Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

1822-1823

urn:nbn:de:bsz:31-184804

Visual Library

O
7
1822/23
BW 1

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

0
7
1822/23,1

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verhandlungen

der

Stände-Versammlung

des

Großherzogthums Baden

im Jahre 1822.

Enthaltend

die Protokolle der Ersten Kammer

mit deren Beylagen

von ihr selbst amtlich herausgegeben.

Erster Band.

Karlsruhe.

Verlag von Gottlieb Braun.

9

02 B 999, 1822 I LS

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

Verhandlungen der Ersten Kammer der Ständeversammlung des Großherzogthums Baden 1822.

Erstes Heft.

Inhalts-Anzeige.

	Seite
Rede Sr. K. H. bey Eröffnung der Ständeversammlung	3—6
I. Protokoll der Sitzung vom 29. März.	7—19
Eröffnung der Sitzung.	8
Vorlage: 1) der Entschuldigungs-Schreiben der nicht erschienenen Standesherren.	9
Beschluß.	10
2) einer Schrift über schnell zu ergreifende Mittel gegen die Folgen des niedrigen Getraidepreises.	10
Beschluß.	10
3) eines Schreibens des Assessors Ruder um Uebertragung der Archivarstelle bey der ersten Kammer	10
Beschluß.	10
4) des Berichts des ständischen Ausschusses über die Verhältnisse der Amortisationscasse von 1820—21.	11
Discussion hierüber.	11—12
Beschluß.	12
Wahl der Secretäre.	12
Wahl einer Commiss. zu Entwerfg. der Dankadresse an S. K. H.	12—13
Wahl der Petitions-Commission.	13
Bemerkungen des geh. Hofraths Zachariä, die Verfassung und den landständischen Geschäftsgang betreffend.	13—14
Beschluß; den Druck der Protokolle betreffend.	15
Erklärung des Frhrn. v. Türkheim über eine ihn betreffende Aeußerung in den Protokollen der zweyten Kammer von 1819.	15—16
Beylage Ziffer 1.	
Höchstes Rescript wegen Ernenn. des Präsid. u. der Vicepräsid.	17
Beylage Ziffer 2.	
Höchstes Resc., die von Sr. K. H. ernannten Mitgl. der 1. K. betr.	17—18
Beylage Ziffer 3.	
Höchstes Resc., die von Sr. K. H. ernannten Reg. Commissarien betr.	18—19
II. Protokoll der Sitzung vom 30. März.	20—51
Vorlegung dreyer Gesetzentwürfe, als: 1) über die Studierfreyheit; 2) über die Verantwortlichkeit der obersten Staatsdiener; 3) über das Verfahren in Fällen der Anklage gegen dieselben.	21
Vorträge des geh. Refer. v. Liebenstein über diese Gesetzentwürfe.	21
Beschluß.	21
Motions-Anzeige des geh. Hofr. Zachariä wegen Ernennung einer ständ. Commiss. für die Auslegung der Vf. Urk. u. Geschäftsordn.	21—22
Bemerkung, die Wahl des 2. Vicepräsidenten betreffend.	22
Erörterung derselben.	
Vorläufige Berathung der Motion des geh. Hofraths Zachariä.	23
Beschluß.	23
Beylage Ziffer 12.	
Höchstes Resc., die Vorlegung des Gesetzentwurfs über Studierfreyheit betreffend.	24

Beylage Ziffer 13. Seite
Höchstes Rescr., die Vorlegung des Gesetzentw. über die Verantwortlichkeit der obersten Staatsdiener, und über das Verfahren in Fällen der Anklage betreffend. . . . . 24—25
Beylage Ziffer 14.
Gesetzentwurf über die Studierfreyheit. . . . . 25—27
Beylage Ziffer 15.
Gesetzentwurf über die Verantwortlichk. der obersten Staatsdiener. 28—32
Beylage Ziffer 16.
Gesetzentwurf über das Verfahren in Fällen der Anklage gegen Mitglieder der obersten Staatsbehörde. . . . . 32—44
Beylage Ziffer 17.
Vortrag über den Gesetzentwurf, die Studierfreyheit betreffend. 44—46
Beylage Ziffer 18.
Vortrag über den Gesetzentwurf, die Verantwortlichkeit der obersten Staatsdiener betreffend. . . . . 46—50
Beylage Ziffer 19.
Motionsanzeige des geh. Hofr. Zacharia, die Ernenn. einer ständ. Commiss. für die Ausleg. der Vers. Urk. und der Gesch. Ordn. betr. 51
III. Protokoll der geh. Sitzung vom 1. April. 52—55
Genehmigung der Dankaddresse. 52
Wahl einer Deputation zur Ueberreichung derselben . . 52
Dankaddresse . . . . . 52—55
IV. Protokoll der Sitzung vom 2. April. 56—62
Anzeige dreyer Commissionen für eben so viele Gegenstände. . 56—57
Anzeige des Secretariats, die Einreichung der Motion des Frhn. v. Gemm. Steinegg über die Ernennung des zweyten Vicepräsid. 57
Antrags-Motivirung des Frhrn. v. Gemmingen-Steinegg wegen der Ernennung des zweyten Vicepräsidenten. 58
Erörterung dieses Gegenstandes. 58
Beschluß.
Vorlegung 1) der Rechnung vom vorigen Landtage. . . 59
Wahl einer Commission zur Prüfung dieser Rechnung. . . 59
2) e. Entsch. Schr. des Hrn. Fürsten von Fürstenberg. 59
Beschluß. 60
3) zweyer Eingaben um Uebertragung der Hausmeisterstelle im Ständehause. 60
Beschluß. 60
4) einer Eingabe des Buchhändlers Groos wegen Uebertragung des Verlags der Protokolle. . 60
Beschluß. . . . . 60—61
Vortrag des Hofraths v. Rotteck 61
Erörterungen hierüber. 61
Beschluß. 61
Verwandlung der öffentlichen Sitzung in eine geheime. . . 62
Beylage Ziffer 20.
Motions-Anzeige des Frhrn. v. Gemmingen-Steinegg, wegen der Wahl des zweyten Vicepräsidenten. 62
V. Protokoll der Sitzung vom 10. April. 63—89
Erklärung des Hofr. v. Rotteck in Betreff der katholischen Kirchenangelegenheiten. . . . . 63—64
Beschluß. 64
Anzeige der mit der Dankaddresse an Se. K. H. beauftr. Deput. 64—65
Erstattung des Commissionsberichts, die Studierfreyheit betreffend. 65
Beschluß. 65
Erörterungen hierüber. . . . . 65—67
Vorlegung eines höchsten Reskripts, die Wahl eines weitern Vicepräsidenten betreffend. 67
Beschluß. 67

Seite
Wahl e. Comm. über den Bericht, die Erbauung des Ständeh. betr. 67
Beschluß, den Bericht des ständischen Ausschusses über die Amortisationscassen-Rechnung von 1820—21 betreffend. . . 68
Vorlegung des mit dem Buchhändler Braun wegen des Verlags der Verhandlungen abgeschlossenen Vertrags. . . 68
Erörterungen hierüber . . . . . 68—70
Beschluß. 70

Beylage Ziffer 28.

Commiss. Bericht über den Gesetzesentw., die Studierfreyheit betr. 70—85

Unterbeylage zu Ziffer 28.

Modificirter Gesetz-Entwurf über die Studierfreyh. . . . 86—89

Beylage Ziffer 29.

Höchstes Rescript, die Wahl eines weitern Vicepräsidenten betr. 89

VI. Protokoll der Sitzung vom 15. April. 90—120
Discussion des Gesetzentwurfs über die Studierfreyheit. . . 90
VII. Protokoll der Sitzung vom 16. April. 121—136
Forts. der Discussion des Gesetzentw. über die Studierfreyheit. . 122
Verlesung des Berichts des ständ. Ausschusses über die Prüfung der Amortisationscassen-Rechnung von 1820—21. . . 132
Vortrag des Regierungs-Commiss., Staatsr. Böckh hierüber. . 133
Beschluß. 133
Vorlegung 1) des Militär-Etats für das Etatsjahr 1822. . 133
2) einer Schrift: „Ueber die Steuerpflichtigkeit der Curatgeistlichen im Großherzogthum Baden.“ . 133
Beschluß. 133
Genehmigung des Gesetzentwurfs über die Studierfreyheit. . 133
Antrag des Hofr. v. Rotteck auf den Druck des Protokolls wegen Berathung der Dankadresse. . . . . 133—134
Erörterungen hierüber. . . . . 134—135
Beschluß. 136
Wahl eines weitern Vicepräsidenten. 136
VIII. Protokoll der Sitzung vom 22. April. 137—158
Genehmigung des Gesetzentwurfs über die Studierfreyheit. . 138
Vorlegung eines höchsten Rescripts, die Bestätigung des dritten Vicepräsidenten betreffend. 138
Erstattung 1) des Comm. Berichts über die Motion wegen Ernenn. einer ständigen Commission für die Auslegung der Verfassungsurkunde und der Geschäftsordnung. . 138
2) des Comm. Ber. über die Erbauung des Ständeh. 138
Beschluß. 138
Discussion des Berichts über die Erbauung des Ständehauses. . 139
Beschluß. 139
Anzeige zweyer Motionen:
1) die Errichtung einer Bildungsanstalt für Blindgebohrene betr. 139
2) die Abschaffung der Staatsfrohnden betreffend. . . 140

Beylage Ziffer 32.

Gesetzentwurf über die Studierfreyheit. . . . . 140—143

Beylage Ziffer 33.

Höchstes Rescript, die Bestätigung des 3. Vicepräsidenten betr. 143—144

Beylage Ziffer 34.

Commissions-Bericht über die Ernennung einer ständigen Commission zur Ausleg. der Verf. Urk. und der Geschäftsordnung. 144—153

Beylage Ziffer 35.

Vortrag über den Bericht der Bau-Commission, die Erbauung des Ständehauses betreffend. . . . . 153—158

Beylage Ziffer 36.

Anzeige einer Motion wegen Errichtung einer Bildungsanstalt für Blindgebohrene. 158

Beylage Ziffer 37. Seite
Anzeige einer Motion wegen Abschaffung der Staatsfrohnden. . 158
IX. Protokoll der Sitzung vom 26. April. 159—195
Anzeige zweyer Commissionen für eben so viele Gegenstände. 159—160
Discussion über die Motion wegen Ernennung einer ständigen Commiss. zur Ausleg. der Verf. Urk. und der Geschäftsordnung. 160
Beschluß. 165
Motivirung des Antrags wegen Errichtung einer Bildungsanstalt für Blindgebohrene. 166
Beschluß. 170
Motivirung des Antrags auf Abschaffung der Staatsfrohnden. . 170
Beschluß. 192
Erstattung des Commiss. Ber. über die Rechn. vom vor. Landtage. 195
Beschluß. 195
Beschluß, die Ernennung eines Archivars betr. . . . 195
X. Protokoll der Sitzung vom 3. May. 196—222
Vorlegung 1) eines h. Rescr., die Vorlage des Conscr. Ges. betr. 196—197
2) eines Erlasses der 2. Kammer, den Gesetzentwurf wegen Gleichstell. der evang. u. kath. Pfarrer betr. 197
Beschluß. 197
3) eines Erlasses der zweyten Kammer wegen des neuen Ständehauses. 197
Anzeige zweyer Commissionen für eben so viele Gegenstände. . 197
Erstattung des Commiss. Berichts wegen Wiederaufnahme der auf einem frühern Landtage unerledigt gebliebenen Gegenstände . 198
Beschluß.
Erörterungen hierüber. . . . . 198—203
Beschluß. 203
Berathung über die Motion wegen Modification der §§. 60. u. 73. der Verfassungsurkunde. 206
Wiederaufnahme der Motion wegen Erheb. des Advokatenstandes. 207
Beschluß. 208
Erstattung des Commissionsberichts wegen Errichtung einer Bildungsanstalt für Blindgebohrene. 208
Beschluß. 208
Vorlegung einer Eingabe wegen Aufstellung des Bildnisses Sr. Königl. Hoheit in dem Sitzungssaale. . . . 208—209
Beschluß.
Beylage Ziffer 39.
Höchstes Rescr., die Vorlegung des Conscriptionsgesetzes betr. 209—210
Beylage Ziffer 40.
Erlaß der zweyten Kammer, den Gesetzentwurf über die Gleichstellung der kathol. Pfarrer mit den evangel. betr. . . 210—211
Unterbeylage zu Ziffer 40.
Gesetzentwurf in diesem Betreff. . . . . 211—212
Beylage Ziffer 41.
Erlaß der 2. Kammer, die Vertheil. des Lokals im Ständeh. betr. 212—213
Beylage Ziffer 42.
Comm. Bericht über die Wiederaufnahme der auf einem frühern Landtage unerledigt gebliebenen Anträge. . . . 213—217
Beylage Ziffer 43.
Comm. Ber. wegen Errichtung einer Anstalt für Blindgebohrne 218—222.

Druckfehler.

Seite 34. Z. 18. von oben statt: Stndet, lies: findet.
— 179. Z. 10 v. unten, statt: Const. Edict, lies: VI. Const. Edict.
— 184. Z. 4. v. unten, statt: Betrachtung, lies: Betrachtungen.
— 187. Z. 4. u. 5. st. bis lies für, und nach Blick setze: zu werfen.

Rede Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Baden gehalten bei Eröffnung der Ständeversammlung am 28. März 1822.

Edle Herren und liebe Freunde!

Zum zweitenmal eröffne Ich heute die Versammlung der Stände meines lieben getreuen Volkes, durchdrungen von der beruhigenden Ueberzeugung, daß die Anordnungen, welche Ich seit dem letzten Landtag getroffen habe, Ihnen die sicherste Bürgschaft leisten werden, daß das Wohl des Vaterlandes fortwährend Mein einziges Bestreben ist.

Mit Wehmuth weilt Mein Blick auf der allgemeinen Noth, die auch unser gesegnetes Land noch immer drückt. Allein die Verhältnisse, welche sie veranlassen, liegen leider ausser dem Kreis menschlicher Berechnungen. Indeß dürfen Wir mit Zuversicht hoffen, daß es damit — wenn auch langsam — dennoch von Tag zu Tag besser werden muß.

Lassen Sie Uns einsweilen der gütigen Vorsehung danken, die mitten unter den Stürmen einer heftig

bewegten Zeit Unserem deutschen Vaterlande, und somit auch Baden, eine Ruhe vergönnt, um die Uns Millionen beneiden, und der Wir die Möglichkeit verdanken, Uns mit Gegenständen beschäftigen zu können, die — nur im Frieden gedeihend — Uns eine erfreulichere Zukunft versprechen.

Ich habe verordnet, daß Ihnen vorgelegt werde, was in dieser Beziehung theils schon geschehen, theils eingeleitet ist.

Sie werden daraus ersehen, welche Schritte Ich habe thun lassen, damit der Handel im Innern der BundesStaaten der Fesseln entledigt werde, die noch immer seine freie Bewegung und Ausdehnung hemmen. Die Verhandlungen in Darmstadt, so wie die bey der CentralSchiffahrtsCommission in Mainz, liefern die Belege dazu.

Auch im Innern des Landes ist es Uns endlich gelungen, durch Auffindung eines unentbehrlichen Produktes, das bis jetzt Uns nur das Ausland gab, bedeutende Summen für die Zukunft zu ersparen, und einem dringenden Bedürfniß durch ein Erzeugniß des vaterländischen Bodens zu genügen.

Nichts wird unversucht gelassen, was die Lasten nach und nach vermindern kann, die Mein treues Volk, und somit auch Mein Vaterherz, noch drücken.

Nichts wird auch in Zukunft unbeachtet bleiben was mir die Hoffnung geben könnte, den Wohlstand Meiner guten Badener zu vermehren.

Meine protestantischen Unterthanen zweier verschiedener Confessionen hat ein Band der Liebe und Eintracht vereint; versammelt um den nehmlichen Altar steigen nunmehr ihre Gebete für Fürst und Vaterland zu Gott.

Für Meine katholischen Unterthanen mit gleicher Liebe besorgt, habe Ich die früher begonnenen Unterhandlungen mit dem Oberhaupt ihrer Kirche eifrigst betrieben. Mit lebhafter Freude kann Ich Ihnen den befriedigenden Fortgang derselben verkünden, die Grundlagen sind bereits festgestellt, und der nahe Abschluß dieser Verhandlungen wird in jeder Beziehung Meine väterliche Sorgfalt beurkunden.

Unserem Lande ist der Sitz des Erzbischofs zu Theil geworden.

Für Unser inneres Staatsleben verspreche Ich Mir von der Gemeinde-Ordnung, die Ich Ihnen werde vorlegen lassen, die erfreulichsten Resultate.

In den übrigen Gesetzes-Entwürfen, die noch zur Berathung kommen, werden Sie nicht allein eine bereitwillige Erfüllung manchen von Ihnen geäusserten Wunsches, sondern überhaupt Mein Bestreben erkennen, den Geist Unserer Verfassung täglich mehr ins Leben zu rufen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Und nun, edle Herren und liebe Freunde! beginnen Sie die Erfüllung Ihres erhabenen Berufs mit treuem Herzen, und vertrauen Sie dabey den Absichten Meiner Regierung, so wie Ich Ihnen vertraue. Wirken Sie mit biederem deutschem Sinn dahin, daß dieß schöne Band des gegenseitigen Zutrauens immer fester sich knüpfe und durch einen ächten, über alle Privat-Absichten erhabenen Gemeingeist zum Wohl Unseres theuern Vaterlandes unzerstörbar gegründet werde.

Zählen Sie dabey fortwährend auf Meine kräftigste Mitwirkung, auf Meine Liebe und auf Meine Wohlgewogenheit.

Erste Sitzung.

Karlsruhe den 29. März 1822.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit der durchlauchtigste Präsident, Herr Markgraf Wilhelm zu Baden,

Der zweite Vicepräsident, Staatsrath Frhr. v. Baden,

Se. Hoheit der Herr Markgraf Leopold zu Baden,

Se. Hoheit der Herr Markgraf Maximilian zu Baden,

Herr Bisthumsverweser Frhr. v. Wessenberg,

— Prälat Hebel,

— Staatsminister Frhr. v. Berstett,

— Staatsminister Frhr. v. Berkheim,

— General-Lieutenant v. Schäffer,

— Staatsrath Baumgärtner,

— Generalmajor Frhr. v. Freystedt,

— Oberhofmarschall Geheime Rath Frhr. v. Gayling,

— Landoberjägermeister v. Kettner,

— Staatsrath Frhr. v. Türkheim,

— Geheimerath Frhr. v. Hornstein,

Herr Kammerherr Frhr. v. Falkenstein,
— — — — v. Gemmingen Prästeneck,
— — — — — — — — Steinegg,
— — — — — — — Treschklingen,
— Staatsrath Frhr. v. Zyllnhardt,
— Geheime Hofrath Zachariä,
— Hofrath v. Rotteck.

Nachdem den Mitgliedern der ersten Kammer in einer am 25. d. M. gehaltenen vorbereitenden Zusammenkunft durch den Staats- und Cabinets-Minister Frhr. v. Berstett drey höchste Rescripte wegen Ernennung des Präsidenten, des ersten und zweyten Vicepräsidenten, so wie der von Sr. Königlichen Hoheit zu bestimmenden acht Mitglieder und der Regierungs-Commissaire mitgetheilt,

Beylage Ziffer 1—3.

hierauf am 28. d. M. im Sitzungssaale der zweyten Kammer von Sr. Königlichen Hoheit, dem Großherzog, die StändeVersammlung mit einer vom Throne gehaltenen Rede eröffnet, von den neu eintretenden Mitgliedern der verfassungsmässige Eid geleistet, und von dem Staats- und Cabinets-Minister, Freyh. v. Berstett, nachdem derselbe zuvor in einer Rede die Verhältnisse des Staats im Allgemeinen dargestellt, und die Gegenstände, welche von der Regierung den Kammern zur Berathung vorgelegt werden sollen, bezeichnet hatte,

der Landtag für eröffnet erklärt worden war, versammelte sich heute, Vormittags um 9 Uhr, die erste Kammer in ihrem Sitzungssaale, um ihre Arbeiten zu beginnen.

Se. Hoheit der durchlauchtigste Präsident eröffneten die Sitzung mit folgender Anrede an die Versammlung:

Zum zweitenmal mit dem Vertrauen Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs beehrt, übernehme ich abermals die Präsidentenstelle in dieser hohen Kammer. Ich übernehme sie mit den nehmlichen Gesinnungen und Gefühlen, welche ich früher in dieser Versammlung auszusprechen die Ehre hatte. Sie haben mir damals Ihr Zutrauen erworben, möge mir dieses Glück von neuem zu Theil werden.

Wir alle — ich glaube es mit voller Ueberzeugung sagen zu dürfen, — wir alle begegnen uns in unserm frühern Wunsch und Bestreben, das Glück und die Zufriedenheit unsers theuern Regenten zu erhalten und zu sichern, so wie die Wohlfahrt unseres Vaterlandes zu befördern.

Möchte es uns vergönnt werden, durch Gerechtigkeit, und durch die früher bewiesene Mäßigung dieses Ziel zu erstreben, und dadurch unserm hohen und schönen Beruf würdig zu entsprechen.

Hierauf legten Se. Hoheit der Präsident die an den Staats- und Cabinets-Minister von Berstett gerichteten Entschuldigungs-Schreiben des Herrn Fürsten von Fürstenberg, der Herrn Fürsten Georg und Friedrich Karl von Löwenstein-Wertheim, des Herrn Fürsten Karl zu Löwenstein, und der Herrn Grafen von Leiningen-Neudenau und Billigheim,

Beylage Ziffer 4. 5. 6. 7. 8. 9. (ungedr.)
so wie die an das Präsidium gerichteten Schreiben des zweyten und sechsten dieser abwesenden Mitglieder vor.

Se. Hoheit übernahmen es, an den Herrn Fürsten Georg von Löwenstein Wertheim und den Grafen von Leiningen Billigheim, welche zugleich an Sie geschrieben, Antwortschreiben zu erlassen, und denselben, sowie dem Herrn Fürsten von Fürstenberg, als Vicepräsidenten, mit Aeußerung des Wunsches, sie bald möglichst in der Versammlung zu sehen, zu eröffnen, daß Sie ihre Entschuldigungsschreiben der Kammer vorgelegt hätten, worauf

beschlossen:

wurde, die sämmtlichen Entschuldigungsschreiben zu den Acten zu legen.

Das Präsidium legte hierauf eine Hochdemselselben von einem ungenannten Verfasser zugesandte Schrift unter dem Titel:

„Schnelle Mittel gegen die schweren Folgen des „niedrigen Getraidepreises im Sommer 1841. „von Diätophylos, Mannheim 1821.

vor, worauf die Kammer

beschloß

dieselbe in der Bibliothek aufzustellen.

Auf ein sodann vorgelegtes Schreiben des Assessors und Canonicus Rüder in Leipzig, worin derselbe um Uebertragung der Archivarstelle der ersten Kammer bittet

Beylage Ziffer 10. (ungedruckt.)

beschlossen

daß, da es im Innlande nicht an Subjecten für diese Stelle fehle, dieses Gesuch auf sich beruhen solle; wobey übrigens der geh. Hofrath Zachariä der Kennt-

nisse und der Geschicklichkeit des Bittstellers rühmlichst erwähnte.

Sodann legten Se. Hoheit den von dem ständischen Ausschuß über die Verhältnisse der Amortisations-Casse pro 1820/21 erstatteten und in den Verhandlungen der zweyten Kammer enthaltenen Bericht vor;

Beylage Ziffer II
und Unter-Beylage Ziffer I (ungedr.)

worauf der Frhr. v. Türkheim bemerkte: dieser Bericht möchte zunächst in dem Secretariat zur Einsicht der einzelnen Mitglieder niederzulegen seyn.

Frhr. v. Baden: Dieser Bericht betreffe eine abgelegte Rechnung, und er finde es zweckmäßig, daß dieser wichtige Gegenstand durch eine eigene Commission näher geprüft, und der Kammer ein Vortrag darüber erstattet werde.

Der Frhr. von Falkenstein trat dieser Ansicht bey.

Frhr. von Berkheim: Er glaube, daß zwar eine eigene Commission zu ernennen sey, diese jedoch nicht wohl vor der Vorlage des Budget ihren Vortrag werde erstatten können.

Frhr. von Gayling: Der Bericht des Ausschusses beziehe sich auf das Verflossene, das Budget aber auf die Zukunft; er glaube daher, daß beides unabhängig von einander sey.

Frhr. von Berstett: Er halte es für sachfördernd, wenn die Budget-Commission der ersten Kammer ernannt werde, sobald das Budget der zweyten vorgelegt seyn werde, und mit dieser werde sich die wegen des Berichtes des Ausschusses zu ernennende Commission benehmen müssen.

Der Frhr. v. Gayling und der Staatsrath Baumgärtner machten darauf aufmerksam, daß die künftige Budget-Commission in jedem Falle sich in mehrere Abtheilungen für die Einnahme, die Ausgaben, die Amortisations-Casse u. s. w. theilen werde, der letztere mit dem Zusatze, daß eine gründliche Erörterung ohne Einsicht in das Ganze der Finanz-Verwaltung nicht wohl möglich sey.

Frhr. v. Türkheim: Nach der Geschäftsordnung könne keine Commission ohne vorausgegangene Vorberathung ernannt werden; er wiederhole übrigens seinen Antrag.

Die Kammer

beschloß

hierauf, den Bericht einstweilen im Secretariat niederlegen zu lassen, damit die einzelnen Mitglieder nähere Kenntniß davon nehmen könnten, so jedoch, daß derselbe nach 8 Tagen reproduzirt werden solle.

Se. Hoheit, der Präsident forderten sodann die Kammer auf, zur Wahl der Secretäre zu schreiten.

Bey dieser sogleich vorgenommenen Wahl wurde der Staatsrath Frhr. von Zyllnhardt und der Geheime Hofrath Zachariä zu Secretärs ernannt, zugleich jedoch unter Beziehung auf §. 8 u. 59 der Geschäftsordnung das hohe Präsidium ersucht, zur Aushülfe für die Secretariats- und Kanzley-Geschäfte die geeigneten Vorkehrungen zu treffen.

Se Hoheit, der Präsident luden demnächst die Kammer ein, eine Commission zur Entwerfung einer Dank-Addresse an Se. Königl. Hoheit, den Großherzog, zu ernennen. Durch Stimmen-Mehrheit wurden hiezu der Staatsrath Frhr. v. Baden, der Bißthums-Ver-

weser Frhr. v. Wessenberg und der geheime Hofrath Zachariä gewählt.

Die Kammer schritt sodann zur Wahl der Petitions-Commission, welche auf

den Frhrn. v. Falkenstein

den Frhrn. v. Gayling und

den Frhrn. v. Gemmingen Präsident fiel.

Der geheime Hofrath Zachariä erbat sich nun das Wort und sprach:

Da die Kammer für jetzt noch durch andere Geschäfte in ihrer Zeit weniger beengt ist, so hoffe ich desto eher Verzeihung zu erhalten, wenn ich mir einige die Verfassung der Kammer betreffende Fragen aufzuwerfen erlaube.

Die erste Frage betrifft die Stimme, welche ich zu führen die Ehre habe. Nach der Verfassungs-Urkunde wählt jede der beiden Landes-Universitäten ihren Abgeordneten auf vier Jahre. Man hat bey Fassung dieser Stelle wohl unstreitig den gewöhnlichen Fall vor Augen gehabt, da ein Universitäts-Abgeordneter erst das vierte Jahr, also erst nach zwey ordentlichen Landtagen, austritt. Allein was ist dann Rechtens: Wenn der von einer Universität gewählte Abgeordnete, während seiner vier Jahre austritt oder abgeht; ein Fall, der gerade bey mir eintritt? Wird der, statt des abgehenden Abgeordneten, Gewählte in dieser Beziehung nur als Stellvertreter seines Vorgängers betrachtet, oder werden jene vier Jahre von dem Tage seiner Wahl angerechnet? Der §. 29. u. 38. der Verfassungs-Urkunde scheint für diesen Fall nicht eine genügende Analogie darzubieten. Nun bin ich zwar bereit, wegen dieses Gegenstandes eine förmliche Motion einzureichen. Allein, so wenig ich mir auch eines Pri-

vat = Interesses wegen der Entscheidung dieser Frage bewußt bin, da, so hoch ich auch die Ehre anschlage in dieser Versammlung zu sitzen, ich dennoch die Verfassung, welcher ich diese Ehre verdanke, noch höher schätze; so würde ich doch wünschen, daß dieser Gegenstand, ohne daß es einer förmlichen Motion von meiner Seite bedürfte, von einer Commission in vorläufige Erwägung gezogen würde. Auch ähnliche Fragen über das Verfassungs = Recht der Kammer bieten sich schon jetzt dar, und werden sich in der Folge noch oft darbieten. Sind z. B. die auf einem frühern Landtage gemachten und unerledigt gebliebenen Anträge, Motionen u. s. w. auf dem folgenden Landtage von dem Secretariat zu reproduciren, oder nunmehr als nicht geschehen zu betrachten? Wie ist es wegen derjenigen Mittheilungen zu zu halten, welche, auf dem vorigen Landtage von der ersten Kammer an die zweyte erlassen, von dieser ohne Antwort geblieben sind? Ein Fall, der namentlich bey der so wichtigen Motion des Hn. Staatsraths v. Zyllnhardt über den §. 61. der Verfassungs = Urkunde eingetreten ist. Vielleicht wäre es daher vortheilhaft, auf einem jeden Landtage eine ständige Commission zu ernennen, an welche diese und ähnliche, die Auslegung der Verfassungs = Urkunde und der Geschäfts = Ordnung betreffende Fragen zur Berichts = Erstattung verwiesen werden könnten. Dieser Vorschlag ist nicht bloß aus dem Reiche der flüchtigen Meinungen entlehnt. In dem brittischen Ober = und Unterhause besteht eine ähnliche Commission.

Frhr. v. Baden: Nach der Geschäfts = Ordnung scheine dieser Vortrag als Motion betrachtet und behandelt werden zu müssen.

Die Kammer erklärte sich für einverstanden mit dieser Ansicht, wobey, ebenfalls mit Einverständniß der Kammer,

Se. Hoheit der Präsident bemerkten: Der Vortrag des Hrn. geh. Hofraths Zachariä bedürfe nur der schriftlichen Anzeige bey dem Secretariat, um als Motion angesehen zu werden, und eine Beziehung auf diesen Vortrag könne alsdann die Stelle der Motivirung vertreten.

Das hohe Präsidium machte hierauf die Kammer auf die wegen des Drucks der Protokolle zu ergreifenden Maßregeln aufmerksam, worauf die Kammer Hochdasselbe ersuchte, mit Zuziehung der Secretäre deshalb die nöthigen Einleitungen zu treffen, deren Erfolg demnächst das Secretariat der Kammer anzuzeigen habe.

Endlich trat der Staatsrath v. Türkheim auf, und äußerte:

In dem Protokolle der zweyten Kammer vom 27. July 1819, welches bekanntlich erst nach Beendigung des Landtags im Jahr 1820. zum Vorschein gekommen ist, und worüber also heute zum erstenmal in dieser Versammlung gesprochen werden kann, habe ich Aeußerungen über den durch mich erstatteten Commissions-Bericht in Betreff des Standes- und Grundherrlichkeits-Edicts gefunden, welche mir, so ungern ich auch jetzt diesen Gegenstand berühre, doch eine kurze Erklärung, weniger in Rücksicht auf meine Person als auf die Commission, in deren Namen ich damals sprach, abnöthigt.

Ich begnüge mich mit jener Ruhe, mit welcher man in solchen Fällen bey aller Unterstützung durch das eigene Bewußtseyn, doch nur auf dasjenige zurückblicken

kann, was bereits der Vergangenheit angehört, ganz im Allgemeinen meine Mißbilligung bestimmt und laut darüber auszusprechen, daß man die Stellung der Rechte und das Benehmen einer Commission der ersten Kammer und ihres Sprechers in den erwähnten Verhandlungen so gar nicht mit demselben Maasstab gemessen hat, welcher damals für die eigenen angenommen war.

Gänzliches Stillschweigen hierüber hätte ich auch jetzt noch für unwürdig gehalten; aber wenn im Jahr 1819 zwar nicht Vieles aber doch Einiges auf jene Aeußerungen zu erwiedern gewesen wäre, so mag nunmehr, nach dem die Zeit das Beste dabey gethan hat, im Jahr 1822, wo man frey zu sprechen nicht aufgehört, aber auch andere eben so sprechen zu lassen gelernt hat, diese kurze Erklärung genügen, und der Beurtheilung eines jeden Lesers unserer Verhandlungen überlassen werden, ob in dem von mir erstatteten Commissions-Bericht das enthalten sey, was mehrere Redner der zweyten Kammer damals darin zu finden glaubten.

Die Kammer erklärte die Niederlegung dieser Aeusserung im Protokolle für genügend, worauf die Sitzung geschlossen, und die nächste auf morgen Vormittags um 11 Uhr bestimmt wurde.

Die provisorischen Secretäre:
Frhr. v. Zyllnhardt.
Frhr. v. Türkheim.

Beylage Ziffer 1.

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen; Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau u. s. w.

Zum Präsidenten der ersten Kammer ernennen Wir Unsern geliebten Herrn Halbbruder, des Markgrafen Wilhelm, Hoheit und Liebden, sodann zum ersten Vicepräsidenten Unsers Herrn Vetters des Fürsten von Fürstenberg Liebden, und zum zweyten Vicepräsidenten Unsern Staatsrath Freyherrn von Baden.

Wir beauftragen Unsern Cabinets-Minister Freyherrn v. Berstett, diese Ernennungen zur Kenntniß der ersten Kammer zu bringen.

Gegeben, Carlsruhe den 24. März 1822.

Ludwig.

vdt. Berstett.

Auf Befehl seiner Königlichen Hoheit.
Weiß.

Beylage Ziffer 2.

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen; Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau u. s. w.

Wir haben Uns gnädigst bewogen gefunden, für die bevorstehende Stände-Versammlung zu Mitgliedern der ersten Kammer zu ernennen, Unsern

Obersthofmeister und General der Cavallerie Freyherrn von Geusau,

Staats- und Cabinets-Minister Freyherrn von Berstett,

Staats-Minister Freyherrn v. Berkheim,

General-Lieutenant von Schäffer,

Oberhofmarschall geheime Rath Freyherrn von Gayling,

Staatsrath Baumgärtner,

General-Major von Freystedt, und

Land-Oberjägermeister von Kettner.

Wir beauftragen Unsern Cabinets-Minister, vorstehende Ernennungen seiner Zeit zur Kenntniß der ersten Kammer zu bringen.

Gegeben, Carlsruhe den 17. März 1822.

Ludwig.

vdt. Berstett.

Auf Befehl Sr. Königlichen Hoheit
Weiß.

Beylage Ziffer 3.

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen; Landraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau u. s. w.

Zu dem bevorstehenden Landtag ernennen Wir zu Commissarien der Regierung zuvörderst Unsere Staats-Minister und die Mitglieder Unsers Staats-Ministeriums, sodann

den geheimen Referendär von Traitteur
den geheimen Kriegsrath Reich und
die geheimen Referendaire Nebenius und
von Liebenstein.

Wir behalten Uns vor, mit der Verlegung und Vertheidigung einzelner Gesetzes-Entwürfe noch andere Unserer Staatsdiener zu beauftragen.

Wir verordnen zugleich, daß bey der Discussion über das Budget die Positionen der einzelnen Administrations-Branchen entweder durch deren Vorsteher, oder durch von diesen dazu ernannte Mitglieder derselben vertheidigt werden.

Wir beauftragen Unsern Cabinets-Minister Freyherrn v. Berstett, vorstehende Ernennungen seiner Zeit zur Kenntniß der beiden Kammern zu bringen.

Gegeben, Carlsruhe, den 8. März 1822.

Ludwig.

vdt. Berstett.

Auf Befehl Sr. Königlichen Hoheit
Weiß.

Zweyte Sitzung.

Karlsruhe, den 30. März 1822.

Gegenwärtig
die in der ersten Sitzung erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:
Sr. Hoheit des Durchlauchtigsten Präsidenten Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden,
Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Leopold zu Baden,
Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu Baden
und des Herrn Staatsministers Frhrn. v. Berkheim;
weiter anwesend
der Herr Regierungs-Commissär, geh. Referendär v. Liebenstein.

Unter dem Vorsitz des zweyten Vicepräsidenten, Staatsraths Frhrn. v. Baden.

Auf die Einladung des Vicepräsidenten legte der geheime Referendär v. Liebenstein, welcher sich

als Regierungs-Commissär mittelst eines höchsten Rescripts vom 28. März d. J. legitimirte

Beylage Ziffer 12 u. 13.

der Kammer folgende Gesetzes-Entwürfe vor:

1) den Entwurf eines Gesetzes über die Studierfreyheit.

Beylage Ziffer 14.

2) den Entwurf eines Gesetzes über die Verantlichkeit der obersten Staatsdiener

Beylage Ziffer 15.

3) den Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren in Fällen der Anklage gegen Minister und Mitglieder der obersten Staats-Behörde, wegen Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte.

Beylage Ziffer 16.

Er begründete zugleich diese Entwürfe durch die unter Ziffer 17. u. 18. anliegenden Vorträge.

Auf die von dem Vicepräsidenten gestellte Frage:

Ob die Kammer sofort zur vorläufigen Besprechung über diese Vorschläge und zu Ernennung der Commissionen schreiten wolle?

beschloß

die Kammer, da bemerkt wurde, daß es wegen zukünftiger Fälle von Wichtigkeit sey, die Vorberathung nicht unmittelbar auf die Vorlegung der Gesetz-Entwürfe folgen zu lassen,

Beides auf nächsten Montag auszusetzen.

Hierauf wurde das Protokoll der ersten Sitzung verlesen, und mit einer sogleich in der Fassung desselben berücksichtigten Bemerkung einstimmig genehmigt.

Demnächst bemerkte das Secretariat, daß der geheime Hofrath Zachariä seine Motion, die Ernennung

einer ständigen Commission zur Prüfung der Anträge und Motionen, welche Auslegung der Verfassungs-Urkunde oder der Geschäftsordnung zum Gegenstande haben, betreffend, schriftlich angezeigt habe.

Beylage Ziffer 19.

Frhr. v. Gemmingen Steinegg: Ich erlaube mir wegen einer Verfassungs-Sache eine Anfrage an die Kammer zu richten. Es ist von mir und andern Mitgliedern der Kammer besonders bemerkt worden, daß Se. Königliche Hoheit dießmal nicht, wie auf dem ersten Landtage, die Wahl des zweyten Vicepräsidenten der Kammer überlassen, sondern diesen höchstselbst ernannt haben. So sehr ich mich nun dieser Ernennung, was die Person betrifft, erfreue, so wäre es doch sehr zu wünschen, daß der Kammer die Gelegenheit bliebe, in Zukunft durch eine Wahl dem einem oder dem andern ihrer Mitglieder ihre Achtung zu bezeigen.

Frhr. v. Berstett: Nach der Verfassungs-Urkunde steht dem Großherzoge ausschließlich das Recht zu, den Präsidenten der Kammer zu ernennen; hieraus folgt von selbst, daß ihm dasselbe Recht auch in Ansehung des Stellvertreters des Präsidenten zukommt. In dem Rescripte vom Jahr 1819 wurde die Wahl des zweyten Vicepräsidenten ausdrücklich nur für dieses Mal der ersten Kammer überlassen.

Frhr. v. Türkheim: Die Verfassungs-Urkunde erklärt sich nur über die Ernennung des Präsidenten; sie schweigt von der der Vicepräsidenten. Sie läßt also allerdings zweifelhaft, von wem diese Ernennung ausgehen soll. Die Frage ist von großer Wichtigkeit, und billig von allen Seiten in Erwägung zu ziehen. Sie kann aber nicht sofort erledigt, sondern sie muß auf jeden Fall an eine Commission verwiesen werden.

Frhr. v. Zyllnhardt: Die Frage scheint eine von denen zu seyn, welche für die ständige Commission gehören würden, die der Hr. geheime Hofrath Zachariä in der letzten Sitzung in Vorschlag gebracht hat; bis über diesen Vorschlag ein Beschluß gefaßt seyn wird, könnte die jetzt aufgeworfene Frage ausgesetzt werden.

Hiermit erklärte sich der Frhr. v. Türkheim einverstanden.

v. Rotteck: Der Ausgang des in der vorigen Sitzung gemachten Vorschlags ist noch zweifelhaft. Besser würde es seyn, wenn der Frhr. v. Gemmingen-Steinegg die gestellte Frage als eine förmliche Motion bey dem Secretariate einreichte.

Da sich der Proponent hiezu bereit erklärte, so wurde dieser Gegenstand für heute als auf sich beruhend angesehen.

Endlich wurde die im Eingange dieses Protokolls gedachte Motion des geh. Hofraths Zachariä in vorläufige Berathung gezogen.

Frhr. v. Berstett, v. Kettner, Baumgärtner und v. Rotteck erklärten sich gegen diesen Vorschlag, besonders weil er mit der Geschäftsordnung im Widerspruch stehe; die Frhrn. v. Türkheim und Zyllnhardt aber unterstützten denselben zu dem Ende, damit er in dem durch die Geschäftsordnung vorgezeichneten Wege in nähere Betrachtung gezogen werden könne. Durch Stimmenmehrheit wurde dieß Letztere beschlossen.

Frhr. v. Zyllnhardt.
Zachariä.

Beylage Ziffer 12.

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen; Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau u. s. w.

Wir beauftragen hiermit Unsern geheimen Referendär v. Liebenstein, den von Uns genehmigten Entwurf eines Gesetzes über Studierfreyheit den beiden Kammern Unserer getreuen Stände und zwar zuerst der ersten Kammer vorzulegen, und bey den Discussionen darüber zu vertheidigen.

Signatum, Karlsruhe den 28. März 1822.

Ludwig.

vdt. Frhr. v. Berkheim.

Auf Befehl Sr. Königl. Hoheit.
Barack.

Beylage Ziffer 13.

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen; Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau u. s. w.

Wir beauftragen hiermit Unsern geheimen Referendär v. Liebenstein, die von Uns genehmigte neue Redaction des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Minister und Mitglieder der obersten Staats-Behörde, sodann den von Uns ebenfalls genehmigten Entwurf ei-

nes Gesetzes über das Verfahren in Fällen der Anklage den beiden Kammern Unserer getreuen Stände, und zwar zuerst der ersten Kammer vorzulegen, und bey den Discussionen darüber zu vertheidigen.

Signatum, Karlsruhe den 28. März 1822.

Ludwig.

vdt. Frhr. v. Berkheim.

Auf Befehl Sr. Königl. Hoheit
Barack.

Beylage Ziffer 14.

Entwurf eines Gesetzes über die Studierfreyheit.

§. 1.

Die Verordnungen vom 1. Juni 1810, vom 24. Juni 1812, und vom 21. Decbr. 1815 sind hiermit aufgehoben.

§. 2.

Künftig steht es jedem Inländer frey, ohne vorhergehende Staats-Erlaubniß zu studiren, was und wo er will.

§. 3.

Jeder Inländer, der eine der beiden Landes-Universitäten beziehen will, der muß sich, ehe er zum akademischen Bürgerrecht zugelassen werden darf, in den dafür geordneten Formen genügend darüber ausweisen, daß er die erforderliche vorbereitende Befähigung entweder auf öffentlichen Lehranstalten des In- oder Auslandes, oder durch Privatunterricht erlangt hat. Solche Inländer, die sich von inländischen Ly-

een und Gymnasien auf ausländische Universitäten begeben wollen, müssen von diesen Lehranstalten auf gleiche Weise entlassen und mit den Zeugnissen über hinreichende vorbereitende Befähigung versehen werden, wie diejenigen Inländer, welche ihre Studien auf den Landes-Universitäten fortsetzen wollen.

Solche Inländer, die blos Privatunterricht genossen haben, und sich auf eine ausländische Universität begeben wollen, müssen sich bey einer inländischen mittlern Lehranstalt prüfen lassen, und von da aus mit den Zeugnissen über hinreichende vorbereitende Befähigung versehen werden.

Solche Inländer endlich, die sich nach genossenem Unterricht auf einer ausländischen Mittelschule von da auf eine ausländische Universität begeben wollen, müssen von jener Lehranstalt mit den gehörigen Zeugnissen über ihre hinreichende vorbereitende Befähigung versehen werden.

§. 4.

Weder das akademische noch das Privatstudium giebt künftig einen Anspruch auf Anstellung im Staatsdienst.

Die jungen Theologen beider christlichen Confessionen erwerben einen solchen Anspruch erst durch die Aufnahme in die Candidatenlisten, oder durch die Ertheilung des Tafeltitels.

Junge Rechtsgelehrte, Cameralisten, Aerzte und Chirurgen können erst alsdann, wenn sie nach vollendeten Studien eine Prüfung mit gutem Erfolg bestanden und sich darauf die gehörige praktische Befähigung erworben haben, eine Anstellung im Dienste des Staats erwarten, ohne jedoch auch alsdann einen positiven Anspruch darauf zu haben.

§. 5.

Die Prüfung, und wenn sie ein genügendes Resultat gewährt hat, die Zulassung zu den Mitteln praktischer Befähigung kann Keinem versagt werden, der:

a) Das in dem §. 3. Vorgeschriebene erfüllt hat;

b) Sich in gehöriger Form über die Vollendung seiner akademischen Studien auszuweisen vermag.

§. 6.

Durch besondere Verordnungen, insofern die bisher bestandenen nun nicht mehr genügen, sollen festgesetzt werden:

a) Die Vorschriften über die zum Besuch der Universitäten bey Inländern erforderliche Vorbereitung und Befähigung und die darüber beyzubringenden Nachweisungen.

b) Die Vorschriften über die Prüfungen der jungen Theologen beider christlichen Confessionen, über ihre Aufnahme in die Candidatenlisten und die Ertheilung des Tafeltitels.

c) Die Vorschriften über die Prüfungen junger Rechtsgelehrten, und über die Zulassung derselben zur praktischen Befähigung und zur Advokatur.

d) Die Vorschriften über die Prüfungen junger Cameralisten, und die Zulassung derselben zur praktischen Befähigung.

e) Die Vorschriften über die Prüfungen junger Aerzte und Chirurgen, und die Ertheilung der Erlaubniß zur ärztlichen und wundärztlichen Praxis an dieselben.

Beylage Ziffer 15.

Gesetzes-Entwurf über die Verantwortlichkeit der obersten Staatsdiener.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

In der Verfassungsurkunde ist den Kammern Unserer Landstände das Recht ertheilt worden, die Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörde wegen der Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmässiger Rechte anzuklagen. Ein besonderes Gesetz soll die Fälle der Anklage, die Grade der Ahndung, die entscheidende Behörde und die Procedur bestimmen.

§. 1.

Wenn eine That, wodurch die Verfassung oder anerkannt verfassungsmässige Rechte verletzt werden, von einem Staatsdiener herrührt, welcher nicht Mitglied Unserer obersten Staatsbehörde ist, oder doch in diesem Fall, als in seiner Dienstführung derselben untergeordnet betrachtet werden muß, so haben die Stände das Recht, ihre Beschwerde bey der höchsten Behörde anzubringen, welche der Verletzung auf der Stelle abhelfen, und entweder im Wege der Dienstordnung, oder durch die competente Justizstelle, die gebührende Ahndung eintreten lassen wird.

§. 2.

Der förmlichen Anklage durch die Kammer ist hingegen unterworfen jede That, wodurch von einem oder

mehreren, keiner vorgesetzten Behörde untergeordneten Staatsbeamten, die Verfassung oder anerkannt verfassungsmässige Rechte entweder im Ganzen oder in einzelnen Punkten wirklich verletzt werden.

§. 3.

Die Anklage kann demnach von den Kammern erhoben werden:

a) Gegen einzelne Minister oder andere Staatsbeamte, wenn solche entweder überhaupt keiner vorgesetzten Behörde untergeordnet sind, oder doch in diesem besondern Fall selbstständig und ohne Unterordnung unter eine höhere Behörde gehandelt haben.

b) Gegen die sämmtlichen Mitglieder der obersten Staatsbehörde, wenn die That, welche zu der Anklage Veranlassung giebt, von dieser Behörde herrührt.

§. 4.

Als Mitglieder der obersten Staatsbehörde sind dermalen anzusehen, die ordentlichen Mitglieder Unseres Staats-Ministeriums.

§. 5.

Die einzelnen Mitglieder der obersten Staatsbehörde können sich für ihre Person von der Anklage befreyen, wenn sie darzuthun vermögen, daß sie entweder an der Verfügung, welche den Gegenstand der Anklage ausmacht, oder dazu die Veranlassung gegeben, als abwesend keinen Antheil genommen, oder daß sie gegen dieselbe gestimmt, und sich dagegen ausdrücklich und unter Anführung der Gründe, zum Protokoll verwahrt haben.

6.

Alle auf die Verfassung und verfassungsmässige Rechte sich beziehende Verfügungen und Beschlüsse,

werden von einem oder mehreren der nach §. 3. verantwortlichen Staatsdiener unterzeichnet.

§. 7.

Im Falle, daß ein, dieser Anklage unterworfener Staatsdiener, ehe dieselbe angebracht wird, aus dem Staatsdienste treten sollte, hört das Anklagerecht der Stände mit dem Schluß des ersten, nach dem Dienstaustritt desselben zusammenberufenen Landtags auf, vorbehaltlich übrigens der über die Verjährung der Vergehen und Verbrechen bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

§. 8.

Wenn die Stände klagend auftreten zu müssen glauben, so sind die Anklagepunkte bestimmt zu bezeichnen, und in jeder Kammer durch eine Commission zu prüfen, wobey das sonst nach der Geschäftsordnung zulässige abgekürzte Verfahren niemals statt haben kann. Vereinigen sich beide Kammern durch Zustimmung der Mehrheit einer jeden derselben, über das Anbringen der Klage, so wird sie von derjenigen Kammer, welche den Antrag gemacht hat, sammt den Belegen, durch eine Deputation an Uns Selbst gebracht, und zugleich der höchsten Staatsbehörde im gewöhnlichen Wege davon Nachricht ertheilt. Die nähern Bestimmungen über das, der wirklichen Anklage vorgehende Verfahren in den beiden Kammern, werden in einem besondern Gesetz gegeben.

§. 9.

In den Fällen solcher Anklage, tritt der Anklage-Proceß ein. Durch ein besonderes Gesetz werden die Bestimmungen über den Gerichtshof, vor dem die Anklage angebracht und entschieden werden muß, und über das Verfahren vor demselben gegeben.

Gegen den Ausspruch des Gerichtshofes findet kein RechtsMittel statt.

§. 10.

Die Grade der Ahndung bestimmen sich nach der Größe der bösen Absicht oder Schuld, nach der Größe und dem Umfang des zugefügten Schadens, und den gesetzlichen Regeln der Zurechnung. Die Ahndungen selbst bestehen in Verweisen, Suspension, Entfernung vom Amt mit oder ohne Pension, endlich in Dienstentsetzung.

31

Wenn die Verletzung der Verfassung oder verfassungsmäßiger Rechte in ein anderes bestimmtes Verbrechen übergeht, so bleibt das gewöhnliche Verfahren und die gesetzlichen Strafen, so wie in allen Fällen der Schadens-Ersatz vorbehalten.

§. 11.

Es versteht sich von selbst, daß Uns in jedem Fall das Recht der Begnadigung unbenommen bleibt; doch werden Wir dieses Recht niemals dahin ausdehnen, daß ein, in Gefolge solcher Anklage zur Entfernung vom Amt verurtheilter Staatsdiener an seiner bisherigen Stelle gelassen, oder ein zur Dienstentsetzung verurtheilter Staatsdiener in einem andern Justiz- oder Administrativ-Amt angestellt werde, es wäre denn, daß in Rücksicht auf Wiederanstellung, das gerichtliche Erkenntniß einen ausdrücklichen, dem zur Dienstentsetzung Verurtheilten günstigen Vorbehalt enthielte.

§. 12.

Dem (oder den) Angeschuldigten steht ein gesetzlicher Anspruch auf Genugthuung gegen diejenigen fünf Ständeglieder zu, welche die Motion auf Erhebung einer Anklage gestellt haben: wenn

1) die Kammer, in welcher die Motion angebracht worden, dieselbe verwirft, und die Motion auf falsch befundene Thatsachen gebaut, oder mit ehrenrührigen Ausdrücken begleitet war, oder
2) wenn eine Motion auf Anklage zwar von beiden Kammern angenommen worden ist, es sich aber bey der gerichtlichen Verhandlung ergeben hat, daß sie auf erdichtete oder verfälschte Thatsachen gebaut war.

Im ersten Fall erkennt die Kammer selbst, und im zweyten der Gerichtshof über die Genugthuung, welche nach Befund der Umstände in Misbilligung, Verweis oder Ausschliessung aus der Kammer bestehen kann.

Beylage Ziffer 16.

Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren in Fällen der Anklage gegen Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörde, wegen Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte.

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem,
Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Erster Titel.

Von den der Anklage vorhergehenden Verhandlungen in den landständischen Kammern.

§. 1.

In jeder der beiden Kammern kann der Antrag

auf Erhebung einer Anklage gegen Minister oder Mitglieder der obersten Staatsbehörde gestellt werden

§. 2.

In derjenigen der beiden Kammern, in welcher zuerst ein Antrag auf Erhebung einer Anklage gestellt wird, muß auch die erste Verhandlung darüber statt finden.

§. 3.

Jede Motion auf Erhebung einer solchen Anklage muß wenigstens von fünf Mitgliedern der Kammer unterzeichnet seyn. Ueber eine von wenigern Mitgliedern unterzeichnete Motion kann keine Verhandlung in der Kammer statt finden.

§. 4.

Wenn die Motion in dem gewöhnlichen Wege erörtert worden ist, so hat die Kammer zu entscheiden, ob sie auf sich beruhen, oder von der obersten Staatsbehörde über den Gegenstand derselben Auskunft verlangt werden soll.

§. 5.

In dem letzten Falle wird, nachdem die Kammer die verlangte Auskunft erhalten hat, entschieden, ob die Motion verworfen, oder an die Abtheilungen verwiesen, oder ohne Verweisung an die Abtheilungen die Berathung fortgesetzt werden soll. Dasselbe geschieht, wenn innerhalb vierzehn Tagen von der obersten Staatsbehörde keine Antwort erfolgt ist, nach Abfluß dieses Termins, in sofern die Kammer nicht beschließt, noch länger warten zu wollen.

§. 6.

Wenn die Kammer beschlossen hat, die Motion in Betrachtung zu ziehen, so muß zu ihrer Prüfung eine aus sieben Mitgliedern bestehende Commission erwählt

werden; von derselben ausgeschlossen sind diejenigen fünf Mitglieder, welche die Motion unterzeichnet haben.

§. 7.

Nach erfolgter Berichts-Erstattung entscheidet die Kammer mit Ausschließung jener fünf Mitglieder, welche die Motion unterzeichnet haben, durch absolute Stimmenmehrheit, ob die Anklage statt haben soll oder nicht, und im ersten Falle, wenn die Motion auf eine Anklage gegen sämmtliche Mitglieder der obersten Staatsbehörde gerichtet ist, gegen welche Mitglieder derselben sie Statt haben soll. Die Verhandlungen und die Mittheilung an die andere Kammer geschehen auf die gewöhnliche Weise.

§. 8.

Die Kammer, an welche von der andern ein Antrag auf Erhebung einer Anklage gebracht wird, beobachtet das nämliche Verfahren, das bey andern Mitiheilungen statt Stndet.

§. 9.

Die Angeschuldigten (oder der Angeschuldigte) dürfen, wenn sie auch nicht mehr Mitglieder der obersten Staatsbehörde sind, allen Verhandlungen über die Anklage in beiden Kammern anwohnen, und müssen, wenn sie es verlangen, sowohl bey den Discussionen in den Sitzungen der Kammern, als in den Commissionen, mit ihrer mündlichen oder schriftlichen Vertheidigung gehört werden.

§. 10.

Den Mitgliedern der obersten Staatsbehörde, sämmtlichen Mitgliedern der Kammern, und den Angeschuldigten, darf die Einsicht aller bey der Commission vorhandenen Acten nicht verweigert werden.

§. 11.

Wenn die Anklage von beiden Kammern beschlossen ist, so ernennt jede derselben aus ihrer Mitte:

a) zwey Commissarien zur Verfolgung derselben vor dem, zur Verhandlung und Entscheidung darüber geordneten Gerichtshof.

b) zwey Stellvertreter dieser Commissarien.

Zweyter Titel.

Von dem Gerichtshof.

§. 12.

Jede Anklage gegen Minister oder Mitglieder der obersten Staatsbehörde wird vor einem besondern, dazu eigens niedergesetztes Staatsgerichtshof verhandelt und entschieden.

§. 13.

Zu diesem Zwecke werden im Voraus, je auf die Dauer von acht Jahren, 32 Personen ernannt. Davon ernennen Wir 16, und jede der beiden ständischen Kammern 8.

§. 14.

Unter den 16 Richtern, welche Wir ernennen, können Unsere Minister und die Mitglieder Unserer obersten Staatsbehörde niemals begriffen seyn, wogegen auch die Kammern keine ihrer Mitglieder zu Richtern ernennen dürfen.

Unter den 8 Mitgliedern, welche jede der beiden ständischen Kammern zu ernennen hat, sollen immer wenigstens vier rechtsgelehrte Staatsdiener seyn.

§. 15.

Wenn der Fall wirklicher Anklage eintritt, und der Staatsgerichtshof in Thätigkeit treten soll, so werden

aus der Gesammtzahl der von Uns und den beiden Kammern zum Voraus ernannten 32 Richter 16 durch das Loos erwählt. Sind es der Angeschuldigten mehr als vier, so müssen über die Zahl 16 hinaus noch so viele Richter durch das Loos erwählt werden, als die Zahl der Angeschuldigten die Zahl 4 übersteigt.

§. 16.

Zur Auswahl durch das Loos treten die von den Kammern ernannten Anklage-Commissarien mit Commissarien der Regierung zusammen. Die Angeschuldigten können diesem Act beywohnen.

§. 17.

Von den durch das Loos bezeichneten 16 Richtern können die Angeschuldigten (oder der Angeschuldigte) vier verwerfen. Sind es der Angeschuldigten mehr als vier, und also auch mehr als 16 Richter durch das Loos bezeichnet, so kann jeder der Angeschuldigten einen Richter verwerfen.

Wenn durch das Loos mehr als 16 Richter bezeichnet sind, aber von den Angeschuldigten keiner verworfen wird, so muß die Zahl der Richter wieder durch das Loos auf 16 zurück gebracht werden.

§. 18.

Die von den Angeschuldigten nicht verworfenen Richter bilden den Staatsgerichtshof für diesen besondern Fall der Anklage.

§. 19.

Den Präsidenten des Staatsgerichtshofes werden Wir jedesmal nach freyer Wahl ernennen.

§. 20.

Wir Selbst werden den Präsidenten auf gewissenhafte Erfüllung seiner Richterpflicht beeidigen. Denselben Eid nimmt bey Eröffnung des Gerichts der Präsi-

dent den übrigen Richtern ab, in Gegenwart der ständischen Anklage-Commissarien und des Angeschuldigten.

§. 21.

Innerhalb 30 Tagen, von dem Tage an, wo die Anklage der Kammer an Uns gebracht worden ist, soll der StaatsGerichtshof zusammentreten.

§. 22.

Es sollen daher sogleich nach der Ueberbringung der Anklage an Uns die RegierungsCommissarien und die ständischen AnklageCommissarien zur Vornahme der in den §§. 15. und 16. bezeichneten Auswahl durch das Loos zusammentreten.

Die Einberufung der durch das Loos ernannten und von den Angeschuldigten nicht verworfenen Richter an den Sitz des abzuhaltenden Gerichts, geschieht durch den Präsidenten des Gerichtshofes.

§. 23.

Eben derselbe ernennt auch den Gerichtsschreiber und beeidigt ihn bey der Eröffnung des Gerichts.

Dritter Titel.

Von dem gerichtlichen Verfahren.

§. 24.

Das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof ist mündlich und öffentlich.

Dem öffentlichen und feyerlichen Verfahren geht ein dasselbe vorbereitendes feyerliches Verfahren vorher.

§. 25.

Sobald der Gerichtshof gebildet ist, werden Wir jedesmal die von den Kammern an Uns gebrachte Anklage sammt ihren Belegen demselben mittheilen lassen.

§. 26.

Nachdem der Gerichtshof die Anklage empfangen und davon Einsicht genommen hat, wählt er aus seiner Mitte einen Ausschuß, aus dem Präsidenten und zweyen seiner rechtsgelehrten Mitglieder bestehend, den er mit der Leitung des vorbereitenden schriftlichen Verfahrens beauftragt.

§. 27.

In der AnklageActe müssen alle Mittel, wodurch der Beweis der Anklage geführt werden soll, bestimmt und namentlich aufgeführt seyn. Wenn Beweis durch Urkunden geführt werden soll, so müssen diese im Original oder in beglaubter Abschrift beigefügt seyn.

Soll Beweis durch Zeugen geführt werden, so müssen die Zeugen benannt, und die Punkte, worüber sie vernommen werden sollen, genau angegeben seyn.

§. 28.

Die Führung des Beweises der Anklage durch einen dem (oder den) Angeschuldigten aufzutragenden Eid ist nicht zulässig.

§. 29.

Die AnklageActe mit ihren Belegen muß hierauf dem (oder den) Angeschuldigten zur schriftlichen Vertheidigung mitgetheilt werden.

§. 30.

In der Vertheidigungsschrift muß der Angeschuldigte (die Angeschuldigten) sich über die der AnklageActe beygefügten Beweismittel vorläufig erklären; er muß seine Einwendungen gegen die Aechtheit der Urkunden, die Zulässigkeit und Glaubwürdigkeit der Zeugen vortragen.

§. 31.

Will der (die) Angeschuldigte einen Gegenbeweis führen, so muß er die Mittel desselben auf die im §. 27. geordnete Weise bestimmt namhaft machen.

§. 32.

Die Vertheidigungsschrift wird den ständischen AnklageCommissarien zur Nachricht mitgetheilt.

§. 33.

Ist mit der Vertheidigungsschrift ein Gegenbeweis angetreten, so hat die AnklageCommission sich noch darüber auf die im §. 30. geordnete Weise zu erklären.

§. 34.

Die Fristen in diesem Vorverfahren setzt der Ausschuß des Gerichtshofs nach eigenem Ermessen fest.

§. 35.

Auf gleiche Weise beschließt er über FristverlängerungsGesuche und bestraft den Ungehorsam durch Strafverfügungen oder Präclusivbescheide.

§. 36.

Wenn das vorbereitende Verfahren vollendet ist, so beginnt spätestens 10 Tage hernach das Schlußverfahren in feyerlicher öffentlicher Sitzung.

§. 37.

Bey Eröffnung der Verhandlungen müssen wenigstens 12 Richter gegenwärtig seyn. Wenn diese Zahl nicht voll ist, so muß sie durch das Loos ergänzt werden; in diesem Fall muß ein Richter mehr, als zur Ergänzung der Zahl von 12 erforderlich ist, durch das Loos bezeichnet werden. Dem (den) Angeschuldigten steht alsdann das Recht zu, von den Neugewählten einen zu verwerfen.

§. 38.

Nachdem der Gerichtshof eröffnet ist, werden zuvörderst in Gegenwart der Partheien die Anklageacte und die Vertheidigungsschrift ihrem ganzen Inhalte nach durch den Gerichtsschreiber öffentlich abgelesen.

§. 39.

Auf gleiche Weise werden alle Beweis- und Gegenbeweis-Urkunden öffentlich abgelesen.

§. 40.

Die Beweis- und GegenbeweisZeugen werden sofort durch den Präsidenten des Gerichts öffentlich beeidigt, und über die vorher festgesetzten Punkte der Reihe nach vernommen.

§. 41.

Es steht beiden Partheien frey, den Zeugen dabey Fragstücke vorzulegen, über welche der Präsident sie ebenfalls zu vernehmen hat.

§. 42.

Hält der Präsident dafür, daß solche Fragstücke nicht zur Sache gehören, so hat er darüber die Meinung des Gerichtshofs einzuholen. Dieser beschließt mit Stimmenmehrheit, ob sie zuzulassen oder zu verwerfen sind.

§. 43.

Auch der Präsident und die Richter sind befugt, den Zeugen Fragstücke vorzulegen, wenn sie dieß zur bessern Aufklärung der Sache für nöthig erachten.

§. 44.

Wenn während des Laufes der öffentlichen Verhandlungen die eine oder andere Parthei neue Beweismittel vorbringt, so beschließt der Gerichtshof, ob eine solche neue Beweisführung zulässig ist oder nicht. Im ersten Fall wird das öffentliche Hauptverfahren vorläufig

eingestellt, und ein auf die vorgebrachten neuen Beweismittel bezügliches Vorverfahren eingeleitet.

§. 45.

Wenn die sämmtlichen Proceßacten verlesen, die Beweis- und GegenbeweisZeugen vollständig vernommen sind, so setzt der Präsident des Gerichts für das weitere Verfahren einen Termin fest, welcher jedoch von dem Schluß des ersten Acts des öffentlichen Verfahrens nicht um mehr als 10 Tage entfernt seyn darf.

§. 46.

Dabey hat einer der AnklageCommissarien, den die übrigen unter sich nach freyem Ermessen wählen, in öffentlicher Sitzung die Thatsachen, worauf die Anklage sich gründet, und die Beweise, welche dafür erhoben worden sind, vorzutragen, und am Schlusse seinen förmlichen Antrag an den Gerichtshof zu stellen.

§. 47.

Unmittelbar nachdem der öffentliche Ankläger seinen Vortrag geendet, ist der (die) Angeschuldigte mit seiner (ihrer) öffentlichen Vertheidigung zu hören. Sind es der Angeschuldigten mehrere, so hat jeder das Recht, sich besonders zu vertheidigen.

§. 48.

Jeder Angeschuldigte ist befugt, seine Vertheidigung vor Gericht selbst zu führen, oder sich einen Vertheidiger frey zu wählen. Wenn der Angeschuldigte sich durch einen Rechtsfreund hat vertheidigen lassen, so darf er dessen ungeachtet, nachdem dieser seinen Vortrag geendet hat, auch noch zu seiner Rechtfertigung selbst das Wort nehmen.

§. 49.

Wenn an dem festgesetzten Tage weder der (die) Angeschuldigte in Person, noch für ihn (sie) ein Verthei-

diger erscheint, so wird nur der Ankläger mit seinem Vortrag gehört. Alsdann wird für den Angeschuldigten ein Vertheidiger von Amtswegen bestellt, welcher längstens binnen 10 Tagen seine Vertheidigung in öffentlicher Sitzung vorzutragen hat. Sind es der Angeschuldigten mehrere, so wird für jeden Nichterschienenen von Amtswegen ein besonderer Vertheidiger bestellt.

§. 50.

Nach angehörter Anklage und Vertheidigung treten die Richter zur geheimen Berathschlagung zusammen.

§. 51.

Wenn die Mehrzahl der Richter zur Fassung des Urtheils Bedenkzeit verlangt, so darf der Präsident sie bewilligen. Doch darf die Verkündung des Urtheils nie später als 10 Tage nach dem Schluß der Verhandlungen erfolgen.

§. 52.

Kein Richter kann an der Berathschlagung über das Urtheil und dessen Abfassung Antheil nehmen, der nicht den sämmtlichen öffentlichen Verhandlungen in der Eigenschaft als Richter angewohnt hat. Der Gerichtshof hat zu beurtheilen und zu entscheiden, ob die Gründe, womit etwa nicht erscheinende Richter ihr Ausbleiben zu rechtfertigen versuchen, genügend sind oder nicht, und im letztern Fall gegen die Ausbleibenden die geeigneten Maaßregeln anzuordnen.

§. 53.

Wenn während der öffentlichen Verhandlungen die Zahl der Richter unter 10 herabsinken sollte, so müssen die Verhandlungen eingestellt, der Gerichtshof auf die im §. 37. vorgeschriebene Weise ergänzt, und sodann die öffentlichen Verhandlungen aufs Neue vorgenommen werden.

§. 54.

Die Abstimmung der Richter geschieht mündlich.

§. 55.

Der Präsident gibt dabey keine Stimme ab.

§. 56.

Jedes Straferkenntniß erfordert wenigstens:

wenn die Zahl der Richter 16 ist, 10 Stimmen.

= = = = = 15 = 9 =

= = = = = 14 = 9 =

= = = = = 13 = 8 =

= = = = = 12 = 8 =

= = = = = 11 = 7 =

= = = = = 10 = 7 =

§. 57.

Jedes Urtheil des Gerichtshofs muß auch über die Kosten des Prozesses erkennen. Diejenigen Kosten, welche durch die Anordnung eines besondern Gerichtshofs und durch das von dem gewöhnlichen abweichende öffentliche Verfahren sich ergeben, werden jedoch immer von der StaatsCasse bestritten.

§. 58.

Die Verkündung des Urtheils geschieht in öffentlicher feyerlicher Sitzung.

§. 59.

Nach der Beendigung des Prozesses macht der Gerichtshof die sämmtlichen Actenstücke und Protokolle durch den Druck bekannt, und theilt Abschrift des Urtheils Unserer obersten Staatsbehörde mit.

§. 60.

Wenn sich bey den Verhandlungen über den Gegenstand der Anklage Anzeigen ergeben haben, daß mit der Verletzung der Verfassung zugleich ein anderes be-

stimmtes Verbrechen verbunden war, so hat der Staatsgerichtshof nach gefälltem Urtheil die Acten an die oberste Staatsbehörde abzugeben.

§. 61.

Ueber alle in Hinsicht des Verfahrens eintretende Fälle und Fragen, welche in diesem Gesetze nicht ausdrücklich entschieden sind, beschließt der Gerichtshof nach der Meinung der Mehrheit seiner Glieder.

Vierter Titel.

Von dem Vollzug des Urtheils.

§. 62.

Der Vollzug jedes von dem Staatsgerichtshof ausgesprochenen Urtheils steht Unserer obersten Staatsbehörde zu.

§. 63.

Nachdem dieselbe die Mittheilung des Urtheils von dem Staatsgerichtshof empfangen, hat sie von Uns zu vernehmen, welchen Gebrauch Wir von dem Uns verfassungsmässig zustehenden Begnadigungsrechte zu machen gesonnen sind. Nach Empfang Unserer Entschliessung über diesen Punkt trift sie die nöthigen Anordnungen zum Vollzug des Urtheils.

Beylage Ziffer 17.

Durchlauchtigste, Hochverehrteste Herren!

Bey der ersten Versammlung der Stände des Großherzogthums ging aus Ihrer Mitte der Antrag hervor, Seine Königliche Hoheit den Großherzog um den Vorschlag eines Gesetzes zu bitten, wodurch die bestehenden

Verordnungen wegen der zum Studieren nöthigen Staats-Erlaubniß gänzlich aufgehoben, oder doch wesentlich gemildert würden.

Dieser Antrag fand in der zweyten Kammer jene günstige Aufnahme, die in unsern Tagen jeder Vorschlag erwarten darf, welcher dem Stande der öffentlichen Bildung angemessen, und auf Entwickelung von Institutionen gerichtet ist, die mit dem Sinn und Geiste einer freysinnigen Verfassung im Einklang stehen.

Die vereinten Wünsche beider Kammern sind von Unserm erhabenen Regenten nicht unbeachtet geblieben, und es ist mir der höchst ehrenvolle Auftrag zu Theil geworden, einen ihre volle Erfüllung bezweckenden Gesetzes-Entwurf dieser hohen Kammer zur Prüfung vorzulegen.

Diese Gewährung dessen, was Sie, hochverehrteste Herren, in schönem Eifer für die fortschreitende Ausbildung Unserer constitutionellen Einrichtungen selbst gefordert haben, bedarf bey Ihnen keine Rechtfertigung. Es sey mir daher vergönnt, kurz auf die Gesichtspuncte hinzudeuten, aus welchem der Gesetzes-Entwurf im Einklang mit den in dieser hohen Kammer bereits ausgesprochenen Ansichten, bearbeitet ist.

Indem der Jugend des Vaterlandes die volle und unbedingte Freyheit eingeräumt wird, zu studieren, was sie will, und wo sie es will, entsteht zugleich die unerläßliche Nothwendigkeit, den Staat gegen das Andringen sich immer vermehrender Ansprüche auf Anstellung im öffentlichen Dienste zu sichern, Ansprüche, denen er in der Zukunft immer weniger zu entsprechen im Stande seyn wird, und zwar in demselben Verhältniß, in dem die Regierung den oft und laut geäußerten Wünschen des Volks und seiner Vertreter entgegenkommend,

auf Vereinfachung des Staatsorganismus Bedacht nehmen wird.

Die Bewilligung der vollen Studierfreyheit legt ferner der Regierung die Pflicht auf, Vorsorge zu treffen, daß dadurch der gründlichen Erlernung der Wissenschaften nicht Eintrag geschehe, daß die Jünglinge die höhern Lehranstalten nicht ohne die nöthige Vorbereitung besuchen, daß nicht Seichtigkeit und Oberflächlichkeit an die Stelle tüchtiger wissenschaftlicher Ausbildung treten, und so das von Ihnen erstrebte Gute durch unverständigen Gebrauch der Freyheit sich in ein schweres Uebel verwandle.

Die Regierung ist sich bewußt, ihre Beschlüsse in dieser hochwichtigen Angelegenheit auf gründliche Würdigung der Bedürfnisse der Zeit in ihren vielseitigen Beziehungen gebaut zu haben, und legt daher diesen Gesetzentwurf vertrauungsvoll in die Hände der erleuchteten Vertreter des badischen Volkes.

Beylage Ziffer 18.

Durchlauchtigste Hochverehrteste Herren!

In dem §. 8. des auf dem letzten Landtag zu Stande gekommenen Gesetzes über die Verantwortlichkeit der obersten Staatsdiener ist ausgesprochen, daß über das gerichtliche Verfahren nähere gesetzliche Vorschriften erlassen werden sollen.

Ihren übernommenen Verpflichtungen getreu, hat die Regierung sich mit dem Entwurf eines Procedurgesetzes

beschäftigt, und es ist mir nunmehr die Ehre geworden, Ihnen das Resultat vielseitiger Erwägung zur verfassungsmäßigen Berathung vorzulegen.

Der §. 8. des Gesetzes von 1820 hatte das Bedürfniß leitender Normen nicht vollständig ausgedrückt; denn er spricht nur von Vorschriften für das gerichtliche Verfahren.

Es sind aber feste Vorschriften für das der Anklage in beiden Kammern vorhergehende Verfahren nicht minder unentbehrlich. Diesem Bedürfnisse hilft der erste Titel des GesetzesEntwurfs über die Procedur ab, und wie es zu hoffen erlaubt seyn wird, auf eine allen constitutionellen Rücksichten genügende Weise.

Für die Verhandlung der Anklage vor Gericht, hat das Gesetz von 1820 ein geheimes schriftliches Verfahren angeordnet. Die Regierung konnte sich jedoch nicht verbergen, auf welch überwiegendes Gewicht der Gründe jene Stimmen sich stützten, die bey den Discussionen in beiden Kammern für Rechtsfälle von so ganz besonderer Beschaffenheit auf ein von den gewöhnlichen gerichtlichen Formen abweichendes öffentliches und mündliches Verfahren gedrungen hatten. Sie erwog, daß der größte Gewinn, welcher das Gesetz über die Verantwortlichkeit der obersten Staatsdiener dem Regenten und seinem Volke verheißt, zwar in seiner verhütenden Kraft liege, und die Fälle der wirklichen Anklage immer sehr selten bleiben werden; daß aber, wenn ein solcher Fall einmal wirklich eintrete, die ganze Natur des Verhältnisses fordere, daß auf die vorbereitende Verhandlung in beiden Kammern, welche mit aller Feyerlichkeit und Oeffentlichkeit Statt hat, eine gerichtliche Procedur folge, die nicht minder feyerlich und öffentlich durch ihre imposante Formen den wohlthätigen

Eindruck erhält und verstärkt, den eine Rechtssache dieser Art hervozubringen geeignet ist, eine Procedur, welche die Entscheidung mit derjenigen Raschheit herbeyführt, die man sich von der Verhandlung einer solchen Anklage kaum getrennt denken kann, eine Procedur endlich, welche die Verfassung und die Grundgesetze des Staats in ihrer ganzen Majestät erscheinen läßt.

Die Regierung erwog ferner, wie die Rücksichten der Gerechtigkeit und Schonung für den Angeklagten gebieten, daß er, nachdem über die Anklage gegen ihn in zwey Kammern öffentlich verhandelt worden, mit seiner Rechtfertigung nicht auf den Weg des geheimen Verfahrens verwiesen, sondern ihm die Mittel gelassen werden, sich eben so öffentlich zu vertheidigen, als er angeschuldigt worden, die Mittel, wodurch es ihm einzig gelingen kann, seinen Sieg vor Gericht, auch zu einem Siege in der öffentlichen Meinung zu erheben, die Mittel endlich, welche selbst dem Unterliegenden noch die Hoffnung lassen, durch eine männlich kräftige Vertheidigung die Achtung der Welt zu gewinnen, oder zu behaupten.

Gegen Beweggründe von so starkem Gewichte konnte das Bedenken nicht aufkommen, daß das öffentliche Verfahren in solchen Fällen der Anklage, eine von dem allgemeinen Gerichtsgebrauch im Großherzogthum abweichende Anomalie sey. Denn es läßt sich nicht verkennen, daß das ganze Verfahren der Anklage der ständischen Kammern gegen hohe Staatsbeamte, und der dabey nicht zu umgehende Anklage-Prozeß selbst für uns durchaus neue, von der bisherigen und allgemeinen Regel des Verfahrens bey unsern Gerichtshöfen ganz abweichende Schöpfungen sind. Die öffentliche mündliche Verhandlung findet auch in den Kammern statt, und ist hier bereits zu einer sichern Uebung gediehen.

Die Regierung glaubt demnach auf den Beyfall der aufgeklärten öffentlichen Stimme rechnen zu dürfen, indem sie Ihnen Hochverehrteste Herrn! den Entwurf eines Procedurgesetzes vorlegt, dessen Grundlage die Oeffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen ist.

Eine unvermeidliche Folge des öffentlichen Verfahrens ist die Abänderung der Anordnung, welche der §. 7. des Gesetzes von 1820 über die richtende Behörde enthält. An die Stelle des dort bezeichneten Oberhofgerichts muß nun nothwendig ein besonderer, für die Fälle solcher Anklage eingesetzter Staatsgerichtshof treten. Die Regierung erfüllt auch damit nur einen Wunsch, den bey den Verhandlungen auf dem Landtage von 1820 viele der achtungswerthesten Stimmen in beiden Kammern, gestützt auf Gründe politischer Natur und mit voller Anerkennung der fleckenlosen Würde unsers obersten Gerichtshofes, seiner Unabhängigkeit und Unpartheilichkeit — zu erkennen gegeben hatten.

In den Vorschlägen über die Bildung des Staatsgerichtshofes werden Sie, Hochverehrteste Herren! die sorgfältigste Beachtung aller unerläßlichen Rücksichten auf Urtheilsfähigkeit der Richter, und eine von jedem überwiegenden Einfluß möglichst befreyte Stellung des Gerichtes schwerlich vermissen. Es wird Ihrem Scharfblicke nicht entgehen, wie der Bedacht darauf genommen worden ist, den stärksten aller bekannten Einwürfe gegen die Aufstellung eines Staatsgerichtshofes, daß er nämlich doch immer nur ein für den einzelnen Falle erichtetes außerordentliches Gericht, ein Special-Tribunal sey, durch die Art und Weise seiner Zusammensetzung möglichst zu entkräften. — Die Errichtung eines Staatsgerichtshofes und die Einführung des öffentlichen und

mündlichen Verfahrens vor demselben begründeten so mit eine Abänderung des Gesetzes vom 5. Oct. 1820. über die Verantwortlichkeit der obersten Staatsdiener selbst in seinem §. 7. u. 8. Davon war aber wieder die Folge eine erneuerte Beleuchtung und Prüfung der sämmtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes, woraus sodann die Ueberzeugung hervorging, daß eine neue Redaction desselben für die Entwickelung und Ausbildung unserer constitutionellen Institutionen nur von heilsamer Wirkung seyn könne.

Dieses Gesetz kann aber ohne Zustimmung der beiden Kammern nicht abgeändert werden. Die Regierung legt demnach Ihnen, Hochverehrteste Herrn! hiemit einen neubearbeiteten Entwurf zur Berathung vor. Die Abänderungen des bestehenden Gesetzes, die sich Ihrem Blick leicht von selbst darbieten werden, haben kein anderes Ziel, als die noch immer etwas fremdartige Pflanze in unserm Boden und Clima heimischer zu machen, die constitutionelle Lehre von der Verantwortlichkeit der obersten Staatsdiener unserm Staatsorganismus mehr anzupassen, ihr eine leichtere und dem Zwecke gewisser entsprechende Anwendung zu sichern, und somit die wohlthätigen Früchte unserer trefflichen Verfassung zu vermehren, und einer immer gedeihlichern Reife entgegenzuführen.

Die Regierung wünscht nichts lebhafter, als daß Sie, Hochverehrteste Herrn! in diesen Vorschlägen zu Abänderungen des Hauptgesetzes wahre Verbesserungen erkennen möchten.

Beylage Ziffer 19.

An die Hochverehrliche Erste Kammer der Landstände des Großherzogthums Baden wagt der Endes-Unterzeichnete den Antrag zu richten,

für die Dauer dieses Landtags eine ständige Commission zu ernennen, an welche Anträge und Motionen, welche die Auslegung der Verfassungs-Urkunde oder der Geschäfts-Ordnung betreffen, zur Berichtserstattung verwiesen werden können.

Karlsruhe, den 30. März 1822.

Zachariä.

Dritte Sitzung.

Karlsruhe, den 1. April 1822.

Diese Sitzung war eine geheime. Darin wurde der von der niedergesetzten Commission vorgelegte Entwurf zur Dankaddresse an Se. Königliche Hoheit nach einigen Abänderungen durch Stimmenmehrheit genehmigt, auch eine aus dem zweyten Vicepräsidenten, den beiden Secretarien und den durch das Loos gewählten Mitgliedern, Generallieutenant v. Schäffer, Prälat Hebel, Staatsrath Frhrn. v. Türkheim und dem Frhrn. v. Falkenstein bestehende Deputation beauftragt, die gedachte Addresse nach eingeholter höchster Erlaubniß Sr. Königlichen Hoheit ehrfurchtsvollst zu überreichen.

Die Addresse lautet:

Durchlauchtigster Großherzog!

Von Euer Königlichen Hoheit zu dem zweyten Landtage einberufen, beginnen wir — unsern theuersten Erinnerungen, unsern redlichsten Wünschen und unsern ernstesten Vorsätzen in der Anrede vom Throne begegnend — desto freudiger das Werk.

Ja! mit dem Gefühle des innigsten Dankes finden wir und Tausende mit uns, in den Gesetzen, zu welchen die Beschlüsse des ersten Landtages durch Eure König-

liche Hoheit erhoben worden sind, eine sichere Bürgschaft für unsere Zukunft. Schon sind durch diese Gesetze, ungeachtet des noch so jugendlichen Alters unserer Verfassung, die Grundsätze des Rechts und der Billigkeit mannichfaltig entwickelt und angewendet worden, welche die Verfassungs-Urkunde, dieses bleibende Denkmal der wahrhaft vaterländischen Gesinnungen unserer hochverehrten Regenten, ausgesprochen hat.

Derselbe Geist lebt in den öffentlichen Anordnungen und Maaßregeln Euer Königlichen Hoheit. Einen besondern und höhern Glanz verbreitet über Höchstdero Regierung dasjenige, was, unter göttlichem Beystande für die kirchliche Verfassung beider Confessionen theils geschehen theils vorbereitet ist. Wenn die eine, unter der Leitung Euer Königlichen Hoheit, die ihren Grundsätzen und Ueberzeugungen entsprechende kirchliche Verfassung bereits erhalten hat, und die andere der baldigen und einer ihren Bedürfnissen entsprechenden Begründung der Landeskirche mit Zuversicht entgegensehen darf, wie sollten nicht beide, in den Empfindungen des wärmsten Dankes für die gleich liebreiche Theilnahme Euer Königlichen Hoheit an ihrem geistlichen Wohle vereinigt, so wie bisher, in dem Bestreben mit einander wetteifern, ihren Bürgerpflichten, wenn auch in verschiedenen kirchlichen Vereinen, durch die Einheit der That zu genügen?

Und so danken wir denn, eines Sinnes und Herzens mit unserm geliebten Fürsten der gütigen Vorsehung, welche mitten unter den Stürmen einer heftig bewegten Zeit, unserm deutschen Vaterlande und mit diesem, unserm dem Ganzen innigst befreundeten Wohnlande die Ruhe vergönnte, deren ein jeder Staat zur gedeihlichen Besorgung seiner innern Angelegenheiten bedarf.

Zwar ist es eine für die Staatsverwaltung hoch bedenkliche Zeit, in welche uns, mitten im Frieden, die plötzliche Störung des Verhältnisses zwischen dem Productionsaufwande und dem Absatzpreise der Naturerzeugnisse versetzt hat. In unserm innersten Herzen hallten die väterlichen Worte wieder, welche Eure Königliche Hoheit in dem feyerlichen Augenblicke der Eröffnung des Landtags zu Ihrem harrenden und hoffenden Volke sprachen, — daß der Blick Euer Königlichen Hoheit mit Wehmuth auf der allgemeinen Noth weile, welche auf Ihr so gesegnetes Land drücke.

Doch das ist der Geist und der Werth unserer Verfassung, daß sie, den Fürsten und das Volk zu einem gemeinsamen Zwecke inniger vereinigend, nur über die bessern Mittel, diesen Zweck zu erreichen, eine Verschiedenheit der Ansichten übrig läßt, daß, je dringender die Zeiten sind, desto unzertrennbarer der Fürst bey seinem Volke, das Volk bey seinem Fürsten steht, auf daß die Gefahr nachdrücklicher abgewendet werde.

Und wenn Eure Königliche Hoheit Ihrem getreuen Volke ferner huldvoll verheißen, daß nichts unversucht gelassen werden solle, um die öffentlichen Lasten, die Sorgen Ihres Vaterherzens, zu mindern; wenn wir neuen und wichtigen Gesetzesvorschlägen entgegensehen, welche mit den Wünschen und Bedürfnissen des Volks in Einklang, den erfreulichen Erfolg versprechen, das öffentliche und das bürgerliche Leben immer höher zu steigern; wenn wir uns die Hoffnung erlauben dürfen, daß die Schritte, welche Eure Königliche Hoheit im Geist und Sinne des deutschen Bundes gethan haben, um den Handel im Innern der Bundesstaaten seiner so drückenden Fesseln zu entledigen, bald zu dem er-

sehnten Ziele führen werden; wenn uns die frohe Aussicht eröffnet worden ist, daß wir in dem Gebiete der Rechtspflege, nach weitern gründlichen Vorarbeiten, wichtigen Reformen entgegensehen können, deren thunlichste Beschleunigung uns zugesichert worden ist; — wie sollten wir nicht alles aufbieten, um dem ehrwürdigen Bestreben Euer Königlichen Hoheit, den Geist unserer Verfassung täglich mehr ins Leben zu rufen, durch unser Aufstreben, in reiner Anhänglichkeit an Fürst und Vaterland, eingedenk unserer verfassungsmäßigen Stellung, würdig entgegen zu kommen?

Der Gott, der über unser hochverehrtes Fürstenhaus mit so sichtbarer Hand gewaltet hat, erhalte Eure Königliche Hoheit noch lange Jahre der treuen Liebe Ihres Volkes, unsern Wünschen und Hoffnungen!

Karlsruhe, den 1. April 1822.

In Abwesenheit des Präsidenten
der zweyte Vicepräsident
Frhr. v. Baden.

Die beiden Secretäre:
Frhr. v. Zyllnhardt.
Zachariä.

Vierte Sitzung.

Karlsruhe, den 2. April 1822.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme
Sr. Hoheit des Durchlauchtigsten Präsidenten, Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden,
Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu Baden,
des Herrn Staats- und Cabinetsministers Freiherrn v. Berstett,
des Herrn Staatsministers Frhrn. v. Berkheim,
des Herrn General-Lieutenants v. Schäffer.

Weiter anwesend

der Herr Regierungscommissär, Staatsrath v. Gulat.

Unter dem Vorsitz des zweyten Vicepräsidenten, Staatsraths Frhrn. v. Baden.

Das Protokoll der zweyten Sitzung wurde verlesen und genehmigt.

Das Secretariat zeigte an, daß über nachstehende Gegenstände in der gestrigen vorberathenden Sitzung folgende Commissionen gewählt worden seyen, als:

1) für die Begutachtung des Gesetzentwurfes über die Studierfreiheit;
der Prälat Hebel;
der Bisthumsverweser Frhr. v. Wessenberg, und
der Hofrath v. Rotteck.

2) für die Begutachtung der Gesetzesentwürfe über die Verantwortlichkeit der obersten Staatsdiener, und das Verfahren in Fällen der Anklage gegen dieselben:
der Staatsrath Frhr. v. Zyllnhardt;
der Geheime Hofrath Zachariä;
der Bisthumsverweser Frhr. v. Wessenberg, und
Hofrath v. Rotteck.

3) für die Begutachtung der Motion des geheimen Hofraths Zachariä, wegen Ernennung einer ständigen Commission für die Motionen und Anträge, welche die Auslegung der Verfassungs-Urkunde und der Geschäfts-Ordnung betreffen,
der Staatsrath Frhr. v. Türkheim;
der Landoberjägermeister v. Kettner, und
der Frhr. v. Falkenstein.

Hierauf zeigte das Secretariat ferner an, daß der Frhr. v. Gemmingen-Steinegg seine in der vorigen Sitzung angekündigte Motion über die Ernennung des zweiten Vicepräsidenten schriftlich eingereicht habe.

Beylage Ziffer 20.

Es forderte nun der Vicepräsident den Freyherrn v. Gemmingen-Steinegg zu Motivirung dieses seines Antrags wegen der Wahl und Ernennung des zweiten Vicepräsidenten auf.

Frhr. v. Gemmingen Steinegg: Da der Inhalt dieser Motion schon bekannt, und es nur darum zu thun ist, die Form zu beobachten, so werde ich mich ganz kurz fassen können. Ich drücke nämlich hier nur den Wunsch aus, die hohe Kammer möchte das Recht haben, ihren zweiten Vicepräsidenten selbst wählen zu dürfen, jedoch ohne Beziehung auf den von Sr. Königl. Hoheit, dem Großherzog, ernannten Herrn Vicepräsidenten, welcher gewiß das volle Zutrauen der ganzen Kammer so sehr besitzt.

Der §. 45. der Verfassungsurkunde läßt hierin eine kleine Lücke, und ich ersuche daher die hohe Kammer, zu entscheiden, ob es nicht zweckmäßig wäre, Se. Königl. Hoheit unterthänigst zu bitten:

Der Ersten Kammer das Recht, den zweyten Vicepräsidenten zu ernennen, allergnädigst einzuräumen.

Nachdem nun bemerkt worden war, auf der einen Seite (von dem Landoberjägermeister v. Kettner, von dem Staatsrath v. Türkheim, von dem Generalmajor v. Freystedt, von dem Staatsrath Baumgärtner und von Andern), daß sowohl nach der Verfassungsurkunde als nach dem Vorgange vom Jahre 1819 nur dem Fürsten das Recht, die Vicepräsidenten zu ernennen, zustehe, auf der andern Seite aber (von dem Staatsrath v. Zyllnhardt und v. Türkheim, so wie von Andern, daß unter den jetzigen Umständen, und wegen der Abwesenheit des Herrn Präsidenten und des ersten Vicepräsidenten die Ernennung eines dritten Vicepryśidenten in einem hohen Grade wünschenswerth sey, so wurde die von dem Präsidium gestellte Frage:

Ob nach dem Antrage des Frhrn. v. Zyllnhardt Sr. Königl. Hoheit der Wunsch, daß Höchstdieselben einen dritten Vicepräsidenten

Höchstselbst ernennen, oder die Wahl eines dritten Vicepräsidenten der Kammer in Gnaden überlassen möchten, ehrerbietigst vorzulegen sey?

einstimmig bejaht, und so der von dem Frhrn. von Gemmingen Steinegg gestellte Antrag mit Uebereinstimmung des Proponenten erledigt.

Auf Ansuchen der Kammer übernahm es der Herr Regierungskommissär Staatsrath v. Gulat, diesen Wunsch an Se. Königl. Hoheit auf dem geeigneten Wege gelangen zu lassen.

Der Vicepräsident legte hierauf die von dem Archivar der zweiten Kammer, Hauer, gestellte Rechnung vom vorigen Landtage nebst einem Schreiben desselben vor, worin er bittet, ihm nach vorgängiger Prüfung derselben das Absolutorium zu ertheilen.

Beylage Ziffer 21. (ungedr.) und
Unterbeylage 1. 2. 3.

Die Kammer

beschloß

der Geschäftsordnung gemäß, eine Commission zu der Prüfung dieser Rechnung zu ernennen. Die Wahl fiel durch Stimmenmehrheit auf

den Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling,
den Frhrn. v. Falkenstein, und
den Frhrn. v. Gemmingen Steinegg.

Weiter legte der Vicepräsident ein, an das Präsidium gerichtetes Schreiben des Herrn Fürsten von Fürstenberg vom 28. v. M. vor,

Beylage Ziffer 22. (ungedr.)

in welchem der Herr Fürst sein Außenbleiben entschuldigt.

Die Kammer

beschloß

dieses Schreiben als durch das bereits von dem Präsidium an den Herrn Fürsten erlassene Schreiben erledigt, zu den Acten zu legen.

Sodann wurde eine Eingabe des Kammerlaquai Hännenger

Beylage Ziffer 23. (ungedr.)

und eine weitere des Schutzbürgers Klein

Beylage Ziffer 24. (ungedr.)

um Uebertragung der Hausmeisterstelle in dem Ständehause verlesen, und

beschlossen

diese Bittschreiben demnächst zu reproduciren.

Der Vicepräsident legte ferner den Bericht der wegen Erbauung des Ständehauses niedergesetzten Commission vor,

Beylage Ziffer 25. (ungedr.)

worauf

beschlossen

wurde, denselben einstweilen bey dem Secretariat niederzulegen, in der nächsten Sitzung aber zu reproduciren, um sodann eine Commission wegen dieser Angelegenheit zu ernennen.

Endlich wurde eine Eingabe des Buchhändlers Groos in Heidelberg um Uebertragung des Drucks und Verlags der Protokolle der Ersten Kammer vorgelegt.

Beylage Ziffer 26. (ungedr.)

Die Kammer

beschloß

unter Beziehung auf den in der ersten Sitzung gefaßten Beschluß einstimmig, dem Präsidium und den Se-

cretären die Unterhandlung, und salva ratificatione den Abschluß mit dem Bittsteller zu übertragen.

Nach Erledigung dieser Angelegenheit erbat sich der Hofrath v. Rotteck das Wort, und hielt den

unter Ziffer 27.

diesem Protokolle beygefügten (jedoch nicht abgedruckten) Vortrag. Da aber der Landoberjägermeister v. Kettner, mit Beytritt der Staatsräthe Frhr. v. Baden, Frhr. v. Türkheim, Baumgärtner, und des geheimen Hofraths Zachariä bemerkte, daß der begonnene Vortrag des Hofraths v. Rotteck sich ausdrücklich auf die Verhandlungen der letzten geheimen Sitzung beziehe, und an diese Verhandlung anschließe, daß es in mehr als einer Hinsicht bedenklich seyn würde, irgend einem Mitglied der Kammer zu gestatten, durch seine Anträge den Gegenstand einer geheimen Sitzung als solchen bekannt zu machen; nachdem hierauf der Hofrath v. Rotteck erwiedert hatte, daß er in seinem Vortrage nur den von mehreren Mitgliedern der Kammer in der letzten geheimen Sitzung geschehenen Aeußerungen zu entsprechen geglaubt habe, und daß ihm, wenn die Kammer der begonnene Vortrag wegen der für denselben gewählten Form für bedenklich erachten sollte, nur der Weg einer förmlichen Motion übrig bleiben würde, so wurde von der Kammer

beschlossen:

auf den Vortrag des Hofraths v. Rotteck einstweilen nicht einzugehen, sondern eine schriftliche Motion abzuwarten, wobey übrigens mehrere Mitglieder bemerkten, daß ihre wegen des v. Rotteckschen Antrags geäußerten Bedenklichkeiten nicht dem Inhalte dieses Antrags oder dem Rechte, auch ohne eine schriftliche Motion, einen Wunsch oder eine Meinung zu äußern,

sondern nur der Form des Vortrages gegolten hätten. Weiter wurde

beschlossen

den Vortrag des Hofraths v. Rotteck nicht in den Abdruck der Verhandlungen der Kammer aufzunehmen, und zwar aus den für den vorigen Beschluß angeführten Gründen.

Die Kammer vertagte sich hierauf wegen der eintretenden Osterfeyertage bis zum 10. d. M.

Die Sitzung wurde hierauf als

eine geheime Sitzung

fortgesetzt, und es wurde in dieser das Protokoll der geheimen Sitzung vom 1. April vorgelesen und genehmigt.

Frhr. v. Zyllnhardt.
Zachariä.

Beylage Ziffer 20.

Unterzeichneter wünscht eine Motion über die Wahl und Ernennung des zweyten Vicepräsidenten zu machen.

Karlsruhe den 30. März 1822.

Frhr. v. Gemmingen-Steinegg.

Fünfte Sitzung.

Karlsruhe, den 10. April 1822.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

Sr. Hoheit des Durchlauchtigsten Präsidenten, Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden;

Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu Baden;

des Herrn Bisthums-Verwesers Frhrn. v. Wessenberg;

des Herrn Staatsraths Baumgärtner;

des Herrn Staatsraths Frhrn. v. Türkheim und

des Freyherrn v. Gemmingen-Steinegg.

Weiter anwesend:

Die Herrn Regierungs-Commissäre, Staatsrath v. Gulat und geh. Referendär v. Liebenstein.

Unter dem Vorsitz des zweyten Vicepräsidenten, Staatsraths Frhrn. v. Baden.

Das Protokoll der vierten Sitzung wurde vorgelesen und genehmigt.

v. Rotteck: Ich erkläre wiederholt — was ich jüngst schon mit möglichstem Nachdruck sagte — daß ich über die katholischen Kirche-Angelegenheit keine

eigentliche Motion zu machen habe, sondern blos den Ausdruck der gegenwärtigen Beängstigung aller guten Katholiken des Landes — ein von allen hochverehrten Mitgliedern dieser hohen Kammern gewiß gebilligtes Gefühl — öffentlich aussprechen und in die zum Druck bestimmten Protokolle niederlegen wollte. Da die Form, in welcher ich jüngst diese Sache zur Sprache brachte, einigen Mitgliedern der hohen Kammer der Geschäfts-Ordnung zuwiderlaufend schien, so nahm man Anstand, den Druck meines Vortrags zu erlauben. Ich unterwerfe mich diesem Beschluß mit der Bemerkung, daß ich gleichwohl, was einmal öffentlich gesprochen worden, als der Oeffentlichkeit auch wirklich übergeben betrachte. Daher verlange ich nichts weiteres, und begnüge mich mit der von einem hohen Präsidium sowohl als von vielen hochverehrten Mitgliedern der Kammer ausgesprochenen Anerkenntniß meines Rechtes, von dem angedeuteten oder irgend einem andern Gegenstande — ohne Unterschied, ob davon bereits früher gesprochen worden oder nicht—bey irgend einem schicklichen Anlaß und in den gehörigen Formen ein öffentliches Wort zu reden. Sollte ich gleichwohl aufgefordert werden, eine eigentliche Motion zu machen, so könnte sie in nichts anderm bestehen, als in dem Antrage, die hohe Kammer möchte den Druck und den ganz vollständigen Druck der über die beiden letzten Sitzungen aufgenommenen Protokolle beschließen. Hierauf wurde einmüthig

beschlossen

diese Erklärung zum Protokolle zu nehmen.

Sodann machte die in der geheimen Sitzung vom 1. d. M. mit der Ueberreichung der beschlossenen unterthänigsten Dankaddresse an Se. Königliche Hoheit den Großherzog beauftragte Deputation die Anzeige,

daß Se. Königliche Hoheit geruht hätten, ihr am 3. d. M. Vormittags um 3/4 auf 12 Uhr Audienz zu ertheilen, und nachdem die Addresse durch den zweyten Vicepräsidenten, Staatsrath Frhrn. v. Baden überreicht worden war, folgende Antwort gnädigst zu ertheilen.

„Die Dankaddresse, die Sie mir überreichen, ist mir ein neuer Beweis der ächtvaterländischen Gesinnungen der ersten Kammer meiner getreuen Stände, und ihres Vertrauens in meine Fürsorge für das Wohl meines theuern Volkes. Mit froher Zuversicht sehe ich den Resultaten Ihres redlichen Bestrebens entgegen, und zweifle keinen Augenblick, daß trotz aller Hindernisse, die unsere gemeinschaftlichen Bemühungen zu erschweren scheinen, die Früchte dieses Landtags dennoch Segen bringend für das Vaterland seyn werden.“

Weiter erstattete, von dem Vicepräsidenten aufgefordert, der Hofrath v. Rotteck Namens der zur Begutachtung des Gesetzentwurfs über die der Studierfreyheit niedergesetzten Commission, Bericht.

Beylage Ziffer 28. und
Unterbeylage 1.

Für die Discussion desselben, ward auf die Bemerkung des Hrn. Regierungs-Commissär v. Liebenstein, daß er danach die Zustimmung der Regierung zu den von der Commission vorgeschlagenen Zusätzen, einzuholen habe, eine der nächsten Sitzungen bestimmt.

Hierbey warf der Landoberjägermeister v. Kettner die Frage auf: Ob bey dieser Discussion auch die vorläufige Frage, d. h. die Frage: ob überhaupt das Besuchen einer Universität ohne Staatserlaubniß zu gestatten sey — von einem Mitgliede zur Erörterung und Abstimmung gebracht werden dürfe?

So wenig man nun die Bedenklichkeit unberücksichtigt ließ, daß die Kammer selbst im Jahr 1819 um einen Gesetzentwurf für die Gestattung der Studierfreyheit auf dem verfassungsmäßigen Wege nachgesucht habe, so war man doch allgemein der Meinung, daß die aufgeworfene Frage zu bejahen sey; da die Verhandlungen vom Jahr 1819 zwar die Vorlegung des Gesetzentwurfs veranlaßt hätten; dieser aber seinem Wesen nach als ein für sich bestehender Vorschlag zu betrachten sey (Frhr. v. Berkheim). Da ferner die Kammer wohl ewige Maximen nicht aber ewige Meinungen haben dürfe und solle (Zachariä).

Da übrigens seit den ersten Verhandlungen über den vorliegenden Gegenstand ein Zeitraum von 3 Jahren abgelaufen sey. (v. Kettner.)

Hofrath v. Rotteck erklärte sich für diese Entscheidung der Frage in folgenden Worten:

Die Constitution gibt unserer Regierung die Initiative zu Gesetzen. Unter den constitutionsmäßig zum Hervorgehen eines Gesetzes erforderten Acten ist also der Gesetzes-Vorschlag der Regierung der erste, die Beystimmung der Kammern der darauf folgende, und endlich die Bestätigung und Promulgirung durch den Großherzog der letzte Act. Ob ein Gesetzesvorschlag auf Veranlassung einer von den Kammern an Se. Königliche Hoheit gethane Bitte, oder ob er ohne solchen Anlaß gemacht worden, ändert durchaus nichts, weder an seinem Begriff, noch an der Art und Weise der darüber zu pflegenden Verhandlung. Die Kammern deliberiren jedesmal frey über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, über das Ganze oder die einzelnen Puncte, und es muß ihrem eigenen freyen Ermessen anheimgestellt bleiben, in wie fern die Consequenz es den einzel-

nen oder der Gesammtheit erlaube oder nicht erlaube, gegen die Erfüllung einer aus ihrer Mitte hervorgegangenen Bitte zu stimmen. Der Umstand, ob die Bitte auf bloßen Zeitverhältnissen — die allerdings wechselnd sind — oder auf ewigen Sachgründen beruhte, mag hier meist die Entscheidung geben, doch ist auch möglich, daß, da die Kammern der auf einander folgenden Landtage weder als Gesammtpersönlichkeit noch in Bezug auf die Individuen, aus welchen sie jedesmal bestehen, dieselben bleiben, selbst eine Verschiedenheit der Gesinnung oder der Ansicht, ohne darum Inconsequenz zu seyn, in verschiedenen Zeiten Platz greife.

Der Hr. Regierungs-Commissär, Staatsrath v. Gulat theilte sodann der Kammer ein höchstes Rescript mit, wodurch Se. Königliche Hoheit derselben abermals ausnahmsweise gnädigst gestatten, einen weitern Vicepräsidenten selbst zu erwählen, und Höchstdenselben in Vorschlag zu bringen,

Beylage Ziffer 29.

worauf die Kammer

beschloß:

die Wahl in der nächsten Sitzung vorzunehmen.

In Folge des in der vorigen Sitzung gefaßten Beschlusses wurde der wegen Erbauung des Ständehauses erstattete, und einstweilen in dem Secretariat niedergelegte Bericht zu dem Ende reproducirt, um eine Commission deshalb zu ernennen. Die sogleich vorgenommene Wahl fiel auf

den Frhr. v. Falkenstein,
den Generalmajor Frhrn. v. Freystedt,
den Frhr. v. Gemmigen-Prästeneck und
den Frhr. v. Gemmingen-Treschklingen.

Desgleichen wurde in Folge des Beschlusses vom 29. März d. J. der Bericht des ständischen Ausschusses über die Amortisations-Cassen-Rechnung von 1820/21 reproducirt. Die hierauf von dem Vicepräsidenten gestellte Frage:

Ob dieser Bericht in einer vorberathenden Sitzung solle in Erwägung gezogen, und eine eigene Commission ernannt werden, um darüber Vortrag an die Kammer zu erstatten?

wurde mit Stimmeneinhelligkeit bejaht.

Endlich legte das Secretariat den mit dem hiesigen Buchhändler Braun wegen des Drucks und Verlags der Verhandlungen ratificatione salva abgeschlossenen Vertrag vor

Beylage Ziffer 30. (ungedruckt.)

v. Rotteck: Er habe hiebey dreyerley zu bemerken:

Fürs Erste scheine es ihm nicht zweckmäßig, daß die Verhandlungen Sitzungsweise ausgegeben werden sollen, wodurch, da nicht jede Sitzung gerade mit dem Bogen schließe, eine bedeutende Zahl weiser Blätter entstehen müsse.

Fürs Andere finde er es bedenklich, daß der Buchhandlung der Druck der einzelnen Berichte, Reden ꝛc. aufgebürdet werde, indem auf diese Weise die Abnehmer bezahlen müßten, was die Kammer an Kanzley-Kosten erspare. Wäre diese Bedingung nicht gemacht worden, so hätte ein wohlfeilerer Preis erzielt werden können, und diese Erzielung eines wohlfeileren Preises zur größern Verbreitung und vermehrten Lesung der Verhandlungen scheine ihm hier die Hauptsache.

Fürs Dritte entstehe dadurch, daß jeder Abnehmer die Versendungskosten zu tragen habe, eine große Ungleichheit im Preis, und ein entfernt wohnender

Käufer müsse die Verhandlungen beträchtlich theurer bezahlen, als ein in der Nähe von Karlsruhe wohnender.

Er hätte gewünscht, daß alle Abnehmer dieselben um den gleichen Preis bekommen hätten.

Hierauf bemerkte der erste Secretär der Kammer: Man sey übereingekommen, sich hauptsächlich nach dem, im Namen der zweyten Kammer verabredeten Vertrag zu richten; auch halte er es für sehr wichtig, daß für den schleunigen Druck der einzelnen Berichte ꝛc. möglichst gesorgt werde, indem die frühere Erfahrung hinlänglich gezeigt habe, welche nachtheilige Zögerungen sonst zu befürchten seyen.

Der zweyte Secretär äußerte: Die erste von dem Hrn. Hofrath v. Rotteck erhobene Bedenklichkeit beruht auf einem Mißverständnisse. Nicht Sitzungsweise, sondern Bogenweise sollen die Protokolle sofort versendet werden.

Die zweyte dürfte sich dadurch erledigen, daß der Satz der einzelnen abgedruckten Berichte ꝛc. stehen bleibt, und die Kosten der für die Mitglieder abgezogenen wenigen Exemplare wohl nur den Gewinn des Buchhändlers vermindern. Die dritte Bedenklichkeit endlich würde berücksichtigt wohl eine andere Unbilligkeit enthalten, wenn nicht dem Buchhändler, was außer dem Bereiche der Kammer liegt, die Postfreyheit wegen dieses Buches eingeräumt würde.

v. Rotteck: Je mehr der Buchhändler der Kammer zu leisten hat, desto mehr muß er den Käufern ansetzen. Auch ist immer ein wiederholter Satz der Berichte ꝛc. nothwendig, so oft der Druck der Protokolle nicht ganz gleichzeitig den Verhandlungen nachfolgt. Uebrigens scheint mir nicht unbillig, wenn zwar alle Käufer wegen der Versendungskosten etwas mehr, aber

die von Karlsruhe entfernter wohnenden nicht mehr als die in Karlsruhe oder in der Nähe sich aufhaltenden zahlen. Denn ein jeder hat das Recht, das Buch ungekauft zu lassen.

Die Kammer

beschloß

den Vertrag genehm zu halten.

Endlich zeigte das Präsidium an, daß von einem landständische Dienstsachen enthaltenden und so bezeichneten Schreiben an die Kanzley Postgeld erhoben worden sey.

Der Hr. Staats-Minister Frhr. v. Berstett ertheilte hierauf die Zusicherung, daß ähnlichen Versehen vorgebeugt werden solle.

Frhr. v. Zyllnhardt.
Zachariä.

Beylage Ziffer 28.

Commissions-Bericht über den Gesetz-Entwurf die StudierFreyheit betreffend.

Erstattet von dem Hofrath v. Rotteck.

Indem ich einer hohen Kammer im Namen Ihrer Commission den Bericht über den die Studierfreyheit aussprechenden GesetzesEntwurf erstatte, durchdringt mich innig das Gefühl einer dreyfachen und erhebenden Freude.

Keine schönere Frucht des constitutionellen Lebens, keine sicherere Bürgschaft für Recht und Freyheit ist gedenkbar, als die in den GesetzesVorschlägen der Regierung wiedertönende Stimme der Volksvertreter.

Nicht als ob einer erleuchteten Regierung diese Stimme erst erkennbar machen müßte, was überhaupt gut oder nicht gut ist; sondern weil, was für ein bestimmtes Volk gut und angemessen sey, nur aus dem ausgesprochenen Wunsch seiner ächten Repräsentanten, als aus dem hiernach erscheinenden Maaß seiner Intelligenz und seines gefühlten Bedürfnisses, mit Evidenz hervorgeht. Der besondere Inhalt des vorliegenden GesetzEntwurfes ist ein zweyter Grund der Freude. Es spricht derselbe eine höchst kostbare, bisher von uns schmerzlich entbehrte Freyheit aus, in der edelsten Sphäre der menschlichen Thätigkeit und des staatsbürgerlichen Lebens. Und endlich, was könnte für mich persönlich belohnender, was ehrenvoller seyn, als daß ich Bericht erstatten darf, über einen GesetzesEntwurf, zu welchem eine von mir selbst in den ersten Tagen unserer ersten Versammlung erhobene Motion unmittelbaren Anlaß gegeben.

Zwar diese BerichtsErstattung möchte fast überflüssig scheinen. — Die Gewährung eines einstimmig von beiden Kammern erklärten Wunsches kann sie anderes erregen, als Dank und Freude? — Auch wird dieses allerdings die vorherrschende Empfindung aller Mitglieder des Landtags seyn. Doch unbeschadet der Anerkennung, daß das uns dargebotene Gesetz auch unverändert, so wie es lautet, eine kostbare Gabe seyn würde, mögen wir die umsichtige Prüfung seines speciellen Inhalts als eine durch die constitutionelle Stellung der Kammer uns auferlegte Pflicht betrachten.

Der Gesetzentwurf spricht eine doppelte Studierfreyheit aus, nämlich

a) die allgemeine Berechtigung aller Inländer zu was immer für einem selbstgewählten Studium,

demnach die Aufhebung der bis jetzt bestandenen Verordnung über die hiezu nöthige StaatsErlaubniß.

b) Die Berechtigung zum Studium im Ausland.

Diese letzte bestand jedoch schon seit 1810, indem das Regierungsblatt Nro. 13. von gedachtem Jahre den früher zu Gunsten Heidelbergs verordneten Universitätsbann wieder aufhob, mit der einzigen Beschränkung, daß die Rechtsbeflissenen verbunden seyn sollten, einen Curs über das neue badische Landrecht auf einer der beiden Universitäten zu hören. Das neue Gesetz erscheint hiernach in diesem Artikel blos als wiederholte Verkündung des alten; denn die erwähnte Beschränkung in Ansehung der Candidaten des Staatsdienstes oder der Advokatur ist eine so natürliche oder nothwendige, daß man sie wohl als stillschweigend, d. h. von selbst sich verstehend, auch in dem neuen Gesetzesentwurf enthalten, betrachten könnte, wiewohl zur Verhinderung jedes Zweifels eine sie ausdrücklich aussprechende Bestimmung etwa in der das Studium der Rechtskandidaten regelnden Vorschrift gewünscht werden muß.

Es wird unnöthig seyn, diesen Theil des Gesetzentwurfes durch eine eigene Begründung zur Annahme zu empfehlen. Eine schon vor dem Beginn unseres constitutionellen Staatslebens gesetzlich bestandene — von dem liberalen Geist der badischen Regierung laut zeugende Freyheit — kann in den Kammern nur Vertheidiger, keine Gegner finden, auch ist die vorliegende wiederholte Verkündung dieser Freyheit, im Ausland zu studieren, wegen derselben natürlichem Zusammenhang mit der Bestimmung über die Studierfreyheit im Allgemeinen, sehr zweckgemäß, ja nothwendig.

Ich gehe zum Hauptgegenstand des Gesetzentwurfes über, und welcher die Erfüllung der von dieser hohen Kammer ausgegangenen Bitte enthält; nämlich zu den Bestimmungen über die Berechtigung zum Studium überhaupt.

Aus vielen Gründen des Rechts, der Humanität und der höhern Politik — deren Ausführung die Verhandlungen des Landtags von 1819 enthalten — und zumal auch in Erwägung, daß die §§. 7. und 9. der Constitution die vollkommene Gleichheit der staatsbürgerlichen Rechte, und insbesondere des Anspruchs auf Staats- und Kirchenämter (also auch auf die Mittel der Befähigung zu denselben) allen Badenern ausdrücklich zusichern — haben beide Kammern vereint Se. Königl. Hoheit um den Vorschlag eines Gesetzes gebeten, wodurch die seit 1810 erlassenen Verordnungen in Betreff der zum Studieren nöthigen Staatserlaubniß außer Wirksamkeit gesetzt, und die allgemeine Studierfreyheit dergestalt ausgesprochen würde, daß in Zukunft ohne Rücksicht auf Stand und Vermögen, also nach einer für alle Candidaten durchaus gleichgeltenden, sorgfältig zu verfassenden Vorschrift, nur strafwürdige Unsittlichkeit, oder mit Evidenz zu erkennende Unfähigkeit, einen Grund zur Ausschließung von den inländischen Lehranstalten geben könne.

Die zweyte Kammer zwar, indem sie dem also lautenden Antrag der ersten beitrat, legte nach dem Vorschlag ihres Berichtserstatters, in ihre Protokolle noch den weitern Wunsch nieder, „daß eine ganz unbeschränkte Studierfreiheit ausgesprochen, und daher auch die von der ersten Kammer vorgeschlagene Beschränkung in Hinsicht auf strafwürdige Unsittlichkeit und erwiesene Unfähigkeit nicht angenommen werden

möchte;“ es ist jedoch in diesem — die freysinnige Tendenz der zweyten Kammer aussprechenden — Beysatz vielleicht mehr einiges Mißverständniß, als eine wirkliche Abweichung von der Ansicht der ersten zu erkennen. Denn wenn die vorbehaltene Ausschließung wegen strafwürdiger Unsittlichkeit, oder wegen evidenter Unfähigkeit nur nach einer für alle Candidaten (den Vornehmsten wie den Geringsten) durchaus gleich lautenden Vorschrift verhängt werden darf, so ist wohl nicht zu besorgen, daß sie je im Widerspruch mit der Gerechtigkeit oder der edlern Politik werde verordnet oder ausgesprochen werden; und es ist dem eigentlichen Sinn des Antrags der ersten Kammer schon volles Genüge geschehen, wenn auch nur die — unter Beobachtung aller das Recht wahrenden Formen — von der Schulbehörde, zumal von der akademischen Obrigkeit wegen Uebertretung der Sittengesetze auszusprechende Straffentenz einer zeitlichen oder bleibenden Ausschließung (Relegation) ihre Anwendung beybehält, und wenn etwa zur Hintanhaltung der Unfähigkeit das Recht in die höhere Schulen aufzusteigen, an die Bedingniß der mit einigem Erfolg zurückgelegten niedern oder Vorbereitungsschulen gebunden wird.

Nach solcher dem Sinn der ursprünglichen Motion allerdings entsprechenden Deutung der an Se. Königliche Hoheit gelangten Bitte erscheinen beide Kammern als in den Principien des Antrages durchaus übereinstimmend, und daher der vorliegende Gesetzesentwurf für die Wünsche beider gleichmäßig befriedigend; wiewohl, um solches vollständig zu seyn, auch die Disciplinargesetze der verschiedenen Schulen damit in vollkommenen Einklang gesetzt werden müssen.

Die Hauptverfügung des Gesetzentwurfes ist in den beiden ersten §§. desselben enthalten: „Die Verordnung vom 1. Juni 1810, vom 24. Juni 1812 u. vom 31. Dezember 1815, sind aufgehoben; und es darf künftig jeder Inländer ohne vorhergehende Staatserlaubniß studiren, was und wo er will."

Die drey genannten Verordnungen sind nämlich die einzigen, deren ausdrückliche Aufhebung noth thut. Denn alle übrigen, als welche sich blos auf jene beziehen, ja meist nur in schriftlichen Erlassen einzelner Ministerialsectionen bestehen, ermangeln ohnehin des selbstständigen Grundes.

Aber zwey Rücksichten sind es, welche unserer erleuchteten Regierung, wie ihre uns mitgetheilten Motive besagen, bei Verfassung des Gesetzentwurfes vorschwebten: einmal die Gewährung der vollen Studierfreyheit, aber dann auch die nöthige Vorsorge gegen den möglichen Mißbrauch derselben, theils zur Begünstigung einer blos seichten und oberflächlichen Ausbildung, theils zu lästiger Vermehrung der Andranges zum Staatsdienst.

Gegen das letzte Uebel reicht als Gegenmittel hin die ausdrückliche Verkündung (§. 4.), „daß weder das akademische noch das Privatstudium künftig einen Anspruch auf Anstellung im Staatsdienst gebe", ja, daß selbst die erstandene Prüfung und die Zulassung zu den Mitteln der praktischen Befähigung einen solchen positiven Anspruch nimmer ertheile.

Um indessen die Wirksamkeit dieser dem Recht wie der Politik gleichmäßig entsprechenden Verkündigung zu vervollständigen, wären — was auch bereits in der Berichtserstattung vom Jahr 1819 über die in Antrag gebrachte Studierfreyheit bemerkt ist — von Zeit zu Zeit zu wiederholende öffentliche Bekanntmachungen der

jeweils vorhandenen Candidatenzahl und ihres Verhältnisses zur Menge der Staatsdienste, wie solches z. B. in Baiern geschieht, räthlich und wünschenswerth.

Zur Hintanhaltung der Oberflächlichkeit des Studiums endlich hat der §. 3. und 5. des Gesetzentwurfs den Uebergang in die höheren Schulen, und so auch die Zulassung zur Staatsprüfung und zu den Mitteln der praktischen Befähigung, den ersten an die Bedingung des zu erweisenden Besitzes der Vorbereitungskenntnisse, die letzte an jene der gehörig vollendeten akademischen Studien geknüpft.

Die Commission erkennt nun zwar die Zweckmässigkeit der in den angeführten §§. vorgeschlagenen Bestimmungen überhaupt und mit einer einzigen sogleich anzudeutenden Ausnahme an. Doch scheint bey jenen §§ sowohl, als bey dem ganzen Gesetzesentwurf, das Augenmerk blos auf das akademische oder Universitäts-Studium, und nur auf die der Ausbildung zum Staatsdienst willen Studierenden gerichtet worden zu seyn, wogegen die Kommission dafür hält, daß der allgemeine Zweck des Gesetzes auch einige Bestimmungen in Rücksicht der Mittelschulen (Gymnasien und Lyceen) und dann auch in Rücksicht der nicht um eines zu erlangenden Staatsdienstes, sondern blos der Selbstausbildung, oder anderer Privatzwecke willen Studierenden erheische.

Hiernach findet sie sich zum Vorschlage nachstehender Modificationen bewogen.

1) Der §. 3. verordnet, daß alle Inländer, welche eine der beiden Landesuniversitäten beziehen wollen, ohne Unterschied, ob sie auf in- oder ausländischen Mittelschulen oder in Privatinstituten sich dazu vorbereiteten, vor ihrer Aufnahme sich genügend über die erlangte erforder-

liche Befähigung ausweisen, und zwar nach einer im §. 6. theils als schon vorhanden angenommenen, theils für die Zukunft verheißenen Vorschrift.

Einer gleichen Nachweisung sind Diejenigen unterworfen, welche nach dem im Inland genossenen öffentlichen oder Privatunterricht eine ausländische Universität zu beziehen gedenken.

Von Denjenigen aber, welche den vorbereitenden Unterricht auf einer ausländischen Mittelschule genossen haben, und von da gleichfalls im Auslande zum Universitätsstudium übergehen wollen, wird blos das Zeugniß der ausländischen Mittelschule über ihre Befähigung gefordert.

Hierdurch scheint nun einerseits das Studium an ausländischen Mittel- und Hochschulen nicht nur frey gegeben, was wir alle wünschen, sondern noch eigends begünstigt, also gewissermaßen dazu ermuntert — was nicht verlangt werden kann; andernseits aber den ausländischen Mittelschulen ohne Unterschied ein nicht hinreichend begründetes Vertrauen geschenkt.

Denn nicht zu gedenken, daß die Verfassung solcher Mitelschulen von höchst ungleicher Güte, und oft von dem Zweck und Geist unserer Landesschulen sehr abweichend seyn kann, so ist klar, daß sie, als der Controle und Oberaufsicht unserer eigenen Regierungsbehörden entzogen, und etwa durch den Wunsch, ihre Frequenz zu vermehren, zur Nachsicht gegen Fremde gestimmt, keine zuverläßigen Zeugen für die Befähigung unserer Jünglinge zu unserm Staatsdienste seyn können. Es möchten leicht, wenn dieser Artikel zur Ausführung käme, die Unfähigen und Faulen unter unsern Jünglingen die Zeugnisse der Befähigung, die sie an unsern Landesschulen zu erhalten nicht hoffen dürften, an einer ausländ-

dischen Schule erschleichen, und dergestalt unwürdig auf die gleiche Linie mit den im Inlande studierenden Talentvollen und Emsigen gelangen.

Hiernach glaubt die Commission darauf antragen zu müssen, daß — ohne Unterschied ob man den vorbereitenden Unterricht im In- oder Auslande genossen — immer dieselbe Prüfung bei einer inländischen Mittelschule, oder im allgemeinen Ausdruck dieselbe Art des Ausweises über die nöthigen Befähigungen zum Universitätsstudium Statt finden solle; unter Vorbehalt der nach Umständen (als nach Personalverhältnissen einzelner Candidaten und nach der bekannten Beschaffenheit gewisser ausländischer Schulen) jeweils zu ertheilenden Dispensation.

II. Solche genauere Vorsicht, solche strengere Ausweise über Befähigung oder hinreichende Vorbereitung erscheinen jedoch als nothwendig oder räthlich nur in Ansehung Derjenigen, welche eigends in der Absicht, sich dem Staatsdienste zu widmen, die wissenschaftliche Bahn betreten. Nur in Bezug auf diese ist der Staat zu besonderer Aufmerksamkeit und Leitung aufgefordert, damit er nämlich eine Pflanzschule von tüchtigen Candidaten seines Dienstes sich erziehe, und nicht gezwungen sey, sein Urtheil über Fähigkeit oder Unfähigkeit eines Candidaten durch ein einziges End- oder Hauptexamen, welches, wenn es beweisend seyn sollte, ungemein streng und weitläufig seyn müßte, bestimmen zu lassen. Aber es mag viele geben, welche ohne solche Absicht, nur zur Selbstvervollkommnung, oder zum Behuf edlerer Privatdienste, oder eigener Lebenszwecke — insbesondere zum Zweck einer in repräsentativen Staaten sehr wünschenswerthen politischen Ausbildung — einige einzelne akademische Lehrfächer

zu studieren sich veranlaßt finden, und welchen, ob sie auch nicht den Curs einer Mittelschule regelmäßig durchlaufen, ohne Unbilligkeit und Härte die Hörsäle nicht können verschlossen werden.

Was ist hierbey zu thun? Sollen solche Wißbegierige, um z. B. einige Vorlesungen über Chemie, Mathematik, Geschichte, über das Landrecht oder die Staatslehre u. s. w. besuchen zu dürfen, zuvörderst sich über lateinische und griechische Vorkenntnisse, d. h. über vollständig zurückgelegte Gymnasialstudien ausweisen? oder soll die Erklärung, nicht um des künftigen Staatsdienstes, sondern bloßer Privatzwecke willen zu studieren, einen Freybrief zu ganz willkürlichem, lückenhaftem Studium geben, und auch Derjenige, der etwa jenen Zweck blos vorgewendet, und unter dem Schirm solchen Vorwandes die untern Schulen übersprungen, gleichwohl zuletzt zur Staatsprüfung sich stellen, und den Zutritt zur Praxis erlangen können? Oder soll er, wenn etwa erst später in ihm die Lust zum Staatsdienste, der Trieb nach rein wissenschaftlicher Laufbahn erwacht, aus dem Grunde der in der frühern Jugend versäumten Formen unbedingt, auch wenn er durch Privatfleiß oder Selbstunterricht das Mangelnde nachgeholt hätte — zurückgewiesen werden? — Keines von allem dem! Die Vermeidung solcher Inconvenienzen scheint nicht schwer, und das Mittel findet die Commission im vorliegenden Gesetzesentwurf selbst schon angedeutet, wenn auch nicht bestimmt genug ausgedrückt.

Der §. 5. gewährt Allen, welche in vorgeschriebener Form und Ordnung und Vollständigkeit studiert haben, das Recht, die Staatsprüfung und die Zulassung zur Praxis zu verlangen. Hiernach ermangeln diejenigen, welche nicht vorschriftmäßig studiert haben, sol-

chen Rechtes, und es bleibt dem — etwa durch eine weitere, umsichtige Vorschrift zu regelnden — Ermessen der Behörden anheim gestellt, ob und unter welchen weitern Bedingungen solche Candidaten gleichwohl (also ausnahmsweise) jene Zulassung erhalten sollen. Die mangelnden Ausweise über die Vorbereitungsstudien könnten nach Umständen durch nachträgliche Prüfung hergestellt, oder durch andere Proben ersetzt werden. Es bliebe demnach als Regel festgestellt: das akademische Bürgerrecht und das Recht der Staatsprüfung, nebst der Zulassung zu den Mitteln der praktischen Befähigung zu verlangen, wird nur durch vorschriftmäßiges Studium erworben. Doch sind — wie sich von selbst versteht, und daher keiner ausdrücklichen Erwähnung im Gesetz bedarf — Ausnahmen (aus triftigen Gründen und unter Beobachtung von Formen, welche den Mißbrauch hintanhalten) zuläßig; und es werden auch den ausser der Ordnung, d. h. ohne Anspruch auf Staatsprüfung oder Praxis Studierenden (den akademischen Gästen im Gegensatz der akademischen Bürger), die Hörsäle keineswegs geschlossen. Die zur Verhinderung des Mißbrauchs festzustellenden Bedingungen der Aufnahme mögen durch eine eigene Vorschrift bestimmt werden; und es ist zu erwarten, daß, wofern zumal Eine hohe Regierung durch Errichtung von polytechnischen Schulen, oder durch Unterstützung derjenigen, die sich etwa als Privatinstitute bereits in hoffnungsreicher Wirksamkeit befinden, dem intellectuellen Bedürfniß der edlern Bürgerklassen die entsprechende Befriedigung darbietet, der Andrang der bloßen Gäste in den akademischen Hörsälen sich von selbst vermindern, und jede aus ihrer Zulassung etwa zu besorgende Inconvenienz werde vermieden werden.

III. Endlich bleibt der Commission noch der Wunsch übrig, daß die freysinnige Bestimmung des Gesetzesentwurfs ausdrücklich auch auf Gymnasien und Lyceen ausgedehnt, und daß der bis jetzt bestandenen Willkühr in Aufnahme und Ausschließung eine den aufgestellten Principien gemäße Schranke gesetzt werde.

Nur mit Evidenz erscheinende wahre Unfähigkeit (welche, wo nicht eine später eingetretene durch ärztliches Ermessen dargethane unheilbare Stupidität sich zeigte, bey denjenigen, die bereits über die vorschriftsmäßigen Vorkenntnisse sich ausgewiesen, wohl nie mehr angenommen werden kann) soll die Ausschließung bewirken. Die Ausschließung kann hiernach immer nur bedingt oder zeitlich seyn, d. h. die Aufnahme ins Gymnasium und in jede höhere Classe desselben oder des Lyceums kann an die Bedingung der darzulegenden Vorkenntnisse, oder des gemachten hinreichenden Fortgangs in der niederern Classe geknüpft, nicht aber der in einem oder dem andern Jahre etwa hinter seinen Mitschülern Zurückgebliebene nach willkührlichem Ermessen der Gymnasialconferenz, oder der auf deren Bericht bauenden Ministerialsection wegen ausgesprochener Unfähigkeit ausgeschlossen werden. Den Eltern oder Vormündern, nach Umständen der obervormundschaftlichen Behörde der Einzelnen muß überlassen bleiben, den minder Voranschreitenden — je nach Berücksichtigung der bey ihm eintretenden übrigen Standes- Vermögens ꝛc. Verhältnisse — einer andern als der wissenschaftlichen Laufbahn zuzuweisen, nicht aber der zur Beurtheilung solcher Umstände durchaus ungeeigneten Schulbehörde.

Auch die Ausschließung wegen Unsittlichkeit soll im Gymnasium nur in höchstschweren Fällen

oder wenigstens nur zeitlich, also unter Vorbehalt der Zurücknahme bey erscheinender Besserung, auch etwa unter Vorbehalt des an einer andern Anstalt fortzusetzenden Studiums Statt finden. Eine so schwere Strafe — welche die Veränderung des Standes, die Zerstörung der kostbarsten Lebensplane, daher des Lebensglücks involviren kann — wie sie leicht in einem Alter, wo nur noch geringe Zurechnungsfähigkeit ist, rechtlich verschuldet werden? — Wie kann der Staat sofort an der möglichen Besserung oder moralischen Bildungsfähigkeit eines Knaben verzweifeln, der einigen Muthwillen getrieben? Große Härten haben in dieser Sphäre stattgefunden; ihre Hintanhaltung für die Zukunft wird eine unschätzbare Wohlthat seyn.

Der Gesetzesentwurf, indem er erlaubt, sich zum Universitätsstudium auch auf ausländischen Mittelschulen und durch Privatunterricht zu befähigen, hat allerdings jener Schul-Despotie bereits wirksam gesteuert. Indessen — weil doch nicht alle von solcher Erlaubniß Gebrauch zu machen im Stande sind, und weil die einmal erfahrene Ausschließung leicht eine Makel fürs ganze künftige Leben bewirkt, wäre der angedeutete ausdrückliche Zusatz höchst wünschenswerth.

Es werden übrigens sowohl diese vorgeschlagenen Zusätze als überhaupt alle Artikel des vorliegenden Gesetzesentwurfs nur alsdann und in dem Maaße befriedigend, die Zweckerreichung verbürgend seyn, wenn und insofern auch jene Vorschriften, auf welche der §. 6. sich bezieht, dem Geist des Gesetzes gemäß und mit den einzelnen Artikeln harmonirend gezeichnet werden.

In das Detail solcher Vorschriften — die selbst einigen Spielraum dem vernünftigen Ermessen nach der

Mannigfaltigkeit der Verhältnisse und Umstände freygeben müssen — einzugehen, ist der Bestimmung der Kammern nicht angemessen. Vertrauend mag die Zeichnung derselben Einer dem Lichte befreundeten Regierung anheimgestellt werden.

Indem hiernach Ihre Commission durch meinen Mund darauf anträgt, eine hohe Kammer möchte den ihr mitgetheilten Gesetzesentwurf nach seinem vollen Inhalt — mit den vorgeschlagenen kleinen Modificationen und Zusätzen etwa in der hiernach neuentworfenen und diesem Bericht angeschlossenen Fassung annehmen, überläßt sie sich dem freudigen Vorgefühl des weit verbreiteten tiefgehenden Guten, welches die hergestellte Studienfreyheit bewirken muß. Nicht nur wird der Staat durch dieselbe die Gefahr einer erblichen Beamtenoligarchie verschwinden und die Pflanzschule seiner Diener ausnehmend veredelt sehen — indem bey der freyen Concurrenz nichts mittelmäßiges mehr sich Luft machen, sondern nur Vortrefflichkeit Bahn finden kann, und nicht nur wird durch die nunmehr freye Regsamkeit vieler sonst unterdrückter Talente die Wissenschaft kräftig befördert, und Badens längst hergebrachter Ruhm dadurch verherrlicht werden; sondern es werden auch tausend und abermal tausend Söhne und Väter das Geschenk dieser Freyheit als eine ihnen persönlich widerfahrene unschätzbare Wohlthat empfinden, und dem Vaterland, welches sie ihnen erwies, eine doppelte Liebe weihen. Der Segen der Befreyung wird hier nicht stehen bleiben. Das durch sie aufflammende Licht der Wissenschaft wird in alle Classen des Volks seinen belebenden Schimmer senden; Gewerbe und Ackerbau, Kunst und Handel werden davon den wohlthätigen Einfluß spüren. Ja es wird dadurch, in Zusammenwirkung

mit den übrigen liberalen Institutionen unseres Vaterlandes auch die politische Erziehung des Volkes gefördert und die große Mehrheit desselben zu einem wahren constitutionellen Bürgerleben fähig und desselben würdig werden. Die auf solche Art täglich sich mehrende Masse von Einsicht und politischer Tugend unter den verschiedenen Classen der Gesellschaft läßt uns voraussehen, daß manche, bisher unentbehrliche, künstliche Triebräder der Staatsmaschine, daß insbesondere das gegenwärtig so kostbare Heer von Staatsbeamten theils durch die erhöhte Befähigung der Gemeinden zur Selbstadministration, theils durch die vermehrte Concurrenz tüchtiger Bewerber — welche allmählich den Amtssold vermindern, ja zum Theil die bloße Amtsehre als Bezahlung gelten machen wird — künftig überflüssig werden, oder unendlich wohlfeiler zu erhalten seyn dürften. So tief gehend und weit verbreitet mögen die segensreichen Folgen einer einzigen dem Recht und der Freyheit dargebrachten Huldigung seyn.

Hohe, hochzuverehrende Kammer! Im Namen Ihrer Commission habe ich nunmehr gesprochen, es sey mir vergönnt, noch ein einziges Wort in eigenem Namen zu reden:

Die Studienfreyheit, welche uns in dem Gesetzesentwurf dargeboten wird, ist nur eine äussere — eine andere kann auch der Staat auf directem Wege nicht herstellen — und dabey blos eine Lern-Freyheit, welche freylich nur in dem Maaße segensreich wirket, als auch jene der Lehre herrscht. Doch dem Princip dieser letzten hat unsere erleuchtete Regierung von jeher durch die liberalsten Gesetze, und noch erst in der allerjüngsten Zeit durch Zurücknahme der im Drang außerordentlicher Verhältnisse verordneten außerordentlichen

Beschränkungen, gehuldigt. Sie wird auch fürder niemals eine größere Beschränkung einführen oder dulden, als der Zusammenhang der großen Verhältnisse Deutschlands und Europa's ihr als unabweisliches Gesetz aufdringt. Aber auch die innere Freyheit des Lehrens und Lernens, d. h. die Befreyung des Geistes auch vom geistigen Zwang, die Pflege des Willens geistig frey zu seyn, die Abhaltung vergiftender Influenzen auf die eingeborne Kraft des Geistes ist wenigstens der indirecten Einwirkung der Staatsgewalt mit nichten entzogen. Was würde die äußere Erlaubniß zu lernen und zu lehren, die Aufhebung des bürgerlichen oder polizeylichen Zwanges nützen, wenn etwa eine die Gemüther und das Gewissen unmittelbar beherrschende Macht die Geister dahin brächte, daß sie lichtscheu würden, ja bald, durch künstlich gepflegte Dunkelheit kränkelnd geworden, das Licht nicht mehr zu ertragen vermöchten?

Ich sage nichts weiter. Aber wer wird verkennen, daß es Lagen der Kirche und des Staates geben mag, worin die Bewahrung des Princips der Freyheit für mehr als ein nachkommendes Geschlecht, worin der dauernde Sieg oder Fall der guten Sache von der Behauptung oder Verlassung einer früher genommenen Stellung, eines früher verkündeten Grundsatzes abhängen kann, und daß der Zusammenhang der Umstände — wie wir so eben in Ansehung der katholischen Landeskirche mit banger Empfindung uns sagen — leicht selbst eine Persönlichkeit, einen ehrwürdigen Namen, um welchen nun einmal die Freunde des Lichts vertrauend und liebend sich gesammelt haben, als wahres Palladium der gesicherten Geistesfreyheit erscheinen läßt?

Unterbeylage zu Ziffer 28.

Entwurf
eines Gesetzes über die Studierfreyheit.

§. 1.

Die Verordnungen vom 1. Juny 1810, vom 24 Juny 1812 und vom 21 December 1815 sind hiemit aufgehoben.

§. 2.

Künftig steht es jedem Inländer frey, ohne vorhergegangene Staats-Erlaubniß zu studieren, was und wo er will.

§. 3.

Jeder Inländer, der eine der beiden Landes-Universitäten beziehen und sich dadurch ein Recht zur Prüfung und zu den Mitteln der praktischen Befähigung erwerben will (§. 6.), muß sich, ehe er zum akademischen Bürgerrecht zugelassen werden darf, in den dafür geordneten Formen genügend darüber ausweisen, daß er die erforderliche vorbereitende Befähigung entweder auf öffentlichen Lehranstalten des In- oder Auslandes oder durch Privatunterricht erlangt hat.

Solche Inländer, die sich von inländischen Lyceen und Gymnasien auf ausländische Universitäten begeben wollen, müssen von diesen Lehranstalten auf gleiche Weise entlassen, und mit den Zeugnissen über hinreichende vorbereitende Befähigung versehen werden, wie diejenigen Inländer, welche ihre Studien auf den Landes-Universitäten fortsetzen wollen.

Solche Inländer, die blos Privatunterricht genossen haben, und sich auf eine ausländische Universität begeben wollen, müssen sich bey einer inländischen mittleren Lehranstalt prüfen lassen, und von da aus mit den Zeugnissen über hinreichende vorbereitende Befä-

higung versehen werden. Dasselbe gilt von solchen, welche von einer ausländischen Mittelschule auf eine ausländische Universität sich begeben wollen; nur daß hier nach Umständen eine Dispensation eintreten, und sonach das Zeugniß der ausländischen Mittelschule genügen kann.

§. 4.

Wer ohne die Absicht, dem Staatsdienst, oder einer eigentlich wissenschaftlichen Laufbahn sich zu widmen, blos zu Zwecken der Selbstvervollkommnung oder veredelter bürgerlichen Thätigkeit, einzelne Lehrfächer sich anzueignen wünscht, hat zwar den freyen Zutritt in die Hörsäle, ohne an die Bedingungen des §. 3. gebunden zu seyn, jedoch unter Beobachtung der für die Zulassung akademischer Gäste bereits bestehenden oder künftig zu erlassenden Vorschriften.

§. 5.

Weder das akademische noch das Privatstudium giebt künftig einen Anspruch auf Anstellung im Staatsdienst.

Die jungen Theologen beider christlichen Confessionen erwerben einen solchen Anspruch erst durch die Aufnahme in die Candidaten-Listen oder durch die Ertheilung des Tafeltitels.

Junge Rechtsgelehrte, Cameralisten, Aerzte und Chirurgen können erst alsdann, wenn sie nach vollendeten Studien eine Prüfung mit gutem Erfolg bestanden, und sich darauf die gehörige praktische Befähigung erworben haben, eine Anstellung im Dienste des Staats erwarten, ohne jedoch auch alsdann einen positiven Anspruch darauf zu haben.

§. 6.

Die Prüfung, und wenn sie ein genügendes Resultat gewährt hat, die Zulassung zu den Mitteln praktischer Befähigung kann keinem versagt werden, der:

a) das in dem §. 3. Vorgeschriebene erfüllt hat.
b) sich in gehöriger Form über die Vollendung seiner akademischen Studien auszuweisen vermag.

Ein bestimmtes Recht, die Zulassung zum Examen, und zu den Mitteln praktischer Befähigung zu verlangen, steht denen nicht zu, welche die höhern Lehranstalten blos als Gäste (§. 4.) besucht haben.

§. 7.

Durch besondere Verordnungen, insofern die bisher bestandenen nun nicht mehr genügen, sollen festgesetzt werden:

a) Die Vorschriften über die zum Besuch der Universitäten bey Inländern erforderliche Vorbereitung und Befähigung, und die darüber beyzubringenden Nachweisungen.

b) Die Vorschriften über die Prüfungen der jungen Theologen beider christlichen Confessionen, über ihre Aufnahme in die Candidaten-Listen und die Ertheilung des Tafeltitels.

c) Die Vorschriften und die Prüfungen junger Rechtsgelehrten, und über die Zulassung derselben zur praktischen Befähigung und zur Advocatur.

d) Die Vorschriften über die Prüfungen junger Cameralisten und die Zulassung derselben zur praktischen Befähigung.

e) Die Vorschriften über die Prüfungen junger Aerzte und Chirurgen, und die Ertheilung der Erlaubniß zur ärztlichen und wundärztlichen Praxis an dieselben.

§. 8.

Auch auf Gymnasien und Lyceen soll keinem, welcher sich über den Besitz der nöthigen Vorkenntnisse aus-

weist, die Aufnahme versagt, und es sollen die für diese Mittelschulen bestehenden Disciplinar-Verordnungen mit dem Geiste des gegenwärtigen Gesetzes in Einklang gesetzt, die demselben widersprechenden Vorschriften aber als aufgehoben betrachtet werden.

Beylage Ziffer 29.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen; Landgraf von Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau u. s. w.

Auf den an Uns gelangten Wunsch der Ersten Kammer Unserer getreuen Stände, wegen der Abwesenheit ihres Präsidenten und ersten Vicepräsidenten, eine Fürsorge zu treffen, wollen Wir derselben abermals ausnahmsweise gestatten, einen weitern Vicepräsidenten selbst zu erwählen und Uns zur Bestätigung in Vorschlag zu bringen.

Wir beauftragen Unsern Regierungs-Commissär Staats-Rath v. Gulat, Vorstehendes der Ersten Kammer Unserer getreuen Stände zu eröffnen.

Gegeben, Carlsruhe, den 9. April 1822.

Ludwig.

vdt. Berstett.

Auf Befehl Sr. Königlichen Hoheit
Weiß.

Sechste Sitzung.

Karlsruhe, den 15. April 1822.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme Sr. Hoheit des Durchlauchtigsten Präsidenten, Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden.

Weiter anwesend

der Herr Regierungscommissär, geheime Referendär v. Liebenstein.

Unter dem Vorsitz des zweyten Vicepräsidenten, Staatsraths Frhrn. v. Baden.

Das Protokoll der fünften Sitzung wurde verlesen und genehmigt.

Die Tagesordnung führte hierauf zur Discussion des Gesetzes-Entwurfs über die Studienfreyheit.

Zuvörderst erklärte der Herr Regierungs-Commissär, geheime Referendär v. Liebenstein: Er sey ermächtigt zu erklären, daß die Regierung zu den sämmtlichen von der Commission in Antrag gebrachten Zusätzen ihre Zustimmung ertheile.

Der Landoberjägermeister v. Kettner hielt hierauf folgenden schon in der vorigen Sitzung angekündigten Vortrag:

Eine Unpäßlichkeit, welche mich schon einige Tage an das Bett gefesselt hat, läßt mich wegen der Unvollkommenheit der Bemerkungen, die ich der Kammer vorzulegen die Ehre habe, Verzeihung hoffen. Ich würde meinen Vortrag unter diesen Umständen abgelesen haben, wenn mich nicht die dem Reglement schuldige Achtung abgehalten hätte.

Wenn ich mir nun in Beziehung auf das Allgemeine des vorliegenden Gesetzes-Entwurfs, obwohl hierüber die Ansichten und Wünsche der beiden Kammern von dem letzten Landtage her ausgedrückt sind, noch einige Bemerkungen erlaube, so geschieht dieses gewiß nicht in der Absicht, einen Faden mit in das Gewebe des düstern Schleyers einzulegen, der den Lichtstrahl decken soll, welcher dem Zeitgeist vorleuchtet, sondern ich gedenke allein die Pflicht zu erfüllen, von der die freymüthige Sprache innigster Ueberzeugung in Anspruch genommen ist; so ungewiß und zweifelhaft auch für den gegenwärtigen Fall der Erfolg seyn mag, den die Weisheit dieser höchstverehrten Kammer einer Meinung geben wird, welche mit der bisherigen Ansicht Ihrer Majorität in Widerspruch zu stehen scheint.

Nach diesen Bemerkungen gehe ich zur Sache selbst über.

Worin liegt die Grund-Ursache — so erlaube ich mir zu fragen — daß sich in unserm allgemeinen deutschen Vaterlande die Klage über den erschöpften Zustand vieler Classen der Staatsbürger erhebt, und daß diese Klage auch in unserm badischen besondern Vaterlande, mit erhoben, bey allen väterlichen Bemühungen

eines weisen Regenten und einer, mit ihm zu des Landes Wohl auf das innigste verbundenen Volksvertretung, noch nicht zu stillen war?

Diese Frage ist durch die Rede Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs bey Eröffnung des gegenwärtigen Landtags so wie zum Theil durch jene Rede gelöst, welche wir von dem Hrn. Staatsminister Frhrn. v. Berstett bey der nämlichen Veranlassung gehört haben. Hiernach liegt der allgemeine Grund der beklagten Uebel in dem vieljährigen Kriegszustande, den die harte Geisel über Europa schwang, in einem Zustande, aus welchem sich alle einzelnen Uebel entwickelten und verzweigten, woran wir gelitten haben und noch leiden.

Unter den aus dem Kriegszustande von einer Generation auf eine zweyte schon übergegangenen unglücklichen Erbtheilen ist die Entrückung des alten Standpunctes, der das bürgerliche Leben und alle bürgerlichen Verhältnisse zusammenhielt, hauptsächlich zu beklagen: alles, was diesen Standpunct befestigte, ist aus seinen Fugen gewichen, und statt der stillen Zufriedenheit, welche in mäßigen Erwerbszweigen das Familienglück begründete, ist weit über die alten Grenzen hinaus ein unermeßlicher Kreis geöffnet, in welchem sich die Menschen mit ihren Ideen, Hoffnungen und Wünschen unstät herumtreiben. Dem durchaus veränderten Zustande in dem Wesen des bürgerlichen Lebens haben sich, als Gefolge, die Unzufriedenheit mit den wirklichen, das Ringen nach höhern Glücksumständen und nach bequemerer oder der bequemsten Lebensweise, angereiht, welchem Gefolge der Blendspiegel gelungener Glücksbeyspiele zum Panier dient. Aus diesem Zustande geht die Auflösung des vor dem Kriege wohlthätig bestandenen richtigen Verhältnisses zwischen den producirenden und

consumirenden Classen der Staatsbürger hervor, ein Uebel, welches vielleicht schwerer zu heilen ist, als die von dem Krieg unmittelbar geschlagenen Wunden, und welches die Welt mit mehr Drangsalen bedroht, als die eiserne Hand des Wehrstandes in dem finstern Mittelalter über den Nährstand brachte.

Diese hohe Kammer kennt nur allzugut die Verhältnisse, welche die Wahrheit desjenigen bestätigen, was ich hier vorzutragen die Ehre gehabt habe; sie weiß, wie sehr sich die Zahl derer angehäuft hat, welche auf Kosten der producirenden und erwerbenden Volksclasse theils leben wollen, theils wirklich leben. Ihr ist nicht unbekannt, welches Heer von Incipienten und Schreibern das Land überzieht, bey tausend und tausend Gelegenheiten den armen Landmann mit der Feder härter als der Steuerexequent mit dem Dorfspieße in Anspruch nimmt; der Ruf der Volksstimme, die sich hierüber beklagt, ist gewiß schon zu ihr gedrungen. Sie kennt den unmäßigen Andrang zu dem Studium der sogenannten Brodwissenschaften, durch welches sich unendlich viele Hände dem Gewerbs- und Productions-Fleiß entziehen, nicht aus Durst zu den Wissenschaften selbst, sondern in der Absicht, von solchen dereinst leben zu wollen.

Diese hohe Kammer wird ferner das Mißverhältniß kennen, welches schon zwischen der großen Zahl von Bewerbern um Staatsdienste und den Stellen besteht, welche sich nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge erledigen können, und die Nachtheile dürften Ihrer hohen Aufmerksamkeit nicht entgangen seyn, welche die Unzufriedenheit derjenigen hervorbringt, die unter solchen Umständen nothwendiger Weise durchfallen müssen.

Diesem allem habe ich nur noch beyzufügen, daß man bey unbefangener Würdigung der Sache den Durchfallenden weder ihre eigene Unzufriedenheit, noch die Tendenz andere zum Mißvergnügen aufzureizen, verdenken könne, indem sie ihr Vermögen zu ihrer wissenschaftlichen Bildung fruchtlos aufgeopfert, und in den theuersten Hoffnungen betrogen, sich oft dahin reducirt sehen, in den Orten ihres Aufenthaltes das verderbliche Winkel-Advocaten-Handwerk zu ergreifen.

Habe ich mich in meinen gesammten Voraussetzungen nicht geirrt, und ist dieser hohen Kammer alles so bekannt, wie ich es gesagt habe, besteht sohin

Erstens: in dem veränderten allgemeinen Standpuncte der bürgerlichen Lebens-Verhältnisse ein wirkliches Uebel, und hat dieses

Zweytens: ein anderes Uebel in dem großen Mißverhältnisse zweyer Stände zur Folge, wovon der eine producirt, der andere consumirt, oder deutlicher zu sagen, der eine zu geben, der andere zu nehmen hat; ist endlich

Drittens: die Ueberzahl der vorhandenen Bewerber zu Staatsdiensten außer allem Gleichgewicht mit den disponibel werdenden Stellen, und erhebt sich demnach jetzt schon die allgemeine Stimme gegen das Protokolliren, Recessiren, Inventiren ꝛc. so wird die Nothwendigkeit, diesen Uebeln abzuhelfen, nicht zu läugnen seyn.

Die allgemeine Studierfreyheit hilft aber keinem dieser Uebel ab, sie gewährt vielmehr für solche zum Theil neuen Nahrungsstoff, dagegen ist aber auch nicht in Abrede zu stellen, daß diese Freyheit die Ausbildung des Geistes befördere und dem Princip der Gleichheit aller Stände angemessen, als ein köstliches Geschenk einer liberalen Regierung anzusehen sey; ungeachtet dieses Anerkenntnisses kann ich mich aber dennoch nicht davon

überzeugen, daß schon jetzt nach allen in meinem Vortrage aufgeführten Zeit-Eigenheiten und Zeit-Resultaten schon der Augenblick gekommen sey, in welchem ein solches Geschenk von entschiedenem Nutzen seyn könne.

Inzwischen sind die Verhältnisse, welche überhaupt in dem Gang dieser Angelegenheit liegen, von solcher Art, daß es dennoch zu wünschen ist, der Gesetzes-Entwurf möge zur Gesetzeskraft gelangen.

Es ist eine schwere Aufgabe, zweckmäßige Vorschläge zu machen, welche auf eine indirecte Weise Uebeln entgegen gerichtet sind, die das Gesetz selbst nach den Zeitverhältnissen an sich trägt. Bey allen Bedingungen, welche man in das Gesetz selbst aufnehmen wollte, stößt man allenthalben auf Inconvenienzen und Anomalien, und es zeigt sich nur ein einziger offener Ausweg darin, wenn in dem §. 2. des Gesetzes ein einziges Wort beygefügt und dasselbe daher so gefaßt werde:

„Jedem Inländer steht es frey, die akademischen „Wissenschaften zu ergreifen, und sich die hierzu nö„thigen Vorkenntnisse, wann und wo er will, eigen „zu machen.“

Hierdurch würde nun das Studium solcher Wissenschaften, welche allein den Geist ansprechen, völlig freygegeben seyn, nur die Ergreifung solcher Fächer möchte der Staatsbewilligung unterliegen, welche nicht rein wissenschaftlich, sondern gemischt wissenschaftlich, technisch und mechanisch sind, und es würde sich ein weiterer großer Vortheil darin zeigen, daß die Subjecte welche bey Dienstbesetzungen durchfallen, noch den Ausweg hätten, sich in den weitern Raum des Schreibereyfaches zu werfen.

Dieser das Ganze des Gesetzes-Entwurfs umfassende Vortrag gab zuvörderst Veranlassung, die Frage von

der Zuläßigkeit der Studierfreyheit im Allgemeinen von mehrern Seiten zu beleuchten.

Frhr. v. Berkheim: Der Gesetz-Entwurf faßt hauptsächlich die Befähigung zu Staatsdiensten mittelst des Studierens auf Universitäten ins Auge. Er vermindert eher die Gefahr, daß eine zu große Anzahl junger Leute die Universitäten besuchen könnte, um sich für die Anstellung im Staatsdienste zu bilden, als daß er diese Gefahr vergrößerte. Denn er spricht selbst denen ein Recht auf Anstellung ab, welche die geordneten Prüfungen gehörig bestanden haben. Uebrigens ist zu erwarten, daß sich das Gleichgewicht zwischen der Zahl derer, welche sich zu Staatsdiensten melden, und der Zahl derer, die Anstellung erhalten können, nach und nach von selbst herstellen werde.

Frhr. v. Türkheim: Es läßt sich nicht verkennen, daß in dem Vortrag des Hrn. Landoberjägermeisters v. Kettner sehr viel Wahres liegt. Es ist Thatsache, welche keiner nochmaligen weitläufigen Ausführung bedarf, daß gegenwärtig allgemein ein unverhältnißmäßiges Hinaufdringen aus den producirenden Classen, in die höheren, eine gelehrte Bildung erfordernden Berufsclassen fühlbar wird. Den Grund davon muß man nicht in dem Mißverhältniß zwischen Production und Absatz und daher rührender Verlegenheit und Ueberzahl der Producenten suchen wollen, denn dieses kann wenigstens in einem Ackerbau treibenden Lande nur vorübergehend seyn, und muß sich in jedem Falle durch Wiedereröffnung augenblicklich stockender Ausfuhr oder Vermehrung der Bevölkerung bald wieder ausgleichen. Der wahre Grund dieser Erscheinung liegt vielmehr tiefer in einer durch alle Volksclassen verbreiteten Ungenügsamkeit, Steigerung der Bedürfnisse und der An-

sprüche. Unter fünf Söhnen von Landleuten z. B. welche sich dem gelehrten Studium widmen wollen, ist vielleicht kaum einer, welchen die Wissenschaft selbst anzieht, die übrigen streben nur nach einem Berufsstand, welcher sie der körperlichen Arbeit, der einzigen, welche sie in Anschlag zu bringen vermögen, — und der Nahrungssorgen entheben, sie in eine äußerlich höher geschätzte Classe versetzen soll.

Der Nachtheil, welcher aus diesem allzustarken Eindringen in den gelehrten Stand entspringt, besteht erstlich in der unverhältmäßig großen Menge von Individuen, welche aus dem Studium ihren Lebensunterhalt gewinnen wollen, und wovon dann ein großer Theil bey der Unmöglichkeit, solchen in öffentlichen Aemtern zu finden, auf Abwege geräth, seine Speculationen an allen Privat- und öffentlichen Verhältnissen versucht, und die bürgerliche Gesellschaft dadurch in eine nicht wohlthätige Bewegung setzt; sodann auch darin, daß diese Studiersucht so viele ergreift, welchen die Mittel zur gründlichen Vorbereitung durchaus abgehen, und welche daher nur Stümper bleiben.

Was kann und darf aber nun der Staat thun, um diesem Uebel entgegenzuwirken? Daß es nicht recht sey, irgend einem Menschen in dem Streben nach wissenschaftlicher Ausbildung in den Weg zu treten, und daß auch die öffentlichen Schulen, welche als Staats-Anstalten bey der Gleichheit der Rechte Gesammtgut aller Staatsangehörigen sind, keiner Classe derselben und auch keinem Einzelnen, so lange er die Mitschüler nicht stört, verschlossen werden dürfen, darüber war schon vor drey Jahren unter uns nur eine Stimme. Dessenungeachtet ließe sich zwar im Allgemeinen der fernere Vorbehalt einer besondern Staatserlaubniß für gewisse Be-

rufsfächer rechtfertigen, welche blos eine Aufmunte-
rung in Ergreifung derselben und eine Hoffnung künfti-
ger Anstellung gewähren, und diejenigen, welchen sie ver-
sagt wird, abschrecken soll, ohne ihnen darum die Schule
zu verschließen; allein dadurch würde besonders bey den
Gebrechen in der Anwendung dem Uebel eines unver-
hältnißmäßigen Eindringens, zu vieler und zumal nicht
gehörig ausgebildeter Individuen in den Gelehrtenstand
doch bey weitem nicht so wirksam vorgebeugt, als durch
strenge Vorschriften über die zum Eintritt und zur Vor-
rückung in die verschiedenen Studierclassen erforderliche
Vorbereitung und Befähigung. Auf diesem letztern Wege
wird von selbst und besser als durch die zur bisherigen
Staatserlaubniß verlangte Ausweise über Vermögen,
dafür gesorgt, daß diejenigen, welchen die Mittel zu ei-
nem gründlichen Studium abgehen, und welche nicht
durch besondere Fähigkeiten solche äußere Hindernisse
überwinden, vom Studieren abgehalten werden: dieß
trifft ohne Willkühr und ohne eine mit der verfassungs-
mäßigen Gleichheit nicht mehr vereinbarliche größere Er-
schwerung für gewisse Classen, gerade die, deren Abhal-
tung aus Rücksichten für das Allgemeine zu wünschen ist.

Nach dem vorliegenden GesetzEntwurf wird nun in
dieser Hinsicht hinreichende Vorsorge getroffen, bey wel-
cher man sich ohne Bedenken beruhigen kann, wenn, wor-
auf alles ankommt, die im letzten Paragraph desselben
vorbehaltenen Vorschriften über die vorzunehmenden Prü-
fungen dem Zweck der hierin nothwendigen Strenge ent-
sprechen, und keine halbe Maaßregeln getroffen werden.
Dann kann der in dem Geist und in dem Bedürfniß unserer
Zeit liegende Grundsatz ins Leben treten: keine Beschrän-
kung der Lernfreyheit, möglichste Beförderung der allge-
meinen wissenschaftlichen Bildung, mit möglichster aber

für alle Classen gleichgeltenden Erschwerung des die Berufsstände zu sehr und mit halbgebildeten, überfüllenden Studierens.

v. Rotteck: Ich hätte wohl, als Berichtserstatter der Commission, der Erste das Wort erbitten sollen, um den GesetzesEntwurf gegen die dagegen aufgeworfenen Bedenklichkeiten zu vertheidigen; allein ich unterließ es, weil mir sofort nicht klar ward, gegen welchen Theil oder welche Seite des Gesetz-Vorschlages der Angriff eigentlich gerichtet sey. Man könnte die Wahrheit aller vorgetragenen Bemerkungen über das Mißverhältniß der Consumenten zu den Producenten, und über die bösen Folgen desselben anerkennen, ohne die Ueberzeugung von der Güte unseres GesetzVorschlages zu verlieren; denn es ist klar, daß einerseits jenes angebliche Mißverhältniß nicht von der Studierfreyheit herkommen kann — da diese ja bisher nicht bestund — anderseits aber wohl durch andere Mittel geheilt werden mag, als durch Beschränkung solcher Freyheit. Auf keinen Fall wenigstens soll oder kann es geheilt werden durch diese Beschränkung, denn dieselbe wäre — nach dem von dem verehrten Herrn Proponenten selbst anerkannten Princip — ungerecht, also verwerflich. Was in der Sphäre des akademischen Studiums gilt, das gilt in allen andern Sphären desselben, und von allen Staats-Anstalten zum Unterricht. Ueberall erscheint es ungerecht, eine unzuverläßige Bevormundung der theils selbst Verständigen, theils mit natürlichen Vormündern bereits Versehenen anzuordnen; es erscheint ungerecht, die Einen von einer naturgemäß allen zustehenden Befugniß, darum auszuschließen, damit Andere davon keinen Ihnen nachtheiligen Gebrauch machen, oder damit diese Anderen einen desto vortheil-

hafteren, weil ausschliessenden Gebrauch davon zu machen im Stande seyen; oder endlich um irgend einen gemeinen Vortheil zu bewirken, oder einen gemeinen Nachtheil abzuändern; denn auch das Letzte darf nicht anders geschehen, als durch gleichmäßige Beschränkung Aller, daher jedes Vorbeugungsmittel, welches nur von einem Theil der Gesellschaft Opfer verlangt, sich als durchaus verwerflich darstellt.

Alle diese kostbaren Sätze des natürlichen Staatsrechts sind durch unsere Constitution noch positiv bekräftigt, daher eine weitere Ausführung überflüssig. Ich kann mich also nicht anders, als gegen die vorgeschlagene Beschränkung der Freyheit auf das akademische Studium erklären; weil der Geist und Zweck unseres GesetzEntwurfes, so wie die Wünsche und Forderungen der Kammern, nicht nur das akademische, sondern jedes Studium umfassen, und weil sonst Lyceen und Gymnasien, dann auch einzelne in den akademischen Curs vielleicht nicht einverleibte Studien, wie z. B. Forstwissenschaft, von der Befreyung ausgelassen bleiben würden.

Zur Beschwichtigung der Besorgniß über allzugroßen Andrang zum Studium überhaupt, oder zur Schreiberey insbesondere, dürfte indessen genügen, des allgemeinen, auf die Natur des menschlichen Willens gegründeten, Gesetzes der Concurrenz zu gedenken. In allen Sphären der bürgerlichen Thätigkeit, also auch in jener der Widmung zum Staatsdienst, wird — wo nicht einseitige Sperre, den natürlichen Gang des Ganzen hemmt — nie lange Ueberfüllung seyn.

Die Erfahrung von der Schwierigkeit, in einer Sphäre sein Fortkommen zu erreichen, hält von der

Wahl solcher Sphäre ab, und führt andern Sphären zu, was in jener zu viel wäre. Selbst die besondern Anlockungsgründe zum gelehrten Stande — deren der Herr Proponent gedachte — können in einer Zeit, wo auch die gemeinbürgerlichen Gewerbe der ihnen gebührenden gleichen Achtung genießen, und die natürliche Rangordnung der Menschen nach persönlicher Ausbildung die conventionelle der Stände mehr und mehr verdrängt, wenig wirksam mehr seyn.

Es werden zwar auch Bürger studieren zur Selbstervollkommnung, aber sie werden nicht nöthig haben, sich zum Staatsdienste zu drängen, um zu den edlern Classen der Gesellschaft zu gehören.

Der RegierungsCommissär geh. Referendair v. Liebenstein erörtert zuvörderst, daß bey der Abfassung des Gesetzes, wodurch die natürliche Freyheit des Studierens wiederhergestellt werden solle, keine Rücksicht auf die besondern Verhältnisse des sogenannten Schreiberstandes genommen worden sey, noch habe genommen werden können. Der Gegenstand des Gesetzes seye der freye, Jedem ohne Unterschied oder Einschränkung zu verstattende, Genuß der höhern Lehranstalten. Wer sich dem Schreiberstande widmen wolle, der ergreife ein besonderes Fach. Für die Zulassung zu diesem Fache in seinen verschiedenen Graden bestünden besondere Verordnungen, welche vorschrieben, welche vorbereitende Befähigung und andere Eigenschaften ein Jüngling besitzen müsse, der sich diesem Fache widmen wolle. Es sey keineswegs die Absicht der Regierung, daß diese besondern Vorschriften durch das Gesetz über die Studierfreyheit aufgehoben oder abgeändert werden sollten. So lange sie nicht ausdrücklich zurück genommen würden,

bestünden sie unverändert fort. Nach der PrivatAnsicht des Redners sollen diese Vorschriften eher geschärft als gemindert werden.

Hierauf fuhr der RegierungsCommissär fort: Wenn es mir erlaubt ist, in dieser Versammlung eine persönliche Meinung zu äussern, so will ich zu den Bemerkungen zweyer verehrter Redner, über die Ursachen des gegenwärtigen, wie man glaubt, unverhältnißmäßig starken Andrangs zum Studieren, einige ergänzende vielleicht auch berichtigende Worte hinzufügen.

Beide Redner finden die Ursache dieser Erscheinung blos allein in einer unruhigen Ungenügsamkeit, welche die meisten Gemüther in dieser Zeit ergriffen habe, in dem allgemeinen Streben der Niedern und Armen, sich aus einer ihnen unbehaglichen Lage in eine höhere Sphäre des Lebens hinaufzuschwingen.

Indem ich diese Thatsache wenigstens zum Theil als begründet anerkenne, sehe ich noch drey andere nicht minder mächtig wirkende Ursachen jener Erscheinung. Sie sind

Erstens: Die täglich steigende Bevölkerung überhaupt. Nicht nur die Schüler der Wissenschaften sind jetzt in größerer Anzahl vorhanden, als ehemals. Bey allen Gewerben und Beschäftigungen des Lebens zeigt sich dieselbe Erscheinung.

Es giebt auch mehr Ackerbauer, mehr Handwerker, mehr Handelsleute, als sonst. Unter allen Ständen hört man täglich Klagen über Uebersetzung.

Zweytens: Eine fernere Ursache des gegenwärtigen Andrangs zu dem Studium der Wissenschaften ist die allgemeine Stockung des Handels.

Als vor 20 und 30 Jahren die durch die Gunst der Zeitverhältnisse plötzlich so ungemein erhöhte Thätigkeit im Welthandel überall leichten und sichern Gewinn gewährte, da strömte die Jugend nach den Comptoiren der Kaufleute. Dieß alles hat sich von Grund aus geändert. Handel und Gewerbe stocken allenthalben. Dieß rührt theils von dem langsamern und stillern Umschwung der Kräfte her, welcher eine natürliche und unvermeidliche Wirkung des hergestellten Weltfriedens ist. Theils ist es die unglückselige Frucht des unnatürlichen Zwanges, worunter in Deutschland gegenwärtig aller Verkehr seufzt. Wenn es gelingt, diese Fesseln wieder abzuwerfen, wenn der Handel den ihm unentbehrlichen Grad der Freyheit wieder erlangt haben wird, dann werden viele Jünglinge wieder gerne einen Stand wählen, der ihnen jetzt keine Aussicht auf ein sorgenfreyes, unabhängiges Daseyn gewährt.

Drittens: Eine dritte Ursache jener Erscheinung liegt endlich in dem allgemeinen Frieden, der seit 7 Jahren auf Europa ruht.

Wenn dieser Zustand sich ändern, wenn neue Ungewitter am politischen Horizonte aufsteigen, und die Flamme des Kriegs in unserm Welttheil wieder auflodern sollte, so würden viele edle und gebildete Jünglinge die Hörsäle der Wissenschaften wieder verlassen, und die ehrenvolle Laufbahn der Waffen betreten.

Zu welchen Mißgriffen und seltsamen Resultaten übrigens die Einrichtung führen könne, daß Niemand ohne besondere StaatsErlaubniß sich den Wissenschaften widmen dürfe, das erläutert der Redner endlich durch das Beyspiel des berühmten Arztes, Johann Peter Frank, der in diesem Jahre zu Wien gestorben.

Frank war der Sohn eines armen Landmanns zu Rothalben, in der damals unter Markgräflich Badischer Hoheit stehenden Herrschaft Grevenmachern im Wasgau. Die beschränkten Mittel seines Vaters konnten ihm in den frühern Jahren seiner Jugend nur höchst mangelhaften Unterricht verschaffen.

Ein Zufall führte ihn in die Lehr-Anstalt der Piaristen zu Rastatt. Dieß war der erste Schritt in der langen und glänzenden Laufbahn seines wissenschaftlichen Lebens. Wäre Frank, statt um die Mitte des achtzehnten, zu Anfang des neunzehnten Jahrhunderts im Großherzogthum Baden gebohren worden, so hätte er die Arzney-Wissenschaft nicht studiren dürfen. Auf sein Anmelden würde ihm die Behörde nach der Vorschrift der bestehenden Verordnungen geantwortet haben: Er solle, wie sein Vater, ein Bauer werden, oder irgend ein Handwerk lernen.

Frhr. v. Wessenberg: Der vorliegende Gesetz-Entwurf ist nur die Entwicklung eines Grundsatzes unserer Constitution. Allerdings ist der Andrang zum Staatsdienst groß, aber unser Gesetzvorschlag vermindert diesen Andrang, anstatt ihn zu vermehren, denn er macht die Rechtsfähigkeit zu Staatsdiensten von strengen Prüfungen abhängig; auch dürfte die Grundursache jenes größern Andranges weder durch die Verstattung der Studierfreyheit unmittelbar vermehrt, noch durch die Versagung dieser Freyheit unmittelbar vermindert werden. Die Hauptursache ist wohl in der mangelhaften Organisation der Staatsverwaltung in Beziehung auf Staatsämter und ihre Besetzung zu suchen, wenn ich auch Bedenken trage, darüber hier ins Einzelne einzugehen, da sich die Sache mehr zu einer eigenen Motion zu eignen scheint.

Sodann gab der Vortrag des Herrn Landoberjägermeisters v. Kettner insbesondere Veranlassung zu mehreren das Schreibereywesen betreffenden Aeusserungen.

Mehrere Stimmen kamen darin überein, daß dieses ein großes öffentliches Gebrechen, und die Abhülfe desselben dringendes Bedürfniß sey. Ueber die Anwendbarkeit des obigen Gesetz-Vorschlages auf das Recht, sich der Schreiberey zu widmen, äusserten sich mehrere Redner wie folgt:

Hebel: Es wäre zu wünschen, daß auch diejenigen, welche sich diesem Fache des öffentlichen Dienstes widmen, zuvor eine hohe Schule besuchten. Ja man könnte sogar den Wunsch äussern, daß sie hiezu gesetzlich angehalten würden.

Frhr. v. Berkheim: Der GesetzEntwurf handelt nur von öffentlichen Lehr-Anstalten, zu diesen kann man nicht die Schreibstuben rechnen, in welchen sich die der Schreiberey Beflissenen bilden.

Eben so wenig enthält der Vorschlag eine Aufforderung oder einen neuen Reitz, sich diesem Fache zu widmen, vielmehr gewähren die §. 6. (7.) angekündigten reglementarischen Verfügungen eine genügende Bürgschaft gegen einen in dieser Hinsicht zu befürchtenden Mißbrauch der Studierfreyheit.

v. Rotteck: Allerdings scheint in der seitherigen Discussion ein Mißverständniß obgewaltet zu haben. DieSchreibstuben wurden mit Schulen verwechselt. Die Schreibstuben sind keine Unterrichts-Anstalten, sondern schon wirkliche Pflanzschulen für den niedern Staatsdienst. Die Aufnahme als Lehrling oder Inci-

pient begründet schon eine nähere Anwartschaft auf Anstellung, ist eine Zulassung zur Praxis und wirkliche Dienstleistung, und mag also nach einer Regel d. h. unter Feststellung solcher Bedingungen geschehen, wornach der allzugroße Andrang verhindert wird. Unter den sich Meldenden wird immer unbedenklich die Aufnahme nur dem, oder den vergleichungsweis besser Qualificirten und niemals Mehreren ertheilt, als das jedesmalige Bedürfniß mit sich bringt. Allen aber, ohne Unterschied, ob sie die Absicht haben, zu solcher Aufnahme sich einst zu melden, oder nicht, steht der Zutritt zu allen Schulen (in gehöriger Ordnung) offen, und es hat demnach die Studierfreyheit, oder die Ungeschlossenheit der Schule, mit der Schreibfreyheit oder der unbeschränkten Aufnahme in die Schreibstuben durchaus nichts gemein. Ja, man könnte sogar behaupten, daß — weit entfernt, daß die unbeschränkte Studierfreyheit die Schreibstuben zu überfüllen drohe — vielmehr der Andrang dahin dadurch werde vermindert werden. Hunderte von Jünglingen, welchen bisher die Staatserlaubniß zum Studieren versagt wurde, erhielten dabey den ausdrücklichen Bescheid: „sich zur Schreiberey oder zu einem Metier zu wenden"; und Viele, der edleren Aussicht durch die Zurückweisung beraubt, entschlossen sich von selbst zur Schreiberey, als dem ihnen noch einzig übrig gebliebenen Weg. Ich muß demnach wiederholt den Beysatz, „akademische Studierfreyheit" einerseits für unnütz, andernseits für schädlich erklären. Er ist unnütz, in Bezug auf die Schreiberey — deren Beschränkung man damit bezweckt — weil auch die ganz allgemein ausgesprochene Studierfreyheit nichts gemein hat mit der Schreiberey, und diese nie aus jener ihre Beförderung ziehen wird. Er

ist schädlich, weil er verkümmert, was die den Wünschen der Kammern entgegen kommende Regierung in Uebereinstimmung mit den Forderungen des Rechts und der edleren Politik uneingeschränkt gewähren will. Die Undeutlichkeit des Gesetzes, die man gerügt hat, kann ich unmöglich finden. Der Ausdruck „Studien" ist vollkommen deutlich und durch den allgemeinen Sprachgebrauch bestimmt; ja noch weit bestimmter als das Wort „akademisch". Niemand wird die Verfügung unseres Gesetzes auch auf das „Abrichten zum Schreiben" deuten. Sollte es übrigens auch geschehen, so wäre es erst kein Uebel, denn dadurch würde nicht mehr und nicht weniger zugesagt, als was ohnehin nicht wohl zu verweigern ist, nämlich: „Jeder darf schreiben lernen, wo und wie er will."

Frhr. v. Türkheim: Auch ich bin der Meinung, daß der vorliegende Gesetz-Entwurf die Bildung zum Schreiberey-Fache nicht zum Gegenstande hat. Diese Bildung ist eine praktische, nicht eine wissenschaftliche.

Nachdem sich hierauf die Kammer auf Befragen des Vicepräsidenten über das Gesetz im Allgemeinen für sattsam unterrichtet erklärt hatte, gieng man zu der Discussion der einzelnen Artikel über.

Art. 1 und 2.

Zachariä: Der Art. 1. enthält die Widerrufung der frühern Gesetze; allein dieser Widerruf ist unnöthig, denn durch das spätere Gesetz werde das frühere schon von Rechts wegen aufgehoben. Er ist in dem vorliegenden Falle sogar bedenklich, denn theils giebt es ausser den im §. 1. angeführten Verordnungen noch mehrere

an die Universitäten schriftlich erlassene Verfügungen, theils betrifft die Verordnung vom Jahr 1812 nicht blos die Studierfreyheit, sondern auch die Prüfungen für den Staatsdienst. In dem zweyten Paragraphen ist mir gleich das Anfangswort „künftig" bedenklich. Ein milderndes Gesetz, wie das vorliegende, umfaßt billig auch die frühern Fälle. Ueber den Haupt-Inhalt des zweyten Paragraphen sind in der bisherigen Berathung zwey verschiedene Meinungen geäussert worden. Nach der einen spricht das Gesetz den Grundsatz, daß es zum Studiren keiner Staats-Erlaubniß bedürfe, allgemein aus. Nach der andern bezieht sich das Gesetz, oder sollte sich nur auf die Freyheit des Studirens auf hohen Schulen beziehen. Ich muß gestehen, daß ich dieser Beschränkung und einer auf dieselbe sich beziehenden Fassung des Paragraphen den Vorzug geben würde.

Denn es scheint mir sehr bedenklich zu seyn, jenen Grundsatz so ganz allgemein auszusprechen, ohne daß man ihn für alle die möglichen Anwendungen, welche von demselben gemacht werden können, mit den erforderlichen nähern Bestimmungen begleitet. Uebrigens ist für die Freyheit, die Gymnasien und Lyceen zu besuchen, durch den von der Commission in Vorschlag gebrachten Zusatz-Paragraph sattsam gesorgt.

v. Rotteck: Ich erlaube mir gegen die Bemerkung des Hrn. Geh. Hofraths Zachariä mit einigen Gegenbemerkungen zu antworten:

Erstens: Die ausdrückliche Aufhebung der in §. 1. genannten Verordnungen, ist schon dadurch begründet, daß ja die Kammern 1819 ganz eigens ihre Bitte dahin stellten, dann aber mag sie auch zur Aufhebung jeden Zweifels dienen. Es ist übrigens hinreichend, diese

genannten Verordnungen aufzuheben, weil sie allein — wie schon der Commissionsbericht besaget — einen eigenen selbstständigen Grund haben, alle andere aber — zumal die blos schriftlichen Erlasse der Ministerien, von welchen sogar mehrere eine nicht in derselben Competenz gestandene Verschärfung des Gesetzes enthalten — auf die Hauptverordnungen sich lediglich beziehen, daher mit Aufhebung dieser letzten von selbst fallen.

Zweytens: der Ausdruck „künftig" kann meiner Meinung nach, durchaus keine Besorgniß einer gegen die, welche schon früher ohne Staatserlaubniß studirten, auszuübenden Strenge begründen. Der ganze Geist des Gesetzes streitet dagegen. Wäre dieses nicht, so würde auch die Weglassung des Wortes „künftig" keine Sicherheit gewähren; denn es würde dieses „künftig" als von selbst sich verstehend betrachtet werden. Verlangt man eine ausdrückliche Sicherstellung gegen jene Besorgniß, so kann sie nur durch einen eigenen Zusatz zum Gesetze bewirkt werden. Aber nach der zum Protokoll gehenden Erklärung des Herrn Regierungs-Commissärs scheint ein solcher Zusatz überflüssig.

Drittens: Endlich kann ich um so weniger eine Beschränkung der ganz allgemein verkündeten Studierfreyheit durch den Beysatz „akademisch" gut heißen; da ja solche ganz allgemeine Freyheit eben das ist, was wir wollen, und also die Freyheit blos des akademischen Studiums uns nicht genügt. Ich will hier wiederholt z. B. an das Forststudium erinnern.

Regierungs-Commissär geh. Referendär v. Liebenstein: Die Rede des ehrenwerthen Redners, der so eben gesprochen, läßt mir nur wenige Bemerkungen zur Berichtigung der Aeusserung des Herrn Geh. Hofraths Zachariä übrig.

Bey der Abfassung des ersten Paragraphen des Entwurfs hat man sich an die bisherige Uebung gehalten. Wenn durch Gesetze, die auf dem Landtage zu Stande kamen, frühere Gesetze oder Verordnungen aufgehoben oder abgeändert wurden, so hat man diese in den neuen Gesetzen jedesmal namentlich und bestimmt aufgeführt.

Diese Uebung ist auch durch die Rücksicht auf Bestimmtheit und Klarheit der Gesetze sehr wohl begründet.

Dem Bedenken, daß die durch den §. 1. für aufgehoben erklärte Verordnung vom 24. Juny 1812 auch Vorschriften in Beziehung auf die Prüfungen für den Staatsdienst enthalte, ist durch den §. 6. des Entwurfs bereits begegnet.

Sind diese Vorschriften mit der hergestellten Studierfreyheit verträglich, so werden sie ihre Stelle in den neuen Verordnungen finden, die nun in so fern als die bereits bestehenden nicht mehr genügend seyn sollten, erlassen werden müssen. Sind sie mit der vollen Freyheit der Studien nicht mehr verträglich, so müssen sie durch bessere ersetzt werden.

Das Wort „künftig" steht deßhalb am Anfange zweyten Paragraphen, weil man bey der Abfassung des Entwurfs die Zukunft, nicht die Vergangenheit im Auge gehabt hat. Bereits der vorige Redner hat mit Scharfsinn dargethan, daß die Weglassung dieses Wortes die vom Hrn. geh. Hofrath Zachariä geäußerte Besorgniß nicht heben würde, sondern daß dazu, wenn es überhaupt für nöthig erachtet werden sollte, eine eigene die Vergangenheit berücksichtigende Clausel in das Gesetz aufgenommen werden müßte.

Uebrigens darf man wohl mit Zuversicht annehmen, daß eine Regierung, die dem von beiden Kammern ausgesprochenen Wunsche so bereitwillig entgegengekommen

ist, und zur Herstellung der vollen unbeschränkten Studierfreyheit so gerne die Hand bietet, bey der Beurtheilung der Verhältnisse und Ansprüche solcher Jünglinge, die früher sich den Wissenschaften gewidmet, und dabey sich etwa nicht genau an die bisher bestandenen beengenden Vorschriften gebunden haben, sich nicht durch engherzige Rücksichten leiten lassen, sondern die liberalen Normen des neuen Gesetzes auch auf solche Individuen anwenden werde.

Mit dieser Aeußerung erklärte sich der Frhr. v. Berstett einverstanden.

v. Kettner: Ich muß auf meinen frühern Antrag zurückkommen, den Paragraphen ausdrücklich auf die akademischen Studien zu beschränken. So hat z. B. die Bildung zum Forstmann zwey Stufen, eine niedere und eine höhere. Ich habe nichts dagegen, das Studium der Forstwissenschaften, insofern es eine vollständige wissenschaftliche Bildung bezweckt, unter der Regel des Gesetzes zu begreifen.

Dagegen würde es mehr als bedenklich seyn, das Gesetz auch auf diejenigen anzuwenden, welche sich für die niedern Forstdienste bestimmen. Diese tragen schon frühzeitig Waffen, und müssen unter einer militärischen Disciplin stehen.

v. Rotteck: Niemand wird besser als der Hr. Landoberjägermeister selbst im Stande seyn, die Grenzlinie zwischen dem eigentlichen Forststudium und der niedern oder bloß mechanischen Forst-Praxis zu ziehen. Auf die letztere wird passen, was seither über die Schreiberey bemerkt worden. Das Erstere aber soll allerdings mit begriffen seyn in dem vorliegenden Gesetz.

Regierungs-Commissär geh. Referendär v. Liebenstein: Auch hier scheint mir dasselbe Mißverständniß

obzuwalten, wie früher bey der Anregung des Schreibereywesens. Das Gesetz hat nur die Freyheit des Studierens im Auge, d. h. die Freyheit der Individuen, sich den Wissenschaften zu widmen, und zu diesem Zwecke die öffentlichen Lehranstalten zu besuchen. Es spricht zugleich aus, in wie fern dieses Studium einen Anspruch auf künftige Anstellung im Dienste des Staats gewähre.

Es will aber auf keine Weise die Bedingungen feststellen oder abändern, die Jemand, der einen wissenschaftliche Bildung nicht voraussetzenden Beruf sich gewählt, zu erfüllen haben kann. Dem Knaben, der sich dem Schreibereyfach zu widmen gedenkt, dem Jüngling, der ein Forstmann werden will, müssen die öffentlichen Lehranstalten offen stehen. Es muß ihm erlaubt seyn, hier dasjenige zu lernen, was ihm in seiner künftigen Laufbahn nöthig oder auch nur nützlich seyn kann. Davon muß er nicht ausgeschlossen werden können. Wenn er aber die Schule verläßt, und in die Laufbahn seines künftigen Berufs eintritt, so tritt er in demselben Augenblick aus der Sphäre unseres Gesetzes heraus. Auf welche Weise er ein Schreiber, ein Forstmann wird, davon nimmt das Gesetz über die Studierfreyheit keine Notiz; es soll und kann keine davon nehmen.

In Beziehung auf die Forststudien hat der Hr. Landoberjägermeister mit Grunde bemerkt, daß sie sich in niedere und höhere theilen. Ich halte diese Eintheilung fest, um davon den Sinn und Geist des Gesetzes anschaulich zu erläutern. Jedem Jüngling, er mag sich den höhern oder den niedern Forststudien widmen wollen, müssen die öffentlichen Lehranstalten offen stehen. Hier muß ihm alles das zu lernen unverwehrt seyn, was er zu lernen das Bedürfniß oder die Lust fühlt. Will der

Jüngling sodann dem niedern Forstdienste sich widmen, tritt er demnach bey einem Förster als Jägerbursche in die Lehre, so tritt er ganz aus der Classe derer heraus, für welche das Studien-Gesetz gegeben ist. Er stellt sich unter die Amtsgewalt der Oberforstbehörde, und ist fortan ihren Verordnungen und Vorschriften untergeben. Niemand hindert die Oberforstbehörde, ihren Förstern vorzuschreiben, ob sie überhaupt Jägerbursche in die Lehre nehmen sollen oder nicht, ob sie solche Lehrlinge in unbeschränkter Zahl aufnehmen dürfen, welche körperliche und sittliche Eigenschaften, welchen Grad von intellectueller Bildung die aufzunehmenden besitzen müssen.

Die höhern Forststudien werden in der Regel auf eigenen Forstschulen betrieben. Sache der obern Forstbehörde ist es, wieder auf dem Wege der Verordnung zu bestimmen, welche Vorkenntnisse und andere Eigenschaften ein Jüngling besitzen müsse, der die Aufnahme in eine solche Forstschule nachsucht. Sache der Staatsgewalt ist es, auf dem Wege der Verordnung fest zu setzen, welcher Grad der Befähigung von dem gefordert werden solle, der eine Anstellung im höhern Forstfache verlangt. Von allem dem hindert das Studiengesetz nicht das Mindeste. Dem Geiste dieses Gesetzes aber, so wie der Verfassung selbst ist es gemäß, daß von der Zulassung zu den Forstschulen, und somit von der Befähigung zu diesem Zweige des Staatsdienstes kein Jüngling, der die erforderlichen Vorkenntnisse besitzt, willkührlich ausgeschlossen werde.

Frhr. v. Zyllnhardt: Die von dem Hrn. geh. Hofrath Zachariä aufgeworfenen Zweifel scheinen mir wenigstens insofern nicht unerheblich zu seyn, als sie den 1sten §. treffen.

Ich schlage daher folgende Fassung vor:

§. 1.

„Künftig steht es jedem Inländer frey, ohne vorhergegangene Staats-Erlaubniß zu studieren, was und wo er will.

§. 2.

Die mit diesem Grundsatze im Widerspruch stehenden frühern Verordnungen sind hiermit aufgehoben."

Auf die hierauf von dem Vicepräsidenten geschehene Umfrage wurde diese Fassung mit großer Stimmenmehrheit angenommen.

§. 3.

Des Gesetzentwurfs.

Zachariä: So sehr ich auch mit den in diesem §. enthaltenen Sätzen und Regeln einverstanden seyn mag, muß ich doch darauf antragen, nur den ersten Perioden dieses §. beyzubehalten, die übrigen aber, da mir der Inhalt derselben nicht für ein Gesetz, sondern für eine landesfürstliche Verordnung geeignet zu seyn scheint, wegzulassen. Bey einer Verfassung, welche, wie die unserige, das Abändern eines Gesetzes durch so manche Bedenklichkeiten und Weiterungen erschwert, ist es überhaupt nothwendig, den Unterschied zwischen Gesetzen und Verordnungen scharf ins Auge zu fassen, damit nicht die Landtage in Zukunft Jahre statt Monate dauern. Hier ist aber von einem Gegenstande die Rede, welcher in die Verschiedenheit der Fälle und in den Wechsel der Umstände wesentlich verflochten ist. Die Commission hat selbst dieses gefühlt, indem sie in einem Zusatze des landesfürstlichen Dispensationsrechtes ausdrücklich gedenkt. Auch haben Männer vom Fach gegen mich den Wunsch geäußert, daß eigene Prüfungs-Commissionen z. B. zu Karlsruhe, zu Freyburg und zu Heidelberg

angestellt würden, welche die in Frage stehenden Befähigungs-Zeugnisse auszustellen hätten.

Regierungs-Commissär geh. Referendär v. Liebenstein: Es möchte wohl sehr bedenklich seyn, nach dem Antrage des verehrten Redners nur den ersten Satz des §. 3. beyzubehalten, die andern aber wegzustreichen.

Der erste Satz hat diejenigen Jünglinge im Auge, die auf den vaterländischen Universitäten studieren, die drey andern Sätze beziehen sich auf solche Jünglinge, die ausländische Akademieen besuchen wollen. Würden diese letztern Sätze weggestrichen, so würde jenen Jünglingen, die mit mangelhaften Vorkenntnissen die Akademie voreilig besuchen wollten, und nach den Bestimmungen des ersten Satzes eine Aufnahme auf den inländischen Universitäten noch nicht hoffen dürften, eine Anreizung gegeben, die Mittelschulen allzu früh zu verlassen, und fremde Hochschulen zu besuchen. Das Gesetz begünstigte somit theils das Studieren auf ausländischen Universitäten überhaupt, theils das planlose, auf nicht zureichende Vorkenntnisse gebaute Studieren.

Wenn die Regierung auch das Studieren auf ausländischen Universitäten nicht hindern will, so ist sie sich doch der Pflichten, welche die Sorge für das Wohl der vaterländischen Hochschulen ihr auflegt, zu lebhaft bewußt, als daß sie selbst durch die von ihr ausgehenden Vorschläge an der Verminderung ihrer Frequenz und ihres blühenden Zustandes arbeiten könnte. Die Abänderung, welche die Commission beym vierten Satz dieses §. vorgeschlagen, gegen die Angriffe des ehrenwerthen Redners zu vertheidigen, ist eigentlich die Aufgabe der Commission. Vorläufig will ich in dieser Beziehung nur einiges bemerken. Seitdem auf Erden Gesetze gemacht werden, mögen wohl wenige in solcher All-

gemeinheit gefaßt worden seyn, daß sie die Möglichkeit einer Ausnahme ganz und gar ausschlossen. Hätte der Gesetzgeber sie auch so fassen wollen, die widerstrebende Natur der Dinge würde es nicht verstattet haben. In den meisten Gesetzen ist nicht nur die Möglichkeit der Ausnahme überhaupt angedeutet; die Ausnahmen selbst sind nahmhaft gemacht. Und dieß wird bey Gesetzen von einigem Umfang fast immer unvermeidlich seyen. Die vielfach verschlungenen Verhältnisse des Lebens verstatten höchst selten die rücksichtslos strenge Anwendung einer allgemeinen Regel.

Nach dieser in der Natur der Sache liegenden Ansicht hat die Commission die von ihr vorgeschlagene Abänderung des vierten Satzes gefaßt. Sie hat eine Regel aufgestellt. Weil sie aber die Nothwendigkeit voraussah, daß hie und da Ausnahmen von der Strenge dieser Regel würden zugelassen werden müssen, so hat sie der Regierung die Befugniß, Dispensation zu ertheilen, vorbehalten. Wie verschieden auch die Fälle seyn mögen, welche künftig diese Dispensation in Anspruch nehmen, wie wandelbar namentlich die Beschaffenheit der ausländischen Mittelschulen auch sey, so ist es doch durchaus nicht nöthig, wie der ehrenwerthe Redner voraussetzt, daß unsere Gesetzgebung diese mannichfachen Veränderungen und Verschiedenheiten jedesmal mit Abänderungen unseres Studiergesetzes begleite. Das Gesetz nimmt den Fall der nothwendigen Dispensation an. Es legt diese in die Hand der Regierung. Ihr überläßt es die Beurtheilung, ob der Fall zur wirklichen Ertheilung der Dispensation vorhanden sey. Wie verschieden daher auch die einzelnen Fälle seyen, wie mannichfach die dabey zur Erwägung kommenden Rücksichten, stets bleibt das Gesetz in seiner Einfachheit über

dieser vielfachen Gestattung des Besonderen unverändert stehen.

Daß die Bestimmungen, welche der §. 3. enthält, wirklich in die Sphäre des Gesetzes, nicht in die des bloßen Reglements gehören, davon wird sich die hohe Kammer leicht überzeugen, wenn sie einen schärfern Blick auf den Zusammenhang werfen will, worin dieser Paragraph mit den folgenden §. 4. und 5. des Entwurfs steht.

Der §. 4. spricht den unerläßlichen Satz aus, daß weder das akademische noch das Privatstudium einen förmlichen Anspruch auf Anstellung im Staatsdienste gewähre.

Sollte aber aus dieser wohlthätigen Gesetzes-Bestimmung nicht ein anderes großes Uebel hervorgehen, sollte dem schrankenlosesten Nepotismus, der ungerechtesten Protectionssucht nicht Thor und Thüre geöffnet werden, sollten talentvolle und kenntnißreiche Jünglinge, denen das launische Glück einflußreiche Familien-Verbindungen und mächtige Gönner versagt hat, nicht ganz von der Schwelle des Staatsdienstes zurückgedrängt werden, sollten die öffentlichen Aemter nicht künftig zum größten Nachtheil des gemeinen Wesens ausschließlich Begünstigten zu Theil werden, so mußte das Gesetz zugleich aussprechen, was im §. 5. steht, daß nämlich die Prüfung, und wenn diese ein genügendes Resultat gewährt hat, die Zulassung zu den Mitteln practischer Befähigung Keinem solle versagt werden können.

Insofern durch diese Verfügung des Gesetzes ein bestimmtes Recht auf Zulassung zur Prüfung gewährt wird, mußte dieses Recht aber geknüpft werden an die Bedingung einer gründlichen, festen, wissenschaftlichen Ausbildung. Es konnte dabey nicht bloß das Studium

auf inländischen Mittel- und Hochschulen berücksichtigt werden.

Auch das Studium auf den Lehranstalten des Auslandes mußte man dabey ins Auge fassen, wenn man anders nicht das Recht, eine Prüfung zu verlangen, ausschließlich denen gewähren wollte, die ihre Studien auf inländischen Gymnasien und Universitäten vollendet haben, welches nichts anderes wäre, als die verschleyerte Einführung eines neuen Schul- und Universitäts-Zwangs.

Allen diesen Anforderungen ensprechen die §. 3. und 5. in ihrem Zusammenhang. Sie leisten doppelte Bürgschaft theils gegen übereiltes, nicht gehörig vorbereitetes Besuchen der Lehranstalten, theils gegen zu weit gehende, das bescheidene Verdienst nicht beachtende Willkühr in der Auswahl der künftigen Diener des Staats.

Dieser Bemerkung treten die Frhrn. v. Berkheim und v. Türkheim bey.

Hebel: Ich wünsche, daß an den Bedingungen des §. 3. nichts geändert werde. Es kann dem Staat, es kann auch der Kirche nicht gleichgültig seyn, ob ein Individuum, das ihrem Dienste sich widmet, eine nothwendig fruchtbare und schöne Vorbildung erhalten habe, die nur auf Mittelschulen oder wenigstens im zweckmäßigen Privatunterricht gewonnen werden kann. Eine Prüfung darüber nach der Rückkehr von der Universität kann nicht mehr an ihrem Ort seyn.

Ich halte es daher für wichtig und nothwendig, daß die Bedingung einer Prüfung darüber vor dem Bezug der Universität gesetzlich ausgesprochen werde.

v. Rotteck: Die Grenzlinie zwischen Gesetzen und Vorschriften ganz bestimmt zu ziehen, ist schwer, vielleicht unmöglich, und es scheint mir nichts anderes dar-

über gesagt werden zu können, als: die Gesetzgebung — also bey uns Regierung und Kammern — zeichnet durch ihre gesetzliche Bestimmungen die Sphäre, innerhalb welcher die Regierung das noch weiter nöthige durch Vorschriften reglet. Wie weit oder eng die gesetzlich bestimmte Sphäre seyn soll, läßt sich im Allgemeinen nicht angeben; doch wird billig das Wesentliche, und was eine bleibende Bestimmung erfordert oder zuläßt, durch Gesetz, was einer nach Umständen wandelbaren Bestimmung bedarf, oder, was weniger wichtig ist, durch Vorschriften geregelt. Aber es kann oftmals nöthig seyn, die gesetzliche Linie enge zu ziehen, d. h. einen nur kleinen Spielraum für blos reglementarische Anordnungen zu lassen, denn es kann die Entscheidung darüber, ob eine allgemeine Verfügung, eine Hauptbestimmung des Gesetzes gut oder nicht gut sey, davon abhängen, welche specielle Verordnung in dem durch jene Hauptbestimmung gezeichneten Kreise gelten sollen; es kann daher die Zustimmung zum Allgemeinen vernünftig bedingt seyn an die befriedigende Festsetzung des Speciellen. Und gerade so ists mit dem vorliegenden Gegenstand. Die allgemeine Bestimmung am Anfang des §. 3. erscheint nur alsdann gut und befriedigend, wenn auch die nachfolgenden speciellen Regeln gesetzlich gelten, d. h. auf gleich festem Grunde wie jene stehen. Auch ist ihre Fassung so eingerichtet, daß sie, was immer für ein Wechsel der der Umstände eintrete, immer gleichmäßig passend bleiben, wozu auch die Statuirung der Dispensation für Fälle, in welchen die Anwendung der Regel als Härte erscheinen könnte, beyträgt und nothwendig ist.

Auf die von dem Vicepräsidenten gehaltene Umfrage wurde beschlossen:

den §. 3. mit dem von der Commission in Vorschlag gebrachten Zusatze unverändert anzunehmen.

§. 4.

Des von der Commission modificirten Gesetzentwurfs.

Da der Staatsrath Frhr. v. Zyllnhardt und der geheime Hofrath Zachariä gegen die Endworte dieses §. bemerkten, daß der Begriff akademischer Gäste den akademischen Gesetzen fremd sey, daß es für die akademische Disciplin in einem hohen Grade bedenklich seyn würde, wenn man diese Inländer, welche gleich als Ausländer studieren, nicht der akademischen Gerichtsbarkeit unterwerfen könnte, daß übrigens die akademischen Gesetze für Fälle dieser Art schon die erforderlichen Bestimmungen enthielten; so wurde

beschlossen;

den von der Commission in Vorschlag gebrachten Zusatz-Paragraphen nur mit Weglassung der Worte:

„für die Zulassung akademischer Gäste"

anzunehmen.

Wegen der schon weit vorgerückten Zeit wurde die Fortsetzung der Berathung auf morgen ausgesetzt.

Frhr. v. Zyllnhardt.

Zachariä.

Siebente Sitzung.

Karlsruhe, den 16. April 1822.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

Sr. Hoheit des Durchlauchtigsten Präsidenten, Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden;

Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Leopold zu Baden, und

Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu Baden;

weiter anwesend:

die Herrn Regierungs-Commissäre, Staatsrath Böckh und geheime Referendär v. Liebenstein.

Unter dem Vorsitz des zweyten Vicepräsidenten, Staatsraths Frhr. v. Baden.

Das Protokoll der sechsten Sitzung wurde verlesen, und mit einigen sogleich berücksichtigten Bemerkungen genehmigt.

Als man nunmehr zur Berathung über den §. 5. des von der Commission vorgelegten Entwurfs fortgehen wollte, begehrte der geheime Hofrath

Zachariä das Wort: Ich erlaube mir folgenden Zusatzparagraphen (der zwischen den 4ten und 5ten Paragraphen zu stellen seyn dürfte) in Vorschlag zu bringen:

„Die Inländer, welche auf einer öffentlichen Lehr-Anstalt des In- oder Auslandes unterrichtet worden sind, haben bey ihrer Aufnahme unter die akademischen Bürger, von dieser Lehr-Anstalt ein Zeugniß über ihre Aufführung beyzubringen. Ist dieses Zeugniß ungünstig, so sind sie das erste Jahr, oder nach dem Ermessen des Prorectors und des Amtmanns der Universität, das erste halbe Jahr denjenigen gleichzuachten, welche das Consilium abeundi unterschrieben haben.“

Ich nehme an, daß das Befähigungs-Zeugniß, von welchem der §. 3. spricht, auch die Sittlichkeit des Schülers zum Gegenstand haben wird oder soll. Der von mir vorgeschlagene Zusatz bezweckt also die Aufstellung einer gesetzlichen Regel über die Folgen eines ungünstigen Zeugnisses. Es scheint mir nothwendig, eine solche Regel aufzustellen, damit die Schulzucht und die akademische Disciplin desto besser aufrecht erhalten werde, weil ferner so wie der vorliegende Gesetzvorschlag gefaßt ist, gar leicht der Fall eintreten kann, daß Schüler, welche wegen ihres Uebelverhaltens von einer Lehr-Anstalt ausgeschlossen worden sind, von der §. 4. gestatteten Vergünstigung Gebrauch machen. Nun würde es allerdings hart seyn, den, welcher ein ungünstiges Sittenzeugniß von der Schule mitbringt, von der Zulassung zum akademischen Bürgerrecht gänzlich auszuschließen.

Man würde so Unschuldige oder den Schuldigen über Gebühr bestrafen. Hingegen scheint die vorgeschlagene polizeyliche Aufsicht, unter welche diese akademischen Bürger gesetzt werden sollen, einen billigen Mittelweg zu enthalten.

Frhr. v. Zyllnhardt: Allerdings muß etwas geschehen, damit über diejenigen, welche ein ungünstiges Sittenzeugniß von der Schule mitbringen, eine strengere Aufsicht geführt werde. Nur ist die vorgeschlagene Maaßregel wohl nicht unbedingt zweckmäßig, zumal da nur diejenigen, welche schon von einer andern Universität kommen, mit dem Sinne der Unterschrift des consilii abeundi genugsam bekannt sind.

Ueberhaupt soll man wohl nicht in dieser Beziehung das Ermessen der akademischen Behörden durch eine bestimmte Vorschrift binden. Es sind nach der Verschiedenheit der Fälle billig verschiedene Maaßregeln zu ergreifen.

Frhr. v. Türkheim: Auch ich kann dem Vorschlage des Herrn Geheimen Hofraths Zachariä nicht beytreten, er ist zu speciell. Eher hätte er bey dem §. 3. in einem kurzen Zusatze berücksichtigt werden können.

Regierungs-Commissär geh. Ref. v. Liebenstein: Eine Lücke in dem Gesetzes-Entwurf, wie der Herr Geheime Hofrath Zachariä glaubt, ist wohl nicht vorhanden, und der von ihm vorgeschlagene Zusatz daher auch, wie mir scheint, überflüßig. Die Bestimmung, daß die Jünglinge von den mittlern Lehr-Anstalten sogenannte Sittenzeugnisse mit auf die Universität bringen müssen, gehört wohl ohne Zweifel in die Sphäre der Reglementar-Vorschriften, welche die Regierung für sich allein

zu erlassen befugt ist. Eben so ist es ihre Sache, in den sogenannten akademischen Gesetzen, welche ihrer Natur nach als bloße Disciplinar-Vorschriften wieder ausschließlich von der Regierung ausgehen müssen, zu bestimmen, welchen Einfluß ein Zeugniß schlimmer Sitten auf die Verhältnisse des Jünglings auf der Akademie haben soll. In keinem Fall könnte jedoch einem solchen Zeugnisse die Wirkung beygelegt werden, daß der Jüngling dadurch von dem Besuch der Universitäten ganz ausgeschlossen seyn sollte.

Eine solche Strafe, die ihre Wirkung auf das ganze Leben erstreckt, stünde offenbar ausser allem Verhältniß mit Streichen jugendlichen Leichtsinns und Muthwillens, wodurch die Zeugnisse schlechter Sitten gewöhnlich erworben werden.

Wäre hier auch die Rede von solchen schlimmen Sittenzeugnissen, welche die Jünglinge von der Universität mit nach Hause bringen, so würde man wieder keinen Grund haben, das Gesetz der Lückenhaftigkeit zu beschuldigen. Denn es spricht klar aus, daß ein positiver Anspruch auf Anstellung im Staatsdienst selbst nicht durch eine gut bestandene Prüfung und praktische Befähigung erworben wird. Die Regierung hat also immer freye Hand, selbst talentvolle und kenntnißreiche Jünglinge von öffentlichen Aemtern so lange entfernt zu halten, als ihr sittliches Betragen sie deren unwürdig macht. Eine nicht zu rechtfertigende Härte aber wäre es wieder, wenn man gesetzlich aussprechen wollte, daß ein Zeugniß schlimmer Aufführung auf der Universität einem Jüngling für sein ganzes Leben den Zutritt zu öffentlichen Aemtern verschließen solle. Es ist allgemein bekannt, wie häufig Jünglinge, die sich auf Universitäten

manche muthwillige Streiche zu Schulden kommen lassen, und ein lockeres Leben geführt, beym Eintritt in die Verhältnisse des bürgerlichen Lebens ihr Betragen ändern, und sich schnell zu brauchbaren und achtungswerthen Männern ausbilden.

Frhr. v. Wessenberg: Die Commission nahm an, daß die Schulzeugnisse, von welchen der §. 3. handelt, auch die sittliche Befähigung zum Gegenstand haben würden und müßten.

v. Rotteck: Daß auch ein gutes Sittenzeugniß erforderlich seyn solle zum Aufsteigen in die höhern Schulen, liegt nicht in dem Sinne des Commissions-Berichtes. Vielmehr ist darin mit Nachdruck bemerkt, daß wenn auch Unsittlichkeit Züchtigung verdient, sie gleichwohl zum Studium nicht unfähig mache, und nicht als natürliche Rechtsverwirkung zum Studium erscheinen könne. Selbst als Strafe unter allen gerichtlichen Formen, und wegen recht schlimmer Streiche ausgesprochen, möchte die Wegweisung vom Studium meist verwerflich seyn. Denn einerseits ist es schwer zu rechtfertigen, eine so harte Strafe, und welche den Verlust des Lebensglücks, ja dabey noch das Unglück einer unschuldigen Familie nach sich ziehen kann, über Jünglinge zu verhängen, welche das Alter der juridischen Zurechnungsfähigkeit kaum erreicht haben, anderseits wird auch diese harte Strafe — weil ihre Wirkung von dem jugendlichen Leichtsinn nicht nach Gebühr geschätzt wird — nicht einmal so abhaltend seyn, als eine der Intension nach weit leichtere, aber wegen ihrer näher liegenden, und auf die Sinnlichkeit gehenden Einwirkung ungleich empfindlichere Strafart seyn würde. Endlich bemerke ich noch, daß in dem von der Commission vorgeschlagenen

Zusatz-Artickel (§. 8. der neuen Fassung) eine mit dem Geist des neu zu erlassenden Gesetzes harmonirende Disciplinar-Vorschrift für Gymnasien und Lyceen verheissen, und dergestalt jede billige Forderung befriedigt wird.

Frhr. v. Wessenberg: Ich muß bemerken, daß bey allen Lehranstalten die Befähigungszeugnisse zugleich Sittlichkeitszeugnisse seyen.

Zachariä: Ob ich wohl mit der Vorliebe, die ein Vater für sein Kind zu haben pflegt, den von mir gethanen Vorschlag noch weiter vertheidigen könnte, so will ich doch denselben, in Betracht, daß der Herr Regierungs-Commissär auf die Berücksichtigung des Vorschlages in der zu ertheilenden reglementarischen Verfügung hingedeutet hat, und daß die Curatoren der beiden Landes-Universitäten sich gegen die Strenge des Vorschlags verwahrt haben, hiemit zurücknehmen.

§. 5. des von der Commission vorgelegten Entwurfs.

v. Rotteck: Ich schlage vor, in den ersten Perioden dieses Paragraphen der Vollständigkeit wegen und um einem möglichen Mißverständniß zu begegnen, zu setzen:

statt „Anstellung im Staatsdienst".

die Worte:

„Anstellung im Staats- oder Kirchendienst."

Hebel: Dann könnte wohl die folgende Periode dieses Paragraphen wegfallen.

Regierungs-Commissär geh. Ref. v. Liebenstein: Ich glaube nicht, daß die Regierung gegen die von dem

Herrn Hofrath v. Rotteck in Vorschlag gebrachte Veränderung eine Einwendung zu machen haben wird. Dagegen wird durch die Aufnahme dieser Veränderung der folgende Satz des Paragraphen keineswegs überflüssig. Der ganze fernere Inhalt des Paragraphen bezieht sich nemlich auf die Verschiedenheit des Verhältnisses zwischen den jungen Theologen und den Jünglingen, welche ein anderes wissenschaftliches Fach ergriffen haben, eine Verschiedenheit, die so klar und bedeutend ist, daß das Gesetz sie unmöglich übersehen kann.

Rechtsgelehrte, Cameralisten, Aerzte ꝛc. sollen einen positiven Anspruch niemals erwerben, selbst nicht durch Prüfung und praktische Befähigung. Anders aber ist die Lage junger Theologen. Diese können nach Vollendung ihrer Studien nicht mehr so leicht wie jene in andere Verhältnisse des bürgerlichen Lebens zurücktreten. Daher gewährt ihnen das Gesetz einen Anspruch auf Anstellung und Versorgung in ihrem Fach, so bald sie nach überstandener Prüfung je nach Verschiedenheit der Confession in die Candidaten-Listen aufgenommen sind, oder den Tafeltitel erlangt haben.

Frhr. v. Wessenberg: Ganz mit dem Antrage des Herrn Hofraths v. Rotteck einverstanden, halte auch ich den Beysatz: „und Kirchendienst“ für nothwendig, indem die Bevollmächtigung zu Kirchenämtern wenigstens bey den Katholiken, nicht dem Staat, sondern der Kirchenbehörde zukommt. Eben deswegen möchte ich auch noch für den gleich darauf folgenden Satz die Redaction in Vorschlag bringen: „einen Anspruch auf kirchliche Anstellung im Staate“, weil in dem vorliegenden Gesetzentwurfe von der Anstellung im Kirchendienste, wenigstens dem katholischen, nur in so weit

die Rede seyn kann, als es dem Staat darauf einen Einfluß auszuüben zusteht.

Da jedoch von mehreren (z. B. von v. Kettner, v. Rotteck, Hebel) bemerkt wurde, daß die in den ersten Perioden des Paragraphen gemachte Veränderung die von dem Frhr. v. Wessenberg geäußerte Bedenklichkeit zu beseitigen scheine, auch Zachariä hinzufügte, daß man die von dem Frhr. v. Wessenberg berührte schwierige Frage des Staatsrechts besser an ihren Ort gestellt seyn lasse, und da der Frhr. v. Wessenberg im Verlaufe dieser Erörterung erklärte, daß er sich den Ausdruck „solchen Anspruch" ebenfalls gefallen lassen wolle, da es ihm nunmehr klar gemacht sey, daß er dem Sinn der von ihm oben gemachten Bemerkung nicht entgegenstehe, so wurde

beschlossen:

in den Paragraphen nur den von dem Hofrath v. Rotteck in Vorschlag gebrachten Zusatz: „in Staats- und Kirchendiensten" aufzunehmen.

§. 6. des von der Commission modificirten Gesetzentwurfs.

Der Frhr. v. Zyllnhardt warf bey diesem Paragraphen die Frage auf: ob derjenige von den geordneten Prüfungen auszuschließen seyn möchte, welcher keine Universität besucht habe?

Reg. Commissär geh. Ref. v. Liebenstein: Ein solcher würde allerdings kein Recht auf die Zulassung zu diesen Prüfungen haben, wenn auch die Regierung in besondern Fällen eine Ausnahme von der Regel gestatten könnte und würde.

Frhr. v. Zyllhardt: Ich glaube noch immer die Frage aufwerfen zu können, — wenn sie auch nicht

mit dem Amte eines Universitäts-Curators, welches ich bekleide, in Harmonie zu stehen scheint — ob demjenigen, der sich durch Privatstudium für den Staatsdienst hinlänglich gebildet hat, die Zulassung zu der gesetzlichen Prüfung mit Grund verweigert werden könne.

Reg. Commissär geh. Ref. v. Liebenstein: Ein positives Recht auf Zulassung zu den Prüfungen kann wohl denjenigen nicht eingeräumt werden, welche blos Privatunterricht genossen haben, ohne daß dadurch das Privatstudium auf Kosten des Studierens an öffentlichen Lehranstalten begünstigt erschiene, eine Begünstigung, die wohl in mehrfacher Beziehung nicht anzurathen seyn dürfte.

Wollte man denjenigen, die gar keine öffentliche Lehranstalt besucht haben, das Recht auf Zulassung zur Prüfung einräumen, so könnte dasselbe Recht ohne große Inconsequenz jenen Jünglingen nicht versagt werden, welche die Universitäten gewissermaßen nur als Dilettanten besuchen, und von welchen der von der Commission in Vorschlag gebrachte neue zwischen den §. 3. u. 4. des Entwurfs eingeschaltete Paragraph redet. Denn wer zum Theil an einer öffentlichen Lehranstalt studiert, könnte doch in Beziehung auf künftige Anstellung nicht in schlimmerer Lage seyn, als wer die öffentlichen Unterrichtsanstalten gar nicht besucht hat. Und doch hat weder die Commission noch die Kammer selbst für solche Dilettanten oder Gäste dieses Recht in Anspruch genommen.

Ich habe zuvor geäußert, das Privatstudium verdiene keine Begünstigung vor dem akademischen. Unter mehrern wichtigen Gründen, will ich nur einen bemerklich machen. Der Staat bedarf für seine Aemter nicht nur wissenschaftlich gebildeter Männer, er bedarf auch Männer, die für das

Leben und durch das Leben gebildet sind. Es ist vielleicht das Hauptverdienst unserer in neuern Zeiten vielfach angefochtenen akademischen Freyheit, daß sie den Jüngling früh nöthigt, sich in der wirklichen Welt zu orientiren, auf eigenen Füßen zu stehen, und sich selbst zu führen. Selbstständigkeit und Kraft des Charakters bilden sich in dem oft rasch bewegten Strome des akademischen Lebens leichter und sicherer aus, als in den engen Wänden der Studierstube im väterlichen Hause.

Ich für meine Person würde wünschen, daß, so wie die Staatsmänner der Alten immer zugleich Krieger waren, unsere Jünglinge jedesmal Gelegenheit hätten, ein paar Feldzüge mit zu machen, ehe sie die Laufbahn des praktischen Staatsdienstes betreten.

Frhr. v. Türkheim: Auch ich würde die angefochtene Stelle in Schutz nehmen. Ich will nicht bergen, daß Prüfungen nicht immer hinreichen, um sich von der Tauglichkeit eines jungen Mannes für den Staatsdienst zu überzeugen. Das Besuchen der Mittelschulen mag nicht unbedingt nothwendig seyn; aber nur der Universitätsunterricht ist, wenigstens in der Regel, als eine Bürgschaft für ein vollständiges und planmäßiges, jene Tauglichkeit begründendes, Studium zu betrachten. Die Regierung kann noch immer in außerordentlichen Fällen Ausnahmen zulassen.

v. Rotteck: Ich gestehe, daß ich in einer Erklärung, welche das Privatstudium in die gleiche Linie wie das akademische stellte, eine nicht zu rechtfertigende Herabsetzung der Universitäten erkennen würde. Es ist kaum gedenkbar, daß wo nicht ganz außerordentliche Hülfsmittel und begünstigende Verhält-

nisse vorliegen, das Privatstudium dasselbe leisten könne, was der Unterricht durch jene Männer, welche die Pflege einzelner Disciplinen sich zum Lebensgeschäft gemacht haben, und der Genuß so mancher anderer litterarischer Vortheile des akademischen Lebens. In dieser regelmäßig durchlaufenen akademischen Laufbahn liegt also eine unendlich sicherere Bürgschaft für die Befähigung und gründliche Bildung des Candidaten, als immer eine Finalprüfung, und wäre sie noch so streng und umfassend, zu geben vermag. Des großen Vorschubs, welcher durch erklärte Entbehrlichkeit des akademischen Studiums der auf Patrocinanz anstatt auf Verdienst sich stützenden Mittelmäßigkeit oder Faulheit gegeben, des weitern Thores, welches dadurch der Zudringlichkeit von Unwürdigen geöffnet würde, will ich nur mit einem Worte erwähnen.

Es wurde hierauf

beschlossen:

die Fassung des Gesetz-Entwurfs beyzubehalten.

Endlich wurde die letzte Periode dieses Paragraphen mit folgender Veränderung angenommen:

„ein Recht, die Zulassung zum Examen und zu den Mitteln praktischer Befähigung zu verlangen, steht der §. 4. bezeichneten Classe von Studierenden nicht zu.

indem theils (von dem Frhrn. v. Berstett, Zachariä) gegen den Ausdruck „unbestimmtes Recht" Bedenklichkeiten erhoben, theils (v. dem Frhrn. v. Zyllnhardt) die Berathung über den §. 4. in Erinnerung gebracht wurde.

§. 7. Desselben Entwurfs.

Dieser Paragraph wurde unverändert angenommen. indem die von einigen (v. Kettner und v. Rotteck) geäußerte Bedenklichkeit, daß der Paragraph nicht aller

Fächer der wissenschaftlichen Bildung und des Staatsdienstes (z. B. nicht das Studium der Forstwissenschaften) gedenke, durch die Bemerkung gehoben wurde, daß der Paragraph hauptsächlich die Fächer zum Gegenstand habe, zu welchen man sich auf Universitäten bilde, daß er übrigens weder auf eine Beschränkung der Studierfreyheit noch so gedeutet werden könne und dürfe, als ob für die nicht namentlich aufgeführten Fächer keine reglementarischen Verfügungen weiter beständen, oder in Zukunft gegeben werden sollen. Jedoch wurde auf Antrag des Hofraths v. Rotteck

beschlossen:

dem §. 5. des modificirten Entwurfes annoch das Wort „Philologen" einzurücken;

wobey der Prälat Hebel besonders bemerkte, daß dieser Zusatz um so zweckmäßiger sey, da das Studium der Philologie mehr und mehr als ein für sich bestehendes Studium für sich betrieben zu werden pflege.

§. 8. Des modificirten Entwurfs.

Ueber die Endworte dieses Paragraphen wurde die Erläuterung gegeben, daß dadurch die frühern Vorschriften, insofern sie mit dem gegenwärtigen Gesetz im Widerspruch ständen, außer Kraft gesetzt werden sollten.

Hier nahm der Hr. Regierungs-Commissär geh. Ref. v. Liebenstein seinen Abtritt.

In Folge der Tagesordnung wurde hierauf der Bericht des ständischen Ausschusses über die Prüfung der Amortisationscasse-Rechnung von 1820/21 verlesen, worauf der Hr. Regierungscommissär Staatsrath Böckh einen bereits in der zweyten Kammer erstatteten (und in

den Verhandlungen dieser Kammer abgedruckten) erläuternden Vortrag hielt.

Die Kammer

beschloß:

denselben in einer vorberathenden Sitzung in Erwägung zu ziehen.

Weiter legte der Vicepräsident vor:

1) Den Militär-Etat für das Etats-Jahr 1822 und eine detaillirte Uebersicht über die Einnahme und Verwendung der für das Großherzogliche Militär pro 1820/21 verwilligten Gelder.

2) ein Schreiben des Pfarrers Allgayer zu Ilmspan, womit derselbe seine Schrift

„Ueber die Steuerpflichtigkeit der Curat-Geistlichen im Großherzogthum Baden."

übersendet,

Beylage Ziffer 32. (ungedruckt.)

Die Kammer

beschloß:

dieselbe einstweilen zur Einsicht der einzelnen Mitglie- im Secretariat niederzulegen.

In Gemäßheit der Geschäftsordnung (§. 36.) erfolgte nunmehr die Abstimmung über die von dem Vicepräsidenten gestellte Frage:

Soll der ganze Gesetzentwurf nach den von der Kammer beschlossenen Modificationen angenommen werden?

Alle Stimmen erklärten sich für die Annahme.

v. Rotteck: Eine hohe Kammer wird mir nicht verübeln, daß ich in Erwägung eines neueingetretenen Umstandes auf eine alte Sache zurückkomme. Die zweyte Kammer nämlich hat vor kurzem beschlossen, das Protokoll über diejenige Sitzung, worin die Dankaddresse

an Se. Königliche Hoheit berathen ward, dem Druck zu übergeben.

Obschon ich nun wohl einsehe, daß im Allgemeinen eine Kammer sich nicht nach der andern zu richten hat, ja daß oft wichtige Gründe des Gegentheils vorliegen mögen, so fürchte ich doch, daß in gegenwärtigem Fall das Nichtdrucken unseres Protokolls beym Publicum den unrühmlichen Verdacht erregen möge, als sey entweder bey jener Berathung unter uns etwas Unziemliches oder Unzartes gesprochen worden, oder als sey diese hohe Kammer zur Verheimlichung auch desjenigen geneigt, was keiner Verheimlichung bedarf. Solchen Verdacht zu verhüten, ist aber das Interesse jedes Einzelnen aus uns so wie der Gesammtheit. Uebrigens glaube ich auch, daß der früher gefaßte Beschluß, das fragliche Protokoll nicht zu drucken, nur eine interimistische Bedeutung und Wirkung haben könne; nämlich es wurde noch nicht beschlossen, dasselbe zu drucken, aber es wurde nicht beschlossen, und konnte es nicht werden, unwiderruflich festzusetzen, daß — sollten auch was immer für Gegengründe sich später hervorthun — das Protokoll in ewige Verborgenheit begraben werde. Demnach mache ich den Antrag: eine hohe Kammer wolle nunmehr den Druck jenes Protokolls verordnen.

Frhr. v. Türkheim: Wegen zukünftiger Fälle muß man den Grundsatz aufrecht erhalten, daß man auf einen einmal gefaßten Beschluß nicht ohne die allererheblichsten Gründe wieder zurückkommen darf, sonst würde derselbe Gegenstand Tag für Tag von neuem in Anregung gebracht werden können. Was die andere Kammr gethan hat, ist für uns keine Regel.

v. Rotteck: Der Beschluß, das Protokoll der geheimen Sitzung nicht bekannt zu machen, war nur ein vorläufiger Beschluß. Man kann von diesem Beschlusse abgehen, ohne den in Anregung gebrachten Grundsatz zu gefährden, und es kommt hier blos auf die Würdidung des Gewichts derjenigen Gründe an, welche ich dafür aufgeführt habe. Diese Gründe würden wenigstens zum größten Theile bestehen, wenn auch die zweyte Kammer den Druck des gedachten Protokolls nicht beschlossen hätte.

Frhr. v. Türkheim: Man kann den Beschluß unserer Kammer, das Protokoll der geheimen Sitzung nicht zu drucken, auf mehr als eine Weise deuten, und es ist kein Grund zu der Annahme vorhanden, die Bekanntmachung desselben unterbleibe deswegen, weil etwas Unziemliches oder Unzartes gesprochen worden sey.

Im menschlichen Leben kommen so viele Dinge vor, welche man billig nicht öffentlich werden läßt. Ich kann daher die Besorgnisse des Hrn. Hofraths v. Rotteck nicht theilen; wenigstens brauchen wir den Verdacht nicht zu fürchten.

Frhr. v. Zyllnhardt: Die Frage ist die: Sind neue erhebliche Gründe angeben worden, von einem einmal gefaßten Beschluß abzugehen? Ich kann nun Gründe dieser Art in dem gemachten Antrag nicht entdecken, und glaube daher, daß es bey dem frühern Beschluß sein Bewenden haben müsse.

Hebel und Zachariä finden zwar gegen die Bekanntmachung des in Frage stehenden Protokolls an sich nichts einzuwenden, halten jedoch die Aufhebung eines früher gefaßten Beschlusses bewandten Umständen nach für bedenklich.

Die Kammer

beschloß:

daß es bey dem frühern Beschlusse sein Bewenden behalten solle.

Endlich schritt die Kammer in Gemäßheit des in der Sitzung vom 10 d. M. gefaßten Beschlusses zur Wahl eines weitern Vicepräsidenten, welche durch Stimmenmehrheit auf

den Oberhofmarschall Frhrn. v. Gayling

fiel. Der Hr. Staatsminister Frhr. v. Berstett übernahm es gefälligst, Sr. Königlichen Hoheit das Resultat der Wahl vorzulegen.

Frhr. v. Zyllnhardt.
Zachariä.

Achte Sitzung.

Karlsruhe, den 22. April 1822.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme

Sr. Hoheit des Durchlauchtigsten Präsidenten, Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden,

Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Leopold zu Baden,

Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu Baden,

der Herrn Staatsministere Frhr. v. Berstett und v. Berkheim.

Weiter anwesend

die Herr RegierungsCommissär, Staatsrath v. Gulat und geheime Referendär v. Liebenstein.

Unter dem Vorsitz des zweyten Vicepräsidenten, Staatsraths Frhrn. v. Baden.

Nach Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der siebenten Sitzung wurde der nach den Beschlüssen der Kammer neu redigirte Gesetzentwurf über die Studierfreyheit verlesen und genehmigt.

Beylage Ziffer 32.

Der Herr Regierungs-Commissär, Staatsrath v. Gulat theilte in Abwesenheit des Staats- und Cabinetsministers Frhr. v. Berstett ein höchstes Rescript Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 19ten d. M. mit, wodurch der von der ersten Kammer als dritter Vicepräsident in Vorschlag gebrachte geheime Rath und Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling in dieser Eigenschaft bestätigt wird.

Beylage Ziffer 33.

Hierauf erstatteten, nach der Tagesordnung dazu aufgefordert, der Frhr. v. Türkheim über die Motion des geheimen Hofrath Zachariä, daß für alle die Auslegung der Verfassungsurkunde und der Geschäftsordnung betreffende Fragen eine ständige Commission ernannt werden möge, und der Frhr. v. Falkenstein über den von der Bau-Commission vorgelegten Bericht, die Erbauung des Ständehauses betreffend im Namen der gewählten Commissionen Vortrag.

Beylage Ziffer 34 und 35.

Die Kammer

beschloß

die Berathung über den ersten dieser beiden Gegenstände in der nächsten Sitzung, jene über den zweyten aber nach §. 57. der Geschäftsordnung in abgekürzter Form sogleich vorzunehmen, womit die anwesenden Regierungs-Commissäre sich für einverstanden erklärten.

Demnächst äusserte der zweyte Vicepräsident: Es werde darauf ankommen:

1. ob man dem Antrage des Commissions-Berichts wegen der Eintheilung des Ständehauses beystimme.
2. auf welche Art mit der zweyten Kammer deshalb zu communiciren sey.

Von mehreren Mitgliedern wurde bemerkt, daß in dieser gemeinschaftlichen Angelegenheit ein Zusammenwirken beider Kammern nöthig sey, und dazu die gewöhnliche schriftliche Mittheilung der beiderseitigen Beschlüsse nicht der geeignete Weg zu seyn scheine, wie denn auch zur Leitung des Baugeschäfts selbst eine gemeinschaftliche Commission niedergesetzt worden sey, daß jedoch, wenn, wie nicht zu bezweifeln sey, die zweyte Kammer für den hier zur Sprache gebrachten Gegenstand ebenfalls eine eigene Commission ernenne, der Wortlaut des §en 75 der Verfassungsurkunde einem förmlichen Zusammentreten der beiderseitigen Commissionen entgegen stehe, und es daher am zweckmäßigsten seyn möchte, wenn man sich für jetzt darauf beschränke, derselben Commission, in deren Namen heute Bericht erstattet worden, die fernern geeigneten Einleitungen und Anträge zu überlassen, der zweyten Kammer von der Ernennung dieser Commission Nachricht zu geben, und deren Aeusserung hierüber zu erwarten.

Die Kammer trat durch Stimmenmehrheit diesem Vorschlag bey.

Endlich legte das Secretariat die Anzeigen von zwey Motionen vor:

1) des Bisthumsverwesers Frhr. v. Wessenberg, die Errichtung einer Bildungsanstalt für Blindgeborne betreffend.

Beylage Ziffer 36.

2) des Hofraths v. Rotteck, die gesetzliche Abschaffung der Staatsfrohnden und überhaupt die strengere Beobachtung der für die Leistungen an den Staat gültigen Principien des Rechts bezweckend.

Beylage Ziffer 37.

Frhr. v. Zyllnhardt.
Zachariä.

Beylage Ziffer 32.

Entwurf
eines Gesetzes über die Studier-Freyheit.

§. 1.

Künftig steht es jedem Inländer frey, ohne vorhergegangene Staats-Erlaubniß zu studieren, was und wo er will.

§. 2.

Die mit diesem Grundsatze im Widerspruch stehenden frühern Verordnungen, sind hiermit aufgehoben.

§. 3.

Jeder Inländer, der eine der beiden Landes-Universitäten beziehen, und sich dadurch ein Recht zur Prüfung und zu den Mitteln der praktischen Befähigung erwerben will, (§. 6.) muß sich, ehe er zum akademischen Bürgerrecht zugelassen werden darf, in den dafür geordneten Formen genügend darüber ausweisen, daß er die erforderliche vorbereitende Befähigung, entweder auf öffentlichen Lehranstalten des In- oder Auslands, oder durch Privat-Unterricht erlangt hat.

Solche Inländer, die sich von inländischen Lyceen und Gymnasien auf ausländische Universitäten begeben wollen, müssen von diesen Lehranstalten auf gleiche Weise entlassen, und mit den Zeugnissen über hinreichende vorbereitende Befähigung versehen werden, wie diejenigen Inländer, welche ihre Studien auf den Landes-Universitäten fortsetzen wollen.

Solche Inländer, die blos Privat-Unterricht genossen haben, und sich auf eine ausländische Universität begeben wollen, müssen sich bey einer inländischen mittlern Lehranstalt prüfen lassen, und von da aus mit den Zeugnissen über hinreichende vorbereitende Befähigung versehen werden.

Dasselbe gilt von solchen, welche von einer ausländischen Mittelschule auf eine ausländische Universität sich begeben wollen, nur daß hier nach Umständen eine Dispensation eintreten und sonach das Zeugniß der ausländischen Mittelschule genügen kann.

§. 4.

Wer ohne die Absicht, dem Staatsdienst oder einer eigentlich wissenschaftlichen Laufbahn sich zu widmen, blos zu Zwecken der Selbstvervollkommnung oder veredelter bürgerlicher Thätigkeit, einzelne Lehrfächer sich anzueignen wünscht, hat zwar den freyen Zutritt in die Hörsäle, ohne an die Bedingungen des §. 3. gebunden zu seyn, jedoch unter Beobachtung der bereits bestehenden oder künftig zu erlassenden Vorschriften.

§. 5.

Weder das akademische, noch das Privat-Studium giebt künftig einen Anspruch auf Anstellung in Staats- oder Kirchen-Diensten.

Die jungen Theologen beider christlichen Confessionen erwerben einen solchen Anspruch erst durch die Aufnahme in die Candidatenlisten, oder durch die Ertheilung des Tafeltitels.

Junge Rechtsgelehrte, Cameralisten, Philologen, Aerzte und Chirurgen können erst alsdann, wenn sie nach vollendeten Studien eine Prüfung mit gutem Erfolg bestanden, und sich darauf die gehörige praktische Befähigung erworben haben, eine Anstellung im Dienste des Staats erwarten, ohne jedoch auch alsdann einen positiven Anspruch darauf zu haben.

§. 6.

Die Prüfung, und wenn sie ein genügendes Resultat gewährt hat, die Zulassung zu den Mitteln praktischer Befähigung, kann Keinem versagt werden, der

a) das in dem §en 3. Vorgeschriebene erfüllt hat;
b) sich in gehöriger Form über die Vollendung seiner akademischen Studien auszuweisen vermag.

Ein Recht, die Zulassung zum Examen und zu den Mitteln praktischer Befähigung zu verlangen, steht der §. 4. bezeichneter Classe von Studierenden nicht zu.

§. 7.

Durch besondere Verordnungen, in so fern die bisher bestandenen nun nicht mehr genügen, sollen festgesetzt werden:

a) Die Vorschriften über die zum Besuch der Universitäten bey Inländern erforderliche Vorbereitung und Befähigung und die darüber beyzubringenden Nachweisungen.
b) Die Vorschriften über die Prüfungen junger Theologen beyder christlichen Confessionen, über ihre

Aufnahme in die Candidaten-Listen und die Ertheilung des Tafeltitels.

c) Die Vorschriften über die Prüfungen junger Rechtsgelehrten, und über die Zulassung derselben zur praktischen Befähigung und zur Advocatur.

d) Die Vorschriften über die Prüfnngen junger Cameralisten und die Zulassung derselben zur praktischen Befähigung.

e) Die Vorschriften über die Prüfungen junger Aerzte und Chirurgen, und die Ertheilung der Erlaubniß zur ärztlichen und wundärztlichen Praxis an dieben.

§. 8.

Auch auf Gymnasien und Lyceen soll Keinem, welcher sich über den Besitz der nöthigen Vorkenntnisse ausweist, die Aufnahme versagt, und es sollen die für die Mittelschulen bestehenden Disciplinar-Verordnungen mit dem Geiste des gegenwärtigen Gesetzes in Einklang gesetzt, die demselben widersprechenden Vorschriften aber als aufgehoben betrachtet werden.

Beylage Ziffer 33.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Auf die an Uns gelangte Anzeige, daß die Erste Kammer Unserer getreuen Stände zu der Stelle ihres dritten Vicepräsidenten Uns, in Gemäßheit des Rescriptes vom 9ten d. M., Unseren Geheimen Rath und Ober-

hofmarschall Freyherrn v. Gayling in Vorschlag bringe; ertheilen Wir anmit dieser Wahl Unsere landesherrliche Bestätigung.

Wir beauftragen Unsern Staats- und Cabinets-Minister Frhrn. von Berstett Vorstehendes zur Kenntniß der Ersten Kammer Unserer getreuen Stände zu bringen.

Gegeben, Carlsruhe den 19. April 1822.

Ludwig.

vdt. Berstett.

Auf Befehl Sr. Königlichen Hoheit
Weiß.

Beylage Ziffer 34.

Commissionsbericht

über den Vorschlag einer ständigen Commission für Motionen und andere Erörterungen, welche die Auslegung der Verfassungsurkunde oder die Geschäftsordnung der Kammer betreffen.

Erstattet
von dem
Staatsrath Freyherrn v. Türkheim.

Der Herr geh. Hofrath Zachariä hat in der ersten dießjährigen Sitzung einige, die Verfassung und den landständischen Geschäftsgang betreffende Fragen ausgehoben, und darauf die Bemerkung gegründet, daß es wohl vortheilhaft seyn dürfte, auf jedem Landtage eine ständige Commission zu ernennen, an welche alle Anträge und Er-

örterungen dieser Gattung zur Bearbeitung verwiesen würden, — eine Einrichtung, welche schon längst in dem Brittischen Ober- und Unter-Haus bestehe.

Dieser in der darauf folgenden Sitzung in die vorgeschriebene Form einer Motion gebrachte Antrag beschränkt sich eigentlich auf die Ernennung einer ständigen Commission für alle Bearbeitungen, welche die Auslegung unserer Verfassung und unserer Geschäftsordnung betreffen, und die von dem Herrn Proponenten aufgeworfene besondere Fragen in dieser Beziehung sind vor der Hand nur als Beyspiele anzusehen, um die Zweckmäßigkeit des Vorschlags damit zu begründen.

Auch die Commission, in deren Namen ich spreche, hat daher nur diesen Antrag als den eigentlichen Gegenstand ihrer Begutachtung zu betrachten, weil sie nicht die durch die Motion des Herrn geheimen Hofraths Zachariä vorgeschlagene ständige Commission, sondern nur eine Commission zur Prüfung eben dieser Motion ist. Sie wird sich daher auch auf die einzelnen zu deren Begründung bereits ausgehobene Fragen nur in so weit einlassen, als die hohe Kammer dadurch in den Fall gesetzt werden kann, zu beurtheilen, ob dieselben auf eine weitere und besondere Bearbeitung ausgesetzt werden müssen, oder als in Anregung gebrachte Zweifel durch alsbaldige Entscheidung erledigt werden können. So glaubt dieselbe den ihr gewordenen Auftrag auslegen zu müssen.

Was nun zuvörderst den eigentlichen Gegenstand der vorliegenden Motion betrifft, so läßt es sich wirklich nicht verkennen, daß bey einer jeden, besonders aber bey einer erst vor kurzem ins Leben getretenen, noch wenig durch Uebung oder Zusätze erläuterten Repräsentativ-Verfassung häufig zweifelhafte Fälle der Anwendung vorkommen müssen, welche einer Bearbeitung in Commissionen bedürfen, und nicht ohne eine solche

Vorbereitung gleich in voller Versammlung entschieden werden können; nur fragt es sich, ob es räthlich sey, dazu eine ständige Commission niederzusetzen?

Der buchstäbliche Inhalt unserer Geschäfts-Ordnung spricht dagegen, indem dieselbe im §. 40. ausnahmsweise einzig und allein für die Petitionen eine solche ständige Commission, außerdem aber „für die vorkommende einzelne Geschäfte" jeweils besondere Commissionen verschreibt. Der Vorschlag geht daher auf eine Abänderung dieser bestehenden Ordnung, und darum wurde auch der Herr Proponent veranlaßt, denselben in die Form einer Motion zu bringen.

Es wird den meisten Mitgliedern dieser hohen Versammlung noch erinnerlich seyn, daß schon im Jahr 1819 bey den Berathungen über den Entwurf eben dieser Geschäfts-Ordnung davon die Rede war, ob es nicht überhaupt besser wäre, ständige Commissionen nach einer gewissen Eintheilung der vorkommenden Gegenstände in Hauptfächer statt der jedesmaligen Wahl einer besondern Commission für jeden einzelnen Gegenstand einzuführen, daß aber das Resultat eine Verwerfung dieser Idee war, und zwar aus dem Grund, weil es nicht räthlich schien, ganze Geschäftszweige hinsichtlich der in der Regel sehr entscheidenden Commissions-Bearbeitung unwiderruflich in die Hände einiger wenigen Mitglieder für die Dauer einer ganzen Sitzung zu geben, und dadurch in der Kammer selbst einen vorherrschenden Einfluß engerer Ausschüsse zu begründen, deren Tendenz von so mancherley Combinationen abhängt, da doch bisweilen noch im Laufe der Verhandlungen über einen Gegenstand der gegenseitige Austausch der Ideen auf die Zweckmäßigkeit einer Aenderung in der Vertheilung der Rollen und auf den Nutzen aufmerksam macht, welchen man in der Folge bey der Bearbeitung verwandter Materien aus den Einsichten eines früher, vielleicht für

ganz andere Fächer in Anspruch genommenen Mitglieds ziehen kann. Findet man hingegen keinen solchen Anlaß zu Veränderungen in der Bildung der Commissionen, so hindert nichts, dieselben Mitglieder das nächstemal von Neuem in dem nämlichen Fache zu verwenden; gegen den Vortheil hierin wenigstens freye Hände zu haben, kann aber die kleine Mühe bey der Formalität jedesmaliger neuer Commissionswahlen nicht in Anschlag kommen.

Blos für die vorläufige Prüfung der einkommenden Petitionen ist eine Ausnahme von dem eben angeführten Grundsatz gemacht worden, weil es sich hier eigentlich nur von einer Vorarbeit handelt, und alle jene Eingaben, welche einer in ihren Inhalt weiter eingehenden Bearbeitung bedürfen, nach dem §. 55. unserer Geschäftsordnung zu diesem Behuf an eigene Commissionen verwiesen werden, — dieselbe Einrichtung aber auch auf Erörterungen über die Verfassung und den Geschäftsgang der Kammer auszudehnen, möchte gerade für solche Gegenstände aus den vorhin angegebenen Gründen noch weit bedenklicher seyn, als wenn sie sonst für einzelne Fächer der Gesetzgebung und der Verwaltung angenommen würde.

Uebrigens versteht es sich von selbst, und ist durch die bisherige Uebung bestätigt, daß verwandte und mit einander oft in genauer Verbindung stehende Berathungs-Gegenstände dieses Zusammenhanges wegen, sehr leicht an eine bereits bestehende, durch Erledigung ihres Auftrags noch nicht aufgelöste, Commission verwiesen werden können.

Unter Hinweisung auf dieses, von dem Gutfinden der Kammer abhängende und im Wesentlichen der von dem Herrn Proponenten beabsichtigten Geschäfts-Vereinfachung entsprechende Auskunftsmittel, geht daher unser Commissions Antrag dahin: von der Ernennung

einer ständigen Commission für Verfassungs- und Geschäfts-Gegenstände Umgang zu nehmen.

Es bleibt mir nun noch übrig, die Ansicht der Commission über die einzelne zur Begründung des Vorschlags aufgeworfene Fragen — iedoch nur zu dem bereits vorhin angegebenen Zwecke in Kürze vorzutragen:

1) Welches ist der Sinn und die Absicht der Verfassungs-Urkunde hinsichtlich der Erneuerung der Universitäts-Abgeordneten, wenn ein solcher an die Stelle eines vor dem Ablauf der bestimmten 4 Jahre abgegangenen Vorgängers erwählt worden ist; — wird die Dauer seiner landständischen Eigenschaft von seiner Wahl an gerechnet, oder von der Wahl jenes Vorgängers, dessen Stellvertreter er ist?

Der §. 31. sagt hierüber buchstäblich nichts, aber der Zusammenhang und der daraus zu entnehmende Geist der Verfassung spricht für die analoge Anwendung dessen, was in dieser Beziehung für andere durch Wahl ernannten Mitglieder beider Kammern festgesetzt ist.

Der §. 29. bestimmt, daß alle 4 Jahre die Hälfte der grundherrlichen Deputirten austreten solle; ebenso verordnet der §. 38. in der zweyten Kammer alle 2 Jahre eine Erneuerung eines Viertels ihrer Mitglieder.

Hieraus ist eine durch alle Bestimmungen über die Zusammensetzung der Landstände, in so weit sie aus gewählten Mitgliedern bestehen, hervorleuchtende Absicht einer regelmäßigen, von Landtagen zu Landtagen erfolgenden theilweisen Erneuerung derselben zu erkennen, und in diesem Sinn ist auch im §. 39. der Verfassungs-Urkunde die Distinction zwischen dem regelmäßigen Austritt der Abgeordneten, welcher sich auf diese in einer pars quota festgesetzte periodenweise Erneuerung gründet, und einem blos zufälligen Austritt ausgesprochen.

Auch die ohne allen Widerspruch anerkannte bisherige Praxis stimmt hiermit überein. In der ersten Kam-

mer, bey deren geringern Zahl von Mitgliedern eine Erneuerung von 4 zu 4 Jahren als genügend anerkannt wurde, ist zwar noch kein Fall der Anwendung vorgekommen, wohl aber in der zweyten. Im Verlauf der ersten 2 Jahre sind mehrere Mitglieder derselben in Folge persönlicher Verhältnisse abgegangen und durch andere ersetzt worden. Dessenungeachtet ist allgemein anerkannt worden, daß die planmäßige Erneuerung eines Viertels der Mitglieder nach 2 Jahren dadurch nicht alterirt werden könne, und die Neugewählten sind als Stellvertreter ihrer Vorgänger nur auf so lange eingetreten, als diese nach dem Erneuerungs-Plan in der Kammer verblieben wären. Hätte man ihre Deputirten-Eigenschaft von dem Zeitpunkt ihrer eigenen Wahl an gerechnet, so würde man es von Zufälligkeiten abhängig gemacht haben, ob nach einer solchen zweyjährigen Periode einmal mehr oder weniger als der vierte Theil der Kammer erneuert würde. Wenn man aber auch die für die Mitglieder der zweyten Kammer gegebene Bestimmungen für jene der Ersten weniger anwendbar finden wollte, so ist doch die Frage, welche Hr. geh. Hofrath Zachariä hinsichtlich der Universitäts-Abgeordneten als zweifelhaft ausgehoben hat, in dem §. 29. hinsichtlich anderer Abgeordneten in der ersten Kammer, nemlich der grundherrlichen unstreitig entschieden, indem es dort bestimmt ausgedrückt ist, daß alle 4 Jahre die Hälfte derselben ohne Rücksicht auf zufälligen Personen-Wechsel austreten muß, folglich anzunehmen ist, daß auch die gleich darauf im §. 31. für die Universitäts-Abgeordneten festgesetzten 4 Jahre ebenfalls eine vierjährige Landtagsperiode, nicht eine persönliche 4 jährige Amtswürde bezeichnen.

Daß aber für die 2 Abgeordneten der Universitäten nicht ebenso wie für die 8 grundherrlichen, und für die 63 Mitglieder der zweyten Kammer gegen eine gleichzei-

tige Erneuerung durch Bestimmung des von 2 zu 2 Jahren erfolgenden Austritts eines derselben Vorsorge getroffen worden ist, mag daher rühren, daß eine solche Eintheilung bey zweyen weniger als bey 8. oder bey einer ganzen aus 63. Mitgliedern bestehenden Kammer nöthig schien, — wiewohl es an sich des im Ganzen durchherrschenden Grundsatzes wegen consequenter gewesen seyn möchte.

Die Commission ist nach allem diesem der Meinung, daß die Erneuerung der Universitäts-Abgeordneten regelmäßig nach 4 Jahren oder 2 Landtagsperioden — ohne Rücksicht, ob einer oder der andere als Stellvertreter eines ausgetretenen Vorgängers in der Zwischenzeit erwählt worden seye, zu geschehen habe. Dabey versteht sich, da von ordentlichen zweyjährigen Landtagsperioden die Rede ist, daß ein etwa in die Zwischenzeit fallender außerordentlicher Landtag nicht mitgezählt werden kann, und eben so wenig ein Jahr, welches, wie das Jahr 1819 unter Verhandlungen und Vertagung verstreicht, wenn der in dasselbe fallende Landtag und das auf diesem für 2 Jahre zu bestimmende Budget erst in dem Folgenden zum Abschluß kommt, daß also die nach 4 Jahren vorgeschriebene Erneuerung jedenfalls erst vor der Versammlung des 3ten ordentlichen Landtags oder nach zweymaligem Ablauf eines Jahres, in welchem ein ordentlicher Landtag geschlossen wurde, und eines jedesmal darauf folgenden Jahres, für welches das auf demselben regulirte Budget noch gilt, zu geschehen habe.

2) Sind die auf einem frühern Landtag gemachte und unerledigt gebliebene Anträge auf dem folgenden Landtag von dem Secretariat zu reproduciren, oder als nicht geschehen (beseitigt) zu betrachten?

Nach der Ansicht der Commission bedürfen solche unerledigt gebliebene Anträge auf einem folgenden Landtag (nicht aber, wie es in dem Jahr 1820 der Fall war, bey der Fortsetzung eines blos vertagten Landtags) allerdings

einer wiederholten Anregung, und einer hierauf erfolgten, die Wiederaufnahme der frühern Verhandlungen aussprechenden Entschließung der Kammer, wenn sie nicht als beseitigt betrachtet werden sollen, und zwar darum

a) weil überhaupt die Stände-Versammlung keine permanente Behörde, sondern eine periodische Erscheinung ist, und überdieß

b) wegen der jedesmal, abgesehen von Zufälligkeiten, nach gesetzlichen Bestimmungen erfolgenden Veränderungen in der persönlichen Zusammensetzung nicht mehr als identisch mit der vorhergegangenen betrachtet werden kann, daher

c) Die Fortdauer früherer Gesinnungen und Ansichten, welche überhaupt selbst bey unbezweifelter Identität nach einem bedeutenden Zeitraum und so mannichfach veränderten Umständen zweifelhaft werden müßte, nicht mehr als sich von selbst verstehend, betrachtet werden kann, wohingegen es jedoch

d) nur darauf ankommen kann, daß der unerledigt gebliebene Gegenstand von Neuem in Anregung gebracht, und daraufhin von der Kammer in einer folgenden Sitzung die Wiederaufnahme der darüber gepflogenen Verhandlungen, und zwar auf dem Punkt, auf welchem sie stehen geblieben waren, beschlossen, mithin ausgesprochen werde, daß sie sich diese letztere auch jetzt wieder zu eigen mache, ohne daß es darum nöthig wäre, den Stufengang der vorhergeschriebenen Förmlichkeiten, in soweit solchen auf dem frühern Landtag bereits Genüge geleistet wurde, von Neuem durchzulaufen, indem es blos einer Probe über die Fortdauer gleicher Ansicht bedarf.

Hiernach wird sich auch die weitere Frage entscheiden lassen:

3) Wie ist es wegen derjenigen Mittheilungen zu halten, welche auf dem vorigen Landtage von der ersten

Kammer an die zweyte (oder umgekehrt) erlassen worden, und von dieser ohne Antwort geblieben sind?

Hier reichen nach der Meinung der Commission ganz die nämlichen so eben vorgetragene Gründe zur Entscheidung hin. Die zweyte Kammer kann nicht ohne erneuerte Aufforderung und Erklärung der Ersten, annehmen, daß diese sich noch zu einem auf dem vorigen Landtag hierüber gegebenen Antrag bekenne, — kann diesen daher auch nicht mehr als solchen behandeln und vornehmen; so wie sie dazu nicht mehr verbunden ist, eben so ist sie auch nicht mehr dazu berechtigt, denn die Vollmacht der nicht mehr identischen Kammer, welche den Antrag als Erklärung ihrer Entschließung hinübergab, ist erloschen.

Hingegen bedarf es ebenso, wie vorhin bey der zweyten Frage bemerkt wurde, nur einer auf die ante acta sich beziehenden Beschlußfassung der veranlassenden Kammer, daß sie sich den frühern Antrag wieder zu eigen mache, um denselben bey der andern Kammer von Neuem als solchen geltend zu machen, ohne daß Letztere der Erstern eine abermalige Wiederholung der Motions- oder anderer Geschäftsformen zumuthen kann.

Im übrigen wird es nicht nöthig und hier der Ort nicht seyn, zu untersuchen, was zu thun wäre, wenn eine Kammer wiederholt Anträge der Andern unberücksichtigt liegen ließe. Ein solches Verhältniß zwischen beiden Kammern ist bey uns nicht zu besorgen, überhaupt nicht wohl denkbar, da es ja einer jeden freysteht, die Anträge der Andern zu verwerfen, und wenn je der Fall einträte, so könnte er nach keinem §. positiver Gesetze, sondern nur durch die aus dem Wesen und Zweck einer Repräsentativ-Verfassung geschöpfte, und sich am Ende von selbst aufdringende Ueberzeugung geschlichtet werden, daß man sich gegenseitig nöthig hat, wenn überhaupt etwas Gedeihliches zu Stande gebracht werden soll.

Die von dem Hrn. Proponenten bey diesem Anlaß

besonders in Erinnerung gebrachte Mittheilung an die zweyte Kammer über die von Zyllnhardtsche Motion wegen Modification der §§. 60. und 73. der Verfassungs-Urkunde ist unstreitig von zu großer Wichtigkeit, als daß dieselbe nicht auf die eben angegebene Weise erneuert und in Gang gebracht werden sollte. Die Commission besorgte aber die Gränzen ihres Auftrags zu sehr zu überschreiten, wenn sie sich vor einem Ausspruch der hohen Kammer hierüber, auch noch auf eine Erörterung dieser Frage verbreiten wollte, so Vieles sich auch noch über diesen Gegenstand sagen ließe.

Beylage Ziffer 35.

Vortrag

über den von der Bau-Commission vorgelegten Bericht, die Erbauung des Ständehauses betreffend.

Erstattet
von dem
Freyherrn v. Falkenstein.

Der vorliegende Bericht der Bau-Commission umfaßt zwey Haupt-Gegenstände, welche einer nähern Erörterung und darauf sich gründenden Entscheidung der hohen Kammer unterliegen. Diese Gegenstände sind:

1) Der Kostenaufwand des Ständehauses, und
2) die Solidität und zweckmäßige innere Einrichtung desselben.

In Ansehung des ersten Punctes bemerkt die Bau-Commission in ihrem Berichte, daß es ihr, ohne die Zweckmäßigkeit des Gebäudes aus dem Auge zu verlie-

ren, nicht möglich gewesen sey, mit der vorgeschriebenen Summe von 80,000 fl. auszureichen, und daß ein Mehraufwand von 20,000 fl. zur gänzlichen Herstellung und Vollendung des Gebäudes nöthig falle, ein Mehr-Aufwand, welcher nicht sowohl in dem Bauwesen an und für sich, sondern vielmehr in der Erkaufung des Bauplatzes, so wie in dem erforderlichen Ameublement und den Nebenkosten seinen Grund habe, wie es das beygelegte Verzeichniß über sämmtliche Baukosten ausweise.

Noch wird ferner von der Bau-Commission bemerkt, daß sie es als unausweichlich nöthig erachtet habe, einen geeigneten Theil des Bauplatzes an den Nachbar, Herrn Baumeister Fischer, käuflich zu überlassen, um dadurch einem grossen und kostspieligen Mißstande zu entgehen, der sich ohne diese Vorkehrung durch die Nothwendigkeit des Anbaues an den rohen Giebel des Fischerschen Hauses ergeben haben würde.

Die von der hohen Kammer zur Prüfung des Bauberichts niedergesetzte Commission glaubte sich bey dem wichtigen und allerdings sehr bedenklichen Umstande, daß die Baukosten des Ständehauses die von den Ständen bewilligte Summe um den bedeutenden Betrag von 20,000 fl. übersteigen, mit den desfallsigen Bemerkungen der Bau-Commission nicht begnügen zu können, und sah sich daher veranlaßt, diese letztere aufzufordern, sowohl wegen des erwähnten Mehraufwandes, als auch über die Ursache, warum eine Abweichung von dem Bauplane des Herrn Oberbaudirectors Weinbrenner Statt gefunden habe, eine motivirte ausführliche Aeusserung abgeben zu wollen, um dadurch in den Stand gesetzt zu werden, der hohen Kammer eine umständliche Darstellung der Sache vorlegen zu können.

Auf diese Aufforderung erfolgte eine Erklärung der Mitglieder der Bau-Commission von der ersten Kammer dahin; daß dieselben stets bereit seyen, alle erforderlichen Erläuterungen zu geben, nur könne dieses vor der Hand nicht anders als mündlich geschehen, weil die Acten, welche die Aufschlüsse über die in Frage gestellten Puncte enthalten, mit dem Dupplicat des Bauberichts an die zweyte Kammer übergeben worden seyen.

Bey dieser Lage der Sache ist die Commission, deren Organ ich zu seyn die Ehre habe, des Dafürhaltens, daß dieser Gegenstand bis zu der demnächst zu erwartenden Communication der einschlagenden Acten um so mehr ausgesetzt werden dürfte, als es erst möglich seyn wird, nach Einsicht dieser Acten eine mit den nöthigen Belegen versehene Beleuchtung der in Frage stehenden Puncte zu entwerfen, welche dann der hohen Kammer als Grundlage zu der Beurtheilung und Schlußfassung über diese Sache dienen wird.

Was nun den zweyten Punct des Bauberichts betrifft, nämlich die Solidität und zweckmäßige innere Einrichtung des Ständehauses, so hielt die Commission einen Local-Augenschein für den besten Weg, wodurch man sich die Versicherung verschaffen könne, ob und in wie ferne den gerechten Erwartungen der hohen Kammer hinsichtlich der Zweckmäßigkeit des ganzen Hauses, und ins besondere in Beziehung auf das für den Dienst der ersten Kammet erforderliche Local entsprochen worden sey.

Zu diesem Ende verfügte sich die Commission mit dem Herrn Vicepräsidenten Frhrn. v. Baden, dem Herrn Secretär geheimen Hofrath Zachariä, und dem Herrn Obermarschall Frhrn. v. Gayling, Letzterer als Mit-

glied der Bau-Commission, am 20. d. M. in das neue Ständehaus.

Man untersuchte und besichtigte dieses Letztere in allen seinen Theilen auf das genauste, und erhielt dadurch die Ueberzeugung, daß dieses Gebäude sowohl in seiner Anlage, als innern Eintheilung und Einrichtung vollkommen seiner Bestimmung angemessen sey, und daß auch in Bezug auf seine Solidität nichts zu wünschen übrig bleibe.

Die Hauptparthien des Hauses sind die Sitzungssäle beider Kammern, welche nicht nur den nöthigen Raum in sich fassen, sondern auch in geeigneter Höhe erbaut, und mit dem nöthigen Lichte versehen sind.

Wenn auch der Saal der Ersten Kammer jenem der Zweyten an Schönheit und Eleganz etwas nachstehen dürfte, so wird doch der erstere durch vortheilhafte Benutzung des Raumes alle jene Bequemlichkeiten darbieten, die man in Beziehung auf seinen Zweck erwarten darf.

Der innere Raum dieses Saales ist einschließlich des Präsidenten und der Secretäre auf 40 Personen berechnet, eine Anzahl, welche den Bestand der Ersten Kammer auch in der Zukunft niemals übersteigen dürfte.

Nebst diesen beiden Sälen ist die nöthige Anzahl von Commissions- und Arbeits-Zimmern für die Secretäre vorhanden, und eben so wenig vermißt man den zur Aufbewahrung der Acten nöthigen Platz.

Wenn auf diese Weise für ein zweckmäßiges Geschäfts-Locale für beide Kammern hinlängliche Fürsorge getroffen worden ist, so bleibt andererseits noch überdieß ein sehr ausgedehnter Platz übrig, welcher für die Woh-

nungen der Beamten und Diener der beiden Kammern benutzt werden kann.

Bey Gelegenheit dieses Augenscheins hat jedoch die Commission die Bemerkung gemacht, daß es aus mancherley Rücksichten räthlich seyn dürfte, das Local beider Kammern in der Art zu trennen und auszuscheiden, daß die für jede Kammer nöthigen Zimmer so viel möglich an einander und in der nämlichen Etage lägen.

Dieses würde nicht nur für den Dienst beider Kammern sehr förderlich seyn, sondern es würde dadurch manchen andern Inconvenienzen vorgebeugt, welche durch das Beysammenwohnen des Amtspersonals beider Kammern entstehen könnten.

Ein weiterer Vortheil würde sich noch bey einer solchen Ausscheidung dadurch ergeben, daß eine jede Kammer ohne alle Hindernisse in dem für sie bestimmten Locale alle jene Eintheilungen und Einrichtungen treffen lassen könnte, welche sie noch über die bereits bestehenden als nöthig und ihren Bedürfnissen angemessen erachten würde.

In Folge dessen erlaubt sich die Commission ihren desfallsigen Antrag dahin zu stellen, daß für die Erste Kammer ausschließend die ganze mittlere Etage, dagegen aber eben so für die Zweyte Kammer der ganze untere und der ganze obere Stock bestimmt werden möchte.

Nur müßten noch die zwey ersten Zimmer im untern Stock bey der Einfahrt von der Rittergasse her links, welche in dem lithographirten Plane mit d und e bezeichnet sind, für den Kanzleydiener der Ersten Kammer in Anspruch genommen werden.

Wenn dieser Vorschlag den Beyfall der hohen Kammer erhalten sollte, so würde dann hierwegen ungesäumt

die nöthige Communication an die Zweyte Kammer zu erlassen seyn, welche in der Erklärung zu bestehen hätte, daß die nunmehr nothwendige Vertheilung der im Ständehause befindlichen Zimmer und Behältnisse am schicklichsten durch eine von beyden Kammern zu ernennende gemeinschaftliche Commission eingeleitet werden könnte, wozu sich die schon bestehende BauCommission am Besten eignen dürfte.

Beylage Ziffer 36.

Motion

des Bisthumsverwesers Frhr. v. Wessenberg die Errichtung einer Bildungsanstalt für Blindgebohrene im Lande betreffend.

Karlsruhe, den 22. April 1822.

J. H. v. Wessenberg,
Bisthumsverweser.

Beylage Ziffer 37.

Dem Secretariat Einer hohen Kammer zeigt der Unterzeichnete vorschriftsmäßig an, daß er eine Motion, die gesetzliche Abschaffung der Staats-Frohnden und überhaupt die strengere Beobachtung der für die Leistungen an den Staat gültigen Principien des Rechts bezweckend zu machen gedenke.

Karlsruhe, den 22. April 1822.

Hofrath v. Rottek.

Neunte Sitzung.

Karlsruhe, den 26. April 1822.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

Sr. Hoheit des Durchlauchtigsten Präsidenten, Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden;

Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu Baden, und

des Herr Staatsraths Baumgärtner.

Unter dem Vorsitz des zweyten Vicepräsidenten, Staatsraths Frhrn. v. Baden.

Das Protokoll der achten Sitzung wurde verlesen und genehmigt.

Das Secretariat machte hierauf die Anzeige von der in der letzten Vorberathung geschehenen Wahl der Mitglieder zweyer Commissionen, und zwar

1) für die Commission über den, die Amortisations-Casse Rechnung von 1820/21 betreffenden Bericht des ständischen Ausschusses
   des Frhr. v. Falkenstein,
   des Oberhofmarschalls Frhr. v. Gayling und
   des Frhr. v. Gemmingen Presteneck;
2) für die Budgets-Commission
   des Frhrn. v. Gemmingen Presteneck,
   des Oberhofmarschalls Frhrn. v. Gayling,
   des Frhrn. von Falkenstein,
   des geh. Hofraths Zachariä,
   des Staatsraths Frhrn. v. Türkheim,
   des Staatsraths Frhrn. v. Zyllnhardt,
   des Bisthumsverwesers Frhrn. v. Wessenberg,
   des Genermajors Frhrn. v. Freystedt und
   des Frhrn. v. Gemmingen-Steinegg.

Der Vicepräsident erklärte nunmehr die Discussion über die Motion des geh. Hofraths Zachariä wegen Ernennung einer ständigen Commission für die Auslegung der Verfassungsurkunde und der Geschäftsordnung für eröffnet, mit der Bemerkung, daß vor allen Dingen die Hauptfrage in Berathung zu ziehen seyn werde, ob eine solche Commission zu ernennen sey oder nicht? sodann könne man zu den einzelnen Verfassungs-Fragen fortgehen, welche der Proponent aufgestellt, und der Commissions-Bericht vorläufig erörtert habe.

Zachariä: Indem ich hiermit den Antrag auf die Ernennung einer ständigen Commission für den angegebenen Zweck zurücknehme, wird die Discussion über die Hauptfrage wegfallen können, wenn nicht die Kammer einer andern Meinung seyn sollte. Da es mir mehr auf

die Sache, als auf die Form ankommt, so vereinige ich mich ganz mit den wegen einer solchen Commission in dem Berichte enthaltenen Aeusserungen. Ist sie wirklich Bedürfniß, so wird sich die Sache von selbst machen, und die Einrichtungen sind oft die besten, welche sich nach und nach und unter dem Drange der Umstände entwickeln.

Auf die von dem Vicepräsidenten gestellte Frage genehmigte die Kammer die Zurücknahme der Motion.

Der Vicepräsident stellte nunmehr die in der Motion und dem Commissionsbericht berührten besondern Fragen zur Berathung auf, und zwar zuvörderst die Frage:

Welches ist der Sinn der Verfassungsurkunde, wenn sie §. 31. festsetzt, jede der beiden Landesuniversitäten wählt ihren Abgeordneten auf 4 Jahre?

Frhr. v. Türkheim: Ich muß zuvörderst darauf aufmerksam machen, daß, wenn auch der Auftrag der Commission, in deren Namen ich Bericht erstattet habe, unmittelbar nur auf die Begutachtung der von dem Herrn Geh. Hofrath Zachariä gemachten Motion gerichtet war, sich dennoch die Commission für verpflichtet hielt, auf die besondern, von dem Proponenten über die Verfassung und Geschäftsordnung der Kammer aufgeworfenen Fragen in so weit einzugehen, daß die Kammer in den Stand gesetzt würde, sich darüber auszusprechen.

Frhr. v. Wessenberg: Mit der Ansicht der Commission, daß vier Jahre, für welche die Abgeordneten der beiden Landesuniversitäten gewählt werden, nach dem Sinne der Verfassungsurkunde zwey Landtage umfassen sollen, bin ich ganz einverstanden. Hingegen nehme ich Anstand, der Ansicht beyzustimmen, daß nicht jeder solche Abgeordnete

ohne Rücksicht, ob sein Vorgänger erst nach oder vor Ablauf dieses vierjährigen Termins ausgetreten sey, durch die Verfassungsurkunde das Recht, vier Jahre und auf zwey Landtagen die Verrichtungen eines Abgeordneten auszuüben erhalten habe, sondern daß er im zweyten Falle nur als Ersatzmann seines Vorgängers anzusehen sey. Die Verfassungsurkunde §. 39. scheint mir dieses Recht jedem von den Universitäten Erwählten unbedingt zuzuerkennen, ohne einen Unterschied zuzulassen. Sie spricht nirgends von Ersatzmännern; die Analogie der Abgeordneten des grundherrlichen Adels, und derjenigen der zweyten Kammer scheint mir deswegen nicht passend, weil sich beide in einem andern Falle, als die Abgeordneten der Universitäten befinden. Denn von jenen muß ein Theil nach einem gewissen Termin periodisch austreten. Bey diesen aber ist der Fall des nothwendigen Austritts einzig auf den Umfluß der vier Jahre festgesetzt. Eben wegen der Verschiedenheit der Verhältnisse scheint man im §. 31. der Verfassungsurkunde für den Fall des Austritts eines Abgeordneten der Universitäten, der vor dem Umfluß der vier Jahre Statt fände, eine besondere Bestimmung unnöthig erachtet zu haben. Daß übrigens die beiden Universitäten jedesmal zugleich ihre Wahlen auf vier Jahre vornehmen müßten, davon sagt die Verfassungsurkunde gleichfalls nichts. Sie sagt überhaupt nicht: die Universitäten wählen alle vier Jahre, sondern: sie wählen ihre Abgeordneten auf vier Jahre; diese Bestimmung aber ist von jener sehr verschieden.

Frhr. v. Türkheim: Der Hauptgrund, auf welche die in dem Commissionsbericht enthaltene Auslegung des §. 31. der Verfassungsurkunde beruht, ist der, daß

aus andern Stellen der Verfassungsurkunde, und zwar aus den §§en 29. und 38. bestimmt der Grundsatz und der Zweck hervorgeht, daß überall, wo in dieser Urkunde von einem Wechsel der Deputirten die Rede ist, dieser Wechsel, unabhängig von Zufälligkeiten und Persönlichkeiten, nach einer festen Regel, also nach gewissen Landtags-Perioden eintreten soll. Wenn es im §. 31. heißt, daß jede der beiden Landesuniversitäten ihren Abgeordneten auf 4 Jahre wählt, so gebraucht die Verfassungsurkunde hier doch ganz dieselben Worte, wie im §en 29., und so wie in dem letztern §en die 8 Jahre unbestritten den Sinn haben, daß jeden fünften Landtag eine neue Wahl geschehen soll, so ist auch der §. 31. auf dieselbe Weise zu verstehen. Die im Commissionsberichte enthaltene Ansicht ist also kein Zusatz, sondern eine Erklärung.

Frhr. v. Wessenberg: Ich kann mich nicht überzeugen, daß der vorliegende Fall, und die im §en 29. und 38. enthaltenen ganz dieselben sind. Diese beiden §§en enthalten Bestimmungen, welche in dem §en 31. nicht vorkommen; und wohl eben deswegen, weil die Fälle verschieden sind, weil der §. 31. blos von zwey Personen spricht, und von der Zeit, wie lange sie Deputirte bleiben sollen.

Frhr. v. Türkheim: Nirgends ist in der Verfassungsurkunde des zufälligen Austritts eines Abgeordneten erwähnt, auch in dem §en 29. und 31. nicht. Vielmehr hat das Gesetz allemal nur den planmäßigen Austritt vor Augen. In so fern kommen die Fälle der §§en 29. 31. und 38. allerdings überein; der Wechsel der Deputirten sollte in allen diesen Fällen nicht von Zu-

fälligkeiten abhängen, sondern nach einer einfachen Rechnungsregel bestimmt seyn.

Regierungs-Commissär Staatsrath v. Gulat: Der Sinn des Gesetzes scheint mir der zu seyn, daß jeden dritten ordentlichen Landtag die Universitäten neue Abgeordnete zu wählen haben, daß also der in der Zwischenzeit Eintretende blos als Ersatzmann, oder als eine und dieselbe Person mit seinem Vorgänger zu betrachten sey. Eine andere Auslegung würde nur Verwirrung in die Ordnung der Wahl bringen.

Der Vicepräsident warf sodann die Frage auf: Welche Einleitung wegen der Beseitigung dieses Anstandes zu treffen seyn dürfte? Ob z. B. die Frage mittelst einer Motion zur weitern Verhandlung zu bringen sey, oder ob sie sofort durch eine Erklärung der Kammer erledigt werden könne?

Frhr. v. Zyllnhardt: Was die Sache selbst betrifft, bin ich zwar mit dem Commissionsbericht vollkommen einverstanden, inzwischen sind die Zweifel, welche gegen die in dem Bericht enthaltene Auslegung des §en 31. der Verfassungsurkunde erhoben worden sind, so begründet worden, daß sie nicht als unerheblich betrachtet werden können. Ich glaube daher, daß die Auslegung dieses §en mittelst eines Gesetzes erfolgen müsse, und daß eine einfache Erklärung der Kammer über den Sinn dieses §en nicht hinreichen würde.

Dieser Meinung traten der Hofrath v. Rotteck und der Frhr. v. Türkheim bey; ersterer mit der weitern Bemerkung, daß, obschon der Gegenstand die Rechte der ersten Kammer betreffe, dennoch ein jeder Artikel der Verfassungsurkunde ein gemeinschaftliches Gut sey, daß übrigens zwar nicht die Bitte um einen Gesetzent-

wurf dieser Art, wohl aber der Gesetzentwurf selbst die Zustimmung von 2/3 der ersten und der zweyten Kammer erfordern würde.

Noch äußerte derselbe Redner mit Zustimmung des Frhr. v. Wessenberg, daß vielleicht die Regierung durch diese Debatte veranlaßt werden würde, selbst einen Gesetzesvorschlag über diesen Gegenstand der Kammer vorzulegen.

Nachdem hierauf der Herr Regierungs-Commissär Staatsrath v. Gulat erklärt hatte, daß er es übernehme, die Regierung auf die Nothwendigkeit einer gesetzlichen Entscheidung der aufgeworfenen Hauptfrage aufmerksam zu machen, und die Kammer von dem Erfolg in Kenntniß zu setzen,

beschloß

die Kammer, die Sache einstweilen auf sich beruhen zu lassen.

Der Vicepräsident brachte hierauf den dritten Punct des Commissionsberichtes, welcher die auf dem vorigen Landtage von der Kammer unerledigt gelassenen Sachen, so wie die von ihr an die zweyte Kammer geschehenen, und von dieser nicht beantworteten, Mittheilungen betrift, zur Berathung.

Ueber den in dem Commissionsberichte ausgesprochenen Grundsatz, daß Gegenstände dieser Art auf dem folgenden Landtage auch ohne Wiederholung der schon beobachteten Formen von neuem in Anregung gebracht werden können, war man im Allgemeinen einverstanden, jedoch wurde dieser Punct an die Commission zu dem Ende zurückverwiesen, damit sie zuvörderst Vorschläge über die Anwendung dieses Grundsatzes nach der Verschiedenheit der Fälle, und da eine auf einem frühern Landtag unerledigt gebliebene Angelegenheit

mehr oder weniger vorgerückt gewesen seyn könne, der Kammer vorlegen möchte. Uebrigens wurde hierbey von Mehreren (Frhrn. v. Türkheim, v. Rotteck, Zachariä) bemerkt, daß in dem vorliegenden Falle nicht, so wie in dem vorigen, von einer Erklärung der Verfassungsurkunde, sondern nur von einer Erläuterung der Geschäftsordnung die Rede sey, daß daher, zumal da über den Grundsatz keine Verschiedenheit der Meinungen obwalte, zur Erledigung dieses Gegenstandes schon ein Beschluß der Kammer hinreichen würde. Noch brachte der Vicepräsident die im Commissions-Berichte erwähnte Motion des Frhrn. v. Zyllnhardt in Anregung. Auf die Bemerkung des Frhrn. v. Zyllnhardt, daß, wenn man sich einmal über die Grundsätze wegen der Wiederaufnahme der auf einem frühern Landtage unerledigt gebliebenen Geschäfte vereinigt habe, die Anwendung dieser Grundsätze auf einen besondern Fall, und mithin auf die von ihm früher gemachte Motion sich von selbst ergeben werde, wurde

beschlossen:

diesen besondern Gegenstand bis zur Berathung über den anderweit zu erstattenden Commissions-Bericht ausgesetzt seyn zu lassen.

Der Bisthumsverweser, Frhr. v. Wessenberg, begründete hierauf, von dem Vicepräsidenten aufgefordert, seine Motion wegen Errichtung einer Bildungsanstalt für Blindgeborne auf folgende Weise:

Hochverehrteste Herren!

Mit dankbarer Rührung gedenke ich der ungetheilten wohlwollenden Theilnahme, die in unserer vorigen Versammlung meinem Antrag auf Errichtung einer allgemeinen Anstalt für die Bildung der Taubstummen im

Lande begegnet ist, und ihn zum Antrag der verehrlichen Kammer selbst erhoben hat.

Die hohe Regierung hat Ihren Wunsch gewürdigt, und bey der Eröffnung dieses Landtags hat sie Ihnen die Hoffnung mitgetheilt, denselben noch im Laufe dieses Jahrs in Erfüllung zu setzen.

Dieß ermuthigt mich, heute das gleiche Interesse für das Loos der Blindgebornen, und der in der Kindheit Erblindeten, einer Classe von Unglücklichen, die nicht minder der Hülfe und Unterstützung bedarf, in Anspruch zu nehmen.

Die Entwickelung der geistigen und sittlichen Anlagen leidet zwar bey dem Blinden von Geburt weniger Schwierigkeiten, als bey dem Taubgebornen. Denn außerdem, daß jenem die Empfänglichkeit für den Unterricht mittelst der artikulirten Laute der Sprache nicht mangelt, kann ihm selbst für den Unterricht mittelst der Schriftzeichen das zweckmäßig geleitete und geübte Gefühl den Mangel des Gesichts in gewissem Maaß ersetzen. Er ist aber einer eigenen, langsamen und sorgfältigen Anleitung benöthigt. In einiger Beziehung ist er noch mehr als der Taubstumme zu bedauern. Die angeborne Blindheit macht ihn für manche Geschäfte des Lebens untüchtig, verschließt ihm manche Wege des Erwerbs und Unterhalts, die dem Taubstummen sich öffnen. Und zu wie vielen und großen Entbehrungen verurtheilt ihn nicht die finstere Nacht, die ihn auf die Lebenszeit umhüllt. Nur zu leicht versinkt ein solcher Blinder in eine dumpfe geistige und körperliche Unthätigkeit; er steht ein Einsamer, Verlassener, Irrender, mitten in Gottes herrlicher, von den Lichtern des Himmels erhellten Schöpfung da, wenn nicht eine freundliche Hand sich ihm zum Führer darbietet. Wen muß sein

Anblick nicht rühren? Ruft er nicht jedem Sehenden zu: Erkenne, fühle den hohen Werth des Augenlichts, und bezeige dem Geber deine Erkenntlichkeit dafür, indem du dem Bruder die Hand reichst, dem diese unschätzbare Gabe versagt ist! — Das eben ist das schöne Verdienst der menschlichen Gesellschaft, daß das Elend der Einzelnen der Gegenstand des Mitleids und der thätigen Theilnahme von Allen wird. Worin anders besteht das große Gesetz der Bruderliebe, als daß wir Einer dem Andern die Bürden des Lebens tragen helfen, Einer dem Andern, was ihm mangelt, nach Vermögen zu ersetzen suchen? Wem sollte demnach der Gedanke an die Blindgebornen im Lande, denen es an Gelegenheit und Hülfsmitteln zu ihrer zweckmäßigen Ausbildung als Menschen, als Christen und als Mitglieder des bürgerlichen Gemeinwesens gebricht, die mithin gleich Heimathlosen ihrem traurigen Schicksale überlassen sind, nicht den Wunsch einflößen, daß durch eine vaterländische Anstalt das Loos auch dieser hülfsbedürftigen Classe von Mitbürgern gemildert und verbessert werde? Ein solcher Wunsch ist in vielen Ländern laut geworden, und in einigen wurde ihm auf eine sehr befriedigende Art entsprochen, seitdem die Methode des Unterrichts der Blindgebornen einen hohen Grad von Vollendung erreicht hat. Nicht nur die großen Hauptstädte Paris, Wien, Berlin, Petersburg, London ꝛc. besitzen jetzt treffliche Anstalten für diesen milden Zweck, selbst kleine Staaten z. B. der benachbarte Canton Zürich erfreut sich solcher, die von edler Mildthätigkeit begründet unter der Obhut von Menschenfreunden und dem Schutze der Regierung gedeihen. Gleich wie unser göttlicher Erlöser das Reich Gottes einem Senfkörnchen vergleicht, so ist es auch mit dergleichen Stiftungen der Mensch-

lichkeit; sie wachsen unvermerkt zum Baum heran, unter dessen Schatten von Jahr zu Jahr immer Mehreren zu ruhen und sich zu laben vergönnt ist.

Die Begründung einer eigenen Blinden-Anstalt für das Großherzogthum würde keinen größeren, vielleicht aber den gleichen Aufwand, wie die Begründung der Anstalt für die Taubstummen erfordern.

Unter den aufzunehmenden Blinden werden sich gleichfalls drey Classen befinden: von ganz armen, von solchen, die einen Theil der Verpflegung, endlich von solchen, die sie ganz bezahlen können. Die erstere Classe wird aber wohl die zahlreichste seyn.

Eine Verminderung des Kostenaufwands könnte vielleicht durch die Verbindung der Anstalt für Blinde mit der für die Taubstummen erzielt werden, ohne daß der Zweck der einen oder der andern dadurch im Wesentlichen Abbruch litte.

Doch möchte ich einer eigenen abgesonderten Anstalt, wenn anders die erforderlichen Mittel aufgebracht würden, den Vorzug geben, weil jede zu große Erweiterung einer Anstalt, und jede Verwickelung derselben in ihren Zwecken leicht störend auf ihr Gedeihen einwirkt.

Demnach stelle ich meinen Antrag, in Hinsicht der zweckmäßigsten Ausführung der Weisheit der hohen Regierung vertrauend, ganz einfach dahin:

Daß Se. Königliche Hoheit, unser gnädigster Großherzog, ehrerbietigst gebeten werden, für die angemessene Bildung der Blindgebornen und in der Kindheit Erblindeten durch eine allgemeine Anstalt milde Fürsorge huldreichst anzuordnen.

Vertrauensvoll, meine Herren, empfehle ich den Gegenstand Ihrer einsichtsvollen und menschenfreundlichen Erwägung und Unterstützung.

Der Frhr. v. Falkenstein, v. Kettner und mehrere Andere unterstützten diese Motion. Die Kammer

beschloß

hierauf, den Antrag in Betrachtung zu ziehen.

Weiter wurde der Hofrath v. Rotteck aufgefordert, seine die Abschaffung der Staatsfrohnden betreffende Motion zu begründen.

v. Rotteck:

Hohe Kammer!

Hoheiten, Excellenzien, hochzuverehrende Herren!

Der Antrag auf Abschaffung der Staatsfrohnden wird keiner weitläufigen Begründung bedürfen, da eine hohe erste Kammer bereits im Jahr 1819 den von der zweyten herüber gekommenen gleichlautenden Antrag einmüthig — denn nur in Ansehung einer außerwesentlichen Modification trat eine getheilte Ansicht ein — genehmigt hat. Der verehrte Herr Berichterstatter in dieser hohen Kammer hat dabey das volle Gewicht der in der zweyten über die Schädlichkeit und Verwerflichkeit der Staatsfrohnden aufgestellten Betrachtungen nicht nur unbedingt anerkannt, sondern noch mit weitern eindringlichen Gründen unterstützt.

Meine Aufgabe beschränkt sich daher darauf, zu zeigen, daß die Ursachen, aus welchen eine hohe Regierung sich bisher nicht bewogen fand, der vereinten Bitte beider Kammern durch Vorlage eines Gesetzentwurfes über die Abschaffung der Staatsfrohnden zu willfahren, und welche wir aus der im Jahr 1820 von einer hochverehrlichen Regierungs-Commission vorgetragenen Motivirung des Gesetzentwurfs über Ablösung der Herrenfrohnden kennen, nicht geeignet erscheinen, einen auf so unabweisliche Gründe, auf Gründe des

Rechts zumal gebauten Wunsch zu beschwichtigen, und daß es nicht unmöglich sey, die Bedenklichkeiten, die sich der Aufhebung der Staatsfrohnden entgegen stellen sollen, zu heben oder zu vermeiden.

Es wurden solcher Bedenklichkeiten zumal zwey — die jedoch unter sich verbunden sind—angegeben, nämlich

a) Die Schwierigkeit, die an die Stelle der Staatsfrohnden zu setzenden Geldleistungen neben den übrigen unvermeidlichen Geldumlagen zu bewerkstelligen, indem diese dadurch auf eine Höhe würden gebracht werden, welche bey dem in manchen Landestheilen herrschenden Geldmangel den Einzug im höchsten Grade drückend, ja vielleicht in Gebirgsgegenden unmöglich machen würde, wo wenig Staatsfrohnden aus örtlichem Grunde vorkommen, wo folglich nur ein geringer Theil der Frohnden von den Steuerpflichtigen in natura abverdient, und der größere in Geld geleistet werden müßte.

b) Die Besorgniß, daß eben dadurch ein schädlicher Geldabfluß aus den ohnehin geldärmern Gebirgsländern in die reichern Ebenen, wo die meisten Staatsfrohnden vorkommen, herbeygeführt würde.

Eine nähere Beleuchtung wird diese doppelte Besorgniß zerstreuen.

Fürs erste enthalten die angeführten Ursachen ein merkwürdiges Anerkenntniß des Umstandes, daß gerade nach dem wirklich bestehenden System der Naturalleistung das gerügte Mißverhältniß vorhanden ist, wornach nämlich von den geldarmen Gegenden lauter Geld oder fast nichts als Geld, von den geldreichern Gegengen aber Geld und Arbeit gefordert wird. Natürlicher wäre es allerdings, von den geldarmen Gegenden Arbeit, und von den geldreichen Gegenden Geld zu verlangen. Wenn aber nun in jenen die Gelegenheit

zu Arbeiten für den Staat ermangelt, so ist nichts dadurch gebessert, daß man in diesen, wo es Gelegenheit dazu giebt, solche Arbeit fordert. Denn in jenen bleibt dann gleichmäßig die Bürgerschuld in Geld zu entrichten.

Es ist aber auch fürs zweyte unrichtig, daß bey Verwandlung der Frohnden in Geldleistungen ein Theil dieser letzten nothwendig auf die ärmeren Gegenden, und worin bisher nicht gefrohndet worden, fallen müsse, und nicht minder unrichtig, daß, wenn solches z. B. in den Gebirgsgegenden Statt fände, dieselbe dadurch ungebührlich würden beschwert werden. Denn wenn es gerecht, d. h. dem Verhältniß der Kräfte oder des Besitzthums gemäß war, von einigen Gegenden doppelt soviel als von andern, nämlich Geld und Frohnden zu fordern, so wird es gleichfalls gerecht seyn, das Geldsurrogat für solche Frohnden nur derselben Gegenden, die sie zu leisten hatten, aufzulegen; und die ärmern werden also dadurch nicht belastet werden. Hatten aber jene Frohndleistenden Gegenden bisher mehr, als das billige Verhältniß erheischte, von der Staatslast zutragen, so ist die Ueberweisung eines Theiles davon an diejenigen, die einstweilen zu wenig leisteten, eine Rechtsnothwendigkeit, welche jedoch aber nur da gedacht werden kann, wo jene äußerste Armuth nicht Statt findet. Es handelt sich also um nichts anders, als um eine im Allgemeinen gerechte Vertheilung der Staatslasten (mit Einschluß der in Geld zu verwandelnden Frohnden, als welche durchaus dieselbe Natur haben, wie die gemeinen Steuern, und daher auch derselben Regel unterliegen) diese gerechte Vertheilung aber setzt allerdings ein Steuersystem voraus, welches in Ansehung der directen Steuer auf einem richtigen, nicht

blos willkührlich bestimmten, Anschlag des Besitzthums, und in Ansehung der indirecten — wofern diesen überhaupt noch ein Raum bleibt — auf einer mehr das Vermögen als das Bedürfniß zum Zielpunct nehmenden Basis ruht.

Ist nun ein solches Steuersystem vorhanden, d. h. wird jede Gegend und jeder Einzelne dadurch — wenigstens approximativ — weil die völlige Genauigkeit zu erreichen unmöglich ist — im wahren Verhältniß seines Vermögens oder seiner Kraft zu der von andern belastet, so schwinden alle Bedenklichkeiten der Frohnd-Abschaffung von selbst. Nicht der pecuniäre Werth der Frohnden für sich allein, sondern die ganze Summe des Staatsbedarfs überhaupt wird unter die Landestheile und deren Bewohner repartirt, und jede Besorgniß, dadurch die ärmern Gegenden zu überlasten, ist eitel, weil, um begründet zu seyn, eine ungerechte Repartition müßte vorausgesetzt werden, während wir eine gerechte fordern.

Aber noch mehr: Die Abschaffung der Staatsfrohnden, weit entfernt, die ärmeren Gegenden, oder insbesondere die Gebirgsbewohner, welche man dabey vorzüglich im Auge hatte, mit einer unerschwinglichen Last zu bedrohen, wird denselben die erwünschte Gelegenheit geben, entweder ihre Steuern unmittelbar durch Arbeit zu entrichten, oder durch solche Arbeit sich das zur Entrichtung der Steuer nöthige Geld zu verschaffen. Manche Arbeiten für den Staat finden ohnehin schon in jenen Gebirgsgegenden selbst Statt, und zu den in den Ebenen nöthigen ist überall von einer gewissen Strecke des Gebirgs der Zugang nicht fern. Mögen solche Arbeiten an Unternehmer verpachtet, mögen sie auf unmittelbare Staats-Anordnung durch

Lohnarbeiter verrichtet werden, immer finden die armen Gebirgsbewohner die bereite Quelle eines Gelderwerbs, welcher nicht nur zur Steuerzahlung, sondern wohl auch noch zu weiterer Aushülfe dienen kann. Arbeiten von bedeutendem Umfang und in einer bestimmten oder bekannt gemachten Zeit Statt findend locken immer die Arbeiter herbey, und wenn selbst von jenseits des Schwarzwaldes Männer und Weiber ins gesegnete Rheinthal zur Erndte oder Weinlese ziehen, wenn die Bewohner des Appennin periodisch und in geregelten Schaaren die Feldgeschäfte weit entfernter Ebenen freudig besorgen, und die gallizischen Bauern viele Tagereisen weit durch ganz Spanien der nährenden Arbeit nachziehen, wie könnte man zweifeln, daß nicht auch der etwa in bestimmten Zeiten wiederkehrende Chausseen so wie der jetzt auf Staatskosten betriebene Fluß-Bau unserer Ebenen die dürftigen Bewohner des Schwarzwaldes herbey locken, und eben dadurch einen bedeutenden Theil des Geldwerths jener Arbeiten den Gebirgsgegenden zusenden werde?

Wäre aber auch nicht dem also, so kann es gleichwohl der Regierung selten schwer werden, — sie hat wenigstens immer die Verpflichtung dafür zu sorgen — daß die aus den einzelnen Provinzen und Bezirken jährlich in die StaatsCasse fliessenden Gelder in einem die Möglichkeit der fortwährenden Entrichtung erhaltenden Verhältniß dahin wieder zurückfließen, und daß, wo nicht eine günstige Handelslage, Reichthum des Bodens, oder Flor der Gewerbe solches von selbst bewirken, eigends von Staatswegen Quellen des Verdienstes eröffnet, und dadurch der zur Gesundheit des ganzen Staatskörpers nöthige regelmäßige Kreislauf des Geldes erhalten werde.

Es ist dieser Grundsatz ein ganz allgemeiner, der also nicht blos in Bezug auf Frohnden oder Frohndgelder Statt findet; seine Vernachlässigung im Ganzen kann daher nicht wieder gut gemacht werden durch Beybehaltung der Staatsfrohnden.

Noch ein dritter Grund für diese Beybehaltung wird im Vortrag der Regierungs-Commission aufgeführt, nämlich der neue Administrations-Aufwand, welchen die Erhebung, gesicherte Verwendung und Verrechnung des statt den Frohnden umzulegenden Geldsurrogats veranlassen würde.

Ich gestehe, daß es mir unbegreiflich ist, wie ein solches geschehen könne. Durch verhältnißmäßige Erhöhung derjenigen unter den jetzt schon bestehenden Steuergattungen, die eine Erhöhung zulassen, würde alles vollbracht, und wäre solches die directe Steuer, dadurch kaum irgend ein neuer Aufwand veranlaßt, wohl aber der sehr große Aufwand, der mit der Frohnd-Umlage, und mit der Leitung des ganzen Frohndgeschäfts verbunden ist, erspart werden.

Wenn dieses nun die einzigen Gründe sind, aus welchen eine hohe Regierung den Wunsch der Stände bis jetzt noch nicht erfüllen zu dürfen glaubte, sollten wir nicht mit Zuversicht hoffen, durch eine erneuerte, die Dringlichkeit der Sache mit Nachdruck darstellende Bitte, zum Ziel zu gelangen? —

Es dürfte zum Beweis der Nothwendigkeit der FrohndAbschaffung wohl genügen, auf den §. 8. unserer Constitution zu weisen: „Alle Badener tragen ohne Unterschied zu allen öffentlichen Lasten bey.“ Dieser Paragraph ist unerfüllt, so lange die Staatsfrohnden dauern. Wer wird läugnen, daß diese Frohnden wahre öffentliche Lasten seyen?

Und gleichwohl sind nur gewisse Classen von Bürgern zu deren Tragung verbunden. Diese Classen tragen daneben gleich allen übrigen zu den Geldleistungen bey; sie sind also zweymal belastet, und jener Paragraph in Ansehung ihrer ein blosser Schall.

Auch der §. 7. und der §. 13., von welchem der erste die Gleichheit aller staatsbürgerlichen Rechte ausspricht, der zweyte aber dem Eigenthum und der persönlichen Freyheit Aller einen gleichen Schutz verheißt, werden verletzt durch die Staatsfrohnden. Wir haben zweyerley Classen von Unterthanen: „bothmässige und unbothmässige" d. h. Unfreye und Freye, und es giebt Gattungen des Eigenthums — z. B. das Zugvieh — welche nicht unantastbar, wie die Uebrigen, sind.

Wohl mag man, wie der §. 14. der Constitution mit Recht besagt, gezwungen werden, sein Eigenthum zu öffentlichen Zwecken abzugeben, aber was derselbe §. 14. in Bezug auf einzelne Fälle solcher Zwangsabgabe zur Herstellung des Rechts und der gesellschaftlichen Gleichheit verordnet, daß nämlich dafür die „Entschädigung" Statt finden müsse, das muß von Rechtswegen auch überall da geschehen, wo eine ganze Classe von Unterthanen oder von Besitzthümern für den öffentlichen Dienst in vorzüglichen oder unmittelbaren Anspruch genommen wird.

Es hat übrigens die Constitution hier nur ausdrücklich fest gesetzt, was ohnehin schon allgemeinen gesellschaftlichen Rechtes, also in jeder rechtlichen Staatsverfassung als von selbst sich verstehend, oder stillschweigend anerkannt mit einbegriffen ist. Denn welcher Rechtsgrund liesse sich dafür aufstellen, denjenigen, welcher etwas besitzt oder verrichten kann, was für den

Staat nothwendig oder nützlich ist, darum zum Schuldner des Staats zu erklären, d. h. von ihm deßwegen ein praecipuum der Leistung, also mehr zu verlangen, als von dem Andern, welcher bey gleicher Theilnahme an den Vortheilen des Staatsvereins und bey gleichem Vermögen zu pecuniärer oder stellvertretender Leistung jenes bestimmten Besitzthums oder jener besondern Fertigkeit ermangelt? — Nach einem solchen Princip würden — da der Staat gar mannichfaltige Gegenstände und Arbeiten braucht — auch gar manche Classen des Staats in eine sehr arge Bedrängniß kommen, und z. B. von den Schneidern und Schustern verlangt werden können, daß sie neben ihren übrigen Steuern auch noch die unentgeltliche Verfertigung der Kleider und Schuhe für die Armen — vielleicht gar für den Hofstaat und die Beamten — übernähmen, so etwa auch bey den Waffenschmieden, bey den PapierFabricanten, bey allen Bauprofessionisten u. s. w. Springt aber bey diesen Classen die Ungerechtigkeit und Unthunlichkeit in die Augen, so muß die Consequenz dieselbe Ungerechtigkeit auch in Ansehung der Bauern, überhaupt der Bothmäßigen und der Viehbesitzer anerkennen, wenn man dieselben zur ausschliessenden unentgeltlichen Uebernahme der gemeinen Hand- und der Fuhrfrohnden neben allen andern gemeinen Steuern anhält. Oder wie? läßt sichs rechtfertigen, läßt sichs mit irgend einem Princip vereinbaren, daß, während z. B. der Marsch einer Armee den Kaufmann, den Wirth, den Handwerker bereichert, dem armen Viehbesitzer dadurch — Dank der Staats-Gesetzgebung — das Herzblut abgezapft, und die Thräne des Kummers erpreßt wird! Der Staat braucht auch blos die Leistung, nicht aber die Unent-

geltlichkeit derselben; er kann daher die letzte nicht fordern.

Nicht minder ungerecht erscheint die Frohnd selbst in Bezug auf die unter derselben Classe geschehende Repartirung. Hier ist abermals kein Rechtsprinzip, sondern theils Zufall, theils Willkühr zum Gesetz erhoben. Weil z. B. gerade eine Heerstrasse durch diesen oder jenen Ort lauft, müssen die Viehbesitzer dieser Orte geplagte Frohndknechte seyn; oder weil man für gut findet, gewisse Bedürfnisse wie unter andern Guß- und Stangeneisen für den ArmeeBedarf von Albbruck und Kandern auf der langen Strasse über Lörrach und Müllheim nach Karlsruhe schleppen zu lassen, während es doch viermal leichter, und für denjenigen der beides bezahlen müßte, viermal wohlfeiler wäre, es auf dem Rhein an den Ort seiner Bestimmung zu bringen, — weil man also zur Zeit noch für vortheilhafter erachtet, der Staatscasse einige Ersparniß zu verschaffen, als dem Unterthanen eine viermal grössere Last abzunehmen, so müssen die Anwohner jener Strassen ganz allein den schweren Landtransport solcher Artickel bestreiten, und leiden eine Last, deren Geldanschlag, dem Werth des verführten Eisens selbst gleich kommt, während glücklichere Gegenden, und die vielleicht einen viel grössern Viehstand haben, verschont bleiben. Weiter: Die eine Strasse, in deren Nähe etwa viel und wohlhabende Ortschaften liegen, wird durch solche Concurrenz, etwa auch wegen Nähe des Materials und wegen günstiger Beschaffenheit des Bodens ohne grosse Beschwerde unterhalten; dagegen mag in einer andern Gegend eine lange Strassenstrecke, und wo das Material schwer herbey zu schaffen, etwa auch eine öftere Wiederherstellung der Kriegs- oder anderer Zufälligkeiten

wegen nöthig ist, der unerschwinglichen Mühe weniger verarmter Dörfer anheim gegeben seyn. In einer dritten Gegend endlich — ich werde sie nennen, wenn mans verlangt, wird mit unnöthiger Pracht, die etwa löblich wäre, wenn sie in guten Zeiten aus gemeinen Staatsmitteln bestritten würde, aber zu theuer bezahlt ist mit den Seufzern der Frohndknechte, eine Riesenbrücke über einen kleinen Bach gebaut, und 30,000 FrohndFuhren reichen nicht hin, um nur die Strasse rechts und links bis zur Höhe der Brücke aufzufüllen. Solche Denkmale mögen dem Nilthale anstehen, aber sie verunzieren das von einem volksfreundlichen Fürsten regierte constitutionelle Badische Land.

Wohl wird hie und da einige Abhülfe durch Zuzug auch entfernterer Ortschaften, oder durch andere Milderung versucht. Allein theils ist dieses unzureichend zu Hebung des Drucks, theils mit rechtsunbegründeter Belastung anderer verknüpft, überall dem Ermessen also der Willkühr anheimgestellt.

Nirgends weiß der Pflichtige, was oder wie viel er zu leisten habe; nicht das Gesetz, sondern die Behörde und der Zufall walten, und es ist im Grund — was auch wirklich das Gesetz selbst besagt (Const. Edikt §. 16.) jede Staatsfrohnd „ungemessen“ also reine Leibeigenschaft.

Man sage auch nicht, der Vortheil und Nachtheil der Lage an vielgetriebener Strasse hebe sich wechselseitig auf. Der Vortheil ist nur für gewisse Classen vorhanden, und der Nachtheil für andere. Ists aber gerecht, daß z. B. der Viehbesitzer darum schwerer belastet werde, weil sein Nachbar der Kaufmann oder Wirth aus der Ortslage Vortheil ziehen? —

Ich will vom Standpunct des Recht herabsteigen zu jenem der Staats Wirthschaft.

Ist es klug, ist es der Agricultur, insbesondere der wichtigen Viehzucht förderlich, wenn eine Strafe auf den Viehbesitz gelegt wird? Und was ist es anders als Strafe, wenn, wer sein Capital auf Vermehrung des Viehstandes anlegt, dafür zu einer Leistung verfällt wird, von welcher er bey jeder andern Verwendung würde frey geblieben seyn? Wahrlich, man sollte eher Prämien auf die Erhöhung des Viehstandes setzen, als Strafen, und eine Staatswirthschaft, welche letzteres thut, ist mit sich selbst im Widerspruch.

Wie, wenn etwa die Anwohner einer Ettappenstrasse durch den Ausbruch eines Kriegs mit lang dauerndem Frohnddrang bedroht, ihr Vieh plötzlich abzuschaffen beschlössen? — Viele thun es gewiß; und Alle würden es thun, wenn sie klug wären — wie wäre dann Rath zu schaffen? Soll man das Vieh aus den entfernten Gegenden herbeytreiben, und dadurch zu einem gleichen Entschluß auch dort auffordern?

Soll man jedem Bauer die Zwangs Pflicht auflegen im Verhältnisse seines Grundbesitzes Zugvieh zu halten, also auch sich immer frisches anzuschaffen, so oft das Alte der Frohnd Arbeit unterlag? Oder soll man ihn selbst an den Frohndwagen spannen? Das Letzte wäre oft minder grausam, als das Erste, es hätte wenigstens nicht den dauernden Ruin zur Folge, wie die wiederholte Zugrunderichtung des Zugviehs.

Ueberhaupt, wenn es wahr ist, daß der eigentliche Nationalreichthum in der Wohlhabenheit des Volks, in der Summe der Privatvermögens, nicht in dem einseitigen Gewinne der Staatscasse besteht, daß also eine Minder Ausgabe dieser öffentlichen Casse, wenn sie durch

einen vier oder zehnmal grössern Aufwand der Unterthanen erkauft werden muß, keine Ersparung, sondern eine wahre Vergeudung ist, wenn weiters alle Frohnd-Arbeiten — Hand- und Zug-Frohnden ohne Unterschied — vier bis zehnmal kostspieliger, d. h. in solchem Verhältniß mehr Zeit, Mühe und Nebenaufwand der aufgebotenen Arbeiten verschlingend, und dabey erst noch viel schlechter sind, als welche durch bezahlte Arbeiter oder Unternehmer geschehen, und wenn endlich die Möglichkeit zu leisten und zu tragen, durch eine gleiche, d. h. verhältnißmäßige Vertheilung der Last unter alle Classen und Glieder der Gesellschaft unendlich erhöht wird, wenn also von der Gesammtheit nicht nur dasselbe leichter, sondern unendlich mehr wird geleistet und bestritten werden können, als bisher von einigen Classen oder einzelnen Pflichtigen geleistet und bestritten worden, so kann wohl kein rationeller Staatswirth anstehen, den Stab der Verwerfung gleichmäßig wie der Freund des Rechtes über die Staats-Frohnden zu brechen; und es ist also der erste Theil meines Antrags gerechtfertigt.

Ich nehme jedoch das Wort „Staats-Frohnd" allerdings nur in demjenigen Sinne, in welchem ein hochverehrter, durch theoretischen wie durch practischen Scharfblick gleich ausgezeichneter Redner in dieser hohen Kammer es nahm, als er bey der Verhandlung vom Jahr 1819 folgendes sagte:

„Indessen ist auf der andern Seite zu bedenken, daß gerade nicht alles, was der Staat von seinen Angehörigen zu fordern berechtigt, mit Geld abthan werden kann. — Er nimmt nicht Geld, sondern auch bisweilen persönliche Kräfte in Anspruch, und es ist nicht recht, wenn der Bürger für das

Ganze nichts thun will, als Steuer zahlen, und sich als Söldner für alles, was er außerdem leistet, zahlen zu lassen. Wenn man dieß beherzigt, so wird man wohl z. B. nicht darauf antragen können, daß auch Streifen als außerordentliche Aufgebote zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit im Taglohn bezahlt werden, so wenig als in Kriegszeiten das Aufgebot eines Landsturms zur Vertheigung des Vaterlandes gegen äussere Feinde, oder die Bürger- und Menschenpflicht der Hülfsleistung in Nothfällen bey Feuer- und Wassersgefahr. Nur das, was auch im Privatleben ein Gegenstand der Lohnarbeit ist, kann als eigentliche Frohnde betrachtet, und in der vorgeschlagenen Aufhebung begriffen werden."

Die auszusprechende Aufhebung der durch solche Begriffsbestimmung klar genug bezeichneten Staats-Frohnden (und dasselbe würde, mit Berücksichtigung der aus den besondern GemeindsVerhältnissen fliessenden Rechtsverschiedenheiten, auch in Ansehung der Gemeinds Frohnden gelten) unterläge daher nach allem Gesagten durchaus keinem Bedenken mehr, woferne nur

a) verordnet würde, daß — wo es immer thunlich — von den Steuerpflichtigen, von den ärmern zumal, eine gewisse Steuerquote oder Summe (das Letzte scheint mir besser) durch billig zu taxirende Arbeit für den Staat könne abverdient werden, und wofern

b) der Vorbehalt für die Staatsgewalt bliebe in Fällen der Noth die unmittelbare Dienstleistung von allen dazu tauglichen Bürgern zu fordern, jedoch mit der Verbindlichkeit der dafür — abermals nach billiger Taxirung — zu entrichtenden Entschädigung.

In diese letzte Classe gehören nun zumal die Kriegsfrohnden, von welchen ich hier nicht wiederholen will, was ich darüber bereits 1819 gesprochen, sondern blos — unter Berufung auf die damals behaupteten Grundsätze — mit zwey Worten sage, daß meiner Meinung nach, nur die vom eigenen oder Bundesverwandten Heer, also mittelbar von der eigenen Staats-Gewalt, nicht aber die vom Feind also ohne rechtsverbindlichen Befehl blos factisch durch physischen Zwang aufgelegten, daher als Unglück zu betrachtenden Kriegslasten einen Rechtsanspruch auf Entschädignng geben, daß aber nicht nur die Kriegsfrohnden, sondern auch Lieferungen und Einquartirungslasten unter der Herrschaft desselben Grundsatzes stehen.

Hier zeigt sich nun ein natürlicher Uebergangspunct zu dem zweyten Theil meiner Motion, die Geltendmachung des Rechts, Anspruch auf gesellschaftliche Gleichstellung bey allen Gattungen von Staatslasten bezweckend.

Auch nach Aufhebung der Staatsfrohnden — im eigentlichen Sinn dieses Wortes — bleiben, wie früher bemerkt worden, die Bürger gleichwohl noch persönliche Leistungen neben den Steuern schuldig, und es thut dringend noth auf diese beiden Gattungen der Leistung dieselben Rechtsprincipien anzuwenden, die wir eben in Bezug auf die StaatsFrohnden als maaßgebend anerkannten. Es thut solches schon darum noth, weil nach der eben aufgestellten Betrachtung die Verwandlung der StaatsFrohnden in Geldleistung selbst ein Unrecht werden oder bewirken könnte, wenn nicht über alle Leistungen ein allgemeines, Gesetz des Rechtes walten sollte.

Das gesellschaftliche Recht besteht aber einerseits in dem Gesetz der Gleichheit (d. h. Verhältnißmäßigkeit der Lasten zu den Vortheilen und zu den Kräften) anderseits in jenem der Sparsamkeit, d. h. der sorgfältigsten Enthaltung von unnöthiger Beschränkung oder Belastung Einzelner wie Aller.

Man kann nicht läugnen, daß gegen diese beyden Gesetze zur Zeit noch in den meisten Staaten ganz unverantwortlich gesündigt wird, und auch unser Staat erscheint nicht frey von dieser Sünde. Das Gesetz der Gleichheit erheischt die wirkliche Vertheilung der Last auf alle nach dem Maaß ihrer Verpflichtung, und zwar um so genauer und strenger, je schwerer die Leistung ist, oder, wo dieses unmöglich oder beschwerlich wäre, die Besorgung des Dienstes durch Freywillige, deren Belohnung dann Sache des Contracts ist, oder endlich die genügende Entschädigung für diejenigen, die zwangsweise — etwa durch das Loos — zum Dienste berufen werden. Man vergleiche mit diesen Prinzipien unser ConscriptionsGesetz, und man wird darin — was immer für einen Titel man für die Milizpflicht aufstelle — die traurigste Abweichung von denselben finden. Nicht minder wird auch das Gesetz der Sparsamkeit durch unser Militärsystem — verletzt; und unser Steuersystem, wie freylich das fast aller Staaten — hat gar keinen Rechtsboden, sondern ist blos auf jenem der Cameralistik, welche nur Ergiebigkeit und sichere Einbringlichkeit der Steuern will, erbaut.

Ein unermeßliches Feld der ernstesten Betrachtung thut sich hier auf vor mir: ich enthalte mich vorerst es zu beschreiten Wenn einer hohen Kammer, deren Nachsicht ich vielleicht jetzt schon durch allzulangen Vortrag

misbraucht habe, meine Motion der Berathung nicht unwürdig erscheinen sollte, so wird sich bey der Commissions-Verhandlung und sodann bey der Discussion in der vollen Kammer der geeignete Anlaß zur nähern Entwickelung der aufgestellten Grundideen darbieten. Auch wird, selbst im Fall der Verwerfung meiner Motion, die verhiessene Vorlage eines neuen Conscriptionsgesetzes nicht minder eines Gesetzes über die Ausgleichung der Kriegskosten und sodann das Budget mich zur Wiederaufnahme der hier bloß angedeuteten Rechtsbeleuchtung führen.

Für jetzt also beschränke ich mich auf den Antrag, eine hohe Kammer wolle beschließen, Se. Königliche Hoheit um einen Gesetzesvorschlag zur Abschaffung der Staatsfrohnden in Gemäßheit der aufgestellten Ansich- zu bitten, und zu gleicher Zeit ihren Wunsch dahin aussprechen, daß bey den neu zu erlassenden Gesetzen über alle Leistungen an den Staat ohne Unterschied, ob sie im Krieg oder Frieden und ob in Geld oder Geldeswerth oder in persönlicher Kraft zu entrichten, zum Hauptprincip die Herstellung der wahren, möglichst vollkommenen, Gleichheit zwischen allen Classen und Einzelnen möchte genommen werden. Damit es jedoch nicht scheine, als ob dieser Antrag blos ins leere Allgemeine, und nicht auf bestimmten Richtpunkt gehe, so sey mir noch erlaubt, mit ein paar Worten die Rechtswidrigkeiten zu bezeichnen, welche ich an unserm Conscriptions- und Steuergesetz zu erkennen glaube.

Das Conscriptionsgesetz legt

1) die wichtigste und schwerste Bürgerpflicht fast ausschließend denjenigen auf, welche noch nicht einmal Bürger sind, und von welchen nicht gewiß ist,

ob sie nach erlangter Großjährigkeit Bürger unseres Staates seyn wollen.

Sollte man daher auch den Soldatendienst, oder die Stellung zum Loosen, als den bestimmten Ankaufspreis des künftigen Staatsbürgerrechts geltend machen wollen, so bliebe immer schwer zu rechtfertigen, als unbedingte Schuld zu betrachten und einzutreiben, was an eine vom freyen Willen des Pflichtigen, nämlich von seiner Annahme abhängende Bedingniß gebunden ist. Auch wird diese Bedingniß den als großjährig erst Einwandernden nicht gemacht.

Sie erscheint also in der That blos als eine mit der Geburt auf unserm Staatsgebiete überkommene Verpflichtung, daher als Leibeigenschaftslast — der Staat ist Leibherr der nachwachsenden Generation,

2) Das Conscriptionsgesetz legt allen männlichen Häuptern ohne Unterschied dieselbe Verpflichtung auf, ohne Rücksicht auf Familien und Vermögen, also daß z. B. der Vater, welchem der Staat etwa nichts als sein täglich erarbeitetes schwarzes Brod schützt, seine sechs Söhne — den einzigen Segen, welchen Gott ihm verliehen — bis auf den letzten ohne Rettung verlieren kann, wenn es also das Loos will, während der Millionär, der den Schutz der Armeen wie der Behörden für sein Hab und Gut in den mannichfaltigsten und fortwährenden Anspruch nimmt, wenn von seinen sechs Söhnen vielleicht einen das Loos getroffen, mit einem Scherflein seines Reichthums ihn loskauft, und also sein kostbarstes Besitzthum erhält. Es sind aber die Kinder — zumal vor erlangter Großjährigkeit — wahres Eigenthum des Vaters; der Staat nimmt sie wirklich den Eltern weg, wenn er sie

unter die Waffen ruft, und es erscheint also ungerecht, weil schreyend ungleich, wenn dem einen Vater sechs Söhne, dem andern nur einer oder keiner genommen wird.

3) Das Conscriptionsgesetz läßt das Mittragen oder Nichtmittragen an der größten Last, an der schwersten Bürgerpflicht — unbekümmert um Vertheilung nach Grundsätzen — auf den Ausschlag des Looses ankommen, als ob wir in den Staat getreten wären, um die persönliche Freyheit und selbstständige Standeswahl um Leben und Gliedmaßen den Würfeln zu vertrauen. Was würde man zu einem Steuergesetz sagen, welches die Zahlung der Steuersumme durchs Loos vertheilte, also daß z. B. 20 Bürger von 100 die ganze Summe allein, die übrigen 80 aber nichts zu zahlen hätten? Ist das Leben und die Standeswahl nicht eben so wichtig, als eine Geldsumme. Diesem allen wäre gleichwohl leicht abzuhelfen, und ohne Schwächung vielmehr zum Vortheil der bewaffneten Macht.

Ich wäre wohl bereit, darüber umständliche und genügende Vorschläge zu thun. Aber die Betrachtung, daß mein gegenwärtiger Vortrag schon zu einer ungewöhnlichen Länge gediehen, demnach gegründete Besorgniß vorhanden ist, eine hohe Kammer durch dessen noch weitere Verlängerung zu ermüden, bestimmt mich, einstweilen davon zu schweigen, und mir die Darlegung meiner Vorschläge für einen der oben angedeuteten Anlässe vorzubehalten. So auch in Rücksicht des Steuersystems, auf welches mir bis jetzt nur einen einzigen Blick vergönnt seyn möge!

Man hat zumal drey Steuersubstrate festgesetzt: Besitz, Erwerb und Genuß (oder vielmehr Bedürfniß, als welches man, wie einen zuverlässigen

Steuereinheber, wie eine Art von Presser benutzt) allein man hat erstens nicht alle Arten von Besitz und nicht alle Arten von Erwerb mit Steuer belegt, und dadurch den Grundsatz aufgegeben, anderseits hat man durch Besteuerung des Genusses oder Bedürfnisses auch den Gegensatz von Erwerb, nämlich die Ausgabe besteuert, und durch solchen merkwürdigen Widerspruch mit sich selbst auf das Rechtsfundament verzichtet. Zwar ist gesagt worden daß die indirecte Steuer auf diejenigen gemünzt sey, deren Besitzthum oder Erwerb der Kenntnißnahme des Staats sich entziehen, oder derselben ohne große Inconvenienz nicht zu unterwerfen seyn würde; allein man vergaß, oder hielt der Erwägung unwerth, daß die indirecte Steuer gleichmäßig die einen wie die andern, ja in der Regel dieselben, die früher schon directe Steuer bezahlt haben, noch mehr als die sie nicht zahlten, trifft. Was ist aber von der Rechtlichkeit einer Maaßregel zu sagen, welche, nachdem von hundert Staatsschuldnern z. B. 80 ihr Betreffniß bezahlt, 20 aber — ohne Verschulden der achtzig — sich der Bezahlung entzogen haben, nunmehr alle Hundert und unter ihnen also die achtzig zum zweytenmal beym Kopf nimmt, um dann doch auch die Zwanzig mit zu erwischen? Es wäre um kein Haar besser, als wenn man um zwanzig Schuldige, die sich hinter achtzig schon abgestraften versteckt und unkenntlich gemacht hätten, gleichwohl zu erreichen, alle Hundert von neuem züchtigte; eine Methode, die derjenigen nicht unähnlich wäre, wornach man, wenn von den an einer Galerenbank geschmiedeten Sträflingen Einer das Ruder falsch anzieht, der ganzen Bank einen gemeinschaftlichen Peitschenhieb ertheilt.

Diese rechtliche Seite der indirecten Steuer ist bisher nicht gehörig gewürdigt worden. Man hat sich damit begnügt, sie von staatswirthschaftlicher oder auch von polizeylicher und moralischer Seite zu beleuchten. Ich aber meine, daß überall das erste und entscheidende das Recht seyn müsse, und daß selbst die Stände die Befugniß nicht haben, eine nach ihrer Wesenheit ungerechte Steuer zu bewilligen.

Ich wiederhole meinen Antrag.

Zachariä: Indem ich aufstehe, um die Motion meines Freundes und Amtsgenossen zu unterstützen, bitte ich den verehrten Herrn Vicepräsidenten um die Vergünstigung, einige Bedenklichkeiten vorausschicken zu dürfen, welche die Motion in mir geweckt hat, damit meine Empfehlung wenigstens einiges Gewicht habe.

Die erste Bedenklichkeit betrifft nicht sowohl den Gehalt, als den allgemeinen Zweck der Motion. Ich muß gestehen, daß ich eine gewisse Scheu vor allen den Motionen habe, welche die Bitte um einen Gesetzesvorschlag zum Gegenstand haben, vielleicht daß das Alter, welches sich mir unwillkommen naht, mich furchtsamer macht. Doch kann ich auch einen Grund für jene Scheu anführen. Ich bin nämlich noch sehr zweifelhaft, ob der eigentliche oder doch der größere Werth unserer Verfassung darin besteht, daß sie der Regierung ein hemmendes, oder daß sie ihr ein anregendes Princip gegenüberstellt; und in diesem Zweifel werde ich dadurch bestätigt, daß ähnliche Anträge in Frankreich nur selten von den Kammern ausgehen, auch im britischen Parlemente die Bills fast nur von den Ministern und ihren Freunden eingebracht werden. Auf jeden Fall erlaube ich mir, diesen Zweifel der Prüfung derje-

nigen zu unterwerfen, welchen die ewig gute Sache unserer Verfassung, vielleicht auch denen, welchen das Interesse von Deutschland überhaupt am Herzen liegt. Wohl sollte ich eine Vertheidigung dieser Meinung hinzufügen, da sie nicht zu denen gerechnet werden möchte, welche die neue fast fremdartige Sprache liberal nennt. Jedoch eine solche Vertheidigung würde am wenigsten in dieser Versammlung an ihrem Orte seyn, da ich hier noch nie die wahre Liberalität der Denkungsart zu vermissen Veranlassung gehabt habe, welche darin besteht, daß man die Meinungen Anderer achtet, weil man die eigenen von Andern geachtet wünscht, oder in die eigenen Mißtrauen zu setzen gelernt hat.

Die zweyte Bedenklichkeit betrifft die Motion selbst, so wie sie gestellt ist. Nach der Verfassuugsurkunde ist eine jede Bitte um einen Gesetzesvorschlag unter Angabe der Gründe an die Regierung zu richten. Ich muß nun gestehen, daß mir in der vorliegenden Motion auch jetzt noch so Manches dunkel nnd zweydeutig ist, daß sie mir kaum zu einem Antrage auf einen Gesetzentwurf reif zu seyn scheint. Die Motion handelt von Staatsfrohnden. Allein läßt sich wohl ein für die Praxis tauglicher Begriff von den Staatsfrohnden überhaupt aufstellen? Und würde nicht ein solches Gesetz vielmehr, so wie das Gesetz über die Herrenfrohnden, die Leistungen einzeln aufzählen müssen? Wo ist z. B. die Grenzlinie zwischen Staats- und zwischen Gemeindefrohnden? Sind nicht die sogenannten Staatsfrohnden oft, was den Rechtsgrund der Verbindlichkeit betrifft, wahre Privatleistungen? Das ehemalige deutsche Recht unterschied nicht so streng zwischen öffentlichen und Privatverhältnissen. Auch die Verhältnisse, welche wir als staatsrechtliche betrachten, beruhten auf

Verträgen und Privilegien, und gehörten mithin in sofern in das Gebiet des Privatrechts. Gleichwohl unterstütze ich die Motion mit voller Ueberzeugung und mit dem aufrichtigsten Mitgefühle.

Die erste Bedenklichkeit ist nur ein Zweifel, den ich aufgeworfen habe; sie geht am Ende auf eine Regel, welche ihre Ausnahmen leidet, und ich würde allemal geneigt seyn, eine solche Ausnahme zuzulassen, wenn ein Mitglied dieser Kammer einen Antrag für besonders dringlich hält. Im Privatleben hat man allein den Richter zu hören, der in uns ist; wenn wir für Tausende sprechen, haben wir zugleich die Wünsche derer zu berücksichtrgen, für welche wir sprechen; und der vorliegende Antrag ist allerdings von der größten Wichkeit; sein Gegenstand greift in sehr viele Verhältnisse und Aufgaben unseres öffentlichen Rechtes ein; er wird den Wünschen Vieler entsprechen.

Meine zweyte Bedenklichkeit betrifft mehr die Form als den Inhalt des Antrags. Wird die Motion vollständig erörtert, so führt das vielleicht zu dem Resultate, daß mittelst einer Vorstellung der Wunsch an die Regierung gelangt, durch eine Commission den Gegenstand nach allen seinen mannichfaltigen Beziehuugen erörtern zu lassen.

Aus diesen Gründen erlaube ich mir die Motion zu dem Ende zu unterstützen, daß ihr eine sorgfältige, freye, offene und allseitige Prüfung zu Theil werde.

Der Vicepräsident: Die Kammer wird jetzt, da die Motion unterstützt ist, zu entscheiden haben, ob die Motion in Betrachtung gezogen', oder vertagt werden solle, oder als auf sich beruhend anzusehen sey?

Hofrath v. Rotteck begehrt das Wort, um kurz die wichtigsten Gesichtspunkte zu beleuchten, welche

die Entscheidung der Frage leiten könnten, ob eine Berathung über seine Motion Statt finden solle oder nicht?

Der Vicepräsident verweist auf den §. 51 der Geschäftsordnung, nach welchem für jetzt keine weitere Discussion über die gemachte Motion zulässig zu seyn scheine.

Nachdem sich mehrere Mitglieder über das Recht des Proponenten, nach erfolgter Motivirung des Antrags das Wort nochmals zu begehren, geäußert, und namentlich die Frhrn. v. Türkheim und v. Zyllnhardt sich im Allgemeinen für dieses Recht erklärt hatten, und zwar letzterer in der Rücksicht, daß dem Proponenten nicht zu verweigern sey, seine Motivirung noch durch einen Nachtrag zu ergänzen; wurde von der Kammer

beschlossen:

die Motion des Hoftaths v. Rotteck in Betrachtung zu ziehen;

wobey jedoch der Frhr. v. Berkheim bemerkte, daß er für eine weitere Berathung über diese Motion nur insofern stimmen könne, als sie die Staatsfrohnden zum Gegenstand habe, daß er hingegen, weil und in wiefern die Motion noch auf verschiedene andere Gegenstände gerichtet sey, darauf antragen müsse, daß sie auf sich beruhe.

v. Rotteck: Da nun der Beschluß gefaßt ist, meine Motion in Betrachtung zu ziehen, so hört der Grund auf, aus welchem ich das Wort begehrte, und ich stehe daher gern von meinem Begehren ab. Wenn aber im Allgemeinen der Grundsatz aufgestellt werden will, daß, wenn eine Motion unterstützt ist, also gleich, ohne irgend eine vorläufige Discussion, über die Frage: ob

sie in Betrachtung zu ziehen sey oder nicht? abgestimmt werden müsse; so erkläre ich mich feyerlich, und wie ich glaube, pflichtgemäß gegen eine solche Ansicht, welche in offenbarem Widerspruch steht mit allen frühern Uebungen und mit der Natur der Sache. Unsere Geschäftsordnung sucht allenthalben die Besonnenheit der Schlußfassungen zu gewährleisten. Es streitet also durchaus gegen ihren Geist, über irgend eine Frage, und zumal über eine so wichtige Frage, als die zur Sprache gebrachte ist, abzustimmen oder zu entscheiden, ehe die Gründe gehört worden sind, welche für die eine oder die andere Entscheidung bestimmen möchten.

Der Vicepräsident: Durch die Erklärung des Hrn. Hofraths v. Rotteck wird zwar die aufgeworfene Frage für jetzt beseitigt. Wegen zukünftiger Fälle aber wünschte ich noch immer, daß die Kammer die Frage entschiede: ob nach beendigter Motivirung eines Antrages der Proponent noch einmal das Wort verlangen könne, um nachträgliche Bemerkungen zu machen. Ist dieses verstattet, so kann auch Andern das Wort zu einer Erwiederung nicht verweigert werden. Und so würde also gegen den Sinn des §. 51. der Geschäftsordnung eine Discussion schon wegen der Vorfrage entstehen.

v. Rotteck: Ich glaube, die Norm ist hier leicht zu finden, und von selbst gegeben. Eine Discussion findet Statt, aber worüber? blos über die Vorfrage: Soll die Motion in Berathung gezogen, oder ohne weiteres beseitigt werden? Nach erstattetem Commissionsbericht findet dann die Discussion über die definitive Annahme oder Verwerfung oder Motificirung der Motion Statt. Aus diesem verschiedenen Zweck geht hervor, daß die erste zwar auch die Sache selbst berühren muß,

doch nur vorläufig und summarisch; die zweyte aber tiefergehend ausführlicher und vollständiger.

Die Beurtheilungskraft eines jeden Mitglieds wird ihm hiernach von selbst die Grenze bestimmen, über welche hinauszugehen, unschicklich oder zweckwidrig wäre. Sollte es solche Grenzen überschreiten, oder sollte das Präsidium oder ein anderes Mitglied der Meinung seyn, sie sey überschritten; so haben sie wie bey allen anderen Verhandlungen das Recht, den auf Abwege gerathenden Redner zurückzurufen, oder zu veranlassen, daß die Kammer sich für hinreichend unterrichtet erkläre, und diesemnach die Discussion geschlossen werde. So ists auch immer gehalten worden, und eine weitere Festsetzung wäre daher überflüssig.

Hebel: Es scheint mir sonderbar, wenn ein Redner, der seine Motion begründet hat, noch das Recht zu einer nachträglichen Motivirung in Anspruch nimmt. Ein Anderes ist es, wenn er bemerkt, daß man seinen Vortrag mißverstanden habe, und das Wort verlangt, um das Mißverständniß zu heben.

Frhr. v. Türkheim: So wie die Kammer irgend einen Beschluß zu fassen hat, ist es allemal erlaubt, den Gegenstand des zu fassenden Beschlusses zuvor zu einer Erörterung und Berathung zu bringen, insofern sich nicht die Kammer für genugsam unterrichtet erklärt.

Die hierauf von dem Vicepräsidenten gestellte Frage:

Ob man einverstanden sey, daß es genüge, die über den §. 51. der Geschäftsordnung gegebenen Erläuterungen zum Protokoll zu nehmen, und im Uebrigen mit Rücksicht auf §. 38. der Geschäftsordnung mit einer weitern Entscheidung des aufgeworfenen Zweifels Anstand zu nehmen?

wurde einstimmig bejaht.

Von dem Vicepräsidenten dazu aufgefordert, erstattete nunmehr der Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling, Namens der zu Prüfung der Rechnung vom vorigen Landtage niedergesetzten CommissionsBericht.

Beylage Ziffer 38. (ungedruckt.)

Es wurde

beschlossen:

die Berathung darüber auf die nächste Sitzung auszusetzen.

Endlich brachte der Vicepräsident die Ernennung eines Archivars in Vortrag, wobey er insbesondere bemerkte, daß es um so nothwendiger seyn werde, einen Archivar auf diesem Landtage zu ernennen, da der Sitz der Kammer demnächst in das neue ständische Gebäude zu verlegen, und in diesem die erforderliche Einrichtung durch einen zuverlässigen Beamten der Kammer zu treffen sey. Die Kammer hiermit in der Hauptsache vollkommen einverstanden, setzte jedoch auf die Bemerkung des Frhrn. v. Berstett, daß der Bezug des neuen ständischen Gebäudes noch nicht so nahe sey, die Ernennung eines Archivars bis zum Ende des Landtags aus.

Frhr. v. Zyllnhardt.
Zachariä.

Zehnte Sitzung.

Karlsruhe, den 3. May 1822.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme

Sr. Hoheit des Durchlauchtigsten Präsidenten, Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden,

der Herrn Staatsminister Frhr. v. Berstett und Frhr. v. Berkheim und

des Herrn Staatsraths Baumgärtner.

Unter dem Vorsitz des zweyten Vicepräsidenten, Staatsraths Frhr. v. Baden.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls der neunten Sitzung legte der Vicepräsident vor:

1) ein höchstes Rescript, wodurch der geheime Referendär v. Baur beauftragt wird, das neurevidirte Conscriptionsgesetz, und zwey Gesetzentwürfe über Begründung der öffentlichen Sicherheit den Kammern vor-

zulegen, auch Vortrag über die Ausgleichung der Kriegskosten zu erstatten.

Beylage Ziffer 39.

2) einen Erlaß der zweyten Kammer, betreffend den Gesetzentwurf wegen Gleichstellung der katholischen und evangelischen Pfarrer hinsichtlich der Besteuerung der Sustentations-Summe.

Beylage Ziffer 40. und
Unterbeylage zu Ziffer 40.

Die Kammer

beschloß

diesen Gesetzentwurf demnächst in einer Vorberathung in Erwägung zu ziehen.

3) einen weitern Erlaß der zweyten Kammer wegen Ernennung einer Commission zu Vertheilung des Locals im neuen Ständehause.

Beylage Ziffer 41.

Das Secretariat machte sodann die Anzeige, daß in der Vorberathung

1) für die Motion des Bisthumsverwesers Frhr. v. Wessenberg, wegen Errichtung einer Bildungs-Anstalt für Blindgeborne
der Prälat Hebel
der Frhr. v. Falkenstein und
der Staatsrath Frhr. v. Türkheim,

2) für die Motion des Hofraths v. Rotteck auf Abschaffung der Staatsfrohnden
der Landoberjägermeister v. Kettner,
der Generallieutenant v. Schäffer und
der geh. Hofrath Zachariä

zur Bildung der Begutachtungs-Commissionen gewählt worden.

In Gemäßheit der Tagesordnung erstattete nunmehr der Frhr. v. Türkheim den Commissionsbericht wegen Wiederaufnahme der auf einem frühern Landtage unerledigt gebliebenen Gegenstände.

Beylage Ziffer 42.

Der Vicepräsident bemerkt zuvörderst, daß, was den Hauptgegenstand des Berichtes betreffe, da sich dieser nicht auf die Verfassung, sondern nur auf die Geschäftsordnung der Kammer beziehe, die in dem Bericht enthaltenen Vorschläge sofort in Berathung gezogen, und schon durch einen Beschluß der Kammer bekräftigt werden könnten.

Da sich die Kammer hiermit für einverstanden erklärte, so stellte der Vicepräsident die Frage:

Ob die Kammer jenen Vorschlägen ihre Zustimmung ertheile?

v. Rotteck: Obschon ich den im Commissionsbericht ausgesprochenen Grundsätzen und deren Anwendung im Allgemeinen beypflichte, so erlaube ich mir doch die Bemerkung, daß noch auf zwey Punkte, die in dem so eben gehörten Vortrag nicht besprochen sind, dürfte Bedacht zu nehmen seyn, nämlich

Erstens ist nicht berührt worden, wie es mit den von der zweyten Kammer an die erste gelangten, und hier nicht erledigten Gegenständen zu halten sey, und zwar nach den verschiedenen Stadien der Behandlung, d. h. je nachdem über sie bey uns noch gar keine Verhandlung eingetreten, oder etwa bereits der Commissionsbericht erstattet, oder die Discussion bereits eröffnet war. Ich glaube jedoch, der Analogie der für die übrigen Fälle aufgestellten Grundsätze gemäß wäre die

Maxime, solche Anträge, ohne Unterschied, in welchem Stadium der Verhandlung sie stille gestanden, niemals anders als auf ein erneuertes Ansinnen der zweyten Kammer wieder in Berathung zu nehmen.

Zweytens vermisse ich die Unterscheidung zwischen den unerledigten Verhandlungsgegenständen des jedesmal jüngsten von jenen eines ältern Landtags; gleichwohl scheint solche Unterscheidung mir nothwendig.

Es kann ein Landtag plötzlich geschlossen werden, die Nichterledigung jener Gegenstände daher blos durch Mangel an Zeit veranlaßt seyn. Bey der zu vermuthenden Fortdauer desselben Willens oder derselben Interessen auch beym nächstfolgenden Landtag mag die Wiederaufnahme der unerledigten Gegenstände wohl unbedenklich mit einiger Abkürzung der Formen Statt finden. Rühren solche Gegenstände aber von ältern Landtagen her, so müssen sie wohl als gänzlich erloschen oder beseitigt betrachtet werden, da schon ihre Nichtwiederaufnahme auf dem zunächst gefolgten Landtag für eine stillschweigende Erklärung des nicht mehr fortdauernden Willens, gewissermaßen für einen Beschluß, sie unerledigt zu lassen, gelten mag.

Solche Gegenstände könnten also durchaus nicht anders, als wie ganz neue, wieder zur Sprache gebracht, und verhandelt werden.

Frhr. v. Türkheim: In Beziehung auf den ersten Punkt muß ich bemerken, daß der frühere Commissionsbericht darüber bereits Folgendes enthält: die zweyte Kammer kann nicht ohne erneuerte Aufforderung der ersten annehmen, daß diese sich noch zu einem, auf dem vorigen Landtage herübergegebenen Antrag bekenne, — kann diesen daher auch nicht mehr als solchen behandeln und vornehmen, so wie sie dazu nicht mehr ver-

bunden ist, eben so ist sie auch nicht mehr dazu berechtigt, denn die Vollmacht der nicht mehr identischen Kammer, welche den Antrag als Erklärung ihrer Entschließung hinüber gab, ist erloschen.

Hier ist also bestimmt ausgesprochen worden, daß die Kammer nur in so fern verbunden, und berechtigt ist, einen bey ihr unerledigt gebliebenen Antrag der zweyten Kammer wiederaufzunehmen, als diese den Antrag ausdrücklich von neuem in Anregung bringt.

v. Kettner: Es scheint mir nothwendig zu seyn, daß von beiden Kammern übereinstimmende Grundsätze über die Behandlung der von frühern Landtagen rückständigen Geschäfte aufgestellt und befolgt werden. Es könnte sonst der Fall eintreten, daß die zweyte Kammer hierüber andere Grundsätze beobachtete, als die erste. Ich stelle es daher der Kammer anheim, ob es nicht rathsam seyn dürfte, sich über den vorliegenden Gegenstand mit der zweyten Kammer zu benehmen.

Frhr. v. Wessenberg: Ich finde es bedenklich, wenn sich die Kammer in Beziehung auf die Grundsätze, nach welchen sie die auf einem frühern Landtage unerledigt gebliebenen Gegenstände wieder aufzunehmen hat, durch bestimmte Beschlüsse binden wollte. Vielmehr muß ihr frey stehen, nach der Verschiedenheit der Umstände für die wieder in Anregung gebrachten Gegenstände jedesmal die angemessenste Verhandlungsform zu wählen.

Zachariä: Es ist in der bisherigen Berathung, in welcher übrigens die in dem Commissionsbericht gemachten Vorschläge ihrem Inhalte nach nicht angefochten worden sind, erstens der Zweifel aufgeworfen worden, ob sich überhaupt die Kammer durch bestimmte, ins Einzelne gehende Beschlüsse in Ansehung des vor-

liegenden Gegenstandes bilden soll? Da jedoch Beschlüsse dieser Art die Kammer nicht unbedingt binden, da sie zur Beschleunigung des Geschäftsganges nicht wenig beytragen, und da die vorgeschlagenen nicht die Möglichkeit ausschließen, die Eigenthümlichkeit eines jeden einzelnen Falls zu berücksichtigen, so kann ich dieses Bedenken nicht theilen.

Es ist zweytens die Frage aufgeworfen worden, wie es mit der Wiederaufnahme derjenigen Anträge zu halten sey, welche auf einem frühern Landtage von der zweyten Kammer an die erste gelangt, in dieser aber unerledigt geblieben sind? So wie ich nun mit der Meinung des Frhrn. v. Türkheim, daß Geschäfte dieser Art nur auf einen wiederholten Antrag der zweyten Kammer von der ersten wieder aufgenommen werden können, vollkommen einverstanden bin, so werden übrigens die im Commissionsbericht enthaltenen Vorschläge auch auf den Fall, daß ein solcher Antrag von der zweyten Kammer geschieht, analogisch anwendbar seyn.

Es ist drittens gefragt worden, ob man diese Vorschläge auf die von dem letzten Landtage rückständigen Sachen zu beschränken habe? So wenig ich nun das Gewicht der Gründe verkenne, welche für diese Beschränkung sprechen, so scheint sie mir doch wegen der Freyheit, welche die gemachten Vorschläge der Kammer lassen, auf die Wiederaufnahme einer Sache einzugehen, oder nicht einzugehen, entbehrlich zu seyn.

Endlich viertens dürfte es allerdings rathsam seyn, die dermalen zu fassenden Beschlüsse der zweyten Kammer mitzutheilen. Auch ihre Geschäftsordnung hat die erste Kammer der zweyten mitgetheilt.

v. Rotteck: Ich muß auf der Unterscheidung zwischen den von den jüngsten, und den von ältern Land-

tagen herrührenden Gegenständen beharren. Würde sie nicht anerkannt, so könnte ich auch zur Maxime, die Berathungsform der ersten abzukürzen, niemals meine Zustimmung geben. Der Grund der Unterscheidung ist klar und wichtig; und ich glaube, daß ein, auch durch eminentes Stimmenmehr gefaßter Beschluß, einen auf einem alten Landtag erlegenen Gegenstand ohne weiteres da wieder aufzunehmen, wo seine Berathung damals stehen geblieben, ein durchaus nichtiger Beschluß, und schon durch die Einsprache eines einzigen Mitglieds zu vereiteln wäre.

Frhr. v. Türkheim: Ich kann mich durch eine in meinem vorliegenden Berichtsconcept ersichtliche Correctur darauf ausweisen, daß mir die Unterscheidung zwischen Anträgen, welche auf dem letzten, und solchen, welche auf einem frühern Landtag unerledigt geblieben sind, nicht entgangen ist, daß ich mich aber vorsätzlich nicht darauf eingelassen habe, um nicht allzugroße Subtilitäten zu veranlassen. Insofern aber dieser Unterschied jetzt zur Sprache gebracht wird, bekenne ich mich zu der so eben von dem Herrn Hofrath v. Rotteck vorgetragenen Ansicht, daß blos Anträge, welche auf dem letzten Landtage gemacht, aber nicht erledigt worden sind, mit den in dem Commissionsbericht vorgeschlagenen, auf frühere Verhandlungen verweisenden Abkürzungen, wieder vorgenommen werden können, nicht aber solche, welche auf dem vorletzten oder einem frühern erliegen geblieben sind, und zwar aus dem entscheidenden Grund, weil das Stillschweigen auf dem letzten Landtage schon eine Aufgebung derselben ausgesprochen, und dieselben also streng genommen nicht mehr unerledigt genannt werden können.

Hebel: Zu dem was der Herr Staatsrath Frhr. v. Türkheim bemerkt hat, will ich noch hinzufügen, daß, wenn von Gegenständen die Rede ist, welche nicht auf dem letzten, sondern auf einem frühern Landtage vorgekommen sind, der Fall eintreten kann, daß die Kammer aus ganz andern Personen besteht. Aus diesem Grunde muß allerdings der aufgestellte Unterschied Statt finden.

Frhr. v. Wessenberg: Ich wiederhole die schon von mir erhobene Bedenklichkeit wegen der Räthlichkeit aller dieser Bestimmungen. Jeder Landtag bildet ein abgeschlossenes Ganze; mithin muß auf jedem Landtage ein jedes, von früherer Zeit rückständiges, Geschäft von neuem beginnen.

v. Rotteck: Das verehrliche Mitglied hält also die Aufstellung einer allgemeinen Regel für unnöthig; man werde, wenn einzelne Fälle vorkommen, nach Umständen den geeigneten Beschluß fassen.

Ueber Maximen im Allgemeinen oder zum Voraus sich zu verständigen und auszusprechen, halte ich für weit räthlicher, als erst in den vorkommenden concreten Fällen nach solchen Maximen sich umsehen. Im letzten Fall tritt leicht eine Befangenheit für oder wider ein; im ersten Fall sind blos Principien maaßgebend.

Frhr. v. Zyllnhardt: Auch ist schon in der vorigen Sitzung die Nothwendigkeit besonderer Regeln durch einen förmlichen Beschluß anerkannt worden.

Auf die nunmehr von dem Vicepräsidenten gehaltene Umfrage erklärte sich die Kammer mit den im Commissionsbericht enthaltenen Vorschlägen für einverstanden. Auch

beschloß

die Kammer

diese hiemit angenommenen Vorschläge ausdrücklich auf die Wiederaufnahme der auf dem letzten Landtage unerledigt gebliebenen Gegenstände zu beschränken; so daß die Geschäftsrückstände eines frühern Landtages späterhin ganz so zu behandeln seyn würden, als ob darüber noch nie eine Verhandlung Statt gefunden hätte.

Der Vicepräsident brachte nunmehr den in dem Berichte enthaltenen Zusatz wegen der Auslegung und Anwendung des 64sten Sen der Verfassungsurkunde:

„Kein Gesetz, das die Verfassungsurkunde ergänzt, erläutert oder abändert, darf ohne Zustimmung einer Mehrheit von 2/3tel der anwesenden Ständeglieder einer jeden der beiden Kammern gegeben werden."

zur Berathung.

v. Rotteck: Es muß wohl eine zweyfache Art der Auslegung der Verfassungsurkunde, oder der Geschäftsordnung unterschieden werden, die eine, die durch ein Gesetz oder durch eine für eine ganze Classe von Fällen aufzustellende Regel, und die andere, die blos factisch, durch die in einem vorkommenden Fall gemachte Anwendung des Verfassungsartikels geschieht. Die erste erfordert allerdings, insofern von Verfassungsartikeln geredet wird, die Zustimmung von 2/3 der Mitglieder beider Kammern, und die Sanctionirung des Großherzogs, die zweyte aber geschieht durch einfache Majorität einer einzelnen Kammer, und beruht lediglich auf der Ueberzeugung oder Meinung der Stimmenden über den wahren Sinn eines Artikels. Eine solche factische Auslegung der Verfassungsartikel geschieht bey den meisten Beschlüssen, ist auch wirklich unausweichlich und

pflichtgemäß. Nicht minder ist eine allgemeine Auslegung, in sofern sie nur als Maxime, nicht als Gesetz gelten soll, zulässig und oftmals räthlich.

v. Kettner: Mit den von dem Herrn Hofrath v. Rotteck aufgestellten Grundsätzen bin ich zwar einverstanden. Jedoch bemerke ich, daß ein Beschluß, welcher über diesen Gegenstand gefaßt würde, auf jeden Fall an die zweyte Kammer gelangen müßte.

Frhr. v. Wessenberg: Es dürfte eine eigene Motion nothwendig seyn, damit ein Beschluß über die Auslegung des 64sten §. der Verfassungsurkunde gefaßt werden könne.

Frhr. v. Türkheim: Wie schon in dem Commissionsbericht bemerkt worden ist, sieht man sich bey der Anwendung des 64sten §. der Verfassungsurkunde in einen Widerspruch verwickelt.

Wenn in einem gegebenen Falle eine Erläuterung der Verfassung durchaus nothwendig ist, wenn etwas geschehen muß, und man sich mit Ja oder Nein zu entscheiden hat, wie soll man sich helfen, wenn sich gleichwohl nicht 2/3 der Stimmen für die eine oder für die andere Meinung entscheiden? Die Kammer muß einstweilen nach der Meinung handeln, welche die Mehrheit der Stimmen für sich hat. Was sollte sonst z. B. in dem Streitfalle wegen der Wahl neuer Universitätsabgeordneter geschehen?

v. Rotteck: Wenn man der Kammer dieses Recht nicht einräumen wollte, so wäre fast gar keine Beschlußfassung möglich. Es würde nämlich zu derselben Vernichtung hinreichen, daß ein einziges Mitglied, oder daß auch die andere Kammer einen Zweifel über den Sinn des Verfassungsartikels aufregte, welchem zufolge der Beschluß Statt gefunden. Ich wiederhole es, die

Kammer hat das Recht, wie die Pflicht, die Verfassungsartikel factisch, durch Anwendung auf vorkommende Fälle auszulegen. Hat ja selbst jeder Privatmann solches Recht und solche Pflicht, wo immer es um Entschlüsse oder Handlungen zu thun ist, die durch die Constitution, oder überhaupt durch das Gesetz ihre Bestimmung erhalten sollen. Also wird dieses wohl auch bey der Kammer Statt finden. Möglich bleibt dabey allerdings eine unrichtige Deutung oder Anwendung. Allein die Beurtheilungskraft der Mehrheit, dann die Publicität der Stimmgebung, endlich auch die Aufmerksamkeit der andern Kammer und der Regierung sind hinreichende Garantieen der Richtigkeit oder Mittel der Berichtigung. Es kann auch eine irrige Anwendung eines Artikels, oder der darüber von irgend einem Mitglied aufgeregte Zweifel leicht der Regierung oder einer Kammer den Anlaß geben, eine authentische Erklärung in Form eines Gesetzentwurfs vorzuschlagen, oder zu erbitten.

Zachariä äußerte den Wunsch, daß die Berathung über den vorliegenden sehr wichtigen Gegenstand, so wie es sonst mit Commissionsberichten gehalten zu werden pflege, auf die nächste Sitzung ausgesetzt werden möge, damit die Sache zuvor desto reiflicher in Bedacht genommen werden könne.

Auf die von dem Vicepräsidenten gehaltene Umfrage

beschloß

die Kammer einstimmig

diesen Theil des Commissionsberichts in der nächsten Sitzung von neuem in Berathung zu ziehen.

Hierauf wurde der Beschluß der vorigen Sitzung, daß man bey der Berathung über den Commissionsbe-

richt auf die Motion des Frhrn. v. Zyllnhardt wegen Modification der §§. 60 und 73. der Verfassungsurkunde zurückkommen wolle, von dem zweyten Secretär der Kammer verlesen.

Der Frhr. v. Zyllnhardt wiederholte nun seine wegen dieser §§. auf dem vorigen Landtage gemachte Motion, und beruft sich auf die frühere Begründung derselben. Auf die Bemerkung des Frhrn. v. Türkheim, daß vielleicht mit dieser Motion die von ihm früher in Anregung gebrachte Frage: was ist im §. 60 und 73. der Verfassungsurkunde unter Finanzgegenständen zu verstehen? mit Vortheil in Verbindung gesetzt werden könne, indem man so im Stande sey, die Form der Verhandlung abzukürzen, und den aus dem 64sten §. der Verfassungsurkunde entstehenden Schwierigkeiten zu entgehen, erwiederte

Der Frhr. v. Zyllnhardt: daß ihm beide Gegenstände nicht in einer unzertrennlichen Verbindung zu stehen schienen, auch seine Motion bereits mittelst eines Beschlusses der Kammer an die zweyte Kammer gelangt sey, und es daher geeignet scheine, sich hier auf ihren bisherigen Gegenstand und Umfang zu beschränken, vorbehaltlich der Erweiterung desselben durch eine eigene Motion.

Eben so brachte der geh. Hofrath Zachariä die von dem Frhrn. v. Baden auf dem vorigen Landtag gemachte Motion, die Erhebung des Advocatenstandes, und zumal dessen Ausbildung zur Pflanzschule guter Richter betreffend, in Erinnerung. Er bemerkte zugleich, daß der deshalb auf dem vorigen Landtage an die zweyte Kammer erlassene Beschluß von dieser ohne Antwort geblieben sey. Er

führte hierbey weiter ein Rescript des Großherzoglichen Staatsministerii vom 2. November 1820, nach welchem in der ersten Instanz in der Regel keine Advocaten zugelassen werden sollen, zur Unterstützung des Wunsches an, daß die Regierung diese mit den Grundsätzen des Rechts und unserer Verfassung schwer zu vereinigende Verordnung einer nochmaligen Prüfung unterwerfen möge.

Auf die von dem Vicepräsidenten gehaltene Umfrage erklärte sich die Kammer für einverstanden, sowohl die Motion des Frhrn. v. Zyllnhardt als die des Frhrn. v. Baden in der nächsten Sitzung in Betrachtung zu ziehen.

Sodann erstattete, von dem Vicepräsidenten aufgefordert, der Prälat Hebel Namens der wegen des Antrags des Frhrn. v. Wessenberg auf Errichtung einer Bildungsanstalt für Blindgeborne ernannten Commission Bericht.

Beylage Ziffer 43.

Die Kammer

beschloß:

die Berathung über diesen Bericht in der nächsten Sitzung vorzunehmen;

wobey bemerkt wurde, daß eine Berathung in abgekürzter Form um deßwillen nicht gewählt werden könne, weil der Beschluß, die Berathungsform abzukürzen, nach der Geschäftsordnung die Zustimmung eines Regierungs-Commissärs bedürfe, ein zur Ertheilung dieser Zustimmung beauftragter Regierungscommissär aber in der Kammer vermißt werde.

Endlich legte der Vicepräsident eine Eingabe des Hauptmanns Arnold wegen Aufstellung des Bildnisses Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, in

dem für die erste Kammer bestimmten Saale des neuen Ständehauses vor.

Beylage Ziffer 44. (ungedruckt.)

worauf

beschlossen

wurde,

diese Eingabe an die wegen Vertheilung des Locals des Ständehauses ernannte Commission zur Begutachtung abzugeben.

Die Kammer verwandelte nunmehr auf den Antrag des Frhrn. v. Falkenstein, welcher von mehreren Mitgliedern unterstützt, und hierauf einstimmig angenommen wurde, die öffentliche Sitzung in eine geheime.

Frhr. v. Zyllnhardt.
Zachariä.

Beylage Ziffer 39.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Wir ernennen Unsern geh. Referendär v. Baur, um in den Kammern das neurevidirte Conscriptionsgesetz, und die beiden Gesetzentwürfe über Begründung der öffentlichen Sicherheit vorzulegen, und daselbst Vortrag über die Kriegskosten-Ausgleichung zu erstatten.

Unser Staatsminister des Innern, Freyherr v. Berkheim ist beauftragt, Obiges zur Kenntniß der beiden Kammern Unserer getreuen Stände zu bringen.

Gegeben Karlsruhe den 29. März 1822.

Ludwig.

vdt. Berstett.

Auf Befehl Sr. Königl. Hoheit.

Weiß.

Beylage Ziffer 40.

Dem

Hochverehrlichen Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die zweyte Kammer hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 27sten d. M. durch — mit Stimmenmehrheit gefaßten Beschluß — den von der hohen Regierung derselben vorgelegten Gesetzes-Entwurf über die Gleichstellung der katholischen Pfarrer mit den evangelischen rücksichtlich der, bey Berechnung der directen Steuer in Abzug kommenden Sustentations-Summe, unverändert, angenommen.

Unter Mittheilung dieses Gesetzesvorschlags hat die

zweyte Kammer die Ehre hievon dorthin Nachricht zu geben.

Karlsruhe den 29. April 1822.

Im Namen der zweyten Kammer der Ständeversammlung

der Präsident

Föhrenbach.

der erste Secretär

v. Itzstein.

Unterbeylage zu Ziffer 40.

Ludwig von Gottes Gnaden,

Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen; Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau u. s. w.

Auf den Bericht Unseres Finanzministeriums über die Gleichstellung der katholischen Pfarrer mit den evangelischen rücksichtlich der bey Berechnung der directen Steuer in Abzug kommenden Sustentations-Summe, haben Wir unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet, und verordnen hiermit:

Art. 1.

Den katholischen Pfarrern soll vom 1. Juny d. J. an die gleiche Sustentations-Summe wie den evangelischen Pfarrern bey Berechnung ihrer directen Grund-Häuser- und Gefäll-Steuer in Abzug kommen.

Art. 2.

Unser Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben Karlsruhe

Auf Befehl Sr. Königlichen Hoheit.

Vermöge Beschlusses der heutigen Sitzung nimmt die zweyte Kammer den Gesetzesvorschlag an.

Karlsruhe, den 27sten April 1822.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweyten Kammer der Ständeversammlung

der Präsident
Föhrenbach.

die Secretäre
v. Itzstein.
Baumgärtner.
Speyerer.

Beylage Ziffer 41.

An

das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Auf die gefällige Mittheilung vom 22. d. M. haben wir die Ehre zu eröffnen, daß die Abgeordneten

Baumgärtner
Embdt
v. Gleichenstein
Griesbach und
v. Itzstein

von der zweyten Kammer zu der Commission erwählt worden sind, welche die auf die Vertheilung des Locals im ständischen Gebäude sich beziehenden Einleitungen

zu treffen, und ihre desfallsigen Anträge der Kammer vorzulegen beauftragt ist.

Karlsruhe den 1. May 1222.

Im Namen der zweyten Kammer
Der Präsident
Föhrenbach.

Der erste Secretär
Itzstein.

Beylage Ziffer 42.

Commissions-Bericht

über die bey Wiederaufnahme der auf einem frühern Landtag unerledigt gebliebenen Anträge zu beobachtenden Regeln und Geschäftsformen.

Erstattet
von dem
Staatsrath Frhrn. v. Türkheim.

In Gemäßheit des in der letzten Sitzung erfolgten Beschlusses bin ich beauftragt, über zwey, bey Gelegenheit des Vorschlags einer ständigen Commission für die auf die Verfassung und den landständischen Geschäftsgang sich beziehende Erörterungen aufgeworfene Fragen, den verlangten weitern Bericht zu erstatten. Diese Fragen lauteten wie folgt:

1) Sind die auf einen frühern Landtag gemachten und unerledigt gebliebenen Anträge auf dem folgenden

Landtag von dem Secretariat zu reproduciren, oder als nicht geschehen (beseitigt) zu betrachten?

2) Wie ist es wegen derjenigen Mittheilungen zu halten, welche auf dem vorigen Landtage von der ersten Kammer an die zweyte (oder umgekehrt) erlassen worden, und von dieser ohne Antwort geblieben sind?

Der erhaltene Auftrag geht nicht sowohl dahin, die in dem frühern Commissions-Bericht bereits hierauf gegebene Antwort vollständiger zu begründen, als vielmehr nur dahin, dieselbe durch specielle Anwendung auf die verschiedenen Stufen des Geschäftsgangs, auf welchen ein Gegenstand beym Schluß des vorigen Landtags unerledigt liegen geblieben seyn kann, weiter auszuführen.

Von einer Motion, welche blos angezeigt, aber noch nicht motivirt worden war, kann die Rede nicht seyn, denn hier ist noch kein eigentlicher und ausgeführter Antrag, sondern nur die Anzeige des Vorhabens eines solchen; erneuert sich das Vorhaben, so muß sich auch die Anzeige desselben erneuern.

Die Casuistik, welche den Gegenstand dieses Berichts bildet, beginnt also mit der Voraussetzung, daß in der Kammer bereits der Beschluß gefaßt worden seye, eine Motion in Betrachtung zu ziehen, oder eine Petition nach dem §. 55. der Geschäftsordnung auf gleichem Wege zu behandeln.

Von diesem Moment an bis zur Erstattung des Commissions-Berichts befindet sich eine Sache auf der ersten Stufe des Geschäftsgangs; war es eine Motion, und der frühere Propenent will sie auf dem folgenden Landtag wieder in Gang bringen, so kann er sich die Förmlichkeit der nochmaligen Motions-Anzeige ersparen, und entweder mittelst neuer Motivirung, oder mit Berufung auf die frühere der Kammer den Anlaß geben, nach der als

spatium deliberandi für jeden nicht vorher angekündigten Vorschlag unerläßlichen Aussetzung bis zur nächsten Sitzung über die Wiederaufnahme einen Beschluß zu fassen.

Das Nämliche gilt von Berathungs-Gegenständen, welche durch eine Petition veranlaßt worden sind, nur mit dem Unterschied, daß diese von jedem Mitglied der Kammer wieder in Anregung gebracht werden können, statt daß eine Motion nach dem §. 52. der Geschäftsordnung bis zur Eröffnung der Discussion blos ihrem Proponenten angehört, folglich ein Dritter, welcher sie später wieder aufleben machen wollte, sich zwar in der Motivirung nach Belieben auf das, was sein Vorgänger schon gesagt hat, berufen, folglich kürzer fassen, aber von der Förmlichkeit einer vorgängigen neuen Motions-Anzeige nicht entbunden werden könnte.

Auf der zweyten Stufe befindet sich der Gegenstand, wenn ein Commissions-Bericht darüber erstattet worden ist. Hier gilt für denjenigen, welcher ihn wieder in Anregung bringen will, das Nämliche wie auf der ersten Stufe; von der Entschließung der Kammer aber hängt es alsdann ab, je nachdem entweder neue Ansichten und veränderte Umstände zur Sprache gebracht worden, oder eine einfache Erneuerung des frühern Antrags erfolgt ist, denselben von Neuem in eine Commission zu verweisen, oder ihn blos nach §. 23. der Geschäftsordnung zur Discussion zu bringen. Wenn auf dem vorigen Landtag über den Commissionsbericht bereits eine Discussion eröffnet worden, dieselbe aber noch zu keinem Beschluß geführt haben sollte, so ist bey der Wiederaufnahme eines Antrags auf dieser dritten denkbaren Stufe früherer Behandlung nur das zu bemerken, daß nach dem vorhin Gesagten die Veranlassung dazu, wenn es eine Motion war, nunmehr von jedem Mitglied der Kammer ohne neue Mo-

tionsanzeige eben so gut, als von dem ursprünglichen Proponenten ausgehen kann. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß wenn keine Nova eine abermalige Verweisung an eine Commission veranlassen, nur die Discussion wiederaufgenommen und zur Beschlußfassung gebracht zu werden braucht.

Mit dieser ist die Sache abgethan. Wenn der Beschluß über einen Antrag auf dem vorigen Landtag nicht mehr an die andere Kammer gelangt ist, eben so wie in dem Fall, wenn derselbe von dieser letztern unerledigt geblieben ist, muß, wie schon früher bemerkt wurde, auf die Anregung eines Mitglieds der Kammer in einer folgenden Sitzung beschlossen werden, den Antrag zu erneuern. Die abermalige Mittheilung an die andere Kammer darf aber in diesem letztern Fall keineswegs die Form einer bloßen Erinnerung des auf dem vorigen Landtag hinübergegebenen Antrags erhalten, weil dieser keine Folge mehr gegeben werden kann; sie muß vielmehr in der Form eines neuen Antrags übergeben werden.

Zum Beschluß seye es vergönnt, den der Commission aufgegebenen Fragen noch eine weitere beyfügen, nämlich: Von welcher Natur sind derartige Erörterungen über den Sinn der Verfassung, und wie müssen sie daher behandelt werden? Wenn in dieser Beziehung irgend eine Frage aufgeworfen wird, so ist das Resultat der Verhandlungen darüber, entweder, daß die zur Erörterung gebrachte Stelle der Verfassung als klar, oder daß der Sinn und die Absicht derselben als zweifelhaft erkannt wird. Im ersten Falle spricht die darüber berathende Kammer blos eine Folgerung aus dem erörterten Verfassungs-Paragraphen aus, und richtet sich nach dieser nicht bestrittenen Auslegung, ohne daß es dazu einer weitern Geschäftsform, namentlich einer Mittheilung an die andere Kammer bedürfte; im letztern Fall hingegen, wo ein

Zweifel über den Sinn dieser Stelle anerkannt wird, ist eine Auslegung, und zwar eine authentische, erforderlich, welche als Ergänzung der Verfassungsurkunde zu betrachten ist, und nach §. 64. derselben durch beide Kammern gehen muß, und in jeder der Zustimmung von 2/3tel der anwesenden Mitglieder bedarf.

Daß in diesem §. eine solche Mehrheit nicht blos für Ergänzungen und Abänderungen, sondern auch für bloße Erläuterungen erfordert wird, ist freylich ein Gebrechen; denn wo wirklich ein Zweifel, mithin die Möglichkeit zweyer sich widersprechender Auslegungen, und die Nothwendigkeit eines Ja oder Nein vorhanden ist, muß auch eines von beiden erfolgen, und kann nicht durch den Zufall, daß keines von beiden eine Stimmenmehrheit von 2/3tel für sich hat, verhindert werden. Der §. 64. der Verfassungsurkunde selbst dürfte also der erste seyn, an welchem seine eigene Kraft zu erproben wäre; so lange er aber nicht abgeändert wird, kann man nicht die oft unvermeidliche Beantwortung eines Zweifels über den Sinn der Verfassung, im einzelnen vorkommenden Fall, sondern nur die Frage: ob diese Beantwortung der Verfassung selbst beygefügt werden soll? von der vorgeschriebenen Stimmenmehrheit von 2/3 in beiden Kammern abhängig machen.

Beylage Ziffer 43.

Commissionsbericht

über die Motion wegen Errichtung einer Bildungsanstalt für Blindgeborne.

Erstattet
von dem
Prälaten Hebel.

Die Motion, über welche wir die Ehre haben, der hohen Kammer unsern Bericht zu erstatten, läßt den menschenfreundlichen Wünschen, welche vor zwey Jahren für die Errichtung eines Taubstummen-Instituts ausgesprochen wurden, ähnliche Wünsche für die Stiftung einer wohlthätigen Schwesteranstalt derselben zum Besten blindgeborner und solcher Kinder nachfolgen, die schon in den ersten Lebensjahren des Lichtes der Augen beraubt worden sind. Auch für diese Motion liegen die empfehlenden Gründe in allen Gemüthern. Sie bedarf keiner Rechtfertigung von außen.

Es ist zwar möglich, und kaum zu bezweifeln, daß neben den Taub-Gebornen die Zahl der Blinden merkbar die kleinere seyn werde, wenigstens dürfte die Blindheit, wo sie erscheint, ein zufälliges Gebrechen seyn, während die Taubheit hie und da ein trauriges Familien-Erbe zu seyn scheint, ein Unglück, das sich oft in mehrern einzelnen Mitgliedern der Familien fortpflanzt und vervielfältigt, und oft erst nach mehreren Generationen sich wieder erneuert.

Eben so wahr ist es, was auch der verehrte Herr Verfasser der Motion nicht unbemerkt gelassen hat, daß die angeborne Blindheit der Entwickelung der geistigen und sittlichen Anlagen weniger Schwierigkeiten entgegenstellt, als die Taubheit. Die Erfahrung hat wohl keinen Widerspruch, daß der Blinde durch das Leben und seine sanften und harten Anregungen, vielseitiger und wirksamer als der Taube für das Leben könne gebildet werden.

Allein diese Wahrnehmungen können der guten Sache, von welcher hier die Rede ist, wohl keinen Eintrag thun. Die Zahl der Blinden, wenn auch die geringere, ist noch bedeutend groß genug, um die vereinten Kräfte der Gesellschaft zur milden Fürsorge für sie aufzufordern. Diese Unglücklichen, in einer Welt, die sie nicht sehen, sind noch beklagenswerth genug, und es würde für jedes Zeitalter, vor allen aber für das jetzige erleuchtete und hochgebildete, ein Vorwurf seyn, sehr Unglückliche unbeachtet ihrem Schicksal zu überlassen, weil sie noch nicht die allerunglücklichsten sind, zumal, wenn in einem Lande wie hier, durch eine dankenswerthe Zusicherung die Hoffnung bereits zur Gewißheit erhoben ist, daß eine freundliche Zufluchtsstätte für die Unglücklichsten schon in kurzem werde eröffnet werden.

Die Motion giebt über die Summen, die zur Errichtung und Erhaltung der Anstalt erforderlich seyn dürften, über die Mittel zur Gewinnung derselben, und über den Ort, wo sie zu errichten wäre, keine bestimmten Vorschläge, und keinen Stoff zur nähern Prüfungen. Sie legt dieses alles vertrauensvoll in die Hände seiner weisen und hochherzigen Regierung, die

nicht müde wird, menschenfreundliche und patriotische Wünsche, die ihr vorgetragen werden, unter die nahen Gegenstände ihrer Aufmersamkeit und Sorge aufzunehmen.

Eines jedoch wird nicht unbemerkt gelassen, daß die Blinden-Anstalt einen nicht größern Aufwand, als die Anstalt für die Taubgebornen erfordern dürfte. Es wird aber zugleich, wie wohl nicht ohne Bedenken, der Möglichkeit Erwähnung gethan, zur Minderung des Aufwandes beide Anstalten zu vereinigen.

Die Commission möchte nicht ohne Noth sich für diese Vereinigung erklären. Es sind zwey disparate und unvereinbare Operationen, Taube und Blinde für sich und für die menschliche Gesellschaft zu erziehen.

Es ist wenigstens eben so gedenkbar, wie sie sich stören, als wie sich gegenseitig erleichtern könnten, wenn gleich beide die Richtung haben, zuletzt in der Erreichung eines Hauptzweckes zusammen zu treffen. Ueberdieß können wir uns der Besorgniß kaum erwehren, daß das Zusammendrängen vieler Unglücklichen in die nämliche enge Umgebung in ihren Gemüthern keine vortheilhafte Stimmung bewirken würde. Es ist vielleicht der scheinbarste Einwand, der gegen beiderley Arten von Erziehungshäusern geschehen kann, daß ihre Zöglinge jeder in dem andern nur das Bild ihres eigenen Unglücks wiederfinden, und fast abgeschlossen von der Gesellschaft sind, für die sie doch gebildet werden, in die sie über kurz oder lange wieder zurücktreten sollen. Das Zusammenwohnen von Unglücklichen zweyerley Art, die sich fast auf keine Weise, nicht durch das Wort, nicht durch Zeichen, nicht einmal durch die sinnvolle Gebärdensprache gegenseitig mittheilen und befreunden könn-

ten, würde wenig geeignet seyn, diesen Vorwurf zu entkräften.

Allerdings wird die vorgetragene Bitte, wenn sie erfüllt werden soll, die schon vielfach belastete Staatscasse mit einer neuen Ausgabe in Anspruch nehmen. Allein der Herr Urheber dieser Motion vereinigt sich mit der Commission in dem Wunsche, daß wenigstens nur der Anfang des guten Werkes, wenn auch nach Umständen noch im Kleinen und Beschränkten, geschehen möchte, und überläßt sich mit ihr, wenn nur erst eine feste Grundlage, und gleichsam ein Anfatzpunkt gebildet ist, der gerechten Hoffnung, daß alsdann die Anstalt durch den Eintritt der Zöglinge aus bemittelten Familien, und durch freywillige Beyträge, durch Stiftungen und Vermächtnisse zu einem erwünschten Umfang sich ausdehnen werde. Das Nämliche ist an andern Orten geschehen. Das Badische Volk, empfänglich für alles Gute, und bereitwillig dazu, wird hinter keinem zurückbleiben.

Die mäßige Summe von dreytausend Gulden jährlich aus der Staatscasse würde daher zur ersten Begründung und zur Sicherung der Fortdauer des Instituts genügen. Sie übersteigt nicht diejenige, auf welche zur Stiftung der Taubstummen-Anstalt angetragen worden ist. Beide werden in der Minderung des menschlichen Elends, in der Erleichterung anderer öffentlichen Cassen, in der Ehre des Landes, dem eine schöne Anstalt nach der andern entblüht, ihre hinreichende Vergütung sichern.

Durch alle diese Erwägungen bestimmt, nimmt die Commission kein Bedenken, der hohen Kammer den Gegenstand der Motion zu geneigter Zustimmung und zur

unterthänigsten Bitte an Se. Königliche Hoheit, den Großherzog, zu gnädigster Anordnung der Errichtung eines solchen Instituts, und Anweisung von jährlich dreytausend Gulden aus der Staatscasse zu empfehlen.

Die Commission glaubt ihren Vortrag nicht zweckmäßiger, als mit der Wiedererinnerung an ein schönes und beyfallwürdiges Wort schließen zu können, mit welchem vor zwey Jahren ein verehrtes Mitglied dieser Kammer seine Zustimmung zu dem Antrag auf Errichtung des Taubstummen-Instituts begleitet hat, daß jeder Landtag mit irgend einer wohlthätigen, heilbringenden Stiftung bezeichnet, in die Annalen einer glorreichen Regierung übergehen, und in dem Andenken eines dankbaren Volkes möge erhalten werden.

Verhandlungen der Ersten Kammer der Ständeversammlung des Großherzogthums Baden 1822.

Zweytes Heft.

(enthaltend Bogen 15 bis 28.)

Inhalts-Anzeige.

	Seite
XIII. Protokoll der Sitzung vom 11. May.	223—252.
Vorlegung: 1) eines Erlasses der zweyten Kammer, den Bau des Ständehauses betreffend.	224
Beschluß.	224
2 und 3) zweyer Eingaben um Uebertragung der Hausmeisterstelle im Ständehause.	224
Beschluß.	224
4) einer Druckschrift des geh. Hofraths Wild, Bemerkungen über das badische Maaß und Gewicht.	225
5) der Rechnungen über die Domainen- und Forstverwaltung, so wie über die Amtskassen	225
Beschluß.	225
Anzeige einer Commission zur Begutachtung des Gesetzentwurfs wegen Gleichstellung der katholischen und evangelischen Pfarrer rücksichtlich der Besteurung.	225
Erstattung des Commissionsberichts in demselben Betreff.	225
Beschluß.	226
Discussion über diesen Gesetzentwurf.	226
Discussion wegen der Rechnung vom vorigen Landtage	228
Beschluß.	228
Discussion über die Wiederaufnahme der v. Zyllnhardtschen Motion wegen Auslegung der §§. 60 und 73. der Verfassungsurkunde.	228
Beschluß.	239
Discussion über die Wiederaufnahme der v. Badenschen Motion wegen Erhebung des Advocatenstandes.	239
Beschluß.	242
Discussion über die Motion wegen Errichtung einer Bildungsanstalt für Blindgebohrene.	242
Beschluß.	246

Seite.

Eröffnung der Regierungs-Commission wegen Auslegung des §. 31. der Verfassungsurkunde. 246
Beschluß. 248
Genehmigung des Gesetzentwurfs wegen Gleichstellung der katholischen und evangelischen Pfarrer. 248

Beylage Ziffer 47.

Erlaß der zweyten Kammer den Bau des Ständehauses betreffend. . . . . 250—251

Beylage Ziffer 50.

Commissionsbericht über die Gleichstellung der katholischen und evangelischen Pfarrer rücksichtlich der Besteurung. . . 252

XIV. Protokoll der Sitzung vom 18. May. . . . . 253—259

Eröffnung der Regierungs-Commission wegen des Verbots der fremden Weineinfuhr 254
Beschluß. 257

XV. Protokoll der Sitzung vom 20. May . . . . . 260—263

Genehmigung der Dankadresse an S. K. Hoheit. . . 261

XVI. Protokoll der Sitzung vom 22. May. . . . . 264—292

Anzeige der mit der Dankadresse an S. K. Hoheit beauftragten Deputation. 265
Vorlegung: 1) einer Eingabe der Gemeinden Mößbach ꝛc. wegen Errichtung einer eigenen Pastoration. . . . 265
Beschluß. 265
2) der Rechnungen von 1820 bis 21. . . 266
Beschluß. 266
Discussion über die Auslegung des §. 31. der Verfassungsurkunde. 266
Beschluß. 277
Discussion über den Commissionsbericht wegen Auslegung der §. 64. der Verfassungsurkunde 277
Beschluß. 281
Erstattung des Commissionsberichts über den Erlaß der zweyten Kammer, den Bau des Ständehauses betreffend. . 281
Beschluß. 281
Genehmigung der an S. K. Hoheit zu erlassenden Bitte um Errichtung einer Blindenanstalt. 281
Beschluß. 281
Verwandlung der öffentlichen Sitzung in eine geheime. . 281

Beylage Ziffer 52.

Commissionsbericht, die Erbauung des Ständehauses betreffend. 282—290

Beylage Ziffer 53.

Bitte um Errichtung einer Blindenanstalt . . . . 291—292

Seite.

XVII. Protokoll der Sitzung vom 25. May. . . . . 293—361

Antragsmotivirung des Hofraths v. Rotteck wegen Auslegung zweifelhafter Stellen der Verfassungsurkunde. . . . 294

Beschluß. 299

Erstattung des Commissionsberichts:

1) über den Gesetzentwurf wegen Verantwortlichkeit der obersten Staatsdiener. . . . 299

2) wegen des Verfahrens in Fällen der Anklage gegen dieselben. 299

Erstattung eines Beyberichts über denselben Gegenstand. . 299

Beschluß. 300

Discussion über den Erlaß der zweyten Kammer den Bau des Ständehauses betreffend. 300

Beschluß. 300

Beylage Ziffer 54.

Commissionsbericht über den Gesetzentwurf, wegen Verantwortlichkeit der obersten Staatsdiener. . . . 301—322

Beylage Ziffer 55.

Commissionsbericht über den Gesetzentwurf wegen des Verfahrens in Fällen der Anklage gegen die Mitglieder der obersten Staatsbehörde. . . . . 322—345

Beylage Ziffer 56.

Beybericht über die vorgedachten Gesetzentwürfe. . . 346—361

XVIII. Protokoll der Sitzung vom 3. Juny. 362—404

Eröffnung der Regierungs-Commission das Verbot der Einfuhr des Blättertabacks und die Erhebung der directen Steuer betreffend. 363

Beschluß. 363

Vorlegung eines Gesetzentwurfs wegen Ausgleichung der Centralkriegslasten. 363

Vortrag über diesen Gesetzentwurf. 363

Beschluß. 364

Erstattung des Commissionsberichts über den Vortrag des ständischen Ausschusses wegen Prüfung der Amortisationskassenrechnung von 1820 bis 21. 365

Beschluß. 365

Discussion über die Gesetzentwürfe wegen Verantwortlichkeit der obersten Staatsdiener und des Verfahrens in Fällen der Anklage gegen dieselben. . . . . 365—393

Beylage Ziffer 58.

Gesetzentwurf, die Ausgleichung der Centralkriegslasten betreffend. . . . . 394—396

Seite.

Beylage Ziffer 59.

Vortrag über den Gesetzentwurf, die Ausgleichung der Centralkriegslasten betreffend. . . . . 395—404

XIX. Protokoll der Sitzung vom 4. Juny. . . . . 406—446

Fortsetzung der Discussion über den Gesetzentwurf wegen Verantwortlichkeit der obersten Staatsdiener. 406

Dreyzehnte Sitzung.*)

Karlsruhe, den 11. May 1822.

Gegenwärtig
die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme
Sr. Hoheit des Durchlauchtigsten Präsidenten, Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden,
des Herrn Staatsministers Frhrn. v. Berkheim,
des Herrn Generallieutenants v. Schäffer,
des Herrn Staatsraths Baumgärtner,
des Herrn Landoberjägermeisters v. Kettner,
des Herrn Staatsraths Frhrn. v. Türkheim,
des Frhrn. v. Falkenstein,
des Frhrn. v. Gemmingen-Treschklingen, und
des Hofraths v. Rotteck.

Weiter anwesend
Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim, und

*) Die eilfte Sitzung am 3. d. M., und die zwölfte Sitzung am 6. d. M. waren geheim.

die Herren Regier.-Commissäre, Staatsrath v. Gulat,
und
Staatsrath Böckh.

Unter dem Vorsitz des zweyten Vicepräsidenten, Staatsraths Frhr. v. Baden.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls der vorigen Sitzung legte der Vicepräsident vor:

1) einen Erlaß der zweyten Kammer, womit dieselbe einen Auszug ihres Protokolls über die stattgehabte Discussion des Commissions-Berichts, den Bau des Ständehauses betreffend, nebst sämtlichen Akten anher mittheilt.

Beylage Ziffer 47.

Die Kammer

beschloß:

denselben an die neuerwählte Bau-Commission abzugeben, um darüber Vortrag zu erstatten.

2) eine Eingabe des hiesigen Schutzbürgers Schmidthäußler um Uebertragung der Kanzleydienerstelle bey der ersten Kammer.

Beylage Ziffer 48. (ungedruckt.)

3) eine ähnliche Eingabe des Johann Martin Arnold um Uebertragung der Hausmeistersstelle in dem neuen Ständehause.

Beylage Ziffer 49. (ungedruckt.)

Die Kammer

beschloß:

sowohl diese beiden Eingaben, als die wegen desselben Gegenstandes früher eingekommenen demnächst bey der Berathung über die Vergebung jenes Dienstes zu reproduciren.

4) eine von dem geheimen Hofrathe Wild eingereichte Druckschrift:

„Bemerkungen zu dem, was über das Badische Maaß und Gewicht in der ersten badischen Ständeversammlung vorgekommen."

mit der Bemerkung, daß er die eingesandten Exemplare unter die Mitglieder der Kammer vertheilen lassen werde.

5) die von dem Herrn Regierungs-Commissär, Staatsrath Böckh, eingereichten Rechnungen über die Domainenverwaltung, die Forstverwaltung und die Einkünfte der Amtskassen.

Beschluß:

diese Rechnung an die Budget-Commission abzugeben.

Das Secretariat machte hierauf die Anzeige, daß für die Commission zur Begutachtung des Gesetzentwurfs wegen der Gleichstellung der katholischen Pfarrer mit den evangelischen rücksichtlich der bey Berechnung der direkten Steuer in Abzug kommenden Sustentations-Summe

der Prälat Hebel,

der Frhr. v. Gemmingen-Steinegg, und

der Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling

gewählt worden seyen.

Von dem Vicepräsidenten aufgefordert, erstattete nunmehr der Prälat Hebel den Commissions-Bericht über den so eben erwähnten Gesetzentwurf.

Beylage Ziffer 50.

Mit Einwilligung der Herren Regierungs-Commissäre

beschloß

die Kammer,

die Discussion darüber in abgekürzter Form vorzunehmen.

Frhr. v. Wessenberg: Ueber den vorgelegten Gesetzentwurf habe ich nichts zu sagen, als daß die katholische Geistlichkeit des Landes diesen neuen Beweis unpartheyischer Gerechtigkeitsliebe der Regierung und der Kammern mit Dank aufnehmen werde. Nur eine Bemerkung sey mir erlaubt! Die feste congrua ist der Besoldungssteuer unbedingt unterworfen worden, und die dagegen eingereichten Vorstellungen blieben ohne Erfolg. Nun entsteht allerdings die Frage: Ob es wohl mit dem Begriff einer congrua zusammenstimme, wenn ein Theil derselben wieder, gemäß einem Steuergesetze, abgezogen werden kann?

Abgesehen von der mindern Bedeutenheit des Abzugs im vorliegenden Falle, glaube ich dieses doch wegen des gefährdeten Princips einer steuerfreyen congrua bemerken zu müssen, indem sein Zweck nach und nach vereitelt werden könnte. Endlich erlaube ich mir auch hier den Wunsch zu äußern, daß von der hohen Regierung auf Maßregeln Bedacht genommen werden möchte, um die Besteuerung der Geistlichkeit überhaupt, besonders aber ihre Beyziehung zu den Gemeinde-Umlagen so zu ordnen und zu berichtigen, daß sie ferner nicht über Beeinträchtigung sich zu beschweren Ursache habe.

Regierungscommissär Staatsrath Böckh: Es wurde den Geistlichen zu der Zeit eine congrua angewiesen, als noch die Besoldung der weltlichen Staatsdiener unbesteuert war, und zu dem Ende, daß die Geistlichen mit den übrigen Staatsdienern in ein gleiches Verhältniß gesetzt würden. Da aber dermalen die

Besoldungen aller Staatsdiener besteuert sind, so trifft die Besoldungssteuer billig auch die Geistlichen.

Frhr. v. Wessenberg: Der Umstand, daß für die Staatsbeamten keine congrua festgesetzt ist, kann die Richtigkeit meiner Bemerkung nicht entkräften. Für die Geistlichen ist einmal eine congrua festgesetzt. Wo Verschiedenheit der Verhältnisse Statt findet, tritt billig auch eine Verschiedenheit der Behandlung ein.

Auf die Bemerkung des Vicepräsidenten, daß wenn man die congrua der Geistlichen von der Besoldungssteuer ausnehmen wollte, ein privilegirter Stand entstehen würde, übrigens von dem verehrlichen Redner nur ein Wunsch geäußert worden sey, so wie des Prälaten Hebel, daß der berührte Gegenstand, so wichtig er auch an sich sey, dennoch nicht in einer unmittelbaren Beziehung auf den vorliegenden Gesetzentwurf stehe, wurde die Berathung für geschlossen erklärt.

Die Hauptabstimmung über das Gesetz wurde nach §. 36. der Geschäftsordnung bis zum Ende der Sitzung ausgesetzt.

Ferner wurde auf Antrag des geh. Hofraths Zachariä, die der Kammer übersandte Druckschrift über den so eben berathenen Gegenstand mit der Bemerkung in Erinnerung gebracht, daß er sich freue, wenn die in den Kammern zu berathenden öffentlichen Angelegenheiten zuvor in Druckschriften allseitig erörtert würden, daß ihm der Verfasser der nur gedachten Druckschrift seinen Gegenstand mit Sachkenntniß behandelt zu haben scheine, daß er jedoch wünschen müsse, daß ein jeder, der über eine öffentliche Angelegenheit schreibe, auch seinen Namen öffentlich nenne,

beschlossen:

die Schrift mit rühmlicher Erwähnung im Protokolle in dem Archive niederzulegen.

Der Vicepräsident eröffnete hierauf die Discussion wegen der Rechnung vom vorigen Landtage.

Da von Niemand etwas gegen diese Rechnung erinnert wurde, so

beschloß

die Kammer:

den beiden Rechnern, dem Hofrath v. Rotteck, und dem Archivar Hauer das Absolutorium zu ertheilen, und die Ablieferung des Kassenrestes mit 233 fl. 22 1/2kr. an die diesseitige Kanzley zu bewirken.

Der Tagesordnung gemäß ging man nunmehr zur Berathung über die Wiederaufnahme der Motion des Frhrn. v. Zyllnhardt, wegen Modification der §§. 60. u. 73. der Verfassungsurkunde über.

Zachariä gab zuvörderst eine kurze Uebersicht der Verhandlungen, welche früher über denselben Gegenstand in der Kammer Statt gefunden haben, wobey er insbesondere darauf aufmerksam machte, daß der auf dem vorigen Landtage in der Sache gefaßte Endbeschluß auf Modificirung und Erläuterung der §§. 60. u. 73. der Verfassungsurkunde gerichtet sey, und zufolge der vorausgegangenen Verhandlungen die genauere Bestimmung des Begriffs eines Finanzgesetzes umfasse. Ferner, daß man sich absichtlich enthalten habe, theils in dem Beschlusse, theils in der an die Regierung gerichteten Vorstellung den Antrag

mit bestimmteren Vorschlägen zu begleiten. — Er fuhr hierauf so fort:

Ich erlaube mir jetzt noch meine Meinung über den vorliegenden, so wichtigen Gegenstand hinzuzufügen. Da ich nur eine vorübergehende Erscheinung in dieser Kammer für meine Person zu demjenigen Stande gehöre, welcher in der zweyten Kammer vertreten wird, so glaube ich über diesen Gegenstand desto unbefangener sprechen zu können, und wenn ich mich für den wiederaufgenommenen Antrag unbedingt und unverholen erkläre, so darf ich wenigstens hoffen, daß auch außerhalb dieser Kammer der Prüfung meiner Meinung kein Vorurtheil entgegenstehen könne.

Die wiederaufgenommene Motion gibt zu folgenden drey Hauptfragen Veranlassung:

1) Soll sie überhaupt die Zustimmung der Kammern erhalten?
2) Wie würde der Beschluß für die Motion zu fassen seyn? — allgemein? oder mit Beyfügung besonderer Vorschläge? und
3) Wie dürfte ein solcher Beschluß — in der, zufolge unserer Geschäftsordnung an die Regierung deshalb zu richtenden Vorstellung zu begründen seyn?

Die Beantwortung der ersten von diesen Fragen, will ich, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die Beantwortung der dritten ersparen.

Die zweyte Frage anlangend, würde ich die allgemeine Fassung, welche für den frühern Endbeschluß gewählt worden ist, auch dießmal für die zweckmäßigere halten. Es ist hier nicht von einem Gesetze, sondern nur von einer Bitte um den Entwurf zu einem Gesetze die Rede. Allgemein gefaßt darf der

Beschluß desto eher der Zustimmung der zweyten Kammer entgegensehen.

Ich komme zur dritten Frage. Es wird dabey theils das Stimmrecht der Ersten Kammer über Finanzgesetze überhaupt, theils der Begriff eines Finanzgesetzes in Betrachtung zu ziehen seyn.

Also erstens: Nach der Verfassungsurkunde (§. 60. 61. 73.) kann die Erste Kammer über einen jeden Gesetzentwurf, welcher die Finanzen betrifft, nur mit Ja oder Nein abstimmen: wenn sie ihn verwirft, werden die Stimmen der Mitglieder beider Kammern zusammengezählt.

Die Frage: Ob eine Abänderung dieses Grundsatzes rathsam sey? hat sehr viele Seiten; sie gehört in das Gebiet der Staatsklugheit.

Ein Hauptgrund, welcher für die Bejahung der Frage spricht, ist der: Offenbar hängt die Frage mit der berühmten, und so oft bestrittenen Frage über das System zweyer Kammern, auf das genaueste zusammen, oder sie ist vielmehr mit dieser eine und dieselbe. Würde es nun auch eben so zweckwidrig, als über meine Kräfte seyn, die Gründe für und wider dieses System jetzt und beziehungsweise überhaupt vollständig darzustellen und zu prüfen, so darf ich doch anführen, daß dieses System, auch abgesehen davon, daß es durch unsere Verfassungsurkunde im allgemeinen bekräftigt worden ist, theils das Ansehen der den Gerichten zu gebenden Organisation, theils die Erfahrung für sich hat. Was würde man von einer Gerichtsverfassung urtheilen, nach welcher die erste Gerichtsstufe zugleich die letzte wäre? und ist nicht für einen jeden Zweig der Staatsverwaltung, ist nicht namentlich für die Gesetzgebung diejenige Organisation

die vorzüglichere, welche sich der der Gerechtigkeitspflege am meisten nähert? In England besteht dieses System zweyer Kammern seit Jahrhunderten; es liegt der Verfassung der meisten nordamerikanischen Staaten zum Grunde; man hat ihm in Frankreich schon unter der Directorialregierung den Vorzug gegeben. Dasselbe System lag einst der römischen Verfassung zum Grunde, als kein Gesetz ohne Zustimmung des Senates, sine auctoritate senatus, gültig war. Die Freyheit ging bald unter, als dem Senate dieses Recht entwunden worden war.

Zwar hat sich in den neuesten Zeiten ein großer europäischer Staat für das entgegengesetzte System erklärt. Aber die Verfassung dieses Staates ist, damit ich mit der gebührenden Bescheidenheit spreche, noch zu jung, als daß man auf dieselbe allgemeine Schlüsse bauen dürfte.

Einen andern Hauptgrund für die Bejahung der aufgeworfenen Frage will ich nur andeuten. Er liegt in der Beträchtlichkeit des Grundeigenthums, auf welchem die Erste Kammer ruht. Er steht mit der Frage in Verbindung, wie viel dieser oder ein anderer Bestandtheil unserer Verfassung zum Besten des Ganzen vermag oder vermögen soll.

Auf der andern Seite verkenne ich keineswegs das Gewicht der Betrachtungen, welche zu der hier in Frage stehenden Bestimmung unserer Verfassung Veranlassung gegeben haben mögen. Damit ich die Sache mit dem rechten Namen belege, man trug Bedenken, der Ersten Kammer ein selbstständiges Stimmrecht in Finanzsachen beyzulegen, weil die Mitglieder derselben zu dem größten Theile zu den bevorrechteten Ständen gehören.

Und in der That, wenn die vorliegende Motion,

wie sie auch immer bestimmt würde, dennoch dieses Bedenken übrig ließe, so will ich unverhohlen erklären, und die Verfassung selbst spricht für diese Erklärung, daß ich für den Antrag nicht meine Stimme geben könnte.

Allein wenn der Antrag in der an die Regierung zu erlassenden Vorstellung dahin näher bestimmt wird, daß wenn die erste Kammer eine Abänderung oder einen Zusatz in Finanzgesetzen in Vorschlag bringt, die zweyte Kammer über die Annahme oder Verwerfung dieses Vorschlags zuvörderst abzustimmen hat, und daß alsdann erst, wenn die zweyte Kammer den Vorschlag verwirft, die Stimmen beider Kammern zusammen gezählt werden sollen;

so scheint mir jenes Bedenken vollkommen beseitigt zu seyn.

Schon in der früher entworfenen Vorstellung, mit welcher der Beschluß an die Regierung gelangen sollte, ist diese nähere Bestimmung angedeutet worden. Nur wünschte ich, daß er deutlicher herausgehoben worden wäre.

Ich komme jetzt zu der andern Streitfrage: Was hat man in den §. 60 und 73. unter Finanzgesetzen, unter Finanzgegenständen zu verstehen? Die Frage ist nicht nur an sich, sondern auch in sofern in einem hohen Grade schwierig, als zwischen zwey Behörden, die nicht vor einem Richterstuhl mit einander rechten können; die Grenzen der Befugnisse kaum durch eine Begriffsbestimmung zu ziehen sind. Zum Glück verliert die Streitfrage einen großen Theil ihrer praktischen Bedeutsamkeit, sobald das Stimmrecht der ersten Kammer in Finanzsachen erweitert wird.

Darf und soll ich mich dennoch an die Aufgabe wagen, so würde ich der Erläuterung der Verfassungsurkunde den Vorzug geben,

daß ein Gesetzentwurf nur, wenn und in wiefern er eine Geldbewilligung enthält, als ein, die Finanzen betreffender, Gesetzentwurf zu betrachten sey.

Diese Erläuterung dürfte in der Anwendung den wenigsten Zweifeln unterworfen seyn. Auch das öffentliche Recht des Brittischen Reichs läßt sich zur Unterstützung dieser Erläuterung benutzen.

Indem ich schließlich dem auf dem vorigen Landtage in dieser Sache gefaßten Endbeschlusse allenthalben beytrete, erlaube ich mir nur noch den Wunsch zu äussern, daß bey der Abfassung der an die Regierung zu richtenden Vorstellung die von mir gemachten Bemerkungen berücksichtigt werden möchten.

Frhr. v. Berstett: der verehrliche Redner, welcher so eben gesprochen, hat sich in seiner sehr gehaltvollen Rede über Gegenstände verbreitet, welche sehr tief in die Grundzüge unserer Verfassungsurkunde eingreifen. Mir scheint aber vor allem nothwendig, sich über die hochwichtige Frage zu vereinigen: ob überhaupt der Zeitpunkt schon gekommen sey, wo Vorschläge zu Modificationen, oder Abänderung unserer Verfassungsurkunde nothwendig oder räthlich seyn dürften.

Ich zweifle sehr, ob je ein Land so glücklich war, eine Verfassung zu erhalten, die keinem Wunsche mehr Raum gelassen hätte. Es befremdet mich deshalb keineswegs, wenn auch in der unserigen — bey allen ihren anerkannten Vorzügen — noch eines oder das andere gefunden werden will, was sich eines allgemeinen Beyfalls nicht zu erfreuen hätte. Indeß läßt ihr dennoch sowohl das In- als das Ausland die Gerechtigkeit wie-

derfahren, daß sie schon in ihrem jugendlichen Alter alle billigen Wünsche möglichst befriedigt, und schon in der ersten Epoche ihrer Entwickelung fühlt das ganze Land dankbar ihre wohlthätige Wirkung.

Nicht selten ist das Bessere der Feind des Guten, und ein allzu rasches Streben nach Vollkommenheit entfernt uns oft von dem Ziele, nach welchem wir ringen.

Noch scheint mir unsere Verfassung zu jung, um gründlich beurtheilen zu können, ob und welche Abänderungen in derselben nöthig, oder wünschenswerth seyn dürften. Hierzu bedürfen wir, meines Erachtens, einer längern Erfahrung, zu der wir aber nie gelangen können, wenn jetzt schon an den Grundzügen derselben gerüttelt werden sollte.

Die Paragraphen unserer Verfassung sind zu sehr in einander eingreifend, als daß es möglich wäre, einzelne derselben herauszureißen, oder zu modificiren, ohne Widersprüche, oder wenigstens Zweifel und Dunkelheiten herbeyzuführen — so würde eine Abänderung zu einer andern Anlaß geben, und wir würden Gefahr laufen, ein schönes bequemes Gebäude, einiger scheinbaren Unvollkommenheiten wegen, zu zerstören, bevor wir den Versuch gemacht hätten, ob es sich nicht, auch so wie es ist, ganz gemächlich darin wohnen läßt.

Diese kurzen Betrachtungen, die noch durch eine Menge nicht unwichtiger Gründe unterstützt werden könnten, bestimmen mich vor der Hand jede Abänderung oder Modification unser Verfassungsurkunde für nachtheilig zu erachten.

Ich erkläre übrigens ausdrücklich, daß ich alles dieses nicht als Mitglied, oder Abgeordneter der Re-

gierung, sondern nur als Mitglied dieser Kammer gesagt habe.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein: Mir scheinen diese Bemerkungen doch auf den vorliegenden Falle nicht anwendbar zu seyn. Durch den von dem Herrn geh. Hofrath Zachariä bezeichneten Mittelweg wird die Verfassung nicht beeinträchtigt, nicht im Wesentlichen verändert, sondern nur modificirt. Auf jeden Fall ist es wohl wünschenswerth, daß die Kammer einen größern Einfluß bey Finanzgesetzen hätte, als ihr die Verfassungsurkunde einräumt.

Frhr. v. Berstett: Ich spreche mich nicht gegen die Art aus, wie die Verfassung zufolge des gemachten Vorschlags geändert werden soll, sondern nur gegen den Grundsatz habe ich mich erklärt, daß man schon jetzt an irgend eine Abänderung der Verfassung gehen könne und solle. Es möchte schwer seyn, eine Gränzlinie zwischen wesentlichen und nichtwesentlichen Veränderungen zu ziehen. Eine Veränderung ist doch auch dermalen in Frage. Wir haben vor allen Dingen die Erfahrung zu benutzen, und noch ist unsere Verfassung nicht alt genug, daß uns schon die Erfahrung über die Vortheile oder Nachtheile einzelner Bestimmungen unserer Verfassungsurkunde hätte belehren können. Die vorliegende Bestimmung hat wenigstens bis jetzt keine nachtheiligen Folgen gehabt.

Frhr. v. Zyllnhardt: Ich kann mich über meine Motion nicht anders aussprechen, als ich es bereits von zwey Jahren gethan habe. Der Herr Staatsminister stellt mir einen allgemeinen Grundsatz entgegen, dieser muß aber doch dann weichen, wenn die Kammer eine Modificirung desselben für zweckmäßig, und dem Geiste der Verfassung selbst entgegenkommend erkennt.

Uebrigens wurde, wie der Wortlaut des Protokolls zeigt, auch diese Bedenklichkeit damals von einem andern Mitgliede ausdrücklich erhoben, und motivirt, von der Kammer erwogen, und darauf der Beschluß so gefaßt, wie er vorliegt. Der Antrag des Herrn geh. Hofraths Zachariä stimmt mit dem meinigen vollkommen, und mit der im Jahr 1820 entworfenen Vorstellung beynahe wörtlich überein. Eben deswegen, weil wir gegen das Zusammenzählen der Stimmen beider Kammern nichts zu erinnern hatten, wurde nur auf Abänderung der §§. 60 und 73, nicht aber auf Abänderung des §en 61 der Verfassungsurkunde angetragen.

Frhr. v. Wessenberg: Der Haupt- oder vielmehr der einzige Grund des von der ersten Kammer früher beschlossenen Antrags auf Modificirung und Erläuterung der §§. 60 und 73 der Verfassungsurkunde besteht in dem anerkannten Bedürfniß der Wegräumung eines wichtigen Hindernisses, das der ersten Kammer in der Ausübung der ihr von der Verfassung zuerkannten Wirksamkeit in Finanzgegenständen entgegentritt. Wegen dieses Grundes und des weitern Umstandes, daß der Antrag in einer Allgemeinheit gefaßt ist, welche über die beste Art der Ausführung einen weiten Spielraum läßt, erscheint es mir ganz unbedenklich, und der Stellung der ersten Kammer angemessen, daß ihr Bedenken und ihr Antrag vertrauensvoll an die Regierung gebracht werde, zumal da erwartet werden darf, daß der Antrag in seiner Allgemeinheit auch in der zweyten Kammer eine Würdigung erhalten werde.

Zachariä: Ich erlaube mir auf die von dem Herrn Staatsminister Frhr. v. Berstett erhobene Einwendung folgendes zu erwiedern: So sehr der Grundsatz, daß man nicht schon jetzt an eine Veränderung der

Verfassung gehen sollte, im Allgemeinen mit meiner Ueberzeugung übereinstimmt, so scheinen mir doch der unbedingten Anwendung desselben folgende Gründe entgegen zu stehen:

Fürs Erste dürfte ein Unterschied zwischen dem Falle zu machen seyn, da eine neue Verfassung zur Beendigung einer Revolution, zur Wiederherstellung der Ordnung, und zur Beschwichtigung der aufgeregten Leidenschaften eingeführt wird, und zwischen dem Falle, welcher der unserige ist, da ein Volk eine neue Verfassungsurkunde, in Zeiten der Ruhe, dem freyen Entschlusse seines Fürsten verdankt. In dem letztern Falle kann sich die Verfassung wohl leichter und unbedenklicher unter der weisen und kräftigen Leitung desselben Fürsten entwickeln und gestalten, welcher sie zuerst ins Werk setzte.

Zweytens: Man kann auch umgekehrt sagen, daß eine Verfassung, wie der einzelne Mensch, je jünger, desto bildsamer sey. Nach Jahren, nach Jahrhunderten gelangt sie zu dem Ansehen des Alters auch in denjenigen Theilen, welche nicht als Vollkommenheiten betrachtet werden können. Gar manche Staaten sind untergegangen, weil sie in dem Alter ihrer Verfassung die Bürgschaft für den Werth der Verfassung zu finden glaubten.

Auf die von dem Vicepräsidenten gestellte Frage:

> Ob der Beschluß der vorigen Landtagssitzung wegen der vorliegenden Motion von Neuem zu fassen sey?

erklärte sich die Kammer mit Ausnahme einer einzigen Stimme für einverstanden.

Es wurde übrigens vor der Abstimmung von dem Frhrn. v. Zyllnhardt bemerkt, daß, wie auch auf dem vorigen Landtage ausdrücklich bemerkt worden sey, zur Fassung dieses Beschlusses, da er nur eine Bitte um einen Gesetzentwurf enthalte, die einfache Mehrheit der Stimmen hinreiche.

Der Vicepräsident stellte sodann weiter die Frage auf:

Ob man diesen an die zweyte Kammer zu erlassenden Beschluß mit der schon früher entworfenen Vorstellung begleiten, oder diese mit Berücksichtigung der von dem geh. Hofrath Zachariä gemachten Bemerkungen zu einer neuen Redaction aussetzen wolle?

Der Frhr. v. Zyllnhardt verliest die früher entworfene Vorstellung.

Frhr. v. Wessenberg: Wenn irgend eine besondere Ausführung und der dafür sprechenden Gründe in die Begründung der allgemeinen Bitte an Se. Königl. Hoheit aufgenommen werden wollte, müßte wohl schon um der Consequenz willen das Nämliche in Hinsicht der andern vorgeschlagenen Ausführungsweise auch geschehen. Dieses schien mir jedoch minder passend, als die Ausfertigung, die alle Momente umfaßt, und die Auswahl der besten Art der Abhülfe offen läßt. Es dürfte demnach hinreichen, wenn die sehr schätzbare Ansicht, welche der Herr Geh. Hofrath Zachariä vorgetragen, in das Protokoll niedergelegt würde, das ohnehin der Regierung und der zweyten Kammer zum Commentar über den gestellten Antrag dienen wird.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein: Es könnte doch wohl leichter zum Ziele führen, wenn

man diese Anträge in einer neuen Redaction der Vorstellung berücksichtigte.

Frhr. v. Zyllnhardt: Auch auf dem vorigen Landtage sind mehrere Vorschläge über die Art geschehen, wie die Verfassungsurkunde in der vorliegenden Beziehung zu modificiren, und zu erläutern sey. Der von dem Herrn geh. Hofrath Zachariä gemachte Hauptantrag ist von dem Meinigen nicht verschieden. Nach meiner Meinung kann es bey der frühern Vorstellung sein Bewenden haben, und es genügt, die nähere Entwickelung in dem Protokoll niederzulegen.

Auf die von dem Vicepräsidenten gehaltene Umfrage

beschloß

die Kammer durch Stimmenmehrheit,

daß die früher entworfene Vorstellung unverändert dem Hauptbeschlusse beygelegt werden solle.

Die Tagesordnung führte nunmehr zu der Berathung über die Motion des Frhrn. v. Baden wegen Erhebung des Advokatenstandes.

Der Frhr. v. Baden erklärte, daß, da das Gesetz über die Studierfreyheit ausdrücklich auch eine, wegen Befähigung zur Advokatur zu erlassende, Verordnung ankündige, seine Motion wohl einstweilen auf sich beruhen könne.

Zachariä: Ob ich wohl die Motion des Herrn Staatsraths Frhrn. v. Baden in der vorigen Sitzung in Anregung gebracht habe, und zwar in der Ueberzeugung, daß, so wie die Kammern für das öffentliche Recht in Beziehung auf die Regierung wachen, eben so der Stand der Sachwalter für das bürgerliche und peinliche Recht in Beziehung auf die Gerichte zu wachen hat, daß mithin das Gedeihen dieses Standes

zu dem Gedeihen unserer Verfassung wesentlich erfordert wird; so trete ich doch dem Antrage des Herrn Vicepräsidenten, diese Motion in Hinsicht auf die von der Regierung gegebene Zusicherung, einstweilen auf sich beruhen zu lassen, um so mehr bey, da ich selbst in der vorigen Sitzung diese Meinung bestimmt geäußert habe.

Nur erlaube ich mir einige Wünsche in Beziehung auf die Prüfungen hinzuzufügen, welchen nach den Beschlüssen des vorigen Landtages diejenigen zu unterwerfen seyn würden, welche in Zukunft zur Advocatur gelangen wollten.

Erstens: Es ist vorgeschlagen worden, daß sie für diese Prüfungen, und namentlich für die Ertheilung der Doctorwürde keine Geldzahlung zu entrichten haben sollten. So fest ich nun auch an dem Grundsatze hänge, daß zwischen Armen und Reichen überall keine Ungleichheit des Rechts eintreten soll, (die entgegengesetzte Ansicht würde längst vergangenen Jahrhunderten angehören) eben so fest bin ich doch überzeugt, daß es einen natürlichen Unterschied zwischen Reichen und Armen gibt, welcher, so alt wie die Menschenwelt, von keiner Gesetzgebung aufgehoben werden kann, ja von keiner Gesetzgebung aufgehoben werden soll; einen Unterschied, welcher darin besteht, daß der Reichere mehr Mittel hat, sich und seine Nachkommen auszubilden, und weniger Veranlassung, seine Selbstständigkeit aufzuopfern; einen Unterschied also, welcher gerade in der vorliegenden Beziehung vorzüglich zu berücksichtigen ist. Mir scheint es daher allerdings bedenklich zu seyn, den Folgen dieses Unterschiedes, in dem vorliegenden Falle, durch eine gesetzliche Bestimmung dieser Art entgegenzuarbeiten.

Diejenigen, welche sich um die Advokatur bewerben, sind schon in dem Alter, daß sie selbst Geld verdienen, oder, wenn sie anders zu Hoffnungen berechtigen, leicht Geldvorschüsse erhalten können. Ich fürchte nicht, wegen dieser Bemerkung des Eigennutzes beschuldigt zu werden, sonst würde ich mich, obwohl ungern, auf Beweise des Gegentheils berufen. Eher möchte ich von dem Vorwurf der Härte nicht frey seyn, weil ich selbst eine sehr unsichere Laufbahn ohne Geldmittel betreten habe.

Zweytens: Die, welche zur Advokatur gelangen wollen, sollen nach dem frühern Antrage zuvörderst die Doktorwürde erlangt haben. Ich wünschte, daß zwar das Doktor-Examen dem ebenfalls in Vorschlag gebrachten oberhofgerichtlichen vorausgienge, die Promotion aber erst diesem folgte, damit bedenkliche Collisionen vermieden würden. Endlich

Drittens äußere ich auch den Wunsch, daß diese Doktor-Examina öffentlich wären. Die Oeffentlichkeit mag und wird auch in diesem Falle ihre Vortheile bewähren.

Gegen den letztern Vorschlag erklärten sich Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein, der Staatsrath v. Zyllnhardt und der Prälat Hebel aus dem Grunde, weil er leicht für das ganze Lebensglück schüchterner Jünglinge unverdient nachtheilige Folgen haben könne; letzterer mit der weitern Bemerkung, daß er Beyspiele von geschickten jungen Leuten wisse, welche gleichwohl, aus Schüchternheit, die geordneten Examina schlecht bestanden hätten, ja wohl durch den Eintritt einer einzigen Person in das Prüfungszimmer außer Fassung gesetzt worden wären, ferner, daß er den Vorschlag eben so wenig billigen könne,

als wenn man junge Leute, die für den Kriegsdienst bestimmt wären, sofort in die Schlacht führen wollte, wogegen der

Frhr. v. Baden bemerkte, daß der Beruf der Sachwalter fordere, öffentlich zu sprechen, und daß der Sachwalter in dem öffentlichen und mündlichen Vortrag geübt seyn müsse, wenn er diese Waffe gehörig gebrauchen solle.

Der Frhr. v. Zyllnhardt äußerte hierauf: dieser Grund könne doch wohl nur für die Oeffentlichkeit der eigentlichen Advokatenprüfung, nicht für die jedes Doktorexamens angeführt werden.

Auf die nunmehr von dem Vicepräsidenten gehaltene Umfrage trat die Kammer

dem Antrage, die Motion wegen der Erhebung des Advokatenstandes einstweilen auf sich beruhen zu lassen,

einstimmig bey.

Weiter eröffnete der Vicepräsident die Discussion über den Antrag des Frhrn. v. Wessenberg wegen Errichtung einer Bildungsanstalt für Blindgebohrne, und den deshalb erstatteten Commissionsbericht.

Frhr. v. Wessenberg: Die in dem Commissionsbericht vorgetragenen Gründe gegen eine Vereinigung der Anstalt für Blindgebohrne, und der Anstalt für Taubstumme bestätigen meine eigene Ansicht hierüber. Eine solche Vereinigung scheint mir allerdings in mancher Beziehung bedenklich. Wenn ich aber in Uebereinstimmung mit der Commission auf eine ursprüngliche Dotation mittelst Anweisung einer jährlichen Summe auf die Staatskasse antrage; so glaube ich, daß dieß ganz dem humanen Sinn einer aufgeklärten Staatsverwaltung entspreche, welche die wichtigsten

Anliegen ihrer Staatsangehörigen zu fördern sich zur Aufgabe macht, und daher auch die möglichste Milderung des Elends in ihrer Mitte als einen würdigen Gegenstand ihrer Sorgfalt ansehen muß. Es ist nämlich hier von einer Klasse von Hülfsbedürftigen die Rede, welcher nicht durch örtliche, sondern nur durch allgemeine Anstalten geholfen werden kann. Was die Veranstaltung einer Collecte betrifft, die früher für die Taubstummenanstalt in Antrag gebracht worden, so möchte ich wünschen, daß einer solchen Collecte seiner Zeit auch für die Blinden auf irgend eine Weise Statt gegeben würde, überzeugt, daß für beide Klassen von Unglücklichen das Ergebniß nicht unbedeutend seyn werde, und daß Viele nur auf die Collecte warten, um ihre milde Gabe auf den Altar der Menschlichkeit niederzulegen. — Endlich glaube ich, daß diese Beyträge von Menschenfreunden, wofern sie nicht selbst etwas anderes bestimmen, am wohlthätigsten zur Stiftung von ganzen und halben Freyplätzen zu verwenden wären. — Uebrigens ist es nicht meine Absicht, daß durch diese Bemerkung eine Abänderung in dem Antrage der Commission, dem ich vollkommen beystimme, veranlaßt werde.

Hebel: Es wird nicht als ein Defect des Commissionsberichts anzusehen seyn, daß in demselben der Collecte keine Erwähnung geschehen ist, indem die Motivirung keine Veranlassung dazu gegeben hat. Da dieser Gegenstand noch zur Sprache gebracht wird, so muß ich bemerken, daß es mir bedenklich scheint, zwey Collecten für zwey wohlthätige Zwecke, für das Taubstummen- und Blinden-Institut zu gleicher Zeit zu eröffnen. Ich habe zwar gerechte Ursache, in die Mildthätigkeit des badischen Volkes ein großes Ver-

trauen zu setzen, allein es ist doch sehr gedenkbar, daß viele die nämliche Gabe, die sie für das erste dieser Institute nach ihren Kräften würden bestimmt haben, nun auf beide vertheilen, und jenes den Theil des Beytrages würden entbehren müssen, der dem andern zuflöße, wodurch das Gedeihen von beiden verkümmert werden könnte.

Die Collecte ist zuerst für das Taubstummeninstitut vorgeschlagen worden, und die Regierung scheint dieselbe genehmigen zu wollen.

Ich schlage daher vor, sie ganz auf dieses zu beschränken, und im Vertrauen auf die Vorsehung einstweilen die Blindenanstalt im Kleinen zu begründen. Es wird sich von den 3000 fl., wenn sie verwilligt werden, so viel erübrigen lassen, daß noch einige, wenn auch nur sehr wenige, Freyplätze für Arme könnten gestiftet werden.

Es ist zu hoffen, daß mehrere Bemittelte auf eigene Kosten eintreten, und freywillige Beyträge oder Stiftungen unaufgefordert nachfolgen werden, und es ist ein schönes und wahres Wort in die Rede zur Begründung der Motion eingeflossen, daß dergleichen Stiftungen der Menschlichkeit dem Senfkorne gleichen, das unvermerkt zum schattenden Baum erwächst.

Frhr. v. Wessenberg: Auf die Aeußerung des Herrn Prälaten Hebel erkläre ich mich dahin einverstanden, daß zuerst die Collecte für die Taubstummenanstalt vorgenommen werde, und die für die Blinden erst dann folgen möge, wenn die Anstalt wirklich begründet besteht, damit nicht beide Collecten einander Abbruch thun mögen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein,

und die Frhrn. v. Berstett und v. Baden erklären sich hiemit für einverstanden.

Zachariä: Ob sich wohl gegen die vorliegende Motion einige Bedenklichkeiten von Seiten des Rechts erheben lassen, da man wohl kaum an den Staat eine Rechtsforderung zu machen befugt ist, welche nicht auch von dem einzelnen Menschen an den einzelnen gemacht werden kann, ob ich wohl die Weisheit unserer Vorfahren bewundere, welche Anstalten dieser Art, die wir jetzt von dem Staate erwarten, durch den kirchlichen Verein ins Werk setzten, so ist doch der Antrag so allgemein gefaßt, daß ich um so mehr wünschte, zur Beförderung seines menschenfreundlichen Zweckes durch folgende Gedanken etwas beytragen zu können.

Durch die Vereinigung der beiden protestantischen Landeskirchen zu einer einzigen, sind manche Gebäude zu einer andern und weitern Verfügung gestellt worden. So gibt es z. B. in Heidelberg ein lutherisches und ein reformirtes Hospital. Vielleicht könnte ein solches Gebäude für die neue Anstalt benutzt werden.

Der Eifer, Stiftungen für gemeinnützige Zwecke zu machen, scheint in neueren Zeiten nicht wenig erkaltet zu seyn; vielleicht deswegen, weil in unsern Tagen so manche fromme Stiftung, z. B. so viele geistliche Güter, zu andern Zwecken verwendet worden sind.

Es würde allerdings bedenklich seyn, die Vorschrift einiger deutschen Stadtrechte, daß kein letzter Wille ohne ein Vermächtniß ad pias causas gültig seyn solle, durch ein Landesgesetz zu wiederholen, oder auch nur die Staatsschreiber gesetzlich anzuweisen, daß sie die, welche einen letzten Willen vor ihnen errichten,

auf die Verdienstlichkeit solcher Vermächtnisse aufmerksam machen sollten. Wohl aber darf ich mir den Privatwunsch erlauben, daß die Staatsschreiber dieser Erinnerung eingedenk seyn möchten, wenn der Erblasser weder Kinder, noch Eltern, noch einen Ehegatten am Leben hat.

Frhr. v. Wessenberg: Mein ganzer Antrag gründet sich wesentlich auf das Vertrauen zu dem verbreiteten herrschenden Sinn für Wohlthätigkeit, und zu der christlichen Milde, indem die erste Begründung der Anstalt durch Theilnahme der Gesamtheit zu Stande kommt, und ihr Wachsthum und Gedeihen, sodann durch milde Beyträge der Einzelnen gefördert werden soll.

Oertliche Stiftungsmittel würden für dergleichen allgemeine Anstalten nicht angesprochen werden können, indem sie von Rechtswegen den örtlichen Bedürfnissen angehören.

Hebel: Allerdings sind durch die Vereinigung der evangelischen Kirchen einige Krankenhäuser disponibel geworden. Jedoch will ich erinnern, daß diese Gebäude wahrscheinlich Eigenthum der Kirchengemeinden seyn werden, denen man sie also abkaufen müßte, wenn sie zu allgemeinen Zwecken bestimmt werden sollten.

Auf die nunmehr von dem Vicepräsidenten gehaltene Umfrage trat die Kammer einstimmig dem in dem Commissionsberichte enthaltenen Antrage bey.

Reg. Commissär Staatsrath v. Gulat: Ich muß mir die Erlaubniß erbitten, auf einen Gegenstand zurückkommen zu dürfen, welcher in der Sitzung vom 22. des v. M. zur Sprache gebracht worden ist. Er betrifft die Frage: ob der §. 31. der Verfassungsur-

kunde, nach welchem die beiden Landesuniversitäten ihre Abgeordneten auf vier Jahre zu wählen haben, dahin zu verstehen sey, daß unbedingt, und auch in dem Fall, wenn in dieser Zwischenzeit ein neuer Abgeordneter an die Stelle eines Austretenden getreten ist, alle vier Jahre eine neue Wahl Statt finden müsse, oder ob der in der Zwischenzeit gewählte Abgeordnete für seine Person vier Jahre hindurch Mitglied der Ersten Kammer bleibe?

Ich habe in der Sitzung vom 22. April in der Eigenschaft als Regierungscommissär mich hierüber dahin geäußert, daß meine Ansicht mit jener des Commissionsberichtes vollkommen übereinstimme, und eine überwiegende Mehrzahl der verehrlichen Mitglieder dieser hohen Kammer schien diese Ansicht mit mir zu theilen. Da jedoch im Lauf der Discussion eine Stimme sich bestimmt für die gegentheilige Meinung ausgesprochen hat, und hievon Veranlassung genommen wurde, die Sache wenigstens als zweifelhaft darzustellen, so habe ich meiner ersten Aeußerung die Erklärung beygefügt, daß in diesem Fall eine von der Regierung im Wege der Gesetzgebung ausgehende Auslegung der als zweifelhaft anerkannten Bestimmung der Verfassungsurkunde nothwendig würde.

Ich bin auch bereit, die Regierung hierauf aufmerksam zu machen, wenn diese Nothwendigkeit von der hohen Kammer unbedingt anerkannt wird.

Mir scheinen jedoch die in dem Commissionsbericht aufgeführten Gründe so entscheidend, und überhaupt der Gegenstand in das Wesen unserer Verfassung so wenig eingreifend, daß ich mich veranlaßt finde, der hohen Kammer noch vorher einen einfachern, und zu dem nämlichen Ziel führenden Vorschlag zur näher-

Würdigung in Antrag zu bringen, welcher darin besteht, daß die hohe Kammer in ihr Protokoll die mit dem Commissionsbericht übereinstimmende Ueberzeugung über den Sinn des §. 31. der Verfassungsurkunde dahin niederlege:

1) die Wahl der Universitätsabgeordneten seye für zwey Landtagsperioden gültig, und habe jedesmal vor Eröffnung des auf die frühere Wahl folgenden dritten ordentlichen Landtages einzutreten.

2) Ein in der Zwischenzeit in der Person des Abgeordneten eingetretener Wechsel habe keine Aenderung in dieser Bestimmung zur Folge, und der in dieser Zwischenzeit gewählte Abgeordnete habe nur an die Stelle des Abgehenden einzutreten.

Wenn dieser Vorschlag sich des Beyfalls der hohen Kammer zu erfreuen haben sollte, so würde durch die hinzukommende Beystimmung der Regierungscommission eine, wie mir scheint, vollkommen genügende Lösung des erhobenen Zweifels erfolgen, und das Ansinnen an die Regierung um Vorlage eines eigenen erläuternden Gesetzentwurfs über einen Gegenstand, der hierdurch als keinem weitern Zweifel unterliegend anerkannt ist, überflüssig gemacht seyn.

Ich ersuche die hohe Kammer, diesen Vorschlag in Berathung zu ziehen.

Auf Antrag des Vicepräsidenten wurde

beschlossen:

diesen Gegenstand zuvörderst in einer Vorberathung in Betracht zu nehmen.

Endlich wurde über den die Besteuerung der Sustentationssumme der katholischen Geistlichen betreffenden Gesetzentwurf abgestimmt, und derselbe einstimmig angenommen.

Das Loos bestimmte den Frhrn. v. Gemmingen-Presteneck und den Prälaten Hebel, als Deputirte, gemeinschaftlich mit dem zweyten Vicepräsidenten und den beiden Secretären, diesen Gesetzentwurf Sr. Königl. Hoheit, dem Großherzog, zu überreichen.

Am Schlusse der Sitzung benachrichtigte der Vicepräsident die Kammer, daß er und mehrere Mitglieder der Kammer zufolge der an die sämtlichen Mitglieder ergangenen freundlichen Einladung, der Gedächtnißfeyer der den 7. May 1622 für den Markgrafen Georg Friedrich bey Wimpfen gefallenen vierhundert Bürger der Stadt Pforzheim, diesem bedeutungsvollen Bürger- und Vaterlandsfeste, beygewohnt hätten. Er rühmte zugleich die Andacht und Würde der Feyer, die zuvorkommende Aufnahme, welche den zu Pforzheim gegenwärtigen Mitgliedern beider Kammern von dem Rathe und der Bürgerschaft der Stadt zu Theil geworden sey.

Die Kammer

beschloß:

diese Benachrichtigung in das Protokoll mit dem Wunsche aufzunehmen, daß es nie dem badischen Lande an Männern fehlen möge, welche, nach dem Vorbilde jener Bürger der Stadt Pforzheim, bereit seyen, in der Stunde der Entscheidung für ihren Fürsten zu sterben.

Frhr. v. Zyllnhardt.

Zachariä.

Beylage Ziffer 47.

An

das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

In der öffentlichen Sitzung vom 4. d. M. wurde auf die über den Ständehausbau Statt gehabten Verhandlungen von der zweyten Kammer beschlossen:

1) daß der Bau des Hauses nach seiner wirklichen Ausführung

2) der von der Baucommission geschehene Verkauf eines Stücks des Bauplatzes an den Baumeister Fischer um den zur Rechnung gebrachten Ankaufpreis, sowie

3) die vollzogene Vermiethung der Keller auf 10 Jahre zu 216 fl. per Jahr zu genehmigen seye.

Endlich wurde

4) der Beschluß gefaßt, daß anstatt der von der Baucommission zur Vollendung des Ständehausbaues angetragenen weitern Summe von 20,000 fl. einschließlich des Ameublements vor der Hand nur 15,000 fl. zu verwilligen, gleichzeitig aber die Bau-Commission zu veranlassen wäre, schleunigst eine möglichst genaue und specifike Nachweisung des Ameublements, sowie der erforderlichen Oefen einzureichen, Accorde mit dem Stukkator und Vergolder, sowie mit dem Anstreicher und Pflästerer abzuschließen, und alle sonst noch wahrscheinlichen Ausgaben zu verzeichnen, damit die Kammern dadurch in den Stand gesetzt werden, die noch nöthige Summe definitiv zu bewilligen.

In Bezug auf die von dem Abgeordneten Messing für die von ihm besorgten Baugeschäfte geforderten Diäten hat die Kammer einen definitiven Beschluß noch nicht gefaßt, sondern für nöthig erachtet, vordersamst durch die Baucommission bey dem Abgeordneten Messing eine bestimmte Angabe bezüglich auf Anfang und Zeit der von demselben besorgten Geschäfte, und der gemachten nothwendigen Reisen zu erheben, um alsdann über die Diätenforderungen desselben, und über die in seinen Händen beruhenden 217 fl. 8 kr. verfügen zu können.

Unter Anschluß sämtlicher diesseitiger Akten und Plane, sowie eines Auszugs des Protokolls vom 4. d. fügt die zweyte Kammer das Ansinnen bey, die gefällige Rückäußerung wegen der bey der Amortisationskasse anzuweisenden weiter nöthigen Fonds bald möglichst anher gelangen zu lassen, weil bereits rückständige Zahlungen zu leisten sind.

Karlsruhe den 6. May 1822.

Im Namen der II. Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident
Föhrenbach.

Der erste Secretär
Itzstein.

Beylage Ziffer 50.

Commissionsbericht

über den Gesetzentwurf, die Gleichstellung der katholischen Pfarrer mit den evangelischen rücksichtlich der Besteuerung der Sustentationssumme betreffend.

Erstattet
von dem
Prälaten Hebel.

Der von der hohen Regierung den Ständen vorgelegte Gesetzentwurf, vermöge dessen die freye Sustentationssumme der katholischen Pfarrer derjenigen, welche für die evangelischen festgesetzt ist, gleich, folglich auf 800 fl. gestellt wird, erschöpft mit entgegenkommender Bereitwilligkeit ganz den Wunsch, welcher nach Beschluß der sechs und zwanzigsten Sitzung vom J. 1820 in das Protokoll dieser hohen Kammer niedergelegt worden, ist.

Es ist der Commission, in deren Namen ich die Ehre habe, Bericht zu erstatten, nicht bekannt, daß sich seit jener Zeit irgend etwas in den Verhältnissen geändert habe, aus deren Erwägung jener Wunsch hervorgegangen ist, daher glaubt sie, des ihr gewordenen Auftrages sich kurz und einfach in dem Gutachten entledigen zu können und zu müssen, daß der besagte Gesetzentwurf unverändert anzunehmen seyn dürfte.

Vierzehnte (geheime) Sitzung.

Karlsruhe, den 18. May 1822.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

Sr. Hoheit des Durchlauchtigsten Präsidenten, Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden;

Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu Baden,

der Herren Staatsminister Frhrn. v. Berstett und v. Berkheim,

des Herrn Generalmajors Frhrn. v. Freystedt,

des Herr Staatsraths Baumgärtner,

der Frhrn. v. Falkenstein und v. Gemmingen-Treschklingen.

Weiter anwesend:

der Herr Regierungs-Commissär, Staatsrath Böckh.

Unter dem Vorsitz des zweyten Vicepräsidenten, Staatsraths Frhrn. v. Baden.

Der Vicepräsident eröffnet die Sitzung mit der Ankündigung eines von dem Herrn Regierungs Commissär, Staatsrath Böckh, zu haltenden Vortrags;

Regierungs-Commissär, Staatsrath Böckh:

Durchlauchtigste, Hochverehrteste Herren!

Verschiedene Motionen, welche in der zweyten Kammer der Ständeversammlung wegen der gegenwärtigen Handelsverhältnisse gemacht und lebhaft unterstützt wurden, sind nicht ohne momentanen Einfluß auf den Gang des Handels geblieben.

Die Regierung ist in Kenntniß gesetzt worden, daß eine ganz ungewöhnlich starke Wein-Einfuhr an der westlichen Gränze Statt findet.

Da hierdurch die Wirkung definitiv zu ergreifender Maaßregeln in hohem Grade geschwächt, oder für geraume Zeit vereitelt werden könnte: so hielt sich dieselbe verpflichtet, diesem Nachtheil durch eine provisorische Verordnung zu begegnen, die ich Ihnen vorzulegen den ehrenvollen Auftrag erhalten habe.

Ludwig von Gottes Gnaden,

Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau u. s. w.

Da die in der zweyten Kammer Unserer Landstände in Anregung gebrachten Maaßregeln des Verbots oder Erschwerung der fremden Weineinfuhr, während der Dauer der Verhandlungen, und bis zur Erledigung dieses Gegenstandes, Veranlassung zu übereilten Spekulationen, und einer alle gewöhnlichen Bedürfnisse überschreitenden plötzlichen Einfuhr und Anhäufung fremder

Weinvorräthe im Lande zu geben droht, so verordnen wir, und haben verordnet:

1) Die Weineinfuhr auf der Strecke von unterhalb Basel, bis an die Rheinbaierische Gränze, ist bey Strafe der Confiskation vorläufig verboten.

2) An der Rheingränze gegen Rheinbaiern wird vorläufig von eingehenden Weinen vier Gulden vom Centner, oder nach der Wahl des Importanten einhundert zwanzig Gulden vom Fuder neuen Maaßes an Eingangszoll erhoben.

3) An den übrigen Gränzen des Landes werden die bisherigen Zölle entrichtet.

4) Der Transit der fremden Weine findet gegen die bisherigen Abgaben fernerhin noch Statt; jedoch sollen die Weine, welche dem Einfuhr-Verbot oder der Auflage von 120 fl. pr. Fuder bey der Einfuhr unterliegen, einer, durch unser Finanz-Ministerium anzuordnenden Controlle mittelst Versiegelung der Fässer und Rücklieferung der Transitscheine, wofür von unbekannten Versendern oder Fuhrleuten Caution oder Bürgschaft zu erheben ist, unterworfen seyn.

5) Gegenwärtige Verordnung tritt überall im Augenblick ihrer Bekanntmachung in Kraft, doch sollen diejenigen disseitigen Fuhren, welche erweislich vor der Bekanntmachung über den Rhein giengen, um für Inländer erkaufte Weine abzuholen, noch gegen Erlegung der bisherigen Zölle, eingehen dürfen, und haben die Gränzzoller alle solche Fälle sogleich zur Anzeige zu bringen, auch in zweifelhaften Fällen den Eingang gegen die alten Abgaben unter schriftlicher Aufnahme der Angaben der Importanten, und gegen Revers derselben: „daß sie zur Wiederausfuhr oder wo der Fall dazu geeignet ist, zur Nachzahlung des höhern Zolles nach erfolgter höherer Ent-

scheidung sich verpflichten" — ohne Aufenthalt zu gestatten.

Karlsruhe, den 15ten May 1822.

Ludwig.

vt. Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit

Eichrodt.

Diese Eröffnung und Mittheilung des Herrn Regierungs-Commissärs wurde von der Kammer mit der lebhaftesten Theilnahme und dem entschiedensten Beyfalle aufgenommen.

Auf einige Fragen, welche Seine Durchlaucht der Herr Fürst von Löwenstein, von Kettner, von Schäffer, der Frhr. von Baden, der Frhr. v. Türkheim und der Prälat Hebel an den Herrn Regierungs-Commissär wegen der Gefahr richteten, daß die vorgelegte heilsame Verordnung vielleicht oberhalb der Stadt Basel, und unterhalb der Gränze von Rheinbaiern umgangen werden könne, erwiederte der Herr Regierungs-Commissär, daß die Regierung diese Gefahr keineswegs außer Acht gelassen habe, und zur Beseitigung derselben, theils unmittelbar zweckdienliche Maaßregeln ergriffen, theils mit den freundnachbarlichen Regierungen Unterhandlungen eingeleitet haben.

Weiter warf der Frhr. v. Wessenberg die Frage auf, ob nicht zu besorgen sey, daß der Verschluß der inländischen geringen Weine, z. B. am Kaiserstuhl, die bisher, um verkauft zu werden, der Aufbesserung vielleicht überrheinischer Weine bedürften, einen verderblichen Stoß erhalten werde? worauf entgegnet wurde, theils, (von dem Herrn Regierungs-Commissär, Staatsrath Böckh) daß durch die vorliegende Maaßregel, wenn sie definitiv angenommen würde, für die Kaufleute aller-

dings ein Schade entstehen dürfte, daß jedoch die Regierung einen Nebenzweck dem Hauptzwecke unterordnen müße, daß übrigens die zweite Kammer, welche auch Weinhändler unter ihre Mitglieder zähle, der Maaßregel einstimmig beygetreten sey, (theils von dem Frhrn. v. Baden) daß die Maaßregel unter andern einen wohlthätigen Einfluß auf den Weinbau in so fern zu haben verspreche, als man sich nun auf den Anbau besserer Weinsorten, z. B. am Kaiserstuhle, wo sie sehr gut gedeihen würden, fleißiger legen werde, daß ohnehin die Weinhändler zu Lahr von der auf dem vorigen Landtage geschehenen Herabsetzung des auf die Elsässer Weine gelegten Eingangszolles keinen sonderlichen Vortheil gezogen hätten, da ihre Kunden durch die verlautbarte Mischung der inländischen Weine mit den Elsässern keineswegs gereitzt worden wären, theils, (von dem Frhrn. v. Türkheim) daß eine jede Neuerung nicht ohne einige Geburtswehen zur Welt komme, und daß die vor zwey Jahren geäußerten Besorgnisse einer Erschwerung des Absatzes der inländischen geringern Weine nicht von den Producenten, sondern nur von den in ihrem Namen sprechenden Weinhändlern ausgegangen seyen.

Es wurde sodann einstimmig

beschlossen:

in dem Protokolle die geziemende Danksagung für die geschehene Eröffnung und Mittheilung förmlich niederzulegen.

Der Vicepräsident stellte hierauf die Frage:

Ob es nicht der besondern Beschaffenheit des vorliegenden Gegenstandes und den Gesinnungen der Kammer entsprechen dürfte, diesen Dank mittelst einer Addresse an Se. Königliche Hoheit gelangen zu lassen?

Zachariä äußerte hierbey den Zweifel, ob eine blos provisorische Verordnung geeignet sey, eine Dankaddresse zu veranlassen; wobey er ferner bemerkte, daß über den Gegenstand der Verordnung noch überall keine Berathung in der Kammer Statt gefunden habe.

Der Frhr. v. Wessenberg unterstützt diese Aeusserung in folgenden Worten: Auch ich finde noch nicht hinreichende Veranlassung zu einer feyerlichen Dankaddresse dieser hohen Kammer, indem es sich dermalen nur von einer provisorischen Regierungs-Maaßregel handelt, die nicht von dieser Kammer veranlaßt worden, von deren Veranlassungsgründen bisher in dieser Kammer noch nichts vorgekommen, und in Hinsicht deren Folgen und Zusammenhang mit andern verwandten Gegenständen erst noch der Aufschluß abgewartet werden dürfte, bevor die Kammer sich bestimmt ausspricht.

Nachdem jedoch hierauf erwiedert worden war, (von Sr. Durchlaucht, dem Herrn Fürsten v. Löwenstein, den Frhrn. v. Zyllnhardt und v. Türkheim und von andern) daß, wie auch immer die definitive Entscheidung dieser Angelegenheit ausfalle, dennoch die vorliegende Verordnung dem dringenden Bedürfnisse, den Erfolg der zu ergreifenden Maaßregeln zu sichern, oder auch nur möglich zu machen, auf das Zweckmäßigste entspreche, daß ohnehin die erste Kammer bis jetzt noch keine Gelegenheit gehabt habe, sich über den vorliegenden hochwichtigen Gegenstand auf irgend eine Art öffentlich auszusprechen;

(von dem Frhr. v. Türkheim) daß der Moment eines selbstständigen und kräftigen Entschlusses schon an und für sich von einem hohen Werthe sey; daß man übrigens Gleiches mit Gleichem erwiedern könne, ohne hiemit der Regierung, gegen welche man das Recht der Wiedervergeltung gebrauche, den Vorwurf einer feindseligen Gesinnung zu machen; endlich

(von dem Hofrath v. Rotteck) daß die Art, wie die Sache in Baden angesehen und behandelt werde, auch in andern deutschen Staaten nicht ohne Beachtung und Nachfolge bleiben könne; erklärte sich die Kammer (mit 13 Stimmen gegen 2)

mit dem Antrag des Vicepräsidenten für einverstanden.

Die Wahl einer Commission für die Entwerfung der beschlossenen Dankadresse fiel auf

Se. Durchlaucht den Herrn Fürsten v. Löwenstein,
den Staatsrath Frhr. v. Türkheim und
den Hofrath v. Rotteck.

Frhr. v. Zyllnhardt.
Zachariä.

Fünfzehnte (geheime) Sitzung.

Karlsruhe, den 20. May 1822.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

Sr. Hoheit des durchlauchtigsten Präsidenten, Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden,

Ihrer Hoheiten der Herren Markgrafen Leopold und Maximilian zu Baden,

der Herren Staatsminister Frhrn. v. Berstett und v. Berkheim,

des Herrn Generalmajors Frhrn. v. Freystedt,

des Herrn Staatsraths Baumgärtner,

der Freyherrn v. Gemmingen-Treschklingen und v. Falkenstein.

Weiter anwesend:

der Herr Regierungs-Commissär, Staatsrath v. Gulat.

Unter dem Vorsitz des zweyten Vicepräsidenten Staatsraths Frhrn. v. Baden.

Von dem Vicepräsidenten aufgefordert verlas der Frhr. v. Türkheim im Namen der in der letzten Sitzung ernannten Commission den Entwurf einer Dankaddresse an Se. königliche Hoheit.

Nachdem der Zweifel: Ob nicht der Entwurf zu tief in die Hauptsache eingehe? von dem Frhrn. v. Wessenberg aufgeworfen, und von dem Verfasser der Addresse beantwortet worden war, wurde die entworfene Addresse mit einer, die Wortfassung treffenden Veränderung angenommen.

Die Addresse lautet:

Durchlauchtigster Großherzog!

So allgemein auch das Bedürfniß durchgreifender Maaßregeln gegen die nachtheiligen Folgen der neuesten französischen Douanengesetze für den noch übrigen Handelsverkehr des südwestlichen Deutschlands gefühlt wird, so durfte man doch in Baden mit Vertrauen dem Resultat reiflicher Abwägung aller dabey in Betrachtung kommenden verwickelten Verhältnisse von Seiten einer Regierung entgegensehen, welche in den Bemühungen zur Hinwegräumung der vielfachen Hindernisse eines freyen Verkehrs im Innern des Deutschen Bundes, und zur Vereinigung der Bundesstaaten gegen Benachtheilung von Außen her, mit so edlem, durch keine Schwierigkeiten ermüdeten, Eifer vorangegangen ist.

Dennoch blieb die Besorgniß, daß der bey unserer politischen und mercantilischen Lage vorauszusehende Aufenthalt sowohl in der Wahl, als in der Ausführung der Gegenmittel das Uebergewicht eines von weniger Rücksichten abhängigen mächtigern und reichern Nachbars auf eine nicht ermuthigende Weise beurkunden, und insbesondere einer bereits sehr thätig gewordenen Speculation zu vielen Spielraum lassen dürfte, um die beabsichtigte Wirkung jener Mittel wenigstens auf sehr lange Zeit zu vereiteln.

Durch die weise provisorische Maaßregel, welche Eure Königliche Hoheit unterm 15ten d. M. zu beschließen, und uns durch Höchstdero Regierungscommissär mitzutheilen geruht haben, wird auch diese Besorgniß gehoben, und unsere Hoffnung um so mehr belebt, als sich darin überhaupt jene Kraft und Entschlossenheit ausspricht, welche hier allein zu einem gedeihlichen Erfolg führen kann.

Wenn wir den Ausdruck unseres innigen Dankes für diese väterliche Vorsorge an den Stufen des Thrones niederlegen, so geruhen Eure Königliche Hoheit darin zugleich eine vorläufige Aeusserung des Geistes zu erblicken, in welchem wir den weitern Vorschlägen der Regierung in dieser wichtigen Angelegenheit entgegen kommen werden.

Noch belebt uns die Hoffuung, daß es möglich seyn werde, im Einverständniß mit benachbarten Bundesstaaten, die Gefahren, welche dem kümmerlichen Rest unseres Productenabsatzes drohen, durch wirksamere und doch minder strenge Vorkehrungen, abzuwenden, aber auch in dem Fall, wenn Baden sich hierin selbst überlassen bleiben sollte, kann das getreue Volk in vollem Vertrauen von seiner aufgeklärten Regierung, welche bey jeder Veranlassung ihre deutsch patriotische Gesinnung bewährt hat, erwarten, daß sie, wenn auch isolirt, dennoch in solchem ächt rationalen Geist handeln werde.

Durchdrungen von der Ueberzeugung, daß, wo es sich von dem Wohl, — in gewisser Beziehung von der Existenz des Ganzen handelt, weder partielle Rücksichten, noch das Opfer bisheriger Gewohnheiten und die nur vorübergehende Wehen einer durch veränderte Verhältnisse ohnehin gebotenen neuen Richtung der producirenden und handelnden Industrie, der energischen Ausführung dessen, was Noth thut, lähmend entgegen treten können, bitten wir Eure Königliche Hoheit auf diese un-

sere Gesinnungen bey den fernern Verhandlungen in dieser Angelegenheit zu rechnen."

Karlsruhe den 20. May 1822.

Hierauf wurde das Protokoll der letzten geheimen Sitzung verlesen und genehmigt, auch die Bekanntmachung desselben durch den Druck beschlossen.

Frhr. v. Zyllnhardt.
Zachariä.

Sechzehnte Sitzung.

Karlsruhe, den 22. May 1822.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

Sr. Hoheit des durchlauchtigsten Präsidenten, Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden,

des zweyten Vicepräsidenten, Staatsraths Frhrn. v. Baden,

Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu Baden,

der Herren Staatsminister Frhrn. v. Berstett und v. Berkheim,

des Herrn Generallieutenants v. Schäffer,

des Herrn Staatsraths Baumgärtner,

der Freyherren v. Gemmingen-Treschklingen und v. Falkenstein.

Weiter anwesend:

der Herr Regierungs-Commissär, Staatsrath v. Gulat.

Unter dem Vorsitz des dritten Vicepräsidenten, Oberhofmarschalls Frhrn. v. Gayling.

Der Vicepräsident eröffnet die Sitzung mit folgender Anrede:

Eine Unpäßlichkeit des zweyten Vicepräsidenten, Frhrn. v. Baden gibt mir die Ehre, in der heutigen Sitzung den Vorsitz zu führen; ich bitte daher die hohe Kammer mir bey meiner ersten Amtsführung das nämliche Zutrauen zu schenken, mit welchem sie mich zu dieser Ehrenstelle gewählt hat.

Das Protokoll der letzten öffentlichen Sitzung wurde verlesen und genehmigt.

Von Seiten der Deputation für die Ueberreichung der an Se. Königliche Hoheit wegen der Verordnung vom 15. May des l. J. gerichteten Dankaddresse (des zweyten Vicepräsidenten Frhrn. v. Baden, des Generallieutenants v. Schäffer, des Landoberjägermeisters v. Kettner und der beiden Secretäre der Kammer) wurde der Kammer über die Vollziehung des ihr ertheilten Auftrags die Anzeige gemacht, daß Se. Königliche Hoheit geruht hätten, ihr am 20. d. M. Vormittags um 10 1/2 Uhr, Audienz zu ertheilen, und nachdem die Addresse durch den zweyten Vicepräsidenten überreicht worden war, folgende Antwort gnädigst zu ertheilen:

„Es freut mich diesen neuen Beweis von der ersten Kammer zu erhalten, daß sie immer alle kräftige Maaßregeln, die meine Regierung zum allgemeinen Wohl ergreift, unterstützt. Diese Worte kommen gerade aus meinem Herzen."

Der Vicepräsident legte der Kammer folgende Eingaben vor:

1) eine Vorstellung der Gemeinden Mößbach, Stadelhofen, und Erlach ihre Trennung von der Pfarrey Ulm, und Errichtung eigener Pastorationen betreffend

Beylage Ziffer 51. (ungedruckt.)

Beschluß:

diese Vorstellung an die Petitionscommission abzugeben.

2) Die von dem Herrn Staatsrathe Böckh vorgelegten Rechnungen von den Jahren 1820/21

Beschluß:

diese Rechnungen an die Budget-Commission abzugeben.

Der Vicepräsident bemerkte, daß der Herr Regierungscommissär, Staatsrath v. Gulat gegen ihn den Wunsch geäussert habe, daß man mit der Berathung über die Wahl neuer Universitäts-Abgeordneter den Anfang mache, obwohl auf der Tagesordnung zuerst die Berathung über den § 64. der Verfassungsurkunde angesetzt sey, indem er, der Herr Regierungscommissär, durch anderweite dringende Geschäfte genöthigt werde, die Sitzung späterhin zu verlassen. Da niemand gegen diese Abänderung in der Reihenfolge der Berathungen etwas einzuwenden hatte, so erklärte der Vicepräsident die Discussion über die Auslegung des 31. §. der Verfassungsurkunde für eröffnet.

Regierungscommissär Staatsrath v. Gulat: die Regierung sieht den §. 31 der Verfassungsurkunde nicht als zweifelhaft an. Sie findet, daß der darin verordnete vierjährige Wechsel der Universitäts-Abgeordneten nicht auf die Person, sondern auf die Sache sich beziehe; daß hiernach eine regelmäßig von 4 zu 4 Jahren sich erneuernde Wahl Statt finden müsse, und daher der Abgeordnete, welcher in dieser Zwischenzeit gewählt wird, nur an die Stelle des Abgehenden trete. Diese mit meinen frühern Aeusserungen übereinstimmende Ansicht der Regierung setzt mich außer Stand, dem in der Sitzung vom 22. April ausgesprochenen Wunsche der hohen Kammer zu genügen, und die Regierung zur Vorlage eines Gesetzentwurfs zu veranlassen, welcher die gegen den Sinn des 31. §. erhobenen Zweifel lösen solle; weil die Regierung aus eigenem Antrieb über eine Bestimmung, die ihr nicht zweifelhaft scheint, sich zur Vorlage einer Auslegung nicht

entschließen wird. Wenn mein Vorschlag, welcher der Gegenstand gegenwärtiger Discussion ist, sich des Beyfalls der hohen Kammer nicht zu erfreuen hat, so dürfte nichts anderes übrig bleiben, als die ohnehin nur gelegenheitlich zur Sprache gebrachte Frage einstweilen auf sich beruhen zu lassen, bis sie etwa von einem Mitgliede dieser hohen Kammer auf die im §. 49. der Geschäftsordnung vorgeschriebene Weise in Anregung gebracht wird. Es könnte der Regierung nicht anders als sehr angenehm seyn, wenn sie sich eine andere Ueberzeugung abgewinnen könnte, um dadurch die fortgesetzte Gegenwart eines allgemein geehrten, anerkannt würdigen Mitglieds dieser hohen Kammer auch für die nächste Periode der Ständeversammlung zu sichern.

Frhr. v. Türkheim: Ich glaube ebenfalls, daß durch diese Erklärung des Herrn Regierungscommissärs die Discussion abgeschnitten wird, da sich die Regierung in Uebereinstimmung mit der Mehrheit in der Kammer dahin ausgesprochen hat, daß der Sinn des §. 31. der Verfassungsurkunde ihr nicht zweifelhaft sey; wenn nun ein einzelnes Mitglied der entgegengesetzten Ansicht ist, so muß von demselben eine förmliche Motion deßhalb gemacht werden.

Sr. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein treten dieser Ansicht bey.

Frhr. v. Wessenberg: der von mir vorgetragene Zweifel gegen die im Commissionsberichte enthaltene Auslegung eines Artikels der Verfassung ist in dem Wortlaut der Verfassungsurkunde begründet. So war meine Ansicht, und so besteht sie noch. Ob jedoch der Zweifel nach meiner, oder der entgegengesetzten Ansicht gehoben werde, scheint mir ziemlich gleichgültig.

Nicht so gleichgültig ist, ob er unentschieden bliebe, am wenigsten gleichgültig, in welcher Form die Entscheidung erfolge. Von mehreren verehrten Mitgliedern

ist mein Zweifel für nicht unerheblich angesehen worden, und dadurch sah sich, mit Beystimmung der Kammer, der Herr Regierungscommissär selbst veranlaßt, zu erklären, er wolle die Regierung auf die Nothwendigkeit einer gesetzlichen Entscheidung aufmerksam machen.

Regierungscommissär Staatsrath v. Gulat: Die Erklärung, welche den Gegenstand der heutigen Discussion ausmacht, enthält meine persönliche Ansicht, und einen Vorschlag, wie auf einem kürzern Wege, den die hohe Kammer bey der in der Sitzung vom 22. April an mich gemachten Aufforderung gleichfalls im Auge hatte, die Sache erledigt werden könnte. Jetzt läßt die Regierung durch mich erklären, daß sie das Gesetz für unzweifelhaft halte.

Der in der Sitzung vom 22. April eingeschlagene Weg kann daher zu keinem Ziele führen, und wenn auch der in dieser Erklärung gemachte Vorschlag nicht angemessen erachtet wird; so bleibt nur noch der in der Geschäftsordnung liegende Weg einer eigenen Motion offen. Uebrigens muß ich noch bemerken, daß der Vorschlag, die Regierung auf die Nothwendigkeit einer Gesetzerläuterung aufmerksam zu machen, nicht von mir ausgieng, sondern daß ich mich nur bereit erklärte, diesen Wunsch der Kammer zur Kenntniß der Regierung zu bringen.

v. Rotteck: Durch die Erklärung des Herrn Regierungscommißärs ändert sich allerdings die Lage der Sache gänzlich. Die Kammer beschloß früher die Discussion über den aufgeworfenen Zweifel einstweilen ruhen zu lassen, weil der Herr Regierungscommissär versprach, die Regierung auf die Nothwendigkeit einer authentischen Auslegung aufmerksam zu machen. Jetzt hat die Kammer die Discussion fortzusetzen und zu beschließen, ob sie den Ansichten ihrer Commission beytreten, oder das Eintreten eines concreten Falls zum Aussprechen ihrer eigenen Ansicht abwarten, oder eine authentische Erklärung des

§. 31. der Verfassungsurkunde durch eine förmliche Bitte veranlassen wolle. Nun halte ich zwar die Commissions-Ansicht von dem Sinne des genannten §'n der Verfassungsurkunde für übereinstimmend mit dem Geiste der Constitution. Dennoch bestimmen mich wichtige Gründe auf Veranlassung einer authentischen Auslegung desselben anzutragen. Nämlich erstens die Nothwendigkeit der Lösung eines weitern und viel wichtigern, aber mit dem aufgeworfenen in Verbindung stehenden Zweifels, und zweytens die Gefährlichkeit vervielfältigter Beyspiele von blos factischer, zumal logischer Auslegung.

Ich habe schon früher bemerkt, daß die Frage: wie lange dauert die Sendung eines Universitätsabgeordneten, welcher an die Stelle eines vor der Zeit ausgetretenen Vorgängers gewählt worden? zur umfassendern Frage führe; wie lange dauert überhaupt nach einer genauen Bestimmung, die Sendung aller gewählten Deputirten in beiden Kammern? Wie sind die vier, zwey oder acht Jahre zu verstehen, welche dafür die §§. 29. 31. 38. und 79. festsetzen? Sind es Kalenderjahre oder bedeuten zwey Jahre jeweils eine Landtagsperiode? Wornach, wie wirklich der Commissionsbericht will, unter den vier Jahren im §. 31. nichts anderes als zwey Landtagsperioden verstanden würden? Wie lange dauert aber im letztern Falle eine Landtagsperiode? Der Commissionsbericht versteht unter einer Landtagsperiode einen Landtag, auf welchem ein Budget zu Stande kommt, und das darauf folgende Jahr. Diese Erklärung, obschon sie die Beseitigung einiger bey der Rechnung nach Kalenderjahren aufstoßender Schwierigkeiten beabsichtigt (welchen jedoch auch auf andere Weise z. B. durch Bestimmung einer gewissen Jahreszeit für die jeweilige Zusammenberufung, könnte gesteuert werden) läßt aber gar manche Zweifel übrig, und um so mehr,

da die Commission zugleich einen Unterschied zwischen ordentlichen und außerordentlichen Landtagen macht. Diese Unterscheidung kommt zwar in der Constitution vor, jedoch nur gelegentlich, und ohne daß eine staatsrechtliche Grenzlinie zwischen beiden gezogen wäre. Sollte nun dieser Unterschied wirklich aufgestellt werden, so würde dadurch der Regierung die Macht gegeben, zu einem Landtag nach ihrem Gefallen entweder die Mitglieder, deren vier oder acht Jahre schon verflossen wären, oder die neu eintretenden zu berufen; sie dürfte nämlich bloß im ersten Fall den Landtag einen außerordentlichen, im zweyten einen ordentlichen nennen. Ja es möchte geschehen, daß wenn ein so genannter außerordentlicher Landtag bis gegen die für den ordentlichen, oder für die Erneuerung des Budgets bestimmte Zeit sich verlängerte, man demselben dieses Budget für die zwey folgende Jahre auch noch vorlegte, wornach eine volle Landtagsperiode gewissermaßen herausfiele, d. h. die Sendung der neu Gewählten erst zwey Jahre später ihre Wirksamkeit erhielte. Aber ist denn das Budget so sehr die Hauptsache der Landtagsverhandlungen, daß außer demselben alles andere gar nicht dürfte gezählt werden? — Das Jahr 1819 z. B. warum sollte man es nicht unter die zu zählenden Jahre aufnehmen? Auf solche Weise würde sich nothwendig die Dauer der repräsentativen Eigenschaft aller Deputirten über die Absicht unserer Constitution verlängern, die Erneuerung des Landtags durch neugewählte träte spärlicher ein, und er wäre also minder geeignet, ein jeweils treues, lauteres Abbild oder Organ von den Gesinnungen, Wünschen und Interessen des Volks zu seyn. Auch der Wortlaut der §§. 29. 38. und 79. stimmt mit meiner Ansicht überein, und so auch der Zusammenhang mit mehreren andern Artikeln (der Redende führte dieses aus.) Auf jeden Fall aber, weil eine Ungewißheit oder Unbe-

stimmtheit in einem so wichtigen und tiefgreifenden Punct der Verfassung die schlimmsten Folgen nach sich ziehen müßten, erhellt die Nothwendigkeit einer authentischen Auslegung der hier besprochenen Paragraphen.

Wenn ich hier für die Veranlassung solcher authentischen Erklärung stimme, so geschieht solches weiter aus dem Grunde, weil ich die blos einseitigen oder factischen Auslegungen — wofern nicht die Dringlichkeit des Handelns sie nothwendig, oder die Evidenz des Sinnes sie unbedenklich macht, immer für gefährlich, und da solche Auslegungen von verschiedenen Seiten in verschiedenem Geiste geschehen können — für eine Quelle leicht eintretender Zerwürfnisse halte. Gleichwie nämlich die erste Kammer, also kann auch die zweyte, und also kann auch die Regierung factische Auslegungen machen. Zwar bleibt im Fall einer unrichtigen Auslegung noch immer eine Heilung möglich durch Verwahrung der Beschwerde der Betheiligten, und durch nachfolgende Einleitung in den Weg der authentischen Erklärung. Aber alsdann ist res nicht mehr integra, und die Uebereinstimmung der drey Factoren der Gesetzgebung weit schwerer zu erzielen. Die große Bedenklichkeit solcher factischen Auslegungen erlaube ich mir durch folgendes Beyspiel zu bestätigen. Den §. 27. der Verfassungsurkunde Nro. 6. hat die Regierung factisch d. h. in einzelnen Fällen auf drey verschiedene Arten ausgelegt.

Im Regierungsblatt vom 17. April 1819 wurden sechs Mitglieder dieser Kammer für 2 ordentliche Landtage, im Jahr 1820 zwey Mitglieder ohne Zeitbestimmung, und im Jahr 1822 acht Mitglieder blos für den gegenwärtigen Landtag von dem Fürsten ernannt. Nach demselben Principe könnten auch diese Mitglieder während der Dauer eines Landtages von einem Sitzungstag zum andern entfernt werden. Wäre es nun nicht möglich, daß gegen

solche factische Auslegung mißbilligende Stimmen im Publicum, oder in den Kammern sich erhöben? Ist diese precäre Art der Ernennung von Landtagsgliedern, so möchte man sagen, nicht ein isolirtes Beyspiel in der Verfassungsgeschichte? Werden nicht in Frankreich, England und in den Niederlanden, so wie in Baiern, Wirtemberg und Nassau, die vom König ernannten Mitglieder der ersten Kammer es wenigstens auf lebenslang? Muß nicht die Selbstständigkeit einer Kammer — die schon durch das Vorhandenseyn von zehn Mitgliedern für vollzählig gilt — und ihre repräsentative Würde in den Augen des Volks als höchst verkümmert erscheinen, wenn acht jener Mitglieder durch einen Wink zu entfernen sind? — Solche Betrachtungen würden allerdings durch den persönlichen Charakter der jetzigen Mitglieder, so wie durch den Geist unserer wirklichen Regierung beschwichtigt werden; aber sie bleiben bedeutungsvoll im Allgemeinen. Mein Antrag geht nun dahin: die hohe Kammer möge um eine authentische Auslegung sämmtlicher, von mir zur Sprache gebrachten §§. der Verfassungsurkunde bitten, auch eine eigene Commission ernennen, welche diejenigen Punkte festzustellen habe, über welche man etwa noch weiter um gesetzliche Auslegung nachsuchen wolle.

Se. Durchlaucht der Hr. Fürst v. Löwenstein, so wie der geh. Hofrath Zachariä unterstützen diesen Antrag.

Frhr. v. Türkheim: Mir scheint, daß der verehrte Redner schon zu frühe in das Materielle eingegangen sey. Auf dieses behalte ich mir vor, seiner Zeit beym Verfolg der Discussion zurückzukommen. Gegenwärtig aber ist die Frage blos die: Ist der Fall vorhanden, daß sich die Kammer weiter mit dem vorliegenden Gegenstand zu beschäftigen hat, oder ist dessen Erörterung durch die Erklärung des Herrn Regierungscommissärs beseitigt?

Nur am Schlusse seines Vortrags hat der Redner einiges gesagt, was sich auf diese Frage bezieht, da, wo er von der Gefährlichkeit einer factischen Auslegung sprach. Allein, was wird unter einer factischen Auslegung verstanden? Nicht eine eigenmächtige, überhaupt keine Auslegung im strengen Sinn, welche die Anerkennung einer möglichen Ungewißheit über die Absicht eines Gesetzes voraussetzt, und welche daher als Verbesserung dieses Mangels, als etwas Neuhinzugefügtes erscheint, sondern eine bloße Gesetzanwendung, bey welcher die Majorität nach ihrer Ueberzeugung ausspricht, daß dieser oder jener ihr nicht zweifelhafter Sinn mit einer Stelle des Gesetzes zu verbinden sey. Wenn nun in dem vorliegenden Falle die Majorität keinen Zweifel in dem Gesetze findet, so kann ich es unmöglich für bedenklich halten, daß sie dabey stehen bleibt, da es einem jeden Mitgliede frey steht, einen Zweifel mittelst einer eigenen Motion zu erheben, auch eine jede solche Auslegung des einen Factors der gesetzgebenden Gewalt von jedem der beiden andern bestritten, und dadurch weitere Erörterung herbeygeführt werden kann. Uebrigens ist, um einstweilen nur Eines beyspielsweise über die in das Materielle des Commissionsberichts eingehenden Bemerkungen des geehrten Redners vor mir anzuführen, die Eintheilung der Landtage in ordentliche und außerordentliche, keine Erfindung der Commission. Ich finde sie klar im §. 57. der Verfassungsurkunde.

v. Rotteck: Was ich Materielles angeführt habe, ist blos zur Begründung des Formellen vorgebracht worden. Die behauptete Unbedenklichkeit einer factischen Auslegung scheint mir deshalb nicht so klar zu seyn, als sie dargestellt werden will, weil sich jeder der drey Factoren der gesetzgebenden Gewalt schwer dazu verstehen würde, von einer einmal angenommenen Auslegung we-

gen einer davon abweichenden Ansicht der andern wieder abzugehen. Deßhalb schiene mir der Weg der authentischen Interpretation der schicklichste.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein: Um schnell zum Ziele zu gelangen, dürften zwey Wege offen seyn: die Wahl einer Commission nach dem Antrage des Herrn Hofraths v. Rotteck, oder der Weg einer besondern Motion.

Zachariä: Auch meiner Meinung nach hat sich der Stand der Sache durch die Erklärung des Herrn Regierungscommissärs wesentlich verändert. Ich erlaube mir über diese Erklärung nur die Bemerkung, daß man geneigt seyn könnte, den Herren Regierungscommissären die Frage vorzulegen, ob sie die Meinung der Regierung, oder nur die eigene aussprächen?

Zwey Dinge bedaure ich: erstens, daß der Gegenstand der vorliegenden Berathung mittelbar mich betrifft; zweytens, daß die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung abgeändert worden ist, da doch die vorliegende Berathung eine Anwendung der Grundsätze ist, welche bey der folgenden zu erörtern sind. Die erste Bedenklichkeit hat mich bisher abgehalten, an der öffentlichen Berathung über den Sinn des §. 31. der Verfassungsurkunde Antheil zu nehmen. Da jedoch im Staate ein Jeder die Vermuthung für sich hat, daß er gut sey, bis daß das Gegentheil erwiesen wird, so darf ich hoffen, Glauben für die Versicherung zu erhalten, daß ich, was die vorliegende Berathung betrifft, nur die Gefahr scheue, in einer Art individueller Abhängigkeit von der Regierung zu bleiben, welche nach meiner Ueberzeugung mit der Eigenschaft eines Abgeordneten unvereinbar ist.

Die Hauptsache anlangend ist es mir nicht zweifelhaft, daß die Kammer durch einfache Stimmenmehrheit entscheiden könne, daß sie einstweilen den und den Sinn mit einer Stelle der Verfassungsurkunde verbinde,

oder daß sie eine authentische Auslegung der Stelle nicht für nothwendig erachte. Der §. 64. spricht nur von auslegenden und ergänzenden Gesetzen; auch ist schon bemerkt worden, daß in dem entgegengesetzten Falle die Thätigkeit der Kammer in jedem Augenblick gehemmt werden könnte. Nur ist ein solcher Beschluß nicht unmittelbar eine Auslegung des Gesetzes, sondern nur (und es ist von Wichtigkeit, in diesen und in andern Fällen die zu beantwortende Frage genau zu stellen) die Entscheidung, daß es keiner Auslegung bedürfe.

In zwey Fällen jedoch würde ich einen Beschluß dieser Art nicht für zulässig halten:

Fürs Erste, wenn der aufgeworfene Zweifel die Rechte eines einzelnen Mitgliedes der Kammer, ein ius singuli betrifft, und fürs zweyte, wenn durch einen Beschluß dieser Art die Selbstständigkeit der Kammer gefährdet werden könnte. Beide Ausnahmen scheinen mir in dem vorliegenden Falle einzutreten.

Uebrigens scheint mir die Deutung, welche der Commissionsbericht dem §. 31. der Verfassungsurkunde giebt, gegen den Wortlaut dieses Paragraphen zu seyn; hingegen durch die Absicht des Gesetzgebers vollkommen gerechtfertigt zu werden; und da muß ich wohl mit der, einem Mitgliede der Kammer geziemenden, Offenheit bekennen, daß es mich befremde, wenn die Regierung die Verfassungsurkunde in dem vorliegenden Falle nach der Absicht des Gesetzgebers, oder nach dem Grunde des Gesetzes deutet, da sie doch in einem andern nicht unähnlichen Falle, welcher den Sinn des 29sten Hen betraf, die wörtliche Auslegung nachdrücklich vertheidigt hat. In der That erhält der vorliegende Fall dadurch ein eigenes Interesse, daß er mit der allgemeinen Frage: welche Auslegungsart bey der Verfassungsurkunde den Vorzug verdiene? auf das genaueste zusammenhängt.

Regierungs-Commissär, Staatsrath v. Gulat: Die Regierungs-Commissarien können nie anders, als in dieser Eigenschaft sprechen. Sie können daher in jenem Sinn, in welchem die Mitglieder der Kammer ihre Meinungen äussern, keine eigene Meinung haben.

Indessen bestehet dennoch ein Unterschied zwischen solchen Aeußerungen, die sie vermöge der diesen ihren Charakter begleitenden General-Vollmacht, und denjenigen, die sie in Gemäßheit eines besondern Auftrags der Regierung in der Kammer abgeben. Die ersteren, oder wie ich mich ausdrücke, ihre persönlichen Ansichten, müssen sie bey der Regierung zu vertreten wissen, und bey den Letztern sind sie blos das Organ derselben.

In die Classe der Erstern gehören meine frühern Aeusserungen, und in die Kathegorie der Letztern meine heutige Erklärung.

Indem ich dieses auf den Eingang der Rede des Herrn Geh. Hofraths Zachariä bemerke, glaube ich auf den Antrag zur Ernennung einer Commission nur noch erwiedern zu müssen: daß nach der Geschäftsordnung §. 48. und 49. es nur zwey Wege gebe, einen Gesetzvorschlag in der Kammer zur Berathung zu bringen, entweder mittelst eines Gesetzentwurfes, den die Regierung vorlegt, oder durch eine Motion.

Ein Gesetzentwurf liegt nicht vor, und eben so wenig ist bis jetzt eine Motion gemacht worden. Ich wiederhole daher, daß eine Commission schon dermalen nicht wird ernannt werden können.

Zachariä: Ich kann diese Ansicht nicht theilen. Die Geschäftsordnung spricht nur deswegen blos von Gesetzentwürfen, welche die Regierung vorlegt, und von Motionen, welche die Bitte um einen Gesetzentwurf zum Gegenstand haben, weil das die beiden Hauptfälle sind, wie die Erlassung eines Gesetzes zur Sprache kommen

kann. Hingegen schließt sie nirgends alle andern Fälle aus; z. B. den Fall, da die Kammer die Nothwendigkeit einer solchen Bitte durch einen Beschluß anerkennt, oder wenn ein Commissionsbericht einen Antrag dieser Art enthält. Man würde sonst die Geschäftsthätigkeit der Kammer in viel zu enge Grenzen einschränken.

Nachdem hierauf der Landoberjägermeister v. Kettner bemerkt hatte, daß der leichteste Weg, die Sache zu erledigen, der seyn würde, daß ein Mitglied der Kammer die Einreichung einer Motion wegen des vorliegenden Gegenstandes übernehme, und der Hofrath v. Rotteck sich hiezu bereit erklärte, stellte der Vicepräsident die Frage:

Ob die Sache wegen der Erklärung des Herrn Regierungs-Commissärs einstweilen auf sich zu beruhen habe?

Die Kammer erklärte sich (mit Ausnahme zweyer Stimmen) hiemit für einverstanden.

Hier entfernte sich der Herr Regierungs-Commissär, Staatsrath v. Gulat.

Der Vicepräsident eröffnete hierauf die Discussion über die Stelle des von dem Frhr. v. Türkheim erstatteten Commissionsberichts, welche den §. 64. der Verfassungsurkunde betrifft. Es wurde übrigens von Mehreren mit Bedauern bemerkt, daß kein Regierungs-Commissär dieser Sitzung mehr beywohne.

Der Frhr. v. Zyllnhardt verliest diese Stelle, in welcher die Frage aufgeworfen wird: ob die Kammer schon durch einfache Mehrheit der Stimmen entscheiden könne, daß eine Stelle der Verfassungsurkunde nicht erst einer Auslegung bedürfe, sondern den und den bestimmten Sinn habe.

v. Rotteck: Ich trete der Ansicht des Commissions-Berichtes, nach welcher die einfache Majorität in dem

angegebenen Falle zu Fassung eines Beschlusses hinreicht, vollkommen bey. Auch würde ich den Grundsatz, daß ein solcher Beschluß zulässig sey, unbedingt festhalten, ohne die beiden Fälle auszunehmen, deren der Herr geh. Hofrath Zachariä gedacht hat. Von einem jure singuli, welches einem solchen Beschluß der Kammer nicht unterworfen wäre, kann wohl hier nicht die Rede seyn, da die fraglichen Rechte immer nur dem öffentlichen, und nicht dem Privatrecht angehören, also wie jede andere constitutionelle Bestimmung das Eigenthum Aller und nicht der Einzelnen sind.

Auch kann die Nothwendigkeit einer vorläufigen oder factischen Auslegung so dringend seyn, daß ein jeder Aufschub, wäre der Gegenstand auch noch so wichtig, bedenklich seyn würde.

Zachariä: Meine Meinung über die aufgestellte Frage habe ich schon bey der vorigen Berathung geäußert. In den Grundsätzen mit meinem verehrten Freunde einig, kann ich desto eher in Einzelheiten von ihm abweichen. Ich bemerke also, daß von einem jure singuli zwar nicht in Beziehung auf ein Gesetz, wohl aber in Beziehung auf einen Beschluß der Kammer die Rede seyn kann. Ich bemerke ferner, daß die Dringlichkeit eines Falles, von welcher die Rede gewesen ist, eher bey einer Verwaltungsbehörde, als in dem vorliegenden Fall eintreten kann, daß übrigens diese Bedenklichkeit nicht den Rechtsgrund der von mir gemachten Ausnahme entkräftet.

Es giebt jedoch der §. 64. der Verfassungsurkunde noch zu einem weit bedenklichern Zweifel Veranlassung: Wie ist es zu halten, wenn ein Gesetzentwurf, welcher die Verfassung ergänzt, oder erläutert, (denn zwischen beiden Fällen dürfte sich kein ausreichender Unterschied festsetzen lassen) in der einen oder in der andern Kammer nur

mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen wird? Man kann nicht sagen, daß es alsdann bey dem, was besteht, sein Bewenden behalte. Denn es ist eben zweifelhaft, was bestehe, oder das Bestehende ist unzureichend. Man wird eben so wenig behaupten, daß die Regierung nun nach der Ansicht, die sie von der Sache hat, vorschreiten könne; sonst würde die Verfassung selbst gefährdet seyn. Auch der Ausweg ist nicht übrig, daß alsdann nur ein Beschluß für diesen einzelnen Fall zu fassen sey. Den der einzelne Fall kann gerade einer bleibenden Regel bedürfen. Endlich beseitigt man die Schwierigkeit auch nicht dadurch, daß man zwischen constitutionellen, und nicht constitutionellen Erläuterungs- oder Ergänzungsgesetzen unterscheidet. Mit dieser Unterscheidung hebt man vielmehr die Vorschrift des 64sten §en selbst auf. Und in der That möchte es schwer, ja unmöglich seyn, diese Vorschrift gegen die Einwendung zu retten, daß sie leicht den ganzen Gang der Verfassung und der Regierung hemmen könne.

Zur Unterstützung dieses Zweifels führe ich noch an, daß diese, oder eine ähnliche Vorschrift andern Verfassungen, z. B. der brittischen, fremd ist, daß die beste Gewährleistung für die Unveränderlichkeit der Verfassung in dem Eifer und der Anhänglichkeit ihrer Vertheidiger liegen dürfte, endlich, daß auf dem Landtage des Jahrs 1820, als das die Amortisations-Kasse betreffende Gesetz angenommen wurde, der §. 64. in der That unberücksichtigt geblieben ist.

In die Schicklichkeit des Augenblicks ein Mißtrauen setzend, schließe ich jedoch nur mit dem Wunsche, daß die Regierung diese Bedenklichkeit nicht unberücksichtigt lassen möge.

v. Rotteck: In der Hauptsache bin ich mit dem vorigen Redner vollkommen einverstanden. Aber das kann

ich nicht zugestehen, daß einem Beschlusse der Kammer ein jus singuli entgegengesetzt werden könne. Bey der Prüfung der Wahlen spricht ja die Kammer ebenfalls über jura singulorum und zwar unbestritten durch Mehrheit der Stimmen. Nur wird freylich die Kammer stets mit desto größerer Behutsamkeit verfahren, wenn bey einem Gegenstand auch eines ihrer Mitglieder persönlich betheiligt, oder die Sache von Wichtigkeit ist.

Frhr. v. Wessenberg: Damit bin ich ganz einverstanden, daß es der Kammer zustehe, durch die bloße Stimmenmehrheit von Zwey Drittel der Stimmen in vorkommenden einzelnen Fällen zu entscheiden: ob ein Zweifel über einen Verfassungs-Artikel Statt finde. Denn sobald die Kammer keinen Zweifel hat, so bedarf es überhaupt keiner Erläuterung. Erkennt sie aber: es walte ein Zweifel vor, so kann eine Erläuterung, die für die Zukunft maaßgebend und verbindlich seyn soll, nur nach Anweisung des §. 64. zu Stande kommen.

Frhr. v. Türkheim: Die Commission hatte nicht die Absicht, jetzt schon auf eine Abänderung des 64sten §en anzutragen, sondern nur darauf aufmerksam zu machen, daß Fälle eintreten können, wo ein Zweifel, welcher eine Auslegung erfordert, nicht nach dem buchstäblichen Inhalt jenes §en gelöst werden kann. Es wird aber am besten seyn, wenn man für jetzt die Sache auf sich beruhen läßt, und erst dann eine Abänderung zur Sprache bringt, wenn man einmal in den Fall kommen sollte, daß Zwey Drittel der Stimmen zur Fassung eines Beschlusses über eine Verfassungs-Erläuterung nothwendig und nicht vorhanden wären.

Der Frhr. v. Zyllnhardt, Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein, und der Frhr. v. Wessenberg machen darauf aufmerksam, daß die zur Bera-

thung ausgestellte Frage nur die sey, ob durch einfache Mehrheit der Stimmen, der Beschluß gefaßt werden könne, daß der Sinn einer Stelle der Verfassungsurkunde nicht als zweifelhaft zu betrachten sey.

Auf die hierauf von dem Vicepräsidenten gehaltene Umfrage

beschloß

die Kammer,

wegen dieses Zweifels dem Antrage des Commissionsberichts beyzutreten.

Von dem Vicepräsidenten aufgefordert, erstattete der Frhr. v. Gemmingen-Presteneck den Commissionsbericht über den Erlaß der zweyten Kammer, den Bau des Ständehauses betreffend

Beylage Ziffer 52.

Die Kammer

beschloß

die Berathung darüber in der nächsten Sitzung vorzunehmen.

Weiter wurde die Begründung der an Se. Königl. Hoheit, den Großherzog, zu erlassenden Bitte wegen Errichtung einer Anstalt für Blindgebohrne von dem Frhrn. v. Wessenberg verlesen, und einstimmig angenommen.

Beylage Ziffer 53.

Die Kammer

beschloß:

dieselbe der zweyten Kammer zur Berathung mitzutheilen.

Die öffentliche Sitzung verwandelte sich nunmehr in eine geheime, in welcher das Protokoll der letzten geheimen Sitzung verlesen und genehmigt, auch

beschlossen

wurde,

das verlesene Protokoll durch den Druck bekannt machen zu lassen.

Frhr. v. Zyllnhardt.
Zachariä.

Beylage Ziffer 52.

Commissionsbericht

die Erbauung des Ständehauses betreffend.

Erstattet

von dem

Frhr. v. Gemmingen Presteneck.

Die zweyte Kammer der Ständeversammlung beschloß in der Sitzung vom 4ten May die über den Bau des Ständehauses Statt gefundenen Verhandlungen mit Beyschluß sämmtlicher Akten und dem Protokollauszug an die erste Kammer gelangen zu lassen, worüber ich die Ehre habe, als Mitglied der Bau-Commission den Bericht zu erstatten.

Dieser durch die Commissionsberichte der Abgeordneten Griesbach vom 2ten April und v. Itzstein vom 21ten April verhandelte Gegenstand zerfällt, nebst den hierauf gefaßten Anträgen, in folgende Theile:

I. Den Bau des Ständehauses nach seiner jetzigen Ausführung betreffend.

Die Commissions-Berichte sowohl, als die hierauf erfolgten Debatten der zweyten Kammer erörtern hier

umständlich die Frage, so wie die Beweggründe, warum die gemeinschaftliche Baukommission den anfänglich vorgezeichneten Plan des Herrn Oberbaudirektors Weinbrenner in der Folge verlassen, und das Gebäude um ein Stockwerk höher gebaut habe?

Die Entdeckung verschiedener Mißverhältnisse in der innern Eintheilung, vorzüglich die unverhältnißmäßige Höhe der Gemächer von 19 Schuh hätten die Bau-Commission anfänglich bewogen, auf eine passende Abänderung des Planes zu denken, welche zugleich mit einer Kosten-Ersparniß verbunden sey, worauf sich überzeugend ergeben habe, daß in den beiden Etagen des Gebäudes nur der nothdürftigste Raum für die Unterkunft der Stände gefunden werden dürfte.

Der Herr Hauptmann Arnold, welchem die Direction des Baues mit Verfolgung des Weinbrenner'schen Plans aufgetragen worden, habe hierauf vorgeschlagen, den Bau durch einen dritten Stock zu erhöhen, indem man die allzugroße Höhe der 19 Schuh hohen Zimmer ökonomischer auf 13 reducirte, wodurch nur ein Mehrbetrag der Kosten von 6000 fl. verursacht würde.

Sowohl diese Gründe, als die eben so wichtige Betrachtung, daß der Plan des Herrn Oberbaudirectors Weinbrenner für das zweystöckigte Gebäude ohne Bauplatz, ohne Erd- und Sandfuhrlohn, und andere unvorhergesehene Ausgaben nicht zu gedenken, schon auf 89,727 fl. berechnet war, und dagegen dieser abgeänderte Plan mit Einschluß des Bauplatzes sich nur auf 93,515 fl. beliefe. Diese Gründe bewogen die Bau-Commission laut ihres Protokolls vom 16ten März 1820 „in der zu„versichtlichen Erwartung, daß dereinst die versammelten „Stände der Commission ihren Beyfall nicht versagen „würden, wenn sie mit wenig Kosten-Aufwand für alle in „Zukunft eintretende Fälle durch Hinzufügung eines dritten

„Stocks gesorgt hätte" die Ausführung des Gebäudes mit dieser Abänderung zu beschliessen.

Die hierauf an die zweyte Kammer gestellte Frage: ob die von der Bau-Commission geschehene Ausführung des Ständehauses, wie es dermalen angelegt ist, und noch weiter ausgeführt werden soll, genehmigt werde? wurde beynahe einstimmig bejaht.

Die Commission ist der Meinung, daß eine hohe Kammer diesen Beschluß der zweyten Kammer gleichfalls genehmigen möchte.

Ihre Ansicht bey diesem Antrage kann keine andere seyn, als daß die Bau-Commission im Kampfe mit den widrigsten Verhältnissen, einer ungünstigen Localität, und beschränkten Mitteln, mit einer dankwürdigen Intention gehandelt habe, indem sie einen kostbaren Plan, als sich dessen Fehler zeigten, verließ, um mit minderen Kosten ein geräumigeres und zweckmäßigeres Gebäude durch Einrichtung eines dritten Stocks herzustellen.

Diese erlangten Vortheile sind wohl so sehr zur Evidenz erwiesen, daß die Bau-Commission zuversichtlich voraussetzen durfte, daß die versammelten Stände dereinst ihr ihren Beyfall nicht versagen würden, um so mehr, als in der Zwischenzeit der Ständeausschuß nach dem Beschlusse der ersten Kammer vom 1sten September 1820 nicht damit beauftragt worden war, in wichtigen oder zweifelhaften Dingen seine Entscheidung zu geben, indem keine Entschließung der zweyten Kammer hierauf erfolgte. Folglich blieb der Bau-Commission kein Verbindungsmittel mit den Ständen, um eine Anfrage an sie gelangen zu lassen, und sie befand sich in der Nothwendigkeit, entweder auf eine schädliche Weise die Bauarbeiten einzustellen, oder aber nach ihrer eigenen besten Ueberzeugung zu handeln.

II. Den Verkauf eines Stücks des Bauplatzes an den Baumeister Fischer um den zur Rechnung gebrachten Ankaufspreis betreffend.

Der Commissionsbericht der zweyten Kammer führt die Beweggründe der Bau-Commission an; daß man das Landschafts-Gebäude nicht an den rohen Giebel des Fischerschen Hauses habe anreihen können, ohne demselben eine üble Lage hinter der Kirche zu geben. Man habe daher um so mehr das Auskunftsmittel erwählt, den Baumeister Fischer durch Ueberlassung eines geeigneten Bauplatzes zu vermögen, diesen Mißstand zu heben, so wie man sich habe überzeugen müssen, wie schwierig es sey, mit der vorgeschriebenen Summe auszureichen.

Der Commissionsbericht der zweyten Kammer bemerkt zum Schlusse, daß der ausgesprochene einzige Zweck, wegen welchem die Bau-Commission den fraglichen Platz an Fischer überlassen, noch nicht erreicht sey, indem er darauf anträgt, daß Baumeister Fischer baldigst der vorgezeichneten Bedingung nachkomme, unter welcher er den Platz erhalten habe, um einen Rückgriff desselben überflüßig zu machen.

Aus der hierüber eröffneten Debatte ergiebt sich die Erläuterung, daß der Baumeister Fischer nach dem Kaufaccord über den Kreglinger'schen Garten vom 7ten Octbr. 1820 erklärt habe: als Mitkäufer dergestalt einzutreten, daß der Bauplatz zwischen der ständischen Bau-Commission und ihm nach Bedürfniß getheilt werde, welches in einer spätern Uebereinkunft vom 29ten Dezember 1820 übereinstimmend mit jener Convention geäussert, und nur von Theilung und Uebernahme nach dem Kaufpreise gesprochen wurde.

Einige mit dem Preise der hiesigen Bauplätze bekannten Mitglieder bestätigen das Vortheilhafte dieser contractmäßigen Ueberlassung, wodurch die Bau-Commission

sich eines überflüssigen Platzes entledigt, und eine nothwendige Ersparniß dadurch bezweckt habe.

Die an die zweyte Kammer hierüber gestellte Frage: ob dieselbe den geschehenen Verkauf eines Theils des Bauplatzes an den Baumeister Fischer genehmige? — wurde mit Stimmenmehrheit bejaht; dagegen der Commissions-Antrag; daß die Kammer dahin wirken solle, daß der Baumeister Fischer den Giebel seines Hauses verbaue, unter welcher Bedingung der Platz an ihn überlassen worden, verworfen.

Da sich nun hieraus ergiebt, daß die Bau-Commission einen notorisch ganz überflüssigen Platz ohne irgend einen Nachtheil für das Ständehaus auf eine sehr vortheilhafte Weise veräusserte, und dadurch eine für die Bau-Kasse sehr nothwendige Ersparung von 3273 fl. 27 kr. erzielte, so glaubte die Commission, daß dieser Beschluß der zweyten Kammer gleichfalls von Einer hohen Kammer anzunehmen sey, so wie man der Verschönerungs-Polizey der Residenz überlassen dürfte, welche Vorkehrungen diese wegen des Giebels des Fischerschen Hauses zu ergreifen gedenkt.

III. Die vollzogene Vermiethung der Keller auf 10 Jahre zu 216 fl. jährlich betreffend.

Der Commissions-Bericht der zweyten Kammer erkennt zwar, daß die Vermiethung nicht zu gering sey, glaubt aber, daß es mit diesem Geschäfte nicht so sehr geeilt hätte, um die Bau-Commission, welche nicht hiezu bevollmächtigt gewesen, zu bestimmen, vor dem Eintritt der Ständeversammlung diesen Mieth-Contract abzuschließen.

In der hierauf erfolgten Debatte wird aber von einigen hiesigen sachkundigen Mitgliedern gezeigt, daß der Miethzins in Vergleichung mit andern sehr vortheilhaft sey, und derselbe $\frac{1}{4}$ Jahr später wohl schwerlich hätte erreicht werden können.

Es seye daher keine Zeit zu verlieren gewesen, den Contract mit den Liebhabern abzuschliessen, die darauf gedrungen hätten.

Die Kammer bestätigte hierauf einstimmig die Vermiethung der Keller.

Die Commission glaubt, daß die Bau-Commission in der Absicht durch eine vortheilhafte Vermeithung, die jährlichen Erhaltungskosten des Gebäudes zu gewinnen, sehr zum Vortheil gehandelt habe, wenn sie eine dargebotene Gelegenheit ohne Aufschub benutzte. Sie trägt daher darauf an: daß eine hohe Kammer diese Keller-Vermiethung gleichfalls bestätigen möchte.

IV. Den Antrag der Bau-Commission zur Verwilligung von weitern 20,000 fl. betreffend. Dieser ist auf die Berechnung der sämmtlichen Baukosten gegründet, welche Berechnung dem Berichte des Abgeordneten Griesbach beygefügt sind. Sie enthält eine detallirte Specification der im Accord bereits schon vollendeten, theils noch zu verfertigenden Arbeiten inclusive des Platzes

—— zu 85,130 fl.

Außer dem Akkord für Stukkator, Vergolder, Oefen, Bleche und dergleichen, das Ameublement mit 5500 fl. Wegführung des Sandes, Kosten wegen Grundsteinlegung und 1439 fl. für noch möglichen Aufwand, belaufen sich diese nicht veraccordirten Ausgaben, welche sich auf die Summe von 18143 fl. 27 kr. belaufen, folglich

zusammen 103,273 fl. 27 kr.

Es bleiben daher nach Abzug der von dem Baumeister Fischer erhaltenen Summe von — 3273 fl. 27 kr. für Platzvergütung, und die Arbeiten an der Landveste — 100,000 fl. als Summe für den ganzen Kostenbedarf übrig.

Obgleich die Commission der zweyten Kammer diese weitern unvermeidlichen Kosten nicht übersetzt findet, und daher jetzt schon auf die Anweisung von 20,000 fl. an-

tragen würde, so glaubt dieselbe um jede weitere Nachforderung abgeschnitten zu sehen, für jetzt nur auf 15,000 fl. antragen zu müssen, mit dem Beyfügen, daß die Bau-Commission schleunigst eine möglichst genau und specificirte Nachweisung des Ameublements, so wie der erforderlichen Oefen einreiche, ferner, daß sie Accorde mit dem Stukkator und Vergolder, so wie mit dem Anstreicher und Pflästerer schließe, und alle noch sonstige wahrscheinliche Ausgaben verzeichne, damit die Kammer in den Stand gesetzt werde, die noch nöthigen Summen definitiv zu bewilligen.

Die zweyte Kammer genehmigte hierauf durch die geschehene Abstimmung die Anweisung von 15,000 fl., so wie den desfalls in dem Berichte gestellten Auftrag an die Bau-Commission seinem ganzen Inhalte nach.

Die Commission findet die schon specificirten weitern Ausgaben von 17,143 fl. 27 kr. gleichfalls nicht übersetzt, und dabey unvermeidlich zur Beendiguug eines Gebäudes, zu dessen Aufführung man glaubte sich entschließen zu dürfen, und trägt daher darauf an, daß die hohe Kammer dem Beschluß der zweyten Kammer beytrete, für jetzt 15,000 fl. zu verwilligen, so wie dem weitern Inhalte desselben beyzutreten, die Anweisung an die Bau-Commission ergehen zu lassen, wegen möglichst genauer Nachweisungen aller noch möglichen Ausgaben, um erforderlichen Falls die noch nöthige Summe definitiv bewilligen zu können.

Da es sich hier keineswegs von eitler Ostentation und einem Luxus handeln kann, der der Zeiten spottet, so glaubt die Kommission noch die bedingte Voraussetzung hinzufügen zu dürfen, daß diese bewilligte Summe von 15,000 fl. hinreichend sey, um das nothwendig Erforderliche und Schickliche davon zu bestreiten, und daß man nicht jetzt erst einen allzu sichtbaren Mangel hieran

eintreten lasse, nachdem das Werk einmal so weit gediehen ist.

Die Commission der zweyten Kammer geht zuletzt auf die von dem Archivar Hauer gestellte Baurechnung über, welche von dem Abgeordneten Bassermann geprüft worden, wodurch sich ergeben, daß die Accordsummen nicht überschritten, und die Rechnung in calculo richtig seye, nachdem ein aus Irrthum doppelt verrechneter Posten zu 64 fl. 30 kr. wieder in Einnahme gesetzt wurde.

Der Commissions-Bericht der zweyten Kammer handelt hierauf von der Zahlung des Diätenzettels des Abgeordneten Messing.

Derselbe habe nämlich für 79 Tage, welche er vom 7ten Sept. 1820 bis 10ten März 1821 mit Besorgung der landständischen Hausbau-Geschäfte zugebracht haben wolle, 5 fl. pr. Tag angerechnet, also im Ganzen — 395 fl.

ferner 9 Tags-Diäten auf die mit Hin- und Herreisen verwendete Zeit	—	45 fl.	
für 12 Chaisenfuhren	—	68 fl.	24 kr.
und 6 Pferdritte mit	—	12 fl.	
	—	520 fl.	24 kr.

Ferner für besorgte Zahlungen für das Abführen von Sand und Erde zusammen eine Auslage von beyläufig — 300 fl. woran derselbe den 22sten Oct. und 2ten Nov. 1820 einen Vorschuß von 600 fl. empfieng. Derselbe fordere nun noch zur gänzlichen Berichtigung seiner Auslagen und Diäten einen Rest von einigen hundert Gulden. Die Bau-Commission habe demselben bemerkt, daß es ausser ihren Befugnissen liege, sich selbst Diäten zu decretiren, weswegen die Sache den Kammern überlassen bleiben müsse.

Die Commission der zweyten Kammer hält dafür, daß dem Abgeordneten Messing, insofern er wirklich die Geschäfte eines Bauaufsehers eine Zeit lang versehen

habe, zwar nicht die Diäten eines Abgeordneten, sondern jene eines Bau-Aufsehers, bewilligt werden müssen, wobey für die angesetzten Hin- und Herreisen aber niemals Diäten passiren könnten. Der Abgeordnete Messing und die Bau-Commission möchten daher vorderfamst zu einer bestimmten Angabe in Rücksicht des Umfangs der besorgten Geschäfte, der darauf verwendeten Zeit, so wie der nothwendigen Reisen aufzufordern seyn, um über seine Forderungen, so wie über die in seinen Händen noch beruhenden 217 fl. 8 kr. verfügen zu können.

Auf Antrag des Präsidiums wurde die Berathung der zweyten Kammer über diesen Gegenstand für jetzt suspendirt, bis die von der Bau-Commission zu erhebenden Erläuterungen eingekommen seyn würden, indem die Kammer einstimmig beschloß, die alte Bau-Commission über diese Diätenforderung näher zu hören.

Die Commission theilt diese Meinung der zweyten Kammer mit dem Antrage, daß eine hohe Kammer diesem Beschlusse nach seinem ganzen Inhalte beytrete.

Nachdem sich hiemit die Verhandlungen über den Bau des Ständehauses in der zweyten Kammer beendigen, wurden die erwähnten Beschlüsse einer hohen Kammer mit dem Ansinnen mitgetheilt: daß die gefällige Rückäusserung wegen der bey der Amortisations-Kasse anzuweisenden weiter nöthigen Fonds bald möglichst wieder an dieselbe zurückgelange, weil bereits rückständige Zahlungen zu leisten seyen.

Gewiß bedarf es keines Antrags der Commission an eine hohe Kammer, daß sämmtlichen Mitgliedern der Bau-Commission ebenfalls der Ausdruck des achtungsvollsten Dankes für ihre gelungenen Bemühungen bezeugt werde, indem sie unter vielen, auch den unangenehmsten Hindernissen sich unablässig bestrebten, die Wünsche ihrer Mitstände durch ein gedeihliches Resultat zu erreichen, und dadurch den Werth des Opfers vermehrten, das sie ihnen durch diese große, unverkennbare Gefälligkeit brachten.

Beylage Ziffer 53.

Durchlauchtigster Großherzog!

In unserer letzten Versammlung haben wir unsere Wünsche für Errichtung einer allgemeinen Anstalt zur Bildung der Taubstummen im Lande in ehrerbietigstem Vertrauen vor dem Throne niedergelegt. Eure Königliche Hoheit haben uns bey Eröffnung des gegenwärtigen Landtags die erfreuliche Versicherung ertheilen lassen, daß diese Wünsche bald werden in Erfüllung gesetzt werden. In der landesväterlichen Geneigtheit Euer Königlichen Hoheit, für die Milderung des Elendes hülfsbedürftiger Klassen zweckmäßige Fürsorge zu treffen, fanden wir eine besondere Aufmunterung, uns in unserer dermaligen Sitzung mit den Mitteln zu beschäftigen, wodurch das Loos der Blindgebohrnen, und der in der Kindheit Erblindeten, die der Hülfe und Unterstützung gleichfalls in hohem Grade bedürfen, gemildert und verbessert werden könnte. Wir haben uns überzeugt, daß dem Bedürfniß einer zweckmäßigen Bildung dieser Unglücklichen nur eine eigene allgemeine Landesanstalt auf eine solche Art abzuhelfen vermöchte, die die Anforderungen der Menschlichkeit einigermaßen befriedigt.

Was die Auswahl des Orts für ein solches Institut, und die innere Einrichtung desselben betrifft; so glauben wir vertrauensvoll von der Einsicht und Weisheit der Regierung, das in jeder Beziehung Zweckgemäßeste erwarten zu dürfen.

Wir beschränken uns dermalen auf die unterthänigste Bitte an Eure Königliche Hoheit, daß Höchstdieselben die Errichtung einer eigenen Landesanstalt für die angemessene Bildung der Blindgebohrnen, und der in der Kindheit Erblindeten huldreichst anzuordnen, und zu diesem milden Zweck eine jährliche Unterstützung von drey tausend Gulden aus der Staats-Kasse anzuweisen geruhen möchten.

Nach unserer Ueberzeugung wird die Begründung und Sicherung der Fortdauer einer Anstalt, deren Wohlthätigkeit sich auf das ganze Land ausdehnt, diesen Aufwand von Staatsmitteln vielfach vergüten, und wir überlassen uns zugleich der gerechten Hoffnung, daß der menschenfreundliche Gemeinsinn in allen Klassen des Badischen Volks ein solches Werk, das seine Empfehlung in allen Gemüthern findet, zu einer immer höhern Stufe von Vollendung fördern werde.

Möge auch diese von uns erbetene Anstalt dazu beytragen, den Glanz der Regierung Eurer Königlichen Hoheit, erhöht von der Liebe und Achtung eines dankbaren Volkes, noch auf die entferntesten Geschlechter zu übertragen.

Karlsruhe den 22. May 1822.

Siebenzehnte Sitzung.

Karlsruhe, den 25. May 1822.

Gegenwärtig
die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:
Sr. Hoheit des Durchlauchtigsten Präsidenten, Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden,
Ihrer Hoheiten der Herren Markgrafen Leopold und Maximilian zu Baden,
des Herrn Staatsministers Frhrn. v. Berstett,
des Herrn Staatsraths Baumgärtner,
des Herrn Prälaten Hebel,
des Frhrn. v. Gemmingen-Treschklingen, und
des Frhrn. v. Falkenstein,
Weiter anwesend
die Herren Regierungscommissäre, Staatsrath v. Gulat, und geh. Referendär v. Liebenstein.

Unter dem Vorsitze des dritten Vicepräsidenten, Oberhofmarschalls Frhrn. v. Gayling.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wurde verlesen und genehmigt.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein trugen hierauf der Kammer vor, daß Sie schon am 14. May eine Motion auf Ergreifung von Repressalien gegen Frankreich, um die unter dem 16. Jänner und 23. April l. J. gegen den Handel des südwestlichen Deutschlands gerichteten, so verderblichen Beschlüsse möglichst unschädlich zu machen, aufgesetzt hätten, Sich jedoch, nachdem bereits in der zweyten Kammer eine ähnliche Motion gemacht worden, auch die Sache in der Ersten Kammer zur Sprache gekommen sey, darauf beschränkten, die Motion zum Protokolle zu geben.

Von dem Vicepräsidenten aufgefordert, begründete nunmehr der Hofrath v. Rotteck seine in der vorigen Sitzung angezeigte Motion wegen Auslegung zweifelhafter Stellen der Verfassungsurkunde auf folgende Weise:

Auf Verlangen Einer hohen Kammer habe ich einen Antrag, welchen ich jüngst bey der Discussion der über den §. 31. der Verfassungsurkunde in Anregung gekommenen Zweifel zu machen mir erlaubte, in die Form einer eigentlichen Motion gebracht, deren Begründung durch einen besondern Vortrag mir nun obliegt, obschon ich gewünscht und auch für zweckfördernd gehalten hätte, daß Einer hohen Kammer gefällig gewesen wäre, die, wie mir schien, durch eine bereits Statt gehabte Folge von Berichtserstattungen und Discussionen hinreichend vorbereitete Sache durch unmittelbare Schlußfassung zu erledigen.

Es hat nämlich, wie Einer hohen Kammer erinnerlich ist, gleich in der ersten dießjährigen Sitzung ein verehrtes Mitglied den Antrag auf Ernennung einer ständigen Commission zur Begutachtung

der über Verfassungsartikel, oder über Punkte der Geschäftsordnung sich ergebenden Fragen und Zweifel gestellt, und als Beyspiel solcher zweifelhafter Artikel zumal den §. 31. der Verfassung angeführt, aus welchem nämlich nicht klar ersichtlich seye, wie lange die Sendung eines Universitäts-Abgeordneten daure, wenn seine Wahl nach dem außer der Ordnung geschehenen Austritt eines Vorgängers geschehen.

Die zur Berichtserstattung über diese Motion ernannte Commission hat auf Verwerfung der in Vorschlag gebrachten „ständigen" Commission angetragen, und zugleich beyläufig ihre Ansichten über den Sinn des §. 31. der Verfassungsurkunde, so wie über einige von dem Urheber der Motion gleichzeitig aufgeworfene Fragen, die Geschäftsordnung, insbesondere die Wiederaufnahme der an einem frühern Landtag unerledigt gebliebenen Geschäfte betreffend, der hohen Kammer vorgelegt. Dieselbe verehrliche Commission hat sodann in einer ihr weiter aufgetragenen zweyten Berichtserstattung ihre von der Kammer im allgemeinen gebilligten Ansichten noch näher erläutert, und deren specielle Anwendung auf die verschiedenen davon umfaßten Fälle gezeigt.

Bey Gelegenheit dieser zweyten Berichtserstattung hat die Commission sich selbst noch die allgemeine Frage aufgeworfen: Von welcher Natur sind die in der Kammer gepflogenen Erörterungen über den Sinn der Verfassung, und wie müssen sie daher behandelt werden? — und ihre Meinung darüber lichtvoll und gründlich entwickelt. Billig hielt jedoch die Kammer dafür, daß eine so vielseitig wichtige Frage eine reifliche Erwägung anspreche; und es ward demnach beschlossen, dieselbe ge-

trennt von dem übrigen — sofort durch Gutheißung erledigten — Inhalt des Berichts, erst in einer folgenden Sitzung der Discussion zu unterwerfen.

Auf der Tagesordnung derselben Sitzung — es war die jüngste — stund zugleich auch die erneuerte Discussion über die Auslegung des §. 31. der Verfassungsurkunde, deren Anregung durch meinen verehrten Freund, den Abgeordneten der Universität Heidelberg, zu der ganzen Folge dieser Verhandlungen den ersten Anstoß gegeben.

Obschon nämlich die Commission, schon in ihrer ersten Berichtserstattung den zur Sprache gebrachten Zweifel über den Sinn jenes Paragraphen als unbegründet dargestellt, oder durch eine auf Analogie gestützte Auslegung heben zu können geglaubt hatte, so trug die hohe Kammer gleichwohl Bedenken, solche Auslegung durch förmliche Schlußfassung sich anzueignen, sondern sie sprach vielmehr ihren Wunsch dahin aus, daß die hohe Regierung durch diese Verhandlung sich zur Vorlage eines authentischen Erklärungsentwurfs möchte veranlaßt finden. Die hohe Regierungscommission, welche sich Anfangs zum Vortrage dieses Wunsches an die Regierung bereit erklärt hatte, nahm in der Folge solche Erklärung zurück, und äußerte sich dahin, daß, da die Regierung selbst keinen zweifelhaften Sinn in dem fraglichen Paragraphen anerkenne, sondern vielmehr die von unserer Commission darüber aufgestellten Ansichten theile, eine weitere authentische Erklärung nicht mehr nothwendig scheine. Die Kammer hält diese Eröffnung für wichtig genug, um darüber zuerst eine eigene Vorberathung, und sohin eine weitere förmliche Discussion anzuordnen.

Bey Gelegenheit dieser letzten mit der früher erwähnten, jedoch in enger wechselseitiger Verbindung stehenden, Discussion nun war es, daß ich den Antrag darauf stellte, Eine hohe Kammer möchte nunmehr durch eine förmliche, an Se. Königl. Hoheit zu erlassende, und auch der zweyten Kammer zur Beytrittserklärung mitzutheilende Bitte die Vorlage eines Gesetzentwurfs zur authentischen Auslegung des oft erwähnten Verfassungsartikels zu bewirken suchen, dabey aber auch den weitern — von mir selbst aus Anlaß des jüngsten Commissionsberichts angeregten, und wie mir schien, noch viel wichtigern, und der Hebung noch dringender bedürfenden — auch mit dem früher erhobenen in naher Verbindung stehenden Zweifel über die allgemeine Zeitbestimmung aller periodischen Wahlen für beide Kammern, d. h. über die Dauer der Bevollmächtigung, oder des repräsentativen Charakters bey den Gewählten aller Classen (demnach über den Sinn der §§. 29. 31. u. 38. etwa auch der §§. 46. u. 79.) mit in die Bitte um authentische Erklärung aufzunehmen. Der Faden der Betrachtung, die ich zur Motivirung dieses gedoppelten Antrags aufstellte, führte mich endlich dahin, Einer hohen Kammer vorzuschlagen, sie möchte bey diesem natürlich sich darbietenden Anlaß überhaupt alle diejenigen Artikel der Constitution, deren Unbestimmtheit nach Maaßgabe der bereits gemachten Erfahrungen eine Erläuterung wünschenswerth mache, der hohen Regierung als mitbegriffen in derselben Bitte um einen authentischen Auslegungs- oder Ergänzungsentwurf, vorlegen. Unter diese Artikel rühmte ich vorläufig den nach seinem Gegenstand ohnehin der eben besprochenen §§. 29. 31. u. 38. verwandten §. 27. Nr. 6., als welcher über die Dauer

der Bevollmächtigung der vom Großherzog ernannten Mitglieder der Ersten Kammer die gleichwohl höchst nothwendige Bestimmung nicht gibt. Es müssen auch darunter gerechnet werden die §§. 60. u. 73. (den Begriff von „Finanzgesetzen" und die Mitwirkung der Ersten Kammer zu denselben betreffend) um deren Erläuterung — zum Theil Modificirung — jedoch schon in einer gesonderten Vorstellung gebeten werden. Aus verschiedenen, in der zweyten Kammer vorgefallenen, Discussionen scheint ferner die Räthlichkeit einer Erläuterung der §§. 37. u. 41., und aus einer in dieser ersten gemachten Anregung jene der nähern Bestimmung des ersten Satzes im §. 45. hervorzugehen.

Zum Behuf der Ausmittelung solcher, der Erläuterung oder Ergänzung bedürfender Verfassungsartikel, und zur Ausarbeitung eines hiernach der hohen Kammer zu erstattenden umfassenden Gutachtens über den Inhalt und die Tendenz der zu jenem Zwecke an Se. Königl. Hoheit zu erlassende Bitte war es, daß ich die Ernennung einer Commission in Vorschlag brachte, worauf ungeachtet einer vielstimmigen Billigung des Antrags im Ganzen mir gleichwohl die Weisung zuging, die Sache im Wege einer förmlichen Motion zur Verhandlung zu bringen.

Indem ich hiemit solcher Weisung gehorche, wird es wohl hinreichend seyn, mich zur Rechtfertigung meines Antrags auf dasjenige zu berufen, was ich bereits in der vorigen Sitzung darüber umständlich gesprochen. Nur würde es jetzt zweckwidrig, weil den Verhandlungsweg verlängernd, seyn, die Ernennung einer Commission als den Gegenstand der Motion zu bezeichnen, da ohnehin eine Commission ernannt werden muß, sobald eine, auf einen Gesetzvorschlag gehende

Motion in Erwägung gezogen wird. Ich stelle daher meinen Antrag nunmehr bestimmt auf Beschließung einer an Se. Königl. Hoheit zu erlassenden Bitte um einen Gesetzentwurf zur authentischen Erläuterung oder Ergänzung der durch die bisherigen Verhandlungen beider Kammern, und insbesondere durch diesen gegenwärtigen Vortrag als solcher Erläuterung oder Ergänzung bedürftig dargestellten, und auch der etwa nach den weitern Vorschlägen der zur Prüfung dieses Antrags niederzusetzenden Commission von der hohen Kammer noch ferner in die Bitte aufzunehmenden Verfassungsartikel.

Die Motion wurde von dem Frhrn. v. Türkheim, von Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten v. Löwenstein und dem geh. Hofrath Zachariä unterstützt. Es wurde

beschlossen:

dieselbe in einer Vorberathung in Betrachtung zu ziehen.

In Gemäßheit der Tagesordnung erstattete ferner der Staatsrath Frhr. v. Zyllnhardt den Commissionsbericht über den Gesetzentwurf wegen Verantwortlichkeit der obersten Staatsdiener,

Beylage Ziffer 54.

und über den Gesetzentwurf wegen des Verfahrens in Fällen der Anklage gegen dieselben.

Beylage Ziffer 55.

Ueber denselben Gegenstand erstattete der Hofrath v. Rotteck, als Mitglied der Commission, folgenden Beybericht.

Beylage Ziffer 56.

Ein anderes Commissionsmitglied, der Frhr. v. Wessenberg, behielt sich vor, dasjenige, worin er

von dem Commissionsbericht abweiche, bey der Discussion weiter auseinander zu setzen.

Nach einigen Bemerkungen über die Nothwendigkeit, die Sitzung für die Berathung über die vorliegenden Gesetzentwürfe so anzusetzen, daß der Herr Regierungscommissär, geh. Referendär v. Liebenstein, nicht durch die, in der zweyten Kammer demnächst bevorstehende, Discussion über die Gemeindeordnung verhindert werde, der Berathung über jene Gesetzentwürfe beyzuwohnen, wurde

beschlossen:

die so eben verlesenen Commissionsberichte schleunigst drucken, und unter die Mitglieder vertheilen zu lassen, hierauf aber wegen der Berathungszeit, den Umständen nach, das Weitere zu bestimmen.

Endlich eröffnete der Vicepräsident die Discussion über den Erlaß der zweyten Kammer den Bau des Ständehauses und den deshalb erstatteten Commissionsbericht betreffend.

Die Kammer genehmigte

den Antrag des Commissionsberichts, den wegen dieses Gegenstandes von der zweyten Kammer gefaßten Beschlüssen beyzutreten,

jedoch mit der von dem Frhrn. v. Türkheim vorgeschlagenen Ausnahme,

daß der dem Baumeister Fischer zugesicherte Eintritt in den Kauf des Bauplatzes nur unter der Bedingung genehm zu halten sey, daß Fischer der bereits übernommenen Verbindlichkeit, den Giebel seines Hauses zu verbauen, und zwar (auf eine Bemerkung des geh. Hofraths Zachariä) binnen hier und Weihnachten 1823 nachkomme.

Uebrigens bezeugte die Kammer der Baucommission ihren Dank für die übernommene, und bestens besorgte Mühewaltung, welchen Dank der Vicepräsident im Namen der Baucommission der Kammer für die gerechte Anerkennung ihres Bestrebens, auch im Kampfe mit den größten Hindernissen, den Zweck und das ihr vorgesteckte Ziel, so viel es in ihren Kräften lag, zu erreichen, erwiedern zu müssen, sich verpflichtet hielt.

Frhr. v. Zyllnhardt.
Zachariä.

Beylage Ziffer 54.

Commissionsbericht

über den neuen Gesetzentwurf, die Verantwortlichkeit der obersten Staatsdiener betreffend.

Erstattet von dem Staatsrathe
Freyherrn v. Zyllnhardt.

Der §. 8. des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der obersten Staatsdiener, oder eigentlicher über die Anklage gegen dieselben, welches im Jahre 1820 auf dem ersten Landtage zu Stande kam, behält die Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren in den Fällen dieser Anklage besondern gesetzlichen Vorschriften vor. Durch diesen Vorbehalt fand sich die Regierung veranlaßt, nicht allein das zugesagte Procedurgesetz vorzule-

gen, sondern auch in einem eigenen Entwurfe Abänderungen des Gesetzes von 1820 vorzuschlagen. Da jedes Gesetz im verfassungsmäßigen Wege abgeändert werden kann, so läßt sich, so wünschenswerth es auch ist, daß dieß nicht ohne Noth, nicht ohne neue Gründe, und so selten und so spät als möglich geschehe, dagegen im Allgemeinen nichts einwenden.

Was in und außer Teutschland, was auch schon in unserer Ständeversammlung über den Gegenstand, welcher uns jetzt wieder beschäftigt, geschrieben und gesprochen wurde, überhebt mich, da es als bekannt vorausgesetzt werden darf, der allgemeinen Betrachtungen sowohl über diesen Gegenstand überhaupt, als über die einzelnen Fragen, worauf es dabey ankommt. Diese Betrachtungen haben in den frühern Vorträgen und Discussionen der beiden Kammern ihre Stelle gefunden; jetzt handelt es sich von der Abänderung eines bestehenden Gesetzes. Die Commission, in deren Namen ich zu sprechen die Ehre habe, glaubt ihren Standpunkt nicht zu verfehlen, wenn sie sich sogleich und zuerst mit den von der Regierung vorgeschlagenen Abänderungen beschäftigt, und auf den Fall, wenn diese wenigstens zum Theile angenommen werden, weiter erörtert, ob und welche Gründe zu noch andern Abweichungen von dem bisherigen Gesetze vielleicht in den frühern Discussionen, oder in ihren eigenen Ansichten liegen. Nur unter dieser Voraussetzung hält sie sich zu eigenen Verbesserungsvorschlägen für befugt, nicht aber im entgegengesetzten Falle, wenn der neue Gesetzentwurf durchaus verworfen werden sollte, weil alsdann jeder, von den Kammern ausgehende, Antrag zu Abänderung des bestehenden Gesetzes im Wege einer Motion zur Sprache gebracht werden müßte.

Ich komme daher zur Prüfung des jetzt vorgelegten neuen Entwurfes des Hauptgesetzes nach seinen einzelnen §§en. Der Eingang blieb unverändert, mit Ausnahme des Schlußsatzes, welcher ohne Zweifel bey der wirklichen Publikation wieder eingerückt werden wird. Dagegen erscheint, übrigens ohne Veränderung des Inhalts, als §. 1. was früher §. 3. war. Der Grund dieser neuen Stellung ist ohne Zweifel der, daß man es für zweckmäßig hielt, zuerst den Fall zu bezeichnen, auf welchen dies Gesetz keine Anwendung findet, und alsdann alle Bestimmungen für die Fälle, wo es zur Anwendung kommt, ununterbrochen folgen zu lassen. Die Commission läßt sich dies gerne gefallen, hält jedoch diese Aenderung nicht für wichtig genug, um darum, wenn nicht andere wesentlichere als zweckmäßig erscheinen sollten, für eine neue Redaction des bestehenden Gesetzes zu stimmen.

§. 2. spricht, gleichlautend mit §. 1. des frühern Gesetzes, den Gegenstand der förmlichen Anklage im Allgemeinen aus. Nur ist ausdrücklich hinzugefügt, daß die Anklage nicht allein wegen einer von einem, sondern auch wegen einer von mehreren obersten Staatsbeamten begangenen verfassungswidrigen That Statt findet. Dieser Zusatz scheint zwar sich von selbst zu verstehen, ist jedoch unbedenklich, da hierdurch der Frage nicht präjudicirt wird, ob in dem letzten Fall die Anklage nothwendig gegen die mehreren Thäter gerichtet werden muß.

Die §§en 3. u. 5. enthalten dagegen eine wesentliche Aenderung des bisherigen §en 4. in der nähern Bestimmung, wer der förmlichen Anklage unterworfen ist. Doch soll nach §. 6. die Bestimmung fortbestehen,

daß alle auf die Verfassung und verfassungsmäßige Rechte sich beziehende Verfügungen und Beschlüsse durch einen oder mehrere der nach §. 3. verantwortlichen Staatsdiener unterzeichnet werden. Früher war, nach dem vorausgeschickten Grundsatze, daß sie gegen alle keiner vorgesetzten Behörde untergeordneten Staatsbeamte Statt habe, gesagt, daß sie insbesondere gegen diejenigen obersten Beamten angestellt werden könne, welche einen verfassungswidrigen Beschluß unterschrieben haben. Jetzt wird diese letzte Bestimmung übergangen, und die Anklage nur gestattet,

a) gegen einzelne oberste Staatsbeamte, wenn diese selbstständig etwas Verfassungswidriges verfügt haben;

b) gegen die sämmtlichen Mitglieder der obersten Staatsbehörde, wenn die Verfassungsverletzung von dieser herrührt; dabey wird jedem dieser Mitglieder vorbehalten, sich von der Anklage durch den Beweis der Abwesenheit oder Nichttheilnahme an der angefochtenen Verfügung zu befreyen.

Allerdings ist hierdurch die Anklage gegen den Unterschreibenden nicht ausgeschlossen, indessen scheint es doch die Absicht zu seyn, daß, wenn die Verfassungsverletzung von der obersten Staatsbehörde ausging, die Klage niemals gegen den Unterschreibenden allein angestellt werden könne, sondern immer gegen die sämmtlichen Mitglieder dieser Behörde angestellt werden müsse, und daß in jedem Falle auch der Unterschreibende sich durch die §. 3. erwähnten Einreden schützen könne.

Es ware ein schon durch den Wortlaut des bisherigen §. 4., und des ersten Commissionsberichts,

S. 501.) widerlegtes Mißverständniß, wenn man annehmen wollte, die Anklage solle nach jenem Satz ausschließend auf den oder die Unterschreibenden beschränkt werden; allein immer bleibt die Frage übrig, ob denn wirklich die bloße Unterschrift zur Anklage berechtigen kann?

Es läßt sich kaum läugnen, daß nach den bey uns bestehenden Einrichtungen die Gerechtigkeit für die verneinende Beantwortung dieser Frage zu sprechen scheint, indem nicht nur jedes einzelne Ministerium, sondern auch unsere oberste Staatsbehörde eine collegialische Verfassung hat, auch die letzte eigentlich nur ein berathendes Collegium ist, und daher die Unterschrift nur als eine Beurkundung des gefaßten Beschlusses, nicht als eigener Ausspruch des Unterschreibenden angesehen werden kann. Eine entgegengesetzte Bestimmung aber würde eben darum wahrscheinlich zu einer veränderten Organisirung der höchsten Behörden führen.

Die Verhandlungen vom Jahr 1820 beweisen, daß diese Betrachtungen sowohl von den Commissionen und ihren Berichterstattern, als von den beiden Kammern und dem damaligen Hrn. Regierungscommissär vollständig gewürdigt wurden, und wenn dennoch die Bestimmung, so wie sie in dem bisherigen Gesetze steht, damals in dasselbe aufgenommen wurde, so muß ohne Zweifel vorausgesetzt werden, daß auch die Regierung dieselbe zuvor hinlänglich prüfte. Gegen jene Einwendung wurde damals bemerkt: Die Möglichkeit der Realisirung des verfassungsmäßigen Anklagerechts hänge davon ab, daß man wisse, gegen wen dasselbe in einzelnen Fällen geltend gemacht werden könne, und nirgendwo habe man bis jetzt ein anderes, auch

nur einigermaßen befriedigendes Mittel gefunden, dieß leicht zu erkennen, als die Unterschrift; die von den Geschäftsformen und von so vielen andern zufälligen Umständen abhängende Einsicht der Akten und Protokolle sey durchaus kein genügendes Surrogat dafür; eine Anklage gegen ein ganzes Collegium als solches, sey nach bekannten Rechtsgrundsätzen unstatthaft; die Bestimmung, daß dieselbe in jedem Falle gegen alle einzelne Mitglieder der obersten Behörde gerichtet werden müsse, würde das Anklagerecht in der That beynahe zernichten, um so mehr, da man, ohne die größte Ungerechtigkeit, keine Einreden, welche sich auf das Daseyn, die Art und die Stufen der Theilnahme beziehen, abscheiden könne; die Rücksicht auf die mögliche Verwirklichung und auf die Erhaltung der verfassungsmäßigen Rechte müsse jeder andern, und insbesondere jener auf den jetzt bestehenden wandelbaren Geschäftsorganismus und auf die denkbaren Folgen für denselben vorgehen; endlich falle die Beschwerde des Unterschreibenden über eine ungerechte Bestimmung hinweg, vielmehr werde es selbst ein Schutz des Ministers, wenn die Folgen des Unterschreibens verfassungsmäßig vorausgesetzt seyen. Es läßt sich wohl noch hinzusetzen: eine auf das Gerathewohl hin angestellte Anklage gegen alle Mitglieder, in Fällen, wo doch vielleicht nur Einzelne schuldig sind, würde gegen die Unschuldigen immer eine große Ungerechtigkeit seyn, da, wenn auch eine Freysprechung erfolge, doch schon das Angeklagtwerden den obersten Staatsbeamten äußerst nachtheilig seyn würde; noch wichtiger scheint die Rücksicht auf die Gefahr, welche der Würde und dem Ansehen der Behörde selbst, dem Vertrauen und der öffentlichen Achtung, welche die

unerläßliche Bedingung ihrer Wirksamkeit, und selbst des Staatswohls sind, drohen, wenn alle ihre Mitglieder, mithin im Grunde die Behörde selbst, wegen der Schuld Einzelner in Anklagestand versetzt werden müssen. Ja, es träte dann, aber auch nur dann ein, was bey den Discussionen vom Jahre 1820 in dieser Kammer bemerkt wurde, daß wenn der Anklagbare nicht bekannt ist, die Anklage indirect gegen die (durch ihre höchste Behörde vertretene) Regierung gehe. — Dieß scheint so einleuchtend, daß man sich nicht wundern dürfte, wenn, um diese Uebel zu vermeiden, niemals vom constitutionellen Anklagerecht Gebrauch gemacht würde, und es wäre in der That die Frage, ob dies unter jenen Voraussetzungen nicht vorzuziehen wäre.

Zu eben diesem Ziele — daß die Fälle der Anklage niemals, oder doch selten Statt finden werden — gleich erwünscht für diejenigen, welche der Anklage unterworfen, und für diejenigen, welche dazu berechtigt sind, wird ohne Zweifel die verfassungsmäßige Bestimmung über die Bedeutung der Unterschrift führen, ohne daß dadurch die mögliche Realisirung eines durch die Constitution garantirten Rechtes gefährdet, oder doch erschwert würde. Die Einwendung, welche von der Eigenschaft unserer höchsten Behörde als einer nur berathenden, hergenommen ist, stößt gegen das erste monarchische Princip, die Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit des Fürsten an, und würde die constitutionelle Verantwortlichkeit der obersten Staatsbeamten geradezu aufheben.

Die Regierung sowohl als beide Kammern fanden im Jahr 1820 die Gründe für die Bestimmung, wie sie damals in das Gesetz aufgenommen wurde, überwiegend, entgegenstehende für die jetzt vorgeschlagene Veränderung, sind in dem Vortrage des Herrn Regierungscom-

missärs nicht enthalten, und auch die Commission vermag deren keine neue, welche die Aenderung eines so wesentlichen Theils des bestehenden Gesetzes motiviren könnten, zu entdecken. Nur das muß noch bemerkt werden, daß das Stehenbleiben des jetzigen § 6 mit der Ansicht des neuen Gesetzentwurfes kaum vereinbar zu seyn scheint, denn wenn die Unterschrift nicht zur Anklage berechtigen, sondern nur als Beurkundung der richtigen Ausfertigung und als Bürgschaft dafür gelten soll, so läßt sich schwer einsehen, wie diese Bestimmung in einem Gesetze ihre Stelle finde, welches sich — seiner Ueberschrift ungeachtet — ausschließend mit dem verfassungsmäßigen Anklagerecht der Stände, nicht mit der Kanzleyordnung und nicht mit der Verantwortlichkeit der Staatsdiener überhaupt, auch nicht mit jener der obersten Beamten, beschäftigt.

Gegen den §. 5 scheint sich, mit der Beschränkung jedoch, daß nach dem, was vorgetragen wurde, dieser Vorbehalt dem Unterschreibenden nicht zu Statten kommen könnte, mit Gerechtigkeit nichts einwenden zu lassen, doch verstehen sich diese Schutzmittel, wenn sie — wie es auch früher nicht geschah — nicht ausdrücklich entzogen sind, wohl von selbst.

Nach diesen Voraussetzungen kann die Commission nur darauf antragen, entweder den §. 4 des bisherigen Gesetzes unverändert beizubehalten, oder, wenn einmal Abänderungen zweckmäßig gefunden werden, die hieher gehörigen §§en des neuen Entwurfes so zu modificiren, daß im §. 3 unter b) das Wort „sämmtlich" ausgelassen, und am Schluß des §en 6 beygesetzt werde: „der Unterschreibende ist für diese Beschlüsse und Verfügungen zwar nicht ausschließlich, jedoch in jedem Falle verantlich, und kann die im vorhergehenden §en erwähnte Ein-

reden nicht für sich anführen." Sie wiederholt übrigens, was schon in dem Vortrage vom Jahr 1820 gesagt war, daß eine Verordnung, wer unterschreiben solle, nicht hierher gehöre, so wie sie auch nicht dazu berufen ist, ihre Ansichten über die collegialischen und bureaukratischen Formen hier auszusprechen.

§. 4 des neuen Entwurfes unterscheidet sich von dem bisherigen §en 2 dadurch, daß die außerordentlichen Mitglieder des Staatsministeriums nicht mehr unter den Mitgliedern der obersten Staatsbehörde genannt sind. Dieß mag in der gegenwärtigen Zusammensetzung des Staatsministeriums seinen Grund haben; da es sich indessen von selbst versteht, daß wenn es keine außerordentlichen Mitglieder des Staatsministeriums giebt, diese auch nicht als Mitglieder der obersten Behörde angesehen werden können, im entgegengesetzten Falle aber eine Anklage gegen sie immer denkbar ist, so hält die Commission diese Aenderung nicht für nöthig; doch hat sie nichts dagegen zu erinnern, daß wenn überhaupt das bestehende Gesetz modificirt wird, und nicht etwa der ganze §. 4 als unnöthig hinwegbleibt, ausdrücklich weder der ordentlichen noch der außerordentlichen, sondern ohne diese Unterscheidung nur der Mitglieder des Staatsministeriums erwähnt werde.

Der §. 8 des neuen Entwurfs (denn der § 7 ist der unverändert gebliebene bisherige §. 5) enthält zwar eigentlich keine ausdrückliche Abänderung des Inhalts des bisherigen §en 6, jedoch am Schlusse als Zusatz eine Verweisung auf die in dem zugleich vorgelegten Procedurgesetze enthaltenen Vorschriften über das Verfahren der Kammern vor der gerichtlichen Anklage. Dieß ist eine wirkliche Veränderung, indem nach dem Gesetze von 1820 der Antrag auf eine Anklage, wie jede andere Mo-

tion und nach den für diese geltenden Vorschriften der Constitution und Geschäftsordnung behandelt werden soll, nur mit der Beschränkung, daß dabey niemals ein abgekürztes Verfahren Statt findet.

Zwar scheint die Constitutionsurkunde §. 67, unter der Procedur, worüber sie auf ein besonderes Gesetz verweist, nur die gerichtliche zu verstehen, und also besondere Vorschriften über das Verfahren in den Kammern nicht für nöthig zu erklären; indessen sind diese Vorschriften hierdurch doch wohl nicht geradezu ausgeschlossen, so wenig als die Geschäftsordnung dadurch ausgeschlossen war, daß ihrer in der Verfassungsurkunde nicht erwähnt wurde. Die eigenthümliche Natur des Gegenstandes fordert mit gleich gebietender Nothwendigkeit die Rücksicht, daß die Realisirung eines wichtigen verfassungsmäßigen Rechts nicht zu sehr erschwert, und die, daß dies Recht nicht von der Leidenschaft und dem Leichtsinne mißbraucht, und daß daher schon vor der gerichtlichen Verhandlung mit der höchsten Unbefangenheit und Gründlichkeit verfahren werde. Die Commission konnte daher nicht verkennen, daß wenigstens einige nähere Bestimmungen hier zweckmäßig sind. Kaum bedarf es der Bemerkung, daß — dies vorausgesetzt — eine Ergänzung der Geschäftsordnung in diesem Punkte unbedenklich geschehen kann; wie denn schon das Gesetz von 1820 durch die Erklärung, daß das abgekürzte Verfahren in diesen Fällen nicht Statt finde, eine Modification derselben enthielt.

Eine andere Frage ist es, ob diese Bestimmungen am besten in dem Hauptgesetze über die Anklage, oder in dem nun zugleich vorgelegten besondern Gesetze über das Verfahren ihren Platz finden. Für das Erste scheint die natürliche Verbindung der Gegenstände, der Wortlaut

des §. 67 der Constitution, welcher alle nähere Bestimmungen über die Anklage der obersten Staatsbeamten in ein nachfolgendes Gesetz verweiset, und schon der Umstand zu sprechen, daß in den vorgelegten Entwürfen die Vorschriften über das Verfahren in den Kammern theils (nämlich die bisherigen) im Hauptgesetze, theils (nämlich die neuvorgeschlagenen) in dem besondern stehen. Die Ansicht der Commission stimmt daher zwar nicht mit der am Schlusse des §en 8 geschehenen Verweisung auf das Letzte, wohl aber mit der Anerkennung der Zweckmäßigkeit näherer Bestimmungen überein. Da indessen einmal diese Bestimmungen in dem Entwurfe des Procedurgesetzes stehen, so muß sie die Prüfung des Einzelnen derselben auf ihren Vortrag über diesen letzten Entwurf hinaussetzen.

§. 9 behält von den §§en 7 und 8 des bestehenden Gesetzes nur die Bestimmung bey, daß der Anklageproceß eintreten soll.

Dem Oberhofgerichte, welches in den Fällen der Anklage für competent erklärt war, wird nun ein besonderer Staatsgerichtshof substituirt. Der eigentliche Vorschlag hierüber und andere damit in Verbindung stehende Bestimmungen finden sich ebenfalls in dem Gesetzentwurfe über das Verfahren. Da man wohl nicht behaupten kann, daß die Verfügung des Gesetzes von 1820 die absolut beste sey, und darum jede andere ausschließe, so läßt sich hier nicht darüber absprechen, sondern die Untersuchung über diesen Punct kann wohl wieder nur in dem Vortrage über diesen besondern Entwurf ihre Stelle erhalten.

Am Ende dieses §en wird jedes, mithin auch das bisher zugelassene Rechtsmittel der Restitution für unstatthaft erklärt.

So vieles sich mit Grund auch dafür anführen läßt, und angeführt worden ist, daß ein so außerordentlicher Proceß, wie die Anklage eines Ministers, ohne durch Rechtsmittel und Rekurse verzögert werden zu können, schnell und definitiv ein für allemal entschieden werden müsse, so vermochte doch die Commission es nicht mit der Gerechtigkeit zu vereinigen, daß dies auch auf den zwar nicht wahrscheinlichen, aber doch immer möglichen Fall ausgedehnt werde, wenn ein Angeklagter neue erhebliche Beweismittel zu seiner Vertheidigung auffindet, welche er ohne sein Verschulden früher nicht besaß, deren frühere Benutzung ihm also unmöglich war. Ueberzeugt, daß den Forderungen der Gerechtigkeit jede andere Rücksicht weichen müsse, kann sie nicht für diese Veränderung stimmen.

§. 12. (denn §§en 10 und 11. sind die unveränderten bisherigen §§en 9 und 10.) ist ein ganz neuer Zusatz, wodurch den Beschuldigten ein gesetzlicher Anspruch auf Genugthuung gegen die Ständemitglieder vorbehalten wird, welche die Motion auf Erhebung einer Anklage angebracht haben,

1) wenn die Kammer, in welcher die Motion gemacht wurde, dieselbe verwirft, und die Motion auf falsch befundene Thatsachen gebaut, oder mit ehrenrührigen Ausdrücken begleitet,

2) wenn eine Motion auf Anklage zwar von beiden Kammern angenommen wurde, es sich aber bey der gerichtlichen Verhandlung ergeben hat, daß sie auf erdichtete oder falsche Thatsachen gebaut war.

Im ersten Falle soll die Kammer selbst, und im zweyten der Gerichtshof über die Genugthuung erkennen, welche nach Umständen in Mißbilligung, Verweis oder Ausschließung aus der Kammer bestehen kann.

Diese Bestimmungen scheinen schwer zu vereinigen mit dem verfassungsmäßigen Rechte der Ständemitglieder, ihre eigene Ueberzeugung auszusprechen, ohne dafür verantwortlich zu seyn; auch wäre im ersten Falle die Kammer, welche doch keine richterliche Attributionen hat, Richter über den Anspruch des Angeschuldigten auf Genugthuung, und sogar über peinliche Verbrechen, Falsum und Verläumdung; im zweyten wäre der besondere Gerichtshof zugleich Richter beider Kammern, welche in diesem Falle den Antrag zu ihrer Sache gemacht hätten. Beides scheint nicht Statt finden zu können; da jedoch die Mauern des Ständehauses keine Schutzwehr für Verläumder und Injurianten, oder auch nur für leidenschaftliche und leichtsinnige Ankläger seyn dürfen, und ein Vergehen darum, weil es dort begangen wurde, nicht straflos bleiben, noch dem ordentlichen Richter und den allgemeinen Gesetzen entzogen werden darf — da endlich die Ehre der Kammern selbst in diesen Fällen die Strafe eines unwürdigen Mitglieds so laut fordert, daß eine Partheylichkeit für dasselbe von ihnen nicht zu besorgen ist, so glaubt die Commission, das, was sie der Gerechtigkeit, der freyen Aeußerung, der Ueberzeugung und der Würde der Kammern schuldig ist, anzuerkennen, wenn sie auf die Bestimmung anträgt: „der Angeschuldigte kann seinen Anspruch auf Genugthuung bey dem ordentlichen Richter verfolgen, wenn die Kammer, worin der Antrag auf Anklage geschah, ihm dies Recht zugesteht; dem ordentlichen Richter bleibt auch die Bestrafung der etwa damit verbundenen gemeinen Vergehen vorbehalten."

Damit schließen sich die in dem neuen Entwurfe enthaltenen Abänderungen.

Die Commission erlaubt sich nun noch einige andere Bemerkungen hier anzureihen, wozu sie in den frühern Verhandlungen, vorzüglich in jenen der zweyten Kammer, weil diese in der ersten noch nicht berücksichtigt werden konnten, und in ihren eigenen Ansichten Veranlassung fand. Auch dabey wird sie sich kein Verweilen bey den längst bekannten, und so oft wiederholten allgemeinen Betrachtungen gestatten, sondern sogleich zum Einzelnen, worauf es hier ankommt, übergehen.

Die Ueberschrift des Gesetzes von 1820 bezeichnet dasselbe als ein Gesetz über die Verantwortlichkeit der obersten Staatsdiener. Nicht von dieser Verantwortlichkeit überhaupt, welche sich viel weiter erstreckt, und welche in der Constitution und in andern schon bestehenden Gesetzen gegründet ist, sondern nur von der förmlichen Anklage durch die Stände wegen Verletzung der Verfassung ist indessen hier die Rede; nur auf diese beziehen sich alle Bestimmungen des Gesetzes, daher sollte sie schon in der Ueberschrift als sein Gegenstand bezeichnet werden. Auch scheint es angemessen, daß wenn eine neue Redaction des Gesetzes von 1820 erfolgt, der nächsten Veranlassung, — nämlich des Vorbehalts im §. 8. dieses Gesetzes, im Eingange des neuen erwähnt werde.

Dem §en 1. (nun §. 2) wurde vorgeworfen, daß er theils die Fälle der Anklage nicht genau genug bestimme, theils in Verbindung mit §. 3. (nun 1) die Verantwortlichkeit der untergeordneten Staatsbeamten zu sehr beschränke. Diesen Vorwürfen scheint schon in den Verhandlungen von 1820 zur Genüge begegnet worden zu seyn, ohne daß es einer neuen Ausführung bedürfte.

Noch wurden zwey andere Einwendungen gegen diesen §en erhoben, wovon die eine ihn für zu hart, die andere für zu mild erklärte; die erste war, daß die Anklage nicht auf die Fälle der vorsätzlichen Verfassungsverletzung beschränkt worden sey — die zweyte, daß der Versuch von der Anklage ausgeschlossen werde. Der Commissionsbericht und die Discussionen der ersten Kammer von 1820 enthalten die Widerlegung der ersten Einwendung; was die zweyte betrifft, so erklärte der damalige Herr Regierungscommissär ausdrücklich, daß nicht von der vollbrachten That allein die Rede sey. (Verhandlungen der IIten Kammer 1820. Heft 9. Seite 109.) Indessen läßt sich nicht läugnen, daß die Worte des §. 1. „That" und „wirklich verletzt worden" nicht nur jene Zweifel, sondern auch einen andern darüber veranlassen könnten, ob die Anklage wegen eines Raths ausgeschlossen sey — obgleich der von dieser Kammer genehmigte Bericht sich hierüber deutlich ausspricht. Die Commission hält es daher für zweckmäßig, wenn, fast ganz nach dem Wortlaute des §en 67 der Constitution, gesagt wird: „Gegenstand der förmlichen Anklage durch die Kammern ist jede von einem, oder mehrern keiner vorgesetzten Behörde untergeordneten Staatsbeamten herrührende Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte."

Gegen den §en 2. (nun §. 4.) wurde in der zweyten Kammer bemerkt, er sey unnöthig und selbst bedenklich, da man möglicherweise eine Beschränkung der §. 1. enthaltenen allgemeinen Bezeichnung darin finden könnte. Die Richtigkeit dieser Bemerkung ist, obgleich dieser §. nur eine unverfängliche Erläuterung des §. 67. der Constitution seyn sollte, nicht zu verken-

nen, und es scheint wirklich kein hinreichender Grund für seine Beybehaltung vorhanden zu seyn.

Bey §. 3. (nun 1.) wurde erinnert: Mit Unrecht werde darin alternativ einer Ahndung gegen die untergeordneten Staatsbeamten „entweder im Wege der Dienstordnung oder durch die competente Justizstelle" erwähnt, indem jede Verletzung der Verfassung eine Rechtssache sey. Indessen ist kaum einzusehen, warum das §. 24. der Verfassungsurkunde garantirte neueste Dieneredikt in diesen Fällen durchaus unanwendbar, und warum unter der §. 7. der Constitution ausgesprochenen allgemeinen Verantwortlichkeit aller Staatsdiener immer nur eine gerichtliche verstanden seyn sollte. Daß diese übrigens durch das Dieneredikt keineswegs ausgeschlossen werde, versteht sich von selbst.

In Beziehung auf §. 4. (nun 3. 5. und 6.) wurde außer den allgemeinen Bemerkungen über die Folgen des Unterschreibens, weßhalb ich mich auf das oben Gesagte berufe, bald eine Bedenklichkeit gegen die für zulässig erklärte Unterschrift Mehrerer, bald der Wunsch, daß immer der Referent unterschreibe, bald endlich die Nothwendigkeit der Büreaukratie und einer constitutionellen Bestimmung darüber, ob diese oder das collegialische System gelten solle, vorgetragen. Die Commission kann nur wiederholen, daß sie sich nicht berufen glaubt, über diese Fragen sich hier zu erklären, da ihre Aufgabe bey den Bestimmungen dieses §en nur war, ohne Rücksicht auf die gerade bestehenden Einrichtungen und ihre denkbare Veränderungen, auszusprechen, was ihr als wesentliche Bedingung zur möglichen Realisirung des constitutionellen Anklagerechts erschien. Sie that dieß durch ihren Antrag, entweder den §. 4.

unverändert beyzubehalten, oder doch nur die oben bezeichneten Modificationen anzunehmen. Nur das fügt sie noch hinzu, daß sie auch die Bestimmung, daß immer nur einer unterschreibe, für keine dieser schlechthin unerläßlichen Bedingungen hält, und daß sie noch weniger sich davon überzeugen kann, daß — wie von einem Redner der zweyten Kammer (Verhandlungen von 1820. Heft 9. Seite 81.) behauptet wurde — „die Unterzeichnung von Einem nach unserer Verfassung notwendig sey, wenn der Befehl oder die Verfügung je von gültiger Wirksamkeit seyn sollen."

Den §en 5. (nun 7.) fand dasselbe Mitglied dunkel, ohne übrigens gegen den — von ihm selbst richtig verstandenen — Sinn desselben Etwas einzuwenden. So wenig Zweifel hierüber die Berathung in der ersten Kammer übrig läßt (Verhandlungen der ersten Kammer von 1820. Heft 4. S. 669.), so wird es doch keinem Anstande unterworfen seyn, wenn statt „vorbehaltlich übrigens der über die Verjährung der Vergehen und Verbrechen bestehenden gesetzlichen Vorschriften" gesagt wird; „es wäre denn, daß eine Verjährung nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften früher schon eingetreten wäre." —

Die §. 6, 7 und 8. (nun 8 und 9.) betreffen theils das dem gerichtlichen vorausgehende Verfahren in den Kammern, theils den Gerichtshof, vor welchem die Anklage verhandelt werden soll. Die Commission hat oben schon geäußert, daß sie nähere Bestimmungen über den ersten Gegenstand für zweckmäßig, und andere über den zweyten wenigstens nicht für an sich unzulässig hält. Da nun die Vorschläge zu diesen neuen Bestimmungen in dem besondern Gesetzentwurf über das Verfahren

enthalten sind, so müssen wohl des Zusammenhangs wegen, auch alle Bemerkungen über diese Punkte in den Vortrag über diesen letzten Entwurf verwiesen werden.

Nur in Beziehung auf die Frage von der Zulässigkeit der Rechtsmittel glaubt die Commission hier anführen zu dürfen, daß ihr die in den frühern Verhandlungen für die Ausschließung der übrigen Rechtsmittel und Beschränkung der Restitution vorkommenden Gründe überwiegend scheinen. Um jedoch diese Beschränkung bestimmter auszusprechen, trägt sie darauf an, daß die Stelle so gefaßt werde: „außer der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen neu aufgefundener erheblicher Beweismittel, welche jedoch nur dem Angeklagten zu Statten kommt, ist kein Rechtsmittel zulässig." Im §en 9 (nun 10) fand ein Mitglied der zweyten Kammer den „Verweis" in diesen Fällen nicht passend; mit Recht wurde indessen früher schon bemerkt, daß gerade hier ein Verweis schon eine harte Strafe sey, und daß der oberste Staatsbeamte, welcher ihn erhielt, sich kaum werde auf seinem Posten behaupten wollen oder können. Dagegen wurde, wie aus dem in der ersten Kammer erstatteten Commissions-Bericht (Verhandlungen von 1820. Heft 3. S. 511) hervorgeht, die Dienstentsetzung — eine peinliche Strafe — nur mit der Voraussetzung unter die hier anwendbaren Strafen aufgenommen, daß die Behörde, welche sie ausspricht, entweder ein ordentlicher stehender Gerichtshof, oder doch größtentheils aus Mitgliedern der ordentlichen Gerichte zusammengesetzt sey. Wenigstens kann der Berichterstatter nur in diesem Falle sich für die Beybehaltung jener Bestimmung erklären. Sehr erheblichen Bedenklichkeiten ist die — mit der Wirtembergisch. Constitution übereinstimmende — Verfü-

gung am Schlusse dieses §en unterworfen, daß, wenn die Verletzung der Verfassung in ein anderes bestimmtes Verbrechen übergeht, das gewöhnliche Verfahren und die gesetzlichen Strafen vorbehalten bleiben sollen. Zwar scheint das Wort: „vorbehalten" der im Jahr 1820. in der zweyten Kammer gemachten Auslegung zu widersprechen, daß in diesen Fällen die Anklage durch die Stände ausgeschlossen, und hierdurch ein verfassungsmäßiges Recht beschränkt werde; — vielmehr war es ohne Zweifel die Absicht des Gesetzes, daß zuerst über die Verfassungsverletzung als solche ein besonderes Verfahren und eine besondere Entscheidung Statt finde, und alsdann über das damit verbundene sogenannte gemeine Verbrechen vor dem ordentlichen Richter nach den bestehenden Formen und Strafgesetzen verfahren und geurtheilt werde; auch läßt sich für diese Bestimmung der §. 15. der Constitution anführen, welcher verbietet, Jemanden in Criminalsachen seinem ordentlichen Richter zu entziehen; ferner das Dieneredict vom 30. Jenner 1819. §. 16. und endlich die Ansicht, daß die Verletzung der Verfassung ein politisches Vergehen sey, worauf die gemeinen Strafgesetze keine Anwendung finden, welches daher als ein für sich bestehendes nach dem vorliegenden Gesetze und vor einem eigenen Staatsgerichtshofe behandelt werden, und wobey, wenn ein anderes gemeines Verbrechen damit verbunden ist, die Bestrafung dieses letzten dem ordentlichen Richter überlassen werden müsse. Dagegen wurde theils in den frühern Discussionen, theils in der Commission bemerkt: wenn der hier vorausgesetzte Fall eintrete, daß ein sogenanntes gemeines Verbrechen mit der Verfassungsverletzung in einer und derselben Handlung zusammentreffe (wie es denn

beynahe immer der Fall seyn werde, z. B. Hochverrath, Dienstuntreue, Meineid u. s. w.) ließen sich beide der Natur der Sache nicht trennen, ohne daß die seltsamsten Erscheinungen wenigstens die möglichen Folgen davon wären; — es würden z. B. wegen einer und derselben Handlung in einer Rücksicht (welche zudem vielleicht als die minder wichtige erschiene) ein imponirendes Verfahren mit besondern Feyerlichkeiten — in der andern (vielleicht wichtigeren) die gewöhnlichen Proceßformen Statt finden; das außerordentliche Verfahren könnte am Ende zu einer geringen, das gewöhnliche zu einer hohen Strafe, oder umgekehrt dieselbe Handlung, von ihrer minder strafbaren Seite betrachtet, zu einer größern, von der strafbarern — zu einer kleinern Strafe führen; wegen eines und desselben Vergehens könnte der eine Gerichtshof verurtheilen, der andere lossprechen u. s. w.; in jedem Falle stehe ein doppeltes Verfahren und eine doppelte Strafe mit bekannten rechtlichen Grundsatzen im Widerspruch; der §. 67. der Verfassung mache einmal zwischen Verfassungsverletzungen, womit ein anderes Verbrechen verbunden, und jenen, wobey dieß nicht der Fall ist, nicht nur hinsichtlich des Anklagerechts, sondern auch hinsichtlich des Verfahrens und der Competenz keinen Unterschied, und setze eben hierdurch für diese Fälle verfassungsmäßig selbst eine Ausnahme vom §. 15. fest, wenn man diesen überhaupt als widersprechend einer Bestimmung ansehen könne, welche für eine ganze Klasse von Verbrechen, und von Verbrechern, und für alle künftige Fälle gelte; alle Verletzungen der Verfassung, wenn deshalb eine förmliche Anklage Statt finde, seyen einmal durch die Constitution und durch dieß Gesetz zu einem gerichtlichen Ver-

fahren und an einen Gerichtshof, nicht zu einer polizeylichen Procedur, und nicht an eine Dienstpolizeybehörde, verwiesen, und dieser Gerichtshof, welcher daher immer nach dieser Rücksicht gebildet werden müsse, und zu verfahren habe, könne auch über die damit verbundenen peinlichen Vergehen erkennen; das Dieneredict könne in jedem Falle im constitutionellen Wege modificirt werden; dieß sey jedoch nicht nöthig, da dasselbe §. 16. von bloßen Dienstverbrechen mithin nicht von diesem Falle spreche; endlich scheine die im Gesetze von 1820 ausgesprochene Zulässigkeit der Dienstentsetzung ein mit der Verfassungsverletzung verbundenes peinliches Verbrechen vorauszusetzen. Dabey verstehe sich jedoch von selbst, daß immer nur der Fall angenommen werde, wo das sogenannte gemeine Verbrechen nicht für sich besteht, sondern als eine und dieselbe Handlung mit der Verletzung der Verfassung zusammentrifft, so wie daß in diesem Falle der Gerichtshof die allgemeinen Strafgesetze anwende, endlich daß es ihm, wie jedem Richter, immer zustehe, über seine eigene Competenz zu erkennen.

Die Meinungen über diesen Gegenstand waren und blieben in der Commission, aller Bemühungen, sich zu vereinigen, ungeachtet, getheilt, und zwar so, daß nicht einmal eine entschiedene Majorität sich herausstellte. Zwey Mitglieder erklärten sich für die letzte Ansicht, und trugen daher auf die Bestimmung an: wenn mit der Verletzung der Verfassung und verfassungsmäßiger Rechte ein anderes in den Gesetzen bestimmt bezeichnetes Vergehen oder Verbrechen, als eine und dieselbe Handlung verbunden ist, so urtheilt der Staatsgerichtshof, vorbehaltlich des ihm zustehenden Rechts, über seine eigene Competenz zu erkennen, auch hierüber;

alsdann treten die in den allgemeinen Strafgesetzen enthaltenen Bestimmungen ein. — Die beiden übrigen erklärten sich im Wesentlichen für die Beybehaltung der bisherigen Bestimmungen, waren jedoch unter sich nicht ganz einig, indem das eine es lediglich bey dem Gesetze von 1820 lassen wollte, das andere dagegen vorschlug, der Staatsgerichtshof solle über die Verfassungsverletzung in jedem Fall erkennen, das damit verbundene gemeine Verbrechen aber zur Beurtheilung und Bestrafung, so wie zum Erkenntnisse über den Schadenersatz, an den ordentlichen peinlichen Richter ausdrücklich verweisen. Der Commission blieb daher nichts übrig, als diese verschiedenen Ansichten vorzutragen, und, ohne einen gemeinschaftlichen Antrag, die Entscheidung über diesen Punkt der hohen Kammer zu überlassen.

Karlsruhe, den 21. May 1822.

Beylage Ziffer 55.

Commissions-Bericht

über den Gesetzentwurf, das Verfahren in Fällen der Anklage gegen Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörde, wegen Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte betreffend.

Erstattet von dem Staatsrath

Freyherrn v. Zyllnhardt.

Durch die Vorlage dieses Gesetzentwurfs wurde nicht nur die §. 8. des Gesetzes über die Verantwortlichkeit

der obersten Staatsdiener vom Jahre 1820 enthaltene Zusage erfüllt, sondern es geschah selbst mehr, denn er enthält Bestimmungen, welche weit über jenen Vorbehalt hinausgehen.

Ich beziehe mich deshalb auf den Vortrag über den neuern Entwurf des Hauptgesetzes, und gehe sogleich zu den einzelnen Bestimmungen des vorliegenden über.

Erster Titel.

Von den der Anklage vorhergehenden Verhandlungen in den landständischen Kammern.

Die Zweckmäßigkeit näherer Vorschriften über diesen Gegenstand wurde in dem so eben erwähnten Vortrage im Allgemeinen anerkannt; ohne Zweifel kommt es daher nur auf die Prüfung der deshalb gemachten Vorschläge an.

§. 1. stimmt ganz mit §. 67. der Verfassungsurkunde und §. 6. des Gesetzes von 1820 überein, und ist daher, wenn auch nicht gerade nöthig, doch unbedenklich.

§. 2. dürfte als theils überflüssig, theils in möglichen Fällen bedenklich, hinwegfallen. — Durch

§. 3. soll leichtsinnigen und leidenschaftlichen Anklagen vorgebeugt werden. Gegen diesen Grund läßt sich, obgleich die Constitution und die Geschäftsordnung keine darauf berechnete besondere Bestimmung enthalten, nichts einwenden; nur darf er nicht zur Vereitlung oder zur großen Erschwerung der Ausübung eines einmal durch die Verfassung gegebenen Rechts führen. Nach diesen Voraussetzungen scheint — so wenig ein Unterschied im Princip in Anspruch genommen wer-

den soll — die Forderung, daß wenigstens fünf Mitglieder die Motion auf Anklage unterschreiben sollen, der Zahl der Mitglieder der ersten Kammer, und der Art ihrer Zusammensetzung nicht angemessen zu seyn, und es dürfte an drey genügen.

§. 4. versteht sich in Beziehung auf die Bestimmung, daß die Kammer zu entscheiden habe, ob die Motion auf sich beruhen soll, ganz von selbst. Insofern er aber, wenn diese Entscheidung nicht erfolgt, nothwendig das Einholen einer Auskunft von der obersten Staatsbehörde vorschreibt, scheint kein hinreichender Grund dazu vorhanden zu seyn.

Diese Bestimmung wäre nicht vereinbar mit dem im §. 3. des neuen Entwurfs des Hauptgesetzes enthaltenen Vorschlage, daß, wenn eine Entschließung der obersten Staatsbehörde Gegenstand der Anklage ist, die Anklage gegen alle Mitglieder dieser Behörde gerichtet werden soll. Die Auskunft wäre alsdann zugleich eine anticipirte Verantwortung des Anzuklagenden, und dieß soll sie nach §§. 9. u. 10. des vorliegenden Entwurfs doch wohl nicht seyn. — Wegen der Frage übrigens, ob eine solche vorläufige Auskunft darum nöthig sey, weil dadurch vielleicht die Anklage sogleich beseitigt werden könne, darf ich mich auf den im Jahr 1820 in dieser Kammer erstatteten Vortrag, auf die ausdrückliche Erklärung des damaligen Herrn Regierungscommissärs (Verhdl. der Ersten Kammer von 1820 Heft 4. S. 672. Verhdl. der zweyten Kammer von 1820, Heft 9. Seite 119.) und auf die von der Regierung genehmigte Abänderung des ursprünglichen Gesetzentwurfs beziehen. Die Commission trägt daher auf die Auslassung dieses §en an.

§. 5. setzt voraus, daß eine vorläufige Auskunft bey der obersten Staatsbehörde eingeholt werden müsse; — diese Voraussetzung steht und fällt mit dem §. 4. — Die fernere allgemein ausgedrückte Anordnung, daß entschieden werden soll, ob die Motion an die Abtheilungen zu verweisen, oder ohne diese Verweisung die Berathung fortzusetzen sey, paßt nicht zur Einrichtung der Ersten Kammer, welche bekanntlich keine Abtheilungen hat, und wohl auch nicht ganz zu §. 6. des Gesetzes von 1820, und §. 8. des neuen Entwurfs des Hauptgesetzes, wo das abgekürzte Verfahren schlechthin, mithin mit allen seinen Modificationen, untersagt ist. Die Commission muß sich daher auch gegen diesen §en erklären.

§. 6. indem er in jedem Falle die Ernennung einer Commission verordnet, bestätigt die Ausschließung des abgekürzten Verfahrens. Gegen diese schon in dem bisherigen Gesetze enthaltene Bestimmung wurde in der zweyten Kammer bemerkt: es seyen Fälle denkbar, wo jede Verzögerung der Anklage gefährlich werden könne. — Die Commission hält indessen die Gründe für die Beobachtung aller als Regel vorgeschriebenen Formen, und für die Vermeidung jeder möglichen Uebereilung in diesen Fällen für zu überwiegend, um hierin eine Abänderung vorzuschlagen. Sie erwähnte übrigens dieses Punktes, welcher nicht hier, sondern wieder im neuen Entwurf des Hauptgesetzes ausdrücklich vorkommt, nur darum hier, weil er offenbar mit den übrigen Vorschriften über das Verfahren in den Kammern zusammenhängt.

Wenn ferner dieser §. eine jedesmalige Verstärkung der Commission verlangt, und zugleich festgesetzt wird, daß die Mitglieder, welche die Motion unter-

schrieben haben, (deren Zahl sich jedoch bey der Ersten Kammer nach der obigen Bemerkung zu §. 3. ändern wird,) nicht in dieselbe gewählt werden können, so beruht dieß ohne Zweifel auf Gründen, welche sich aus der Natur der Sache von selbst rechtfertigen; übrigens liegt in dieser letzten Bestimmung ein Beweggrund mehr, für die Erste Kammer die Zahl derjenigen, welche die Motion unterschreiben müssen, etwas zu beschränken. Dagegen scheint es den Verhältnissen der Ersten Kammer nicht ganz angemessen, daß diese Commission wenigstens aus sieben Mitgliedern bestehen müsse; das für die Budget-Commission in der Geschäfts Ordnung bestimmte Minimum von 5 dürfte genügen.

§. 7. entzieht denjenigen, welche die Motion auf Anklage unterschrieben haben, auch das Stimmrecht in den Kammern. Dieß scheint mit dem Geiste, und selbst mit dem Wortlaute der Verfassung, welche bey keiner Motion eine Ausnahme macht, und mit den Rechten dieser Mitglieder, insbesondere mit ihrem Anspruche darauf, daß man sie nicht als persönlich befangen betrachte, sich nicht vereinigen zu lassen.

Im Jahre 1820 wurde dagegen die Frage über das Stimmrecht der Collegen des Angeklagten, welche zugleich Mitglieder der Ständeversammlung sind, zur Sprache, jedoch zu keinem förmlichen Beschlusse gebracht; die Commission enthält sich hier eines Antrags, da sich voraussetzen läßt, daß der Fall eines Mitstimmens dieser Mitglieder ohnehin nicht eintreten werde.

§. 8. erscheint zwar, da, wenn keine Ausnahme verordnet ist, immer die Regeln der Geschäftsordnung beobachtet werden müssen, nicht als nöthig, jedoch als unbedenklich.

§. 9. entspricht den Ansichten der Commission. Unter „den Verhandlungen in beiden Kammern" sind wohl mit Recht jene in den Commissionen nicht mitverstanden, und in diesen werden nach der darauf folgenden Bestimmung die Angeschuldigten nur gehört, wenn sie es verlangen; daher dürfte, um jeden Zweifel zu beseitigen, statt „allen Verhandlungen in beiden Kammern" zu sagen seyn: „in den Sitzungen beider Kammern." Dagegen trägt die Commission aus den in dem Wesen des ganzen Verfahrens liegenden Gründen auf den Zusatz an: „die Sitzung, worin über die Anklage abgestimmt wird, ist immer öffentlich."

§. 10. Diese Bestimmung, so allgemein ausgedrückt, schien bedenklich, da sie zur Vereitelung einer vielleicht gegründeten Anklage führen könnte; und insbesondere Mitglieder der obersten Staatsbehörde, welche weder angeschuldigt, noch Mitglieder der Kammern sind, darauf keinen Anspruch haben; vielmehr dürfte die hier gestattete Akteneinsicht auf die Einsicht der Sitzungs-Protokolle mit ihren gedruckten und ungedruckten Beylagen (hierdurch erhält sie Bedeutung genug) und darauf zu beschränken seyn, daß die Commission verpflichtet sey, die Angeschuldigten immer von den bey ihr etwa vorkommenden neuen Thatumständen und Aktenstücken, wovon sie in ihrem Vortrage Gebrauch zu machen denkt, in Kenntniß zu setzen, und sie darüber zu hören.

Da später von einer Anklageakte die Rede ist, deshalb jedoch nirgendwo eine Bestimmung sich findet, so scheint auch der Zusatz gerechtfertigt: „die Kammer, in welcher der Antrag auf die Anklage zuerst verhandelt worden ist, entwirft eine förmliche Anklageakte, und

theilt sie der andern Kammer mit, von welcher sie dieselbe nach erfolgter Genehmigung zurückempfängt."

§. 11. Durch diesen §en, welchen die Commission für sehr zweckmäßig erkennt, werden die früher in der zweyten Kammer geäußerten Besorgnisse beseitigt, daß das Anklagerecht ein bloßes Petitionsrecht sey, und die Kammern von aller Theilnahme am Processe entfernt würden. Nur scheint, um möglichen Zweifeln im Laufe des Processes zu begegnen, die Bestimmung geeignet: jede Kammer wählt einen ersten und zweyten Anklagecommissär; der erste Commissär der Kammer, von welcher die Anklage ausgieng, leitet das Geschäft, und hat bey Stimmengleichheit eine entscheidende Stimme. Im Verhinderungsfalle ersetzt ihn der zweyte Commissär eben dieser Kammer. Auch wird von jeder Kammer ein erster und ein zweyter Stellvertreter ausdrücklich gewählt.

Diesen neuen Bestimmungen muß nun nothwendig der bisherige §. 6 des Gesetzes von 1820 oder §. 8 des neuen Entwurfs des Hauptgesetzes angepaßt werden. Die Commission glaubt in dieser Beziehung bemerken zu müssen: es ist nicht ganz klar, was mit der im Anfange dieses §en vorgeschriebenen bestimmten Bezeichnung der Anklagepuncte eigentlich gemeint sey.

Die Anklageacte kann es wohl nicht seyn, weil diese erst das Ergebniß der Berathung ist, mithin nicht, wie hier angenommen wird, der Prüfung in den Commissionen vorausgehen kann. Vielmehr scheint die Absicht zu seyn, daß die bestimmte Bezeichnung schon in der Motivirung der Motion geschehen; alsdann aber ist es wohl nicht ganz richtig, zu sagen: „Wenn die Stände klagend auftreten zu müssen glauben" — denn die Stände-Versammlung hat sich zur Zeit der Motivirung noch nicht ausgesprochen. Darum, und da es sich

von selbst versteht, daß sowohl diese Motivirung, als die Anklageacte eine bestimmte Bezeichnung der Anklagepuncte enthalten müsse, dürfte diese Bestimmung hinwegzulassen seyn. Dagegen ist die in diesem §en ausgesprochene Ausschließung des abgekürzten Verfahrens durch das im Commissions Berichte von 1820 und oben zu §. 6 des Gesetzentwurfs über das Verfahren Gesagte wohl hinlänglich gerechtfertigt. Eben dieß gilt von der Bestimmung, daß die Klage (worunter ohne Zweifel die Anklageacte verstanden wird) durch eine Deputation dem Regenten überbracht, und der höchsten Staatsbehörde davon Nachricht gegeben werden soll. Nur dürfte auch der Belege der Anklageacte zu erwähnen seyn, welche mit dieser in beglaubter Abschrift zu überbringen sind.

Zugleich glaubt jedoch die Commission, daß es in der Natur des gerichtlichen Verfahrens liege, daß die Anklageacte und die Belege im Originale durch die Anklage-Commissarien dem Präsidenten des Gerichtshofs zugestellt werden. Sie findet um so weniger Anstand hierauf anzutragen, da durch die vorausgehende Ueberbringung an den Regenten, der von dem vorigen Herrn Regierungs-Commissär angegebene Zweck, daß nämlich das Staats-Oberhaupt von der Anklage vollständige Kenntniß erhalte (Verh. der II. Kammer v. 1820. 98 H. S. 92) vollkommen erreicht wird. Dieß wird darum hier schon erwähnt, weil dieser Vorschlag mit jener schon bestehenden Bestimmung in einiger Verbindung steht.

Ob die am Schlusse dieses §en befindliche Hinweisung auf das besondere Gesetz bleiben kann oder nicht, hängt von der Beantwortung der in dem Vortrage über den neuen Entwurf des Hauptgesetzes aufgeworfenen, und weiter unten wieder vorkommenden Frage ab: ws

die Vorschriften über das Verfahren in den Kammern ihre Stellen finden sollen.

Zweyter Titel.

Von dem Gerichtshof.

Dieser Titel bestimmt, daß die Anklage gegen die obersten Staatsdiener vor einem eigenen Staats-Gerichtshofe (nicht mehr vor dem Oberhofgerichte) verhandelt, und von demselben darüber entschieden werden soll. Ohne Zweifel ist dieß die wichtigste Veränderung des bisherigen Gesetzes.

Der Vorschlag, das Oberhofgericht für competent zu erklären, kam im Jahre 1820 bekanntlich von der Regierung; die Meinungen darüber waren in beiden Kammern sehr getheilt.

Es wäre nicht an seinem Orte, die in unserer Versammlung und anderwärts bey den Fragen, worauf es hier ankommt, vorgetragenen Gründe und Gegengründe zu wiederholen, doch das darf als das Resultat unserer Verhandlungen bemerkt werden, daß nicht das geringe Gewicht der entgegenstehenden Gründe, sondern vorzüglich die Furcht vor einem Special-Gerichtshofe, und die Schwierigkeit, diesen ohne Gefahr für die Gerechtigkeit zusammenzusetzen, es war, was die Annahme jenes Vorschlags motivirte. Der jetzige Gesetzentwurf geht von einer veränderten Ansicht aus, begründet — nach dem Vortrage des mit der Vorlage desselben beauftragten Herrn Regierungscommissärs — durch die in der Natur der Sache, und selbst in den gerechten Ansprüchen der Angeklagten liegenden Aufforderung, ein von den gewöhnlichen gerichtlichen Formen abweichendes, imposantes und dennoch schleuniges, öffentliches, und mündliches Ver-

fahren vor einem besondern Staatsgerichtshof einzuführen. Die Commission konnte die Bedeutung dieser Betrachtungen um so weniger verkennen, da sie mit den schon im Jahre 1820 in den Kammern ausgesprochenen Ansichten durchaus übereinstimmen. Die Bildung eines eigenen Gerichtshofs wird ihre Folge seyn, so bald es gelingt, diesen auf eine Weise zusammenzusetzen, welche die früher geäußerten Besorgnisse entfernt; das Ob und das Wie stehen in diesem Falle in unzertrennlichem Zusammenhange.

Nach den neuern Vorschlägen (§. 12 und 14) soll ein besonderer Staats-Gerichtshof, bestehend aus 16 von dem Regenten und aus 16 von den beiden Kammern — wovon jede 8 wählt — bestimmten Mitgliedern, immer im Voraus auf 8 Jahre ernannt werden. Unter den vom Regenten ernannten Richtern können die Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörde so wenig als unter den, von den Kammern gewählten, Mitglieder dieser letzten, dagegen müssen unter den von jeder Kammer gewählten 8 Richtern immer wenigstens vier rechtsgelehrte Staatsdiener seyn. Der Regent ernennt jedesmal den Präsidenten nach freyer Wahl (§. 19.)

Aus der Gesammtzahl der 32 Mitglieder werden 6, wenn aber der Angeklagten mehr als vier sind, über die Zahl 16 hinaus, so viele weiter, als die Zahl der Angeschuldigten die Zahl vier übersteigt, durch das Loos bestimmt (§. 15) und zwar in Gegenwart der von den Kammern zu ernennenden Anklage-Commissarien und von Commissarien der Regierung, auch in Gegenwart der Angeschuldigten, wenn sie es verlangen (§. 16). Von diesen durch das Loos bezeichneten 16 Richtern können die Angeschuldigten vier verwerfen; sind der Angeschuldigten mehr als vier, und also auch mehr als 16 Richter

durch das Loos bezeichnet, so kann jeder der Angeschuldigten einen Richter verwerfen. Wenn durch das Loos mehr als 16 Richter bezeichnet sind, aber von den Angeschuldigten keiner verworfen wird, so muß die Zahl der Richter wieder auf 16 zurückgebracht werden (§. 5). Diese von den Angeschuldigten nicht verworfenen Richter bilden den Staatsgerichtshof für diesen besondern Fall der Anklage (§. 18) — der Präsident ernennt den Gerichtsschreiber (§. 23).

Bey der Prüfung dieser Vorschläge erscheint es offenbar als sehr wichtig, daß um das Gefährliche und Gehässige einer Specialcommission zu vermeiden, der Gerichtshof nicht für jeden einzelnen Fall, sondern im Voraus ernannt werden soll. In Wirtemberg gieng man bey der Constituirung des Staatsgerichtshofs noch weiter, indem derselbe dort als ständige Behörde besteht, und seine Mitglieder lebenslänglich ernannt sind, während dies bey uns immer nur auf 8 Jahre geschehen soll. Die Commission fand in diesem Vorschlage eine hinreichende Garantie gegen Willkühr und Empfänglichkeit für verderbliche äussere Einflüsse; auch schien es ihr, da die gewählten Richter die Eigenschaften, welche sie zu diesem Geschäfte tauglich machten, und das Vertrauen, welches sie dazu berief, verlieren können, passend, daß die Dauer ihrer Ernennung mit jener der Wahl zur Ständeversammlung einigermaßen in Uebereinstimmung gebracht wird, so daß es sich wenigstens treffen kann, daß ihr Auftrag zum Theil gerade so lange dauert, als der Auftrag derjenigen, von welchen sie gewählt wurden. Nur dürfte ausdrücklich hinzuzusetzen seyn, daß der Auftrag während dieser acht Jahre unwiderruflich ist. Da übrigens offenbar die Eigenschaft eines Ständemitgliedes mit der Theilnahme an den Geschäften des Staats-

gerichtshofs unvereinbar ist, so müßte ferner bestimmt werden, daß die Mitglieder des Staatsgerichtshofs, welche etwa zu Ständemitgliedern gewählt werden, während der Dauer dieser letzten Eigenschaft an den Geschäften des ersten nicht Theil nehmen können.

Ueber die Bildung dieses Gerichtshofes werden die Ansichten immer sehr verschieden bleiben. Diese Verschiedenheit beruht vorzüglich theils auf der Zusammensetzung, dem Verhältnisse und den Attributionen der ständischen Kammern, theils darauf, ob man bey den Anklagen die Regierung und die Stände sich als feindlich gegenüberstehend denkt, ob man besorgt, daß bei Anstellungen von Staatsbeamten schon im Voraus die Rücksicht auf den möglichen Fall, daß die Angestellten einmal Richter derjenigen werden können, welche auf die Besetzung der Stellen den meisten Einfluß haben, nachtheilig einwirken werde, endlich ob man bei der Anklage mehr die rechtliche, oder mehr die politische Natur der Sache in das Auge faßt. Daher die Verschiedenheit der Bestimmungen und Versuche, auf welche man allenthalben und auch in unsern Verhandlungen vom Jahr 1820 in dieser Beziehung stößt.

Die Commission erkennt es an, daß die besondere und gemischte Natur des Gegenstandes eine andere Zusammensetzung, als die eines gewöhnlichen Gerichts, ihre Wichtigkeit eine beträchtliche Zahl von Richtern wünschenswerth macht; sie verkennt ferner nicht, daß, wenn die Ernennung auf lange Zeit im Voraus geschieht, eine Concurrenz der Kammern zu dieser Ernennung unbedenklicher wird, alsdann aber auch dem Regenten eben dies Recht zustehen müsse. Dagegen glaubte ihre Majorität (denn ein Mitglied behielt sich einen besondern Vortrag hierüber vor) die Gründe, welche

die Regierung und die Kammern im Jahr 1820 bewogen hatten, einen stehenden Gerichtshof (unser Oberhofgericht) vorzuziehen, nicht aufgeben, wohl aber für eine Modification stimmen zu dürfen, welche auch dem Wesentlichen der entgegenstehenden Ansicht sein gebührendes Recht wiederfahren läßt, ohne das bisherige Gesetz umzustoßen.

Sie schlagt nämlich vor, den Staatsgerichtshof aus den 12. dem Dienstalter nach ältesten Mitgliedern des Oberhofgerichts, welche nöthigenfalls aus den Mitgliedern der Hofgerichte ergänzt werden, sodann aus vier andern von dem Regenten, vier von der ersten, und vier von der zweyten Kammer zu ernennenden, mithin im Ganzen aus 24 Richtern zu bilden. Dieser Antrag stimmt, wenigstens was die Verdopplung der Mitglieder des Oberhofgerichts betrifft, mit einem von dem jetzigen Herrn Regierungscommissär schon im Jahre 1820 gemachten Vorschlage überein (Verh. der II. Kammer von 1820. Heft 9. S. 120.). Wenn hiernach immer die Hälfte aus angestellten rechtsgelehrten Staatsdienern besteht, so scheint es weder nöthig, daß die Zahl der außer diesen vom Regenten zu ernennenden Mitglieder jener gleich sey, welche von den beiden Kammern ernannt werden, noch daß auch unter diesen Letzten nothwendig eine bestimmte Zahl Rechtsgelehrter, oder vollends rechtsgelehrter Staatsdiener sich befinden müsse.

Dagegen könnten in keinem Falle Mitglieder der obersten Staatsbehörden unter den vom Regenten, noch Mitglieder der Kammern unter den von diesen Letztern ernannten Richtern seyn.

Gegen die Ernennung des Präsidenten durch den Regenten hat die Commission nichts einzuwenden; nur

scheint es angemessen, daß diese Ernennung jedesmal für eben die Zeit geschehe, für welche der ganze Staatsgerichtshof zusammengesetzt wird, nämlich auf acht Jahre.

Den im Entwurfe vorgeschlagenen Bestimmungen über die Wahl, Vermehrung, Verminderung und Recusation der Mitglieder, welche im einzelnen Falle den Gerichtshof wirklich bilden, liegt eine dankenswerthe Sorgfalt für die Unpartheylichkeit des Gerichts und für die Rechte der Angeklagten zum Grunde; indessen ist es kaum zu verkennen, daß, da sie sehr speciell sind, bey der Ausführung manche Schwierigkeiten und Zweifel zu erwarten wären, welche (z. B. bey dem Recusationsrechte, vorzüglich in dem Falle, wenn der Angeschuldigten mehrere sind) noch genauere Bestimmungen und ein casuistisches Eingehen in das Einzelne, eben hierdurch aber immer wieder neue Bedenklichkeiten veranlassen würden. Dies Uebel, keines der kleinern in der Gesetzgebung scheint durch den Vorschlag der Commission vermieden zu werden; sie fügt zu diesem nur noch hinzu: da das Recht der Recusation (wie ebenfalls schon früher bemerkt wurde S. Verh. der II. Kammer von 1820. a. a. O.) keinem Theile verweigert werden kann, jedoch auch nicht so ausgedehnt werden darf, daß die Zahl der Richter zu sehr vermindert, oder dadurch, wenn noch andere Verhinderungen einzelner Mitglieder hinzukommen, die Nothwendigkeit einer Ergänzung leicht herbeygeführt werden könnte, so wäre zu bestimmen: jedem Theile (d. h. den Angeklagten sowohl als den ständischen Anklage-Commissarien) steht es frey, von den 24 Richtern zwey (also im Ganzen vier) ohne Angabe der Gründe zu verwerfen.

Sind der Angeklagten mehrere, und sie können sich über die zwey, welche sie verwerfen wollen, nicht verei-

nigen, so steht jedem Angeklagten frey, für sich ein besonderes Verfahren zu verlangen, und alsdann zwey zu verwerfen.

Noch scheint die Bestimmung sachgemäß, daß zur Vollzähligkeit des Gerichtshofs bey der Eröffnung seines Geschäfts wenigstens 16 Richter erfordert werden.

Die Commission muß vorzüglich in dem Falle auf der von ihr vorgeschlagenen Zusammensetzung bestehen, wenn, nach der schon früher vorgetragenen Meinung einiger ihrer Mitglieder — der §. 10. des Hauptgesetzes dahin abgeändert werden sollte, daß der Staatsgerichtshof auch dann, und zwar zur Anwendung der allgemeinen strafgesetzlichen Bestimmungen competent sey, wenn mit der Verletzung der Verfassung ein anderes bestimmtes Verbrechen als eine und dieselbe Handlung verbunden ist.

In diesem Falle scheint es ihr ganz unerläßlich, daß (wie es nach ihrem Vorschlage der Fall seyn würde) die Hälfte der Mitglieder aus Personen bestehe, welche das Richteramt nach den bestehenden Gesetzen zu verwalten gewöhnt sind; im entgegengesetzten Falle, wenn es bey dem bisherigen §. 10. bleiben sollte, würde sie weniger gegen die in dem Entwurfe vorgeschlagene Zusammensetzung einzuwenden haben, da hiernach nicht nur die Strafen im äußersten Falle nicht so hoch ansteigen, sondern es sich auch hier nur von einem Verbrechen mehr politischer Natur handelt, auf welches die bestehenden allgemeinen Gesetze keine Anwendung finden.

Unter dieser Voraussetzung bemerkt sie eventuell zu den einzelnen §§. 13—18. (denn gegen §. 12. ist auch nach ihrem ersten Antrage nichts zu erinnern,) folgendes:

§. 13. würde in diesem Falle bleiben.

Eben so der erste Absatz des §. 14. Auch die Bestimmung, daß unter den von den Kammern zu ernennenden acht Richtern vier Rechtsgelehrte seyn sollen, wird als zweckmäßig anerkannt; doch möchten wohl die Kammern Vertrauen genug verdienen, um keiner andern Beschränkung ihrer Wahl — auch nicht der hier festgesetzten auf vier rechtsgelehrte Staatsdiener — zu bedürfen.

§. 15. Theils um die Fälle einer nothwendigen Ergänzung seltener zu machen, theils um dem Gesetze mehr Einfachheit zu geben, dürften in jedem Fall statt 16, 24 Richter durch das Loos zu bestimmen seyn. Dabey scheint aber derselbe Grund, welcher die Zusammensetzung des Gerichtshofs aus Mitgliedern, wovon die eine Hälfte vom Regenten — die andere von den Kammern ernannt ist, motivirte, folgerecht darauf zu führen, daß nicht unter der Gesammtzahl der 32, sondern unter den 16 vom Regenten, und den 16 von den Kammern ernannten Richtern besonders gelooset werde, so daß 12 der von jeder Seite Ernannten durch das Loos bestimmt werden.

Bey §. 16. fand die Commission nichts zu erinnern.

§. 17. würde sich in seinem ersten Abschnitte nach den obigen Bemerkungen nun dahin ändern: von den durch das Loos bezeichneten 24 Richtern können sowohl die Angeschuldigten, als die Anklagecommissarien jeder Theil vier, im Ganzen also acht ohne Angabe der Gründe verwerfen.

Von diesem Recusationsrechte machen die Anklage-Commissarien zuerst, die Angeklagten zuletzt Gebrauch; dies tritt auch dann ein, wenn die Anklage-Commissarien anfänglich nur eventuell für den Fall, wenn der

Angeschuldigte dasselbe thun würde, auf das Recusationsrecht verzichtete, der Angeschuldigte aber erklarte, von diesem Rechte Gebrauch machen zu wollen. Sind der Angeklagten mehrere, und sie können sich über die vier, welche sie verwerfen wollen, nicht vereinigen, so kann jeder ein besonderes Verfahren für sich verlangen, und alsdann vier Richter recusiren.

Es bedarf kaum erwähnt zu werden, daß diese Abänderungen den Angeschuldigten günstig sind, und insbesondere scheint die letzte den Forderungen der Gerechtigkeit zu entsprechen.

Der zweyte Absatz dieses §en würde nun heißen: „wenn von den durch das Loos bezeichneten 24 Richtern nicht acht recusirt werden, so wird die Zahl der Richter durch das Loos wieder auf 16 zurückgebracht."

§. 18. dürfte richtiger so lauten: „die nicht durch das Loos, und nicht durch Recusation ausgeschlossenen Richter bilden den Staatsgerichtshof für diesen besondern Fall."

Nach diesen unter der Voraussetzung, daß ihr erster Antrag nicht genehmigt würde, von der Commission eventuell gemachten Bemerkungen komme ich zu den übrigen §§. des vorliegenden Entwurfs.

Zu §. 19. beziehe ich mich auf das wegen der Ernennung des Präsidenten oben Gesagte.

Bey §. 20. u. 21. fand man nichts zu erinnern.

§. 22. im 2ten Abschnitt sollte es gleichlautend mit §. 18. heißen: „die Einberufung der nicht ausgeschlossenen Richter."

Auch wäre hier nach dem weiter oben gemachten Vorschlage die Bestimmung einzurücken:

1) daß dem Präsidenten, welcher nach diesem §en den Gerichtshof zusammenberufen soll, die Anklage-

Akte mit ihren Belegen im Originale von den Anklagecommissarien zuzustellen ist, so daß der Gerichtshof in der §. 21. bestimmten Frist zusammentreten kann,

2) daß zur Vollzähligkeit des Gerichtshofs bey der Eröffnung seines Geschäfts 16 Mitglieder erfordert werden.

Im §. 23. dürfte, falls der erste Antrag der Commission genehmigt wird, beyzusetzen seyn, daß das Kanzleypersonal aus dem des Oberhofgerichts genommen werde.

Dritter Titel.

Vom gerichtlichen Verfahren.

Die nun folgenden Vorschriften gehen vom Grundsatze der Oeffentlichkeit aus. Die Verhandlungen vom Jahre 1820 beweisen, daß man schon damals wünschte, diesen Grundsatz in den Fällen der Anklage gegen die obersten Staatsbeamten anwenden zu können, und daß man es nur schwer fand, dies mit unsern bestehenden Einrichtungen zu vereinigen.

Die Aufgabe scheint in dem vorliegenden Entwurf im Ganzen glücklich gelöset zu seyn. — Doch glaubte die Commission, zu einzelnen Bemerkungen Veranlassung zu finden. Folgendes ist das Resultat ihrer Prüfung:

§. 24. würde bleiben.

§. 25. fällt hinweg, da nach dem obigen Vorschlage die Zustellung der Anklageakte an den Präsidenten durch die Anklagecommissarien geschieht.

§. 26. bleibt, nur mit dem Zusatze, daß es ebenfalls nach dem vorigen im Anfange heißen würde:

„Nachdem der Gerichtshof durch den Präsidenten die Anklageakte empfangen ꝛc.

Bey den §§. 27—36. fand man nichts zu erinnern.

§. 37. Die Commission glaubt, daß die Zahl der Richter, welche nothwendig gegenwärtig seyn müssen, auf 14 zu bestimmen, und, wenn der Fall der Ergänzung eintritt, zwey mehr als zur Ergänzung der Zahl 14 nöthig ist, durch das Loos zu bezeichnen wären, endlich, daß (in Uebereinstimmung mit den frühern Anträgen) nicht allein dem Angeschuldigten, sondern auch den Anklagecommissarien das Recht zustehen müsse, von den Neugewählten einen zu verwerfen.

Diese letzte Bestimmung ist der Grund der zweyten. Die erste hat den ihrigen darin, damit die Zahl der Richter nicht leicht während der Verhandlungen zu tief, d. h. unter die §. 53. festgesetzte Zahl von 10 herabsinken, und eine Ergänzung nöthig werden möge.

Uebrigens besteht kein Widerspruch zwischen diesem Sen und der frühern Bestimmung, daß zur Vollzähligkeit 16 Richter erfordert werden. An dem einen Orte ist von der Vollzähligkeit bey der Eröffnung, oder dem Anfange des ganzen Geschäfts, an dem andern von jener bey der Eröffnung der öffentlichen mündlichen Verhandlungen die Rede. Doch möchte eben darum diese letzte Bezeichnung hier mehr hervorzuheben seyn.

Zu §. 38. wird in Beziehung auf das, was so eben zu §. 36. bemerkt wurde, und um jedes Mißverständniß zu vermeiden, vorgeschlagen, statt: „Nachdem der Gerichtshof eröffnet ist" — zu sagen: „in dieser öffentlichen Sitzung."

§. 39. bleibt.

§. 40. dürfte durch die im Anfange einzurückende Be-

stimmung bevollständigt werden: „Der Gerichtshof erkennt über die Zuläßigkeit der Zeugen, und der ihnen nach dem Vorschlage der Partheyen vorzulegenden Fragen.

§. 41. u. 43. könnten auf folgende Weise zusammengezogen werden: „es steht beiden Partheyen, so wie dem Präsidenten und den Richtern frey, den Zeugen dabey Fragstücke vorzulegen, über welche diese ebenfalls zu vernehmen sind."

§. 42. würde einfacher so lauten: „über die Zuläßigkeit dieser Fragstücke entscheidet jedoch der Gerichtshof nach Stimmenmehrheit."

§. 44. bleibt.

§. 45. Es scheint sehr wichtig, daß eine lange Unterbrechung des Verfahrens vermieden werde, und die Commission hielt diese Rücksicht für entscheidender, als jene auf eine lange Vorbereitung zur Deduction und Gegendeduction, da der Gerichtshof durch die Verhandlungen selbst hinlänglich unterrichtet, und der Angeklagte eben hierdurch, zum Theil auch schon durch das vorbereitende schriftliche Verfahren, zu seiner Vertheidigung in den Stand gesetzt ist. Sie schlägt daher vor, daß der Präsident für das weitere Verfahren in der Regel den nächsten Tag festsetze, dieser Termin jedoch aus erheblichen Gründen höchstens auf drey Tage verlängert werden könne.

§. 46. Durch die früher vorgeschlagene Bestimmung über die Aufstellung eines ersten Anklagecommissärs wird diesem das Geschäft in der Regel zu Theil werden. Hiernach ändert sich dieser §.

§. 47. bleibt.

§. 48. eben so. Nur sollte, da man gewöhnlich unter „Rechtsfreund" einen Sachwalter versteht, die

Wahl des Vertheidigers aber ganz frey seyn muß, dieser Ausdruck vermieden werden. Statt „wenn der Angeschuldigte sich durch einen Rechtsfreund vertheidigen läßt" könnte es daher heißen: „im letzten Falle".

§. 49. Der ganze vorliegende Entwurf enthält außer dieser Bestimmung nichts über das Contumacial-Verfahren. In sofern diesem Mangel nicht noch im Ganzen nachgeholfen werden sollte, würde es die Commission vorziehen, daß auch diese einzelne, aus dem Ganzen abgerissene Anordnung ausgelassen werde.

§. 50. bleibt, da aus einleuchtenden Gründen die Berathung niemals öffentlich seyn kann.

§. 51. In dem hier vorausgesetzten Falle darf wohl der Präsident nicht nur, sondern er muß die verlangte Bedenkzeit bewilligen.

Dagegen fand die Commission — jedoch nur durch Stimmenmehrheit — eine 10tägige Frist bedenklich, und glaubte sie auf 3 Tage beschränken zu müssen.

§. 52. erscheint als zweckmäßig.

§. 53. ebenfalls. Hiermit ist die zu §. 37. gemachte Bemerkung zu vergleichen.

Zu §. 54. glaubt die Commission, da sie die Abstimmung (wohl zu unterscheiden von der Berathung) für einen der Hauptmomente des öffentlichen Verfahrens hält, nach dem Worte „mündlich" auf den Zusatz antragen zu müssen: „und öffentlich mit Angabe der Gründe."

§. 55. bleibt.

§. 56. Hier scheint zwischen der Entscheidung über Schuld oder Unschuld, und jener über die Art und das Maaß der Strafe mit Recht unterschieden werden zu können; auch wäre wohl eine einfachere Fassung der in diesem §en enthaltenen Berechnung vorzuziehen. Die

Commission schlägt daher folgende Bestimmung vor: um das „schuldig" auszusprechen, wird eine Mehrheit von wenigstens drey Stimmen erfordert. Zur Entscheidung über die Art und das Maaß der Strafe genügt die einfache Mehrheit; bey Stimmengleichheit entscheidet die mildere Meinung.

§. 57. Die Kürze und selbst die Deutlichkeit möchte gewinnen, wenn die Worte: „und durch das von dem gewöhnlichen abweichenden öffentlichen Verfahren sich ergeben," hinwegbleiben, da die hierdurch bezeichnete Kosten, insofern sie der Staatskasse zur Last fallen sollen, schon unter den vorhergehenden mitbegriffen sind.

§. 58. Da es keinen Unterschied zwischen feyerlichen und nicht feyerlichen öffentlichen Sitzungen gibt, so wäre das Wort „feyerlich" auszulassen, dagegen hinzuzusetzen: „durch den Präsidenten."

§. 59. Der Nachsatz dürfte besser vorausgehen, da die Mittheilung der Abschrift wohl früher erfolgt, als der Druck; auch sollte gesagt seyn, daß der Druck auf Staatskosten geschehe.

§. 60. würde hinwegfallen, wenn nach dem Antrage von zwey Commissionsmitgliedern der Staatsgerichtshof auch über die mit der Verletzung der Verfassung verbundenen andern Verbrechen zu erkennen hat — und auch dann wenigstens eine Aenderung leiden, wenn dieser Gerichtshof in diesen Fällen nach dem Vorschlage eines Mitglieds, die Entscheidung ausdrücklich an den ordentlichen Richter verweiset, indem alsdann der obersten Staatsbehörde zwar hievon Nachricht zu geben, die Akten aber dem ordentlichen Gerichte mitzutheilen wären.

§. 61. wurde als nöthig und sehr zweckmäßig erkannt. Nur dürfte, ohne Zweifel nach der Absicht die-

ser Bestimmung, und um nicht der richterlichen Willkühr einen ungemessenen Spielraum zu lassen, zu sagen seyn: „in Hinsicht des durch diesen Titel bestimmten eigenthümlichen Verfahrens."

Die Commission glaubte, hier darauf aufmerksam machen zu müssen, daß in dem vorliegenden Entwurfe die Vorschriften über das Contumacialverfahren, so wie über die Verhaftung der Angeklagten fehlen. Sie konnte sich nicht zu Anträgen in dieser Hinsicht für befugt halten, da dies über den Begriff von Verbesserungsvorschlägen hinausgehen würde. Es bleibt daher nichts übrig, als daß diese Lücke entweder im gesetzlichen Wege ausgefüllt, oder daß nach §. 61. auch die Beantwortung der in dieser Beziehung entstehenden Fragen im einzelnen Falle dem Gerichtshofe überlassen werde.

Vierter Titel.

Von dem Vollzug des Urtheils.

Zu den §§. 62. u. 63. schlagt die Commission den durch die Natur der Sache gerechtfertigten Zusatz am Schlusse des letzten vor: „ihre (der obersten Staatsbehörde) Mitglieder sind dafür verantwortlich."

Mit diesen Aenderungen, Modificationen und Zusätzen trägt die Commission auf die Annahme der beiden vorliegenden Gesetzentwürfe an.

Es entsteht nun die Frage, ob die beiden Gesetze, so wie es diese Entwürfe sind, zu trennen, oder ob sie in eines zu vereinigen, oder ob nicht die Bestimmungen über das Verfahren in den Kammern, und die Bildung des Gerichtshofs in das Hauptgesetz aufzunehmen, und nur die Vorschriften über das gerichtliche Verfahren zu trennen wären.

Für die erste Meinung sprach keine Stimme in der Commission, da in jedem Falle die Bestimmung über das Verfahren in den Kammern, und die Zusammensetzung des Gerichtshofs zu enge mit dem Wesen der Institution verbunden sind; für die zweyte erklärten sich zwey Mitglieder, weil das Gesetz durch eine Vereinigung zu einem Ganzen nur gewinnen könne, und dies auch dem Wortlaute des §. 67. der Verfassungs-Urkunde entspreche; für die Dritte entschieden sich die beiden übrigen, theils weil sie bey der Möglichkeit, daß Aenderungen in dem Verfahren durch die künftige Erfahrung herbeygeführt werden könnten, wünschten, daß diese alsdann erfolgen möchte, ohne die übrigen wesentlichen Bestimmungen auf irgend eine Weise zu berühren, theils weil einmal schon im Gesetze von 1820 durch den Vorbehalt im §. 8. diese Trennung ausgesprochen sey, und auch selbst nach den vorliegenden Entwürfen die Vorschriften über das Verfahren in den Kammern nur größtentheils, nicht alle in dem Procedurgesetze enthalten seyn würden.

Von der Entscheidung der hohen Kammer über diese Frage hängt nicht nur die Vereinigung oder Abtheilung der Gesetze ab, sondern sie muß nothwendig auch auf die Redaction im Ganzen, und in allen ihren Theilen einen entscheidenden Einfluß haben.

Den 21. May 1822.

Beylage Ziffer 56.

Beybericht

über die Gesetzesentwürfe, die Verantwortlichkeit der obersten Staatsdiener, und das in Fällen ihrer Anklage eintretende gerichtliche Verfahren betreffend.

Erstattet

von dem

Hofrath v. Rotteck.

Einer hohen Kammer lege ich nach dem Willen Ihrer Commission meine, von dem Gutachten der Mehrheit abweichenden Ansichten über die uns zur Prüfung übergebenen, die Verantwortlichkeit der obersten Staatsdiener betreffenden Gesetze, in Form eines gesonderten Beyberichts oder Berichts-Anhangs gehorsamst vor. Diese meine Ansichten beruhen auf zwey Hauptbetrachtungen, welche unter sich in innigem und gegenseitigem Zusammenhang stehen, und deren Resultate daher sich meistens wechselseitig bedingen.

Eine derselben bezieht sich auf den Gewaltsumfang des aufzustellenden Gerichts, und die andere auf dessen Zusammensetzung.

In beiden Punkten weicht meine Meinung von dem Commissions-Antrage wesentlich ab, in einem auch von dem, uns zur Berathung vorgelegten Gesetzesentwurf.

Doch ist mein Festhalten an den ersten Punkt bedingt durch die Aufrechthaltung des zweyten, und entgegen dieser zweyte, wenn auch nicht eben so strenge bedingt

durch den ersten, doch wenigstens seines Anerkenntnisses bedürftig zur eigenen mehreren Befestigung.

I. Welches ist die Natur des hier besprocheren Gerichts? Welches ist oder soll hiernach seyn seine Gewaltsphäre?

Daß bey diesem Gericht eine ganz eigene, mit der keines andern zu vergleichende Natur obwalte, und daß seinen Functionen die höhere Politik mehr als die Jurisprudenz, zumal als die blos positive Jurisprudenz das Gesetz geben müsse, geht wohl klar aus nachstehenden Betrachtungen hervor. — Die Gerichte, in so fern sie eine wirkliche Gewalt ausüben, sind ein Zweig der vollstreckenden Macht. Ihre Aussprüche sind blos logische Functionen — Anwendungen des Gesetzes auf eine That — an und für sich nur der Urtheilskraft angehörig und äusserlich wirksam — wo nicht etwa freywillige Folgsamkeit einträte — einzig durch die vollstreckende Macht. Daher werden auch die Urtheile in bürgerlichen und peinlichen Fällen im Namen des Königs vollstreckt, in den ersten auf Anrufen der Partey, in den letzten vermöge allgemeiner Bevollmächtigung, oder auch kraft specieller Willenserklärung der obersten Staatsgewalt.

Eine richterliche Gewalt, welche über der vollstreckenden wäre, d. h. welche auch gegen den Willen oder gegen die Persönlichkeit der vollstreckenden Macht ihre Urtheilssprüche vollzöge, wäre nicht weniger als eine solche, die über der gesetzgebenden stünde, eine Monstruosität oder vielmehr ein Unding.

Die vollstreckende Macht, so wie die gesetzgebende, ist in ihrer Sphäre entweder die höchste, oder gar keine, und man hat also die Regierung vernichtet, so bald man sie in der Sphäre der ihr angehörigen Gewalt dem Tribunal unterwirft. Die Richter sind sodann Fürsten.

Die gesetzgebende und die vollstreckende Gewalt nun sind nach unserer Constitution getheilt zwischen der Regierung und den Ständen; die Vollziehung ist fast ausschliessend der ersten, die Gesetzgebung beiden gemeinschaftlich eigen. Eine richterliche Macht, welche über der einen oder der andern dieser Autoritäten — in dem Falle ihrer Gewaltsübung — stünde, läßt sich nicht gedenken ohne Widerspruch mit ihrem Begriff. Wohl können beide Unrecht thun, wohl kann eine der andern, und beide der Gesammtheit des Volkes, oder einzelnen Unterthanen Grund der Beschwerde geben: aber einer richterlichen Gewalt, welche darüber mit Machtvollkommenheit entscheide, sind sie nicht unterworfen; denn sie stehen sich rein nach naturrechtlichem Verhältniß gegenüber; sie haben keinen gemeinschaftlichen Obern, von welchem die Machtvollkommenheit des Richters herrühren könnte. Wenn irgend etwas auf Erden über ihnen ist, so ists nur die ideale Gesammtpersönlichkeit des Staats-Vereins, von welcher es jedoch keine andere juridische Erscheinung giebt, als die vereinbarten zwey höchsten Autoritäten, welche aber im vorliegenden Fall als entzweyt gedacht werden, nämlich Regierung und Volksrepräsentation! Diese zwey im Verhältniß zu einander als getrennte Persönlichkeiten erscheinenden, wewohl in der Idee zur höhern Repräsentation der Staatsgesammtheit vereinigten Autoritäten müssen wir uns im Streit gedenken, wenn wir den Gegenstand unseres Gesetzes deutlich ins Auge fassen wollen.

Es würde thöricht und alle Gränzen einer vernünftigen Delicatesse überschreitend, weil den Standpunkt der Beurtheilung und Schlußfassung ganz verrückend seyn, wenn man diese Grund-Ansicht verläugnen wollte.

Es mag seyn, daß unter hundert Fällen, wo die Verfassung verletzt wird, 99 in alleiniger Schuld des Mini-

sters beruhen. Aber nicht diese 99, sondern der hundertste Fall — wo der Minister, ob auch mitschuldig, doch nicht der alleinige und nicht der Hauptschuldner ist — macht ein Gesetz nöthig, welches ihn zur Verantwortung auch alsdann fordern, wenn der Fürst selbst ihn derselben zu entheben, oder zu entziehen geneigt wäre.

In den 99 andern Fällen würde die Verschuldensführung beym Fürsten, die bloße Kundmachung des begangenen Fehlertritts genügend seyn zur Abhülfe und zur Veranlassung gebührender Rüge.

Auf diesen hundertsten Fall also laßt uns unser Hauptaugenmerk richten: Er allein bedarf der besondern — zumal verhindernden — Fürkehr, und nur von ihm kann das leitende Prinzip für unser besonderes Gesetz entnommen werden; da für die übrigen 99 Falle schon das allgemeine Gesetz und das naturgemäß wirksame Interesse des Fürsten gesorgt haben.

Damit also in dem nunmehr deutlich bestimmten Fall des Streites zwischen der Volksrepräsentation und der Regierung der Staat nicht in unheilbare Zerrüttung gerathe, muß vorerst die Person des Regenten selbst als heilig und unantastbar dem Streite entrückt, und durch eine Rechtsfiction der geschehene Bruch der Verfassung als alleinige Schuld der Minister oder Mitglieder der höchsten Staatsbehörde, welchen ohnehin eine Mitschuld wegen Anrathens, oder nicht Widerrathens, oder wegen Vollziehung immer zur Last fällt — betrachtet werden. Es muß aber auch eine möglichst zuverläßige Erkenntniß-Quelle der Wahrheit einer angeblich geschehenen Verfassungs-Verletzung, ein höchstes und unbestechliches Gericht vorhanden seyn, damit alle Welt sich überzeugen könne, auf welcher Seite, der Klagenden oder der Beklagten, das Recht sey, und damit der Streit seinen geregelten, die Gerechtigkeit befriedigenden Ausgang nehme. Doch nur zum Ausspruch über das Factum

und dessen Strafwürdigkeit wird solches Gericht aufgestellt, ohne Machtvollkommenheit, ohne eigene Vollstreckungs-Gewalt. Sein Geschäft ist nicht das eines vom gemeinschaftlichen Oberen über die Partheyen constituirten Gerichtes; sondern blos das eines durch freyen Vertrag der Partheyen ernannten Schiedsrichters, dessen Spruch blos durch die Kraft des Vertrags Gültigkeit und Rechtswirkung, aber keine andere Sanction als die Heiligkeit des natürlichen Vertragsrechts hat. Denn die Vollstreckung des Urtheils kann bey fortbestehendem Staats-Verband doch nur von der exekutiven Staatsgewalt, d. h. also von derselben Regierung ausgehen, welche eben als streitende Parthey unterlegen. Sie ist zwar rechtlich schuldig, dem Urtheile sich zu fügen; aber es giebt keine positive Autorität, die sie durch Zwang dazu anhalte.

Was kann nun vernunftgemäß — nach rechtlichen und politischen Prinzipien, der Inhalt des Vertrags seyn, wodurch die Regierung (oder vielmehr der Fürst) gegen die Volksrepräsentation (oder vielmehr gegen das Volk) sich verpflichtet hat, bey einem etwa sich erhebenden Streit über eine ihr angeschuldigte Verfassungs-Verletzung, dem Ausspruch eines Schiedsrichters sich zu fügen?

Nicht mehr als geeignet ist, zu freywilliger Erfüllung, weil eine höhere Machtvollstreckung hier ermangelt. Man kann dem Regenten nicht zumuthen, denjenigen dem Henkerbeil — überhaupt einer eigentlichen Criminalstrafe — zu übergeben, dessen Verbrechen vielleicht nur in Erfüllung des königlichen Willens, vielleicht nur in Unterzeichnung eines von ihm selbst misrathenen Befehles bestund. Strafbar bleibt er zwar immer, wenn er auch nur seine Unterschrift hergab, zur Verwirklichung einer Verfassungs-Verletzung;

und diese Verletzung kann — man gedenke sich etwa das Vorhaben einer Veränderung der Thronfolge oder eines Provinzen-Verkaufs an Fremde — auch schon die Mitschuld bis zum höchsten Grad der Strafbarkeit steigern. Aber könnte der Rechtssinn, oder das humane Gefühl es billigen, daß der Regent in dem unterstellten Falle jene höchste Strafe vollziehen liesse, und kann man ihm zumuthen, was man nicht billigen kann?

Aber wenn man es auch billigen oder selbst fordern könnte, kann man vernünftig erwarten, daß es geschehe? und wird nicht psychologisch nothwendig die Vertheidigung gegen so hartes Ansinnen unbeugsam, heftig, unheilbringend, nach dem äußersten greifend seyn? Wird nicht schon die bloße Möglichkeit einer so weit gehenden Schärfe des Gerichts ein Grund zum angelegentlichsten und ängstlichen Widerstand gegen den Eintritt eines jeden Anklageprozesses hervorrufen? — Hat man also nicht durch Aufstellung eines solchen Prinzips die Schwierigkeiten vermehrt, erstens ein im übrigen gutes, d. h. zur praktischen Anwendung geeignetes Gesetz durch gemeinsames Einverständniß zu Stande zu bringen, und zweytens ein schon zu Stande gebrachtes in vorkommenden Fällen wirklich, ohne harten oder verderblichen, den ganzen Staat mit Zerrüttung bedrohenden Kampf, in Ausübung zu setzen?

Endlich, wozu sollte es nothwendig seyn, daß der ausserordentliche Gerichtshof auch über die eigentlichen Criminalverbrechen spreche? — Wo von einem solchen Verbrechen die Spur erscheint, da wird in hundert und mehr Fällen gegen einen, nämlich in allen denjenigen, wo in Bezug auf dieses Criminelle jene öfters erwähnte Unterstellung nicht Platz greift, d. h. wo das Verbrechen den Angeklagten selbst zum Haupt oder alleinigen Urheber hat, dem Einschreiten der ordentlichen Gerichte nichts im Wege stehen, vielmehr die Einleitung von Seiten des Regenten

aus eigenem Antrieb geschehen, daher keine Anrufung eines außerordentlichen Gerichtshofs nöthig seyn. Die Erklärung des letztern, es seyen Inzichten eines Criminal-Verbrechens vorhanden, wird zur Veranlassung einer Criminal-Untersuchung in allen denjenigen Fällen genügen, wo nicht Abhaltungsgründe von so heikler und Unheil drohender Natur vorliegen, daß besser die strengere Verfolgung unterbleibt. In Fällen, wie der letzterwähnte, nämlich wo die beleidigte National-Repräsentation zu selbsteigener Verfolgung eines Ministers auf Leib und Leben schreiten zu müssen glaubt, ist immer schon ein unnatürlicher Zustand, eine feindselige Spannung zwischen Regierten und Regierung eingetreten, die Leidenschaften sind aufgeregt; kein außerordentlicher Gerichtshof, mag er zusammen gesetzt seyn, wie man wolle, wird hier zuverläßig, beiden Partheyen Vertrauen einflößend, unzugänglich den Einwirkungen politischer Exaltirung seyn.

Es ist da ein ruhiges, auf reine Rechtsansicht gebautes Urtheil fast unmöglich; wenigstens wird die Welt darin meist nur das Machtwort der siegenden Parthey zu erblicken glauben, und fürchterliche Reaktionen bey etwaigen Aenderungen der politischen Verhältnisse werden unvermeidlich seyn.

Dagegen ist es wohl immer eine billige Forderung, und welche von dem rechtliebenden Fürsten ohne alles Widerstreben mag gewährt werden, daß, welcher Minister durch den Ausspruch einer möglichst partheylosen Jury als Verletzer der Constitution erklärt worden, die in unserm Gesetzentwurf bestimmten Strafen — deren höchste die Dienstentsetzung ist — erdulde. Man sollte meinen, daß wer auch nur das Vertrauen der Nation verloren, ihr Mißvergnügen wie immer gegen sich erregt hat, zur fernern Bekleidung der Ministerstelle ungeeignet sey, und daß also ein Gesetz, welches die Entfernung des Mini-

sters an die Bedingung eines strenggerichtlichen Erkenntnisses über wirkliche Verfassungs-Verletzung bindet, in keinem gedenkbaren Falle anderst als gerecht und heilsam in seiner Anwendung seyn könne.

Eine Beschränkung der Competenz dieses Gerichtes aber auf die ebengenannten Strafen wird seine Anrufung minder bedenklich und leichter ausführbar, daher seine Wirksamkeit zur Abhaltung von Constitutions-Verletzung viel kräftiger machen.

Und es wird auch — da das Aeußerste, was der Gerichtshof erkennen darf, nicht mehr ist, als was selbst ohne erwiesenes Verbrechen blos aus dem Grund des eingebüßten Zutrauens könnte gefordert werden — die befriedigende Zusammensetzung solchen Gerichtshofs minder schwierig seyn.

Ich habe bey dieser Ausführung absichtlich von aller Autorität — von schriftstellerischen Lehren nicht minder als von den bereits bestehenden Einsetzungen anderer Staaten — weggeblickt, blos allein die Grundidee verfolgend und die vorkommenden Abweichungen von derselben, dort der so leicht eintretenden Befangenheit, hier der Einwirkung besonderer Umstände, oder des Zusammenhangs mit andern politischen und rechtlichen Institutionen zuschreibend. Ich habe mich auf das Feld einer möglichst reinen Theorie gestellt, und meine nach ernster Erwägung gewonnene Ueberzeugung gleich anspruchslos als freymüthig ausgesprochen. Doch wird nicht verkannt werden, daß auch gewichtige Autoritäten und imposante Erfahrungen mir zur Seite stehen. Den Vorwurf leerer Träumerey habe ich wohl nicht zu besorgen.

II. Ich gehe zum zweyten Hauptpunkt über, zur Bildung des Staatsgerichtshofs. Wie und aus welchen Elementen soll er gebildet werden? Ich muß mich hier gleichmäßig gegen den im Gesetzentwurf, wie gegen den im Commissionsbericht vorgeschlagenen Gerichtshof erklären.

Die Gründe, aus welchen ich dem im Gesetz-Entwurf vorgeschlagenen Gerichtshof nicht beystimmen kann, sind die folgenden.

1. Ich wünschte keinen ständigen (also auch keinen 8 Jahre dauernden) sondern einen jeweils für die einzelnen Fälle erst zu bildenden Gerichtshof, d. h. die Personen, welche das Richteramt in solchen Fällen auszuüben haben, sollen nicht schon vorhin bekannt seyn. Wenn sie es sind, so kann leicht — zumal in Zeiten politischer Partheyung — die Betrachtung ihrer Persönlichkeit entweder ermunternd zum Bösen oder abschreckend von Guten wirken; und auch zu Versuchen der Corruption einladen; es kann eine eventuelle Gewinnung derselben durch Gunst und Beförderung Statt finden. Da weiters die Richterstelle von der Deputirtenstelle ausschließen soll, so fällt die Unbilligkeit auf, Jemanden zuzumuthen, sein höchstes politisches Recht, die Wählbarkeit zum Landtags-Deputirten hinzugeben oder 8 Jahre ruhen zu lassen, wegen einer wills Gott in hundert Jahren nicht einmal eintretenden Amtsverrichtung.

Daher fordere ich ein Bildungs-Gesetz für den Gerichtshof, wornach — ob auch etwa nicht die Klasse oder die Klassen, woraus die Richter mögen genommen werden — doch die Personen unbekannt bleiben, bis zum Augenblick der Constituirung. Nur dann kann der Minister mit Wahrheit von sich sagen (was selbst jeder Privatmann sollte sagen können): Nur dem Gesetz, nicht aber bestimmten Menschen stehe die Macht zu, ihn zu verdammen.

2. Der Vorschlag, 16 Richter durch den Großherzog und 16 durch die Kammern ernennen zu lassen, entspringt offenbar aus der Idee, daß weder die vom Fürsten (vielleicht auf den Rath eines Freundes des Beklagten) noch die von der anklagenden Volksre-

präsentation zu ernennenden Richter zuverläßig, d. h. der Partheylichkeit unverdächtig seyen; daß also durch eine Mischung der beyden Elemente die befürchtete Partheylichkeit möchte neutralisirt, der ganze Gerichtshof also gleichwohl möchte unpartheyisch werden. Allein mag es angehen, daß in bürgerlichen Sachen die beyden Partheyen jede ein paar Schiedsrichter erwählen, deren Ausspruch per majora entscheiden solle, (hier kann der Wille keiner Parthey anders wohin als aufs Recht gehend seyn; sie wollen durch Sachverständige blos unterrichtet werden, über das, was ihnen zusteht, oder nicht,) bey Anklägern und Beklagten in peinlichen oder überhaupt Straffachen ist das Verhältniß anders. Kein Beklagter will blos wissen, ob und welche Strafe er verdient habe, sondern er wünscht sich der obwohl verdienten Strafe zu entziehen, und auch die Befangenheit des Anklägers ist durch die Anstrengung der Klage, und durch die für ihn nachtheilige Zurückwirkung von deren Verwerfung bis zur Leidenschaftlichkeit gesteigert; er will siegen wie ein Streiter im Zweykampf.

So wenig nun solche Streiter sich selbst wechselsweise neutralisiren, d. h. harmonisch in der Tendenz werden, so wenig sind die von beyden Partheyen ernannten Richter geeignet, durch Zusammensitzen eine neutrale Autorität zu erzeugen.

Dieses Bedenken wird hier um so gewichtiger durch den Umstand, daß unter den 16 von den Kammern zu wählenden Richtern 8 von der ersten Kammer — worin die — zur Zeit unständigen — Regierungsglieder eine vorherrschende Stimme führen, Ernannte seyn sollen. Das dem Beklagten dazu noch eingeräumte Recht, vier Richter zu verwerfen, vervollständigt die Nothwendigkeit, daß die Mehrzahl seiner

Richter aus für Ihn günstig Gestimmten bestehe. (Den Fall ausgenommen, da die Regierung selbst wider Ihn aufstünde, in welchem Fall aber die Anklage durch die Kammern wohl überflüssig, ja oft sehr bedenklich, und die Stellung des Beklagten gegenüber dem vorgeschlagenen Gerichtshof allzu unsicher seyn würde.)

Es scheint also nothwendig, die Richter aus einer andern, durchaus zuverlässigen und unbetheiligten, oder wofern betheiligt, doch nur für das Recht betheiligten Quelle zu nehmen.

Ist nun wohl das von der Commission vorgeschlagene Gericht ein zuverläßiges, oder ein der hier maßgebenden Idee entsprechendes? —

Es besteht zum Theil aus denselben widerstreitenden Elementen, die im Gesetzentwurf vorgeschlagen sind, muß also in so fern auch denselben Bedenken unterliegen, die ich so eben in Ansehung des letztern aufgeworfen. Es soll aber noch weiter und zwar als Grundlage und vorherrschende Potenz enthalten, die große Mehrzahl der Oberhofgerichtsräthe. Gegen die Mitglieder des Oberhofgerichts streitet jedoch gleichfalls das unter Nr. 1. angeregte Bedenken, und es gesellt sich dazu noch das weitere, von mir bereits 1820 zur Sprache gebrachte Bedenken eines möglichen mittelbaren Einflusses solcher neuen diesem Tribunal einzuräumenden Gewaltsphäre auf die Besetzung seiner Stellen, demnach auf den allgemeinen Geist der obersten, also der gesammten Justiz. Endlich würde die Beiziehung aller, oder der meisten Oberhofgerichtsräthe zum Staatsgerichtshof unmöglich machen, die Competenz des letzten auf geringere Strafarten zu beschränken, und daher die Ueberweisung schwererer, d. h. eigentlich crimineller Verbrechen an die gemeinen Gerichtshöfe zu verordnen. Denn jetzt wäre

das Oberhofgericht, als höchste ordentliche Instanz, um seine Unbefangenheit gebracht, und könnte, da es schon einmal im Staatsgerichtshof eine entscheidende Stimme führte, nicht abermals als ordentliches Tribunal erkennen. Wer also jene Ueberweisung will, der muß schon aus diesem Grunde, der Consequenz willen, die Beiziehung so vieler Oberhofgerichtsräthe zum Staatsgerichtshof verwerfen.

Dagegen erhellt, daß wofern wirklich der Ansicht der Commission gemäß der Staatsgerichtshof auch über Leib und Leben soll erkennen dürfen, die von ihr vorgeschlagene Zusammensetzung weniger bedenklich, als jene des Gesetzentwurfes sey.

Nicht ohne Furcht, der Anmaßung beschuldigt zu werden, wenn ich in einer so hochwichtigen und unermeßlich schwierigen Sache mit einem eigenen Vorschlag auftrete, doch auch durch die Betrachtung ermuntert, daß jede in die Discussion einer der vielseitigen Beleuchtung so sehr bedürftige Sache geworfene neue Idee, sollte sie auch unhaltbar seyn, doch Mutter von andern und bessern Ideen werden, ja eben durch ihre Widerlegung den Anlaß geben kann zu fruchtbringender Beleuchtung der Hauptsache, unterwerfe ich die folgenden, aus meiner Grundansicht von der Natur und Bestimmung des in Frage stehenden Gerichts fließenden Gedanken über dessen zweckgemäße Zusammensetzung, dem erleuchteten Ermessen Einer hohen Kammer.

Wenn es wahr ist, daß Regierung und Landtag, obschon in ihrer Wechselwirkung als zwey verschiedene, ja sich gegenüberstehende Persönlichkeiten erscheinend, gleichwohl in einer höhern Gesammtpersönlichkeit, nämlich in jener des Staatsganzen oder der Nation, als in ihrer gemeinschaftlichen Wurzel ideal vereinigt sind, also jeweils im Recht befindlich nur alsdann und in sofern seyn können, als sie in Uebereinstimmung mit

dem Geist der Nation, oder der höhern Gesammtheit handeln, wenn also der Fürst als solcher und in Regierungs- oder Staatssachen nie anderes wollen kann, als was die Gesammtheit; was auch der höhere Sinn des berühmten, aber nur in diesem Sinne wahren Wortes: „der Fürst ist der Staat," ist; — wenn ferner dasselbe auch in Ansehung der Volksrepräsentation Statt findet, daß nämlich diese nur alsdann als wahre Repräsentation handelt, wenn sie im Sinn und Geist der Gesammtheit handelt, — wenn also der ächte Prüfstein, ob, was die Regierung, oder was die Kammern wollen, gerecht und gut sey, in der Uebereinstimmung mit dem Sinn und Wollen der Gesammtheit besteht, und also der Fürst persönlich zur selbsteigenen Ueberzeugung, ob in dem Streit der Minister mit den Kammern hier oder dort das Recht, ob er selbst von hier oder dort aus wohl berathen sey, nur durch Appellation an die große Gesammtheit (wie bey der Auflösung einer Ständeversammlung und Zusammenberufung einer neuen) gelangen kann: so scheint das beste, lauterste, zuverläßigste Gericht, für die in Frage stehenden Zerwürfnisse nur unmittelbar aus dem Schooße jener großen Gesammtheit, welcher etwas Unrechtes zu wollen nicht nur ideal, sondern selbst physologisch unmöglich ist — hervorgehen zu können.

Diese Gesammtheit ist partheylos zwischen ihrer Regierung und ihren Kammern, sie kann nur für das Recht Parthey nehmen, weil vom Recht allein ihr Heil abhängt. Ja in der Idee, der Wille des Fürsten als solchen könne nicht anders als identisch seyn mit jenem der Gesammtheit, liegt der Grund der Heiligkeit und Unantastbarkeit des Fürsten.

Nach solchen Voraussetzungen dürften die Richter in sorgfältig geregelten und geläuterten Urversammlungen, oder auch in den von diesen ausgegangenen Col-

legien von Wahlmännern zu wählen seyn. Wenn z. B. die Urversammlungen aus den bestehenden Bürgerausschüssen der Gemeinden eines Amtsbezirks (also gemäß des in Berathung befindlichen Entwurfs der Gemeindeordnung, in gleicher Anzahl aus Höchst-, Niedrigst- und Mittelbesteuerten gebildet würden, und das Gesetz die Eigenschaften der zu wählenden Wahlmänner oder Richter), nach Alter, Vermögen ꝛc. mit möglichster Sorgfalt festsetzte, so sehe ich nicht ein, welcher rechtliche Minister und welcher rechtliche Landstand, also auch nicht welcher Fürst diesem Gericht, zumal nach dem früher bestimmten engen Kreis seiner Competenz, das Zutrauen versagen könnte.

Ich enthalte mich vorerst einer nähern Detaillirung dieses Vorschlags. — Viele specielle Bestimmungen wären hier freylich nothwendig, und ein großer Spielraum für die Auswahl derselben nach allgemeinen und besondern Gründen ist gegeben. Aber es sollte nicht schwer werden, sich über die Einzelnheiten zu verständigen, wenn man einmal über die Grundidee einig wäre. Würde sie nicht absolut verworfen, so möchte wohl die Zurückweisung der Sache an die Commission zur Ausarbeitung näherer Vorschläge und vorläufiger Erörterung derselben mit den Herrn Regierungs-Commissarien nothwendig seyn.

Doch vielleicht möchte die Idee der aus dem Schooße der Gesamtheit als Nation hervorgehenden Richter, wegen möglich dabey eintretender Mißverständnisse, Vielen bedenklich scheinen.

Man möchte glauben, darin das demokratische Princip in gefährlicher Vorherrschung zu erblicken. Hierüber sich allseitig zu verständigen, ist kaum möglich, so lange der Streit zwischen den politischen Hauptsystemen durch Fortschreiten der Intelligenz nicht ausgeglichen, zumal, so lange der Begriff vom demokratischen Princip nicht im Reinen ist. Aber man erhebe

sich vom politischen Standpunct zum rein rechtlichen und humanen, und appellire demnach nicht an das Volk, oder an die Staatsgesammtheit, sondern an die ganze menschliche Gesellschaft, oder an die Menschen-Vernunft Ein nach dem obigen Vorschlag constituirtes Gericht möchte wohl, vorausgesetzt, daß es aus dem Schooß eines geistig mündigen, und nicht in moralisches Verderbniß versunkenen Volkes hervorgegangen wäre, nicht nur als Organ einer bestimmten Nation, oder einer bestimmten Staatsgesammtheit, sondern auch als Organ der Menschenvernunft überhaupt, als Repräsentant der allgemeinen menschlichen Urtheilskraft gelten, ein Geschwornen-Gericht in dieses Namens höchster Bedeutung.

Indessen wäre es Eigensinn, auf dieser Constituirung eines Staatsgerichtshofs von Hochgeschwornen, nämlich auf Ernennung der Richter durch Volkswahl, ausschließend zu bestehen.

Das Haupterforderniß ist nur, daß kein Partheygeist bey jener Constituirung wirksam sey, und daß die Elemente des Gerichts, nämlich die einzelnen Stimmenden, natürlich fähig zur Beurtheilung der hier in Frage kommenden Sachen seyen. Der Partheygeist hat nur Einfluß auf menschliche Willkühr: das Loos ist ihm unzugänglich. Fordert also vom Loos, wie vom Himmel selbst, euer Geschwornen- oder Gottesgericht. Aber gegen keine der Personen, unter welchen es zu entscheiden hat, daher auch gegen keine derjenigen, für die es entschied, möge ein allgemeiner oder besonderer Verdächtigungsgrund, oder ein Verdacht der Unfähigkeit vorliegen. Diese Zwecke würden erreicht werden, wenn durch das Gesetz eine gewisse Klasse oder mehrere Klassen von Personen bestimmt würden, aus welchen das Loos die Richter nehme. Notablen, nach einer liberalen Deutung des Wortes, die Municipalbeamten

der größern Gemeinden, die Mitglieder der höhern Gerichte, die Höchstbesteuerten der Bezirke (mit einiger Beschränkung nach erscheinenden Bildungsstufen, oder nach dem Lebensalter) möchten die Klassen seyn, deren Mitglieder ins Loos kämen. Die große Anzahl derselben ließe der Corruption, durch was immer für einen Einfluß, keinen Raum.

Wer will tausende bestechen, von welchen das Loos etwa zwanzig zu Richtern machen wird? Man fertige also nach Aemtern oder Bezirken solche Listen der Notablen, und lasse durchs Loos eine Zahl von z. B. 50 Richtern herausziehen, von diesen mögen sodann Kläger und Beklagten eine bestimmte Anzahl verwerfen; die übrigen bilden dann gewiß den partheylosen zuverläßigen, in jeder Hinsicht unbedenklichen Gerichtshof.

Auch bey diesem, wie beym vorigen Vorschlag würde es unnütz und voreilig seyn, ein Detail specieller Bestimmungen, deren sich gar verschiedene erdenken lassen, zur Sprache zu bringen, bevor die Hauptidee Eingang und Billigung gefunden. Geschähe das Letztere, so würde hier abermals, wie beym ersten Vorschlag bemerkt worden, die Zurückweisung an die Commission unvermeidlich seyn.

Möge Eine hohe Kammer diese meine gesonderte Ansicht über die beyden Hauptpuncte des uns vorliegenden neuen Gesetzentwurfs — die sich jedoch in Ansehung des ersten zum Theil auch der Beystimmung eines von uns allen hochverehrten Commissions-Mitgliedes erfreut — mit Nachsicht aufnehmen.

In denjenigen Puncten, die nicht unbedingt von den zwey erörterten Grundideen abhängen, bin ich fast durchaus einverstanden mit dem Commissionsbericht, ja für den Fall der Verwerfung meiner besondern Vorschläge, demnach auf das jenseits derselben gelegene Feld beschränkt, stimme ich jenem Bericht im Ganzen mit wenigen Ausnahmen bey.

Achtzehnte Sitzung.

Karlsruhe, den 3. Juny. 1822.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

Sr. Hoheit des Durchlauchtigsten Präsidenten, Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden;

Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Leopold zu Baden,

des Herrn Prälaten Hebel,

des Herrn Staatsraths Baumgärtner, und

der Frhrn. v. Gemmingen-Treschklingen und v. Falkenstein.

Weiter anwesend:

die Herren Regierungs-Commissäre, Staatsrath Böckh, und die geheimen Referendäre v. Bauer und v. Liebenstein.

Unter dem Vorsitz des zweyten Vicepräsidenten, Staatsraths Frhrn. v. Baden.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wurde verlesen und genehmigt.

Hierauf machte der Herr Regierungscommissär Staatsrath Boeckh die Eröffnung, daß mittelst einer höchsten Verordnung vom 18ten May l. J. die Einfuhr des Blättertabacks aus Frankreich verboten, ferner mittelst einer andern höchsten Verordnung von demselben Datum die Erhebung der Grund- Häuser- und Gewerbsteuer in den ersten 6 Monaten des Finanz-Jahrs 1822, und zwar, wie in der ablaufenden Budgetsperiode mit 19 kr. von 100 fl. Steuercapital anbefohlen worden sey.

Beylage Ziffer 57. (ungedruckt.)

(vergl. Regierungsblatt Nro. 11. von diesem Jahre.)

Er bezog sich zugleich wegen der ersten Verordnung auf seinen in der Sitzung vom 18. May gehaltenen Vortrag, indem die vorliegende Verordnung auf denselben Gründen, wie die damals der Kammer mitgetheilten, beruhe. Wegen des Steuerausschreibens für die ersten 6 Monate des Finanzjahres 1822 berief sich derselbe Hr. Regierungscommissär auf die Verfassungsurkunde §. 62.

Auf Antrag des Vicepräsidenten

beschloß

die Kammer,

beide Verordnungen in einer Vorberathung in vorläufige Erwägung zu ziehen.

Sodann legte der Herr Regierungscommissär, geheime Referendär v. Baur, einen Gesetzentwurf wegen Ausgleichung der Centralkriegslasten vor.

Beylage Ziffer 58.

und begründete denselben durch den unter

Beylage Ziffer 59.

enthaltenen Vortrag.

Die Kammer

beschloß

diesen Gesetzentwurf der Geschäftsordnung gemäß, in einer Vorberathung vorläufig zu besprechen.

Auf Veranlassung dieser Mittheilung äußerte der Frhr. v. Türkheim: Der Gesetzentwurf wegen Ausgleichung der Kriegskosten, welcher im Jahr 1820 den Kammern vorgelegt wurde, enthielt zugleich die Grundsätze, nach welchen die Abrechnungen über die Kriegsleistungen in den einzelnen Gemeinden unter den Mitgliedern derselben, und mit den Ausmärkern bewerkstelligt werden sollten. Der dermalen an die Kammer gelangte Gesetzentwurf übergeht diesen Gegenstand mit Stillschweigen, gleichwohl steht derselbe in einem bereits anerkannten Zusammenhange mit dem Inhalte des vorliegenden Gesetzentwurfes.

Es ist dringend nothwendig, auch hierüber bestimmte gesetzliche Regeln aufzustellen, da in den einzelnen Gemeinden auf jeden Fall eine Abrechnung wegen der Kriegslasten geschehen muß, und bey dieser, in Ermangelung gesetzlicher Regeln, nur Willkühr und Unordnung herrschen können. Ich erlaube mir daher, an den Herrn Regierungscommissär die Frage zu richten, ob die Regierung auch diesen Gegenstand in Berathung gezogen habe, und wegen desselben einen Gesetzentwurf an die Kammern gelangen zu lassen gemeint sey?

Regierungscommissär, geh. Ref. v. Baur: In Betrachtung hat die Regierung diesen Gegenstand allerdings gezogen: sie hat sich aber zugleich überzeugt, daß die Berathung über den vorliegenden Gesetzentwurf in mehr als einer Hinsicht präjudiciell für die Grundsätze seyn würde, welche man für die Ausgleichung der Kriegsschäden in den einzelnen Gemeinden aufzustellen habe. Sie hat ferner erwogen, daß auch die dermalen in Berathung stehende Gemeindeordnung auf die Erledigung dieses Gegenstandes entscheidenden Einfluß habe. Sie behält sich jedoch vor, nach Beendigung der Verhandlungen, über

das eine und das andere Gesetz weitere Anträge über den in Anregung gebrachten Gegenstand an die Kammern gelangen zu lassen.

Frhr. v. Türkheim: Ich beruhige mich bey dieser Erklärung, da theils der Herr Regierungscommissär der Kammer Hoffnung zur Vorlegung eines, den fraglichen Gegenstand betreffenden, Gesetzentwurfs gemacht hat, theils die Berathung über den dermalen vorliegenden Gesetzentwurf der Kammer Veranlassung geben kann, diesen Gegenstand vorläufig in nähere Betrachtung zu ziehen.

Der Vicepräsident: Allerdings ist der angeregte Gegenstand von hoher Wichtigkeit, da er, wie der Frhr. v. Türkheim als Kreisdirector am besten wissen kann und wird, für jetzt die Quelle sehr vieler und oft sehr weit aussehender Streitigkeiten in den Gemeinden ist.

In Gemäßheit der Tagesordnung erstattete nunmehr der Frhr. von Gemmingen-Prästeneck den Vortrag über den Bericht des ständischen Ausschusses wegen Prüfung der Amortisationscasse-Rechnung vom 1820/21.

Beylage Ziffer 60.

Auf den Antrag des Vicepräsidenten beschloß die Kammer diesen Bericht demnächst in Berathung zu nehmen.

Der Vicepräsident erklärte hierauf die Discussion über die Gesetzentwürfe wegen Verantwortlichkeit der obersten Staatsdiener, und des in Fällen einer gegen diese Staatsdiener vor den Kammern gerichtete Anklage zu beobachtenden Verfahrens für eröffnet.

Der geheime Hofrath Zachariä hielt als eingeschriebener Redner nachstehenden Vortrag:

So wenig ich auch ein Freund von vorläufig allgemeinen Vorträgen über einen Gesetzentwurf bin, so glaubte ich doch für dießmal eine Ausnahme von der Re-

gel machen zu dürfen, da es bey der Berathung über den vorliegenden Gesetzentwurf vorzugsweise auf die Meinung ankommt, welche man über zwey Hauptaufgaben hegt, unter diejenigen nämlich, welche die §§. 6 und 10 des die Verantwortlichkeit der obersten Staatsdiener betreffenden Gesetzentwurfs beantwortet, oder zu beantworten versucht hat. Indem ich bey diesem Vortrage insbesondere diese Aufgaben vor Augen haben werde, glaube ich durch denselben eher zur Abkürzung der Berathung etwas beytragen zu können.

Der Gegenstand unserer Berathung hat insofern ein eigenthümliches Interesse, als er mehr in das Gebiet der Wissenschaft, als in das der Wirklichkeit eingreift. Nie mögen, nie werden meine Augen den Tag sehen, da das vorgeschlagene Gesetz zur Anwendung kommen müßte. Es ist uns eine Ehrensache, daß uns die Lösung einer Aufgabe gelinge, deren Beantwortung von so vielen versucht worden ist. Seit lange besteht der Grundsatz, den die vorliegenden Gesetze ausführen sollen, in England; nur selten und nur unter außerordentlichen Fällen, ist er dort seit der Thronbesteigung des Hauses Hannover zur Anwendung gekommen. (Der Redner führte diese Thatsache weiter aus.)

Wohl ist es ein sehr zarter Gegenstand, welcher hier zur Berathung kommt. Der Weg, den uns die Verfassung eröffnet hat, ist für uns noch zu neu, als daß es immer so leicht wäre, in einem Tadel oder in der Aeusserung eines Mißtrauens den Fürsten von der Regierung zu unterscheiden. Aber ich bin auf das Innigste überzeugt, daß der Grundsatz, um welchen es sich hier handelt, die Hauptgrundlage der einherrschaftlichen Verfassung sey; da es Unsinn seyn würde, zur Gewalt zu greifen, wenn man den Weg Rechtens betreten kann. Ich bin ebenso innig überzeugt, daß dieser Grundsatz auch den obersten Staatsbeamten den unschätzbaren Vortheil ge-

gewährt, sich in entscheidenden Augenblicken, in Fällen, die doch möglich, wenn auch nicht wahrscheinlich sind, auf ihre Pflicht desto nachdrücklicher zu berufen.

Es giebt, in Beziehung auf die Aufgabe: wie kann sich ein Volk, das unter der Herrschaft eines Einzigen steht, gegen den Mißbrauch der Regierungsgewalt sichern? drey Arten von Verfassungen. — In der einen besteht überall keine gesetzliche Einrichtung für diesen Zweck. So in der Türkey, in Persien, in mehreren oder den meisten asiatischen Staaten. Da ist also, im Falle eines solchen Mißbrauchs, dem Volke nur ein einziges Mittel übrig, das äußerste und das schrecklichste, — die gewaltsame Entfernung des Fürsten. — In andern Staaten ist der Fürst selbst dem Volke verantwortlich; sey es übrigens, daß dieses auch die Diener des Fürsten und des Staates zur Verantwortung ziehen kann, oder nicht. So war es einst in den Ländern des deutschen Reichs; so im Mittelalter im Königreiche Aragonien, nach dessen höchst merkwürdiger Verfassung der König, auch in Verfassungssachen, vor dem Landrichter (Justitia) Recht nehmen mußte. Man sieht jedoch leicht, daß eine Einrichtung dieser Art, mit dem Wesen der Einherrschaft kaum vereinbar sey, wenn anders nicht der Staat einer höhern Staatsgewalt untergeordnet ist. — In andern Staaten endlich kann in keinem Falle der Fürst selbst, wohl aber können die Staatsbeamten wegen eines Mißbrauchs der Regierungsgewalt von dem Volke oder dessen Vertreter, zur Verantwortung gezogen werden. Staaten dieser Art sind diejenigen, in welchen (um mich eines allgemein üblichen Ausdrucks zu bedienen) eine constitutionelle Monarchie besteht. Sehr richtig ist in dieser Kammer (im Jahr 1820) bemerkt worden, daß jener Grundsatz auf deutschem Grund und Boden eine neue Pflanze sey. Er ist es, weil und in wie fern er nur die Staatsbeamten verantwortlich macht.

Die Verfassungen der dritten Art beruhen auf folgenden zwey Grundsätzen: (beide Grundsätze, was man bey der vorliegenden Untersuchung nie übersehen darf, sind wesentlich mit einander verbunden und verschränkt.)

Erstens: Der Fürst für seine Person ist heilig und unverletzlich. Er kann nie Unrecht thun, nie zur Verantwortung gezogen werden! — Denn sein Interesse kann nicht verschieden seyn von dem Interesse des Volks; er ist reich und mächtig, wenn das Volk reich und mächtig ist; er kann wohl als Mensch irren; aber so wie man ihm, selbst als Menschen, nicht die Absicht zutrauen kann, gegen das Wohl seines Volkes zu handeln, so läßt sich auch der aufgestellte Grundsatz selbst gegen die Gefahr des Irrthums retten, sobald die Verfassung Mittel an die Hand giebt, das Gewissen des Fürsten, so weit es durch menschliche Anstalten möglich ist, aufzuklären.

Zweytens: Für die Handlungen der Regierung sind die Staatsbeamten, — und zwar dem Volke die obersten — verantwortlich. — Denn sonst würde durch den ersteren Grundsatz die Verfassung selbst gefährdet und vernichtet werden. — Und nicht beschweren mögen sich die obersten Staatsdiener über diese Verantwortlichkeit. Sie haben dem Fürsten nicht die Erwägungen genügend vorgelegt, die sie ihm vorzulegen verpflichtet waren. Nicht gegen das Wesen der Einherrschaft verstößt diese Verantwortlichkeit, erstreckt sie sich auch bis zum Rechte der Anklage. Es muß dem Volke oder den Kammern erlaubt seyn, den Fürsten darauf, daß er nicht wohl berathen gewesen sey, aufmerksam zu machen, sich a principe male informato ad principem melius informandum zu berufen. Klagen die Kammern die obersten Staatsdiener an, so ist, eben zufolge des ersten Grundsatzes, und damit die Würde des Fürsten

in ihrem ganzen Glanze hervortrete, anzunehmen, daß die Anklage, die Verhandlung darüber, und der Erfolg — die Sache und der Wille des Fürsten sey. Da braucht man nicht (wie mein verehrter Freund in dem Beyberichte gethan hat) zu einer schiedsrichterlichen Entscheidung seine Zuflucht zu nehmen. — So urtheilt auch das Volk über seine Abgeordnete. Es wählt sie wieder oder nicht.

Bey der Ausführung oder Anwendung dieser Grundsätze bieten sich eine Menge Aufgaben dar; Aufgaben, die bald so, bald anders beantwortet worden sind. Denn wir stehen hier auf dem Gebiete der Staatsklugheit. Nur zwey von diesen Aufgaben will ich hier herausheben; diejenigen, welche mir über den Geist und Werth der Ausführung zu entscheiden scheinen, diejenigen, welche zugleich für die vorliegenden Gesetzentwürfe von entscheidender Wichtigkeit sind.

Erstens: Unter welcher Bedingung, mittelst welcher Maaßregel sind alle und jede Regierungshandlungen — auch die Befehle des Fürsten — als Handlungen der obersten Staatsbeamten zu betrachten? — Das einzige Mittel, welches der menschliche Verstand bis jetzt zur Lösung dieser Aufgabe entdeckt hat, besteht darin, daß ein jeder Regierungsbefehl ꝛc. von einem Regierungsbeamten zu unterzeichnen ist, und daß dieser Beamte für den Inhalt des Beschlusses ausschließlich oder doch unbedingt zu haften hat. An ihn halten sich die Kammern, weil er nicht den Geistesmuth gehabt hat, lieber seine ganze bürgerliche Lage, als die Verfassung zu gefährden. An ihn hält man sich, damit die Verantwortlichkeit desto wirksamer, und nicht zu umgehen sey.

Zweytens: In welchen Fällen sind die obersten Staatsbeamten den Kammern verantwortlich? — Hier scheint mir nun das wesentlich zu seyn, daß sie wegen einer jeden Verletzung der Verfassung von den Kammern (oder von der zweyten Kammer) zur Verantwortung

gezogen werden können. Sonst würde man gegen den Mißbrauch der Regierungsgewalt nur eine halbe Maaßregel ergreifen; und gerade in einem Falle, in welchem die Verfassung selbst auf dem Spiele steht. — Hiermit ist jedoch nicht gesagt, daß gegen die obersten Staatsbeamten jederzeit der Weg der Anklage einzuschlagen ist. Vielmehr würde ich (um die allgemeine Untersuchung sofort an das urkundliche Recht zu knüpfen) mit der britischen Verfassung — welcher mehrere andere z. B. die baierische gefolgt sind, den Unterschied zu machen: Eine Anklage findet nur wegen der Verbrechen Statt, welche das allgemeine Recht des Landes mit einer Strafe belegt. In allen andern Fällen steht nur der Weg der Beschwerde offen. Nur so scheint mir die Verantwortlichkeit der obersten Staatsbeamten mit der wesentlich nothwendigen Selbstständigkeit der Regierung vereinbar zu seyn.

Entspricht nun unsere Gesetzgebung den Forderungen, die ich so eben als wesentlich aufzustellen versucht habe?

Unsere Verfassungsurkunde hatte die Nothwendigkeit und die Folgen der Unterzeichnung aller Regierungsverordnungen (gegen den Vorgang ähnlicher Verfassungen) mit Stillschweigen übergangen. Der vorliegende erste Gesetzentwurf hilft, so wie ihn die Commission zu verbessern vorgeschlagen hat, diesem Mangel wenigstens in einem, den Umständen nach, genügenden Grade ab.

Was den Umfang der den obersten Staatsdienern obliegenden Verantwortlichkeit betrifft, unterscheidet unsere Verfassungsurkunde §. 67. ganz den vorhin aufgestellten Grundsätzen gemäß, zwischen dem Rechte der Kammern über die obersten Staatsbeamten Beschwerde zu führen, und zwischen dem Rechte der Kammern, eine Anklage gegen diese Beamten zu erheben, und zwar

mit dem Zusatze, daß die Fälle der Anklage durch ein Gesetz bestimmt werden sollen.

Hingegen der vorliegende, die Verantwortlichkeit der obersten Staatsdiener betreffende Gesetzentwurf, entspricht jenen Grundsätzen eben so wenig, als das denselben Gegenstand umfassende Gesetz vom Jahr 1820.

Das Recht der Beschwerdeführung wird in dem Gesetzentwurfe überall nicht erwähnt; und doch würde es wohl für die ganze Fassung dieses Entwurfes entscheidend gewesen seyn, wenn man zugleich dieses Rechtes gedacht hätte.

Das Recht der Anklage anlangend giebt uns der Gesetzentwurf bezeichnungsweise zu viel und zu wenig.

Er giebt uns zu viel, weil er wegen einer jeden verfassungswidrigen That die Anklage offen läßt, ohne die Fälle der Anklage, zu bestimmen. Jedoch will ich bey dieser Rüge nicht weiter verweilen; da man vielleicht insofern bey der Fassung des Gesetzes die besondern Verhältnisse eines kleinern Staates in Erwägung gezogen hat.

Er giebt oder läßt uns zu wenig: denn ob er wohl nur §. 2. den Grundsatz der Verfassung zu wiederholen scheint, so beschränkt er doch wesentlich das Anklagerecht der Kammern. Denn der Staatsgerichtshof, der über die Anklage der Kammern erkennen soll, kann nach §. 10. nur gewisse Strafen verhängen. Er ist in der That nur eine dienstpolizeyliche Stelle, mit dem einzigen Unterschiede, daß er auch auf Dienstentsetzung erkennen kann.

Diese Beschränkung des den Kammern zustehenden Anklagerechts scheint mir aber nicht nur mit den vorhin aufgestellten allgemeinen Grundsätzen, nicht nur mit dem Wortlaute unserer (wohl auch hier mit Berücksichtigung der französischen Charte entworfenen) Verfassungsurkunde, sondern auch mit der bekannten, auf dem Wesen

der Sache beruhenden, in unsern gesammten Rechtszustand auf das Innigste verflochtenen Rechtsregel:

daß Niemand wegen derselben That zweymal bestraft werden darf; *)

schlechthin unvereinbar zu seyn. Und giebt es wohl irgend eine Verletzung der Verfassung, welche nicht zugleich, als eine Verletzung der Amtspflichten, ein bestimmtes Vergehen, oder ein Vergehen des gemeinen Rechtes wäre? Ich trete daher dem im Commissionsbericht von zwey Mitgliedern der Commission gemachten Antrage auf Abänderung des §en 10. unbedingt bey.

Da ich jedoch, wie billig, geneigt bin, die Meinungen Anderer nach Gebühr zu achten, mich ihnen möglichst zu nähern, so würde ich schon folgende Fassung des §en 10. Absatz 2. für genügend erachten:

„Wenn die Verletzung der Verfassung, oder verfassungsmäßiger Rechte von der Art ist, daß der Angeklagte eine andere und schwerere Ahndung nach dem allgemeinen Rechte des Landes verwirkt hat, so hat der Staatsgerichtshof, als Dienstpolizeystelle, gemäß dem §. 16. des Edicts über die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener zu verfahren."

So wird den gegen den §en 10. so eben erhobenen Einwendungen wenigstens in einem gewissen Grade begegnet. Auch die Verfassungsurkunde eines benachbarten Königreichs, welche man wohl bey der Fassung des 10. §en berücksichtigt hat, — eine Urkunde, deren

*) L. 14. D. de accus. „Senatus censuit, ne quis ob idem crimen pluribus legibus reus fieret."

Ansehen übrigens, so hoch ich es sonst anschlage, doch in dem vorliegenden Falle nicht für entscheidend zu halten seyn dürfte — nähert sich dieser von mir in Vorschlag gebrachten Abänderung oder Erläuterung des Paragraphen.

Der Vicepräsident stellte hierauf die Frage:

Welche Regeln bey der Berathung über die vorliegenden Gesetzentwürfe zu befolgen seyn dürften?

Frhr. v. Wessenberg: Ich erlaube mir zum Voraus, darauf aufmerksam zu machen, daß es nöthig seyn dürfte, zur Erleichterung der Discussion den Leitfaden, nach welchem sie Statt haben soll, festzusetzen. Die vorgelegten neuen Gesetzentwürfe sind hierzu wohl am geeignetsten. Nur dürfte es zweckmäßig seyn, die Discussion über die Hauptfragen vorangehen zu lassen, die den wesentlichen Unterschied des neuen Gesetzentwurfs über die Anklage der obersten Staatsdiener durch die Kammern von dem schon bestehenden Gesetz betreffen, und über diejenigen, worüber abweichende Ansichten in der Commission selbst sich hervorgethan haben.

Als solche Hauptfragen möchte ich folgende in Antrag bringen:

1) Soll der Staatsgerichtshof auch über die mit der Verletzung der Verfassung verbundenen peinlichen Verbrechen aburtheilen? oder soll er diese Aburtheilung blos den gewöhnlichen Gerichten überlassen? oder soll er sie denselben ausdrücklich zuweisen?

2) Soll ein eigener gewählter Staatsgerichtshof aufgestellt werden?

3) Wie soll dieser eigene Staatsgerichtshof gebildet werden?

4) Soll das Verfahren des Staatsgerichtshofes öffentlich seyn?

5) Soll die Unterschrift eines Beschlusses der obersten Staatsbehörde unbedingt verantwortlich machen? (§. 3. und 5.)

6) Soll den Angeklagten ein gesetzlicher Anspruch auf Genugthuung gegen die Mitglieder der Kammer vorbehalten werden, welche die Motion auf Erhebung der Anklage gemacht haben? (§. 12.)

Regierungscommissär geh. Referendär v. Liebenstein: Indem ich mir vorbehalte, auf die von dem Herrn geh. Hofrath Zachariä vorgetragenen Bemerkungen bey den Paragraphen zu antworten, auf welche sie sich beziehen, will ich jetzt nur über die Ordnung der Berathung meine Ansicht dahin äußern: daß es am angemessensten seyn dürfte, über einen jeden der beiden Gesetzentwürfe besonders, und nach der Ordnung, in welcher die Paragraphen schon in den von der Regierung vorgelegten Gesetzvorschlägen auf einander folgen, zu discutiren. Zu dieser Ansicht bestimmt mich nicht blos die der Regierung zustehende Initiative, sondern auch, und noch mehr, die Eigenthümlichkeit des vorliegenden Falles. Es ist nämlich der eine der beiden Gesetzentwürfe nur eine neue Redaction eines schon bestehenden Gesetzes, der andere hingegen seinem Inhalt nach durchaus neu. Es wäre nun möglich, daß entweder diese Kammer die neue Redaction des Hauptgesetzes verwürfe, und die Beybehaltung des alten vorzöge, oder daß die zweyte Kammer einen solchen Beschluß faßte, oder daß endlich die Regierung Abänderungen, welche die Kammern am Hauptgesetz beschlossen, zu genehmigen nicht für gut fände, und daher vorzöge, die neue Redaction dieses Gesetzes zurückzunehmen, und das alte fortbestehen zu lassen. In allen diesen verschiedenen Fällen der Zurücknahme des neuen, und

des Fortbestehens des alten Gesetzes ist es gar leicht möglich, daß das Procedurgesetz mit Uebereinstimmung aller 3 Factoren der legislativen Gewalt doch zu Stande komme. Denn das Procedurgesetz schließt sich eben so leicht an das alte Hauptgesetz, als an den neuen Entwurf desselben an. Würden nun aber Theile des Procedurgesetzes jetzt schon in das Hauptgesetz hinübergezogen, so müßte beym Eintreten jenes Falles daraus nothwendig Verwirrung entstehen. Es würde entweder nur mangelhaft zu Stande kommen, oder vielleicht auch — gegen die Absicht aller Theile — ganz scheitern.

Deshalb ist es unerläßlich, daß beide Gesetzentwürfe besonders, und in der Ordnung, wie sie vorgelegt sind, discutirt werden. Werden beide Entwürfe angenommen, so ist dann eine Vereinigung derselben zu einem Gesetz, sie geschehe ganz oder zum Theil, die Sache der definitiven Redaction.

Frhr. v. Zyllnhardt: Diese Ansicht war auch die der Commission. Eben deswegen ist über einen jeden der beiden Gesetzentwürfe ein besonderer Bericht erstattet worden. Ohnehin waren die Commissionsglieder über die Vereinigung der beiden Gesetze zu einem einzigen getheilter Meinung.

Frhr. v. Wessenberg: Bey meinem Antrag auf Entscheidung einiger zuerst zu erörternder Hauptfragen war es keineswegs die Absicht, daß die beiden Gesetzentwürfe nicht geschieden bleiben, und abgesondert über einen jeden im Ganzen und Einzelnen abgestimmt werden solle. Vielmehr bin ich hierfür aus den nämlichen Gründen, welche der Herr Regierungscommissär vorgetragen hat. Nur scheint es mir, die Discussion würde

sehr erleichtert, wenn die Hauptfragen, von deren Entscheidung die Erledigung der meisten andern nur als Schlußfolge sich ergeben wird, zuerst erörtert, und dann zur Erörterung der beiden Gesetzentwürfe nach der Ordnung der Paragraphen übergegangen würde. Besteht aber der Herr Regierungscommmissär darauf, daß gleich jetzt mit der Erörterung der einzelnen §§en der Gesetzentwürfe angefangen werde, so nehme ich meinen Antrag ohne Anstand zurück, obgleich ich besorge, der Gang der Discussion werde dadurch erschwert.

Nach einigen weitern Bemerkungen über die aufgestellte Frage wurde über die Ordnung der Berathung

beschlossen:

1) daß die Berathung durch die Ordnung der von der Regierung vorgelegten Gesetzentwürfe bestimmt, und daher

2) der eine und der andere Entwurf nach der Reihenfolge der Paragraphen, auch bey einem jeden einzelnen Paragraphen der Commissionsbericht, mit Vereinigung der sämtlichen, über den Paragraphen in dem Commissionsbericht enthaltenen Bemerkungen verlesen werden solle, endlich

3) daß man über die einzelnen §§en nur in sofern förmlich abstimmen wolle, als eine Verschiedenheit der Meinungen dazu Veranlassung gebe.

Hierauf wurde zur Berathung über den Gesetzentwurf mit der Ueberschrift: über die Verantwortlichkeit der obersten Staatsdiener geschritten, und der Frhr. v. Zyllnhardt übernahm es, als Berichtserstatter, die einzelnen §§en, und jedesmal die einschlagenden Stellen des Commissionsberichts zu verlesen.

Bey dem Eingange des Gesetzentwurfs erklärte der

Herr Regierungscommmissär, daß man bey der Bekannntmachung des Gesetzes die gewöhnliche Publicationsformel dem Eingange einzuverleiben unvergessen seyn werde.

Bey dem

§. 1.

erklärte zuvörderst der Herr Regierungscommissär, daß man das Gesetz vom Jahr 1820, was die Reihenfolge der erstern vier §§en betreffe, in dem vorliegenden Gesetzentwurf allerdings aus dem in dem Commissionsbericht angegebenen Grunde abgeändert habe.

Ferner wurde auf die von dem Frhrn. v. Türkheim gemachte, und von dem Frhrn. v. Zyllnhardt unterstützte Bemerkung, daß dieser §. nach Maßgabe der in dem Commissionsbericht für den §en 2 vorgeschlagenen Abänderung, wegen der Gleichheit des Grundes, ebenfalls abzuändern seyn würde, wenn anders die letztere Abänderung die Zustimmung der Kammer erhalte,

beschlossen:

die bey dem 2. §en in Vorschlag gebrachte Abänderung unter der nur gedachten Bedingung auch auf den 1. §en auszudehnen.

Bey dem

§. 2.

erklärte der Herr Regierungscommissär, daß die Regierung gegen die im Commissionsbericht vorgeschlagene Abänderung nichts einzuwenden finde.

Frhr. v. Türkheim: Der zweyte Absatz des 3. §en und der 5. §. des Gesetzentwurfs, welche von der Anklage gegen die Mitglieder eines Collegiums handeln, geben mir Anlaß, auf die Grundprincipien des ganzen Verantwortlichkeitssystems zurückzugehen.

Es ist bey dem ganzen Bestreben, dieses System bey uns einheimisch zu machen, eine Verlegenheit nicht zu verkennen, sie rührt aber nur von Unvollständigkeit der Grundsätze her, von einem Zwiespalt zwischen neuen Ideen, welche wir gerne nachahmend auch bey uns verwirklichen möchten, und zwischen alten Gewohnheiten und Beschränkungen, von welchen es schwer wird, uns loszusagen. Indessen ist es auch wahr, daß der Uebergang in eine ganz neue Verfassung nicht auf einmal so vollständig geschehen kann, daß nicht einzelne alte Einrichtungen wirklich noch hier und da der consequenten Ausbildung des constitutionellen Systems im Wege stehen sollten, allein sie müssen weichen, oder man verzichte lieber auf Halbheit des Neuen.

Daß eine Anklage gegen die Minister und obersten Staatsbeamten wirklich eine gegen die Regierung — wenn gleich nicht gegen die heilige Person des Regenten angebrachte Klage sey, indem es sonst genügen würde, diese Klage bey der Regierung anzubringen, habe ich schon vor zwey Jahren gesagt; man wollte es zwar damals nicht allgemein gelten lassen, es ist aber jetzt wieder in dem Beybericht eines geehrten Commissionsmitgliedes so gründlich ausgeführt worden, daß ich nichts Besseres und Weiteres darüber zu sagen vermag, und mich blos darauf berufen will. Die Anklage eines obersten Staatsbeamten bezeichnet nichts anderes, als einen Fall, wo die Repräsentanten des Volkes sich mit dem Repräsentanten des für seine Person unverletzlichen Regenten in Streit und Zwiespalt befinden. Daß der Regent persönlich als heilig und unangreifbar aus dem Spiele bleibe, ist darum nöthig, weil fürs erste das Gegenüberstehen eines Einzigen mit der höchsten Gewalt gegen die Gesamtheit der Staats-

angehörigen nur mit solcher Heiligkeit möglich ist, und dann auch darum, weil so nur bey momentaner Spaltung die Idee des Staatsvereins in seiner, über den Streit erhabenen Person erhalten wird.

Weil aber ein solcher Streit in allen Fällen denkbar ist, wo es sich von der Verfassung und verfassungsmäßigen Rechten handelt, so versteht es sich von selbst, daß auch eine Anklage in allen solchen Fällen möglich bleiben muß, und daß, weil die Person des Regenten nicht dadurch berührt werden darf, immer ein Repräsentant seiner Regierung da seyn muß, an welchen man sich ohne alle Ungewißheit halten kann.

Die Grundidee ist daher folgende: Jede Verletzung der Verfassung als des Socialvertrags, auf welchem der ganze Staatsverein beruht, muß eine Klage begründen. Dem Regenten steht aber die höchste Gewalt zu, und er ist unerreichbar, er kann also alles thun, was ihm gut dünkt, wenn er nur einen Diener findet, der den Namen dazu herleiht, und die Verantwortlichkeit dafür in Beziehung auf die Verfassung übernimmt. Dieß ist das ganze Geheimniß eines constitutionellen Staats. Daher wurde vor zwey Jahren, wiewohl nicht ohne Kampf, als wesentliche Grundlage und Bedingung, dieses System durchgesetzt, daß alle auf Verfassung und verfassungsmäßige Rechte sich beziehenden Verfügungen von einem dadurch verantwortlichen Staatsbeamten unterzeichnet werden müssen.

Von diesem Gesichtspunkt muß nun auch bey Beantwortung der Frage ausgegangen werden: in wiefern sich in solchen Fällen an ein ganzes Collegium, oder, damit man sich an diesem Ausdruck nicht stoße, an die Gesamtheit seiner Mitglieder gehalten werden könne?

Man sagt, unsere oberste Staatsbehörde seye eine

blos berathende, und habe eine collegialische Organisation. Gut! sie berathet und begutachtet also nur, der Regent beschließt, und erst daraufhin, wenn er dieß gethan hat, muß er nach dem, was eben vorhin gesagt wurde, wegen der Heiligkeit seiner Person einen dafür verantwortlichen, durch die Unterschrift zu erkennenden Staatsbeamten aufstellen.

Die Unterschrift bleibt also immer das Kriterium; an diese kann und muß man sich halten, und der Regierung jede beliebige, hiernach zu bemessende, und auf mannigfaltige Art ausführbare Einrichtung lediglich überlassen; daraus folgt aber nach meiner Ansicht auch, daß eine Anklage wegen Verletzung der Verfassung und verfassungsmäßigen Rechte im Anfang immer nur gegen den Unterschreibenden angebracht werden müsse, und nur im Verfolg der Verhandlung auch andere Mitglieder der obersten Staatsbehörde wegen, einer zwar äußerlich nicht erkennbaren, aber aus ihrer innern Organisation sich etwa ergebenden Theilnahme an der übernommenen Verantwortlichkeit mit hineingezogen werden können. Die Erhebung der Anklage gegen ein Collegium oder die Gesamtheit seiner Mitglieder erscheint mir aber jedenfalls als unthunlich, und ich glaube, daß man sich nie an die Ueberschrift, sondern immer nur an die Unterschrift einer Verfügung halten könne.

Schwerer kann es auf diese Art doch der Regierung gewiß nicht werden, für ihre Beschlüsse einen durch seine Unterschrift verantwortlichen Repräsentanten zu finden, denn wenn in einem, sey es auch nur berathenden Collegium, die Stimmenmehrheit sich für eine Maaßregel entscheidet, und dadurch nach den Worten des Gesetzentwurfs die Verantwortlichkeit für die-

selbe übernehmen könnte, so wird es unter allen dazu stimmenden Mitgliedern doch nicht an einem fehlen, welcher seine Unterschrift unter den Abschluß setzt.

Unter die bey uns bestehende ältere Einrichtungen, welche mit dem System constitutioneller Staaten, und namentlich mit dem Verantwortlichkeitsprincip nicht recht harmoniren wollen, zähle ich auch unsere Dienerpragmatik, deren ich jedoch hier nur im Vorbeygehen erwähnen darf.

In den Zeiten einer uneingeschränkt monarchischen Verfassung, oder unvollständiger ständischen Repräsentation in einigen teutschen Territorien war die Ständigkeit, und die bis auf einen gewissen Grad gesicherte Unabhängigkeit der Staatsdiener der einzige, und ein sehr wohlthätiger Damm gegen Willkühr, eine Art von Surrogat der Volksrepräsentation, dessen wir nun im Besitz dieser letztern nicht mehr bedürfen.

Der Regent aber sollte jetzt bey der Theilung der Gewalten, in der seinigen nicht auch noch durch seine Werkzeuge gelähmt werden; diese Regentengewalt hat um so mehr intensive Kraft nöthig, jemehr sie in verfassungsmäßige Gränzen gewiesen ist, und innerhalb dieser Gränzen sollten die eigenen Beamten der vollziehenden Gewalt sich nicht gegen dieselbe hinter einer Dienerpragmatik verschanzen können. Insbesondere läßt sich aus dem Princip der Verantwortlichkeit ableiten, daß dem Regenten, welcher die Minister suchen muß, welche sie übernehmen, hierin die Hände nicht gebunden werden können.

Indessen wir haben nun einmal die Dienerpragmatik als Bestandtheil der Verfassung; an der Regierung ist es, zu versuchen, ob sie dabey bestehen kann, und wenn die Erfahrung das Gegentheil zeigen sollte,

so ist von ihr die Anregung zu einer Abänderung abzuwarten.

Auf die Bemerkung der Frhrn. v. Baden und v. Berstett, daß die §en 3—6. in einer unzertrennlichen Verbindung mit einander ständen, wurden sofort auch die

§. 4. 5. 6.

nebst den darauf sich beziehenden Stellen des Commissionsberichts verlesen.

Regier. Commissär, geh. Ref. v. Liebenstein: Als Regierungs Commissär habe ich die Pflicht auf mir, die Gründe anzugeben, welche die Regierung bewogen haben, eine Abänderung derjenigen Bestimmungen des Gesetzes von 1820, welche die Bedingungen der Verantwortlichkeit betreffen, in den neuen Entwurf aufzunehmen. Sie sind folgende:

Erstens: Die Unverträglichkeit der Formen unseres Staatsorganismus mit dem Grundsatze, daß derjenige, der einen Beschluß der höchsten Staatsbehörde unterschreibt, alle Verantwortlichkeit allein zu tragen habe, da doch der Beschluß von einer berathenden Versammlung, oder oft nicht einmal von dieser, sondern von dem Regenten selbst gefaßt ist. Die Beybehaltung dieses Grundsatzes müßte uns unausbleiblich zur Bureaukratie führen; er würde eine andere Organisation der höchsten Behörde durchaus nothwendig machen. Da man demjenigen Staatsbeamten, welcher darin den Vorsitz führt, ohne die größte Unbilligkeit nicht die an die Unterschrift seines Namens geknüpfte Verantwortlichkeit für alle darin gefaßte, dem Inhalt nach ihm oft mehr oder weniger fremde Beschlüsse aufbürden könnte, so würde daraus folgen, daß jeder Minister oder Vorsteher eines Departements die

in dasselbe einschlagenden Beschlüsse unterschreibe, und dafür allein verantwortlich wäre. Mit andern Worten, unsere höchste Staatsbehörde müßte diejenige Einrichtung erhalten, welche in einem benachbarten großen Reiche das Conseil der Minister hat. Ein solches System würde aber, wie bereits von einem Mitgliede dieser Kammer anerkannt worden ist, mit unserer Dienerpragmatik unverträglich seyn, einem Gesetze, welches, indem es den Staatsdienern eine gewisse Unabhängigkeit sichert, den Staatsbürgern so viele Bürgschaft gegen Willkühr gewährt.

Der zweyte Grund war die Absicht, die Verantwortlichkeit auch wirklich gegen alle diejenigen zu realisiren, welche sie von Rechtswegen treffen soll. Wird die Verantwortlichkeit lediglich auf den Unterschreibenden beschränkt, muß dieser allein für einen Beschluß büßen, zu dem er vielleicht nicht einmal gestimmt hat, so können sich die wirklichen Urheber eines verfassungswidrigen Beschlusses ganz bequem hinter der Verantwortlichkeit ihres Collegen verschanzen. Sie wälzen die Folgen ihrer Handlung auf sein Haupt, und gehen für ihre Personen frey aus. Gesetzt der Unterschreibende stürbe, ehe die Anklage gegen ihn erhoben werden kann, dann fehlt es der Anklage an allem Subject. Sie kann nicht mehr geltend gemacht werden. Diejenigen aber, welche den verfassungswidrigen Beschluß gefaßt haben, behalten ihren Sitz in der höchsten Behörde, und bleiben frey von aller Verantwortlichkeit und Strafe.

In Beziehung auf den §. 6. muß ich gegen die im Commissionsbericht ausgesprochene Meinung bemerken, daß die Bestimmung, die er enthält, auch nach diesem System nicht überflüssig seyn dürfte. Es ist

hier keineswegs die Rede von einer blos der Kanzleyordnung angehörenden Vorschrift über die Form der Geschäftsbehandlung. Es ist die Nothwendigkeit ausgesprochen, daß jeder die Verfassung oder verfassungsmäßige Rechte betreffende Beschluß von einem verantwortlichen Staatsdiener unterschrieben seyn soll. Wenn auch die Unterschrift an sich die Verantwortlichkeit nicht zur Folge hat, so soll sie doch ein unzweydeutiges Zeichen seyn, daß der Beschluß von der obersten, der constitutionellen Verantwortlichkeit unterworfenen, Staatsbehörde ausgegangen ist. Was endlich den 4. §en betrifft, so mag dieser entweder ganz wegbleiben, oder es mag in demselben das Wort „ordentliche" gestrichen werden. Wollte man hingegen die Fassung im ältern Gesetz beybehalten, und auch die außerordentlichen Mitglieder des Staatsministeriums in dem §en erwähnen, so würde man die Verantwortlichkeit auf Männer erstrecken, welche höchstselten oder nie in den Fall kommen, an den Berathungen und Beschlüssen der obersten Staatsbehörde thätigen Antheil zu nehmen.

Frhr. v. Zyllnhardt: Die Meinung der Commission ging durchaus nicht dahin, daß der Unterschreibende ausschließlich verantwortlich seyn soll, sondern nur dahin, daß der Unterschreibende auf jeden Fall verantwortlich seyn müsse, damit man überhaupt oder vorerst eine bestimmte Person habe, gegen welche die Anklage gerichtet werden könne. Der für §. 6. von der Commission vorgeschlagene Zusatz scheint mir daher wesentlich. So wie dieser §. in dem neuen Entwurfe gefaßt ist, und von der jetzigen Ansicht der hohen Regierung ausgehend, müßte ich ihn sonst für entbehrlich, und gar nicht in ein Gesetz über die Verantwortlichkeit der obersten Staatsbeamten gehörig halten.

Frhr. v. Berkheim: Mir dünkt, es kömmt hier alles darauf an: was bedeutet, was bezeichnet eigentlich die Unterschrift des Ministers, oder des vorsitzenden Mitglieds der obersten Staatsbehörde? Ist sie nur allein die Beurkundung, daß ein Beschluß von der obersten Staatsbehörde emanirt seye; so kann dem Unterschreibenden seiner alleinigen Unterschrift wegen, keine Verantwortlichkeit zugemuthet werden, da diese Unterschrift nur als ein Theil des Mechanismus seiner Dienstobliegenheit angesehen werden muß, und er also für den Inhalt des Beschlusses nicht verantwortlich seyn kann; eben so wenig als derjenige, welcher von dem Staat dazu aufgestellt, das Gepräge auf das Metall schlägt, und es durch diese Operation zur Münze stempelt, dafür verantwortlich ist, wenn über den nicht vollwichtigen innern Gehalt der Münze Klage entsteht.

Bedeutet hingegen jene Unterschrift: daß der Unterzeichnende der Veranlasser, der eigentliche Urheber des Beschlusses der obersten Staatsbehörde war; alsdann freylich ist derselbe dafür verantwortlich.

Daß dieser leztere Fall hier aber nicht eintrete, erkennt der Commissionsbericht ja selbst, und ich stütze mich hierauf, um zu bemerken, daß eben dieses Anerkenntniß mit dem Schlußresultat der Commission, daß die Anklage nur gegen den Unterschreibenden Statt finden könne, nicht ganz im Einklange steht.

Die Commission scheint einen weitern Grund gegen die Abänderung in dem neuen Gesetz darin finden zu wollen, indem sie behauptet, daß man annehmen dürfe, die Regierung habe das Gesetz vom Jahr 1820 hinlänglich geprüft. Ich bin weit entfernt, das Gegentheil zu behaupten, kann es mir aber als ganz natürlich, und in jeder Hinsicht als logisch denken, daß eine

hohe Regierung, indem sie mit Fassung eines Procedurgesetzes sich beschäftigte, nothwendigerweise das Gesetz vom Jahr 1820 über die Verantwortlichkeit, noch einmal genau prüfen mußte, und dabey den innern Organismus der dermalen bestehenden obersten Staatsbehörde genau abwägend, diese Abänderung als nothwendig erkannte, da sie auch dem bestehenden Verhältniß des Staatsministeriums am angemessensten ist.

Die weitern Gründe, welche der Commissionsbericht wegen einer Anklage gegen alle Mitglieder der obersten Staatsbehörde, im Fall nur einzelne schuldig sind anführt, scheinen mir dadurch leicht widerlegt werden zu können, daß alle diese möglichen Unbilden eben so gegen den einzelnen, nämlich den Unterschreibenden, wenn er unschuldig ist, Statt finden; im Gegentheil aber es viel schonender erscheint, wenn auf das Ungewisse hin die moralische Person angeklagt wird, als wenn eine bestimmte Person ihren bis dahin unbefleckten Namen bey jeder Gelegenheit der öffentlichen Brandmarkung Preis geben muß.

Uebrigens kann diese Anklage, wenn sie gegen die oberste Staatsbehörde im Allgemeinen gerichtet ist, eben so wenig, als wenn der Vorsitzende derselben nur allein angeklagt wird, den immer unantastbaren Centralpunkt der höchsten Staatsgewalt berühren.

Die Erörterung dieses Gegenstandes wird Ihnen, meine Herren! inzwischen die Ueberzeugung gewährt haben, daß ein Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister, das bis jetzt nur allein in England zur wirklichen Ausführung gebracht wurde, in Frankreich aber bis jetzt nur dem Namen nach in die Verfassung aufgenommen ist, nach unserer, von jenen Ländern so himmelweit entfernten, administrativen Organisation

keine leichte Aufgabe war, da in England und Frankreich den verantwortlichen und anklagbaren Ministern die schöpferische Kraft des Willens, und die hieraus folgende That zu Gebot steht, statt daß bey uns nur der zu gebende, oder zu unterlassende Rath der Mitglieder der obersten Staatsbehörde durch eine Anklage in Anspruch genommen werden kann, und dieser Rath, dem bey uns dermalen bestehenden Organismus der obersten Staatsbehörde zufolge, nicht durch die Unterschrift, sondern nur allein durch die Theilnahme, oder Mitwirkung an dem gefaßten Beschlusse sich bewährt.

Ich stimme deshalb aus diesen eben entwickelten Gründen für die Beybehaltung der Fassung des neuen Gesetzes, daß nämlich nicht der Unterzeichnende, sondern nur die Gesammtpersönlichkeit der obersten Staatsbehörde verantwortlich sey, und in Anklagezustand versetzt werden könne.

Frhr. v. Zyllnhardt: In Beziehung auf eine Stelle dieser Aeusserung, und um einem Mißverständnisse zu begegnen, welches öfters wiederzukehren scheint, muß ich nochmals bemerken, daß nirgendwo im Commissionsberichte gesagt ist, daß der Unterschreibende ausschließlich verantwortlich sey, vielmehr enthält der der Commissionsantrag mit deutlichen Worten das Gegentheil.

Frhr. v. Wessenberg: Die Commission hat sich einstimmig dahin erklärt, daß die Unterschrift wesentlich als Kennzeichen, oder bezeichnendes Merkmal der Verantwortlichkeit angesehen werden müsse, weil sonst kein anderes sicheres Kennzeichen denkbar ist, das im Allgemeinen bey den Beschlüssen der obersten Staatsbehörden festgesetzt werden könnte. Da sie jedoch sich nicht für berufen hielt, auf einen Vorschlag zu irgend einer Art von Organisirung der obersten Staatsbehörden einzugehen; so mußte sie die Möglichkeit annehmen, daß auch Andere

als die Unterschreibenden, als schuldig einer Verletzung der Verfassung zur Verantwortung zu ziehen wären. Indem sie daher darauf antrug, daß die Bestimmung des §. 4. des Gesetzes von 1820, welcher verlangt, daß alle auf die Verfassung, und verfassungsmäßige Rechte sich beziehenden Verfügungen und Beschlüsse von einem oder mehreren der obersten Staatsdiener unterzeichnet werden sollen, beybehalten werde, hat sie zugleich den Beysatz vorgeschlagen: daß die Unterschreibenden zwar dadurch schlechthin verantwortlich werden, daß sie es aber deswegen nicht ausschließlich seyn sollen. Die ganze Comission war davon innigst überzeugt, daß wenn die Unterschrift nicht als Kennzeichen der Verantwortlichkeit angenommen werde, diese selbst blos illusorisch sey, und in Nichts zerfalle, indem in den mehrsten Fällen der Träger der Verantwortlichkeit verschwinden würde. Ein ganzes Collegium, als solches, kann nie der Gegenstand einer Anklage der Kammern seyn, obgleich alle einzelnen Mitglieder angeklagt werden können. Es war übrigens nicht die Sache der Commission, zu untersuchen, ob der jetzt bestehende Organismus der obersten Staatsbehörden mit dieser gesetzlichen Bestimmung, ohne welche die Verantwortlichkeit in Nichts zerfiele, im Einklang stehe; aber ich halte die Kammer für berechtigt, von der hohen Regierung vertrauensvoll zu erwarten, sie werde sich selbst veranlaßt finden, den Organismus so einzurichten, daß ein wesentlicher Artikel der Verfassung vollständig zur Ausführung gebracht werden könne.

Frhr. v. Berkheim: Wir sind allerdings nicht hier, die Organisation der Verfassung in Erwägung zu ziehen; aber ich kann nicht einsehen, wie die Verantwortlichkeit der obersten Staatsbeamten blos illusorisch seyn würde, wenn man den Unterschreibenden nicht schlechthin verantwortlich machte. Der Vorbehalt, daß man noch überdieß auch die andern Mitglieder des Staatsministerii in An-

spruch nehmen könne, ist kein Grund, den Unterschreibenden schlechthin verantwortlich zu machen. Die Regierung hat die Unterschrift ihrer Beamten noch nie für etwas anderes gehalten, als für die Beurkundung, daß ein Beschluß wirklich von der betreffenden Stelle ausgegangen sey.

Frhr. v. Türkheim: Mit dieser Ansicht, welche aus der Unterschrift eine bloße Beurkundung macht, steht gleichwohl das noch bestehende, vor zwey Jahren erlassene, Gesetz im Widerspruch. Alles kommt am Ende darauf zurück, daß der Regent jemanden finden muß, der ihn repräsentirt, d. h. der seine Beschlüsse unterschreibt, und somit die Verantwortlichkeit übernimmt.

Der von dem Herrn Regierungscommissär angeführte Fall, daß der Anzuklagende ohne geschehene Anklage gestorben sey, ist eben sowohl bey jeder andern Anklage denkbar, und außer dem Bereich eines menschlichen Gesetzes. Auch kann man sich dann im Verfolg des Verfahrens noch immer an diejenigen Mitglieder des Staatsministerii halten, welche den Beschluß veranlaßt haben, obgleich nach dem, was ich vorhin bemerkt habe, die Unterschrift allein jene äußere Erscheinung ist, an welche man sich vor weiterer Untersuchung und Erhebung der Anklage mit Bestimmtheit halten kann. Wenn aber auch diese Meinung keinen Eingang findet, so ist doch wenigstens der von der Commission vorgeschlagene Beysatz zum §. 6. unerläßlich, ohne denselben bleibt das ganze Verantwortlichkeitsgesetz ohne Unterlage, nur eine halbe Maaßregel, ein Schwanken zwischen Wollen und Nichtwollen, und eher würde ich mich dann für letzteres entscheiden.

Frhr. v. Berkheim: Ich kann eine blos halbe Maaßregel in dem Gesetzentwurf nicht finden. Vielmehr bestimmt das Gesetz klar, daß die Urheber eines Beschlusses, nicht aber Dritte und Unschuldige verantwortlich seyn sollen.

Regierungscommissär geh. Ref. v. Liebenstein: Der von mir berührte Fall ist ein ganz anderer, als der, dessen der Frhr. v. Türkheim gemacht hat. Er unterstellt den Fall, daß jemand, der eine gesetzwidrige Handlung selbst begangen hat, gestorben ist, ehe die Strafe des Gesetzes ihn erreichen konnte. Dieß ist allerdings eine ganz gewöhnliche Erscheinung, und es versteht sich ganz von selbst, daß nun die Wirksamkeit des Gesetzes aufhören muß. Hier ist aber von einem ganz andern Fall die Rede, nämlich davon, daß Jemand, der einen gesetzwidrigen Beschluß zwar nicht selbst gefaßt, vielleicht nicht einmal dazu mitgewirkt hat, aber doch dafür büßen soll, todt ist, die Urheber des Beschlusses aber, die wirklich Schuldigen, sich noch am Leben befinden, aber nun vom Gesetz nicht mehr erreicht werden können.

Die Frhrn. v. Wessenberg und v. Zyllnhardt bemerkten dagegen wiederholt, daß durch die Anträge der Commission die Verantwortlichkeit der übrigen Mitglieder des Staatsministerii keineswegs ausgeschlossen werde.

v. Kettner: Die Regierung kann ihre Geschäftsordnung einrichten, wie sie will. Ehemals wurden die Beschlüsse des Staatsministerii nicht von einem Minister, sondern nur von einem Secretär unterschrieben. Die Regierung braucht also nur die alte Form wiederherzustellen, und die Minister sind nicht weiter der Verantwortlichkeit unterworfen, welche der §. 6. des Gesetzentwurfs festsetzen soll. Ich glaube, daß die Constitution weit besser gesichert ist, wenn die Verantwortlichkeit auf mehreren ruht, als wenn für einen Beschluß nur einer verantwortlich gemacht wird. Wenigstens sollte die Hauptverantwortlichkeit weit eher den Referenten, als den, welcher unterschreibt, treffen.

Frhr. v. Zyllnhardt: In Beziehung auf das, was der Herr Landoberjägermeister v. Kettner von der

Geschäftsordnung und der davon abhängenden Bestimmung wegen der Unterschrift gesagt hat, muß ich bemerken, daß nach dem §. 6. des vorliegenden Gesetzentwurfs, so wie nach dem Gesetze vom Jahr 1820, alle auf die Verfassung und verfassungsmäßige Rechte sich beziehenden Beschlüsse und Verfügungen von einem oder von mehreren der verantwortlichen obersten Staatsdiener zu unterzeichnen sind.

Frhr. v. Berstett: Es gehen jedoch auch andere Beschlüsse, als die im §. 6. bezeichneten, von dem Staatsministerio aus. Diese können noch immer blos von einem Secretär unterzeichnet werden. Und gleichwohl kann in der Folge darüber ein Zweifel entstehen, ob der Beschluß nicht dennoch die Verfassung oder verfassungsmäßige Rechte betreffe, so wenig man auch ursprünglich Veranlassung hatte, ihn aus diesem Gesichtspuncte zu betrachten.

Frhr. v. Wessenberg: Gegen den Antrag, daß jedesmal der Referent, der den Beschluß in Antrag gebracht hat, denselben unterzeichnen solle, finde ich meinerseits nichts einzuwenden. Nur muß alsdann der Referent auch nothwendig die Verantwortlichkeit übernehmen.

v. Rotteck: Es ist nicht zu verkennen, daß dem fraglichen Antrage des Commissionsberichtes einige Inconvenienzen entgegen stehen. Aber es scheint mir nicht unmöglich zu seyn, sie zu heben. Dagegen würde, meiner Ueberzeugung nach das ganze Gesetz unwirksam seyn, wenn nicht der Unterschreibende schlechthin verantwortlich seyn sollte, so halte ich es für unbedingt nothwendig, den §. 6. des Gesetzentwurfes nach dem Vorschlage des Commissionsberichtes abzuändern.

Zachariä; Wie ich schon früher bemerkt habe, der §. 6. des vorliegenden Gesetzentwurfs ist entscheidend für den Werth und den Erfolg des Gesetzes.

Ich behaupte offen und unumwunden, daß unsere Verfassung nicht gedeihen, nicht bestehen kann, wenn

nicht der Staatsbeamte, welcher eine landesfürstliche Verordnung, oder eine Verfügung der obersten Staatsbehörde unterzeichnet, für den Inhalt der Verordnung oder Verfügung vermöge seiner Unterschrift unbedingt verantwortlich ist.

Denn — damit ich den äußersten Fall setze, und so die Gefahr desto schroffer hinstelle — wie, wenn der Fürst gegen den Beschluß des Staatsministeriums, selbst gegen den einhelligen, einen Entschluß faßt, eine Entscheidung erläßt — oder wenn, um einen Ausdruck der Vorzeit zu gebrauchen, die Justiz aus dem Cabinete verwaltet wird — wer ist dann verantwortlich? — Nicht der Fürst, er kann nicht unrecht handeln, nicht die Minister, sie haben nicht gehandelt.

Noch mehr! Ich bezweifle überhaupt, ob die Mitglieder der obersten Staatsbehörde schon wegen eines gefaßten Beschlusses, unbeschadet des Geistes unserer Verfassung, zur Verantwortung gezogen werden können. Erst durch die Zustimmung des Fürsten wird ein solcher Beschluß vollziehbar, ihn würden wir anklagen, wenn der Beschluß Grund unserer Anklage wäre.

Aber der Staatsbeamte, welcher eine verfassungswidrige Verfügung oder Entscheidung unterzeichnet, und so vollziehbar macht, kann wegen seiner Handlung, kann als Werkzeug zur Verantwortung gezogen werden. Er hätte sich zur Ehre des Fürsten, zum Besten des Landes, der Unterzeichnung weigern sollen.

Wohl ist unter einem guten Fürsten, wohl ist unter unserm Fürsten, das nicht zu fürchten, was das Gesetz mißtrauisch voraussetzt. Aber das Gesetz sey mißtrauisch, weil es die Menschen überlebt, oder überleben soll.

Allerdings ist hier von einer Neuerung die Rede, aber von einer Neuerung, welche allein den gegenwärtigen Herr Staatsministern und ihren Nachfolgern diejenige verfassungsmäßige Stellung sichert, die mir zum Gedei-

hen der Verfassung eben so nothwendig zu seyn scheint, als das Daseyn und die gesetzliche Wirksamkeit der beiden Kammern.

Frhr. v. Türkheim: Was eben so schön gesagt worden ist, bestätigt meine frühere Bemerkung. Die Klage muß zunächst gegen den Unterschreibenden gerichtet werden. Die erste Richtung derselben ist immer gegen das, was äußerlich erscheint.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein: Ich hatte mir vorgenommen, noch einige Bemerkungen hinsichtlich des vorliegenden wichtigen Gegenstandes zu machen; allein jetzt, nachdem sich der geh. Hofrath Zachariä so umfassend und schön geäußert hat, würde es überflüssig seyn, noch etwas beyzusetzen. Ich erkläre sonach lediglich hiemit, daß ich mich seinen Aeusserungen vollkommen anschließe.

Auf die nunmehr von dem Vicepräsidenten gestellten Fragen

beschloß

die Kammer mit großer Stimmenmehrheit, (so daß nur bey dem zweyten Beschlusse die Minorität auf 6 Stimmen von 18 anstieg,

1) den §. 3. und 6. des von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurfes nicht ohne Modification beyzubehalten; sondern
2) diese Paragraphen (§. 3 und 6.) mit den im Commissionsberichte vorgeschlagenen Abänderungen anzunehmen; endlich
3) den §. 4. aus dem Gesetzentwurfe wegzulassen.

Wegen der schon weit vorgerückten Zeit wurde die weitere Berathung des Gesetzentwurfs auf die nächste Sitzung ausgesetzt.

Frhr. v. Zyllnhardt.
Zachariä.

Beylage Ziffer 58.

Gesetzentwurf

die Ausgleichung der Central-Kriegs-Lasten betreffend.

Art. 1.

Die Kriegskosten-Ausgleichung umfaßt jene allgemeinen Kriegslasten, welche an das ganze Land gefordert, und von der Centralstelle auf alle Kreise repartirt wurden, oder welche zwar nur an einzelne Landestheile gefordert worden, ihrer Natur nach aber als Landeslast zu betrachten sind.

Dahin gehören:

1) die Lieferungen in die Armee-Magazine;

1) die Fleisch- und Schlachtvieh-Lieferung;

3) die Pferdelieferung;

4) die Lieferung verarbeiteter Producte an ganze Armeecorps;

5) Sämmtliche Spitalkosten;

6) die Kosten für Errichtung und Unterhaltung der bäckereyen, Lager, Blocadecorps Feld- und sonstiger Armee-Anstalten;

7) die durch Anlegung und Abtragung von Brücken und Verschanzungen entstandenen Kosten, einschließlich der Entschädigung für gänzliche Vernichtung oder starke Beschädigung gewerbschaftlicher und anderer Gebäude, auch sonstiger Grundeigenthums, welche diese militärisch technischen Anlagen verursacht haben;

8) der Aufwand für Transporte der Artillerie, Magazine und Spitäler, und anderer Effecten, welche gewöhnlich mit eigenem Militär-Fuhrwesen transportirt werden;

9) die Kosten für Ueberschiffung ganzer Armeecorps;

10) die Entschädigungen für das auf Kriegsfrohnden verlohren gegangene Vieh, Schiff und Geschirr, nach den darüber in der Normal-Verfügung vom 27. May 1812. enthaltenen Bestimmungen;

11) die für Marsch- und andere Kriegsgeschäfte aufgelaufenen Kosten bey Central- und Mittelstellen;

12) die Einrichtungs-Kosten für die großen Hauptquartiere.

Art. 2.

Der Aufwand für diese Gegenstände wird nach jenem Betrag in Aufrechnung gebracht, wie solcher, als wirklich geschehen, urkundlich nachgewiesen ist.

Art. 3.

Die Liquidation geschieht nach Gemeinden von den betreffenden Districts- oder Bezirksstellen unter der Leitung der Central-Kriegscommission, und unter allseitiger genauer Prüfung, ob die zur Liquidation gebrachten Gegenstände in eine der Art. 1. aufgezählten Ausgleichungs-Kategorieen gehören.

Einer jeden Gemeinde wird dasjenige als Vergütung in Aufrechnung gebracht, was sie aus Armee-Magazinen empfangen; auch, was sie an den von den alliirten Mächten bezahlten Entschädigungs-Summen erhalten hat.

Art. 4.

In Erwägung, daß der Bestand des Landes im Jahr 1809 sich bis zum Jahr 1813 durch Zugang und Abgang bedeutend geändert hat, und daß die zugegangenen Landestheile für diese Periode nicht so, wie für die spätere von 1813 an in die Ausgleichung gezogen werden können, soll für die erste Periode eine besondere Ausgleichung, jedoch rücksichtlich der Ausgleichungsgegenstände nach denselben Normen (Art. 1.) gebildet werden.

Die Etappenrechnungen aus der Periode von 1809 bis 1813 werden bey dieser Ausgleichung in so weit, als sie vom ganzen Land zu vertretende, soweit zur Ausgleichung geeignete Leistungen enthalten, zum Grunde gelegt; doch bleibt jenen Gegenden, wo in dieser Periode keine Etappenstationen Statt hatten, folglich auch keine Etappen-Rechnungen vorhanden sind, unbenommen, ihre Leistungen, die sie nach dem Art. 1. bestimmten Grundsatz zur Ausgleichung geeignet erachten, zur Liquidation zu bringen.

Art. 5.

Die Grafschaft Hohenroldseck bleibt von aller Activ- und Passiv-Theilnahme an der Ausgleichung beider Perioden ausgeschlossen.

Art. 6.

Der Maaßstab, nach welchem die constatirten Summen als Gegenstand der allgemeinen Ausgleichung repartirt werden sollen, wird durch ein besonderes Gesetz, und zwar noch im Laufe des dermaligen Landtags bestimmt werden.

Beylage Ziffer 59.

Das Gesetz über die Kriegskostenausgleichung, welches ich Ihnen, meine Herren! vorzulegen die Ehre habe, ist im Wesentlichen auf das Resultat gebaut, welches aus den nicht ganz vollständigen Verhandlungen hervorgegangen ist, die über diesen Gegenstand bey der Ständeversammlung von 1820 bey der zweyten Kammer Statt gefunden.

Die Resultate dieser Verhandlungen lassen sich in zwey Hauptsätzen darstellen.

Eine Reihe von Kriegskosten sind als Centrallasten anerkannt.

Wir verbinden mit der Bezeichnung Centrallasten den Begriff, daß darunter nur solche Lasten verstanden werden, welche nach unzweifelhaften Rechtssätzen auf dem ganzen Staatsverbande ruhen.

Dagegen ist über eine andere, in ihrem Betrag sehr ansehnliche Reihe von Kriegskosten in den befragten Verhandlungen vor 1820 nicht entschieden, ob dieselben als Centrallasten, als Bezirkslasten, oder als Localllasten betrachtet werden sollen. —

Hierher gehören die Kosten für Einquartirung, oder vielmehr die Ernährung der einquartirten Mannschaft, und die Frohnden.

Der Gesetzesvorschlag, welchen ich sogleich vorzulesen, die Ehre haben werde, beschränkt sich lediglich auf die erste Reihe der Kriegskosten, und erwähnt der zweyten gar nicht. Es ist damit ausgesprochen, daß die Regierung — nach der Weise wie die Sache dermalen angesehen wird — die Ausgleichung der nicht benannten Gegenstände — wenigstens auf das ganze Land — nicht für zweckmäßig halte.

Ich werde nach Ablesung des Gesetzes, zu welcher ich mich nun wende, die Ehre haben, diejenigen Gründe, welche bey der Ausschließung eben gedachter Gegenstände hauptsächlich den Ausschlag gegeben haben, kurz anzuführen. (Hier folgte die Verlesung des Gesetzes)

Ich habe Ihnen nun die Gründe, warum gewisse Kriegslasten in die Ausgleichung nicht aufgenommen worden sind, zu entwickeln.

Sie finden vorerst die allerdings in ihrem Betrag bedeutenden, und ohne Zweifel für den Landmann drückenden Kosten der Ernährung der Pferde, soweit solche auf Kosten der Quartierträger, und ohne Aufrechnung auf Magazinslieferung Statt fand, nicht in die Ausgleichung aufgenommen.

Im Jahr 1820 war es anders vorgeschlagen.

Diese Kosten waren zur Ausgleichung berufen, während die Kosten für Ernährung der einquartirten Soldaren, als Localast behandelt waren.

Die Regierung konnte aber keinen rechtlich begründeten Unterschied zwischen diesen Aufwandsgegenständen auffinden.

Sodann wirkte auch bey diesem Gegenstand der Umstand, welcher gegen die Ausgleichung der Einquartirungs-Verpflegung überhaupt spricht. Nämlich es ist eine rechnungsmäßige, vollständige und zuverlässige Erhebung des wahren Betrags der Quartierlast in Bezug auf Mannschaft und Pferde, nicht möglich.

Die Materialien, welche dazu vorliegen, geben keine vollständige Ueberzeugung, und es ist mit einem hohen Grad von Wahrscheinlichkeit zu behaupten, daß ein Theil der Soldaten, über deren Anwesenheit militärische Quittungen vorgelegt werden, nicht gerade in der Gemeinde verpflegt worden sind, während andere Gemeinden Quartierlast und Verpflegung abgereicht haben, über welche sie keinen Ausweis vorzulegen im Stande sind.

Aus diesen Gründen wäre die Liquidation nur eine zwar ziemlich wahrscheinliche Approximation an die Wahrheit, sie würde sich aber offenbar zu einer strengen Abrechnung nicht vereigenschaften. Nun aber kommt zu betrachten, daß meist nur diejenigen Gegenden, welche an gangbaren Heerstraßen gelegen sind, von der Einquartirungslast vorzüglich bedrückt waren.

Diesen gewährt aber ihre Lage und der lebhafte Verkehr, welche ihnen dieselbe sichert, so viele Vortheile vor andern Gemeinden voraus, daß sie sich eine Belastung gefallen lassen können, die gewiß in den meisten Fällen schon ersetzt, wenigstens verschmerzt ist.

Es würde unbillig seyn, diesen begünstigten Gemeinden wenigstens nach demselben Maaßstab, wie den entlegenen Orten, einen Ersatz auszumessen. In jedem Fall

würde daher nur eine Vergütung Statt finden können, deren Maaß aber nicht leicht auszumitteln seyn dürfte.

Indessen mißkennt die Regierung keineswegs, daß sich sowohl in rechtlicher Hinsicht, als aus ökonomischen Betrachtungen vieles dafür sagen läßt, auch die Quartierlast in Betrachtung zu ziehen, und sie wird den Wünschen, welche sich deshalb in dem Lauf der Discussionen entwickeln dürften, gerne so weit es ihre Pflichten für das allgemeine Wohl zulassen, entgegenkommen. Frohnden sind auch in diesem Gesetzentwurf nicht als Ausgleichungsgegenstände aufgeführt. Dazu ist ein doppelter Grund vorhanden. Ein gesetzlicher und ein factischer.

Der gesetzliche liegt in der Verordnung vom 18. Apr. 1810 (Reg. Bl. von 1810 Seite 120. §. 3.), nach welchem die Frohndpflicht zu Spannfrohnden auf dem zum Güterbau gebrauchten Vieh ruht. Der factische Grund besteht in der völligen Unmöglichkeit, eine zuverläßige Zusammenstellung der geleisteten Kriegsfrohnden zu Stande zu bringen. Denn es ist bey dieser Operation nicht genug, daß von einem oder dem andern Bezirk glaubhafte, d. h. einer Controlle ausgesetzte Aufzeichnungen geliefert werden, sondern dieß muß wenigstens bey einer eminenten Mehrzahl der Concurrenten geschehen können. Es genügen auch bloße Aufzeichnungen der Gemeinden ohne Bescheinigungen nicht, vielmehr müßte der Beweis strenger geführt werden. Nun sind aber in Händen der Gemeinden keine Vorspannsbelege mehr zu finden, oder es ist eine unvollkommene Sammlung.

Bey den vorhandenen Liquidationsmaterialien ist aber auf die Frohnden keine Rücksicht genommen, denn im Feldzug von 1813 und 1814 fand deren Vergütung

nicht Statt, und sie wurden daher auch nicht aufgezeichnet. Für das Jahr 1815 sind zum Theil Aufzeichnungen vorhanden; allein diese genügen nicht. Jeder Versuch der Ausgleichung würde daher zu neuer Bedrückung führen. Zunächst findet sich in dem neuen Gesetzvorschlag die weitere Abweichung, daß (dessen §. II. gegen den Inhalt des §. IV. des Gesetzvorschlags von 1820) der wirkliche Aufwand für die zur Ausgleichung kommenden Gegenstände als Aufrechnungspreis festgestellt ist, und somit die in dem frühern Gesetzvorschlag enthaltenen Normalpreise umgangen werden. Bey der Verfolgung der Arbeiten hat es sich gefunden, daß man weder die in dem Gesetzvorschlag von 1820 enthaltenen Normalpreise anwenden, noch von denen bey der Discussion vom 28. August 1820 in Anregung gekommenen anderen Preisen Gebrauch machen konnte. Viele Lieferungsgegenstände sind weder im Marktpreis begriffen, z. B. Kochmehl, Backmehl, Reis, Graupen, Branntwein ꝛc., noch weniger in den Steuerausgleichungs-Operationen enthalten. Die Anwendung der Letztern, weil sie für gewisse eigene Bezirke gelten, würde bey der Berechnung der Lieferungen eine ins kleinliche gehende Calkulation erfordern, die das Geschäft unfehlbar verwirren und aufhalten müßte.

Es würde aber auch eine große Unbilligkeit darin liegen, wenn man denjenigen Gemeinden, welchen aufgegeben war, in die sehr entfernten Magazinsstationen zu liefern, und die daher aus ihrer Umgegend die Lieferungsgegenstände nicht dahin verführen konnten, nicht den wahren Aufwand vergüten wollte.

In den Verhandlungen, welche im Jahr 1820 Statt fanden, ist der Anfangstermin der Ausgleichung

auf das Jahr 1809 festgesetzt, und es sind zwey Perioden der Ausgleichung angenommen; von 1809 bis 1813, als die Alliirten das Land betraten, und von diesem Augenblick an bis zum vollendeten Rückmarsch der Occupationsarmee.

Der Unterschied begründet sich nach dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht in einer Verschiedenheit der Ausgleichungsgrundsätze, sondern in der Verschiedenheit der zur Ausgleichung concurrirenden Landestheile.

Im Jahr 1809, als die hauptsächlichsten Lasten dieser Periode getragen werden mußten, waren einige Landestheile, die gegenwärtig zum Großherzogthum gehören, noch nicht mit demselben vereinigt, sie trugen daher mit ihren damaligen Landsleuten die befragten Kriegslasten. Erst durch den Pariser Frieden von 1810 und die aus demselben hervorgegangenen Länder-Abtretungen constituirte sich das Großherzogthum in seinem gegenwärtigen Umfang. Es fanden aber in den damals neu hinzugekommenen Bezirken seitdem bis zum Jahr 1813 keine Kriegslasten Statt, folglich constituirt sich auch erst mit dem Jahr 1813 die neue Gemeinschaft, von welcher aber hinwiederum die Grafschaft Geroldseck als neuere Vermehrung ausgeschlossen bleibt. Und auch das Amt Steinfeld wird nicht beygezogen werden, weil dessen neue Regierung erklärt hat, daß für dasselbe auf Vortheil und Lasten aus der Ausgleichung entsagt werde. Das diesseitige Gouvernement hat jedoch darüber noch keine Erklärung gegeben.

In den Verhandlungen des Jahrs 1820 ist der Wunsch ausgedrückt worden, daß die Liquidationsarbeiten fortgesetzt, und wo möglich auf dem gegenwärtigen Landtag das Resultat vorgelegt werden möchte.

Letzteres besonders zu dem Zwecke, damit darauf eine Entscheidung der Frage:

in wiefern die Einquartirungs-Verpflegung in Peräquation zu ziehen sey?

zu begründen. Man hat sich zwar eifrig bemüht, diesem Wunsche zu entsprechen, allein es ist aller angewendeten Mühe ungeachtet nicht möglich gewesen, das ganze Geschäft zu vollenden. Die Hindernisse, welche entgegenstunden, waren zu mannichfaltig, und die Masse der Geschäfte, welche sich am Ende vorfanden, war zu groß, als daß es möglich gewesen wäre, damit zu Stande zu kommen. Ich will hier nur kurz die Gründe anführen, welche die Vollendung hinderten; am besten wird sich die hohe Kammer überzeugen, wenn die zu wählende Commission auf dem Bureau der Kriegscommission selbst die, aus andern Rücksichten wünschenswerthe nähere Einsicht der Sache nehmen wird.

Anfangs hoffte man, daß die Gemeinden des Landes im Stande seyn würden, die Ausweise über den bey ihnen Statt gehabten Kriegskostenaufwand anzugeben. Allein verschiedene Versuche gaben das Resultat, daß nur wenige dieß zu bewirken im Stande seyen, weil sie sämtlich ihre Belege und Urkunden an die Kriegscommission abgegeben hatte. Die Kriegscommission benutzte diese Belege zu den verschiedenen Liquidationen mit den alliirten Mächten, und es ergab sich als Resultat: daß alle Liquidationspapiere von 1813 und 1814 zu Frankfurt in dem Archiv des Bundestags verwahrt seyen. Weil nun die Liquidation vom Jahr 1813 und 1814 mit den verbündeten Staaten nicht geschlossen war, weil es besondern Schwierigkeiten ausgesetzt war, diese Belege aus dem Archiv zu erhalten,

mußte man einen andern Ausweg zu finden suchen. Es fehlten auch die Materialien zu der Liquidation von 1815. Die Urkunden waren an die einzelnen Staaten — mit welchen die Liquidationen Statt gefunden hatten — ausgefolgt. Also auch hier fehlte es an Ausweisen. Man hoffte nun, daß wenigstens die bey der Kriegscommission zurückbehaltenen Specialetats und andere Aufzeichnungen Aushülfe geben würden. Allein auch diese Erwartung schlug fehl. Alle Tabellen und Zusammenstellungen, die sich daselbst vorfanden, waren so abweichend, und meist sine die et consule, wie sich das von der Eilfertigkeit, mit welcher die Absendungen der Liquidationspapiere betrieben werden mußte, und von dem häufigen Wechsel des Revisionspersonals nicht anders erwarten ließ. Es blieb daher nichts anderes übrig, als noch einen Versuch zu machen, ob die in Frankfurt befindlichen Materialien nicht zum Zweck der Landesausgleichung benutzt, und die Ansprüche des Großherzogthums an die verbündeten Staaten aus dieser Abrechnung salvirt werden könnten. Dieser Versuch ist gelungen, und seit dem Monat November v. J. sind wir im Besitz der Urkunden, ohne daß dadurch die Staatsansprüche, welche auf dieselbe begründet sind, gefährdet werden.

Im vorigen Spätjahr sind diese Materialien eingetroffen. Es sind derselben aber eine solche Menge, (ungefähr 15 Ctr.,) daß es nicht möglich war, bisher damit fertig zu werden. Zwar ist es dem unermüdeten Eifer des zu diesem Zwecke hieher berufenen Kreisraths Faller gelungen, bedeutend in der Liquidation vorzuschreiten; allein ein ganz nahes Ende ist nicht abzusehen. Dagegen kann man die Versicherung geben, daß auf dem eingeschlagenen Weg ein Resultat erscheinen

wird, mit welchem man unter den gegebenen Verhältnissen zufrieden seyn dürfte.

Ich fordere Sie aus Auftrag der Regierung auf, durch Ihre Commission, welcher alle erforderlichen Notizen gegeben werden sollen, die Bestätigung dieser Versicherung erholen zu lassen.

Es liegen zwar approximative Uebersichten über den Kriegskostenaufwand vor, allein Sie werden leicht einsehen, daß dieselben bey den vorwaltenden Umständen zu keinem Zweck dienen können.

Neunzehnte Sitzung.

Karlsruhe, den 4. Juni 1822.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

Sr. Hoheit des Durchlauchtigsten Präsidenten, Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden,

Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu Baden,

des Herrn Prälaten Hebel,

des Herrn Staatsraths Baumgärtner, und

der Frhrn. v. Gemmingen-Treschklingen, und v. Falkenstein.

Weiter anwesend:

der Herr Regierungscommissär, geh. Referendär v. Liebenstein.

Unter dem Vorsitz des zweyten Vicepräsidenten, Staatsraths Frhrn. v. Baden.

Da wegen Kürze der Zeit das Protokoll der vorigen Sitzung nicht hatte gestellt werden können, so wurde die in jener Sitzung abgebrochene Berathung über den Gesetzentwurf wegen Verantwortlichkeit der obersten Staatsdiener sofort wieder aufgenommen.

Bey dem

§. 7.

wurde die in dem Commissions-Bericht enthaltene, auf eine bloße Erläuterung abzweckende Veränderung angenommen.

Die

§§en 8. und 9. Absatz 1.

wurden, unter Beziehung auf die, wegen des zweyten Gesetzentwurfes zu haltende Berathung nach Maaßgabe des Commissionsberichtes, einstweilen angenommen.

§. 9. Absatz 2.

Der Frhr. v. Zyllnhardt wiederholt hier kürzlich die Gründe, aus welchen die Commission auf die Wiederherstellung des, in dem Gesetze vom Jahr 1820 vorbehaltenen Rechtsmittels der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit der in dem Berichte angedeuteten Beschränkung, antragen zu müssen geglaubt habe.

Regierungs-Commissär, geh. Ref. v. Liebenstein: Der Grund, welcher die Regierung zu dem Antrage bestimmte, daß gegen den Ausspruch des Staatsgerichtshofes kein Rechtsmittel Statt finden solle, war kein anderer, als der bereits im Commissionsbericht angeführte. Man hielt die Verlängerung eines solchen Rechtsstreites für um so bedenklicher, je mehr Sachen dieser Art geeignet sind, die Gemüther in Spannung zu versetzen, und alle Leidenschaften aufzuregen. Auch kann nach der ganzen Beschaffenheit des Verfahrens, und nach der Natur solcher Anklagen, der Fall nur sehr selten eintreten, daß der Angeklagte mit Grund auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen neuaufgefundener Thatsachen

oder Beweismittel antragen kann. Ich bin jedoch ermächtigt, zu der in Vorschlag gebrachten Abänderung, wenn anders diese von der Kammer genehmigt wird, die Zustimmung der Regierung zu erklären. Alsdann werde ich noch einige, das fragliche Rechtsmittel betreffende, Zusatzartikel zu dem zweyten Gesetze vorzulegen die Ehre haben.

Frhr. v. Türkheim: Ich stimme ganz dem Commissionsbericht bey: Das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann der Angeklagte als ein Recht fordern. Das von dem Herrn Regierungs-Commissär angeführte öffentliche Interesse ist schon dadurch genugsam gewahrt, daß dieses Rechtsmittel auf die im Commissionsbericht enthaltene Art beschränkt wird.

Die Kammer trat hierauf einstimmig der im Commissions-Bericht enthaltenen Abänderung bey.

§. 10. Absatz 1.

Die im Commissions-Berichte angeregte Frage: Ob dem Staatsgerichtshofe auch die Befugniß einzuräumen sey, auf Dienst-Entsetzung zu erkennen? wurde, wegen ihres genauen Zusammenhanges mit den, bey dem zweyten Absatze zu erörternden Fragen einstweilen ausgesetzt.

§. 10. Absatz 2.

Regierungs-Commissär, geh. Ref. v. Liebenstein: Ich erlaube mir hier, auf den gestrigen Vortrag des geh. Hofraths Zachariä, insofern er die Frage von der Competenz des Gerichtshofs berührt, folgendes zu erwiedern:

Der Redner hat getadelt, daß der neue Gesetzentwurf, wie früher das Gesetz vom Jahr 1820, des Rechts der Beschwerdeführung gar nicht erwähne. Allein die Constitution hat, indem sie dieses Rechts gedachte, auch schon die Bedingungen und Formen seiner Ausübung festgesetzt.

Es war daher nicht nöthig, daß ein Gesetz, welches von der Verantwortlichkeit der obersten Staatsdiener, und dem den Kammern zustehenden Rechte der Anklage gegen sie handelt, auch wieder auf jenes Recht der Beschwerdeführung zurückkomme.

Der Redner hat ferner gerügt, daß der vorliegende Entwurf nicht die Fälle der Anklage aufzählt. Allein die Kammer selbst hat sich schon im Jahre 1820, nach reifer Ueberlegung davon überzeugt, daß eine vollständige Aufzählung dieser Fälle unmöglich sey, daß man daher, wenn man die Aufzählung versuchen wollte, Gefahr liefe, das verfassungsmäßige Recht der Anklage zu beschränken, statt es zu sichern und zu befestigen. Was der vorgelegte Entwurf in dieser Beziehung vielleicht noch zu wünschen übrig ließ, das hat der Commissionsbericht, dieselbe Ansicht festhaltend und verfolgend, durch den Antrag ergänzt, die eigenen Worte des §en 67. der Verfassungsurkunde zu wiederholen.

Der Redner behauptet ferner, daß der Entwurf in dem zweyten Absatze des §en 10. das Anklagerecht der Stände wesentlich beschränke. Gründe für diese Behauptung habe ich jedoch nicht vernommen; der Entwurf läßt den Ständen genau die Rechte, welche ihnen der §. 67. der Verfassungsurkunde zusichert.

Nach einer weitern Aeußerung des Redners soll durch den Gesetzentwurf das Anklagerecht der Kammern von der Zustimmung der Regierung abhängig gemacht werden. So wichtig auch dieser Vorwurf seyn würde, falls er gegründet wäre, so habe ich doch auch dafür den Beweis vermißt.

Eben so wenig kann ich die Behauptung des Redners begründet finden, daß der Entwurf die Wirksamkeit des Staatsgerichtshofes gänzlich vernichte. Dem Staatsgerichtshofe bleibt vielmehr die Befugniß, über alle die Anklagen zu urtheilen, welche eine Verletzung der Verfassung

und verfassungsmäßiger Rechte durch die obersten Staatsdiener zum Gegenstande haben; es bleibt ihm die Befugniß, was hier offenbar das Wichtigste ist, die Entfernung des Ministers von seiner Stelle im Wege der Entlassung oder Entsetzung zu verfügen. Denn wenn ein hoher Staatsbeamter die durch sein Amt ihm verliehene Gewalt zur Verletzung der Verfassung mißbraucht hat, so ist es im Sinne des öffentlichen Interesses offenbar minder wichtig, daß er diese oder jene bestimmte Strafe empfange, als daß er von seinem Amt entfernt und für die Zukunft unschädlich gemacht werde.

Der Staatsgerichtshof soll, nach der Ansicht des Redners, durch den Entwurf zu einer bloßen Dienstpolizeystelle gemacht worden seyn. Allein fürs Erste geht die Competenz des Gerichtshofes weiter, als die einer Dienstpolizeystelle. Er erkennt ohne weiters über Dienstentlassung, die im administrativen Wege nur unter Beobachtung gewisser Formen verfügt werden kann. Er verfügt ferner Dienstentsetzung, was nach der Diener-Pragmatik der Polizeystelle niemals zukommt. Der Hauptunterschied aber zwischen dem Staatsgerichtshofe und einer Dienstpolizeystelle liegt in der Form des Verfahrens. Jener erkennt auf eine öffentliche und feyerliche Anklage, nach einem öffentlichen und feyerlichen Verfahren. Durch seine imposanten Formen aber wirkt das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof hauptsächlich als Abschreckungsmittel. Und das ist die Hauptsache. Denn ein Mann von Ehre — und ein anderer wird nicht zu den höchsten Stellen gelangen, oder sich doch ohnedem auf ihnen nicht lange erhalten können — wird eine solche Anklage als das höchste Uebel scheuen, das ihn treffen kann. Diese Gefahr wird das mächtigste Motiv seyn, das ihn von wissentlicher Verletzung der Verfassung abhält.

Der Redner beruft sich auf den §en 67. der Verfas-

sungsurkunde. Aber eben diese Urkunde spricht in ihrem §. 15., so wie das Dieneredikt für den Entwurf.

Nicht aus der Wirtembergischen Verfassung ist — wie der Redner voraussetzt — die vorliegende Bestimmung unseres Gesetzentwurfes, so wie des älteren Gesetzes von 1820 entlehnt. Jene Bestimmung hat, zufolge der von mir eingezogenen Erkundigungen, eine entferntere und ältere Quelle, nämlich die Verfassung der nordamerikanischen Freystaaten.

In dieser Verfassung des freysten Staats der civilisirten Erde ist über die Verantwortlichkeit der höchsten Staatsbeamten und die Anklage gegen sie, dasselbe System aufgestellt, wie in unserer Verfassung, und dem sie näher entwickelnden Gesetze. (Der Redner verliest die betreffenden Stellen aus der Verfassungsurkunde der nordamerikanischen Freystaaten).

Wäre indessen von der Gründung einer ganz neuen Verfassung die Rede, so ließe sich vielleicht Manches für die Ausdehnung der Competenz des Staatsgerichtshofs nach den Vorschlägen der Commission anführen. Aber wir haben es mit einer gegebenen Verfassung und bestehenden Gesetzen zu thun. Und jene Ausdehnung der Competenz harmonirt weder mit dem §. 15. unserer Verfassung, noch mit der Dienerpragmatik. Wenn für diese Behauptung ein Beweis nöthig ist, so ergiebt er sich am klarsten aus der sonderbaren Composition des Gerichtshofs, zu welcher die Commission durch das Bestreben geführt worden ist, die Ausdehnung der Gewalt, welche sie diesem Gerichtshof zutheilen will, mit der Bestimmung der Verfassung, daß Niemand seinem ordentlichen Richter soll entzogen werden dürfen, in Einklang zu bringen. Zu diesem Zweck hat man das Oberhofgericht in den Gerichtshof aufgenommen. Dessen ungeachtet ist dieß nicht mehr der ordentliche Richter. Denn wenn dem ordentlichen Gericht noch andere Richter beygefügt werden, wenn

jenes in ein erweitertes Gericht nur eingeschoben wird, so hört es auf, der ordentliche Richter zu seyn. Es ist ein anderer, von jenem wesentlich verschiedener Richter. Auch wird in manchen minder schweren Fällen der Anklage nicht das Oberhofgericht der ordentliche urtheilende Richter seyn, sondern die Hofgerichte sind es. Damit sich in dem Staatsgerichtshofe der ordentliche Richter immer eingeschaltet finde, müßten daher auch die sämmtlichen Mitglieder der 4 Hofgerichte des Landes ihm einverleibt werden.

Am Schlusse seines Vortrags hat der Redner einen Vergleichsvorschlag hinzugefügt. Er will den Staatsgerichtshof zu einer Dienstpolizeystelle machen, und ihm die Attribute einer solchen zutheilen, so wie sie in der Dienerpragmatik ausgesprochen sind.

Unter mehrern für diesen Vorschlag angeführten Gründen hat der Redner auch den geltend gemacht, daß dadurch der Mißstand beseitigt werde, daß über dieselbe That zwey verschiedene Straferkenntnisse gefällt werden sollen. Dieß ist in der That auch Alles, was sich zu Gunsten eines Vorschlags sagen lassen möchte, der sich sonst unter keinem Gesichtspunkt empfiehlt. Indem man den Staatsgerichtshof in eine bloße Dienstpolizeystelle verwandelte, würde er in seiner Bestimmung herabgesetzt. Nicht als Dienstpolizeystelle soll er wirken. Er soll frey und selbstständig über Verletzungen der Verfassung durch die Staatsbeamten urtheilen. Er soll die Schuldigen von ihren Stellen entfernen, und so die Verfassung gegen fernere Angriffe von ihrer Seite schützen.

Zachariä: Hätte der Gesetzentwurf das Recht der Beschwerdeführung erwähnt, oder wenigstens bestimmt ins Auge gefaßt, so würde das dazu geführt haben, die Fälle der Anklage, wie es die Verfassungsurkunde angekündigt hatte, genauer zu bestimmen.

Der Entwurf beschränkt das Anklagerecht der Kammern. Denn es kommt hier nicht blos auf die Gegen-

stände, sondern zugleich auf die Wirksamkeit der Anklage an. Aber dieser Staatsgerichtshof kann nur gewisse Strafen erkennen.

Der Entwurf vernichtet sogar die Wirksamkeit des Staatsgerichtshofes gänzlich. Denn eine jede verfassungswidrige That muß zugleich, als eine Verletzung der Amtspflichten, ein bestimmtes Vergehen, oder ein Vergehen des gemeinen Rechts seyn.

Der Entwurf machte das Anklagerecht von der Regierung abhängig. Denn er verpflichtet den Staatsgerichtshof, die Sache an die oberste Staatsbehörde einzusenden, wenn mit der Verletzung der Verfassung ein anderes bestimmtes Verbrechen verbunden war.

Aus demselben Grunde vermag er sogar weniger als die Dienstpolizeystelle. Den drohenden Formen entspricht nicht der Ausgang. Wegen der Folgerungen, die der Herr Regierungscommissär aus dem §en 15. der Verfassungsurkunde und aus der Dienerpragmatik gezogen hat, beziehe ich mich auf den Commissionsbericht.

Nicht der Verfassung eines Freystaates, sondern einherrschaftlichen Verfassungen, — der Brittischen, der Französischen, der Bayerschen — sollte der Entwurf gefolgt seyn.

Allerdings ist der von mir hinzugefügte Vergleichsvorschlag unvollkommen. Aber deswegen, weil er nur ein Vergleichsvorschlag ist.

Regierungs-Commissär geh. Ref. v. Liebenstein: Es ist mir schon mehrfach aufgefallen, daß der Redner den Entwurf unrichtig zu deuten, und anzunehmen scheint, daß der Staatsgerichtshof über die That, sobald sie zugleich mit einem bestimmten Verbrechen verbunden ist, gar nicht erkennen, sondern das Urtheil dem gewöhnlichen Richter ganz überlassen soll. In jedem Fall soll der Gerichtshof erkennen, nämlich darüber, ob die Verfassung verletzt worden ist. Und nur über ein damit etwa

verbundenes gemeines Verbrechen, soll er das Urtheil dem gewöhnlichen Richter anheimstellen.

Uebrigens glaube ich die Schöpfer unserer Verfassungsurkunde darüber nicht rechtfertigen zu müssen, daß sie bey der Materie von der Verantwortlichkeit der obersten Staatsdiener lieber die Verfassung eines Freystaats, als die einer Monarchie zum Vorbilde genommen haben. Die Verfassung eines Staats mag seyn, welche sie will, republikanisch oder monarchisch, der Zweck eines Gesetzes welches die obersten Staatsdiener für verantwortlich erklärt, und die Anklage gegen sie regulirt, bleibt immer derselbe — Aufrechthaltung der Verfassung!

Zachariä: Ich habe jenen Sinn dem Gesetze nicht unterlegen wollen; weil ich nicht annehmen wollte, daß der Entwurf von einem Grundsatze abgegangen sey, welcher auf dem innersten Wesen der Strafgerechtigkeitspflege beruht, in unser gesammtes Rechtssystem auf das innigste verflochten ist — von dem Grundsatze, daß man wegen derselben That nicht zweymal bestraft werden könne.

Regierungs-Commissär geh. Ref. v. Liebenstein: Es scheint mir, daß hier — wie es öfters geschieht — von einem an sich richtigen Grundsatz eine irrige Anwendung gemacht werde. Der Satz, daß Niemand wegen derselben That zweymal bestraft werden könne, scheint nicht unbedingt anwendbar, wenn dieselbe That zwey verschiedene Beziehungen hat. Der Staatsgerichtshof erkennt über die That, welche zugleich ein bestimmtes Verbrechen ist, insofern als sie eine Verletzung der Verfassung in sich schließt, als sie in das Staatsleben überhaupt eingreift. Das ordentliche Gericht aber erkennt über dieselbe That ihrer besonderen und gleichsam privatrechtlichen Beschaffenheit nach.

Frhr. v. Zyllnhardt: Allerdings ist das, zufolge der Verhandlungen des vorigen Landtags, der Sinn des Gesetzes. Aber die auch in dem Commissionsbericht angeführten Gründe, aus welchen Niemand wegen derse-

ben That zweymal bestraft werden kann, scheinen mir dringend und unwiderleglich zu seyn. — Uebrigens kann man, was den vorliegenden Gegenstand betrifft, zwar bey der Entwerfung der Verfassungsurkunde die Constitution der nordamerikanischen Freystaaten vor Augen gehabt haben. Aber bey dem Gesetze vom Jahre 1820 ist doch wohl zugleich die Constitution des Königreichs Wirtemberg berücksichtigt worden.

v. Rotteck: Ich muß zuvörderst meine Ansichten von der Natur, und dem derselben entsprechenden Gewaltumfang des Staatsgerichtshofs gegen die von meinem verehrten Freunde in seinem gestrigen allgemeinen Vortrag aufgestellten Betrachtungen vertheidigen. Da ich meine Hauptideen über das Ganze bereits in meinem Beybericht entwickelt habe, so enthielt ich mich gestern eines zweyten allgemeinen Vortrags, und glaubte die Discussion der einzelnen Puncte zur nähern Rechtfertigung meiner Ansichten über dieselben abwarten zu müssen. Die vorliegende Erörterung des §en 10. fordert mich nun zu jener Rechtfertigung auf.

Mein verehrter Freund will nicht zugeben, daß unser Gesetz ganz vorzüglich die Fälle der Entzweyung der Volksrepräsentation mit der Regierung im Auge habe. Er erkennt immer nur einzelne oberste Staatsdiener als schuldig, und niemals den Fürsten selbst als möglichen Urheber der Beschwerde. — Denn dieser Fürst könne nach dessen Begriff, und gemäß der dem monarchischen Princip inwohnenden Grundidee stets nur das Gute wollen, niemals das Böse.

Derselbe müsse also die Bestrafung der bösen Rathgeber immer aufrichtig wollen, sobald er von der Bosheit des Rathgebers überzeugt worden, und es handle sich also blos von der Appellation a principe male informato ad melius informandum.

Aber es ist hier wohl eine Verwechslung vorgegangen, desjenigen, was vom Fürsten in der reinen

Idee oder Abstraction gilt, mit demjenigen, was factisch vorkommen mag, eine Verwechslung der Rechtsfiction mit der wirklichen Natur und Wahrheit.

Ich habe nie begreifen können, wie man das monarchische Princip in eine bloße Abstraction oder pur juristische Fiction setzen mochte, oder wie man es für zart und ehrerbietig, noch weniger wie man es für klug oder der höhern Politik angemessen halten konnte, von der wirklichen Person des Fürsten gar keine Notiz zu nehmen, und immer nur dessen ideale Persönlichkeit zu erblicken.

Die juristische Fiction von der stäten Vorwurfsfreyheit des Fürsten, begründet nur das äußere positive Rechtsverhältniß seiner persönlichen Unantastbarkeit; aber sie hebt die jeweils erscheinende factische Wahrheit des Gegentheils nicht auf; so wie auch bey andern Rechtsfictionen dasselbe Statt findet, und immer dadurch blos ein äußerlich geltendes Recht, nicht aber ein anderes Factum erzeugt wird. Die Wirkung der Rechtsfiction geht also nicht über das äußere Recht der Unantastbarkeit hinaus; und sie vermag die physische Möglichkeit der Antastung so wenig, als die psychologische Möglichkeit der Schuld aufzuheben. Es bleibt daher eben die Aufgabe der Politik, durch kluge, auf Erwägung der physischen und psychischen Natur der handelnden Personen, und auf die Natur des Staatslebens begründete Maaßregeln dem Unheil zuvorzukommen, welches ein der Fiction widersprechendes Factum erzeugen könnte.

Oder wie? — und wer sollte freymüthiger darüber sprechen können, als der durch die Proben der Vatergüte seines wirklichen Fürsten hochbeglückte badische Bürger? Wie! hat es noch nirgends und niemals Fürsten gegeben,

die nicht gut waren? — Soll die Politik auch vor der Geschichte ihr Auge verschließen, die doch ganz vorzugsweise ihre Lehrerin seyn sollte, nur um der rein juristischen Fiction willen? — Oder soll sie die wirkliche Persönlichkeit der Fürsten für durchaus nichts, für durchaus keiner Beachtung werth erachten, ihre Berechnungen und Anstalten blos auf den metaphysischen Begriff eines von aller Erscheinung in concreto losgetrennten Fürsten an sich bauend?

Wahrlich, durch eine solche Lehre bietet man nicht nur der Natur Trotz, und zieht die verderblichen Folgen ihrer Nichtachtung herbey, sondern man würdigt auch selbst die Fürsten herab dadurch, anstatt sie zu erhöhen. Ihre wahre eigene Persönlichkeit gilt dann für nichts, und man ehrt in ihnen nur ein Gedankending; sie erscheinen blos als willenlose Werkzeuge einer idealen Autorität, gleich unfähig des persönlichen Verdienstes, wie der Schuld. Wer nichts Böses wollen kann, der kann auch nichts Gutes wollen. Lob, Dank und Liebe finden dann so wenig mehr Statt bey ihnen, als Tadel und Furcht. Sie werden zu todten Götzenbildern (wie etwa jene alten Frankenkönige, in deren Namen der major domus regierte) ehrwürdig nur durch das, was sie vorstellen, nicht durch das, was sie sind.

Was würde man zu Gesetzen sagen, die das Verhältniß des Kindes zum Vater rein nach der Idee bestimmten, daß der Vater als Vater nichts anders wollen könne, als das Beste des Kindes, und daß, wo er was anderes will, er blos schlecht unterrichtet sey?

Wenn also der Fürst nicht unzugänglich den menschlichen Trieben, Verirrungen und Leidenschaften ist, so kann er auch wirklich der Urheber einer geschehenen

Verfassungsverletzung seyn, und man muß ihm nichts zumuthen, das unter dieser Voraussetzung von ihm mit Ehre nicht kann, oder nach psychologischen Gesetzen nicht wird gewährt werden. Immer fordere man von ihm die Entfernung des bösen Rathgebers, oder des zum Werkzeug des Bösen gewordenen Dieners; (diese Strafe hat der Diener auf jeden Fall schon dadurch verdient, daß er also zum Werkzeug sich hingab) aber man fordere nicht von ihm dessen Tod.

Man hat weiter gesagt, Erstens: Die Verfassung unterwerfe jede Verfassungsverletzung, also auch die schwerste, und des Todes würdige, der Anklage der Kammern; — eine Beschränkung der Competenz des Staatsgerichtshofs auf nicht criminelle Verletzung streite also gegen die Verfassung.

Aber nicht in Bezug auf die Gattungen der Verfassungsverletzung soll der Gerichtshof beschränkt werden, sondern blos in Bezug auf das Maaß der Strafe, oder in Bezug auf die bestimmte Eigenschaft der That, als Verfassungsverletzung — d. h. also mit Wegsehung von der andern gemein peinlichen Eigenschaft derselben, z. B. als Mißbrauch der Amtsgewalt oder als Hochverrath u. s. w.

Es ist weiter gesagt worden, theils in der zweyten Kammer im Jahr 1820, theils im vorliegenden Commissionsbericht, theils auch gestern von meinem verehrten Freunde:

Zweytens: Eine Verbindung eines rein peinlichen Vergehens mit der Verfassungsverletzung sey immer vorhanden; weil immer wenigstens das Verbrechen der mißbrauchten Amtsgewalt dadurch begangen werde.

Aber nicht eigentlich als Mißbrauch der Amtsgewalt, (weil der Beamte ja Diener ist, und seinen Amtsobern hat,) sondern als Mißbrauch der Regierungs-

gewalt — weil über dem Minister nichts höheres juristisch Erreichbares mehr vorhanden ist — wird die That betrachtet und bestraft. Nicht als Dienstfehler, als Ueberschreitung einer Dienstinstruction, — sondern als ungerechte Gewaltsübung, als Ueberschreitung des Regierungsrechts, oder als Hülfeleistung dazu.

Drittens: Viele Uebelstände und Inconvenienzen seyen unvermeidlich bey so beschränkter Gewaltssphäre. (Commissionsbericht S. 319 und 320.) Allein nicht wegen der Schwere des Verbrechens, sondern wegen der besondern Eigenschaft der Person und wegen der besondern Natur des Verbrechens werden die imposanten Formen gefordert. Ein Inhaber oder Träger der Regierungsgewalt als solcher, oder ein unmittelbares Werkzeug des an höchster Stelle Befehlenden, vor den Schranken des Gerichts wegen eines Regierungs-Acts, als solches erscheinend, kann nicht in denselben Formen gerichtet werden, wie ein gemeiner Verbrecher, d. h. wie eine Person, von was immer für einem Stande, doch nur in der Eigenschaft als Unterthan, und wegen eines gemeinen Verbrechens als solcher vor das Tribunal gefordert.

Gegen den ersten erscheint dann auch schon die bloße Rüge als eine sehr schwere, und die Dienstentsetzung als noch schwerere Strafe; fordert der Fall noch weiter seine Ueberlieferung an das Criminalgericht, so wird schon durch das bloße Gutachten des Staatsgerichtshofs ein äußerst Schweres verhängt. Giebt aber die Regierung dem Gutachten Folge, so tritt er dort nicht mehr in der Eigenschaft als Minister, sondern als gemeiner Beschuldigter auf, und kann auf jene feyerliche Formen keinen Anspruch mehr haben.

Es mag sodann auch das Schwerste gegen ihn verhängt werden, wie gegen jeden Andern.

Sollte aber das Criminalgericht den vom Staatsgerichtshof Verurtheilten lossprechen; so hätte auch dieses nichts auf sich. Es kann die Verfassungsverletzung erwiesen, das darüber hinausgehende gemeine Criminal-Verbrechen aber — weil die Begriffe und juristische Beweiserfordernisse Beider sehr verschieden sind — unerwiesen seyn, obwohl Inzichten vorlagen, welche die Untersuchung rechtfertigten.

Auch das Bedenken der doppelten Bestrafung ist unerheblich. Mag doch auch z. B. ein gedoppeltes, kirchliches und bürgerliches Vergehen gedoppelt — von beiden Behörden, der kirchlichen und bürgerlichen, von jeder in ihrer Sphäre — beurtheilt und bestraft werden, und mag wohl auch wegen derselben That zugleich eine — von dem Civilgericht auszutragende — conventionelle Privatstrafe, und eine von dem Corrections-Tribunal zu erkennende öffentliche Strafe Statt finden.

Es ist nicht eigentlich eine zweyfache Strafe für eine That, sondern es ist eine zufällige Vereinbarung zweyer verschiedener, und verschiedenen Gerichtsbarkeiten unterstehender Uebertretungen in einer That, welche That hernach als eine gedoppelte erscheint.

Endlich wird, wer die Idee, worauf sich meine Ansicht gründet, mit Ueberzeugung fest hält, durch das Beyspiel Englands und Frankreichs nicht wankend gemacht werden, so wenig als die Autorität Wirtembergs die Quelle jener Ansicht gewesen. Die englische Verfassung ist mehr das Werk der Verkettung von Begebenheiten und glücklicher, mehr oder minder klug benutzter Umstände, als der reinen Theorie, und in Frankreich ist aus dieser fast misteriösen Sache aus dem

Kampf der Meinungen noch kein Friede der Ueberzeugung hervorgegangen. Wir, denen in Ruhe und Ordnung den Staat zu erbauen gegönnt ist, haben ein freyeres Feld für die unbefangene Doctrin.

Nach allem dem kann ich nicht anders, als meinen im Beybericht enthaltenen Antrag wiederholen.

Auch der von dem verehrten Redner gestern auf Art eines Vergleichs gepflogene Mittelweg — wornach der Staatsgerichtshof zwar nicht selbst Criminalstrafen verhängen, doch den Beschuldigten an das Criminalgericht solle überweisen dürfen — genügt den Forderungen der hier maaßgebenden Ideen nicht. In den Folgen oder Wirkungen wäre dieses fast so viel, als eine eigene Aburtheilung. Der Staatsgerichtshof erschiene hier als Staatsgewalt, und das peinliche Tribunal blos als die Waffe, womit jener den Beschuldigten schlüge. In Ansehung des Fürsten, und aller andern Verhältnisse wäre nichts Wesentliches geändert; alle politischen Gefahren und alle Rechtsbedenken, die in dem Beybericht dargestellt sind, träten fast unvermindert ein. Auch die Vorstellung, daß dabey der Staatsgerichtshof blos als Dienstpolizeygericht zu betrachten wäre, scheint mir durchaus unhaltbar. Denn die Dienstpolizey setzt einen Dienstobern voraus, welcher sie handhabe; sie findet also nicht Statt gegen diejenigen, welche selbst die Obersten sind.

Unser Staatsgerichtshof gehört nicht in die Reihe der ordentlichen Staatsgewalten, und seine Competenz hat sich so wenig an das Diener-Edict als an das gemeine Criminalgesetz anzuschließen, sondern hier waltet ein ganz eigenes, von mir jüngst umständlich erörtertes, Princip.

Zachariä: Auf den wohl überdachten und wohlgeordneten Vortrag meines verehrten Freundes kann ich in diesem Augenblicke nur folgendes erwiedern.

Wir sind hier im Fache der Gesetzgebung. Das Recht

und die Erfahrung sind die Quellen der Gesetze. Das Recht ist eine Idee, oder ein Inbegriff von Ideen.

Allen Erscheinungen der moralischen Welt, dem Staate, der monarchischen Verfassung, liegen gewisse Ideen und Ideale zum Grunde, zu welchem sich die Wirklichkeit erheben soll.

Diese Ideen sind namentlich der Grund unserer Achtung für die Staatsgewalt, für den Fürsten, für die obersten Staatsdiener.

Aus ihnen geht die Aufgabe für die Politik hervor, durch Gesetze und Einrichtungen die Handlungsweise derer, von welchen jene Idee dargestellt werden soll, den Musterbildern der ideellen Welt möglichst zu nähern.

Ich glaube nicht, daß man bey dieser Ansicht die Persönlichkeit oder Individualität des Fürsten verkenne, oder daß man durch diese Ansicht, den Fürsten als Menschen sogar herabsetze.

Ich achte einen guten Fürsten desto höher, weil ich in seiner Handlungsweise die Darstellung einer Idee erblicke. Ich achte selbst einen Fürsten, der irrt oder fehlt, weil ich die königliche Gewalt, mit der er bekleidet ist, als eine Idee hochschätze. Achtet man den Tugendhaften weniger, weil er aus Pflicht, d. h. nach Ideen handelt?

Ich erlaube mir das Einzige hinzuzufügen, daß zwar eine kirchliche oder Zuchtstrafe neben der Strafe, welche der Staat verhängt, bestehen kann, daß hingegen nicht der Staat dieselbe That zweymal zu bestrafen befugt ist.

v. Rotteck: Ich könnte unbedenklich alle von dem verehrten Redner aufgestellten allgemeinen Grundsätze unterschreiben, ohne in den mindesten Widerspruch mit meinen vorigen Behauptungen zu gerathen: von jeher wurde mir auch eher zu große Vorliebe für das Ideale, als Geringschätzung desselben zum Vorwurf gemacht. Aber eine

sehr gute Idee ist es auch, daß die Politik das Wirkliche beachten, und nicht auf bloße Abstractionen ihre Gebäude errichten solle. Zudem ist der Unterschied zwischen Rechtsfiction und Idee von Bedeutung. Hiernach halte ich meine aufgestellte Ansicht für gerechtfertigt.

Betrachtet man die Fürsten blos als eine ideale Persönlichkeit, so brauchen wir gar keine Gesetze, keine Verfassung — im Gemüthe des Fürsten liegt unser Schutz; allein der Fürst vereinigt in sich zwey Personen, die ideelle und die wirkliche. Das ganze Streben der Staatsweisheit muß dahin gehen, jener allen Spielraum zu lassen, und dieser es unmöglich zu machen, daß sie von dem Wege der ersten abweiche.

Frhr. v. Wessenberg: Weder der eigenthümlichen Natur, noch der erhabenen Stellung des Staatsgerichtshofs, kann ich es angemessen finden, daß er sich mit dem Geschäft eines gewöhnlichen Criminalgerichts befasse, und über peinliche Verbrechen, die mit der Verletzung der Verfassung in Verbindung stehen, nach den ordentlichen peinlichen Gesetzen aburtheile. Dadurch würde er seiner wahren Bestimmung entrückt.

Er ist nämlich blos zum Schutz der Verfassung gegen Eingriffe der obersten Staatsdiener aufgestellt. Dieß ist seine ganze und einzige Bestimmung.

Dieser Bestimmung leistet er Genüge, indem er über den von den Kammern angeklagten obersten Staatsdiener wegen der ihm angeschuldigten Verletzung der Verfassung das Schuldig oder Nichtschuldig, und im erstern Fall die in dem Verantwortlichkeits- oder Anklage-Gesetz bestimmte Strafe ausspricht.

Es ist für das Ansehen des Staatsgerichtshofs höchst wichtig, daß dessen Obliegenheit genau hierauf begränzt, und er auf solche Art unverrückt auf seinem politischen

Standpunct erhalten, und gegen jeden Zweifel über seine Competenz, und gegen jede Collision irgend einer andern Gerichtsbarkeit gesichert werde.

Die Aburtheilung sonstiger peinlicher Verbrechen, in so fern sie nicht als Verletzung der Verfassung erscheinen, kann diesem Staatsgerichtshof schon aus dem Grunde nicht zugewiesen werden, weil dadurch die obersten Staatsbeamten in peinlichen Fällen ihrem ordentlichen Richter entzogen würden, was dem §. 15. unserer Verfassung geradezu entgegenläuft. Man wendet zwar ein, der Staatsgerichtshof müsse ein peinliches Gericht seyn, weil die Dienstentsetzung, die er in gewissen Fällen auszusprechen befugt ist, eine peinliche Strafe sey. Ich stelle das Letztere nicht in Abrede. Aber in so fern der Staatsgerichtshof die Dienstentsetzung erkennt, ist sie eine rein politische Strafe, und kommt nur als solche in Betrachtung. Es ist eine Strafe, die gegen einen obersten Staatsbeamten, wegen Verletzung der Verfassung, auf die Anklage der Kammern verhängt wird. Sofern die Dienstentsetzung eine peinliche Strafe ist, gehört sie zur Competenz der ordentlichen Gerichte. Zwar kann auch von diesen ein oberster Staatsbeamter wegen Verletzung der Verfassung zur Dienstentsetzung verurtheilt werden. Aber dann sind nicht die Kammern der Stände die Ankläger. Sobald diese anklagend auftreten, tritt nothwendig der Staatsgerichtshof in Wirksamkeit, aber weder als ein peinlicher noch als ein polizeylicher, sondern als ein blos politischer Gerichtshof, dessen Befugnisse und Obliegenheiten durch ein eigenes politisches Verfassungsgesetz bestimmt werden. — Weil der umständliche Vortrag des Herrn geheimen Hofraths Zachariä zur Begründung seiner Ansicht sich vorzüglich auf das Beyspiel der englischen Verfassung berufen hat, so gibt

mir dieß hier den Wunsch auszudrücken, daß von unserm Staatsgerichtshof auch die entfernteste Möglichkeit einer Blutschuld entfernt werden möchte. Man erinnere sich nur der Schmach, die nun bald Jahrhunderte auf jenem Parlament liegt, dessen Leidenschaftlichkeit den unglücklichen Freund des Königs Karl I. aufs Blutgerüste geschickt hat. Solche Blutflecken sind unauslöschlich, wie die an den Händen der Lady Macbeth bey Shakespeare.

Frhr. v. Türkheim: Ich habe um so mehr Bedenken getragen, die Vorträge der Commissionsglieder über den vorliegenden §en zu unterbrechen, je größer das Vergnügen war, sie zu hören.

Insbesondere hat der Herr Hofrath v. Rotteck ganz nach meiner innigsten Ueberzeugung gesprochen, wenn er auf die Folgen einer Verwechslung der idealen, auf einer politischen Fiction beruhenden, und der wirklichen Persönlichkeit des Regenten aufmerksam machte. In der That das monarchische Princip wird durch das Ignoriren dieser letztern nicht gestützt, sondern vielmehr gänzlich untergraben.

Diese Unterscheidung ist bey dem vorliegenden Gesetzentwurfe ganz besonders ins Auge zu fassen, auf sie sind unsere Institutionen zu berechnen. Indessen ist diese nicht genug zu beherzigende Betrachtung doch nur als Nachtrag zu den Aeusserungen gelegenheitlich der frühern §§en des Gesetzentwurfes zu betrachten, und findet hier beym §. 10. keine unmittelbare Anwendung. In Beziehung auf diesen habe ich nur noch weniges zu bemerken.

Es ist dem Antrage, den Staatsgerichtshof über Handlungen, wodurch die Verfassung verletzt wird, schlechthin erkennen zu lassen, ohne den damit verbundenen gemeinrechtlichen Criminalpunct an den ordentlichen Rich-

ter zu verweisen, unter andern auch entgegengesetzt worden, daß niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden dürfe. Allein wenn durch ein Gesetz für alle und jede Fälle einer gewissen Art ein für allemal ein Gericht bestellt wird, so ist das kein Specialgerichtshof, sondern das ordentliche Gericht.

Auf der andern Seite kann ich eben so wenig der Behauptung beytreten, daß das Recht der Anklage gänzlich vernichtet werde, sobald der Staatsgerichtshof nicht die That schlechthin zu bestrafen befugt sey.

Diese Bedenklichkeit hebt sich; da, wie schon der Herr Regierungs-Commissär bemerkte, und in dem Wort „vorbehalten" ausgedrückt ist, der Staatsgerichtshof in jedem Fall über die Verfassungsverletzung erkennt, und nur, wenn die That mit einem bestimmten Verbrechen verbunden ist, dieses nach Fällung seines Erkenntnisses an das ordentliche Gericht verweist.

Nur wegen des Grundsatzes, daß niemand wegen derselben That zweymal zur Untersuchung und Strafe gezogen werden kann, trete ich dem Antrage bey, die Competenz des Staatsgerichtshofes weiter auszudehnen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein: Ich kann mit dieser Ausdehnung nicht einverstanden seyn. Der Staatsgerichtshof hat nur über politische Vergehen zu erkennen, und dagegen, wenn ein gemeines Verbrechen mit der verfassungswidrigen That verbunden ist, die Sache an den ordentlichen Richter zu verweisen.

Frhr. v. Zyllnhardt: Wenn die Entscheidung der Kammer dahin gehen sollte, daß der Staatsgerichtshof nicht über das in einer und derselben Handlung mit der Verletzung der Verfassung zusammentreffende bestimmte Verbrechen erkennen dürfe, so würde ich dafür stimmen, daß in diesem Falle das ganze Geschäft des Staatsgerichtshofs sich mit seiner Entscheidung über die

Verfassungsverletzung schließe, ohne daß er sich weiter darum kümmert, ob die oberste Staatsbehörde oder der ordentliche Richter wegen des damit verbundenen gemeinen Verbrechens etwas vorkehre, da er weder Referent noch Denunciant seyn kann, so scheint nach jener Voraussetzung alle weitere Einmischung des Staatsgerichtshofs, alsdann aber auch seine Competenz zur Erkennung auf Dienstentsetzung, welche offenbar eine polizeyliche Strafe ist, ausgeschlossen zu seyn.

Regierungs-Commissär geh. Ref. v. Liebenstein: Vielleicht könnte man die Frage, ob der Staatsgerichtshof in peinlichen Fällen die Sache, nach dem Antrage des Herrn Bisthumsverwesers Frhrn. v. Wessenberg an das ordentliche Gericht zu verweisen, oder nach dem Antrage des Herrn Hofraths v. Rotteck an die oberste Staatsbehörde abzugeben habe, erst bey Gelegenheit des 60. Sen des Procedurgesetzes in Berathung ziehen.

v. Rotteck: Die Frage betrifft nicht das Verfahren, sondern unmittelbar die Competenz des Staatsgerichtshofs. Es ist mithin schon hier über diese Frage zu entscheiden, und die Entscheidung dem vorliegenden Gesetzentwurfe einzuverleiben. Hierzu kommt, daß das vorliegende Gesetz, und nur dieses, als ein Theil oder Zusatz der Constitution zu betrachten seyn dürfte, wogegen das Procedurgesetz dieser höhern Sanction nicht bedarf.

Reg. Commiss. geh. Ref. v. Liebenstein: Ich habe nur auf die Möglichkeit aufmerksam machen wollen, diese Frage einstweilen auf sich beruhen zu lassen.

Frhr. v. Wessenberg: Die Ansicht, daß der Staatsgerichtshof die Vorkehrungen wegen Beurtheilung und Bestrafung der mit der Verletzung der Verfassung in Verbindung stehenden Verbrechen der obersten Staatsbehörde lediglich überlasse, weiß ich weder

mit der Würde des Staatsgerichtshofes, noch mit dem Gewicht der vor ihm Statt gefundenen Verhandlung in Uebereinstimmung zu bringen.

Die Sache ist einmal vor ihm öffentlich verhandelt. Es kann daher schlechterdings nicht mehr gestattet werden, daß irgend eine Behörde, sey es auch die oberste, die Aburtheilung dem ordentlichen Richter entziehen oder vorenthalten könne. Schon die Persönlichkeit des hier Angeklagten macht es unschicklich, daß der Staatsgerichtshof dessen noch unentschiedene Rechtssache an das Staatsministerium bringe, dessen Mitglied er ist. Vielmehr muß er mit strengem Rechte fordern dürfen, daß der ordentliche peinliche Richter des Beklagten sich damit befasse, und das über ihn ausspreche, was der Gerechtigkeit gemäß ist. Ein Einschreiten des Staatsministeriums scheint mir in diesem Falle eben so unzuläßig als überflüssig.

Durch das, was von dem Herrn Hofrath v. Rotteck vorgetragen worden ist, sind die Gründe, die ich für meine Ansicht vorgebracht, nicht widerlegt. Das Ansehen und die Würde des Staatsgerichtshofs leidet, sobald er zum Bericht- oder Gutachtenerstatter an die oberste Staatsbehörde, deren Mitglied der Angeklagte ist, gemacht wird, und es ist immer eine Mißachtung des hohen Gewichts, das die einmal geschehene öffentliche Verhandlung vor dem Staatsgerichtshof in Anspruch nehmen muß, wenn jener obersten Staatsbehörde alsdann noch die Wahl eingeräumt wird, die rechtlichen Folgen, nämlich die dem Recht entsprechende Aburtheilung, durch die ordentlichen Gerichte aufzuhalten, zu hemmen, oder zu verhindern. Sollte mein Antrag von der Kammer verworfen werden, so würde ich dem, von dem Herrn Staatsrath v. Zyllnhardt gemachten

Antrage, auf völlige Weglassung aller Bestimmung in dem Gesetze über die Behandlung dieses Gegenstandes vor dem Antrage des Herrn Hofraths v. Rotteck den Vorzug geben.

Zachariä: Ich trete dem Antrage des Herrn Bisthumsverwesers mit der lebhaftesten Theilnahme an dem Erfolg desselben auf den Fall bey, daß die Strafgewalt des Staatsgerichtshofes nicht über die in dem Entwurfe bestimmten Gränzen ausgedehnt werden sollte.

v. Rotteck: In dieser Erklärung erkenne ich die Consequenz meines verehrten Freundes. Denn im Grunde ist der Antrag des Herrn Bisthumsverwesers v. Wessenberg von dem eigenen des Herrn geh. Hofraths Zachariä nur wenig verschieden. Der letzte will dem Staatsgerichtshof die peinliche Strafgewalt unmittelbar, der erste will sie ihm wenigstens mittelbar verleihen. Aber gegen Beides streiten meine im Beybericht ausgeführten Gründe gleichmäßig, und es werden dem Unbefangenen die Gründe meiner Opposition nicht anders als harmonirend mit meiner allgemeinen Tendenz, möglichste Sicherung des Rechts und der Freyheit, erscheinen.

Nach einer weitern Besprechung, welche durch die von dem Frhrn. v. Zyllnhardt aufgeworfene Frage: Ob, wenn die Kammer dem Antrage auf Ausdehnung der Strafgewalt des Staatsgerichtshofes nicht beytreten sollte, diesem Gerichtshofe die Befugniß, auf Dienstentsetzung zu erkennen, einzuräumen sey? für deren verneinende Beantwortung derselbe sich aussprach — veranlaßt wurde, und bey welcher sich Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein, ferner die Freyherren v. Wessenberg, v. Zyllnhardt, v. Türkheim, und der Hofrath v. Rotteck über den Begriff einer

peinlichen Strafe erklärten; wurden von dem Vicepräsidenten folgende

Fragen

aufgestellt:

1) Soll die Competenz des Staatsgerichtshofes über die durch den §. 10. des Gesetzentwurfes bestimmten Gränzen ausgedehnt werden?

2) Soll diesem §en noch eine Erklärung hinzugesetzt werden?

3) Soll dieser Zusatz nach dem Antrage des Frhrn. v. Wessenberg, oder des Hofraths v. Rotteck gefaßt werden?

4) Soll die Dienstentsetzung zu den Ahndungen gehören, auf welche der Staatsgerichtshof erkennen kann?

Die erste Frage

wurde mit 12 Stimmen gegen 4 verneint.

Die zweyte Frage

wurde mit 9 Stimmen gegen 7 bejaht.

Die dritte Frage

wurde mit 9 Stimmen gegen 7 für den Antrag des Hofraths v. Rotteck entschieden.

Endlich

die vierte Frage

wurde mit 15 Stimmen gegen eine bejaht.

Bey Gelegenheit dieser Abstimmung wurde noch die Frage aufgeworfen: Ob das vorliegende Gesetz der Zustimmung einer Mehrheit von 2/3tel der anwesenden Ständeglieder bedürfe? Die Entscheidung dieser Frage wurde bis zur Beendigung der Berathung über die vorgelegten Gesetzentwürfe ausgesetzt.

Es wurde hierauf zur Verlesung des

§. 11.

und, da dieser zu keiner weitern Erörterung Veranlassung gab, sofort zur Verlesung des

§. 12.

geschritten.

Frhr. v. Berkheim: Was den §. 12. des neuvorgelegten Gesetzentwurfs betrifft, so kann ich mich eben so wenig mit der von der Commission in ihrem Berichte ausgesprochenen Ansicht über diesen Gegenstand, als noch weniger mit dem von ihr gemachten Vorschlag, wodurch sie diesen §en zu umgehen sucht, vereinigen, indem derselbe folgenden, unserer Verfassung ganz fremden, Grundsatz aufstellt, nämlich:

„der Angeschuldigte kann nur seinen Anspruch „auf Genugthuung bey dem ordentlichen Richter „verfolgen, wenn die Kammer, worin der An„trag geschah, ihm dieses Recht zuge„steht."

Niemand mehr als ich ehrt den Schutz, den die Mauern des Ständehauses dem freyen, nur durch die Gesetze beschränkten, Ausspruch, der innern Ueberzeugung eines jeden Ständeglieds gewähren, indem ich in diesem Schutze das eigentliche Palladium einer gesetzlich bürgerlichen Freyheit erblicke, aber eben so wenig vermag ich es, auch selbst nur augenblicklich, dem empörenden Gedanken Raum zu geben, daß eben diese Mauern jedem Verläumder oder dem leidenschaftlichen Ankläger auf irgend eine Art zur Schutzwehr, gegen seinen, von ihm verläumdeten Mitbürger dienen könnten. Unsere in jeder Hinsicht freysinnige Verfassung erkennt in ihrem 49. §en jedem Ständemitglied das bedeutende Vorrecht zu:

„daß dasselbe während der Dauer der Versamm-

„lung ohne ausdrückliche Erlaubniß der Kammer,
„wozu es gehört, nicht verhaftet werden könne."
und in ihrem 48. §en gesteht sie jedem Ständemitglied das Recht zu:
„nach eigener Ueberzeugung abzustimmen;"
diese Berechtigungen aber sind es allein, welche unsere Verfassung den Abgeordneten des Landes in dieser Eigenschaft als Vorzug vor ihren Committenten zuerkennt, und ein jeder weiterer denselben eingeräumt werdender Vorzug, welcher eine Beschränkung der Rechte und der persönlichen Freyheit der übrigen Badener involvirte, wäre eine Verletzung unserer Verfassung, die keiner unserer Mitbürger ruhig ansehen könnte.

Ich muß aus diesen Gründen also dem von der Commission gemachten — von mir früher angeführten — Vorschlag derselben widersprechen, da ich ihn nicht anders, als einen Eingriff in die nach §. 13. der Verfassung jedem Badener zugesicherten Berechtigungen betrachten kann; indem unsere Verfassungsurkunde dem Ständemitglied, welches seinen Mitbürger verläumdet, weder einen besondern Schutz, noch irgend ein Vorrecht vor andern angedeihen läßt, undes nach der durch die Verfassungsurkunde sanctionirten, und bisher bestandenen Gesetzgebung jedem Badener frey steht, einen Verleumder ohne Ansehen der Person noch des Ranges vor seinem ordentlichen Richter wegen Genugthuung zu belangen.

Der uns nun neuvorgelegte Gesetzentwurf hat, wie mir dünkt, nur aus dem Gesichtspuncte des Rechts und der Billigkeit ausgehend, das Gleichgewicht zwischen den Ständemitgliedern, und den von ihnen angeschuldigten Badenern herzustellen gesucht; er hat nämlich in seinem 12. §en quoad 1. den Kammern jene Be-

rechtigung zugewiesen, die bereits schon als eine nothwendige Folge der ihnen in ihrem Innern zustehenden Polizeygewalt erscheint, eine Berechtigung, welche zu den schönsten Vorrechten der Kammern gehört, die der Würde ihrer Stellung vollkommen angemessen ist, und weit entfernt, ihnen auch nur den Schein richterlicher Attributionen zuzuwenden, nur dasjenige Recht gewährt, was ohnehin schon jeder in dem Staat bestehenden geschossenen bürgerlichen Gesellschaft zusteht, ein irrendes Mitglied derselben nämlich zurechtzuweisen, oder ein unwürdiges Mitglied aus ihrer Mitte zu entfernen.

Von einer Strafgewalt, die dem Richter zusteht, ist also hier nirgends die Rede, und die in diesem §en ausgesprochene Genugthuung für den Verleumdeten, in Bezug auf die ihm geschehenen Unbilden doch wahrlich nicht übertrieben.

Quoad 2. endlich des §. 12., so werden doch wohl die Kammern, welche als Ankläger dem Beklagten gegenüber vor dem Gerichtshof erscheinen, und denselben in dieser Eigenschaft als Richter anerkennen; den Ausspruch derselben, wenn er dem unschuldig Angeklagten Genugthuung gewährt, als gültig anerkennen müssen; besonders, da diese Genugthuung nie die Kammer selbst, sondern die Ständemitglieder, welche die Verleumdung bey der Kammer angebracht haben, betrifft.

Ich muß daher diesen so eben entwickelten Gründen gemäß für die Beybehaltung des §. 12. des neuen Gesetzes stimmen.

Frhr. v. Zyllnhardt: Der Antrag des Commis-

sionsberichtes beruht auf der Meinung der Mehrheit der Commissionsglieder.

Ich selbst war der Meinung, daß das vorgeschlagene Auskunftsmittel auf keinen ganz haltbaren Gründen beruhe, und daß es besser seyn würde, das Recht der obersten Staatsbeamten auf Genugthuung in dem Gesetze gänzlich unberührt zu lassen. So bleibt den obersten Staatsbeamten ein jeder Anspruch, welcher ihnen von Rechts wegen zusteht, und die Bedenklichkeiten fallen hinweg, welche mit einer eigenen Bestimmung hierüber in dem vorliegenden Gesetzentwurfe verbunden seyn könnten. Und auch jetzt noch richte ich meinen Antrag auf gänzliche Auslassung des Paragraphen. — Gegen die Annahme des §. 12., wie er in dem neuen Entwurf enthalten ist, muß ich mich durchaus erklären, denn im ersten Falle des Sen würde die Kammer eine Gerichtsbarkeit ausüben, da sie über das Recht des verletzten Theiles auf Genugthuung zu erkennen hätte. In dem zweyten Fall aber würde der Staatsgerichtshof die Eigenschaft eines peinlichen Gerichtes erhalten, da er über das Verbrechen der Verfälschung und Verleumdung zu erkennen hätte.

Frhr. v. Berkheim: Daß der Gesetzvorschlag der Kammer eine richterliche Attribution beylege, kann ich nicht absehen. Der Verweis, den die Kammer dem Schuldigen ertheilt, den sie außerdem für jede in ihrer Mitte begangene Unziemlichkeit beschließen kann, oder die Ausschließung des schuldigen Mitglieds von der Versammlung werden dem fälschlich Angeschuldigten die schönste Genugthuung seyn, bey weitem genugthuender, als ein Ausspruch des Richters zu seinen Gunsten.

Frhr. v. Zyllnhardt: Ich würde gern alles unterschreiben, was der Herr Minister gesagt hat, wenn es sich davon handelte, daß die Kammer aus eigenem Antriebe von dem ihr zustehenden Rechte, eine geeignete Rüge gegen ihre Mitglieder zu verfügen, Gebrauch mache. Hier aber ist von einer Klage, von Privatansprüchen die Rede. Es müßte also eine Art von gerichtlicher Verhandlung bey der Kammer eintreten.

Frhr. v. Berkheim: Mir scheinen keine weitern Verhandlungen nothwendig zu seyn, so bald die Kammer die Motion, weil sie auf unrichtigen Thatsachen beruhte, verworfen hat.

Frhr. v. Zyllnhardt: Doch würde nach dem Wortlaute des Paragraphen nur das Recht des Verletzten in Erwägung zu ziehen seyn.

v. Rotteck: Ich habe in der Commission für die Auslassung des §. 12. gestimmt, und bin also hier nicht zur Majorität zu rechnen. Schon in dem Titel des Gesetzes liegt ein Grund, ihn wegzulassen.

Er lautet nämlich: „Von der Verantwortlichkeit der obersten Staatsdiener", und unter diese Kategorie gehören die Mitglieder der Kammer nicht. Doch ich will Sachgründe aufstellen.

Ich frage zuvörderst, ob die Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen zur Verringerung der Freyheit in Berathung und Abstimmung festgesetzt worden, oder nicht vielmehr zum Schutz und zur Garantie solcher Freyheit? Niemand wird behaupten wollen, daß wir hier weniger frey sprechen dürfen, als wir bey verschlossenen Thüren thun würden. Sollte aber ein verun-

glimpfendes Wort gegen einen Minister, in geheimer Sitzung gesprochen, diesem wohl Stoff zur Klage geben können? und erhält er ein größeres Recht dadurch, daß die Sitzungen öffentlich sind? Was in dem Saale gesprochen wird, bleibt immer ein nur unter uns, d. h. obwohl vor dem Publicum, doch nicht zum Publicum gesprochenes Wort.

Man setze, daß im Staatsministerium beleidigende, selbst ehrenrührige, Ausdrücke gegen einen Deputirten fielen. Wird der Deputirte, wenn er auch zuverläßige Kunde davon erhalten, und Beweismittel in Händen hat, deshalb Klage führen dürfen vor dem Gerichtshof? Wenn aber hier nicht, warum denn dort?

Doch ist wohl nicht zu besorgen, daß hier und dort die Fälle der Injuriirung häufig seyen. Läßt es sich denken, daß Männer, welche hier das Vertrauen des Fürsten, dort das Vertrauen des Volks in die hohen Versammlungen berufen, ohne Anstandsgefühl und ohne Achtung der Ehre Anderer seyn werden? Sollte jedoch in seltenen Ausnahmsfällen ein solches Statt finden, so ist doch einerseits der große Unterschied auffallend, der zwischen der Beleidigung einer Person und der Verletzung der Verfassung obwaltet, und daher auch klar, daß gegen beide, so himmelweit verschiedene, Fälle nicht dasselbe imposante Hülfsmittel müsse angewendet werden; anderseits aber einleuchtend, daß die dem Präsidenten und der Kammer zustehende Befugniß und Obliegenheit, jede unziemliche Aeußerung der einzelnen Glieder zurückzuhalten oder zu rügen, eine hinreichende Garantie gegen Ungebühr der Rede sey.

Es ist also eine weitere Vorkehr unnöthig, aber

zugleich höchst bedenklich, wegen der nahe liegenden Gefahr des Mißbrauchs. Wenn eine Kammer durch Stimmenmehrheit ein Mitglied ausschließen kann, aus dem Grund oder Vorwand einer beleidigenden Rede; so mag leicht, wenn eine Partey sich die Majorität errungen, der redlichste Anhänger der schwächern Parthey das Opfer des Parteygeistes, und die Kammer leer von Vertheidigern des Rechtes werden. Nicht in unsern Kammern werden wir eine Bestätigung dieser trüben Besorgniß auffinden, aber gedenkbar bleibt der Fall, und der Blick auf die Kammer eines benachbarten großen Landes steigert die Furcht bis zum Schrecken. Wie würde es dort stehen mit der Minorität, wenn die Majorität solche Befugniß des Strafens und des Ausschließens hätte?

Ueberhaupt aber hängt die Bestimmung der Verantwortlichkeit der Ständeglieder in Fällen der gegen die Minister erhobenen Anklage, wofern überall hier eine besondere Vorkehr sollte gefordert werden, wiewohl nach meiner Meinung hiefür schon die Geschäftsordnung, und in subsidium die gemeinen Rechte genügen, innig zusammen mit den festzustellenden Grundsätzen über Verantwortlichkeit der Landstände im Allgemeinen, wegen was immer für Vergehen, die sie in ihrer Eigenschaft als Landstände begehen möchten. Ein zarter, viele höchst wichtige, das Innerste des Staatslebens berührende Seiten darbietender Gegenstand. Es ist nicht rathsam, eine kleine Partie desselben zum Voraus durch Gesetze zu regeln, bevor die allgemeinen Grundsätze über das Ganze festgestellt sind. Wird das Bedürfniß dazu gefühlt, so lege die

Regierung einen eigenen umfassenden Gesetzentwurf über das Ganze jener Verantwortlichkeit den Kammern vor, auf jeden Fall aber bleibe für jetzt der §. 12. des vorliegenden Gesetzes weg.

Frhr. v. Türkheim: Auch ich glaube, daß der Paragraph ganz entbehrlich sey, da der Anspruch auf Genugthuung wegen fälschlicher Anklage schon in gemeinen Rechten begründet ist. Soll aber gleichwohl etwas hierüber in das vorliegende Gesetz aufgenommen werden, so scheint mir wenigstens eine Veränderung des §. 12. nothwendig. In der mit Nummer 1. bezeichneten Unterabtheilung desselben ist von falschbefundenen Thatsachen die Rede, da doch in dem Absatz Nummer 2. richtiger von verfälschten Thatsachen gesprochen wird. Nur eine Verfälschung, nicht aber eine nach äußerm Schein klagbar angebrachte, nach angestellter Untersuchung aber falsch befundene Thatsache kann hier gemeint gewesen seyn. Auch hat die Kammer wohl das Recht, ihre Mitglieder zur Ordnung zu verweisen, nicht aber das Recht, eine Klage gegen sie anzunehmen. Es würde also der §. etwa so abzuändern seyn: „der Angeschuldigte kann sein Recht auf Genugthuung bey dem ordentlichen Richter verfolgen, wenn sich ergeben hat, daß die Anklage auf verfälschten oder erdichteten Thatsachen gebaut war.“

Regierungs-Commissär geh. Ref. v. Liebenstein: Der Herr Hofrath v. Rotteck in seinem geistvollen Vortrage hat immer nur den Fall im Auge gehabt, wo der Urheber einer von der Kammer verworfenen Motion einen hohen Staatsbeamten mit Worten beleidigt hat. Dieß ist

aber der minder bedeutende Fall. Der wichtigere und schwerere ist, wenn eine Motion auf Anklage, auf erdichtete oder verfälschte Thatsachen gebaut, eine wissentlich falsche Anklage erhoben worden ist. Ich nehme zwar mit dem verehrten Redner gern an, daß das Hervorgehen solcher muthwilligen Anklagen aus dem Schooße der Kammern nicht leicht zu fürchten seyn werde. Allein wenn dennoch der Fall einträte, wo sollte der unschuldig Angeklagte Genugthuung suchen? Bey dem ordentlichen Richter? bey diesem würde er aber vielleicht kein rechtliches Gehör finden.

Die vorliegende Frage ist deswegen ganz besonders schwierig, weil sie in unzertrennlichem Zusammenhange mit einer der allerschwersten constitutionellen Aufgaben steht, nämlich mit der: ob ein Mitglied einer Kammer für das, was es in der Kammer gesprochen hat, außerhalb derselben zur Rechenschaft gezogen werden könne? Auch die Commission scheint diese Frage als zweifelhaft betrachtet zu haben, da sie die Verantwortlichkeit der Mitglieder der Kammern zwar nicht aufheben, aber sie von der vorläufigen Entscheidung der Kammer selbst abhängig machen will.

Die Regierung hat geglaubt, daß durch die von ihr vorgeschlagene Fassung des §. 12. die verschiedenen Bedenklichkeiten auf eine billige, der Vielseitigkeit des Verhältnisses entsprechende Weise gehoben werden möchten.

Man hat entgegengehalten, daß in dem ersten der angenommenen Fälle, wo die Kammer selbst über die Genugthuung entscheiden soll, ein förmlicher Rechtsstreit vor der Kammer geführt werden müsse. Allein das ist die Meinung des Gesetzentwurfes nicht; sondern ohne

Weiterung soll die Genugthuung von dem Beleidigten einfach nachgesucht, und von der Kammer ertheilt oder versagt werden.

Man hat ferner entgegengehalten: die Kammer würde dadurch mit einer Gewalt begabt werden, die ihr nicht zustehe. Ich erwiedere darauf: diese Ansicht stehet mit den Rechtsgebräuchen des Staats im Widerspruch, der in Europa die älteste und freyeste Verfassung hat.

In England richten die Häuser des Parlaments selbst über ihre Mitglieder, und wir alle haben es erlebt, daß Sir Francis Burdett durch Beschluß des Unterhauses in den Tower gesandt worden ist.

Man hat weiter eingewendet, die vorgeschlagene Ausschließung der Glieder der Kammern bedrohe die verfassungsmäßige Freyheit mit den höchsten Gefahren. Aber auch in England befindet sich das Parlament, wenigstens durch Observanz, im Besitz des Rechtes, seine Mitglieder wegen Vergehen auszuschließen. Die nordamerikanische Verfassung räumt den repräsentativen Kammern sogar ausdrücklich das Recht ein, unwürdige Glieder aus ihrer Mitte zu verstoßen. (Der Redner liest die Stelle der Verfassung des vereinigten Freystaats.) Und noch bestehen und blühen in England und Amerika Verfassung und Freyheit in ungeschwächter Kraft. Noch ist dort keine Wirkung jener angeblichen Gefahr sichtbar geworden.

Man hat es endlich bedenklich gefunden, daß in dem zweyten der im Gesetz vorausgesetzten Fälle der Staatsgerichtshof über Mitglieder der Kammern richten soll. Dieser Vorschlag beruht auf der Voraus-

setzung, daß die Kammern in der Regel nicht mehr versammelt seyn werden, wenn das Gericht nach geschlossenem Verfahren sein Urtheil über die Anklage fällt. Der Regierung schien es dem Verhältniß angemessener, und für den Ankläger weniger bedenklich, wenn über die Folgen einer als gefährdevoll erfundenen, Anklage der Staatsgerichthof urtheilt, als wenn dieß dem gewöhnlichen Richter vorbehalten bliebe.

Zachariä: Ich bemerke zuvörderst über die Art, wie der im Commissionsbericht enthaltene Antrag entstanden ist, folgendes: Es boten sich, als der vorliegende Paragraph in der Commission geprüft wurde, zwey mit einander streitende Grundsätze dar:

Erstens der Grundsatz, daß die Freyheit der Berathung in den Kammern, und mithin die Selbstständigkeit der Kammern unausbleiblich gefährdet werde, wenn irgend eine andere Staatsbehörde, als die Kammer selbst, über die Zuläßigkeit und Rechtmäßigkeit der von den Mitgliedern der Kammer gethanen Aeußerung zu urtheilen befugt sey; — und ich muß offenherzig bekennen, daß ich die vorliegende Frage lediglich und allein nach diesem Grundsatze entscheiden würde.

Zweytens der Grundsatz, welcher dem Privatrechte, sowie der erstere dem öffentlichen Rechte angehören dürfte, daß die Kammern nicht Freystätten für Verleumder seyn sollen.

Der Commissionsantrag ist ein Versuch, zwischen diesen beiden Grundsätzen einen billigen Vergleich zu stiften.

Dem vorliegenden §en des Gesetzentwurfs stehen, so wie er gefaßt ist, noch besondere Bedenklichkeiten entgegen. In dem ersten Falle des §en würde, wie schon bemerkt worden ist, die Kammer in der That die Eigenschaft eines Gerichtshofes haben. Das britische Parlament, namentlich das Unterhaus, übt zwar eine, in dem Wesen einer jeden Versammlung liegende, Polizey über seine Mitglieder aus. Aber Ansprüche dritter Personen können nicht bey ihm angebracht werden.

Anlangend den zweyten Fall des §en, so ergibt sich aus dem ganzen Zusammenhange der vorliegenden Gesetzentwürfe, daß man die Organisation und das Verfahren des Staatsgerichtshofs nur auf den Fall berechnete, da die obersten Staatsbeamten angeklagt würden.

Uebrigens bin auch ich der Meinung, daß man besser den ganzen §en streichen würde. Der Inhalt desselben hängt mit einer allgemeinen Aufgabe zusammen, und es ist bedenklich, diese nur theilweise zu lösen. Auch gibt es gewisse Vergehungen, welche die Gesetze besser unberührt lassen, in der Voraussetzung, daß das Volk erst durch das Gesetz selbst an das Vergehen erinnert werden würde. So handelte einst ein Gesetzgeber der Griechen.

Reg. Comm. geh. Ref. v. Liebenstein: Es ist in dem §en nicht von den Commissarien die Rede, welche von den Kammern zur Verfolgung der Anklage bestellt worden sind, sondern von den Mitgliedern der einen oder der andern Kammer, welche den Antrag auf Erhebung einer Anklage gestellt haben. Die Voraussetzung, daß gewiße Vergehungen nicht möglich seyen, ist wohl

schön, aber zuweilen täuschend. Es verhält sich damit, wie mit andern Rechtsfictionen, wovon ein verehrter Redner früher gesprochen. Wenn die Fiction sich als gegründet bewährt, und man unterlassen hat, für solchen Fall gesetzliche Vorkehrungen zu treffen, so kann man in nicht geringe Verlegenheiten kommen.

Frhr. v. Berkheim: Es ist hier nicht von einer Aeußerung, sondern von einer That, von einer Anklage die Rede. Die Furcht, daß dieser §. gemißbraucht werden könne, gewisse, der Regierung nicht gefällige Mitglieder aus den Kammern zu entfernen, kann ich nicht theilen. Wohl aber fürchte ich, daß ohne diesen §en die gebrandmarkte Ehre eines unschuldigen Mannes keine Genugthuung finden würde.

Frhr. v. Wessenberg: Da die Rüge und Zurechtweisung in Hinsicht eines jeden Mißbrauchs des Stimmrechts eines Mitglieds der Kammern sowohl diesen als ihrem Präsidium in verschiedenen Abstufungen zusteht, darüber keine besondern Bestimmungen erst nöthig sind, und die bestehende Geschäftsordnung auch im vorliegenden Fall Anwendung fände, so halte ich den ersten Absatz des §. 12. des Gesetzentwurfs schon deshalb für überflüssig. Die von den drey andern verehrten Mitgliedern der Commission bereits dargelegten Gründe bestimmen mich aber auch, dafür zu stimmen, daß der zweyte Absatz, mithin der ganze §. 12., gestrichen werde. Sollte dieß aber nicht beliebt werden, so müßte ich meinerseits auf der Abänderung des §en nach dem Antrage der Commission bestehen, indem dieser nach meiner Ueberzeugung für das Klagerecht des Angeklagten gegen die Urheber der Anklage alles zugesteht, was mit der Freyheit des Stimmrechts in den

Kammern vereinbarlich ist. Den Bestimmungen im §. 12. des Gesetzentwurfs konnte ich aber nie beystimmen, weil ihre Ausführung die Freyheit des Stimmrechts in den Kammern zu sehr beeinträchtigen und gefährden, insbesondere aber dem Gebrauch des Rechts, Motionen zur Anklage eines obersten Staatsbeamten zu machen, hinderlich werden könnte.

Der Generallieutenant v. Schäffer fragte zuvörderst: ob das achte Organisationsedict noch jetzt Gesetzeskraft habe? Nachdem diese Fragr von dem Frhrn. v. Zyllnhardt bejaht worden war, fuhr er so fort:

Nach dem 8. und 46. §en dieses Edicts gibt eine jede widerrechtliche Beschuldigung, und eine jede Verleumdung einen Rechtsanspruch auf Genugthuung. Wenn nun nach dem 7. §en unserer Verfassungsurkunde die Rechte aller Badener vor dem Gesetze gleich seyn sollen, so kann ich nicht absehen, wie jenes Recht auf Genugthuung nicht auch den obersten Staatsbeamten in den Fällen, von welchen der vorliegende Paragraph des Gesetzentwurfs handelt, zustehen soll. Wo ist das Gesetz, welches eine Ausnahme von der, durch jenes Organisationsedict aufgestellten Regel, zum Nachtheil der obersten Staatsbeamten machte? Gern will ich zur Ausstreichung des 12. §en des Gesetzentwurfs meine Zustimmung geben, wenn man mir nur versichern kann, daß den Mitgliedern der obersten Staatsbehörde in einem Falle dieser Art nach dem gemeinen Rechte des Landes ein wirksamer Anspruch auf Genugthuung verbleibt, sey dieß nun vor dem Staatsgerichtshofe, oder vor dem gewöhnlichen Richter. Ich habe das beste Zutrauen zu den Mitgliedern der einen und der andern

Kammer; aber ich habe leider nur zu oft die traurige Erfahrung gemacht, wie sehr man sich in den Menschen irren könne.

Frhr. v. Türkheim: Ich will hier nicht die vorhin von dem Herrn Regierungscommissär berührte allgemeine Frage erörtern, in wiefern ein Mitglied der Stände für das, was es in der Ständeversammlung gesprochen hat, außerhalb derselben zur Verantwortung gezogen werden könne; ich will nur auf eine Analogie aufmerksam machen. Es wurde vorhin bey der Berathung über den §. 10. des Gesetzentwurfs durch Stimmenmehrheit, an welcher ich jedoch keinen Antheil hatte, ausgesprochen, daß wenn ein Verbrechen des gemeinen Rechts mit der Verfassungsverletzung in derselben Handlung zusammentrifft, das erstere getrennt und besonders abgehandelt werden könne; indem ich mich hierauf ohne Wiederholung der damals aufgeführten Gründe berufe, mache ich nur darauf aufmerksam, daß hier eben so die Privatgenugthuung nach gemeinem Recht und vor dem ordentlichen Richter von dem Politischen, für welches keine Verantwortlichkeit außerhalb der Kammer besteht, getrennt werden könne.

Mir scheint der vorliegende Paragraph nach dieser Analogie überflüssig zu seyn.

Reg. Comm. geh. Ref. v. Liebenstein: Wenn als ausgemacht angesehen und zugestanden wird, daß die Mitglieder der obersten Staatsbehörde im Fall einer falschen Anklage die ihnen gebührende Genugthuung vor dem ordentlichen Richter suchen und finden könnten, so könnten sie sich dabey allerdings vollkommen beru-

higen, und es bedarf dann der Bestimmungen des §. 12. in der That nicht weiter.

Se. Durchl. der Herr Fürst v. Löwenstein: Die verschiedenen Bedenklichkeiten, Anstände und Zweifel, welche sich über den §. 12. des Gesetzentwurfs erhoben haben, und in der Discussion vielseitig erörtert worden sind, führten mich auf die Idee, ob nicht befragte Zweifel am ersten und leichtesten dadurch zu heben, und die verschiedenen Meinungen darin zu vereinigen seyn würden, daß man die Competenz des Staatsgerichtshofes auch auf die Kammern und deren Mitglieder selbst ausdehnte?

Frhr. v. Zyllnhardt: In dem Königreich Wirtemberg hat der Staatsgerichtshof allerdings zugleich diese Stellung.

Der Frhr. v. Türkheim und der Hofr. v. Rotteck bemerken dagegen, daß die Ausdehnung der Competenz des Staatsgerichtshofes nur der Gegenstand einer besondern Motion seyn könne.

Der Vicepräsident stellte nunmehr die Frage:

Ob die Kammer den §. 12. so annehme, wie er im Gesetzentwurfe gefaßt sey?

Diese Frage wurde mit 11 Stimmen gegen 5 verneint.

Er stellte weiter die Frage:

Ob der §. 12. aus dem Gesetzentwurf weggelassen werden solle?

Diese Frage wurde mit 9 Stimmen bejaht.

Hiemit wurde die heutige Sitzung beschlossen.

Frhr. v. Zyllnhardt.
Zachariä.

Verhandlungen der Ersten Kammer der Ständeversammlung des Großherzogthums Baden 1822.

Drittes Heft.

(Enthaltend die Bogen Nr. 29 — 36 und 36a 36b, sodann Beylage A. Seite I—XXXV und Bogen 37 — 41).

Inhalts-Anzeige.

Seite.

XX. Protokoll der Sitzung vom 8. Juny. . . . . 447—503

Vortrag über die provisorischen Verordnungen wegen des Verbots des französischen Blättertabaks und der Erhebung der directen Steuer. 448

Discussion. 449

Beschluß. 450

Vorlegung der Zusatzartikel über das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. 450

Beschluß. 450

Fortsetzung der Discussion über den Gesetzentwurf, das Verfahren in Fällen der Anklage gegen die obersten Staatsdiener. 450

Beylage Ziffer 60.

Commissionsbericht über die Darstellung des ständischen Ausschusses, die Prüfung der Amortisationscasserechnung von 1820/21 betreffend. . . . . 485—500

Beylage Ziffer 61.

Zusatzartikel zu dem Gesetzentwurf über das Verfahren in Fällen der Anklage gegen die obersten Staatsdiener. . . 501—503

XXI. Protokoll der Sitzung vom 11. Juny. . . . . 504—517

Erstattung des Commissionsberichts über die das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand betreffenden Zusatzartikel. 505

Fortsetzung der Discussion über den Gesetzentwurf wegen des Verfahrens in Fällen der Anklage gegen die obersten Staatsdiener. 505

XXII. Protokoll der Sitzung vom 15. Juny. . . . . 518—554 u
und Beilage I—XXXV
Vorlegung zweyer Gesetzentwürfe, die öffentliche Sicherheit betreffend. 519
Discussion über den Bericht des ständischen Ausschusses wegen Prüfung der Amortisationscassrechnung von 1820/21. . . 519
Erstattung des Commissionsberichts über die Motion des Hofr. v. Rotteck wegen Abschaffung der Staatsfrohnen. . . . 549
Beschluß. 550

Beylage Ziffer 62.

Commissionsbericht über die Zusatzartikel zu dem Gesetzentwurfe über das Verfahren in Fällen der Anklage gegen die obersten Staatsdiener. . . . . 550—554

Beylage Ziffer 63.

Gesetzentwurf über die Bestimmung der Heimath solcher Personen, welchen es an einer notorischen Heimweisung fehlt, 554a—554c

Beylage Ziffer 64.

Gesetzentwurf über die Handhabung der öffentlichen Sicherheit durch Setzung der Verdächtigen unter specielle Polizeyaufsicht, und Einschließung der Gefährlichen in Arbeitshäuser. 554f—554n

Beylage Ziffer 65.

Vortrag über die Gesetzentwürfe, die öffentliche Sicherheit betreffend. . . . . 554o—554u

Beylage Ziffer 66. A.

Commissionsbericht über die Motion des Hofraths v. Rotteck wegen Aufhebung der Staatsfrohnen. . . . . I—XXVI

Unterbeylage.

Nähere Vorschläge des Proponenten. . . . . XXVII—XXXV

XXIII. Protokoll der geheimen Sitzung vom 18. Juny. 555
Beschluß. 555

XXIV. Protokoll der Sitzung vom 22. Juny. . . . . 556—626
Bemerkungen die Fassung der Protokolle betreffend. . . . 557
Beschluß. 560
Discussion über die Motion des Hofraths v. Rotteck wegen Abschaffung der Staatsfrohnen. 560
Beschluß. 623

Druckfehler.

S. 611 Z. 13. v. o. statt: Herren l. Heeren.
— 514 Z. 12. v. o. statt: dem Frhrn. l. den Frhrn.
— — Z. 14. v. u. st. Oberhofgerichtsräthe l. Oberhofgerichtsräthe
— — Z. 13. v. u. st. alle mit an die der Verwaltung, l. alle an die Verwaltung.

Zwanzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 8. Juni 1822.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

Sr. Hoheit des durchlauchtigsten Präsidenten, Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden,

Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu Baden,

des Herrn Staatsraths Baumgärtner und

des Freyherrn v. Gemmingen-Treschklingen.

Weiter anwesend:

die Herrn Regierungs-Commissäre, Staatsrath Böckh und geh. Referendär v. Liebenstein.

Unter dem Vorsitz des zweyten Vicepräsidenten Staatsraths Frhrn. v. Baden.

Man kam zuvörderst überein, die Vorlesung der Protokolle der beiden letzten Sitzungen erst diesen Nachmit-

tag vorzunehmen, um in der Frühsitzung Zeit für die Berathung zu gewinnen.

Sodann zeigte das Secretariat an, daß in der letzten vorberathenden Sitzung für die Commission zu Begutachtung

1) der Motion des Hofraths v. Rotteck wegen Auslegung zweifelhafter Stellen der Verfassungsurkunde:
   der Frhr. v. Zyllnhardt,
   der Frhr. v. Türkheim und
   der Frhr. v. Wessenberg;
2) des Gesetzentwurfs wegen Ausgleichung der Central-Kriegs-Lasten:
   der Frhr. v. Türkheim,
   der Frhr. v. Zyllnhardt und
   der geh. Hofrath Zachariä

gewählt, die provisorischen Verordnungen wegen des Verbots des französischen Blättertabaks und der Erhebung der Grundhäuser- und Gewerbsteuer aber der Budget-Commission, welche sich mit der Einnahme zu beschäftigen hat, und aus dem

Frhr. v. Zyllnhardt, dem
Frhrn. v. Gemmingen-Presteneck und
Frhr. v. Freystedt,

besteht, zugewiesen worden seyen.

Demnächst erstattete der Staatsrath Frhr. v. Zyllnhardt mündlichen Vortrag im Namen dieser Abtheilung über die von dem Herrn Regierungs-Commissär, Staatsrath Böckh, in der letzten Sitzung der Kammer mitgetheilten beiden Verordnungen. Der Berichtserstatter bemerkte über die landesfürstliche Verordnung, durch welche einstweilen die Einführung des französischen Blättertabaks verboten wird, daß in derselben eine Strafbestimmung für den Fall einer Uebertretung des Verbots fehle; in dem Ausschreiben wegen des Fortbezugs der

Grund- Häuser- und Gewerbsteuer aber keine Erwähnung von der Besoldungssteuer geschehen sey.

Nachdem hierauf der Herr Regierungs- Commissär, Staatsrath Böckh erwiedert hatte, daß, die erstere Verordnung anlangend, die Uebertretung des Verbotes schon unter der allgemeinen Bestimmung der Zollordnung stehe, nach welcher Waaren, die gegen ein unbedingtes Einfuhrverbot dennoch eingeführt werden, zu confisciren sind; ferner, wegen der zweyten Verordnung, daß, nach dem §en 62. der Verfassungsurkunde, ein besonderes Steuerausschreiben für die ersten 6 Monate des Finanzjahrs 1822 überall nicht nothwendig gewesen seyn würde, wie auch im Jahr 1820 in einem ähnlichen Falle ein solches Ausschreiben nicht erlassen worden sey, daß man übrigens in dem vorliegenden Ausschreiben um deßwillen nur der Grund- Häuser- und Gewerbsteuer gedacht habe, weil nur diese Abgaben nicht ständige Abgaben in dem Sinne seyen, daß ihr Betrag bald höher bald niedriger sey; daß sich übrigens das einstweilige Fortbestehen der Besoldungssteuer von selbst verstehe; und nachdem der Frhr. v. Türkheim, unter Beytritt des Frhrn. v. Zyllnhardt, wegen desselben Steuerausschreibens weiter bemerkt hatte, daß zwar die Classensteuer noch weniger, als die Grund- Häuser- und Gewerbsteuer ständig genannt werden könne, da letztere nur hinsichtlich ihres Betrags, erstere aber, in so fern sie nicht ausdrücklich erneuert werde, hinsichtlich ihrer ganzen Existenz auf 2 Jahre beschränkt sey, und daß allerdings nach dem §en 62 der Verfassungsurkunde die alten Abgaben, und zwar auch die nicht ständigen, nach Ablauf der Verwilligungszeit, unter der im §en bestimmten Bedingung noch 6 Monate fort erhoben werden dürfen, jedoch nicht müssen, folglich ein Ausspruch darüber nothwendig scheine, daß es indessen, wenn sich ja die Contribuenten weigern sollten, die Classensteuer einstweilen fortzuentrichten, die Sache der

Regierung seyn würde, wegen dieser Steuerfortsetzung ein neues Ausschreiben zu erlassen, wurde von der Kammer

beschlossen:

die von dem Herrn Regierungs-Commissär gegebenen amtlichen Erläuterungen zum Protokolle zu nehmen, und im Uebrigen, da es genüge, die deshalb gemachten Bemerkungen ebenfalls darin zu finden, die Sache auf sich beruhen zu lassen.

Ferner legte der Herr Regierungs-Commissär geh. Referendär v. Liebenstein die in der vorigen Sitzung versprochenen Zusatzartikel über das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit der Bemerkung vor, daß diese Artikel zwischen dem 60sten und 61sten §en des Procedurgesetzes einzurücken seyn würden.

Beylage Ziffer 61.

Beschluß:

diese Zusatzartikel an die für dieses Procedurgesetz schon bestehende Commission zu verweisen.

Der Vicepräsident erklärte nunmehr die Fortsetzung der Berathung über den Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren in Fällen der Anklage gegen Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörde wegen Verletzung der Verfassung, oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte, — für eröffnet, und es wurde sofort mit der Vorlesung dieses Gesetzentwurfes und des Commissionsberichtes fortgefahren. *)

§. 2.

Auf die von dem Herrn Regierungs-Commissär geh. Referendär v. Liebenstein aufgeworfene Frage, welche

*) Die §§en des Entwurfes, welche nicht zu einer Bemerkung oder Erinnerung Veranlassung gaben, sind in dem Protokolle nicht aufgenommen worden.

Gründe die Commission bestimmt hätten, auf die Ausstreichung dieses §en anzutragen, da doch, wenn über eine Anklage in beiden Kammern zugleich verhandelt werden könnte, Collisionen zu befürchten wären, wurde erwiedert, von dem Frhrn. v. Zyllnhardt: Es sey der Fall möglich, daß in beiden Kammern zugleich ein Antrag auf Erhebung einer Anklage gestellt werde, und es würde in diesem Falle vielmehr der §. Veranlassung zu Collisionen geben; von dem Frhrn. v. Baden: Auch sey in der Commission die Besorgniß geäußert worden, daß ein Minister, der eine Anklage befürchte, diesen §en benutzen könne, um die erste Verhandlung über die Anklage der für ihn günstig gestimmten Kammer zuzuwenden; und von dem Hofrath v. Rotteck: daß es allemal bedenklich seyn würde, die eine Kammer von der ersten Verhandlung über die Anklage um deßwillen auszuschließen, weil diese Verhandlung zuerst in der andern Kammer ihren Anfang genommen habe, indem man so die eine Kammer durch die Verhandlungen, und etwa auch durch absichtliche Zögerungen der andern binde; daß übrigens, wenn etwa Collisionen entstehen sollten, diese leicht auf dem gewöhnlichen Wege, wie auch bey andern Motionen geschehe, durch ein von der einen oder der andern Kammer, nach Umständen, freywillig zu beschließendes Zuwarten gehoben werden könnten. — Es wurde hierauf von der Kammer mit Zustimmgung des Herrn Reierungs-Commissärs einstimmig

beschlossen:

Den §en aus dem Gesetzentwurf wegzulassen.

§. 3.

Es wurde bey diesem §en von dem Frhrn. v. Zyllnhardt auf den Zusammenhang anfmerksam gemacht, in welchem der §. mit dem §en 7. des Gesetzentwurfs stehe. Es wurde ferner von dem Frhrn. v. Wessenberg bemerkt, daß der Regel nach ein jedes einzelne Mit-

glied das Recht habe, eine Motion, und mithin auch eine Motion der vorliegenden Art zu machen, daß, wenn man auch Motionen, welche eine Anklage bezwecken, nicht zu begünstigen habe, dennoch solche Motionen eben so wenig zu sehr zu erschweren seyen; wozu der Frhr. v. Türkheim beyfügte: daß wohl eher gegen zu leichte Beschließung, als gegen zu leichten Vorschlag einer Anklage Vorsorge getroffen werden möge. Es wurde weiter (von dem Hofrath v. Rotteck) des in der Commission geschehenen Vorschlags erwähnt, daß schon ein einzelnes Mitglied berechtigt seyn solle, eine solche Motion zu machen, jedoch mit dem Vorbehalte, daß die Motion von Mehreren zu unterstützen seyn würde; wogegen der Herr Regierungs-Commissär bemerkte, daß dieser Vorschlag keine genugsame Gewährleistung gegen unüberlegte Motionen enthalten würde. Auch wurde der Gedanke geäußert, daß, weil die zweyte Kammer mehr Mitglieder zähle, als die Erste, die Motion in der zweyten Kammer von 5, und in der ersten Kammer von 3 Mitgliedern zu unterzeichnen sey; was jedoch von dem Herrn Regierungs-Commissär um deßwillen bedenklich gefunden wurde, weil man es als ein Mißtrauen gegen die Mitglieder der zweyten Kammer deuten könne.

Endlich

beschloß

die Kammer einstimmig

nach dem Commissionsantrage, die Zahl der unterschreibenden Mitglieder für beide Kammern auf 3 festzusetzen,

§. §. 4. 5.

Der Herr Regierungs-Commissär bemerkte hierbey, daß der §. 4. nicht eine bloße Wiederholung des Gesetzentwurfs vom Jahr 1820 enthalte, indem jener Gesetzentwurf die Anklage von der Zustimmung der Regierung abhängig gemacht habe: der §. 4. des vorliegenden Ge-

setzentwurfs aber nur ein Mittel an die Hand gebe, wie sich die Kammern sofort wegen der gegen einen Staatsdiener zu erhebenden Anklage vollkommen unterrichten, und mit der obersten Staatsbehörde verständigen könnten; daß er übrigens gegen die Ausstreichung der §§. 4. und 5. um deswillen nichts einzuwenden habe, weil ohnehin die Regierungs-Commissarien den Verhandlungen der Kammern beyzuwohnen berechtigt wären.

Frhr. v. Zyllnhardt: Allerdings gieng der Gesetzenwurf vom Jahr 1820, was die von der obersten Staatsbehörde zu verlangende Auskunft betrifft, weiter als der vorliegende. Allein schon im Jahr 1820 wurde zugleich die dermalen vorliegende Frage in Berathung gezogen, und mit Zustimmung des damaligen Herrn Regierungs-Commissärs verneint.

Die Kammer trat hierauf einstimmig dem Antrage des Commissionsberichts bey, die §§en 4. und 5. aus dem Gesetze wegzulassen.

§. 6.

Es kam hierbey zuvörderst die Frage zur Berathung: Ob diejenigen 5, oder nach der beym 3ten §en angenommenen Veränderung, diejenigen 3 Mitglieder, welche die Motion unterzeichnet haben, von der Prüfungs-Commission auszuschließen seyen?

Für diese Ausschließung wurde von dem Herrn Regierungs-Commissär mit Beytritt des Frhrn. v. Zyllnhardt angeführt, daß hier nicht auf die Prüfung eines Antrags auf einen Gesetzvorschlag, sondern von der Prüfung gewißer factischer Behauptungen die Rede sey; daß man bey demjenigen, von welchem eine solche Motion ausgegangen sey, wohl ein Interesse an der Durchsetzung des Antrags annehmen dürfe, und daß daher eine völlig unpartheyische Prüfungs-Commission ein desto dringenderes Bedürfniß sey; wogegen der

Hofrath v. Rotteck bemerkte: daß es theils nachtheilig seyn würde, diese Mitglieder von der Prüfungs-Commission auszuschließen, weil sie in der Regel die am besten in der Sache Unterrichteten wären, theils unnöthig, weil man sie in der Regel nicht zu Commissionsgliedern wählen, sondern nur zu den Commissionssitzungen zuziehen würde, auch, daß es überhaupt bedenklich sey, die Wahlfreyheit beider Kammern zu binden.

Sodann wurde von mehrern Mitgliedern, (den Frhr. v. Zyllnhardt, v. Türkheim, v. Wessenberg und andern) mit Beziehung auf die bisherige Praxis bemerkt, daß die Proponenten allerdings zu den Sitzungen der im §en gedachten Prüfungs-Commission gezogen werden könnten, wobey der Prälat Hebel und Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein noch die Nothwendigkeit heraushoben, dieser Zuziehung, damit einer jeden Einwendung, welche das Verfahren verlängern könnte, im voraus begegnet würde, in dem Gesetze ausdrücklich zu erwähnen, der Hofrath v. Rotteck aber darauf antrug, die Zuziehung der Proponenten im Gesetze förmlich auszusprechen.

Auf die hierauf von dem Vicepräsidenten gestellten Fragen

beschloß

die Kammer mit großer Stimmenmehrheit:

1. diejenigen Mitglieder, welche die Motion unterschrieben haben, zwar von der Wahl zu Commissionsgliedern auszuschließen, jedoch
2. dem §en ausdrücklich hinzuzufügen, daß diese Mitglieder zu den Commissionssitzungen gezogen werden können.

Auf die von dem Vicepräsidenten weiter gestellte Frage:

Ob die Wohl der Mitglieder der Commission nach dem Antrage des Commissionberichtes von 7 auf 5 herabzusetzen sey?

bemerkte der Frhr. v. Türkheim, daß bey der verhältnißmäßig geringen Anzahl der Mitglieder der ersten Kammer, diese Herabsetzung wohl um so weniger einem Zweifel unterliegen könne, da der Grund, aus welchem man beym 3ten §en einen Unterschied zwischen der ersten und der zweyten Kammer zu machen Bedenken getragen habe, hier nicht eintrete.

Die aufgestellte Frage wurde hierauf von der Kammer einstimmig bejaht.

§. 7.

Der Vicepräsident stellte hier zuvörderst die Frage zur Berathung aus:

Ob bey der Abstimmung über die Erhebung der Anklage jene 5 Mitglieder, welche die Motion unterzeichnet haben, auszuschließen seyen oder nicht?

Seine Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein: Ich muß mich für diese Ausschließung aus dem Grunde erklären, weil sich diese Mitglieder bereits gegen den Angeschuldigten ausgesprochen und ein besonderes Interesse haben, daß die Anklage für statthaft erklärt werde.

Frhr. v. Gayling: Es könnten diese Mitglieder, besonders in dieser minder zahlreichen Versammlung, sehr leicht bey der Abstimmung sogar den Ausschlag geben.

Frhr. v. Türkheim: Man kann sich das Verhältniß der ersten Kammer, im Fall eines Ausschlusses derer, welche die Motion unterzeichnet haben, nicht besser vergegenwärtigen, als wenn man, ohne alle Rücksicht auf den persönlichen Charakter der verehrten Mitglieder, einen Blick auf die gegenwärtige hohe Versammlung wirft,

Es kann sich, wenn eine Anklage gegen Mitglieder der obersten Staatsbehörde einmal hier zur Sprache kommen sollte, leicht treffen, daß die Kammer alsdann auch nicht vollzähliger versammelt sey, als heute. Ich bitte nur statt aller weitläufigen Ausführung, sich den Fall zu denken, daß wir gegenwärtig über eine solche Anklage abstimmen sollten; und demnach aus unserer Mitte 3 Mitglieder als Unterzeichner der Motion auszuschließen; — wie viele blieben dann noch übrig, welche nach der ganzen Zusammensetzung der ersten Kammer nicht für ihre Person in sehr nahen Dienstverhältnissen mit dem Anzuklagenden ständen? Man muß ferner wohl unterscheiden zwischen einem leidenschaftlichen Ankläger und zwischen den Milgliedern der einen oder der andern Kammer, welche die Vermuthung für sich haben, daß sie ohne persönliche Befangenheit des öffentlichen Besten wegen, auf die Anklage angetragen haben. Ich sehe keinen Grund ein, warum diesen das Stimmrecht benommen werden sollte.

Seine Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein: Wenn die Ehre und die bürgerliche Existenz eines Staatsbürgers auf dem Spiele steht, so ist auch der Schein einer Partheylichkeit auszuschließen. Es ist vorauszusehen, daß jene Mitglieder nicht gegen den von ihnen selbst gemachten Antrag stimmen werden.

v. Kettner: Der Ankläger soll nicht zugleich Richter seyn; und zwischen jenen Mitgliedern und einem Ankläger tritt wenigstens eine Aehnlichkeit ein.

Regierungs-Commissär geh. Ref. v. Liebenstein: Wenn auch durch die Abstimmung, von welcher im Sen die Rede ist, der Angeschuldigte noch nicht verurtheilt wird, so ist es doch schon ein großes Uebel, auch nur in den Anklagestand versetzt zu seyn. Schon der Angeklagte sinkt in der öffentlichen Meinung.

Frhr. v. Wessenberg: Es ist hier blos von der

Frage die Rede, ob der Angeschuldigte angeklagt werden soll oder nicht? und da sehe ich nicht ein, warum jene Mitglieder ihres Stimmrechts beraubt werden sollten. Man würde so ihren wackern Entschluß, sich für das öffentliche Beste einer schweren Pflicht zu unterziehen, gleichsam mit einer Strafe belegen. Anders wäre es, wenn die Kammer, wie in England und Frankreich, das Oberhaus, zugleich Gerichtshof wäre.

Hebel: Es müßten sonst in der That die sämmtlichen Mitglieder der Kammer von der Abstimmung ausgeschlossen werden, da ja die Kammer durch den Beschluß, eine Anklage zu erheben, zur Anklägerin wird.

Frhr. v. Zyllnhardt: Die Motion ist nur eine vorläufig abgegebene Stimme. Der Proponent und diejenigen, welche die Motion unterzeichnet haben, können hierdurch des Rechts mitzustimmen und, des verfassungsmäßigen Anspruchs darauf, daß ihre Stimme gezählt werde, nicht verlustig werden; auch können sie durch die weitern Verhandlungen über den Antrag allerdings bestimmt werden, von der frühern Meinung abzugehen.

v. Rotteck: Und wenn der Proponent auch, was der Regel nach geschehen mag, bey solcher Meinung verharrt, so ist darum noch keine Befangenheit vorhanden. Ihm ist eben früher als den Uebrigen, durch eigene Forschung und Ueberlegung, klar geworden, was zu thun oder zu beschließen räthlich und gut sey. Darum stellte er den Antrag. Durch die Verhandlung des Antrags mögen dann andere dieselbe Ueberzeugung gewinnen, und daher auf Seite des Proponenten treten. Hier und dort — wenn nicht ganz besondere Umstände eintreten, von welchen das Gesetz aber nicht spricht — erscheint deshalb nicht die mindeste Befangenheit, und nur wer das Gemüth der Menschen durchschaute, vermöchte sie da, wo sie wirklich vorhanden ist, zu erkennen. Die Aus-

schließung vom Stimmrechte wegen eines allgemeinen Verdachts, wäre also nicht nur kränkend, sondern, da die Constitution einem jeden Mitglied das Stimmrecht ohne alle Ausnahme verleiht, zugleich constitutionswidrig.

Zachariä tritt dieser Meinung mit der Bemerkung bey, daß er jene Mitglieder sogar für verpflichtet halte, mit über die Hauptfrage abzustimmen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein: Hier scheint mir doch eher für die Beybehaltung des §en, wie er im Gesetzentwurf gefaßt ist, zu stimmen zu seyn, da die 5 Mitglieder, welche die Motion unterzeichnet haben, doch immer dem Angeklagten als partheyisch erscheinen müssen, und bey der Abstimmung darüber: Ob die Anklage Statt haben soll oder nicht? diese 5 Stimmen, welche sich schon gegen den Angeklagten vorläufig ausgesprochen haben, allerdings den Ausschlag geben können. — Ich glaube daher, daß es mit der Billigkeit und der Gerechtigkeit gegen den Angeklagten im genauen Zusammenhang stehe, daß die Fassung des §en 7. in dieser Beziehung bleibe, wie sie ist; und ich kann sonach mit den Ansichten der Commission hierin nicht übereinstimmen. — Ich halte die in dem Gesetzentwurf gewählte Fassung, „daß nämlich diejenigen fünf Mitglieder der Kammer, welche die Motion unterzeichnet haben, von der Entscheidung: Ob die Anklage Statt haben solle oder nicht? ausgeschlossen bleiben", für um so wesentlicher, als es sich von der Ehre und vielleicht der ganzen Existenz eines obersten Staatsdieners hier handelt, und dieselbe Wirkung sich bey einem partheyischen Ausspruch, bey den Ständemitgliedern selbst äußern werde, wenn — als worauf ich in einer besondern Motion vielleicht noch antragen werde — sich die Gerichtsbarkeit des Staatsgerichtshofes auch auf die Kammern selbst erstrecken sollte.

Frhr. v. Türkheim: So lange die Sache noch in den Kammern verhandelt wird, dürfte eher die Anklage

eine rechtliche Gunst für sich haben. Denn, so lange sie noch nicht dem Gerichte übergeben ist, ist nur davon die Rede, ob überhaupt die Beschuldigungen näher untersucht werden sollen.

Die hierauf vom Vicepräsidenten gestellte Frage:

Ob, nach dem Antrage des Commissionsberichtes, bey der Abstimmung über die Klage, auch die 3 Mitglieder, welche die Motion unterzeichnet haben, zum Stimmen zuzulassen seyen?

wurde von der

Kammer

mit 15 Stimmen gegen 4 bejaht. Bey demselben Sen wurde auf Veranlassung einer im Commissionsbericht enthaltenen Aeußerung, die Frage erörtert:

Ob sich Mitglieder der Kammer, welche Amtsgenossen der Angeschuldigten wären, ihres Stimmrechts bey der Abstimmung über die Anklage zu enthalten hätten?

Es wurde bemerkt von der einen Seite, (von dem Hofr. v. Rotteck) daß es wenigstens in sehr vielen Fällen höchst bedenklich seyn würde, auch diese schon durch ihre Stellung den Verdacht der Befangenheit erregenden Mitglieder zur Abstimmung zu lassen, daß, wenn man sie auch nicht ausdrücklich von der Abstimmung ausschließen könne oder wolle, doch diese schon im Jahr 1820 von der Kammer geäußerte Bedenklichkeit förmlich im Protocolle niederzulegen seyn würde; von der andern Seite aber (von dem Frhrn. v. Zyllnhardt und dem Herrn Regierungs-Commissär) daß man die Sache besser der Discretion dieser Mitglieder überlasse, (von Zachariä) daß es sogar die Pflicht dieser Mitglieder seyn dürfte, mitzustimmen, (von dem Frhrn. v. Gayling unter Beytritt des Prälaten Hebel) daß das bey der gleich vorhergehenden Frage angewendete Princip auch hier in Anwendung kommen müsse.

Die Kammer hielt es für genügend, daß diese Bemerkungen in dem Protokoll niedergelegt würden.

Endlich wurde wegen der in demselben §en vorkommenden Worte:

„wenn die Motion auf eine Anklage gegen sämtliche Mitglieder der obersten Staatsbehörde gerichtet ist,"

auf eine von dem Herrn Regierungscommissär gemachte Bemerkung einstimmig

beschlossen:

die Fassung dieser Worte mit der bey dem 3. §en des Gesetzentwurfs über die Verantwortlichkeit der obersten Staatsdiener angenommenen Veränderung bey der definitiven Redaction in Uebereinstimmung zu setzen.

Bey dem

§. 8.

bemerkte der Hofrath v. Rotteck, daß durch diesen §en dem Mißverständnisse vorgebeugt werden solle, als ob auch die Kammer, an welche von der andern ein Antrag auf Erhebung einer Anklage gebracht werde, die besondern und feyerlichen Formen zu beobachten habe, an welche die Kammer, von welcher die Anklage zuerst beschlossen werde, durch das Gesetz gebunden sey. Der Herr Regierungscommissär und der Frhr. v. Zyllnhardt traten dieser Ansicht bey.

§. 9.

Nach einer über die Frage:

Wie weit sich das Recht des Angeschuldigten, an den Verhandlungen der Kammern Antheil zu nehmen, erstrecken solle?

gehaltenen ausführlichen Besprechung, an welcher der Herr Regierungscommissär, Se. Durchlaucht der Herr

Fürst v. Löwenstein, der Landoberjägermeister v. Kettner, der Hofrath v. Rotteck, die Freyherren v. Türkheim, v. Wessenberg und v. Zyllnhardt Theil nahmen, und welche sich vorzüglich über die Art verbreitete, wie dem Angeschuldigten, unbeschadet des für die Anklage sprechenden öffentlichen Interesses, schon in den Kammern vollständiges Gehör verstattet werden könne;

beschloß

die Kammer, auf die von dem Vicepräsidenten gehaltene Umfrage, mit 15 Stimmen gegen 4

den §en mit den in dem Commissionsberichte vorgeschlagenen Abänderungen anzunehmen;

wobey der Herr Regierungscommissär bemerkte, daß also, nach dem Commissionsberichte und nach den von dem Frhrn. v. Zyllnhardt mündlich hinzugefügten Erläuterungen, der angeschuldigte Staatsdiener berechtigt sey, allen und jeden die Anklage betreffenden Sitzungen beider Kammern, diese Sitzungen möchten geheim oder öffentlich seyn, beyzuwohnen; und daß der von der Commission vorgeschlagene Zusatz:

„die Sitzung, worin über die Anklage abgestimmt wird, ist immer öffentlich"

sich nur auf die Publicität der Verhandlungen überhaupt beziehe.

§. 10.

Hier kam zuvörderst die Frage zur Berathung:

„Ob auch den Mitgliedern der obersten Staatsbehörde die Einsicht der Commissionsacten nicht zu verweigern sey?

Der Herr Regierungscommissär bemerkte hierbey, daß der Grund der deshalb in dem Entwurf enthaltenen Bestimmung der sey, daß einestheils die ganze

Verhandlung nicht als ein Staatsgeheimniß betrachtet werden könne und dürfe, und daß anderntheils die oberste Staatsbehörde im Stande seyn müsse, sich in jedem Augenblick über die Lage der Sache vollständig zu unterrichten.

Der Frhr. v. Zyllnhardt erwiederte hierauf, daß ja den Sitzungen der Kammer jederzeit Regierungscommissäre beywohnten, durch welche die oberste Staatsbehörde ohnehin von dem jedesmaligen Stande der Verhandlung in Kenntniß gesetzt würde, und welchen allerdings die Einsicht aller Verhandlungen nicht verweigert werden könne.

Auf Antrag des Hrn. Regierungscommissärs wurde hierauf einstimmig

beschlossen:

die Anfangsworte des §en so zu fassen:

„den Angeschuldigten, den sämtlichen Mitgliedern der Kammern und den Regierungscommissären darf die Einsicht ꝛc."

Weiter machte der Hofrath v. Rotteck bey den Endworten des §en:

„darf die Einsicht aller bey der Commission vorhandenen Acten nicht verweigert werden,"

auf die Nothwendigkeit der im Commissionsberichte vorgeschlagenen Abänderung aufmerksam, indem die unbestimmte Fassung jener Worte leicht zu Folgerungen Veranlassung geben könne, welche für den Erfolg der Anklage sehr bedenklich werden würden.

Der Herr Regierungscommissär erklärte seine Zustimmung zu diesen Abänderungen, so wie zu dem, von der Commission in Vorschlag gebrachten Zusatze wegen der Entwerfung der Anklageacte. Es wurde hierauf diese Stelle des §en mit der im Commissionsberichte enthaltenen Abänderung und Ergänzung angenommen.

§. 11.

Der Herr Regierungscommissär erklärt die Zustimmung der Regierung zu den in dem Commissionsberichte in diesem §en, so wie zugleich für den §en 8. des Gesetzentwurfs vorgeschlagenen Modificationen, jedoch mit dem Vorbehalte, daß die Einreichung der Anklageacte und der Belege an den Präsidenten des Gerichtshofes der Berathung über den §. 19. des vorliegenden Gesetzentwurfes vorbehalten bleibe.

Bey dem

zweyten Titel des Gesetzentwurfes

wurde zuvörderst von dem Vicepräsidenten die Frage zur Berathung ausgestellt:

Wie überhaupt der Staatsgerichtshof zu bilden sey?

Der Frhr. v. Zyllnhardt bemerkte auf eine von dem Herrn Regierungscommissär gethane Aeußerung, daß die Meinung der drey Commissionsglieder, welche auf die Aufnahme der 12 ältesten Mitglieder des Oberhofgerichts, oder der sie ersetzenden Hofgerichtsräthe (wobey es auf die gegenwärtige Zahl der Oberhofgerichtsmitglieder nicht ankomme) in den Staatsgerichtshof angetragen hätten, keineswegs dahin gehe, daß es wegen des Resultates, das die Abstimmung über einen andern Theil des Gesetzentwurfs, nämlich über die Competenz des Staatsgerichtshofes gegeben habe, nunmehr bey der im Entwurfe aufgestellten Organisation des Staatsgerichtshofes sein Bewenden behalte. Nur dahin gehe ihre Meinung, und so laute auch der Commissionsbericht, daß ihr Vorschlag auf noch stärkern Gründen ruhen würde, wenn der Staatsgerichtshof alle verfassungswidrige Handlungen schlechthin zu bestrafen hätte. Für den Vorschlag der Commission spreche im-

mer noch vorzüglich die beybehaltene Bestimmung, daß der Staatsgerichtshof auch auf die peinliche Strafe der Dienstentsetzung erkennen könne.

v. Rotteck: Nach meiner Ansicht kann, nachdem die peinlichen Verbrechen von der Competenz des Staatsgerichtshofes ausgeschlossen worden sind, nicht weiter von der Aufnahme des Oberhofgerichts in den Staatsgerichtshof die Rede seyn; denn sonst würden in dem Staatsgerichtshofe dieselben Personen sitzen, welche auch über das Verbrechen des gemeinen Rechts zu erkennen hätten.

Frhr. v. Türkheim: Diese Bemerkung ist sehr richtig. Nun scheint mir dem Antrage der Regierung weiter nichts entgegen zu stehen, vielmehr scheint mir die Annahme dieses Antrags eine fast nothwendige Folge von der Abstimmung über den §en 10. des andern Gesetzentwurfs zu seyn.

Reg. Comm. geh. Ref. v. Liebenstein: Schon bey dem 10. §en des ersten Gesetzentwurfs habe ich bemerkt, daß denn doch der Staatsgerichtshof nicht der ordentliche Richter des Angeklagten seyn würde, wenn man auch das Oberhofgericht ganz oder zum Theil in denselben aufnähme. Jetzt soll nun der Staatsgerichtshof nicht über das gemeinrechtliche Verbrechen, sondern nur über die Verletzung der Verfassung erkennen. Und gleichwohl wollte man in denselben das Oberhofgericht aufnehmen, welches doch als ordentliches Gericht berufen seyn kann, über dieselbe That, in sofern sie ein gemeinrechtliches Verbrechen ist, zu erkennen. Zu dieser Haupteinwendung kommen noch andere von secundärer Wichtigkeit. Sollte mit dem Oberhofgericht über kurz oder lang eine Veränderung vorgenommen werden, so würde unser Gesetz nach dieser neuen Ordnung der

Dinge nicht weiter ausführbar seyn. Auch jetzt schon ist die Zahl der Oberhofgerichtsräthe kaum hinreichend, um den Staatsgerichtshof, so wie dieser nach dem Vorschlage der Commission organisirt seyn soll, vollzählig zu machen.

v. Rotteck: Die Gründe, welche im Jahr 1820 gegen das Oberhofgericht, als Staatsgerichtshof schon im Allgemeinen angeführt worden sind, bestehen noch jetzt. Ein neuer Grund für die entgegengesetzte Meinung ist bis jetzt nicht aufgestellt worden. Dagegen streitet wider diese Meinung jetzt noch der Umstand, daß die Competenz des Staatsgerichtshofs auf die Verletzung der Verfassung als solche beschränkt worden ist.

Frhr. v. Wessenberg: Der zweyte Absatz des §. 14. des in Berathung liegenden Gesetzentwurfs, welcher dahin geht, daß wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Staatsgerichtshofs, welche die beiden Kammern zu ernennen haben, rechtsgelehrte Staatsdiener seyn sollen, gibt mir Veranlassung, zu bemerken, daß ich die Bestimmung weit zweckmäßiger erachte, daß eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern des Oberhofgerichts in den Staatsgerichtshof aufgenommen werden müsse. Hierdurch würde die Absicht des zweyten Absatzes des §. 14. vollständig, und besser erreicht. Dieser Absatz würde daher überflüssig. Dabey erkläre ich mich zum voraus dahin, daß mir nunmehr die Aufnahme einer beschränktern Anzahl von Oberhofgerichtsräthen, z. B. von fünf, hinreichend und passender scheine, als die Aufnahme des ganzen Oberhofgerichts. Auf die Bemerkung, daß die Berathung über den Vorschlag der Regierung, und den im Commissionsberichte gemachten wohl füglich mit der über den Vorschlag des Hofraths v. Rotteck verbunden werden könne, verliest der Hof-

rath v. Rotteck die diesen Vorschlag betreffende Stelle seines Beyberichts.

Zachariä: Auch die vorliegende Frage gehört zu denen, welche eben so entscheidend für das ganze Schicksal des Gesetzes, als schwierig sind. Die Regierten rechten mit der Regierung. Die Frage ist: wer soll den Streit schlichten?

In Großbritannien und in Frankreich richtet in Fällen dieser Art das Oberhaus nach dem Grundsatze, daß das Oberhaus, dem Fürsten und dem Volke verwandt, die Vermuthung der Keinseitigkeit für sich habe. Doch bey uns geht die Anklage von beiden Kammern aus.

In den Verhandlungen der Kammer sind mehrere Vorschläge enthalten, die Aufgabe zu lösen.

Ich spreche billig zuerst von dem Vorschlage des vorliegenden Gesetzentwurfes. Dieser scheint mir nun streitende Grundstoffe in sich zu vereinigen; in diesem Staatsgerichtshofe ist alles schwankend und wogend. So sehr ich auch dem Scharfsinne der Bildner dieses Gerichtshofes alle Gerechtigkeit wiederfahren lasse, so erinnert er mich doch an die feindlichen Brüder einer der größten Dichter unserer Nation. Mir ist, als müßte der Angeklagte allemal durch die Stimme der Minerva losgesprochen werden.

Nach dem Gesetze vom Jahr 1820 bildet das Oberhofgericht den Staatsgerichtshof. Da stehen wir nun an der wichtigen und schwierigen Frage: ob den Gerichten ein politischer Einfluß einzuräumen sey? Ich wage nicht, auf diese so umfassende Frage hier einzugehen, so sehr ich auch — aus Grundsätzen — ein Freund ausführlicher Vorträge bin. Ich bemerke nur, daß überall die Gerichte einen solchen Einfluß, z. B.

in sofern haben, als sie in Sachen der Staatskasse sprechen. Doch steht diesem Plane das entgegen, daß unser Staatsgerichtshof wenigstens zugleich eine Dienstpolizeystelle ist.

Ich komme zu den Vorschlägen meines verehrten Freundes. Wenn sie auch etwas von dem gewöhnlichen abweichen, so wird doch, wie die Erfahrung der letzten dreyßig Jahre zeigt, oft etwas gewöhnlich, was anfangs ungewöhnlich, ja unmöglich zu seyn schien.

Der erste von diesen Vorschlägen geht dahin, die Mitglieder des Staatsgerichtshofs von dem Volke unmittelbar oder mittelbar wählen zu lassen. Ich will nicht tadeln, daß dieser Vorschlag im Geiste der Volksherrschaft ist. Verfassungen, wie die unserige, sind Mittelwesen zwischen der Einherrschaft und der Volksherrschaft, und eben darin besteht ihre Vollkommenheit, da auch der Mensch nur ein Mittelwesen ist.

Aber darin kann ich dem Redner nicht beytreten, daß er in dem Streite zwischen den Kammern und der Regierung das Volk für neutral hält. Wie mögen wir das Volk von den Kammern trennen, die es vertreten?

Auch zweifle ich, ob das Volk ein tauglicher Richter für die Fähigkeit zum Richteramte sey. In Athen wurden die Richter größtentheils von dem Volke gewählt; die athenienſischen Gerichte haben den Sokrates verurtheilt. Die römischen judices wurden nicht durch Volkswahl ernannt. In Amerika wird über die Beschaffenheit der Gerichtsverfassung nicht wenig geklagt.

Mein verehrter Freund macht einen andern Vorschlag, nach welchem aus den Notabeln oder biderben Männern des Volks das Loos die Mitglieder des Staatsgerichtshofs bestimmen soll.

Einen ähnlichen Vorschlag habe ich im Jahr 1820 gethan; nur daß ich nicht das Loos zu Hülfe nahm.

Allein obwohl ein berühmter Schriftsteller, Montesquieu, behauptet, daß die Besetzung der öffentlichen Stellen durch das Loos dem Geiste der Volksherrschaft ganz besonders entspreche, obwohl bey den Athenienssern mehrere öffentliche Aemter durch das Loos besetzt wurden, so bin ich doch der Meinung, daß ein Volk seine verfassungsmäßige Freyheit verlieren müsse, wenn es nicht seinem Urtheile, sondern nur dem Looſe vertrauen kann.

Es ist mir noch der Vorschlag des Commissionsberichtes übrig, welcher zugleich meine Meinung enthält.

Nach diesem Vorschlage besteht der Gerichtshof, da er theils eine Dienstpolizeystelle, theils ein Gericht ist, aus zwey wesentlich verschiedenen Bestandtheilen.

In der erstern Eigenschaft besteht er billig aus Mitgliedern, welche von dem Fürsten und den Kammern gewählt werden. Dieser Bestandtheil wirkt nun aufregend, nicht sich selbst zerstörend.

In der zweyten Eigenschaft wird der Staatsgerichtshof durch das Oberhofgericht gebildet. Mag auch der Staatsgerichtshof nicht über die Verbrechen des gemeinen Rechts erkennen, er erkennt doch auf die Strafe der Entsetzung.

Wie mögen wir das Schiff dem Meere des öffentlichen Lebens ohne einen genügenden Ballast vertrauen? Wie könnten wir verkennen, daß auch die sogenannten politischen Vergehungen nach Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen sind? Die Haupteinwendung gegen das Oberhofgericht, als einen Bestandtheil des Staatsgerichtshofes, ist die, daß es zugleich berufen seyn kann, über

das Verbrechen des gemeinen Rechts als das ordentliche Gericht zu erkennen. Ich antworte

Erstens: daß diese Einwendung durch die Analogie der Gerichtsverfassung keineswegs unterstützt wird. Die allgemeine und die besondere Untersuchung wird von demselben Richter geführt. Selbst nach unserm Gesetzentwurfe erkennt der Staatsgerichtshof zugleich über das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Zweytens: Ist das Oberhofgericht zugleich ein Bestandtheil des Staatsgerichtshofs, so wird es im Stande seyn, wenn es über das Verbrechen des gemeinen Rechts erkennt, die That desto allseitiger zu beurtheilen. Auch das hat man gegen den Plan eingewendet, daß eine Veränderung in unserm Gesetze nothwendig werden würde, wenn das höchste ordentliche Gericht des Landes eine andere Organisation erhalten sollte. Aber alle Gesetze werden mit Rücksicht auf die bestehende Organisation des Staates abgefaßt.

Uebrigens ist es nicht mein Kind, für welches ich spreche. Nur der Vorschlag, von dem Plane des Entwurfes abzuweichen, rührt von mir her, der Plan des Commissionsberichtes ist von dem verehrten Mitgliede, das mir zur Seite sitzt, (Staatsrath Frhrn. v. Zyllnhardt) entworfen worden.

v. Rotteck: Ich bin keineswegs gesonnen, meine Ideen über zweckmäßige Bildung eines Staatsgerichtshofs eigensinnig zu behaupten. Es genügt mir, sie hingeworfen zu haben; sie mögen sich selbst geltend machen, wenn sie gut sind, sie mögen fallen, wenn man sie als verwerflich erkennt. Auch habe ich schon in meinem Beyberichte dasjenige vorgetragen, was zur Beleuchtung ihres Grundes und ihrer Wesenheit nöthig ist.

Nur sey mir vergönnt, einige Mißverständnisse, die ich in dem Vortrag meines verehrten Freundes wahrgenommen, durch eine kurze Erklärung zu berichtigen, und damit noch einige kurze Betrachtungen über den übrigen Inhalt seiner Rede zu verbinden.

Mein verehrter Freund will nicht zugeben, daß die Idee der politischen Autorität des Oberhofgerichts als Staatsgerichtshof auf die Besetzung seiner Stellen von Einfluß seyn werde, da ja auch die Idee von seiner Competenz in Streitsachen des Fiscus solchen Einfluß nicht habe.

Allein himmelweit verschieden ist das Verhältniß hier und dort. Die Regierung kann wohl und muß aufrichtig wünschen, daß die Processe des Fiscus strengrechtlich entschieden werden. Von mehreren Regierungen sind ausdrückliche Verordnungen an die Gerichte ergangen, im Zweifel eher gegen als für den Fiscus zu entscheiden. Von Seiten der Minister ist hier entweder gar keine, oder nur eine geringe Betheiligung vorhanden.

Ganz anders aber in persönlichen Straffachen, wovon es sich hier handelt. Bey so nahe liegenden, ganz persönlichen, und höchst wichtigen Interessen ist die Betheiligung zu groß, um nicht auch eine Befangenheit zu bewirken, und eine Unlauterkeit in den Motiven der Dienstbesetzung besorgen zu machen.

Gegen die wiederholt angeregte Vorstellung des Staatsgerichtshofs als einer Dienstpolizeystelle will ich mich wiederholt auf meine schon in der letzten Discussion erhobenen Gegenbetrachtungen berufen.

Meinen ersten Vorschlag — Bildung des Staatsgerichtshofes durch Volkswahl in Urversammlungen, oder in den daraus hervorgegangenen Collegien von

Wahlmännern — findet der verehrte Redner für verwerflich schon aus dem Grunde, weil die Wahlmänner und das gesamte Volk nie eine neutrale Behörde seyn könne, sondern vielmehr mit den Kammern, so wie der Vollmachtgeber mit dem Bevollmächtigten, zusammenhänge, und weil überhaupt Volksgerichte höchst gefährlich, und mit dem monarchischen Princip unvereinbarlich wären.

Allein ich habe nicht von denjenigen Wahlmännern gesprochen, von welchen die Landtagsdeputirten ernannt werden — denn bey denselben würde allerdings die gleiche Tendenz, wie bey ihren Gewählten zu vermuthen seyn — sondern von solchen, die nach einem ganz andern Gesetz aus dem Schooße der Volksgesamtheit hervorgegangen, oder vielmehr von Volksausschüssen, worin alle Klassen des Volks ihre Repräsentanten hätten. Diese können allerdings unbetheiligt seyn, und sind es natürlich; eine Appellation an sie erscheint als eine zuverlässige Controlle der Kammer, oder wie eine Rechnungsprobe; und es mag ihr Ausspruch, oder der Ausspruch ihrer Gewählten zur Ueberzeugung führen, daß die Kammern im Sinn der Gesamtheit, also des Rechtes gesprochen und gehandelt haben, oder nicht haben. Auch will ich ja kein Volksgericht, sondern nur ein aus dem Schooß der Volksgesamtheit möglichst sorgfältig gewähltes Collegium von Richtern. Das Volk soll nicht richten, sondern blos die Richter wählen.

Dadurch wird keineswegs das monarchische Princip bedroht, oder das demokratische bis zur Ungebühr erhoben. Beide Principien in schrankenloser Herrschaft sind gleich verderblich, gleichmäßig Despotie erzeugend. Darum sind auch Volksgerichte in Demokratien noch schlimmer, als sie es in Monarchien waren, weil eben

in der Vereinigung aller Gewalten die Despotie besteht; und darum ist die Monarchie gefahrdrohend, wenn sie auch die Gerichte beherrscht. In der Vereinigung, in der weisen Entgegensetzung, oder wechselseitigen Beschränkung beider Principien beruht das Heil des Staats und die Freyheit, und dieses ist eben, was unsere Constitution will, und ausdrücklich festsetzt. Sie ist nichts anders, als eine Mäßigung des monarchischen Princips durch das demokratische.

Gegen meinen zweyten Vorschlag ist die Gefährlichkeit des Looses urgirt worden. Ich finde gerade darin den entscheidenden Vorzug meines Vorschlags, vor demjenigen, welchen 1820 der verehrte Redner gemacht. Dort nämlich wurden bestimmte Personen zu Richtern gesetzt — deren Persönlichkeit also den bedenklichsten Einwirkungen offen stand; — ich baue auf die Unparteylichkeit des Schicksals, und auf die Unmöglichkeit der Einwirkung auf Unbekannte. Auch soll das Loos nicht geworfen werden zwischen bedenklichen und unbedenklichen Candidaten, oder zwischen solchen, die auf entgegengesetzte Weise bedenklich sind, sondern nur zwischen Unbedenklichen, d. h. zwischen solchen, gegen deren Keinen ein besonderer Verdachtsgrund obwaltet, und deren durchs Loos gebildeter Ausschuß daher den möglichst höchsten Grad der Zuverläßigkeit hat.

Wenn endlich der verehrte Redner in dem Beschluß der Kammer, wodurch die Competenz des Staatsgerichtshofs auf das nicht peinliche Erkenntniß beschränkt worden, keinen Grund der Verwerfung der von der Commission vorgeschlagenen Zusammensetzung erkennen will; so werde ich zwar zugeben, daß — da denn doch die Dienstentsetzung unter den zu verhängenden Strafen steht — wohl noch einiger Grund (doch eben nicht Noth-

wendigkeit) übrig geblieben ist, eine Anzahl von Oberhofgerichtsräthen in den Staatsgerichtshof aufzunehmen: aber es ist dagegen auch eine neue Unmöglichkeit entstanden, solches ohne weitere Benachtheiligung des Rechts zu thun; die nämlich, daß, da nunmehr ein anderer — d. h. der ordentliche — Gerichtshof über die peinlichen Verbrechen der Angeklagten zu erkennen hat, und derselbe zum Theil aus denselben Mitgliedern, welche bereits im Staatsgerichtshofe gesprochen, bestehen soll, die Unbefangenheit dieses peinlichen Tribunals verloren gehen würde.

Solche Identität der Personen bey zwey verschiedenen Gerichten ist eine Rechtswidrigkeit, gegen welche der geehrte Redner vergebens die Analogie von der General- und Special-Untersuchung anführt. Dieses sind nur zwey Acte einer und derselben Untersuchung über ein und dasselbe Verbrechen, hinführend auf ein und dasselbe Straferkenntniß. Wir aber sprechen von zwey, in einer That vorhandenen, wesentlich verschiedenen Uebertretungen, nämlich einer politischen und einer rein peinlichen, und die wegen ihrer wesentlich verschiedenen Natur auch unbedingt zwey verschiedene Untersuchungen und Gerichtshöfe fordern, und ganz verschiedenen Autoritäten unterstehen.

Zachariä: So ungern ich über denselben Gegenstand zweymal um das Wort bitte, so glaube ich doch der Achtung für meinen verehrten Freund eine Antwort schuldig zu seyn.

Da dessen Rede hauptsächlich auf die Vertheidigung der eigenen Vorschläge berechnet war, so will ich zur Rettung des unserigen nur das Einzige anführen, daß er mir das nicht entkräftet zu haben scheint, was

ich für die Aufnahme des Oberhofgerichts in den Staatsgerichtshof aus der Analogie unserer Gerichtsverfassung entlehnen zu können glaubte.

Der eigentliche Grund, aus welchem man gegen diese Aufnahme streitet, ist der, daß man fürchtet, das Oberhofgericht werde, wenn es über das Verbrechen des gemeinen Rechts erkenne, gegen den Angeklagten Parthey nehmen. Aber derselbe Grund tritt nicht mehr und nicht weniger ein, wenn derselbe Richter die General- und die Special-Inquisition führt, oder wenn der Staatsgerichtshof zugleich über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erkennt.

Das Urtheil über den ersten Vorschlag des verehrten Redners, den ich übrigens nicht mißverstanden zu haben glaube, läßt sich auf die allgemeine Frage zurückführen, ob ein Machtgeber über einen Streit zwischen seinem Bevollmächtigten und Dritten zu richten befugt sey. Der Machtgeber kann die Vollmacht nur widerrufen.

Bey dem zweyten Vorschlage hat der verehrte Redner die Vortheile einer Entscheidung durch das Loos gepriesen. Aber ein jeder Gebrauch der Freyheit ist mit einer Gefahr verbunden. Mit demselben Grunde könnte man auch die Censur als ein Mittel, den Gefahren der Preßfreyheit vorzubeugen, vertheidigen.

Frhr. v. Türkheim: Nach den gründlichen Vorträgen über den Gegenstand dieser Debatte kann ich nur noch eine kleine Nachlese halten. Der Herr Hofrath v. Rotteck nimmt bey seinem ersten Vorschlage das Volk als ein drittes Unbetheiligtes an, welchem er in diesem Streit eine zuverläßige Entscheidung allein zutraut. Dieß kann ich weder mit meiner eigenen Ueberzeugung, noch mit den frühern Ansichten des

Redners vereinbaren. Es ist sehr richtig gesagt worden, daß im Moment der Anklage eine Entzweyung Statt habe zwischen Regierung und Regierten, zwischen den Repräsentanten der Regierung, und den Repräsentanten des Volks. Weder erstere noch letzteres ist daher unbetheiligt. Ist es nun räthlich, im Augenblick solcher Entzweyung aus Primärversammlungen des Volks die Richter des Streits zu nehmen? Die einzige Bürgschaft gegen Uebereilung ist, wie der Gesetzentwurf und die Commission es will, wenn der Richter schon vor dieser Entzweyung voraus bestimmt, und nicht im Moment der Leidenschaft erst gesucht wird, am allergefährlichsten aber wäre es, wenn er alsdann durch Urversammlungen, von der Masse des Volks gewählt werden soll, weil gerade das Volk, je tiefer man auf die Elemente zurückgeht, desto leidenschaftlicher sich bewegt, wenn es einmal aufgeregt ist.

Der zweyte Vorschlag ist dadurch wesentlich vom ersten verschieden, daß die Richter durch das Loos ausgemittelt werden sollen. Hier würde also die Bildung des Gerichts dem Zufall überlassen, und eine Art von Gottesurtheil, — nur etwas dem Geist unseres Zeitalters angepaßt — eingeführt werden. Von solchen Ordalien kann das Schicksal von Staatsbürgern nicht abhängig gemacht werden.

Wenn auch im Durchschnitt das Loos unter einer schon geläuterten Klasse von Notabeln nicht unrecht ausfallen mag, so wird doch im gegebenen einzelnen Fall der Angeklagte durch einen solchen Durchschnittscalcul nicht gesichert. Da übrigens der §. 10. des Hauptgesetzes angenommen wurde, so kann ich auch mit der Commission nicht stimmen, daß nämlich die Mitglieder des Oberhofgerichts in den Staatsgerichts-

hof aufgenommen werden sollen. Schon im Allgemeinen hat eine Composition aus zwey, sich bestreitenden, Ansichten nichts Empfehlendes für sich. Zwar ist der Staatsgerichtshof nach dem Entwurf, wie schon bemerkt worden ist, keineswegs eine Dienstpolizeystelle; allein gleichwohl ist kein Grund vorhanden, ihn zur Hälfte aus Mitgliedern der obersten Justizbehörde zu bilden, denn er hat ja nach dem früher gefaßten Beschluß die That nicht von der Seite des gemeinen peinlichen Rechts zu beurtheilen, welches ad separatum verwiesen worden ist, sondern er ist rein politischer Natur. Dienstentfernung kann auch von der Regierung verhängt werden. Ich kann deshalb nur für die Fassung, wie sie im Entwurf steht, stimmen.

v. Rotteck: Gegen die beiden verehrten Redner, welche wider mich auftraten, muß ich bemerken, daß allerdings ein Streit zwischen den Kammern und der Regierung das Volk entscheiden könne, und allein es könne. Dieses Volk wird immer die Maaßregeln und Tendenzen der Kammern verwerfen, sobald sie dem Recht und dem Gesamtwohl entgegen sind; und die Regierung, so lange sie das Rechte will, hat keine festere und zuverlässigere Vertheidigung gegen die etwaige Feindseligkeit oder Verblendung der Kammern, als eben das Volk. Zwar haben wir den Fall einer Entzweyung im Auge, und von entzweyten Partheyen kann allerdings keine zugleich Richterin seyn: allein nicht eigentlich Regierung und Regierte, sondern mehr nur das Ministerium und die Volksrepräsentation sind unter sich entzweyt, und es muß also die eine oder die andere Seite sich im Unrecht befinden. Keines von beiden aber, weder das Ministerium, noch die Volksrepräsentation ist auf höchster Stelle befindlich. Beide haben

eine noch höhere Autorität oder Potenz über sich, jenes nämlich den idealen Fürsten (weil der wirkliche hier juridisch gar nicht erscheint, oder durch die Rechtsfiction als identisch mit dem idealen dargestellt wird) und diese die Volksgesamtheit, von welcher eine reine Willensäußerung wenigstens möglich ist, und eben gesucht wird. Diese beiden höchsten Potenzen nun — einerseits der ideale Fürst, und anderseits die Volksgesamtheit — können niemals entzweyt seyn; was die eine will, das will nothwendig auch der andere; und indem man also die Volksgesamtheit befragt, d. h. also, indem man ihr das möglichst lauterste und zuverlässigste Organ zur Gesinnungsäußerung gibt, hat man zugleich den Sinn und die Tendenz des idealen Fürsten erkannt, als von welchem — da der wirkliche Fürst im gegebenen Fall juridisch nicht erscheinen darf — keine andere Willensäußerung oder Repräsentation gedenkbar ist.

Doch ists nicht einmal nothwendig, sich an diese — wiewohl gutbegründete — Vorstellung zu halten. Man kann auch ein aus dem Schooß eines verständigen Volkes mit Sorgfalt gewähltes Gericht, als Organ nicht blos der Nationalgesinnung, sondern der allgemeinen gesunden Menschenvernunft ansehen, und seinem Ausspruch als jenem des edelsten, zuverlässigsten Geschwornengerichts wohl ruhig vertrauen.

Aber mit Verwunderung habe ich vernommen, meine Ansicht, zumal jene vom Loose, stehe der Wahrheit entgegen, daß alles Gute, daher auch die Freyheit, mit einiger Gefahr verknüpft sey; ich habe vernommen, daß wer alle Gefahr hintanhalten wollte, auch z. B. die Censur sich gefallen lassen müßte. Ein solches Mißverständniß hatte ich wahrlich nicht befürchtet. Wohl weiß ich, welche Gefahren die Freyheit mit sich bringt,

und welche Tugenden und Opfer sie fordert. Aber meine Tendenz geht blos dahin, die allerschlimmste Gefahr zu beseitigen, nämlich jene, welche von der Willkühr der Menschen herrührt, und gegen welche die Gefahr des bloßen Zufalls selbst als Gutes erscheint. Eine Billigung der Censur liegt wohl nicht in dieser Ansicht, da ja gerade in der Willkührlichkeit der Censur das stärkste Motiv ihrer Verwerfung liegt. Doch will ich gestehen, daß, falls eine Censur seyn müßte, ich derjenigen, welche durchs Loos die zu streichenden und die beyzubehaltenden Sätze bestimmte, den Vorzug weitaus vor der üblichen geben würde, welche nach Willkühr streicht und zuläßt.

Frhr. v. Türkheim: Weder der ideale Fürst, noch das ideale Volk soll den Streit entscheiden, nur ein Gericht, das vor der momentanen Entzweyung dieser idealen Potenzen aufgestellt worden ist.

Frhr. v. Berkheim: Mir dünkt, daß der Zweck, nach dem wir streben, die Absicht der Redner, welche sich über den vorliegenden Gegenstand geäußert haben, dahin geht, einen möglichst unpartheyischen Gerichtshof aufzustellen. Die Commission hat zwischen dem Gesetze vom Jahr 1820 und dem vorliegenden Gesetzentwurfe einen Mittelweg gewählt. Der Grund, warum man von dem Gesetze von 1820, welches das Oberhofgericht zum Staatsgerichtshof bestellte, in dem jetzt in Berathung stehenden Gesetzentwurf abgewichen ist, war wohl der, daß der Staatsgerichtshof von allen persönlichen Rücksichten frey und unabhängig seyn soll, daß aber die obersten Staatsdiener, welche vor dem Staatsgerichtshofe angeklagt werden können, mit dem Oberhofgerichte in Berührungen gestanden haben, oder treten können, welche mit jener Unabhängigkeit kaum zu ver-

einigen seyn dürfte. Dieses Bedenken wird eben so wenig durch den im Commissionsberichte enthaltenen Vorschlag gehoben. Denn nach diesem Vorschlage ist das Oberhofgericht doch allemal ein Bestandtheil des Staatsgerichtshofes.

Reg. Comm. geh. Ref. v. Liebenstein: Ich will gegen die von dem Herrn geh. Hofrath Zachariä für den Vorschlag des Commissionsberichtes angeführten Gründe nur noch folgendes anführen: Es ist von mir und andern behauptet worden, daß man, nachdem von der Competenz des Staatsgerichtshofes die gemeinrechtlichen Verbrechen ausgenommen worden seyen, nicht weiter den ordentlichen Richter dieser Verbrechen dem Staatsgerichtshofe einschalten könne, da dieser sonst bey der Entscheidung über das gemeinrechtliche Verbrechen für befangen zu halten seyn würde. Der Redner hat diese Befangenheit zugestanden. Er hat es jedoch für wünschenswerth erklärt, daß das Oberhofgericht in den Staatsgerichtshof aufgenommen werde, damit es desto unterrichteter auch über das gemeinrechtliche Verbrechen urtheilen könne. Allein das Oberhofgericht würde als ordentlicher Richter nicht über eine neue Thatsache, nicht über eine eingewendete Berufung, sondern ganz über dasselbe Vergehen zu urtheilen haben. Uebrigens hoffe ich, daß unser Schiff auch ohne Ballast die See halten werde.

Frhr. v. Wessenberg: Was die Art der Bildung und Zusammensetzung des Staatsgerichtshofes betrifft, so möchte ich, die Sache blos nach der Theorie betrachtet, dem von dem Herrn Hofrath v. Rotteck gemachten Vortrag, daß derselbe durch Wahlcollegien aus der Mitte der verschiedenen Classen des Volks bestellt werde, den Vorzug geben. Diese Bestellung des Staats-

gerichtshofs würde vielleicht am meisten die Idee von Unbefangenheit, welche hier wünschenswerth ist, erreichen können. Schätzbar bleibt immer diese Idee, sollte sie gleich jetzt nur als ein Vermächtniß an künftige Geschlechter in unseren Protokollen niedergelegt seyn. Der Ausführung stellen sich aber jetzt, wo nicht unüberwindliche, doch sehr bedeutende Schwierigkeiten entgegen, in Hinsicht sowohl der Bestimmung der Wählenden als der Wählbaren, als der Form der Wahl, wenn auch über den Punkt des Kostenaufwands ganz weggesehen werden wollte.

Außerdem stoße ich auf zwey Dinge, denen ich nicht beystimmen kann. Das Erste ist der Zufall des Looses, dem ein großes, ja entscheidendes, Gewicht eingeräumt wird. Dieß scheint mir der moralischen Würde der Sache durchaus nicht angemessen. Noch bedenklicher finde ich den Umstand, daß nach dem Antrag des Herrn Hofraths v. Rotteck die Richter nur für den einzelnen Fall gewählt werden sollen. Dadurch wird das Gericht ein Specialgericht.

Specialgerichte aber haben immer etwas Gehässiges. Die Möglichkeit der Bestechung findet bey jedem Einzelnen, der auf was immer für eine Art zum Richter bestellt ist, Statt. Diese Möglichkeit vermag keine gesetzliche Bestimmung aufzuheben. Aber ist nicht die Bestechung am gefährlichsten, die bey der Auswahl der Richter selbst ihren Einfluß ausübt? Und ist die Gefahr der Bestechung nicht weit größer, wenn die Auswahl nur für den einzelnen Fall getroffen wird, als wenn die einmal bestellten Richter entweder lebenslänglich, oder doch eine gewisse Reihe von Jahren ihr Amt bekleiden? — Eben die große Schwierigkeit, den Staatsgerichtshof durch Wahl befriedigend zu besetzen,

hat früher auf den Gedanken geführt, dessen Functionen der bestehenden obersten Justizstelle im Lande zu übertragen. Zweckmäßiger jedoch sowohl überhaupt, als besonders jetzt, nachdem die Gerichtsbarkeit des Staatsgerichtshofs, wie der §. 10. des Anklagegesetzes bestimmt, blos auf die einfache That der Verletzung der Verfassung eingeschränkt ist, dürfte es seyn, wenn nur eine beschränkte Zahl von Mitgliedern des Oberhofgerichts dazu bestimmt, die übrigen Stellen des Staatsgerichtshofs durch freye Wahl des Regenten und der Kammern besetzt würden. Daß dieser Gerichtshof einige erfahrene und ausgezeichnete Rechtsgelehrte in sich fassen sollte, scheint mir dem Zwecke und der Bestimmung des Gerichtshofs in jedem Fall angemessen, weit angemessener aber, daß diese aus dem obersten hochansehnlichen Tribunal im Lande, etwa nach dem Dienstalter, zum Voraus bestimmt, als daß die Kammern verbunden werden, wenigstens die Hälfte der Mitrichter, die sie wählen, aus der Classe rechtsgelehrter Staatsdiener zu nehmen. Ich erlaube mir demnach, jetzt folgende Zusammensetzung in Antrag zu bringen:

die fünf ältesten Oberhofgerichtsräthe,

sieben Mitglieder von der Wahl des Regenten,

zwölf Mitglieder von der Wahl der beiden Kammern.

Frhr. v. Zyllnhardt: Die Vorschläge des Herrn Hofrath v. Rotteck sind hinlänglich erörtert, ebenso der Antrag der Commission in dem Bericht selbst, und in des Herrn geh. Hofraths Zachariä ausführlichem und gründlichen Vortrag. Ich erlaube mir daher nur noch zu bemerken: man hat an der Unbefangenheit des Oberhofgerichts so wenig gezweifelt, daß vielmehr gerade die Ueberzeugung von der Unbefangenheit dieses

höchsten Gerichtshofs die Ständeversammlung im Jahr 1820 veranlaßte, in Uebereinstimmung mit der damaligen Ansicht der Regierung, ihn für competent in den Fällen, wovon hier die Rede ist, zu erklären; indessen ist die Bedeutung der Idee nicht zu verkennen, daß die Institution, wovon es sich gegenwärtig handelt, und daher auch der hier zu bestellende Gerichtshof eine juridische und eine politische Beziehung darbiete; deshalb hat man geglaubt, eine Vereinigung dieser und der frühern Ansicht darin zu finden, wenn die Zusammensetzung des Staatsgerichtshofs, eine, so, wie in dem Commissionsberichte vorgeschlagen ist, gemischte wird. Wenn von zwey Ansichten und Vorschlägen nur das Zweckmäßige beybehalten wird, ohne daß ein innerer Widerspruch entsteht, so hat eine solche Composition doch wohl darum, weil sie eine Composition ist, nicht schon alles gegen sich, und es fragt sich nur, ob und in wiefern sie gelungen ist. Die Haupteinwendung gegen den Vorschlag der Commission ist ohne Zweifel die, daß wenn das Oberhofgericht ganz, oder doch in dem größten Theile seiner Mitglieder in den Staatsgerichtshof gezogen wird, und doch §. 10. des Hauptgesetzes stehen bleibt, das nämliche Gericht, zwar nicht in allen, jedoch in manchen Fällen zweymal in derselben Sache zu sprechen hätte. Da jedoch einmal nach jenem §en und dem Ausspruche der Majorität der hohen Kammer (womit ich mich übrigens durchaus nicht vereinigen kann) die Verfassungsverletzung, und das in derselben Handlung damit etwa verbundene gemeine Vergehen oder Verbrechen, als zwey trennbare Handlungen erklärt wurden, so sehe ich nicht ein, warum nicht ein und dasselbe Gericht über diese beiden Gegenstände eben so gut erkennen könnte, wie jeder Gerichtshof täglich über

verschiedene Vergehen oder Verbrechen erkennt. Dieß würde in keinem Falle eine größere Abnormität seyn, als die unbedenklich zugelassene, daß nicht nur, wie es übrigens unsere peinliche Gerichtsordnung schon vorschreibt, die General- und Specialinquisition von demselben Richter geführt, sondern daß nach dem vorliegenden Gesetzentwurf gegen die sonst bey uns bestehenden Vorschriften das nämliche Gericht Untersuchungs- und Entscheidungsrichter ist.

v. Rotteck: Nicht mehr zur Vertheidigung meiner eigenen Vorschläge — da hierüber die hohe Kammer wohl zur Genüge unterrichtet ist — sondern zur Bestreitung des Commissions- und des Regierungsvorschlags sey mir noch eine kurze Bemerkung erlaubt. In beiden spielt das Loos eine sehr bedeutende Rolle, dasselbe Loos, dessen allgemeine Verwerflichkeit man als entscheidenden Grund gegen meinen zweyten Antrag geltend gemacht hat. Ist diese Verwerflichkeit wirklich begründet, so müssen auch jene beiden Vorschläge fallen, um so mehr, da nach denselben das Loos aus an und für sich bedenklichen Elementen die Auswahl oder Zusammensetzung bestimmen soll, während das von mir vorgeschlagene Loos aus einer Classe von, im Allgemeinen unbedenklichen, Personen wählen sollte.

Dazu kömmt die Ständigkeit der vorgeschlagenen Gerichtshöfe. Gegen die Zuverlässigkeit eines solchen streitet meine innigste Ueberzeugung. Wo die Richter zum vorhinein bekannt sind, da tritt die Möglichkeit, die Versuchung, die Leichtigkeit der Bearbeitung und Bestechung durch Hoffnung oder Furcht ein; wogegen eine ganze Classe nicht kann bestochen werden. Auch scheint es die Stellung und Würde der obersten Staatsbeamten zu fordern, daß es keinen Bürger gebe, bey

bey dessen Anblick sie sich sagen müssen: „dieser da hat eine entscheidende Stimme im Gericht über mich zu führen." — Nur vor dem Gesetz, vor keinem Menschen sollen sie sich fürchten; was zwar für alle Bürger gilt, doch mit doppeltem Grund für die Minister.

Endlich wiederhole ich gegen den Herrn Berichtserstatter, daß die von ihm aufgezählte dreyfache Verrichtung desselben Richters in derselben Sache — allgemeine Untersuchung, Specialuntersuchung und Erkenntniß — nur drey Acte eines und desselben Hauptgeschäfts seyen; während es sich hier um zwey Processe, einen politischen und einen peinlichen, also um zwey verschiedene Erkenntnisse handelt, von welchen jedes einen eigenen, selbstständigen und unbefangenen Richter erheischt.

Auf die hierauf von dem Vicepräsidenten gestellten Fragen

beschloß

die Mehrheit der Kammer:

1) (gegen 2 Stimmen), die Sache wegen der im Beyberichte enthaltenen Vorschläge des Hofraths v. Rotteck, nicht wieder an die Commission zurück zu verweisen.

2) (gegen 5 Stimmen), in die Zusammensetzung des Staatsgerichtshofs eine bestimmte Zahl von Mitgliedern des Oberhofgerichts aufzunehmen.

Da die Zeit bereits weit vorgerückt war, auch der Wunsch geäußert wurde, daß die Zusammensetzung des Staatsgerichtshofs in der Commission, welche ohnehin wegen der Zusatzartikel zusammentreten müsse, nochmals besprochen würde, wurde die Berathung für heute geschlossen.

In der

Nachmittagssitzung

wurden die Protokolle der achtzehnten und neunzehnten Sitzung verlesen und genehmigt.

Frhr. v. Zyllnhardt.

Zachariä.

Beylage Ziffer 60.

Commissions-Bericht

über die Darstellung des ständischen Ausschusses, die Rechnung und Bilance der Amortisationskasse für das Rechnungsjahr 1820/21 betreffend.

Erstattet von dem Frhrn. v. Gemmingen-Presteneck.

Die von Einer hohen Kammer niedergesetzte Commission übertrug mir die Berichtserstattung über die Darstellung, welche der ständische Ausschuß unterm 16. Nov. 1821 dem Großherzoglichen Staatsministerium über die Untersuchung und Prüfung der Amortisationskassen Rechnung fürs vergangene Rechnungsjahr 1820 bis 1821 vorlegte.

Von der Ueberzeugung durchdrungen, daß der Gegenstand von dem es sich hier handelt, einer der wichtigsten unseres Vaterlandes sey, entledige ich mich dieses erhaltenen Auftrags.

Die Commission glaubte dem Bericht des ständischen Ausschusses um so mehr Punkt für Punkt folgen zu müssen, als demselben die Ordnung des Kassenbudgets zum Grunde liegt, indem sie sich bemüht, den Vortrag des Herrn Regierungs-Commissärs, Staatsrath Böckh, damit in erläuternde Uebereinstimmung zu setzen.

Die erste Bemerkung betrifft die Dotationssumme der Amortisationskasse, welche nicht nur dieser richtig mit 960,000 fl. überliefert worden, sondern es erscheint noch ein Mehrbetrag der Hüttenwerke von 32502 fl.

und der angewiesenen Posteinkünfte von 15919 fl.

zusammen: 48,421 fl.

welcher Mehrbetrag daher von der Amortisationskasse der Staatskasse wieder zu vergüten war.

Nach den gegebenen Erläuterungen des Herrn Regierungscommissärs ist aber dieser Punkt für erledigt zu erachten. Es wurde nämlich besagter Mehrbetrag von 15,919 fl. aus dem Postregal mit der Staatskasse verrechnet, und die übrige Summe von 32,502 fl. bleibt als ein Reservefond zur Verbesserung der Hüttenwerke bey der Amortisationskasse verzinslich stehen.

Es ist sofort nur noch die Bemerkung des Ausschusses übrig, daß nämlich die Summe von 32,502 fl. als ein Contocurrentposten hätte sollen in die Rechnung eingesetzt werden, welche Bemerkung die Commission allerdings als gegründet anerkennen muß.

Ferner bemerkt der ständische Ausschuß, daß eine Summe von 309,000 fl., welche nach dem Budget aus dem Erlös der im Sommer 1820 vorräthig gewesenen Weine und Früchte hätte in die Amortisationskasse fließen sollen, nicht eingegangen seye, und noch ausstehe.

Der Herr Regierungscommissär, Staatrath Böckh, erwiederte auf diese Einwendung; daß die allmählige Verwerthung dieses Naturalienquantums, und die Ablieferung des Erlöses bereits angeordnet sey. Diese Erinnerung des ständischen Ausschusses ist zwar an sich durch die angeführte Anordnung des Finanzministeriums zum Theil gehoben, jedoch muß die nächste Rechnung erst ausweisen, ob erwähnte Summe richtig in die Amortisationskasse geflossen sey? Erst hierdurch kann diese Bemerkung als völlig beantwortet betrachtet werden.

Der ständische Ausschuß bemerkt, daß die Administrationskosten der Amortisationskasse um 5523 fl. höher gestellt seyen.

Die Commission muß dieser Bemerkung beyfügen, daß diese Summe hätte klar in Ausgabe verrechnet

werden sollen, so wie überhanpt nicht umgangen werden konnte, die Justiz-Section von dem Umstande in Kenntniß zu setzen, daß die Administrationskosten der Kasse, sogar um 10,523 fl. gegen das Kassenbudget, überschritten worden seyen.

Der Bemerkung des ständischen Ausschusses, daß die Negotiationskosten des Basler Anlehens zu vermeiden gewesen wären, setzt der Herr Regierungscommissär sehr detaillirte Gegenbemerkungen entgegen, bey welchen man sich um so mehr beruhigen kann, wenn aus den Acten nachgewiesen wird, an wen diese Negotiationskosten bezahlt, und von wem sie quittirt worden sind. Wobey der Herr Regierungscommissär das Versehen der Amortisationskasse bemerkt, daß nämlich die von den Concurrenten des letzten Anlehens von fünf Millionen überbotenen Kosten von 5000 fl. hätten sollen in Einnahme gesetzt werden, anstatt sie von dem Administrations-Aufwande abzuziehen.

Endlich geht der ständische Ausschuß auf eine seiner wichtigsten Rechnungsbemerkungen über, nämlich die Rubrik: neu zu übernehmende Passiva, wobey ein Plus von 407,555 fl. zum Vorschein kommt, so wie bey den überwiesenen Activen ein Minus von 86,174 fl., wie die Beylage des ständischen Berichts Ziffer IV deutlicher anzeigt. Der ständische Ausschuß gieng von dem auf das Kassenbudget festgestützten Grundsatze aus, daß nur bestimmte Passiva und Activa, sowohl in einzelnen angegebenen Posten, als in ausgeführten Summen übernommen worden seyen, und übernommen werden könnten, um den Vorschriften des Budgets nachzuleben.

Die Regierungscommission hegte dagegen die hievon ganz verschiedene Ansicht, daß nämlich die Identität der Posten eine Nebensache seye, alles aber nur darauf ankomme, daß im Ganzen nicht mehr überwiesen werde, als der Passiv Saldo von 3,500,000 fl.

Capital betrage, gleichviel sey es aber, in welchem Betrag und in welchen Posten Passiva überwiesen würden, wenn nur durch die Ueberweisung einer angemessenen Summe von Activen dieser Saldo nicht alterirt würde.

Eine gleiche Ansicht führte der Herr Regierungscommissär in seinem Vortrage mit vielen Gegengründen begleitet aus, welche sich auf den einfachen Grundsatz reduciren lassen: daß der Zweck, welchen die Regierung und die Stände bey Ueberweisung der Activen und Passiven auf die Amortisationskasse im Auge gehabt, vollkommeen erreicht worden, daß aber die angewandten Mittel und Wege nothwendigerweise anders, als nach dem Wortlaut der Verabschiedung hätten gewählt werden müssen, um der Natur der Sache und dem Zweck zu entsprechen.

Gerne würde die Commission den mit verdienstvoller Einsicht ausgeführten Gründen des Herrn Regierungscommissärs beygetreten seyn, wenn sie nicht die feste unwandelbare Ueberzeugung leitete, daß weder der ständische Ausschuß noch die Stände selbst diese Grundsätze, so wie ihre Anwendung anerkennen dürfen, ohne sich von ihrem Standpunkte zu entfernen und zu vergessen, daß sie Wächter der Finanzgesetze, aber nicht Administratoren der Finanzen sind. Gewiß kann sie nicht der Vorwurf mistrauischer beschränkter Förmlichkeit treffen, welche eine, das Ganze überschauende väterliche Regierung in ihren wohlthätigen Absichten hemmte, wenn sie nicht nur auf der Beobachtung des verabschiedeten Kassenbudgets im Ganzen beharren, sondern auch auf der gleichsfalls verabschiedeten Art und Weise bestehen, wie dieser Zweck erfüllt werden muß.

Die Befugniß, auch diese einer Prüfung zu unterwerfen, kann wohl nicht bezweifelt werden, welcher keine andere Absicht unterliegt, als die verfassungsmä-

tige Bewahrung und Erhaltung eines wohlthätigen Landes-Instituts, welches mit der Zeit erschlaffen müßte, wenn man von den Vorschriften seiner Einsetzung abgienge, und blos transitorischen Grundsätzen und Regeln der Finanzverwaltung folgen wollte, so anerkannt richtig sie auch immer unter andern Umständen seyn mögen.

Nach dieser allgemeinen Erklärung gehen wir auf die Einzelheiten des Vortrags des Herrn Regierungscommissärs über.

Die Commission erkennt den von dem Herrn Regierungscommissär vorangeschickten Grundsatz als vollkommen richtig an, daß der Zweck der Ueberweisung der Activen und Passiven der Staatskasse an die Amortisationskasse darin bestanden habe, die Vergangenheit von der Zukunft rein abzuscheiden, und eine neue Ordnung in der laufenden Finanzverwaltung zu gründen, aber sie kann den darauf gebauten Folgerungen nicht beytreten, daß nämlich die Finanzbehörde diesen Plan vollziehe, wenn sie der Amortisationskasse jedes Passivum und jedes Activum aus dieser Periode überweise, und kein Passivum unbezahlt lasse, deßwegen, weil es nicht im Kassenbudget angeführt sey, da die Finanzverwaltung einer liquiden Forderung an den Staat nicht die Einrede entgegensetzen könne, sie stehe nicht im Budget, und könne vor einer Vereinbarung mit den Ständen nicht honorirt werden.

Wie wir glauben, kann aber die Liquidität einer Forderung an den Staat, als einziger Entscheidungsgrund die Finanzbehörde noch nicht veranlassen, der Amortisationskasse solche Passiven zuzuweisen, die nicht im Kassenbudget enthalten sind, wenn dieses nicht in eine leere Geschäftformalität verwandelt werden soll. Das Aufleben vieler früherer Ansprüche unter dem Schutze einer neuen Ordnung der Dinge, auch der

rechtmäßigsten, wie wir nicht miskennen wollen, kann die Stände noch nicht vermögen, ohne ihre vorhergegangene Prüfung deren Ueberweisung an die Amortisationskasse als Gesetz und rechtmäßig anzunehmen. Sollte auch, wie man hieraus schließen dürfte, das Budget der Kasse mangelhaft abgefaßt worden seyn, daß nämlich zu viel Activa und zu wenig Passiva angeführt waren, so vermag dieß noch keine absolut nothwendige Billigung der Stände nach sich zu ziehen.

Was nun die Hauptsache selbst betrifft, nämlich die Größe der Ueberweisungen, die nach dem Berichte des ständischen Ausschusses an Passiven 407,555 fl. mehr betragen, als das Budget besagt, und an Activen um 86,164 fl. weniger, worauf der Hr. Regierungs-Commissär erwiederte, daß die Summe der Passiven von 407,555 fl. wegen der auf den Speichern befindlichen, angewiesenen Vorräthen von 309,000 fl., welche hievon in Abzug zu bringen gewesen wären, sich auf die Summe vom 184,719 fl. herunterstelle, so wie indessen durch nähere Constatirung der durchlaufenden Posten, welche sich auf 251,819 fl. 59 kr. beliefen, das übernommene Passivum den Budgetanschlag nur um 155,748 fl. 39 1/8 kr. übersteige, und die Activa seyen nur niederer um 28,928 fl.; dieses Resultat werde das auf Befehl der hohen Regierung vorgelegte Tableau bewähren, indem es an die Hand gebe, was im Laufe des gegenwärtigen Jahres bereits geschehen sey, und noch Statt finden dürfte.

Die Meinung der Commission hierüber ist, daß diese Mittheilung zwar mit geziemendem Danke zu verehren sey, daß sie aber nicht hierdurch bestimmt werden könne, ihre Beurtheilung über den Bericht des ständischen Ausschusses zu ändern. Nach dieser war der Ausschuß in seiner Angabe des Activums und Passivums durchaus in keinem Irrthume, da er seine

Prüfung und Berechnung blos bis Ende May 2181 erstrecken konnte und durfte.

Ueber die vorräthigen Naturalien von 309,000 fl., die zur Disposition der Amortisationskasse lägen, fand der ständische Ausschuß in den vorgedachten Papieren der Kassendirection nichts vor, wie hätte geschehen müssen, um diese Summe als ein überwiesenes Activum in die Bilance zu versetzen, folglich konnte der ständische Ausschuß auch nicht anders urtheilen, nicht anders berechnen.

Diese mitgetheilten Belege und Rechnungsangaben vom Jahr 1821 — 22 können daher nur eine Mittheilung ad notitiam seyn, aber nicht die Mängel der abgehörten Rechnung haben, und die Commission muß sie als Nova betrachten, über welche weder ihr noch den Ständen in diesem Rechnungsjahr eine Cognition zusteht, ohne daß es auch im mindesten in ihrer Absicht liegen kann, der Kassenverwaltung über Mängel, die jetzt wirklich vorhanden sind, Vorwürfe machen zu wollen. Sie glaubt vielmehr, sich durch eine Uebereinstimmung, die in den angegebenen Summen herrscht, zu der frohen Hoffnung berechtigt, daß diese Rechnungs-Notamina im künftigen Rechnungsjahre verschwinden werden.

Der ständische Ausschuß bemerkt ferner, daß für Acquisitionen 13,900 fl. mehr, als das Kassenbudget besage, ausgegeben, oder eigentlich der Amortisationskasse zur Ausbezahlung aufgegeben worden, worüber nach seiner Ansicht die Justizsection hätte gehört werden sollen. Der Herr Regierungscommissär macht dagegen die Einwendung: daß die Einnahmen so wie die Ausgaben, von staatswirthschaftlich zu veräussernden oder zu erwerbenden Domainen blos unter die zufälligen Einnahmen und Ausgaben gehörten, und daher beym Anfang einer Budgetsperiode sich nicht gewiß vor-

hersehen ließen. Auch seye die Regierung nach der Constitution berechtigt, den Erlös aus Domainen zu neuen Erwerbungen zu verwenden, ohne an die Einwilligung der Justizsection gebunden zu seyn, welcher Behauptung des ständischen Ausschusses weder Gesetz noch Uebung zur Seite stehe. Allerdings ist die Regierung verfassungsmäßig nach dem §. 58. der Constitution befugt, Acquisitionen zu machen, und der ständische Ausschuß ließ sich auch nicht beygehen, ihr dieses Recht bestreiten zu wollen. Sondern nur von dem Mehrbetrage von 13,900 fl. konnte die Rede seyn, worin, wie die Commission es betrachtet, doch eine Ueberschreitung des Budgets liegt, um die aufzuwerfende Frage — ob das Staatsinteresse eine Ueberschreitung, eine Alteration des Kassenbudgets gestatte und überwiege? konnte weder von der Kassendirection noch von der leitenden höchsten Finanzbehörde beantwortet werden, sondern hatte verfassungsmäßig ihre Erledigung von der Justizsection zu erwarten.

Die Commission hat die Ueberzeugung, daß der Einwendung des Herrn Regierungscommissärs die Behauptung des Ausschusses, daß die Justizsection in vorliegendem Falle zu hören gewesen wäre, seye weder durch Gesetz noch Praxis fundirt — der Inhalt des Gesetzes vom 5. Okt. 1820 Art. 5. entgegenstehe, welches wörtlich folgendes bestimmt: „die Obliegenheiten des aufgelösten Justizministeriums hinsichtlich der Amortisationskasse sind der Justizsection des Staatsministeriums übertragen, welche darauf zu wachen hat, daß die Amortisationskasse nach den bestehenden Statuten, und den auf constitutionellem Wege zu Stande gekommenen näheren Bestimmungen verwaltet werde." Sie sollte folglich nach dem verabschiedeten Kassenbudget verwaltet werden, welches die Summe der Acquisitionen näher bestimmte, und über dessen Beobachtung

die Justizsection zu wachen hat, welcher daher auch eine Cognition nur allein in einer Sache gebührte, in welcher der deutliche Inhalt des Gesetzes, und nicht die vorher bestandene Praxis entscheiden konnte.

Der ständische Ausschuß tadelt, daß das Depositum der Kriegscommission von 560,223 fl. unter die Contocurrentposten aufgenommen worden, da diese Summe vielmehr als ein reines Depositum hätte behandelt werden sollen, wodurch sich der Kassenrest, welcher eigentlich aus 92,733 fl. bestände, auf die große Summe von 652,956 fl. erhöht, welcher Ansicht die Commission gleichfalls beypflichten muß.

Endlich geht der ständische Ausschuß in seinen Bemerkungen auf diejenigen Einrichtungen über, welche die Amortisationskasse in die Nothwendigkeit versetzen, der Generalstaatskasse Vorschüsse leisten zu müssen, woraus selbst Geldverlegenheiten für sie entstehen, in welchen sie der Hülfe der Banquiers bedarf.

Er glaubte Beweggründe zu haben, die Behandlung dieses Gegenstandes der Oberaufsicht des Finanzministeriums, und der besondern Vorsicht der Amortisationskassendirection empfehlen zu müssen, welcher Meinung auch die Commission beytritt.

Der ständische Ausschuß berührt den Gegenstand der jetzt vortheilhaften Lage der Amortisationskasse in Rücksicht parater Mittel, wodurch ein niedrigerer Zinsfuß der aufkündbaren Schuldposten zu erzielen wäre. Diesem Wunsche ist von einer hohen Regierung indessen entsprochen, und nach den Erläuterungen des Herrn Regierungscommissärs durch Verwandlung der aufkündbaren Obligationen zu 5 Prozent eine Zinsersparung von 19885 fl. für das Jahr 1822, und von 18,995 fl. fürs Jahr 1823 eingetreten.

Der ständische Ausschuß bringt die Ausstellungen von Obligationen au porteur zum Umtauschen in Vor-

schlag, worauf der Herr Regierungscommissär bemerkt, daß das Budget der Amortisationskasse Gelegenheit geben werde, diesen sehr wichtigen Gegenstand den Wünschen der Staatsgläubiger, und dem Interesse des Staats gemäß, in nähere und reiflichere Betrachtung zu ziehen, welche Ansicht die Commission gleichfalls mit demselben theilt. Der ständische Ausschuß bemerkt ferner, daß er die Bücher der Amortisations-Casse in Ordnung gefunden habe, mit Beyfügung des Wunsches, daß die Contos nach den Rubriken des Budgets hätten sollen eingerichtet werden.

Da eine solche Einrichtung eine vergleichende Uebersicht und Prüfung sehr erleichtern müßte, so theilt die Commission diese Meinung mit der Hoffnung, daß die Hebung des formellen Gebrechens in der künftigen Budgets-Periode der Cassenrechnung erfolge.

Am Schlusse seines Berichtes geht der ständische Ausschuß auf eine, das Institut im Ganzen betreffende, Hauptbemerkung über, in folgendem bestehend: daß die Amortisations-Casse sowohl nach ihrem Errichtungs-Statut vom 31ten August 1818, als nach dem Gesetz vom 5ten Oct. 1820 ein selbstständiges Institut unter der Leitung des Finanzministeriums sey, und dankbar anzuerkennen wäre, wenn diese Staatsbehörde darauf wache, daß die Direction der Kasse ihre Obliegenheiten dem Budget gemäß genau erfülle, aber es könne nicht im Begriff einer Schulden-Tilgungs-Casse liegen, so wenig wie im Sinne der hieher bezüglichen Gesetze, daß das Finanz-Ministerium die Amortisations-Casse brevi manu anweise, so und so viel auszugeben, so und so viel in Einnahme zu verrechnen; so wie im verflossenen Rechnungsjahr der Kasse zugemuthet worden, einen Ausgabs-Posten in bedeutend höherer Summe in Rechnung zu setzen, als das Budget angegeben habe, wobey ihr weniger Activa zugewiesen

worden, als die Verhandlungen mit den Ständen bestimmten.

Der Herr Regierungs-Commissär bemerkte dagegen, daß das Finanzministerium, dem die Leitung und Aufsicht des Schuldentilgungs-Wesens hauptsächlich anvertraut wäre, auch berechtigt sey, der Kasse zu sagen, was sie einzunehmen, und was sie auszugeben habe, welches ohne Beobachtung der gewöhnlichen Formen nie geschehen sey, sondern durch die Kassen-Commission nach collegialisch abgefaßten Beschlüssen.

Nach dem Ermessen der Commission wird aber durch diese Gründe der Vorwurf des Ausschusses noch nicht gehoben, vielmehr scheint er sich durch das Gesagte noch mehr zu bestätigen, und begriff der ständische Ausschuß unter dem Ausdruck brevi manu den Sinn — nicht in constitutioneller Form, so war er hiezu allerdings legitumirt, als die collegialische Form, mit welcher diese Decreturen im Finanzministerium beschlossen wurden, die durch die Constitution vorgeschriebene Form nicht ersetzen konnten.

Ueberhaupt muß die Commission der angeführten Behauptung ihre Beystimmung versagen, in der Ueberzeugung daß hierin jene Ueberschreitung der Verhältnisse liege, in welchen beide Behörden sich gegen einander befinden, welche weder mit den Worten noch mit dem Sinne der Fundamentalgesetze der Amortisations-Casse vereinbar sind. Diese ist ein selbstständiges Institut, das in keiner Unterordnung unter dem Finanzministerio steht, welches nächst der Sorge für die Erhaltung der Ordnung im Kassen- und Rechnungswesen nur eine leitende Stelle für sie ist. Vermöge dieser Befugniß kann zwar das Finanzministerium die dem eigenen Ermessen der Kasse überlassenen Operationen genehmigen oder verwerfen, aber es kann nicht Einnahmen und Ausgaben decretiren, welche nicht mit dem Budget

übereinstimmen, wenn auch alle collegialische Formen beobachtet worden sind.

Das Budget müßte hierdurch einer beständigen Störung unterworfen, und die gesetzlich bestimmte Oberaufsicht der Justiz-Section müßte gänzlich gelähmt werden. Die Commission muß es überhaupt für einen Mangel erachten, daß der ständische Ausschuß keine Deputation dieser Behörde durch eine Anzeige an das Staatsministeum aufforderte, um vermöge §. 7. des Gesetzes vom 31. August 1808 und Art. 5. des Gesetzes vom 5ten Oktobr. 1820 der Rechnungs-Abhör beyzuwohnen, welches, wie sie glaubt, nicht nur diesen Gesetzen, sondern auch der Natur der Sache gemäß gewesen wäre, ohne daß es hiezu einer besondern Aufforderung bedurft hätte, als derjenigen, die vermittelst einer ganz natürlichen Interpretation in den Gesetzen selbst liegt.

Der Bericht des ständischen Ausschusses tadelt endlich die Kassendirection, daß sie die Obliegenheit, sich streng an ihr Budget zu halten, nicht erfüllt, und in zweifelhaften Fällen unterlassen habe, sich an die ihr vorgesetzte Justiz-Section zu wenden.

Die Commission tritt dieser Ansicht bey, und erwähnt nur noch den Antrag, mit welchem der ständische Ausschuß seinen Bericht schließt, daß nämlich alle und jede weitere Ueberweisung von Passiven an die Amortisations-Kasse in so lange aufhöre, bis hierüber ein ferneres Uebereinkommen mit den Ständen zu Stande gekommen seyn würde.

Auf die Klage des Ausschusses, daß die Identität der im Budget überwiesenen Posten nicht nachgewiesen sey, äusserte der Herr Regierungs-Commissär die Meinung, daß sich nicht absehen lasse, welchen praktischen Nutzen eine derartige, höchst weitläuftige, zeitraubende Arbeit gewähren könne.

Die Commission kann dieser Meinung nicht seyn, und zwar um so weniger, als sie schon vorhin Gelegenheit hatte, mit dem ständischen Ausschuß im Einverständniß die Identität als ein Haupt-Erforderniß der Kassenrechnung zu betrachten, und ihren Mangel zu vermissen.

Nur sie allein kann nach unserer Ueberzeugung dem Rechnungswesen eine bestimmte Gränzlinie verleihen, den Irrthum verhindern, daß nicht Activa und Passiva in Rechnungsperioden versetzt werden, in die sie nicht gehören, so wie alle von den Ständen nicht übernommene Schuldigkeiten rein abzuschneiden, und der Absicht zu entsprechen, welche Regierung und Stände der vorangegangenen Verabschiedung zu Grunde legten. Dies vermag dem Einwurf zu begegnen, daß diese Einrichtung keinen praktischen Nutzen gewähren könne, so wie durch dringende Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Nachtheil weit überwogen wird, wenn auch diese Arbeit weitläufig und zeitraubend seyn sollte.

Der Herr Regierungs-Commissär berührt ferner den Gegenstand der Garantie, welche das Schuldentilgungswesen sowohl durch die Verfassung als nachher noch erhalten habe, mit Aufwerfung der Frage: welche weitere mit dem Worte und dem Geiste der Verfassung verträgliche Controllen die bestehenden vervielfältigen, wie viele Personen und Stellen für den nämlichen Zweck wirken sollen? wodurch die Responsabilität als Mittel zum Zweck geschwächt werden müßte.

Der ständische Ausschuß so wenig als die Commission erheben Ansprüche auf neue Garantieen der Amortisations-Kasse, sondern sie glauben, daß diejenigen, die vorhanden sind oder vorhanden waren, vollkommen genügen, diesen heilsamen Zweck zu erfüllen, vorausgesetzt, daß sie sich in der ihnen gesetzlich zugeschiedenen Wirksamkeit und Thätigkeit befinden. Wir können hierunter keine andere Stelle verstehen, als das Justizdepartement, diese selbst

das Finanzministerium in Rücksicht der Amortisationskasse controllirende Behörde, ohne dadurch im mindesten der Achtung zu nahe zu treten, welche der von der Regierung unlängst errichteten Oberrechnungskammer gebührt; aber hier kann nur von den verfassungsmäßig aufgestellten Erhaltungsmitteln der Amortisations Kasse die Rede seyn.

Mit voller Ueberzeugung tritt die Comission der Meinung des Herrn Regierungscommissärs bey, daß eine Vervielfältigung kostbarer Controllen, welche sich oft auf geringfügige Gegenstände erstrecken, den Geschäftsgang hemmen, die Responsabilität der vielen angestellten Individuen zersplittern, und überhaupt den Staatsorganismus verwirren können, daß diese ein schädliches Gebrechen seyen, das unter die wenig erfreulichen Zeichen der Zeit gehört. Hier aber in Anwendung auf die Amortisations-Kasse bey Objecten von solcher Größe und Wichtigkeit, und bey dem mäßigen Verlangen, daß nur dasjenige, was vermöge der primitiven Einrichtung seyn sollte, seinem Entzweck entsprechend fortbestehe, — bey diesem Verlangen glaubt die Commission nicht befürchten zu dürfen, daß sie mit Recht dieses Fehlers beschuldigt werden könnte. Sie kann daher, sich auf das Fundationsstatut der Kasse beziehend, den Wunsch nicht unterdrücken, da sich unter den Kassenbeamten vorzüglich ein Kassencommissär befindet, welche Stelle seit geraumer Zeit unbesetzt ist, daß diese wieder hergestellt werden möchte. Die damit verbundene Absicht scheint wohl keine andere gewesen zu seyn, als der Kassendirection eine unmittelbare Controlle beyzufügen, und dadurch die Unabhängigkeit derselben von andern Behörden zu wahren. Der Gegenstand ist wichtig genug, um von der Commission zur weitern Erörterung der hohen Kammer in Anregung gebracht zu werden.

Noch findet sich die Commission bewogen, den, wie

es scheint, möglichen Irrthum zu beseitigen, als ob der ständische Ausschuß in Widersprüchen gegen eine hohe Regierung selbst begriffen sey, verkennend und mißtrauend allem demjenigen, was dieselbe aus eigener landesväterlicher Bewegung über die Wirksamkeit des Ausschusses, und in Rücksicht der Amortisations-Kasse verfügte, ohne daß es irgend einer Anregung hierzu bedurft hätte.

Keineswegs kann dieser Fall Statt finden, sondern mit einzelnen Staatsbehörden befindet sich der ständische Ausschuß in wiedersprechenden, zum Theil sehr verschiedenen Ansichten, weil er in Beziehung auf die Amortisations-Kassen-Verwaltung von abweichenden Grundsätzen ausgieng, und eine bedeutende Entfernung von denjenigen gesetzlichen Formen erblickte, die in das Wesen der Sache tief eingreifend sind.

Gewiß liegt eine der empfindlichsten Nerven des öffentlichen Credits in der pünctlichsten Beobachtung vertragsmäßig vorgeschriebener Formen, welcher eine allgemeine Ueberzeugung vorangeht, daß man unter allen Umständen einem festen Systeme getreu, die daraus herfließenden Verbindlichkeiten buchstäblich genau zu erfüllen bedacht sey. Diese wirkt so viel, als große, in Bereitschaft stehende, unverhältnißmäßige Hülfsquellen, die durch unglückliche verhängnißvolle Zeiten verschwinden können, während diese öffentliche Meinung noch segensreich fortwirkt. Es würde nicht schwer seyn, aus unserer Zeitperiode, in welcher wir Unzählbares erlebten, bestätigende Beyspiele anzuführen, wenn es deren bedürfte.

Indem die Commission ihren Bericht schließt, geht sie auf ihre Anträge an eine hohe Kammer über, welche sich auf folgende Hauptpuncte reduciren:

1) trägt dieselbe auf die Annahme der in dem Berichte mit dem verdienstlichsten Fleiße und Einsicht ausge-

führten Rechnungsbemerkungen des ständischen Ausschusses an, mit dem weitern Anfügen, daß sämmtlichen Mitgliedern desselben für ihre, bey dieser Gelegenheit bewiesenen rein patriotischen Bemühungen der ausgezeichnetste, achtungsvollste Dank Einer hohen Kammer an den Tag gelegt werde.

2) daß auf die Aufrechthaltung der Amortisations-Kasse nach ihrer ganzen Form Bedacht genommen werde, sowohl nach dem Errichtungsstatut v. 31. August 1808 und §. 22. der Constitution, als auch nach dem Gesetz v. 5. Oct. 1820, damit durch die vorgeschriebene Wirksamkeit des Justizdepartements die Unabhängigkeit des Instituts gesichert werde.

3) daß auf die Abhör der Budgetsrechnung vom J. 1821/22 anzutragen sey, um hieraus ersehen zu können, ob für diese zwey Rechnungsjahre die Summe des Kassenbudgets auf keine Weise überschritten worden sey.

4) trägt die Commission auf verfassungsmäsige Wiederbesetzung der Stelle eines Kassen-Commissärs an, in Gemäßheit des Errichtungs-Statuts derselben.

Beylage Ziffer 61.

Zusatzartikel

zu dem Gesetzentwurf über das Verfahren in Fällen der Anklage gegen Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörde.

(Einzurücken zwischen den §. 60. und 61.)

---

§. 1.

Wenn der (die) Angeschuldigte, gegen das Urtheil des Staatsgerichtshofs das dagegen einzig zulässige Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ergreifen will, so muß er innerhalb 30 Tagen von der Zeit an, wo er von dem Daseyn neuer Beweismittel Kenntniß erhielt, sein Wiederherstellungsgesuch an Unsere oberste Staatsbehörde einreichen, welche dasselbe Uns vorzulegen hat.

§. 2.

Dieses Wiederherstellungsgesuch muß enthalten:

a) alles das, was die Anklageacte nach §. 27. enthalten muß.
b) das förmliche Erbieten zum Wiederherstellungs-Eide.

§. 3.

Das Wiederherstellungsgesuch muß vor denselben Richtern verhandelt werden, welche das Urtheil, wogegen es eingelegt wird, gefällt haben.

Wenn seitdem einzelne Richter mit Tod abgegangen, oder wenn einzelne Richter wegen Abwesenheit

oder Krankheit verhindert sind, dem Gericht anzuwohnen, so müssen sie durch das Loos ergänzt werden. Dabey treten dann die Bestimmnngen des §. 37. ein.

Die neu eintretenden Richter werden durch den Präsidenten beeidigt.

§. 4.

Innerhalb 30 Tagen, von dem Tage an gerechnet, wo die Wiederherstellungsbitte bey unserer obersten Staatsbehörde eingereicht worden, soll der Staatsgerichtshof zusammenberufen werden, und sich versammeln.

§. 5.

Die zu dem ersten Verfahren bevollmächtigt gewesenen ständischen Anklagecommissarien haben auch in dem Wiederherstellungsverfahren die Verrichtungen des Anklägers zu versehen, falls sie nicht seitdem aus den Kammern getreten sind.

In diesem Falle treten für sie ihre Stellvertreter ein.

§. 6.

In Hinsicht des Vorverfahrens über das Wiederherstellungsgesuch gelten die §§. 26. 29 — 35. mit natürlicher Beachtung der in der Stellung der Partheyen nun eingetretenen Aenderungen.

§. 7.

Auf das Vorverfahren folgt das öffentliche mündliche Verfahren, wofür die Vorschriften der §. 36—49. gelten.

§. 8.

Der (die) Wiederherstellungskläger hat den Wiederherstellungseid in der ersten öffentlichen Sitzung vor

dem Beginn alles weitern Verfahrens nach der vom Gerichtshof jedesmal vorzuschreibenden Formel abzulegen.

§. 9.

In Hinsicht der Abfassung und Verkündung des Urtheils in der Wiederherstellungs-Instanz und der Bekanntmachung der Acten durch den Druck gelten die Vorschriften der §§. 50—59.

Ein und zwanzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 11. Juny 1822.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

Sr. Hoheit des Durchlauchtigsten Präsidenten, Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden,

des zweyten Vicepräsidenten Staatsraths Frhrn v. Baden,

Ihro Hoheiten der Herren Markgrafen Leopold und Maximilian zu Baden,

des Herrn Staatsministers Frhrn. v. Berstett:,

des Herrn Generallieutenants v. Schäffer,

des Herrn Staatsraths Baumgärtner, und

des Frhrn. v. Gemmingen-Treschklingen,

Weiter anwesend:

der Herr Regierungscommissär, geh. Referendär v. Liebenstein.

Unter dem Vorsitz des dritten Vicepräsidenten, Oberhofmarschalls Frhrn. v. Gayling.

Die Verlesung des Protokolls der vorigen Sitzung wurde ausgesetzt.

Von dem Vicepräsidenten aufgefordert, erstattete der Staatsrath Frhr. v. Zyllnhardt den Commissionsbericht über die das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand betreffenden Zusatzartikel zu dem Gesetze über das Verfahren bey der Anklage gegen die obersten Staatsbeamten.

Beylage Ziffer 62.

Hierauf wurde die in der letzten Sitzung abgebrochene Discussion über den Gesetzentwurf wegen des Verfahrens in Fällen der Anklage gegen Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörde wegen Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte wieder aufgenommen.

§. 12.

Die Berathung und Abstimmung über diesen §en wurde einstweilen ausgesetzt, indem sie, wie der Hofrath v. Rotteck bemerkte, von der Zusammensetzung des Staatsgerichtshofs, also von dem Beschlusse des 13ten §en abhängig sey.

§. 13.

Da dieser §. die Hauptbestimmung über die Organisation des Staatsgerichtshofs enthielt, so trug der Frhr. v. Zyllnhardt Namens der Commission über diesen Gegenstand folgendes im Allgemeinen vor:

Der Vorschlag des Commissionsberichtes gieng rücksichtlich der Besetzung des Gerichtshofs dahin, daß der Staatsgerichtshof aus 24 Richtern dergestalt bestehen sollte, daß 4 Mitglieder von dem Fürsten, 4 von der ersten Kammer, und 4 von der zweyten Kammer gewählt, außerdem aber die ältesten 12 Mitglieder des Oberhofgerichts, welche nöthigenfalls durch Mitglieder der Hofgerichte zu ergänzen wären, dazu gezogen würden. Da man

aber diesem Vorschlag hauptsächlich die Einwendung entgegengesetzt hat, daß das Oberhofgericht doch später, wenigstens in der Regel, über das mit der Verfassungsverletzung verbundene gemeine Verbrechen, mithin zweymal über dieselbe Handlung, zu erkennen habe, macht die Commission den zweyten Vorschlag, daß von dem Oberhofgerichte die 6 ältesten Mitglieder genommen von dem Regenten 6, und von jeder Kammer 6 Beysitzer des Staatsgerichtshofes gewählt werden sollen.

Bey der hierauf folgenden Berathung wurde die Organisation des Staatsgerichtshofes von mehreren Seiten in Erwägung gezogen.

Man erörterte die Frage: Ob denn diesem Gerichtshofe eine solche Anzahl von Mitgliedern zu geben sey, daß aus derselben für einen jeden einzelnen Fall eine geringere Zahl durch das Loos ausgeschieden werden könnte? Für die bejahende Meinung erklärte sich, und zwar für 32 Mitglieder, der Herr Regierungs-Commissär v. Liebenstein, und für 48 der Hofrath v. Rotteck, letzterer mit der Bemerkung, daß einem möglichen Einflusse auf das Gericht dadurch desto mehr vorgebeugt werde, wenn die Individuen, welche das Gericht in einem jeden einzelnen Falle zu bilden hätten, nicht im voraus bekannt wären. Dagegen wurde von dem Frhrn. v. Zyllnhardt bemerkt, daß man sich, wie die Berathungen der Commission gezeigt hätten, bey der Verfolgung dieses Plans in mannigfaltige Schwierigkeiten und zu viele Einzelheiten verwickle.

Weiter verbreitete sich die Berathung über das Zahlverhältniß, in welchem die verschiedenen Bestandtheile des Gerichtes zu einander stehen sollten, und namentlich darüber, ob die in das Gericht aufzunehmenden Oberhofgerichtsräthe allein dem Fürsten aufzurechnen wären. Es wurden bey dieser Gelegenheit einige neue Vorschläge über die Zusammensetzung des Gerichtshofes von einzelnen

Mitgliedern gemacht. So trugen Se. Durchlaucht, der Hr. Fürst v. Löwenstein darauf an, 8 Oberhofgerichtsräthe zu dem Staatsgerichtshofe zu ziehen, und die übrigen 16 Mitglieder zur Hälfte von dem Fürsten, und zur Hälfte von den Kammern wählen zu lassen; eben so äusserte der Frhr. v. Türkheim den Gedanken, daß man nur 4 Mitglieder aus dem Oberhofgerichte nehmen, die übrigen 20 aber zur Hälfte von dem Fürsten, und zur Hälfte von den Kammern gewählt werden könnten. Uebrigens bemerkte der Herr Regierungs Commissär, daß die Grundansicht bey der Entwerfung des Gesetzes, so viel den vorliegenden Gegenstand betreffe, die gewesen sey, daß man die Regierung und die Kammern als zwey streitende Theile zu betrachten habe, welche dem Rechte nach einander gleich, eine gleiche Anzahl von Mitgliedern des Staatsgerichtshofs zu ernennen hätten, daß sich auch die Regierung schwerlich entschließen werde, von dieser Ansicht abzugehen; wogegen von dem Hofrath v. Rotteck erinnert wurde, daß es unbedenklich zu seyn scheine, die aus dem Oberhofgerichte in den Staatsgerichtshof aufzunehmenden Mitglieder dem Fürsten allein aufzurechnen, da dieser diese sämmtlichen Oberhofgerichtsräthe ernenne.

Der Vicepräsident stellte hierauf die Frage:

Ob die Zahl der Mitglieder des Staatsgerichtshofs so zu bestimmen sey, daß eine Reduction derselben durch das Loos für eine jede einzelne Rechtssache nicht Statt habe?

Diese Frage wurde von der Mehrheit der Kammer gegen 5 Stimmen bejaht.

Eben so erklärte sich, auf die weiter von dem Vicepräsidenten gestellten Fragen, die Mehrheit der Kammer (gegen Stimmen) damit für einverstanden,

daß die Zahl der Richter des Staatsgerichtshofs auf 24 festgesetzt werden solle und

daß die aus dem Oberhofgerichte in den Staatsgerichtshof aufzunehmenden Mitglieder nicht dem Fürsten allein, sondern dem Fürsten und den Kammern in gleicher Anzahl aufzurechnen wären.

Auf die weiter von dem Vicepräsidenten gestellte Fragen:

Ob 8 oder 4 Mitglieder des Oberhofgerichts in den Staatsgerichtshof aufgenommen werden sollten?

bemerkte der Prälat Hebel, daß es wohl bey 4 Mitgliedern sein Bewenden haben könne, da mit Wahrscheinlichkeit vorauszusehen sey, daß auch der Fürst und die Kammern noch Rechtsgelehrte für den Staatsgerichtshof wählen würden.

Frhr. v. Berkheim: Ich komme auf eine, schon in der vorigen Sitzung gemachte, Bemerkung, zurück. Es scheint die allgemeine Ueberzeugung zu seyn, daß die Vergehungen, über welche der Staatsgerichtshof zu sprechen hat, nicht Vergehungen im juristischen Sinne, sondern politischer Natur sind. Die Hauptaufgabe ist also die, welcher Gerichtshof wohl der unpartheylichste seyn werde. Nun kommen aber die Mitglieder der obersten Staatsbehörde, welche dem Anklagerechte der Kammern unterworfen sind, mit den Mitgliedern des Oberhofgerichts in mannigfaltige Berührung. Auch geht die Ernennung der Oberhofgerichtsräthe durch die oberste Staatsbehörde. Es wird also wenigstens das Beste seyn, die Zahl der in den Staatsgerichtshof aufzunehmenden Mitglieder des Oberhofgerichts möglichst zu beschränken. Ich sollte glauben, daß der Angeklagte, wenn er wegen des gemeinrechtlichen Verbrechens noch zur Verantwortung gezogen würde, die Mitglieder der Oberhofgerichtes, welche im Staatsgerichtshofe gestimmt hätten, als seine ordentlichen Richter sogar perhorresciren könnte.

Frhr. v. Zyllnhardt: Ich muß bemerken, daß gleichwohl im Jahr 1820 die Regierung und die Kammern das Oberhofgericht einstimmig für unpartheyisch in Fällen dieser Art gehalten haben.

Zachariä: Ein in der bisherigen Berathung noch nicht berührter Hauptgrund, aus welchem ich für die Aufnahme des Oberhofgerichts in den Staatsgerichtshof mit besonderem Interesse gesprochen habe, ist der: Ich glaube in dieser Aufnahme ein Mittel zu finden, die durch die Verfassungsurkunde zugesicherte Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der richterlichen Gewalt überhaupt fester zu begründen.

v. Rotteck: Gegen diese Behauptungen meines verehrten Freundes muß ich mich mit allem Nachdruck verwahren. Das Gesetz, welches wir besprechen, hat keineswegs zum Zweck, das Oberhofgericht enger an unsere Verfassung anzuschließen, und ihm eine größere Selbstständigkeit zu geben, sondern die Verantwortlichkeit der obersten Staatsdiener nach weisen Principien zu regeln. Ein Wegblicken von diesem Haupt- und alleinigen Zweck auf einen andern verrückt den Standpunct, und kann nur zu schlimmen Beschlüssen führen. Uebrigens würde gerade der angeführte Nebenzweck — Erhöhung der Selbstständigkeit des Oberhofgerichts — durch Vermehrung der oberhofgerichtlichen Beysitzer im Staatsgerichtshofe eher gefährdet als befördert werden. Je mehr Mitglieder des Oberhofgerichts im Staatsgerichtshofe sitzen, desto größer die Versuchung zur Gewinnung derselben, zur Vermehrung ihrer Abhängigkeit, und zu einer, in unlauterer Absicht geschehenden, Besetzung der Oberhofgerichtsstellen.

Frhr. v. Berkheim: Schon der §. 14. der Verfassungsurkunde sichert den Gerichten Unabhängigkeit zu.

Es wurde hierauf mit 8 Stimmen gegen 7 Stimmen (indem sich der Frhr. v. Wessenberg der Abgebung seiner Stimme enthielt)

beschlossen:

daß nur 4 Oberhofgerichtsräthe kraft Gesetzes Mitglieder des Staatsgerichtshofes seyn sollen.

Noch wurde die Frage zur Berathung ausgestellt:

Ob das Dienstalter, oder das Loos, oder eine Wahl diese 4 Oberhofgerichtsräthe bestimmen solle?

Nachdem sich der Hofrath v. Rotteck auch hier für das Loos aus den schon früher angegebenen Gründen erklärt, der geh. Hofrath Zachariä aber darauf aufmerksam gemacht hatte, daß die Frage in der genauesten Verbindung mit den Gründen stehe, aus welchen überhaupt das Oberhofgericht in den Staatsgerichtshof aufzunehmen sey, entschied sich die Mehrheit der Kammer (gegen 3 Stimmen) für das Dienstalter.

Weiter kam bey demselben Gen die Frage zur Berathung:

Ob die Mitglieder des Staatsgerichtshofes jedes Mal auf 8 Jahre zu ernennen seyen?

Wobey zuvörderst der Landoberjägermeister v. Kettner, mit Zustimmung der Kammer bemerkte, daß sich die Frage nicht auf die aus dem Oberhofgerichte zu nehmenden 4 Mitglieder beziehe, da diese nun jedesmal, und unter jeder Voraussetzung durch das Dienstalter bestimmt würden.

Sodann erklärte sich der Hofrath v. Rotteck gegen die Ernennung für 8 Jahre, weil überhaupt jede lange Dauer die Unzugänglichkeit und Unbestechlichkeit der Richter gefährde, auch ein jeder ständige oder langdauernde Staatsgerichtshof eine Art von Erhaltungs-Senat werden könne, dessen Gefährlichkeit in die Augen springe; übrigens hier kein Specialgerichtshof zu fürchten sey, da der Staatsgerichtshof durch gesetzliche Vorschriften eingerichtet würde. Dagegen vertheidigten die Frhrn. v. Wessenberg und v. Zyllnhardt die Re-

gel des Gesetzentwurfes durch die Bemerkung, daß das Bedenken des Hofraths v. Rotteck um so weniger von Gewicht sey, da der Staatsgerichtshof keine ständige Geschäfte habe.

Es erklärte sich hierauf die Kammer mit Ausnahme einer einzigen Stimme

für die jedesmalige Ernennung der Mitglieder des Staatsgerichtshofs auf 8 Jahre.

Der Frhr. v. Zyllnhardt bemerkte hierauf, daß die Mitglieder des Staatsgerichtshofes auf dem Landtage zu ernennen seyn würden, welcher vor Ablauf jener 8 Jahre zuletzt gehalten würde und es wurde auf Antrag des Hofraths v. Rotteck und des Frhrn. v. Berkheim, mit Zustimmung des Herrn Regierungs-Commissärs v. Liebenstein

beschlossen:

diese Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen.

Eben so trat die Kammer dem Antrage des Commissionsberichtes bey,

das Amt eines Beysitzers des Staatsgerichtshofs, mit Vorbehalt der Ernennung auf 8 Jahre, für unwiderruflich zu erklären.

Es wurde hierauf zur Abstimmung über den 12ten §en geschritten, und dieser von der Kammer mit Ausnahme einer einzigen Stimme angenommen.

§. 14.

Es wurde (mit 10 Stimmen)

beschlossen:

den zweyten Absatz dieses §en, nach welchem unter den von den Ständen zu wählenden Mitgliedern eine gewiße Anzahl rechtsgelehrter Staatsdiener seyn solle, aus dem Gesetze wegzulassen.

Da von mehreren (dem Hofrath v. Rotteck, dem Frhrn. v. Wessenberg, dem geh. Hofrath Zachariä

und andern) bemerkt wurde, daß man ohnehin von den Kammern erwarten dürfe, daß ihre Wahl auf tüchtige und urtheilsfähige Männer fallen werde, ferner, daß der Staatsgerichtshof auf jeden Fall schon an den 4 Oberhofgerichtsräthen 4 rechtsgelehrte Mitgliedern habe, auch nach einem früher gefaßten Beschlusse nicht über das Verbrechen des gemeinen Rechts erkenne.

Der Landoberjägermeister v. Kettner stellte noch die Frage: ob nicht in den Fen eine Bestimmung über das Alter der Mitglieder des Staatsgerichtshofes anzunehmen seyn dürfte? indem er sich auf das Beyspiel ähnlicher Gerichtshöfe berief. Auch wurde für diese Meinung (von dem Frhrn. v. Türkheim) geltend gemacht, daß allerdings junge leidenschaftliche Männer in einen solchen Gerichtshof nicht aufgenommen werden sollten. Nachdem jedoch von der andern Seite bemerkt worden war, (von Zachariä) daß man, wenn man das Alter bestimmen wollte, sich auch in andere Einzelheiten einzulassen haben würde, (von dem Frhrn. v. Berkheim) daß man, wenn man das Alter bestimmen wollte, sich auch in andern Eigenheiten einzulassen haben würden, (von dem Frhrn. v. Berkheim) daß die enoralische und wissenschaftliche Bildung die Hauptsache sey, diese aber nicht von dem Alter abhänge, (von Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten v. Löwenstein) daß man durch eine Regel über das Alter leicht das ausgezeichnete Talent von dem Staatsgerichtshofe ausschließen könnte, (von dem Frhrn. v. Weissenberg) daß eine solche Bestimmung die Wahl von vorläufig einzuziehenden Erkundigungen abhängig machen würde, endlich, (von mehrern) daß ohnehin, bewandten Umständen nach, junge Männer nicht leicht in diesen Gerichtshof gewählt werden würden; so wurde der von dem Landoberjägermeister v. Kettner gemachten Bemerkung, mit dessen Zustimmung, keine weitere Folge gegeben.

Die

§. §. 15. und 16.

wurden wegen der beym 13ten §en gefaßten Beschlusse gemäß dem Antrage des Commissionsberichtes, weggelassen.

§. 17.

Man kam zuvörderst überein, die im Commissionsberichte vorgeschlagenen Veränderungen, welche sich auf das Loosen beziehen, zufolge der beym 13ten §en gefaßten Beschlüsse, anzunehmen.

Bey dem weitern Vorschlage der Commission, daß, wenn mehrere Staatsdiener zugleich angeklagt worden wären, und sich diese nicht über die zu verwerfenden Richter vereinigen könnten, einem jeden das Recht zustehen solle, eine eigene gerichtliche Verhandlung der Sache zu fordern, wurde zwar von dem Frhrn. v. Türkheim, dem Herrn Regierungs-Commissär und Sr. Durchlaucht, dem Herrn Fürsten v. Löwenstein auf die Schwierigkeiten und Weiterungen, zu welchen dieser Vorschlag führe, aufmerksam gemacht. Nachdem jedoch von der andern Seite bemerkt worden war, (von Zachariä) daß dieser Vorschlag das Ansehen der brittischen Verfassung für sich habe, (von dem Frhrn. v. Zyllnhardt und dem Hofrath v. Rotteck) daß er, so schwierig auch die Vollziehung seyn möge, dennoch allein das Recht eines jeden einzelnen Angeklagten vollkommen wahrnehme; wurde der Vorschlag von der Kammer gegen eine einzige Stimme angenommen.

Gegen den fernern Antrag der Commission, auch den Anklägern ein Recusationsrecht einzuräumen, wurde der Zweifel erhoben, daß die Mitglieder des Staatsgerichtshofes zum Theil von den Kammern ernannt würden. Dagegen bemerkte der Frhr. v. Wessenberg, daß die Ernennung früher geschehe; und daß die Kammern in der vorliegenden Beziehung blos in der Eigenschaft

eines Anklägers zu betrachten wären, daß also, was das Recusationsrecht betreffe, ganz derselbe Grund für den Ankläger, wie für den Angeklagten spreche; und es

beschloß

die Mehrheit der Kammer gegen 3 Stimmen,

dem vorliegenden Antrag des Commissionsberichtes beyzutreten.

Der Landoberjägermeister v. Kettner warf sodann die Frage auf: ob sich das Recusationsrecht auch auf die 4 aus dem Oberhofgerichte aufgenommenen Mitglieder erstrecke? Da hierauf von mehrern (dem Hofrath v. Rotteck, dem Frhrn. v. Berkheim und v. Wessenberg und andern) bemerkt wurde, daß jene Oberhofgerichtsräthe nur, als Einzelne Mitglieder des Staatsgerichtshofes wären, daß daher kein Grund vorhanden sey, diese Mitglieder von dem Recusationsrechte auszunehmen, wurde mit Stimmeneinhelligkeit

beschlossen:

daß sich das Recusationsrecht auch auf diese Mitglieder beziehen solle.

Es erinnerte jedoch der Frhr. v. Zyllnhardt, daß auf diese Weise alle Oberhofgerichtsräthe, und damit alle mit an die der Verwaltung des Richteramts gewöhnten Mitglieder, dieses, seiner Meinung nach, so wesentliche Element des Staatsgerichtshofes, aus diesem Gerichtshof entfernt werden könnten; er fügte zugleich den Antrag hinzu: diejenigen von den 4 Oberhofgerichtsräthen, welche durch Recusation aus dem Staatsgerichtshofe entfernt würden, durch die, dem Dienstalter nach nächsten Oberhofgerichtsräthe ergänzen zu lassen. Diesem Antrage traten die Frhrn. v. Berkheim, v. Wessenberg und Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein, bey.

Auf die von dem Hofrath v. Rotteck gegen diesen Antrag erhobene Einwendung, daß dann nicht genug

Oberhofgerichtsräthe für das peinliche Gericht übrig bleiben würden, erwiederten die Frhrn. v. Türkheim und v. Zyllnhardt, daß die Oberhofgerichtsräthe, welche Mitglieder des Staatsgerichtshofes wären, keineswegs von dem Oberhofgerichte, in sofern dieses der ordentliche Richter der That sey, als ausgeschlossen betrachtet werden dürften.

Die Kammer trat hierauf, mit Ausnahme einer einzigen Stimme, dem Antrage des Frhrn. v. Zyllnhardt bey.

Der Hofrath v. Rotteck machte nun den weitern Antrag, die Nothwendigkeit der Ergänzung auch auf die von dem Fürsten und den Kammern ernannten Mitglieder wegen der Gleichheit des Grundes auszudehnen. Dagegen bemerkte der Frhr. v. Wessenberg, daß er zwischen beiden Fällen keine vollkommene Gleichheit finden könne, auch der Vorschlag in der Ausführung manche Schwierigkeiten finden würde; ferner der Frhr. v. Zyllnhardt, daß die geäußerte Bedenklichkeit auch dadurch entkräftet werde, daß beiden Theilen ein Recusationsrecht zustehe, und so das durch die Recusation des einen Theils gestörte Gleichgewicht durch die des andern wieder hergestellt werden könne.

Die Kammer

beschloß

hierauf gegen eine Stimme,

dem Antrage nicht beyzutreten.

Endlich erklärte sich Kammer für einverstanden mit dem Antrage des Commissionsberichts,

daß die Recusation zuerst von dem Ankläger geschehen müsse.

Bey dem

§. 18.

trat die Kammer der von der Commission vorgeschlagenen, und aus den frühern Beschlüssen sich ergebenden Abände-

rung bey, nach welchen statt der Worte „die von dem Angeschuldigten nicht verworfenen Richter" zu setzen ist: „die nicht ausgeschlossenen Richter."

§. 19.

Nach einer ausführlichen Besprechung, welche die Dauer der Amtsführung eines Präsidenten zum Gegenstand hatte, und bey welcher dem Commissionsantrage, daß der Präsident des Gerichtshofes jedesmal auf 8 Jahre ernannt werden solle, von dem Herrn Regierungs-Commissär und dem Frhr. v. Berkheim hauptsächlich entgegengesetzt würde, daß während eines Zeitraums von 8 Jahren so manche Ursachen eintreten könnten, welche den Präsidenten zu Verwaltung seines Amtes untauglich machten, und daß gleichwohl die Entfernung desselben besondern Schwierigkeiten unterworfen seyn würde, wurde von der Kammer

beschlossen,

1. (mit Ausnahme von 4 Stimmen) daß der Präsident auf 8 Jahre ernannt werden solle, und zwar (nach einem von dem geh. Hofrath Zachariä gemachten Vorschlage,) damit der Fürst durch die Fassung des Gesetzes desto weniger gehindert wäre, den Präsidenten auch auf Lebenszeit zu ernennen, mit dem Zusatze, „wenigstens"
2. Auf den Vorschlag des Frhrn. v. Türkheim, zur bessern Beseitigung der von dem Herrn Regierungs-Commissär gegen die Ernennung des Präsidenten auf 8 Jahre erhobenen Einwendung, (gegen 3 Stimmen) daß mit dem Präsidenten zugleich ein Vicepräsident ebenfalls wenigstens auf 8 Jahre ernannt werden solle.

Endlich wurde auf die Bemerkung Sr. Durchlaucht, des Herrn Fürsten v. Löwenstein, daß die im §en 14. aufgestellte Regel auch auf den vorliegenden Fall anzuwenden sey, einstimmig

beschlossen,

daß kein Minister und kein Mitglied der obersten Staatsbehörde zum Präsidenten oder Vicepräsidenten des Staatsgerichtshofes ernannt werden könne.

§. 21.

Die Berathung über diesen §en wurde bis zu der Berathung über den §en 25. ausgesetzt.

§. 22.

In Uebereinstimmung mit dem Antrage des Commissionsberichts wurde

beschlossen:

1. den ersten Absatz dieses §en als nunmehr unnöthig auszulassen;
2. die beym 18ten §en vorgenommene Veränderung auch hier zu treffen.

Nach beendigter Berathung über diesen Titel des Gesetzentwurfes brachte der geh. Hofrath Zachariä den Zusatzartikel in Vorschlag:

„die Mitglieder des Staatsgerichtshofes beziehen, als solche, weder einen Gehalt, noch Gebühren, noch Taggelder."

Dieser Zusatzparagraph wurde einstimmig angenommen; jedoch mit Hinweglassung des Wortes „Taggelder," da von dem Frhr. v. Wessenberg und von dem Hofrath v. Rotteck bemerkt wurde, daß die Nichtbewilligung der Taggelder leicht die Unbemittelten von der Annahme einer Stelle im Staatsgerichtshofe abhalten könnte, übrigens auch die Landtags-Abgeordneten eine Entschädigung für ihre Auslagen während des Landtags bezögen.

Hiermit endigte die heutige Sitzung.

Frhr. v. Zyllnhardt.
Zachariä.

Zwey und zwanzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 15. Juni 1822.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

Sr. Hoheit des durchlauchtigsten Präsidenten, Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden,

Ihrer Hoheiten der Herren Markgrafen Leopold und Maximilian zu Baden,

der Herren Staatsminister Frhrn. v. Berstett und v. Berkheim, und

des Herrn Generallieutenants v. Schäffer.

Weiter anwesend:

die Herrn Regierungs-Commissäre, Staatsrath Böckh und geh. Referendär v. Baur.

Unter dem Vorsitz des zweyten Vicepräsidenten Staatsraths Frhrn. v. Baden.

Das Protokoll der zwanzigsten Sitzung wurde verlesen und genehmigt. Dagegen wurde die Verlesung

des Protokolls der ein und zwanzigsten Sitzung, um Zeit für die übrigen Gegenstände der Tagesordnung zu gewinnen, ausgesetzt.

Der Herr Regierungscommissär, geh. Ref. v. Baur, legte hierauf zwey die öffentliche Sicherheit betreffende Gesetzentwürfe der Kammer vor:

Beylage Ziffer 63. und 64.

und hielt hiebey den unter

Ziffer 65.

beyliegenden Vortrag.

Die Kammer

beschloß:

dieselben in einer Vorberathung in Betrachtung zu ziehen.

Der Vicepräsident erklärte hierauf die Berathung über den Bericht des ständischen Ausschusses wegen Prüfung der Amortisationskasse von 1820/21, so wie über den deshalb erstatteten Commissionsbericht für eröffnet.

Reg. Comm. Staatsrath Böckh: Die Anträge Ihrer verehrlichen Commission fordern mich zu verschiedenen Bemerkungen auf, die ich Ihnen vorzulegen die Ehre haben will.

Der Antrag unter Nro. 2. ist von hoher Wichtigkeit. Die Regierung will eben so, wie die Stände, die Aufrechthaltung aller gesetzlichen Bestimmungen über das Amortisationskassen-Institut.

Der Antrag setzt voraus, daß sie nicht beobachtet worden sind. Nur ein Gebäude, das in seinem Fundamente bedroht ist, und zu wanken beginnt, nimmt unsere Sorge für seine Aufrechthaltung in Anspruch.

Wenn rücksichtlich der Verwaltung des Schuldentilgungs-Instituts die eigene Einrichtung besteht, daß

neben der ständischen Controlle gegen die Regierungsbehörden überhaupt, gesetzlich eine controllirende Regierungsbehörde der administrirenden gegenüber steht — das oberste Justizdepartement dem Finanzministerio — so ist es nothwendig, die Bemerkungen, welche gegen das Verfahren der einen oder der andern gemacht werden, genau zu trennen, indem die Stellung, die sie gegen einander haben, selbst die Regierung veranlassen muß, die Vertheidigung der hier in Sprache liegenden Regierungshandlung verschiedenen Commissarien zu übertragen.

Die möglichen Erinnerungen gegen das Finanzministerium lassen sich in zwey Classen bringen.

Sie müssen nämlich entweder das Materielle seiner Anordnungen, oder das Formelle derselben betreffen.

Materielle Gebrechen sind vorhanden, wenn der Amortisationskasse Einnahmen, welche ihr gebühren, entzogen, oder wenn Ausgaben auf sie angewiesen worden sind, welche nicht dahin gehörten, oder, wenn sie dahin geeignet, doch ganz oder zum Theil nicht nothwendig waren.

Erinnerungen der Art sind weder von dem ständischen Ausschuß, noch von Ihrer verehrlichen Commission gemacht worden, den einzigen Fall wegen der Negotiationskosten von dem Basler Anlehen ausgenommen, der hinlänglich erläutert worden ist.

Ihre verehrliche Commission fragt zwar noch, an wen sie bezahlt, und von wem sie quittirt worden sind. Die Rechnungsbeylagen weisen dieses aus. Sie werden auf Verlangen von der Oberrechnungskammer vorgelegt werden

Um Formen handelt es sich hiernach ausschließend. Die Finanzbehörde erkennt ihre Nützlichkeit, die Ver-

pflichtung sie zu beobachten, und es wird einzig darauf ankommen, ob ihr eine Verletzung gesetzlich vorgeschriebener Formen wirklich zur Last fällt.

Nach den Aeußerungen Ihrer verehrlichen Commission über die Verwaltung des Amortisationskassen-Instituts überhaupt, und über einzelne Rubriken des Budgets, z. B. für Acquisitionen, Ueberweisung der Activen und Passiven, hält dieselbe jede Ueberschreitung einer Budgetsrubrik für ein, die Statuten oder ihre näheren Bestimmungen verletzendes, formelles Gebrechen.

Die Annahme, daß die Summe, welche jeder Budgetsrubrik beygefügt ist, als eine jener näheren Bestimmungen des Statuts anzusehen sey, wovon der 5. §. der Verordnung vom 5. Okt. 1820 spricht, ist sowohl nach Wort als Sinn des angeführten Gesetzes durchaus unzulässig. Auch abgesehen von allem Uebrigen kann eine solche Behauptung schon deswegen nie zugegeben werden, weil es unmöglich wäre, einer solchen Forderung je mit Strenge zu genügen. Ihrem Scharfblick kann es nicht entgehen, daß bey der Allgemeinheit des Satzes von jeder Rubrik gelten müßte, was man von der einen oder der andern behauptet, daß von Plus oder Minus der Ueberschreitung nicht mehr die Sprache seyn könnte, ja daß von dem Plus der Einnahme, und dem Minus der Ausgabe am Ende gleiches gelten müßte, was von dem Entgegengesetzten.

Eine nähere Betrachtung der Sache wird Ihnen, meine hochgeehrteste Herren, die Ueberzeugung gewähren, daß die Finanzbehörde das Budget nach Möglichkeit eingehalten, und die gesetzlichen Schranken in keinem Fall überschritten hat.

Dem Budget der Amortisationskasse, dem Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben, liegen zwey Hauptbestimmungen zum Grund, nämlich:

1) Die Amortisationskasse muß zu Bestreitung der Interessen und Administrationskosten, und zu Tilgung eines gewissen Theils der Schuld eine bestimmte Dotation aus der Staatsrevenue erhalten, die zu keinem andern, als dem statutenmäßigen Zweck verwendet werden darf.

2) Alle Staatseinnahmen, welche aus einem Theil des Staatsvermögens selbst bestehen, müssen der Amortisationskasse zugewendet, und entweder zur Verminderung der Staatsschuld, oder zu neuen Erwerbungen bestimmt werden.

Die erste Bestimmung regelt die Verhältnisse der Schuldentilgungskasse im engern Sinne, die zweyte, die ihr gleichsam angehängte Kasse über alle Einnahmen und Ausgaben von dem Grundstock und für denselben.

Betrachten wir nach diesen Abtheilungen die Budgetsrubriken, so ist klar, daß die Einnahme der ersten Abtheilung, die Dotation, in der durch das Budget bestimmten Summe vollständig abgeliefert werden muß. Nichterfüllung dieser Bestimmung wäre ein wesentliches Gebrechen. Die Rechnung hat Ihnen aber den Beweis geliefert, daß die Dotation vollständig abgeliefert worden ist.

Die Ausgaben bestehen:
in den Administrationskosten,
in den Zinsen, und
in der Rückzahlung einer Capitalsumme.

Für die Administrationskosten stehen im Budget rund 20,000 fl. Dieß ist keine fixe Summe. Es ist ein Ueberschlag des wahrscheinlichen Bedürfnisses. Die

Stände haben eigentlich keine 20,000 fl., sondern nur den für die Verwaltung wahrhaft nothwendigen Bedarf dotirt; kann dieser in einem Jahr mit 10,000 fl. bestritten werden, so berechtigt der Budgetsanschlag von 20,000 fl. zu keiner höhern Ausgabe; sind aber statt 20,000 fl. 25,000 fl. wahrhaft nothwendig gewesen, um den Zweck zu erreichen, so liegt in dieser Ueberschreitung der Budgetssume an und für sich kein Grund zu einem Vorwurf für die Verwaltungsbehörde, sondern nur dann, wenn nachgewiesen werden kann, daß Ausgaben gemacht worden sind, die ohne Nachtheil für den Zweck füglich hätten unterbleiben können. Dieser Gesichtspunkt ist rücksichtlich aller Ausgaben festzuhalten, welche nicht absolut fixirt sind, oder gar nach der Natur der Verhältnisse nicht absolut fixirt werden können.

Selbst der Vorwurf, daß die Administrationskosten wenigstens nicht richtig überschlagen worden seyen, weil sie die angenommene Summe von 20,000 fl. überschritten, zerfällt, wenn man in Betrachtung zieht, daß die Ausgabe wegen des Basler Anlehens, und wegen Fertigung von 100,000 Lotterieloosen eigentlich eine außerordentliche war. Zu deren Bestimmung fehlte sowohl zur Zeit der Verfassung des Budgets, und auch selbst zur Zeit seiner Berathung alles Fundament, weil über die Art und Weise der Aufbringung des Anlehens noch nichts ausgemacht war, und noch nichts ausgemacht seyn konnte.

Daß die Dotationssumme, soweit sie zur Zinsenzahlung und Schuldenminderung bestimmt war, ihrem Zweck nicht entzogen worden ist, liegt klar vor Augen.

Die Regierung hat also die Fundamentalbestimmungen der Schuldentilgungsanstalt im engern Sinne im Jahr 1820 so pünktlich vollzogen, wie seit einer

Reihe von Jahren, und in dieser Hinsicht zu dem Antrag:

„die Amortisationskasse aufrecht zu erhalten,"

keine Veranlassung gegeben.

Die Einnahmsrubriken der zweyten Abtheilung sind ihrer Natur nach von mannigfaltig wechselnden Verhältnissen abhängig — wie die Einnahmen von verkauften Domänen, Waldparcellen, von Lehensallodificationen, von aufgekündeten Activcapitalien, Domänen- und Forst-Arreragen. Für jede dieser Einnahmen ist zwar eine bestimmte Summe angesetzt, damit aber überall nicht gesagt, daß gerade diese Summen in Einnahme erscheinen müssen.

Die Verwaltung hat das Ihrige gethan, wenn sie der gesetzlichen Bestimmung gemäß alle Einnahmen vom Vermögensstock der Amortisationskasse zugewendet, und nichts davon in den Consumtionsfond gezogen, wenn sie die ihr zu Gebot gestandenen Mittel zur Eintreibung derselben angewendet hat.

Dieß ist der wahre Sinn des Budgets dieser Abtheilung. Daß die wirkliche Einnahme aller oben bemerkten Rubriken die Budgetsumme von 648000 fl. bis auf 51,000 fl. der für die Erhebung ungünstiger Zeitverhältnisse ungeachtet erreicht hat, möchte ich eher für einen glücklichen Zufall, als für einen Beweis genauer Schätzung ansehen, da auf diese Zuflüsse so mannigfaltige Verhältnisse einwirken, daß die Verwaltungsbehörde eine Approximation von diesem Grade überall nicht zu verbürgen im Stande ist.

Die Ausgaben dieser Parthie des Budgets beschränken sich auf Verwendungen zur Schuldentilgung und zu Erwerbungen. Daß keine andere Statt gefunden haben, beweisen die Rechnungen. Zu Erwerbungen ist

im Budget eine bestimmte Summe bemerkt, damit aber weder gesagt, daß diese Summe verwendet werden muß, noch daß keine höhere verwendet werden darf.

Die Mittel zu nothwendigen und nützlichen Erwerbungen wurden votirt, und nach der Kenntniß, die man zur Zeit der Verfassung des Budgets hatte, wurde eine Summe angenommen, die aber, wenn man nicht die Natur der Sache umkehren will, keine fixe seyn kann.

Nicht die Ueberschreitung des Ueberschlags kann der Verwaltung zum Vorwurf gemacht werden, sondern nur eine unzweckmäßige Verwendung.

Auch diese Parthie des Budgets ist also der Fundamentalbestimmung gemäß vollzogen worden, und überall kein Grund zu dem Antrag zu finden:

„die Amortisationskasse aufrecht zu erhalten."

Als eine zufällige Zugabe zu den gewöhnlichen, mehr oder weniger ständigen, Einnahmen und Ausgaben der Amortisationskasse, die ich in zwey Abtheilungen näher betrachtet habe, bildete sich für die aufgelaufene Budgetsperiode eine dritte.

Die Staatskassen waren mit einer nicht unbedeutenden Summe von Passiven beladen, die der Zeit vor dem 1. Juny 1820 ihren Ursprung verdankten, zu deren Tilgung außerordentliche Mittel ergriffen werden mußten, wollte man anders Ordnung in die Finanzen zurückführen.

Zu diesem Zweck wurde ein Anlehen gemacht, und beschlossen, daß sämtliche Activen und Passiven der Staatskasse auf die Amortisationskasse überwiesen werden sollten.

Dieses ist geschehen, aber im ersten Jahre nur zum Theil, weil sich nicht alles so schnell ausführen, als beschließen läßt.

Ihre verehrliche Commission hat daher die sehr richtige Bemerkung gemacht, daß das Rechnungsresultat des zweyten Jahrs der Budgetsperiode wegen dieses Gegenstandes abzuwarten sey, was auf dem nächsten Landtag vorgelegt werden wird.

Auch abgesehen davon, daß die Ueberweisung sämtlicher Activen und Passiven wörtlich beschlossen worden, wären die Summen des Budgets keine unwandelbare Vorschrift für die Verwaltung gewesen, denn hier, wie bey andern Rubriken, hätten sie nur den wahrscheinlichen Erfolg einer beschlossenen Maßregel dargestellt.

Die Nothwendigkeit, alle Schulden zu bezahlen, war anerkannt.

Wenn sie auf 4 Millionen überschlagen waren am 1. Juny 1820, und Ende Oktober nach genauen Rechnungen 4,200,000 fl. betrugen, so hätte die Finanzbehörde entweder das Plus von 200,000 fl. aus der Staatskasse bezahlen, oder diese Summe überhaupt, als zur Zahlung nicht geeignet, ansehen müssen.

Die Zahlung aus der Staatskasse wäre nicht möglich gewesen, ohne gleichviel an Besoldungen, Pensionen, oder andern Verbindlichkeiten unerfüllt zu lassen, und gegen wen hätte diese Maßregel ergriffen werden sollen?

Eine Zahl von Creditoren, welche zusammen 200,000 fl. zu fordern gehabt hätten, von der Ueberweisung auszuschließen, und bis zum nächsten Landtage warten zu lassen, wäre wohl eine gleiche Willkühr gewesen, und welche Creditoren hätten sich diese Maßregel gefallen lassen müssen?

Betrachten Sie die Sache, von welcher Seite Sie wollen, selbst dann, wenn das Finanzministerium den Wortlaut des Beschlusses beider Kammern nicht für sich

hätte, würde es einen großen Fehler begangen, die Gerechtigkeit und das wahre Interesse des Landes beleidigt haben, hätte es anders gehandelt, als es gehandelt hat.

Die Formen sind da, um was recht und gut ist, zu wahren — nicht um es zu verhindern.

In jedem Fall: die Gefahr einer Form zu verletzen, kann nie so groß seyn, als die Gefahr, das zu verletzen, zu dessen Erhaltung die Form dienen sollte.

Uebrigens ist es keine Eigenheit unserer Finanzverwaltung, daß wir beym Uebergang zu einer neuen Ordnung der Dinge am Ende einer Budgets-Periode mehr wissen, als am Anfang, keine Eigenheit, daß sich viele verborgene, während einer langen, verhängnißvollen Vergangenheit durch Palliative aller Art zurückgetriebene Uebel jetzt erst allmählig zeigen, und ihre radicale Heilung verlangen.

Ein gegründeter Vorwurf rücksichtlich dieser Parthie des Budgets könnte der Finanzverwaltung nur dann gemacht werden, wenn sie Activen früherer Jahre der Amortisationskasse entzogen, oder derselben Passiven überwiesen hätte, die aus den laufenden Staatsrevenuen budgetsmäßig zu berichtigen gewesen wären.

Zu einem solchen Vorwurf hat sie aber bis jetzt keine Gelegenheit gegeben, eben deswegen aber auch nicht zu dem Antrag:

„die Amortisationskasse aufrecht zu erhalten."

Dieß über die Verwaltung der Amortisationskasse in Beziehung auf die Fundamentalbestimmungen und die einzelnen Budgetsrubriken.

Es bleibt mir nun noch übrig, von den Formen der Verwaltung der Amortisationskasse im Allgemeinen zu sprechen, und Sie, hochgeehrteste Herren, zu über-

zeugen, daß auch hierin von der Finanzbehörde die gesetzlichen Vorschriften nicht überschritten worden sind.

Die Selbstständigkeit der Amortisationskasse, welche Ihre verehrliche Commission gesichert haben will, kann nur darin bestehen, daß sie nach den Gesetzen verwaltet wird, und alle willkührlichen Dispositionen ausgeschlossen werden.

In den Einrichtungen, welche die gesetzliche Verwaltung sichern, liegen die Mittel zur Sicherung der Selbstständigkeit des Instituts.

Es dürfte vielleicht nicht ohne Nutzen seyn, die gesetzlichen Vorschriften in dieser Beziehung zusammenzustellen, und ihre gegenwärtige Uebung zu zeigen.

Das Statut der Amortisationskasse enthält zur Sicherung der gesetzmäßigen Verwaltung folgende Bestimmungen:

§. 4.

„Der Finanzminister, der Ministerialdirector, der Kassencommissär und der Kassier sind dafür verantwortlich, daß keine Zahlungsanweisungen angenommen werden, für Zwecke, die dem Institute nach seiner Bestimmung fremd sind."

§. 6.

fordert die besondere Beeidigung des Finanzministers, des Directors und Kassencommissärs der Amortisationskasse, und des Buchhalters und Kassiers.

§. 7.

ordnet: die Abhör der jährlichen Rechnung und die Aufstellung der Bilance geschieht unter dem unmittelbaren Vorsitz unsers Justizministeriums, die Bilance wird sodann dem versammelten Staatsrathe vorgetragen, und dem Publicum bekannt gemacht. „Unter der Leitung des Finanzministeriums," heißt es weiter, „er-

nennen wir zum Director derselben (der Amortisationskasse) den N., als Kassencommissär den N., zum Hauptbuchhalter und Kassier den N.„

Diese Bestimmungen waren berechnet auf die damalige Organisation der obern Staatsbehörden, und wurden in der Folge den jeweiligen Veränderungen gemäß in Ausübung gebracht.

Nach der neuesten Organisation ist das Finanzministerium, wie bisher, die leitende Behörde geblieben.

Die Ausfertigung der Einnahms- und Ausgabsdecreturen nach den Beschlüssen desselben werden durch die Kassencommission besorgt, welcher in den neuesten Zeiten eine wöchentliche Durchgehung des Kassenbuchs und der Strazza der Amortisationskasse, und die Vergleichung der Einträge mit den Urkunden aufgetragen worden ist.

Die Revision der Rechnung geschieht unter der Aufsicht und Leitung der von dem Finanzministerio unabhängigen Oberrechnungskammer.

Die Function des Justizministerii rücksichtlich der Abhör gieng an die Justizsection, das nunmehrige oberste Justizdepartement, über.

Hierdurch ist wohl, unter veränderten Staatseinrichtungen dem Statut der Amortisationskasse volles Genüge geleistet, in jeder Hinsicht die Sicherheit, daß die Verwaltung nach den vorliegenden Gesetzen geschehe, erhöht worden, und somit auch die Selbstständigkeit des Instituts.

Da weder die Statuten der Amortisationskasse, noch das Gesetz vom 5. Okt. 1820 der Finanzbehörde die Beobachtung bestimmter Förmlichkeiten rücksichtlich der Leitung des Schuldentilgungsinstituts vorschreiben;

Da ferner weder der Bericht des ständischen Ausschusses, noch der Ihrer verehrlichen Commission einen Fall nahmhaft macht, bey dem die Finanzbehörde eine gesetzlich vorgeschriebene Formalität unterlassen hätte: so werde ich auch in dieser Beziehung zu dem Schluß berechtigt seyn, daß sie zu dem Antrag:

„die Amortisationskasse aufrecht zu erhalten,"

keine Veranlassung gegeben.

Der dritte Antrag Ihrer verehrlichen Commission

„daß auf die Abhör der Budgets-Rechnung vom Jahr 1821—22 anzutragen sey, um hierdurch ersehen zu können, ob für diese zwey Rechnungsjahre die Summe des Kassenbudgets auf keine Weise überschritten worden sey,"

wird im Wege der Ordnung erledigt werden. Wenn die Rechnung gestellt ist, wird sie von der Oberrechnungskammer revidirt, dem obersten Justizdepartement mitgetheilt, und wie das Resultat der sämtlichen Staatsrechnungen über das zweyte Budgetsjahr auf dem nächsten Landtag vorgelegt werden. —

Der vierte und letzte Antrag, welcher

die Wiederbesetzung der Stelle eines Kassencommissärs in Gemäßheit des Statuts der Amortisationskasse

bezweckt, beruht auf der Unterstellung Ihrer verehrlichen Commission, daß diese Stelle wirklich nicht besetzt sey. Sie hält den Kassencommissär für einen Beamten. Die Absicht seiner Anstellung scheint ihr keine andere gewesen zu seyn, als der Kassendirection eine unmittelbare Controlle beyzufügen, um dadurch die Unabhängigkeit derselben von andern Behörden zu wahren.

Wären diese Unterstellungen richtig, so wäre auch der Antrag begründet. Sie sind es aber nicht.

Der Verfasser des Amortisationskasse-Statuts diente früher in einem Lande, wo man die ständigen Respiciate Commissionen hieß, und die Kassenrespicienten Kassencommissärs.

Mit der Creirung der Amortisationskasse entstand ein neues Respiciat im Finanzministerio, und der dafür ernannte Respicient wurde in dem Statut genannt, und mit dem Namen Commissair bezeichnet.

Die Respicienten im Finanzministerio wechselten, aber immer war ein solcher da, und er fehlt auch gegenwärtig nicht, mithin auch der Kassencommissär nicht, den der Status der Amortisationskasse fordert.

Der Kassencommissär ist ein Mitglied des Finanzministeriums, also kein Kassenbeamter. Er hat keine unmittelbare Einwirkung auf die Kassengeschäfte, am allerwenigsten aber die Function, welche ihre verehrliche Commission supponirte.

Uebrigens sind gegenwärtig noch zwey Beamte bey der Amortisationskasse angestellt, deren das Statut gar nicht erwähnt, nämlich ein Controlleur und ein Zahlmeister.

Diese Vermehrung der Beamten hat in der Ausdehnung der Geschäfte der Amortisationskasse ihren Grund, die sich zur Zeit der Creirung derselben wohl nicht ermessen ließ, am allerwenigsten, wie sie nach einer Reihe von Jahren seyn würde.

Eine Vereinfachung der Geschäfte dürfte nach einiger Zeit die Verminderung des Personals möglich machen.

Lebhaft überzeugt, daß nicht nur die Fundamentalbestimmungen der Amortisationskasse, sondern auch die zur Sicherung derselben vorgeschriebenen Formen gewissenhaft beobachtet werden müssen, wird die Finanz-

behörde in der dreyfachen Controlle des obersten Justizdepartements, der Oberrechnungskammer und des ständischen Ausschusses resp. der Ständeversammlung selbst keine Beschränkung ihrer Wirksamkeit finden, vielmehr das Mittel, das Institut der Amortisationskasse in seiner Reinheit zu erhalten.

Selbst die verschiedensten Ansichten, welche sich über die Anwendung der bestehenden, ganz allgemeinen, Vorschriften entwickeln, werden dahin führen, und es bleibt mir nur der Wunsch übrig, daß auch die gegenwärtigen Bemerkungen zu dem Bericht Ihrer verehrlichen Commission diesen Zweck nicht verfehlen möchten.

Frhr. v. Falkenstein: Es war nicht die Absicht der Commission, der Regierung wegen nichtzweckmäßiger Leitung der Amortisationskasse Vorwürfe zu machen; man glaubte nur auf die Einhaltung einer bestimmten Form bestehen zu müssen. Eine Ueberschreitung dieser Form hat man darin gefunden, daß mehr Schulden, als die bestimmten 4,660,000 fl. auf die Amortisationskasse übernommen worden sind. Wenn es auch in der Verabschiedung hieß, daß alle Passiva der Staatskasse auf die Amortisationskasse übernommen werden sollten, so glaubte doch die Commission, daß sich die zu übernehmenden Passiva nur auf jene im Budget der Amortisationskasse bestimmte Summe belaufen durften.

Allerdings hätte die Nichtüberweisung liquider Forderungen von großem Nachtheil für den Staatscredit seyn können, allein das Statut der Amortisationskasse vom Jahr 1808, die Constitution und das Gesetz vom Jahr 1820 schreiben zu bestimmt gewisse Formen für die Verwaltung der Amortisationskasse vor, als daß man diese Form hätte übergehen sollen.

Reg. Comm. Staatsrath Böckh: In dem Budget der Amortisationskasse wurde allerdings eine bestimmte Schuldensumme angegeben, welche von der Staatskasse auf die Amortisationskasse überwiesen werden soll. Allein ein großer Theil von den zu überweisenden Schulden war damals der Regierung noch nicht genau bekannt. Die Jahresrechnungen waren damals noch nicht geschlossen. Zu mehreren Zahlungen wurde die Staatskasse erst später gerichtlich verurtheilt; oder es folgte erst später die Liquidirung, die früher nicht möglich gewesen war. Das Finanzministerium handelte bey dieser Gelegenheit ganz so, wie nach dem Fundamentalstatute vom Jahr 1808 früher in ähnlichen Fällen gehandelt wurde. So wie die Schulden, welche im Jahr 1820 auf der Staatskasse hafteten, nach und nach liquidirt wurden, überwies es dieselben auf die Amortisationskasse. Auch wird man keine bestimmte gesetzliche Vorschrift nachweisen können, welche es durch dieses Verfahren verletzt hätte.

Frhr. v. Falkenstein: Indem ich mich nochmals auf meinen frühern Vortrag, namentlich wegen Ueberschreitung der durch das Budget festgesetzten Summe, berufe, bemerke ich noch, daß mir ein großer Unterschied zwischen einem Budget für die Einnahmen und Ausgaben des Staates, und zwischen einem Budget zu seyn scheint, wodurch, wie in dem vorliegenden Falle, die von der Amortisationskasse zu übernehmenden Schulden bestimmt werden. Wegen dieser Schulden konnte eine Liquidation vorausgegangen seyn; und man durfte annehmen, daß durch eine solche Liquidation die Summe der Schulden im Voraus festgesetzt worden sey.

Zachariä: Die vorliegende Erörterung hat zwey, man kann sagen, eigene Schwierigkeiten. Fürs Erste steht sie in der genauesten Verbindung mit der Untersuchung über das wahre Wesen unserer Amortisationskasse; und gleichwohl ist diese Untersuchung, z. B. die Streitfrage, ob und in wiefern dieses Institut als selbstständig zu betrachten sey, billig der Berathung über das Budget der Amortisationskasse vorzubehalten. Zweytens haben wir noch keinen Vorgang, an welchen sich die Kammer, was die über den Bericht des ständischen Ausschusses zu fassenden Beschlüsse betrifft, anschließen könnte.

Ich werde mich in meinem Vortrage nach der Reihenfolge der im Commissionsberichte gestellten Anträge richten.

Der erste Antrag betrifft die dankbare Anerkennung der verdienstvollen Thätigkeit des ständischen Ausschusses. Ich brauche kaum zu erinnern, daß ich diesem Antrage meine volle Zustimmung gebe.

Die Commission trägt weiter auf die Annahme der in dem Berichte des ständischen Ausschusses ausgeführten Rechnungsbemerkungen an. Es dürfte für jetzt hinreichend seyn, in dem Protokolle den Wunsch der Kammer auszudrücken, daß diese Bemerkungen bey der Verwaltung der Amortisationskasse berücksichtigt werden möchten.

Es wird drittens bedenklich gefunden, daß das Finanzministerium eine größere Summe Schulden, als die in dem Budget der Amortisationskasse bestimmte auf diese Kasse überwiesen habe. — Diese Beschwerde, wenn sie begründet wäre, könnte doch allemal nur die Folge haben, daß das Uebermaaß noch jetzt auf die Amortisationskasse übernommen werden müßte.

Denn die Maßregel, die Staatskasse von allen Rückständen frey zu machen, verdient an sich gewiß den vollkommensten Beyfall. Ein Privatmann handelt weislich, wenn er ein Capital aufnimmt, um seine kleinen Wirthschaftsschulden zu tilgen, die er für jetzt nicht durch seine Einkünfte tilgen kann. Jedoch kann ich mich überall nicht überzeugen, daß diese Beschwerde nach den im Jahr 1820 gefaßten Beschlüssen für gegründet zu halten sey. Die zweyte Kammer faßte im Jahr 1820 in der sechzehnten Sitzung den Beschluß, alle damaligen Passiva der Staatskasse auf die Amortisationskasse zu übernehmen, und die erste Kammer trat diesem Beschlusse unbedingt bey. Nun sind zwar diese Passiva in dem Budget der Amortisationskasse zu einer bestimmten Summe angeschlagen worden. Allein kann man wohl jenen Beschluß durch den Inhalt dieser Urkunde beschränken, da jener Beschluß weder ausdrücklich, noch durch irgend eine Beschränkung der Schuldenübernahme auf diese Urkunde hindeutet? Weit eher würde ich der Meinung seyn, daß man in dem Protokoll einen Vorbehalt gegen solche Schulden niederzulegen habe, welche nicht als Schulden der Staatskasse betrachtet werden könnten; ingleichen, daß man sich gegen das Anwachsen ähnlicher Reste ausdrücklich verwahren sollte.

Es ist in dem Berichte viertens von der Wirksamkeit des Justizministeriums bey der Amortisationskasse die Rede. Da muß ich nun zuvörderst bemerken, daß ich die Aufsicht des Justizministeriums über die Amortisationskasse im Allgemeinen theils für überflüssig, theils selbst für nachtheilig halte. Für überflüssig, weil mir die Aufsicht des ständischen Ausschlusses zu genügen scheint, weil mit der Einführung einer stän-

dischen Verfassung meiner Meinung nach, der Grund wegfiel, aus welchem das Fundamentalstatut vom Jahr 1808 das Justizministerium dem Finanzministerium zum Wächter gesetzt hatte. Für nachtheilig — weil man die Verantwortlichkeit mindert, wenn man die Zahl der Verantwortlichen vermehrt; weil man von den Mitgliedern des Justizministeriums nicht mit Billigkeit die staatswirthschaftlichen Kenntnisse fordern kann, welche zur gehörigen Führung jener Aufsicht erfordert werden, weil man überhaupt die Förmlichkeiten nicht ohne Noth vermehren soll. — Hiervon abgesehen scheinen mir in dem vorliegenden Falle, d. h. bey der Ueberweisung der Rückstände der Staatskasse an die Amortisationskasse, die gesetzlich vorgeschriebenen Formen keineswegs verletzt worden zu seyn. Zwar hat das Justizministerium nach der hier einschlagenden Stelle des Gesetzes vom 5. Okt. 1820 darauf zu wachen, daß die Amortisationskasse nach den bestehenden Statuten, und den auf constitutionellem Wege zu Stande gekommenen näheren Bestimmungen verwaltet werde. Allein es ist in dem vorliegenden Falle kein die Verfassung der Amortisationskasse betreffendes Statut, ja nicht einmal, wie ich früher gezeigt zu haben glaube, eine vorübergehende gesetzliche Bestimmung verletzt worden.

Die weitern Anträge des Commissionsberichts dürften nach den von dem Herrn Regierungscommissär gegebenen Erläuterungen als erledigt zu betrachten seyn.

Frhr. v. Wessenberg: In Beziehung auf eine Aeußerung des Herrn geh. Hofrath Zachariä muß ich bemerken, daß das Justizdepartement allerdings als ständiger Wächter des Instituts der Amortisationskasse anzusehen sey. Dieß liegt sowohl in dem Sinne des Fundamentalstatuts dieser Anstalt, als besonders in

den Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Okt. 1820. Dem obersten Justizdepartement liegt nämlich ob, genau darauf zu wachen, daß die Amortisationskasse wirklich nach ihrer constitutionellen Bestimmung, gemäß den bestehenden Statuten, aufrecht erhalten, also auch insbesondere, daß ihre Ausgaben nicht über die Gränzen, die ihr Budget vorschreibt, ausgedehnt werden. Sollte demnach irgend eine weitere der Amortisationskasse zugewiesen werden, so dürfte die Uebernahme nicht anders, als mit Bewilligung des obersten Justizdepartements geschehen. Diese Bewilligung ist keineswegs dadurch überflüssig geworden, daß die Untersuchung und Prüfung der Jahresrechnungen durch das Gesetz von 1820 dem ständischen Ausschusse übertragen wurde. Denn das Justizdepartement ist eine ständige Stelle, die ihre Wirksamkeit stets ausüben kann, wogegen der ständische Ausschuß nur selten und auf kurze Zeit zusammen kommt.

Reg. Comm. Staatsrath Böckh: Die Befugniß des Finanzministeriums, eine Schuld auf die Amortisationskasse zu überweisen, muß jederzeit auf einem Gesetze beruhen; und sie beruhte, was die in Frage stehenden Schulden betrifft, auf dem Gesetze vom Jahr 1820. So wenig das Justizministerium durch seine Zustimmung den Abgang eines solchen Gesetzes zu ergänzen im Stande gewesen wäre, eben so wenig bedurfte es der Zustimmung dieses Ministeriums zu einer Ueberweisung, zu welcher das Gesetz die Ermächtigung gegeben hatte.

Staatsrath Baumgärtner: Ich muß vor allen Dingen auf die bestehenden Gesetze verweisen.

Nach der Schuldenpragmatik vom Jahr 1808 konnten ohne Zustimmung des Justizministeriums keine neuen

Staatsschulden gemacht, oder auf die Amortisationskasse übernommen werden. Es war ehemals eine Hauptpflicht dieses Ministeriums, über die Aufrechthaltung dieses Gesetzes zu wachen. Durch die Verfassungsurkunde aber ist das Justizministerium dieser Pflicht ausdrücklich enthoben worden. Die zweyte Pflicht, welche ehemals dem Justizministerium in Beziehung auf die Amortisationskasse oblag, war die, die Rechnungen dieser Kasse abzuhören; und das Justizministerium hat sich immer angelegen seyn lassen, dieser Pflicht genau nachzukommen. Allein durch die Verfassungsurkunde wurde es auch von dieser Pflicht entbunden, und die Abhör dieser Rechnungen dem ständischen Ausschusse übertragen. Erst das Gesetz vom Jahr 1820 legte dem Justizministerium wieder gewisse Verbindlichkeiten in Beziehung auf die Amortisationskasse auf. Die Bekanntmachung dieses Gesetzes fiel aber gerade in die Periode, in welcher die Justizsection des Staatsministeriums neu constituirt wurde. Es mußte daher zuvörderst von dieser Section ein Bericht wegen der Vollziehung des Gesetzes an das Staatsministerium erstattet werden. Nachdem hierauf die erforderliche Instruction eingegangen war, ist das Gesetz genau von der Justizsection befolgt worden. Die Amortisationskasse übergibt dem Justizministerium alle Vierteljahre eine Bilance.

Frhr. v. Wessenberg: Das Gesetz von 1820 ist durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gelangt. Seine volle Verbindlichkeit läßt sich mithin von dieser Bekanntmachung an nicht bezweifeln. Nach diesem Gesetz behält aber offenbar das Justizdepartement die Hauptverantwortlichkeit für die genaue Aufrechthaltung des Amortisationskassen-Instituts innerhalb ihrer gesetzlich bestimmten Sphäre, und nach mei-

ner Ueberzeugung kam es in Hinsicht der ältern Passiven, die erst seit 1820 der Amortisationskasse zugewiesen wurden, dem Justizdepartement zu, zu untersuchen und zu entscheiden, ob diese Passiven wirklich zur Uebernahme geeignet waren.

Reg. Comm. Staatsrath Böckh: Nach dem Gesetze vom Jahr 1820 hat das Justizministerium darauf zu wachen, daß die Amortisationskasse den Statuten und den auf constitutionellem Wege zu Stande gekommenen näheren Bestimmungen derselben gemäß verwaltet werde; weiter hat es die Pflicht, sich über die Anlehen, welche die Amortisationskasse zu Erfüllung ihrer eigenen Verbindlichkeiten zu machen berechtigt ist, am Schlusse jeden Semesters Rechnung vorlegen zu lassen. Ich glaube gezeigt zu haben, daß die Amortisationskasse statutenmäßig verwaltet worden ist; auch wird jene Rechnung oder Nachweisung dem Justizministerium abgelegt worden seyn.

Frhr. v. Wessenberg: Das erste und wichtigste Statut der Amortisationskasse ist wohl unstreitig seine Bestimmung, und hiernächst für jedes Etatsjahr das Budget. Sobald eine Ausgabe zur Sprache kommt, die nicht im Budget aufgeführt ist, oder die Ausgabsposten, die das Budget bewilligt, übersteigt, so liegt meines Erachtens der Verwaltung der Amortisationskasse ob, die Sache an das Justizdepartement zu bringen, und dessen Entscheidung abzuwarten.

Frhr. v. Türkheim: Blos auf eine Bemerkung im Commissionsbericht muß ich zurückkommen, welche mir nicht unerheblich und nicht ungegründet scheint, daß nämlich mehr Passiven auf die Amortisationskasse übertragen worden sind, als dieselbe nach dem Finanzgesetz vom Jahr 1820 zu übernehmen gehabt hätte.

Es muß zwischen der Absicht, welche einem Gesetz zum Grunde liegt, und zwischen dem, was in Gemäßheit dieser Absicht wirklich ausgesprochen worden ist, wohl unterschieden werden. Die Absicht war im vorliegenden Fall allerdings, alle Passiven und Activen der Staatskasse auf die Amortisationskasse zu überweisen, um zur Einführung einer Ordnung im Staatshaushalt die Vergangenheit von der Gegenwart abzuschneiden. Allein das aus diesem Zweck hervorgegangene Gesetz bestimmte doch einen gewissen Betrag von ältern Passiven, so weit solche nämlich damals erhoben waren, welche der Amortisationskasse überwiesen wurden, und auf diesen bestimmten Betrag beschränkte es sich daher wenigstens seiner Form nach.

Daß sich in der Folge mehr Passiven vorfanden, als bey Entwerfung des Budgets bekannt waren, liegt so sehr in der Natur der Verhältnisse bey dem Uebergang des Staatshaushalts aus einem verworrenen Zustand in eine neue Ordnung, daß es hierüber keines Wortes der Rechtfertigung bedarf, und eben so richtig ist es, daß nach dem Zweck des Gesetzes auch jene neuentdeckten Passiven ebenfalls der Amortisationskasse zugewiesen werden mußten.

Allein eine Form des Gesetzes scheint mir doch dadurch überschritten worden zu seyn, daß über den darin ganz bestimmt ausgedrückten Betrag auch jene weiteren Schulden von dem Finanzministerium einseitig der Amortisationskasse überwiesen wurden. Dieses für das Land so wohlthätige Institut beruht auf dem Credit, welcher auch an vorgeschriebene Formen gebunden ist, besonders wo dieselben seine Unabhängigkeit von dem Finanzministerium ausdrücken.

Sehr richtig ist es, daß positive Verbindlichkeiten des Staats nicht unerfüllt bleiben dürfen, wenn sie in ein Budget nicht aufgenommen worden sind, was einen Dritten nicht berührt; aber erstlich glaube ich, daß es in dem Staatshaushalt, wo Bedarf und Hülfsmittel nicht in jedem Augenblick gegen einander aufgehen, vielleicht wohl möglich hätte gemacht werden können, ohne Verletzung des Anspruchs der Gläubiger die Ueberweisung der neu entdeckten Passiven noch bis zur nächsten Versammlung der Stände, oder wenigstens des ständischen Ausschusses hinauszuschieben; wenn aber solches nicht thunlich war, so glaube ich, daß zur Vermeidung eines Anscheins von formeller Verletzung des Amortisationskasse-Instituts wenigstens das Justizdepartement nach dem bestimmten Wortlaut des Gesetzes vom Jahr 1820 §. 5. beyzuziehen gewesen wäre.

Jede Budgets-Position, muß in einer bestimmten Summe ausgedrückt seyn, und am meisten ist dieß bey jenen nöthig, welche sich auf die Regulirung des Staatsschuldenwesens beziehen. Es tritt hier das nämliche Verhältniß ein, wie bey einem verschuldeten Privatmann, welcher mit einem andern übereinkommt, daß er ihn, wie man sich auszudrücken pflegt, rangiren soll; wenn ein solches Uebereinkommen getroffen, und von dem Letztern hiernach ein Rangirungs-Plan entworfen ist, so kann ohne Störung desselben von dem Erstern keine nachträglich entdeckte Schuld einseitig in diesen Plan eingeschoben werden, wenn gleich die Argumentation, daß der Zweck des ganzen Arrangements in der Tilgung aller Schulden bestehe, an sich richtig wäre, sondern diese Einschiebung muß durch denjenigen geschehen, welcher das Rangiren übernommen hat, theils weil sonst Irrungen entstehen könnten, theils und hauptsächlich aber, weil es den Gläubigern Mißtrauen einflößen würde.

Nach dieser Ansicht finde ich in dem zur Sprache gekommenen Fall zwar keine wesentliche Verletzung des Amortisationskasse-Instituts, aber doch eine Hintansetzung der des öffentlichen Zutrauens wegen nicht unwichtigen Formen, und kann daher dem von dem Herrn Regierungs-Commissär bey der punctweisen Beleuchtung des Commissions-Berichts als refrein wiederholten Schluß, daß die Regierung zu dem — sehr bescheiden ausgedrückten — Wunsch, die Amortisationscasse aufrecht zu erhalten, keine Veranlassung gegeben habe — nicht beystimmen.

Sr. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein: Diese Ansicht ist auch die meinige. Bey der Amortisationskasse darf nichts schwankend und unbestimmt seyn.

Frhr. v. Baden: Der Ausschuß gieng von folgender Ansicht aus. In dem Budget der Amortisationskasse war die von dieser Kasse zu übernehmende Schuldenlast in Zahlen bestimmt.

Sollte diese gesetzlich bestimmte Summe überschritten werden, so bedurfte es einer Legalisation.

Diese Legalisation war von dem Justizministerium zu ertheilen, da der ständische Ausschuß nur einmal am Ende des Rechnungsjahres, in welchem kein Landtag zusammen kommt, einberufen wird.

Frhr. v. Zyllnhardt: Ich muß als Mitglied des ständischen Ausschusses diese Ansicht durchgängig bestätigen. Es ist allerdings richtig, daß, wie der Herr Staatsrath Baumgärtner bereits bemerkt hat, die Schulden-Pragmatik durch die Verfassungs-Urkunde aufgehoben worden ist. Gleichwohl ist die Justizsection oder das jetzige oberste Justiz-Departement nach dem deutlichen Wortlaut des in der Constitution §. 22. bestätigten Statuts der Amortisationskasse und des Gesetzes vom Jahr 1820 fortdauernd als der über die Amortisationskasse gesetzte Wächter zu betrachten. In dem Schreiben, durch

welches der Ausschuß einberufen wurde, war bestimmt von der vorgenommenen Abhör der Rechnung der Amortisationskasse die Rede. Der Ausschuß mußte daher glauben, daß diese Abhör nach der gesetzlichen Vorschrift durch die vormalige Justiz-Section geschehen sey.

Staatsrath Baumgärtner: Die Regierung hatte eine andere Ansicht, und ich glaube mit Recht.

Regierungs-Commissär, Staatsrath Böckh: Das Justiz- und das Finanz-Ministerium hatte nach den bestehenden Gesetzen zu verfahren. Nun ist zwar behauptet worden, daß zufolge des Budgets vom Jahr 1820 die Schulden der Staatscasse nur bis zu dem Betrage von 4,600,000 fl. auf die Amortisationskasse überwiesen werden durften. Allein es spricht gegen diese Behauptung der Wortlaut des Gesetzes vom Jahre 1820. Auch würde man sich in unüberwindliche Schwierigkeiten verwickelt haben, wenn man die Schulden der Staatskasse nur bis zum Betrage jener Summe an die Amortisationscasse hätte verweisen wollen. Denn welche Gläubiger hätte man zur Ueberweisung auswählen können? oder hätte man zu einer Verloosung seine Zuflucht nehmen sollen? Zudem konnte die Ueberweisung, so wie die Liquidirung der Schulden nur nach und nach geschehen, überhaupt ist die Einhaltung des Budgets die schwerste Aufgabe und eine Forderung, welche von keinem Finanzministerium vollständig erfüllt werden kann. Alle Ständeversammlungen in der Welt sind deshalb mit dem Finanzministerium im Streit, und werden es immer seyn.

Schon oft haben wir in andern Staaten die Mitglieder der Ministerien wechseln sehen, und die der Opposition, kaum auf der Bank der Minister angelangt, ihre Sprache ändern hören, nicht weil sie ihre Gesinnungen geändert hatten, sondern weil sie nun die Unmöglichkeit einsahen, das, was sie früher von andern verlangten, selbst zu erfüllen. So wenig ein Baumeister im Stande

ist, seinen Bauüberschlag genau einzuhalten, eben so wenig kann ein Ministerium sich verpflichten, oder verpflichtet werden, dem Ueberschlage, dem es nach einer Wahrscheinlichkeitsrechnung gemacht hat, streng treu zu bleiben. Auch die geringsten Kleinigkeiten müßte man bey dieser Unterstellung im Voraus bestimmen können; und wäre dieses möglich, so würde die Regierung, welche die Zwecke realisiren und die Mittel dazu wählen soll, zu einer bloßen Executio-Behörde herabfallen. Was von den Budgets im Allgemeinen gilt, gilt auch von dem Budget der Amortisations-Kasse. Nur dann, wenn das Finanzministerium ohne einen gültigen Grund das Budget überschritten, wenn es z. B. unnöthige Ausgaben gemacht hat, hat es die ihm obliegende Pflichten verletzt. Nur das kann also der Streitpunct zwischen dem Finanzministerium und den Ständen in Fällen dieser Art seyn.

Frhr. v. Türkheim: Ich habe nicht behauptet, daß alle einzelnen Positionen in dem Budget Gesetze seyen. Vielmehr sehe auch ich die einzelne Ausgabs-Positionen nur als Belege der übergebenen Berechnungen des Staatsbedarfs an. Aber zweyerley Gattungen von Positionen giebt es, wo man sich genau an die genehmigte Summe halten muß, — bey den verwilligten Abgaben, und den in bestimmtem Betrag consentirten Schulden. Meine Absicht gieng übrigens nur dahin, auf die Festhaltung gewisser Formen aufmerksam zu machen, welche den Credit des Staates zu erhalten bestimmt sind. Auf die Behauptung, daß durch das Finanzgesetz vom Jahr 1820 alle Passiven der Staatskasse, und nicht blos der in der Budgetsposition angegebene Betrag von 4,660,000 fl. auf die Amortisationskasse überwiesen worden seyen, bemerke ich nur, daß der Beschluß der zweyten Kammer, welchem die erste beygetreten ist, und das Budget der Amortis. Kasse, auf welches sich dieser Beschluß bezog, als referens und

relatum zu betrachten seyen, dieß zeigt der natürliche Zusammenhang unserer Verhandlungen.

Frhr. v. Wessenberg: Mit der Ansicht, daß die Positionen des Budgets nicht so sehr als Gesetz, als wie Rechnungs-Beyspiele anzusehen seyen, weiß ich das Wesen des Budgets nicht zu vereinigen. Das ganze Budget besteht blos aus den einzelnen Positionen. Sind diese nicht gesetzlich verbindlich, so sehe ich nicht ab, wie das Budget als Gesetz bestehen könne.

Regierungs-Comm. Staatsr. Böckh: Insofern das Budget der Amortisationskasse die Dotation dieser Casse, und die aus dieser zu leistenden Capital- und Zinszahlungen betraf, in so fern es also die Amortisationskasse in der engern und eigentlichen Bedeutung zum Gegenstande hatte, ist es auf keine Weise verändert worden. Die Amortisationskasse hat durch die ihr überwiesenen Revenüen mehr als die vorgeschriebene Dotationssumme erhalten, und mußte am Ende des Jahrs das Plus zurückzahlen.

Die Capital- und Zinszahlungen wurden aufs pünktlichste geleistet. Ferner ist das Budget auch in so weit streng eingehalten worden, als es den Erlös aus Veräusserungen zur Schuldentilgung bestimmte.

Sr. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein: In früherer Zeit waren die Positionen der Amortisationskasse doch bleibend und unveränderlich. Die Administrationskosten haben sich gleichwohl höher belaufen, als sie im Budget angesetzt waren.

Regierungs-Commissär Staatsrath Böckh: Allerdings; aber wegen zwey besonderer und außerordentlicher Fälle, deren ich bereits gedacht habe. Ueberhaupt hängt der Betrag der Verwaltungskosten gar sehr von den jedesmaligen Umständen ab. Vielleicht belaufen sie sich in dem nächsten Jahre nur auf 10,000 fl.

Frhr. v. Gayling: Die Hauptsache bleibt immer, daß 155000 fl. mehr an Schulden auf die Amortisationskasse überwiesen worden sind, als auf sie hätten überwiesen werden sollen. Daß bey der Uebernahme der auf der Staatskasse haftenden Schulden auf die bestimmte Summe von 4,660,000 fl. gesehen worden seye, ergiebt sich wohl bestimmt aus den Landtags-Verhandlungen, insbesondere auch aus den über die Aufnahme eines Darleihens von 5 Millionen. Wenigstens hätte es, um die im Budget enthaltene Summe überschreiten zu dürfen, einer Legalisation durch das Justizministerium oder den Ausschuß bedurft.

Die Commission hat hauptsächlich die Festhaltung des Fundamental-Statuts und des Gesetzes vom Jahre 1820 vor Augen gehabt, nach welchen zu einer Belastung der Amortisationskasse nach §. 5. des Statuts eine gewiße Publicität erforderlich ist.

Vorwürfe über die Verwaltung der Amortisationskasse hat die Commission der Regierung nicht machen wollen. Auch kann ich der Bemerkung des Herrn geh. Hofraths Zachariä nicht beytreten, daß man annoch zu untersuchen habe, ob die überwiesenen Schulden auch wirklich Staatsschulden seyen. Wegen dieses Punctes können wir dem Ausschusse vertrauen, der gewiß auch diesen Gegenstand genau untersucht hat.

Die übrigen in dem Commissionsberichte enthaltenen Erinnerungen werden bey der nächsten Abhör der Rechnung durch den Ausschuß berücksichtigt werden können, oder schon in der neuen Rechnung berücksichtigt worden seyn.

Regierungs-Commissär Staatsrath Böckh: Die Mitwirkung des Justizministerii war für den in Frage stehenden Fall nirgends gesetzlich vorgeschrieben.

Wenn sie gleichwohl Statt gefunden hätte, so würde sie rechtlich unwirksam gewesen seyn. Allerdings können

die Kammern für künftige Fälle andere Bestimmungen zu erzielen suchen. Hätte man sich schon bey den Verhandlungen im Jahre 1820 in diesem Sinne erklärt, so würde die Regierung veranlaßt gewesen seyn, schon damals auf die mit einer beschränkten Uebernahme der auf der Staatskasse haftenden Schulden, verbundenen Schwierigkeiten aufmerksam zu machen.

Frhr. v. Türkheim: Ich muß noch auf die Worte des 5ten Artikels des Gesetzes vom Jahr 1820 aufmerksam machen. Es heißt darin nicht blos, daß in Justiz-Section auf die Verwaltung der Amortisationskasse nach den constitutionellen, sondern nach den auf constitutionellem Wege zu Stande gekommenen nähern Bestimmungen zu wachen habe. Diese Worte scheinen allerdings auf die Einhaltung des Budgets bezogen werden zu müssen.

Staatsrath Baumgärtner: Wie hätte aber die Justiz-Section zur Kenntniß der Ueberschreitung des Budgets anders gelangen können, als durch Abhör der Rechnungen? Diese aber steht ihr nach der Verfassungs-Urkunde nicht weiter zu.

Frhr. v. Türkheim: Es ist hier von dem Verhältnisse der Regierung zu den Ständen die Rede, nicht aber von dem, was in dem Verkehr einer Regierungsbehörde mit der andern auf dieser oder jener Seite etwa unterlassen worden sey. Im vorliegenden Fall wird behauptet, daß das Grosh. Finanzministerium wegen Ueberschreitung des Budgets sich mit dem Justizdepartement hätte benehmen sollen.

Nach einer weitern Besprechung, bey welcher der Frhr. v. Falkenstein die Gründe für die im Commissionsbericht enthaltenen Hauptanträge kürzlich wiederholte, der Herr Regierungs-Commissär aber noch nachträglich anführte, daß die Erinnerungen des ständischen Ausschusses wegen der Einrichtung der Rechnungen der

Amortisationskasse bereits größtentheils berücksichtiget worden seyen, indem man z. B. der Cassen-Direktion untersagt habe, Contocurrents mit Banquiers zu führen, ferner, daß er bereit sey, wegen der Beschaffenheit der überwiesenen Schulden alle etwa erforderlichen Rechnungen und Belege mitzutheilen, alle nur immer gewünscht werdenden Aufklärungen zu geben; bemerkte der Vicepräsident, daß allerdings der vorliegende Gegenstand der Berathung, was die Art ihn zu erledigen betreffe, das Eigenthümliche habe, daß der ständische Ausschuß von beiden Kammern ernannt worden seye, und seinen Bericht an beide Kammern erstattet habe, daß vielleicht die Beschlüsse der einen und der andern Kammer sich kreuzen könnten, und daß die frühern Verhandlungen noch keinen Vorgang für die vorliegenden enthielten und enthalten könnten. Es frage sich daher vor allen Dingen: ob in der Sache eine Mittheilung an die zweyte Kammer zu erlassen sey, oder ob es hinreichen dürfte, die etwa auszusprechenden Wünsche und Erklärungen im Protokolle niederzulegen.

Nachdem sich der Landoberjägermeister v. Kettner und der Frhr. v. Zyllnhardt für die zweyte Meinung erklärt hatten, letzterer mit dem Zusatze, daß der ständische Ausschuß seine Erinnerungen dem Staatsministerio bereits mitgetheilt habe, und also abzuwarten sey, ob diese bis zur nächsten Rechnungsablage berücksichtigt werden würden,

beschloß

die Kammer,

einstweilen in der Sache keine Mittheilung an die zweyte Kammer zu erlassen.

Auf die hierauf von dem Vicepräsidenten gehaltene Umfrage erklärte sich die Kammer zuvörderst

mit dem ersten in dem Commissions-Berichte enthaltenen Antrage einstimmig für einverstanden.

Bey dem zweyten Antrage der Commission bemerkte der Frhr. v. Wessenberg, daß seiner Meinung nach dieser Antrag noch näher dahin zu bestimmen seyn würde:

„Nach der Ueberzeugung der Kammer habe die Verwaltung der Amortisationskasse keine Ausgabe, die nicht bestimmt in dem Budget bewilligt und angewiesen ist, zu übernehmen, ohne vorher vom obersten Justizdepartement dazu die Bewilligung erhalten zu haben."

Nachdem hierauf von dem Hofrath v. Rotteck und von andern bemerkt worden war, daß der vorliegende Commissionsantrag in der genausten Verbindung mit dem demnächst zu berathenden Budget der Amortisationskasse stehe,

beschloß

die Kammer,

die Abstimmung über diesen Antrag einstweilen, und bis zur Berathung über das Budget der Amortisationskasse auszusetzen.

Den dritten und vierten Antrag endlich betreffend

beschloß

die Kammer,

wegen der von dem Herrn Regierungs-Commissär in dem zu Anfang der Berathung gehaltenen Vortrage gegebenen Erläuterung auf sich beruhen zu lassen.

Von dem Vicepräsidenten aufgefordert erstattete nunmehr der Landoberjägermeister v. Kettner Bericht Namens der zur Begutachtung der Motion des Hofraths v. Rotteck wegen Abschaffung der Staatsfrohnen ernannten Commission.

Beylage Ziffer 66.

(siehe Beylage A.)

Die Kammer

beschloß

die Berathung darüber in einer der nächsten Sitzungen vorzunehmen.

Beym Schlusse der Sitzung legte der Vicepräsident der Kammer eine von dem Justizamtmann Pfister eingereichte Schrift

„Antrag auf Verbesserung des Hypothekenwesens mittelst Errichtung einer Landeshypothekenkasse und Einführung einer Hypothekensteuer"

vor.

Frhr. v. Zyllnhardt.
Zachariä.

Beylage Ziffer 62.

Commissionsbericht

über die vorgelegten ergänzenden Artikel zu dem Gesetzentwurfe über das Verfahren in Fällen der Anklage gegen Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörde, wegen Verletzung der Verfassung oder verfassungsmäßiger Rechte.

Erstattet von dem Staatsrathe

Frhrn. v. Zyllnhardt.

Der von der Kammer genehmigte Antrag der Commission, daß dem einer Verletzung der Verfassung oder verfassungsmäßiger Rechte für schuldig erklärten

obersten Staatsbeamten das Rechtsmittel der Restitution wegen neu aufgefundener Beweismittel (nicht Thatsachen) zugestanden werden möge, veranlaßte die Regierung, einige hierauf sich beziehende Zusatzartikel entwerfen und vorlegen zu lassen. Ihre Prüfung ist der Gegenstand des gegenwärtigen Vortrags.

Bei der innern Unwahrscheinlichkeit, daß diese Bestimmungen praktische Bedeutsamkeit erhalten werden, und bey der Bedenklichkeit, welche dem Eingehen in das Einzelne möglicher Fälle immer entgegen steht, schien es hinreichend, in wenigen einfachen Sätzen, das Wesentliche und Eigenthümliche dieser Bestimmungen zu bezeichnen, übrigens im Allgemeinen auf die meistens auch hier anwendbaren Verfügungen des schon vorgelegten Procedurgesetzes hinzuweisen, und alles Weitere im einzelnen Falle dem Ermessen des Gerichtshofes, welchem nach §. 61. des Entwurfs des Procedurgesetzes so Vieles überlassen bleibt, und bleiben muß, zu überlassen. Die Commission findet indessen keinen Anstand dabey, in ihrem Vortrage den einzelnen Artikeln, so wie sie hier vorgeschlagen sind, zu folgen.

§. 1.

beschränkt den in der Obergerichtsordnung §. 152. dem Restitutionskläger gestatteten zweymonatlichen Termin auf 30 Tage. Da in den Fällen, wovon hier die Rede ist, die Bestimmungen des Civilprocesses keine Anwendung finden, und da es hier höchst wünschenswerth ist, daß die letzte Entscheidung so schleunig herbeygeführt werde, als es ohne Rechtsverletzung geschehen kann, so erscheint dieser Vorschlag als rechtlich zuläßig, und als zweckmäßig.

Dagegen glaubt die Commission — in Folge ihres frühern Antrags, daß die Anklageacte im Originale dem Präsidenten des Staatsgerichtshofs zugestellt werde — dafür stimmen zu müssen, daß ebendemselben auch das Wiederherstellungsgesuch mit seinen Beylagen von dem Imploranten übergeben werde. Gegen

§. 2.

scheint keine Einwendung Statt zu finden; doch möchte eine nähere Bezeichnung dessen rathsam seyn, was der Restitutionseid, und also auch das Erbieten dazu enthalten soll. Eine solche nähere Bestimmung findet sich §. 154. der Obergerichtsordnung; indessen konnte die Commission diese nicht für ganz passend erkennen, aber eben darum schien ihr eine andere hier nöthig — unbeschadet übrigens der Befugniß des Gerichtshofes, in jedem einzelnen Falle die eigentliche Eides-Formel zu entwerfen. Sie glaubt nämlich, daß es zum Mißbrauch des gestatteten Rechtsmittels führen könnte, wenn der Restitutionseid, wie es in der Obergerichtsordnung geschah, auf die Meinung des Imploranten von der Nützlichkeit der neuen Beweismittel ausgedehnt würde; vielmehr schlägt sie vor, diesen Eid darauf zu beschränken, daß der Implorant die neuen Beweismittel 30 Tage vor der Einreichung des Wiederherstellungsgesuchs weder hatte, noch haben konnte.

§. 3.

setzt voraus, daß die Restitution nicht allein vor derselben Behörde, welche das Urtheil aussprach, sondern auch vor denselben Personen, aus welchen diese Behörde damals bestand, angebracht werde. So wenig gegen das erste zu erinnern ist, und so wünschenswerth es wäre, daß auch das Letzte immer geschehen könnte, so scheint doch die Schwierigkeit nicht beseitigt werden zu können, welche in der nur achtjährigen Dauer der jedesmaligen Zusammensetzung des Staatsgerichtshofes liegt; und doch ist es eine, auch in unserer Obergerichtsordnung anerkannte Forderung der Gerechtigkeit, daß aus demselben Grunde, welcher für das Zulassen der Restitution überhaupt entschied, auch von den neuen Beweismitteln noch Gebrauch gemacht werden könne, deren Auffindung erst nach Ablauf jener acht Jahre möglich wurde. Daher glaubte

die Commission, daß es, statt „vor denselben Richtern u. s. w." nur heißen könne: „ebenfalls vor dem Staatsgerichtshofe."

Wegen der Ergänzung dieses Gerichtshofs, und der Anwendung des §en 37. des Procedurgesetzes bezieht sie sich auf ihren Vortrag über das Procedurgesetz. — Die Beeidigung der neueintretenden Richter durch den Präsidenten scheint sachgemäß. Eben so

§. 4.

doch mit der Abänderung, daß die zur Zusammenberufung des Staatsgerichtshofs bestimmte Frist, nach dem, was weiter oben, und schon in dem frühern Vortrag gesagt wurde, von der Einreichung bey dem Präsidenten abhängen muß.

§. 5.

ist wohl keiner gegründeten Einwendung ausgesetzt, da der Auftrag der Anklagecommissarien ohne Zweifel mit ihrer Eigenschaft als Ständemitglieder aufhört. Eben dieß gilt jedoch auch von den Stellvertretern, so daß, wenn auch diese aus den Kammern ausgetreten sind, eine neue Wahl nöthig wird.

Die

§§. 6—9.

stimmen mit der Ansicht der Commission überein, nur dürfte im letzten §en statt Abfassung — da man diesen Ausdruck häufig nur von der Redaction zu gebrauchen pflegt — „Fällung des Urtheils" zu setzen seyn. — Endlich muß wohl des Kostenpunkts ausdrücklich erwähnt werden, und es scheint in der Natur der Sache gegründet, daß, wenn das Restitutionsgesuch verworfen wird, dem Imploranten alle hierdurch veranlaßte Kosten, ohne die §. 57. des Procedurgesetzes gemachte Unterscheidung, zur Last fallen.

Mit diesen Bemerkungen trägt die Commission auf die Annahme der Zusatzartikel an. Uebrigens ist sie auch

damit einverstanden, daß diese, nach dem Vorschlage des Herrn Regierungscommissärs, zwischen die bisherigen §§. 60. und 61. des Procedurgesetzes eingerückt werden.

Karlsruhe den 11. Juni 1822.

Beylage Ziffer 63.

Gesetzentwurf

über die Bestimmung der Heimath solcher Personen, welchen es an einer notorischen Heimweisung fehlt.

---

§. 1. Jede Person in dem Großherzogthum, welche darin keine offenkundig anerkannte Heimath, oder kein von der competenten Obrigkeit verwilligtes Aufenthaltsrecht hat, kann in polizeyliche Untersuchung über Heimath und Ernährungsweise gezogen werden.

Jede Person, welche zwar im Großherzogthum eine bürgerliche Heimath, oder ein temporäres Aufenthaltsrecht besitzt, auf welche aber der Verdacht fällt, daß sie sich durch unerlaubte Mittel ernähre, kann in polizeylichem Wege zur Nachweisung über einen erlaubten, gewöhnlichen Nahrungsstand aufgefordert und angehalten werden.

§. 2. Ergiebt diese Untersuchung das Resultat, daß der befragten Person in dem Großherzogthum kein Staatsbürgerrecht zustehe, und es findet die Verweisung derselben außer Landes überhaupt, oder nach den mit dem Auslande bestehenden Verträgen Statt; so soll dieselbe alsdann in Vollzug gesetzt werden, wenn Gründe dafür vorhanden sind, befragte Person nicht mehr im Lande zu dulden.

§. 3. Ergiebt aber die Untersuchung das Resultat,

daß der befragten Person ein auswärtiges Heimwesen nicht nachzuweisen ist, oder stehen ihrer Verbringung in das Ausland solche Hindernisse entgegen, daß dieselbe nicht zum Vollzug kommen kann, so muß der befragten Person ein Aufenthaltsort im Lande angewiesen werden.

§. 4. Dieser Aufenthaltsort wird entweder seiner Zeit in dem Arbeitshause, oder in derjenigen Gemeinde angewiesen, welche die nähere Verbindlichkeit hat, befragte Person aufzunehmen.

Die Fälle, in welchen die Verbringung ins Arbeitshaus begründet ist, werden in einem besondern Gesetz bestimmt werden.

§. 5. Zunächst findet die Einweisung in jene Gemeinde Statt, in welcher die befragte Person ein Ortsfassenrecht genossen, oder auf solches Anspruch hat, so lange nicht durch die im Lande vollzogene Heurath eine nähere Verbindlichkeit jener Gemeinde begründet worden wäre, die Person anzunehmen, in welcher, ohne Vorbehalt anderwärtiger Ortsfässigkeit, die Ehe vollzogen worden ist.

§. 6. In derjenigen Gemeinde, in welcher seit Verkündung der Eheordnung vom 15. Juny 1807. eine rechtsgültige Ehe geschlossen worden ist, ohne daß vor der Trauung für die ortsbürgerliche oder schutzbürgerliche Annahme beider Eheleute gesorgt worden wäre, muß das neue Ehepaar und dessen Kinder aufgenommen werden. Ehen, welche vor der Verkündung der Eheordnung gültig geschlossen worden sind, begründen nur dann ein Heimathsrecht in der Gemeinde des Trauungsortes, wenn die neuen Eheleute während den nächsten fünf Jahren ihren gewöhnlichen Wohnsitz in der nämlichen Gemeinde gehabt haben.

Die durch Trauung erlangte Heimath geht nur durch Erlangung eines ordentlichen Ortsbürgerrechts oder Schutzbürgerrechts verlohren.

Ungültige Ehen geben keine Ansprüche auf fernere Duldung.

§. 7. Wem kein anderes, in den vorhergehenden Sätzen begründetes Aufenthaltsrecht nachgewiesen werden kann, der ist in diejenige Gemeinde zu verweisen, in welcher er sich binnen den nächstverflossenen zehn Jahren, vom Tag der begonnenen Untersuchung an gerechnet, am längsten, jedoch wenigstens sechs Monate lang aufgehalten hat.

Wenn mehrfältiger Aufenthalt mit Unterbrechungen Statt fand, so können die verschiedenen Zeiten des Aufenthalts zusammengezählt werden.

Bey gleicher Dauer entscheidet der jüngste Aufenthalt.

§. 8. Kann auch ein solcher sechsmonatlicher Aufenthalt nicht dargethan werden, so findet die Verweisung in den Geburtsort, und falls auch dieser nicht zu erheben wäre, ohne Rücksicht auf Dauer des Aufenthaltes in den jüngsten Aufenthaltsort Statt, wenn nicht Grund vorhanden ist, die befragte Person als Vaganten zu behandeln.

§. 9. Kinder können für sich selbst ein eigenes Heimathsrecht erwerben.

So lange dieselben noch nicht 14 Jahre alt sind, folgen sie in der Regel dem Heimathsrechte ihrer Eltern, oder desjenigen Ehegatten, welcher den andern Ehegatten überlebt, wenn die Ehe durch den Tod getrennt wird.

Nach vollendetem vierzehnten Jahre sind diejenigen,

deren Eltern keine Heimweisung zusteht, als selbstständig zu betrachten, wenn es darauf ankommt, ihnen eine Heimweisung anzuweisen.

Auf angebohrenes Ortssaßenrecht können die Kinder stets zurück greifen, so lange ihnen kein anderes Heimathsrecht zusteht.

Uneheliche Kinder folgen der Mutter.

§. 10. Jede Bestimmung des Aufenthaltes in einer Gemeinde versteht sich unter der Bedingung, daß nicht nachgewiesen werden kann, eine andere Gemeinde habe eine, nach gegenwärtigem Gesetz näher begründete Verbindlichkeit zur Aufnahme dieser Person, oder der befragten Familie.

Gedachte Person oder Familie soll aber mit der Uebersiedelung in eine andere Gemeinde verschont werden, wenn sie sich während der letzten drey Jahre von der Einweisung an unklagbar aufgeführt hat, und einen ausreichenden, erlaubten Nahrungszweig treibt.

§. 11. Der Eingewiesene und seine Familie erlangt in der Gemeinde, in welche er verwiesen wird, das Schutzbürgerrecht mit allen davon abhängigen Pflichten und Ansprüchen.

Nur wenn die Einweisung nach §. 8. lediglich auf den Grund der Geburt oder des jüngsten Aufenthalts wegen geschehen ist, soll aus Staatsmitteln für die befragte Person bis zum vierzehnten Lebensjahre gesorgt werden.

§. 12. Alle hiernach zur Untersuchung kommenden Fälle sind polizeylich zu erledigen. Die Bezirksämter sind die untersuchenden, und die Mittelpolizeystellen sind die entscheidenden Behörden.

Wenn die Einweisung in eine Gemeinde geschehen sollte, welche in einem andern Kreise liegt, als in demjenigen, in welchem die Untersuchung anhängig ist, so sollen die beiden Kreisdirectorien über die Bestimmung des Heimathsortes befragter Person sich mit einander ins Einvernehmen setzen. Im Fall der Meinungsverschiedenheit ist die Sache an das Ministerium des Innern zur Entscheidung zu bringen.

Beylage Ziffer 64.

Gesetzentwurf

über die Handhabung der öffentlichen Sicherheit durch Setzung der Verdächtigen unter specielle Polizeyaufsicht, und Einschließung der Gefährlichen in Arbeitshäuser.

---

§. 1. Die Staatspolizey ist verpflichtet und berechtigt, gegen solche Personen, welche durch ihr Betragen gegründeten Verdacht erwecken, daß sie dem öffentlichen Wohl gefährlich seyn, auf die im gegenwärtigen Gesetz ausgesprochene Weise einzuschreiten. Zu den Personen, gegen welche dieses Einschreiten Statt findet, sind vorzüglich zu zählen:

1) Solche Menschen, welche keine ordentliche bürgerliche Niederlassung, und keinen erlaubten Nahrungszweig haben, sich daher dem herumziehenden Lebenswandel dergestalt gewidmet haben, daß sie entweder deshalb schon in Untersuchung gestanden haben, oder denen man von Polizey wegen einen Aufenthaltsort anzuweisen in dem Fall gewesen ist.

2) Menschen, denen zwar ein unbezweifeltes Ortssaßenrecht zusteht, die aber, nachdem gegen sie die Mundtodterklärung im ersten Grad erkannt worden ist, dennoch einen solchen Hang zur gesetzwidrigen Lebensweise an den Tag legen, daß dadurch ein großes öffentliches Aergerniß gegeben, oder daß dadurch die allgemeine und Privatsicherheit in einem sehr hohen Grade gefährdet wird.

§. 2. Das Einschreiten der Polizey hat 2 Grade
1) Versetzen unter specielle polizeyliche Aufsicht.
2) Einschließen in ein Arbeitshaus.

§. 3. Das Versetzen unter polizeyliche Aufsicht besteht im Allgemeinen darin, daß derjenige, welcher nicht bereits im ersten Grad mundtodt erklärt ist, durch die Verfügung, welche ihn unter specielle Polizeyaufsicht setzt, einem im ersten Grad für mundtodt Erklärten gleich gestellt wird, und daß fernerhin alle Handlungen desselben beständiger Controlle unterworfen sind, und daß er verpflichtet wird, sich nach besondern ihm vorzuschreibenden Geboten zu richten.

Insbesondere sind die Beschränkungen und Vorschriften, denen sich ein solcher zu unterziehen hat, in der Regel folgende:

1) Er darf sich aus der Ortsgemarkung ohne specielle Erlaubniß der Ortsvorgesetzten nicht entfernen. Er ist an die Bedingungen dieser Erlaubniß gebunden.

2) Er ist schuldig, zu jeder Zeit von seinem Aufenthalt, von seinen Beschäftigungen, von seiner Lebensweise, und von seinen Vermögensverhältnissen den Ortsvorgesetzten und den Polizeybeamten Rechenschaft zu geben.

3) Die betreffenden Ortsvorgesetzten, die Localpolizey-Angestellten, und die Bezirkspolizey-Beamten sind befugt, zu jeder Zeit Einsicht von der Wohnung eines unter Polizeyaufsicht gestellten Menschen zu nehmen, um sich von seinem und der Seinigen Treiben und Thun zu unterrichten.

4) Die bey ihm wohnenden Mitglieder seiner Familie, oder die sonst zur Haushaltung gehörigen Personen, über welche die Versetzung unter besondere Polizeyaufsicht nicht erfolgt wäre, können sich denjenigen

Störungen und Beschränkungen ihrer bürgerlichen und persönlichen Freyheit nicht entziehen, welche die Ausübung der Polizeyaufsicht über die befragte Person nöthig macht.

5) Der Vorgesetzte der betreffenden Gemeinde ist befugt, die Kräfte der unter Aufsicht gestellten Personen nach vernünftigem Ermessen zum Dienst des Gemeindewesens oder eines öffentlichen Instituts gegen ortsgebräuchliche Vergütung in Anspruch zu nehmen, sobald die befragte Person nicht hinlänglich darlegt, daß sie auf eigene Industrie in der Gemeinde einen genüglichen, erlaubten Erwerb finde.

Denselben Anspruch auf die persönlichen Kräfte unter gleichem Vorbehalt haben auch die einzelnen Ortseinwohner, wenn die Gemeinde der Arbeit des unter Polizeyaufsicht Stehenden nicht nöthig hat.

6) Jeder Ortseinwohner und auch jeder Fremde ist befugt, und die sämtlichen Polizeybeamten sind verpflichtet, auf das Benehmen einer solchen Person ein besonderes Augenmerk zu haben. Sie können bey Verdacht eines unerlaubten Beginnens verlangen, daß sich die Person sogleich mit ihnen zur nächsten obrigkeitlichen Person verfüge, und der unter Polizeyaufsicht Stehende ist schuldig, ohne weiters dieser Aufforderung Genüge zu leisten.

7) Die Bezirkspolizeybehörde, in deren Amtsbezirk sich ein solcher unter Polizeyaufsicht Gestellter befindet, hat die nöthigen Maaßregeln zu ergreifen, durch welche die erforderliche Verkündigung und die Aufrechthaltung dieser Beschränkungen gesichert wird. Sie kann nach eigenem Ermessen besondere Maaßregeln vorschreiben, und deren Beobachtung den betreffenden Personen zur Pflicht machen.

8) Jedes Ueberschreiten der bürgerlichen Ordnung

von Seiten eines solchen unter Polizeyaufsicht stehenden Menschen ist schärferer Strafe, und jede Verletzung der einem solchen vorgeschriebenen besondern Verhaltungsregeln ist angemessener Ahndung unterworfen.

9) Den Ortsvorstehern und Bezirksbeamten ist über solche Personen ein ausgedehnteres Strafrecht eingeräumt als ihnen nach ihrer Amtsgewalt sonst zusteht. Bürgerliche Strafen und Polizeystrafen dürfen dieselben im doppelten Maaße gegen die unter Polizeyaufsicht gestellten Personen verhängen.

§. 4. Wenn die unter Polizeyaufsicht stehende Person wegen Vergehen sich mehrere Strafen zugezogen hat, und einen beharrlichen Grad von Unverbesserlichkeit, oder in ihrem Benehmen Neigung gezeigt hat, der öffentlichen Sicherheit und der bürgerlichen Ordnung gefährlich zu werden, so wie in dem Fall, da ein heimathloser Mensch in einen gewissen Bezirk eingegränzt, denselben in der Absicht, sich außerhalb herumzutreiben, überschritten hätte, so wie endlich in dem Fall, da ein unter Polizeyaufsicht stehender Mensch irgend eines peinlichen Verbrechens wegen bestraft worden wäre; sind die Acten über die Erhebung aller influirenden Thatsachen und Umstände von dem betreffenden Bezirksamt zu sammeln, und der betreffenden Polizeybehörde vorzulegen, damit diese erwäge, welche Maaßregeln ferner gegen befragten Menschen zu ergreifen seyen.

§. 5. Derjenige, welcher sich, nachdem er unter die Polizeyaufsicht gestellt war, beharrlich unverbesserlich, oder wegen begangenen Verbrechen, oder wegen Fortsetzung der wandernden Lebensart der öffentlichen Sicherheit gefährlich gezeigt hat, kann in ein Arbeitshaus eingeschlossen werden.

§. 6. Wenn Vaganten dieses Verbrechens wegen schon einmal bestraft, und in der Folge wieder verhaftet worden sind, oder sonst Inzichten von ihrer gefährlichen Richtung vorliegen, so kann ihre Verbringung in das Arbeitshaus, auch ohne daß sie vorher unter Polizeyaufsicht zur Besserung angehalten worden wären, verfügt werden.

§. 7. Menschen, deren Heimathsverhältniße einer weitaussehenden Erforschung bedürfen, und welche unbedenklich nicht in Freyheit gelassen werden können, sollen bis zur Erledigung ihrer Sache in das Arbeitshaus gebracht werden.

Es muß aber binnen den nächsten 6 Monaten die definitive Entscheidung ihres Schicksals erfolgen, oder deßhalb bey dem Ministerium des Innern Vortrag erstattet werden.

§. 8. Verheurathete Personen können im Arbeitshaus ihre Ehe nicht fortsetzen. Der in Freyheit verbleibende Ehegatte kann die Trennung der Ehe verlangen, wenn die Einsperrung in das Arbeitshaus drey Jahre gedauert hat, und eine nahe Freylassung nicht zu erwarten steht.

§. 9. Wenn beide Eltern oder auch nur eines derselben in ein Arbeitshaus gebracht werden, so muß von Staatswegen für die Erziehung der Kinder Vorsorge getroffen werden.

Diese findet in der Regel, und sobald die Kinder der mütterlichen Pflege entbehren können, in dem Arbeitshause nicht Statt.

§. 10. Ueber die Einrichtung des Arbeitshauses, und über die Behandlung der in demselben eingeschlossenen Menschen verfügt eine eigene Hausordnung.

§. 11. Das Aufhören der Polizeyeinschreitungen richtet sich nach folgenden Regeln:

1) Die Versetzung unter Polizeyaufsicht wird nach und nach durch gute Aufführung gemindert, und durch fortgesetztes rechtschaffenes Verhalten ganz aufgehoben.

2) Die Bezirksämter sind ermächtigt, darüber zu verfügen, auch wenn die Versetzung unter Polizeyaufsicht von ihnen nicht angeordnet worden wäre.

3) Bey einem Statt findenden Rückfall treten alle suspendirte Beschränkungen neben der verwirkten Strafe wieder in Wirksamkeit.

4) Die Loslassung aus dem Arbeitshaus kann in der Regel nur solchen Personen gestattet werden, welche sich nicht dem Vagantenleben gewidmet haben.

5) Die mittlere Polizeybehörde verfügt die Entlassung aus dem Arbeitshause.

6) Wenn solche verfügt wird, so fällt die befragte Person in der Regel unter Polizeyaufsicht in dem Orte, wohin ihre Wohnung bestimmt wird, und kann sich nur durch fortgesetztes gutes Betragen derselben entledigen.

§. 12. Das Verfahren, auf welches die Verfügung der in diesem Gesetz gedachten polizeylichen Einschreitungen begründet werden kann, ist ein gerichtlich polizeyliches. Es sind deshalb die für dieses Verfahren theils aus der Natur der Sache fließenden, theils besonders verordnete Regeln zu beobachten, welche alle dahin führen müssen, die Thatsachen in Wahrheit darzustellen, und dem Beschuldigten alle Mittel zu seiner Vertheidigung unverkümmert zu erhalten.

Insbesondere werden aber noch folgende specielle Regeln gegeben:

1) Der Richter kann das Einschreiten der Polizey-

behörden zwar nicht anordnen, allein die Justizstellen sind verpflichtet, das Einschreiten der Polizeygewalt gegen solche Personen, welche der öffentlichen Sicherheit gefährlich scheinen, anzurufen.

Die Polizeybehörde ist verpflichtet, dergleichen Anrufen gehörig zu würdigen.

2) Polizeybeamte, Ortsvorgesetzte, Polizeydiener und alle jene, welche für Handhabung der öffentlichen Sicherheit angestellt sind, haben sowohl inner- als ausserhalb ihres Bezirks die Pflicht, Diensteshalber auf alle Erscheinungen zu wachen, welche auf die in dieser Verordnung bedachten Vorfälle Einfluß haben können.

3) Für die Entdeckung und für die Arretirung solcher Personen, welche demnächst entweder unter Polizeyaufsicht gestellt, oder in das Arbeitshaus gebracht werden müssen, sollen angemessene Fanggebühren aus den betreffenden Amtskassen zugeschieden werden. Der Betrag derselben ist auf 1 fl. 30 kr. bis 5 fl. für den Kopf festzusetzen, nach dem Ermessen der Behörde, welche über die künftige Bestimmung des Verhafteten zu bestimmen hat.

Unter dieser Gebühr ist nicht begriffen, was die Kosten des Transportirens und die Ernährung des Verhafteten betragen, und es kann der Polizeybeamte noch seine ihm nach der Normalverfügung zustehende Diät und Meilengebühr in Anspruch nehmen.

4) Bey ausserordentlichen Bemühungen, oder wenn es die Verhaftung eines besonders ausgezeichneten Vaganten oder Verbrechers gegolten hat, kann auch auf eine besondere Remuneration angetragen werden.

5) Wenn die Versetzung unter Polizeyaufsicht als Maaßregel verfügt wird, die mit der polizeylichen Einweisung in einem Wohnort verknüpft ist, so erfolgt sie

von derjenigen Stelle, welche die Bestimmung des Wohnortes trifft.

6) Als Maaßregel gegen ansäßige Personen kann sie nur von dem betreffenden Kreisdirectorium verfügt werden.

7) Die Verbringung in das Arbeitshaus wird von der Mittelpolizeybehörde verfügt; die Verfügung ist der betreffenden Person zu verkündigen, welcher das Recht zusteht, die Prüfung des Urtheils durch die Centralpolizeybehörde zu verlangen.

Wenn aber nur solche Personen ins Arbeitshaus gebracht werden sollen, über deren Heimath langwierige Correspondenzen und Untersuchungen Statt finden müssen, so können solche auf Antrag der Untersuchungsbehörde von dem einschlagenden Kreisdirectorium auf den Zeitraum von 6 Monaten ins Arbeitshaus gebracht werden, nach deren Verfluß, wenn ihre Untersuchung noch nicht geendigt ist, Vortrag an das Ministerium des Innern zu erstatten ist.

Beylage Ziffer 65.

Vortrag

über die Gesetzentwürfe, die öffentliche Sicherheit betreffend.

Aus Auftrag der hohen Regierung habe ich die Ehre, Ihnen, Durchlauchtigste und Hochgeehrteste Herren! zwey Gesetzentwürfe vorzulegen, welche bestimmt sind, den Grundstein zu einem zusammenhängenden System der Sicherheitspolizey zu legen.

Es fehlt uns zwar nicht an Verordnungen und Vorschriften über diesen Zweig der Staatspolizey; allein es ist nicht zu verkennen, daß dieselben in dem erwünschten Zusammenhange nicht stehen, und daß viele, durch einzelne dringende Ereignisse veranlaßt, dauernde Gültigkeit nicht haben konnten.

Zu unserer allseitigen Beruhigung kann man jedoch versichern, daß eben keine speciellen außerordentlichen Fälle vorgekommen sind, welche gerade die Aufmerksamkeit der Behörden erregt hätten. Die öffentliche Sicherheit des Landes ist in einer solchen Lage, daß man darüber weder gerechte Klage führen, noch begründete Sorge hegen darf. — Allein eben dieser Zustand der Ruhe ist ganz dazu geeignet, Maaßregeln reiflich und ruhig zu bedenken, durch welche die öffentliche Sicherheit fest begründet wird.

Die Vorkehrungen zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit in allen ihren Zweigen zerfallen wieder in zweyerley Klassen:

Ein Theil derselben muß darauf berechnet seyn, den Gefahren und Störungen, wie sie sich gerade zeigen

mögen, kräftig entgegen zu treten. Was diesen Zweck hat, gehört in das Gebiet der schützenden und wehrenden Polizey, und wird deßhalb mit vorübergehenden Anordnungen abgethan.

Maaßregeln, welche aber das Uebel an seiner Quelle dämmen, und daher tiefer in die bürgerlichen und ökonomischen Verhältnisse des Staats und seiner Mitglieder eingreifen, erheischen dauernde Begründung, und werden daher mit Recht von der gesetzgebenden Gewalt erwartet.

In die letzte Klasse gehören die beiden Gesetzentwürfe, welche ich die Ehre habe, Ihnen hiermit vorzulegen.

Ich will es versuchen zur Einleitung die Stelle anschaulich zu machen, welche diese Gesetze in dem System einnehmen, und welche Verordnungen und Vorkehrungen noch erfordert werden, um dieses System, welches sich die Regierung entworfen hat, gehörig auszubilden.

Die öffentliche Sicherheit pflegt durch Menschen gestört zu werden, welche sich einem gesetzwidrigen Erwerbszweige gewidmet haben, oder welche eine gefährliche Lebensweise ausüben.

Müssiggang, Verschwendung und Sittenlosigkeit sind gewöhnlich der Anfang, mit welchem diese gefährlichen Bursche ihre Laufbahn beginnen. Es giebt aber auch Menschen in unserm Deutschland und den Nachbarstaaten, welche aus dem Grunde, daß sie keinem Staate, keinem Volke, keiner Gemeinde, ja selbst keiner Familie angehören, gebohrene Feinde der gesellschaftlichen Ordnung sind. Im Allgemeinen sind diese Unglücklichen zu bedauern, und es ist heilige Pflicht der Staaten, alles anzuwenden, um dergleichen Menschen nicht allein un-

schädlich zu machen, sondern auch das Vermehren und Entstehen derselben zu verhüten. Dergleichen Leute sind aber der öffentlichen und Privatsicherheit zu gefährlich, als daß mit gelinden Mitteln etwas gegen sie ausgerichtet werden könnte.

Wenn von Bestimmung der Maaßregeln, die gegen solche Personen zu ergreifen sind, die Rede wird, so ist vordersamst zu unterscheiden, ob diese Personen unzweifelhaft Angehörige des diesseitigen Staates sind, oder nicht. Wird von solchen die Rede, welche unzweifelhaft Angehörige des Großherzogthums sind, so kommt es dabey auf folgende Aufgaben an:

1) Diejenigen, welche keine bestimmte Heimath im Lande haben, müssen einer bestimmten Gemeinde zugewiesen werden.

Unsere ganze Polizeyadministration ist darauf berechnet, daß die nächste und unmittelbare Aufsicht durch Localbehörden geführt wird, und es ist zu gleicher Zeit die Einrichtung bey uns, daß ein sicheres und ausreichendes Gewerbe an das Daseyn eines stabilen Wohnsitzes gebunden ist. Was von dieser Regel abweicht, sind Ausnahmen, und gewöhnlich schädliche Ausnahmen.

Bisher sind die Regeln, nach welchen die Heimath in zweifelhaften Fällen zu bestimmen sey, nicht fest bestimmt, und zum Theil nicht klar ausgesprochen worden.

Diesem Gebrechen in unserer Polizeygesetzgebung soll das Gesetz, das ich ihnen unter der Ueberschrift: Gesetzesentwurf über die Bestimmung der Heimath solcher Personen, welchen es an einer notorischen Heimweisung fehlt, vorzulegen die Ehre habe, abhelfen.

2) Es ist aber nicht genug, daß diejenigen, welche bisher der bürgerlichen Ordnung entfremdet, einen gefähr-

lichen Lebensberuf verfolgten, in die Möglichkeit versetzt werden, durch Benutzung des ihnen angewiesenen Heimathsortes zur Verfolgung eines erlaubten Nahrungszweiges zur Ordnung zurückgeführt werden. Der Staat muß eine Garantie haben, daß sich solche Leute der Ordnung fügen, ihre frühere Lebensweise gegen die geregelte vertauschen, und sich in derselben beharrlich zeigen.

Die Polizeygewalt muß daher gegen solche Leute, nach dem Grad ihrer Gefährlichkeit, und des ihnen einwohnenden gesetzwidrigen Hanges einschreiten. Und darauf ist das zweyte Gesetz, dessen Entwurf ich Ihnen vorzulegen die Ehre habe, unter dem Titel: Gesetzentwurf über die Handhabung der öffentlichen Sicherheit durch Setzung der Verdächtigen unter specielle Polizeyaufsicht, und Einschließung der Gefährlichen in Arbeitshäuser berechnet.

3) Aber nicht blos diejenigen, die zwar als Angehörige des Großherzogsthums betrachtet werden müssen, ohne in einer Gemeinde Heimath zu haben, sondern auch die, welchen unzweifelhaftes Ortsfassenrecht zusteht, können sich einer Lebensweise hingeben, welche am Ende für die öffentliche Sicherheit gefährlich werden kann.

Auch auf diese ist die Polizeygewalt zu wachen schuldig, und deßhalb erstreckt sich der zweyte Gesetzentwurf auch auf die Behandlung solcher Staatsbürger, welche eine in hohem Grad gefährliche Lebensweise beginnen.

(Folgt die Verlesung der Gesetzentwürfe.)

An die Verfügungen, welche die Ihnen vorgelesenen Gesetzentwürfe enthalten, schließen sich nun unmittelbar zweyerley weitere Maaßregeln.

1) Die Errichtung einer hinlänglichen Polizeymann-

schaft im Innern des Landes und zur Bewahrung der Gränzen.

2) Maaßgebende Verträge mit dem Auslande darüber, daß die Grundsätze über Staatsangehörigkeit auf unzweifelhafte Weise festgesetzt, und aufrecht erhalten werden.

Was den ersten Punct betrifft, so hat die Regierung sich wohl von den Anständen überzeugt, welche aus der vielleicht zu innigen Verschmelzung der Polizey- und Zollaufsicht hervorgehen.

Finanzielle Rücksichten hatten diese Maaßregeln empfohlen, und noch wird von manchen Behörden die Beybehaltung derselben als räthlich angesehen. Es wird die nächste Sorge der Regierung seyn, die vorgebrachten Gründe zu prüfen, und die erforderlichen Verfügungen deshalb zu erlassen.

Rücksichtlich des zweyten Puncts, nämlich des Verhältnisses der Heimathsbestimmungen mit dem Auslande, bestehen bekanntlich officiell bekannt gemachte Verträge mit vielen benachbarten Staaten. Mit der Schweiz stand man deßhalb in Unterhandlungen, allein dieselben scheinen ein befriedigendes Resultat nicht zu gewähren, die nachdrücklichste Vorkehrung scheint aber aus dem Project hervorzugehen, welches eine unter sämmtlichen Bundesstaaten zu verabredende Uebereinkunft zum Ziele hat, und an dessen Realisirung kaum zu zweifeln ist.

Es kann aber von einer solchen Verhandlung mit dem Auslande kein recht sicheres Gedeihen erwartet werden, wenn man nicht vorher mit sich einig ist, nach welchen Grundsätzen die Heimath zu bestimmen sey.

Deßhalb muß das vorgelegte erste Gesetz selbst diesen Verhandlungen mit den Bundesstaaten vorausgehen, allein es mußte in demselben stets vorausgesetzt werden,

daß, ehe einer befragten Person die Heimath, oder wenigstens der Aufenthalt im Lande angewiesen werden könne, der Versuch, solche einem auswärtigen Staate gemäß der bestehenden Verträge zuzuschieben, fruchtlos gewesen sey.

Ich glaube einer speciellern Motivirung der einzelnen Abschnitte des Gesetzesentwurfes enthoben zu seyn, da dieselben alle aus eigenen allgemeinen Grundsätzen abgeleitet sind, welche anzugeben ich die Ehre haben werde.

1) Den Gesetzentwurf über die Heimaths-Bestimmung betreffend.

Es handelt sich hier vorerst von der Frage: Wen man zur Nachweisung seiner Heimath und seiner Ernährungsweise anhalten könne, ohne der bürgerlichen Freyheit, und dem gesellschaftlichen Verkehr zu nahe zu treten?

Ferne von inquisitorischen Maaßregeln, aber durch Regeln der Klugheit geleitet, verfügt der §. 1. des Verordnungsentwurfs dasjenige, was nach der Natur der Sache nöthig ist. — Ich erlaube mir denselben noch einmal vorzulesen.

Der übrige Inhalt des Gesetzesentwurfs verfolgt den Grundsatz;

a) daß einmal erworbenes Heimathsrecht im Lande nicht eher verlohren werde, als wenn ein anderes begründet ist.

b) Daß ein neues Heimathsrecht begründet werde, wenn eine Gemeinde gestattet, daß eine Person oder eine Familie sich in ihrer Mitte so benimmt, oder solche Lebenszwecke verfolgt, welche ein dauerndes Anschließen an die bürgerliche Verbindung dieser Gemeinde vorauszusetzen scheinen, wie z. B. Eheschließung, längerer Aufenthalt, Treibung eines Gewerbes.

1) Nur subsidiarisch sind zufällige Ereignisse, wie Geburt und momentaner Aufenthalt, als Gründe angenommen, die Heimath zu bestimmen.

II. Den Gesetzentwurf über Setzung unter specielle Polizeyaufsicht und Einschließung in das Arbeitshaus betreffend.

Dieser Gesetzentwurf enthält zwey Maaßregeln: Setzung unter specielle Polizeyaufsicht, und Einschließen in ein Arbeitshaus.

Es liegt dabey die Ansicht zum Grunde, daß beide Maaßregeln niemals als Strafe anzusehen und zu verfügen seyen. Es sollen blos Verfügungen der Staatspolizey seyn, einen der Ordnung entfremdeten Menschen unschädlich zu machen, und ihn wo möglich wieder zur Ordnung zurückzuführen. —

Deswegen ist weder ihre Dauer, noch ihr Umfang auf bestimmte Zeit bemessen, noch sind feste Normen über die einzelnen Maaßregeln bestimmt.

Mit jedem Schritt, welchen ein von diesen Maaßregeln ergriffener Mensch zur Ordnung vorschreitet, wird er wieder mehr in den Genuß seiner bürgerlichen Freyheit gesetzt, und es ist nur demjenigen, welcher dem Staat alle Hoffnung auf Besserung durch sein früheres Betragen, oder durch seine Aufführung benommen hat, die Erlangung völliger Freyheit sehr erschwert.

Es ist nicht zu fürchten, daß die Kosten, welche die Einrichtung eines Arbeitshauses herbeyführen werden, einen Anstand gegen diese Maaßregel überhaupt herbeyführen werden.

Die Regierung wird darauf Bedacht nehmen, aus den Fonds, welche gegenwärtig für diese Zwecke bestimmt sind, die erforderlichen Kosten zu schätzen, und sie hofft, daß, wenn die Sache an sich adoptirt ist, nöthigenfalls die erforderlichen Einrichtungskosten aufgefunden oder bewilligt werden dürften.

Beylage A.

Commissions-Bericht

über die Motion des Herrn Hofraths von Rotteck, die Aufhebung der Staatsfrohnen betreffend.

Erstattet von dem Landoberjägermeister

v. Kettner.

Durchlauchtigste,

Hochzuverehrende Herren!

Von der Commission, welcher Sie, durchlauchtigste, hochzuverehrende Herren, die nähere Prüfung der Motion des Herrn Hofraths von Rotteck, zur Aufhebung der Staatsfrohnen, und zu einer, denselben zu substituirenden Geldumlage nach dem allgemeinen Steuerfuß, aufgetragen haben, ist mir der ehrenvolle Auftrag geworden, als Berichtserstatter dieser Commission die Resultate ihrer Berathung dieser hohen Kammer vorzutragen, welcher Bestimmung ich im Folgenden entspreche:

§. 1. Um alles über diesen Gegenstand möglichst klar zu machen, und hierdurch dieser hohen Kammer seine nähere Würdigung zu erleichtern, verfolge ich in meinem gegenwärtigen Vortrage eine gewisse systematische Ordnung, in welcher ich die erschienenen

Gesetze und Verordnungen über das Frohnwesen

vorausgehen lassen. Sie theilen sich

A. in solche, welche das Frohnwesen überhaupt, und

B. in jene, welche die Aufhebung der Flußbaufrohnen betreffen.

Unter die Abtheilung A. gehören

1) die Verordnung vom 27. Febr. 1807. Reg. Bl. No. V. Seite 11., herrschaftliche Frohnen betreffend.
2) das VI. Constitutionsedict v. 4. Juny 1808. Reg. Bl. No. XVIII. und XIX. Seite 161, über die Grundverfassung der verschiedenen Stände.
3) das neue Landrecht, Buch II. Titel VI. Satz 710 g. a. bis Satz 710 k. a. pos. 202, von den Grundpflichten.
4) die Verordnung vom 18. April 1810. Reg. Bl. No. XVIII. S. 120., die Leitung und Ausführung des Frohnwesens betreffend; in Berufung auf das VI. Constitutionsedict und das Landrecht.
5) das Gesetz v. 5. Octbr. 1820. Reg. Bl. No. XV. S. 105, die Ablösbarkeit der Herrenfrohnen betreffend.

Die Abtheilung B. begreift in sich:

1) das Edict v. 14. May 1816. Reg. Bl. No. XVIII. S. 72, die Aufhebung der Flußbaufrohnen.
2) die Verordnung v. 24. May 1816 in demselben Reg. Bl. S. 79, die Flußbaugeldbeyträge von den Uferbewohnern zur Unterhaltung der Dämme betreffend, welche Verordnung sich auf das vorhergegangene Edict v. 14. May 1816 bezieht.
3) das Finanzgesetz vom 17. May 1819. Reg. Bl. No. XVIII. Seite 97. Tit. V. Art. 12.

§. 2. Nach den vorstehenden Gesetzen und Verordnungen ergiebt sich gegenwärtiger Zustand in dem Frohnwesen.

a) Alle Arten und Gattungen der Herrenfrohnen, ohne Rücksicht auf besondere Eigenschaften, sind gesetzlich als ablösbar erklärt; VI. Constitutionsedict. Landrecht

b) die Normen, an welche sich die Ablösung bindet, sind nach dem Gesetz regulirt. Gesetz v. 5. Oct. 1820.

c) als unbedingt und fortwährend sind sohin nur noch die Staats- und Gemeindefrohnen zu betrachten, aber auch unter den Staatsfrohnen ist

d) eine der lästigsten, nemlich jene zu dem Wasserbau, schon seit dem Jahr 1816 völlig aufgehoben, und die Art der Geldvergütung dieser Frohne ist zugleich geordnet. Edict v. 14. May 1816. Verordnung vom darauf gefolgten 24. May.

Zu diesem ist auf die Frohnen für den Hofetat, welche das VI. Constitutionsedict — ob mit Recht oder Unrecht, kann nunmehr völlig gleichgültig seyn — in die Cathegorie der Staatsfrohnen setzt, durch eine eigene Erklärung von Seiten der Regierung völlig verzichtet, Verhandlungen der Zweyten Kammer v. J. 1819, Heft V. S. 40, und durch die merkwürdige Verordnung des Ministeriums des Innern v. 13. Jul. 1821, welche ein Communicat des Finanzministeriums vom vorhergegangenen 6. July veranlaßte, sind alle Beyträge der Gemeinden zu den Gerichtsbarkeitslasten an Holz, Holzfuhren u. s. w. vom 1. Juny 1821 an, völlig aufgehoben worden; in so fern sie nicht anf Servituten oder Privatrechtstiteln beruhen.

Aber auch ohne diese Verordnung heben sich indirect die Holzfrohnen als Gerichtsbarkeitslasten betrachtet, durch das eingeführte System der reinen Geldbesoldungen von selbst auf.

§. 3. Die aus dem obengedachten Zustande hervorgehenden Resultate, so wie die übrigen Verhältnisse des Frohnwesens, will ich in eine größtentheils

geschichtliche Darstellung

zu fassen suchen.

§. 4. Nach Abschaffung der Flußbaufrohnen, nach Verzichtung auf die Frohnen für den Hofetat, und nach Unterdrückung der lästigsten Gattung der Gerichtsfrohnen, beschränken sich die Arbeiten und Leistungen, welche der Staat von seinen Gliedern in Anspruch zu nehmen hat, außer den nicht sehr bedeutenden Militärfrohnen, beynahe allein noch auf den Straßenbau, und selbst dieser erfordert wenige Handarbeiten, sondern hauptsächlich Fuhren.

Doch bevor ich mit der Erörterung über die Straßenbaufrohnen beginne, muß ich noch einmal auf den Wasserbau zurückkommen, um eine Uebersicht der die Naturalfrohnen ersetzenden Kosten, und die Nachweisung ihrer Deckung zu geben.

§. 5. Nach der Verordnung v. 24. May 1816 haben die Bewohner der Rheingestade 2 xr. von 100 fl. Steuercapital, die Orte an den Nebenflüssen aber 1 xr. zu zahlen, welches

a) für die Rheingestade . . . . . fl 18000
b) für die Umgebungen der Nebenflüsse . . . . . = 30000

sohin im Ganzen eine Summe von fl 48000 approximativ ausmachen sollte.

§. 6. Der weitere Bedarf, welchen diese Summe nicht deckte, ward aus der Staats- und resp. Flußbaukasse zugeschossen.

§. 7. Hiernach sind vom Jahre 1816 bis zum Jahre 1821 einschließlich folgende Beyträge geleistet worden.

	Beyträge der Uferbewohner.	Beyträge d. Staatskasse.	Summarischer Betrag.
1816	fl 40000	fl —	fl 40000
1817	= 44496	= —	= 44496
1818 incl. 19053 fl für Dammbaukosten	= 62859	= —	= 62859
1819	= 66581	= —	= 66581
1820	= 48000	= 88000	= 136000
1821	= 52000	= 88000	= 140000
	fl 313936	fl 176000	fl 489936

zu welcher Berechnung die Materialien aus folgenden Quellen geschöpft sind:

1816	Regierungsblatt	No. XVII.	Seite 73
1817	= = = =	= XII.	= 44
1818	= = = =	= XIX.	= 120
1819	= = = =	= XVII.	= 102
1820	= = = =	= XV.	= 112
1821	= = = =	= XV.	= 114

§. 8. Der Beytrag von den Uferbewohnern, stellt sich also nach dem Durchschnitt von 6 Jahren auf jährliche 50656 fl — sohin nun 2656 fl über die approximative Summe heraus; eine Durchschnittsberechnung der Beyträge aus der Staatskasse sowohl, als der summarischen Kosten läßt sich aber nicht anwenden, weil die unerhörten Ueberschwemmungen in den, dem Jahre 1820 vorhergegangenen Jahren, so wie die verschiedenen Rheindurchschnitte einen ganz außergewöhnlichen Aufwand erforderten, von welchem durchaus kein Maaßstab für das gewöhnliche und künftige Bedürfniß hergeholt werden kann. Da ich glaube, daß der Zweck, die Verhältnisse der Flußbaufrohnen, und die aus ihrer Aufhebung hinsichtlich der Kostenvergütung bis jetzt hervorgegangenen Resultate ins Klare zu setzen, durch Obiges nach Möglichkeit erfüllt sey, so gehe ich nun zu den Straßenbaufrohnen über.

§. 9. Die Verordnung v. 18. Apr. 1810 nimmt für die Frohnen die disponiblen physischen, und unter solchen hauptsächlich die thierischen Kräfte in Anspruch; sie legt sohin jedem die Pflicht auf, nach dem Verhältniß des Viehstandes zu concurriren, den er zu dem Anbau seiner Güter nothwendig hat; sie nimmt ferner darauf Rücksicht, daß die Frohnen hauptsächlich von den Bewohnern

jener Gegenden geleistet werden, in welchen sich die Puncte und Straßenzüge befinden, wohin die Leistungen in Anspruch genommen werden, daß sohin die Last vorzüglich auf diejenigen falle, welche einen unmittelbaren, oder mittelbaren Vortheil von ihrer Arbeit genießen; wie dieses bey den Grundeigenthümern in der Umgebung jeder gut hergestellten, und gut unterhaltenen Straße der Fall ist, da sie nicht allein den unmittelbaren Vortheil haben, alle Producte leicht zum Markt zu bringen, und vortheilhaft abzusetzen, überhaupt aber die Straße bey allen Gelegenheiten zu benutzen, sondern auch der Durchzug von Reisenden und fremden Fuhrwesen, nebst dem lebhafteren Gewerbsbetrieb auf mittelbare Weise äußerst nützlich auf sie zurückwirket.

§. 10. Das Hauptprincip dieser Verordnung, nämlich der gleiche Anspruch auf alle disponiblen Kräfte, ohne allen Unterschied, ist endlich durchaus dahin in Anwendung gekommen, daß jedermann ohne Ausnahme zu den Straßenbaufrohnen concurrirt, sohin auf dem Höchsten Regenten selbst hinsichtlich der Domainen und seiner Privatbesitzungen, so wie auf den Standes- und Grundherrn, eine mit allen Staatsbürgern gleiche Concurrenzpflichtigkeit liegt.

§. 11. Wenn alles dessen ungeachtet die Austheilung der Lasten, nach dem wahren Verhältniß der Kräfte, sich nicht auf das Waizenkorn gleichstellen ließ, und an manchen Orten, besonders im Seekreise, über den starken Druck der Straßenbaufrohnen Klage geführt ward, so lag der Grund entweder in besondern örtlichen Umständen, oder in der allgemeinen Unmöglichkeit ganz vollkommener Einrichtungen in menschlichen Dingen. Aber auch in Beziehung auf den Zweck möglicher Ver-

vollkommnung in der Anwendung des Gleichstellungsprincips ist die Regierung nicht unthätig geblieben, indem sie im Jahr 1817 den Versuch machte, entweder durch einen neuen, den Spann- von dem Handfröhner, nach dem Güterbesitz ausscheidenden Maaßstab, oder durch völlige Aufhebung der Straßenbaufrohnen, und Ausschlagung der Kosten nach dem Steuerfuß, diesem Zwecke näher zu rücken.

§. 12. Die zum Gutachten aufgeforderten Kreisdirectorien fanden einhellig in einem neuen Maaßstabe der Lastenvertheilung zwischen Spann- und Handfröhnern, nach dem Güterbesitz, gegen den im Jahr 1810 eingeführten Maaßstab, nach dem Viehstande, keine Vortheile, sohin auch keinen Grund zu seiner Anwendung, dagegen vereinigte sich die Mehrzahl der gedachten Kreisdirectorien, in den Anträgen zur Aufhebung der Straßenbaufrohnen, und zur Umlage der Kosten auf den Steuerfuß, mit welchen Anträgen aber die Meinungen der Murg- und Kinzigkreisdirectorien, auf Beybehaltung der alten Ordnung, völlig im Widerspruch waren.

§. 13. Die Regierung schien zwar die Ueberzeugung zu hegen, daß die Abschaffung der Straßenbaufrohnen, und die Einführung von Lohnarbeiten bey Herstellung und Unterhaltung der Straßen besondere Vortheile gewähre, sie schien aber darüber die Ueberzeugung nicht ganz gewinnen zu können, daß der Steuerfuß die richtige Basis für den Ausschlag der Straßenbaukosten sey, und da zu diesem die Schwierigkeit in Erwägung kam, statt der nie mangelnden Frohnkraft, Geld in Anspruch zu nehmen, dessen Mangel schon damals nur zu fühlbar war, so ward die

Beybehaltung der Bestimmung vom Jahr 1810 jeder neuern gewagten Einrichtung vorgezogen.

§. 14. Der Faden der Geschichte knüpft sich nun an dasjenige an, was über das Frohnwesen überhaupt, so wie über die Ablösung der Herrenfrohnen, und in Beziehung auf die Staatsfrohnen insbesondere bey den beiden ständischen Kammern in dem Jahre 1819 und 1820 von der Motion des Abgeordneten Völker an, bis zu dem Ablösungsgesetz vom 5. Oktober 1820, als dem Resultat von allem vorhergegangenen, zur Sprache gekommen ist; wovon mir die Hinweisung auf die gedruckten Verhandlungen eine unnöthige Wiederholung um so mehr ersparen mag, als sich diese Verhandlungen hauptsächlich auf das Ablösungsgesetz der Herrenfrohnen, und nur in soweit auf die Staatsfrohnen beziehen, daß der Wunsch beider Kammern zur Aufhebung dieser Frohnen, und zur Substituirung einer Umlage auf den Steuerfuß ausgedrückt, von der Regierung aber die Absicht an den Tag gelegt ist, diesem Wunsche alsdann zu entsprechen, wenn solches die Zeitumstände nur immer möglich machen würden.

§. 15. Zur vollkommenen Uebersicht des Gegenstandes schließe ich das Geschichtliche mit der Bemerkung, daß nach den Verhandlungen der zweyten Kammer v. J. 1819. Heft IV. Seite 105. die Straßenbaufrohnen auf 500,000 bis 667,175 fl. angeschlagen seyen, daß aber nach dem neuen Anschlage eines nicht zu verwerfenden Sachverständigen solche nur 268,000 fl. betragen sollen; dem füge ich noch bey, daß die Straßen nach der bisherigen Ordnung der Dinge in dem besten Stande erhalten, und als wahre Zierde eines Landes zu betrachten seyen, von welchen jeder Durchreisende die besten Eindrücke in die ferne Heimath mit sich

nimmt, worauf ich die nähere Beleuchtung der vorliegenden Motion liefere.

Der §. 2. dieses Berichtes weiset nach, daß der Motion des Herrn Hofraths v. Rotteck durch die Aufhebung von Flußbaufrohnen zum Theil entsprochen, und daß seinen übrigen Wünschen durch die Verzichtleistung auf die Frohnen für den Hofetat, so wie durch directe und indirecte Aufhebung eines lästigen Theils der Gerichtsfrohnen bereits zuvorgekommen sey; es kann sich sohin hauptsächlich nur noch von den übrigen Straßenbau- und Militärfrohnen, und von den Kriegsfrohnen in so weit handeln, als sie von dem Herrn Proponenten zu den Staatsfrohnen gezählt, und mit jenen nach gleichem Princip behandelt werden wollen.

§. 16. Zum Zweck der kurzen und gedrängten Uebersicht wird es nothwendig, drey Fragen besonders ins Auge zu fassen:

1) Ob die Abschaffung der noch übrigen Staatsfrohnen gegen eine Geldvergütung, aus welcher die nöthigen Leistungen bezahlt werden können, als dem allgemeinen Besten angemessen, rathsam sey?

2) Welche Art der Geldumlage statt der wirklichen Leistungen nach physischen Kräften, für die beste und zweckmäßigste angesehen werden könne?

3) Ob und wiefern es thunlich sey, auch die Kriegsfrohnen in die Kathegorie der Staatsfrohnen zu setzen, und für dieselbe einen mit letztern gleichen Vergütungsmaaßstab anzunehmen.

§. 17. In Beziehung der ersten Frage über die Aufhebung der noch übrigen Staatsfrohnen muß ich vor der Hand die hohe Kammer darauf aufmerksam machen, daß der Herr Geheimerath v. Städel in dem der zweyten Kammer erstatteten Commissionsbericht

vom Jahr 1819 schon die Anwendung eines völlig unrichtigen Sprachgebrauchs gerügt hat, durch welchen die Gehässigkeit des Frohnbegriffs auf eine Sache gelegt ist, die einem solchen Begriffe gar nicht angehört, indem die Leistungen zu Staatszwecken, wozu die Kräfte der Staatsbürger in Anspruch genommen werden müssen, gar nicht in der Eigenschaft einer Frohn erscheinen, sondern lediglich als Societätsobliegenheit zu betrachten sind.

§. 18. Demnach möchte auch der Sprachgebrauch von Frohnknechten zu Bezeichnung derjenigen, die zu diesen Obliegenheiten concurriren, und in Anspruch genommen werden, um so mehr durchaus falsch und unanwendbar seyn, als er mit der Eigenschaft des Objects, und mit den Begriffen von den in dem §. 10. dieses Berichts aufgeführten Concurrenzpflichtigen gewiß nicht vereinbarlich ist.

§. 19. Was die aufgestellte Frage selbst betrifft, so hebe ich, sowohl von der vorliegenden Motion, als auch von dem Commissionsbericht des Hrn. v. Städel vom Jahr 1819 den hauptsächlich wichtigen Grund aus, daß die Leistungen nach einem Aufgebot gewöhnlich mit mehr Zeitaufwand und weniger gut, als um Lohn geschehen; und hauptsächlich auf diesen Grund hin hält Ihre Commission eine Regel, nach welcher die Naturalleistung aufgehoben, und solcher eine Geldumlage substituirt würde, dem doppelten Zweck, der Zeitersparniß, und besserer Arbeit angemessen; auf der andern Seite konnte die Commission aber nicht verkennen, daß in den Gründen der Regierung zur Verschiebung des Gesetzes, ein besonderes Gewicht liege, welches sich noch durch folgende Betrachtung verstärkt.

§. 20. Der Landmann, dessen Producte in den gegenwärtigen, ganz ungewöhnlichen Zeitverhältnissen, beynahe nichts gelten, und kaum noch zu verwerthen sind, kann nur mit äußerster Anstrengung, und oft nur durch das Mittel des Schuldenmachens die Geldkräfte aufbringen, mit welchen er in Anspruch genommen ist; dagegen fehlen ihm die zu seinen Leistungen erforderlichen physischen Kräfte nicht, so lange er, was jetzt der Fall ist, zureichendes Futter für seinen Viehstand überhaupt, und insbesondere für sein Zugvieh hat; die Leistung eines Anspannes, die sonst 2 fl. und noch mehr werth gewesen seyn mag, fällt ihm nicht schwer, wogegen er, wenn ihm statt dieses Anspannes nur 20 kr. zugeschieden wären, solche, da er sie nicht hat, auch nicht zahlen kann.

§. 21. In Betreff der zweyten Frage: welche Art der Geldumlage statt den wirklichen Leistungen nach physischen Kräften für die beste und zweckmäßigste angesehen werden könne, mag folgendes die Entscheidung bestimmen:

Der Herr Proponent führt in seinem ganzen Vortrag den Grundsatz gleicher verhältnißmäßiger Vertheilung der Staatslasten unter alle Glieder der Gesellschaft durch; er will in der Anforderung von Geldkräften, und in der allgemeinen Umlage auf den Steuerfuß die einfachste und zweckmäßigste Anwendung dieses Grundsatzes finden.

In sofern nur von dem Aufgebot solcher Kräfte die Rede ist, welchen ein allgemeines, d. h. ein auf alle Glieder nach dem Verhältniß der aufgebotenen Kräfte gleich vortheilhaftes Ziel vorgesteckt ist, so kann weder gegen den Grundsatz selbst, noch gegen die Art seiner Anwendung Etwas gesagt werden; allein, wo

die in Anspruch genommene Kräfte Institute befördern, deren Nutzen sich auf besondere Gegenden oder besondere Personen, nicht aber auf die gesammten Staatsglieder bezieht, trügt der Grundsatz; seine Anwendung in der vorgeschlagenen Art ist ungerecht, und das Resultat der Anwendung dem ausgesprochenen Zweck ganz entgegengesetzt; denn, wenn die Umlagen der Beyträge, besonders zu den Straßenbauarbeiten nach dem Steuerfuß Statt hätten, so wären hierdurch zum Theil gar nicht vorhandene Kräfte in Anspruch genommen, und die Anforderungen beruhten nichts weniger, als auf wirklicher Gleichheit; denn

1) würde der Besitzer eines Hauses, welches bis auf den letzten Hohlziegel seinen Gläubigern verpfändet ist, der kaum aus dem Betrag des Miethgeldes neben den Capitalzinsen die gewöhnliche Steuer aufzubringen vermag, für den Beytrag zu der Unterhaltung einer vielleicht nie gesehenen Straße in Anspruch genommen, zu dessen Leistung ihm die Kräfte durchaus fehlen;

2) müßten geringe Handwerker auf ihre Gewerbsteuer, Lasten zu einem, ihrem Interesse völlig fremden Zweck, zu Straßen, die sie nie betreten, übernehmen — Lasten, die sie nur durch Handwerksverdienst zu leisten vermögend wären, wodurch der Fall, den der Herr Proponent unterstellt, um der bisherigen Austheilungsart der Straßenbaufrohnen eine schwache Seite abzugewinnen, wirklich herbeygeführt seyn würde, indem man sagen könnte, daß auf diese Weise Schneider Röcke, und Schuster Stiefel in der Frohn zu machen hätten.

3) Während die Grundeigenthümer in der Nähe bequemer Landstraßen sich aller Vortheile dieser Straßen ungeschmälert zu erfreuen hätten, müßten die entfernteren Gebirgsbewohner mit gar keinen, oder doch mit

geringeren Vortheilen in völlig gleichem Maaßstabe mit jenen an den Unterhaltungskosten concurriren; worüber folgende Beyspiele die nähere Erläuterung liefern.

§. 22. Ich nehme bey diesen Beyspielen an, daß der Frohnvergütungsbetrag für den Straßenbau jährlich nur 260,000 fl. erfordere, daß sohin auf das 100 fl. Steuercapital 2 1/2 kr. erhoben werden dürften; auf den Fall, wenn der Vergütungsbeytrag über 600,000 fl. kosten würde, wäre es noch ärger.

§. 23. Ein Städter besitzt ein Haus mit dem Steuercapital von 6000 fl., er ist mit derselben Summe verschuldet, hat das Haus um 400 fl. vermiethet, und muß 300 fl. Capitalzins zahlen, nach Abzug von 19 fl. Steuer verbleiben ihm noch 81 fl., hievon muß er die städtischen Lasten zahlen, und das Haus unterhalten; wovon soll er also einen weitern Beytrag für den Straßenbau auftreiben? Stellt man ihn aber in der Berechnung des Straßenbaubeytrags einem Andern gegenüber, der an dem Straßenzug wohnet, und Vortheil von der Straße genießt, so wird die Sache noch auffallender. Er, der Städter muß von seinem Steuercapital 2 fl. 30 kr. zahlen; ein Bauer, Bewohner eines an der Straße gelegenen Ortes hat 8 Morgen Grundeigenthum, den Morgen angeschlagen zu 200 fl. = 1600 fl., er besitzt ein mit 1000 fl. in der Steuer liegendes Haus, hat sohin zu versteuern 2600 fl., er hat also auf sein Steuercapital einen Beytrag von 1 fl. 5 kr. zu bezahlen.

Obwohl er zum Anbau von 8 Morgen Grundeigenthum keine zwey Pferde bedarf, hält er sich dennoch solche, in der Absicht, den Güterwägen oder andern Fuhren vorzuspannen, gewinnt in der Woche rein 3 fl., in dem Jahr sohin 150 fl., von diesen 150 fl. ziehe ich die Hälfte ab, weil der Mann diese Hälfte mit einer

weniger einträglichen Unternehmung, außer der Gelegenheit zum Vorspann, hätte verdienen können; es bleiben sonach 75 fl., um deren Betrag er dem Hauseigenthümer durch den Vortheil der nahen Straße vorsteht, ungeachtet Letzterer mehr als doppelt so viel Straßenbaukostenbeytrag zahlen soll.

§. 24. Zehn Bauern haben 30,000 fl. Steuercapital, sie entrichten dafür an Beyträgen zum Straßenbau 12 fl. 30 kr. dagegen benutzen sie während sechs Monaten im Jahr die nahe Straße zur Beyfuhr von Kaufmannsgütern, oder, was noch öfters der Fall ist, von rohen Fabrikbedürfnissen; sie verdienen sich hierdurch, nach Abzug aller Kosten, einen reinen monatlichen Gewinn von 160 fl., der sich für 6 Monate auf 960 fl. berechnet. Davon ziehe ich ebenfalls die Hälfte für den Verdienst ab, der ohne die Straße, wiewohl noch sehr problematisch, zu machen gewesen wäre, worauf noch ein ganz reiner, lediglich aus dem Daseyn der Straße hervorgehender, Vortheil von 480 fl. verbleibt. Dagegen zahlen zehn von der Straße abgelegene Bauernhöfe bey gleichem Schatzungscapital zu 30,000 fl. denselben Beytrag von 12 fl. 30 kr. Die Bauern können die ferne Straße nicht benutzen, und sehen müßig zu, wie sich das Vieh an den steilen Bergwänden auf dem Waidgange mühsam und gefährlich die ärmliche Nahrung sucht; sie zahlen sohin bey dem Verdienste, den die Straße gewährt, unthätig und untheilnehmend ihre 12 fl. 30 kr., damit zehn Mitbürger in einer glücklichern Gegend den Gewinn von 480 fl. machen.

§. 25. Ein Gutsbesitzer mit einem Steuercapital von 40,000 fl. zahlt 16 fl. 40 kr Straßenbaubeytrag, er schickt auf der gutgehaltenen Straße wöchentlich zwey Wägen voll Gartengewächse auf den Markt der

drey oder vier Stunden weit gelegenen Stadt, und gewinnt dadurch während 6 Monaten monatlich 22 fl., sohin überhaupt 132 fl., wovon ich nichts abziehe, weil ohne die Straße der Absatz von Gartengewächsen nicht möglich gewesen wäre. Er setzt ferner 200 Malter Früchte wegen der bequemen Abfuhr pr. Malter um 10 kr. vortheilhafter, als der weiter zurückgelegene Gutsbesitzer ab, und gewinnt dadurch wieder 33 fl. 20 kr., hiezu die obigen 132 fl., hat er einen summarischen Gewinn von 165 fl. 20 kr. Der sogenannte Wälder hingegen, welcher von einem bedeutenden Waldeigenthum und seinem Hofgute nach dem gleichmäßig darauf ruhenden Steuercapital von 40,000 fl. auch mit 16 fl. 40 kr. Straßenbaubeytrag angezogen ist, sein Holz, als das einzige Product aber entweder auf den Floßbach verkaufen, oder auf beynahe unfahrbaren Wegen, von welchen er mühsam ganze Felsenstücke hinwegsprengt, gefahrvoll für Menschen und Vieh ins ebene Land bringen muß, hat von seinen 16 fl. 40 kr. ganz und gar N i c h t s.

§. 26. Durch obige Beyspiele, die sich noch in die Hunderte vervielfältigen ließen, glaube ich bis zur Evidenz den Beweis von der großen Ungleichheit geliefert zu haben, welche in der Vertheilung der Beyträge zum Straßenbau, durch unbedingte, d. h. völlig uneingeschränkte Umlage auf den Steuerfuß zu finden ist, und Ihre Commission findet hierdurch die Meinung gerechtfertigt und begründet, daß die unbedingte allgemeine Umlage durchaus zu verwerfen, dagegen aber, wenn einst die Vertheilung der Leistungen zum Straßenbau nach physischen Kräften in einer hiezu geeigneten Zeit aufgehoben, und die Geldumlage substituirt werden sollte, solche nur mit Repartirung eines verhältniß-

mäßigen Vorbetrags auf die Steuerpflichtigen in den nächsten Umgebungen der Landstraßen in Anwendung zu bringen sey, welche Maaßregel ganz analog mit jener wäre, welche hinsichtlich der Beyträge von den Uferbewohnern zu den Flußbaukosten besteht. Dagegen versteht es sich nach den entwickelten Grundsätzen, daß alle von einem allgemeinen Staatszweck gebotenen, und unter solchen hauptsächlich die Militärfrohnen nach ihrer Abschaffung die Vergütung in einer allgemeinen Steuerumlage finden müssen.

§. 27. Die dritte und letzte Frage, welche sich auf die Kriegsfrohnen und auf den Antrag bezieht: solche als Staatsfrohnen zu behandeln, und ihren Werth durch eine Geldumlage zu vergüten, ist von der höchsten Wichtigkeit, indem ihre Entscheidung, und ein, auf diese Entscheidung gegründetes Gesetz, die verderblichsten Resultate für den Staat überhaupt, und für den Zustand der Finanzen insbesondere, auf den Fall eines Krieges, dessen Schauplatz das badische Land werden sollte, nach sich ziehen würde. Wäre der Grundsatz ausgesprochen, daß, wie es der Herr Proponent verlangt, die Staatskasse alle Vergütung der Kriegsfrohnen zu zahlen, und den bezahlten Betrag wieder durch Steuerumlage zu decken hätte, so würde, abgesehen von der völligen Unmöglichkeit, einen festen Etat der Steuersummen einzuhalten, die Staatskasse der Gemeinschuldner für alle Forderungen werden, diese Forderungen selbst aber würden zu förmlichen Staatsschulden erhoben und gestempelt; woraus bey der Unmöglichkeit, den Ausfall der Rückstände und der vielen nicht eingehenden Beyträge zu decken, eine, den Staat erdrückende, und die Finanzen, wie allen Staatscredit zerstörende Schuldenlast entstehen müßte. Was hätte

aus dem Staat und seinen Finanzen werden müssen, wenn ein solches System während 25 Kriegsjahren in Anwendung gekommen wäre? nur ein Statsbankerott hätte bey den Millionen, nach welchen sich die vielen Kriegsfrohnen berechnen, der Erfolg seyn können.

§. 28. Aber auch ohne diese größtentheils praktische Ansicht ist das vorgeschlagene System theoretisch verwerflich. Die Kriegsfrohnen — ihrer Natur nach völlig ausgeschieden von den im Frieden zu leistenden Militärfrohnen — lediglich im Kriege durch die Waffengewalt in Anspruch genommen, reichen nicht weiter, als diese Gewalt geographisch ausgedehnt ist; auch von den befreundeten Truppen gefordert, sind sie dennoch von dem Feinde veranlaßt, weil sie, nach Maaßgabe der fernen und nahen feindlichen Stellungen und Bewegungen, und zwar nach dem augenblicklichen Bedürfnisse an Hand- und Spannkräften, wie sie jeder besitzt und disponibel hat, gefordert werden; sie gehören demnach unter die Bedrängnisse des Krieges, die jeder tragen muß, wie und wo sie ihn zunächst treffen.

§. 29. Sollten endlich die von des Freundes Truppen geforderten Leistungen von jenen Frohnen ausgeschieden werden, welche der Feind erpreßt, die Zahlung aber nur für erstere erfolgen, während letztere als nicht zu vergütende Erpressungen angesehen würden, so läge hierin der höchste Grad von Ungleichheit und Ungerechtigkeit; denn gesetzt, es ständen sich an der Murg zwey Kriegsheere gegenüber, wovon das der Freunde die im Rücken gelegene Gegend bis an den Neckar und Main, das feindliche aber den Landesstrich bis zum Bodensee dominirte; jedes Heer würde durch Frohnaufgebote die Kräfte benutzen, welche sich in dem von ihm besetzten Theil des Landes fänden, was in

der Natur der Sache und in der des leidigen Krieges liegt. Würde aber das Ganze nach dem empfohlenen System bey wieder eingetretenem Frieden zur Ausgleichung kommen, dann müßte das Land von der Murg aufwärts, ohne das Geringste für die Bedrückung des Feindes in Anrechnung bringen zu dürfen, jenem, welches abwärts gegen den Neckar und Main gelegen ist, nach der Steuerumlage seine Last, die ihm der Freund aufbürdete, zahlen helfen, dem letztern Landestheil wäre wohl geholfen, dem erstern aber durch eine nicht zu tragende, völlig ungerechte Last sein gänzliches Verderben herbeygeführt.

Dieses alles ist zu handgreiflich, als daß ich den Zeitverlust einer weitern überflüssigen Erörterung, und die Zumuthung, solche anzuhören, bey dieser hohen Kammer rechtfertigen könnte. Ihre Commission sieht das vorgeschlagene System für zu gefährlich und verderblich an, um solches zur Berücksichtigung empfehlen zu können.

§. 30. Eine weitere Gattung von sogenannten Frohnen, welche aber noch mehr als die von dem Staat geforderten Leistungen als Societätsobliegenheiten betrachtet werden müssen, sind die Gemeindsfrohnen, die, wie es scheint, mehr der Gleichförmigkeit, als der Sache selbst wegen, unter das allgemeine Vergütungsprincip, jedoch auf einen andern Vergütungsfond hingewiesen, gestellt werden wollen. Diese Obliegenheiten sind bey der Erörterung der aufgestellten Hauptfragen in gegenwärtigem Berichte nicht berührt worden, weil der Gemeindeordnungs-Entwurf hierüber Bestimmungen enthält, deren Berathung im constitutionellen Wege schon angefangen hat, und worüber getrennte Verhandlungen, bey zwey verschiedenen Anlässen nicht wohl

zulässig seyn dürften. Uebrigens scheinen die Gemeindsfrohnen, da sie dem Zwecke und Effect nach allein dem individuellen Interesse der Gemeinden angehören, mit den Leistungen zu den allgemeinen Staatszwecken nicht die geringste Gemeinschaft zu haben; die Gemeinden verlangen sie an sich selbst, und leisten sie selbst, auch unterliegen sie lediglich in so weit der staatspolizeylichen Aufsicht, damit die Gemeindsinstitute, wozu die Frohnen nothwendig sind, nicht vernachläßigt werden, sonst hat der Staat nichts mit ihnen zu thun.

Ich komme nun auf die

besondern Beyspiele des Frohnmißbrauchs,

deren der Herr Proponent in Beziehung unnöthiger Prunkbrücken, und der Militärfrohnen gedenkt. Was die Prunkbrücke insbesondere betrifft, so mag vielleicht die Vermischung des Begriffs der Solidität und des Prunkes einige Schuld an dem grellen Anstrich haben; sind inzwischen Beyspiele des Mißbrauchs wirklich vorhanden, und werden sie nicht nur allgemein, sondern speciell bezeichnet, so möchte es Pflicht der ständischen Kammern seyn, solche zur Kenntniß der Regierung zu bringen, damit die Rüge des Mißbrauchs an den Personen, welche ihn veranlaßt haben, erfolgen, und künftigen gleichen Mißbräuchen vorgebeugt werden könne.

§. 32. In Anbetracht des zweyten Beyspiels: — des Aufgebots von Militärfrohnen im Frieden — haben Se. Exzellenz der Hr. Generallieutenant v. Schäffer bemerkt, daß bey den Arbeiten für das Zeughaus hauptsächlich auf die beste Qualität des Eisens, die sich in den Produkten der oberländischen Eisenwerke allein finde, gesehen werden müsse; daß ferner die Munition bey dem gänzlichen Mangel von Eisenschmelzen

in den untern Landesgegenden, nur allein aus den Schmelzen des Oberlandes zu erhalten sey; daß es sohin in diesem Anbetracht nothwendig gewesen wäre, die Frohnen leisten zu lassen, über welche sich der Herr Proponent beschwere. Der Militäretat habe für Transporte derartiger Bedürfnisse keine Position, und er werde, wenn man ihm eine solche gebe, gern auf die Frohnen Verzicht leisten.

Die übrigen Militärfrohnen könnten außer den Transporten erkrankter Individuen, meistens nur in den Fällen nothwendig seyn, wenn das Armeecorps, wie dieß im vorigen Jahre geschehen, zu besonderen Uebungen auf einen Punkt zusammen gezogen werde, in einem solchen Fall könnten die Frohnen aber schlechterdings nicht entbehrt werden; auch möchte ihre Beybehaltung um so billiger seyn, weil durch die Versammlung des Militärs in jener Landesgegend, welche die Frohnen leistet, der nicht unbedeutende weitere Geldumlauf die Last der Frohn wieder ausgleicht. Ein ganz genauer Anschlag der Militärfrohnen könne aber nicht gemacht werden, weil alles von Zeit und Umständen, hauptsächlich aber von der Frage abhänge, ob in einem oder dem andern Jahre Centralübungen Statt haben oder nicht.

§. 33. Nachträglich zu diesen Bemerkungen legten Se. Excellenz der Hr. Generallieutenant v. Schäffer eine Uebersicht vor, wornach sich ergiebt, daß

	1	2	4	Angeschirrte Pferde.
	spännige Wagen.			
Im Jahr 1819	441	1267	152	3133
= = 1820	292	761	44	1482
= = 1821	251	722	62	2429
in Summa	984	2750	258	7044

aufgeboten worden sind, welche die Bestimmung hatten,

a) geschlossene Arrestanten, kränkliche Militärindividuen, oder auf dem Marsche Erkrankte in die Garnisonen, Spitäler, oder in ihre Heimath zu bringen;

b) Militäreffecten oder Waffen, Munition zu führen, und bey Truppenmärschen die erforderlichen Requisiten und Fournituren mitzunehmen.

§. 34. Nach den verschiedenen Ablösungsstationen und der Stundenentfernung stellet sich heraus, daß

924	Einspänner auf 8 Stunden zu 2 fl. 48 kr. gerechnet	2755 fl. 12 kr.
2660	Zweyspänner auf 15 Stunden zu 8 fl. 15 kr. . . .	21945 fl. — kr.
258	Vierspänner auf 15 Stunden zu 16 fl. 30 kr. . . .	4257 fl. — kr.
7044	Pferde auf 15 Stunden zu 5 fl. 15 kr. . . .	18490 fl. — kr.
	in Summa	47447 fl. 12 kr.

in ihrem Geldwerthe betragen, welchem zufolge, wenn der Maaßstab zur Geldvergütung von den gedachten drey Jahren einstweilen hergeholt werden sollte, sich auf das Jahr die Summe von 15,815 fl. 54 kr. ergeben dürfte.

§. 34. Die ganze Berechnung gründet sich ausdrücklich darauf, daß für den Mann auf die Stunde 9 kr., und für das Pferd 12 kr. zu zahlen seyen, und daß mit Vergütung des gleichen Betrags, die für den Militärbedarf erforderlichen Fuhren auch in der Folge aufgeboten werden können; zugleich erläutert sich das Auffallende, welches vielleicht in der großen Anzahl von Pferden und Fuhren gefunden werden möchte, dadurch, weil eine und dieselbe Fuhre

von Mannheim bis Freyburg 13 mal;
" Mannheim nach Offenburg 8 —
" Karlsruhe nach Offenburg 5 —
" Karlsruhe nach Freyburg 10 —
" Karlsruhe nach Constanz 14 —

in der Berechnung begriffen ist.

§. 35. Die Commission glaubt, daß für die ersten Jahre, in welchen ein Gesetz für die Ablösung der Staats-, und mit solchen, der Militärfrohnen in Wirkung träte, lediglich für die Geldvergütung ein Provisorium angenommen, und durch die Erfahrung mehrerer Jahre erst eine bleibende Bestimmung erfolgen könne, bey welcher jedoch darauf Rücksicht zu nehmen wäre, daß der Aufwand für die Beyschaffung der Munition, wenn das ganze Bedürfniß angeschafft seyn wird, sich nicht fortwährend gleich bleiben könne, und daß die Militärfrohnen nach der jetzt gänzlich vollzogenen Truppendislocation sich überhaupt mindern, und schon gemindert haben müssen.

§. 36. Auf die übrigen

Bemerkungen über das Steuer- und Conscriptionssystem,

als nur vorübergehend in die Motion gezogen, und in solcher mit keinem eigentlichen Antrage belegt, glaubte die Commission nicht eingehen zu können, indem sonst bey zwey verschiedenen Anlässen ein und derselbe Gegenstand in die Discussion gezogen würde. Denn bey dem Budget liegt die nächste Veranlassung, von dem Steuersystem zu sprechen, wenn etwas Fehlerhaftes an demselben sollte aufgefunden werden können, und der bereits vorliegende Gesetzentwurf über die Conscription bietet allein die Gelegenheit dar, sich auch über diesen Gegenstand zu äußern.

§. 37. In Beziehung auf das Steuersystem hat sich der Herr Hofrath v. Rotteck selbst geäußert, seine Bemerkungen bis zur Discussion über das Budget aufschieben zu wollen, dagegen hat derselbe verlangt, eine inzwischen der Commission eingereichte schriftliche Ausarbeitung, worin seine Vorschläge und Anträge über die nöthig erachteten Verbesserungen bey dem Conscriptionssystem entwickelt sind, zu den Akten zu nehmen; ob über diese Vorschläge ein förmliches Gutachten der Commission, als die Beleuchtung des Conscriptionsgesetzes anticipirend, abgegeben, oder deren Würdigung auf die Discussion über das Conscriptionsgesetz, wohin sie allein gehört, verwiesen werden solle; hierüber wird vor der Hand die Entscheidung der hohen Kammer nöthig seyn. Uebrigens verkannte die Commission nicht, daß die von der Verwandlung der Militärfrohnen geltenden Grundsätze auch auf andere Militärlasten, namentlich auf Einquartirung, anwendbar seyn würden, sie trug jedoch um deswillen Bedenken, auf diesen besondern Gegenstand weiter einzugehen, weil er bereits in der zweyten Kammer ausführlich erörtert worden ist.

§. 38. Nachdem durch das Vorhergehende jeder Gegenstand im Einzelnen seine Beleuchtung erhalten hat, wird es nun noch nothwendig, einige

nachträgliche allgemeine Bemerkungen, aus welchen die Nothwendigkeit näherer Recherchen hervorgeht,

zum Schlusse beyzufügen.

§. 39. Obwohl mehrere der zu den Staatsfrohnen gezählten Gerichtbarkeitsfrohnen, wie solches in dem gegenwärtigen Berichte nachgewiesen ist, theils aufgehoben sind, theils durch eine indirecte Maaßregel von selbst erlöschen, so bestehen dennoch zum Theil

solche Frohnen fort, von welchen es ungewiß ist, ob sie als Staatsfrohnen wirklich zu betrachten sind, oder nach ihrem Entstehungsgrunde als Herrenfrohnen erscheinen. Selbst die Gemeindsfrohnen sind nicht allenthalben genau von den Staatsfrohnen ausgeschieden, und es bestehen sogar einzelne Fälle, in welchen es zweifelhaft wird, ob eine Frohn zu den Gemeinds- oder Herrenfrohnen gehören.

§. 40. Einen Zweifel dieser Art möchte folgendes Beyspiel liefern: Mehrere Gemeinden haben auf einen privatrechtlichen Grund hin die Pflichtigkeit, in dem Umfang eines Waldes oder andern Bezirkes zu fröhnen, und insbesondere die Wege herzustellen und zu unterhalten; es liegt ihnen sohin in dieser Beziehung auf fremdem Eigenthum eine Herrenfrohn ob. Nun ist zur Communication mit andern zu dieser Frohn nicht pflichtigen Orten ein Vicinalweg nothwendig, zu dessen Herstellung und Unterhaltung die Gemeinde, deren Gemarkung er berührt, aufgefordert, oder auf die Concurrenz der Gemeinden, für welche der Communicationsweg vortheilhaft erscheint, gegriffen wird.

Nichts ist nun natürlicher, als daß die zur Concurrenz aufgeforderten Gemeinden sagen werden, hier sey von einer, auf den alten Frohnpflichtigen ruhenden, Herrenfrohn allein die Rede, wogegen letztere die Behauptung geltend machen dürften, die in Anspruch genommene Arbeit sey als Gemeindsfrohn zu betrachten, und berühre ihre Frohnpflichtigkeit gar nicht.

§. 41. Es ist auf allen Fall als gewiß anzunehmen, daß nach Aufhebung der Staatsfrohnen, zumal wenn gleichzeitig sich die Ablösung mehrerer Herrenfrohnen realisiren sollte, unendlich viele Widersprüche der Frohnpflichtigen im Einzelnen über die Kathegorie

der Frohnen zu erwarten seyen, und daher muß es zur Beseitigung der dadurch veranlaßten Processe der allgemeine Wunsch seyn, eine genaue Uebersicht der Frohnen, ausgeschieden nach ihren besonderen Kathegorien, wie sie jetzt noch bestehen, aus jedem Amtsbezirke zu erhalten. Eine solche Uebersicht ist ohne besondere Mühe und ohne vielen Zeitverlust beynahe ganz gelegenheitlich zu erheben, wenn zur Ausführung der in dem §. 17. des VI. Constitutionsedikts liegenden Bestimmung, nach welcher bey den Frohnen das Maximum des Maaßes der auf sie zu verwendenden Zeit festgesetzt werden soll, geschritten wird, welches schlechterdings nicht mehr länger verschieblich seyn dürfte.

§. 42. Weiter bedarf es einer nähern Untersuchung, worin die auffallende Verschiedenheit in den Angaben über die Straßenbaukosten zu 667175 fl. und zu respective 260,000 fl. gesucht werden müsse, und ob der zwischen beiden Angaben in der Mitte liegende Betrag sich durch den Anschlag des Werths der Naturalfrohnen, und des dabey eintretenden Zeitverlusts, gegen die Kosten der Lohnarbeiten herausstelle, oder ob er sich durch wirkliche Ersparungsmittel ergebe, überhaupt aber, ob die herabgesetzte Summe von 260,000 fl. sich halten könne. Diese Untersuchung ist um so nothwendiger, als hierdurch ein mehr als um das Doppelte verschiedenes Resultat für die Geldumlage sich ergeben dürfte; auch wird eine genaue Untersuchung nicht minder über die Frage nothwendig, welches Präcipuum den in der Umgebung der Straßen gelegenen Orten nach den Vortheilen, die sie von solchen genießen, zugeschieden werden müsse.

Auf alles Obige, was sowohl im Einzelnen als im Allgemeinen dargelegt ist, gründet die Commission den

Antrag

Se. Königl. Hoheit, den Großherzog, unterthänigst zu zu bitten:

daß Höchstdieselben der ordentlichen Behörde, oder einer besondern Commission in Gnaden den Auftrag ertheilen wollen, diejenigen Vorarbeiten vorzunehmen, durch welche die wünschenswerthe Aufhebung der Staatsfrohnen (die Kriegsfrohnen jedoch völlig ausgenommen), oder wenigstens die Milderung oder Minderung dieser Frohnen eingeleitet werden könnte;

womit ich dieser hohen Kammer und ihrer tiefen Weisheit den Beschluß anheimstellend, den gegenwärtigen Bericht schließe.

Unterbeylage.

Nähere Vorschläge des Proponenten.

Einer hochverehrliche Commission lege ich hiemit meine näheren, die gleiche Vertheilung der Staatslasten betreffenden Vorschläge, auf welche ich mich in der Motivirung meines Antrags auf Abschaffung der Staatsfrohnen berief, gehorsamst zur geneigten Berücksichtigung vor.

Sie beziehen sich theils auf den Hauptgegenstand meiner Motion, d. h. auf die Deckung des durch Abschaffung der Frohnen entstehenden neuen Staatsaufwands, wobey mir freylich unvermeidlich schien, wenigstens einen flüchtigen allgemeinen Blick auf das Steeursystem im Ganzen zu werfen; theils auf die unter der Herrschaft der nämlichen Rechtsprincipien stehende Regulirung der Milizpflicht.

I. Ohne mich in einen bestimmten Vorschlag zur Deckung des obenerwähnten neuen Aufwands einzulassen — weil die Zweckmäßigkeit und selbst die Gerechtigkeit eines solchen nie an und für sich, sondern nur im Zusammenhang mit dem ganzen übrigen Steuersystem gewürdigt werden kann — will ich blos summarisch und eventuell einige Wege, worauf mir das Ziel leicht erreichbar scheint, zur Auswahl andeuten. Man kann nämlich:

A. Den, nach Abschlag des Präcipuums, welches den an den Chausseen liegenden — daher diese Straßen zugleich als Vicinalwege benutzenden — Gemeinden nach aller Billigkeit, und für jeden Fall zur Last fallen muß, noch erübrigenden Kostenbetrag aus der allgemeinen

Staats-Kasse bestreiten, und die hiefür nöthige weitere Einnahme durch Erhöhung derjenigen Steuern, welche, und in so fern sie nach Maaßgabe der allgemeinen Finanzprincipien und ihrer gegenwärtigen Spannung solche Erhöhung zulassen, hereinbringen. Solches wäre offenbar das Leichteste und Beste, und auch in Uebereinstimmung mit demjenigen, was bereits in Ansehung der Flußbaukosten wirklich geschieht. Hier aber ist freylich — wie ich in der Motivirung meines Antrags bemerkte — die Voraussetzung eines im allgemeinen gerechten Steuersystems nöthig. Ich kann mich jedoch einstweilen damit begnügen, daß man solche Nothwendigkeit anerkenne. Die Verhandlungen über das Budget werden den Anlaß zur Prüfung unseres Steuersystems darbieten. Für jetzt abstrahire ich davon.

B. Sollte die — nach meiner Meinung unrichtige — Ansicht obsiegen, daß es unbillig wäre, den bisher von der Frohnlast freyen Klassen, zumal den Gewerbstreibenden, einen Antheil an der Frohnreluction zuzumuthen, sollte man die bisherige Frohnlast als eine Art von landwirthschaftlicher Gewerbsteuer geltend machen, (was freylich meiner eigenen Ueberzeugung vollkommen entgegenstreitet) je nun, so repartire man die nöthige Summe blos auf die Grundsteuer und ziehe dergestalt wenigstens alle Individuen dieser Klasse, den Weinbauer wie den Fruchtbauer, den Reichern wie den Aermern, den Vornehmen wie den Geringen, jeden nach Maaßgabe seines Steuersubstrats ins Mitleiden.

Selbst bey dieser, die Bauern durch den Grundsatz gewiß sehr prägravirenden, Art der Umlage würden sie gegen ihren jetzigen Zustand bedeutend erleichtert, das Unrecht also wenigstens gemindert werden. Doch würde hier allerdings die Fürsorge nöthig, oder hoch räthlich seyn, allen Einzelnen oder Gemeinden unmittelbar oder mittelbar die

Gelegenheit zu verschaffen, wenigstens die Summe des Steuerzuschlags durch Lohnarbeiten, für den Staat verrichtet, abzuverdienen. Der Administration kann solches nicht schwer werden; auf einige Wege der Ausführung ist bereits in meinem, zur Begründung meiner Motion gehaltenen mündlichen Vortrag hingedeutet worden.

C. Man könnte endlich die Unterhaltung der Landstraßen (überhaupt die bis jetzt in der Frohn verrichteten Strassenarbeiten) nach einem billigen (allernächst auf dem Steuer-Kapital, dann aber auch auf Verhältnissen der Lage ꝛc. ruhenden) und immer das oben bemerkte Präcipuum mit in die Rechnung nehmenden Austheiler, den Gemeinden zuweisen, und jeder Gemeinde überlassen, die Unterhaltung der ihr zugetheilten (natürlich nach Maaßgabe der Entfernung von der Straße und vom Material kleiner zuzumessenden) Strecke durch Lohn-Arbeit (wofür das Geld aus der Gemeinds-Kasse, oder aus eigenen Umlagen nach dem Steuerfuß gemäß gesetzlicher Bestimmungen zu nehmen wäre) zu bewerkstelligen. Nach diesem Vorschlag bliebe einerseits die Staats-Kasse gänzlich unangesprochen, anderseits fände der befürchtete Geldabfluß aus den ärmern in die reichern Gegenden nun ganz unmöglich Statt, indem die Unkosten im Schooße derjenigen Gemeinde zurückblieben, welche sie aufgewendet. So geschieht es schon wirklich in einigen Städten; wie könnte es im allgemeinen unausführbar scheinen? —

II. In Bezug auf die Milizpflicht habe ich behauptet, daß das Conscriptionsgesetz sich abschaffen, und durch ein System der gleichen Vertheilung ersetzen ließe, ohne alle Schwächung, vielmehr zum Vortheil der bewaffneten Macht. Ich erlaube mir hierüber die folgenden Andeutungen:

A. Der Idee des Rechts am entsprechendsten wäre freylich ein System, wornach alle heranwachsenden Bür-

ger in bestimmten Alters-Jahren eine genügende Zeit hindurch in den Waffen geübt, daher zum wirklichen Kriegsdienst tauglich gemacht, die stehende Grundmasse des Heeres aber blos aus Freywilligen (durch Handgeld und kurze Capitulationszeit, oder für die Edlere noch wirksamer durch Ehre und Vatertandsliebe anzulockenden Freywilligen) gebildet, und die dafür allerdings sehr bedeutende Mehrausgabe auf die allgemeine Staats-Kasse übernommen würde. Ich bescheide mich indessen gern, daß, so lange man eine so große stehende Truppenzahl für nöthig findet, als wirklich unser Etat besaget, die ohnehin schon erschöpften pecuniären Kräfte der Steuerpflichtigen jene Steuer-Erhöhung zu ertragen außer Stande seyen; daher mache ich den zweyten Vorschlag.

B. Daß nämlich solche Mehr-Ausgabe aus gesetzlich zu bestimmenden Beyträgen der Milizpflichtigen selbst oder ihrer Eltern solle bestritten werden. Man könnte zu diesem Behuf abermals verschiedene Wege einschlagen, je nachdem man die Milizpflicht als eine für alle durchaus gleiche, also streng persönliche Schuld, oder als eine der Steuerschuld analoge, d. h. mit dem Maaß des Besitzthums, also der vom Staat uns gewährten Vortheile im Verhältniß stehende Obliegenheit betrachtet.

In der letzten Voraussetzung würde eine nach dem Steuerfuß zu regulirende Umlage auf die Milizpflichtigen Statt finden müssen; in der ersten — welche mir auch — mit gewissen nähern Bestimmungen — die richtigere scheint — möchte etwa statuirt werden, daß jeder Milizpflichtige durch Zahlung einer mäßigen Summe — z. B. von 100 fl. — von der Schuldigkeit des Loosens sich befreyen, dagegen wer solches nicht will oder nicht kann, entweder ohne Loosen — doch sodann mit doppeltem Handgeld — eintreten, oder im Fall er gelooset, und eine Dienstnummer gezogen hätte, zwischen dem

Eintreten gegen einfaches Handgeld und dem Einstellen eines Ersatzmanns wählen dürfte. Höchstwahrscheinlich würden so viele sich vom Loosen durch Zahlung befreyen, daß dadurch die zu den Handgeldern nöthigen Summen noch mehr als gedeckt würden. Geschähe es nicht, so wäre durch Umlage auf alle Milizpflichtige (doch hier nach dem Steuerfuß) oder allerletzt durch Zuschuß aus der Staats-Kasse — welcher jetzt nicht mehr bedeutend seyn könnte — das Handgeld auf resp. 100 bis 200 fl. zu bringen. Uebrigens sind diese Summen nur beyspielweise angegeben. Die Erfahrung und der darauf zu bauende Calcul würden die — etwa nach Zeitumständen nöthige oder räthliche — Erhöhung oder Erniedrigung leicht an die Hand geben.

C. Aber es könnte auch den Milizpflichtigen jedes einzelnen Bezirks überlassen bleiben, sich unter einander wegen Stellung der geforderten Mannschaft, nach Umständen über die Höhe des Handgeldes oder der Befreyungssumme vom Loosen zu vergleichen. Hierüber will ich ein doppeltes Rechnungs-Exempel vorlegen, um die leichte Ausführbarkeit darzuthun. Es sind aber auch noch andere Weisen der Ausgleichung gedenkbar; und wir sehen ähnliches bereits vorhanden, sogar in Frankreich, der Heimath des Conscriptions-Gesetzes, dessen Härte dadurch wenigstens für diejenigen Gemeinden oder Cantone (z. B. Straßburg) bey welchen eine solche Ausgleichung eingeführt ist, sich mindert oder aufhebt.

Wir wollen annehmen, von 100 Conscriptionspflichtigen einer Gemeinde würden 20 oder in kleinerer Summe, von 20 Pflichtigen würden 4 für den Militärdienst gefordert. Die 20 Pflichtigen wollen entweder erst nach dem Loosziehen sich ausgleichen, oder schon vor demselben.

a) Im ersten (minder zu empfehlenden) Fall würde

nun jeder Einzelne, nach der Ordnung der gezogenen Nummern Aufzurufende, sich darüber zu erklären haben, ob er lieber 100 fl. als Befreyungspreis zahlen, oder 100 fl. als Handgeld nehmen wolle. Je nachdem in einer Gemeinde oder einem Zeitpunct die Abgeneigtheit gegen den Soldatendienst kleiner oder größer ist, (oder auch nach Vermögens-Verhältnissen), werden die 4 zum Dienst bereitwilligen schon unter den erstern oder erst unter den letzten Nummer erscheinen. Je später sie vollständig werden, desto höher wird ihr Handgeld steigen. Denn wenn schon bey der 8ten Nummer der vierte Freywillige da ist, so sind vor ihnen nur vier gewesen, welche die Loskaufung mit 100 fl. vorzogen. Die zusammengeschossene Loskaufungssumme beträgt also 400 fl., und das Handgeld eines jeden Freywilligen gerade 100 fl. Ist aber der vierte Dienstnehmende erst bey der zwölften Nummer erschienen, so waren 8 Ablehnende, also Zahlende da, die Loskaufssumme beträgt sodann 800 fl. und das Handgeld jedes Dienenden 200 fl. Müßte man 16 Nummern aufrufen, bis vier sich für den Dienst erklärten, sind also 12 den Loskauf Wählende gewesen, so steigt die Loskaufssumme auf 1200 fl. und das Handgeld auf 300 fl. Und wenn endlich erst bey der 20sten Nummer der vierte freywillige Recrut erscheint, so erhöhen sich jene Summen auf 1600 fl. und 400 fl. (Die Handgeldssummen, die in den hier nicht ausgedrückten, zwischen den angenommenen Rundzahlen in der Mitte liegenden Fällen sich ergeben, sind eben auch zwischen 100, 200, 300 und 400 schwebend, d. h. von 100 zu 200 sonach zu 300 und 400 allmählig hinaufsteigend, wie die einfachste Rechnung darthut).

Um jedoch auch für den Fall, daß etwa schon unter den vier oder sechs bis sieben zuerst aufgerufenen Nummern die vier zum Dienst Willigen sich gefunden hätten, das Handgeld von mindestens 100 fl. zu erhalten, könnte oder müßte verfügt seyn, daß außer der, durch die

begehrte Loskaufung der nach ihren Loosnummern aufgerufenen Pflichtigen zusammengebrachten Summe, ein Betrag von 400 fl. zum Handgeld, für die vier, welche den Dienst wählen, durch eine, bey sämmtlichen Pflichtigen der Gemeinde (d. h. hier bey jenen 20) nach ihrem Steuercapital erhobene Umlage, solle gesammelt werden, wornach die weitern Loskaufsummen nur zur Erhöhung des Handgeldes, nicht aber zu dessen Grundlage dienten. Oder man könnte auch blos die zur Ergänzung des gesetzlich bestimmten Handgelds nöthige Summe auf die vorgeschlagene Weise umlegen.

Für den entgegengesetzten, wiewohl kaum gedenkbaren Fall, daß unter allen 20 nicht 4 sich für die Dienstannahme erklärt hätten, würde zur Abhülfe eine sonach eintretende Erhöhung der Loskaufungssumme hinreichen.

Dieser Fall würde nämlich zeigen, daß auch das Handgeld von 400 fl. (oder vielmehr mit Zurechnung der unbedingt zusammenzuschießenden 100 fl. von 500 fl., nicht hoch genug sey, um vier aus den zwanzigen zur Dienstübernahme zu bestimmen.

Oftmals würde es jedoch genügen, nach geendeter Aufrufung des Ergebniß derselben, und die sich hiernach herausstellende Größe des Handgelds zu verkünden, und entweder abermals nach Ordnung der Nummern, oder auch im Allgemeinen an sämmtliche Pflichtige die Frage zu stellen, ob Einer oder Wer aus ihnen nach der nunmehr bestimmten Handgeldssumme in Dienst treten wolle? Meldeten sich jetzt, im letzten Falle, mehrere als nöthig, so müßte entweder die alte Loosnummer oder ein neues Loos den Vorzug entscheiden. Auch würden durch solche neue Umfrage Diejenigen bekannt werden, welche geneigt wären, in die Stelle der etwa von der Militärbehörde verworfenen oder sonst ermangelnden Dienstlustigen — gegen dasselbe Handgeld — einzurücken.

Auf ähnliche, doch noch mehr unbedenkliche und zumal dem Loos noch weniger Macht einräumende Weise möchte verfahren werden, wenn die Pflichtigen schon vor solcher Loosziehung sich über das Handgeld vereinbarten.

Vorerst bliebe die Bestimmung, daß aus den nach dem Steuerfuß zu regulirenden Beyträgen der 20 Pflichtigen eine Summe von 400 fl., das Minimum des Handgelds pr 100 fl. für die vier Auszuhebenden zusammen gebracht würde. Sodann müßten alle Zwanzig (etwa in verschlossenen Zetteln, auf Art der Soumissionen) sich erklären, ob sie lieber 100 fl. für die Befreyung zahlen, oder gegen das durch die zusammenkommenden Loskaufungssummen erhöhte Handgeld dienen wollen. Hier wird nun abermals der Preis des Dienstes nach dem Grad der unter den 20 vorherrschenden Geneigtheit oder Abgeneigtheit, steigen oder fallen. Vier, die sich loskaufen, bringen immer eine Erhöhung des Handgeldes um 100 fl. hervor. Sind also alle zum dienen bereit, so beträgt das Handgeld 100 fl. Kaufen sich 4 los, so ist das Handgeld 200 fl. Kaufen sich 8, 12 oder 16 los, so steigt dasselbe auf 3, 4, oder 500 fl., hätten aber nicht vier sich zur Dienstleistung bereit erklärt, so wäre das Ergebniß der Abstimmung, also die Höhe des Handgeldes zu verkünden, und abermalige, jetzt laute, Umfrage zu halten. Meldeten sich jetzt mehr als vier oder hätten schon bey der ersten geheimen Abstimmung mehr als 4 sich für den Dienst erklärt; so müßte das Loos unter ihnen entscheiden, und welchen dasselbe zum Soldaten, oder auch zum Nachmann eines solchen bestimmte, der würde dann freudig ausrufen: „er habe das Spiel gewonnen", anstatt daß gegenwärtig das Ziehen einer Dienstnummer den Klageruf: „ach, ich habe es verloren!" dem Ziehenden auspreßt. In dem höchst unwahrscheinlichen Falle, daß auch um 500 fl. nicht viere zu gewinnen wären, müßte entweder zur Erhöhung der Loskaufs-

summe geschritten, oder der Versuch zur Anwerbung anderer nicht unter den 20 befindlichen, jedoch in allweg tauglicher Männer gemacht werden.

Es versteht sich von selbst, daß nur ein mit hinreichender Bedeckung oder Bürgschaft versehenes Anbot der Loskaufung könnte angenommen werden.

Fände man jedoch diese Bestimmung in Ansehung der Armen für drückend, so möchte noch weiter — zur Hebung auch der letzten Bedenklichkeit — einem Jeden, welcher die beschriebene Wechselwahl verschmäht, auch vergönnt werden, für sich allein eine Loosnummer zu ziehen; wornach er sodann, wenn er eine Dienstnummer zieht, ohne alles Handgeld dienen müßte, zieht er aber eine Freynummer, ohne alle Geldleistung frey wäre. Nachdem alsdann solche Dissidenten ihre Schicksalsbestimmung aus der Urne gezogen hätten, würde das eben beschriebene Verfahren der Ausgleichung unter den Uebrigen Statt finden, doch ist kaum zu glauben, daß ein Verständiger das heutige Loos der hier vorgeschlagenen Ausgleichungsweise vorziehen werde, wenigstens wäre es nie eine Rechtsschuldigkeit, sondern bloße Nachsicht, die ihm hierin willfahrte.

Ich begnüge mich damit, diesen Plan nach seinem äussersten Umriß gezeichnet zu haben. Wohl erkenne ich, daß noch verschiedene Nebenbestimmungen zu seiner Vollständigkeit nöthig, und dabey nicht frey von Schwierigkeit wären. Indessen sind weit größere Schwierigkeiten und Verwicklungen bey dem heutigen Conscriptionssystem vorhanden, und vermochte man dieselben zu heben, einem ungerechten Gesetze zu Liebe, so wird es wohl auch möglich seyn, sie zur Steuer des Rechts und der Humanität zu besiegen und zu lösen.

v Rotteck.

Drey und zwanzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 18. Juny 1822.

Diese Sitzung war eine geheime. Es wurde in derselben mit Stimmeneinhelligkeit

beschlossen:

dem Beschlusse der zweyten Kammer:

die Großherzogl. Regierung zu ermächtigen, provisorisch, bis die Darmstädter Verhandlungen zu dem erwünschten Resultate einer gänzlichen Vereinigung geführt haben werden, alle Maßregeln, welche die Lage des Landes in Bezug auf die auswärtigen Handelsverhältnisse erfordern möchten, so weit es durch gemeinsame Verabredungen mit benachbarten Regierungen geschehen könne, zu ergreifen;

beyzutreten.

Frhr. v. Zyllnhardt.
Zachariä.

Vier und zwanzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 22. Juni 1822.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Hoheit, des Durchlauchtigsten Präsidenten, Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden,

Ihrer Hoheiten der Herren Markgrafen Leopold und Maximilian zu Baden,

des Herrn Staatsraths Baumgärtner und

des Freiherrn v. Gemmingen-Steinegg.

Weiter anwesend:

die Herren Regierungscommissäre, Staatsrath v. Gulat und geh. Referendär v. Liebenstein.

Unter dem Vorsitz des zweyten Vicepräsidenten Staatsraths Frhrn. v. Baden.

Das Protokoll der ein und zwanzigsten Sitzung wurde verlesen.

v. Rotteck: Auf die Gefahr hin, daß meine Aeußerung mit Ungunst, selbst von meinem verehrten Freunde, dem um unsere Kammer hochverdienten Herrn Protokollführer, werde aufgenommen werden, muß ich mir eine allgemeine Bemerkung über das so eben verlesene Protokoll erlauben. Dasselbe ist nämlich in einer von der sonst beobachteten abweichenden Form verfaßt, es ist höchst abgekürzt, und enthält mehr nur einen summarischen Bericht über die Resultate, als über den Gang und Inhalt der jüngst gepflogenen Verhandlung. Diese Form nun halte ich für zweckwidrig, für widerstreitend den wesentlichsten Interessen der Sache, der Kammer und der Einzelnen; und es läßt sich zu ihren Gunsten kein anderes Motiv aufstellen, als die — freylich wünschenswerthe und von den Secretären der Kammer sehr billig anzusprechende — Verringerung der Mühe und des Zeitaufwandes zu dessen Verfassung.

Indem ich die Wichtigkeit solchen Anspruchs mit Ueberzeugung anerkenne (ich selbst als ehemaliger Secretär habe die Arbeit des Protokollführens aus eigener Erfahrung kennen lernen) und daher meinen schon öfters geäußerten Wunsch in wiederholte Erinnerung bringe — daß nämlich durch Anstellung von Geschwindschreibern für möglichst gute und vollständige Materialien des Protokolls gesorgt, und dem Secretär mehr nur die Leitung und Oberaufsicht, als die wirkliche Abfassung möchte aufgebürdet werden — bemerke ich doch, daß für jeden Fall die Verminderung der Mühe nur eine untergeordnete Rücksicht anspreche, und daß möglichst vollständige Protokolle das unerläßlich nöthige Mittel seyen, die in der Constitution ausgesprochene Oeffentlichkeit der Verhandlungen in einer Kammer zu realisiren, deren beschränktes Local kaum einem

Publikum von 20 Personen Raum gewährt, und von deren Arbeiten selbst die Zeitungen — wie einen gewissen Kaltsinn des Publikums theilend — nur die dürftigsten Angaben enthalten; während die Verhandlungen der zweyten Kammer — abgesehen von allen andern günstigern Verhältnissen — noch durch einen eigends von der Regierung angestellten Beobachter sorgfältig verzeichnet und dem Publikum mitgetheilt werden.

Das Wort aber, welches in unserm Saale gesprochen wird, hat nicht nur den Zweck unserer eigenen gegenseitigen Verständigung (die bloßen Vorberathungen und die geheimen Sitzungen etwa ausgenommen); sondern es soll ausgesprochen seyn vor dem ganzen Volk, ja vor der Nation; also muß es ihr auch kund werden durch treue Verzeichnung. Es genügt nicht, den Hauptinhalt der Beschlüsse und der von Einzelnen gemachten Anträge zu kennen; das Publikum verlangt auch die Begründung beider, nicht minder die vorgebrachten Gegengründe, und den ganzen Gang des Streitgesprächs zu wissen. Insbesondere oder allernächst verlangt solches die zweyte Kammer, welche unsern Beschlüssen die eigene Zustimmung geben soll. Wie kann jene sie die Beschlüsse vollständig würdigen, wenn sie nur ihren Wortlaut mitgetheilt erhält? Und ists nicht leicht möglich, daß ein in dieser ersten Kammer verworfener Antrag, je nach Beschaffenheit seiner Begründung, gleichwohl den Beyfall der zweyten, und auch die Aufmerksamkeit der Regierung gewinne? — Und muß endlich nicht jedem, dessen Anträge verworfen wurden, daran gelegen seyn, daß wenigstens die Gründe und Gegengründe derselben vom Publikum gekannt seyen?

Ich könnte von diesen Betrachtungen eine sehr treffende Anwendung auf das eben vorliegende Protokoll

und auf mich selbst machen. Jedoch verlange ich nicht, daß etwas weiteres, als bereits darin aufgeführt ist, von meinen eigenen Aeußerungen hineinkomme, obschon gerade ich es war, dessen Hauptanträge verworfen wurden. Aber ich vermisse mit Betrübniß darin manches gehaltreiche und lichtvolle Wort, welches in der jüngsten Discussion von dem verehrten Herrn Protokollführer selbst, dann von dem Hrn. Regierungscommissär, geh. Referendär v. Liebenstein, dem Herrn Staatsrath v. Türkheim und von mehrern andern verehrten Mitgliedern gesprochen worden; und erkläre mein Bedauern darüber, daß eine mehr als vier Stunden hindurch gepflogene Discussion über einen der allerwichtigsten und schwierigsten Gegenstände der constitutionellen Gesetzgebung, mit ein Paar Bogen Protokoll sich begnügen soll, während schon manche weit minder wichtige Discussion sich einer getreuen und vollständigen Verzeichnung erfreute. Doch habe ich bei dieser Erklärung keinen andern Zweck, als die hohe Kammer zur ausdrücklichen Erneuerung ihres schon mehrere Male gefaßten, auf dem Interesse der Sache und auf den Rechten der Mitglieder ruhenden, Beschlusses zu veranlassen, wonach zwar eine Abkürzung des Protokolls über einzelne Verhandlungen oder ganze Sitzungen jedesmal statt finden soll, wenn die hohe Kammer selbst, durch einmüthigen Beschluß Solches also verlangt oder genehm hält, aber gleichwohl die Vollständigkeit der Aufzeichnung die Regel bleibt, und insbesondere niemals von dem etwas ausgelassen werden darf, dessen Aufnahme ins Protokoll auch nur von einem einzigen Mitgliede begehrt wird.

Nachdem hierauf der geh. Hofrath Zachariä, mit dessen Aeußerungen sich der Frhr. v. Zyllnhardt

als durchaus einverstanden erklärte, theils über die Fassung des verlesenen Protokolls und die dagegen erhobenen Bedenklichkeiten mehrere Erläuterungen gegeben — theils sich über die Fassung der Protokolle im Allgemeinen verbreitet hatte, auch der eine und der andere Gegenstand in einer weitern Besprechung erörtert worden war,

beschloß

die Kammer,

das verlesene Protokoll zu genehmigen, auch (gegen eine Stimme) auf die Vorschläge und Aeußerungen über die für die Fassung der Sitzungsprotokolle überhaupt aufzustellenden Regeln einstweilen, und bis daß eine besondere Motion wegen dieses Gegenstandes gemacht würde, im vollen Vertrauen zu dem Ermessen des Secretariats, nicht einzugehen.

Weiter wurde das Protokoll der zwey und zwanzigsten Sitzung verlesen und genehmigt.

Der Tagesordnung gemäß erklärte der Vicepräsident die Discussion über die Motion des Hofraths v. Rotteck wegen Abschaffung der Staatsfrohnen für eröffnet, mit der Bemerkung, daß der Herr Regierungscommissär, Staatsrath v. Gulat, im Namen der Regierung eine Eröffnung über den Gegenstand dieser Motion zu machen gedenke, auch der Herr Hofrath v. Rotteck sich als Redner über den wegen dieser Motion erstatteten Commissionsbericht habe einschreiben lassen.

Reg. Com. Staatsrath v. Gulat: Der über den vorliegenden Gegenstand erstattete Commissionsbericht dürfte durch die Aufzählung der verschiedenen Gattungen der Staatsfrohnen, so wie sie in dem sechster

Constitutions-Edict aufgeführt werden, und den nachgefolgten spätern Gesetzen und Verordnungen, die Ueberzeugung gewähren, daß es sich eigentlich nur noch um zwey Gattungen von Staatsfrohnen handle, deren Aufhebung in der zur heutigen Berathung ausgesetzten Motion gewünscht wird. Diese sind: die Militär- und Straßenbaufrohnen.

Ich bin zu der Erklärung ermächtigt, daß die Regierung keinen Anstand nimmt, die Militärfrohnen aufzuheben, und an deren Stelle die Verfügung treten zu lassen, daß

1) alle zum Transport militärischer Effecten oder Personen bisher in der Frohn geleisteten Fuhren künftig nicht mehr unentgeldlich, sondern gegen baare Zahlung aus der Staatscasse geleistet, und

2) eine bestimmte Taxe per Stunde und Pferd als ein unüberschreitbarer Preis festgesetzt werde, gegen dessen Entrichtung

3) die betreffenden Aemter, Gemeinden und Unterthanen die von der competenten Behörde für den Großherzoglichen Militärdienst geforderten Fuhren zu stellen verpflichtet sind.

Mit gleicher Bereitwilligkeit würde die Regierung auch dem schon in den frühern ständischen Verhandlungen zur Sprache gebrachten, auf Aufhebung der Straßenbaufrohnen gestellten Antrag entgegen kommen, wenn sich ihr nicht die Besorgniß aufdränge, daß man Gefahr laufe, mit der guten Absicht, dem Unterthan eine Last abzunehmen, ihm eine wenigstens in dem gegenwärtigen Augenblicke drückendere Bürde aufzuladen.

Wenn der Geldbetrag, welcher der Zahlung dieser bisher in der Frohn geleisteten Arbeit zum Fond dienen soll, auch nach einem, die möglichst genaue Gleichstel-

lung bezweckenden Repartitionsfuß auf sämtliche Staatsangehörige vertheilt wird, so wird doch in jedem Falle, man mag den allgemeinen Steuerfuß, oder aber zum Theil diesen, und zum Theil den Viehstand zum Maßstab nehmen, immer bey weitem der größte Theil dieser Geldvergütung dem Grundeigenthümer zur Last bleiben, und die Erleichterung, die für ihn daraus entstehen sollte, dürfte bey einem großen, vielleicht dem größten Theile derselben durch den Nachtheil aufgewogen werden, den er in den Geldleistungen statt der bisher durch Arbeit erfüllten Verbindlichkeit fühlen wird.

Diese der Ausführung am Schlusse des vorigen Landtags entgegen gestandenen Bedenken sind indessen nicht nur nicht verschwunden, sondern sie haben vielmehr durch die noch tiefer gesunkenen Naturalienpreise einen verstärkten Zuwachs erhalten, und sie müssen die Frage rechtfertigen, ob es nicht räthlicher seyn möchte, diese Ausführung auf günstigere Zeitverhältnisse auszusetzen.

Die Regierung wird indessen die bereits eingeleiteten Vorarbeiten nicht außer Acht lassen, und die Ackerbau treibende Classe, auf welcher diese Naturalleistung bis dahin noch lastet, wird dafür einen billigen Ersatz in jenen Begünstigungen finden, die in den in dem Chausseegeldsbezug zu ihren Gunsten bereits vorgeschlagenen Befreyungen in Antrag gebracht sind.

v. Rotteck:

Durchlauchtige! Excellenzien! Hochzuverehrende Herren!

Wenn ich mir das Wort zu einem etwas ausführlicheren Vortrag erbat, so geschah es darum, weil die Einer hohen Kammer über meine Motion vorgelegte Berichtserstattung — als mit offenbarer Ungunst abge

faßt — mir keineswegs geeignet oder genügend schien, für die in Frage stehende wichtige Sache den Standpunct einer gründlichen Beurtheilung herzustellen, und weil ich es für meine Pflicht halte, einen aus meiner innigsten Rechtsüberzeugung hervorgegangenen Antrag wenigstens nicht unvertheidigt fallen zu lassen.

Wer hätte denken sollen, daß ein Antrag, welcher in seinem Haupttheil nichts anderes enthält, als was im Jahr 1819 beyde Kammern mit Stimmeneinhelligkeit verlangt hatten, und welcher in seiner Erweiterung durchaus auf denselben Principien beruht, welche den Haupttheil rechtfertigen, daß ein Antrag, welcher sehr tiefgehende Interessen des ganzen Volkes und unabweisliche Forderungen des Rechts ausspricht, theils mit Mißbilligung, theils mit Geringschätzung würde aufgenommen, daß er fast ohne Angabe von Gründen theils unbedingt von der Hand gewiesen, theils nur in einer äußerst beschränkenden der völligen Hintanweisung an Wirkung fast gleichen Form würde zur Annahme empfohlen werden? —

Ich erlaube mir, nun zuvörderst zur Rechtfertigung meiner Beschwerde, den Bericht nach seinen Hauptmomenten summarisch zu beleuchten, und werde sodann die Aufmerksamkeit Einer hohen Kammer auf die nach meiner Meinung hier maßgebenden Betrachtungen zu richten suchen.

Der größte Theil des Berichts, zumal die weitläufige geschichtliche Einleitung, berührt den Gegenstand meiner Motion nicht oder nur wenig. Denn von bereits aufgehobenen Flußbaufrohnen und von den als Privatrecht geltend gemachten Herrenfrohnen sprach ich nicht; sondern blos von den noch wirklich bestehenden Staatsfrohnen, worun-

ter allerdings die Straßenbaufrohnen als die weitaus wichtigste Classe in Friedenszeiten erscheinen, gleichwie in Kriegszeiten die Militärfrohnen.

Die von dem Herrn Berichtserstatter hierüber aufgestellten drey Fragen, und auch ihre Beantwortung streifen nur über die Oberfläche der Sache weg, und gewähren daher eine gründliche Ansicht nicht. Es wird nämlich allererst gefragt:

„Ist die Aufhebung der Staatsfrohnen dem allgemeinen Besten angemessen?" — Man hätte fragen sollen: Ist es wirklich eine rechtsbegründete Forderung, welche jene Aufhebung anspricht? — Die Bejahung dieser Frage hätte allen Streit über die andere beseitigt; denn das allgemeine Beste fordert zuerst unerläßlich die Rechtsgewährung. Von diesem hohen Standpuncte wegblickend, erkennt der Bericht den rein wirthschaftlichen Grund — nämlich die Unergiebigkeit der Frohnarbeit, und ihre geringere Güte bey größerem Kraft- und Zeitaufwand — als den hauptsächlichen (man sollte sagen nach dem übrigen Inhalt des Berichts als den einzigen) Grund an, der für die Aufhebung streite. Doch wird auch dieser Grund nur ganz nachläßig hingeworfen, und dagegen behauptet, daß die Ursachen, aus welchen die Regierung bisher die Aufhebung nicht gewährte, von sehr großem Gewichte seyen. Wir sehen übrigens selbst diese Gegengründe nur wie im Dämmerlicht erscheinen, und von allen den Betrachtungen, die ich in der Motivirung meines Antrags zu derselben Beleuchtung aufstellte, wird nichts gesagt. Die hohe Kammer soll auf das Wort des Herrn Berichtserstatters annehmen, daß jene Gründe unwiderleglich und meine ganze Motivirung leerer Wortkram sey.

Wo etwas aus der letzten angeführt wird — und es sind solches blos ein paar Nebendinge — da geschieht es in einem theils persiflirenden theils wegwerfenden Tone, gegen welchen ich übrigens sehr getrost an die hohe Kammer und an das Publicum appellire.

Die zweyte Frage des Herrn Berichtserstatters lautet so:

„Welche Art der Geldumlage statt der wirklichen Leistungen nach physischen Kräften, ist für die beste und zweckmäßigste anzusehen?" Bey ihrer Beantwortung wird abermals dieselbe Ungunst und dasselbe Misverstehen meines Antrags kund. Von meinen speciellen Vorschlägen zur Repartirung der Straßenbaukosten, die ich gemäß des bey der allgemeinen Motivirung meines Antrags gemachten Vorbehalts der Commission vorgelegt habe, wird gar keine Notiz genommen (eine später davon vorkommende flüchtige Erwähnung ausgenommen) und die von mir selbst geforderte Zutheilung eines Präcipuums an die den Landstraßen benachbarten oder von ihnen durchzogenen Orte als eine gegen meinen Antrag laufende Verbesserung in Vorschlag gebracht. Man wirft mir vor, blos die Geldkräfte als Theilungsfuß der Staatslasten aufgestellt zu haben; während ich das natürliche Societätsgesetz d. i. die Theilnahme an den Vortheilen der Gesellschaft, also vorzugsweise das Maaß des Besitzthums überhaupt als solchen einzig gerechten Fuß geltend zu machen suchte, und während mir später der mit dem ersten widerstreitende Vorwurf gemacht wird, ich wolle Geldbeyträge auch von denjenigen erpressen, welche kein Geld haben. Welche Ideen muß, wer meine Motivirung sich nicht gegenwärtig hält, von meinen Vorschlägen erhalten?

Sodann wird behauptet, daß die Straßen nicht

allen Staatsgliedern, sondern nur besondern Gegenden und Personen nützen; und hiernächst eine Reihe von Beyspielen aufgestellt, aus welchen die Ungerechtigkeit einer nach dem direkten Steuerfuß zu geschehenden Repartition der Frohnreluitionssumme hervorgehen soll. Abgesehen davon, daß ich nicht eigentlich die directe Steuer sondern überhaupt die ganze Masse der nach guten Principien zu regelnden Steuern (also auch mit Einschluß der indirecten Steuern, wofern man dieselben noch beybehalten will, und zwar mit Vorbehalt des obenerwähnten Präcipuums für diejenigen, welche die Landstraße zugleich als Vicinalwege brauchen;) als Deckungsmittel der Straßenbaukosten in Anspruch nahm — bieten jene Beyspiele schon im allgemeinen so schwache Seiten dar, daß ihre Beweiskraft bey der mindesten Berührung zusammenstürzt. Was soll das Klagelied von dem Hausbesitzer, dessen Haus bis zum letzten Ziegel verschuldet ist? — Wird denn beym Bauer darauf Rücksicht genommen, wenn seine Hütte und sein Feld verschuldet, und wenn die Früchte des Letztern, obschon nicht blos Product des Ackers sondern auch des eigenen Schweißes dem Gläubiger für Capitalzinse verfallen sind?? Man lese die Verkündungsblätter, und vergleiche die Anzahl der Schuldenliquidationen und executiven Güterverkäufe unter den Landleuten mit jenen der Städte-Bewohner! Fast sollte man es für Hohn achten, wenn im Commissionsbericht den Bauern vorgerechnet wird, welch' großes Gelderträgniß ihnen der Gebrauch der Straße verschaffe. Gelderträgniß vom Gebrauch der Straße findet nur beym Fuhrmann von Profession Statt (und diesem lege man eine billige Gewerbssteuer auf). Beym gemeinen Bauer steckt alle Arbeit des Zugviehs mit allen an-

dern Vorauslagen in der Aerndte, aus welcher er kaum die Steuer und den Knechtslohn zu bestreiten im Stande ist.

Hieraus ergiebt sich die Unrichtigkeit der Vorstellung, welche die Frohnen als eine Gewerbssteuer für die Bauern oder vielmehr für die Viehhalter geltend machen will. Diese Viehbesitzer allein sollen eine Gewerbsteuer zahlen, deren Betrag jenem der gesammten übrigen Gewerbssteuer um ein Drittel übersteigt! sie sollen sie zahlen, nachdem sie bereits die allgemeine landwirthschaftliche Gewerbsteuer, dann die ordentliche Grundsteuer, die schwere Salzsteuer und von ihren Feldfrüchten den Zehnd entrichtet haben! Man erschreke über die Summe dieser gehäuften Gewerbsteuer, welche directe zu fordern der verhärtetste Finanzmann nicht wagen wird. Aber die Frohn ist gar keine Steuer, denn sie ist ungemessen und unstät, eine reine Leibeigenschaftslast.

Fürwahr! dem Bauer liegen Lasten genug auf, ohne die Frohn; und der Gewerbsmann, wiewohl gleichfalls gedrückt, hat keinen Grund zum Neide.

Man möchte auch billig fragen: Soll denn wirklich der Besitzer so viel zahlen und leisten, daß er dadurch dem Nichtbesitzer völlig gleich werde? Wäre es nicht gerecht, daß der Besitz auch einigen Vortheil brächte, d. h. daß wer neben seiner persönlichen Erwerbsfähigkeit und Thätigkeit auch noch einen Grund besitzt, nach bezahlten Steuern etwas Mehreres übrig behielte, als derjenige, der blos durch Arbeit erwirbt? — Wo dieses nicht Statt findet, da ist das Eigenthum ein

leerer Schall. Auch verhält es sich leider also in ziemlichem Maaße. Gar viele Bauern sind ärmer, als ihre Knechte. Der Eigenthümer lebt kümmerlicher, als der Taglöhner.

Dann, wie so ganz unrichtig, daß der Bauer allein oder ganz vorzugsweise von den Landstraßen Vortheil ziehe! — Er würde sich wohl mit Vicinal- oder bloßen Feldwegen begnügen. Seine Producte gehen der Regel nach nicht weit. Aber die ganze gewerbtreibende Classe, und der Handelsstand, dann alle die Classen der Gesellschaft, welche der Handelsartikel bedürftig oder darnach gelüstend sind, weiters die Reisenden, vor allen aber der Staat selbst für seine Gesamtinteressen und Anstalten im Krieg und Frieden brauchen und benutzen die Landstraßen; und sie sind daher — da der Vortheil der Gesamtheit direct oder indirect auf alle einzelnen wirkt — auch allen Einzelnen, auch den entlegensten Bergbewohnern und Waldbesitzern — nützlich und kostbar. Und dann selbst bey den Grundbesitzern ist's nicht eigentlich die Berührung der Landstraße, die ihren Erzeugnissen den Absatz sichert, sondern mehr nur die Nähe von Städten, zu welchen man aber auch auf Vicinalwegen gelangen kann, oder die Berührung mit Flüssen, welche dem entferntern Handel dienen. Man belege nun einen Jeden nach dem Maaß seiner durch alle diese Umstände vermehrten oder verminderten Einnahmsquelle, d. h. man taxire die Gründe nach ihrem durch solche Umstände bestimmten Werthe, und man hat nicht nothwendig, Jedem engherzig vorzurechnen, was ihm insbesondere die Landstraße nützt oder nützen kann.

Die dritte Frage des Herrn Berichtserstatters hat die Kriegsfrohnen zum Gegenstand.

Unter diesem Titel faßt derselbe zwey wesentlich verschiedene Punkte zusammen, nämlich

a) ordentliche und außerordentliche Militärfrohnen in Friedenszeiten, und

b) eigentliche Kriegsfrohnen.

In Rücksicht der ersten ist in dem so eben verlesenen Erlaß einer hohen Regierung bereits die Gewährung der von mir vorgeschlagenen Bitte erklärt worden, und es hat auch schon in der Commission ein hochverehrtes, und hier mit Recht die entscheidende Stimme führendes Mitglied — Se. Excellenz der Herr Kriegsminister — die Gerechtigkeit der Abschaffung anerkannt, blos unter dem doppelten — ganz natürlichen, und dem Sinn meiner Motion vollkommen entsprechenden — Vorbehalt, daß

1) im Militärbudget die gehörige Summe zur Bestreitung der neuen Ausgabe — deren Durchschnittsberechnung vorliegt — möge ausgeworfen, und

2) daß in Fällen der Noth die Fuhren auch zwangsweise, doch gegen Bezahlung der vorgeschriebenen Taxe sollen geleistet werden.

Aber wenn dergestalt die Militärfrohnfuhren (d. h. die unbezahlten) aufhören sollen, können ohne Widerspruch die übrigen Naturalleistungen an dasselbe Militär nach hergebrachter Weise unentgeldlich fortbestehen? — Ich habe hier vorzugsweise die Quartier- und Verpflegungslast im Auge, (weil Lie-

ferungen der Regel nach nur im wirklichen Kriege vorkommen). Die verehrliche Commission hat von diesem wichtigen, ja wohl hochwichtigen Gegenstand, aus dem mir unbegreiflichen Grunde, weggeblickt, weil derselbe bereits in der zweyten Kammer im Jahr 1819 weitläufig erörtert worden sey.

Allerdings hat die zweyte Kammer die Gerechtigkeit der Verpflegungsvergütung (für marschirende Beurlaubte, denn nur auf diese lautete die Reinboldische Motion) einmüthig anerkannt, und eine Bitte um gesetzliche Abhülfe — nach kurzer Discussion ohne vorläufige Commissionsverhandlung und Berichtserstattung — beschlossen. Aber es blieb dieser Beschluß ohne alle Folgen, weil (S. Verhandl. der zweyten Kammer von 1820. Heft VII. Seite 101. 102.) die zweyte Kammer, anstatt die Erste Kammer um den Beytritt anzugehen, die Sache als einen Finanzgegenstand betrachtete, und lediglich an die Budgetscommission zur Regulirung der Vergütungssumme verwies, woselbst sie aber, da kein eigentliches Budget zu Stande kam, auf sich erliegen blieb.

Wie in aller Welt kann nun hierin ein Grund für uns liegen, den Gegenstand nicht weiter zu besprechen? um so mehr, da mein Antrag denselben in gebührender Allgemeinheit und nicht nur den geringfügigen Punkt der marschirenden Beurlaubten umfaßt?? —

Ich fordere die Aufmerksamkeit der hohen Kammer für diese mit meinem Hauptantrag innig verbundene, und nach ihrer Einwirkung auf die Eigenthumsrechte der Bürger hochwichtige — übrigens in der Beurtheilung sehr leichte, ich möchte sagen liquide — Sache

auf; und werde mich näher darüber erklären, wenn einmal die Discussion bis dahin gelangt ist.

In Ansehung der eigentlichen Kriegsfrohnen oder allgemeiner, (Kriegsleistungen) geht der Herr Berichtserstatter ganz kurz über meinen Antrag hinweg, indem, wie er sagt — die Verderblichkeit meines Systems zu handgreiflich sey, als daß der Zeitverlust einer weitern überflüssigen Erörterung, und die Zumuthung, solche anzuhören, bey dieser hohen Kammer könnte gerechtfertigt werden.

Diese allerdings bequeme Formel der Abweisung etwas mühsam zu durchdenkender Anträge — welche mir, in Bezug auf die betreffende Stelle des Berichts, aus entgegengesetztem Grund zu retorquiren vergönnt sey — kann auf sehr verschiedenen Gründen ruhen, nämlich entweder darauf, daß meine Anträge in der That vernunftwidrig und verderblich sind, oder daß dem Herrn Berichtserstatter nicht klar geworden, was ich eigentlich gewollt habe; in beyden Voraussetzungen scheint jedoch der Ausdruck nicht ganz angemessen der Achtung, welche ein Mitglied der Kammer dem andern, und welche ein Commissionsglied den Aufträgen der hohen Kammer (die hier auf Prüfung, nicht auf ungeprüfte Wegwerfung lauteten) schuldig ist.

Ich behalte mir vor, von Kriegsleistungen meine auf unabweisliches Recht gegründete Ansicht im Verlaufe der Discussion zu entwickeln. Vorerst erkläre ich blos, daß die Abschaffung der Unentgeldlichkeit der Kriegsfrohnen ein wesentlicher Bestandtheil meiner Motion schon nach ihrem Hauptgegenstand „Abschaffung der Staatsfrohnen", daß sie also mit nich-

ten der ordentlichen Discussion zu entrücken, und ein solches der hohen Kammer ohne Beleidigung nicht „zuzumuthen sey."

Dagegen werde ich keineswegs darauf bestehen, daß auch die in Bezug auf das allgemeine Steuersystem, und in Bezug auf das Conscriptions-Gesetz von mir in Anregung gebrachten Bedenken und Vorschläge gleich jetzt discutirt werden, indem sich hierzu noch andere geeignete Anlässe in Bälde ergeben werden.

Ich schließe meine Bemerkung über den Commissionsbericht mit noch einer Probe des durch denselben vom Anfang bis zum Ende fortlaufenden Mißverständnisses meiner Anträge.

Der Herr Berichtserstatter meint, ich hätte die „Gemeindsfrohnen" mehr der „Gleichförmigkeit" als der Sache selbst willen, mit in meinen Antrag aufgenommen, und auf das allgemeine Vergütungsprincip — jedoch auf einen andern Vergütungsfond — hingewiesen, und bemerkt dabey, daß, da diese Frohnen nur das individuelle Interesse der Gemeinden berühren, sie mit den Leistungen zu allgemeinen Staatszwecken nicht die innigste Gemeinschaft hätten.

Wie war es wohl möglich, meinen Antrag dahin zu deuten, daß ich auch die Gemeindsfrohnen als Staatslasten behandelt wissen wolle! — Es springt ja in die Augen, daß, wenn ich sage: „von Gemeindsfrohnen gilt, was von Staatsfrohnen" solches nichts anderes bedeute, als: gleichwie die Staatsfrohnen eine gemeinschaftliche Obliegenheit aller Staatsbürger

sind, und daher ihre Reluition auf die allgemeine Steuerpflicht dieser Bürger ohne Unterschied zu radiciren ist; also müssen auch die Gemeindsfrohnen als Gesamtlast aller Gemeindsbürger betrachtet, und dürfen daher nicht ausschließend oder vorzugsweise von einzelnen Classen derselben gefordert werden. Und wenn ich dabey noch von einigen besondern dabey zu berücksichtigenden Verhältnissen sprach, so gab ich dadurch blos zu erkennen, daß ich vorerst nur den allgemeinsten Grundsatz aufstellen, die Anwendung desselben aber auf die Gemeinden allerdings der bevorstehenden gesonderten Discussion der Gemeindsordnung vorbehalten wollte.

Vielleicht wird eine hohe Kammer durch das bisher Gesagte, die Ueberzeugung gewonnen haben, daß der Commissionsbericht, als welcher nur das „Wider" aufstellt, und dabey auf vielfältigem Mißverständniß beruht, eine Ergänzung und Berichtigung durch Aufstellung des „für" erheische, und ich erlaube mir daher die Bitte, den folgenden auf diesen Zweck gerichteten Betrachtungen ein geneigtes Gehör zu verleihen:

Zuvörderst beziehe ich mich auf dasjenige, was ich in der Sitzung vom 26. April zur Motivirung meines Antrages gesprochen; und sammle sodann, was ich zur weitern Begründung hier nachtrage, abermals unter die beyden Hauptrubriken, nämlich unter den staatswirthschaftlichen und unter den staatsrechtlichen Gesichtspunkt.

1) Es ist nicht genug, nur flüchtig zu bemerken, daß die Frohnarbeit weniger ergiebig, als die bezahlte, daß sie also Kraft- und Zeitverschwendung sey; man

muß diese Wahrheit — von welcher wohl bey den meisten der Eindruck größer, als jener der Rechtsidee seyn wird, durch frappante Details bis zur Evidenz erheben.

Ich habe die nachstehenden Daten aus amtlichen Acten geschöpft: Mehreren der hochverehrten Mitglieder werden ähnliche bekannt seyn.

Eine gewisse Dammarbeit, welche nach dem Ueberschlag eines Sachkundigen um 250, höchstens 300 fl. hätte hergestellt werden können, kostete die Arbeit von 3266 Fröhnern, und erst noch von 70 bezahlten Taglöhnern: also überhaupt 3336 Tagsarbeiten, folglich wenigstens (den Tag nur zu 30 kr. gerechnet) 1668 fl.

Man hat Beyspiele, daß die neben der Frohn noch nöthige Lohnarbeit noch höher in die Kosten lief wegen der Frohnen (d. h. wegen der schlechten, unzeitigen und lückenhaften Frohnarbeit) als sie gekommen wäre, falls alles hätte bezahlt werden müssen.

Wenigstens wird immer der Unternehmer eines Werks, z. B. einer Brücke um 15 bis 20 Procent mehr Lohn fordern, wenn die Beyfuhr der Materialien durch Fröhner, als wenn sie durch bezahlte Leute geschieht. Oft unterbleibt ein — nöthiges oder höchst nützliches Werk, dessen Bezahlung nur geringen Aufwand verursacht hätte, — gänzlich wegen Schwierigkeiten oder Irrungen bey der Frohnausschreibung. Ist doch einmal, vor den Thoren der Residenz, die kleine Straßenstrecke bis Gottsau Jahr und Tag lang unüberfahren geblieben, weil man sich darüber zankte, wer die Frohnfuhren zu leisten habe.

Laut und eindringlich haben schon oft die gründlichsten Sachkenner gegen das Frohnwesen geeifert. Der Herr Obristlieutenant Tulla hat schon 1811 aufs unwiderleglichste die Nothwendigkeit der Frohnabschaffung in einem höchst merkwürdigen Memoire erwiesen; Dadurch nicht überzeugt werden, heißt: die Augen verschließen gegen das Sonnenlicht. Die meisten Bezirksbeamten in den obern Landestheilen, auch die meisten Kreisdirectorien haben in nachdrücklichen Vorstellungen gegen die Frohnen sich erklärt. Ihre Vorstellungen sind fruchtlos geblieben.

Die Sage: „es sey unthunlich, die Frohnen abzuschaffen," hat sich wie eine Ueberlieferung, deren Grund Autorität ist, fortgepflanzt. Viele haben zuletzt für wahr gehalten, was so oft wiederholt worden; man hat die unwiderleglichsten Gründe mit einer Formel abgewiesen; man hat aus der Höhe des Actenstoßes, welcher bereits über die Frohnabschaffung erwachsen, die Unmöglichkeit der letzten darthun wollen, während sie doch nur die Größe des Uebels, und die Beharrlichkeit des Widerstandes gegen die Abhülfe verkündet.

Warum soll denn die Frohnabschaffung unmöglich seyn? — „Sie würde drückend für die ärmeren Gemeinden wirken, die Geldbeyträge, die an die Stelle der Frohnen kämen, würden denselben unerschwinglich seyn." — So lautet die überlieferte Formel. Aber Erfahrung und Grundsätze, Politik und Recht streiten gleichmäßig wider dieselbe.

Ich will vorerst nur der Erfahrung gedenken, daß die Abschaffung der Flußbaufrohnen bereits das Gegentheil von dem, was man befürchtet, bewirkt, d. h. daß sie die armen Gemeinden gerade in den Stand

gesetzt hat, ihre Steuerrückstände abzuführen. So hat z. B. die Gemeinde Feldberg bey Müllheim, deren Bürger am Rheinbau arbeiteten, ihre Steuerrückstände in kurzer Frist bezahlt. Man gab nämlich den Arbeitern nur 2/3 des Taglohns in barem, 1/3 verrechnete man ihnen gegen die schuldige Steuer.

Auch in der Gegend von Bischoffsheim geschah etwas Aehnliches. Die Einnehmereyen haben auch hier einen leichtern Steuereinzug, seitdem die Wasserbauten bezahlt werden.

Wie könnte die Frohnreluition jemals drückend werden? Man hat berechnet, daß, wenn die zur Bezahlung der Arbeiten nöthigen Gelder nach dem Steuerfuß repartirt werden, derjenige, der z. B. jetzt 15 bis 20 Mal die Naturalfrohn zu leisten hat, mit dem Geldsurrogat für eine einzige durchkömmt (wegen der unendlich vorzüglicheren Güte der Lohnarbeit, und wegen der Theilnahme der bisher Befreyten). Aber auch dieses geringe Geldsurrogat sollte dann Jedem abzuverdienen freystehen.

Man hat bisher nicht für zu hart gefunden, die Fröhner zwey bis drey Stunden weit herzutreiben zur unbezahlten Arbeit. Warum sollte man sie nicht auch zur bezahlten Arbeit zulassen, in sofern sie durch dieselbe den ihnen der Frohnabschaffung willen zugetheilten Steueraufschlag dadurch abverdienen wollen? — Wollen sie aber nicht solche Arbeiten übernehmen, so haben sie gewiß auch früher die Frohnarbeit nicht geleistet, sondern näher Wohnende gegen Bezahlung für sich eingestellt. Sie zahlten also vormals schon, und es begegnet ihnen jetzt nichts härteres.

Das alte Gesetz schon hat solchen Gemeinden eine im Verhältniß der Entfernung verminderte Zahl

von Frohnen zugeschieden. Vielleicht könnte derselbe Grund auch eine Verminderung des ihnen zur Last zu schreibenden Geldsurrogats rechtfertigen. Denn das Abverdienen ist ihnen gleichfalls schwerer, als Andern, so wie ehevor die Frohnleistung. Oder man könnte sie auch bey der Bezahlung selbst, oder bey der Taxirung ihrer Arbeit begünstigen, d. h. man könnte ihren Zu- und Abzug vom Arbeitsplatz gleichfalls als geleistete Arbeit anrechnen und bezahlen (was selbst das strenge Recht erheischen würde.)

Spricht man aber noch von entfernteren Gemeinden, und welche dieses Umstandes willen gänzlich frey waren von der Straßenfrohn, so war diese Befreyung entweder — falls die Gemeinden wohlhabend waren — nur eine factische, des rechtlichen wie des wirthschaftlichen Fundaments ermangelnde Begünstigung, und es ist ihr Beyzug zur Geldentrichtung eine erwünschte Erleichterung der Uebrigen, oder — falls sie nämlich arm sind — muß auch eine Befreyung von der neuen Geldumlage statt finden. Meist würde sich jedoch durch die dargebotene Gelegenheit zum Abverdienen, die neue Last wieder aufheben, und es könnte, wofern die Gemeinden industriös, frugal und emsig sind, selbst eine Quelle des positiven Erwerbs für sie daraus hervorgehen.

Doch ich habe diese Hauptbetrachtung schon in meiner Motivirung entwickelt.

Wenn es sich aber auch nicht so verhalten sollte, so muß eben die Regierung suchen, auf anderen Wegen den Rückfluß des Numeräres in solche Gegenden zu befördern. Man sollte jedoch glauben, daß nach dem Naturgesetz für alles Flüssige, das Niveau des Geldstandes in einem durch keine einheimischen Fesseln

in Production, Industrie und Verkehr gehemmten Land von selbst sich herstellen werde. Eine geldarme Gegend lockt zur Anlage von Fabriken — wegen Wohlfeitheit des Handlohns — auch zum Ankauf von Landgütern durch Wohlhabende aus andern Districten an. Die Industrie wird durch die Noth gespornt, und erzeugt vermehrte Gegenstände des Absatzes. Selbst Menschen vermehren sich überall oder häufen sich an, nur nach dem Verhältniß der Ernährungsmittel.

Uebrigens ist es eine seltsame, und wohl am Recht verzweifelnde Ansicht, wornach darum, weil der Staat unterlassen hat, eine dem wahren Verhältniß der pecuniären Kräfte entsprechende Steuervertheilung zu machen, (zumal weil man etwa die Taxation der Gründe nach einer die Gebirgsbewohner prägravirenden Norm regulirt hat,) die Ebenen (oder überhaupt der ganze Staat) fortwährend die mit der Constitution und mit allen gesunden staatswirthschaftlichen Maximen streitenden Frohnen tragen, also einer dem Rechtsprincip gemäßen Vertheilung der Staatslast unter die einzelnen Bürger fort und fort entbehren sollen!! —

Dieses ist unausweichlich: diejenigen, welche behaupten, daß durch Verwandlung der Frohnen in Steuern eine Bedrückung der Gebirgsbewohner werde erzeugt werden, müssen eingestehen, daß unser gegenwärtiges Steuersystem im Grunde verdorben und verwerflich sey. Man heile es also durch Anwendung eines richtigeren Maßstabes, und jenes Bedenken wird verschwinden. Ist aber der Steuerfuß jetzo schon der richtige, so findet gar kein vernünftiges Bedenken statt. Ich bin in sofern der letztern Meinung, daß ich zwar das Vorhandenseyn unendlich vieler Unrichtigkeiten in der Taxation der einzelnen Gründe und

der Gemarkungen anerkenne, jedoch dieselben ohne Unterschied bey den nach der Lage viel oder wenig frohnbaren, oder von der Frohnleistung ganz freyen Ortschaften vorhanden erblicke.

Der Staat hat das Recht, von seinen Bürgern Leistungen nach Maßgabe ihres Vermögens und ihrer Kräfte zu fordern. Man setze nun: Die Gegenden a. b. u. c. z. B. haben, ob auch steuerbares Vermögen, doch wenig Geld, aber ziemlich viel physische Kräfte. Die Gegenden d. e. u. f. dagegen besitzen mehr Geld, aber weniger, oder doch nur gleichviel Kräfte, als jene. Was ist nun von einem System zu sagen, welches alle diese Gegenden (a. b. c. wie d. e. u. f.) in Ansehung der Geldleistungen gleichmäßig, d. h. mit gleicher Quantität der Geldleistung belastet, dagegen nur die Gegenden d. e. u. f. zugleich oder vorzugsweise mit Naturalleistungen, d. h. Frohnen belegt?? Haben hiernach nicht a. b. u. c. zu viel an Geld, und d. e. u. f. zu viel an Arbeit geleistet? — Haben a. b. u. c. dadurch eine Erleichterung an ihrer Geldlast erhalten, daß d. e. u. f. zugleich arbeiten?? — Dieses ist gleichwohl das jetzige System. Man vertheile dagegen die Geldleistungen nach dem Maaße des pecuniären Reichthums, verlange also von den geldreichern Gegenden mehr Geld, und biete den geldarmen Gegenden die Gelegenheit des Geldverdienstes durch Arbeit an; und aller Mißstand schwindet.

Man sagt: eine Zeit der Noth sey nicht geeignet zu tiefgehenden Veränderungen. Man müsse eine bessere Zeit hiezu erwarten. Aber ich glaube, je größer die Noth, desto dringender das Bedürfniß der Erleichterung, d. h. also der Gleichstellung, als

welche eine Erleichterung für die gedrücktesten ist. Auch steht in geldarmen Zeiten der Arbeitspreiß niedrig, und kann daher die Frohnreluition durch eine vergleichungsweise geringere Summe Statt finden. Diese Summe übrigens, sey sie groß oder klein, da sie in ganz schnellem Lauf aus den Händen des Staats dahin zurückkehrt, von wannen sie gekommen, kann niemals Erschöpfung bewirken, vielmehr nur Befruchtung. Denn die Reichern unter den Contribuenten (welche wohl über die Hälfte der Summe entrichten) werden sie nicht abzuverdienen geneigt seyn, dagegen können alle Armen ihr Betreffniß abverdienen, und viele noch mehr dazu. Das Geld kehrt also in tausend kleinen Kanälen befruchtend in die ärmern Volksklassen zurück, es steuert dem vielfältig beklagten Arbeitsmangel, oder der Verdienstlosigkeit, und hilft also eine Quelle der Noth verstopfen.

Manche andere Steuersummen machen solchen wohlthätigen Kreislauf nicht, sondern concentriren sich etwa, je nach der Art ihrer Verwendung, in einzelnen Hauptorten, als in der Residenz, in den größern Garnisonsstädten, in den Häusern der Hochbesoldeten oder der größern Fabrikanten und Kaufleute — ja sie gehen sogar oft ins Ausland, theils für die Staatsbedürfnisse, theils für den Luxus der Vornehmen. Solche Steuerverwendungen fallen dem Lande schwer, und erhöhen den Nothstand; die Bezahlung der ehemaligen Frohnarbeiten kann nur Segen bringen.

Unter den Mitteln, einem in Verarmung gerathenen Lande aufzuhelfen, gibt es kein wirksameres, als Anordnung von bedeutenden öffentlichen Arbeiten, welche dem Dürftigen Verdienst und Nahrungsquelle darbieten. (Man lese darüber, wenn man an dieser sonnen-

klaren Wahrheit zweifelt, nur die vortrefflichen Betrachtungen in der dieser hohen Kammer mitgetheilten Druckschrift von Diätophilus „schnelle Mittel gegen die schweren Folgen des niedrigen Getraidepreises im Sommer 1821."

Was könnte nun für ein geeigneterer Gegenstand solcher Arbeiten aufgefunden werden, als eben die Herstellung und Unterhaltung der Landstraßen, wofür bis jetzt gefrohnet worden? — Die Abschaffung dieser Frohnen deswegen aufschieben, weil das Land im Nothstand sey — heißt — abgesehen von allen übrigen rechtlichen und politischen Gründen der Abschaffung — sich deswegen noch der Arzney enthalten, weil man krank ist.

Auch ist wohl nichts unrichtiger, als die Vorstellung, daß die Frohnen, wie sie jetzt bestehen, reine Naturallasten, keine Geldlasten für den Leistenden seyen. Viele Frohnpflichtige — wie z. B. die vom Frohnort Entfernteren, aber auch oft die näher Wohnenden aus Gründen der Gemächlichkeit oder Convenienz, oder der Dringlichkeit eigener, zumal landwirthschaftlicher Geschäfte — haben von jeher die Frohnen durch Stellvertreter geleistet, also dafür die bare Bezahlung entrichtet. Auch diejenigen, die ihre eigenen Fuhren schickten, müssen wenigstens verschiedene Nebenauslagen — z. B. Verpflegung der Knechte oder des Zugviehes, zumal, wo die Frohn in einer entlegenern Gegend zu leisten ist, dann überhaupt die Kosten der Fuhrwerksreparation bestreiten. Oder sie haben die für ihre eigene Wirthschaft durch die Frohn versäumte Zeit mittelst Anstellung mehrerer Taglöhner wieder einbringen, also gleichwohl zahlen müssen. Manchem ist auch durch die Versäumniß je nach der

Dringlichkeit des Feldgeschäftes, oder nach dem Wechsel der Witterung, ein ganz unersetzlicher, oder doch einem großen Geldwerth zu vergleichender Schaden zugefügt worden; die Fuhrleute von Profession haben den Geldverdienst der Frohntage verloren. Nur wenige Frohnen bleiben hiernach übrig, bey welchen nicht zugleich — unmittelbar oder mittelbar — dieselbe ja eine größere Geldauslage (oder Geldverlust) vorkömmt, als diejenige wäre, welche man scheut, welche nämlich die Frohnreluition durch eine allgemeine Steuer veranlassen würde.

Es kann seyn, daß viele Bauern nicht also rechnen, und daß ihnen, wenn sie kurzsichtig sind, der halbe Gulden, welchen sie etwa als Frohnsurrogat zu zahlen hätten, härter zu entrichten scheint, als die Entrichtung derjenigen Naturalfrohn, wofür sie, falls ihr Nachbar sie um deren entgeltliche Leistung angegangen hätte, fünf Gulden würden verlangt haben. Aber so kurzsichtige Rechner werden wohl nicht die entscheidende Stimme zu führen haben; ihre thörichte Einsprache wird den lauten Ruf der Verständigen, und die Forderungen des Rechts nicht überwältigen. Und auch ihre eigene Blindheit wird nicht unheilbar seyn.

Sollte man jedoch sagen, daß wenigstens die Gewerbsleute, auf welchen bisher gar keine Fuhrfrohn lag, die Erhöhung ihrer Steuer wegen Befreyung des Landwirths von jener ihm bis jetzt allein obgelegenen Last mit Recht von sich ablehnen werden; so erwiedere ich darauf: Entweder war bisher die Landwirthschaft durch ihre Grundsteuer und Frohnlast zusammen genommen nicht über die Gebühr beschwert, und es war daher die Frohn, wie ein Theil der Grundsteuer, oder als eine im richtigen Verhältniß aufgelegte ländliche Gewerbsteuer zu betrachten; und

alsdann mag man die Frohnreluitionssumme unbedenklich blos auf den Grund schlagen, (wornach wenigstens eine gerechte Repartition unter den Grundeigenthümern erzielt wird), oder es war bis jetzt die Landwirthschaft durch ihre doppelte Belastung mehr als billig beschwert; alsdann ist es gerecht, also nothwendig, daß ein Theil dieser Last auf die Schultern der Gewerbsleute falle, und daß hiernach auch der Schuster und Schneider nicht eben Stiefel und Kleider in der Frohn mache, wie der Herr Berichtserstatter mit einer selbst für den Scherz zu argen Begriffsverwechslung sagt, wohl aber, daß er durch vermehrte Arbeit den ihm mit Recht aufgelegten Steuerzuschlag hereinbringe. Welche von beyden Voraussetzungen man hier annehmen wolle, kann mir in Bezug auf meine Motion ganz gleichgültig seyn. Ich verlange nichts anderes — nicht mehr und nicht weniger — als ein billiges, d. h. möglichst richtiges Verhältniß der Grund- und der Gewerbsteuer; dasselbe näher anzugeben, ist die Sache der practischen Finanzmänner, und mag bey der Erörterung des Budgets geschehen. Meine eigene Meinung übrigens habe ich schon früher darüber ausgesprochen.

Endlich wie kann man im Ernst an der Ausführbarkeit einer Maßregel zweifeln, welche nicht nur vom Recht unbedingt geboten, also auch absolut nothwendig, sondern welche auch bereits verwirklicht, nämlich in unserm Staate zur Hälfte, in vielen andern Staaten aber ganz vollständig verwirklicht ist?? Was wirklich ist, muß doch wohl auch möglich seyn.

Frankreich ist seit den ersten Zeiten der Revolution von der Frohnlast befreyt. Alljährlich werden aus dem Staatsschatz gegen 20 Millionen auf die lau-

fende Unterhaltung der großen Straßen verwendet. Jene der mindergroßen wird zur Hälfte von den Gemeinden, zur Hälfte vom Staat bestritten.

England und Nordamerica kennen die Frohnen von jeher nicht, Bayern, Darmstadt und Würtemberg haben die schmähliche Last von sich geworfen, und mögen stolz auf uns herabblicken. Auch Bern hat keine Frohnen.

Selbst in Oesterreich, obwohl alldort die Herrenfrohnen eine begünstigte Heimath haben, sind die Staatsfrohnen mehr Ausnahme als Regel; und gerade diejenigen ehemaligen österreichischen Provinzen, welche jetzt zu Baden gehören, wie Breisgau und Nellenburg, kannten die Staatsfrohnen nur wenig, insbesondere die Straßenfrohnen nicht. Die Ausdehnung des Straßenfrohnensystems ist eine Wirkung der in der neuesten Zeit durch eine unerwartete Wendung der Revolution herbeygeführten Steigerung der Souveränitätsidee, wornach — wie auch unser Frohngesetz ausdrücklich besagt, „der Besitz von persönlichen Gaben und Kräften, welche dem Staate nutzbar seyn können," als rechtsgültiger und sich allein hinreichender Titel der Obliegenheit zu solcher Verwendung, d. h. der „Dienstpflicht" betrachtet worden ist. Der Staat oder die Regierung, als Repräsentantin des Staates, machte hiernach ihren Eigenthums-Anspruch auf die ganze Persönlichkeit aller Bürger geltend, d. h. erklärte dieselben insgesamt zu „Leibeigenen des Staates." —

Die Constitution hat solcher Begriffsverwirrung gesteuert. Ein constitutionelles Land verschmäht jede Leibeigenschaft. In einem constitutionellen Land ist die Rechtsbeobachtung nicht nur möglich, sondern

nothwendig, und jeder Augenblick, um welchen man deren Verwirklichung verzögert, ein Bruch der Verfassung.

Auch in unserm Staat ist die Frohnabschaffung schon großen Theils verwirklicht. Einmal in Bezug auf den Flußbau durch den ganzen Staat, und dann in Bezug auf den Straßenbau wenigstens in einigen größern Stadtgemeinden, allwo von jeher die Arbeiten alle bezahlt, und die Unkosten nach dem Steuerfuß repartirt werden. Was aber zur Hälfte schon verwirklicht ist, sollte unausführbar seyn, für die andere Hälfte??

Die leichte Ausführbarkeit wird selbst durch den Calcul können anschaulich gemacht werden.

Wir wollen vorerst nur der Straßenfrohnen gedenken, als gegen deren Gewicht alle andern in Friedenszeiten vorkommenden zusammen genommen nur eine Kleinigkeit sind. Man hat berechnet, daß der Geldwerth der für die Straßen in einem Jahr zu leistenden Frohnen eine halbe Million Gulden betrage. Aber man ist überzeugt, daß der Staat bey der Annahme des Systems der Bezahlung nicht nur die Hälfte der jetzt darauf gehenden Zeit und Kraft, sondern von der übrigen Hälfte noch ein weiteres Drittheil ersparen, daß er also die bisherige Frohnarbeit nicht nur mit einer Viertelsmillion, sondern schon mit 170,000 fl. bestreiten könnte. Der Steuerzuschlag von 1 3/4 kr. auf das 100 fl. Steuerkapital würde also hinreichen, den Staat von so drückender und schmählicher Bürde zu befreyen; und wollte man auch die Gewerbssteuer von der Erhöhung ausnehmen, daher die Frohnreluition blos dem Grunde und den Grundgefällen aufbürden, so würde gleichwohl nur eine Erhöhung von

2, höchstens 2 1/2 kr. für 100 fl. Steuercapital hiezu erfordert werden. Aber selbst solcher Steuerzuschlag könnte vermieden, oder wenigstens sehr verringert werden, wenn etwa

a) nach dem Muster der wirtembergischen Gesetzgebung eine Viehpatentsteuer — nicht als Gewerbs- oder Besitztaxe, sondern als Aversum für die unmittelbare Benutzung oder Abnutzung der Straße in einem mäßigen Anschlag eingeführt würde.

b) Wenn den Gemeinden, durch deren Gemarkung Heerstraßen gehen, ein Prăcipuum — etwa die Unterhaltungskosten eines gleich langen Vicinalwegs vorstellend aufgelegt, und sodann der Ueberrest der Auslage durch eine kleinere Viehpatentsteuer, oder durch ein mäßiges Straßengeld bedeckt würde. —

c) Ja es könnte, um die Staatskasse ganz zu befreyen, die Straßenerhaltung in Natura oder im billig repartirten Geldbetrag zu einer Gemeindslast erklärt, d. h. unmittelbar von den Gemeinden oder Bezirken als solche gefordert, und dann der Geldbetrag unter die Gemeindsmitglieder nach dem Steuerfuß repartirt werden.

Doch über alle diese Vorschläge habe ich mich bereits bey der Commission näher erklärt, und es liegen dieselben in einer summarischen Darstellung dem Commissionsbericht bey.

Es bleibt mir nun blos noch eines — nach meiner Ansicht das Entscheidende — übrig: Die nähere Beweisführung über die unbedingte Rechtswidrigkeit unserer Staatsfrohnen. Eine hohe Kammer wird es nicht für „Zeitverlust" achten, der

rechtlichen Seite unseres Berathungsgegenstandes einige prüfende Blicke zuzuwenden.

II. Daß die Staatsfrohnen gegen die constitutionelle Gleichheit der Bürger, und gegen den gleichen Schutz des Eigenthums streite, wird durch nachstehende Betrachtungen wohl über alle Zweifel erhoben:

1) besteht die Eintheilung der Staatsbürger in Frohnpflichtige (bothmäßige) und Frohnfreye (unbothmäßige) auch nach Beschränkung des übrigen Unterschieds zwischen Kanzleysäßigen und Amtssäßigen fort. Adeliche, Staatsdiener, Ortsvorgesetzte, Greise ꝛc. sind von der Personalfrohn frey. Ja, es sind selbst die Bürger in denjenigen Städten, welche schon wirklich die öffentlichen Arbeiten gegen Lohn verrichten lassen, und die Unkosten nach dem Steuerfuß repartiren, factisch frohnfrey, während die Bürger der übrigen Gemeinden dieser persönlichen Verpflichtung unterliegen. Die Frohnpflichtigen aber haben eine Gattung der Staatslasten ausschließend auf sich. Ihre angeblich gleichen Mitbürger sind davon befreyt.

2) ist in Ansehung der Frohnpflichtigen (ohne Unterschied, ob zu Hand- oder Fuhrfrohn Pflichtigen) auch ein Maaß der Belastung gültig, das in Rücksicht von durchaus keiner andern Staatslast (höchstens die Lieferungen und die Quartierlast, die aber nur im Krieg von Bedeutung sind, ausgenommen;) zulässig oder vorhanden ist. Nämlich einerseits ein ganz unbestimmter Maßstab, das unmittelbare und locale Staatsbedürfniß, gemäß dem bloßen Ermessen der Administration, und entzogen der Controlle oder Genehmigung der Landstände, die doch nach der Constitution bey allen Steuern Platz greifen soll, ein Maaßstab, der vielmehr Ungemes-

senheit ist, und wornach niemand wissen kann, wie viel man von ihm fordern werde, während alle andern Steuern durch das Finanzgesetz bestimmt sind, und jeder hiernach zum Voraus weiß, wie viel er zu zahlen oder zu leisten hat; — anderseits ein Substrat, oder eine Basis der Verpflichtung, die an und für sich schon rechtsungültig aber dabey, obschon bey Vielen gleichmäßig vorhanden, dennoch nur bey einigen gültig gemacht wird. Diese Basis ist der Besitz oder die Befähigung von oder zu Sachen und Diensten, die dem Staat nützlich seyn können, von welchen man aber willkührlich nur einige ausgewählt hat zur Beschlagnahme. Nur der Viehbesitz (und dieser nur bey der ärmern Classe — indem die Luxuspferde frey sind) und weiters der Besitz der körperlichen Kraft (und dieses nur bey gemeinen Leuten, während doch auch Vornehme stark seyn können,) macht, über oder neben allen andern Steuern, noch zu einer ganz besondern Leistung pflichtig, und welche unter gar keinem Rechtsprincip, ja nicht einmal unter irgend einem maßgebenden positiven Gesetz, sondern lediglich unter der Herrschaft der Administration, der Willkühr oder des Zufalls steht.

3) Bey mehreren andern Steuergattungen ist zwar einige Ungleichheit ebenfalls unvermeidlich; doch theils nur eine unbedeutende, theils eine auf solchen Verhältnissen beruhende, die sich der Kenntnißnahme des Staats entziehen, oder auf die natürliche Verpflichtung zur Steuer ohne rechtlichen Einfluß sind. Dagegen ist die Ungleichheit, die bey der Fohnrepartition Platz greift, eine wesentliche und unermeßliche, und gerade mit Nichtachtung derjenigen Verhältnisse verbunden, welche bey der Vertheilung der Staatslasten die rechtlich maß-

gebenden sind. Auch ist hier die absolute Unmöglichkeit sowohl in abstracto als in concreto d. h. sowohl durch eine gesetzliche Bestimmung eines Vertheilungsfußes oder einer Repartitionsnorm als durch wirkliche Vertheilung in den vorkommenden Fällen eine Gleichheit auch nur annähernd zu bewirken, schon laut und unumwunden von der Regierung selbst anerkannt worden, und die von ihr gewählten Maaßstäbe der Vertheilung haben jenes Eingeständniß nur allzu auffallend bestätigt.

Nur einige Beyspiele solcher unvermeidlichen Ungleichheit:

Wird die Naturalfrohn nach dem Steuerfuß umgelegt, so ist unmöglich allen Abstufungen desselben mit dem Frohnaustheiler nachzufolgen. Es werden also nothwendig viele zu hoch und viele zu niedrig in der Frohnpflicht taxirt, man kann höchstens nach Classen, nicht aber nach Individuen solche regeln.

Zudem ist nicht abzusehen, warum nur der direkte Steuerfuß den Maaßstab zur Vertheilung einer die ganze, grosse Allgemeinheit betreffenden Last hergeben soll. Wenn man für rechtl[illegible], nothwendig hält, die der direkten Steuer sich entziehenden Classen durch die indirekte Steuer ins Mitleiden zu ziehen, wie kann man dieselben gänzlich von einer Gattung der Staatslast befreyen, welche — je nachdem man ihr Princip ausdehnt, möglicherweise bis zum Gewicht aller übrigen zusammen genommen, mag gesteigert werden? — Aber wie wäre es möglich, auch die der indirekten Steuerpflichtigen mit der Naturalfrohnd zu erreichen.

Aber noch mehr! man kann denn doch nur bey den Viehbesitzern den direkten Steuerfuß zum Maaßstab nehmen, weil die Nichtviehbesitzer zur Zug-

frohn unfähig sind. Also wird das direkte Steuerkapital, welches bey Jenen schon einmal, nämlich mit der ordentlichen Steuer belegt war, nun noch einmal beschwert, während es bey allen übrigen Bürgern nur einmal trägt!! Zwar werden die gemeinen Nichtviehbesitzer zur Handfrohn gerufen; Aber da die Totallast aller Handfrohnen im ganzen Staat nach nunmehr geschehener Aufhebung der Flußbau-Frohnen mit der Last der Zugfrohnen verglichen fast = o ist, so bleibt das enorme Unrecht.

Ist aber gar, wie bey Uns, der Viehstand zum Theilungsfuß genommen, dann hat man vollends auf das Rechtsprincip verzichtet, und nur dem physischen oder jenem der unmittelbaren Habhaftwerdung gehuldigt. Wie! den Inhabern des Zugviehes — nur darum, weil es bey ihnen allernächst zu haben ist — soll ausschliessend eine jährliche Last von einer halben Million (und die etwa im Krieg auf viele Millionen steigen kann) aufgelegt werden, obschon der Kapitalwerth dieses Zugviehs gegen den gesammten Kapitalwerth des von Steuern zu erreichenden Besitzthums sich wohl kaum wie eins zu hundert verhält, und die Summe aller Steuern (direkt und indirekt) zusammen, sich nur auf $4\frac{1}{2}$ Millionen beläuft? Sie sollen einer so enormen außerordentlichen Last unterliegen, nachdem sie doch auch an allen andern Steuern wie alle übrigen Bürger tragen, ja nachdem selbst das Vieh schon außer der Frohn vielfach belastet ist, nämlich theils durch Besteurung des Grundes, von welchem das Vieh sich nährt, so wie es ihn fruchtbar macht, theils durch die schwere Salzsteuer, und durch die in ihrer Rückwirkung sehr drückende Fleischaccise, auch jetzt durch den Zoll beym Ausgang, und dazu noch die weitere schreyende Ungleichheit, daß die Luxuspferde, obschon die Frohnkraft ihnen keines-

wegs ermangelt, frey, und nur die gemeinen Ackerpferde und Zugochsen — also der Regel nach das Zugvieh der Aermern — derselben unterworfen sind, demnach eine Verlassung des Princips: (Belastung der Arbeitskraft) welches zwar für sich selbst schon ungerecht, durch solche Inconsequenz aber noch weit ungerechter ist.

Weiter: Unter den Viehbesitzern selbst welche Ungleichheit! In vielen Gegenden sind keine oder wenig Frohnen, die Last concentrirt sich desto mehr auf andere. Noch andere örtliche Verhältnisse vermehren die Ungleichheit. Die Frohnen zu einem bedeutenden Brückenbau z. B. werden über eine angemessene Umkreisung ausgeschrieben. Nun haben aber die längst der Grenze gelegenen Punkte keine solche Umkreisung; es kann nur in einem Halbzirkel die Concurrenz aufgeboten werden, und die darinn Wohnenden müssen also schon darum das Doppelte leiden, was die Bewohner des Binnenlandes.

Die Ungleichheit nach Gegenden ist durch die Abschaffung der Flußbaufrohnen noch vermehrt worden. Die Ufergegenden sind nun erleichtert, die Binnenstrecken vergleichungsweise höher belastet. Noch größer ist die Ungleichheit dadurch in Bezug auf die Handfrohnen oder auf das Verhältniß der Handfröhner zu den Zugfröhnern — also Classe gegen Classe vergleichen — geworden. Wenn man die Handarbeit des Auf- und Abladens der Kieswagen abrechnet — wobey allerdings noch ein ansehnlicher, jedoch meist unnützer oder unendlich verschwenderisch angeordneter Aufwand von Handarbeitern Statt findet — so beträgt der Geldwerth der im Frieden noch zu leistenden Handfrohnen im ganzen Staat nicht einmal 10,000 fl. — Der Werth der Fuhrfrohnen dagegen eine halbe Million! Welches Verhältniß der Lei-

stung zwischen den Viehbesitzern, und jenen die es nicht sind.

Nicht minder ungerecht aber ist der Austheiler für die Personal- und Handfrohn. Denn hier wird nach Köpfen vertheilt, also nicht nach der Steuer, oder Gesellschaftspflicht, sondern nach der für gleich angenommenen Leibeigenschafts-Verpflichtung Aller.

Dann mag geschehen, daß eine oder die andere Gemeinde etwa schon durch eigene, ihres ausschliessenden Gemeinds-Vortheils wegen nöthige Frohnen belastet ist, also eine weiter disponible Frohnkraft ermangelt. Nun wird dieselbe nach dem Ermessen der Administrativbehörde von der Theilnahme an einer in demselben Bezirk ausgekommenen Staatsfrohn losgesprochen, und die übrigen Gemeinden des Bezirks müssen den der ersten abgenommenen Theil auf die eigenen Schultern nehmen! —

Wie weit reicht aber solcher Bezirk? und wo ist das Gesetz, welches ihn regle?? Die Administrationsbehörde bestimmt den Durchmesser, und der Umstand, ob eine Gemeinde etwa um eine Viertelstunde näher oder entfernter dem Frohnplatz liegt, entscheidet darüber, ob sie ganz frey seyn, oder einen durch den weitern Zuzug noch erschwerten Antheil übernehmen solle. Hier waltet durchaus kein Rechtsprincip. Man hat blos die vorhandene Frohnkraft im Auge, nicht aber die bürgerliche Freyheit und das Gesetz der gesellschaftlichen Gleichheit.

Die Inspection eines Brücken- und Chausseebaues berechnet blos ihr Bedürfniß, ihre Convenienz und die oberflächlich geschätzte Anzahl des frohnbaren Viehs in der Umgegend. Hiernach bezeichnet sie einen Bezirk für die Concurrenz und schlägt dem Kreisdirektorium die Ausschreibung der Frohnen in demselben

vor. Das Kreisdirektorium, gleichfalls nur die Frohnkraft, nach den ihm bekannten Verhältnissen, erwägend, genehmigt oder verändert die Repartition und läßt sie durch die Amtsrevisorate und Gemeindsvorstände bis ins Einzelne vollenden. Gerade nach solchen Principien verfährt ein — humaner oder wenigstens kluger — Feind, die Administration einer eroberten der Discretion des Siegers unterworfenen Provinz. Das Bedürfniß des Eroberers gilt als Maaß der Schuldigkeit der Besiegten; um möglichst viel von derselben zu erhalten, muß man die vorhandene Kraft erforschen; aber alle, welche vorhanden ist, spricht man als eigene an. Aus Gnade, oder um etwas auf morgen zu sparen, läßt man hie und da eine Milderung eintreten, oder man ladet nach Ermessen oder Convenienz dem einen auf, was man dem andern abgenommen. Nicht also soll die eigene Regierung gegen die eigenen Bürger handeln. Hier gilt nur das Gesetz des Rechtes, d. h. der Gleichheit aller Bürger nach Rechtsprincipien, und allgemeiner Gesellschaftspflicht. In einem constitutionellen Staat wird die Abweichung von solchem Gesetz zugleich Bruch der Verfassung.

Wer diese Seiten der Sache ins Auge faßt, der wird nicht mehr mit dem Herrn Berichterstatter und dem Herrn geh. Rath v. Stadel der Meinung seyn, durch Veränderung des Namens „Staatsfrohnen" in „Leistung aus Societätspflicht" uns damit aussöhnen zu können. Nicht der Zweck der Arbeit bestimmt ihre Natur, sondern der Titel der Leistung und dieser ist hier ein knechtischer, aus den Zeiten der Leibeigenschaft, der Herabwürdigung aller Gemeinen zu Knechten herrührender Titel blos factischer Gewalt. Eine Societätspflicht kann nur

nach dem Societätsgesetz Statt finden und dieses fordert gleiche Vertheilung unter Alle.

Kann wohl nach allen diesen Betrachtungen der Freund des Rechts und des Gemeinwohls mit dem sich begnügen, was der Schlußsatz des Commissionsberichtes besagt? — Die Regierung hat schon viele Vorarbeitung zum Zweck der Frohnabschaffung gesammelt, und auch die Geneigtheit gezeigt, solche Abschaffung ins Werk zu richten. Also tröstet uns der Herr Berichts-Erstatter. — Aber noch manches weitere seye vorzubereiten, noch vielerley „Recherchen" seyen nöthig und es möge billig die hohe Kammer darauf sich beschränken, von Sr. Königl. Hoheit die Anordnung derjenigen Vorarbeiten zu erbitten, durch welche die wünschenswerthe Aufhebung der Staatsfrohnen (die Kriegsfrohnen jedoch völlig ausgenommen) oder wenigstens die Milderung oder Minderung dieser Frohnen eingeleitet werden könnte."

Ich glaube, jene allgemeine „Geneigtheit" kann nur durch die That der wirklichen Abschaffung sich erproben. Auf das Ergebniß langwieriger „Vorarbeiten" mögen wir nicht vertröstet werden. Die Berufung auf angeblich nöthige „Vorarbeiten" ist eine äusserst unpopuläre Formel geworden, seitdem damit hier und dort selbst die Nichterfüllung der feyerlichsten Zusagen — wie des 13ten Artikels der Bundesakte — zu bemänteln versucht ward.

Die Erfüllung einer unbedingten Rechtsschuldigkeit bedarf keiner weitläufigen Vorarbeiten, und es ist abentheuerlich von a. b. bis m. eine anerkanntermaßen ihnen nicht oder nicht ausschließend obliegende Schuld gleichwohl einzutreiben, weil noch lange Vorarbeiten nöthig seyn sollen, um den Antheil genau auszumitteln, welchen n. bis z. zu bezahlen haben. Die

allgemeine Verpflichtung aller Bürger liegt klar vor, und reicht hin zur Bedeckung der Reluitionssumme.

Man schaffe die Frohnen ohne weiters ab, bezahle die Arbeit aus der Staatskasse, welcher eine geeignete Steuer-Erhöhung die nöthigen Fonds dafür zu verschaffen hat, und dann beeile man das Geschäft der Ausrechnung des öfters bemerkten billigen Präcipuums.

Sollte auch Jahr und Tag über solcher Ausmittelung verfliessen, so verschläge es nichts. Man könnte immerhin vom Tag der Frohnabschaffung an das Präcipuum nachfordern und daraus die etwa gebührenden Rückvergütungen bestreiten, oder es überhaupt zum Vortheil aller Contribuenten in die Staatskasse einwerfen, übrigens sind die oft erwähnten „Recherchen" mehr nur zur rechtlichen Behandlung der in concreto zur Sprache kommenden Frohnschuldigkeit nothwendig, nicht aber zur gesetzlichen Aufstellung allgemeiner Principien, wornach jene Behandlung geschehen soll. Wenn das Gesetz ausgesprochen hat: „die Staatsfrohnen sind aufgehoben, die Herren-Frohnen nicht," so wird dann so oft in concreto ein Zweifel über die Eigenschaft einer besondern Frohn erscheint, die Entscheidung nach Beschaffenheit des Falls auf administrativem oder gerichtlichem Wege und in Gemäßheit der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und Normen Statt finden. Gleich wie man ja gleichfalls kein Bedenken trug, die Ablösbarkeit der Herren-Frohnen im allgemeinen zu verfügen, ohne zuvor im Einzelnen oder in concreto ausgemittelt zu haben, welche Frohnen überall Herren-Frohnen und nicht Herren-Frohnen seyen.

Möge Eine Hohe Kammer die Rechtfertigung für die Länge meines Vortrags in der Wichtigkeit der

Sache und in der Unvollständigkeit des Commissionsberichtes finden! —

v. Kettner: Völlig unvorbereitet auf die Aeußerungen, wie sie in der ebengehaltenen langen Rede des Herrn Proponenten gehört worden sind, ist es schwierig, in dem Augenblicke eine Antwort zu ertheilen, welche dem ganzen Gang der Rede folgt, daher ich um so mehr auf die Nachsicht der hohen Kammer zählen kann, als die meisten der gehörten Aeußerungen völlig unerwartet waren; ich sage unerwartet, weil der Herr Proponent, obwohl zu den Commissionsverhandlungen zugezogen, mit solchen an dem Orte zurückhielt, wo sie zuerst zu würdigen gewesen wären, und sie erst gleichsam als Reserve benutzet, um einen Schatten auf den Commissionsbericht zu werfen.

Er macht zuerst diesem Berichte den Vorwurf unbegründeter Darstellung. Was diesen Vorwurf angeht, kann ich es getrost dem Urtheile der hohen Kammer anheimstellen, ob solcher wirklich den, nicht nach meinen einseitigen Ansichten, sondern im vollen buchstäblichen Einverständnisse der verehrten Commissions-Mitglieder abgefaßten, für sich selbst sprechenden Bericht treffen möge; und es wird sich hierauf zeigen, wem der Vorwurf einer Ungründlichkeit zur Last falle.

Die als überflüßig angefochtene geschichtliche Darstellung war zur Beleuchtung der ganzen Sache und hauptsächlich darum nothwendig, um die hohe Kammer von allem im Kenntniß zu setzen, was bereits zur Erleichterung des Druckes der Frohnen geschehen ist, und nach den von der Regierung an den Tag gelegten Absichten geschehen soll.

Alles übrige ist in den drey Fragen concentrirt, welche in dem Commissionsbericht folgender Maaßen aufgestellt sind.

1) Ob die Abschaffung der noch übrigen Staats-

frohnen gegen eine Geldvergütung, aus welcher die nöthigen Leistungen bezahlt werden können, als dem allgemeinen Besten angemessen, rathsam sey?

2) Welche Art der Geldumlage statt der wirklichen Leistungen nach physischen Kräften, für die beste und zweckmäßigste angesehen werden könne?

3) Ob und in wie fern es thunlich sey, auch die Kriegsfrohnen in die Kathegorie der Staatsfrohnen zu setzen, und für dieselben einen mit letztern gleichen Vergütungs Maaßstab anzunehmen?

Bey der Würdigung dieser Fragen ist die Commission nicht sowohl von unsichern theoretischen, als von praktischen Ansichten ausgegangen, und in Beziehung der Aufstellung und Beantwortung der ersten Frage insbesondere, hat sie keineswegs das Rechtsprincip, welches dem Herrn Proponenten zu mangeln scheint, aus dem Auge gelassen; sie stimmte selbst, was den Grundsatz über die Aufhebung der noch übrigen Staatsfrohnen betrifft, mit dem Herrn Proponenten überein, und hielt sich lediglich nach ihrer vollen Ueberzeugung verpflichtet, das Gewicht jener Gründe anzuerkennen, welche von der Regierung zu Verschiebung der angetragenen Maaßregel bis zu einem völlig geeigneten Zeitpunkte dargelegt sind.

Die zweyte Frage betreffend, ist der Commissionsbericht, nachdem der Herr Proponent von seinem ersten Antrage: Die Straßenbaukosten auf den allgemeinen Steuerfuß umzulegen: abgegangen war, und die Nothwendigkeit, so wie die Rechtlichkeit eines Vorbeytrags für diejenigen, welche besondern Vortheil von den Straßen genießen, anerkannt hat, ganz mit den veränderten Ansichten des Herrn Proponenten übereinstimmend, und es ist daher unbegreiflich, wie derselbe dessenungeachtet noch weitere Worte hierüber hat ver-

lieren mögen; noch unbegreiflicher ist der dabey zum Vorschein gekommene neuere Antrag: auf den Viehstand eine Patentsteuer zu legen, indem dieser Antrag mit den früher aufgestellten und in der Motion durchgeführten Grundsätzen, welche allenthalben gegen die zu den Frohnen gemachten Ansprüche auf thierische Kräfte streiten, in offenbarem Widerspruche steht. —

Endlich in Beziehung der dritten Frage findet der Herr Proponent die Fassung des Commissionsberichtes und zwar die Stelle anstößig und beleidigend, welche so lautet:

„Dieses alles ist zu handgreiflich, als daß ich „den Zeitverlust einer weitern Erörterung und „die Zumuthung, solche anzuhören, bey die„ser hohen Kammer rechtfertigen könnte.

Würde der Herr Hofrath v. Rotteck in den Commisions-Sitzungen nur das Geringste gegen diese Fassung erinnert, oder nur von Weitem zu verstehen gegeben haben, daß er in solcher eine Beleidigung erkenne, so möchte die Hinweglassung dieser, nur die Sache selbst, keineswegs aber die Person treffenden, sohin auch nicht beleidigenden Stelle, gar keinen Anstand gehabt haben. Jetzt steht die Stelle in dem Commissionsbericht einmal geschrieben, und die hohe Kammer wird sie nach den Erörterungen in den §§en 27, 28 und 29 des Commissionsberichtes als vollkommen begründet und in der Natur der Sache liegend, finden, so wie sich Hochdieselbe überhaupt überzeugt haben wird, daß in dem Berichte die zum Vorwurf gemachte Unanst nicht liege.

Wenn die Commission auf die Bemerkungen über das Einquartirungswesen, als einen schon bey der zweyten Kammer in Anregung gebrachten Gegenstand, so wie auf die zwey übrigen Gegenstände des Steuer- und Conscriptions-Systems nicht eingegangen ist, so

lag der Grund in der Unzuläßigkeit einer Vermengung verschiedener Betreffe in ein und derselben Verhandlung. Diese Unzuläßigkeit ist bey jeder Behörde als allgemeine Regel angenommen, ohne welche alle Geschäfte und Angelegenheiten in die größte Unordnung gerathen müssen; die gedachte Regel erscheint aber insbesondere für die ständischen Kammern, mit einem Hinblick auf dasjenige, was bey einer oder der andern Kammer bereits eingeleitet oder zur Berathung gekommen ist, darum vorzüglich beachtungswerth, weil sich sonst die Beschlüsse durchkreuzen, und das, was auf Mittheilungen der einen Kammer Bezug hat, bey der andern Kammer unter einem ganz verschiedenen Betreff gesucht werden müßte; der Verlegenheit nicht zu gedenken, in welche eine Kammer kommen dürfte, wenn sie durch die neuern Mittheilungen der andern Kammer vielleicht genöthigt wäre, einen einmal gefaßten Beschluß zurückzunehmen.

Man könnte mir zwar einwenden, daß die Einquartierungen, das Steuersystem und die Conscription denselben Principien, welche bey dem Frohnwesen vorherrschen, unterliegen, daß sich sohin die Vermengung dieser sich verwandten Gegenstände rechtfertigen lasse. Hierauf antworte ich kurz, daß man auf dieselbe Art beinahe alle verwandten Administrations-Gegenstände in einander verketten und jeden mit dem andern vermengt, behandeln könnte.

Dieses mag einstweilen zur Beantwortung der Hauptpunkte genügen, indem sich das Uebrige bey dem Nachlesen des Commissionsberichts findet.

Der geh. Hofrath Zachariä, welcher hierauf um das Wort bat, bemerkte zuvörderst, daß er sich, da er die Motion unterstützt habe, auch Mitglied der wegen derselben ernannten Commission gewesen sey, und in dieser in einigen Fällen die Rolle des Vermittlers,

obwohl, wie es scheine, ohne sonderlichen Erfolg, zu spielen versucht habe, für besonders berufen halte, über die dem Commissionsberichte gemachten Vorwürfe zu sprechen. Er äußerte ferner den Wunsch, daß es dem Herrn Hofrathe v Rotteck gefallen haben möchte, seine Einwendungen schon in den Commissions-Sitzungen, zu welchen er gezogen worden sey, vorzutragen. Er erklärte weiter, daß er die Ansicht des verehrlichen Redners, als ob die Motion in dem Commissionsberichte mit Ungunst, und sogar mit Geringschätzung behandelt worden sey, keineswegs theilen könne, daß ihm vielmehr (wie er im Einzelnen ausführte) der Commissionsbericht nur deswegen den Ansichten des Herrn Proponenten nicht durchgängig zu entsprechen scheine, weil die Commission dem Antrage auf einen Gesetzentwurf nicht beytreten, auch, bey dem übergroßen Reichthum der von ihr zu begutachtenden Gegenstände, Manches nur beyläufig berühren konnte. Er setzte endlich über die Motion selbst und über den im Commissionsberichte enthaltenen Antrag folgendes hinzu:

Die Lage der Sache hat sich allerdings durch die von dem Herrn Staatsrathe v. Gulat verlesene Erklärung der Regierung wesentlich verändert, indem jetzt die Frage entsteht, ob nicht, zufolge dieser Erklärung die ganze Motion auf sich beruhen könne. Denn ich glaube annehmen zu dürfen, daß wir zufolge dieser Erklärung noch auf dem gegenwärtigen Landtage der Aufhebung der Militärfrohnen, so wie auf dem nächsten Landtage weiteren Eröffnungen wegen der Aufhebung der Straßenbaufrohnen so wie der Gerichts- oder Landes-Sicherheits-Frohnen entgegen sehen dürfen. Freylich ist auf der andern Seite zu erwägen, daß jene Erklärung, was die Straßenbaufrohnen betrifft, nur in allgemeineren Ausdrücken gefaßt ist, auch eine von beyden Kammern ausgehende förmliche Bitte der Sache auf jeden Fall nur förderlich seyn könnte.

Die Sache selbst anlangend, halte ich die Aufhebung der Straßenbaufrohnen, des noch übrigen Hauptgegenstandes der gegenwärtigen Berathung, allerdings auch unter den dermaligen Umständen für ausführbar. Die Haupteinwendung, die man gegen diese Maaßregel erhoben hat, ist die, daß es wegen der jetzt so niedrigen Geldpreiße aller Naturerzeugnisse ꝛc., oder, wie man sich ausdrückt, wegen des jetzt herrschenden Geldmangels höchst bedenklich seyn würde, die Steuerpflichtigen mit neuen Abgaben zu belasten. Allein dieser Einwendung muß ich alle Beweiskraft absprechen. Der Preis des Geldes mag hoch oder niedrig seyn, auf die Verwandlung der Straßenbaufrohnen hat dieß keinen Einfluß. Denn die Kosten des Straßenbaues, also die aufzubringende Summe, ist verhältnißmäßig im erstern Falle geringer, und im Andern größer. Dagegen sind allerdings noch wichtige und schwierige Vorarbeiten erforderlich, ehe man zur Ausführung einer solchen Maaßregel schreiten kann. Man muß erstens über die Art, wie der Straßenbau in Zukunft besorgt werden soll, das Erforderliche beschließen und anordnen; ob durch Accorde, oder durch Selbstbau, oder, indem man einer jeden der an der Straße liegenden Ortschaften einen Theil der Straße zur Erhaltung anweise. (Der Vortrag verbreitete sich hier über die Vortheile und Nachtheile dieser verschiedenen Maaßregeln. Es wurde unter anderm bemerkt, daß das Verdingen der Straßenbaue bis jetzt deswegen nicht gelungen zu seyn scheine, weil die Pächter ihre Bezahlung von den einzelnen Gemeinden zu erwarten und herbeyzutreiben gehabt hätten.) Es wird zweytens der noch so unbestimmte Mehraufwand auszumitteln seyn, welchen die Aufhebung der Straßenbaufrohnen erfordern würde. Es wird drittens, wenn anders der Antrag Beifall verdient, diesen Mehraufwand zum Theil auf die frohn-

pflichtigen Gemeinden zu legen, die so schwierige Aufgabe zu lösen seyn, in welchem Verhältnisse die Last von diesen Gemeinden und von der Gesamtheit der Steuerpflichtigen zu tragen ist. Auch über andere Gegenstände, z. B. über den Vorbehalt der Nothfrohnen, sind noch mehrere Vorarbeiten erforderlich.

Frhr. v. Türkheim: Es ist schon vor 3 Jahren gesagt und in beiden Kammern allgemein anerkannt worden, daß die Staatsfrohnen überhaupt einem noch unausgebildeten Zustand der bürgerlichen Gesellschaft angehören, und dem Grundsatz gleicher Vertheilung der öffentlichen Lasten zuwider laufen. Dessenungeachtet wird jetzt fast eben so allgemein an der Ausführbarkeit ihrer gänzlichen Abschaffung gezweifelt.

Dieser anscheinende Widerspruch erklärt sich wohl dadurch, daß wirklich bey der unbedingten Verdammung dieser Frohnen, eine Rücksicht übersehen worden ist, welche eine Beybehaltung derselben bis auf einen gewissen Grad möglich macht, ohne gegen das Princip der Gleichheit der Lasten anzustoßen. In ihrem geläuterten, wenn gleich bis jetzt wohl noch nicht zur völligen Klarheit gebrachten Begriff, dürften nämlich Staatsfrohnen — statt einer Ausdehnung auf alle Gegenstände einer möglichen Naturalleistung — blos in solchen Arbeiten bestehen, welche von denjenigen, welchen sie auferlegt werden, ohne Beschwerlichkeit, ohne Beeinträchtigung ihres Nahrungsverdienstes, und ohne irgend einen pecuniären Verlust, also nebenher durch Aufbietung sonst unbenutzter Kräfte geleistet werden können, wenn dem Staat dadurch ein Geldaufwand erspart wird, wozu unter dieser Voraussetzung seine Angehörigen verpflichtet sind.

Wenn aber solchem nach die allzu unbeschränkte Verwerfung aller Staatsfrohnen gemildert werden dürfte, so bin ich doch weit entfernt, von denjenigen, welche

jetzt noch bey uns bestehen, zu behaupten, daß sie diesen eben aufgestellten Bedingungen entsprechen, und bekenne mich daher im Allgemeinen noch eben so, wie früher zu dem Wunsche ihrer Abschaffung; nur glaube ich, daß der angeführte Gesichtspunkt einer, bis zu einem gewissen Grad möglichen Rechtfertigung von Frohnen einen Grund gebe, bey der Realisirung jenes Wunsches auf die gegenwärtige Geldarmen Zeiten Rücksicht zu nehmen.

Es bestehen gegenwärtig im Großherzogthum eigentlich nur noch zwey Gattungen von Staatsfrohnen, die Militär- und die Straßenbaufrohnen.

Was die Erstern betrifft, so haben wir so eben von dem Herrn Regierungscommissär die Zusicherung ihrer Aufhebung erhalten, welche um so erfreulicher ist, da diese Frohngattung nicht nur die lästigste ist, sondern auch, so lange sie besteht, zu mancherley Irrungen über die Ausdehnung ihres Begriffs Anlaß giebt. Zum Beleg dieser letztern Bemerkung erlaube ich mir ein einziges Beyspiel anzuführen. In einer Garnisonsstadt sind für die Einrichtung von Militärgebäuden und ihren Zugehörden Frohnfuhren requirirt worden, und auf die dagegen gemachte Einwendung wurde von Seiten des Kriegsministeriums nicht nur das Motiv geltend gemacht, daß der Militäretat keine Position zur Bezahlung von Vorspann habe, sondern auch dem Beamten, welcher die Vorstellung dagegen unterzeichnet hatte, vorgeworfen, daß ihm als Mitglied der Landstände dieß persönlich nicht unbekannt hätte seyn sollen. Hier hatte aber offenbar die generelle Idee von Frohnen Anlaß zur Verwechslung des Militärtransports und der Unterhaltung der Militärgebäude gegeben, denn für erstere ist die Kriegskasse nicht dotirt, wohl aber für letztere.

Auch die Straßenbaufrohnen jetzt schon aufzuhe-

ben, halte ich unter den gegenwärtigen Verhältnissen für unmöglich; ihr Geldanschlag, nach den gewöhnlichen Preißen macht eine sehr bedeutende Summe, und es wäre unthunlich, dieselbe von den Contribuenten, welche jetzt die bereits bestehende Steuern nicht zu erschwingen wissen, namentlich vom Gewerbsmann oder von dem Viehbesitzer, welcher nicht in der Lage ist, seinen Beytrag selbst durch Fuhranstellung abzuverdienen, erheben zu wollen, während der zur Frohn Aufgebotene dieselbe zwar nicht ohne alle Beschwerde, jedoch in ihrem jetzigen Maas in der Regel ohne peeuniäre Benachtheiligung leisten kann. Ich verstehe nicht, wie der Herr Proponent gerade in der Umlage und Bezahlung des Fuhranschlags ein Mittel gegen den jetzigen Geldmangel finden und die entgegengesetzte Ansicht mit der Erklärung vergleichen kann, man wolle sich der Arzney enthalten, weil man noch krank sey; — wenn man dieses Gleichniß verfolgen will, so heißt es vielmehr, weil man an einer den Körper entleerenden Krankheit leide, so wolle man sich aller auf Entleerung wirkenden Mittel enthalten. Wenn aber einmal der Geldbetrag der jetzigen Frohnen baar aus der Staatskasse bezahlt wird, so kann ich alsdann die in dem Commissionsbericht mit erläuternden Beyspielen geäußerte Bedenken gegen den Beytrag hierzu nach dem allgemeinen Steuerfuß, wie ich schon im Jahr 1819 aus Anlaß ähnlicher Einwendungen bemerkt habe, nicht theilen. Unser Abgabensystem ist das nämliche für allen gewöhnlichen Staatsaufwand, und ist überhaupt für alle Gattungen desselben anwendbar oder überhaupt abzuändern; — nur für ausserordentliche Bedürfnisse wird bisweilen ein außerordentlicher Beytragsfuß ausgemittelt.

Da indessen gleichwohl auch die Abschaffung der Staatsfrohnen überhaupt als ein wünschenswerthes,

nur nicht jetzt schon zu erreichendes Ziel betrachtet wird; so könnte man sich demselben vielleicht durch einen bedeutenden Fortschritt nähern, wenn es auch nicht auf einmal erreicht wird. Die Straßenbaufrohnen theilen sich nämlich in zwey Klassen — in solche welche zur Beyfuhr des Materials für den gewöhnlichen Unterhalt, — und in solche, welche für außerordentliche Baugegenstände erfordert werden. Erstere vertheilen sich ziemlich gleich auf das ganze Land, sind nirgends sehr drückend, und können daher vor der Hand ohne große Beschwerden beibehalten werden, letztere sind oft sehr lästig, wie ein von dem Herrn Proponenten angeführtes Beyspiel beweisen mag, und treffen zufällig einzelne Distrikte. Ich will daher anheimstellen, ob nicht der hohen Regierung der Wunsch ausgedrückt werden wolle, vorerst die Abschaffung dieser letztern, und Uebernahme der bisher dadurch geleisteten außerordentlichen Arbeiten auf die Straßenbaucasse in Erwägung zu ziehen, wenn diese auch noch nicht zur Zahlung der Materialbeyfuhr für den regelmäßigen Straßenunterhalt dotirt werden kann.

Frhr. v. Wessenberg: Es ist so eben ein Unterschied zwischen mehr oder minder beschwerlichen Frohnen aufgestellt worden. Wenn gleich ein solcher Unterschied Statt findet; so glaube ich doch, daß er auf die Entscheidung der vorliegenden Frage keinen Einfluß haben könne. Alle Staatsfrohnen sind beschwerlich. Uebrigens werden Alle wegen allgemeinen Staatsbedürfnissen geleistet, sollen mithin auch allgemeine Staatslasten seyn.

Da nun nach allem dem, was bereits in den Kammern verhandelt worden, nicht in Abrede gestellt werden kann, daß bey den Staatsfrohnen, wie sie zum Theil noch jetzt bestehen, die Last nicht gleichmäßig, nach einem genauen durchaus gerechten Verhält-

nisse vertheilt ist; so reicht mir dieser Umstand vollkommen hin, um dafür zu stimmen, daß die Regierung um Aufhebung der Staatsfrohnen und um die Einrichtung gebeten werde, daß der betreffende Staatsbedarf mittelst allgemeiner Geldumlage erhoben werde. Mit Vergnügen werden die Mitglieder der hohen Kammer aus der heutigen Eröffnung des Herrn Regierungs-Commissärs entnommen haben, daß die Regierung gleichfalls von den Gründen, welche für die Aufhebung der Staatsfrohnen sprechen, durchdrungen sey, und dieß theils durch wirkliche Aufhebung mehrerer derselben, theils durch die Aeußerung wegen künftiger Aufhebung der andern, an den Tag lege. Nur glaube ich hier vorläufig im Allgemeinen zweyer Bedingungen erwähnen zu müssen, an welche meines Erachtens die Bitte um Aufhebung der Staatsfrohnen zu knüpfen seyn möchte. Die Erste betrifft die Vertheilung der Last. Da nämlich die Staatsfrohnen vorzüglich wegen ungleicher Vertheilung als dem Recht nicht genügend erscheinen; so wird nothwendig darauf zu sehen seyn, daß die Geldumlage, die an die Stelle der Staatsfrohnen zu treten hätte, nicht in den gleichen Fehler der Ungleichheit falle, daß sie mithin nicht auf einzelne Classen, sondern auf alle, nicht auf einzelne Vermögensarten, sondern auf alles steuerbare Vermögen sich erstrecke. Wohl am zweckmäßigsten würde dieß erreicht, wenn, mit Umgehung einer neuen und besondern Steuer an die Stelle der Staatsfrohnen, die Kosten der betreffenden öffentlichen Arbeiten auf die Staatskasse, das ist, auf die Gesammtmasse der directen und indirecten Steuer übernommen würden. Da diese Masse aus den verhältnißmäßigen Beiträgen aller und jeder Staatsbürger besteht, so würde sich auf diese Art die Ausgleichung der Frohnen selbst ergeben.

Zweytens wird mit vollem Vertrauen von der Weisheit der hohen Regierung erwartet werden müs-

sen, sie werde geeignete Maasregeln treffen, damit bey der neuen Einrichtung die Uebernehmer oder Beauftragten das anvertraute Geschäft nicht zur Fundgrube des schnöden Eigennutzes mißbrauchen, wodurch die allgemeine Last nur vergrößert und der Zweck vereitelt werden könnte. Denn allerdings berechtigt die Erfahrung überhaupt in solchen Fällen zur Vorsorge gegen möglichen Mißbrauch.

Als hierauf Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein und der Prälat Hebel das Präcipuum in Anregung brachten, welches die an der Straße liegenden Ortschaften zu den Straßenbaugeldern zu entrichten haben würden, ersterer mit der Bemerkung, daß hierbey auch die größere oder geringere Entfernung von der Straße zu berücksichtigen seyn würde, letzterer mit dem Zusatze, daß man dieses Präcipuum wohl ohne Schwierigkeit nach dem Vortheile bestimmen könne, welchen die anwohnenden Gemeinden von der zu bauenden Straße in so fern zögen, als sie der Nothwendigkeit, Vicinalwege zu unterhalten, durch diese Straße überhoben würden, oder die Straße zugleich als einen Vicinalweg benützten, erläuterte der Frhr. v. Wessenberg seinen frühern Vortrag in folgenden Worten:

Der Festsetzung eines Präcipuums für die Anwohner der Hauptstraßen habe ich nicht widersprochen. Nur glaubte ich sie nicht ausdrücklich erwähnen zu müssen, theils weil der Herr Verfasser der Motion sowohl, als der Commissionsbericht auf ein Präcipuum anträgt, somit darüber keine Verschiedenheit der Meinung obwaltet, theils weil die Ausmittlung, wie fern ein solches Präcipuum rechtlich begründet, und welcher Maasstab dafür anzunehmen sey, ein Gegenstand ist, der eine vielseitige und genauere Untersuchung und Erwägung erfordert, und ich mir dermal nicht getraute, eine

bestimmte Ansicht darüber zu äußern. Nur eines zu bemerken erlaube ich mir, daß nämlich das Anwohnen an Heerstraßen nicht nur Vortheile, sondern auch manchfaltige Nachtheile und Beschwerden mit sich führe, welche gegen einander abgewogen werden müssen.

Frhr. v. Berkheim: Der Herr Bisthumsverweser hat unter andern den Wunsch geäußert, daß die vorgeschlagene Verwandlung der Straßenbaufrohnen in eine Geldabgabe nicht von den Uebernehmern oder Beauftragten des Geschäfts zu einer Fundgrube des schnöden Eigennutzes gemißbraucht werden möge.

Wenn in dieser Aeußerung ein Vorwurf darüber liegt, daß man die Straßen bis jetzt nicht verdingungsweise habe bauen lassen, so bemerke ich, daß man zwar seit dem vorigen Landtage den Bau mehrerer Straßen verdungen hat, daß jedoch die meisten Pächter den Vertrag wieder aufgekündigt haben, unter dem Anführen, daß sie denselben zu halten nicht im Stande wären. — Es ist ferner geäußert worden, daß man die Straßenbaufrohnen eben so, wie die Militärfrohnen aufheben solle. Auch die Regierung hat diese Ansicht; nur scheint mir der jetzige Augenblick nicht für die Ausführung dieser Maaßregel günstig zu seyn. Obwohl das Gesetz die Herrenfrohnen für ablöslich erklärt hat, so sind doch bis jetzt, aus Mangel an Geld, nur wenige oder gar keine abgelöst worden. Auch hat man geäußert, daß es zweckmäßig seyn dürfte, bey neuen Werken, z. B. bey dem Bau neuer Brücken, schon jetzt eine Ausnahme zu machen, und die Kosten für diese aus der Staatskasse zu decken. Aber ich erlaube mir die Frage: durch welche Mittel würde diese Ausgabe zu decken seyn?

Frhr. v. Türkheim: Zur Aufbringung dieser Mittel würde eine neue, oder eine erhöhte Position im Budget erforderlich seyn.

v. Rotteck: Bevor die Discussion zu weit in's Einzelne fortgeht, will ich mir die Erlaubniß erbitten, auf einige wider mich von den zuerst aufgetretenen Rednern vorgebrachte Aeußerungen die Erwiederung zu geben.

Ins Materielle der Sache werde ich mich dabey nicht einlassen dürfen, da ich glaube, daß alles, was wider meine Behauptungen eingewendet worden ist, oder noch weiters möchte eingewendet werden, entweder in meinen beiden ausführlichen Vorträgen, dem heutigen und jenem vom 26sten April, seine Widerlegung findet, oder unwiderlegbar ist. Unter Berufung auf jene Vorträge will ich jetzt blos ein paar vorgekommene Mißverständnisse durch kurze Erklärung wegräumen, und sodann über das mich persönlich Betreffende ein Wort der Rechtfertigung sprechen.

Der Herr Staatsrath v. Türkheim findet unbegreiflich, wie die Reluirung der Staatsfrohnen durch eine Geldumlage ein Mittel werden könne, der Geldnoth des Landes in etwas abzuhelfen. Mir scheint die Sache klar.

Die Geldumlage wird von Reichen und Armen getragen; wir wollen setzen, von den Reichern zu $\frac{3}{4}$tel von den Armen zu $\frac{1}{4}$tel. Die Verwendung dieses Geldes zur Bezahlung von Strassenbau und andern Arbeiten bringt es ganz in die Hände der arbeitenden, somit der ärmern Classe. Dieselbe erhält somit durch diesen Verdienst nicht nur den von ihr selbst geleisteten Beytrag, sondern noch dreymal mehr zurück, und es verbreitet sich die ganze Summe wie ein befruchtender Regen unter die am meisten nothleidenden Classen.

Ein anderes Mißverständniß finde ich in der Behauptung des Herrn Landoberjägermeisters v. Kett-

ner, mein Vorschlag der Viehpatentsteuer widerstreite meinen eigenen Grundsätzen, die ich zum Behuf der Frohnabschaffung aufgestellt. Dieses Mißverständniß hätte ich nicht erwartet; habe ich doch in meinem eben gehaltenen Vortrage auf's Deutlichste gesagt, daß solche Viehpatentsteuer nicht als Gewerb- und nicht als Besitz-Taxe, sondern als Aversum für die Abnutzung der Straße durch das Zugvieh zu bezahlen, mithin nicht einmal eine eigentliche Steuer, sondern eine Vergütung für einen von einer Staatsanstalt zum Voraus bezogenen Vortheil sey.

Ich komme auf die Rechtfertigung meiner gegen den Commissionsbericht erhobenen Beschwerde. Hier werde ich in keine weitere Beweisführung darüber mich einlassen, daß derselbe mit Ungunst und Unglimpf abgefaßt sey; ich appellire getrost an das Urtheil des Publikums, an das Urtheil eines jeden Unbefangenen, der ihn liest. Nur das muß ich bemerken, daß, wenn ich auch in der Commission erschienen bin, und der Verlesung des Berichts beygewohnt habe, ich es doch nicht für schicklich finden konnte, und auch zu stolz dazu war, auf Milderung der wider meine Person darin vorkommenden Härten anzutragen.

Ich dachte, dieses der Delicatesse des Herrn Berichterstatters überlassen zu müssen, und es würden auch allerdings ohne die von einem verehrten Commissionsglied gemachten mißbilligenden Bemerkungen der Härten noch mehrere darin geblieben seyn. Nur die Sache habe ich vertheidigt, so gut ich konnte, und so viel ich Gehör hoffen konnte. Auch ist, bis auf einige wenige mir erst allerneust vorgekommenen Data, alles, was mein heutiger Vortrag zur Vertheidigung meiner Motion enthält, von mir theils in der Commission ausdrücklich zur Sprache gebracht, theils schon früher — in

der Motivirung meines Antrags am 26ten April, wovon freylich die Commission nur wenig Notiz nahm — in seinen Grundideen dargestellt worden. Ich habe also nicht zurückgehalten mit meinen Ideen bey den Commissionsberathungen, sondern diese Ideen haben keine Würdigung gefunden.

Was übrigens die von dem Herrn Landoberjägermeister v. Kettner versuchte Rechtfertigung seines wegwerfenden Urtheils über meinen die Kriegsleistungen betreffenden Antrag betrifft, so behalte ich mir vor, im Verlaufe der Discussion zu zeigen, daß, trotz dem mit so vieler Zuversicht aufgestellten Beyspiel von den Herren an der Murg, die Verwerflichkeit meines Antrags nichts weniger als „handgreiflich", sondern daß er vielmehr im Recht und in der Politik gar wohl begründet sey.

v. Kettner: Die Behauptung, daß, wenn man die Straßenbaufrohnen aufhebe, der Aermere das verdienen werde, was der Reichere steure, kann ich nicht unterschreiben.

Die Straßenbaufrohnen sind größtentheils Spannfrohnen; die Armen aber halten kein Spannvieh; der Verdienst wird also größtentheils den Reichern zu gut kommen. — Was die Patentsteuer betrifft, deren der Redner vor mir gedacht hat, so kommt es dabey nicht auf den Rechtsgrund der Abgabe an, sondern auf den Gegenstand, welcher dadurch belastet wird. Dieser ist aber der Viehbestand. Uebrigens bemerke ich wiederholt, daß die Ausdrücke des Commissionsberichts, welche der verehrliche Redner anstößig findet, abgeändert worden seyn würden, wenn der Herr Proponent für gut gefunden hätte, seine Erinnerungen in der Commission vorzutragen.

v. Schäffer: Ich bedaure, daß der Herr Proponent seine Motion in dem Commissionsberichte, zu welchem auch ich meine Zustimmung gegeben habe, mit Ungunst behandelt findet. Die Commission hat nicht auf Verwerfung der Motion angetragen, sie hat nur aus den bereits angeführten Gründen Vorarbeiten für nothwendig erachtet, ehe zur gänzlichen Aufhebung der Staatsfrohnen geschritten werden könne. Die Aufhebung der in Friedenszeiten zu leistenden Militärfrohnen ist bereits von der Regierung zugesagt worden, und ich bemerke über diese Art der Frohnen nur noch beyläufig, daß sie sich, ein Jahr in das andere, zufolge der darüber geführten Rechnungen, in Geld auf 14 bis 16,000 fl., vielleicht auch, wegen neuerlich getroffener Anordnungen, auf eine noch geringere Summe belaufen würden; daß übrigens für diese Ausgabe, welche steigend und fallend ist, nicht eine etatsmäßig bestimmte Summe ausgeworfen werden könnte, sondern eine besondere Rechnung geführt werden müßte. — Die Meinung des Herrn Proponenten, als ob seine Motion in dem Commissionsberichte mit Ungunst behandelt worden sey, ist wohl daher entstanden, daß die Commission auf alle Punkte der Motion einzugehen, Bedenken getragen hat. Allein der Hauptantrag betraf die Aufhebung der Staatsfrohnen. Die übrigen Punkte schienen der Commission theils der Berathung über das Budget, theils der Berathung über das Conscriptionsgesetz vorbehalten werden zu müssen. — Uebrigens bin ich von der Unausführbarkeit mehrerer von dem Herrn Proponenten gethanen Vorschläge, und insbesondere derer überzeugt, durch welche das bisherige Conscriptionssystem entbehrlich gemacht werden soll.

Die eine Ansicht des Herrn Proponenten scheint für den Fall eines Krieges einen geregelten Landsturm vor Augen zu haben; eine Ansicht, die ich nur in großen Staaten, wie Oestreich und Preußen, niemals aber in Staaten von mittlerer Größe, wie Baden, für ausführbar oder gerathen halte.

Angenommen aber, daß man dessenungeachtet hiezu schreiten wollte, so scheint der Herr Proponent die Schwierigkeiten nicht berücksichtigt zu haben, die mit einer systematischen Einrichtung der Art verbunden sind.

Bereits im Jahr 1813 erschien im Großherzogthum die Idee eines Landsturms, welcher auf dem Papier 99 Bataillons, jedes zu 6 Compagnien enthielt.

Wenn also eine ähnliche Einrichtung getroffen werden wollte, so würde das Großherzogthum in 99 Bataillonsbezirke und 594 Compagniebezirke eingetheilt, und jeder Compagnie wenigstens 3 Instructoren, oder auf deutsch Drillmeister zugetheilt, und diese für ihre Mühe bezahlt werden müssen. Es müssen ferner nach Maßgabe der geographischen Lage der Compagniebezirke, den diese Bezirke bildenden Gemeinden, verschiedene Uebungssammelplätze angewiesen werden, damit der durch Arbeit erschöpfte Bürger nicht mehrere Stunden zu gehen hätte, um gedrillt zu werden.

Diese Gemeinden, oder im Namen ihrer der Staat, müßten für Waffen sorgen, und diese dürften nicht schlecht seyn, indem der Mann zu schlechten Waffen kein Vertrauen hat, ohne Vertrauen aber keine Tapferkeit möglich ist. Ein Feuergewehr mittlerer Qualität kostet aber 14 fl., und wenn man daher diesen Landsturm nur auf 50,000 Mann annähme, so würde dadurch eine Ausgabe von 700,000 fl. ohne die Munition herbeygeführt.

Allein Gewehre, Munition, und selbst Drillmeister sind nach der heutigen Art, Krieg zu führen, nicht hinreichend; es gehören außerdem noch kriegskundige Anführer dazu, welche diese Landsturmmänner im sogenannten kleinen Kriege unterrichten, indem solche nur hierzu vorzugsweise verwandt werden können.

Doch abgesehen von allen diesen Schwierigkeiten, so darf der Herr Proponent die Folgen nicht unberücksichtigt lassen, die durch die Verwendung eines allgemeinen Aufgeboths oder eines Landsturmes über ein Land im unglücklichen Falle kommen können. Es ist weltkundig und Kriegsgebrauch, daß der Feind, der einen Volksaufstand sich gegenüber sieht, Alles, so weit er kommen kann, mit Feuer und Schwert verwüstet, und dem Erdboden gleich macht; welcher Nachbarstaat wird einem solchen Lande den unermeßlichen Schaden ersetzen??? Große Reiche finden hiezu Resourcen in sich selbst; kleine Staaten hingegen gehen ohne Unterstützung zu Grunde und der etwa wiederkehrende Friede findet die nackenden Ueberbleibenden auf den traurigen Ruinen ihres ehemaligen Wohlstandes.

Aber auch dieser dürfte selbst im Frieden nicht dabey gewinnen, wenn der Handwerker seinem Geschäfte, der Bauer seinem Acker zu oft entfremdet würde, um in den Waffen unterrichtet zu werden. Wer kennt nicht die Zerstreuungen und die damit verbundenen unnöthigen Ausgaben, wozu gesellschaftliche Vereine Gelegenheit geben? wenn diesen nicht durch ununterbrochene Aufsicht und Disciplinargesetze vorgebeugt wird, welches bey Linienmilitär möglich, bey Landsturmmännern aber unanwendlich und unausführbar ist.

Was dagegen die zweyte Ansicht in Betreff der Aufstellung eines stehenden Militärs durch Freywillige

oder durch Handgeld anbetrifft, um die gegenwärtige Art der Conscription, bey welcher das Loos entscheidet, aufheben zu können, so stehen dieser nicht minder sehr gewichtige politische und öconomische Hindernisse entgegen.

Die Geschichte früherer Zeiten bewährt zwar allerdings, daß die damaligen Heere durch Freywillige aufgestellt und ergänzt wurden; die Condottieri der Italiener, Wallenstein, Mannsfeld, Christian v. Braunschweig und Andere, stellten Heere auf, ohne die Conscription zu kennen; Turenne und Montecucculi fochten an der Spitze freywillig geworbener Soldaten; allein diese Heere waren damals von geringer Stärke, und selten über 40,000 Mann. Doch diese Zeiten sind nicht mehr; man kämpft gegenwärtig mit ungeheuern Massen, und wo ehemals 20 bis 30,000 Mann das Schicksal ganzer Staaten entschieden, da führt man jetzt 2 bis 300,000 Mann auf die Schlachtfelder; diese außerordentliche Vermehrung der Streitkräfte hat die Aufstellung und Ergänzung der Heere durch Freywillige gegen Handgeld unmöglich gemacht; und so hat man zu dem Conscriptionssystem zu wenden sich genöthigt gesehen. Wie würde z. B. Oesterreich bey einer Armee von 300,000 Mann es möglich machen können, blos für Handgelder jährlich 30 Millionen aufzuwenden, so die übrigen Staaten, und so wir??

Baden soll nach dem §. 1. der Grundsätze der Kriegsverfassung des deutschen Bundes, im Frieden 10,000 Mann halten; dasselbe soll in Gemäßheit der §§. 4. u. 5. Maßregeln treffen, daß im Laufe eines Jahrs die Depots oder die Ersatzmannschaft auf 5000 Mann gebracht werden können; endlich soll Baden, zufolge §. 33. außer Vorstehenden, eine Reserve von

3333 Mann erforderlichen Falls binnen 6 Wochen nach Abmarsch des ersten Contingents, marschfertig in Bereitschaft halten; welches im Fall eines Kriegs die Anzahl der Combattanten auf 18,333 Mann steigert.

Wenn nun im Frieden nur 10,000 Mann vorhanden sind, so müssen für den Krieg noch 8333 Mann aufgestellt werden; dieses geschieht nach den gegenwärtigen bestehenden Verordnungen durch Conscription, würde aber künftig nach den Ansichten des Herrn Proponenten durch Anwerbung von Freywilligen gegen Handgeld zu geschehen haben.

Da es nach dem vorliegenden Conscriptionsgesetz jedem durch das Loos zum Kriegsdienst bestimmt gewordenen Individuum erlaubt ist, durch gegenseitig freywilligen Vertrag jemanden anders für sich, für eine gewisse Summe oder ein Handgeld, einzustellen, so besteht der hiesige Ergänzungsmodus also bereits theils aus Gezwungenen, Conscribirten, theils aus Freywilligen, und dadurch sind Durchschnitte bekannt geworden, die hier nicht unberücksichtigt gelassen werden können.

In den Kriegsjahren 1812, 1813 u. 1814 war die Durchschnittssumme zwischen 7 bis 800 fl.; später und bis zum Jahr 1819 vermöge der Einstandsverordnungen, auf ein maximum und auf ein minimum von 4 bis 600 fl. bestimmt; seit 1819, wo die Accorde freywillige Verträge sind, und die Dienstdauer herabgesetzt worden ist, stellt sich die Durchschnittssumme auf 350 fl. heraus.

Diese Einstands- oder Handgeldsverträge dürften daher zur Basis der Summen anzunehmen seyn, welche bey dem Werbesystem des Herrn Proponenten in Anwendung kommen möchten; und da, wie die Erfah-

rung lehrt, im Kriege die Handgelder steigen; so will ich hier nur die mäßige Durchschnittssumme von 600 fl. annehmen, welche, bey 8333 Mann in einem Jahre die ungeheure Summe von 4,999,800 fl. absorbiren dürfte, zu deren Aufbringung — selbst wenn sich die Anzahl Freywillige finden sollte, woran ich mir zu zweifeln erlaube — ein Wohlstand gehört, der weder hier noch sonst irgendwo in Deutschland gefunden werden möchte, und dadurch unausführbar wird.

Gleiche Bewandniß dürfte es mit der Position des Herrn Proponenten, rücksichtlich des in den Commissionsverhandlungen aufgestellten Grundsatzes haben, daß wenn von 100 Bürgern 20 Soldaten werden sollen, die übrigen 80 sie durch ein Handgeld entschädigen müßten.

Es frägt sich vorerst hierbey: ist es nach den Ansichten des Herrn Proponenten rechtlich, den 20 Bürgern, welche Soldaten werden müssen, ihr Handgeld zu fixiren, und sollen sie gegen den §. 7. der Verfassungsurkunde nicht gleiche Rechte in jeder Hinsicht mit Solchen haben, die sich durch freywillige Verträge zu Etwas verbindlich machen; kann der Staat freywillige Verträge beschränken, und hat der Pferdverkäufer mehr Vorrechte hinsichtlich eines Stücks Viehes, als der Staatsbürger bey Verhandlung seiner Person??

Es will mir scheinen, als hier wohl kein maximum oder minimum in Betreff des gefordert oder angebothen werdenden Handgeldes rechtlich verfügt werden könne, wenn man nicht auf die eine oder andere Art den gleichen Rechten der Badener, oder den Grundsätzen der Verträge entgegen handeln will.

Ist dieß der Fall, so möchte es den obenerwähnten 20 Soldaten frey gestellt bleiben, wegen ihres Hand-

geldes mit den übrigen 80 Bürgern zu unterhandeln, und Erstere würden dem Herkommen nach ihre Personen, nach Maßgabe der Umstände zu 350 bis 1000 fl. in Anschlag bringen, hinfolglich jene Achtzig 6000 bis 20,000 fl. zu bezahlen haben; indessen ist aus den Militär-Nationallisten erwiesen, daß häufig 100 Familien, nach Abzug der Schulden kaum 6000 fl. im Vermögen haben.

Schließlich muß ich in Uebereinstimmung mit dem Commissionsberichte die Reluition der Kriegsfuhren für gänzlich unmöglich erklären. Zu bedeutend ist das Fuhrwesen, welches zu einem einzelnen mobilen Armeecorps gehört. (Der Redner erläuterte dieses durch einzelne Beyspiele und Berechnungen.) In Kriegszeiten ist es unmöglich, auf die Beobachtung einer gesetzlichen Regel über diesen Gegenstand zu halten; am wenigsten würde man fremde Truppen an diese Regel binden können. In Kriegszeiten dünkt sich ein jeder Corporal ein Kriegsbefehlshaber zu seyn.

Der Frhr. v. Türkheim bemerkt, daß die vorliegende Berathung nur die Staatsfrohnen, nicht aber die Conscription zum Gegenstand habe.

v. Rotteck: Dieselbe Bemerkung wollte ich so eben machen. Die Conscriptions- und die allgemeine Steuersache sind von der Commission ad separatum verwiesen worden, und ich selbst, mit dem Anerkenntniß, daß über allen Leistungen an den Staat ein und dasselbe Hauptgesetz zu walten habe, für jetzt zufrieden, bin jener Verweisung beygetreten. Ich werde also bey den Verhandlungen über das Budget über einige Steuergebrechen, und bey jenen über das neue Conscriptionsgesetz über die Milizpflicht zu sprechen mir erlauben, und sehe, was den letzten Punkt betrifft,

dem mir bevorstehenden Kampf mit dem hochverehrten Herrn Präsidenten des Kriegsministeriums deswegen mit Freude entgegen, weil seine Humanität, und die wechselseitige Achtung der hier und dort für ihre redliche Ueberzeugung Streitenden dem Kampf alles Harte benehmen werden, wenn auch die tiefgehende theoretische und praktische Sachkenntniß meines hochverehrten Gegners an meinen Vorschlägen einigen Schulstaub entdecken sollte.

Ein Anders aber ist es mit der Sache der Kriegsfrohnen — überhaupt Kriegsleistungen — und mit den Militärlasten in Friedenszeiten. Beide diese Punkte sind wesentliche Bestandtheile meiner Motion, worüber die hohe Kammer die Begutachtung ihrer Commission gefordert hat, und worüber die Discussion nun nicht mehr zu beseitigen ist. Ueber beide Punkte habe ich mir auch einen Vortrag ausdrücklich vorbehalten, und wünsche nur, daß das hochverehrte Präsidium darüber sich ausspreche, ob ich gleich jetzt diesen Vortrag halte, oder zuvörderst die Erledigung der bis jetzt verhandelten Hauptfrage über die Staatsfrohnen im engern Sinn, und mit Ausschluß der Kriegsfrohnen, abwarten solle?

Der Vicepräsident bemerkte: Der Gegenstand der dermaligen Berathung und der zu fassenden Beschlüsse ist theils die Aufhebung der Staatsfrohnen, theils die Befreyung von den Einquartierungslasten in Friedenszeiten. Ueber den erstern Gegenstand, welcher bis jetzt allein erörtert worden ist, dürfte im Allgemeinen die Kammer sattsam unterrichtet seyn. Die vorläufige Frage ist nun die, ob die einzelnen oder gewisse Arten der Staatsfrohnen annoch in besondere

Berathung zu ziehen, und wegen der einen oder der andern Art besondere Beschlüsse zu fassen seyn werden?

Hierauf wurde zuvörderst von dem Herrn Hofrath v. Rotteck, unter Beziehung auf die bisherige Berathung, und für den Fall, daß die von ihm gewünschte Bitte um ungesäumte Abschaffung aller Staatsfrohnen die Zustimmung der Majorität nicht erhalten sollte, der Antrag gemacht, wenigstens sofort um einen Gesetzentwurf wegen Aufhebung derjenigen Staatsfrohnen zu bitten, welche zur Aufführung neuer Werke, oder zu außerordentlichen Reparaturen zu leisten wären, und so den Frohnpflichtigen wenigstens eine sehr wesentliche Erleichterung zu verschaffen. Auf Veranlassung dieses Antrages wurde die Möglichkeit, diese Bauten von den übrigen zu sondern, und die Thunlichkeit, deshalb eine bestimmte Position ins Budget aufzunehmen, in Zweifel gezogen. Ueber denselben Zweifel äußerte sich der Frhr. v. Wessenberg in folgenden Worten:

Wenn einem Unterschiede zwischen Staatsfrohnen wegen Neubauten und andern Statt gegeben wird, so besorge ich, die Ungleichheit, welcher wir durch Beseitigung der Staatsfrohnen entgehen wollen, werde neu begründet und vermehrt. Denn die Folge dieses Unterschieds wäre unvermeidlich die, daß in einigen Gegenden des Landes die Staatsfrohnen größtentheils cessirten, während sie in andern noch in voller Wirksamkeit fortdauerten. Dem vermag ich nicht beyzustimmen, sondern muß wiederholt darauf antragen, daß die Regierung um Aufhebung der Staatsfrohnen im Allgemeinen neuerdings gebeten werde.

v. Rotteck erinnerte darauf, daß die laufende oder ordentliche Straßen-Frohnlast über sämtliche Lan-

destheile so ziemlich gleich — ob auch mit der größten Ungleichheit in Rücksicht der Bürgerklassen und der Einzelnen — vertheilt, durch sie also keine sonderliche Prägravirung einer Gegend gegen die andere bewirkt sey, daß aber gerade die außerordentlichen und größeren Wiederherstellungen und die Neubauten, als nur hier und dort vorkommend, jene bemerkte Ungleichheit nach Gegenden mit sich führten, und daß, wenn nicht Alles gewonnen werden könne, doch erwünscht bleibe, wenigstens Einiges zu erringen.

Weiter bemerkte der Frhr. v. Türkheim über die Gerichtsfrohnen: Diese Frohnen sind eigentlich bereits als aufgehoben zu betrachten, und werden nur bisweilen noch aus Misverstand in Anspruch genommen. Es waren Frohnen zur Unterhaltung der Bezirksamtsgebäude und Gefängnisse, zur Beyfuhr des Holzes und anderer Erfordernisse für die Amtskanzleyen. Nach dem nunmehr eingeführten System hören aber alle besondere Beyträge einzelner Landestheile für die Justiz- und Polizeyverwaltung in ihrem Bezirk auf; die Amtskassen, aus welchen der Aufwand für diese Verwaltung bestritten wird, erhalten ihre Dotazion aus allgemeinen Staatsmitteln, nicht aus besondern Beyträgen des Bezirks, und die Gerichtsbarkeitsgefälle fließen in diese allgemeine Masse ein; die aus derselben dotirten Amtskassen müßen daher von der Gerichtsbarkeit alle Ausgaben und Lasten übernehmen, welche sonst von den Angehörigen eines jeden einzelnen Amts für ihre Bezirksverwaltung zu leisten waren. Haben letztere aber keine besondere Geldbeyträge mehr dafür zu zahlen, so haben sie zu gleichen Zwecken auch keine Bezirksfrohnen mehr zu übernehmen. Freylich wird dieser Grundsatz nicht überall befolgt. So sind z. B. zum Bau eines Amthauses zu

Breisach Frohnen von den Eingesessenen des Amts gefordert und durch Berufung auf die unter andern Verhältnissen früher bestandene Verpflichtung zu Gerichtsfrohnen vertheidigt worden. Es wäre gut, wenn die heutige Erörterung Anlaß zu einem nochmaligen und bestimmten Ausspruch gäbe, daß alle Gerichtsfrohnen aufgehoben seyen.

Endlich die Kriegsfrohnen, oder die in Kriegszeiten zu leistenden Militärfrohnen anlangend äußerten die Frhr. v. Zyllnhardt und v. Türkheim, daß dieser Gegenstand, wenn der Herr Hofrath v. Rotteck den Commissionsbericht in diesem Theile noch weiter zu bestreiten gedenke, bey der Berathung über den die Ausgleichung der Kriegsleistungen betreffenden Gesetzentwurf von neuem in Betrachtung gezogen, und so die Gegenwart an die Vergangenheit geknüpft werden könne. Wogegen der Hofrath v. Rotteck bemerkte: daß jener Gesetzentwurf zwar einen ähnlichen, aber nicht denselben Gegenstand betreffe; daß nämlich sein Antrag eine allgemeine gesetzliche Norm für die Zukunft bezwecke, während der angeführte Entwurf nur die Ausgleichung vergangener, in bestimmten Kriegsjahren getragener Lasten zum Gegenstand habe; und daß er ohnehin gegen das von der Commission über diesen Theil seines Antrags ausgesprochene wegwerfende Urtheil seine Vertheidigung durch eine ausdrückliche Verwahrung sich vorbehalten habe. Er setzte bey, daß er übrigens in dem ofterwähnten Gesetzentwurf über die Ausgleichung der Kriegsprästationen ein glänzend rechtfertigendes Anerkenntniß desjenigen Princips erblicke, auf welchem sein eigener Antrag beruhe. Die Regierung, indem sie mit unsäglicher Mühe und Arbeit eine Ausgleichung des verflossenen Kriegsschadens zu bewirken suche, habe dadurch dem

von der Commission unbedingt verworfenen Rechtsanspruch auf gleiche Vertheilung der Kriegslasten eine merkwürdige Huldigung erwiesen; obschon freylich die Realisirung dieser Idee fürs Vergangene — nachdem die Personen der Guthabenden und Schuldenden sich vielfach geändert haben, — nicht wohl mehr möglich, dagegen aber eine gesetzliche Bestimmung für die Zukunft über Vergütung der Kriegsprästationen, durch Bezahlung der Gegenrechnung, nicht nur rechtsnothwendig, sondern auch leicht ausführbar sey. —

v. Kettner: In dem die Ausgleichung der Kriegsleistungen betreffenden Gesetzentwurfe sind die Kriegsfrohnen unter den auszugleichenden Lasten nicht aufgeführt worden.

Die Kammer

beschloß:

die Berathung über die Kriegsfrohnen bis zu der Berathung über das, die Kriegskosten-Ausgleichung betreffende Gesetz auszusetzen.

Bey der nunmehr von dem Vice-Präsidenten aufgestellten Frage:

Ob man eine Bitte an Se. Königl. Hoheit wegen Aufhebung der Staatsfrohnen erlassen solle, wobey die Art der Bitte in die zweyte Frage sich auflösen würde,

wurde die von dem Staatsminister Frhr. v. Berstett vorgeschlagene Frage: ob man sich im Uebrigen, was die Aufhebung der Staatsfrohnen betreffe, bey der von der Regierungs-Commission in der heutigen Sitzung abgegebenen Erklärung beruhigen wolle, in der Umfrage durch die Mehrheit beliebt, und letztere Frage von der Mehrheit der Kammer (gegen 5 Stimmen) bejaht.

Vor der Abstimmung über diese Frage hatte der

Hofrath v. Rotteck bemerkt; daß die vorliegende Erklärung der Regierung durchaus kein Grund für die Kammer seyn könne, von einer an Se. Königl. Hoheit zu erlassenden Bitte Umgang zu nehmen, daß ja eine ähnliche Erklärung bereits 1820 gegeben, und eben gegen solche unbestimmte, die Abhülfe erst in vielleicht fernerer Zukunft verheißende Erklärung seine Motion auf Erneuerung unserer alten Bitte gerichtet worden; daß selbst die Commission auf eine — wenn auch minder befriedigende — Bitte angetragen, und der Herr Staatsrath Frhr. v. Türkheim zu derselben einen best begründeten, für einen Haupttheil des Uebels die ungesäumte Abhülfe fordernden Zusatz vorgeschlagen habe; endlich, daß die hohe Regierung selbst die Niederschlagung der Motion nicht einmal verlangt und dabey durchaus kein Interesse habe; ja daß es für sie vielmehr von Interesse seyn müsse, die Motion auch in der zweyten Kammer zu sehen, um die Gesinnungen des Volks über diese Sache genauer kennen zu lernen, und daß, wenn, wie nicht zu zweifeln, auch dort aus dem Munde der unmittelbaren Repräsentanten der Zahlenden und Tragenden der Wunsch der ungesäumten Frohnabschaffung erklänge, daraus ein neues dringendes Motiv entstehen würde, die angeblich nöthigen Vorarbeiten und die endliche Inswerkrichtung der Abhülfe zu beschleunigen. —

Endlich kam noch der Antrag wegen Befreyung von den Einquartierungslasten zur Berathung.

v. Rotteck: Mit dem Anerkenntniß, daß die unentgeldlichen Militärfrohnen in Friedenszeiten eine rechtswidrige Bedrückung einzelner Personen oder Klassen und daher abzuschaffen seyen, ist die Verwerfung auch über alle übrigen unentgeldlichen Leistungen von geldwerthen Dingen ausgesprochen, welche fürs Mili-

tär noch Statt finden, insbesondere daher über die Unentgeldlichkeit der Einquartirung und Verpflegung der marschirenden oder cantonnirenden Truppen. Ein wesentlicher Unterschied oder welcher auf die Rechtsbeurtheilung von Einfluß wäre, läßt sich hier gar nicht auffinden. Hier und dort ist unentgeldliche Leistung von Diensten und Dingen, die einen Geldwerth haben. Der Frohnfuhrmann leistet nicht nur Arbeit, sondern giebt auch seine Sache, Vieh und Wagen, zur Abnützung her, und ist selbst zu baaren Auslagen (für Futter und Zehrung) genöthigt um des Staats willen; so hat umgekehrt der Quartierträger und Kostgeber nicht blos seine Sache (Haus und Speise) hinzugeben, sondern er ist auch zu Diensten für die Zurichtung beyder, und zu baaren Auslagen für Anschaffung gehalten, abermal um des Staates willen. Es ist eine Frohn und Leistung hier wie dort. Nimmt man dem Viehbesitzer die ihm zur Ungebühr obgelegene Last ab, wie kann man den Hauseigenthümer fortwährend unter der seinigen schmachten lassen? Hier wie dort ist das Ungemessene, Unstäte, von bloßer Willkühr oder Zufall Abhängige also Ungerechte, der Leibeigenschaft Verwandte der Belastung; hier wie dort in gleichem Widerspruch mit den Zusicherungen der Constitution.

Auch ist die Abhülfe hier nicht minder leicht als dort. Seye es drum, daß der Hauseigenthümer, wo es Noth thut, Dach und Fach hergebe, daß er zu solchem Zweck einen Theil seines Hauses unvermiethet, und unbenützt stehen lasse. Man könnte etwa durch Herabsetzung der ordentlichen Häusersteuer hiefür einige Vergütung leisten. Aber die Verpflegung der Einquartirten geschehe unmittelbar auf Staatskosten, wo immer thunlich an öffentlichen Tischen, deren Bestellung etwa an den Wenigstnehmenden zu verpachten wäre

und der Betrag werde durch die allgemeine Steuer hereingebracht. Es thut Noth, das gleich abgeschmackte als heillose System der Einquartirung bis auf den Grund zu vertilgen, damit es nicht aus der kleinsten Wurzel, die davon noch übrig bliebe, zu jener furchtbaren Mißgestalt sich emporhebe, von welcher wir unsere Völker in der jüngsten Zeit ganz erdrückt und alle Eigenthumsrechte schamlos niedergetreten gesehen haben.

Alle Einwendungen dagegen lassen sich aufs Leichteste widerlegen und beruhen blos auf Mißverständnissen Schlendrian oder Rechtsverachtung.

Nachdem hierauf bemerkt worden war, daß, wie schon der Commissionsbericht anführe, eine ähnliche Motion in der zweyten Kammer gemacht worden seye, und, daß, wenn auch die Motion des Herrn Hofraths v. Rotteck von einem weitern Umfange seyn sollte, dennoch jene Motion dereinst in dieser Kammer mittelst einer Verbesserung weiter ausgedehnt werden könne; — der Hofrath v. Rotteck aber erwiedert hatte, daß die andere Motion auch in der zweyten Kammer unerledigt bleiben oder verworfen, oder etwa auch — wie es im Jahr 1819 geschehen — blos an die Budgets-Commission gewiesen, und sonach als dem Finanzgesetz einverleibt, der speciellen Beschußfassung der ersten Kammer entzogen werden könne,

beschloß:

die Mehrheit der Kammer (gegen 2 Stimmen):

Diesen Theil der Motion einstweilen, und bis zur Berathung über die nur gedachte in der zweyten Kammer gemachte Motion auf sich beruhen zu lassen.

Hiermit wurde die Sitzung beschlossen.

Frhr. v. Zyllnhardt.
Zachariä.

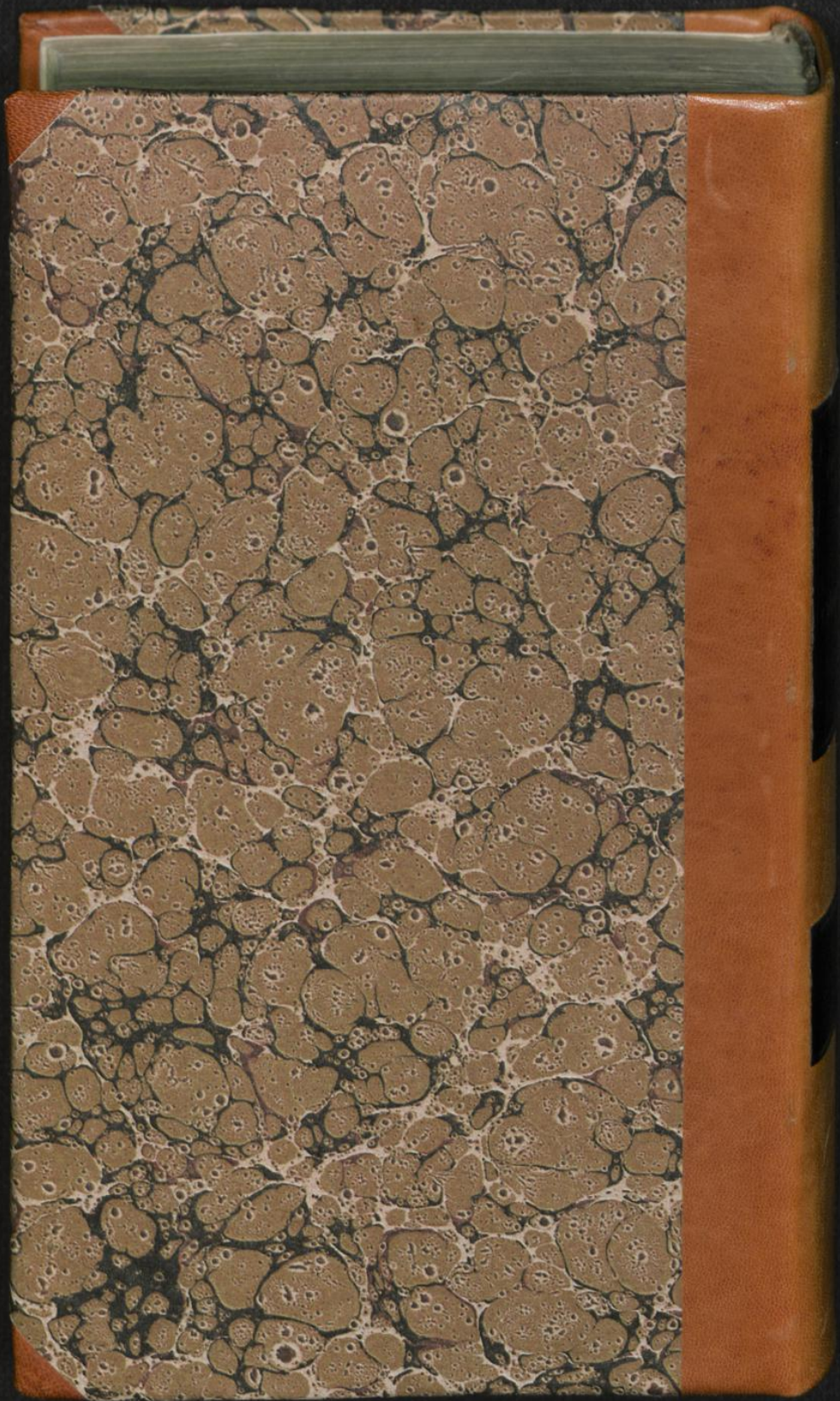
BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

20 53764 1 031

BLB Karlsruhe

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg



BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O
7
1822/23
BW 2

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

0
7
1822/23,2

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

/23,2

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verhandlungen

der

Stände-Versammlung

des

Großherzogthums Baden

im Jahre 1822.



Enthaltend

die Protokolle der Ersten Kammer

mit deren Beylagen

von ihr selbst amtlich herausgegeben.

Zweyter Band.

Karlsruhe.

Verlag von Gottlieb Braun.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

g

DZB 999, 1822 II LS

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

2

Verhandlungen der Ersten Kammer der Ständeversammlung des Großherzogthums Baden 1822.

Zweyten Bandes Erstes Heft.

(Enthaltend die Bogen Nr. 1—10 und 8 1/2 Bogen a—i Beylagen Ziffer 77—80. Seite I—CXXXVI)

Inhalts-Anzeige.

	Seite.
XXV. Protokoll der Sitzung vom 1. July.	3—67
Vorlegung eines Gesetzentwurfs wegen der Büchercensur.	4
Vortrag über diesen Gesetzentwurf.	4
Beschluß.	4
Erstattung des Berichts der Petitions-Commission über die Eingaben der Gemeinden Mößbach, Stadelhofen und Erlach, ihre Trennung von der Pfarrey Ulm betreffend.	4
Discussion über denselben.	4
Beschluß.	7
Erstattung des Commissionsberichts über die Motion wegen Auslegung zweifelhafter Stellen in der Verfassungsurkunde	8
Beschluß.	8
Bemerkungen in Betreff der Tagesordnung.	8—9
Vorlegung eines Gesetzentwurfs über die Schulden der Akademiker.	10
Vortrag über diesen Gesetzentwurf.	10
Beschluß.	10
Fortsetzung der Discussion über den Gesetzentwurf, das Verfahren in Fällen der Anklage gegen die obersten Staatsdiener betreffend.	48—10
Genehmigung der beiden Gesetzentwürfe über die Verantwortlichkeit der obersten Staatsdiener, und das Verfahren in Fällen der Anklage gegen dieselben.	48
Anzeige einer Motion auf Erweiterung der Competenz des Staatsgerichtshofes auf die Kammern und deren Mitglieder.	48
Beschluß.	49
Vorlegung eines Bittschreibens des Tapetenfabrikanten Hütisch, die Lieferung der Tapeten für das Ständehaus betr.	49
Beschluß.	49
Beylage Ziffer 67.	
Gesetzentwurf wegen der Büchercensur.	10
Beylage Ziffer 68.	
Vortrag über vorstehenden Gesetzentwurf.	51—52

Beylage Ziffer 69.

Bericht der Petitions-Commission über die Vorstellung der Gemeinden Mößbach ꝛc., ihre Trennung von der Pfarrey Ulm betreffend. . . . . 52—55

Beylage Ziffer 70.

Commissionsbericht über die Motion wegen gesetzlicher Entscheidung zweifelhafter Stellen der Verfassungsurkunde. . . . 55—62

Beylage Ziffer 71.

Vortrag, das Schuldenmachen der Akademiker betreffend. . 62—63

Beylage Ziffer 72. –

Gesetzentwurf über die Schulden der Akademiker. . . . 64—67

XXVI. Protokoll der Sitzung vom 6. July. . . . . 68—148

Genehmigung der Redaction der zwey Gesetzentwürfe über die Anklage der Kammern gegen die obersten Staatsdiener. . 69

Vorlegung eines Erlasses der zweyten Kammer, den Gesetzentwurf der Gemeindeordnung betreffend. 70

Beschluß. 70

Discussion über die Motion wegen Auslegung einiger zweifelhaften Stellen der Verfassungsurkunde. 71

Beylage Ziffer 74. und 75.

Gesetzentwurf über die Anklage der obersten Staatsdiener durch die Kammern wegen Verletzung der Verfassung oder verfassungsmäßiger Rechte. . . . . 92—109

Beylage Ziffer 76.

Erlaß der zweyten Kammer, den Gesetzentwurf der Gemeindeordnung betreffend. 150

Unterbeylage zu Ziffer 76.

Erster Theil der Gemeindeordnung. . . . . 111—148

XXVII. Protokoll der Sitzung vom 10. July. . . . . 149—152

Erstattung des Commissionsberichts

1) über den Gesetzentwurf wegen Ausgleichung der Centralkriegslasten. 150

Beschluß. 150

2) über die Beschlüsse der zweyten Kammer in Betreff der auswärtigen Handelsverhältnisse. 150

Beschluß 150

3) über den Gesetzentwurf wegen der Büchercensur. . 151

Beschluß. 152

Beylage Ziffer 77.

Commissionsbericht über den Gesetzentwurf, die Ausgleichung der Centralkriegslasten betreffend. . . . . I—LV

Unterbeylage 1. zu Ziffer 77.

Cabinetsordre, die Etappenkosten betreffend. . . . LVI

Unterbeylage 2. zu Ziffer 77.

Provisorische Verordnung über die Ausgleichung der Kriegskosten. . . . . LVII—LXXVII

Beylage Ziffer 78.

Commissionsbericht über die Anträge der zweyten Kammer, in Betreff des Verbots verschiedener ausländischer Handelsartikel. . . . . LXXVIII—XCVI

Beylage Ziffer 79.

Beybericht über die von der zweyten Kammer in Bezug auf die auswärtigen Handelsverhältnisse gefaßten Beschlüsse. . . . . XCVII—CXXVIII

Beylage Ziffer 80.

Commissionsbericht über den die Censur der Druckschriften betreffenden Gesetzentwurf. . . . . CXXIX—CXXXVI

Fünf und zwanzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 1. July 1822.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Hoheit, des Durchlauchtigsten Präsidenten, Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden,

Ihrer Hoheiten der Herren Markgrafen Leopold und Maximilian zu Baden,

der Herren Staatsminister Frhrn. v. Berstett und v. Berkheim,

des Herrn Generallieutenants v. Schäffer,

des Herrn Oberhofmarschalls Frhrn. v. Gayling,

des Herrn Generalmajors Frhrn. v. Freystedt, und

des Herrn Staatsraths Baumgärtner.

Weiter anwesend:

die Herren Regierungscommissäre, Staatsrath v. Gulat und geh. Referendär v. Liebenstein.

Unter dem Vorsitz des zweyten Vicepräsidenten Staatsraths Frhrn. v. Baden.

Man kam überein, die Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung erst diesen Nachmittag vorzunehmen.

Das Secretariat machte hierauf die Anzeige, daß in der Vorberathung zur Begutachtung

1) der beiden Gesetzentwürfe die öffentliche Sicherheit betreffend

der Staatsrath Frhr. v. Türkheim,
der geh. Hofrath Zachariä, und
der Staatsrath Frhr. v. Zyllnhardt;

2) des Erlasses der zweyten Kammer wegen der auswärtigen Handelsverhältnisse

der Bisthumsverweser Frhr. v. Wessenberg,
der Hofrath v. Rotteck, und
der Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling

gewählt worden seyen.

Der Herr Regierungscommissär, Staatsrath v. Gulat, verlas sodann einen Gesetzentwurf wegen der Censur

Beylage Ziffer 67.

und begründete denselben durch den unter

Beylage Ziffer 68.

gehaltenen Vortrag.

Die Kammer

beschloß:

diesen Entwurf, der Geschäftsordnung gemäß, zuvörderst in einer Vorberathung in Betrachtung zu ziehen.

Sodann erstattete der Frhr. v. Falkenstein Namens der Petitionscommission Bericht über die Eingabe der Gemeinden Moßbach, Stadelhofen und Erlach, ihre Trennung von der Pfarrey Ulm betreffend.

Beylage Ziffer 69.

Reg. Comm. Staatsrath v. Gulat: Es ist zwar allerdings richtig, daß sowohl von dem bischöflichen

Vicariat, als auch von der Bezirksstelle schon früher auf Errichtung einer eigenen Pfarrey in Stadelhofen angetragen, und sich von der Gemeinde auf ausdrückliche Zusicherung der vormaligen Landesherrschaft bezogen worden. Die katholische Kirchensection hat aber der Realisirung dieses Wunsches die nicht entfernte Lage der Gemeinde von der Hauptkirche und vorzüglich die Einwendung entgegengestellt, daß der Kirchenfond, obgleich reichlich dotirt, dennoch nicht bedeutend genug sey, um neben den ihm bereits aufliegenden Lasten auch noch jene Kosten bestreiten zu können, die ihm durch Errichtung dieser neuen Pfarrey zuwachsen würden. Die Regierung hat daher, um die Wünsche der Gemeinde Stadelhofen, so wie jene von Erlach, so viel es immer die Umstände möglich machten, zu befriedigen, bey der jüngsten Besetzung der Pfarrey Ulm, dem Pfarrer die Verbindlichkeit auferlegt, zwey Vicarien zu halten, deren einer jeden Sonntag abwechselnd zu Erlach und Stadelhofen, sowohl vor- als nachmittägigen Gottesdienst zu halten verbunden ist. Die mittlerweile vorgenommene Erweiterung der Pfarrkirche würde auch in dem Fall nothwendig geblieben seyn, wenn die Gemeinde Stadelhofen durch Errichtung einer eigenen Pfarrey von der Mutterkirche wäre getrennt worden.

Die auf diese Erweiterung verwendeten Kosten haben natürlich den Fond der Ulmer Kirchenfabrik geschwächt, und daher die Uebernahme neuer Lasten noch unthunlicher gemacht. Daß auch nach dieser Erweiterung die Kirche den nöthigen Raum für die Gesamtzahl der Pfarrgenossen nicht darbiete, davon ist der Regierung nichts bekannt. Indessen scheint die Gemeinde Stadelhofen am wenigsten eine Beschwerde darauf grün-

den zu können, da sie jeden Sonntag mit Erlach einen eigenen Gottesdienst in ihrem Wohnort besuchen kann, folglich der Kirchenbesuch in Ulm für sie kein unentbehrliches Bedürfniß ist.

Frhr. v. Falkenstein: Da die Bittsteller die neue Thatsache angeführt haben, daß die Kirche zu Ulm nicht hinreichenden Raum für die Eingepfarrten enthalte, und da das Vermögen dieser Kirche noch immer beträchtlich seyn soll, so dürfte gleichwohl die Bitte an die Regierung zu verweisen seyn.

Frhr. v. Wessenberg: Als bey der Erledigung der Pfarrey Ulm die Bitte der fraglichen Filialgemeinden um eine eigene Seelsorgeanstalt zwischen dem Ministerium und dem Generalvicariat verhandelt wurde, trug das Letztere aus wichtigen, aus den sämtlichen Verhältnissen hervorgehenden, Gründen auf Gewährung der Bitte an. Unter den Gründen fanden sich auch frühere Anerkenntnisse und Zusicherungen. Das Ministerium trat aber dem Antrage des Generalvicariats nicht bey. Der kostspielige Bau einer neuen Pfarrkirche zu Ulm wurde beschlossen und ausgeführt, und vorzüglich dadurch der größte Theil der Mittel des Pfarrkirchenfonds, welche zur Errichtung der begehrten Seelsorgeanstalt hätten verwendet werden können, aufgezehrt. Das Generalvicariat mußte sich einstweilen damit begnügen, den fraglichen Filialen einen besondern Gottesdienst durch einen von Ulm aus excurrirenden Hülfspriester zu verschaffen. Diese Gemeinden haben jedoch fortgefahren, ihr Ansuchen oftmals zu erneuern. Das bischöfliche Generalvicariat hat auch nie aufgehört, das Gewicht ihrer Anspruchsgründe anzuerkennen. Indessen ist die Ausführung der Gewährung jetzt viel schwieriger geworden. Da ich jedoch

dafürhalte, daß früher oder später die Möglichkeit eintreten dürfte, dem an sich wohlbegründeten Ansuchen zu entsprechen, so halte ich es für ganz angemessen, daß die Bittschrift dem hohen Staatsministerio zur geeigneten Berücksichtigung mitgetheilt werde.

Nachdem hierauf weiter bemerkt worden war, einerseits (von dem Landoberjägermeister v. Kettner) daß sich die Zahl derer, für welche die Kirche zu Ulm Raum enthalten müsse, bedeutend vermindere, wenn man von der auf 3400 angegebenen Zahl der Eingepfarrten die Kinder abziehe, (von dem Frhr. v. Türkheim) daß nach der Angabe des Herrn Regierungscommissärs auf jeden Fall in Ulm ein Kirchenbau nothwendig gewesen, der nach Ulm eingepfarrten Gemeinde Stadelhofen aber die Zusage einer besondern Parochie nur unter der Bedingung der Zulänglichkeit des Kirchenvermögens für diesen Zweck geschehen seye; mithin wenn dieses durch den Bau der Hauptkirche zu Ulm wirklich erschöpft worden, die Gemeinde auf die Zusage, deren Bedingung nicht eingetroffen, wenigstens kein Recht gründen könne; andererseits aber (von dem Frhrn. v. Wessenberg), daß der Bau der Kirche zu Ulm gleichwohl einen allzugroßen Kostenaufwand verursacht habe, übrigens zur endlichen Erledigung der Sache eine Vereinbarung zwischen der kirchlichen Behörde und der Regierung erforderlich seyn werde;

beschloß

die Kammer:

dem Antrage des Commissionsberichts gemäß diese Vorstellung an das Staatsministerium zur möglichsten Berücksichtigung abzugeben.

Von dem Vicepräsidenten aufgefordert, erstattete sodann der Bisthumsverweser Frhr. v. Wessenberg Bericht Namens der Commission für die Begutachtung der Motion des Hofraths v. Rotteck über die Auslegung zweifelhafter Stellen in der Verfassungsurkunde.

Beylage Ziffer 70.

Die Kammer

beschloß:

den Gegenstand dieses Berichts in der nächsten Sitzung in Berathung zu ziehen.

Hierauf bat der Frhr. v. Türkheim um das Wort:

Wenn ich in diesem Augenblick den Faden der Berathung unterbreche, so mag dieses Entschuldigung in der Erfahrung finden, welche ich in der letzten Sitzung gemacht habe, wo ich verhindert wurde, meine jetzt nachzuholende Bemerkung vorzubringen, weil die Worte schon ausgesprochen waren, durch welche die Sitzungen geschlossen zu werden pflegen. Ich wollte nämlich — jedoch ohne einen Vorwurf gegen das Präsidium — nur auf den §. 15. der Geschäftsordnung aufmerksam machen, nach welchem am Schlusse einer jeden Sitzung von dem Präsidenten die Tagesordnung der nächstfolgenden angezeigt werden soll.

Ich weiß es sehr wohl, wie schwierig es bey unserer Geschäftslage ist, dieser Bestimmung jederzeit nachzukommen, denn sehr oft lassen sich die auf die nächste Tagesordnung zu bringenden Gegenstände nicht im Voraus bestimmen. Indessen, wenn es auch nicht möglich ist, jener Vorschrift buchstäblich nachzukommen, so ist es doch wünschenswerth, daß sie nicht gänzlich außer Acht gelassen werde, besonders jetzt, wo sich die Gegen-

stände der Berathung mehr und mehr häufen. Auch dürfte mit der Kammer Rücksprache zu nehmen seyn, wenn ein auf die Tagesordnung gesetzter Gegenstand hintangesetzt würde.

Der Vicepräsident: Der verehrte Redner hat selbst anerkannt, daß es unmöglich sey, jedesmal am Schlusse der Sitzung die Tagesordnung der nächsten anzuzeigen. So wie es nur thunlich ist, wird die Tagesordnung für die nächste Sitzung gefertigt, und in dem Sitzungssaale angeschlagen. Auch wird sie dem Kanzleydiener, wenn dieser die Sitzung ansagt, zur Bekanntmachung an die einzelnen Mitglieder mitgegeben.

Uebrigens wird es in Zukunft eher möglich seyn, jener Vorschrift der Geschäftsordnung nachzukommen; und es wird gewiß meinerseits alles geschehen, um jener Vorschrift und dem Wunsche des Herrn Staatsraths Frhrn. v. Türkheim zu entsprechen.

Nachdem mehrere Mitglieder (Frhr. v. Zyllnhardt, Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein und der Hofrath v. Rotteck) zwar dem Wunsche des Frhrn. v. Türkheim beygetreten waren, jedoch zugleich die Unmöglichkeit anerkannt hatten, dem §. 15. der Geschäftsordnung jederzeit buchstäblich nachzukommen; auch der Frhr. v. Türkheim erklärt hatte, daß er nur eine Bemerkung, keinen Antrag gemacht, und insbesondere den Fall der letzten Sitzung vor Augen gehabt habe, in welcher man nicht bis zur Berathung über den die Verantwortlichkeit der obersten Staatsdiener betreffenden Gesetzentwurf gelangt sey, wurde die Sache als durch die Erklärung des Vicepräsidenten erledigt betrachtet.

Der Herr Regierungscommissär, geh. Ref. v. Liebenstein legte sodann der Kammer den achten Titel der neuen akademischen Gesetze, das Schuldenwesen der Studierenden betreffend, mittelst eines in der

Beylage Ziffer 71.

enthaltenen Vortrags vor.

Beylage Ziffer 72.

Die Kammer beschloß:

diesen Gegenstand in einer Vorberathung in Betrachtung zu ziehen.

Der Vicepräsident erklärte nunmehr, der Tagesordnung gemäß, die fernere Berathung über den Entwurf eines Gesetzes das Verfahren in Fällen der Anklage gegen Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörde betreffend für eröffnet.

Frhr. v. Wessenberg: Bevor zur Erörterung des dritten Titels des vorliegenden Gesetzentwurfs geschritten wird, möchte ich die hohe Kammer auf die Nothwendigkeit aufmerksam machen, daß der Ort, wo der Staatsgerichtshof sich jedesmal versammeln soll, zum Voraus bestimmt werde, sonst wüßte in vorkommendem Fall der Präsident des Staatsgerichtshofes nicht, wohin er die Mitglieder zusammenberufen soll; es müßte darüber jedesmal erst mit dem Staatsministerium verhandelt werden, und es wäre einer sehr bedenklichen Zögerung Spielraum gegeben. Auch ist hier der Ort nicht ganz gleichgültig. Um nur eines Umstandes zu erwähnen, müßte er ein solcher seyn, dessen Einwohnerschaft so beschaffen ist, daß der Zweck eines öffentlichen und imponirenden Verfahrens erreicht würde. In jeder Hinsicht halte ich denjenigen Ort für den geeignetsten, der jeweils der Sitz des Oberhof-

gerichts ist. Mehrere Mitglieder dieses Gerichts sind beständige Mitglieder des Staatsgerichtshofes. Das Kanzleypersonale des erstern dürfte auch mit Kostenersparung für den Dienst des letztern gebraucht werden können. Auch wird der Ort, wo das Oberhofgericht seinen Sitz hat, immer ein solcher seyn, der ein größeres und gebildetes Publicum in sich faßt, wie es für die Tribune des Staatsgerichtshofes sich eignet. Ich trage demnach darauf an, daß in einem eigenen Paragraphen am Schlusse des zweyten Titels festgesetzt werde: „der Staatsgerichtshof wird sich jedesmal an dem Orte, wo der Sitz des Oberhofgerichts ist, versammeln."

Bey der Besprechung, zu welcher dieser Antrag Veranlassung gab, wurde für denselben noch weiter (von dem Frhrn. v. Zyllnhardt) angeführt, daß er auch den Nebenvortheil gewähre, die Mitglieder des Oberhofgerichts, welche zugleich Mitglieder des Staatsgerichtshofes wären, nicht ihren gewöhnlichen Geschäften zu entziehen.

Dagegen bemerkte der Herr Regierungscommissär geh. Ref. v. Liebenstein, daß die Regierung, von welcher er übrigens wegen des Gegenstandes des vorliegenden Antrags keine besondere Instruction erhalten habe, von der Ansicht ausgegangen sey, daß in der Regel der Sitz der Regierung auch der Ort seyn soll, wo der Staatsgerichtshof sich versammle.

Dieser Ansicht treten Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein mit der Bemerkung bey, daß auch die Kammern sich an diesem Orte versammelten, und daß daher die Wahl dieses Ortes den Vortheil gewähre, die von ihm bereits in Anregung gebrachte

Ausdehnung der Competenz des Staatsgerichtshofes auf die Mitglieder der Kammern zu erweitern.

Gegen diese Verlegung des Staatsgerichtshofes an den Ort, wo das Staatsministerium seinen Sitz habe, wurde jedoch von dem Frhrn. v. Wessenberg (unter Beytritt des Hofraths v. Rotteck) eingewendet, daß der Staatsgerichtshof mit dem Staatsministerio in keiner Verbindung oder nähern Geschäftsberührung stehen soll, und daß es wesentlich sey, daß das Staatsministerium auf diesen Gerichtshof keinen Einfluß ausübe, sondern die Selbstständigkeit des Staatsgerichtshofes in jeder Hinsicht gesichert werde.

Ueber denselben Vorschlag äußerte sich der Frhr. v. Türkheim dahin, daß, wenn die Regierung Bedenken tragen sollte, auf den Antrag des Frhrn. v. Wessenberg einzugehen, man vielleicht, um dieses Hinderniß zu beseitigen, dem Gesetze eine allgemeinere Bestimmung wegen des Sitzes des Staatsgerichtshofs einverleiben könne; welche nach Umständen die Wahl zwischen einigen Hauptstädten des Landes oder doch dem Sitz der Regierung und des Oberhofgerichts ließe, worauf von dem Frhrn. v. Wessenberg erwiedert wurde: Durch Offenlassung einer Alternative würde der Zweck vereitelt. Das gerade ist das Wesentliche, daß hier keinem Zweifel und keiner vorherigen Verabredung, keiner willkührlichen Bestimmung, und auch keiner Zögerung Raum gegeben werde.

Die Kammer

beschloß:

(gegen 2 Stimmen) dem Antrage des Frhrn. v. Wessenberg beyzutreten.

Nach geschehener Abstimmung bemerkte der Landoberjägermeister v. Kettner noch nachträglich, daß er

gegen diesen Antrag um deswillen gestimmt habe, weil der Staatsgerichtshof an dem Orte, wo der Sitz der Regierung sey, die erforderlichen Acten und Urkunden zur Hand habe.

Frhr. v. Zyllnhardt: Ehe wir zu der Discussion der einzelnen Paragraphen fortgehen, ersuche ich die Kammer, nach der in dem Commissionsberichte beobachteten Ordnung des Vortrags, sich über folgende beide Fragen auszusprechen:

Erstens: Ob die Anklageacte von den Anklagecommissarien sofort dem Präsidenten des Staatsgerichtshofes zuzustellen sey? und

Zweytens: Wie viele Richter bey dem Zusammentritt des Gerichtshofes zur Vollständigkeit des Gerichtes erfordert werden?

Wegen dieser beiden Fragen trat die Kammer

den Anträgen des Commissionsberichtes

bey.

Man ging hierauf zur Verlesung der einzelnen Paragraphen des oben gedachten Gesetzentwurfes (mit dem 24. §en, bey welchem man stehen geblieben war, anfangend) und der darauf sich beziehenden Stellen des Commissionsberichtes fort.

Bey dem

§. 24 — 27.

erklärte sich die Kammer

mit den Anträgen des Commissionsberichtes

für einverstanden.

§. 28.

Zachariä: Ich erlaube mir, zu diesem Paragraphen einen Zusatz in Vorschlag zu bringen, auf welchen ich in den Commissionssitzungen nur deswegen nicht angetragen habe, weil mich erst der Verlauf der öffent-

lichen Berathung auf die Nothwendigkeit desselben aufmerksam gemacht hat. Der Zusatz ist folgender:

§. 28.

„Im übrigen steht der zu führende Beweis und Gegenbeweis unter dem gemeinen Rechte des Landes"

oder (mit andern Worten):

„Im übrigen ist die Zulässigkeit der Beweismittel, und die Zulänglichkeit des Beweises ꝛc. zu beurtheilen."

Die Frage, welche durch diesen Zusatz entschieden werden soll, ist die: Ob die Mitglieder des Staatsgerichtshofs berechtigt und verpflichtet seyen, das Schuldig oder Unschuldig nach ihrer innern oder moralischen Ueberzeugung, oder nur unter denselben Bedingungen, wie andere Richter des Landes, auszusprechen? Eine gesetzliche Entscheidung dieser Frage halte ich für nothwendig, theils weil die schon so oft in dieser Kammer geäußerte Ansicht, als ob der Staatsgerichtshof ein politischer Gerichtshof sey, leicht zu Zweifeln über diese Frage Veranlassung geben könnte, theils weil es sonst allerdings ungewiß seyn würde, ob der Staatsgerichtshof den geführten Beweis und Gegenbeweis nach dem gemeinen Rechte des Landes, oder nach der Dienerpragmatik zu prüfen hätte?

Indem ich jetzt zur Begründung des von mir zur Entscheidung dieser Frage vorgeschlagenen Zusatzes übergehe, will ich Einiges über den Begriff eines politischen Gerichtshofes überhaupt vorausschicken, da sich an die Begriffsbestimmung eines solchen Gerichtshofes jene Begründung am besten knüpfen läßt.

Der Staatsgerichtshof kann nun nicht schon deswegen ein politischer genannt werden, weil er über politische Vergehungen, d. h. über Vergehungen gegen den Staat erkennt. Wenigstens ist nach dieser Be-

griffsbestimmung ein jedes andere Gericht, welches über Vergehungen gegen den Staat zu erkennen hat, ebensowohl ein politisches Gericht — sondern ein Gericht unterscheidet sich wohl nur in sofern, als ein politisches von andern Gerichten, als es nicht unter den Regeln des Rechts, also nicht unter den Vorschriften der Gesetze steht, sondern nach den Maximen der Staatsklugheit, oder nach Gründen des öffentlichen Wohls zu erkennen und zu verfahren berechtigt ist. — Ein politisches Gericht ist also erstens dasjenige, welches (wie etwa einst das französische Revolutionstribunal) über Vergehungen oder auf Strafen zu erkennen hat, die das Gesetz so gut wie unbestimmt läßt. Ein politisches Gericht ist zweytens dasjenige, welches (wie z. B. ein Kriegsgericht im Falle einer Meuterey) straft, ohne die Bedingungen der Zurechnung zu berücksichtigen. Eben so ist drittens das Gericht ein politisches, welches, was den Beweis betrifft, an keine gesetzlichen Regeln gebunden ist. In diesem Sinn sind z. B. die französischen Schwurgerichte politische Gerichte; nicht die englischen, denn, beyläufig zu erinnern, diese Eigenschaft gehört keineswegs zu dem Wesen eines Schwurgerichts.

Endlich viertens ist ein Gericht in sofern ein politisches, als es bey dem Verfahren nicht an gesetzliche Regeln gebunden ist. Alles dieses ist auch auf den Begriff eines politischen Vergehens anwendbar.

Ich glaube nun den in Vorschlag gebrachten Zusatz erstens schon dadurch vertheidigen zu können, daß überhaupt kein Gericht, welches auch seine Bestimmung seyn möge, ein politisches Gericht seyn soll. Das Recht sprechen ist nur in sofern ein Rechtsprechen,

als es an gesetzliche Regeln gebunden ist; eine Ausnahme von dieser Regel läßt sich nur durch einen Nothstand vertheidigen.

Zweytens, der Staatsgerichtshof, von welchem der vorliegende Gesetzentwurf handelt, ist diesem Entwurfe nach, wenigstens in Beziehung auf die Strafen, die Bedingungen der Zurechnung und das Verfahren nicht ein politischer. Wie dürfte ihm also diese Eigenschaft in Beziehung auf die Beurtheilung des Beweises beygelegt werden?

Frhr. v. Zyllnhardt: Die Bezeichnung „politischer Gerichtshof" kann bey dem Staatsgerichtshof nur auf den Gegenstand seiner Competenz, und auf die Art seiner Zusammensetzung bezogen werden, nicht aber auf das Verfahren. Daß dieses, was die Beurtheilung des Beweises betrifft, sich nach den allgemeinen Gesetzen des Landes richten solle, hat die Commission, da wir noch keine Geschwornengerichte haben, als sich von selbst verstehend, nicht angeführt. Da aber Zweifel hierüber entstehen könnten, so trete ich dem von dem Herrn geh. Hofrath Zachariä vorgeschlagenen Zusatze bey.

Frhr. v. Wessenberg: Den Staatsgerichtshof macht sein wesentlicher Zweck zum politischen Gericht. Denn dieser Zweck besteht einzig in der Sicherstellung der Staatsverfassung gegen die Eingriffe der obersten Staatsbeamten. Was hingegen die Formen betrifft, nach denen er verfahren soll, so müssen diese allerdings den allgemeinen Rechtsbegriffen entsprechen. Er muß an bestimmte Rechtsformen gebunden seyn. Dieß beabsichtigt auch der dritte Titel des Gesetzentwurfs, mit dem wir uns jetzt beschäftigen, und ich stimme zu gleicher Absicht auch dem von dem Herrn

geh. Hofrath Zachariä vorgeschlagenen Zusatz unbedenklich bey, wenn anders die im Badischen jetzt geltenden Rechtsbestimmungen über die Beweisführung, die ich nicht genau kenne, befriedigend sind.

v. Rotteck: Der Ausdruck politischer Gerichtshof soll keineswegs den Gegensatz eines rechtlichen, oder nach Rechtsregeln sprechenden bezeichnen, sondern nur einen solchen, welcher wegen der ganz eigenen Natur der von ihm zu beurtheilenden Vergehen, wegen der Eigenschaft der Personen, die ihn unterstützen, und wegen des seiner Gewalt zum Grunde liegenden Princips an die positiven juristischen Formen der gemeinen Gerichtshöfe nicht gebunden seyn kann, sondern eigene, jenen Verhältnissen entsprechenden Formen erheischt. Seine Competenz erstreckt sich nicht über die im peinlichen Gesetzbuch benannten Verbrechen der Unterthanen, sondern er hat über den Mißbrauch der Regierungsgewalt von Seite der obersten Inhaber derselben zu erkennen, über einen Streit zwischen dem Regierenden und Regierten, worüber blos ein durch die Partheyen selbst compromissarisch errichtetes Tribunal zu erkennen vermag. Er soll das Organ der reinen Volksstimme — in der von mir früher angeführten Bedeutung — seyn, über Thaten, zu deren Beurtheilung nicht nöthig ist, daß man juristischer Kunstverständiger sey, sondern mehr nur gesunder Menschenverstand und Kenntniß der politischen Dinge gehört. Unser Gerichtshof bildet allerdings eine Art von Geschwornengericht, denn ob auch ein juristisches Element in den Mitgliedern des Oberhofgerichts ihm beygegeben ward, so ist doch sein Grund oder vorherrschendes Element das Politische,

die von der Regierung und den Kammern freygewählten Beysitzer.

Dieses Geschwornengericht an die Formen des gemeinen Rechts binden, heißt seine innerste Natur verkennen, und ihm Fesseln anlegen, die seine Wirksamkeit gänzlich vereiteln mögen. Viele Formen des gemeinen Prozesses passen durchaus nicht auf diesen ganz eigenen, von allen andern wesentlich verschiedenen Prozeß; welche aber passend sind, die sind theils schon als Vernunftgesetze gültig, theils mögen sie als specielle positive Normen in unser Gesetz aufgenommen werden.

Frhr. v. Türkheim: Wenn man den Faden der frühern Berathung verfolgt, so wird man finden, daß der Staatsgerichtshof nur in Beziehung auf den Gegenstand seiner Competenz, welcher auf Verfassungsverhältnisse beschränkt ist, nicht aber in formeller Hinsicht ein politisches Gericht genannt worden ist. Darum ist es allerdings richtig, daß der Staatsgerichtshof hinsichtlich des Beweises die bestehenden Gesetze zu beobachten habe. Nur zweifle ich, ob deshalb ein Zusatz in das Gesetz aufzunehmen sey, da der Inhalt desselben etwas von selbst Verstehendes wäre.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein: Es ist allerdings von Wichtigkeit, dem Ermessen des Staatsgerichtshofes keinen allzugroßen Spielraum in der vorliegenden Beziehung zu lassen.

Reg. Comm. geh. Ref. v. Liebenstein: Auch die Regierung ist von der Ansicht ausgegangen, daß sich das Urtheil über den Beweis nach den Regeln des gemeinen Rechtes richten solle. Ich glaube jedoch nicht, daß deshalb ein besonderer Zusatz nöthig seyn werde, da hierüber schon das achte Organisationsedict maßgebend ist. Darauf deutet auch die Bestimmung in

dem vorliegenden Paragraphen, daß die Eideszuschiebung unzuläßig seyn soll. Diese Bestimmung ist im Einklang mit unserm peinlichen Gesetzbuch, welches den Reinigungseid in Strafsachen verwirft. Der Grund, warum man diese besondere Bestimmung hier aufgenommen hat, ist der, weil hier ein von dem gewöhnlichen abweichendes Verfahren, nämlich der Anklageprozeß Statt findet, und leicht das Mißverständniß Platz greifen könnte, daß auch hier, wie in dem bürgerlichen Rechtsverfahren die Eideszuschiebung Statt finde.

Nachdem hierauf der geh. Hofrath Zachariä gegen die seinem Antrage entgegengesetzten Einwendungen kürzlich gesprochen hatte, (wobey er unter andern in Uebereinstimmung mit dem Frhrn. v. Zyllnhardt bemerkte, daß der vorliegende §. nicht von dem Reinigungseide, sondern von dem angetragenen Eide handle,)

beschloß

die Kammer (gegen 1 Stimme)

den vorgeschlagenen Zusatz, mit Vorbehalt der Redaction, in den Gesetzentwurf aufzunehmen.

Die

§§. 29 — 44.

wurden von der Kammer

beziehungsweise mit den Anträgen des Commissionsberichtes,

angenommen.

§. 45.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein: Hierbey muß ich bemerken, daß — ob ich gleich im Ganzen mit der Ansicht der Commission einverstanden bin, daß eine lange Unterbrechung des Verfahrens möglichst vermieden, und das weitere Verfahren daher

auf den nächsten Tag in der Regel festgesetzt werde, der Termin von 10 Tagen als äußerster und längster, doch in dem Falle beyzubehalten wäre, wenn der Angeklagte hinlänglich nachweisen könnte, zu seiner Vertheidigung diese Zeit noch nöthig zu haben.

Frhr. v. Türkheim: Auch ich muß mich für den Gesetzentwurf erklären. Der Grundsatz, welcher im Commissionsbericht zur Motivirung einer Abkürzung der Frist aufgeführt ist, wird dadurch keineswegs gefährdet.

Reg. Comm. geh. Ref. v. Liebenstein: Die Absicht der Regierung bey der Fassung dieses Hen war keine andere, als die von der Commission selbst angedeutete, daß nämlich beiden Theilen, sowohl dem Ankläger, als dem Angeschuldigten die nöthige Zeit zur Vorbereitung ihrer Schlußvorträge gelassen werden solle. Möglichem Mißbrauch ist dadurch vorgebeugt, daß die Frist nicht nothwendig 10 Tage umfassen muß, sondern von dem Ermessen des Gerichts abhängt.

v. Rotteck: Die Gründe, aus welchen die Commission auf Abkürzung des Termins antrug, sind folgende:

Zuvörderst besteht die Bedeutung und aller Werth des mündlichen Verfahrens darin, daß man voraussetzt, die vor den Augen des Richters vorgehende lebendige Verhandlung werde eine besser begründete moralische Ueberzeugung von Schuld oder Unschuld hervorbringen, als der blos todte Buchstabe schriftlicher Relationen. Es ist daher alles auf die Lebendigkeit des Eindrucks berechnet, welchen die Verhandlung bewirkt. Zwischen diese Verhandlung und die Urtheilsschöpfung einen langen Zwischenraum setzen, heißt jenen Effect wieder aufgeben, und es der Chicane oder der Rede-

kunst einer Parthey leicht machen durch täuschende Darstellung das durch die Länge der Zeit schon halb verwischte Bild in dem Gemüthe des Richters gänzlich zu tilgen, und ein falsches an dessen Stelle zu setzen. Weiter bietet die Verlängerung des Termins auch die Gelegenheit zur Bearbeitung der Richter zu unlautern Einflüssen von allerley Art dar, und macht also auf zweyfache Weise die Zuverläßigkeit des Urtheils verdächtig.

Es ist übrigens das Interesse dieser Behauptung kein einseitiges, oder welches blos zur Gunst des Klägers Statt fände. Es ist beiderseits gleichmäßig vorhanden, ein Interesse der Sache oder der Wahrheit. Und wenn der Schlußvortrag des Klägers wie des Beklagten an und für sich nicht einmal wesentlich nothwendig zu unserm Verfahren gehört — da man ja darauf verzichten kann — so erscheint es doppelt verwerflich, der gemächlichern Vorbereitung zu solchen Vorträgen das eigentliche Wesen des mündlichen Verfahrens, Ueberzeugung durch den Eindruck der lebendigen Verhandlung, aufzuopfern.

Frhr. v. Wessenberg: Es ist bey der Vertheidigung, wovon der §. 45. handelt, nicht von Aufsuchung neuer Beweisgründe, sondern blos um eine zusammenhängende Darstellung der Gründe zu thun, wodurch die Anklage entkräftet, und die Unschuld des Angeklagten dargethan werden will. Der Angeklagte oder dessen Anwälte haben innerhalb 3 Tagen Zeit genug, um eine solche Darstellung zu entwerfen, zumal da sie sich längst, d. i. während des Laufs der Verhandlung darauf vorbereiten konnten. Durch Beschränkung des Termins auf 3 Tage dürfte nur die leicht blendende Beredsamkeit einigen Abbruch leiden, nicht aber

die Gründlichkeit, welche doch hier allein entscheiden sollte.

Frhr. v. Türkheim: Man fürchtet, daß bey einer längern Frist der Eindruck verloren gehen könne, welchen das mündliche Verfahren auf den Richter gemacht habe. Ich fürchte vielmehr diesen Eindruck des Augenblicks in Fällen dieser Art, statt darauf zu rechnen; da hier über das Schicksal eines Menschen entschieden werden soll. Es ist ferner geäußert worden, daß es nach der Beschaffenheit der vorausgegangenen Verhandlungen nicht noch einer langen Vorbereitung zur Ausführung der Anklage oder zur Vertheidigung bedürfe. Allein es kann sogar der letzte in der Sache abgehörte Zeuge den ganzen Plan für das eine oder für das andere verändern.

Nach einer weitern Besprechung, in welcher der Herr Regierungscommissär v. Liebenstein noch insbesondere anführte, daß eine längere Frist ebensowohl dem Ankläger als dem Angeklagten vortheilhaft sey; der geh. Hofrath Zachariä aber auf die Praxis der englischen und französischen Gerichte aufmerksam machte,

beschloß

die Kammer,

die ursprüngliche Fassung des §en

beyzubehalten.

Die

§§. 46 — 48.

wurden von der Kammer

beziehungsweise mit den im Commissionsberichte enthaltenen Verbesserungsvorschlägen

genommen.

§. 49.

Der Herr Reg. Comm. geh. Ref. v. Liebenstein bemerkte zuvörderst bey diesem §en, und in Beziehung auf den Commissionsbericht, daß man mit Vorbedacht keine nähern Bestimmungen über das Contumacialverfahren in den Gesetzentwurf aufgenommen habe, weil dieser Gegenstand, wenn man einmal ins Einzelne gehen wollte, eine sehr umfassende Bearbeitung, und eine Anzahl von Artikeln erfordert haben würde, die mit dem übrigen Umfang des Gesetzes außer allem Verhältnisse gestanden hätte. Man habe vielmehr geglaubt, sich mit der in dem vorliegenden §en enthaltenen Hauptbestimmung begnügen, und den Gegenstand im Uebrigen dem gemeinen Rechte und dem Ermessen des Gerichts überlassen zu können. Derselbe erwiederte ferner auf die gegen diese Hauptbestimmung (von dem Hofrath v. Rotteck) geäußerten Bedenklichkeiten, daß dieselbe allerdings für sich bestehen könne, daß übrigens die wegen derselben allenfalls entstehenden Zweifel leicht durch das richterliche Ermessen zu lösen seyn würden.

Die Kammer

beschloß

durch Stimmenmehrheit (gegen den Antrag des Commissionsberichtes)

den 2ten und 3ten Perioden des §en

beyzubehalten.

Ueber die dem bestellten Vertheidiger zufolge dieses §en einzuräumende Frist bemerkte der

Hofrath v. Rotteck: Da ich mich schon gegen den ersten Termin von 10 Tagen erklärt habe, so muß ich mich gleich nachdrücklich gegen diesen zweyten erklären. Zwar sehe ich die Einwendung voraus, daß ein neu aufgestellter Vertheidiger mehr Zeit zur Vor-

bereitung nöthig habe, als der Angeklagte selbst. Allein da nur durch die Schuld oder Chicane des letzten die Aufstellung eines Vertheidigers nothwendig geworden; da billigerweise nur er selbst die Folgen seines Ungehorsams oder seiner Versäumniß tragen soll, und nach einmal schon verflossener zehntägiger Frist eine abermalige Frist von gleich langer Dauer den Eindruck der mündlichen Verhandlung vollends verwischen, also die Zuverläßigkeit des Urtheils gänzlich aufheben könnte; so muß ich mit verstärktem Nachdruck auf Verkürzung dieses zweyten Termins antragen.

Es wurde hierauf erwiedert (von dem Frhrn. v. Zyllnhardt), daß hier von einem ex officio bestellten Vertheidiger die Rede sey, welchem die ganze Sache neu seyn könne, und welchem doch auf jeden Fall zur Vorbereitung der ihm übertragenen Vertheidigung eine Frist bewilligt werden müsse, die es ihm möglich mache, seinen Amtspflichten Genüge zu leisten; ferner (von dem Frhrn. v. Türkheim) daß man die beym 45. §en angenommene Regel auch hier nicht ohne Inconsequenz verlassen könne.

Die Kammer

beschloß:

die in dem Gesetzentwurfe gestattete zehntägige Frist

beyzubehalten.

§. 51.

v. Rotteck: Wenn ich die Schlußfassung der hohen Kammer über die §§. 45 u. 49. betrachte, und nun beym §. 51. noch weiter besorgen muß, daß hier auch der dritte Termin mit abermals 10 Tagen werde genehmigt, also im Ganzen 30 Tage zwischen die Verhandlung und Urtheilsschöpfung werden gesetzt werden,

so muß ich höchlich bedauern, daß der §. 24., der da statuirt: „das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof ist mündlich," ganz unbedingt angenommen worden. Hätte ich denken können, daß man durch Festsetzung so großer Fristen die Natur und Wesenheit des mündlichen Verfahrens so gar sehr alteriren würde, so hätte ich — obschon mir dieses mündliche Verfahren nach seiner reinen Idee äußerst wünschenswerth erscheint — demselben gleichwohl meine Zustimmung versagt. Denn jetzt erhalten wir ein Verfahren, welches mündlich heißt, aber dennoch durch den langen Zwischenraum zwischen den beiden Hauptarten die schriftlichen Aufzeichnungen zur Hauptbasis des Urtheils macht; also ein Zwitterverfahren, welches von beiden das Schlimme, und von keinem das Gute enthält. Ich erkläre mich entschieden gegen den hier in Frage stehenden Termin von 10 Tagen, und kann, wie früher, höchstens auf 3 Tage stimmen. Zwar mag durch die frühern 20 Tage den Richtern Manches unklar geworden seyn, aber der nachmalige Verzug wird es ihnen nicht klarer machen, wohl aber erneute Gelegenheiten und Versuchungen zu ihrer Verführung erzeugen; er wird die Selbstberathung nicht zuverläßiger machen, wohl aber die äußern Gründe, die unlautern Influenzen, vermehren.

Zachariä: Mir scheint ebenfalls durch die Gesamtheit dieser Zeitbestimmungen der Unterschied zwischen dem mündlichen und dem schriftlichen Verfahren aufgehoben, oder, in wiefern er dennoch nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe bestehen soll, das erstere gegen das letztere in Schatten gestellt zu werden. Bey dem schriftlichen Verfahren urtheilt der Richter nach Acten. Die Beysitzer unsers Staatsgerichtshofes werden leicht

in den Fall kommen, nach schriftlichen Aufzeichnungen, die keine öffentliche, oder sonst genügende Glaubwürdigkeit haben, urtheilen zu müssen.

Frhr. v. Wessenberg: Aus den Gründen, die der Herr Hofrath v. Rotteck entwickelt hat, stimme ich auch hier für die Beschränkung des Termins auf 3 Tage. Je mehr die Bedenkzeit verlängert wird, desto mehr dürften die Bedenken sich häufen, und durch mancherley Einflüsterungen vermehrt werden. Können die Mitglieder des Gerichts in einer Sache, die ihrer Natur nach nicht wohl eine große Verwickelung zuläßt, sich ihre allenfallsigen Bedenken innerhalb 3 Tagen nicht befriedigend lösen, so werden sie es auch in 10 Tagen nicht.

Dagegen wurde für die im Gesetzentwurfe nachgelassene zehntägige Frist von dem Frhrn. v. Zyllnhardt angeführt, daß die im Commissionsberichte nur nach der Stimmenmehrheit ausgesprochenen Ansicht über diesen Punct niemals die seinige gewesen sey, und daß die Beysitzer des Staatsgerichtshofs nicht ohne einen genügenden Grund von dieser Frist Gebrauch machen würden; ferner von dem Frhrn. v. Türkheim, daß es ein Irrthum sey, wenn man diese Frist, welche dem Richter selbst zu seiner Vorbereitung, wenn er sie für nöthig findet, gestattet wird, zu den im §. 45. u. 49. erwähnten Fristen hinzurechne, durch welche der Richter von den Partheyen aufgehalten wird, daß überhaupt das Gesetz in allen diesen Artikeln von der möglich längsten Dauer der Frist handle.

Die Kammer

beschloß

(gegen 3 Stimmen)

die ursprüngliche Fassung des §en beyzubehalten.

Die

§§. 52 — 55.

wurden von der Kammer,

beziehungsweise mit den im Commissionsberichte enthaltenen Anträgen

angenommen.

§. 56.

Nachdem über die Gründe der bey diesem Paragraphen in dem Commissionsberichte enthaltenen Anträge bemerkt worden war (von dem Frhrn. v. Zyllnhardt), daß der Unterschied zwischen der Abstimmung über die Schuld und über die Strafe auf dem unverkennbaren wesentlichen Unterschiede zwischen beiden Fragen beruhe, ferner (von dem Hofrathe v. Rotteck), daß ohne diese Unterscheidung leicht ein Angeklagter, welchen die eminente Majorität für schuldig erklärt haben würde, darum straflos bleiben möchte, weil sich hintennach keine gleich überwiegende Majorität über eine bestimmte Strafart vereinigen könnte; endlich (von dem Frhrn. v. Zyllnhardt), daß die für die Beantwortung der erstern Frage vorgeschlagene Berechnung der Stimmen nur die Vereinfachung der Regel beabsichtige, in den Resultaten aber mit dem Gesetzentwurf ungefähr übereinstimme, und nachdem der Herr Regierungscommissär die Fassung des Gesetzentwurfs vertheidigt und angeführt hatte, daß er mit der Constitution der nordamerikanischen Freystaaten im Einklang stehe;

beschloß

die Kammer:

den Anträgen des Commissionsberichtes beyzutreten.

Zachariä: Ich schlage vor, in der Stelle des §en, nach welcher bey der Abstimmung über die Strafe

die einfache Mehrheit der Stimmen entscheidet, statt des Wortes „einfache" das Wort „relativ" zu setzen. Wenn in einem Gesetze der Mehrheit der Stimmen ohne einen Beysatz gedacht wird, so ist darunter die absolute Mehrheit, d. h. die Mehrheit in Beziehung auf die Stimmenden zu verstehen. In dem vorliegenden Falle aber kann nur von einer relativen Mehrheit, d. h. nur von einer Mehrheit der Stimmen in Beziehung auf die Meinungen die Rede seyn.

v. Rotteck: Es scheint mir durchaus unbedenklich, daß über den letzten Punct die einfache Majorität entscheide; denn eine Entscheidung darüber muß seyn, so bald einmal das „Schuldig" ausgesprochen worden. Doch verstehe ich unter der einfachen Majorität nur die absolute, keineswegs die relative, und unter Stimmengleichheit die nur zwischen zwey Meinungen erscheinende, weil sonst, da nach dem Vorschlag bey Stimmengleichheit die mildere Meinung vorgehen soll, in dem Fall, daß z. B. 4 Stimmen auf Verweis, 4 auf Pensionirung und 4 auf Dienstentsetzung lauteten, der Verurtheilte mit einem bloßen Verweis durchkäme, obschon 8 Stimmen auf eine härtere Strafe erkannten, wogegen, falls nur eine Stimme noch der strengsten sich beygesellte, die Dienstentsetzung würde verhängt werden. Mir scheint also in solchen Fällen eine so vervielfachte und so beschaffene Fragstellung nothwendig, daß die Votirenden zuletzt unter zwey Meinungen zu entscheiden haben.

Zachariä: Wenn eine Frage nicht blos mit Ja oder Nein, sondern mehrfach beantwortet werden kann, so kann diese Frage der Natur der Sache nach mittelst einer Abstimmung nur durch relative Mehrheit der

Stimmen entschieden werden. So sind auch alle Gesetze über Fälle dieser Art gefaßt.

Frhr. v. Türkheim: Hiemit stimmt auch die Praxis überein.

Die Kammer erklärte sich

mit dem Antrage des geh. Hofraths Zachariä

für einverstanden.

Die

§§. 57 — 59.

wurden von der Kammer mit den im Commissionsberichte enthaltenen Verbesserungsvorschlägen angenommen.

§. 60.

Der Frhr. v. Zyllnhardt machte zuvörderst auf die Verbindung aufmerksam, in welcher dieser §. mit dem §. 10. des Gesetzentwurfes über die Verantwortlichkeit der obersten Staatsdiener stehe. Dort seye bereits der Beschluß gefaßt worden, daß, wenn mit der Verletzung der Verfassung ein anderes bestimmtes Verbrechen verbunden gewesen sey, der Staatsgerichtshof nach gefälltem Urtheil die Acten an die oberste Staatsbehörde mit einer Erklärung abzugeben habe.

Zachariä: Schon bey dem 10. §en wurde bemerkt, daß die Beschlußfassung über den vorliegenden Gegenstand vielleicht besser bis zur Berathung über den 60. §en des Procedurgesetzes ausgesetzt bleiben könnte. Ich erlaube mir jetzt den Antrag zu machen, daß theils der frühere Beschluß wieder zurückgenommen, theils (wie schon früher von dem Herrn Staatsrathe Frhrn. v. Zyllnhardt vorgeschlagen worden ist,) aus dem Procedurgesetze der 60. §. weggelassen werde.

Ich finde in beiden eine Abweichung von dem gemeinen Rechte. Wenn der Staatsgerichtshof der oberste

Gerichtshof des Landes ist, so ist er auch berechtigt, die Sache im Falle des vorliegenden §en ohne weiteres an das ordentliche peinliche Gericht zum weitern Verfahren zu verweisen. Und auch ohne eine solche Verweisung, so wie ohne irgend eine andere Verfügung, ist das ordentliche Gericht verpflichtet und berechtigt, das Verbrechen von Amtswegen zu untersuchen.

Beide, der frühere Beschluß und der §. 60. scheinen mir eben so wenig mit der verfassungsmäßigen Selbstständigkeit der Gerichte im Einklang zu stehen. Die Vorschrift, daß der Staatsgerichtshof die Sache wegen eines Verbrechens, das nicht zu seiner Competenz gehört, an die oberste Staatsbehörde abgeben soll, ist entweder ohne allen Zweck, oder sie stellt die weitere Verfolgung des Verbrechens in das Ermessen der obersten Staatsbehörde.

Endlich scheint mir auch diese Vorschrift nicht als ein Beweis der Achtung für die oberste Staatsbehörde vertheidigt werden zu können. Vielmehr kann ich mir gar manche Fälle denken, in welchen die Vollziehung dieser Vorschrift die Regierung in Verlegenheit setzen würde.

Der Zweck meines Antrages ist, die vorliegende Frage dem Ermessen des Staatsgerichtshofes zu überlassen. Dieser wird schon wissen, was Rechtens sey, d. h. daß und wenn er die Sache an die ordentlichen Gerichte zu verweisen habe.

Reg. Comm. geh. Ref. v. Liebenstein: Die Tendenz des §. 60. ist keineswegs, daß der Regierung durch die Abgabe der Acten an sie eine Art von Achtung bezeugt werden soll, sondern die Bestimmung dieses Gesetzes mit der Dienerpragmatik in Einklang zu setzen.

Die Dienerpragmatik schreibt vor, daß, wenn von einem Staatsdiener ein Dienstvergehen begangen worden ist, die oberste Staatsbehörde zu entscheiden hat, ob der Angeschuldigte vor den ordentlichen Richter gestellt werden soll oder nicht. Hat der Staatsdiener hingegen ein anderes als ein Dienstverbrechen, ein Verbrechen des gemeinen Rechts, begangen, dann ist der Richter befugt, von Amtswegen einzuschreiten. Demnach kann auch die Selbstständigkeit der Gerichte nicht durch diesen Sen gefährdet werden. Uebrigens muß der Staatsgerichtshof doch die Acten immer an irgend eine Behörde abgeben, da er kein eigenes Archiv hat.

Frhr. v. Wessenberg: Ich kann nicht umhin, dem Antrage auf Weglassung des §. 60., so wie der damit in Verbindung stehenden Bestimmung im Anklagegesetz, aus voller Ueberzeugung beyzustimmen. Die letztere Bestimmung, wie sie jüngst durch Stimmenmehrheit beschlossen wurde, setzt offenbar den obersten Staatsgerichtshof zum Berichtserstatter und Gutachtensteller an das Staatsministerium herab, was ich weder mit der Würde des Staatsgerichtshofs, noch mit seinem Verhältniß zu dem Staatsministerium, dessen Mitglied der Beklagte ist, in Uebereinstimmung bringen kann. Da die Verhandlungen des Gerichtshofs öffentlich sind, und die sämtlichen Acten durch den Druck bekannt gemacht werden, so ist gar keine Ursache, warum nach ausgesprochenem Erkenntniß der Staatsgerichtshof eine weitere Mittheilung an das Staatsministerium machen sollte. Das Unterbleiben einer solchen Mittheilung hindert nicht, daß, es mag das mit der Verletzung der Staatsverfassung verbundene Vergehen nur gegen die Dienstpolizey verstoßen oder ein peinliches

Verbrechen seyn, dasjenige geschehe, was die Ordnung fordert, mithin in jenem Falle, was die Dienerpragmatik, in diesem, was der allgemeinen Rechts- und und Gerichtsordnung gemäß ist. Die Originalacten müssen allerdings irgendwo sicher aufbewahrt werden. Aber dazu brauchen sie nicht vom Staatsgerichtshofe dem Staatsministerium mitgetheilt zu werden, sondern es genügt, daß das Archiv bestimmt werde, wo sie zu hinterlegen sind.

v. Rotteck: Alle Einwendungen meines verehrten Freundes gegen den frühern Beschluß, wornach der Staatsgerichtshof im fraglichen Fall die Acten mit der Erklärung, „es lägen noch Inzichten eines eigentlichen Criminalverbrechens vor" an das Staatsministerium einsenden soll, vorgebracht hat, lassen sich leicht widerlegen. Der Herr Regierungscommissär hat die hier ins Auge zu fassenden Verhältnisse bereits lichtvoll bezeichnet. Ist das weitere Verbrechen ein Dienst-Verbrechen, (denn schwere Dienstvergehen nehmen auch die peinliche Natur an,) so hängt es nach der Dienerpragmatik, und auch nach der Natur der Dinge von dem Ermessen des Dienstherren ab, ob eine peinliche Untersuchung Statt finden solle; ist es aber ein gemeines Criminalverbrechen, so mag der ordentliche Criminalrichter nach seinem Ermessen ex officio die Untersuchung beginnen. Durch den fraglichen Beschluß der Kammer wird an diesem Verhältniß nicht das Mindeste geändert, die Obliegenheiten der Regierung, und die Amtsrechte der ordentlichen Gerichte bleiben durchaus, was sie waren und sind, nur erhält durch die bemerkte Erklärung des Staatsgerichtshofs hier die Regierung, und dort die Criminalrichter eine Art von Aufforderung zur

Einleitung der Untersuchung, und es wird insbesondere der Regierung, die da öffentlich an die Verhängung der Untersuchung gemahnt wird, dieselbe nicht leicht unverhängt lassen, ohne Gründe von so starker und zarter Natur, daß ein directer Kampf dagegen den Staat mit den äussersten Uebeln bedrohen könnte.

Vergebens stellt man gegen mich das Verfahren des gemeinen Rechtes auf. Unser Staatsgerichtshof ist ein politischer, und muß darum ganz andere Normen haben. Auch folgt aus seiner Stellung durchaus nicht, daß er die ordentlichen Gerichte als sich untergeordnet betrachte, und daher befehlsweise mit ihnen communicire. Nach unserm frühern Beschlusse soll er gar nicht mit ihnen communciren, und er ist überhaupt gar kein Glied in der Articulirung jener Gerichte. In seiner Sphäre der höchste und einzige, ist er den ordentlichen Gerichten, als welche unter sich schon eine vollendete Stufenleiter bilden, weder über- noch untergeordnet. Hiernach ist schwer zu begreifen, wie durch den oft erwähnten, jetzt von neuem bestrittenen Beschluß der hohen Kammer die Constitution verletzt, oder die Selbstständigkeit der Richter sollte verkümmert werden.

Zachariä: Auf die mir von meinem verehrten Amtsgenossen entgegensetzte Einwendung kann ich nicht eingehen, da ich mich sonst in einen Irrgarten, den Streit über die Idee eines politischen Gerichtshofes verlieren würde. Gegen den Vortrag des Herrn Regierungscommissärs bemerke ich, daß mein Antrag durch das Dieneredict sogar unterstützt werden dürfte. Denn in der That tritt der Staatsgerichtshof, was die Verletzungen der Verfassung betrifft, an die Stelle der dienstpolizeylichen Behörde.

Reg. Comm. geh. Ref. v. Liebenstein: Der Redner vor mir geht bey seinem Antrage, so wie schon bey der frühern Berathung über denselben Gegenstand, von zwey Hauptgesichtspuncten aus.

Er betrachtet den Staatsgerichtshof als eine Dienstpolizeystelle. Allein die Kammer hat diese Ansicht nie getheilt, sondern der verehrte Redner ist damit immer allein stehen geblieben. Die Kammer hat vielmehr den Staatsgerichtshof immer für ein wirkliches Gericht angesehen, das über die Thatsache der Verfassungsverletzung mit vollkommener Selbstständigkeit und Unabhängigkeit erkennt, das Urtheil über ein damit etwa verbundenes gemeines Verbrechen aber dem ordentlichen Richter überläßt, ein Gericht, das somit weder ober noch unter den ordentlichen Gerichtshöfen, sondern in voller selbstständiger Freyheit neben ihnen steht.

Der Redner erblickt ferner darin eine Verletzung der verfassungsmäßigen Selbstständigkeit der Gerichte, daß der Staatsgerichtshof die Acten im Falle des vorliegenden Ien an das Staatsministerium abgeben soll. Allein jene Selbstständigkeit würde nur dann gefährdet seyn, wenn der Staatsgerichtshof im voraus, und, um in Wirksamkeit treten zu können, einer Ermächtigung von Seiten der Regierung bedürfte. Allein so ist es nicht. Erst wenn der Gerichtshof sein Geschäft beendigt und über das Daseyn und die Folgen eines Bruchs der Verfassung erkannt hat, soll er prüfen, ob etwa noch ein weiteres Verbrechen, Dienstvergehen oder gemeines, vorliege, und in diesem Fall die Abgabe der Acten an die oberste Staatsbehörde verfügen.

Uebrigens theile ich die Ansicht des Herrn Hofraths v. Rotteck, daß der Staatsgerichtshof ein ganz besonderes Institut sey, das dem ordentlichen Richter

weder Weisungen zu ertheilen, noch von ihm zu empfangen hat.

v. Rotteck: Ich bemerke mit Bedauern, daß in diesem ganzen Streit mein verehrter Freund und ich uns wechselsweise gar nicht verstehen, weil wir in den Grundideen wesentlich von einander verschieden sind. Ihm ist der Staatsgerichtshof eine Dienstpolizeystelle, mir ist er ein hohes politisches Tribunal.

Wir reden also jeder von einer ganz andern Sache, und unsere Gründe und Gegengründe begegnen sich nicht, sondern streifen an einander vorüber. Es wäre darum auch überflüssig, dasjenige zu wiederholen, was ich zu Rechtfertigung meiner Ansicht vom Standpunct der Politik und des Rechts sowohl in meinem Beybericht, als in meinen frühern ausführlicheren Vorträgen entwickelt habe, und was sich damals des Beyfalls einer entschiedenen Majorität der hohen Kammer erfreute. Eine allgemeine Berufung auf jene Gründe wird genügend seyn.

Frhr. v. Türkheim: Nachdem einmal beym §. 10. des Hauptgesetzes beschlossen worden ist, daß der oberste Staatsgerichtshof nur über die Verfassungsverletzung, nicht aber auch über ein anderes damit verbundenes Verbrechen erkennen solle, so muß freylich die Nothwendigkeit anerkannt werden, daß er nach gefälltem Urtheil über die Verfassungsverletzung zur Verfolgung des damit in derselben That verbundenen weitern Verbrechens oder Vergehens einer andern Behörde die Veranlassung geben müsse. Allein statt daß bisher nur von zwey in einer strafbaren Handlung möglicher Weise verbundenen Elementen die Rede war, füh-

ren mich nun die vorhin gemachten Bemerkungen des Herrn Regierungscommissärs, wo er sich auf die Bestimmungen der Dienerpragmatik beruft, darauf, daß wir deren sogar drey zu unterscheiden haben, nämlich Verfassungsverletzung, Dienstvergehen, und gemeines Verbrechen. Alles was angeführt worden ist, um die im §. 60. des Gesetzentwurfs vorgeschlagene Abgabe der Acten an die oberste Staatsbehörde als nothwendig oder zweckmäßig darzustellen, bezieht sich darauf, daß dieselbe nach der Dienerpragmatik das Verfahren im Fall eines Dienstvergehens anzuordnen habe. Hier im §. 60. ist aber von Verbrechen die Rede, welche mit der Verfassungsverletzung verbunden sind. Es ist daher wenigstens bey Verbrechen des gemeinen Rechts kein Grund, warum die Verfolgung derselben, den Weg durch das Staatsministerium nehmen solle. Bey diesen soll der außerordentliche Richter ex officio einschreiten, er braucht also dazu keiner Veranlassung durch die oberste Staatsbehörde, aber er muß officielle Kenntniß von dem Verbrechen erhalten.

Aus allem diesem würde also folgen, daß der Staatsgerichtshof im Fall eines mit der Verletzung verbundenen Dienstvergehens nach der Dienerpragmatik die Acten an die oberste Staatsbehörde, im Fall eines damit verbundenen gemeinen Verbrechens aber an den ordentlichen Richter abzugeben habe. Dazu bedarf es aber keiner eigenen Bestimmung in dem vorliegenden Gesetz, um eine Sache an die Behörde gelangen zu lassen, welche dazu nach der bestehenden Verfassung die competente ist.

Eben so wenig kommt es hier auf eine Erörterung des Verhältnisses an, in welchem der Staatsgerichtshof zum ordentlichen Richter des gemeinen Rechtes steht;

beide stehen neben einander ohne Subordinationsverhältniß, dieses ist aber durchaus nicht erforderlich, um etwas an die competente Behörde abzugeben.

Frhr. v. Zyllnhardt: Ich muß mich für den Antrag des Herrn geh. Hofraths Zachariä, welcher ganz mit dem meinigen übereinstimmt, aus dem Grunde erklären, weil die Wirksamkeit des Staatsgerichtshofes mit dem Endurtheile aufhört. Wenn er noch nachher eine Erklärung an die oberste Staatsbehörde erließe, so würde er sich der Gefahr aussetzen, daß diese Erklärung, welche unter der angenommenen Voraussetzung doch nur ein Gutachten seyn würde, unberücksichtigt bliebe.

Der Vicepräsident stellte hierauf die Frage:

Ob über den Antrag des geh. Hofraths Zachariä abgestimmt werden solle?

die Kammer bejahte diese Frage mit Stimmenmehrheit (mit 7 Stimmen gegen 6).

Auf die von dem Vicepräsidenten weiter gestellte Frage:

Ob es bey dem 10ten §en des Gesetzentwurfes über die Verantwortlichkeit der obersten Staatsdiener beschlossenen Zusatze sein Bewenden haben solle?

erklärte sich die Kammer mit Stimmenmehrheit für die Zurücknahme dieses Beschlußes.

v. Rotteck: Als das hochverehrte Präsidium vorhin die Frage aufwarf: ob wohl der früher gefaßte Beschluß wieder abgeändert werden könne? erklärte ich, daß ich, obschon es im Interesse meines neubestrittenen Antrags liegen würde, verneinend zu stimmen, dennoch unverholen meine Meinung dahin aussprechen wolle, es könne allerdings ein früher gefaßter Beschluß wie-

der abgeändert werden, wenn die Ueberzeugung der Majorität durch neu sich darbietende Betrachtungen und durch wiederholte Erwägung der Sache sich ändern, und die spätere Prüfung die Kriterien der größeren Zuverläßigkeit habe. In Bezug auf den eben befragten Beschluß aber stimmte ich gegen die Abänderung, und selbst gegen die Wiederaufnahme der Discussion. Die hohe Kammer, in ziemlich schneller Schlußfassung, hat nun wirklich den frühern Beschluß geändert, und ich fühle mich dadurch aufgefordert, ihre Aufmerksamkeit auf die Gefährlichkeit dieses Beyspiels zu richten. Ohne hinreichende Vergegenwärtigung derjenigen Gründe, aus welchen der frühere Beschluß geflossen, in einer minder zahlreichen Versammlung als die erste gewesen, ist nun durch 7 Stimmen gegen 6 dasjenige über den Haufen geworfen worden, was früher 9 Stimmen gegen 7 festgesetzt hatten, es ist dasjenige umgestoßen worden, was seither als einmal angenommene Grundidee die Schlußfassung über noch viele andere Puncte bestimmt hat, und durch dessen Herausreißung also Disharmonie in das ganze Gesetz kommt. Können nicht zumal diejenigen Mitglieder, welche letzthin durch das Gewicht ihrer Stimmen die Entscheidung gaben, darüber sich beschweren, daß in ihrer Abwesenheit der Beschluß wieder umgestoßen worden? Oder wie, wenn in einer folgenden Sitzung — falls die Deliberation über das ganze Gesetz sich heute noch nicht endigen sollte — dieselben Mitglieder wieder erschienen, und durch ihre zahlreichen Stimmen (denn es waren jüngst neun und heute nur sieben, welche die Majorität bildeten) ein abermaliges Umstoßen des heutigen Beschlusses, ein Zurückgehen auf den früher bewirkten? Würde nicht

nach einer solchen Maxime die Kammer, ohne alle Haltung und Stätigkeit, ein wogendes Meer von schwankenden Meinungen, deren heute eine, morgen die andere oben auf schwämme, darstellen? Ich wiederhole es, nur höchst wichtige Gründe können ein Umstoßen eines frühern Beschlußes rechtfertigen, und es muß dabey die Berathung immer doppelt sorgfältig, und die Zahl der Beschließenden wenigstens dieselbe wie früher seyn.

Zachariä: Allerdings ist der Antrag auf die Zurücknahme eines früher gefaßten Beschlußes ein sehr bedenkliches Unterfangen. Allein ich erwog in dem vorliegenden Falle erstens, daß der Beschluß nur einen einzelnen Paragraphen eines sehr ausführlichen Gesetzes betreffe. Ich erwog ferner, daß dieser Beschluß bald nach dem Anfange der Berathung über die vorliegenden Gesetzentwürfe, also zu einer Zeit gefaßt worden sey, wo man noch nicht den Zusammenhang des Ganzen vollständig übersehen konnte. Ich erwog endlich daß eben die Folgerichtigkeit, welche mein verehrter Herr Amtsgenosse mit Recht fordert, und welche bey einer lange dauernden Berathung so leicht gefährdet wird, die Abänderung des frühern gegen die sonst beachtete Meinung der Mehrheit der Commissionsglieder gefaßten Beschlusses wünschenswerth mache.

Frhr. v. Zyllnhardt: Bey der Berathung über den 10. §. des ersten Gesetzentwurfes wurde ausgesprochen, daß man bey der Berathung über den 60. §en des Procedurgesetzes auf die vorliegende Frage zurückzukommen haben werde. Uebrigens ist hier nicht von der Zurücknahme eines über ein Gesetz gefaßten definitiven Beschlusses, sondern nur von einer veränderten Ansicht bey einer einzelnen Frage die Rede.

Die sodann von dem Vicepräsident gestellte Frage:

Ob der §. 60. des vorliegenden Gesetzentwurfs angenommen werden solle?

wurde von der Kammer durch Stimmenmehrheit verneint.

Der

§. 61.

wurde von der Kammer

mit dem im Commissionsberichte vorgeschlagenen Zusatze angenommen.

Zachariä: Ich erlaube mir hier noch folgende Erklärung zum Protokolle zu geben:

Daß ich zu den unentschiedenen Fragen, welche der §. in das Ermessen des Gerichts stellt, auch die rechne:

Ob der Gerichtshof verpflichtet seyn würde, über die exceptiones fori declinatorias, (z. B. über die exceptio judicis incompetentis) oder litis ingressum impedientes (z. B. über die exceptio praescriptionis) welche der Angeklagte sofort nach bestelltem Gerichte vorschützte, noch vor dem schriftlichen Instructionsverfahren zu entscheiden?

Ich habe diese Erklärung bereits in den Commissionssitzungen gethan, mich jedoch bey der Erwiederung beruhigt, daß ein Fall dieser Art nicht leicht vorkommen könne, auch die Berücksichtigung meiner Erinnerung die Nothwendigkeit herbey führen würde, dem Gesetze eine unverhältnißmäßig große Anzahl von Zusatzartikeln einzuverleiben. Ich habe dieselbe Erklärung jetzt wiederholt, damit man nicht der Commission

den Vorwurf mache, als habe sie den Gegenstand gänzlich unberücksichtigt gelassen.

Bey demselben §en erklärte ferner der Herr Regierungscommissär, daß es, was die Erlassung von Verhaftsbefehlen betreffe, bey dem gemeinen Rechte des Landes sein Bewenden haben könne und solle.

Man gieng hierauf zur Berathung über die, das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand betreffenden Zusatzartikel über, da diese Artikel, nach dem Vorschlage der Regierung, in das Procedurgesetz nach dem 60sten §en dieses Gesetzes einzurücken seyn werden.

Die Kammer erklärte sich

für die Annahme dieser Artikel, so wie für die Annahme des 4ten Titels des Procedurgesetzes,

welcher demnächst in Berathung gezogen wurde, und ertheilte zugleich den von der Commission bey jenen Artikeln und bey diesem Titel in Vorschlag gebrachten Abänderungen und Zusätzen ihre Zustimmung.

Nachdem so die Berathung und Abstimmung über die einzelnen §§en des Gesetzes beendigt worden war, brachte zuvörderst der Herr Regierungscommissär in Anregung, daß annoch wegen des 8ten und 9ten §en des ersten Gesetzentwurfs eine Beschlußnahme im Rückstande sey. Es wurde jedoch erwiedert, daß die bey jenen §§en zu einer weitern Berathung ausgesetzten Gegenstände bereits durch die über das Procedurgesetz gefaßten Beschlüsse ihre Erledigung, mit Vorbehalt der Redaction, erhalten hätten.

Weiter wurde die Frage aufgeworfen:

Ob man bey der Redaction beide Gesetzentwürfe zu einem einzigen vereinigen solle?

Und die Erörterung dieser Frage führte wieder zur Erörterung über die Frage:

Ob man das eine von diesen Gesetzen oder beide Gesetze als einen Theil der Verfassung im Sinne des 64sten §en der Verfassungsurkunde zu betrachten habe?

Der Herr Regierungscommissär machte auf die Nothwendigkeit aufmerksam, die beiden Gesetze wenigstens dermalen noch gesondert zu lassen, indem die Vermischung oder Zusammensetzung der Sätze derselben in eines vor dem gänzlichen Abschluß zu den schon früher bezeichneten großen Inconvenienzen führen könnte. Nach geschlossener Berathung in beiden Kammern stehe der Vereinigung der beiden Gesetze in eines im Wege der Redaction kein wesentliches Bedenken mehr entgegen.

Der Frhr. v. Zyllnhardt macht auf die Nothwendigkeit aufmerksam, wegen der definitiven Redaction schon jetzt einen Beschluß zu fassen.

v. Rotteck: Ich habe die Sonderung des Procedurgesetzes vom Hauptgesetze, d. h. von jenem welches die Fälle der Anklage, den Gerichtshof, und die Grade der Ahndung bestimmt, aus dem Grunde in den Commissionssitzungen vorgeschlagen, weil ich das also bezeichnete Hauptgesetz nach seinem Zweck und Inhalt für einen integrirenden Bestandtheil der Constitution oder für eine nothwendige Ergänzung derselben halte, während die Procedur etwa auch durch ein gemeines Gesetz möchte regulirt und nach Maßgabe der etwa zu machenden Erfahrung oder der allgemeinen Fortschritte der gerichtlichen Praxis durch später folgende Gesetze möchte verbessert werden. Diese Verbesserung, und etwa Einpassung in das all-

gemeine System unserer gerichtlichen Proceduren würde aber unnöthig erschwert werden, wenn die Bestimmungen darüber im Hauptgesetz ständen, folglich als Theil der Constitution würden betrachtet werden, wornach nur durch eine Majorität von 2/3 in beiden Kammern eine Abänderung geschehen könnte.

Die Ursache aber, aus welcher ich unser Hauptgesetz für eine Ergänzung der Constitution halte, liegt nicht in der im §. 67. der Verfassungsurkunde ausgesprochenen Verheissung des Gesetzes, (denn sonst müßte auch, was niemand behauptet, das im §. 11. verheißene und 1820 zu Stande gekommene Gesetz über Regulirung der Frohnablösung als ein Theil der Verfassung gelten, während es doch offenbar nur ein gemeines Gesetz ist, und durch einfache Stimmenmehrheit zu Stande kam, und mag geändert werden) sondern sie liegt in dem Gegenstand und der Natur des Gesetzes, welches nämlich eine unentbehrliche Grundsäule und Garantie der Verfassung bildet, eine eigene politische Gewalt, die da über die Regierung richte, erschafft, und die Gränzbestimmung enthält, für die wichtigste Befugniß der Kammern. Ein solches Gesetz, ob es verheissen worden oder nicht — ist nach seinem Begriff ein Bestandtheil der Verfassung; und wollte man auch behaupten, daß es, weil der §. 67. der Constitutionsurkunde ausspricht: es solle die Verantwortlichkeit der Minister durch ein „Gesetz" regulirt werden zum erstenmal auf die nämliche Weise wie ein gemeines Gesetz, also durch einfache Majorität zu Stande kommen könne, so würde es gleichwohl, sobald es erlassen wäre, ein Theil der Verfassung seyn, und sodann, wie alle übrigen Artikel nur durch eine Majorität von 2/3 können abgeändert werden.

Frhr. v. Wessenberg: Der Grund, warum ich in der Commission dahin stimmte, daß die Zertheilung in zwey Gesetze, die aber zusammen nur Eines ausmachen würden, beybehalten werde, besteht darin, daß früher oder später, auf eine Abänderung in dem Gesetze über das Verfahren angetragen werden, und es alsdann wünschenswerth seyn dürfte, diese Abänderung zu bewerkstelligen, ohne das Hauptgesetz wegen der Anklage zu berühren. Dem von dem Herrn Hofrathe v. Rotteck vorgebrachten Grunde beyzustimmen, hindert mich der Wortlaut der Verfassung, indem der §. 67. ausdrücklich die Procedur eben so wie die Fälle der Anklage, die Grade der Ahndungen und die urtheilende Behörde in den Umkreiß des Gesetzes über die Verantwortlichkeit setzt. Mir schiene es daher sehr bedenklich, wenn wir einen Unterschied zwischen dem Gesetze über das Verfahren und über die Anklage in Hinsicht der Kraft constitutioneller Verbindlichkeit durch einen Beschluß festsetzen wollten. Nach dem Wortlaute der Verfassungsurkunde halte ich die Kammer hierzu nicht für berechtigt.

Zachariä: Die von dem Herrn Hofrath v. Rotteck aufgeworfene Frage hängt mit der allgemeinen Untersuchung zusammen: Ob es gut sey, sich — im Staate und in der Kirche — an gewisse Einrichtungen und Beschlüsse, durch besondere auf die Unveränderlichkeit derselben berechnete Formen zu binden? Da muß ich nun offen gestehen, daß ich allen solchen Fesseln aus Grundsätzen abhold bin. Alles in der Menschenwelt ist in einem ewigen Wechsel begriffen, alles soll in einem steten Fortschreiten zum Bessern begriffen seyn. Es gehört ein solches ungehindertes Fortschreiten namentlich zu dem innersten Wesen unserer Verfassung. Ich will damit nicht sagen, daß nicht gewisse Einrichtungen und

Gesetze dauernder unantastbarer seyn sollen, als andere. Nur soll dieser Unterschied (die Eigenschaft eines Verfassungsgesetzes) nicht auf einer positiv bestimmten Gränze, sondern auf der Ueberzeugung von der vorzüglichen Heiligkeit gewisser Gesetze beruhen. Nur soll die Unveränderlichkeit solcher Gesetze allein durch einen Meinungskampf gesichert werden.

v. Rotteck: Nicht eigentlich wegen der Wichtigkeit des Gesetzes, obschon es allerdings von der allerhöchsten Wichtigkeit ist, sondern wegen der Natur seines Gegenstandes muß es als ein Theil der Verfassung, oder als eine Ergänzung derselben erklärt werden. Ueber die Staatsgewalten als solche kann kein gemeines Gesetz, sondern blos ein constitutionelles verfügen.

Doch will ich dadurch der Gesetzgebung keine Fesseln anlegen, wohl aber ihr diejenige Stätigkeit bewahren, ohne welche unser politischer Zustand schwankend und precär wäre. Wir haben aber heute ein Beyspiel davon gesehen, wie leicht eine einfache Majorität an einem Tage umwirft, was am vorhergehenden beschlossen worden. Sollen wir unsere Verfassung selbst und die nöthigste Gewährleistung derselben, das Verantwortlichkeitsgesetz demselben Schwanken, derselben Unstätigkeit aussetzen? Höchst weise ist die Bestimmung des §. 64. der Verfassung, wornach wenigstens 2/3 der Stimmen erforderlich sind, um eine Veränderung an ihr zu bewirken. Ich spreche denselben Schutz auch für das Verantwortlichkeitsgesetz an. Unsere Verfassung ist darum nicht gefesselt, nicht im besonnenen Voranschreiten gehemmt, sondern blos vor dem unaufhörlichen Wanken bewahrt.

Frhr. v. Zyllnhardt: Es handelt sich hier zunächst von der Abstimmung über die vorliegenden beiden Gesetzentwürfe. Zur Annahme des Gesetzentwurfes über die Verantwortlichkeit der obersten Staatsbeamten werden unstreitig nach §. 64. der Verfassungsurkunde 2/3 der Stimmen erfordert. Denn wenn es je ein Gesetz gegeben hat, welches die Verfassung ergäntzte, so ist es gewiß dieser Gesetzentwurf, welcher die durch die Constitution begründete Verantwortlichkeit der Minister verwirklicht und die Bedingungen enthält, unter welchen diese Bestimmung der Constitution Anwendung findet. Zweifelhafter ist die Sache bey dem die Procedur betreffenden Gesetzentwurfe. So wie ich jedoch der Meinung bin, daß beide Gesetzentwürfe nach §. 67. der Verfassungsurkunde zu einem einzigen zu vereinigen sind, so stimme ich auch dafür, daß sowohl jetzt zur Annahme dieser Gesetze, als dereinst zu einer Abänderung derselben 2/3 der Stimmen erfordert werden.

Frhr. v. Türkheim: Auch ich glaube, daß beide Gesetze zu einem einzigen zu vereinigen seyen, und besorge nicht, daß wenn etwa in der Folge eine oder die andere Bestimmung in Betreff der Procedur einer Abänderung unterworfen werden sollte, die Hauptbestimmungen des Verantwortlichkeitsgesetzes dadurch berührt und gefährdet würden. Eben so entschieden muß ich mich dafür aussprechen, daß diese zu vereinigende Gesetze als Bestandtheil der Verfassung erklärt werden. Beide haben keinen Boden ohne die Verfassung, und ich darf hinzusetzen, die Verfassung hat keinen Boden ohne sie. Beide zusammen sind die Ausführung eines durch die Verfassung aufgestellten Princips.

Die Kammer

beschloß

hierauf,

beide Gesetzentwürfe gesondert an die zweyte Kammer gelangen zu lassen; wobey sich jedoch die Mehrheit der Kammer zugleich für die bey der definitiven Redaction vorzunehmende Vereinigung beider Gesetzentwürfe zu einem einzigen aussprach.

Die von dem Vicepräsidenten ferner aufgestellte Frage:

Ob zur Annahme der vorliegenden Gesetzentwürfe, so wie dereinst zu einer Abänderung dieser Gesetze eine Mehrheit von 2/3 erforderlich sey?

wurde von der Kammer (gegen 2 Stimmen) bejaht.

v. Rotteck: die hohe Kammer hat nunmehr durch Majorität ihre Ansicht dahin ausgesprochen, daß unser Gesetz wirklich ein Theil der Verfassung sey. Aber solche Erklärung der Ansicht genügt nicht, und ist ohne gesetzliche Kraft.

Es ist nothwendig, daß dem Gesetz ein Zusatzartikel gegeben werde, des Inhalts:

„Dieses Gesetz wird hiermit ausdrücklich als ein Theil der Verfassung erklärt."

Ich trage daher darauf an, daß die hohe Kammer diesen Zusatz beschließe.

Frhr. v. Wessenberg: Ich bin keineswegs entgegen, daß am Ende des Gesetzes ausgesprochen werde: dasselbe sey als ein ergänzender Bestandtheil der Verfassung anzusehen, wofern hierin kein Unterschied zwischen den Bestimmungen in Hinsicht des Verfahrens und der Anklage Statt gegeben wird. Jedoch glaube ich, diese Bestimmung verstehe sich von selbst, indem sie ausdrück-

lich aus dem Sinne der §§. 64. und 67. der Verfassungsurkunde hervorgeht, wenn sie in ihrem Zusammenhang betrachtet werden. Es wird wohl niemand dem Verantwortlichkeitsgesetze eine minder verbindliche constitutionelle Kraft als der Dienerpragmatik beylegen. Ersteres ist wenigstens eben so gut eine Erläuterung und nähere Bestimmung eines Artikels der Verfassungsurkunde als die Letztere.

Frhr. v. Türkheim: das Verantwortlichkeitsgesetz muß eben so bestimmt und feyerlich zum Bestandtheile der Verfassung erklärt werden, als die Dienerpragmatik, damit, wenn einst nach meiner Ueberzeugung beide, als sich feindselig entgegenstehende, Elemente erkannt werden, nicht die Verantwortlichkeit als minder geheiligt weichen müsse.

Nach einigen weitern Aeusserungen über denselben Gegenstand

beschloß

die Kammer mit Stimmenmehrheit:

den vorgeschlagenen Zusatz dem Gesetze, und zwar einstweilen beiden Gesetzentwürfen, einzuverleiben.

Nachdem hierauf der Herr Regierungscommissär abgetreten war, schritt man zur endlichen Abstimmung über beide Gesetzentwürfe, und es wurden beide mit den bereits beschlossenen Zusätzen und Abänderungen einhellig

angenommen.

Endlich geschah die Anzeige einer Motion Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten von Löwenstein

auf Erweiterung der Competenz des Staatsgerichtshofes, in Fällen der Anklage, Verletzung der Verfassung oder verfassungsmäßiger Rechte auf die Kammern und deren Mitglieder.

Für die Begründung dieser Motion wurde eine der nächsten Sitzungen bestimmt.

Beym Schlusse der Sitzung legte der Vicepräsident noch ein Bittschreiben des hiesigen Tapetenfabricanten Hüttisch um Berücksichtigung seiner bey den für das Ständehaus erforderlichen Tapeten der Kammer vor.

Beylage Ziffer 71. (ungedruckt.)

Beschluß:

dasselbe an die Baucommission abzugeben.

In der

Nachmittags-Sitzung

wurde das Protokoll der vier und zwanzigsten Sitzung vorgelesen und genehmigt.

Frhr. v. Zyllnhardt.
Zachariä.

Beylage Ziffer 67.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

In Erwägung der seit Erlassung Unseres provisorischen Preßgesetzes vom 5ten Nov. 1819 veränderten Umstände, finden wir Uns gnädigst bewogen, mit Zustimmung der beiden Kammern Unserer getreuen Stände, zu verordnen:

1) Die provisorische Verordnung vom 5ten November 1819 (Regierungsblatt XVIII. vom 10ten November 1819) wird in allen denjenigen Punkten aufgehoben, durch welche das Preßgesetz des deutschen Bundes vom 20sten September 1819, so wie wir solches durch das Regierungsblatt vom 12ten October 1819 Nro. XXVI. zur öffentlichen Kenntniß brachten, überschritten ist. Dagegen tritt

2) Die ältere Büchercensurordnung vom 19ten December 1803, die bis zu dem 20sten September 1819 als alleiniges Gesetz bestanden, in allen denjenigen Vorschriften, welche durch das obgedachte Bundesgesetz keine Abänderung erlitten haben, in ihre vorige Kraft und Gültigkeit.

3) Unser Obercensurcollegium ist mit der Vollziehung dieser Verordnung eben so, wie solches wegen der bisherigen Statt gehabt, beauftragt.

Beylage Ziffer 68.

Durchlauchtigste,
Hochzuverehrende Herren!

Allgemein bekannte Ereignisse haben den Beschluß der deutschen Bundesversammlung vom 20sten Sept. 1819 und in dessen Gefolge für das Großherzogthum das provisorische Censurgesetz vom 5ten Nov. des nämlichen Jahrs veranlaßt.

So bald diese vorübergehende Verhältnisse, welche der Regierung die Nothwendigkeit auflegten, der Preßfreyheit engere Schranken zu setzen, es erlaubten, haben Seine Königliche Hoheit der nach den Beschlüssen der beiden Kammern vom 19ten und 31sten August 1820 an den Thron gebrachte Bitte entsprochen, und am 1sten Febr. 1821 eine weitere provisorische Verordnung erlassen, in welcher der ältern Censurordnung vom 19ten Decbr. 1803 in allen denjenigen Vorschriften, welche durch das Bundesgesetz vom 20sten Sept. 1819 keine Aenderung erlitten haben, ihre vor dem 5ten Nov. 1819 bestandene Kraft und Gültigkeit zurückgegeben wird.

Sie werden, meine hochzuverehrende Herren! nicht mißkennen, daß damit Ihren Wünschen in vollem Maaße Genüge geschehen ist.

Nach dem §. 17. der Verfassungsurkunde soll die Preßfreyheit nach den künftigen Bestimmungen der Bundesversammlung gehandhabt werden.

Bis diese Bestimmungen erfolgen, muß derjenige Zustand fortdauern, der bey Einführung der Constitution der bestehende war; und nach Aufhebung des provisorischen Gesetzes ist daher die Censurordnung von 1803 von selbst wieder in ihre vorige Rechte eingetreten. Ihre Schranken sind für jeden, der nicht die

Preßfreyheit wünscht, um sie mißbrauchen zu können, kaum fühlbar.

Insbesondere hat die Instruction für die Censoren durch ihre Einverleibung in die Verordnung selbst eine in jenen Zeiten ungewöhnliche Oeffentlichkeit gewonnen, die den Schriftsteller gegen jede Willkühr des Censors schützt, oder im schlimmsten Fall jenem gegen diesen die Waffen der gesetzlichen Vertheidigung selbst in die Hände giebt, und somit neben der Heiligkeit der Religion und Moral, neben der Würde und Sicherheit der Regierungen, neben der Ehre und dem Frieden der Familie zugleich das hochgeschätzte Gut der Freyheit zu denken und seine Gedanken in Umlauf zu setzen, in gesicherten Schutz nimmt.

Ich bin beauftragt, der hohen Kammer den anliegenden, diesen doppelt heilsamen Zweck sichernden Gesetzentwurf vorzulegen.

Karlsruhe den 1. July 1822.

Beylage Ziffer 69.

Bericht

der Petitions-Commission über die Vorstellung der Gemeinden Mößbach, Stadelhofen und Erlach, Amtsbezirks Oberkirch, ihre Trennung von der Pfarrey Ulm, und Errichtung eigener Pastorationen betreffend.

Erstattet von Frhr. v. Falkenstein.

Die obenbemerkten Gemeinden haben schon im Jahr 1820 bey der zweyten Kammer der damaligen Stände-Versammlung in einer sehr umfassenden Vorstellung ihre höchst nachtheiligen Verhältnisse als Filialorte zu der Mutterkirche in Ulm mit der Bitte dargethan, daß ihr schon mehrmals, jedoch immer ohne den

gewünschten Erfolg, bey der höchsten Staatsbehörde eingereichtes Gesuch um Trennung von der Pfarrey Ulm und Errichtung eigener Pastorationen von Seiten der zweyten Kammer auf das wirksamste unterstützt und anempfohlen werden möchte.

Dieses nämliche Gesuch wiederholen nun die besagten Gemeinden in einer eigenen Vorstellung an die erste Kammer, unter Beylegung jener frühern, welche sie im Jahr 1820 der zweyten Kammer überreicht haben, mit dem Beyfügen, daß sie, ermuthigt durch die damals geschehene Anempfehlung der zweyten Kammer, neuerdings bey der höchsten Staatsbehörde ihre früheren Bitten eingereicht hätten, jedoch damit gegen alles Verhoffen unterm 22sten Februar 1821 wiederholt abgewiesen worden wären.

Die Gründe, womit die Bittsteller ihr Gesuch sowohl seinem Hauptinhalte nach, als auch in Beziehung auf die hieraus abgeleiteten Nebenzweige unterstützen, sind in den Verhandlungen der zweyten Kammer vom Jahr 1820 im 7ten Heft Seite 134 — 138 enthalten, und die disseitige Commission glaubt sich lediglich hierauf beziehen zu können, um weitläufige Wiederholungen zu vermeiden.

Dagegen wird in der vorliegenden Vorstellung von den Bittstellern der Umstand als neuer Grund aufgeführt, daß es sich bey dem im Jahr 1821 vollendeten neuen Kirchenbau zu Ulm gezeigt habe, daß diese Kirche bey allem Gedränge nur einen Raum für höchstens 1700 Menschen in sich fasse.

Da aber die ganze Seelenzahl des Pfarrsprengels auf 3405 Köpfe ansteige, so seye es augenscheinlich, daß die neue Kirche kaum für die halbe gegenwärtige Bevölkerung hinreiche, und daß noch viel weniger für eine steigende Population gesorgt, mithin der Hauptzweck des Kirchenbaues verfehlt sey. Die Fili-

lialgemeinden seyen daher neuerdings durch den Mangel an Raum von dieser Mutterkirche ausgeschlossen, welches ihnen um so härter falle, als sie nebst dem versplitterten Bauschilling aus dem Kirchenfond, zugleich durch die hierwegen geleisteten Hand- und Fuhrfrohnen in den traurigsten Zeitumständen beynahe erdrückt worden seyen.

Die zweyte Kammer fand sich bewogen, die ihr in dieser Angelegenheit überreichte Vorstellung im Jahr 1820 mit Empfehlung an das Großh. Staatsministerium aus dem Grunde zu übergeben, weil die Ursache, warum das bisherige Bestreben der erwähnten Gemeinden ohne Erfolg geblieben sey, in dem geltend gemachten Interesse der gewerbtreibenden Bürger in Ulm, welche ihre Filialangehörigen auf ewige Zeiten abhängig erhalten möchten, zu liegen scheine, indem sich weder in den mitgetheilten Acten, noch in der gutächtlichen Ansicht der untern und mittlern administrativen Behörden, oder in einer gebietenden Noth, am wenigsten aber in dem Princip einer geistig sittlichen Cultur Gründe hiefür auffinden lassen.

Die nach dieser Anempfehlung erfolgte nochmalige abweisliche Vorbescheidung der Bittsteller begründet zwar die Voraussetzung, daß besondere Motive vorliegen müssen, welche das hohe Staatsministerium veranlaßt haben, die allerdings sehr wichtigen Beschwerden der besagten Gemeinden nicht zu berücksichtigen, und in dieser Beziehung dürfte sich die wiederholte Vorstellung derselben nicht wohl zu einer nochmaligen Anempfehlung eignen. Da jedoch die Bittsteller in der gegenwärtigen Vorstellung einen ganz neuen Beschwerdegrund rücksichtlich des unzulänglichen Raums der neuen Kirche in Ulm angebracht haben, ein Umstand, der in Bezug auf die Pastoration der Filialorte, die nachtheiligsten Folgen haben würde, so glaubt die Commission

darauf antragen zu müssen, daß diese Vorstellung nebst Beylagen an das hohe Staatsministerium zur möglichsten Rücksichtsnahme abzugeben sey.

Beylage Ziffer 70.

Commissionsbericht

über

die Motion wegen gesetzlicher Entscheidung einiger zweifelhaften Stellen der Verfassungsurkunde in Betreff der Dauer der landständischen Eigenschaft verschiedener Mitglieder der Kammern.

Erstattet

von dem

Bisthumsverweser Frhrn. v. Wessenberg.

Keine Verfassung ist wohl je zu Stande gekommen, deren Urkunde nicht im Laufe der Zeit in einigen Punkten der Erläuterung oder genauern Bestimmung benöthigt gewesen wäre.

Es liegt in der Natur der Sache, daß dieß bey der Urkunde einer Verfassung vorzüglich Statt finde, die erst seit kurzer Zeit in Wirksamkeit getreten, und mithin in der weiten Bahn vielseitiger Erfahrung noch wenige Fortschritte machen konnte.

In unserer Verfassungsurkunde ist der Fall, wo eine Erläuterung, Auslegung oder nähere Bestimmung nothwendig oder erwünscht seyn würde, vorgesehen, und der §. 64. verfügt: „daß zu einer gesetzlichen Ergänzung oder Erläuterung eines Artikels der Verfassungsurkunde die Zustimmung einer Mehrheit von 2/3tel beider Kammern erfordert werde."

Nun ist Ihnen bekannt, meine Herren! wie sich

in dieser hohen Kammer über einige Punkte, welche die Dauer der landständischen Eigenschaft mehrerer gewählten Mitglieder der Stände betreffen, eine Verschiedenheit der Ansichten hervorgethan, und dadurch der Wunsch veranlaßt worden, daß solche zweifelhafte Punkte auf dem gesetzlichen, durch den §. 64. der Verfassungsurkunde bezeichneten Weg erläutert und entschieden werden möchte.

Indem die hohe Kammer auf solche Art einer authentischen gesetzlichen Auslegung vor einer blos factischen, mithin möglicher Weise einseitigen und wandelbaren, den Vorzug giebt, hat sie sich ganz im Geiste des constitutionellen Lebens ausgesprochen, welchem das durch das Gesetz bestimmte Recht über alles heilig, jede Willkühr aber zuwider, jede schwankende Ungewißheit bedenklich seyn muß.

Ihrem Wunsche gemäß hat das verehrte Mitglied, Herr Hofrath v. Rotteck es übernommen, durch eine eigene Motion darauf anzutragen: daß Se. Königl. Hoheit um einen Gesetzentwurf zu dem erwähnten Zweck gehorsamst gebeten werden.

Der Punkte, auf deren gesetzliche Erläuterung dermal ein bestimmter Antrag gestellt ist, sind drey:

Erstens Die allgemeine Zeitbestimmung in Hinsicht der landständischen Eigenschaft aller durch periodische Wahlen zu ernennenden Mitglieder der Kammern.

Zweytens Die Dauer der landständischen Eigenschaft der Abgeordneten der beiden Landesuniversitäten, falls ein solcher an die Stelle eines vor dem Ablauf der im §. 31. bestimmten vier Jahre abgegangenen Vorgängers erwählt worden ist.

Drittens Die Dauer der landständischen Eigenschaft derjenigen acht Mitglieder, deren Ernennung nach §. 27 der Verfassungsurkunde dem Regenten zusteht.

Die Commission, deren Berichtserstatter ich zu

seyn die Ehre habe, glaubt, ihrem Auftrag volle Genüge zu leisten, wenn sie den Antrag auf gesetzliche und authentische Entscheidung der bemerkten drey Punkte als durchaus begründet, darstellt, ohne sich auf eine bestimmte Begutachtung einzulassen: welche Weise dieser Entscheidung der Verfassung am entsprechendsten, somit zweckmäßigsten sey.

Ueber den ersten Punkt.

Der §. 46. der Verfassungsurkunde giebt folgende Zeitbestimmung der Landtage:

„Alle zwey Jahre muß eine Ständeversammlung Statt finden." ꝛc.

Die nämliche Urkunde enthält über die Dauer der landständischen Eigenschaft gewählter Abgeordneten nachfolgende Bestimmungen:

a) Jede Wahl der Grundherrlichen Abgeordneten gilt für acht Jahre (§. 29).

b) Jede der beiden Landesuniversitäten wählt ihren Abgeordneten auf vier Jahre (§. 31).

c) Die Abgeordneten der Städte und Aemter werden auf acht Jahre ernannt, und so, daß die Kammer alle zwey Jahre zu einem Viertel erneuert wird (§. 38).

Sodann ist noch in dem §. 79. festgesetzt: daß „die Reihenfolge, wornach die Abgeordneten der Grundherren und der Städte und Aemter aus der Versammlung austreten, mit dem ersten Landtage für die eingetretenen Wahlbezirke ein für allemal durch das Loos bestimmt werde."

Die Zeitbestimmungen der landständischen Eigenschaft stimmen demnach mit der Zeitbestimmung in Hinsicht der Landtage offenbar genau überein, und es könnte mithin wohl kein Zweifel in Ansehung der erstern, wenigstens so weit es die ordentlichen Landtage angeht,

eintreten, wenn diese Landtage genau alle zwey Jahre gehalten würden.

Allein es ist, wie bereits die Erfahrung gelehrt hat, dies nicht der Fall. Da der erste Landtag im Jahr 1819 gehalten worden, so hätte der zweyte schon 1821 folgen sollen.

Die Darstellung der Umstände, welche verursacht haben, daß dieß nicht geschehen, sondern der zweyte Landtag erst im Jahr 1822 Statt gefunden, gehört nicht hieher. Uns genügt die Thatsache, die für die jetzigen Abgeordneten den Zustand der Dinge verändert, und die sich aus nicht vorherzusehenden Ursachen einst wieder erneuern könnte. Wenn nun einer jener Landtage, der in dem periodischen Zeitraum (von 4 oder 8 Jahren) hätte Statt finden sollen, über diesen Zeitraum hinausfällt, so entsteht natürlich die Frage: Sind die betreffenden Abgeordneten berechtigt, noch als Mitglieder dieses Landtags aufzutreten? Diese Frage kann auch so gestellt werden: Sind die bestimmten Jahre Kalenderjahre, oder bedeuten zwey Jahre jeweils eine Landtagsperiode, und zwar so, daß die landständische Eigenschaft des Abgeordneten auch dann fortdauert, wenn ein Landtag, der nach §. 46. innerhalb der Jahre seiner Landstandschaft hätte Statt haben sollen, erst in das folgende Jahr fällt?

Diese Frage ist durch den Wortlaut der Verfassung nicht bestimmt entschieden.

Ueber den zweyten Punkt.

Der §. 31., welcher die Bestimmung über die Wahl der Abgeordneten der beiden Landesuniversitäten enthält, sagt über den vorliegenden Fall nichts. Dieser §. sagt nicht: Die Universitäten wählen alle vier Jahre, sondern: sie wählen ihre Abgeordneten auf vier Jahre. Nach dem Wortlaut macht die Verfassung keinen Unterschied, ob der Abgeordnete vor oder nach

Ablauf der vier Jahre seines Vorgängers gewählt worden, und es stände mithin nach diesem Wortlaute unbedingt einem jeden von den Universitäten Erwählten das Recht zu, vier Jahre lang als Landstand aufzutreten. Dagegen hat man sich auf den Geist der Verfassung mittelst Anführung der Analogie der Abgeordneten der Grundherrn und der Aemter und Städte berufen, indem aus den §§en 29. und 38. offenbar die Absicht hervorleuchte, daß überall, wo in dieser Urkunde von einem Wechsel der Abgeordneten die Rede ist, diese Wechsel nach der festen Regel der Landtagsperioden eintreten soll. So sehr das Gewicht dieser Bemerkung gefühlt wurde, bleibt gleichwohl der Zweifel unaufgelöst: Ob der in Frage stehende Fall dem Wortlaute der Verfassung, oder nach ihrem Geiste ausgelegt werden solle, und was hier der Geist der Verfassung wirklich verlange?

Dieser Umstand scheint der Commission entscheidend dafür zu sprechen, daß eine authentische Bestimmung hier um so erwünschter seyn müsse, als nur durch sie für immer allen Zweifeln und Anständen begegnet werden dürfte.

Ueber den dritten Punkt.

Ueber die Dauer der landständischen Eigenschaft der acht von dem Landesherrn zu ernennenden Mitglieder der ersten Kammer sagt die Verfassungsurkunde wörtlich nichts, als daß der Großherzog ohne Rücksicht auf Stand und Geburt Personen zu Mitgliedern der ersten Kammer ernennt (§. 27. 6.) und daß die Zahl der Mitglieder niemals acht Personen übersteigen dürfe (§. 32).

Nach dem Wortlaut hindert eigentlich nichts, anzunehmen: die landständische Eigenschaft dieser Mitglieder seye lebenslänglich. Dafür sprechen noch die folgenden Gründe:

Erstens Nach einer allgemeinen Rechtsregel kann keine Beschränkung eines klaren Rechts angenommen werden, so lange die Beschränkung nicht nachgewiesen wird.

Zweytens Die Analogie der ersten oder Pairskammer in allen Ländern, wo solche besteht, streitet für die Lebenslänglichkeit der ständischen Eigenschaft der Mitglieder.

Drittens Nach dem §. 27. 3.) unserer Verfassungsurkunde, wird ein protestantischer Geistlicher lebenslänglich zum Mitglied der ersten Kammer mit dem Rang eines Prälaten ernannt; welches deswegen geschehen zu seyn scheint, weil man annahm, daß auch die andern vom Regenten zu ernennenden Mitglieder der ersten Kammer lebenslänglich diese Eigenschaft beybehalten.

Viertens Wo eine Zeitbeschränkung für eine dem Landesfürsten zustehende Ernennung in Beziehung auf die Kammern zweckmäßig erschien, hat die Verfassungsurkunde sie ausdrücklich ausgesprochen. So bestimmt der §. 45.: der Großherzog ernennt für jeden Landtag den Präsidenten der ersten Kammer. Hingegen in Hinsicht der acht Mitglieder, die der Großherzog ernennt, enthält die Verfassungsurkunde keine Bestimmung.

Das Gewicht dieser Gründe wird noch besonders durch die Art der Zusammensetzung der ersten Kammer verstärkt, und durch die Bestimmung des §. 74. der Verfassung, wornach das Vorhandenseyn von zehn Mitgliedern schon für vollzählig gilt, und es mithin nur noch zweyer Mitglieder außer den acht vom Regenten ernannten bedarf, um die Kammer vollzählich zu machen.

Was die bisherige Uebung betrifft, so ist sie in der Sache nicht entscheidend. Beym Anfang eines je-

den Landtags hat sich die hohe Regierung in dieser Beziehung verschieden ausgesprochen, und ist mithin dabey von keinem unwandelbaren Grundsatz ausgegangen. Im Regierungsblatt vom 17ten April 1819 wurden 6 Mitglieder der ersten Kammer für zwey ordentliche Landtage, im Jahr 1820 zwey Mitglieder ohne Zeitbestimmung, und im Jahr 1822 acht Mitglieder blos für den gegenwärtigen Landtag ernannt.

Diese Verschiedenheit in den Ausdrücken, deren sich die hohe Regierung bey der Bekanntmachung der Ausübung des landesfürstlichen Rechts bedient hat, in Verbindung mit dem Umstand, daß die Verfassungsurkunde die landständische Dauer der acht vom Regenten zu ernennenden Mitglieder auf keine bestimmte Zeit beschränkt, wird hinreichen, um den Antrag auf gesetzliche Bestimmung über die Dauer ihrer landständischen Eigenschaft vollkommen zu rechtfertigen.

Ihre Commission hält demnach dafür, daß an Se. Königliche Hoheit, den Großherzog, die unterthänigste Bitte zu richten wäre:

Den Kammern HöchstIhrer getreuen Stände einen Gesetzentwurf vorlegen zu lassen, wodurch auf die der Verfassung am meisten entsprechenden Weise die Fragen entschieden würden:

1) Ob die für die Dauer der landständischen Eigenschaft der gewählten Abgeordneten bestimmten Jahre als Kalenderjahre, oder so zu verstehen seyen, daß zwey Jahre in allen Fällen eine Landtagsperiode umfassen sollen?

2) Wie lange die landständische Eigenschaft des Abgeordneten einer Landesuniversität dauere, wenn er an die Stelle eines vor Ablauf von vier Jahren abgegangenen Vorgängers erwählt worden ist?

3) Von welcher Dauer die landständische Eigenschaft derjenigen acht Mitglieder der ersten Kammer

sey, deren Ernennung nach den §§. 27. n. 6. und 32. der Verfassungsurkunde dem höchsten Landesfürsten zusteht?

Die Commission enthält sich in Beziehung auf einige andere zweifelhafte Fragen, deren die Motion erwähnt, einen Antrag zu machen, da sie in der Motion selbst nur berührt sind, und die hohe Regierung vielleicht schon durch die Verhandlungen der zweyten Kammer sich veranlaßt finden dürfte, auf gesetzliche Bestimmungen darüber den Bedacht zu nehmen.

Karlsruhe, den 30. Juny 1822.

Beylage Ziffer 71.

Durchlauchtigste! Hochverehrteste Herren!

Seit dem October 1810 bestanden für die beiden Universitäten des Großherzogthums sogenannte academische Gesetze. Sie bewährten sich jedoch nicht durchaus, als ihrem Zweck entsprechend. Es zeigten sich bey manchen Punkten Lücken und Mängel; bey andern fand man die gesetzlichen Vorschriften nicht ganz passend oder genügend.

Geleitet durch Wahrnehmungen und Erwägungen dieser Art beschloß man schon im Spätjahr 1819 die bestehenden academischen Gesetze einer Revision zu unterwerfen. Dieses Geschäft wurde mit großer Umsicht unternommen und ausgeführt. Seine Frucht sind die neuen academischen Gesetze, die am Schlusse des verflossenen Jahrs publicirt wurden.

Diese Gesetze bestehen aus IX. Titeln. Titel I. bis VII. und Titel IX. enthalten bloße Disciplinar-

Vorschriften, welche aus dem verfassungsmäsigen Recht des Regenten, Verordnungen für sich allein zu erlassen, hergeflossen, der ständischen Zuständen nicht bedürfen.

Der Titel VIII. hingegen, der von den Schulden der Academiker handelt, berührt privatrechtliche Verhältnisse solcher Personen, welche nicht zu den Universitäten gehören, und ändert zugleich die früher in dieser Beziehung bestandenen gesetzlichen Vorschriften in wesentlichen Punkten ab. Es läßt sich daher nicht in Abrede stellen, daß dieser Titel der neuen academischen Gesetze die Zustimmung der Kammern bedürfe; und zur Zeit nur noch als ein provisorisch zu erlassendes Gesetz betrachtet werden kann.

Es ist mir demnach der ehrenvolle Auftrag zu Theil geworden, diesen VIII. Titel der neuen academischen Gesetze vom 15ten Novemb. v. J. Einer hohen Kammer zur verfassungsmäßigen Prüfung vorzulegen.

In das Detail dieser gesetzlichen Bestimmungen will ich hier nicht eingehen. Die nicht unbedeutenden Abweichungen von den frühern Gesetzesvorschriften stellen sich bey der Vergleichung beider von selbst dar, und die Zweckmäßigkeit dieser Abänderungen wird bey näherer Prüfung derselben nicht leicht verkannt werden können. Das Ziel, welches dadurch erreicht werden soll, ist ein doppeltes: Erschwerung des leichtsinnigen Schuldenmachens von Seiten der Studenten, und Verhinderung des oft schaamlosen Ueberforderns und unverantwortlicher Betrügereyen von Seiten mancher Einwohner der Universitätsstädte.

Beylage Ziffer 72.

Gesetzentwurf
über
die Schulden der Academiker.

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau. ꝛc.

Wir haben Uns gnädigst bewogen gefunden, mit Zustimmung unserer getreuen Stände, über die Schulden der Academiker folgendes Gesetz zu erlassen:

§. 1.

I. Völlig nichtig und unverbindlich sind folgende Ansprüche an einen Studierenden:

1) Alle Darlehen in baarem Geld sowohl als Waaren statt baaren Geldes, wenn solche nicht erweislich zum Bezahlen anderer rechtmäßiger Schulden vorgeschossen und verwendet worden sind.

2) Alle Interceſſionen eines Studierenden.

3) Alle Forderungen für creditirten Wein und geistiges Getränk, mit Ausnahme jedoch des von den Speisewirthen gewöhnlich bey dem Essen vorgesetzten Schoppen Weins oder Biers.

4) Alle Forderungen der Caffee- und Billiardwirthe als solcher.

5) Alle Spielschulden ohne Unterschied.

6) Die für Wagen, Schlitten oder Pferdewirthe für mehr als eine Tour.

II. Nur mit den beygefügten Beschränkungen rücksichtlich der Summe oder der Zeit der Einklage geben folgende Ansprüche ein gegründetes Recht zur Klage gegen Studierende bey dem Universitäts-Amte:

1) Miethzins von Wohnung und Meubles für ein halbes Jahr.

2) Wegen gereichter Kost für drey Monate.

3) Lohn der Aufwärter, Stiefelputzer, Friseurs, Barbiere und Wäscherinnen für ein halbes Jahr.

4) Für kleine Auslagen der Aufwärter und Hauswirthe bis zu zehn Gulden.

5) Miethe für Pferde, Wagen und Schlitten, jedoch nur für eine Tour.

6) Für Kaufmannswaaren bis zu vierzig Gulden.

7) Die Forderungen der Buchhandlungen bis zu fünfzig Gulden.

8) Die der Antiquarien bis zu fünf Gulden.

9) Für Schreibmaterialien bis zu fünf Gulden.

10) Für Buchbinder, Schneider, Schuhmacher und andere Handwerksarbeit bis zu zwölf Gulden.

11) Für Bäckerwaaren bis zu fünf Gulden.

Alle diese Forderungen müssen binnen einem Vierteljahr nach der Verfall- oder Lieferungszeit bey dem Universitäts-Amt eingeklagt werden; rücksichtlich anderer Ansprüche gelten die landrechtlichen Bestimmungen.

§. 2.

Alle Klagen wegen der im vorhergehenden §. für völlig nichtig und unverbindlich erklärten Ansprüche, hat das Amt ex officio zu verwerfen, auch keine Einreden daraus zuzulassen, wenn solche Ansprüche auch noch so sehr, selbst mittelst Eides oder Verpfändung gesichert wären. Dafür gegebene Pfänder müssen ohne Ersatz zurückgegeben werden, doch findet diese Nichtigkeit nur zum Besten der Studierenden und ihrer Er-

ben, nicht dritter Personen, welche solche Verbindlichkeiten auf eine gültige Art übernommen haben, Statt.

Wer wegen der ad II. des §. 63. (hier §. 1.) erwähnten Forderungen einen größern oder längern Credit gibt, kann desfalls so lange der Schuldner academischer Bürger ist, bey dem Universitätsamte keine Klage anbringen, und diese ist, wenn sie dennoch angestellt wird, eben so von Amtswegen zu verwerfen.

§. 3.

Studierende, die arglistiger oder leichtsinniger Weise bedeutende Schulden contrahiren, sollen auf der Universität nicht geduldet werden; dagegen ist aber auch, wenn aus Veranlassung einer bey dem Universitätsamt angebrachten Forderung der mit den Studenten contrahirenden, sich ein Betrug oder ein auffallendes Ueberfordern der Letztern entdecken sollte, die Anzeige davon von dem Amt an die competente Behörde zum weitern Verfolg der Sache zu machen.

§. 4.

Bey der Execution gegen einen Studenten bleiben dessen nothwendige Kleidungsstücke und nothwendige Bücher frey.

Wenn das, was der Student ausser diesem bey sich hat, zur Zahlung der Schulden nicht hinreicht, so schreibt das Universitätsamt (welches dessen Zeugnisse bis zu getilgter Schuld zurückbehält) an die Aeltern oder Vormünder, und wenn dieses nichts bewirkt, an die Obrigkeit desselben, und giebt dem Studenten Stadtarrest. Entweicht der Student aus dem Arrest, so wird er am schwarzen Brette citirt, binnen einer nach Ermessen zu bestimmenden Frist bey Strafe der Relegation zu erscheinen; erscheint er nicht und verhilft seine Obrigkeit nicht zur Zahlung, so wird die Relegation erkannt, und nebst ihrer Ursache in die öffentlichen Blätter eingerückt. Dasselbe Verfahren tritt gegen Studierende ein, die ihren Gläubigern gerichtliche

Zahlung versprechen, und dadurch freye Abreise erlangt haben, allein nun nicht zahlen.

§. 5.

Studenten, welche wegen Schulden nach dem Ermessen des Universitätsamts der Flucht verdächtig sind, oder den Stadtarrest gebrochen haben, oder schon von einer andern hohen Schule wegen noch nicht bezahlten Schulden entwichen sind, oder welche wegen Vergehungen von der Universität verwiesen worden, sollen, im Fall es die Gläubiger verlangen, wenn sie gleich minderjährig seyn sollten, auf Kosten derselben in Verhaft gebracht, und daselbst anständig nach dem Ermessen des Universitätsamts verpflegt werden. Ausländische Gläubiger haben dieses Recht nur sofern durch Staatsverträge oder durch ein specielles Versprechen ihrer obern Behörde, das reciprocum gesichert ist.

§. 6.

Ein Student, welcher vor Bezahlung seiner Schulden, ohne sich mit den Gläubigern deshalb vereinigt zu haben, von der Academie abgeht, wird von dem Universitätsamte am schwarzen Brette citirt, und wenn er binnen einer nach Ermessen zu bestimmenden Frist nicht erscheint, von dem academischen Senat oder Consistorio relegirt, auch wird sich wegen der Zahlung zuerst bey dessen Aeltern oder Vormündern, und wenn dieses fruchtlos ist, bey dessen Obrigkeit von dem Universitätsamt verwendet, auch soll den Gläubigern die Befugniß zustehen, mit Vorwissen der academischen Obrigkeit ihre flüchtig gewordene Schuldner verfolgen, arretiren, und wenn solche den Stadtarrest gebrochen haben, mit Wache auf ihre Kosten zurückbringen zu lassen.

Mit Vollziehung dieses Gesetzes ist Unser Ministerium des Innern beauftragt.

Gegeben Karlsruhe am 30sten May 1822.

Sechs und zwanzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 6. Juli 1822.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

Sr. Hoheit des durchlauchtigsten Präsidenten, Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden,

Ihrer Hoheiten der Herren Markgrafen Leopold und Maximilian zu Baden,

des Herrn Staatsminister Frhrn. v. Berstett,

des Herrn Generallieutenants v. Schäffer, und

des Herrn Staatsraths Baumgärtner.

Weiter anwesend:

der Herr Regierungscommissär, Staatsrath v. Gulat.

Unter dem Vorsitz des zweyten Vicepräsidenten Staatsraths Frhrn. v. Baden.

Die Verlesung des Protokolls wurde auf den Nachmittag ausgesetzt.

Hierauf legte das Secretariat die Redaction der zwey Gesetzentwürfe über die Anklage der Kammern gegen die obersten Staatsdiener der Kammer vor.

Beylage Ziffer 74. und 75.

Der Frhr. v. Zyllnhardt bemerkte, daß außer dieser Redaction, bey welcher beyde Gesetzentwürfe von einander gesondert geblieben wären, noch eine zweyte, welche die beyden Entwürfe zu einem einzigen zu vereinigen hätte, erforderlich seyn würde, und daß es wohl keinen Anstand haben könne, die letztern dem Secretariate, ohne den Vorbehalt einer neuen Vorlegung, zu überlassen.

Die Kammer erklärte sich hiermit für einverstanden.

Der Frhr. v. Zyllnhardt verlas hierauf die neu redigirten Gesetzentwürfe. Es wurden beyde, mit folgenden, in dem Procedurgesetze zu machenden Veränderungen

§. 7. „Thatsachen oder Actenstücke" statt „Thatsachen und Actenstücke."

§. 11. und 14. „den vier dem Dienstrange nach ersten Oberhofgerichtsräthen" statt „den vier dem Dienstalter nach ältesten Oberhofgerichtsräthen."

§. 39. „nach dem Vorschlage der Partheyen vorzulegenden" statt „von den Partheyen vorzulegenden."

§. 45. „in der Sitzung öffentlich" statt „in öffentlicher Sitzung"

einstimmig genehmigt.

Beschluß.

Beyde neu redigirte Gesetzentwürfe an die zweyte Kammer gelangen zu lassen.

Uebrigens wurde noch bey der Verlesung bemerkt, daß sich der §. 53. des Procedurgesetzes, nach welchem der Präsident keine Stimme abzugeben habe, schon, zufolge seiner Stellung, nur auf das Endurtheil beziehe, daß also bey andern Beschlüssen und Bescheiden, wenn Stimmengleichheit eintrete, allerdings die Stimme des Präsidenten den Ausschlag gebe.

Der Vicepräsident legte sodann einen Erlaß der zweyten Kammer vor, mittelst dessen dieselbe den ersten Theil der Gemeindeordnung nach dem von ihr redigirten Entwurfe der Kammer übersendet habe.

Beylage Ziffer 76.
und Unterbeylage zu Ziffer 76.

Beschluß.

Diesen Gesetzentwurf schleunigst abdrucken zu lassen, und denselben noch heute in einer Vorberathung in Erwägung zu ziehen.

Weiter machte das Secretariat die Anzeige, daß in der letzten Vorberathung zu Begutachtung

1) des Gesetzentwurfs wegen der Censur
der geh. Hofrath Zachariä,
der Prälat Hebel, und
der Bisthumsverweser Frhr. v. Wessenberg
2) des 8ten Titels der academischen Gesetze, das Schuldenmachen der Academiker betreffend
der Staatsrath Frhr. v. Zyllnhardt,
der geh. Hofrath Zachariä, und
der Hofrath v. Rotteck

gewählt worden seyen.

Der Vicepräsident erklärte nunmehr die Berathung über die Motion des Hofraths v. Rotteck wegen Auslegung einiger zweifelhaften Stellen der Verfassungsurkunde und den über diese Motion erstatteten Commissionsbericht für eröffnet. Der Berichtserstatter, Bisthumsverweser Frhr. v. Wessenberg verlas die Anträge der Commission.

v. Rotteck: Der verehrte Herr Berichtserstatter hat mit Recht die Unterscheidung zwischen dem allgemeinen und besondern Gegenstand meiner Motion gemacht. Nur in Bezug des letztern ist ein eigentlicher Antrag gestellt worden, nämlich auf eine Bitte um einen Gesetzentwurf zur Auslegung bestimmter Verfassungsartikel. In Bezug auf den ersten wurde blos eventuell — für den Fall nämlich, daß die hohe Kammer noch einige andere Artikel für zweifelhaft und einer Auslegung bedürftig erachtete. — Die Aufnahme derselben in die Bitte um Erläuterung vorgeschlagen. Da nun die verehrliche Commission keine andere, als die schon in meinem Vortrag bestimmt bezeichneten Artikel als zweifelhaft aufgeführt hat; da weiter der über den §. 45. Satz 1. zur Sprache gekommene Anstand ohne große Erheblichkeit ist, und die in der zweyten Kammer über die §§. 37. und 41. gepflogene Discussion eine factische Erklärung zur Folge gehabt hat, welche, wofern die beyden andern Factoren der Gesetzgebung sich dabey beruhigen, in die Kraft einer authentischen (stillschweigend ertheilten) erwachsen kann, im entgegengesetzten Falle aber von selbst den Anlaß zur Vorlage eines Auslegungsentwurfs, oder einer gesonderten Bitte um einen solchen, geben wird; und da endlich der hochwichtige Zweifel wegen des Begriffs von „Finanz-

gesetzen" in natürlicher Verbindung steht mit der bereits gesondert erlassenen Bitte um Modification der §§. 60 und 73 der Verfassung: — so möchte für jetzt allerdings blos das Bedürfniß der für die §§. 29, 31 und 38 (mit Einschluß der damit in Verbindung stehenden §§. 46 und 79) und für §. 27 Satz 6 zu erbittenden Auslegung zu besprechen seyn.

Alle diese §§. handeln von der Dauer der Bevollmächtigung oder der repräsentativen Eigenschaft der verschiedenen Ständeglieder. Drey Zweifel über ihren Sinn sind aufgeworfen worden, ein allgemeiner und zwey besondere. Zur Begründung der Bitte um Auslegung genügt der Beweiß darüber, daß erstens ein Zweifel wirklich vorhanden und zweytens, daß die Lösung des Zweifels um wichtiger Interessen willen nöthig sey.

Das Daseyn des Zweifels kann nicht bestritten werden, zumal desjenigen, welcher die allgemeine Frage betrifft. Sind die Jahre der Bevollmächtigung nach Kalenderjahren, oder auch — was fast auf eines hinausliefe — nach gesetzlichen Landtagsperioden, oder sind sie nach den wirklich gehaltenen Landtagen zu berechnen? — Der Wortlaut der Verfassung, in den meisten oben angeführten Artikeln, spricht freylich bestimmt für Kalenderjahre. Allein es ist nicht minder klar, daß zwischen der Dauer der Bevollmächtigung und den bestimmten Landtagsperioden eine gegenseitige Beziehung herrscht, wornach die Absicht der Constitution sich ausspricht, daß auf jedem ordentlichen Landtag eine Erneuerung von einem Viertel der Deputirten in der zweyten Kammer, und daß immer bey dem zweytfolgenden eine Erneuerung der Hälfte der Adelsdeputirten in der Adels-

deputirten in der Ersten Kammer und der Universitäts-abgeordneten Statt finde, daher denn auch eine frühere hochverehrliche Commission der hohen Kammer sich ausdrücklich für solche Auslegung erklärt hat. Man könnte noch weiter zu Gunsten dieser Auslegung anführen, daß sonst eine große Ungleichheit zwischen den Deputirten eintreten könnte, und leicht — je nachdem die zweyjährigen Fristen berechnet — (nämlich blos nach der Jahrszahl, und nach dem Wahltag, oder jeweils vom Schluß des vorigen Landtags) dann, nachdem die Landtage mehr oder minder genau in diesen Fristen gehalten, oder in diesem oder jenem Theil des Jahrs eröffnet und geschlossen würden — in die 8 Jahre des einen nur 3, in die des andern 4 oder 5, in die 4 Jahre des einen nur 1 Landtag, in jene des andern 2 oder gar 3 Landtage fallen könnten. Endlich, daß der Uebelstand zu besorgen wäre, daß während dem Lauf eines Landtags ein Viertel der Deputirten austreten, und eine gleiche Zahl von Neugewählten eintreten müßte, wodurch in die Verhandlungen der Abtheilungen und Commissionen, so wie der vollen Kammer, eine höchst nachtheilige Störung würde gebracht werden.

Es wurden z. B. — um die vorletzte Bemerkung durch ein Exempel zu rechtfertigen — im März 1822 die Deputirten gewählt, und treten sogleich in die versammelte Kammer. Ihre Sendung nach Kalenderjahren dauert — je nachdem es vier oder acht Jahre sind, bis zum März 1826 oder 1830. Nun setze man, es würden im Jahre 1824, 1826, 1828 und 1830 zwar die Landtage regelmäßig gehalten, jedoch im Jahr 1826 und 1828 schon im Jänner berufen, so würden jene Deputirten resp. auf 3 und 5 Landtage kommen. Wäre dagegen etwa gerade vor ihrer Wahl oder vor

Ablauf des Kalenderjahrs ihrer Vorgänger ein Landtag geschlossen worden, so gelangten sie erst in zwey Jahren zur Ausübung ihrer Vollmacht, und leicht möchte sie verlaufen seyn, bevor ein zweyter (oder vierter) Landtag zusammen käme.

Aber nicht minder bedenklich, ja noch bedenklicher ist die Ausmessung der Bevollmächtigungszeit nach Landtagsperioden; so lange die letzten nicht unabänderlich festgesetzt, und in fortwährende Uebereinstimmung mit den Kalenderjahren gesetzt sind. Denn wenn nach der bisherigen Uebung ein Landtag in einer, der andere in einer andern Jahreszeit beginnt, wenn von dem Beginnen des einen Landtags bis zum Beginnen des andern, statt zwey Jahre drey verfließen können (wie wirklich beym ersten und zweyten Landtag geschehen), so muß nicht nur eine verwirrende Ungleichheit in die Bevollmächtigungsdauer der einzelnen Deputirten kommen, sondern es wird auch im Durchschnitt dieser Dauer gegen Sinn und Wortlaut der Verfassung, über vier und acht Jahre hinaus verlängert, was mit den bessern Principien streitend ist; ja es würde dadurch selbst der Anlaß zur Ausübung einer höchstbedenklichen Regierungswillkühr (Verlängerung oder Verkürzung der Vollmacht durch Bestimmung der Einberufungsfrist, oder gar durch Anordnung aufferordentlicher Landtage) gegeben werden.

Aber ist denn zur Hebung des Zweifels eine authentische Erklärung nöthig? Genügt nicht die factische, durch das, was bisher geschah? — Die Deputirten der ersten Serie, möchte man sagen, sind ja im Jahre 1821, also nach dem Kalenderjahre, ausgetreten, es würden also die folgenden Serien in

den Jahren 1823, 25, 27 u. s. f. austreten, und sonach alles in Ordnung seyn.

Ich antworte darauf: Wohlan! es mag der Austritt der ersten Serie, als am Anfang des Jahres 1821 geschehen, betrachtet werden. Die Wahl ihrer Nachfolger ist aber erst im Jahre 1822 geschehen. Von wo an zählen ihre Jahre? Geht der Austritt fort, von 2 zu 2 Jahren, so werden die heuer Gewählten nur sieben und nicht acht Jahre lang Deputirte, und sonach der §. 31 der Constitution verletzt seyn. Wird aber der Austritt erst als im Augenblick der neu angeordneten Wahl geschehen betrachtet; so ist die erste Serie durch drey Jahre, statt durch zwey, bevollmächtigt geblieben, also abermal die Verfassung (§§. 38 und 79) verletzt worden.

Dazu kommt noch ein weiterer Anstand: Wenn nicht genau bestimmt ist, an welchem Tag der Austritt als geschehen zu betrachten sey, so können Zweifel über die Nothwendigkeit neu vorzunehmender Wahlen im Allgemeinen, und dann auch insbesondere über die persönliche Wahlfähigkeit entstehen, deren — etwa hier und dort in verschiedenem Geist geschehende — Lösung zu großen Verwirrungen und zu Kränkung höchst kostbarer Rechte von einzelnen Bürgern führen mag. Nach unserer Verfassung darf kein wirkliches Mitglied der Ersten Kammer in die zweyte gewählt, und schon naturgemäß kann keiner von einem Wahlbezirk gewählt werden, der noch wirklicher Deputirter eines andern ist. Gesetzt nun: im Jahr 1823, im Jänner, würden neue Wahlen im Allgemeinen, doch für die verschiedenen Bezirke, auch in verschiedenen Wochen, angeordnet, oder es würden, wegen Todes oder zufälligen Austritts einzelner Deputirten, vereinzelte Wahlen

in ihren Bezirken veranstaltet, oder auch, es würde zur ungewöhnlichen Zeit ein sogenannter „ausserordentlicher" Landtag versammelt: kann da nicht die Frage entstehen, ob dieser oder jener vom Großherzog in die Erste Kammer auf beschränkte Zeit ernannte, oder ob ein Universitätsdeputirter, oder ob ein Deputirter eines andern Wahlbezirks, dessen Kalenderzeit verlaufen oder auch noch nicht völlig verlaufen, bereits als ausgetreten zu betrachten und folglich wählbar, ja ob überhaupt eine neue Wahl schon nöthig sey? — Man schelte diesen Anstand nicht als unbedeutend. Es sind mir Fälle bekannt, wo Partheyung oder Intrigue weit minder bedeutende Anstände, weit geringere Zweifel zur Beseitigung mißbeliebiger Candidaten, und zur Bethörung von übel unterrichteten Wahlmännern benutzten. In diesem für Einzelne und für Alle so hochwichtigen Wahlgeschäft darf nichts unbestimmt, nichts unklar seyn; und es erscheint daher als dringendes Bedürfniß, daß ein, die Auslegung sämmtlicher oben bezeichneten §§. enthaltender Gesetzentwurf noch während des Laufs dieses Landtags — denn bey der nächsten Wahl können sich schon Anstände ergeben — den Kammern vorgelegt werde.

Es wird aber aus dem bisher Gesagten erhellen, daß keine Auslegung befriedigend seyn werde, wenn sie nicht eine vollständige Uebereinstimmung zwischen den Kalenderjahren und den Landtagsperioden statuirt, folglich die Nachtheile von beiden jetzt möglichen Auslegungsarten vermeidet. Ist diese Ansicht die richtige, so würden ungefähr folgende Puncte (welche ich jedoch mehr nur zur Verdeutlichung meiner Ideen, als im Sinn eines eigentlichen Antrags hinstelle) festzusetzen seyn:

1) Die Vollmacht der austretenden Deputirten wird — ohne Unterschied, an welchem Tag die Wahl geschehen — als jeweils mit dem letzten December des betreffenden Jahrs erlöschend, betrachtet.

2) Die neuen Wahlen haben sofort in den ersten vier (oder sechs, oder acht) Wochen des folgenden Jahrs zu geschehen (das erste, wenn man den Anfang des Landtags früher, etwa schon im Februar, das letzte, wenn man ihn später, etwa erst im März oder April anzuordnen vorzieht). Es scheint unnöthig, die Wahlen für die Erste Kammer früher, als jene für die zweyte geschehen zu lassen.

3) Die in einem Wahlcollegium auf einen Candidaten gefallene Wahl macht ihn für die übrigen Bezirke oder Collegien erst alsdann wahlunfähig, wenn die erste Wahl entweder als unbeanständigt erklärt, oder von ihm eventuell angenommen ist. Das Wahlcollegium hat jedoch das Recht, von dem Gewählten die unverweilte Erklärung über Annahme oder Nichtannahme zu verlangen.

4) Alle zweyte Jahre, zwischen dem 1sten Februar und 1sten May wird der ordentliche Landtag eröffnet, (und nur auf solchen Landtagen kann das Budget verhandelt werden.)

5) Wenn gegen das Ende einer Austrittsperiode ein Landtag ausserordentlicher Weise versammelt wäre, so muß derselbe am letzten December geschlossen werden, und sodann, wofern es nöthig, eine beschleunigte neue Wahl und die Einberufung des ordentlichen Landtags Statt finden.

6) Da der nächste ordentliche Landtag erst im Jahr 1824 sich versammeln dürfte (in der Voraussetzung nämlich, daß man die Landtagsperioden nach jenen

des Budgets bestimme, und daher eine etwa im Jahr 1823 Statt findende Ständeversammlung nur eine außerordentliche nennen würde) und da ohnehin die Wahl der auf dem gegenwärtigen Landtage neu eingetretenen Mitglieder erst in diesem Jahr 1822 geschehen; so wird der Erlöschungstermin der Bevollmächtigung für alle Mitglieder um ein Jahr hinaus, also auf den letzten December 1823, 25, 27 und 29 gesetzt. (Wollte man jedoch streng von der Einführung der Constitution, oder von der Eröffnung des ersten Landtags an zählen, so müßte der heurige Landtag als der zweyte, demnach als schon im Jahre 1821 gehalten, betrachtet werden, der dritte Landtag also im Jahr 1823 Statt finden;) wornach die Bevollmächtigung sämtlicher Deputirten um ein Jahr früher, d. h. am Anfange der besagten Jahre erlöschen würde.

Die Rechtfertigung dieser Puncte ergibt sich von selbst. Insbesondere wird (zu Nro. 3) Niemand verkennen, daß eine Wahl von noch problematischer Gültigkeit, (ohne Unterschied ob eine nachmals erscheinende Nullität aus Versehen oder aus Absicht geflossen) und daß auch eine noch unangenommene oder selbst eine ausgeschlagene Wahl dem Gewählten kein Recht — also auch die Wahlfähigkeit für andere Bezirke oder Wahlcollegien — nicht nehmen könne. Dieses vorausgesetzt, so wird man mir wohl nicht vorwerfen, daß der Punct mit dem Hauptgegenstand, nämlich mit der allgemeinen Dauer der Bevollmächtigung, in keinem Zusammenhang stehe. Denn einerseits ist solcher Zusammenhang allerdings vorhanden, nicht nur in Bezug auf die, für das zu erbittende Auslegungsgesetz sehr erwünschte Vollständigkeit und Harmonie, sondern auch darum, weil die

„Dauer" eben so gut auf den verbindlichen Anfang, als auf das Ende der Bevollmächtigung kann bezogen werden. Für jeden Fall jedoch würde ich mich damit begnügen, die Idee angeregt zu haben, überzeugt, daß, wofern sie richtig und gut ist, sie ohne weitere Formen sich Bahn brechen werde, und wohl zufrieden damit, daß sie falle, wofern sie nicht gut ist.

Ueber die beiden andern zur Sprache gebrachten Zweifel habe ich nichts weiteres zu erinnern. Bey dem §. 31 thut nur die Bestimmung noth; gleichviel für die Sache — ob auch nicht für unsere persönlichen Wünsche — wie sie dann laute. Was aber den §. 27 Nro. 6 betrifft, so ist schon in einem meiner frühern Vorträge, und demselben beystimmend, in dem lichtvollen Berichte der Commission, der Gesichtspunct angegeben, von welchem aus ein künftiger Auslegungsvorschlag möchte zu würdigen seyn.

Im Ganzen geht meine Abstimmung auf eine dem Commissionsantrag gemäße — etwa auch durch Hindeutung auf die von mir eben entwickelten Ansichten zu unterstützende — Bitte um einen Gesetzentwurf zur authentischen Auslegung der vielbesprochenen Verfassungsartikel.

Auf diesen Vortrag wurde zuförderst (von dem Frhrn. v. Wessenberg mit Beytritt des Frhrn. v. Türkheim und des Herrn Regierungscommissärs) die Frage aufgeworfen: Ob sich die dermalige Berathung auch über die Art, wie die aufgeworfenen Zweifel zu entscheiden seyn dürften, zu verbreiten habe? da die in Antrag gebrachte Bitte um authentische Auslegung einiger zweifelhaften Stellen der Verfassungsurkunde schon dadurch begründet werden könne, und in dem Commissionsberichte dadurch begründet worden seye, daß man

die Stellen überhaupt als zweifelhaft zu betrachten habe; da übrigens ausser dem ausführlichen Vortrage des Hofraths v. Rotteck auch die frühern Verhandlungen und namentlich die auf Veranlassung einer andern Motion erstatteten Commissionsberichte schon eine genugsame Auskunft über das Materielle der aufgeworfenen Zweifel zu enthalten schienen.

Zachariä: Was den ersten Antrag des Commissionsberichts, also die Dauer der Bevollmächtigung der grundherrlichen und der Universitäts-Abgeordneten, so wie der Abgeordneten der zweyten Kammer betrifft, würde ich ebenfalls geneigt seyn, die bisherigen Erörterungen dieses Gegenstandes für genügend zu erachten.

Derselben Meinung würde ich bey dem zweyten Antrage des Commissionsberichtes seyn, welcher die Erläuterung des 31sten §. der Verfassungsurkunde und zwar die Dauer der Bevollmächtigung eines während der vier Jahre eingetretenen Universitätsabgeordneten zum Gegenstand hat. Nur erlaube ich mir hierbey noch den Wunsch zu äussern, daß das Gesetz erst auf dem nächsten Landtage den Kammern vorgelegt werden möchte, weil es sonst, den Umständen nach, leicht das Ansehen eines privilegii odiosi oder favorabilis haben könnte.

Hingegen schlage ich vor, den dritten Antrag des Commissionsberichts, welcher die vom Fürsten zu ernennenden Mitglieder der Ersten Kammer betrifft, einstweilen auf sich beruhen zu lassen.

Ich will, um diesen Vorschlag zu begründen, die aufgeworfene, die so wichtige Frage: Ob der Fürst berechtigt sey, diese Mitglieder auf kürzere oder längere Zeit, oder nur auf Lebenszeit zu ernennen? theils nach dem geschriebenen

Rechte, theils nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beantworten versuchen.

Das geschriebene Recht, d. h. der §. 27 der Verfassungsurkunde läßt die Zeit, auf welche jene Mitglieder zu bestellen sind, unbestimmt. Nun sind zwar in dem Commissionsberichte verschiedene Analogieen angeführt worden, nach welchen jener §. der Verfassungsurkunde von einer Ernennung auf Lebenszeit zu verstehen zu seyn scheint. Allein die Auslegung dieses §. scheint mir allein von der Frage abzuhängen, ob eine Stelle der Verfassungsurkunde im Zweifel für die Regierung oder für die Kammern auszulegen sey? Und da muß ich nun, dem geschriebenen Rechte nach, der erstern Meinung beytreten. Denn auch abgesehen davon, daß unsere Verfassung von dem Fürsten ausgegangen ist, scheint mir für diese Meinung theils der Artikel 5 der Verfassungsurkunde, theils der Artikel 57 der Schlußacte der Wiener Ministerialconferenz entscheidend zu sprechen.

Ich komme jetzt zu den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, nach welchen die vorliegende Frage zu beurtheilen seyn dürfte. Was fordert der Geist, der Vortheil unserer Verfassung? Man würde das Wesen unserer und ähnlicher Verfassungen gänzlich verkennen, wenn man glaubte, daß sie die Kammern der Regierung feindlich gegenüber stellen sollen. Diese Bewandtniß mochte es ehemals mit den deutschen Landständen haben. Unsere Verfassung geht von der Voraussetzung aus, daß in einem jeden Staate eine Verschiedenheit der Meinungen über öffentliche Angelegenheiten, ein Kampf zwischen der Mehrheit und der Minderzahl bestehe. Ihr Zweck ist, einer jeden der streitenden Partheyen in den Kammern ein gesetzliches Organ zu geben, den Streit

zu ordnen und zu gestalten. Ihr Zweck ist ferner, daß die Regierung im Geist der Mehrheit handle, oder daß sie die Mehrheit für ihre Ansicht gewinne. In beiden Kammern soll es also eine Majorität und eine Minorität geben; in beiden gehören Partheyen zum Leben der Verfassung. — Allein dieser Kampf könnte leicht die Einherrschaft gefährden. Es muß daher billig die Regierung einen gewissen Einfluß auf die Wahl und Bestellung der Mitglieder der beiden Kammern haben, wie sie ihn auch in allen Verfassungen dieser Art zu haben pflegt. Hierauf gründet sich namentlich das dermalen in Frage stehende Recht der Regierung. Die von dem Fürsten ernannten Mitglieder der Ersten Kammer stimmen ganz in dem Geiste unserer Verfassung, wenn sie das Interesse der Regierung zu dem ihrigen machen. Sie verlieren dadurch nicht ihre Selbstständigkeit; denn es ist ein Unterschied zwischen Partheyfragen, und solchen, die es nicht sind, so schwer es auch ist, diesen Unterschied festzuhalten.

Nun wird man zwar einwenden, daß das fragliche Recht zu weit ausgedehnt werde, wenn der Fürst Mitglieder der Ersten Kammer nicht auf Lebenszeit ernenne. Allein man berücksichtige die Zeitumstände, und man dürfte in diesen den Grund finden, den vorliegenden Antrag einstweilen auf sich beruhen zu lassen.

Unsere Verfassung ist erst seit Kurzem ins Leben getreten; und so bekannt auch die Grundsätze sind, auf welchen sie beruht, so kann man doch erst durch die Erfahrung alle die Beziehungen erkunden, in welchen die Verfassung steht. Noch sind viele und die wichtigsten Verhältnisse des öffentlichen Rechts, z. B. die der Gemeinden, die der Standes- und Grundherrn bey uns unbestimmt. Auch leben wir in sorglichen Zei-

ten. Von dem großen Drama, welches im Jahr 1789 begonnen hat, sehen oder lesen wir vielleicht erst den zweyten Aufzug.

Ich wiederhole daher meinen Antrag.

v. Rotteck: Indem ich den Antrag wiederhole, einen noch auf diesen gegenwärtigen Landtag vorzulegenden Gesetzentwurf zur Lösung des allgemeinen Zweifels über die Zeitberechnung nach Kalenderjahren oder Landtagsperioden zu erbitten, will ich in Bezug auf den besondern über §. 27 Nro. 6 erhobenen Anstand nicht gegen die Verschiebung streiten, wohl aber gegen völlige Niederschlagung. Die Gründe, aus welchen der Redner vor mir die Bitte um einen auslegenden Gesetzentwurf mißbilligt, halte ich für durchaus unrichtig, und ich frage zumal in Bezug auf die Behauptung; Im Zweifel streite die Vermuthung für das dem Fürsten Günstigere: Was ist dem Fürsten günstig? die möglichst geringe Beschränkung? Alsdann wäre nichts ihm günstiger als die ganz unumschränkte Gewalt, als die Aufhebung der ganzen Verfassung.

Ich dagegen glaube, daß eine freysinnige Verfassung und eine zeitgemäße Beschränkung der willkührlichen Herrschaft dem Fürsten eben so günstig, eben so kostbar als dem Volk, und daß eine möglichst gute Verfassung ein gleich großes Gut für die Regierung wie für die Regierten sey. Weiters glaube ich, daß wenn von Vermuthungen hier gesprochen werden kann; die Vermuthung für das Liberale ist. Liberal ist der unsere ganze Verfassung durchwehende Geist. Eine zweifelhafte Stelle in liberalem Sinn erklären, heißt sie im Sinne der Verfassung selbst und ihres erleuchteten Urhebers erklären.

Der verehrte Redner hat sich noch weiter über die

Principien der repräsentativen Verfassung überhaupt verbreitet. Ich enthalte mich einer umständlichen Gegenrede, welche die Tiefen der Theorie durchwandern müßte, um ihrem Zwecke zu genügen. Nur mit zwey Worten will ich sagen, daß nach meiner Ansicht das Wesen der repräsentativen Verfassung allerdings darin besteht, die zwey Persönlichkeiten der Regierung und der Regierten — nicht feindselig, wohl aber als gesondert, und in rechtlicher Wechselwirkung stehende Persönlichkeiten — einander gegenüberzustellen, zum Behuf der wechselseitigen Verständigung über das Staatswohl und der gemeinschaftlichen Förderung desselben. Dieses Wesen nun wird aufgehoben oder alterirt, wenn eine Kammer, und welche die Hälfte der Volksrepräsentation ausmachen soll, eine bedeutende Anzahl von Mitgliedern hat, die nicht nur vom Fürsten ernannt, sondern jeden Augenblick entlaßbar sind, eine solche Einsetzung scheint mir der Würde der Kammer, dem Zutrauen, das sie einflößen soll, den Forderungen des Zeitgeistes und der öffentlichen Meinung nicht minder entgegen, als dem Begriffe einer Volksrepräsentation.

Auch braucht die Regierung solche Verstärkung ihres Einflusses in der Ersten Kammer nicht. Sie hat ja ein unbeschränktes Veto, und mag also ruhig bey allem bleiben, was immer die Kammern beschließen

Zachariä: Der verehrte Redner scheint mich mißverstanden zu haben. Obwohl das Wort Liberalität etwas von der Luft an sich hat, welche es zu uns brachte, so bin ich doch mit dem verehrten Redner überzeugt, daß gesetzmäßige Freyheit des Volks eben so sehr dem Interesse der Regierung als dem der Regierten entspreche. Aber ich habe in der getadelten Stelle

meines Vortrags nur von der Auslegung der Verfassungsurkunde nach dem geschriebenen Rechte gesprochen. Ich habe zur Unterstützung meines Antrags nicht von dem Geiste unserer Verfassung im Allgemeinen, sondern von demselben nur in der vorliegenden Beziehung gesprochen.

Frhr. v. Berkheim: Der Herr Hofrath v. Rotteck hat zu deduciren gesucht, daß es etwas Illiberales sey, wenn der Fürst einige Mitglieder der Ersten Kammer auf eine bestimmte Zeit ernenne. Ich gestehe, ich kann in der jetzigen Ernennungsart nichts Illiberales finden. Es scheint hier eine Verwechslung zu geschehen. Man scheint die von dem Fürsten ernannten Mitglieder als eine Art von Regierungscommissairs zu betrachten. Sie schwören aber so gut den verfassungsmäßigen Eid, wie ein jedes andere Mitglied der Kammer. Dieser Eid wird einen Jeden von uns antreiben, nach seiner Ueberzeugung zu handeln. Ohnehin würde der berührte Einfluß der Regierung nicht bedeutend seyn, da der Fürst nur acht Mitglieder der Ersten Kammer zu ernennen hat. Der Haupteinfluß des Fürsten besteht darin, daß die Genehmigung oder Verwerfung der Beschlüsse der Kammern von seinem freyen Willen abhängt.

Frhr. v. Wessenberg: Zur Rechtfertigung der Anträge der Commission gegen die Einwendungen des Herrn geh. Hofraths Zachariä muß ich blos bemerken, daß der Gesichtspunkt, welcher entscheiden soll, ob der Antrag auf einen Gesetzentwurf gemacht werden soll, durch diese Einwendungen nicht erschüttert ist. Dieser Gesichtspunkt besteht darin, daß die Zweifelhaftigkeit der drey Fragen erwiesen sey. Ist die Kammer von dieser Zweifelhaftigkeit überzeugt, so sehe ich nicht,

warum nicht auf gesetzliche Entscheidung aller drey Fragen angetragen werden sollte. Denn alle drey betreffen die Verfassung, und es ist somit wichtig, daß jede Ungewißheit in Ansehung derselben verschwinde. Daß dieß baldmöglichst geschehe, daran muß uns, und kann auch der Regierung gelegen seyn. Auf eine Schmälerung der Rechte der Regierung ist es auch bey der dritten Frage nicht abgesehen, sondern der Antrag geht bey dieser, wie bey den andern zwey Fragen, blos dahin: der Großherzog möchte in einem Gesetzentwurfe eine Entscheidung vorschlagen, wie sie dem Geist und Wesen der Verfassung am meisten entspricht.

v. Rotteck: Gegen den Vortrag des Herrn Ministers Frhrn. v. Berkheim erlaube ich mir zu bemerken, daß dem Liberalen nicht gerade der Illiberale entgegen zu setzen sey, sondern die Liberalität hat ihre Grade; ein Gesetz, eine Maßregel kann mehr oder weniger liberal seyn.

Nachdem hierauf die Kammer

beschlossen

hatte,

auf die einzelnen Anträge des Commissionsberichtes einzugehen,

wurde zuvörderst

der erste Antrag dieses Berichtes

in Betrachtung gezogen.

Die Kammer

beschloß:

diesem Antrage beyzutreten, und zugleich (auf einen von dem Frhrn. v. Zyllnhardt gemachten Vorschlag)

in dem Protokolle den Wunsch niederzulegen, daß der Gegenstand dieses Antrages noch auf dem gegenwärtigen Landtage mittelst eines den

Kammern vorzulegenden Gesetzentwurfes erledigt werden möchte.

Bey dem

zweyten Antrage des Commissionsberichts, zu welchen man hierauf fortging, wurde von dem Prälaten Hebel bemerkt, daß seiner Ansicht nach der Sinn des 21sten §. der Verfassungsurkunde überall nicht zweifelhaft sey, indem man sich in die sonderbarsten Schwierigkeiten, und sogar (wie er weiter ausführte) in eine Bruchrechnung verwickele, wenn man den Universitätsabgeordneten, der in der gesetzlichen Frist von vier Jahren an die Stelle eines austretenden Abgeordneten gewählt werde, nicht für eine Person mit seinem Vorgänger halte.

Hierauf wurde erwiedert (von dem Frhrn. v. Wessenberg und von Andern), daß gleichwohl, zufolge des Commissionsberichtes und der frühern Verhandlungen eine Verschiedenheit zwischen dem Geiste und dem Buchstaben des Gesetzes eintrete, (von dem Frhrn. v. Türkheim), daß der Herr Präiat Hebel selbst diesen Zweifel bestätige, indem er nur von seiner Ansicht gesprochen habe. Uebrigens bezog sich der Herr Regierungscommissär auf die von ihm früher wegen dieses Gegenstandes im Namen der Regierung abgegebenen Erklärung.

Die Kammer beschloß:

Auch dem zweyten Antrage des Comissionsberichtes beyzutreten, ohne demselben eine nähere Zeitbestimmung beyzufügen.

Endlich wurde

der dritte und letzte Antrag des Commissionsberichtes

in Berathung gezogen.

Reg. Com. Staatsrath v. Gulat: Ueberall, wo die Verfassungsurkunde die Dauer der landständischen Eigenschaft an eine bestimmte Zeit binden wollte, hat sie dieses ausdrücklich festgesetzt. Nur das Recht des Landesherrn, acht Mitglieder der Ersten Kammer zu ernennen, hat sie von jeder Beschränkung ausgenommen. Sie überläßt die Ausübung dieses Rechtes unbedingt dem Zutrauen des Regenten, und die Auswahl der Personen ist, so wie die Bestimmung der Zeit, wie lange die dadurch verliehene landständische Eigenschaft dauern solle, blos von diesem Zutrauen abhängig.

Wenn hingegen eingewendet werden will, daß hiernach sogar in dem Laufe einer landständischen Versammlung ein Wechsel in den Personen dieser acht Mitglieder würde eintreten können, so findet diese Einwendung in der einfachen Bemerkung ihre Widerlegung, daß bey jeder einzelnen Ernennung auch jederzeit zugleich die Zeit, für welche sie gelten soll, festgesetzt wird. Und wenn die Dauer dieser Zeit bisher nicht gleichförmig bestimmt worden, so leitet sich eben hieraus die Schlußfolge ab, daß der Regent, von welchem die Verfassungsurkunde ausgegangen ist, gerade diesen und keinen andern Sinn mit dieser Bestimmung derselben verbunden habe.

Wollte man an den Großherzog die Bitte um einen Gesetzentwurf zur Erläuterung des in Frage stehenden Artikels der Verfassungsurkunde richten, so würde diese Bitte und deren Tendenz in der That auf die Beschränkung eines Rechtes gehen, welches dem Großherzog verfassungsmäßig zusteht.

Se. Durchlaucht der Herr Furst v. Löwenstein: Die Analogie anderer Verfassungen spricht gleichwohl

für die Ernennung dieser Mitglieder auf Lebenszeit. Wenigstens möchte wegen dieses Gegenstandes ein Wunsch im Protocolle niederzulegen seyn.

v. Kettner: Unsere Verfassung besteht für sich; die Analogie anderer Verfassungen kann auf sie keinen Einfluß haben. Der Sinn unserer Verfassungsurkunde ist hier nicht zweifelhaft. Es hängt von dem Vertrauen des Fürsten ab, ob er jene Mitglieder auf längere oder kürzere Zeit ernennen will.

Der Generalmajor Frhr. v. Freystedt erklärt sich hiermit für einverstanden.

v. Rotteck: Ich muß mich gegen die Behauptung verwahren, als ob es auf eine Beschränkung der Rechte der Krone ankomme. Es ist nur von der Auslegung einer zweifelhaften Stelle der Verfassungsurkunde die Rede.

Frhr. v. Wessenberg: Wenn die vorliegende Frage für entschieden zu halten seyn sollte, so müßte die Entscheidung entweder in der Verfassungsurkunde, oder in der bisherigen Uebung liegen. Allein diese Urkunde sagt darüber nichts. Die Uebung aber war bisher sehr verschieden. Diese Wandelbarkeit der Uebung von Seiten der Regierung könnte nur alsdann entscheidend seyn, wenn sie in einer Bestimmung der Verfassung begründet wäre. Das bloße Stillschweigen der Verfassung aber kann nicht als eine solche Bestimmung angenommen werden. Dieses Stillschweigen kann nichts weiter beweisen, als: die Verfassung seye nicht hinderlich, daß die Frage auf die eine oder die andere Art entschieden werde. Die Frage ist also unentschieden. Uebrigens ist in dem Antrage der Commission blos davon die Rede, daß die Kammer vertrauensvoll die Bitte vor den Thron niederlege, über einen unentschiedenen Ver-

fassungsartikel eine gesetzliche Entscheidung zu erhalten, wie sie dem Geist und Wesen der Verfassung am entsprechendsten ist.

Zachariä: Die Verfassung läßt vielmehr das fragliche Recht der Krone unbeschränkt. Damit stimmt die bisherige Uebung überein. Eine Bitte um Beschränkung dieses Rechtes dürfte dermalen weder dem Interesse des Fürsten, noch dem Interesse der Kammern, noch dem Interesse des Volks entsprechen. Gleichwohl erkenne ich es mit dem gebührenden Danke, daß der verehrliche Antragsteller diesen Gegenstand zur Sprache gebracht hat. Vielleicht wird unsere Berathung nicht ohne Einfluß auf die Maximen der Regierung seyn.

Frhr. v. Türkheim: Der zuletzt angeführte Grund ist auch für mich entscheidend, und ich vereinige mich mit dem Redner vor mir dahin, daß man für jetzt die Sache auf sich beruhen lassen solle. Der Ausspruch der Regierung, wenn er jetzt provocirt würde, möchte wohl auf eine Art ausfallen, welche der Absicht, in welcher er veranlaßt wurde, nicht entspräche. Uebrigens ist nicht davon die Rede, der Krone ein Recht streitig zu machen, sondern auf die Nothwendigkeit einer gesetzlichen Bestimmung aufmerksam zu machen, in deren Ermanglung Zweifel und sehr verschiedene Auslegungen Platz greifen können, und der Regierung muß selbst daran gelegen seyn, daß bestimmte Regeln über den vorliegenden Gegenstand festgesetzt werden. Unbestimmtheit ist allemal ein Uebelstand. Ich glaube daher, daß man der Regierung zwar keinen erläuternden Gesetzvorschlag abdringen, jedoch in dieser Beziehung einen Wunsch im Protocolle niederlegen sollte.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein erklären Sich hiermit für einverstanden.

v. Rotteck: Mein Sinn konnte nicht der seyn, der Regierung eine Erklärung abzudringen. Ich hatte nur die Absicht zu veranlassen, daß ein Zweifel in der Verfassungsurkunde durch eine Erklärung, durch ein geschriebenes Gesetz, gehoben würde. Doch diese Veranlassung kann die Regierung schon aus dieser Berathung entnehmen.

Auf die hierauf von dem Vicepräsidenten gehaltene Umfrage

beschloß

die Kammer:

1) den dritten Antrag des Commissionsberichts für jetzt auf sich beruhen zu lassen;

2) den Wunsch, daß der Gegenstand dieses Antrags durch eine authentische Auslegung erledigt werden möge, im Protokolle niederzulegen.

Hiermit wurde die Sitzung beschlossen.

Frhr. v. Zyllnhardt.

Zachariä.

Die Beylagen Ziffer 74. u. 75. bleiben ungedruckt; dagegen folgt S. 92. die endliche Redaktion der beiden Gesetzentwürfe, (74. 75.) welche sie vereiniget zu einem einzigen enthält.

Gesetzentwurf

über die Anklage der obersten Staatsdiener durch die Kammern wegen Verletzung der Verfassung oder verfassungsmäßiger Rechte.

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau u. s. w.

In der Verfassungsurkunde ist den Kammern Unserer Landstände das Recht ertheilt worden, die Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörde wegen der Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte anzuklagen.

Ein besonderes Gesetz soll die Fälle der Anklage, die Grunde der Ahndung, die entscheidende Behörde und die Procedur bestimmen.

Es ist zu diesem Ende im Jahr 1820 ein Gesetz über die Verantwortlichkeit der obersten Staatsdiener erlassen, jedoch in demselben eine weitere gesetzliche Vorschrift über das gerichtliche Verfahren in Fällen dieser Art vorbehalten worden. Die Berathung über diese Vorschrift führte zu der Ueberzeugung von der Zweckmäßigkeit einiger in dem Gesetze von 1820 zu treffenden Abänderungen.

Wir verordnen daher, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Erster Titel.

Von dem Rechte zur Anklage.

§. 1.

Wenn die Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßige Rechte von einem Staatsdiener verletzt werden, welcher nicht Mitglied Unserer obersten Staatsbehörde ist, oder doch in diesem Fall, als in seiner Dienstführung derselben untergeordnet betrachtet werden muß: so haben die Stände das Recht, ihre Beschwerde bey der höchsten Behörde anzubringen, welche der Verletzung auf der Stelle abhelfen, und entweder im Wege der Dienstordnung, oder durch die competente Justizstelle die gebührende Ahndung eintreten lassen wird.

§ 2.

Gegenstand der förmlichen Anklage durch die Kammern ist jede von einem oder mehreren, keiner vorgesetzten Behörde untergeordneten Staatsbeamten herrührende Verletzung der Verfassung oder verfassungsmäßiger Rechte.

§. 3.

Die Grade der Ahndung, welche auf diese Anklage erkannt werden können, bestimmen sich nach der Größe und dem Umfang des zugefügten Schadens und den gesetzlichen Regeln der Zurechnung.

Die Ahndungen selbst bestehen in Verweisen, Suspension, Entfernung vom Amte mit oder ohne Pension, endlich in Dienstentsetzung.

Wenn die Verletzung der Verfassung oder verfassungsmäßiger Rechte in ein anderes bestimmtes Verbrechen übergeht, so bleibt das gewöhnliche Verfahren und die gesetzliche Strafen, so wie in allen Fällen der Schadenersatz vorbehalten.

§. 4.

Die Anklage kann von den Kammern erhoben werden:

a) Gegen einzelne Minister oder andere Staatsbeamte, wenn solche entweder überhaupt keiner vorgesetzten Behörde untergeordnet sind, oder doch in diesem besondern Fall selbstständig und ohne Unterordnung unter eine höhere Behörde gehandelt haben.

b) Gegen die Mitglieder der obersten Staatsbehörde, wenn die That, welche zu der Anklage Veranlassung gibt, von dieser Behörde herrührt.

§. 5.

Die einzelnen Mitglieder der obersten Staatsbehörde können sich für ihre Person von der Anklage befreyen, wenn sie darzuthun vermögen, daß sie entweder an der Verfügung, welche den Gegenstand der Anklage ausmacht, oder dazu die Veranlassung gegeben, als abwesend keinen Antheil genommen, oder daß sie gegen dieselbe gestimmt und sich dagegen ausdrücklich und unter Anführung der Gründe zum Protokoll verwahrt haben.

§. 6.

Alle auf die Verfassung und verfassungsmäßige Rechte sich beziehenden Verfügungen und Beschlüsse werden von einem oder mehreren der nach §. 4. verantwortlichen Staatsdiener unterzeichnet. Der Unterschreibende ist für diese Beschlüsse zwar nicht ausschließlich, jedoch unbedingt verantwortlich, so daß er sich nicht auf die im §. 5. erwähnten Einreden berufen kann.

§. 7.

Im Falle, daß ein, dieser Anklage unterworfener Staatsdiener, ehe dieselbe angebracht wird, aus dem Staatsdienste treten sollte, hört das Anklagerecht der Stände erst mit dem Schluß des nächsten nach dem Dienstaustritt desselben zusammen berufenen Landtags auf, es

wäre denn, daß eine Verjährung nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften früher schon eingetreten wäre.

Zweyter Titel.

Von den der Anklage vorhergehenden Verhandlungen in den Kammern.

§. 8.

In jeder der beiden Kammern kann der Antrag auf Erhebung einer Anklage gegen Minister oder Mitglieder der obersten Staatsbehörde gestellt werden.

§. 9.

Jede Motion auf Erhebung einer solchen Anklage muß wenigstens von drey Mitgliedern der Kammer unterzeichnet seyn. Ueber eine von wenigern Mitgliedern unterzeichnete Motion kann keine Verhandlung in der Kammer Statt finden.

§. 10.

Bey den Verhandlungen der Kammern über eine Anklage findet niemals das sonst nach der Verfassung zulässige abgekürzte Verfahren Statt.

§. 11.

Wenn die Kammer beschlossen hat, die Motion in Betrachtung zu ziehen, so muß zu ihrer Prüfung in der ersten Kammer eine aus fünf, und in der zweyten Kammer eine aus sieben Mitgliedern bestehende Commission erwählt werden. Zu dieser Commission können nicht diejenigen drey Mitglieder gewählt werden, welche die Motion unterzeichnet haben; jedoch können sie zu den Sitzungen der Commission gezogen werden.

§. 12.

Nach erfolgter Berichtserstattung entscheidet die Kammer durch absolute Stimmenmehrheit, ob und gegen welche oberste Staatsdiener eine Anklage Statt

finden soll. Die Verhandlungen und Mittheilungen an die andere Kammer geschehen auf die gewöhnliche Weise.

§. 13.

Die Kammer, an welche von der andern ein Antrag auf Erhebung einer Anklage gebracht wird, beobachtet das nämliche Verfahren, das bey andern Mittheilungen Statt findet.

§. 14.

Der Angeschuldigte darf, wenn er auch nicht mehr Mitglied der obersten Staatsbehörde ist, allen Verhandlungen in den Sitzungen beider Kammern beywohnen, und muß, wenn er es verlangt, sowohl in diesen Sitzungen, als in den Commissionen, mit seiner mündlichen oder schriftlichen Vertheidigung gehört werden.

Die Sitzung, in welcher über die Anklage abgestimmt wird (§. 12.) muß eine öffentliche seyn.

§. 15.

Dem Angeschuldigten, den sämtlichen Mitgliedern der Kammer und den Regierungscommissarien darf die Einsicht der Sitzungsprotokolle und der gedruckten und ungedruckten Beylagen zu diesen Protokollen nicht verweigert werden. Auch hat die Commission den Angeschuldigten von den neuen Thatsachen oder Actenstücken, von welchen sie in ihrem Vortrage Gebrauch zu machen gedenkt, in Kenntniß zu setzen, und ihn darüber vor Erstattung des Vortrags zu hören.

§. 16.

Die Kammer, in welcher die Anklage zuerst beschlossen worden, (§. 12.) entwirft eine förmliche Anklageacte, und theilt sie der andern Kammer mit, von welcher sie dieselbe nach erfolgter Genehmigung zurückempfängt.

§. 17.

Hierauf wird die Anklageacte von derjenigen Kammer, von welcher sie entworfen worden ist, samt einer beglaubigten Abschrift der Belege, durch eine Deputation an Uns selbst gebracht, und zugleich der höchsten Staatsbehörde im gewöhnlichen Wege davon Nachricht mitgetheilt.

§. 18.

Nachdem sich die Kammern über die Anklageacte vereinigt haben, ernennt sowohl die eine, als die andere Kammer aus ihrer Mitte einen ersten und einen zweyten Commissär zur Verfolgung der Anklage vor dem Staatsgerichtshofe. Der erste (und wenn dieser verhindert ist, der zweyte) Commissär derjenigen Kammer, von welcher die Anklageacte entworfen worden ist, leitet das Geschäft, und seine Stimme gibt den Ausschlag, wenn unter den Anklagecommissarien bey einer Verschiedenheit der Meinungen Stimmengleichheit eintritt.

Sowohl die eine als die andere Kammer erwählt zugleich aus ihrer Mitte einen ersten und einen zweyten Stellvertreter ihrer Commissarien.

Dritter Titel.

Von dem Staatsgerichtshofe.

§. 19.

Jede Anklage gegen die Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörde wird vor dem Staatsgerichtshofe verhandelt.

§. 20.

Der Staatsgerichtshof besteht aus vier und zwanzig Mitgliedern; — den vier dem Dienstrange nach ersten Oberhofgerichtsräthen, zehn von Uns zu ernen-

nenden Richtern, fünfen, welche von der ersten, und fünfen, welche von der zweyten Kammer erwählt werden.

§. 21.

Die Mitglieder des Staatsgerichtshofes, welche von Uns ernannt werden, so wie die von den Kammern zu Wählenden, werden im Voraus, je auf die Dauer von acht Jahren, (und zwar, nach der ersten Bestellung, jedesmal auf dem letzten Landtage vor Ablauf jener acht Jahre) bestellt. Ihr Amt ist während dieser acht Jahre unwiderruflich.

§. 22.

Unter den Richtern, welche Wir ernennen, können nicht Unsere Minister und die Mitglieder der obersten Staatsbehörde begriffen seyn. Die Mitglieder der Ständeversammlung können weder von der einen noch von der andern Kammer zu Richtern erwählt werden.

§. 23.

Von den Richtern kann die Anklagecommission zwey, und der Angeklagte zwey ausschließen, ohne daß es der Anführung eines Grundes bedürfte. Die auszuschließenden Richter sind zuerst von den Anklagecommissarien, und sodann erst von dem Angeklagten zu benennen; und zwar auch dann, wenn die Anklagecommissarien auf das Ausschließungsrecht unter der Bedingung, daß der Angeklagte nicht von demselben Gebrauch machen würde, verzichtet haben, der Angeklagte aber erklärt, sein Ausschließungsrecht ausüben zu wollen.

Sind der Angeklagten mehrere, und sie können sich nicht über die Richter, die sie ausschließen wollen, vereinigen, so hat ein jeder Angeklagte das Recht, ein besonderes gerichtliches Verfahren zu verlangen, damit

das Ausschließungsrecht von beiden Partheyen den obigen Regeln gemäß ausgeübt werden könne.

Werden die vier dem Dienstrange nach ersten Oberhofgerichtsräthe, einer oder mehrere, von den Partheyen ausgeschlossen, so werden die Ausgeschlossenen durch die dem Dienstrange nach nächsten Oberhofgerichtsräthe ergänzt.

§. 24.

Die nicht ausgeschlossenen Richter bilden den Staatsgerichtshof für diesen besondern Fall.

§. 25.

Wir ernennen den Präsidenten und einen Vicepräsidenten des Staatsgerichtshofes, beide wenigstens auf acht Jahre.

Unsere Minister und die Mitglieder der obersten Staatsbehörde können diese Stelle nicht bekleiden.

§. 26.

Wir selbst werden den Präsidenten auf gewissenhafte Erfüllung seiner Richterpflicht beeidigen. Denselben Eid nimmt bey Eröffnung des Gerichts der Präsident den übrigen Richtern ab, in Gegenwart der ständischen Anklagecommissarien und des Angeklagten.

§. 27.

Die Anklageacte und die Belege sind in Urschrift bey dem Präsidenten des Gerichtshofes einzureichen.

§. 28.

Die Einberufung der Mitglieder des Staatsgerichtshofs geschieht durch den Präsidenten, und zwar so, daß der Gerichtshof spätestens in dreyßig Tagen, vom Tage der eingereichten Anklageacte zusammen zu treten hat.

§. 29.

Zur Vollzähligkeit des Staatsgerichtshofes bey dem Anfange seines Geschäftes werden wenigstens sechzehn Mitglieder nach Abzug der Ausgeschlossenen erfordert.

§. 30.

Bey der Eröffnung der mündlichen Verhandlungen (§. 49.) müssen von den Richtern, welche den Staatsgerichtshof beym Anfange seines Geschäfts bildeten, wenigstens noch vierzehn gegenwärtig seyn.

§. 31.

Kein Richter kann an der Berathung über das Urtheil und dessen Abfassung Antheil nehmen, der nicht den sämtlichen öffentlichen Verhandlungen (§. 49 ff.) in der Eigenschaft als Richter beygewohnt hat.

§. 32.

Wenn während der öffentlichen Verhandlungen (§. 49 ff.) die Zahl der Richter unter zehn herabsinken sollte, so müssen diese Verhandlungen eingestellt, und nach Ergänzung des Gerichtshofs aufs Neue vorgenommen werden.

§. 33.

Der Gerichtshof hat zu beurtheilen, und zu entscheiden, ob die Gründe, womit etwa nicht erscheinende Richter ihr Ausbleiben zu rechtfertigen versuchen, genügend sind, oder nicht, und im letztern Falle gegen die Ausbleibenden die geeigneten Maßregeln anzuordnen.

§. 34.

Die Mitglieder des Staatsgerichtshofs beziehen als solche weder einen Gehalt noch Gebühren.

§. 35.

Der Staatsgerichtshof versammelt sich an dem Orte, wo das Oberhofgericht seinen Sitz hat.

§. 36.

Der Präsident ernennt den Gerichtsschreiber, und beeidigt ihn bey Eröffnung des Gerichts.

Vierter Titel.

Von dem gerichtlichen Verfahren.

§. 37.

In den Fällen einer Anklage der Kammern tritt der Anklageprozeß ein.

§. 38.

Das Verfahren vor dem Staatsgerichtshofe ist mündlich und öffentlich.

Dem mündlichen und öffentlichen Verfahren geht ein dasselbe vorbereitendes schriftliches Verfahren vorher.

§. 39.

Nachdem der Staatsgerichtshof seine Sitzungen eröffnet hat, und die Partheyen von dem ihnen §. 23. eingeräumten Ausschließungsrechte Gebrauch gemacht haben, wählt der Gerichtshof aus seiner Mitte einen Ausschuß, den er mit der Leitung des vorbereitenden schriftlichen Verfahrens beauftragt. Zu diesem Ausschusse sind zwey rechtsgelehrte Mitglieder des Gerichts zu wählen; der Präsident führt auch in dem Ausschusse den Vorsitz.

§. 40.

In der Anklageacte müssen alle Mittel, wodurch der Beweis der Anklage geführt werden soll, bestimmt und namentlich aufgeführt seyn.

Wenn Beweis durch Urkunden geführt werden soll, so müssen diese im Original oder in beglaubigter Abschrift beygefügt seyn.

Soll Beweis durch Zeugen geführt werden, so müssen die Zeugen benannt, und die Puncte, worüber sie vernommen werden sollen, genau angegeben seyn.

§. 41.

Die Führung des Beweises der Anklage durch einen dem Angeklagten anzutragenden Eid ist nicht zulässig. Im Uebrigen ist die Zuläßigkeit des angetretenen und die Zulänglichkeit des geführten Beweises nach dem gemeinen Rechte des Landes zu beurtheilen.

§. 42.

Die Anklageacte mit ihren Belegen muß dem Angeklagten zur schriftlichen Vertheidigung mitgetheilt werden.

§. 43.

In der Vertheidigungsschrift muß der Angeklagte sich über die der Anklageacte beygefügten Beweismittel vorläufig erklären; er muß seine Einwendungen gegen die Aechtheit der Urkunden, die Zuläßigkeit und Glaubwürdigkeit der Zeugen vortragen.

§. 44.

Will der Angeklagte einen Gegenbeweis führen, so muß er die Mittel desselben auf die im §. 40. geordnete Weise bestimmt namhaft machen.

§. 45.

Die Vertheidigungsschrift wird den ständischen Anklagecommissarien zur Nachricht mitgetheilt.

§. 46.

Ist mit der Vertheidigungsschrift ein Gegenbeweis angetreten, so hat die Anklagecommission sich noch darüber auf die im §. 43. geordnete Weise zu erklären.

§. 47.

Die Fristen in diesem Vorverfahren setzt der Ausschuß des Gerichtshofes nach eigenem Ermessen fest.

§. 48.

Auf gleiche Weise beschließt er über Fristverlängerungsgesuche, und bestraft den Ungehorsam durch Strafverfügungen oder Präclusivbescheide.

§. 49.

Wenn das vorbereitende Verfahren beendigt ist, so beginnt spätestens zehn Tage hernach das Schlußverfahren in öffentlicher Sitzung.

§. 50.

In dieser öffentlichen Sitzung werden zuvörderst in Gegenwart der Partheyen die Anklageacte und die Vertheidigungsschrift ihrem ganzen Inhalte nach durch den Gerichtsschreiber öffentlich abgelesen.

§. 51.

Auf gleiche Weise werden alle Beweis- uud Gegenbeweis-Urkunden öffentlich abgelesen.

§. 52.

Der Gerichtshof erkennt über die Zuläßigkeit der Zeugen und der ihnen nach dem Vorschlag der Partheyen vorzulegenden Fragen.

Die Beweis- und Gegenbeweiszeugen werden durch den Präsidenten des Gerichts öffentlich beeidigt, und über die vorher festgesetzten Puncte der Reihe nach vernommen.

§. 53.

Es steht beiden Partheyen, so wie dem Präsidenten und den Richtern frey, den Zeugen Fragstücke vorzulegen, über welche diese ebenfalls zu vernehmen sind.

§. 54.

Ueber die Zuläßigkeit dieser Fragstücke entscheidet der Gerichtshof nach Stimmenmehrheit.

§. 55.

Wenn während des Laufes der öffentlichen Verhand-

lungen die eine oder die andere Parthey neue Beweismittel vorbringt, so beschließt der Gerichtshof, ob eine solche neue Beweisführung zuläßig ist, oder nicht. Im ersten Falle wird das öffentliche Hauptverfahren vorläufig eingestellt, und ein auf die vorgebrachten neuen Beweismittel bezügliches Vorverfahren eingeleitet.

§. 56.

Wenn die sämtlichen Prozeßacten verlesen, die Beweis- und Gegenbeweiszeugen vollständig vernommen sind, so setzt der Präsident des Gerichts für das weitere Verfahren einen Termin fest, welcher jedoch von dem Schlusse des ersten Acts des öffentlichen Verfahrens (§. 50—55.) nicht um mehr als zehn Tage entfernt seyn darf.

§. 57.

Dabey hat einer der Anklagecommissarien, in der Regel der erste, in öffentlicher Sitzung die Thatsachen, worauf die Anklage sich gründet, und die Beweise, welche dafür erhoben worden sind, vorzutragen, und am Schlusse seinen förmlichen Antrag an den Gerichtshof zu stellen.

§. 58.

Unmittelbar nachdem der öffentliche Ankläger seinen Vortrag geendet, ist der Angeklagte mit seiner Vertheidigung öffentlich zu hören. Sind es der Angeklagten mehrere, so hat jeder das Recht, sich besonders zu vertheidigen.

§. 59.

Jeder Angeklagte ist befugt, seine Vertheidigung vor Gericht selbst zu führen, oder sich einen Vertheidiger frey zu wählen. Im letzten Falle darf er dessenungeachtet, nachdem dieser seinen Vortrag geendet hat,

auch noch zu seiner Rechtfertigung selbst das Wort nehmen.

§. 60.

Wenn an dem festgesetzten Tage weder der Angeklagte in Person, noch für ihn ein Vertheidiger erscheint, so wird nur der Ankläger mit seinem Vortrag gehört. Alsdann wird für den Angeklagten ein Vertheidiger von Amtswegen bestellt, welcher längstens binnen zehn Tagen seine Vertheidigung in öffentlicher Sitzung vorzutragen hat. Sind es der Angeklagten mehrere, so wird für jeden Nichterschienenen von Amtswegen ein besonderer Vertheidiger bestellt.

§. 61.

Nach angehörter Anklage und Vertheidigung treten die Richter zur geheimen Berathschlagung zusammen.

§. 62.

Wenn die Mehrzahl der Richter zur Fassung des Urtheils Bedenkzeit verlangt, so hat der Präsident sie zu bewilligen. Doch darf die Verkündung des Urtheils nie später als zehn Tage nach dem Schlusse der Verhandlungen erfolgen.

§. 63.

Die Abstimmung der Richter geschieht mündlich und öffentlich mit Angabe der Gründe.

§. 64.

Der Präsident gibt dabey keine Stimme ab.

§. 65.

Um das Schuldig auszusprechen, wird eine Mehrheit von wenigstens drey Stimmen erfordert. Zur Entscheidung über die Art und das Maaß der Strafe genügt relative Mehrheit der Stimmen. Bey eintretender Stimmengleichheit hat die mildere Meinung den Vorzug.

§. 66.

Jedes Urtheil des Gerichtshofes muß auch über die Kosten des Processes entscheiden. Diejenigen Kosten, welche durch die Anordnung eines besondern Gerichtshofes sich ergeben, werden jedoch immer von der Staatskasse bestritten.

§. 67.

Die Verkündung des Urtheils geschieht in öffentlicher Sitzung durch den Präsidenten.

§. 68.

Nach der Beendigung des Prozesses theilt der Staatsgerichtshof Abschrift des Urtheils Unserer obersten Staatsbehörde mit, und macht die sämtlichen Aktenstücke und Protokolle durch den Druck bekannt. Die Druckkosten werden auf Staatskosten bestritten.

§. 69.

Gegen das Endurtheil findet nur die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Statt, welche jedoch nur von dem Angeklagten, und nur wegen neuaufgefundener erheblicher Beweismittel verlangt werden kann.

§. 70.

Wenn der Angeschuldigte gegen das Urtheil des Staatsgerichtshofs das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ergreifen will, so muß er innerhalb dreyßig Tagen von der Zeit an, wo er von dem Daseyn neuer Beweismittel Kenntniß erhielt, sein Wiederherstellungsgesuch bey dem Präsidenten Unseres Staatsgerichtshofes einreichen.

§. 71.

Dieses Wiederherstellungsgesuch muß enthalten:

a) alles das, was die Anklageacte nach §. 40. enthalten muß;
b) das förmliche Erbieten zum Wiederherstellungseide.

§. 72.

Das Wiederherstellungsgesuch muß ebenfalls vor dem Staatsgerichtshofe verhandelt werden. Die über die Vollzähligkeit des Gerichts (§. 30. 31. u. 32.) festgesetzten Bestimmungen sind auch hier anwendbar.

§. 73.

Die Vorschrift des §. 28. ist auch bey der Zusammenberufung des Staatsgerichtshofes nach eingereichtem Wiederherstellungsgesuche zu beobachten.

§. 74.

Die zu dem ersten Verfahren bevollmächtigt gewesenen ständischen Anklagecommissarien haben auch in dem Wiederherstellungsverfahren die Verrichtungen des Anklägers zu versehen, falls sie nicht seitdem aus den Kammern getreten sind. In diesem Falle treten für sie ihre Stellvertreter ein.

§. 75.

In Hinsicht des schriftlichen Vorverfahrens über das Wiederherstellungsgesuch gelten die §§. 39. 42—48. mit Beachtung der in der Stellung der Partheyen nun eingetretenen Aenderungen.

§. 76.

Auf das schriftliche Vorverfahren folgt das öffentliche mündliche Verfahren, wofür die Vorschriften der §§. 49—60. gelten.

§. 77.

Der Wiederherstellungskläger hat den Wiederherstellungseid in der ersten öffentlichen Sitzung vor dem Beginne alles weitern Verfahrens dahin zu leisten, daß er die neuen Beweismittel nicht vor den letzten dreyßig Tagen vor Einreichung des Wiederherstellungsgesuchs gehabt habe, noch sie vor dieser Zeit habe haben können.

§. 78.

In Hinsicht der Fällung und Verkündung des

Urtheils in der Wiederherstellungsinstanz und der Bekanntmachung der Acten durch den Druck gelten die Vorschriften der §§. 61 — 68.

§. 79.

Wenn auf das Wiederherstellungsgesuch das vorige Urtheil nicht abgeändert wird, so hat der Angeklagte die sämtlichen, durch das eingewendete Rechtsmittel verursachten gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu tragen, ohne daß auf diesen Fall die Unterscheidung des §. 66. anwendbar wäre.

§. 80.

Ueber alle in Hinsicht des in diesem Titel bestimmten eigenthümlichen Verfahrens eintretende Fälle und Fragen, welche in diesem Gesetze nicht ausdrücklich entschieden sind, beschließt der Gerichtshof nach der Meinung der Mehrheit seiner Glieder.

Fünfter Titel.

Von dem Rechte der Begnadigung.

§. 81.

Es bleibt Uns zwar in einem jeden Falle das Recht der Begnadigung; jedoch werden Wir dieses Recht nie dahin ausdehnen, daß ein, in Gefolge einer Anklage der Kammer zur Entfernung vom Amte verurtheilter Staatsdiener an seiner bisherigen Stelle gelassen, oder ein zur Dienstentsetzung verurtheilter Staatsdiener in einem andern Justiz- oder Administrativamte angestellt werde, es wäre denn, daß in Rücksicht auf Wiederanstellung das gerichtliche Erkenntniß einen ausdrücklichen, dem zur Dienstentsetzung Verurtheilten günstigen Vorbehalt enthielte.

Sechster Titel.

Von dem Vollzuge des Urtheils.

§. 82.

Der Vollzug jedes von dem Staatsgerichtshofe ausgesprochenen Urtheils steht Unserer obersten Staatsbehörde zu.

§. 83.

Nachdem dieselbe die Mittheilung des Urtheils von dem Staatsgerichtshof empfangen, hat sie von Uns zu vernehmen, welchen Gebrauch Wir von dem Uns verfassungsmäßig zustehenden Begnadigungsrechte zu machen gesonnen sind. Nach Empfang Unserer Entschließung über diesen Punct trifft sie die nöthigen Anordnungen zum Vollzuge des Urtheils.

Die Mitglieder der obersten Staatsbehörde sind für diesen Vollzug verantwortlich.

Schlußartikel.

§. 83.

Dieses Gesetz wird hiemit für einen Theil der Verfassung im Sinne des 64. §. der Verfassungsurkunde erklärt.

Beylage Ziffer 76.

Dem hochverehrlichen Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung

haben wir die Ehre, im Anschluß den ersten Theil der Gemeindeordnung, wie solcher in Gemäßheit der von der zweyten Kammer in ihren öffentlichen Sitzungen am 7., 10., 12., 20., 21., 24., 25., 26., 27. und 28sten Juny d. J. gefaßten Beschlüsse redigirt und nach dieser Redaction von der zweyten Kammer in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung genehmigt worden ist, zur dortseitigen gefälligen Berathung mitzutheilen, wobey wir bemerken, daß der neuere von der Regierung vorgelegte Entwurf dieses Gesetzes dem ersten Band der Verhandlungen der zweyten Kammer und zwar dem Protokoll vom 30sten März d. J. beygefügt ist.

Karlsruhe, den 3ten Juli 1822.

Im Namen der II. Kammer der Ständeversammlung

Der Präsident

Föhrenbach.

Der erste Secretär

v. Itzstein.

Unterbeylage zu Ziffer 76.

Erster Theil.
der
Gemeinde-Ordnung.

---

1. Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die gegenwärtig bestehende Bildung und Zusammensetzung der Gemeinden ist die Grundlage der Gemeindeeintheilung des Großherzogthums. Keine Gemeinde kann sich neu bilden, umgestalten oder auflösen, als kraft eines Gesetzes.

§. 2. Jede Gemeinde hat einen bestimmten umgränzten Staatsbezirk, welcher die Gemarkung heißt. Jedes Haus und jede andere Liegenschaft muß der Gemarkung einer Gemeinde angehören. Ausgenommen sind die Waldungen, welche bisher keiner Gemeindegemarkung zugetheilt waren, und auch für die Zukunft eine eigene Gemarkung bilden mögen. Gleiche Ausnahme findet Statt für die Höfe, Häuser und Güter, welche zu diesen Waldungen gehören.

§. 3. Jeder Staatsbürger muß für sich und seine Familie Mitglied einer Gemeinde seyn. Wer mehrere Wohnorte hat, gehört zu der Gemeinde, in welcher er sich das Bürgerrecht erworben, mag er in derselben wohnen oder nicht. Die Einwohner der zu keiner Gemeindsgemarkung gehörigen Waldungen sind in allen polizeylichen Beziehungen der nächst gelegenen Gemeinde zuzutheilen, haben jedoch in derselben weder ein Heimaths- noch Bürgerrecht.

§. 4. Die Mitglieder einer Gemeinde sind entweder Ortsbürger, welche zur Theilnahme an dem Genusse des Gemeindevermögens berechtigt sind, oder Schutzbürger, welche zwar Theilnahme an den allgemeinen Localanstalten, aber keinen Mitgenuß des Gemeindsvermögens anzusprechen haben, oder Ehrenbürger, welche blos zur Ausübung ihrer staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten, einer Gemeinde ohne Theilnahme an deren besondern Vortheilen und Lasten zugetheilt sind.

§. 5. Die Rechte aller Gemeindemitglieder als solcher sind gleich, wenn nicht dieses Gesetz oder in Betreff der Gemeinds-Nutzungen besondere Rechtstitel eine Ausnahme festsetzen.

§ 6. Niemand kann Bürgerrecht in zwey Gemeinden zugleich ausüben, mit Ausnahme der Nutzungsrechte, wenn diese auf dem Gute haften. Wer aber in einer andern Gemeinde, als wo er Bürger ist, seinen Wohnsitz aufschlägt, kann mit Beybehaltung dieses einstweilen ruhenden Bürgerrechts gleichwohl in der Gemeinde seines Wohnsitzes das Bürgerrecht erwerben.

§. 7. Staatsdiener, andere vom Staat Angestellte, ferner Geistliche und Schullehrer, so wie Standes- und grundherrliche Beamte, sind mit Vorbehalt des ihnen in einer andern Gemeinde zustehenden Bürgerrechts, zugleich Ehrenbürger der Gemeinde, in welcher sie angestellt sind, oder in welcher sie als Pensionisten ohne Widerspruch der Gemeinde oder mit Staats-Erlaubniß sich bleibend niederlassen.

§. 8. Die Kinder der Staatsdiener, andere Angestellten der standes- und grundherrlichen Beamten, der Geistlichen und Schullehrer genießen, wenn sie ein Ortsbürgerrecht anderwärts nicht haben, die Folgen des Ehrenbürgerrechts in allen jenen Gemeinden, in welchen der Vater angestellt war oder als Pensionist sich

bleibend niedergelassen hat, und haben einen gesetzlichen Anspruch auf Schutzbürgerrecht daselbst. Die Kinder der Zollgardisten haben gleiche Ansprüche, jedoch nur in dem Orte, wo ihr Vater zuletzt angestellt war.

II. Titel.

Erwerbung und Verlust des Bürgerrechts.

§. 9. Das Ortsbürgerrecht wird erworben
a) durch Geburt, und
b) durch Verleihung von Seiten der Gemeinde.

Das Schutz- und Ehrenbürgerrecht wird erworben
a) durch Geburt,
b) durch Verleihung von Seiten der Gemeinde, und
c) durch besondere Staatsbewilligung.

Frauen erlangen in der Gemeinde ihres Mannes das Bürgerrecht derselben Classe, wie solches ihren Ehemännern zusteht. Sollte einer Manns- oder Weibsperson, welche die gesetzlichen Eigenschaften haben, zum Behufe der Verehelichung mit einer ortsbürgerlichen Person die bürgerliche Aufnahme verweigert werden, so hat der Recurs an die Staatsbehörde Statt.

Das von den Eltern erworbene Bürgerrecht kömmt auch ihren ehelichen Kindern, welche die Volljährigkeit noch nicht erreicht haben, zu gut; die volljährigen Kinder aber behalten ihre vorigen Bürgerrechts-Verhältnisse.

Uneheliche Kinder folgen, so lange sie minderjährig sind, dem Stande der Mutter, sind sie aber volljährig, so behalten sie ihre vorigen Bürgerrechts-Verhältnisse.

§. 10. Der Antritt des angebornen Orts- oder Schutzbürgerrechts erfordert

a) Volljährigkeit, und
b) den Besitz eines Nahrungszweiges oder eines Lebensberufes, welcher dem eintretenden Bürger seinen Unterhalt zu gewähren geeignet ist.

Beruht der Nahrungszweig oder Lebensberuf auf einem Handwerk, einer Kunst, oder einem sonstigen Gewerbsbetrieb, welche eigene Fertigkeiten und Ausbildung voraussetzen, so muß sich über die Befähigung darin nach den Vorschriften der hierüber bestehenden Gesetze ausgewiesen werden.

§. 11. Das nicht angeborne Orts-Schutz- und Ehrenbürgerrecht kann nicht erworben werden.

a) von Ausländern, so lange sie nicht von der Staatsbehörde das Indigenat erlangt haben, und
b) von den Israeliten in solchen Orten, wo bisher noch keine derselben angesessen sind. Aber auch in jenen Gemeinden, in welchen bereits Israeliten angesessen sind, kann die ortsbürgerliche Annahme von der Gemeinde, und die schutz- und ehrenbürgerliche Annahme von der Gemeinde und Regierung nur denjenigen Individuen verliehen werden, welche die durch das Gesetz bestimmten Eigenschaften haben.

§. 12. Bey allen übrigen Bewerbern hängt die Erlangung des nicht angebornen Ortsbürgerrechts von der freyen Verleihung der Gemeinde ab, und von ihren Beschlüssen hat keine weitere Berufung Statt, die in dem §. 9. vorkommenden Fälle der Verehelichung mit ortsbürgerlichen Personen ausgenommen. Jedoch soll die Gemeinde bey Bewilligung des Ortsbürgerrechts Rücksicht nehmen, ob der Bewerber folgende Eigenschaften besitze:

a) Volljährigkeit,
b) einen bestimmten Nahrungszweig,
c) guten Leumuth, und
d) ein hinreichendes Einbringen. Dieses einzubringende Vermögen wird bey der ortsbürgerlichen Aufnahme bestimmt:

für Frauenspersonen:

in Städten über 2000 Einwohner . . 500 fl.
in Städten unter 2000 Einwohner und in Landgemeinden . . . . . 300 fl.

für Mannspersonen:

in Städten unter 2000 Einwohner . . 1500 fl.
in Städten unter 2000 Einwohner und in Landgemeinden . . . . . 900 fl.

Jedoch kann die Gemeinde das Ortsbürgerrecht auch an solche Personen verleihen, welche das obige Einbringen gar nicht oder nur zum Theile besitzen.

§. 13. Das nicht angeborne Schutzbürgerrecht kann ertheilt werden von der Gemeinde und von der Staatsbehörde, nach Vernehmung der Gemeinde und mit Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften. Der Erwerb des nicht angebornen Schutzbürgerrechts erfordert nämlich die oben beym Ortsbürgerrechte bestimmten Eigenschaften a, b, c, und d. Nur wird dieses Einbringen für Schutzbürger hiermit herabgesetzt:

für Frauenspersonen:

in Städten unter 2000 Einwohner und in Landgemeinden . . . . . 100 fl.
in Städten über 2000 Einwohner . . 150 fl.

für Mannspersonen:

im ersten Falle	300 fl.
im zweyten	600 fl.

Jedoch kann die Gemeinde und die Staatsbehörde in besondern Fällen das Schutzbürgerrecht auch an solche Personen verleihen, welche das gesetzliche Einbringen gar nicht oder nur zum Theile besitzen.

§. 14. Bey Berechnung des Einbringens kann das blos zu hoffende, noch nicht angefallene Vermögen nur zur Hälfte in Anschlag gebracht werden.

Das Mobiliarvermögen kann zwar in Aufrechnung genommen werden, jedoch mit Ausschluß aller Kleidungsstücke.

Wegen vorhandenen Kindern bedarf es keiner besondern Vermögensnachweisung.

Bey Ehegatten, welche das Orts- oder Schutzbürgerrecht nachsuchen, muß das bestimmte Einbringen für jeden Theil besonders berechnet werden.

§. 15. Wer das Orts- oder Schutzbürgerrecht antritt, ist schuldig, die eingeführten oder mit Genehmigung der Regierung einzuführenden Gebühren in die Gemeindskasse zu bezahlen.

§. 16. Die Gemeindebürgerrechte überhaupt gehen verloren durch den Verlust des Staatsbürgerrechts.

Die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs über den bürgerlichen Tod und seine Rechtswirkungen bleiben bey Kräften. Jedoch kann der bürgerliche Tod nie den Verlust des Heimathsrechts, des Rechts, Ge-

werbe zu treiben und des Anspruchs auf Unterstützung aus öffentlichen Mitteln nach sich ziehen.

III. Titel.

Rechte, Befugnisse und Pflichten der Gemeinden.

§. 17. Die Gemeinden üben in ihren Gemarkungen folgende Rechte und Pflichten aus:

I. Die Verkündung und den Vollzug der Gesetze, Verordnungen und höhern Weisungen.

II. In Bezug auf Polizeyverwaltung:

1) Die Sicherheitspolizey und die Aufstellung des dazu erforderlichen Personals.

2) Die Marktpolizey, mit allen damit verbundenen Vortheilen und Lasten.

3) Die Gewerbspolizey nach Maaßgabe der hierüber bestehenden Gesetze.

4) Die Feld- und niedere Waldpolizey, und die Anstellung des dazu erforderlichen Personals. Die Waldfrevel werden von den Bezirksämtern mit Beyzug der Forstbehörden, und der Ortsvorstände nach den hierüber bestehenden besondern Gesetzen gethätiget.

5) Die Gesundheitspolizey.

6) Die Armenpolizey gemeinschaftlich mit den Ortsgeistlichen.

7) Die Kirchenpolizey und die Aufsicht über die Ortsschulen mit den Ortsgeistlichen, jedoch nach Maaßgabe der Kirchensatzungen und Kirchen- und Schulordnungen.

8) Die Bau- und Straßenpolizey.

9) Die Feuerpolizey und Aufsicht auf Löschgeräthschaften.

10) Die Gesindepolizey.

III. In Bezug auf Rechtspolizey:

1) Die Aufsicht auf Waisen und andere unter Pflegschaft stehende Personen und die Aufsicht auf die Verwaltung des Vermögens solcher Personen.

2) Die Führung und Aufbewahrung der Grundbücher, Unterpfandsbücher, Kaufprotokolle und Contractenbücher, und die Ausstellung der Auszüge aus denselben.

3) Die Vornahme urkundlicher Abschätzungen und der obrigkeitlich angeordneten oder von Privat-Personen verlangten Versteigerungen.

4) Die Vornahme der Obsignationen.

5) Die Ausübung eines Theiles der willkührlichen Gerichtsbarkeit, welcher durch ein besonderes Gesetz noch näher zu bestimmen ist.

IV. In Bezug auf bürgerliche Rechtspflege:

1) Die definitive Entscheidung in allen Streitigkeiten, welche den Betrag von 5 fl. in den Landgemeinden und von 15 fl. in den Stadtgemeinden nicht übersteigen, ohne Recurs an den Richter.

2) Das Recht und die Pflicht der Vermittlung in allen bürgerlichen Streitsachen, auf das Ansuchen des Klägers.

v. In Bezug auf Strafrecht:

1) Die Gemeinden erkennen durch ihre Gemeinderäthe auf folgende polizeyliche Strafen:

a) auf Geldstrafen bis zum Betrage von 2 fl. auf dem Lande — und 5 fl. in den Städten,

b) bürgerliches Gefängniß bis zur Dauer von 48 Stunden,

c) öffentliche, der Ehre nicht nachtheilige Arbeit bis auf die Dauer von 2 Tagen.

Alle übrigen und insbesondere alle die Ehre verletzenden Strafen sind den Gemeinden verboten.

2) Das Recht der Gemeinden, die obigen Strafen zu erkennen, erstrecket sich nicht auf Standes- und Grundherrn und ihre Familien; eben so nicht in ihren Amts-Bezirken auf patentisirte Staatsdiener, Ortsgeistliche und wirklich angestellte Schullehrer und ihre Eheweiber.

Hingegen polizeyliche Strafen, welche für gewisse Uebertretungsfälle schon voraus gesetzlich ausgesprochen sind, haben die Ortsbehörden gegen jeden Uebertreter zu erkennen und zu vollziehen.

3) Von den Straferkenntnissen des Gemeinderaths findet der Recurs an die Bezirksämter mit einhaltender Wirkung Statt.

4) Der Gemeinderath ist berechtiget und verpflichtet, entdeckte Verbrecher und Verdächtige auf frischer That zu verhaften, Hausvisitationen vorzunehmen, und Voruntersuchungen anzustel-

len, unter Beobachtung der Vorschriften der peinlichen Gerichtsordnung.

VI. Verwaltungsrecht:

Die Verwaltung des Gemeindsvermögens und des Vermögens derjenigen Stiftungen und Fonds, welche auf den Umfang der Gemeinde beschränkt sind, und nicht einem Religionstheile ausschließlich gehören: die gesetzliche Verwendung des Vermögens, die Sorge für die Stellung und Abhör der Rechnungen.

VII. Das Recht die in den Wirkungskreis des Gemeinderaths gehörigen Urkunden und deren Abschriften zu beglaubigen, und dazu ein eigenes Siegel zu führen.

Die im vorstehenden §. unter I. bis V. aufgeführten Rechte, Befugnisse und Pflichten üben die Gemeinden im Namen und aus Auftrag der Staatsgewalt, die unter VI. und VII. bemerkten Rechte üben sie in eigenem Namen aus. —

IV. Titel.

Von dem Gemeinderath.

§. 18. Die Gemeinde übt ihre Rechte aus, entweder durch den Gemeinderath, oder durch diesen und den Ausschuß, oder durch die Gemeindeversammlung.

§. 19. Der Gemeinderath besteht aus einem Vorsteher und den Gemeinderäthen; der Vorsteher heißt Bürgermeister.

§. 20. Die Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths soll außer dem Bürgermeister nicht unter drey und nicht über zwölf seyn. Die Bestimmungen, welche in der Mitte liegen, sollen sich nach den örtlichen Verhältnissen und nach dem Vorschlag der Gemeinde richten.

§. 21. Die Mitglieder des Gemeinderathes werden von der Gemeinde durch Wahl ernannt.

§. 22. Wahlberechtiget sind alle Ortsbürger, Schutzbürger und Ehrenbürger.

§. 23. Wählbar sind alle Orts- und Schutzbürger christlicher Religion. Ausgenommen sind:

a) Die Soldaten im activen Dienste.

b) Minderjährige und Entmündete.

c) Diejenigen, welche mit einem Mitgliede des Gemeinderathes in aufsteigender oder absteigender Linie oder im ersten oder zweyten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind. Hiernach können Vater und Sohn, Großvater und Enkel, Schwiegervater und Tochtermann, Großschwiegervater und Enkelmann, Brüder und Schwäger nicht zu gleicher Zeit im Rathe sitzen. Eben so auch nicht die Ehemänner noch lebender Schwestern.

d) Alle in Gant gerathene, in so fern sie vom Gantrichter für schuldig und strafbar erklärt, und nicht wieder in der Folge befähigt worden.

e) Alle des Lesens und Schreibens Unkundige.

Wirkliche Staatsdiener, standes- und grund-

herrliche Beamte, Ortsgeistliche und Schullehrer sind wählbar, müssen aber ihren Dienst niederlegen, wenn sie die Wahl annehmen wollen.

§. 24. Der Bürgermeister wird von der Gemeinde in der Art gewählt, daß dieselbe 3 Bürger vorschlägt, von welchen dann die Staatsbehörde einen zum Bürgermeister ernennt, jedoch denjenigen, welcher $\frac{2}{3}$tel aller Stimmen erhalten hat, nicht übergehen kann.

§ 25. Zur Wahl des Bürgermeisters berechtiget, sind alle Orts-, Schutz- und Ehrenbürger. Wählbar sind alle Orts- und Schutzbürger, welche zu Gemeinderäthen erwählt werden können und das 25ste Altersjahr zurückgelegt haben. Diejenigen, welche ein Wirthschaftsgewerbe treiben, können nicht zum Bürgermeisteramte gewählt werden.

§. 26. Das Amt des Bürgermeisters und der Mitglieder des Gemeinderathes dauert sechs Jahre; jedoch ist der Austretende wieder wählbar. Der Gemeinderath erneuert sich alle 2 Jahre zu einem Drittheil.

§. 27. Jeder Gewählte, sey es als Bürgermeister oder Gemeinderath, ist verbunden, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen. Ausgenommen sind und können die Wahl ablehnen:

a) Standes- und Grundherrn.

b) Pensionirte Staatsdiener, pensionirte Geistliche und pensionirte Schullehrer.

c) Diejenigen Bürger, welche das 60ste Lebensjahr bereits zurückgelegt haben.

d) Diejenigen Bürger, welche das Bürgermeisteramt schon einmal durch 6 Jahre bekleidet haben.

e) Diejenigen Bürger, welche die Stelle eines Gemeinderathes schon einmal durch die ordentliche Zeit von 6 Jahren, oder doch wenigstens als Ersatzmänner durch 3 Jahre bekleidet haben, sind erst nach Verfluß von 6 Jahren schuldig, eine wieder auf sie gefallene Wahl zum Gemeinderath anzunehmen.

f) Diejenigen Bürger, bey welchen andre wichtige Entschuldigungsgründe vorhanden sind, können die auf sie gefallene Wahl ablehnen, wenn der Gemeinderath und der Ausschuß bey ihren Pflichten die Wahrheit und Erheblichkeit dieser Entschuldigungsgründe bestätigen.

Wenn der Gewählte eine Freylassung anspricht und ihm dieselbe von der Gemeinde nicht bewilligt wird, so kann er den Rekurs an die Staatsbehörde ergreifen.

§. 28. Der Gemeinderath und dessen einzelne Mitglieder sind der Gemeinde im Allgemeinen, wie jeder Gewalthaber, nach Vorschrift der bürgerlichen Gesetze verantwortlich, ausgenommen, wo die Gesetze eine besondere Verantwortlichkeit festsetzen.

§. 29. Bürgermeister, Gemeinderäthe, Rathsschreiber und Verrechner können in Verwaltungswegen von ihren Aemtern suspendirt werden.

1) Wenn sich bey einer Untersuchung nahe Verdachtsgründe eines solchen Vergehens an Tag legen, das, wenn es erwiesen wäre, die Dienstentlassung oder Entsetzung zur Folge haben würde.

2) Wenn die Untersuchung durch die fernere Dienstführung des Angeschuldigten verhindert oder sehr erschwert würde.

Ueber Suspendirung in Verwaltungswegen erkennen die Administrativ-Mittelstellen mit Vorbehalt des Recurses an die höhere Staatsbehörde.

§. 30. Auch die Dienstentlassung der Bürgermeister, Gemeinderäthe, Gemeindsverrechner und Rathsschreiber gegen ihren Willen, kann in Verwaltungswegen von der Administrativ-Mittelstelle erkannt werden:

1) Bey erwiesener Dienstunfähigkeit.

2) Bey einer bis zur Unverbesserlichkeit steigenden Dienstnachlassigkeit.

3) Bey einem so unsittlichen Betragen, daß dadurch die öffentliche Achtung in der Gemeinde verloren geht.

4) Wegen sträflichen im Dienste verübten Willkührlichkeiten. Eignen sich dieselben zur peinlichen Untersuchung, so hat diese Statt.

5) Bey zerrütteten Vermögensverhältnissen.

6) Bey beharrlichem Ungehorsam gegen gültige Anordnungen der vorgesetzten Behörden.

7) Wenn sie während ihrer Dienstführung wegen eines peinlichen Vergehens oder Ehebruchs verurtheilt worden, oder eine die öffentliche Achtung ihnen entziehende polizeyliche Strafe erlitten haben.

8) Aus andern erheblichen Gründen, welche aber nach gepflogener Untersuchung von der die Entlassung aussprechenden Staatsbehörde jedesmal spe-

ciell und schriftlich der Gemeinde und dem Entlassenen eröffnet werden müssen.

Gegen jede Dienstentlassung kann von dem Entlassenen und von der Gemeinde der Recurs an die höhere Staatsbehörde ergriffen werden.

§. 31. Ehe auf Dienstentlassung erkannt werden kann, müssen folgende Verbesserungsversuche vorhergehen:

a) Mündliche Verweise.

b) Constituirung zu Protokoll mit persönlichem Verweis.

c) Androhung der Entlassung.

Das Bezirksamt hat diese Besserungsversuche nach vorhergegangener Vernehmung des Betheiligten anzuwenden, und über jeden Vorgang ein besonderes Protokoll zu führen. Bey den Fällen 1, 5 und 7 sind keine Besserungsversuche anwendbar, und in denselben kann und soll die Entlassung ohne weiters erfolgen.

§. 32. Der Bürgermeister für sich allein empfängt und verkündet die Gesetze, Verordnungen und Weisungen der Staatsbehörden, und bringt dieselben zum Vollzuge.

Er unterzeichnet alle an die Staatsbehörden zu erstattenden Berichte und alle vom Gemeinderath ausgehenden schriftlichen Erlasse.

Er führt den Vorsitz in den Versammlungen des Gemeinderathes, und bringt die Beschlüsse desselben zum Vollzuge.

Er ruft die Gemeinde-Versammlung zusammen und leitet die Verhandlungen derselben.

Er hat bey Stimmengleichheit im Gemeinderathe und bey der Gemeindeversammlung entscheidende Stimme.

Das niedere Dienst- und Polizey-Personale steht unter seinen Befehlen.

§. 33. Wenn der Bürgermeister auf längere Zeit abwesend oder krank ist, so wählt der Gemeinderath für die Dauer der Verhinderung einen Stellvertreter aus seiner Mitte.

Wenn der Bürgermeister mit Tod abgeht, oder das Amt sonst erledigt wird, so wählt der Gemeinderath eines seiner Mitglieder, welches die Stelle bis zur Wiederbesetzung versieht.

Der von dem Gemeinderathe erwählte Stellvertreter bedarf der Bestätigung des Bezirksamtes.

§. 34. Der Gemeinderath besorgt alle Angelegenheiten der Gemeinde, welche nicht an die Beschlüsse der Gemeindeversammlung oder an die Mitwirkung des Ausschusses gebunden sind.

Er hat die Gemeinde vor Gericht und vor den Verwaltungsstellen zu vertreten.

Er wählt und bevollmächtiget die Rechtsanwälte zu allen gerichtlichen Verhandlungen.

Er autorisirt diejenigen, welchen ein angebornes Bürgerrecht zusteht, zu dessen Antritt.

Er übt die den Gemeinden zustehenden Rechte der Polizeyverwaltung, der Rechtspolizey, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafrechtes.

Er ernennt das sämmtliche untere Personale für

den Dienst des Gemeinderathes, und für die Orts- Feld- und Waldpolizey.

§. 35. Unter Mitwirkung des Gemeinde-Ausschusses besorgt der Gemeinderath die Verleihung nicht angeborner Orts-Schutz- und Ehrenbürgerrechte. Eben so verwaltet er mit demselben das Gemeindsvermögen nach den unter dem Titel V. vorkommenden nähern Bestimmungen.

§. 36. Die Stellen eines Bürgermeisters und Gemeinderathes sind Ehrenstellen. Jedoch erhalten die Bürgermeister da, wo es hergebracht ist, oder die Gemeinde mit Genehmigung der Staatsbehörde solchen bestimmt, ständigen Gehalt, und für auswärtige Verrichtungen die taxordnungsmäßigen Gebühren. Die Mitglieder des Gemeinderathes erhalten keine Besoldung, sondern nur für ihre Verrichtungen ausserhalb dem Wohnorte die taxordnungsmäßigen Gebühren. Wird ihnen aber die Besorgung eines und des andern Zweiges der niedern Ortspolizey als besonderer Nebendienst übertragen, so können ihnen vom Gemeinderath nach Zustimmung des Ausschusses und der Gemeinde mit amtlicher Genehmigung ständige Gehalte dafür ausgesetzt werden.

§. 37. Der Gemeinderechner wird von der Gemeinde aus der Zahl der Ortsbürger gewählt. Seine Dienstzeit dauert 6 Jahre. Er darf kein Wirth und kein Handelsmann mit offenem Laden seyn; jedoch kann die Staatsbehörde aus besondern Gründen Dispensation ertheilen, wenn 2 Dritttheile der Stimmen auf eine solche Person gefallen sind. Er erhält einen ständigen Gehalt, und für auswärtige Amtsverrichtungen die taxordnungsmäßigen Gebühren.

§. 38. Jede Gemeinde hat ihren Rathsschreiber, dessen Obliegenheit die Schreibereygeschäfte überhaupt, und dann insbesondere die Führung der Protokolle des Gemeinderathes, die Ausfertigungen aus denselben, so wie die Führung der Grund- Unterpfands- und Contractenbücher ist. Er wird von dem Gemeinderath auf 6 Jahre gewählt, und erhält einen ständigen Gehalt, für amtliche Verrichtungen, in Privatangelegenheiten aber bezieht derselbe die taxordnungsmäßigen Gebühren.

§. 39. Die Gehalte des Bürgermeisters, des Gemeinderechners und des Rathschreibers werden nach dem Umfang der in jeder Gemeinde vorkommenden und ihnen obliegenden Geschäfte und nach dem Ertrage des Gemeindevermögens, von dem Gemeinderath nach Zustimmung des Ausschusses und der Gemeinde, mit Vorbehalt der Staatsgenehmigung bestimmt. — Alle diese Gehalte müssen aber künftig in baarem Gelde geleistet, und es dürfen weder Naturalien abgereicht, noch Grundstücke zur Benutzung gegeben werden.

V. Titel.

Von dem Bürgerausschusse.

§. 40. In jeder Gemeinde besteht ein Bürgerausschuß, welcher von der Gemeinde durch Wahl ernannt wird und aus eben so vielen Mitgliedern besteht, als der Gemeinderath.

§. 41. Wahlberechtiget sind alle Ortsbürger, Schutzbürger und Ehrenbürger.

§. 42. Wählbar sind alle Ortsbürger, Schutzbürger und Ehrenbürger, christlicher Religion; ausgenommen sind:

a) Die Soldaten im activen Dienste;

b) Minderjährige und Entmündete;

c) Diejenigen, welche mit einem Mitgliede des Gemeinderaths und eben so mit einem Mitgliede des Ausschusses in aufsteigender oder absteigender Linie oder im ersten oder zweyten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind. Hiernach können nicht zu gleicher Zeit im Rathe und Ausschusse, oder im Ausschusse allein sitzen: Vater und Sohn, Großvater und Enkel, Schwiegervater und Tochtermann, Großschwiegervater und Enkelmann, Brüder und Schwäger. Ein Gleiches gilt auch von Ehemännern noch lebender Schwestern.

d) Alle in Gant gerathene, in so ferne sie vom Gantrichter für schuldig und strafbar erklärt, und nicht wieder in der Folge befähiget worden.

e) Alle des Lesens und Schreibens Unkundige.

Wirkliche Staatsdiener, standes- und grundherrliche Beamte, Ortsgeistliche und Schullehrer sind wählbar, müssen aber ihren Dienst niederlegen, wenn sie die Wahl annehmen wollen.

§. 43. Das Amt eines Mitgliedes des Ausschusses dauert 6 Jahre. Derselbe erneuert sich alle 2 Jahre zu einem Drittheile.

§. 44. Der Gewählte, mit Ausnahme der Standes- und Grundherren, muß die Stelle eines Ausschuß-Gliedes auf 6 Jahre übernehmen. Nur ein ausgetretenes Mitglied des Ausschusses, welches während der regelmäßigen Zeit von 6 Jahren, oder wenigstens als eingetretener Ersatzmann über 3 Jahre diese Stelle schon

versehen hat, kann erst nach Verfluß einer Zwischenzeit von 6 Jahren angehalten werden, die wieder auf ihn gefallene Wahl als Ausschuß-Mitglied anzunehmen.

§. 45. Folgende auf die Verwaltung des Gemeindevermögens sich beziehende Handlungen des Gemeinderathes sind an die Zustimmung des Ausschusses gebunden, und der Ausschuß kann in Betreff derselben die Beschlüsse des Gemeinderathes genehmigen oder verwerfen; mit Vorbehalt der Zustimmung der Gemeinde und der Staatsgenehmigung, wo diese nach dem Gesetz erforderlich sind.

1) Beschlüsse zur Führung von Rechtsstreiten auf Kosten der Gemeinde, und zur Eingehung von Vergleichen.

2) Veräusserung von Gemeindseigenthum —

3) Verpfändungen der Gemeindsgüter —

4) Beschlüsse über die Vorfrage, ob Gemeindseigenthum verpachtet werden soll —

5) Wirkliche Verpachtung ohne öffentliche Versteigerung —

6) Erwerbungen für die Gemeinde auf lästige Bedingungen —

7) Aufführung neuer Bauten —

8) Vornahme von Haupt-Baureparationen —

9) Abschluß von Lieferungscontracten —

10) Besorgung des Einquartierungs- und Frohnwesens —

11) Errichtung neuer ständiger und unständiger Gemeindsdienste, so wie der damit verbundenen Gehälte,

12) Capitalaufnahmen und Geldausleihen

13) Alle Umlagen

14) Aufstellung von Schuldentilgungsplanen —

15) Einführung von Octroigefällen

16) Abgangsdekreturen über Schuldigkeiten zur Gemeindskasse

17) Geschenke und Remunerationen

18) Umänderung in der Cultur des Gemeindegutes —

19) Die auf Waldmeisterey-Geschäfte Bezug habenden Beschlüsse —

20) Erledigungen der Gemeinderechnungen —

21) Aufstellung des Bedürfniß-Etats. —

§. 46. Mit dem Gemeinderath verleiht der Ausschuß das nicht angeborne Orts-, Schutz- und Ehrenbürgerrecht.

§. 47. Die Stellen der Mitglieder des Ausschusses sind Ehrenstellen: sie erhalten keine ständige Gehalte oder Entschädigungen, sondern blos taxordnungsmäßige Gebühren für Verrichtungen ausser dem Wohnorte. —

§. 48. Der Ausschuß ist keine an der unmittelbaren Verwaltung Theil nehmende Verstärkung des Gemeinderathes, sondern eine die Handlungen des Gemeinderathes controllirende besondere Stelle. Daher mögen zwar Gemeinderath und Ausschuß die Gegenstände gemeinschaftlich verhandeln und berathen; aber die Schlußfassungen müssen von jeder Stelle nach der

Stimmenmehrheit besonders geschehen. Eine Zusammenwerfung und Durchzählung aller Stimmen des Gemeinderathes und des Ausschusses hat nicht Statt. Der Schluß des Gemeinderathes über die oben verzeichneten Gegenstände wird nur dann gültig, wenn derselbe von dem Ausschusse durch seinen nach der Stimmenmehrheit gefaßten besondern Schluß genehmigt wird. —

Uebrigens sollen die Geschäfte zwischen dem Gemeinderath und Ausschuß immer nur mündlich verhandelt werden und kein Schriftenwechsel Statt haben.

VI. Titel.

Von der Gemeindeversammlung.

§. 49. Die Versammlung der Gemeinde muß Statt finden:

1) In allen Fällen, in welchen kraft eines Gesetzes oder kraft einer Verordnung der Staasbehörde, eine öffentliche Verkündung an die Gemeinde geschehen muß. —

2) Wenn die Vornahme einer öffentlichen Handlung an die Einwilligung der Gemeinde, durch die Gesetze gebunden ist.

3) Wenn die Staatsbehörden die Versammlung und Vernehmung der Gemeinde anordnen.

4) Wenn der Gemeinderath und der Ausschuß über einen der oben §. 45. verzeichneten Gegenstände sich widersprechende Beschlüsse gefaßt haben.

5) Wenn gegen gleichlautende Beschlüsse des Gemeinderathes und des Ausschusses der Betheiligte an die Gemeindeversammlung recurrirt.

6) Wenn der Ausschuß oder eine Zahl von so viel

Gemeindsgliedern, als der Gemeinderath und Ausschuß beträgt, über irgend einen Gegenstand die Versammlung der Gemeinde verlangt, insbesondere zu dem Zwecke, wenn im Namen und aus Auftrag der Gemeinde eine Vorstellung an Uns, an die Ständeversammlung, oder an die Staatsbehörden gerichtet werden soll.

Die Versammlung der Gemeinde kann Statt finden, wenn der Gemeinderath es für nöthig oder zweckmäßig erachtet, die Meinung der Gemeinde zu vernehmen.

§. 50. Der Bürgermeister oder sein Stellvertreter hat allein das Recht, die Gemeinde zu versammeln, wo das Gesetz nicht eine Ausnahme macht. Er ist schuldig, dieses Recht in allen obenbenannten Fällen auszuüben. Jeder andre, welcher die Gemeinde versammelt, und diejenigen, welche daran Theil nehmen, verfallen in die Strafe der Tumultuanten und Störer der öffentlichen Ruhe.

§. 51. Auf die schriftliche, von wenigstens eben so viel Mitgliedern der Gemeinde, als der Gemeinderath und der Ausschuß stark ist, unterzeichnete Anzeige bey dem Bezirksamt, daß sie Beschwerden gegen die Amtsführung und Verwaltung des Bürgermeisters oder des Gemeinderathes oder des Ausschusses zu führen hätten, und auf ihre weitere Bitte, die Gemeinde zu vernehmen, ob sie diese Beschwerden als Gemeindebeschwerden betrachtet und untersucht wissen wolle, hat das Bezirksamt die Gemeinde versammeln zu lassen, und in Abwesenheit derer, gegen welche die Beschwerde gerichtet ist, zu vernehmen.

§. 52. Außer zu solchen an den Gemeinderath oder an das Bekirksamt gerichteten Vorstellungen ist alles öffentliche und heimliche Sammeln von Stimmen und Unterschriften zu andern Beschwerden in Gemeindsangelegenheiten bey Strafe verboten. —

§. 53. Zu der Gültigkeit eines Gemeindebeschlusses wird erfordert:

1) daß sämmtliche Mitglieder auf die in jeder Gemeinde gewöhnliche Weise zu der Gemeindsversammlung eingeladen werden;

2) daß wenigstens zwey Dritttheile davon erschienen sind;

3) daß unter diesen Erschienenen die relative Mehrheit der Stimmen sich für eine Meinung entschieden hat, wenn nicht die Gesetze eine größere als blos relative Stimmenmehrheit erfordern. Abwesende können sich durch Bevollmächtigte nicht vertreten lassen.

Die Mitglieder des Gemeinderathes und Ausschusses stimmen mit; der Bürgermeister stimmt, wenn er den Vorsitz führt, nur bey vorhandener Stimmengleichheit.

Die Gemeinden dürfen mit Genehmigung der Staatsbehörde eigene gesetzliche Strafbestimmungen aufstellen, für diejenigen Bürger, welche sich auf die ergangene Einladungen bey den Gemeindeversammlungen nicht einfinden.

VII. Titel.

Unterordnung der Gemeinden unter die Bezirksämter.

§. 54. Die Gemeinde und der Gemeinderath sind den Bezirksämtern untergeordnet. Sie müssen den Weisungen der letztern Folge leisten, und zwar in eilenden und Nothfällen, welche aber in den bezirksamtlichen Weisungen ausdrücklich als solche angegeben werden müssen, unbedingt und sogleich, ohne daß der Vollzug durch Recursanmeldung oder Gegenvorstellung gehemmt werden kann: nach dem Vollzuge aber steht der Gemeinde die Beschwerde an die höhere Behörde frey. — In andern als eilenden und Nothfällen sind die Gemeindsbehörden entweder zur unbedingten Befolgung oder zur Gegenvorstellung oder zur Recursergreifung verbunden, und das eine oder das andre muß bestimmt geschehen bey Vermeidung von Strafe, welche in Verweisen und Geldbußen bestehen kann.

§. 55. Der Bürgermeister, der Gemeinderath und die Gemeinde üben die ihnen in diesem Gesetze verliehenen Rechte aus, ohne Einmischung des Bezirksamtes. —

§. 56. Dem Bezirksamte steht die unmittelbare Aufsicht über die Amtsverwaltung des Bürgermeisters und des Gemeinderathes, und die Entscheidung in Recursfällen zu. —

VIII. Titel.

Von den persönlichen Rechten und Pflichten der Gemeindeglieder.

§. 57. Jedes Mitglied einer Gemeinde ist zu

dem Genuß aller öffentlichen Anstalten, diejenigen ausgenommen, welche eine ausschliessende Bestimmung haben, in solcher berechtiget — so wie zum Erwerbe von Liegenschaften, und zum Betriebe eines jeden Gewerbes nach Vorschrift der Gesetze und Verordnungen. —

§. 58. Jedes Mitglied hat an allen persönlichen Lasten, welche in der Gemeinde vorkommen, mitzutragen. Ausgenommen sind:

1) Die Standes- und Grundherrn in ihren standes- und grundherrlichen Orten, wenn sie nicht Bürgergenuß beziehen.

2) Die Staatsbeamten, standes- und grundherrlichen Justiz- und Polizeybeamten, Geistliche, wirkliche Schullehrer, und andere Ehrenbürger, in so fern letztere nicht Bürgergenuß beziehen oder ein Gewerbe treiben.

3) Die Bürgermeister.

4) Alle, welche das 65ste Jahr erreicht haben.

5) Diejenigen, welche schon früher wegen Kränklichkeit ihr Vermögen übergeben und jedem eigenen Gewerbe entsagt haben, in so ferne sie nicht männliche Dienstboten halten.

6) Alle Wittwen außer obigen Fällen auch noch weiter, wenn sie keinen dienstfähigen Sohn oder keinen männlichen Dienstboten haben.

7) Alle Soldaten während der Dienstzeit.

IX. Titel.

Vom Gemeindevermögen.

§. 59. Das Gemeindevermögen, es mag in

Capitalien, Renten, Gülten und Gefällen, in Berechtigungen, in Gebäuden, Gütern und Waldungen bestehen — es mag einen Ertrag abwerfen oder nicht, und im ersten Falle mag solcher unmittelbar in die Gemeindekasse fliessen oder einstweilen den einzelnen Gemeindebürgern zum Genusse zugewiesen seyn, ist ein Eigenthum der Gesammtheit der Ortsbürger.

§. 60. Der Ertrag des Gemeindevermögens ist zur Bestreitung der nothwendigen und nützlichen Gemeindebedürfnisse bestimmt.

§. 61. In Bezug auf das Gemeindevermögen können die Gemeinden alle Rechte ausüben, und alle Verbindlichkeiten eingehen, welche die bürgerlichen Gesetze den Privaten gestatten, in so ferne nicht besondere Gesetze bey den Gemeinden eine Ausnahme gemacht haben.

§. 62. Der Gemeinderath verwaltet das Vermögen der Gemeinde: er ist verpflichtet, für die Erhaltung desselben, für möglichste Erhöhung und Vermehrung des Ertrags, und für alle thunliche Ersparnisse zu sorgen.

§. 63. Saumseligkeit in Eintreibung der Gemeindsausstände begründet Ersatzpflicht für den Verrechner — Saumseligkeit in der Unterstützung des Rechners begründet gleiche Verbindlichkeit für den Gemeinderath.

§. 64. Alle Zehrungen auf den Ertrag des Gemeindevermögens sind verboten. Diejenigen, welche Zehrungen angewiesen haben, sind zum vierfachen Ersatze des zu diesem Zweck aus dem Gemeindseinkommen Bezahlten, in die Gemeindekasse verbunden.

§. 65. Alle Verkäufe des Gemeindevermögens, alle Verpachtungen von Immobilien, alle Accordgebungen müssen der Regel nach im Wege öffentlicher Versteigerung geschehen. Wer aber zweyjährige Rückstände in die Gemeindekasse schuldig ist, darf vor deren Berichtigung zu keinem Kauf oder Pacht von Gemeindseigenthum zugelassen werden.

§. 66. Die Waldungen der Gemeinden und ihrer Stiftungen unterliegen den allgemeinen Forstgesetzen, und der speciellen Beförsterung durch die aufgestellten Forstbehörden. Solchen Gemeinden aber, deren Gemeinds-Waldungen über 2000 Morgen betragen, soll auf ihr Ansuchen gestattet werden, einen eigenen Revierförster aufzustellen, welcher von dem Gemeinderath gewählt und von der Oberforstbehörde geprüft und bestätiget wird. Jenen Gemeinden, welche 6000 Morgen Waldungen besitzen, wird unter gleichen Bedingungen gestattet, eigene, nur den obern Forstbehörden untergeordnete, Forstinspectoren aufzustellen.

§. 67. Jeder Gemeindeaufwand bezieht sich entweder auf gewöhnliche Bedürfnisse, welche das Gemeindegut und alle öffentlichen Anstalten betreffen und deren Bestreitung daher den Mitgliedern einer Gemeinde ausschliessend obliegt — oder auf aussergewöhnliche, welche sich auf die ganze Gemarkung beziehen und an welchen daher jeder Besitzer eines steuerbaren Objectes in der Ortsgemarkung Theil zu nehmen hat.

§. 68. Zu den gewöhnlichen Gemeindsbedürfnissen gehören alle Verwendungen und Ausgaben, welche die Ortspolizey in ihrem ganzen Umfange, die Entschädigung, Gehalte und Gebühren des Gemeinderathes, der Ausschüsse und des angestellten Personals — die

Erhaltung und Verwaltung des Gemeindevermögens — die Einrichtung und Erhaltung der allgemeinen öffentlichen und nützlichen Gemeindsanstalten erfordern, wenn sie auch nicht in jedem Jahre oder auch nicht immer in gleichem Betrage vorkommen — mit Ausnahme der im folgenden §. ausdrücklich bezeichneten.

§. 69. Aussergewöhnliche Bedürfnisse sind:

a) Kriegskosten.

b) Die in Ermanglung besonderer Baupflichten oder bey Ermanglung ortskirchlichen Vermögens dem Kirchspiel obliegenden Baulichkeiten.

c) Kosten für Damm- und Flußbau, für Weg- und Brückenbau ausserhalb des Ortes, so weit solche nicht zum Ausschlag auf das ganze Land sich eignen.

d) Kosten für andre, nach erhaltener Staatsgenehmigung angeordnete Unternehmungen, wodurch die Abwendung eines besondern Nachtheils, oder die Erzielung eines besondern Vortheils allen Gemarkungsgenossen zu Statten kommt.

§. 70. Die Deckung aller gewöhnlichen Gemeindsbedürfnisse muß nach folgenden Grundsätzen geschehen:

1) Vor allem muß hiezu der Ertrag des Gemeindeeigenthums und die in Gemeindekassen fliessenden baaren Einnahmen verwendet werden.

2) Da diese Verwendungen auch den Schutzbürgern zu gut kommen, welche auf das Gemeindeeigenthum keine Ansprüche haben; so sollen dieselben eine jährliche Gebühr in die Gemeindekasse bezahlen, welche Gebühr nach dem Herkommen sich richtet, oder

auf Antrag des Gemeinderathes und Ausschusses von der Staatsbehörde neu regulirt wird. Das nämliche gilt auch von den Ehrenbürgern, welche bürgerliche Gewerbe treiben.

3) Reichen diese Mittel der Gemeindekasse nicht zu, so muß der Abgang auf alle Ortseinwohner nach dem directen Steuerkapital umgelegt werden, — mit Ausnahme:

a) Derjenigen standes- und grundherrlichen Besitzungen, welche bis zum Jahre 1806, von allen Beyträgen zu Gemeindslasten frey waren, so lange sie sich in den Händen der Standes- und Grundherrn befinden;

b) Der Besoldungsgüter und Gefälle der Geistlichen und Schullehrer.

§. 71. Die aussergewöhnlichen Bedürfnisse werden ausschließlich durch Umlagen bestritten, wozu nach dem directen Steuerkapital alle steuerbaren Objecte der Gemarkung ohne Rücksicht auf die persönlichen Eigenschaften des Besitzers beygezogen werden. Jedoch dürfen den Geistlichen und den Schullehrern auch durch Beyträge zu diesen ungewöhnlichen Gemeindsbedürfnissen diejenigen Theile ihrer Besoldungen, welche nach den bestehenden Gesetzen und Ordnungen ihre Competenz bilden, nicht geschmälert werden.

§. 72. Wenn für aussergewöhnliche Bedürfnisse Umlagen zu machen sind; so müssen die Ehrenbürger eingeladen werden, zu den Berathungen des Gemeinderathes und des Ausschusses Deputirte abzuordnen, welche dabey entscheidende Stimme haben und der Zahl nach zu dem Ausschusse in demselben Verhältnisse stehen sollen, wie dieser selbst zu der Bürgerschaft; je-

denfalls aber muß zur Wahrung des Interesse der Ehrenbürger wenigstens einer derselben eingeladen werden.

§. 73. Das nämliche gilt auch von den Israeliten, von welchen in den obigen Fällen und in demselben Verhältnisse ebenfalls eine Deputation zuzulassen ist.

§. 74. Die Gemeinden können mit Genehmigung der Staatsbehörde unter sich auch über einen andern Umlagsfuß als den des directen Steuerkapitals übereinkommen, wenn wenigstens zwey Dritttheile aller stimmfähigen Mitglieder der Gemeinde dazu einwilligen.

§. 75. In Rücksicht der Gemeindsfrohnen gelten folgende Grundsätze:

1) Alle Fuhrfrohnen haften nicht mehr auf dem zugbaren Vieh, sondern auf dem gesammten Steuerkapitale; sie werden daher bezahlt, und die Kosten auf die Gemeindeglieder oder auf die Gemarkungsgenossen, je nachdem der Gegenstand zu den gewöhnlichen oder ungewöhnlichen Bedürfnissen gehört, nach dem Steuercapitale umgelegt.
2) Es wird den Gemeinden überlassen, ob sie die Fuhrfrohnen an den Wenigstnehmenden versteigern, oder ob sie die verschiedenen Fuhren taxiren wollen, in welchem letztern Falle zwar die Besitzer des zugbaren Viehes die Fuhrfrohnen leisten müssen, aber hiefür die taxirte Entschädigung erhalten.
3) Alle Handfrohnen werden unter alle nach dem §. 58. frohnpflichtigen Gemeindemitglieder nach Köpfen vertheilt, in so fern nicht die Gemeinde durch Stimmenmehrheit beschließt, daß es damit wie mit den Fuhrfrohnen gehalten werden soll.

§. 76. Octroigefälle, zu welchen alle Abgaben auf Gegenstände des Verbrauchs, alle Thorsperren, Straßen-, Brücken- und Pflastergelder, die Markt- und Standgelder, die Waag- und Lagerhausgebühren gerechnet werden, können nur im Wege der Gesetzgebung neu bewilliget werden, und hiezu wird erfordert:

a) die Zustimmung des Ausschusses —

b) die Verwendung zu bestimmten gewissen Zwecken —

c) die Nachweisung über die Nothwendigkeit des Zwecks —

d) die Nachweisung über die Unzulänglichkeit des ordentlichen Gemeindseinkommens —

e) die Auswahl solcher Gegenstände, auf welche die Art Besteuerung am wenigsten drückt;

f) Die Beschränkung auf eine gewisse Zeit, nach deren Verlauf die Octroibewilligung erlöscht, wenn sie nicht im Wege der Gesetzgebung erneuert wird. Von dieser Erneuerung sind diejenigen Octroigefälle ausgenommen, welche bereits unbedingt und ohne Beschränkung auf eine gewisse Zeit genehmigt worden.

§. 77. Die Gemeindsüberschüsse, das ist, derjenige Betrag des in die Gemeindskasse fliessenden Einkommens von dem nicht zur Benutzung der einzelnen Bürger vertheilten Gemeindsvermögen, welcher nach Bestreitung sämmtlicher gewöhnlicher Gemeindsbedürfnisse übrig bleibt, sollen der Regel nach zu Capital angelegt werden. Eine andre Verwendung hat nur Statt mit Zustimmung der Gemeinde und mit Staatsgenehmigung.

§. 78. Zum Genuß an demjenigen Gemeindsgut, welches seiner Bestimmung nach in Genuß hinge-

geben werden kann, sind nur Ortsbürger berechtigt. Die Art und die Größe des Bürgergenusses richtet sich nach dem dermaligen Zustande, und kann nur mit Einwilligung der Gemeinde abgeändert werden — in so ferne eine solche Aenderung nicht eine nothwendige Folge der verminderten Ertragsfähigkeit des Gemeindsguts oder einer gesetzlichen Nothwendigkeit ist. —

§. 79. Sind die zum Genuß hingegebenen Grundstücke bereits vertheilt, und werden sie in bestimmten Theilen benutzt; so hat es dabey sein Verbleiben. Soll aber die Vertheilung künftig geschehen, so muß — wenn sich die Genußberechtigten nicht einstimmig auf einen andern Theilungsfuß vereinigen, nach Köpfen und mittelst Verloosung getheilt werden, ausgenommen, wenn der Antheil am Genuß vor der Theilung durch einen Vertrag, oder durch ein rechtskräftiges gerichtliches Urtheil, oder durch zum Vollzug gekommene Administrativbescheide, oder durch Verjährung bestimmt war, in welchen Fällen das Verhältniß der bisherigen Genußantheile bey der Abtheilung zum Grunde gelegt werden muß.

§. 80. Der Gemeinderath allein ist ermächtiget, auf die Gemeindskasse in Ausgabe und Einnahme zu dekretiren, und eine solche unmittelbare Dekretur steht keiner Staatsbehörde zu. Gegen einen von der Staatsbehörde erfolgten Befehl zur vorzunehmenden Dekretur eines einzelnen Betrages aber hat der Gemeinderath das Recht und nach Umständen die Verpflichtung zu Gegenvorstellungen und Beschwerden.

§. 81. Es bleibt dem Rechner überlassen, seine Rechnung selbst oder durch einen andern zu stellen. Besitzt er nicht die dazu erforderliche Geschicklichkeit, so ist der Gemeinderath befugt, die Rechnungsstellung

durch einen Dritten zu bewirken. Für die Stellung der Gemeinderechnung aber ist in jeder Gemeinde eine ständige Belohnung durch den Gemeinderath, nach Zustimmung des Ausschusses und eingeholter Bestätigung der Staatsbehörde zu bestimmen.

X. Titel.

Besondere Bestimmungen für die größern Städte des Landes.

§. 82. Diese besondern Bestimmungen gelten:

a) Für die Städte Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg und Freyburg.

b) Für diejenigen Städte, welche das Recht haben, einen oder mehrere Abgeordnete zur Ständeversammlung zu senden, wenn die Mehrheit der Bürger sich für die Anwendung derselben erklärt.

§. 83. In Betreff des Gemeinderathes gelten für die obigen Städte folgende nähere Bestimmungen:

a) Die Zahl der Mitglieder kann nach der Größe der Stadt und dem Umfang der Geschäfte bis auf 15 mit Einschluß des Bürgermeisters erhöht werden.

b) Diejenigen Bürger, welche die Stelle eines Mitgliedes des Gemeinderathes volle 6 Jahre hindurch bekleidet haben, sind nicht mehr schuldig, eine auf sie gefallene Wahl zum Gemeinderath oder Bürgermeister anzunehmen.

c) Die Weisungen der Staatsbehörden ergehen in der Regel nicht an den Bürgermeister, sondern an den Gemeinderath, welcher in seinen Plenar-Sitzungen die Befolgung anordnet und über alle Berichtserstattungen beschließt. Nur in unaufschieblich dringenden Fällen kann der Bürgermei-

ster für sich handeln, muß aber in der nächsten Sitzung den Gemeinderath hievon in Kenntniß setzen.

d) Den größern Städten ist verstattet, eigene Gemeinderechner anzustellen, welche nicht Mitglieder der Bürgerschaft sind: nach 6 Jahren können dieselben lebenslänglich angestellt werden.

e) Ferner ist den größern Städten verstattet, eigene Rathskonsulenten anzustellen aus der Zahl der für solche Geschäfte vom Staate als befähigt erklärten Personen, — und zwar gleich anfänglich auf lebenslang oder auf eine bestimmte Zahl von Jahren. Der Rathsconsulent wird von dem größern Ausschusse ernannt, und hat die Geschäfte der Rathsschreiberey, und insbesondere alle diejenigen Verrichtungen zu besorgen, welche in Beziehung auf die Ausübung der willkührlichen Gerichtsbarkeit den Gemeinden durch das gegenwärtige Gesetz übertragen sind oder noch übertragen werden.

f) Der Gemeinderath der größern Städte darf für die Verwaltung einzelner Geschäftszweige besondere Deputationen aufstellen, welche in der Regel aus 3 Mitgliedern des Gemeinderathes bestehen sollen, und alle 2 Jahre sich neuerlich bilden.

§. 84. Solche besondere Deputationen können aufgestellt werden:

a) Für die den Gemeinden nach §. 17. zustehende Polizeyverwaltung, unter dem Vorsitze des Bürgermeisters: mit dieser Deputation kann auch die Armencommission verbunden werden unter Beyzug der Ortsgeistlichen.

b) Für die bürgerliche und Strafrechts-Pflege §. 17. IV. V. unter dem Vorsitz des Bürgermeisters oder

seines Stellvertreters und mit Beyzug des Rathsconsulenten.

c) Für die Geschäfte der Rechtspolizey nach §. 17. III. zu dieser Deputation gehört in jedem Falle der Rathsconsulent: auch kann der Bürgermeister derselben beywohnen, und führt in diesem Falle den Vorsitz.

d) Für die laufenden Geschäfte der städtischen Oeconomie und der Zetteldekreturen, unter dem Vorsitze des Bürgermeisters: zu dieser Deputation können auch 2 Mitglieder des kleinen Ausschusses beygegeben werden, welche in diesem Falle alle 2 Jahre wechseln.

§. 85. Eine besondere Obliegenheit des Bürgermeisters ist die Controlle aller Ausfertigungen der Auszüge aus den Grund- und Pfandbüchern und aller hierüber ausgestellten Urkunden. Er haftet gemeinschaftlich mit dem Rathsconsulenten für die Gleichförmigkeit des Eintrags in den Büchern mit den Ausfertigungen.

§. 86. Es besteht in den größern Städten ein doppelter Ausschuß: ein kleinerer und ein größerer, in so fern die Städte die Einführung des größern Ausschusses nach Stimmenmehrheit wünschen. Der kleinere ist das, was der Ausschuß in den übrigen Gemeinden und hat ganz dieselben Verrichtungen. Der größere Ausschuß hat in allen Angelegenheiten, welche sich nicht auf die Wahl des Bürgermeisters, Gemeinderaths und kleinern Ausschusses beziehen, an die Stelle der Gemeindeversammlungen zu treten und mit diesen den nämlichen Wirkungskreis. Die Verhandlungen des größern Ausschusses sollen öffentlich seyn.

§. 87. Der größere Ausschuß ist dreymal so stark, als der kleine: er wird von der Bürgerschaft ge-

wählt; wahlberechtiget sind dabey alle Orts-, Schutz- und Ehrenbürger, und wählbar sind alle Orts-, Schutz und Ehrenbürger christlicher Religion, jedoch sollen die Juden da wählbar seyn, wo sie bisher in den kleinen Ausschuß gewählt worden sind. Von der Wählbarkeit sind ausgenommen:

a) Soldaten im activen Dienst,
b) Minderjährige und Entmündete,
c) alle in Gant gerathene, in so fern sie vom Gantrichter für schuldig und strafbar erklärt und nicht wieder in der Folge befähigt worden sind.

Das Amt eines Mitgliedes des großen Ausschusses dauert ebenfalls 6 Jahre und alle 2 Jahre hat ein Drittheil auszutreten: der Ausgetretene ist nicht verbunden, vor 6 Jahren die Stelle wieder anzunehmen. Keiner kann Mitglied beyder Ausschüsse seyn; und wenn ein Mitglied des großen Ausschusses in den kleinen Ausschuß gewählt wird, so muß seine Stelle im großen Ausschusse sogleich wieder ersetzt werden. —

§. 88. Zu jeder Versammlung des großen Ausschusses gehört auch der Gemeinderath und der kleine Ausschuß, und die Stimmen Aller werden durchgezählt.

§. 89. Das Bezirksamt hat den größern Ausschuß zu versammeln, wenn von 3 Gliedern des Gemeinderathes gegen den Bürgermeister, oder von 3 Gliedern des kleinen Ausschusses gegen Bürgermeister und Gemeinderath oder von 3 Gliedern des großen Ausschusses gegen Bürgermeister und Gemeinderath oder gegen diesen und den kleinen Ausschuß, eine schriftliche mit Gründen belegte Beschwerde erhoben wird. Die Angeschuldigten können in solchen Fällen zu der Versammlung nicht beygezogen werden.

§. 90. Der Bürgermeister ist schuldig, jede Klasse der Bürger besonders zu versammeln, wenn es von 10 Individuen dieser Classen in einer schriftlichen von ihnen unterzeichneten Vorstellung verlangt wird, um über ihre Angelegenheiten zu berathen, und ihre Wünsche und Bitten an den Tag zu legen.

§. 91. In Betreff der Fuhrfrohnen in größern Städten gilt dasjenige, was §. 75. für alle Gemeinden festgesetzt ist. Handfrohnen werden in größern Städten keine geleistet und alle solche Arbeiten in Accord gegeben und bezahlt. Je nach dem Zwecke, wozu die Arbeit geleistet werden mußte, fallen die Auslagen in die Ruhrik der gewöhnlichen oder außergewöhnlichen Bedürfnisse.

§. 92. Es bleibt der Regierung unbenommen, in den Städten ersten Ranges für die höhere und die Sicherheitspolizey besondere Polizeybehörden aufzustellen. Alle übrigen Zweige der Polizeyverwaltung, wie sie §. 17. II. 2. bis incl. 10. verzeichnet werden, stehen auch in den Städten ersten Ranges den Gemeinderäthen zu.

Sieben und zwanzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 10. July 1822.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Hoheit, des Durchlauchtigsten Präsidenten, Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden,

Ihrer Hoheiten der Herren Markgrafen Leopold und Maximilian zu Baden,

der Herren Staatsminister Frhrn. v. Berstett und v. Berkheim,

des Herrn Generallieutenants v. Schäffer,

des Herrn Generalmajors Frhrn. v. Freystedt, und

des Herrn Staatsraths Baumgärtner.

Weiter anwesend:

der Herr Regierungscommissär, Staatsrath v. Gulat.

Unter dem Vorsitz des zweyten Vicepräsidenten Staatsraths Frhrn. v. Baden.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wurde verlesen, und mit einer sogleich berücksichtigten Bemerkung genehmigt.

Das Secretariat machte die Anzeige, daß in der Vorberathung für die Commission zur Begutachtung des Gesetzentwurfs einer Gemeindeordnung

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein,
der Staatsrath Frhr. v. Türkheim,
der Frhr. v. Falkenstein,
der geh. Hofrath Zachariä, und
der Staatsrath Frhr. v. Zyllnhardt

gewählt worden seyen.

Von dem Vicepräsidenten aufgefordert, erstattete hierauf der Staatsrath Frhr. v. Türkheim Bericht Namens der zur Begutachtung des Gesetzentwurfes wegen Ausgleichung der Centralkriegslasten gewählten Commission

Beylage Ziffer 77. (Seite I—LXXVII.)

Die Kammer

beschloß:

diesen Bericht drucken zu lassen, und die Berathung über denselben in einer der nächsten Sitzungen vorzunehmen.

Weiter erstattete der Bisthumsverweser, Frhr. v. Wessenberg, Bericht über die Beschlüsse der zweyten Kammer in Betreff der auswärtigen Handelsverhältnisse

Beylage Ziffer 78. (Seite LXXVIII—XCVI.)

und der Hofrath v. Rotteck einen Beybericht über denselben Gegenstand

Beylage Ziffer 79. (Seite XCVII—CXXVIII.)

Die Kammer

beschloß:

beide Berichte drucken zu lassen, und die Berathung darüber in einer der nächsten Sitzungen vorzunehmen.

Der Landoberjägermeister v. Kettner bemerkte hier, daß es mit dem §. 45. der Geschäftsordnung:

„Jede Commission ernennt durch relative Stimmenmehrheit einen oder mehrere Berichtserstatter, welche in ihrem Namen die Meinung der Commission nach dem Beschlusse der Mehrheit in der Kammer vortragen, und welche allein in dieser Eigenschaft schriftliche Vorträge halten dürfen,"

unvereinbar zu seyn scheine, wenn ein einzelnes Mitglied seine von der Meinung der übrigen Commissionsglieder abweichende Ansicht in einem Beyberichte vortrage, daß vielmehr eine solche Verschiedenheit der Ansichten entweder, wie es in dem so eben von dem Frhrn. v. Türkheim erstatteten Berichte geschehen sey, nur in dem Hauptberichte zu bemerken, oder mittelst einer mündlichen Rede der Kammer vorzulegen seyn dürfte.

Der Vicepräsident bemerkte hierauf, mit Zustimmung mehrerer, daß die Erstattung eines Beyberichts allerdings in dem Falle zuläßig sey, wenn sie von den übrigen Commissionsgliedern gestattet, oder, wie dießmal, gewünscht werde, alsdann sey ein solcher Beybericht in der That als ein im Namen der Commission erstatteter Bericht zu betrachten.

Noch bemerkte der Frhr. v. Türkheim, daß es, nach der Verschiedenheit der Fälle räthlicher seyn könne, bald die abweichende Meinung eines Commissionsgliedes in den Hauptbericht aufzunehmen, bald sie mittelst eines Beyberichts an die Kammer gelangen zu lassen.

Endlich erstattete der geh. Hofrath Zachariä den Commissionsbericht über den Gesetzentwurf wegen der fürsorglichen Anordnung einer Censur

Beylage Ziffer 80. (Seite CXXIX—CXXXVI.)

Der Prälat Hebel behielt sich, als Mitglied der für die Begutachtung dieses Gesetzes bestellten Commission, vor, das, worin er von dem Commissionsberichte etwa abweiche, bey der Discussion nachzutragen.

Die Kammer faßte wegen dieses Berichtes denselben Beschluß, wie wegen der beiden vorher erstatteten.

Hiemit wurde die Sitzung beschlossen.

Frhr. v. Zyllnhardt.
Zachariä.

Verhandlungen der Ersten Kammer der Ständeversammlung des Großherzogthums Baden 1822.

Zweyten Bandes Zweytes Heft.

(Enthaltend die Bogen Nr. 11—24 incl.)

Inhalts-Anzeige.

Seite.

XXVIII. Protokoll der Sitzung vom 19. July. . . . . 153—228

Mittheilung der zweyten Kammer wegen Gleichstellung der Orte Unteruhldingen, Meersburg und Ueberlingen hinsichtlich des Straßengeldes. 154

Beschluß. 154

Genehmigung der an Se. Königl. Hoheit zu richtenden Bitte um authentische Auslegung einiger zweifelhaften Stellen der Verfassungsurkunde. 154

Motivirung des Antrags auf Ausdehnung der Competenz des Staatsgerichtshofs auf die Mitglieder der Kammern. . 154

Beschluß. 169

Discussion über die Beschlüsse der zweyten Kammer wegen der auswärtigen Handelsverhältnisse. 169

Beschluß. 220

Beylage Ziffer 81.

Mittheilung der zweyten Kammer, die Gleichstellung der Orte Unteruhldingen, Ueberlingen und Meersburg hinsichtlich des Straßengeldes betr. 225

Unterbeylage zu Ziffer 81.

Bitte an Se. Königl. Hoheit um Gleichstellung dieser Orte hinsichtlich des Straßengeldes. 226

Beylage Ziffer 82.

Bitte an Se. Königl. Hoheit um einen Gesetzentwurf wegen authentischer Auslegung einiger Stellen in der Verfassungsurkunde. 227

XXIX. Protokoll der Sitzung vom 23. July. . . . . 229—312

Anzeige des Secretariats die Redaction der Gesetzentwürfe über die Verantwortlichkeit der obersten Staatsdiener betr. . 230

Seite
Erstattung des Commissionsberichts über den Gesetzentwurf wegen des Schuldenmachens der Akademiker. 230
Beschluß. 230
Discussion über den Gesetzentwurf wegen Ausgleichung der Centralkriegslasten. 230
Beschluß. 295

Beylage Ziffer 84.

Commissionsbericht über den Gesetzentwurf wegen der Schulden der Akademiker. . . . . 296—312

XXX. Protokoll der Sitzung vom 27. July. . . . . 313—318

Fortsetzung der Discussion über den Gesetzentwurf wegen Ausgleichung der Centralkriegslasten. 314
Beschluß. 315
Eröffnung wegen Aussetzung der landständischen Arbeiten. . 316
Beschluß. 317
Anzeige einer Motion auf Unterstützung des landwirthschaftlichen Vereins zu Ettlingen. 318

XXXI. Protokoll der Sitzung vom 31. July. . . . . 319—375

Discussion über den Gesetzentwurf, das Schuldenmachen der Akademiker betreffend. 320
Beschluß. 324
Mittheilungen der zweyten Kammer:
1) die Aussetzung der landständischen Arbeiten. . . 325
2) die Bitte um einen Gesetzentwurf, die Amortisationskasse betr. 325
3) die Bitte um einen Gesetzentwurf über das polytechnische Institut zu Freyburg betr. 325
4) die Bitte um Aufhebung des Neubruchzehntens. . 325
5) die Bitte um Abschaffung des Hausierhandels betr. . 326
6) die Bitte um einen Zuschuß für die Universitäts-Institute zu Heidelberg betr. 326
Beschluß. 326
Bemerkungen die Confessionseigenschaft der Universität Freyburg betr. 326
Begründung des Antrags auf Unterstützung des landwirthschaftlichen Vereins zu Ettlingen. 334
Beschluß. 342
Bemerkungen die Bitte um einen Gesetzentwurf wegen gleicher Vertheilung der Kriegsleistungen in künftigen Fällen betr. 343
Erstattung des Commissionsberichtes wegen Gleichstellung von Unterunhldingen mit den Städten Meersburg und Ueberlingen in Betreff des Straßengeldes. 355
Beschluß. 355

Beylage Ziffer 85.

Mittheilung der zweyten Kammer die Aussetzung der landständischen Arbeiten betr. 356

Beylage Ziffer 86.

Seite

Mittheilung der zweyten Kammer die Amortisationskasse betr. 358

Unterbeylage zu Ziffer 86.

Bitte um einen Gesetzentwurf, die Amortisationskasse betr. . 359

Beylage Ziffer 87.

Mittheilung der zweyten Kammer, das polytechnische Institut zu Freyburg betr. 361

Unterbeylage zu Ziffer 87.

Bitte um ein Gesetz, das polytechnische Institut zu Freyburg betr. 361

Beylage Ziffer 88.

Mittheilung der zweyten Kammer die Aufhebung des Neubruchzehntens betr. 364

Unterbeylage zu Ziffer 88.

Bitte um einen Gesetzentwurf wegen Aufhebung des Neubruchzehntens betr. 365

Beylage Ziffer 89.

Mittheilung der zweyten Kammer, die Aufhebung des Hausierhandels betr. 367

Unterbeylage zu Ziffer 89.

Bitte um Aufhebung des Hausierhandels. 368

Beylage Ziffer 90.

Mittheilung der zweyten Kammer, einen Zuschuß für die Universitäts-Institute zu Heidelberg betr. 369

Unterbeylage zu Ziffer 90.

Bitte um einen Zuschuß für die Universitäts-Institute zu Heidelberg. 370

Beylage Ziffer 91.

Commissionsbericht über die Mittheilung der zweyten Kammer wegen Gleichstellung der Orte Unteruhldingen, Meersburg und Ueberlingen hinsichtlich des Straßengeldes. . . 372—375

XXXII. Protokoll der geheimen Sitzung vom 31. July. . . . 375

Ernennung des Ministerial-Secretärs Hugo zum Archivar der Ersten Kammer. 375

Acht und zwanzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 19. July 1822.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

Sr. Hoheit des durchlauchtigsten Präsidenten, Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden,

Ihrer Hoheiten der Herren Markgrafen Leopold und Maximilian zu Baden,

der Herren Staatsminister Frhrn. v. Berstett, und v. Berkheim,

des Herrn Generallieutenants v. Schäffer,

des Herrn Generalmajors Frhrn. v. Freystedt,

des Herrn Staatsraths Baumgärtner, und

des Herrn Landoberjägermeisters v. Kettner.

Weiter anwesend:

Se. Durchl. der Herr Fürst von Fürstenberg, und der Herr Reg. Comm., geh. Ref. Nebenius.

Unter dem Vorsitz des zweyten Vicepräsidenten, Staatsraths Frhrn. v. Baden; da der erste Vicepräsident, Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Fürstenberg, den Frhrn. v. Baden ersucht hatte, das Präsidium fortzuführen, weil Se. Durchlaucht, erst kürzlich hier angekommen, noch nicht Zeit und Gelegenheit gehabt hätten, Sich von den Gegenständen der heutigen Berathung in Kenntniß zu setzen.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wurde verlesen und genehmigt.

Der Vicepräsident legte hierauf eine Mittheilung der zweyten Kammer vor, betreffend das Straßengeld zu Unteruhldingen.

Beylage Ziffer 81. und
Unterbeylage zu Ziffer 81.

Beschluß
diese Mittheilung in einer Vorberathung in Betrachtung zu ziehen.

Der Bisthumsverweser, Frhr. v. Wessenberg, verlas sodann den Entwurf einer, zufolge des in der vorletzten Sitzung gefaßten Beschlusses, an Se. Königl. Hoheit den Großherzog, zu richtenden Vorstellung, wegen einer authentischen Auslegung einiger zweifelhaften Stellen der Verfassungsurkunde. Der verlesene Entwurf wurde von der Kammer genehmigt.

Beylage Ziffer 82.

Weiter begründete Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein Ihre in der vorletzten Sitzung angezeigte Motion wegen Ausdehnung der Competenz des Staatsgerichtshofes auf die Mitglieder der beiden Kammern, durch folgenden Vortrag:

Hochverehrteste Herren!

Die Sitzung vom 4. v. M., die Verantwortlichkeit der Minister und obersten Staatsdiener in Fällen der Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte betreffend, und die Debatte, welche sich über den §. 12. des sich hierauf beziehenden Hauptgesetzes entspann, welcher Paragraph von der Genugthuung handelt, die der Angeklagte von denjenigen Mitgliedern der einen oder der andern Kammer zu fordern berechtigt ist, welche die Motion auf Erhebung der Anklage gestellt haben, führte mich im Laufe der Discussion auf die Idee: daß die mancherley Anstände und Zweifel, die sich bey der Berathung über erstgedachten Schlußparagraphen des Hauptgesetzes zeigten, am ersten beseitigt werden könnten, und daß es überdieß auch selbst der Würde und der ganzen Stellung der Kammern angemessen sey, wenn das Forum des in dem Procedurgesetz näher bezeichneten, und durch einen Beschluß dieser hohen Kammer vorläufig schon organisirten Staatsgerichtshofs auch auf diese letztere und deren Mitglieder ausgedehnt würde.

In Folge dieser Idee sah ich mich zu gegenwärtiger Motion veranlaßt; und indem ich die Gründe, welche für dieselbe zu sprechen scheinen, kürzlich vorzutragen die Ehre haben werde, muß ich mir bey deren Entwickelung zugleich die Geduld und Nachsicht Einer hohen Kammer auf einige Augenblicke erbitten.

Die Gründe, welche meinem Antrage auf Erweiterung der Competenz des Staatsgerichtshofs auf die Kammern zur Seite zu stehen scheinen, und ihn rechtfertigen dürften, sind kürzlich folgende:

Erstens liegt es schon in dem natürlichen Gefühle des Rechts und der Billigkeit, daß der Gesetzgeber

oder derjenige, welcher die Veranlassung zum Vollzuge eines gegebenen Gesetzes war, auch das erste Beyspiel der Unterwerfung unter dasselbe gebe; und es scheint daher ganz in der Natur der Sache begründet zu seyn, daß die Kammern, welche wünschen, daß das Anklagerecht, das ihnen die Constitution gegen die Minister und obersten Staatsdiener zugesteht, ins Leben trete, auch ihrerseits sich dieser Anklage vor dem Staatsgerichtshofe unterwerfen, im Fall die Verfassung von ihnen verletzt worden wäre; und dieß um so mehr, als es das eigene Interesse der Kammern und des Staats erheischt.

Zweytens würde durch diese freywillige Fügung unter die Jurisdiction des Staatsgerichtshofs, und durch diese praktische Anerkennung des Grundsatzes, der Gleichheit vor dem Gesetz, jeder Schein von Partheylichkeit oder von Nebenabsichten entfernt, der leicht auf die Kammern fallen könnte, wenn sie das Anklagerecht gegen Minister und oberste Staatsdiener ausüben, solches aber nicht auf sich selbst in Anwendung bringen wollten; wenn auch gleich eine Verletzung der Verfassung oder verfassungsmäßiger Rechte in ihrer Mitte Statt gefunden haben sollte.

Drittens scheint es auch der Würde und dem Ansehen der Kammern entsprechend zu seyn, daß in Fällen der Anklage ein besonders dazu auserwählter, von andern Gerichten des Landes unabhängiger oberster Gerichtshof, der Staatsgerichtshof nämlich, über sie entscheide, und endlich

Viertens spricht sich für meinen Antrag auf Ausdehnung der Gerichtsbarkeit des Staatsgerichtshofs auf die Kammern und deren Mitglieder auch die Ana-

logie mehrerer europäischen und außereuropäischen, so wie teutscher Staatsverfassungen aus.

Es sey mir nun erlaubt, die hier kürzlich vorgetragenen Gründe etwas weiter auszuführen, und solche zur Unterstützung meines Antrags noch etwas näher zu beleuchten.

Der erste Grund, welchen ich zur Motivirung meines Antrags anführte, bestand darin: daß schon das natürliche Gefühl des Rechts und der Billigkeit es erheische, daß der Gesetzgeber, oder derjenige, welcher die erste Veranlassung zum Vollzug eines gegebenen Gesetzes würde, auch das erste Beyspiel der Unterwerfung unter dasselbe gebe; daß es daher in der Natur der Sache begründet zu seyn scheine, daß auch die Kammern selbst sich der Anklage vor dem Staatsgerichtshof, in Fällen der Verletzung der Verfassung, nicht entziehen, sobald solche von ihnen ausgegangen seyn sollte; und daß diese freywillige Untergebung unter das Gesetz sogar mit ihrem und des Staates Wohl und dessen höchstem Interesse selbst, in genauem Zusammenhange stehe. Die Geschichte der Gesetzgebung aller Zeiten und aller Völker von den griechischen Freystaaten an bis zu dem römischen Gesetzgeber Justinian, und von da wieder bis auf die neueste Zeit unserer Gesetzgebung durch unsere ständischen Verfassungen herbeygeführt, lehrt uns, daß alle Gesetze, beruhten sie auch auf dem Grunde des strengsten Rechts und der höchsten Billigkeit, dennoch dann erst den erwünschten Eingang fanden, dann erst mit voller Kraft und Wirksamkeit ins Leben treten konnten, wenn der Gesetzgeber selbst sich deren Befolgung zur ersten und heiligsten Pflicht machte. — Diese Wahrheit spricht sich auf jedem Blatte der Geschichte aus. — Die weisesten Gesetzgeber,

die größten Regenten älterer und neuerer Zeit, die Solone und Lykurgen Griechenlands; die Trajane, Antonine und Marc Aurele Roms, ein Karl der Große, ein Maximilian I., ein Rudolph von Habsburg, unter den Teutschen; ein Heinrich IV. von Frankreich, eine Elisabeth von England, und wie alle die großen Namen auch immer heißen mögen, welche der Griffel der Geschichte mit unauslöschlichen Zügen in deren eherne Tafeln eingegraben hat, und die auch in kommenden Jahrhunderten noch fortleben werden; alle huldigten mehr oder weniger dem einzig wahren Grundsatze: der erste Unterthan des eigenen Gesetzes zu seyn, und der Erfolg rechtfertigte diese erhabene Maxime allenthalben, indem — so lange und wo sie galt — jene Republiken und Kaiserreiche des Alterthums in ihrer schönsten Blüthe prangten, und die höchste Stufe des Ruhms und der Bewunderung erreicht hatten; und die Monarchieen und Freystaaten späterer Jahrhunderte sich eines ähnlichen Grades des Ruhms und des Glücks erfreuen durften.

Dieses Rechtsgefühl der eigenen Unterordnung unter das gegebene, oder zum Vollzug gegen andere gebrachte Gesetz muß sich uns aber dann nur um so stärker und lebendiger aufdrängen, je inniger verwandt die Verhältnisse und Interessen sind, welche das gegebene Gesetz umfaßt.

Wir sehen hier die drey Factoren der obersten Gesetzgebung, die oberste Staatsbehörde und die beiden Kammern, vor uns. Alle drey haben, sobald es sich von Erhaltung und Consolidirung der bestehenden Verfassung und anerkannt verfassungsmäßiger Rechte, oder aber im Gegentheil von einer Verletzung derselben handelt, gleiche Rechte und gleiche Verbindlichkeiten

auf sich; alle drey sollen die Wächter des Bestehenden seyn, und alle und jede Angriffe, die etwa dagegen unternommen werden wollten, mit starker Hand zurückweisen. — Wenn sonach einer dieser drey Factoren sich ein Verzehen gegen die Verfassung zu Schulden kommen lassen sollte, so scheint es unzweifelhaft in der Natur der Sache zu liegen, daß derselbe dafür auch zur Verantwortung und Strafe gezogen werden könne; und es ist daher nicht abzusehen, warum die Kammern und deren Mitglieder nicht eben diesem Strafrechte unterliegen sollten, wenn die Verletzung der Verfassung oder verfassungsmäßiger Rechte von ihnen ausgegangen seyn sollte? Denn die Identität dieser drey Gewalten, sobald es sich von der Verfassung und deren Handhabung handelt, ist klar und unläugbar, und kann wohl keinem Zweifel unterliegen. — Die Constitution übergeht aber den erst gedachten Fall einer Verfassungsverletzung, von Seiten der Mitglieder der Stände, mit Stillschweigen; und wir finden sonach offenbar hier eine Lücke in der Gesetzgebung, welche nothwendig ergänzt werden muß, wenn nicht früher oder später manche unangenehme und selbst wichtige und nachtheilige Folgen für den Staat daraus entstehen sollen.

Das eigene Interesse der Kammern und des Staats selbst erheischt die Ergänzung dieser Lücke, und die Ausdehnung der Gerichtsgewalt des Staatsgerichtshofes auf die Erstern; und ich komme hier auf den Beweis dieses oben aufgestellten Axioms, indem — würde auf den Fall einer Verletzung der Verfassung von einem Mitgliede der einen oder andern Kammer keine Vorsorge durch die Verfassung getroffen werden — leicht eine Reaction zwischen den genannten drey Gewalten entstehen könnte, wenn nämlich die Regierung

auf Untersuchung der Sache, und auf Bestrafung des Schuldigen dränge, die Kammern aber nicht geneigt seyn sollten, diesem Verlangen nachzugeben, da die Verfassung nichts darüber vorschreibt.

Daraus aber würden nothwendig Mißhelligkeiten entspringen, die nicht anders, als nur höchst nachtheilig auf die öffentlichen Angelegenheiten einwirken müßten. — Diese drey Elemente, mit deren Einigkeit das Beste des Staats in so genauem Zusammenhange steht, würden auf diese Weise in eine feindliche Stellung mit einander gerathen, und diese muß durchaus vermieden werden, wenn anders nicht die Wohlfahrt des Ganzen dabey auf dem Spiele stehen soll; — sie müssen vielmehr Hand in Hand sich dem großen Ziele zu nähern suchen: der Staatsverfassung immer mehr Festigkeit und Dauer zu verschaffen, und, als Folge davon dem Lande einen möglichst ruhigen und glücklichen Zustand für jetzt und künftighin zu sichern.

Schon aus diesem Gesichtspuncte betrachtet, dürfte sich mein oben aufgestelltes Axiom: daß es das Interesse des Staats und der Kammern selbst erheische, daß diese letztern ebenfalls der Anklage vor dem Staatsgerichtshofe in Fällen der von ihnen ausgegangenen Verletzung der Verfassung, unterliegen — hinlänglich rechtfertigen, und dasselbe wird, in Beziehung auf das specielle Interesse der Kammern und deren Mitglieder, in sofern noch mehr Gewicht dadurch erhalten, wenn ich auf die Art aufmerksam mache, wie der Staatsgerichtshof, nach den schon vorliegenden vorläufigen Beschlüssen dieser hohen Kammer, zusammengesetzt werden soll. — Derselbe soll nämlich aus Männern bestehen, welche zufolge ihrer moralischen und intellectuellen Eigenschaften mit dem Vertrauen des Regenten

und der Kammern in gleich hohem Grade beehrt sind. Bey ihren Urtheilssprüchen läßt sich daher zum voraus annehmen, daß solche mit der größten Gewissenhaftigkeit, Gründlichkeit und Umsicht gefaßt seyn werden, und der Staatsgerichtshof wird sonach frey und unabhängig von jedem fremden Einfluß, selbstständig im ganzen Umfange des Worts, streng gerecht bey der vorsätzlichen Schuld, und mild und nachsichtig in Fällen der bloßen Uebereilung seyn; und alle seine Handlungen werden das Gepräge der erhabenen Stellung als Richter über die obersten Gewalten im Staate an sich tragen. —

Aber welche Beruhigung muß nicht der Gedanke einem jeden Mitgliede der Kammern gewähren, in dem unglücklichen Fall einer Anklage, einem Gerichtshofe anzugehören, welcher so viele Vorzüge in sich vereinigt! Und auch hierdurch glaube ich dargethan zu haben, daß die Anerkennung der Competenz des Staatsgerichtshofs von Seiten der Kammern mit deren eigenem Besten in genauem Zusammenhang stehe.

Der zweyte Grund, welcher mich zu gegenwärtiger Motion bestimmte, war die Entfernung jeden Scheins von Egoismus und von Nebenabsichten, der leicht auf die Kammern fallen könnte, wenn sie das durch die Verfassung ihnen zustehende Anklagerecht gegen die Minister und obersten Staatsdiener ausüben, sich selbst aber von der Anklage lossagen wollten, wenn gleich die Verletzung der Verfassung oder verfassungsmäßiger Rechte von ihrer Mitte ausgegangen seyn sollte.

Es ist nicht zu läugnen, daß die oben gerügte Lücke in unserer Gesetzgebung, vermöge deren desfalls gar nicht gedacht ist, wie es zu halten sey, wenn ein Mitglied der einen oder der andern Kammer sich ein

Vergehen gegen die Verfassung hätte zu Schulden kommen lassen, zu manchen Mißdeutungen Anlaß geben, manchen leicht auf die irrige Idee führen könnte — im Fall die Kammern durch die freywillige Untergebung unter das Forum des Staatsgerichtshofs derselben nicht zu begegnen suchen sollten — als sey es bey der Bitte um einen Gesetzentwurf zur Vollziehung des §. 67. der Verfassungsurkunde, nicht eigentlich um Sicherstellung der Constitution gegen etwaige Eingriffe, und somit nicht um das wahre Wohl des Vaterlandes, sondern lediglich nur um die Möglichkeit zu thun gewesen, das den Kammern zustehende Anklagerecht seiner Zeit gegen die Minister und obersten Staatsdiener auch ausüben zu können; dadurch sich eine gewisse Autorität, ein gewisses Uebergewicht über die oberste Staatsbehörde zu verschaffen, und so einer verwerflichen Eigenliebe zu fröhnen, statt den hohen Zweck, die Wohlfahrt des Staats, dabey im Auge gehabt zu haben.

Zwar weiß der besser unterrichtete, vorurtheilsfreye und unpartheyische Theil des Publicums wohl, daß — ich darf es mit der innigsten Ueberzeugung, und gewiß auch mit Zustimmung dieser ganzen hohen Kammer hier aussprechen — die Bitte um einen Gesetzentwurf zum Vollzug des §. 67. der Verfassung durchaus frey von allem Egoismus war; daß deren reine Tendenz nur allein dahin ging: die Verfassung gegen etwaige Eingriffe sicher zu stellen; solche, wenn sie doch versucht werden wollten, mit aller Kraft zurückzuweisen; die Uebertreter der Verfassung und verfassungsmäßiger Rechte zur Verantwortung und zur verdienten Strafe zu ziehen, unschuldig Angeklagten die glänzendste Genugthuung zu verschaffen, und durch dieses Palladium

gegen Willkühr und Eigenmacht die Ruhe und Ordnung im Staate zu erhalten, und so das Glück und die Wohlfahrt aller Staatsangehörigen auf die größtmöglichste Weise zu sichern.

Allein auch selbst der Schein eines Egoismus oder unlauterer Absichten muß bey der Gesetzgebung vermieden werden, und derselbe würde bis auf die kleinste Spur verschwinden, wenn die Kammern das große Beyspiel edler Uneigennützigkeit und der Anerkennung des obengedachten Grundsatzes geben wollten, der erste Unterthan des eigenen Gesetzes zu seyn, indem sie sich freywillig dem Anklagerecht vor dem Staatsgerichtshofe unterziehen, wobey jedoch die Anklage immer nur wieder von den Kammern selbst ausgehen müßte, da die Constitution solche nur ihnen zugesteht.

Der dritte Grund bestand darin, daß es der Würde und dem Ansehen der Kammern entsprechend zu seyn scheine, wenn sie in Fällen einer von ihnen ausgegangenen Verletzung der Verfassung auch alsdann einem besonders dazu erwählten, von andern Gerichtshöfen des Landes unabhängigen obersten Tribunal untergeben seyen.

Man wird wohl darin mit mir übereinstimmen, und die tägliche Erfahrung lehrt es auch schon, daß jeder Einzelne im Staate, sobald er sich in Verhältnissen befindet, und auf einer Stufe steht, die ihm die Ausübung einer gewissen Autorität über andere Menschen entweder zur Pflicht macht, oder aber ihm solche doch wenigstens gestattet, auch einen Grund äußerer Achtung genießen muß, ohne welchen seine Einwirkung auf andere Menschen bald in ihr Nichts zerfallen würde. Wenn aber ein solches Kriterium äußerer Achtung schon bey dem Einzelnen nöthig ist, um mit Er-

folg seinem ihm zustehenden Einfluß auf Andere gehörig geltend machen zu können, um wie vielmehr wird solches nicht bey moralischen Personen erfordert, deren Wirkungskreis groß und ausgebreitet ist, und die eine höhere Stufe im Staate einnehmen.

Die Kammern, von denen hier die Rede ist, sind berufen, über das Wohl und die heiligsten Interessen des Landes und dessen Bewohner zu berathen. — Ihnen gebührt sonach mit vollem Rechte jedes äußere Merkmal von Achtung, das ihrer Stellung und der Würde nur immer angemessen ist, auf die sie als Vertreter des ganzen Staats Anspruch zu machen berechtigt sind, und unter die Kathegorie solcher Vorrechte gehört unzweifelhaft auch ein besonderer privilegirter Gerichtsstand, indem die Kammern, als solche, unmöglich andern gewöhnlichen Gerichtshöfen des Landes untergeben seyn können.

Aber welcher Gerichtshof würde sich wohl besser als der Staatsgerichtshof dazu eignen, welcher der Würde der Kammern und dem Interesse des Angeklagten wohl entsprechender seyn, als er? denn derselbe ist schon berufen über Vergehen der Minister und obersten Staatsdiener, folglich über eine Behörde zu erkennen, welche mit die erste Stelle im Staate einnimmt.

Mein Antrag auf Ausdehnung der Gerichtsbarkeit des Staatsgerichtshofs auf die Kammern und deren Mitglieder selbst, dürfte sonach auch von dieser Seite betrachtet, als hinlänglich begründet erscheinen.

Der vierte Grund endlich betrifft die Analogie verschiedener europäischen, außereuropäischen und teutschen Staatsverfassungen, welche für die Erweiterung der Competenz des Staatsgerichtshofes auf die Kammern und deren Mitglieder zu sprechen scheint.

Wenn wir die Geschichte der größern europäischen Staaten und deren Verfassungen durchgehen, so finden wir in der englischen, als einer der ältesten unter den Repräsentativ-Verfassungen — indem dieselbe ihr erstes Daseyn dem Freyheitsbrief verdankt, der von Heinrich I. von der Normännischen Dynastie der englischen Nation zwischen den Jahren 1100 und 1135 gegeben wurde, und worauf die von Johann ohne Land aus dem Hause Plantagenet im Jahr 1215 gezwungen unterzeichnete magna Charta, fünfthalb Jahrhunderte später aber, nämlich im Jahr 1689, die berühmte Habeas Corpus Acte erschien, welche verschiedene Verordnungen, nebst noch einigen andern weniger wichtigen, die Hauptgrundlagen der englischen Verfassung ausmachen — so finden wir, sage ich, daß ein Parlament, oder ein Ober- und Unterhaus in England bestehen, und daß ersteres den obersten Gerichtshof bildet, vor welchem die Minister, Colonial-Gouverneurs und sonstige höchste Staatsbeamte, sodann aber auch die Lords und Mitglieder des Oberhauses nur allein vor diesem höchsten Tribunal angeklagt, und selbst in peinlichen Fällen von demselben gerichtet werden können. — Der öffentliche Ankläger in diesen Fällen ist immer das Unterhaus.

In Frankreich finden wir schon unter den Marovingern und Karolingern Reichsstände, welche in der alten Staatsverfassung Frankreichs großen Antheil an der Regierung hatten. —

Erst unter dem unglücklichen Ludwig XVI. im Jahr 1787 sehen wir die Notabeln nach anderthalb Jahrhunderten sich zum erstenmale wieder versammeln, und jenes Jahr kann sonach als das erste Wiedererwachen

jenes frühern Repräsentativsystems Frankreichs angesehen werden.

Im Jahr 1791 bildete sich nämlich schon eine Kammer, welche das Recht hatte, über ihre Mitglieder Disciplinarstrafen, welche selbst Gefängnißstrafe auf einige Tage in sich begriff, verhängen zu dürfen. Allein bald ging diese Institution in den Gräueln der Revolution unter; und an deren Stelle traten jene fürchterlichen Tribunale, die, von dem Blute ihrer Mitbürger triefend, nur Furcht und Schrecken um sich her verbreiteten.

Erst im Jahr 1814, nach der Restauration der Bourbone, erschien im April d. J. eine neue Constitution, die für den Augenblick noch den unter der vorigen Regierung bestandenen Senat und den gesetzgebenden Körper beybehielt, vermöge deren dem Erstern das Richteramt über die Mitglieder dieser beiden gesetzgebenden Gewalten übertragen war; allein schon im May desselben Jahrs erließ Ludwig eine Proclamation, vermöge deren er den Senat und den gesetzgebenden Körper auflöste, und dagegen zwey Kammern, eine Kammer der Pairs, und eine Kammer der Deputirten, einführte, und diese machen gemeinschaftlich mit dem Könige die gesetzgebende Gewalt aus. — Die Kammer der Pairs erhielt durch diese Verfassung die Befugniß, über die Verbrechen des Hochverraths und der Gefährdung der Sicherheit des Staats zu erkennen, und zugleich die Prärogative, daß deren Mitglieder nur auf ihren, der Kammer, Befehl arretirt und gerichtet werden könnten. — Der Kammer der Deputirten steht das Anklagerecht gegen die Minister zu.

In Schweden existiren Stände, welche alle 5 Jahre zusammen kommen, und deren Wirkungskreis

ganz derjenige der Kammern anderer Länder ist. — Die Mitglieder dieser Reichsstände können nur noch durch eine Abstimmung von 5/7 desjenigen der 3 Stände, dem das Mitglied angehört, ihrer Handlungen oder Aeußerungen wegen zur Rede gestellt, oder seiner Freyheit beraubt werden, und somit besteht auch hier ein Gerichtshof in der Mitte der Stände, und zwar unter den verschiedenen Classen derselben selbst.

Die nordamericanische Constitution zeigt uns einen Senat und ein Haus der Repräsentanten, welche die gesetzgebende Gewalt ausmachen. — Diese zwey Elemente der Gesetzgebung sind Richter über die Handlungen ihrer Mitglieder, und bestrafen solche, wenn sie es verdient haben, selbst mit Ausstoßen aus ihrem Hause. — Hier bestehen sonach zwey Gerichtshöfe, welche über die Vergehen ihrer eigenen Mitglieder erkennen.

Gehen wir zu den Verfassungen der teutschen Bundesstaaten über, so findet sich sowohl in der Baierischen als auch in der Weimarischen und Nassauischen Constitution der Grundsatz überall ausgesprochen: daß gegen die Ständemitglieder nur mit Einwilligung der betreffenden Kammer, im Wege Rechtens, verfahren werden könne; allein ein eigentlicher Staatsgerichtshof existirt hier nicht.

Hingegen stellt uns Würtemberg das für unsere Verfassung passendste Beyspiel auf; indem daselbst ein besonderer von der Regierung und den Kammern unabhängiger Staatsgerichtshof existirt, der — wie der §. 195. der Verfassungsurkunde sagt: —

> „zum gerichtlichen Schutze der Verfassung errichtet worden ist, und über Unternehmungen erkennen soll, die auf den Umsturz der Verfassung

gerichtet seyen, und einzelne andere Puncte derselben betreffen."

Die Competenz dieses Staatsgerichtshofes erstreckt sich auf die Minister und Departements-Chefs sowohl, als auf die Mitglieder der beiden Kammern; und die Strafbefugniß desselben geht auf Verweise, Geldstrafen, auf Suspension und Entfernung vom Amte, und auf zeitliche oder immerwährende Ausschließung von der Landstandschaft. Die Anklage vor dem Staatsgerichtshofe aber kann geschehen, sowohl von der Regierung gegen einzelne Mitglieder der Stände und des Ausschusses, als umgekehrt von den Ständen gegen Minister und Departements-Chefs, und wieder gegen einzelne Mitglieder und höhere Beamte der Ständeversammlung selbst. — Das Anklagerecht ist sonach in der Würtembergischen Verfassung allseitig begründet, und die Competenz des daselbst bestehenden Staatsgerichtshofs ist daher viel weiter ausgedehnt, als solches noch zur Zeit bey dem Unserigen der Fall ist.

Vorstehende Beyspiele, aus mehreren europäischen und außereuropäischen Staatsverfassungen entlehnt, und vermittelst der Analogie auf unsern constitutionellen Staat angewendet, dürften somit meine Motion auch von dieser Seite hinlänglich begründen, und mein Antrag bey Einer hohen Kammer geht sonach dahin:

Se. Königl. Hoheit, den Großherzog, unterthänigst zu bitten: dem Gesetzentwurf über die Verantwortlichkeit der Minister und obersten Staatsdiener, und dem damit zusammenhängenden Procedurgesetze einen dahin lautenden Zusatzartikel beyfügen lassen zu wollen: „daß die Kammern und deren Mitglieder einer Anklage eben so, wie die Minister und obersten Staats-

diener unterliegen, und den bestehenden Staatsgerichtshof auch für ihren competenten in Fällen der Anklage wegen Verletzung der Verfassung oder verfassungsmäßiger Rechte anerkennen sollen, wobey jedoch das Anklagerecht auch nur wieder den Kammern allein zustehe, indem die Constitution solches nur diesen allein verwillige.

Ich schließe nunmehr mit dem aufrichtigen Wunsche, daß dieser mein Antrag einige Unterstützung in dieser hohen Kammer finden möge.

Nachdem diese Motion von den Frhrn. v. Zyllnhardt, v. Türkheim, v. Falkenstein, v. Gayling und dem Prälaten Hebel unterstützt worden war,

beschloß

die Kammer,

sie, der Geschäftsordnung gemäß, in einer Vorberathung in Betrachtung zu ziehen.

Der Vicepräsident erklärte nunmehr die Berathung über die den auswärtigen Handel betreffenden Beschlüsse der zweyten Kammer und den wegen dieses Gegenstandes erstatteten Commissionsbericht für eröffnet, mit dem Beyfügen, daß sich der Staatsrath Frhr. v. Türkheim als Redner über die vorliegende Berathung habe einschreiben lassen.

Frhr. v. Türkheim: Die Grundsätze, welche uns in der gegenwärtigen mißlichen Lage unserer Handelsverhältnisse leiten sollen, finde ich in dem neulich verlesenen Beyberichte eines geehrten Commissionsmitglieds so schön und kräftig vorgetragen, daß mir nichts übrig bleibt, als mich aus voller Ueberzeugung dazu zu bekennen. Das wenige, was in ihrer Anwendung noch zu bemerken übrig bleibt, mag der punctweisen Berathung vorbehalten werden.

Nur eine Behauptung ist in diesem Beybericht aufgestellt, von welcher ich mich lossagen muß, nämlich, daß wir in den zu ergreifenden Maßregeln auch teutsche Bundesstaaten, welche unsern Handel noch beschränken, mit fremden auf gleiche Linie setzen sollen. Noch ist die Hoffnung einer gegenseitigen Anerkennung der in dem Bundesverhältniß gegründeten Verpflichtungen nicht aufgegeben; wir dürfen also den Weg dazu nicht erschweren. Der Zweck dieser Verpflichtungen ist einfach und einleuchtend, die Ausführung nicht ohne Schwierigkeit, und erfordert beharrliches Entgegenkommen von der einen, wie von der andern Seite. Selbst jene große Bundesstaaten, von welchen wir ihrer besondern Verhältnisse wegen nicht die Annahme eines für uns passenden, sondern nur ein befreundetes System verlangen können, haben wohl nicht Unrecht, wenn sie vorerst die Früchte einer Vereinigung jener Bundesländer erwarten, welchen gleiche commercielle Lage den ersten Schritt zur Pflicht macht und erleichtert.

Diese Rücksichten rechtfertigen den Wunsch, daß von feindseligen oder selbst nur unverbindlichen Maßregeln gegen Bundesgenossen gegenwärtig nicht die Rede seyn möge.

Es sey mir nun vergönnt, von diesem commerciellen Berathungsgegenstand Veranlassung zu einigen Betrachtungen aus einem allgemeinern Gesichtspunct zu nehmen, und ihn blos als ein eindringliches Beyspiel für die Nothwendigkeit einer innigern Vereinigung der teutschen Völker, und die Bedingungen ihrer Möglichkeit zu benutzen; denn hier, wo ein pecuniäres Interesse allen Ständen und Partheyen vor Augen liegt, wird diese Nothwendigkeit auch jenen klar, welche in

andern Beziehungen kein Bedürfniß dazu fühlen. Mögen meine Worte nicht darum unbeachtet bleiben, weil sie blos zur Beherzigung im Allgemeinen ausgesprochen werden, ohne daß ein unmittelbarer Antrag daraus hervorgeht. Ein jeder, der sich in diesen Tagen mit den Gegenmaßregeln beschäftigt hat, welche das französische Zollsystem uns abnöthigt, mußte auf niederschlagende Vergleichungen unserer beengten Lage mit dem Uebergewicht des concentrirten Nationalinteresses jener großen Staaten geführt werden, mit welchen wir den ungleichen Kampf bestehen müssen, um uns vor gänzlicher Verarmung zu retten. Seit sieben Jahren ist die Aufstellung eines gemeinschaftlichen Handels- und Zollsystems für die teutschen Bundesstaaten auch von den Regierungen öffentlich und in diplomatischen Verhandlungen als das einzige Mittel anerkannt, um dem nun einmal in Europa herrschend gewordenen selbstsüchtigen Prohibitivsysteme entgegen zu arbeiten und zu verhindern, daß Teutschland nicht das Opfer desselben werde. Dessenungeachtet konnte bis jetzt weder in Frankfurt ein allgemeiner, noch selbst in Darmstadt ein theilweiser Verein der allernächst in gleicher Lage befindlichen Bundesstaaten zu Stande gebracht werden. In dem einen Staat wird die Schuld auf den andern geschoben, und die Sprecher im Volk beschränken sich auf gehaltlose Klagen, oder sie gefallen sich in oberflächlichen Ausfällen auf die Bundesverhandlungen, wohl auch nach alter Sitte auf den teutschen Charakter, welcher sich in erfolglosem Verhandeln, wie der französische oder englische in kräftigem Handeln ausspreche. Sie bedenken dabey nicht, daß die Schwierigkeit in unserer Verfassung liegt, welche die meisten unter ihnen, nach ihren Lieblingsansichten, zwar wohl anders, aber

schwerlich in der Centralkraft wirksamer modeln würden, und in dem dadurch erzeugten, von ihnen selbst so sehr beförderten Isolirungsgeist, nicht in der Persönlichkeit einzelner Staatsmänner, noch in den Charakteranlagen des Volkes.

Für sich allein sind unsere Bundesstaaten im Westen zu klein, um jene Mittel zu ergreifen, welche die großen Staaten gegen uns gebrauchen, und was jetzt in diesem Augenblick bey uns geschieht, wird allgemein zwar als nothwendige, aber doch immer als unzureichende, nur durch den wirklich eingetretenen Fall der äußersten Noth gebotene Maßregel erkannt, als eine Maßregel, von welcher sich nicht läugnen läßt, daß sie gewaltsam in das Privatleben eingreift, und selbst den Gesamtwohlstand im Ganzen nur mit schweren Opfern schützt; — ähnlich jener, wenn im Sturm von der bedrohten Schiffsladung ein Theil über Bord geworfen wird, um das Kostbarere zu retten, — statt daß weit einfachere Mittel hinreichen würden, wenn die teutschen Regierungen zusammenständen.

Wenn aber auch eine Extremität, wie die gegenwärtige, einige Uebereinstimmung in die Vorkehrungen der durch ihre Lage zunächst verbundenen teutschen Staaten bringt, so ist dieß darum noch kein gemeinsames System, und es ist damit noch nicht geholfen, wenn alles, was zu einer bleibenden Vereinigung führen kann, in gewöhnlichen Zeiten vernachläßigt wird; — jedes augenblickliche Uebereinkommen bleibt Stückwerk, ohne Nachhaltigkeit, wenn wir nicht durch Erfahrungen belehrt, einmal einsehen lernen, daß wo die Natur der Verhältnisse, und nicht blos ein ephemeres Zusammentreffen der Interessen, mit vereinten Kräften zu handeln gebietet, die Möglichkeit, solches im Augenblick der Nothwendigkeit zu thun, vorbereitet, — daß sie durch

irgend ein gemeinschaftliches Band in der Denkungsart und in den Institutionen der teutschen Völker begründet seyn muß.

Wir sind in dieser Beziehung, wie einst die Kinder Israel, welche goldene Kälber anbeteten, und sich nur durch harte Bedrängnisse gemahnt, von ihnen zu Jehovah wendeten, um wieder von ihm abzufallen, sobald der Augenblick der Noth vorüber war. Haben wir es bisher nicht eben so gemacht? Als in der Periode des Rheinbundes die tiefe Schmach der Knechtschaft durch vorausgegangene Vereinzelung größtentheils herbeygeführt, auch den Fühllosesten fühlbar ward, da waren Fürsten und Völker, so verschieden auch sonst in Ansichten, und daher auch in Planen, doch gleich durchdrungen von der Nothwendigkeit der Nationalvereinigung. — Die Uebermacht wurde gestürzt, das fremde Joch abgeworfen, und bald war die Vereinigung mit der Noth, welche sie erzeugt hatte, vergessen; möglichste Isolirung war wieder das Ziel alles Strebens. Manche Regierungen suchten darin wohl den Genuß des Souverainseyns, mit dessen Namen der Rheinbundprotector sie gelockt hatte; die Lenker und Vertreter der Volksstimme, welchen bis dahin zwey hohe Interessen vorgeleuchtet hatten, Nationalwürde und Liberalität der Institutionen, gaben nach den Ergebnissen des Friedenscongresses erstere auf, und strebten — an sich gewiß nicht mit Unrecht — nur einseitig, ohne sich um den Boden zum Aufbauen ihres Systems viel zu bekümmern, und mit allen Ausschweifungen der Mode nach letzterer. Diese Tendenz war freylich leichter zu verfolgen, weil man hier nur nachzuahmen, oder wenn auch teutsche Gründlichkeit neue Ideen zu Tag förderte, doch nur eine von andern Völkern bereits

vorgezeichnete Bahn zu verfolgen hatte, während man beym Mangel an politischem Tact nicht finden konnte, wie man sich in eigenthümlichen teutschen Nationalangelegenheiten aus dem Labyrinth positiver Schranken herausziehen solle, und das unbehagliche Gefühl dunkler Ahnungen lieber beseitigte.

Hätte man sich doch nur im Volke auf dem einfachen Wege gehalten, die Ordnung der politischen Verhältnisse nach den Zeitumständen, den Monarchen- und Minister-Congressen zu überlassen, dagegen die nationale Richtung der öffentlichen Meinung zu befördern, statt das gemeinsame Vaterland aufzugeben, das Gebiet eines jeden Particularstaats als das abgeschlossene Feld politischer Regsamkeit zu betrachten, und sich nach einem Gradmesser abstracter Liberalität in feindseliger Stellung gegen verwandte Stämme, dem Auslande zuzuwenden. Mag es immerhin wahr seyn, wie oft beklagt wird, daß jener große Moment, da die Völker des westlichen Europas ihre Unabhängigkeit wieder errungen hatten, für Teutschland besser benutzt werden konnte, mag auch Vieles damals nicht so ausgefallen seyn, wie es gewünscht und erwartet wurde, so kommt es doch nicht mehr darauf an, zu erörtern, ob wir jetzt auf einem andern Puncte stehen sollten, sondern darauf, welche Richtung wir von diesem Punct aus nehmen müssen. Derjenige verkennt die zwar nicht plötzlich, aber desto sicherer durchdringende Macht eines im Volke gewurzelten und fortlebenden Geistes, welcher ihm nun keinen Nutzen mehr zutraut, weil, wie manche sich ausdrücken, das Zeug, aus welchem Teutschland geformt werden konnte, in der Regenerationsperiode einmal zerschnitten worden sey.

Ich will hier gar nicht davon sprechen, welchen Einfluß ein wiederbelebter Nationalgeist bey den sich stets, wenn gleich nicht so im Großen wie damals erneuernden Gelegenheiten selbst auf unsere Bundesverhältnisse haben müßte, wenn man sich einmal gewöhnen könnte, auch das ins Auge zu fassen, was nicht im Augenblick abgethan werden kann; — nur darauf muß ich aufmerksam machen, daß gerade da, wo die Bande einer positiven Bundesverfassung zu schwach sind, um für sich allein die Kräfte zu vereinigen, welche zusammenwirken sollen, um so mehr ein geistiger Bund, eine Gemeinschaft des Charakters und des Nationalsinnes dem todten Buchstaben nachhelfen muß.

Es ist eine nicht zu läugnende Wahrheit, (sie mag angenehm lauten oder nicht,) daß wir Teutsche in richtiger Ansicht und Beurtheilung der öffentlichen Angelegenheiten, im praktisch politischen Blick noch weit hinter andern Völkern zurückstehen, weil wir die Grundlage nicht haben, oder nicht zu finden wissen, worauf wir unsere Ideen bauen können. Wir müssen gestehen, daß die freysinnigen Ansichten über das Wesen und die Einrichtungen der bürgerlichen Gesellschaft, deren länger verbreitete Herrschaft sich in unserm Zeitalter entwickelt hat, nicht von uns ausgegangen sind. Sie konnten es nicht, denn das beschränkte, und wenn ich mich des Ausdrucks bedienen darf — kleinstädtische Hauswesen unserer vormaligen Reichsgebiete war nicht geeignet, sie zu erzeugen, sie wurden es aber bey uns auch nicht durch Druck von oben. Wir haben sie von England und Frankreich erhalten, — aber betrachten wir den Boden, auf welchem sie dort aufgewachsen sind, — Nationalgeist heißt er, ohne diesen kann sich im Staatsleben nichts Großes entfalten. Wo haben je

Engländer oder Franzosen über innere Einrichtungen ihres Staatsgebäudes verabsäumt, es von Außen zu schützen, wo haben sie je freysinnige Ideen mit Hintansetzung des Interesse und der Würde ihrer Nation verfolgt? Diese Ideen gingen ihnen darum nicht verloren, weil sie zuerst für die Grundlage und die äußere Kraft ihres Volksvereins sorgten, im Gegentheil, nur auf diesen Stamm gepfropft, konnten sie ihnen ächte und dauerhafte Früchte tragen. Freylich sind wir nicht in Einen Staat vereint, wie sie, und unsere ganz eigene Verfassung erfordert auch eigene Rücksichten; nicht auf politische Größe und äußere Macht können wir unser Streben richten, aber auch ohne Staatseinheit müssen wir doch selbst als Genossen eines Staatenbundes in Gesinnung und in Verfassung so viel Annäherung zu erhalten suchen, um uns nicht gegenseitig abzustoßen, wo wir gemeinsam unsere Selbstständigkeit oder unsern Wohlstand gegen fremde Völker behaupten sollen.

Die Geschichte der vereinigten Niederlande, oder das Beyspiel der nordamerikanischen Freystaaten kann uns lehren, welcher Geist einen Staatenbund beleben muß, unter welchen Bedingungen eine solche Verfassungsform zu einem sehr blühenden Zustand, selbst zum Charakter der Größe führen kann. Doch ich will ein uns in jedem Betracht näher liegendes Beyspiel anführen, von einem Staatenbund, dessen Centralkraft, wie bey uns, in sehr enge verfassungsmäßige Schranken gewiesen ist, und ebenfalls nur durch eine Versammlung instruirter und referirender Gesandten vertreten ist, — ich meyne die Schweiz.

Auch sie ist im nachdruckvollen Handeln durch die Schranken der Verbindung gelähmt, aber was diese zu verhindern scheinen, macht oft der gemeinsame Na-

tionalgeist möglich. Es ertönen auch dort manche patriotische Klagen wie bey Uns, und in den Verhältnissen des täglichen Lebens stehen sich die Bürger der verschiedenen Kantone oft fremd und feindselig gegenüber, aber wenigstens die Nationalehre und das Nationalinteresse weiß man nur an den Schweizernamen zu knüpfen, und als Volk gibt es keine Berner und keine Zürcher, nur Schweizer. Wohl mag man sagen, die Schweizer Kantone seyen zu klein, um den Begriff eines Volkes auf sie zu gründen; unsere teutsche Staaten seyen von bedeutend größerem Umfang; — es würde daraus nur folgen, daß wir uns zwar schon zu groß dünken, um unsern Stolz und unsere Stütze in dem Gesamtvaterland zu suchen, gleichwohl aber zu klein, um beides in unsern einzelnen Staaten zu finden.

Nicht darum, weil unsere Bundesstaaten nur etwa eine Million Einwohner, etwas mehr oder weniger haben, nicht darum allein fühlen wir uns, einzeln betrachtet, zu klein und abhängig; — es gibt Länder, welche in Abgeschiedenheit von den größern Welthändeln sich bey nicht größerm Umfange mit ihrer bescheidenen Existenz genügen; nein! Aber weil nun einmal als Folge einer bis ins Mittelalter zurückgehenden Verkettung von Ereignissen das Loos einer Vertheilung in kleinere Staaten gerade ein Volk betroffen hat, welches im Mittelpunkt des europäischen Staatenkörpers von jeder Bewegung desselben im Osten und Westen, im Norden und Süden afficirt wird, dessen Land der Verbindungs- und Berührungspunkt der großen Massen im Krieg und im Frieden, in der Politik und im Verkehr ist, darum sind seine einzelnen Staaten zu schwach, um allein zu stehen! Darum verfolgt sie selbst, wo die klare Einsicht fehlt, in ihren Entwürfen und Unter-

nehmungen das unheimliche Gefühl eines mangelnden Schwerpunktes!

Müssen wir aber zusammenhalten, ohne doch eine gesetzliche Gewalt zu haben, die solches gebieten könnte, auf was können wir noch bauen, als auf Gemeinsinn, und auf Einrichtungen, welche ihm Nachhaltigkeit verbürgen, über den Augenblick einer vorübergehenden Bedrängniß hinaus? Und wenn man ihn erst in einem solchen Nothfall aufregen wollte, kann man alsdann erwarten, daß dem höhern Interesse des Gesamtvaterlandes gegenseitig das Opfer kleiner Particularinteressen gebracht werde, — wird es dann auch überall klar werden, daß wer solche Opfer scheut, das Kleine vertheidigt, um das Große darüber fahren zu lassen?

Ist es nicht ein Widerspruch, und treiben wir uns nicht in einem fehlerhaften Zirkel herum, wenn wir verlangen, daß unsere Bundesstaaten vereint und gemeinschaftlich handeln sollen, und doch den Vereinigungspunkt des Bundes, durch welchen solches allein geschehen kann, herabsetzen, ihm alle Wirksamkeit benehmen wollen? Er ist für uns ehrwürdig, denn wir haben keinen andern!

Wie sollen Nationalgesinnungen, ohne welche ein blos auf freyer Entschließung beruhender Verein der physischen und moralischen Kräfte in die Länge nicht denkbar ist, wie sollen diese erhalten werden, wenn wir in unsern innern Einrichtungen täglich mehr aus einander gehen, und uns immer fremder werden? — Können wir die Gränzen eines gemeinschaftlichen Zoll- und Handelssystems an den Rhein setzen, während eben die Nachbarschaft am Rhein bey so manchen Institutionen ausdrücklich und abgesehen von andern Gründen gerade als ein Motiv angeführt wird, uns mit

Frankreich zu assimiliren, und von unsern rückwärts gelegenen Stammesverwandten zu entfernen?

Dürfen wir überhaupt in einer Zeit, wo die Umgestaltung aller Formen der bürgerlichen Gesellschaft mit reißender Schnelle an die Reihe kommt, unbekümmert um das, was um uns herum von verbündeten Staaten geschieht, unsern eigenen Weg rücksichtslos fortgehen, und so dem bloßen Zufall überlassen, ob irgend etwas übrig bleibt, woran sich die Gemeinschaft des Ursprungs und des Bundes einst erkennen lassen wird? Freylich ist nicht zu verkennen, daß die teutschen Bundesstaaten in öffentlicher Anerkennung der Forderungen, welche der Geist der Zeit an Regierungen und Völkern macht, viel zu sehr von einander abweichen, als daß wir darum zurückbleiben dürften, weil andere für jetzt noch zurückbleiben; aber wenn wir in unserm raschern Fortschreiten nur die unverkennbaren Eigenthümlichkeiten, welche dem teutschen Volksstamme gemein sind, mehr zu berücksichtigen geneigt wären, nicht das Willkührliche, das sich, alt oder neu, in anderen teutschen Ländern findet, wenn wir uns nur weniger in feindselige Opposition mit jenen setzten, in welchen ein anderer Gang genommen wird, die Kluft, die uns von ihnen trennt, würde wahrlich weniger groß seyn!

Ich habe diese Betrachtungen vor drey Jahren in einer Motion, welche nicht ohne einige vorübergehende Theilnahme blieb, weiter ausgeführt. Große Resultate hatte ich zwar damals eben so wenig davon erwartet, als ich sie von meinem heutigen Vortrag erwarte, aber es giebt einfache Wahrheiten, welche bisweilen in Erinnerung gebracht, wie einzelne Saamenkörner, einst zu einer schönen Erndte auch ihren Beytrag liefern können.

Habe ich mich von dem Gegenstande der auf die

Tagesordnung gesetzten Berathung allzuweit zu allgemeinen Betrachtungen über unsere großen Nationalangelegenheiten hinreißen lassen — wiewohl die Verbindung sich von selbst ergiebt — so bitte ich das Bekenntniß zur Entschuldigung anzunehmen, daß sie der Schlußstein meiner politischen Ansichten sind. Die Wiedergeburt der teutschen Nation war das schöne Phantasiebild meiner Jugend, der Richtpunct in der Entwicklung des Jünglings, das Ziel des Staatsbürgers — sie ist der Schlüssel meines öffentlichen Lebens. Nur weil mir dieß heilige Nationalinteresse immer das erste, Verfassungspolitik aber das zweyte war, richtete ich mich in dieser letztern in Beziehung auf mein höheres Princip nach Umständen, und diejenigen haben meines Erachtens Unrecht, welche das Verhältniß umkehren. Dieser Grundsatz wird mich in meinem Leben nicht verlassen; ob ich eine allgemeine Anerkennung desselben erleben werde, weiß ich nicht, aber fest steht meine Ueberzeugung, daß die Natur der Verhältnisse und die moralische Kraft meines Volks sie herbeyführen wird, und daß dieses teutsche Volk nicht als leerer Name untergehen kann, so lange die Cultur der alten europäischen Welt nicht im ewigen Kreislauf der Natur verfällt.

Nach einer hierauf über die Ordnung der Berathung erfolgten Besprechung, und nachdem die Beschlüsse der zweyten Kammer von dem Sekretariate verlesen worden waren, erbat der geh. Hofrath Zachariä sich das Wort:

Zachariä: Ich bitte den Herrn Präsidenten um das Wort, damit ich in der Kürze die Gründe darlege, aus welchen ich dem Antrage des Commissionsberichts unbedingt beytrete.

Wohl ist es ein schwieriges Unternehmen, über ei-

nen Gegenstand zu sprechen, welcher schon von so vielen Seiten mit Einsicht beleuchtet worden ist — mit Kälte zu sprechen, wenn es nicht einem Privatinteresse, sondern dem öffentlichen Besten, sondern Grundsätzen gilt. — Doch wenn viel auf dem Spiele steht, ist es erlaubt, viel auf das Spiel zu setzen.

Zuvörderst nun glaube ich Gründe zu haben, den vorliegenden Beschlüssen der zweyten Kammer, abgesehen von dem Inhalte der einzelnen Beschlüsse, nicht beyzustimmen.

Erstens: Diese Beschlüsse enthalten, (mit Ausnahme des ersten, welcher durch die frühern Beschlüsse der ersten Kammer als bereits erlediget zu betrachten ist) Wünsche und Ansichten der zweyten Kammer. So hat diese Kammer selbst die in Frage stehenden Beschlüsse bezeichnet. — Nun spricht zwar unsere Verfassungsurkunde von Vorstellungen und Beschwerden, welche von den Kammern an die Regierung gerichtet werden können. Aber nirgends spricht sie den Kammern das Recht zu, Wünsche und Ansichten der Regierung vorzulegen. — Ich fürchte nicht, daß man mich beschuldigen werde, einen Wortstreit zu erregen. Vorstellungen und Beschwerden beruhen auf genügenden Gründen; sie sind, nach unserer Verfassungsurkunde, mit Gründen zu unterstützen. Wünsche und Ansichten beruhen dagegen auf Meinungen, auch hat die zweyte Kammer den vorliegenden Beschlüssen keine Begründung beygelegt. Sey es, daß diese Beschlüsse auch den Ansichten der Regierung entsprechen. Aber es können andere Zeiten und Fälle kommen, in welchen Wünsche und Ansichten, die von den Kammern geäußert würden, den Gang der Regierung, namentlich in

Beziehung auf die auswärtigen Verhältnisse, unwillkommen hindern und hemmen können.

Zweytens: Die vorliegenden Beschlüsse beschränken und verändern in der That die Ermächtigung, welche der Regierung durch einen frühern Beschluß ertheilt worden ist. Nach jenem frühern — von der Regierung selbst vorgeschlagenen — Beschlusse sollte die Regierung mit andern teutschen Regierungen gemeinschaftlich die Maßregeln ergreifen, welche der auswärtige Handel erfordere. Jetzt will man, daß die Regierung auch von jenen Regierungen gesondert handle.

Ich komme jetzt zu den einzelnen Beschlüssen der zweyten Kammer, zu dem Inhalte der Verbote, welchen sie den auswärtigen Handel zu unterwerfen wünscht oder zu unterwerfen für zweckmäßig erachtet.

Ich werde jedoch nur das Verbot, welches das Tragen der seidenen Zeuge zum Gegenstande hat, einer genauern Prüfung zu unterwerfen haben. Die übrigen sind schon durch spätere Vorfälle, Beschlüsse und Verordnungen unserer Berathung entfremdeter geworden. Auch ist das, was ich über jenes Verbot zu sagen gedenke, großentheils auf alle in Vorschlag gebrachte Verbote anwendbar.

Ich betrachte den Gegenstand billig zuvörderst aus dem Standorte der öffentlichen Wirthschaft. Meine Gegner theilen sich hier in zwey Partheyen. Einige verlangen überhaupt die Bevormundung des auswärtigen Handels, ihnen ist es in einem jeden Falle eine Pflicht der Regierung, die Einfuhr zu beschränken, um den Gewerben im Inlande aufzuhelfen; sie vertheidigen das sogenannte Commercialsystem seinem ganzen Umfange nach. Andere (und zu diesen gehört der

verehrte Herr Beyberichter,) gehen zwar von dem Grundsatze aus, daß die Freyheit des auswärtigen Handels eben so sehr den Grundsätzen des Rechts, als dem Vortheile der Völker entspreche; sie behaupten jedoch, daß es, wenn ein Volk den auswärtigen Handel beschränke, andern Völkern dem Rechte nach erlaubt und durch die Noth geboten sey, gleichartige Maßregeln zu ergreifen.

Schon diese Uneinigkeit in dem Lager der Gegner könnte gegen die Sache, gegen welche ich streite, benutzt werden. Doch ich will nur den streitigen Gegenstand an sich in's Auge fassen.

Zuvörderst also will ich gegen die zu kämpfen versuchen, welche es überhaupt für erlaubt halten, die Ein- und die Ausfuhr zu beschränken oder zu begünstigen, je nachdem man durch Maßregeln dieser Art dem innern Wohlstande und Kunstfleiße aufhelfen kann. Und ich muß gestehen, daß mir die Vertheidiger dieser Meinung bey weitem am folgerichtigsten zu urtheilen scheinen.

Indem ich diesen Kampf wage, muß ich zu den allgemeinsten Grundsätzen der Lehre von der öffentlichen Wirthschaft hinaufsteigen. Da vermag ich freylich nur Bruchstücke zu liefern. Ganze Bücher sind über den vorliegenden Gegenstand geschrieben worden. Jedoch auch Bruchstücke und Andeutungen werden nicht unwillkommen seyn. Denn in unsern Tagen, in welchen so Viele einen unmittelbaren oder mittelbaren Antheil an der Gesetzgebung haben, ist es, wie ein verehrter Redner vor mir bemerkt hat, ein dringendes Bedürfniß, daß allgemeine Ansichten, Grundsätze, welche durch Erfahrungen und wissenschaftliche Untersuchungen geprüft sind, mehr und mehr verbreitet werden, daß man so den engherzigen Ansichten des Eigennutzes mehr und mehr entgegenarbeite.

Ich kann nun von dem Grundsatze ausgehen, daß von Rechts wegen unter allen Völkern des Erdbodens freyer Verkehr im Handel und Wandel bestehen sollte. Schon dieser Grundsatz aber, welchen die hochverehrliche Versammlung, zu welcher ich spreche, am wenigsten zu bestreiten gemeint seyn wird, ist sowohl überhaupt, als für den vorliegenden Fall von entscheidender Bedeutsamkeit. So viel werden auch die Gegner der Freyheit des auswärtigen Handels zugestehen, daß die Frage, ob diese Freyheit einem Staate vortheilhaft oder nachtheilig sey, wenigstens zu den zweifelhaften gerechnet werden müsse. Was das vorliegende Verbot betrifft, so sind, wie der Commissionsbericht so lichtvoll dargethan hat, die Nachtheile, die es haben würde, gewiß; ungewiß aber die Vortheile, auf welche man uns vertröstet. Im Zweifel aber entscheide das Recht.

Derselbe Grundsatz wird durch die Naturgesetze unterstützt, auf welchen die bürgerliche Gesellschaft und das Fortschreiten derselben beruht. — Das eine von diesen Naturgesetzen ist die Liebe zum Genusse — nicht die Liebe zum Gewinne; Gewinn ist nur ein Mittel zum Genusse. Man lege dieser Liebe zum Genusse Fesseln an, man beschränke also z. B. das Recht, Genußmittel aus dem Auslande zu beziehen, und man erschlafft die Triebfedern, welche den Menschen zur Thätigkeit anregen. Das zweyte der hier zu betrachtenden Naturgesetze ist die Ungleichheit der Menschen, den Anlagen und Fähigkeiten nach, die Ungleichheit der Länder, indem ein jedes seine eigenen Erzeugnisse hat, bald für diese bald für eine andere Art der Kunsterzeugnisse die besten Gelegenheiten darbietet. Die Thiere stehen nur deswegen ewig auf derselben Stufe der Bildung, weil die Thiere derselben Art den Anlagen nach einander

ungefähr gleich sind. Die Bienen leben in einer Art von Staatsverbindung, weil unter ihnen eine gewisse Ungleichheit Statt findet. Man beschränke nun den auswärtigen Handel, man vereinzelne ein Volk, und man kann es, (wie das Beyspiel der Chinesen beweist) nicht mächtiger in dem Fortschreiten auf der Bahn der Vervollkommnung hemmen. Jahrhunderte, Jahrtausende lang haben die Europäer mit den Asiaten um den Preis der Sittigung gekämpft. Jetzt hat um denselben Preis ein Kampf mit den Bewohnern der neuen Welt begonnen. Sollte er zum Nachtheile der europäischen Menschheit ausschlagen, so würde die Hauptursache in einem Systeme liegen, welches die ewigen Gesetze der Natur verkennend, den weisen Anstalten der Natur für die Sittigung des Menschen entgegen arbeitet. — Das dritte Naturgesetz endlich ist das Gesetz der Nacheiferung. Man nehme den inländischen Gewerbsleuten die Mitwerber, und sie werden auf der Bahn des Kunstfleißes, ihres Auskommens ohnehin gewiß, stehen bleiben.

Es beruht dieses System auf einer (wie besonders englische Schriftsteller gezeigt haben,) völlig irrigen Ansicht von dem Wesen des Geldes. — Das Geld ist eine Waare, wie andere Waaren. Wenn man das Vermögen unseres Staates zu 800 Millionen anschlägt (wie man nach dem Betrage des Steuercapitals thun kann,) so beträgt unser Geldreichthum nur etwa 2 Procent, denn ob mir wohl Sachverständige das baare Geld in Baden zu 20 Millionen angeschlagen haben, so glaube ich doch aus Gründen behaupten zu können, daß es nicht über 15 Millionen beträgt. Wir haben wohl in den letzten Kriegsjahren mehr als einmal 2 Procent auf auswärtige Ausgaben verwenden müssen. sind wir

deswegen verarmt? — Das Geld ist einem Kunstwerkzeuge (einer Maschine) zu vergleichen; es vermittelt den Waarenverkehr. Gäbe es ein Mittel, der willkührlichen Vermehrung des Papiergeldes vorzubeugen; so würde es ein entschiedener Vortheil für ein Volk seyn, Papiergeld statt des Metallgeldes zu gebrauchen. Die Ersparniß würde der gleichen, welche ein Fabrikherr macht, wenn er statt Menschenhände Maschinen gebraucht.

Auch die Erfahrung stimmet mit diesen Grundsätzen überein. Ich will nur ein Beyspiel anführen, das, welches uns am nächsten liegt. Seit Colbert's Zeiten hat Frankreich die Einfuhr systematisch beschränkt. Ist deßwegen unser Land verarmt? des Geldes baar und ledig geworden? — Man beruft sich immer auf England. Allein der Staatsmann, der an der Spitze des jetzigen Ministeriums steht, der Graf Liverpool, hat sich laut gegen das System der Leitung und Beschränkung des auswärtigen Handels ausgesprochen. Die Waaren, in welchen Großbritanien fast den Alleinhandel behauptet (Colonialwaaren, Stahlwaaren, baumwollene Zeuge) sind gerade solche, welche es auch ohne künstliche Maßregeln, allein oder vorzugsweise an andere Völker absetzen würde. Auch darf man nicht einer Armentaxe von 100 Millionen Gulden vergessen, welche England dem unheimlichen Systeme, wenigstens zu einem guten Theile, verdankt.

Und man betrachte dieses System insbesondere in seiner Anwendbarkeit auf unser Land.

Ein verhältnißmäßig kleiner Staat kann dieses System, in dessen Gefolge sehr kostspielige Anstalten sind, nicht durchführen, ohne sich an dem Versuche zu

verbluten. Und wie, wenn ein Krieg die Grenzen öffnet?

Der Werth unserer Verfassung besteht nicht darin, daß die Kammern das Recht haben, in öffentlichen Angelegenheiten eine Stimme zu führen; sondern darin, daß die Verfassung durch jene Rechte der Kammern den Einzelnen für ihre Person und ihr Eigenthum möglichst Gewähr leistet — daß sie also z. B. das Volk der Freyheit des Handels und der Gewerbe versichert. — Dagegen ist eine sehr bedenkliche Seite unserer Verfassung die (wie das Beyspiel Großbritanniens lehrt,) daß mittelst einer Volksvertretung leicht der Vortheil eines Standes über den Vortheil Aller das Uebergewicht erhält.

Die Grundlage unseres Wohlstandes ist der Landbau — und die Staaten haben am längsten gedauert, deren Macht diese Grundlage hatte. Aber das System, das ich bestreite, führt allemal zu einer Begünstigung der Gewerbe vor dem Landbaue.

Doch man verweist uns auf die Vereinigung der süddeutschen Staaten für die Freyheit des innern Verkehrs. Erfreulich ist die Aussicht, und die Worte, welche ein verehrter Redner über die Einheit und Würde des deutschen Volkes sprach, waren mir aus der Seele gesprochen. Sollte jedoch jene Vereinigung dahin führen, die Bevormundung des auswärtigen Handels desto strenger zu handhaben, so würden meine Wünsche hochfliegender, als meine Hoffnungen seyn.

Ich komme jetzt zu der Meinung derer, welche, der Freyheit des auswärtigen Handels huldigend, doch in dem Falle, da ein Staat diese Freyheit beschränkt, andern Staaten das Recht zusprechen, ja die Pflicht auferlegen, von der Regel abzuweichen.

Mit den Vertheidigern dieser Meinung bin ich allerdings in sofern einverstanden, daß in Fällen dieser Art, Wiedervergeltung nicht völkerrechtswidrig ist. Kann man jedoch von der vorliegenden Maaßregel behaupten, daß sie innerhalb der Grenzen der Wiedervergeltung bleibe?

Auch darin bin ich mit meinen Gegnern einverstanden, daß Maaßregeln dieser Art unbedingten Beyfall verdienen, wenn man hoffen darf, daß die Regierung, von welcher der Eingriff in die Freyheit des auswärtigen Handels ausgieng, durch Wiedervergeltung zur Anerkennung ihres Unrechts veranlaßt oder genöthiget werden könne. — Aber die Erfahrung stört uns in diesem glücklichen Traume. Aus Wiedervergeltungen gehen Wiedervergeltungen hervor; man geräth in einen Wetteifer; jeden Theil glaubt, daß der andere zu weit gegangen sey. — Insbesondere würde man die Springfedern der französischen Verfassung verkennen, wenn man hoffte, die französischen Zollgesetze, welche uns wehe gethan haben, durch Wiedervergeltung zu entkräften. Nach dem dortigen Wahlsysteme haben die großen Grundeigenthümer einen entscheidenden Einfluß auf die Maaßregeln der Regierung.

Die Frage ist also die: Gewährt die Beschränkung des auswärtigen Handels, als Maaßregel der Wiedervergeltung, einen Vortheil? Vermindert oder vergrößert sie den Schaden, welchen uns die Handelsverbote einer auswärtigen Regierung zufügten?

Ich bin nun der festen Ueberzeugung, daß Wiedervergeltung in Fällen dieser Art den Schaden vergrößere, anstatt ihn zu vermindern.

Ich habe schon einmal in dieser Kammer Länder mit einzelnen Familien verglichen, um die vorliegende

Untersuchung zu vereinfachen und zu verdeutlichen. Man setze nun, von zweyen Familien, welche bisher mit einander in einem mannichfachen Handelsverkehr gestanden haben, erklärt die eine, daß sie von der andern nur noch eine einzige Waare (z. B. Gold und Silber) annehmen wolle. Entweder muß die letztere Familie von nun an den bisherigen Handelsverkehre beschränken, auch wohl gänzlich abbrechen, oder sie muß sich die Waare, die von jener Familie ausschließlich im Tausche angenommen wird, durch angestrengteren Fleiß oder durch die Beschränkung des Eintausches anderer Waaren — von anderen Familien zu verschaffen suchen. Das ist der natürliche, der nothwendige Lauf der Dinge; nur dann könnte der Erfolg ein anderer seyn, wenn das Familienhaupt, dessen Handelsverkehr beschränkt würde, ein Verschwender oder ein Mundtodter wäre. Nun hemme man aber diesen Lauf der Begebenheiten; man verbiete oder erschwere diesem Familienhaupte den Verkehr mit der Familie, welche nur eine einzige Waare im Tausche annimmt — die Folge muß die seyn, daß jenes Familienhaupt einen Sporn weniger zur Arbeitsthätigkeit hat, daß es also, da Arbeit bereichert, mehr oder weniger verarmen wird, je nachdem der nun abgebrochene Handelsverkehr für dasselbe mehr oder weniger Bedürfniß war. — Die Anwendung dieses Beyspiels auf den gegenseitigen Handelsverkehr unter Völkern, — auf unseren Fall, ist zu leicht, als daß ich dabey zu verweilen brauchte. Wenn wir anders die Einzelnen im Volke in Beziehung auf Handel und Wandel als mündig betrachten dürfen und wollen, (und der Eigennutz macht so scharfsichtig und scharfsinnig, daß ich auch in Beziehung auf die öffentliche Wirthschaft nur diejenigen

als entmündigt betrachten kann, welche es dem Privatrechte nach sind;) so können wir auch getrost annehmen, daß eine unsern Handel beschränkende Maßregel eines auswärtigen Staates, so nachtheilig sie auch uns seyn mag, dennoch durch eine Erwiederung nur noch nachtheiliger für uns gemacht werden könne. — Uebrigens habe ich den für die Gegner vortheilhaftesten Fall angenommen, den Fall, daß eine Familie, also eine Nation nur noch eine einzige Art von Waaren — Metall — von der andern annehmen will. Uns bleiben noch eine gute Anzahl anderer Waaren übrig, die wir an Frankreich absetzen. Wir dürfen hoffen, den Verlust, den wir durch die neusten Zollgesetze dieses Staates erleiden, unmittelbar ersetzen zu können.

Jedoch man hat die in Vorschlag gebrachte Maßregel der Wiedervergeltung auch als eine Aeusserung eines edelmüthigen Enthusiasmus, auch als einen Beweis von Vaterlandsliebe anpreisen wollen. — Allerdings ist ein Augenblick des Enthusiasmus, des Nationalgefühles, wie ein Redner in dieser Kammer bemerkt hat, viel, sehr viel werth. Er ist mehr werth, als Kreutzer und Gulden und Millionen. Allein es ist jetzt von einem Gesetzvorschlage die Rede. Es ist Pflicht, einen solchen Vorschlag mit Kälte und Bedächtlichkeit zu prüfen. Die wahre Vaterlandsliebe besteht darin, den Gesetzen des Vaterlands zu gehorchen.

Da aber einmal von der Sittlichkeit der vorgeschlagenen Maßregel die Rede ist; so sey es mir erlaubt, eine Seite dieser Maßregel hervorzuheben, welche in sittlicher Hinsicht der Beachtung nicht unwerth seyn möchte. — Von jeher haben sich die Deutschen durch Achtung für das weibliche Geschlecht, durch Min-

nemuth ausgezeichnet; und wenn die Völker deutschen Stammes in der Geschichte höher stehen, als andere Völker, so verdanken sie diesen Vorzug gewiß zu einem sehr großen Theile jenem Grundzuge ihres Nationalcharakters. Wie also? wollten wir dem Schönsten, was die Natur hervorzubringen vermocht hat, dem Weibe unserer Art, wollten wir ihm ein unschuldiges Mittel rauben, seine Reize zu heben und zu halten?

Auch als ein Gesetz gegen den Prunkaufwand hat man das vorgeschlagene Verbot der seidenen Waaren loben oder vertheidigen wollen. Mögen aber auch Gesetze dieser Art unter gewissen Umständen — denn an sich erschlaffen sie die Triebfeder des Arbeitsfleißes, die Liebe zum Genusse — noch so vortheilhaft seyn, in der Einherrschaft sind sie nicht an ihrer Stelle.

Endlich — und diese Einwendung ist vielleicht schon allein entscheidend — die vorgeschlagene Maßregel hat, von der Seite unserer auswärtigen Verhältnisse betrachtet, die triftigsten Gründe gegen sich.

Wir wollen und wir können es uns nicht verhehlen, daß sie gegen Frankreich gerichtet ist.

Aber soll der Haß, der im Jahr 1813 — damals mit Fug und Recht — aufloderte, nimmer erlöschen?

Könnten wir der Belehrungen der Geschichte vergessen — denn ich kann zwischen der Gegenwart und der Vergangenheit keinen so wesentlichen Unterschied finden — könnten wir vergessen, daß Frankreich von jeher, als Freund und als Feind, gleich beachtungswerth für uns war?

Sollte nicht die Aehnlichkeit der Staatsverfassungen ein freundlicheres Band um diese Nachbarvölker schlingen?

Ein Staat von den Verhältnissen des unsrigen irrt

vielleicht am wenigsten, wann er das Beyspiel einer guten Hausfrau nachahmt. Die Hausfrau aber ist die beste, von welcher man am wenigsten spricht.

v. Rotteck: Ich halte es für einen Beweis von der Güte und Wahrheit der Sache, für welche ich streite, daß ich es sehr leicht finde, alles das, was der verehrte Redner dagegen in einer sorgfältig vorbereiteten, künstlich abgefaßten und mit allen Waffen der Beredsamkeit ausgestatteten Rede vorgetragen hat, aus dem Stegreife und kurz zu wiederlegen.

Es soll gegen die Verfassung laufen, Wünsche und Ansichten der hohen Regierung vorzutragen. Aber wenn diese Verfassung den Kammern das Recht giebt, Beschwerden und Anträge an die Regierung zu bringen, wie kann ihr das geringere Recht, Ausdruck von Wünschen, entzogen seyn? Das Mehrere enthält das Wenigere stillschweigend in sich und wenn schon jeder einzelne im Volk, auch ohne Constitution, das Recht hat, seine Wünsche und Ansichten ehrerbietig vor den Thron zu bringen, sollte die Volks-Repräsentation in einem constitutionellen Lande dieses Rechtes ermangeln? — Es wird nicht sofort ein „Herkommen" daraus werden, denn die Kammern werden jeweils nach den vorhandenen Umständen zwischen Anträgen oder Beschwerden oder Wünschen zu wählen wissen.

Die gegenwärtig vorliegenden Umstände, die besondere Beschaffenheit der eben besprochenen Sache sind ein vollgültiger Rechtfertigungsgrund, gerade jetzt sich auf den Ausdruck von Wünschen und Ansichten zu beschränken.

In den Vorschlägen der zweyten Kammer liegt ferner durchaus keine Beschränkung der früher der Re-

gierung ertheilten Ermächtigung. Vielmehr soll dieselbe von derjenigen Clausel, womit man sie früher beschränkte, „Zustimmung der Nachbarstaaten" befreyt seyn, und es werden dabey noch außer der allgemeinen Vollmacht, und unbeschadet derselben, einige besondere Puncte oder Maaßregeln als vorzüglich wünschenswerth und dringlich empfohlen.

Den Hauptpunct, das Seidenverbot betreffend, so glaubt mein Gegner aus dem Umstand, daß der Vorschlag von Anhängern verschiedener Systeme vertheidigt wird, einen Vortheil ziehen zu können. Ich glaube, eine Ansicht, in deren Verwerfung zwey sonst verschiedene, ja entgegengesetzte Systeme überein kommen, muß desto gewisser verwerflich seyn.

Von jeder Seite betrachtet, und unter was irgend für Voraussetzungen erscheint hiernach jene Ansicht als falsch. Es wird behauptet, daß das System der Prohibition dem Rechte entgegen, daß es eine Feindseligkeit gegen die fremden Nationen seye. Niemand erkennt dieses inniger, und behauptet es eifriger als ich selbst. Aber gerade darum ist die Erwiederung desselben recht und gerecht. Sonst müßte auch der Krieg, der zur Vertheidigung geführt wird, ungerecht seyn. Allerdings ists unrecht, das Land des Nachbars anzufallen, Menschen zu tödten, und Städte zu erobern. Wenn aber der Nachbar zuerst seine Waffen in unser Land getragen hat, so ist die Wiedervergeltung und Abwehr gerecht, ja eine dem Rechte eigens erzeigte Huldigung.

Gegen die ohne Beweis hingestellte Behauptung, der Schade des vorgeschlagenen Verbots liege am Tage, der Vortheil seye ungewiß, genügt es mit Hin-

weisung auf meinen Beybericht — ein einfaches nego zu erwiedern.

Vergebens wird unser Vorschlag mit Anführung zweyer Naturgesetze bekämpft: „es seye Genuß das letzte Ziel der menschlichen Bestrebungen, man müsse Jeden also frey genießen lassen; und es seyen die Kräfte und Anlagen der Menschen und Länder ungleich vertheilt." Denn der Genuß, oder der Hang nach Genuß, ob auch sehr mächtig im Menschen, und zumal in seiner thierischen Natur herrschend, ist doch nicht das oberste Princip seines Handelns. Er soll diesen Hang unterordnen nicht nur der moralischen und rechtlichen Gesetzgebung, sondern auch der politischen; er soll seine Genüsse aufopfern dem Gesamtwohl und dem Gesamtwillen.

Das zweyte angeführte Naturgesetz spricht für meine Behauptung, nämlich es beweist die Ungerechtigkeit des Prohibitivsystems, mithin auch die Gerechtigkeit der Vertheidigung gegen dasselbe durch Retorsion.

Mit nichten wird der verehrte Redner uns erschrecken durch seinen düstern Blick in die Zukunft, durch Voraussehung der Barbarey. Vielmehr, wenn etwas die Civilisation fördern kann, so ist es der entschlossene Widerstand gegen die Handelstyranney.

Der Redner wirft mir vor, ich verwechsle die Begriffe des Reichthums oder Wohlstandes mit jenem des Geldbesitzes; und ich dagegen glaube, Er verkenne den wahren Werth des Geldes. Nicht kommt es auf das Verhältniß der in Zahlen ausgedrückten Baarschaft eines Landes gegen den Totalwerth des Besitzthums in einem Lande an. Es kann eine der Masse oder dem Schätzungspreise nach unansehnliche Gat-

tung des Besitzthums gleichwohl unentbehrlich und ihr Verlust also verderblich seyn. Man gedenke des Getraides. Der Werth des vorhandenen Getraides steht in einem sehr untergeordneten Verhältniß zum Werthe von allem Besitzthum. Gleichwohl, wenn wir desselben nicht genug haben, oder wenn unsere Vorräthe hinausgehen, und die fremde Sperre kein anderes zu uns läßt, mögen wir verhungern bey all übrigem Reichthum. So auch mit dem Geld. Denn nach dem jetzigen Stand der Gesellschaft, und so lange man nicht diejenige Barbarey zurückruft, von welcher der Redner selbst uns warnt, ist uns Geld unentbehrlich, das Hauptmittel alles Verkehrs, auch im Innern der wahre Lebenssaft der Gesellschaft.

Uebrigens ists durchaus unrichtig, wenn man den Verlust, welchen der Geldausgang dem Lande bewirken kann, nur nach der Summe der einmal vorhandenen Baarschaft schätzt. Das Geld kann wieder zurückfließen als dargelehntes Geld, und abermals hinausströmen für fremde Luxuswaaren, und dieses in vielfacher Wiederholung. Das Geld ist nicht nur Waare, sondern auch Vorstellung jedes andern Besitzthums, selbst des Grundes. Wenn unsere ganze Baarschaft nur zehn Millionen beträgt, und sie strömt zehnmal hinaus, so haben wir hundert Millionen verlohren, und die fremden Inhaber der Capitalien, die unsern verarmten Bauern dargelehnt wurden, sind jetzt die wahren Eigenthümer unseres Grundes und Bodens, dessen Erndten sie unbezahlt als Zinsen ihrer Capitalien hinausziehen. Selbst der Segen der Natur also geht verlohren mit dem Geld. Hierin, d. h. in dem Verkennen dieser Natur des Geldes liegt der Grundirrthum derjenigen, welche mit

Schmalz die Lehre von der Handelsfreyheit übertreiben, während sie oft die bürgerliche Freyheit durch Schutzreden für die polizeyliche Despotie mit Füßen treten.

Wohl hat Frankreich schon seit langem sein feindseliges System gegen uns ausgeübt. Wenn wir dessen ungeachtet noch nicht zu Grunde gegangen sind, was beweist dieses?

Wir würden wenigstens weit wohlhabender seyn ohne jenen Druck. Auch ward er noch nie in solcher Schwere, wie gerade jetzt, auf uns gelegt. Und wenn der Redner bemerkt, daß Frankreich, dessen Machthaber meist große Grundbesitzer sind, um unserer Retorsion willen nicht abstehen werden von ihrer die Begünstigung ihres Landbaues bezweckenden Maaßregel; so kann ich auch darin keinen Gegengrund gegen diese Retorsion finden. Ob diese dem Gegner wirklich wehe thue, ob sie ihn zu einem bessern Entschluß bringe, hat auf ihre Gerechtigkeit keinen Einfluß. Sonst könnte jeder hartnäckige Gegner eben dadurch, daß er trotz meiner Wiedervergeltung in seiner Feindseligkeit fortführe, mich zur duldenden Ergebung zwingen. Nein! Ich habe zwar die Absicht und die vernünftige Hoffnung, den Gegner durch Retorsion zum Ablassen vom Druck zu bewegen, wenn aber die Hoffnung auch fehlschlägt, so bleibt die Retorsion gleichwohl gerecht, und mag auch noch einen andern Zweck, nämlich die Selbsterhaltung — wie eben im vorliegenden Falle — durch Wiederherstellung des Gleichgewichts haben. Wie kann man übrigens, während man Frankreichs angreifende Maaßregeln — als ganz natürlich consequent — kaum zu tadeln wagt, den Stab der Verwerfung brechen über unsere Ver-

theidigung durch ähnliche Maaßregeln? — Soll uns nicht erlaubt seyn, was Frankreich zuerst und von jeher wider uns gethan? Mit nichten ist endlich unsere Retorsion strenger als die Maaßregeln Frankreichs. Zwar hat dieses auf das Schlachtvieh nur einen höhern Zoll gelegt, aber manche andere Artikel hat es auch verboten, — und — wie ich in meinem Beyberichte zeigte, zwischen Zoll und Verbot ist ohnehin kein rechtlicher Unterschied.

Noch muß ich, der Ordnung der von meinem Gegner aufgestellten Betrachtungen folgend, über das Gleichniß der „Familie" einige Worte sagen. Man setze, eine Familie, die eine gewisse Menge Getraides, aber nicht mehr, auf ihrem Grund zu erzeugen vermag, nach dessen Umfang oder Beschaffenheit, und welcher keine andere Familie ein mehreres Getraide tauschweise zukommen läßt — habe Gelegenheit, gegen ihr Getraide, welches die andern Familien ihr abzunehmen geneigt sind, sich verschiedene Putz- und Spielsachen einzuhandeln. Frau und Töchter leerten nun den Speicher, und versähen sich dadurch mit Gegenständen ihrer Gelüste — könnte da nicht die Familie in die Gefahr des Verhungerns gerathen, und wäre der Familienvater, da er es versäumt hätte, so bösem Handel durch Verbot zu steuern, nicht Schuld an dem Verderben? — Was hier das Getraide, das ist beym Staat das Geld.

„Aber die Bürger seyen ja alle mündig. Der Begriff der Unmündigkeit passe nur auf natürlich Unmündige — wegen Alters oder Geschlechts — oder auch Entmündigte nach bürgerlichem Recht. Mein System nun führe zur Entmündigung aller.

Bewahre der Himmel! — das Princip, welches

ich aufgestellt habe für die mögliche Beschränkung der Freyheit, bestimmt das Maaß dieser Beschränkung, und das Kriterium des richtigen Gebrauchs oder des Mißbrauchs genau. Die Vernunftmäßigkeit, und der Wille der ächten Volksrepräsentation sind jene Kriterien, wie mein Beybericht umständlicher darlegt. Uebrigens ist es nicht wahr, daß alle Bürger im Staate mündig sind, nach der Ausdehnung, welche der verehrte Redner diesem Begriffe giebt. Um in diesem Sinne mündig zu seyn, müßte ein jeder nicht nur ganz deutlich einsehen, was das Gemeinwohl fordert, sondern auch so reinen Willen haben, daß er kein Privatopfer scheute, um das erkannte Gute zu fördern. Solche Mündige, Ideale der Einsicht und der patriotischen Tugend, sind alle einzelnen nicht; und werden es nicht werden, soweit voran die bürgerliche Gesellschaft schreite. Wären sie es, so brauchte man weder Regierung mehr noch Gesetz. Aber wenn man von Mündigkeit der Völker spricht — eine Idee, der ich aus vollem Herzen huldige — so versteht man darunter nicht die Mündigkeit aller Einzelnen, sondern jene der Gesamtheit.

Diese Gesamtheit, und ihre Repräsentation ist vollmündig gegenüber der Regierung, d. h. sie mag als selbstständige oder vollbürtige Persönlichkeit mit der Regierung über die Mittel zum Gemeinwohl sich berathen und vereinbaren.

Unrichtig ists ferner, daß die Vaterlandsliebe blos in der Befolgung gegebener Gesetze bestehe. Sie fordert noch mehr, sie fordert auch freywillige Opfer. Insbesondere aber besteht die Vaterlandsliebe der an der Gesetzgebung selbst theilnehmenden Volksrepräsentation nicht blos in der Befolgung der beste-

henden Gesetze, sondern auch darin, daß sie gute, ob auch Selbstverläugnung fordernde Gesetze vorschlage und genehmige.

Für die sorgfältige Wahrung der Ansprüche des weiblichen Geschlechts auf das zarte seidene Gewand möge ein schöner Mund dem Vertheidiger die Dankrede halten.

Und um nur ein Wort noch über die Rücksichten der auswärtigen Staatskunst. Der verehrte Redner fürchtet, daß Frankreich uns zürnen werde, wenn wir zur Retorsion schreiten. Ich dagegen meine, es werde uns achten, wenn es uns entschlossen und standhaft in Wahrung des Rechtes sieht. Auch ist für jeden Fall in solcher Achtung mehr Hoffnung des Heils für uns, als in bloßer Gnade. Auch ist Frankreichs Politik zu besonnen und kalt, um sofort leidenschaftlich zu werden wegen unserer Selbstvertheidigung. Wie sollte es mißbilligen können, was nur Erwiederung seiner eigenen Maßregeln ist? — Viele verständige und gewichtige Stimmen haben sich bereits erhoben in Frankreich zu Gunsten Badens und zum Tadel ihrer eigenen Regierung. Unser Wiederstand gegen Handelstyranney wird den Gegnern des Prohibitivsystems in Frankreich eine treffliche Waffe seyn zum Angriff auf jenes System, welches in seiner Rückwirkung — wenn alle Staaten Badens Beyspiel folgen — verderblich werden muß für Frankreich selbst.

Ich schließe hier meine — blos die eben gehörten Einwendungen zum Gegenstand habende — Rede, einige weitere Betrachtungen für den weitern Verlauf der Discussion mir vorbehaltend.

Zachariä: Der verehrte Redner vor mir sprach zuvörderst von der künstlichen Fassung meines Vortrags. Nun wohl! Ich halte es für meine Pflicht, auch in die-

fer Hinsicht der Kammer das Beste zu geben, was ich ihr geben kann.

Der verehrte Redner sucht ferner die vorliegenden Beschlüsse der zweyten Kammer von Seiten ihrer Verfassungsmäßigkeit zu retten. Wer Beschwerden führen kann, kann auch — das Geringere — Wünsche und Ansichten äussern. Was den einzelnen im Volke verstattet ist, ist auch den Kammern verstattet. — Ich antworte: Ein Wunsch ist in der vorliegenden Beziehung mehr als eine Beschwerde, denn er braucht nicht durch Gründe unterstützt zu werden. Zwischen den Einzelnen und den Kammern ist der Unterschied, daß die Aeusserungen der Letztern von einem maaßgebenderen Gewichte sind. Wohl mögen übrigens die dermaligen Zeitumstände außerordentlich zu nennen seyn. Aber Umstände dieser Art waren von jeher die erste Veranlassung, bedenkliche Gewohnheiten einzuführen.

Der verehrte Redner findet darin, daß zwey verschiedene Systeme zu Gunsten der vorliegenden Beschlüsse mit einander übereinkommen, einen neuen Grund für den Werth dieser Beschlüsse. Aber nicht neben einander können diese Systeme bestehen. Das eine bekämpft das andere.

Der verehrte Redner hat sogar die Gründe zu bekämpfen gesucht, welche ich gegen das Commercialsystem angeführt hatte. Ich soll die Freyheit der Einzelnen zu unbeschränkt gelassen, die höhere Natur des Menschen und das wahre Wesen des Geldes verkannt haben. — Allerdings hat die Freyheit ihre rechtlichen Schranken; doch der Krieg, auf welchen sich der Redner nicht ohne Grund berufen hat, ist nur Kraft eines Nothstandes erlaubt. Die höhere Natur des Menschen, die ich übrigens in dem Verlaufe meines Vortrages nicht unberücksich-

tigt gelassen habe, ist dann einstweilen nicht ins Auge zu fassen, wenn von den sinnlichen Bedürfnissen des Menschen, wenn von der Wirthschaftslehre die Rede ist. — Wer könnte zweifeln, daß ein Volk zur Belebung seines Handelsverkehrs des Geldes bedarf? Aber diese Waare ist der Luft zu vergleichen; sie kann nicht einem Lande entzogen werden, sie fließt ab und zu; sie ist bey allen Völkern, die mit einander in einem bleibenden Verkehre stehen, ungefähr in demselben Verhältnisse zu finden. Wir kaufen sie wie andere Waaren; und wenn wir nicht zu der Voraussetzung unsere Zuflucht nehmen wollen, daß das Volk aus Verschwendern und Unmündigen besteht, so kann und wird das ausgeflossene Geld nicht durch Borgen wieder ins Land kommen. Die neuere Geschichte der Londoner Bank enthält den besten Beweis für diese Sätze.

Der verehrte Redner ging sodann zur Vertheidigung seiner eigenen Meinung über, welche, der Handelsfreyheit, als dem Grundsatze huldigend, dennoch in Nothfällen, also zur Wiedervergeltung, eine Ausnahme von diesem Grundsatze gestattet oder fordert.

Ich will hierbey nur kürzlich berühren, daß die Ausnahme den Grundsatz selbst gefährdet. Denn eisern ist die Consequenz des beschränkenden Systems, gegen welches ich spreche; ein Schritt führt zu dem andern; da ist kein Stillstehen, kein Aufhören, so wie man einmal begonnen hat; bald wird bey uns Handel und Wandel den ganzen Druck des Systems fühlen, das doch der verehrte Redner selbst bestreitet. Aber darauf muß ich mit Nachdruck zurückkommen, daß die Meinung des verehrten Redners nur in sofern haltbar ist, als man das Volk in Beziehung auf die öffentliche Wirthschaft für unmündig hält. Nicht von Menschen,

sondern von Göttern müßte die Regierung verwaltet werden, wenn sie in Sachen des Vortheils schärfer sehen sollte, als die Einzelnen im Volke. Nicht in Sachen dieser Art kann der von den Kammern ausgedrückte Wille der Mehrheit als die richtige oder als die richtigere Meinung betrachtet werden. — Die Lust, zu gewinnen, kann die Regierung wohl nehmen, nicht geben. Der einzelne Mensch, ein Volk soll das Erworbene nicht blos bewahren, sondern vermehren.

Meinen Begriff von der Vaterlandsliebe habe ich von der Aufschrift des Grabmals der dreyhundert bey Thermophylä gefallenen Spartaner entlehnt. Sage zu Sparta — so lautete sie — daß wir gefallen sind, treu den Gesetzen des Vaterlandes!

Muth gibt Achtung! Aber die von dem verehrten Redner selbst erwähnte Kälte des Staatsmannes wird durch andere Berechnungen geleitet.

Frhr. v. Türkheim: Der geehrte Redner vor mir, auf dessen erste Aeußerung ich zurückkommen muß, hat manches an sich wahr und schön gesagt, was aber nach meiner Ansicht den eigentlichen Gegenstand des Streites nicht berührt. Er hat ausführlich gegen die Vertheidiger des sogenannten Commercialsystems gesprochen, — aber wo sind sie unter uns? Wer hat hier und in der zweyten Kammer die vorgeschlagenen Maßregeln auf dieses System gegründet? Wir huldigen alle dem Grundsatze der Handelsfreyheit, aber es steht nicht in unserer Macht, ihn zu realisiren, und wir würden, wie in dem Commissionsbeyberichte ausgeführt worden ist, nur das Opfer dieses Grundsatzes werden, wenn wir im Verhältniß zu größern Staaten, welche ihn nicht anerkennen, allein dabey beharren wollten.

Es handelt sich also nur von dem zweyten System, was derselbe geehrte Redner als das Retorsionssystem bezeichnet und bestritten hat, welches aber eigentlich das System der Selbsterhaltung oder abgenöthigter Gegenvorkehrungen ist. Als Retorsion wären die in Antrag gebrachten Maßregeln zu betrachten, in sofern man die Absicht und Hoffnung hätte, Frankreich dadurch zur Zurücknahme der seinigen zu bewegen, allein darauf ist von Anfang an nicht viel gerechnet worden, und die neuesten Nachrichten aus diesem Lande benehmen vollends alle Hoffnung dazu. Weit mehr ging man bey den gemachten Vorschlägen von dem Gesichtspunct der Erhaltung aus, indem man den Maßregeln Frankreichs, welche den Rest unseres Wohlstandes bedrohen, zur Abwendung ihrer nachtheiligen Folgen, dasjenige entgegensetzt, was unsere Lage erfordert und zuläßt. Eben darum kann man auch nicht sagen, daß wir die Gränzen der Wiedervergeltung überschreiten. Diese besteht nicht in einer Nachahmung dessen, was ein anderer nach seinen Verhältnissen gegen uns unternimmt, sondern in Entgegensetzung dessen, was wir nach den unserigen für das Wirksamste erachten, sey es nun, um den Gegentheil gleich empfindlich zu treffen, und dadurch zur Zurücknahme zu bewegen, oder, wie hier der Fall ist, uns gegen die Folgen seiner Maßregeln zu schützen.

Daß aber unser Wohlstand wirklich bedroht ist, wenn wir keine Gegenvorkehrungen treffen, daß ungeachtet Geld und Reichthum in abstracto nicht gleichbedeutend sind, dennoch in unserer Lage unser Producten-Ueberfluß ohne Geld und ohne Absatz für uns kein Reichthum seyn würde, dieß ist, wie mir scheint, schon vor mir hinlänglich dargethan worden.

Wenn übrigens irgend etwas geeignet ist, dem selbstsüchtigen und engherzigen Prohibitivsystem entgegen zu arbeiten, so ist es gerade der Weg, welchen unsere südteutschen Staaten jetzt einzuschlagen entschlossen scheinen, denn dasselbe kann nur darauf berechnet seyn, daß es nicht allgemein, sondern auf Kosten kleinerer und wehrloser Staaten von großen einseitig befolgt werde; es wird sich daher durch immer weitergehende Ausdehnung seinen Untergang selbst bereiten.

Der Redner hat von der hohen Achtung unserer Urväter für das weibliche Geschlecht gesprochen, er hat eine Saite berührt, die gewiß auch in uns allen wiederklingt. Aber wie waren die Frauen unserer Vorfahren? Sie trugen keine ausländischen Seidenstoffe und Putzwaaren. Die Töchter Karls des Großen spannen und webten selbst ihre Kleider. Die Sitten sind zwar anders geworden, und haben mit der steigenden Cultur ihre alte Einfachheit verlieren müssen. Allein — diese im Gang der Natur liegende Veränderung abgerechnet — denke ich nicht geringer von unsern heutigen teutschen Frauen. Der Geist der Häuslichkeit hat sich bey ihnen nicht verloren, und sie haben auch in neueren Zeiten bewiesen, daß die Stimme des Vaterlandes ihnen nicht vergebens ertönt. Ich glaube, daß eine im Namen desselben geforderte Einschränkung des Luxus sie nur von den Fesseln einer allmählig eingeschlichenen Convenienz befreyt.

Endlich ist hier auch nicht von einem Hasse gegen Frankreich die Rede. So wenig den von Frankreich ergriffenen Maßregeln ein Haß gegen andere Völker, sondern nur eine kalte Berechnung des wahren oder eingebildeten Interesse zum Grunde liegt, eben so wenig kann man den unserigen, welche die Nothwendigkeit

herbeyführte, Feindseligkeit beyzumessen. Wir verargen den Franzosen nicht, wenn sie durch ihre Einrichtungen den eigenen Vortheil ohne Rücksicht auf uns verfolgen, sie mögen es, so weit sie damit auslangen; wir werfen ihnen nur vor, daß sie ein falsches Princip verfolgen; — sie werden uns nicht verargen, wenn wir nach einem richtigern handeln. Ich habe die neuesten Verhandlungen der französischen Kammer über das Douanengesetz gelesen und gefunden, daß die französischen Staatsmänner im Ganzen die Sache wirklich mit Kälte aus dem angegebenen Gesichtspunct des gegenseitigen Interesse betrachtet haben.

v. Rotteck: Nur zwey Puncte will ich aus dem letzten Vortrag des Herrn geh. Hofraths Zachariä zur Beantwortung herausheben, da alles Uebrige wohl nicht auf die Entscheidung einfließend ist.

Das Geld, meint der verehrte Redner, könne nie aus einem Lande entfernt werden, und in jedem Lande sey immer so viel Geld als es bedarf. — Aber die ganze Geschichte — die uns so viele Länder und Reiche bald blühend und bald verarmt, viele Jahrhunderte hindurch verarmt, und eben so oft durch ungünstige Handelsverhältnisse, als durch Despotie oder Krieg verarmt darstellt, und die Gegenwart mit ihrem traurigen Bilde so vieler verarmter Provinzen rufen das Gegentheil aus. Was ich vorhin von der doppelten Natur des Geldes als Waare und als Vorstellungszeichen jeder andern Waare sagte, reicht hin zur Erklärung. Vergebens hofft man von der Natur die Wiederherstellung des Gleichgewichts. Wohl ist in ihr eine wiederherstellende Kraft, aber keine unendliche, und eine fortwährende Beleidigung ihrer Gesetze bestraft sie zuletzt mit Untergang. Wird ein Land fort-

während durch äußern Handelsdruck — oder durch einheimische Despotie — denn hierin sind die Wirkungen gleich — in seiner Production und Lebensthätigkeit gehemmt, so tritt wohl auch wieder ein Gleichgewicht ein, nämlich eine mit den verminderten Mitteln der Erhaltung sich vermindernde Bevölkerung, fortschreitende Verödung des Landes, und endlich der Untergang. Gleichwie auch ein einzelner Mensch, wenn ihm die nöthige Nahrung entgeht, durch die Natur keineswegs bey Kräften erhalten wird, sondern — wenn auch eine kurze Zeit durch etwa verminderte Consumtion derselben aufgehalten — das erfolgende Gleichgewicht nur in der Abmattung, Abzehrung, und endlich dem Tode besteht. Vor solchem trostlosen Gleichgewicht uns zu bewahren, ist eben unser Streben, unsere Aufgabe.

Die abermals urgirte Mündigkeit der Bürger betreffend bemerke ich gleichfalls wiederholt, daß sie durchaus nicht in der Uneingeschränktheit der einzelnen, sondern blos in ihrer Befugniß und Befähigung bestehe, mitzuwirken oder mitzustimmen zu Gesamtbeschlüssen über Sachen des Gemeinwohls. In allen Gesellschaften, nicht blos im Staate, wird die Freyheit der Einzelnen, durch Beschlüsse der Gesamtheit oder der Gesellschaftsgewalt, die innerhalb der Sphäre des gesellschaftlichen Zwecks, also des Gemeinwohls willen gefaßt sind, beschränkt. Wer keine solche Beschränkung dulden will, der lebe isolirt.

Frhr. v. Wessenberg: Mir kömmt es überhaupt bedenklich vor, die Ermächtigung, die von uns der Regierung einmüthig gegeben worden ist, hintennach an gewisse Bedingungen zu knüpfen. Diese Ermächtigung wurde im gerechten Vertrauen ausgestellt. Sie

betrifft die mit andern Regierungen zu verabredenden gemeinsamen Maßregeln. Ist es nun wohl unserer Stellung angemessen, ist es unsererseits rathsam, in Beziehung auf das Einzelne dieser Unterhandlung zum Voraus Beschlüsse zu fassen, einer Unterhandlung, deren Hauptzweck zwar sehr einfach ist, deren Detailinteressen aber sehr verwickelt sind, und deren Gedeihen vorzüglich davon abhängen wird, daß das Haupt- und Gesamtinteresse fest im Auge behalten werde? Mir scheint, wir könnten jetzt durch besondere Anträge der Bewegung der Regierung nur begegnen, sie nur beschweren, ohne den Zweck zu fördern.

Dermal legt unsere Regierung gewiß mit vollem Recht auf die Vereinigung mit andern Staaten einen großen Werth, und verspricht sich davon eine vortheilhafte Wirkung, besonders auch in Ansehung unseres Handelsverhältnisses mit Frankreich. Denn es ist einleuchtend, daß Maßregeln gegenüber einem solchen Reiche weit unbefangener und wirksamer erscheinen müssen, wenn sie im Verein mit andern Staaten, als wenn sie von Baden allein ergriffen werden.

In unserm Interesse kann es unmöglich liegen, ein ansehnliches Nachbarvolk gegen uns unfreundlich zu stimmen. Vielmehr muß es unseres Landes Wunsch seyn, den Verkehr mit den Bewohnern des linken Rheinufers wo möglich recht bald in ein freyeres und freundlicheres Geleis eingeführt zu sehen.

In dem Augenblicke, wo die mit Recht gewünschte Handelsfreyheit von den Dächern gepredigt wird, höre ich indessen mit Verwunderung nur von Prohibitivmaßregeln reden. Unser Recht, dergleichen gegen das Ausland als Retorsion zu verfügen, ist außer Zweifel. Aber ob wir dadurch uns selbst Vortheil bringen,

ob wir dadurch Nachtheil von uns abwenden, ob wir gegen unsere eigene Staatsangehörigen recht oder unrecht handeln würden? darüber wird jetzt gestritten. Die Quelle des Uebels, dem wir wehren wollen, liegt in einem Prohibitivsystem. Nun will man, daß dieses Uebel noch verschärft, daß es von uns selbst auf den höchsten Grad gesteigert werde, damit daraus das Gute hervorgehe. Dieser Entwickelungsbeweis ist aufs wenigste sehr gewagt, und in der vereinzelten Lage, in der die südteutschen Staaten sich zur Zeit noch befinden, ist die Besorgniß nicht zu verargen, die neuen Zwangsmaßregeln möchten zuletzt unsere ganze Ausbeute seyn; die bezweckte Handelsfreyheit hingegen ganz aus unserm Gesichte verschwinden. Meiner innersten Ueberzeugung nach kann nur eigene Handelsfreyheit unter uns Teutschen zur Handelsfreyheit mit dem Auslande den Weg bahnen. Wie könnten wir hoffen, die Fesseln des Auslandes zu zerbrechen, so lange wir fortführen, die eigenen zu schleppen? Wenn es daher noch irgend eines Antrags an unsere Regierung dermalen bedürfte, so würde ich den vorschlagen, daß sie gebeten werde, alles aufzubieten, auch mit Nachsetzung des blos finanziellen Vortheils, damit der innere Verkehr im ganzen Umfange aller südteutschen Staaten gänzlich freygegeben werde. Dieß, scheint mir, ist das erste große teutsche Nationalinteresse. Diese innere Handelsfreyheit auszusprechen, liegt in der Macht unserer teutschen Regierungen, sie auszuführen, kann das Ausland nicht hindern. Diese Freyheit des Verkehrs im Umfange der verbündeten teutschen Staaten wird eine feste und dauerhafte Grundlage ihres Wohlstandes abgeben; sie wird auch zugleich den sichersten, ja den einzigen Weg eröffnen, um in einer Gesamtmasse

mit dem Ausland mit Vortheil zu unterhandeln, und im Fall die Unterhandlungen dennoch fehlschlagen, unsere Production und Industrie durch gemeinsame Maßregeln gegen den nachtheiligen Einfluß der fremden Systeme des ausschließenden Handels zu schützen.

So viel im Allgemeinen! Nun liegt mir noch ob, einige Aeußerungen in des Herrn Hofraths v. Rotteck scharfsinniger Vertheidigung des vierten Antrags der zweyten Kammer zu beleuchten.

Er sucht nämlich von dieser Maßregel den Vorwurf abzuwenden, daß sie die bürgerliche Freyheit beeinträchtigen, und Unrecht gegen viele Einzelne veranlassen würde.

Ich stelle ihm vor Allem die Frage entgegen: Wie kann bey Verboten, wie das in Vorschlag gebrachte, bürgerliche Freyheit überhaupt bestehen? Ist diese einmal in einem Verhältnisse des Lebens zerstört, so hat man Ursache, für sie auch in allen andern zu zittern.

Ist sie in dem einen nicht mehr heilig und unantastbar, warum sollte sie es noch in den andern seyn? Man verlangt heutzutage Freyheit des Handels, Gewerbsfreyheit, Preßfreyheit, Studienfreyheit u. s. w. und das Gleichgültigste aller Dinge, die Wahl des Kleidungsstoffs, will man Strafgesetzen unterwerfen, und hierin das Volk wie ein Kind behandelt wissen? Man will hierin der Regierung eine Vormundschaft einräumen, über ein Volk einräumen, das man in den wichtigern Dingen zur Mündigkeit erheben, und im Besitze der Selbstständigkeit sehen möchte. Und welches ist der Zweck, um welchen hier die bürgerliche Freyheit zum Opfer gebracht werden soll? — Daß die Leute verhindert werden, einen Theil ihres Geldes ins Ausland zu schicken. Ich habe bereits im Commissions-

berichte die Unrichtigkeit dieses Calculs gezeigt; ich habe gezeigt, daß das für Seidenstoffe verausgabte Geld nicht ganz ins Ausland gehe, daß es nicht ohne allen Tausch ins Ausland gehe, und daß es, im Falle eines Verbots aller Seidenzeuge, dennoch nur für andere Luxuswaaren ins Ausland gehen würde, daß endlich wegen anderer entbehrlicherer Artikel weit mehr Geld ohne allen Ersatz dahin fließe. Gesetzt aber auch, das fragliche Verbot würde den Geldausfluß vermindern; ist denn das Geld unser höchstes Gut? Ist es ein wichtigeres Gut, als die bürgerliche Freyheit? — Mir scheint, hier werde die Ordnung der Natur umgekehrt, und das Mittel zum Zweck erhoben. — Selbst der Nationalreichthum besteht, wie bereits von andern bemerkt worden, nicht im Gelde. Dieses ist blos ein Vehikel zur Förderung des Verkehrs. Ist eine große Menge Geldes in einem Lande, so werden in der Regel die Waaren theuer; ist wenig Geld darin im Umlauf, so werden die Waaren wohlfeiler. Für sich selbst macht die Masse der Baarschaft kein Volk reich, sondern sein wahrer Reichthum beruht auf einem glücklichen Gleichgewichte zwischen der Production und Consumtion. Dieß ist auch die wahre Handelsbilance. Jede andere ist nur scheinbar.

Man besteure indessen den Luxus, man vertheure durch Zollansätze die ausländischen Waaren, um den Absatz der inländischen zu befördern; es ist nichts dagegen einzuwenden. Aber man zerstöre nur nicht einzelne Gewerbs- und Handelszweige, um den andern empor zu helfen; man ahme nicht die Gegner der Handelsfreyheit, über die wir uns beschweren, nach, um Handelsfreyheit zu begründen. Man hüte sich, dem Grundsatze zu huldigen: was der Gesamtheit Vortheil

verspreche, dürfe der Staat mit Gewalt erzwingen, wenn es auch nur mittelst Ungerechtigkeit gegen Einzelne geschehen könne. Man würde sich fürwahr auch sehr verrechnen, wenn man wähnte, Patriotismus gebieten, befehlen zu können. Patriotismus ist die schöne Frucht der Freyheit, nicht des Zwanges. Dieser kann ihn nur im innersten Keime ersticken. Manches ist gut und löblich, wenn es aus freyer Entschließung hervorgeht, wird aber, erzwungen, zur verhaßten Beschwerde.

Der Commissionsbericht hat ferner dargethan, daß die Eigenthumsrechte vieler Individuen durch das Verbot des Tragens der Seidenzeuge beeinträchtigt würde. Dieß ist zu evident, als daß es noch eines Beweises bedürfte. Oder ist es etwa keine Beeinträchtigung des Eigenthums, wenn der Besitzer von Seidenzeugen durch ein Strafverbot verhindert wird, sie zu tragen? Wird dadurch der Zweck ihres Ankaufs nicht vereitelt? Das Verbrauchsrecht steht allerdings mit dem Eigenthumsrechte in der engsten Verbindung. Das Erstere ist wie das Zweyte von dem Staate gewährleistet. — Ferner verlöre der Besitzer eines Handels mit Seidenwaaren durch ein solches Verbot sein Gewerbe. Nun ist zwar der Staat keine Assecuranzanstalt für Gewerbe gegen Unglücksfälle. Aber daraus folgt noch nicht, daß er ihre Zerstörung selbst anordnen dürfe. Das Gewerbe ist ein wohl erworbenes Recht. Will der Staat es jemanden nehmen, so darf er es nicht, ohne ihn vollkommen zu entschädigen. Dieß liegt offenbar im Sinne der §§. 13. u. 14. unserer Verfassung.

Ich schließe mit der Frage: Welchen Segen können wir uns von einer Maßregel versprechen, die nur durch einen tiefen Eingriff in die bürgerliche Freyheit

kann ausgeführt werden, und mit Ungerechtigkeit gegen eine Menge Einzelne befleckt ist?

v. Rotteck: Da ich nichts anders will, als Handelsfreyheit, und eben nur zu ihrer Vertheidigung auf Retorsion antrage, so schwächen alle Anpreisungen der Handelsfreyheit meine Behauptungen nicht, sondern verstärken vielmehr dieselben. Auch halte ich das Geld nicht für kostbarer, als die Freyheit, wohl aber die Erhaltung wichtiger, als die Freyheit, in Seide zu gehen. Es ist mir unbegreiflich, wie man so ängstlich seyn mag, in Beschränkung dieses Kreises der bürgerlichen Freyheit, da man doch ohne Weigerung und Klage so manche andere und schwerere von der Polizeygewalt verhängte Beschränkung erträgt. Wer hat Arges daran, wenn die Polizey das Ausgehen bey Nacht ohne Licht, das Reisen ohne Paß, den Giftverkauf, das Beherbergen von Fremden, und tausend Anderes verbietet? Mit Freuden unterwerfe ich mich solchen Beschränkungen, und hundertmal schwereren, weil ich sie als ein Mittel der allgemeinen Sicherheit erkenne. Wer sollte also der Erhaltung des Gesamtwohlstandes, den dringendsten Interessen des Vaterlandes nicht willig das Tragen der weichlichen Seidenstoffe opfern? Ueber die Wirksamkeit der Maßregel mag man streiten hier wie überall, in der Politik kann nur von Wahrscheinlichkeit, von vernünftiger Erwartung die Rede seyn. Aber der Gesamtwille hat das Recht, die aus vernünftigen Gründen als heilsam erachtete Maßregel zum Gesetz zu machen für alle Einzelne, gewiß wird auch die öffentliche Meinung die vorgeschlagene Verbote billigen; dagegen wird sie die etwa entgegenlaufende Beschlüsse der Kammer vielleicht andern Beweggründen, als der scrupulösen Freyheitsbe-

achtung zuschreiben. Welchen Contrast würde unsere Opposition machen mit dem früher bey Genehmigung der frühern Regierungsmaßregeln und Erlassung einer Dankaddresse bezeugten Enthusiasmus! Auch die Wirksamkeit jener frühern Maßregeln würde geschwächt werden durch nunmehrige Abweichung oder Spaltung; wogegen die kräftige und in beiden Kammern einmüthige Aeußerung der Entschlossenheit zur äußersten Vertheidigung unserer Handelsfreyheit sowohl die Bundesstaaten aneifern wird zum Anschließen an uns, als auch Frankreich aufmahnen zur Ablassung vom Druck.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein: Ich habe mich in dem Project einer Motion, über zu ergreifende Retorsionsmaßregeln gegen Frankreich, das jedoch nicht weiter zur Kenntniß dieser hohen Kammer gelangte, da eine ähnliche Motion bereits schon in der zweyten Kammer vorlag, schon darüber ausgesprochen: daß ich ein gänzliches Verbot der französischen Weine, Mode- und anderer Artikel, besonders aber der Seidenwaaren für nothwendig hielt, um, wo möglich, Frankreich zu veranlassen, von seinem, für den Handel Südteutschlands so verderblichen Zollsystem abzugehen. Ich sah diese Maßregel, besonders wenn sie von Baden allein ausgehen, und keiner der teutschen Nachbarstaaten oder die Schweiz Theil daran nehmen würde, keineswegs als ganz genügend an; inzwischen schien sie mir doch dazu geeignet zu seyn, einigermaßen wenigstens dem Nachtheil dadurch zu begegnen, welchen der Handel Teutschlands durch jenes drückende Douanensystem nothwendig erleiden müsse. — Ich glaubte, daß durch ein gänzliches Verbot der Einfuhr, und bey einer genauen Controlle bey den Verkäufern der französischen Waaren von Seiten des Staats durch genaue Aufnahme dieser

Waaren, und durch Visitationen, die von Zeit zu Zeit bey den Verkäufern angestellt würden, der Einfuhr doch sehr gesteuert, und der beabsichtigte Zweck doch wenigstens theilweise erreicht werden könnte; denn selbst da, wo noch so starke Mauthlinien existiren, kann dennoch dem Einschwärzen nicht ganz gesteuert werden. — Auch hoffte ich, — und der Erfolg rechtfertigte diese meine Hoffnung auch schon einigermaßen — daß wir nicht allein stehen, sondern daß auch die Nachbarstaaten mehr oder weniger Theil an den von dem hiesigen Gouvernement zu ergreifenden Maßregeln nehmen würden. — Unter allen diesen Voraussetzungen mußte ich mich zu jenem System eines gänzlichen Verbots — wohl verstanden, auf so lange, als jene feindlichen Zölle fortbestehen würden — bestimmen; und noch jetzt kann ich von dieser Ansicht nicht abgehen. — Daß französische Handelsartikel als Transitogut durch das Großherzogthum nach wie vor gehen können, versteht sich von selbst. — Der theilweise Antheil an den bereits von der Regierung schon ergriffenen Maßregeln von Seiten Würtembergs und der Schweiz bestärken mich in dieser meiner Ansicht; und ich muß mich daher in soferne den Anträgen der zweyten Kammer anschließen.

Nur kann ich deren Ansicht, das Tragen der Seidenzeuge zu verbieten, nicht theilen, indem ich darin der Meinung des Mehrtheils der verehrten Commission beypflichten muß, daß man dadurch der persönlichen Freyheit der Staatsangehörigen zu nahe trete. — So bald dem Kaufmann, welcher mit Seide handelt, die Freyheit gelassen ist, seinen Waarenvorrath noch im Inlande zu verschließen, dagegen aber ihm bey schwerer Strafe der Confiscation und anderer Strafen verboten ist, nichts Neues mehr in diesem Artikel nach-

zuschaffen; so hört nach und nach das Tragen der Seide von selbst auf, und doch ist zugleich dadurch weder der persönlichen Freyheit der Staatsbürger, noch der Nahrung des handelnden Publicums zu nahe getreten. — Gehen alsdann die höhern Stände noch mit gutem Beyspiel voraus, und lassen die Seidenwaaren in ihren Häusern und zum Gebrauch von Kleidungsstücken selbst nach und nach abgehen, so wird dieser Artikel ohnehin bald nicht viel mehr gesucht seyn, und wir werden diese Lücke durch inländische Producte zu ersetzen suchen, und dadurch dem vaterländischen Künstler und Fabricanten neue Nahrungsquellen öffnen, und zugleich große Summen in Circulation erhalten, welche zum großen Theil wenigstens, früher schon für uns verloren waren, da das, was wir nach Frankreich ausführten, das nicht ersetzte, was wir demselben für dessen Fabricate zahlten; und unter den jetzigen Umständen, wo unerschwingliche Zölle den teutschen Handel lähmen, die großen Summen, welche Frankreich namentlich auch für Seidenwaaren bisher bezog, gänzlich für uns verloren seyn würde.

Ich muß sonach für ein wirkliches Verbot der französischen Handelsartikel stimmen, dagegen aber mich für das fernere Tragen der Seide, so lange noch Vorräthe davon bey uns vorhanden seyn, und wir noch Kleidungsstücke davon besitzen werden, erklären; zugleich aber auch den Antrag auf die strengsten Maßregeln und die genaueste Controlle von Seiten des Staats bey den Seidenwaaren-Handlungen und andern mit französischen Modeartikeln sich abgebenden Handlungen stellen, um auf diese Weise hauptsächlich der Einfuhr französischer Waaren zu steuern, bis Frankreich selbst

wieder von seinem dermaligen verderblichen System abgegangen seyn wird.

Frhr. v. Zyllnhardt: Ich glaube kaum, daß über den Grundsatz der Handelsfreyheit und über das Recht der Retorsion eine wesentliche Verschiedenheit der Meinungen unter uns eintrete. Wir befinden uns, wie mir scheint, nur auf dem Felde der auswärtigen Politik; nur von der Zweckmäßigkeit der zu ergreifenden Maßregeln handelt es sich. Von dieser Ansicht ging auch die Regierung aus, als sie von den Kammern die Ermächtigung verlangte,

> provisorisch, bis die Darmstädter Verhandlungen zu dem erwünschten Resultate einer gänzlichen Vereinigung geführt haben werden, alle Maßregeln, welche die Lage des Landes in Bezug auf die auswärtigen Handelsverhältnisse erfordern möchten, soweit es durch gemeinsame Verabredungen mit benachbarten Regierungen geschehen könne, zu ergreifen;

ebenso die Kammern, als sie der Regierung diese Vollmacht ertheilten. Es ist diese Ermächtigung beschränkt auf den Ausgang der Darmstädter Verhandlungen, und auf die Bedingung, daß unsere Regierung sich mit benachbarten Regierungen wegen der in Bezug auf die auswärtigen Handelsverhältnisse zu ergreifenden Maßregeln vereinigen könne. Nun ist zwar Hoffnung vorhanden, daß jene Verhandlungen einen erwünschten Erfolg haben werden, und daß diese Vereinigung zu Stande komme. Gleichwohl halte ich es bey der Möglichkeit, daß auch bey der unbezweifelten Einigkeit über den Zweck doch keine vollkommene Uebereinstimmung in den einzelnen Maßregeln Statt haben könnte, für wünschenswerth, daß diese Beschränkung

der ertheilten Ermächtigung aufgehoben werde. Ich mache daher den Antrag, die Regierung unbedingt zu Ergreifung aller der Maßregeln zu ermächtigen, welche die Lage des Landes in Beziehung auf die auswärtigen Handelsverhältnisse erfordern möchte. In diesem Falle wird es eines Eingehens in das Einzelne nicht bedürfen.

Frhr. v. Wessenberg: Dem Vorschlage, die Regierung auch für den Fall, daß sie allein stehen würde, zu ermächtigen, kann ich nicht beystimmen. Die Regierung selbst hat für diesen Fall keine Ermächtigung begehrt; wie mir däucht, aus sehr weisen Gründen. Nur zur Erleichterung ihrer Unterhandlungen mit andern Regierungen bedurfte sie einer besondern Ermächtigung. Jetzt aber schon zum Voraus sie für den Fall der Nichtvereinigung ermächtigen, möchte leicht als Mißtrauen gegen die Vereinigung gedeutet werden. Nach den Eröffnungen, die uns von Seite der Regierung geschehen sind, ist übrigens der Fall fernerer Isolirung der süddeutschen Staaten ganz unwahrscheinlich. Mithin fehlt es uns an Veranlassung, auf Maßregeln für diesen Fall einzugehen, und es könnte dadurch die gewünschte Vereinigung nicht befördert werden.

Frhr. v. Zyllnhardt: Ich hatte, wie ich bestimmt ausgedrückt zu haben glaube, nicht ein Alleinstehen unserer Regierung im Auge. Diese Besorgniß wird schon durch die von andern benachbarten Regierungen wirklich getroffenen Verfügungen beseitigt. Aber es wäre möglich, daß man sich über einzelne Maßregeln nicht vereinigen könnte, dann würde die Regierung, wenn die Kammern gerade nicht versammelt wären, durch die ihr nur bedingungsweise ertheilte Vollmacht allzu sehr beschränkt seyn.

In der weitern Berathung wurde das in Vorschlag gebrachte Verbot des Tragens seidener Zeuge noch insbesondere in polizeylicher Hinsicht, d. h. insofern in Erwägung gezogen, als es die Freyheit der Einzelnen beschränke, und in das Privateigenthum Eingriffe thue.

Hierbey wurde von der einen Seite (von dem Frhrn. v. Falkenstein, Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten v. Fürstenberg, und von dem geh. Hofrathe Zachariä) bemerkt, daß die Opfer, welche die Maßregel den Einzelnen ansinne, allerdings von Bedeutung seyen, und daß diese Seite des Vorschlags um so mehr zu berücksichtigen sey, je ungewisser der Erfolg der Maßregel wäre; ferner, daß man polizeyliche Maßregeln, da sie allemal die bürgerliche Freyheit beschränken, nur entweder durch die Unmündigkeit der Menschen, oder als Mittel, einem Vergehen vorzubeugen, oder als Vorkehrungen gegen zufällige Gefahren vertheidigen könne, keiner von diesen Vertheidigungsgründen aber der vorliegenden Maßregel das Wort zu reden scheine. Für dieselbe Ansicht führte der Frhr. v. Wessenberg noch Folgendes an: Ich muß nach einer indirecten Art von Beeinträchtigung der Eigenthumsrechte durch das vorgeschlagene Verbot erwähnen. Man sucht nämlich das Herbe des Verbots durch die Hoffnung zu versüßen, daß sie nur vorübergehend seyn werde. Allein solche Verbote wirken auf Handel und Gewerbe gerade dann am verderblichsten, wenn ihr Fortbestand ungewiß ist, und von zufälligen Ereignissen abhängt. Denn so lange sie in Wirksamkeit sind, veranlassen sie eine Menge neuer Handels- und Gewerbsunternehmungen, die dann bey ihrer Aufhebung eben so schnell wieder zusammenstürzen, wie sie emporge-

schossen sind. Warnend zeugen uns davon, auch in der jüngst vergangenen Zeit, die traurigen Trümmer so mancher Fabriken, die im Vertrauen auf das gesetzlich ausgesprochene Continentalsystem errichtet worden sind. Wer bürgt uns dafür, daß jetzt nicht wieder Aehnliches geschehen würde?" — Noch behielt sich der geh. Hofrath Zachariä vor, auf den Fall, daß die Kammer dem Wunsche der zweyten Kammer wegen des Verbots der Seidenzeuge beytrete, einen Antrag dahin zu machen, daß die Regierung ermächtigt werde, schon getragene seidene Kleidungsstücke durch einen schicklich anzubringenden Stempel von dem Verbote auszunehmen.

Auf der andern Seite erklärte sich der Hofrath v. Rotteck über das Polizeyliche des Vorschlags folgendergestalt:

Die Polizeygewalt hat die Sicherstellung der Bürger gegen alle Gefahren, ob von bösen oder leichtsinnigen Menschen, ob von Naturkräften ausgehend, zum Zweck, und es ist das Princip, welches die Beschränkung der bürgerlichen Freyheit durch Polizeygewalt zuläßig macht, mit jenem, welches in der Staatswirthschaft herrscht, im Grunde dasselbe. Eine genaue Gränzbestimmung zwischen beiden Gewaltssphären ist nicht einmal möglich. Man klagt über Beschränkung der bürgerlichen Freyheit durch das Verbot seidener Kleidungsstücke! Wie? Man hat kein Bedenken getragen, aus Furcht vor demagogischen Umtrieben, welche nirgends Staat fanden, die persönliche Freyheit der Bürger, das Heiligthum ihres Hauses und ihrer Briefe zu verletzen, und es sollte Tadel finden, wenn zur Abwendung der dringendsten Gefahr fürs Gemeinwohl das Tragen eines zarten Gewandes, das Aufhängen einer Prunktapete verboten würde!

Als hierauf dem Redner von dem Frhrn. v. Wessenberg bemerklich gemacht wurde, daß die Maßregeln, deren er erwähne, von keiner unserer Kammern ausgegangen seyen, und daß in dieser niemals von einer Beystimmung zu jenen Maßregeln die Rede gewesen sey, — fuhr er also fort: Wohl! und dieses unwillkührliche Mißbilligen jener Maßregeln mag von den Freunden der Freyheit freudig angenommen werden. Doch ist keine öffentliche Mißbilligung laut geworden, und — wenige Privatstimmen abgerechnet, die sich Luft machten — hat keine laut werden dürfen. Auch wollte ich nur in einem auffallenden Gegensatze zeigen, daß die ganz allgemeinen Behauptungen, hier von der Unantastbarkeit der Freyheit, und dort von dem Rechte der Beschränkung, beide zu verwerflichen Extremen führen mögen, wenn man sie übertreibt. Es ist noch ein anderes Princip nöthig zum Erkennen der Gränze, und dieses ist, wie oft gesagt, die Vernunftmäßigkeit der Beschränkung, und der wahre Gesamtwille.

Bey der hierauf von dem Vicepräsidenten gehaltenen Umfrage

beschloß

die Kammer:

1) nach dem Vorschlage des Frhrn. v. Zyllnhardt, und in Uebereinstimmung mit dem Schlusse des von dem Hofrath v. Rotteck erstatteten Beyberichts, die Großherzogliche Regierung nunmehr unbedingt zu ermächtigen, alle Maßregeln, welche die Lage des Landes in Beziehung auf die auswärtigen Handelsverhältnisse erfordern möchte, zu ergreifen; — übrigens diesen Beschluß der

zweyten Kammer verfassungsmäßig mitzutheilen; ferner

2) auf den Vorschlag Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten von Löwenstein, wegen eines Verbotes der Einfuhr französischer Waaren, so wie auf den in dem Beyberichte gestellten Antrag nicht einzugehen.

Frhr. v. Türkheim: Selbst von den Gegnern aller entschlossenen Maßregeln in dieser Hinsicht ist geäußert worden, daß durch patriotische Vereine ausgeführt werden könne, worüber ein Gesetz zu erlassen bedenklich gefunden wird. Ich bitte, diesen Gedanken nicht so ohne weiters vorübergehen zu lassen. Ein auf diesen Zweck gerichteter Vorschlag der von der ersten Kammer ausginge, würde gewiß im Lande viel Wirkung thun. Wir haben die Beyspiele davon in ähnlichen Fällen.

Frhr. v. Falkenstein: Ich billige ganz diesen Vorschlag, wünschte jedoch, daß er aus Gründen der Staatsklugheit dahin ausgedehnt würde, sich, soviel als möglich, aller ausländischen Erzeugnisse zu enthalten.

Frhr. v. Türkheim: Allerdings ist der Vorschlag in einer gewissen Allgemeinheit zu fassen. Er würde hauptsächlich auf Luxusartikel, jedoch nicht auf alle, zu richten seyn. Es ist jetzt nur von einer Anregung, nur von einem Wunsche die Rede. Es genügt daher, wie bey Motionen, den Vorschlag, einstweilen und mit Vorbehalt der Ausarbeitung, im Allgemeinen zu bezeichnen.

v. Rotteck: Dieser zweckmäßigen, edeln Anregung schließe ich mich an. Die Sache wird sich selbst

Luft machen, sie wird weiter gehen. Beyspiele, von oben gegeben, werden auf das Volk wirken.

Der Prälat Hebel, Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein und Andere treten diesen Aeußerungen bey.

Der Vicepräsident: Es dürfte zuvörderst eine weitere Bearbeitung des Vorschlags erforderlich seyn.

Frhr. v. Türkheim: Ich schlage vor, den Gedanken in die Mittheilung an die zweyte Kammer aufzunehmen.

Zachariä: Die vorläufige Frage dürfte die seyn: ob die erste Kammer, als Körperschaft, der Verfassung nach berechtigt sey, einen Beschluß über den in Anregung gebrachten Gegenstand zu fassen, und diesen Beschluß der zweyten Kammer mitzutheilen? Mir scheint ein Vorschlag dieser Art nur von den Mitgliedern der Kammer, als Einzelnen, ausgehen zu können.

Frhr. v. Türkheim: Es ist durchaus nicht von Fassung eines Beschlusses die Rede, daß ein Verein in der angegebenen Art gebildet werden solle, sondern nur von dem Beschlusse, daß die Idee eines solchen Vereins, als empfehlenswerth, in die Motivirung der an die zweyte Kammer zu erlassenden Mittheilung aufgenommen werde, und zu einem solchen Beschlusse ist die Kammer, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder die Ansicht theilt, befugt, ohne an weitere Formen gebunden zu seyn.

Reg. Comm. geh. Ref. Nebenius: Auch ich habe den Antrag nicht anders gefaßt, sonst würde ich veranlaßt gewesen seyn, als Regierungscommissär meine Bedenklichkeiten gegen den Antrag zu äußern. Es ist nicht von einer Motion, sondern nur von der Motivirung eines Beschlusses die Rede. — Uebrigens habe

ich als Regierungscommissär an der bisherigen Berathung um deswillen keinen thätigen Antheil genommen, weil sie nur die Frage betraf, ob die Kammer gewissen Wünschen und Ansichten der zweyten Kammer beytreten wolle.

Frhr. v. Wessenberg: Der Wunsch nach Beförderung des patriotischen Zweckes durch Privatvereine ist auch der ausdrückliche Wunsch der Commission, und daß dieser Wunsch der zweyten Kammer mitgetheilt werde, finde auch ich um so angemessener, als darin ein neuer, unzweydeutiger Beweis wird gefunden werden, daß die Absichten der Ersten Kammer mit denen der zweyten nicht im Widerstreite, sondern im Einklange sind, und daß nur eine Verschiedenheit der Ansichten über die Rechtlichkeit und Tauglichkeit der Mittel obwalte.

Die Kammer trat hierauf dem Antrage des Frhrn. v. Türkheim bey.

Beym Schlusse der Sitzung richteten Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Fürstenberg an die Kammer folgende Worte: Ich will diese Gelegenheit benutzen, um dieser von mir so hoch geschätzten Versammlung mein inniges Bedauern auszudrücken, während der Dauer der dießjährigen Sitzung nicht gegenwärtig gewesen zu seyn, denn einer Entschuldigung bedarf es wohl nicht, und jeder von Ihnen glaubt es, daß ich gewiß nicht aus freyer Willkühr einen Standpunkt verlassen habe, auf welchem ich mich umgeben von Männern befinde, deren Zutrauen ich mich stets zu erfreuen hatte, auf einem Platze, wohin die Verfassung mich ruft — und mit einem ehrenvollen Amte bekleidet, welches ich zum zweyten Male schon dem schmeichelhaften Vertrauen Sr. Königl. Hoheit, des Großherzogs, ver-

danke. Nur die Nothwendigkeit konnte mich zwingen, einer unter jeder Rücksicht so günstigen Stellung augenblicklich zu entsagen. Ich hoffe, meine Gesinnungen bürgen Ihnen dafür, wie für die Versicherung, daß ich sehnlichst hoffe, es möchte mir bald möglich werden, wieder in Ihre Mitte zu treten, und unter günstigen Verhältnissen von Außen, — und in unserm Innern von dem Geiste der Einigkeit beseelt, — nach allen Kräften und mit warmem Eifer für alles Gute, für die Wahrheit und das Recht gemeinschaftlich wirken zu können.

Der zweyte Vicepräsident, Staatsrath Frhr. v. Baden erwiederte hierauf: Mit wahrem Bedauern hat die Kammer die Abwesenheit Eurer Durchlaucht gefühlt, die sie als ihren zweyten Präsidenten hoch ehrt, und Eure Durchlaucht würden Sich in ihrer Mitte überzeugt haben, daß sie, ihren Gesinnungen treu, sich stets mit rein patriotischem Sinne ausspreche, und Wahrheit und Recht zum einzigen Zweck ihrer Bestrebungen mache.

Frhr. v. Zyllnhardt.
Zachariä.

Beylage Ziffer 81.

An das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Auf das abschriftlich anliegende — von dem Abgeordneten v. Clavel zur Motion erhobene Gesuch der Schifferschaft zu Unteruhldingen wegen des Transports der Früchte in das Ausland hat die zweyte Kammer in ihrer 35. öffentlichen Sitzung am 22. v. M. beschlossen:

„daß die Regierung ersucht werden soll, den Orten Unteruhldingen, Ueberlingen und Meersburg im verfassungsmäßigen Wege gleiche Begünstigungen hinsichtlich des Straßengeldes zu Theil werden zu lassen."

Wir haben die Ehre, das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung hievon zur dortseitigen gefälligen Berathung unter Anschluß der deßhalb an Se. Königl. Hoheit, den durchlauchtigsten Großherzog, entworfenen ehrfurchtsvollsten Bitte in Kenntniß zu setzen, und bemerken, daß der von dem Abgeordneten Zembrodt über diesen Gegenstand in der Sitzung am 3. v. M. erstattete Commissionsbericht in dem 3. Band der Verhandlungen der zweyten Kammer Seite 37 — 41. ersichtlich ist.

Karlsruhe den 13. July 1822.

Im Namen der II. Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident
Föhrenbach.

Der erste Secretär
v. Itzstein.

Unterbeylage zu Ziffer 81.

Durchlauchtigster Großherzog!

Die Schifferschaft des am Ufer des Bodensees gelegenen Orts Unteruhldingen hat den mit hinlänglichen Gründen unterstützten Wunsch zur Kenntniß der zweyten Kammer Allerhöchstihrer getreuen Ständeversammlung bringen lassen, zur erleichterten Betreibung ihres Gewerbes in Ansehung des zu entrichtenden Straßengeldes gleicher Begünstigungen gewürdigt zu werden, wie sie den Städten Ueberlingen und Meersburg zu Theil geworden sind.

Von der zweyten Kammer wurde in ihrer öffentlichen Sitzung am 22. Juny d. J. beschlossen: Euer Königl. Hoheit die unterthänigste Bitte vorzutragen, Allerhöchstihren getreuen Ständen den Entwurf eines Gesetzes gnädigst vorlegen zu lassen, wodurch für die Orte Unteruhldingen, Ueberlingen und Meersburg die gleichen Begünstigungen ausgesprochen werden.

Karlsruhe den 13. July 1822.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweyten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident und die Secretäre:

Föhrenbach.
v. Itzstein.
Baumgärtner.
Speyerer.

Beylage Ziffer 82.

Durchlauchtigster Großherzog!

Ueber die Dauer der landständischen Eigenschaft mehrerer gewählten Mitglieder der Stände hat sich eine Verschiedenheit der Ansichten hervorgethan. Die Verfassungsurkunde bestimmt nämlich in dieser Beziehung eine gewisse Anzahl von Jahren. Es ist aber erstens die allgemeine Frage aufgeworfen worden: Ob diese Jahre als Kalenderjahre, oder ob sie so zu verstehen seyen, daß zwey Jahre in allen Fällen eine Landtagsperiode umfassen sollen? Sodann zweytens die besondere Frage: Wie lange die landständische Eigenschaft des Abgeordneten einer Landesuniversität daure, wenn er an die Stelle eines vor Ablauf der im §. 31. der Verfassungsurkunde bestimmten vier Jahre abgegangenen Vorgängers erwählt worden ist? Zwar ist es uns nicht entgangen, daß im vorkommenden Fall eine vorliegende Analogie den Kammern gestatten dürfte, zu einer factischen Auslegung ihre Zuflucht zu nehmen. Weil jedoch eine solche Auslegung nur für den einzelnen Fall geltend wäre, weil wir ferner in Erwägung nahmen, daß der Wortlaut der Verfassung über die beiden aufgeworfenen Fragen keine Entscheidung gebe, daß sie mithin ohne authentische Auslegung immerhin Anständen und Zweifeln unterworfen bleiben würden, so glauben wir dem Geiste der Verfassung am sachgemäßesten zu verfahren, wenn wir dem Weg einer gesetzlichen Erläuterung, wie er durch den §. 64. der Verfassungsurkunde bezeichnet ist, den Vorzug geben, und uns an Eure Königl. Hoheit, den preiswürdigen

Begründer unserer Verfassung, mit der ehrerbietigsten Bitte wenden, höchst Ihren treu gehorsamsten Ständen bald möglichst den Entwurf eines Gesetzes mittheilen zu lassen, wodurch die vorgelegten zwey Fragen in Betreff der Dauer der landständischen Eigenschaft gewählter Abgeordneten auf die der Verfassung am meisten entsprechende Weise entschieden würden.

Karlsruhe den 19. July 1822.

Neun und zwanzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 23. July 1822.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

Sr. Hoheit des Durchlauchtigsten Präsidenten, Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden;

Ihrer Hoheiten der Herren Markgrafen Leopold und Maximilian zu Baden,

des Herrn Staatsministers Frhrn. v. Berstett,

des Herrn Generalmajors Frhrn. v. Freystedt,

des Herrn Staatsraths Baumgärtner, und

des Herrn Landoberjägermeisters v. Kettner.

Weiter anwesend:

die Herren Regierungs-Commissäre, geh. Referendäre v. Baur und v. Liebenstein.

Unter dem Vorsitz des zweyten Vicepräsidenten, Staatsraths Frhrn. v. Baden.

Das Secretariat machte die Anzeige, daß es, gemäß dem ihm früher ertheilten Auftrage, die beiden Gesetzentwürfe über die Verantwortlichkeit der obersten Staatsdiener zu einem einzigen Gesetzentwurfe vereinigt habe, und daß diese zweyte Redaction an die zweyte Kammer abgegangen sey.

Beylage Ziffer 83. (abgedruckt Seite 92. ff.)

Von dem Vicepräsidenten aufgefordert, erstattete der Hofrath v. Rotteck Bericht Namens der zur Begutachtung des Gesetzentwurfs über das Schuldenmachen der Akademiker ernannten Commission.

Beylage Ziffer 84.

Beschluß

Diesen Gegenstand in einer der nächsten Sitzungen in Berathung zu ziehen.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wurde verlesen und genehmigt.

Der Vicepräsident erklärte hierauf die Discussion über den Gesetzentwurf wegen Ausgleichung der Central-Kriegslasten für eröffnet mit der Bemerkung, daß sich der Hofrath v. Rotteck als Redner über diesen Gegenstand habe einschreiben lassen, ferner, daß bey der bevorstehenden Berathung zugleich, nach einem frühern Beschlusse der Kammer, auf die Motion des Hofraths v. Rotteck wegen der Kriegsfrohnen zurückzukommen seyn werde.

v. Rotteck: Wenn es irgend möglich wäre, einer, sowohl wegen unheilbarer Unrichtigkeit der Grundidee als wegen durchaus unübersteiglicher Hindernisse der Ausführung der absolut verlohrenen Sache durch kunstreiche, scharfsinnige und beredte Vertheidigung aufzuhelfen, so würde der zu besprechende Vorschlag einer Kriegskostenausgleichung durch den vortrefflichen, mit

Waffen der Wissenschaft, der tiefgehenden Sachkenntniß und der gewandten Rede gleichmäßig ausgerüsteten Commissionsbericht in der Hauptsache gerettet seyn. Es ist gewiß unmöglich, zu dieser Vertheidigung noch irgend einen Zusatz oder eine Verstärkung aufzubringen, und wenn ich es wage, mich dagegen in die Schranken zu stellen, so liegt meine Hoffnung des Sieges nur in der unvertilgbaren Kraft meiner Sache, nämlich der Wahrheit, als welche blos dargestellt, nicht künstlich vertheidigt zu werden braucht, um zu triumphiren. Gleichwohl muß ich mir die Erlaubniß zu einem ausführlichern Vortrage erbitten, weil nämlich die Darstellung, um die es sich hier handelt, nur eine von Grundbegriffen ausgehende, Mißverständnissen sorgfältigst vorbeugende, also schulgerechte, in sich geschlossene seyn kann, und weil ich mich in dem Falle befinde, gegen mehrere Grundansichten nicht nur des hochverehrten Herrn Berichtserstatters, sondern auch der übrigen Commissionsmitglieder und selbst desjenigen aus ihnen mich erklären zu müssen, dessen gesonderten Abstimmung, was die Haupttendenz derselben betrifft, ich sonst aus eigener Ueberzeugung beypflichte.

Drey Fragen sind es, über welche man sich verständigt haben muß, um über den vorgelegten Gesetzentwurf mit Gründlichkeit abzustimmen:

Erstens: ist der Staat oder die Gesamtheit schuldig, die Kriegsleistungen oder Kriegslasten der Einzelnen zu vergüten, d. h. nach dem gesellschaftlichen Gesetz der möglichst gleichen Vertheilung zu behandeln, und wie weit erstreckt sich diese Obliegenheit?

Zweytens: Auf wie vielerley Art und Weise kann der Staat dieser Schuldigkeit Genüge leisten? und

unter welchen Bedingungen oder Voraussetzungen ist eine oder die andere Art räthlich oder zulässig?

Drittens: Ist es insbesondere und für den vorliegenden Fall diejenige, welcher unser Gesetzenwurf ausspricht? —

I. Die Uebereinstimmung aller verehrten Commissionsglieder in dem Anerkenntniß der dem Staat aufliegenden Rechtsverbindlichkeit zur Vergütung der Kriegskosten, verbunden mit der, von der Regierung selbst durch Vorlage des jene Vergütung bezweckenden Gesetzentwurfes, jenem Rechtsprincip laut dargebrachten Huldigung ist ein erfreulicher Beweis von der siegenden Gewalt der Wahrheit, welche nämlich überall da, wo sie in ganz allgemeinem Ausdruck die reine Forderung der Vernunft ausspricht, sofort überzeugt, und meist nur bey ihrer Anwendung auf besondere Verhältnisse oder Fälle Gefahr läuft, durch Befangenheit des individuellen oder Parthey-Interesses, oder durch Vorurtheil, oder durch Gewohnheitsreiz, oder endlich durch Anhänglichkeit an ein etwa aufgenommenes irriges Lehrsystem, durch consequente Durchführung eines einmal aufgestellten unrichtigen Satzes verdunkelt oder verkannt zu werden. Vor dieser Gefahr kann nur die Feststellung des Grundes, worauf die allgemeine Wahrheit ruht, uns bewahren; und es ist hier diese Feststellung um so nothwendiger, da nur aus ihr die Bestimmung des Maßes oder der Gränze der im allgemeinen anerkannten Verpflichtung hervorgehen kann.

Die Commission findet solchen Grund in der unverkennbaren Wahrheit, daß der Krieg in jedem Fall eine Handlung des Staates ist, nicht aber der einzelnen Staatsangehörigen. Ich halte diesen Grund — schon darum, weil der Krieg nicht blos Handlung,

sondern auch Duldung oder vielmehr eine Masse von Handlungen und Duldungen ist, und dann besonders nach der Ausdehnung, die ihm im Commissionsbericht gegeben werden will, wornach nämlich auch die Unternehmungen einer auswärtigen (also wohl auch feindlichen?) Kriegsmacht vom Staat auf sich genommen werden müßte — für unrichtig; und sage ganz allgemein: der Staat ist schuldig, bey allem, was er von seinen Angehörigen wenn immer — (also im Krieg wie im Frieden, wornach für den Krieg kein besonderes Princip aufzustellen ist) fordert, das Gesetz der gleichen d. h. der verhältnißmäßigen Vertheilung unter Alle, walten zu lassen; und er ist ferner schuldig, für alle seine freywilligen, also einer rechtlichen Zurechnung unterliegenden Handlungen (abermals ohne Unterschied, ob Kriegs- oder Friedenshandlung) zu stehen, demnach jeden Schaden zu ersetzen, von welchem er als Urheber im rechtlichen Sinne zu betrachten ist.

Er ist also — in näherer Anwendung auf Kriegsleistungen und Lasten — schuldig:

a) Alle Leistungen in Geld, Sachen und Arbeit, die er des Krieges willen fordert (ohne Unterschied, ob durch das Organ der Central-Staatsgewalt oder durch jenes ihrer untergeordneten Gewaltträger und Agenten) entweder durch unmittelbare gleiche Repartirung oder durch nachfolgende Vergütung (mittelst Bezahlung aus Staatsmitteln, oder Gutschreibung, oder Gegenrechnung) jenem obersten gesellschaftlichen Gesetz zu unterwerfen.

b) Den Ersatz für alle die Kriegsübel zu leisten, die entweder durch seinen Willen, oder durch sein (rechtlich erkennbares oder erscheinendes) Verschulden dem Einzelnen zugehen. Z. B. die der Ver-

theidigung willen auf Befehl abgebrannten Häuser oder zerstörten Saaten, aber nicht minder die durch schlechte Disciplin der Soldaten verursachte Beschädigung zu vergüten.

c) Daher ist er auch schuldig, die von einer fremden Kriegsmacht, welche wirklich in seinem Namen oder mit seiner Bewilligung im Lande haust, (als Bundesgenossin oder sonst tractatenmäßig eingerückten Macht) ausgeschriebenen Leistungen und verursachten Schäden auf eigene Rechnung zu nehmen — so weit nämlich eine Bewilligung hier wirklich erscheint, oder rechtlich zu vermuthen ist, oder so lange er nicht durch die That — Beschwerde, Protestation oder Gegenwehr — die Vermuthung der Einwilligung aufgehoben, und dergestalt die Verantwortlichkeit von sich abgewälzt aber zugleich durch gehörigen Nachdruck der Gegenmittel sich von allem Verschulden befreyt hat.

d) Er ist aber nicht verbindlich für allen Schaden, welchen er nicht gewollt, d. h. nicht selbst zugefügt und auch nicht durch Verschulden verursacht hat. Er hat entferntere Folgen seiner Handlungen, in so fern sie alsdann die Natur von bloßen Zufällen annehmen, er hat nie tractatenwidrige Erpressungen des Bundesheeres in der Regel nicht zu verantworten, — es sey denn, man betrachte dieselben als nähere Folgen des von ihm bewilligten Einrückens, oder man halte wenigstens dafür, er habe jenes Einrücken verschieben, oder er habe die Erpressungen durch bessere Fürkehr hintanhalten können. Aber durchaus unverpflichtet ist er zum Ersatz des durch den Feind verursachten Uebels.

Ohne für jetzt mich in eine weitläufigere Ausführung des letzten Satzes einzulassen, da unter den Kriegs-

Uebeln, die uns zur Ausgleichung vorgelegt sind, keine durch den Feind erlittenen Beschädigungen sich befinden, muß ich mir doch solche Ausführung ausdrücklich vorbehalten, für die weitere Folge der Discussion nämlich, als welche gemäß dem über meine, die Abschaffung der Staatsfrohnen betreffende Motion gefaßten ausdrücklichen Beschlusse der hohen Kammer, nunmehr auch über meine damals wegen der Kriegsfrohnen, und überhaupt der Kriegslasten gemachten Anträge soll gepflogen werden. Ich werde dann nicht ohne Selbstbefriedigung zeigen, daß es keine glänzendere und vollständigere Rechtfertigung meiner Anträge — und die zu ihrer Unterstützung aufgestellten Ideen geben könne, als die von der hohen Regierung und der hochverehrten Commission in unserer Kriegsprästations-Ausgleichungs-Sache verkündeten und anerkannten Rechtsgrundsätze, und daß es hiernach logisch nicht minder als rechtlich unmöglich sey, meine Anträge zu verwerfen. Für jetzt genüge die Bemerkung, daß, wenn die vom Feind geforderten Leistungen oder verursachten Beschädigungen demselben Gesetz wie die von der eigenen Staatsgewalt verursachten unterlägen, d. h. als wenigstens mittelbar durch die letzte verursacht zu betrachten wären, die kriegführenden Staaten sich auch unter der schweren Verantwortlichkeit für die vom Feind getödteten Bürger befinden würden. Denn es müßte hiernach die Tödtung dieser unschuldigen Bürger gleichfalls als die Handlung des eigenen Staates, demnach als Mord zu betrachten seyn. — Wogegen sie nach meiner Ansicht als bloßer Zufall (in Bezug auf den Getödteten) oder als bloße Wirkung fremder Gewaltthat zur Last fallend erscheint.

Man erschrickt über die ungeheure Masse von Ent-

schädigungsansprüchen, welche — auch nach Ausscheidung des vom Feind zugefügten Uebels — gegen die Gesammtheit möchten erhoben werden, und sucht sie durch beschränkende Regeln zu vermindern. Auch der Commissionsbericht thut es durch Aufstellung von drey solchen Regeln, welche jedoch nicht sämmtlich haltbar sind.

Gegen die erste Regel insbesondere, welche die Rechtsverbindlichkeit nach den physischen Gränzen der Möglichkeit beschränkt wissen will, muß erinnert werden:

a) Daß keine Schuld durch die Größe der Forderung der durch Zahlungsunfähigkeit der Schuldenden erlösche. Sie mag uneinbringlich seyn, aber sie ist nicht ungültig. Es entsteht etwa ein Falliment der Schuldner, oder ein Concurs der Gläubiger, und es tritt eine Ratazahlung, nicht aber eine Nichtigkeits-Erklärung gerade für die größten Schulden ein. Dann

b) Wo ist die Gränze der physischen Möglichkeit? — Sind es gewisse Gattungen von Schuldigkeiten, welche zu erfüllen unmöglich ist, oder ist ein Maximum der Schuldsumme erkennbar? — Lassen sich die Schulden, deren Bezahlung möglich ist, von jenen, deren Bezahlung unmöglich ist, nach Principien unterscheiden? — Wer schlichtet den Streit? — Und hört eine Schuld, welche — wofern sie allein wäre — dem Staat zu bezahlen, nicht schwer fiele, deßwegen auf, eine Schuld zu seyn, weil neben ihr noch viele andere bestehen? — Endlich

c) Ist eine wahre Zahlungsunfähigkeit der Gesammtheit gegen ihre eigenen Glieder gedenkbar? — Sind nicht in Bezug auf den Gesammtreichthum

des Staates solche Schulden blos durchlaufende Posten, d. h. zugleich ein „haben" und „sollen"? — War das Tragen und Leisten nicht unmöglich, so kann es auch die Vergütung nicht seyn; weil, was Einige wenige nicht erdrückt hat, wohl auch die Gesammtheit, (worunter dann jene wieder mit begriffen sind) nicht erdrücken wird.

Die zweyte Regel macht die Schuld von der Liquidirung, und zwar von einer allgemeinen Liquidirung abhängig. Ob dieses bey jeder Art von Vergütung wahr sey, will ich später erörtern.

Die dritte Regel, welche das Maaß der Schuld, oder die Schuldsumme nach besondern Verhältnissen ermäßigt wissen will, ist allerdings im Recht begründet, jedoch in der concreten Anwendung mehr Sache eines Vergleichs, oder eines von der Administration in schiedsrichterlichem Wege zu fällenden Erkenntnisses, als Sache der Gesetzgebung. Doch soll die letzte, so gut es ihr möglich ist, Normen für die Zukunft zur Beschränkung der Willkühr aufstellen, nicht aber — bereits getragene Lasten abschätzend — eine rückwirkende Kraft sich anmaßen.

II. Ich gehe zur zweyten Frage über: Auf wie vielerley Arten kann der Staat seiner nunmehr festgestellten Schuldigkeit Genüge leisten? — Die Beantwortung dieser Frage wird zugleich zeigen, daß sowohl die Majorität als die Minorität der Commission sich einer Begriffsverwechslung schuldig gemacht haben, von deren Aufhebung die Schlichtung ihres Streits und die Lösung der ganzen Aufgabe abhängt.

Der Staat kann das Gesetz der gleichen Vertheilung erfüllen:

a) Indem er gleich ursprünglich das, was

er braucht und fordert — seye es Geld, oder Sache, oder persönliche Leistung — von seinen Steuer- oder Leistungspflichtigen im Verhältniß ihrer möglichst genau bestimmten Pflicht einhebt, oder sich leisten läßt. (Also wird eine außerordentliche Kriegssteuer erhoben, also möchten Lieferungen von Lebensmitteln ꝛc. über die Provinzen, Ortschaften und Individuen vertheilt werden: also wird der Landsturm in die Waffen gerufen, oder von jeder Provinz und Gemeinde eine verhältnißmäßige Anzahl Bürger zur Landwehr oder zum stehenden Heere gefordert u. s. w.) Dieser Weg ist der einfachste und kürzeste. Wo man ihn anwenden kann, da soll es allerdings geschehen: aber es ist der Regel nach unmöglich, ihn einzuschlagen, oft wegen der Natur der Leistung oder der Sache, oft wegen dem Drang des Augenblicks, und oft wegen der Größe der Forderung.

Daher läßt der Staat, was er braucht, oft leisten von denjenigen, welche das Benöthigte eben besitzen oder zunächst in hinlänglichem Vorrath besitzen, oder als zunächst am Ort des Bedürfnisses hausend, am schnellsten leisten können; aber er nimmt es blos als Vorschuß an, und hat die Verpflichtung, die Leistenden entweder durch Vergütung aus den Mitteln der vom Beytrag noch Freygebliebenen, oder aus den Mitteln des Staats, d. h. aus dem Gesammtvermögen zu entschädigen.

b) Im ersten Fall ists eine nachfolgende Repartition, oder eine Peräquation (desgleichen unser Gesetz eine vorschlägt,) im zweyten Fall

c) ists die Zahlung einer vom Staat selbst contrahirten Schuld, welche Zahlung sodann aus den bereits paraten Mitteln des Staats geschieht, oder

der Zukunft, d. h. den künftigen Bürgern zur Bezahlung überwiesen wird. Wir haben hier nur diese Ueberweiseng der Schulden an die künftigen Bürger, nicht aber die gleichbaldige Bezahlung im Auge.

Es thut Noth, die wesentlichen Unterschiede zwischen diesen beiden Arten der Ausgleichung, nämlich Repartition und Uebernahme als Schuld zu verdeutlichen.

1) Eine Ausgleichung ist eine Befriedigung derjenigen, welche zu viel geleistet haben, durch diejenigen ihrer Mitbürger, welche weniger oder gar nichts leisteten. Eine Bezahlung (baar oder durch Ausstellung eines Staatsschuldscheins) ist eine Befriedigung jener Leistenden durch den Staat selbst, d. h. also durch die Gesammtheit aller Bürger, sie, die Leistenden mit eingeschlossen. Bey der Ausgleichung also stehen nur Bürger gegen Bürger im Verhältniß der Schuldner und Gläubiger. Das Geschäft ist darum Compensation oder Abrechnung. Bey der Uebernahme als Staatsschuld stehen die Gläubiger dem Staate gegenüber, und fordern ohne Gegegenrechnung schlechthin die Zahlung.

2) Bey der Ausgleichung wird daher nur, was zu viel geleistet worden, ersetzt, bey der Bezahlung, oder Uebernahme als Staatsschuld aber alles.

3) Bey der Ausgleichung erfüllt der Staat zwar eine aus dem öffentlichem und Staatsrecht fliessende Obliegenheit oder Pflicht, nämlich der (nachfolgengen) gleichen Vertheilung, d. h. er weist diejenigen, welche zu wenig leisteten, an, die zu viel belastet gewesenen durch Nachzahlung zu entschädigen. Er selbst aber hat sich nicht zum Schuldner gemacht,

er erscheint und handelt bey dem ganzen Geschäfte blos als Staat oder Staatsgewalt gegenüber den Staatsbürgern als solchen und als seinen Verpflichteten, keineswegs als (privatrechtlich verpflichteter) Schuldner gegenüber einem Gläubiger. Bey der Uebernahme als Schuld erscheint er gegenüber den Gläubigern in privatrechtlichem Verhältniß als Schuldner. Die Gläubiger sind dann als solche für ihn nicht mehr Unterthanen oder Bürger, sondern dritte Personen, Gläubiger schlechtweg.

4) Die Ausgleichung, wenn sie eine Bedeutung und ein rechtliches Fundament haben soll — setzt voraus, daß die nämlichen Personen, welche zu vieles oder zu wenig geleistet haben (oder ihre sie privatrechtlich gültig vorstellenden Erben, Nachfolger, die Erben z. B. nur pro rata ihrer Erbsportionen) das Geschäft mit einander schlichten. Denn nur das „zu viel oder zu wenig geleistet haben" ist der Titel hier des Empfangs, dort des Hinausbezahlens. Die Vergütung kann keiner fordern, zum Hinausbezahlen keiner angehalten werden, wer nicht wirklich eine und dieselbe Person mit dem Leistenden oder Nichtleistenden ist. Bey einer Staatsschuld dagegen wird nicht gefragt: „wer hat geleistet?" sondern: „Wer hat den Schuldbrief inne? und wer ist wirklicher Bürger?" das Factum des Creditirthabens und jenes des Staatsbürgerseyns ist hier Grundlage des Geschäfts. — Der privatrechtliche Nachfolger im Besitz des Schuldscheins tritt an die Stelle des ursprünglichen Gläubigers, und beruft sich auf die contrahirte Schuld, nicht auf Leistung; der Staat aber, der ihm später die Schuld bezahlt, fordert dazu die Beyträge der Steuerpflichtigen nicht aus dem Grunde einer

noch rückständigen alten Leistung; sondern aus dem Grund der allen jeweiligen Staatsgliedern obliegenden natürlichen Verpflichtung zur gemeinsamen Tragung jeder gemeinsamen Last, also zur gemeinsamen Tilgung jener heimzuzahlenden Gesamtschuld.

5) Bey der Ausgleichung kann zwar in einem idealen Fall dasselbe Resultat wie bey der Schuldzahlung heraus kommen (nämlich wenn beide als augenblicklich erfolgend gedacht werden) aber der Regel nach, und bey dem mindesten Verschub nothwendig, tritt ein ganz anderes Resultat ein.

Man setze von 12 Bürgern (wir wollen kleine Zahlen annehmen, zur Erleichterung der Anschaulichkeit) hätten 6, jeder eine Leistung von 100 fl. Werth getragen, 4 von 50 und 2 gar nichts. So wäre die Totalsumme der Leistung 800 fl. Bey gleicher Vertheilung hätte jeder 66 2/3 fl. geben sollen, es müssen daher jetzt die ersten 6 jeder 33 1/3 fl. als Vergütungs- oder Ausgleichungssumme erhalten, die 4 folgenden zahlen jeder 16 2/3 fl. hinaus und die zwey letzten jeder 66 2/3 fl.

$$\left.\begin{array}{l} 33\ 1/3 \times 6 = 200 \\ 16\ 2/3 \times 4 = 66\ 2/3 \\ 66\ 2/3 \times 2 = 133\ 1/3 \end{array}\right\} 200$$

Hätte nun der Staat die Leistung der ersten 6 als Vorschuß oder Darlehen angenommen, so wären ihnen nicht nur 200 fl., sondern 600 fl. zu bezahlen gewesen. Diese 600 fl. aber, wenn sie mittelst einer Umlage auf alle 12 Bürger wäre hereingebracht worden, hätten für jeden einzelnen 66 2/3 fl. betragen; und in diesem einzigen Fall, nämlich in der Voraussetzung, daß alle 12 Bürger nicht nur genau die nämlichen im Augenblicke der Ausgleichung wie in jenem der Leistung seyen, sondern daß sie auch die einzigen geblieben seyen

und genau dasselbe steuerbare Vermögen im letzten Augenblick — wie im ersten besitzen, wäre die Bezahlung der Ausgleichung in der Wirkung gleich. Die kleinste Aenderung in einem dieser Punkte aber — und wie unendlich viele solche Aenderungen treten in Staat täglich und stündlich ein! — verwirrt den ganzen Calcul, oder macht ihn vielmehr unmöglich. Es müssen sodann, wenn man ausgleichen will, durch bloße Rechtsfiction die Nachfolger in gewissen Steuerobjecten für die Nachfolger der ursprünglichen Gläubiger und Schuldner angesehen, und leicht mögen nun die wahren Nachfolger (oder Erben) der Gläubiger, und die also selbst zu fordern haben, zu Schuldnern, und die Nachfolger der Schuldner, und welche also selbst schuldig sind, zu Gläubigern werden. Welchen Namen findet wohl im Rechte ein solches Geschäft? —

Setzen wir dagegen, der Staat habe gleich anfangs die 600 fl. als Schuld übernommen, so ist jede Besitz- oder Personen-Veränderung gleichgültig. Die nämliche moralische Person, d. h. der Staat, welcher anfangs schuldete, bleibt fortwährend Schuldnerin bis zur Zahlung, und sie hebt von Rechtswegen, wenn sie einmal die Zahlung leistet, von allen zur Zeit dieser Zahlung steuerpflichtigen Bürgern Beyträge im Verhältniß ihres steuerbaren Vermögens ein, weil die Zahlung der Schulden wie jede andere Staatsausgabe immer zur natürlichen und rechtlichen Bedeckung das Vermögen der Bürger hat. Die Gläubiger oder ihre Nachfolger (aus allgemeinen oder besondern Titeln) erhalten sodann ihre Forderung ohne Abzug, und wenn sie auch in ihrer Eigenschaft als Steuerpflichtige dazu contribuiren (es kann jedoch die Zahlung auch ohne Steuerbeyträge etwa aus dem Ertrage der Domainen Statt

finden) so steht diese Contribution in gar keinem Verhältniß zu ihrer Forderung, oder zu dem Vermögensverhältniß derjenigen, welche dem Staat einst Vorschuß leisteten, sondern blos zu ihrem wirklichen Vermögen, sie kann demnach größer oder kleiner seyn, als der von ihnen im Fall einer augenblicklichen Ausgleichung einzuwerfende Beytrag gewesen wäre, ja sie kann selbst = o seyn, und auf jeden Fall geschieht diese Contribution aus einem ganz andern Titel, als der Abzug bey der Ausgleichung, nämlich nicht wegen einer angenommenen Nachfolge in die Verpflichtung der ehemaligen Leistungspflichtigen gegen deren Mitpflichtige, sondern wegen selbst eigener Verpflichtung gegen den Staat.

6) Die Ausgleichung setzt weiter voraus eine vollständige Kenntniß der von allen Einzelnen im ganzen Ort getragenen Lasten in irgend einer Sphäre, eine vollständige und allseitige Gegenrechnung in der als ein rechtliches Ganzes erscheinenden Sphäre — hier also der Kriegsleistungen überhaupt und ohne Ausnahme — wie ich solches umständlich schon in einem 1820 über denselben Gegenstand gehaltenen Vortrag entwickelte. Denn ohne solche allseitige Gegenrechnung erscheint gar kein Schuldner und kein Gläubiger. Schuldenzahlung dagegen kann auch bey einzelnen Posten Statt finden. Ein jeder Posten ist ein Ganzes für sich.

7) Der Staat thut hiernach bey Anordnung der Ausgleichung etwas ganz anderes, als bey der gleichbaldigen Bezahlung oder bey der Uebernahme als Schuld. Dort will er das gestörte Rechts- oder Gleichheits-Verhältniß zwischen den Contribuirenden wieder herstellen, hier wird jenes Verhältniß

fort erhalten, es ist also Wiederherstellung unnöthig. Dort entschließt er sich zur Bestreitung einer Last aus den Mitteln der Gegenwart, und aus jenen der Einzelnen, nämlich aus den rechtlich zu fordernden Beyträgen der in demselben Augenblick vorhandenen steuerpflichtigen Bürger, hier entschließt er sich zur Bezahlung der Leistung aus den Mitteln der Gesamtheit und zwar entweder aus den schon vorhandenen, aus frühern Beyträgen oder andern Einkünften erwachsenen öffentlichen Geldern oder aus den Gesamtmitteln der Zukunft, d. h. zur Uebernahme einer Schuld, welche, nach ihrem Begriff, als Verpflichtung der immer identischen moralischen Persönlichkeit des Staats, vermöge Rechtens alle jeweiligen Bürger, und nach dem Maaß ihrer jeweiligen Steuerpflicht tenent macht. Dort werden bestimmte Bürger (die wirklich vorhandenen) mit bestimmten Beträgen (dem Resultat der Repartition nach ihrem wirklichen Vermögen) in Anspruch genommen; hier wird die Last an unbekannte — erst künftig und wann immer in den Staatsverband eintretende — Personen und mit unbestimmten Raten, nach dem Vermögensverhältniß zur Zeit der künftigen Zahlung und nach den in der künftigen Zeit bestehenden Steuergesetzen — auszumessen, ja vielleicht auch nach Ergiebigkeit der sonstigen Staatseinkünfte zu ermäßigen — gewiesen.

Dieß sind zwey wesentlich verschiedene Handlungen, die also nicht demselben Gesetz unterliegen können; Forderungen an ganz verschiedene Personen und in ganz verschiedenem Maaße gerichtet, und Befriedigungen, abermals ganz verschiedenen Personen, und in ganz verschiede-

nem Maaße ertheilt, was also verschiedene Titel und verschiedene Erfordernisse voraussetzt, nämlich:

Ausgleichung setzt zur rechtlich nützlichen Ausführung außer einer vollständig allseitigen Liquidirung auch wahre Identität der Personen und ihres Vermögensstandes (wenigstens fortwährendes Bekanntseyn ihres zur Zeit der geschehenen Leistung bestandenen Vermögens, und fortwährende Verzeichnung der allgemeinen Nachfolger, der ursprünglich Leistenden und Nichtleistenden, und zwar nach den verschiedenen Erbsquoten voraus), weil eine Compensation oder Abrechnung nur zwischen denjenigen geschehen kann, die sich wirklich schuldig sind, d. h. welche — natürlich oder juristisch — genau die nämlichen Personen sind, zwischen welchen die wechselseitigen Schulden entstanden; sie setzt also etwas in der kürzesten Zeitfrist nicht mehr Vorhandenes, oder etwas absolut Unmögliches voraus, und kann also nur als augenblickliche, d. h. als unmittelbar der Leistung nachfolgende Operation mit der Rechtsidee vereinbart werden.

Die Uebernahme als Schuld kann geschehen ohne solche Voraussetzung, denn die hier freylich auch erforderliche Identität der ursprünglich creditirenden, und sich verpflichtenden Personen mit den nachher bezahlt werdenden und bezahlenden Personen bleibt noch in der spätesten Folgezeit erkennbar, also kann auch ohne alles Bedenken und rechtlichen Zweifel eine Staatsschuld Jahrhunderte lang fortdauern, und nach Jahrhunderten noch die Bezahlung geschehen. Die Schuldurkunde erhält das Rechtsverhältniß, welches bestand im Augenblick ihrer Errichtung, unverändert fort. Dagegen hört die Möglichkeit der rechtlichen

Ausgleichung beym ersten Personenwechsel auf, und man kann nicht mit besserem Grund eine vor 6 oder 8 Jahren getragene Kriegslast peräquiren, oder solche Peräquirung ansprechen, als man eine vor Jahrhunderten getragene zu peräquiren vermag. Wer da behauptet, die Kriegslasten von 1809 bis 1815 könnten und müßten peräquirt werden, und es sey solche Peräquirung nur eine brevi manu geschehende Zahlung einer Staatsschuld, der muß, um consequent zu seyn, zugeben oder behaupten, daß auch noch die Kriegsschäden vom dreißigjährigen Krieg her — wofern nur irgend eine Anzahl von Aufschreibungen davon erübrigt — solcher Peräquirung unterliegen. Denn der Staat ist ewig derselbe, folglich dauern seine Schulden fort bis zur Zahlung. Und selbst bey Vereinigung oder Theilung der Staaten erlöschen solche Schulden nicht. Warum also fordern wir keine Peräquirung der längst getragenen Last? — Darum, weil die Forderung, wie die Schuldigkeit der Peräquirung oder Gegenrechnung nur den Personen, nicht den Gründen oder Steuerobjecten zukam, und weil durchaus kein Rechtsgrund gedenkbar ist, warum zwischen den Bezirken oder Gründen als solchen, d. h. abgesehen von ihren Inhabern und Eigenthümern — eine Gleichheit der Belastung, oder eine Gegenrechnung Statt finden müsse. Schon die Idee einer solchen Gleichheit ist eine Aufhebung des Rechtsbegriffs, weil Rechte und Schuldigkeiten nicht den Sachen, sondern den Personen zukommen, und weil die Nachfolge blos im Besitz einer Sache keine Identität der Person hervorbringt.

III. Durch die bisherige Ausführung ist auch die dritte Frage: „Welche Art der Gleichstellung kann

in dem uns vorliegenden Falle rechtlich Statt finden?" bereits deutlich entschieden. Nämlich: hier, wo nur alte, nämlich bereits 7 bis 13jährige Kriegsleistungen vorliegen, und aus Abgang der Materialien eine vollständige und allseitige Liquidirung unmöglich ist — kann von einer Ausgleichung durch Gegenrechnung oder Peräquation zwischen den einzelnen Bürgern durchaus keine Rede mehr seyn, sondern blos von Schuldenzahlung, und vielleicht von einiger Bauschvergütung, oder vielmehr Aushülfsleistung an einige der am schwersten bedrückten Gemeinden und Bezirke. Die Minorität in der Commission (der geh. Hofrath Zachariä) hat sich zwar auch gegen die vorgeschlagene Peräquation erklärt, aber aus durchaus unrichtigem und daher unüberzeugendem Grunde. „Staatsanlehen seyen in der Regel widerrechtlich, ein jeder Tag soll für das Seine sorgen. Nur auf Art eines Vergleichs könne ein Theil der Kriegsleistungen in eine Staatsschuld verwandelt, und also den Steuerpflichtigen einer künftigen Zeit aufgebürdet werden. Den Haupttheil müßten aber immer die Steuerpflichtigen der Gegenwart tragen. Da nun jetzt nur zufällig und nur ein Theil der damaligen — d. h. während der Kriegsjahre gewesenen Steuerpflichtigen noch existire, so sey es eine schwere Ungerechtigkeit, die ganze Kriegslast von 1809 bis 1815 auf die Schultern der jetzigen oder gar noch künftigen Steuerpflichtigen zu legen, und es bleibe daher — zumal da auch die Preisbestimmung der alten Leistungen schwierig sey — abermals blos ein Vergleich der mögliche Weg, um aus diesem „Irrgarten" zu kommen."

Dieses ganze Argument ist bereits von dem Herrn Berichtserstatter der Commission im Namen der Majo-

rität aufs siegreichste widerlegt worden; (wiewohl man sich dabey auf einen andern Abweg verlor,) ich will blos ein paar Worte hinzufügen.

Nicht darin, daß die jetzigen Steuerpflichtigen dasjenige vergüten sollen, was ein Theil der ehemaligen Steuerpflichtigen zu vieles leistete, liegt die Ungerechtigkeit der Operation. Denn wenn jene, welche zu vieles geleistet haben, noch vorhanden wären, oder juristisch erschienen, d. h. also wenn die wahren Gläubiger erschienen, und wenn weiter (da die ursprünglichen Schuldner, d. h. welche zu wenig leisteten, gleichfalls verschwunden, also nicht mehr zu packen sind,) alle jetzigen Steuerpflichtigen zur Befriedigung der ersten beytrügen, so wäre das Geschäft in den Weg einer eigentlichen Schuldzahlung eingeleitet, und dabey durchaus kein Unrecht begangen. Aber unser Gesetz will nur einen Theil der jetzigen Steuerpflichtigen, nämlich die angeblichen Nachfolger der ehemaligen Schuldner (die es aber rechtlich nicht sind, sondern blos etwa einige Steuerobjecte in deren Bezirk besitzen,) anhalten, eine sogenannte Vergütung an Solche zu leisten, welche rechtlich gar nichts zu fordern haben, welche nämlich zwar als Nachfolger der ursprünglichen Gläubiger wollen betrachtet werden, es aber durchaus nicht sind, sondern abermals blos einige Steuerobjecte in deren Bezirk besitzen. Unser Gesetz will also einen Theil der Bürger, welcher gar nichts schuldig ist, zur Zahlung an andere, welche gar nichts zu fordern haben, zwingen, und darin nicht in der fälschlich behaupteten Unzuläßigkeit einer der künftigen Bürger jeweils zuzuweisenden Schuld liegt die unheilbare Ungerechtigkeit der ganzen Operation.

Allerdings kann der Staat nach Bedürfniß und Ermessen die für die Gegenwart allzudrückenden Lasten der Zukunft überweisen, d. h. er kann Schulden machen, deren Bezahlung den folgenden Generationen obliegt; und er ist dabey keineswegs durch strenge Rechtsregeln, sondern mehr nur durch moralische und humane Rücksichten beschränkt, doch auch schon durch jeweils vorhandenes vernünftiges Selbstinteresse in den Schranken der Mäßigung erhalten.

Die Staatsregierung ist hier einem Familienhaupt — die Volksrepräsentation etwa dem Familienrath — zu vergleichen. Beide sind den Nachkommen zu liebender Rücksicht und Fürsorge verpflichtet, beide auch durch natürliches Gefühl dazu angetrieben; aber eine strenge Rechtsschuld findet sich da nicht. Wenn hier die Kinder, dort die nachkommende Generation das verschuldete Erbe — hier etwa das Haus, dort den Staat — oder das Staatsgut im weitesten Sinn dieses Wortes — nicht wollen, so mögen sie sich dessen entschlagen. Ihre Verpflichtung reicht nie weiter, als das Erbtheil selbst, es geschieht ihnen also nie Unrecht.

Allein — nun muß ich gegen den Herrn Berichterstatter sprechen — das in Frage stehende Geschäft ist keine Schuldenzahlung, d. h. keine Liquidation einer Staatsschuld. Dieses geht aus dem früher Gesagten wohl sonnenklar hervor. Gläubiger erscheinen jetzt gar keine mehr; was als Vergütung bezahlt wurde, käme nun ganz andern Personen zu gut, als welche wirklich zu fordern hatten, und nicht der Staat, d. h. die volle Gesamtheit, welche doch allein als Schuldner gedacht werden kann, wenn man von Staatsschulden spricht, soll die Bezahlung leisten, sondern sie soll geleistet werden blos von einem Theil

der Staatsbürger, von Personen, welche gar nichts weder schuldig waren noch sind. Denn nur die Schulden der Gesamtheit, nicht aber jene der Einzelnen können als natürlich auf den Steuerobjecten haftend betrachtet werden; und dann ist erst noch die Frage: Welches sind denn die Steuerobjecte? — Warum blos Grund und Boden, und etwa die Gewerbe? — Warum nicht alles übrige Besitzthum? Warum nicht auch die Verzehrung (so lange man die Accise im Steuersystem beybehält)? Warum endlich nicht blos auch die persönliche Kraft, deren Verwendung zu nützlicher Arbeit möglich, und alsdann einem Steuerbeytrag vollkommen gleich ist? — Dann: sollte es auch gedenkbar seyn, daß auf einem von der Finanzgewalt willkührlich zu bestimmenden Steuerobject eine Last haften könne, so ists wenigstens unbegreiflich, wie solchen Steuerobjecten, d. h. Sachen, eine Guthabung, ein Anspruch auf Ersatz könne beygemessen werden, so lange noch irgend Personen, Sachen und Rechte nicht eines und dasselbe sind.

Der Herr Berichtserstatter, die Natur dieser Verhältnisse wohl durchblickend, hat sich noch eine letzte Stellung vorbehalten, von wo aus, wenn die erste müßte verlassen werden, das Gesetz zu vertheidigen wäre. Er sagt nämlich: „Die Kriegsleistungen würden mit wenigen Ausnahmen immer nur Bezirken und Gemeinden, nicht einzelnen Individuen zugewiesen. Nur die Gemeinden waren daher in dem Fall, zur Aufbringung derselben auf die Individuen zu greifen. Aus diesem Grund geht daher die beabsichtigte Landesausgleichung nur auf Gemeinden; Gläubiger und Schuldner sind daher unwandelbar moralische Personen, ewige Vereine, und die aus der Veränderlich-

keit der Beytragspflichtigen hergenommenen Zweifel finden also bey dieser Ausgleichung keine Anwendung, sondern können nur bey der Abrechnung in den einzelnen Gemeinden zur Sprache kommen, welche in ein besonderes Gesetz verwiesen werden soll."

Allerdings kann von diesem Standpunkt aus die Idee einer Ausgleichung gerettet werden. Wenn nun in sofern wirklich die Kriegsforderungen nur an die Gemeinden und Bezirke, als moralische oder Gesamtpersönlichkeiten ergingen, und von denselben als solche befriedigt werden, so dauert die Identität der Gläubiger und Schuldner (d. h. derer, die zu viel, und derer, die zu wenig geleistet haben) fort, und die Ausgleichung in der einzigen Voraussetzung, daß die Materialien, d. h. die Beweise über die Leistungen in einiger Vollständigkeit vorliegen — kann unbedenklich geschehen. Wo kein Wechsel der Personen eintritt, da ist eine spätere Ausgleichung einer augenblicklich geschehenden, an Wirkung und Rechtsbegründung gleich.

Allein auch diese — obwohl sehr scheinbare — Vorstellung ist im innersten Grunde irrig und ohne allen Rechtsboden, wie aus nachstehenden Betrachtungen hervorgeht.

1) Die Kriegsforderungen, wie in der Regel alle Staatsforderungen, gehen nur an die Einzelnen, als die eigentlichen Staatsglieder und Leistungspflichtigen (an moralische Personen, also auch Gemeinden, nur in sofern sie als solche ein steuerbares Vermögen besitzen, wodurch sie zur Leistung nach Maßregeln desselben, und gleich den Privaten verpflichtet werden), wenn der Staat die Gemeinden oder Bezirke zu Leistungen aufruft, so ist dieses lediglich eine Maßregel

der Administration, wodurch das Rechtsverhältniß keine Aenderung erleidet. Die Gemeinden — als Summen von Einzelnen oder als Inbegriffe von Personen, die ein betreffendes Steuercapital besitzen — werden nach der Masse des in ihnen enthaltenen Steuersubstrats zu Beyträgen aufgefordert, und ihren Vorstehern oder Municipalitäten die Subrepartition unter die Einzelnen — etwa auch die Uebernehmer eines verhältnißmäßigen Theils auch das Gesamtvermögen der Gemeinden — überlassen. Aber deswegen sind sie, die Gesamtheiten (wiewohl wir wollen blos von den Gemeinden sprechen, weil die Gesamtpersönlichkeit der Bezirke in einem weit geringern Maße Statt findet, also hier noch weit weniger, als bey Gemeinden der Begriff einer Gesamtverbindlichkeit aufgestellt werden kann), also deswegen sind die Gemeinden, als solche, doch nicht die eigentlich Pflichtigen, und eine zwischen ihnen zu pflegende Abrechnung kann nur in dem Sinne und in der Voraussetzung eine rechtliche Bedeutung haben, daß das Ergebniß der Abrechnung durch ihre Vermittlung auf die Einzelnen, als die eigentlichen Guthabenden und Schuldigen, seine Wirkung äußere, daß also eine Ausgleichung zwischen den Einzelnen als letztes Resultat der gedoppelten Operation, und als alleiniges rechtliches Ziel derselben herauskomme. Da nun nach dem Obengesagten eine Ausgleichung zwischen Einzelnen nach bereits eingetretenem vielfältigen Personenwechsel ein rechtliches Unding ist, so muß auch eine, blos auf dieses Unding abzielende, vorläufige Ausgleichung unter den Gemeinden nicht weniger rechtlich nichtig, also unbedingt verwerflich seyn.

2) Oder warum denn sonst sollen die Gemeinden unter sich gleichgestellt werden, wenn nicht wegen der unter ihnen begriffenen Einzelnen? — Welche Rechtsnothwendigkeit ist es, daß alle Gemeinden im Staat als Gesamtpersönlichkeiten gleichgestellt werden? — Sind übrigens die Einzelnen gleichgestellt, dann sind es die Gemeinden — wenigstens als Summen von Einzelnen betrachtet (ja selbst Gesamtpersönlichkeiten, weil man diese dann behandeln kann, wie Einzelne) auch; aber eine Gleichstellung der Gemeinden kann Statt finden bey der größten Ungleichheit der Leistungen der Einzelnen. Solche Gleichstellung unbedingt begehren, heißt also die Persönlichkeit der Einzelnen untergehen machen in der Gesamtpersönlichkeit der Gemeinden, es heißt den wirklich Lebendigen Unrecht thun, um den mystischen Personen ein von ihnen nicht angesprochenes und nicht anzusprechendes Gleichmaaß anzulegen. Wenn z. B. ich als Einzelner schon mehr geleistet habe, als nach dem Verhältniß zu allen andern Einzelnen im Staat mir zur Last fiel, wie kann ich darum, weil vielleicht meine Gemeinde bey der Summirung ihrer Beyträge, oder der Beyträge ihrer Glieder gegen eine andere im Rückstand bleibt, zu einem weitern Beytrag angehalten werden? Und wie kann mir, der ich vielleicht persönlich sehr wenig geleistet habe, deswegen, weil meine Gemeinde bey der allgemeinen Abrechnung ein günstiges Loos zieht, eine Vergütung rechtlich zukommen? Beides würde aber in unzähligen Wiederholungen Statt finden, wenn man die Peräquation zwischen den Gemeinden ins Werk richtete. Denn die Vertheilung der Guthabung oder der Schuldigkeit unter die Gemeindeglieder würden sodann nach dem Verhältniß

der jetzigen Steuerpflicht der Einzelnen geschehen, und diese ist von dem Verhältniß der ehemaligen Leistung und Pflicht unendlich verschieden, also unvermeidlich, daß unzähligemal einen Ersatz empfange, dem keiner gebührt, und zur Hinausbezahlung gezwungen werde, wer eher Vergütung zu fordern hätte, unvermeidlich also, daß den wirklichen Personen wesentliches Unrecht geschehe, um den idealen Personen ein erträumtes Recht zu gewähren. Auch wenn die Vergütung — bey etwa eingesehener Unmöglichkeit, einer rechtlichen Vertheilung unter die Einzelnen, und also aufgegebenem Project der Localausgleichung — nur aus der Gemeindekasse geschähe, oder in die Gemeindekasse flöße, bliebe das Unrecht. Denn der Gewinn oder Verlust der Gemeindekasse ist es mittelbar immer auch für den Einzelnen, und eine in der Gemeinde A. verordnete Umlage zum Vortheil der Gemeindekasse von B. und umgekehrt, oder auch nur eine Verwendung von sonstigen Gemeindemitteln zu solchem Zweck ist daher gleich ungerecht, wie die an die Einzelnen als Einzelne gerichtete Ausgleichungsforderung.

3) Was aber auch die wirklich von den Gemeinden als solche getragene Last betrifft, so kann keine Ausgleichung begehrt werden. Schon die Verschiedenheit der Principien, die man bey der Uebernahme von Lasten auf die Gemeindekasse beobachtete, macht es unmöglich. Die eine Gemeinde hat mehr, die andere weniger, die eine hat diese, die andere eine andere Gattung der Kriegslasten hier aus Gemeindemitteln bestritten, dort auf die Schultern der Einzelnen gewälzt. Weiter soll zwar angenommen werden, daß auch die Gesamtpersönlichkeiten Glieder des Staates sind, (obwohl unser Staatsrecht sie nicht ausdrück-

lich als solche erkennt). Was hat aber eine Classe der Staatsglieder vor der andern voraus, oder wie ist sie so streng von den andern geschieden, daß eine Ausgleichung unter ihr privativ ohne Ausdehnung auf alle andere Staatsglieder sollte Statt finden können oder müssen? Wie könnte man z. B. fordern, daß etwa die Standesherren unter sich — nämlich ohne Ausgleichung mit allen übrigen Bürgern in Rücksicht jener Kriegslasten sich gleichstellen ließen? oder wie könnte man die Pfarreyen des Landes blos unter sich zur Ausgleichung zwingen? — Wenn sie es freywillig thun, so ist — bey Beobachtung der nöthigen Formen — dagegen nichts zu erinnern. Aber die Staatsgewalt, die Gesetzgebung des Staates kann hier nur Allgemeines verordnen, und es hat auch in dieser Beziehung — nämlich bey der Entgegenstellung der Gemeinden gegen die Einzelnen — das Princip der Peräquation nur alsdann Bedeutung und Rechtsboden, wenn diese allgemein, d. h. nicht blos zwischen Gemeinden wechselseitig, sondern zwischen allen Gemeinden und Einzelnen ohne Ausnahme ins Werk zu richten ist.

4) Und endlich: Was für ein großer politischer Nutzen soll denn aus der Gleichstellung der Gemeinden hervorgehen? Dem Ruin der Gemeinden zuvorzukommen, mag räthlich und nothwendig seyn, nicht aber sie unter sich gleichzustellen. Nun möchte aber, abgesehen von der Unzuverläßigkeit der ganzen Berechnung, deren Elemente schon, hier durch Nachläßigkeit, dort durch Unredlichkeit, und dort durch Zufall unlauter oder verfälscht, überhaupt aber wegen Verschiedenheit der Manipulation ganz unbeweisend sind, gar mancher Gemeinde, wenn auch das Ergebniß der

Peräquation vortheilhaft für sie ausfiele, der Ruin gleichwohl noch bevorstehen, und manche, die jetzt dem Ruin nahe ist, gleichwohl durch das Ergebniß jener Peräquation, zu noch weitern Beyträgen angehalten werden. Wenigstens würde solches nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe, welcher die Central- von den Local-Lasten unterscheidet, und die letzten unvergütet lassen will, gar häufig geschehen, indem gerade diejenigen Lasten, welche man nicht vergüten will, die schwersten, drückendsten und erschöpfendsten gewesen sind (z. B. die Einquartirungslast, welche oftmals nicht nur die Einzelnen, sondern auch die Gemeinde, als Gesamtheit, erdrückte.)

Ich frage daher wiederholt: warum sollen die Gemeinden unter sich gleichgestellt werden? Als Gesamtpersönlichkeit — also als eine einzelne Gattung der Staatsglieder — sind sie es einander so wenig schuldig, als z. B. die Grundherren oder Ritterkantone, oder Kirchen unter einander (und ohne allgemeine Gleichstellung). Als Summen von Einzelnen sind sie es einander wieder nicht schuldig, weil diejenigen, die man hier im Auge hätte, nämlich die Einzelnen, davon nimmer nach Recht und Billigkeit, sondern nach bloßem Zufall den Vortheil oder Schaden erführen, und daher die Anzahl der Einzelnen, die durch die Kriegsleistungen verkürzt, oder übermäßig gedrückt würden, nun im Ganzen sich eher vermehren als vermindern würde. Warum also eine unermeßlich mühsame, Zeit und Geld kostende, zu vielen Zerwürfnissen und Hader führende Operation vornehmen, deren Resultat nothwendig das mannigfaltigste und gehässigste Unrecht, und deren Nutzen — Unterstützung einiger besonders herabgekommenen Gemeinden — äußerst be-

schränkt, und auch ohne diese Maßregel auf weit einfacherem und leichterem Wege zu erreichen wäre? —

Der Weg nämlich wäre folgender:

Man scheide aus der großen Masse von Kriegsleistungen nur diejenigen aus, für welche bey der Einforderung — nicht etwa blos Peräquation — sondern Bezahlung verheißen ward, und deren Betrag als wahre Staatsschuld, als Schuld der Gesamtheit — nicht als Vergütungs- und Compensations-Gegenstand zwischen dem Einzelnen erscheint. Diese Schuld zahle man durch eine auf dem Wege der allgemeinen — ordentlichen oder außerordentlichen — Besteuerung hereinzubringenden Summe, oder stelle Staatsschuldscheine dafür aus. Nicht minder lasse man etwa denjenigen Gemeinden, welche — nicht eben genau nach dem aus den gesammelten Peräquationsmaterialien hervorgehenden Maaß ihrer Prägravation, sondern vielmehr nach dem Maaß ihrer durch den Kriegsdruck überhaupt und alle seine Folgen bewirkten wirklichen Noth — einer Unterstützung ganz vorzüglich bedürftig und würdig erscheinen, eine solche aus den allgemeinen Staatsmitteln zugehen: alsdann sind alle jetzt noch irgend erreichbare Zwecke erreicht, und alles Unrecht ist vermieden, wenigstens kein neues Unrecht zum alten gehäuft.

Noch bleibt übrig, in Kürze zu untersuchen, ob das vom Standpunkt der Theorie, oder des erst zu gebenden Gesetzes als verwerflich dargestellte Peräquationsgeschäft, vielleicht von jenem der schon gegebenen positiven Gesetze, und der davon blos noch zu machenden nähern Anwendung zu rechtfertigen sey? —

Der hochverehrte Herr Berichtserstatter hat auch diese Ansicht, als letztes Moment mit Scharfsinn und Nachdruck, durch Aufstellung von vier angeblich positiven Festsetzungen, urgirt, allein, wie ich glaube, mit Unrecht.

Denn

Erstens: Die Cabinetsordre vom Jahr 1809 kann schon nach ihrem höchst summarisch gefaßten Inhalte, welcher blos die früher bestandenen „Administrativ-Anordnungen" über Peräquirung der Kriegslasten in den 3 damaligen Provinzen „auf den neuorganisirten Gesamtstaat ausdehnt", auch blos von „Etappenkosten" nicht von sämtlichen Kriegsleistungen spricht, daher auch den Fortbestand der Etappeneinrichtung vorauszusetzen scheint, für nichts anders, als eine gleichfalls blos administrative und interimistische Verordnung gelten, als eine bloße Verfügung an die Behörden, welchen allein sie auch bekannt gemacht ward. Es ist eine durchaus unstatthafte Annahme, daß eine Verordnung wahre Gesetzeskraft haben könne, welche nicht gedruckt, also dem Volk, dessen Rechte, und hier insbesondere dessen Eigenthumsrechte und wechselseitige Forderungen, es bestimmen soll, nicht kund gemacht worden ist. Gestehen wirs offen. Wir hatten damals überhaupt sehr wenige eigentliche Gesetze. Der Bürger mußte sich gefallen lassen, was über ihn erging, und nicht seiner Rechte auf Gleichstellung willen, sondern blos aus staatswirthschaftlichen Gründen, weil nämlich von gleich Belasteten mehr zu erschwingen ist, verordnete die Administration jene Gleichstellung, die aber niemals in's eigene Recht der Bürger erwuchs, sondern bloße Norm für die Regierungsstellen blieb.

Aber selbst wenn die Cabinetsordre ein Gesetz wäre, so bände sie uns hier nicht. Ihre Bestimmungen sind so vag, daß sie eigentlich nichts bestimmt, und zumal die wichtigsten Punkte, nämlich die Art und Zeit der Peräquation ganz unbestimmt läßt. Nun hängt aber von der Art der Peräquation die ganze Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit des Geschäfts, und alles Ergebniß desselben, für Einzelne und Gemeinden, ab. Es ist ihnen nichts zugesichert durch den blos allgemeinen Grundsatz, als höchstens ein künftig darüber zu erlassendes — aber dann nicht rückwirkendes Gesetz, und dessen Basis, wenn man nicht annehmen will, es sey etwas Unrechtes verheißen worden, die vorhin entwickelten Grundsätze, d. h. eine augenblicklich oder in der kürzesten Frist nachfolgende Ausgleichung seyn müssen. Da dieses Gesetz bis jetzt nicht kam, und da die Frist, binnen welcher allein eine dem Recht entsprechende Erfüllung der in der Cabinetsordre ausgesprochenen Ausgleichung möglich war, längst verstrichen ist, so hat alle Kraft und Bedeutung jener Ordre von selbst aufgehört — sie ist erloschen durch Nichterfüllung, wir stehen wieder auf dem reinen Boden der freyen Gesetzgebung.

Zweytens: Die weitere Verordnung von 1812 ist nach ihrer eigenen Erklärung eine blos provisorische Verfügung zu einiger Befolgung des in der Cabinetsordre von 1809 ausgesprochenen „Grundsatzes" der Kriegskostenausgleichung. Sie enthält theils vorbereitende Maßregeln, theils provisorische Vergütungsnormen, und vertröstet §. 28. in Rücksicht der definitiven Ausgleichung auf eine später zu erlassende weitere Verordnung. Sie vertröstet also auf Etwas, was jetzt zu geben nicht mehr möglich ist, und hat daher gleich-

mäßig wie die Cabinetsordre, oder auch wie eine etwa während des dreyßigjährigen Kriegs erlassene ähnliche Verordnung, durchaus keine Kraft und Bedeutung mehr. Was in ihrer Gemäßheit schon geschah, ist wohl gültig geschehen, auch mögen die gesammelten Rechnungen als Notizen interessant seyn, aber nimmer kann durch sie rechtlich und physisch möglich werden, was einmal rechtlich und physisch unmöglich ist, nämlich eine wahre der Idee auch nur von fern entsprechende allgemeine Peräquation.

Drittens: Bey der nachmals eingetretenen wesentlichen Veränderung aller Verhältnisse vermehrte sich noch das Chaos, und daher die Unmöglichkeit einer später zu treffenden Ausgleichung, und die Verträge mit den Verbündeten, welche der Herr Berichtserstatter als einen weitern positiven Grund anführt, bringen wohl die Verbindlichkeit zur Vertheilung der erhaltenen Vergütungen unter die Landestheile nach dem möglichst genau zu eruirenden Verhältniß ihrer Leistungen hervor, aber sie ändern die oben ausgeführten Rechtsverhältnisse der Bürger unter sich und die Natur der Dinge nicht. Endlich

Viertens ist es allerdings eine sehr dringende Aufgabe für die nunmehrige Gesetzgebung, über die Kriegskostenvertheilung eine dem Recht gemäße Norm zu bestimmen, aber sie kann es nur für die Zukunft, nicht für die Vergangenheit thun.

Nach allen diesen Betrachtungen — für deren Weitläuftigkeit in der Natur des Gegenstandes die wohl genügende Rechtfertigung liegt — möchte wohl der Antrag auf völlige Verwerfung des Gesetzentwurfs begründet erscheinen. Allein ich gestehe, daß ich dem von dem Berichtserstatter vortrefflich entwickelten Grundsatz,

wonach gemeinwichtige Gegenstände, wo immer möglich, nicht schon durch einseitiges Absprechen einer einzelnen Kammer von der Hand zu weisen, sondern auch der andern Kammer die Gelegenheit, sich darüber auszusprechen, durch geeignete Mittheilung zu geben sey, vollkommen beypflichte, und nur bedaure, daß derselbe nicht auch früher, zumal bey der Verhandlung über meine Motion, die Abschaffung der Staatsfrohnen betreffend, ist beobachtet worden. Es ist unsere Pflicht, ihn zu beobachten, und der Weg dazu ist gegeben durch das Recht der Verbesserungsvorschläge, womit ein Gesetzentwurf, oder eine vorgeschlagene Bitte um ein Gesetz begleitet, und also in veränderter Gestalt an die andere Kammer gebracht werden kann.

Die Verbesserungsvorschläge, welche ich hiernach für das vorliegende Gesetz in Antrag bringe, bestehen in folgenden:

1) daß das Gesetz für die Zukunft und nicht für die Vergangenheit gegeben werde, d. h. also, daß darin die Leistungen, welche und in wiefern sie bey einem etwa künftigen Krieg, oder Durchmarsch, oder Besetzung als Gegenstände einer allgemeinen oder theilweisen Ausgleichung betrachtet und behandelt werden sollen, möglichst genau bestimmt, und für die Art der unmittelbaren Bestreitung und nachherigen Ausgleichung befriedigende Normen gegeben werden.

2) Daß fürs Verflossene das Vorhaben einer förmlichen Peräquation völlig aufgegeben, dagegen diejenigen Leistungen oder Verluste, wofür der Ersatz bereits rechtsgültig als Schuld vom Staat übernommen, oder solche Uebernahme durch ganz bestimmte Verordnung zugesagt worden — ohne weitere Peräquationsoperation — auf die Gesamtheit überwiesen, d. h. entweder

durch förmliche Schuldscheine bedeckt, oder durch eine außerordentliche (etwa eine allgemeine Vermögenssteuer) bezahlt werden möchten, und daß außerdem

3) für diejenigen Gemeinden oder Bezirke, welche durch den Kriegsdrang in auffallend große Noth gerathen, eine mäßige Unterstützungssumme gleichfalls aus gemeinen Staatsmitteln möchte bestimmt werden. Endlich

4) daß, wofern von gewissen Personen oder Classen offenbar zu wenig sollte geleistet worden seyn, eine billige Nachforderung an dieselben — in soweit nämlich die Identität der Personen noch erkennbar geblieben — Statt finden solle.

Die Begründung dieser Anträge liegt in dem früher Gesagten. Aber es ist klar, daß die näheren Vorschläge für Punkt 1. am besten aus einer nochmaligen Commissionsverhandlung hervorgehen könnten. Zwar enthält der Commissionsbericht bereits die meisten dafür maßgebenden Principien des Rechts, wie der Klugheit, und sehr lichtvoller und gründlicher Darstellung; doch würde natürlich manche Modification nothwendig oder möglich werden, wenn man das fürs Vergangene Vorgeschlagene in ein für die Zukunft passendes Gesetz, also ohne Hemmung durch schon vorhandenen chaotischen Stoff und positive Verwirrung — umzuarbeiten gedächte. Uebrigens bin ich der Meinung, daß ohne Zurückverweisung an die Commission, nach dem Leitfaden des uns vorliegenden vortrefflichen Berichtes sich über die allgemeine Bestimmung, sey es nun als Verbesserungsvorschläge zu dem vorliegenden Gesetz, oder als Anträge für einen zu erbittenden weitern Gesetzvorschlag leicht könnte verständiget, und etwa der Vorschlag der specielleren Bestimmungen dann Einer hohen Regierung dürfte überlassen werden.

Wählte die hohe Kammer den Weg der Verbesserungsvorschläge oder Zusätze zum gegenwärtigen Gesetz, so würde, nach dem Leitfaden desselben, bey Art. 1. die Aufzählung derjenigen Kriegslasten, welche und wiefern sie in Zukunft als gleichmäßig unter alle Staatsbürger zu vertheilende Lasten müßten betrachtet und behandelt werden — etwa auch die Feststellung der Ausnahmen (welche nämlich z. B. als bloße Local- oder Bezirks-Lasten zu betrachten kämen) ihre schicklichste Stelle finden. Das Gesetz über gleiche Vertheilung künftiger Kriegsleistungen, obschon in der Tendenz von jenem über Ausgleichung verflossener Leistungen verschieden, ist gleichwohl dem letzten in Bezug auf die zu regulirenden Gegenstände sehr nahe kommend, und der vorgeschlagene Leitfaden daher bequem und passend. Bey Art. 2. würde sodann die allgemeine Norm für die Taxirung der verschiedenen Beyträge und Leistungen aufzustellen seyn, mit einem hinreichenden Spielraum für das administrative Ermessen in den jeweils vorkommenden Fällen.

Der Art. 3. — wie im gegenwärtigen Gesetzvorschlag — könnte die Weise der Liquidation und Richtigstellung oder Saldirung bestimmen; und ich erlaube mir hier vorläufig und ganz summarisch zwey einfache Principien anzugeben, durch deren wohlgeregelte Anwendung der ganze Zweck aufs Vollkommenste und Befriedigendste würde erreicht werden, nämlich:

a) Bezahlung aller im Artikel 1. bestimmter Gegenstände mit Bons (in sofern nicht einige Leistungen selbst mit Barschaft zu bezahlen sollte, räthlich befunden werden).

b) Gleichzeitiges — und in kurzen Terminen zu wiederholendes — Ausschreiben außerordentlicher

(Kriegs-) Steuern über den ganzen Staat, bey deren Entrichtung die Bons wie Geld müßten angenommen werden. Hierdurch würde, was der Staat der Gegenwart aufzubürden für möglich und rathsam hielte, im schnellsten Gang unter alle Staatsbürger gleichmäßig vertheilt werden. Die Einwechslung der noch weitern Bons gegen förmliche Schuldverschreibungen würde endlich den übrigen Theil der Last den künftigen Bürgern und abermals im Gleichmaaß zuschieben, sonach die ganze Operation vervollständigen. Ich begnüge mich vor jetzt mit dieser Andeutung, die weitere Ausführung zur geeigneten Zeit mir vorbehaltend.

Die nun folgenden Artikel 4 bis 6 würden sodann, nach Maßgabe meiner obigen Punkte 2. 3. u. 4. dahin abzuändern seyn, daß das Aufgeben des Peräquationsvorhabens für's Verflossene ausgesprochen, und dagegen als einiges Surrogat die nöthige Bestimmung über besagte Punkte, zumal über Punkt 3. gegeben würde.

Der Betrag der hiernach auf die Staatskasse oder auf die Gesamtheit zu übernehmenden Schulden- und Unterstützungs-Summe würde sohin durch die Regierung auszumitteln, und durch den — nächsten — Landtag anzuerkennen seyn.

Sollte die hohe Kammer die zu Art. 1. 2. u. 3. vorgeschlagenen Abänderungen, als den Begriff eines Verbesserungsvorschlags überschreitend, ansehen, so könnte die Beschlußfassung darüber gleichwohl unverzüglich und ohne allen Anstand geschehen, nämlich im Wege der noch rückständigen, und durch ausdrücklichen Beschluß vorbehaltenen Erledigung jenes Theils meiner Motion (Abschaffung der Staatsfrohnen betitelt) welcher von Kriegsleistungen handelt, und

noch nicht discutirt, jedoch, da die Berichtserstattung längst erfolgte, reif zur Discussion ist.

Die zu Art. 4. bis 6. vorgeschlagenen Abänderungen übrigens scheinen mir in keinem Fall den Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfs zu überschreiten; denn sein Gegenstand ist in allgemeiner Abfassung: „endliche Regulirung der alten Kriegslasten-Sache, endliche gesetzliche Bestimmung über Behandlung derselben," nicht eben „Peräquation" im strengsten und eigentlichen Sinn. Es ist auch mein Vorschlag der einzige Weg, worauf unser Gesetzentwurf vor der völligen Verwerfung gerettet, und sohin noch an die zweyte Kammer gebracht werden kann.

Frhr. v. Türkheim: Als Berichtserstatter finde ich mich aufgefordert, vorerst meine Ansicht über die zu befolgende Ordnung der Berathung mitzutheilen. Zuerst wird die allgemeine Erörterung der Verpflichtung zur Vergütung der in Frage stehenden Kriegskosten, mithin des Gegenstandes des Gesetzentwurfs im Ganzen und des etwa aus der Nichtanerkennung dieser Verpflichtung abgeleiteten Antrags auf Verwerfung desselben kommen, — sodann der aufgestellte Unterschied zwischen den sogenannten Central- und Local-Lasten, weil der Gesetzentwurf sich auf erstere beschränkt, zwey Mitglieder der Commission aber von dieser Beschränkung einen besondern Verwerfungsgrund hernehmen. Erfolgt eine Verwerfung weder aus dem ersten, noch aus dem zweyten Grund, so kann alsdann erst in die Erörterung der einzelnen Bestandtheile des Gesetzentwurfs und der vorgeschlagenen Verbesserungen nach dem §. 17. des Commissionsberichts eingegangen werden. Endlich bleiben, und zwar in jedem Falle zwey weitere Anträge der Commission, nämlich in Betreff

eines Gesetzes über die Kriegskostenabrechnung in den einzelnen Gemeinden, und eines Ausweises über die von den Verbündeten bezogenen Entschädigungsgelder, so wie die auf die heutige Veranlassung ausgesetzte Berathung über die Motion des Herrn Hofraths v. Rotteck in Betreff der Kriegsfrohnen und anderer Kriegslasten übrig.

Da nun in jedem Falle die aus allgemeinen Gründen bestrittene Statthaftigkeit der Kriegskostenvergütung oder Ausgleichung — ich werde auf den herausgehobenen Unterschied dieser beiden Ausdrücke zurückkommen — zuerst zur Sprache kommen muß, so erlaube ich mir jetzt gleich einige Bemerkungen über die so eben gehaltene Rede. Sie ist zwar zu verwickelt, als daß ich ihr Punkt für Punkt nachfolgen könnte, doch glaube ich aus derselben dasjenige aufgefaßt zu haben, was hier das Wesentliche ist.

In dem Commissionsberichte war es nicht darum zu thun, Zweifel zu erregen, und unentschieden hinzustellen, sondern Anträge auf bestimmt ausgesprochene Ansichten zu gründen; nunmehr aber werde ich freymüthig angeben, welches nach meiner Meinung die schwächere Seite der Sache ist, deren Erörterung nicht ganz unfruchtbar ist, sondern weiter führen kann.

Was die erste aufgestellte Frage betrifft: ob überhaupt eine Verpflichtung des Staats zur Vergütung der Kriegslasten bestehe, so glaube ich in der so eben gehaltenen Rede keine directe Bestreitung dieser Verpflichtung, sondern nur einige Unterscheidungen und Beschränkungen vernommen zu haben, deren Verfolgung mir hier nicht nöthig scheint, wie namentlich die Behauptung, daß vom Feinde auferlegte, oder auch von Verbündeten tractatenwidrig erpreßte Kriegsleistungen

von dieser Vergütungspflicht ausgeschlossen seyen, was dahin gestellt bleiben mag, weil dieser Fall hier nicht eintritt.

Die zweyte, von dem geehrten Redner aufgestellte Frage, welche verschiedene Wege offen stehen, um die Vergütungspflicht zu realisiren, in Verbindung mit der Anwendung auf den gegebenen Fall ist hingegen hier die entscheidende. Er hat sehr richtig den Weg der Repartition und den Weg der Bezahlung als einer contrahirten Schuld unterschieden, und ich kann ihm sehr Vieles von dem, was er über den ersten gesagt hat, zugeben, muß aber bemerken, daß der Weg, welcher bey uns eingeschlagen worden ist, seinem Wesen nach der zweyte ist, und daß es sich demnach hier eigentlich nur von Bezahlung einer Schuld des Staates handelt, denn blos der einstweilige Vorschuß der Kriegsleistungen für den Staat ist den einzelnen Landestheilen durch Repartition oder eine nach Umständen bemessene Zuschiebung auferlegt worden. Daß bey uns die Kriegsleistungen nicht in dem Sinne des Redners durch Repartition ausgeglichen und abgethan worden sind, geht daraus hervor, daß die Regierung gleich anfangs diese Leistungen als Staatsschuld erklärt, d. h. Ersatz derselben zugesagt hat, und sie nur darum vorschußweise den einzelnen Landestheilen auferlegt hat, weil sie ihrer Natur nach eben so wenig unmittelbar von der Regierung auf der Stelle angeschafft, als ihr Kostenbetrag voraus bestimmt und angewiesen werden konnte.

Daß die nachherige Zahlung die Gestalt einer Ausgleichung erhält, kommt blos daher, weil man sich bloßer Formen und Worte wegen keine unnütze Weitläufigkeiten macht, und daher nicht erst für die voll-

ständige Summe der zu vergütenden Kriegsleistungen den Steuerbeytrag aus allen Theilen des Landes erhebt, um den Zahlungsbetrag sodann wieder vollständig zurückzuschicken, sondern weil überall nur so viel erhoben oder hinausgezahlt wird, als der Steuerbeytrag oder die Forderung größer ist. Es ist dies eben so, wie wenn Handelsleute mit einander über Geschäfte, wodurch sie sich gegenseitig Schuldner würden, Abrechnung pflegen, wobey blos das hinausgezahlt wird, was nach Zusammenstellung des Soll und des Haben der eine Theil schuldig bleibt, ohne daß darum die Natur der gegenseitigen Verbindlichkeit der Zahlung contrahirter Schuldigkeiten verändert würde. Aus diesem Grunde ist es auch im vorliegenden Fall ganz gleichbedeutend, wenn man von Vergütung oder von Ausgleichung der Kriegskosten spricht.

Allein nicht ganz mit Unrecht ist ein anderes Argument angeführt worden, nämlich, daß um eine Vergütung oder Ausgleichung zu rechtfertigen, die Personen, welche geleistet haben, und jene, welche die Vergütung erhalten sollen, die nämlichen seyn müssen.

Meiner Meinung nach ist dieß eben so anwendbar auf den Weg der Schuldenzahlung, als auf den von dem Redner beschriebenen Weg der Repartition. Denn es würde im Ganzen nicht schwerer halten, den, welcher geleistet hat, als denjenigen, welcher die Forderung des erstern geerbt hat, auszumitteln.

Allein ist dieß wirklich so unmöglich, als ohne nähere Untersuchung nach allgemeinen Vermuthungen angenommen wurde? Es ist in dem Commissionsberichte bereits gesagt worden, daß die Kriegsleistungen, wenige einzelne Unregelmäßigkeiten abgerechnet, immer nur an moralische Personen, nämlich Gemeinden, gefordert wur-

den, welche immer noch die nämlichen sind. Hier ist aber nun freylich ein Unterschied unter verschiedenen Gattungen von Kriegsleistungen zu bemerken; mehrere derselben wurden auch wirklich von den Gemeinden als solchen und aus Gemeindemitteln in letzter Analyse geleistet, einige Gattungen aber, nämlich die Einquartirungsverpflegung und die Vorspannsleistungen wurden zwar nur an die Gemeinden gefordert, aber größtentheils nicht von ihnen selbst, sondern von den einzelnen Einwohnern geleistet; auf diese Letztere, aber auch nur diese, lassen sich nun wirklich einige der erhobenen Bedenklichkeiten anwenden, und hier ist, nach meiner Ansicht, die schwache Seite der vorgeschlagenen allgemeinen Vergütung oder Ausgleichung.

Richtig ist es zwar, daß auch diese Leistungen nur den Gemeinden zugewiesen wurden, aber ihrer Natur nach konnten sie von diesen, wenigstens dem größern Theile nach, nicht wohl anders, als durch Subrepartition auf ihre einzelnen Mitglieder aufgebracht werden, und hier ist es also im Grund nur eine Art von Fiction, wenn man die moralische Person der Gemeinden als die Leistenden betrachtet. Wenn man nun diese Gattung von Kriegsprästationen den Gemeinden, welche sie in der Regel den Einzelnen aufbürdeten, vergüten wollte so könnte die Frage entstehen, ob jene, welche wirklich geleistet haben, noch ausgemittelt werden können, und ob also die Vergütung auch am Ende noch an den rechten Mann kommen würde, oder ob, da dieß wirklich in sehr vielen Fällen nicht mehr möglich ist, den Gemeinden eine Bezahlung zu gut kommen dürfe, welche eigentlich ihren damaligen Einwohnern gehörte? Darüber ließe sich noch Manches sagen, was aber als eine Frage, welche nur einzelne Leistungsgegenstände

betrifft, auf die besondere Erörterung derselben ausgesetzt bleiben kann, und den Grundsatz der Vergütung im Allgemeinen nicht umstößt, da die meisten Gattungen von Kriegsleistungen, namentlich die Central- und auch mehrere Local-Leistungen, wirklich von den Gemeinden entweder aus dem Gemeindevermögen, oder durch Contrahirung von Gemeindeschulden definitiv bewerkstelligt worden sind.

Nach strengem Recht kann man nun nicht umhin, diese Kriegskosten, welche die Gemeinden als solche wirklich geleistet haben, denselben zu vergüten. Ich kann wenigstens nicht einsehen, daß, wenn die Gläubiger moralische Personen sind, diese weniger Rechte haben sollten, als Individuen, besonders da die Kriegsleistungen, von welchen hier die Rede ist, nicht in dem einen Fall moralischen Personen, deren Identität noch vorhanden ist, und in einem andern Fall Individuen, welche sich verändert haben, sondern immer nur erstern auferlegt worden sind. Hier ist das Verhältniß und die Person des Gläubigers und Schuldners ganz klar, und es darf daher auch durchaus nicht in Verwirrungen und Zweifel hineingezogen werden, welchen dieses Verhältniß etwa bey andern Gegenständen unterliegt.

Nur im Vorbeygehen will ich noch einen Punct in der vorhin gehaltenen Rede berühren. Es ist nämlich nach Anführung aller Gründe gegen die vorgeschlagene Ausgleichung gesagt worden, man könne höchstens die Bezahlung der noch vorhandenen Kriegsschulden bewerkstelligen. Aus einem solchen Operate würden die größten Ungerechtigkeiten entstehen, denn es ist rein zufällig, ob zur Aufbringung ungefähr gleicher Kriegskosten in dem einen Landestheil viele Schulden gemacht worden, und gegenwärtig noch vorhanden sind, während

in einem andern mehr die Gegenwart, als die Zukunft in Anspruch genommen, und das Meiste mit äußerster Anstrengung gleich baar aufgetrieben worden ist. Man kann also nicht dem einen Landestheile seine Schulden zahlen, und dem andern die Vergütung der gleichen, ohne Contrahirung solcher Schulden getragenen, Lasten versagen.

Was nun die positiven, hier hauptsächlich entscheidenden Bestimmungen über die Kriegskostenausgleichung betrifft, so sehe ich nicht ein, warum die Cabinetsordre vom Jahr 1809 nicht die Kraft eines Gesetzes haben sollte. Ich bitte zu bedenken, daß in der damaligen Periode, wo wir die jetzige Verfassung noch nicht hatten, das Großherzogthum überhaupt durch Verordnungen, nicht aber durch Gesetze im jetzigen constitutionellen Sinn regiert wurde. War sie damals verbindend, so ist sie es in ihren Folgen auch noch jetzt. Damals konnte die Regierung in administrativer Form eine Staatsschuld begründen, welche auch jetzt noch anerkannt werden muß. Daß jene Cabinetsentschließung nicht gedruckt worden ist, (was übrigens gut gewesen wäre,) ändert nichts an der Sache, weil sie nur eine Vorschrift für die Behörden war, und auch andere Staatsschulden mußten damals und müssen noch jetzt bezahlt werden, wenn auch nicht im Regierungsblatt verkündet worden ist, daß der Staat diese Verbindlichkeit übernehme. Uebrigens sind alle derartige Anordnungen schriftlich von den obersten Behörden bis zu den Gemeinden herab eröffnet worden. Daß gedachte Cabinetsentschließung zu allgemein und unbestimmt gefaßt gewesen seye, läßt sich eben so wenig behaupten, denn sie bezeichnete ganz deutlich, daß dieselbe hinlänglich bekannte Ausgleichung, welche bis dahin auf

dem Umfang der drey Provinzen Statt gefunden hatte, von da an auf das ganze Land generalisirt werden solle, sie war also remissiv, und nicht vag.

Die provisorische Verordnung vom Jahr 1812 war blos eine Ausführung der früher angeordneten Ausgleichung. Daß die Kriegskosten vergütet werden sollen, war schon lange ausgesprochen, diese Verordnung enthielt nur nähere Vorschriften für das Verfahren, und zwar mehr hinsichtlich der vorschußweisen Auferlegung der Kriegsleistungen, als über die Vergütung selbst. Wenn übrigens gesetzlich ausgesprochen ist, daß etwas vergütet, nicht aber, wie die Berechnung bewerkstelligt werden solle, so folgt daraus nur, daß dieß noch später bestimmt werden könne, nicht aber, daß nichts vergütet werden dürfe. Daraus, daß diese Verordnung provisorisch genannt worden ist, folgt weiter nichts, als daß sie gelte, bis das Definitive nachkommt; in sofern also weder dieß noch ein neueres Provisorium nachgefolgt ist, gilt sie noch.

Was endlich die aus den Verträgen mit den Verbündeten abgeleitete Bekräftigung der Vergütungspflicht betrifft, so beruht dieß darauf, weil diese Verträge nicht blos enthielten, daß die verbündeten Mächte so und so viel für eine Mundportion u. dergl. dem Lande bezahlen sollten, sondern weil vermöge derselben das Großherzogthum — und zwar im Jahr 1813 noch ausdrücklich auf Rechnung der in die gemeinschaftliche Operationskasse einzuwerfenden Brutto-Jahresrevenue — Namens dieser Mächte die ausdrücklich anerkannte Vergütungspflicht auf sich genommen hat, folglich dafür stehen muß. Kommt daher der Staat bey der Anweisung der Verbündeten zu kurz, so hat er den Regreß an diese zu suchen, den Staatsangehörigen aber die

Vergütung gleichwohl nach den festgesetzten Bestimmungen zu leisten.

Dieß ist, was ich vordersamst über den Gegenstand des Gesetzentwurfs im Ganzen zu bemerken für nöthig fand, wenn die Berathung ins Einzelne übergeht, so werde ich Gelegenheit finden, noch Manches zum Theil auch über bereits vorgekommene Bemerkungen vorzutragen.

v. Rotteck: Nur vorläufig — und unter Vorbehalt einer weitern Aeußerung über das Allgemeine — will ich ein Mißverständniß bemerken, welches aus dem Vortrage des Herrn Staatsrath v. Türkheim hervorgeht. In meinem Antrage liegt nämlich keineswegs — wie derselbe zu glauben scheint — daß der Staat die von den Gemeinden oder Bezirken zum Behuf der Kriegsleistungen gemachten Schulden übernehme, sondern blos, daß die vom Staat selbst ausdrücklich blos als Vorschuß empfangenen, oder aus einem andern Titel ihm als wahre Schulden zur Last liegenden Prästationen, (wie z. B. die für die auf der Frohn verlornen oder beschädigten Wagen, Geschirr oder Zugvieh versprochenen Vergütungen) des aufzugebenden Peräquations-Geschäfts ungeachtet, von ihm zu bezahlen wären.

Reg. Comm. geh. Ref. v. Baur: Kreis- und Bezirks-Schulden, die sich von Kriegsleistungen herschreiben, existiren schon lange nicht mehr. Die Regierung hat sie bereits unter die einzelnen Gemeinden vertheilt, so wie sie überhaupt alle Kriegsleistungen nicht unmittelbar auf die einzelnen Steuerpflichtigen, sondern auf die Gemeinden umgelegt hat.

Zachariä: Wie bereits von dem Herrn Staats-

rath Frhrn. v. Türkheim bemerkt worden ist, hat die dermalige Berathung folgende drey Gegenstände:

Erstens: Die Vorfrage, ob der vorliegende Gesetzentwurf überhaupt zu verwerfen sey?

Zweytens: Wenn diese Frage verneint werden sollte, die einzelnen, in dem Gesetzentwurf enthaltenen Vorschriften, so wie die Verbesserungsvorschläge des Commissionsberichtes. Endlich

Drittens: Die von dem Herrn Hofrath v. Rotteck gemachten Anträge, welche zum Theil mit der Vorfrage in einer sehr nahen Verbindung stehen. Ich beschränke mich für jetzt auf die Erörterung der Vorfrage. Ich will die Gründe auseinandersetzen, aus welchen ich in der Commission mit noch einem Commissionsmitgliede, dem Herrn Staatsrath Frhrn. v. Zyllnhardt, für die Verwerfung des Gesetzentwurfs gestimmt habe, wobey ich jedoch bemerke, daß sich der Herr Staatsrath nur aus dem Grunde, welchen ich zuletzt anführen werde, gegen die Annahme des Gesetzentwurfs erklärt hat.

Meine Gründe sind zuvörderst Rechtsgründe.

Ich halte die vorgeschlagene Ausgleichung der Kriegsleistungen, oder richtiger, die Vergütung früherer Kriegsleistung durch eine Belastung der dermaligen Steuerpflichtigen, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen für unzuläßig. Indem ich mich wegen der Gründe für diese Behauptung auf das beziehe, was bereits im Commissionsberichte über die besondere Meinung eines Commissionsgliedes gesagt worden ist, will ich jetzt noch die Einwendungen zu widerlegen suchen, welche dieser Meinung theils von meinem verehrten Herrn Amtsgenossen, theils in dem Commissionsberichte entgegen-

gesetzt worden sind. Ich sehe wohl, daß meine Lage bedenklich ist, da ich zwischen zwey feindlichen Heeren stehe, zumal da mein linker Flügel gänzlich ungedeckt ist.

Zuerst also von den Ansichten des Herrn Hofrath v. Rotteck, mit welchem ich zwar in dem Resultate, nicht aber in der Begründung desselben übereinstimme. Der Vortrag des verehrten Redners zerfiel in drey Theile. Er warf zuvörderst die Frage auf: sind überhaupt Kriegsleistungen unter die Unterthanen und Steuerpflichtigen als eine Staatslast, nach dem Grundsatze der Gleichheit zu vertheilen? Ganz in Uebereinstimmung mit dem Commissionsberichte bejahte der Redner diese Frage, jedoch so, daß er diese Entscheidung auf den Satz baute, daß der Staat überhaupt für eine jede, der Zurechnung fähige, Handlung verantwortlich sey, daß also in dieser Beziehung zwischen Kriegs- und Friedensleistungen überall kein wesentlicher Unterschied eintrete. In der Entscheidung mit dem Redner einverstanden, würde ich sie jedoch, da eine Gemeinheit, als solche, keiner Zurechnung fähig ist, darauf gründen, daß eine jede Ausgabe, welche die einzelnen Staatsgenossen, als solche, zu tragen rechtlich verpflichtet sind, auch dem Rechte gemäß, d. h. nach dem Grundsatze der Gleichheit unter sie zu vertheilen ist. Freylich ist es noch eine sehr schwierige Frage: Worin denn diese Gleichheit bestehe, welche bey der Vertheilung der Abgaben erzielt werden soll? Jedoch damit ich nicht der Sparsamkeit uneingedenk zu seyn scheine, mit welcher allgemeine Untersuchungen in einer berathenden Versammlung, wie der unserigen, anzustellen sind, will ich weder bey dieser Aufgabe, noch bey der verweilen, nach welchen Grund-

sätzen die von dem Feinde auferlegten Lasten zu beurtheilen seyen. Obwohl der verehrte Redner, als er die letzte Aufgabe berührte, des Einflusses uneingedenk zu seyn schien, welchen auf dieselbe die Ewigkeit des Staates haben dürfte. — Der zweyte Theil des von meinem verehrten Herrn Amtsgenossen gehaltenen Vortrags betraf den Unterschied zwischen der ursprünglichen Vertheilung der Kriegsleistungen, und zwischen der spätern Vergütung, oder der Verwandlung derselben in eine Staatsschuld. Der Redner schien mir in diesem Theile nur das mit Sorgfalt und Klarheit weiter auszuführen, was von mir bereits in dem Commissionsberichte angedeutet worden war. Jedoch verfällt man leicht in den Irrthum, in den Worten Anderer, die man mit Beyfall hört, nur eine Wiederholung der eigenen Meinung zu finden. — Endlich der dritte Theil des Vortrags betraf den vorliegenden Fall. Das Resultat, zu welchem hier der verehrte Redner gelangte, stimmt ganz mit demjenigen überein, welches als mein vorläufiger Antrag in dem Commissionsberichte angedeutet worden ist. Nur gelangen wir auf verschiedenen Wegen zum Ziele. Nur deswegen hält der verehrte Redner die vorgeschlagene Vergütung oder Capitalisirung der Kriegsleistungen für widerrechtlich, weil man die ursprünglichen Gläubiger nicht mehr ausmitteln könne. Er nimmt dagegen an, daß dem Staate unbedingt das Recht zustehe, Schulden zu machen. Er behauptet ferner, daß das lebende Geschlecht überall nicht in einem Rechtsverhältnisse zu den kommenden Geschlechtern stehe. Ich antworte: allerdings ist die Staatsgewalt die Idee des Absoluten in ihrer rechtlichen Beziehung; aber das gesamte Staatsrecht ist ein Versuch, diese Idee mit den Rechten der Einzelnen

zu vereinigen. Die lebende Generation steht mit den zukünftigen, nicht blos in sittlichen, sondern auch in rechtlichen Verhältnissen. An sich und im Staate macht Leben und Tod insofern keinen Unterschied, daß wir die Rechte der Nachkommenschaft eben so zu ehren haben, wie die unserigen.

Ich komme zu den Einwendungen, welche der von mir hochverehrte Herr Berichtserstatter meiner Behauptung entgegengesetzt hat, daß die vorgeschlagene Vergütung der Kriegsschäden mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen unvereinbar seyn werde.

Der Hauptsatz, auf welchem die mir in dem Commissionsberichte entgegengesetzte Schlußfolge beruht, ist der, daß der Staat, wenn er einmal die Bezahlung einer gewissen Schuld übernommen habe, seinem Versprechen nachzukommen verpflichtet sey. Diesem Grundsatze huldige ich eben so, wie der Herr Berichtserstatter. Ich läugne nur, daß der Staat Kriegsleistungen als eine öffentliche Schuld betrachten dürfe und solle.

Doch es wird in dem Berichte behauptet, daß durch einen Cabinetsbefehl vom Jahr 1809 die Vergütung der Kriegsleistungen, und mithin die Verwandlung derselben in eine Staatsschuld bereits ausgesprochen worden sey. — Allein die verbindende Kraft dieses Befehls ist schon seiner Form nach mehreren Zweifeln unterworfen. Nicht nur ist er, wie bereits bemerkt worden ist, nicht in dem Regierungsblatte bekannt gemacht worden, sondern die formelle Gültigkeit dieses Befehls kann auch in sofern angefochten werden, weil er, wenn er anders, wie behauptet wird, die Kriegsleistungen für eine Staatsschuld erklärt, nicht denjenigen Bedingungen entspricht, unter welchen nach dem damaligen Rechte dem Staat eine Schuld auferlegt

werden konnte. Sodann aber kann ich in jenem Befehle nur die Vorschrift finden, daß von einer bestimmten Zeit an die Kriegsleistungen auf das ganze Land ursprünglich vertheilt und ausgeschrieben werden sollen, nicht aber die Vorschrift, daß dereinst eine Vertheilung oder Capitalisirung der Kriegsleistungen Statt haben solle. Uebrigens habe ich nicht der spätern blos administrativen Verordnungen gedacht. Durch diese konnte dem Staate keine Schuld aufgebürdet werden, wenn sie auch Verheißungen enthielten, um die Klagen der Gegenwart zu beschwichtigen.

Endlich muß ich hier noch der Ungerechtigkeit erwähnen, in welche man sich bey der Verfolgung des vorgeschlagenen Plans verwickelt. Mit jedem Schritte stößt man auf eine neue Ungerechtigkeit. Und besser möchte es seyn, das Geschehene in Vergessenheit zu begraben, als es durch neue Ungerechtigkeiten ungeschehen zu machen.

Mein Antrag auf Verwerfung des Gesetzes beruht zweytens auf den Gründen der Klugheit. Wollte man die vorgeschlagene Vergütung der Kriegsleistung ins Werk setzen, so würde man kaum vernarbte Wunden wieder aufreissen. Man würde Uneinigkeit und Zwietracht stiften. Niemand würde glauben, genug zu erhalten, ein jeder, mehr als billig, zu bezahlen. Auch die Kosten, welche das Geschäft verursachen würde, sind zu berücksichtigen.

Endlich steht dem Antrage des Herrn Berichterstatters die im Gesetzentwurfe vorgeschlagene Vergütung der Central-Kriegsleistungen in eine Vergütung aller Kriegsleistungen zu verwandeln, auch das entgegen, daß dieser Antrag, dem Grundsatze nach, von dem Gesetzentwurfe verschieden, in der That von dem

Gesetzentwurfe wesentlich abweicht, und somit das Einleitungsrecht der Regierung zu beeinträchtigen scheint. Zwar kann diese Abweichung dadurch vertheidigt werden, daß sie fast nur eine Wiederherstellung des Gesetzentwurfs vom Jahr 1820 ist. Indessen entfernt sich doch der Vorschlag von diesem Gesetzentwurfe, besonders was die Kriegsfrohnen betrifft, nicht unbedeutend. Auch ist von dem Herrn Hofrath v. Rotteck und von mir ein Vorschlag gemacht worden, welcher von der Regierung zuvörderst in Erwägung zu ziehen seyn würde.

Frhr. v. Türkheim: Ich bitte, wohl zu überlegen, welche Folgen es haben würde, wenn man den Gesetzentwurf sofort ohne auf seinen Inhalt einzugehen, verwerfen wollte. Die Regierung könnte die Gründe nicht übersehen, aus welchen die Verwerfung geschehen ist, denn was einzelne Redner zum Theil aus sehr verschiedenen Gesichtspuncten zur Begründung dieses Antrages gesprochen haben, würde nicht klar machen, was die Mehrheit der Kammer zur Verwerfung bestimmt habe. Es würde ihr mithin eine bestimmte Kenntniß von der Ansicht der Kammer über den vorliegenden Gegenstand abgehen. Noch mehr aber ist das zu beherzigen, was ich bereits in dem Commissionsberichte über die besondere Rücksicht gesagt habe, welche die Kammer, an welche ein Gesetzentwurf zuerst gebracht wird, hiebey zu nehmen hat. Es ist etwas Anderes, wenn die eine Kammer einen Gesetzentwurf verwirft, welchen die andere Kammer bereits mit oder ohne Verbesserungsvorschlägen angenommen hat, und wenn sie einen Gesetzvorschlag verwirft, welcher ihr zuerst vorgelegt worden ist. In dem erstern Falle wird die Regierung von den Ansichten beider Kammern unterrichtet.

Die Gründe für und wider liegen vor ihren Augen. Anders verhält sich alles dieses in dem letztern Falle. Wenn ein solches Verfahren in beiden Kammern zur Maxime erhoben würde, so hieße dieß in der That der Regierung ein Räthsel aufgeben, wie sie einen Gesetzvorschlag einrichten müsse, um hoffen zu dürfen, daß sie es beiden Kammern recht gemacht habe.

Aus diesem Grunde wiederhole ich, daß nach meiner Ueberzeugung, die Form der Verwerfung, wenn nur immer möglich, vermieden werden sollte. Ein Anderes ist es freylich, wenn die Mehrheit der Kammer der Meinung seyn sollte, daß jede Vergütung der Kriegsleistungen früherer, auch der nächstverflossenen Jahre aus allgemeinen Gründen an und für sich unzulässig seye; in diesem Falle würde allerdings schon die Ueberschrift des Gesetzentwurfes hinreichen, denselben als ein rechtliches Unding zu verwerfen; hierüber müßte sich also die Kammer vor allen Dingen aussprechen, alle andern Ausstellungen aber, selbst jene, nach welchen am ganzen Gesetzentwurfe wenig oder nichts übrig bleiben würde, und welche also eine Verwerfung desselben aus besondern Gründen nach sich ziehen würden, können nicht von der Erörterung seines Inhalts im Einzelnen entbinden.

Frhr. v. Berkheim: Ich unterstütze den Antrag, auf die einzelnen Artikel des Gesetzentwurfes und auf die Verbesserungsvorschläge des Commissionsberichtes einzugehen. Man würde der Kammer einen gerechten Vorwurf machen, wenn sie auf allgemeine Rechtsgrundsätze hin, die ohnehin noch nicht allgemein anerkannt sind, den Gesetzvorschlag sofort verwürfe. Allgemein sind die Erwartungen des Landes, daß eine Ausgleichung der Kriegsleistungen Statt finden werde, viele

Hoffnungen, auch selbst wenn sie illusorisch sind, stützen sich darauf. In der Sitzung vom Jahr 1820 und in der Sitzung dieses Jahrs ist diese Ausgleichung, als ein Wunsch, bestimmt von der zweyten Kammer ausgesprochen worden. Wenn sich die Kammer nicht über die Art erklären wollte, wie diese Ausgleichung ins Werk zu setzen seye, würde sie der Regierung ein Räthsel vorlegen. Zwar theile ich manche Ansichten, welche von den vorigen Rednern herausgehoben worden sind. Dennoch halte ich es für nothwendig, daß der Vorschlag in genaue Erwägung gezogen werde, und daß die Sache von unserer Kammer an die zweyte Kammer gelange, damit durch eine genaue Prüfung der Möglichkeit und Räthlichkeit der Ausgleichung, oder der dieser entgegenstehenden Ansicht das ganze Land eine sichere Ueberzeugung entweder dafür oder dagegen gewinne.

Reg. Comm. geh. Ref. v. Baur: Auch ich muß gar sehr wünschen, daß sich beide Kammern über den vorliegenden Gegenstand aussprechen. Schon ist das Ausgleichungsgeschäft sehr weit vorgeschritten, schon hat es sehr viele Kosten verursacht. Will man auch die Ausgleichung der Kriegsleistungen dem Ermessen der Regierung anheimstellen, so muß doch das Ausgleichungsgeschäft allemal eine gewisse Basis haben. Uebrigens greift nichts so sehr als gerade der vorliegende Gegenstand in das Interesse der Einzelnen ein, und bey keinem Gegenstande hat die Regierung mehr den Wunsch, sich nach den Ansichten des Volks und seiner Vertreter zu richten, als in dieser eigentlichen Landesangelegenheit.

Frhr. v. Wessenberg: Ungeachtet aller Verehrung für die Absicht, die dem Gesetzentwurfe zum Grunde

liegt, muß ich doch den sehr wichtigen Bedenken beytreten, die dagegen erhoben worden sind.

Als Beweggründe für die jetzt angetragene Ausgleichung der Kriegskosten von 1809 bis 1815 werden angeführt:

Erstens: die Forderung der Gerechtigkeit, daß Leistungen, die durch einen Beschluß, eine Handlung, ein Interesse der Gesamtheit verursacht sind, die mithin gleich anfangs gleichmäßig hätten vertheilt werden sollen, nachdem dieß im Laufe des Kriegs nicht geschehen konnte, nunmehr ausgeglichen werden.

Zweytens: Der große Staatsaufwand, der bereits zur Einleitung und Vorbereitung dieser Ausgleichung gemacht worden.

Was die Forderung der Gerechtigkeit betrifft, so muß ihr allerdings Genüge geschehen, wofern es möglich ist, wofern nämlich der wahre Betrag aller Kriegskosten und Schäden im Lande aus jenem Zeitraum, und somit auch ihr Verhältniß ausgemittelt werden kann. Hier stoßen wir aber nach der Erfahrung auf Schwierigkeiten, die wohl nicht mehr zu überwinden sind.

Es ist nämlich, wie der Commissionsbericht selbst zugibt, Thatsache, erstens, daß in der vorliegenden Masse von Kriegsleistungen große Verworrenheit herrscht; zweytens, daß die Vorschriften wegen ihrer Regulirung, Schätzung und Vertheilung unvollständig und nicht übereinstimmend sind; drittens, daß die Hauptvorschrift, nämlich die Cabinetsentschließung vom Jahre 1809 nicht öffentlich bekannt gemacht worden ist, was nothwendig hätte geschehen müssen, damit Jedermann sich darnach hätte richten und bey den Behörden sein Interesse wahren können. Aus diesem Mangel an einer

bestimmten und allgemeinen gesetzlichen Ordnung wegen der Aufrechnung, Schätzung, Erhebung und Prüfung der Kriegsleistungen mußte als nothwendige Folge hervorgehen, daß es vielfältig an Belegen, daß es den vorhandenen Belegen vielfältig an Glaubwürdigkeit und Beweiskraft fehle, und daß der Betrag von mancherley Leistungen, Kosten und Schäden entweder gar nicht, oder wenigstens an manchen Orten nicht mehr ausgemittelt werden konnte. Die Schwierigkeit dieser Ausmittelung ist jetzt durch die Länge der seither verflossenen Zeit beträchtlich vermehrt worden. Man ist daher schon zur Ueberzeugung gelangt, daß ein Theil dieser Kosten und Schäden von der Ausgleichung ausgeschlossen werden müßte. Da entsteht aber die höchstwichtige Frage: ob es noch eine wahre Ausgleichung, wie das Recht sie fordert, zu nennen sey; wenn sie zwar z. B. die Lieferungen begreift, dagegen die Einquartirungen ausschließt?

Mir scheint, diese Frage verneine sich von selbst. Wie viele Orte und Individuen sind durch Einquartirungen sehr prägravirt worden, und diese sollten nun dafür nicht entschädigt werden, wohl aber sollten sie zur Entschädigung der bey andern Leistungen Prägravirten jetzt noch zum Beytrag angehalten werden? Hier liegt eine schreyende Ungerechtigkeit am Tage. Wenn also die Ausgleichung gerecht seyn soll, so muß sie allgemein seyn, d. i. sie muß alle Kriegskosten und Schäden eines gegebenen Bezirks umfassen.

Dabey weiß ich auch die Besorgniß nicht zu beschwichtigen, es möchten aus der Ausgleichung gerade die reichern Gemeinden über die andern den Vortheil ziehen. In vielen reichen Gemeinden wurden nämlich alle Kriegskosten auf das Gemeindevermögen

gewälzt, welches daher jetzt mit großen Schulden belastet ist. Ist es nun billig, ist es gerecht, daß diese reichern Gemeinden, die auf solche Art zur Erleichterung ihrer Gemeindegenossen gemachten Schulden sollen bezahlen helfen? —

Was den bisher auf die Liquidation verwendeten Kostenaufwand anlangt, so wäre allerdings zu bedauern, wenn er ganz erfolglos bliebe. Allein, kann nur eine solche Ausgleichung erzielt werden, die nicht einmal eine halbe Gerechtigkeit, sondern eine ganze Ungerechtigkeit wäre, so ist es gewiß vorzuziehen, daß wenigstens weitere Kosten erspart, als daß noch neue aufgewendet werden, ohne Hoffnung, das Ziel einer gerechten Ausgleichung zu erreichen.

Doch der bisher gemachte Aufwand sollte meines Erachtens nicht so ganz ohne alle Frucht und unbenutzt bleiben. Meine Ansichten darüber sind folgende:

Erstens: Wenn gleich eine gerechte Ausgleichung, die das ganze Großherzogthum umfaßt, nicht mehr erreichbar ist, so dürfte vielleicht noch eine Ausgleichung in einzelnen Gemeinden oder Amtsbezirken, die in dieser Beziehung schon früher in einem eigenen Verbande stunden, ausführbar seyn. In solchen engern Sphären trafen die Leistungen mehr oder weniger alle Haushaltungen und Individuen. Wird nun hier die Peräquation auf alle Kosten und Schäden ausgedehnt, so ließe sich annäherungsweise das Ziel einer gerechten Ausgleichung vielleicht um so eher erreichen, als in diesen engern Umkreisen eine Gleichförmigkeit der Vorschriften bisher beobachtet worden seyn dürfte. Erwünscht wäre daher ein Gesetz, worin bestimmt würde: Wo und über welche Umstände, und auf welche Art die Ausgleichung geschehen soll.

Zweytens: Die bisherigen Ausgleichungsoperate liefern den augenscheinlichen Beweis der Nothwendigkeit eines allgemein kund zu machenden Gesetzes über die Art, wie in künftigen Fällen aller Arten die Kriegsleistungen vertheilt, aufgezeichnet und geschätzt, und dann ohne Verzug peräquirt werden sollen. Die Vorarbeiten enthalten den reichhaltigsten Stoff für ein solches Gesetz, um dessen Vorlegung die Regierung zu bitten wäre, und hier trete ich ganz dem Antrage des Herrn Hofrath v. Rotteck bey, daß einem solchen Gesetze die Idee einer allgemeinen Schuld zum Grund zu legen wäre.

Endlich stimme ich dem Antrage des Herrn Berichtserstatters in Hinsicht auf zu begehrende Mittheilung über die auswärtigen Entschädigungsgelder bey. Da es jetzt, wenn ich nicht irre, ausgemacht ist, was Baden von jeder der auswärtigen Mächte zu erhalten habe, so sehe ich nicht, warum nicht jetzt eine Berechnung über die Einnahme der Gelder und ihre Vertheilung unter die Gemeinden sollte vorgelegt werden können, eine Mittheilung, die sehr zur allgemeinen Beruhigung dienen würde.

Reg. Comm. geh. Ref. v. Baur: Der verehrte Redner, obwohl den Grundsatz anerkennend, daß man Kriegsleistungen auszugleichen habe, behauptet jedoch, was den vorliegenden Fall betrifft, fürs Erste, daß man den Cabinetsbefehl vom Jahr 1809 nicht als ein Gesetz betrachten könne, da er theils nur an die Administrativbehörden erlassen, theils nicht in dem Regierungsblatte bekannt gemacht worden sey. Allein damals wurde die Ausgleichung der Kriegsleistungen nur als ein Gegenstand der Administration behandelt. Auch hat jener Befehl allen spätern Administrativ-Maßregeln

zur Grundlage gedient. Man vergleiche damit die Verfügungen, welche in der provisorischen Verordnung enthalten sind, und alle einzeln nachfolgende. Alle setzen als unzweifelhaft voraus, daß ausgeglichen werde, und nur das wie lassen sie unentschieden. Der verehrte Redner hat ferner bemerkt, daß es unmöglich sey, die geschehene Leistung vollständig zu erheben.

Diese Behauptung hat in sofern ihre Richtigkeit, daß die Liquidation nicht mit mathematischer Schärfe auf Heller und Pfennig geschehen kann. Allein wenn man die Kriegsfrohnen abrechnet, so können doch die Hauptposten, z. B. Einquartirungslasten, Lieferungen zu den Magazinen, die Spitalkosten in sattsame Gewißheit gesetzt werden.

Frhr. v. Wessenberg: Ich habe nicht in Abrede gestellt, daß die Cabinetsentschließung vom Jahr 1809 eine verbindliche Vorschrift für die Behörden gewesen sey, und muß dahin gestellt seyn lassen, ob und wiefern sie von diesen in Ausführung gebracht worden. Aber da sie den Unterthanen nicht bekannt gemacht wurde, so war sie für dieselben ohne gesetzliche Kraft, indem niemand verbunden seyn kann, sich nach einer Vorschrift zu richten, die er nicht kennt. Das eben ist die Quelle der vorliegenden Unordnung, daß man eines bestimmten allgemein verbindlichen Gesetzes ermangelte. Wäre ein solches zu Jedermanns Nachachtung kund gemacht worden, viele Ungleichheiten und Mißgriffe wären verhütet, manchem Betrug, mancher Uebervortheilung wäre begegnet worden. Wie aber die Sachen jetzt liegen, müßte ich sehr besorgen, daß gerade die Verschmitztesten, die schon früher aus der allgemeinen

Noth Nutzen gezogen, auch aus der vorgeschlagenen Ausgleichung den größten Vortheil erhalten würden.

Frhr. v. Berkheim: Ich habe mich nicht für die Räthlichkeit der Ausgleichung der Kriegsleistungen, sondern nur gegen die unbedingte Verwerfung des Gesetzvorschlags erklärt. Die Regierung hat in dem Gesetzentwurfe den Kammern nur eine Art von Punctation vorgelegt, die ihnen als Leitfaden dienen soll, um ihre Ansichten über das Kriegskosten-Ausgleichungsgeschäft und die Art und Weise derselben kennen zu lernen. Meiner Ansicht zufolge hat die Regierung bey diesem Gegenstand kein besonderes Interesse für sich zu verfechten, sie will dadurch keine neue Berechtigung erlangen, noch eine schon bestehende in Schutz nehmen. Sie hat dabey kein fiscalisches Interesse, sondern nur das gemeine Beste vor Augen. Es ist das Interesse des Landes, was bestimmen muß, ob die Kriegsleistungen ausgeglichen werden oder nicht. Ich glaube daher nicht, daß wir befugt sind, das Gesetz zu verwerfen.

Frhr. v. Wessenberg: Auch ich bin damit einverstanden, daß der vorliegende Gegenstand die reifste und tiefste Erwägung verdient. Aber die Grundsätze des Rechts sind hier vom entscheidensten Gewicht, und es ist mir kein Zweifel, daß jede Ausgleichung verworfen werden müsse, die gegen die Grundsätze des Rechts verstößt. Denn die Ausgleichung ist ihrem Wesen und Zwecke nach nichts anderes, als die Erfüllung eines Rechtsanspruchs der Einzelnen an die Gesamtheit. Ob übrigens, im Falle die hohe Kammer den vorliegenden Gesetzentwurf im Ganzen verwürfe, dennoch eine Mittheilung an die zweyte Kammer zu machen wäre, darüber behalte ich mir meine Aeußerung vor,

wenn die Beschlußfassung dieser hohen Kammer zur Sprache kommen wird.

Der Vicepräsident: Das Recht der Kammer, einen Gesetzentwurf zu verwerfen, liegt bestimmt und unzweydeutig in der Verfassung, und in sofern muß ich die Rechte der Kammer wahren.

Frhr. v. Türkheim: Ich glaube nicht, daß das Recht der Kammer, den Gesetzentwurf zu verwerfen, bestritten wurde, sondern nur davon ist die Rede, ob ein solcher Beschluß räthlich und der Sache angemessen wäre. Uebrigens komme ich nochmals auf folgenden wesentlichen Unterschied zurück: Entweder soll die Kammer den vorliegenden Gesetzvorschlag darum verwerfen, weil sie eine Ausgleichung oder Vergütung der Kriegsleistungen überall nicht für zuläßig oder ausführbar hält, alsdann wird sie sich zuvörderst über diese ganz allgemeine Rechtsansicht aussprechen müssen, oder sie findet eine Ausgleichung nach besondern, aus der bisherigen Behandlung der Kriegsleistungen und dem Zustande der vorhandenen Materialien geschöpften Gründen nicht für möglich und rechtlich; um dieses erklären zu können, muß sie eben so gut, als wenn sie nur mit einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes, und mit den Anträgen des Commissionsberichtes nicht einverstanden ist, ins Einzelne eingehen, denn ich habe bisher neben ganz allgemeinen Rechtsansichten auch mehrere Gründe gegen eine Ausgleichung anführen hören, welche auf Voraussetzungen hinsichtlich der bisherigen Behauptung gebaut sind, die sich widerlegen werden, so bald man sich die Mühe nehmen wird, den Stand der Sache näher zu untersuchen.

Frhr. v. Berkheim: Ich muß mich gegen einen Vorwurf des Herrn Vicepräsidenten verwahren, als ob

ich der Kammer das Recht, den Gesetzentwurf zu verwerfen, bestreiten wollte. Ich kenne und achte dieses Recht, glaube aber, daß es viele Fälle gibt, wo man durch wichtige Betrachtungen geleitet, das Recht dem Pflichtgefühle nachsetzt; also nicht von dem Rechte, sondern von der Räthlichkeit war die Rede. Denn ich bin der Ueberzeugung, daß man die Hoffnungen, die eine Million Menschen nährt, nicht unberücksichtigt lassen dürfe.

v. Rotteck: Es sey mir erlaubt, noch ein paar Worte über die, der Schlußfassung vorgelegte allgemeine Frage zu sprechen.

Ich wende mich zuvörderst gegen meinen verehrten Herrn Amtsgenossen, gegen dessen Vortrag ich jedoch — um nicht eine landständische Discussion in eine akademische Disputation zu verwandeln — vom Standpunct der Theorie nur Einiges erwiedern werde.

Den Streitpunct nämlich wegen der vom Feinde verursachten Kriegsübel lasse ich bis zu der über meine Motion, gesetzliche Ausgleichung künftiger Kriegslasten betreffend, allernächst bevorstehende Verhandlung. Die Lehre von der Widerrechtlichkeit der Staatsschulden aber, als unmittelbar für die wirklich vorliegende Frage maßgebend, muß ich gleich jetzt wiederholt und mit Nachdruck bestreiten. Ich kann mir keine Rechtsverbindlichkeit — nicht einmal ein Rechtsverhältniß denken zwischen der jetzigen und einer nachkommenden Generation, zwischen Lebenden und noch nicht Gebornen, es sey denn, ein positives Gesetz habe solche angeordnet, und es bestehe zugleich ein Vertreter oder Curator der noch nicht Gebornen, wie solches z. B. bey fideicommissarischen Familiengütern der Fall ist. Der Staat also oder die wirklich lebende

Gesamtheit hat nur Rücksichten der Humanität gegen die nachfolgende zu beobachten, und eine auch über diese Gränze hinaus und über die Gränze der Staatsklugheit hinaus contrahirte Schuld wird, so lange die Formen der Contrahirung beobachtet sind, nie ungültig seyn. Die Gläubiger haben ihr unantastbares Recht, und niemand ist vorhanden, der im Namen der Nachkommenschaft rechtsgültig wider sie aufträte.

Der Herr Berichtserstatter hat in der Beantwortung meines Vortrags sich bemüht, darzuthun, daß unser besprochenes Geschäft im Grund wirkliche Schuldenzahlung, nicht Peräquation sey. Ich freue mich des hierin liegenden Anerkenntnisses von der rechtlichen Unmöglichkeit einer so spät nachfolgenden Peräquation. Indessen ist auch jener neugenommene Standpunct nicht haltbar. Keine Schulden, sondern blos Peräquationsmaterialien sind vorhanden, und nur auf Ausgleichung, also Compensation unter den Bürgern, nicht auf Liquidirung zwischen Gläubigern und dem Staate gingen die einstweiligen Arbeiten. Wo wären denn die rechtsgültigen Titel der Schulden? Daß die Cabinetsordre von 1809 einen solchen allgemeinen Titel nicht bilden könne, ist bereits klar erwiesen worden. Sie ist keine Schuldurkunde, nicht einmal ein Gesetz, sondern höchstens der Ausdruck des Vorhabens, den allgemeinen Grundsatz von gleicher Vertheilung der Kriegslasten zu handhaben, welches aber jetzt, da man die dazu nöthigen Maßregeln versäumt hat, und schon so lange Zeit verflossen ist, gar nicht mehr möglich ist. Schon die Wandelbarkeit in den Gesetzvorschlägen zur Peräquation, da man bald diese, bald jene Classen von Leistungen aufnimmt oder ausschließt, zeigt, daß nicht von Schulden die Rede ist. Wie kann die Cabinetsordre ein Schuldbrief

seyn, wenn sie nicht einmal besagt, gegen wen, und wofür? — Wo und wer sind denn die Gläubiger? — Sie sind längst verschwunden. Der Herr Berichtserstatter gesteht dies ein, in Rücksicht der Einzelnen, aber er urgirt die Vorstellung, daß die Gemeinden allein die Gläubiger seyen, und daß die Ausgleichung unter den Gemeinden genüge. Ich läugne dieses mit Nachdruck. Der Staat hat das Recht nicht gehabt, blos an die Gemeinden seine Forderungen zu richten, und er würde seine heiligste Pflicht verletzen, wenn er mit Ausgleichung unter den Gemeinden sich begnügen wollte. Den Einzelnen und Lebendigen als eigentlichen Staatsgliedern und Bürgern ist er die Gleichheit in öffentlichen Lasten schuldig, nicht aber den blos mystischen oder todten, und daher den Gemeinden blos als Summen von Einzelnen und wegen der Einzelnen. Sobald die Unmöglichkeit, die Einzelnen auszugleichen, erkannt wird, so hört auch die Schuldigkeit und das Recht auf, die Gemeinden zu peräquiren. Es hieße die Rechte der Einzelnen mit Füßen treten, wenn man die Staatspflicht damit erfüllt glaubte, jedesmal an gleiche Summen von Einzelnen Gleiches zu fordern, unbekümmert um die weitere Vertheilung auf die Einzelnen selbst, und in der Folge die Summen oder Gesamtheiten unter sich durch Herauszahlung oder Ersatzempfang auszugleichen, abermals unbekümmert um die Ansprüche der Einzelnen. Früher also ist den Einzelnen Unrecht geschehen durch Ungleichheit der Belastung. Die Beschwerten und Begünstigten sind jetzt nicht mehr vorhanden, und nun sollen ganz andere Einzelne, nur weil sie in jenen Summen oder Gesamtheiten zur Zeit sich befinden, zahlen oder empfangen — nicht um jenen Beschwerten den Ersatz zu gewähren, sondern

blos um zwischen imaginären Schuldnern und Gläubigern ein Gleichmaaß herzustellen. Es sey mir erlaubt, den Geist dieser Operation durch ein frappantes Gleichniß auszudrücken; es ist ungefähr so, als wenn ein Fuhrmann, welcher gestern oder vor einem Jahre sein Viergespann ungleich angestrengt hätte, jetzt, und nachdem er seitdem ganz andere Pferde sich angeschafft, die Gleichheit wiederherstellen, und z. B. den hinten laufenden Pferden — weil die früher da gewesenen zu stark angestrengt worden — jetzt mehr Gemächlichkeit geben, dagegen die vordern — weil die vor einem Jahr da laufenden zu wenig zogen — jetzt desto schärfer antreiben, oder wenn er zwischen mehreren Viergespannen — nach längst eingetretenem Wechsel der einzelnen Pferde — solche späte Gegenrechnung halten würde.

Hieraus erhellt auch, daß die Versicherung des Herrn Regierungscommissärs, es lägen Materialien genug zur Ausgleichung vor, uns nicht beruhigen kann. Denn diese Materialien beziehen sich blos auf die Leistungen der Gemeinden oder ganzer Summen von Individuen. Was die Individuen selbst geleistet haben, ist nimmer auszumitteln. Es ist also auch deren Ausgleichung unmöglich, und jene der Gemeinden durchaus ohne Rechtsbegründung.

Daß endlich — wie der Bisthumsverweser vorschlug — mit Umgehung der allgemeinen Landesausgleichung — wenigstens in denjenigen Gemeinden, wo es thunlich, eine Ausgleichung unter den Einzelnen Statt finden soll, muß ich höchlich widersprechen, nicht nur darum, weil nach allem Gesagten solche Ausgleichung in keiner einzigen Gemeinde mehr rechtlich geschehen kann, wegen des überall längst eingetretenen Personenwechsels, sondern auch darum, weil kein Gemeindebürger

dem andern als solcher, sondern nur jeder Staatsbürger, als solcher, den übrigen Staatsbürgern, als solchen, zur Gegenrechnung verbunden ist.

Die Ausgleichung in einer Gemeinde kann ein Rechtsfundament nur alsdann haben, wenn sie als der allgemeinen Landesausgleichung willen, oder von dieser abfließend gedacht wird. Sonst besteht zwischen den Gemeindegliedern, als solchen, durchaus keine wechselseitige Assecuranz oder gesellschaftliche Gemeinschaft aller Lasten und Schäden, die wo irgend her — sey es durch Mißgriffe oder Versäumnisse der Regierung, oder durch Drang der Umstände und Kriegsnoth, durch Feindesgewalt oder Hagelschlag und Ueberschwemmung — verursacht werden.

Und wenn ich persönlich z. B. schon so vieles und mehr geleistet habe, als mir, gegen alle andere Staatsbürger gerechnet, rechtlich zur Last fiel, obschon vielleicht meine Gemeinde bey der Peräquation als im Rückstand befindlich erscheint, so ist's ungerecht, daß ich noch zur Herausbezahlung zum Besten einer andern Gemeinde angehalten werde, deren Gesamtlast sich etwa größer herausstellt, so wie es ungerecht ist, wenn mir, als Mitglied einer im Allgemeinen schwer belastet gewesenen, oder bey der Peräquation ein günstiges Loos ziehenden Gemeinde eine Vergeltung gegeben wird, obschon ich persönlich weniger getragen habe, als mir im Verhältniß gegen sämtliche Staatsbürger zu tragen gebührte.

Frhr. v. Wessenberg: Es ist Thatsache, daß in einzelnen Gemeinden, auch Amtsbezirken, und selbst Kreisen, Ausgleichungen von Kriegsleistungen Statt gefunden haben. Warum sollten nicht solche auch jetzt noch geschehen können, die gerecht und billig sind? Ich setze freylich voraus, daß diese Bezirke schon früher

in dieser Beziehung einen Verband gebildet haben, daß in ihnen der Gegenstand schon bisher nach gewissen Vorschriften gleichförmig behandelt worden, endlich, daß alle Leistungen ausgeglichen werden können. Uebrigens sollte auch hier die Ausgleichung nicht aufgedrungen werden, sondern das Gesetz müßte nach Grundsätzen des Rechts bestimmen, wo und unter welchen Umständen eine Ausgleichung Statt haben, und nach welchen Normen sie ausgeführt werden solle.

Die weitere Berathung, an welcher die Frhrn. v. Wessenberg, v. Türkheim, v. Zyllnhardt, der Hofrath v. Rotteck und Andere Antheil nahmen, und wobey der Frhr. v. Zyllnhardt äußerte: er habe als Commissionsmitglied darum mit der Mehrheit gestimmt, weil nach seiner Ueberzeugung, in sofern von Ausgleichung die Rede sey, Alles oder nichts ausgeglichen werden müsse, wenn nicht die schreyendste Ungerechtigkeit entstehen solle, verbreitete sich insbesondere über die Frage, ob sich die Kammer vor allen Dingen über den Grundsatz der Ausgleichung der Kriegsleistungen auszusprechen habe, selbst ehe die Sache, (was von Einigen rathsam gefunden wurde) nochmals an eine Commission — an die schon bestehende, oder an eine andere — verwiesen werden könnte. Auch kam der vom Commissionsberichte angedeutete, und vom Hofrathe v. Rotteck in der Eingangsrede weiter ausgeführte Vorschlag mit Verwerfung des Grundsatzes der Ausgleichung der Kriegsleistungen den Grundsatz einer billigen Entschädigung derjenigen Gemeinden, welche durch den Krieg vorzüglich gelitten haben, anzunehmen, von Neuem in Anregung, wobey der Herr Regierungscommissär v. Baur äußerte: Ihm scheine die Ansicht, den Grundsatz der Ausgleichung

gegen den der Entschädigung zu vertauschen, durchaus beachtungswerth. Er habe zwar noch keine Instruction, sich im Namen der Regierung darüber auszusprechen, allein er finde es als das zweckmäßigste Auskunftsmittel, diesem Antrage möglichste Folge zu geben.

Die Kammer

beschloß

(auf Antrag des Hofrath v. Rotteck)

1) den Grundsatz,
daß die in Frage stehenden Kriegsleistungen dermalen noch zu einer allgemeinen Ausgleichung gebracht, also nach Rechtsgrundsätzen vergütet, und beziehungsweise von den dermaligen Steuerpflichtigen getragen werden sollen (die Grundlage des vorgelegten Gesetzentwurfs) nicht anzunehmen.

2) Die Berathung über die diesem Beschlusse zu gebenden Folgen aber auf die nächste Sitzung auszusetzen.

Frhr. v. Zyllnhardt.
Zachariä.

Beylage Ziffer 84.

Commissionsbericht

über den Gesetzentwurf, die Schulden der Akademiker betreffend.

Erstattet

von dem

Hofrath v. Rotteck.

Dieser vorgelegte Gesetzentwurf ist ein Theil (der achte Titel) der unterm 15. Nov. 1821 kund gemachten neuen akademischen Gesetze für die beiden Landesuniversitäten Heidelberg und Freyburg, welche, als nach ihrem Haupt-Inhalt bloße Disciplinar-Verordnungen für die Zöglinge jener Hochschulen, wie behauptet wird, im Ganzen keiner Vorlage an die Stände bedurften, nicht einmal eigentliche „Gesetze" sind, und also füglich von der Regierung für sich allein mochten erlassen werden, in Bezug jedoch auf den bemerkten Titel, weil derselbe auch über Eigenthums- und Forderungsrechte der übrigen Bürger verfügt, zu ihrer definitiven Gültigkeit die Genehmigung der Kammern nöthig haben.

Der eigentliche Gegenstand der Begutachtung ist also blos der mehrerwähnte Titel. Aber die Commission, indem sie demselben ihr erstes und vorzüglichstes Augenmerk zuwandte, hat gleichwohl geglaubt, einen

kurzen Blick auf das Ganze der akademischen Gesetze zu dem Ende richten zu müssen, um sich davon, ob dieselben wirklich als bloße „Disciplinar-Verordnungen" zu betrachten seyen, durch Verdeutlichung der Begriffe zu vergewissern, und sich dem möglichen Vorwurf zu entziehen, die hohe Kammer zu einem etwa stillschweigenden und präjudicirlichen Anerkenntniß der ihnen von der hohen Regierungscommission zugeschriebenen Eigenschaft durch eigenes Stillschweigen darüber veranlaßt zu haben.

I. Der achte Titel der akademischen Gesetze berührt privatrechtliche Verhältnisse solcher Personen, welche nicht zu den Universitäten gehören, und bedarf sonach der Zustimmung der Kammern, also erklärt die hohe Regierungscommission in ihrem zur Begründung des vorgelegten Entwurfs gehaltenen Vortrage.

Allerdings berühren die akademischen Schuldgesetze die Privatrechte der Gläubiger, d. h. diese Privatrechte sind mit ihr Gegenstand. Aber dadurch wird noch nicht gesagt, oder daraus folgt noch nicht nothwendig, daß diese Rechte durch jene Gesetze alterirt, oder das gemeine Recht dadurch aufgehoben werde. Nach dem aufgestellten Grund wäre also die Zustimmung der Kammern nur in Bezug auf diejenigen Puncte oder Bestimmungen nöthig, welche eine solche Alterirung, und in sofern sie dieselbe statuiren. Ob nun und in wiefern dieses mit dem vorgelegten Titel der Fall ist, erscheint zweifelhaft, und es ist wohl nöthig, sich vorerst darüber zu verständigen.

Fassen wir also zuerst ins Auge, was die gemeinen Rechte in Bezug auf die Schulden der Akademiker verordnen.

Hier ist vor allem der Unterschied zwischen großjährigen und minderjährigen Akademikern, d. h. also

zwischen solchen, die volle 21 Jahre alt sind, oder nicht sind, (Satz 488. des Landrechts) zu beachten.

Volljährige haben das unbeschränkte Recht des Schuldenmachens, wie alle übrigen volljährigen Bürger. Das Landrecht hat hier für die Akademiker nichts Eigenes statuirt.

In Bezug auf Minderjährige aber sind die Sätze 1124 a und 1124 b maßgebend. „Die Unfähigkeit der Minderjährigen ist, von weiterem oder engerem Umfang, je nachdem sie unmündig, halbmündig oder vollmündig sind."

„Ein Vollmündiger, der außer der Eltern oder Pfleger Haus, und nicht einem Fürsorger übergeben, mithin sich selbst überlassen ist, schließt gültig alle für seinen Unterhalt und Beruf geeigneten Verträge, vorbehaltlich der Verstoßung im Verletzungsfall, und der besondern Anstaltsgesetze, welchen er etwa unterworfen ist."

Die Stelle „vorbehaltlich der besondern Anstaltsgesetze, welchen er etwa unterworfen ist," beschränkt schon zum vorhinein die Rechte der Gläubiger durch alle in Bezug auf Vollmündige (noch mehr also in Bezug auf Halbmündige,) Minderjährige an Universitäten, wie an andern Anstalten, bestehenden oder zu statuirenden Verordnungen und Vorschriften, und es werden also — mögen diese Vorschriften streng oder lax, günstig oder ungünstig für die Gläubiger lauten, — ihre durch gemeine Gesetze ihnen ertheilte Rechte, weil diese ja bedingt sind durch die Anstaltsgesetze, nicht alterirt. Und solche Alterirung kann nur noch in Bezug auf großjährige Akademiker — wenn einem Theil ihrer Schulden die Rechtskraft benommen würde — gedacht werden. Dagegen kann eine Alterirung des gemeinen

Rechts allerdings Statt finden auf Seite der Akademiker selbst, wenn nämlich einige ihrer Schulden, die nach gemeinem Rechte ungültig wären, aufrecht erhalten würden durch das akademische Gesetz. In dieser Beziehung jedoch ist der Titel unserer Genehmigung nicht unterworfen worden. Denn was den Akademikern als solchen und an der Universität aufgelegt wird, kann unter die Disciplinar-Verordnungen gezählt werden. Nur Deutlichkeit der Bestimmung möchte hier erforderlich seyn.

In wiefern nun ist durch den uns vorgelegten Titel eine Alterirung von Privatrechten der Nichtakademiker geschehen?

Man kann demselben einen doppelten Sinn beylegen, nämlich:

a) den Sinn, daß neben oder außer derjenigen Gültigkeit und Einbringlichkeit, welche den Schulden der Akademiker nach den sonst bestehenden Gesetzen zusteht — also zumal nach den wesentlichen Unterschieden des Alters und des Wohnorts — eine noch weitere Handhabung einiger Gattungen jener Schulden durch das Universitätsamt oder die akademische Obrigkeit Statt finden soll, was sonach eine reine Wohlthat für die Gläubiger wäre, und ihnen etwa blos die Beschränkung auflegen würde, während der Dauer des akademischen Bürgerrechts ihres Schuldners, oder während seines Aufenthalts in der Universitätsstadt die Hülfe des ordentlichen Richters nicht anflehen zu dürfen. Eine Art von Moratorium in Ansehung derjenigen Schulden, welchen etwa die akademischen Gesetze weniger Gewährleistung, als die sonst bestehenden Gesetze verleihen.

Man kann aber auch annehmen

b) daß die Bestimmungen über die Schulden der

Akademiker die völlige Aufhebung der gemeinen Rechte in ihrer Rücksicht enthalten, und daß also während der Dauer des akademischen Bürgerrechts kein Richter außer dem Universitätsamt eine Klage gegen die Studirenden annehmen, und nach Erlöschung dieses Bürgerrechts gleichwohl auch der nun wieder eintretende ordentliche Richter nur nach Maßgabe der in den akademischen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen über Gültigkeit oder Nichtgültigkeit der während der Universitätsjahre gemachten Schulden zu erkennen habe.

Beide Auslegungsarten sind noch mehrerer Nuancirungen empfänglich, und es lassen sich Gründe aufstellen für beide, sowohl aus der Natur der Dinge, als aus dem Wortlaut des vorliegenden Gesetzes. Man kann sagen, für die erste Auslegung:

1) Es ist kaum gedenkbar, daß das akademische Gesetz den rechtlich so wichtigen Unterschied des Alters gänzlich habe aufheben wollen. Und gleichwohl sagt es (eine kleine Einschaltung im §. 67. ausgenommen, wo der Verhaft ausdrücklich auch gegen die minderjährigen Akademiker verhängt wird) nichts über das Alter, und behandelt also die Schulden aller Akademiker — ob noch unmündig (etwa halbmündig) oder vollmündig, oder großjährig durchaus gleich. Soll nun wirklich eine von einem großjährigen Akademiker contrahirte Schuld, wenn sie vor dem akademischen Gericht keine Klage gibt, solche auch vor keinem andern Gericht, z. B. vor dem bürgerlichen Gericht des Wohnorts jenes Schuldners geben? — Soll sie die Klage nicht einmal geben nach Erlöschung des akademischen Bürgerrechts? — Weiter: soll nicht auch für die außerhalb der Universitätsstadt contrahirte Schuld (z. B. auf Reisen oder daheim) wenigstens bey großjährigen Akademikern das

gemeine Recht entscheiden, daher z. B. dem Wirth das Reisegepäck des Akademikers für die auch das Reglement übersteigende Zehrung ꝛc. verpfändet, oder der Arrest darauf von dem Richter des Orts zu erwirken seyn? — Soll dieses nicht selbst in Bezug auf bloße Darleihen Statt finden, die etwa ein großjähriger Akademiker außerhalb der Universitätsstadt empfangen hat? Die Fürsorge des Gesetzes gegen leichtsinniges Schuldenmachen setzt nur die bey dem akademischen Leben leicht eintretende Verführung ꝛc. voraus, nicht aber einen bey der ganzen Classe der Studirenden an und für sich, also überall zu besorgenden größern Leichtsinn.

2) Das vorliegende Gesetz selbst, §. 2. (resp. 64.) begünstigt durch die im zweyten Absatz vorkommende Clausel: „so lange der Schuldner akademischer Bürger ist" die Annahme, daß wenn er es nicht mehr ist, und daher bey dem ordentlichen Richter angeklagt wird, die Schulden nach gemeinem Recht zu beurtheilen seyn werden. Nicht minder die Annahme, daß es dem Gläubiger frey stehen müsse, die ihm schuldenden Akademiker auch unmittelbar in ihrer Heimath, oder in ihrem Wohnort zu belangen, und daselbst nach gemeinem Recht zu exequiren, wofern nicht ihr Wohnort die Universitätsstadt selbst ist. Auch hat man

3) nur in den Universitätsstädten eine vollständige Kundmachung des Gesetzes für nöthig gefunden, woraus hervorzugehen scheint, daß man dem Universitätsamt und dem akademischen Gesetz über das Schuldenmachen nur dort, und nicht weiter, Competenz und Herrschaft verleihen wollte. Endlich

4) Würde, wenn die akademischen Gesetze in solchen Schuldsachen ganz allein maßgebend seyn sollten, eine sehr große Härte und Ungerechtigkeit in Ansehung derjenigen minderjährigen Akademiker (oder ihrer Väter) statuirt, welche in der Universitätsstadt selbst, im Haus ihres Vaters oder Vormunds wohnen, und daher nach gemeinem Recht gar keine verbindliche Schulden eingehen können. Sie würden alsdann das Recht haben, z. B. für 40 fl. Kaufmannswaaren, oder für 50 fl. Bücher auch gegen den Willen ihres anwesenden Vaters zu kaufen, und dadurch dieser in seinem bürgerlichen Rechte gekränkt seyn. Daher scheint die Annahme weit natürlicher, daß die akademischen Gesetze die gemeinen Rechte im Grund nicht, oder nur in sehr wenigen Puncten aufheben, sondern blos in Bezug auf die nach gemeinem Recht bereits gültigen Schulden, daher meist nur in Bezug auf die Fremden, d. h. in der Universitätsstadt sonst nicht domicilirenden Studenten, eine weitere Sanction oder sicherere Executionsweise statuiren wollten, wornach auch das Universitätsamt nur die nach gemeinem bürgerlichen Recht (insbesondere nach Satz 1124 b. des Landrechts) gültigen, d. h. also blos die von den außer ihrer Eltern oder Pfleger Haus lebenden, sich selbst überlassenen Volljährigen zum Behuf ihres Unterhalts und Berufs contrahirten Schulden anerkennen und exequiren dürfe — vielleicht noch mit einziger Ausdehnung der Verfügung jenes §en des Landrechts auch auf „Halbmündige", und dagegen der absoluten Nichtigkeitserklärung der §. 1. unsers ersten Titels verzeichneten Schulden auch auf „Großjährige," und dann der Suspension der ordentlichen Gerichte bis zur Erlöschung des akademischen Bürgerrechts.

Allein es ist auch die zweyte Auslegung nicht unbegründet, denn es streiten für die wirklich beabsichtigte Aufhebung oder Alterirung des gemeinen Rechts folgende Betrachtungen.

1) Daß der §. 1. des Titels (resp. 63. der akademischen Gesetze) die dort verzeichneten Schuldgattungen ohne alle Clausel, für „völlig nichtig und unverbindlich" erklärt, also wenigstens in Bezug auf diese Gattungen das gemeine Recht völlig aufzuheben scheint.

2) Daß — wenn neben dem akademischen Gericht oder Universitätsamt noch der ordentliche Richter in der Sphäre des gemeinen Rechtes competent wäre — eine große Ungleichheit zwischen den in der Universitätsstadt zugleich Domicilirenden, und den dort nicht Domicilirenden wäre, indem die Letztern noch beym Gericht ihrer Heimath könnten belangt werden, die ersten aber nicht.

3) Daß, wenn nach geendigten Studien eine Klage vor dem ordentlichen Richter wegen einer durch akademische Gesetze verworfenen Schuld Statt fände, die ausgesprochene Absicht des Gesetzes: „Erschwerung des leichtsinnigen Schuldenmachens von Seite der Studierenden" nicht würde erreicht, sondern der jugendliche Leichtsinn in spätern Jahren, oder auch an der unschuldigen Familie noch würde bestraft werden.

Die Commission, in Erwägung, daß die eben vorgetragenen Zweifel zwar in der Speculation sich natürlich darbietend, doch in der Praxis nach der bisherigen Erfahrung kaum einmal vorkommend sind, dann in der weitern Erwägung, daß wofern das gemeine Recht als unabgeändert durch die akademischen Gesetze erachtet wird, eine Genehmigung der letzten von Seiten der Kammern nicht einmal nothwendig erscheine, dagegen, wenn von einer authentisch auszusprechenden Abände-

rung die Rede ist, es räthlich wäre, die definitive Festsetzung der akademischen Sonderrechte auf die Zeit der — wohl nicht lange mehr vorzuenthaltenden Revision des gesamten Civilrechts zu verschieben — ist des Dafürhaltens, daß dem ganzen Titel die einer etwaigen Abänderung bey Gelegenheit der bemerkten und sehnsuchtsvoll erwarteten Revision des Civilrechts ohnehin unnachtheilige Zustimmung solle ertheilt werden.

Es scheint hiernach unnöthig, in das Detail der einzelnen Bestimmungen des vorgelegten Gesetzes einzugehen. Es ist dasselbe nach sorgfältiger Prüfung aus theils alten, theils neuen Ordnungen berühmter Universitäten zusammen getragen worden, und hat sich seit seiner Verkündung als sehr heilsam — in Bezug auf beide dadurch beabsichtigte Zwecke erprobt. Daher, und weil es einmal als ein integrirender Theil der neuen akademischen Gesetze unter landesherrlicher Autorität verkündet worden — wäre es kleinmeisterisch, dabey noch in eine ängstliche Wortkritik, oder in Vorschläge von Verbesserungen nach blos subjectiven Ansichten — dergleichen immer möglich sind — einzugehen. Das Gesetz im Ganzen ist gut, es bleibe daher in Kraft, und werde nicht durch nachhelfende Abänderungen um seinen Credit gebracht.

II. Ich gehe zur zweyten Frage über, deren Beantwortung jedoch von dem nämlichen Standpunct, wie die früher aufgestellte, geschehen mag.

Sind die akademischen Gesetze im Ganzen wirklich nur Disciplinarverordnungen? Ist ihnen, wenn auch letztes ihr vorherrschender Charakter seyn sollte, nicht wenigstens Einiges beygemischt, was als eigentliches Gesetz, und zwar als die Freyheit, oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffendes Gesetz,

demnach als der Genehmigung der Stände bedürftig erscheint? —

Wenn man blos die Rubriken der verschiedenen Titel durchgehet, so möchte man geneigt seyn, das ganze Gesetz als bloße Disciplinar-Verordnung zu betrachten, d. h. als bloße Gesetze der Anstalt, und für deren Angehörige, als solche, eine akademische Hausordnung, berechnet, zumal auf den eigenen Zweck der Anstalt, die höhere Bildung ihrer Zöglinge.

Allein die Akademiker stehen nicht nur in Berührung unter einander selbst, und mit ihren Vorstehern, sondern auch mit den übrigen Bürgern, und selbst bey den Akademikern ist die Eigenschaft als Bürger nicht aufgehoben, durch jene des Akademikers. Es fragt sich also (fast wie beym Titel über das Schuldenmachen)

Werden durch die akademischen Gesetze die allgemeinen bürgerlichen und Strafgesetze in den betreffenden Puncten aufgehoben? oder sind jene nur ein Zusatz zu diesen, eine noch weiter statuirte strengere Verhaltungsregel und besondere Sanction derselben unnachtheilig derjenigen, welche die allgemeinen Gesetze verfügen? So wie etwa der Familienvater eine eigene sorgfältigere Hauspolizey für seine Familienglieder anordnen mag, unbeschadet der Unterwerfung unter das allgemeine Gesetz? — Im letzten Fall wäre in Bezug der übrigen Bürger, d. h. der Nichtakademiker, nichts zu erinnern. Sie haben außerhalb der durchs allgemeine Gesetz gegebenen Gewährleistung der allgemeinen Ruhe und individuellen Sicherheit nichts weiter zu fordern. Was noch sonst ohne Abbruch der Gesetze angeordnet wird von Hausvorstehern oder Anstalten, mögen sie nützlich annehmen: eine Alterirung ihrer Rechte entsteht dadurch nie. In diesem Fall bliebe blos zu unter-

suchen, ob den Genossen jenes Hauses oder jener Anstalt nicht etwa durch allzugroße Strenge, in ihrer Eigenschaft als Bürger, zu nahe getreten, oder ob nicht etwa die Disciplinarvorschrift über ihre durch den Begriff und Zweck gesetzten Grenzen hinausgeschritten sey, als in welchem Fall eine höhere Autorität, nämlich jene der Staatsgesetzgebung nöthig wäre, um solche Vorschrift rechtsgültig zu machen.

Im ersten Fall aber ist klar, daß das angebliche Disciplinargesetz kein solches, kein bloßes akademisches oder Hausgesetz, sondern ein allgemeines — weil das Allgemeine aufhebend oder beschränkend, und weil die Garantie der Sicherheit Aller alterirend ist, und daß daher mit Recht dabey gefragt werde:

Ist wirklich die an die Stelle der durchs allgemeine Gesetz statuirten Garantie — sey es Vorschrift, Aufsicht, Strafe oder Executionsverfahren — gesetzte besondere Haus- oder akademische Regel ihrem Zweck genügend? Sehen wirklich die Bürger bey dieser besondern Ordnung, und gegen die also Privilegirten, d. h. vom allgemeinen Gesetz Ausgenommenen, die Sicherheit ihrer Person, ihrer Ehre, Habe u. s. w. so vollkommen garantirt wie zuvor? Oder wollen sie wenigstens — aus Gründen ihrer eigenen Convenienz oder aus vernünftiger Erwägung der bey einer besondern Classe von Personen — z. B. hier den Akademikern — obwaltenden besondern Umstände und Verhältnisse mit der neu dargebotenen Sicherheit sich begnügen? —

Die Beantwortung dieser Fragen scheint allerdings nur durch den Mund der Volksrepräsentation geschehen zu können; und es wäre in solcher Voraussetzung die Vorlage der sogenannten Disciplinarverordnung an den Landtag allerdings nothwendig.

Ihre Commission, hochzuverehrende Herren, kann nicht verkennen, daß von beiden aufgestellten Standpuncten aus, für unsere akademische Gesetze die Eigenschaft wahrer, d. h. gemeinbürgerlicher Gesetze nach der Strenge der Principien zu vindiciren seyn möchte. Denn

a) Abgesehen davon, daß die nunmehr gesetzlich verkündete Studierfreyheit unvereinbar ist mit dem im §. 1. u. 2. der akademischen Gesetze enthaltenen — auf den frühern Zwangszustand sich beziehenden — Bestimmungen (ich sage „abgesehen" davon, weil man diese Bestimmungen nunmehr als aufgehoben oder erloschen betrachten kann) so sind noch verschiedene Artikel von einer in die gemein bürgerliche Freyheit der Akademiker (als Staatsbürger) eingreifenden Natur, oder von einer jenseits der akademischen Sphäre sich äußernden Wirksamkeit, und können demnach nicht wohl durch bloßes Hausgesetz, sondern müssen durch Staatsgesetz festgestellt werden. Es sey mir erlaubt, einige wenige derselben, nur Beyspielsweise, weil ein Mehreres der Zweck dieser Betrachtung noch nicht erheischt, hier anzuführen.

Der §. 13. erklärt ausdrücklich, daß die akademischen Gesetze wahre Ausnahmen von den sonst für Staatsbürger geltenden Polizey-, Civil- und Criminalgesetzen machen; sie sind also Gesetzabrogation, daher Selbstgesetz.

Der fünfte Artikel im 4. §. „Das akademische Bürgerrecht hört auf durch Verurtheilung, und selbst schon durch bloße Klagfreyerklärung wegen eines peinlichen oder infamirenden Vergehens," spricht — da das Recht zu studieren, und sich immatrikuliren zu lassen, nunmehr als ein allen — natürlich dazu geeigneten —

Staatsbürgern zustehendes Recht erklärt ist, seine Verwirkung demnach nur vermöge Staatsgesetzes, nicht vermöge der bloßen Hausordnung geschehen kann, — etwas an und für sich sehr zu billigendes, jedoch nur im Weg der eigentlichen Gesetzgebung zu bestimmendes aus.

In den §§. 6. u. 7. wird dem Universitätsamte die bürgerliche, polizeyliche und untere Criminalgerichtsbarkeit über die Studierenden verliehen. Dieses ist mehr als Hausordnung. Den genannten Gerichtsbarkeiten können nur Staatsbürger, die Akademiker also blos als Staatsbürger unterstehen. In ihrem eigenen Namen also, so wie im Namen der übrigen Bürger, mit welchen sie in Wechselwirkung stehen, mag die Volksrepräsentation das Recht der Zustimmung zu solcher Festsetzung ansprechen. Sind die Akademiker wechselseitig gegen einander, z. B. im Punkt der Duelle, hinreichend geschützt durch die akademische Gerichtsbarkeit und durch das akademische Gesetz? ist eine Frage, die, wenn man sie auch bejaht, doch offenbar nur von denen rechtskräftig bejaht werden kann, welche im Namen der Akademiker selbst und ihrer Väter — weil überhaupt im Namen des Volkes — zu sprechen befugt sind. Von gleicher Natur ist die Frage, ob die Akademiker hinreichend geschützt seyen durch die §. 12. bestimmten Wege des Recurses? unter welchen, was im Vorbeygehen bemerkt werden mag, kein einziger zu einer Rechtsstelle, sondern alle blos zu administrativen Behörden führen? —

Weiter kann die höchste Disciplinarstrafe an einer Anstalt die Ausschließung von solcher Anstalt seyn (und selbst diese muß bey den Universitäten, da ihr Besuch zugleich als staatsbürgerliches Recht erklärt ist,

als wahres, nur von der Strafgesetzgebung zu dictirendes Strafgesetz erscheinen.) Wir finden aber auch weit schärfere Strafen, namentlich die öffentliche und die geschärfte Relegation (§. 40.), die Festungsstrafe ausgesprochen (§. 10.). Ja solche Strafen sollen zum Theil (§§. 27. n. 32. lit. e. ohne förmlichen Beweis, nach blos subjectiver Ueberzeugung, verhängt werden, und der Bestrafte darf nicht einmal die Acteneinsicht verlangen. (§. 44.) Von welcher Autorität können solche Strafbestimmungen ausgehen? Offenbar nur von jener der Staatsgesetzgebung.

b) Nicht minder wird diese Gesetzgebung als ihr angehörig ansprechen alles das, was zur Sicherstellung der Rechte von Nichtakademikern gegen mögliche Verletzung von Seite der Akademiker mit Alterirung der gemeinen Rechte festgesetzt werden will.

Ob durch die akademische Disciplin allein, und dnrch die akademischen Strafen hinlängliche Fürsorge gegen Störung des Gottesdienstes und gottesdienstlicher Ceremonien (§. 23.), gegen Verrufserklärungen (§. 27.), gegen Herausforderung zum Duell (§. 28. Nr. 9.), gegen Störung der öffentlichen Ruhe (§. 29.) geschehen sey, kann ohne Beystimmung der Volksrepräsentation nicht als entschieden gelten. Selbst der allgemeine Vorbehalt §. 25., da ihm verschiedene specielle Anordnungen widersprechen, genügt nicht zur Beruhigung.

Trotz aller dieser Beyspiele glaubt die Commission nicht, daß eine Vorlage der akademischen Gesetze an die Kammern zu verlangen sey. Die allermeisten der darin enthaltenen Bestimmungen bestanden schon vor Einführung der Constitution, und wären also, wenn nicht die Zeitumstände eine neue Redaction des Ganzen nöthig gemacht hätten, von selbst ohne Zustimmung der

Kammern in Gültigkeit fortbestanden. Aber es sind zugleich die Punkte, woran die Eigenschaft als Gesetze zu erkennen ist, so innig verbunden und durchflochten mit den rein disciplinarischen Bestimmungen, daß eine Sonderung beider sehr schwer wäre, und eine Vorlage des Ganzen an die Kammern zu vielen unnützen und zeitzersplitternden Discussionen führen könnte. Auch ist noch von keiner Seite irgend eine Beschwerde gegen die akademischen Gesetze laut geworden. Sie mögen daher in unangefochtener Gültigkeit fortbestehen, so lange keine solche Beschwerde erscheint. Für die Wahrung der Formen und des constitutionellen Princips möchte durch die vorgetragenen Bemerkungen hinlänglich gesorgt seyn. —

III. Indem wir von akademischen Gesetzen sprechen, bringt eine natürliche Ideenverbindung mir, dem Berichtserstatter, noch ein anderes Gesetz in Erinnernng, welches gleichfalls von akademischen Personen handelt, und über noch weit wichtigere Rechte derselben verfügt, dessen ungeachtet aber ohne landständische Mitwirkung erlassen ward; jene Verordnung nämlich, welche (Reggsblatt Nr. 26. v. 1819.) allernächst zur Kundmachung eines jener betrübenden Beschlüsse des Bundestags erging, welche man organische nennt, (obwohl sie solches nicht sind, und zwar weder nach dem wissenschaftlichen Begriff des Organischen, noch nach demjenigen sind, der in unserer eigenen Constitution (§. 2.) und in der Schlußacte der Wiener Conferenzen davon aufgestellt wird), und welche dann noch weitere — ungedruckte — Verordnungen, die den Bundestagsbeschluß zum Theil noch schärfen, zur Folge hatte. Eine Verordnung, welche die akademischen Körper samt und sonders, und alle ihre Glieder mit der Makel der

schwersten Verdächtigung belegt unter specielle demüthigende Polizeyaufsicht stellt, und die öffentlichen Lehrer alle in Rücksicht ihres Amtes und ihrer Ehre, also ihres physischen und bürgerlichen Lebens der Willkühr der administrativen Gewalt hingibt, und somit ihres Rechtszustandes beraubt.

Ich weiß wohl, daß dieser Verordnung niemals eine bedrückende Folge in unserm Lande gegeben werden wird: Der Geist unserer Regierung, der persönliche Charakter der von ihr ernannten Universitäts-Commissarien und Curatoren, sind uns Bürge dafür, und schon meine freymüthige Rede darüber, in ihrem Angesicht gehalten, mag unsere Sicherheit beweisen. Auch gedenke ich nicht einen eigenen Antrag über diesen Gegenstand — der bey gehöriger Verfolgung sehr weit, zu Dingen von höchst zarter und höchst trauriger Berührung führen würde — zu machen. Doch hielt ich es für zweckmäßig, weil so natürlich sich darbietend, und aus evidentem Rechte fließend ist, wenigstens mit einem klagenden Worte zu bemerken, daß, da jener Kundmachung die salvatorische Clausel: „unbeschadet der Landesconstitution" (also auch insbesondere dem Dieneredict, welches ausdrücklich durch jene garantirt ward,) nicht beygefügt, und da die darauf gefolgten strengeren Weisungen und Instructionen noch nicht förmlich zurückgenommen worden; der Zustand der akademischen Lehrer zur Zeit ohne festen Rechtsboden, und über jedem die Möglichkeit einer rechtlosen Behandlung, wie ein Schwert an einem Haar schwebend sey. Eine hohe Kammer wird diesen Klagruf nicht mißbilligen; auch wird er wohl — obschon ich darüber keine förmliche Schlußfassung begehre — nicht ohne gerechte Würdigung von Seite der hohen Regie-

rung bleiben. Ich setze aber noch die Erklärung bey, daß nach meinem Gefühl kein durch den Stolz des Bewußtseyns erhobener, kein Recht und Freyheit liebender akademischer Lehrer irgend eine Gelegenheit wird unbenutzt vorübergehen lassen, wo er gegen die seinem ganzen Stand widerfahrne unerhörte Kränkung ein lautes Wort der Beschwerde mit Hoffnung einigen Erfolges und in gebührender Form an Mitwelt und Nachwelt richten kann.

Dreyßigste Sitzung.

Karlsruhe, den 27. July 1822.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

Sr. Hoheit des Durchlauchtigsten Präsidenten, Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden;

Ihrer Hoheiten der Herren Markgrafen Leopold und Maximilian zu Baden,

des Herrn Staatsministers Frhrn. v. Berstett,

des Herrn Generalmajors Frhrn. v. Freystedt, und

des Herrn Staatsraths Baumgärtner.

Unter dem Vorsitz des zweyten Vicepräsidenten, Staatsraths Frhrn. v. Baden.

Das Protokoll der letzten Sitzung wurde verlesen und genehmigt.

Das Secretariat machte die Anzeige, daß in der Vorberathung für die Commission zu Begutachtung

1) der Motion Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten v. Löwenstein wegen Erweiterung der Competenz des Staatsgerichtshofs in Fällen der Anklage wegen Verletzung der Verfassung und anerkannt verfassungsmäßiger Rechte auf die Kammern und deren Mitglieder:

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein,
der Staatsrath Frhr. v. Zyllnhardt,
der geh. Hofrath Zachariä,
der Bisthumsverweser Frhr. v. Wessenberg, und
der Hofrath v. Rotteck;

2) der von der zweyten Kammer mitgetheilten Bitte um Gleichstellung des Ortes Unteruhldingen mit den Städten Meersburg und Ueberlingen in Betreff des Straßengeldes

der geh. Rath Frhr. v. Hornstein,
der Landoberjägermeister v. Kettner, und
der Bisthumsverweser Frhr. v. Wessenberg

gewählt worden sey.

Die in der letzten Sitzung abgebrochene Berathung über den die Ausgleichung der Central-Kriegslasten betreffenden Gesetzentwurf wurde sodann wieder aufgenommen. Der Vicepräsident bemerkte, daß, da nach dem §. 38. der Geschäftsordnung wesentliche Verbesserungsvorschläge, welche die Grundlage eines Gesetzentwurfs verändern, nicht discutirt werden können, ehe sie an die ernannte Commission gebracht, und daselbst gemeinschaftlich mit den landesherrlichen Commissarien erörtert worden sind, nun aber, was den vorliegenden Gesetzentwurf betreffe, in der letzten Sitzung allerdings ein solcher Verbesse-

rungsvorschlag gemacht worden sey, die Sache zuvörderst an die für die Prüfung dieses Gesetzentwurfs bestehende Commission zurückzuweisen seyn würde.

Nachdem hierauf einerseits (von dem Hofrath v. Rotteck) bemerkt worden war, daß gleichwohl die Sache, nach der Lage der frühern Verhandlungen, zur Berathung sattsam verbreitet zu seyn scheine, ferner (von dem Frhrn. v. Wessenberg) daß, wenn man auf den von dem Hofrathe von Rotteck gemachten Vorschlag, nur die allgemein gefaßte Bitte um einen Gesetzentwurf wegen gleicher Vertheilung der Kriegsleistungen, an Se. Königl. Hoheit, den Großherzog, richte, die alsbaldige Vornahme der Berathung um so weniger bedenklich sey, daß übrigens die Erfahrung der letzten Jahre die Nothwendigkeit eines solchen Gesetzes dringend bewiesen habe, und andererseits (von den Frhrn. v. Zyllnhardt und v. Türkheim) unter Beziehung auf den §. 29. der Geschäftsordnung, daß durch den Beschluß der vorigen Sitzung nur die Grundlage des Gesetzentwurfes vorläufig verworfen, dagegen über die Frage, welche Folge man diesem Beschlusse zu geben habe, noch nichts festgesetzt worden sey, diese Frage aber um so mehr an die Commission zurückgewiesen werden müsse, da sie auf mehr als eine Weise beantwortet werden könne, mehr als ein in diese Frage einschlagender Vorschlag gemacht worden sey, auch die Sache zuvor mit dem Herrn Regierungscommissär gemeinschaftlich zu erörtern seyn werde;

beschloß

die Kammer:

die Sache an die Commission zu Erstattung eines anderweitigen Berichtes zurückzuweisen.

Der Hofrath v. Rotteck machte hierauf den Antrag, die Berathung über den von ihm in der vorigen Sitzung wiederholt gethanen Vorschlag,

Se. Königl. Hoheit um einen Gesetzentwurf wegen gleicher Vertheilung der Kriegsleistungen in künftigen Fällen unterthänigst zu bitten,

nunmehr zu eröffnen, oder ihn ebenfalls an die Commission zu verweisen.

Nach einer ausführlichen Besprechung, in welcher dieser Antrag in Beziehung auf die frühern Commissionsberichte, so wie in Beziehung auf die frühern Verhandlungen der Kammer in Erwägung gezogen und insbesondere bemerklich gemacht wurde, daß, wenn man auch die Bitte um einen Gesetzentwurf über den fraglichen Gegenstand nur allgemein zu fassen habe, dennoch diese Bitte speciell zu begründen, mithin der Entwurf, um dessen Vorlegung man nachsuchen wolle, im Einzelnen zu erörtern sey, hiezu aber die frühern Verhandlungen nicht hinreichend zu seyn schienen;

beschloß

die Kammer:

1) den Vorschlag des Hofraths v. Rotteck wegen einer an Se. Königl. Hoheit, den Großherzog, zu richtenden Bitte um einen Gesetzentwurf über die gleiche Vertheilung der in künftigen Fällen für jetzt nicht in Berathung zu ziehen, vielmehr denselben
2) zuvörderst zu einer Vorberathung auszusetzen.

Der Herr Staatsminister Frhr. v. Berkheim machte hierauf der Kammer folgende Eröffnung:

Ich erlaube mir, den Herrn Präsidenten um das Wort zu bitten, mit dem Bemerken, daß ich bevoll-

mächtigt bin, als Organ der Regierung zu erscheinen, und folgende Erklärung zu geben:

Se. Königl. Hoheit, der Großherzog, Allerhöchstwelche in Erfahrung gebracht haben, daß mehrere verehrte Mitglieder dieser hohen — so wie der zweyten Kammer — den dringenden Wunsch geäußert haben, auf einige Zeit hin die landständischen Arbeiten zu unterbrechen, haben in Beachtung der jetzigen Jahrszeit, welche so manche Vorbereitung für die Bestellung der Landwirthschaft und den immer näher rückenden Herbst erfordert, gnädigst zu genehmigen geruht, daß die Arbeiten dieses Landtages vom 4. August an, bis zum 4. des Monats November hin unterbrochen werden, in der natürlichen Voraussetzung, daß, da die Staatsverwaltung nicht stille stehen kann, die dermalen laufenden Abgaben bis zur Vereinbarung mit den Ständen auf das neue Budget hin, von der Regierung fortbezogen werden.

Auf Antrag des Vicepräsidenten
beschloß
die Kammer:

diese Erklärung mit gebührendem Danke für die Berücksichtigung der von den Mitgliedern der Kammern geäußerten Wünsche anzunehmen, und die erste Sitzung nach dem wiedererfolgten Zusammentritte der Stände auf den 6. Nov. d. J. anzusetzen.

Die weitern Gegenstände der Tagesordnung:

1) Die Berathung über den achten Titel der akademischen Gesetze, und

2) Die Berathung über den die Censur betreffenden Gesetzentwurf wurden, ersterer, zufolge eines Schreibens des mit der Vertheidigung jenes Titels der akademischen Gesetze beauftragten Regierungscommissärs, Hrn. geh. Ref. v. Liebenstein, letzterer auf Antrag des Hrn. Staatsministers Frhrn. v. Berkheim ausgesetzt.

Am Schlusse der Sitzung machte Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein der Kammer die Anzeige von einer Motion

auf Bewilligung einer angemessenen Summe von Staatswegen zur Unterstützung des zu Ettlingen bestehenden landwirthschaftlichen Vereins.

Frhr. v. Zyllnhardt.
Zachariä.

Ein und dreyßigste Sitzung.

Karlsruhe, den 31. July 1822.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

Sr. Hoheit des durchlauchtigsten Präsidenten, Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden,

Ihrer Hoheiten der Herren Markgrafen Leopold und Maximilian zu Baden,

der Herren Staatsminister Frhrn. v. Berstett und v. Berkheim,

des Herrn Generalmajors Frhrn. v. Freystedt,

des Herrn Staatsraths Baumgärtner, und

des Frhrn. v. Falkenstein.

Weiter anwesend:

die Herren Regierungs-Commissäre, Staatsrath Frhr. v. Sensburg, und geh. Ref. v. Liebenstein.

Unter dem Vorsitz des zweyten Vicepräsidenten, Staatsraths Frhrn. v. Baden.

Der Vicepräsident erklärte die Berathung über den Gesetzentwurf, das Schuldenwesen der Akademiker betreffend, für eröffnet.

Von dem Vicepräsidenten aufgefordert, gab der Berichtserstatter, Hofrath v. Rotteck eine Uebersicht von dem Inhalte des Commissionsberichtes, mit der Schlußbemerkung, daß der Antrag der Commission auf unbedingte Annahme des Gesetzentwurfes gehe.

Frhr. v. Zyllnhardt: Es kommt hier vorzüglich in Betrachtung, daß die Erfahrung seit dem Jahr 1810. den Mangel an Creditgesetzen für Akademiker sehr fühlbar gemacht hatte. Hauptsächlich aus dieser Veranlassung wurden die vorliegenden akademischen Gesetze bekannt gemacht. Bey der Abfassung derselben berücksichtigte man besonders die Gesetze der Universitäten Göttingen, Marburg und Jena. Es würde sehr bedenklich seyn, schon jetzt Veränderungen mit diesen Gesetzen vorzunehmen, und an Anordnungen zu rütteln, welche von den Behörden nach reiflicher Erwägung aller Umstände getroffen worden sind.

Der Frhr. v. Türkheim erklärte sich mit dieser Ansicht für einverstanden.

Zachariä: Schon deswegen darf ich mir erlauben, den Herrn Präsidenten um das Wort zu bitten, weil der Gegenstand der Berathung, meinem Berufe nach, eine besondere Ansprache für mich hat. Seit länger als dreyßig Jahren habe ich unter diesem jungen und lustigen Völkchen gelebt, das nicht immer ist, was es zu seyn scheint, und oft das ist, was es nicht zu seyn scheint. Jedoch noch mehr bestimmt mich zu jener Bitte der Wunsch, die Gründe anzugeben, aus welchen ich dem Antrage des von meinem freundlich verehrten

Herrn Amtsgenossen erstatteten Commissionsberichtes aus voller Ueberzeugung beystimme.

Mir scheint, daß folgende vier Sätze hinreichen, die Hauptzweifel zu lösen, welche über den vorliegenden achten Titel der akademischen Gesetze erhoben werden können.

Erstens: Der vorliegende Gesetzentwurf enthält ein besonderes Recht, nach der Sprache der Rechtswissenschaft, ein jus singulare. Dieses besondere Recht läßt, wie ein jedes andere Recht dieser Art, alle die Vorschriften des gemeinen Rechts unseres Landes bestehen, welche dadurch nicht ausdrücklich abgeändert werden. Es ist also z. B. keinem Zweifel unterworfen, daß einem Hochschüler auch die Einrede der Minderjährigkeit zu Statten komme.

Zweytens: Das besondere Recht, welches der vorgelegte Gesetzentwurf enthält, hat den Zweck, die Trauwürdigkeit der Hochschüler im Schuldenmachen zu beschränken. In diesem Geiste ist der vorgelegte Gesetzentwurf, in sofern er von dem gemeinen Rechte abweicht, auszulegen.

Drittens: Alle die Rechtsverbindlichkeiten, welche ein Hochschüler eingegangen hat, sind für immer nach den akademischen Gesetzen zu beurtheilen, wenn nicht der Gesetzentwurf ausdrücklich eine Ausnahme von dieser Regel macht. Denn die Gültigkeit einer jeden Verbindlichkeit ist in Beziehung auf die Zeit zu beurtheilen, in welcher sie eingegangen worden ist.

Viertens: An einem jeden Orte des Landes steht der Hochschüler unter den akademischen Gesetzen. Ein persönlich besonderes Recht folgt der Person an jeden Ort, wo sie sich aufhält. Auch könnte sonst das vorliegende Gesetz nur zu leicht umgangen werden.

Ueber das, was der verehrte Herr Berichtserstatter am Schlusse seines Berichts über den Beschluß der deutschen Bundesversammlung vom 20. Sept. 1819. männlich geäußert hat, erlaube ich mir noch folgendes hinzuzufügen.

Da ich bey diesem Beschlusse nur das denke und fühle, was Andere dabey denken und fühlen, so will ich nicht das aussprechen, was Andere darüber zu sich oder zu Andern gesprochen haben.

Aber ich bin der festen Ueberzeugung, daß dieser Beschluß schon von Rechtswegen mit Vorbehalt aller der Bestimmungen der Landesverfassung in Anwendung zu bringen seyn würde, welche damit nur immer vereinbar sind. Ich bin nicht so unbescheiden oder hoffährtig, um so fort eine meinen Ansichten entsprechende Erklärung von der Regierung zu verlangen. Aber den Wunsch will ich nicht bergen, daß es dem Staatsministerio gefallen möge, gelegentlich eine Erklärung dieser Art zu ertheilen.

Der Frhr. v. Wessenberg bemerkte, daß zur Verhütung aller Beeinträchtigung eine jährlich wiederholte Bekanntmachung des Gesetzes erforderlich seyn dürfte, damit jeder, der mit den Akademikern in Berührung komme, sich darnach richten könne.

Bey der hierauf Statt gefundenen Besprechung über die Nothwendigkeit, den vorgelegten Titel der akademischen Gesetze zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, so wie über die Art einer zweckmäßigen Bekanntmachung dieses Titels wurde (von den Frhrn. v. Zyllnhardt und v. Türkheim, und v. Zachariä) bemerkt, daß bereits die Einleitung getroffen worden sey, diese Gesetze durch die Bezirksblätter zur Kenntniß aller Betheiligten zu bringen, daß übrigens der vorgelegte Gesetzentwurf,

wenn er Gesetzeskraft erhalte, verfassungsmäßig durch das Regierungsblatt bekannt zu machen seyn würde.

Weiter bemerkte der Hofrath v. Rotteck, daß die von dem geh. Hofrath Zachariä über die Auslegung des vorgelegten Titels der akademischen Gesetze aufgestellten Regeln nur als doctrinelle Ansichten betrachtet werden könnten, da sich gegen diese Regeln noch manche theoretische Zweifel erheben ließen. Der geh. Hofrath Zachariä erklärte sich hiermit für völlig einverstanden.

Der Vicepräsident erinnerte hierauf, daß es nicht undienlich seyn dürfte, den von dem geh. Hofrath Zachariä geäußerten Wunsch förmlich im Protokolle niederzulegen.

Reg. Comm. geh. Ref. v. Liebenstein: Ich muß dem Herrn geh. Hofrath Zachariä meinen Dank abstatten, daß er mich nicht zu einer amtlichen Erklärung aufgefordert hat; ich wäre dazu nicht instruirt gewesen. Ich kann nur meine persönliche Ansicht aussprechen, und diese stimmt ganz mit der von dem Herrn geh. Hofrath Zachariä geäußerten überein. Es könnte mir nicht anders, als angenehm seyn, wenn ein Mitglied des Staatsministeriums die gewünschte Erklärung ertheilte.

Frhr. v. Türkheim: Ich glaube, die Herren Professoren könnten sich bey den bekannten Grundsätzen der Regierung und Regierungsbehörden beruhigen. Ich sollte nicht meinen, daß irgend ein Universitätslehrer auftreten und behaupten würde, daß er von der Regierung irgend etwas zu besorgen hätte.

v. Rotteck: Ich habe diese Ueberzeugung im Commissionsberichte aus dem innigsten Gefühle ausgesprochen. Meine Klage bezieht sich nur auf das, was

bundesgesetzlich ausgesprochen worden ist. Es ist Schuldigkeit gegen die Mit- und Nachwelt, Rechte zu wahren. In die weisen Maßregeln unserer Regierung setze ich übrigens durchaus kein Mißtrauen.

Zachariä: Die Bemerkung des Herrn Staatsraths Frhrn. v. Türkheim scheint auf den allgemeinen Grundsatz zurückgeführt werden zu können: wenn ein Recht nicht von der Regierung beeinträchtigt wird, so bedarf es keines Gesetzes zur Gewährleistung für dasselbe. Allein nach diesem Grundsatze könnte man überhaupt unter einem guten Fürsten die Nothwendigkeit einer Verfassung bestreiten. Uebrigens habe ich nur einen Wunsch geäußert.

Frhr. v. Türkheim: Der Redner vor mir hat die Tendenz meiner Aeußerung nicht ganz richtig ausgedrückt. Ich behauptete nur, daß die Bemerkungen des Herrn geh. Hofrath Zachariä nur theoretischer, nicht praktischer Natur wären. Ich würde mich anders geäußert haben, wenn auf diese Bemerkungen irgend ein Antrag gegründet worden wäre.

Der Vicepräsident: Der Antrag, den Wunsch des Herrn geh. Hofrath Zachariä im Protokolle niederzulegen, schrieb sich allerdings nur von mir her. Er wurde veranlaßt durch die Verehrung für die Lehrer auf den Universitäten. Uebrigens wird der Zweck dieses Antrages schon durch die im Verlaufe der Berathung geschehenen, und in das Protokoll aufzunehmenden Aeußerungen hinlänglich erreicht werden.

Nachdem hierauf der Herr Regierungscommissär abgetreten war,

beschloß

die Kammer einstimmig:

den Gesetzentwurf, gemäß dem Antrage des Commissionsberichtes anzunehmen.

Sodann wurde das Protokoll der vorigen Sitzung verlesen und genehmigt.

Weiter legte der Vicepräsident folgende Mittheilungen der zweyten Kammer vor:

1) Einen Erlaß wegen der von der Regierung gemachten Eröffnung, daß eine Aussetzung der Arbeiten der Kammern vom 4. August bis zum Anfange des Novembers l. J. eintreten solle,

Beylage Ziffer 85.

wobey der Vicepräsident bemerkte, daß der von der Ersten Kammer über diesen Gegenstand in der vorigen Sitzung gefaßte Beschluß bereits der zweyten Kammer mitgetheilt worden sey.

2) Einen Erlaß, die Bitte an Se. Königl. Hoheit, den Großherzog, um Vorlegung eines Gesetzentwurfs über die Amortisationskasse betreffend,

Beylage Ziffer 86. und
Unterbeylage zu Ziffer 86.

3) Einen Erlaß, die Bitte um einen Gesetzentwurf über das polytechnische Institut zu Freyburg betreffend,

Beylage Ziffer 87. und
Unterbeylage zu Ziffer 87.

4) Einen Erlaß, die Bitte um einen Gesetzentwurf wegen Aufhebung des Zehntens von Neubrüchen betreffend,

Beylage Ziffer 88. und
Unterbeylage zu Ziffer 88.

5) Einen Erlaß, die Bitte um einen Gesetzentwurf

wegen gänzlicher Abschaffung des Hausirhandels betreffend,

Beylage Ziffer 89. und
Unterbeylage zu Ziffer 89.

6) Einen Erlaß, die Bitte um einen Zuschuß für die Universitäts-Institute zu Heidelberg,

Beylage Ziffer 90. und
Unterbeylage zu Ziffer 90.

Beschluß:

die Erlasse 2 — 6. nach Wiedereröffnung der Sitzungen in einer Vorberathung in Betrachtung zu ziehen.

v. Rotteck: Die zuletzt verlesene Mittheilung der zweyten Kammer veranlaßt mich, Ein hochverehrtes Präsidium um das Wort zu bitten, um eine zwar nicht den Gegenstand jener Mittheilung, wohl aber einige bey dessen Verhandlung in der zweyten Kammer vorgefallene Aeußerungen betreffende Erklärung — ohne allen Antrag blos als für sich selbst sprechende Erklärung — in der Eigenschaft als Abgeordneter der Universität Freyburg zum Protokolle zu geben. Die Berichtserstattung und Discussion über die vorliegende Mittheilung abzuwarten, dürfte bey der eben bevorstehenden längern Unterbrechung unserer Sitzung bedenklich seyn; auch wäre solches unnöthig, da ich, wie gesagt, nicht gegen die Sache — die mir vielmehr, als eine der ehrwürdigen, und von mir längst innig verehrten Hochschule Heidelberg erfreuliche, nur sehr erwünscht seyn kann — sondern nur gegen eine dabey zufällig aufgestellte irrige Ansicht über einige Verhältnisse der Universität Freyburg zu sprechen habe.

Es wurde nämlich von einigen Rednern der zweyten Kammer die Behauptung hingeworfen, Freyburg sey eine paritätische Universität. Niemand widersprach, vermuthlich weil man voraussetzte, die Confessionseigenschaft dieser Hochschule werde wenigstens einem jener Redner bekannt, und derselbe auch auf Wahrung ihrer Interessen bedacht seyn. Hierdurch ist der Behauptung eine Art von stillschweigendem Anerkenntniß worden, welche zwar für jeden Fall unbeweisend ist, jedoch durch einen davon etwa zu machenden Mißbrauch allerdings präjudicirlich werden könnte. Daher halte ich mich für aufgefordert, feyerlich zu erklären, daß die Behauptung falsch, und daß Freyburg eine katholische Universität sey.

Ich weiß wohl, daß ich durch dieses Auftreten für die Confessionseigenschaft eines akademischen Körpers mich den Sarkasmen und gemeinen Witzeleyen derjenigen bloß stelle, welche nicht wissen oder nicht wissen wollen, wovon eigentlich die Rede ist, und welche ihrer Liberalität kein höheres Ziel und keinen größern Beweis kennen, als zur Schau getragenen Indifferentismus. Aber ich glaube in der öffentlichen Achtung fest genug zu stehen, um für mich solchen Beweises nicht zu bedürfen, der Verdacht beschränkter oder engherziger Religions-Ansichten kann nicht auf mir liegen, und ich bin stolz genug, um alle, die nach angehörten Gründen meines Eifers für diese Sache, mich noch verunglimpfen könnten — zu verachten.

Meine Gründe aber sind Gründe des Rechts und der Pflicht, theils für den Confessionstheil, welchem ich angehöre, theils für den akademischen Körper, dessen Mitglied ich bin, und dessen Interessen zu wahren ich gelobet habe. Ich würde nach meiner Stellung sogar

schlecht zu handeln glauben, wenn ich diese meiner Wahrung eigends anvertrauten Interessen verwahrloste oder verriethe.

Freyburg ist eine katholische Universität. Noch niemals, bis auf die allerjüngste Zeit, ist darüber der geringste Zweifel erklungen. Als solche — immer und allgemein ohne Ausnahme anerkannt — fiel sie mit dem Breisgau der badischen Regierung anheim, und wurde auch von dieser nie anders als katholisch geachtet, obwohl wir jeweils freudig und ohne alles Bedenken auch Protestanten in unsere Mitte als Collegen riefen — wie denn zumal ich selbst zur Berufung einiger derselben entscheidend beygetragen. — Erst seit etwas über Jahr und Tag haben dieselben protestantischen Mitglieder, welche wir vertrauensvoll unter uns aufgenommen, und mit ihnen ein Paar der allerjüngsten katholischen Professoren die ältern belehren wollen, daß ihre Universität eine paritätische sey, und es ist von vielen Seiten der Gemeinplatz erklungen: „daß ja die Wissenschaft weder katholisch noch protestantisch sey." Man könnte sich begnügen, hierauf lächelnd zu erwiedern, die Wissenschaft sey ja auch nicht paritätisch, wie denn die Universität es seyn könne? — Verständige wissen, daß hier nicht von der Wissenschaft, sondern von der Universität, als einem Besitzthum, die Rede ist, und daß, wenn es katholische und protestantische Dorfschulen, Gymnasien, Lyceen geben kann, es auch dergleichen Universitäten geben müsse; und daß, wenn z. B. ein Spital — obschon die Krankheit weder katholisch noch protestantisch ist — gleichwohl, sowie es die Stiftung oder ein anderer Rechtstitel mit sich bringt — katholisch oder protestantisch seyn, — d. h. dem einen wie dem andern Confessionstheil angehören, oder auch allen

gemeinschaftlich seyn kann, dasselbe wohl auch von einer Universität, als einer Anstalt, einem Besitzthum, einer unter dem Schutz des Privat-, wie des öffentlichen Rechtes stehenden Stiftung gelten müsse.

Es ist aber eine Universität ein sehr kostbares Besitzthum für den Confessionstheil, welchem sie angehört, eine Zierde, und eine Leuchte — wohl Allen gleich zugänglich, und wofern Lehrer und Lernlustige verständig sind, auch allen gleich wohlthätig — jedoch der Regel nach von den Genossen des Confessionstheils, der sie die seinige nennt, vertrauensvoller und häufiger besucht, und in demselben Kreise, aus welchem sie vorzugsweise ihre Lehrer zieht, auch kräftiger ermunternd zu geistiger Thätigkeit, weil nähern Lohn verheißend dem literarischen Verdienst, oft auch gegen fremde Anfeindung einen Stützpunkt gebend, edlen Wetteifer entzündend, überhaupt wirksam zur Erhöhung, bezeichnend für die Stufe der Intelligenz einer Kirche, wie eines Landes. Zu diesen allgemeinen Gründen kömmt für die teutschen Katholiken noch der besondere, daß sie in der neuen und neuesten Zeit ohnehin so manche Demüthigung erfuhren, gegen die Protestanten in eine so untergeordnete Stellung kamen, so manch kostbares Besitzthum verloren, namentlich, daß sie nur sehr wenige Universitäten mehr die ihrigen nennen dürfen, und daß also die Erhaltung derjenigen, welche ihnen annoch geblieben, für sie desto wichtiger sey, in Bezug auf Freyburg insbesondere aber — ich darf es mit gerechtem Stolze sagen — die Betrachtung, daß von dort aus nie andere als freysinnige Lehre in kirchlichen, wie in bürgerlichen Dingen kam, und daß in einer Zeit sich neu erhebenden Dräuens von Hildebranderey und Mönchsgeist den Katholiken zehnfach kostbar seyn müsse, einen dem Lichte

befreundeten Vereinigungspunct, eine die Wohlgesinnten bekräftigende, die Bösen in Verwirrung setzende, weil vollwichtig zählende aufgeklärte katholische Gesamtstimme zu besitzen.

Ich habe diese Ansicht schon bey anderer Gelegenheit ausgeführt, und kann mich daher jetzt auf die bloße Andeutung beschränken. Ich setze nur bey: der akademische Körper selbst hat sich durch das Organ seiner Majorität darüber in gleichem Sinne gegen die hohe Regierung ausgesprochen, und was die Opposition nicht wenig bestürzt machte — unser aufgeklärter, die Liberalität nie vom Recht trennende, protestantische Universitäts-Curator hat laut mit dem Nachdruck der edlen Ueberzeugung sich für das Recht der Katholiken erklärt. Einer hohen Kammer wird dieses Recht auch keineswegs geschwächt erscheinen durch die Einsprache jener Opposition. Wohl kann der Besitz factisch gefährdet werden durch schlauen oder gewaltsamen Angriff von außen, und durch Schwäche oder Abfall von innen: aber das Recht ist nimmer abhängig von der Gesinnung derjenigen, die seine Vertheidiger seyn sollten, und Eine hohe Regierung würde solches Recht zu schützen verpflichtet, und seine Verletzung würde selbst zur Landtagsbeschwerde geeignet seyn, wenn auch — was jedoch fern ist — die Majorität des Consistoriums das ihm anvertraute katholische Gut in fremde Hände zu geben geneigt wäre.

Ich gehe über zum zweyten Grund, zu dem Interesse unserer Hochschule selbst. Die Erhaltung, das Daseyn der Universität würde gefährdet durch das Aufgeben ihrer Confessionseigenschaft. Nicht nur besteht ihr Stiftungsgut allermeist aus ihr incorporirten katholischen Pfarreyen, welchen sie — als Parochus primi-

tivus et habitualis — bloße Vicarien setzt, und von welchen der Einkünftebezug zumal in Würtemberg nach verlorner Confessionseigenschaft nur noch auf schwachem Titel ruhen würde: sondern selbst im badischen Lande — mit Schmerz sage ich es — bedarf sie des Bodens des kirchlichen Rechtes, um ihres Fortbestandes völlig sicher zu seyn. Wohl hat die Constitution die Dotationen der beiden Landesuniversitäten garantirt. Aber jeder Artikel der Constitution kann abgeändert werden durch die constitutionelle Gewalt, und schon mehr als einmal — wie bey der Verhandlung über das polytechnische Institut in Freyburg, und so eben auch bey jener über die vorliegende Dotationsvermehrung für Heidelberg — sind einige Stimmen in der zweyten Kammer erklungen, welche theils bestimmt die Unterdrückung der Freyburger Universität — nämlich ihre Verwandlung in eine polytechnische Schule, oder die Vereinigung beider Hochschulen, also die Aufhebung einer derselben in Anregung brachten. Von dem Umstand, ob einmal zwey Drittel der Landtagsstimmen, etwa durch Finanznoth bewogen, sich zur Aufhebung einer der beiden Universitäten vereinigen, hängt also Freyburgs Loos ab, wenn es nicht noch eine weitere — der Staatsgewalt entrückte, d. h. blos ihrem Schutze, nicht aber ihrer Verfügung anvertraute — Basis, nämlich jene des selbstständigen Eigenthums, d. h. Stiftungs- und Kirchenrechtes hat. Denn leicht möchte geschehen, daß, wenn Freyburg auch für paritätisch erklärt wäre, dasselbe gleichwohl noch als in der That katholisch, und in dieser Eigenschaft vielen, als der Erhaltung minder würdig erschiene. Weshalb billig ist, daß, wenn es die mit dem Factum seines Katholischseyns verknüpfte

Ungunst trägt, es sich auch des mit solcher Eigenschaft verbundenen Rechtes erfreue.

Unwillkührlich ist hier ein Klageton über meine Lippen gegangen, und er wird mir nicht verargt werden. Die Universität Freyburg wird immer mit dem innigst gefühlten Danke erkennen, daß sie der Vatergüte ihres, seine Kinder alle mit gleicher Liebe umfassenden, Fürsten die Wiedererhebung aus dem tiefsten Nothstand schuldig ist; und nirgends — als in eben jener landesväterlichen Huld wird sie die zuversichtlichste Hoffnung des Heiles finden. Aber — ohne darum den erleuchteten und unparteyischen Geist unserer preiswürdigen Regierung im Allgemeinen zu verkennen — warum sollte nicht mit einiger, der schwesterlichen Liebe jedoch unnachtheiligen, Eifersucht bemerkt werden dürfen, daß mehrere Regierungsglieder, welche im Jahr 1819 und 1820 der Bitte um eine Dotationsvermehrung für Freyburg, dessen reine Jahreseinnahme damals kaum 36,000 fl. betrug, gar manches Bedenken entgegensetzten, jetzt den Zuschuß für Heidelberg, dessen Einnahme auf etliche und siebenzig tausend Gulden sich beläuft, mit strömender Beredsamkeit, gleich als wären sie Antragsteller, der Kammer empfehlen, während fast in demselben Augenblick die Universität Freyburg nach einem Dictat des Finanzministeriums eine Summe von 6000 fl. wieder herauszahlen soll, welche sie in den 1790r Jahren von den Ehinger Landständen als Aushülfe in ihrer damaligen Bedrängniß erhielt, und deren von allem Rechtsgrund ohnehin entblößte Nachforderung zu allem Ueberfluß bereits im Wege des Vergleiches erloschen war. — Ich habe gesprochen.

Frhr. v. Wessenberg: Den Grundsatz, daß die Universität Freyburg eine katholische Lehranstalt sey,

halte ich für unbestreitbar. Ich glaube nicht, daß die Regierung oder die Kammern ihn jemals anfechten werden. Die Garantie liegt in dem öffentlichen Rechte und in unserer Verfassung. In diese Garantie einen Zweifel zu setzen, finde ich dermalen keine Veranlassung.

Frhr. v. Türkheim: Als Curator der Universität Freyburg muß ich, obwohl selbst ein Protestant, meine Ueberzeugung laut und öffentlich aussprechen, daß das, was der Vertreter dieser schönen Bildungsanstalt sowohl über die Erhaltung, als über die Confessionseigenschaft derselben gesagt hat, meiner eigenen Ueberzeugung vollkommen entspricht, wenn ich auch glaube, daß es nicht nöthig ist, diese Sache jetzt zu verfolgen, und zwar aus dem Grunde, weil meiner Meinung nach noch keine Veranlassung zu gegründeten Besorgnissen weder in der einen noch in der andern Beziehung gegeben worden ist. Die Aeußerung in der zweyten Kammer, welche vorhin angeführt wurde, war nur eine vereinzelte Stimme, aber weder die Regierungsbehörden, noch die zweyte Kammer haben über die auch nach meiner Ueberzeugung unbestreitbare Confessionseigenschaft der Universität einen Zweifel ausgesprochen. Allerdings ist dieselbe zur Sprache gebracht worden; und es ist darüber ein Ausspruch der Regierung zu erwarten, dessen Inhalt nach meiner Ansicht nicht zweifelhaft seyn kann, er ist aber noch nicht erfolgt.

v. Rotteck: In meinem Vortrage war durchaus keine Spur von Mißtrauen gegen die Regierung. Vielmehr habe ich mein Zutrauen zu der Regierung auf das Bestimmteste geäußert. Der Angriff kam von einer Seite, von welcher er nicht zu erwarten war.

Der Vicepräsident bemerkte, daß es genügen werde, diese Aeußerungen zum Protokoll zu nehmen; womit sich die Kammer einverstanden erklärte.

Von dem Vicepräsidenten aufgefordert, begründeten nunmehr Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein Ihren Antrag auf Verwilligung eines Beytrags aus der Staatskasse für den landwirthschaftlichen Verein zu Ettlingen.

Hochverehrteste Herren!

Während der ersten Ständeversammlung im Jahr 1819 wurde dieser hohen Kammer ein ausführlicher Plan zu Gründung eines landwirthschaftlichen Vereins für das Großherzogthum vorgelegt, und zugleich der Antrag damit verbunden, zur Unterstützung dieses Vereins eine jährliche Summe von 6000 fl. auf das Budget zu übernehmen.

Diesem Antrag wurde jedoch keine weitere Folge gegeben, und es bildete sich inzwischen ohne Staatshülfe unter der Leitung Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm, unseres hochverehrtesten Herrn Präsidenten, dessen hoher Sinn für alles Gute und Edle längst und allgemein anerkannt ist — ein solcher Verein zu Ettlingen, dessen nützliche Wirksamkeit sich in dem kurzen Zeitraume von drey Jahren bereits schon über ganz Baden ausgebreitet hat.

Gleichsam aus dem Schooße der Ersten Kammer entsprungen, verdient der landwirthschaftliche Verein, schon in dieser Hinsicht, deren ganze Aufmerksamkeit und thätige Fürsorge, aber er ist derselben auch um deswillen werth, weil er bisher, mit edler Uneigennützigkeit, blos aus eigenen Mitteln, und mit Auf-

wendung aller ihm zu Gebote stehenden physischen und geistigen Kräfte, die vaterländische Cultur auf eine höhere Stufe von Vollkommenheit zu bringen, und auf diese Weise die Wohlfahrt des Landes möglichst zu befördern suchte; er ist die schöne Frucht ächt patriotischer Gesinnungen, welche, wenn sie mit sorgsamer Hand gepflegt, und durch Hülfsmittel vom Staate genährt wird, dem Lande einstens, und zwar in nicht ferner Zukunft die glücklichsten Resultate verspricht.

Ein so allgemein nützliches Institut aber, wie das in Frage stehende, verdient nicht allein den Schutz des Staats — dessen sich der Verein bisher dankbar erfreute — sondern es hat auch wohl gerechte Ansprüche auf dessen reelle Unterstützung, wenn anders seine nützliche Thätigkeit nicht bald gelähmt, oder wohl gar zum größten Nachtheil des Landes ganz zu Grunde gehen soll!

Was in dieser Beziehung von Seiten des Staats auch immer geschieht, es ist nur eine bloße Voraus-lage, welche derselbe übernimmt, um in dem erhöhten Wohlstande des Landes, und in dem größern Grade von Glück und innerer Zufriedenheit dessen Bewohner, sehr bald den reichlichsten Ersatz dafür zu finden.

Der Wohlstand aller Staatsbürger aber muß sich nothwendig im Allgemeinen erhöhen, wenn ein Princip vorhanden ist, das — wie der landwirthschaftliche Verein — aus wissenschaftlich und practisch gebildeten Oekonomen — und aus gebildeten Männern anderer Classen bestehend — die Quellen des Nationalreichthums aufzufinden, und gehörig zu benutzen weiß, die ein so glücklicher Himmelsstrich, und ein so gesegneter Boden, wie der unserige, dem Forscher in reichem Maaße darbieten.

Auch haben sich die wohlthuenden Wirkungen des Vereins schon nach allen Gegenden des Großherzogthums hin verbreitet; denn der unermüdeten Sorgfalt des durchlauchtigsten Präsidenten des Vereins, und dem Eifer und den Einsichten des sich sehr verdient darum gemachten Vereinsdirectoriums und Directions-Ausschusses, so wie nicht weniger den patriotischen Bemühungen einzelner Mitglieder dieses Instituts selbst ist es gelungen, in der kurzen Zeit seiner Existenz manche interessante und selbst wichtige Aufgabe im Gebiete der Landökonomie, Technologie, Meteorologie u. s. w. zu lösen, und solche möglichst practisch anwendbar zu machen, und ins Leben einzuführen.

Allein die Mittel, welche hiezu aufgewendet werden konnten, hingen bisher mehr vom Zufall ab, und mußten sich hauptsächlich auf die größere oder minder große Anzahl der Vereinsmitglieder und deren Beyträge, auf den größern oder geringern Absatz der Verhandlungen des Vereins, und endlich auf den Ertrag dessen Probefeldes beschränken; immer aber reichten die Einnahmen bey weitem nicht hin, um die Ausgaben davon zu decken. — Eine specificirte Berechnung hierüber, welche mir von dem Directorium zugestellt wurde, und die ich zur nähern Einsicht der verehrlichen Mitglieder dieser hohen Kammer meinem Vortrag beylegen werde, beweist, daß die Einnahme des letzten Jahrs nicht mehr als 2250 fl., die Ausgabe hingegen 5750 fl. betrug, und sich das jährliche Deficit sonach approximativ auf 3500 fl. belaufe. Ein Beytrag von Seiten des Staats wäre daher höchst erwünscht, und diesen Wunsch mache ich mir um so mehr zu eigen, als ich die Ehre habe, selbst Mitglied des Vereins zu seyn. — Aber er dürfte in doppelter Hinsicht auch

als gerechtfertigt erscheinen, einmal, weil der Verein ohne Anmaßung behaupten darf, die gehörige Reife erlangt zu haben, um dem Vaterlande wirklich nützlich zu werden; und zweytens, weil bey der jetzigen Lage unseres Handels, und, bey der Krisis, die unserer inländischen Production bevorsteht, die Erhaltung eines Instituts, wie das des landwirthschaftlichen Vereins, für den Staat von der höchsten Wichtigkeit seyn muß.

Denn will und muß man sich von benachbarten Staaten, durch deren drückende Zollgesetze dazu veranlaßt, mehr und mehr isoliren, was kann in diesem Falle wichtiger als die Aufgabe seyn: Wie die innere Industrie zu heben sey; was für das Gemeinwohl von höherem Interesse als Vereine, welche dergleichen schwierige Aufgaben zu lösen vermögen? Daß aber der unserige dieser Forderung Genüge leisten werde, und solcher gewachsen sey, wird nachstehende gedrängte Uebersicht, welche ich davon entworfen habe, und die schriftlich vorzutragen ich mir erlaube, um nichts zu übergehen, was zur lebendigen Anschauung dieses Instituts, zur richtigen Beurtheilung dessen Geschäftsumfangs, und zur gehörigen Würdigung dessen ganzen nützlichen Wirkens beytragen kann, hinlänglich beurkunden.

„Der landwirthschaftliche Verein des Großherzogthums Baden besteht seit dem 4. Juny des J. 1819 zu Ettlingen, und erfreute sich schon am 1. Aug. desselben Jahrs der Bestätigung Sr. Königl. Hoheit, des Großherzogs. Sein Zweck ist möglichste Vervollkommnung der Landwirthschaft des Großherzogthums, und der damit in naher Verbindung stehenden Gewerbe; und sein Wirken ist rein praktisch: denn der theoretische Theil der Landwirthschaftslehre ist nur ein Mittel

für ihn, um jenes praktische Wirken zu erleichtern, zu befördern, und ganz in das Leben einzuführen." —

„Die Thätigkeit des Vereins äußert sich in zweyfacher Hinsicht:

Einmal in der Auffassung fremder Erfahrungen und Theorieen im Ackerbau, und in deren Prüfung und Sichtung, mit beständiger Rücksicht auf das Großherzogthum; und dann in der Verbesserung des Mangelhaften und Einführung des bewährt Gefundenen durch alle jene Mittel, die dem Vereine im Ganzen oder den einzelnen Mitgliedern auf erlaubtem Wege zu Gebot stehen."

„Diesen Zweck erreicht er durch Versuche in allen Theilen der agronomischen Kunst, die auf besonders dazu gemietheten Feldern auf verschiedenen Standpuncten des Landes Statt finden, als nämlich: durch chemische Untersuchungen von verschiedenerley Getraidearten; durch Culturversuche über dieselben; durch Versuche über Düngerarten u. s. w." —

„Vermittelst Verkündigung dieser Versuche, wozu ihm ein unter dem Titel:

„Verhandlungen des Großherzoglich Badischen Landwirthschaftlichen Vereins zu Ettlingen"

herauskommendes Blatt als Organ dient, und das außer den erst angeführten Rubriken, auch noch öconomisch-technologische und öconomisch-naturhistorische Aufsätze, so wie landwirthschaftliche Topographien enthält — verbreitet der Verein das Bewährte, enthüllt das Unhaltbare, und schützt vor Verirrungen." —

„Eine aus eigenen Mitteln angeschaffte, sich täglich mehrende Bibliothek und eine Modellkammer einer-, und eine besonders dazu niedergesetzte Maschinenbau-

Commission andererseits dienen dem Vereine dazu, das Neueste und Vorzüglichste aus dem Gebiete des Ackerbaues in Umlauf zu bringen, und die ununterbrochenen gegenseitigen Mittheilungen zwischen den correspondirenden Mitgliedern und der Vereins-Direction, setzt die erstern über alle Zweige der Landwirthschaft Badens in die genaueste Kenntniß, welches auf einem andern Wege nur schwer zu erhalten seyn würde."

„Der Verein besteht gegenwärtig aus 542 Mitgliedern im Ganzen; nämlich aus 501 Inländern aus allen Kreisen des Landes, und aus 41 Ausländern; sodann aus 232 ordentlichen Mitgliedern, und aus 308 inländischen Correspondenten."

„Die specielle Leitung des Ganzen unter der Aufsicht des Präsidenten ist einem Director und einem Directionsausschusse anvertraut."

„Der Verein unterhält Verbindungen mit der französischen Gesellschaft für Wissenschaften, Künste und Ackerbau zu Strasburg, mit der Centralstelle des würtembergischen landwirthschaftlichen Vereins zu Stuttgart; mit den landwirthschaftlichen Vereinen zu Rothenburg, Tübingen und Kirchheim unter Teck, mit dem Central-Commite des landwirthschaftlichen Vereins des Königreichs Baiern, mit dem Culturverein zu Nürnberg, mit der landwirthschaftlichen Gesellschaft des Königreichs Sachsen zu Dresden, und mit der patriotischen landwirthschaftlichen Gesellschaft für das Königreich Böhmen zu Prag."

„Unter den Ausländern zählt der Verein bewährte und selbst berühmte Männer in der Wissenschaft des Ackerbaues und der Landökonomie; unter den Inländern bewährte und verdiente Landwirthe Badens, und eine große Anzahl bedeutender Güterbesitzer, die Mi-

nister, viele Mitglieder der beiden Kammern, einen großen Theil der Staatsräthe und anderer ausgezeichneter Beamten."

„Aus diesem Vereine ist ferner auch eine meteorologische Gesellschaft, die sich über das ganze Land verbreitet, sodann eine Bienensocietät, und eine Vereinigung mehrerer patriotischer Bürger, welche sich anheischig machten, arme Landwirthe durch Beyträge zu unterstützen, hervorgegangen. In seinem Schooße keimte die erste Idee zur Vereinigung der Israeliten, um auch ihrerseits nach einem bestimmten Plane zur Beförderung des Ackerbaues mitzuwirken. Ihm verdankt der Bezirksverein zu Villingen seine Entstehung; und es ist zu hoffen, daß sich dergleichen Vereine noch mehrere im Lande bilden werden; und namentlich dürfen, in dieser Beziehung, vorläufig Möhringen, Wiesloch und Lörrach angeführt werden."

„Eine nähere Uebersicht über diese Bezirksvereine findet sich im 4. Heft S. 181. und im 6. Heft S. 81. der Verhandlungen des Vereins. — Ihr Zweck ist derselbe, wie jener des Centralvereins, nämlich: Vervollkommnung der vaterländischen Agricultur, und der mit ihr in nächster Verbindung stehenden Gewerbe. — Manche schöne und wichtige Aufgabe wurde schon von dem Vereine in dem kurzen Zeitraume seines Daseyns gelöst; Badens ackerbauende und gewerbetreibende Classe hört seine Stimme mit Achtung, und der Verein darf sich schmeicheln: sich bereits ein, nicht mehr leicht zerstörbares, Vertrauen im ganzen Lande erworben, und einen guten Samen ausgestreut zu haben, von dem mit Grund zu hoffen ist, daß er einstens reiche Früchte tragen werde!" —

Durch das Vorgetragene wird sich eine hohe Kammer hinlänglich davon überzeugt haben, wie wichtig und umfassend die Arbeiten des Instituts des landwirthschaftlichen Vereins seyen; wie wünschenswerth daher für das Wohl des ganzen Landes dessen Erhaltung werde, und wie nothwendig somit eine Unterstützung aus Staatsmitteln sey, ohne welche diese so wichtige Anstalt in kurzer Zeit zu Grunde gehen würde.

Mein Antrag bey Einer hohen Kammer geht sonach dahin:

> Se. Königl. Hoheit, den Großherzog, ehrerbietigst zu ersuchen, zur fernern Erhaltung des für das Beste und den größern Wohlstand des Landes so nützlichen Instituts des landwirthschaftlichen Vereins zu Ettlingen in Uebereinstimmung mit den beiden Kammern, eine angemessene Summe als jährliche Unterstützung desselben, in dem Budget mit aufnehmen lassen zu wollen.

Ich schließe in der beruhigenden Hoffnung, daß dieser mein Antrag nicht ganz ohne Unterstützung in dieser hohen Kammer bleiben, und daß er dem Vaterlande, seiner Zeit, vielleicht noch einmal nützlich seyn werde.

Dieser Antrag wurde von dem Prälaten Hebel, dem Frhrn. v. Wessenberg, dem Hofrathe von Rotteck, und dem Frhrn. v. Gemmingen-Steinegg unter der Bedingung unterstützt, wenn dieser Verein in eine Landes-Anstalt verwandelt würde.

Frhr. v. Türkheim: Ohne den dermaligen Mitgliedern des Vereins zu nahe zu treten, wünschte ich doch, daß er selbst das Bild einer guten Wirthschaft aufstellen, und nicht mehr ausgeben möchte, als er einnähme; wenn, abgesehen von der Zweckmäßigkeit, daß von Staatswegen etwas zur Beförderung der Landwirth-

schaft geschehe, eine Staatsanstalt auf diesen bereits bestehenden Privatverein gegründet werden soll.

Reg. Comm. Staatsrath v. Sensburg: Der landwirthschaftliche Verein hatte einen sehr kleinen Anfang. Er wurde von dem damaligen Oberamtmann Ackermann gestiftet. Jedoch bald vergrößerte sich die Zahl seiner Mitglieder, nur fehlten ihm die nöthigen Fonds. Denn er bedurfte, wie ähnliche Vereine, zur Anstellung landwirthschaftlicher Versuche eines hinreichenden Areals. In Ettlingen wurden zu diesem Zwecke Gärten in Bestand genommen, aber seitdem ist Ackermann nach Karlsruhe versetzt worden, und hier bietet sich nicht dieselbe Gelegenheit dar, Gärten oder Aecker zu miethen. Allerdings ist es billig, den Verein aus Staatsmitteln zu unterstützen, sobald er für eine Landesanstalt erklärt wird. Aber vor allen Dingen würde ein Plan vorzulegen seyn, wie der Verein als Landesanstalt bestehen oder gedeihen könnte. Es würde noch nicht hinreichen, Geld für diese Anstalt zu bewilligen. Grundstücke sind die Hauptsache. Auch die Frage würde zu erörtern seyn, an welchen Ort der Sitz der Anlage zu verlegen wäre? Heidelberg würde dabey besonders gegründete Ansprüche haben. Dort bestand eine staatswirthschaftliche Section, welche, wenn auch jetzt mit der philosophischen Facultät vereinigt, dennoch der Anstalt besonders förderlich seyn könnte. Dort würde sich leicht das erforderliche Areal ausmitteln lassen. Ackermann, der Stifter des Vereins, hat das Directorium niedergelegt.

Se. Durchl. der Herr Fürst v. Löwenstein erinnerten dagegen, daß der Verein noch vor kurzem zu Ettlingen eine Generalversammlung gehalten habe, daß

ihm übrigens allerdings ein angemessenes Areal zur Anlegung einer Musterwirthschaft zu wünschen seyn würde.

v. Kettner: Ich glaube, daß der Verein von seinem ursprünglichen Zwecke abgekommen ist. Er war Anfangs blos bestimmt, praktische Landwirthe zu Besprechungen und zur Anstellung von Versuchen auf den eigenen Feldern zu vereinigen. Wäre der Verein diesem Zwecke treu geblieben, so würden die Beyträge der Einzelnen hingereicht haben, die Ausgaben desselben zu bestreiten.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein: Nach dem ursprünglichen Plane würde doch der Zweck des Vereins zu beschränkt geblieben seyn.

Nachdem weiter (von den Frhrn. v. Türkheim und v. Wessenberg) bemerkt worden war, daß die Frage am Ende die seyn werde: ob man den Verein in eine Staatsanstalt verwandeln solle? daß es sich jedoch für jetzt nur von der Ernennung einer Commission zur Begutachtung des gemachten Antrags handle,

beschloß

die Kammer,

die Motion in einer Vorberathung in Betrachtung zu ziehen.

Der Tagesordnung gemäß machte nunmehr der Vicepräsident die Anzeige von dem Resultate der Vorberathung, welche dem Beschlusse der letzten Sitzung gemäß, über die Bitte um einen Gesetzentwurf wegen gleicher Vertheilung der Kriegsleistungen in künftigen Fällen gehalten worden sey. Man sey der Meinung gewesen, den auf eine solche Bitte gestellten Antrag des Herrn Hofraths v. Rotteck an die wegen der Ausgleichung der Centralkriegsleistungen bestehende Commission zu verweisen.

v. Rotteck: Bey der nunmehr auf lange Zeit — bis zu unserer Wiederversammlung im November — ausgesprochenen Verschiebung der weitern Verhandlungen über den von Kriegsfrohnen, und überhaupt von Kriegsleistungen handelnden Theil meiner Motion muß ich mir die Erlaubniß erbitten, die mir schon in der Sitzung vom 22. Juny bey Gelegenheit der Discussion über die Staatsfrohnen ausdrücklich vorbehaltene Aeußerung über den jenen Gegenstand betreffenden Theil des Commissionsberichtes wenigstens summarisch zum Protokoll zu geben. Es ist solche Aeußerung nicht blos als abgedrungene Rechtfertigung, sondern auch als etwas nähere Entwickelung meiner Ideen und Anträge über die hochwichtige Sache zu betrachten, und sie wird vielleicht von der neuen, mit ihrer Begutachtung beauftragten, Commission nicht ganz unwerth der Beachtung erfunden werden.

Mein Antrag, worauf die Forderung der Staatsfrohnabschaffung beruht, auch auf die Kriegsfrohnen (überhaupt Kriegsleistungen) auszudehnen, ist von der verehrlichen Commission als praktisch unausführbar, auch als theoretisch irrig, in Summa als gefährlich und verderblich, daher einer weitern Erörterung ganz unwürdig, erklärt worden.

Die Gründe dieses verwerfenden Urtheils bestehen in einem angeblichen Erfahrungssatze, in einer theoretischen Behauptung, und in einem Exempel, welche jedoch zusammen genommen nicht einmal die Außenwerke meiner Lehre stürzen.

„Hätte man meinem Antrage gemäß schon im letzten Krieg gehandelt, der Staat würde Banquerout gemacht haben" — so sagt der Commissionsbericht. Ich frage: was ist ein Staatsbanquerout? — Das erklärte

Unvermögen zur Erfüllung seiner Rechtsschuldigkeiten. Einen solchen Banquerout nun — was das Wesen seines Begriffs betrifft — hat der Staat ja wirklich gemacht, denn er hat durch das System der unentgeltlichen Kriegsleistungen die Rechtsschuldigkeit der gleichen Vertheilung der Societätslasten verletzt, er hat seine Bedürfnisse auf Unkosten blos eines Theils befriedigt, und sich durch die That für unvermögend erklärt, denjenigen, welche ihm in der Noth den Vorschuß (freylich gezwungen) gaben, die Wiedererstattung zu leisten; er hat sonach von einer Gesamtschuld sich befreyt, durch den Verlust, ja durch den Ruin eines Theils seiner Bürger. Denn was jetzt hintennach unter dem Titel einer sogenannten Peräquation geschieht, ist blos ein ungenügender Versuch, das begangene vielfache Unrecht wieder zu heilen, ähnlich einem etwa lange nach gemachtem Banquerout anzustellenden Versuche der Repartition des Verlustes unter die noch aufzufindenden Gläubiger. Es ist also zwischen dem wirklich Geschehenen, und einem eigentlich sogenannten Staatsbanquerout kein wesentlicher Unterschied; nur daß hier diejenigen Gläubiger, welche man ihrer Forderung beraubt, förmliche Schuldscheine, nach positivem Rechte gültig in Händen haben, dort aber blos natürlich, nach dem allgemeinen Gesellschaftsrecht gültige Schulden vorhanden waren.

Doch die verehrliche Commission hat im Grunde nur sagen wollen, die Kriegslast wäre unerschwinglich gewesen bey dem Systeme der Bezahlung. Nun frage ich: Wäre wohl mehr aufgewendet worden bey solchem System, als bey jenem der unentgeltlichen Leistung? Ich denke wohl nein! — Denn man hält besser zu Rathe, was man bezahlen muß, als was man nur nimmt.

Es ist also eher mehr getragen worden, oder sey es auch nur gleichviel, als geschehen wäre nach dem System der Vergütung. Es ist getragen und bestritten worden mit und aus den Kräften der Staatsangehörigen, also des Staates. Es war demnach nicht unerschwinglich. Ja, es hat ein Theil der Staatsangehörigen allein, oder doch in sehr ungleichem Verhältniß gegen die Uebrigen es getragen: würden wohl Alle mit einander und nach dem System der gleichförmigen Belastung weniger haben tragen können? —

Praktisch wie theoretisch erscheint es demnach im Allgemeinen möglich, und dabey gleich wirthschaftlich gut als rechtlich nothwendig, daß das Staatsganze die Kriegslast trage, und nicht blos ein Theil der Bürger, d. h. die Last als solche, so lange sie nicht die Kräfte aller Bürger zusammengenommen übersteigt, kann nicht als absolut unerschwinglich gelten, und würde sie jemals so hoch steigen, so wäre doch niemals die wechselseitige Ausgleichung oder die Vergütung aus Gesamtmitteln, sondern nur die wirkliche Leistung unerschwinglich. Denn die erste läßt die Totalsumme der Staatskräfte ganz unverändert. Der Staat ist sich selbst, und ein Bürger gegen den Andern zugleich Schuldner und Gläubiger, und es sind Schulden der linken Hand an die rechte. Nach ihrer Bezahlung oder wechselseitigen Aufhebung durch Gegenrechnung ist der Staat als Ganzes gerade eben so reich wie zuvor, nur unter seinen Bürgern ist das Rechtsverhältniß hergestellt worden.

Eine Unmöglichkeit der Vertheilung wird also aus der Schwere der bereits getragenen, oder überhaupt die Summe aller Privatkräfte nicht übersteigenden Last nie können dargethan werden. Wohl aber mag sie mit-

unter eintreten aus Abgang der Daten, welche die gegenseitige Ansprüche juristisch-klar darlegen. Hat man versäumt, die gehörigen Anstalten zur Verificirung der von den Einzelnen getragenen Lasten zu machen, oder werden durch den Kriegstumult selbst die Aufsicht und Controle gestört, oder läßt mans zu lange anstehen, bis man die Gegenrechnung anstellt, dann ist allerdings eine Unmöglichkeit der gleichen Vertheilung vorhanden, nämlich die Unmöglichkeit der Liquidation.

An einer solchen Unmöglichkeit — vervollständigt durch den inzwischen verflossenen Zeitraum — wird wohl auch der Versuch einer eigentlichen Peräquation der alten Kriegslasten von 1809—1815 scheitern. Aber gerade, daß man trotz der ungeheuern Schwierigkeiten und unübersteiglichen Hindernisse solchen Versuch gemacht, mit rastlosem Eifer und überschwenglicher Mühe verfolgt, und Plane dazu den Kammern wiederholt zur Prüfung vorgelegt hat, zeigt, wie tief die innerste Ueberzeugung unserer eigenen erleuchteten Regierung von der Wahrheit derjenigen Grundsätze sey, auf welche mein ganzer Antrag gebaut ist. Denn, was man selbst fürs Verflossene herzustellen sucht, muß wohl eine noch heiligere — weil unendlich leichter zu erfüllende Pflicht für die Zukunft seyn. Ich glaube auch nach so laut sprechendem Anerkenntniß keiner weitern Rechtfertigung meiner Motion zu bedürfen.

Dagegen fordere ich die hochverehrte Commission auf, mir irgend einen Rechtssatz anzugeben, worauf das System der unentgeltlichen Leistung möchte zu begründen seyn. Gar vieles in jedem Krieg wird denn doch unmittelbar aus der Staatskasse, d. h. auf Unkosten der Gesamtkasse, d. h. auf Unkosten der Gesamtheit bestritten — der Sold der Truppen, die

Waffenvorräthe, die Armeebekleidung, oftmals auch die Magazine, wo nicht die bloße Gewalt herrscht — wo ist nun die Grenze, und welches ist das Kriterium, woran die nur entgeltlich zu fordernden Leistungen von denjenigen zu unterscheiden sind, welche man unentgeltlich leisten soll? — Kann ich Speise und Trank, und Zugvieh und Früchte und Schanzarbeit unentgeltlich begehren, warum nicht auch Tuch und Leder, dann jede Handwerks- und Fabrikarbeit, überhaupt Geld und Geldeswerth? — Oder ists wirklich die Willkühr, die Convenienz, das Commandowort des Feldherrn, was Rechte erzeugt und vernichtet? —

Die Nothwendigkeit zwar führt allerdings den Stab im Kriege; aber die Nothwendigkeit, nach allem, was gesagt worden, heischt nur die Leistung, nicht aber die Unentgeltlichkeit derselben. Nur eines kann ich zugeben, das nämlich, daß — auf dem wirklichen Kriegsschauplatz — der Kriegstumult so groß, und die Kriegsscenen so wechselvoll seyn können, daß Aufsicht und Controlle — die Bedingungen der Liquidation — unmöglich werden. In solchen Fällen und Zeiten nun — bey guten Anstalten jedoch und vorsichtigen gesetzlichen Bestimmungen werden sie nur selten eintreten, und schnell vorübergehend seyn — verkünde man für einen bestimmten Bezirk das Martialgesetz, d. h. man thue den Bürgern kund, daß für eine Zeit nur das physische Gesetz der Gewalt und des Zufalls, nicht das moralische des Rechtes walte! Man erkläre (also ausnahmsweise, nicht als Regel) den Staat, oder einen Theil desselben wie in Belagerungsstand, und rechtfertige die harte Maßregel durch die stärkere Feindesgewalt oder durch das inappellable: „Noth hat kein Gebot!" Doch selbst in diesem äußersten Fall hat die Regierung

die Verpflichtung auf sich, wenigstens so viel als möglich das Maaß der geforderten Opfer erkennbar zu machen, auch so viel Gleichheit als möglich bey der unmittelbaren Vertheilung zu beobachten, und endlich die spätere Vergütung wenigstens in soferne eintreten zu lassen, als eine approximative Schätzung noch möglich ist.

Es ist also selbst in solchen Nothfällen noch immer ein wesentlicher Unterschied zwischen den von der eigenen Regierung und den vom Feind verhängten Kriegsübeln. In Ansehung der letzten hat der Staat seine Schuldigkeit gegen die Betheiligten erfüllt, wenn er — wovon das Gegentheil wohl nie juridisch wird zu beweisen seyn — die nach Umständen möglichen, politischen und militärischen Vertheidigungsanstalten gemacht hat. Welches Uebel, trotz dieser Anstalten, gleichwohl hereinbricht, dafür ist der Staat nicht verantwortlich; es ist reiner Zufall, reines Unglück, welches derjenige verschmerzen muß, welchen es trifft. Also geschieht es auch in Bezug auf Polizeyanstalten bey Feuer- und Wasserschaden, bey Raub und Mord, bey Hungersnoth und Sterben. Der entgegengesetzte Grundsatz würde dem Feinde leicht machen, den ganzen Staat durch gesteigerte Forderung an die occupirte Provinz zu verderben. Es wäre diese Provinz wie eine geschlagene Ader, durch welche der Lebenssaft des ganzen Körpers ausströmt. Nur in dem (juridisch gleichfalls nie erscheinenden) Falle, daß ein Staat anerkennen müßte, einen ungerechten Krieg geführt, demnach die feindlichen Waffen muthwillig herbeygelockt zu haben, könnte die Ersatzleistung an die Kriegsopfer als Rechtsschuldigkeit gelten. Was aber die Regierung selbst verhängt — und geschähe es im äußersten Nothfalle, z. B.

wenn sie ein Dorf ansteckt, um den Rückzug des Heeres zu decken — dafür ist sie nach der Strenge des Rechtsbegriffs den Betheiligten verantwortlich, d. h. sie darf es nur nach dem Societätsgesetz der möglichst gleichen Vertheilung (hier also der nachfolgenden Vergütung) verhängen.

Denn sie ist die Schützerin des Rechts, nicht aber eine feindlich waltende Macht. Ihre Gewalt ermangelt jedes rechtlichen Fundaments, und berechtigt selbst zur Gegenwehr, wo sie nur als Gewalt, also das Societätsgesetz überschreitend, auftritt.

Mit nichten kann das im Commissionsbericht aufgestellte Exempel von den beiden Heeren dieß- und jenseits der Murg mich irre machen. Nur von den augenblicklich vertheilt werdenden Kriegslasten, von den der Gegenwart allein und im strengsten Sinne zugewiesenen Leistungen mögen die vom Feind occupirten Bezirke — als welche nämlich zeitlich vom Staate getrennt, und seines Schutzes beraubt sind — frey bleiben. Nicht aber von allen andern.

Nehmen wir an — wie auch in ältern Zeiten, wo selbst im Krieg noch Rechtsbeachtung herrschte, geschah — unser Kriegsheer hätte aus schon früher gesammelten und bezahlten Magazinen aller Art seine Bedürfnisse bestritten, es wären zu solcher Bestreitung Staatsschulden gemacht worden, es wären weitere Schulden zur Aufstellung neuer Heeresmassen, für Subsidien, für Waffenankauf contrahirt worden — alles, während ein Theil des Landes unter Feindesgewalt schmachtete, das feindliche Heer durch unbezahlte Lieferungen ernähren, bekleiden u. s. w. auch etwa schwere Brandschatzungen in seine Kriegskasse werfen mußte. Würde deswegen, wenn z. B. im Frieden das Land

wieder zurück gegeben, oder wenn es wäre wieder erobert worden, würde dasselbe aus dem Grund seiner zeitlichen Occupation durch den Feind sich befreyen können von der Theilnahme an der allgemeinen Staatsschuld? — Und wenn es solches nicht kann in Bezug auf gewisse Artikel, warum sollte dieses in Bezug auf andere Statt finden? Wenn es z. B. beytragen muß zu der Schuld, die der Recrutirung oder der Subsidien willen gemacht worden, warum sollte es frey seyn von derjenigen, die man des Fleisches und des Getraides und der Fuhren willen gemacht hat? — Oder dürfte man zum letztgenannten Zweck deswegen keine Schulden machen, weil ein Theil des Staates in Feindesgewalt ist? — Kann denn überall das Factum eines feindlichen Einfalls in einen Theil des Staats das allgemeine Rechtsverhältniß der Staatsvereinigung aufheben, und selbst die nicht occupirten Provinzen einem andern Gesetz, als sonst hätte Statt finden mögen, unterwerfen? —

Wird, wer einen Hagelschlag erlitten, deshalb frey von seiner allgemeinen Steuerpflicht? Gemindert wird diese allerdings werden durch die Vermögensverminderung, und dieses, aber auch nur dieses, findet rechtlich in Rücksicht der vom Feinde verheerten Länder Statt. Etwas weiteres — sey es directe Aushülfe durch Geschenke, oder indirecte durch Steuernachlaß für eine gewisse Zeit (während der Occupation jedoch hören, wie sichs von selbst versteht, alle Steuerforderungen, und insbesondere auch die Kriegssteuer auf,) etwas weiteres, sage ich, können sie je nach Umständen, etwa von der Billigkeit oder Humanität, oder auch von der politischen Weisheit ihrer Regierung oder ihrer Staatsgenossen erhalten, aber fordern als ein Recht

dürfen sie es nicht. Aller Aufwand, den die vom Feind noch nicht occupirten Länder machen, ist ohnehin zum Theil auch wegen der occupirten gemacht worden, es waren Mittel zur Wiedereroberung; also zu einem von ihnen mitgewünschten Zweck, zu welchem daher auch mit beyzutragen sie natürlich verbunden sind. Endlich ists eben so schlimm nicht, daß der Zustand der vom Feinde besetzten Provinz übler als der von den Freunden behaupteten sey. Es entsteht dadurch ein Grund mehr, sich wacker zu vertheidigen, und sobald möglich wieder zu befreyen. Aber das ist schlimm, wenn der Unterthan keinen Unterschied spürt, ob Feind oder Freund bey ihm hause, oder wenn er gar — wie davon Beyspiele vorliegen — Ersteres noch vorzieht.

Das Gesagte möchte wohl hinreichen, um die hohe Kammer dadurch zu überzeugen, daß es eben kein baarer „Zeitverlust" sey, wie der Commissionsbericht will, von der gleichen Vertheilung, d. h. Vergütung der Kriegslasten, also zumal von einem, solche gleiche Vertheilung für die Zukunft regelnden und gewährleistenden Gesetze zu sprechen. Die Hauptideen zu einem solchen Gesetze habe ich in meinem jüngsten Vortrage über die Peräquation der alten Kriegskosten angedeutet. Ich bin zu ihrer nähern Entwickelung in den Commissionsverhandlungen bereit.

v. Kettner: Die Commission ist in Beziehung auf den Punct der Kriegsfrohnen in ihrem Berichte von der Ansicht ausgegangen, daß eine Maßregel, welche die Staatskasse als Gemeinschuldnerin für die Zahlung der Vergütungen der Kriegsfrohnen erkläre, und derselben dafür den Ersatzfond auf Steuerumlagen zuweise, das Verderben des Staats und seiner Finanzen, ja im schlimmsten Fall einen Banquerout der Staatskasse

nach sich ziehen würde. Denn der Banquerout einer Kasse tritt alsdann ein, wenn sie die übernommenen Zahlungsverbindlichkeiten nicht mehr leisten kann, und ihre Zahlungen einstellen muß; wie würde aber die Staatskasse die ungeheuern Summen der Kriegsfrohnen-Vergütung leisten können, wenn ihr die Zuflüsse aus dem Ersatzfond ausblieben, was in einem langen verderblichen Kriege nothwendiger Weise und um so mehr geschehen müßte, als selbst im tiefsten Frieden die Steuerpflichtigen mit bedeutenden Summen in Rückstand kommen. Die Kriegesgewalt nimmt für die Kriegsfrohnen die physischen Kräfte in Anspruch, wo und in welchem Maaße sie sie findet, der Einzelne entzieht sich den an ihn gemachten Ansprüchen so gut er kann, welches nicht der Fall ist, wenn ihm die Zahlung des Anschlags der aufgewendeten Kräfte zugesichert wird. Indem ich mich im Uebrigen auf den Commissionsbericht beziehe, welchen ich durch das, was der verehrte Redner vor mir vorgetragen hat, nicht widerlegt finde, bemerke ich nur noch in Beziehung auf den Grundsatz, daß dem Einzelnen das im Kriege zu viel Geleistete durch die Gesamtheit ersetzt werden müsse, folgendes:

Fürs Erste fragt es sich: wer ist die Gesamtheit, an welche die Forderung des Ersatzes des von den Einzelnen zuviel Geleisteten gemacht werden kann und muß?

Da Baden nie für sich allein und für sein einseitiges Interesse einen Krieg führen kann, und nur durch die Erfüllung der Pflichten gegen den Bund, zu welchem es gehört, in einen Krieg, der seine militärische Kräfte mit in Anspruch nimmt, verwickelt werden dürfte, so liegt es in der Natur der Sache, daß die Last

des Krieges, wenn dieses Land seiner Lage nach zu seinem Schauplatze dient, in dem Fall einer Ausgleichung nicht auf seiner Gesamtheit, sondern auf der Allgemeinheit der Staaten ruhen müsse, die den Krieg führen; ein Vergütungsgesetz für den badischen Staat allein würde demnach den Forderungen, welche dieser Staat an die Gesamtheit der Kriegführenden machen muß, äußerst präjudicirlich seyn.

Hiervon abgesehen stellen sich aber auch der praktischen Anwendung des gedachten Grundsatzes zwey große Hindernisse entgegen.

Auf der einen Seite mangeln sehr oft die Nachweisungen über die zu vergütenden Leistungen, welche von den Militärbehörden verweigert werden, und in einem solchen Falle muß der, dem eine solche Nachweisung fehlt, an dem Ersatz jener Vergütung beytragen, die ein Anderer, welcher so glücklich ist, seine Forderung belegen zu können, macht, ohne daß er für die seinige je Befriedigung erhalten kann; auf der andern Seite wird ein großer Spielraum zu den größten Betrügereyen geöffnet, wenn man betrachtet, daß durch die Militär- und Verpflegungs-Behörden oft Leistungen bescheinigt worden sind, welche gar nicht Statt gehabt haben, und daß hierin während des verflossenen Krieges die Quelle zur Bereicherung vieler Unterthanen und Lieferanten gefunden ward.

Dieses sind in möglichster Kürze die Bemerkungen, welche ich auf die eben gehörte Rede vorläufig machen zu müssen geglaubt habe.

Der Frhr. v. Türkheim und der Generallieutenant v. Schäffer behielten sich vor, sich, wenn die Berathung über den vorliegenden Gegenstand auf die Tagesordnung kommen werde, zugleich über den heuti-

gen Vortrag des Herrn Hofrath v. Rotteck, und des Herrn Landoberjägermeisters v. Kettner zu erklären, da es gegenwärtig die Zeit nicht sey, in die Materie einzugehen.

Von dem Vicepräsidenten aufgefordert, erstattete nunmehr der geh. Rath, Frhr. v. Hornstein den Commissionsbericht über den Erlaß der zweyten Kammer wegen Gleichstellung des Ortes Unteruhldingen mit den Städten Meersburg und Ueberlingen in Betreff des Straßengeldes.

Beylage Ziffer 91.

Die Kammer

beschloß:

die Berathung über diesen Gegenstand in der nächsten Sitzung vorzunehmen.

Eben so wurde die auf der Tagesordnung stehende Berathung über den die Büchercensur betreffenden Gesetzentwurf auf die nächste Sitzung ausgesetzt, theils nach dem Wunsche einiger Mitglieder der Kammer, theils weil der mit der Vertheidigung des Gesetzentwurfs beauftragte Regierungscommissär nicht anwesend war. Hierbey wurde, mit Rücksicht auf frühere Fälle, wiederholt der Wunsch geäußert, es möchte in Zukunft dem Uebelstande vorgebeugt werden, daß die Arbeiten der Kammer durch das Nichterscheinen des besonders beauftragten Regierungscommissärs unterbrochen würden.

Frhr. v. Zyllnhardt.
Zachariä.

Beylage Ziffer 85.

Dem hochverehrlichen Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

In der gestrigen fünf und fünfzigsten Sitzung der zweyten Kammer hat der Herr Staatsminister Frhr. v. Berkheim in Auftrag der hohen Regierung die Eröffnung gemacht, daß, um dem vielseitig geäußerten Wunsche zu entsprechen, eine Aussetzung der Arbeiten der Kammer vom 4. August bis zum Anfange des Novembers l. J. eintreten solle, jedoch in der Voraussetzung, daß, wie sich von selbst verstehe, die directen und indirecten Steuern so lange in dem bisherigen Stande forterhoben werden müssen, bis die Berathungen über das neue Budget zu Ende gebracht und dasselbe zum Gesetz erhoben sey.

Die zweyte Kammer hat hierauf mit Stimmeneinhelligkeit den Beschluß gefaßt, daß, wenn das neue Budget bis zum Ablaufe der sechs monatlichen provisorischen Steuererhebung nicht beendigt seyn würde, alsdann die Steuern noch so lange provisorisch forterhoben werden müssen, bis über das neue Budget ein Beschluß gefaßt worden.

Zu gleicher Zeit hat die zweyte Kammer auf den 4. November die erste Sitzung anberaumt, wovon

man die hohe Erste Kammer zur dortseitigen weitern Beschlußnahme in Kenntniß setzt.

Karlsruhe den 28. July 1822.

Im Namen der II. Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident
Föhrenbach.

Der erste Secretär
v. Itzstein.

Beylage Ziffer 86.

Dem hochverehrlichen Präsidium der Ersten Kammer der Ständeversammlung

habe ich die Ehre, in Folge Beschlusses der zweyten Kammer vom 13. July beygeschlossene ehrfurchtsvollste Bitte an Se. Königl. Hoheit, den Großherzog, um Vorlegung eines Gesetzentwurfs, die Amortisationskasse betreffend, gemäß dem §. 88. der Geschäftsordnung zur anderweiten Berathung mitzutheilen.

Karlsruhe den 26. July 1822.

Der Präsident der zweyten Kammer der Ständeversammlung:

Föhrenbach.

Unterbeylage zu Ziffer 86.

Durchlauchtigster Großherzog!

Die zweyte Kammer Höchst Ihrer getreuen Stände hat in ihrer öffentlichen Sitzung vom 13. d. M. mit Stimmeneinhelligkeit den Beschluß gefaßt, Eure Königliche Hoheit im verfassungsmäßigen Wege um Vorlage eines Gesetzentwurfes ehrfurchtsvollst zu bitten, wornach die bisher in Betreff der Amortisationskasse gesetzlich verordneten Bestimmungen dahin ausgedehnt werden möchten, daß zu Wahrung der Selbstständigkeit dieser Kasse die Errichtung einer besondern Aufsichts-Commission, bestehend aus einem Mitglied des Großherzoglichen Staatsministeriums, einem Mitglied des Großherzoglichen Finanzministeriums, und aus einem Mitgliede des Großherzoglichen Ministeriums des Innern genehmigt werden wolle, und daß dieser Aufsichtscommission eine genaue Instruction ertheilt, sie auf dieselbe verpflichtet werde, und daß ohne derselben specielle Genehmigung bey der Amortisations-

kasse außer der ständigen Einnahme und Ausgabe durchaus keine andere Statt haben dürfe.

Karlsruhe den 26. July 1822.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweyten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident
Föhrenbach.

Die Secretäre:
v. Itzstein.
Baumgärtner.
Speyerer.

Beylage Ziffer 87.

Dem hochverehrlichen Präsidium der Ersten Kammer der Ständeversammlung

habe ich die Ehre, die beygeschlossene ehrfurchtsvollste Bitte an Se. Königliche Hoheit, den durchlauchtigsten Großherzog, um ein Gesetz, das polytechnische Institut zu Freyburg betreffend, in Folge des §. 88. der Geschäftsordnung mitzutheilen.

Karlsruhe den 26. July 1822.

Der Präsident der zweyten Kammer der Ständeversammlung

Föhrenbach.

Unterbeylage zu Ziffer 87.

Durchlauchtigster Großherzog!

Die zweyte Kammer Höchst Ihrer getreuen Stände hat in ihrer öffentlichen Sitzung vom 20. d. M. den Beschluß gefaßt, an Eure Königliche Hoheit die ehrfurchtsvollste Bitte um ein Gesetz gelangen zu lassen, wornach

1) das polytechnische Institut zu Freyburg unter den Schutz und die Aufsicht des Staats gestellt, und demselben eine Unterstützung aus der Staatskasse von jährlichen 3000 Gulden bewilligt, daß

2) das jährliche Schulgeld für jeden Inländer auf 44 Gulden, und für den Ausländer auf 66 Gulden, jedoch mit dem Beysatze festgesetzt werde, daß inländische Arme von den Beyträgen in den Fällen frey seyn sollen, in welchen es Studierende nach den

akademischen Gesetzen von den Honorarien sind.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweyten Kammer der Landstände

Der Präsident

Föhrenbach.

Die Secretäre:

Itzstein.
Baumgärtner.
Speyerer.

Beylage Ziffer 88.

Dem hochverehrlichen Präsidium der Ersten Kammer der Ständeversammlung

habe ich die Ehre, in der Anlage die in Folge des Beschlusses der zweyten Kammer vom 20. d. M. entworfene unterthänigste Bitte an Se. Königliche Hoheit, den Großherzog, um einen Gesetzentwurf, die Aufhebung des Zehntens von Neubrüchen betreffend, in Gemäßheit der Geschäftsordnung zur gefälligen Berathung mitzutheilen.

Karlsruhe den 27. July 1822.

Der Präsident der zweyten Kammer der Ständeversammlung

Föhrenbach.

Unterbeylage zu Ziffer 88.

Durchlauchtigster Großherzog!

Die zweyte Kammer Höchst Ihrer getreuen Stände hat in ihrer zwey und fünfzigsten öffentlichen Sitzung vom 20. d. M. mit überwiegender Stimmenmehrheit den Beschluß gefaßt, an Eure Königliche Hoheit die ehrfurchtsvollste Bitte um Vorlage eines Gesetzes ergehen zu lassen, wodurch

1) die unentgeltliche Aufhebung der Zehnten von künftigen Neubrüchen mit Ausnahme derer, welche auf privatrechtlichen Erwerbstiteln beruhen, verordnet wird, und daß

2) diese Bestimmung auf diejenigen Neubrüche anwendbar sey, welche gegenwärtig in den Freyjahren sich befinden, jedoch mit gleich-

fallsiger Ausnahme derer, welche sich auf privatrechtlichen Erwerbstitel gründen.

Karlsruhe den 27. July 1822.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweyten Kammer der Ständeversammlung

Der Präsident

Föhrenbach.

Die Secretäre:

Itzstein.
Baumgärtner.
Speyerer.

Beylage Ziffer 89.

Dem hochverehrlichen Präsidium der Ersten Kammer der Ständeversammlung

habe ich die Ehre, anliegend die in Folge des Beschlusses der zweyten Kammer vom 16. d. M. entworfene unterthänigste Bitte an Se. Königliche Hoheit, den Großherzog, um ein Gesetz, wornach der Hausierhandel im ganzen Großherzogthum sogleich und gänzlich abgeschafft werde, in Gemäßheit der Geschäftsordnung zur gefälligen Berathung mitzutheilen.

Karlsruhe den 27. July 1822.

Der Präsident der zweyten Kammer der Ständeversammlung

Föhrenbach.

Unterbeylage zu Ziffer 89.

Durchlauchtigster Großherzog!

Die zweyte Kammer Höchst Ihrer getreuen Stände hat in ihrer acht und vierzigsten Sitzung vom 16. d. M. mit überwiegender Stimmenmehrheit den Beschluß gefaßt, an Eure Königliche Hoheit die ehrfurchtsvollste Bitte um ein Gesetz gelangen zu lassen, wornach im ganzen Großherzogthum der Hausierhandel sogleich und gänzlich abgeschafft werde.

Karlsruhe den 27. July 1822.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweyten Kammer der Ständeversammlung

der Präsident
Föhrenbach.

Die Secretäre:

Itzstein.
Baumgärtner.
Speyerer.

Beylage Ziffer 90.

Dem hochverehrlichen Präsidium der Ersten Kammer der Ständeversammlung

haben wir die Ehre, in der Anlage die in der vier und fünf und fünfzigsten öffentlichen Sitzung der zweyten Kammer am 24. d. M. beschlossene Bitte an Se. Königl. Hoheit, den Großherzog, um einen Zuschuß für die Universitäts-Institute zu Heidelberg dem §. 88. der Geschäftsordnung gemäß mitzutheilen.

Karlsruhe den 29. July 1822.

Im Namen der zweyten Kammer der Ständeversammlung

der Präsident: Föhrenbach.

Der erste Secretär:
Itzstein.

Unterbeylage zu Ziffer 90.

Durchlauchtigster Großherzog!

Die zweyte Kammer Allerhöchst Ihrer getreuen Stände hat in ihrer vier und fünfzigsten und fünf und fünfzigsten öffentlichen Sitzung am 24. und 27. d. M. beschlossen, Eure Königliche Hoheit um einen Gesetzvorschlag unterthänigst zu bitten, wodurch

1) der Universität Heidelberg der von derselben dem geheimen Hofrath v. Langsdorf während seiner Verwendung zur Salzaufsuchung bezahlte Besoldungsbetrag von 9000 fl. aus der Staatskasse wieder ersetzt werde, und

2) der Universitätskasse von dem Jahr 1823 an die für den Marstall an das Landgestütwesen jährlich bezahlten 1000 fl., und

3) ebenso jene zur Entbindungsanstalt jährlich bezahlten 2400 fl. vom Jahr 1823 an abzunehmen, und

4) diese beiden letzten der Universität dadurch zuwachsenden Beträge von jährlichen 3400 fl. zur Hälfte für die Sicherstellung und Verbes-

ferung der Universitätsbibliothek, und zur andern Hälfte für die übrigen Universitäts-Institute, zugleich aber für Stipendien des philologischen Seminars zu bestimmen seyen.

Karlsruhe den 29. July 1822.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweyten Kammer der Ständeversammlung

der Präsident
Föhrenbach.

Die Secretäre:

Itzstein.
Baumgärtner.
Speyerer.

Beylage Ziffer 91.

Commissionsbericht

über die Motion des Abgeordneten von Clavel wegen Gleichstellung des Ortes Unteruhldingen mit den Städten Meersburg und Ueberlingen hinsichtlich des Straffengeldes.

Erstattet

von dem

Frhrn. v. Hornstein.

Der Fruchtabfuhrort Unteruhldingen hatte schon im fünfzehnten Jahrhundert ein Privilegium, und wurde von den Grafen von Werdenberg in den deshalb mit den Abfahrorten Meersburg und Ueberlingen entstandenen Conflicten fortwährend unterstützt. Diese Streitigkeiten waren um so hartnäckiger, als früher diese drey Orte unter drey verschiedenen Regierungen standen, indem Unteruhldingen dem Grafen von Heiligen-

berg, und Meersburg dem Bischof von Constanz zugehörte, Ueberlingen aber eine Reichsstadt war.

Durch einen endlich zu Stande gekommenen Vergleich erhielt Unteruhldingen das Recht, wöchentlich 150 Malter, Constanzer Maaßes, ausführen zu dürfen.

Nach der wohlausgeführten Motivirung des Herrn Proponenten ist durch die diesseitige Regierung den Städten Meersburg und Ueberlingen Ausnahmsweise ein Theil des Zolles und Chausseegeldes erlassen worden, wodurch sich jedoch die Würtemberger Fruchthändler nicht abhalten ließen, ihrer größern Bequemlichkeit wegen forthin ihre Früchte über Unteruhldingen zu führen. Allein die neue Chausseegeldordnung hatte die nachtheilige Folge, daß die Durchfuhr der Würtemberger aufhörte.

Durch die den Orten Meersburg und Ueberlingen bewilligte Vergünstigung hinsichtlich des Straßengeldes hat die Frequenz der Route über Unteruhldingen zum großen Nachtheil des Staates, und zum völligen Ruin des Orts sehr abgenommen, und die Beschwerde der Unteruhldinger Schifferschaft ist um so mehr begründet, weil dadurch gegen die Verfassung ein Ort vor dem andern begünstigt worden ist, und wenn auch die Bittsteller ihre Beschwerde bis jetzt nicht vor die höchste Staatsbehörde gebracht hätten, so könnte doch nicht von dem Antrage abgestanden werden, daß Unteruhldingen gleiche Berechtigung, wie Meersburg und Ueberlingen, ertheilt werden möchte.

Der Antragsmotivirung wurde schließlich noch beygefügt, daß wenn Unteruhldingen gleiche Begünstigung

hinsichtlich des Straßengeldes wie Meersburg und Ueberlingen zu Theil werden sollte, auch Constanz Vortheil daraus ziehen dürfte, da es dann seine Früchte aus erster Hand beziehen könnte, statt daß es sie bisher von Ueberlinger Fruchthändlern bezogen hat.

Die diesseitige Commission fand sich hierdurch bewogen, hinsichtlich der Beschwerde der Schifferschaft zu Unteruhldingen sich dem Antrage des Commissionsberichtes der zweyten Kammer auf Gleichstellung des Ortes Unteruhldingen mit den Städten Meersburg und Ueberlingen hinsichtlich des Straßengeldes um so mehr anzuschließen, als die Schifffahrt auf dem Bodensee den einzigen Nahrungszweig jenes Ortes ausmacht, dessen Gemarkung äußerst klein, und dessen Frucht- und Weinbau ganz unbeträchtlich ist, und der Ort beynahe ganz von dem Gewerbe der Schiffermeister lebt, mithin so lange die dermalige Stockung dieses Gewerbes fortdauert, die Einwohner von Unteruhldingen von Tag zu Tag mehr verarmen müssen.

Ihre Commission beschränkt sich also lediglich auf die Unterstützung der gerechten Beschwerde der Schifferschaft von Unteruhldingen, und trägt darauf an, deren Gesuch um Gleichstellung mit Meersburg und Ueberlingen der hohen Regierung zur thunlichsten Berücksichtigung zu empfehlen.

Endlich hält es die Commission für angemessen, im Protokolle den Wunsch niederzulegen, daß alle Begünstigungen, welche die würtembergische Regierung mit so vieler Umsicht dem Orte Friedrichshafen hat zu Theil werden lassen, von der diesseitigen hohen Regie-

rung den sämtlichen Stapelorten an den Ufern des Bodensees verwilligt werden möchten, indem dadurch die Handelscommunicationen zu Wasser und zu Lande wieder in den vormaligen blühenden Zustand hergestellt werden könnten.

Karlsruhe den 31. July 1822.

Zwey und dreyßigste Sitzung.

Karlsruhe den 31. July 1822.

In dieser Sitzung, einer geheimen, welche die innern Angelegenheiten der Kammer zum Gegenstand hatte, wurde der Ministerial-Secretär Hugo mit Stimmeneinhelligkeit zum Archivar der Kammer ernannt.

Frhr. v. Zyllnhardt.
Zachariä.

Beylage Ziffer 77.

zum Protokoll der sieben und zwanzigsten Sitzung.

Commissionsbericht

über den Gesetzentwurf, die Ausgleichung der Centralkriegslasten betreffend.

Erstattet

von dem

Staatsrath Frhr. v. Türkheim.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist bereits der dritte, welcher den Landständen in dem kurzen Zeitraum ihrer Wirksamkeit über den schwierigen Gegenstand einer Kriegskosten Ausgleichung, und zwar jedesmal mit wesentlich veränderten Bestimmungen übergeben worden ist. Schon dieses Schwanken im System deutet darauf hin, daß außer dem Mangel an Zeit, welcher in den Jahren 1819 und 1820 die Erwartung einer Erledigung vereitelte, noch andere Hindernisse der Fixirung und folgerechten Ausführung von Grundsätzen in dieser wichtigen und sehr verwickelten Angelegenheit in den Weg treten; — und dieß bewährt sich auch wirklich, je mehr man sich in dieselbe einarbeitet. Außer der Schwierigkeit der Theorie auf dem weiten Felde der Kriegsla-

sten gehört dahin hauptsächlich auch der Widerstreit des bey der Sache befangenen Localinteresse, und die Verworrenheit der nun einmal vorhandenen Masse von Kriegsleistungen welche bey der Unvollständigkeit, oder bey dem oft nicht übereinstimmenden Inhalt vorausgegebener Vorschriften, — und dem Mangel an Nachdruck in Handhabung derselben, im Augenblick des Kriegsdrangs auf sehr verschiedenartige Weise auferlegt und berechnet worden sind, nunmehr aber in ein gleichartiges Ganzes gebracht werden müßen, weil außerdem ihre Zusammenstellung und Ausgleichung eben so wenig thunlich wäre, als nach den Regeln der Rechenkunst eine Summirung oder Vertheilung ungleichartiger Größen Statt finden kann.

Wenn man dieses, seiner Schwierigkeiten ungeachtet nun doch einmal unvermeidliche Geschäft nicht auf bodenlose Willkühr bauen will, so ist es nothwendig vor allen Dingen auf den Gesichtspunct des allgemeinen Rechts und sodann auch auf die bereits ausgesprochenen positiven Bestimmungen zurückzugehen; — erst wenn diß geschehen ist, läßt sich die auszugleichende Masse von Kriegsleistungen verarbeiten.

§. 1.

Die Verpflichtung der Staatsgesammtheit zur Vergütung dessen, was einzelne Bezirke, Gemeinden oder Individuen als nothwendige Folge eines Kriegszustandes geleistet haben, wird keineswegs daraus abgeleitet, daß man den Staat überhaupt als eine Assecuranzanstalt gegen alle und jede Beschädigung seiner Angehörigen betrachtet, sondern lediglich aus der unverkennbaren Wahrheit, daß der Krieg in jedem Fall eine Handlung des Staats ist, — nicht aber der einzelnen

Staatsangehörigen, auf deren Kosten die Unternehmung des Staats nicht gehen kann, wenn derselbe den Krieg für sich führt, oder thätigen Antheil an demselben nimmt, und welche selbst auch im Fall, wenn der Staat dabey nur eine passive Rolle spielen sollte, eben so gut wegen des Schutzes, welchen er ihnen gewähren muß, von ihm verlangen dürfen, daß er die Unternehmung einer auswärtigen Kriegsmacht, welche er hier an seine Stelle treten läßt, auf sich nehme. Eine Aufkündung dieser Verbindlichkeit wäre Aufkündung des Staatsschutzes, und würde den Verband der gegenseitigen Rechte und Pflichten auflösen.

Indem aber solchem nach das Princip der Kriegskostenausgleichung auf die Ansicht des Kriegs als eines Staatsunternehmens gegründet wird, bleibt es auch auf die unmittelbar für dieses Unternehmen angewendete Mittel beschränkt. Dadurch werden zwar nicht die vom Feinde auferlegte Leistungen, als wofür der Kriegführende Staat so gut wie für die von ihm und seinen Verbündeten geforderten haftet, wohl aber alle zufällige Beschädigungen und alle mittelbare Folgen des Kriegszustandes ausgeschloßen, und alle Einwendungen welche von der Unbestimmbarkeit und der willkührlichen Schätzung solcher Kriegsschäden, — (hier nur paßt dieser Ausdruck) — hergenommen werden, berühren jenes Princip einer Ausgleichung der Kriegsleistungen nicht, denn bey Aufstellung desselben ist nirgends gesagt, — weder daß der Staat alle bis ins Unendliche ableitbare mittelbare Folgen seiner Handlungen und den sich allen menschlichen Unternehmungen beygesellenden Zufall zu vergüten, noch daß er, abgesehen von der Causalverbindung mit seinen Handlungen eine Schadensassecuranz zu überneh-

men habe. Gleichwohl würde in einem wissenschaftlichen Lehrbuch noch manches darüber zu sagen seyn, ob nicht aus andern Gründen in manchen Fällen auch zufällige Kriegsbeschädigungen zu einer Vergütung geeignet seyen, desgleichen wie es überhaupt zu halten seye, wenn das Land durch Feindesheer überzogen wurde, wo bloße Gewalt oft an die Stelle ordnungsmäßiger Anforderung tritt, und die Gränzlinie zwischen regelmäßiger Leistung und zufälliger Beschädigung schwer zu finden ist, — hier aber werden solche Erörterungen durch die Erinnerung abgeschnitten, daß das Großherzogthum in den Kriegsperioden, von welchen es sich jetzt noch handelt, von keinem Feind heimgesucht, und auch nie das Kriegstheater gewesen ist.

§. 2.

Die Anwendbarkeit des aufgestellten Grundsatzes einer Verpflichtung der Staatsgesamtheit zur Vergütung der Kriegsleistungen bleibt indessen immer beschränkt

1) durch die physischen Gränzen der Möglichkeit, indem der Staat bey dem Eingehen in einen Kriegszustand keineswegs verbürgen kann, daß die dadurch herbeygeführt werdende Lasten nicht über die Kräfte gehen werden, welche zu ihrer Vergütung aufgeboten werden können, und jeder Einzelne sich die hiernach unvermeidliche Beschränkung um so mehr gefallen lassen muß, als er bey einer Insolvenzerklärung der Gesamtheit und Aufkündung ihres Schutzes gar nichts erhalten würde.

2) durch die in vielen Fällen nicht zu erfüllende und doch nothwendige Bedingung einer verläßigen Li-

quidirung und eines genügenden Beweises aller Kriegsleistungen

3) durch die Berücksichtignng der besondern Verhältnisse, vermöge welcher

a) auf der einen Seite manche Kriegslasten sich bis auf einen gewissen Grad mit andern durch ebendenselben Kriegszustand herbeygeführten Vortheilen wieder compensiren können, und also eine direkte Vergütung der erstern in so weit nicht mehr gefordert werden kann, als sie sich indirekt durch letztere ausgeglichen haben, — und

b) auf der andern Seite eine in Vergleichung mit der pecuniären Abschätzung einer Leistung an sich unvollständige Vergütung in ihrer Wirkung oft einer vollständigen gleich kommt. Zur einstweiligen Erläuterung dieses etwas räthselhaft lautenden Satzes will ich nur anführen, daß wenn z. B. gewöhnliche Frohnen ohne eigentlichen Vermögensverlust durch größere Anstrengung und Behelfung erschwungen werden konnten, eine ihren Anschlag lange nicht erreichende Vergütung das billige Ebenmaas zwischen den Landesstrichen, welche sie leisteten, und jenen aus welchen die herabgesetzte Vergütung den erstern in baarem Gelde zufließt, dennoch herstellt.

Der allgemeine Grundsatz der Vergütungspflicht hört aber darum keineswegs auf, ein strengrechlicher zu seyn, weil die nach den eben angeführten Rücksichten zu bestimmende Gränzen seiner Anwendung in sehr vielen Fällen nicht eben so streng bezeichnet werden können, sondern von beyläufigem Ermessen abhängen. Es kann freylich nicht in bestimmten Zahlen ausgerechnet werden, wie weit die Vergütungsmittel der Ge-

samtheit reichen, wie weit man in der Strenge des Liquidirens, welches im Einzelnen immer Lücken übrig lassen wird, gehen solle, und wie weit in der Abwägung der compensirenden Vortheile für einzelne Landestheile und Individuen; allein in dem Gebiet des Rechts so gut wie anderwärts wäre es widersinnig, das außer unserer Willkühr liegende Daseyn eines Satzes darum abläugnen zu wollen, weil wir die Gränzen seiner Anwendung nur nach subjectiven Maasstab bezeichnen können.

§. 3.

Bis hieher war die Commission in den der Kriegskostenausgleichung zu Grund zu legenden allgemeinen Rechtsansichten einverstanden, allein nun behauptete ein Mitglied, daß sie in ihrer Strenge nur auf eine der Leistung unmittelbar auf dem Fuß folgende Vergütung anwendbar seyen, und äußerte gegen den Versuch einer nach Verlauf von Jahren darauf zu gründenden Ausgleichung seine Einwendungen, welche auf dessen Verlangen hier wörtlich eingerückt werden, wie folgt:

„Kriegsleistungen sind allerdings eine Art von Staatsausgaben, und als solche von den Unterthanen aufzubringen, aber bey dieser, so wie bey jeder andern öffentlichen Ausgabe, ist der Unterschied wesentlich, ob sie zu der Zeit, wo sie zu machen ist, unter die Steuerpflichtigen vertheilt wird, oder ob sie anfangs durch Vorschuß bewerkstelligt, und derselbe erst später auf die Steuerpflichtigen umgelegt wird. Wären die Kriegsleistungen der Jahre 1809 bis 1815 gleich anfangs von den Steuerpflichtigen unwiderruflich erhoben worden, — kein Zweifel, daß sie auf

die damaligen Steuerpflichtigen nach dem Grundsatz der Gleichheit zu vertheilen gewesen wären, — nun aber werden sie als ein Vorschuß oder als ein Darlehen behandelt, und sollen jetzt nach Jahren von den dermaligen Steuerpflichtigen ersetzt, oder durch ein von den jetzigen und zukünftigen Steuerpflichtigen zu verzinsendes und zurückzuzahlendes Darlehen gedeckt werden. Die, welche den Vorschuß gemacht, nämlich die damaligen Steuerpflichtigen werden als die Gläubiger, die heutigen oder die dereinstigen Steuerpflichtigen werden als die Schuldner betrachtet — es sind aber zu einem bedeutenden Theil ganz verschiedene Individuen, denn die Güter haben ihre Besitzer gewechselt: Ist es nun recht, daß man diese veränderte Lage der Dinge so ganz übersieht?"

„Man beruft sich auf die Ewigkeit des Staats, — er habe die Kriegsleistungen nur vorschußweise gefordert, und die Ausgleichung d. h. den Ersatz derselben verheißen. Er seye also der Schuldner, und seye ewig, es seye mithin diese Schuld von denen zu bezahlen, welche zu der Zeit, wo dieß geschieht, die Steuerpflichtigen sind. — Allerdings ist der Staat ein ewiger Verein; aber eben so gewiß ist, daß die Individuen wechseln, durch welche dieser Verein gebildet wird. Die rechtlichen Folgen, welche sich aus dem erstern Grundsatz ergeben, müßen daher mit den rechtlichen Folgen des letztern möglichst, (denn ein Streit zwischen der Idee und der Wirklichkeit läßt sich nie vollkommen ausgleichen) — in Einklang gesetzt werden; ganz so, wie überhaupt das gesammte Steuerrecht nur ein Versuch ist, das Staatsobereigenthum mit dem Sondereigenthum der Einzelnen zu vereinigen. — Folgende Sätze dürften nun die Bedingungen des zu vermittelnden Vergleichs aus-

sprechen:" — „Grundsatz: alle Staatsausgaben sind in der Regel durch die Beyträge der jeweiligen Steuerpflichtigen zu decken; — (Staatsanlehen sind in der Regel widerrechtlich; ein jeder Tag soll für das Seine sorgen)."

„Ausnahmen: 1) Wenn durch eine Ausgabe das öffentliche Vermögen vermehrt wird, so kann sie auch auf die zukünftigen Steuerpflichtigen verhältnißmäßig vertheilt werden. (Versio in rem.)"

„2) dasselbe gilt, in so fern die Ausgabe der Gemeinheit einen andern bleibenden Vortheil gewährt. (Negotiorum gestio.)"

„Weder der Grundsatz noch die Ausnahmen lassen sich zwar in der Wirklichkeit mit arithmetischer Genauigkeit durchführen, aber wenn man anders nicht der Staatsgewalt das Recht einräumen will, alle Lasten der Gegenwart oder alle Lasten der Zukunft aufzubürden, alle Individualität der Menschen in dem Abgrunde des Unbedingten untergehen zu lassen, so muß man jeder Regierung an das Herz legen, jene Regeln wenigstens annäherungsweise zu befolgen, und die Verletzungen derselben, welche man sich im Drang der Zeit erlaubt hat, so viel als möglich wieder gut zu machen."

„Ob Kriegsleistungen unter den obigen Grundsatz oder unter die zweyte Ausnahme von demselben gehören, darüber könnte noch gestritten werden; es soll jedoch das letztere angenommen oder zugestanden werden. Hieraus folgt, daß sie zu dem einen Theile von den Steuerpflichtigen tempore praestationis zu tragen sind, zu einem andern Theil den Steuerpflichten der Zukunft aufbürdet, d. h. in eine Staatsschuld verwandelt werden mögen. Zu dem wievielsten Theile sie aber die eine und die andere Eigenschaft haben sollen, möchte

schwerlich anders, als durch einen billigen Vergleich, auszumitteln seyn; unter einer jeden Voraussetzung aber ist es wohl ungerecht, wenn der Aufwand, den ein Krieg verursachte, ganz oder zum grösten Theil den spätern Steuerpflichtigen aufgebürdet, d. h. in eine Staatsschuld verwandelt wird."

„Dieß soll nun mit den gesammten Kriegsleistungen der Jahre 1809—1815 geschehen. In dieser Maaßregel liegt eine schwere Ungerechtigkeit, welche desto größer wird, je größer der Zeitraum ist, welcher die Leistung von der Vergütung derselben trennt, nämlich:"

„1) die ursprünglichen Steuer- und Beytragspflichtigen, (die Schudner tempore debiti contracti) eben so alle Steuerpflichtigen der Zwischenzeit werden von allem Beytrag gänzlich befreyt, die dermaligen, und (wenn man Schuldscheine ausfertigt) — die zukünftigen Steuerpflichtigen sollen allein die Bürde tragen. Wohl sind unter den dermaligen auch die ursprünglichen zum Theil begriffen, aber nur zu einem Theile, nur zufällig. Allerdings wäre es eine Unmöglichkeit, noch jetzt die Schuld unter die ursprünglichen Beytragspflichtigen nach den Grundsätzen einer gleichen Besteuerung zu vertheilen, — aber kann man ein Recht aus einem Nothstande ableiten? —"

„2) die Kriegsleistungen welche der Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfes sind, sollen nach den damaligen (mittlern) Geldpreißen vergütet werden; aber wie sehr hat sich der Tauschwerth des Geldes seit den Kriegsjahren geändert! Wir zahlen, wenn man z. B. das Geld in Frucht ausdrückt, weit mehr als geleistet worden ist, wir zahlen mit geringern Geldmitteln."

„Dieß sind die allgemeinen und wesentlichen Ungerechtigkeiten des Plans, an welche sich eine große

Menge besonderer anreihen, wie man sich aus den mitgetheilten Vorträgen überzeugen kann. Aus diesem Irrgarten kann man sich nur mittelst eines Vergleiches retten, und es dürfte gerathener seyn, die Sache nicht im Wege der Gesetzgebung, sondern im Wege der Verwaltung zu erledigen, mit dem Vorbehalt, daß nach dem Abschluß der auf dem letztern Wege zu fertigenden Vorarbeiten der Regierung eine runde Summe zur Unterstützung der besonders beschwerten Gemeinden in dem Steuergesetze anzuweisen wäre."

§. 4.

Der hier vorgetragenen Ansicht kann jedoch die Mehrheit der Commission nicht beytreten; sie findet die Rechtfertigung ihrer entgegengesetzten Meinung, nämlich daß die jeweils bey der Umlage einer Kriegskostenvergütung vorhandenen Steuerpflichtigen unbedingt den sie dabey treffenden Beytrag zu leisten schuldig seyen, in folgenden einfachen Sätzen:

1) wenn es einmal angenommen ist, daß die Kriegsleistungen als ein Staatsaufwand zu betrachten seyen, welcher nur im Namen des Staates von Gemeinheiten und Individuen vorschußweise geleistet wurde, so erscheinen letztere in dieser Beziehung lediglich als Gläubiger des Staats. Auf sie könnte es also schon vorhinweg keinen rechtlichen Einfluß haben, wenn der Staat als Schuldner über die Aufbringung der Zahlungsmittel ungewiß und mit seinen Steuerpflichtigen im Streit befangen wäre. Gesetzt auch die Kosten hätten gleich nach der Leistung umgelegt werden sollen, so alterirt doch eine Handlung oder Unterlassung des Schuldners, das Recht des Gläubigers nicht. Eben so wenig darf man in diesem Verhältniß den reinen Standpunct derer die geleistet haben, als Gläubiger, — durch ei-

nen Seitenblick darauf daß sie größtentheils wieder unter den Steuerpflichtigen begriffen sind, verwirren.

2) Es ist also die Frage ob der Staat berechtigt seye, eine aus einer frühern Periode herrührende Schuldigkeit durch Umlage auf seine jetzigen und zukünftigen Steuerpflichtigen zu tilgen, blos nach seinem Verhältniß zu diesen zu untersuchen, ohne das anerkannte Recht des Gläubigers, folglich die quaestio an der Ausgleichung von der Schlichtung dieses Streites abhängig zu machen. — Die Antwort ist folgende:

a) der Staat muß oft Schulden machen, wenn die Hülfsquellen des Augenblicks nicht zur Bestreitung gebieterischer Bedürfnisse hinreichen, oder, wie namentlich hier der Fall ist, ein Aufwand seiner Natur nach, nicht sogleich sondern erst in der Folgezeit liquidirt und folglich auch bezahlt werden kann.

b) er ist aber überhaupt in dem Ermessen, was sogleich der Gegenwart aufgebürdet, und was der Zukunft überlassen werden muß, zwar wie ein Familienvater im Allgemeinen zur Sorge für die Nachkommenschaft verpflichtet, aber durchaus an keine rechtliche Bestimmungen der Abwägung gebunden. Das Volk mit seinem Gesamtvermögen ist der Erblaßer seiner Nachkommenschaft, und durch kein Fideicommiß verhindert, seine Verlassenschaft zu beschweren. Schwerlich wird indessen dereinst in dem großen Abrechnungsbuch der Geschichte unsere Generation als sorg- und liebloser Haushälter erscheinen!

c) in dem großen Staatshaushalt wird immer offenes Buch geführt. Die Staatsschuld ist ein Vermächtniß der Vergangenheit, zum Theil eines längst abgestorbenen Geschlechts, an welchem die Gegenwart zu zahlen hat, auch sie muß wieder manche Verbindlichkeit dem kommenden Geschlecht zu honoriren überlassen, und die-

ses wird es wieder eben so machen. Wer kann in diesem unbestimmbaren Kreislauf die Schuldigkeit des Tages ausrechnen? Wegen dieser eigenen Natur des Staatshaushaltes, vermöge welcher immer Schuldigkeiten, die in einer Periode erzeugt wurden, in die andere übertragen werden, und die Rechnung nie geschlossen werden kann, sind die Staatsschulden immer als Schulden des ewig identischen Staats, nicht der wechselnden Masse seiner Angehörigen zu betrachten, und diese letztern haben die generelle Verpflichtung zur Entrichtung ihrer Beyträge so oft der Staat von der stetem Zugang und Abgang unterworfenen Summe seiner Zahlungsverbindlichkeiten durch Umlage etwas auf ihre Schultern wälzt. Von diesem Augenblick an ist ihre Schuldigkeit geboren, nicht von jenem an, wo der Staat solche contrahirt hat. Wer in der Zwischenzeit ein steuerbares Objekt erworben hat, der hat es mit dieser allgemeinen Verpflichtung zu jeweiligen Steuern für das laufende sowohl als für Schulden erworben, und insbesondere kann dies von dem Beytrag zur Ausgleichung der Kriegskosten gesagt werden, welche vermöge der besondern und feyerlich ausgesprochenen Zusicherungen auf diesen Steuerobjekten zwar noch als unbekannte, aber wegen der Beschränkungen, welche diese Zusicherungen in der Ausführung jedenfalls erhalten werden, gewiß nicht als zu gering angeschlagene Größe hafteten.

3) Noch ein weiteres Argument gegen die erhobenen Bedenklichkeiten liegt in der besondern Behandlung der in Frage stehenden Kriegsleistungen. Dieselben wurden nämlich mit wenigen in der Natur des Gegenstandes liegenden Ausnahmen immer nur Bezirken und Gemeinden nicht einzelnen Individuen zugewiesen; nur die Gemeinden waren daher in dem Fall, zur Aufbringung derselben auf die Individuen zu greifen. Aus diesem Grund geht daher die beabsichtigte

Landesausgleichung nur auf Gemeinden; Gläubiger und Schuldner sind daher unwandelbare moralische Personen, ewige Vereine, und die aus der Veränderlichkeit der Beytragspflichtigen hergenommene Zweifel, finden also bey dieser Ausgleichung keine Anwendung, — sondern können nur bey der Abrechnung in den einzelnen Gemeinden zur Sprache kommen, welche nun in ein besonderes Gesetz verwiesen werden soll.

4) Das Bedenken, daß der Werth des Geldes sich seit den Kriegsjahren bedeutend geändert habe, kann auf Bestimmung der Vergütungspreise nach der oben in §. 2. unter 3. b. gemachten Bemerkung Einfluß haben, nicht hier auf die allgemeine Frage, ob ausgeglichen werden solle.

§. 5.

Nach dieser durch vielfach geäusserten Widerstreit der Ansichten weitläufig gewordenen Darstellung aus dem Gesichtspunkt des allgemeinen Rechts, gehe ich nunmehr zu den bereits bestehenden positiven Bestimmungen in Betreff der Kriegskosten Ausgleichung über.

Bis in das Jahr 1809 wurden die Kriegskosten nach frühern administrativen Anordnungen nur in dem Umfang der verschiedenen Landestheile, aus deren Vereinigung das Großherzogthum entstanden ist, — oder der 3 Provinzen, in welche dasselbe nach deren Vereinigung eingetheilt worden war, ausgeglichen.

Nachdem aber die gänzliche Verschmelzung dieser Landestheile in gedachtem Jahr durch eine in alle Verwaltungszweige eingreifende Organisation vollendet, und die Landeseintheilung in Kreise angeordnet war, erfolgte die in der Beylage Ziffer I. enthaltene Kabinets-Resolution vom 23. December 1809. Nro. 2243, wodurch ausgesprochen wurde, daß die Etappenkosten (wie man damals die Kriegsleistungen nannte, weil sie sich in jener Periode auf den Aufwand in gewis-

sen festbestimmten Etappenstationen beschränkten) vom 1. Jänner 1810 an auf das ganze Großherzogthum ausgeglichen werden sollen.

Dieser Grundsatz wurde auch bey den starken Durchmärschen französischer Truppen in dem Jahr 1810 in so weit befolgt, daß von Zeit zur Zeit zur Unterstützung der mit denselben heimgesuchten Landestheile von jenen, welche damit verschont blieben, Geldbeyträge auf Rechnung der künftigen definitiven Ausgleichung erhoben wurden. Diese letztere unterblieb aber in Ermangelung eines hinreichenden Ruhepunktes und bey dem langsamen Fortgang des nicht gehörig organisirten Rechnungswesens.

Als aber im Jahr 1812 die großen Truppen-Durchmärsche gegen Rußland begannen, fühlte man die Nothwendigkeit, dem gänzlichen Mangel gesetzlicher Vorschriften abzuhelfen, indem zwar durch die vorerwähnte Kabinets-Resolution das Princip der allgemeinen Ausgleichung der Kriegsleistungen ausgesprochen, aber hinsichtlich ihres Maases, ihrer Aufrechnung und Vergütung noch nichts Allgemeines festgesetzt war. Es wurde daher, weil der Drang des Augenblicks damals die Ausarbeitung eines vollständigen Gesetzes nicht gestattete, von dem Landeshoheitsdepartement des Grossh. Ministeriums des Innern unterm 27. May. 1812. Nro. 2634 eine provisorische Verordnung hierüber erlassen, welche zwar in der Folge bey öfterem Wechsel, nicht nur der leitenden Individuen, sondern auch der Behörden, durch partielle Anordnungen so wie durch bloße Nichtbefolgung nach und nach in mehreren Punkten wieder außer Anwendung gekommen ist, dennoch aber bis auf diese Stunde die einzige allgemeine Vorschrift in dieser Materie geblieben ist, und weil in der Folge öfter darauf verwiesen werden dürfte, als Beylage unter Ziffer II. mit diesem

Bericht vorgelegt wird. Hier ist einstweilen zu bemerken, daß durch diese Verordnung, welche blos über die bey den damaligen mit keinem Aufenthalt verbundenen Durchmärschen vorgekommenen Gattungen von Kriegsleistungen, nähere Vorschriften enthielt, für die Einquartirungsverpflegung eine Vergütung festgesetzt, und die Verabfolgung der Pferdefourage aus anzulegenden Magazinen ohne Belästigung des Quartiergebers angeordnet, für die Kriegsfrohnen aber blos die nachträgliche Bestimmung einer nach Umständen zu bemessenden, jedenfalls sehr beschränkten Vergütung vorbehalten wurde.

Mit dem Jahr 1812 schließt sich die Periode des Aufenthalts französischer Truppen im Lande; gegen das Ende des folgenden Jahres 1813 rückten die Heere der gegen Frankreich verbündeten Mächte heran, und mit ihnen kamen andere Einrichtungen und mannichfaltigere Leistungen, weil nun das Feindesland und Kriegstheater in der Nähe war, — das Princip der allgemeinen Landesausgleichung erlitt aber dadurch keine Aenderung, — es war einmal ausgesprochen und alle Administrativ-Anordnungen in Kriegsangelegenheiten bezogen sich darauf.

Vermöge des am 20. November 1813 im Hauptquartier zu Frankfurt abgeschlossenen Staatsvertrags machte Baden sich gegen die Verbündeten anheischig, den Bedarf der durchziehenden Heere anzuweisen, und dessen liquidirten Betrag an dem von dem Großherzogthum wie von den andern verbündeten Staaten zu den Kosten des Kriegs beyzuschießenden Brutto-Ertrag einer Jahreseinnahme abzurechnen.

Zugleich wurden die Aufrechnungspreise bestimmt, hingegen kam die Regierung im Drang der Geschäfte nicht dazu sich auszusprechen, ob diese für die Abrechnung mit den Verbündeten stipulirten Preise auch für

die innere Landesausgleichung gelten, oder bey dieser die früher wenigstens theilweise gegebenen Bestimmungen beybehalten werden sollen. Nur in einer Generalverfügung der damaligen Kriegsdeputation vom 29. December 1813. Nro. 834 wurden einige Vorschriften damit motivirt, „daß es das Interesse des Landes seye, nichts zu versäumen, was zur Docirung der Leistungen und ihres Geldbetrags sowohl zum Behuf der Aufrechnung gegen die Alliirten als auch in so weit diese nicht Statt hat, zur Peräquirung unter der Landesconcurrenzschaft dienen mag."

Uebrigens wirkte die Regierung durch Aufstellung eines Landescommissärs in dem Hauptquartier zu allem, was für die verbündeten Heere vom Lande gefordert wurde, selbst mit, und so erhielt sich auch bei den größten Kriegslasten der Charakter ordnungsmäßiger, vom Staat selbst in Folge der Staatsverträge und seiner darin bedungenen Mitwirkung ausgehender Leistungen.

In dem Krieg des Jahrs 1815 wurde nach gleichen Grundsätzen verfahren, nur daß statt einer Verweisung der Vergütung auf eine durch Einwerfung von Beyträgen aller Verbündeten zu bildende Centralmasse, mit den einzelnen verbündeten Staaten Verpflegungs- und Vergütungs-Conventionen geschlossen wurden.

Aus den hier angeführten Thatsachen geht nun hervor:

1) daß die Ausgleichung der Kriegsleistungen auf die Gesammtheit des Landes bereits im Jahr 1809 durch eine Kabinets-Resolution ausgesprochen worden ist, welche als eine, von dem damals die volle gesetzgebende Gewalt ausübenden Regenten ausgegangene, an die Landesbehörden erlassene und von diesen zur Richtschnur des Verfahrens genommene Anordnung die

die Kraft eines positiven Gesetzes hatte, wenn sie auch nicht durch den Druck promulgirt worden ist, welches letztere nur dann erforderlich gewesen wäre, wenn ihr Gegenstand verbindende Vorschrift für Handlungen der Unterthanen gewesen wäre, und nicht blos eine Vorschrift für die Behörden, wodurch nur eine früher auf Provinzen beschränkte Ausgleichung auf das ganze Land generalisirt worden ist;

2) daß dieser Grundsatz im Jahr 1812 durch die mit der Leitung dieses Gegenstandes beauftragte Behörde durch nähere Vorschriften ausgeführt worden ist;

3) daß in den Kriegsperioden von 1813 bis 1814 und von 1815 außer dem Fortbestehen dieses positiv ausgesprochenen Grundsatzes, von welchem alle Anordnungen der Administrativbehörden ausgiengen, der Vergütungsanspruch auch noch durch die Verträge mit den Verbündeten eine weitere Bekräftigung erhielt;

4) daß übrigens über das Maas und die Verrechnung der Kriegsleistungen jeweils nach Umständen verschiedene nicht immer übereinstimmende und überdieß nur unvollständige Anordnungen erlassen wurden, daher es der Gegenstand der nunmehrigen Gesetzgebung ist, hierüber definitive Bestimmungen auszusprechen.

§. 6.

Der Zustand, in welchem sich die Materialien zur Kriegskostenausgleichung bey der Eröffnung des ersten Landtags befanden, läßt sich am besten aus dem ausführlichen Vortrag entnehmen, welchen der Hr. geh. Referendär von Baur damals hierüber erstattet hat. Da dieser Vortrag schon im Jahr 1820. und jetzt wieder zur Einsicht in den ständischen Commissionen mitgetheilt worden ist, und daher eine etwa verlangt werdende specielle Notiz jeden Augenblick daraus geschöpft werden kann, so genügt es hier als Hauptresultat desselben anzuführen, daß die Mangelhaftigkeit der Rech-

nungen, Aufschreibungen und Belege über die verschiedenartigen Leistungen, deren Grund großentheils in der Unvollständigkeit und Nichtachtung der gegebenen Vorschriften zu suchen ist, der Zusammenstellung zwar große Hindernisse in den Weg legt, welche jedoch nicht unüberwindlich sind, in so fern man, die Natur des Gegenstandes beachtend, keine bis auf die Atome der Ausgleichungsmaße zurückgehende Vollkommenheit verlangt. Ueberhaupt gehört die genaue Untersuchung der Materialien zum Vollzug, und kommt hier, wo von dem Gesetz die Rede ist, nur in so weit in nähere Betrachtung, als sie auf dieses selbst Einfluß haben kann. Bei der Frage, ob überhaupt eine Ausgleichung Statt finden müsse, hat sie nun in keinem Falle Einfluß, denn um den in allgemeinen Rechtssätzen begründeten und positiv anerkannten Vergütungsanspruch aller derer, welche wirklich geleistet haben, zu vereiteln, müßte wenigstens ein solcher Zustand vorhanden seyn, daß der größere Theil der Leistungen nicht constatirt und auseinandergesetzt werden könnte, und selbst dann wäre es noch zweifelhaft, ob die Vergütung nachgewiesener Leistungen, welche von dem Staat an und für sich, rechtlich gefordert wird, darum verweigert werden dürfe, weil ähnliche Leistungen Anderer nicht genügend nachgewiesen werden können, — allein diese Untersuchung ist hier überflüssig, weil es sich blos von einzelnen im Verhältniß zur großen Masse unbedeutenden Lücken handelt. Bey der Erörterung der verschiedenen Leistungsgegenstände im Einzelnen kann jedoch weiter unten der Zustand der vorhandenen Belege und Aufschreibungen in Erwägung kommen, und für die Frage, wie sie zur Ausgleichung zu bringen seyen, bey einigen derselben maasgebend werden.

In den drey Jahren, welche seit der Uebergabe des vorerwähnten Vortrags verflossen sind, hat nun

das Liquidationsgeschäft bedeutende Fortschritte gemacht, und manche früher als schwer zu beseitigend betrachtete Zweifel gehoben, aber vollendet ist es noch nicht, und kann auch vor der gesetzlichen Festsetzung leitender Normen nicht zum Ziel gelangen.

§. 7.

Was bey den Landständen bis jetzt in Betreff der Kriegskostenausgleichung verhandelt wurde, ist bekannt, und in den Protokollen derselben aufgezeichnet. Schon im Jahr 1819 wurde der zweyten Kammer ein Gesetzentwurf über diesen Gegenstand übergeben, welcher aber wegen der kurz darauf erfolgten Vertagung nicht mehr zur Erörterung kam, daher derselben Kammer im Jahr 1820 ein in der Zwischenzeit umgearbeiteter Entwurf vorgelegt wurde: — dieser kam zwar damals noch in den letzten Tagen ihres Beysammenseyns zur Berathung, allein da die sparsam zugemessene Zeit nicht mehr zu einer gründlichen Erörterung des Ganzen hinreichte, so wurde man dadurch in der Absicht einstweilen wenigstens das Dringendste zu erledigen, auf eine Abtheilung aller Kriegsleistungen in zwey Hauptclassen geführt. Dieselben sind nämlich entweder

1) solche, welche unmittelbar an die Gesammtheit des Großherzogthums, nicht an einzelne Theile desselben gefordert, und von dem Mittelpunkt der Regierung aus, den einzelnen Landestheilen zur vorschußweisen Leistung, — es sey mittelst Repartirung oder auf dem Wege der Veraccordirung, Namens des Staats zugewiesen worden sind, — oder es sind

2) solche, welche nicht unmittelbar vom Staat, sondern von dem Militär an einzelne Bezirke und Gemeinden, (in seltenen Fällen auch an Individuen) gefordert und von diesen geleistet wurden.

Die Kriegsleistungen der ersten Classe sah man als solche an, deren Vergütung oder Ausgleichung sich von selbst verstehe, da sie als Leistungen ex mandato der Staatsregierung zu betrachten seyen, während das Schicksal jener die zur zweyten Classe gehören, als abhängig von der Erörterung und Anerkennung des Rechtsgrundsatzes einer allgemeinen Verpflichtung des Staats zur Vergütung aller Kriegsleistungen, — wozu damals vor dem Schluß des Landtags keine Zeit mehr übrig war, betrachtet wurden, und daher weder für noch gegen ihre Aufnahme in die Ausgleichung abgesprochen werden wollte.

Der uns jetzt übergebene dritte Gesetzentwurf handelt blos von der ersten Classe unter der Benennung von Centrallasten, und da er der zweyten Klasse, welche im Gegensatz der erstern Localla sten genannt werden müssen, auch nicht mittelst eines Vorbehalts erwähnt, so spricht sich dadurch die in dem Vortrag des Hrn. Regierungscommissärs bestätigte Absicht aus, sie von der allgemeinen Landesausgleichung auszuschließen.

Ihre Commission aber, von den Grundsätzen ausgehend, welche im Eingang dieses Berichtes sowohl in Hinsicht auf die Forderungen des allgemeinen Rechtes, als in Hinsicht auf die früher im Grosherzogthum ausgesprochene positive Bestimmungen entwickelt worden sind, kann eine solche Ausschließung der von dem Militär unmittelbar in einzelnen Landestheilen requirirten Kriegsleistungen von der Landesausgleichung im Allgemeinen nicht billigen, sondern bey ihrer Aufnahme in dieselbe nur solche Beschränkungen als gerecht erkennen, welche durch die im §. 2. angedeutete besondere Verhältnisse begründet werden. Sie ist einstimmig der Meinung, daß auf jeden Fall, wenn ausgeglichen wird, möglichst vollständig ausgeglichen werden müsse, und die gänzliche Ausschließung dieser Hauptgattung von Kriegskosten, —

gerade der bedeutendsten, nicht zu einer halben Gerechtigkeit, sondern zu einer vollen Ungerechtigkeit führen würde, denn dieselbe hat sich unter die einzelnen Theile des Landes durchaus nicht in dem nämlichen Verhältnis vertheilt, wie die s. g. Centrallasten, — im Gegentheile diese letztern wurden oft in stärkerm Maas auf jene Gegenden gelegt, welche von den Localllasten am meisten verschont waren, und wenn nun die einen ausgeglichen werden sollten, die andern nicht, so würde mancher von den nicht in Rechnung kommenden Lasten fast erdrückte Distrikt oft an andere hinauszahlen müssen, wo bey Abwägung aller Kriegslasten das umgekehrte Verhältniß einträte.

Da solchem nach der ganze Gesetzentwurf auf eine nach der Ansicht der Commission verwerfliche Grundlage gebaut ist, so glauben 2 Mitglieder derselben (wovon eines ohnehin noch seine besondern oben §. 3. vorgetragene Bedenklichkeiten hegt) — daß er mit dieser Grundlage fallen, und deswegen auch nothwendig auf Verwerfung desselben angetragen werden müsse; ich, der Berichterstatter aber, obgleich von denselben Grundsätzen in der Sache selbst ausgehend, bin hierin dennoch anderer Meinung und halte die Form der Verwerfung für verwerflich, weil ich glaube, daß es bey einem Gesetzentwurf nicht wie bey einem systematischen Lehrbuch auf die Grundsätze ankomme, von welchen ausgegangen worden, sondern auf das Resultat, welches daraus hervorgegangen ist, und daher nur die einzelnen Bestandtheile in Betrachtung zu ziehen seyen. Da nun nach den Grundsätzen, zu welchen sich die Commission bekennt, nicht der Inhalt des Entwurfs gestrichen werden soll, — (einzelne Ausstellungen begründen Verbesserungsvorschläge) — sondern vielmehr von höherm Standpunkt aus Neues hinzugefügt werden müßte, so scheint mir, daß solches in die Form von Zusatzvorschlägen einzukleiden sey, — um

so mehr da wenn das entgegengesetzte Verfahren allgemeine Maxime würde, nicht leicht durch Zusammenwirken der 3 Factoren der Gesetzgebung etwas Annehmliches zu Stande kommen könnte, wenn es nicht gleich auf den ersten Entwurf geglückt ist, weil immer bey dem Verwerfen von Seiten jener Kammer, an welche die Sache zuerst gelangt, die andere verhindert wird, sich ebenfalls darüber auszusprechen, und ein Umtausch der Ansichten nicht möglich ist. Da indessen die Commission nicht wissen kann, für welche Ansicht die hohe Kammer sich entscheiden werde, so vereinigte man sich leicht dahin, auf jeden Fall hin, mit der Begutachtung weiter in die Materie einzugehen, zu welchem Zwecke nunmehr nach vorausgeschickten allgemeinen Erörterungen, der Faden des übergebenen Gesetzentwurfs verfolgt, und dasjenige, was die Commission von dem vorhin entwickelten Gesichtspunkt ausgegangen darin vermißt hat, als Zusatz- und Verbesserungsvorschlag am geeigneten Orte eingeschaltet werden kann.

§. 8.

In dem ersten Artikel oder §. des Gesetzentwurfes werden sämmtliche Gattungen von Kriegsleistungen aufgezählt, welche zur Ausgleichung kommen sollen; es sind diejenigen, welche zu den s. g. Centrallasten gehören. Vorausgeschickt wird im Eingang eine Bezeichnung ihrer Unterscheidungs-Merkmale, — nämlich die Ausgleichung soll sich auf jene allgemeine Kriegslasten erstrecken

„welche an das ganze Land gefordert, und von der Centralstelle auf alle Kreise repartirt wurden"

Bis hieher ist die Bezeichnung bestimmt, — nun kommt aber der Zusatz:

„oder welche zwar nur an einzelne Landestheile gefordert worden, ihrer Natur nach aber als Landeslast zu betrachten sind"

Dieser macht wieder alles unbestimmt, und darum ist diese

Definition selbst zu der Absicht des Gesetzentwurfes nicht passend, wird aber ohnehin ganz zwecklos, wenn nach den hier aufgestellten Grundsätzen die Ausgleichung auf alle Kriegsleistungen erstreckt wird. Das Beste wird seyn von einer Definition, welche überhaupt eher in die Motivirung als in die Fassung eines Gesetzes gehört, Umgang zu nehmen, und gleich mit einer Benennung der einzelnen Gattungen auszugleichender Kriegsleistungen zu beginnen; — zu diesen gehe ich daher nun über.

Bey den in den Gesetzentwurf aufgenommenen Rubriken fand die Commission nur Folgendes zu bemerken:

ad 1. statt „Lieferungen in die Armee-Magazine" hieß es im Gesetzentwurf von 1820: „Naturalien-Lieferungen aller Art für Armee-Magazine, Spitäler und andere Militär-Anstalten" und mit Hinweglassung der Spitäler, welche jetzt unter Nro. 5. ganz allgemein vorkommen, dürfte diese frühere Bezeichnung vollständiger seyn, da manche Naturalien zu Militär-Anstalten geliefert wurden, welche nicht unter Armeemagazinen begriffen zu werden pflegen.

ad 4. Bey den verarbeiteten Produkten muß die Beschränkung auf solche, die an ganze Armeecorps geliefert wurden, hinwegfallen, wenn überhaupt die Beschränkung der Ausgleichung auf Centralleistungen aufgehoben wird.

ad 6. u. 7. Von den durch Lager verursachten Kosten würden wohl die wenigsten in das System der Centrallasten passen, so wie aber dieses aufgegeben wird, mögen sie ohne Anstand hier in dieser Allgemeinheit stehen bleiben, die Kosten für Blocadecorps dürften aber bey der Allgemeinheit und Unbestimmtheit des Ausdruckes um so mehr gestrichen werden, als alles was in Beziehung auf dieselben zur Ausgleichung gehört schon in andern Bestimmungen einbegriffen ist. Ueberhaupt aber wird es angemessen seyn, dasjenige was in den beiden

Absätzen 6. u. 7. enthalten ist, in einen Absatz zu vereinigen, weil die Bestimmung am Schluß des letztern von den Worten: einschließlich der Entschädigung u. s. w. — angefangen, mit Hinweglassung des hier nicht wesentlichen Wortes „technischen" für beide paßt.

Ferner wird zur Vermeidung willkührlicher und misbräuchlicher Ausdehnung, nach dem vorausgeschickten allgemeinen Grundsatz beygesetzt werden müssen, daß für blos zufällige Beschädigungen, welche nicht nothwendige Folge der hier aufgezählten Militäreinrichtungen waren, keine Vergütung geleistet werde.

Endlich muß bemerkt werden, daß in dem vorliegenden Gesetzentwurf unter dem Aufwand für Schanz- und Brückenbau nicht, wie in dem Gesetzentwurf von 1820 auch die dazu geleistete Fuhr- und Handfrohnen angeführt werden. Sollte die Absicht seyn, dieselben von der Vergütung auszuschließen, so könnte die Commission dieser Absicht nicht beystimmen, ist es aber nicht so gemeint, so müssen sie wohl hier aufgenommen werden, da bey den unter die s. g. Localasten zu zählenden Kriegsfrohnen, wie sich bald zeigen wird, besondere hier nicht anwendbare Verhältnisse eintreten.

ad 8. Welches jene Effekten seyen, „welche gewöhnlich mit eigenem Militärfuhrwesen transportirt werden" kann in einzelnen Fällen zweifelhaft werden. In dem Gesetzentwurf vom J. 1820. waren „Armee-Effekten" im Gegensatz von solchen, die einzelne Regimenter und Corps auf dem Marsch nachführen, angegeben, und diese Bezeichnung wird weniger schwankend seyn, besonders wenn der Beysatz in jenem frühern Entwurf mit einer kleinen Verbesserung auf folgende Weise angehängt wird, nämlich:

— — zu Wasser und zu Land, in Lohn und Accord, oder durch außerordentliche von der Centralbehörde angeordnete Fuhrenstellung.

Gerade hier paßt nämlich in jedem Fall ein Unterschied

zwischen sogenannten Central- und Localleistungen, denn was auch hinsichtlich des gewöhnlichen Vorspanns für Truppenmärsche beschlossen werden wird, worauf wir weiter unten kommen, so bleibt es doch immer nothwendig in der Behandlung einen Unterschied zwischen solchen großen mit bedeutendem Zeit- und Kostenaufwand verbundenen Transportunternehmungen und dem gewöhnlichen stationsweisen Vorspann bey den Truppenmärschen zu machen.

ad 10. Was hingegen die Entschädigung für das auf den Kriegsfrohnen verloren gegangene Vieh, Schiff und Geschirr betrifft, so hängt das, was darüber zu bemerken ist, so wesentlich mit dem zusammen, was über diese Kriegsfrohnen überhaupt zu sagen seyn wird, daß es bis dorthin ausgesetzt bleiben muß.

ad 12. Unter den Einrichtungskosten für die großen Hauptquartiere scheint nur dasjenige verstanden zu werden, was in den Jahren 1814 u. 1815 an einigen Orten namentlich zu Freyburg und Heidelberg für die Hofhaltung der verbündeten Monarchen, nicht von Privatquartiergebern, sondern auf öffentliche Kosten, — (ob auf Staats- oder Gemeindskosten, mag nicht immer bestimmt ausgedrückt worden seyn,) — angeschafft worden ist. Unter dieser Voraussetzung läßt sich nichts dagegen erinnern, als daß solche Anschaffungen entweder gar nicht zum Kriegsaufwand gerechnet werden, oder als schon unter der Lieferung verarbeiteter Produkten in Nro. 4. begriffen betrachtet werden könnten. Soll ihrer aber doch in dem Gesetz besonders erwähnt werden, so wäre zur Vermeidung von Misverständnissen eine bestimmtere Bezeichnung um so nöthiger, da sonst die Meinung entstehen könne, als wollte man die frühere Idee wieder aufleben machen für die Einquartirung und Verpflegung der Hauptquartiere etwas Besonderes zu statuiren, was sich mit den Regeln gleicher Berücksichtigung

aller Lasten nicht vereinbaren läßt. Diese Hauptquartiere waren in der Regel, — und auf einzelne nicht stark contrastirende Ausnahmen wird sich das Gesetz doch nicht einlassen können, — in bedeutendern Orten, welchen die Verpflegung des dazu gehörigen Personals nicht lästiger fiel, als jene eine Staabsofficiers einer Landgemeinde, und wenn man dazu noch den Vortheil der bedeutenden Geldcirculation, so wie den Umstand erwägt, daß nicht der Ort, wohin ein Hauptquartier verlegt war, sondern die Umgegend in solchen Fällen mit Truppen überhäuft wurde, so wird man leicht einsehen, daß eine vorzugsweise Vergütung dafür wenigstens nicht auf allgemeine Landeskosten, sondern wenn Einzelne darauf Anspruch haben sollten, nur aus Localmitteln geleistet werden könne. Darum dürfte hier statt der großen Hauptquartiere die Hofhaltung der Monarchen zu setzen seyn.

§. 9.

Ich komme nunmehr auf die nach dem Gesetzentwurf von der allgemeinen Ausgleichung ausgeschlossene, nach dem Antrag der Commission aber in dieselbe aufzunehmende s. g. Localkriegsleistungen und zwar zuerst auf die Einquartirung oder die Verpflegung der einquartirten Mannschaft.

Wenn überhaupt nach den vorhin entwickelten Rechtsansichten diese Locallasten von der Ausgleichung nicht ausgeschlossen werden können, so wäre solches gewiß besonders auffallend bey der Einquartirungsverpflegung, welche die Hauptlast in Kriegszeiten, und nach der heutigen Art Krieg zu führen überall die unzertrennliche Begleiterinn der Kriegsheere ist, daher sie auch im Ganzen genommen den sichersten Maasstab des größern oder geringern Kriegsdrucks abgiebt, während die meisten übrigen Kriegsleistungen nach zufälligen Umständen nur in einzelnen Districten vorkamen, wo oft der Druck im Allgemeinen gerade geringer war.

Es sind jedoch noch einige specielle Einwendungen zu widerlegen, welche gegen die Vergütung dieser Gattung von Kriegsleistungen vorgebracht worden sind. Fürs erste wurde angeführt, daß eine vollständige Liquidirung derselben nicht möglich seye, allein eine nähere Prüfung, was es damit eine Bewandnis habe, wird zeigen, daß dieser Ausschließungsgrund durchaus von keinem Gewicht sey. Von der Kriegsperiode der Jahre 1809 bis 1813, in welcher sich die Einquartirung auf einige bestimmte Etappenstationen concentrirte, ist eine Unmöglichkeit der Liquidirung nie behauptet worden, aber auch hinsichtlich der spätern Perioden haben die der Commission mitgetheilten Aktenstücke die Ueberzeugung gewährt, daß die Mängel in den Materialien der Zusammenstellung durchaus nicht von der Art sind, um die rechtlich begründete Forderung der Vergütung zu entkräften und zu vereiteln. Es ist nämlich nicht davon die Rede, daß ein namhafter Theil der Einquartirungsverpflegung ohne Belege sey, denn dies ist verhältnißmäßig nur bey einem sehr geringen Theil der Fall, und wo derselbe eintritt, haben es sich die bequartirten Ortschaften bey den wiederholt deshalb erlassenen Vorschriften selbst zuzuschreiben, — vielmehr bezieht sich dieser Anstand nur darauf, daß sich bisweilen nicht erheben läßt, welcher Gemeinde eine zwar gehörig belegte, aber blos auf den Namen des Amtsbezirks in die vorliegende Consignationen eingetragene Einquartirung zu gut zu schreiben sey. Nachdem die Militärquittungen, welche hierüber bestimmte Auskunft geben, von der Periode von 1813 und 1814 nunmehr von Frankfurt, wohin sie zur Abrechnung geschickt worden waren, zurückgekommen sind, so besteht die Schwierigkeit jetzt nur noch zum Theil hinsichtlich der Kriegsperiode von 1815, aus welcher die Militärquittungen vermöge der mit den verbündeten Mächten geschlossenen Conventionen, an diese zur Liquidirung und

Vergütungsanweisung abgegeben wurden, ohne daß man durchgängig an die Vorsicht dachte daraus solche Auszüge zurückzubehalten, welche auch den Ort der geleisteten Verpflegung nachweisen. Allein da dieser Fehler doch nur bey der geringern Zahl der Einquartirungsquittungen des Jahres 1815 begangen worden ist, und da die Großherzogliche Kriegscommission bereits Mittel gefunden hat die dadurch entstandenen Lücken in den meisten Fällen ,auf andern Wegen auszufüllen, so werden am Ende gewiß nur wenige Posten übrig bleiben, deren Sonderung nach Gemeinden nicht mehr geschehen kann, und dies darf doch gewiß nicht zum Vorwand dienen, der eminenten Mehrheit der Gemeinden, welche dieser Mangel nicht berührt, darum eine feyerlich verheißene Vergütung vorzuenthalten, sondern die ganze Folge wird seyn, daß jene Posten, von welchen nur die Amtsbezirke nicht aber die Ortschaften, wohin sie gehören, erhoben werden können, dem ganzen Amte zu gut geschrieben werden müssen, und diesem die Auseinandersetzung unter den dazu gehörigen Gemeinden überlassen bleibt, welche ohne große Weitläufigkeit geschehen wird, wenn die Central- und Mittelbehörden sie den Bezirksbehörden auftragen.

Ferner wurde die Größe der Summe, welche zur Vergütung der Einquartirungsverpflegung erfordert würde, und der Vortheil, welchen die Lage an den Heerstraßen und der sich dorthin ziehende lebhaftere Verkehr den hauptsächlich dieser Last ausgesetzten Ortschaften gewährte, als Grund gegen ihre Ausgleichung angeführt, allein was an dem einen wie an dem andern Wahres ist, kann keine Ausschließung der Einquartirungslast von der rechtlich begründeten Vergütung, sondern nur eine Beschränkung dieser letztern nach den oben im §. 2. angegebenen Rücksichten rechtfertigen. Daß die Größe einer Schuld an und für sich kein Grund seyn kann, sich ihrer Bezahlung zu entziehen, bedarf wohl keines Be-

weises, es muß aber überhaupt, um sich von dieser Größe des Objekts keine übertriebene Vorstellung zu machen, nicht außer Acht gelassen werden, daß die Vergütung einer Leistung, an welcher alle Landestheile mehr oder minder Theil genommen haben, nur in einer Ausgleichung, d. h. nicht in einer vollständigen Baarzahlung, sondern blos in einer theilweisen Herauszahlung besteht; indessen wird immer neben den andern Gründen, welche auf eine Ermäßigung des Vergütungsmaasstabs für die Einquartirungsverpflegung wirken, auch noch auf die Möglichkeit der dazu aufzutreibenden Mittel nach Satz 1. des §. 2. Rücksicht zu nehmen seyn. Die Vorstellung, welche man sich oft von den besondern Vortheilen der an den Heerstraßen gelegenen Ortschaften hinsichtlich des durch die Armeen vermehrten Verdienstes uud Geldumlaufs macht, sind wenigstens sehr übertrieben; nur der besondere Verdienst einzelner Gewerbsleute kann als ein auf die Heerstraßen beschränkter Gewinn betrachtet werden, und selbst davon fließt bald ein bedeutender Theil in die zweyte und dritte Hand seitwärts, der stärkere Geldumlauf und der erhöhte Werth der Erzeugnisse aber verbreitet sich schnell auch auf die entlegenern Landstriche, welche nur die Opfer sparen, womit diese Vortheile erkauft werden; es darf also kein zu großes Gewicht auf dieselben gelegt werden, wenn gleich eine Herabsetzung der Vergütung dadurch gerechtfertigt werden kann. Weit mehr noch wird dazu die Betrachtung führen, daß ein großer Theil der Verpflegungslast durch ersparende Einschränkung im Hauswesen, nicht ohne allen Geldaufwand, aber doch ohne Capitalangriff bestritten worden ist, nunmehr aber durch eine den vollen Geldanschlag ihres Werthes erreichende Vergütung, den damit mehr verschont gebliebenen Landestheilen, welche nicht in dem Fall waren, ihr Betreffniß durch gleiche allmälige und weniger fühlbare Einschränkung aufzutreiben, die weit

empfindlichere Hingabe eines bedeutenden Geldcapitals auferlegt würde.

Die Rücksicht auf den Faden des Gesetzentwurfs, welchem dieser Commissionsbericht folgen soll, nöthigt mich hier abzubrechen, und die aus den aufgestellten Betrachtungen abzuleitenden Anträge in Betreff des Vergütungsmaasstabs auf die Begutachtung des zweyten Artikels auszusetzen.

§. 10.

Die Verpflegung der einquartirten Pferde wurde in sämmtlichen Kriegsperioden, von welchen hier die Rede ist, als ein Aufwand betrachtet, dessen auch nur vorschußweise Aufbringung dem einzelnen Quartiergeber nicht aufgebürdet werden könne, sondern wofür aus öffentlichen Mitteln gesorgt werden müsse. So weit nur immer Zeit zu den hierzu erforderlichen Einrichtungen übrig blieb, wurden daher Etappen-Magazine angelegt, aus welchen die Fourage abgegeben wurde, und nur wo solches wegen Ueberraschung nicht mehr ausführbar war, wie namentlich in dem Krieg von 1813/14 häufig der Fall wurde, blieb die Pferdeverpflegung den einzelnen Gemeinden, in seltenen Ausnahmsfällen auch einzelnen Einwohnern überlassen. Hier ist also noch ein weiterer und besonderer Grund für die Ausgleichung dieser Leistung außer jenen, welche auf alle Localleistungen überhaupt passen; sie bestand nämlich in der baaren Hingabe einer Waare, welche damals die theuerste und für den, welcher sie besaß, jeden Augenblick verkäuflich war, von den Gemeinden aber größtentheils durch Contrahirung schwerer Schulden, an welchen sie jetzt noch kränkeln, beygeschafft werden mußte, nicht aber, wie die Nahrung des Soldaten theilweise durch haushälterische Einschränkung wieder eingebracht wurde.

Wenn man dieses besondere Verhältniß beachtet, so

kann man der Bemerkung im Vortrag des Hrn. Regierungscommissärs, daß kein rechtlich begründeter Unterschied zwischen diesem Aufwandsgegenstand und der Mannschaftsverpflegung zu finden sey, zwar in so fern beytreten, daß für die Vergütung beider so wie überhaupt aller Kriegsleistungen ein gemeinschaftlicher Rechtsgrund obwalte, ohne jedoch zu verkennen, daß noch ein weiterer Grund für die Vergütung der Pferdeverpflegung spreche, welcher die Hintansetzung des erstern hier mehr, als bey andern Gegenständen unmöglich mache.

Auf dieses besondere Verhältniß sind daher auch jene Rücksichten nicht anwendbar, aus welchen für die Mannschaftsverpflegung ein bedeutend herabgesetzter Vergütungsmaasstab angenommen werden kann.

Die Fütterung des den Armeen nachgeführten Schlachtviehes wird als ganz analoger übrigens nicht in bedeutendem Betrag vorkommender Leistungsgegenstand hier mit der Pferdeverpflegung zu verbinden und eben so zu behandeln seyn.

§. 11.

Die Frohnfuhren für den Truppenmarsch, überhaupt für den Localbedarf einzelner marschirender oder cantonirender Corps und Regimenter, im Gegensatz von den bereits unter den s. g. Centrallasten aufgeführten Fuhrenstellungen, stehen zwar nach allgemeiner Ansicht ebenfalls unter dem bisher so entschieden in Schutz genommenen Grundsatz der Ausgleichung aller Kriegsleistungen, — demungeachtet kann die Commission nach den hier eintretenden besondern Verhältnissen nicht auf die Aufnahme derselben in die Landesausgleichung antragen, weil sie sich überzeugt hat, daß hier wirklich die Unmöglichkeit einer Liquidirung und Ausscheidung der Forderungsberechtigten eintritt. Es ist nämlich bey den Kriegsfrohnen nicht nur der Fall, wie oben bey der Einquartirungsverpflegung be-

merkt worden ist, daß die Consignationen, welche von dem Feldzug von 1815 nach Absendung der Militärquittungen an die verbündeten Mächte zurückbehalten worden sind, zum Theil nur die Amtsbezirke und nicht die Gemeinden, welche die Frohnfuhren gestellt haben, nachweisen; — wäre dieß der einzige Anstand, so würde man sich auch hier helfen, wie solches dort vorgeschlagen worden ist, — sondern es herrscht eine gänzliche, aus der practischen Erfahrung über Kriegsoperationen am leichtesten zu erklärende Verwirrung in den hierüber vorhandenen unvollständigen Materialien. Der bey großen Truppenmärschen erforderliche Vorspann konnte selten aus den Stationsorten genommen werden, in welchen die Truppen lagen, und woselbst von ihnen die Quittungen ausgestellt wurden, sehr oft mußte dazu eine Concurrenz aus andern Amtsbezirken gebildet werden; daher kommt, daß die Quittungen oft auf ganz andere Orte, selbst auf andere Bezirke lauten, als jene, welche die Fuhren gestellt haben; sehr oft wurden Wartwägen gestellt und nachher nicht gebraucht und daher auch nicht quittirt, dagegen anderwärts wieder der Vorspann nicht abgelöst, sondern auf eine weitere Station mitgenommen, viele Fuhren über die Gebühr gefordert, und darum nicht bescheinigt, und dergleichen Unordnungen mehr. Aus diesem Chaos ist es nicht möglich, sich herauszufinden; dazu kommt noch, daß von der drückendsten Kriegsperiode, nemlich den Jahren 1813 und 1814 beynahe gar keine Aufschreibungen vorhanden sind, und es bleibt daher wohl nichts übrig, als die ganze Abrechnung niederzuschlagen.

Bey dieser nicht willkührlichen, sondern als unvermeidliche Nothwendigkeit sich darstellenden Ausschliessung des Militär-Vorspanns von der Landesausglei-

chung kann man sich jedoch mit der Betrachtung beruhigen, daß wenn je eine Prästationsgattung dieses Schicksal treffen soll, es bey dieser, ihrer besondern Natur nach, eher als bey irgend einer andern geschehen kann, denn obgleich sie an und für sich zu den drückendsten gehört, so besteht sie doch im Ganzen genommen mehr in außerordentlicher Anstrengung, als in pecuniärem Opfer, weil in der Regel das zum Feldbau bestimmte Vieh dazu verwendet wird, dieser aber darum am Ende doch nicht vernachläßigt bleibt. Aus diesem Grund waren auch die Kriegsfrohnen bis zum Jahr 1812 von der Landesausgleichung ausgeschlossen, und wurden durch die Verordnung vom 27ten Mai gedachten Jahrs §. 16. nur mittelst des Vorbehalts nachträglicher Bestimmung einer nach Umständen zu bemessenden, jedenfalls sehr beschränkten Vergütung und zwar ausdrücklich nur auf den Fall einer außerordentlichen Ueberlast darin aufgenommen. Auch jetzt würde auf die nämliche Rücksicht ebenfalls nur der Vorschlag einer bedeutenden Beschränkung des Vergütungsmaasstabs, nicht aber ihrer gänzlichen Ausschliessung von der allgemeinen Ausgleichung gegründet werden, wenn die Unmöglichkeit ihrer Liquidirung nicht zu letzterm nöthigte.

Zwey Commissions-Mitglieder haben jedoch dabey erklärt, daß ihrer Ueberzeugung nach, selbst dann, wenn die Mehrzahl der Fuhrfrohnen nicht liquidirt werden könnte, eine Vergütung der liquidirten geringern Zahl derselben nach strengem Recht zugestanden werden müßte. Sie haben sich daher bey dem Vorschlag von der besondern Vergütung dieser Frohnen Umgang zu nehmen, nur damit beruhigt, daß bey der Unmöglichkeit einer eigenen Berechnung über das Verhältniß der Theilnahme an dieser Last die Einquartierung, deren Begleiterin

sie immer war, doch noch einen weit mehr annähernden Maasstab für ihre Ausgleichung abgeben könne, als eine directe Vergütung jener einzelnen Frohnen, von welchen zufällig ausgemittelt werden kann, wer sie geleistet hat, und daß also eine kleine Aufbesserung auf die Vergütung der Mannschafts-Verpflegung das beste Auskunftsmittel seye, um auch hinsichtlich der Frohnen, die Gleichstellung der Kreise gegen einander zu bewerkstelligen, so daß also nur noch der Vorbehalt einer weitern, nach Localverhältnissen zu versuchenden Ausgleichung derselben in jedem Kreis auf seine Bezirke und Gemeinden auszusprechen wäre.

Um aber die Vorspannleistungen mit gutem Gewissen nach diesem Antrag behandeln zu können, ist es um so mehr unerläßliche Pflicht, die Entschädigung für das dabey zu Grund gegangene Vieh, Schiff und Geschirr vollständig zu leisten, weil nur alsdann der vorhin angeführte Grund geltend gemacht werden kann, daß diese Frohnen weniger als irgend eine andere Kriegsleistung die Natur eines pecuniären Aufwands haben, und dieser Verbindung wegen wurde die Erörterung der hierüber in dem Gesetzentwurf Artikel 1. Ziffer 10. aufgenommenen Bestimmung oben ausgesetzt. Es hätte nämlich sonst dort der Anstand erhoben werden können, daß hier von dem Grundsatz abgewichen werde, nur eigentliche Kriegsleistungen, nicht aber zufällige durch den Kriegszustand herbeygeführte Beschädigungen zur allgemeinen Ausgleichung zu bringen, nunmehr aber muß in jedem Fall die Nothwendigkeit einleuchten, wenigstens den offenbaren und besondern Vermögensverlust bey einer regelmäßigen Kriegsleistung zu vergüten, welche an und für sich und ohne diese hinzukommende Folge nicht als pecuniärer Aufwand behandelt wird. Es darf übrigens wohl bemerkt werden,

daß auch außerdem noch Gründe vorhanden wären, hier ausnahmsweise auch eine Gattung von Kriegsschäden in die Ausgleichung der Kriegsleistungen aufzunehmen, nämlich einmal die in minderm Grad zufällige Causalverbindung zwischen der Frohnleistung und dem dabey ihrer Natur nach häufig vorkommenden und im Ganzen unvermeidlichen, wenn gleich in dem einzelnen gegebnen Fall sich als zufällig darstellenden Verlust von Pferd und Wagen, sodann und hauptsächlich aber die nun einmal vorliegenden positiven Bestimmungen, vermöge welcher die Entschädigung für derartigen Verlust auf der Kriegsfrohne schon in der Verordnung vom 27ten Mai 1812 §. 20. und seither in einer Reihe von Verfügungen verheißen, auch bereits vorschußweise bis zur allgemeinen Krigskosten-Ausgleichung auf die Gemeindskassen angewiesen worden, mithin abgesehen von allen andern Gründen, nicht mehr res integra ist.

Von Hand- oder überhaupt Personal-Frohnen ist hier darum nicht die Rede, weil außer jenen zum Schanz- und Brückenbau, von welchen bereits oben gehandelt wurde, nichts was in diese Rubrik gehört, und der Aufzeichnung werth erachtet worden wäre, vorgekommen ist, und namentlich die wenigen auf Kriegsangelegenheiten Bezug habende Botengänge, auf die Rechnung der übrigen, nach bestehender Ordnung oder Unordnung geleisteten derartigen Dienste gesetzt worden sind.

§. 12.

Der zweyte Artikel des Gesetzentwurfs handelt von der Festsetzung des Vergütungsmaasstabs oder der Aufrechnungspreiße, nach welchen die Landes-Ausgleichung geschehen soll. Es wird darin ein ganz neuer, nach der Ansicht der Commission sehr bedenklicher und nicht wohl ausführbarer Grundsatz aufgestellt, nämlich

für alle Kriegsleistungen, wenigstens die sogenannten Centrallasten, auf welche sich dieser Gesetzentwurf beschränkt, dasjenige in Aufrechnung bringen zu lassen, was dieselben in jedem einzelnen Fall jeder einzelnen Gemeinde wirklich gekostet haben, statt daß bey allem, was bisher in dieser Angelegenheit gethan worden ist, namentlich in der Verordnung vom 27sten Mai 1812 und in dem Gesetzentwurf vom Jahr 1820 von der Ansicht ausgegangen wurde, daß die Ausgleichung objectiv, nach dem Maasstab der geleisteten Gegenstände, ihrer Beschaffenheit und ihres Werthes geschehen müsse, nicht subjectiv nach der Eigenschaft der Leistenden, und den Kosten, welche ihnen als Folge der verschiedenen Arten eine und dieselbe Leistung durch Accord, unmittelbare Lieferung oder unmittelbaren Ankauf zu bewerkstelligen, das geleistete Object verursacht hat. Für die eine wie für die andere Verfahrungsart lassen sich zwar Gründe anführen, es wird aber darauf ankommen, welche überwiegen.

Für die Aufrechnung dessen, was jede Kriegsleistung im einzelnen Fall wirklich gekostet hat, läßt sich anführen:

1. Daß die verschiedene Lage der Leistenden in Beziehung auf Oertlichkeit und andere Verhältnisse ihnen denselben Gegenstand wohlfeiler oder theurer, leichter oder schwerer machen mußte, und daß der rechtliche Grundsatz der Vergütung dessen, was einzelne Theile für das Ganze geleistet haben, mit sich bringe, daß ihnen nach dem Maasstab der damit verbundenen Kosten vergütet werde;

2. daß selbst da, wo der Unterschied in den Kosten von der Wahl des eingeschlagenen Weges abhieng, solche großentheils durch die Anordnung und die Vorsorge vorgesetzter Behörden bestimmt worden seye, und daß, wenn das Verfahren derselben in dem einen Lan-

destheil weniger zweckmäßig war, als in dem andern, solches nicht auf die Untergebene, sondern auf die Staatsgesammtheit zurückfallen müße.

In dem Vortrag des Herrn Regierungscommissärs wird ferner angeführt:

3) Daß die Ausmittlung von Normalpreißen großen Schwierigkeiten unterliege.

Dagegen wird aber für eine objective Ausgleichung folgendes mit entscheidendem Gewicht erwiedert:

1) Fürs erste darf nicht zu sehr auf das Recht der Leistenden gepocht werden, die Vergütung nach dem genauen Betrag ihrer Spesen bezahlt zu erhalten, denn sie stehen doch hier in einem andern Verhältniß zum Staat, als ein Mandatar zum Mandanten; — wenn diese nicht einig werden, so unterbleibt das Geschäft zum Nachtheil des ersten, wenn aber die den Kriegsleistungen ausgesetzte Staatsangehörige gegen die Gesammtheit ihre Forderungen so hoch spannen, daß sie mit dem Wohl des Ganzen, also mit andern Verpflichtungen in Collision kommen, so würde dadurch nur die Möglichkeit, daß der Staat die nothwendigen Folgen eines Kriegszustands auf sich nehme, gefährdet werden. Als Bedingung dieser Möglichkeit darf also der Staat in der Anschaffung der Kriegsbedürfnisse wenigstens und nach strengem Recht die höchste Sorgfalt und Ersparung fordern, und dies thut er durch Festsetzung von Normalpreißen, weil es außerdem unmöglich wäre, bey jeder einzelnen Leistung, deren Kosten diese Preisbestimmung überschreiten, auszuscheiden, was äußern Umständen und was dem Mangel an Sorgfalt zuzuschreiben sey. Jener Einfluß, welchen äußere Umstände auf die Kosten der Kriegsleistungen hatten, wird durch diese Normalpreiße auf die einzig mögliche Art, nämlich im Durchschnitt, — jener hingegen, welcher gleichgültiger und leichtsinniger Behandlung zu-

zuschreiben ist, mit vollem Recht gar nicht berücksichtigt. Uebrigens ist es eine auf sorgfältige Beobachtung gegründete Wahrheit, daß die großen Verschiedenheiten, welche sich in den Kosten der nämlichen Arten von Kriegsleistungen zeigen, bey weitem dem größten Theil nach von der Behandlungsart und nur dem geringern Theil nach von örtlichen Verhältnissen herrühren, und wo Letzteres der Fall ist, hat auch die Natur meistens schon nachgeholfen, wie z. B. die größere Unkosten, welche entlegenere Bezirke bey Lieferungen in die vom Militär besetzten Gegenden hatten, durch die Vortheile ihrer Entlegenheit mehr als compensirt werden.

2) Die Anordnungen der Mittel- und Bezirksbehörden hatten allerdings vielen Einfluß auf die größere oder mindere Kostspieligkeit der Kriegsleistungen, aber eben so viel lag an den Gemeinden selbst; die einen strengten sich aufs Aeußerste an, die andern handelten leichtsinnig und vermehrten dadurch wie jeder üble Haushälter den Aufwand. Es ist zu verführerisch sich auf Kosten anderer der Bequemlichkeit hinzugeben, als daß man ein so gefährliches Beyspiel aufkommen, und diejenigen, welche durch kluges Benehmen, und äusserste Anstrengung im Augenblick der Leistung die möglichste Ersparung bewirkten, an den Begehungs- und Unterlassungs-Sünden der Nachbarn, welche das Gegentheil thaten, mit zahlen lassen dürfte. Dies würde bey dem Volk, welches in solchen Verhältnissen sehr genaue Vergleichungen anzustellen pflegt, den übelsten Eindruck machen, und für die Zukunft nicht nur in Kriegszeiten, an welche man jetzt nicht mehr denken mag, sondern in allen analogen Gelegenheiten die Maxime beati prodigi zur Regel des Handelns erheben. Eben dies gilt von den Behörden, welche immer das besondere Interesse des ihnen anvertrauten Bezirks ins Auge fassen, und zu einer Sorg-

falt, welche diesem nicht zu gut kommt, künftig keinen Antrieb mehr finden würden. Ein Staat, welcher eine gute Verwaltung seiner Beamten will, muß die Saat ihrer Bemühungen in ihrem Amtskreis aufgehen und erndten lassen; wird dies anerkannt, so ergiebt sich daraus freylich auch der Gegensatz, daß die Folgen minderer Sorgfalt in der Regel und wo nicht große Uebel Hülfe erfordern, nicht auf andere Verwaltungskreise übergehen dürfen.

3) Wenn die in dem Gesetzentwurf vom Jahr 1820 und in den Beschlüssen der zweyten Kammer über denselben angegebenen Vorschriften zur Ausmittlung von Normalpreißen nicht anwendbar sind, so folgt daraus weiter nichts, als daß man andere suchen müsse, die Unmöglichkeit angemessene Normalpreiße überhaupt zu finden, wird wohl Niemand behaupten wollen. Uebrigens beziehen sich die beyspielsweise angeführten Anstände nur auf einige seltener vorkommende verarbeitete Erzeugnisse, und für diese kann es nicht schwer halten, Materialien zu einem Durchschnittsanschlag zu erhalten. Was den Gesichtspunct möglichster Vereinfachung betrifft, so wird freylich das Gesetz um ein paar Zeilen kürzer, wenn statt der Normalpreiße die Vergütung des wirklich nachgewiesenen Aufwands darin ausgesprochen wird, bey dem Ausgleichungsgeschäft selbst, als der Hauptsache ist aber der umgekehrte Fall; wenn für jede einzelne Leistung der wirkliche Aufwand in Aufrechnung kommen und vergütet werden sollte, so würde abgesehen von der in sehr vielen Fällen unmöglichen Nachweisung und den daraus entstehenden Verlegenheiten, eine Weitläufigkeit der Behandlung herbeygeführt werden, welche eine gänzliche Stockung zur Folge haben dürfte.

Die Commission trägt nach diesen Betrachtungen darauf an, bey der Kriegskostenausgleichung Normal-

preise beyzubehalten, dabey aber so viel als möglich Rücksicht auf die unabhängig von zufälligen Umständen in den örtlichen Verhältnissen der verschiedenen Landestheile gegründete Verschiedenheit der Preiße zu nehmen, welches dadurch geschehen kann, daß solche nach Kreisen bestimmt werden.

Dergleichen Normalpreiße sind jedoch weniger anwendbar auf einige kleinere, seltener vorkommende Anschaffungen verarbeiteter Produkte und eigentlicher Kaufmannswaaren, bey welchen man weniger, wie bey rohen Produkten, nach landkundigem Maassfab rechnen, und sich nach freyer Concurrenz umsehen konnte, daher wurde für diese auch schon in dem Gesetzentwurf von 1820 Art. 6. b. die Aufrechnung des Ankaufpreises zugegeben. Ferner können sie nicht wohl Anwendung finden auf Gegenstände aller Art, welche nicht durch Ausschreibung von Lieferungen, sondern wie in den Spitälern durch unmittelbare Anschaffung um baares Geld auf Rechnung der Kreiskriegskassen zusammengebracht wurden, wo also Niemand ist, der einen etwaigen Ausfall auf sich zu nehmen hätte, als etwa der Kreis gegen das ganze Land.

Es ist übrigens nicht Sache der Commission, Normalpreiße zu berechnen und vorzuschlagen, wozu ihr Zeit und Materialien abgehen. Dies wird den vollziehenden Behörden zu überlassen, in den Gesetzentwurf aber nur eine allgemeine Bestimmung wie in jenen vom Jahr 1820 aufzunehmen seyn. Die Abänderung dieses letztern bestünde nur darin, daß die Vergütungspreiße immer für einen Kreis bestimmt, und daß dabey auch für die daselbst unter a begriffene rohe Erzeugnisse als Fourage, Brodfrüchte u. dergl., so wie für die erste Zubereitung derselben, welche sie noch nicht zur eigentlichen Kaufmannswaare stempelt, wie z. B. für Mehl, statt der Grundsteuer-Regulirungs-

preiße die mittlern Marktpreiße, wie unter b für die animalischen Produkte zu Grund gelegt würden.

§. 13.

Die von der Commission in Antrag gebrachte Aufnahme der s. g. Local-Kriegslasten in die allgemeine Ausgleichung, erfordert nunmehr noch einige weitere hier zu begutachtende Bestimmungen.

Die Vergütung für die Verpflegung der einquartirten Mannschaft wird in jedem Fall, und selbst, wenn im Uebrigen der Grundsatz der Vergütung des wirklichen Aufwands statt festzusetzender Normalpreiße angenommen würde, weniger durch eine Berechnung des immer schwankenden und von all zu viel Nebenumständen, persönlichen und örtlichen Verschiedenheiten abhängenden, in keinem Fall nachzuweisenden Geldwerths der verabreichten Verpflegung, als vielmehr durch die bereits oben im §. 9. dieses Berichts erörterten Rücksichten bestimmt werden. Ohne Wiederholung des dort Gesagten, aber mit vorzugsweiser Hinweisung auf die Größe dieser Verpflegungslast zu deren vollständigem Ersatz es offenbar an Mitteln fehlt, und die hiernach nothwendige Rücksicht auf die Schranken der Ausführbarkeit, kann die Commission nur auf eine Vergütung von 12 Kreuzern für die Mundportion antragen, und darin soll auch nach der beym §. 11. vorgetragenen Ansicht zweyer Commissionsmitglieder, die wegen aufgegebener Ausgleichung der Kriegsfrohnen billige Aufbesserung enthalten seyn. Freylich war in der Verordnung vom 27sten May 1812 für die damalige Einquartierungsverpflegung gerade das doppelte verheißen worden, allein diejenigen, welche hiernach an und für sich betrachtet, allerdings das volle Recht hätten, die Erfüllung jener Zusage zu verlangen, können doch darum nicht darauf bestehen, weil eine nothwendige Folge davon wäre, daß der nämliche Maasstab auch für die

spätern Kriegsperioden gelten müßte, wodurch sich nicht nur, so viel sich beyläufig vor Vollendung der Ausgleichungsberechnung ermessen läßt, der Vortheil für sie im Ganzen wieder heben würde, da die von der Einquartierung im Jahr 1812 vorzugsweise betroffenen Landestheile in den folgenden Kriegen damit mehr verschont blieben, sondern die Unzulänglichkeit der Mittel zur Ausführung würde eine gänzliche Stockung der Ausgleichung oder doch einen Concurs, bey welchem sie nichts gewinnen könnten, zur Folge haben. Darum wird die vorgeschlagene geminderte Vergütung ohne Unterschied für alle Kriegsjahre gelten müssen.

Noch ein anderer Unterschied in der Behandlung der verschiedenen Kriegsperioden muß nach dem aufgestellten Grundsatz einer objectiven, nur nach dem Maasstab des geleisteten Gegenstands zu bemessenden Ausgleichung wegfallen. Bis zum Jahr 1809 wurde nämlich die Verpflegung der einquartierten Mannschaft nicht von den Quartiergebern, welchen nur eine Zulage von Kleinigkeiten oblag, sondern durch eine im Resultat kostspieligere Abgabe von Etappenportionen aus angelegten Magazinen und von Accordanten bestritten. Bey einer allgemeinen Landesausgleichung darf aber nach obigem Grundsatz wegen dieser Verschiedenheit der Einrichtung für das nämliche Object, in dem einen Falle nicht mehr als in dem andern aufgerechnet werden, und der Mehraufwand für die Etappenverpflegung aus Magazinen und durch Accorde kann nur Gegenstand einer besondern Ausgleichung unter jenen Landestheilen seyn, in welchen diese Einrichtung in der Periode von 1809 bis 1812 bestand. Das nämliche gilt von einzelnen Fällen, wo auch später bey außerordentlicher Ueberlast von Einquartierungen zur Unterstützung der zu hart bedrängten Gemeinden einige Naturalien, z. B. Fleisch abgegeben wurden. Dies ist Gegenstand der speciellen Abrechnung bey dem Verfolg

der Ausgleichung in den einzelnen Landestheilen, und hat auf das System im Ganzen keinen Einfluß.

Das Verhältniß der Verpflegung höherer Militärpersonen zu jener des gemeinen Mannes ist bereits in der Verordnung von 27ten May 1812 §. 2. nach Graden bestimmt, und kommt nach diesem Tarif auf Köpfe, d. h. auf Gemeine reducirt, in die Ausgleichung. Zwar war es nicht immer möglich, solche höhere Militärs einem Quartierträger auf Rechnung seines Betreffnisses zuzuweisen, sondern sie mußten öfter auf allgemeine Rechnung in Gasthöfe einquartiert werden, und es wurde daher schon durch die erwähnte Verordnung vom Jahr 1812 §. 3. so wie durch eine Reihe darauf gegründeter späterer Verfügungen die Verheißung gegeben, die daraus entstandenen Wirthsrechnungen mit gewissen Beschränkungen in die Landesausgleichung aufzunehmen, allein man hat sich nach manchen Versuchen einer auf Billigkeit gegründeten Prüfung derselben überzeugt, daß das Verfahren in den einzelnen Gemeinden zu verschieden war, und in einigen viel zu leichtsinnig Wirthszechen veranlaßt worden sind, während in andern die Quartierpflichtigen mit gröster Anstrengung in Anspruch genommen wurden, als daß es möglich wäre, hierin einige Gleichheit herzustellen. Daher hat auch bereits die Großherz. Kriegs-Commission in ihren Vorarbeiten die Aufnahme solcher Wirthsrechnungen in die Zusammenstellung der Ausgleichungsmaße längst aufgegeben, und solche den Gemeinden gegen tarifmäßige Aufrechnung nach Köpfen zur definitiven Zahlung heimgewiesen, und dabey wird es auch sein Bewenden haben müssen.

Was die Verpflegung der einquartierten Pferde betrifft, so sind bereits oben im §. 10. die Gründe angegeben, aus welchen eine Herabsetzung der Vergütung unter den mittlern Geldwerth der Leistung hier

nicht wie bey der Mannschaftsverpflegung anwendbar ist. Es wird daher nach demselben Maasstab, welcher für andere Naturalienlieferungen, namentlich in die Armee-Magazine angenommen werden soll, der Geldbetrag einer Fourage-Ration, so wie die Fütterung des Schlachtviehes zu berechnen und als Normalpreis festzusetzen seyn.

§. 14.

Der dritte Artikel des Gesetzentwurfs, welcher ausspricht, daß die Liquidation nach Gemeinden geschieht, d. h. daß die allgemeine Landesausgleichung nur bis auf die Gemeinden heruntergeht, beruht auf der ganz richtigen Ansicht, daß alle Anordnungen der Civilbehörden zur Bewerkstelligung von Kriegsleistungen, selbst die unmittelbare aber ordnungsmäßige Requisitionen des Militärs immer nur bis auf Gemeinden, nie aber bis auf einzelne Individuen giengen, deren besonderes Verhältniß als Accordanten, Verkäufer oder Lohnarbeiter hier von jenem der ursprünglichen Leistungspflichtigen ganz verschieden ist. Es war immer eine bloße Stufenfolge der sich aus gleichen Regeln entfaltenden Anordnungen, durch welche die Repartition oder nach Umständen bemessene Zuweisung von Kriegsleistungen von den Centralstellen bis auf die Gemeinden heruntergieng. Mit diesen letztern schließt sich der erste Akt der Kriegsleistungen, und nur bis hieher geht daher auch die allgemeine Landesausgleichung zurück. Ein zweyter, nach andern Verhältnissen geregelter Akt begann in den einzelnen Gemeinden, von welchen nach Verschiedenheit der Umstände ein größerer oder geringerer Theil der auferlegten Lasten aus Gemeindsmitteln bestritten, ein anderer durch örtliche Einrichtungen auf welche mancherley gesellschaftliche Verhältnisse Einfluß hatten, auf Beytragspflichtige Individuen übertragen wurde. Dieser zweyte Akt erfordert daher allerdings eine besondere und örtliche Ausgleichung.

Allein hieraus folgt weiter nichts, als daß die allgemeine und die Localausgleichung jede ihre besondere Bestimmungen und getrennte Behandlung erfordere, keineswegs aber daß letztere deshalb umgangen werden könnte, oder weniger dringend wäre; — sie ist vielmehr noch nothwendiger, denn in den Gemeinden sind noch die Schulden vorhanden, welche von den Kriegslasten herrühren, es handelt sich von ihrer Bezahlung, von den Regeln der Abrechnung über unberichtigte Forderungen, und von der Erhebung häufig bestrittener Beyträge, kurz von Aufhebung eines unerträglichen Zustandes der Unentschiedenheit, durch welchen der Gemeindshaushalt in Verwirrung gebracht, und den Behörden eine Masse von Streitigkeiten zugeschoben wird, gegen welche in Ermanglung gesetzlicher Bestimmungen nur von Willkühr oder Palliativkuren Gebrauch gemacht werden kann.

Darum waren auch in den Gesetzentwurf vom J. 1820 und zwar in den §§en 13, 14 und 15 desselben Vorschriften über diese Ausgleichung oder vielmehr Abrechnung in den einzelnen Gemeinden aufgenommen worden; immerhin mögen sie nunmehr in ein besonderes Gesetz verwiesen werden, da das Geschäft mit der allgemeinen Ausgleichung zwar connex und in einzelnen Puncten von ihr abhängig, aber doch nicht damit identisch und nicht als blose Fortsetzung derselben zu betrachten ist, — aber sie sollten wenigstens gleichzeitig erscheinen und wenn auch die Commission gegenwärtig den Umfang ihres Auftrags nicht auf Vorschläge hierüber ausdehnen darf, so muß sie doch darauf antragen, daß die bestimmte Bitte um einen nachträglichen Gesetzvorschlag in diesem Betreff von Seiten der Regierung ausgesprochen werde.

Die in dem Artikel 3 des vorliegenden Gesetzentwurfs und zwar im ersten Absatz enthaltenen Worte: „von den betreffenden Districts- oder Bezirksstellen unter der Leitung der Central-Kriegs-Commission" werden zur Beseitigung eines Mißverständnisses einer Berichtigung bedürfen. Nach ihrem Wortlaute könnte man nämlich glauben, daß die Großherzogl. Kriegscommission sich in dieser wichtigen Angelegenheit unmittelbar mit den Bezirksämtern in Berührung setzen solle, und die Mittelbehörden dabey umgangen werden wollen, wie solches in neuerer Zeit wirklich, jedoch nach der gegebenen Versicherung nur vorübergehend zum Behuf schnellerer unmittelbarer Erhebung abgängiger Materialien geschehen ist. Dies könnte nicht gebilligt werden, und würde manche Mißgriffe zur Folge haben. Wenn es schon überhaupt den Regeln einer ordentlichen Verwaltung widerspricht, Behörden zu überspringen, so ist es am wenigsten in der Materie der Kriegsleistungen thunlich, wo bey dem Mangel allgemeiner Vorschriften die Gleichförmigkeit der ganzen Behandlung nur bey den Kreisen anfängt, und daher bey den Kreisdirectorien allein der Schlüssel dazu zu finden ist, was insbesondere von den sogenannten Centrallasten gilt, welche mit wenigen Ausnahmen ihren, sehr verschiedenen Anordnungen überlassen wurden. Zwar ist die Bestimmung der Behörden an und für sich Sache der Regierung — nicht der Gesetzgebung, allein wenn letztere einmal in Anspruch genommen wird, so muß sie auch auf die Unterlage Rücksicht nehmen, worauf sie bauen soll. Darum wird statt des nach unsern organischen Einrichtungen doch nichts Bestimmtes bezeichnenden Wortes „Districts" in der fraglichen Stelle des Entwurfs das Wort: Mittel- zu setzen seyn.

Hier ist auch der Ort einer Auslassung zu erwähnen,

welche sich in gegenwärtigem Gesetzentwurf bei der Vergleichung mit jenem vom J. 1820 offenbart; nämlich von der damals im §. 10 zugestandenen Mitwirkung des ständischen Ausschusses ist gegenwärtig nicht mehr die Rede. Die Gründe aus welchen auf jene früher von der Regierung selbst unaufgefordert angebotene Mitwirkung in dem Geiste der hier für die Zukunft maaßgebenden Verfassungsurkunde ein Werth gelegt werden kann, sind im J. 1820 erörtert worden und bedürfen keiner Wiederholung; die Regierung aber, wenn sie an das damalige Anerbieten erinnert werden wollte, würde dasselbe auch jetzt gewiß nicht zurücknehmen.

§. 15.

Der vierte Artikel des Gesetzentwurfs enthält die Bezeichnung der Kriegsperioden, auf welche sich die Ausgleichung gegenwärtig noch zu erstrecken hat; die Fassung scheint aber der Commission ohne Noth umständlicher und doch weniger bestimmt, als jene in den beiden frühern Gesetzentwürfen, obgleich die Absicht die nämliche ist; daher dürften die Worte der §§en 1 und 2 des Entwurfs von 1820 vorzuziehen seyn, jedoch kann die dort im §. 1 unter a, b und c bemerkte Unterabtheilung der Periode von 1813 bis auf die neueste Zeit hinwegbleiben, wenn die vollziehende Behörde dazu in einigen Verschiedenheiten des Stoffs keine Nothwendigkeit findet. Die Hauptabtheilung aber in die Periode vor und nach dem Eintritt der Alliirten in das Großherzogthum ist nicht nur wegen der großen Verschiedenheit der Einrichtungen und des Verfahrens zur Zeit der französischen und der verbündeten Truppen für die Behandlung bequemer, sondern wegen der Verschiedenheit des in der zweyten Periode vermehrten Umfangs der concurrirenden Landestheile nothwendig. Sie wird übri-

gens bestimmter bezeichnet, wenn nicht der Anfang des Jahres 1813 sondern wie im Gesetzentwurf von 1820 der Monat October jenes Jahres als der Scheidepunct angegeben wird.

Hier muß noch bemerkt werden, daß nach der Kabinetsresolution v. 23. Decbr. 1809, welche die erste positive gesetzliche Grundlage der allgemeinen Kriegskostenausgleichung bildet, dieselbe erst mit dem J. 1810 anfangen sollte, während in den 3 bisher den Landständen übergebenen Gesetzentwürfen das J. 1809 mit in dieselbe aufgenommen werden soll. Diese Erweiterung des Ausgleichungs-Operats ist aber in der Natur der Sache gegründet, denn wenn mit dem 1. Jänner 1810 angefangen werden wollte, so würde eine Kriegsperiode dadurch gerade in der Mitte durchgeschnitten, und eine ganz besondere Ausgleichung für das J. 1809 nothwendig werden, da die Leistungen in den frühern Kriegsjahren schon auf den Umfang der damaligen Provinzen ausgeglichen worden sind.

Bey dem hiermit in Verbindung stehenden fünften Artikel ist nichts zu erinnern.

§. 16.

Im sechsten und letzten Artikel des Gesetzentwurfs wird die Ausmittlung eines besondern Beytragsfußes zu den in Folge des Ausgleichungs-Operats umzulegenden Vergütungssummen vorbehalten. Es wäre voreilig, jetzt schon im Allgemeinen über die Ausführbarkeit eines noch nicht zur Reife gebrachten und deßwegen zur Zeit auch noch nicht bestimmter angedeuteten Projektes urtheilen zu wollen, so viel darf man indessen vorläufig als richtig anführen, daß wenn auch nach unserm Finanzsystem gewisse Vermögensgattungen, namentlich die Kapitalien vor der Besteuerung in ordi-

nario aus dem Grund ausgenommen sind, weil man sie ihrer Natur nach mit einer consequenten Besteuerung nicht zu erreichen wußte, und aus gleichem Grund auch die Schuldenlast von dem steuerbaren Vermögen nicht abgezogen wird, gleichwohl in Fällen außerordentlicher Bedürfnisse, wohin eine nachfolgende Ausgleichung von Kriegskosten eben so gut als die während der Dauer eines Kriegs dem Lande auferlegte durch denselben erzeugte Lasten gehören, die auf dem Normalzustand des Friedens beruhende Rükſichten nicht entscheiden können, und darum auch früher schon in solchen Fällen mit Recht die Zuflucht zu einer allgemeinen Vermögenssteuer genommen worden ist.

Eine solche würde demnach auch in dem Fall wovon es sich hier handelt, allerdings angemessen und erwünscht seyn, insofern die Regierung nach reiflicher Abwägung der mit der neuen Aufstellung eines solchen ausserordentlichen Beytragsfusses verbundenen Schwierigkeiten und Kosten, sie als Mittel mit dem Zwecke welcher dadurch erreicht werden soll, in gehöriges Verhältniß setzen kann. Immer wird aber eine allgemeine gesetzliche Bestimmung hierüber der Absicht mehr entsprechen, als der Versuch welcher in dem Gesetzentwurf vom Jahr 1820 §. 12 gemacht werden wollte, die Aufstellung eines andern als des gewöhnlichen Beytragsfusses der besondern Entschließung einzelner Gemeinden zu überlassen, wobey der Streit der Privatinteressen manche schwer zu beseitigende Anstände erzeugen würde, welche gegen ein allgemeines Gesetz nicht aufkommen können. Ueberdieß liegt ein wesentlicher Unterschied darinn, daß nur eine allgemeine Bestimmung auf die Ausgleichung auf die Gemeinden, von welchen es sich hier allein handelt, eine besondere Uebereinkunft in einzelnen Gemeinden

aber nur auf die in denselben mit den einzelnen Beytragspflichtigen zu pflegende, in ein besonderes Gesetz verwiesene Abrechnung Einfluß haben würde.

Zu wünschen wäre übrigens daß das angekündigte weitere Gesetz, oder vielmehr der Nachtrag welcher den Ausgleichungsmaasstab bestimmen soll, noch zeitig genug erschiene, um nach dem Abschluß der landständischen Verhandlungen dem Hauptgesetz einverleibt werden zu können.

§. 17.

Es bleibt mir nunmehr noch übrig, die Zusätze und Verbesserungen, wodurch nach den bisher vorgetragenen Ansichten der Commission die Fassung des vergelegten Gesetzentwurfes abzuändern wäre, als das Resultat ihrer Bearbeitung auszuheben und zusammenzustellen.

I. Der Artikel 1. würde lauten wie folgt:

Nachfolgende Kriegsaufwandsgegenstände sollen in eine allgemeine Landesausgleichung aufgenommen werden:

1. Naturalienlieferungen aller Art für Armee-Magazine und andere Militairanstalten.

2. und 3. blieben wie im Entwurf.

4. Die Lieferungen verarbeiteter Produkte (mit Hinweglassung der Worte: an ganze Armee-Corps.)

5. Wie im Entwurf.

6. Die Kosten für Errichtung und Unterhaltung der Feldbäckereyen, Lager und sonstiger Armeeanstalten, für die Anlegung und Abtragung von Brücken und Verschanzungen, einschließlich der dazu geleisteten Frohnden und der Entschädigung für gänzliche Vernichtung oder starke Beschädigung von Gebäuden und sonstigem Grundeigenthum, welche als nothwendige und

nicht blos zufällige Folge dieser militairischen Anlagen zu betrachten ist.

7. Der Aufwand für Transport der Magazine, Spitäler, Artillerie und anderer Armee-Effekten zu Wasser und zu Land, im Lohn und Accord oder durch außerordentliche von der Centralbehörde angeordnete Fuhrenstellung.

8. 9. und 10. Wie im Entwurf 9. 10. und 11.

11. Die Einrichtungskosten für die Hofhaltung der verbündeten Monarchen in den Hauptquartieren (in so fern dieser Posten nicht ganz hinweggelassen werden will.)

Nun käme weiter hinzu:

12. Die Verpflegung der einquartirten Mannschaft nach dem im folgenden Artikel (§.) enthaltenen Maasstab.

13. Die für Militärpferde so wie für transportirtes Schlachtvieh aus Etappen-Magazinen oder von den Gemeinden und Quartiergebern abgegebene Fourageverpflegung.

Ferner wäre nach der bey §. 11. angeführten Bemerkung zweyer Commissionsglieder noch Folgendes anzuhängen:

Kriegsfrohnden aller Art, ausser den unter 7. erwähnten ausserordentlichen Fuhrenstellungen kommen nicht zur allgemeinen Landesausgleichung, jedoch soll in den einzelnen Kreisen die besondere Ausgleichung derselben nach Maasgabe der dazu vorhandenen Materialien vorbehalten bleiben.

II. Der zweyte Artikel würde folgende Fassung erhalten:

Der Aufwand für diese Gegenstände wird nach folgendem Maasstab in Aufrechnung gebracht:

1) Alle Leistungen an Fourage, Brodfrüchten, einschließlich ihrer Zubereitung als Mehl oder Brod, Holz und andere Crescenzien deßgleichen an Fleisch und lebendem Schlachtvieh sind nach einem für jeden Kreis aus den unmittelbar vor den ersten Lieferungen bestandenen mittlern Marktpreisen zu berechnenden Durchschnitt anzusetzen, diese Normalpreisbestimmungen finden jedoch keine Anwendung auf jene Anschaffungen in Militair-Spitäler, welche nicht durch ausgeschriebene Lieferungen auf Bezirke und Gemeinden, sondern durch unmittelbaren Ankauf von Seiten der CivilCommissärs und Verwalter auf Rechnung der Kreis-Kriegs-Kassen bewerkstelligt wurden, und in ihrem vollen Kostenbetrag in den darüber gestellten Geldrechnungen erscheinen.

2) Verarbeitete Produkte und Geräthschaften in den wirklichen Ankaufs- und Accordpreisen jedoch ohne Beyschlagung von Nebenkosten für die Beyschaffung.

3) Arbeiten welche nicht in der Frohnd, sondern im Taglohn oder mit Handwerks-Kenntnissen verrichtet wurden, nach dem ortsüblichen Tag- oder Handwerkslohn.

4) Fuhrfrohnden, in so weit sie sich auf eine nach Artikel 1. zur Landesausgleichung kommende Leistung beziehen mit 45 Kreuzern täglich für ein Pferd, ohne besondere Aufrechnung für Führer und Wagen, und Handfrohnden unter gleicher Voraussetzung mit 24 Kreuzern für den Tag.

5) Entschädigungen für Gebäude und Grundstücke oder für den Verlust von Vieh, Schiff und Geschirr, nach gerichtlicher auf das Gutachten von Sachverständigen gegründeten Schätzung.

6) Die Verpflegung der einquartirten Mannschaft wird mit zwölf Kreuzern täglich für den Kopf und mit

Berücksichtigung des in der Verordnung vom 27. May 1812 für die Verpflegung höherer Militairgrade bestimmten Verhältnisses in Ansatz gebracht.

III. Der dritte Artikel erhielte keine Abänderung als daß im Eingang statt der Worte „von den betreffenden Distrikts- oder Bezirksstellen" gesetzt würde: von den betreffenden Mittel- und resp. Bezirksstellen.

IV. und V. Der vierte und fünfte Artikel könnten mit Hinweglassung des zweyten Absatzes im ersten derselben, welcher sich auf die von der Commission verworfene Beschränkung der Ausgleichung auf die s. g. Centrallasten bezieht, stehen bleiben, und wäre dann nur statt „bis zum Jahr 1813." zu setzen: bis zum October des Jahres 1813.

Es könnte aber auch im Wesentlichen die Fassung des Gesetzentwurfs von 1820 auf folgende Weise substituirt werden:

4) Die Liquidation und Ausgleichung der Kriegsleistungen geschieht mit Abtheilung in 2 Perioden. Die erste geht vom Anfang des Jahres 1809 bis wohin der frühere Kriegsaufwand auf den Umfang der vormaligen besondern Landesverbande ausgeglichen worden ist, bis zum Eintritt der verbündeten Heere in das Land im Monat October 1813, die zweyte von da an bis auf die neueste Zeit.

5) Die Ausgleichung für beyde Perioden erstreckt sich auf die damalige Gesammtheit des Landes. Ausgenommen bleiben daher hinsichtlich der ersten Periode die erst in Folge des Pariser Vertrags vom 10. Oct. 1810 von der Krone Würtemberg abgetretenen Landestheile, und hinsichtlich beyder, die erst später dem Großherzogthum einverleibte Grafschaft HohenGeroldseck.

VI. Der sechste Artikel bleibt unverändert in so

fern die Realisirung des darinn vorbehaltenen besondern Gesetzes nicht dessen Einverleibung in das vorliegende vor dessen Emanirung gestattet.

§. 18.

Die Commission, welche nunmehr alles was in das Gesetz über die allgemeine Kriegskostenausgleichung gehört, hinlänglich erörtert zu haben glaubt, findet sich verpflichtet, hier noch einen Gegenstand in Erinnerung zu bringen, welcher zwar nach ihrer Ansicht nicht in den vorgelegten Gesetzentwurf aufzunehmen war, worüber aber gleichzeitig mit dessen Uebergabe eine besondere Mittheilung wohl an ihrem Platz gewesen wäre, — nämlich die von den verbündeten Mächten für die Kriegsleistungen des Feldzugs von 1815 und der darauf gefolgten Besetzung der französischen Gränzprovinzen zu fordernden und bezahlten Entschädigungs-Gelder.

In der Sitzung vom 19. May 1819 habe ich der Berichtserstatter eine sich hierauf beziehende Motion begründet, und aus einandergesetzt, warum eine Mittheilung sowohl über die Lage dieser Forderungen an die verbündeten Mächte, als insbesondere auch über die Verwendung der von denselben wirklich bezogenen Summen zu wünschen sey; die damals vorgetragenen Gründe bestehen noch, denn wenn sie einiger Aufmerksamkeit gewürdigt werden, so wird man finden, daß wenn auch eine Abrechnung über die Vertheilung der in Frage stehenden Gelder bey der Kriegskostenausgleichung erfolgen muß, doch bey der noch bestehenden Ungewißheit wenigstens über den Zeitpunkt der Realisirung dieses weitaussehenden Operats ein einstweiliger öffentlicher, am besten durch Mittheilung an die Stände zu bewirkender Ausweis hierüber zur allgemeinen Beruhigung

hinsichtlich der ihrer Bestimmung gemäßen Verwendung nicht umgangen, und damit zugleich eine Uebersicht des Standes und des Resultates der zur Einbringung der liquidirten Forderungen mit den betreffenden Mächten gepflogenen Unterhandlungen verbunden werden sollte. Die Commission trägt darauf an, daß der Regierung dieser Wunsch wiederholt ausgedrückt werden möge.

Ich kann diesen Vortrag nicht schließen, ohne ein Wort der Entschuldigung über seine unwillkührliche Weitläufigkeit. Der Gegenstand desselben, welches Schicksal er auch in unsern ständischen Berathungen haben mag, ist eben so mannigfaltig und eingreifend in den practischen Resultaten, als vielseitig in der rechtlichen Begründung, welche schon in den frühern Verhandlungen eben so wie in den nunmehrigen Commissionsberathungen mehreren gewichtigen Einwendungen begegnet ist, und in dieser letztern Beziehung hauptsächlich darf ich es als einen eigenen Vorzug unserer Versammlung anrühmen, daß wichtigere Erörterungen in derselben durch geistreiche Mitglieder mehr als sonst gewöhnlich zu geschehen pflegt, auf allgemeine Grundsätze zurückgeführt werden, durch welche man immer auf einen festern Standpunct erhoben wird, wenn auch die Ansichten, welche dazu die erste Anregung geben, nicht immer getheilt werden, und dankbar erkenne ich insbesondere die Bereicherung der Meinigen selbst in solchen Fällen, wo ich nicht veranlaßt wurde sie aufzugeben.

Türkheim.

Unterbeylage [1.] zu Beylage Ziffer 77.

Karl Friedrich Großherzog von Baden,
Kabinets-Ministerium.

No. 2243.

Da durch die neue Organisation die Eintheilung des Großherzogthums in Provinzen ganz aufgehoben ist; so hält man nicht nur bey den, von dem Ministerium des Innern in seinem Bericht v. 7. d. M. Nr. 2711 über die Beyziehung der beiden übrigen Provinzen zu den Kosten der mittelrheinischen Etappenstraße vorgetragenen Gründen für billig, sondern auch für konsequent mit jener Aufhebung, daß vom 1sten Jenner des künftigen Jahres an aller desfalsiger Unterschied cessire, und von diesem Zeitpunct an die Etappenkosten auf sämtliche Aemter, und v. 23sten April an auf die samtlichen Kreise, und zwar bis zu erfolgender Steuer-Peräquation nach dem Schatzungs-Capital vertheilt werden.

Karlsruhe, d. 23. December 1809.

(Unterz.) Reitzenstein.

Gerstlacher.

Unterbeylage 2.

zu Beylage Ziffer 77.

Provisorische Verordnung über das Marsch- und Verpflegungswesen und die Repartition und Ausgleichung der Kriegskosten.

Seitdem durch Großherzogliche geheime Cabinetsresolution vom 23. Dez. 1809 der Grundsatz ausgesprochen worden ist, daß die Ausgleichung der Kriegskosten nicht mehr auf den Umfang einer Provinz beschränkt werden solle, sondern daß dieselben von allen Landestheilen in eine Masse zusammengeworfen und auf die Gesamtheit ausgeschlagen werden müssen, ist das Bedürfniß eines gleichförmigen Verfahrens in allen Theilen des Großherzogthums, sowohl rücksichtlich des Maaßes der Kriegsprästationen und ihrer Vergütung, als rücksichtlich des Verfahrens bey der Berechnung derselben doppelt fühlbar geworden. Noch existirt aber zur Zeit keine allgemeine gesetzliche Vorschrift darüber, und der Drang des gegenwärtigen Augenblicks gestattet nicht, die täglich mit diesen Gegenständen beschäftigten Behörden lediglich auf ein später zu erwartendes vollständiges Gesetz über diese Materie zu verweisen. Es wird daher einstweilen unter Vorbehalt der seiner Zeit nachfolgenden weitern Vorschriften in Beziehung auf die vor der Hand hauptsächlich in Anwendung kommenden Gegenstände, Folgendes verordnet:

I. Verpflegung der Truppen.

§. 1.

Mit Aufhebung der bisher bestandenen Einrichtung,

da aus Magazinen Lebensmittel für die einquartierten Truppen an die Quartierträger verabreicht wurden, haben letztere in Zukunft die ganze Naturalverpflegung der bey ihnen bequartirten Mannschaft selbst zu übernehmen.

Daher paßt auch das vom Königl. Französischen Generalintendanten Daru unterm 6. April 1809 erlassene, und von dem disseitigen Ministerium unterm 15. May 1809 durch den Druck bekannt gemachte Verpflegungs-Regulativ, wodurch nur das Quantum der aus den Magazinen ehehin zu verabreichenden Etappenportionen bestimmt wurde, nicht mehr auf diese neue Einrichtung.

Jedem Quartierträger wird demnach die Verköstigung seiner Einquartierung nach Vermögen und nach Umständen überlassen.

Um jedoch einigermaßen hierüber einen Maaßstab anzugeben, wird verordnet, daß einem gemeinen Soldaten täglich verabreicht werden soll: 1 1/2 Pf. Brod, 1/2 Pf. Fleisch, 1 Schoppen Wein, oder 1/2 Maaß Bier neuen Maaßes, welches auf die verschiedenen Mahlzeiten einzutheilen ist. Außerdem ist zum Frühstück ein Gläßchen Brandwein, zum Mittagessen Zugemüß und zum Nachtessen Suppe und Gemüß oder Mehlspeise zu geben.

Dafür wird dem Quartierträger bis auf künftige, nach Maaßgabe des Preißes der Lebensmittel etwa zu treffende Abänderung, aus den Kriegskostenkassen für jeden Gemeinen 24 kr. vergütet.

§. 2.

Die verhältnißmäßige bessere Verpflegung höherer Militärgrade richtet sich nach den Umständen. In der Vergütung wird angerechnet:

Ein Obergeneral oder Feldmarschall für 20 Mann Gemeine.

Ein Divisionsgeneral oder Generalmajor für 12 Mann.

Ein Brigadegeneral oder Generallieutenant für 8 Mann.

Ein Oberkriegs-Commissär, Oberst, kommandirender Adjutant für 6.

Ein Bataillonskommandant, Kriegscommissär, Regimentsarzt für 4.

Jeder Offizier vom Hauptmann abwärts, so wie jeder Sanitäts- und Verpflegungsbeamte von geringerem Grad für 3 Mann.

Der in der Verpflegung zwischen einem Hauptmann und Lieutenant, desgleichen zwischen Unteroffiziers und Gemeinen zu machende Unterschied kann durch Einquartierung bey vermöglichen Einwohnern hinlänglich berücksichtigt werden.

Es versteht sich, daß außer der Anrechnung höherer Militärpersonen nach dem angegebenen Verhältniß dem Quartierträger auch alle in ihrem Gefolge bey ihm eingelegte Personen nach ihrem Grade angerechnet werden.

§. 3.

Wenn höhere Militärpersonen vom Obersten aufwärts nicht bey reichen Privatpersonen als deren verhältnißmäßige Betreffniß einquartirt werden können, sondern die Localität es nothwendig macht, dieselbe in Gasthöfe einzulegen, so müssen sie von der ordentlichen Einquartirung der Wirthe sorgfältig abgesondert, uud die Rechnung dieser letztern über die gereichte Verpflegung nach strenger Prüfung und mit genauem Abzug alles auch sonst erlaubten Gewinns auf den allgemeinen

Kriegskostenaufwand übernommen werden, wobey als maximum der zu leistenden Vergütung der anderthalbmalige Betrag der gewöhnlichen Vergütung nach dem im §. 2. erwähnten Verhältnisse nach den verschiedenen Graden in der Art angenommen wird, daß im Fall einer unvermeidlichen Ueberschreitung dieses Maaßes durch vollgültige Zeugnisse die Statt gefundene Unmöglichkeit dargethan werden muß, die Forderungen solcher höherer Militärpersonen in die billigen Gränzen zurückzuweisen.

§. 4.

Die Pferdfourage ist auf jeder Station aus Magazinen zu verabfolgen. Diese dürfen, einen unvorhergesehenen und überhaupt genügend zu rechtfertigenden Nothfall abgerechnet, nie durch Lieferungsaccorde gebildet werden, sondern, wenn keine bestimmte Etappenstationen errichtet sind, haben die Kreisdirectorien dafür zu sorgen, daß an jenen Orten, wo eine Einquartierung vorauszusehen ist, die nöthige Fourage aus einer, vorbehältlich der künftigen Ausgleichung nach der Lokalität zu bestimmenden Concurrenzschaft, durch Naturallieferung der Unterthanen herbeygeführt werde.

Die Verwaltung hat ein aus der Gemeinde zu bestellender, von dieser, im Fall einer bedeutenden Zeitaufopferung ohne Aufrechnung auf die Landeskriegskosten zu remunerirender Magazinsaufseher unter der Aufsicht des Bezirksbeamten zu besorgen.

Das Quartieramt nimmt die Quittungen oder Bons von dem Militär ein, und hat sich, wo möglich, jedesmal beym Einrücken von der Richtigkeit der angegebenen Pferdezahl zu überzeugen; es stellt sodann Gegenscheine oder Contrebons aus, gegen deren Auslieferung der Magazinsaufseher die Fourage dem fas-

senden Militär verabreicht und seine Rechnung mit denselben belegt.

Da nur für die Verpflegung, nicht für das bloße Quartier Vergütung gegeben wird, so findet solche um so weniger für die Stallung der Pferde Statt. Der Dung gehört dem Eigenthümer.

§. 5.

Die schwere Pferdration für die Pferde der Carabiniers, Cürassier, Dragoner, Guides, der Generäle und der Offiziers vom Generalstab besteht aus 15 Pf. Heu, 10 Pf. Stroh und 2/3 Scheffel (boisseau) Haber Pariser Maaßes.

Die leichte Ration für die Pferde der Jäger, Husaren, Canoniers zu Pferd, der Infanterie und Ingenieurs-Offiziers, der Inspecteurs aux revues, Kriegscommissärs, Gesundheitsbeamten und aller andern zu Pferdrationen berechtigter Individuen besteht aus 10 Pf. Heu, 10 Pf. Stroh und 2/3 Scheffel Haber; die aus den Magazinen abgegebenen Fourage-Rationen werden nach diesem Maaßstab zusammen summirt, und der Betrag nach den mittlern Marktpreißen monatlich vergütet.

§. 6.

Diese nämliche Einrichtung findet sowohl rücksichtlich der Mannschaftsverpflegung als der Fourage auch da Statt, wo gewisse von allen durchziehenden Truppen einzuhaltende Etappen-Stationen errichtet sind, nur ist es dann billig, daß das dabey aufgestellte Personale nicht blos von der Gemeinde, als deren Locallast, sondern auf allgemeine Kriegskosten remunerirt werde. Hierbey ist aber

1) darauf zu halten, daß diese Etappen-Routen und Stationen auch von allen Truppen eingehalten werden.

2) Wenn gleichwohl in einem Kreiße, wo eine

Etappenstation ist, nicht ganz vermieden werden kann, daß auch ein anderer Ort mit Einquartierung belegt werde; so ist derselbe, wenn er von der Etappenstation nicht allzusehr entfernt ist, als Filial derselben so zu behandeln, daß der daselbst nöthige kleine Fouragevorrath, so wie aller Verpflegungsaufwand auf der Hauptstation verrechnet werde.

§. 7.

Wenn jedoch einzelne Gemeinden eine Erleichterung ihrer Bürger in Errichtung von Magazinen, aus welchen nicht blos Fourage, sondern auch Brod, Fleisch und Getränke an die Quartierträger abgereicht wird, zu finden hoffen; so kann dieß zwar von den Kreisdirectorien nach Beschaffenheit der Umstände zugestanden werden, aber die Verwaltungskosten bleiben alsdann Localast, und bey der allgemeinen Ausgleichung kommt nur die im § 1 und 2. festgesetzte Vergütung in Anrechnung.

II. Einquartierungs-Geschäft.

§. 8.

Die Kreisdirectorien haben, soweit es die Bestimmung der Truppen nur immer zuläßt, für die möglichste Vertheilung und Abwechslung in ihrer Einquartirung unter den einzelnen Amtsbezirken zu sorgen, und über gleiche Berücksichtigung von Seiten der Aemter in Ansehung ihrer untergebenen Gemeinden zu wachen. Zuschiebungen einer Einquartirung von Seiten eines Kreisdirectoriums oder Amts in einen benachbarten Kreis oder Amtsbezirk ohne vorhergehende Communication mit der Behörde desselben, können nur durch ausserordentlichen Drang der Umstände oder besondere Ermächtigung durch die höhere Behörde gerechtfertigt werden.

Die Besorgung der Localeinquartirung ist einem dazu vorzüglich tauglichen Mitgliede des Ortsvorstandes zu übertragen. Das Quartieramt steht, von dem Magistrat in der Regel unabhängig, blos unter dem Bezirksbeamten oder resp. Kriegscommissär der Etappenstation, an welchen die etwaigen Beschwerden der Interessenten zu richten sind.

Das Quartieramt der Etappenstation hat auch die Verlegung des betreffenden Theils der angesagten Einquartirung auf die umliegenden Concurrenz-Ortschaften unter Genehmigung des Amts, an Orten aber, wo kein Amtssitz ist, und die Einwirkung des Amts wegen Drang der Zeit nicht Statt finden kann, unter Zusammenberufung und mit Beystimmung der Vorgesetzten von den mitbetheiligten Concurrenzorten zu besorgen.

Zu dem Ende legt es die nach Maaßgabe der Bevölkerung und des Vermögensstandes zu entwerfende Repartition dem Bezirksbeamten vor, und läßt nach dessen ertheilter Bestätigung den Ortsvorgesetzten die betreffende Einquartierung ansagen. Es ist hierbey von den Aemtern darauf zu sehen, daß die Nebenorte wegen mancher ihnen entgehenden Vortheile der Lage, so die Hauptstation voraus hat, immer in einem etwas geminderten Verhältniß beygezogen werden.

§. 9.

Die Naturaleinquartirung liegt den Hauseigenthümern ob, und muß nach dem Verhältnisse des in den Häusern vorhandenen Raums eingelegt werden. Den Hauseigenthümern bleibt es überlassen, sich wegen Participirung der in ihren Häusern wohnenden Miethleute mit diesen darüber zu vergleichen, ob und welchen Theil der Einquartirung nach dem Verhältnisse ihres Hausan-

theils sie zu übernehmen, oder auf welche Art sie den Hauseigenthümer zu entschädigen haben.

Oeffentliche Gebäude sind nur insoweit mit Einquartirung zu belegen, als sie wirklich bewohnt und der darin vorhandene Raum dem öffentlichen Gebrauche nicht gewidmet ist. Wo Beamte herrschaftliche, Commun- oder Stiftungsgebäude bewohnen, haben diese die nach der eben ausgedrückten Beschränkung betreffende Einquartierungslast auf sich zu nehmen, so wie auch Staatsdiener überhaupt, wenn sie Hauseigenthümer sind, von der Einquartierungslast nicht frey, doch befugt sind zu fordern, daß für die Unterbringung der ihnen zugewiesenen Mannschaft auf ihre Rechnung in Gast- oder andern Häusern gesorgt werde.

§. 10.

Wenn eine Einquartierung angesagt wird, so ist dieselbe von dem Quartieramt sogleich nach dem angebogenen Stand der Truppen in das hiezu zu haltende täaliche Einquartierungsprotokoll einzutragen. Sodann wird die Einquartierungsliste zur Hand genommen, in welche die Zahl der einer jeden Hausnummer betreffenden Mannschaft ausgedrückt und woraus ersichtlich seyn muß, wie die jedesmalige Einquartierung dem Turnus nach zu ertheilen ist. Diese Vertheilung wird sofort eingetragen, und hiernach werden zu gleicher Zeit die Einquartierungsbillete gefertigt, in welche zur Vermeidung aller Verfälschung die Zahl und der Grad der einquartirten Mannschaft mit Buchstaben auszuschreiben ist. Unter lit. a. wird ein Formular des jeden Orts zu entwerfenden Quartier-Typus und unter b. ein solches der Quartierliste angeschlossen. Zur Stallung für die Pferde sollen vorerst und vorzugsweise öffentliche Gebäude und in deren Ermanglung erst Privatgebäude ausgewählt wer-

den; doch soll in Wirthshäusern soviel Stallung frey gelassen werden, als für die tägliche Einkehr erforderlich ist.

§. II.

Da die Truppen häufig einen höhern Stand angeben, als womit sie wirklich einrücken und sonach mehrere Einquartirungsbillete zur Auswahl übrig behalten, so muß ein Controlle der wirklichen Einquartirung Statt haben. Diese kann nur dadurch erreicht werden, daß in jedem Orte nach Vierteln oder Straßen rechtliche Bürger als Viertelsmeister oder Gassenhauptleute bestellt werden, welche um die Mittagszeit oder überhaupt, wenn die Truppen versorgt sind, von Haus zu Haus die einquartirte Mannschaft nachsehen, sie in eine Gegenliste eintragen und das von dem Quartiergeber vorzuweisende Einquartirungsbillet visiren; jeder Quartierträger ist überdieß bey Strafe doppelter Belegung verpflichtet, denselben selbst sogleich anzuzeigen, wenn weniger Mannschaft als auf dem Billet angegeben war, zu ihm gekommen ist. Die Gegenliste wird alsbald auf das Quartieramt getragen, die Einquartirungsliste mit rother Dinte darnach berichtigt und ebenso das Einquartirungsprotokoll, welchem in margine bey jeder eingetragenen Einquartirung beyzusetzen ist, um wie viel sich laut der Gegenliste der angegebene effective Stand geringer befand, oder, was länger als angesagt war, zurückgeblieben ist ꝛc. — Das Nämliche geschieht rücksichtlich der einquartirten Pferde — wann sich bey einer durchmarschirenden Truppe der Stand derselben durch die Controlle auf der ersten Station geringer, als er angegeben war, ausweist; so ist solches sogleich von einer zur andern auf die folgenden anzuzeigen.

§. 12.

Soll die Einquartirung länger als eine Nacht in dem Orte bleiben, so haben die Viertelsmeister jedesmal den andern Tag wieder nachzusehen, und den Eintrag in die Gegenliste zu erneuern. Hieraus ist zu entnehmen, was von den Truppen etwa bälder wieder abgegangen ist. Bleibt hingegen ein Theil länger als angekündigt war, so haben die Quartiergeber dem Viertelsmeister zum Behuf der gleichmäßigen Berichtigung hievon Anzeige zu machen.

§. 13.

Nach dem Ablauf jeder Woche wird bey anhaltenden Einquartirungen in der Einquartirungs- und Gegenliste ein Abschluß gemacht, und der Betrag von der ganzen Woche in ein mundirtes Exemplar dieser Listen eingetragen, um solches zur künftigen Vergütung und Ausgleichung aufzubewahren, desgleichen darnach die Gleichstellung der Quartiergeber in der kommenden Woche zu besorgen.

III. Kriegsfrohnen.

§. 14.

Durch die Verordnung vom 18. April 1810. Regiegungsblatt Nro. 18. über das Frohnwesen im Allgemeinen wird bestimmt, wer die Kriegsfrohnen zu repartiren hat, und nach welchem Maßstabe von den Frohnpflichtigen dazu concurrirt wird.

Da die Frohnfuhren nach dem frohnbaren Zugvieh überhaupt ausgeschlagen, zum Militärdienst aber meistens nur Pferdfuhren angenommen werden, so haben die Kreisdirectorien dafür zu sorgen, daß nach den Localverhältnissen die Vergütung festgesetzt werde, welche die mit Hornvieh bespannten den Pferdsbauern zu leisten haben. Zwey Ochsen werden für ein Pferd gerechnet.

§. 15.

Bey anhaltenden Truppenmärschen muß jeder Station für das gewöhnliche Vorspansbedürfniß von den Kreisdirectorein die erforderliche Concurrenz zugewiesen, und wenn Theile benachbarter Amtsbezirke dazu geschlagen sind, das Amt der Station authorisirt werden auf die ganze Concurrenzschaft ohne vorgängige Rücksprache mit den andern betreffenden Aemtern, jedoch vorbehaltlich der dem Kreisdirectorium zur Wahrung gleicher Vertheilung monatlich vorzulegenden Ausweise, auszuschreiben.

Wo der Localität nach Bestandtheile verschiedener Kreiße in eine Concurrenz vereinigt werden müssen, ist hierüber von den betreffenden Kreisdirectorien nach eingeholter Genehmigung des Ministeriums des Innern, Landeshoheitsdepartement, das Erforderliche zum voraus zu bestimmen.

Wo Etappenstationen errichtet sind, hat das Kreisdirektorium nach den besondern Verhältnissen zu bestimmen, ob entweder dem auf derselben angestellten Kriegs-Commissär die unmittelbare Ausschreibung der Kriegsfrohnen auf die ganze Concurrenz übertragen werden soll, oder ob derselbe blos dem Amtsrevisorat der Station das Bedürfniß anzugeben, und dieses die Repartition auf die verschiedenen Aemter der Concurrenz zu bewerkstelligen hat.

Was die Repartition auf die Gemeinden betrifft, so ist es in der Regel, und wenn nicht einzelne Ortschaften zur Concurrenz fremder Amtsbezirke geschlagen und von dem ihrigen losgerissen sind, das Beste, sie dem Revisorate ihres Amtes zu überlassen.

§. 16.

Obgleich nach der bis jetzt bestandenen Einrichtung

die Kriegsfrohnen lediglich als Locallast betrachtet wurden, welche man zwar in natura, soweit es möglich war, unter den einzelnen Gemeinden und Aemtern gleichheitlich zu vertheilen suchte, wofür man aber alsdann keine weitere Vergütung bey der allgemeinen Kriegskostenausgleichung auf das ganze Land gelten ließ, so solldoch nunmehr, zu Vermeidung einer im Ganzen unbilligen Ueberladung einzelner Landestheile bey Etappenstationen oder in andern Fällen einer außerordentlichen unverhältnißmäßigen Frohnlast in Zukunft dafür eine Entschädigung geleistet werden, worüber man jedoch zur Zeit noch keine bestimmten Vergütungspreiße festsetzen kann, sondern sich vorbehalten muß, das Nähere hierüber in der Folge nach Verhältniß der mehr oder minder bedeutenden Frohnlast zu bestimmen, daher einstweilen nur für die richtige Verzeichnung der geleisteten Frohnen zu sorgen ist.

Indessen ist zum voraus zu bemerken, daß, so wie überhaupt die Kriegsleistungen der Gesamtheit nicht nach ihrem vollen Betrag in Anrechnung gebracht werden dürfen, weil die nachherigen Geldbeyträge zu ihrer Vergütung den verschont gebliebenen Landestheilen viel unerschwinglicher werden, als die Naturalleistung, welche größtentheils durch unmerkliche Einschränkung ohne Zusetzung vom Vermögenskapital nach und nach aufgetrieben wird, diese Betrachtung in vorzüglichem Grad, bey den Kriegsfrohnen eintritt, daher man sich nur auf eine sehr herabgesetzte Vergütung Rechnung zu machen hat.

§. 17.

Aus demselben Grund, und um zu verhüten, daß die Unterthanen sich nicht selbst in eine verderbliche Schuldenlast stecken, soll auch in der Regel und den

Fall eines außerordentlichen Drangs abgerechnet, in welchem bey dem Landeshoheitsdepartement anzufragen ist, keine Veraccordirung der eine Gemeinde oder Amtsbezirk treffenden Hand- oder Fuhrfrohnen gestattet werden.

§. 18.

Zur Naturralleistung der Kriegsfrohnen sollen nur diejenigen Gemeinden beygezogen werden, welche nicht wegen allzugroßer Entfernuug von dem Sammelplatz zu unverhältnißmäßig dadurch belästigt werden. Daher sind zu Hand- und Zugfrohnen, welche über einen Tag dauern, nur diejenigen beyzuziehen, welche nicht über 4 — zu Frohnen von einem Tag und zum Vorspann auf eine gewöhnliche Marschstation nur jene, welche nicht über 2 1/2 Meilen von dem Sammelplatze entfernt sind.

§. 19.

Nach diesen Grundsätzen wird der Concurrenz-Typus jeder Nation entworfen, und das Kriegsfrohnregister, wie es sich von selbst versteht, von allen andern Frohnleistungen getrennt, geführt. Die Gleichstellung der zu einer Concurrenzschaft gehörigeu Gemeinden geschieht dadurch, daß den entfernten der Weg vom Hause zum Sammelplatz und allen Frohnen der Weg vom Bestimmungsort nach Haus zurück mit in Anschlag gebracht wird, und zwar so, daß bey Frohnen, welche nicht nach Meilen, sondern nach Tagen gerechnet werden, 2 1/2 Meilen für einen halben Tag gelten. Dies dient jedoch blos der ausschreibenden Behörde zur Norm der Repartition, und sollte dadurch keine detaillirte Berechnung im Frohnregister veranlatzt werden. Die Vergütung bey der allgemeinen Kriegskosten-Ausgleichung geschieht dann blos nach dem Anschlag der zum Militärdienst requirirten Leistung ohne Rücksicht auf die blos auf

die Concurrenz unter sich ausgleichende Entfernung vom Sammelplatz.

§. 20.

Wenn Vieh oder Wagen auf der Frohne zu Grund geht, so ist der Schaden von dem Eigenthümer gleich nach der Zurückkunft nach Hause dem Ortsvorstande anzuzeigen, von diesem nach gepflogener Untersuchung zu bescheinigen, durch verpflichtete Sachverständige, beym Vieh durch den Vieharzt tariren zu lassen, und dem Bezirksamt zum Behuf der durch das Landeshoheits-Departement zu verfügenden Decretur auf die Landeskriegskosten anzuzeigen. Wenn insbesondere Zugvieh durch übermäßige Anstrengung erkrankt; so wird dafür keine Vergütung passirt, wenn dasselbe nicht auf der Stelle von dem Thierarzt visitirt und demzufolge constatirt worden ist, daß die Krankheit von der Frohne herrührt. Wenn dem Eigenthümer der Beweis des Schadens durch obrigkeitliches Zeugniß an Ort und Stelle, wo derselbe sich zutrug, erleichtert wird, so ist dies der Bescheinigung vom Heimathsort vorzuziehen, und von letzerem nur die Anzeige und Taxation nachzuholen.

IV. Krankenverpflegungs- und Spital-Einrichtung.

§. 21.

Für den gegenwärtigen Zeitpunkt da nicht zu erwarten steht, daß in disseitigen Landen eigentliche Militärspitäler einzurichten seyn werden, genügt es an den erforderlichen Vorkehrungen, daß auf den Etappen-Stationen einige auf dem Marsch etwa erkrankende Soldaten gehörig untergebracht und verpflegt werden können.

So lange nur hier und da einzelne Kranke zurückbleiben, so hat das Quärtieramt dafür zu sorgen,

daß sie, wenn ein Krankenhaus in dem Orte ist, oder wenn sie transportabel sind, in dem nächsten Spital untergebracht werden. Der Arzt oder Wundarzt des Bezirks hat sie von Amtswegen zu behandeln, ihre Verköstigung ist zu veraccordiren, oder wenn sie in einem bürgerlichen Spital sind, von dem Verwalter desselben, wo möglich mit den übrigen Kranken zu verabreichen, und der Etappenkasse, so wie alle übrigen Auslagen für dieselben, aufzurechnen.

§. 22.

Sollten sich mehrere solche Kranke irgendwo anhäufen, so daß eine eigene kleine Spitaleinrichtung nöthig würde; so ist solche

1) insofern keine besondern Hindernisse dabey eintreten mit dem nächsten bürgerlichen Spital zu verbinden;

2) die daselbst vorhandene Requisiten wo möglich gegen billige Vergütung dazu zu benutzen, wenn aber eine eigene Anschaffung derselben nothwendig werden sollte, dieselbe, wenn es auf einer Etappenstation ist, von dem Kriegscommissär, außerdem von dem Beamten durch das Quartieramt mit möglichster Kostenersparniß bewerkstelligen zu lassen;

3) die Verköstigung zu veraccordiren;

4) die Medikamenten-Rechnung von dem Bezirks-Arzt nach den von ihm vorgeschriebenen Recepten zu bescheinigen.

5) Ueber das Ganze eine von den andern Einquartirungskosten abgesonderte Rechnung durch den Kriegscommissär zu stellen, oder respect. von dem Amt an denselben einzusenden.

V. Verrechnung und Ausgleichung der Kriegskosten.

§. 23.

Ueber die definitive Ausgleichung der Kriegskosten

werden seiner Zeit nach wiederhergestellter friedlicher Ordnung der Dinge die erforderlichen Anordnungen erfolgen. Einstweilen verhandelt es sich blos von der Erhebung der Kriegskostenbeyträge und der provisorischen Ausgleichung der Kriegslasten unter den verschiedenen Landestheilen.

Hierzu muß bey der zur Zeit noch nicht vollendeten Steuerperäquation ein möglichst approximativer Repartitions-Fuß ausgemittelt werden. Zu dem Ende wird Folgendes festgesetzt:

1) Das provisorische Beytragsverhältniß der einzelnen Kreise des Großherzogthums wird nach dem Bevölkerungsstand gerechnet.

2) Die Subrepartition in den Kreisen, so lange man nicht auf lauter rücksichtlich des alten Steuerfußes gleichartige Bestandtheile stößt, geschieht nach demselben Maasstabe.

3) Um das Geschäft zu vereinfachen, ist die Subrepartition nicht nach dem gegenwärtigen Amtsverband zu machen, sondern nach den rücksichtlich des Steuerfußes verschiedenartigen Bestandtheilen und ehemaligen Territorien, aus welchen sie zusammengesetzt sind, so daß z. B. die auf den Kinzigkreis fallende Beyträge auf die ehemalige Landvogtey Ortenau, das Hanauische, das Bischöflich Straßburgische, die Herrschaften Lahr und Mahlberg, das Fürstenbergische, die vormaligen 3. Reichsstädte und die Reichsritterschaft nach der Seelenzahl subrepartirt, und die Quote eines jeden dieser Bestandtheile alsdann auf die einzelnen Gemeinden nach ihrem alten Steuerfuß ausgeschlagen werden muß.

Sind auf solche Weise die Beyträge der Gemeinden festgesetzt, so lassen sie sich alsdann erst nach dem jetzigen Amtsverband zusammensummiren und erheben.

4) Der Ausschlag auf die einzelnen Gemeinden, welche denselben alten Steuerfuß haben, geschieht nach dem Maasstab, welcher bisher daselbst bey Erhebung der extraordinären Steuern zu Grund gelegt wurde, welches

5) eben so rücksichtlich der Erhebung von den einzelnen Steuerpflichtigen zu beobachten ist.

§. 24.

Für den Kriegskostenaufwand überhaupt ist in jedem Kreise auch in jenen, wo keine eigene Kriegsprästationen Statt finden, sondern nur Beyträge an andere Landestheile ausgeschrieben werden, eine besondere Kosse und Verrechnung zu bilden, und dieselbe einem im Rechnungsfache bewanderten Subjekt unter der Aufsicht und Controlle des Kreisrevisorats zu übergeben.

Die Leitung aller auf das Marsch- und Verpflegungswesen und die Kriegskosten Bezug habenden Geschäfte ist, wo der Kreisdirector solche nicht unmittelbar besorgt, einem Referenten in Militärsachen beym Kreisdirectorium als Kreismarschcommissär zu übertragen, und wenn es nach Beschaffenheit der Umstände nöthig seyn sollte, nach eingeholter Genehmigung zur Beschleunigung der Geschäfte ein eigenes Kriegsbüreau mit den erforderlichen Subalternen zu bilden, — die Aufsicht auf die mit den einzelnen Geschäftszweigen als der Einquartirung, Magazinsverwaltung u. s. w. beauftragten Personen auf jeder einzelnen Station bleibt dem Bezirksamt, und in Rechnungssachen dem Amts-Revisorat überlassen.

§. 25.

In jenen Kreisen hingegen, wo eine Etappenstation errichtet ist, fließen die Kriegskostenbeyträge aus allen Aemtern in die Etappenkasse, welche in diesem Falle die Stelle der Kreiskriegskostenkasse vertritt. Sind mehrere

Etappenstationen in einem Kreise, so werden alle Theile desselben unter diese Stationen zur Concurrenz vertheilt.

Wenn sich dann auch an andern Orten Einquartierungskosten ergeben, sowohl in Geld als Fourageleferung, so werden diese doch zur Vereinfachung des Geschäfts auf den Etappenstationen, welchen sie zugetheilt sind, verrechnet, überhaupt jene Orte als Filialstationen derselben behandelt.

Auf jeder Etappenstation ist bereits ein Kriegscommissär ernannt, welchem die Leitung des Ganzen, das Ausschreiben der Kriegsprästationen und Verrechnung der Etappenkasse übertragen ist. Ihm ist der Magazinaufseher, das Quartieramt, und rücksichtlich der Subrepartition der Frohnden, die Frohnschreiberey untergeordnet. Der Kriegscommissär tritt also in diesem Fall rücksichtlich der unmittelbaren Geschäftsleitung und Aufsicht auf das untergeordnete Personale an die Stelle des Bezirksamts der Station; doch haben alle Aemter gleichwohl vermöge ihrer allgemeinen Amtspflicht, auf das Interesse ihrer Amtsuntergebenen zu wachen, und daher von allem darauf Bezug habenden Notiz zu nehmen.

§. 26.

Für die Etappenkasseverrechner und resp. Verrechnung der Kriegskostenkassen in den Kreisen, wo keine besondern Etappenstationen errichtet sind, wird folgende Instruction ertheilt:

1) Es ist eine besondere Rechnung über die Geldausgaben, so wie eine besondere über die Naturalien und Lieferungen zu führen. In erstere kommt nicht nur die Geldvergütung an die Quartierträger für die Verpflegung und resp. Beyträge der verschonten Landestheile an die Betroffenen, sondern alle sonstigen Geldausgaben, als Entschädigungen, Diäten, Anschaffungen ꝛc.

2) Anlangend die Geldrechnung, so muß
   a) ein ganz gewöhnliches Journal gehalten werden, in welchem links die Einnahme und rechts die Ausgabe bemerkt, jeder Posten aber durch seinen zu nummerirenden Beleg beurkundet wird.
   b) Neben dem muß ein besonders Manuale gehalten werden, in welches auf die ergangenen Ausschreiben, die vermöge der Subrepartition von den Aemtern und Gemeinden zu leistende und geleistete Lieferungen in der Art kaufmännisch eingetragen werden, daß für jedes Amt und Gemeinde auf der einen Seite die Schuldigkeit, auf der andern die Ablieferung als fortlaufende Abrechnung bemerkt wird.
3) Bey der Naturalien-Rechnung ist
   a) rücksichtlich der Einlieferung ein gleiches Manual Aemter- und Ortschaftenweise zu führen.
   b) Rücksichtlich der Abgabe hingegen muß nach den verschiedenen Artikeln über jeden, unter Sammlung der als Beleg dienenden Bons besondere Rechnung geführt, und daraus am Ende jeden Monats die General-Bordereaux gefertigt werden.
4) Die Rechnung über die Statt gefundene Einquartirung und Mannschaftsverpflegung (welche nach §. 1. in Zukunft dem Quartierträger gegen dereinstige Vergütung ohne Abgabe von Naturalien allein obliegt) desgleichen über die geleisteten Kriegsfrohnen, so wie überhaupt jede Gattung von Kriegsaufwand, welcher den Unterthanen erst bey der provisorischen monatlichen oder resp. der definitiven Ausgleichung vergütet wird, muß besonders geführt werden, weil diese Vergütung erst nach erfolgter Decretur in die Geldrechnungen eingetragen werden kann.
5) Die Belege der Rechnung über die Einquartirung bestehen in einem aus den §§. 10 und 11. verordne-

ten Einquartirungs- und Gegenlisten zu fertigenden summarischen Auszug, desgleichen, weil die daselbst vorgeschriebene Einrichtung noch nicht gleich überall vollständig eingeführt seyn wird, aus den Bons des Militärs.

6) Die Belege der Frohnrechnungen sind die Bons und Contrebons.

7) Ueberhaupt über alles, was eingeliefert und abgegeben wird, behält der Verrechner die Bons und ertheilt dagegen Contrebons.

8) Ueber alle diese Bons und was darauf an die Truppen abgegeben wird, ist ein fortlaufendes Register nach dem unter lit. c. anliegenden Formular zu führen.

§. 27.

Nach Ablauf eines jeden Monats ist in der Rechnung ein Abschluß zu machen, solchem nach

a) der hiernach zu berechnende Stand des Magazins,

b) eine Abschrift des im vorhergehenden §en ad 8. bemerkten Registers,

d) jedes einzelne Bordereau mit den dazu gehörigen Belegen, Alles doppelt gefertigt, an das Kreisdirectorium einzusenden, und von demselben alle diese Eingaben nach erfolgter erster Revision an das Landeshoheitsdepartement einzubefördern.

Das Kreisrevisorat in Kreisen, wo keine Etappenstationen sind, so wie der Kriegscommissär und Etappenverrechner, wo dergleichen sind, haben daher zu diesem Behuf von dem Personale der untergeordneten Stationen die dazu erforderlichen Materialen gleich nach Ablauf des Monats einzusammeln und zu betreiben.

In jenen Kreisen, wo keine eigene Kriegsprästationen vorgekommen sind, genügt anstatt dieser Eingaben die einfache Anzeige dieses Umstandes. Das Landeshoheitsdepartement veranlaßt hierauf die Oberrevision dieser

Rechnungen, und bewerkstelligt nach Maasgabe derselben die fortlaufenden provisorischen Ausgleichungen, indem dasselbe den solcher Gestalt berechneten monatlichen Kriegsaufwand auf die Kreise repartirt und bestimmt, an welche im Vorschuß befindliche Landestheile von den im umgekehrten Falle befindlichen die sie treffenden Geldbeyträge abzuliefern sind. Desgleichen decretirt diese Behörde die aus aus der Etappenkasse zu leistende Auszahlung und sendet zu dem Ende die Duplicate der revidirten Rechnungseingaben mit beygesetzter Bescheinigung zur Legitimation zurück.

Da nur durch die der Centralstelle allein mögliche Uebersicht des Ganzen beurtheilt werden kann, in wie weit der Aufwand in einem Kreise durch Beyträge aus andern gedeckt werden muß, so haben die Kreisdirectorien in ihrem Kreise keine Geldbeyträge auszuschreiben, bevor von dem Landeshoheitsdepartement auf die vorgelegten Monatsrechnungen die Anweisung dazu erfolgt ist, auch ebendeswegen nicht eher eine Vergütung an einzelne Quartierträger oder Frohnleister auszuzahlen.

§. 28.

Ueber den Zeitpunkt, wenn aus den nach obiger Vorschrift einzurichtenden Materialien eine Hauptrechnung gestellt werden soll; und über die definitive Ausgleichung der Landeskriegskosten, wird seiner Zeit die weitere Anordnung nachfolgen.

Karlsruhe den 27. May 1812.

Beylage Ziffer 78.

zum Protokoll der sieben und zwanzigsten Sitzung.

Commissions-Bericht

über die von der zweyten Kammer mitgetheilten Anträge in Betreff des Verbots verschiedener ausländischer Handelsartikel.

Erstattet von dem Bisthumsverweser

Frhrn. v. Wessenberg.

Seit einer langen Reihe von Jahren ertönt ganz Deutschland von der lauten Klage über unvortheilhafte Verhältnisse seines Handels und seiner Industrie gegenüber dem Ausland. Nachdem die deutschen Völker mit vereinter Kraftanstrengung das verhaßte Joch der französischen Oberherrschaft abgeworfen hatten, überließen sie sich der freudigen Hoffnung, auch hierin werde nun durch gemeinsame Vorkehren Abhülfe geschehen. Handelsfreyheit ward die allgemeine Losung der öffentlichen Meinung. Begründung der Handelsfreyheit zu Land und zu Wasser wurde von dem erlauchten Wiener-Congreß mit vielem Nachdruck begehrt, und mit großer Zuversicht erwartet. Man hielt sich, wohl nicht mit Unrecht, überzeugt, mit den zahllosen Schlagbäumen und Hemmketten, womit die Finanzpolitik den Handelsverkehr der deutschen Staaten, sowohl gegen

einander, als gegen das Ausland umgeben hat, würden auch die Haupturſachen des ungünſtigen Zuſtandes des deutſchen Handels und der deutſchen Gewerbe verſchwinden. Man konnte ſich jedoch zu Wien über das Syſtem einer ſolchen Handelsfreyheit nicht vereinigen; nur in Bezug auf die freye Flußſchifffahrt wurden einige Grundlagen verabredet. Eine weitere Frucht der dortigen Verhandlungen beſteht in der Ausſicht, welche der 19te Artikel der Bundesacte offen läßt, indem dort die Bundesglieder ſich vorbehalten, bey der erſten Zuſammenkunft der Bundesverſammlung zu Frankfurt wegen des Handels und Verkehrs zwiſchen den verſchiedenen Bundesſtaaten in Berathung zu treten. Seit dem ſind ſchon viele Jahre verfloſſen; aber der erlauchte Bundestag hat ſich über dieſen Gegenſtand noch nicht berathen, und während zwiſchen vielen benachbarten Staaten lange Verhandlungen gepflogen wurden, gewann das Syſtem der Ausſchließung nicht nur in Frankreich und England neue Stärke und Befeſtigung, ſondern es bildete ſich auch in Oeſterreich und Preußen mehr und mehr aus. Die Zoll- und Mautanſtalten aber, die ſich vorzüglich ſeit dem Einſturz der alten Reichsverfaſſung an den wechſelſeitigen Gränzen der deutſchen Staaten erhoben hatten, blieben gleichfalls aufrecht, und wurden eher noch vermehrt als vermindert.

Bey ſolchen Umſtänden zeigte ſich die zunehmende Verſchlimmerung der deutſchen Handelsbilanz auf der einen Seite und auf der andern die Schwierigkeit, die wahren oder vermeinten — finanziellen und ſtaatswirthſchaftlichen Intereſſen aller deutſchen Staaten, der ſüdlichen und nördlichen, durch Uebereinkunft auszugleichen in immer unfreundlicherm Lichte. Ernſte Betrachtungen hierüber riefen endlich den Darmſtädter-Verein der

süddeutschen Regierungen ins Daseyn, für dessen günstigen Erfolg sich mit besonders ausgezeichneter Thätigkeit die badische Regierung verwendet hat.

Das Interesse für den Verein bekam auf einmal einen noch stärkern Schwung durch die neueste sehr beträchtliche Erhöhung des französischen Einfuhrzolls auf das Schlachtvieh, einen der bedeutendsten Artikel des längst sehr beschränkten süddeutschen Handels nach Frankreich.

Die Ueberzeugung von der Dringlichkeit gemeinsamer Maßregeln sprach sich kräftig und allgemein aus.

Diese Maßregeln können keinen andern Zweck haben, als: die Wegräumung der Hindernisse der Handelsfreyheit zu bewirken, die inländische Production und Industrie, auch mit Nachsehung des blos finanziellen Interesses, zu heben, und eben dadurch so viel als möglich ein vortheilhafteres Gleichgewicht zwischen dem Ein- und Ausfluß der Baarschaft herzustellen.

Nicht nur Retorsionen durch erhöhten Zollansatz, auch Verbote französischer Erzeugnisse wurden als Mittel zu diesem Zweck in Vorschlag gebracht.

Abgesehen von dem innern oder dem relativen Werthe dieser Vorschläge ist es einleuchtend, daß alle und jede Maßregeln dem Zweck am sichersten und vollständigsten entsprechen müßten, wenn sie von der ganzen Masse der süddeutschen Staaten, oder doch von mehreren derselben ergriffen würden, und daß von der gemeinsamen, gleichförmigen Ausführung ihr Gelingen größtentheils abhänge.

Dies veranlaßte unsere Regierung, eigene Verhandlungen mit den andern süddeutschen Staaten und mit der eng befreundeten Schweiz darüber anzuknüpfen,

und bey den beiden Kammern der Stände auf Bevollmächtigung zu diesem Behuf anzutragen.

Diesem Ansinnen haben beide Kammern, im gerechten Vertrauen, die Regierung werde mit Umsicht und wohlwollender Berücksichtigung aller vaterländischer Interessen zu Werke gehen, einstimmig entsprochen. Die Regierung ist von der Ständeversammlung ermächtigt:

> provisorisch, bis die Darmstädter Verhandlungen zu dem erwünschten Resultat einer gänzlichen Vereinigung geführt haben werden, alle Maßregeln, welche die Lage des Landes in Bezug auf die auswärtigen Handelsverhältnisse erfordern möchten, so weit es durch gemeinsame Verabredungen mit den benachbarten Regierungen geschehen kann, zu ergreifen.

Die zweyte Kammer hat geglaubt, hiebey nicht stehen bleiben zu sollen; sie hat, gemäß ihrem anher mitgetheilten Beschlusse vom 14. Juny für zweckmäßig erachtet, auf bestimmte Verbote verschiedener ausländischer Artikel den Antrag zu stellen, und die erste Kammer zum Beytritt einzuladen.

Die Mehrheit Ihrer Commission, meine Herren! obgleich sie den wohlmeinenden Absichten, die dem Beschluß der zweyten Kammer zum Grunde liegen, volle Gerechtigkeit widerfahren läßt, obgleich sie das Lobwürdige ihrer Tendenz nicht nur vollkommen anerkennt, sondern sie im Wesentlichen mit ihr theilt, hält es dennoch nicht für räthlich und angemessen, dermal auf dergleichen bestimmte Anträge sich einzulassen; sie glaubt vielmehr, daß durch die eben angeführte Ermächtigung der Regierung von Seite der Stände Alles geschehen sey, was bey den jetzigen noch sehr verwickelten Verhältnissen das wahre Interesse des Vaterlandes fordern

könne, jeder weitere Schritt aber von ihrer Seite noch zu voreilig, gewagt und unsicher wäre. Nachstehende Bemerkungen über die 4 Punkte des Antrags der zweyten Kammer mögen die Ansicht der Mehrheit Ihrer Commission rechtfertigen.

I. Dem von der Regierung am 18. May d. J. erlassenen Verbot der französischen Weine haben die beiden Kammern, in soweit es eine provisorische Maßregel ist, ihren Beyfall gegeben. Darüber bedarf es mithin keiner weitern Erklärung. Der hohen Regierung ist überlassen, in Gemeinschaft mit andern Regierungen zu beurtheilen: ob und welche Verfügung in Hinsicht der Weineinfuhr für die Zukunft dem Gesamtwohl am zuträglichsten sey. Die Regierung ist auch schon ermächtigt, hierin gemeinsam mit den anderen Regierungen zu verfügen, was am dienlichsten wird befunden werden, um den Absatz und die Production der inländischen Weine so viel möglich zu befördern. Der Mangel näherer Aufschlüsse über die Thatumstände in ihrem ganzen Zusammenhang erlaubt Ihrer Commission nicht, auf einen bestimmten Antrag in dieser Beziehung einzugehen. Eben so wenig, und zwar aus gleichen Gründen

II. hält es Ihre Commission für nothwendig oder rathsam, wegen des gänzlichen Verbots der Einfuhr aller aus Frankreich kommenden gebrannten Wasser und Essige einen bestimmten Antrag zu machen, obgleich sie in Hinsicht dieser Artikel nicht ungeneigt ist, im Allgemeinen der Ansicht beyzutreten, daß dermal, wo nicht ihr gänzliches Verbot, doch ihre sehr hohe Zollbelegung zweckdienlich seyn möchte. Was

III. die Einfuhr von Weinen, gebrannten Wassern und Essigen aus Rheinbayern betrifft, so wird zwar

auf die hohe Zollbelegung derselben von der zweyten Kammer nur in der Voraussetzung angetragen, wenn die baierische Regierung den Maßregeln mehrerer deutschen Bundesstaaten gegen Frankreich nicht beytreten sollte. Nachdem aber die erste Kammer der einstweiligen Zollerhöhung auf die rheinbaierischen Weine in der Erwartung einer vortheilhaften Wirkung, bereits die Beystimmung ertheilt hat, so dürfte es dem wichtigen Interesse, das benachbarte Baiern mehr und mehr für den süddeutschen Handelsverein zu gewinnen, am angemessensten seyn, wenn wir nunmehr den Ausschlag der Unterhandlungen unserer Regierung mit der von Baiern ruhig abwarten, übrigens aber der erstern vertrauensvoll überlassen, provisorisch auch in Ansehung der Einfuhr aus Baiern das Zweckgemäßeste mit andern Staaten zu verabreden. Die jüngst erschienene königl. baierische sehr starke Zollerhöhung auf die französischen Weine und mehrere andere französische Handelsartikel beweist, daß auch Baiern ernstlich auf wirksame Mittel bedacht ist, um eine Verbesserung seiner Handelsverhältnisse gegen Frankreich zu erzielen.

Bey weitem der wichtigste und folgenreichste Antrag der zweyten Kammer ist der

IVte, der dahin geht: Das Tragen aller und jeder Fabrikate von Seidenstoff, vom dünnsten Flor bis zum schwersten Sammet (Band und Nähseide allein ausgenommen) vom 1. July 1823 an, gänzlich zu verbieten.

Die besondere Natur und Wichtigkeit dieses Antrags legt Ihrer Commission die Pflicht auf, ihn mit einer sorgfältigen Prüfung von allen Seiten zu beleuchten.

Die Verhandlungen der zweyten Kammer enthalten keine besondere umständliche Begründung ihres Antrags; doch mögen dabey nachstehende Beweggründe vorgeschwebt haben:

a) Seidenzeuge seyen ein Artikel des bloßen Luxus, der durchaus von jedermann entbehrt werden könne. — Wenn dies auch im Allgemeinen zugestanden wird, so muß eben so zugegeben werden, daß viele Wollen- und Baumwollen-Zeuge nicht minder zu den Luxusartikeln gehören. Uebrigens dürfte nicht außer Acht zu lassen seyn, daß gegenwärtig in allen Classen des Volks sehr viele Seidenzeuge gebraucht werden, daß ihr Gebrauch zur Gewohnheit, zur Sitte geworden; daß sie verhältnißmäßig zu den wohlfeilern und dauerhaftesten Stoffen gehören; daß endlich ein Surrogat von gleicher Wohlfeilheit und Dauerhaftigkeit nicht so leicht, am wenigsten von Zeugen, die man im Lande selbst verarbeitet, auszumitteln wäre. Man sagt ferner:

b) die Seidenzeuge seyen einer der entbehrlichsten Artikel, für welche große Summen ins Ausland fließen.

Auch dies wird zugegeben. Aber wenn man daraus folgern wollte: das Tragen der Seidenzeuge sey zu verbieten; so müßte das gleiche Verbot auch die vielen englischen Wollen- und Baumwollenstoffe, und überhaupt sämtliche Waaren von England, dessen System, alle unsere Erzeugnisse ausschließt, treffen, indem diese Waaren gleichfalls viel Geld aus dem Lande ziehen; ja es müßten alle Colonialwaaren, (mit wenigen Ausnahmen, welche das Bedürfniß der Gesundheit eben so, wie bey den stärkern Weinen in Anspruch nimmt,) um so mehr verboten werden, als sie bey weitem den größten Geldausfluß ins Ausland, der noch dazu durch

keinen Gegenhandel auch nur zum Theil ersetzt wird, verursachen *). Auch sind sie keine schlechthin unentbehrliche Bedürfnisse, sondern könnten vielleicht durch Landeserzeugnisse, die noch gesünder und nahrhafter sind, ersetzt werden. — Man wende nicht ein: Zucker, Kaffe, Thee u. s. w. seyen Erzeugnisse, welche die Natur nur in wenigen Zonen hervorbringe, deren Gebrauch sie aber den Bewohnern von allen anbiethe. Denn findet nicht in Ansehung der Seide das Nämliche Statt? — Es ist endlich kein Grund ersichtlich, warum den ausländischen Baumwollenzeugen vor den Seidenzeugen hier ein Vorzug eingeräumt werden sollte? —

Man wird demnach gestehen müssen, der Antrag, um wenigstens das Verdienst der Consequenz zu haben, erfordere die Ausdehnung, daß die Einfuhr oder vielmehr der Gebrauch aller Erzeugnisse aus Ländern, welche die Einfuhr badischer Artikel verbiethen oder erschweren, zu verbiethen seye. Ohne Zweifel ist es schön und edel, angenommene, liebgewordene Bedürfnisse dem Wohl des Ganzen zum Opfer zu bringen. Träte blos diese Betrachtung ein, die Commission würde, im Vertrauen auf den Geist des badischen Volkes, ohne Bedenken dem Antrag der zweyten Kammer beytreten. Allein hier treten höhere, wesentlichere Rücksichten ein, die einem solchen Prohibitiv-System die Forderungen der Gerechtigkeit entgegenstellen, welche in einem, gemäß einer Verfassung regierten Staate sich nicht abweisen lassen.

Erstens: Dergleichen Prohibitiv-Systeme zerstören die Grundlagen der bürgerlichen Freyheit,

*) In den jetzt wegen eines Handelsvereins unterhandelnden deutschen Staaten wird die Consumtion von Zucker auf wenigstens 230,000, und von Kaffe auf 77000 Ctr. berechnet.

des kostbarsten irdischen Guts, dessen Beschützung dem Staat anvertraut ist, und zu dessen Wächtern, zu dessen Palladium die Stände aufgestellt sind. Denn ihre Ausführung verlangt nothwendig, soll anders das Verbot kein bloßes Blendwerk seyn, genaue und strenge Zwangs- und Inquisitorial-Maßregeln, die jeden Schatten bürgerlicher Freyheit verscheuchen. Unvermeidlich würde diese beständigen Kränkungen und Mißhandlungen blosgestellt seyn. Man wendet zwar ein: die Controle sey hier dem Publikum selbst anvertraut, und die Scheu vor dem Publikum werde von selbst jeden abhalten, öffentlich mit seidenen Kleidungsstücken zu erscheinen, wenn sie einmal verboten sind. Wohl wäre alsdann das Publikum mit der Controle beauftragt. Aber auch jedem Einzelnen wäre die Befugniß gegeben, sich als Wächter der Kleiderordnung seiner Mitbürger zu benehmen; ja er würde sogar durch schnöde Belohnung dazu ermuntert. Ist es aber nicht höchst bedenklich, das Tragen dieser oder jener Kleidung gesetzlich zum Abzeichen und Merkmal der vaterländischen Gesinnung zu machen? Ist es nicht höchst bedenklich, die Staatsverwaltung zum Beherrscher solcher Privatverhältnisse der Bürger, wie die Art der Bekleidung ist, zu bestellen? Droht nicht Gefahr kleinlicher Despoterey, wenn solche Dinge, die an sich ganz gleichgültig sind, wie das Tragen von Seidenzeugen, den spähenden Argusaugen der Polizey, und schweren Strafen unterworfen werden?

Zweytens: Durch dergleichen Prohibitiv-Systeme werden die wohlbegründeten Rechte vieler Individuen verletzt.

a) Es sind im Lande viele Familien, die sich bisher vom Handel mit Seidenzeugen ernährt haben. Durch das vorgeschlagene Verbot würde ihre Nahrungsquelle

verschüttet. Ist es wohl der Stellung und Bestimmung der Stände, der Schutzwache aller Rechte, angemessen, die Untergrabung des Wohlstandes, ja der Existenz ganzer achtbaren Familien durch eine Regierungsmaaßregel zu gestatten, geschweige selbst in Antrag zu bringen? Würde die Einwendung gemacht: sie könnten eine andere Nahrungsquelle suchen, so wäre sie eben so wenig haltbar, als der Humanität gemäß. Wer immer mit den bürgerlichen Verhältnissen genau bekannt ist, weiß die Schwierigkeiten, die jedem bey der Schöpfung neuer Gewerbe und Handlungszweige in den Weg treten. Mit dem bloßen guten Willen ist hier noch wenig ausgerichtet. Die Begründung einer Handlung erfordert mannichfaltige Auslagen und Verbindungen. Die Auflösung der letztern ist keine Sache der Willkühr, und kann großen Nachtheil bringen. — Was berechtigt übrigens, den Wohlstand, die bürgerliche Existenz einzelner Familien dem größern Vortheil der Mehrheit (wenn dieser auch wirklich erwiesen wäre, was hier der Fall nicht ist,) aufzuopfern oder preis zu geben?

b) Die mehresten Familien und Individuen sind einmal im Besitze von seidenen Kleidungsstücken, die großentheils nicht inner Jahr und Tag verbraucht werden. Manches solcher Kleiderstücke hält ein Lebensalter aus; manches wird von den Aeltern auf die Kinder vererbt. Was sollten nun die Eigenthümer damit nach Umfluß eines Jahres anfangen? Man wird vielleicht erwiedern: „sie mögen sie im Hause verbrauchen, nur öffentlich dürfen sie nicht damit escheinen.“ Gesetzlich also sollte eine verschiedene Kleiderordnung inner den Mauern der Wohnungen, und vor den Augen des Publicums eingeführt werden? Aber machen die bey uns herrschenden Sitten nicht gerade die Wohnungen zu den ge-

wöhnlichen und vorzüglichen Kreisen des geselligen Lebens? und hier sollte das Tragen der Seidenzeuge gestattet seyn, nicht aber öffentlich, wo sich bekanntlich bey uns das gesellige Leben nur selten zeigt, und gewiß noch seltener zeigen würde, wenn man auch die Kleiderordnung der Aufsicht von gewinnsüchtigen Spähern und Polizeydienern unterwürfe?

Drittens: Dergleichen Prohibitiv-Maßregeln sind in Staaten von beschränktem Umfange, wie der unsrige, nicht mit Genauigkeit ausführbar. Verbote ausländischer Fabrikate sind, man kann es nicht läugnen, das künstliche Triebwerk, wodurch es mehreren großen Reichen gelungen ist, ihren Gewerbfleiß auf die Stufe zu erheben, auf welcher sie großen Gewinn vom Ausland ziehen, und zugleich dessen Erzeugnisse größtentheils entbehren können. In Staaten von minderem Umfange kann der Erfolg nicht der nämliche seyn; sie können sich nicht selbst genügen, wie große; die Vollstreckung von Verboten ist schwieriger, die Mittel dazu sind beschränkter. Wollte man mit dem Verbot des Tragens von Seidenzeugen nicht auch das Verbot der Einfuhr und des Verkaufs derselben verbinden, so wäre es eitle Spiegelfechterey. Wollte man aber die Einfuhr und den Verkauf verbiethen, welche strenge und kostspielige Mauth- und Polizey-Anstalten würden nicht zur Ausführung erfordert? Die Schwierigkeit müßte sich natürlich vergrößern, wenn ein Staat, wie Baden, eine solche Vorkehr allein, und nicht in Verbindung mit den Nachbarstaaten beschließen würde; denn selbst starke Zollerhöhungen auf ausländische Erzeugnisse können bey uns nur dann mit Genauigkeit ausgeführt werden, und ein bedeutendes Ergebniß haben, wenn eine Masse von Staaten im südlichen Deutschland sich

darüber zu gleichen Grundsätzen, und zu ihrer gemeinsamen Handhabung vereinigen. Wie viel mehr würde dieß bey gänzlichen Verboten erforderlich seyn? — Wenn übrigens große Reiche zur Förderung ihrer Production und Industrie ausländische Erzeugnisse ausschließen, so ist dies von einem Verbot, wie das in Frage stehende noch sehr verschieden. Diese Reiche verbieten wohl die Einfuhr eines rohen Materials, und noch mehr und öfter des verarbeiteten, z. B. der Seiden- oder Wollenzeuge, aber nicht das Tragen derselben. Verbote der letztern Art haben nirgend als in einigen sehr kleinen Freystaaten Eingang gefunden, und auch hier nur als Einschränkung des Luxus, nicht aber als Förderungsmittel der inländischen Industrie.

Viertens. Ein Prohibitiv-System kann einen kleinen Staat in die Gefahr einer höchst nachtheiligen Handels-Isolirung versetzen. Aller Handel setzt zwey Personen, einen Verkäufer und einen Käufer voraus. Die zuverläßigste und dauerhafteste Grundlage des Handels wird immer die Befriedigung der wechselseitigen Bedürfnisse seyn. Nach der Natur der Sache ist Jedermann geneigt, von demjenigen zu kaufen, der die beste und wohlfeilste Waare biethet, und an den zu verkaufen, der den höchsten Preiß bezahlt. Jede Störung dieses natürlichen Verhältnisses ist bedenklich. Jedes Verbot, auch nur eines einzelnen Artikels kann aber leicht eine solche Störung veranlassen; denn ein Verbot reizt zu Verboten, eines zieht das andere nach sich, und eine Reihe gegenseitiger Verbote hebt zuletzt allen Handelsverkehr auf. Uebrigens wird niemals ein Handelszweig gestört, ohne daß auch andere mit leiden müssen. So weit entfernt die Mehrheit Ihrer Commission ist, das Nachtheilige des französischen Handels-

systems für das badische Land zu verkennen, so sehr sie vielmehr aus voller Ueberzeugung beystimmt, daß wirksame Maßregeln zur thunlichsten Abwendung dieses Nachtheils mit andern Regierungen gemeinsam verabredet, und ausgeführt werden; so muß sie doch aus den angeführten Gründen sehr bezweifeln, ob ein gänzliches Verbot der Seidenzeuge, zumal, wenn es blos von der badischen Regierung ausginge, eine Verbesserung in unserm nachtheiligen Handelsverhältnisse mit Frankreich bewirken würde. In jedem Fall dürfte wohl nicht zu übersehen seyn, daß unser Handelsverhältniß mit Großbrittanien noch weit nachtheiliger ist. Denn zwischen Frankreich und Baden findet wenigstens noch einiger Tausch Statt; nach Frankreich hat Baden noch einen Absatz von mehreren einträglichen Artikeln; nach den brittischen Inseln hingegen kaum für einen Schilling. Auch gegen Oesterreich und Preußen stehen wir im Nachtheil, und dieser Nachtheil wird unvermindert fortdauern, so lange nicht eine bedeutende Masse der kleinern deutschen Staaten ein zusammenhängendes Handelssystem demjenigen dieser großen Reiche entgegenstellt.

Große Reiche haben überhaupt den Vortheil vor kleinern Staaten, daß der Betrag des innern Handels, der die Verwerthung der Erzeugnisse seines Bodens und seiner Industrie und die Verzehrung dieser Erzeugnisse betrifft, noch weit bedeutender, als der Betrag des Handels mit dem Auslande ist. Jener Betrag ist überdies sicherer, zuverläßiger, wenigern Wechselfällen ausgesetzt, weil ihn das Ausland nicht gefährden kann. Auch dieses Vortheils könnte unser Staat durch einen solchen Verein unter den süddeutschen Staaten und der Schweiz theilhaftig werden, welcher

den innern Handel unter den 8 bis 9 Millionen, die diese Länder bewohnen, völlig freygeben, und dadurch den Markt ihrer Erzeugnisse auf ihren ganzen Umfang erweitern würde. Wohl niemals stand es um den deutschen Handel besser, als da im ganzen Reiche deutscher Nation keine Mauthanstalten, sondern blos sehr beschränkte Zölle bestanden, wozu die Berechtigung nur vom Kaiser verliehen werden konnte, und deren Erträgniß für den Unterhalt der Straßen und Brücken, und die Sicherheit derjenigen, die sich ihrer bedienen, verwendet wurde.

Verhältnißmäßig hätte wohl in manchem Betracht keiner unter den süddeutschen Staaten weniger Grund, eine Isolirung zu scheuen, von keinem wird vielleicht der zu hoffende Handelsverein zwischen ihnen mehr partielle und vorübergehende Aufopferungen verlangen, keiner würde bey seinen vortheilhaften Verhältnissen in Bezug auf Flußschifffahrt, auf die lange Grenze längst der freysinnigen Schweiz, und auf die Mannigfaltigkeit eigener Erzeugnisse leichter für sich bestehen können, als Baden. Aber diese glücklichen, von der Natur gegebenen Umstände werden Baden gewiß nicht abhalten, jenem Verein allen möglichen Vorschub zu geben. Von besonders hohem Werth erscheint uns indessen vermöge unserer Lage, die engere Handelsverbindung mit Würtemberg, und unsern biedern Nachbarn in der Schweiz. Auch hat die hohe Kammer nur mit dem reinsten Vergnügen die Bereitwilligkeit vernehmen können, womit neuerlich die würtembergische Regierung in Hinsicht der zu ergreifenden gemeinsamen Maßregeln der badischen entgegen gekommen ist. — Die Urheber des Antrags auf das Verbot aller Seidenzeuge haben selbst durch zwey Maaßregeln, die sie damit verbinden, ihr Gefühl von

dem Mißlichen in der Ausführung des Antrags zu erkennen gegeben.

Sie schlagen nämlich

erstens vor, daß in Ansehung des Tragens der Seidenzeuge der Termin eines Jahrs festgesetzt werde. Es liegt aber in dieser Anberaumung eines Termins, welche die Milderung des Verbots beabsichtet, eine eigene Ungerechtigkeit. Denn sie hemmt, verwirrt und zerstört schon zum voraus den Seidenhandel im Lande; sie macht jede commerzielle Berechnung unmöglich, sie lähmt alle Unternehmungen, oder macht sie zum ungewissen Glücksspiel. Denn wer bürgt uns dafür, wie lange die Maßregel dauern, oder ob und wann sie wieder aufgehoben würde? Wenn übrigens der französische Seidenhandel durch unser Verbot auch wirklich einen empfindlichen Stoß erhielte; so würde daraus noch nicht folgen, daß wir einen Gewinn davon hätten. Denn, abgesehen davon, ob dadurch die Franzosen kauflustiger für die Erzeugnisse würden, die sie noch von uns abnehmen, weil sie bisher ihre Convenienz dabey finden, ist es auch keineswegs ausgemacht, daß deswegen, weil die Badener kein Geld mehr für Seidenzeuge ausgeben würden, mehr Geld im Lande verbliebe. Das bisher für Seidenzeuge verausgabte Geld wurde von den badischen Verbrauchern nicht unmittelbar nach Frankreich versendet, sondern es floß zunächst in die Hände des badischen Kaufmanns, der mit Seidenzeugen handelt. Dieser behielt aber einen guten Theil des Kaufpreißes als seinen Vortheil zurück, wenn er auch alle Waaren baar saldirte, was nicht einmal durchgehends der Fall seyn wird. Sodann würde das wegen des Seidenverbots ersparte Geld für manche andere Artikel, wo nicht nach Frankreich, doch sonst ins

Ausland gehen, für Artikel, die jetzt gar nicht, oder in minderem Maaß angekauft werden. Denn das Verbot der Seidenzeuge würde noch Niemanden nöthigen, sein häusliches Budget herabzusetzen, seine Ausgaben im Ganzen einzuschränken. Der Luxus würde demnach anderswo und auf andere Weise Befriedigung suchen und erhalten. Der Zweck wäre mithin verfehlt.

Die zweyte Maßregel, die mit dem Antrag der zweyten Kammer in Verbindung gesetzt ist, besteht in der Ausnahme von Band- und Nähseide. Also gerade die Einführung derjenigen Seidenwaaren sollte künftig allein freygegeben werden, die das Ausland uns in vorzüglicher Menge zusendet? Allerdings gebührt dem freyen und uns so vortheilhaften Handel mit der Schweiz alle mögliche Schonung. Gesetzt aber (obgleich nicht zugegeben), daß ein gänzliches Verbot der Einfuhr von Seidenwaaren angemessen wäre, so würde es sich gerade für die seidenen Bänder vielleicht noch am meisten rechtfertigen lassen. Denn die Basler Fabrikanten würden vielleicht durch ein solches Verbot um so eher vermocht werden, auf unserm Boden Fabriken von seidenen Bändern anzulegen, als ohnehin ihrer mehrere bereits im Großherzogthum Güter besitzen.

Ueberhaupt ist kein wesentliches Hinderniß bekannt, warum nicht im Badischen eben so gut Seidenfabriken mit Vortheil errichtet werden sollten, als in Basel, in Hanau ꝛc. Um aber die Seidenfabrikation im Lande zu ermuntern, könnte nicht das Verbot aller Seidenwaaren, wohl aber die Erhöhung des Einfuhrzolls derselben, und die Einleitung dienlich seyn, die rohe Seide von irgend einem Lande, wo sie erzeugt wird, z. B.

von Piemont unter vortheilhaften Bedingungen zu erhalten.

Die Antragsteller in der zweyten Kammer rechnen auf die patriotischen Gesinnungen ihrer Landsleute. Wir auch, und gewiß werden die Mitglieder der Ersten Kammer kein Opfer und keine Entbehrung scheuen, die das wahre Interesse der Gesamtheit verlangt; sie werden bey jeder für das Ganze wohlthätigen Maßregel es für eine rühmliche Pflicht erachten, mit dem Beyspiel voranzugehen. Ohne Zweifel sind alle biedere Badener bereit, in gleichem Sinne mitzuwirken. Aber es ist erlaubt, zu zweifeln, ob durch ein Verbot, wie es in Antrag gebracht ist, das wahre Wohl der Gesamtheit in der That würde befördert, und der Patriotismus belebt und aufgemuntert werden. Verzichtungen auf den Gebrauch ausländischer Waaren sollten, anstatt bey Strafe verboten zu werden, als die Frucht patriotischer Vereinigung aus freyen Entschlüssen entstehen. Möge die nationelle Theilnahme an der Wohlfahrt des deutschen Vaterlandes, die in den ewig denkwürdigen Jahren 1813 und 1814 jede deutsche Brust erwärmte, diese Vereinigung stiften! Dann wird es keines Zwangs, es wird nur des anziehenden Beyspiels bedürfen, um auch bey uns Mütter und Töchter zu freywilligen Entsagungen am Altare des Vaterlands zu bestimmen, sobald dessen Wohlfahrt sie in Anspruch nimmt.

Wir hoffen, durch unsere ganze Darstellung wenigstens so viel dargethan zu haben, daß der gehoffte künftige Vortheil des vorgeschlagenen Verbots sehr problematisch wäre, wogegen die daraus hervorgehenden Inconvenienzen für die Gegenwart eine sehr drückende Gewißheit hätten.

Aus unserer Darstellung geht gleichfalls hervor, daß durchgängige Freyheit des Handels das höchste Interesse der badischen Production und Industrie sey; daß mithin vor Allem gewünscht werden müsse, es möchte der hohen Regierung durch fortgesetztes rühmliches Bestreben gelingen, den Handel mit den benachbarten deutschen Bundesstaaten von den Fesseln, die ihm noch angelegt sind, zu befreyen, somit die vielen Schlagbäume und Sperranstalten, die dermalen im gemeinsamen deutschen Vaterlande den eigenen Verkehr hemmen und stören, bald möglichst verschwinden zu machen; daß ferner als Mittel zur Herbeyführung eines günstigeren Handelsverhältnisses mit dem Ausland eine angemessene Erhöhung des Einfuhrzolls auf fremde Erzeugnisse, wenigstens der Regel nach, vor jedem Prohibitiv-System den Vorzug verdiene; daß endlich nur von gemeinsamen Maßregeln der süddeutschen Staaten ein durchaus vortheilhaftes Ergebniß für unsern Handel nach dem Ausland, und für den inländischen Erwerbfleiß mit Zuversicht erwartet werden dürfe.

Indem die Mehrheit Ihrer Commission diese Ansichten Ihrer einsichtsvollen Würdigung unterwirft, ist es keineswegs ihr Gedanke, darauf anzutragen, daß diese Ansichten der hohen Regeierung förmlich als die der Kammer möchten mitgetheilt werden. Sie trägt sie blos als bescheidene Zweifel und Bedenken gegen die Ansichten der zweyten Kammer vor, nicht gegen ihre Absichten, mit denen die unsrigen im Einklang stehen. Sie beschränkt sich endlich auf den allgemeinen Antrag:

> daß die hohe Kammer beschließen möchte, Sie finde es den sämtlichen Verhältnissen am angemessensten, bey der allgemeinen Ermächtigung

der Regierung, die von beiden Kammern einstimmig erfolgt ist, stehen zu bleiben, und sich dermalen auf keine bestimmten Anträge an die Regierung einzulassen, sondern die Mittheilung des Resultats ihrer Verhandlungen mit andern Regierungen abzuwarten.

Karlsruhe, am 10. July 1822.

Beylage Ziffer 79.

Beybericht

über die von der zweyten Kammer in Bezug auf die auswärtigen Handelsverhältnisse gefaßten Beschlüsse.

Erstattet

von dem

Hofrath v. Rotteck.

Der Gegenstand, womit wir uns heute beschäftigen, ist von so wichtiger und ernster Natur, die Schlußfassung darüber so bedeutend für den Ruhm der Kammer und für das Wohl des Volkes, die Sache selbst aber von so schwieriger und complizirter Beurtheilung, daß eine mehrseitige Beleuchtung derselben nur wünschenswerth seyn kann. Die hohe Kammer, da sie in die zur Begutachtung dieser Sache ernannte Commission Mitglieder von entgegengesetzten (und ihr aus frühern Erklärungen bereits bekannten) Ansichten wählte, scheint auch schon dadurch das Verlangen ausgesprochen zu haben, die beiderseitigen Ansichten — als zwischen welchen der Vergleich unmöglich ist — gesondert vortragen zu hören; und ich übernahm es daher, der Stimme meiner innersten Ueberzeugung folgend, für den Antrag der zweyten Kammer zu

sprechen, nachdem der hochverehrte Herr Berichtserstatter gegen denselben im Namen der Majorität der Commission würde geredet haben.

Wenn ich jedoch von Entgegensetzung der Ansichten zwischen der hochpreißlichen Commission und insbesondere ihrem edlen Herrn Hauptberichtserstatter — welchen Gönner und Freund nennen zu dürfen mein Stolz ist — und mir rede; so ist wohl klar, daß hier nicht Entgegensetzung der Zwecke, oder Principien vorliegen kann, sondern nur jene der Meinungen über Tauglichkeit oder Untauglichkeit der das gleiche Ziel beabsichtigenden Mittel. Der Streit darüber ist daher kein Streit der Tendenzen, sondern blos der Doktrinen; aber gerade darum, weil nämlich Ansichten nur durch wohlbegründete Darstellung — Interessen schon durch bloße Anregung — den Sieg erringen, thut hier einige Ausführlichkeit der Vortrags noth, wozu ich mir also die Vergünstigung einer hohen Kammer erbitte.

Das Ziel, welches wir alle verfolgen, das Losungswort, das uns alle vereinigt, ist — Handelsfreyheit, und zwar insbesondere äußere Handelsfreyheit, weil die innere zu gewähren nur Sache des eigenen Entschlusses, kein Gegenstand des Ringens ist.

Warum aber wollen wir äußere Handelsfreyheit? — oder vielmehr was ist jene äußere Handelsfreyheit, welche wir begehren? — Verlangen wir sie unbedingt und um jeden Preis? Ist, wenn sie nicht ganz und zumal nicht wechselseitig besteht, auch die blos theilweise und zumal die blos passive ein Gut?? — Wünschen wir sie wegen der Interessen der Einzelnen, oder wegen jener der Gesammtheit? Sind es rechtliche, oder staatswirthschaftliche, oder

politische oder kosmopolitische Ansichten, die sie uns empfehlen? — Welche von diesen Interessen und Ansichten, wofern sie sich widerstreiten, verdienen den Vorzug? Ohne vorläufige Verständigung über alle diese Fragen ist ein begründeter Antrag und eine begründete Schlußfassung über die vorliegende Mittheilung der zweyten Kammer unmöglich.

Für die Einzelnen als solche, d. h. für diejenigen, die da kaufen oder verkaufen wollen, für Konsumenten und Producenten als solche und jeden für Sich betrachtet, ist jede Handelsfreyheit, die passive wie die active, die theilweise, wie die vollständige (nur diese noch mehr als jene) nützlich. Kaufen und Verkaufen dürfen, was und wo man will, muß Jedem (die zu bevormundenden Verschwender ausgenommen) vortheilhaft seyn. Keiner kauft oder verkauft anders als um seines Vortheils willen, d. h. weil ihm dort die Waare und hier der Preis lieber, genußbringender, nützlicher ist und scheint, als was er darum giebt. Eine jede Handelsbeschränkung bringt also Denjenigen Nachtheil, welche sie trifft, und wiewohl sie mittelbar oder unmittelbar zum Vortheil Anderer, (die sich dadurch von der preiserhöhenden oder herabdrückenden Concurrenz von Mitkäufern oder Mitverkäufern befreyt sehen) gereichen mag; so werden doch solche gesonderte Vortheile von Einzelnen, oder Mehreren oder Klassen jedesmal durch den Nachtheil, welchen alle andere leiden, unendlich überwogen, und es bleibt unbestreitbar: Jedem Einzelnen ist die ihm als Käufer oder Verkäufer gewährte Freyheit kostbar; allen zusammen also frommt die allgemeine Freyheit.

In so fern nun die Gesellschaft oder der Staat die Summe der Privatinteressen auch als eigenes oder Gesammtinteresse zu betrachten und also auch zu

schützen hat und in so fern die Wohlfahrt des Ganzen aus der Wohlfahrt der Glieder wirklich erwächst, ist allerdings jene Allen gewährte Freyheit und selbst die jedem Einzelnen gewährte Freyheit mittelbar auch ein Gut für die Gesammtheit. Allein diese Gesammtheit ist nicht blos ein Aggregat oder eine Summe von Einzelnen, sondern sie ist auch ein Selbstlebendiges ein organisches Ganzes, an dessen Gesundheit und Kraft hinwieder alle einzelnen Glieder — abgesehen von ihrem unmittelbaren Privatleben — theilnehmen. Obschon nun das wohlverstandene Privatinteresse der Einzelnen nicht minder abgeleitet und enthalten ist von und in dem Gesammtinteresse, als dieses von und in jenem; so ist doch ein Widerstreit der Interessen Einzelner als Einzelner mit dem Gesammtinteresse (woran jedoch jene Einzelnen in der Eigenschaft als Gesellschaftsglieder gleichfalls participiren) nicht nur gedenkbar, sondern fast unaufhörlich vorhanden, nicht blos in so fern einigen Wenigen frommen mag, was vielen andern schädlich ist (in welchem Fall durch bloße Rechnung sich der Gesamtvortheil ergiebt), sondern auch in so fern alle Einzelnen als Einzelne und für Sich oftmals dasjenige wünschen mögen, was der Gesammtheit verderblich seyn kann, und dessen Verbot also, obwohl den Privatinteressen unmittelbar Eintrag thuend, dennoch denselben Einzelnen, als Gliedern der Gesammtheit mittelbaren Vortheil bringt.

Es ist aber eine allgemeine Eigenschaft der menschlichen Natur, durch Egoismus gelenkt zu werden, wornach die Meisten geneigt sind, zwar den von dem Gesammtwohl auf sie strömenden Vortheil sich behagen zu lassen, aber der Mitwirkung zu demselben sich möglichst zu entziehen. Jeder möchte zu seinen Gunsten vereinigen, was unvereinbar ist. Er will als Gesellschaftsglied

mitgenieſſen, was durch Beyträge und Selbſtbeſchränkung der übrigen Glieder an Gemeingut erzeugt wird, und freut ſich, wenn deſſen recht vieles iſt; aber er will frey von Beyträgen und Selbſtbeſchränkung bleiben, als lebte er in Vereinzelung.

Darum thut es noth, die Handelsfreyheit auch vom Standpunct der Geſammtheit zu betrachten und zu prüfen, in wie fern dabey die Intereſſen der letzten zuſamentreffen mit jenem der Einzelnen, und in wie fern ſie etwa denſelben widerſtreiten. Wir werfen dabey folgende Fragen auf:

Erſtens. Kann die Handelsfreyheit, insbeſondere die nur einſeitig gewährte für die Geſammtheit ſchädlich ſeyn? — In wie fern kann es zumal die Freyheit des Kaufens im Ausland ſeyn, bey gehemmtem Verkauf? —

Zweytens. Welche Gegenmittel erlaubt das Recht? in Rückſicht auf das Ausland und auf die eigenen Bürger? welche erlaubt der Weltbürgerſinn?

Drittens. Welche Mittel erlaubt Uns, nach unſerer beſondern politiſchen und Handelslage die Staatsklugheit? welche mögen ausführbar und wirkſam ſeyn? Sind es insbeſondere diejenigen, welche die zweyte Kammer uns vorſchlägt? —

I. Unbedingt nützlich für die Geſamtheit iſt nur die allgemeine Handelsfreyheit, d. h. welche vollſtändig und allſeitig, alſo in Anſehung aller Waaren und von allen Völkern gewährt iſt. Im Fall der Nichtanerkennung durch alle, mag auch die von einem bedeutenden Theil, und welcher für ſich einen anſehnlichen Markt ausmacht, geſchehende Anerkennung Vortheil bringen. Wo aber auch dieſe nicht zu erringen iſt, da erſcheint das Naturverhältniß geſtört, und es wird in dem Maaße

als der Verkauf Hemmung erleidet, auch der Einkauf schädlich für die Gesammtheit werden.

Die Gesammtheit nämlich, oder der Staat bedarf, nach seiner aus der höheren Civilisation geflossenen Einrichtung und nach der jetzigen Weltlage unumgänglich eines Vorraths von Geldkräften, als Circulationsmasse, und als Zahlungsmittel von Staatsbedürfnissen, also als Steuerfond, und zu günstigem Wechselverhältniß mit dem Ausland.

Obschon die Gesammtheit, als gute Mutter, sich der Genüsse aller in ihr enthaltenen Einzelnen wohlwollend freut; so wird sie doch nicht reicher dadurch. Denn nicht der Verbrauch als solcher, sondern nur der Erwerb oder Besitz kann ihr Vortheil bringen. Ja, nicht einmal jedes Vermögen oder Besitzthum der Einzelnen ist solches zugleich für die Gesammtheit, sondern nur dasjenige ist es, welches entweder den wahren (d. h. zur Erhaltung nöthigen oder die Kräfte stärkenden) Bedürfnissen der Einzelnen dient, oder welches zugleich Bedeckung und Hülfsquelle für ihr eigenes Bedürfniß seyn kann; also nur entweder das unmittelbar jenem Bedürfniß dienende oder das für den Staat brauchbare, (z. B. Waffen, Nahrungsmittel, physische Kräfte,) oder auch und zwar insbesondere das pecuniäre, oder doch verkäufliche, — also Mittel der Anschaffung darbietende — oder das die Production von solchen Dingen befördernde. Jenes, welches nichts von diesem allem — ob auch dem Einzelnen nach Geschmack, Laune oder Gewohnheit kostbar, und an Werth den dafür bezahlten Preis überwiegend — ist, mag für die Gesamtheit entweder gleichgültig oder schädlich seyn. Gleichgültig, wenn dessen Erwerbung und Genuß ohne Verminderung der nützlichen Besitzthümer geschieht, schädlich, wenn dadurch das letzte bewirkt wird.

Also hat z. B. der Staat Vortheil von vermehrtem Capital- und Waarenwerth, von vermehrtem Grundwerth durch Beurbarung, und von den vermehrten Productionskräften durch landwirthschaftliche Einrichtung und Geräthe, durch Fabrikanstalten, Kunstfertigkeiten der Arbeiter u. s. w.

Also ist's ihm an und für sich gleichgültig, ob die Einzelnen bequem oder splendid wohnen, sich also kleiden, speisen u. s. w. Denn nur wenn und in so fern solche splendide Weise Andern Anlaß zum Erwerb giebt, sonach zur Ernährung mehrerer Bürger, zur Hegung mehrerer lebendiger Kräfte beyträgt, kann sie ihm Vortheil bringen; nicht aber an und für sich.

Ja, es kann solcher Luxus — an Kunstwerken, Putz, Leckereyen u. s. w. (auch abgesehen von der polizeylichen Rücksicht auf Privatverschwendung, Weichlichkeit, Gefahr der Corruption ꝛc.) wahren Nachtheil in staatswirthschaftl. Sinn erzeugen, wenn solche Sachen mit den zur einheimischen Zirculation und zur Bedeckung der Finanzbedürfnisse nöthigen Geldmitteln bezahlt werden, also die Masse des pecuniären oder sonst nützlichen Nationalvermögens vermindern. Wenn z. B. in einem Land, welches gesunden, guten und mehr Wein erzeugt, als in demselben kann getrunken werden, die Tafeln der Reichen mit theuren Weinen des Auslandes besetzt werden, während dem einheimischen Wein durch die fremden Mauthey der auswärtige Absatz benommen ist, so ist der Preiß, der für jene von reichen Leckern consumirten Weine ins Ausland geht, ein baarer Verlust, welcher insbesondere die einheimische Weinproduction drückt, mittelbar aber dem ganzen Staat sich fühlbar macht. Dasselbe ist unter ähnlichen Verhältnissen von den meisten Luxusartikeln, überhaupt von fast allen

fremden Waaren zu sagen, welche nicht eine der oben bezeichneten, zur Befriedigung wahrer Bedürfnisse oder zur Vermehrung des Nationalreichthums führende Verwendung haben, und kein Stoff bedeutender Wiederausfuhr sind.

Von diesem Standpunct aus wird man fast geneigt, mit den Anhängern des — in der Theorie so ziemlich veralteten, jedoch in der Praxis leider immer noch vorherrschenden — Mercantilsystems zu behaupten, daß ein Staat, wenn die Gunst seiner Lage ihm die Ausübung eines Handelsdrucks gegen das Ausland erleichtert, d. h. wenn entweder die Noth oder die Indolenz der Fremden dieselben von Retorsionsmaaßregeln abhält, einen größern Vortheil aus der Beschränkung als aus der Freygebung des Handels ziehen, und daß er überhaupt den größtmöglichen Vortheil alsdann gewinnen werde, wenn er, selbst ungehemmt im Verkauf ans Ausland, gleichwohl den Einkauf allda so viel möglich beschränkt, also fortwährend möglichst viel Geld einnimmt, und möglichst wenig ausgiebt. Doch ist dieses der Sinn der obigen Ausführung nicht. Sie soll nur zeigen, wie ausnahmsweise, in Fällen der Noth, zumal der durch fremde Handelsbedrückung erzeugten Noth, das System der Prohibition ein Rettungsmittel werden kann. In allen andern Fällen wird es — trotz augenblicklicher oder scheinbarer, oder bis auf einen gewissen Punct hin zu erringender Vortheile — früh oder spät zu wesentlichem Nachtheil führen. Und unbestreitbar ist's wenigstens, daß die Maxime der Verletzung der Freyheit, wie jene der Rechtsverletzung mit den Augen der reinen Vernunft betrachtet, d. h. als allgemein herrschend gedacht, mit ihrem eigenen Zweck im Widerspruch stehe, und also vernunft-

widrig sey. Allen ist die Anerkennung der eigenen Freyheit, wie des eigenen Rechts erwünscht.

Die allgemeine wechselseitige Freyheitsgewährung und Rechtsachtung macht das Gemeinwohl Aller. Mag Einer bequem und nützlich finden, für Sich selbst vom Recht abzugehen oder die Freyheit anderer zu beschränken, nimmer wird er verkennen können, daß, falls Ihm widerfährt, wie er Anderen thut, er deß schlechten Gewinn habe; er wird also anerkennen müssen, daß die Maxime seines Handels im Allgemeinen verwerflich, und eine Auflehnung gegen die Vernunftmäßigkeit sey.

Aber auch in vereinzelter Ausübung streitet das Prohibitionssystem gegen die Pflichten der Humanität und des Weltbürgerthums, und auch in vereinzelter Ausübung kann es naturgemäß nur schädlich, dagegen die Freyheitsgewährung nur vortheilbringend wirken.

Es ist unverkennbar der Zweck der Natur bey der Vertheilung ihrer Gaben über die Zonen der Erde gewesen, daß durch gegenseitiges Bedürfniß ein freundlicher Verkehr zwischen den Völkern gestiftet, durch den Austausch der Waaren auch geistige und gemüthliche Berührungen erzeugt, und ein, die ganze Menschheit umschlingendes Band sollte gewoben werden. Das geselligende Bedürfniß, der menschenverbindende Handel soll ein Gegengewicht der wilden Leidenschaft und des zerstörenden Krieges seyn. Wer, um schnöden, einseitigen Gewinnes willen diesem wohlthätigen Naturplan gewaltsam durch Hemmung des freyen Austausches entgegentritt — er ist ein Feind der Menschen und der edlern Gesittung. Und wer es vollends gegen die Genossen desselben Nationalverbandes und Stammes und gegen natürlich und politisch verbrüderte Staaten,

gegen Familienglieder thut — wie soll man diesen nennen? —

Aber die Natur hat ihrem Gesetz eine ewige Sanction verliehen. Durch ihre heilige Veranstaltung, durch die wundervolle Harmonie aller ihrer Gesetze geschieht es, daß selbst der Eigennutz — der verständige, wohlberechnende — nirgends besser als bey der allgemeinen Handelsfreyheit seine Rechnung findet; und daß jede Abweichung von deren Prinzip ihn selbst zuerst und am härtesten bestraft. Die allgemeine Handelsfreyheit kann nicht anders als Allen Gewinn bringend, die Handelsbeschränkung nicht anders als Allen schädlich, insbesondere, weil nothwendig Reaction erzeugend, seyn. Ich erlaube mir, diesen Hauptsatz durch einige Betrachtungen zu erläutern, sie werden zugleich zeigen, daß, wenn einmal durch verkehrte oder feindselige Maaßregeln einzelner Staaten das Naturverhältniß verrückt oder gestört worden, es dann für die hierdurch Gekränkten nothwendig — ein Rettungsmittel vor noch größerem Uebel — wird, die von den Andern begangene Uebertretung des Naturgesetzes durch eine gleichmäßig dagegen verfügte Uebertretung wieder aufzuheben, und also das gestörte Gleichgewicht der Action und Reaction wieder herzustellen.

Wenn eine allgemeine, äußere und innere, Handels- und Gewerbsfreyheit herrscht, so werden selbst die früher bemerkten frivolen, an und für sich dem Staate gleichgültigen oder schädlich scheinenden — weil vom Ausland kommenden — Besitzthümer und Genüsse mittelbar zur Vermehrung der einheimischen Production und daher der Nationalkraft führen. Es werden nämlich erstens die einheimischen Bürger auf jene fremden Luxuswaaren, als auf einen Handelszweig

speculiren, und durch den Verkauf an die einheimischen Reichen sich Selbst und allen ihren Unterhändlern, Commis, Fuhrleuten u. s. w. einen Verdienst zuwenden. Dann werden sie, wenn alles auszuführen erlaubt ist, suchen, durch Ausfuhr vaterländischer Erzeugnisse (als woran sie gleichfalls einen Gewinn machen) die fremden Waaren zu bezahlen, und somit die einheimische Production durch den ihr zugesicherten Absatz spornen. Ueberhaupt werden durch vermehrten Ankauf einer ausländischen Waare die Berührungspuncte mit dem Ausland, also auch die Wechselwirkung, die gegenseitigen Handelsverbindungen vermehrt. Endlich mag ein Theil der eingeführten fremden Waaren auch mit Vortheil wieder ausgeführt werden.

Weiter werden schon die vervielfältigten Genüsse, wovon die Häuser der (nicht producirenden) Reichen ein Beyspiel aufstellen, auch die producirenden Classen ermuntern oder aneifern, durch vermehrten Erwerb sich die Mittel ähnlicher Genüsse zu verschaffen. Sie werden den Weg dazu in erhöhter Emsigkeit, in Vervielfachung und Veredlung der (Natur oder Kunst-) Production finden.

Endlich sollte auch ein vorhandenes Mißverhältniß des Naturreichthums oder der Industrie den Handel zum Nachtheil eines Volkes lenken, d. h. zum pecuniären Nachtheil, so wird das Gesetz derselben Natur und die Flüssigkeit des Geldes von selbst wieder das Niveaux hervorbringen, und eben die Wohlfeilheit, welche die Folge des großen Geldabflusses ist, wird dann fremde Käufer herbeylocken, deren Geld die Lücken wieder ersetzt, und den alten Stand allmählig wieder herstellt.

Allein dieses alles findet nur Statt, wo allge-

meine, äußere und innere Freyheit ist. Wo sie nicht ist, da wird

1) der inländische Kaufmann wenig Antrieb haben zum Ankauf jener fremden Waaren, die er etwa blos innerhalb der Grenzen seines Staates verkaufen darf, nicht aber weiter verführen kann, wegen der Douanen der Nachbarstaaten. Er hat aber auch keine Möglichkeit zur Saldirung mit einheimischen Waaren, — weil der fremde Staat diese nicht annimmt. Er muß also mit baarem Gelde kaufen, und sein Gewinn wird um desto kleiner. Vielleicht ist auch die Einfuhr der fremden Waare mit hohen Zöllen belegt, welche ihm die Preiserhöhung nothwendig, den Consumenten aber räthlich machen, ihren Bedarf hereinzuschwärzen, oder unmittelbar im Detail nach Gelegenheit einzuführen. Wahrscheinlich werden ausländische Kaufleute sich dieses Handelszweigs, theils als Producenten, theils als Zwischenhändler bemächtigen, und unser Handel wird ganz passiv seyn. Es wird das Aequivalent des Eingeführten nimmer im Lande producirt, sondern nur das einmal vorhandene Geld zu jener Anschaffung verwendet, und ohne Rückkehr ausgegeben werden. Verarmung tritt also unausweichlich ein. Sollten aber auch die inländischen Kaufleute diesen äußern Handel forttreiben, so wird dieses auf Unkosten von viel gemeinnützlichern Handelszweigen geschehen, die sie zu Gunsten der inländischen Production hätten betreiben können. Kapitalien und Industrie gehen zum größten Theil verloren.

2) Die Nachahmung des Luxus wird in solchen Umständen das Uebel noch vermehren, weil sie den Geldabfluß beschleunigt und vervollständigt. Nur der wirkliche Geldbesitz bey den begünstigten Classen

ist noch ein Mittel der Anschaffung. Die Möglichkeit des vermehrten Gelderwerbs durch Production hört auf, wegen Mangels an Absatz, und nur durchs Glück Reiche, oder Verschwender werden auswärts kaufen.

3) Auch die nach der Natur sonst von selbst erfolgende Gleichstellung, oder Wiederherstellung des gestörten Gleichgewichts kann nicht Statt finden, wo nicht allgemeine Freyheit ist. Setzet, daß der Getraidepreiß aufs äußerste gefallen sey durch den Geldabfluß, und der fremde Staat verbietet den Eingang unseres Getraides, wird es uns dann eine Geldquelle seyn? — Und so mit Allem. Es bleibt nichts übrig für uns als der Untergang. Die arme und arbeitende Classe, Jahr für Jahr mit verhältnißmäßig steigenden Lasten gedrückt (weil Jahr für Jahr mehr Erzeugnisse nöthig sind, um die gleichen Zins- und Steuersummen zu erschwingen) wird endlich muthlos werden, und nur von der Hand in den Mund arbeiten. Der Staat, seiner Finanzmittel beraubt, wird zu Grunde gehen. Der Rückfluß des Geldes, die Wiederherstellung des alten Verhältnisses, sollte sie je, so wird sie doch erst nach Leiden und Noth mehrerer Generationen eintreten: wahrscheinlich aber gar nie — wie auch die Geschichte durch das Beyspiel vieler durch Jahrhunderte elend gebliebener Staaten oder Provinzen beweißt.

4) Es ist ohnehin in unserer Voraussetzung die Production auf allen Seiten beengt, und nirgends kann der Producent oder Kaufmann eine durch die Natur gebilligte oder angerathene Speculation machen. Die Waaren, deren Erzeugniß oder Umsatz natürlich am vortheilhaftesten wäre, sind vielleicht verboten oder hoch-

belegt u. s. w. durch die eigene oder durch die fremde Regierung, und die überall gehemmte Industrie ermattet endlich und stirbt. — Vielleicht mag eine zeitlang der Nothstand der Armen sie zu vermehrter Arbeit und Entbehrung antreiben: aber auch dieses läßt sich nicht ins Unendliche steigern, und der Staat, die gemeinsame Mutter Aller wird durch die Betrachtung nicht beruhiget seyn, daß der Luxus der Reichen noch immer könne fortgeführt werden, indem ja im Maas ihrer nach aussen gehenden Verschwendung ihre Schuldner und Zinspflichtigen desto rastloser arbeiten und desto weniger essen werden. . . . Eben diese Noth der Einzelnen an sich, so wie die Erschöpfung der Gesammtheit sind die Uebel, welche wir vermeiden wollen.

5) Man kann auch nicht sagen: „Der Staat wird schon aufhören, bey den Fremden einzukaufen, wenn er kein entbehrliches Geld mehr hat, es ist also kein Verbot nöthig." — Denn es ist ja nicht der Staat, welcher die schädlichen Einkäufe macht. Nicht die Gesammtheit der Bürger als solche, sondern die Einzelnen kaufen und als Einzelne. Hier ist durchaus keine Identität, so wenig der Personen, als der Lage, Kräfte und Folgen. Da — durch die inneren Verhältnisse des Staates oder durch unvermeidlichen Zufall, d. h. durch die Wirkungen des verschiedenen Grades von Erwerbsthätigkeit, Talent und Glück, Erbschaft, Gunst u. s. w. überall, nur hier mehr und dort weniger, das Geld, überhaupt die pecuniären Hülfsmittel sehr ungleich vertheilt, und immer Einige oder Mehrere es sind, welche von den Uebrigen das Geld an sich ziehen (Capitalisten, große Grundeigenthümer, Hochbesoldete, Speculanten, Residenzbewohner,

und an wen immer die Steuersummen vorzugsweis gelangen), so sind überall Einige oder Mehrere, welche noch reich oder wohlhabend sind, während viele Andere nur ihr nöthiges Auskommen haben oder darben. Sobald ein Geldabfluß oder eine Hemmung der einheimischen Productions-Kraft oder Lust durch äußere Handelsverhältnisse entsteht, wird es schädlich für den Staat als Gesammtheit, noch weiter einzukaufen. Aber es ist das Einkaufen darum den einzelnen Reichen (ja selbst den Aermern) noch nicht schädlich. Vielmehr mögen sie, durch Wohlfeilheit und Schönheit der fremden Waare angelockt, dabey sich besser als bey der einheimischen befinden. Auch dauern ihre Kräfte zu kaufen noch fort, wenn auch das Elend bey den übrigen Classen schon längstens eingerissen, und die Gesammtheit durch Verminderung der Zirculationsmasse gefährdet ist. Denn sie — die Reichen — pumpen (durch Zinsforderung u. s. w) das Herzblut von den Uebrigen heraus, und lassen es sodann durch ihren Einkauf ausströmen ins Ausland. Endlich wird wohl die Reihe des Verarmens auch an Sie kommen; aber dann ist's zu spät zur Heilung; und der etwa schon früher bemerkte eigene Nachtheil wurde entweder aus Leichtsinn oder Verblendung übersehen, oder er blieb aus der Betrachtung ohne abhaltende Kraft, daß doch niemals der Entschluß des Einzelnen, sondern nur der Entschluß Aller (oder der dem Einzelnen zum Befehl werdende Entschluß der Gesammtheit) die Ader des Ausströmens genügend verstopfen könne, daß also die eigene Entbehrung als individuelle Entbehrung blos lästig, und fürs Allgemeine — also auch für den eigenen Vortheil — unwirksam seyn würde.

Daher paßt das — sonst in vieler Beziehung treffende

— Gleichniß von Familien, die in Wechselwirkung des Verkehrs stehen, (also immer gleichviel durch den Tausch absetzen müssen als sie einhandeln) mit solchen Staaten nicht. Es sey denn, daß man annehme, nicht nur der Hausvater oder die Familie als Gesammtheit und nach gepflogener Gesammtberathung, sondern auch die einzelnen Familienglieder (Frau, Tochter, Sohn und Knecht) nähmen für Sich persönlich und willkührlich Theil an dem besprochenen Verkehr; in welchem Fall abermal erscheint, was ich oben vom Staate bemerkte, nämlich: es ist möglich, daß durch verschwenderische oder den öconomischen Umständen der Familie unangemessene Einkäufe der Frau, Töchter oder Söhne der Gesammtwohlstand der Familie untergraben, und daher nothwendig werde, durch die Autorität des Hausvaters oder des Familienrathes die Lüsternheit der einzelnen Familienglieder dem Interesse und dem Willen des Ganzen zu unterwerfen. Das Gleichniß der Familie zeigt also gerade die Möglichkeit der völligen Verarmung eines Staates durch den freygelassenen Einkauf im Ausland, auch daß zur Erhaltung des heilsamen Gleichgewichts zwischen Ausgabe und Einnahme der Naturgang oft unzureichend, und Autorität nothwendig seyn könne.

II. Es kann nach allem dem nicht zweifelhaft seyn, daß es Lagen geben könne, worin — und zwar insbesondere im Fall der von Fremden gegen uns ausgeübten Handelsbeschränkung — es nothwendig und heilsam, also gerecht ist, ähnliche Beschränkung auch selbst zu verfügen.

Vielleicht ließe sich, ohne Aufgebung des kostbaren Princips der Handelsfreyheit, sogar behaupten, daß nicht nur im Wege der Retorsion, sondern

überhaupt in Nothfällen eine solche Beschränkung ohne Verletzung weder des Rechtes der Fremden noch jenes der eigenen Unterthanen könne verfügt werden. Wird doch unbedenklich bey drohender Hungersnoth die Getraideausfuhr verboten, weil die Concurrenz der fremden Käufer wahren Mangel erzeugen, oder wenigstens (zumal wenn die Fremden geldreich und die Hungernden im eigenen Lande geldarm sind) den Preis des Getraides so hoch steigern würde, daß unsere Armen dasselbe nicht mehr kaufen könnten, also verhungern müßten. Warum sollte es bedenklicher seyn, die Geldausfuhr — d. h. also den Ankauf fremder Waaren zu verbieten oder zu beschränken, sobald Geldnoth d. h. die Gefahr vorhanden ist, daß das zur Circulation und zu den Staatsbedürfnissen nöthige Numeraire gegen Lappalien aus dem Lande ströme? Beide Fälle sind durchaus gleich. Hier wie dort kann man nicht sagen: „Laßt alles nur gehen; wenn dort kein Getraide und hier kein Geld mehr entbehrlich ist, wird man keines mehr hinausschicken!" — Einzelne mögen dort und hier noch Ueberfluß daran haben, während die Gesammtheit schon Mangel leidet; und es muß diese das Recht haben um der Selbsterhaltung willen zu hindern, daß nicht der Ueberfluß der Einzelnen dort gegen Geld, das den Hunger nicht stillt, hier gegen Waaren, die dem Staat nichts nüzzen, aus dem Land gehe.

Solche Nothfälle, ich gebe es zu, würden bey sonst herrschender allgemeiner Handelsfreyheit, äusserst seltene, und schnell vorübergehende Ausnahmen seyn. Aber leicht treten sie ein, wo eine einseitige Hemmung vorhergieng; auf welche Voraussetzung sich auch unsere Untersuchung beschränkt.

In einem solchen Fall nun ist die Retorsion

a) nicht ungerecht in Bezug auf die eigenen

Unterthanen, wiewohl die Einzelnen eine Beschränkung leiden in Verfolgung ihres — an und für sich nicht unrechtmäßigen — Vortheils. Denn dieses ist ja die Natur aller gebietenden und verbietenden Gesetze, daß sie die Freyheit der Einzelnen zum Vortheil aller — die Beschränkten also miteingeschlossen — beschränken, und daß sie natürlich erlaubte Handlungen untersagen, gleichgültige zur Schuldigkeit machen. Das Kriterium der rechtlichen Zulässigkeit solcher Beschränkungen besteht darin, daß Alle vernünftigerweise sie wollen können; und in repräsentativen Staaten — was ich schon vorläufig in Bezug auf die dritte Frage bemerke — daß die Volksrepräsentation, als möglichst lauterer Ausdruck der Volksgesinnung sie wirklich gewollt hat.

b) Die Retorsion ist auch nicht ungerecht gegen das Ausland. Im Grund ist ein Verbot oder eine Beschränkung des auswärtigen Handels nichts anders, als ein Entschluß, den die Gesammtheit gefaßt hat, sich ganz oder zum Theil gewisser Handelsartikel zu enthalten. Dieser ausgesprochene Entschluß wird nun für die einzelnen Glieder oder Unterthanen Gesetz, aber gegen die Fremden erscheint er bloß als Entschluß, als Selbstbestimmung in einer natürlich derselben unterstehenden Sphäre, und also nicht mehr dem strengen Recht entgegen, als er es wäre von Seite einer Privatgesellschaft, einer Familie oder eines Einzelnen; welche alle dabey nur ihre eigenen Verhältnisse, keineswegs die Convenienz des Andern zu berücksichtigen haben. Inzwischen wird nach dem früher gesagten ein solcher von Seite der Staatsgewalt gefaßter Entschluß in der Regel den völkerrechtlichen oder humanen und weltbürgerlichen Pflichten entgegenlaufen, wenn auch das ganz strenge Recht ihn erlauben sollte.

c) Doch auch diese weltbürgerlichen Pflichten erlauben, ja sie fordern sogar die als Retorsion

verhängte Beschränkung. Keiner kann sich beklagen, welchem, was er selbst gegen andere thut, auch von diesen widerfährt. Diese aber haben einen vernünftigen Grund zu solcher Wiedervergeltung, so oft dieselbe als Vertheidigung, als Rettungsmittel für sie selbst, oder auch als Abhaltung oder Strafe für den Beleidiger, und als abschreckendes Beyspiel für Andere wirken kann. Dieses Alles nun trifft zu bey der Retorsion der Handelsbeschränkung. Heilsam, wenigstens Unheil abwendend für die eigenen Bürger, ist sie zugleich ein Zwangsmittel gegen den Bedrücker, abzulassen von der Bedrückung, oder wenigstens eine wohlverdiente Strafe für ihn; sie ist zugleich eine dem Freyheitsprincip erwiesene Huldigung, weil nur wegen dessen Verletzung verhängt, und ein abhaltendes Motiv für Alle, welche das Beyspiel des Bedrückers nachzuahmen versucht wären. Es ist hier gerade so, wie mit der Rechtsverletzung. Wer sie ohne Abwehr duldet, der ladet zur Wiederholung ein, und ermuntert alle Ungerechten.

So viel im Allgemeinen. Ueber das Recht der besondern Retorsionsmittel, welche wirklich im Vorschlag sind, werden unten noch einige Worte folgen.

Wir fragen nämlich

III. Ist was wir im Allgemeinen oder ideal als gerecht und gut erkennen, auch im vorliegenden besondern Falle gut, und allernächst ist es auch ausführbar?

Wir müssen hier unsere speeielle Handelslage ins Auge fassen.

Daß der Fall der Aussaugung durch den nachtheiligen äußern Handel vorhanden sey, wird Niemand bezweifeln, welcher nur einen sinnenden Blick auf unsere Handelsverhältnisse geworfen. Wer aber noch zweifelt, der lese die Schrift: „Das neue franz. Douanen-

system in seiner fortschreitenden Entwicklung" Ihre centnerschweren Worte werden ihm Ueberzeugung geben.

Daß wir also das Recht und eine sehr dringende Aufforderung haben zur Retorsion zu schreiten, ist sonnenklar. Aber:

ob die vorgeschlagenen Beschränkungsmaasregeln gut und zweckmäßig seyen,

ob wir nach der Natur der allgemeinen Handelsverhältnisse und insbesondere nach jenen des badischen Landes die Beschränkung wirksam ausführen, und einen erwünschten Erfolg davon erwarten können? — Darüber mag verschieden geurtheilt werden.

Die jüngste französische Verordnung, welche allernächst uns zur Vertheidigung auffordert, hat unser Schlachtvieh blos mit erhöhtem Zolle belegt: wir wollen Einfuhrverbote gegen die französischen Waaren erlassen. Frankreich zwar hat auch Manches einzuführen verboten: wir aber wollen — zur Störung der bürgerlichen Freyheit — sogar den Gebrauch untersagen.

Wie werden wir im Stande seyn, diese Verbote zu handhaben? Die verbotenen Waaren werden durch Schleichhandel, durch Umwege (hier über Rheinbaiern oder Darmstadt oder Frankfurt, dort über die Schweiz und Würtemberg u. s. w.) in unser Land kommen. Wir werden das Geld dafür hinausgeben, ohne irgend einen Zollertrag, der noch einigen Ersatz für den Nationalverlust gewähren könnte, zu erhalten. Die Ausführung des Gebrauchsverbots wird noch mangelhafter, oder zu inquisitorischen Maasregeln und verhaßter Strenge führend seyn. Auch wird was von einem Artikel etwa weniger hereinkömmt, von geringer Bedeutung seyn; da die meisten andern Artikel entweder gar nicht entbehrt, oder ohne Beleidigung der befreundeten Staaten, die etwa ähnliche er-

zeugen, gar nicht verboten werden können, und da gerade wegen des Verbots z. B. der Seidenstoffe mehr baumwollene, wollene u. a. gleichfalls vom Ausland kommende Stoffe werden verbraucht werden. Es wird unser, im Ganzen fruchtlose Versuch Frankreich aufreizen, und zu noch größerer Strenge in seinen Maasregeln treiben; es werden den von uns hindangegebenen Handel benachbarte Staaten sich zueignen, und unser Loos wird die Feindseligkeit Aller und eine bleibende Geschäftslosigkeit seyn.

Endlich, was das wichtigste ist, wir werden durch das Verbrauchsverbot der Seide unsern Bürgern nicht nur ihre natürliche Freyheit, sondern auch ihre Eigenthumsrechte an den schon früher erkauften seidenen Stoffen verkümmern, ja wir werden die Kaufleute, welche davon ganze Lager besitzen, zu Grunde richten; wir werden also auf Unkosten der Freyheit und der Eigenthumsrechte der Einzelnen der Gesammtheit zu nützen suchen, d. h. wir werden Unrecht thun im Namen der Gesammtheit.

Das erste unter dieser Reihe von Bedenken ist unerheblich. Eine jede Zollerhöhung — wenn sie nicht aus finanziellen Gründen verordnet wird, was niemals geschehen soll und auch in Frankreich nicht Statt findet — ist ein Verbot, nach Intention und Wirkung, und daher durchaus denselben Rechtsprincipien unterthan, wie das ausdrückliche Verbot. Man will die Einfuhr ganz oder zum Theil abhalten, und steigert die Zollsätze so lange, bis die Absicht erreicht ist. Im Allgemeinen also ist das Einfuhrverbot nicht minder rechtlich zulässig als die Zollerhöhung. Aber eine Zollerhöhung — eben wegen des financiellen Vortheils — erweckt leicht den Verdacht unlauterer Beweggründe und wird gehässig; auch bewirkt sie in der Regel nur Verminderung, nicht aber Aufhebung

der Einfuhr, und läßt den Reichen noch immer das Mittel wie die Lust zu gemeinschädlichem — durch den erhöhten Preis nur lockender gewordenem — Luxus. Es wird dadurch selbst eine neue Ungleichheit zwischen den Bürgern bewirkt, indem die Zollerhöhung für die Aermern wie ein wirkliches Verbot wirkt, für die Reichen aber nicht; eine Ungleichheit, die, wenn sie ohne Zuthun der Regierung durch das natürliche Preisverhältniß der Dinge Statt findet, verschmerzt wird, wenn aber durch Regierungsanordnung eingetreten, Neid und Unwillen erregt.

Aber ein Einfuhrverbot in einem Staat mit langgedehnter Grenze, ohne Douanenlinie und nicht im Stand eine solche zu unterhalten, dabey umgeben von vielen andern, nothwendig zu schonenden, Staaten, und durch verschiedene Staatsverträge oder Grundgesetze in Bezug auf Durchfuhr (insbesondere auf den Wasserstraßen) beschränkt . . . wie kann dieses den bezweckten Erfolg haben? Eingeschwärzt von allen Seiten wird die Waare werden, und das Herzblut wird dafür außer Landes gehen.

Hier bleibt nichts anderes übrig als Verbot des Gebrauchs — das trefflichste Mittel der Gleichstellung Aller, dabey allen Verständigen und Vaterlandliebenden nichts anderes auflegend, als wozu sie ihre eigene Neigung treibt, d. h. für den Fall treibt, daß durch Allgemeinheit der Entsagung ihre Wirkung heilsam werde, also Allen, die solcher Ansicht sich hingeben, willkommen und erfreulich; Denjenigen aber, welchen das von der Nothwendigkeit gebotene patriotische Opfer eines schnöden Genusses der Weichlichkeit und Eitelkeit zu schwer erscheint, ein wohlverdienter Zwang.

Selbst die wider solche Maasregel erhobenen Rechtsbedenken — von der Freyheit und den Eigenthumsrechten der Einzelnen entnommen — können mich nicht

wankend machen in meiner Ueberzeugung; obschon ich sie allerdings, und zwar sie allein für eine bedeutende Schwierigkeit erkenne, und obschon ich mich auf einem mir ungewohnten Felde befinde, wenn ich für Beschränkung der Freyheit und der Privatrechte streiten soll. Allein ich glaube, in den oben entwickelten Principien liegt die unumstößliche Rechtfertigung für diese Beschränkung, d. h. insbesondere für das Verbot der Seide.

Es ist nämlich fürs erste die schonende Klausel vorgeschlagen: bis zum 1. Jul. 1823. darf die Seide noch getragen werden. Was bis dorthin noch nicht abgenutzt ist, mag im Innern der Häuser, für Betten u. s. w. gebraucht, oder auch aufbewahrt werden für eine die Verhältnisse vielleicht ändernde Zukunft. Bedeutenden Verlust wird, wer sich von nun an nichts Neues mehr anschafft, nicht leiden; wenigstens würde sich der Verlust ungefähr nach dem Vermögensverhältniß — weil nach eben diesem in der Regel auch der Luxus steigt — unter die Bürgerklassen vertheilen, was ja der Rechtsidee entspricht. Uebrigens giebt es viele Fälle, wo der Staat das Opfer von Eigenthumsrechten, oder die Beschränkung des Gebrauchs von eigenthümlichen Sachen fordert. Es kann der Eigenthümer einer Viehheerde gezwungen werden, sein Vieh sämmtlich zu schlachten, wenn die Sanitätsbehörde an einigen Stücken die Spuren einer ansteckenden Krankheit gefunden — ungeachtet der Eigenthümer die wohl nicht grundlose Hoffnung nährt, wenigstens Einige noch zu retten. Es werden unbedenklich Kleidungsstücke und andere Fahrnisse, auf welchen der Verdacht der Ansteckung liegt, zur Verbrennung verurtheilt; und man möchte mit Wahrheit sagen, daß die seidenen Stoffe nach unserer gegenwärtigen Lage ein für uns sehr schädliches Gift — ein abzehrendes und ansteckendes — enthalten. Und welche große Beschrän-

kungen des Eigenthums wie der persönlichen Freyheit müssen nicht z. B. die Einwohner einer belagerten Stadt sich gefallen lassen? — Wir sind nun im Belagerungsstand, eine undurchdringliche Mauthlinie droht uns mit Aushungern: die strengsten Bewahrungsmittel des noch übrigen Lebenssaftes erscheinen jetzt gerecht.

Wie! man giebt zu, daß es gut und wohlthätig für die Gesammtheit wäre, wenn Alle sich der aus Frankreich kommenden Luxuswaaren enthielten. Man erkennt es als würdigen Gegenstand eines patriotischen Vereins, zu solcher Enthaltung sich eigends zu verpflichten: und man will der Staatsgewalt das Recht bestreiten, etwas der Gesammtheit heilsames, etwas allen Einzelnen schon durch patriotisches Gefühl Gebotenes, denselben ausdrücklich zur Pflicht zu machen!

Durch diese Betrachtungen wird auch das Bedenken wegen der Kaufleute widerlegt, obschon ich gestehe, daß hier die Schwierigkeit um etwas bedeutender ist. Indessen muß jeder Kaufmann die Gefahr auf sich nehmen, durch die von politischen Verhältnissen abhängigen Sperren und Verbote um die Frucht auch der erlaubtesten und bestberechneten Speculation zu kommen; und gleichwie z. B. im Krieg die Ausfuhr der Waffen u. a. verboten, und bloß der innere Verkehr mit denselben noch erlaubt wird; so mag in unserer Lage der einheimische Verkauf der uns schädlichen Seidenwaaren verboten werden, und bloß der Verkauf derselben nach außen noch erlaubt bleiben. Kann denn der Umstand, daß a. oder b. sich ein Lager von gewissen Waaren angeschafft hat, der Gesammtheit das Recht rauben, sich frey — nach Gründen ihres wohlverstandenen Interesses oder des Retorsionsrechtes — zu entschließen, derselben Waarengattung zu entsagen? — So wenig eine einzelne Familie jenen Kaufleuten durch solch einen Entschluß zu nahe träte, so wenig die aus 1000 Familien bestehende

Gesellschaft. Nirgends in dem Gesellschaftscontract ist eine Garantie von solchen Verkaufs- oder Verbrauchsrechten enthalten. Jeder Kaufmann trägt das Risiko seiner Waare.

Endlich würde es der Regierung wohl nicht schwer seyn, in Fällen eines hier oder dort erweislich vorkommenden ganz besondern Verlustes dem Betheiligten durch eine nach Principien etwa zulässige Handelsbegünstigung in einer andern Sphäre einige Entschädigung angedeihen zu lassen. Auf keinen Fall aber kann das zufällige Vorhandenseyn von Seidenwaaren auf einem oder dem andern Lager — für deren stets freyen Verkauf der Staat ja sich niemals verbürgt — der Gesetzgebung und Administration das Recht benehmen, durch geeignete Vorkehr Gefahr und Schaden von der Gesammtheit abzuwenden.

Sehr zu wünschen wäre freylich, daß solche Verbrauchsverbote in Ansehung Aller von Frankreich zu Uns kommenden Waaren Statt finden könnten. Aber um sie unbedenklich zu verbieten, müßten die Waaren:

1) leicht erkennbar seyn — damit man nicht entweder troz des Verbotes sich derselben unter einer andern Firma bediene, oder die Nothwendigkeit eintrete, zur Handhabung des Verbotes auch alle ähnlichen, vielleicht in befreundeten Staaten erzeugten Waaren gleichmäßig zu verbieten, und dadurch diese Staaten aufzureizen.

2) müßte ihr natürlicher Gebrauch ein öffentlicher, in die Augen fallender seyn, damit nicht inquisitorische Maasregeln — den Fall der höchsten Noth ausgenommen immer gehässig und verwerflich — nothwendig werden, um das Verbot wirksam zu machen.

Endlich

3) müßten diese Waaren auch wirklich entbehrlich, die Verzichtleistung auf dieselben also nicht allzu drückend seyn.

Wo diese drey Umstände sich vereinigen, da ist das Verbot des Gebrauches durchaus räthlich, und wird in dem Maaß der Statt gefundenen Allgemeinheit oder Verbreitung des Gebrauchs, und in jenem des Kaufpreißes der verbotenen Waare nützlich und heilbringend seyn.

Die zum Verbot vorgeschlagenen Seidenwaaren nun sind erkennbar; d. h. weitaus die allermeisten die wir sonst bezogen, sind französischen Ursprungs. (Vielleicht auch italienischen. Die letzten aber, da Oesterreich nicht minder prohibirt als Frankreich, verdienen wohl keine größere Gunst.) Die wenigen deutschen und schweizerischen Seidenfabrikate aber sind gegen die Menge der zuerst genannten kaum in Anschlag zu bringen; und, daß die betheiligten Staaten uns eine durch die Nothwendigkeit gebotene, oder doch nur um der dringlichsten Gründe willen ergriffene Maßregel deßwegen verargen würden, weil auch sie einiges ähnliche erzeugen, läßt sich wohl nicht vermuthen, und müßte im schlimmsten Falle — verschmerzt werden. Die Ausnahme der Band- und Nähseide mag übrigens als beruhigende Aeusserung der schonendsten Rücksicht gegen befreundete Staaten gelten.

Die Seidenwaaren haben ferner einen öffentlichen Gebrauch. Nicht zu heimlicher Lust oder Weichlichkeit, sondern zur Auszeichnung, Schönheit und Pracht werden sie meistens gekauft. Wer sie nicht öffentlich tragen darf, begehrt ihrer wenig. Hier ist also polizeyliche Aufsicht und Inquisition nicht nöthig. Jede Uebertretung springt von selbst in die Augen, und fällt der gerechten Strafe anheim.

Endlich bedürfen wir der Seide nicht. Wir haben der Stoffe zur Bekleidung und zum Putz genug, nö-

thigenfalls im Innland, und was weiter verlangt wird, wenigstens bey befreundeten Staaten. — Jahrtausende vergiengen vielen, selbst reichen und luxurieusen Völkern ohne die Kenntniß der Seide. Nachher hat noch lange, theils die enorme Theurung derselben, theils die Mackel der Weichlichkeit, womit die öffentliche Meinung ihren Gebrauch belegte, denselben auf die Allerreichsten und auf die Frauen beschränkt — selbst damals, als noch die Leinwand fehlte, und Wolle und Baumwolle die einzigen Stoffe der feineren Bekleidung waren. Wer vermöchte unerröthend zu klagen: er könne die Seide nicht missen? — — Doch wäre er Weichling genug, um des zarten Stoffes zu bedürfen, so trage er ihn als Unterkleid oder daheim; nur nicht zum Putz und außer dem Haus. Diese häusliche Freystätte bleibe unzugänglich den Aufsehern. (Ich Selbst zwar würde durchaus kein Bedenken tragen, auch die Prunktapeten von Seide und die seidenen Sophas und Stuhlbekleidungen und Vorhänge zu verbieten, mit Ausnahme der etwa schon vorhandenen, also alten. Auch ohne polizeyliche Hausdurchsuchung wird das von der öffentchen Meinung unterstützte Gesetz sich Selbst die Folgeleistung verschaffen. Man wird sich scheuen, durch dessen Uebertretung die Indignation der Wohlgesinnten auf sich zu ziehen; es wird keine Ehre mehr, sondern Schande seyn, mit neuen Seidenstoffen seine Gemächer zu zieren.)

In einer solchen Ausdehnung wird das Verbot der Seide unermeßlich viel Gutes wirken. Ein jährlicher Geldabfluß von wenigstens 1 1/2 Million fl. wird dadurch verhindert werden; und wenn wir die einheimische Fabrikation ermuntern, fremde Fabrikanten heranlocken, und was wir noch weiter bedürfen, von

freundlichgesinnten Staaten nehmen, so wird durch die Abschaffung der Seide kein anderer bedeutender oder schädlicher Geldabfluß veranlaßt werden.

Freuen wir uns also, daß glücklicherweise bey einem so viel gebrauchten Artikel jene Umstände, die ein Verbot möglich und räthlich machen, alle zusammentreffen. Wünschenswerth wäre es allerdings, daß auch die übrigen, von Frankreich — oder von England, und Preussen — kommenden Waaren von gleicher Beschaffenheit wären. Weil dieses aber nicht ist, und weil hier die Unentbehrlichkeit oder Nützlichkeit der Waare — für die Gesammtheit oder für Einzelne, nach natürlichem oder nach durch Angewohnheit entstandenem Bedürfniß — die Entsagung erschweren, weil dort die Erkennung des Ursprungs, trotz aller Certifikate unsicher, die Ausschliessung aller ähnlichen Waaren aber wegen der Verhältnisse mit befreundeten Staaten bedenklich ist, und weil endlich noch bey Andern der Verbrauch leicht im Geheimen geschehen, und ohne verhaßte inquisitorische Maßregeln nicht wohl gehindert werden kann: — sollen wir darum auch von dem Verbot derjenigen Waaren uns enthalten, bey welchen solche Schwierigkeiten nicht vorhanden sind? Dieses hieße soviel als: weil ich nicht in allen Artikeln meines Hauswesens sparen kann, wie es die Noth mir geböte, so will ich es in keinem thun. —

Bey jenen andern Artikeln nun träte statt des Gebrauchsverbots das ihm am nächsten kommende Surrogat, das Verbot der Einfuhr, oder wenigstens die Zollerhöhung ein, und werde wo möglich wirksamer gemacht durch Vereinbarung mit andern Staaten, welche ein gleiches Interesse uns natürlich verbündet.

Hier wäre also der Ort, von den übrigen Punkten, die in der Mittheilung der II. Kammer enthalten sind, zu sprechen, da das bisher Gesagte vorzugsweis auf das Nro. 4. vorgeschlagene Verbot der Seidenwaaren sich bezog. Doch nur Weniges bleibt mir zu sagen übrig:

Der 1ste Punct — Die Einfuhr und den Transit fremder Weine betreffend — ist — nach den Forderungen der Konsequenz — bereits durch die von unserer Kammer einmüthig beschlossene und überreichte Dankadresse an Se. Königl. Hoheit so viel als erledigt. Nro. 2 und 3, von gebrannten Wassern und Essig handelnd, sind nur die natürliche Erweiterung der ersten Verfügung, auf demselben Grunde, wie dieselbe ruhend und daher unbestreitbar. Sollten einzelne Gattungen von gebrannten Wassern etwa zu Arzneien uns nöthig seyn, so mag man Licenzen zu ihrer Einfuhr ertheilen. Nro. 5. endlich setzt die Möglichkeit voraus, daß der Gang der Darmstädter Verhandlungen oder andere Ereignisse nothwendig machen könnten, Modificationen der vorgeschlagenen Maaßregeln eintreten zu lassen; und es scheint allerdings räthlich, daß die Kammer zwar sich unverholen und nachdrücklich über die Principien und Zwecke erkläre, die ihr bey dieser Handelsgesetzgebung vorschweben, aber daß sie vertrauensvoll der Regierung überlasse, das nach Umständen Tauglichste und Beste in solchem Sinne wirklich anzuordnen.

Ich glaube nicht, daß die der hohen Regierung hiernach zu ertheilende Bevollmächtigung sich auf den Fall einer zu Stande zu bringenden Vereinigung mit den benachbarten Staaten beschränken solle. Nein! unsere Regierung soll ermächtiget wer-

den, auch für Sich allein uns wohlthätig zu seyn. Warum sollten wir sie an die Uebereinstimmung von Staaten binden, deren Interesse zwar mit dem unsrigen gleichlaufend, aber deren Handelssystem bis jetzt zum Theil feindselig selbst gegen die eigenen Unterthanen, wenigstens feindselig gegen Fremde und Bundesverwandte ist? Sollen wir kleinmüthig die Hoffnung aufgeben, durch Selbstentschließung uns zu retten? Soll wirklich unser Heil nur in der Willfährigkeit der Nachbarn liegen? Ist der Untergang durchaus unvermeidlich oder die Rettung durchaus unmöglich ohne die Beystimmung der Nachbarn? — Nein! Sollte auch die — natürlich bestbegründete, und durch die bereits gethanen Schritte zumals Würtembergs und der Schweiz, unserer engstverbundenen edlen Nachbarn bekräftigte Hoffnung einer Vereinbarung zu gemeinschaftlichen Maßregeln unerfüllt bleiben, — sollten unsere Bemühungen zur Aufstellung eines Systems der Handelsfreyheit, daher auch des entschlossensten Widerstandes gegen Handelsbeschränkung hier an engherziger — nur auf die augenblickliche, durch die Staatsverarmung theuer erkaufte, Zolleinnahme blickender — Finanzspeculation, dort an unglücklichen politischen Verhältnissen, am dritten Ort endlich an der Macht alter Vorurtheile scheitern, — in diesem kaum denkbaren Falle wäre erst nicht alles verloren. Baden, ein von der Natur so reich begabtes, von emsigen, kräftigen, mit jeder Kunstanlage ausgestatteten Menschen dicht bevölkertes Land, kann nöthigenfalls sich isoliren. Nichts mangelt ihm, was absolutes Bedürfniß ist. Im Bewußtseyn so glücklicher Lage darf es stolz jeden Verkehr verschmähen, der nur unter drückenden Bedingungen ihm angeboten

wird. Es schließe seine Grenzen gegen Alle Staaten, welche das feindselige System der Prohibition aufstellen: verbiete also die Einfuhr aus ihnen allen, und gebe blos die Ausfuhr frey. Im Handelsverhältniß abermal wie im Rechtsverhältniß. Besser isolirt seyn, als in Wechselwirkung mit Drängern und Rechtsverächtern. Allerdings befördert der Verkehr den Wohlstand. Aber wo nicht Freyheit, sondern Gewalt dem Verkehr das Gesetz giebt, da mag Isolirung das Mittel der Erhaltung werden. Ist übrigens etwas in unserem Lande, wornach die Nachbarn gelüstet, oder dessen sie bedürftig sind, so werden sie es gleichwohl von uns annehmen. Denn nicht Unsertwillen, sondern Ihretwillen nahmen sie es seither. Wir werden dann zwar einen sehr beschränkten, aber blos einen nützlichen auswärtigen Handel haben und der innere Handel wird in solcher Lage desto lebhafter und vielseitiger werden. Wir werden zwar eines beschränkten, aber eines selbstständigen von wandelbaren Verordnungen fremder Kabinette unabhängigen Wohlstandes genießen; und durch unsern Entschluß selbst die Achtung Derjenigen gewonnen haben, gegen die er allernächst gerichtet ist.

Und was das erhebendste ist, wir werden ein edles, ein des schönsten Nachruhms würdiges Beyspiel von Entschlossenheit, von standhafter Rechtsvertheidigung, von unerschrockener Abweisung der Handelstyranney gegeben haben, wir werden in einer eindringlichen Probe den prohibirenden Staaten und der Welt gezeigt haben, wohin ihr System bey konsequenter Verfolgung führe, nämlich — zur allgemeinen Ertödtung alles auswärtigen Handels . . .

Wir werden endlich die Staaten, welche den schnöden finanziellen Zollgewinn für höher achten, als die

Stärkung der Nationalkraft und die Rechtsachtung, die Staaten, welche selbst gegen Bundes- und Brüderstaaten das feindselige Zwangs- und Brandschatzungssystem aufstellen, durch unsern nur gegen den Zwingenden gerichteten Zwang, und durch die Allen, die sie auch Uns gewähren wollen dargebotene Freyheit, wo nicht bekehren, doch beschämen. —

Ich schließe mit der Berufung auf das Axiom: Die Güte oder Verwerflichkeit einer Maaßregel oder des Princips, woraus jene floß, ist aus dem Ziel zu beurtheilen, wozu das Princip hinleitet, und wohin es gelangt in seiner Vollendung. Das Aeußerste und Letzte, wozu das System der Retorsion uns führen mag, ist Isolirung — also Beschränkung auf Uns Selbst und auf die von der Natur uns verliehenen Mittel der Erhaltung. Das Ziel, wohin das System der stäten Passivität bey fremdem Handelszwang uns führt, ist — völlige Verblutung, also der Untergang. Dabey liegt dieses letzte Ziel gar nicht fern, und was uns dahin führen muß, ist bereits wirklich vorhanden. Wogegen die Isolirung nur ein ideales Aeußerstes ist, vor dessen Eintreten uns die schon erklärte befreundete Gesinnung einiger und das die Anschließung gebietende Bedürfniß anderer Nachbarstaaten wohl für immer bewahren wird.

Mein Antrag geht also auf unbedingten Beytritt zu den Beschlüssen der II. Kammer, als deren Sinn ohnehin nicht ein bestimmtes Begehren an die Regierung, sondern ein bloßes Anheimstellen und Wünschen ist, worin mir aber die Ermächtigung auch zu allen andern, in demselben Geist und in derselben Richtung — mit oder ohne Vereinbarung mit den Nachbarstaaten — zu erlassenden Verfügungen enthalten scheint.

Beylage Ziffer 80.

Zum Protokoll der sieben und zwanzigsten Sitzung.

Commissions-Bericht

über den die Censur der Druckschriften betreffenden Gesetzentwurf.

Erstattet

von dem

Geh. Hofrath Zachariä.

Durch eine Bitte um Milderung der Censurverordnung vom 5. November 1819, welche an Se. Königl. Hoheit im Jahre 1820 von den Kammern ehrerbietigst gerichtet wurde, veranlaßt, erließ die Regierung unter dem 1. Februar 1821 eine provisorische Verordnung, durch welche die Censurordnung vom 5. November 1819 aufgehoben, und dagegen die Censurordnung vom 19. Dez. 1803 mit Vorbehalt der Bestimmungen des Preßgesetzes des deutschen Bundes vom 20. Sept. 1819 wiederhergestellt wurde. Die provisorische Verordnung vom 1. Febr. 1821 ist nun dermalen als ein Gesetzentwurf der Kammer vorgelegt worden. Sie ist der Gegenstand dieses Commissionsberichts.

Durch den ersten Artikel der Verordnung wird die Censurordnung vom 5. Nov. 1819 in allen den Punkten aufgehoben, durch welche das Preßgesetz des deutschen Bundes vom 20. Sept. 1819 überschritten ist.

Insofern dieser Artikel die Censurordnung vom Jahr 1819 aufhebt, würden wir der Kammer nur in

den Aeußerungen ihres Dankes für die Berücksichtigung ihrer Wünsche vorgreifen, wenn wir bey demselben länger verweilen wollten. Jedoch es wird durch diesen Artikel des Entwurfs die Censurordnung vom Jahr 1819 nicht schlechthin, und mit alleiniger Ausnahme derjenigen Punkte, in welcher sie mit dem Beschlusse des deutschen Bundes übereinstimmt, für aufgehoben erklärt, sondern es wird nur in dem Artikel ausgesprochen, daß die Censurordnung vom Jahr 1819 in allen den Punkten aufgehoben seyn soll, in welchen sie den Beschluß des deutschen Bundes überschreitet.

Der Artikel läßt also im Uebrigen die Verordnung vom Jahr 1819 bey Kräften, ohne jedoch zu bestimmen, welche Vorschriften dieser Verordnung noch ferner gültig seyn sollen.

Der Zweifel ist also der: In wiefern, d. h. in welchen einzelnen Vorschriften, läßt der erste Artikel des Entwurfs die Verordnung vom Jahr 1819 noch bestehen, und in wiefern hebt er sie auf? Und diese Frage wird dadurch noch verwickelter, daß der zweyte Artikel des Entwurfes die Censurordnung vom Jahr 1803 unbedingt wiederherstellt. Wenn und in wiefern ist also — kann man fragen — die Censur der Druckschriften doch noch, zugleich nach der Verordnung vom Jahr 1819 zu beurtheilen? — Die Commission glaubte jedoch eben in dem zweyten Artikel des Entwurfes die Auflösung dieser Schwierigkeit zu finden. Sie glaubte, zufolge dieses Artikels, annehmen zu können, daß, mit Vorbehalt der in dem Bundestagsbeschlusse enthaltenen Censurvorschriften, die Censurordnung vom Jahr 1803 die einzige noch gültige Regel für die Censur der Druckschriften enthalte, und daß man in dem ersten Artikel des Entwurfs die Verordnung vom Jahr 1819

nur deswegen nicht schlechthin aufgehoben habe, weil in dieser Verordnung zugleich theils mehrere Vorschriften des Bundestagsbeschlusses wiederholt, theils die Censurbehörden bestimmt worden waren. Sie glaubte also nur auf eine Veränderung der Fassung des ersten Artikels antragen zu können und zu müssen. Sie schlägt nun für den ersten Artikel des Entwurfes die folgende Fassung vor:

„die provisorische Verordnung vom 5. November 1819 wird in Ansehung aller der Regeln für die Herausgabe und die Censur der Druckschriften aufgehoben, in welchen sie nicht mit dem Preßgesetz des deutschen Bundes vom 20. Sept. 1819, so wie Wir solches durch das Regierungsblatt vom 12. Okt. 1819 Nro. XXVI. zur öffentlichen Kenntniß brachten, übereinstimmt."

Durch diese Fassung scheint uns der Zweifel, ob und in wiefern der Censor neben der Censurordnung vom Jahr 1803 annoch die Verordnung vom Jahr 1819 in Anwendung zu bringen habe, vollständig beseitigt zu werden. Nach derselben Fassung bleibt die Verordnung vom Jahr 1819 in allen den Bestimmungen einstweilen bey Kräften, welche die Censurbehörden betreffen. —

Allerdings dürfte auch diese Fassung noch manchen Bedenklichkeiten ausgesetzt seyn; namentlich in sofern, als nach derselben die neu geschaffene Behörde eines Obercensurcollegiums mittelbar als eine verfassungsmäßige Behörde anerkannt zu werden scheint. Allein, ohne uns hier auf die Rechtsfragen einzulassen, zu welchen insbesondere dieser Zweifel führt, bemerken wir nur, daß für jetzt nur von einer einstweiligen Anordnung die Rede ist, daß nur ein auf diesen Zweck

berechneter Gesetzentwurf uns zur Begutachtung übergeben worden ist.

Nach dem zweyten Artikel des Entwurfs, zu welchem wir jetzt fortgehen, soll die Censurordnung vom Jahr 1803 in allen denjenigen Vorschriften wieder in Kraft und Gültigkeit treten, welche durch das Bundesgesetz vom Jahr 1819 keine Abänderung erlitten haben.

Wir lassen es bey diesem Artikel zuvörderst an seinen Ort gestellt seyn, ob, so wie die Verordnung vom Jahr 1819 aufgehoben wurde, die Censurordnung vom Jahr 1803 schon von Rechtswegen wieder in Kraft trat, oder ob diese Censurordnung erst durch die Verordnung vom 1. Febr. 1821 wieder in Kraft gesetzt worden ist. Diese Frage würde allerdings in sofern von practischem Interesse seyn, als die Kammer den zweyten Artikel des Entwurfes zu verwerfen beschlöße. Jedoch auch in diesem Falle würde sie es wohl für zweckmäßig erachten, die Wirkungen dieser Verwerfung in einem Zusatzartikel zu bestimmen.

Sondern die Fragen, welche die Commission bey dem vorliegenden Artikel zu beantworten versucht, sind die:

I. Dürfte dieser Artikel anzunehmen oder zu verwerfen seyn?

II. Ist er, im erstern Falle, unbedingt oder mit gewissen Nachbestimmungen anzunehmen?

I. Der vorliegende Artikel stellt die Büchercensur wieder her, oder läßt die Büchercensur bestehen, so wie sie den 5. Nov. 1819 bestand. So mild und freysam auch diese Censur bisher geübt worden seyn mag, (und in der That ist sie so geübt worden,) dennoch lassen sich alle die Gründe, welche sich gegen die Censur überhaupt anführen lassen, auch der unsrigen entgegensetzen, und mithin gegen den vorliegenden Artikel des Entwurfs benutzen. Wir übergehen diese Gründe mit Stillschweigen, damit wir nicht das Bekanntere wiederholen.

Noch mehr! Die Censur ist insbesondere mit dem Geiste unserer Verfassung schlechthin unvereinbar. Der einzelne Mensch kann sich davon, daß seine Vorstellungen nicht bloße Einbildungen sind, sondern mit ihren Gegenständen übereinstimmen, nur so überzeugen, daß er sie an die Vorstellungen Anderer hält; dasselbe gilt von den Regierenden in Beziehung auf das Volk. Der Prüfstein, der einzige Prüfstein des Rechts ist die öffentliche Meinung. Es gibt Regierungen, welche, indem sie der öffentlichen Meinung die Regel vorschreiben, sich selbst der Regel für das gemeinsame Recht berauben. Das mag nach dem Geiste mancher Verfassungen, nach der Kenneigenthümlichkeit manches Volkes nothwendig und erlaubt seyn. Aber dürften wir, ohne uns schwer zu vergehen, unsere Regierung zu der angedeuteten Classe zählen? Dürften wir, die getreuen Stände, uns der öffentlichen Meinung und ihrem Richterstuhle, der freyen Presse, entziehen, das Licht scheuend, oder Unfehlbarkeit ansprechend?

Endlich, wir brauchen nicht in den Höhen des Allgemeinen zu schweben. Unsere ehrwürdige Verfassungsurkunde hat in den goldenen Worten, welche an dem Ständehause als Aufschrift prangen sollten:

„Die Preßfreyheit wird nach den künftigen Bestimmungen der Bundesversammlung gehandhabt werden; (§. 17.)

die Censur mit einem einzigen Vorbehalte für immer aus unserm heitern Wohnlande verbannt. — Zwar will man dieser Zusicherung einen andern Sinn unterlegen. Man will sie als eine Verheißung betrachten, welche erst dann in Erfüllung gehen könne, wenn der deutsche Bundestag die Freyheit der Presse ausgesprochen habe. — Aber wir können in jenen Worten nicht blos Worte der Verheißung erblicken. Von der Gegenwart ist unserm Dafürhalten nach die Rede; die Preßfreyheit soll gehandhabt werden, nicht erst dereinst, nicht erst dann, wenn der deutsche Bund die Preßfreyheit allen Völkerschaften des deutschen Landes zugesichert haben wird, sondern sofort und so wie die zur Vollziehung der gegebenen Zusicherung erforderlichen Gesetze erlassen seyn werden, obwohl unter der Bedingung, daß und so lange die Beschlüsse des deutschen Bundes die Handhabung der Preßfreyheit verstatten. Von der

Zukunft, von den künftigen Beschlüssen der Bundesversammlung, ist in jener Stelle nur deswegen die Rede, weil damals, als unsere Verfassungsurkunde erschien, einerseits die deutsche Bundesacte schon Bundesbeschlüsse über diesen Gegenstand angekündigt hatte, und andererseits diese Ankündigung noch nicht in Erfüllung gegangen war. Nun sind von dem deutschen Bundestage endgültige Beschlüsse über die Preßfreyheit bis jetzt noch nicht gefaßt worden. Der vorläufige Beschluß vom Jahr 1819 aber handelt nur von einer gewissen Classe von Schriften; er sagt ausdrücklich, daß Schriften, die nicht in diese Classe gehören, fernerhin nach den in den einzelnen Staaten erlassenen, oder „noch zu erlassenden" Gesetzen behandelt werden sollen.

Nur so viel aber, nicht mehr, auch nicht weniger erwarten wir, als was dieser Beschluß uns zu erwarten erlaubt. Wir erwarten nur, daß die Preßfreyheit, so weit es nach den nunmehr nicht noch künftigen, sondern nach den schon gefaßten Beschlüssen des Bundes geschehen mag, gehandhabt werde. Wir erwarten also nur das, was uns nach der Verfassungsurkunde bereits zukommt. Wohl ist ein Bundestagsbeschluß zur endgültigen Vollziehung des 18. Artikels der Bundesacte angekündigt. Aber erschiene dieser Beschluß auch noch so bald — und wer bürgt uns dafür, bey der so vielseitg angesprochenen Muse des Bundestages? — setzte er selbst unserer Preßfreyheit das Ziel, auch ein Augenblick der Freyheit hat seinen Werth; ein genossenes Glück entbehrt sich leichter, als das ungenossene.

Diesem allem nach sollte man von uns den Antrag auf Verwerfung des vorliegenden Artikels des Gesetzentwurfs erwarten! — Doch diese Erwartung würde täuschen. Wollten wir auf die Verwerfung dieses Artikels, also auf die gleichbaldige Handhabung der verfassungsmäßigen, und nach den Beschlüssen des deutschen Bundes zuläßigen Preßfreyheit antragen, so müßten wir entweder zugleich ein Gesetz über die Vergehungen der Presse entwerfen, oder die Preßfrechheit in Schutz nehmen. Denn wir haben bis jetzt kein genügendes Gesetz über diese Art von Vergehungen.

Nun hat zwar in unsern Tagen die Staatswissenschaft, durch glückliche und unglückliche Versuche gefördert, so bedeutende Fortschritte gemacht, daß sich, wenn ein Gesetz zu entwerfen ist, die Sorge und Arbeit meist darauf beschränkt, die Schätze der Wissenschaft mit Mäßigung und mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit der Verhältnisse zu benutzen. — So sind bekanntlich die Hauptgrundsätze, welche ein Gesetz über die Vergehungen der Presse enthalten muß, diese: Ein jedes Vergehen, welches mittelst der Presse begangen wird, ist eben so zu bestrafen, wie das Vergehen, wenn es durch eine mündliche oder eine handschriftliche Aeußerung begangen worden wäre, zu bestrafen seyn würde; jedoch mit einer verhältnißmäßigen Verschärfung. Für den Inhalt einer Druckschrift sind sowohl der Verleger, (welcher sich jederzeit auf dem Titel der Schrift zu nennen hat) als der Schriftsteller verantwortlich. Nur die Gerichte sind zur Bestrafung der Preßvergehungen zu ermächtigen, deren Selbstständigkeit auf keine Weise in Zweifel gezogen werden kann. (Daher die Entscheidung durch Schwurgerichte vorzugsweise als die Schutzwehr einer gesetzmäßigen Preßfreyheit betrachtet wird.)

Gleichwohl würden wir unsern Beruf und Auftrag gänzlich übersehen haben, wenn wir einen Gesetzentwurf dieser Art der Kammer vorzulegen gewagt hätten.

Von der Regierung sollen die Vorschläge zu neuen Gesetzen ausgehen. Das Beginnen, ein Gesetz über die Vergehungen der Presse in wenigen Tagen oder Stunden zu entwerfen, wäre zwar ein ritterliches, aber nicht ein der billigen Furcht vor dem Beyspiele geziemendes Beginnen. —

Wir können also nur

auf die Annahme des Artikels

unsern Antrag richten.

Aber den Vorschlag dürfen wir uns erlauben,

daß es der hochverehrlichen Versammlung gefallen möge, indem sie den vorgelegten Gesetzentwurf annimmt, zugleich an Se. Königl. Hoheit, den Großherzog, das ehrerbietige Gesuch um bald mögliche Vorlegung eines Gesetzentwurfs zu richten, welcher die Freyheit der Presse mit der im Bundestagsbeschlusse vom Jahr

1819 festgesetzten Ausnahme, herstelle, die Vergehungen der Presse ohne Ausnahme ahnde.

Wohl scheint sich die Annahme des vorgelegten Gesetzentwurfs mit diesem Gesuche fast ungern zu paaren; doch soll auch jene Annahme nur, unsere Scheu vor den Uebereilungen der Freyheitsliebe beurkundend, um die Gewährung unserer Bitte werben. —, Wohl könnte es sonderbar scheinen, wenn wir, kaum der Gewährung einer Bitte gewiß, eine neue und weitergehende Bitte wagen. Doch seit dem Jahr 1820 haben sich die Zeitumstände bedeutend verändert. Das Vertrauen zwischen den Regierungen und den Regierten hat sich befestigt. Die Gefahren der Preßfreyheit sind in Deutschland verschwunden.

II. Damit jedoch die Annahme des zweyten Artikels theils mit der in Vorschlag gebrachten unterthänigsten Bitte, theils mit dem uns durch die Verfassungsurkunde zugesicherten Rechte der Preßfreyheit desto besser in Uebereinstimmung stehe, auch über die Art, wie die Censurordnung vom Jahr 1803 auf die seit diesem Jahre mannigfaltig veränderten Verhältnisse anzuwenden sey, desto weniger ein Zweifel entstehen könne, tragen wir ferner auf die folgende Fassung des Artikels an:

„die Büchercensurordnung vom 19. Dez. 1803 tritt, so wie sie den 5. Nov. 1819 in Uebung war, in allen denjenigen Vorschriften, welche durch das obgedachte Bundesgesetz keine Abänderung erlitten haben, einstweilen als eine fürsorgliche Anordnung wieder in Kraft und Gültigkeit."

Endlich der dritte und letzte Artikel des Gesetzentwurfs enthält einen Befehl wegen der Vollziehung des Gesetzes. Ein Vollziehungsbefehl gehört aber nicht in ein Gesetz; er eignet sich nicht für die Annahme der Kammern. Wir müssen daher

auf die Weglassung dieses Artikels

antragen. Auch wollen wir nicht bergen, daß es die Mehrheit der Commissionsglieder bedenklich fand, einen Artikel anzunehmen, welcher das Obercensurcollegium, eine den Freunden der Preßfreyheit nicht eben erfreuliche Behörde, namentlich erwähnte.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

20 53760 5 031

BLB Karlsruhe

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O
7
1822/23
BW 3

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

0
7
1822/23,3

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verhandlungen
der
Stände-Versammlung
des
Großherzogthums Baden
im Jahre 1822.

Enthaltend
die Protokolle der Ersten Kammer
mit deren Beylagen
von ihr selbst amtlich herausgegeben.

Dritter Band.

Karlsruhe.
Verlag von Gottlieb Braun.

9

OZB 999, 1822 III LS

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

Verhandlungen der Ersten Kammer der Ständeversammlung des Großherzogthums Baden 1822.

Dritten Bandes Erstes Heft.

Bogen Nro. 1. 2. 3. sodann Beylage Ziffer 120. 122. hierauf die Bogen Nro. 4 bis 14. und Beylage Ziffer 132.

Inhalts-Anzeige.

	Seite.
XXXIX. Protokoll der Sitzung vom 26. Nov.	
Erklärung wegen des landwirthschaftlichen Vereins in Ettlingen	3—40
Erstattung des Commissionsberichts	4— 6
1) wegen Abschaffung des Hausirhandels	
2) wegen Erneuerung der Unterpfänder	6
3) wegen Aufhebung des Neubruchzehntens	6
4) wegen Controlirung der Amortisationskasse	6
Discussion die Fassung der Protokolle betreffend	6
Beschluß.	6—35
	35
Beylage Ziffer 121.	
Commissionsbericht wegen Aufhebung des Landrechtsatzes 2154.	36—40
Beylage Ziffer 120.	
Commissionsbericht, die Aufhebung des Hausirhandels betreffend	I—VIII
Beylage Ziffer 122.	
Commissionsbericht wegen Aufhebung des Neubruchzehntens	I—XVI
Beylage Ziffer 123.	
Commissionsbericht, die Errichtung einer Aufsichts-Commission über die Amortisationskasse betreffend	I—X
XL. Protokoll der Sitzung vom 29. Nov.	
Vorlegung 1) eines höchsten Rescripts, die Vertagung der Kammern betreffend	41—73
2) eines Schreibens des geh. Hofraths Zachariä wegen Niederlegung der Secretariatsstelle	42
Anzeige einer Motion über die Beytragspflicht zu den Kriegskosten der Gemeinden	42
Discussion über die Ausgleichung der Centralkriegskosten für die Vergangenheit	43
	43—54

Seite
Beschluß 54
Begründung der Motion wegen Ausgleichung der seit 1809 getragenen Kriegslasten . . . . . 54—57
Beschluß 57
Discussion über die Motion wegen gleicher Vertheilung der Kriegslasten in künftigen Fällen . . . . . 58—70
Beschluß 70

Beylage Ziffer 124.

Höchstes Rescript, die Vertagung der Kammern betreffend . 72—73

Beylage Ziffer 126.

Motions-Anzeige über die Beytragspflicht zu den Kriegskosten der Gemeinden 73

XLI. Protokoll der Sitzung vom 3. Dec. . . . . 74—124

Anzeige von der Ernennung des Kriegsraths Hauer zum Regierungs-Commissär 75
Genehmigung der Bitte an S. K. H. um einen Gesetzentwurf in Betreff der gleichen Vertheilung der Kriegslasten in künftigen Fällen 75
Discussion über einen der Universität Heidelberg zu bewilligenden Zuschuß . . . . . 75—98
Beschluß 98
Discussion über das polytechnische Institut zu Freyburg . . 98—109
Beschluß 109
Erstattung des Commissionsberichts über die Motion wegen Ausgleichung der seit 1809 getragenen Kriegslasten . . 109
Discussion über dieselbe . . . . . 109—116
Beschluß 116

Beylage Ziffer 127.

Höchstes Rescript, die Ernennung des Kriegsraths Hauer zum Regierungscommissär betreffend 117

Beylage Ziffer 129.

Bitte an S. K. H. um einen Gesetzentwurf, wegen gleicher Vertheilung der Kriegskosten in künftigen Fällen . . 118—119

Beylage Ziffer 129.

Commissionsbericht über die Motion wegen Ausgleichung der seit 1809 getragenen Kriegslasten . . . .119—124

XLII. Protokoll der Sitzung vom 6. Dec. . . . . 125—186

Genehmigung der Bitte an S. K. H. wegen Vergütung der seit 1809 getragenen Kriegslasten 126
Erstattung des Commissionsberichts
1) wegen Beförsterung der Privatwaldungen . . . 126
2) wegen der persönlichen Herrenfrohnden . . . 126

Seite
Discussion über die Abschaffung des Hausirhandels . . 126—135
Beschluß 135
Discussion über die Aufhebung des Neubruchzehntens . 135—172
Beschluß 173

Beylage Ziffer 130.

Bitte an S. K. H. um einen Gesetzentwurf wegen Vergütung der seit 1809 getragenen Kriegslasten . . . . . 174—176

Beylage Ziffer 131.

Commissionsbericht wegen Beförsterung der Privatwaldungen 177—186

Beylage Ziffer 132.

Commissionsbericht wegen der persönlichen Herrenfrohnden I—XX

Neun und dreyßigste Sitzung.

Karlsruhe, den 26. Nov. 1822.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Ihrer Hoheiten, der Herren Markgrafen Leopold und Maximilian zu Baden,

des Herrn Generallieutenants v. Schäffer,

des Herrn Staatsraths Baumgärtner,

des Herrn Staatsraths Frhr. v. Baden,

der Landoberjägermeister v. Kettner, und

des Frhrn. v. Falkenstein.

Weiter anwesend:

der Herr Regierungs-Commissär, Staatsrath Frhr. v. Sensburg.

Unter dem Vorsitze

Sr. Hoheit des Durchlauchtigsten Präsidenten, Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wurde verlesen und genehmigt.

Das Secretariat machte die Anzeige, daß für die Begutachtung

1) der von der zweyten Kammer hieher mitgetheilten Bitte um einige in der Strafgerechtigkeitspflege vorläufig zu treffenden Veränderungen der bereits gewählten Commission wegen Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Verfahrens und Trennung der Administration von der Rechtspflege, vorbehältlich der von der Kammer hiezu zu ertheilenden Genehmigung aufgetragen worden;

Beschluß:

diesen Auftrag genehm zu halten;

2) für die Begutachtung der Motion wegen eines Zuschusses für den landwirthschaftlichen Verein zu Ettlingen

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Fürstenberg,

der Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling und

der Frhr. v. Falkenstein

gewählt worden seyen.

Wegen dieses letztern Gegenstandes gaben zuvörderst Se. Hoheit der Präsident folgende Erklärung:

Seitdem die Motion Sr. Durchlaucht, des Herrn Fürsten v. Löwenstein-Wertheim wegen Unterstützung des landwirthschaftlichen Vereins in der Ersten Kammer vorgetragen wurde, ist mir die Rechnung dieses Vereins vom 4. Aug. 1820 bis 1. Aug. 1822 zu Gesicht gekommen.

Von dieser Rechnung wurde in dem 8ten Hefte der Verhandlungen dieses Vereins ein Auszug geliefert, der zur öffentlichen Kenntniß gekommen ist.

Die gedachte Rechnung besagt

eine Einnahme von	2670	fl.	42 kr.
eine Ausgabe von	2255	=	16 =
Kassenrest:	415	fl.	26 kr.

Da dieses Resultat mit demjenigen, welches in der Motion aufgeführt ist, nicht übereinstimmt, da dort

die Einnahme . . . . . 2255 fl.
die Ausgabe . . . . . 5750 fl.
besagt, und demnach ein Deficit von . . 3500 fl.

nachweist, so habe ich mir um jeder möglichen Irrung vorzubeugen, über diese Differenz von der Direction des Vereins Bericht erstatten lassen.

Diese bemerkte nun: damals, als sie Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten von Löwenstein-Wertheim den Rechnungsauszug zum Behuf der Motion vorgelegt habe, sey die erwähnte Rechnung noch nicht gestellt gewesen.

Die dem Herrn Fürsten angezeigte Einnahme habe sich auf den Journalabschluß gegründet, der damals statt 2670 fl. 42 kr. nur 2250 fl. betragen habe.

Ferner sey dieser Einnahme nicht nur die wirkliche Ausgabe, sondern auch noch jene mögliche etatmäßige beygerechnet worden, welche sich ergeben würde, wenn der Verein sein Geschäft, wie es für das Beste des Staats zu wünschen sey, erweitern würde. Daher bestehe die in der Motion genannte Ausgabe

1) aus der wirklichen ad . . 2250 fl. 16 kr.
und
2) aus der etatmäßigen. . . 3500 " — "

und besage der Ausgabe der Motion 5750 " 16 "

Die Berichtigung dieser Differenz in dem Protokoll der Kammer halte ich für nothwendig, da zu erwarten ist, daß die Resultate des Rechnungsabschlusses dieses Vereins durch das 8te Heft der Verhandlungen mehreren verehrten Mitgliedern der Ersten Kammer bekannt werden muß, und die natürliche Folge hätte, daß die unterstützungswerthe Motion des Herrn Fürsten von Löwenstein-Wertheim zerfallen müßte.

Worauf Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein entgegneten: Zu diesem untergelaufenen Irthum muß ich mich allerdings bekennen, weil meine Motion sich auf einen bloßen Journalauszug und nicht auf die förmlich gestellte Rechnung gründete, hiernach bitte ich daher das in meiner Motion Angeführte zu berichtigen.

Vom hohen Präsidium aufgefordert, erstattete sofort der Tagesordnung gemäß der Hofrath v. Rotteck Bericht über die Mittheilung der zweyten Kammer, die gänzliche Abschaffung des Hausirhandels betreffend

Beylage Ziffer 120.

ferner der geheime Hofrath Zachariä über über den Gesetzentwurf, die Erneuerung der Unterpfänder betreffend.

Beylage Ziffer 121.

und derselbe über die von der zweyten Kammer mitgetheilte Bitte um Aufhebung des Neubruchzehntens

Beylage Ziffer 122.

endlich noch der Frhr. v. Gemmingen Presteneck über die Mittheilung der zweyten Kammer wegen Controllirung der Amortisationskasse durch eine besonders hiezu aufzustellende Commission

Beylage Ziffer 123.

Die Tagesordnung führte zur Diskussion über die Motion des geheimen Hofraths Zachariä, die Fassung der Protokolle betreffend.

v. Rotteck: Als in der ersten Sitzung nach unserer Wiederversammlung der Herr geheime Hofrath Zachariä den Antrag auf abgekürzte Form unserer Protokolle, und auf zu veranlassende Herausgabe eines zwar unter der Autorität der Kammer, aber nicht unter deren Con-

trolle stehenden sogenannten Landtags-Blattes machte, erhoben sich sofort einige Stimmen dieser hohen Kammer mit gerechtem Eifer gegen diesen, wenn auch nicht der Verfassung selbst, doch einer der kostbarsten Gewährleistungen ihres Geistes feindseligen Antrag, und wollten ihn unbedingt verworfen wissen. Die Majorität beschloß indessen, ihn einer Commission zur Begutachtung zuzuweisen, jedoch mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß die Frage von der künftigen Form unserer Protokolle streng geschieden bleibe von der Frage über die Interessen des Buchhändlers Braun, dessen Klage über schlechten Absatz unserer Protokolle den ostensiblen Anlaß des ganzen Antrags hergegeben. Ja, es vertheidigte sich selbst der Herr geh. Hofrath Zachariä mit einer Verwahrungsformel gegen den ihm gemachten Vorwurf, als habe er zwey so heterogene Dinge vermischen, und die Kammer zur Aenderung einer mit constitutionellen Interessen in Verbindung stehenden Einrichtung aus dem Grund einer mit einigen Louisd'ors zu beschwichtigenden Buchhändlers-Beschwerde veranlassen wollen.

Die zur Begutachtung der künftigen Protokollsform ernannte Commission hat nun in der jüngsten Sitzung ihren Bericht erstattet, aber — was ich mit Trauer und mit wohlbegründeter Beschwerde sage — sie hat den hochwichtigen Gegenstand gleichwohl lediglich vom Standpunct des pecuniären und buchhändlerischen Interesses betrachtet; oder vielmehr sie hat ihn gar nicht betrachtet, und uns, ohne über die Motive des Antrags auch nur ein Wort zu sagen, lediglich einen in drey Puncte getheilten Vorschlag gemacht, welcher durch nichts, durch gar nichts anders begründet ist, als durch ein inzwischen vom Buchhändler Braun eingekommenes Anerbieten, ein nach der Zachariäschen Idee redigirtes Landtagsblatt unentgeltlich zu verlegen.

„Da der Buchhändler Braun die angeschlossene Erklärung eingereicht hat, so machen wir der Kammer folgende Vorschläge", also lautete ungefähr der mündliche Vortrag.

Mit Erstaunen habe ich diesen kurzen, blos mündlichen Bericht vernommen; und gestehe unverholen, daß ich es unverantwortlich finde, daß die Commission uns anstatt einer Begutachtung der die edleren Interessen der Kammer und des constitutionellen Lebens nahe berührenden Sache ein von dem Antragsteller inzwischen dem Buchhändler Braun abgewonnenes Anerbieten zur Herausgabe eines, zur Zeit noch blos in der Idee des Proponenten lebenden, von der Kammer noch durchaus ungebilligten Blattes gegeben. Haben wir denn die Commission zu solcher Unterhandlung mit dem Buchhändler Braun beauftragt? Handelt es sich hier nur um die Convenienz des Buchhändlers? Oder soll auf diesem Nebenwege ganz geräuschlos, weggesehen von dem eigentlichen Streitgegenstand, ein Schlag auf unsere Einrichtungen geführt werden, welchen man auf direktem Wege, wo entschiedener Widerstand zu erwarten war, nicht weiter versuchen wollte?

Man erlaube mir, die Erklärung des Buchhändlers Braun, welche wie ein Deus ex machina den erhobenen Streit zu schlichten kömmt, etwas näher zu betrachten:

Sie ist erstens ganz von der Hand des Herrn geh. Hofraths Zachariä, des Herrn Proponenten, geschrieben, und von Braun blos unterschrieben. Sie wurde auch dem Letzten ganz fertig zur Unterschrift vorgelegt, ohne daß er selbst — seine Klage über schlechten Absatz ausgenommen — dazu die Anregung gegeben; sie enthält nichts anders, als eben den Antrag des Herrn Propo-

nenten, welchen zu begutachten, nicht aber bereits ins Werk zu richten, oder seine Bewerkstelligung vorzubereiten die Commission beauftragt war; sie ist eine Unterstützung des Antrags von außen, eine zur Durchführung desselben ins Spiel gesetzte Maschine, und nach ihrer ganzen Fassung eine Verrätherin von Schritten, welche ich wenigstens nicht billigen kann.

Hierauf las der Redner die nachstehende Eingabe des Buchhändlers Braun ab:

„Da die hohe Kammer mit Maaßregeln für die Abkürzung der Protokolle ihrer Sitzungen umgeht; — da sie Bedenken tragen könnte, die Mühwaltung wegen der Fassung abgekürzter Protokolle Ihren Herrn Secretären aufzuerlegen; — da durch die Abkürzung der Protokolle die Druckkosten und, so wie die Sache jetzt steht, mein Verlust bedeutend vermindert werden würde,

so erlaube ich mir die Erklärung:

daß ich bereit bin, für die Redaction der durch den Druck bekannt zu machenden Protokolle Sorge zu tragen, unter der einzigen Bedingung, daß die hohe Kammer die Belohnung des Redacteurs übernimmt.

Ich darf zugleich die Hoffnung äussern, daß es dem Redakteur vergönnt seyn werde, sich in besondern Fällen bey dem einen oder dem andern der Herrn Sekretäre Raths zu erholen. — Mit dem Titelblatte des Werkes würde übrigens die Veränderung vorgehen: Herausgegeben in Auftrag der Kammer."

Karlsruhe, den 20. Nov. 1822.

Gottlieb Braun,
Buchhändler.

und beleuchtete sie mit verschiedenen Bemerkungen, so-

wohl was die anfangs berührte Begründung des Vorschlags, als zumal was den Nachsatz betrifft, in welchem letzten, nämlich bey der Stelle:

„Ich darf zugleich die Hoffnung äussern, daß es dem Redacteur vergönnt seyn werde, sich in besondern Fällen bey dem einen oder dem andern der Herren Sekretäre der Kammer Raths zu erholen;"

ganz besonders die mit durchschossener Schrift gesetzten Worte commentirt, und gegen den vorgeschlagenen Titel des Blattes

„herausgegeben in Auftrag der Kammer"

protestirt wurde. — Er fuhr darauf fort:

Auf diese Eingabe nun hat die Commission uns diejenigen Vorschläge gemacht, welche im eben verlesenen Protokolle der 38sten Sitzung enthalten sind.

Lassen Sie uns jetzt nicht die Motive dieser Vorschläge, denn dergleichen gibt es ostensibel keine, sondern dessen Inhalt vom unbefangenen Standpunkt würdigen. Ohne Wiederholung dessen, was in der Sitzung vom 6ten Nov. hierüber gesprochen worden, doch mit ausdrücklicher Berufung darauf frage ich:

Erstens: Liegt in der Bestimmung des §. 63. der Geschäftsordnung (wegen des Landtagsblatts) etwas, das auf den §. 59. d. h. auf die Abfassungsweise des Protokolls von rückwirkendem Einfluß wäre, oder hat nicht vielmehr diese Weise ihre für sich selbst bestehende aus dem Begriff und Zweck des Protokolls zu schöpfende Regel?

Zweytens: Kann das Landtagsblatt ersetzen, was das Protokoll nicht liefert, oder hat es nicht vielmehr zu seiner einzigen Quelle die officiellen Protokolle?

Drittens: Was sind unsere gedruckten Protokolle denn anders, als eben dieses besprochene Landtagsblatt?

Die Antwort auf diese Fragen ist klar. Dies Landtagsblatt soll ein officielles Blatt seyn, es muß also aus einer officiellen Quelle schöpfen. Es darf nichts enthalten, das nicht im Protokolle stünde, aber es ist unnöthig, daß es alles enthalte, was das Protokoll. Die Regel für die Auswahl ist gegeben in dem §. 74. der von der zweyten Kammer angenommenen Geschäftsordnung. Es werden nämlich nicht alle Beylagen gedruckt, und von den Protokollen der geheimen Sitzungen nur jene, deren Druck eigens beschlossen worden. Sobald die Protokolle zum bloßen Register zusammen schrumpfen, so nimmt auch das Landtagsblatt, welches jene zu seiner alleinigen Quelle hat, dieselbe Gestalt an, oder es artet in ein nicht officielles Parteyblatt aus, welches aber eine höhere Autorität, als ihm nach seinem Ursprunge zusteht, unter der Firma einer „aus Auftrag der Kammer" geschehenen Redaction usurpirt.

Wie! das Secretariat und ein Regierungscommissär oder der ernannte Redacteur sollen das Recht haben, von den Discussionen und Reden zur Publicität zu bringen, oder in Vergessenheit zu begraben, was und wie viel ihnen gut dünkt? Ohne durch eine Controlle der Kammer und der Betheiligten beschränkt zu seyn, soll es ihrem Ermessen oder ihrem guten Willen, anheimgestellt bleiben, die Motive meiner Anträge zu unterdrücken, die Blößen, welche meine Gegner gegeben, zu bedecken, durch Eintragung der wider mich etwa erklungenen Vorwürfe und Weglassung meiner Rechtfertigung, das Publikum über meinen Cha-

rakter und über mein Wirken irre zu führen, und den in der Kammer etwa durch Ueberstimmen niedergeschlagenen Anträgen diejenige Wirksamkeit bey der Regierung, bey der zweyten Kammer und beym Publikum zu entreißen, die sie nach der Beschaffenheit ihrer Begründung wohl hätte haben können? —

Will man mir sagen: die von dem Vertrauen der Kammer beehrten Männer mögen auch das Zutrauen jedes Einzelnen ansprechen, so antworte ich darauf unverholen und laut mit Nein! Ich verlange oder spreche dieses Zutrauen nicht an für mich selbst, obschon ich immer mit der gewissenhaftesten Treue die Protokolle geführt habe. Aber ich traue mir selbst nicht, wenn ich ohne Controlle, oder blos unter einseitiger Controlle stehe. Man wird mir daher auch erlauben, zu bekennen, daß ich durchaus keinem Andern traue, oder daß ich wenigstens meine kostbarsten Rechte und die Interessen der Sache nicht abhängig wissen will von dem Ermessen, von der Treue oder dem guten Willen irgend einer Person. Am allerwenigsten aber könnte ich Jemand trauen, welcher das Princip der willkührlichen Unterdrückung von Vorträgen aufstellte! — Ueberhaupt aber ist das Zutrauen blos subjectiv, eine freye Empfindung, und keinem Schluß der Majorität unterthan. Der Secretär wird ohnehin blos durch relative Mehrheit gewählt. Wie kann er das unbedingte persönliche Zutrauen Aller fordern?

Es ist gedenkbar — und warum sollte man solcher Möglichkeit minder freymüthig gedenken, als wir beym Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister der Möglichkeit noch weit schlimmerer Dinge gedachten? — Es ist gedenkbar, daß durch eine Protokollseinrichtung, wie sie uns vorgeschlagen worden, und

durch ein Landtagsblatt, wie man eines brevi manu erschaffen will, eine unbeliebte Minorität so gut als zum völligen Schweigen verdammt, d. h. um die ganze Wirksamkeit ihrer Rede gebracht, und daß sie im ungetreustesten und gehässigsten Lichte dem Publikum dargestellt würde.

Nein! wir wollen kein Mittelding von officiellem und nicht officiellem Blatt! am wenigsten ein mit dem usurpirten Schild des officiellen Charakters gegen billige Rüge und Zurechtweisung gedecktes Privat- oder Parteyblatt! Ich fürchte keine Privatschrift; — mit den Waffen der Wahrheit wird es leicht einem Privatgegner zustehen, ich wünsche sogar, daß freye Journale von verschiedenem Standpunkte und für verschiedene Parteyen arbeitend, die Landtagsverhandlungen beurtheilten — das constitutionelle Leben des Volkes, der öffentliche Geist würde deß wahren Gewinn haben. Aber eine lautere Quelle der Nachrichten, eine authentische Urkunde der Rechtfertigung muß vorliegen, sonst ist das Publikum nicht sicher gegen Täuschung, und der Repräsentant nicht gegen das ungerechteste Urtheil.

Endlich frage ich noch in Bezug auf die verlangte Abkürzung der Protokolle

Viertens: Was ist denn unser Protokoll nach Wesenheit und Zweck? Ist es bloßes Einreichungs- oder simples Rathsprotokoll? oder ist es nicht vielmehr ein Verhandlungsprotokoll? — Wie können die verhandelnden Theile und Personen zugeben, daß ein solches nach einseitiger willkührlicher Auswahl des Aufzunehmenden oder Wegzulassenden geführt werde, oder daß gar nichts von der Verhandlung, sondern blos das Resultat, der Schluß darin Platz finde? Will

man den Repräsentanten das selbst bey bloßen Rathsprotokollen unbestrittene Recht, daß darin Alles eingetragen werde, dessen Eintragung ein Mitglied ausdrücklich fordert, entreissen? — Und will man das nicht, was wird dann der Erfolg der ganzen Maaßregel seyn? Ich erkläre zum Voraus, daß ich in solchem Fall nach einem jeden Vortrag solche Forderung ausdrücklich stellen und dadurch die beabsichtigte Verstümmelung, so viel an mir liegt, zu vereiteln suchen werde. Und nicht nur in Bezug auf meine Vorträge, sondern auch in Bezug auf die Vorträge eines jeden andern würde ich die Forderung thun.

Von welcher Seite man den Antrag betrachte, immer erscheint er als höchst unpassend und verwerflich. Schon der einzige Grund, daß es die größte Unschicklichkeit wäre, jetzt mitten im Laufe der Verhandlungen eines und desselben Landtags mit einer neuen Form anzufangen, und die abbonnirten Abnehmer des Blatts um ihre auf den geschlossenen Contract gebaute Erwartung zu bringen, ein vollständiges, gleichförmiges Ganzes und zwar um den mit dem Buchhändler Braun von der Kammer accordirten Preis zu erhalten; schon dieser einzige Grund würde wohl uns bestimmen müssen, für diesen Landtag nicht mehr in den Vorschlag einzugehen; und da nach dem, was der Hr. geh. Hofrath Zachariä in der ersten Sitzung laut Protokolls mildernd erklärt hat, der ganze Antrag nur für die Dauer dieses gegenwärtigen Landtags gemeint ist, so fällt er schon darum gänzlich hinweg.

Uebrigens hat die hohe Kammer dadurch, daß sie erst neulich, nach dem Inhalte des §. 59. unserer Geschäftsordnung zwey tüchtige Gehülfen zur Erleichterung des Secretariats angestellt hat, klar genug gezeigt

daß sie, so wie der Urheber der Geschäftsordnung, nicht blos ein Protokoll der Eingaben und Schlüsse, sondern eines der Verhandlungen vor Augen hatte. Denn für jenes allein brauchte das Secretariat keinen weitern Gehülfen. Unser Archivar würde allein es ohne Mühe besorgen.

Durchlauchtigste, hochverehrte Herrn! — die Publicität ist die eigentliche Garantie und Lebenskraft einer repräsentativen Verfassung. Ohne Publicität der ständischen Verhandlungen ist die Constitution um ihren edelsten Geist, um ihre Bedeutung, um ihren Werth gebracht. Ein Freund der Constitution kann keine Verminderung dieser unschätzbaren Publicität begehren. Es gibt kein wirksameres Abhaltungsmittel von schlimmen oder unüberlegten Anträgen, keinen mächtigeren Antrieb zur Consequenz, zu pflichtmäßiger männlicher Stimmführung, als die Idee: „Was ich hier sage und fordere, wird nicht nur etwa flüchtig an dem Ohr einiger Zuhörer vorüber rauschen, sondern der Nation vor die Augen gelegt werden, und bleibend für oder wider mich zeugen.“ Keine edlere Bekräftigung für die etwa Schwächern, kein besserer Schirm gegen Verdächtigung und ungerechte Verfolgung ist gedenkbar, als abermal die möglichst unverkümmerte gesicherte Publicität, diese freygegebene, den Männern, die einen öffentlichen Charakter tragen und in Staatssachen eine zählende Stimme führen, unentbehrliche Appellation an die öffentliche Meinung, an das Urtheil der Gesammtheit. Und an dieses Palladium der Verfassung, an diese treffliche Gewährleisterin aller ihrer Güter, wollten wir eine hemmende, beschränkende Hand legen, weil der Buchhändler Braun eine Bitte um Entschädigung eingereicht und

weil er nachher einen von dem Herrn geh. Hofrath Zachariä ihm nicht nur dictirten, sondern eigenhändig geschriebenen neuen Verlagsentwurf unterschrieben hat? — Dieser nichtigen Ursache willen soll die Erste Kammer nicht nur — wie jüngst schon der edle Herr Bisthumsverweser mit gerechtem Eifer bemerkt hat — von der zweyten in wohlgewählten und bisher gemeinschaftlich beobachteten Formen abweichen, und dadurch einen tiefgehenden Unterschied der Principien und Tendenzen zur Schau tragen; sondern sie soll auch vor ganz Deutschland, welches bisher mit so vielem Recht vertrauend und hochachtend auf sie geblickt hat, als abhold der Publicität erscheinen — und die nämlichen Vorwürfe, wie leider die Stände von Weimar auf sich ziehen — sie soll ihrer Popularität entsagen, und einen ganz veränderten Ton des Seyns und Wirken annehmen! — Alles um des Buchhändler Brauns willen! — Der Commissionsbericht will uns ein solches zumuthen; aber fürwahr! Niemand im In- und Ausland würde glauben, daß dieses die Ursache so deutungsvollen Entschlusses gewesen. Damit aber hierüber gar kein Zweifel mehr seyn könne, so nehme ich es über mich selbst, den angegebenen Grund vollends zu tilgen, und die Beschwerde des Buchhändlers Braun, ohne der Kammer dadurch irgend eine Ausgabe zu veranlassen, aus dem Wege zu räumen. Man erlasse ihm nämlich den Contract, wenn er dabey Schaden hat. Ich verbürge mich dafür, daß ein anderer Buchhändler sich finden wird, der in den Contract einsieht, ja ich selbst will einstehen, wenn es nöthig ist.

Auf alle diese Betrachtungen gründe ich meinen Antrag, daß die hohe Kammer den Vorschlag des Herrn geh. Hofraths Zachariä unbedingt verwerfe, und

die bisherige Form der Protokolle auch für die Zukunft beybehalten wolle.

Frhr. v. Zyllnhardt: Ich erlaube mir, ohne in die Erörterung des Gegenstandes einzugehen, nur einige Worte zur Bezeichnung des Standpunctes, von welchem aus Ihre Commission die Sache betrachtete.

Was ich neulich Namens der Commission erklärte, bezog sich allerdings auf den Antrag des Herrn geh. Hofraths Zachariä. Allein die Commission war nicht gemeint, dadurch ihre Begutachtung über diesen Antrag auszusprechen, sie gab vielmehr nur Vorschläge, welche durch eine Eingabe des Buchhändlers Braun veranlaßt waren. Will die hohe Kammer dieser Eingabe und den darauf sich gründenden Vorschlägen keine Folge geben, so wird es Pflicht Ihrer Commission seyn, Ihrem Auftrag dadurch zu genügen, daß sie die benannte Motion förmlich begutachter.

Seine Durchlaucht der Herr Fürst v. Fürstenberg: Nur einiges im Allgemeinen, ohne in's Einzelne einzugehen: Wozu soll im Allgemeinen der Druck unserer Protokolle dienen? Sie sollen einmal dem Publicum unsere Bemühungen, unser Wirken für's Gesammtwohl vor Augen legen, und dann für uns selbst ein Reportorium der Verhandlungen zum Nachschlagen seyn. Was gewinnen wir hiezu durch die neu vorgeschlagene Form? Ich glaube nichts. Das Wesentliche dessen, was hier gesprochen wird, soll gedruckt werden; sey es in förmlichen Protokollen, die unsere Secretäre stellen, oder in einem Landtagsblatt, das ein Dritter redigirt, die Secretäre werden immer gleich bemüht seyn, ja die Fassung förmlicher Protokolle wird für sie kürzer und leichter seyn, als für einen Dritten, der

in das Innere unseres Haushaltes nicht eingedrungen ist. Deßhalb schließe ich mich im Allgemeinen der Ansicht des Herrn Hofraths v. Rotteck an, ohne die Eingabe des Buchhändlers Braun zu berühren.

Frhr. v. Türkheim: Schon in der ersten Sitzung d. M. habe ich einige Bedenklichkeiten gegen die Zachariä'sche Motion geäußert; — nachmals bin ich Mitglied der Commission geworden. Eine mit meiner früher geäußerten Ansicht dissentirende Meinung vorzutragen, habe ich kein Mitglied beauftragt. Aber eine solche lag auch nicht in dem vorgetragenen Bericht; dann die vom Berichterstatter gemachten Vorschläge sollten keineswegs das Resultat der Berathung über die Motion enthalten, sondern sie waren lediglich durch die Braun'sche Proposition veranlaßt, welche der hohen Kammer vorgelegt werden mußte. In diesen Vorschlägen konnte ich keinen wesentlichen Nachtheil erblicken, und mich also um so eher stillschweigend verhalten, da mir dasjenige, was mir etwa bedenklich erscheinen mochte, in der Kammer bey der Discussion vorzutragen, unbenommen blieb.

Augenfällig weichen die neuerlichen Vorschläge wesentlich von den frühern ab. Der Herr Proponent sprach von Abkürzung der Protokolle. In den neuern Vorschlägen finde ich von solcher nichts mehr, vielmehr nur eine Veränderung in dem Character der Redaction.

Ein förmliches, von der Kammer beglaubigtes Protokoll, wie die bisherigen, ist ein amtliches Actenstück, und trägt vollkommen officiellen Character. Das vorgeschlagene Landtagsblatt, das Braun unter Leitung der Secretäre und eines Regierungskommissärs verlegen will, wird halb officiell. Die Veränderung scheint mir gering, der dadurch erreichte Vortheil noch geringer. Was für das Secretariat lästig war, wird nicht beseitigt; die Redaction des Landtagsblatts, deren Lei-

tung ihnen übergeben würde, müßte ihre Mühe eben so sehr in Anspruch nehmen, als die Fassung der bisherigen Protokolle. Häufige Reclamationen, selbst in der Sitzung vorgebrachte Beschwerden über das Landtagsblatt würden vom Secretariat zu beseitigen seyn, und hierdurch nur Inconvenienzen entstehen. — Wenn ich mich daher von der Zweckmässigkeit der gemachten Vorschläge nicht überzeugen kann, so stimme ich doch nicht völlig mit den von dem Herrn Hofrath v. Rotteck geäußerten Ansichten überein. Er geht von einem falschen Gesichtspunct aus, wenn er nur immer Publicität der Verhandlungen verlangt. Diese ist auch durch das Landtagsblatt nicht gefährdet. Auch giebt es noch andere Mittel der Publicität. Die Gallerien sind ja geöffnet, und es kann auf denselben nachgeschrieben werden. Nur von einem Recht des Einzelnen, zu verlangen, daß Alles, was er spricht, auch gedruckt und von der Kammer herausgegeben werde, kann nicht die Rede seyn. Diese kann, wenn sie es für nöthig erachtet, um das Interesse an ihren Verhandlungen zu erhalten, dieselben in ihren Protokollen concentriren. Jeder Einzelne kann es zwar für sich als ein unveräußerliches Recht des Menschen geltend machen, selbst langweilig zu seyn, daraus folgt noch nicht, daß er auch die Kammer nöthigen könne, daß sie langweilig erscheine.

Seine Durchlaucht der Herr Fürst v. Fürstenberg setzen Ihrer frühern Bemerkung hinzu, daß Sie im Allgemeinen zwar der Ansicht des Hofraths v. Rotteck beygestimmt haben, obwohl Sie im Einzelnen nicht jede seiner Aeußerungen theilen.

Hofrath v. Rotteck: Allerdings macht der Umstand, ob ein Vortrag langweilig oder unterhaltend sey,

keinen Rechtsunterschied, so wenig für den Vortrag, als für den Redenden. Es sind ohnehin gar manche Dinge, deren Berührung heut zu Tage sofort „Langeweile" erregt oder noch Schlimmeres. Aber ich frage den verehrten Redner, welches sind denn die andern Mittel, wodurch unsere Vorträge dem Publicum könnten bekannt werden? Privatjournale? — Wie könnten in unserem kleinen Staat, und bey der hiernach immer kleinern Zahl von Abnehmern mehrere Privatjournale gedeihen oder aufkommen? Und dann, wo ist die Gewährleistung, daß man sie wird aufkommen lassen wollen? daß ihnen die Freyheit der Erzählung bleiben wird? Sie sind der Censur unterworfen, und dieselbe — nach ihrer heutigen Strenge — würde darin wohl gar Vieles wegstreichen, was langweilig ist. An unsere gedruckten Protokolle wird sie dagegen sich schwerlich wagen, weil es doch auch gar zu absurd wäre, demjenigen die Bekanntmachung zu verweigern, was nicht nur vor dem Publicum bereits gesprochen, sondern auch als vor demselben gesprochen amtlich bezeugt ist.

Frhr. v. Wessenberg: Erlauben Sie auch mir, Hochgeehrteste Herren! mich über den hochwichtigen Gegenstand unserer heutigen Berathung mit offener Freymüthigkeit auszusprechen.

Nicht bergen kann ich das Erstaunen, womit ich in unserer letzten Sitzung hörte, wie eine der hohen Kammer vorher noch ganz unbekannte Eingabe eines Buchhändlers, ohne alle Motivirung, zum Commissionsantrag erhoben wurde.

Ohne mich mit Beleuchtung der Form dieses Antrags zu befassen, muß ich dem Antrag selbst mich aufs Bestimmteste widersetzen.

Getreuheit, Wahrheit, dieß ist Alles, was wir von den Protokollen zu verlangen haben. Dieß zu verlangen, sind wir aber meines Erachtens nicht blos berechtigt, sondern sogar verpflichtet; wir sind es der Ehre dieser hohen Kammer und unserer persönlichen Würde schuldig; wir sind dafür dem Publicum gleichsam verantwortlich und der Nachwelt. Einer andern Instruction, als Getreuheit und Wahrheit bedürfen die Verfasser der Protokolle nicht; jede andere fände ich dem Vertrauen, das dem von der hohen Kammer gewählten Secretariat gebührt, unangemessen.

Es wird wohl kaum nöthig seyn, zu wiederholen, das der gemachte Antrag gerade das Widerspiel einer Vereinfachung herbeyführe. Er verlangt zwey Protokolle statt Einem; ein kurzes amtliches, und ein nicht amtliches langes, das alsdann erst in ein sogenanntes Landtagsblatt verbreitet werden soll. Eine neue unvergleichliche Vereinfachung durch Multiplication!

Ich frage aber, was ist ein nicht amtliches Protokoll? Fürwahr für uns — ein Unding.

Dem Urtheil jedes Unbefangenen sey es ferner heimgestellt, ob es ein getreues und wahres Protokoll unserer Sitzungen genannt werden könne, wenn darin die öffentlich statt gehabten Discussionen nicht enthalten sind?

Wie sehr dies allen juristischen Begriffen von Sitzungsprotokollen widerspreche, mag ich hier nicht umständlich auseinander setzen. Es hieße dieß die Geduld der hohen Kammer mißbrauchen.

Aber frey und offen muß ich erklären, daß ich nur ein vollständiges und getreues, durch das Secretariat und unter seiner Aufsicht gefertigtes und von der hohen Kammer selbst controlirtes Protokoll als ein gesetzliches Organ der Kundmachung unserer Sitzungen ansehen, niemals aber ein Blatt, dessen Redaction von

dem Gutfinden einiger Privaten abhängt, als ein gesetzmäßiges Surrogat dafür anerkennen könne.

In Ansehung der Form der Sitzungen stellt unsere Verfassung beide Kammern vollkommen gleich: Sie sagt „die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich." Deßwegen hat auch die Regierung beider Kammern den nämlichen Entwurf einer Geschäftsordnung vorgelegt, und dieser hat nur solche Modificationen erhalten, die durch die Verschiedenheit der Zusammensetzung beider Kammern gefordert wurden. Wenn nun dennoch in einer so wichtigen Sache, wie die Protokolle, ein wesentlicher Unterschied zwischen beiden Kammern eingeführt werden wollte; so wäre dieß eine Abänderung, die tief in den Geist und das Wesen unserer Verfassung eingriffe, und ich sehe nicht, wie sie anders als mit Zustimmung beider Kammern und der Regierung gesetzlich zu Stande gebracht werden könnte.

Bey der bisherigen Einrichtung herrschte allgemeine Zufriedenheit. Bey der vorgeschlagenen Neuerung liefen wir augenscheinlich Gefahr, diese Zufriedenheit gestört zu sehen.

Ich bitte Sie recht sehr, meine Herren! zu erwägen, daß hier das Recht des Einzelnen nicht unbeachtet gelassen werden dürfe, und daß mit ihm das Interesse der hohen Kammer selbst in enger Verbindung stehe.

Jedes Mitglied der Stände hat das Recht zu verlangen, daß seine Abstimmung, so wie sie in der Sitzung abgegeben worden, öffentlich kund werde. Was würde sonst aus der Oeffentlichkeit, welche die Verfassung festgesetzt hat? Wie ließe sich hingegen mit dieser Oeffentlichkeit ein Protokoll vereinbaren, das nicht bekannt gemacht werden soll? — Wer das Recht hat, seine Meinung nach innerer Ueberzeugung hier öffentlich auszusprechen, muß auch das Recht haben, ihre

Kundmachung durch den Druck zu verlangen. Denn was heißt „Oeffentlich", als: in Gegenwart aller Interessenten? Was heißt Publicum, als: das gesammte Volk? Dieses aber kann nur durch den Druck von den Abstimmungen seiner Vertreter in Kenntniß gesetzt werden.

Geheime ungedruckte Protokolle öffentlicher Sitzungen sind dem Geist und Buchstaben unserer Verfassung geradezu entgegen.

In der bisherigen Einrichtung erblickte man mit Vergnügen ein schönes Band der Harmonie zwischen beiden Kammern; dem Nachtheil zu schroffer Gegensätze wurde dadurch freundlich begegnet; das Ansehen dieser hohen Kammer hat dabey wesentlich gewonnen. Ohne Prophetengabe läßt sich voraussehen, welches die Wirkungen der vorgeschlagenen Abänderungen in der öffentlichen Meinung seyn würden. Ich will sie nicht schildern.

Auch eine Vernachläßigung im Ausdruck und in den Vorträgen dürfte unwillkührlich aber beynahe unausweichlich eintreten, und Sie wissen, meine Herren! daß eine Person, wie vielmehr eine Körperschaft, die sich, wenn auch nur im Aeußern, vernachläßigt, nicht auf guten Wegen sich befinde.

Prüfen und würdigen Sie, meine Herren! das Gewicht der vorgetragenen Gründe, und urtheilen Sie dann selbst, ob ich nicht im Geiste unserer Verfassung und im wahren Interesse dieser hohen Kammer handle, indem ich dem Antrag der Commission meine Beystimmung verweigere, und darauf antrage, die hohe Kammer möchte beschließen: daß es im vollen Vertrauen auf das Secretariat in Hinsicht der Protokolle bey der bisherigen Uebung belassen werde.

Uebrigens stelle ich nicht in Abrede, daß eine Ab-

kürzung der gedruckten Protokolle durch Weglassung mehrerer Beylagen angemessen seyn dürfte.

Zur Weglassung im Druck finde ich geeignet die Mittheilungen der zweyten Kammer in extenso als Beylagen; die Motionsanzeigen in dieser Kammer; die Gesetzentwürfe, die schon in dem Protokoll der zweyten Kammer gedruckt sind, mit Verweisung auf diese; weniger bedeutende Petitionen, wenn die Kammer nicht deren Kundmachung beschließt.

Endlich möchte es auch Jedermann erwünscht seyn, wenn die leeren Räume, die in unsern gedruckten Protokollen hie und da erscheinen, künftig ausgefüllt würden. Denn der leere Raum taugt überall nichts, in den Protokollen so wenig, als in der Natur.

Der geh. Hofrath Zachariä bat hierauf um das Wort, mit der Bemerkung, daß er, als Antragsteller, um so eher auf Nachsicht hoffen dürfe, wenn er über den vorliegenden Gegenstand zu sprechen sich erlaube.

Er schicke zuvörderst über das Geschichtliche Folgendes voraus: Man habe in dieser Sache drey Vorschläge, die gemacht worden, zu unterscheiden. Der eine sey von ihm selbst auf Veranlassung der Erfahrungen, die er als Secretär der Kammer zu sammeln Gelegenheit gehabt habe, in der ersten Sitzung dieses Winters geschehen. Einen zweyten, nach welchem die Herausgabe der Verhandlungen der Kammer ein literarisches Privatunternehmen werden würde, habe er ebenfalls in den Commissionssitzungen vorgelegt. Ein dritter endlich, welcher gewissermaßen die beiden ersteren vereinige, sey der Antrag der Commission. Er wolle gern diesem letztern beytreten, ob er wohl allein den zweyten für ausreichend halte.

Man habe in dem Gedanken, die gedruckten Protokolle abzukürzen, einen Angriff auf die Publicität

gefunden. Auch er glaube ein Freund der Publicität zu seyn, wie einer in dieser Kammer, wenn er auch die Einseitigkeit der in Deutschland erscheinenden Tageblätter tadeln müsse. Er habe sogar manche Schläge des Schicksals, die ihm von dieser Seite gekommen wären, ruhig getragen, damit er den Feinden der Publicität zurufen könnte: Paete, non dolet! Aber hier sey gar nicht von einem Vorschlag gegen die Publicität der Verhandlungen der Kammer die Rede. Niemanden solle der Zutritt zu den Sitzungen, Niemanden das Recht, die Verhandlungen nachzuschreiben und drucken zu lassen, versagt werden. Sondern nur davon sey die Rede:

Erstens: Wie sind die amtlichen Protokolle zu fassen, die in der Kammer verlesen werden?

Zweytens: Was darf und soll von Seiten der Kammer für die Bekanntmachung ihrer Verhandlungen geschehen?

Man habe ferner den Gegenstand der dermaligen Berathung in eine sonderbare Verkettung mit den so zarten Verhältnissen zwischen beiden Kammern bringen wollen.

Allein die Geschäftsordnung der einen Kammer sey von der der andern unabhängig. Das sey ein besonders wichtiger Vortheil des Systems zweyer Kammern, daß die eine sich beeifere, das Gute, mit welchem die andere vorangehe, nachzuahmen. Doch (und hiermit komme er zu dem tiefern Sinne der vorliegenden Frage) er wolle auch annehmen, daß die andere Kammer nicht auf diesen oder einen ähnlichen Plan eingehe. Es gebe allerdings Gründe hierzu; der vorliegende Gegenstand hänge mit dem Principe der Aristokratie und der Monarchie auf das Genauste zusammen. In der zweyten Kammer komme mehr darauf an, was der Einzelne sey, sage, gelte; in der Ersten

komme es mehr auf den Geist der Körperschaft an; die Mitglieder der zweyten Kammer hätten billig auf die Meinungen des Tages eine vorzügliche Rücksicht zu nehmen; die Erste Kammer hätte vorzugsweise auf den Zusammenhang der Sachen mit der Ewigkeit der Verfassung zu sehen. Bey uns habe ohnehin die Erste Kammer einige demokratische, ihr in andern Staaten fremde, Elemente. In Frankreich und Baiern mache die Erste Kammer nur die Resultate ihrer Verhandlungen, nur die Beschlüsse bekannt; das beruhe nicht auf blos zufälligen Umständen; beide Kammern hätten am Ende denselben Zweck; beide würden nicht nach ihren Worten, sondern nach ihren Werken gerichtet werden. Aber sie unterschieden sich in der Art, wie sie auf jenen Zweck hinarbeiteten.

Endlich habe man dem Vorschlage auch einen Treuebruch gegen das Publicum vorgeworfen. Allein schon bisher wären Protokolle auch in der abgekürzten Form gefaßt worden. Der Zweck des Vorschlages seye ja gerade der, das Interesse des Publicums wahrzunehmen, die, seines Wissens, nur geringe Zahl der Leser der Protokolle zu vermehren.

Der eine Theil des Vorschlages betreffe die Fassung der amtlichen Protokolle. Von diesen sollte in Zukunft die Aufzeichnung der Streitgespräche ausgeschlossen seyn. Die Geschäftsordnung bestimme nicht die Art, wie die amtlichen Protokolle zu fassen sind. Aber die Analogie ähnlicher Vorgangsbeurkundungen und das rechtliche Wesen eines amtlichen Protokolls spreche für den Vorschlag. Ja in diesem Sinne hätten wir bisher noch gar keine amtlichen Protokolle gehabt. Sie erschienen immer in einem gewissen Rosenlichte oder Heiligenschein. Deßhalb habe Herr Hofrath v. Rotteck im vergangenen Sommer auch gegen eines protestirt, das von ihm, (dem Redner) in abgekürzter Form gestellt worden, und er hätte, ob-

wohl die Kammer es genehmigte, das Recht gehabt, an die Entscheidung derselben Kammer, a papa male informato ad papam melius informandum zu appelliren. Zugleich erspare die vorgeschlagene Maaßregel Zeit und Geld. Sie verhindere Mißhelligkeiten.

Der zweyte Theil des Vorschlages gehe dahin, daß die Bekanntmachung der Verhandlungen durch den Druck in Zukunft dem Secretariate überlassen seyn solle. Es würde also dieses Landtagsblatt unter der Verantwortlichkeit der Secretäre erscheinen. Es würde, ehe es in die Buchdruckerey käme, zur Einsicht der Mitglieder in der Kanzley niedergelegt werden. Dieser Vorschlag seye in der That nur eine Wiederherstellung der Geschäftsordnung. Die Gründe, welche gegen die bisherige Fassung der Protokolle sprächen, wären eben so viele Gründe für diesen Vorschlag. Er gewähre insbesondere den Vortheil, daß er eine Zusammenziehung der für den Druck zu bearbeitenden Verhandlungen im Wege einer vertraulichen Besprechung, und ohne daß deshalb die Kammer zu einem literarischen Tribunale erhoben werden müßte, möglich mache.

Er wolle nicht dem Beyspiele früherer Redner folgen, für seine Meinung die Gemüther zu gewinnen. Er wolle sich nicht auf die öffentliche Meinung beziehen. Diese sey ein schwebendes, schwankendes Wesen, weil sie nur ein geistiges Daseyn habe. Jeder werde und solle sie für sich befragen. Aber er glaube nicht, daß man sich in dieser Kammer auf die öffentliche Meinung berufen dürfe. Er seye nicht so stolz, sich für einen Repräsentanten der öffentlichen Meinung zu halten. Gäbe es Repräsentanten der öffentlichen Meinung, so müßten diese die Kammern bilden. Aber auch er gebe seinen Antrag der öffentlichen Meinung preis.

Eine jede Neuerung finde Widerspruch. Das sey gut; sonst würde alles in einem ewigen Schwanken seyn. Aber wer nichts wage, könne nichts gewinnen. Sey der Vorschlag gut, so werde sich daraus das Bessere entwickeln. Werde er in der Ausführung unzweckmäßig befunden, nun so gebe es eine Rückkehr.

v. Rotteck: Ich glaube, den Eindruck, welchen die kunst- und blumenreiche Rede, die wir so eben gehört haben, auf mich gemacht hat, wird sie auch auf viele andere Zuhörer gemacht, nämlich den Gedanken erzeugt haben, daß der verehrliche Redner seine Liebe zur Publicität noch weit eindringlicher und überzeugender, als durch alle seine Worte, uns durch Thaten beweisen könnte, vor allem durch die That der Zurücknahme des Antrags, in dessen Discussion wir begriffen sind. Die meisten der Gründe, die er für denselben vorgebracht hat, finden ihre Widerlegung in dem, was schon früher, und insbesondere, was schon in der Sitzung vom 6ten Nov. gesagt worden. Auch sind sie meist so geringfügig — wie der Punkt wegen der Unkosten, wegen der Mühe der Secretarien, wegen einzelner Verdrießlichkeiten u. s. w., daß sie durchaus nicht in Vergleichung kommen, oder auf einer Wage können gewogen werden, wie jene, welche gegen den Antrag sprechen, und sich auf kostbare constitutionelle Interessen beziehen, und daß ich wirklich die Zumuthung kaum begreife, der erstern willen eine Aenderung in unsern Protokollen zu treffen. Freylich hat der verehrliche Redner auch einige neue Gründe angeführt, von höherer Natur; aber dieselben verrathen eben auch den seinem Antrag zum Grunde liegenden tiefer gehenden Plan. Uebrigens ist darin eine wahre Herabsetzung und Verunglimpfung der hohen

Kammer enthalten, gegen welche ich mich in ihrem Namen als ihr Mitglied, und insbesondere für mich selbst feyerlich verwahre. Der Redner sagt, obwohl mit etwas gefälligern Redeformen, im Grunde das Nämliche, was, als es von München aus ertönte, die Gemüther der Wohlgesinnten mit Betrübniß erfüllt hat; nämlich, daß die erste Kammer der Damm sey, woran die Wogen der zweyten sich brechen sollen. Es soll eine wesentlich verschiedene Tendenz und Geist in der ersten als in der zweyten Kammer herrschen. Dieses ist nicht wahr nach unserer Verfassung. Wir haben alle in beiden Kammern denselben Eid geschworen, und sind alle gleichmässig Vertreter desselben Volkes; und auf unsere Pflicht wie auf unsere Stellung hat jenes, was etwa in Frankreich oder Baiern geschieht, keinen Einfluß. Auch ist es herabsetzend für die erste Kammer, daß sie, wie der Redner behauptet, nach der öffentlichen Meinung nichts fragen soll. Traurig, wenn dem also wäre. Endlich erscheint es wenig rühmlich, wenn der Redner ihr vorwirft, alle unter ihrer Firma herausgegebenen Protokolle wären gleichwohl nicht getreu und nicht amtlich. Eine ganz buchstäbliche Genauigkeit, weil diese ganz unmöglich zu erreichen ist, wird auch Niemand fordern; aber die Aufzeichnung der Geschwindschreiber, die Berichtigung durch den Secretär nach seinen noch frischen Reminiscenzen und eigenen Aufschreibungen, endlich die bey öffentlicher Vorlesung in der Kammer erfolgende Genehmhaltung derselben, bewirken gewiß eine hinreichende Treue. Sie verbürgen, daß wenigstens der Hauptinhalt, die Gedankenreihe und die bedeutenderen Ausdrücke aller einzelnen Reden ins Protokoll kommen. Ich wenigstens behaupte, daß die von mir geführten Protokolle alle getreu waren, und wenn der geehrte Red-

ner behauptet, daß ich im letzten Sommer gegen ein von ihm verfaßtes Protokoll mit Recht mich beschwert, und die hohe Kammer gleichwohl das Protokoll genehmigt habe, so kann ich dieses Anerkenntniß nützlich annehmen, und mich auf die Bemerkung beschränken, daß die Kammer durch ihre Genehmhaltung blos so viel ausdrückte, sie verlange die Ergänzung durch dasjenige, was ich daran vermißte, nicht. Ich aber aus Friedensliebe, und weil es sich blos von einem einzelnen Falle handelte, beruhigte mich, und stund von der Forderung der Ergänzung ab. Dieses würde ich aber niemals thun, wenn von der Aufstellung einer Maxime die Rede wäre. Nein! Ich behaupte hier wiederholt das unantastbare Recht des Stimmenden, die vollständige Eintragung allererst seiner eigenen Reden, dann aber auch aller andern fordern zu können. Die Stellung des Deputirten ohne dieses Recht wäre schutzlos und preis gegeben. — Auf dieses Wenige mag ich mich, da schon so Vieles gesprochen worden, füglich beschränken, der hohen Kammer überlassend, sich gegen die, wider sie ergangenen Verunglimpfungen zu verwahren, und für mich blos den Antrag auf unbedingte Verwerfung der gemachten Vorschläge wiederholend; und zwar ohne Unterscheidung der ursprünglich von dem Herrn Proponenten gemachten, von denjenigen, welche die Commission gethan. Denn nur in kleinen Nebensachen sind sie von einander abweichend, im Wesentlichen nach Tendenz und Wirkung aber vollkommen gleich.

Zachariä: Ich bin mißverstanden, wenn man glaubt, ich hätte jedem Einzelnen das Recht absprechen wollen, Berichtigungen zu Protokoll zu verlangen, ich habe nur das Recht des Einzelnen bezweifelt, daß

jede Rede in umständlichen Protokollen auf öffentliche Kosten gedruckt werden müsse. Wenn in meiner Rede Verunglimpfungen gegen die hohe Kammer gefunden werden wollen, so müßte ich dieß sehr bedauern, und hierüber dem Herrn Hofrath v. Rotteck nähere Erklärung abfordern, ob er glaube, daß ich die hohe Kammer zu verunglimpfen die Absicht gehabt hätte?

31

v. Rotteck: Meine Worte waren deutlich, und ich muß den Lesern des Protokolls zu beurtheilen überlassen, ob es ehrenvoll sey, wenn der Kammer vorgeworfen wird, sie brauche auf die öffentliche Meinung nicht zu achten, und die von ihr genehmigten Protokolle seyen gleichwohl nicht amtlich, und nicht zuverläßig? daß aber der Herr geh. Hofr. Zachariä, als er solchen Vorwurf der Kammer machte, dabey die Absicht, die hohe Kammer zu beleidigen, nicht gehabt habe, daran zu zweifeln, kann mir bey meiner Hochachtung für seine Person nie einfallen.

Bey dieser Gelegenheit, da ich nämlich durch die Aufforderung genöthigt worden bin, noch einmal das Wort zu nehmen, will ich nachträglich bemerken, daß ich der hohen Kammer noch eine Eröffnung zu machen habe, welche auch den einzig vorliegenden Grund der Commissionsvorschläge aufhebt. Buchhändler Braun hat nämlich in einem an mich, als Secretär der Kammer, gerichteten Schreiben, sein früheres Anerbieten als ungeeignet und seinem kaufmännischen Interesse zuwiderlaufend aus reiflicherer Ueberlegung zurückgenommen.

(verliest das Schreiben)

Se. Durchlaucht der Herr Fürst von Fürstenberg machen auf den §. 29 der Geschäftsordnung aufmerksam, und tragen demzufolge darauf an, die Sache an die Commission zurückzugeben zur förmlichen Begutachtung der Zachariä'schen Motion.

Mehrere Mitglieder unterstützen diesen Antrag, der Frhr. v. Türkheim mit dem einzigen Bedauern, daß das neue Schreiben von Braun erst so spät der Kammer eröffnet worden sey, indem dadurch die seitherigen Debatten hätten abgeschnitten werden können.

v. Rotteck: Dieses muß ich aufs Feyerlichste widersprechen. Nicht die Petition des Buchhändlers, nicht sein früheres Anerbieten ist der Gegenstand der Discussion, sondern der Vorschlag, unsere Protokollsform abzuändern. Die Erklärung des Buchhändlers Braun kann keinen Einfluß auf unsern Beschluß in der Hauptsache haben. Sie muß von den gemachten Vorschlägen lediglich getrennt bleiben. Wenn einmal die hohe Kammer aus Sachgründen sich für oder gegen jene Vorschläge entschieden hat, so wird sich der Buchhändler zur Ausführung des Beschlossenen schon finden.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst von Fürstenberg: Was mich zu meinem Antrag veranlaßt hat, ist die Hoffnung, daß die künftigen Vorschläge der Commission sich auf eine förmliche Begutachtung der fraglichen Motion, und nicht auf eine bloße Buchhändlereingabe gründen. Der Wankelmuth des Buchhändlers könnte ja leicht noch einen dritten Vorschlag ans Licht fördern.

Frhr. v. Wessenberg: Zwischen dem gemachten Antrage und der Verfassung besteht in Beziehung

auf Publicität der wesentliche Unterschied darin, daß ersterer uns zwar eine nicht amtliche Publicität gestatten, aber die amtliche nehmen will, welche uns doch die Verfassung gegeben und gesichert hat. Nun erachte ich es für meine Pflicht, mich fest an das, was die Verfassung gab, zu halten, und ihm vor jenem Antrage weitaus den Vorzug zugeben. Zuversichtlich glaube ich alle Mitglieder der Hohen Kammer werden hierin mit mir eines Sinnes seyn.

Uebrigens halte ich mich als Mitglied der Ersten Kammer verpflichtet, zweyen Behauptungen des Herrn geh. Hofraths Zachariä, die mir der Ehre dieser Hohen Kammer allerdings sehr nahe zu treten scheinen, feyerlich zu widersprechen. Die erste Behauptung macht sie ihrem Wesen und ihrer Stellung nach zur Widersacherin der öffentlichen Meinung. Dieß ist die Erste Kammer nicht, so wenig als die zweyte.

Die andere Behauptung erklärt alle unsere bisherigen Protokolle für untreu und unwahr. Dieß ist ein harter Vorwurf, der nicht nur das Secretariat, sondern auch alle und jede Mitglieder dieser Kammer träfe, wenn er begründet wäre. Wir alle trügen die Schuld. Allein ich kann und muß feyerlich erklären, daß dieser Vorwurf durchaus ungegründet sey.

Zachariä: Durch die Erklärung des Herrn Hofraths v. Rotteck, daß er mir nicht die Absicht zutraue, Verunglimpfungen gegen die Hohe Kammer auszusprechen, ist dieser Streit beygelegt, und ich danke ihm dafür; wenn aber der Herr Bisthumsverweser v. Wessenberg solche in meinem Vortrage ebenfalls gefunden haben will, so steht jedem darüber ein Urtheil frey.

Ueber die neuere Erklärung des Buchhändlers Braun ließen sich vielleicht weitere Erläuterungen geben; aber hievon ist wohl schon zu viel gesprochen.

Ich trete dem Antrage bey, die Sache an die Commission zur förmlichen Begutachtung zurückzugeben.

Der Frhr. v. Zyllnhardt tritt ebenfalls bey, mit wiederholter Verwahrung gegen die Meinung, als hätte sich die Commission ihres Auftrags durch die neulich gesprochenen paar Worte entledigen wollen.

Frhr. v. Berkheim: Ich habe von mehreren Rednern gehört, daß sie sich im Namen der Kammer gegen des Herrn geh. Hofraths Zachariä Aeusserungen verwahrt haben. So oft sich Mitglieder im Namen der Kammer gegen etwas verwahren, müssen sie die Ansicht aller Mitglieder der Kammer genau kennen.

Ich habe in jener Rede des Hrn. geh. Hofraths Zachariä, dessen Motion ich früher unterstützte, keineswegs die Lästerung gefunden, daß die Erste Kammer die Widersacherin der öffentlichen Meinung sey, sonst würde ich ihr widersprechen; wohl aber habe ich gehört, daß die Kammer die öffentliche Meinung nicht fürchten, nicht der öffentlichen Meinung fröhnen soll.

Was jeder seinem Eid nach vor Gott, seinem Gewissen, vor seinem Regenten verantworten könne, das soll und muß er kühn aussprechen, und wäre es auch gegen die öffentliche Meinung. Was den Gegenstand selbst aber betrifft, so gestehe ich, daß er eine ganz andere Wendung genommen hat, als er Anfangs zu haben schien. Eine Eingabe des Buchhändlers Braun hat den Hrn. geh. Hofrath Zachariä zu seinem Antrag veranlaßt; ich habe diesen Antrag unterstützt, weil ich keine gefährliche Tendenz in demselben wahrnehmen konnte.

Ich war und bin noch lebhaft überzeugt, daß unsere Protokolle blos darum selten gelesen sind, weil sie bisher zu weitläufig waren. Die bisherige

Redaction mag daher wohl beybehalten werden, nur in gedrängterer, zweckdienlicherer Form. Daß der Buchhändler mit unserer Discussion vermengt werden würde, habe ich nicht geglaubt, vielmehr, daß seine Petition bis zu Ende des Landtags werde zurückgelegt und dann in Betracht gezogen werden.

Frhr. v. Wessenberg: Nicht im Namen, sondern zur Ehre der Hohen Kammer sagte ich, daß ich mich verpflichtet finde zur Vertheidigung derselben mich gegen die Behauptungen des Herrn geh. Hofraths Zachariä zu erklären. Von einem Frohndienst für die öffentliche Meinung war nicht die Rede. Dieser wäre der Würde keiner von beiden Kammern angemessen. Aber auch der Stellung und dem Wesen keiner von beiden ist es eigen, ihre Widersacherin zu seyn.

Frhr. v. Berkheim: Nicht der Herr Bisthumsverweser, sondern ein anderer Redner hat sich im Namen der Hohen Kammer verwahrt.

v. Rotteck: Wenn ich mich „im Namen der Hohen Kammer" verwahrte, so geschah es in der Vermuthung, daß dieselbe meine Ansichten theile. Sollte ich mich darin geirrt haben, so wäre der Irrthum wenigstens verzeihlich.

Auf die vom Hohen Präsidium gehaltene Umfrage erklärte sich die Kammer (gegen 2 Stimmen) mit dem Antrag Sr. Durchlaucht, des Herrn Fürsten v. Fürstenberg, einverstanden,

daß die Sache der Commission zur förmlichen Begutachtung zurückgegeben werden solle.

Hiermit wurde die Sitzung geschlossen.

Zachariä.
v. Rotteck.

Beylage Ziffer 121.

Commissions-Bericht
über
den Gesetzentwurf, nach welchem der Satz 2154 des Landrechts ausser Kraft gesetzt werden soll.

Erstattet
von dem geh. Hofrathe Zachariä.

Die Regierung hat der zweyten Kammer den Entwurf zu einem Gesetze vorlegen lassen, durch welches der Satz 2154 des Landrechts ausser Kraft gesetzt werden soll. Die zweyte Kammer hat diesen Gesetzentwurf unverändert angenommen. Hierauf ist er an die Erste Kammer gelangt, und von dieser zur Begutachtung an die Commission verwiesen worden, in deren Namen ich zu berichten die Ehre habe.

Eine kurze Darstellung und Prüfung der Gründe, auf welchen der Satz 2154 beruht, wird hinreichen, den Antrag auf Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfes, über welchen sich die Commission vereinigt hat, zu rechtfertigen.

Bekanntlich sind nach unserm Landrecht (und nach dem Code Napoleon) Vorzugs- und Unterpfandsrechte (Privilegien und Hypotheken) in der Regel nur in so fern gegen dritte Personen gültig, als sie in die zu haltenden öffentlichen Pfandbücher eingetragen (inscribirt) worden sind; es geht also z. B. in einem Gante nicht das früher bestellte, sondern das früher eingetragene Unterpfandsrecht den übrigen vor.

Von Rechtswegen nun sollte die Eintragung der Vorzugs- und Unterpfandsrechte die Wirksamkeit, die

sie überhaupt der Eintragung verdanken, so lange gewähren, als diese Rechte an und für sich bestehen, mit andern Worten, es sollte von Rechtswegen überall keine Erneuerung der einmal geschehenen Eintragungen nothwendig seyn. Denn warum die Gläubiger zur Wiederholung einer Förmlichkeit anhalten, welche, auch wenn sie nur einmal beobachtet wird, ihrem Zwecke (dem Zwecke, den Vorzugs- und Unterpfandsrechten Offenkundigkeit zu geben) sattsam entspricht? Warum so die Gläubiger der Gefahr eines Verlusts Preis geben, wenn sie sich an der Erneuerung versäumten?

Gleichwohl verordnet der 2154te Satz des Landrechts:

„Die Eintragungen bewahren das Unterpfands- und Vorzugsrecht zehn Jahre lang von dem Tage an, da sie geschehen; ihre Wirkung: (d. h. die Wirkung der Eintragungen) erlöscht, wenn solche vor Ablauf dieser Frist nicht erneuert werden."

Er verordnet also, daß man eine Eintragung vor Ablauf von 10 Jahren erneuern muß, wenn sie ihre Wirksamkeit behalten, also z. B. dem Unterpfandsrechte das Datum der ursprünglichen Eintragung bewahren soll. Sind diese 10 Jahre abgelaufen, ohne daß eine Erneuerung geschah, so kann zwar das Vorzugs- oder Unterpfandsrecht, wenn es anders sonst noch besteht, wieder von Neuem eingetragen werden. Aber die rechtlichen Wirkungen dieser neuen Eintragung sind ganz so zu beurtheilen, als ob das Recht vorher noch nie eingetragen worden wäre. Wir erinnern nur noch beyläufig; daß sich der Satz 2154 überall nicht auf eine Erneuerung der Rechtsurkunde des Vorzugs- oder Unterpfandsrechts, sondern ganz allein auf die Erneuerung der Inscrin-

tion bezieht. Der titulus und inscriptio hypothecae sind hier, so wie überhaupt, wesentlich von einander verschieden. Die Gründe, die man bey der Abfassung des Code Napoleon (das Landrecht stimmt hier mit diesem Gesetzbuche wörtlich überein) in dem französischen Staatsrathe, damals derjenigen Behörde des französischen Reichs, von welcher die Fassung der Gesetze sonst ausschließlich in Berathung gezogen wurde, für diese den Grundsätzen des Rechts keineswegs entsprechende Vorschrift anführte, waren folgende:

Erstens: es seye zu fürchten, daß wenn die Eintragungen nicht von Zeit zu Zeit zu erneuern wären, die Auffindung und Beurkundung der ältern, besonders in größeren Bezirken schwer, ja kaum möglich seyn würde, daß also sonst das ganze Werk nach Jahren in die größte Unordnung gerathen müsse.

Zweytens: es könnten in ältern Eintragungen Verfälschungen leichter gemacht, schwerer entdeckt werden.

Zufolge dieser Gründe enthält also der Satz 2154 in der That eine polizeyliche Maaßregel. Das Recht der Gläubiger wird von einer Bedingung abhängig gemacht, und eben dadurch wesentlich gefährdet, weil man es gegen andere und zufällige Gefahren in Schutz nehmen wollte. Man hielt diese Gefahren für dringend, das Gegenmittel für unentbehrlich.

Um nun diese Gründe zu entkräften, brauchen wir hier nicht auf die so schwierige und so weitgreifende Untersuchung einzugehen: Wie weit sich das Gebiet der Polizeygewalt überhaupt und in Beziehung auf die Verhältnisse des bürgerlichen Rechts erstrecke. Sondern es liegt sofort am Tage, daß man den Gefahren, welche man durch den Satz 2154 vorbeugen wollte, eben so wohl und zwar unbeschadet des Rechts der Gläubiger durch eine zweckmäßige Einrichtung der

Grund- und Pfandbücher begegnen kann; daß diese Gefahren noch überdies, wegen des geringern Umfangs unserer Pfandschreibereyen, und überhaupt wegen der Organisation dieser Behörden bey uns weniger als in Frankreich zu fürchten sind, daß Verfälschungen öffentlicher Urkunden wenigstens bey uns zu den höchst-seltenen Ausnahmen gehören, daß die Vollziehung des Satzes 2154 mit bedeutenden Arbeiten und Kosten verbunden seyn würde. — Allerdings mag es rathsam seyn, die Pfandbücher von Zeit zu Zeit einer Revision zu unterwerfen, oder zu verordnen, daß, so wie ein Grundstück veräussert wird, die auf dasselbe geschehenen Eintragungen erneuert werden sollen. Allein der Satz 2154 steht mit einer Maaßregel dieser Art in keiner oder wenigstens nur in einer sehr entfernten Verbindung. Gründe anderer Art können für die Aufhebung des Satzes 2154 aus den Eigenthümlichkeiten entlehnt werden, welche das Badensche Hypothekenwesen von dem Französischen unterscheidet. Gar manches ist in der Wirklichkeit anders, als es nach dem Landrecht oder dem Code Napoleon seyn sollte. Noch kämpft das Alte mit dem Neuen. Die Vollziehung des Satzes 2154 könnte leicht zu neuen Verirrungen und Verwirrungen führen. — Jedoch von dieser Seite ist der Entwurf schon in der andern Kammer sattsam geprüft worden.

Es ist daher der vorliegende Gesetzentwurf, welcher den Satz 2154 des Landrechts ausser Kraft setzt, auf das Vollkommenste in dem Rechte und der Billigkeit gegründet. Es könnte ferner der Hauptsatz des Entwurfs, da er nur das, was an sich Rechtens ist, wieder herstellt, und, bewandten Umständen nach, nur den dermaligen Zustand der Dinge aufrecht erhält, unbedenklich zugleich auf die Vergangenheit angewendet werden. So wie übrigens der Satz 2154 des

Landrechts in dem System unseres Pfandrechts vereinzelt da steht, so kann er auch unbeschadet dieses (in seinen Grundlagen gewiß zweckmäßigen) Systems einzeln aufgehoben werden.

Nur die Wortfassung des Entwurfs läßt einiges zu wünschen übrig. Denn das ganze Gesetz könnte in den Satz zusammengedrängt werden:

„Der Satz 2154 des Landrechts ist ausser Kraft gesetzt, als ob er nie in Kraft gewesen wäre."

Jedoch da das Gute auch in einer nicht vollkommenen Gestalt willkommen ist, da ein Verbesserungs-Vorschlag, welcher sich auf die Wortfassung bezöge, um so unerfreulicher seyn würde, weil er, von der Kammer gebilliget, nach der Lage der Verhandlungen zu Weiterungen führen müßte, so glaubt die Commission nicht, der Rüge dieses Mangels eine weitere Folge geben zu dürfen. Sie richtet vielmehr ihren Antrag unbedingt

auf die Annahme des Gesetzentwurfes.

Beylage Ziffer 120.

Commissions-Bericht,

über die Mittheilung der zweyten Kammer die Aufhebung des Hausirhandels betreffend.

Erstattet
von dem Hofrath v. Rotteck.

Von Ihrer Commission beauftragt, über die Mittheilung der zweyten Kammer; die von derselben beschlossenen Bitte an Se. Königliche Hoheit, den Großherzog, um gleichbaldige und gänzliche Abschaffung des Hausirhandels betreffend, Bericht zu erstatten, sammle ich die sich hier darbietenden Betrachtungen unter folgende Gesichtspuncte:

1) Ist der Beschluß der zweyten Kammer begründet durch das Interesse oder durch das Recht der handeltreibenden Klasse?

2) oder durch das Interesse des consumirenden Publikums? oder endlich

3) durch polizeyliche Vorsicht gegen Diebstahl und Gaunerey? —

Die Commission glaubt diese Fragen alle mit nein! beantworten zu müssen, und rechtfertigt ihre Ansicht in Kürze mit folgendem:

I. Der Nachtheil, der aus dem Hausiren von Inn- und Ausländern dem einheimischen Gewerbs- und vorzüglich dem Handelsstande zugehen soll, ist zwar vielfältig in mehreren schon 1819 an die zweyte Kammer gekommenen Petitionen, sodann in dem darüber erstatteten Commissionsbericht (Verh. der zweyten Kammer von 1819 Heft X. Seite 30 ff.) nicht minder in der darüber 1820 gepflogenen Discussion (Verh. v. 1820 Heft II. Seite 144 ff.) endlich auch heuer in der Berichtserstattung und Discussion über eine verbesserte Gewerbsordnung — woraus eben der vorliegende Antrag hervorgegangen — (Verhandlungen der II. Kammer von 1822. Band 5. S. 189 ff.) geschildert und beklagt worden; allein, wie Ihrer Commission dünkt, theils übertrieben, theils ohne rechtliches Gewicht. Denn nicht ob der Hausirhandel den wirklich vorhandenen Handels- und Gewerbsleuten vortheilhaft oder nachtheilig, sondern ob er der Gesammtheit allernächst also dem consumirenden Publikum nützlich oder schädlich sey? muß hauptsächlich gefragt und zum Bestimmungsgrunde der Entscheidung genommen werden. Denn mit nichten ist das Publikum des Handelsstandes willen, sondern der Handelsstand, wie jede andere Klasse von Staatsbürgern, der Gesammtheit willen da, d. h. kein Stand kann zu seiner besondern Begünstigung ein Opfer von einem Andern oder gar von allen Uebrigen fordern; und vorzügliche Berücksichtigung, Aufhülfe oder besondere Unterstützung von Seite der Gesammtheit wird er nimmer als ein Recht in Anspruch nehmen dürfen, sondern blos nach dem Maaß seiner Gemeinnützigkeit und seines wahren Bedürfnisses von einer wohlberechneten Politik erwarten dürfen; in solchem Fall

aber niemals mit Beeinträchtigung einzelner Personen oder Klassen, sondern nur rein aus den Mitteln der Gesammtheit. Ein Anspruch der Handels- und Gewerbsleute, daß Ihretwillen die Klasse der Consumenten (oder auch eine Unterabtheilung ihrer eigenen Klasse, die Hausirer) an ihrer natürlichen Freyheit oder billigen Bequemlichkeit Eintrag leide, wäre eben so ungerecht, als wenn der Bauer fordern wollte, daß seinetwillen, damit er die Erzeugnisse seines Bodens sicherer an Mann bringe, kein Kaffee und Zucker verkauft, kein Reis eingeführt, keine Rumfordischen Suppen gekocht würden. Auch giebt die Gewerbsteuer kein besonderes Recht; denn der Grundbesitzer zahlt seine schwere Steuer nicht minder, und die Steuer ist mit nichten der Ankaufspreis eines Rechts, sondern blos die Abtragung einer von der Beytragsfähigkeit abgeleiteten und durch dieselbe in Maaß bestimmten überhaupt aber nur für den allgemeinen Staatsschutz nicht für ein besonderes Vorrecht zu bezahlenden Schuld.

Uebrigens wäre das Princip der Beschränkung, welches im Verbot des Hausirhandels sich ausspräche, in seiner weitern Anwendung (und wo wäre die streng zu bezeichnende Gränze?) für den Handelsstand selbst von der allergrösten rückwirkenden Schädlichkeit, es wäre im grellsten Widerstreit mit dem von dem Geist unserer Zeit und von Millionen Stimmen geforderten Handels- und Gewerbsfreyheit. Die Commission kann nicht bergen, daß die Gleichzeitigkeit des Antrags auf unbedingtes Verbot des Hausirhandels mit jenem auf herzustellende Gewerbsfreyheit sie in einige Verwunderung gesetzt hat, besonders da sie aus

den Protokollen der zweyten Kammer ersah, daß eben die Verhandlungen über die Gewerbsfreyheit der Anlaß zu jenem — mit dem im Jahr 1820 gefaßten Beschluß derselben zweyten Kammer in Widerspruch stehenden Antrage gegen den Hausirhandel gegeben und daß sonach nicht im Wege einer gesonderten Motion sondern auf eine gelegenheitliche Anregung der zur Begutachtung der Gewerbsfreyheit niedergesetzten Commission der vorliegende Beschluß zu Stande gekommen.

II. Von dem zweyten Standpunct des Interesses der Consumenten oder des Publikums betrachtet, schien der Hausirhandel vielen nicht minder verwerflich als von jenem des Handelsinteresses. Durch die Hausirer, sagt man, werde manch unwissender oder leichtsinniger oder schwacher Familienvater zum Ankauf von schlechter ihm unnöthiger, blos für den Luxus dienender Waare gereizt, genöthigt, beschwatzt. Das Geld, das er für den Steuereinnehmer hätte zurücklegen sollen, gebe er dem verschmitzten oder zudringlichen Hausirer hin.

Durch Hausirer schleiche der Luxus und eitle Lust in die ärmsten Hütten.

Etwas Wahres liegt allerdings in diesen Betrachtungen; aber sie beweisen zu viel, mithin nichts. Wenn es gefährlich ist, daß der Bürger durch Kunde oder Anblick oder Lobpreisung von Waaren zum Kaufe gereizt werde, wenn sein Interesse darin besteht, in keine Versuchung geführt zu werden, etwas, das nicht eben dringendes Bedürfniß ist, sich anzuschaffen, oder zu genießen, so muß man auch über alle andere Anstalten und Einrichtungen, welche Käufer und Consumenten herbeylocken den Stab brechen. Man muß dann

keine Intelligenzblätter, keine Waarenausstellung und Jahrmärkte, keine Austheilung von empfehlenden Kundmachungen, keine Tanzmusik, keine Restaurationshäuser mehr dulden. Wie mancher wird dadurch zu Ausgaben gereizt, die im Mißverhältniß mit seinem Vermögen stehen? Die Lüsternheit bedarf heut zu Tag der Hausirer nicht, um Gegenstände des Begehrens aufzufinden; ein schwacher, der Eitelkeit der Familienglieder dienstbarer Hausvater wird zu Grunde gehen ohne sie.

Dagegen ist die erleichterte oder vermehrte Bekanntmachung von Verkaufsgegenständen, die vergrößerte Bequemlichkeit und vervielfachte Gelegenheit des Ankaufs, ein wahrer Vortheil für alle Verständigen, und es wäre ungerecht, ihm denselben zu entziehen, um einiger Unverständiger willen, die man ja, wenn es Noth thut, unter eine specielle Bevormundung setzen kann. Es mag auch gegen die mitunter eintretende Uebervortheilung durch Hausirer gegen den Geldverlust durch mehreren Einkauf der Gewinn in Anschlag zu bringen seyn, der durch die größere Wohlfeilheit der Waare, und durch Ersparung von Nebenkosten (als Zeit- und Geldaufwand bey Besuchen von Jahrmärkten und entfernteren Städten) für den Käufer entsteht.

So viel inzwischen mag zugegeben werden, daß, obschon die dargebotene Notiz von Verkaufs-Artikeln und die vermehrte Bequemlichkeit des Ankaufs eine Wohlthat für die Consumenten ist, sie solches dennoch zu seyn aufhöre, sobald dabey der Freyheit derselben Eintrag geschieht. Ich wünsche wohl, zu wissen, was überall für meinen Gebrauch oder meine Lust dienliches feil sey, und freue mich der bequemen Gelegenheit der Anschaffung; aber ich will der Zudringlichkeit der Verkäufer enthoben seyn, die

mich allzuleicht gegen meinen wahren Willen zum Kaufen nöthigt, aus Barmherzigkeit aus falscher Schaam, oder um der Ueberlästigen los zu werden. Es ist hier fast wie beym Allmosengeben. Der Mildthätige will wohl die Kunde haben von den Hülfsbedürftigen im Kreise seines möglichen Wirkens, er freut sich auf kurzem Weg, ohne Umständlichkeit und Nebenverlust seine Gabe an Mann bringen zu können; aber er will nicht überlaufen und gedrängt seyn von ungestimmen Bettlern, denen er mehr nur aus Zwang als aus freyer Milde seine Gabe spendet. Wenn die Polizey mich durch das Verbot des Bettelns von solcher Nöthigung befreyen darf und soll, so möchte etwas Aehnliches — nur im geringeren Maaße — auch von Hausirern gelten; aber es wäre hiernach das äusserste, was gegen sie zu verfügen wäre, daß ihm, bey unbeschränkter Freyheit des Anbots durch Ausstellung, Ausrufen und Herumtragen in Straßen, der Eintritt in die Häuser selbst, ohne hineingerufen zu seyn, untersagt würde.

Dieses Verbot auf keinen Fall schwerer zu handhaben als ein Verbot des Bettelns, würde freylich — wie eben dieses Bettelverbot, bey vereinzelten Häusern und Weilern wenig Anwendung finden: aber soll, da man doch für solche Häuser keine besonderen Gesetze geben kann, um ihrerwillen das Princip der allgemeinen Gesetzgebung geändert werden? Der Polizey bleibt überlassen, die hier sich zeigenden Gefahren nach Thunlichkeit abzuwenden.

III. Dieser dritte polizeyliche Gesichtspunct ist nun allerdings der wichtigste von allen. Insofern das Hausiren als Freybrief zum Gaunerleben oder als Deckmantel der Dieberey dienen kann, nimmt es die

Wachsamkeit der Regierung in Anspruch, und unterliegt allen Beschränkungen, welche die allgemeine Sicherheit gebietet. Muß aber darum alles Hausiren schlechterdings verboten werden? Oder genügen nicht vielmehr die Bestimmungen des Gesetzes v. 21. Sept. 1815? — Ihre Commission, Hochzuverehrende Herrn, glaubt das letztere, und rechtfertigt ihre Ansicht durch eine kurze Hinweisung auf den Inhalt jenes Gesetzes.

Dasselbe, unter Aufstellung der Regel des Verbots, gewährt den Hausirhandel nur ausnahmsweise. Allerdings ein sehr strenges Princip, welches nach dem bisher Gesagten eher einer Milderung als einer Schärfung bedürfte, besonders da unter seinen Motiven nicht blos die polizeyliche Rücksicht, sondern auch die auf den Erwerb der berechtigten innländischen Handels- und Gewerbsleute — eine nach der Obigen sehr zweydeutigen Rücksicht — ausdrücklich steht.

Ausnahmsweise und zwar ohne Lösung eines Erlaubnißscheins dürfen die gewöhnlichen Landesproducte, als Markt-Victualien, Sand, Obstbäume, innländische Mineralwasser u. dgl. hausirend verkauft werden, gegen welche Gewährung selbst der in der zweyten Kammer erstattete Commissionsbericht keine Einwendung erhebt, obschon vielleicht gerade hier, wenigstens in Bezug auf schon verarbeitete Victualien einige nähere polizeyliche Aufsicht nicht überflüssig seyn dürfte.

Für einige andere Artikel — und die abermals mit sorgfältiger Wahrung des Interesses der Handelsleute bestimmt sind — kann die Erlaubniß zum Hausiren theils an Inländer, besonders an Schwarzwälder und Odenwälder, theils an Ausländer — an diese letzten jedoch nur durch das Ministerium — ertheilt werden; es müssen sich aber die Personen, welche solche Erlaubniß erhalten wollen, zuvor über ihre Heimath über ihre Handels- und Gewerbsbefugnisse und über ihren Leumund hinreichend auszuweisen vermögen. Mit Spezereywaaren, Arzneyen und Druckschriften zu hausiren, ist unbedingt verboten.

Man darf diese Beschränkungen nur lesen, um sich zu überzeugen, daß dadurch für die allgemeine Sicher-

heit genügend und für das Interesse der Handelsleute selbst mit Aengstlichkeit, gesorgt ist.

Die schon unterm 23. Juny 1817 erlassene Verordnung wegen der in Rücksicht der Schwarzwälder Fabrikate anzuordnenden Stempelung und weitern Controlle, endlich die unterm 8. März 1821 in Erfüllung der von beiden Kammern im J. 1820 an Se. Königl. Hoheit gethane Bitte um Strafsanction für die Hausirgesetze — ergangenen Pönalverfügungen lassen wahrlich — in der vernünftigen Voraussetzung, nämlich, daß sie gehandhabt werden — den Gegnern des Hausirhandels keinen billigen Wunsch mehr übrig, und es ist daher Ihre Commission der Meinung, daß eine noch größere Beschränkung, als die bereits bestehenden Anordnungen enthalten, nicht vom Guten wäre. Indem Ihre Commission hiernach in Ansehung des Hausirhandels der milden Ansicht beytritt, muß sie gleichwohl erklären, daß sie solches keineswegs blos zu Gunsten des Schwarzwaldes thue, dessen Interessen dabey von mehreren Rednern der zweyten Kammer ganz vorzugsweise als Rechtfertigungsgrund einer gleichen Ansicht urgirt wurden. Wäre der Hausirhandel einer guten Handels- oder polizeylichen Ordnung schlechterdings entgegen, so dürfte man ihn auch nicht zu Gunsten der Schwarzwälder oder der Odenwälder erlauben, denn man kann von allen Bürgern, also auch von den Schwarzwäldern fordern, daß sie auf eine sowohl den wohlerworbenen Rechten der übrigen Bürger (hier also nach obiger Voraussetzung der Handelsleute), als der allgemeinen Sicherheit unnachtheilige Weise, sich ernähren, und ein unfruchtbarer Boden begründet keine Prärogative des bürgerlichen Rechts.

Nach allem dem trägt Ihre Commission darauf an, daß eine Hohe Kammer der von der zweyten Kammer beschlossenen Bitte um gleichbaldige und gänzliche Abschaffung des Hausirhandels nicht beytreten, dagegen die im gegenwärtigen Bericht ausgesprochenen Grundsätzen und Ansichten als maaßgebend für eine etwa künftig zu revidirende oder modificirende Gesetzgebung über den Hausirhandel anerkennen möge.

Beylage Ziffer 122.

Commissionsbericht

über die Mittheilung der zweyten Kammer wegen Aufhebung des Neubruchszehntens.

Erstattet

von dem

geh. Hofrath Zachariä.

Die zweyte Kammer hat in der Sitzung vom 20. July d. J. den Beschluß gefaßt, Se. Königl. Hoheit ehrfurchtsvoll um die Vorlage eines Gesetzentwurfes zu bitten, wodurch

1) die unentgeltliche Aufhebung der Zehnten von künftigen Neubrüchen mit Ausnahme derer, welche auf privatrechtlichen Erwerbstiteln beruhen, verordnet, auch

2) diese Bestimmung auf diejenigen Neubrüche ausgedehnt werde, welche gegenwärtig in den Freyjahren sich befinden, jedoch mit gleichmäßiger Ausnahme derer, welche sich auf privatrechtliche Erwerbstitel gründen.

Dieser Beschluß ist der Ersten Kammer mitgetheilt und von dieser an die Commission, in deren Namen ich zu sprechen die Ehre habe, zur Berichtserstattung abgegeben worden.

§. 1.

Die Aufgabe, zu deren Beantwortung der vorliegende Beschluß der zweyten Kammer auffordert, steht in einem wesentlichen Zusammenhange mit der Allgemeinen:

Ob und durch welche Mittel der Grund und Boden des Landes von den Zehnten zu entlasten sey?

Wir erinnern an diesen Zusammenhang, nicht um auf die allgemeinere Frage hier einzugehen (schon auf dem Landtage vom Jahr 1819 ist diese vielseitig erörtert worden), sondern damit es uns vergönnt sey, die Bearbeitung der vorliegenden besonderen Aufgabe, die Resultate der früheren Berathung voraussetzend oder andeutend, desto mehr abzukürzen.

§. 2.

Beyde Kammern waren im Jahr 1819 darüber einverstanden, daß man auf die Befreyung des Landes

von der Zehntlast ernstlich Bedacht zu nehmen habe. Nur über die Art, wie dieser Zweck dem Rechte und der Billigkeit gemäß zu erreichen sey, waren sie getheilter Meinung. Die Kommission darf annehmen, daß auch jetzt noch über die Vor- und Hauptfrage dieselbe Einhelligkeit der Meinungen herrsche. Mag auch ursprünglich und vor Zeiten für die Zehnten, als Abgaben oder Privatlasten, noch so Vieles gesprochen haben, anders ist das heutige System des Staats- und des Privathaushalts. Auch verdient die Zehentfreyheit, die in Frankreich, dem Nachbarlande besteht, von uns in mehr als einer Hinsicht bey dieser Frage beachtet zu werden.

§. 3.

Eine weitere Frage, welche auf dem Landtage des Jahrs 1819 aufgeworfen wurde, (sie kommt dermalen, nach Maaßgabe des vorliegenden Beschlusses, ganz vorzüglich in Betrachtung) war die: Ob man die Zehnten zu den öffentlichen Lasten und Abgaben zu rechnen, oder unter die Lasten des Privatrechts zu zählen habe? Sie wurde damals nach verschiedenen Ansichten beantwortet. Und die Commission würde auf diese Verschiedenheit hier weiter einzugehen haben, wenn nicht das Badensche Landrecht, da, wo es von den Zehnten handelt, für die Bestimmung der rechtlichen Natur der Neubruchszehnten einen festen Rechtsboden darböte.

Nach diesem Landrechte ist das Recht, den Zehnten von Neubrüchen zu fordern, bald ein Recht, welches auf dem Gesetze, bald ein Recht, welches auf einem

besondern oder einem privatrechtlichen Titel beruht. (LR. S. 710ba 710bb) In dem ersten Falle können die Zehnten als eine Art der öffentlichen Lasten oder Abgaben betrachtet werden.

Kraft Gesetzes kann 1) der Ortsherr, d. h. in der Sprache des Landrechts, nach der Verschiedenheit der Fälle, der Landesherr oder der Standesherr oder der Grundherr den Neubruchzehnten fordern. (LR. S. 710ba) Kraft Gesetzes kann 2) der Ortspfarrer, wenn er den kleinen Zehnten auf der Gemarkung hat, diesen auch von den Neubrüchen erheben (LR. S. 710bb §. 2.).

Nach dem Rechte der katholischen Kirche gebührt der Neubruchzehnte sammt dem alten kraft Gesetzes dem Pfarrer. Jedoch fast überall waren die Pfarrer aus dem Besitze des Neubruchzehntens von dem Bischoffe oder von dem Landesherrn verdrängt worden. Höchstens in dem Besitze des kleinen Zehntens hatten sie sich zu erhalten vermocht. (Vergl. Dürr de parocho a perceptione decimarum novalium in Germania excluso.) So entstanden die Vorschriften unseres Landrechts über die Neubruchszehnten. Aehnlichen Grundsätzen (nicht ganz denselben) war schon das Standesherrlichkeits-Edikt vom Jahr 1807 §. 46. lit. b., und das Grundherrlichkeits-Edikt von demselben Jahre §. 18. lit. b. gefolgt. — Wir wollen übrigens nicht behaupten, daß das Landrecht, indem es den Neubruchszehnten dem Ortsherrn zutheilte, in allen Theilen des Landes nur das schon bestehende Recht bestätigte.

§. 4.

Wenn nun der vorliegende Beschluß der zweyten Kammer nur auf die unentgeltliche Aufhebung derjenigen Neubruchszehnten anträgt, welche nicht auf privatrechtlichen Erwerbstiteln beruhen, so geht er offenbar auf diejenigen Neubruchszehnten, welche nach dem Obigen kraft Gesetzes bezogen werden, mit andern Worten auf die, welche die Eigenschaft öffentlicher Lasten oder Abgaben haben. So wie aber eine jede Verbindlichkeit auf dieselbe Weise wieder aufgehoben werden kann, wie sie begründet worden ist, so kann auch diese Verbindlichkeit, die Verbindlichkeit in den gesetzlich bestimmten Fällen (§. 3.) den Neubruchszehnten zu entrichten, eben so durch das Gesetz gelöst werden, wie sie durch das Gesetz auferlegt worden ist. Und da wir von der Voraussetzung ausgegangen sind und ausgehen durften, daß der Zehnte überhaupt, wenigstens als eine Art der öffentlichen Abgaben verwerflich sey, so scheint die Beantwortung der vorliegenden Aufgabe keinen weitern Schwierigkeiten unterworfen zu seyn, so scheint die Antwort nur dahin ausfallen zu können, daß der Antrag der zweyten Kammer wenigstens im allgemeinen die vollste Zustimmung verdiene. Wie könnte es, (abgesehen einstweilen von den besondern Rechtsverhältnissen der Standes- und der Grundherrn und der Geistlichkeit,) bedenklich gefunden werden, eine öffentliche Abgabe und zwar eine höchst lästige und eine noch dazu wenig einträgliche aufzuheben?

§. 5.

In der That würde auch die Kommission zu die-

sem Resultate gelangt seyn, und demselben gemäß, ihren Antrag gestellt haben, wenn sie sich hätte überzeugen können, daß man den Neubruchszehnten als eine für sich bestehende Abgabe und nicht vielmehr blos als eine Art der gesetzlichen Zehnten überhaupt, oder nur als eine Anwendung des Grundsatzes der allgemeinen Zehntpflichtigkeit der Grundstücke zu betrachten habe.

Aber gerade die letztere Ansicht schien ihr den Vorzug zu verdienen, oder die allein richtige zu seyn.

Es ist wahr, daß der Zehnte, welcher von bisher unbebauten Grundstücken, so wie sie in Bau genommen werden, erhoben wird, in dem Sinne eine besondere Art von Abgaben ist, daß dieser Zehnte nur bedingungsweise, und nur unter einer von dem Zehntpflichtigen selbst abhängenden Bedingung erhoben werden kann, daß er bis zum Eintritte dieser Bedingung ruht, und bis dahin mehr die Eigenschaft einer Hoffnung zu einem Einkommen, als die eines schon wirksamen und nutzbaren Rechtes hat; woraus wiederum, wenn von der vorläufigen Aufhebung oder Ablösung der Zehntpflicht die Rede ist, mehrere Eigenthümlichkeiten der Neubruchszehnten abgeleitet werden können. Aber eben so gewiß ist es auf der andern Seite, daß die alten und die neuen Zehnten ihrem Rechtsgrunde noch eine und dieselbe Abgabe sind, daß sie auf derselben Art von Gegenständen, und unter denselben Bedingungen haften, daß man zwischen beiden nur deßwegen unterschieden hat, weil die Befugniß die Zehnten zu erheben, bey Neubrüchen in mehreren Bezie-

hungen nach besondern Regeln beurtheilt wird; endlich daß man nicht über die Aufhebung des Neubruchszehnten entscheiden kann, ohne daß die Entscheidungsgründe zugleich auf die alten Zehnten anwendbar wären.

§. 6.

Die Frage dürfte sich demnach so stellen:

Ist es dem Rechte und der Billigkeit gemäß, eine im Ganzen verwerfliche Abgabe blos theilweise, d. h. blos so aufzuheben, daß nur ein Theil der Steuerpflichtigen oder nur ein Theil der Gegenstände, welche unter dem Prinzipe der Abgabe begriffen sind, für die Zukunft frey gesprochen werden? Ist es also namentlich dem Rechte und der Billigkeit gemäß, die Zehnten blos in Beziehung auf Neubrüche aufzuheben?

Von der Beantwortung dieser Frage scheint uns lediglich und allein das Urtheil über den vorliegenden Beschluß der zweyten Kammer abzuhängen.

§. 7.

Nun scheint uns die Maasregel einer theilweisen Aufhebung einer im Ganzen lästigen Abgabe an sich und im Allgemeinen mit den Grundsätzen des Rechts kaum vereinigt werden zu können. So wenig bey öffentlichen Abgaben einer mehr als der andere belastet werden soll, eben so wenig soll einer vor dem andern begünstigt werden. Der Privatmann kann dieselbe Schuld dem einen erlassen, von dem andern eintreiben. Aber der Staat muß, was er mit der einen Hand giebt, mit der andern nehmen.

Der aufgestellte Grundsatz leidet gewisse Ausnahmen; die Frage ist also wieder die: Ob bey den Neubruchszehnten der Fall einer Ausnahme vorhanden sey?

§. 8.

Nun scheint uns hier der Fall einer Ausnahme nicht schon dadurch begründet werden zu können, daß durch die Aufhebung von Neubruchszehnten das bisherige öffentliche Einkommen nicht vermindert, sondern nur eine, noch dazu ungewisse, Vergrößerung dieses Einkommens aufgegeben werde. Denn ein Verlust für die Staatskasse ist die Aufhebung des Neubruchszehntens doch allemal; und wäre dieser Verlust auch weniger bedeutend, als er gleichwohl seyn dürfte, auf den Rechtsgrundsatz kann das auf keinen Fall Einfluß haben.

§. 9.

Auch darauf möchte man sich nicht berufen können, daß, wenn es auch unthunlich sey, die Zehnten, die bereits erhoben werden, aufzuheben, wenigstens das Fortschreiten des Uebels verhindert werden müsse. Bey dieser Schlußfolge wird schon vorausgesetzt, daß die Aufhebung des Neubruchzehntens als eine partielle Maasregel vortheilhaft sey. Denn wie? wenn durch die Aufhebung des Neubruchszehntens die alten Zehnten drückender werden?

§. 10.

Sondern alles kommt wohl darauf an, ob die Aufhebung des Neubruchzehntens, wenn sie schon nur eine theilweise Aufhebung einer allgemeinen Abgabe ist, dennoch gewisse Vortheile und zwar so bedeutende gewähre,

daß man darüber die Ungleichheit, welche eine Folge von dieser Maaßregel seyn würde, übersehen könne und müsse?

Nun hat man zwar für diese Maasregel insbesondere angeführt, daß sie zu dem Anbaue wüster Ländereyen veranlassen und reizen werde, und so den Landbau, diese Hauptquelle des öffentlichen und des Privatwohlstandes, ergiebiger zu machen verspreche. Und in der That wird und muß sie diese Folge haben. Denn sie ist, um die Sache kurz zu fassen, eine Prämie auf den Anbau wüster Ländereyen.

§. II.

Allein gerade in diesem Grunde, welcher für die fragliche Maasregel angeführt wird, liegt unserm Dafürhalten nach die Hauptbedenklichkeit, welche ihr entgegensteht.

Wir wollen nicht bey der Frage verweilen, ob, und in wie fern es überhaupt rathsam sey, den Erwerbfleiß in gewissen Beziehungen und Richtungen durch Prämien aufzumuntern. — Die Prämie, von der hier die Rede ist, muß insbesondere die Folge haben, daß auch das ärmere Land, d. h. auch der schlechtere Boden in Bau genommen wird. Denn gerade dieser Boden ist es im Durchschnitte, welcher noch unbebaut ist.

Nun ist es aber schon an sich, (und abgesehen einstweilen von den dermaligen Zeitumständen) eine sehr bedenkliche Maaßregel, zum Anbaue ärmerer Ländereyen durch Prämien aufzumuntern. Denn eine solche Aufmunterung hat unausbleiblich die Folge, daß

sie in dem Verhältnisse, in welchem nun diese Ländereyen angebaut werden, den Geldertrag und die Grundrente der reicheren vermindert, mit andern Worten, dem bessern Boden dem schlechteren künstlich, (wenn auch nur verhältnißmäßig) gleichstellt.

Sie hat ferner die Folge, daß sie zur Ausstockung der Wälder reizt, da diese gewöhnlich, wenigstens in der Ebne, auf dem ärmern Boden stehen. Sie setzt uns endlich der Gefahr aus, daß wenn dereinst die alten Zehnten aufgehoben, oder für ablöslich erklärt werden, wenigstens ein Theil der Ländereyen, welche in Aussicht auf jene Prämien urbar gemacht worden sind, wieder liegen bleiben müssen, und so die Eigenthümer an ihrem Kapitale Verlust erleiden werden. Ohnehin ist schon durch die Freyjahre eine Prämie auf den Anbau wüster Ländereyen gesetzt worden; sollen und wollen wir diese Prämie noch erhöhen?

Ein weiterer und ein besonders erheblicher Grund gegen die vorgeschlagene Maaßregel, scheint uns in den jetzigen Zeitumständen zu liegen. — Allgemein und gewiß nicht ungegründet sind die Klagen der Landwirthe über die dermalige mißliche Lage ihres Standes, wegen der so schnell und so tief gefallenen Geldpreise der Erzeugnisse des Bodens. Sie werden nicht blos in Baden, nicht blos in Deutschland, sondern fast in allen europäischen Ländern geführt. Die Ursache dieses Mißstandes liegt zuvörderst in dem gestiegenen Preise des Geldes überhaupt — einer Thatsache, deren hier nur beyläufig gedacht werden kann. Aber offenbar müssen noch andere und besondere Ursachen den Geldwerth der Erzeugnisse des Bodens herabdrücken, da die übrigen Waaren keineswegs in demselben Ver-

hältnisse, wie die Erzeugnisse des Bodens, im Geldwerthe gefallen sind. Als eine von diesen Ursachen ist nun schon von Andern der Umstand angeführt worden, daß während der Zeit, wo die Geldpreise der Frucht sehr hoch standen, gar viele verhältnißmäßig schlechte Ländereyen in Bau genommen worden sind. Indem also das Gesetz mittelst der Aufhebung des Neubruchszehnten eine Prämie auf den Anbau des verhältnißmäßig schlechten Bodens setzte, würde es in der That zur Vermehrung der Noth beytragen, über welche so laut geklagt wird.

Es ist wahr, daß die nachtheiligen Folgen einer solchen Maaßregel mit der Größe des Landes im umgekehrten Verhältnisse stehen. Je kleiner das Land, desto geringer sind diese Nachtheile. Indessen hat die Frucht, nach der Natur dieser Waare, einen nicht so weit reichenden Markt, wie andere Waaren.

Daher dürfte auch den Einwendungen, welche hier gegen die Maaßregel erhoben worden sind, das nicht die Waage halten, daß in einem Nachbarlande, in dem Großherzogthume Darmstadt, die Neubruchzehnten aufgehoben worden sind. Allerdings wird diese Aufhebung auch in unserem Lande die Geldpreise der Frucht in einem gewissen Grade drücken. Aber daraus kann doch wohl nicht gefolgert werden, daß wir, durch die Anwendung derselben Maaßregel, das Uebel noch vermehren sollen.

§. 12.

Uebrigens ist eine jede specielle Maaßregel nach dem allgemeinen Grundsatze zu prüfen, auf

welchem sie beruht oder unter welchem sie begriffen ist. Wenn die Neubruchzehnten, in so fern sie auf dem Gesetze beruhen, schlechthin aufgehoben werden, was wird sich dem Vorschlage, auch die alten Zehnten, in sofern sie eine gesetzliche Last sind, aufzuheben, wohl mit Recht entgegensetzen lassen? Im Jahr 1819 erklärte sich die Kammer sogar gegen eine Verwandlung der Zehnten in eine andere festere oder billigere Abgabe.

§. 13.

Der Vorschlag ist bis hieher nur im Allgemeinen geprüft worden. Aber es ist bey demselben noch insbesondere die Verschiedenheit der Zehntherren, welche bey der Aufhebung des Neubruchszehntens betheiligt sind, in Betrachtung zu ziehen.

Was den Neubruchzehnten betrifft, welchen der Staat erhebt, so hat die vorgeschlagene Maasregel in so fern, in Beziehung auf den Zehentherrn betrachtet, keine besonderen Bedenklichkeiten gegen sich. Da ist nur von der Befreyung von einer Abgabe die Rede; da hat es bey dem was §. 4 — 12 gesagt worden ist, und was sich über den Erlaß einer partiellen Abgabe überhaupt sagen läßt, sein Bewenden.

Anders verhält sich die Sache mit den Standes- und Grundherrn. Da ist die Frage mit der von den Rechten und Ansprüchen der Standes- und Grundherrn mannigfaltig verschlungen. In so fern würde sie auf jeden Fall bis zur endlichen Erledigung dieser letzteren und allgemeineren Frage auszusetzen seye. Wir müßten übrigens die Untersuchung auf die Rechtsverhält-

nisse der Standes- und Grundherrn überhaupt ausdehnen, wenn wir die Frage: Ob und in wie fern das Zehntrecht der Standes- und Grundherrn unter der Herrschaft der Landesgesetze stehe? befriedigend beantworten wollten.

Aber auch die Kirche und die Geistlichkeit ist bey der Aufhebung der gesetzlichen Neubruchszehnten besonders betheiliget, und zwar in so fern, als der Ortspfarer den kleinen Zehnten, wenn er ihn in der Gemarkung erhebt, kraft Gesetzes auch auf Neubrüche auszudehnen berechtigt ist. (L. R. S. 710 bb.) Und wenn man schon für die vorgeschlagene Maaßregel, in fofern sie diesen Zehnten der Geistlichkeit umfaßt, anführen kann, daß auch dieser Zehnte auf dem Gesetze beruhe, so ist doch auf der andern Seite nicht zu übersehen, daß, diesem Gesetze ein früherer Besitzstand zum Grunde liege, ferner, daß die Maxime, nach welcher man in diesem Falle gegen die Geistlichkeit handeln würde, in der That sehr weit führen könnte.

Auf jeden Fall also würde die in Vorschlag gebrachte Bitte für jetzt auf den Neubruchzehnten, welchen der Staat erhebt, zu beschränken seyn.

§. 14.

Noch enthält jedoch der Vorschlag einige besondere Bestimmungen, welche für sich, und abgesehen von den obigen allgemeinen Bemerkungen, zu gegründeten Einwendungen Veranlassung geben dürften.

1) Die Vorstellung nimmt von der unentgeldlichen Aufhebung der Neubruchzehnten diejenigen Zehnten

aus, welche auf privatrechtlichen Erwerbstiteln beruhen. — Wir wollen nicht rügen, daß die Fassung der Vorstellung den Zweifel übrig läßt, ob diese Zehnten schlechthin nicht- oder nur nicht unentgeltlich aufgehoben werden sollen. Nach den gedruckten Verhandlungen der zweyten Kammer zu urtheilen, ist der Satz in dem ersteren Sinne zu nehmen. Aber das dürfen wir nicht unberührt lassen, daß die Frage: Ob ein gewisser Neubruchszehnte auf einem privatrechtlichen Erwerbstitel beruhe? gar leicht zu Rechtsstreiten Veranlassung geben könnte. Z. B. Wenn auch das Zehntrecht, zufolge unseres bürgerlichen Gesetzbuches, den Ortsherren schon kraft Gesetzes zusteht, so würde doch die Frage entstehen, ob der Ortsherr, der vor der Bekanntmachung dieses Gesetzbuches den Zehnten, und namentlich den Neubruchszehnten, vermöge eines besonderen oder privatrechtlichen Titels zu fordern berechtigt war, auf diesen Titel zurückgreifen dürfe? Und wenn man auch diese Bedenklichkeit dadurch beseitigen könnte, daß man die aufzuhebenden Zehnten nach den Zehntherren bestimmte (daß man also alle Neubruchszehnten, welche dem Staate u. s. w. gehören, für aufgehoben erklärte), so würde sich doch wieder die Frage darbieten: Ob man mit Fug und Recht die Erwerbsgründe des Sonderrechts (die titulos juris privati) unberücksichtiget lassen könne, kraft welcher der Staat u. s. w. schon vormals den Neubruchszehnten zu beziehen befugt war? So sehr wir übrigens das Rechtsgefühl ehren, welches die Neubruchszehnten des Privatrechts von der Maasregel ausgenommen hat, so wollen wir doch nicht bergen, daß die Maasregel eben deswegen zu einer neuen Ungleichheit führen würde.

2) Die Vorstellung enthält ferner den Antrag dem Gesetze rückwirkende Kraft zu geben. Auch die Neubrüche, welche gegenwärtig in den Freyjahren stehen, sollen unter dem Gesetze begriffen seyn. Es dürfte schwer seyn, für diese Ausnahme von der Regel, daß die Gesetze nicht auf die Vergangenheit wirken, einen Rechtsgrund aufzufinden. Eben so schwer dürfte es seyn, wenn man einmal von dieser Regel bey den Neubruchszehnten abweicht, ein Ziel zu finden.

§. 15.

Schließlich bemerkt die Commission, daß bey der Ausfertigung der in der zweyten Kammer beschlossenen Vorstellung die Vorschrift des §en 67 der Verfassungsurkunde übersehen worden ist, nach welcher eine Vorstellung dieser Art die Gründe der Bitte enthalten soll.

So sehr also auch die Commission der Ueberzeugung ist, daß die Befreyung des Grundes und des Bodens von der Zehntlast ein wesentliches Anliegen der Grundeigenthümer und des ganzen Gemeinwesens sey, so sehr sie der Hoffnung lebt, daß die Regierung diesem so wichtigen Gegenstande seinem ganzen Umfange nach ihre Aufmerksamkeit widmen und demnächst einen diese Entlastung des Bodens bezweckenden Gesetzentwurf

den Kammern vorlegen werde, so muß sie doch in dem vorliegenden Fall ihren Antrag dahin richten:

daß dem in Frage stehenden Beschlusse der zweyten Kammer der Beytritt der Kammer zu versagen sey.

Beylage Ziffer 123.

Commissionsbericht

über die Mittheilung der zweyten Kammer um Vorlegung eines Gesetzentwurfs wegen Errichtung einer besondern Aufsichts-Commission über die Amortisations-Kasse.

Erstattet

von dem

Frhr. v. Gemmingen-Presteneck.

Die zweyte Kammer faßte in der Sitzung vom 13. July 1822 den Beschluß:

Se. Königliche Hoheit, den Großherzog, im verfassungsmäßigen Wege um Vorlegung eines Gesetzentwurfs ehrfurchtsvoll zu bitten, wonach die bisher in Betreff der Amortisations-Kasse gesetzlich verordneten Bestimmungen dahin ausgedehnt werden möchten, daß zu Wahrung der Selbstständigkeit dieser Kasse die Errichtung einer besondern Aufsichts-Commission, bestehend aus einem Mitgliede des Großherzoglichen Staatsministeriums, einem Mitgliede des Finanzministeriums und einem Mitgliede des Ministeriums des Innern genehmigt werden wolle, und daß dieser Aufsichts-Commission eine genaue Instruction ertheilt, sie auf dieselbe verpflichtet werde,

und daß ohne derselben specielle Genehmigung bey der Amortisations-Kasse ausser der ständigen Einnahme und Ausgabe, durchaus keine andere Statt finden dürfte.

Da dieser Beschluß der zweyten Kammer eine Selbstständigkeit der Amortisations-Kasse beabsichtigt, die in ihrer ursprünglichen Natur tief gegründet ist, so glaubte die Commission ihren Bericht in zwey Theile trennen zu müssen:

I. In den geschichtlichen des vorliegenden Gegenstandes nach Maasgabe der bisherigen Gesetze und Landtagsverhandlungen; und in dem

IIten Theile, die mehrseitige Prüfung der vorliegenden Bitte zu behandeln.

I. Die Amortisations-Kasse, oder die Anstalt für die Tilgung der Staatsschulden wurde im Jahr 1808 vermittelst einer landesfürstlichen Verordnung vom 31. August desselben Jahrs) gestiftet.

Es wurden dieser Kasse bestimmte jährliche Einkünfte angewiesen, und dagegen auf dieselbe die sämmtlichen damaligen Staatsschulden, welche nach und nach in mannichfaltigen Gestalten und unter mannichfaltigen Bedingungen gemacht worden waren, überwiesen.

Nach der Stiftungsurkunde sind die Bücher der Casse in kaufmännischer Form, folglich in der Form der doppelten Buchhaltung zu führen.

Vermöge derselben Urkunde können auf diese Kasse keine andere Zahlungen geschehen, als die zur Tilgung der an sie überwiesenen Staatsschulden an Capital und Zinsen. Für die Verwaltung der Kasse wurden eigene Beamte bestellt. Wegen der Aufsicht oder der Controlle über die Kasse wurde §. 7. festgesetzt: die Abhör der jährlichen Rechnungen und die Ausstellung der jähr-

lichen Bilance geschieht unter dem unmittelbaren Vorsitz des Justizministeriums, die Bilance wird sodann dem versammelten Staatsrathe vorgetragen, und dem Publikum bekannt gemacht. Die Staatsschulden-Pragmatik vom 18ten Nov. 1808 bestätigte diese Anstalt in folgenden Worten: So lange Staatsschulden existiren, welche nicht durch den etatsmäßigen Ueberschuß der Staatskassen entweder in dem laufenden oder in dem nächstfolgenden Rechnungsjahr gedeckt werden können, wird ein eigener Schuldentilgungsfond errichtet und unterhalten. Ein bestimmtes Einkommen, angemessen dem Schuldentilgungs-Plane, welcher nach §. 11. so oft solche Staatsschulden vorhanden sind, gemeinschaftlich von dem Ministerium der Justiz und der Finanzen zu entwerfen ist, wird ihm angewiesen, welches unverletzlich ist. Er wird aber gesondert und kaufmännisch verwaltet unter unmittelbarer Aufsicht des Finanzministeriums. Dasselbe Gesetz bestimmte die Bedingungen, unter welchen Staatsschulden auf eine gültige Weise gemacht werden könnten; eine dieser Bedingungen war die Zustimmung des Justizministeriums.

So erhielt Baden im Jahr 1808 eine Amortisations-Kasse oder Schuldentilgungsanstalt. Der Plan, nach welchem sie errichtet wurde, war einfach und eben deswegen vielleicht desto zweckmäßiger. Man nahm nicht die Theorie des englischen Sinking Fond an, sondern man bestimmte einen gewissen Theil des öffentlichen Einkommens unmittelbar zur Abtragung der öffentlichen Schulden. Die Kasse stand unter der obersten Leitung des Finanzministeriums; die bewachende Behörde war das Justizministerium. Indem man das Justizministerium mit dieser Aufsicht beauftragte, hatte man wohl hauptsächlich den Rechtszustand vor Augen

nach welchem das Collegium der Landesregierung, was Abgaben und Schulden betraf, der fürstlichen Kammer hemmend gegenüberstand. Das Justizministerium schien am besten nach der neuen Verfassung die Stelle der Landesregierung vertreten zu können. Diese Verfassung der Amortisations-Kasse blieb bis zur Einführung der ständischen Verfassung in der Hauptsache unverändert.

So manche Zweifel sich auch gegen einzelne Theile dieser Verfassung erheben lassen dürften, so hat sich doch die Anstalt durch die That auf das Trefflichste bewährt. Manche neue Bürde wurde der Kasse seit dem Jahr 1808 zugewiesen, aber das Zutrauen der Staatsgläubiger, das sich nicht durch Täuschung erhalten läßt, ist selbst in den schwierigsten Zeiten nicht wankend geworden. Freylich ist bey diesem ersprießlichen Erfolge zugleich der Geist und die Rechtlichkeit der Regierung sehr in Anschlag zu bringen, je mehr der Staatscredit insbesondere mit dem Charakter der Regierung und des Volkes allemal im Verhältniß steht.

Es war voraus zu sehen, daß die neue Verfassung, welche dem Großherzogthum im Jahr 1818 gegeben wurde, auch einen entscheidenden Einfluß auf die Schuldentilgungsanstalt haben würde. Der §. 32. der Verfassungsurkunde bestätigt ausdrücklich diese Anstalt. Ueberall, wo es Landstände und Landesschulden gibt (und nicht selten werden die Erstern durch die Letztern in's Leben gerufen, wie am deutlichsten die Geschichte von Würtemberg lehrt), tritt zwischen beiden eine in der Natur der Verhältnisse liegende Wechselwirkung ein. So geschah es denn auch, daß sowohl auf dem ersten, als auf dem zweyten Landtage des Großherzogthums die Amortisations-Kasse, und na-

mentlich die Verfassung derselben bereits auf verschiedene Weise zur Sprache gekommen und seit jener Zeit mehrere neue Bestimmungen über diesen Gegenstand gesetzlich festgesetzt worden sind.

Diejenige von diesen Bestimmungen, welche mit dem Zwecke des vorliegenden Berichts unmittelbar in Verbindung stehen, sind folgende:

1) Die Obliegenheit des aufgelösten Justizministeriums hinsichtlich der Amortisations-Kasse sind der Justiz-Section des Staatsministeriums übertragen, welche darauf zu wachen hat, daß die Amortisations-Kasse nach den bestehenden Statuten, und den auf constitutionellem Wege zu Stande gekommenen, nähern Bestimmungen verwaltet werde.

2) Der durch die Verfassungs-Urkunde §. 51. angeordnete landständische Ausschuß wird am Ende eines jeden Rechnungsjahrs, in welchem kein Landtag gehalten wird, einberufen, und demselben die Rechnung und Bilance der Amortisations-Kasse mit allen Belegen zur Untersuchung und Prüfung vorgelegt. Der Ausschuß legt seine Erinnerungen durch die Regierungs-Commission dem Staatsministerium vor, und erstattet über die Resultate dem nächsten Landtage Bericht.

3) Die General-Staats-Kasse hat bey der Amortisations-Kasse jährlich einen Credit von 500,000 fl. zur Deckung der gewöhnlichen Revenuen-Rückstände in den ersten Quartalien des Rechnungsjahres. Die Vorschüsse, welche auf diesen Credit der General-Staats-Kasse gemacht werden, sind in der zweyten Hälfte des Rechnungsjahres in monatlichen Raten unmittelbar von den Kreiskassen der Amortisations-Kasse zurückzuerstatten. Unter gewissen in dem Gesetze bestimmten Bedingungen können diese Vorschüsse und Anticipationen auch die

Summe von einer halben Million übersteigen, so daß überhaupt alle und jede Anticipationen in der Regel durch Anlehen bey der Amortisations-Kasse, und erforderlichen Falls unmittelbar durch Anlehen, welche die Amortisations-Kasse aufnimmt, zu bemerkstelligen sind. (Vergl. das Regierungsblatt vom Jahr 1820 Nr. VII. und XV.) Dieses in jeder Hinsicht wichtige Gesetz ist vom 5ten October 1820 und veranlaßt solche verschiedenartige Betrachtungen, daß in der Commission hierüber folgende Ansicht geäussert wurde: daß nämlich nächst der nähern Bestimmung der Controlle und der Aufsicht der betreffenden Behörde, die Amortisations-Kasse in Beziehung auf die General-Staats-Kasse durch dieses Gesetz die Eigenschaft einer Staatsbank erhalten habe, und ihr ein neuer ursprünglich fremder Zweck hiedurch gegeben worden sey.

Um den fernern Gang der Dinge zwischen dem ersten und dem zweyten Landtage geschichtlich zu verfolgen, so trat in dieser Zwischenzeit der ständische Ausschuß zur Untersuchung und Prüfung der Rechnung und Bilance der Amortisations-Kasse zusammen. In dem Berichte, den er hierauf an die Kammern erstattete, wurde insbesondere gerügt, daß die Justiz-Section nicht in der Maaße über die statutenmäßige Verwaltung der Amortisations-Kasse gewacht habe, wie es den Gesetzen nach hätte geschehen sollen, und wie es den Umständen nach zu wünschen gewesen wäre.

Die Berathung über diesen Bericht führte nun in der zweyten Kammer zu dem Beschlusse, über welchen die Commission zu berichten die Ehre hat, indem sie

II. in dem zweyten Theile ihres Berichts zur Prüfung der vorliegenden Bitte an die hohe Regierung übergeht.

Die vorgeschlagene Commission scheint einen zweyfachen Zweck und eine zweyfache Eigenschaft in sich zu vereinigen. Sie soll erstens eine aufsehende oder controllirende Behörde seyn, welche fortdauernd darüber wacht, daß die Amortisations-Kasse nach den bestehenden Statuten und der mit den Ständen getroffenen Verabschiedung gemäß, verwaltet werde.

Eben so soll zweytens diese Commission an der Verwaltung der Amortisations-Kasse Theil nehmen, da ohne die specielle Genehmigung derselben bey der Amortisations-Kasse außer der ständigen Einnahme und Ausgabe durchaus keine andere Statt haben soll, und mithin selbst die Anticipationen bis zur Summe von 500,000 fl. von der Genehmigung der Commission abhängen zu sollen scheinen.

Es soll also diese Behörde an die Stelle des Finanzministeriums als einer leitenden — und des obersten Justiz-Departements als einer aufsehenden und wachenden Behörde treten.

Nach unserer Ueberzeugung aber würden sich die grösten Schwierigkeiten dem Plane entgegensetzen, solche verschiedenartige Eigenschaften in einer Behörde zu vereinigen. Auch würde die Zusammensetzung der Commission aus 3 verschiedenen Mitgliedern des Staatsministeriums, Ministeriums des Innern und Finanzministeriums große Bedenklichkeiten darbieten, da dieser Behörde die Eigenschaft einer stabilen und selbstständigen

Behörde zu fehlen scheint, und es noch überdieß mehr als bedenklich seyn würde, ein Mitglied des Finanzministeriums in eine dieses Ministerium controllirende Behörde aufzunehmen, wogegen alle diese Einwendungen nicht dem obersten Justiz-Departement entgegengesetzt werden können, einer Stelle, welche durch die Beschaffenheit ihres Geschäftskreises eines besondern Vertrauens zu ihrer Selbstständigkeit genießt.

Auch ist, in wie fern diese Behörde eine verwaltende Behörde seyn würde, zu erwägen, daß die Nothwendigkeit oft schnelle Entschließung, eben so schnelles Handeln in der Administration einer Kasse gebietet, von der der Landes-Credit abhängt, weßwegen um so weniger die gehofften günstigen Resultate von dieser neuen Einrichtung zu erwarten wären, als dadurch die Verwaltung der Kasse zertheilt, verwickelter und weitläufiger werden möchte. Wenigstens würde die Thätigkeit des Kassendirektors hierdurch gelähmt, und das Daseyn dieser Stelle würde als überflüßig erscheinen, durch welchen Umstand die erforderliche Einheit der Kassen-Verwaltung gefährdet werden müßte.

Eine andere bedeutende Schwierigkeit würde auch darin liegen, wie man in dem Gesetze, so wie in der zu entwerfenden Instruction die Rechte und Pflichten der vorgeschlagenen Commission bestimmen könnte, ohne dem Interesse der Staatsschuldentilgungs-Anstalt oder dem Interesse der Staatskasse auf eine den Finanzen nachtheilige und störende Weise zu nahe zu treten.

Was die Verantwortlichkeit betrifft, welche die vorgeschlagene Aufsichts-Commission zu leisten hätte, so haben wir hiervon die Ansicht: daß schon an und für sich

wegen der Zusammensetzung der Commission die Verantwortlichkeit zu sehr zertheilt und geschwächt sey, weßwegen die Verantwortlichkeit, welche das Finanzministerium als leitende und das oberste Justizdepartement als aufsehende Behörde in Rücksicht der Amortisations-Kasse verfassungsmäßig zu leisten verbunden ist, derjenigen Bürgschaft und Verantwortlichkeit vorzuziehen sey, welche diese erst neu geschaffene Stelle zu geben im Stande seyn möchte.

Mit der größten Behutsamkeit sind aber Gegenstände zu behandeln, die mit dem öffentlichen Credite in so genauer Verbindung stehen, denn nur zu oft führt das neue scheinbar Bessere verschiedene unvorhergesehene Nachtheile und unerwartet größere Uebel in seinem Gefolge.

Darum möchte es räthlicher seyn, sich an die bestehende Verfassung und an die Gesetze festzuhalten, deren genaue Beobachtung den Wünschen und Erwartungen der Stände in Hinsicht einer vermißten Selbstständigkeit der Amortisations-Kasse besser entsprechen möchte, als vermehrte Controllen und veränderte Verwaltungsformen. Diese Selbstständigkeit aber wird der Kasse zu Theil werden, wenn sie nach den Gesetzen verwaltet wird, welche unter der thätigen Wachsamkeit des obersten Justizdepartements und des Ständeausschusses alle willkürlichen Dispositionen ausschliessen, vermöge des Errichtungs-Statuts v. 31. August 1808 und §. 22. der Verfassungsurkunde, als auch nach dem Gesetz vom 5. Octbr. 1820.

So sehr die Commission auch von der Nothwendigkeit überzeugt ist, daß der die Amortisations-Kasse controllirenden Behörde eine bestimmte Instruction zu er-

theilen sey, so muß sie doch, auf die eben ausgeführten Gründe gestützt, unter dem Vorbehalt, daß dieser Gegenstand bey der Prüfung des Budgets der Amortisations-Kasse nochmals in reifliche Erwägung gezogen werde, ihren Antrag dahin stellen:

dem Beschlnß der zweyten Kammer vom 13. July d. J. wegen einer an Se. Königliche Hoheit, den Großherzog, zu richtenden Bitte, um Vorlegung eines Gesetzentwurfs wegen Errichtung einer besondern Aufsichts-Commission über die Amortisations-Kasse, den Beytritt zu versagen.

Vierzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 29. Nov. 1822.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

Ihrer Hoheiten, der Herren Markgrafen Leopold und Maximilian zu Baden:

des Herrn Staatsministers Frhrn. v. Berkheim,

des Herr Generallieutenants v. Schäffer,

des Herrn Staatsraths Baumgärtner,

des Herrn Staatsraths Frhrn. von Baden, und

der Freyherren v. Gemmingen-Steinegg und Treschklingen.

Weiter anwesend:

der Herr Regierungscommissär, Staatsrath Frhr. von Sensburg.

Unter dem Vorsitz

Sr. Hoheit, des Durchlauchtigsten Präsidenten, Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wurde verlesen und mit einigen sogleich berücksichtigten Bemerkungen genehmigt.

Das Hohe Präsidium eröffnete der Kammer ein allerhöchstes landesherrliches Rescript vom 28. d. worin das Ende dieses Landtags auf den 31. Jänner des nächsten Jahrs festgesetzt wird.

Beylage Ziffer 124.

sodann ein Schreiben des geh. Hofraths Zachariä, worin derselbe wegen Kränklichkeit und großen Geschäftsdranges seine Secretariatsstelle niederlegt.

Beylage Ziffer 125 (ungedruckt).

Allgemein wurde hierauf von der Kammer Bedauern und der lebhafteste Wunsch ausgesprochen, daß der geh. Hofrath Zachariä sich doch ferner und wenigstens für die Dauer dieses Landtags der ihm übertragenen Stelle widmen möge. Auf die Erklärung des zweyten Secretärs Hofraths v. Rotteck, daß auch Er nicht seines Vergnügens willen, sondern aus Gehorsam gegen die Hohe Kammer, die ihm das Secretariat aufgetragen, an diesem Tische sitze, und daß seines Erachtens bey diesem Amte nicht von Niederlegung, sondern blos vom Gesuch um Entlassung die Rede seyn könne, daß er übrigens, um seinen so sehr verehrten Hrn. Collegen der für ihn verdrießlichsten Arbeit zu entledigen, gerne für diesen Landtag vollends die Protokollführung allein übernehmen wolle, nimmt geh. Hofrath Zachariä seinen vorigen Platz als Secretär wieder ein, und empfängt dafür den Dank des Hohen Präsidiums und der ganzen Kammer.

Ferner benachrichtigt das Hohe Präsidium die Kammer von einem Schreiben des Staatsraths Frhrn. v. Baden, womit dieser der Kammer ein Exemplar

der von dem Revisor Fink in Freyburg herausgegebenen Fortsetzung des Realrepertoriums der Badischen Gesetze von Mors übersendet.

Nach einigen von verschiedenen Mitgliedern über das Verdienstliche dieses Werkes gegebenen Erläuterungen wurde

beschlossen:

dieses Werk, nach ehrenvoller Erwähnung im Protokoll, in der Bibliothek der Kammer aufzustellen.

Desgleichen übersendet der Staatsrath Frhr. von Baden der Kammer ein Exemplar der von dem Hofgerichtsadv. v Kettenacker zu Freyburg herausgegebenen Denkschrift über das deutsche Gerichtsverfahren mit besonderer Rücksicht auf das Großherzogthum Baden.

Beschluß.

Nach ehrenvoller Erwähnung im Protokoll dieses Werk der zur Begutachtung des Antrags der zweyten Kammer auf Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des gerichtlichen Verfahrens niedergesetzten Commission zur geeigneten Berücksichtigung zuzustellen.

Das Secretariat legte die Anzeige einer Motion des Staatsraths Frhrn. v. Türkheim über die Beytragspflicht der Gemeinden zu den Kriegskosten vor.

Beylage Ziffer 126.

Die Tagesordnung führte zur Discussion über den Gesetzentwurf die Centralkriegskosten-Ausgleichung für die Vergangenheit betreffend.

Frhr. v. Türkheim: Als früherer Berichtserstatter habe ich mich bereits über den vorliegenden

Gegenstand hinlänglich ausgesprochen, und will deshalb die Kammer nicht mit Wiederholungen behelligen. Insbesondere habe ich angegeben, warum ich die unbedingte Verwerfung des vorgelegten Gesetzentwurfes nicht für räthlich hielt. Ich kann hiezu auch jetzt nicht rathen. Wenn ich gleichwohl den Commissionsbericht ohne Separatvotum erstatten ließ, so geschah dies, weil ich mich nach allen dem, was voraus gegangen ist, passiv verhalten, und in dem blos als Nachtrag zu betrachtenden Commissionsbericht nicht wiederholen zu müssen glaubte, was ich früher schon ausführlich genug gesagt hatte. Ich will daher nur erläutern, unter welcher Voraussetzung ich demselben beytreten kann. Von aller Ausgleichung der Kriegskosten kann einmal nicht abstrahirt werden, indessen läßt sich zwischen wirklicher Ausgleichung im eigentlichen Sinn und bloser Abrechnung oder Auseinandersetzung noch unerledigter Forderungen und Schuldigkeiten unterscheiden.

Die Ausgleichung von Leistungen, welche einzelne Landestheile bereits definitiv getragen und verausgabt haben, kann möglicher Weise unterbleiben, wenn man mit den dafür angeführten Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit fertig geworden zu seyn glaubt. Hingegen eine Richtigstellung des noch nicht definitiv zugewiesenen ist unvermeidlich da, wo noch Schulden vorhanden sind, welche auf Rechnung der Gesammtheit contrahirt worden, oder wo von einzelnen Landestheilen aus speciellem Auftrag der Regierung Vorschüsse mit Vorbehalt der Vergütung geleistet worden sind.

Ferner ist es doch unmöglich, jetzt die angefangene Gleichstellung etwa von dem Jahre 1813 an gleichsam nur einschlafen zu lassen, während gleichzeitig das bereits zu Stande gekommene Ausgleichungsoperat von frühern Kriegsjahren realisirt, und auf diese frühern Ausglei-

chungen jetzt ein Landestheil auf Beyträge exequirt wird, welcher bey der Fortsetzung der Ausgleichung auf die neueste Zeit vielmehr in dem Fall wäre, herausbezahlt zu erhalten.

Im Dreysamkreise z. B. dessen Verwaltung mir anvertraut ist, soll nach der Ausgleichung von der Periode 1809 — 1812 eine bedeutende Summe in die untern Landestheile bezahlt werden, obgleich augenscheinlich und anerkannter Weise bey der Ausgleichung von spätern Jahren der umgekehrte Fall eintreten, und die nämlichen Bezirke als Schuldner erscheinen würden, die vorher Gläubiger sind. Daß deßhalb etwas gethan werden müsse, ist klar, und je länger es aufgeschoben wird, desto größer muß die Verlegenheit werden. Welches ist also jetzt der kürzeste Weg, und was hat die Kammer zu thun? — Verwirft die Kammer blos das rechtliche Princip, welches im vorgelegten Gesetzentwurf liegt, will sie aber, daß ex aequo et bono auf dem Vergleichsweg, oder wie man es nennen mag, also nur ohne rechtlich bey sich ergebenden Hindernissen gebunden zu seyn, im Wesentlichen das geschehe, was durch den Vorschlag der Regierung beabsichtigt war — etwa nur mit weiterer Ausdehnung auf alle Gattungen von Kriegsleistungen — so gebe sie den Gesetzentwurf so schnell wie möglich zur Berathung in die zweyte Kammer. Glaubt die Kammer dagegen, daß auch die Materialien des Enwurfs nicht zu einer Grundlage für irgend eine Art der gütlichen Ausgleichung geeignet seyen, so gebe sie diese Angelegenheit so bald als möglich wieder durch Verwerfung des Gesetzvorschlags der Initiative der Regierung anheim.

Reg. Comm. Staatsrath Frhr. v. Sensburg: Ich bin sehr erfreut, daß der Redner fast in alle die Ideen eingegangen ist, welche ich nun etwas umständ-

licher und nur mit einigen Zusätzen vorzutragen die Ehre habe. Der Gegenstand der dermaligen Discussion sind zwar nur zwey Kriegsperioden, nämlich die von 1809 bis 1813 und die von 1813 bis 1817. Die Veranlassung davon war im Jahr 1820, wie dermal, weil mit dem Jahr 1810 das Großherzogthum Baden nach seinem politischen und geographischen Umfange das, mit Ausnahme der Grafschaft Hohengeroldseck, geworden, was es dermal ist.

Allein, wenn die Frage ist: ob nach einer umfassenden Ausgleichung oder nach einer approximativen und schwankenden Vergütung zu operiren sey? muß auch die Periode von 1805 bis 1809 zu Rathe gezogen werden.

Vor 1809 bestund auch schon ein Großherzogthum Baden, nur um 30,000 Seelen geringer, als dermal. Vor 1809 wurden dieselben Kriegslasten auf dieselbe Weise, wie nachher getragen; soll also die verfassungsmäßige Rechtsparität geehrt und gehandhabt werden, so ist es Pflicht, darauf zu halten, daß alle drey Kriegsperioden nach denselben Gleichstellungsprincipien behandelt werden.

Bis zum Jahr 1809 wurde ohne Rücksicht auf primitive Gläubiger und Schuldner förmlich ausgeglichen — d. h. jene Districte, die verhältnißmäßig zu wenig geleistet haben, wurden angewiesen, das von andern Districten zuviel Geleistete ausgleichungsweise zu bezahlen.

Die strenge Ausgleichung in der Periode von 1809 bis 1813 ruht auf feyerlichen Regentenverheißungen, die um so heiliger und unverbrüchlicher vollzogen werden müssen, als hier von einer langweiligen und doch unzuverläßigen Liquidation gar keine Frage seyn kann, da hier alle vorschußweisen Einnahmen, und alle Ausgaben auf längst adjustirten Belegen auf längst ge-

stellten und revidirten Rechnungen beruhen — so daß die Ausgleichungsberechnung ein Werk von einer halben Stunde ist.

Unter den manichfaltigen irrigen Theorieen, die gegen eine strenge Ausgleichung aufgestellt worden, ist zwar auch die, daß die Großherzogliche Ausgleichungsverheissung vom 23. December 1809 und die darauf basirten Befehle zu Vorschußleistungen nicht durch das Regierungsblatt kund gemacht worden seyen; zu was sollte aber eine solche sollenne Kundmachung dienen? Jene Districte, welche die Vorschüsse machen sollten, erfuhren durch die Weisungen in scriptis nur zu gut, daß und wie viel sie vorschießen sollten, die, welche seiner Zeit in die Ausgleichung des Vorschusses einstehen sollten, bedurften vor der Hand keiner solchen sollennen Notification, denn die Frage ob: liegt schon in der Natur des Staatsgesammtverbandes, nur das Resultat der wirklichen Ausgleichungsberechnung mußte seiner Zeit durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Die entgegengesetzte Theorie würde auch für die Zukunft von den bedenklichsten Folgen seyn, denn die Regierung wird in künftigen Kriegen, wie in den vergangenen, oft in den Fall kommen, vorschußweise Leistungen von einem Landestheile, auf den Grund der Dringlichkeit und einer Ausgleichungsverheissung, zu verlangen; sie würde jetzt schon gegründete Weigerungen zu besorgen haben, wenn ähnliche Verheissungen in der Vergangenheit durch allzuängstliche Theorieen vereitelt oder deren Erfüllung auch nur unnöthigerweise verzögert würden, wiederholt — daß die Kriegslasten bis 1809 nach dem Princip der Ausgleichung wirklich behandelt worden — daß die Kriegslasten in der zweyten Periode von 1809 bis 1813 voreilig gestellt und revidirte Rechnungen darnach behandelt werden können,

und vermöge feyerlicher Verheissungen der Regierung darnach behandelt werden müssen, so wäre es auf der einen Seite eine Verletzung des gesuchten Rechtes und auf der andern Seite eine Verletzung der Verfassungsmäßigen Rechtsgleichheit, wenn nun ein anderes Princip, als das der Ausgleichung angenommen werden wollte.

Dem vorgelegten Gesetzentwurfe wurde noch entgegengehalten:

Erstens: daß eine dermalige Ausgleichung und besonders eine Ausgleichung nach Gemeinden die primitiven einzelnen Schuldner und Gläubiger nicht mehr treffe,

Zweytens: daß der Gesetzentwurf die Einquartirungen und Frohnden umgehe, da doch diese Hauptlasten des Krieges seyen.

Ad 1. Es war immer Grundsatz, und wird ewig Grundsatz bleiben müssen, daß die Einquartirungen und Frohnden ausgenommen nur auf die Gesammtheit der Gemeinde ausgeschrieben und bey der Ausgleichung das zu viel Geleistete der Gesammtheit nach ihrem Gesammtsteuercapital zu gut, und das zu wenig Geleistete zur Last geschrieben werde. Die Subrepartition auf die Einzelnen ist die Sache der Gemeinde und auch bey diesen Subrepartition wird nicht gefragt, wer ursprünglich geleistet, oder nicht geleistet, wer dessen Erben und Erbes Erben seyen, sondern die Gemeinde greift auf die wirkliche Besitzer der steuerbaren Objecte, deßwegen wurden auch die 2 pCt. Kriegskosten von exportirt werdendem Vermögen aufgehoben, weil die Realobjecte, worauf die Beyträge haften, nicht emigriren.

Ad 2. Aber gerade bey Einquartirungen und Frohnden ist es anders; diese Leistungen haften nicht auf Grund und Boden, sondern die Einquartirungen

geschehen nach Raum der Häuser und nach äusserem Wohlstand, und die Frohnden nach dem frohndbaren Viehstand.

Diese Leistungen sind streng persönlich, und gerade deßwegen, weil sie einerseits aus unverläßigen Einquartirungsbüchern, und aus noch unverläßigern Frohndregistern entnommen werden müssen, und auf der andern Seite die, welche hierin zuviel oder zu wenig geleistet haben, großentheils nicht mehr sind, wurden solche im Gesetzentwurf umgangen.

Zum Schlusse will ich noch wiederholen, was der frühere Herr Redner schon bemerkt, nämlich, daß auch die letzte Periode viele Leistungen enthalte, wofür Vergütung durch Ausgleichungen verheißen worden, und daß wenn diese nicht erfolgt, dreyfache Beschwerden im Lande entstehen würden — einmal, daß nicht Wort, wenigstens nicht Wort zu rechter Zeit gehalten werde — einmal daß die Rechtsgleichheit rücksichtlich der Kriegslasten nicht eingehalten werde, und einmal, daß ein Landestheil für eine Periode executiv zur Zahlung angehalten werde, ohne eine Aussicht zu haben, für eine andere Periode auf eine gleiche Weise, aber zu seinem Vortheil behandelt zu werden.

Frhr. v. Zyllnhardt: Als Mitglied der Commission erlaube ich mir die Hohe Kammer auf den Standpunkt der eigentlichen Discussion aufmerksam zu machen. Es handelt sich nämlich von der Frage: Welche Folge soll dem in der 29ten Sitzung gefaßten Beschluß, daß der im Entwurf aufgestellte Grundsatz nicht angenommen werden solle, gegeben werden? — Ihre Commission glaubte im Einverständniß mit der Regierungscommission diesem Beschluß keine andere Folge geben zu können, als das vorgelegte Gesetz zu

verwerfen, und die Regierung um die Vorlage eines neuen Entwurfs zu bitten.

Näheren Anlaß hierzu könnte die Regierung dann finden, wenn unsere Ansichten über diesen Gegenstand bey Gelegenheit der Zachariä'schen Motion besprochen würden.

Der Frhr v. Berstett glaubt, daß von einer Discussion über den Gesetzentwurf nicht mehr die Rede seyn könne, da derselbe ja bereits verworfen sey; was daher über diesen Gegenstand gesprochen werden wolle, würde lediglich an die besagte Motion anzureihen seyn.

Frhr. v. Türkheim: Nicht der Gesetzentwurf selbst, sondern nur der Grundsatz, von welchem derselbe ausgeht, ist von der Kammer verworfen, und erst jetzt hat sich dieselbe auszusprechen, ob das erstere aus dem letztern zu folgern sey. Wie aber hierüber ohne einige Besprechung ein Beschluß gefaßt werden könne, ist nicht abzusehen.

Ich für meinen Theil wiederhole die obige Alternative.

Frhr. v. Wessenberg: Ich muß bemerken, daß die Hohe Kammer nicht den Grundsatz, daß die möglichste Ausgleichung der Kriegslasten eine Forderung der Gerechtigkeit sey, verworfen, sondern nur die dermalige Unausführbarkeit der Anwendung dieses Grundsatzes auf die vergangenen Kriegsperioden ausgesprochen habe. Der Hauptgrund dieser Unausführbarkeit liegt allerdings in dem Abgang eines Gesetzes, welches früher allen Unterthanen hätte zur Norm dienen können; wodurch es in Hinsicht vieler Schäden und Leistungen unmöglich geworden, ihren eigentlichen

Bestand und ihr Maaß mit Richtigkeit zu erheben. Man hat sich überzeugt, daß in diesen Verhältnissen eine allgemeine Ausgleichung unmöglich wäre: bey einer Ausgleichung aber, die in der That nicht ausgleichen, sondern die Ungleichheit nur noch vermehren würde, für die Gerechtigkeit nichts zu gewinnen wäre, sondern jeder neue Kostenaufwand für ein solches Werk dem Volk erspart werden sollte. Diese Gründe finde ich nicht widerlegt. Der Herr Regierungscommissär hat von gewissen, ganz liquiden, Vorschlägen gesprochen, die von mehreren Bezirken geleistet worden, und worauf die bestimmte Verbindlichkeit der Ausgleichung hafte, zu welcher Ausgleichung die Materialien so fertig liegen, daß sie das Werk einer halben Stunde wäre. Diese partielle Ausgleichung mag allerdings gerecht und ausführbar sey, wofern sie, was ich jetzt nicht zu beurtheilen vermag, dermal ohne Benachtheiligung anderer rechtlicher Ansprüche geschehen kann.

Endlich ist auch von einer Ausgleichung nach Billigkeit gesprochen worden. Allein ich kenne keine Grundsätze, die hier bestimmtes Maaß geben könnten.

v. Rotteck: In der Sitzung vom 23. July habe ich umständlich die Gründe entwickelt, aus welchen nach meiner Ueberzeugung das vorliegende Gesetz zur Verwerfung sich eigne. Blos um dem Grundsatz zu huldigen, welchen der Herr Berichtserstatter so trefflich beleuchtet hatte, daß nämlich eine für die Gesammtheit so hoch interessante Sache wo immer möglich auch an die zweyte Kammer sollte gebraucht werden, damit die Ansicht und Wünsche des Volkes darüber auf ganz unzweifelhafte Weise an Tag kämen, blos darum habe ich nicht auf Verwerfung gestimmt, sondern mir einen — freylich die Wesenheit des Gesetzes umändernden — Verbesserungsvorschlag erlaubt, wor-

nach nämlich dasselbe, statt rückwärts auf die Vergangenheit, vorwärts auf die Zukunft möchte gerichtet, und sodann in dieser neuen Form an die zweyte Kammer möchte gebracht werden. Dieser mein Vorschlag ist indessen verworfen, und der Antrag auf ein Gesetz für die Zukunft der Gegenstand einer besondern Verhandlung geworden. Nunmehr bietet sich aber in der von dem Herrn geh. Hofrath Zachariä angekündeten Motion ein noch bequemerer Weg dar, die Sache, nämlich die alte Kriegskostenausgleichung an die zweyte Kammer zu bringen; daher steht jetzt der Abstimmung auf Verwerfung des Gesetzentwurfes durchaus kein Bedenken mehr entgegen. Ich stimme also nunmehr ausdrücklich dafür, und will ohne Wiederholung des früher Gesagten nur mit ein paar Worten diese Abstimmung rechtfertigen.

Das Gesetz über die Ausgleichung der alten Kriegslasten hat keinen Rechtsboden, denn Thatsachen können nur vermöge eines vorhergehenden Gesetzes Rechte oder Schuldigkeiten begründen. Einer Masse von Facten erst hintennach das Gesetz geben, wornach Schuldigkeiten und Forderungen daraus entstehen, oder entstanden seyn sollen, ist eine rechtliche Monstruosität. Man mag hier klügeln und deuten, wie man will, die Wesenheit des Gesetzes bestünde immer darin, daß es eine rückwirkende Kraft hätte, d. h. daß es ungerecht wäre. Liquidation des Staats mit seinen Gläubigern mag geschehen; aber dieses ist kein Act der Gesetzgebung, sondern der Administration. Höchstens kann man die Grundsätze bestimmen, wornach das Anerkenntniß und die Bezahlung gewisser Forderungen an den Staat geschehen solle. Also nie nach dem Sinne des vorgelegten Entwurfs als Ausgleichung zwischen den Staatstheilen oder Bürgern, sondern blos als Vergü-

tung von Staatswegen. Der Staat kann wohl sich entschliessen, gewisse Forderungen zu bezahlen, aber er kann nicht Forderungen für sich selbst gegen einzelne erschaffen, d. h. also, er kann nicht Einzelnen oder Staatstheilen die Bezahlung seiner Schulden zuweisen, sondern blos der Gesammtheit.

In dem Vortrag des Herrn Regierungscommissärs habe ich nichts vernommen, das diese Ansichten widerlegte. Ich will jedoch blos auf die Behauptung, daß der Credit der Regierung für die Zukunft darunter leiden würde, wenn man die gegebenen Zusagen der Ausgleichung unerfüllt ließe, antworten, daß das beste Mittel, solchen Credit wieder herzustellen, seyn würde, ein Gesetz für die Zukunft über solche Ausgleichung oder Vergütung zu geben. Ein solches, weil es rechtliche Bestimmung gäbe, trüge die Bürgschaft der Erfüllung in sich selbst. Zusagen, deren Erfüllung rechtlich unmöglich ist, sind für nicht gegeben zu achten.

Wenn aber der Herr Regierungscommissär die Ansicht aufstellt, daß nur die auf Bezirke und Gemeinden gelegten Lasten die Ausgleichung rechtlich ansprechen, nicht aber jene, welche unmittelbar von Einzelnen gefordert wurden, so entgegne ich, daß gerade umgekehrt nur die Gleichstellung der Einzelnen der wahre Rechtsgrund der Ausgleichung sey, und daß die Gleichstellung der Bezirke und Gemeinden unter einander alles Rechtsfundament verliere, sobald man daran verzweifelt, dadurch endlich eine Gleichstellung der Einzelnen zu bewirken.

Frhr. v. Türkheim: Jetzt glaube ich um so mehr, das wir uns an die Materialien des Entwurfs halten, folglich denselben nicht ohne Nothwendigkeit wegen bloßer Verschiedenheit der Ansichten in der Theorie

verwerfen sollten, um damit wenigstens etwas auf dem Vergleichswege festzustellen, da der Weg einer Motion nach der heute vernommenen Grenzbestimmung für die Wirksamkeit des dießjährigen Landtags für jetzt nicht mehr einzuschlagen seyn wird.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Fürstenberg: Ich sehe mich in Betreff des vorliegenden Gegenstandes veranlaßt, die Erklärung niederzulegen: daß ich nur insofern mich den Beschlüssen der hohen Kammer über diesen Gesetzentwurf anschließen werde, als der Erfolg nicht den Rechten zuwiderlaufen werde, deren endlicher Feststellung ich um so eher entgegensehe, — als ich mich — gestützt auf die gerechtesten Ansprüche und oft wiederholten Versprechungen — der zuversichtlichen Hoffnung hingebe, daß die Regierung endlich den Standesherrn einen bleibenden Rechtszustand einräumen werde — welcher ihnen im 14. Artikel der Bundesacte sowohl als im §. 63 der jüngsten Wiener Beschlüsse zugesichert ist — ehe die Gemeindeordnung ins Leben tritt, welche unsern Rechten und Ansprüchen in vielen Puncten zuwiderlauft.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein schließen sich dieser Erklärung an.

Auf gehaltene Umfrage

beschloß

die Kammer gegen die einzige Stimme des Frhrn. v. Türkheim

dem Beschluß vom 23. July die Folge zu geben, daß der vorgelegte Gesetzentwurf zu verwerfen sey.

Der Tagesordnung zufolge begründete hierauf der geh. Hofrath Zachariä seine Motion wegen Ausgleichung der seit 1809 getragenen Kriegslasten mit Folgendem:

Ich würde mich nicht der Aufmerksamkeit der Kammer mit einer Motion aufdringen, welche so tief in das Innere der Landesverwaltung eingreift, wenn ich nicht mehr im Namen der wegen des so eben in Berathung gewesenen Gesetzes bestellten Commission, als in dem eigenen diesen Antrag machte. Auch nehme ich keinen Anstand, zu erklären, daß ich über die zu machende Motion mit einem der Herrn Regierungscommissäre mehrere Besprechungen gehabt habe. Der Zweck der Motion ist, statt der verworfenen Ausgleichung der seit 1809 getragenen Kriegslasten einen billigen Vergleich wegen dieser Lasten herbeyzuführen. Die zuvor zu bewerkstelligende Liquidation ist das Mittel, zu diesem Zwecke zu gelangen.

Wegen der Gründe für den Hauptantrag berufe ich mich auf den von mir erstatteten Commissionsbericht. Was der nicht angenommene Gesetzentwurf vereinte, ist in meiner Motion gespalten worden. Und ein Grund, weßhalb ich für den Gesetzentwurf nicht stimmen konnte, war der, daß er die vorläufige Maaßregeln und das Endresultat vereinigte.

Die Motion geht erstens auf die Fortstellung der Liquidation der Kriegslasten. — Es ist in diesem Theile der Motion nur von einer Verwaltungs-Maaßregel die Rede. Also die Initiative der Krone kommt hier überall nicht in Frage. — Wenn diese Maaßregel in der Motion genauer vorgezeichnet wird, als es wohl in andern Fällen den Verhältnissen angemessen seyn möchte, so bitte ich zu erwägen, daß hier, wie auch einer der Herren Regierungscommissäre bemerkt hat, in der That nur von einer Gesellschaftsangelegenheit die Rede ist, bey welcher die Regierung nur das Interesse eines Vermittlers hat.

Uebrigens kann ich mich wegen der Einzelnheiten der vorgeschlagenen Maaßregel theils auf den nicht an-

genommenen Gesetzentwurf, theils auf den über diesen Entwurf von dem Herrn Staatsrath Frhrn. v. Türkheim erstatteten Commissionsbericht beziehen.

Die Motion enthält zweytens einen Antrag auf einen Gesetzesentwurf wegen eines zur Milderung der bey der Vertheilung der Kriegslasten Statt gefundenen Ungleichheit zu bewerkstelligenden billigen Vergleichs.

Ueber die Beschaffenheit dieses Vergleichs enthält die Motion nur die Bestimmung, daß er zwischen Gemeinden und Gemeinden, Bezirken und Bezirken vermittelt werden soll. Diese Bestimmung schien mir wegen der Art, wie die Kriegslasten ursprünglich vertheilt worden sind, und nach der ganzen Lage des Liquidationsgeschäfts, wesentlich nothwendig zu seyn. Alles andere wird einstweilen besser dem Ermessen der Regierung anheim gestellt, da erst das Resultat der Liquidation die Regeln für einen billigen Vergleich an die Hand geben kann.

Ich halte mich jedoch für verpflichtet, die Hauptpuncte herauszugeben, auf welche es bey der Abfassung des erbetenen Gesetzes ankommen dürfte.

Erstens: Die Liquidation wird mit derselben Strenge zu bewerkstelligen seyn, als ob ihr Zweck die Ausgleichung der Kriegslasten nach Rechtsgrundsätzen wäre. Aber nach beendigter Liquidation können zum Behufe einer billigen Vergütung, entweder von der ganzen Summe gewisse Procente (z. B. 30 oder 40) abgezogen, oder es können auch nur gewisse liquidirte Leistungen, und zwar diejenigen, welche, bewandten Umständen nach, nicht in eine genügende Gewißheit gesetzt werden konnten, z. B. die Einquartirungen, die Frohnen, einer Ermäßigung unterworfen werden.

Zweytens: Wenn so der Betrag der getragenen Kriegslasten im Ganzen und Gemeindeweise ausgemittelt

ist, wird sodann weiter ein Maaßstab aufzustellen seyn, nach welchem das Quantum, das auf eine jede Gemeinde ursprünglich auszuschlagen gewesen wäre, zu bestimmen ist. Dieser Normalfuß der ursprünglichen Vertheilung kann entweder von der Grundsteuer, oder von der Erwerbssteuer, oder (nach einem Durchschnitte) von der Consumtionsaccise, oder auch von der Bevölkerung entlehnt werden. Es wird gut seyn, die Rechnung versuchsweise nach einer jeden von diesen Regeln zu machen; auch eine Durchschnittsrechnung nach allen diesen Regeln zusammenzustellen. Denn so wie das Resultat an sich verschieden seyn muß, je nachdem man von der einen oder der andern dieser Voraussetzungen ausgeht, so muß es auch in Beziehung auf das Princip einer den unverhältnißmäßig Belasteten zu leistenden billigen Vergütung verschieden seyn. Namentlich kommt hierbey der Unterschied zwischen dem Interesse der Stadtbewohner und der Landleute in Betrachtung. Endlich

drittens, fragt sichs auch, nach welchem Maaßstabe die zu leistende Vergütung aufzubringen sey, ob nach einem der so eben genannten Steuerfüße, oder nach dem Maaßstabe einer neuen Steuer, z. B. einer Einkommenssteuer; die Entscheidung dieser Frage kommt bey dem Principe eines billigen Vergleiches nicht weniger in Betrachtung.

Ich schließe mit dem Antrage, die Motion, wenn sie unterstützt werden sollte, in abgekürzter Form in Berathung zu ziehen.

Die Motion wurde vielseitig unterstützt, und auf die Bemerkung Sr. Hoheit, des Präsidenten, und den Vorschlag des Staatsraths Frhrn. v. Zyllnhardt die abgekürzte Form der Berathung wegen dieses Gegenstandes dergestalt beliebt, daß die Motion zur Begutachtung an die bereits bestehende Commission ver-

wiesen und die Discussion darüber gleich nach der Berichtserstattung festgesetzt werden solle.

Se. Hoheit der Präsident erklärten hierauf die Discussion über die Motion des Hofraths v. Rotteck wegen gleicher Vertheilung der Kriegslasten in künftigen Fällen für eröffnet.

v. Rotteck: Da der Grundsatz, worauf meine Motion beruht, d. h. ihre Rechtsbegründung allseitig anerkannt worden, und auch in der That klar ist, wie der Tag, so enthalte ich mich darüber jeder weitern Erörterung. Es handelt sich jetzt blos darum, ob, was das Recht unabweislich heischt, wegen Schwierigkeiten der Ausführung dürfe unterlassen, und ob ein Gesetz für einen nicht in der Gegenwart, sondern erst in unbestimmter Zukunft sich darstellenden Fall gleich jetzt könne oder müsse gegeben werden?

Weil jedoch die Hauptschwierigkeit eben in dem Umstande gefunden worden, daß die Verhältnisse eines etwa künftig über uns kommenden Krieges uns zur Zeit unbekannt, daher auch schwer durch ein vorausgehendes Gesetz zu regeln seyen; so kann meine Antwort auf eine der beiden Einwendungen zugleich auch als Antwort auf die andere gelten.

Der verehrte Herr Berichtserstatter bemerkt, daß ein solches Gesetz nichts anderes seyn würde, als die Anwendung eines schon in der Constitution ausgesprochenen Grundsatzes auf einen künftigen Fall. Eine solche Anwendung seye überhaupt schwierig, und ganz besonders bey vorliegendem Gegenstand. Es seye also besser, sich einstweilen mit dem in der Verfassungsurkunde bereits gegebenen allgemeinen Gesetz zu begnügen, und der Zukunft vorzubehalten, die Anwendung auf jene Fälle zu machen, welche sie etwa in ihrem Schooße trägt.

Wenn diese Ansicht die richtige wäre, so hätten wir die uns vorgelegten Gesetze, über die Fälle der Verantwortlichkeit der Minister und obersten Staatsdiener, und über das Verfahren dabey von der Hand weisen sollen. Denn das allgemeine Gesetz, daß sie verantwortlich seyen, liegt gleichfalls in der Verfassungsurkunde, ja noch weit ausdrücklicher und bestimmter, als jenes über die gleiche Vertheilung der Kriegslasten, und wahrlich! der Fall, daß einer unserer Minister wirklich werde angeklagt werden, ist viel unwahrscheinlicher oder weit entfernter, als jener eines Kriegs. Wir haben gleichwohl dieses Gesetz als ein wohlthätiges und kostbares Gesetz erkannt, es sorgfältig berathen, und freudig angenommen. Denn wir haben eingesehen, daß die Gesetzgebung weit freyer, weit unbefangener, in den Räumen der Zukunft als in jenen der Gegenwart sich bewege, und daß die Regel für die Gegenwart mit Sicherheit nur aus dem reinen und lauteren Ausspruch eines schon früher gegebenen Gesetzes möge entnommen werden, mit einem Wort, daß die ganz eigene Domaine der Gesetzgebung in der Zukunft, jene der Administration aber in der Gegenwart bestehe.

Ist dieses im Allgemeinen wahr, so muß es auch für den vorliegenden Gesetzgegenstand seine Anwendung finden. Was der verehrte Herr Berichtserstatter über den Inhalt eines solchen, die gleiche Vertheilung künftiger Kriegslasten betreffenden Gesetzes angegeben hat, ist weder durchaus richtig noch erschöpfend. Mein Vorschlag hat nämlich keineswegs die unmittelbare gleiche Vertheilung zum Zweck; denn eine solche kann allerdings je nach den Kriegsumständen ganz unmöglich seyn, kann sich auch höchst selten bis auf die Individuen erstrecken, und bleibt naturgemäß der Gegenstand rein administrativer Sorgfalt, weil blos in concreto von Bedeutung. Aber gerade, weil solche

thunlichst gleiche Naturalvertheilung, dem Zwecke reell gleiche Belastung aller Bürger niemals genügen, höchstens dessen Erreichung erleichtern, und die mit dem Princip der Vergütung verbundenen Inconvenienzen verringern kann; so bleibt vorzüglich diese Vergütung der wahre Gegenstand des von mir verlangten Gesetzes, und der Inhalt eines solchen läßt sich allerdings auch für die Zukunft bestimmen. Ein Hauptartikel desselben könnte und müßte nämlich die Bestimmung der Gattungen von Kriegsleistungen seyn, welche auf die Gesammtheit zu repartiren, d. h. also nur gegen Vergütung zu fordern wären. Mag eine Kriegeslage eintreten, welche da wolle, so werden immer die drey Hauptplagen des Landes, Einquartirung, (mit oder ohne Naturalverpflegung) Lieferungen und Frohnden seyn. Ein Gesetz welches auch nichts anders bestimmte, als daß diese dreyerley Leistungen nicht mehr unentgeltlich Statt finden sollten, würde schon eine große Wohlthat seyn. Die weitere Bestimmung, daß die Vergütung dafür jeweils entweder in Geld oder in Guthabungsscheinen (bons) geschehen müsse, würde der Militär- und Finanzadministration die Schuldigkeit auflegen, die Einleitung zu solcher Vergütung durch geeignete Mittel und Formen zu treffen. Thäte sie es nicht, so läge ihr darüber die Verantwortlichkeit ob.

Indessen lassen sich noch weitere selbst auf Formen gebende Bestimmungen denken, die das fragliche Gesetz enthalten könnte. Selbst die Behörden für die Ausschreibung und Repartition der Kriegsleistungen, dann für das Erkenntniß in concreto, welche solche Leistungen als wahre Staatsgesammtlasten und welche etwa nur als Bezirks- oder Gemeindslasten zu behandeln (die letzten daher nur von Gemeinds- und Bezirksgenossen unter sich auszugleichen) seyen,

könnten bestimmt werden, entweder mit einer allgemeinen Bezeichnung, die sodann je nach den etwa wechselnden Organisationen der Verwaltung auf das hier berufene Organ unzweydeutig sich anwenden ließe; oder selbst mit ganz specieller Bezeichnung, etwa mit dem Zusatz "dermalen" (wie man es in dem Gesetze über die Verantwortlichkeit der obersten Staatsdiener in Ansehung des Staatsministeriums that) oder unter Vorbehalt der Aenderung im Fall einer veränderten Organisation.

Auch über Art und Weise der Verificirung der geschehenen Leistungen lassen sich allgemeine Normen aufstellen, die zwar allerdings von dem Organismus der Behörden einigermaßen abhängig bleiben werden, aber darum nicht nothwendig schnell wechselnd sind. Es ist zu hoffen, daß so schneller Wechsel der Verwaltungsformen und Organisationen nicht mehr Statt finden werde, wie in früheren Zeiten, und daß die organische Gesetzgebung, wie jeder andere Zweig der Staatsgesetzgebung, der Zustimmung der Kammern werde unterworfen werden.

Selbst eine Preisbestimmung und eine der Vergütungsmittel kann keine große Schwierigkeit haben. Der Preis wird freylich nicht in Zahlen, wohl aber durch Hinweisung auf eine dritte Größe zu bestimmen seyn, z. B. auf den Handlohn, oder auf den jedesmaligen — oder eine gewisse Zeit früher bestandenen — mittleren, nach Umständen auch zu ermäßigenden Marktpreis da oder dort, ja endlich auch durch Ernennung einer zuverläßigen Behörde, die ihn nach Ermessen mit Rücksicht auf die allgemeinen und besondern Verhältnisse regulire. Für die Vergütungsmittel habe ich bereits einen Vorschlag zu machen mir erlaubt, dessen Unausführbarkeit wohl schwer zu behaupten wäre; doch möchte hier freylich

der (verantwortlichen) Administration eine freyere Hand zu lassen seyn.

Alles also, an dessen Bestimmbarkeit der verehrte Herr Berichtserstatter zweifelt, ist der befriedigenden Bestimmung schon vorläufig allerdings empfänglich; und sollte auch eines oder das andere noch unbestimmt bleiben, so wäre darum das ganze Gesetz weder unnütz, noch inhaltsleer.

Ein Gesetz über gleiche Vertheilung oder — weil dieses in weitaus den meisten Fällen das einzige Mittel dazu ist, — über Vergütung der Kriegslasten ist also nicht ein bloses Zeitgesetz, wie der Herr Berichtserstatter es nennt, auch nicht ein solches, das seine Principien oder sein Muster lediglich von demjenigen entnehmen müßte, was bis jetzt in andern Ländern galt oder gilt. Leider hat man bisher im Kriege noch wenig der Rechtsprincipien geachtet. Aber es soll und darf nicht immer so bleiben Auch finden wir wenigstens in der französischen Gesetzgebung einige der Hauptforderungen, die mein Antrag in sich schließt, wirklich befriedigt.

Der Herr Berichtserstatter verweist uns zu allem Trost auf die im §. 63. Nr. 2 der Verfassung für Kriegszeiten angeordnete, gemischte Centralbehörde. Allein ausserdem, daß derselben dort mehr nur im Vorbeygehen — gewissermaßen ihr Daseyn voraussetzend — als bestimmend, d. h. ihre Zusammensetzung und ihren Wirkungskreis aussprechend gedacht wird, so frage ich: soll denn jene Behörde, wenn sie einmal in Wirksamkeit tritt, ohne alle Leitung durch gesetzlich bestimmte Principien seyn? Soll ihr Ermessen alsdann zum Gesetz werden? Soll in dieser wichtigen Sphäre der Gesetzgebung das Zustimmungsrecht der Kammern vereitelt, eine Behörde zur Gesetzgeberinn erhoben

werden? Und soll sie mitten im Drang der laufenden Kriegsgeschäfte erst noch tiefgehende und langwierige Deliberationen über die Grundsätze ihres Wirkens halten, und die etwa nöthigen Werkzeuge und Anstalten zu einem, jenem Zwecke gemäßen Wirken sich erst erschaffen? Das geringste Versäumniß in solchen Bestimmungen und Anstalten bringt sofort eine Fluth von regellosen Erpressungen, wenns hoch kömmt, von unzuverläßigen Vormerkungen hervor, von Tag zu Tag schwillt die Masse der factischen Leistungen, welche nicht auszugleichen, ein schreyendes Unrecht, aber für deren Ausgleichung erst hintennach das Princip aufzufinden eine rechtliche Unmöglichkeit ist, aus welchem Dilemma dann kaum eine Rettung mehr möglich bleibt, wie unsere eigenen Verhandlungen über die Ausgleichung der alten Kriegslasten zur Genüge beweisen.

Endlich, ists denn wirklich wahr, womit der Herr Berichtserstatter uns zu beschwichtigen sucht, daß wir in so tiefem Frieden leben, um auf die längste Zeit hinaus nichts vom Kriege befürchten zu dürfen? Möge seine Weissagung in segensreiche Erfüllung gehen! Aber mir däucht, am politischen Horizont sey mehr als ein dunkler Punct zu erschauen, woraus gar leicht ein gewaltiger Sturm sich erheben könnte. Teutschland zwar wird keinen Krieg anfangen, aber es wird ihn auch nicht verhindern: im Rath der großen Mächte Europens hat der deutsche Bund keine Stimme. Man wird Seiner jedoch nicht vergessen, wenn es sich einmal um einen Schauplatz des Krieges handelt, und um Kriegesbeute. In dieser gegenwärtigen Waffenruhe versäumen, gegen etwa künftige Kriegesnoth die Vertheidigungs- oder Linderungsmittel — seye es durch Gesetze oder durch Wehranstalten — zu bereiten, wäre unverzeihlich.

Ja, hätten wir auch keine Rechtsliebe; aus bloßer Politik sollten wirs thun. Durch gleiche Vertheilung wird möglich, ein Mehreres zu tragen. Im Streit der Staaten wird, bey sonst gleichen Umständen, jener am längsten aushalten, und die günstigste Stellung behaupten, welcher für möglichst gleiche Vertheilung der Kriegslasten gesorgt hat. Aus diesen Gründen wiederhole ich meinen Antrag, indem ich mich zugleich auf dasjenige berufe, was ich in den Sitzungen vom 23. und 31. July in Bezug auf die von dringender Noth gebotenen Ausnahmsfälle und in Bezug auf die von fremden Truppen (gegen den Willen unserer Regierung) also zumal vom Feind verhängten Kriegslasten gesprochen habe.

Frhr. von Türkheim: Ich habe als Mitglied der Commission den Antrag derselben nicht so verstanden, als sollte die an Se. Königliche Hoheit zu richtende Bitte durchaus nichts enthalten, als eine Verweisung auf den §. 63. der Verfassungsurkunde. Wir dürfen zwar der Initiative der Regierung nicht dadurch vorgreifen, daß wir die Art und Weise der Liquidation, der Abrechnung und dergleichen in unserer Bitte bestimmt ausdrücken. Allein daraus folgt nicht, daß nicht einige Ideen ausgedrückt werden dürften, welche Art der Ausgleichung überhaupt etwa gewählt werden könne.

Der Frhr. v. Zyllnhardt und Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein, theilen diese Ansicht.

Frhr. v. Wessenberg: Der Commissionsantrag will, daß erst im Fall eines wirklichen Krieges das Kriegs-Collegium, das die Verfassung im §. 63 bezeichnet, die Aufstellung von Regeln über die Ausgleichung einleiten soll. Nun bin ich zwar mit dem Commissionsantrage darin ganz einverstanden, daß das bezeichnete

Collegium die geeignetste Behörde sey, um ihr die Vollziehung des Gesetzes zu übertragen: hingegen bin ich mit dem Commissionsantrag in so ferne nicht einverstanden, als er jetzt das Begehren eines Gesetzes über die Ausgleichung der Kriegslasten für die Zukunft als überflüssig erklärt. Eben der Abgang eines Gesetzes, das jedermann zur Richtschnur hätte dienen können, hat die Verlegenheit herbeygeführt, welche für das Vergangene die gerechte Ausgleichung unmöglich macht. Um so auffallender ist das Bedürfniß eines Gesetzes für künftige Fälle.

Dieses Gesetz könnte allerdings über den Wirkungskreis des Kriegscollegiums, aber meines Erachtens, auch darüber Bestimmungen enthalten, welche Gegenstände sich blos zur örtlichen oder zur bezirklichen oder allgemeinen Ausgleichung eignen; auf welche Art die Schätzung der Leistungen zu geschehen habe, welche Beweismittel für geschehene Leistungen als gültig anzunehmen seyen, wie die Lieferungen und die Verpflegung der Militär-Spitäler eingerichtet werden sollten, damit den hier so vielfältigen Unterschleifen vorgebeugt werde u. s. w. Daß ein solches Gesetz erst im Fall des wirklich schon ausgebrochenen Kriegs zu geben sey, scheint mir eben so unpassend, als wenn irgendwo eine Quarantäne-Ordnung erst im Fall der schon ausgebrochenen Pest veranstaltet, oder ein Brandgesetz erst dann, wenn der Brand die Häuser schon ergriffen hätte, kund gemacht würde.

Der Lärm und die Unruhen des Kriegs scheinen mir nicht die rechte Atmosphäre für die Gesetzgebung. Tritt der Fall eines wirklichen Krieges ein, so wird allerdings durch ein Reglement die Vollziehung des Gesetzes im Detail angewendet werden müssen. Aber die allgemeinen Grundsätze, die das Reglement in Anwen-

dung bringen soll, muß das Gesetz doch schon im Voraus ausgesprochen haben. Es ist wohl einleuchtend, daß dem Kriegscollegium keine gesetzgebende, sondern nur eine vollziehende Gewalt eingeräumt werden könnte.

Reg. Com. Staatsrath Frhr. von Sensburg: Namens der Regierung muß ich gegen die Fassung des Commissionsantrags das erinnern: derselbe schlägt nämlich die Bitte um einen Gesetzentwurf vor, wodurch es der durch die Verfassungsurkunde §. 63. Nro. 2. bezeichneten Centralbehörde zur Pflicht gemacht werde, so wie sie zusammentritt, die Aufstellung bestimmter Regeln ꝛc. im verfassungsmäßigen Wege einzuleiten. Dieser Antrag würde voraussetzen, daß der Großherzog schuldig seye, diese Commission auf jeden möglichen Fall niederzusetzen. Dieses ist er aber nach §. 63. der Verfassungsurkunde nur in dem bestimmten Falle, wenn eine Staatsanleihe gemacht oder Kriegssteuer ausgeschrieben worden ist. Wo solches noch nicht geschehen, da muß der Großherzog freye Hände haben, die Kriegsleistungen nach einiger Leitung anzuordnen, wie solches im Zweck der Administration liegt, bald durch die Ministerien, bald durch eine eigene Centralstelle, oder wie im Jahr 1813 durch eine Kriegs-Commission, oder durch die Kreisdirectorien.

Frhr. v. Türkheim: Wenn man geglaubt hätte, daß die nothwendige Aufstellung der im §. 63 der Verfassungsurkunde erwähnten Commission beym Ausbruch eines jeden Kriegs in dieser Stelle der Verfassung schon bestimmt wäre, so würde ein Widerspruch darin liegen, um ein Gesetz zu bitten, wodurch diese Bestimmung erst geschehen solle. Uebrigens provocire ich auf die Erfahrung aller Geschäftsmänner bey solchen, durch den Ausbruch eines Kriegs herbeygeführten Maaßregeln, ob

nicht die Regierung eine solche Bestimmung im vorkommenden Fall immer gerne und ohne alle Bedenklichkeit geben wird.

Frhr. v. Weffenberg: Es ist von Niemand behauptet worden, daß das fragliche Kriegscollegium mit der Vollziehung des Gesetzes über Ausgleichung der Kriegslasten schon vermöge der Verfassung beauftragt seye. Vielmehr soll die Regierung erst gebeten werden, dieses Collegium damit zu beauftragen. Ein Hauptgrund dafür ist der höhere Grad von allgemeinem Zutrauen, dessen dieses Collegium genießen würde, welches Zutrauen in einer Angelegenheit, die die persönlichen Interessen Aller und Jeder im Lande berührt, von besonderem Gewicht seyn dürfte.

Zachariä: Ich denke nicht, daß der Vorschlag des Herrn Proponenten von dem der Commission so weit entfernt seye, als es scheint. Die erste Frage ist die: soll eine Bitte an den Großherzog gerichtet werden? Die zweyte: wie soll diese Bitte beschaffen seyn? Vielleicht ließen sich über die erste Frage noch einige Zweifel aufwerfen. Die zweyte Frage anlangend hat der Herr Proponent vorgeschlagen, um ein Gesetz zu bitten, worin gewisse Regeln über die Art der Ausgleichung der Kriegskosten für die Zukunft festgestellt würden. Der Vorschlag Ihrer Commission gieng blos dahin, daß dem Ausschuß zur Pflicht gemacht werden möge, im vorkommenden Fall gesetzliche Vorschriften auf verfassungsmäßigem Wege einzuleiten, je nachdem die Umstände es fordern, durch ein Gesetz oder durch eine bloße landesherrliche Verordnung. Dem Scharfsinn des Herrn Proponenten kann ich alle Gerechtigkeit wiederfahren lassen; aber es giebt einen theoretisch-wissenschaftlichen Scharfsinn und einen praktischen, und ob dieser bey einem derartigen

Gesetze nicht vorzugsweise angewendet werden müsse, wird um so weniger zweifelhaft seyn, wenn die eintretenden Umstände erst Maaß geben für die anzuordnenden Verfügungen. Wer würde z. B. räthlich finden, jetzt ein Gesetz zu geben über Maaßregeln gegen das etwa künftig einmal einbrechende gelbe Fieber? Eine bestimmte, im Voraus gegebene gesetzliche Bestimmung der Regeln könnte im einzelnen Fall mehr schaden, als nützen, und zwar zumal darum, weil nach unserer Verfassung die Gesetzgebung, daher auch die etwa, gemäß gemachter Erfahrungen, sich als räthlich darstellende Abänderung der Gesetze immer ein langsames und mit mancherley Schwierigkeiten verknüpftes Werk ist. Indessen wäre der Mittelweg dadurch gefunden, wenn im Protokoll die Bemerkung niedergelegt würde, daß die Regierung bey Entwerfung des in allgemeiner Form zu erbittenden Gesetzes auch die in der Kammer gemachten Vorschläge zu berücksichtigen nicht unterlassen möchte.

Der Frhr. v. Wessenberg bemerkt, daß nach diesem Vorschlag das Gesetz erst im Kriege seine Entstehung finde, und doch nur der Friede die für die Gesetzgebung geeignete Zeit sey.

Der Frhr. v. Türkheim erinnert dagegen daran, wie es auch in den letzten Kriegen gegangen sey, und der Natur der Sache nach immer gehen müsse, daß sich außer den allgemeinen Grundsätzen der Vergütung im Einzelnen durchaus nichts Zuverläßiges vorher bestimmen lasse. Alles hienge von den Anordnungen der großen Krieg führenden Mächte ab, welche der Eröffnung des Feldzugs voranzugehen, und von einer Generalintendantur der Armee, oder wie in den letzten Kriegen ge-

gen Frankreich durch in dem Hauptquartier der verbündeten Mächte geschlossenen Conventionen regulirt zu werden pflegen, — nach welcher sich das ganze System der Kriegsführung, also auch die zur Aufbringung der Leistungen erforderlichen Landesanstalten richten müssen; so kam z. B. alles darauf an, ob Ettappenverpflegung eintreten solle, ob, wie in der französischen Periode, die Truppenverpflegung auf einige große Ettappenstationen concentrit werde, oder sich auf der ganzen Route ausbreite u. s. w.

v. Rotteck: Auf die gesetzlichen Bestimmungen, welche ich verlange, haben alle die bemerkten Zufälligkeiten und Einzelnheiten keinen Einfluß. Mag das Kriegslager in einer oder der andern Provinz seyn, mag das Heer cantoniren, marschiren oder sich schlagen, mögen die Spitäler u. s. w. da oder dort angelegt seyn, immer werden die allgemeinen Grundsätze anwendbar bleiben: man vertheile schon gleich Anfangs die Leistungen in thunlicher Gleichheit; man vergüte alle diejenigen, welche nicht in völliger Gleichmäßigkeit schon ursprünglich über das ganze Land und unter alle Bürger können vertheilt werden, man beobachte diese oder jene Formen der Verificirung, diesen oder jenen Maaßstab der Taxirung u. s. w. Die hohe Regierung, deren Initiative wir durch allzuspecielle Vorschläge keineswegs beschränken wollen, wird selbst am besten ermessen, wie allgemein oder wie detaillirt die Artikel ihres Gesetzentwurfes füglich lauten sollen oder können; unsere Bitte geht nur auf die Hauptsache.

Nach dem Commissionsantrag soll die Centralbehörde nach ausgebrochenem Krieg die Regeln für gleiche Vertheilung verfassungsmäßig einleiten; also vermuthlich der Regierung Vorschläge thun

zu Gesetzentwürfen, die wenn sie bearbeitet sind, erst an die Kammern gehen, und von diesen genehmigt werden müßten. Bis alles dieses geschehen, möchte vielleicht der Krieg vorübergegangen seyn, und sodann dieselbe Rechtsnoth, dieselbe heillose und rettungslose Verwirrung in Ansehung der getragenen Lasten herrschen, unter welcher wir wirklich rücksichtlich der alten Kriegslasten seufzen. Hätte damals schon ein bestimmtes Gesetz über Ausgleichung bestanden; dieser Noth wären wir enthoben.

Das Gleichniß vom „gelben Fieber" kann ich kaum als im Ernste gemeint ansehen. Vom gelben Fieber ist es nicht wahrscheinlich, daß es je zu uns komme; der Krieg leider ist ein gewöhnlicher Zustand, dessen Wiederkehren fast gewiß, ob auch die Zeit ungewiß ist. Selbst die Constitution hat der Kriegsfälle erwähnen zu müssen geglaubt, des gelben Fiebers jedoch gedenket sie nicht.

Auf die von dem hohen Präsidium gestellten zwey Fragen:

1) Soll überhaupt um einen Gesetzesvorschlag wegen gleicher Vertheilung künftiger Kriegslasten gebeten werden? und

2) Soll diese Bitte blos im Sinne des Commissionsantrags oder mit näherer Bestimmung des Inhalts geschehen?

beschloß

die Kammer

ad 1) (gegen eine Stimme) daß um das in Antrag gebrachte Gesetz gebeten werden solle.

ad 2) rücksichtlich der Art der zu stellenden Bitte (gegen eine Stimme) für den Verbesserungsvorschlag des Frhrn. v. Wessenberg (welchen der Hofrath v. Rotteck als übereinstimmend mit dem Sinn seines eigenen,

in der Motion enthaltenen, Antrags erkannte) Se. Königliche Hoheit, den Großherzog, um ein Gesetz zu bitten, in welchem der Grundsatz der möglichst gleichen Vertheilung künftiger Kriegslasten durch Ausgleichung oder durch Vergütung bestimmt ausgesprochen, und die Vollziehung der ausgesprochenen Grundsätze dem im §. 63. der Verfassungsurkunde bezeichneten Kriegscollegium unter Verantwortlichkeit übertragen würde.

Ein von dem Landoberjägermeister v. Kettner vor der Abstimmung über die zweyte Frage noch aufgeworfenes Bedenken darüber, daß ein solches Gesetz wie ein Wechselbrief für die von dem Feind in einer von ihm besetzten Provinz ausgeschriebenen Forderungen wirken, und den ganzen Staat dadurch ruiniren könne, wurde von dem Hofrath v. Rotteck dahin beantwortet, daß das Gesetz niemals auf feindliche Erpressungen, sondern blos auf die von unserer Staatsgewalt ausgehenden Kriegsforderungen sich beziehen könne; weil ja der Feind unserer Gesetzgebung nicht unterstehe; worauf das hohe Präsidium bemerkte, daß überhaupt diese Einwendung zu spät komme, weil über die erste Frage „ob" bereits abgestimmt worden.

Zachariä.
v. Rotteck.

Beylage Ziffer 124.

Ludwig von Gottes Gnaden

Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc.

Wir finden Uns aus vielen und wichtigen Gründen bewogen, Unsern getreuen Ständen zu eröffnen, daß Wir die Sitzungen der gegenwärtigen Versammlung, insoferne die wichtigern, von Uns ausgegangenen Gesetzentwürfe nicht früher ihre Erledigung in beiden Kammern sollten erhalten können, auf den ein und dreyßigsten Jänner künftigen Jahres zu schließen.

Wir fordern zugleich Unsere getreuen Stände dringend auf, sich mit den vorgedachten Entwürfen, wozu Wir außer dem, gegenwärtig der Discussion unterliegenden Gesetz über die Aushebung der Kriegspflichtigen, das Auflagegesetz, die Gesetze über die Gemeindeverfassung, über die Aufhebung der alten Abgaben, über die Uebernahme der Bezirksschulden auf die Amortisationskasse, über die Aufhebung des §. 2154. des Landrechts, über die Fortdauer des Salzadmodiationsaccordes und endlich die Desiderien der Stände, die Darmstädter Verhandlungen betreffend, zählen, vorzüglich und vor so vielen von ihnen in Anregung gebrachten, und auch ohne solche ohnehin schon allgemein bekannten und vielseitig erörterten Gegenständen, zu beschäftigen, indem, so wie es Unser Wunsch ist, es zu-

gleich der Wunsch des ganzen Landes seyn wird, wesentliche und erfreuliche Resultate von einem schon so lange andauernden Landtage zu erhalten.

Gegeben Karlsruhe den 28. Nov. 1822.

Ludwig

Vt. Berstett.

Auf Befehl Sr. Königlichen Hoheit.

Eichrodt.

Beylage Ziffer 126.

Der Unterzeichnete gibt sich die Ehre, eine Motion anzuzeigen, daß Sr. Königlichen Hoheit die Nothwendigkeit eines Gesetzes über die Beytragspflicht zu den Kriegskosten der Gemeinden und die hierwegen zu bewerkstelligende Abrechnung zur Beseitigung des bisherigen willkürlichen, schwankenden und ungleichartigen Verfahrens unterthänigst vorgestellt und um baldmöglichste Mittheilung des Entwurfs eines solchen Gesetzes gebeten werde.

Karlsruhe den 28. Nov. 1822.

Türkheim.

Ein und vierzigste Sitzung.

Karlsruhe den 3. Dec. 1822.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

Sr. Hoheit, des Durchlauchtigsten Präsidenten, Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden,

Ihrer Hoheiten, der Herren Markgrafen Leopold und Maximilian zu Baden,

des Herrn Staatsministers Frhrn. v. Berkheim,

des Herrn Generallieutenants v. Schäffer,

des Herrn Staatsraths Baumgärtner, und

des Herrn Staatsraths Frhrn. v. Baden.

Weiter anwesend:

die Herrn Reg.Commissäre, Staatsrath Frhr. von Sensburg und geh. Ref. v. Baur.

Unter dem Vorsitz Sr. Durchlaucht, des ersten Vice-Präsidenten, Fürsten von Fürstenberg.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wurde verlesen und genehmigt.

Das hohe Präsidium legte hierauf der Kammer ein höchstes Rescript vor, wodurch der Kriegsrath Hauer zum Regierungs-Commissär ernannt wird.

Beylage Ziffer 127.

Der Hofrath v. Rotteck verliest, vom hohen Präsidium dazu aufgefordert, den Entwurf der in der vorigen Sitzung beschlossenen Bitte an Se. Königliche Hoheit, um Vorlage eines Gesetzentwurfs in Betreff der gleichen Vertheilung der Kriegslasten in künftigen Fällen;

Beylage Ziffer 128.

welcher von der Kammer genehmigt ward.

Die Tagesordnung führte zur Discussion über die Mittheilung der zweyten Kammer einen Zuschuß zur Dotation der Universität Heidelberg betreffend.

Der geh. Hofrath Zachariä als eingeschriebener Redner sprach zuvörderst wie folgt:

Nie bin ich so schüchtern und zagend in dieser erlauchten Versammlung aufgestanden, als bey dieser Gelegenheit. Von der Universität Heidelberg in diese Kammer gesendet, gedenke ich in dieser Kammer für die Universität Heidelberg zu sprechen; und mein Endantrag wird dahin gerichtet seyn, mit Verwerfung der Anträge, welche in dem vorliegenden Commissionsberichte enthalten sind, den für die Universität günstigern Beschlüssen der zweyten Kammer beyzutreten.

Kann man mir nun nicht vorwerfen, daß ich eine Rede für mein Haus halte? oder daß ich für die, jenen Beschlüssen zum Grunde liegende, Motion spreche, weil diese unmittelbar oder mittelbar mein Sprößling sey? kann es mir gleichgültig seyn, gegen zwey verehrte Mitglieder dieser Kammer auftreten zu müssen, welchen

ich lieber zur Seite stehe, oder, richtiger, folge, als daß ich mich ihnen gegenüber stellte?

Jedoch ich spreche nicht für mein Haus, sondern für dieses Haus, für diese Kammer. Denn so wie dem Menschen nichts, was menschlich ist, fremd seyn kann und soll, so wird auch diese Kammer, die Kammer des Adels, alles das, was die Wissenschaften und die den Wissenschaften gewidmeten Anstalten angeht, als ihr eigenes Anliegen betrachten. Das ist der tiefere Sinn unserer Verfassungsurkunde, wenn sie die Abgeordneten der beiden Landesuniversitäten in diese Kammer versetzt.

Und nicht für meinen Sprößling nahm ich das Wort. Müßte ich auch bekennen, wie gering mein Einfluß sey, weder an der Entstehung noch an der Fassung und Begründung der Motion hatte ich irgend einen Antheil.

Endlich, die verehrten Mitglieder der Kammer, welche sich schon für eine andere Ansicht ausgesprochen haben, werden sich am ersten freuen, wenn sie Gründe finden sollten, ihre Ueberzeugung zu ändern. Auch liegen unsere Wege nicht so fern von einander, daß wir uns nicht die Hände reichen könnten.

Zwey Hauptfragen sind es, welche in Beziehung auf die Anträge des Commissionsberichts, zur Beschlußfassung vorliegen:

I. Sollen die Beschlüsse der zweyten Kammer angenommen oder, nach Maaßgabe jener Anträge, abgeändert werden?

Nach den Beschlüssen der zweyten Kammer soll die Universitätskasse 1) eine Entschädigung von 9000 fl. erhalten, weil der geheime Hofrath und Professor v. Langsdorf 4 Jahre lang von der Regierung gebraucht worden ist, Salz — unter der Erde — zu suchen. Der-

selben Kasse sollen 2) 1000 fl. für den Marstall und 3) 2400 fl. für die Entbindungsanstalt abgenommen werden. Nach den Anträgen, welche die Mehrheit der Commissionsglieder gemacht hat, soll der Universitätskasse 1) nur der Mehraufwand, den ihr die Abwesenheit des genannten Universitäts Lehrers verursacht hat, ersetzt werden. Es soll der Universität 2) für das Budgetsjahr 1823—1824 die Summe von 3400 fl. insbesondere wegen der Unzulänglichkeit der Bibliotheks-kasse, bewilliget werden.

II. Soll auf den Zusatz-Antrag des Commissionsberichts — die Pensionen der in Ruhestand versetzten Professoren von den Kassen der beiden Landesuniversitäten auf die Staatskasse zu übernehmen — überhaupt oder sofort eingegangen werden?

Indem ich jetzt zu der

ersten Hauptfrage

übergehe, muß ich zuvörderst eines Zweifels gedenken, welcher wegen der Fassung dieser Frage aus dem §. 73 der Verfassungsurkunde entlehnt werden könnte. Zu Folge dieses Sphens kann „ein von der einen Kammer an die andere gebrachter Gesetzentwurf oder Vorschlag irgend einer Art, wenn er nicht Finanzgegenstände betrifft, mit Verbesserungsvorschlägen an die andere Kammer zurückgegeben werden.“ Aus diesem Sphen könnte man also die Folgerung ziehen, daß die Kammer die vorliegenden Beschlüsse der zweyten Kammer, als in das Gebiet der Finanzen gehörend, nur entweder annehmen oder verwerfen, nicht aber abändern könne. Nun weiß ich zwar sehr wohl, was gegen diese Folgerung eingewendet werden kann. Auch habe ich es immer für meine

Pflicht gehalten, das verfassungsmäßige Interesse der Kammer, als mein eigenes, nach Kräften zu vertheidigen. Denn unsere Verfassung wird dann am besten gedeihen, wenn sowohl die Regierung, als die erste Kammer und die zweyte Kammer ihre verfassungsmäßigen Rechte so weit, als möglich, zu erstrecken streben. Aber den Wunsch will, kann ich nicht bergen, daß sich der Streit nicht bey einer Gelegenheit, wie die dermalige ist, entspinnen möchte.

Ich unterscheide nun in der Motion, welche zu den vorliegenden Beschlüssen der zweyten Kammer Veranlassung gegeben hat, wohl nicht ohne Grund den Kern von der Schaale, das Wesen von dem Gewande.

Der Kern, das Wesentliche ist: die Universitätskasse bedarf eines Zuschusses, theils um einige ausserordentliche nicht wiederkehrende Ausgaben, welche sie nicht mit ihren gewöhnlichen Einkünften bestreiten kann, zu decken, theils um einige bleibende Bedürfnisse desto besser und reichlicher befriedigen zu können.

Woher nun, hat man gefragt und kann man fragen, woher kommt es, daß die Universitätskasse nicht im Stande ist, den auf sie angewiesenen Ausgaben Genüge zu leisten, da sie doch so reichlich ausgestattet zu seyn scheint?

Man hat in dieser Beziehung über die Verwaltung der Universitätsangelegenheiten Zweifel und Bedenklichkeiten geäußert. So wie aber diese keineswegs die Universität treffen würden, da die Leitung der Universitätsangelegenheiten fast ganz in den Händen der Regierung ist, so halte ich es nicht meinem Standpuncte für angemessen, mich über diese Aesserungen auf die eine oder die andere Weise zu erklären.

Mein Lob könnte leicht für Schmeicheley, mein Tadel für Ausdruck einer Unzufriedenheit gehalten werden. Nur so viel darf ich wohl und will ich bemerken, daß man über die Leitung einer Universität um so billiger zu urtheilen Ursache hat, je schwieriger die Aufgabe ist. Um diese Aufgabe mit Glück zu lösen, wird eine sehr genaue Kenntniß des jeweiligen Zustandes der Wissenschaften und der Gelehrten-Welt erfordert. Auch sind bey der Besetzung der Lehrstellen und bey Verleihung von Gehalten und Belohnungen ganz andere Maximen, als sonst bey Staatsdiensten, zu befolgen. Man muß die Jugend warten lassen, damit sie sich, durch Noth gedrungen, emporschwinge. Man kann des Alters nicht schonen, da im akademischen Lehrfache, nicht das Dienstalter, sondern allein das Verdienst einen Anspruch auf Beförderung oder Belohnung geben kann und soll.

Sondern der wahre Grund der Verlegenheit, in welcher sich die Universitätskasse befindet, liegt in den gestiegenen Bedürfnissen der höheren wissenschaftlichen Lehranstalten überhaupt. Des heutigen Umfanges der Literatur brauche ich nur beyläufig zu erwähnen. Die Hauptsache ist, daß in dem Verhältnisse der Wissenschaften selbst eine wesentliche Veränderung vorgegangen ist. Die Naturwissenschaften, unter allen die kostbarsten, gelangen immer mehr und mehr zu der Vorherrschaft, welche ihnen wohl mit Fug und Recht gebührt; die positiven Wissenschaften treten dagegen mehr und mehr in den Hintergrund zurück. Denn so wie ein Volk in der Cultur fortschreitet, streift es mehr und mehr das Positive ab; wenn es zurückschreitet, erstarrt es nach und nach im Positiven. Da braucht nun eine Universität Anstalten und Sammlungen, deren sie ehemals wenigstens in einem weit geringern Grade bedurfte.

Hierzu kommt, daß Heidelberg (und das ist das Einzige, worin diese Universität gegen die Schwesteranstalt im Vortheile oder im Nachtheile ist,) daß, sage ich, Heidelberg seiner geographischen Lage nach mit ähnlichen Anstalten des Auslandes einen Kampf zu bestehen hat, welchen sie nur mit sehr bedeutenden Mitteln glücklich bestehen kann. Was würde man aber von dem Herrn einer Kunstwerkstätte sagen, welcher die Anstrengungen, die Verbesserungsversuche seiner Mitwerber unberücksichtigt ließe? Eine Universität ist eine Kunstwerkstätte; sie vervollkommnet nicht Waaren, sondern Menschen.

Allerdings ist vor allen Dingen darauf Bedacht zu nehmen, die öffentlichen Lasten eher zu vermindern, als zu vermehren; wenn es auch dem Fürsten und dem Volke zum ewigen Ruhme in der Geschichte gereichen wird, daß in unserem Lande zwey höhere Bildungsanstalten gedeihlich und im freundlichen Wetteifer mit einander bestehn. Aber es versteht sich von selbst, daß der in Antrag gebrachte der Universität Heidelberg zu bewilligende Zuschuß auf jeden Fall von der endlichen Festsetzung des Budgets abhängen würde.

Es sey mir erlaubt, hier von dem eigentlichen Gegenstande der Berathung eine Abschweifung zu machen. Oft habe ich darüber nachgedacht, wie wohl die Ausgaben, welche der Staatskasse durch die beiden Universitäten des Landes und insbesondere durch die Universität Heidelberg verursacht werden, in der Folge zu vermindern seyn möchten.

Die Universität Heidelberg ist nicht mit einem eigenen Vermögen ausgestattet und gleichwohl ist selbst ihre Fortdauer nicht auf einen jeden möglichen Fall gesichert, so lange sie nicht ein eigenes Vermögen hat. Da habe

ich nun meinen Blick zuerst auf den alten Universitätsfond geworfen; aber nicht mit Trost und Beruhigung hat er auf demselben verweilt. Auch von frommen Stiftungen und Vermächtnissen dürfte wenig zu erwarten seyn; da das lebende Geschlecht, welches so manche Stiftungen der Vorzeit untergehen sah, in dem Eifer, öffentliche Anstalten zu bedenken, lauer geworden ist. Ein mehr versprechendes Mittel, nach und nach einen eigenen Fonds für die Universität zu sammeln, dürfte das seyn, allen denen Bewohnern der Stadt Heidelberg, welche Studirende in Wohnung oder Kost haben, eine kleine Auflage anzusinnen und von dem Ertrage einen Stamm zu sammeln. Wohl könnte die Auflage am Ende auf die Studirenden fallen. Aber ich, ein alter Hochschüler, glaube keinen Widerspruch fürchten zu müssen, wenn ich diese Einwendung im Namen meiner Mitschüler nicht für entscheidend erkläre.

Mittelbar könnte die Ausgabe für beide Landesuniversitäten dadurch bedeutend vermindert werden, daß sie für gewisse Staatsgeschäfte benutzt würden, welche jetzt mit größerem Aufwande von andern bezahlten Staatsdienern besorgt werden. Könnte ihnen nicht z. B. — wie in andern Ländern — der Auftrag ertheilt werden, diejenigen zu prüfen, welche sich zum Staatsdienste melden? Könnten nicht die medicinischen Facultäten die Stelle des Sanitäts-Collegiums vertreten? Könnte nicht eine Thierarzneyschule und manche ähnliche Anstalt mit dem wenigsten Aufwande auf einer der beyden Landesuniversitäten eingerichtet werden?

Ich kehre zur Hauptsache zurück. Ich wünschte durch das, was ich über die Lage der Universitätskasse im Allgemeinen gesagt habe, ein geneigteres Gehör für dasjenige zu gewinnen, was ich jetzt über die einzelnen

Beschlüsse der zweyten Kammer und die Gegenanträge des Commissionsberichts zu bemerken gedenke.

Zuerst von dem Ersatze der Besoldung, welche der geh. Hofrath und Professor v. Langsdorf, während er auswärts im Verwaltungsfache gebraucht wurde, aus der Universitätskasse bezogen hat. Als Rechtsbeflissener glaube ich die Behauptung vertheidigen zu können, daß dieser Antrag auf einem dem strengen Rechte nach begründeten Anspruche beruht. Die Universitätskasse ist in dem Sinne eine eigene Kasse, daß sie verfassungsmäßig ihre Einnahme nur zu gewissen gesetzlich bestimmten Zwecken verwenden darf und soll. Man denke sich, daß ich einen Diener in Heidelberg zurückgelassen hätte, daß diesen ein Anderer ohne meine Zustimmung als den seinigen gebrauchte, würde ich nicht berechtiget seyn, den Gehalt, den ich diesem Diener zu entrichten hätte, von jenem Dritten zurückzufordern? Wenn daher auch die Universität sich für verpflichtet halten wird, das, was ihr wegen dieses Anspruches verwilliget wird, als ein Geschenk mit Dank anzunehmen; so würde ihr doch zu verzeihen seyn, wenn sie eine Verwilligung, die unter 9000 fl. wäre, nur mit dem Vorbehalte annähme, wegen der übrigen Summe den Weg Rechtens einzuschlagen. Es ist gesagt worden, daß die Universität Heidelberg sich durch eine Anzahl vorzüglicher Rechtslehrer auszeichne. Aber dießmal scheinen sie mir fast ihrer Bescheidenheit die Rechtskunde zum Opfer gebracht zu haben. Nicht blos 9000 fl. nicht blos das damnum emergens, sondern 12000. 15000 fl. und mehr, d. h. auch das lucrum cessans konnte die Universität fordern.

Die übrigen Verbesserungsvorschläge des Commissionsberichts weichen von den Beschlüssen der zweyten Kammer, wie ich mit Dank anerkenne, mehr der

Form nach, d. h. nur in so fern ab, als nach jenen die Summe von 3400 fl. einstweilen nur für das Budgetsjahr 1823—1824 nach diesen aber für immer der Universität bewilligt werden soll.

Allein gerade dieser Unterschied ist in mehr als einer Hinsicht wesentlich. Es handelt sich ja hier von ständigen Ausgaben, von bleibenden Bedürfnissen. Welcher Verbesserungsplan könnte mit Sicherheit verfolgt werden, wenn der Zuschuß unsicher wäre? Und dann, würde der Vorschlag des Commissionsberichts angenommen werden, so würde auf einem jeden neuen Landtage von neuem Fragen zur Sprache kommen, welche von sehr zarter Beschaffenheit sind, namentlich die Frage von dem Fortbestehn zweyer Landesuniversitäten. So sehr ich auch wünsche, daß diese Frage allseitig erörtert werde, so wünschte ich doch nicht ohne Noth in dieser Kammer die Erörterung, da es so schwer ist, die Scheidelinie zwischen einem edlen Wetteifer und einem gesteigerten Eifer zu ziehn und zu halten. Ohnehin muß ich diese Frage für jetzt als entschieden betrachten, theils wegen der Gewährleistung, welche die Verfassungsurkunde für die Fortdauer beider Landesuniversitäten enthält, theils wegen der so mannigfaltigen Interessen, die mit jener Frage verwebt sind. — Schließlich bemerke ich noch in Beziehung auf jenen Unterschied, daß ja nicht die verfassungsmäßige Dotation der Universität Heidelberg vermehrt werden soll. Nach Zeit und Umständen wird die Verwilligung herabgesetzt oder zurückgenommen werden können.

Ich komme zu den einzelnen Anträgen der zweyten Kammer. — Zuvörderst sollen der Universitätskasse 1000 fl. für den Marstall abgenommen werden. Sehr richtig ist in dem Commissionsberichte bemerkt, daß die Universi-

tätskasse, kraft der Stiftungsurkunde, 1000 fl. zur Unterhaltung des Marstalles beyzutragen hat. Aber wie sich aus den der zweyten Kammer vorgelegten Rechnungen ergiebt, zahlt die Kasse nicht 1000, sondern nahe an 2000 fl. zu diesem Behufe. Und überdieß kann ich den Wunsch nicht bergen, daß die Reitschule vorzugsweise als eine landesfürstliche Anstalt hervortreten möchte. Nicht blos zum Erlernen der Reitkunst, sondern auch zur Einübung anderer ritterlicher Künste ist sie bestimmt. Wenigstens erinnere ich mich noch aus den Tagen anderer Jahre, daß ich in einer ähnlichen Anstalt auch das lernte, die Lanze einzulegen und nach einem Ringe zu stechen.

Die weiteren 2400 fl. für die Entbindungsanstalt sind allerdings der Universitätskasse, nach langen Verhandlungen, ausdrücklich auferlegt worden. Aber die Universität hat sich fortdauernd über diese Entscheidung beschwert. Sie beruft sich darauf, daß die Entbindungsanstalt zugleich eine Landesanstalt sey. Sie beruft sich darauf, daß auch die Anstalt für die Heilung innerer Krankheiten der Kasse nicht zur Last falle. Uebrigens dürfte dieser Beschluß der zweyten Kammer noch einen besondern Billigkeitsgrund für sich haben. Der hebärztlichen Anstalt werden die Gegenstände der Kunst und der Uebung besonders aus der Umgegend zugesendet. Nach dem Beschlusse der zweyten Kammer kann nun billig ein bedeutender Theil der bewilligten Summe auf die Umgegend ausgeschlagen werden. Und ich müßte mich in dem Geiste und Sinne derer, welche das schöne Neckarthal und die Ebene zwischen dem Gebirge und dem Rheine bewohnen, gar sehr irren, wenn ich nicht annehmen dürfte, daß sie gern diesen nicht sehr bedeutenden Aufwand für eine Anstalt übernehmen würden, welche

ihnen auch sonst so manchen Vortheil gewährt. — Ich spreche nicht von der Bürgerschaft der Stadt Heidelberg. Diese hat schon seither rühmlich Alles für die Universität gethan, was nur von ihr, nach der Lage des Gemeindevermögens, mit Billigkeit erwartet werden konnte. Wenn einst ihr Gemeinwesen von der Schuldenlast, mit welcher es von den Kriegsjahren her beschwert ist, befreyt seyn wird, was unter der jetzigen wohlgeordneten Verwaltung nicht lange ausbleiben kann, so wird sie gewiß auch in dieser Beziehung mit sich selbst wetteifern.

Ich gehe jetzt zu der

zweyten Hauptfrage

über, zu der vorgeschlagenen Uebernahme der Pensionen von der Universitätskasse auf die Staatskasse.

So sehr ich nun auch mit dem Grundsatze einverstanden bin, und so sehr ich auch, als Mitglied der Universität Heidelberg, den Vorschlag in Beziehung auf den Grundsatz mit Dank annehme, so scheint mir doch der Vorschlag ohne einige nähere Bestimmungen noch manchen Bedenklichkeiten unterworfen zu seyn. Daß ein Professor, wenn er in eine Gemüthskrankheit zu verfallen das Unglück hat, oder wenn er es selbst wünscht, daß er in Ruhestand versetzt werde, seinen Ruhegehalt aus Staatsmitteln beziehe, ist wohl billig und recht. Sonst aber befinden sich Professoren in dieser Beziehung in einer ganz andern Lage, wie andere Staatsdiener. Sie haben, möchte ich sagen, das sonderbare Recht (es ist weder ein angebohrnes, noch ein erworbenes,) sich selbst in den Ruhestand zu versetzen, so wie sie keine Zuhörer mehr haben. Oft kann das ganz ohne ihre Schuld geschehn. Wäre es nun nicht hart, sie ohne weiteres förmlich und selbst, nach Maßgabe ihrer Dienstjahre, mit einem Verluste an ihrem Gehalte für ausgedient

zu erklären, sie vielleicht gar zu andern Zwecken zu verwenden? Ich erlaube mir ein Beyspiel von mir selbst zu entlehnen. Ich hatte mich für das deutsche Staatsrecht in der guten alten Schule eines Johann Jakob Mosers und eines Johann Stephan Pütters zu bilden gesucht. Damals war das Deutsche Reich noch heilig und Römisch. Aber schon der Deputations-Hauptschluß v. J. 1803 änderte das Gebiet meiner Wissenschaft. Die Kreißverfassung, die Verfassung des Reichstages, des Churfürstenrathes, (damals wußte ich nicht, daß einer der neuen Churfürsten mein zukünftiger Landesherr wäre!) und so vieles Andere gestaltete sich neu. Kaum hatte ich mich mit noch jugendlicher Kraft in der neuen Wohnung einheimisch zu machen gesucht, so kamen die Zeiten des Rheinischen Bundes. Ich widmete mich dem neuen Rechte mit einem Amtseifer, der mir oft, gleich als ein Rausch, zum Vorwurfe gemacht worden ist. Aber bald wurde der Rheinische Bund durch den Deutschen verdrängt. Wie nun, wenn, so sehr ich auch zu diesem Bunde das Zutrauen einer ewigen Dauer, wie zu andern menschlichen Dingen, habe, wie, wenn gleichwohl der Schauplatz sich noch einmal veränderte? Würde ich noch mit dem ehemaligen Muthe der Zeit zu folgen im Stande seyn?

Ich schließe jetzt mit den Anträgen

1) die Beschlüsse der zweyten Kammer unverändert zu lassen,
2) diese Beschlüsse anzunehmen,
3) den Antrag des Commissionsberichts wegen der Pensionen als eine Motion zu behandeln, und ihn von neuem einer Commission zur Begutachtung zu übergeben.

Ich habe noch die erlauchte Versammlung um Verzeihung zu bitten, daß ich ihre Aufmerksamkeit so lange in Anspruch nahm. — Allein ich sprach für eine Anstalt, welche schon wegen ihres Alters einige Berücksichtigung verdienen dürfte. Im Jahre 1386 gestiftet, ist sie dem Alter nach die Dritte in Deutschland. Denn vor ihr wurde nur die Universität zu Prag, im J. 1348, und die zu Wien, im J. 1365, errichtet. Sie ist zugleich eine der jüngsten; denn sie wurde von Karl Friedrich, dem Unvergeßlichen, wiederhergestellt. — Ich sprach für eine Anstalt, deren Schicksale mit den Schicksalen der Kirche mannigfaltig verwebt sind. Schon zu ihrer Stiftung gab das Schisma in der Kirche im 14ten Jahrhunderte Veranlassung. Die Deutschen hatten dem einen, die Franzosen einem andern Pabste Obedienz geleistet. Darüber entstand ein Zwiespalt auf der Universität zu Paris. Mehrere Lehrer, der Geburt nach Deutsche, verließen die Universität. Einige derselben wurden für Heidelberg, der Stamm der neuen Universität, gewonnen. — Endlich, ich sprach für eine Anstalt, welcher ich allein das Glück und die Ehre verdanke, in dieser erlauchten Versammlung sprechen zu dürfen.

Frhr. v. Wessenberg: Zu einigen Worten halte ich mich verpflichtet, um den Commissionsantrag zu rechtfertigen, dem ich ganz beygestimmt habe und noch beystimme.

Käme es hier auf Wünsche an, ich würde der Hochschule zu Heidelberg, einer Anstalt, die so vielen und schönen litterärischen Glanz auf das Vaterland zurückwirft, eine Dotation von jährlich hundert tausend Gulden wünschen. Würde aber auch mein Wunsch erfüllt, so wäre ihr dennoch nicht geholfen, so lange nicht ihre Aus-

gaben durch ein Budget geregelt sind, das nicht überschritten werden darf.

Dermal hat die Universität ein reines und sicheres Einkommen von mehr als 74,000 fl. größtentheils aus der Staatskasse, wobey Mehreres, das die Stadt Heidelberg ihr leistet, nicht eingerechnet ist. Mit einer solchen Einnahme sollte sie wohl im Stande seyn, für die Bibliothek nicht wie bisher 1500 fl., sondern eine Summe von 4 bis 5000 fl. zu verwenden, wenn ein zweckmäßiger Etat für ihre Ausgaben festgesetzt wäre. Aber freylich gehören 41 besoldete Professoren und 10 Pedellen wohl schwerlich zu einem zweckmäßigen Etat. Es wäre daher vor sehr allem zu wünschen, ein solcher Etat mit Bedacht auf Ersparnisse würde festgesetzt, und jedes Jahr von der Regierung revidirt, und dürfte dann von keiner Seite überschritten werden.

Was nun die Anträge selbst betrifft; so glaube ich, die Commission habe Alles gethan, um das Interesse für die hochschätzbare gelehrte Anstalt mit den heiligen Pflichten zu vereinbaren, die der Beruf von Vertretung des Volks auflegt, welches auf Erleichterung der schwer auf ihm drückenden Lasten den ersten und gerechtesten Anspruch macht.

Dieß ist der einzige Grund, warum ich für einen bleibenden Zuschuß zur Dotation der Universität aus der Staatskasse, auf den eigentlich die angesonnene Enthebung von den Beyträgen an andere Anstalten hinauslauft, nicht stimmen kann.

In Hinsicht der Consequenz ist es schon sehr auffallend, daß auf Enthebung von dem Beytrag an die Entbindungsanstalt, nicht aber auch auf Enthebung von dem Beytrag an das Clinicum angetragen werde, ob-

gleich die Verhältnisse in Ansehung der beiden Anstalten die nämlichen sind.

Beide Anstalten haben einen rechtsbegründeten Anspruch auf die bestimmten Beyträge der Universität. Beide Anstalten sind ihr dienstbar; beide sind ihr nothwendig. Ihr Beytrag an sie wurde ihr theils bey der ersten Festsetzung, theils bey der nachherigen bedeutenden Erhöhung ihrer Dotation aus der Staatskasse zur Bedingung gemacht. Davon abzugehen, finde ich keinen hinreichenden Grund, vielmehr in mehrerer Hinsicht bedenklich. Würde das Volk im schönen Neckarthale den Beytrag an die Entbindungsanstalt freywillig übernehmen; so wäre dagegen allerdings nichts einzuwenden. Aber es liegt bisher kein rechtlicher Grund vor, aus welchem jener Beytrag diesem Bezirk, oder andern aufgelegt werden könnte.

Was endlich die Entschädigung wegen mehrjähriger Entbehrung des gelehrten Herrn v. Langsdorf betrift, so muß ich bedauern, dem Herrn geh. Hofrath Zachariä, so beredt er auch die Sache pro domo sua geführt hat, nicht beystimmen zu können. Meiner Ueberzeugung nach findet ein rechtlicher Anspruch auf Vergütung nur für die Mehrausgabe Statt, die der Universität verursacht worden ist. Denn sobald von Schadloshaltung die Rede ist, muß das Maaß derselben, nach dem Maaß des Schadens, der vergütet werden soll, bemessen werden. Einen andern Maaßstab kenne ich nicht. Für das dem Herrn v. Langsdorf übertragene Geschäft wird er wohl vom Staat besonders remunerirt worden seyn, und ohne Zweifel befindet sich unter den Staatsausgaben der betreffenden Jahre der Ausweis darüber. Zu bedauern ist allerdings, daß Herr v. Langsdorf lange Zeit verhindert wurde, Vorlesungen an der hohen

Schule zu halten. Aber der Nachtheil dieser Unterlassung traf zunächst nur die Studirenden, nicht die Universität. Doch ich gebe gerne zu, daß die Universität selbst dem Staat ein Opfer gebracht habe. Hieße es aber nicht, der Universität alles Verdienst eines patriotischen Opfers entziehen, wenn man dem Staat zumuthen wollte, dieses Opfer mit einer Summe zu bezahlen, die dasjenige weit übersteigt, was der Kostenaufwand für einstweilige Ersetzung des Herrn v. Langsdorf beträgt? Es wäre dieß ein Geschenk. Ist aber unsere Staatskasse, die mit dem Geld der Unterthanen gefüllt werden muß, in so glänzenden Umständen, daß wir unbedenklich dergleichen Geschenke darauf votiren könnten?

Um so bereitwilliger und aus voller Ueberzeugung stimme ich dem Antrage wegen Uebernahme der künftigen Pensionen der Professoren, als wahrer Staatsdiener, auf die Staatskasse bey. Ich finde darin ein billiges und zweckmäßiges Mittel, den beiden Universitäten eine bleibende Erleichterung und Unterstützung, ohne zu große Belästigung des Staats, zu verschaffen, und ihnen die bittere Verlegenheit zu ersparen, entweder solchen Mitgliedern aus ihrer Mitte, die den gerechten Lohn vieljähriger Verdienste ansprechen, oder dem Bedarf des Unterrichts das Gebührende zu versagen.

Frhr. v. Zyllnhardt: Auch ich bin hier in einer eigenen Lage. Der Curator der Universität Heidelberg war zugleich Mitglied der Commission, die sich über die Bedürfnisse derselben Universität berieth. In dieser letzten Eigenschaft hätte ich also gegen das Interesse der Universität sprechen können. Dennoch glaubte ich aus Gründen des Rechts und der Billigkeit der

Mehrheit der Commission nicht beytreten zu dürfen; ich bin vielmehr mit dem Herrn geh. Hofrath Zachariä überzeugt, daß die Universität die 9000 fl. wegen Entziehung der Dienstleistung des Herrn v. Langsdorf mit Recht fordern kann, wodurch ihr nicht nur indirecter, sondern selbst positiver Schaden zugegangen ist, nämlich wegen der hierdurch vorzüglich motivirten Besoldungszulage für den Supplenten. Die Verwilligung dieser Summe wäre nicht eine Vermehrung der Dotation, sondern nur Zurückführung derselben auf ihre ursprüngliche und eigenthümliche Bestimmung. Eben dieß gilt in Ansehung der der Universität aufgebürdeten Lasten für Anstalten, welche wahre Landesanstalten sind. Ich trete daher in dieser zweyfachen Beziehung dem Antrage der zweyten Kammer bey. Desto lebhafter bin ich aber darin mit der Mehrheit der Commission einverstanden, daß in Zukunft für beide Landesuniversitäten die Pensionen der Lehrer auf die Staatskasse übernommen werden sollten, ob ich gleich damit nicht übereinstimme, daß dieser Antrag als Motion behandelt und der Commission zur Begutachtung zurückgegeben werden solle, da die Kammer durch den schon erstatteten Bericht hinreichend unterrichtet seyn dürfte, um sich über diesen Antrag auch jetzt entscheiden zu können.

Frhr. v. Türkheim: Bey der Berathung des vorliegenden Gegenstandes sind gewiß diejenigen Mitglieder, welche in der Eigenschaft als Lehrer oder Curator der Universität Heidelberg angehören, in keiner delicatern Lage, als diejenigen, welche in gleichen Verhältnissen mit der andern Landesuniversität stehen, weil man bey ihnen leicht die Absicht vermuthen könnte, die Anträge für erstere jetzt zu unterstützen, um für letztere

später gleiche Rücksichten anzusprechen, oder im umgekehrten Fall glauben möchte, eine Art von Rivalität mache sie befangen. In einer solchen Lage ist es das Beste, die Verhältnisse, in denen Jeder außer der Kammer steht, zu vergessen, und den Gegenstand rein aus dem allgemeinen Gesichtspunct des Abgeordneten zu beurtheilen. Bedauern muß ich nach meiner innigsten Ueberzeugung, daß der Herr geh. Hofrath Zachariä gleich im Eingang seines Vortrags eine Frage in Anregung gebracht hat, welche fast das Ansehen gewinnen könnte, uns imponiren und verhindern zu sollen, daß wir nicht ein eigenes Urtheil in der Sache fällen, nämlich die sehr schwierige Erörterung, ob man den Vorschlag nicht als Finanzgegenstand betrachten könne? So nothwendig ich es finde, daß der Begriff eines Finanzgesetzes einmal gründlich zur Sprache gebracht werde, so unwillkommen ist es mir, wenn derselbe in einzelnen Fällen nur im Vorbeygehen berührt wird. Ich frage, was ist denn eigentlich ein Finanzgegenstand? Das Wort ohne bestimmt bezeichnete Bedeutung kann uns von unserm Urtheil nicht zurückschrecken. Es ist schon öfters hier bemerkt worden, daß unter Finanzgegenstand nicht alles verstanden werden könne, was Einfluß auf die Staatsausgaben hat, denn welcher Theil der Gesetzgebung, der Landesverwaltung, welcher Gegenstand landständischer Berathung wird, wäre hiernach nicht Finanzgegenstand? Daß man nie, weder in dieser noch in der zweyten Kammer daran gedacht hat, dem Begriff eine solche Ausdehnung zu geben, zeigt unter andern schon die Behandlung der analogen Vorschläge zur Errichtung wohlthätiger Anstalten, wie z. B. eines Instituts für Taubstumme, für Blinde und dergl., denn es ist ganz das Nämliche, ob man einer schon be-

stehenden Anstalt, einen Zuschuß geben, oder ob man ein Institut erst neu schaffen will. Finanzgegenstand kann nichts anders seyn, als dasjenige, was die Art der Bedeckung des Staatsbedarfs und die periodische Bestimmung der Summe desselben durch Festsetzung und Zusammenrechnung der einzelnen Positionen oder das Budget betrifft; nicht aber alles dasjenige, was eine Staatsausgabe nur zur Folge hat. In einem Falle, wie der vorliegende, gehört zwar die jeweilige Verwilligung der Summe in das Budget, nicht aber die Begründung oder Dotation einer Landesanstalt, wodurch diese Ausgabe veranlaßt wird.

Was die einzelnen Vorschläge der Commission betrifft, so finde ich dieselben nicht unbillig und glaube, daß sie dasjenige, was die Universität Heidelberg wirklich bedarf, gehörig berücksichtigt hat.

Was den Zuschuß von 3400 fl. betrifft, er mag durch Abnahme der beiden Ausgabsposten für den Marstall und für die Entbindungsanstalt oder durch baare Anweisung gegeben werden, so finde ich es vorsichtig und consequent von der Commission, daß dieser Betrag nur als temporäre Unterstützung in Antrag gebracht ist; denn aus allem dem, was zur Motivirung derselben angeführt worden, geht hervor, daß auch das Bedürfniß nur temporär ist, und in Zukunft durch zweckmäßigere Einrichtungen und daraus hervorgehende Ersparungen gehoben werden kann.

Ueberhaupt ist wohl zu unterscheiden, ob einem solchen Antrage auf Zuschuß für eine Anstalt ein Normal-Etat zu Grunde liegt, d. h. ein vollständiger Plan ihrer Einrichtung, wie sie seyn soll, und eine Berechnung der daraus hervorgehenden Existenz, oder ob er blos durch einen Effectiv-Etat, durch eine Darstellung des

gegenwärtigen Zustandes motivirt ist. Im ersten Fall wird man eine Dotationsvermehrung, im letztern Fall, welcher hier vorhanden ist, blos eine zeitliche Unterstützung zu bewilligen haben. Der Antrag der Commission ist also nicht ungünstig für die Universität, sondern consequent, und in der Natur der Sache gegründet. Dauert der zeitliche Grund der Unterstützung länger fort, so wird auch die Erneuerung desselben keinen Anstand finden; wäre der Antrag auf einen Normal-Etat gegründet worden, so würde die Rede davon gewesen seyn, ob eine Dotationsvermehrung zu bewilligen seye oder nicht. Was den zweyten Antrag, die Entschädiguug wegen der Entziehung des geh. Hofraths von Langsdorf betrifft; so gestehe ich, (obgleich ich es nicht wage, mit dem Herrn geh. Hofrath Zachariä, wenn von Rechtsansichten die Rede ist, in die Schranken zu treten) daß ich nicht begreife, wie der Entschädigungsanspruch wirklich auf dem Rechtswege sollte durchgesetzt werden können. Wäre dieß der Fall, so könnte man ja die Universität nur kurzhin auf denselben verweisen. Ich kann mir dieses aber nicht vorstellen, weil die Abwesenheit des Herrn v. Langsdorf kein pecuniärer, kein mit Geld abzutragender Verlust der Universität war. Wer sind die Beschädigten? Die Studirenden! Sie haben Heidelberg um des Unterrichts willen besucht, und haben ihn nicht genießen können. Selbst wenn man also hier eine Geldvergütung für eine nicht pecuniäre Beschädigung anwendbar finden könnte, wie z. B. körperlich Beschädigten in gewissen Fällen ein sogenanntes Schmerzengeld zuerkannt wird, so würde solche nicht der Universität zufallen. Noch weniger kann ich das gelten lassen, daß ein vom Staate angestellter und besoldeter akademischer Lehrer von einem Fremden, wie

vorhin gesagt wurde, verwendet werde, wenn er vom Staat zu andern Aufträgen in Anspruch genommen wird. Blos darin kann eine Beschwerde, wiewohl nicht in pecuniärer Beziehung, gefunden werden, daß Herr v. Langsdorf vier volle Jahre hindurch seinem eigentlichen Beruf entzogen worden ist. Ich finde jedoch einen andern Grund, aus welchem ich nach meiner Ueberzeugung der Universität Heidelberg das Nämliche bewilligen würde, was hier, wie mir scheint, aus einem ungeeigneten Grunde verlangt wird — und hier muß ich einen Unterschied zwischen der Universität Heidelberg und der Universität Freyburg anerkennen. Die letztere hat gestiftetes eigenes Vermögen. Macht sie Schulden, so wird man deren Tilgung vorerst auf ihr eigenes Vermögen verweisen, und blos bey erwiesener Unmöglichkeit aus der Staatskasse zu Hülfe kommen. Die Universität Heidelberg aber hat keinen Fond; ihre ganze Subsistenz beruht auf der angewiesenen Dotation aus der Staatskasse. Sind Schulden vorhanden, und reicht die Dotation zu ihrer Tilgung nicht hin, so ist nichts anderes übrig, als solche aus Staatsmitteln zu zahlen. Wären solche auch durch Mißgriffe der akademischen Behörden entstanden, so könnte höchstens ein Verweis Statt finden, aber bezahlt müßten sie werden, weil sie vorhanden sind. Warum hat man nicht die geforderte Summe darauf gebaut? Es sind ausser dem Posten für die ambulatorische Clinik, für welche das Tilgungsmittel schon in dem Etat angewiesen ist, 8866 fl. Schuden vorhanden. Statt einen künstlichen Vorwand in der Entbehrung des geh. Hofraths v. Langsdorf zu suchen, hätte man ungefähr das Nämliche für diese Schulden verlangen können; nur wäre die Tilgung derselben etwa auf 4 Jahre mit jährlich 2216 ½ fl. zu vertheilen,

wozu für die Remuneration des Supplenten im Langsdorfischen Lehrfach etwas hinzugeschlagen werden könnte.

Der dritte Commissionsantrag ist im höchsten Grade billig. Es ist zweckmäßig, künftig die Pensionen beider Universitäten auf die Staatskasse zu übernehmen. Die gegenwärtigen Pensionen stehen schon in dem Etat der Universitäten, und bedürfen daher keiner rückwirkender Uebernahme auf die Staatskasse. Aber man sichere sie für die Zukunft, daß sie bestimmt berechnen können, wie viel sie verwenden dürfen, ohne durch zufällige Pensionen Lücken in dem Bedarf zu erhalten.

Frhr. v. Wessenberg: Ich muß bemerken, daß in dem Commissionsbericht ausdrücklich und buchstäblich nur auf die Uebernahme der künftigen Pensionen angetragen worden. Was aber die Schulden der Universität betrifft; so enthält davon der Antrag der zweyten Kammer kein Wort. Zwar wird ihrer in den Verhandlungen der zweyten Kammer erwähnt. Aber die Commission hatte keinen Anlaß, sich mit der Untersuchung der fraglichen Schulden zu befassen. Sie konnte mithin darüber auch keinen Antrag machen.

Seine Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein schließen Sich dem Commissionsantrage, mit dem Bemerken an, daß künftig doch auch auf einen verwandten Gegenstand Rücksicht genommen werden wolle, nämlich auf bessere Dotirung der niedern Lehranstalten, indem die Wohlfahrt des Staats doch hauptsächlich auch von der Bildung der Jugend abhänge, und ihre Lehrer nicht dem Hunger und Elend preisgegeben seyn dürften.

Frhr. v. Falkenstein tritt dem Commissionsantrage gleichfalls bey, indem für die Abwesenheit des Herrn v. Langsdorf nicht mehr gefordert werden kön-

ne, als für den Supplenten wirklich ausgegeben worden sey. Was die 3400 fl. für den Marstall und die Entbindungsanstalt betreffe, die für das Budgetjahr 1823 verlangt würden, so könnten solche im folgenden Jahr ebenfalls wieder begehrt werden. Was die Pensionen betreffe, so würde durch den Vorschlag der Commission gewiß in der Folge beiden Landesuniversitäten geholfen werden können, ohne daß die Steuerpflichtigen mit größern Beyträgen angezogen werden dürften.

v. Rotteck: Ich glaube nicht, daß die hohe erste Kammer von dem, was die zweyte Kammer zu Gunsten der Universität Heidelberg votirt hat, etwas abbrechen sollte. Nach Grundsätzen, wie nach Pflicht, ist die zweyte Kammer — worin die Abgeordneten weitaus der meisten Zahlenden sitzen — zur Sparsamkeit mit öffentlichen Geldern sicher geneigt. Ihr Beschluß zu Gunsten der berühmten Universität Heidelberg ist eine schöne Huldigung, dem edlen Interesse der Wissenschaft und der geistigen Fortbildung dargebracht, ein Anerkenntniß des früchtereichen Wirkens einer liberal dotirten Hochschule. Auch die Regierung hat bereits durch den Mund ihrer Commissarien in der zweyten Kammer sich in gleichem Sinn ausgesprochen. Sollte die hohe erste Kammer, worin die Hochschulen des Landes einer ganz eigenen Repräsentation sich erfreuen, einen minder freygebigen Beschluß fassen? — Ich stimme für unbedingte Annahme des Vorschlages der zweyten Kammer.

Wohl würden sich dabey einige Nebenbetrachtungen darbieten, aber ich schweige jetzt davon, um den Gang dieser Discussion durch keinen Mißlaut zu stören; doch berufe ich mich auf das, was ich in der Sitzung vom 31. July über die Freyburger Universität gesprochen,

und erwarte, daß in Bälde ein näherer Anlaß sich ergeben werde, darüber noch Bestimmteres zu reden.

Nach gehaltener Umfrage erklärte sich die Kammer (mit zwölf Stimmen gegen vier), gegen den Antrag, die deßfallsigen Beschlüsse der zweyten Kammer anzunehmen; dagegen für die Anträge der Commission nach ihrem ganzen Umfang (mit zehn gegen sechs Stimmen.)

Das hohe Präsidium erklärte hierauf die Discussion über die Mittheilung der zweyten Kammer, das polytechnische Institut zu Freyburg betreffend, für eröffnet:

v. Rotteck: Unter vollkommener Anerkennung der Richtigkeit und Gründlichkeit der im Commissionsbericht ausgesprochenen Ansichten über die Erfordernisse zu einer gut eingerichteten polytechnischen Schule, so wie über die verschiedenen Zwecke, die geeigneten Hülfsmittel und die hohe Gemeinnützigkeit einer solchen Schule, erlaube ich mir in Bezug auf die in Frage stehende Unterstützung der polytechnischen Schule in Freyburg zuvörderst einige factische Data vorzulegen, welche vielleicht den Standpunct der Schlußfassung näher zu bezeichnen, geeignet seyn dürften.

Die polytechnische Schule in Freyburg ist eine aus dem freyen Verein einiger Privatmänner hervorgegangene, also reine Privatanstalt, und untersteht nach dem Inhalt der Stiftungs- oder Gesellschafts-Urkunde ausschließend der Leitung der Stifter und derjenigen Männer, die etwa später durch einhellige Stimmen in denselben Gesellschaftsverband möchten aufgenommen werden. Die Vertragschließenden haben sich dabey wechselseitig verpflichtet, die Anstalt, wenn sie einmal fest begründet und durch Erwerbung eines hinreichenden Fonds für eine längere selbstständige

Fortdauer würde gesichert seyn, der gemeinschaftlichen Oberaufsicht und Leitung der Universität und der Stadt Freyburg als eine denselben anvertraute Stiftung zu übergeben; bis dahin aber haben sie für Sich selbst, die dem Stiftungsbriefe gemäße Verwaltung und Leitung der Anstalt nach eigenem freyen Ermessen vorbehalten. Diese Stiftungsurkunde erhielt die Staatsgenehmigung, und die dadurch gegründete Schule den Schutz des Staates.

Der Sinn der in der zweyten Kammer erhobenen Motion auf Unterstützung dieser Schule und der der Motion entsprechende liberale Beschluß derselben zweyten Kammer kann hiernach kein anderer seyn, als der als gemeinnützlich, demnach einer Unterstützung aus Staatsmitteln für würdig anerkannten Privatanstalt zum Behuf ihres gesicherten Fortbestandes und ohne Aenderung ihres Grundgesetzes solche Unterstützung wirklich angedeihen zu lassen; nicht aber sie in eine Staatsanstalt zu verwandeln, und also der Leitung der Staatsbehörden zu übergeben. Ein solches hieße nämlich so viel, als die wirklich bestehende Privatanstalt aufheben, und eine andere, nämlich eine Staatsanstalt daselbst errichten.

Zur Errichtung einer polytechnischen Staatsanstalt würden nun freylich 3000 fl. jährlich bey weitem nicht hinreichend seyn; wohl aber mögen sie ergänzen, was den Privatmitteln der Unternehmer gebricht, sie mögen der bey ihrer Beschränkung auf Privatkräfte nur kümmerlich fortlebenden, ja im Fortbestand bedrohten Anstalt das Emporkommen und das freudige Gedeihen sichern.

Es ist klar, daß wenn die Gewährung der im An-

trag befindlichen Unterstützung an Bedingungen wollte geknüpft werden, welche nicht schon aus der Natur der Sache fließen, — wie z. B. die Bedingung der Oberaufsicht und der fortwährenden Kenntnißnahme von der Beschaffenheit und den Leistungen der Schule allerdings eine natürliche Bedingung ist, — daß, sage ich, wenn etwa das Aufhören der dem polytechnischen Verein jetzt zustehenden Autonomie zur Bedingung der Unterstützung wollte gemacht werden, man zuvörderst die Erklärung des Vereins darüber einholen müßte, ob er auch nach dem Verlust der Selbstständigkeit, seine bisherigen Bemühungen auf gleich uneigennützige und selbstverläugnende Weise fortzusetzen geneigt sey. Denn man begreift leicht, daß die Idee des selbstständigen, freyen Wirkens belohnender als jene des blos dienstbaren ist, und daß eine Staatsanstalt nicht auf unentgeltliche oder unverhältnißmäßig honorirte Mitwirkung zählen, sondern Arbeit blos um entsprechenden Lohn erhalten kann.

Ausserdem ist zu bemerken, daß die Annahme des in dem Commissionsberichte enthaltenen Verbesserungsvorschlags die Zurücksendung des Antrags an die zweyte Kammer, somit eine bedenkliche Verzögerung, vielleicht gar die Vereitlung der Hauptsache zur Folge haben würde.

Wenn demnach die hohe erste Kammer gleich der zweyten Kammer aus den vorliegenden Daten und gedruckten Berichten von der Einrichtung und von den bisherigen Leistungen der polytechnischen Schule in Freyburg die Ueberzeugung schöpfen könnte, daß diese Schule so wie sie ist, der in Vorschlag gebrachten mäßigen Unterstützung nicht unwürdig sey, daß sie nämlich einen höchst gemeinnützlichen Zweck habe,

und durch ihre Einrichtung wie durch die Persönlichkeit ihrer Stifter eine nicht unzuverläßige Gewähr dafür leiste, daß die ihr zu bewilligende Unterstützung aus Staatsmitteln nicht weggeworfen, sondern wirklich zum Staatsbesten werde verwendet seyn, so möchte — worauf auch mein Antrag geht — dem unbedingten Beytritt zum Beschluß der zweyten Kammer wohl nichts im Wege stehen.

Uebrigens bliebe natürlich der hohen Regierung vorbehalten, durch nähere Untersuchung der Schule jene Ueberzeugung noch mehr zu befestigen, und etwa auch durch unmittelbare Verhandlung eines Commissärs mit den jetzigen Vorstehern und Gründern der Schule die nach Umständen thunlichen Verbesserungen in der Art ihres Seyns und Wirkens einzuleiten.

Frhr. v. Weffenberg: Als Berichtserstatter fand ich mich weder zur Aufstellung des vollendeten Ideals einer polytechnischen Lehranstalt, noch zu einer prüfenden Kritik des wirklich schon bestehenden Versuchs zu Freyburg berufen. Ersteres wäre unnütz gewesen, weil unsere beschränkten Umstände die Verwirklichung des durchaus Vollendeten nicht gestatten würden; eine prüfende Kritik der Anstalt in Freyburg aber wäre von mir Anmaßung gewesen. Denn wie dürfte ich critisiren, was ich nicht genau kenne?

Allerdings hielt ich es für nothwendig, mit einigen Hauptzügen den Gesichtspunct anzugeben, von welchem die Errichtung einer polytechnischen Lehranstalt ausgehen müßte, um dem Bedürfnisse des Badischen Volks ganz zu entsprechen. Aber dadurch sollte auf die Anstalt zu Freyburg kein Schatten geworfen, sondern nur angedeutet werden, welche Richtung dieser Anstalt zu wünschen sey.

Den Grundsatz: Jedem, was ihm gebührt, beachtend, übrigens aber vor Allem das Beste des gesammten Vaterlandes wünschend und in's Auge fassend, glaubte ich allen Verpflichtungen Genüge zu thun, indem ich sagte, daß eine höhere polytechnische Lehranstalt für das Land wahres Bedürfniß sey; daß eine größere Stadt mit vielen Gewerben und mit Sammlungen von Natur- und Kunstgegenständen dafür besonders sich eigne; daß unter solchen Städten Freyburg vorzüglich wegen des durch edles und rühmliches Privatbestreben bereits seit Jahren bestehenden Instituts der Vorzug zu gebühren scheine; daß dieses Institut die nähere Aufmerksamkeit der Regierung verdiene, damit sie sich von dessen Fähigkeit, die Bestimmung einer Landesanstalt mit einer Beyhülfe aus der Staatskasse zu erreichen, überzeugen möge; daß endlich in dieser Voraussetzung der Beytrag von 3000 fl. für sehr mäßig, ja gering zu achten sey, und die Größe und Wichtigkeit des Zwecks mit der Zeit auf eine bedeutendere Unterstützung Anspruch mache.

Der Commissionsantrag will den Rechten des der Anstalt zu Freyburg zum Grunde liegenden Privatvereins keineswegs zu nahe treten, sondern läßt es ihm völlig frey, sich mit der Regierung in's Einvernehmen zu setzen, wie seine Verhältnisse mit den gerechten Wünschen und Forderungen der Gesammtheit am besten in Einklang gebracht werden mögen. So viel aber ist einleuchtend, daß eine Anstalt, um auf Unterstützung aus der Staatskasse Ansprüche zu erwerben, sich das Bedürfniß der Gesammtheit, durch deren Beyträge die Staatskasse gefüllt wird, zum Gesichtspunct, und die Befriedigung dieses Bedürfnisses zur Aufgabe machen müsse.

Daß übrigens die hohe Regierung auch die im Commissionsbericht ausgedrückten Wünsche wegen Be-

gründung von Industrieschulen und Aufbesserung einiger Gymnasien, da dieß gleichfalls wahre Bedürfnisse sind, berücksichtigen werde, dafür bürgt mir ihr wohlwollender Sinn, ohne daß ich nöthig hätte, die Aufnahme dieser Wünsche in den Beschluß der Kammer in Antrag zu bringen, obgleich ich nicht zweifle, daß Sie alle, meine Herren! diese Wünsche im Ganzen mit mir theilen.

Frhr. v. Türkheim: Der Herr Hofrath v. Rotteck hat, wie es scheint, hauptsächlich an dem Ausdruck „Staatsanstalt" im Commissionsbericht Anstand gefunden.

Wenn nun freylich von der Ausführung eines Gesetzentwurfs die Rede wäre, so müßte man darüber in nähere Erörterung eingehen, in welchem Grade der Staat sich auf die Leitung einer solchen Anstalt einzulassen habe. Hier wird es aber wohl bey der unbestimmten Fassung bleiben können, da im Commissionsberichte deutlich genug gesagt ist, was unter jenem Ausdruck verstanden werden solle. Es sollen nämlich 3000 fl. bewilligt werden zu Fortsetzung und Erweiterung der bestehenden Privatanstalt, wenn die Regierung sich zuvor durch Sachverständige überzeugt haben würde, daß das Privatunternehmen eine Basis gewähre, woraus künftig ein größeres Institut entstehen könnte, welches dann unter Leitung und Aufsicht der Regierung zu stellen seyn würde. Für jetzt sollte also die Privatanstalt nicht aufgehoben, sondern nur ein Versuch gemacht werden, ob nicht hieraus eine größere Anstalt hervorgehen könne.

Hebel: Schon in der Commission war davon die Rede, ob eine allgemeine Landesanstalt, wie die hier in Frage stehende, wünschenswerth sey, und ich

halte eine solche allerdings für wünschenswerth. Wäre noch kein Anfang, kein Keim zu einer solchen Anstalt vorhanden, so würde wohl die frequenteste Stadt des Landes zu Errichtung dieser Anstalt die geeignetste seyn. Nun ist aber in Freyburg schon ein solcher schöner Keim entsprossen, und wenn die Umstände der dortigen Anstalt so sind, wie sie geschildert worden, dessen ich überzeugt bin, so wird wohl Freyburg am geeignetsten zu einer solchen zukünftigen höhern polytechnischen Landesanstalt seyn, und ich möchte nur wünschen, daß es möglich würde, in Zukunft einen höhern Zuschuß als den angetragenen, zu verwilligen, um bald ein solches wohlthätiges Institut in's Leben zu rufen.

Zachariä: Ob das polytechnische Institut zu Freyburg unterstützt werden soll, scheint nicht Gegenstand des Streits zu seyn, sondern, wie ich glaube, kömmt hier wieder dieselbe Frage in Anregung: Ob es nicht räthlicher sey, einen Antrag der zweyten Kammer entweder schlechthin anzunehmen, oder zu verwerfen, als mit Verbesserungsvorschlägen zu begleiten? Solche Verbesserungen können empfindlicher seyn, als wirkliche Verwerfung. Zudem möchten die im Bericht gemachten Vorschläge nicht von der Beschaffenheit seyn, daß deßhalb der Beschluß der zweyten Kammer zu verändern wäre. Denn es wird zuvörderst auf eine Untersuchung der bestehenden Anstalt angetragen. Aber diese wird die Regierung schon von selbst anstellen, unsere Sache ist es nicht, solche in Antrag zu bringen. Auch den andern Vorschlag wird die Regierung ohnehin in's Werk setzen, so wie die Anstalt unter den besondern Schutz des Staates gestellt wird. Aus diesen Gründen stimme ich mit dem Herrn Hofrath v. Rotteck auf unbedingten Beytritt zu den uns mitgetheilten Beschlüssen der zweyten Kammer.

Frhr. v. Türkheim: Die Bemerkungen des Redners vor mir scheinen eigentlich dahin zu gehen, daß sich die Desiderien, welche die Commission noch zu den Beschlüssen der zweyten Kammer beygefügt hat, gewissermaßen von selbst verstehen, und es daher unnöthig seye, solche statt eines unbedingten Beytritts, als Beysatz vorzuschlagen. Hinsichtlich des einen Punctes bin ich damit ganz einverstanden, nämlich wenn vom Staat 3000 fl. zur Emporbringung der Anstalt verwilligt werden, so dürfte es sich allerdings von selbst verstehen, daß die Regierung sich auch eine Aufsicht und Leitung derselben vorbehalte. Etwas anders verhält es sich jedoch mit der Bedingung, daß die Einrichtung der Anstalt vorher untersucht werde, ehe die vorgeschlagenen 3000 fl. auf sie verwendet werden; wird diese nicht ausdrücklich beygesetzt, so versteht sie sich nicht von selbst, sondern die Verwilligung ist unbedingt, es mag nun das Resultat einer nähern Untersuchung der bestehenden Einrichtung ausfallen, wie es wolle.

Uebrigens bin ich bey dem lebhaften Interesse, welches ich für jede nützliche Anstalt an dem Ort meines Aufenthalts und Wirkens fühle, ganz beruhigt, und überzeugt, daß auch die bis jetzt bestehende polytechnische Privatanstalt die nähere Untersuchung keineswegs zu scheuen habe.

v. Rotteck: Allerdings wird die Anstalt solche Untersuchung nicht nur nicht scheuen, sondern vielmehr mit Freuden annehmen. Aber es scheint mir unnöthig deßhalb einen Vorbehalt auszusprechen. Die Regierung, bevor sie die Anträge der beiden Kammern durch eigenen Beytritt zum Gesetz erhebt, wird schon von selbst solche Untersuchung anordnen. Was aber die Unterwerfung der Anstalt nicht nur unter die Oberaufsicht

sondern auch unter die Leitung der Regierung betrifft, so kann die Bestimmung des Verhältnisses nicht hier geschehen, sondern blos das Resultat einer Verhandlung mit den bisherigen Eigenthümern der Anstalt seyn. Diese Gründer der Anstalt werden übrigens sicherlich zu Allem freudig die Hand bieten, was die Emporbringung der Schule und die Erweiterung ihres Wirkens befördern kann. Auch ist es schon der ganz ursprüngliche, von ihnen selbst gesetzte Zweck des Instituts, dem ganzen Lande und nicht blos einer Stadt oder Provinz anzugehören oder nützlich zu seyn.

Hebel: Wenn etwas Erfreuliches zu Stande kommen soll, so kann ich nur auf eine allgemeine Landesanstalt antragen, und zwar in der Art, daß dieselbe mit den Localschulen in Verbindung gesetzt würde, so daß die Schüler von dieser in die höhere Landesanstalt eintreten. Man könnte sich freylich hierin einen allzugroßen Aufwand denken, allein ich glaube nicht, daß sich ein solcher ergeben würde. Bey den meisten unserer Mittelschulen ist schon hierzu vorgearbeitet, da sie nicht mehr allein für gelehrte Zwecke, sondern durch mannichfaltige Lehrgegenstände zu einer höhern Gewerbscultur vorbereitet sind. Da nun in Freyburg sich schon ein edler Keim entwickelt hat, so wird dort eine solche polytechnische Centralanstalt leicht errichtet werden können.

Frhr. v. Wessenberg: Auch ich habe mich in dem Commissionsbericht sowohl als heute bestimmt und aus voller Ueberzeugung dafür ausgesprochen, daß nur eine polytechnische Landesanstalt dem Bedürfniß genügend abhelfen könne; daß ich mich aber in Hinsicht der Privatanstalt zu Freyburg gerne der Hoffnung hingebe, sie mit Unterstützung der Staats- und etwa auch anderer Beyhülfe zur Bestimmung einer Landes-

anstalt sich erheben zu sehen. Auch die Ueberzeugung habe ich ausgesprochen, daß die beste polytechnische Anstalt nur dann ihre Bestimmnng ganz erreichen werde, wenn in den Städten des Landes gute Industrieschulen zu Stande kommen. Uebrigens behalte ich mir vor, wenn die Discussion geschlossen ist, eine bestimmte Schlußfassung nach dem Sinne des Commissionsberichts vorzuschlagen.

Nach einigen weitern Erklärungen des Hofraths v. Rotteck und des Bisthumsverwesers Frhrn v. Wessenberg schlug endlich der letztere vor:

Meinerseits will ich mich damit begnügen, wenn in den Beschluß der ersten Kammer, welcher der zweyten mittgetheilt wird, der letztern erklärt wird: Man stimme ihren Anträgen und Beschlüssen in der Voraussetzung bey, daß die Regierung sich nach gepflogener Untersuchung von der Fähigkeit der in Freyburg bestehenden Anstalt, sich mit einer Beyhülfe aus der Staatscasse zu der Bestimmung einer polytechnischen Landesanstalt zu erheben, überzeugen werde.

Der Hofrath v. Rotteck und der Frhr. v. Türkheim treten diesem Antrag bey; — der erste aus dem Grund, weil auf solche Weise in der That der Antrag der zweyten Kammer vollkommen genehmigt erscheine, und in der — freylich überflüssigen — „Voraussetzung" daß blos dasjenige ausgesprochen werde, was sich von selbst verstehe.

Zachariä: Ich glaube nicht, daß es dem parlamentarischen Rechte gemäß ist, einen Beschluß der vorliegenden Art, den die eine Kammer an die andere gelangen läßt, zu motiviren; — sonst können leicht Spannungen veranlaßt werden.

Frhr. v. Wessenberg: Weder die Verfassung, noch die Geschäftsordnung enthält ein Wort, das die Voraussetzung der Motive in den Mittheilungen oder Erwiederungen der Ersten Kammer an die zweyte untersagte, sondern es entspricht auch ganz dem Vertrauen, das eine Kammer der andern widmet, wenn sie ihr die entscheidenden Motive mittheilt, warum sie einem Beschlusse beytritt.

Frhr. v. Türkheim: Ich höre zu oft in dieser Kammer, daß man bedenklich finden will, und als ein Unheil vor Augen stellt, nur ein Jota an den Beschlüssen der andern Kammer zu ändern. Solche Furcht mochte leicht für die Freyheit unserer Berathung gefährlich seyn; und wenn selten zwey Individuen über irgend einen Gegenstand ganz derselben Ansicht sind, um wie viel weniger können es zwey moralische Körper, wie unsere beiden Kammern, seyn; ich glaube daher, daß es nicht unerwartet und nicht empfindlich für die eine seyn könne, wenn die andere bisweilen Zusätze oder Abänderungen in einzelnen Puncten vorschlägt.

Zachariä: Der Gegenstand des Streites ist nicht der, ob die Kammer selbstständig ihre Beschlüsse fassen, ob sie ihre Rechte in Beziehung auf die zweyte Kammer wahrnehmen und durchführen solle; sondern ganz allein der, ob sie nicht besser thue, sich einer solchen Wortfassung in ihren der zweyten Kammer mitzutheilenden Beschlüssen zu enthalten, welche zu Mißdeutungen und Spannungen Veranlassung geben könnte. Nicht das Wesentliche, sondern nur das Unwesentliche sollte nach meiner Meinung nicht hierzu Veranlassung werden.

v. Rotteck schlägt als Ausweg die bisherige Uebung vor, die etwaige Abänderung in Form eines Wunsches im Protokoll niederzulegen, was die nämliche Wirkung haben dürfte.

Der Frhr. v. Wessenberg besteht auf seinem Antrag.

Auf die vom hohen Präsidium gehaltene Umfrage erklärte sich die Kammer mit Ausnahme von zwey Mitgliedern mit dem Commissionsantrag nach der von dem Frhrn. v. Wessenberg vorgeschlagenen Verbesserung einverstanden.

Die Tagesordnung führte auf die Discussion über den in Betreff der Aufhebung des Landrechtssatzes 2154. vorgelegten Gesetzentwurf.

Der Frhr. v. Türkheim und der Hofrath v. Rotteck stimmen dem Antrage der Commission bey, letzterer mit dem Beysatz; er müsse dabey bedauern, daß ihm nicht auch vergönnt sey, mit der Abfassung des §. 2154. zugleich auch — was dem ganzen Land erfreulich seyn müßte — auf Abschaffung aller 2281 Artikel des Landrechts zu votiren.

Die Kammer

beschloß

nach dem Antrage der Commission mit Stimmeneinhelligkeit

die Annahme des vorgelegten Gesetzentwurfs.

Der Tagesordnung zu Folge erstattete hierauf der Staatsrath Frhr. v. Türkheim Bericht über die Motion des geh. Hofraths Zachariä wegen Ausgleichung der seit 1809 getragenen Kriegslasten.

Beylage Ziffer 129.

Von dem hohen Präsidium aufgefordert, ver-

las der geh. Hofrath Zachariä die in seiner Motivirung gestellten Anträge.

v. Rotteck: Ich habe schon damals, als ich die Motion des Herrn geh. Hofraths Zachariä unterstützte, bemerkt, daß ich es nur deßwegen thue, weil dieselbe einen Weg bahne, worauf die Sache der Kriegskostenausgleichung an die zweyte Kammer gelange, wodurch also das Bedenken gehoben werde, welches bis jetzt allein noch der von der Ersten Kammer auszusprechenden Verwerfung des Gesetzentwurfs, so wie er vorgelegt worden, im Wege stund. Derselbe Grund muß mich also auch bestimmen, auf Annahme des Antrags zu stimmen, wobey ich jedoch ausdrücklich erkläre, daß ich dadurch keineswegs auch eine Billigung seines vollen Inhalts aussprechen will. Ja, ich setze bey, daß ich über Manches darin erst dann mit Bestimmtheit votiren könnte, wenn ich einmal die Gesinnungen, Wünsche und Interessen der in der zweyten Kammer sitzenden nähern Vertreter aller einzelnen Landestheile darüber vernommen. Denn es handelt sich hier nicht mehr um ein Rechtsgesetz, oder überhaupt um ein solches, das nach allgemeinen Principien zu entwerfen wäre, sondern um Abwägung der verschiedenen Verhältnisse und Wünsche der einzelnen Landestheile gegen einander, und dann um die Geneigtheit des Volkes, den etwa als vorzüglich bedrückt erscheinenden Gegenden aus Gründen bloßer Billigkeit und Humanität aus Gesammtmitteln einige Vergütung zu leisten.

Indem ich also, jedoch mit der oben ausgesprochenen Verwahrung, dem Commissionsantrag in Rücksicht der beiden Puncte der Zachariä'schen Motion zum Behuf der Mittheilung derselben an die zweyte Kammer beytrete, muß ich dagegen dem dritten Punct,

welcher einen neuen, von der Commission selbst, aus Anlaß der vom Herrn Berichtserstatter erhobenen Motion, gestellten Antrag enthält, mich entschieden widersetzen. Denn dieser dritte Punct — Abrechnung der Gemeinden unter sich — führt uns genau auf dasselbe Princip zurück, welches wir in Bezug auf die Ausgleichung im ganzen Staat, als durchaus unhaltbar und rechtswidrig verworfen haben, und welches wir daher ohne Widerspruch mit uns selbst, im kleineren Kreise so wenig als im größeren anerkennen können. Auch hier würde ein Gesetz gegeben mit rückwirkender Kraft, auch hier handelte es sich um Erschaffung von Schulden und Forderungen für Personen, welche die wahren Schuldner und Gläubiger nicht sind. Denn nicht aus Billigkeit oder Humanität, sondern angeblich von Rechtswegen würde man den einzelnen Gemeindegliedern unter sich oder gegen die Gemeinde Verbindlichkeiten oder Forderungen zusprechen, und der Grund solchen Ausspruchs wären alte Thatsachen, für welche man erst jetzt das Gesetz, also ein rückwirkendes gäbe; anderer Gründe nicht zu gedenken, welche ich schon in früheren Vorträgen als wider das Ausgleichungsgesetz in Gemeinden streitend, aufgeführt habe.

Frhr. v. Türkheim: Die Distinction zwischen dem zweyten Gliede im Antrag des Proponenten und dem von der Commission vorgeschlagenen Dritten kann ich nicht einsehen. Das zweyte, wie das dritte Glied enthält weiter nichts, als die Bitte um einen Gesetzvorschlag, wodurch der Ungewißheit hinsichtlich der Auseinandersetzung der Kriegsleistungen, so wie in den Bezirken, so auch in den einzelnen Gemeinden ein Ende gemacht würde. Das eine ist so nothwendig als das andere; durch das eine so wenig als das andere wird der In-

halt des Gesetzes vorgreifend angegeben, oder ausgesprochen, wie weit strenges Recht reiche, und was weitere Ausführung bereits im Allgemeinen ausgesprochener positiver Bestimmungen oder Ausfüllung einer Lücke seye; blos die Nothwendigkeit ist dadurch anerkannt, daß endlich Regeln des Verfahrens gegeben werden. Das Uebrige wird sich seiner Zeit bey Vorlage des Gesetzentwurfs zeigen.

v. Rotteck: Der Unterschied zwischen jenen Puncten ist klar: wenn die Gesammtheit sich entschließt, in Betrachtung der von ihr erkannten Ueberlassung gewisser Gegenden oder Gemeinden denselben eine Unterstützung oder billige Vergütung zu gewähren; so ist dieser Entschluß nur für sie selbst, und für die Zukunft verbindlich oder wirksam; wenn sie aber ausspricht, es sollen wegen der längst geschehenen Thatsachen zwischen den Bürgern einer Gemeinde oder aller Gemeinden diese oder jene Forderungen und Schulden Statt finden, so nimmt sie nicht sich selbst etwas vor, sondern sie legt den Unterthanen etwas auf, sie gibt diesen ein rückwirkendes, nämlich längst verflossene Fälle regelndes Gesetz. Je nachdem nämlich ein solches Gesetz lautet, wird z. B. der Bürger A oder B entweder zahlen oder empfangen, und mehr oder weniger, beides nicht nach bestehenden oder zur Zeit der That bestandenen, sondern nach erst jetzt zu gründendem Recht.

Frhr. v. Wessenberg: Der Antrag des Herrn geh. Hofraths Zachariä geht dahin:

Erstens, daß die Commission wegen der zur Ausgleichung der vergangenen Kriegslasten nöthigen Untersuchung fortgesetzt, und

Zweytens ein Gesetzentwurf über Vergütung nach Grundsätzen der Billigkeit begehrt werde.

Da die hohe Kammer sich bereits von der Unmöglichkeit einer Ausgleichung nach Grundsätzen des Rechts überzeugt hat; so muß ich mich aufs bestimmteste gegen das Fortbestehen jener Commission, die dem Lande so viele Kosten ohne Resultat veranlaßt, erklären.

In Ansehung des andern Puncts muß ich Folgendes bemerken:

Bey den Maaßregeln der Billigkeit in Sachen, wo eigentlich das Recht entscheiden sollte, läuft man gar zu leicht Gefahr, während man gegen den Einen billig seyn will, gegen den Andern ungerecht zu werden. Nicht als ob die wahre Billigkeit mit dem Recht im Gegensatz stünde. Nichts weniger als dieß. Vielmehr sagt das deutsche Sprüchwort sehr treffend: Was dem Einen billig ist, muß dem Andern recht seyn. Eine Sache hört demnach auf, billig zu seyn, sobald sie nicht gerecht ist. Wenn also dem Einen, der während des Kriegs vorzüglich gelitten hat, eine Vergütung geleistet werden soll; so verlangt die Billigkeit, daß man solche Vergütung auch jedem andern angedeihen lasse, der im gleichen Falle sich befindet. Ja, dieß fordert selbst das strenge Recht, weil hier die Vergütung durch die Gesammtheit, d. i. durch die Beyträge aller Einzelnen geschehen soll. Was würde also gewonnen, wenn in vorliegender Sache statt des Maaßstabs des Rechts ein Maaßstab der Billigkeit angewendet werden wollte? Das Geschäft würde eher noch erschwert als erleichtert, und es wäre sein Gang eben so unsicher. Wir liefen dabey beständig Gefahr, während wir auf der einen Seite billig seyn wollten, auf der andern ungerecht zu seyn. Das Werk wäre die Kosten nicht werth. Ich stimme demnach auf Verwerfung des Antrags.

Reg. Com. geh. Ref. v. Baur: Ich bin von der

Regierung blos dazu beauftragt, diejenigen Aufklärungen zu geben, welche in factischer Hinsicht erforderlich seyn werden. In dieser Beziehung wird sich der Streit, welcher zwischen dem Herrn Staatsrath v. Türkheim und dem Herrn Hofrath v. Rotteck Statt gefunden hat, leicht lösen.

Es ist unterstellt, als ob gar keine verbindlichen Dispositionen über die Vertheilung der Kriegslasten in den Gemeinden vorlägen. Dem ist nicht also. Die Regierung hat bisher die Ausgleichung in dem Gemeindsverband hintangesetzt, nicht aus dem Grund, als ob keine rechtsgültige Normen dazu vorlägen, sondern deßhalb, weil diese Ausgleichungen im Gemeindsverband mehr oder weniger von der allgemeinen Ausgleichung abhängen. Erst wenn die allgemeine Ausgleichung Statt gefunden, kann die specielle in den Gemeinden geschehen. Denn wenn das Resultat der allgemeinen Ausgleichung ein Guthaben einer Gemeinde darstellt, so wird sich die Ausgleichung in dieser Gemeinde anders gestalten, oder wenigstens viel leichter seyn, als im umgekehrten Falle.

Wenn aber der Herr Bisthumsverweser v. Wessenberg glaubt, alle Ausgleichung sey zu unterlassen, weil die Liquidation nicht möglich sey, so kann ich die Versicherung ertheilen, daß die Liquidation ohne Zweifel zu demjenigen Grade von Zuverläßigkeit erhoben werden kann, welcher zu den Operationen, die in der Absicht der hohen Kammer liegen, erforderlich ist. Je weiter man bey der Liquidation vorgeschritten ist, mit desto größerer Zuversicht kann man dieses einsehen.

Frhr. v. Wessenberg: Für die Ausgleichung nach der Billigkeit, wie für die Ausgleichung nach strengem Rechte würde es an einer sichern, zuverläßigen Unterlage fehlen. Alle unsere Commissionsberichte, auch

die Faller'sche Arbeit, auch die Motion, womit wir uns jetzt beschäftigen, liefert den klaren Beweis von der Unmöglichkeit, das Chaos der geschehenen Leistungen zu entwirren, und das Mehr oder Weniger derselben umfassend und mit Richtigkeit auszumitteln. Wozu sollen denn dem Lande neue Kosten gemacht werden für ein Werk, das bey weitem die Kosten nicht werth ist?

Frhr. v. Türkheim: Man ist im Irrthum, wenn man glaubt, es liegen über diesen Gegenstand gar keine Bestimmungen vor. Die vorliegenden bedürfen entweder blos der Anwendung oder der nähern Ausführung. Daß ausgeglichen werden solle, ist ausgesprochen; alle Schwierigkeiten müssen sich mithin lösen.

Frhr. v. Wessenberg: Wenn wirklich, wie der Herr Staatsrath v. Türkheim versichert, schon früher gesetzliche Bestimmungen vorliegen, wornach Ausgleichungen fürs Vergangene zwischen den Gemeinden und in denselben getroffen und berichtigt werden können; so sehe ich nicht ein, warum wir erst um ein Gesetz dafür bitten sollen. Es ist dann lediglich Sache der Administration, die Anwendungen der vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen anzuordnen.

v. Rotteck: Allerdings! Nach den schon vorhandenen Gesetzen — gleich viel, ob viel oder wenig, dunkel oder klar — müssen die vorigen Ansprüche der Gemeindebürger gegen einander entschieden werden. Thut es Noth, die Gesetze auszulegen, so wird zwar der Gesetzgeber eine authentische Auslegung machen, aber nur in abstracto und für die Zukunft; die Auslegung in concreto für irgend schon vorhandene Fälle kann nur die Administration oder der Richter geben.

Der Frhr. v. Türkheim verliest hierauf die schon im Jahre 1820 in der Kammer in diesem Betreffe gemachten Vorschläge.

Auf die von dem hohen Präsidium gestellten Fragen:

1) ob die Kammer den beiden ersten Gliedern des Commissionsantrages beytrete?

und

2) ob dieselbe dem dritten Puncte dieses Antrages ihre Zustimmung ertheile?

wurde von der Kammer

ad 1) gegen 3 Stimmen

beschlossen:

dem Commissionsantrage beyzutreten.

ad 2) mit 9 Stimmen gegen 7 auch dem dritten Puncte des Commissionsantrages die Zustimmung zu ertheilen.

Der Staatsrath Frhr. v. Türkheim nimmt statt der auf die Tagesordnung gesetzten Begründung seiner Motion wegen Ausgleichung der Kriegslasten in den Gemeinden, dieselbe zurück, da er nunmehr in dem vorigen Beschluß schon seine Absicht erreicht habe.

Zachariä.
v. Rotteck.

Beylage Ziffer 127.

Ludwig von Gottes Gnaden,

Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau u. s. w.

Wir haben Uns bewogen gefunden, den Kriegsrath Hauer für die Vertheidigung und Erläuterung der Militärrechnungen pro $18\frac{20}{21}$ und pro $18\frac{21}{22}$ und des Militärfrohnd-Fuhrwesens zu Unserm Regierungscommissär zu ernennen.

Unsere Regierungscommission hat dieses zur Kenntniß der beiden Kammern Unserer getreuen Stände zu bringen. Gegeben Karlsruhe den 17. Nov. 1822.

Ludwig.

Vdt. Berstett.

Auf Befehl Sr. Königlichen Hoheit.

Frey.

Beylage Ziffer 128.

Durchlauchtigster Großherzog!

In Betrachtung, daß der §. 8. der Constitution ausdrücklich verordnet, — was ohnehin schon das allgemeine Recht erheischt — daß alle Badner ohne Unterschied zu allen öffentlichen Lasten beytragen sollen, und daß dieses Rechtsgebot sich auf Kriegslasten nicht minder als auf jene des Friedens bezieht, dann in fernerer Erwägung, daß, wenn nicht ein vorhergehendes Gesetz für die wirklich gleiche Vertheilung der jeweils von der Staatsgewalt mittelbar oder unmittelbar aufgelegten Kriegslasten — durch Ausgleichung oder Vergütung — die bestimmten Principien und Regeln ausgesprochen, alsdann kaum möglich bleibt, erst hintennach durch spätere Verfügungen oder Gesetze die schon geschehenen Leistungen ins rechtliche Gleichmaaß zu bringen — wovon die Verhandlungen über den Gesetzentwurf, die Ausgleichung der alten Kriegslasten betreffend, den eindringlichsten Beweis geben — endlich in Erwägung, daß die Vorlage des eben genannten Gesetzes das klarste Anerkenntniß von der politischen und Rechtsnothwendigkeit einer solchen Vertheilung auch in künftigen Kriegsfällen in sich schließt, hat die erste Kammer Allerhöchst-Ihrer getreuen Stände in ihrer 40sten öffentlichen Sitzung am 29. November beynahe einhellig beschloßen, an Euer Königliche Hoheit die ehrfurchtsvollste Bitte um Vorlage eines Gesetzes ergehen zu lassen, wodurch die Grundsätze für die in Zukunft zu geschehende möglichst gleiche Vertheilung der von der Staatsgewalt auferlegten Kriegslasten, mittelst Ausgleichung oder mittelst Vergütung, ausgesprochen, und die Vollziehung oder nähere Anwendung solcher Grundregeln auf die jeweils

vorhandenen Umstände und Kriegslagen nach §. 63. Nr. 2. der Constitution in Kriegsfällen aufzustellenden Kriegscommission unter Verantwortlichkeit übertragen würde.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Beylage Ziffer 129.

Commissionsbericht

über

die Motion des geh. Hofraths Zachariä, die Ausgleichung der seit dem Jahr 1809 getragenen Kriegslasten betreffend.

Erstattet

von dem Staatsrath Frhrn. v. Türkheim.

Die Commission, welcher in der letzten Sitzung die Motion des Herrn geh. Hofraths Zachariä in Betreff der Kriegskostenliquidation zur Begutachtung zugewiesen wurde, hat mich beauftragt, ihre Ansicht der Sache mit wenigen Worten vorzutragen.

Diese Motion kann nach ihrem ganzen Inhalte als das sich von selbst ergebende Resultat der von der hohen Kammer bereits über den Gegenstand der Kriegskosten-Ausgleichung gefaßten Beschlüsse betrachtet werden; — auch ich, nachdem ich meine abweichende Ansichten Schritt für Schritt vertheidiget habe, sehe mich durch

jene Beschlüsse auf denselben Punct zurückgedrängt, und muß mich nun, da nichts anderes mehr übrig bleibt, der Motion anschließen.

Vorausgesetzt wird, daß man in jedem Falle allgemein von der Unmöglichkeit überzeugt sey, hinsichtlich der Kriegskosten von dem Jahre 1809 an, jede Auseinandersetzung und Herauszahlung gänzlich niederzuschlagen; gegen eine solche Meinung ist in den bisherigen Verhandlungen genug gesagt.

Es ist aber in der Sitzung vom 23. July d. J. der Grundsatz einer allgemeinen und vollständigen Ausgleichung aller Kriegskosten nach strengem Recht verworfen werden; — folglich kann nur noch auf einem Vergleichsweg, worauf wiederholt hingedeutet wurde, und nach Billigkeitsgründen eine Gleichstellung der einzelnen Landestheile versucht werden. Daher muß vorerst auf Vollendung der Liquidation gedrungen werden, weil eine nur auf Billigkeit, und also gewissermaßen auf Convenienz — ohne strenge Rechtsverbindlichkeit gegründete Vergütung von dem Resultat dieser Liquidation abhängig gemacht und nach demselben bestimmt werden kann.

In der letzten Sitzung ist nunmehr auch der Gesetzentwurf der Regierung förmlich verworfen worden, folglich muß man, da die Sache damit nicht abgethan seyn kann, seiner Zeit einen andern erwarten.

Zwar hat sich die Kammer darüber nicht hinlänglich erklärt, ob sie in ihrer Mehrheit den Gesetzentwurf blos darum, weil er auf den Grundsatz strengrechtlicher Vergütungspflicht gebaut schien, oder auch, weil er sich auf die sogenannten Centrallasten beschränkte, verwerfe, — allein ist Ersteres der einzige Grund, so kann man jetzt

ohne im Voraus Unterscheidungen zu machen, nur die fortgesetzte Liquidation aller Kriegskosten im Allgemeinen verlangen, um sich nach deren Ergebniß in dem billigen Ermessen bestimmen zu lassen; war aber Letzteres der Fall, hat man wirklich schon anerkannt, daß auch die nicht zu den Central-Kriegslasten gehörige Gattungen von Kriegskosten in das Gesetz gehören, so ist natürlich, daß man ihre Aufnahme in den neuern Entwurf begehren muß.

So ergiebt sich also in dem einen wie in dem andern Fall der Inhalt der Motion als Folge der bereits gefaßten Beschlüsse. Er ist übrigens schon in der Motionsanzeige wörtlich so angegeben, wie er in die, an Se. Königliche Hoheit zu stellende, Bitte aufzunehmen seyn dürfte, und es wird dabey nichts zu erinnern seyn.

Die Commission hat aber aber zugleich aus der von mir in der letzten Sitzung angezeigten Motion, welche ohnehin nur eine Ergänzung der in Beziehung auf die Kriegskosten von der Regierung zu erbittenden Gesetzvorschläge beabsichtigte, Anlaß genommen, ihren Antrag, womit sie nicht, wie ich für meine Person als Proponent, an weitere Geschäftsförmlichkeiten gebunden ist, auf diese Ergänzung auszudehnen.

Es handelt sich nämlich von den Vorschriften für die Kriegskostenabrechnung in den einzelnen Gemeinden, welche mit der allgemeinen Landesausgleichung in genauer Verbindung steht, gleichwohl aber von dieser letztern verschieden ist, und auch ohne dieselbe geschehen könnte und müßte.

Es ist früher schon bemerkt worden, daß alle Kriegsleistungen — mit Ausnahme einzelner Unregelmäßigkeiten — immer nur an Gemeinden gefordert worden sind,

daher die Landesausgleichung — oder wie man das, was nach verworfener Rechtsverbindlichkeit gleichwohl geschehen soll, sonst nennen mag — immer nur auf die Gemeinden geht. Allein diese auf Gemeinden repartirte Kriegsleistungen sind theils von denselben als moralischen Personen wirklich selbst geleistet, theils aber ihren einzelnen Mitgliedern und Einwohnern zugewiesen worden. Es entstehen also folgende Fragen, welche nothwendigerweise gesetzlich entschieden werden müssen:

1) Wenn die Gemeinde selbst Kriegsleistungen aus Gemeindemitteln bestritten hat, es sey durch baare Zahlung oder durch gemachte Schulden, so muß festgesetzt seyn, wer dazu beyzutragen hat, ob blos die Mitglieder derselben, oder auch die Ausmärker? Bey den s. g. Centralkriegskosten, welche die Gemeinden blos im Namen und aus Auftrag des Staats bestritten haben, ist wohl kein Zweifel, daß jeder Besitzer eines Steuerobjects in der Gemarkung beytragen muß, — wie aber ist es zu halten bey solchen Ausgaben, welche eine Gemeinde, nach den in ihrem Innern getroffenen Einrichtungen zur Erleicherung ihrer Mitglieder und Einwohner in Beziehung auf Kriegsverhältnisse selbst veranstaltet hat?

2) Hinsichtlich jener Kriegsleistungen aber, welche ihrer Natur nach von der Gemeinde auf Einzelne übertragen wurden, wie namentlich die Einquartirungsverpflegung und der Vorspann, fragt es sich, ob solche Leistungen von der Gesammtheit des Landes der Gemeinde vergütet werden können, wenn die einzelnen, welche sie wirklich bestritten haben, nicht mehr erhoben werden können, was meistens der Fall ist, und ob die Gemeinde die Vergütung dann für sich behalten, oder wenn solche Leistungen von Seiten des Staates nicht

vergütet werden, ob und nach welchen Regeln die Gemeinde für sich eine Ausgleichung veranstalten könne, und wer dazu beyzutragen habe?

Es ist in der That schwer zu begreifen, wie man sich bisher bey dem unsichern und schwankenden Zustand beruhigen konnte, welcher durch die Unentschiedenheit dieser Fragen für die Gemeinden und für alle diejenigen, welche durch den Besitz steuerbarer Objecte mit denselben in Berührung kommen, herbeygeführt worden ist. Die meisten Gemeinden des Landes haben noch bedeutende Schulden, welche durch Kriegskosten veranlaßt worden sind; mit Recht verlangen sie Beyträge dazu von ihren Auswärkern; allein es ist nicht gesetzlich bestimmt, zu welchen Gattungen von Kriegskosten diese beytragen sollen, und wegen dieses Mangels einer Norm geschieht entweder nichts, und alles bleibt zum Nachtheil beider Theile in suspenso, oder es wird nach Willkühr oder nach individuellen, sehr verschiedenartigen, Ansichten eines Beamten durchgegriffen; es entstehen Beschwerden, und am Ende ist wieder nichts ausgemacht. Es sind mir Fälle bekannt, wo Abrechnungen der Gemeinden mit Ausmärkern über die sie treffenden Beyträge zu dem Kriegskostenaufwand im Ganzen angeordnet, und zu gleicher Zeit diesen letztern in den jährlichen Gemeindebedürfniß-Etats wieder ihre Beyträge zu den abzuzahlenden Kriegsschulden, welche in jener ersten Berechnung bereits begriffen waren, abgefordert, folglich augenscheinlich Doppelzahlungen zugemuthet wurden; die Folge war, daß bis jetzt noch keines von beiden bezahlt ist, und die Behörden, welche in Ermanglung gesetzlicher Grundlagen von einer Maaßregel zur andern schwankten, nicht zu entscheiden wußten.

Eine andere Verlegenheit besteht in vielen Gemeinden hinsichtlich solcher Leistungen, welche nach der allgemeinen Regel zwar auf Einzelne repartirt werden sollten, aber entweder aus übel angebrachter Schonung derselben, oder auch zum Theil aus Nothwendigkeit wegen besondern örtlichen Verhältnissen auf Rechnung der Gemeinde veraccordirt wurden, wie namentlich Vorspannsleistungen, besonders in solchen Orten, wo die Landleute meistens nur Rindvieh halten. Hier dringen die wenigen Fuhrleute, welche gegen einen festgesetzten Vergütungspreis die Fuhren leisteten, auf die versprochene Zahlung; sie wird aber nicht geleistet, weil darüber gestritten wird, ob dieselbe nach dem Steuerkapital oder nach dem Viehstand umzulegen seye.

Es ließen sich noch mehrere Fälle der Art ausheben, man braucht aber nur die §§. 14. und 15. des unerledigt gebliebenen Gesetzentwurfs vom Jahr 1820 anzusehen, welcher über diesen Gegenstand Bestimmunben enthielt, um sich, abgesehen von deren Zweckmäßigkeit und Vollständigkeit, welche nicht zur Erörterung gekommen ist, von deren absoluten Nothwendigkeit zu überzeugen, daß über die darin berührten Verhältnisse wenigstens Etwas festgesetzt werde.

Daher trägt die Commission darauf an, zu der nach dem Vorschlag des Herrn geh. Hofraths Zachariä an Se. Königliche Hoheit zu stellenden unterthänigsten Bitte noch als drittes Glied beyzufügen,

> daß zugleich auch für die Abrechnung der Gemeinden über ihren Kriegskostenaufwand mit den Beytragspflichtigen Individuen die dringend nothwendigen Bestimmungen vorgelegt werden.

Zwey und vierzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 6. Dec. 1822.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

Sr. Hoheit, des Durchlauchtigsten Präsidenten, Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden,

Ihrer Hoheiten, der Herren Markgrafen Leopold und Maximilian zu Baden,

des Herrn Staatsministers Frhr. v. Berkheim,

des Herrn Staatsraths Baumgärtner und

des Herrn Staatsraths Frhrn. v. Baden.

Unter dem Vorsitz

Sr. Durchlaucht, des ersten Vicepräsidenten Fürsten v. Fürstenberg.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wurde vorgelesen und genehmigt.

Der geh. Hofrath Zachariä verlas, von dem hohen Präsidium dazu aufgefordert, den Entwurf der in der vorigen Sitzung beschlossenen Bitte an Se. Königliche Hoheit, den Großherzog, wegen der Vergütung und Ausgleichung der seit dem Jahr 1809 getragenen Kriegslasten, welcher von der Kammer einstimmig genehmigt ward.

Beylage Ziffer 130.

Hierauf erstattete der Frhr. von Gemmingen Presteneck den Commissionsbericht über die Mittheilung der zweyten Kammer wegen Beförsterung der Privatwaldungen.

Beylage Ziffer 131.

Sodann der geh. Hofrath Zachariä über die Mittheilung der zweyten Kammer wegen der persönlichen Herrenfrohnden

Beylage Ziffer 132.

(mit eigener Seitenzahl vorausgedruckt I — XX.)

Die Discussion über beide Berichte wurde auf eine der nächsten Sitzungen bestimmt.

Der Tagesordnung zufolge wurde hierauf die Discussion über den Commissionsbericht wegen Abschaffung des Hausirhandels eröffnet:

Zachariä: Mit den in dem Commissionsberichte aufgestellten Grundsätzen bin ich vollkommen einverstanden. Besonders hat mich das angezogen, was in dem Berichte über die vorzügliche Berücksichtigung, welche das Interesse der Consumenten verdiene, gesagt worden ist. In der That, bey allen auf die Erhaltung oder Vermehrung des öffentlichen Wohlstandes abzweckenden Maaßregeln sollte wohl vorzugsweise das Interesse der Verzehrer, nicht das der Producenten ins Auge gefaßt werden, und gleichwohl gehen, sonderbar genug, die meisten Regierungen gerade von dem entgegengesetzten Gesichtspunkte aus.

Auch mit dem Resultate des Berichts bin ich im Allgemeinen einverstanden. Ein unbedingtes Verbot des Hausirhandels scheint mir selbst mit dem Vortheile derer nicht vereinbar zu seyn, welche sich vielleicht dafür besonders interessiren.

Ich bin jedoch von zwey achtbaren Männern auf eine Beziehung des Hausirhandels aufmerksam gemacht worden, in welcher eine Ergänzung der bestehenden Verordnungen nothwendig seyn dürfte. Ich meine die Beziehung, in welcher dieser Handel auf das neuerlich wegen der auswärtigen Handelsverhältnisse angenommene System steht.

Ich gedenke nicht etwa für jetzt auf eine Erörterung dieses Systemes einzugehen. So sehr ich auch fortdauernd überzeugt bin, daß dieses System, sowohl an sich, als nach der geographischen Lage unseres Landes, unheilbringend ist, so sehr mich auch in dieser Ueberzeugung die Nachrichten bestärkt haben, welche mir über die Folgen und den Erfolg des Systems zugekommen sind, so werde ich doch jetzt in dem Geiste dieses Systems und unter der Voraussetzung sprechen, daß es auch ferner befolgt werde.

Unter der Herrschaft dieses Systems ist es, bewandten Umständen nach, unmöglich, das Einschwärzen der mit besonders hohen Zöllen belegten Waaren gänzlich zu verhindern. Dieses Einschwärzen kann am leichtesten von denen geschehen, welche die Waaren nur in kleinern Parthieen einführen und verkaufen, also von den Hausirhändlern. Sie können die Waaren leicht über den Rhein bringen, oder sie von dem Frachtwagen, nachdem er in das Land gekommen ist, und ehe er an der von der Grenze mehr oder weniger entfernte Zollstätte anlangt, herabnehmen. Der ehrliche, der angesessene Kaufmann, welcher ohnehin die Waaren in größeren Parthieen kommen läßt, muß sie

dagegen verzollen. So geschieht es nun, daß der Kaufmann in Beziehung auf Waaren dieser Art mit dem Hausirhändler nicht Preis halten kann. — Alles dieses darf ich, zufolge der eingezogenen Erkundigungen, insbesondere von den Ellen- oder Schnittwaaren behaupten, insoferne sie neuerlich mit höheren Zöllen belastet worden sind. Vielleicht daß das Gesagte noch auf andere Waaren anwendbar ist.

Nun dürften aber die Kaufleute bey diesen Ellen- oder Schnittwaaren auch gegen den gedachten Nachtheil durch die bisherigen Gesetze über den Hausirhandel noch nicht genugsam gesichert seyn. Denn die Verordnung vom 8. Merz 1821 verbietet den Hausirhandel im Allgemeinen nur bey einer Strafe von 5 — 25 fl. und unter den Waaren, die bey der allein wirksamen Strafe der Confiscation, nach §. 7 dieser Verordnung, den Hausirern zu führen verboten sind, sind jene Ellen- oder Schnittwaaren nicht begriffen.

Da nun noch überdieß die den Hausirhandel betreffenden Vorschriften in mehreren Verordnungen enthalten sind, (Regg. Blatt v. J. 1821. Nr. VI.) so geht mein Antrag dahin:

> Dem vorliegenden Beschlusse der zweyten Kammer in der Maaße beyzutreten, daß Se. Königliche Hoheit um einen Gesetzentwurf unterthänigst gebeten werden, welcher die wegen des Hausirhandels bestehenden Verordnungen zu einem zweckmäßigen Ganzen vereinige, insbesondere aber sie mit den wegen der auswärtigen Handelsverhältnisse ergriffenen Maaßregeln in Uebereinstimmung setze.

Frhr. v. Türkheim: Ich bedaure, nicht gehörig vorbereitet zu seyn, um die so eben in Beziehung auf den Schleichhandel geäußerte Bedenklichkeiten durch wört-

liche Anführung der über das Hausiren bestehenden Verordnungen beseitigen zu können; aber nach meiner Kenntniß von diesen Verordnungen, wenn ich sie gleich in diesem Augenblick nicht speciell nachweisen kann, sehe ich nicht ein, wie der Hausirhandel irgend einen bedeutenden Einfluß auf den Schleichhandel haben könnte.

Unter allen Artikeln, welche bey uns durch Hausirer abgesetzt werden, sind einige Ellen- und Schnittwaaren die einzigen, bey welchen allenfalls eine die neuesten Zoll-Gesetze umgehende Importation aus dem Auslande denkbar wäre, allein hier muß ich bemerken, daß es schon längst und aus andern Rücksichten einer der Hauptzwecke der Verordnungen über das Hausiren war, gerade diese Gattung von Waaren der genauesten Controlle zu unterwerfen, um ihren Absatz durch Hausirer durchaus nur auf inländische Fabrikate zu beschränken. Man hat nämlich darin ein Mittel erkannt, den kleinen Fabrikanten von Baumwollen- und andern Zeugen, welche in den obern Landestheilen und besonders im Dreisamkreis meistens nur für sich ohne Gehülfen in kümmerlicher Beschränktheit arbeiten, den Absatz, mit welchem sie nur schwer gegen die mit größern Mitteln betriebene Fabrikation der benachbarten Schweiz aufkommen, den Absatz durch Zulassung von Hausirern zu erleichtern, aber eben darum sind alle nur möglichen Vorsichtsmaaßregeln angewendet worden, um zu verhindern, daß diese letztere keine ausländischen Fabrikate dieser Gattungen herumtragen können, und die ausführlichen Vorschriften, welche in dieser Absicht erlassen wurden, um durch Controlle und Stempelung die Waaren zu erkennen, welche im Lande gefertigt worden sind, lassen in diesem Artikel keine Mittel zum Schleichhandel offen, welcher auf unzähligen andern

Wegen des Verkehrs, wie z. B. durch die Schiffahrt, weit eher betrieben werden kann.

Sollten übrigens noch Zweifel hierüber bestehen, so behalte ich mir vor, das, was ich hier gesagt habe, nachträglich mit den bestehenden Verordnungen über das Hausiren zu belegen, wenn die gegenwärtige Discussion nicht eher geschlossen wird, als bis ich dieselben aufgesucht haben werde.

v. Rotteck: So viel ich weiß, sind wir in der Discussion über den von der zweyten Kammer an uns gebrachten Beschluß wegen des Hausirhandels begriffen. Es ist jetzt ein andrer Antrag zur Sprache gekommen, der nämlich: Wie ist dem schädlichen Schleichhandel abzuhelfen? Beide Gegenstände sollten aber nicht mit einander vermischt werden. Denn Maaßregeln gegen den Schleichhandel können theils polizeyliche seyn, theils als ein Theil der Gesetzgebung angesehen werden, dann sind solche ad separatum zu verweisen. Das Einschwärzen kann nicht allein durch Hausirer, es kann auch durch ansässige Kaufleute geschehen. Auf jeden Fall scheint dieser Gegenstand nicht in Verbindung zu stehen mit dem vorliegenden Beschlusse der zweyten Kammer. — Ich will gerne zugestehen, daß die von dem Herrn geh. Hofrath Zachariä vorgeschlagenen Maaßregeln gerecht sind, allein nicht wegen des Hausirens soll die Confiscationsstrafe eintreten, sondern wegen des Einschwärzens. Ich verweise auf den Antrag der Commission.

Zachariä: Auf die meinem Antrag entgegengesetzten Einwendungen erlaube ich mir zu erwiedern, daß der Antrag überall nicht auf eine gegen den Schleichhandel zu ergreifende Maaßregel gerichtet ist. Die in Vorschlag gebrachte Maaßregel soll nur wegen des

Schleichhandels, der getrieben wird oder zu befürchten ist, ergriffen werden; der Schleichhandel ist nur die ratio legis. Ich setze vielmehr bey dem Antrage sogar voraus, daß dem Schleichhandel nicht vorgebeugt werden kann, wenn sich anders nicht die ganze Kraft und Wirksamkeit der Regierung auf die Umstellung der Gränzen beschränken soll. Unter dieser Voraussetzung aber behaupte ich: daß die bestehenden Strafverfügungen nicht hinreichen, das Gewerbe des in einem offenen Laden handelnden Kaufmannes gegen den Hausirhandel in den verdienten Schutz zu nehmen.

v. Rotteck: Ich wiederhole es, daß mir weit zweckmäßiger scheinen würde, die Gefahr des Schleichhandels im Allgemeinen auf gesetzlichem oder polizeylichem Wege hintan zu halten, als ihretwillen blos die Hausirgesetze zu verändern. Auch würde ich bedauern, wenn man für nöthig fände, der Gefahr des Schleichhandels willen die armen Hausirer mit größerer Strenge zu behandeln als bisher. Man könnte hieraus allerdings ein Argument gegen das oft erwähnte neue Handelssystem entnehmen. Mir jedoch scheint, daß die angetragene Strafe der Confiskation mit Gerechtigkeit nur gegen denjenigen Hausirer, welcher zugleich Einschwärzung getrieben, nicht aber wegen Uebertretung blos der allgemeinen Hausirgesetze — und nur von diesen sprechen wir jetzt — kann verfügt werden. Wenn übrigens der Antrag nur dahin gerichtet wäre, den Wunsch im Protokolle auszudrücken, daß auch diese weitern Ansichten rücksichtlich der Gefahren, die aus dem jetzigen Handelssystem in Bezug auf den Hausirhandel hervorgingen, berücksichtigt werden möchten, so würde ich diese Vervollständigung der Ansichten für sehr zweckmäßig halten, und mit dem Antrag vollkommen einverstanden seyn.

Frhr. v. Türkheim: Es kann nicht gesagt werden, daß der Herr geh. Hofrath Zachariä den Gegenstand des Schleichhandels dem des Hausirhandels unterschoben habe, denn er hat nur Besorgniß geäussert, daß ersterer durch den letzteren befördert werden könne; allein die Bemerkungen, welche ich ihm vorhin entgegengehalten habe, gingen dahin, zu zeigen, daß der Hausirhandel, wie er nach den bestehenden Gesetzen zugelassen wird, in keiner besondern Verbindung mit dem Schleichhandel stehen könne. Ich habe nun in der Zwischenzeit die angeführten Verordnungen nachgeschlagen, und will aus denselben ausheben, was zum Belege meiner Behauptung dient.

(Der Redner verliest mehrere Stellen aus den betreffenden Verordnungen.)

Es bleibt mir nun noch übrig, eine Erläuterung über die Gründe zu geben, aus welchen auf die Uebertretung der Gesetze über das Hausiren mit Ellen- und Schnittwaaren nicht die Confiscation, sondern nur eine Geldstrafe gesetzt worden ist. Dieß erklärt sich durch die Verhältnisse dieses Handels. Der Hausirer ist in der Regel nicht Eigenthümer der Waare, welche er herumträgt, sondern nur Commissionär des Fabrikanten; wenigstens hat er sie vor dem Absatz nicht bezahlt. Würde nun wegen Unterlassung einer gesetzlichen Vorschrift die Waare gleich confiscirt, so wäre der Fabrikant, nicht der mittellose Hausirer, an welchem sich ersterer nicht erholen kann, dadurch gestraft. Die Confiscation wäre daher eine weniger gerechte, und weniger wirksame Strafe. Indessen könnte unbeschadet dieser nothwendigen Rücksicht allerdings ein Unterschied gemacht, und die Confiscation da ausgesprochen werden, wo erwiesen wäre, daß die Waare ausländisches Fabrikat ist, mithin kein inländischer Fabrikant durch die Hinwegnahme beschädigt würde.

Frhr. v. Zyllnhardt: Meines Erachtens dürfte genügen, wenn die Bemerkung des Herrn geh. Hofraths Zachariä im Protokoll niedergelegt wäre, allein seinen Antrag auf einen modificirten Beytritt zu dem Beschluß der zweyten Kammer kann ich nicht genehmigen, und stimme vielmehr mit dem Antrag der Commission, denn die Ansicht des Herrn geh. Hofraths Zachariä ist zu sehr von dem Princip, welches dem Antrag der zweyten Kammer zum Grunde liegt, abweichend, um in der Form des Beytritts ausgedrückt werden zu können. Die zweyte Kammer will absolutes Verbot alles Hausirhandels, der Herr Proponent blos schärfere Strafen für die Uebertretung der bestehenden Hausirgesetze.

Frhr. v. Wessenberg: Die in dem Commissionsberichte vorgetragenen Gründe gegen ein unbedingtes Verbot des Hausirhandels scheinen mir unwiderleglich. Solch ein Verbot liesse sich mit der Handels- und Gewerbsfreyheit nicht vereinbaren, und würde viele Familien und Individuen brodlos machen, wodurch für die Gesammtheit weit mehr Nachtheil und Gefahr entstünde, als ihr der Hausirhandel, innerhalb gesetzlicher Schranken, bringen kann. Was den Mißbrauch des Hausirhandels betrifft; so ist es die Obliegenheit der Polizeyanstalten, ihm wirksam zu begegnen. Am Gesetze liegt die Schuld wohl am wenigsten. Aber über Mangel an Schärfe in der Vollziehung hört man noch vielfältig klagen. Ich selbst habe die Erfahrung, daß noch immer, besonders an Jahrmärkten, schlechte, unsittliche und abergläubische kleine Druckschriften feil geboten werden. Es wäre sehr zu wünschen, daß die Vorsichtsmaaßregeln gegen dieses verderblich schleichende Gift verschärft werden. Es genügt hier nicht am Verbot, selbst nicht an der Fortweisung

des Verkäufers, der dann seine Giftwaaren nur zu einem Thor hinausträgt, um sie durch ein anderes Thor wieder einzuschwärzen. Die Giftwaare sollte dem Verkäufer weggenommen, sie sollte zerstört, er selbst sollte noch überdieß empfindlich gezüchtigt werden. Sonst frißt der Krebsschaden unheilbar um sich.

Ferner glaube ich, daß es überhaupt erwünscht wäre, wenn die Wachsamkeit und Strenge vorzüglich gegen auswärtige Hausirer vermehrt würden. Denn die Erfahrung lehrt, daß gerade diese die Sicherheit und Moralität am meisten gefährden. Sie sollten meines Erachtens gar nicht über die Gränze gelassen, und wenn sie sich im Lande betreten lassen, gleich wieder weggewiesen werden.

In Ansehung des besondern Antrags des Herrn geh. Hofraths Zachariä auf eine Revidirung der Maaßregeln gegen die Schleichhändler, um sie mit den neuen Handelsverhältnissen in Einklang zu bringen, so stimme ich der Ansicht des Herrn Staatsraths von Zyllnhardt bey, ihn blos zur Berücksichtigung der Regierung zu Protokoll zu nehmen.

Ich stimme übrigens für Verwerfung des Antrags auf ein unbedingtes Verbot des Hausirhandels, dagegen aber für das Begehren einer Revision um Ergänzung des bestehenden Gesetzes, mit Berücksichtigung der Ansichten, die theils in dieser, theils in der zweyten Kammer zum Vorschein gekommen sind.

Zachariä: Ich glaube, den Durchlauchtigsten Präsidenten noch einmal um das Wort bitten zu dürfen, da so eben ein neuer Verbesserungsvorschlag gemacht worden ist. Da ich nun ohnehin nicht ein besonderer Freund von Anträgen der vorliegenden Art bin, so würde ich den von mir gemachten Verbesserungsvorschlag mit Vergnügen zurücknehmen, wenn einer der

gegenwärtigen Herren Regierungscommissäre erklärte, daß die Regierung den von mir in Anregung gebrachten besondern Gegenstand nicht unbeachtet lassen werde. Auch in ähnlichen Fällen könnte vielleicht durch eine solche Erklärung viel Zeit und Arbeit erspart werden.

Frhr. v. Berstett: Da der Herr Regierungscommissär, welchem eigentlich die Besorgung dieses Gegenstandes aufgetragen ist, gegenwärtig anderwärts beschäftigt ist, so nehme ich keinen Anstand, zu erklären, daß die geäusserten Ansichten von der Regierung in Betracht werden gezogen werden. Uebrigens muß ich noch bemerken, daß in einem Lande, wie dem Unsrigen, wo kein eigenes Mauthsystem besteht, seit den neuerlichen Handelsverhältnissen manche Verordnung gegeben werden muß, die erst aus dem Reich der Erfahrung geschöpft werden kann, und so wäre man wohl auch noch auf ähnliche Verfügungen gekommen, wie die, welche hier angeregt worden sind.

Auf die vom hohen Präsidium gehaltene Umfrage erklärte sich die Kammer einhellig mit dem Commissionsantrage einverstanden.

Nach sofort eröffneter Discussion über die Mittheilung der zweyten Kammer, die Aufhebung des Neubruchzehntens betreffend, sprach zuerst der Hofrath v. Rotteck, als eingeschriebener Redner, wie folgt:

Die verehrliche Commission hat sich gerechte Ansprüche auf Dank dadurch erworben, daß sie durch unumwundenes Anerkenntniß

Erstens: der vielfach begründeten Verwerflichkeit der Zehentlast überhaupt, und

Zweytens der als Regel vorhandenen Steuernatur des Novalzehentens insbesondere,

welches beides freylich bestreiten oder verhehlen zu

wollen, in heutiger Zeit ein schweres Unternehmen seyn dürfte — die Commission sage ich, hat Dank verdient, daß sie durch dieses gedoppelte Anerkenntniß viele unnöthige Erörterungen abgeschnitten und uns sofort auf den wahren und nächsten Standpunkt gestellt hat, von welchem aus die Frage von gesetzlicher Abschaffung des Novalzehntens zu entscheiden ist.

Mit Recht, sagt der Commissionsbericht weiter, daß von diesem Standpunkt die Auflösung kaum zweifelhaft scheine, daß nämlich bey also anerkannter Verwerflichkeit der Zehnten überhaupt, und bey vorliegender reiner Steuernatur des Novalzehntens insbesondere, der Antrag der zweyten Kammer auf Abschaffung des letzten die vollste Zustimmung zu verdienen scheine. Und so ist demselben auch: es ist unmöglich nach solchen anerkannten Prämissen einen andern Schluß zu ziehen. Mit steigendem Erstaunen muß man daher die jetzt folgenden Theile des Berichts lesen, worin aus künstlich zusammengesuchten, aber im Gehalt durchaus nichtigen und verwerflichen, Gründen gleichwohl die Beybehaltung der Novalzehenten empfohlen wird.

Es sey mir erlaubt, diese Scheingründe nach der Ordnung, wie sie der Commissionsbericht aufführt, etwas näher zu beleuchten.

Die erste Bedenklichkeit besteht darin (§. 5 des Commissionsberichts) „daß der Neubruchzehnte nicht sowohl wie eine für sich bestehende Abgabe, sondern vielmehr wie eine Art der gesetzlichen Zehnten überhaupt zu betrachten, und daß die alten und neuen Zehnten ihrem Rechtsgrunde nach eine und dieselbe Abgabe seyen."

Ich frage: was folgt hieraus? Und wenn die Verwerfungsgründe des Neubruchzehntens auch wirklich auf den alten Zehnten gleichmäßig anwendbar wären,

was jedoch nicht vollkommen der Fall ist, würden sie deßhalb irrig oder nichtig seyn?

„Die Frage dürfte sich demnach so stellen," sagt der Commissionsbericht:

„Ist es dem Rechte und der Billigkeit gemäß, eine im Ganzen verwerfliche Abgabe blos theilweise, d. h. blos so aufzuheben, daß nur ein Theil der Steuerpflichtigen, oder nur ein Theil der Gegenstände, welche unter dem Princip der Abgabe begriffen sind, für die Zukunft freygesprochen werden? Ist es also namentlich dem Rechte und der Billigkeit gemäß, die Zehnten blos in Beziehung auf Neubrüche aufzuheben?"

Die Freunde der Freyheit werden sich nur freuen können über diese Stellung der Frage. Sie ist auch die richtige, aber ihre Beantwortung kann nur zu Gunsten der Freyheit ausfallen.

„Die Maaßregel einer theilweisen Aufhebung einer im Ganzen lästigen Abgabe," sagt aber der Herr Berichtserstatter, „kann an sich und im Allgemeinen mit den Grundsätzen des Rechts kaum vereinigt werden. So wenig bey öffentlichen Abgaben einer mehr als der andere belastet werden soll, ebenso wenig soll einer vor dem andern begünstigt werden." Ich antworte: Nie, weil z. B. die Accise im Ganzen verwerflich ist, sollte ich nicht einige Gattungen derselben z. B. die Holz- Oel- oder Fleischaccise allein aufheben dürfen, die Aufhebung der Hauptgattungen, weil etwa für jetzt der dadurch bewirkte Ausfall in den Staatseinkünften zu schwer zu decken seyn möchte, einer spätern Zeit vorbehaltend? Haben wir doch auch einige Leibeigenschaftslasten z. B. Manumissionsgeld und Besthaupt, unbedenklich abgeschafft, ohne zugleich alle andere z. B. die Frohnden, die mit jenen auf demselben Grunde ruhen, mit abzuschaffen.

Wenn der Grundsatz des Commissionsberichts der richtige ist, dann leistet Verzicht auf jede Verbesserung der Gesetze, auf jede Abstellung von Mißbräuchen und Unrecht.

Was immer hierin Gutes und Schönes geschehe, es ist nur partielle Abschaffung des Bösen. Man müßte hiernach das ganze System, den ganzen Haushalt des Staates, auf einmal zur utopischen Vollkommenheit bringen, oder — nichts thun. Auch die Abschaffung des alten Zehntens sammt der des neuen ist eine partielle Maaßregel. Denn auch ausser dem Zehnten gibt es ungerechte Grundlasten, als Frohnden u. s. w. Und wenn dieselben alle abgeschafft würden, so blieben noch hundert andere Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten im Steuersystem — z. B. die Accise, und in den übrigen Staatsforderungen z. B. die Zwangsrecrutirung ꝛc. übrig; alles ist partiell, was nicht das Ganze umfaßt. Der Menschen Arbeit aber ist naturgemäß Stückwerk. Mühsam, stufenweise, durch allmählige Eroberungen im Reiche des Guten müssen wir uns allda anbauen, und keine Maxime ist daher gefährlicher und verwerflicher als die, welche das partielle Gute verschmäht. Am verwerflichsten aber erscheint sie bey ihrer Anwendung auf solche partielle Verbesserungen, welche zugleich den Weg bahnen zu einer allgemeinen, oder die Hindernisse verringern, welche der letzten noch entgegenstehen. Und gerade dieses ist der Fall bey der Abschaffung des Neubruchzehntens.

Die Wiederherstellung der Freyheit ist keine Begünstigung, sondern blos die Erfüllung einer Rechtsschuld, welche hier auch gar nicht zum Nachtheil der übrigen (alten) Zehntholde, als welche nur das gleiche fortzahlen, sondern blos der Gesammtheit geschieht. Wenn die Erhaltung der alten Zehnten ein Unrecht

ist — wie ich allerdings behaupte — so ist sie's nicht wegen Aufhebung des Novalzehntens, sondern an und für sich.

Der Herr Berichtserstatter gibt übrigens zu, daß sein aufgestellter Grundsatz gewisse Ausnahmen leide, nur meint er, daß die zu Gunsten des Neubruchzehentens angeführte Gründe solche Ausnahmen nicht rechtfertigen. Ich dagegen behaupte, daß, wenn auch jener Grundsatz wirklich wahr, und mehr als eine bloße „Behauptung" wäre, gleichwohl diese Gründe entscheidend für die Ausnahmen seyn würden. Denn allerdings wird durch die Abschaffung des Neubruchzehntens das bisherige öffentliche Einkommen nicht vermindert (obschon der §. 8 dieses läugnet) sondern vielmehr die Quelle des Einkommens, der Nationalreichthum, wird dadurch vermehrt, und allerdings verdient die größte Beherzigung, daß durch jene Abschaffung das Fortschreiten des Uebels verhindert werde. Auch dieses läugnet der Commissionsbericht (§. 9) doch ist klar, daß die Zehntlast dadurch Grenze und Ziel und die bey etwa künftig zu beschließender Abschaffung zu übernehmende Entschädigungssumme ihr bestimmtes Maaß erhalten würde.

Der Commissionsbericht prüft sodann (§. 10 ff.) die Vortheile, welche der Abschaffung des Novalzehntens zugeschrieben werden, und findet dabey vielmehr Nachtheil! — Er nennt sie eine Prämie auf den Anbau wüster Ländereyen, und bemerkt, daß sie den Anbau von schlechteren Gründen, hierdurch aber die Verminderung des Gelderertrags und der Grundrente der Reichern, und ein noch tieferes Fallen der Geldpreise aller Erzeugnisse bewirken würde.

Ich antworte hierauf: Wenn die partielle Aufhebung überhaupt ein Unrecht wäre, so könnte sie auch durch

keine Vortheile gerechtfertigt werden. Da sie aber zuvörderst gerecht ist, so ist's erlaubt, auch auf die Vortheile einen Blick zu werfen, und unter diesen ist allerdings einer, daß sie „eine Prämie ist auf den Anbau wüster Ländereyen" — oder vielmehr, daß sie die bis jetzt darauf gesetzte Strafe abschaffe. Wenn nun auch der ärmere Boden deßhalb in Bau genommen werden sollte, ist denn dieses ein Uebel?

Haben denn die bessern Ländereyen ein ausschließliches oder ein Vorrecht bebaut zu werden, oder haben die Besitzer solcher Ländereyen ein Recht, den Besitzern von ärmern Gründen den Anbau zu wehren? d. h. hat ihretwillen der Besitzer ärmerer Ländereyen kein Recht zum Anbau der seinigen? Wo gerathen wir hin mit solchem Begriff von Recht? — Wie? Nicht nur soll die ärmere Classe von Bürgern — die jetzt wohl dem Namen nach Freyen, der That nach aber den Knechten noch fast gleichen — Colonen den Reichern dienstbar, d. h. durch Rechte und Ansprüche der letztern vielfach gebunden seyn, sondern es soll auch der ärmere Boden in gleich demüthiges Verhältniß gegen den Reichern kommen? Wie! — eine Aristokratie des Bodens soll erschaffen werden in der Zeit, wo jene der Menschen ihrer Mäßigung durch Rechtsbegriffe entgegensieht? — Wo ist der Titel, welcher die Eigenthümer schlechter Gründe verpflichten, der Vorwand, aus welchem selbst eine tyrannische Gesetzgebung sie verpflichten könnte zum Vortheil der Inhaber reicher Gründe und zur Erhaltung des hohen Preises derselben, ihr dürftiges Eigenthum ungenützt zu lassen? — Auch ist's nicht einmal wahr, daß deshalb die besseren Ländereyen im Werthe sinken. Sie werden nur im gleichen bleiben, und nur der Zehnte drückt ihren Preis, nicht die Zehntfreyheit der Aermeren. — Dagegen muß durch Abschaf-

fung des Novalzehntens der Werth aller jetzt noch öden Gründe steigen, daher das National-Capital sehr kostbare Erhöhung gewinnen.

„Aber die Ausstockung der Wälder wird befördert durch die Abschaffung des Novalzehntens?"

In dieser Bedenklichkeit erkenne ich die zärtliche Sorgfalt der Forstmänner für den wilden Wald, welchem zu Liebe man also nicht blos die Waldbesitzer selbst, sondern auch alle Eigenthümer öder Gründe ihres, vom klarsten Recht unterstützten Anspruchs auf Befreyung vom Novalzehnten beraubt werden, weil unter ihnen auch einige Waldbesitzer seyn mögen, welche dadurch zur Ausstockung einer Waldparzelle könnten ermuntert werden!!

Ich könnte dagegen anführen, daß schon der Fortbestand des alten Zehentens dafür bürgt, daß viele jetzt urbare Felder allmählig wieder zu Wäldern werden eingeschlagen werden. Aber ich schweige davon, in der Besorgniß, noch ein besonderer Grund möchte entnommen werden, diesen alten Zehnten in desto stärkern Schutz zu nehmen, wenn einmal seine Abschaffung zur Sprache kömmt.

Der Commissionsbericht setzt selbst voraus, daß dieses Letzte in Bälde geschehen möchte, aber er zieht daraus einen neuen Grund gegen die Abschaffung des Novalzehntens.

„Weil nämlich alsdann die Anbauer der ärmeren Neubrüche — deren Werth gegen die dann gleichmäßig zehentfreyen und reichern alten Felder sinken müßte — ihr auf den Anbau verwandtes Capital verlieren würden." — Eitle Furcht! Der Werth ihrer Gründe bliebe ja derselbe, nur jener der alten Felder würde erhöht, und nicht einmal würde daraus eine — den Preis her-

abdrückende Vermehrung der Erzeugnisse hervorgehen, weil die zehntfreyen Felder darum nicht eben mehr tragen; nur käme dann ihr Segen ganz in die Scheune des Eigenthümers, nicht in die Zehentscheune, was eher eine Preiserhöhung als eine Verminderung bewirken würde.

Nicht besser begründet ist die Furcht, „daß die Abschaffung des Novalzehentens die Getraidepreise herabdrücken würde, gleich wie dieses schon durch den früher während des hohen Standes jener Preise und wegen desselben vermehrten Anbau öder Gründe geschehen sey."

Denn sowohl dieser häufigere Anbau, als jener gesunkene Getraidepreis kömmt von ganz anderer Quelle her. Die ungeheure Steuerlast und jene der in Folge der allgemeinen Noth vermehrten Privatschulden, hat den Bauer zum Umreissen auch der wildesten Gründe gezwungen. Was sein urbares Feld ertrug, das gieng darauf in Bezahlung der Steuern und Capitalzinse: wollte er mit seiner Familie essen, so mußte er, fast erliegend unter der sauern Arbeit, noch einige wüste Gründe beurbaren: er fristete durch ihren Ertrag wenigstens sein Leben. Später ist freylich dieses Hülfsmittel eben durch den vervielfältigten Gebrauch im Ganzen schädlich geworden, denn die vermehrte Masse der Erzeugnisse, und das damit gleichmäßig vermehrte Verkaufsanbot aus Zehntspeichern und Kellern drückte den Preis so kläglich herab; und jetzt reicht der Erlös aus der ganzen Erndte, die der Colone unter Schweiß und Thränen dem Boden abgewinnt, meist nicht hin zur Bestreitung der Lasten. Der kleine und mittlere Bauer verdirbt ohne Rettung.

Es fließt aus dieser Betrachtung, ja selbst aus der

zum Theil auch richtigen Annahme des Commissionsberichts, daß viele Gründe nur wegen der früher hochgestandenen Preise seyen urbar gemacht worden, gerade noch eine Verstärkung des Anspruchs auf Befreyung vom Novalzehnten. Denn wenn diese Gründe nur wegen Dranges der Noth oder in der Hoffnung eines fortdauernd hohen Preises der Erzeugnisse umgebrochen wurden; so muß es jetzt, bey so sehr gesunkenen Preisen, noch zehnfach härter erscheinen, ihnen erst noch den Zehenten abzudrücken.

Selbst das Beyspiel Darmstadts scheint dem Berichtserstatter nicht erheblich, und er hält die daraus abermals hervorgehende Gefahr der Preiserniedrigung für weit gewichtiger, als die Aufforderung, welche Baden hat, keinem andern deutschen Staat an freysinnigen Gesetzen nachzustehen.

Die letzte allgemeine Bedenklichkeit des Berichtserstatters besteht darin, „daß jede specielle Maaßregel nach dem allgemeinen Grundsatz zu prüfen sey, unter welchem sie begriffen ist.“

Wenn die Neubruchzehenten aufgehoben werden, was wird sich dem Vorschlag, auch die alten Zehnten aufzuheben, wohl mit Recht entgegensetzen lassen?“

Ich antworte: wenn die Consequenz erheischt, nach erfüllter Gerechtigkeitspflicht in engerer Sphäre, sie auch in der weitern zu üben; so thue man es, nicht aber lasse man die erste unerfüllt, aus Furcht, auch die zweyte befriedigen zu müssen.

Diese Furcht ist gefährlich, und daher auch die davon abfließende Maxime bös, aus welcher der Commissionsbericht die Abschaffung des Novalzehntens verwirft. Uebrigens werden wir gleich sehen, daß doch

die Novalzehnten ein noch schreyenders und unverzeihlicheres Unrecht sind, als die alten.

Gegen diese nichtigen Bedenklichkeiten wäge man nun die für Abschaffung des Novalzehntens laut schreyenden Gründe. Der rechtskundige Berichtserstatter in der zweyten Kammer hat die meisten bereits lichtvoll entwickelt, mir bleibt nur eine kleine Nachlese übrig.

Es ist bemerkt worden, daß die Aufgabe, die allerungerechteste, allerhärteste, allerschädlichste Steuer aufzulegen, durch Auflegung der Zehntabgabe trefflichst gelöst worden. Sey es, daß der Staat, weil er durch Verhältnisse des sogenannten historischen Rechts sich gehindert glaubt, den alten Zehnten aufzuheben, ihn seufzend — weil gegen seinen bessern Willen, wie gegen seine Intelligenz — noch fortbestehen lasse. Die Schwierigkeit der Abschaffung hält vielleicht die Vorwürfe zurück. Wenn er aber den Neubruchzehnten, gegen dessen Abschaffung durchaus kein Recht, durchaus kein gewichtiges Bedenken streitet, nicht aufhebt, so macht er sich derselben Sünde schuldig, als wenn er jene abgeschmackte Auflage durch ein ganz neues Gesetz allererst ins Leben führte. Nicht aufheben und selbst statuiren ist hier eines und dasselbe.

Von jeher hat die Gesetzgebung den Neubruchzehnten als ihrer freyen Verfügung unterworfen betrachtet, und ihn nach Ermessen oder Umständen bald dem Landes-Herrn, bald dem Grundherrn, bald dem Pfarrer zugeschieden. Auch Befreyung vom Neubruchzehnten hat sie ertheilt, alles ohne Einsprache oder Beschwerde von Seite der sogenannten Berechtigten. Wie kann man zweifeln, daß dieselbe Gesetzgebung, welche das Recht hat, eine 10 oder 30jährige Zehentfreyheit für Neubrüche auszusprechen, nicht auch das Recht ha-

ben sollte, eine hundertjährige, also eine ewige zu verkünden? — Wo wäre denn die Grenze des Rechts? — Man gebe einmal eine hundertjährige Freyheit, wenn man aus Vorurtheil sich scheut, die völlige Befreyung auszusprechen. Eine nur kurz dauernde Befreyung aber, wie sie wirklich besteht, ist wie eine Schlinge, in der man den Anbauer fängt. Durch den Reitz von mehrjähriger Zehntfreyheit angelockt, macht er mit vielen Kosten ein Grundstück urbar, und bevor er den Ersatz seines Aufwands erhalten, hört durch die Zehentlast alles Erträgniß auf.

Was würde man zu einem Gesetze sagen, welches den Zehnten von allem Brutto-Ertrag der Industrie, von allem Arbeitslohn und Handelserlös oder von dem Ertrag eines jeden Besitzthums (z. B. der Hausmiethe, der Mühlen und Fabriken, der Capitalzinse, der Besoldungen, Renten und Gilten ꝛc.) forderte? — Man würde den Urheber einen grausamen Thoren schelten. Dennoch wäre ein solches Gesetz weit eher zu rechtfertigen, als das nur für die Grundbesitzer geltende Zehntgesetz. Schon seine Allgemeinheit würde die Ungerechtigkeit mindern, nnd an und für sich wäre es für manche Classen weit minder drückend, als die Zehntlast für die Bauern. Und man sollte Anstand nehmen, diese gehässige, monstruöse Last selbst in der Sphäre, wo durchaus kein erworbenes Recht uns hemmend entgegentritt, den gedrückten Colonen abzunehmen?

Der Novalzehnte ist eine noch unendlich drückendere, ungerechtere und schmählichere Last, als selbst der Alte. In der Regel sind die jetzt noch nicht bebauten Gründe wegen Beschaffenheit des Bodens, oder wegen Entlegenheit ꝛc. schlechtere Gründe, als die schon urbaren. Selbst wenn sie durch Aufwendung sauren Schwei-

ses und eines ansehnlichen Geldcapitals urbar gemacht sind, werden sie der Regel nach weniger dankbar, als die eben wegen ihrer Vorzüglichkeit früher bebauten, durch langen Anbau bereicherten Gründe seyn. Der Zehnte von einem geringern Felde aber ist eine weit härtere Auflage, als der von einem bessern entrichtet wird; er kann, weil er vom Brutto-Ertrag, nicht blos vom reinen genommen wird, die Hälfte oder 9/10 ja das Ganze, und mehr als das Ganze des reinen Ertrags verschlingen. Welche schreyende Ungerechtigkeit und Ungleichheit, selbst nur im Vergleich gegen die guten Gründe betrachtet! Dazu kömmt aber, daß der Zehnten auf alten Gründen schon durch ein altes Gesetz, das wir nicht selbst zu verantworten haben, aufgelegt worden, und daß durch seine unnatürliche Verkettung mit Privatrechten die Abschaffung erschwert worden. Den Novalzehnten legen wir selbst auf durch neues Gesetz, oder durch ausdrückliche Forterhaltung, ohne irgend eine Noth oder Entschuldigung. Ganz freywillig, und auf die unverantwortlichste Weise ahmen wir das verwerfliche Beyspiel der rohesten Gesetzgeber, und einer durch die Schmach der Leibeigenschaft geschändeten Zeit nach, und begehen hundertfach größere Sünde, weil nicht durch Unwissenheit entschuldigt. Endlich mag ein leicht zu beruhigendes Gewissen bey der Forterhaltung der alten Zehnten sich etwa durch den Gedanken beschwichtigen, daß der Zehenthold sein zehntbares Feld dieser Last willen wohlfeiler erkauft habe. Nicht also beym Anbauer des öden Grundes! dieser kauft den wüsten Fleck jedenfalls um geringen Preis, weil auch der absolute Werth immer gering ist. Jetzt läßt er ihn beurbaren, und bringt also hervor, oder erschafft erst den tragbaren Grund durch seine Arbeit

und durch sein Geld. Die Unkosten des Anbaus sind nicht geringer, ob der Neubruchzehnten zu bezahlen sey, oder nicht; der volle Werth des umgeschaffenen Bodens ist des Anbauenden reines, vollwichtig bezahltes Eigenthum. Und nun kömmt der Gesetzgeber einer mit Erleuchtung und Rechtsachtung sich brüstenden Zeit, und raubt ihm sein Eigenthum durch die den Netto-Ertrag fast verschlingende Zehntlast, sie raubt es Ihm selbst, der es geschaffen; gegen den jetzt Lebenden wird das Unrecht begangen, nicht für sich hat er gearbeitet und bezahlt, nein! als Frohndknecht hat er sich abgemüht blos zum Besten des Zehntkastens, verloren ist sein Capital zur Strafe dafür, daß er damit den heimischen Boden verschönert, den Nationalreichthum erhöht hat.

Ja selbst wenn man — was jedoch abgeschmackt wäre — da man sonst auch von Häusern und Fabrickgebäuden und Handelsgewölben den Zehent des Miethwerths und des Industriegewinns fordern müßte — also selbst wenn man den Zehntherrn — ob den Staat selbst oder den Grundherrn — als den ehemaligen Eigenthümer des Bezirks, somit auch jedes einzelnen Grundes betrachtete, und der etwa gegen die Bedingung des zu entrichtenden Neubruchzehntens denselben veräussert hätte, wäre die rechtliche Monstruosität dieses Novalzehntens nur wenig geringer. Welch ein Vorbehalt! „Wer immer — nicht etwa blos die Käufer, sondern auch jeder Dritte, an welchen der Grund durch weitere Veräusserung oder freye Besitzergreifung und Verjährung kommen mag — auf dieses z. B. 10 fl. werthe Grundstück, ein Capital, seye es von 1000 fl., verwendet, der soll in alle Zukunft hin nicht nur den zehnten Theil des reinen Ertrags solchen Capitals — hier also z. B.

den zehnten Theil von 50 fl. mit 5 fl. jährlich entrichten, sondern noch weiter den zehnten Theil der jährlichen Baukosten und andern Vorauslagen bezahlen, also daß, wenn z. B. die Brutto-Erndte 300 fl. ist, dem Eigenthümer jährlich 30 fl., also jährlich in alle kommende Zeiten hin der dreyfache Capitalwerth seines ehemaligen Eigenthums als Kaufschilling für dasselbe entrichtet werde!!" —

Daß diese Rechnung nicht übertrieben sey, springt in die Augen. Ein steinigter Berg z. B., der zum Rebgelände umgeschaffen wird, da müssen Felsen gesprengt, Mauern aufgeführt, fruchtbare Erde auf die Höhe getragen, und dann erst die Rebanlage gemacht werden. Oder ein entlegener Waldboden; der muß ausgestockt, von Steinen gereinigt, durch angelegte Wege zugänglich, durch Erbauung von Haus und Hof zur landwirthschaftlichen Benutzung fähig gemncht werden. Wie oft ist das in solche Gründe verwendete Capital selbst höher als der volle Werth des urbar gemachten Grundes! Gesetzt, der ehemalige Eigenthümer sey noch wahrer, rechtlicher Eigenthümer geblieben, der Anbauer selbst bonae fidei Besitzer, und es stehe dem ersten noch selbst die Vindication zu. Da hätte er gleichwohl blos das Recht, auf den ursprünglichen Grundwerth von 10 fl., und müßte, wenn er den Besitzer verdränge das, Verbesserungscapital mit 1000 fl. hinausbezahlen. Jetzt aber, da er nicht Eigenthümer zu seyn begehrt, sondern blos Zehntherr seyn will, kann er — statt ein für allemal 10 fl. — Jahr für Jahr und in alle Zukunft hin 30 fl., also in Wahrheit ein Capital von 600 fl. begehren! — Wer erschräcke nicht vor diesem fürchterlichen Wucher? — Wer wollte seine Stimme dahin geben:" er soll fortdauern die-

ser Wucher! Ja, er soll nicht blos geduldet werden, wo ein wahnsinniger Käufer etwa freywillig so hinterlistige Bedingung eingieng — sondern er soll durchs Gesetz allgemein herrschend gemacht und geheiligt werden??" —

Es wird wohl nicht als Abschweifung von unserem Streitgegenstand betrachtet werden, wenn ich hier einige Blicke auf die constitutionelle Stellung der hohen ersten Kammer zu werfen mir erlaube. Ist doch schon öfters und erst jüngst bey der Discussion über die Form unserer Protokolle, dasselbe von einem andern Redner geschehen. Bey der Entscheidung der eben vorliegenden, eine Mittheilung der zweyten Kammer betreffenden Frage dürfte es wohl noch zweckmäßiger und ein nicht unwichtiges Moment der Erwägung darbietend seyn, sich solche Stellung nach ihrer wahren Natur und Bedeutung zu vergegenwärtigen.

Mag es seyn, daß das System der zwey Kammern auf dem Grundsatz der Hemmung des etwa allzu raschen Ganges eines einzigen gesetzgebenden Körpers ruhe; so sind doch Absicht und Erfolg gegenseitig. Welche von beiden Kammern etwas ungerechtes oder gemeinschädliches beschlösse, derselben soll das Veto der andern Kammer sich hemmend entgegenstellen. Aber nur Unrecht oder Gemeinschädlichkeit, nicht das gesonderte Interesse eines Standes oder einer Classe soll Bestimmungsgrund des Veto seyn. Wer blos um solchen gesonderten Interesses willen fordert, oder weigert, ohne Unterschied, in welcher Kammer er sitze, der verletzt seinen Eid. Selbst der unwillkührlichen Befangenheit für persönliches oder Standes-Interesse, ist durch den Geist unserer Verfassung gesteuert, und zwar in der zweyten Kammer natürlich durch die

Aufhebung jedes einzelnen, z. B. Classen- oder Orts-Interesses mittelst der Entgegensetzung aller andern; in der ersten Kammer aber künstlich durch Vereinbarung aller drey Principien, wie man es gewöhnlich nennt, nämlich des aristokratischen, monarchischen und demokratischen in einer Versammlung. Denn daß auch ein demokratisches Element in unserer Kammer wohne, ist nicht nur in dem Sinne wahr, wie jüngst ein geehrter Redner sagte, daß einige Formen unserer Berathung, namentlich ihre Oeffentlichkeit, daher stamme, sondern auch durch Personification. Denn welchem andern Princip, als dem demokratischen gehören naturgemäß die Repräsentanten der Kirche und jene der Schule, die Stimmführer der beiden Landeskirchen, und jene der beiden Universitäten an? Würde von diesen, wer einem andern Princip sich vorzugsweise ergäbe, nicht als Ueberläufer erscheinen? Also hat es der weise Urheber unserer Verfassung gewollt; die gebohrenen Vertreter aller drey Principien sitzen in unserer Kammer; aber alle drey werden in harmonischer Wechselwirkung bleiben, und keines wird ungerecht vorherrschen, wenn jeder Stimmende seinen Beruf erkennt.

Um nun auf den vorliegenden Gegenstand zu kommen; so frage ich: welches der drey Principien wird sich wohl der — im Allgemeinen als rechtmäßig und gemeinnützlich erkannten — Abschaffung des Novalzehntens entgegensetzen? — Das monarchische gewiß nicht, denn der Fürst verliert dadurch gar nichts, sondern gewinnt vielmehr. Was irgend für eine Steuer an die Stelle der aufgeopferten Vermehrung der Staatseinkünfte durch den Novalzehnten tritt, so wird sie hundertfältig besser als dieser seyn; und die Erhöhung des Nationalreich-

thums durch beförderten Anbau des Bodens ist baarer Gewinn. Das demokratische? — Der allgemeine Volkswunsch nach Abschaffung ist ja erklungen, und einhellig erklungen aus dem Mund seiner nähern Vertreter. Man würde also dem aristokratischen Principe es zuschreiben, wenn ein Veto dawider tönte, und wahrlich die öffentliche Meinung in Baden und Teutschland würde dabey nicht auf seiner Seite seyn.

Es ist aber das höchste Interesse für dieses Element, die öffentliche Meinung sich befreundet zu erhalten. Das Widerstreben gegen einen gerechten Wunsch der zweyten Kammer, und welche daselbst den edlen Ursprung und die kräftigste Vertheidigung in dem Munde derjenigen Deputirten (Kaufleute und Staatsdiener) gefunden, welche persönlich bey der Aufhebung vom Neubruchzehnten nichts gewinnen, vielmehr, wenn dafür eine andere Steuer eintritt, dabey verlieren, also, daß die näheren Repräsentanten der Landleute gewißermaßen nur annahmen, was ihnen großmüthig und aus Rechtsachtung dargeboten ward, das Widerstreben gegen eine mit der scrupulösesten Mäßigung gefaßte Bitte, deren Erfüllung durchaus niemanden positiven Schaden bringt, dagegen tausend ungerecht Bedrückten, und mittelbar der Gesammtheit reichen Vortheil gewährt, gegen einen Antrag, welcher der gehässigste von allen gesellschaftlichen Lasten, blos ein Ziel des Fortschreitens setzen, und die alten Sünden der Gesetzgebung nur nicht durch fortwährende Anhäufung vollends unheilbar gemacht wissen will, gegen eine Befreyung endlich, welche im benachbarten Darmstadt von der Regierung selbst durch eigenen Vorschlag dem Volk entgegen getragen und von beiden Kammern freudig empfangen worden, das Widerstreben sage ich gegen diese gewiß

kleinste Huldigung, die dem Zeitgeiste mag gebracht werden — müßte wohl als ein Fehdebrief gegen die öffentliche Meinung gelten, und einen traurigen Eindruck machen in den Gemüthern der durch die Constitution uns so innig verbundenen zweyten Kammer, in den Gemüthern des ganzen Badischen Volkes und der teutschen Nation. Wenn nicht einmal so viel bewilligt würde von der Ersten Kammer, was könnte sie von der zweyten, und was könnte das Volk vom ganzen Landtag erwarten?

In Bezug auf die verschiedene Persönlichkeit der Zehntherrn bleibt wenig zu erinnern.

Der Commissionsbericht erkennt es an, daß, wo es der Staat ist, kein Bedenken der Abschaffung obwalte. Nun so entsage vorerst der Staat dem Novalzehnten, er wird dessen nicht nur keinen Schaden, sondern reichen Gewinn haben.

Was die Standes- und Grundherrn betrifft, so ist doch klar, daß ihre etwaigen Ansprüche gegen den Staat auf die Ansprüche der Zehntholde ohne rechtliche Wirkung sind. Diese Zehntholde werden wie jene, die dem Staat unmittelbar pflichtig sind, durch ein ungerechtes Gesetz zur Entrichtung einer reichswidrigen Abgabe genöthigt. Ihre Forderung auf Abschaffung des Gesetzes, ist so dringend und unabweislich, als jene der andern; und einen Unterschied hier statuiren wollen, hieße den §. 7. unserer Verfassung aufheben wollen, welcher die Gleichheit der Rechte aller Badener ausspricht. Ist der Staat durch seine Constitutionsedicte vom Jahr 1807 oder durch die teutsche Bundesacte verpflichtet worden, den Standes- und Grundherrn, für den etwaigen Verlust des Neubruchzehntens einen Ersatz zu geben, dieses zu untersuchen

und zu entscheiden, ist hier weder der Ort, noch die Zeit. Die Frage muß ad separatum verwiesen werden. Aber so viel ist doch klar, daß der Staat wenigstens dazu sich nicht verpflichten konnte, fortwährend ungerecht und tyrannisch gegen die Colonen zu seyn.

Dasselbe findet in Ansehung der Geistlichkeit Statt. Wie könnte sie ein Recht haben, zu fordern, daß nur ihres Interesses willen Unrecht vom Staate geübt werde? — Auch wird sie nur kleine Einbuße oder vielmehr nur die Hoffnung eines sehr kleinen Zuwachses an Einkünften verlieren; und gewiß werden die ehrwürdigen Repräsentanten beider Confessionen in dieser hohen Kammer die patriotische Erklärung der geistlichen Mitglieder der zweyten Kammer durch eigene Zustimmung bekräftigen. Noch bleibt mir übrig, über die angetragene sogenannte Rückwirkung des Gesetzes zu sprechen, nämlich von der Aufhebung des Zehntens von solchen Neubrüchen, welche noch in den Freyjahren sich befinden.

Mir ist unbegreiflich, wie man die Ausdehnung des Gesetzes auf solche Gründe für eine Rückwirkung erklären konnte. Mag inzwischen angenommen, obwohl nicht zugestanden seyn, daß da, wo ein Zehntherr bereits im wirklichen Besitz, d. h. Bezug eines neuen Zehntens ist, derselbe ihm nicht mehr kann entrissen werden, so ist doch klar, daß solcher Besitzstand in Rücksicht der Neubrüche erst nach abgelaufenen Freyjahren anfange. Früher hatte er blos die Hoffnung, deren Realisirung an zwey Bedingungen geknüpft war, nämlich: erstens den Neubruch des Wildfeldes, und zweytens den Ablauf der Freyjahre. Zwischen diesen zwey Bedingungen ist in Ansehung der

Rechtswirkung durchaus kein Unterschied, und man muß entweder behaupten, daß es einen rechtlichen und unantastbaren Besitz des Neubruchs-Zehntrechts auch auf noch unangebaute Gründe geben — was Niemand wagen wird — oder man muß den Anfang des Besitzstandes erst von der Erfüllung der zweyten Bedingung, nämlich von Verfluß der Freyjahre an rechnen. Mit nichten hat der Eigenthümer, welcher sein Oedfeld umbrach, die Schuldigkeit des Neubruchzehntens nach Verfluß der Freyjahre zu entrichten, stillschweigend auf sich genommen. Vielleicht gedachte er das Feld nur so lange zu bauen, als es zehntfrey bleibe, oder er rechnet auf den bald eintretenden Sieg der gesunden Vernunft und des sonnenklaren Rechts. Auf jeden Fall verhält er sich hier blos leidend, d. h. er heimst seine Früchte so lange vollständig ein, bis ein stärkerer Räuber, oder ein durch ungerechtes Gesetz bewaffneter sogenannter Zehntherr kommt, und die zehnte Garbe ihm wegnimmt. Selbst wenn er diese Garbe entrichtet, willigt er nicht ein in die fernere Entrichtung; er gehorcht nur dem, obgleich, harten Gesetz, und behält fortdauernd seinen Anspruch auf Befreyung, so wie die Steuerpflichtigen irgend einer Art, wenn sie auch eine ungerechte Steuer: z. B. die Accise erlegen, darum nicht zur obigen Zahlung sich verbinden, sondern Tag für Tag von dem Gesetzgeber Befreyung fodern, also nicht einmal durch wirkliche Entrichtung des Zehntens, geschweige schon durch blossen Umbruch des Wildfelds nimmt er die Schuldigkeit auf sich.

Der vom einen Privatrecht entnommene Satz: „dies cessit, sed nondum venit“, hat hier — wo nur von öffentlichem Recht oder vielmehr Unrecht die Rede ist, durchaus keine Anwendung, wie am klarsten

aus einem andern Beyspiel hervorgeht. Gesetzt, ein Grundherr habe das Recht, die Töchter seiner Grundholde, wenn sie ein gewisses Alter erreicht haben, auf einige Zeit, zu Magddiensten zu gebrauchen, und dieses Recht würde abgeschaft durch eine vernünftige Gesetzgebung. Könnte man da sagen, das Gesetz habe nur auf die erst künftig zur Welt kommenden, nicht aber auf die noch in den Frühjahren, d. h. in den Jahren der Unmündigkeit sich befindliche Töchter seine Anwendung?? — Oder in einem näher liegenden Fall: Müssen nach einem vernünftigen Frohndablösungsgesetz neben den bereits frohnbaren Bauern auch alle Knaben und Unmündige sich loskäufen? — Man könnte da auch sagen: das unbestimmte Recht des Herrn auf Frohnddienste werde schon durch die Geburt eines Knaben erworben; die Freyjahre, die Jahre der Unmündigkeit, verschöben zwar die Ausübung, aber sie hinderten den Bestand des Rechtes nicht. Auch hier „dies cessit, sed nondum venit"! — Man könnte wohl noch mehreres ansprechen, als im Antrage der zweyten Kammer liegt: Das Recht auf den Neubruchzehnten begründet sich im Badischen Staat auf das im Jahr 1810 publicirte Landrecht, oder vielmehr schon auf die Constitutionsedicte vom Jahr 1807, und gehört seitdem unbestritten dem öffentlichen Recht an, d. h. dieser Zehnte hat seitdem anerkannter Massen die Natur einer Steuer. Welche Neubruchzehnten also seit dieser Zeit, d. h. seit 1807 an den Staat, oder in seinem Namen an Standes- und Grundherrn oder Pfarrer fällig wurden, dieselbe sind nur als Steuern, ob auch zum Theil an gewisse Personen abgetretene Steuern zu betrachten. Ein Gesetz, welches den Neubruchzehnten abschaffte,

demnach dieser abenteuerlich ungerechten Steuer ein Ende machte, müßte daher alle Zehntpflicht, die erst nach 1807 ins Leben trat, von rechtswegen vernichten; denn alle ist anerkannter Maßen, d. h. nach gültig vorliegendem gesetzlichen Titel blos Steuerzahlung. Noch heiliger und unabweislicher ist aber der Anspruch auf Befreyung durch die Verkündung unserer Constitution geworden. Jeder seither eingetretene Bezug eines Novalzehntens ist ein Bruch der Verfassung, demnach ohne Rechtswirkung gewesen. Auf Wiedererstattung kann wegen der bona fides des Empfängers verzichtet werden; aber die Fortbezahlung sistiren, hiesse blos strenges Gesetz üben.

Es ist also eine sehr gemäßigte Forderung, welche in dem Antrag der zweyten Kammer sich ausspricht. Ihre Verweigerung würde den Werth der Novalzehnt-Abschaffung um die Hälfte verringern, und die dankenden Stimmen um neun Zehntheile. Denn die Befreyung von einer schon näher drohenden Last, wie bey dem in den Freyjahr sich befindlichen Grundstücken der Fall ist, erscheint weit kostbarer, als die Aufhebung einer solchen, die erst in unbestimmter Ferne bevorsteht; und weit mehr Bürger sind, die wirklich in den Freyjahren befindliche Gründe besitzen, als solche, die ein ödes Feld erst umzubrechen bereits bestimmt im Sinn haben.

Ich schliesse mit einer sehr natürlichen Betrachtung. Fast alle Gesetze, welche bis jetzt der Landtag berathen, so human und populär auch sonst ihr Inhalt gewesen, haben gleichwohl meist neue Lasten auf's Volk gelegt. Edle Gründung, oder liberale Unterstützung schon bestehender gemeinnütziger Anstalten, wurde dekretirt, der Geldwerth der Leibeigenschaftslasten wurde

auf die Gesammtheit billig vertheilt, neue Steuern wurden ausgeschrieben, zur Deckung des Staatsbedarfs, alte Abgabe und Schulden einzelner Orte, Bezirke und Provinzen sollen auf die Gesammtheit überwälzt werden u. s. w. Laßt uns denn auch ein Gesetz geben, oder von der Regierung erbitten, welches rein eine Wohlthat seye, welches Vielen gebe, und Niemand nehme, und das einen auch dem gemeinen Mann einleuchtenden Beweis gebe von unserer Sorgfalt für sein Wohl!

Zachariä: Ueberzeugt, daß die Zehnten eine schlechthin verwerfliche Abgabe sind, insbesondere unter den jetzigen Verhältnissen, kann ich mich gleichwohl der Meinung des verehrten Redners vor mir, jetzt wenigstens den Neubruchzehnten aufzuheben, nicht anschließen.

Drey Dinge sind mir in der Rede des verehrten Mitgliedes aufgefallen.

Fürs erste, daß der Redner eine Recension des Commissionsberichtes lieferte. Nicht auf die Einkleidung, auf die Einzelnheiten, kommt es bey einem solchen Berichte an, sondern auf die Sache, auf die Hauptgründe. Vielleicht wird man von dem Berichtserstatter eine Antikritik erwarten. Aber die erlauchte Versammlung wird mir verzeihen, wenn ich sie mit den Redactionen literarischer Zeitungen vergleiche, welche keine Antikritiken aufnehmen.

Ich glaube übrigens schon seit ungefähr zehn Jahren zu wissen, daß unser Wissen und Wirken nur Stückwerk sey. Aber die Streitfrage ist dermalen die: ob es in dem vorliegenden Falle recht und vortheilhaft seye, eine an sich beyfallswürdige Maaßregel, theilweise ins Werk zu setzen?

Auch das könnte ich, nach den in ähnlichen Versammlungen herkömmlichen Regeln, nicht parlamentarisch finden, daß der verehrte Redner ein früheres Streitgespräch von Neuem in Anregung brachte.

Ich werde mich in meiner Antwort darauf beschränken, die Hauptgründe, die in dem Commissionsberichte gegen die Aufhebung der Neubruchzehnten aufgestellt sind, durch einige Zusätze zu erläutern. Auf die allgemeine Rechtsfrage einzugehen, trage ich in dem vorliegenden Falle um so mehr Bedenken, da die Ansichten über die Gegenstände einer rechtmäßigen Besteurung noch so sehr getheilt sind.

Erstens also: Der endliche Zweck der vorgeschlagenen Aufhebung des Neubruchzehnten ist offenbar die Minderung der dermaligen Noth des Landmannes. Man hat also billig vor allen Dingen zu fragen: ob die Maaßregel in dieser Beziehung wohl berechnet sey? mithin auf welchen Ursachen jene Noth beruhe.

Ueber die letztere, in so vielen Hinsichten interessante, Frage ist im In- und Auslande (denn in ganz Europa, ja auch in andern Theilen der bewohnten Erde wird dieselbe Klage geführt,) schon viel gesprochen und geschrieben worden.

Die Grundursache ist wohl der gestiegene Preis des Geldes. Dieses Steigen dürfte hauptsächlich theils durch die seit 1815 stattgefundene Verminderung der Staats- und Bankpapiere, theils durch die Begebenheiten in Südamerika veranlaßt worden seyn. Allein die Londner Bank hat jetzt, nachdem sie wieder ihre Zettel mit Geld einzulösen verpflichtet ist, fünf Millionen Pfund Sterling (55 Millionen Gulden) Papiergeld weniger in Umlauf, als ehemals. In der Münzstätte der Stadt Mexiko wurden in den Jahren 1811 bis 1821 70 Millionen Dollars (ungefähr 175 Millionen Gulden) weniger, als verhältnißmäßig in früheren Jahren, ausgeprägt. In Peru, diesem an Metallen so reichen Lande, möchte der Ausfall noch größer gewesen seyn. In allen ehemals südamerikanisch-spanischen Colonieen ist durch die innern

Unruhen der Bergbau gestört worden, hat das Geld einen neuen oder größern Markt erhalten.

Indem so die Geldpreise aller Waaren herabgedrückt wurden, mußten zugleich, (und das ist es, was fast alle europäischen Regierungen in so große Verlegenheit setzt) die unter ganz andern Umständen gemachten Staatsschulden und auferlegten Abgaben bey weitem drückender werden. Um sich hiervon zu überzeugen, braucht man nur die Schulden und Abgaben in Frucht auszudrücken. Eine Schuld, die z. B. im J. 1815 mit einer Million Malter Frucht bezahlt werden konnte, könnte jetzt nur und kaum mit 1½ Millionen Malter Frucht abgetragen werden. Da die Fruchtpreise noch aus besondern Gründen, und mehr als die Preise anderer Waaren gefallen sind, so mußte diese neue Lage der Dinge vorzugsweise dem Landmanne die Ertragung der öffentlichen Lasten erschweren.

Zu diesen besondern Gründen kann man zuvörderst die guten Erndten der letzteren Jahre rechnen. Sodann aber ist die Lage des Kornhandels in Europa gewiß in einen nicht geringen Anschlag zu bringen. Die großen Fruchtladungen, welche aus dem südlichen Rußland, einem mit Geld noch nicht genugsam gesättigten Lande, ferner aus dem so fruchtreichen Nordamerika fortdauernd eingeführt werden, mußten die Fruchtpreise in Europa um so mehr herabdrücken, da mit dem Kriege die Veranlassung zu ausserordentlichen Aufkäufen, welche gerade den Preis dieser Waare vorzugsweise steigern, wegfielen. Endlich aber waren in jenen Zeiten der hohen Fruchtpreise, — wie sich ein jeder durch das, was in seiner Nähe geschehen ist, überzeugen kann, — überall eine bedeutende Anzahl ärmerer Ländereyen in Bau genommen worden, deren

kümmerlicher Ertrag nunmehr die Arbeit kaum lohnt, und gleichwohl die Fruchtpreise überhaupt herabdrückt.

Unter solchen Umständen nun sollte man eher auf Maasregeln Bedacht nehmen, welche die Fruchtpreise zu steigern vermöchten. Und gleichwohl will man die dermalen in Frage stehende Maasregel vertheidigen, welche gerade die entgegensetzte Wirkung hervorbringen müßte.

Zweytens: Eine jede Maasregel ist nicht blos für sich, sondern zugleich in allen ihren Folgen, und in allen den Anwendungen, welche von ihr gemacht werden können, zu betrachten und zu prüfen. Wird der Neubruchzehnte unentgeltlich aufgehoben, so weiß ich nicht, was sich der unentgeltlichen Aufhebung des alten Zehnten, und ähnlichen Lasten mit Grund entgegensetzen ließe, so erklärt man sich mittelbar für das System der unentgeltlichen Aufhebung der privatrechtlichen Grundlasten überhaupt.

Und da glaube ich denn allerdings, ohne die Achtung für die andere Kammer zu verletzen, behaupten zu können, daß die Erste Kammer diesen Gesichtspunkt ganz besonders ins Auge zu fassen habe. Die zweyte Kammer ist, meiner Ansicht nach, das Princip der Anregung, der Neuerung, die Erste Kammer kann als ein Erhaltungssenat betrachtet werden. In dem Systeme zweyer Kammern ist nicht etwa die eine Kammer über die andere gesetzt, sondern beide Kammern controlliren oder beschränken einander gegenseitig.

Wenn ich anders den verehrten Redner nicht mißverstanden habe, so schien er der vorgeschlagenen Maasregel durch Furcht in dieser Kammer Eingang verschaffen zu wollen. Aber wenn auf die Mitglieder dieser Kammer Furcht einwirken könnte, so würde ich mich für das System einer einzigen Kammer erklären. Und

wäre auch diese Kammer der Furcht zugänglich, so würde ich für das System gar keiner Kammer seyn. Verfassungen, wie die unsrige, sind in keiner Beziehung Demokratieen, sondern das Volk wählt aus seiner Mitte die vorzüglichsten Männer, damit sie nach ihrer eigenen, geprüften Ueberzeugung, nach Pflicht und Gewissen ihre Stimmen abgeben sollen.

Sollte ich den verehrten Redner nicht mißverstanden haben, so gab er eine allemal willkommene Veranlassung, die Streitfrage offen zu beleuchten, und mehrseitig zu erörtern.

v. Rotteck: Nur vorläufig, und unter dem Vorbehalt eines weitern Vortrags über die Sache, will ich mich gegen die Vorwürfe rechtfertigen, welche der verehrliche Redner vor mir gegen meine Person erhoben. Es soll erstens gegen die parlamentarische Formen laufen, einen Commissionsbericht zu kritisiren. Ich erwiedere: Gegen den Commissionsbericht habe ich mich als Redner eingeschrieben, also um ihn zu widerlegen. Der Commissionsbericht enthält Motive, welche die hohe Erste Kammer zur Verwerfung des Antrags der zweyten bestimmen sollen. Diese Motive in ihrer Richtigkeit darzustellen, und alsdann jene, die für den Antrag der zweyten Kammer sprechen, aufzuführen, darin bestund meine Aufgabe. Auf diesem Wege wird rein zur Intelligenz gesprochen, und er scheint mir zweckmäßiger, als ein vager, mit Redefiguren ausgeschmückter Vortrag, der mehr nur die Imagination beschäftigt. Indessen hat eben Jeder seine eigene Weise, und auch Jeder das Recht dazu.

Nicht besser begründet ist der zweyte Vorwurf: Ich hätte eine alte Discussion wieder aufgenom-

men. Nur gelegentlich erwähnt habe ich derselben, und eine damals, wie ich glaubte, am unrechten Ort vorgekommene Betrachtung, hier, wo ich sie für naheliegend und maaßgebend erachtete, also aus selbstständigem Grunde aufgeführt und berichtiget.

Von dem weitern Vortrage des verehrlichen Redners schweige ich vorerst, obschon es vielleicht auch hinreichen würde, zu bemerken, daß wir wirklich nicht von den Verlegenheiten des brittischen Reiches, auch nicht von Mexiko, und nicht von Peru sprechen, sondern — von der Aufhebung des Novalzehentens in Baden.

Aber dagegen muß ich mich feyerlich verwahren, daß ich der Hohen Kammer Furcht habe einflößen wollen. Ich frage den Redner: Aus welchem Wort meines Vortrags er solche Vermuthung gezogen? Wo habe ich irgend auf Volksgewalt — im jacobinischen Sinn — gedeutet? — Ich habe blos gesagt und sage wiederholt, daß die Hohe Kammer die öffentliche Meinung zu ehren habe, und daß sie durch wichtige Gründe aufgefordert sey, zu bedenken, welchen Eindruck die Verwerfung eines durchaus gerechten und einhellig gemachten Antrags der zweyten Kammer auf die Gemüther dieser, uns nahe verbundenen, Kammer und auf jene des ganzen Volkes machen würde. Solchen Eindruck zu berücksichtigen, ist Pflicht und nicht Furcht.

Frhr. v. Türkheim: In den vorgetragenen Reden haben wir viel Schönes und Einsichtsvolles vernommen, wenn auch Manches, was nicht gerade auf die Beschlußfassung Einfluß haben dürfte. Wenn ich in der Eigenschaft eines Commissionsmitglieds als

Abtrünniger erscheine, indem ich erkläre, daß ich mich nicht mehr zu dem Antrag der Commission, vielmehr zum Beytritt zu dem Beschluß der zweyten Kammer bekenne, so darf ich deßhalb auf Entschuldigung rechnen, weil ich in dem Augenblicke, da dieser Gegenstand in der Commission berathen wurde, zu sehr mit einer andern Arbeit beschäftigt war, und deßhalb blos darauf achten konnte, ob ich an den in der Commission vorgetragenen Gründen nichts zu widerlegen fände. Diese Gründe halte ich auch jetzt noch für sehr triftig; nur in dem Resultate, welches aus der Abwägung von Gründen und Gegengründen hervorgeht, bin ich seitdem auf die andere Seite getreten.

Ich glaube nämlich, daß durch die Sistirung eines weitern Umgreifens des Novalzehntens der Weg zu einer möglichen Ablösung des Zehntens überhaupt gebahnt werde, und halte diese Rücksicht für die überwiegende.

Der Zehnten im Allgemeinen ist für eine lästige, unzweckmäßige Abgabe anerkannt, denn so nur verstehe ich auch den im Commissionsbericht enthaltenen Ausdruck, daß er verwerflich seye, nicht aber in dem Sinn, daß er rechtswidrig seye; — es wird daher Sache der Staatsklugheit seyn, demselben ein Ziel zu setzen, wenn man die Hinwegräumung der seiner Abschaffung im Wege stehenden Hindernisse in's Auge gefaßt hat, so weit aussehend auch die Realisirung dieses Vorhabens noch seyn mag.

Selbst die Zehntberechtigten werden ihr Interesse bey allem dem finden, was die Verwandlung oder Ablösung des Zehntens erleichtert und vorbereitet, und wenn sie dieses Interesse gehörig beachten, so müssen sie zur Sistirung des Novalzehntens selbst

die Hand bieten, Es entgeht ihnen dadurch nichts, was sie gegenwärtig genießen, sondern nur eine sehr ungewisse Aussicht auf mögliche Erwerbung, welche gegen den Vortheil einer Verwandlung des in so mancher Beziehung lästigen Zehentgefälls in eine sichere und bequemere Einnahme nicht in Anschlag gebracht werden kann.

In dem zweyten Punct jedoch kann ich dem Antrag der zweyten Kammer nicht beystimmen, und bin vielmehr der Ueberzeugung, daß durch die Abschaffung des Novalzehntens von denjenigen Grundstücken, die sich jetzt in den Freyjahren befinden, wohlerworbene Rechte gekränkt würden; denn der Anbau ist die gesetzliche Bedingung des Zehntbezugs, und diese Bedingung ist in den Freyjahren bereits eingetreten, mithin das Zehntrecht bereits erworben, wenn auch seine Ausübung zur Erleichterung der Beurbarung noch suspendirt ist.

Wenn ich übrigens jetzt in der Hauptsache, nämlich hinsichtlich der künftigen Neubrüche, gegen den Commissionsantrag stimme, so geschieht es nur aus dem vorher angegebenen Grunde, nicht aber aus den übrigen, welche der Herr Hofrath v. Rotteck heute vorgetragen hat, und von welchen ich mich ausdrücklich lossage; ich erkenne namentlich die in dem Commissionsbericht mit so vieler Sachkenntniß ausgeführte Bemerkung, daß durch die Zehntfreyheit künftiger Neubrüche das Verhältniß zwischen diesem und dem alt angebauten Boden zum Nachtheil der Eigenthümer dieses letztern auf eine künstliche Weise alterirt wird, als ganz richtig, und finde dies eben so klar, als die Beeinträchtigung, welche durch eine Steuerbefreyung den übrigen Steuerpflichtigen zugezogen würde; diese Ansicht gründet sich nicht auf eine Aristokra-

tie des Bodens, wie vorhin gesagt wurde, sondern vielmehr auf Gleichheit desselben. Allein in unserem so gut angebauten Lande ist nicht voraus zu sehen, daß ein solches Mißverhältniß durch viele Beurbarungen in der nächsten Zukunft bedeutend werden könne, und daher scheint mir die Rücksicht in unserer Lage entscheidender, daß man eine Abgabe, deren Abschaffung man mit der Zeit möglich zu machen wünscht, vor allen Dingen auf den gegenwärtigen Stand fixiren sollte.

v. Kettner: Ich muß mir nur einige Bemerkungen in Beziehung auf verschiedene Stellen in der ersten Rede des Herrn Hofraths v. Rotteck erlauben.

Wenn für die Erhaltung der Waldungen Sorge getragen wird, so geschieht dies nicht — wie sich der Herr Redner ausdrückte — um eine besondere Zärtlichkeit für den wilden Wald an den Tag zu legen, sondern hierin wird lediglich die Pflicht erfüllet, welche der Regierung gebietet, dem Lande die Befriedigung eines der ersten und dringendsten Lebensbedürfnisse zu sichern. Diese Pflicht ward immer mit den erforderlichen Rücksichten auf die Landescultur geübt, indem diese von dem Waldboden das erhielt, was ihr nach Lage und Umständen angehörte. So sind viele Waldtheile urbar gemacht worden, die dem Landmanne durch den Ackerbau die schönste Früchte bringen.

Was die weitere Behauptung des Herrn v. Rotteck betrifft, daß sich bey der Fortdauer des Zehntens die Waldungen vermehren würden, weil vieles Ackerland unbebaut bleiben müsse, so widerlegt sich diese Behauptung durch eine mehr als halbtausendjährige Erfahrung; denn so lange der Zehent bestehet, hat solcher die Erweiterung des Ackerbaues nicht verhindert und Niemand abgeschreckt, Waldungen oder öde

Gründe urbar zu machen, sonst würde unser blühendes Land noch in dem rohen Zustande seyn, in welchem es Tacitus gesehen hat.

Endlich habe ich mit Verwunderung die Anregung eines demokratischen Elements vernommen, welches in dieser Kammer zu finden seyn müsse. Daß ein solches Element da sey, muß ich allerdings glauben, ich bin aber auch zugleich überzeugt, daß es nicht da seyn solle, denn unsere Regierung ist durch die Constitution gemäßigt monarchisch, und demnach kann von keinem demokratischen Elemente die Rede seyn.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein: Ich kann mit den im Vortrag des Herrn Hofraths v. Rotteck enthaltenen Grundsätzen nicht einverstanden seyn, sondern muß dem Antrage der Commission auf Verwerfung des Beschlusses der zweyten Kammer, den Novalzehnten aufzuheben, vielmehr beytreten.

Die Gründe, welche mich hierzu bestimmen, sind: daß — wollte man sich erlauben, den auf dem Neubruch haftenden Zehnten pure abzuschaffen, man in Privatrechte eingreifen, solche kränken, und dadurch somit Ungerechtigkeiten begehen würde. — Eben so scheint mir jede Aenderung im Abgaben-System, wenn sie nicht durch wirkliche Mißbräuche oder durch unverhältnißmäßige Lasten geboten ist, nachtheilig, und selbst oft gefährlich zu seyn, da man leicht das weniger Gute für das Bessere substituiren kann.

Endlich muß ich auch noch einer Stelle in der Rede des Herrn Hofraths v. Rotteck, woraus derselbe hauptsächlich das schreyende Unrecht — wie er es nennt — welches in der Zehntabgabe von Neubrüchen liege, zu deduciren sucht, hier erwähnen, und solche

berichtigen, da sie auf ganz falschen Unterstellungen beruht.

Der Herr Hofrath v. Rotteck führt nämlich an: „Die s. g. Neubrüche trügen beynahe nichts, und es sey daher höchst ungerecht, und streite gegen alle Vernunft, den Besitzern bey der Mühe und Arbeit, die sie dabey gehabt hätten, auch noch eine Abgabe davon auferlegen zu wollen." — Die Behauptung, daß Neubrüche nichts ertrügen, ist jedoch nach allen Erfahrungen, die man darüber angestellt hat, falsch, indem gerade ein solcher frisch bearbeiteter Boden in der Regel reichlicher, als anderes länger gebautes Feld, trägt, und der Zehntpflichtige von solchem Neubruch, in der ersten Zeit wenigstens, sonach immer mehr, als von anderen Grundstücken bezieht, welche schon länger in Cultur liegen. — Der Besitzer eines solchen neu bebauten Stück Landes steht sich daher meistens sehr gut dabey, und ist deßhalb auch in dem Fall, den Zehnten davon leicht und ohne Beschwerde entrichten zu können. — Uebrigens genießen die Besitzer von Neubrüchen, bekanntlich ohnehin eine mehrjährige Befreyung aller Abgaben von solchen Grundstücken, und sie sind somit im Grunde besser, als Gutsbesitzer älterer Grundstücke daran.

Ich muß sonach meine obige Aeußerung: dem Beschluß der zweyten Kammer, auf Abschaffung des Neubruchzehntens nicht beyzutreten, sondern mich vielmehr dem Commissionsantrag anschließen zu müssen, hiermit wiederholen.

Hebel: Wenn ein verehrter Redner vorhin das demokratische Princip auch in der Ersten Kammer als gegeben, voraussetzt, und namentlich in der Repräsentation der Kirche zu finden glaubt, so wolle er Folgendes dabey nicht unbemerkt lassen:

Wenn der demokratische Sinn sich darin an den Tag legt, daß man das Wohl des gesammten Volkes lebhaft wünscht, und dasselbe in seinem Wirkungskreise nach bestem Vermögen zu befördern strebt, so können die Repräsentanten der Kirche allerdings nur demokratisch seyn Allein in diesem Sinne würden wohl alle Principien verfassungsmäßig nur eines und dasselbe seyn. In wiefern der Kirche, als solcher, eigene Vorzüge oder Rechte, und ihren Dienern die Möglichkeit und der Kreis ihres Wirkens für das allgemeine Wohl zu sichern sey, muß man bisweilen eben in jenem demokratischen Sinn aristokratisch werden. Ist von verschiedenen, einander entgegengesetzten, Principien überhaupt die Rede, so werden die Repräsentanten der Kirche in dem Sinn derselben handeln, wenn sie jederzeit auf der Seite stehen, wo sie das Recht und die Wahrheit zu finden glauben.

Frhr. v. Wessenberg: Daß die allgemeine Aufhebung des Neubruchzehntens ein Mittel wäre, die Cultur des Bodens zu befördern, kann und will ich nicht mißkennen, und in so fern finde ich sie wünschenswerth. In dieser Absicht wurde auch in alle oder die meisten neuern Gesetzgebungen die Bestimmung gewisser Freyjahre für die Neubrüche aufgenommen. Die Absicht wurde dadurch zum Theil erreicht, und allerdings würde die allgemeine Aufhebung des Neubruchzehntens sie noch vollständiger erreichen. Es ist dieß der land- und staatswirthschaftliche Gesichtspunct; die Sache hat aber auch einen rechtlichen. Würde die Aufhebung nur theilweise geschehen, oder was Eines ist, würde der Novalzehnte, wie z. B. die Ansicht der zweyten Kammer ist, nur den Pflichtigen, die den Novalzehnten an den Staat und an gewisse Classen

zu entrichten haben, unentgeltlich, den Andern aber, die ihn an Privatberechtigte zu entrichten haben, nur gegen Schadloshaltung nachgelassen werden; so würde diese Maaßregel eine Ungleichheit einführen, die ungerecht und verfassungswidrig wäre, der ich mithin nicht beystimmen könnte. Die Aufhebung, um gerecht zu seyn, muß allgemein geschehen; es muß aber zugleich für alle Berechtigten ohne Unterschied, seyen es der Staat oder Mitglieder von Körperschaften, oder Privaten, insbesondere auch für die Ortspfarrer, denen durch die Aufhebung eine rechtmäßige, gesetzlich bestimmte, Quelle der Aufbesserung ihres Gehalts entzogen würde, eine billigmäßige Entschädigung ausgemittelt werden. Jedem Berechtigten gebührt eine solche Schadloshaltung; es macht hier keinen Unterschied, ob sein Recht auf einem allgemeinen Gesetz, oder auf einem besondern Privattitel sich gründe. In beiden Fällen steht er unter dem Schutze des Landrechts. Die Behauptung im Berichte der zweyten Kammer, daß das Recht der Ortspfarrer nur ein widerrufliches Privilegium sey, ist ganz grundlos. Ihr Recht ist das älteste; es machte ursprünglich für alle Neubruchzehnten die Regel, nicht die Ausnahme. Selbst unser neues Landrecht hat das Recht der Ortspfarrer in Hinsicht des Kleinzehnts als Regel anerkannt. Sowohl der Bericht der zweyten Kammer, als die Rede des verehrten Herrn Hofraths v. Rotteck nennt das Novalzehntrecht ein Unrecht. Aber den Beweis davon fand ich weder dort, noch hier. Wenn aber jener Bericht sagt: ein Recht, das ein Gesetz gegeben hat, könne das Gesetz auch wieder nehmen, so kann doch in keinem Falle das Nehmen eines durch das Gesetz gegebenen Rechtes anders, als gegen Schadloshaltung Statt finden. Dieß liegt tief in dem Naturrechte,

und auch im Geist und Buchstaben unserer Verfassung, welche der obersten Staatsgewalt keine Verfügung über irgend ein Eigenthum erlaubt, als gegen Entschädigung.

Wenn endlich sowohl der Bericht der zweyten Kammer als der verehrte Redner v. Rotteck die Erwartung äußert, daß die Geistlichkeit selbst freywillig ihrem Recht entsagen werde; so muß ich nur bemerken, daß ich für meine Person recht gern auf solche Rechte verzichte; daß ich hingegen als Mitglied der Volksvertretung wohl berufen und verpflichtet bin, die Rechte aller und jeder Klassen zu vertheidigen, daß ich aber von keiner Klasse, auch von der Geistlichkeit nicht, den Auftrag oder die Vollmacht habe, ihre Rechte zu vergeben.

Noch muß ich auf ein Argument antworten, das Herr v. Rotteck geltend zu machen gesucht, indem er aus der von verschiedenen Regierungen verordneten Festsetzung von Freyjahren den Schluß zog, daß mithin die Regierung auch zur unentgeltlichen Aufhebung berechtigt sey. Zwischen der Bestimmung gewisser Freyjahre und der unentgeltlichen Aufhebung ist der wesentliche Unterschied, daß bey der ersten Maaßregel das Interesse der Berechtigten sowohl als der Pflichtigen berücksichtigt und in Einklang gebracht wurde. Durch die Freyjahre hat man nämlich eine Ermunterung zu Neubrüchen bezweckt, wodurch einerseits die Unternehmung erleichtert, andererseits aber auch der Vortheil des Zehntberechtigten für die Zukunft befördert wurde.

Aus diesen Gründen kann ich dem Beschluß der zweyten Kammer nicht beytreten, sondern eine Aufhebung des Neubruchzehntens nur dann für gerecht ansehen, wenn sie allgemein und mit Bestimmung einer billigen Entschädigung für die Berechtigten geschieht.

Frhr. v. Falkenstein: Ich kann mir gerechterweise keine Abschaffung des Zehntens denken, als durch Ablösung; und eben in der Art und Weise dieser Ablösung liegt das wesentliche Hinderniß, daß sie ohne neue Belastung des Volks nicht geschehen kann.

Wie soll dem Staat oder den einzelnen Privaten Entschädigung geleistet werden? Etwa in Geld? Jetzt werden Naturalabgaben immer leichter getragen werden können, als Leistungen dessen, was so selten geworden ist. Wenn daher von der öffentlichen Meinung gesprochen wird, so ist noch sehr zu bezweifeln, ob sich die öffentliche Meinung über die Abschaffung des Zehnten schon allgemein ausgesprochen habe. Ich wenigstens kenne aus Erfahrung viele Gemeinden, die sich viel lieber fortan der Zehntlast unterwerfen, als irgend einer Art der Entschädigung durch Geld. Deßhalb stimme ich mit der Commission auf Verwerfung des Antrags der zweyten Kammer.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein schließen sich dieser Aeußerung an.

v. Rotteck: Von den Hauptgründen, welche ich für Abschaffung des Neubruchzehntens aufgestellt habe, ist noch keiner widerlegt, ja es ist keiner berührt worden. Die Discussion hat sich blos über Nebendinge verbreitet. Ich könnte dieses allgemeine Stillschweigen als ein Anerkenntniß der Wahrheit und Unwiderlegbarkeit meiner Betrachtungen geltend machen, indessen —

Hier unterbrach das Hohe Präsidium den Sprechenden mit der Bemerkung, daß, da er bereits zweymal über denselben Gegenstand gesprochen, nun-

mehr nach der Geschäftsordnung nöthig seyn dürfte, zuvörderst die Erlaubniß der Kammer zum dritten Vortrag einzuholen.

v. Rotteck erwiederte darauf, daß er erst einmal, und zwar als eingeschriebener Redner gesprochen, daß nämlich sein zweyter kurzer Vortrag blos eine Beantwortung der unmittelbar zuvor von dem Herrn geh. Hofrath Zachariä gegen seine Person erhobenen Vorwürfe gewesen, und die Zehntsache, den eigentlichen Gegenstand der Discussion, gar nicht berührt habe, ja daß er dabey sich sogar ausdrücklich vorbehalten habe, über die Sache noch einmal später das Wort zu nehmen.

Se. Durchlaucht der Vicepräsident: Da ohnehin die Zeit schon weit vorgerückt ist, so frage ich die Hohe Kammer, ob sie die Discussion vertagen, oder ob sie zur Abstimmung schreiten wolle?

Die Kammer

beschloß

mit 10 gegen 5 Stimmen die unmittelbare Abstimmung.

v. Rotteck: Ich hätte erwartet, daß zuvörderst darüber entschieden werde, ob ich das Wort noch einmal haben solle oder nicht. Daß mir das Recht dazu zusteht, ist klar; ich hatte mir's selbst ausdrücklich vorbehalten, und ich will mir auch solches Recht für künftige Fälle hiermit ausdrücklich bewahren. Für den vorliegenden Fall aber erkläre ich, mich in Anbe-

tracht, daß man es bezweifeln gewollt hat, dahin, daß ich darauf verzichte; ich will jetzt nicht mehr sprechen.

Auf die hierauf von dem Hohen Präsidium gehaltene Umfrage

beschloß

die Kammer mit eilf gegen vier Stimmen (v. Türkheim, v. Zyllnhardt, v. Freystedt und v. Rotteck)

dem Antrag der zweyten Kammer nicht beyzutreten.

Die Sitzung wurde hierauf geschlossen.

Zachariä.

v. Rotteck.

Beylage Ziffer 130.

Durchlauchtigster Großherzog!

Da die seit dem Jahre 1809 getragenen Kriegslasten weder im Drange der Zeit gleich vertheilt, noch bis hieher ausgeglichen worden sind; da eine nachfolgende Ausgleichung dieser Lasten theils förmlich angekündigt ist, theils von Vielen erwartet wird; da jedoch, so wünschenswerth auch eine streng nach Rechtsgrundsätzen durchgeführte Ausgleichung jener Lasten wäre, der Lage der Sache nach nur das übrig seyn möchte, den Gemeinden und Bezirken, welche vor andern belastet worden sind, eine billige Vergütung zu leisten; da auch diese Maaßregel nicht ohne eine vorgängige, möglichst genaue, Liquidation jener Lasten mit einiger Sicherheit ausgeführt werden kann; da es in dieser Gesellschaftsangelegenheit den Absichten der Regierung nur entsprechen kann, die Wünsche und Ansichten der Kammern wegen des Umfanges und der Beschaffenheit der Liquidation im Einzelnen zu vernehmen; da übrigens die Aufstellung gewisser gesetzlicher Regeln für die Ausschlagung der in einzelnen Gemeinden einstweilen nur vorschußweise oder durch Anlehen gedeckten Kriegsausgaben dringend nothwendig ist, so hat die Erste Kammer Höchstihrer getreuen Stände beschlossen, Euer Königliche Hoheit unterthänigst zu bitten, daß es Höchstdenselben gnädigst gefallen möge

1) die Fortstellung des wegen der seit dem Anfange des Jahres 1809 getragenen Kriegslasten be-

gonnenen Liquidationsgeschäfts in der Maaße anzubefehlen,

daß die Liquidation die sämmtlichen Kriegsleistungen, diese mögen von den höchsten oder den mittlern oder den untern Civilbehörden oder von Militärstellen auferlegt worden seyn, (mit Einschluß der Verpflegung der einquartirten Mannschaft, der Fourage-Verpflegung und der Kriegsfrohnden,) ingleichen die Entschädigung für gänzliche Vernichtung oder starke Beschädigung gewerbschaftlicher und anderer Gebäude, auch sonstigen Grundeigenthums, welche durch militärische Anlagen verursacht worden ist, sowie die Entschädigung für das auf Kriegsfrohnden verloren gegangene Vieh, Schiff und Geschirr umfasse;

daß der Geldbetrag dieser Gegenstände nach einem billigen Mittelpreiße in Aufrechnung zu bringen sey;

daß die Liquidation nach Gemeinden geschehe;

daß sie von der Centralkriegscommission, unter Mitwirkung der Mittel- und Bezirksstellen und mit Vorbehalt des Recurses an das Ministerium des Innern, bewerkstelligt werde;

daß einer jeden Gemeinde das in Abrechnung gebracht werde, was sie aus den Armeemagazinen empfangen oder von der von den alliirten Mächten bezahlten Entschädigungssumme erhoben hat;

daß die Liquidation, wegen des verschiedenen Umfangs, den das Land zu verschiedenen Zeiten gehabt hat, nach Perioden geschehe;

II. den Kammern auf dem nächsten Landtage einen auf die Resultate dieses Liquidationsgeschäftes gegründeten Gesetzentwurf zur Ausführung des Grundsatzes,

daß denjenigen Gemeinden und Bezirken, welche bey der Vertheilung der seit dem Anfange des Jahrs 1809 getragenen Kriegslasten unverhältnißmaßig beschwert worden sind, eine billige Vergütung zu leisten sey, ingleichen

III. einen Gesetzentwurf wegen der Abrechnung der Gemeinden über ihren Kriegskosten-Aufwand mit den beytragspflichtigen Individuen

vorlegen zu lassen.

Karlsruhe den 6. Dec. 1822.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Beylage Ziffer 131.

Commissionsbericht

über die Mittheilung der zweyten Kammer den Gesetzentwurf wegen Beförsterung der Privatwaldungen betreffend.

Erstattet

von dem

Frhr. v. Gemmingen Presteneck.

Die zweyte Kammer der Ständeversammlung hat einer hohen Kammer den in der Sitzung vom 17ten July d. J. angenommenen abgeänderten Gesetzentwurf über die Beförsterung der Privatwaldungen mitgetheilt. Die Fassung dieses Entwurfs ist folgende:

Art. 1.

Jeder Privatwaldbesitzer darf ohne Einwirkung der Forstbehörde das Holz auszeichnen und fällen lassen, und ist in Beziehung auf solches von allen bis daher durch Einschreitung der Forstbehörde veranlaßten gesetzlichen oder üblich gewesenen Diäten und Forstgebühren befreyt.

Art. 2.

Die Benutzung von Weide und Streue ist, insofern sie nicht nach bestehenden Gesetzen wegfällt, und überhaupt die Rechte Anderer nicht darunter leiden, gleichfalls frey gegeben.

Art. 3.

Wenn ein Waldeigenthümer die Natur seines Bodens verändern, und solchen in urbares Feld oder Wiesen verwandeln will, so steht ihm solches frey, wenn die Gesetze nicht entgegen sind; er hat jedoch vor der wirklichen Veränderung die Anzeige davon bey der Forstbehörde zu machen.

Art. 4.

Gegenwärtiges Gesetz findet auf die Gemeinds- und Stiftungs-Waldungen keine Anwendung.

Ehe die Commission in eine Erörterung vorliegenden Gesetzentwurfes eingeht, glaubt sie zur erläuternden Uebersicht den Gang der Verhandlungen über einen Gegenstand beyfügen zu müssen, welcher in den verschiedenen Perioden der Ständeversammlung zur Sprache kam.

Es erfolgte nämlich im Jahr 1819 in der zweyten Kammer ein Antrag auf Befreyung der Privatwaldungen von polizeylicher Beförsterung, worauf diese den Beschluß faßte, die hohe Regierung um einen Gesetzvorschlag zu bitten, wornach

1) der Privatwald-Eigenthümer in der Benutzung zu seinem eigenen Bedarf nicht beschränkt werden soll,
2) derselbe ist, in so fern er verkaufen will, an die Staatsaufsicht nicht gebunden, aber
3) soll er der Staats-Aufsicht unterworfen seyn, wenn er seinen Wald ausstocken, oder eine Cultur-Veränderung vornehmen will.

Auf die an die erste Kammer im Jahr 1820 geschehene Mittheilung beschloß diese in der Sitzung vom 31. August desselben Jahrs;

dem Beschluß der zweyten Kammer mit folgenden Modificationen beyzutreten:

a) daß man dem Antrag, die Eigenthümer von Privatwaldungen von der forsteylichen Anweisung des zu fällenden Bau-, Nutz- und Brennholzes zu befreyen, beytrete, hinsichtlich des zum eigenen Bedürfniß bestimmten Holzes. Dagegen könne man

b) wo das Holz zum Verkauf an In- und Ausländer bestimmt sey, zu einer solchen Befreyung nur mit der Beschränkung beystimmen, daß der Eigenthümer zur vorgängigen Anzeige bey der Forstbehörde verbunden sey, und deren Genehmigung einzuholen habe, welche letztere jedoch nur im Fall einer daraus folgenden gänzlichen Verwüstung — oder einer, das Eigenthum anderer beeinträchtigenden Behandlung versagt werden dürfe. Und

c) daß in dem vorzuschlagenden Gesetze auch diejenigen allgemeinen forstpolizeylichen Vorschriften bezeichnet werden müßten, an welche sich jeder Wald-Eigenthümer zu binden hat.

Die zweyte Kammer beschloß hierauf in der Sitzung vom 1. Septbr. die Beschlüsse beyder Kammern an das großherzogliche Staatsministerium abzugeben, in das Protokoll aber den Wunsch niederzulegen: daß die Privateigenthümer baldmöglichst durch ein provisorisches Gesetz von der polizeylichen Beförsterung nach dem Vorschlage der zweyten Kammer befreyt werden möchten, zum wenigsten nach denjenigen Puncten, worin beyde Kammern einverstanden seyen. Die hohe Regierung erließ hierauf ein provisorisches Gesetz unterm 12. Februar 1821 (Regierungsblatt Nro. III.), und legte einen wörtlich gleichlautenden Gesetzentwurf der zweyten Kammer in der Sitzung vom 13. Juni d. J. vor. (Verhandlungen der zweyten Kammer 3. Band S. 263.)

Das Resultat der in der zweyten Kammer über den Gesetzvorschlag der Regierung gepflogenen Verhand-

lungen war der am Eingange des Berichts vorgetragene, abgeänderte Gesetzentwurf, welcher der Berathung einer hohen Kammer nunmehr vorliegt. Es ist nicht zu mißkennen, daß der Fassung derselben die Principien des natürlichen Rechts von der freyen Benutzung des Eigenthümers zum Grunde liegen, welchen nur wenig beschränkende Zusätze in der Hinweisung auf bestehende allgemeine Gesetze beygefügt sind. Als nothwendige Folge dieses obersten Grundsatzes wird die volle Freyheit von der Beförsterung der Privatwaldungen ausgesprochen, indem von diesen Grundsätzen der natürlichen Freyheit nur dann abgewichen werden dürfe, wenn dieß durch überwiegende Rücksichten auf das Staatswohl geboten werde, welches hier der Fall nicht sey. So wenig die Wahrheit des naturrechtlichen Grundsatzes von dem Rechte der freyen Benutzung des Eigenthums als unwandelbare Basis jemals wird in Zweifel gezogen werden, so vielfältigen Modificationen sind die darauf gebauten Folgerungen in ihrer practischen Anwendung auf inneres Staatsleben und die Gesammtheit unterworfen. Hierdurch treten Beschränkungen des Privat-Eigenthums unter der leitenden Aufsicht des Staats unvermeidlich ein, weil allgemeines Wohl, und Abwendung der Beeinträchtigung des Eigenthums Anderer es fordern. Diesen beyden Gesichtspuncten glaubte die Commission in ihrem Berichte folgen zu müssen, weil sie zur practischen Behandlung ihres Gegenstandes geeignet schienen. Schon seit geraumer Zeit glaubten die Regierungen, aufgeregt durch zunehmende Bevölkerung und steigendes Holzbedürfniß, ihre Aufmerksamkeit auf die Forstöconomie richten zu müssen, in der Ueberzeugung, daß der erforderliche Vorrath dieses unentbehrlichen Bedürfnisses ein besonderes Interesse für das Staatswohl habe.

Daß die Regierungen endlich auch ihre Aufsicht auf Privatwaldungen ausdehnten, muß man wohl mehr dieser Betrachtung, als einem harten, despotischen Sinn zuschreiben, welcher ohne hinreichenden Grund die natürlichen Rechte des freyen Eigenthümers verletzt, vielmehr mußte die tägliche Erfahrung diesen hinreichenden Grund sattsam an die Hand geben. Denn in der That gibt es wohl kein Product des Bodens, das so leicht das Unglück hat, sorglos behandelt, und zum Theil mißhandelt zu werden, als das Holz. Der fleißigsten, sorgfältigsten Behandlung des Ackerfeldes sehen wir oft in großem Contraste eine nachlässige, sorglose Behandlung der Waldungen gegenüberstehen, woran gewiß nicht der Unmuth der Besitzer über den Zwang der Beförsterung Ursache seyn kann, da die völlig freye Disposition über die Felder doch auch von manchen positiven Bestimmungen abhängig ist. Sey es nun, weil zur Production des Holzes kein menschlicher Fleiß, keine saure Arbeit der Hände erforderlich ist, oder weil der ackerbauende Waldbesitzer an einen schnellern Umtrieb seines Kapitals, an eine schnellere Perception seiner Crescentien gewöhnt, nicht geneigt ist, ein halbes Menschenalter hindurch auf den Genuß eines steuerbaren Grundeigenthums zu verzichten — genug — man wird im täglichen Leben auf mancherley Erfahrungssätze geführt, die zu dem keineswegs gewagten Urtheile berechtigen, daß ein gewisser Leichtsinn dem ackerbauenden Waldbesitzer der Regel nach eigen sey. Gesellen sich denn noch die jetzigen drückenden Zeitverhältnisse für den Landmann hinzu, als: hohe Steuern, gesunkener Güterwerth, geringe Preise der Naturalien, u. s. w., welche seinen Wohlstand herabsetzen, und ihn in Schulden und dringende Geldverlegenheit stürzen, alsdann ist bey einer solchen freyen Disposition die Devastation der Privatwaldungen größtentheils ausge-

sprochen, denn die nächste Hülfe wird in solchem Falle der Waldbesitzer in einem verwüstenden Holzhiebe suchen, jemehr in der dringenden Noth der Gegenwart, der große Reiz dieses paraten Mittels geeignet ist, ihn zu verleiten, daß er nicht in die Zukunft blickt, und den großen Schaden berechnet, welchen er auf späte Jahre hinaus sich und seinen Nachkommen dadurch zufügte. Daß es auch hier Ausnahmen gebe, versteht sich von selbst, besonders da, wo der Feldbau das accessorium und der Wald das principale ist (wie z. B. im Schwarzwald) wenn sich nämlich ausser dem eigenen Bedürfnisse noch vortheilhafte Gewerbe, ein vortheilhafter Handel mit Schnittwaaren und dergleichen damit verbindet. In diesem Falle wird freylich der Waldbesitzer der Regel nach auf eine gute, nachhaltige Behandlung seiner Waldungen bedacht seyn, weil der Haupttheil seiner Subsistenz darauf beruht.

In jedem Fall aber möchte eine Regierung gerechtfertigt seyn, wenn sie es für rathsam und nützlich erachtet, einige geringe Beschränkungen der vollen Freyheit des Privateigenthums eintreten zu lassen, und sich einer wirksamen Oberaufsicht nicht zu begeben.

Aber das einzig richtige und leitende Princip, das hier eintritt, ist die Vereinbarung des Rechts der Privaten mit der nöthigen Rücksicht auf das allgemeine Wohl, insoferne der gesellschaftliche Zustand Beschränkungen nothwendig macht, die ausserdem gar nicht Statt gefunden hätten. Darum wird auch eine einsichtige und wohlwollende Regierung immer bemüht seyn, diese gebotene Gränzlinie nie zu überschreiten, und durch unnütze, mit Zeit und Geldaufwand verbundene Formen, den Genuß des Privateigenthums beeinträchtigen und die Annehmlichkeiten des freyen Besitzthums zwecklos verkümmern. Sollten daher bey Ausübung dieser obersten Aufsicht der Regierung willkührliche Handlungen, ungebührende Kosten, oder endlich auch Chicanen

untergelaufen seyn, welche gegründete Klagen veranlaßt hätten, so kann darum noch nicht behauptet werden, daß dieser Fehler ein solch unzertrennliches Attribut gerade dieser Administration vermittelst der Beförsterung sey, daß weder Abhülfe noch Erleichterung sich denken lasse, und folglich heilsam sey, die Leitung der Regierung ganz aufzuheben, und dagegen die freye Disposition über das Privatwald-Eigenthum einzuführen. Es möchte aber wohl hier die Frage entstehen, — ob man nicht zu einem sehr bedenklichen Extreme übergehe, dessen problematischer Erfolg gerade die gute, wohlthätige Absicht vereitelte, welche man durch diese Maaßregel zu erreichen hoffte.

Die Commission wenigstens geht von der lebhaften Ueberzeugung aus, daß ein Zeitraum von mehreren Jahren das Schädliche und Bedenkliche dieser Einrichtung bis zur Evidenz bewähren würde. Ebenso glaubt die Commission sich der Ansicht hingeben zu müssen, daß die Oberaufsicht der Staatsbehörde vermöge dieses Gesetzvorschlags in den meisten Fällen erst dann befugt seyn möchte, wirksam einzuschreiten, wenn ein wirklicher Nachtheil durch forstwidrige schädliche Behandlung schon Statt gefunden hat. Eine solche gelähmte Oberaufsicht könnte sich aber nicht mehr verhütend zeigen, sondern müßte zuletzt als völlig überflüßig und unnütz erscheinen.

In Hinsicht der Bedenklichkeiten wegen künftig zu besorgenden Holzmangels kann wohl der Einwurf gemacht werden, daß das so sehr bedeutende Wald-Areal des Großherzogthums in 1,563,049 Morgen bestehend, unter welchem eine beträchtliche Anzahl von Staats-Waldungen begriffen ist, auf das Ganze berechnet, vollkommen hinreichend sey, um das Land vor einem empfindlichen Holzmangel zu bewahren, weßwegen man auch noch keinen Grund habe, mit zu weit getriebener

Aengstlichkeit diese Sorge auf die aus 254,385 Morgen bestehenden Privatwaldungen auszudehnen. Diese Berechnung möchte aber dem Fehler aller großen Rechnungen unterliegen, daß sie nämlich die Probe nicht im Detail aushalte. Denn so ungemein groß das Wald-Areal auch im Ganzen, und die Staatswaldungen im Einzelnen sind, so ist doch dasselbe sehr ungleich im ganzen Lande vertheilt.

Es gibt nämlich Gegenden des Landes, die nichts weniger als einen Ueberfluß an Waldungen haben, und in welchen deßhalb die Holzpreise eine empfindliche Höhe erreichen, während andere Gegenden einen großen Holzreichthum besitzen. Ebenso gibt es sehr große Landestheile, in welchen sich gar keine Staatswaldungen befinden, indem ausser den Gemeinde- und Privat-Waldungen, die ganze übrige Masse des Waldbodens aus standes- und grundherrlichen Waldungen besteht, welche den Privatwaldungen gleichfalls beygezählt werden müssen. Die auf 224,945 Morgen sich belaufende Zahl erhöht dadurch den Gesammt-Betrag aller Privatwaldungen auf 479,330 Morgen.

In der That müssen die standes- und grundherrlichen Waldungen einer ausgesprochenen vollen Befreyung von aller Beförsterung gleichfalls unterliegen, und ihre Besitzer dieses Recht für sich zu reclamiren haben, da weder die fideicommissarische und Lehens-Qualität noch irgend eine andere Rücksicht den privatrechtlichen Charakter dieser Waldungen verändern können.

Wenn nun auch für jetzt das Großherzogthum nicht in der Lage ist, einen drückenden Holzmangel besorgen zu müssen, so dürfte doch der sich täglich vermehrende Holzbedarf durch eine sehr steigende Population die Auffindung eines Bedürfnisses, dessen Fabrication eine besonders große Holzconsumtion in Anspruch

nimmt, so wie die künftige Vermehrung und Belebung von Gewerben diejenigen Vorsichtsmaaßregeln sehr empfehlen, welche dem Lande seinen Holzvorrath durch eine nachhaltige Bewirthschaftung seiner Waldungen sichern, worin unstreitig eine große Pflichterfüllung und eine große Verantwortlichkeit gegen künftige Generationen liegt.

Was nunmehr den zweyten Gesichtspunct, nämlich die Sicherstellung gegen die Beeinträchtigung eines fremden Eigenthums betrifft, so ist diese Betrachtung von einem großen practischen Werthe, je mehr in der Forstwirthschaft die möglichen Fälle eintreten können, daß durch unregelmäßige Holzhiebe und Hintansetzung aller Rücksichten auf den benachbarten Wald einem dritten Waldeigenthümer sehr leicht der empfindlichste Schaden zugefügt werden kann. Eben so practisch wichtig und wirksam, um den Schaden eines Andern zu verhüten, ist die Forstpolizey. Ihr gewiß sehr wohlthätiger Endzweck kann aber ohne die Fortdauer der Aufsicht der Forstbehörden nicht erreicht werden. Ueberhaupt aber möchte nicht so leicht vorherzusehen und zu berechnen seyn, welche Anzahl von ordnungswidrigen Handlungen und Verdrießlichkeiten das Erlöschen der obersten forstpolizeylichen Aufsicht über die Privatwaldungen zur Folge haben könnte.

Indem wir alle diese Ansichten und Gründe zusammenfassen, und diejenigen gründlichen Erörterungen damit verbinden, welche über diesen Gegenstand in einer hohen Kammer, sowohl durch den Commissionsbericht, als die demselben gefolgten Verhandlungen in den Sitzungen vom 30. und 31. August 1820 Statt gefunden haben, so müssen wir unsere, zum Theil schon ausgesprochene, Meinung mit dem Satze schliessen, daß an sich eine möglichst freye Ausübung der Rechte des Privateigenthums höchst wünschenswerth sey,

und daß diese Freyheit des Eigenthums nur durch die Forderungen der Staatsgenossenschaft beschränkt werden könne, in sofern das Wohl des Ganzen und die Rechte eines Dritten es erheischen. Darum sind in Anwendung dieses Grundsatzes auf das Privatwaldeigenthum alle zwecklose, wahrhaft lästige, Beschränkungen desselben verwerflich. Dahingegen aber diejenigen unter der obersten Aufsicht und Leitung der Regierung absolut nothwendig sind, welche die offenbare Gefährdung des Gesammtwohls, nnd die Verletzung der Eigenthumsrechte eines Dritten verhindern.

Indem die Commission die Ueberzeugung hegt, daß wir auf dem schon betretenen Wege gefahrloser und sicherer zu diesem gewünschten Ziele gelangen möchten, richtet sie ihren Antrag dahin:

daß eine hohe Kammer bey dem bereits vorliegenden Beschlusse vom 31. August 1820 beharre, und dem abgeänderten Gesetzentwurfe der zweyten Kammer vom 17. Juli d. J., die Beförsterung der Privatwaldungen betreffend, nicht beytrete.

Beylage Ziffer 132.

Commissions-Bericht

über die Mittheilung der zweyten Kammer wegen der persönlichen Herrenfrohnen.

Erstattet

von dem

geheimen Hofrathe Zachariä.

Die zweyte Kammer hat in ihrer Sitzung vom 30. July d. J. den Beschluß gefaßt, an die Regierung die Bitte zu richten,

daß, wie bey den alten Landschaftsschulden und den alten Abgaben geschehen sey, die Quantität- und Qualität der persönlichen Herrenfrohnen genau erforscht, und das Resultat der nächsten Versammlung der Kammern vorgelegt werde.

Die zweyte Kammer hat diesen Beschluß der Ersten verfassungsmäßig mitgetheilt. Die Commission, an welche diese Sache verwiesen worden ist und in deren Nat men ich zu sprechen die Ehre habe, wird sich nun dar-

*

über: Ob jener Bitte beyzutreten sey oder nicht? gutachtlich zu äußern haben.

§. 1.

Im Jahre 1820 wurde mit Zustimmung der Kammern ein Gesetz bekannt gemacht, durch welches der Grundsatz, daß alle Herrenfrohnen ohne Unterschied, ob sie walzende oder persönliche Frohnen sind, ablöslich seyn sollen, sowohl was die Gegenstände, als was die Art der Ablösung betrifft, durchgeführt wurde. Vorausgegangen war in beiden Kammern eine ausführliche Berathung über den Gegenstand dieses Gesetzes.

Der vorliegende Beschluß der zweyten Kammer hat nun theils seiner Fassung nach, theils zu Folge der Verhandlungen dieser Kammer, den Endzweck, eine theilweise Abänderung jenes Gesetzes vorzubereiten und einzuleiten. Das nur gedachte Gesetz vom Jahr 1820 umfaßt sowohl die walzenden, als die persönlichen Frohnen. Der vorliegende Beschluß bezieht sich nur auf die letztern. Anstatt daß nach dem Gesetze auch diese nur ablöslich sind, hält die zweyte Kammer nunmehr die unentgeltliche Aufhebung derselben, (jedoch mit dem Vorbehalte einer den Privateigenthümern aus Staatsmitteln zu leistenden Entschädigung,) für wünschenswerth. Es ist dieser Wunsch darauf gegründet worden, daß sich die persönlichen Herrenfrohnen insgesammt oder doch größtentheils von der Leibeigenschaft herschrieben, daß mithin diese Last eben so für aufgehoben zu erklären sey, wie man bereits die Leibeigenschaftsgefälle für aufgehoben erklärt habe. Die vorläufige Untersuchung, um welche gebeten wird, soll theils die Quantität — theils die Qualität dieser Frohnen zum Gegenstande haben, damit man Beziehungsweise von der Größe und von der Billigkeit des zu bringenden Opfers unterrichtet werde.

§. 2.

Indem jetzt die Commission zur Begutachtung des in Frage stehenden Beschlusses übergeht, erlaubt sie sich zuvörderst die Bemerkung, daß der Beschluß, und die demselben gemäß entworfene Vorstellung, indem sie die Qualität der persönlichen Herrenfrohnen als den einen Gegenstand der anzustellenden Untersuchung bezeichnen, der Regierung wohl eine zu wenig bestimmte Aufgabe vorlegen dürften. Der Ausdruck: Qualität oder Beschaffenheit der persönlichen Herrenfrohnen — ist von einem sehr großen Umfange. Und wenn man ihn auch auf den Ursprung dieser Frohnen beschränkt, so stellt doch der vorliegende Beschluß mittelst dieses Ausdrucks noch immer eine Aufgabe auf, welche keine Regierung, wäre sie auch noch so unverdrossen, hätte sie auch die Kostbarkeit der Untersuchung noch so wenig zu berücksichtigen, vollkommen zu lösen im Stande ist. Die Aufgabe ist geschichtlich; die Urkunden sind mangelhaft Die geschichtliche Untersuchung, welche man wegen des, die alten Abgaben betreffenden Gesetzentwurfes angestellt hat, war allerdings von ähnlicher Art. Aber hat sie denn zu irgend einem entscheidenden Resultate geführt? Und konnte man nicht gleichwohl bey dieser Untersuchung von bestimmteren Voraussetzungen vorausgehen, als bey der in dem vorliegenden Falle in Antrag gebrachten?

Dennoch würde sich die Commission nicht für berechtigt halten, wegen dieser Bedenklichkeit auf die Nichtannahme des Beschlusses der zweyten Kammer anzutragen. Nicht einmal eine veränderte Fassung der beschlossenen Vorstellung glaubt sie deßhalb vorschlagen zu dürfen. Es ist hier von einer Regierungsmaaßregel, nicht von einem Gesetzentwurfe die Rede. Der Umfang, die Richtung des Geschäfts, auf welches die Vorstellung berechnet ist, wird denn doch durch den

Zweck des Geschäfts sattsam bestimmt. Und überhaupt, wenn die Kammern auf eine Regierungsmaaßregel antragen, so ist wohl in der Regel der beste Weg der, dem Ermessen der Regierung einen möglichst weiten Spielraum zu lassen.

§. 3.

Sondern das Urtheil über den vorliegenden Beschluß hängt am Ende wohl davon ab, ob der Zweck der beschlossenen Bitte — der Zweck, die unentgeltliche Aufhebung der persönlichen Herrenfrohnen einzuleiten, — zu billigen sey?

Dieser Zweck soll nun in dem Folgenden theils (I.) an sich, und im Allgemeinen, theils (II.) nach dem urkundlichen Rechte des Landes geprüft werden.

§. 4.

I. Die Frage, welche in dem ersten Theile dieser Untersuchung zu beantworten ist, hat sich in der That schon in mehrern andern Fällen der Kammer dargeboten; sie wird noch oft, in mannigfaltigen Beziehungen und Gestalten, die Kammer beschäftigen. Sie kann und wird auch wegen der walzenden Herrenfrohnen, wegen der Zehnten, der Grundgülten, der Grundzinsen, der Bannpflichten, ja wohl auch wegen der Erbbestände und anderer Güter, die in getheiltem Eigenthume sind, aufgeworfen werden. Sie möchte sich, als eine, alle diese Fälle umfassende Frage, so ausdrücken lassen:

> Wie ist es mit denjenigen Lasten und Dienstbarkeiten zu halten, welche, ob sie wohl nach den dermaligen Gesetzen, und zwar als privatrechtliche Grundpflichtigkeiten, auf gewissen Grundstücken haften, dennoch mit den veränderten Zeitumständen,

oder mit den veränderten Begriffen über Recht und Unrecht unvereinbar zu seyn scheinen?

Zwar scheinen unter dieser Fassung der Frage nicht die persönlichen Herrenfrohnen, also gerade nicht die dermalen in Frage stehenden Frohnen begriffen zu seyn. Sie scheinen auf der Person, nicht auf dem Grunde und Boden zu haften. Aber daß auch diese Lasten am Ende in die Klasse der dinglichen gehören, ergiebt sich aus dem gesetzlichen Begriffe dieser Frohnen. Die persönlichen Herrenfrohnen liegen, nach dem Satze 710. g. a. des Landrechts, denjenigen ob, welche innerhalb eines Orts, oder einer Gemarkung ansäßig sind. Sie werden in demselben Satze des Landrechts Grundpflichtigkeiten genannt. (Vgl. das Gesetz vom Jahr 1820 wegen des Abkaufs der Herrenfrohnen. §. 11.)

Wir müssen jedoch hierbey eine Stelle dieses letztern Gesetzes auszeichnen, welche sowohl an sich, als in Beziehung auf die obige Frage, besondere Beachtung verdienen dürfte. Es werden nämlich in dem 11ten §. des Gesetzes persönliche Herrenfrohnen erwähnt, welche auf einzelnen erbpflichtigen Familien haften. Sollte es noch irgendwo im Lande persönliche Herrenfrohnen dieser Art geben, so sind diese, nach dem Geiste des die Leibeigenschaftsgefälle betreffenden Gesetzes vom Jahr 1820, billig sofort, (jedoch mit Vorbehalt einer den betheiligten Frohnherren aus Staatsmitteln zu leistenden Entschädigung), aufzuheben. Herrenfrohnen dieser Art sind ihrem Wesen nach Zubehörden der Leibeigenschaft; wie denn auch in jenem Gesetze diese frohnpflichtigen Familien ausdrücklich erbpflichtige, d. h. in unserer Rechtssprache leibeigene Familien genannt werden. Sie unterscheiden sich übrigens von andern Herrenfrohnen,

und überhaupt von den privatrechtlichen Grundlasten wesentlich dadurch, daß sie auf die Nachkommenschaft forterbend nicht wie Grundlasten als freywillig übernommen betrachtet werden können. Es überläßt jedoch die Commission die Folge, welche dieser Bemerkung etwa zu geben seyn dürfte, um so mehr dem Ermessen der Kammer, da diese Folge mit der Entscheidung über die Hauptfrage auf das genaueste zusammenhängt.

§. 5.

In der oben aufgestellten Frage wird vorausgesetzt, daß die Herrenfrohnen und die Zehnten, und die übrigen oben genannten Grundlasten mit den dermaligen Verhältnissen des Staates und der bürgerlichen Gesellschaft, oder mit den dermaligen Begriffen von Recht und Unrecht schwer zu vereinigen seyen. Allerdings kann und mag über diese Voraussetzung noch gestritten werden. Da uns aber die Erörterung dieser ohnehin schon so oft verhandelten Streitfrage hier jenseits der Gränzen eines Commissionsberichts führen würde, da jene Voraussetzung ohnehin die Bedingung der gegenwärtigen Untersuchung ist, so erlauben wir uns nur die einzige Bemerkung, daß, wie man auch immer über jene Streitfrage an sich urtheilen möge, dennoch die geographische Lage unseres Landes auf das entscheidendste gegen die Beybehaltung jener Lasten spricht. In Frankreich, dem Nachbarlande, sind jene Lasten, mit Ausnahme weniger, welche jedoch ablöslich sind, aufgehoben worden. Wollten wir diesen Vorgang gänzlich unberücksichtigt lassen, so müßten wir wohl zu dem traurig künstlichen Systeme unsere Zuflucht nehmen, unsern Landmann durch schützende Zölle mit dem Land-

manne des Nachbarlandes auf den Fuß der Gleichheit zu setzen. — Wir können diese Beziehung der Streitfrage hier nur berühren. Der Gegenstand ist von großem Umfange, er bietet sehr viele Seiten dar.

§. 6.

Man kann jedoch auch unter der Voraussetzung, daß die Aufhebung der oben genannten Grundlasten im Allgemeinen wünschenswerth sey, noch immer einen Unterschied zwischen den verschiedenen Arten dieser Lasten machen, und man hat die aufgestellte Frage in der That durch solche Unterscheidungen zu lösen versucht. Uns scheint dieser Weg nicht der richtige zu seyn. Vor allen Dingen also wird die Frage zu erörtern seyn: Ob unter den gedachten Grundlasten eine oder die andere Verschiedenheit eintrete, welche bey der Aufhebung dieser Lasten zu berücksichtigen sey?

§. 7.

Man hat nun bey der vorliegenden Aufgabe bald zwischen den Lasten, welche an den Staat, und denen, welche an Privatpersonen, oder an Körperschaften abzutragen sind, bald zwischen denen, welche ihrem Ursprunge nach öffentliche Lasten sind, und denen der entgegengesetzten Art, bald endlich zwischen Frohnen und Abgaben oder andern Beschränkungen des Eigenthums unterschieden.

§. 8.

Anlangend den ersten Unterschied, so möchte ihm, — so heilig auch das Privateigenthum zu halten ist, (da es, in einer Beziehung angetastet, leicht in einer jeden wankend wird), doch nicht das Gewicht beyzulegen seyn, daß, wenn einmal die Grunddienst-

barkeiten, welche zum Vortheile des Staates bestehen, unentgeltlich aufzuheben sind, oder aufgehoben werden, dennoch die Grundpflichten, welche einem Privatmanne, oder einer Körperschaft zu leisten sind, beyzubehalten oder nur für ablöslich zu erklären wären. Ergriffe man die Maaßregel der Aufhebung nur in Beziehung auf die ersteren, so würde eine Ungleichheit entstehen, welche wegen der Verkettung aller Interessen der bürgerlichen Gesellschaft, um so drückender seyn müßte. Zu dem Verluste, welchen der Staat an seinem Einkommen litte, hätten auch diejenigen unmittelbar oder mittelbar beyzutragen, welche die Anderen abgenommene Last annoch zu tragen hätten. Alle diese Grundlasten, sie mögen dem Staate gehören oder nicht, beruhen doch am Ende, unmittelbar oder mittelbar, auf dem Gesetze.

§. 9.

Nicht weniger bedenklich, oder sogar noch bedenklicher dürfte es seyn, den zweyten Unterschied zur Beantwortung der vorliegenden Frage anzuwenden, d. h. von den fraglichen Lasten diejenigen, und nur diejenigen für aufgehoben zu erklären, welche ihrem ursprünglichen Rechtsgrunde nach als öffentliche Lasten zu betrachten wären.

Schon die allgemeine Frage: Was sind öffentliche und was privatrechtliche Lasten? und die noch allgemeinere: Wie unterscheiden sich das öffentliche und das Sonderrecht? sind so schwierig, daß sie kaum zwey Rechtsgelehrte auf dieselbe Weise beantworten möchten.

Und dann — was das eine Zeitalter zu den öffentlichen Lasten zählt, zählt ein anderes zu den privatrechtlichen. Und mit Recht, weil unter veränderten Umständen ein Befugniß oder eine Last aus dem

Gebiete des einen Rechts in das des andern treten kann.

Diesem Wechsel sind insbesondere die in Frage stehenden Lasten nicht nur in Baden, sondern in ganz Deutschland mannigfaltig unterworfen gewesen. Was ursprünglich zum Besten des Gemeinwesens übernommen war, wurde in der Folge, als sich die Staatsverfassung veränderte, als die Staatsgewalt zersplittert wurde, Privateigenthum, und umgekehrt verwandelte sich das Privateigenthum oft mit der Eigenschaft des Eigenthümers in ein öffentliches. Der Berichtserstatter kann sich deßhalb auf Lang, Hüllman, Kindlinger und andere Schriftsteller über die deutsche Steuerverfassung berufen; obwohl einige von diesen Schriftstellern den Fehler begangen haben möchten, daß sie von den verschiedenen Steuersystemen der verschiedenen Zeitalter sprechen, ungeachtet erst in neuern Zeiten der Staatshaushalt systematisch geordnet worden ist. Vor Zeiten nahm man, wo zu nehmen war, und die Regierungen verliehen, wenn sie die Schwächern waren, was sich nur verleihen ließ.

Aus diesem Irrgarten kann man sich schlechterdings nicht auf dem geschichtlichen Wege heraushelfen. Abgesehen von der Mangelhaftigkeit unserer Nachrichten und Denkmäler, besonders in einzelnen Fällen, müßte man eine jede der fraglichen Lasten, entweder nach den Begriffen und Verhältnissen des Zeitalters, in welchem sie ihren Anfang nahm, oder nach den Begriffen und Verhältnissen unseres Zeitalters prüfen. Allein so wie man in dem erstern Falle an die Regierung ein Ansinnen machen würde, welches wohl an keine Regierung gemacht werden kann, so würde man in dem zweyten Falle in der That von einer blos willkührlichen Voraussetzung ausgehen. Und welchen

Aufwand von Zeit und Geld würde das Geschäft sowohl in dem einem als in dem andern Falle erfordern? Zu wie vielen, kaum zu entscheidenden, Rechtsstreitigkeiten müßte das Resultat führen?

Jedoch — so sehr auch alles dieses gegen eine solche Theilung der fraglichen Lasten spricht — der Haupteinwurf ist gleichwohl der, daß durch die Maxime, bey diesen Lasten der Ursprung zum Maßstabe der Rechtsbeständigkeit zu gebrauchen, in der That alles Eigenthum, ja selbst ein jedes Verhältniß des öffentlichen Rechts unsicher und schwankend gemacht wird. Geht man einmal bey der Rechtsfrage auf die Urgeschichte der bestehenden Rechtsverhältnisse zurück, so muß man auch die Art, wie ein jedes Recht ursprünglich erworben worden ist, in Anschlag zu bringen gestatten. Und wer möchte da z. B. behaupten, daß bey der ersten Theilung des Grundes und des Bodens Alles so ganz nach dem strengen Rechte zugegangen sey? Oder daß das deutsche Reich so ganz im Wege der Güte in Länder gespalten, endlich in einen Staatenbund aufgelöst worden sey? Allerdings sagte das altdeutsche Recht: Tausend Jahre unrecht, ist keinen Augenblick recht! Aber unsere Vorfahren verließen diesen Grundsatz, als sie mit ausgebildetern Gesetzgebungen bekannt wurden.

§. 10.

Endlich dürfte auch nicht der dritte Unterschied bey der Lösung der vorliegenden Aufgabe zu berücksichtigen seyn, so daß nur, oder wenigstens die Herrenfrohnen unentgeltlich aufzuheben wären. —

Zwar wird von Vielen die persönliche Freyheit vorzugsweise in Schutz genommen; es wird dieser Vorzug mit der Unterscheidung zwischen veräußerlichen und un-

veräußerlichen Rechten in Verbindung gesetzt. Aber alle Rechte des Menschen sind wohl in dem Sinne unveräußerlich, daß das Gesetz nur aus einem genügenden Grunde sie beschränken, oder eine Verfügung darüber gestatten kann. Uebrigens, sobald die Herrenfrohnen für ablöslich erklärt werden, ist wohl, (sogar wenn man den Satz 1780 des Landrechts auf diese Art der Dienstleistungen anwenden wollte,) überall kein Grund vorhanden, die Frohnpflichtigkeit vorzugsweise für widerrechtlich zu erkären.

Jedoch man hat wenigstens die persönlichen Herrenfrohnen, und zwar diese als Folgen der Leibeigenschaft vorzugsweise als widerrechtlich, und mithin vorzugsweise als zur Aufhebung sich eignend betrachten wollen! — Wir wollen nun nicht darüber streiten, ob diese Frohnen wirklich, insgesammt oder größtentheils, dieses Ursprungs seyen, ob wir wohl die Vermuthung zu äußern uns erlauben, daß diese Frohnen, welchen die Eigenschaft der persönlichen Erblichkeit fehlt, vielmehr aus der Grund- und Landesherrlichkeit, wenigstens zu einem großen Theile, abzuleiten seyn dürften. Aber, wie auch ihr Ursprung gewesen seyn mag, ihrem dermaligen rechtlichen Wesen nach sind sie nicht persönlich erbliche, und mithin nicht Leibeigenschaftslasten. Man würde also, wenn man aus jenem Grunde die persönlichen Herrenfrohnen vorzugsweise aufheben wollte, abermals den geschichtlichen Weg betreten, gegen welchen doch so erhebliche Bedenklicheiten sprechen.

§. II.

Alles dieses vorausgesetzt, bieten sich nun zwey Wege dar, wie man den Grund und Boden von den in Frage stehenden Lasten befreyen kann:

Entweder alle diese Lasten werden unentgeltlich aufgehoben, jedoch mit Vorbehalt einer den betheiligten Privateigenthümern oder Körperschaften zu leistenden Entschädigung;

Oder alle diese Lasten werden für ablöslich erklärt.

Allerdings ist auch der Fall möglich, daß man wegen gewisser Arten dieser Grundlasten den einen, wegen anderer den andern Weg einschlägt. Auch kann man die eine und die andere Maaßregel entweder auf einmal, oder nur nach und nach auf die verschiedenen Arten dieser Lasten anwenden. Aber, so wenig wir auch verkennen, daß in Staatsangelegenheiten das Bessere nicht selten der Nothwendigkeit weichen muß, so möchte es doch eben so gewiß seyn, daß, wenn man beide Maßregeln mit einander vereinigt, oder die eine oder die andere nur nach und nach in Anwendung bringt, ein Theil der Grundeigenthümer vor dem andern begünstiget — das Getriebe der bürgerlichen Gesellschaft mehr oder weniger gestört wird.

§. 12.

Vergleicht man beide Systeme zuvörderst in Beziehung auf ihre Ausführbarkeit mit einander; so verdient unstreitig das letztere, (das der Ablösung) den Vorzug. Es fordert nur die Vorbereitung, welche einem jeden Gesetze, im Verhältnisse zu seinem Umfange, vorausgehen muß. Freylich führt es zu dem Ziele, den Grund und Boden von den fraglichen Lasten zu befreyen, nur langsam. Indessen kann man doch von dem seltnern Gebrauche, welcher in Baden bisher von den Ablösungsgesetzen gemacht worden ist, noch nicht auf die Zukunft schließen. Diese Gesetze sind in Zeiten gegeben worden,

welche den Erfolg keineswegs begünstigten. Auch möchten einige derselben, z. B. das wegen der Ablösung der persönlichen Herrenfrohnen, noch eine Milderung zulassen. — Dagegen möchte das erstere System, besonders wenn man alle diese Lasten auf einmal für aufgehoben erklärte, Vielen als gänzlich unausführbar erscheinen. Aber, müssen auch die Freunde dieser Meinung der folgenden Untersuchung mehr ein wissenschaftliches, als ein praktisches Interesse beylegen, so ist doch hier der Ort nicht, die Einwendung, welche sich in dem Gebiete des Möglichen und Unmöglichen hält, zu widerlegen, oder zu bestätigen. Oft ist es übrigens leichter, eine Maßregel vollständig, als theilweise, auszuführen.

§. 13.

Betrachtet man dagegen beyde Systeme aus dem Standpuncte des Rechts, so scheint auf den ersten Blick, das erstere, das der unentgeltlichen Aufhebung der fraglichen Lasten, unbedingt den Vorzug zu verdienen. Denn ihm scheint der Grundsatz der gleichen Vertheilung der öffentlichen Lasten unbedingt das Wort zu sprechen. Wenigstens hat man sich auf diesen Grundsatz schon so oft bey der vorliegenden Aufgabe berufen.

Jedoch, so wenig wir auch gemeint sind, das Ansehen dieses Grundsatzes anzutasten, so wenig wir auch gemeint sind, von der Bemerkung Gebrauch zu machen, daß zwischen zwey Gegenständen, von welchen ein jeder nach ihm eigenthümlichen Gesetzen einem steten Wechsel unterworfen ist, also zwischen den Bedürfnissen des Staates und zwischem dem Vermögen der Einzelnen nie ein im Allgemeinen, oder ein für die Praxis bestimmbares Verhältniß eintreten kann, so

müssen wir doch bezweifeln, daß die dermalen in Frage stehenden Lasten, (auch zugegeben, daß sie insgesammt als öffentliche betrachtet werden können,) unter dem Grundsatze begriffen seyen.

Das Grundeigenthum der Einzelnen beruht vorzugsweise und in dem Sinne auf den Gesetzen des Staates, daß es ein Vorrecht, gleichsam ein Monopolium, ist. Von Rechtswegen ist der Grund und Boden Gemeindegut, Allmend; und indem der Staat dieses Gemeindegut in Sondergut verwandelt, oder zu verwandeln gestattet, kann er die Bedingungen bestimmen, unter welchen die Grundstücke erworben und besessen werden sollen. Angenommen nun, daß sich der Staat bey der Verwandlung des Gemeindeguts in Sondergut einen gewissen Theil des Ertrages, oder statt dieses Theiles gewisse Leistungen vorbehält, so thut er weiter nichts, als was er, weil er ein Vorrecht verleiht, zu thun berechtiget ist. Er kann noch überdieß auf den Theil des Ertrages, oder was am Ende einerley ist, auf den Theil des Eigenthumes, welchen er den Einzelnen überläßt, oder sich zuzueignen gestattet, Abgaben und andere Lasten legen. Bey diesen jedoch, und nur bey diesen hat er den Grundsatz der Gleichheit zu beobachten.

Mit andern und weniger dunkeln Worten, — wer ein Grundstück kauft, zahlt in dem Verhältnisse weniger, in welchem Lasten auf demselben haften. Wie mag er sich nun, um sich dieser Lasten zu entledigen, auf den Grundsatz der Gleichheit berufen? Er hat das Grundstück nur bis zu dem Betrage bezahlt, bis zu welchem es nicht belastet war. Der weitere Betrag ist nicht sein Eigenthum, sondern unmittelbar oder mittelbar das Eigenthum des Staates.

§. 14.

Die Entscheidung der vorliegenden Frage hat man vielmehr in andern Rechtsgrundsätzen zu suchen, und in allen den rechtlichen Beziehungen, in welchen die Frage noch ausserdem betrachtet werden kann, dürfte das System der Ablösung schlechthin, oder nach der Lage unsers Staatshaushaltes den Vorzug verdienen. Denn

erstens: nur das System der Ablösung dürfte dem Geiste, der eine gesetzmäßige Regierung beseelen soll, dem abgemessen ruhigen Gange, den eine solche Regierung zu halten hat, entsprechen. In Zeiten einer gewaltsamen Erschütterung mag das andere System das willkommenere seyn. Aber würde nicht eine Regierung, welche die sämtlichen in Frage stehenden Lasten auf einmal aufhöbe, wenn auch nicht die Verfassung, dennoch die geheime Grundlage der Verfassung, die Verhältnisse der bürgerlichen Gesellschaft, plötzlich umändern? Würde sie nicht, auch wenn sie diese Maßregel nur theilweise ergriffe, das Volk, welches ohnehin in unsern Tagen den Neuerungen nicht abhold ist, nur mehr und mehr aufregen? Es ist wohl nicht zu läugnen, daß wir dem Zeitalter und dem Schauplatze der französischen Revolution zu nahe stehen, als daß die Begriffe, welche diese Weltbegebenheit in Umlauf gesetzt hat, ohne einen mächtigen Einfluß auf uns seyn könnten. In Großbritannien trägt man Bedenken, die Zehnten, welche die Irländer, größtentheils Katholiken, der protestantischen Geistlichkeit zu entrichten haben, sogar unter den jetzigen Umständen aufzuheben, oder auch nur in eine Geldrente zu verwandeln. Und wiegt nicht der wohlthätige Einfluß, welchen Achtung für das Bestehende auf den Nationalcharakter und auf die Staatsverfassung haben muß, manchen andern Vortheil auf?

Zweytens: So viel ist gewiß, daß eine Aufhebung der in Frage stehenden Lasten, sie geschehe auf einmal, oder nur stufenweise, eine Erschütterung in der bürgerlichen Gesellschaft herbeyführen müßte, welche dem andern Systeme, das nur allmählig wirkt, fremd ist. Nicht auf allen Grundstücken haften Lasten dieser Art. Indem man also diese Lasten ganz oder zum Theil aufhebt, verändert man Beziehungsweise die verhältnißmäßige Einträglichkeit oder Güte der Ländereyen. Ferner: Man kann die Eigenthümer des Grundes und des Bodens, und die, welchen der Grund und Boden dienstbar ist, (die Frohnherren, die Zehntherren u. s. w.) zusammen als eine Gesellschaft von Actionären betrachten, so daß unter den Mitgliedern dieser Gesellschaft in rechtlicher Hinsicht nur der Unterschied eintritt, daß ausschließlich die Grundeigenthümer den gemeinschaftlichen Stamm (des Gesellschafts-Capitals) verwalten. Diese Seite des vorliegenden Gegenstandes tritt besonders dann hervor, und es läßt sich diese Ansicht besonders dann rechtfertigen, wenn man den bey weitem gewöhnlichsten Fall voraussetzt, daß der Tauschverkehr durch Geld vermittelt wird. Denn das Geld hebt alle Verschiedenheit zwischen allen den Gegenständen auf, die einen Tauschwerth haben, so daß sich z. B. der Grundeigenthümer und der Zehntherr nur in Beziehung auf die Quantität ihres Interesses am Grundstücke wesentlich unterscheiden. Nach dieser Ansicht nun möchte der Grundsatz, daß man die in Frage stehenden Lasten unentgeltlich aufzuheben habe, dem Grundsatze der agrarischen Gesetze nahe verwandt — wo nicht eine Folgerung aus demselben sey. Zwar könnte man denselben Vorwurf auch dem Systeme der Ablösung machen. Aber der Unterschied ist doch der, daß in dem einen Falle jene

Actiengesellschaft durch ein Machtwort aufgelöst, in dem andern nur den Mitgliedern, welche die Leitung und Verwaltung der gesellschaftlichen Angelegenheiten haben, das Recht, die übrigen Gesellschafter auszukaufen, eingeräumt wird.

Endlich

drittens: Ein Hauptvortheil, welchen unser Staatshaushalt von der schleunigen und gänzlichen Aufhebung der in Frage stehenden Lasten ziehen würde, ist allerdings der, daß mittelst dieser Maaßregel die Verwaltung an Einfachheit und Wohlfeilheit gewinnen, und die Einnahme sich derjenigen Festigkeit nähern müßte, ohne welche kein wahres Budget möglich ist. — Indessen ist doch auf der andern Seite zu erwägen, daß der plötzliche Uebergang zu einem, in diesem Umfange ganz neuen, Systeme die Regierung in nicht geringe Verlegenheiten versetzen müßte. Er könnte nicht ohne eine bedeutende Erhöhung der Abgaben geschehen, und gleichwohl möchte gerade in unsern Tagen Neuerungen in den Auflagen am wenigsten rathsam seyn. Auch würde bey einer solchen Maaßregel das gar sehr in Betrachtung kommen, daß auf den aufzuhebenden Rechten, z. B. auf den Zehnten, wiederum gewisse, oft nicht unbedeutende Lasten haften.

§. 15.

Wendet man nun alles dieses (§. 4. — 14.) auf den vorliegenden Beschluß der zweyten Kammer an, so dürfte diesem Beschlusse, in Betracht, daß er nicht von dem Systeme der Ablösung ausgeht, auch das entgegengesetzte System nur theilweise und mit Berücksichtigung des Ursprungs der persönlichen Herrenfrohnen in Anwendung bringt, der Beytritt zu versagen seyn.

Zu Ziffer 132.

§. 16.

II. Derselbe Beschluß ist jetzt noch aus dem Standpunkte des in Baden geltenden Rechts zu beurtheilen. Es hat aber unsere Verfassungsurkunde (§. 11.) ausdrücklich den Grundsatz der Ablöslichkeit und nicht den der Aufhebung für die in Frage stehenden Lasten bekräftiget. Von demselben Grundsatze gehen die Gesetze vom Jahr 1820 wegen des Abkaufs der Grundgülten, der Zinsen und der Herrenfrohnen aus. Für denselben Grundsatz endlich hat sich die Kammer, als im Jahr 1819 die Zehntlast zur Berathung kam, auf das bestimmteste erklärt.

§. 17.

Der Folgerung, welche sich aus allen diesen Thatsachen für den vorliegenden Beschluß von selbst ergibt, kann allein der Gesetzentwurf wegen der alten Abgaben entgegengesetzt werden. Zu Folge dieses Gesetzentwurfes sollen gewisse Grundlasten, weil sie ursprünglich die Eigenschaft öffentlicher Abgaben hatten, unentgeltlich aufgehoben seyn. Dieser Gesetzentwurf also folgt in Beziehung auf eine Art der hier in Frage stehenden Lasten dem Grundsatze der unentgeltlichen Aufhebung, und zwar wegen der ursprünglichen oder geschichtlichen Beschaffenheit der Lasten, die er aufhebt. — Uebrigens bemerken wir, um einer Mißdeutung vorzubeugen, daß das die Haupt-Grundlage, nicht aber die einzige Grundlage dieses Gesetzes sey.

§. 18.

Nun wollen wir allerdings zugeben, ja wir glauben behaupten zu können, daß der Fall, von welchem das die alten Abgaben betreffende Gesetz handelt,

dem Falle des vorliegenden Beschlusses wo nicht gleich, doch sehr ähnlich sey. Auch die persönlichen Herrenfrohnen dürften ursprünglich, wenigstens zu einem bedeutenden Theile, eine Art von Leistungen gewesen seyn, welche nicht auf Verträgen, sondern, auf den Rechten der Landes- und Grundherrlichkeit beruhend, dem öffentlichen Rechte angehörten.

Gleichwohl enthält dieser Gesetzentwurf, verglichen mit dem Ganzen der Badischen Gesetzgebung, und in wie fern er eine geschichtliche Grundlage hat, nur eine Ausnahme von der Regel. — Es ist sowohl im Allgemeinen, als wegen der Gründe, welche in dem vorliegenden Falle für das System der Ablösung sprechen, der richtigere Weg, sich im Uebrigen an die Regel zu halten, nicht die Ausnahme noch weiter zu erstrecken. — Die Ausnahme, welche durch jenen Gesetzentwurf von der Regel gemacht wird, mag auf der besondern Beschaffenheit, oder auf den eigenthümlichen Beziehungen der Lasten, welche der Entwurf unentgeltlich aufhebt, beruhen. Das aber können wir nicht als einen hinreichenden Grund des vorgelegten Gesetzes anerkennen, daß die Lasten, die es für aufgehoben erklären soll, ursprünglich Abgaben waren. Denn aus demselben Grunde könnte und müßte man auch z. B. die Zehnten, wenigstens zu einem großen Theile, für aufgehoben erklären. Auch dürfte eine genauere Prüfung jenes Gesetzentwurfes darthun, daß man am Ende, nach einer langen und mühevollen Untersuchung, nur gesetzgebend festsetzen konnte, die und die Grundlasten sollen entweder schlechthin, oder mit Vorbehalt eines (kaum zu erbringenden) Beweises als alte Abgaben, oder nicht als alte Abgaben betrachtet werden. Das Gesetz hat entschieden, nicht die Geschichte.

§. 19.

Und so dürften sich denn die in die vorliegende Aufgabe einschlagenden allgemeinen Grundsätze, und die Grundsätze, von welchen das Recht des Landes bisher ausgegangen ist, in dem Resultate vereinigen,

daß der vorliegende Beschluß der zweyten Kammer als mit den einen und dem andern nicht zu vereinigend, nicht anzunehmen sey.

Die Commission macht dieses Ergebniß zu ihrem Endantrage.

Verhandlungen der Ersten Kammer der Ständeversammlung des Großherzogthums Baden 1822.

Dritten Bandes Zweytes Heft.

Bogen Nr. 15—29 und Beyl. Ziff. 134.—136. S. I—XXVIII.

Inhalts-Anzeige.

Seite

XLIII. Protokoll der Sitzung vom 10. Dec. . . . . 187—210
Vorlegung einer Eingabe der Universität Freyburg wegen einer an sie gemachten Forderung 188
Beschluß 188
Discussion über den Gesetzentwurf wegen Beförsterung der Privatwaldungen . . . . . 188—210
Beschluß 210
Erstattung des Commissionsberichtes in Betreff einer neuen Gewerbeordnung 210
Beschluß 210

XLIV. Protokoll der Sitzung vom 11. Dec. . . . . 211—247
Discussion über die Mittheilung der zweyten Kammer wegen Errichtung einer besondern Aufsichts-Commission über die Amortisationskasse . . . . . 212—226
Beschluß 226
Discussion über die Gemeindeordnung . . . . 227—247

XLV. Protokoll der Sitzung vom 13. Dec. . . . . 248—282
Bemerkungen wegen der forsteylichen Aufsicht über die Privatwaldungen . . . . . 249—251
Erstattung des Commissionsberichts wegen Abschaffung der Pflaster-Straßen- und Brückenbaufrohnden 251
Beschluß 251
Fortsetzung der Discussion über die Gemeindeordnung . 251—282

XLVI. Protokoll der Sitzung vom 14. Dec. . . . . 283—306
Fortsetzung der Discussion über die Gemeindeordnung . 284—306

Seite

XLVII. Protokoll der Sitzung vom
16. Dec. . . . . 307—340
Fortsetzung der Discussion über die Gemeindeordnung . 308—340

XLVIII. Protokoll der Sitzung vom
17. Dec. . . . . 341—368
Fortsetzung der Discussion über die Gemeindeordnung . 342—368

XLIX. Protokoll der Sitzung vom
18. Dec. . . . . 369—406
Erstattung des Commissionsberichts wegen Unterstützung des landwirthschaftlichen Vereins zu Ettlingen . . . 370
Beschluß 370
Fortsetzung der Discussion über die Gemeindeordnung . 370—406

Beylage Ziffer 134.
Commissionsbericht in Betreff einer neuen Gewerbeordnung . I—XVI

Beylage Ziffer 135.
Commissionsbericht die Abschaffung der Pflaster-, Straßen- und Brückenbaufrohnden betr. . . . . XVII—XXII

Beylage Ziffer 136.
Commissionsbericht über die Motion wegen Unterstützung des landwirthschaftl. Vereins zu Ettlingen . XXIII—XXVIII

Verbesserung:

Seite XXVIII Zeile 19. nach Producte ist beyzusetzen: geeigneten Locale.

Drey und vierzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 10. December 1822.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Ihrer Hoheiten, der Herren Markgrafen Leopold und Maximilian zu Baden,

der Herren Staatsminister, Frhrn. v. Berstett und v. Berkheim,

des Herrn Generallieutenants v. Schäffer,

des Herrn Staatsraths Baumgärtner, und

des Herrn Staatsraths, Frhrn. v. Baden.

Weiter anwesend:

der Herr Regierungscommissär, Staatsrath v. Gulat.

Unter dem Vorsitz

des Durchlauchtigsten Präsidenten, Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden.

Nach Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung stellte Hofrath v. Rotteck, als Secretair der Kammer, die Frage: Ob nicht in dem der zweyten Kammer, über den Novalzehnten mitzutheilenden Beschluß, auch anzugeben seyn werde, daß der Antrag jener Kammer mit 11 Stimmen gegen 4 verworfen worden sey, indem die Abschaffung des Novalzehntens, in so fern sie nur den landesherrlichen beträfe, ohne Zweifel als Finanzgegenstand zu betrachten seye.

Die Kammer erklärte sich aber gegen diese Ansicht, worauf

v. Rotteck erwiederte, er sey auch keineswegs gemeint gewesen, deßfalls eine Discussion zu veranlassen, sondern er habe blos seine Ueberzeugung über die Natur dieser Sache äussern wollen.

Auf eine Eingabe der Universität Freyburg in Betreff einer von der Amortisationskasse an sie gemachten Anforderung von 6000 fl.

Beylage Ziffer 133 (ungedruckt.)

beschloß

die Kammer:

dieselbe der Petionscommission zuzustellen.

Das hohe Präsidium erklärte hierauf die Discussion über die Mittheilung der zweyten Kammer, den Gesetzentwurf wegen Beförsterung der Privatwaldungen betreffend, für eröffnet.

Der Frhr. v. Gemmingen-Presteneck wiederholt kurz den Inhalt des Commissionsberichts.

Frhr. v. Türkheim: Die provisorische Verordnung, welche aus Anlaß der Verhandlungen im Jahr 1820 bey dem dießjährigen Landtag als Gesetzentwurf vorgelegt wurde, stimmt doch nicht ganz mit den in der Ersten Kammer damals ausgesprochenen Ansichten über-

ein, wie man vorauszusetzen scheint. Es wurde nämlich im Jahr 1820 der bestimmte Grundsatz ausgesprochen, daß selbst bey den Holzhieben auf Verkauf nur eine Anzeige an die Forstbehörde nöthig sey, die Erlaubniß des Holzfällens aber blos in dem Falle versagt werden könne, wenn dadurch eine gänzliche Devastation eintreten würde; nach dem von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurf aber wird selbst der Holzhieb zum eigenen Gebrauch noch an einige, oft beschwerliche Förmlichkeiten, der Holzhieb zum Verkauf aber an forstmäßige Thunlichkeit, also an einen nachhaltigen Wirthschaftsplan statt der von uns nur beabsichtigten Verhütung einer Verwüstung gebunden.

Auch die Ausnahme der standes- und grundherrlichen Waldungen von der den Privatwaldungen zugedachte nSelbstbeförsterung entspricht den im Commissionsbericht vom Jahr 1820 ausgesprochenen, und von der Kammer gebilligten Ansichten nicht.

Se. Hoheit der Präsident bemerken, daß die Verweisung an die Forstbehörde darum nöthig seyn werde, weil sonst Jeder für sich zur ungeeigneten Zeit Holz fällen, und dadurch seinen Nachbarn, z. B. durch die Holzabfuhr Schaden bringen würde.

Der Landoberjägermeister v. Kettner bemerkt zuvörderst, daß er in dieser Sache als Commissär der Regierung spreche. Die Regierung habe einen doppelten Zweck zu erfüllen gehabt, einmal, Erleichterung der Privatwaldeigenthümer, die sich über Bedrückungen von Seiten der Forstbehörde beschwert hätten, und dann, daß die Wälder durch eine zu ausgedehnte Freyheit nicht gänzlich devastirt, ja selbst den angränzenden Waldbesitzern nicht die beynahe unvermeidlichen Nachtheile zugefügt werden könnten. Der erste Zweck seye

dadurch erfüllt, daß der Waldeigenthümer so lange volle Freyheit habe, als er bey seinem eigenen Bedürfniß stehen bleibe. Dieß werde denselben nie so weit führen, daß er den ganzen Wald zu Grunde richte, anders seye es bey dem Holzhiebe zum Verkauf, wenn dazu eine bloße Anzeige an die Forstbehörde genüge, so könnte der Waldeigenthümer, bis die Forstbehörde wegen etwaigen Mißbrauchs Einhalt zu thun im Stande wäre, den ganzen Wald zusammenhauen. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf werden beide Rücksichten beachtet, und mithin der Zweck erfüllt.

Frhr. v. Wessenberg: Nach meiner jetzigen Ueberzeugung muß ich mich für den Beschluß der zweyten Kammer erklären. Die Gerechtigkeit, auch die Billigkeit spricht dafür, und die dagegen angeführten staatswirthschaftlichen Gründe scheinen mir viel zu schwach, um die Wagschale auf ihre Seite zu neigen. Es läßt sich nicht läugnen, daß eine Beschränkung des Privateigenthums nur durch eine augenscheinliche Forderung der Sicherheit, oder der Wohlfahrt der Gesammtheit gerechtfertigt werden könne. Dieß ist aber hier der Fall nicht. Die Sicherheit und Wohlfahrt der Gesammtheit kann sehr wohl bestehen, wenn die Beförsterung der Privatwaldungen freygegeben wird. Die Beweisgründe hiefür sind in den Protokollen der zweyten Kammer, zum Theil auch in denen der Ersten ausführlich niedergelegt. Es wäre unnütze Weitschweifigkeit, sie hier zu wiederholen. Sie sind Ihnen allen, meine Herren! so gut als mir bekannt. Meiner Ueberzeugung nach wurden sie bisher nicht entkräftet. Ich ehre zwar die ängstliche Sorgfalt, welche der Commissionsbericht für die Erhaltung der Privatwaldungen in gutem Stande ausspricht, glaube aber nicht, daß diese Sorgfalt hier eine Beschränkung des Eigenthums

rechtfertige. Wohl aber scheint mir das Interesse des Ansehens der Regierung selbst mit dem Antrage der zweyten Kammer ganz übereinzustimmen. Eine väterlich gesinnte Regierung wird stets geneigt seyn, den Vorwurf des Zuvielregierens, ja sogar den Schein davon zu vermeiden. Denn es kann ihr bey allen Regierungshandlungen nur das wahre Wohl der Regierten, und die allgemeine Zufriedenheit am Herzen liegen. So wohlthätig die oberste Forstverwaltung im Ganzen ist, so hört doch diese Wohlthat auf, gefühlt und erkannt zu werden, sobald die Forstbehörde ohne offenbare Nothwendigkeit in die Rechte des Privateigenthums beschränkend eingreift. Was die Sicherstellung der Rechte eines Dritten bey der Beförsterung eines Privatwaldes betrifft, so kann die obere Forstverwaltung zuverläßig nichts Besseres thun, als den Schutz dieser Rechte den ordentlichen Gerichten zu überlassen. Kann sie aber wohl, ich frage sie selbst, auch bey dem besten Sinn und Willen verhindern, daß die Untergeordneten durch ihre Art oder Unart die Staatseinmischung in die Interessen des Privateigenthums in hohem Grade gehässig machen? Ich glaube nicht. Es sollte mithin der hochverdienten obersten Forstbehörde selbst eine Verfügung erwünscht seyn, wodurch dergleichen Uebelständen für die Zukunft begegnet würde. — Uebrigens behält ja die Regierung immerhin das Recht der allgemeinen Oberaufsicht, wodurch sie hinreichend in den Stand gesetzt wird, wirklich eintretenden übeln Folgen aus der freyen Beförsterung der Privatwaldungen für die Gesammtheit, wenn sich solche zeigen würden, Abhülfe zu schaffen, ohne schon vorher in die Rechte des Privateigenthums einzugreifen. Ich stimme daher unbedingt für den Beytritt zum Beschluß der zweyten Kammer, und erlaube mir sogar den lebhaften Wunsch auszudrücken, daß auch

Sie, hochverehrteste Herren! diesem Beschluß beytreten möchten.

v. Rotteck: Der Herr Bisthumsverweser hat den richtigen Grundsatz ausgesprochen, von welchem das vorliegende Gesetz ausgehen muß. Die Freyheit des Eigenthums muß Regel seyn, und die allgemeine Formel: Modificationen des Eigenthumsrechts seyen zulässig, wenn der Staatszweck sie erheische, genügt nicht, sondern eine Beschränkung desselben durch Zwangsmaaßregeln kann nur gerechtfertigt werden, wenn sie auf eine wirkliche und erweisliche Nothwendigkeit, oder Forderung des Staatszwecks sich gründet, und dabey auch in Bezug auf den Einzelnen keine ungerechten Härten enthält.

Die vorgeschlagenen Zwangsmaaßregeln aber gründen sich nicht auf wahre Nothwendigkeit, sie sind dabey für die Einzelnen vielfach rechtskränkend, und endlich erst noch unnütz, d. h. den beabsichtigten Zweck durchaus nicht verbürgend. Ich will nur mit wenigen Worten diese dreyfache Ansicht beleuchten: Die Maaßregel ist nicht nothwendig, denn für den Holzbedarf ist unser Staat hinreichend gedeckt schon durch die Staatswaldungen allein. Selbst jene Landestheile, wo deren weniger sind, mögen durch Zufuhr auf Flüssen ohne große Vertheurung versorgt werden. Würde übrigens das Holz auch etwas theurer, so wäre es eben kein Unglück; die öffentliche Einnahme vermehrte sich dadurch, und das Nationalcapital würde größer.

Nicht der Staat ist der reichste, worin das Holz am wohlfeilsten ist; Schweden wäre sonst der reichste; sondern eher der, wo es theuer ist. In dem Maaße jedoch, als der Holzpreis sich erhöhte, würden auch die Privaten ermuntert, ihre Wälder zu cultiviren, ja

neue anzulegen. Ferner haben wir viele Gemeinds- dann Standes- und grundherrliche Waldungen, für deren Erhaltung dort die vormundschaftliche Staatsgewalt, hier das bestehende fideicommissarische oder Lehnsverhältniß bürgt. Hieraus entsteht nämlich die moralische Gewißheit, daß diese Wälder nicht werden verwüstet werden, wobey mir natürlich nicht einfallen kann, deßwegen das Eigenthumsrecht der Standes- und Grundherren mehr beschränken zu wollen, als jenes der übrigen Eigenthümer. Jenes Verhältniß giebt blos eine factische Sicherheit, aber alles, was das Fideicommiß- oder Lehnsverhältniß zu thun erlaubt, soll geschehen dürfen, wie bey gemeinen Privatwäldern.

Diese letzten sind endlich noch eine dritte Bedeckung des Holzbedarfs. Denn die Gestattung der Freyheit im Holzhieb wird nicht sofort diese Wälder verschwinden machen. Die Bürgschaft für ihre Erhaltung liegt im eigenen Interesse der Privatwaldeigenthümer. Ich berufe mich hierüber auf eine eigene Aeusserung des Herrn Regierungscommissärs, L. O. J. M. v. Kettner. Derselbe hat nämlich bey Gelegenheit einer Petition auf ein Strafgesetz wegen Mißhandlung der Thiere sich dahin geäussert, daß das Interesse des Eigenthümers selbst am besten das Thier vor Mißhandlungen schütze, denn wer mißhandle oder zerstöre gern sein Eigenthum?

Das Verbot der freyen Beförsterung der Privatwaldungen ist zweytens vielfach rechtswidrig in Bezug auf die Einzelnen. Hätte der Staat auch wirklich Mangel an Waldungen, so müßte dem Holzbedarf, wie jedem andern allgemeinen Bedürfniß, auf Unkosten der Gesammtheit, — etwa durch Ankauf oder Anlage von Forsten, nicht aber auf Unkosten einer einzelnen Klasse, — der Waldbesitzer — gesteuert

werden. Auch die leichtsinnige, den Wald verwüstende, Wirthschaft Einzelner kann wohl der Grund der speciellen Bevormundung solcher Verschwender, nicht aber der Beschränkung einer ganzen Classe seyn. Wer aber eines wirklichen Vortheils, oder der Noth willen, nicht aus Verschwendung, die Axt vor der Zeit an den Wald legt, kann ohne schreyende Ungerechtigkeit daran nicht gehindert werden. Durch einen Holzhieb von etwa 100 fl. kann er vielleicht die dringenden Steuerforderungen oder Capitalzinse befriedigen; darf er das Holz nicht fällen, so wird sein Gut im Executionsweg vielleicht um einen Spottpreis verkauft; er muß Haus und Hof verlassen, und betteln mit Weib und Kind; alles, um den Wald nicht zu verderben; der geschonte Wald geht indessen um den Spottpreis an den fremden Käufer über, und bereichert nun diesen mit seinem spätern Ertrag. Endlich, wenn es erlaubt ist, den Holzhieb, oder die Ausrottung eines erwachsenen Waldes zu verbieten, warum verbietet man nicht auch die Ausrottung der z. B. in Gebirgsfeldern, oder zeitlich brachliegenden Gründen vom fliegenden Waldsaamen aufkommenden Bäumchen? — Wie alt muß so ein wilder Baum seyn, wie dicht müssen sie stehen, um dem Schutz der Forstbehörde untergeben zu seyn? Noch mehr, warum befiehlt man nicht das Einschlagen wohlgelegener Gründe zum Wald? Mit gleichem Rechtsgrunde kann ich Einzelne zum Anlegen von Wäldern verpflichten, als ich ihnen das Ausrotten eines Gehölzes untersage. Kann ich jenes nicht, so ist auch dieses unrecht.

Zuletzt ist noch in Bezug auf die vorgeschlagenen Beschränkungen zu bemerken, daß sie nicht einmal dem Endzweck entsprechen also gleichmäßig unnütz, als ungerecht sind. Zum eigenen Bedarf soll das Holzfällen erlaubt seyn, nicht aber zum Verkauf? — Aber

der eigne Bedarf übersteigt gar oft, ja regelmäßig den nachhaltigen Ertrag der kleinen Waldstücke, die den Privaten gehören, und eine große Waldung mag ohne Nachtheil für jenen Ertrag Holz genug zum Handel liefern. Und dann, was ist der rechtliche Unterschied zwischen dem Bedarf zum Brennen, und dem Bedarf zum Verkauf?

Auf alle diese, wohl schon oft besprochene, doch zweckmäßig vor der Schlußfassung sich zu vergegenwärtigende Betrachtungen gründe ich den Antrag zum unbedingten Beytritt zu dem Beschluß der zweyten Kammer.

v. Kettner: Dasselbe, was die verehrlichen Redner vor mir geäußert, haben auch die Mitglieder der zweyten Kammer ausgesprochen, welche auf die Modification des vorliegenden Gesetzentwurfs angetragen haben. Ich beziehe mich, der Kürez halber, wie der Frhr. v. Wessenberg, auf die dortigen Verhandlungen. Uebrigens hat die Regierung die angeregten Gründe und Verhältnisse selbst schon erwogen. Sie hat aber dagegen die Erfahrung in die Wagschale gelegt, welche sich aus den Nachbarländern ergab, in welchen bereits eine unbedingte Freyheit der Privatwaldeigenthümer in Bewirthschaftung ihrer Waldungen besteht, und diese haben bey ihr hauptsächlich entschieden, das gewiß äusserst loyale Provisorium zu erlassen, welches gegenwärtig als Gesetzentwurf vorgelegt ist.

Ein weiterer und freyerer Spielraum für die Waldeigenthümer ist um so gefährlicher, als wir selbst im Lande das Beyspiel haben, wie sehr durch frühere Mißhandlungen die Privatwaldungen gelitten.

Ein solches Beyspiel findet sich zu Dürrheim, mitten im Schwarzwalde in der Umgebung von mehreren 1000 Morgen Privatwaldungen, welche nunmehr bey

weitem nicht das Holz zu liefern vermögen, das zur Fabrikation des aufgefundenen Salzes nothwendig ist, und die Auffindung des Salzes würde sohin für das Land ohne allen Nutzen seyn, wenn man nicht die Hoffnung hätte, Torf und Steinkohlen zum Betrieb des Salzwerkes aufzufinden.

Zur Bestätigung der Wahrheit dessen, was ich hier gesagt habe, erlaube ich mir Se. Durchlaucht, den Herrn Fürsten von Fürstenberg, aufzufordern.

Die drey Mitglieder der Commission gehören selbst unter die vorzüglichsten Waldbesitzer des Adels; sie werden aus eigener Erfahrung den wohlthätigen Einfluß kennen, welchen die Forstbehörde auf die Erhaltung der Wälder ausübt, und gewiß deswegen haben sie nicht auf unbedingte Freyheit der Privatwaldeigenthümer angetragen; wäre ihnen dagegen ein solcher Druck von Seiten der Forstbehörde bekannt, so hätten sie dieses zuverläßig gerügt. Was das angeführte Gleichniß wegen Beschädigung der Thiere betrifft, so paßt dieses nicht, denn der Herr des Thiers hat kein Interesse bey der Mißhandlung desselben. Der Eigenthümer des Waldes dagegen wird in der größten Noth kein Bedenken tragen, um eines momentanen Vortheils willen den Wald zu mißhandeln, und durch die Steuerung einer augenblicklichen Noth sich und seinen Nachkommen zu schaden.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Fürstenberg bestätigen dasjenige, was in Ansehung der Dürrheimer Saline von dem Herrn Regierungscommissär behauptet worden.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein schließen Sich besonders aus der Rücksicht dem Commissionsantrag an, weil durch Devastation des Waldes nicht

allein der jetzige Besitzer, sondern ganze Generationen in Schaden kämen, und dem Eigenthümer selbst erwünscht seyn müsse, wenn er den Ruin seines Waldes nicht mehr zu besorgen haben würde.

Zachariä: Der Gegenstand unserer Berathung interessirt eine bedeutende Anzahl der Grundeigenthümer unseres Landes, und es ist wohl mit Recht behauptet worden, daß wenn der Staat irgend eine Klasse der Unterthanen begünstigen dürfte, vorzugsweise die Grundeigenthümer auf Begünstigung Anspruch machen könnten.

Die Vorfrage ist die:

Sollen bey uns die Privatwaldungen fortdauernd unter einer Beförsterung stehen? oder sollen sie entförstert werden?

Ich begreife hier unter den Privatwaldungen einstweilen auch die Waldungen der Standes- und Grundherren, obwohl diese, wie ich in der Folge bemerken werde, noch eine besondere Erwägung erfordern.

So viel scheint mir nun gewiß zu seyn, daß triftige Gründe gegen die Beförsterung der Privatwaldungen sprechen.

Sie streitet mit dem Rechte der Einzelnen, der Grundeigenthümer. Und das ist ein gerühmter Vorzug der Einherrschaft, daß in derselben die bürgerliche Freyheit am wenigsten beschränkt zu werden braucht.

Die Beförsterung streitet ferner mit dem Vortheile der Einzelnen, der Grundeigenthümer. Dieses anschaulicher zu machen, berufe ich mich auf einen Fall, welchen mir ein glaubwürdiger und wohlgesinnter Beamte mitgetheilt hat. Ein Vater mehrerer minderjährigen Kinder stirbt, und hinterläßt diesen ein verschuldetes Gut. Sie können sich retten, wenn sie

den Wald, der auf dem Gute steht, abholzen: auf der andern Seite müssen sie fürchten, daß der Wald, ehe sie die Jahre der Volljährigkeit erreicht haben, die Beute der Forstfrevler wird. Die Forsthehörde schlägt ihnen das Abholzen ab. Die Vormünder nehmen es eigenmächtig vor. Sie sind deßhalb in Untersuchung. Nun kann und will ich sie zwar als Bürger nicht entschuldigen. Das Gesetz, wäre es noch so vielen Einwendungen unterworfen, soll dem Bürger und Unterthan heilig seyn. Aber der Rechtsgelehrte wird des Dafürhaltens seyn, daß sich die Thäter in einer Art von Nothstand befanden. — Gar manche Familien sind, wie ich glaubhaft unterrichtet bin, in einer ähnlichen Lage.

Endlich, die Beförsterung ist gegen das Interesse der Staatskasse. Angenommen, daß durch die Entförsterung der Privatwaldungen die Holzpreise steigen, so erhöht das, wegen des bedeutenden Umfanges der Staatswaldungen, unmittelbar das Einkommen der Staatskasse. Durch dieselbe Maaßregel wird die Forstverwaltung weniger kostspielig. Dauert die Beförsterung dieser Waldungen fort, so kann sogar die actio tutelae directa gegen die Forstverwaltung utiliter angestellt werden. Mir ist ein Fall bekannt geworden, in welchem diese Klage wirklich erhoben werden soll. Fünf und zwanzig Bürger eines Orts, den ich absichtlich nicht nenne, besitzen einen Wald als Privateigenthum. Die Forstbehörde erklärt, und die höchste Behörde bestätiget die Entscheidung, daß ihnen nicht weiter die bisherige Klafterzahl verabreicht werden könne. Sie behaupten, daß diese Verminderung ihren Grund in den bisher von der Forstbehörde befolgten Maaßregeln habe, und wollen aus diesem Grunde den Vormund belangen. Ich glaube nicht, daß die Zulässe-

sigkeit einer solchen Klage im Allgemeinen bezweifelt werden könne.

Warum will man nun, ungeachtet alles dessen, die Privatwaldungen einer Beförsterung unterwerfen? Man antwortet: wegen der Gefahr, daß es über kurz oder über lang an Holz mangeln könne; daß die Gegenwart auch für die Nachwelt sorgen müsse. Mit dem Grundsatze, daß die Gegenwart auch für die Zukunft sorgen müsse, bin ich vollkommen einverstanden. Für den Staat gibt es keine Vergangenheit und Zukunft; beide drängen sich in den gegenwärtigen Augenblick zusammen. Die Frage ist nur die, ob der vorliegende Fall unter dem Grundsatze begriffen sey?

Ich will diese Frage nicht nach den Grundsätzen der Wissenschaft erörtern, ob wohl die gebildeten Forstmänner mehr Theoretiker seyn dürften, als sie sich wohl selbst gestehen. Nur einen Blick sey mir erlaubt auf den dermaligen Zustand der Wissenschaft zu werfen. Erst in der zweyten Hälfte des vorigen Jahrhunderts wurden in Deutschland diejenigen Wissenschaften ausgebildet, welche jetzt die Staatswissenschaften genannt werden, damals den (fast ominösen) Namen der kameralistischen führten. Gefeyerte Schriftsteller jener Zeit waren Justi, Sonnenfels, Bergius. Der Geist dieser kameralistischen Schule war der, daß der Staat Alles in Allem seyn sollte, daß er das Wohlseyn und den Wohlstand der Einzelnen nicht blos mittelbar und negativ, sondern unmittelbar und positiv zu befördern habe. Wäre es nach dieser Schule gegangen, so wäre Deutschland in China verwandelt worden. Gleichwohl sind alle ältere Staats- und Geschäftsmänner in dieser Schule gebildet worden, und sie hat fast in allen deutschen Staaten einen entschiedenen Einfluß auf die Verwaltung gehabt. Immittelst aber begann sich eine andere Schule zu bilden, welche

für die Nationalwohlfahrt von dem Staate nur das forderte, daß er Hindernisse, und insbesondere Ungerechtigkeiten abwehre, das Uebrige aber von dem Emporstreben der Einzelnen erwartete. Neue Theorieen über die öffentliche Wirthschaft gaben die erste Veranlassung zu diesen neuen Ansichten. Vielleicht daß nach Jahren diese Ansichten auch in der Verwaltung herrschend werden. Für jetzt können sie wenigstens einer billigen Berücksichtigung entgegensehen.

Jedoch nur an der Hand der Erfahrung will ich mich an die aufgestellte Frage wagen. Da scheint mir nun

Erstens: Es ist überall keine Gefahr eines Holzmangels vorhanden. — Wir haben bey weitem mehr Holzboden, als für den innern Verbrauch erfordert wird. Zwar werden in der im Jahre 1820 erschienenen Schrift des verehrten Herrn Regierungscommissärs 63,000 Klafter als jährliche Ausfuhr angegeben. Und das wird man doch nicht behaupten, daß das Eigenthum an den Privatwaldungen zum Vortheile der Ausfuhr, und um Geld ins Land zu ziehen, zu beschränken sey. — Ferner, das ganze Land durchschneidet der Länge nach ein Bergrücken. Wenn man auch annehmen könnte, daß die Entförsterung der Privatwaldungen in der Regel die Ausstockung dieser Waldnugen zur Folge haben müßte so, gibt es doch in unserm Lande so viele Waldgegenden, welche nur zum Holzbau benutzt werden können. — Endlich ist auch, zu Folge derselben Schrift, der Holzboden, der Privatpersonen gehört, verhältnißmäßig nicht so bedeutend. Er beträgt noch nicht $\frac{1}{6}$ des gesammten, mit Holz bestandenen Bodens. Mit Einschluß der grundherrlichen Waldungen beträgt er etwas über $\frac{1}{5}$, mit Einschluß der standes- und grundherrlichen noch nicht $\frac{1}{3}$.

Jedoch wäre auch die Gefahr eines Holzmangels zu besorgen, so ist es doch

Zweytens: Diese Gefahr so ungewiß, die Berechnung der Nähe oder des Umfangs derselben so unsicher, daß man wohl überall nicht berechtiget ist, eine Beschränkung des Privateigenthums darauf zu gründen. Recht lebhaft habe ich mich davon durch das Lesen einer handschriftlichen Abhandlung überzeugt, welche einer meiner verehrten Herren Amtsgenossen über diesen Gegenstand bekannt zu machen gedenkt. Das Bedürfniß kann nach Umständen, welche keinen Voranschlag zulassen, steigen oder fallen. Einige milde Winter (und Meteorologen behaupten, daß wir dermalen einer Reihe solcher Winter entgegensehen können,) ersparen eben so viel Holz, als in den sämtlichen Privatwaldungen des Landes in einem Jahre, oder in mehreren wächst. Der umgekehrte Fall tritt bey harten Wintern ein. Auch die Brennmaterialien können sich unerwartet vermehren, wie z. B. durch die Entdeckung von Steinkohlen; auch gibt es ja nicht so fern, (in Zweybrücken) Steinkohlengruben, welche auch schon im Lande und in der Nachbarschaft, z. B. für die Salzwerke in Wimpfen benutzt werden. Endlich sind auch noch große Ersparnisse am Brennmateriale möglich; gar viele sind bereits durch die bessere Einrichtung der Oefen und Feuerheerde ins Werk gesetzt worden. Was würde man nun von einem Privatmanne sagen, welcher in seinen Angelegenheiten auf eine so ungewisse Zukunft hin kostspielige Vorsichtsmaaßregeln ergriffe? Und darf und soll die Regierung anders handeln, wenn zur Abwendung einer Gefahr von der Beschränkung des Privateigenthums die Rede ist?

Jedoch wäre auch ein Holzmangel zu besorgen, könnte auch der Umfang desselben mit größerer Sicherheit berechnet werden, so dürfte doch

Drittens: die Beförsterung der Privatwaldungen kaum als ein taugliches Mittel gegen die Gefahr zu betrachten seyn. — Ich will Thatsachen sprechen lassen. Dem verehrlichen Hrn. Regierungscommissär selbst verdanke ich folgende Thatsachen, die er mir auf Veranlassung der Verhandlungen des vorigen Landtages mittheilte. Auf mein Befragen: Wo die Waldungen am besten ständen? erhielt ich die Antwort: da, wo das Holz in einem billigen Mittelpreise steht; da, wo es sehr hoch steht, sind die Waldungen zu einem guten Theile verschwunden; sie stehen im Durchschnitte schlecht, wo das Holz ohne Werth ist. Diese Thatsache ist nun sehr wohl erklärbar, wenn man annimmt, daß sich der Holzbau nach denselben Gesetzen richtet, wie der Anbau anderer Pflanzen, nicht aber, wenn man der Beförsterung einen entscheidenden Einfluß beylegt. Eben so bin ich benachrichtiget worden, (und einige eigene Erfahrungen haben es mir bestätiget,) daß die Privatwaldungen im Durchschnitte besser stehen, als die Gemeindewaldungen. — Ich bin weit entfernt, hiermit der Forstverwaltung irgend einen Vorwurf machen zu wollen. Die Unzulänglichkeit der Beförsterung für den beabsichtigten Zweck liegt in der Natur der Sache. Zu groß sind die Waldstrecken, als daß das Auge der Forstbedienten überall gegenwärtig seyn könnte. Es fehlt und muß an bestimmten Regeln fehlen, nach welchen das Privateigenthum an Waldungen zu beschränken oder nicht zu beschränken ist.

Ja! noch mehr: die Beförsterung der Privatwaldungen arbeitet

Viertens: Sogar dem beabsichtigten Zwecke entgegen. Sie verhindert die Anlegung neuer Waldungen, da niemand gern einen Theil seines Eigenthums aufgibt. Sie verwandelt die sämtlichen Privatwaldungen in eine Art von Almendgut; und doch ist es eine

bekannte Sache, daß Gemeindegüter verhältnißmäßig schlecht gebaut und bewirthschaftet werden.

Endlich ist auch das gar sehr in Anschlag zu bringen, daß die Beförsterung der Privatwaldungen den Forstbehörden so leicht den Verdacht der Partheylichkeit zuzieht. Ich bin weit entfernt, diesen Verdacht zu theilen, oder ihn bestätigen zu wollen. Eine Thatsache erlaube ich mir jedoch anzuführen, welche mir von einem glaubhaften Manne mitgetheilt worden ist, damit der verehrte Herr Regierungscommissär Gelegenheit habe, die Ungerechtigkeit jenes Verdachtes darzuthun. Der Besitzer eines Hofes gerieth in Verfall der Nahrung. Er hätte sich vielleicht noch retten können, wenn er die Erlaubniß erhalten hätte, den Wald, der auf seinem Hofe stand, niederzuschlagen. Die Erlaubniß wurde versagt, der Hof verkauft. Der Käufer erhielt die jenem versagte Erlaubniß, und bezahlte mit dem aus dem Holze gelösten Gelde einen guten Theil des Kaufpreises. Ich nenne nicht die Namen, weil nicht alle, die mich hören, auch die Widerlegung hören könnten. Aber ich bin bereit, die Namen ausserhalb der Kammer dem verehrten Herrn Regierungscommissär mitzutheilen.

Aus allen diesen Gründen nun bin ich allerdings unbedingt für die Annahme des von der zweyten Kammer verbesserten Gesetzentwurfes. Denn dieser sagt mit andern Worten: Der Eigenthümer einer Privatwaldung ist nur denselben Einschränkungen, wie ein jeder anderer Grundeigenthümer, unterworfen.

Doch das ist ein Vortheil berathender Versammlungen, daß sich aus dem Streite entgegengesetzter Meinungen nicht selten eine billige Mittelmeinung entwickelt. Auch ich will einen Vorschlag dieses Geistes wagen, indem ich zu dem ursprünglichen Gesetzentwurfe der Regierung zurückgehe.

Dieser Entwurf enthält

1) Gewisse Einschränkungen für das Recht der Privateigenthümer, Holz in ihren Waldungen zu schlagen, (§. I. II. IV.) Ich will nicht bergen, daß ich diese Einschränkungen gänzlich aufgehoben wünschte. Ein Ausweg wäre der, daß das Holzschlagen nur in so fern beschränkt würde, als die Wälder in Schläge eingetheilt wären, also nur bey größern Waldungen.

Der Entwurf enthält

2) Gewisse Vorschriften wegen des Weidganges und des Streusammelns in den Privatwaldungen (§. III.) Diese Vorschriften könnten um so mehr beybehalten werden, da der, welcher sie nicht beobachtete, offenkundig ein unverständiger Wirth seyn würde.

Auch das weitere Verbot, einen Wald ohne Erlaubniß der Forstbehörde auszustocken, (§. VI.) will ich nicht antasten. Desto eher kann den Privateigenthümern die Freyheit des Holzschlagens zugesichert werden.

Endlich wird auch das die Erreichung des Hauptzweckes befördern, wenn es, (nach §. VII.) wegen der standes- und der grundherrlichen Waldungen bey der bisherigen Verfassung sein Bewenden hat. Die Beförsterung dieser Waldungen drückt ohnehin die Eigenthümer weniger.

Noch dürfte dem Gesetzentwurfe hinzuzufügen seyn, daß alle Waldungen, welche erst nach der Bekanntmachung des Gesetzes angelegt werden, der Beförsterung schlechthin nicht unterworfen seyn sollen.

Diese Vorschläge, die ich der Kammer vorzulegen mir erlaubt habe, sind wohl von der Art, daß sie die Rückweisung der Sache an die Commission nach §. 38 der Geschäftsordnung nothwendig oder räthlich machen.

Hierzu kommt, daß der Commissionsbericht zwar den Antrag, dem von der zweyten Kammer verbesserten Gesetzentwurfe nicht beyzutreten, ausführlich begründet hat, dagegen auf die einzelnen Verfügungen des ursprünglichen Gesetzentwurfes nicht eingegangen ist. Und gleichwohl weichen diese Verfügungen, wie schon ein Redner vor mir in einigen Beyspielen gezeigt hat, von den Beschlüssen, welche die Kammer im Jahr 1820 über den vorliegenden Gegenstand gefaßt hat, nicht unbedeutend ab.

Ich schließe mit dem Antrage,

daß die Kammer dem von der zweyten Kammer verbesserten Gesetzentwurfe beytreten, oder wenigstens die Sache von neuem an die Commission verweisen möge.

v. Kettner: Es wird von der hohen Kammer abhängen, in wiefern sie diesem Vorschlag beytreten will; im Namen der Regierung habe ich nichts dagegen zu erinnern. Was die Behauptung betrifft, daß die Privatwaldungen in besserm Stande seyen, als die Gemeindewaldungen; so muß ich dieses durchaus widersprechen, vielmehr sind die Privatwaldungen fast überall im schlechtesten Zustand. Die Regierung hat nicht geglaubt, ein Gesetz auf die ungewisse Hoffnung bauen zu können, daß gelindere Winter eintreten, oder Steinkohlenlager gefunden werden können. Was die angeführten Beyspiele betrifft, so ist mir von dem ersteren, daß sich Waisen an die Forstbehörde gewandt hätten, um die Erlaubniß, einen Wald abholzen zu dürfen, und nach abschlägiger Antwort es dennoch gethan, und deßhalb noch Strafe dazu hätten bezahlen müssen, nicht das Geringste bekannt; es besteht vielmehr der Grundsatz, auf dergleichen Gesuche, wo möglich, billige Rücksicht zu nehmen.

Das zweyte Beyspiel dagegen ist mir bekannt. Die 25 Bürger wurden aber nicht allein von der Forstbehörde abgewiesen, sondern die Sache kam im Wege des Recurses bis zum Ministerium des Innern. Von hieraus wurde deßhalb ein eigener Commissarius abgeschickt, der die Sache untersuchte, und im Einverständniß mit der Localbehörde, das Gesuch für durchaus unzuläßig hielt. Uebrigens war dieser Wald eigentlich nicht Privatwald, sondern in einem Hubenverband, und mußte in gewisser Rücksicht wie ein Gemeindswald betrachtet werden; das dritte Beyspiel wäre, wenn es gegründet ist, allerdings auffallend, denn wenn Gründe vorhanden wären, die Erlaubniß des Abholzens dem frühern Eigenthümer zu verweigern, so bestanden sie auch beym nachfolgenden Eigenthümer. Uebrigens muß ich mir von dem Herrn Redner, wenn er nicht vorzieht, sich jetzt näher zu erklären, über diesen Fall wenigstens unter vier Augen nähere Erläuterung ausbitten, um deßhalb die nöthige Aufklärung geben zu können. Ferner muß ich noch bemerken; es besteht ja eine Feldpolizey; nicht jeder darf seinen Acker mit beliebigen Erzeugnissen besäen, sondern er muß in der Reihe der Fluren bleiben. Warum sollte nicht auch eine Waldpolizey bestehen?

Die von dem Herrn geh. Hofrath Zachariä aufgestellte Berechnung kann ich nicht gelten lassen; im Gegentheil berechne ich nach dem Ertrag des Waldareals auf jede Familie 4⅘ Klafter Holz jährlich. Im Schwarzwald und in Städten brauchen viele Familien 25 — 30 Klafter; es ließe sich daher nachweisen, daß wir keinen so großen Ueberfluß an Waldung besitzen, als der Herr Redner zu glauben scheint.

Zachariä: Ich bin so weit entfernt, der Forstbehörde Vorwürfe zu machen, daß ich vielmehr meiner

Partheylichkeit für diese Behörde Zügel anlegen müßte. Meine Absicht war nur die, ihr Gelegenheit zu geben, sich gegen einen Verdacht zu vertheidigen; ich wünsche daher ganz besonders, daß die dem verehrten Herrn Regierungscommissär von mir zu machende Erörterung zu einem öffentlichen Widerspruche führe.

Frhr. v. Gemmingen-Prestenek: Die Commission glaubte deßhalb nicht auf die einzelnen Puncte des Gesetzentwurfs eingehen zu müssen, weil die Verschiedenheit zwischen demselben und der Aenderung der zweyten Kammer zu groß ist.

Frhr. v. Wessenberg: In allen bisherigen Verhandlungen über die freye Beförsterung der Privatwaldungen, auch den heutigen, sind staatswirthschaftliche Gründe für und dagegen vorgebracht worden. Es scheint mir einleuchtend, daß ein großes, entschiedenes Uebergewicht von Gründen gegen die freye Beförsterung vorliegen müßte, um die Fortsetzung einer, das Eigenthum beschränkenden Vormundschaft über die Privatwaldungen zu rechtfertigen. Hier verdient aber vorzüglich das Recht, und dann auch das Interesse Erwägung, das in der Regel, bey den Privateigenthümern billig vorauszusetzen ist, ihr Eigenthum so vortheilhaft und so nützlich als möglich zu verwalten. — Wenn der verehrte Herr Regierungscommissär behauptet hat, daß die Regierung vorzüglich durch die Erfahrungen in einem Nachbarstaat, wo die freye Beförsterung schon seit vielen Jahren eingeführt ist, von der völligen Freygebung der Privatwaldungen abgehalten worden sey; so muß ich mich allerdings darüber wundern, indem der Umstand, daß gerade in diesem Nachbarstaate die freye Beförsterung noch immer fortbesteht, und darin keine Abänderung vorgenommen worden ist, die

Vermuthung begründet, daß man sie dort noch für gut erkenne. — Endlich gebe ich gern zu, daß den Standes- und Grundherren, als Besitzern von Waldnutzungen die Beschränkungen der Beförsterung weniger, als andern Privateigenthümern empfindlich seyn möge, weil sie dafür eigene Förster haben, die unter ihrer unmittelbaren Leitung stehen. Immer haben jedoch auch sie die freyen Verwaltungsrechte, wie die andern Privateigenthümer anzusprechen.

Frhr. v. Falkenstein hält die Sache doch für so wichtig, daß sie nach Zachariä's Antrag an die Commission zurückgegeben werden möchte, hauptsächlich deßwegen, weil die früher gefaßten Beschlüsse mit dem gegenwärtigen Commissionsantrag nicht ganz zu harmoniren schienen.

Se Durchlaucht, der Herr Fürst v. Fürstenberg bemerken, daß, wenn die Sache an die Commission zurückgeben würde, um auf die einzelnen Puncte einzugehen, so werde die Discussion doch unmittelbar nach dem neuen Vortrag erfolgen, da der Commission weiter nichts obliege, als eine Vergleichung zwischen dem vorliegenden Gesetzentwurf und den früheren Beschlüssen der Kammer.

Frhr. v. Türkheim: Allerdings wird es zuerst darauf ankommen, ob die Kammer nach dem angegebenen Gesichtspunct jetzt gleich im Stande seyn wird, die Vergleichung zwischen dem Gesetzentwurf und ihren früheren Beschlüssen anzustellen, oder ob sie darüber Bericht von ihrer Commission einholen will. Mir scheinen die Gründe der Commission klar vorzuliegen, warum sie nicht in die einzelnen Puncte eingegangen ist; sie glaubte nämlich die Grundidee, aus welcher die

Modification der zweyten Kammer geflossen ist, nicht annehmen zu können.

v. Rotteck: Ich glaube nicht, daß der Gegenstand nochmals an die Commission zu verweisen sey. Die Hauptsache ist wenigstens mir klar genug. Ich bin nämlich davon überzeugt, daß der Antrag der zweyten Kammer billig und gerecht sey, also den Beytritt der Ersten Kammer vollkommen verdiene. Der Herr geh. Hofrath Zachariä hat zwar, wie zum Vergleichsantrag, einen Mittelweg vorgeschlagen, allein zwischen Recht und nicht Recht kenne ich keinen Mittelweg. Die hohe Kammer wird sich übrigens jedenfalls zuerst darüber aussprechen müssen, ob sie dem Beschlusse der zweyten Kammer beytritt oder nicht. Erst wann das zweyte beschlossen wäre, könnte von dem vorgeschlagenen Mittelweg und von der Zurückgabe an die Commission die Rede seyn.

Frhr. v. Zyllnhardt behauptet ebenfalls, daß zuerst diese Frage entschieden werden müsse. Träte man dem Beschlusse der zweyten Kammer nicht bey: so würde man sich auf den Commissionsantrag nicht beschränken können, weil dadurch auch der Vorschlag der Regierung verworfen seyn würde. Der Entwurf würde daher immer mit Verbesserungsvorschlägen an die zweyte Kammer zurückgehen müssen, auch sogar dann, wenn man blos den Beschluß vom 31. August 1820 wiederholen wolle.

Auf die vom hohen Präsidium gehaltene Umfrage erklärte sich die Kammer mit 12 gegen 3 Stimmen gegen den von der zweyten Kammer mitgetheilten Beschluß, und beliebte dagegen mit 10 gegen 5 Stimmen die Sache nochmals an die Commission zur Be-

gutachtung der einzelnen Puncte des Gesetzentwurfs zurückzugeben.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Fürstenberg wiederholen Ihre frühere Bemerkung, daß die Discussion unmittelbar nach Erstattung des weitern Berichts werde Statt haben können.

Der Tagesordnung gemäß erstattete der Frhr. v. Falkenstein Bericht über die Mittheilung der zweyten Kammer, eine neue Gewerbsordnung betreffend.

Beylage Ziffer 134.
(mit eigener Seitenzahl I — XVI.)

Die Kammer

beschloß

die Berathung darüber in einer der folgenden Sitzungen vorzunehmen.

Zachariä.

v. Rotteck.

Vier und vierzigste Sitzung.

Karlsruhe den 11. Dec. 1822.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

Ihrer Hoheiten, der Herren Markgrafen Leopold und Maximilian zu Baden,

der Herrn Staatsminister Frhrn. v. Berstett und v. Berkheim,

des Herrn Generallieutenants v. Schäffer,

des Herrn Staatsraths Baumgärtner,

des Herrn Staatsraths Frhrn. v. Zyllnhardt, und

des Herrn Staatsraths Frhrn v. Baden.

Weiter anwesend:

die Herrn Reg.Commissäre, Staatsrath Frhr. von Sensburg und geh. Ref. v. Liebenstein.

Unter dem Vorsitz

Sr. Hoheit, des Durchlauchtigsten Präsidenten Herrn, Markgrafen Wilhelm zu Baden.

Da das Protokoll der vorigen Sitzung wegen Kürze der Zeit nicht hatte gestellt werden können, so wurde der Tagesordnung zufolge sofort die Discussion über die Mittheilung der zweyten Kammer, wegen Errichtung einer besondern Aufsichts-Commission über die Amortisationskasse eröffnet.

Frhr. v. Wessenberg: In dem Antrage der zweyten Kammer finde ich zwey Theile, die zwar in Verbindung stehen, aber doch auch eine abgesonderte Betrachtung verdienen. Der erste Theil betrifft die Errichtung einer neuen controlirenden Behörde an die Stelle des obersten Justizdepartements, der andere Theil die der controlirenden Behörde zu ertheilende nähere Instruction.

So wenig ich den ersten Vorschlag für den Zweck der Anstalt förderlich finde, um so mehr erkenne ich das Bedürfniß, daß die Verpflichtungen des obersten Justizdepartements, als controlirender Behörde, durch ein Gesetz näher und bestimmter bezeichnet werden.

Ohne Zweifel sind Sie, meine Herren! alle überzeugt, daß nur dann auf Abänderung einer constitutionellen Bestimmung einzugehen sey, wenn sie durch einen augenscheinlichen Vortheil für den Zweck der Verfassung sich empfiehlt. Bey der vorgeschlagenen Abänderung der controlirenden Behörde können wir aber nichts gewinnen, wohl aber verlieren. Denn die Hauptsache für uns ist die Selbstständigkeit, Stetigkeit, Unabhängigkeit und sichere Verantwortlichkeit dieser Behörde. Diese Eigenschaft vereinigt aber unter allen Verwaltungsbehörden das oberste Justizdepartement in vorzüglichem Grade in sich. Der Allerunpassendste wäre die Aufnahme eines Mitglieds des Finanzministeriums

in die Aufsichtsbehörde, die gerade die Bestimmung hat, zu hindern, daß keine Verfügung des Finanzministeriums eine Ueberschreitung der wesentlichen Bestimmungen der Amortisationskasse bewirken könne. Die größere Wandelbarkeit der Mitglieder des vorgeschlagenen neuen Collegiums und seines Vorstands würde auch für die Verantwortlichkeit nicht hinreichende Bürgschaft gewähren. Man hat zwar eingewendet, die Mitglieder des Justizdepartements seyen ihrer Bestimmung nach keine Rechnungskundigen. Dieß brauchen sie auch hier nicht zu seyn. Ihr eigentliches Geschäft besteht nicht in Nachweisung von Rechnungsfehlern; sondern in der wachsamen Fürsorge, daß die Rechnungen jährlich ordnungsmäßig abgehört, und daß die gesetzlichen Bestimmungen des Instituts genau beobachtet, und nicht durch Willkühr beeinträchtigt werden.

Und hier stehen wir an dem Punct, für welchen nähere, bleibende Vorschriften allerdings um so nothwendiger erscheinen, als das Gesetz von 1820 provisorisch nur auf zwey Jahre gemacht worden war. Dem obersten Justizdepartement sollten nämlich jetzt alle seine Verpflichtungen in Hinsicht der jährlichen Rechnungsabhör, der Untersuchung der Rechtstitel alter Schulden, die noch auf die Kasse übernommen werden sollten, der Staatskassen-Anlehen, und der genauen Beobachtung des Amortisationskasse-Budgets in Betreff der Einnahme und Ausgabe durch ein Gesetz bestimmt und klar vorgezeichnet werden. Ferner wäre es meines Erachtens nöthig, daß die Direction der Kasse ausdrücklich verpflichtet würde, in jedem Falle, wo ihr etwas, das den gesetzlichen Bestimmungen der Anstalt nicht gemäß ist, zugemuthet würde, davon sogleich dem

obersten Justizdepartement Kenntniß zu geben, und dessen Entscheidung abzuwarten.

Ich stimme demnach auf Verwerfung des Antrags, auf Errichtung einer neuen Aufsichts-Commission, aber zugleich auf Beytritt zu dem Begehren eines Gesetzentwurfs zur nähern Bestimmung der Verpflichtungen des obersten Justizdepartements.

Es sind vorzüglich zwey Gründe, warum ich wünschen muß, daß in der Antwort an die zweyte Kammer dem Begehren eines Gesetzentwurfs wegen des zweyten Puncts beygestimmt werde.

Erstens ist uns einmal von der zweyten Kammer der Antrag mitgetheilt, es sollte mithin auch darauf geantwortet werden; es kann aber meines Erachtens nur beystimmend geantwortet werden. Zweytens gehört dieser Gegenstand unter diejenigen, deren Berichtigung noch während dieses Landtags erwünscht wäre, weil er wichtig und in der That dringend nothwendig ist. Damit aber der Gesetzentwurf noch von der Regierung vorgelegt und von den beiden Kammern in Berathung genommen werden möge, wird mit dem Begehren desselben nicht gezögert werden dürfen.

Frhr. v. Gemmingen Prestenek bemerkt, daß durch die Bestimmung einer besondern controlirenden Behörde der Direction alle Wirksamkeit ihrer Aufsicht auf die Amortisationskasse benommen werde.

Hebel stimmt dem bey, was der Herr Bisthumsverweser ausgeführt hat. Es scheine, da diese Aufsicht gesetzlich einer Behörde übergeben worden sey, nämlich dem obersten Justizdepartement, in dem, was bisher geschehen, noch kein Grund zu liegen, diese Aufsicht demselben abzunehmen, und eine neue controlirende

Behörde zu creiren. Wenn etwas geschehen sey, was nicht hätte geschehen sollen, so werde in Zukunft durch den zweyten Antrag in der Mittheilung der zweyten Kammer Genüge geschehen.

Reg. Com. Staatsrath Frhr. v. Sensburg: Allerdings zerfällt der Antrag der zweyten Kammer in zwey Theile. Der erste Theil betrifft die Errichtung einer neuen controlirenden Behörde an die Stelle des obersten Justizdepartements. Der zweyte Theil handelt von der dieser Behörde zu ertheilenden Instruction. Was den ersten Punct betrifft, so wünsche ich selbst, daß es bey dem Bisherigen sein Verbleiben behalten möchte, weil die Erfahrung gelehrt hat, daß eine Commission nie Kraft und Ansehen genug hat, um einem so wichtigen Zwecke zu entsprechen. Was die weitere Aeußerung des Hrn. Bisthumsverwesers, Frhrn. von Wessenberg, betrifft, daß der Aufsichtsbehörde ein Mitglied aus dem Finanzministerium nicht beygegeben werden soll, so will ich vorerst über das Ganze einige Erläuterungen voranschicken. Die Pflicht der controlirenden Stelle ist nicht blos die Abhör der Rechnungen der Amortisationskasse. Wenn z. B. eine Zahlung geleistet ist, die nicht hätte geleistet werden sollen, und die man nicht ohne Eclat zurückfordern kann, so könnte der Fehler durch eine bloße Abhörbemerkung nicht verbessert werden. Die Geschichte des Tages zeigt, daß es bey einer so wichtigen Kasse mit jener nur von Jahr zu Jahr vorzunehmenden Abhör nicht gethan sey, deswegen ist nun eine monatliche Controle eingeführt. Das oberste Justizdepartement kann sich alle Monate verlegen lassen, was bey der Amortisationskasse geschehen ist; sind Anweisungen verfügt worden, die nicht hätten gemacht werden sollen,

und ist das oberste Justizdepartement hierin anderer Meinung, als das Finanzministerium, so muß sich an die oberste Staatsbehörde gewendet werden, welche die Entscheidung gibt. Aber das Recht der Anweisung muß, um die Maschine im raschen Gang und den Credit der Amortisationskasse zu erhalten, der verwaltenden Behörde, d. h. dem Finanzministerium bleiben, unbeschadet der Pflicht und der Berechtigung der Amortisationskassedirection in Fällen, wo sie die Rechtmäßigkeit der Anweisung bezweifelt, sogleich die Anzeige davon dem obersten Justizdepartement zu machen.

Hiernach sind neue gesetzliche Bestimmungen unnöthig, und es dürfte an einer etwas bestimmtern Instruction, worauf die zweyte Kammer sowohl, als Ihre Commission anträgt, genügen.

Frhr. v. Wessenberg: Auf die Bemerkung des Herrn Regierungscommissärs, in Betreff einer Instruction für das oberste Justizdepartement, muß ich erwiedern, daß eine solche Instruction nur dann genügen könne, wenn sie zum Gesetz erhoben wird. Jede andere Instruction würde im Verhältnisse zu den Kammern wegen der Verantwortlichkeit nicht hinreichend seyn. Auch kann ich durchaus nicht angemessen finden, daß die Direction der Amortisationskasse sich, im Falle ihr etwas den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufendes zugemuthet werden wollte, an das Staatsministerium wende, sondern sie hat sich an das oberste Justizdepartement zu wenden, und von diesem allein hat sie auch ihre Weisungen zu empfangen.

Im Fall das Finanzministerium mit dem Ausspruch des obersten Justizdepartements sich nicht befriedigen wollte, entsteht die Frage: ob nicht die Sache an den

ständischen Ausschuß zu bringen sey? In wichtigen Fällen wird dieß sogleich, in andern wenigstens nachträglich zu geschehen haben. Ohne mich übrigens jetzt schon ins Detail der Instruction des obersten Justizdepartements einzulassen, beschränke ich mich auf die Behauptung von der Nothwendigkeit einer gesetzlichen Instruction.

Reg.Com. Staatsrath v. Sensburg; Die Hauptverantwortlichkeit bleibt immer auf dem Staatsministerium. Im Jahr 1820 mußte deshalb eine Anordnung getroffen werden, weil durch die Verfassung die Stellung des vormaligen Justizministeriums zur Amortisationskasse einigermaßen geändert, und ein Theil der Controle auf die Stände selbst übertragen worden ist.

Zachariä gab zuvörderst eine geschichtliche Uebersicht von den Verhandlungen der Kammern über den vorliegenden Gegenstand. Er fuhr hierauf also fort:

Ich will, mit dem Hochwürdigen Herrn Bisthumsverweser, Frhrn. v. Wessenberg in dem Beschluß der zweyten Kammer zwey Theile unterscheiden, den, welcher die Bestellung einer neuen Behörde zur Controlirung der Amortisationskasse betrifft, und den, wegen einer der controlirenden Behörde zu gebenden Instruction.

In Ansehung des ersten Theiles bin ich ganz mit dem Antrage desselben Redners, diesen Theil des Beschlusses zu verwerfen, und also mit dem Antrage des Commissionsberichts einverstanden Meine Gründe sind folgende:

Erstens: Die Kammer hat in der zwey und zwanzigsten Sitzung dieses Jahrs ausdrücklich beschlossen, einen Beschluß über die Controle der Amortisationskasse erst dann zu fassen, wenn das Budget dieser Kasse zur Berathung kommen würde; und aus dem sehr guten Grunde, daß sich dieser besondere Gegenstand, getrennt von dem Ganzen, nicht gehörig übersehen und erledigen lasse. Von diesem Beschlusse würde also die Kammer abgehen, wenn sie dem vorliegenden Beschlusse der zweyten Kammer beytreten wollte.

Zweytens: Nach der dermaligen Einrichtung der Amortisationskasse glaube ich nicht, daß durch die in Vorschlag gebrachte Neuerung, ja überhaupt durch irgend eine Controle der Amortisationskasse den Klagen und Beschwerden abgeholfen werden kann, welche über die Verwaltung dieser Kasse, theils von dem ständischen Ausschusse, theils in den Kammern geführt worden sind. Das Uebel liegt tiefer, es liegt in der dermaligen Bestimmung der Amortisationskasse selbst.

Die Amortisationskasse ist nach ihrer dermaligen Bestimmung theils eine Schuldentilgungsanstalt, theils ein Staatsbank, d. h. eine Anstalt, bey welcher und durch welche die Staatskasse Schulden macht, um sich von den Verlegenheiten zu befreyen, in welche sie die Ungleichheit der Einnahme oder der verspätete Eingang der Einkünfte versetzt. Bey dieser Einrichtung, durch welche sich unsere Amortisationskasse vor allen ähnlichen Anstalten unterscheidet, wird immer und ewig die Hauptklage wiederkehren, daß die Kasse mit andern Banquiers laufende Rechnung führe. Sie muß es, weil sie selbst eine Leihbank ist.

Sollen wir eine wahre, ihrem Zwecke entsprechende, nach dem Vorgange ähnlicher Anstalten eingerichtete

Amortisationskasse haben; so muß die Kasse gänzlich aufhören, die Eigenschaft einer Staatsbank zu haben. Sie muß ein bestimmtes jährliches Einkommen haben, welches ihr unmittelbar von der Staatskasse, etwa vierteljährig, ausbezahlt wird. Die bisherige Einrichtung, nach welcher ihr Einkommen, zum Theil wenigstens, von den Kreiskassen eingeliefert wird, verwickelt und vertheuert nur die Verwaltung. Sie macht die kaufmännische Rechnungsart nothwendig oder räthlich, und gerade diese erschwert die Aufsicht und Controle über die Verwaltung der Kasse. Man will für die Sicherheit des Einkommens der Kasse dadurch sorgen, daß die Kreiskassen gewisse Einkünfte unmittelbar an die Amortisationskasse abzuliefern haben. Allein für diese Sicherheit gibt es jetzt eine ganz andere Bürgschaft. Kein Finanzminister würde es wagen, die Amortisationskasse ohne die ihr angewiesenen Mittel zu lassen, weil sonst die Staatspapiere fallen würden. — Endlich müßten auch die jährlichen Ausgaben der Amortisationskasse vollkommen bestimmt seyn. Dieses kann nur geschehen, wenn die Staatsschulden nicht von dem Gläubiger aufgekündigt werden können. Wenn dagegen ein Schuldentilgungsplan die Summe bestimmt, welche jährlich zurückbezahlt werden soll, dann ist zugleich die Kasse der Nothwendigkeit überhoben, neue Anlehen für die Auszahlung der aufgekündigten Capitalien zu machen. Sie kann nicht dadurch in Verlegenheiten kommen, daß ihr, in außerordentlichen Zeiten, plötzlich große Summen aufgekündet werden. Fast bey allen ähnlichen Anstalten sind die Staatsgläubiger zur Aufkündigung nicht berechtiget. Das entgegengesetzte System hat sich in der Erfahrung keineswegs bewährt.

Drittens: Nach der jetzigen Einrichtung und Bestimmung der Amortisationskasse würde ich es sogar für nachtheilig halten, die Verwaltung der Kasse einer strengern Controle, als bisher zu unterwerfen. Es wäre eher rathsam, sie gänzlich der Leitung des Finanzministeriums zu unterwerfen. Denn Bankgeschäfte müssen ganz so, wie andere Gegenstände der Verwaltung, mit Schnelligkeit, mit Benutzung des Augenblicks, erlediget werden. Je unabhängiger die Kasse von dem Finanzministerium ist, desto weniger ist sie tauglich, der Staatskasse die Aushülfe zu leisten, welche sie ihr dermalen leisten soll.

Alles dieses habe ich nicht gesagt, als ob ich den Staatscredit für gefährdet hielte. Dieser beruht nicht auf bloßen Organisationsformen, sondern wesentlich auf der Zahlungsfähigkeit des Landes und auf dem Charakter der Regierung. An der Zahlungsfähigkeit unseres Landes wird Niemand zweifeln; da die Staatsschuld im Verhältniß zu den Mitteln doch immer noch nicht übergroß ist. Und die Gewissenhaftigkeit der Regierung hat sich schon in der Vorzeit sattsam bewährt. — Sondern nur davon ist die Rede, den Staatscredit noch zu erhöhen, auch auf außerordentliche Fälle Bedacht zu nehmen, die Veranlassung zu neuen Beschwerden zu beseitigen.

Uebrigens verkenne ich nicht die Schwierigkeiten, mit welchen die Ausführung des von mir in seinen Grundzügen angedeuteten Planes verbunden seyn würden. Die Amortisationskasse ist nach ihrer dermaligen Einrichtung der Hebel unserer Finanzverwaltung. Diese scheint einer solchen Aushülfe, gleichsam eines Ausgleichers, zu bedürfen, da die Einnahme zu einem Theile in Naturalien bestehend, bald steigend bald fallend ist. Auch

weiß ich nicht, ob und in wie weit die Verwandlung aller Staatsschulden in solche, welche der Gläubiger nicht aufkündigen könnte, thunlich seyn würde.

Ich komme jetzt zu dem zweyten Theile des vorliegenden Beschlusses der zweyten Kammer, oder zu dem Antrage des verehrten Redners, diesem Beschlusse in sofern beyzutreten, als er eine der controlirenden Behörde zu ertheilende Instruction zum Gegenstand habe.

Ich muß hierbey zuvörderst auf den Unterschied zwischen gesetzlichen Regeln für die Führung eines Amtes und zwischen einer Instruction oder Amtsweisung hindeuten. Die letztere zu ertheilen, ist die Sache der Regierung.

Nun sind aber die gesetzlichen Regeln, nach welchen die Controle über die Amortisationskasse zu führen ist, schon in dem Gesetze vom 5. October 1820 ausgesprochen, welches von neuem der zweyten Kammer vorgelegt worden ist. Es scheint mir ferner, der oben gedachte Beschluß, den die Erste Kammer in der zwey und zwanzigsten Sitzung dieses Jahrs gefaßt hat, auch auf diesen Gegenstand der Berathung anwendbar zu seyn. Auch könnte eine theilweise Annahme des vorliegenden Beschlusses der zweyten Kammer leicht die Verhandlungen verlängern. Ich stimme daher auch wegen dieses Vorschlages für den Antrag des Commissionsberichtes.

Frhr. v. Wessenberg: Wenn der verehrte Redner eine controlirende Behörde überhaupt für unnütz erklärt; so muß ich geradezu widersprechen. Es liegt schon im Wesen einer Amortisationskassenanstalt, daß eine solche Controle Statt finde. Auch ist bey uns die Controle eben so in der Verfassung begründet, wie die

Schuldentilgungsanstalt selbst, und hieran haben wir uns fest zu halten. Freylich hängt die zweckmäßige Wirksamkeit der controlirenden Behörde vorzüglich von ihren zweckmäßigen gesetzlichen Instructionen ab. Daß aber das oberste Justizdepartement, wie bekannt, seit geraumer Zeit, seine Bestimmung zu erfüllen, unterlassen hat, kann gegen die Nothwendigkeit nichts beweisen, vielmehr liegt in dem vorigen Benehmen des Justizdepartements ein neuer Grund, seine Pflichten für die Zukunft genauer zu bestimmen. Das Verschieben des Begehrens eines Gesetzentwurfs bis zur Prüfung des Budgets würde den Zweck wahrscheinlich vereiteln. Das Gesetz könnte nicht mehr zu Stande kommen. Daß der zu begehrende Gesetzentwurf nähere Bestimmungen, als im ursprünglichen Statut ausgedrückt sind, enthalten solle, besagt der Wortlaut des Antrags der zweyten Kammer nicht undeutlich (der Antrag wurde verlesen). Was dieser Antrag verlangt, ist selbst im Gesetze von 1820 nicht bestimmt genug ausgesprochen.

Frhr. v. Türkheim erklärt sich im Ganzen mit dieser Ansicht einverstanden, und glaubt sich nur einer Aeußerung nicht anschließen zu können, nämlich in so fern überhaupt in Zweifel gezogen worden sey, daß der Natur und Beschaffenheit der Amortisationskasse gemäß derselben eine controlirende Behörde nöthig und möglich seye; durch diesen Zweifel, welcher auf die Behhauptung gegründet werde, daß die Amortisationskasse eine Staatsbank sey, würde die bisherige Ansicht von ihrer Grundlage und Einrichtung umgestoßen. Ohne tiefer in Erörterungen, welche das ganze Wesen des Amortisationskassen-Instituts berühren, einzugehen, beruft sich der Redner auf die Verhandlungen

in der Sitzung der zweyten Kammer vom 13ten July d. J., und die dort gegebenen Erläuterungen der Regierung, wornach die Amortisationskasse keine Bankgeschäfte mehr machen solle, und auf die Aeußerungen der zweyten Kammer, welche sich dabey beruhigte, und damit einverstanden war. Nach jenen Erläuterungen solle die Amortisationskasse dermalen nur noch mit einem Banquier zu Frankfurt in Verbindung stehen, weil sie dort zum Vortheil des Curses ihrer Obligationen Zinsen zahlen lasse. Dieses Verhältniß gebe ihr jedoch nicht den Charakter einer Staatsbank, und hebe keineswegs die Nothwendigkeit und Möglichkeit der in ihren Fundamentalstatuten gegründeten Controle auf.

Was die Kreiskassen betreffe; so seyen diese Filialkassen sowohl für die Generalstaatskasse, als für die Amortisationskasse, und in diesem Verhältnisse liege durchaus nichts, was auf Bankgeschäfte bezogen werden könne. In jedem Falle könne man von etwaigen weiteren Erörterungen, in wie ferne das Amortisationskasse-Institut jetzt seiner Bestimmung entspreche, noch bis zur Vorlegung des mit dem Budget zu erwartenden Gesetzvorschlags Umgang nehmen.

Das Wesentliche seye: ob man jetzt auf die von der zweyten Kammer gegebene Veranlassung eine Veränderung der controlirenden Behörde in Antrag bringen wolle?

Was den ersten Punct, nämlich die Aufstellung einer neuen controlirenden Behörde betreffe, so ergebe sich aus den Verhandlungen der zweyten Kammer eine doppelte Veranlassung zu ihrem Antrag: zuerst ein historischer Grund, nämlich, weil damals gerade die Aufhebung des obersten Justizdepartements in Anregung gekommen sey, so habe man eine andere Stelle für

die Controle über die Amortisationskasse vorzuschlagen gesucht; sodann seye aber auch, abgesehen von diesem mittlerweile wohl aufgegebenen Projekt, gefunden worden, daß das oberste Justizdepartement, als controlirende Behörde, nicht geleistet habe, was man erwartet hätte; wovon übrigens der Grund wohl hauptsächlich in dem Mangel einer bestimmten Instruction zu finden seyn dürfte. Aus den in dem Commissionsbericht angeführten Motiven würde aber auf die von der zweyten Kammer vorgeschlagene neue Aufsichtscommission nicht einzugehen, sondern die Beybehaltung der Controle des obersten Justizdepartements vorzuziehen seyn.

Sodann fragt es sich fürs zweyte, ob gleichwohl jetzt schon, nach dem Antrag der zweyten Kammer, die Vorlage einer Instruction verlangt, oder ob noch damit zugewartet werden solle? Am zweckmäßigsten scheine solche nun freylich in dem ohnehin noch mit dem Budget von der Regierung zu erwartenden Gesetzvorschlag, welcher die nur auf zwey Jahre gegebene Bestimmungen über die Einwirkung des Ständeausschusses erneuern muß, gegeben zu werden; dieß hindere jedoch nicht, nachdem nun eine Veranlassung vorliege, jetzt schon in diesem Punct dem Antrag der zweyten Kammer beyzutreten, und es bleibe nur zu wünschen, daß diese Bestimmung nicht, wie das Budget selbst, auch in Zukunft immer nur als ephemere Erscheinung auf zwey Jahre gegeben werde. Das Institut der Amortisationskasse seye mit der ganzen Verwaltung so innig verwebt, daß alles, was auf dasselbe Einfluß habe, durch grundgesetzliche Bestimmungen fixirt werden sollte. Aus diesem Grunde trete er im zweyten Punct dem Beschluß der zweyten Kammer bey.

Sr. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein schließen Sich dieser Ansicht aus dem besondern Grund an, weil die in Antrag gebrachte Bestimmung zur Beruhigung der Staatsgläubiger diene, weßwegen Sie eine besondere genaue Instruction wünschen müssen.

Reg.Com. Staatsrath Frhr. v. Sensburg: Ich sehe nicht ein, welche gesetzliche Bestimmungen nöthig seyen? Man würde sich dadurch in Bestimmungen verlieren, die in der Anwendung immer weitere Zweifel zurücklassen: so z. B. sollen die alten Activen und Passiven der Central- und Kreiskassen der Amortisationskasse, so weit deren noch bestehen, zugewiesen werden? In der Anwendung aber kann immer noch der Zweifel entstehen: gehört dieses Activum, dieses Passivum in diese Kathegorieen? Einiges auf die Bemerkungen des Herrn geh. Hofraths Zachariä: Daß die Amortisationskasse keine Bankgeschäfte machen solle, ist richtig, und es wurde derselben auch schon untersagt, Conto-Current-Geschäfte zu machen. Davon sind aber vorübergehende Creditgeschäfte verschieden. Daß die Amortisationskasse lediglich aus der Staatskasse ihren Zuschuß beziehen soll, muß ich widersprechen.

Gerade die Zuweisung bestimmter Gefälle an die Amortisationskasse ohne Dazwischenkunft der Staatskasse — und sogar die Bestimmung der Summe, welche die Kreiskassen und Obereinnehmereyen unmittelbar an die Amortisationskasse zu liefern haben, sind die Hauptgrundlagen des Amortisationskassen-Instituts.

Zur Dotation der Amortisationskasse gehören auch Einnahmen, die als unständig anzusehen sind, und von Zeit und Umständen abhängen, z. B. Allodificationen; dieß ist auch der Fall bey den Ausgaben, z. B. für mögliche Erwerbungen.

Frhr. v. Wessenberg: Der letztern Aeußerung des Herrn Reg.Commissärs muß ich vollkommen beystimmen. Die Einrichtung, daß die Zahlungen der angewiesenen Einkünfte der Amortisationskasse unmittelbar von den betreffenden Einnehmereyen an sie zu geschehen haben, ist wesentlich zu Sicherung ihres Einkommens. Mit Aufhebung dieser Einrichtung würde die Sicherheit der Anstalt und auch ihr Credit verloren gehen. Uebrigens wiederhole ich nur noch, daß wenn wir kein Gesetz über die Verpflichtungen der controlirenden Behörde erhalten, diese selbst keine Bürgschaft wegen Beobachtung der wesentlichen Bestimmungen der Anstalt geben, und ihre Verantwortlichkeit ein leeres Wort ohne Bedeutung seyn würde.

Zachariä: Die Einrichtung, daß die Kreiskassen und Obereinnehmereyen die Gelder unmittelbar an die Amortisationskasse einliefern, gehört einer längst vergangenen Zeit an. Unsere dermalige Gewährleistung für die Pünctlichkeit der an die Amortisationskasse zu leistenden Zahlungen ist der Stand der Staatspapiere in Frankfurt.

Auf die vom hohen Präsidium gehaltene Umfrage erklärte sich die Kammer, den ersten Punct des Beschlusses der zweyten Kammer betreffend, einhellig mit dem Commissionsantrag dahin einverstanden, daß die Zustimmung der Ersten Kammer zu diesem Punct zu versagen seye.

Den zweyten Antrag im Beschluß der zweyten Kammer betreffend, war über die Frage: Soll dem Begehren der zweyten Kammer um einen Gesetzentwurf zur nähern Bestimmung der Verpflichtung des obersten Justizdepartements, als controlirender Behörde über die Amortisa-

tionskasse beygetreten werden? — mit 7 gegen 7 Stimmengleichheit vorhanden.

Das hohe Präsidium entschied daher für die Bejahung der Frage.

In Gemäßheit der Tagesordnung wurde nunmehr die Discussion über die Gemeindeordnung eröffnet.

Seine Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein: Da die standesherrlichen Angelegenheiten noch nicht regulirt sind, so kann ich nur unter der Voraussetzung an der Berathung über die Gemeindeordnung Theil nehmen, daß diese Verhältnisse bald zu einer erwünschten Erledigung kommen möchten.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Fürstenberg: Ich hatte mich entschlossen, an der Discussion über die vorliegende Gemeindeordnung nicht Theil zu nehmen; und nur ein ein einziger Grund konnte meinen Entschluß ändern. Dieser Grund lag in der Besorgniß, es könnte, wenn ich mich den Berathungen der hohen Kammer entzöge, den Anschein haben, als wollte ich aus eigenem Interesse nicht zu einem Gesetze behülflich seyn, welchem das ganze Land mit Verlangen entgegen sieht. Schmerzlich muß es mir jedoch seyn, daß die Nothwendigkeit der Feststellung eines bleibenden Rechtszustandes für die Standes- und Grundherrn nicht eben so gut will eingesehen werden, als die Nothwendigkeit einer festen Verfassung für die Gemeinden, die ich übrigens denselben von ganzem Herzen gönne. Ich muß hier wiederholt erklären, was ich schon öfters, aber leider ohne Erfolg, erklärt habe, nicht nur daß ich sehnlich die baldige Regulirung der standes- und grundherrlichen Verhältnisse hoffe, sondern auch, daß ich vollkommen berechtigt bin, ihre endliche

Feststellung mit Zuversicht zu erwarten. Indessen muß ich mich feyerlich gegen jeden Punct verwahren, welcher in dem Gesetz über die Gemeindeverfassung meinen Rechten zuwider läuft. Ferner muß ich den Wunsch ausdrücken, daß die Gemeindeordnung nicht eher ins Leben treten möge, bis auch die standes- und grundherrlichen Verhältnisse ihre Erledigung erhalten haben.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein schließen Sich dieser Aeußerung vollkommen an.

Frhr. v. Falkenstein: Auch ich halte mich verpflichtet, noch einen besondern Nachdruck auf den Vorbehalt zu legen, welcher wegen der standes- und grundherrlichen Angelegenheiten in dem Commissionsberichte enthalten ist.

Nur unter diesem Vorbehalt, und in der wohlgemeinten Absicht, der schon längst und allgemein gewünschten Gemeindeordnung nicht hindernd in den Weg zu treten, können sich die Grundherrn in die Abstimmung über einen Gesetzentwurf einlassen, der so tief in alle ihre Verhältnisse eingreift.

Es handelt sich hier nicht um Reclamation von Privilegien, welche mit dem dermaligen Staatsinteresse unvereinbarlich sind, sondern um wahre constitutionelle Rechte, und ich werde es bey den einschlagenden §§en zu zeigen versuchen, wie unumgänglich nöthig es ist, diese große Lücke in der Staatseinrichtung endlich einmal auszufüllen.

Frhr. v. Türkheim: In Rücksicht auf die eben zur Sprache gekommenen Verhältnisse wird man sich ohne Bedenklichkeit mit dem im Commissionsbericht vorgeschlagenen Vorbehalt begnügen und dabey beruhigen können. Dieser enthält zwey Gründe, aus wel-

chen die Schlußfassung über die einzelnen Paragraphen noch nicht im Ganzen bindend seyn solle. Der eine Vorbehalt dieser Art wird in dem Commissionsbericht wegen der noch unentschiedenen standes- und grundherrlichen Verhältnisse in Antrag gebracht, und ich muß hier als Berichtserstatter über die Gemeindeordnung, abgesehen von allen andern Rücksichten bekennen, daß ich eine solche Wechselwirkung zwischen jenen Verhältnissen und der Verfassung der Gemeinden, nach welcher die Bestimmung der einen ohne die Regulirung der andern nicht ausführbar wäre, durchaus nicht einsehe. Denn es sind doch nur einzelne, und bey genauerer Untersuchung nicht so gar viele Puncte in der Gemeindeordnung, auf welche eine spätere Vereinbarung über die standes- und grundherrlichen Rechte Einfluß haben könnte, oder umgekehrt; — wollte man nur darum den einen Gegenstand als ganz unabhängig von dem andern betrachten, mit einem auf den andern warten, so käme man aus dem Cirkel nicht heraus, und keines von beiden würde seine Erledigung erhalten. Dagegen können sich die Standes- und Grundherrn hier mit der Erklärung beruhigen, daß, wenn etwa im Verfolg der gegenwärtigen, ebenfalls im Gang befindlichen, Verhandlungen über ihre Rechtsverhältnisse sich die Nothwendigkeit ergeben sollte, etwas in der Gemeindeordnung beyzusetzen oder anders zu bestimmen — ein Fall, dessen Wahrscheinlichkeit jetzt hier nicht zu untersuchen ist — ihnen alsdann die Schlußfassung, welche jetzt über die einzelnen §§en der Gemeindeordnung erfolgen soll, nicht als bindend, als res judicata, entgegen gehalten werden solle. Dieß bezweckt der von der Commission in Antrag gebrachte Vorbehalt.

Der andere Vorbehalt ist im Commissionsberichte

deßwegen vorgeschlagen, weil möglich wäre, daß man durch das Resultat der noch ausgesetzten Bearbeitung des zweyten Theils der Gemeindeordnung veranlaßt werden könnte, auf Bestimmungen, welche schon im ersten Theil enthalten sind, zurückzukommen, daher man zur Zeit noch nicht an deren unbedingte Festhaltung gebunden seyn sollte. Ich berufe mich indessen lediglich auf das, was hierüber am Schluß des Commissionsberichts gesagt worden ist, und bitte auch diesen Punct hier nicht zu übergehen.

Reg.Comm. geh. Ref. v. Liebenstein: Der Regierung kann es nur sehr angenehm seyn, daß sich die anwesenden Herrn Fürsten und Standesherrn, so wie die in dieser Kammer sitzenden Glieder des grundherrlichen Adels, der Theilnahme an der Berathung des Gesetzentwurfs der Gemeindeordnung nicht entziehen wollen. Was den in Antrag gebrachten Vorbehalt betrifft, so kann und will sich die Regierung durchaus nicht widersetzen, daß die bey der Regulirung der standes- und grundherrlichen Rechtsverhältnisse Betheiligten eine Verwahrung ihrer Rechte in das Protokoll niederlegen. Denn sie ist fern von der Absicht, durch die Gemeindeordnung diese Rechte auf irgend eine Weise untergraben zu wollen. Nur wünscht die Regierung nicht, daß ein solcher Vorbehalt dem Gesetze selbst als ein eigener Artikel einverleibt werde. Sie wünscht dieß nicht, damit nicht dem Gelingen eines Werkes, woran schon seit Jahren mühsam gebaut wird, auf einem Standpunct, wo es der Vollendung nahe scheint, sich neue, vielleicht unübersteigliche, Schwierigkeiten entgegensetzen. Was ferner den Wunsch betrifft, daß die Gemeindeordnung nicht vor der endlichen Regulirung der standes- und grundherrlichen Verhältnisse ins Leben treten möchte,

so bin ich zwar darüber ohne Instruction, und kann daher in dieser Beziehung auch keine positive Erklärung abgeben. Ich glaube aber nicht, daß die Regierung geneigt seyn werde und könne, auf diesen Wunsch einzugehen. Sie wünscht zwar sehr, daß beide Verhältnisse baldmöglichst zu einem gedeihlichen Resultat möchten geführt werden; allein sie wird schwerlich das Daseyn eines solchen innigen Zusammenhangs unter ihnen anerkennen können, der die Feststellung des einen von der Erledigung des andern nothwendig abhängig machte.

Daß es leichter ist, das Gebäude einer Gemeindeordnung — trotz des großen Umfangs des Gegenstandes — aufzuführen, als die standes- und grundherrlichen Verhältnisse zu reguliren, das liegt wohl darin, daß die erstere blos ein Gegenstand der innern Landesgesetzgebung ist, die letztere dagegen auf dem Vollzug eines Staatsvertrags, nämlich auf der Erfüllung eines Artikels der deutschen Bundesacte beruhen, und daß dabey den Betheiligten, wenn sie sich in ihren, durch die Bundesacte verliehenen, Rechtsansprüchen verkürzt glauben, der Recurs an die deutsche Bundesbehörde offen steht. Es ist zwar nicht zu läugnen, daß die Verhandlungen über die Feststellung der standes- und grundherrlichen Rechtsverhältnisse bis jetzt keinen sehr schnellen Gang genommen haben. Darüber kann aber der Regierung kein Vorwurf gemacht werden. Die Unterhandlungen mit dem vormals reichsunmittelbaren Adel sind sehr weit gediehen. Wenn sie in den letzten Monaten nicht bedeutend fortgerückt sind, so liegt die Ursache daran, daß eine Schlußerklärung der Mehrzahl der Glieder des vormals reichsunmittelbaren Adels unterhalb der Murg längere Zeit ausblieb. Damit soll aber den Bevollmächtigten des Adels auch nicht der

leiseste Vorwurf gemacht seyn. Es ist natürlich, daß Geschäfte, welche die Interessen Vieler berühren, die daher viele Mittheilungen erfordern, durch zufällige Umstände leicht Verzögerungen erleiden können, ohne daß dabey irgend eine Absicht mitwirkte. Mit dem fürstlichen Hause Löwenstein sind die Unterhandlungen in vollem Gang. Und auch mit Bevollmächtigten Sr. Durchlaucht, des Herrn Fürsten von Fürstenberg, werden sie unverzüglich beginnen, wie ich als Mitglied der von Sr. Königl. Hoheit dafür niedergesetzten Immediatcommission erst vor wenigen Tagen erfahren habe.

Der andere Vorbehalt, dessen der Commissionsbericht Erwähnung thut, wird sich von selbst erledigen durch den natürlichen Gang, den die Berathung des Gesetzentwurfs nehmen muß. Die Abänderungen, welche diese Kammer beschließen wird, müssen an die zweyte Kammer zurückgehen. Genehmigt diese sie, so wird sie ihre Beschlüsse über den zweyten Theil des Gesetzes im Einklang damit fassen, und dann ist der Vorbehalt von selbst erledigt. Genehmigt sie dieselben nicht, so wird sie freylich ihre Beschlüsse über den zweyten Theil in anderem Sinne fassen. Immer kommt dann aber der ganze Gesetzentwurf wieder an die Erste Kammer, und sie hat es alsdann noch in der Hand, ihn gut zu heissen oder zu verwerfen.

Frhr. v. Türkheim hält auch den letzt erwähnten Vorbehalt für wichtig genug, daß sich die Kammer jetzt schon darüber aussprechen sollte, indem dadurch zum Voraus erklärt werde, daß die nun nachfolgende Schlußfassung über die einzelnen §§ des vorliegenden ersten Theils die Möglichkeit eines spätern Zurückkommens auf dieselbe nicht ausschließe, wenn die Bearbeitung des noch

zurückgelegten zweyten Theils allenfalls dazu Anlaß geben sollte, was jedoch eine bloße Möglichkeit seye, und kaum bey einer oder der andern Bestimmung Anwendung finden könne.

v. Rotteck: Ich weiß nicht, welche Hindernisse der Regulirung der standes- und grundherrlichen Verhältnisse im Wege stehen; nur so viel weiß ich, daß die Gemeinden nicht daran Schuld sind, und ihnen also deßhalb eine Gemeindeordnung nicht vorenthalten werden sollte. Gegen den Vorbehalt der Rechte habe ich nichts zu erinnern, und ihre Aufnahme ins Protokoll versteht sich von selbst. Auch wünsche ich selbst, daß jene Rechte bald möglichst ihre gesetzliche Bestimmung erhalten; aber feyerlich muß ich mich dagegen verwahren, daß die Gemeindeordnung nicht eher in das Leben treten solle, als bis jenes geschehen seye.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Fürstenberg: dem Redner kann ich nur seine eigenen Worte entgegenhalten, ob die Standes- und Grundherrn Schuld seyen, daß die Gemeindeordnung so lange nicht zu Stande komme.

v. Rotteck: In keinem meiner Worte lag ein Vorwurf für die Standes- und Grundherrn; beide Verhältnisse, sowohl die der Gemeinden, als die der Standes- und Grundherrn, sollten baldmöglichst festgesetzt werden. Aber es hieße solche Feststellung wechselseitig hindern, wenn die Feststellung der einen von jener der andern sollte abhängig gemacht werden.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein glauben, daß eines ohne das andere nicht werde geschehen können.

Frhr. v. Falkenstein macht gegen den Hofrath v. Rotteck die Bemerkung, daß von den Grundher-

ren nicht mehr werde verlangt werden können, als daß sie der Gemeindeordnung nicht hindernd entgegenträten; daß dieß ihr Wille nicht sey, zeigten sie durch die Theilnahme an der Berathung.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Fürstenberg: Es bedarf wohl keiner Versicherung, daß wir dem Wohl der Gemeinden nicht hindernd in den Weg treten werden. Niemand wird zweifeln, daß ich sehnlich wünsche, es möchte den Gemeinden, die ich ehemals meine Unterthanen nannte, eine Verfassung zu Theil werden, die ihre Existenz und ihre Wohlfahrt dauernd begründen soll.

Zachariä: Die Erklärung, welche zwey Mitglieder dieser erlauchten Versammlung abgegeben haben, ist an sich und den Folgen nach, welche ihr gegeben werden können, von solcher Wichtigkeit, daß es wünschenswerth seyn möchte, die Sache zuvörderst, gleich als eine Motion, in einer Vorberathung zu erwägen.

Frhr. v. Türkheim sieht keinen Grund, warum die Sache an die Commission zurückgegeben werden solle. Dahin könne die Absicht wohl nicht gehen, die Erledigung des Gesetzentwurfs über die Gemeindeverfassung zu verhindern, um dadurch wegen noch nicht erfolgter Erledigung der standes- und grundesherrlichen Angelegenheiten gleichsam Repressalien auszuüben, und erstere als Mittel zu benutzen, um letztere zu erzwingen, sonst würde er sich feyerlich von jeder dahin zielenden Verwahrung lossagen; nur soviel sollte der Vorbehalt wirken, daß die Schlußfassung über einzelne Puncte der Gemeindeordnung, welche in die standes-

und grundherrliche Rechte eingreifen, der noch zu erwartenden Vereinbarung über diese letztere, nicht präjudicire. Einen solchen Vorbehalt habe die Commission selbst in Antrag gebracht, und also dadurch der Kammer bereits ihre Ansicht über das Verhältniß der Gemeindeordnung zu der Festsetzung der standes- und grundherrlichen Rechte vorgetragen. Es sey also kein Grund vorhanden, ihr einen weitern Vortrag hierüber aufzugeben.

Der Frhr. v. Wessenberg und Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Fürstenberg erklärten sich gleichfalls dagegen, daß dieser Gegenstand nach Art einer Motion nochmals in Berathung gezogen werden solle.

Reg.Com. geh. Ref. v. Liebenstein wendet sich an den Berichtserstatter mit der Frage: auf welche Art nach seiner Ansicht der angeregte Vorbehalt ausgedrückt werden solle, ob durch bloße Niederlegung einer ihren Rechte verwahrenden Erklärung der Betheiligten in das Protokoll, oder durch Fassung eines förmlichen Beschlusses, und Aufnahme desselben in das Gesetz. Zum letztern Wege könne die Regierung ihre Zustimmung nicht geben, und man werde ihre Ansicht nothwendig theilen müssen, wenn man die großen Hindernisse in Erwägung ziehe, welche dadurch dem Gelingen eines längst sehnlich erwarteten Werks, das eines der dringensten Bedürfnisse des Volks befriedigen solle, unfehlbar in den Weg gelegt würden. Deßhalb werde es wohl an der ersten Art, den Vorbehalt auszudrücken, genügen. Sollte jedoch die Kammer den Vorbehalt durch einen förmlichen Beschluß dem Gesetze einzuverleiben, geneigt seyn, so müsse er bey der großen

Wichtigkeit, welche die Sache alsdann gewinne, allerdings rathen, den Vorschlag nach des Herrn geh. Hofraths Zachariä Antrag im Wege der Motion zu behandeln.

Frhr. v. Türkheim erklärt, daß der Commissionsantrag weder die eine noch die andere von dem Herrn Reg.Commissär bezeichnete Art von Vorbehalt beabsichtige, sondern vielmehr ein Drittes; es solle nämlich nicht blos eine Verwahrung der Betheiligten, sondern eine Erklärung der Kammer erfolgen, daß eine Schlußfassung über einzelne Bestimmungen in der Gemeindeordnung, in so fern solche auf die standes- und grundherrliche Verhältnisse Einfluß haben, für die Festsetzung dieser letztern noch nicht als verbindend zu betrachten seye, wie dieß in dem Commissionsbericht bestimmt ausgedrückt sey.

(Er verliest die sich hierauf beziehende Stelle.)

Hingegen solle diese Erklärung der Kammer nicht in die Redaction des Gesetzes über die Gemeindeverfassung aufgenommen werden. Uebrigens könnte es hinreichen, sich über diesen Vorbehalt erst am Ende der Berathung auszusprechen; vielleicht habe man jetzt, ehe man ins Einzelne eingeht, die Idee, als seyen es sehr viele Puncte, auf welche sich ein solcher Vorbehalt beziehen könne; im Verfolg dürfte sich aber ergeben, daß deren nur wenige seyen, bey welchen es noch möglich bleibe, daß das Resultat der Verhandlungen mit den Standes- und Grundherrn eine Modification zur Folge haben könnte; ob überhaupt auch nur bey einem einzigen Puncte dieser Fall wirklich eintreten werde, davon seye hier in der Berathung der Gemeindeordnung nicht die Rede. In jedem Fall werde man am Ende

der Berathung besser ermessen können, wie weit der Vorbehalt auszudehnen sey.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Fürstenberg: In so fern ich mich für meine Person verwahrt habe, kann ich mich damit beruhigen, daß ich öffentlich meine Denkungsart über diese Verhältnisse ausgesprochen habe. Wenn ich wünsche, daß die Kammer selbst feyerlich den Vorbehalt ins Protokoll niederlegen wolle, so halte ich dieß der Wichtigkeit des Gegenstandes, und der Würde der Kammer angemessen. Daß dagegen diese Erklärung erst am Schlusse der Berathung erfolgen solle, darin sehe ich keinen Vortheil.

Reg. Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein: Die Regierung hat, wie ich schon bemerkte, nur den Wunsch, daß dieser Vorbehalt nicht als eigener Artikel ins Gesetz aufgenommen werden solle, und das nicht deshalb, daß sie den Rechten der Standes- und Grundherren auf irgend eine Weise zu nahe treten wollte, sondern lediglich darum, weil sie die mannigfaltigen Schwierigkeiten vermieden wünscht, die auf solchem Wege der Vollendung des Gesetzes aufs neue bereitet würden. Was übrigens die Kammer sonst über den in Antrag gebrachten Vorbehalt beschließen, und auf welche andere Art sie ihn etwa aussprechen wolle, darüber will ich ihrem Ermessen nicht vorgreifen.

v. Rotteck hält gleichfalls für zweckmäßiger, erst am Ende der Berathung sich über den Vorbehalt auszusprechen, da alsdann erst die Wechselwirkung der gegenseitigen Interessen, und die Ausdehnung des auszudrückenden Vorbehalts klar, auch jedenfalls der am Ende zu machende Vorbehalt von ganz gleicher rechtlicher Wirkung wie der, der Berathung vorauszuschickende seyn werde.

Frhr. v. Falkenstein: Nach der sehr beruhigenden Erklärung des verehrlichen Herrn Regierungscommissärs werde man keinen Anstand nehmen dürfen, sich sofort über den Vorbehalt auszusprechen.

Der Frhr. v. Gemmingen-Prästeneck, und Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein treten dieser Ansicht bey, so wie auch Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Fürstenberg, mit dem Bemerken, daß man keineswegs die Rechte der Gemeinden untergraben, aber auch seine eigenen nicht hintansetzen wolle.

v. Rotteck: Als die zweyte Kammer über die Verhältnisse der Standes- und Grundherren berathen und ihren Wunsch nach gesetzlicher Regulirung derselben ausgesprochen hatte, habe sie keinen derartigen Vorbehalt gemacht, daß sie ein solches Gesetz nicht eher annehmen würde, bis die Gemeindeordnung zu Stande gekommen wäre.

Frhr. v. Falkenstein: Wenn die zweyte Kammer im umgekehrten Verhältniß gewesen wäre, so hätte sie gewiß auch dasselbe gethan.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Fürstenberg wiederholen Ihren doppelten Antrag, daß der Vorbehalt zu einem Beschluß der Kammer erhoben, und der Wunsch ins Protokoll niedergelegt werde, daß die Gemeindeordnung nicht früher in's Leben treten möchte, als nach Regulirung der standes- und grundherrlichen Verhältnisse.

Auf die vom hohen Präsidium gestellten Fragen:

1) Ob jetzt schon, oder erst am Schlusse der Berathung über den Vorbehalt ein Beschluß gefaßt werden solle? und

2) Ob dieser Vorbehalt, wie er im Commissionsbericht enthalten, zu einem Beschlusse der Kammer erhoben werden solle? wurde

ad 1) mit 9 gegen 4 Stimmen

beschlossen:

jetzt gleich über den Vorbehalt einen Beschluß zu fassen;

ad 2) daß der im Commissionsbericht ausgedrückte Vorbehalt zum Beschluß der Kammer erhoben werden solle,

und zwar einmüthig (mit Ausnahme des Hofraths v. Rotteck.)

Wegen der dritten Frage, nämlich rücksichtlich des Wunsches, daß die Gemeindeordnung nicht früher in's Leben treten solle, als die standes- und grundherrlichen Verhältnisse regulirt seyen, machte der

Reg.Comm. geh. Ref. v. Liebenstein nochmals auf die Schwierigkeiten aufmerksam, welche diesem Wunsche entgegenstehen möchten. Wenn gleich nicht wünschenswerth, sey es doch immer möglich, daß die Unterhandlungen nicht mit allen Standes- und Grundherren zu einem gedeihlichen Resultate führten. In diesem Falle könnten und würden sich die unbefriedigt Gebliebenen mit Recursen an den Bundestag wenden. Ueber der Erledigung dieser Beschwerden können noch Jahre hingehen. Solle dann die Befriedigung eines so allgemein gefühlten, dringenden Bedürfnisses, wie die Gemeindeordnung, dem Lande noch eben so lange und auf eine unbestimmte Zukunft hinaus vorenthalten bleiben?

Frhr. v. Türkheim glaubt pflichtmäßig die Folgen dieses dritten Antrags zu näherer Ueberlegung empfehlen zu müssen, indem er denselben weder für recht-

lich begründet, noch für vortheilhaft halte, denn, wie früher schon bemerkt worden, seyen die Gemeinden nicht Schuld daran, wenn die standes- und grundherrlichen Verhältnisse noch nicht regulirt wären, und selbst die Schwierigkeiten in Auseinandersetzung dieser Rechtsverhältnisse würden vermehrt werden, wenn man die Vorenthaltung einer Gemeindeordnung als Compelle für ihre Festsetzung betrachten wollte.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Fürstenberg: Ohne mich einer Inconsequenz schuldig zu machen, erkläre ich, daß ich aus manchen Gründen mich eines andern überzeugt habe, und meinen früher geäusserten Wunsch, daß die Gemeindeordnung nicht vor Regulirung der standes- und grundherrlichen Verhältnisse in's Leben treten möge, zwar als Antrag zurücknehme, dagegen für meine Person die zuversichtliche Hoffnung ausspreche, daß es der Regierung gefallen möge, die standes- und grundherrlichen Verhältnisse so bald als möglich zu reguliren, damit ihre Erledigung hinter der Gemeindeordnung nicht zurückbleibe.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein, schließen Sich dieser Aeusserung an.

v. Rotteck: Wenn Se. Durchlaucht den Antrag nicht zurückgenommen hätten, so würde ich mir die Bemerkung erlaubt haben, daß derselbe nicht wohl vereinbar mit der Verfassung sey; denn es läuft gegen die Verfassung, ein Gesetz nur unter der Bedingung anzunehmen, daß ein anderes ebenfalls zu Stande komme, und es ist nicht minder unzuläßig, das Sanctionirungs- und Vollzugsrecht des Regenten in Ansehung eines von den Kammern genehmigten Gesetzes durch irgend eine weitere Bedingung zu beschränken.

Reg.Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein: Sowohl als Regierungscommissär, wie als Mitglied der von Sr. Königlichen Hoheit niedergesetzten Immediat-Commission, übernehme ich mit Vergnügen die Verpflichtung, die von mehreren hochverehrten Mitgliedern der Kammer ausgesprochene Hoffnung zur Kenntniß der höchsten Behörde zu bringen. Der Commission ist die möglichste Beschleunigung ihrer Arbeiten von Sr. Königlichen Hoheit neuerdings anbefohlen worden, und sie wird sich dieselbe nach allen ihren Kräften angelegen seyn lassen.

Frhr. v. Türkheim bringt den weitern im Commissionsbericht vorgeschlagenen Vorbehalt in Beziehung auf den noch nicht übergebenen zweyten Theil des Gesetzentwurfs in Erinnerung. Die Kammer erklärte sich gegen zwey Stimmen (v. Wessenberg und v. Rotteck) mit diesem Vorbehalt, wie er im Commissionsbericht ausgedrückt ist, einverstanden, und gieng sofort zur Discussion über die einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfs über.

§. 1.

Der Berichtserstatter bemerkt, daß hiebey keine Veränderung vorgeschlagen seye.

v. Rotteck: Unter dem Wort „Gesetz" könne wohl nur so viel verstanden seyn, daß die Bildung oder Auflösung einer Gemeinde nur durch Genehmigung oder Verfügung der 3 Factoren der Gesetzgebung zu Stande kommen könne, nicht aber, daß solche Verfügung als wirkliches Gesetz im wissenschaftlichen Sinne des Worts erklärt werde. Eine solche Erklärung oder Voraussetzung könnte nur zu Begriffsverwirrungen und, —wenn etwa einmal über die Grenzen der legislatorischen und administrativen Gewalt, oder über Befugnisse der Kammern und der Regierung gestritten würde, zu grö-

ßerer Schwierigkeit der Entscheidung führen. Vielleicht wäre daher besser, wenn statt „Gesetzes" gesagt würde „durch die oberste Staatsbehörde und beide Kammern."

Frhr. v. Türkheim: Individuell kann ich mich der Ansicht des Redners wohl anschließen. In den Gesetzentwürfen vom Jahr 1819 und 1820 war die Bildung und Umgestaltung von Gemeinden nur von Staatsbewilligung abhängig gemacht. In der zweyten Kammer wurde aber im Jahr 1820 der Verbesserungsvorschlag gemacht, wie er im jetzigen Entwurf enthalten ist, und zwar um der so oft beklagten Wandelbarkeit in dem ganzen Organismus der Staatsmaschine, wenigstens hinsichtlich der Gemeindeeintheilung, dadurch vorzubeugen, daß man sie an die Formen der Gesetzgebung bände. Uebrigens würde man sich über die Organisations-Veränderungen nie sehr beklagt haben, wenn sie nirgends häufiger als in der Bildung der Gemeinden Statt gefunden hätten.

Reg. Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein bestätigte diese historische Erläuterung der Abänderung, welche die Fassung der frühern Gesetzentwürfe in dieser Beziehung erlitten hat.

v. Rotteck: Ich wollte keineswegs die Stabilität der organischen Einrichtungen angreifen, noch den beiden Kammern das Recht antasten, zur Bildung der Gemeinden mitzuwirken, sondern nur auf die Unbestimmtheit des Ausdrucks aufmerksam machen. Denn nicht alles, was durch vereinten Beschluß der Regierung und der Kammern zu Stande kommt, ist deßwegen ein „Gesetz." Ein solches verfügt nur in abstracto, oder nach allgemeinen Begriffen. Die Kammern concurriren aber verfassungsmäßig auch zu verschiedenen

Verfügungen in concreto, ohne daß hierdurch die Natur solcher Verfügungen geändert würde.

Zachariä: Mir scheint, daß der Artikel sowohl in Beziehung auf seine Fassung, als der Sache nach, unverändert zu lassen seye.

Ein Gesetz ist nach unserer jetzigen staatsrechtlichen Sprache eine Vorschrift, welche, nachdem sie die Zustimmung der Kammern förmlich erhalten hat, von der Regierung erlassen wird.

Ein Gesetz in dieser Bedeutung ist nothwendig, wenn sich ein Gemeinde bilden, umgestalten, oder auflösen soll; hauptsächlich aus dem Grunde, weil die Eintheilung der Bevölkerung nach Gemeinden einen wesentlichen Einfluß auf die Steuerverfassung hat, diese aber mit dem Rechte der Kammern, die Abgaben zu bewilligen, zusammenhängt. Auch in andern Staaten, die eine der unserigen ähnliche Verfassung haben, kann sich keine Gemeinde bilden oder auflösen, ohne ein Gesetz in der gedachten Bedeutung des Worts.

Auf die gemachte Bemerkung, daß die zum Protokoll zu nehmende Besprechung über diese Sache den etwaigen Zweifeln über den Begriff des hier gebrauchten Wortes „Gesetz" hinreichend vorbeuge, entschied sich die Kammer einhellig für die unveränderte Annahme des §. 1.

§. 2.

Frhr. v. Türkheim erklärt die im Commissionsbericht angetragene Veränderung.

Landoberjägermeister v. Kettner hält dieselbe für ganz zweckmäßig.

Zachariä: Ich erlaube mir bey diesem Artikel folgenden Zusatz, nach dem Worte „bildeten" in Vorschlag zu bringen:

„wie auch diejenigen Strecken Landes, welchen „die Regierung aus besondern Gründen die Ei„genschaft einer Gemarkung beyzubehalten gestat„tet, oder in Zukunft ertheilt."

Der Grundsatz des Artikels, daß eine jede Liegenschaft in Zukunft zu der Gemarkung einer Gemeinde gehören soll, ist eine wesentliche Veränderung des bisherigen Rechts, eine Veränderung, welche tief in die Rechte der Einzelnen eingreift. Frankreich ausgenommen möchte es in Europa kaum ein Land geben, in welchem derselbe Grundsatz Rechtens wäre.

So stattlich nun auch die Gründe sind, oder seyn mögen, auf welchen das neue Recht beruht, so gibt es doch gar manche Fälle, in welchen es gegen Recht und Billigkeit laufen würde, das neue Recht unbedingt in Anwendung zu bringen, d. h. also gewisse Grundstücke, welche bis hieher nicht zu der Gemarkung einer Gemeinde gehörten, zu einer solchen Mark zu schlagen, d. h. die Eigenthümer den §. 69 unter b. c. d. verzeichneten Gemarkungslasten zu unterwerfen.

Diesem gemäß enthält der vorliegende Artikel zwey Ausnahmen von der Regel, welche sich auf individuell bestimmte Fälle beziehen. Allein es kann noch andere Fälle geben, auf welche der Grund dieser Ausnahme eben so wohl anwendbar ist.

So gibt es z. B. in der Gegend von Oftersheim (bey Schwetzingen) einen Landstrich, der Karl-Ludwigsee genannt, welcher ehemals ein See war, jetzt aber in Wiesen verwandelt ist, die Erbbestand sind, und mehreren Eigenthümern in der Nachbarschaft gehören. Dieser Karl-Ludwigsee hatte bisher die Eigenschaft einer besondern Gemarkung, er hatte seine eigenen Grund- und Pfandbücher. Da die Besitzer der Wiesen be-

deutende Dämme und Gräben zu unterhalten haben, da sie fern von einem Gemeindeort liegen, — wie hart würde es seyn, diesen Landstrich zu der Gemarkung einer Gemeinde zu schlagen? Aehnliche Fälle kommen gewiß auch anderwärts vor.

Der von mir in Antrag gebrachte Zusatz hat nun den Zweck, Fälle dieser Art, welche sich nicht wohl genauer bezeichnen lassen, als es in dem Znsatze geschehen ist, von der Regel auszunehmen, oder die Unbilligkeit der Regel in besondern Fällen zu mildern.

Für diesen Zusatz spricht noch überdieß die Analogie des §. 4, so wie dieser §. nach dem Commissionsberichte lauten würde. So billig es ist, daß die Regierung von dem Grundsatze, daß ein jeder Staatsbürger Mitglied einer Gemeinde seyn muß, Ausnahmen machen kann, eben so billig ist es, daß ihr das Recht zustehe, auch den Grundsatz des §. 2. zu beschränken.

v. Rotteck unterstützt diesen Antrag aus Gründen, deren Entwickelung er sich für eine andere Gelegenheit vorbehalte; er halte nämlich beide Sätze, daß alle Gründe im Staate zu einer Gemeindsmarkung, und daß alle Staatsbürger einer Gemeinde angehören müssen, für allzustreng, und billige daher jede begründete Ausnahme.

Frhr. v. Türkheim bemerkt dagegen, daß nach den im Commissionsberichte entwickelten Grundsätzen die Ausnahmen von der Regel, nach welcher alle Theile des Staatsgebiets einer Gemeinde zugetheilt seyn sollen, möglichst zu beschränken seyen, und da die in Vorschlag gebrachte weitere Ausnahme sich eigentlich nur auf solche Gebietstheile beziehe, welche bisher unbenutzt gewesen seyen, und worauf noch keine Privatperson Rechte gehabt habe, welche durch die Zuthei

lung zu einer Gemeinde beeinträchtigt werden könnten, so hänge es nur von der Regierung ab, solche neu angebaute Ländereyen zum Voraus, ehe jemand ein Recht auf dieselben erlangt habe, entweder einer angrenzenden Gemeinde zuzutheilen, oder wenn sie beträchtlich genug seyen, auf denselben neue Gemeinden zu bilden. Ueberhaupt könne man Verhältnisse, welche erst geboren werden, immer unter die Regel des Gesetzes bringen, ohne jemanden zu nahe zu treten. Auch würden die vorausgesetzten Fälle so selten eintreten, daß schon darum keine Ausnahme räthlich erscheine.

Frhr. v. Falkenstein: Indem ich dem von dem Herrn geh. Hofrath Zachariä für diesen §. vorgeschlagenen Zusatz beystimme, muß ich zugleich bemerken, daß zwar dieser §. mir schon Gelegenheit geben würde, die in meiner frühern Aeusserung übernommene Aufgabe mit der Darstellung zu lösen, wie tief die vorliegende Gemeindeordnung in alle Verhältnisse und Berechtigungen der Grundherrn eingreife, und wie nöthig es daher sey, diese Angelegenheit endlich einmal ins Reine zu bringen. Da jedoch der verehrte Herr Regierungscommissär in dieser Beziehung Namens der Regierung eine sehr beruhigende Erklärung abgegeben hat, so erachte ich es für überflüssig, diesen Gegenstand ferner zu berühren.

Reg.Comm. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein: Da ich keine vorläufige Kenntniß von dem in Antrag gegebenen Zusatz hatte, so kann ich auch im Namen der Regierung keine positive Erklärung darüber geben. Meine individuelle Ansicht würde sich der vom Herrn Berichtserstatter entwickelten anschließen.

Auf die vom hohen Präsidium gehaltene Umfrage

beschloß

die Kammer:

1) (mit 11 gegen 3 Stimmen) daß Zachariä's Zusatz in den Entwurf eingeschaltet werden solle.
2) (Einhellig) daß der §. 2 nach dem Commissionsantrag mit dem Zachariäschen Zusatze anzunehmen sey.

Hiermit wurde die Sitzung geschlossen. Das Protokoll derselben wurde in der am 19. December d. J. eigens dazu gehaltenen Sitzung verlesen und genehmigt.

Zachariä.

v. Rotteck.

Fünf und vierzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 13. Dec. 1822.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Hoheit, des Durchlauchtigsten Präsidenten, Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden,

Ihrer Hoheiten, der Herren Markgrafen Leopold und Maximilian zu Baden,

der Herrn Staatsminister Frhr. v. Berstett und v. Berkheim,

des Herrn Generallieutenants v. Schäffer,

des Herrn Staatsraths Baumgärtner und

des Herrn Staatsraths Frhrn. v. Baden.

Weiter anwesend:

die Herren Regierungscommissäre, Staatsrath Frhr. v. Sensburg und geh. Ref. v. Liebenstein.

Unter dem Vorsitz
Sr. Durchlaucht, des ersten Vicepräsidenten, Herrn Fürsten von Fürstenberg

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls der vorletzten Sitzung bemerkte vorerst der Herr Regierungscommissär, Landoberjägermeister v. Kettner: Als Beleg der Behauptung, daß die forstenliche Aufsicht die Waldeigenthümer mit einem zu lästigen und ungerechten Druck belege, hat der Herr geh. Hofrath Zachariä verschiedene Beyspiele, nach dem eben verlesenen, angeführt, unter welchen eines, wenn es sich wirklich so verhielte, wie es angegeben ist, den nachtheiligsten Schatten auf die Stelle werfen müßte, welcher der in solchem liegende Vorwurf zu Last fiele. Dieses veranlaßt mich, nachdem mir die nähere Beziehung dieses Beyspieles insgeheim von dem Herrn geh. Hofrath Zachariä nach der Sitzung vom 10. d. M. erst bekannt gemacht worden, zu einer nachträglichen Erklärung und zu der Bitte, solche in das heutige Protokoll aufnehmen zu lassen.

Der Vorwurf besteht darin, daß eine Familie durch die verweigerte Erlaubniß, einen Wald auszustocken, in Gant gerathen sey, und diese den Verkauf des ganzen Gutes, wozu der Wald gehörte, nach sich gezogen habe, wogegen dem nachgefolgten Gutsbesitzer die Ausstockung zugestanden, und er sohin in den Stand gesetzt worden seye, einen bedeutenden Theil der Kaufsumme aus dem Erlös des geschlagenen Holzes abzutragen. Die Thatsache ist folgende:

Die Besitzer des Lingenthaler Hofes, Vogt Frey und Consorten von Rohrbach, suchten im November 1820 die Ausstockung eines zu diesem Hofe gehörigen Waldtheiles nach, welche ihnen aber, da der Hof Erbbestand war, nicht ertheilet werden konnte, indem be

kanntlich die Natur eines Erbbestandguts ohne Einwilligung des domini directi nicht verändert werden darf. Erst nachdem die Allodification des Erbbestandes bey Großherzogl. Finanzministerium nachgesucht war, und dieses Ministerium im Dec. 1820 sich hierüber willfährig ausgesprochen hatte, erhielten die Bittsteller die Erlaubniß zum Ausstocken. Ob hierdurch einer oder der andere unter den Hofbesitzern in Gant gerathen, oder sonst Schaden erlitten hat, weiß ich zwar nicht, so viel ist aber gewiß, daß weder den Besitzern im Jahr 1820, noch einem frühern Erbbeständer des Lingenthaler Hofes die Erlaubniß zum Waldausstocken vor erfolgter Allodification ertheilt werden konnte und durfte. Daß sich die Sache so und nicht anders verhalte, mögen die Acten nachweisen, welche ich andurch zur gefälligen Einsicht für jedes verehrte Mitglied dieser hohen Kammer auf das Bureau niederlege.

Daß der Herr geh. Hofrath Zachariä bey der Anregung dieser Sache die beste Absicht gehabt habe, bin ich vollkommen überzeugt, indem er nicht zweifeln konnte, daß mir die Gelegenheit immer erwünscht sey, Gebrechen und Mißbräuche in der Administration, welcher ich vorzustehen die Ehre habe, wenn sie mir bekannt werden, abstellen zu können. Anders mag es sich jedoch mit demjenigen verhalten, von welchem der Herr geh. Hofrath Zachariä die Sache auf Treu und guten Glauben aufgenommen hat, daher ich den Wunsch nicht unterdrücken kann, daß nunmehr, da dieser Gegenstand öffentlich zur Sprache gekommen, der Sämann auch öffentlich genannt werden möge, der den falschen Samen ausgestreut hat.

Zachariä: Der verehrliche Herr Regierungscommissär hat sehr recht, wenn er annimmt, daß ich des in Frage stehenden Falles nur in der Absicht Er-

wähnung gethan habe, um der Forstverwaltung Veranlassung zu geben, einen auf ihr haftenden Verdacht zu entfernen. Da übrigens das, was mir ein öffentlicher Beamter als solcher bezeugt, vollen Glauben verdient, da mir die Acten nicht zur Hand sind, um das Gesagte etwa noch zu bestätigen, so glaube ich nicht, daß es noch einer weitern Erklärung von meiner Seite bedürfe. Dagegen halte ich es nicht für erlaubt, oder für meine Schuldigkeit, meinen Gewährsmann zu nennen, theils wegen der Art, wie ich meine Erinnerung gefaßt hatte, so wie in Beziehung auf eine von dem verehrten Hrn. Regierungscommissär heute gethane Aeußerung, theils wegen ähnlicher Fälle.

Von dem hohen Präsidium aufgefordert, erstattete der Landoberjägermeister v. Kettner den Comissionsbericht über die Mittheilung der zweyten Kammer wegen Abschaffung der Pflaster- Strassen- und Brückenbaufrohnden.

Beylage Ziffer 135.
(mit eigner Seitenzahl von XVII bis XXII.)

Die Kammer

beschloß:

die Berathung darüber in einer der nächsten Sitzungen vorzunehmen.

Der Tagesordnung zufolge wurde hierauf die Discussion über die Gemeindeordnung fortgesetzt.

Bey den

§§. 3, 4 und 5,

welche des Zusammenhangs wegen zusammengenommen wurden, bezeichnet Frhr. v. Türkheim als Berichterstatter die Abänderung nach dem Commissionsantrage und hebt die drey Puncte aus, über welche sich hiernach die Debatte zu verbreiten habe, nämlich:

Erstens: ob der allgemeine Klassenunterschied zwischen Orts- und Schutzbürgern aufgehoben werden

solle? Diese Frage werde aus dem Grunde zuerst zu erörtern seyn, weil nach den im Commissionsberichte enthaltenen Bemerkungen ihre Entscheidung auf die folgende Einfluß haben dürfte.

Zweytens: ob der Grundsatz, daß jeder Staatsbürger Mitglied einer Gemeinde seyn müsse, unbedingt oder mit gewissen Ausnahmen stehen bleiben solle?

Drittens: wie im Fall der Aufhebung des allgemeinen und politischen Unterschieds zwischen Orts- und Schutzbürgern, dann die besondern Rechte privatrechtlicher Natur in Beziehung auf die Gemeindenutzungen gewährt werden sollen?

Reg. Comm. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein: Ueber die jetzt in Berathung stehenden Fragen, vielleicht die wichtigsten in der ganzen Gemeindeordnung, erlaube er sich der Kammer einige Bemerkungen vorzulegen. Nach dem gegenwärtig noch gesetzlich bestehenden Zustande seyen nicht alle Staatsbürger Mitglieder der im Staate vorhandenen Gemeinden. Die Standes- und Grundherrn, die Staatsdiener, die Geistlichen, die Schullehrer, seyen in der Regel dem Gemeindeverbande fremd. Als die Regierung im Jahr 1819 zuerst einen Gesetzentwurf über das Gemeindewesen den Ständen vorgelegt, habe sie den Satz aufgestellt, daß jeder Staatsbürger Mitglied einer Gemeinde seyn müsse. Dieser Satz sey damals ganz allgemein aufgestellt und kein Unterschied verschiedener Klassen von Gemeindebürgern hinzugefügt worden. Die zur Berathung des Entwurfs niedergesetzte Commission der zweyten Kammer habe den Grundsatz, daß jeder Staatsbürger Mitglied einer Gemeinde seyn müsse, gebilligt, aber zugleich eingesehen, daß es nicht möglich sey, ihn in seiner Allgemeinheit so durchzuführen, daß alle Mitglieder des Verbandes auf ganz gleiche Weise, mit völlig

gleichen Rechten und Pflichten, daran Theil nehmen. Von demselben Gesichtspuncte sey die Regierung im Jahr 1820 ausgegangen. Sie habe daher in ihrem zweyten Entwurf, den der gegenwärtige Herr Berichtserstatter selbst bearbeitet, die Gemeindebürger in drey Klassen getheilt: Ortsbürger, Schutzbürger und Ehrenbürger. Die beiden ersten Klassen sollten die bisherigen Mitglieder der Gemeinden nach ihren verschiedenen Berechtigungen in sich schließen, die dritte hingegen diejenigen meist den höhern Ständen angehörigen Staatsbürger umfassen, welche bisher dem Gemeindeverbande fremd gewesen. Nach langen Debatten habe damals die zweyte Kammer die Vorschläge der Regierung im Wesentlichen genehmigt. Im Jahr 1822 sey die Regierung wieder von denselben Ansichten ausgegangen, und das Resultat einer sehr umständlichen Discussion in der zweyten Kammer sey wieder das nämliche gewesen wie 1820.

In der Commission der ersten Kammer habe nun die Berathung — wenigstens wie der Bericht es darstelle — folgenden Gang genommen. Man habe sich zuvörderst dem Wunsche hingegeben, den Klassenunterschied, der schon so viele Schwierigkeiten verursacht, ganz aufzuheben. In dieser Absicht habe man für gut gefunden:

Erstens: die Benennungen Orts- und Schutzbürger zu beseitigen, und beide Klassen von Bürgern, jedoch mit Aufrechthaltung der verschiedenartigen Berechtigungen in Beziehung auf Eigenthum und Genuß des Gemeindeguts, unter dem gemeinschaftlichen Namen Gemeindebürger zusammenzufassen.

Zweytens: Auf die Aufnahme der Glieder der höhern Stände in den Gemeindeverband Verzicht zu leisten, und demnach die dritte Klasse, die der Ehrenbürger, ganz zu streichen.

Im Commissionsbericht seye zugegeben, daß der Eintritt dieser Klasse von Staatsbürgern in den Gemeindeverband gar nicht mit bedeutenden Inconvenienzen verbunden sey. Es werde darin versichert, daß man auf die Idee dieser Neuerung blos deshalb verzichten zu müssen glaube, damit die Aufhebung des Klassenunterschiedes überhaupt möglich werde, weil es doch ganz unausführbar seyn würde, die Klasse der Ehrenbürger den übrigen Gemeindegliedern in Rechten und Pflichten vollkommen gleichzustellen.

Die Regierung habe kein Bedenken dabey, den Unterschied zwischen Orts- und Schutzbürgern, mit Aufrechthaltung verschiedenartiger privatrechtlicher Verhältnisse, wo solche bestehen, fallen zu lassen und zu gestatten, daß beide Klassen unter dem Namen Gemeindebürger vereinigt werden. Dieß habe er, der Regierungscommissär, bey den Discussionen der zweyten Kammer selbst schon vorgeschlagen. In Bezug auf die gänzliche Hinweglassung der Klasse der Ehrenbürger könne aber die Regierung dem Antrage der Commission nicht beystimmen. Die Verschmelzung jener beiden andern Klassen in eine, und die Weglassung der Klasse der Ehrenbürger, stehen unter sich durchaus in keinem Causalzusammenhang. Eines folge nicht nothwendig aus dem andern. Man könne füglich den Unterschied zwischen Orts- und Schutzbürgern aufgeben, und doch neben der Klasse der Gemeindebürger, jene der Ehrenbürger in den Verband aufnehmen. Der Herr Berichtserstatter gebe selbst zu, daß mit der Aufnahme der Ehrenbürger an sich keine Inconvenienzen verbunden seyen.

Er stelle diese Maaßregel nur als überflüssig dar, weil durch die Beschlüsse der zweyten Kammer das Ehrenbürgerrecht in seinen Wirkungen doch wieder fast vernichtet und nichts als die Theilnahme an den Ge-

meindewahlen übrig gelassen sey. Dem sey aber doch nicht ganz so. Die Regierung habe bey der Aufstellung des Satzes, daß jeder Staatsbürger Mitglied einer Gemeinde seyn solle, hauptsächlich zwey Zwecke vor Augen gehabt.

Erstens: Da sich die Dinge einmal doch so gestaltet, daß jeder Bewohner des Staats von den Gemeindeverhältnissen factisch mehr oder weniger berührt werde, — eine Gestalt der Dinge, die sich willkührlich nicht mehr ändern lasse — so habe sie es für angemessen gehalten, daß durch den Eintritt in den Gemeindeverband jedem Staatsdiener auch Gelegenheit gegeben werde, seine Interessen selbst zu vertreten, daß künftig Jeder, der Gemeinde gegenüber, nicht nur Pflichten zu erfüllen, sondern auch Rechte auszuüben habe.

Zweytens habe die Regierung durch den Eintritt der höhern Klassen der Staatsbürger in den Gemeindeverband bewirken wollen, daß das Gemeindewesen, besonders in den Städten, allmählig einen höhern Schwung nehme, daß es sich immer mehr und mehr von einem gewissen engherzigen Zunftgeist, den man bis jetzt nur zu häufig wahrnehme, befreye, daß es sich, um dieses angefochtene Wort noch einmal zu brauchen, nach und nach veredle, und die feste Grundlage eines wahrhaft constitutionellen Volkslebens werde.

Dieser Zweck sey bey weitem der wichtigere. Er werde aber erreicht werden, wenn dem Ehrenbürger auch in der That nichts von Rechten übrig bliebe, als die Theilnahme an den Gemeindewahlen. Denn gerade hierbey könne sich der Einfluß der höhern und gebildetern Stände am freyesten und heilsamsten äussern.

Der Vortheil, den man von dieser Neuerung erwarten dürfe, überwiege also weit die Inconvenienzen, die nach dem eigenen Eingeständniß des Herrn Berichtserstatters so gut als nicht vorhanden seyen.

Deßhalb wünsche die Regierung, daß der Antrag der Commission in dieser Beziehung nicht angenommen, sondern ihr Vorschlag, dem die zweyte Kammer beygetreten, auch hier genehmigt werde.

Frhr. v. Türkheim: Die angeführten Gründe bestärken in mir den Wunsch, daß zuerst über die zweyte Frage discutirt und abgestimmt werden möchte, nämlich darüber:

Ob die allgemeine Klasseneintheilung stehen bleiben solle oder nicht?

Denn wenn man einmal darüber einig ist, daß der Unterschied zwischen Orts- und Schutzbürgern aufgehoben ist, d. h. auf den blosen Vorbehalt hergebrachter Vorzugsrechte in Beziehung auf Gemeindenutzungen, als einer Particularität, reducirt werden könne, so wird man sich alsdann wohl leichter entschließen, die beliebte Idee von Ehrenbürgern der Einfachheit des Gesetzes und dem großen Vortheil, keinen politischen Unterschied unter den Gemeindebürgern aufzustellen, zum Opfer zu bringen, da ohne sie, wie ich glaube, in dem Commissionsberichte hinreichend nachgewiesen worden ist, daß an der Ehrenbürgerschaft nichts Reelles ist, und im Grund nur der Name derselben jener Einfachheit im Wege steht.

Reg. Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein erklärt wiederholt die Zustimmung der Regierung, daß die Klassen der Orts- und Schutzbürger unter dem Namen Gemeindebürger zusammen gefaßt würden, bemerkt aber nochmals, daß sie die Beybehaltung der Klasse der Ehrenbürger und deren Eintritt in den Gemeindeverband wünsche.

v. Rotteck: Um über die zur Discussion gebrach-

ten wichtigen Fragen zu entscheiden, wird es wohl nöthig seyn, vordersamst über die allgemeinsten Begriffe vom Gemeindewesen durch Vergegenwärtigung derselben sich zu verständigen. Die Entscheidung darüber, ob jeder Staatsbürger auch zugleich Gemeindebürger seyn müsse, ob es verschiedene Bürgerklassen geben müsse oder dürfe, und welche Ausnahmen von der allgemeinen Regel etwa zuläßig seyen, muß zur Grundlage haben den verdeutlichten Begriff von dem, was denn eigentlich Gemeindebürgerrechte und was Staatsbürgerrechte seyen. Zwar möchte mißbilliget werden, daß, nachdem schon so viele tief durchdachte Ideen über das Gemeindewesen zur Besprechung gekommen, und nachdem besonders durch den mit so vielem Scharfsinn als Consequenz verfaßten Bericht unserer Commission der Gegenstand fast erschöpft scheinen möchte, ich gleichwohl noch einige neue und eigene Ideen in die Berathung einzuführen mir erlaube. Allein es wäre möglich, daß solche Ideen nicht eben verwirrend, sondern vielmehr vermittelnd wirken möchten und dann zwingt mich eben die strenge Consequenz des v. Türkheimischen Berichts, wonach es fast unmöglich ist, gegen seine einzelnen Anträge sich zu erklären, wenn man die Principien zugegeben, gegen diese Principien selbst ins Feld zu treten, und dadurch den Beweggrund und die Rechtfertigung für die von seinen einzelnen Anträgen abweichenden Abstimmungen aufzustellen.

Theorieen über das Gemeindewesen lassen sich allerdings sehr verschiedene, und dennoch insgesammt auf rechtlich möglichen Voraussetzungen beruhende, aufstellen. Insbesondere aber sind zwey dieser Theorieen einander diametralisch entgegengesetzt.

Man kann, wenn man, im Feld des Idealen weilend, einen Staat rein nach Begriffen construirt, ohne Hemmung durch gegebene historische

Verhältnisse, annehmen, daß die zum Staat vereinte Gesammtheit von Staatsbürgern, und die als Einzelne den Staatsverein schlossen, sich zum Behuf der Administration und des erleichterten Staatslebens in größere und kleinere Theile, Summen von Bürgern, die man Gemeinden nennt, theile, wonach solche kleinere Vereinigungen blos Staatsanstalten seyen, und welchen Wirkungskreis sie erfüllen, nur von dem Auftrag des Staats ableiten, zumal die Bewerkstelligung desjenigen, was von der Central-Staatsgewalt aus, nur schwierig und unvollständig sich realisiren ließe, z. B. die Sicherstellung gegen die Gefahren und Ungemächlichkeiten des nähern Zusammenwohnens und die Gewährleistung der Vortheile, welche aus solcher nähern Verbindung zu gewinnnen sind. Nach dieser Voraussetzung muß jeder Staatsbürger Mitglied einer Gemeinde, und es darf zwischen den Mitgliedern derselben kein rechtlicher Unterschied seyn. Nach eben dieser Ansicht ist der Gemeindeverband das Supplement des Staatsverbands, und seine Wirksamkeit die Ergänzung der unmittelbaren Staatsthätigkeit. Man kann aber auch, den Gang der Natur und den Faden der Geschichte verfolgend, annehmen, daß die zum Staat vereinigten Menschen Anfangs aus dem Stand der Isolirung blos in jenen des Familienverhältnisses, sodann in das Verhältniß der Geschlechts- oder Stammvereinigung, oder, wo mehrere benachbarte Familien zum Zweck der Sicherheit und des gemächlichern Lebens sich enger gesellten, in jenes der Ortsvereinigung oder der Gemeinde getreten seyen, worauf endlich, als die Unzulänglichkeit der der Familie, oder dem Stamm, oder der Gemeinde zu Gebot stehenden Mittel zur Sicherung und Beförderung ihrer Lebenszwecke erkannt ward, zwischen mehreren Gemein-

den ein noch höherer Verband — der Staatsverband — geschlossen worden. Selbst mit dem Staat ist der Stufengang noch nicht geendet. Es kann einzelnen Staaten nach außen und nach innen, nach Größe, Lage oder Umständen, an Kräften und Hülfsmitteln zur vollkommenen Zweckerreichung gebrechen. Alsdann vereinigen sich mehrere Staaten zu einem Staatensystem oder Bundesstaat; und ihr Verhältniß zu demselben ist analog jenem der Gemeinden zum einfachen Staat. In dieser letzten Annahme ist der Staat eine von mehreren selbstständigen Gemeinden gestiftete Anstalt, welcher die Realisirung desjenigen obliegt, was die Gemeinden für sich nicht vermögen; der Staat ist hier das Complement der Gemeinden; er hat da blos zu ergänzen, oder zu erfüllen, was die Gemeinden ihm übertrugen, während in der ersten Annahme die Gemeinden dem Staat blos hülfreiche Hand leisten.

Zwischen diesen beiden Systemen, dem analytischen und synthetischen, wie der Herr Berichtserstatter sie richtig nennt, d. h. zwischen dem der ursprünglichen Einheit und jenem der Föderation sind eine Menge von Zwischenstufen oder Nüancirungen gedenkbar, welche wieder insgesammt rechtlich möglich, aber wo sie wirklich vorhanden oder, durch gültige Rechtsdichtung als vorhanden geltend sind, die verschiedensten Rechtswirkungen erzeugen, die verschiedensten gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Gemeinden und ihrer Glieder im und zum Staat erheischen und rechtfertigen.

Welchem von diesen Systemen sollen wir huldigen? Das erste wird durch die Stimme der alles a priori anschauenden Schule, dann durch jene der unbedingten

Gleichheits-Freunde, und zugleich auch durch die Freunde der unumschränkten Staats- oder Regierungsgewalt aufgestellt; das zweyte durch die Freunde der wahren Freyheit, und durch die Beobachter der Natur und der Geschichte. Unläugbar ists, daß in der Geschichte die Staaten sich synthetisch gebildet haben, durch Vereinbarung schon bestehender Gemeinwesen, neben ihnen auch mehrerer einzelner Wohner und Herren. Genua ist keine Anstalt des sardinischen, Augsburg keine Anstalt des bayerschen Staates. Auch sind die helvetischen Kantone, die Provinzial-Staaten Nordamerika's und jene Deutschlands keine Anstalten der Bundessysteme oder Völkerstaaten, zu welchen sie gehören. Denn auch die deutschen Staaten mögen als Beyspiele gelten, da sich auch Gemeinden unter monarchischer Form sowohl, als unter republikanischer denken lassen.

Indem ich mich also zu dem zweyten Systeme bekenne, behaupte ich, daß auch das monarchische Prinzip, welches unserer Staatsverfassung zum Grunde ligt, denselben vielmehr befreundet, als wie der Herr Berichtserstatter will, widersprechend sey. Der Charakter dieses Prinzips ist eine, die Selbstständigkeit der Theile ehrende väterliche Centralgewalt. Ja, selbst unumschränkte Monarchien, wie die Geschichte lehrt, haben solche Selbstständigkeit meistens geehrt, und es ist dieselbe sodann doppelt nothwendig, als Gegengewicht oder Milderung der strengen Einherrschaft, während eine republikanische, zumal demokratische, Centralgewalt weit leichter allgebietend wird.

Indessen können die beiden entgegengesetzten Systeme durch allmählige Uebergänge sich nahe kommen,

und man mag nach einem, wie nach dem andern, in gewissen Formen der Gemeindeverfassung übereinkommen, wobey blos nach dem einen System die Rechte, welche die Gemeinden nicht besitzen, als übertragen an die Staatsgewalt, nach dem andern aber jene, welche sie besitzen, als überkommen von der Staatsgewalt, erscheinen.

Nach allgemeinen Principien läßt sich hiernach keine allgemein gültige Form des Gemeindewesens und seines Verhältnisses zur Staatsgewalt bestimmen; es ist eine positive Bestimmung nöthig; aber die Regeln, welche die Politik für solche Bestimmung aufstellt, sind abhängig von Zeit, Ort und Umständen; keine Form mag als allein gut aufgestellt werden.

Wollte man auch sagen: füglich wird der Staatsgewalt überlassen, was besser, zuverläßiger und leichter von ihr, als von jener der Gemeinde, dieser aber wird füglich jenes anvertraut, was besser und bequemer von der Gemeinds-Gewalt, als von jener des Staats regulirt wird, so hätte man damit zwar eine Formel, aber damit gleichwohl keine Entscheidung, sondern blos ein weites Feld des Streites gewonnen.

Das sicherste Kriterium einer zweckmäßigen und guten Bestimmung in gegebenen Lagen oder in einem concreten Staat wird immer nur der wahre und lautere Gesammtwille seyn. Was immer die sich zum Staat vereinigenden oder vereinigten Gemeinden frey und besonnen beschließen, oder worüber sie mit der Centralgewalt frey überein kommen, das ist recht und gut. Die hier oder dort vorhandenen Umstände und Interessen, Gewohnheiten und Neigungen, Verhältnisse und Hilfsmittel, werden die Entscheidung

regeln, und überall — Volenti non fit injuria. Daher erkläre zum voraus, daß ich, in Bezug auf die uns vorliegende Gemeindeordnung, überall da, wo nicht strenge Rechtsprincipien oder allgemein gültige Gründe meiner Ueberzeugung eine andere Richtung geben, mich vorzugsweise nach den Beschlüssen der zweyten Kammer bey allen einzelnen Punkten entscheiden werde. Dort sitzen die wahren und näheren Repräsentanten der Gemeinden; ohne evidente Gründe, zumal des Rechts, sollten wir dem, was dort angenommen worden, uns nicht entgegensetzen, versteht sich, unter Vorbehalt der freyeren Schlußfassung über alles dasjenige, was in seinen Wirkungen weiter reichend ist, als der Kreis der gemeinde-bürgerlichen Verhältnisse.

Indessen möchte ich doch, in Bezug auf die Zuverläßigkeit und rechtlich verbindende Kraft des Gesammtwillens der Gemeinderepräsentanten, einen Unterschied aufstellen zwischen den äußern und innern Verhältnissen der Gemeinden. Jene, nämlich die gegen den Staat, oder gegen die Gesammtheit, empfangen unbedenklich ihr Gesetz durch die Mehrheit der Gemeindsdeputirten und die Zustimmung der Regierung; diese, welche nämlich blos die einheimischen Zwecke der einzelnen Gemeinden, ihr individuelles Gemeindeleben, betreffen, werden billig autonomisch von ihm selbst bestimmt. Nicht jede Regel ist gleich gut für jede Gemeinde, vielleicht ist auch die einmal beliebte sehr mangelhaft; nur die Erfahrung von den Früchten verschiedener Formen mag zu fortschreitender Vervollkommnung führen, und eine allgemeine Form, allen Gemeinden des Staates aufgedrückt, würde sie in der That in bloße Staatsabthei-

lungen, oder Staatsanstalten, in Summen von Staatsbürgern verwandeln, ohne eigene, selbstständige Lebenskraft, ohne eigene Geschichte, ohne Aufforderung zu freyem, selbstthätigem Erstreben des Bessern. Ich will meine Ansicht durch ein Beyspiel erläutern. Die Staatsgesetzgebung erkennt sich selbst für nicht berechtigt, den Unterschied zwischen Orts- und Schutzbürgern, d. h. zwischen Theilnehmern am Bürgergenuß oder Gemeindegut und Nichttheilnehmern aufzuheben. Sie läßt ihn fortbestehen, aus Achtung des bestehenden Rechtes, obschon sie die Aufhebung des Unterschieds wünschte. Sollte nun nicht jeder einzelnen Gemeinde frey stehen, solchen Unterschied durch selbsteigenen Beschluß aufzuheben, und durch solche zeitgemäße Freysinnigkeit andern voranzuschreiten an Ruhm und an Gedeihen? — Dieses eine Beyspiel möge statt vieler gelten. Es zeigt, daß unter andern köstlichen Früchten auch ein edler Wetteifer im Guten die Folge seyn werde, von einer den Gemeinden gewährten, mit klug gezeichneten Grenzen umfangenen Autonomie.

Der Redner ging hierauf zu der Bestimmung der §§. 3—5 des von der Commission umgearbeiteten Entwurfes der Gemeindeordnung über, und bemerkte, daß es allerdings ungerecht wäre, diejenigen, welche dem Gemeinds-Verband sich anzuschließen kein Bedürfniß und keine Neigung haben, dazu gleichwohl zu zwingen; daß es aber dagegen nicht minder ungerecht wäre, die Gemeinden zu zwingen, Unwürdige und Unberechtigte als Mitglieder aufzunehmen, daher denn die weitere Ausnahme sich rechtfertige, daß nämlich die etwa vom Staat aus Gründen des Staatsinteresses nach irgend einer positiv festgesetzten Regel gewissen

Gemeinden zum Aufenthalt, zur polizeylichen Beaufsichtigung oder auch zur Versorgung angewiesenen Heimathlosen u. d. gl. nicht in die Bürgerliste solcher Gemeinden sollten aufgenommen werden. Er trage daher auf Statuirung solcher weitern Ausnahme an, und halte dafür, daß das Recht des Staates, aus polizeylichen Gründen oder aus Gründen der Humanität, solche Anweisung zu ertheilen, d. h. den bedürftigen Heimathlosen Panisbriefe an gewisse Gemeinden, denen sie nach irgend einer leichten Beziehung mehr als andern angehören, zu ertheilen, nicht auch das Recht, sie zugleich zu stimmfähigen Gemeindemitgliedern zu machen, involvire, und daß, wenn die in der ersten Ausnahme stehenden Staatsbürger als über dem Niveaux der gemeindsbürgerlichen Gleichheit erschienen, die letztgenannten als unter solchem Niveaux befindlich müßten betrachtet werden.

Er setzte bey, daß der von der Regierungs-Commission schon in den Verhandlungen der zweyten Kammer urgirte Grund, die Gemeinden durch das allgemeine Gesetz, daß jeder Staatsbürger Mitglied einer Gemeinde seyn müsse, zu „veredlen", wenigstens auf die Heimathlosen und Vaganten nicht passe, daß er aber auch auf die vornehmere Klasse nicht passe, weil einmal, auch ohne solches Gesetz, viele Mitglieder der höheren Stände freywillig in die Bürgerliste sich würden einschreiben lassen; daß dagegen von den gezwungenen Bürgern nicht viel Zuneigung und wenig wohlthätiger Einfluß auf die Gemeinde dürfte zu erwarten seyn; endlich, daß die Veredlung der Gemeinden weit besser und zuverläßiger durch eine der Freyheit holde Verfassung der Gemeinden, und durch einen ihnen geöffneten edlen Wirkungskreis würde bewirkt werden, als

durch den Zwang der Beygesellung und der Aufnahme.

v. Kettner macht gegen den Hofrath v. Rotteck die Bemerkung, daß sich, der Geschichte nach, die Gemeinden nicht durch freye Vereinbarung, vielmehr nach unendlich vielen Urkunden, durch Veranlassung der Staatsgewalt oder vieler Grundherrschaften gebildet hätten, wie z. B. noch in neuerer Zeit, die Gemeinde Friedrichsthal und Welschneureuth.

Sr. Durchlaucht, der Hr. Fürst v. Löwenstein: Ich theile die so eben ausgesprochenen Ansichten ganz, und hatte mir solche schon in der Commission zu eigen gemacht.

Ich ging nämlich von der Ueberzeugung aus, daß, wenn die Gemeindeordnung, so wie solche von der zweyten Kammer angenommen worden ist, von der Ersten Kammer gleichfalls angenommen werden wollte, man das monarchische Princip gefährden würde, welches aufrecht zu erhalten doch unsere Pflicht ist, da wir in einem monarchischen Staate leben. — Wollten wir den Gemeinden die Rechte, welche ihnen der Gesetzentwurf einräumt, auf eine so unbeschränkte Weise zugestehen, wie es der an unsere Kammer gelangte erste Theil der Gemeindeordnung thut, so würden wir die Gemeinden, so zu sagen, völlig emancipiren, und dadurch Veranlassung geben, daß sich Staaten im Staate bildeten, und zuletzt Republiken daraus entstünden, welches doch weder die Absicht der Regierung, noch die der Kammer seyn konnte und seyn kann.

Die Commission hat sonach geglaubt, hier und da Bestimmungen eintreten lassen zu müssen, welche der

Regierung eine größere Einwirkung auf die Angelegenheiten der Gemeinden vorbehielten; und war einstimmig der Meinung, daß letztere noch nicht den Grad von Bildung erreicht hätten, um sie aller obervormundschaftlichen Aufsicht von Seiten des Staats zu entheben.

Das, was die Regierung den Gemeinden an Verwaltungs- und andern Rechten zugesteht, ist schon an sich im höchsten Grade liberal; es würde aber nicht gut gethan seyn, den ihnen angewiesenen Wirkungskreis dadurch noch weiter ausdehnen zu wollen, daß der Regierung nicht allenthalben ein Cognitions- und Einwirkungsrecht vorbehalten bleibe. Denn die Attributionen, als richterliche und polizeyliche Behörde, liegt ohnehin außer der Sphäre des Wissens und der Geschäftskenntniß der Gemeinden; und somit würde es übel um die Verwaltung des Staats von dieser Seite aussehen, wenn nicht dem Regenten und dessen untergebenen Stellen eine solche oberste Leitung dieser Angelegenheiten vorbehalten bliebe.

Zachariä: Wir sind jetzt in der Berathung der Gemeindeordnung zuerst an einige Streitfragen gekommen, zu deren Beantwortung nur die allgemeinen Grundsätze dieser Lehre den Schlüssel enthalten. Ich halte es daher für erlaubt, Einiges über das Wesen und die Verfassung der Gemeinden im Allgemeinen vorauszuschicken, zumal da derselbe Gegenstand schon von einem Redner vor mir in Anregung gebracht worden ist.

Meiner Ueberzeugung nach sind nun Gemeinden

Erstens: Staatsanstalten, Regierungsbehörden. Eine Gemeinde unterscheidet sich von einer collegialischen Regierungsbehörde, z. B. von einer

Landesregierung nur dem Zwecke nach. Alle Gemeinden innerhalb eines Staates sind nur durch den Staat da; der Staat ist die Ur-Gemeinde. Denn überall, wo eine Rechtsgewalt herrscht, ist der Staat. In einer jeden Gemeinde aber muß die Minderzahl der Mehrheit gehorchen. — Dagegen fehlt in einer Gemeinde alles das, was zum Wesen einer Gesellschaft gehört. Gesellschaften können sich willkührlich bilden und auflösen; sie können willkührlich über ihr Vermögen verfügen. Anders ist alles dieses in einer Gemeinheit. — Das scheint freylich sehr streng und hart zu lauten. Aber es ist mit einer, der öffentlichen Freyheit günstigen, Organisation der Gemeindeverfassung eben so wohl vereinbar, wie die öffentliche Freyheit überhaupt mit dem Gehorsam gegen die Staatsgewalt vereinbar ist.

Zweytens: Die Eintheilung der Bevölkerung nach Gemeinden ist ein Uebel. Denn so entstehen besondere Interessen, die sich gegenseitig bekämpfen, dem allgemeinen leicht feindselig entgegentreten; der Staat, die öffentliche Macht wird zersplittert. Das kann selbst, wie die Geschichte des Mittelalters in so manchen Beyspielen zeigt, zu einer Auflösung des Staates führen. Dagegen waren die Staaten verhältnißmäßig die mächtigsten, welche aus einer einzigen Gemeinde bestanden. Ein Beyspiel ist der römische Freystaat.

Drittens: Die Eintheilung der Bevölkerung nach Gemeinden ist bey einer gewissen Ausdehnung des Staatsgebiets ein nothwendiges Uebel.

Sie ist es, welche unter dieser Bedingung die Wechselwirkung zwischen der Regierung und dem Volke möglich macht oder erleichtert. So kann die Regierung ihre Befehle überall ins Werk setzen, gleich als ob sie

überall gegenwärtig wäre. So können die Unterthanen ihre Anliegen überall an die Regierung gelangen lassen.

Dieselbe Eintheilung ist, bey einem gewissen Umfange des Staatsgebietes, das Mittel, durch welches die Regierung in den Stand gesetzt wird, den Pflichten, die sie gegen das Volk überhaupt hat, so Genüge zu leisten, wie diese Pflichten durch die örtlichen Interessen und durch das Zusammenwohnen der Unterthanen modificirt werden. Eine Gemeinde hat nicht etwa andere Rechte und Pflichten, wie die Staats-Regierung. Sie kann nichts anordnen, was nicht die Staatsregierung anzuordnen befugt wäre. Sie hat nur das Allgemeine auf das Besondere anzuwenden. Diese Bestimmung der Gemeinden scheint von dem verehrten Herrn Berichtserstatter das privatrechtliche Element der Gemeinden genannt worden zu seyn. Vielleicht weichen wir mehr in den Worten, als in der Sache von einander ab, da wir gewöhnlich in den Resultaten übereinstimmten. Allerdings verfolgen die Gemeinden in so fern einen besondern Zweck, ein besonderes Interesse.

Viertens: Die Grundsätze, nach welchen die Gemeindeverfassung zu organisiren ist, sind ganz dieselben, nach welchen die Staatsverfassung überhaupt zu organisiren ist. Nicht deswegen ist es billig, daß die Gemeindeglieder einen Antheil an der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten haben, weil diese Angelegenheiten als die Privatsache der Gemeinde zu betrachten wären, sondern um deswillen, und in so fern ist das billig, weil und in wie fern zu erwarten ist, daß die Regierung, die Gemeindebürger zu einer solchen Theilnahme berufend, die Zwecke, zu welchen es Gemeinden

gibt, am besten erreichen werde. Man hat von der Emancipation der Gemeinden gesprochen. So erspart man Worte. Nur hat man unter dieser Emancipation nicht die Anerkennung eines von dem Interesse der Gesammtheit unabhängigen Rechtsanspruches auf Mitverwaltung zu verstehen.

Ich komme jetzt zu den dermalen vorliegenden Streitfragen.

Erstens: Soll in der Regel ein jeder Staatsbürger einer Gemeinde als Gemeindebürger angehören? Dieser Grundsatz, den der Gesetzentwurf aufstellt, enthält eine sehr bedeutende, eine sehr durchgreifende, Abweichung von dem bisherigen Rechte. Jedoch ich will nicht auf die Prüfung desselben eingehen, da ich nicht geneigt bin, der Vollendung des von so Vielen begehrten Gesetzes irgend ein Hinderniß in den Weg zu legen.

Zweytens: Unter den Ausnahmen von dieser Regel, welche der Commissionsbericht vorschlägt, schien der verehrliche Herr Regierungscommissär nur diejenige zu bestreiten, welche die Staatsdiener betrifft. — In der That haben die Standes- und die Grundherren nach unserer Verfassung eine so eigenthümliche Stellung, daß es mit dem Geiste unserer Verfassung kaum zu vereinigen seyn würde, wenn man auch die Standes- und die Grundherren nöthigte, in den Gemeindeverband zu treten. Eben so fordert es der eigene Vortheil der Gemeinden, daß der Regierung das Recht vorbehalten werde, von der gesetzlichen Regel zu entbinden. Nebenrücksichten sind oft Hauptrücksichten.

Anlangend die Staatsdiener, so schien mir nur der von dem Herrn Regierungscommissär ange-

führte Grund — daß man den Staatsdienern einen gewissen Einfluß auf die Gemeinden, und namentlich auf die Gemeindewahlen zusichern müsse, — von Gewicht für die Behauptung zu seyn, daß man die Staatsdiener den Gemeindebürgern einzuverleiben habe. Allein weit erheblicher scheint mir der Gegengrund zu seyn, daß man so den Staatsdienern ein besonderes und örtliches Interesse gebe, da sie doch nur dem Ganzen, dem Staate, angehören sollen, daß man so die Bande der Abhängigkeit, durch welche die Staatsdiener an die Regierung gekettet seyn sollen, mehr oder weniger schwäche. Hier dürfte der oben aufgestellte Grundsatz, daß die Eintheilung der Bevölkerung nach Gemeinden an sich ein Uebel sey, ganz besonders zu berücksichtigen seyn.

Endlich drittens: Alle Redner vor mir scheinen darin einverstanden zu seyn, daß die Eintheilung der Gemeindebürger in Orts- und Schutzbürger nicht in das vorliegende Gesetz gehöre. Dafür spricht schon der Grund entscheidend, daß diese Eintheilung nur in einigen Gemeinden des Landes besteht, daß sie, in allen diesen Gemeinden auf besondern Rechten und Gewohnheiten beruhend, nicht wohl in eine allgemeine Gemeindeordnung aufgenommen werden kann. Aber die oben aufgestellten Grundsätze führen noch weiter. Ich muß sogar das Vorrecht, welches die Ortsbürger in Beziehung auf den Gemeindegenuß haben, als widerrechtlich, die Ortsbürger als eine Aristokratie ohne eine genügende Grundlage betrachten. Das Gemeindegut ist nicht Eigenthum der Einzelnen, sondern Eigenthum der Gemeinde, und mittelbar Staatsgut. Wenn, nach der Bestreitung der gewöhnlichen Ausgaben, noch etwas übrig bleibt, so sollte

das Uebermaaß auf gemeinnützige Werke und Anstalten verwendet werden, z. B. auf öffentliche Bauten, wie das Mittelalter so manche der Bewunderung der Nachwelt hinterlassen hat.

Frhr. v. Türkheim; Die bisherigen Aeußerungen haben mich überzeugt, daß die etwas ausführliche Aufstellung allgemeiner Principien im Commissionsbericht nicht überflüssig gewesen ist, ungeachtet ich Anfangs Bedenken getragen hatte, zu sehr in solchen einzugehen. Es sind vorhin von einem geehrten Redner abweichende Ansichten über die Natur und die Entstehung der Gemeinden vorgetragen worden; ich kann darauf nicht weitläufig eingehen, sondern will mich auf eine kurze Andeutung beschränken, wo, nach meiner Meinung, das Irrige in der Verbindung und Anwendung seiner Sätze liegt; denn über die theoretische Streitfragen an sich kann und will wohl die hohe Kammer keinen Beschluß fassen.

Ich habe in dem Commissionsberichte zu zeigen gesucht, wie der Begriff unserer Gemeinden und ihre Stellung im Staat auf analytischem und synthetischem Wege gefunden werde. Es ist darauf bemerkt worden, daß die Ansicht in ersterer Beziehung, d. h. nach allgemeinen Begriffen, oder auf dem Felde des Idealen ganz richtig seyn möge, aber bey historischer Untersuchung ein ganz anderes Resultat herauskomme. Dieß kann ich nicht als richtig erkennen; es ist hier kein Widerspruch denkbar zwischen dem, was sich aus einer richtigen Ansicht des Ganzen und der einzelnen Theile, was sich beym Schließen von ersterm auf letztere, und was sich beym Schließen von diesen auf jenes ergibt.

Daher kann auch die historische Beleuchtung der

Entstehung unserer Gemeinden dem nicht widersprechen, was aus dem richtigen allgemeinen Begriff derselben fließt. Wenn es nach diesem richtig ist, daß Gemeinden als Staatsanstalten zu betrachten seyen, so wird dieß nicht aufgehoben durch die Bemerkung, daß eine Gemeinde als ursprünglicher geselliger Verein oder als ursprünglicher Staatsverein älter seye, als der Staat, dessen Anstalt oder Abtheilung sie jetzt vermöge allgemeiner Begriffe seyn soll. Es ist nicht davon die Rede, ob unsere heutigen Gemeinden zum Theil die ersten und ältesten Staatsverbindungen gewesen, und erst später in die jetzigen Staaten zusammengeflossen seyen. In dieser Beziehung mögen sie immerhin das Erstgeburtsrecht ansprechen — aber immer ist der Begriff Staat älter, als der Begriff Gemeinde, welcher letztere den ersten voraussetzt. Wenn Genua als Staat älter ist, als der jetzige sardinische Staat, dessen Gemeinde es nun ist, so hat es seine Primogenitur als Staat an letzteren übertragen, als es demselben einverleibt wurde.

Darum ist in dem Commissionsberichte in allem dem, was eine Gemeinde als solche nothwendig im Verhältniß zum Staat seyn müsse, wie mir scheint, mit Recht nur von der Analyse der allgemeinen Grundsätze ausgegangen, und blos in dem, was nicht nothwendig aus denselben fließt, sondern zufällig ist, namentlich in Hinsicht auf das Gemeindegut, auf den synthetischen Bildungsgang Rücksicht genommen worden.

Was nun die Aeußerung des Herrn Regierungscommissärs betrifft, daß die höheren Stände deßhalb in den Gemeindeverband eintreten sollten, um denselben zu veredeln, so finde ich das sehr problematisch, und dem Geist unserer Zeit wenig angemessen, welcher eine solche Veredlung vielmehr in einer freyen und liberalen

Organisation, als in dem Eintritt von Personen höhern Ranges suchen wird. Weder die Gemeinden noch die Staatsdiener würden zur Aufnahme oder zum Eintritt gezwungen werden können.

Reg.Com. geh. Ref. v. Liebenstein erklärt, daß er in eine theoretische Erörterung über das Wesen der Gemeinden dermalen nicht eingehe, und auch das nicht wiederholen wolle, was er zur Vertheidigung der Ansicht der Regierung bereits gesagt habe. Zu den schon vorgetragenen Gründen, warum es angemessen seyn werde, die Classe der Ehrenbürger beyzubehalten, wolle er nur den noch hinzufügen, daß dieser Grundsatz, welcher alle Theile des Gesetzes durchdringe, bereits von der zweyten Kammer angenommen sey, und eine Verwerfung desselben durch die erste Kammer vielleicht ein Hinderniß werden könnte, woran dieses wichtige Gesetz, das schon so viele Mühe und Zeit gekostet habe, noch scheiterte.

Auf einige specielle, in directer Beziehung auf den Gegenstand der Berathung stehende Aeußerungen des Herrn geh. Hofraths Zachariä müsse er antworten, um möglichen Mißverständnissen zu begegnen.

Erstens: Es sey nicht die Meinung der Regierung, daß blos die Staatsdiener als Ehrenbürger in den Gemeindeverband treten sollen. Auch auf Standes- und Grundherren solle nach ihrer Ansicht der allgemeine Satz, daß jeder Staatsbürger Mitglied einer Gemeinde seyn solle, seine Anwendung finden.

Zweytens sey es die Absicht der Regierung nicht, sich in Bezug auf Fremde, die Lust hätten, sich, ohne Theilnahme am Gemeindeverband, im Lande temporär niederzulassen, die Hände so zu binden, daß sie solche Niederlassungen nicht mehr gestatten könnte.

Drittens: In Beziehung auf die Staatsdiener sey das Motiv der Regierung keineswegs die Absicht, auf diesem Wege einen größern Einfluß auf die Verhandlungen der Gemeinde zu erlangen. Auf diesem Wege brauche die Regierung keinen Einfluß zu suchen. Ihr genüge vollkommen der gesetzliche Einfluß, den sie bereits besitze, und den ihr auch dieses Gesetz sichere. Das Motiv der Regierung sey kein anderes, als das schon angegebene, Erhebung und Veredlung des Gemeindewesens, besonders in seinem Zusammenhang mit dem constitutionellen Staatsleben. Die Aufrechthaltung des monarchischen Princips liege natürlich der Regierung sehr am Herzen. Sie glaube aber nicht, daß dieses Princip, welches, in seiner Reinheit aufgefaßt, auf dem Vertrauen, der Liebe und Anhänglichkeit des Volks an seinen Regenten beruhe, durch den Eintritt der Staatsdiener in den Gemeindeverband gefährdet würde. Im Gegentheil, sie glaube davon Befestigung jenes nicht — monarchischen Princips erwarten zu dürfen, wie von dem Eintritt der hochachtbaren Classe der Standes- und Grundherren.

Frhr. v. Wessenberg: Wenn wir in einer unumschränkten Monarchie lebten, so würde ich unbedingt der von dem verehrten Redner v. Rotteck entwickelten Ansicht beystimmen. Alsdann könnte die Selbstständigkeit und Autonomie in den Gemeinden nicht leicht zu sehr ausgedehnt und verstärkt werden, damit sie als Körperschaften der absoluten Gewalt als ein heilsames Gegengewicht entgegenständen. Da wir aber jetzt so glücklich sind, in einer Monarchie zu leben, die durch eine freysinnige Verfassung beschränkt ist, so erachte ich es als dem Wesen einer solchen Verfassung angemessen,

daß in allen Staatseinrichtungen die Elemente der Freyheit und der Ordnung aufs engste mit einander verbunden, und in Einklang gebracht werden; daß mithin zwar einerseits den Gemeinden für ihre eigenen innern Angelegenheiten ein bedeutender Spielraum der Selbstthätigkeit zu öffnen sey, wie dieß bereits in dem von der Regierung vorgelegten Entwurf beabsichtigt wird, daß aber auch anderseits die Gemeinden als Organe der Regierung mit gehöriger Unterordnung betrachtet werden müssen.

Was nun die Frage betrifft; ob jede Familie und jedes Individuum im Staate Mitglied einer Gemeinde seyn müsse? so schliesse ich mich, so ferne aus der Eigenschaft eines Gemeindemitglieds gewisse besondere Rechte und Pflichten hervorgehen sollen, ganz der Ansicht des Herrn v. Rotteck an, daß es der Gerechtigkeit widerstrebe, irgend Jemanden Rechte und Pflichten eines Gemeindebürgers, die er nicht schon hat, aufzunöthigen.

Der Commissionsbericht der zweyten Kammer hat von dem Ehrenbürger die Definition gegeben: „er sey derjenige, welcher blos zur Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten einer Gemeinde zugehöre, und weder zu dem Mitgenusse am Gemeindseigenthum berechtigt, noch in der Eigenschaft als Ehrenbürger Recht und Pflichten in der Gemeinde habe". Wäre man dieser Definition treu geblieben, so fände ich gegen die Beybehaltung des Worts: „Ehrenbürger" nichts einzuwenden. Allein in den vorliegenden Entwürfen wird davon vielseitig abgegangen, und den sogenannten Ehrenbürgern werden darin verschiedene Rechte und Lasten zugetheilt, die den besondern Gemeindsverband betreffen, und aus dem Gemeindebürgerrecht fließen. Ich will

unter solchen Rechten nur des Rechts, an den Gemeindewahlen Theil zu nehmen, erwähnen. Dieser Umstand bestimmt mich, dem Antrage unserer Commission auf völlige Weglassung der Bezeichnung von Ehrenbürgern beyzutreten. Noch muß ich hier in Ansehung des besondern Verhältnisses der angestellten Ortsgeistlichen zu den Gemeinden Einiges bemerken. Sie gehören allerdings, vermöge ihres Amtes, gewissen Gemeinden an. Aber ihrem Beruf, der seinem Wesen nach ganz der Veredlung des geistigen Theils der Menschheit gewidmet ist, würde es nicht zusagen, wenn sie in den Fall versetzt würden, sich mit den weltlichen Angelegenheiten und Geschäften der Gemeinde zu befassen, oder auch nur an den Gemeindewahlen Theil zu nehmen; noch weniger in die besondern zeitlichen Interessen der Gemeinden verflochten zu werden. Dadurch würde das allgemeine Vertrauen, dessen jeder Seelsorger bedarf, zu sehr und oft mannigfaltigen Störungen ausgesetzt. Deßwegen stimme ich ganz dem Commissionsantrage bey, daß die Ortsgeistlichen in Hinsicht der bürgerlichen Verhältnisse zu den Gemeinden, den Standes- und Grundherren und den Beamten völlig gleichgestellt werden. Billig wird es sich wohl von selbst verstehen, daß in den Gemeinden, wo die Ortsgeistlichen bisher einen Mitgenuß an Gemeindegütern hatten, es dabey verbleiben werde, ohne ihnen deßhalb neue Lasten aufzulegen. Ohne Zweifel liegt es auch nicht im Sinn und Zweck eines Gesetzes, welches Ordnung in den Gemeinden zu stiften bestimmt ist, daß dadurch irgend einer Classe neue, im Recht nicht begründete, Lasten können oder sollen aufgebürdet werden.

Reg. Com. Staatsrath Frhr. v. Sensburg bemerkt

zuerst über die allgemeine Hypothese der Entstehung der Gemeinden, daß nach mehr als hundert Urkunden, die er gelesen habe, die primitive Entstehung der meisten Gemeinden durch Zusammenfluß von vielen einzelnen Colonen und Mitwirkung der großen Grundeigenthümer entstanden sey. Daß die Regierung außer den Gemeindebürgern noch eine besondere Classe von Ehrenbürgern haben wolle, davon liege der Grund hauptsächlich darin, daß die Nachkommen der Staatsdiener eine bestimmte Heimath erhielten. Im Altbadischen habe deßhalb früher die Verordnung bestanden, daß Kinder der Staatsdiener in allen Gemeinden des Landes aufgenommen werden mußten.

Frhr. v. Türkheim zeigt, daß dieß unmöglich die Absicht der Regierung seyn könne, da die Ansprüche der Kinder von Staatsdienern auf ein Gemeindebürgerrecht im §en 8. bestimmt seyn, hier aber es sich nur davon handle, ob die Staatsdiener selbst einer Gemeinde angehören müßten.

Hebel spricht in gleichem Sinn, wie der Frhr. v. Wessenberg.

v. Rotteck wiederholt seinen frühern Antrag auf Erweiterung der Ausnahmen, und bemerkte gegen einige einzelne, wider seine Ansichten gefallene, Aeußerungen, und zwar insbesondere gegen Seine Durchlaucht, den Herrn Fürsten v. Löwenstein, daß wer seine Ideen von den Gemeinden und ihrer Stellung im Staate richtig ins Auge fasse, ihm gewiß nicht vorwerfen werde, Staaten im Staat hervorbringen zu wollen; ihre Unterordnung gegen den Staat überall,

wo es der Staatszweck wirklich erheischt, habe er nicht nur zugegeben, sondern behauptet; gegen den Frhrn. v. Türkheim, daß es ihm nie eingefallen, die hohe Kammer zu einer Schlußfassung über den Begriff oder die Natur einer Gemeinde aufzufordern, wohl aber zur wechselseitigen Verständigung über die theoretischen Principien einer Gemeindeordnung einzuladen, weil hierdurch die Discussion ein weit sichereres und gründlicheres Resultat erlangen werde; gegen den Herrn geh. Hofrath Zachariä, daß er seine Ansichten allerdings aufgeben wolle, wenn des Letztern Behauptung, die Gemeinden seyen ein Uebel, wahr sey. Er selbst habe sie immer, so wie die Familien, für herrliche und wohlthätige Gründungen gehalten. Auch könne ihn das Beyspiel Roms, das übrigens nicht vollkommen passend sey, keineswegs widerlegen, da bekanntlich Rom die Tyrannin der Welt gewesen. Doch enthalte er sich eines weitern Streites, da bey so wesentlich entgegengesetzten Ansichten eine Vereinigung unmöglich sey. Endlich noch gegen den Herrn Bisthumsverweser, Frhrn. v. Wessenberg, daß dessen, obschon nur bedingtes Anerkennen der Wahrheit seiner Principien, für ihn sehr ehrenvoll sey, daß er jedoch in Bezug auf die gesetzte Bedingung erwiedern müsse, es sey einige Selbstständigkeit der Gemeinden nicht nur in einer unumschränkten Monarchie, sondern überhaupt in jeder Staatsverfassung nothwendig, indem, wo immer die Centralgewalt, — ohne Unterschied, ob aus einem Factor allein, oder aus 3, 4 und 5 bestehend — nur auf Einzelne wirke, und nicht durch einige Selbstständigkeit von Corporationen, Gemeinden oder auch Provinzen — in größeren Reichen — in ihren Wirkungen minder unwiderstehlich ge-

macht werde, die Gefahr der Tyranney obwalte. Die Erfahrung selbst neuer Zeiten, und die Aussprüche großer Politiker bestätigten diese Behauptung. Keine Verfassung, nach welcher die Centralgewalt allmächtig sey, könne Sicherheit gegen Gewaltsmißbrauch geben; nur könne sie solchen Gewaltsmißbrauch erschweren, oder minder wahrscheinlich machen. Auch bleibe eine Aenderung der Staatsverfassung durch irgend einen unglücklichen Einfluß immer möglich, und eine nach den Principien der Selbstständigkeit entworfene Gemeindeverfassung würde solch Unglück minder verderblich machen.

Frhr. v. Türkheim entgegnet dem Herrn Regierungscommissär auf die frühere Behauptung, daß jede Aenderung des Entwurfs veranlassen werde, daß derselbe an die zweyte Kammer zurückgehen müsse; solcher Aenderungen würden doch noch manche eintreten, und die Zurückgabe also in jedem Fall unvermeidlich seyn.

Das hohe Präsidium stellte hierauf die Fragen:

1) Soll der Grundsatz: jeder Staatsbürger muß unter Vorbehalt der noch zu bestimmenden Ausnahme Mitglied einer Gemeinde seyn, beybehalten werden?

2) Soll der Classenunterschied nach dem Antrag des Commissionsberichts aufhören?

Welche beiden Fragen die Kammer einhellig bejahend entschied.

v. Rottek verlangt, daß nunmehr die von ihm vorgeschlagene weitere Ausnahme wegen der Heimathlosen zur Abstimmung gebracht werde, und wiederholt in Kürze die Gründe dieses Antrags.

Reg.Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein entwickelt, daß, wenn einmal überhaupt Ausnahmen von dem allgemeinen Grundsatz aufgestellt würden, der Vorschlag des Herrn Hofraths v. Rotteck auf sehr guten Gründen beruhe.

Frhr. v. Türkheim bestreitet dagegen die Nothwendigkeit einer solchen Ausnahme, da die Fälle zu selten sind, als daß eine Gemeinde durch die Aufnahme einzelner Individuen der bezeichneten Art wesentlich belästigt werden könnte, und für dieselbe eine eigene Classe von Staatsangehörigen gebildet zu werden brauchte; zumal, da die Unterstützungspflicht der Gemeinde nur dann auferlegt wird, wenn sie selbst Schuld an der Nothwendigkeit trägt, solchen Leuten die Heimath bey ihr anweisen zu müssen.

Reg.Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein: Er müsse sich wundern, wie der Herr Berichtserstatter als höherer Administrativbeamter diese Fälle für selten halten könne, da ihm aus dem Kreise seiner Amtserfahrungen derselben viele bekannt seyen.

Frhr. v. Wessenberg: So ungerne ich das Wort „Heimathlose" in dem Gesetz über die Gemeindeordnung genannt sehe, indem in einem Staat eigentlich gar keine Heimathlose existiren sollten; so sind doch die Rechtsgründe, die theils der Herr Hofrath v. Rotteck, theils der Herr Regierungscommissär vorgebracht hat, zu gewichtig, als daß ich nicht meinen Widerwillen vor dem Wort besiegen, und dem Antrag, die Heimathlose ausdrücklich auszunehmen, beystimmen sollte; nur füge ich den Wunsch bey, zweckgemäße Maaßregeln der ho-

hen Regierung möchten es recht bald dahin bringen, daß keine Heimahlosen mehr im Lande sich finden mögen.

v. Rotteck rechtfertigt seine Ausnahmen gegen die gemachten Einwendungen, und bemerkt insbesondere, daß höchstens die Strenge eines ganz allgemeinen Gesetzes eine gezwungene Einreihung der Heimathlosen oder noch unwürdigerer Staatsbürger, in die Gemeindsbürgerliste rechtfertigen, oder erträglich machen könnte; daß aber, so bald einige Ausnahmen in Bezug höherer Classen statuirt seyen, es wahrhaft schimpflich für die Gemeinden wäre, wenn sie auch Landläufer und Gauner sich als Mitglieder müßten aufdringen lassen.

Zachariä: So wenig ich auch das Gewicht der Gründe verkenne, welche für den vorgeschlagenen Zusatz sprechen, so scheint er mir doch mit dem gesammten Inhalte des Gesetzentwurfes über die Heimathlosen so genau zusammen zu hängen, daß ich ihn bis zur Berathung über dieses Gesetz ausgesetzt wünschte. Auch ist in der vorliegenden Gesetzstelle nicht von dem Rechte, sondern von der Verbindlichkeit, die Eigenschaft eines Gemeindebürgers anzunehmen, die Rede. Es würden, wenn jener Zusatz angenommen würde, die Standes- und die Grundherrn und die Staatsdiener mit den Heimathlosen und Gaunern gar sonderbar zusammengestellt werden.

Frhr. v. Türkheim schließt sich dieser Bemerkung mit dem Wunsch an, daß dieses Gesetz ebenfalls noch auf dem gegenwärtigen Landtag zu Stande kommen möchte.

Auf die vom hohen Präsidium gehaltene Umfrage

beschloß

die Kammer mit 10 gegen 4 Stimmen,

die in Vorschlag gebrachte Ausnahme wegen der Heimathlosen in den §. aufzunehmen.

Wegen eines von dem Hofrath v. Rotteck weiter vorgeschlagenen, und vom Prälat Hebel mit einiger Beschränkung unterstützten Zusatzes rücksichtlich der Kinder von Staatsdienern

beschloß

die Kammer nach mehreren Gegenbemerkungen einhellig:

sich den förmlichen Beschluß bis zum §. 8. vorzubehalten, und den §. 3 und 4 nach der Redaction im Commissionsberichte mit den beschlossenen Zusätzen und dem ausgesprochenen Vorbehalt anzunehmen.

Die Sitzung wurde hierauf geschlossen.

Zachariä.
v. Rotteck.

Sechs und vierzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 14. December 1822.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Hoheit, des Durchlauchtigsten Präsidenten, Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden,

Ihrer Hoheiten, der Herren Markgrafen Leopold und Maximilian zu Baden,

der Herrn Staatsminister, Frhrn. v. Berstett und v. Berkheim,

des Herrn Generallieutenants v. Schäffer,

des Herrn Staatsraths Baumgärtner,

des Herrn Staatsraths, Frhrn. v. Baden, und

des Hern Staatsraths, Frhr. v. Zyllnhardt.

Weiter anwesend:

der Herr Regierungscommissär geh. Referendär Frhr. v. Liebenstein.

Unter dem Vorsitz
Sr. Durchlaucht des ersten Vicepräsidenten,
Herrn Fürsten v. Fürstenberg.

Da das Protokoll der vorigen Sitzung wegen Kürze der Zeit nicht hatte gestellt werden können, so wurde der Tagesordnung zufolge die Discussion über die Gemeindeordnung wieder aufgenommen.

§. 5.

Frhr. v. Türkheim erläutert, unter Verweisung auf den Commissionsbericht, die vorgeschlagene Veränderung.

Zachariä: Ich habe bey diesem Artikel noch drey Zusätze vorzuschlagen. Jedoch zwey derselben will ich nur als Wünsche äussern.

Fürs erste sollte wohl der Artikel eine Vorschrift über die Aufhebung des Unterschieds zwischen Orts- und Schutzbürgern enthalten; eine Vorschrift, wodurch diese Aufhebung möglichst erleichtert würde. Jedoch will ich auf diesen Vorschlag nicht weiter eingehen, da er zur Erörterung mancher Einzelheiten führen würde, vielleicht auch besser von der andern Kammer ausgeht.

Ein zweyter Zusatz wäre der, daß das Gesetz den fraglichen Klassenunterschied nur in der Maaße bestätige, daß die einzelnen Gemeindeglieder, welche dermalen in Beziehung auf den Bürgergenuß bevorrechtet seyen, auf ihre Lebenszeit in dem Genusse dieses Vorrechtes verbleiben. So würde also jener so widerrechtliche und so gehässige Unterschied bald gänzlich aufhören. Jedoch bescheide ich mich gern, daß dieser Vorschlag, da er in die bürgerlichen Verhältnisse der Gemeindeglieder sehr tief eingreift, großen Bedenklichkeiten unterworfen ist. Indessen in dem Groß-

herzogthum Darmstadt besteht, meines Wissens, bereits das hier vorgeschlagene Gesetz.

Der dritte Zusatz endlich, den ich förmlich in Antrag bringe, ist der:

„Wo ein solcher Klassenunterschied nicht schon besteht, darf er nicht weiter eingeführt werden."

Der Satz entspricht, wie mir scheint, ganz den Ansichten der Commission. Indessen, wenn das Verbot nicht ausdrücklich hinzugefügt würde, so könnte doch wegen des ersten Absatzes des vorliegenden Artikels ein Zweifel entstehen, ob ein solcher Klassenunterschied in Zukunft noch in einer Gemeinde eingeführt werden dürfe.

Frhr. v. Türkheim bestreitet die beiden, nur als Wünsche vorgeschlagenen Zusätze, den ersten jedoch vor der Hand blos in Beziehung auf seine Allgemeinheit und Unbestimmtheit, den zweyten hingegen mit der Bemerkung, daß er in offenbarem Widerspruch mit den Grundsätzen stehe, welche in dem Commissionsberichte ausdrücklich entwickelt worden, in dem ganzen Gesetzentwurf durch alle seine Theile durchlaufend ausgeführt seyen, und womit, wenigstens in diesem Punct, alle Commissionsmitglieder, auch der Antragssteller, einverstanden gewesen seyen. Denn man dürfe nur die ganze Ausführung dieser Grundsätze nachlesen, um sich auf jeder Zeile zu überzeugen, daß das, was von Beybehaltung des Unterschieds, hinsichtlich der Gemeindenutzungen, gesagt sey, nicht mit dem Vorschlage, die vollberechtigten Bürger aussterben zu lassen, in Vereinbarung gesetzt werden könne; daher auch der Vorschlag in keinem Fall als Zusatz zu dem vorliegeden §en, sondern als Verwerfung der Grundlage des ganzen Gesetzentwurfs betrachtet werden müsse. Dagegen werde der als förmlicher Antrag zur Sprache gebrachte dritte

Zusatz keinen Anstand finden, da er dem im Commissionsbericht ausgesprochenen Grundsatze gemäß sey.

Reg.Comm. geh. Ref. v. Liebenstein erklärt, daß er zwar ohne specielle Instruction keine positive Erklärung über den vorgeschlagenen Zusatz geben könne, die Regierung denselben jedoch wahrscheinlich für unbedenklich halten werde, da es ihren eigenen Ansichten und Wünschen gemäß sey, daß der Unterschied zwischen Orts- und Schutzbürgern, wo er noch besteht, nach und nach beseitigt werde, und sie also auch das Wiederaufleben desselben, da, wo er bereits verschwunden, nicht wünschen könne.

Frhr. v. Wessenberg: Das allgemeine Interesse scheint mir sehr erwünscht zu machen, daß allmählig der Unterschied und die Ungleichheit im Genusse des Gemeindevermögens ganz verschwinde. Denn diese Ungleichheit wird einen Kastengeist erzeugen und unterhalten, der dem ächten Gemeindegeist und Gemeinsinn geradezu widerstrebt. Ich stimme daher nicht nur dem Antrage des Herrn geh. Hofraths Zachariä bey, daß keine neue Ungleichheit der Art irgendwo eingeführt werden dürfe, sondern erlaube mir auch noch den Zusatz vorzuschlagen:

„Jedoch bleibt es jeder Gemeinde unbenommen, „durch Beschluß der Stimmenmehrheit den glei„chen Bürgergenuß auch auf andere Klassen aus„zudehnen."

v. Rotteck erklärt sich gegen den von Zachariä vorgeschlagenen Zusatz und zwar darum, weil er, wie er jüngst schon bemerkt habe, die Forterhaltung oder die Abschaffung des versprochenen Klassenunterschieds gerne dem freyen Entschlusse der einzelnen Ge-

meinden anheim stellen möchte. Wenn aber solche Autonomie statuirt oder anerkannt wäre, so würde ein Gesetz, welches die Einführung des Klassenunterschieds da, wo er bis jetzt noch nicht bestand, verböte, eine wirkliche Rechtsungleichheit zwischen den Gemeinden statuiren. Es gäbe nämlich sodann Gemeinden, welchen erlaubt wäre, einen Theil des Gemeindegutes nach den Grundsätzen der communio zu besitzen, und welchen erlaubt wäre, durch eigene Entschließung darüber zu entscheiden, ob ein Klassenunterschied, d. h. eine Ausscheidung eines Theiles vom Gemeindegut zu einer gewissen Zahl von Bürgernutzungen Statt finden solle, oder nicht, und gäbe hinwieder andere Gemeinden, welchen solches Recht nicht zustände, sondern schon durchs Gesetz vorgeschrieben wäre, was bey ihnen gelten solle. Er glaube daher, daß, so wie den Gemeinden, bey welchen der besprochene Klassenunterschied Statt findet, das Recht, durch Gemeindsbeschluß denselben abzuschaffen, auch jenen, bey welchen er zur Zeit nicht Statt findet, das analoge Recht müsse ertheilt werden, durch eigenen freyen Beschluß die Einführung des Unterschiedes zu verbieten.

Reg. Comm. geh Ref. v. Liebenstein erklärt sich mit dem Zusatze des Frhrn. v. Wessenberg einverstanden, glaubt jedoch, daß derselbe seinem Wesen nach, schon in den folgenden §§en, die von der Erwerbung des Bürgerrechts handeln, enthalten sey. Es sey dort ausgesprochen, daß die Gemeinden durch Stimmenmehrheit neue Bürger aufnehmen können, ohne dabey an irgend eine Beschränkung gebunden zu seyn, als daß Ausländer, die sie aufnehmen wollen, zuvörderst durch die Staatsbehörde das Indigenat erlangt haben müssen.

Nichts hindere demnach eine Gemeinde, die großmüthig genug seyn wolle, durch freyen Entschluß ihre Schutzbürger in Masse in den Vollgenuß der rechtsbürgerlichen Rechte aufzunehmen.

Dagegen spricht der Reg. Commissär gegen die v. Rotteck entwickelte Ansicht.

Wo die Schranken einmal geöffnet seyen, müsse es den Gemeinden gesetzlich unmöglich seyn, sie wieder aufs Neue zu schließen.

Frhr. v. Wessenberg: Wenn der von mir vorgeschlagene Zusatz auch wirklich schon in dem Sinne des Gesetzes liegt; so finde ich es doch erwünscht, daß darin der Weg zur Gleichstellung ausdrücklich bezeichnet, und dadurch gleichsam der Wunsch derselben zu erkennen gegeben werde. Daß übrigens nur die Berechtigten bey dem Beschlusse der Gleichstellung Stimme haben sollen, finde ich gerecht. Aber an der Stimmenmehrheit der Berechtigten kann es vollkommen genügen, wogegen durch die Forderung von zwey Dritteln der Stimmen ein günstiger Beschluß zu sehr erschwert würde.

Frhr. v. Türkheim tritt dieser Ansicht bey, und glaubt, daß der Zusatz des Hofraths v. Rotteck aus dessen eigenen Ansichten fließe, deren abermalige Wiederlegung nicht für nöthig erachtet werden dürfte, weil durch die bereits gefaßten Beschlüsse schon ausgesprochen seye, daß man sie nicht theile.

v. Rotteck vertheidigt seinen Zusatz gegen die erhobenen Bedenklichkeiten, und verwahrt sich dagegen, daß seine Zusätze überhaupt deßhalb verwerflich seyen, weil sie aus einem nicht anerkannten Princip fließen.

Die Kammer habe sich nicht über die Principien ausgesprochen, von welchen ihre Beschlüsse ausgiengen; übrigens brauche er hier nicht einmal von seinem höchsten Princip auszugehen, er könne einen näheren Grund seiner Behauptung selbst aus den Principien seiner Gegner entnehmen. Denn wenn dieselben die Bürgernutzungen, als dem Privatrecht angehörig, betrachteten, so sey doch klar, daß, wenn ein Verbot an einen Theil der Gemeinden erlassen werde, solches bey den übrigen Gemeinden bestehenden Privatrechts sich nicht zu erfreuen, dadurch den einen unzugänglich gemacht werde, was andere besitzen dürfen, mithin, wie schon gesagt, eine wahre Rechtsungleichheit statuirt werde. Uebrigens müsse er widersprechen, daß das Recht, den Klassenunterschied abzuschaffen, schon gegenwärtig den Gemeinden zustehe, oder in dem Rechte, die Schutzbürger als Ortsbürger aufzunehmen, enthalten sey. Denn ein wesentlicher Unterschied sey zwischen der Aufnahme vieler, oder aller wirklichen Schutzbürger unter die Ortsbürger, und dem Beschluß der Abschaffung der Klassen. Jene theile blos einer Zahl von bestimmten Individuen das Recht der Ortsbürger mit, hebe aber den Unterschied der Klassen im Allgemeinen und für die Zukunft nicht auf, und hindere die wieder zu geschehende Aufnahme von blosen Schutzbürgern nicht, seye also keine Maxime und kein Gesetz, sondern blos ein vorübergehendes Factum, und ohne rechtliche Consequenz.

Frhr. v. Türkheim: Der Redner hat mich mißverstanden. Ich habe nicht gesagt, daß seine Anträge deßhalb verwerflich seyen, weil sie aus einem verworfenen Princip kämen, sondern ich habe nur zur Ersparung unfruchtbarer Erörterungen bemerken wollen, daß es überflüssig seyn werde, jedesmal alle einzelne

Anträge ausführlich zu bestreiten, welche auf ein Grundprincip gebaut seyen, dessen Nichtanerkennung schon aus vorausgegangenen Beschlüssen zu abstrahiren seye. Ich glaube nämlich, daß man sich hier in dieser Versammlung aller solcher Erörterungen enthalten müsse, von welchen man voraussieht, daß sie zu keinem Resultat führen, und aus diesem Grund ist auch nicht alles das stillschweigend zugegeben, was man nicht ausdrücklich widerlegt. Uebrigens erwiedere ich auf die Behauptung, daß der v. Rotteckische Vorschlag selbst aus den im Commissionsbericht ausgeführten Principien gerechtfertigt werden könne, daß wenn nach diesen letztern etwas Privatrechtliches in den Verhältnissen unserer Gemeinden anerkannt wird, dasselbe nur von der historischen Vermischung verschiedener Elemente abgeleitet wird, und daher auch nur so weit es historisch begründet ist, beachtet werden kann.

Auf die vom hohen Präsidium gehaltene Umfrage erklärte sich die Kammer einhellig (mit Ausnahme des Hofraths von Rotteck)

mit dem von Zachariä vorgeschlagenen Zusatz einverstanden.

Das hohe Präsidium erklärt, daß hiernach der Antrag des Hofraths v. Rotteck, den fraglichen Gemeinden die Einführung des Klassenunterschieds zu erlauben, verworfen sey.

v. Rotteck erwiedert, daß der eigentliche Sinn seines Antrages nicht dahin gegangen, den Gemeinden das Recht zu ertheilen, den besprochenen Klassenunterschied einzuführen, sondern vielmehr das Recht, jener ihnen natürlich zustehenden Befugniß solcher Einführung zu entsagen. In der Wirkung laufe jedoch der gefaßte Beschluß auf eines hinaus, nämlich auf

Verwerfung seines Antrags, nur klinge die von ihm, dem Proponenten, gemachte Fassung des Antrags populärer, und drücke seine Gesinnung besser aus, als die Fassung des hohen Präsidiums.

Zachariä: Ich erlaube mir zu dem Verbesserungsvorschlage des Herrn Bisthumsverwesers Frhrn. v. Wessenberg die Nachverbesserung hinzuzufügen:

daß die Commission beauftragt werde, einen Zusatz wegen der Aufhebung des fraglichen Klassenunterschieds vorzulegen.

Denn gar manche Interessen und Verhältnisse sind wohl zu berücksichtigen, wenn von einer die Aufhebung dieses Unterschiedes die Rede ist. Man nehme z. B. an, daß eine Gemeinde zu $^3/_5$ aus Ortsbürgern und zu $^2/_5$ aus Schutzbürgern bestände: würde es nicht leicht geschehen können, daß die Schutzbürger die Mehrheit der Stimmen für die Aufhebung des Unterschieds gewännen? Und würde es billig seyn, die bisherigen Ortsbürger so aus ihrem Besitzstande zu setzen?

Die Frhrn. v. Wesenberg und v. Türkheim erklären sich gegen die Zurückgabe an die Commission, weil die Sache so einfach seye, daß sie gleich jetzt entschieden werden könne. Letzterer verweist zugleich auf die Stelle im Commissionsbericht von Seite 41 auf 42 zur Rechtfertigung, daß in demselben die Frage: ob auch Nichtberechtigte über die Aufnahme in die Klasse der Berechtigten mitstimmen können? nicht übersehen, wiewohl, nur darauf hingedeutet worden seye.

Reg.Comm. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein: Die geäusserte Bedenklichkeit werde sich leicht durch die Bestimmung heben, daß über die Frage von Aufhe-

bung des Klassenunterschieds nur diejenigen Gemeindeglieder eine entscheidende Stimme haben sollen, die der höher berechtigten Klasse angehöre, und daß die Aufhebung nur durch die Mehrheit ihrer Stimmen beschlossen werden könne; auch könnte etwa festgesetzt werden, daß statt der einfachen Stimmenmehrheit zwey Drittel der Stimmen der höher Berechtigten erfordert würden.

v. Rotteck stimmt für die Zurückgabe an die Commission, weil hier ein wesentlicher Verbesserungsvorschlag gemacht seye.

Die Kammer entschied sich aber nach geschehener Umfrage mit Ausnahme von 3 Stimmen gegen die Zurückgabe an die Commission.

v. Kettner hält die Sache, über welche gestritten wird, von gar keinem praktischen Werth, da die Berechtigten in der Gemeinde zum Besten der Andern nicht auf ihre Rechte verzichten würden.

v. Rotteck glaubt das Gegentheil, und erwartet mit Zuversicht, daß viele Gemeinden nicht nur durch einfaches, sondern durch eminentes Stimmenmehr auf Rechte verzichten werden, von denen sie einsähen, daß sie dem Geiste der Zeit zuwiderliefen. Er traue solche liberale Gesinnung den Gemeinden um so mehr zu, als er ohne dieses sich nicht erlauben dürfte, eine ähnliche Bereitwilligkeit der Entsagung auch andern Ständen und Klassen zuzumuthen. Noch bemerkt der Redner gegen Zachariä, daß wenn die Stimmen der Schutzbürger hinzuzuzählen wären, es wohl unnöthig seyn dürfte, dieselben auch nur einzuholen, indem ihre Zustimmung zu einem ihnen zu machenden Geschenk wohl möchte vorausgesetzt werden. Es handle

sich hier aber von der Stimme der Schenkenden, also der Berechtigten allein.

Das hohe Präsidium stellte hierauf folgende Fragen:

1) Soll den Gemeinden ein Weg offen gelassen werden, wie sie den schon bestehenden Klassenunterschied aufheben können?
2) Sollen die Bürger ohne Unterschied über die Aufhebung stimmen?
3) Sind zur Aufhebung des Unterschieds $^2/_3$ der Mehrberechtigten erforderlich?

Die erste Frage wurde von der Kammer einhellig bejaht, mit Ausnahme des Land-Oberjägermeisters v. Kettner, welcher glaubt, daß hierdurch unter die Gemeinden ein Zankapfel zur ewigen Zwietracht geworfen sey.

Die zweyte Frage wurde von 11 gegen 3 Stimmen verneinend, die dritte aber von 9 gegen 5 Stimmen bejahend entschieden.

§. 6.

Frhr. v. Türkheim macht auf die in dem Commissionsbericht vorgetragene Verschiedenheit der Ansichten unter den Commissionsmitgliedern aufmerksam; hebt die abweichenden Anträge der Majorität und Minorität aus, erläutert die daselbst ausgeführten Gründe der letztern, und bemerkt, daß ein anderes Mitglied ihm gegenüber die Vertheidigung der Vorschläge der Majorität übernehmen möge.

Frhr. v. Falkenstein: Als Mitglied der Commission erlaube ich mir die Bemerkung, daß ich für die Bestimmung dieses §en, so wie er im Entwurf steht, stimme.

Ich habe dabey die Befugniß, an verschiedenen Orten Gewerbe treiben zu dürfen, im Auge, weil es doch Gewerbe gibt, deren Natur eine solche Ausdehnung erfordere, um mit Vortheil betrieben werden zu können. Wenn nun gleich die politischen Rechte in einer Gemeinde, deren Ausübung nun durch den Wohnsitz bestimmt wird, die wesentlichsten, und gleichsam von höherer Bedeutung sind, so ist doch der Fall ihrer Ausübung weit seltener, als jener, welche wie die Gewerbe zu den nutzbaren Bürgerrechten und zu dem Nahrungszweige gehören. Daher halte ich es der Sache für angemessener, den Sinn dieses Jen so darzustellen, daß die nutzbaren Bürgerrechte als Regel, die politischen aber als Ausnahme gelten.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein schließen Sich dieser Ansicht aus dem Grunde an, weil durch Fabriken viele Hände beschäftigt und genährt, auch durch die Concurrenz mehrerer Handwerker und Künstler bessere Arbeiten geliefert würden.

Zachariä: Nach dem, was zwey verehrliche Mitglieder der Commission über die vorliegende Frage bereits gesagt haben, würde ich mich überall nicht für berufen halten, mich über denselben Gegenstand zu erklären, wenn ich nicht namentlich dazu aufgefordert worden wäre.

Ich bin nun für die Regel, daß man an mehreren Orten zugleich Bürger seyn könne, zuvörderst aus einem allgemeinen Grunde. Alle Gemeinden haben den Hang, sich zu schließen, andere von der Theilnahme an der Gemeinschaft auszuschließen. Das gilt nicht blos von den Gemeinden, von welchen der Gesetzentwurf handelt, sondern von allen und jeden Gemeinheiten überhaupt. Ich selbst bin von mehreren Ge-

meinheiten Mitglied gewesen; ich bin es noch. Ich selbst habe mich von diesem Hange nicht frey erhalten können. Ich nenne diesen Hang den spießbürgerlichen Geist der Gemeinden. Der Staat muß diesem Geiste entgegenarbeiten; besonders was die dermalen in Frage stehenden Gemeinden betrifft, wenn anders diese nur ein nothwendiges Uebel sind.

Für dieselbe Regel scheint mir noch folgender besonderer Grund oder Umstand zu sprechen: Das praktische Interesse der Frage ist hauptsächlich das: ob einer an mehreren Orten zugleich ein bürgerliches Gewerbe zu treiben berechtigt seyn soll? Denn sowohl nach dem bisherigen Rechte, als nach dem vorliegenden Gesetzentwurf ist das Recht, an einem Orte ein Gewerbe zu treiben, in der Regel durch das Bürgerrecht bedingt. Nun scheint es mir in jeder Beziehung unzulässig zu seyn, die Gewerbefreyheit in dieser Hinsicht zu beschränken.

Man würde so in gar manchen Fällen den Kauf- und Gewerbsleuten die Möglichkeit benehmen, ihren Unternehmungen eine größere Ausdehnung zu geben. Auf jeden Fall ist es vortheilhaft, einem jeden Zweifel, der deßhalb erhoben werden könnte, vorzubeugen.

Ich gehe sogar noch weiter. Ich würde es sogar unbedenklich finden, daß ein Gemeindebürger, der an mehreren Orten zugleich Bürger ist, an allen diesen Orten auch die politischen Rechte eines Bürgers ausüben könnte. Doch das nur beyläufig. Endlich will ich auch nicht bergen, daß mich gegen die entgegengesetzte Meinung schon das einnehmen würde, daß sie so mancher Strebepfeiler und Nachbestimmungen bedarf.

Frhr. v. Türkheim: Ein spießbürgerlicher Geist wird gewiß weit mehr genährt, wenn man die Bürgergenüsse, und alles, was Gegenstand eines Vorbehaltes seyn kann, in dem Gemeindewesen zur Hauptsache, und

die politischen Bürgerrechte zur Nebensache macht, und auf erstere die Regel, auf letztere die Ausnahme gründet. Daß aber die politischen Rechte eines Bürgers nicht als ein Reservat an einem Orte ausgeübt werden können, dessen Bedürfnissen und Verhältnissen man durch auswärtige Niederlassung fremd geworden ist, sollten wenigstens diejenigen nicht in Abrede stellen, welche in den Gemeinden Staatsanstalten erkennen. Nur wer unter seinen Mitbürgern lebt, thätigen Antheil an ihren Angelegenheiten nimmt, und den täglichen Gang derselben beobachtet, soll unter ihnen stimmen und wählen, nicht aber wer aus der Ferne vorbehaltene Rechte nur wie eine Domäne behandelt.

Die Rücksicht auf Gewerbetreibung gehört gar nicht hieher; die Gewerbeordnung muß bestimmen, ob man alle, oder welche Gewerbe man an mehreren Orten treiben darf und was in dieser Beziehung beabsichtigt wird, das wird man auch dort, wo der Sitz dieser Materie ist, allgemein und nicht blos für solche, welche sich ein doppeltes Bürgerrecht verschaffen können, zu erreichen wissen. Uebrigens will ich nur darauf aufmerksam machen, daß auch schon nach den gegenwärtig bestehenden Gesetzen — abgesehen von der projectirten Abänderung derselben — die nicht zünftigen Gewerbe, worunter gerade diejenigen begriffen sind, von welchen man annimmt, daß sie ins Große betrieben werden können, und deren Ausübung nicht an einen Ort gebunden seyn soll, von einem Gemeindebürgerrecht ganz unabhängig sind. Daß die von der Minorität vorgeschlagene Fassung mancher Strebepfeiler bedarf, ist vor der Hand bloße Versicherung; wird sie im Allgemeinen angenommen werden, so mag jeder zeigen, wo er eine Ausbesserung nöthig finde.

Frhr. v. Wessenberg: Vollkommen schließe ich mich den Ansichten des Herrn geh. Hofraths Zachariä an. Es ist kein rechtlicher Grund zu finden, warum jemand nicht an mehreren Orten Bürgerrechte sollte ausüben, und insbesondere, warum man nicht an mehreren Orten sollte zugleich Gewerbe treiben dürfen. Daher finde ich in dem Antrage der Mehrheit der Commission eine wahre Verbesserung des Beschlusses der zweyten Kammer, welcher nur den Genuß der Gemeindenutzungen an mehreren Orten einräumen will.

Reg.Comm. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein: Die Ansicht der Minorität der Commission stimme mit dem überein, was im §. 9. des von der Regierung vorgelegten Entwurfs ausgesprochen gewesen. Dieses aber seye das Resultat einer langen Discussion in der zweyten Kammer im Jahr 1820 gewesen.

Er würde indessen niemals zu der im §. 9 aufgestellten Ansicht gestimmt haben, wenn er darin eine Beschränkung des Princips der Gewerbefreyheit hätte sehen können. Wie er die Sache betrachte, so könne aber einer liberalen, zeitgemäßen Gewerbeordnung durch diese Bestimmung in der Gemeindeordnung auf keine Weise präjudicirt werden.

v. Rotteck vertheidigt gleichfalls die Ansichten der Minorität, und zwar nicht aus dem Grunde, weil die Gemeinden Staatsanstalten seyen — denn Mitglied von mehreren Staatsanstalten zu seyn, möge unbedenklich gestattet werden, — sondern vielmehr deßhalb, weil sie keine, oder wenigstens obgleich sie solche seyen. Nur eine Gemeinde, aber diese ausschließend, habe Ansprüche auf alle Kräfte eines Bürgers, und wie eine

Doppelehe dem Zwecke des Ehebandes zuwiderlaufe, so seye eine Vereinzelung der Kräfte des Bürgers in mehreren Gemeinden dem Zweck wie der Natur des Gemeindeverbands entgegen. Uebrigens halte er noch mehrere Bestimmungen nöthig, wie z. B. über die Frage: wie lange ruht das Bürgerrecht? hört es mit dem Tod des Bürgers auf, oder geht es auf seine Erben über? Dann, wie ists mit denjenigen, deren der §. 3 des Entwurfs der zweyten Kammer erwähnt, welche mehrere Wohnorte haben?

Reg.Comm. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein und Frhr. v. Türkheim erklären sich wechselseitig in Bezug auf die Stelle:

„Wer mehrere Wohnorte hat, gehört zu der Gemeinde ꝛc."

welche im Gesetzentwurfe den §. 8 ausmacht, von der zweyten Kammer dem §. 3 ihrer Redaction einverleibt worden, nach dem Antrage der Commission aber ganz weggelassen werden solle.

Zachariä führt das Streitgespräch wieder auf die zwey Fragen zurück:

Erstens: Solls Regel seyn, daß einer an mehreren zugleich Bürger seyn könne, und verweist auf den §. 57.

Zweytens: Ist das Bürgerrecht durch den Wohnsitz bedingt?

v. Rotteck wiederstreitet die Folgerung aus §. 57, da in demselben eine sehr unvollständige und zugleich unrichtige Aufzählung von Gemeindsbürgerrechten, namentlich eine Vermischung von staats- und ge-

meindsbürgerlicher Rechte vorkommen, und wiederholt seinen Vorschlag, den §en also zu fassen:

„die Gemeinderechte kann Niemand in einer andern Gemeinde ausüben, als in welcher er auch die staatsbürgerlichen Rechte ausübt."

Frhr. v. Wessenberg: Der §. 6 in dem Entwurf der zweyten Kammer sagt ausdrücklich:

„Niemand kann Bürgerrecht in zwey Gemeinden zugleich ausüben, mit Ausnahme der Nutzungsrechte, wenn diese auf dem Gute haften." Unter diesen Nutzungsrechten ist die Freyheit und das Recht Gewerbe zu treiben, gewiß nicht begriffen. Die Erfahrung lehrt aber nur zu sehr, daß die Gemeinden ausnehmend geneigt sind, die Ausübung von Gewerben zu erschweren, und davon auszuschließen. Darin geschehen offenbare Ungerechtigkeiten. Um so nothwendiger ist es hier, in den §. 6 eine Bestimmung aufzunehmen, die solchem Unrecht begegnet. Eine solche Bestimmung liegt aber in dem Beysatze des Commissionsantrags: „Im übrigen ist das Gemeindebürgerrecht und dessen Ausübung von dem Wohnsitz unabhängig." — Dieser Satz erwähnt zwar nicht ausdrücklich des Rechts Gewerbe zu treiben. Aber dieses Recht ist doch durch denselben hinreichend gewährt.

Auf die vom hohen Präsidium gestellte Frage erklärte sich die Kammer mit 10 gegen 4 Stimmen

für den Antrag der Majorität in der Commission.

v. Rotteck äussert sein Bedauern, daß nicht zuerst über den gedachten Verbesserungsvorschlag abgestimmt worden sey, indem jetzt von keinem weitern Zusatz mehr die Rede seyn könne.

§. 7.

Die Weglassung dieses §. wurde ohne weitere Bemerkung nach dem Commissionsantrag beschlossen.

§. 8.

Frhr. v. Türkheim erläutert die Veränderung nach dem Commissionsantrage, und macht zugleich als eigene Bemerkung darauf aufmerksam, daß nach dem Gesetzentwurf eine große Ungleichheit zwischen den Kindern solcher Staatsdiener, welche in Dienstthätigkeit verstorben sind, und den Kindern der Pensionisten bestehe, weil letztere durch die beliebige Niederlassung ihren Kindern in einer jeden Gemeinde des Landes, wo sie wollen, das Bürgerrecht verschaffen können, während die Kinder activer Staatsdiener es nur da verlangen könnten, wohin der Dienst den Vater gerufen habe. Dieß habe er auch in der Commission bemerkt; da aber keine Veränderung beschlossen worden, so seye er auch in dem Commissionsbericht darüber hinausgegangen, glaube jedoch hier dieses Mißverhältniß bemerklich machen zu müssen.

v. Rotteck: Wenn die Regierung das ihr im Entwurf zugeschiedene Recht, das Schutzbürgerthum zu verleihen, ohne, oder selbst gegen den Willen der Gemeinden, wirklich erhält, so ist es unnöthig, den Kindern der Staatsdiener schon zum Vorhinein das allgemeine Recht der Schutzbürger gesetzlich zu verleihen; denn wo sie wirklich dazu geeignet und würdig sind, da kann ja die Regierung sie zu Schutzbürgern erklären. Es ist aber auch gefährlich, weil dadurch auch Unwürdige oder eines billigen Anspruchs Ermangelnde den Gemeinden als Mitglieder aufgedrungen werden. Ja wenn auch die Regierung das Recht,

Schutzbürgerthum zu verleihen, nicht behauptete, so wäre gleichwohl jene allgemeine gesetzliche Begünstigung theils unnöthig, theils gefährlich und ungerecht; letzteres aus dem eben angeführten Grunde der Benachtheiligung der Gemeinden durch das Aufdringen oftmals unzuverläßiger und lästiger Mitglieder; ersteres, weil durch den Fortgenuß desjenigen Einwohner- und Staatsbürgerrechtes, welches der Vater besessen, alle billigen Ansprüche der Kinder erfüllt sind; es versteht sich in der Voraussetzung, von welcher ich ausgehe, daß das Gewerberecht als ein staatsbürgerliches, demnach vom Gemeindebürgerthum unabhängiges, Recht anerkannt werde. Uebrigens ist wohl zu erwarten, daß in derselben Voraussetzung, wornach das Hauptmotiv engherziger Ausschließung von selbst wegfällt, die Gemeinden immer bereit seyn werden, die zur Aufnahme als Bürger wahrhaft würdigen und geeigneten Söhne von Staatsdienern als solche wirklich anzunehmen.

Auf diese Betrachtung gründe ich den Antrag, die Kinder der Staatsdiener auf die ihren Vätern ertheilten, staatsbürgerlichen- und Einwohnerrechte in den Gemeinden, wo ihr Vater den Staatsdienst versah, zu beschränken, und ihnen nur alsdann, wenn entweder ihr Vater zehn Jahre lang in einer Gemeinde als Staatsdiener gewohnt, oder wenn sie selbst so lange in derselben gelebt hätten, einen gesetzlichen Anspruch auf das Gemeindebürgerrecht daselbst zu ertheilen.

Hebel stimmt mit dieser Ansicht der Hauptsache nach überein, und wünscht nur, daß eine kürzere Zeit als die vorgeschlagene bestimmt werden möchte, da ein

Vater selten 10 Jahre an einem Ort angestellt seye, noch sein Kind sich so lange dort aufhalten werde; auch seye das Bürgerrecht dem Kind keineswegs als Belohnung für die Verdienste des Vaters in dem Ort zu ertheilen, wo der Vater angestellt war, sondern weil die Kinder doch an irgend eine Gemeinde Ansprüche haben müßten.

Reg.Comm. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein wirft einen Blick auf den §. 4 zurück, wo die Kinder der Staatsdiener nicht gleich ihren Eltern unter die Ausnahmen von der allgemeinen Regel gestellt worden. Sie gehörten Kraft Gesetzes dem Gemeindeverband an, und es müsse mithin hier dafür gesorgt werden, zu bestimmen, wie und wo sie sich dem Gemeindeverband anreihen sollen. Sie hätten Ansprüche darauf, in der bürgerlichen Gesellschaft ihr Fortkommen finden zu können. Diese Ansprüche müßten ihnen gesichert werden, sie wären es aber nicht, wenn in der Gemeindeordnung dafür keine Vorsorge getroffen werde.

Frhr. v. Wessenberg: Wenn gleich nicht das strenge Recht, so spricht doch die größte Billigkeit dafür, daß den Kindern der Beamten irgendwo ein Bürgerrecht gesichert werde. Solche Kinder würden sonst zuweilen in große Verlegenheit in Hinsicht ihrer künftigen Versorgung gerathen. Um dieß zu hindern, muß diesen Kindern an einem gewissen Ort ein gesetzlicher Anspruch geöffnet werden. Am liebsten hätte ich zwar den Geburtsort als allgemeine Norm vorgeschlagen. Allein der von dem Herrn Regierungscommissär vorgebrachte Gegengrund bestimmt mich jetzt, dem Vorschlage der Commission unbedingt beyzutreten, weil ich

keinen Vorschlag zu machen weiß, der wenigern Inconvenienzen unterläge.

Frhr. v. Türkheim bestreitet die vom Hofrath v. Rotteck vorgeschlagene Veränderung, vorzüglich aus dem Grunde, weil von der Regel, daß jeder Staatsbürger Mitglied einer Gemeinde seyn solle, keine andere Ausnahmen gemacht worden seyen, als für solche Classen, deren Verhältnisse ihrer eigenen Natur nach von dem Bedürfniß, einer Gemeinde anzugehören, ganz unabhängig seyen; dieß seye der Fall bey Staatsdienern, aber nicht bey ihren Kindern, welche, da der Stand ihrer Väter nicht erblich sey, gar keine eigene Classe bildeten, welche durch irgend etwas Besonderes charakterisirt werden könne, und daher auch nicht als eine solche behandelt werden dürften.

Zachariä: Wenn ich anders dem Faden der bisherigen Berathung gehörig gefolgt bin, so handelt es sich um folgende zwey Fragen:

Erstens: Soll dem §. 4 noch eine Ausnahme zum Vortheile der Kinder der Staatsdiener einverleibt werden? und diese Frage kann man wohl in mancher Hinsicht die Vorfrage nennen.

Zweytens: Soll das Vorrecht, welches der §. 8 den Kindern der Staatsdiener einräumt, beschränkter gefaßt werden, als es in diesem §en geschehen ist? und auf welche Weise?

Anlangend die erste Frage, so sehe ich keinen Grund, die Kinder der Staatsdiener von der nun einmal angenommenen Regel, daß ein jeder Staatsbürger zugleich Bürger einer Gemeinde seyn müsse, auszunehmen. Durch eine solche Ausnahme würde eine

Art von Geburtsadel gestiftet werden. Die übrigen Ausnahmen gründen sich auf die persönlichen Eigenschaften oder Verhältnisse der Ausgenommenen.

Schwieriger ist die zweyte Frage; denn schwankend ist der Boden, wenn von einem Vorrechte die Rede ist. Der Grund des Vorrechts, welches der §. 8 den Kindern der Staatsdiener einräumt, ist offenbar der, daß die Staatsdiener nicht berechtigt sind, den Ort ihres Aufenthalts willkührlich zu wählen. Mit diesem Grunde nun scheinen mir die von einigen verehrlichen Mitgliedern gethanen Vorschläge, das Vorrecht auf den Geburtsort zu beschränken, oder durch einen zehnjährigen Aufenthaltsort der Eltern oder der Kinder zu bedingen, überall nicht vereinbar zu seyn. Dagegen scheint mir der von dem Herrn Staatsrathe, Frhrn. v. Türkheim, gemachte Vorschlag, das fragliche Vorrecht nicht auch auf den Ort auszudehnen, wo der Staatsdiener sich als Pensionist bleibend niedergelassen hat, um so mehr auf Beachtung Anspruch zu haben, da dieser Fall nicht unter jenem Grunde des Vorrechts begriffen ist.

Reg.Comm. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein erklärt sich aus dem Grunde für die Beybehaltung der Clausel wegen der Kinder der Pensionisten, weil auch ihre Väter Staatsdiener seyen, und macht auf die Verhandlungen der zweyten Kammer über diesen Punct aufmerksam, wo alle Gründe für und dagegen umständlich entwickelt worden seyen.

v. Rotteck vertheidigt seinen gemachten Vorschlag gegen die erhobenen Angriffe. Er bemerkt insbesondere gegen Zachariä, daß er für die Kinder der Staats-

diener keineswegs ein Privilegium der Geburt statuiren, vielmehr der Statuirung eines solchen sich entgegensetzen wolle; nicht von der Verbindlichkeit, in einen gemeindsbürgerlichen Verband zu treten, wolle er sie freysprechen, sondern das ihnen zugedachte Geburtsrecht zu solchem Verband in zwanzig Gemeinden bestreiten. Hierdurch gedenke er jedoch blos die Rechte der Gemeinden zu wahren, keineswegs die Kinder der Beamten niederzudrücken. Dieselben würden ja, wenn auch sein Antrag durchgienge, erstens das ihrem Vater etwa eigen gewesene, angebohrne oder erworbene Gemeindsbürgerrecht von demselben erben; zweytens, wenn der Vater blos Staatsbürger gewesen, gleich ihm das Aufenthaltsrecht in allen Gemeinden, wo derselbe den Staatsdienst geübt, und damit auch das Gewerbsrecht — weil dieses nämlich nach seinem Begriff ein staatsbürgerliches, nicht aber ein gemeindsbürgerliches sey — in denselben Gemeinden, und auch die Theilnahme an den allgemeinen Localanstalten daselbst genießen, und dann erst noch den gesetzlichen Anspruch auf das Gemeindebürgerrecht allda haben, wo ihr Vater oder sie selbst durch 10jährigen Aufenthalt eine nähere Verbindung mit einer Gemeinde geschlossen, und also natürlich nicht blos durch Fiction ihr angehörig geworden. Es seye also wohl hinreichend für sie gesorgt, und ein Mehreres könne der Staat nicht fordern, wenn er nicht seine Beamten und ihre Familien auf Unkosten einzelner Gemeinden begünstigen, anstatt aus den Mitteln der Gesammtheit belohnen wolle.

Auf die von dem hohen Präsidium gestellten Fragen wurde von der Kammer einhellig (mit Ausnahme des Hofraths v. Rotteck)

beschlossen:

1) daß die in Antrag gebrachte Ausnahme nicht statuirt werden solle.

2) Dagegen den §. 8 nach dem Antrag der Commission anzunehmen, und

3) (mit 9 gegen 5 Stimmen) daß auchdie Bestimmung wegen der Kinder der Pensionisten nach der Redaction der zweyten Kammer beyzubehalten sey.

Die Sitzung wurde geschlossen.

Zachariä.
v. Rotteck.

Sieben und vierzigste Sitzung.

Karlsruhe den 16. Dec. 1822.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Hoheit, des durchlauchtigsten Präsidenten, Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden,

Ihrer Hoheiten, der Herren Markgrafen Leopold und Maximilian zu Baden,

der Herrn Staatsminister Frhrn. v. Berstett und v. Berkheim,

des Herrn Generallieutenants v. Schäffer,

des Herrn Staatsraths Baumgärtner, und

des Herrn Staatsraths Frhrn v. Baden.

Weiter anwesend:

die Herrn Reg.Commissäre, Staatsrath von Gulat und geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein.

Unter dem Vorsitz
Sr. Durchlaucht, des ersten Vicepräsidenten, Herrn Fürsten v. Fürstenberg.

Die Verlesung der rückständigen Protokolle wurde auf eine besondere Sitzung verschoben, und die Discussion über die Gemeindeordnung fortgesetzt.

§. 9.

Frhr. v. Türkheim erläutert, als Berichtserstatter, die nach dem Commissionsberichte vorgeschlagenen Abänderungen.

Reg.Com. geh. Ref. v. Liebenstein erklärt, daß die Regierung mit der ersten Hauptabänderung nur einverstanden seyn könne, indem dadurch der §. 13. des, von der Regierung vorgelegten Entwurfs, wieder hergestellt werde. Der Zusatz, welchen die Commission dem zweyten Absatz beygefügt, und welcher die Worte enthalte: „welche die gesetzlichen Eigenschaften haben" scheine ihm hingegen nicht an seinem Orte. Der §. 111. des Gesetzentwurfs sage: „Frauen erlangen durch die Verehelichung das Bürgerrecht derselben Classe und in derselben Gemeinde, wie solches ihren Ehemännern zusteht." Diese Bestimmung beziehe sich auf den Classenunterschied, und wolle so viel sagen: Wenn eine Ortsbürgerin einen Schutzbürger heirathe, so werde sie Schutzbürgerin. Heirathe eine Schutzbürgerin einen Ortsbürger, so werde sie Ortsbürgerin. Heirathe eine Weibsperson in eine fremde Gemeinde, so erlange sie darin das Bürgerrecht der Classe, der ihr Mann angehöre.

Dasselbe wolle auch die nur in der Fassung etwas veränderte Stelle: „Frauen erlangen ꝛc." im §. 9. des Entwurfs der zweyten Kammer, sagen.

Wenn die Stelle im §. 9. des Entwurfs der Commission, welche von den Frauen handle, das nämliche

sagen wolle, obwohl die Sache durch Beseitigung der Classen den größten Theil ihrer materiellen Bedeutung verloren habe, so müßten die Worte: „welche die gesetzlichen Eigenschaften haben", weg bleiben. Der Satz müsse dann blos heißen: „Frauen erlangen in der Gemeinde das Bürgerrecht ihres Mannes."

Würden jene Worte aber beybehalten, so griffen sie entweder den Bestimmungen des §. 13. vor, oder sie sprechen etwas aus, was auszusprechen nicht die Absicht sey, daß nämlich neben den 3 aufgeführten Arten der Erwerbung des Bürgerrechts noch eine vierte, nämlich die Ehe, bestehe, oder mit andern Worten, daß eine Weibsperson ohne vorhergegangene Aufnahme von Seiten der Gemeinde, oder der Staatsbehörden, durch das bloße Factum der Verheirathung, das Bürgerrecht in einer ihr bis dahin fremden Gemeinde erwerben könne.

Gegen die übrigen Abänderungen, welche blos Verbesserungen in der Redaction betreffen, habe er nichts einzuwenden.

Frhr. v. Türkheim führt dagegen aus, daß sich der angefochtene Zusatz deßhalb rechtfertige, weil da, wo die gesetzlichen Erfordernisse vorhanden seyen, die bürgerliche Annahme der Verlobten eines Gemeindebürgers nicht verweigert werden dürfe. Wenn das Factum der Verehelichung oder Verlobung, auch ohne das Vorhandenseyn der gesetzlichen Erfordernisse, der Frau das Bürgerrecht gäbe, so würde schon im ersten Absatz dieses §en die Verehelichung eben so, wie die Geburt unter den Erwerbungsarten, unbedingt angeführt werden, und wenn es umgekehrt auch da, wo diese vorgeschriebene Eigenschaften vorhanden sind, dessen unge-

achtet von dem arbitrium der Gemeinde oder der Staatsbehörde abhienge, die Verlobte eines Gemeindebürgers aufzunehmen, oder nicht, so würde der ganze, in Frage stehende, Absatz wegfallen, weil alsdann Alles schon in der weiter oben aufgeführten Bürgerrechtserwerbung durch Verleihung von Seiten der Gemeinde oder Staatsbewilligung begriffen wäre, so aber, da keines von beiden der Fall sey, stehe mit Recht hier, daß die Frauen das Bürgerrecht in der Gemeinde ihres Mannes gesetzlich und unabhängig von willkührlicher Bewilligung erlangen, wenn sie die vorgeschriebene Eigenschaften haben.

v. Rotteck äussert ein Bedenken, warum statt des von beiden Eltern erworbenen Bürgerrechts, nur das vom Vater erworbene, nach der Abänderung gesetzt werden solle, da ungerecht sey, wenn eine Wittwe durch Erlangung des Bürgerrechts dasselbe nicht auch auf ihre ehelichen minderjährigen Kinder bringen solle.

Zachariä: Eheliche Kinder haben und behalten das Bürgerrecht des Vaters. Sollte bey ihnen auch das Bürgerrecht der Mutter zu berücksichtigen seyn, so würden, im Fall einer Scheidung, oder wenn der Vater vor der Mutter verstürbe, gar manche zweifelhafte Rechtsfragen eintreten, zuweilen auch dem Rechte der Mutter, in einem andern Orte das Bürgerrecht zu gewinnen, Hindernisse in den Weg gelegt werden. Es ist daher das Beste, daß man bey der Rechtsregel stehen bleibt: Partus legitimus sequitur patrem.

Frhr. v. Wessenberg: In Ansehung der unehe-

lichen Kinder finde ich Einiges zu erinnern. Obgleich sich nicht verkennen läßt, daß das Loos der unehelichen Kinder gewöhnlich bitter und bedauernswerth sey; so muß ich doch bemerken, daß zur Förderung der öffentlichen Sittlichkeit, und zur Abschreckung von Ausschweifungen, oder, um die Reize des Lasters zu vermindern, irgend eine Bestimmung erwünscht wäre, wodurch, ohne den Rücksichten der Humanität zu nahe zu zu treten, ein Unterschied zwischen den rechtlichen Ansprüchen der ehelichen und unehelichen Kinder festgesetzt würde. Mir scheint, folgende Bestimmung dürfte nicht unangemessen seyn. Die unehelichen Kinder erhalten durch die Geburt auf das Bürgerrecht der Mutter, nur mit Ausschluß der Gemeindenutzungen und der Wählbarkeit, rechtlichen Anspruch. Sie können aber nach erreichter Volljährigkeit das volle Bürgerrecht erwerben.

Reg.Com. geh. Ref. v. Liebenstein, und der Frhr. v. Türkheim vertheidigen den Commissionsantrag gegen den Hofrath v. Rotteck und den Frhr. v. Wessenberg, und zwar gegen den erstern damit, daß auf die Kinder das Bürgerrecht des Vaters übergehe, und sie mithin das der Mutter nicht mehr vonnöthen hätten; wo aber der Vater selbst kein Bürgerrecht gehabt habe, da würden die Kinder unter diejenigen Ausnahmen gehören, welche in §. 4. aufgestellt worden seyen: — gegen den Frhrn. v. Wessenberg damit, daß durch die verlangte Bestimmung, des rühmlichen Eifers, für Sittlichkeit ungeachtet, welchen der Herr Bisthumsverweser in seinem Vorschlag bewähre, dem Hang zu Ausschweifungen kein wirksamer Damm entgegengesetzt werden dürfte.

Zachariä: Es sind bey dem §. 9. bis jetzt drey Verbesserungsvorschläge gemacht worden.

Der erste betrifft die Worte: „Frauen, welche die gesetzlichen Eigenschaften haben, erlangen das Bürgerrecht in der Gemeinde ihres Mannes". — So wie dieser Satz gefaßt ist, scheint er mir in dem System der Commission überflüssig zu seyn. Denn so schwer es auch ist, sich die Verhandlungen der andern Kammer über den vorliegenden Gegenstand vollkommen klar zu machen, so scheint doch der Grund, aus welchem der von der zweyten Kammer uns mitgetheilte Entwurf der Verehelichung gedenkt, der zu seyn, daß die zweyte Kammer in der Regel keinen Recurs gegen die Entscheidung der Gemeinde wegen der Verweigerung des Ortsbürgerrechts zuzulassen gemeint ist. Allein diese Regel ist von der Commission verworfen worden. — Mir scheint also nur die Alternative übrig zu bleiben, entweder den Satz, als nunmehr überflüßig zu streichen, oder aus demselben die Worte „welche die gesetzlichen Eigenschaften haben" wegzulassen, so daß im letztern Falle die Frau von Rechtswegen das Bürgerrecht des Mannes erlangen würde. Ich würde dem letztern Auswege den Vorzug geben.

Der zweyte Vorschlag geht dahin, das angebohrene Bürgerrecht der ehelichen Kinder von dem Bürgerrecht der Eltern, und nicht blos von dem des Vaters abhängig zu machen. Jedoch dieser Vorschlag ist wohl bereits sattsam erörtert worden.

Der dritte Vorschlag endlich hat die Beschränkung des angebohrenen Bürgerrechts der unehelichen Kinder zum Gegenstande. Zu dem, was gegen diesen Vorschlag bereits gesagt worden ist, erlaube ich mir noch das

hinzuzufügen, daß er mit dem Systeme unserer Gesetzgebung, welchem eine Anrüchtigkeit der unehelichen Kinder unbekannt ist, unvereinbar seyn würde, und daß unsere Gesetzgebung aus bekannten und sehr guten Gründen das gemeine deutsche Recht verlassen hat, nach welchem an unehelichen Kindern ein Flecken der Geburt haftet.

v. Rotteck nimmt seinen Antrag aus dem Grunde zurück, weil er von Niemand unterstützt werde.

Frhr. v. Wessenberg: Auffallend ist doch, daß die Mutter durch einen gesetzwidrigen Act eine Vererbung von Rechten ihrerseits eben so bewirken könne, wie durch einen gesetzmäßigen Act.

Der Gemeinde, wie der Regierung, bleibt nach meinem Vorschlage unbenommen, einem unehelich Gebornen, nachdem er zur Volljährigkeit gelangt ist, das volle Bürgerrecht, auch die Wählbarkeit zu allen Gemeindsämtern, zu verleihen.

Meinem Antrag würde ich übrigens weniger Gewicht beylegen, wenn nicht durch ein Gesetz, das allerdings auch ganz der neuen Gesetzgebung angehört, die Straflosigkeit der außerehelichen Schwängerungen ausgesprochen wäre. Allein dieß Gesetz besteht noch in voller Kraft, und alle weitern Verwendungen und Anträge für die Zurücknahme, oder doch eine solche Modificirung des Gesetzes, die von der Wahrung der öffentlichen Sittlichkeit wesentlich gefordert wird, blieben bisher ohne allen Erfolg. In diesen Umständen muß ich erwünscht finden, daß wenigstens hier etwas ausgesprochen werde, wodurch die Gesetzgebung ihren Willen, der Unsittlichkeit zu begegnen, öffentlich kund gebe.

In der sichern Hoffnung indessen, daß die Aufhebung, oder doch eine solche Modificirung des von mir erwähnten Gesetzes, aus dem eine Strafloſigkeit der außerehelichen Schwängerungen hervorgeht, recht bald erfolge, die den Forderungen der Sittlichkeit wahrhaft entspricht, will ich nicht darauf bestehen, daß über meinen heutigen Antrag abgestimmt werde.

Nach gehaltener Umfrage erklärte sich die Kammer mit 8 gegen 7 Stimmen

für die im Commissionsbericht vorgeschlagenen Abänderungen.

v. Rotteck erhebt sich gegen lit. c. des §. 9. mit nachstehendem Vortrag: Ich halte durch die aufgestellten Betrachtungen den Antrag für gerechtfertigt: die hohe Kammer möge beschließen, daß das Gemeindebürgerrecht nicht durch Verleihung des Staates zu erwerben, wohl aber durch zehnjährigen Aufenthalt in einer Gemeinde ein — unter Voraussetzung der allgemein vom Gesetz vorgeschriebenen Erfordernisse — rechtsgültiger Anspruch auf die Aufnahme in die Bürgerliste zu begründen sey.

Da der Staat oder die Regierung das Recht hat: 1. Staatsbürger aufzunehmen, und sie als solche mit allen staatsbürgerlichen Rechten zu bekleiden; 2. denselben, ja den bereits schon irgendwo gemeindsbürgerlich Angesessenen das Niederlassungsrecht in irgend einer Gemeinde, folglich auch das Gewerbsrecht allda zu verleihen; nicht minder 3. die Heimathlosen jener Gemeinde, welcher irgend ein Billigkeits-, oder polizeylicher Grund sie zuweist, zum Aufenthalt und zur Versorgung wirklich zuzutheilen; da sie

weiter 4, allen ihren Beamten und Angestellten und allen andern, die aus ähnlichen Titeln dasselbe ansprechen mögen, Heimathsrecht in irgend einer Gemeinde zu ertheilen befugt ist, und den Kindern derselben sogar gemeindebürgerliches Recht, nach Auswahl in verschiedenen Gemeinden gesetzlich zukommen soll; da endlich 5. das Gewerbsrecht, selbst nach den schon vorliegenden Vorschlägen der zweyten Kammer, als ein allen Inländern, nicht blos den Gemeindebürgern zustehendes Recht, anerkannt, überhaupt aber als ein, nach seinem Begriff rein staatsbürgerliches Recht, unabhängig von der Gemeindeordnung durch ein eigenes Gesetz zu reguliren ist, so läßt sich nicht wohl absehen, welches Recht der Regierung, ja der gesammten Central-Staatsgewalt zustehen kann, Gemeindebürger wider Willen der Gemeinde aufzunehmen, oder welches Interesse einen solchen Anspruch begründen kann.

Der Staatsgewalt steht zu, die Rechtsverhältnisse der Gemeinden und ihrer Glieder zu schirmen, und, wo der Staatszweck es erheischt, durch Gesetze zu regeln, nicht aber mit willkührlicher Eigenmacht die mit dem Begriff einer Gemeinde untrennbar verbundene Selbstständigkeit rein gesellschaftlicher Dinge naturwidrig zu vernichten; gleichwie z. B. der Staatsgewalt zusteht und obliegt, den nach Ausspruch der Gesetze als Familiensohn Erscheinenden — z. B. den binnen einer gewissen Zeit nach geschlossener oder nach getrennter Ehe Gebornen — in solchem Recht gegen etwaigen Widerspruch der Brüder, oder selbst des gesetzlich für den Vater Geltenden zu schützen, oder der Gattin, die der Gatte widerrechtlich verstoßen möchte, das Eherecht zu wah-

ren; nicht aber mir Jemanden als Verwandten, oder Sohn, oder Gattin aufzudringen, der es nicht, weder nach der Natur, noch nach dem Ausspruch der Gesetze, noch nach meinem Willen ist.

Selbst wenn man durchaus die Gemeinde als Staatsanstalt betrachten will, so muß man doch eingestehen, daß sie zur schlechten Staatsanstalt würde — eben so wie die Familie in gleicher Annahme — wenn sie naturwidrig geregelt wäre. Der Staat möge sie adoptiren und benutzen als eigene Anstalt, nur erhalte er ihre eigenthümliche Natur; er verderbe sie nicht, und zerstöre nicht ihr Wesen, und mit demselben ihr edleres Wirken durch unzarte Gewaltsübung.

Wenn die Gesetze bestimmt haben, welche Eigenschaften einen rechtsgültigen Anspruch auf das Bürgerrecht in einer Gemeinde begründen sollen; wenn gegen gesetzwidrige Entscheidungen der Gemeindsautorität der Recurs an die Staatsbehörde freygegeben ist: was in aller Welt kann für den Staat noch Weiteres begehrt werden? — Engherzige Ausschließung ist wenig mehr zu besorgen, oder wenig bedenklich mehr, wenn die Gewerbsbefugniß als staatsbürgerliches Recht anerkannt, demnach jedem Einwohner, auch ohne Gemeinde-Bürgerrecht, zustehend ist. Und was kann endlich der Staatsbürger in der Gemeinde, welcher er nicht von Natur, durch Geburt, und nicht durch den Ausspruch der Gesetze angehört, mehr verlangen, mit Billigkeit, als Gewerbsfreyheit und Schutz und den Genuß der allgemeinen Localanstalten? Wie kann er verlangen, sofort als wirkliches, stimmführendes Gemeindemitglied aufgenommen zu werden, und wie kann man die Gemeinde zwingen, es wider ihre Neigung zu thun? — Stimmberechtigt in

einer bestimmten Gemeinde, und wahlfähig in derselben zu Gemeindsämtern zu seyn, fließt durchaus nicht aus dem Staatsbürgerrecht; ein besonderer Titel gehört dazu, und das Machtwort der Regierung ist solcher Titel nicht.

Was muß die Folge solcher Ausdehnung der Regierungsgewalt seyn? — Allererst die Schwächung des Gemeindeverbands, ja die Vernichtung von dessen ganzer Bedeutung. Welchen Werth, welche Innigkeit kann eine Verbindung haben, in welche der Fremdeste sich eindringen mag? Was kann die Gemeinde für Dank ansprechen, selbst von dem, welchen sie aufnimmt? — Er wäre dahin gelangt, auch ohne ihre Gunst. — Aber noch mehr! was kann sie erwarten von dem, der wider ihren Willen sich eindrang? Und was kann der Staat erwarten von einer Gesellschaft, deren heiligste Bande — wechselseitige Liebe und Vertrauen — zerrissen oder schlaff sind, und deren Mitgliedern er die wirksamsten Antriebe zum thätigen Patriotismus, die edelste Pflege des Gemeinsinns, geraubt hat? — Ich berufe mich hier auf den Commissionsbericht selbst, als welcher die wohlthätigen Wirkungen des in kleinern Kreisen genährten Gemeingeistes sehr wahr und eindringlich geschildert hat. So wie nun der Staat die Familie verdirbt, wenn er — wie es die französische, leider auch auf unsern Boden verpflanzte, Gesetzgebung gethan — den Kindern Alles unmittelbar und selbst gibt, so daß sie der Güte und Liebe des Vaters kaum mehr bedürfen, oder etwas zu verdanken haben: also verdirbt er auch die Gemeinde, wenn ihre Mitglieder es durch der Regierung Gnade, und nicht durch die Gunst der Gemeinde sind. — Werden wohl von solchen Eingedrungenen die besten und zuverläßig-

sten Rathschläge in Gemeindesachen kommen? — Ist jeder Ankömmling sofort geeignet, mitzustimmen im fremden Haus??

Durch das sich vorbehaltene Aufnahmsrecht zerstört die Regierung endlich auch noch ihren eigenen edlen Plan, die Aufhebung des noch bestehenden Classenunterschieds der Gemeindebürger zu befördern. Wenn die Regierung in die Bürgerliste aufnimmt, und es nur eine Bürgerklasse gibt, so wird durch die Aufnahme auch ein Antheil am Gesellschaftsgut erworben, daher werden die Berechtigten wohl sich hüten, den Classenunterschied aufhören zu machen. Einem freywillig Aufgenommenen theilt man gerne das Gesellschaftsgut mit, nicht aber dem durch Machtwort Aufgedrungenen.

Aber es soll der Regierung nothwendig seyn, einen Einfluß auf die Bildung der Gemeinden zu haben, weil aus ihnen durch Wahlen die Gemeindsobrigkeiten, und somit ihre eigenen Agenten in den untersten Sphären der Regierungsthätigkeit hervorgehen? — Ich frage: Ist wohl die Gemeinde darum unedel oder unzuverläßig, wenn sie nur aus solchen Mitgliedern besteht, welche die Natur, oder das Gesetz, oder ihr eigener Wille ihr zugewiesen? — Wird sie sofort besser seyn, und bessere Wahlen anstellen, wenn einige aufgedrungene Mitglieder mitstimmen?? — Und wenn die Regierung für gut und nützlich hält, sich der Gemeindsautoritäten zugleich als eigener Agenten (doch nur in engeren Kreisen) zu bedienen, hat darum das natürliche Gesellschaftsrecht aufgehört? —

Ich wiederhole meinen Antrag.

Reg.Com., geh. Ref. v. Liebenstein: Zur Berichtigung einer Aeußerung des Redners bemerke er:

Die Regierung habe als Grund dafür, daß sie von der Verleihung des sogenannten Ortsbürgerrechts nicht ausgeschlossen sey, sondern ihr die Befugniß zustehen solle, dasselbe, unter Beobachtung gesetzlicher Vorschriften, auch gegen den Willen der Gemeinden zu ertheilen, niemals den angeführt, daß sie sich durch dieses Mittel einen Einfluß auf die Gemeindewahlen sichern wolle. Auch sey dieser Grund, seines Wissens, von keinem Redner in der zweyten Kammer unterstellt worden. Die Regierung vindicire jenes Recht, weil sie der Ansicht der Mehrheit der zweyten Kammer nicht beypflichten könne, daß das Gemeindegut Eigenthum der jetzt lebenden sogenannten Ortsbürger sey. Sie bestehe auf jenem Recht, weil sie verhindern wolle und müsse, daß die Gemeinden sich nicht einseitig und engherzig verschliessen, und das Gemeindegut nach und nach ausschließliches Eigenthum weniger privilegirter Familien werde.

Frhr. v. Türkheim: Der Antrag des Proponenten fließt zwar consequent aus seinen, bey Eröffnung der Berathung aufgestellten Principien, über die Natur der Gemeinden. Da aber der ganze Gesetzentwurf auf durchaus entgegengesetzten Grundsätzen beruht, welche in dem Commissionsbericht ausführlich erörtert worden sind, und da auch die hohe Kammer durch ihre bereits gefaßten Beschlüsse sich schon hinlänglich ausgesprochen hat, daß sie ebenfalls die Gemeinden als Staatsanstalten erkenne, so halte ich eine Widerlegung dieses Antrags für unnöthig, da er von Principien ausgeht, von welchen ich, nach dem Gang der bisherigen Verhandlungen, annehmen muß, daß ihnen nicht beygepflichtet werde, und die Discussion über einen so viel umfassenden Gegenstand nicht durch unfruchtbare Erörterungen aufgehalten werden darf.

Sr. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein beziehen Sich auf Ihre, in einer frühern Sitzung geäußerte, Ansicht über die dort zur Sprache gekommenen Grundsätze.

Zachariä: Der Herr Hofrath v. Rotteck hat zwey neue Verbesserungsvorschläge gemacht. Nach dem einen soll das Gemeindebürgerrecht überall nicht durch Staatsbewilligung, nach dem andern soll es durch einen zehnjährigen Aufenthalt in der Gemeinde erworben werden.

Der erstere greift tief in das von der Commission wegen der Erwerbung des Bürgerrechts entworfene System ein. Läßt man die Staatsbewilligung nicht zu, so hat der Hang der Gemeinden, sich abzuschließen, kein Gegengewicht. Und dieser Hang ist gleichwohl um deßwillen so mächtig, weil das Recht, Handwerke und Handel zu treiben, durch das Bürgerrecht bedingt ist; weil ferner die Gemeinden fürchten, sich durch die Aufnahme Unbemittelter die Last der Unterhaltung aufzubürden. In dem Kindesalter der Staaten ist der Staatsverein ein Bund, eine Conföderation, einer Anzahl Gemeinden. So war es wenigstens in Deutschland. So wie der Mensch im Greisenalter sich wieder dem Kinde nähert, so mag vielleicht auch der Staat, wenn er seine volle Reife erlangt hat, sich wieder in eine solche Conföderation verwandeln. Aber so weit sind wir noch nicht fortgeschritten. Die auswärtigen Verhältnisse gestatten uns nicht, die Bande, welche das Ganze zusammenhalten, in diesem Grade nachzulassen.

Gegen den zweyten Vorschlag muß ich mich auf das Bestimmteste erklären. Die zweyte Kammer hat aus sehr guten Gründen die Erwerbung des Gemeinde-

bürgerrechts durch Ersitzung verworfen. So wie man diese Erwerbungsart annimmt, würde man der Freyheit, sich willkührlich einen Aufenthaltsort oder Wohnsitz im Lande zu wählen, und mithin einem wesentlichen Theile der bürgerlichen Freyheit, den Todesstoß geben. Denn die Gemeinden würden nun jener Freyheit, in der Furcht, die Verarmten unterhalten zu müssen, Hindernisse in den Weg legen. Man würde also in einen Fehler verfallen, welchen England so theuer bezahlt hat.

v. Rotteck vertheidigt seinen Antrag gegen die wider denselben aufgestellten Betrachtungen. Er wiederholt gegen den Herrn Regierungscommissär die Versicherung, daß nicht nur bey der Discussion in der zweyten Kammer das Interesse der Regierung, Einfluß auf die Wahl zu Gemeindeämtern zu haben, ausdrücklich sey erwähnt worden, sondern daß selbst der in jener Kammer erstattete Commissionsbericht dasselbe Motiv geltend gemacht habe. Gegen den Herrn Staatsrath, Frhr. v. Türkheim, erinnert er, daß weder die hohe Kammer, noch alle einzelnen Mitglieder, über die Principien des Gemeindewesens sich ausgesprochen oder einen Beschluß gefaßt hätten, sondern blos über einzelne Sätze, woraus keineswegs weder die Annahme noch die Verwerfung gewisser doctrineller Grundansichten hervorgehe. Er möge also noch immerhin auf seinem eigenen System beharren, und darauf begründete Anträge bey jedem einzelnen Punkt machen. Uebrigens sprechen für den gegenwärtigen Antrag, selbst bey der Annahme, daß Gemeinden Staatsanstalten seyen, sehr wichtige Gründe, welche er ausgeführt zu haben vermeine. Die Besorg-

niß, daß die Gemeinden sich schließen werden, wenn nicht die Regierung befugt sey, Bürger wider ihren Willen aufzunehmen, sey ganz grundlos, sobald — was auch die Voraussetzung und Bedingung seines Antrags gewesen — die Gewerbsbefugniß als staatsbürgerliches, daher auch ohne Gemeindebürgerrecht auszuübendes Recht erklärt sey; denn dann höre der bisherige Grund engherziger Ausschliessung auf. Auch Bürgernutzungen erhalte der Aufgenommene nicht, wenn er nicht eigens als Orts-Bürger aufgenommen werde. Welche Beweggründe könne daher die Gemeinde noch haben zur Ausschließung würdiger Candidaten? — Aber es sey natürlich, daß sie nicht sofort jedem Fremden das Stimmrecht in ihren Angelegenheiten einräumen wolle, und es erscheine ungerecht, denjenigen, der das Vertrauen der Gemeinde noch nicht besitzt, ihr als mitstimmendes Mitglied aufzudringen. Von der Gefährlichkeit der Ersitzung des Bürgerrechts durch zehnjährigen Aufenthalt könne er sich nicht überzeugen, da in jedem Fall der Besitz der gesetzlichen Eigenschaften — also fortwährend guter Leumund und selbstständiger Lebensunterhalt — mit erfordert würde, um den Anspruch der Ersitzung kräftig zu machen. Bey der solchergestalt beschränkten Ersitzung laufe die Gemeinde nicht die mindeste Gefahr, wohl aber bey dem ihr ohne wechselseitige Neigung und Vertrauen aufgedrungenen Fremdling.

Auf die vom hohen Präsidium gehaltene Umfrage erklärte sich die Kammer einhellig gegen den Antrag des Hofraths v. Rotteck, und dagegen eben-

falls einhellig (mit Ausnahme des Hofraths v. Rotteck)

für die unveränderte Annahme des §. 9 nach dem Commissionsbericht.

Der

§. 10.

wird ohne Bemerken nach dem Commissionsantrage angenommen.

§. 11.

Frhr. v. Türkheim erläutert die von der Commission vorgeschlagene kleine Abänderung in der Fassung dieses §., und bemerkt, daß derselbe in der Redaction schicklicher nach den §§. 12 und 13 gesetzt werden könne. Den Inhalt betreffend, bezieht er sich auf den Commissionsbericht, in welchem die Gründe angeführt seyen, aus welchen er für seine Person jenen Grundsätzen treu bleiben müsse, welche hinsichtlich der Bürgerannahme von Israeliten außer ihrem Geburtsort in dem Gesetzentwurf vom Jahr 1820 angenommen waren. Er finde nämlich eine große Ungleichheit darin, wenn fremde Juden nur jenen Gemeinden als Bürger aufgedrungen werden dürften, in welchen schon solche sind, hingegen denjenigen Gemeinden nicht, in welchen noch gar keine sind. Die Aufnahme von mehreren in einem Ort, wo schon 40 Judenfamilien seyen, werde schädlicher seyn, als die Aufnahme von einzelnen Familien in eine Gemeinde, wo bisher noch gar keine gewesen.

Reg.Com. geh. Ref. v. Liebenstein: Die in der Fassung der Commission vorgeschlagene Aenderung sey die bloße Wiederherstellung des §. 14 des Regie-

rungsentwurfs, und die Regierung habe dabey nichts zu erinnern.

Wenn man übrigens bey diesem gegenwärtigen Anlaß in die Verhältnisse der Juden näher eingehen wolle, so habe eine solche Erörterung nur ein historisches Interesse, da die Commission keine Aenderung in dem von der zweyten Kammer angenommenen Antrage der Regierung in Vorschlag bringe. Die Regierung sey im Jahr 1822, wie im Jahr 1820, von der Grundansicht ausgegangen, daß das Vorhandenseyn der Juden in unsern christlichen Staaten, so, wie sie in der Masse einmal beschaffen sind, immer ein Uebel sey, so viele achtungswerthe Männer dieses Volk auch unläugbar unter sich zähle, und daß demnach ihrer Ausbreitung, so weit es mit den Grundsätzen der Humanität irgend vereinbar sey, Schranken gesetzt werden müßten. Aus dieser Idee sey die Bestimmung geflossen, daß in Gemeinden, wo dermalen noch keine ihrer Glaubensgenossen wohnen, sich auch keine Juden niederlassen sollen. Nach dem Gesetzentwurf von 1820 habe aber auch die Uebersiedlung der Juden aus einer Gemeinde in die andere von der Zustimmung der christlichen Bürgerschaft ausschließlich abhängig gemacht werden sollen, und die Regierung habe sich dabey alles gesetzlichen Einflusses begeben wollen. Von dieser Idee sey die Regierung wieder zurückgekommen. Sie habe eingesehen, daß sie dadurch die Juden dem Uebelwollen und der Chikane der christlichen Gemeindeglieder ohne alle Hülfe preis geben würde; daß die Juden dadurch an die Scholle, wo sie geboren worden, festgekettet, und auf solche Weise in ihren allgemeinen Menschenrechten verletzt würden. Uebrigens bestehe ein Staatsgesetz, welches de Uebersiedlung der Juden in andere Ge-

meinden, wo deren noch gar keine ansäßig sind, widerstreite, nämlich das Gesetz, daß in ungemischten Orten selbst Christen anderer Confession nur unter der Bedingung aufgenommen werden sollen, daß sie ihre Kinder in der Ortsreligion erziehen lassen. Juden, die in einer Gemeinde sich niederlassen wollen, in welcher nur Christen wohnen, müßten also ihre Kinder ebenfalls im Christenthum erziehen lassen.

Frhr. v. Türkheim erwiedert, daß dasjenige, was er vorhin bemerkt habe, nicht des historischen Interesse wegen angeführt, sondern bestimmt als seine noch bestehende Meinung bey dem gegenwärtigen Berathungspunkt ausgesprochen worden sey.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein, bemerken, daß schon in der Commission die Rede davon geworden, ob Juden zum Bürgerausschuß zugelassen werden sollten, worüber in der zweyten Kammer nichts bestimmt worden sey. Da sie zu allen Lasten beyzutragen hätten, der Ausschuß eine blos controlirende, und keine verwaltende Stelle sey, so würden dadurch die Juden der Civilisation der Christen mehr genähert werden können, wenn sie zum Ausschuß zugelassen würden. Ein Haupthinderniß ihrer Bildung seyen ihre talmudschen Gesetze, die sie übrigens selbst nicht für mehr als menschliche Satzungen von Rabinern hielten. Wenn die Regierung sie von diesen abzubringen vermöchte, so würde vielleicht endlich die Absicht erreicht, auch die Juden zu nützlichen Staatsbürgern umzuschaffen.

Reg.Com. geh. Ref. v. Liebenstein erklärt sich

sowohl aus dem Gesichtspunkt des öffentlichen Rechts, als aus dem einer humanen Gesetzgebungspolitik vollkommen mit der Ansicht einverstanden, daß die Juden von der Wählbarkeit in den Ausschuß nicht ausgeschlossen werden sollten. Von derselben Ansicht sey auch die Regierung, sowohl bey der Abfassung des Gesetzentwurfs, als bey der Erlassung der provisorischen Verordnung über die Bürgerausschüsse vom August 1821 ausgegangen. Die zweyte Kammer seye aber damit nicht einverstanden gewesen, und habe den Juden blos das active Wahlrecht zugestanden, so wie in größeren Städten die Wählbarkeit in den größeren Ausschuß, wo sie sich nämlich schon im Besitz dieses Rechtes befinden.

Diese Frage werde jedoch erst beym §. 23 zur Berathung und Entscheidung kommen.

Frhr. v. Türkheim verweiset gleichfalls auf den folgenden Titel, wo der eigentliche Sitz dieser Frage sey.

v. Rotteck: Da in diesem §. zum erstenmal von den Rechtsverhältnissen der Israeliten gesprochen werde, so müsse er sich eine vorläufige allgemeine Betrachtung erlauben.

Es sey bey den bisherigen Verhandlungen über diesen Gegenstand, und auch im Commissionsbericht ein Umstand nicht berührt worden, der gleichwohl bey der Schlußfassung über jene Verhältnisse gar sehr müsse erwogen werden. Es habe nämlich, wie bekannt, die deutsche Bundesakte im §. 16 die Rechte der Juden, die ihnen in den deutschen Bundesstaaten bereits eingeräumt seyen, ausdrücklich ga-

rantirt. Durch diese Erklärung habe die Bundesakte nicht nur die Juden ganz eigens als Kinder Deutschlands adoptirt, sondern ihnen sogar noch größere Gunst, als allen übrigen reindeutschen Bürgerklassen erwiesen. Denn keiner von den gemein-bürgerlichen Klassen seyen durch jene Akte ihrer bisherigen Rechte versichert, oder gegen etwaige Schmälerung durch die Staatsgewalt oder Landesgesetzgebung ausdrücklich gewahrt worden. Unsere gesetzgebende Autorität über die Juden bewege sich daher auf einem beschränkten Felde; wir dürfen keines von den Rechten antasten, welche den Juden durch frühere Gesetze seyen eingeräumt worden, und die klare Zusammenstellung dieser Rechte sey das erste Erforderniß zur Würdigung eines jeden neuen Gesetzentwurfs über die Juden. In dem Commissionsbericht vermisse jedoch der Redner solche Uebersicht des bisherigen Rechtsverhältnisses der Juden; ihm selbst aber sey bekannt, daß — wie freylich bey vielen anderen Zweigen unserer Gesetzgebung — nicht unbegründete Zweifel darüber, was denn eigentlich der durch die vielen früheren Gesetze geschaffene Rechtszustand der Juden sey, können erhoben, und nach einer Auslegung mehr, nach einer andern weniger Rechte denselben mögen beygelegt werden. Bey dieser Lage scheine ihm sehr bedenklich, ein neues Gesetz über die Juden zu geben; man setze sich der Gefahr aus, ein von der Bundesakte gewährleistetes Recht zu verletzen, und vielleicht gar Beschwerdeführungen beym Bundestag zu veranlassen. Er glaube daher, es würde nöthig seyn, durch einen ausdrücklichen, ins Protokoll zu legenden Vorbehalt, den bisherigen Rechtszustand der Juden zu sichern, d. h. zu erklären, daß auf keinen Fall der Sinn oder die Wirkung irgend eines

der nun zu beschließenden Gesetzartikel seyn könne, die mehrgedachten bisherigen Rechte der Juden im geringsten zu schmälern oder zu beschränken. Ein ähnlicher Vorbehalt sey ja auch in Rücksicht der durch den Art. 14 derselben deutschen Bundesakte einer andern, freylich sehr ausgezeichneten, Classe von Staatsbürgern garantirten Rechte für nöthig erachtet worden; er müsse daher gleichfalls in Rücksicht derjenigen geschehen, welche der sechszehnte Artikel derselben Akte gewährleiste; denn das hier entscheidende Moment sey, aller übrigen Verschiedenheiten ungeachtet, dasselbe, nämlich: Beschränkung unserer gesetzgebenden Gewalt, durch eine höhere und äußere Autorität, positive Ziehung von Grenzlinien, innerhalb welcher allein unsere — in andern Sphären sonst ganz freye, d. h. blos durch allgemeine Principien beschränkte — Gesetzgebung sich hier zu bewegen das Recht und die Kraft hat.

Frhr. v. Wessenberg: Mit dem Herrn Hofrathe v. Rotteck bin ich in so fern ganz einverstanden, daß den Israeliten das vorbehalten bleiben müsse, was die Gesetzgebung des Bundestags zu ihrem Vortheil in ganz Deutschland beschließen wird; daß aber die Rechte, in deren Besitz und Genuß sie bisher schon wirklich im Großherzogthum sich befinden, durch die Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs der Gemeindeordnung geschmälert werden, darüber fehlt es noch an einem Ausweis, und ich kann mich daher darüber dermalen nicht erklären.

Frhr. v. Türkheim: Den Zweck des in Antrag gebrachten Vorbehalts sehe ich nicht ein. Wenn von einem neuen Gesetz die Rede ist, so muß jedem dabey

mitwirkenden Factor der Gesetzgebung der bisherige Rechtszustand bekannt und gegenwärtig seyn; alle Verhältnisse müssen erwogen werden, und auf klare Einsicht dessen, was recht und räthlich ist, was man thun darf und thun soll, muß die Gesetzgebung gebaut werden; dieselbe muß sichern und festen Schritts in dem vor ihr liegenden Feld fortschreiten. So auch hier; man wird ermessen können, und man muß untersucht haben, ob durch die Bestimmungen in dem §. 11 der Gemeindeordnung ein specielles Recht der Juden gekränkt werde. Man hat es untersucht, und hat es nicht gefunden. Das bloße Vorgeben eines einzelnen Mitglieds, daß es noch Zweifel habe, oder daß Zweifel denkbar wären, kann ohne alle nähere Nachweisung, auf was sich solche angebliche Zweifel beziehen, für die Kammer kein hinreichendes Motiv zu einem Vorbehalt seyn, wenn wir uns nicht jeden Schritt in der Gesetzgebung erschweren und unsicher machen wollen. Wenn ein solcher Vorbehalt für ganz andere Verhältnisse, nämlich für jene der Standes- und Grundherrn bey der Schlußfassung über die Gemeindeordnung gemacht worden ist, so fällt in die Augen, wie erzwungen die Vergleichung ist. Dort war ein ganz anderer Fall, als hier; es war nicht von unbestimmten Zweifeln die Rede, sondern Rechtsverhältnisse, über deren Bestimmungen gerade jetzt Unterhandlungen im Gange sind, und welche durch mehrere Punkte in der Gemeindeordnung berührt werden, mußten nothwendig bey der Bestimmung dieser letzteren einstweilen vorbehalten bleiben, damit dieses Gesetz ihrer endlichen Entscheidung nicht als res judicata entgegen gehalten werden könne.

Wenn übrigens der Redner in dem Commissionsbericht dasjenige vermißt, was ihm die Verhältnisse

der Israeliten hätte klar machen können, so ist es wenigstens nicht deßwegen, weil sie übergangen worden seyen, und es bleibt noch dahin gestellt, wessen Schuld es seye, daß Zweifel nicht gelöst seyen, welche noch nicht einmal deutlich bezeichnet und vorgetragen worden sind.

Reg.Com. geh. Ref. v. Liebenstein bemerkt, daß die Fassung des Commissionsantrags auf den ursprünglichen §. 14 des Gesetzentwurfes zurückführe, und entgegnet den Aeußerungen des Hofraths v. Rotteck, daß in jedem Fall hier keine Veranlassung vorhanden seyn werde, den in Antrag gebrachten Vorbehalt auszusprechen, da durch diesen §. 11 — wie er näher erläutert — den bis jetzt bestehenden, und durch die Bundesacte geschützten Rechten der Israeliten noch nicht auf die entfernteste Weise Eintrag geschehe.

Zachariä: Es ist eine bekannte Erfahrung, daß ein Schriftsteller oder Redner, der sich lebhaft für einen Gegenstand interessirt, etwas von seinem Gegenstand in sein Ich aufnimmt, etwas von seinem Ich an den Gegenstand hingibt. So haben wir Beyspiele, daß Redner, die ein schönes Weib vertheidigt hatten, dieses Weib zu ihrem Ehegemale erkiesten. An diese Erfahrung wurde ich durch die Feinheit erinnert, mit welcher ein verehrter Redner für ein Volk sprach, welches sich durch Feinheit auszeichnet.

Auch eine Veränderung war mir auffallend. Plötzlich ist die deutsche Bundesacte aus ihrem Hintergrunde, aus dem Decembernebel, mit welchem sie umhüllt war, hervorgetreten. Auf diese Akte beruft man sich, um den Commissionsbericht, in so fern er von dem Gemeindebürgerrechte der Juden handelt, anzugreifen.

Allerdings setzt die deutsche Bundesacte fest, daß die Juden in dem Besitze der Rechte verbleiben sollen, welche ihnen zur Zeit der Abschließung des Bundes von den Regierungen der deutschen Bundesstaaten bereits eingeräumt worden seyen.

Allein ich läugne gänzlich, daß diese Vorschrift in dem vorliegenden Entwurfe oder in dem Commissionsberichte unberücksichtigt gelassen worden seye. Der Antheil, welchen die vorliegende Gemeindeordnung den Gemeindebürgern an der Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten einräumt, ist neues Recht. Auch unsere Verfassungsurkunde ist späteren Ursprungs, als die deutsche Bundesacte. Wie mögen sich also die Juden auf jene Vorschrift berufen, wenn sie den christlichen Gemeindebürgern in Beziehung auf politische Rechte nicht gleichgestellt werden.

Auch keinen Vorbehalt zu Gunsten der Juden können wir dem Gesetzentwurfe einverleiben, oder in das Protokoll niederlegen. Hier ist nicht, wie in einem andern, von dem verehrten Redner berührten Falle, von einem Gesetze die Rede, das erst in Zukunft in Berathung gezogen werden soll. Der in Antrag gebrachte Vorbehalt würde einen Verdacht gegen die Gerechtigkeit des vorliegenden Gesetzes ausdrücken.

Jedoch ich erlaube mir, bey dieser Gelegenheit die Ansprüche, welche das Volk Israel auf Gleichstellung mit den christlichen Einwohnern des Landes macht, im Allgemeinen zu erörtern. Noch manche Stellen der Gemeindeordnung handeln von diesem Volke; einem Volke, das, so manche Streitfrage veranlassend, auch diese erlauchte Versammlung in Bewegung zu setzen scheint. — Freylich ist es schwerer, über einen Gegen-

stand, über welchen schon so viel gesprochen worden ist, so zu sprechen, daß man Gehör verdient. Man könnte mit Virgil sagen: Cui non dictus Hylas?

Es ist bey jener Frage nicht von Religionsfreyheit oder Religionsduldung die Rede. Wer hindert dieses Volk, seine Religionsgebräuche zu verrichten, gewisse Thiere für unrein zu halten, oder den langen Tag zu feyern, an welchem es weder Speise noch Trank nehmen darf, ja, wohl diesen Tag in einem Jahr zu verlängern? Niemand!

Auch von dem Rechte ist hier nicht die Frage. Ich gebe es zu, daß es widerrechtlich sey, das Volk Israel von der Gemeinschaft des öffentlichen Rechtes auszuschließen. Aber mit demselben Grunde könnte man gegen unsere ganze Verfassung streiten. Warum haben z. B. — damit ich nur einen Artikel unserer Verfassungsurkunde anführe — nur die Badner an den staatsbürgerlichen Rechten Theil? Von Rechts wegen sind doch alle Menschen dem Rechte nach einander gleich!

Sondern die vorliegende Frage ist eine Frage der Politik, oder, wie ich sie richtiger bezeichnen zu können glaube, eine Frage des Nothrechts.

Die Israeliten sind ein Volk. Die mosaische Gesetzgebung ist eine Staatsgesetzgebung, wie die badische, die französische. Sie enthält nicht eine Religion. Damit ich nicht zärtere Ohren verletze, berufe ich mich auf das Werk des Johann Dav. Michaelis, über das mosaische Recht. Ich berufe mich auf dieses Werk um so lieber, da es, ob wohl jetzt fast ganz vergessen, Montesquieu's berühmtem Werk über den Geist der Gesetze an die Seite gesetzt zu werden verdient. Wohl sind in spätern Zeiten religiöse Ideen in das

Judenthum aufgenommen worden. Aber die Grundlage ist die alte. Die Israeliten sind ein gegen andere Völker feindselig gesinntes Volk.

Ich will, um diesen Satz zu erweisen, nicht auf die einzelnen Gesetze des mosaischen Rechtes, nicht auf den Grund, Kraft dessen sie das gelobte Land eroberten, eingehen. Aber können sie an unsern geselligen Freuden, können sie an den Freuden des Mahles mit uns Theil nehmen? Können ihre Jünglinge unsere Töchter, unsere Jünglinge ihre Mädchen freyen?

Die Israeliten sind ein zur Auswanderung bereites Volk. Ihr Vermögen haftet, mit wenigen Ausnahmen, nicht am Boden. Sie erwarten einen König, der sie ins gelobte Land zurückführen soll. Sie stehen in dem Wahne, daß dieser König sich durch irdische Macht, nicht durch überwiegende Geisteskraft, durch die Offenbarung des Göttlichen auszeichnen soll.

Aus allem diesem folgere ich jedoch keineswegs, daß die Israeliten wie Heloten, oder wie Gefangene, behandelt werden sollen.

Sie sind Menschen. Und wer die Würde der Menschheit in einem einzigen Menschen verkennt, verkennt sie in sich selbst.

Sie sind beklagenswerthe Menschen. Denn ein schweres Gesetz, eine schwere Last drückt sie nieder. Das beurkundet schon ihre Gesichtsbildung.

Und — die Hauptsache — aus dem Judenthum entwickelte sich einst das Christenthum! Und eben so muß sich in einem jeden einzelnen Israeliten, so wie er in der Aufklärung fortschreitet, aus dem Judenthum das Christenthum entwickeln. Denn nicht viel Verstand gehört dazu — und dieses Volk hat sich von jeher durch Verstand ausgezeichnet — nicht viel Verstand gehört

dazu, um einzusehen, daß der National-Gott, dem sie dienen, nur eine Andeutung des unendlichen, des allein vollkommenen Wesens sey, den wir Christen anbeten. Schon deuten so manche erfreuliche Zeichen der Zeit auf diese Umgestaltung oder Veredlung des Judenthums hin.

Nur so viel also folgere ich aus jenen Vordersätzen, daß erstens die Juden, so lange sie Juden sind, von einer jeden Theilnahme an den staatsbürgerlichen Rechten ausgeschlossen bleiben. Wir wollen nicht von einem fremden Volke regiert seyn. Dagegen soll ihnen zweytens von allen andern Rechten so viel eingeräumt werden, als sie, nach dem Maaße ihrer geistigen und sittlichen Bildung, den Staatsgesetzen entgegen kommend, nur tragen oder fordern können; ja noch mehr: denn das Gesetz soll ihnen Veranlassung und Mittel gewähren, sich jener Veredlung, dem Tage der Umgestaltung des Judenthums in das Christenthum, zu nähern.

Wende ich diese Grundsätze auf den vorliegenden 11ten §en des Gesetzentwurfes an, so würde ich allerdings wünschen, daß den Israeliten der Eintritt in eine jede Gemeinde des Landes verstattet werden könnte. Aber sie sind in dieser Beziehung nur einer Einschränkung unterworfen, welcher auch die christlichen Einwohner des Landes unterworfen sind. Auch ist es allemal bedenklich, die Rechtsverhältnisse der Juden blos in einer Beziehung zu erwägen und zu verändern. Am wenigsten mögen sie sich in dem vorliegenden Falle, wie doch in einer neuerlich erschienenen Schrift geschehen ist, auf die Verfassungsurkunde berufen. Denn diese Urkunde bestätigt zugleich (§. 82) die ältern Gesetze und Verordnungen, auf welche auch der vorliegende §. des Gesetzentwurfes verweiset.

v. Rotteck: Der so eben gehörten Rede wird man den Vorwurf, welcher darin gegen die meinige erklungen, den Vorwurf der zu großen Feinheit nämlich, gewiß nicht machen. Ich enthalte mich übrigens über ihr allgemeines Thema: Ansichten über Judenthum und über die Principien der Judenbehandlung — in irgend eine Erörterung einzugehen. Es ist hierüber schon mehr als genug gesagt worden, und Jeder mag darüber seiner eigenen Ueberzeugung folgen. Was die meinige sey, brauche ich hier gar nicht zu sagen, denn ich habe nur den Standpunkt des positiven, durch äußere Autorität gehandhabten, Rechtes aufgestellt. Dabey kann ich aber mein großes Erstaunen darüber nicht bergen, daß mir der verehrliche Redner zum Vorwurf machen will, bey diesem Anlaß auf die deutsche Bundesacte, welche man sonst gerne in „Hintergrund" stelle, mich berufen zu haben. Warum sollte man beym 16. Artikel sie nicht eben so wohl als beym 14. anführen dürfen? Und wer sind diejenigen, welche die Bundesacte in Hintergrund stellen? Die Genossen meiner Gesinnung wenigstens nicht. Wie oft und vielstimmig hat man nicht die kostbaren Verheißungen gepriesen, die sie den Deutschen gegeben? Wie laut hat man nicht den Wunsch, die Forderung ausgedrückt, daß sie endlich erfüllt würden? Ist nicht der Hauptgrund der noch weithin in deutschen Ländern herrschenden Unzufriedenheit und Trauer gerade nur die Nichterfüllung ihrer wichtigsten Artikel? — Auf die Bemerkungen eines frühern hochverehrten Redners erwiedere ich nur kurz, daß hier genau dieselben Rechtsgründe für den Vorbehalt vorliegen, wie bey den Standes- und Grundherrn, denn der Umstand, daß keine Mitglieder oder eigene Vertreter der jüdischen

Gemeinde unter uns sitzen, soll keinen Unterschied machen. Uebrigens bin ich nicht schuldig, zur Rechtfertigung des verlangten Vorbehalts zu beweisen, daß, oder einen Punkt bestimmt zu bezeichnen, worin die Rechte der Juden durch die nachfolgenden Artikel geschmälert würden. Genug, daß über den Umfang jener Rechte Zweifel vorliegen, ja bereits in Druckschriften und in ungedruckten Vorstellungen zur Sprache gebracht worden sind. Ich verlange nicht, den Advokaten der Juden zu machen; ich will keine bestimmten Forderungen zu ihren Gunsten erheben; mir genügt, zu wissen, daß der Umfang ihrer Rechte unklar und streitig ist; meine Meinung entscheidet nicht darüber: aber auch die Meinung jedes andern Mitgliedes nicht. Ja die Gesammtansicht der hohen Kammer so wenig, als die Versicherung des Herrn Regierungscommissärs können hier den rechtskräftigen Beweis von der Richtigkeit dieser oder jener Auslegung geben. Die Juden können an ein höheres Gericht, sie können an den Bundestag appelliren; und überhaupt sitzen wir nicht hier, um den Sinn der alten Gesetze für ihre Anwendung auf einen schon vorhandenen Fall zu bestimmen, sondern wir machen Gesetze oder Gesetzauslegungen für die Zukunft: hier aber ist nicht die Frage von der Zukunft, sondern von dem, was jetzt wirklich schon Rechtens ist, und was auch die Bundesacte gewährleistet hat. Endlich mag ich wohl die Ueberzeugung hegen, daß nicht eines der hochverehrten Mitglieder den aus allen alten Gesetzen hervorgehenden Rechtszustand der Juden mit voller, unzweifelhafter Klarheit zu kennen, oder wirklich vor Augen zu haben behaupten wird. Mir ist nur so viel gewiß, daß es zweifelhafte und streitige Punkte gibt, und daß wir den Streit zu entscheiden nicht befugt sind. Darum also ist der

Vorbehalt nöthig. — Indessen will ich doch beyspielsweise eine Gesetzesstelle anführen, deren Inhalt mit dem in dem Entwurf der Gemeindeordnung stehenden Bestimmungen über die Juden nicht wohl vereinbar ist. Es ist solches der §. 19 des 6. Constitutionsedicts (die Grundverfassung der verschiedenen Stände betreffend) von 1808 — also der deutschen Bundesacte schon lange vorhergehend (der Redner verliest hier diesen §en). Hier wäre also auch eine specielle Begründung meines Antrags.

Frhr. v. Türkheim: Endlich hat es dem geehrten Redner beliebt, einen bestimmten Zweifel namhaft zu machen, weßhalb er glaubt, daß die Rechte der Juden durch diese Gemeindeordnung beeinträchtigt scheinen, und es zeigt sich, daß dieser Zweifel, so wie der darauf gegründete Antrag in keinem Fall zu dem §en gehört, an welchem wir jetzt stehen; wenn also der Antrag für nöthig erachtet wird, so mag der Herr Redner ihn an der Stelle wiederholen, wo er dessen benöthigt zu seyn glaubt.

Auf die vom hohen Präsidium gehaltene Umfrage erklärte sich die Kammer, mit Ausnahme zweyer Stimmen (v. Wessenberg und v. Rotteck) gegen den in Antrag gebrachten Vorbehalt, und mit Ausnahme einer einzigen Stimme (Frhr. v. Türkheim) für die Annahme des §en nach dem Commissionsantrage. (Hofrath v. Rotteck hatte erklärt, sich des Stimmens über den §. nunmehr enthalten zu müssen.)

§. 12.

Fällt nach dem Commissionsantrag weg.

§. 13.

v. Rotteck bemerkt, daß der letzte Satz mit

dem ersten in Widerspruch stehe; glaubt übrigens, daß es Sache der Redaction sey, dieselben unter einander in Einklang zu bringen.

Frhr. v. Türkheim gibt zu, daß bey der Beyfügung des Nachsatzes übersehen worden, demselben einige Worte des Vordersatzes anzupassen.

Reg. Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein erläutert den §en seiner historischen Entstehung nach.

Auf gehaltene Umfrage wurde der §. einhellig, (mit Ausnahme des Hofraths v. Rotteck,) angenommen.

Der §. 14

wird nach der Erläuterung des Herrn Regierungscommissärs, daß dem ursprünglichen Entwurf in der zweyten Kammer der zweyte Satz, wegen der Berechnung des Mobiliarvermögens, beygesetzt, und dieser Zusatz von der Regierung für zweckmäßig erachtet worden, von der Kammer ohne weitere Bemerkung angenommen.

§. 14 (neu)

Frhr. v. Türkheim erläutert den von der Commission in Antrag gebrachten neuen §en.

v. Rotteck findet unbegreiflich, warum nicht auch eine Maxime für die Aufnahme in die höher berechtigte Bürgerclasse festgesetzt sey. Das Interesse der Minorität hätte solche Festsetzung allerdings erfordert, zumal in der Voraussetzung des Gesetzentwurfs, daß die Theilnahme am Bürgergenuß ein Privatrecht sey. Dieselbe Voraussetzung macht dagegen durchaus unzuläßig ein dreyfaches Einbringen als Rechtfertigungsgrund einer von der Regierung auszuspre-

chenden Aufnahme in die Classe der Höherberechtigten zu erklären.

Frhr. v. Türkheim verweist deßfalls auf den Commissionsbericht, nach welchem überhaupt keine bloße Maximen ohne bindende Kraft in das Gesetz aufgenommen werden sollen; übrigens sey es die Absicht gar nicht, der freyen Entschließung der Gemeinde, wodurch ein Individuum in die höher berechtigte Classe aufgenommen wird, Schranken zu setzen; für die Staatsbehörde aber sey allerdings eine bindende Bestimmung in dem §. zu finden.

Die Kammer erklärte sich, auf die vom hohen Präsidium gehaltene Umfrage, einstimmig für die Beybehaltung des neuen §en bis zum letzten Satz, und, (mit Ausnahme von 3 Stimmen,)
auch für die Beybehaltung dieses letzten Satzes.

§. 15.

Der Frhr. v. Türkheim verliest die Stelle des Commissionsberichts, worin des Bürgereinkaufsgeldes der Standes- und Grundherrn bey Gelegenheit dieses §en erwähnt wird; bemerkt aber, daß, nach seiner Ansicht, den Standes- und Grundherren nicht präjudicirlich werden könne, wenn in diesem §en nichts von den, an die Standes- und Grundherren zu entrichtenden, Gebühren von Bürgerannahmen gesagt sey, weil dasselbe in der Gemeindeordnung keiner Erwähnung bedürfe.

Reg. Com. geh. Ref. v. Liebenstein glaubt dieß eben so wenig, als es für die Regierung präjudiciren könne, wenn hier auch von den an sie zu entrichtenden Taxen nichts erwähnt sey.

Die Kammer

beschloß

den §en unverändert anzunehmen.

§. 16.

Auf die einzige Bemerkung des Reg. Com. geh. Ref. v. Liebenstein, daß die von der Commission vorgeschlagene Fassung des §en eine wirkliche Verbesserung der Fassung desselben im Entwurfe der zweyten Kammer enthalte, wird dieser §.,

nach dem Antrag der Commission, angenommen,

und hierauf die Sitzung geschlossen.

Zachariä.

v. Rotteck.

Acht, und vierzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 17. Dec. 1822.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Hoheit, des Durchlauchtigsten Präsidenten, Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden,

Ihrer Hoheiten, der Herren Markgrafen Leopold und Maximilian zu Baden,

der Herren Staatsminister Frhrn. v. Berstett und v. Berkheim,

des Herrn Generallieutenants v. Schäffer,

des Herrn Staatsraths Baumgärtner,

des Herrn Staatsraths Frhr. v. Baden, und

des Herrn Prälaten Hebel.

Weiter anwesend:

der Herr Regierungs-Commissär, geh. Ref. v. Liebenstein.

Unter dem Vorsitze

Se. Durchlaucht, des ersten Vicepräsidenten, Herrn Fürsten v. Fürstenberg.

Nach eröffneter Sitzung wird die Discussion über die Gemeindeordnung fortgesetzt.

§. 17.

Frhr. v. Türkheim macht auf die im Commissionsbericht angeführten Gründe aufmerksam, nach welchen es angemessen scheine, den III. Titel und den nachfolgenden VII. Titel mit einander zu verbinden.

Reg.Com. geh. Ref. v. Liebenstein: Die Zusammenziehung dieses Titels mit dem siebenten werde keinen Anstand finden, eben so wenig die Verweisung auf die spätern §§en.

v. Rotteck hält diese Verweisung für unwesentlich, und eine Veränderung deßhalb für unnöthig. Wenigstens müsse dann auch zugleich der §. 55 citirt werden.

Die Kammer stimmte jedoch gegen 2 Stimmen der von der Commission vorgeschlagenen Verweisung bey.

Zu II. 2.

bemerkt der Reg.Comm. geh. Ref. v. Liebenstein: Im Entwurfe der Regierung sey der Zusatz:

„mit allen damit verbundenen Vortheilen und Lasten"

nicht enthalten. Dieser Zusatz sey erst in der zweyten Kammer beschlossen worden. Die Regierung habe jedoch im Allgemeinen nichts dagegen einzuwenden, wenn dadurch besondern, auf privatrechtlichen Titeln beruhenden, Rechtsverhältnissen kein Eintrag gethan werden solle.

Frhr. v. Türkheim erklärt sich für einen wegen etwa bestehender Ansprüche aufzunehmenden Vorbehalt.

Auf gehaltener Umfrage wurde der Satz II. mit dem Zusatz

„unbeschadet der Ansprüche des Staats oder anderer Berechtigten"

einstimmig angenommen.

Zu II. 4.

bemerkt v. Kettner: Unter niederer Waldpolizey werde mancherley verstanden, wie z. B. das Recht einen Schützen, oder auch einen Förster zu halten, weil auch der Förster zum niederen Forstpersonale gehöre; letzteres seye nun hier nicht zu verstehen, und das erstere sollte deßhalb bestimmt ausgedrückt werden, da dieses Gesetz auch in die Hände minder Kundiger gegeben werde.

Reg.Comm. geh. Ref. v. Liebenstein glaubt, daß der etwaigen Unbestimmtheit in dieser Stelle durch die Bestimmungen im §. 66 nachgeholfen und mithin ein weiterer Zusatz unnöthig seyn werde.

Frhr. v. Türkheim: Da hier im Allgemeinen nur die Gegenstände aufgezählt werden, welche in den Wirkungskreis der Gemeindebehörden gehören, so kann es keinem Bedenken unterliegen, wenn darunter auch die niedere Waldpolizey ohne weitere Beschränkungen enthalten ist. Niemand wird hier in der Gemeindeordnung die näheren Vorschriften suchen, auf welche Art und durch welche Personen die Waldpolizey gehandhabt wird; — dieß bestimmen besondere Gesetze, auf welche sich überdieß in der vorliegenden Stelle ausdrücklich berufen wird. Wenn es übrigens die Absicht wirklich ist, in den bisherigen Bestimmungen über die

Thätigung der Waldfrevel etwas zu ändern, so müßte sich statt auf die bestehenden auf die zu erlassenden besondern Gesetze bezogen werden.

Frhr. v. Gayling schlägt den Zusatz vor, „durch Anstellung von Feld- und Waldschützen" womit sich die Mehrheit der Kammer einverstanden erklärt.

In Bezug auf den zweyten Satz dieser Position macht v. Kettner den Verbesserungsvorschlag, statt

„mit Beyzug der Forstbehörden"

zu setzen:

„unter Mitwirkung"

und belegt die Zweckmäßigkeit dieses Vorschlags mit Beyspielen aus seiner Erfahrung. Ohne gegen die Abänderung der zweyten Kammer, die auf dieselbe hier ein großes Gewicht zu legen scheine, etwas einzuwenden, wolle er nur auf die vielen Diäten aufmerksam machen, welche die Thätigung der Waldfrevel durch die Beamten koste.

Reg.Comm. geh. Ref. v. Liebenstein begegnet dieser letzten Bemerkung damit, daß es sofort Gegenstand einer Reglementarverordnung seyn werde, zu verfügen, daß die Frevelgerichte am Sitz des Bezirksamts gehalten werden sollen. Hinsichtlich der Diäten der Forstbeamten sey es ganz gleichgültig, ob sie sich an den Amtssitz begeben, oder in den Ort, wo der Frevel begangen worden. Die Bezirksbeamten dürften für Geschäfte am Wohnort keine Diäten anrechnen. Auf diese Weise werde also jeder Vermehrung der Kosten hinreichend vorgebeugt.

Zachariä: Der Verbesserungsvorschlag des Herrn Landoberjägermeisters v. Kettner scheint dahin zu

gehen, daß die Waldfrevel von den Bezirksämtern unter Mitwirkung der Forstbehörden und mit Beyzug der Ortsvorstände gethätiget werden sollen. Das Wort: „Mitwirkung" scheint sich auf ein Stimmrecht der Forstbehörde zu beziehen.

Frhr. v. Wessenberg: Das Wort „Beyzug" scheint mir hier doch passender, als das Wort „Mitwirkung." Denn nach dem Sinn der vorliegenden Bestimmung könnte die Mitwirkung der Forstbehörde und der Ortsvorstände nur darin bestehen, daß das Amt sie einvernehmen müsse. Jede andere Mitwirkung wäre unangemessen.

v. Rotteck erklärt sich gleichfalls für die allgemeine Fassung nach dem Commissionsantrage, und für die Ansicht, daß die Forstbehörde hier blos in der Eigenschaft als Kunstverständige, nicht aber als Erkennende aufzutreten habe.

Zachariä: Ich habe vorhin nur über den Sinn der vorgeschlagenen Verbesserung gesprochen. Ich spreche jetzt von dem Werthe derselben.

Allerdings hätte die ganze Stelle einem anderen Gesetze vorbehalten werden können. Allein die andere Kammer wollte schon jetzt den Grundsatz aufstellen, daß den Forstbehörden keine Gerichtsbarkeit in Forstfrevelsachen zustehen solle. Die Gründe sind bekannt. Inter arma silent leges.

Die vorgeschlagene Verbesserung greift nun in das Wesen dieses Grundsatzes ein. Denn nach derselben würde die Forstbehörde mit dem Bezirksamte zugleich die Gerichtsbarkeit ausüben. Das würde überdieß noch

zu manchen Schwierigkeiten führen. Wem stände z. B. die entscheidende Stimme zu?

Frhr. v. Wessenberg: Ein Mitrichteramt kann der Forstbehörde deßwegen nicht eingeräumt werden, weil sie sonst Kläger und Richter zugleich wäre.

v. Kettner: Es ist durchaus irrig, wenn behauptet werden will, daß durch die Mitwirkung der Forstbehörde bey den Frevelthätigungen, der Kläger zugleich Richter sey; denn der Kläger, nämlich derjenige, welcher die Frevel anzeigt, ist und bleibt außer allem Einfluß bey dem Straferkenntniß, und seine Person ist von jener Forstbehörde, welche bis daher die Frevel allein zu thätigen hatte, und nach dem neuen Gesetze nun mit den Aemtern concurriren soll, himmelweit verschieden; denn diese Behörde ist das Oberforstamt oder Forstamt; der Anbringer und Kläger kann aber nur der Waldschütz, Jägerbursch oder höchstens der Förster seyn.

Die Kammer erklärte sich mit 8 gegen 6 Stimmen für den v. Kettner'schen Verbesserungsvorschlag.

Frhr. v. Türkheim wünscht, da man doch einmal am Verbessern sey, daß statt der Worte

„nach den hierüber bestehenden besonderen Gesetzen"

gesagt werde:

„nach den zu erlassenden besondern Gesetzen."

Reg.Comm. geh. Ref. von Liebenstein und von Kettner versichern, daß solche Gesetze schon wirklich bestehen.

Frhr. v. Türkheim bemerkt, daß, wenn man es bey diesen bestehenden Gesetzen durchaus belassen wolle, sein Vorschlag freylich hier wegfalle.

Die Kammer erklärte sich gegen 2 Stimmen mit dem Satz II. 4. nach den angenommenen Abänderungen einverstanden.

Die Sätze 5 bis 10 wurden ohne Discussion angenommen.

Zu III.

Frhr. v. Türkheim erklärt die Absicht des vorgeschlagenen Beysatzes zu der Aufschrift gegen Streichung des Satzes 5 nach dem Commissionsberichte.

Reg.Com. geh. Ref. v. Liebenstein erläutert, daß diese Veränderung die Sache wieder näher zu dem ursprünglichen Entwurf der Regierung zurückführe, als die von der zweyten Kammer bey der Fassung des Satzes 5 beschlossene Abänderung.

Frhr. v. Wessenberg: Durch Nro. III. finde ich mich zu einigen Worten in Betreff des Instituts der Theilungscommissäre veranlaßt. Unter allen Wohlthaten, die jetzt dem badischen Volk überhaupt und allen Gemeinden insbesondere geschehen können, steht meines Erachtens die Abschaffung der Theilungscommissäre oben an. Darüber ist im ganzen Lande nur Eine Stimme. Wenn über irgend etwas, so hat hierüber die öffentliche Meinung sich klar und bestimmt und ganz entschieden ausgesprochen. Auch kann ich mich nicht überzeugen, daß die hohe Regierung nicht binnen Jahr und Tag, oder doch bis auf den nächsten Landtag, das heilsame Werk dieser Abschaffung auszuführen, im

Stande seyn dürfte. Zu diesem Behuf erlaube ich mir den Vorschlag: daß den Gemeinden die Berechtigung eingeräumt werde, die Geschäfte, die bisher den Theilungscommissärs anvertraut waren, gewissen Personen, die mit den zu bestimmenden gesetzlichen Eigenschaften versehen seyn möchten, etwa mit Vorbehalt der Bestätigung des Amtes, oder auch des Kreisdirectoriums, zu übertragen.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein stimmen diesen Ansichten bey.

v. Kettner: Er zweifle, ob durch die Substituirung einer andern Person an die Stelle des Theilungscommissärs geholfen werde.

Frhr. v. Wessenberg: Die Absicht meines Vorschlags geht so wenig dahin, daß die Gemeinden wieder die bisherigen Theilungscommissäre wählen müßten, daß ich vielmehr glaube, in sehr vielen Orten dürften die Gemeindeschreiber zu dem Geschäft am geeignetsten befunden werden.

Reg.Com. geh. Ref. v. Liebenstein und der Frhr. v. Zyllnhardt erklären, daß sich die Regierung schon seit einiger Zeit mit einem Gesetzvorschlag über die Verbesserung des Schreibereywesens beschäftige, und daß ihrer Initiative durch eine solche Bestimmung in der Gemeindeordnung nicht vorgegriffen werden könne.

v. Rotteck wünscht, daß die Fassung der zweyten Kammer beybehalten werde, weil sie dieselbe Tendenz habe, und weil es zweckmäßiger scheine, eine solche Be-

stimmung im verfügenden Theil des Gesetzes selbst auszudrücken, als blos in der Ueberschrift.

Die Kammer erklärte sich jedoch mit 9 gegen 5 Stimmen für die Fassung des Comissionsberichts.

Zu III. 4.

Reg.Com. geh. Ref. v. Liebenstein bemerkt, da die Absicht der Commission nicht zu seyn scheine, daß die Aemter die Fertigung von Vermögensvergleichungen an die Gemeinden hinweisen müssen, sondern nur, daß sie es in dazu geigneten Fällen thun dürfen, die Regierung also immer im Weg der Verordnung diese Fälle noch näher bezeichnen könne; so werde sie gegen diesen Vorschlag wenig zu erinnern haben.

Dieser Satz wurde hierauf nach dem Commissionsantrage angenommen.

Zu IV.

Reg.Com. geh. Ref. v. Liebenstein zeigt aus dem bisher bestehenden Gesetz (der Organisation von 1809), welche die Competenz der Gemeindebehörden in bürgerlichen Rechtssachen auf die gleiche Weise bestimme, und nur die Frage von der Statthaftigkeit des Recurses zweifelhaft lasse, daß die Absicht der Regierung nicht gewesen seyn könne, durch die Abschneidung dieses Recurses die Geschäfte bey den Aemtern vermindern, und dadurch eine Reduction des Personals und eine Ersparniß herbeyführen zu wollen.

Frhr. v. Türkheim: Allerdings habe ich in Acten, welche mir in meinen Dienstverhältnissen zu Gesicht gekommen sind, die Bemerkung gefunden, daß durch die vorgeschlagene Erwirkung der richterlichen Befugnisse

der Gemeindebehörden eine Geschäftsvereinfachung für die Bezirksämter bewirkt werden könne; übrigens ist dieß im Commissionsberichte nicht gerade als Absicht der Regierung, wodurch diese geleitet worden sey, angegeben; daß aber hier wirklich etwas Neues, nämlich die Entscheidung in den bezeichneten Fällen, ohne Recurs vorgeschlagen werde, läßt sich doch nicht wohl verkennen. Denn wenn in der Organisation von 1809 der Recurs an das Amt nicht abgeschnitten war, so ist die natürliche Interpretation, daß er Statt fand, und so wurde es auch meines Wissens überall genommen.

Die Frhrn. v. Falkenstein und v. Zyllnhardt rechtfertigen den Commissionsantrag besonders damit, daß für den Armen auf dem Land 5 fl. schon bedeutend seyen, auch solche Fälle sich mit der nämlichen Person öfter wiederholen könnten, und v. Rotteck macht darauf aufmerksam, daß in der Gemeindeordnung doch keine Bestimmung vorkommen könne, welche in die Gerichtsordnung gehöre, und daß mithin der letzte Satz des von der Commission vorgeschlagenen Zusatzes (daß nämlich gegen das Urtheil des Bezirksamts kein weiteres Rechtsmittel Statt finden solle,) wegfallen müsse, und zwar um so mehr, da ohnehin bald eine neue Untergerichtsordnung zu erwarten seyn möchte.

Frhr. v. Türkheim: Eine Aussicht auf Veränderungen in unserer Gerichtsverfassung darf uns nicht veranlassen, hier in der Gemeindeordnung unbestimmt zu sprechen, sondern das, was sich in dieser auf die Gerichtsverfassung bezieht, muß nach dem jetzigen Zustand derselben bestimmt ausgedrückt seyn. Erfolgt später eine neue Gesetzgebung, so derogirt diese ohnehin allem, was auf die ältere gegründet ist.

Zachariä: Ich erlaube mir, mit wenigen Worten die Gründe anzugeben, aus welchen ich für den Recurs an das Bezirksamt gegen die Erkenntnisse der Gemeinden in bürgerlichen Rechtssachen gestimmt habe.

Erstens: Je näher der Richter den Partheyen steht, desto mehr ist Partheylichkeit zu fürchten.

Zweytens: Unser dermaliges Landrecht ist noch neu. Sonst sprach man nach alt hergebrachten, einem Jeden bekannten, Rechten und Gewohnheiten.

Drittens: Die Competenz der Gemeindegerichte in bürgerlichen Rechtssachen ist nach dem Geldbetrage des streitigen Gegenstandes bestimmt. Da können aber, wenn der Gegenstand nicht eine Geldforderung ist, gar manche Zweifel darüber entstehen, ob eine Sache vor die Gerichtsbarkeit der Gemeinde gehöre, oder nicht. Desto nothwendiger ist es, diese Gerichtsbarkeit schlechthin einer Controle zu unterwerfen.

Die Kammer erklärte sich einhellig mit der Annahme dieses Satzes nach dem Commissionsantrage unter Weglassung des letzten Punctes einverstanden.

Zu V. 1.

Wird der Zusatz nach dem Commissionsantrage angenommmen.

Deßgleichen Lit. a. des Entwurfs, gegen welchen die Commission hier nichts erinnert hatte.

Zu b. und c.

Frhr. v. Türkheim: Die Commission glaubte aus den schon im Commissionsbericht angeführten Gründen einer Erweiterung der im Entwurf der Regierung den Gemeinden zugedachten Befugniß zu Gefängnißstrafen nicht beystimmen zu können. Freylich ist durch die vorbehaltene Berufung an das Bezirksamt mit einhaltender Wirkung den Gewaltthätigkeiten der Orts-

vorgesetzten nach dem Buchstaben des Gesetzes vorgebeugt; allein, da Gesetze überhaupt oft verkannt und übertreten werden, so scheint bey jenen Strafen, welche ihrer Natur nach leichter zu Mißhandlungen führen können, und wozu, nach öfter vorgekommenen, auffallenden Beyspielen, die Einthürmung weit mehr als andere Strafen mißbraucht werden könne, auch größere Vorsicht nöthig.

Dieß ist bey öffentlicher Arbeit, welche nicht zwischen vier Mauern, sondern unter den Augen der ganzen Gemeinde verrichtet wird, nicht der Fall; daher hat auch hier die Commission bey dem Vorschlag der zweyten Kammer nichts zu erinnern gefunden.

Zachariä: Vorausgesetzt, daß der Gemeinderath auch auf Gefängniß und Arbeit zu erkennen berechtigt seyn soll (worüber sich allerdings Zweifel erregen ließen) muß nothwendig das Recht der Gemeinde sich in dem einen Falle nicht weiter, als in dem andern erstrecken. Der Gemeinderath muß die Arbeit in Gefängniß verwandeln, wenn der Verurtheilte nicht arbeiten will. Da niemand unmittelbar gezwungen werden kann, zu arbeiten, zu sprechen, oder sonst etwas zu thun. Nun sind zwey Tage Arbeit, auf welche der Gemeinderath zu erkennen befugt seyn soll, einem Gefängniß von 24 Stunden gleich zu achten. Es wäre also sonderbar, wenn er unmittelbar auf 48 Stunden, mittelbar aber nur auf 24 Stunden Gefängniß erkennen dürfte.

Da von Seiten des Herrn Reg. Com. geh. Ref. v. Liebenstein gegen die Herstellung dieser Bestimmung nach dem ursprünglichen Regierungsentwurf nichts eingewendet wurde, so wurde von der Kammer die Annahme dieses Satzes, und sonach der ganzen Num-

mer 1 nach dem Commissionsantrag einhellig beschlossen.

Zu 2.

Frhr. v. Türkheim bezeichnet die Veränderungen, welche nach dem Commissionsberichte in Antrag kommen.

v. Rotteck: Er sehe nicht ein, warum den Eheweibern der Schullehrer ein solches Privilegium odiosum gegeben werden solle, daß sie nämlich nicht, wie doch sonst alle anderen Weiber thun, an den Standesvorzügen ihres Mannes Theil zu nehmen hätten, und karge darauf an, diese Bestimmung nach der Redaction der zweyten Kammer stehen zu lassen.

Frhr. v. Wessenberg: Aus den im Commissionsberichte dargelegten Gründen stimme ich gegen die Ausdehnung auf die Angehörigen der Schullehrer, halte aber mit Herrn Hofrath v. Rotteck dafür, daß die Eheweiber der Schullehrer auch unter den Ausnahmen belassen werden sollten. Es scheinen mir Billigkeitsgründe dafür zu sprechen, deren weitere Ausführung nicht nöthig seyn wird.

Zachariä: Ich stimme ganz für den Vorschlag des Herrn Hofraths v. Rotteck, auch die Eheweiber der Schullehrer von der Regel auszunehmen. Dem bürgerlichen Rechte nach hat die Ehefrau den Stand des Mannes. Es ist allemal bedenklich, von den Regeln des bürgerlichen Rechts abzuweichen.

Ja, ich gehe jetzt noch weiter. Mein Antrag geht dahin, den Entwurf der Regierung wiederherzustellen, d. h. auch die Familien oder die Angehörigen der Staatsdiener von der Regel auszunehmen. Ich kann mich deßhalb auf die Regeln des bür-

gerlichen Rechts berufen. So wie ferner der §. 3 des vorliegenden Entwurfes die Staatsdiener der Standes- und Grundherrn gleichgestellt hat, so ist es billig, sie auch in dem gegenwärtigen Falle diesen gleichzustellen. Auch würden sonst gar manche Reibungen und Zerwürfnisse entstehen.

Nachdem von dem Frhrn. v. Zyllnhardt dagegen noch die Bedenklichkeit geäussert worden, ob auch den Kindern des Schullehrers dasselbe Recht gestattet werden solle, der Frhr. v. Türkheim aber die Räthlichkeit der Ausdehnung des Standes-Vorrechts auch auf die Kinder der Staatsbeamten u. s. w. jedoch mit Ausschließung der Kinder der Schullehrer, als auf welche derselbe Grund keine Anwendung mehr finde, anerkannt hatte,

beschloß

die Kammer:

dieſen Satz folgendergestalt anzunehmen, daß nämlich bey allen im Entwurf genannten Personen der Beysatz „und ihre Angehörigen" bey den Schullehrern jedoch blos der Beysatz „und ihre Eheweiber" stehen solle.

Reg.Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein fragt den Herrn Berichtserstatter: ob nach dem Commissionsantrage der zweyte Satz von Nummer 2 wegfallen solle? Worauf Frhr. v. Türkheim die Erläuterung gibt, daß die Mehrheit der Commission allerdings die Weglassung dieses Satzes gewünscht, er jedoch zur Minorität gehört habe, und Frhr. v. Falkenstein, daß die Majorität mehr nur die Dörfer im Auge gehabt habe.

Frhr. v. Zyllnhardt bemerkt, daß er in der Commission nicht zu denjenigen gehört habe, welche auf das Streichen des Satzes angetragen.

v. Rotteck findet durchaus keinen Grund, wodurch das Streichen könnte gerechtfertigt werden. Solche Polizeystrafen seyen blos einer Taxe ähnlich, deren Bezahlung das Gesetz als die Folge gewisser Handlungen oder Unterlassungen ausgesprochen.

Die Polizey intimire dabey blos, daß der Fall eingetreten, sie erkenne nicht; und in der Regel seye es nicht einmal die Person, welche verfällt werde, sondern blos die Eigenschaft — etwa als Hauseigenthümer — welche zur Taxentrichtung verpflichte, selbst wenn die Handlung oder Unterlassung von andern Personen, z. B. Hauseinwohnern, oder Gesinde herrühre. Einige Delicatesse im Vollzug könne man übrigens wohl von dem gesunden Tact der Polizeyverwalter erwarten.

Zachariä: Ich kann mich wegen der Länge der Zeit nicht erinnern, ob ich in der Commission für die Weglassung des dermalen in Berathung stehenden Satzes gestimmt habe. (Der Redner wird hier von dem Herrn Staatsrath Frhrn. v. Türkheim durch die Bemerkung unterbrochen, daß er allerdings zur Mehrheit gehört habe.) Nun wohl, so will ich mit derselben Offenheit bekennen, daß ich durch die Berathung von der Nothwendigkeit überzeugt worden bin, den Satz beyzubehalten. Der einzige Anstand bey diesem Satze scheint mir der zu seyn, daß es den Standes- und Grundherrn nicht gleichgültig seyn kann, wenn sie von dem Gemeinderathe ihres Orts mit einer Strafe belegt werden. Dieser Anstand scheint jedoch durch den

in der ersten Sitzung über die Gemeindeordnung beschlossenen Vorbehalt einstweilen beseitigt zu seyn.

Die Kammer

beschloß

(mit 12 gegen 3 Stimmen)

daß dieser Satz nicht gestrichen werden solle,

dagegen (mit 14 gegen eine Stimme:)

daß in der Form des Vollzugs eine Abänderung getroffen werden soll.

Die Nummern 3 und 4 und sohin der ganze Absatz V. nach oben bemerkten Bestimmungen, wurden einhellig angenommen.

Von dem Frhn. v. Falkenstein war blos der Wunsch und die Erwartung ausgesprochen worden, daß durch eigene Gesetze für die bey „Hausvisitationen" nöthigen Cautelen und Beschränkungen werde gesorgt werden.

Zu VI.

Frhr. v. Türkheim erinnert, daß er den Grund, warum hier die einem Religionstheile ausschließend gehörigen Stiftungen von dem Verwaltungsrecht der Gemeinden ausgenommen werden, nicht einsehe, und dieß auch bereits in der Commission bemerkt habe. Sie hörten darum nicht auf, Localstiftungen zu seyn, und die Behörden des Localvereins, auf welchen sie beschränkt seyen, hätten für ihre Erhaltung und zweckmäßige Verwendung nicht minder zu sorgen, als bey Stiftungen, welche allen Confessionen angehören, wenn gleich die Verwalter nur aus dem Religionstheil genommen würden, welchem die Stiftung angehört. Es gebe auch Stiftungen, welche in einer andern Beziehung, als in jener auf die Religion, nur einer Klasse von Bürgern gewidmet seyen, ohne daß es deßwegen jemand

eingefallen wäre, sie der Verwaltung und Aufsicht der Gemeinde zu entziehen.

Reg. Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein: Er wünsche doch, daß die Fassung nach der Redaction der zweyten Kammer beybehalten werde, da der Religionstheil, welchem eine Stiftung allein angehöre, auch die Verwaltung derselben allein anzusprechen habe, und eine entgegengesetzte Bestimmung in gewissen Landestheilen leicht Stoff zu Mißtrauen und gehässigen Streitigkeiten geben würde.

Frhr. v. Türkheim: Ich dächte doch, daß sich auch jene Landestheile an allgemeine Ordnung nach dem Gesetz gewöhnen werden.

Frhr. v. Wessenberg: In Bezug auf den Satz Nr. VI. habe ich zwey Bemerkungen zu machen. Die erste betrifft blos eine Redactionsverbesserung, daß nämlich nach dem Wort: „Fonds" gesetzt werde: „deren Zweck auf den Umfang der Gemeinde beschränkt ist." — Die andere Bemerkung betrifft die Behörde, welche in den Gemeinden die örtlichen Stiftungsfonds verwalten soll. Ich halte dazu die durch eine neuere landesfürstliche Verordnung bestellten Stiftungsräthe für am besten geeignet, und da ich aus der Erfahrung von der Nützlichkeit dieser Einrichtung überzeugt bin, so wünsche ich, daß hier ausgedrückt werde: die Verwaltung der örtlichen Stiftungen, habe die Gemeinde durch diese besondere Behörde (die Stiftungsräthe) besorgen zu lassen. Dabey kann ich nicht umhin zu wünschen, daß die in Betreff der Stiftungsräthe von der Regierung gegebene Verordnung recht bald zum allgemeinen Gesetz erhoben werden möchte.

Gegen die übrigen Bestimmungen im Entwurf habe ich nichts einzuwenden.

Reg. Comm. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein: Er befinde sich nicht in der Lage, über diesen Verbesserungsvorschlag eine positive Erklärung geben zu können. Uebrigens sey der eigentliche Sitz der von dem Herrn Bisthumsverweser angeregten Frage nicht hier, sondern in dem IV. Titel, etwa bey §. 34 oder 35.

Frhr. v. Wessenberg: Der Herr Regierungscommissär wird mit mir überzeugt seyn, daß es keineswegs gleichgültig sey, wie und durch wen die Gemeinde ihre Verwaltungsrechte, in Ansehung der Ortsstiftungen, ausübe. Es ist dieß für die Stiftungen von der größten Wichtigkeit. Eben deßwegen muß ich auf dem Wunsche bestehen, daß hier die Stiftungsräthe als die geeigneten Behörden, so weit es die örtlichen Stiftungsfonds betrifft, bezeichnet werden, und kann mich nicht überzeugen, daß diese Bezeichnung hier überflüssig sey.

Hierauf erklärte sich die Kammer für den in Bezug auf die Redaction gemachten Verbesserungsvorschlag, beschloß aber,

von der weitern Frage einstweilen Umgang zu nehmen.

Zu VII.

bemerkt Reg. Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein, daß im Entwurfe der Regierung der Satz anders gefaßt sey, und derselbe durch den Beschluß der zweyten Kammer in umgekehrter Stellung erscheine. Er erläutert, warum er die Fassung des Gesetzentwurfs noch immer für die angemessenere halte.

Frhr. v. Türkheim vertheidigt die Fassung nach der Redaction der zweyten Kammer, weil die Hauptsache doch das Recht der Beglaubigung von Urkunden sey, das Recht ein Siegel zu führen auch Privatpersonen nicht abgesprochen werden könne.

Zachariä: Ich mache über diesen Satz die einzige für die Praxis vielleicht nicht unwichtige Bemerkung, daß aus der von der zweyten Kammer angenommenen Fassung des Satzes zu folgern seyn würde, daß eine Gemeinde nur durch die Beydruckung ihres Siegels eine von ihr ausgestellte Urkunde beglaubigen könne.

Bey der gehaltenen Umfrage ergiebt sich mit 7 gegen 7 Stimmen Gleichheit. Das hohe Präsidium entschied daher für die Fassung nach dem Entwurf der Regierung.

Zum Schlußsatz des §en.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim und Reg. Com. geh. Ref Frhr. v. Liebenstein führen die Zweckmäßigkeit dieses Beysatzes aus, obschon derselbe allerdings nur ein doctrineller sey.

v. Rotteck: Es ist mit Recht bemerkt worden, daß der Schlußsatz ein blos doctrineller sey. Dieser Grund allein würde den Antrag auf seine Verwerfung rechtfertigen. Allein ich sage mehr: der Satz ist nicht blos rein doctrinell, sondern er spricht auch eine falsche Doctrin aus. Mag man den Gemeinden auch noch so wenig Selbstständigkeit zugestehen, so ist doch nicht zu verkennen, daß sie von den z. B. unter Nummer II. aufgezählten polizeylichen Rechten viele im eigenen Namen ausüben, analog dem eigenen Polizeyrechte eines jeden Hauseigenthümers oder Fa-

milien-Vaters in dem Kreise seines Eigenthums, oder seiner Familie. Um nur ein Beyspiel statt vieler anzuführen: Wer wird wohl sagen, daß die Gemeinden im Namen des Staates die Feuersbrünste löschen, die unter ihnen ausbrechen? — So wie der einzelne Hauseigenthümer, so auch die Summe der Zusammenwohnenden: rein im eigenen Namen löschen sie das Feuer, und sie bedürfen dazu weder des Auftrags, noch der Bevollmächtigung von Seite der Staatsgewalt.

Reg. Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein: Ungeachtet dieser ganze Satz in der That doctrinell sey, so lege die Regierung doch großes Gewicht auf die Beybehaltung desselben. Sie wünsche, daß bestimmt ausgesprochen werde, und kein Zweifel darüber entstehen könne, aus welcher Quelle die in diesem Titel den Gemeinden verliehenen Rechte stammen, daß sie wirklich Ausflüsse der höchsten Gewalt im Staate seyen. Es gebe verständige und wohlgesinnte Ausleger der Gesetze, aber es gebe auch unverständige und übelgesinnte; dem Uebel vorzubeugen, welche letztere anstiften könnten, sey in mehr als einer Beziehung rathsam.

In Beziehung auf das vom Herrn Hofrath v. Rotteck ausgehobene Beyspiel von der Feuerpolizey bemerke er:

Jeder Einzelne habe unstreitig das Recht, Feuer in seinem oder in fremdem Hause zu löschen. Aber das Recht, polizeyliche Anstalten zum Löschen zu treffen, ihre Beobachtung vorzuschreiben, und ihren Vollzug zu sichern, habe nicht der Einzelne, und auch nicht die Gemeinde, sondern nur die Staatsgewalt.

v. Rotteck vertheidigt seine Ansicht. Zwischen dem Rechte zu löschen, und jenem, die Anstalten

dazu zu treffen, seye im Wesen kein Unterschied. Auch begreife er nicht, welches Interesse die Regierung haben könne, jene Lehre gesetzlich zu verkünden. Was Wahres daran seye, das seye und bleibe wahr, auch ohne positive Verkündigung, und was Unwahr sey, das werde nimmermehr wahr, so oft man es verkünde. Wenn auch der Schlußsatz stehen bleibe, so werde doch darum Niemand glauben, daß wirklich nur im Namen des Staates für die Symmetrie der Gebäude in Städten gesorgt, im Namen des Staates die Feldwege erhalten, im Namen des Staates der Kehricht von den Straßen geschafft werde. Umgekehrt sey auch die Doctrin des Schlußsatzes selbst in denjenigen Puncten falsch, wo sie zu Gunsten der Gemeinde lauten. Namentlich gebühre das in Nr. VI. aufgeführte Recht der Verwaltung der Localstiftungen den Gemeinden durchaus nicht als selbstständiges Recht, oder welches sie im eigenen Namen zu üben hätten. Denn wo es ihnen nicht schon vermöge der Stiftungsbriefe zukomme (wovon hier nicht die Rede sey, da oftmals auch andere und Privatexecutoren in solchen Stiftungsbriefen ernannt seyen,) so könne sie ihnen lediglich und allein aus Auftrag des Staates zukommen. Er wiederhole demnach seinen Antrag, den Schlußsatz, welcher in seinen beiden Bestimmungen eine falsche Lehre enthalte, zu streichen.

Frhr. v. Wessenberg: Die Bemerkung des verehrten Redners finde ich ganz gegründet, daß den Gemeinden nicht Kraft ihrer Wesenheit die Verwaltung gewisser Ortsstiftungen zustehe, und muß noch ausdrücklich bemerken, daß das Verwaltungsrecht, das hier den Gemeinden zugewiesen ist, keinen auf besondern Rechtstiteln, z. B. auf der Verfügung der Stifter

gegründeten Recht der Verwaltung derogiren könne, sondern in Ansehung solcher besondern Stiftungen sich auf die allgemeine Beaufsichtigung werde zu beschränken haben.

Frhr. v. Türkheim: Die Richtigkeit des Satzes, daß die hier bezeichneten Rechte von den Gemeinden im Namen der Staatsgewalt und als Ausfluß derselben ausgeübt werden, kann nicht damit bestritten werden, daß man sich blos an die Gegenstände der verschiedenen Zweige polizeylicher Aufsicht hält, und zeigt, wie für dieselben, auch ohne Staatsgewalt, in blos gesellschaftlicher Vereinigung und selbst durch Familienverkehr gesorgt werden könne; denn hier ist nicht von dem Gegenstande der Vorsorge überhaupt, sondern von dem Einschreiten polizeylicher Gewalt die Rede, und diese nur im Namen des Staats denkbar. —

So werden — um nur eines der vorhin angeführten Beyspiele zu verfolgen — freylich nicht die Gassen im Namen der Staatsgewalt gekehrt, wohl aber diejenigen durch Zwangsmittel dazu angehalten, welche sich dessen weigern.

Auf die vom hohen Präsidium gehaltene Umfrage erklärte sich die Kammer mit 12 gegen 2 Stimmen für die Beybehaltung des Satzes nach dem Commissionsantrage.

Tit. IV.

Die §. 18 bis 22.
wurden ohne Bemerkung angenommen.

§. 23.

Frhr. Wessenberg: Was die Gründe zur Ausschließung von der Wählbarkeit in den Gemeinderath

betrifft, so möchte ich als einen vorzüglichen, die notorische Unsittlichkeit in Vorschlag bringen. Denn gewiß verdient hier der moralische Banquerout noch weit mehr Rücksicht als der bloße Vermögensbanquerout. Weil sich indessen die Schwierigkeit nicht mißkennen läßt, die Charaktere der notorischen Unsittlichkeit in dem Gesetz hinreichend und unzweydeutig zu bezeichnen, so will ich mich gern mit der zuversichtlichen Erwartung beruhigen, die auf der guten, sittlichen Denkart der Gemeinden beruhende öffentliche Meinung werde jeden notorisch Unsittlichen von selbst ausschließen. Hingegen glaube ich doch darauf antragen zu müssen, daß nach lit. c. folgender Satz aufgenommen werde: „Alle, die ein peinliches Verbrechen begangen haben, und alle, gegen die eine bürgerlich entehrende Strafe erkannt worden ist, sind ausgeschlossen." Die Würde und auch die Consequenz der Gesetzgebung scheint mir zu fordern, daß das vorliegende Gesetz eine Ausschließung derjenigen förmlich ausspreche, denen die Vollziehung anderer Gesetze bereits das Brandmahl der Verwerflichkeit auf die Stirne gedrückt hat.

Reg. Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein: Notorische Unsittlichkeit werde immer factisch von der Wahl ausschließen. In dieser Beziehung werde man dem gesunden Sinn der Gemeinden unbedenklich vertrauen dürfen. Desto bedenklicher würde es seyn, eine positive Bestimmung der Art ins Gesetz aufzunehmen. Dadurch würde nur der Chikane, dem Privathaß, und der Verleumdung das Thor geöffnet, und der gute Ruf manches braven Mannes muthwilligen Angriffen und Verunglimpfungen blosgestellt werden.

Der Regierungscommissär erläutert hierauf, welche Motive die zweyte Kammer bewogen haben, den im

§. 22 lit. f. des Gesetzentwurfs enthaltenen Satz ganz wegzulassen.

Welche Gründe die Commission der Ersten Kammer bewogen haben, dieser Ansicht beyzutreten, werde der Herr Berichtserstatter selbst am besten auzugeben wissen.

Frhr. v. Türkheim: Wenn es sich blos von Angabe der Gründe handelte, welche die zweyte Kammer zu den in Frage stehenden Abänderungen bewogen haben, so würde der Herr Regierungscommissär, welcher den Verhandlungen derselben selbst beywohnte, besser im Stande seyn, sie anzugeben, als diejenigen, welche sie blos aus der Lesung der Protokolle geschöpft haben; die Aufforderung wird sich daher auf die eigenen Gründe unserer Commission beziehen, aus welchen sie bey dem Beschluß der zweyten Kammer stehen geblieben ist, und diese sind, so viel ich mich erinnere, die nämlichen, welche dort diesen Beschluß zur Folge gehabt haben.

Man glaubte nämlich einestheils bey der oft sehr geringen Zahl tauglicher Personen, die Auswahl unter denselben so wenig als möglich beschränken, und anderntheils annehmen zu dürfen, daß mancher in frühern Zeiten, oft in der Jugend, gemachte Fehltritt, welcher nach unsern Gesetzen unter die Kathegorie peinlicher Bestrafung fällt, durch das spätere Leben so wieder gut gemacht werden kann, daß durchaus keine Unwürdigkeit zu öffentlichen Aemtern darauf gegründet werden könne, und daß das Urtheil hierüber ohne Bedenken den wählenden Mitbürgern eines solchen Mannes überlassen werden könne.

Zachariä: Der Grund, welcher mich bestimmt hat, dem Entwurfe der zweyten Kammer, insofern er

unter den Ursachen, welche von der Wählbarkeit ausschließen, nicht der Verbrechen gedenkt, in der Commission beyzutreten, ist folgender: Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß gewisse Vergehungen oder Strafen von der Wählbarkeit gesetzlich ausschließen sollen. Die Frage ist nur die: welche Vergehungen oder welche Strafen sollen diese Folgen haben? Will man nun diese Frage für sich beantworten, so verwickelt man sich in endlose Streitigkeiten. Sie ist vielmehr eine Aufgabe des peinlichen Rechts: sie muß durch die peinlichen Gesetze nach der Beschaffenheit der einzelnen Vergehungen, oder nach der Bedeutung der einzelnen Strafen gelöst werden. Nun bezieht sich aber unser dermaliges Recht auf eine Ordnung der Dinge, in welcher es keine Gemeindewahlen gab; der Verlust des Wahlrechtes und der Wählbarkeit ist ihm gänzlich unbekannt. Dagegen sehen wir einem neuen peinlichen Gesetzbuche entgegen, welches gewiß auch in dieser Beziehung die neue Ordnung der Dinge berücksichtigen wird. Immittelst ist es gerathner, sich, was die vorliegende Frage betrifft, auf das Ehrgefühl der Gemeindeglieder zu verlassen.

Reg. Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein: Ein neues, den fortgeschrittenen Einsichten der Zeit angemessenes Strafgesetzbuch sey allerdings ein längst gefühltes, und allgemein als dringend anerkanntes Bedürfniß. Er wisse indessen nur so viel, daß ein solches Gesetzbuch neuerlich ausgearbeitet worden sey. Ob dieser Entwurf den Ständen werde vorgelegt werden, das sey ihm nicht bekannt. Wahrscheinlich werde der anwesende Herr Präsident des obersten Justiz-Departements darüber nähere Auskunft geben können.

Frhr. v. Zyllnhardt: Darüber, daß der so

eben erwähnte Entwurf den Kammern werde vorgelegt werden, vermag ich zwar keine Versicherung zu geben, allein in keinem Falle läßt sich bezweifeln, daß das peinliche Gesetzbuch, welches vorgelegt werden wird, in Beziehung auf die von dem Herrn geh. Hofrath Zachariä erwähnten Bestimmungen Verfügungen enthalten werde. Ich nehme daher keinen Anstand, der Aeusserung desselben beyzutreten.

Frhr. v. Wessenberg: In der von mir schon vorher ausgesprochenen Erwartung, worüber ich die Aeusserungen des Herrn Staatsraths v. Zyllnhardt sowohl als des Herrn Regierungscommissärs bestätige, will ich nicht auf der Abstimmung über meinem Vorschlag bestehen.

v. Rotteck trägt abermals auf einen, wegen der den Juden durch die teutsche Bundesakte garantirten Rechte auszusprechenden Vorbehalt an, zur Rechtfertigung dieses Antrags im gleichen Sinne sprechend, wie er in der vorigen Sitzung bey §. 11 gethan.

Reg.Com. geh. Ref. v. Frhr. Liebenstein: Er habe sich gestern in die Discussion über den vorgeschlagenen Vorbehalt nicht eingelassen, und enthalte sich auch heute im Allgemeinen derselben. Nur in specieller Anwendung auf den gegenwärtig in Berathung stehenden Fen bemerke er, daß durch die Bestimmungen, welche er enthalte, den Juden durchaus kein Recht geschmälert werde, welches sie nach der Badischen Gesetzgebung zur Zeit des Abschlusses der Bundesacte besessen haben, und welches ihnen also durch die letztere gesichert worden. Sie hätten bisher nie das Recht der Wählbarkeit zu Gemeindeämtern gehabt, und daher auch jetzt

keinen Anspruch darauf. Wenn es ihnen auch jetzt nicht zugestanden würde, so sey weder ihr bisheriger Rechtszustand geschmälert, noch die Bundesacte verletzt.

Frhr. v. Türkheim: Es ist hier durchaus kein im Streit befangenes Recht der Juden zur Sprache gebracht worden, und also auch kein Grund zum Vorbehalt vorhanden. Wer einen Zweifel hat, trage ihn vor, und die Kammer wird dann entscheiden; sie muß hier über die Verhältnisse, welche den Gegenstand dieses Gesetzes ausmachen, statuiren, und vorangehen; — sie kann hier nicht unentschlossen stehen bleiben. Findet sie etwas streitig oder zweifelhaft; so kann sie einen Vorbehalt machen, nicht aber darum, weil ein Einzelner anderer Meinung ist, oder gar nur unbestimmte Zweifel äussert.

Frhr v. Wessenberg: Die bloße allgemeine Ungewißheit, ob durch den Gesetzentwurf, womit wir uns beschäftigen, an den Rechten, in deren wirklichem Besitz die Israeliten sich schon befinden, etwas geschmälert werden möchte, scheint mir zur Veranlassung einer Schlußfassung der hohen Kammer nicht wohl geeignet. Dagegen glaube ich, daß bey den einzelnen Bestimmungen, die solche Rechte berühren, ausgewiesen werden sollte, ob dadurch den wirklich den Israeliten schon zustehenden Rechten ein Abbruch geschehen würde, oder nicht, und ich wünsche, daß in jedem solchen Fall, sowohl der Herr Berichtserstatter als der Herr Regierungscommissär uns darüber besondere Auskunft geben möchten.

v. Rotteck vertheidigt sich gegen die erhobenen Angriffe, sich auf den §en 19 des VI. Constitutions-Edicts mit allgemeiner Anführung mehrerer späterer

Gesetze beziehend, und wiederholt, daß die Streitfrage, ob den schon längstens als vollberechtigte Schutzbürger — ohne Anführung specieller Rechte — Erklärten, die Theilnahme an den jetzt den Schutzbürgern überhaupt zu verleihenden Rechten könne verweigert werden, ohne ihren bisherigen Rechtszustand zu schmälern? — in dieser hohen Kammer nicht könne entschieden werden. Er für seine Person beschränke sich auf die Aeußerung des Zweifels, und glaube solcher Zweifel allein fordere, den in Antrag gebrachten Vorbehalt, sollte auch die Mehrheit der hochverehrten Mitglieder für sich selbst nicht zweifelhaft seyn.

Auf die vom hohen Präsidium gehaltene Umfrage erklärte sich die Kammer einhellig (mit ausnahme des Hofraths v. Rotteck)

gegen den im Antrag gebrachten Vorbehalt, und für die Annahme des Hen nach dem Commissionsantrage.

Hiermit wurde die Sitzung geschlossen.

Zachariä.

v. Rotteck.

Neun und vierzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 18. December 1822.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Hoheit, des Durchlauchtigsten Präsidenten, Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden,

Ihrer Hoheiten, der Herren Markgrafen Leopold und Maximilian zu Baden,

der Herrn Staatsminister, Frhrn. v. Berstett und v. Berkheim,

des Herrn Generallieutenants v. Schäffer,

des Herrn Staatsraths Baumgärtner,

des Herrn Staatsraths, Frhrn. v. Baden, und

des Herrn Staatsraths, Frhrn. v. Zyllnhardt.

Weiter anwesend:

der Herr Regierungscommissär geh. Referendär Frhr. v. Liebenstein.

Unter dem Vorsitz:

Sr. Durchlaucht, des ersten Vicepräsidenten, Herrn Fürsten v. Fürstenberg.

Nach eröffneter Sitzung erstattete der Frhr. v. Falkenstein, vom hohen Präsidium aufgefordert, Bericht über die Motion Sr. Durchlaucht, des Herrn Fürsten v. Löwenstein, wegen Unterstützung des landwirtschaftlichen Vereins zu Ettlingen aus Staatsmitteln.

Beylage Ziffer 136.

Beschluß:

den Bericht sogleich drucken zu lassen, und seiner Zeit die Discussion darüber festzusetzen.

Die Discussion über die Gemeindeordnung wurde fortgesetzt.

§. 24.

Da Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Fürstenberg, Selbst an der Discussion Theil zu nehmen Willens sind, so überlassen Dieselben den Präsidentenstuhl dem dritten Vicepräsidenten, Oberhofmarschall Frhrn. v. Gayling, und bemerken vom Sitze aus, daß die von Sr. Königlichen Hoheit niedergesetzte Immediat-Commission sich in diesem Punct schon gegen den Adel ausgesprochen habe, und auch in der zweyten Kammer ähnliche Aeußerungen gegeben worden seyen, und stellen den Antrag, daß hier bestimmt ausgesprochen werden solle: „den Standes- und Grundherren steht die Bestätigung zu."

Frhr. v. Türkheim: Es ist gerade nicht nothwendig, daß in diesem §en der Gemeindeordnung ausgesprochen werde, in wiefern Standes- und Grundherrn in dem Recht der Wahl unter 3 Vorgeschlagenen an die Stelle der Staatsbehörde treten, wenn nur

hier erklärt wird, daß dasjenige, was ihnen bey der nun zu erwartenden Festsetzung ihres Rechtszustandes in dieser Beziehung eingeräumt werden wird, durch die allgemeine Fassung dieses §en nicht ausgeschlossen werde. Hier wird der Regierung die Wahl unter 3 vorgeschlagenen Individuen zugesprochen, und in standes- und grundherrlichen Orten wird sie dieses Recht alsdann, sey es nun vollständig, oder mit einem Vorbehalt, den Standes- und Grundherrn, abtreten; es bedarf hier blos der Erkäruug, daß man mit dieser Voraussetzung der Fassung des §en beytrete.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein bemerken gleichfalls: es werde sich von selbst verstehen, daß an die Stelle der Staatsbehörde in standes- und grundherrlichen Gemeinden auch die Bestätigung von Seiten der Standes- und Grundherrn trete.

Reg.Comm. geh. Ref. v. Liebenstein: Da ich nicht voraussehen konnte, daß dieser Gegenstand in der heutigen Discussion werde zur Sprache gebracht werden, so bin ich auch nicht im Stande, hierüber eine Erklärung zu geben, wozu es mir an der bestimmten Instruction gebricht. Ich muß mir daher vorbehalten, in einer der nächsten Sitzungen die Erklärung der Regierung deßhalb abzugeben. So viel kann ich indessen sagen: Es ist factisch richtig, daß bey den neuern Verhandlungen über die Regulirung der standes- und grundherrlichen Rechtsverhältnisse, auch dieser Punct Gegenstand der Unterhandlung zwischen der Regierung und dem ehemals reichsunmittelbaren Adel geworden ist. Nach dem Edict vom 23. April 1818 gebührt den Gliedern des vormals reichsunmittelbaren Adels, inso-

fern sie auf Jurisdiction und Polizey verzichten, doch ein Einfluß auf die Wahlen der Ortsvorgesetzten. Die Bestimmungen im §. 49 lit. d. jenes Edicts, die im §. 50 auch auf den übrigen landsäßigen Adel ausgedehnt sind, passen aber nicht mehr zu den jetzigen Verhältnissen, und einer diesen entsprechenden Gemeindeordnung. Daher muß an ihre Stelle etwas Besseres gesetzt werden. Aus diesem Gesichtspuncte hat die Regierung den Vorschlag gemacht, daß den Standes- und Grundherrn die Befugniß zustehen solle, von den zur Bürgermeistersstelle vorgeschlagenen drey Candidaten, Einen auszuwählen, und der Regierung zur Bestätigung zu präsentiren, welche dieselbe ohne besonders wichtige und mitzutheilende Gründe nicht versagen würde. Die meisten Grundherrn haben sich hiermit auch zufrieden erklärt; eine förmliche Vereinigung ist aber deßhalb darüber noch nicht zu Stande gekommen, weil die Unterhandlungen überhaupt noch nicht bis zu ihrem gänzlichen Abschluß gediehen sind.

Ob aber die Regierung noch einen Schritt weiter gehen, und das Recht der Auswahl und Bestätigung eines der drey von der Gemeinde gewählten Candidaten den Standes- und Grundherrn ohne allen Vorbehalt für sich selbst einräumen werde, das muß ich sehr bezweifeln. Der Vorsteher der Gemeinde bleibt immer Beamter der Regierung. Wenn sie auch das Recht, das sie in andern Gemeinden ungetheilt ausübt, in standes- und grundherrlichen Gemeinden mit dem Standes- oder Grundherrn theilen will, so kann ich es ihnen doch nicht ganz überlassen, und für sich nicht auf alle Einwirkung verzichten. Dieß würde weder ihrer Stellung noch ihrer Pflicht angemessen seyn.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Fürstenberg: Nur ein Paar Worte! Nach der früher schon gegebenen Erklärung kann ich diesem Vorschlag nicht beytreten. In dieser Art liegt nicht dasjenige, was ich gewünscht habe; es war die Rede nicht von einem Präsentationsrechte, sondern von dem Recht der Bestätigung, und dieses wäre durch jenen Vorschlag ganz vernichtet. Ich will nur eine Analogie anführen, nämlich die Präsentation beym Patronatsrecht, wo ich schon oft die Erfahrung machen mußte, daß meine Präsentation die Staatsgenehmigung nicht erhielt, und sich in der Folge zeigte, wie sehr ich richtig geurtheilt hatte. Ich wiederhole deßhalb meinen frühern Antrag.

Frhr. v. Türkheim: Selbst aus dem Gesichtspunct der Standes- und Grundherrn erlaube ich mir die Frage: Ob es nicht ihren Forderungen bey andern Puncten des Gesetzentwurfes nachtheilig seyn könnte, wenn blos in diesem Sen der endlichen Festsetzung ihrer Rechte vorgegriffen, und dasjenige, was ihnen zusteht, jetzt gleich in die Gemeindeordnung aufgenommen wird, während bey manchen andern Stellen dieses Gesetzes, wo ihrer Rechte eben sowohl erwähnt werden könnte, darüber mit einem allgemeinen Vorbehalt hinausgegangen wird. Man könnte leicht daraus den Schluß ziehen, daß dieser §. der einzige sey, wo ihre Rechte einer besondern Bestimmung bedürfen.

Frhr. v. Falkenstein tritt der Ansicht des Frhrn. v. Türkheim bey, indem durch den schon beschlossenen Vorbehalt die sämmtlichen Rechte der Standes- und Grundherrn in Bezug auf die Gemeindeordnung gewahrt seyen, und es nach der Erklärung des verehr-

ten Herrn Regierungscommissärs um so weniger präjudiciren könne, wenn man nicht auf specielle Puncte eingienge. Aus dieser Ursache habe er auch die sich früher gemachte Aufgabe bey Seite gesetzt, bey jedem §. nachzuweisen, in wie fern den grundherrlichen Rechten zu nahe getreten scheine.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Fürstenberg: Ich sehe nicht ein, was es den Standes- und Grundherrn präjudiciren soll, wenn sie sich wenigstens bestreben, daß dasjenige in die Gemeindeordnung aufgenommen werden möge, was ihren Rechten gemäß ist. Die Unterhandlungen mit der Regierung können dadurch nur erleichtert, und um so eher zu einem erwünschten Resultat geführt werden, wenn außer dem allgemeinen Vorbehalt auch in einzelnen Puncten unsere Meynung klar ausgesprochen wird.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein schließen Sich dieser Aeußerung an.

Reg.Comm. geh. Ref. v. Liebenstein: Ich wiederhole, was ich oben über die Unterhandlungen mit den Standes- und Grundherrn bemerkt habe, nämlich, daß sich die Mehrzahl der Glieder des vormals reichsunmittelbaren Adels bereits mit dem Vorschlage der Regierung einverstanden erklärt hat, welcher dahin geht, daß die Grundherrn berechtigt seyn sollen, von den gewählten 3 Candidaten Einen auszuwählen, und der Regierung zu präsentiren, welche die Bestätigung ohne wichtige Gründe nicht verweigern wird. Hierüber kann ich mich auf das Zeugniß der anwesenden drey Freyherren von Gemmingen berufen. Uebrigens halte ich

für angemessen, daß dieser Punct hier bey Seite gesetzt werde, und der Regulirung der standes- und grundherrlichen Rechtsverhältnisse vorbehalten bleibe. Ich wiederhole ferner, daß ich der höchsten Staatsbehörde von den heute in Anregung gebrachten Vorschlägen die ungesäumte Anzeige machen, und um die nöthige Instruction bitten werde.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Fürstenberg wiederholen Ihren vorigen Antrag, dem sich der Frhr. v. Hornstein anschließt.

v. Rotteck: Es ziemt mir nicht, über das, was hier das Interesse der Standes- und Grundherrn heischt, eine Stimme zu geben, sonst würde ich allerdings der eben geäusserten Ansicht des Herrn Staatsraths v. Türkheim beypflichten, wornach es eher nachtheilig als vortheilhaft für jene Herren erscheint, neben dem allgemeinen Vorbehalt ihrer Ansprüche, welche ins Protokoll gelegt worden, noch über einige einzelne derselben in der Gemeindeordnung eine Entscheidung zu begehren. Mögen sie jedoch dieses nach eigenem Ermessen beurtheilen; ich will mich an den Standpunct des Rechtes der Gemeinden halten. Von diesem Standpunct fordere ich die Verweisung des gedachten Anspruchs der Standes- und Grundherrn ad separatum, weil der Umstand, daß dieselben für ihre Person, oder für ihren Stand einen Einfluß auf die Wahl der Gemeindevorstände in den ihnen ehemals unterthänigen Bezirken ansprechen, kein Grund seyn kann, an demjenigen etwas abzuändern, was die übrigen Gemeinden des Landes mit Billigkeit und Recht in Bezug auf solche Wahlen verlangen können. Ja es

wäre sogar nach der Constitution unzuläßig, in diesem Sinn, nämlich vom Standpunct des besondern Interesses einer Classe, in den landständischen Sälen abzustimmen. Es hat jedoch der Inhalt der bis jetzt gefallenen Aeußerungen klar gezeigt, daß vorzugsweise solcher Standpunct zur Beurtheilung der vorliegenden Sache gewählt worden, und daraus geht klar hervor, daß diese hohe Erste Kammer, ob auch nach dem geschriebenen äussern Recht hier gleich competent zu Entscheidung wie die zweyte, es doch nach Gründen innerer Billigkeit, nämlich nach der Natur der Dinge, weit minder sey. Nicht von den Interessen der Grund- und Standesherrn, sondern von den Ansprüchen der Gemeinden nach ihrer Stellung zur Regierung und zum Staat muß die Entscheidung genommen werden. Aber selbst abgesehen von jenem Interesse, möchte es bedenklich, und vor der öffentlichen Meynung nicht leicht zu rechtfertigen seyn, wenn die hohe Erste Kammer, deren weitaus größter Theil aus solchen Mitgliedern besteht, welche dem gemeindebürgerlichen Verbande gar nicht angehören wollen, dem Beschluß der Gemeinde repräsentanten, d. h. der zweyten Kammer, über einen, blos die einheimischen Verhältnisse dieser Gemeinden betreffenden Punct hemmend entgegen treten wollte. Ein zuverläßiger Stimmführer in Sachen der Gesetzgebung ist blos derjenige, der, was er über andere beschließt, zugleich über sich selbst nehmen muß. Zwischen den Gemeindebürgern und der Regierung allein also scheint die Sache zu verhandeln zu seyn.

Wie sollte aber die Regierung ein Interesse dabey haben, den Vorschlag der zweyten Kammer zu verwerfen? — Wäre solcher dem monarchischen

Princip zuwider, ich selbst würde mit Eifer dagegen mich erklären, denn ich erkenne in diesem monarchischen Princip die zuverläßigste Garantie der gemeinen bürgerlichen Rechte und der Freyheit. Aber die gemäßigte Selbstständigkeit der Gemeinden ist sehr befreundet mit jenem Princip. Ohne viele Gründe dafür anzuführen, welche ich aus frühern Vorträgen wiederholen müßte, will ich mich blos auf das Beyspiel des Nachbarstaates Würtemberg berufen. Dieses Königreich hat eine, der unsrigen sehr ähnliche Verfassung und politische Lage; das monarchische Princip herrscht dort wie hier. Gleichwohl hat die Regierung denselben Punct, worüber wir so eben streiten, ihren Gemeinden verwilligt. Wie könnte die Badische Regierung den ihrigen dasselbe versagen? — Sollte sie erklären wollen, daß sie ihren Gemeinden mißtraue? — Daß sie ihre Bürger minder fähig, minder würdig der Freyheit, minder edel, als die Würtembergischen achte? — Ich trage auf Annahme des von der zweyten Kammer gemachten Vorschlages an.

Frhr. v. Türkheim: Da der Redner nicht in die Gründe eingegangen ist, welche in dem Commissionsberichte für die Nothwendigkeit des unbeschränkten Rechts der Regierung, unter 3 Vorgeschlagenen zu wählen, aus einandergesetzt worden sind, so brauche ich dieselben auch nicht zu wiederholen, und es bleibt mir daher nur eine Bemerkung über das, zur Vertheidigung des Beysatzes der zweyten Kammer angeführte, Beyspiel von Würtemberg übrig. Dieses Beyspiel kann für uns keine Autorität seyn, weil es noch durch keine Erfahrung gerechtfertigt ist, und überhaupt der Umstand, daß ein einzelner Staat etwas einräumen zu können glaubte, nichts gegen die Gründe beweist, wel-

che dagegen angeführt worden sind. Würtemberg ist so gut wie Baden ein Staat, welcher in dem neuen Verfassungssystem noch Experimente macht, und in dieser Beziehung durchaus nicht als sicheres Vorbild dienen kann. — Uebrigens bekenne ich, ohne mir dadurch eine Kritik der Aeußerungen des Herrn Regierungscommissärs zu erlauben, daß die gewichtigen Gründe, welche die Regierung aus dem Gesichtspunct ihrer eigenen Stellung hat, nur auf der unbeschränkten Wahl unter 3 Candidaten zu bestehen, durch Vorschiebung der Rücksichten auf die Ansprüche der Standes- und Grundherrn eben nicht an Stärke gewonnen haben, wie die von dem Redner vor und dagegen gemachten Bemerkungen beweisen. Es ist auch schon in dem Commissionsberichte darauf aufmerksam gemacht worden.

Reg.Comm. geh. Ref. v. Liebenstein: Bey der jetzt schwebenden Discussion laufen zwey Gegenstände mit und neben einander, nämlich einmal die Frage: ob der §. so angenommen werden soll, wie er in dem Entwurf steht, den die zweyte Kammer hierüber gegeben hat? und zweytens, die Frage: in wie fern derselbe sich mit den Rechtsansprüchen der Standes- und Grundherrn vereinigen lasse? Die erste Frage, in wie weit die freye Wahl der Regierung unter den 3 Candidaten der Gemeinden auf die von der zweyten Kammer vorgeschlagene Weise zu beschränken sey, erlaube ich mir mit wenigen Worten zu beleuchten. Es ist vielseitig anerkannt, daß die Gemeinden ein doppeltseitiges Institut sind, nämlich eine Staats- und eine Privatanstalt. Bey der Besetzung der Gemeindeämter, wie bey andern Gegenständen,

darf dieses doppelseitige Verhältniß nicht unbeachtet bleiben. Die Meinung der Regierung ist aber, daß dieses eigenthümliche Verhältniß wesentlich verrückt würde, wenn die Wahl des Bürgermeisters ausschließlich in eine Hand gegeben würde, wenn nicht beide Elemente, aus welchen das Grundwesen der Gemeinden zusammengesetzt ist, dabey mit ungefähr gleichem Einfluß concurrirten. Dieß wäre jedoch entschieden der Fall, wenn die Regierung von den vorgeschlagenen drey Candidaten zwar einen wählen könnte, ihr aber die Hände in dem Fall gebunden wären, wenn $^2/_3$ der Stimmen auf einen Mann gefallen sind.

Es ist möglich, daß ein auf solche Weise Gewählter zwar ein achtungswerther Mann ist, daß er aber gerade die Eigenschaften nicht besitzt, welche die Regierung von ihren Organen fordert, daß sie ihm ihr Vertrauen, als ihrem Vollzugsbeamten, nicht schenken zu können glaubt. Die Regierung ist daher entschlossen, von dem Recht der freyen ungebundenen Auswahl unter den drey Candidaten auf keine Weise abzugehen. Der Herr Berichtserstatter hat wohl irrig vorausgesetzt, daß das Verhältniß der Standes- und Grundherrn von der Regierung vorgeschoben worden sey, und der zweyten Kammer gegenüber das Recht, auf dem sie einmal zu beharren entschlossen ist, desto gewichtiger zu vertheidigen, daß sich die Regierung geflissentlich so dargestellt habe, als ob durch jenes Verhältniß ihr die Hände gebunden seyen. Dieß ist nicht geschehen. Die Regierung hat bey den Verhandlungen in der zweyten Kammer nur beyläufig auf jenes besondere Verhältniß hingedeutet, keineswegs es als Hauptargument für ihre Ansicht gebraucht.

Es ist nicht gesagt worden, daß der Regierung dadurch die Hände gebunden seyen. Nur das wurde bemerkt, daß es für sie nothwendig sey, freye Hände zu behalten, um gerechte Forderungen der Standes- und Grundherrn befriedigen zu können. Das Daseyn solcher Ansprüche wurde aus dem Edict von 1818 §. 39 und 50 nachgewiesen. Was diese jetzt berührten Ansprüche selbst betrifft, so wiederhole ich meine schon geäusserte Ansicht, daß dieß ein separater Punct ist, der einen eigenen Beschluß erfordert, den ich aber aufzuschieben wünsche, bis ich die erforderliche Instruction darüber eingeholt haben, und mich im Stande befinden werde, eine bestimmte Erklärung abzugeben. Wenn es übrigens anerkannt ist, daß die Gemeindeanstalt theils ein Staats- theils ein Privatinstitut ist, so wird daraus von selbst folgen, daß auch in standes- und grundherrlichen Orten die Regierung sich nicht alles gesetzlichen Einflusses auf die Besetzung der Gemeindeämter begeben könne. In den andern Gemeinden wirken nur zwey Elemente zusammen, die Bürgerschaft und die Staatsgewalt. Die Standes- oder Grundherrschaft tritt als drittes Element hinzu.

Es ist stillschweigend anerkannt, daß durch die Gerechtsame der Standes- und Grundherrn die Rechte der Gemeinden nicht geschmälert werden sollen. Was den Standes- und Grundherrn eingeräumt werden soll, muß also abgezogen werden von dem Rechtsumfange welcher der Regierung noch übrig ist. Die Regierung kann und darf sich aber nicht ganz bey Seite schieben lassen. Sie kann höchstens ihr Recht mit den Standes- oder Grundherrn theilen. Ganz darauf verzichten aber — ich wiederhole es — das kann und darf sie nimmermehr.

Zachariä: Der vorliegende §. scheint mir das Centrum gravitatis oder das Lebensprincip der ganzen Gemeindeordnung zu seyn, daher ist er einer ausführlichen Berathung besonders werth.

Wie der verehrte Herr Regierungscommissär richtig bemerkt hat, hat sich das Streitgespräch bis hieher über zwey Gegenstände verbreitet. Ich werde ebenfalls beide Gegenstände in meinem Vortrag begreifen, da es dem Verlaufe des Streitgespräches nach die Berathung nur verlängern würde, wenn man sie zuvörderst auf den einen oder den andern Gegenstand beschränken wollte.

Die erste Frage also ist die — sie ist in mehr als einer Hinsicht zugleich die Vorfrage für die zweyte —

Soll, dem Antrage des Commissionsberichts nach, der Regierung schlechthin das Recht vorbehalten bleiben, unter den von der Gemeinde für das Bürgermeisteramt Gewählten dem einen oder dem andern das Amt zu verleihen? Oder soll sie — wie der von der zweyten Kammer gebilligte Entwurf besagt — ausnahmsweise den als Bürgermeister anzuerkennen verbunden seyn, welcher $^2/_3$ der Stimmen für sich hat?

Ich bin in der Commission der ersteren Meinung beygetreten, und mein Hauptgrund war der: Nach meiner innigsten Ueberzeugung kann unsere und eine jede ähnliche Verfassung nur dann gedeihen, wenn die Regierung einen gewissen Einfluß auf die Wahl der Abgeordneten für die zweyte Kammer hat. Man glaube nicht, daß ich blos in dem Geiste des sogenannten monarchischen Principes spreche. Vielmehr könnte man mir den Vorwurf machen, oder mir den Lobspruch ertheilen, daß ich hier von diesem Principe abweiche, so wie wenigstens dieses Princip von Manchem gedeutet wird. Nur unter

der Bedingung nämlich, daß die Regierung einen gewissen Einfluß auf die Wahl der Abgeordneten für die zweyte Kammer hat, kann umgekehrt die zweyte Kammer einen gewissen Einfluß auf die Bildung des Staatsministeriums haben. Und das ist bey einer jeden Verfassung die Hauptsache, daß sie theils für eine an sich zweckmäßige Verwaltung der Staatsgewalt, theils für eine, dem Geiste der Verfassung entsprechende Verwaltung Gewähr leiste. Dabey aber hängt das Meiste von der Besetzung der obersten Regierungsstellen ab.

Nun ist es Thatsache, daß eine bedeutende Anzahl der Mitglieder der zweyten Kammer zu der Classe der Bürgermeister gehört. So wird es auch in Zukunft seyn. Auf jeden Fall werden die Bürgermeister allemal einen entscheidenden Einfluß auf die Wahlen haben.

So ist also die Frage, die hier auf dem Spiele steht, die: ob die Regierung mehr oder weniger Einfluß auf die Wahlen der Abgeordneten für die zweyte Kammer haben soll? Es hängt von der Entscheidung über diesen Artikel in einem gewissen Grade das ganze Schicksal unserer Verfassung ab.

Meinen Ansichten nach sollte sich sogar der Einfluß der Regierung auf die Besetzung des Bürgermeisteramtes noch weiter erstrecken, als er sich auch nach dem Antrage des Commissionsberichtes erstreckt. Jedoch trug die Commission billig Bedenken, Veränderungen vorzuschlagen, welche Schwierigkeiten in unsern Weg legen könnten.

Die zweyte Frage betrifft das Recht der Standes- und Grundherrn, was die Ernennung des Bürgermeisters betrifft, an die Stelle der Regierung zu treten.

Ich verkenne bey dieser Frage nicht die Rechtmäßigkeit und Billigkeit des Anspruches, welcher von den standes- und grundherrlichen Mitgliedern dieser erlauchten Versammlung gemacht worden ist, wenn auch im Einzelnen eine Verschiedenheit der Meinungen, besonders wegen eines zwischen den Standes- und Grundherrn zu machenden Unterschiedes, Statt finden kann.

Der Anspruch gründet sich theils auf das bestehende Recht, theils auf die in der Wirklichkeit eintretenden Verhältnisse.

Die einzige Schwierigkeit ist mir die, ob man in Rücksicht auf die Verhandlungen, welche dermalen zwischen der Regierung und den Standes- und Grundherrn gepflogen werden, schon in dem vorliegenden Gesetzentwurf jenen Anspruch anerkennen kann. Denn bekräftigen wir schon jetzt diesen Anspruch, so geben wir etwas auf, was sonst die Regierung bey jenen Verhandlungen bieten, schlechthin oder mit gewissen Einschränkungen einräumen kann.

Ein Ausweg wäre allerdings der, daß man den von Sr. Durchlaucht, dem Herrn Fürsten von Fürstenberg vorgeschlagenen Zusatz so faßte:

> die Regierung ist ermächtigt, das ihr nach dem §. 24 des Entwurfs zustehende Recht den Standes- und Grundherrn zu übertragen.

Allein auch gegen diese Fassung möchten sich Einwendungen erheben lassen.

Mein Schlußantrag geht daher dahin, den Verbesserungsvorschlag Sr. Durchlaucht an die Commission zu verweisen. Für diesen Antrag dürfte auch das sprechen, daß der verehrliche Herr Regierungscommissär näheren Instructionen in der Sache entgegensieht.

Reg.Comm. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein: Die von dem Herrn geh. Hofr. Zachariä für den Antrag der Commission entwickelten Gründe, so scharfsinnig sie auch sind, waren doch nicht die Gründe der Regierung. Die Regierung gieng einfach von dem Gesichtspunct aus, daß die Gemeinden ein doppeltseitiges Institut sind, nämlich Staats- und Privatanstalt. Man hat den Verhältnissen angemessen erachtet, daß die Wahl des ersten Vorgesetzten nicht auf eine einseitige Weise geschehe, sondern die beiden Principien, welche das Wesen der Gemeinden bedingen, dabey zusammen wirken sollen. Der Vorgesetzte ist nicht blos Beamter der Gemeinde; er ist auch Regierungsbeamter. Deßhalb glaubt die Regierung in dem Recht der freyen Auswahl und Bestätigung sich nicht beschränken lassen zu dürfen. Sie will sich keinen Mann aufdringen lassen, von dem sie nicht voraus setzen zu können glaubt, daß er ihre Anordnungen und Befehle gehörig zum Vollzug bringen könne, oder wolle. Was die standes- und grundherrlichen Verhältnisse betrifft, so schließe ich mich dem Antrage an, die Sache an die Commission zurückzuweisen. Unterdessen werde ich Gelegenheit haben, bestimmte Instructionen über diesen Punct einzuholen.

Frhr. v. Wessenberg: Was die Rechte der Standes- und Grundherrn betrifft, die in Beziehung auf den §. 24 in Anregung gebracht sind; so bin ich der Ueberzeugung, daß sie durch den allgemeinen Vorbehalt, der vor dem Anfang der Discussion über die Gemeindeordnung, als von der hohen Kammer selbst beschlossen zu Protokoll genommen worden ist, hinlänglich gewahrt sind. Wollten in diesen einzelnen §en jetzt schon besondere Bestimmungen in Betreff solcher

Rechte aufgenommen werden, so würde, wie mir scheint, dadurch der Vereinbarung zwischen der Staatsregierung und der Standes- und Grundherrn auf eine Art vorgegriffen, die ich im Ganzen gemäß der Bemerkungen des Herrn Staatsraths v. Türkheim und des Frhrn. v. Falkenstein für das Interesse der Standes- und Grundherrn selbst bedenklich erachte. — Was nun aber die Bestimmung für den §. 24 in Betreff der Wahl der Bürgermeister betrifft; so bemerke ich: Obgleich eine gewisse Classe von unwürdigen Subjecten, von der Wählbarkeit nicht förmlich ausgeschlossen worden, so wird doch hoffentlich der Fall nicht eintreten, daß einer aus dieser Classe zwey Drittel der Stimmen zum Bürgermeisteramt erhalten werde. Indessen läßt sich doch die Möglichkeit, daß dieß geschehe, nicht läugnen, und in diesem Falle würde die Regierung sich allerdings Pflichtenhalber veranlaßt sehen, die Bestätigung zu verweigern. Deßwegen stimme ich für den Commissionsantrag.

v. Rotteck: Ich sage dem Herrn geh. Hofrath Zachariä den herzlichsten Dank für das freymüthige Bekenntniß des Grundes, aus welchem er gegen den Antrag der zweyten Kammer sich erklärt. Denn die Verwerflichkeit des Grundes macht auch die Verwerfung jenes Antrags unhaltbar. Darum also soll die Regierung Einfluß haben auf die Wahl der Bürgermeister, damit sie den gleichen Einfluß auf die Wahlen der Abgeordneten zum Landtag behaupte! — Dieses ist rein inconstitutionell; des Wesen der Volksrepräsentation besteht in der freyen Wahl der Repräsentanten. Wo diese ermangelt, wo die Regierung die Wahlen beherrscht, da sinkt der Landtag zum

bloßen Schattenbild herab, zum willenlosen Werkzeug, womit die Regierung nach Gefallen schalten, ja womit sie das Schlimmste durchsetzen, und zugleich die Gehässigkeit schlimmer Maaßregeln von sich abwälzen kann. Ich habe erwartet, daß eine hohe Regierungscommission so inconstitutionellen Grund augenblicklich desavouiren werde, und daher auch mit Freude ihre ausdrückliche Lossagung davon vernommen. Aber es sey mir erlaubt zu bemerken, daß, wenn die hohe Regierung für nöthig erkennt, sich dagegen zu verwahren, als habe sie die Absicht durch den besprochenen Artikel ihres Entwurfs, Einfluß auf die Deputirtenwahlen zu erlangen, so muß sie, um mit sich selbst eins zu seyn, auch auf dem Artikel nicht bestehen, dessen unausbleibliche Wirkung jener den Geist unserer Verfassung tödtende Einfluß seyn würde. Kein anderer Vortheil könnte so großes Uebel wieder aufheben. Am wenigsten aber kann die Berücksichtigung des Interesses der Standes- und Grundherrn, oder die Erleichterung der mit demselben im Werk befindlichen Verhandlungen ein Grund seyn, auf dem vielbesprochenen Artikel zu bestehen. Soll die Gesammtheit der Gemeinden unseres Staats in ihren billigen Ansprüchen verkürzt werden, weil dadurch die Schlichtung des Verhältnisses einiger aus ihnen zu ihren ehemaligen Herren erleichtert würde? — Und wenn, wie nun klar am Tage liegt, das monarchische Princip in unserm repräsentativen Staat dem Begehren der zweyten Kammer durchaus nicht entgegensteht, sollte dieses Begehren noch einem andern Princip geopfert, sollte dieses andere Princip die Klippe werden, woran die als hohe Wohlthat und dringendes Bedürf-

niß fürs ganze Land anerkannte Gemeindeordnung vielleicht vollends scheitere?

Auf einige früher gegen mich gefallene Aeusserungen, namentlich, daß ich keine Gründe angeführt, sondern blos auf eine Autorität, das Beyspiel Würtembergs, mich berufen hätte, erwiedere ich kurz, daß ich diese Autorität blos als Bestätigung meiner Grundsätze, deren ausführliche Darstellung schon mein jüngst gehaltener allgemeiner Vortrag enthält, nicht aber als Hauptbeweis aufgeführt habe; dann, daß mein Antrag sich vorzüglich auf die Behauptung gegründet habe, ein aus den gebohrenen oder aufgenommenen Gemeindebürgern bestehendes Wahlcollegium sey, nach seinem Begriff und nach dem Culturgrad unserer badischen Bürger, gewiß edel und zuverläßig genug, um einen Verwalter ihrer gesellschaftlichen Angelegenheiten, und welcher, in so fern er auch Rechte der Staatsgewalt ausübt, durch den offenen Recurs an die oberen Behörden hinreichend beschränkt oder zur Beobachtung der Gesetze genöthigt ist, mit $^2/_3$ der Wahlstimmen zu ernennen; und daß, selbst angenommen — ob auch nicht zugegeben — die Gemeinden seyen Staatsanstalten, solches Wahlrecht noch immer natürlich, zweckmäßig und zuverläßig erscheine, gleichwie man Jahrhunderte lang für unbedenklich gehalten, daß auch andere Corporationen, welche mit noch weit größerem Recht als Staatsanstalten könnten dargestellt werden, z. B. die Universitäten, ihre Vorsteher oder Rektoren ganz frey, durch einfaches Stimmenmehr der Mitglieder gewählt hätten.

Frhr. v. Türkheim: Ich bemerke nur noch in Beziehung auf den zweyten Punct, nämlich den Bey-

satz der zweyten Kammer zu diesem Sen, daß wenn man den Gemeinden die Eigenschaft einer Staatsanstalt nicht ganz abspricht, aus der Natur dieses Verhältnisses doch wenigstens die Nothwendigkeit einer Mitwirkung der Regierung bey der Ernennung des ersten Vorstehers abgeleitet werden muß, und blos davon, nicht aber von einer ausschließenden Ernennung desselben, ist die Rede, vielmehr bleibt den Gemeinden nach dem Gesetzvorschlag immer noch der größere Theil des Einflusses. Der erste Punct wegen der Standes- und Grundherrn mag wohl an die Commission nochmals übergeben werden.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Fürstenberg: wenn das Letztere die Folge eines Beschlusses der hohen Kammer seyn sollte, so möchte ich doch bitten, auch wegen des vorgeschlagenen Zusatzes, die Abstimmung auszusetzen. Nur in so fern will ich der hohen Kammer meinen frühern Antrag nicht aufdringen, sonst müßte ich denselben abermals wiederholen.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein: Sie hätten gegen die Zurückgabe an die Commission wegen des vorgeschlagenen Zusatzes nichts einzuwenden. Den andern Punct betreffend, beharren Sie auf dem Antrag der Commission, daß den Gemeinden die Wahl des Ortsvorstands nicht ganz überlassen seyn dürfe; man habe dagegen das Beyspiel von Würtemberg angeführt, allein auch die dortige Regierung sehe schon ein, daß sie zu weit gegangen seye. Die Gründe für diese Ansicht seyen schon hinlänglich erörtert.

Auf die vom hohen Präsidium gestellten Fragen wurde

1) einhellig

beschlossen:

den vorgeschlagenen Zusatz, wegen der Standes- und Grundherrn betreffend, diesen an die Commission zur weitern Begutachtung zurückzugeben.

2) (mit 9 gegen 5 Stimmen)
über den zweyten Punct sogleich abzustimmen.

3) (mit 11 gegen 1 Stimme (Hofrath v. Rotteck)
den Zusatz der zweyten Kammer zu streichen.

Die Stimmen Ihrer Durchlauchten, den Herren Fürsten v. Fürstenberg und v. Löwenstein hatten geruht.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Fürstenberg, nehmen hierauf den Präsidentenstuhl wieder ein.

§. 25.

Frhr. v. Türkheim erläutert den vorgeschlagenen Zusatz, unter Beziehung auf den Commissionsbericht.

Reg.Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein erklärt den Beytritt der Regierung zu dem Verbesserungsvorschlag der Commission.

Frhr. v. Wessenberg: Da wirklich sehr zu wünschen ist, daß die Zulassung eines Wirthes zum Bürgermeisteramt so selten als nur immer möglich, und nur wegen wahrer Nothwendigkeit geschehen möge, so erlaube ich mir den Vorschlag, daß die Dispensation der

Regierung nur auf den Fall besonders wichtiger oder dringender Gründe beschränkt werde.

Gegen diesen Vorschlag erklärte sich Frhr. v. Türkheim mit der Bemerkung, daß solche Beysätze der Willkühr immer großen Spielraum ließen, und wir uns nicht in der Periode von Maximen, sondern in der, von bestimmt sprechenden Gesetzen befänden.

Auf gehaltene Umfrage nahm die Kammer mit 10 gegen 4 Stimmen den §en nach dem Commissionsantrag mit dem v. Wessenberg'schen Zusatz an.

ad §. 26.

v. Kettner: Nach langer Erfahrung in frühern Dienstverhältnissen, die mich in unmittelbare Berührung mit Landleuten und Landgemeinden führten, kann ich den Wechsel der Ortsvorgesetzten nur für nachtheilig erkennen. Die Gemeinde, als Staatsinstitut, verliert ihren ersten wesentlichsten Haltpunct; wie kann der Ortsvorstand mit dem gehörigen Ansehen wirken; wenn er schon vorher weiß, daß er nach 6 Jahren schon wieder abtreten muß? Selbst in ökonomischer Hinsicht wird es für die Gemeinden nachtheilig seyn, indem der Ortsvorstand alle ihre örtlichen Verhältnisse sowohl, als in Beziehung auf die Regierung, alle Verordnungen kennen lernt; eben so in Rücksicht auf den Credit, wird z. B. bey Schuldverschreibungen, oft auf weit vorhergegangene Vorgesetzte gegriffen werden müssen.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein, schließen Sich dieser Ansicht an, mit dem Bemerken, daß durch öftere Veränderung der gute Zweck der Gemeinden nicht mehr erreicht werden könne. Brave Män-

ner würden selbst Schwierigkeit haben, wieder zum zweytenmal gewählt zu werden.

Hebel: Er stimme dieser Ansicht ebenfalls bey, und halte die vorgetragenen Gründe für sehr wichtig. Auch müsse er denselben noch den weitern beyfügen, daß ein Vorgesetzter, der verdrießliche Geschäfte habe, und das nahe Ende seines Amtes vor sich sich sehe, solche verschieben, und auf seinen Nachfolger, der vielleicht der Ungeübtere sey, zu überliefern suchen werde. Ob er gleich lange außer Berührung mit Gemeinden seye, so habe er doch in andern Verhältnissen Gelegenheit zu solchen Erfahrungen gehabt. Schon die römische Geschichte führe ähnliche Beyspiele auf.

Reg.Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein: Alle diese Betrachtungen sind der Regierung keineswegs entgangen. Dessen ungeachtet hat sie geurtheilt, daß für die entgegengesetzte, in ihrem Entwurf (§. 26. 27.) ausgesprochene Ansicht weit überwiegende Gründe sprechen. Schon seit geraumer Zeit, und besonders in dem letzten Decennium, ist die Ueberzeugung fast allgemein geworden, daß es höchst nothwendig sey, in Hinsicht der bisherigen lebenslänglichen Dauer der Gemeindeämter eine Aenderung zu treffen. Das fast allenthalben verbreitete Mißtrauen gegen die Vorgesetzten würde die höchstnachtheiligen Folgen nicht gehabt haben, das ganze Land würde nicht mit einer Fluth unseliger Denunciationsprocesse überschwemmt worden seyn, wenn nicht bisher die Gemeindeämter unwandelbar gewesen wären. Die unzufriedenen Bürger würden meist die Periode einer neuen Wahl abgewartet haben, anstatt in die Gefahr eines Processes zu laufen, wobey sie leicht ihren

Zweck verfehlen können, wenn ihr Mißtrauen auch noch so wohl begründet ist. In der Regel wollen gerade die schlechten Vorgesetzten ihr Amt am wenigsten verlassen. Die Besseren treibt häufig ihr Ehrgefühl, Functionen niederzulegen, wovon sie oft nur Verdruß und Undank ernten. Die Schlechten hingegen wollen gewöhnlich bis an ihr seliges Ende beym Amt bleiben, und sind taub für allen Zuspruch. Wenn die Bürgerschaft sie entfernen will, so muß sie vor Gericht mit Klagen gegen sie auftreten, und es kann sehr leicht der Fall seyn, daß sie aus Mangel an rechtlichen Beweisen unterliegt, während der Angeklagte in der That nicht verdient, das Amt länger zu führen. Wenn dann der Angeklagte vom Richter freygesprochen ist, und die Behörde dessen ungeachtet überzeugt ist, daß er als Vorgesetzter nichts taugt, so muß sie entweder die schlechte Verwaltung fortdauern lassen, oder sie muß den Vorgesetzten in administrativem Wege seines Amts entlassen, und sich dem Vorwurf willkührlichen Verfahrens blos stellen. Ein Mann, der das Zutrauen der Gemeinde verloren hat, wird freylich nicht mehr gewählt werden. Aber durch gewissenhafte, wiewohl strenge Amtsführung, wird das öffentliche Vertrauen nicht verloren. Selbst die schlechten Gesellen, wenn sie auch für sich zu den Aemtern Lust hätten, wollen doch nicht, daß sie andern ihres Gleichen zu Theil werden, und sie wissen wohl warum. Strenge Ausübung der Amtspflicht erzeugt und gebietet Achtung. In der Regel fallen die Wahlen immer auf die brauchbarsten Männer. Dieß sind die Gründe, welche die Regierung bewogen haben, die Bestimmung aufzunehmen, die der Gesetzentwurf enthält, und der die zweyte Kammer beygetreten ist.

Frhr. v. Türkheim: Das Princip, welches der innern Verfassung der Gemeinden zu Grunde liegt, ist jenes der Selbstregierung, also ein republikanisches, nur bedingt durch die nothwendigen Forderungen, welche aus ihrem Verhältniß als Staatsanstalt hervorgehen. Nur in dieser Beziehung, nicht aber in ihren innern Verhältnissen, wird diese Selbstregierung von unten hierauf beschränkt, darum soll sich auch keine von der Bürgerschaft unabhängige Oligarchie in den Gemeindeämtern bilden. Der erste Vorgesetzte soll zwar nicht von den augenblicklichen Launen der Bürger abhängen, aber doch in dem Interesse derselben handeln. Dazu dient die periodische Erneuerung der Wahl. Aus Erfahrung kann ich sagen, daß nichts größern Stoff zu Gährungen und Zerrüttungen in den Gemeinden nährt, als der Gedanke, einen verhaßten Ortsvorgesetzten nicht los werden zu können.

Das Amt eines Gemeindevorstehers ist übrigens so beschwerlich, daß in der Regel alle jene, welche nicht besondere Gründe zur Beybehaltung haben, es oft früher wieder niederzulegen wünschen, und im Ganzen wird durch das neue Gesetz der Wechsel nicht größer werden. In dem Dreysamkreis lassen sich in zwey Landestheilen die Wirkungen der beiden entgegengesetzten Extreme recht auffallend beobachten. Ohne bisher ein anderes Gesetz gehabt zu haben, ist es in dem einen herkömmlich gewesen, daß ein Bürger das Vogtamt nur drey Jahre begleitete, und man konnte es mit aller Mühe nicht dahin bringen, daß einer länger in diesem beschwerlichen Amt aushielt. Hier wird also der nachtheilige, allzuhäufige Wechsel durch das neue Gesetz vermindert werden. In dem andern dieser Landes-

theile, wo mit dem Vogtamt bedeutende Gehalte verbunden sind, konnte Keiner zur Niederlegung des Amts bewogen werden, selbst wo mit Unzufriedenheit die Bürgerschaft sich auf sehr starke Weise äusserte. Wenn in dem ersten Fall der zu häufige Wechsel oft nachtheilig war, so kann ich doch aus Erfahrung sagen, daß das andere Extrem in dem letztern Fall im Ganzen weit nachtheiliger war, und oft große Zerrüttung in den Gemeinden zur Folge hatte.

Zachariä: Die Gründe, welche gegen die Wahl des Ortsvorstands auf sechs Jahre sprechen, sind allerdings von Wichtigkeit.

Ich erlaube mir, diese Gründe noch durch den folgenden zu verstärken: Wahlen setzen das Volk in Bewegung, sie regen die Leidenschaften, stiften Feindschaften und Entzweyungen, und desto mehr, je öfterer sie wiederkehren. Eine Dorfgemeinde, oder eine Stadtgemeinde, oder irgend ein Wahlbezirk mag zu wählen haben, die Folgen sind immer dieselben. Und in unseren Zeiten ist es eher rathsam, auf Beruhigungsmittel Bedacht zu nehmen.

Die Partheyungen, welche die oft wiederkehrende Wahl des Ortsvorstandes unausbleiblich hervorruft, müssen überdieß noch die Folge haben, daß der Ortsvorstand die Gemeindeangelegenheiten in dem Geiste und nach den Absichten der Parthey leitet, welcher er seine Ernennung verdankt.

Gleichwohl hat sich die Commission nach einer Berathung, welche die Sitzlust der Commissionsglieder

gar sehr in Anspruch nahm, für die Beybehaltung des Entwurfs der zweyten Kammer entschieden.

Soll der Bürgermeister, sollen die übrigen Mitglieder des Ortsvorstands auf Lebenszeit gewählt werden? — Alsdann bitte ich nur die erlauchte Versammlung, den ganzen Gesetzentwurf sofort zu verwerfen. Dann ist er ein Körper ohne Leben. Ja noch mehr, wir müßten zugleich unserer Verfassungsurkunde selbst den Proceß machen. Denn von Zeit zu Zeit wiederkehrende Wahlen gehören zu dem Wesen des Repräsentativsystems. Wir müßten diese Kammer verlassen, und zu den Landständen des ehemaligen deutschen Reichs zurückkehren. — Mögen auch durch die Gemeindewahlen Partheyen gestiftet, die Ortsvorstände in dem Sinne einer Parthey zu handeln, genöthigt werden. Das ist der Geist unserer Verfassung, daß überall Leben und Gedeihen aus einem Partheykampfe hervorgehe.

Weit mehr hat allerdings die Meinung für sich, daß der Ortsvorstand auf eine längere Zeit, als auf sechs Jahre, z. B. auf acht Jahre, zu wählen seye.

Jedoch auch einem Vorschlage dieser Art steht so Manches entgegen. Wir müßten das ganze Wahlsystem, welches dem vorliegenden Entwurfe zum Grunde liegt, verändern und zerreißen. Eine bedeutende Anzahl von Paragraphen des Entwurfes müßte umgestaltet werden; und man würde sogar in Bruchzahlen gerathen, worüber es leicht mit der Gemeindeordnung selbst zum Bruche kommen könnte. Wo bliebe übrigens die Maxime, von dem Entwurfe der zweyten Kammer nur aus ganz entscheidenden Gründen abzuweichen?

Auch das dürfen wir nicht übersehen, daß hier nur von einem Versuche die Rede ist. Nach einigen Jahren wird die Gemeindeordnung den Kammern von Neuem vorgelegt werden. Dann können wir die Erfahrung benutzen, um ein Wagstück zu verbessern.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein, erklären Sich nunmehr gleichfalls mit der Meinung der Commission einverstanden. Sie hätten nur aus Veranlassung des Herrn Landoberjägermeisters den Wunsch ausdrücken wollen, daß der zu häufige Wechsel der Ortsvorgesetzten nicht beliebt werden möge. Uebrigens könnten Sie den ausgeführten Inconvenienzen der lebenslänglichen Besetzung der Ortsvorstände nicht beypflichten, da Sie vielmehr aus Erfahrung wüßten, daß Ortsvorgesetzte, die auf Lebenszeit gewählt gewesen, dem Wunsche der Gemeinde vollkommen entsprochen hätten.

Hebel: Ich habe um deßwillen für meine Person mich nicht erklärt, ob ich die Wahl des Bürgermeisters auf Lebens- oder nur auf längere Zeit wünsche, weil ich erwartete, daß eine längere Zeit beliebt werden würde.

Die Wahl auf Lebenszeit möchte nun freylich nicht ganz räthlich scheinen. Ich hätte etwa an 10 Jahre gedacht; auch schon 8 Jahre hielte ich für einen Gewinn. Indessen sind die Gründe auf der einen und auf der andern Seite so wichtig, daß nur die Erfahrung entscheiden wird. Da diese Gemeindeordnung nur auf sechs Jahre hinausgegeben werden soll; so werden wir bis dahin durch die Erfahrung belehrt werden. Ich schließe mich für jetzt dem Commissionsantrage an.

v. Kettner In der Verfassung finde ich nirgends, daß eine Stelle wandelbar sey, auch zweifle ich, ob dies in dem Geiste der Verfassung liegen kann. Wenn daher die Ortsvorgesetzten zu gewissen Zeiten wechseln müssen, so sollten es auch die Minister zu gewissen Epochen; denn von der Gemeinde als Staatsinstitut gilt die nämliche Folge bis zu der obersten Stufe. Wenn es bisher ein Nachtheil für die Gemeinden war, daß sie sich von mißfälligen Ortsvorgesetzten nicht haben loswinden können, so war hieran Niemand Schuld, als die Regierung selbst in ihren Beamten. Wenn die Ortsvorgesetzten ihre Schuldigkeit nicht thaten, so war es Pflicht der Beamten, sie zu derselben anzuhalten, oder in administrativem Wege von ihrer Stelle zu entfernen.

Frhr. v. Türkheim setzt diesem die Bemerkung entgegen, daß in einem constitutionellen Staate nur das Gesetz herrsche, und man sich nicht auf den Ausspruch verlassen könne, die Behörden sollen ihre Schuldigkeit thun, überdieß aber in vorliegendem Fall die im §. 30 angegebenen Fälle der Entlassung eines Bürgermeisters, worauf sich eine Verweisung der Behörden auf ihre Schuldigkeit beziehen könnte, für den vorhin angegebenen Zweck der periodischen Wahlen nicht genügen.

Reg. Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein widerspricht der Behauptung, daß es die Schuld der Beamten seye, wenn die Ortsvorgesetzten ihr Amt schlecht verwalten, und erörtert zu diesem Behufe die Stellung und die Befugnisse der Bezirksbeamten den Ortsvorgesetzten gegenüber umständlich.

Auf die vom hohen Präsidium gehaltene Umfrage erklärte sich die Kammer einhellig (mit Ausnahme des Landoberjägermeisters v. Kettner)

für die unveränderte Annahme des Ges.

§. 27.

Frhr. v. Türkheim erklärt die Abänderung nach dem Commissionsantrage.

v. Rotteck: Er sehe nicht ein, warum a und b. gestrichen werden sollen; die Ausnahme, die zu Gunsten der Angeführten hier statuirt worden, könnte für sie eben ein Beweggrund werden, in die Gemeinde zu treten.

Frhr. v. Wessenberg stimmt dieser Aeußerung bey.

Frhr. v. Türkheim und Zachariä bestreiten dieselbe. Der letzte mit der Bemerkung, daß hierdurch ein Privilegium ertheilt würde; Privilegien aber seyen gehässig.

v. Rotteck: Der ganze § enthält ja nichts anders, als solche Privilegien, nämlich als wohlbegründete Ausnahmen von einer, in ihrer Allgemeinheit allzustrengen, Regel. Die oft angeführte Absicht der Regierung, die Gemeinden thunlichst zu veredeln, würde nun allerdings dadurch befördert werden, wenn den Personen, deren Eintritt in den Gemeindsverband zwar

wünschenswerth, aber nicht geboten ist, anlockende Beweggründe zum freywilligen Eintritt gegeben würden. Zudem spricht eine natürliche Billigkeit für die bemerkte Ausnahme.

Die Kammer erklärte sich (mit 12 gegen 2 Stimmen

für den Commissionsantrag.

§. 28.

Nachdem Zachariä einen von v. Kettner geäusserten Anstand über die Worte „der Gemeinde verantwortlich" dahin berichtigt hatte, daß diese Worte sich blos auf den Ersatz nach den bürgerlichen Gesetzen bezögen, wurde dieser § ohne weitere Bemerkung angenommen.

Der

§. 29

wird ohne Bemerkung angenommen.

§. 30.

Frhr. v. Wessenberg: Gegen diesen §. finde ich nicht nur nichts zu erinnern, sondern freue mich vielmehr recht sehr, daß in demselben unter die Gründe zur Entlassung gerade die nämlichen Vergehen aufgenommen sind, die man unter die Gründe der Ausschließung von der Wählbarkeit aufzunehmen Bedenken trug.

Reg. Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein bemerkt:

Es sey ein wesentlicher Unterschied, ob Jemand in früherer Zeit, ehe er noch ein öffentliches Amt bekleidet, ein Vergehen begangen habe, oder ob er sich während seiner Amtsführung ein Vergehen zu Schulden kommen lasse. Diesen Unterschied habe auch die zweyte Kammer wohl gefühlt.

Es geschehe oft, daß junge Leute sich aus Uebereilung und Leichtsinn zu Vergehungen hinreißen lassen, welche sie in der Meinung der Menschen nicht beschimpfen.

Männer wegen Uebereilungen der Jugend für immer von öffentlichen Aemtern auszuschließen, wäre unbillig, und in sehr vielen Fällen für die Gemeinden und den Staat selbst sehr nachtheilig. Anders verhalte es sich aber, wenn der Mann, der ein Amt bekleide, sich ein Vergehen zu Schulden kommen lasse, und dafür bestraft werde. Hier sey Verminderung der öffentlichen Achtung unvermeidlich, und davon die nothwendige Folge die Entfernung vom Amte.

Frhr. v. Wessenberg: Ich will der Bemerkung des Herrn Regierungscommissärs im Wesentlichen nicht widersprechen; es bleibt mir nur zu wünschen, daß niemals ein Fall eintreten möge, auf den der bekannte Vers Anwendung fände:

Turpius ejicitur, quam non admittitur hospes.

Ueber eine von dem Landoberjägermeister v. Kettner geäusserte Bedenklichkeit über den Doppelsinn des Wortes „Unverbesserlichkeit" wird auf den Antrag des geh. Hofraths Zachariä zur Tagesordnung übergegangen.

und die unveränderte Annahme des Hen einhellig beschlossen.

§. 31.

Frhr. v. Türkheim erläutert die Aenderung nach dem Commissionsberichte.

v. Rotteck: Er wünsche die Annahme des Hen nach dem Entwurfe der zweyten Kammer, da die vorgeschlagene Verbesserung dem Ermessen der Administrativstellen einen zu großen Spielraum gebe, und eine weit gefährlichere Willkühr begünstige, als diejenige sey, welcher man dadurch zu steuern gedenke.

Die Kammer entschied sich jedoch einhellig (mit Ausnahme des Hofraths v. Rotteck) für den Commissionsantrag.

Die

§§. 32, 33, 34

wurden ohne Bemerkung angenommen.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein äussern jedoch den Wunsch, daß die Gemeinderäthe auch allen den Verpflichtungen möchten nachkommen können, die ihnen hier auferlegt seyen.

§. 35.

Frhr. v. Wessenberg: Da ich gestern, wenn ich nicht irre, wegen meines Antrags in Betreff der

Verwaltung der Ortsstiftungen auf diesen §en verwiesen worden bin, so erneuere ich ihn nunmehr dahin, daß dem §. 35 beygesetzt werde: „Die Verwaltung der Ortsstiftungen, so weit sie den Gemeinden zusteht, wird nach den bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetzen durch besondere Stiftungsräthe besorgt." Die Ortsstiftungen sind ein Gegenstand von der größten Wichtigkeit für die Gemeinden. Der gute Bestand der Stiftungen hängt aber vorzüglich von der Beschaffenheit der Behörde ab, welche sie verwaltet. Nach der Erfahrung hat sich die Verwaltunrg durch eigene Stiftungsräthe als die beste bewährt. Diese Einrichtung ist bey uns dem Wesen nach sehr alt, und in neuern Zeiten nur durch Verordnungen näher bestimmt worden. Die Stiftungsräthe werden aus dem Ortspfarrer, dem Ortsvorstande und eigens dafür gewählten Mitgliedern der Gemeinde zusammen gesetzt. Hierdurch ist auch zugleich der Kirche ihr Einfluß auf das Stiftungswesen an den einzelnen Orten gesichert, der ihr nach Recht und Observanz gebührt, und für dessen Erhaltung die Regierung selbst wichtige Gründe hat, Sorge zu tragen. Ich wiederhole meinen Antrag.

Hebel tritt diesem Antrage bey, besonders auch in Beziehung auf kirchliche Stiftungen und Almosen, die der evang. lischen Confession angehören.

Zachariä: So gewichtig für mich das Zeugniß ist, welches der verehrte Herr Bisthumsverweser für die Zweckmäßigkeit der Stiftungsräthe abgelegt hat, so muß ich doch gestehen, daß ich von dem beyläufig in Anregung gebrachten Gegenstande nicht genugsam unterrichtet bin. Und da es mir zweifelhaft ist, ob

der Vorschlag nicht die Rechte der verschiedenen kirchlichen Gesellschaften und das Recht der Regierung, Verwaltungsmaaßregeln abzuändern, beeinträchtigen würde, so kann ich für den Vorschlag noch zur Zeit nicht stimmen.

Frhr. v. Wessenberg: Allerdings gebührt der Kirche auf die Verwaltung der Stiftungen ein vorzüglicher Einfluß, und eben dieser Einfluß ist in meinem Vorschlage besonders berücksichtigt. Billig darf ich, vermöge meiner amtlichen Stellung, erwarten, daß in dieser hohen Kammer die Vermuthung für mich seyn werde, daß ich nichts vorschlagen werde, was gegen die Rechte der Kirche streitet.

Reg.Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein: In Bezug auf die Sache selbst bin ich nicht in der Lage, im Namen der Regierung eine positive Erklärung geben zu können; in formeller Hinsicht will ich dem Ermessen der Kammer nicht vorgreifen, ob hier der geeignete Ort zu einem solchen Zusatz seyn möchte.

Auf gehaltene Umfrage

beschloß

Die Kammer:

1) (mit 12 gegen 2 Stimmen) auf den Antrag des Frhrn. v. Wessenberg einzugehen.

2) (mit 10 gegen 4 Stimmen) den §en mit dem vorgeschlagenen Zusatze anzunehmen.

Der

§. 36.

wird nach einer kurzen Erläuterung des Frhrn. v. Türkheim nach dem Commissionsantrag einhellig angenommen.

§. 37.

Reg.Comm. geh. Ref. v. Liebenstein erklärt, daß die Meinung der Commission auch die der Regierung gewesen sey, wie aus dem §. 40 des Gesetzentwurfes zu ersehen sey; die zweyte Kammer scheine aber von einer entgegengesetzten Ansicht ausgegangen zu seyn, und nicht gewollt zu haben, daß der Gemeinderechner zugleich Mitglied des Gemeinderaths seye.

v. Kettner findet die Aufnahme des Gemeinderechners in den Gemeinderath deßhalb bedenklich, weil er eben dieser Stelle wegen der zu stellenden Rechnung verantwortlich sey.

Frhr. v. Wessenberg: Der vom Herrn Landoberjägermeister v. Kettner angeführte Umstand ist meines Erachtens von großem Gewicht. Es können auch noch sonst wichtige Gründe vorwalten, warum eine Gemeinde vorziehen muß, einen andern, als ein Mitglied des Gemeinderaths, zum Verrechner zu wählen. Ich glaube daher, es sollte der Gemeinde hier freye Wahl gelassen werden, ohne sie an die Mitglieder des Gemeinderaths zu binden.

v. Rotteck tritt dieser Ansicht bey.

Reg.Comm. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein: Eben diese Rücksicht habe wohl auch die Ansicht der zweyten Kammer bestimmt. Allein in kleinern Städten und Dörfern seye die Bestimmung nach dem Gesetzentwurfe und dem Commissionsantrage doch wohl zweckmäßiger, da hier die Geschäfte nicht mit Beobachtung so vieler Formalitäten behandelt werden könnten, ohne im Wesentlichen zu leiden.

In größeren Städten sey der Vorschlag wohl zweckmäßig und ausführbar. Dort habe der Gesetzentwurf aber auch dafür gesorgt.

Die Frhrn. v. Türkheim und v. Falkenstein beziehen sich auf den Commissionsbericht, letzterer mit der besondern Bemerkung, daß wegen der gewünschten Controlirnng des Gemeinderechners eine solche schon hinlänglich in der Stellung des Bürgerausschusses liege.

Auf die vom hohen Präsidium gestellten Fragen wurde

beschlossen:

1) (mit 8 gegen 6 Stimmen) nach v. Kettners Antrage den Gemeinden zu überlassen, ob sie den Gemeinderechner in den Gemeinderath aufnehmen wollen;

2) einhellig, den Hen mit dieser beschlossenen Aenderung nach dem Commissionsantrage anzunehmen.

Die

§§. 38 und 39

wurden ohne Bemerkung nach dem Antrage der Commission angenommen, und hiemit die Sitzung geschlossen.

Zachariä.

v. Rotteck.

Beylage Ziffer 134.

Commissionsbericht
über
die Mittheilung der zweyten Kammer, wegen einer neuen Gewerbeordnung.

Erstattet
von dem Freyherrn v. Falkenstein.

Es ist ein charakteristisches Zeichen unserer Zeit, daß bereits alle Institute und Einrichtungen, welche uns die Vorzeit überlieferte, vor den Richterstuhl der öffentlichen Meinung gezogen, und daselbst sowohl mit ihren Mängeln und Gebrechen, als mit dem Guten, welches sie enthalten, in Beziehung auf die Gegenwart abgewogen und geprüft werden. Wenn sich dadurch in constitutionellen Staaten der Volksrepräsentation ein reichhaltiger Stoff für ihre Wirksamkeit darbietet, so bleibt es doch immer ein sehr schwieriges Unternehmen, Einrichtungen, welche seit Jahrhunderten bestehen, und vielseitig in das bürgerliche und häusliche Leben eingreifen, den gegenwärtigen Bedürfnissen und Forderungen der Zeit anzupassen, ohne sich dabey einerseits einer unbedingten, unglücklichen Neuerungs- und Zerstörungssucht hinzugeben, oder sich andererseits durch ein eigensinniges Festhalten an dem bisher Bestandenen, irre leiten zu lassen. Daher werden nur jene Reformen wohlthätig gedeihen, und ihrem Endzweck, dem Gesammtwohl der Staatsbürger entsprechen, welche in dem Geiste einer besonnenen Mäßigung, und in der Ueberzeugung

veranlaßt werden, daß es heilige Pflicht eines jeden Zeitalters sey, das durch eine lange Erfahrung bewährte Gute zu erhalten, und den künftigen Generationen aufzubewahren, mag es auch unter veralteten Formen und Mißbräuchen angetroffen werden, die zwar hinwegzuräumen sind, jedoch nicht ohne die bescheidene Erinnerung an den ewigen Wechsel, dem alle Menschenwerke unterliegen.

Diese allgemeinen Betrachtungen glaubte die Commission, deren Berichtserstatter ich zu seyn die Ehre habe, der ihr von der hohen Kammer aufgetragenen Beleuchtung und Beurtheilung jener Wünsche und Ansichten, welche von der zweyten Kammer in Betreff einer neuen Gewerbeordnung anher mitgetheilt worden sind, als leitende Norm voranschicken zu müssen.

Es ist wohl allgemein bekannt, und erhellet neuerdings aus den mit so vieler Sachkenntniß und Umsicht in der zweyten Kammer über diesen Gegenstand gepflogenen Verhandlungen, daß der Zerfall des Zunftwesens durch die dabey angewachsenen Mißbräuche, durch die Ungleichheit, womit diese Sache in den verschiedenen Theilen des Landes behandelt wird; und durch Mängel und Gebrechen aller Art, einen so hohen Grad erreicht hat, daß die längere Fortdauer dieses Zustandes ohne Abhilfe, eine sehr große und empfindliche Lücke in der Vorsorge für das öffentliche Wohl bilden würde.

In so ferne die Zünfte und Innungen dazu dienten, um die Handwerke und Gewerbe zu erhalten, und auf einen immer höhern Grad von Vollkommenheit zu bringen, den Betrieb derselben einer gewissen wohlthätigen Ordnung zu unterwerfen, die Handwerkslehr-

linge nach einer gewissen vorgeschriebenen Stufenfolge, sowohl hinsichtlich der Moralität, als der Kunstfertigkeit, zu erziehen und auszubilden, das Verhältniß zwischen Meister und Gesellen zur Verhütung aller verderblichen Streitigkeiten unter ihnen festzusetzen, in so ferne endlich diese Corporationen durch Beyträge aus dem Privatvermögen der Einzelnen, ein Communvermögen zu wohlthätigen Zwecken für ihren Verein gebildet haben, waren diese Institute gewiß sehr achtbare Einrichtungen, weßwegen unsere Vorältern unsern größten Dank verdienen. Allein nun hat dieselben das Schicksal aller menschlichen Dinge getroffen, sie sind veraltet, das heißt: die Verhältnisse und Umstände, unter denen sie entstunden, haben sich geändert, und dieselben mußten daher nothwendig aufhören, in ihrer jetzigen Gestaltung ihrem ursprünglichen Endzweck, und den Forderungen der gegenwärtigen Zeit Genüge zu leisten. Dazu kömmt noch eine gränzenlose, durch Mißbräuche entstandene Ausartung, bey welcher der so vielfältig mit Recht getadelte Zunftzwang obenansteht, und welcher eben so nachtheilig auf die größere Entwickelung und Steigerung des Gewerbfleißes, als auf das nähere Interesse des Publikums zurückwirkt.

Es wäre wohl nicht möglich, eine getreuere und erschöpfendere Schilderung dieses Uebelstandes zu entwerfen, als es durch den Commissionsbericht in der zweyten Kammer, und die gehaltvolle Rede des Herrn Staatsraths Winter daselbst geschehen ist, und die diesseitige Commission erlaubt sich demnach auf diese Verhandlungen hinzuweisen, um eine hohe Kammer nicht mit überflüssigen Wiederholungen behelligen zu müssen.

Indem nun die Commission zu der Begutachtung

der einzelnen Wünsche und Ansichten über den vorliegenden Gegenstand übergeht, glaubt sie zuvörderst die Hauptgesichtspunkte berühren zu müssen, in welche die zweyte Kammer ihre verschiedenen Verbesserungsvorschläge in Betreff der Gewerbeangelegenheiten zusammengefaßt hat, und die in Folgendem bestehen:

1) Reform des bisherigen Zunftwesens, durch eine zeitgemäße neue Gewerbeordnung ohne besondere Begünstigung der Gewerbefreyheit.

2) Gänzliche Gewerbefreyheit als erstes Princip, von welchem alle Verbesserungen ausgehen sollen; weil aber der unbedingten Einführung derselben zur Zeit noch einige wesentliche Hindernisse entgegenstehen, eine zeitgemäße, die Gewerbefreyheit möglichst begünstigende, neue Gewerbeordnung.

Die Commissionsanträge in der zweyten Kammer waren in dem Sinne des ersten Gesichtspunctes gestellt, allein in der hierauf stattgehabten Discussion erfolgte durch einhelligen Beschluß die Annahme des zweyten, und es wurden zu diesem Ende die obbesagten Ansichten und Wünsche in der Absicht ausgesprochen, um dieselben mit der Bitte um eine neue zeitgemäße Gewerbeordnung der hohen Regierung zur Berücksichtigung vorzulegen.

Es wäre zwar hier der Ort, um sich in eine umfassende Erörterung und Abwägung der vielen triftigen Gründe und Gegengründe einzulassen, welche sowohl für eine unbedingte Gewerbefreyheit, als für die Fortdauer einer, jedoch zeitgemäßen, Gewerbeordnung sprechen. Da aber diese verschiedenen Gründe theils in dem Commissionsberichte der zweyten Kammer, und

in den ausführlichen Vorträgen mehrerer Mitglieder aufgeführt sind, theils auch aus den neuen Zeitschriften über diesen Gegenstand als bekannt vorausgesetzt werden dürfen, so glaubt die Commission eine weitläuftige Abhandlung hierüber um so eher umgehen zu können, als diese wirklich noch große Streitfrage in Bezug auf die Anwendbarkeit in unserm Vaterlande, wohl nicht besser, als auf dem Wege der Erfahrung entschieden werden möchte.

Wenn gleich nicht zu mißkennen ist, daß die Gewerbefreyheit im Allgemeinen das wirksamste Mittel enthält, um mit einem Male allen Zunftzwang verschwinden zu machen, die Industrie immer mehr zu entwickeln, und zu beleben, die sämtlichen Handwerke und Gewerbe in einen blühenden Zustand zu versetzen, und dadurch das directe und indirecte Interesse des Publicums zu befördern, so ist es doch nicht minder wahr, daß man eine große Ungerechtigkeit an den Zeitgenossen begehen würde, wenn jetzt gleich ohne alle Rücksicht eine unbeschränkte Gewerbefreyheit eingeführt werden wollte.

Abgesehen davon, daß jeder schnelle Uebergang von einem beschränkten Zustand in einen ungebundenen große Nachtheile hat, besonders wenn es an subjectiver Empfänglichkeit dazu fehlt, so würde die durch eine unbedingte Gewerbefreyheit vermehrte Concurrenz so manche Familie schuldlos in das gränzenloseste Elend versetzen. Wie mancher brave und fleißige Handwerker lebt nicht unter uns, der entweder nicht Gelegenheit hatte, sich eine höhere Ausbildung zu verschaffen, oder unter den bisherigen Verhältnissen das Bedürfniß dazu nicht fühlte. Dieser müßte nothwendigerweise Gefahr laufen, bey unbeschränkter Concurrenz einen Nahrungs-

zweig für sich und seine Familie geschmälert zu sehen, oder wohl gar zu verlieren, für den er doch den Schutz des Staates eben so gut in Anspruch zu nehmen berechtigt ist, als jener, der in einem der besten polytechnischen Institute gebildet wurde, und dessen erworbene Kenntnisse und Kunstfertigkeit demselben das reichlichste Auskommen sichern.

Mag man auch immer einen großen Nachbarstaat mit dem gegenwärtigen Flor seiner Handwerke und Gewerbe als Beyspiel für eine unbeschränkte Gewerbefreyheit anführen. Wer ist im Stande, das Unheil und die theuren Opfer zu berechnen, welche dieser neue Zustand zur Zeit seiner Einführung der damals lebenden Generation gekostet haben. Auch wäre vielleicht die Frage hier nicht am unrechten Orte: ist es die Gewerbefreyheit allein, welche diesen blühenden Zustand hervorbrachte, und haben nicht auch andere günstige Umstände und Verhältnisse dazu kräftig mitgewirkt?

Es bleibt also wohl nichts anders übrig, als bey dieser schwierigen Sache vorbereitend, und mit möglichster Schonung der gegenwärtigen Verhältnisse zu Werke zu gehen, und in so ferne nimmt die Commission keinen Anstand, darauf anzutragen, daß sich die hohe Kammer mit dem Beschlusse der zweyten Kammer dahin vereinige:

> Die Regierung zu bitten, eine zeitgemäße, die Gewerbefreyheit möglichst, begünstigende, Gewerbeordnung entwerfen, und diesen Entwurf der nächsten Ständeversammtung vorlegen zu wollen.

Ob und in wie ferne nun die in dieser Beziehung ausgesprochenen Wünsche und Ansichten der zweyten

Kammer von der Art sind, daß man sich gleichfalls damit vereinigen zu können glaubt, oder daß etwa nach den diesseitigen Ansichten einige Modificationen gewünscht werden müssen, darüber folgt nun in dem fernern Vortrage das Gutachten der Commission:

Art. 1.

Was den ersten dieser Wünsche betrifft, „daß „nämlich die hohe Regierung um eine zeitgemäße, die „Gewerbefreyheit möglichst begünstigende, Gewerbeordnung gebeten werden möchte", so liegt der Beytritt zu dieser Bitte schon in dem obigen Commissionsantrag.

Art. 2.

Ueber den zweyten Punct, des Inhalts: „daß „die Zünfte aufzuheben wären, die Leitung des Gewerbewesens aber den Gewerberäthen unter der Aufsicht der Regierung übertragen werden möchte", findet sich die Commission zu folgenden Bemerkungen veranlaßt:

Die Aufhebung der Zünfte scheint in directem Widerspruch mit dem Inhalt des 15ten und 16ten Artikels zu stehen, wo es heißt: daß das Zunftvermögen Eigenthum der Zünfte verbleiben, und dasselbe vordersamst für die kranken Zunftgenossen verwendet werden möchte.

Es läßt sich auch nicht wohl denken, wie diese zum Theil in dem Privatrechte gegründeten Bestimmungen ausgeführt werden könnten, wenn die verschiedenen Gewerbscorporationen ganz aufhören sollten.

Ferner würde man durch unbedingte Aufhebung dieser letztern den Haltpunkt verlieren, von welchem die bis zur möglichen Einführung einer gänzlichen Gewerbefreyheit noch beyzubehaltende wohlthätige Ordnung in dem Betrieb und in der Erlernung der Handwerke, so wie in der Ausbildung der Gewerbsbeflissenen, und mancher damit verwandten Dinge ausgehen muß.

Nur den engherzigen Zunftgeist mit allen seinen, durch Selbstsucht und niedrigen Eigennutz herbeygeführten, Folgen will man zerstören, nicht aber Vereine zertrümmern, die, gereiniget von Mißbräuchen, unter den gegenwärtigen Verhältnissen immerhin noch wohlthätig fortwirken können.

Daher kann sich die Commission mit der Aufhebung der Zünfte nur in so weit vereinigen, als darunter ihre gegenwärtige Gestaltung begriffen ist. Gegen die Leitung des Gewerbwesens durch Gewerbräthe unter Aufsicht der Regierung, findet um so weniger ein Bedenken Statt, als durch diese Gewerbräthe eine Art sehr vortheilhafter Repräsentation, sowohl der verschiedenen Gewerbe, als auch der Districte, welche etwa rücksichtlich dieses Instituts nöthig erachtet werden dürften, gebildet werden kann.

Mit den Artikeln 3. u. 4., welche die Wünsche enthalten, „daß eine stufenweise Ausbildung der Gewerbebeflissenen, und daher die Eintheilung in die Classen von Lehrling, Gehülfe und Meister Statt haben, und der Antritt des Meisterrechts mit erreichter Volljährigkeit erlaubt werden möchte", glaubt sich die Commission als einverstanden erklären zu müssen, und zwar aus nachstehenden Gründen:

Es ist gewiß nicht gleichgültig, weder für die größere Vervollkommnung der Gewerbe, noch für das dabey interessirte Publicum, und eben so wenig für die dabey am nächsten betheiligten Gewerbebeflissenen, ob diese letztern eine gründliche, oder oberflächliche Ausbildung erhalten; die erstere aber kann, so wie die gelehrte, wohl nicht besser, als durch eine zweckmäßige Stufenfolge erlangt werden, und es wäre daher, besonders bey uns, wo diese Vorschrift so lange schon mit Nutzen bestanden hat, höchst bedenklich, diesen Gegenstand der Willkühr und Unerfahrenheit Preis zu

geben. Nur findet es die Commission für räthlich, die in alt deutscher Sitte und dem Herkommen gegründete Benennung Geselle, statt Gehülfe aus dem Grunde beyzubehalten, weil sonst, durch die Aenderung dieser Benennung, leicht ein, der Oberflächlichkeit sehr gedeihlicher Dünkel entstehen dürfte, und weil ferner die Benennung Gehülfe bisher als eine unschädliche Auszeichnung bey einigen Gewerben üblich war, bey welchen in der Regel eine feinere Erziehung vorausgesetzt wird.

Die Bestimmung, daß die Volljährigkeit zugleich als der Zeitpunct des Antritts des Meisterrechts festgesetzt werden möchte, kann allerdings dem Endzweck ganz angemessen erachtet werden, denn einmal ist mit Grund vorauszusetzen, daß derjenige, den das Gesetz als selbstständig rücksichtlich aller bürgerlichen Verhältnisse erklärt, auch im Stande seyn wird, den gewählten Nahrungszweig zum Nutzen seiner eigenen Familie sowohl, als zum Vortheil seiner Mitbürger zu betreiben, und dann ist der Zeitraum vom Austritt aus der Schule, der gewöhnlich im vierzehnten Jahre erfolgt, bis zur Volljährigkeit groß genug, um sich auf jede Weise die nöthigen Kenntnisse und Kunstfertigkeiten anzueignen.

Zu den Artikeln 5. und 6. „daß nämlich den „Gewerbgesellen das Wandern zur Pflicht gemacht, „und daß bey allen Gewerben vor dem Antritt des „Meisterrechts eine Prüfung statt finden möge", bemerkt die Commission Folgendes:

Das Wandern der Gewerbgesellen wurde, wenn dieselben mit dem gehörigen Elementar-Unterricht, und den nöthigen Vorkenntnissen ausgestattet waren, von jeher als das zweckmäßigste Mittel angesehen, um eine größere Ausbildung zu erhalten, und auch jetzt noch dürfte diese Ansicht bey ihrem Werthe bleiben, da eine

lange Erfahrung laut dafür spricht, daß ein junger wißbegieriger Handwerker nur in der Fremde, und namentlich in größern, gewerbreichern Städten Gelegenheit findet, seine Kenntnisse zu bereichern, und seine Kunstfertigkeit zu vermehren. Auch für einen Handwerker, welcher in einer solchen Stadt gebohren und erzogen wäre, ist es vortheilhaft, wenn er einige Zeit unter fremden Menschen und Verhältnissen lebt, um dadurch der so schädlichen Einseitigkeit vorzubeugen. Die Commission glaubt daher auf den Beytritt zu der Bestimmung wegen des Wanderns, jedoch mit dem Beysatze antragen zu können, daß das Wandern vorzüglich in größere, gewerbreiche, Städte zur Pflicht gemacht werden möge.

Nicht minder ist die Commission mit dem Wunsche einverstanden, „daß bey allen Gewerben vor An„tritt des Meisterrechts eine Prüfung Statt finde", mit der Bemerkung jedoch, daß, in so ferne die Natur des Gewerbes die Fertigung eines Meisterstücks als Prüfung nothwendig macht, nicht nur, wie es sich von selbst versteht, alle früher dabey Statt gehabten Mißbräuche abgeschafft, sondern auch der Bedacht darauf genommen werden möge, daß der hiezu nöthige Zeitaufwand den armen Handwerker nicht zu sehr in seinem täglichen Verdienste zurücksetze.

Art. 7.

Bey der Bestimmung dieses Artikels, dahin lautend, „daß jeder die Gewerbe treiben dürfe, die er „nachweist, ordnungsmäßig erlernt zu haben, oder aber „durch Proben darthut, daß er sie verstehe, und daß „es unter gleicher Bedingung einem jeden erlaubt seyn „solle, von einem Gewerbe zum andern überzugehen," findet die Commission zu Verhütung aller Mißdeutnng bey dem Ausdrucke „jeder" den Beysatz: „Inländer" nöthig. Ferner glaubt dieselbe, daß das Uebergehen

von einem Gewerbe zu einem andern nur bey verwandten Gewerben Statt haben solle, weil dadurch einerseits der schon in der zweyten Kammer erhobene Anstand wegen des für jedes Gewerbe insbesondere erforderlichen Wanderns hinwegfällt, und anderseits ein öfteres, zu leichtsinniges, Wechseln mit den Gewerben verhütet wird.

Art. 8.

Dieser Artikel enthält den Wunsch, „daß jeder „Bürger in einer Gemeinde das ordnungsmäßig erlernte „Gewerbe, in welchem er geprüft worden ist, aus„üben und treiben dürfe, ausgenommen bey solchen Ge„werben, welche schlechthin auf die Oertlichkeit beschränkt „sind, z. B. Wirthschaften und jene, bey welchen eine „zu große Concurrenz auf die Güte der Waaren nach„theilig wirkt, z. B. Apotheken, und endlich bey wel„chen die physische Natur der Betreibsmittel eine Ein„schränkung fordert, als: Wasserwerke."

Wenn die Commission im Ganzen mit den Bestimmungen dieses Artikels sich einverstanden erklärt, und insbesondere jene Beschränkungen gewisser Gewerbe als wohlthätige und nothwendige Berücksichtigungen für das Gesammtwohl anerkennt, so glaubt dieselbe noch einen Zusatz in eben demselben Sinne vorschlagen zu müssen.

Es gibt nämlich Gewerbe, welche oft einen großen Aufwand von Materialien oder Producten erfordern, die zugleich Gegenstände des unentbehrlichen allgemeinen Verbrauchs sind, wie z. B. bey den Eisenwerken das Holz. Damit nun in dieser Beziehung kein örtlicher Mangel oder eine für das Publicum lästige Vertheuerung solcher Gegenstände entstehen kann, so wären im Allgemeinen noch alle jene Gewerbe einer Beschränkung zu unterwerfen, welche einen besonders großen Aufwand an Producten erfordern, die zu den unentbehrlichen Lebensbedürfnissen gehören.

Art. 9.

Gegen die im 9ten Artikel ausgesprochene Ansicht, „daß nämlich aller Unterschied der Gewerbbefugnisse auf dem Lande und in den Städten aufzuheben sey" findet die Commission nichts zu erinnern, indem diese Bestimmung offenbar einerseits dem Zunftzwang entgegenwirkend, und andererseits als eine zweckmäßige Vorbereitung zur Gewerbefreyheit anzusehen seyn dürfte. Ebenso ist die Commission mit dem

Art. 10.

einverstanden, daß nämlich „alle Fabriken, welche Erzeugnisse aus verschiedenen Stoffen zusammengesetzt liefern" alle Arbeiten zu diesem Zweck selbst fertigen lassen dürfen, wenn sie auch sonst zu andern Gewerben gehören.

Art. 11.

Der Inhalt des 11ten Artikels, „daß nämlich alle „Erzeugnisse des innern Gewerbfleißes ungehindert von „einem Orte des Landes in die andern gebracht, und „von den Kaufleuten zum Verkauf ausgestellt werden „dürften," liegt in der Consequenz mit den Bestimmungen des 9ten Artikels; denn was würde wohl die Aufhebung alles Unterschiedes rücksichtlich der Gewerbbefugnisse auf dem Lande und in den Städten nützen, wenn nicht ein freyer Verkauf und Transport der Erzeugnisse des Gewerbfleißes gestattet würde? Wozu würde es dienen, den Handwerkern auf dem Lande durch das Aufheben der bisherigen Verordnungen über das Wandern die Mittel zu verschaffen, sich zur gleichen Ausbildung zu erheben, wie in den Städten, wenn man ihnen fortan den Weg einengen wollte, die wohlthätigen Folgen dieser Ausbildung zu eigenem Vortheil und zu jenem des Publicums in das Leben treten zu lassen.

In Erwägung dieser Betrachtung und in der fer-

nern, daß nun auf solche Weise nach und nach der verderbliche Zunftzwang verschwinden kann, erklärt die Commission ihre Zustimmung zu diesen Wünschen mit der Ausdehnung jedoch, daß dieselben auch mit den in der hohen Kammer kürzlich gefaßten Beschlüssen rücksichtlich des Hausirhandels in Einklang gesetzt werden möchten.

Bey dem in dem

Art. 12.

enthaltenen Wunsche„ daß der Handel mit rohen Erzeugnissen einem jeden ohne Unterschied gestattet werden möchte," findet die Commission auf die von einem verehrten Mitgliede gemachte Bemerkung einen Vorbehalt unumgänglich nöthig. Dieser letztere betrifft

Erstens den Holländer Holzhandel. Da dieser Handel von ganz eigener Natur ist, und sehr große disponible Fonds erfordert, um einerseits nicht ins Stocken zu gerathen, und andererseits beständig hohe Absatzpreise zu erhalten, so wäre es von dem entschiedensten Nachtheil für das Interesse des Staats, wenn dieser Handel nicht fortwährend unter der Leitung und nähern Einwirkung der betreffenden Staatsbehörden verbleiben sollte. Eine Ausnahme von obiger Regel dürfte daher nicht nur durch die große Wichtigkeit des fraglichen Handels für das ganze Land an und für sich, sondern auch durch den fernern Umstand hinlänglich gerechtfertigt werden, daß durch die bisherige Art seines Betriebes der Vortheil, den Nachbarstaaten hieraus ziehen, jenem, welcher unserm Lande bereits seit seiner Existenz dadurch zugeht, weit nachsteht.

Zweytens bestehen privatrechtliche Titel, vermöge welcher das Recht des Holzhandels der Flötzerschaft in Pforzheim der Schifferschaft in Gernsbach und jener in Wolfach zukommt: nicht minder haben verschiedene Schiffergesellschaften im Würtembergischen vertrags-

mäßige Rechte auf die Benutzung gewisser Flozstraßen in unserm Lande. Auch diese wohlbegründete Berechtigungen verdienen die sorgsamste Beachtung, damit dieselben bey der künftig gewünschten Freygebung des Handels mit rohen Erzeugnissen durchaus nicht geschmälert werden. Insofern die in dem

Art 13.

angetragene „Aufhebung des Gesetzes vom Jahre 1808 über das Wandern der Handwerksgesellen" jene Bestimmungen desselben betrifft, welche zum Theil ein Verbot des Wanderns in das Ausland, einen Unterschied in der Art der Gewerbe und ihres Betriebes, sowohl als des Wanderns zwischen Stadt und Land, kurz solche Normen enthält, welche der Tendenz zur gänzlichen Vertilgung alles Zunftzwanges, und einer Annäherung zur möglichsten Gewerbefreyheit entgegenstehen, kann die Commission nur mit dieser angetragenen Aufhebung einverstanden seyn, jedoch mit der Bemerkung, daß jene Vorschriften des fraglichen Gesetzes, welche die Vorbereitung der Lehrlinge in Beziehung auf den Schulunterricht und deren fernere Erziehung und Ausbildung enthalten, auch bey der neuen Gesetzgebung über diesen Gegenstand möchten beachtet und ausgedrückt werden.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Bestimmungen wegen des Wanderns mit der Milizpflichtigkeit auf eine solche Art in Verbindung zu bringen wären, daß der letztern Genüge geleistet werden kann, ohne das erstere deßwegen zu hindern.

Art. 14.

„Daß den Gewerbgenossen unbenommen bleiben möge, sich ihres Gewerbes wegen einen Vorstand zu wählen, sich zu versammeln, und hierüber zu berathen," dagegen findet die Commission um so weniger etwas zu erinnern, als diese Bestimmung in der Natur der

Gewerbscorporationen liegt, auf deren Fortbestand bey Art. 2. angetragen wurde.

Ueber die Wünsche sub

Art. 15 und 16.

daß nämlich darauf Rücksicht genommen werden möge, daß das Zunftvermögen Eigenthum der Zünfte verbleiben, und dasselbe vordersamst für kranke Zunftgenossen zu verwenden wäre, ist schon oben bemerkt worden, daß gegen diese Bestimmungen, als in dem Privatrechte gegründet, nichts einzuwenden seye, nur dürfte hier der Beysatz gemacht werden, daß in jenen Orten, wo schon durch Spitäler oder sonstige Armenanstalten für kranke Gewerbsgenossen gesorgt ist, das Vermögen auch noch zu andern wohlthätigen Zwecken, als zu Unterstützung wandernder Gesellen, zu Festsetzung von Prämien für vorzügliche Arbeiten und dergleichen verwendet werden dürfe.

Was endlich die unter

Art. 17. und 18.

berührten Gewerbsconcessionen und die Beschränkung der dießfälligen Recurse betrifft, so wurden in der zweyten Kammer die dortseitigen Commissionsanträge angenommen. Die Commission der zweyten Kammer scheint dabey zwischen den verschiedenen Gewerben aus folgenden Gesichtspunkten einen Unterschied gemacht zu haben, und zwar

a) Gewerbe von größerm Umfange, welche in Bezug auf Handel und Wandel einen vorzüglichen Einfluß haben, und oft auch einen großen Aufwand an unentbehrlichen Lebensbedürfnissen erfordern, als: Fabriken; ferner solche, welche zu ihrem Betrieb der Wasserwerke bedürfen, als Mühlen, und endlich Apotheken, wo die zu starke Concurrenz auf die Güte der Waaren nachtheilig wirkt.

Alle diese Gewerbe hätten von der Verleihung der Provinzstellen, unter Recurs an das Ministerium, abzuhängen.

Die Commission findet dagegen nichts einzuwenden, in der Voraussetzung jedoch, daß auch die Eisenwerke und Glashütten aus den bey Art. 8. angeführten Gründen hier eingereiht werden.

b) Solche Gewerbe, deren Concurrenz durch örtliche Verhältnisse beschränkt werden muß, als: Gastwirthschaften und Bierbrauereyen: diese wären von der Gemeinde (in größern Städten von dem Gemeinderath mit den beiden Ausschüssen) unter Recurs an das Amt zu verleihen.

c) Ueber alle andere Gewerbe wäre die Ermächtigung vom Gemeinderath, unter Vorbehalt des Recurses an das Amt, und mit der Bestimmung einzuholen, daß dabey die obbenannten Meister niemals Sitz und Stimme haben können.

Wegen der Beschränkung der Recurse geht der Antrag der zweyten Kammer dahin, daß niemals ein von zwey Stellen Abgewiesener weiter appelliren könne, ferner wenn eine vorgesetzte Stelle gegen die untergeordnete entschieden habe, so stehe dieser die Appellation an die zunächst höhere offen, aber stets solle eine derartige Sache ihr Ende erreicht haben, wenn die Entscheidungen von zwey Stellen conform ausgefallen sind.

Diesen in den Artikeln 17 und 18 enthaltenen Wünschen und Ansichten glaubt die Commission, als dem Endzweck vollkommen entsprechend, ihre unbedingte Zustimmung nicht versagen zu dürfen.

Beylage Ziffer 135.

Commissionsbericht
über
die Mittheilung der zweyten Kammer die Aufhebung der Pflaster-, Straßen- und Brückenbaufrohnden betreffend.

Erstattet
von dem
Landoberjägermeister v. Kettner.

Die zweyte Kammer der Ständeversammlung hat in ihrer Sitzung vom 1. August d. J. einen Beschluß gefaßt, welcher sodann der Ersten Kammer zur Berathung mitgetheilt ward, des Inhalts:

„daß Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, unterthänigst gebeten werden sollen, Höchstdieselben möchten gnädigst geruhen, Höchstihren getreuen Ständen den Entwurf eines Gesetzes vorlegen zu lassen, wodurch die bisher zum Pflaster-, Straßen- und Brückenbau verwendeten Frohnden aufgehoben werden."

**

Dieser Beschluß hatte seine erste Veranlassung in einer von dem Abgeordneten Völker in der 46sten Sitzung der zweyten Kammer am 13. July d. J. begründeten Motion zur Aufhebung der Staatsfrohnden, welche Motion nicht durch einen besondern Commissionsbericht, sondern als ein verwandter Gegenstand in dem Vortrage beleuchtet ward, den die zu Prüfung des Gesetzentwurfs über das Straßengeld gewählte Commission zu erstatten hatte; er gieng sohin aus der über fraglichen Commissionsbericht eröffneten Discussion hervor, während die Frage wegen Verbesserung des Straßengeldgesetzes unentschieden blieb, indem in ihrer Beziehung lediglich die Vertagung bis zur Wiederversammlung der Stände beschlossen ward.

Den Verhandlungen der zweyten war in der Ersten Kammer folgendes vorhergegangen:

1) In der 9. Sitzung vom 26. April d. J. die Begründung einer Motion des Herrn Hofraths v. Rotteck zur Aufhebung der Staatsfrohnden;

2) in der 22. Sitzung vom 15. Juny d. J. der über diese Motion erstattete Commissionsbericht;

3) in der 24. Sitzung vom 22. Juny d. J. die Discussion über diesen Bericht.

Der dermalige Commissionsbericht, in welchem, wie ich glaube, Alles, was sich auf die Staatsfrohnden bezieht, umfassend beleuchtet ist, war, was die Frage betrifft, ob die Abschaffung dieser Frohnden dem allgemeinen Besten gemäß und wünschenswerth sey, sohin rücksichtlich des allgemeinen Grundsatzes der Abschaffung des Frohnddienstes und der Substituirung von Lohnarbeiten mit dem damaligen Herrn Proponenten

nicht im Widerspruch; nur die vorgeschlagene Art der Ausführung ward bestritten, und die berichterstattende Commission mußte zugleich das Gewicht jener Gründe anerkennen, welche die mit dem obigen allgemeinen Grundsatz gleichfalls einverstandene Regierung zur Verschiebung seiner Ausführung aus den Zeitverhältnissen geschöpft hatte, so wie sich die Commission zugleich überzeugte, daß vor der Ausführung eines so äußerst wichtigen Werks noch manche Vorarbeiten, deren verschiedene im Bericht angezeigt sind, durchaus nothwendig seyen.

Diese letztere Ueberzeugung besonders führte die damalige Commission zu dem Antrage:

„Seine Königliche Hoheit, den Großherzog, unterthänigst zu bitten, daß Höchstdieselben der ordentlichen Behörde oder einer besondern Commission in Gnaden den Auftrag ertheilen wollen, diejenigen Vorarbeiten vorzunehmen, durch welche die wünschenswerthe Aufhebung der Staatsfrohnden oder wenigstens die Milderung oder Minderung dieser Frohnden eingeleitet werden könnte."

Ihre gegenwärtige Commission, mit Ausnahme eines Mitgliedes, aus denselben Personen zusammengesetzt, welche die frühere Commission zur Prüfung der Motion über die Aufhebung der Staatsfrohnden bildeten, würde, den in dem ersten Commissionsberichte entwickelten Ansichten und Grundsätzen noch getreu, über die Aufhebung der Straßen-, Pflaster- und Brückenbaufrohnden, bey völliger Gleichheit der Gegenstände und Zwecke, auf den obigen Antrag unbedingt zurückgehen, wenn sich nicht der Stand der Sache einestheils durch den erfolgten Beschluß dieser hohen Kam-

mer, anderntheils aber durch das, was von Seite der Regierung schon wirklich geschehen ist, einigermaßen geändert hätte.

Gleich bey Eröffnung der Discussion vom 22. Juny d. J. über die Aufhebung der Staatsfrohnden gab der Herr Regierungscommissär, Staatsrath v. Gulat, eine mit folgenden Worten geschlossene Erklärung ab:

„Die Regierung wird indessen die bereits eingelei„tete Vorarbeiten nicht ausser Acht lassen, und die „Ackerbau treibende Klasse, auf welcher die Natural„leistung bis dahin noch lastet, wird dafür einen bil„ligen Ersatz in jenen Begünstigungen finden, die in „den, in dem Chausseegeld-Bezug zu ihren Gunsten „bereits vorgeschlagenen Befreyungen in Antrag gebracht „sind."

Bey der von dem Herrn Regierungscommissär erklärten Absicht der hohen Regierung, von selbst zu thun, was in dem Commissionsantrage verlangt ward, hat die hohe Erste Kammer am Ende der Discussion vom 22. Juny d. J. über die Aufhebung der Staatsfrohnden, ohne auf den Commissionsantrag einzugehen, beschlossen:

„daß sie sich bey der von der Regierungscommission „abgegebenen Erklärung beruhigen wolle."

In so fern sich nun diese hohe Kammer durch die Zuversicht der Erfüllung einer bloßen Zusicherung von Seite der hohen Regierung bewogen fand, den obigen Beschluß zu fassen, und sich hiernach mit dieser Zusicherung zu beruhigen, um so consequenter dürfte es seyn, auf demselben zu bestehen, wenn inzwischen

Maaßregeln von der Regierung erfolgt sind, welche die völlige Erfüllung der gemachten Zusage nicht mehr bezweifeln lassen.

Eine solche Maaßregel liegt in dem Großherzogl. Staatsministerial-Rescript an das Ministerium des Innern vom 27. Juny d. J., dessen Inhalt der zu den Commissionssitzungen gezogene landesherrliche Regierungscommissär, Staatsrath Frhr. v. Sensburg, dahin mitgetheilt hat:

„Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, hätten durch Ihre Regierungscommission in der Ersten „Kammer der Stände eine Erklärung abgeben lassen, „daß Höchstdieselben geneigt seyen, die Abschaffung „der Straßenbaufrohnden in der nämlichen Art, wie „es bereits in Ansehung der Flußbaufrohnden geschehen ist, zu verordnen, sobald das wegen des „niedrigen Preises der Naturalien der Ausführung „entgegenstehende Bedenken, durch günstige Zeitverhältnisse gehoben seyn werde. Das Ministerium „des Innern werde hiervon mit dem Auftrag in „Kenntniß gesetzt, sich mit den, zu diesem Zweck „führende Vorarbeiten zu beschäftigen, einen möglichst genauen Kostenüberschlag über den hierzu erforderlichen jährlichen Kostenaufwand zu fertigen, „und nach gepflogener Communication mit dem Finanzministerium, sich über die Wahl des Repartitionsfußes, nach welchem der Geldaufwand auf „die Unterthanen zu vertheilen seyn wird, so wie „auch insbesondere über die Frage gutächtlich zu „äußern, ob und welches Präcipuum den an den „Landstraßen gelegenen Gemeinden wegen der ihnen „durch den Straßenzug zugehenden Vortheile zuzumessen billig seyn möge.“

Hiernach liegt es ausser allem Zweifel, daß die hohe Regierung ernstlich gemeint ist, ihr Versprechen zu erfüllen, und eine weitere Anregung kann und wird die Sache nicht weiter bringen, weil eine so wichtige Angelegenheit nicht übereilt werden darf; daher trägt Ihre Commission darauf an:

in Rücksicht auf die von der Regierung wegen der Straßenfrohnden ergriffenen Maaßregeln den Beschluß der zweyten Kammer vom 1. August d. J. zu verwerfen.

Beylage Ziffer 136.

Commissionsbericht
über
die Motion Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten von Löwenstein, die Unterstützung des landwirthschaftlichen Vereins in Ettlingen aus Staatsmitteln betreffend.

Erstattet
von dem Freyherrn v. Falkenstein.

Der Herr Fürst von Löwenstein hat bey der in der 31sten Sitzung statt gehabten Ausführung seiner Motion durch eine umfassende und getreue Schilderung die hohe Kammer von dem gemeinnützigen Streben und von der großen Wirksamkeit des landwirthschaftlichen Vereins in Ettlingen in Kenntniß gesetzt, und darauf den Antrag gegründet:

„Se. Königliche Hoheit, den Großherzog, ehrer-
„bietigst zu bitten, zur fernern Erhaltung des für
„das Beste und den größern Wohlstand des Landes
„so nützlichen Instituts des landwirthschaftlichen
„Vereins zu Ettlingen, in Uebereinstimmung mit
„den beiden Kammern, eine angemessene Summe
„als jährliche Unterstützung desselben in das Bud-
„get mit aufnehmen lassen zu wollen."

Die zu Begutachtung dieses Antrages niedergesetzte Commission hat mich mit der Darstellung ihrer Ansichten hierüber beauftragt, welchem ehrenvollen Auftrage ich durch Folgendes zu entsprechen versuchen werde:

Es ist nicht zu mißkennen, daß ein Verein, welcher als reine Privatanstalt, ohne alle Unterstützung als jene von seinen Mitgliedern, gegründet wurde, und welcher in der kurzen Zeit seines Bestehens schon so vielfältige, unumstößliche Beweise seines wohlthätigen Einflusses auf die Landwirthschaft durch Verbreitung nützlicher Kenntnisse und neuer Entdeckungen an den Tag gelegt hat, die hohe Aufmerksamkeit und die lebhafte Theilnahme eines jeden Vaterlandsfreundes in Anspruch nehmen muß.

Daß dieses Institut auch bey der hohen Regierung, hinsichtlich seiner Beschäftigung, sich bisher in keinem unvortheilhaften Lichte gezeigt hat, scheint sich dadurch zu bewähren, daß dem besagten Vereine von den höhern Staatsbehörden selbst mehrere Gutachten über landwirthschaftliche Gegenstände abverlangt worden sind.

Durch die überaus schnelle Entwickelung, und das rasche Fortschreiten in dem Wirken für das öffentliche Wohl, dieses sich noch gleichsam in der Kindheit befindlichen Instituts, namentlich aber durch die große Anzahl der Mitglieder aus allen Theilen des Landes, dürfte der aufmerksame Beobachter die unverkennbarsten Belege zu der Behauptung finden, daß das Badische Volk nicht nur seine Empfänglichkeit für eine solche Anstalt, und somit dessen unbestreitbaren Nutzen, sondern auch den Wunsch ausgedrückt hat, darin in dem schönen Beyspiele nicht zurückbleiben zu wollen,

welches uns unsere Nachbarstaaten sowohl durch Gründung von Privatvereinen als auch ausgedehnter landwirthschaftlicher Staatsanstalten gegeben haben.

Wenn unter diesen Umständen besagtes Institut sich schon des ihm bey seinem Entstehen huldreichst zugesicherten Schutzes Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, und der weisen Leitung Seiner Hoheit, unsers verehrten Herrn Präsidenten, zu erfreuen hatte, so dürfte die Frage: ob dasselbe einer Unterstützung aus Staatsmitteln würdig sey, wohl nicht anders als bejahend beantwortet werden können.

Indessen dringt sich hier die Betrachtung auf, daß wenn schon eine Privatanstalt der Art im Stande war, in dem für den Nationalwohlstand so wichtigen Gebiete der Landwirthschaft so viel Gutes und Heilsames zu bewirken, sich ohne Zweifel eine überaus große Steigerung dieser Wohlthat erwarten lassen dürfte, wenn dieses Privatinstitut in eine allgemeine Landesanstalt verwandelt, und dadurch der Weg gebahnt würde, um einerseits die landwirthschaftliche Gesellschaft mit neuen und umfassenden Erfahrungen in Beziehung auf die landwirthschaftlichen Verhältnisse der verschiedenen Landestheile zu bereichern, und andererseits den letztern dadurch einen näheren und einflußreicheren Antheil an den Vortheilen dieser Einrichtung zu verschaffen.

Schon bey den Landtagsverhandlungen im Jahre 1819 wurde der Vorschlag zu einer solchen landwirthschaftlichen Gesellschaft als Landesanstalt in dieser hohen Kammer gemacht, und mit ungetheiltem Beyfall aufgenommen. Zugleich mit diesem Vorschlage wurde auch der Plan zur Constituirung einer solchen Gesellschaft in den Hauptgrundlagen entworfen, und nach einigen be-

schlossenen Abänderungen — im Wesentlichen gleichfalls gutgeheißen. (Verhandlungen der Ersten Kammer vom J. 1819. Heft I. Sitzung 7. und 9.)

Indem sich nun die Commission hier veranlaßt findet, den Wunsch auszusprechen, daß der Ettlinger Verein baldmöglichst zu einer allgemeinen Landesanstalt erhoben werden möchte, glaubt sie auf die im Jahr 1819 entworfenen Grundzüge zur Bildung einer solchen Gesellschaft mit dem Bemerken hinweisen zu müssen, daß diese bey der gewünschten Umwandlung des Ettlinger Vereins vielleicht zur zweckmäßigen Norm dienen dürften.

Damit nun aber der Verein zu Ettlingen bis zu dem Zeitpuncte, wo seine oben vorgeschlagene Umwandlung ausführbar seyn wird, in seiner bisherigen, so schönen und lobenswerthen Wirksamkeit durch Mangel der unentbehrlichsten Hilfsmittel keine Lähmung erleide, und daß dadurch nicht etwa der Keim seiner gänzlichen Vernichtung gebildet werde, dürfte es wohl unausweichlich nothwendig seyn, demselben eine mäßige Unterstützung aus Staatsmitteln zuzuwenden, besonders da sein jährlicher Bedürfniß-Etat nach seiner gegenwärtigen Einrichtung die Mittel aus Privatbeyträgen bereits bedeutend übersteigt.

Gerade diese Unterstützung würde dann den erwähnten Verein in den Stand setzen, durch vermehrte und ausgedehntere Thätigkeit zu beweisen, wie sehr er es verdiene, und wie es für das allgemeine Beste ein unumgängliches Bedürfniß sey, denselben durch die Erhebung zu einer Landesanstalt auf einen noch höhern Grad von Vollkommenheit und Gemeinnützigkeit zu bringen, und ihn in einer solchen Gestaltung für jetzt und allezeit zu consolidiren.

Wenn nach dem bisher Gesagten die Commission durchaus keinen Anstand finden kann, sondern sich vielmehr für verpflichtet erachtet, im Allgemeinen auf eine angemessene Unterstützung aus Staatsmitteln für den landwirthschaftlichen Verein in Ettlingen anzutragen, so befindet sich dieselbe jedoch in Beziehung auf die Bestimmung dieser Unterstützung in der nämlichen Verlegenheit, welche schon mehrmals eingetreten ist, als es sich darum handelte, Institute von hoher Bedeutung und entschiedenem Werthe zu unterstützen, und wo die Rücksicht auf die drückende Last der Steuerpflichtigen bey der angetragenen neuen Beschwerung des Budgets dem lebhaften Wunsche, und dem guten Willen, zu helfen, nothwendig Schranken zu setzen gebot.

So sehr daher auch die Commission den Antrag des verehrten Herrn Propenenten in seiner edeln Absicht und unbestreitbaren Zweckmäßigkeit anerkennt, so kann sie nur bedauern, wenn sie aus der oben bemerkten Rücksicht, demselben nicht ganz unbedingt beystimmen kann, sondern sich veranlaßt findet, eine Veränderung desselben vorzuschlagen.

Es gibt nämlich zwey Wege, wodurch dem landwirthschaftlichen Verein in Ettlingen eine wirksame Unterstützung geleistet werden könnte, und zwar: einmal durch eine angemessene jährliche Geldunterstützung, und dann zweytens: wenn demselben etwa von irgend einer dazu schicklich gelegenen herrschaftlichen Domäne ein hinlängliches Areal zu landwirthschaftlichen Versuchen, verbunden mit dem nöthigen Locale zur Aufbewahrung und Manipulirung der erzeugten Producte, zur einstweiligen unentgeltlichen Benutzung überlassen werden könnte.

Da jedoch der Commission nicht bekannt ist, ob und welche Hindernisse etwa dem zweyten Aushilfsmittel, welches sie unter den vorliegenden Umständen als das zweckmäßigste erachtet, im Wege stehen dürften, so glaubt sie, daß die nähere Bestimmung hierüber lediglich der hohen Regierung zu überlassen, und in Gemäßheit dessen der alternative Antrag dahin zu stellen wäre:

Se. Königliche Hoheit, den Großherzog, ehrerbietigst zu bitten, zur fernern Erhaltung des für das Beste und den größern Wohlstand des Landes so nützlichen Instituts des landwirthschaftlichen Vereins zu Ettlingen, in Uebereinstimmung mit beiden Kammern, entweder eine angemessene Summe als jährliche Unterstützung desselben, in das Budget mit aufnehmen lassen, oder aber dem gedachten Institute von irgend einer dazu schicklich gelegenen Domäne ein angemessenes Areal an Grundstücken, verbunden mit einer zur Aufbewahrung und Manipulirung der hierauf erzeugten Producte, zur einstweiligen unentgeltlichen Benutzung überlassen zu wollen.

Wenn die hohe Kammer mit diesem Antrage einverstanden seyn sollte, so wäre derselbe der zweyten Kammer mit dem Ersuchen, demselben beytreten zu wollen, mitzutheilen.

Verhandlungen der Ersten Kammer der Ständeversammlung des Großherzogthums Baden 1822—1823.

Dritten Bandes Drittes Heft.

Bogen 30 bis 39.

Inhalts-Anzeige.

Seite.

L. Protokoll der Sitzung vom 21. Dec. . . . . 407—443
Fortsetzung der Discussion über die Gemeindeordnung . 408—443

LI. Protokoll der Sitzung vom 23. Dec. . . . . 444—518
Anzeige einer Motion wegen Verwandlung der jährlichen Entschädigungen für entzogene grundherrliche Gefälle in Rentenscheine au porteur 445
Fortsetzung der Discussion über die Gemeindeordnung . . 441

Beylage Ziffer 137.

Motionsanzeige wegen Verwandlung der jährlichen Entschädigungen für entzogene grundherrliche Gefälle in Rentenscheine au porteur 518

LII. Protokoll der Sitzung vom 24. Dec. , ... 519—555
Begründung der Motion wegen Verwandlung der jährlichen Entschädigungen für grundherrliche Gefälle in Rentenscheine au porteur . . . . . 520—521
Beschluß 522
Vorlegung einer Mittheilung der zweyten Kammer in Betreff der Dauer der landständischen Eigenschaft eines Abgeordneten 522
Beschluß 527
Fortsetzung der Discussion über die Gemeindeordnung . 522—555
Beschluß 555

Seite

LIII. Protokoll der Sitzung vom 31. Dec. . . . . 556—557

Vorlegung einer Mittheilung der zweyten Kammer in Betreff des Conscriptionsgesetzes 557

LIV. Protokoll der Sitzung vom 2. Jan. 1823. 558

Verlesung und Genehmigung der frühern Protokolle . . 558

Fünfzigste Sitzung.

Karlsruhe den 21. Dec. 1822.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Hoheit, des durchlauchtigsten Präsidenten, Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden,

Ihrer Hoheiten, der Herren Markgrafen Leopold und Maximilian zu Baden,

der Herrn Staatsminister Frhrn. v. Berstett und v. Berkheim,

des Herrn Generallieutenants v. Schäffer,

des Herrn Staatsraths Baumgärtner,

des Herrn Staatsraths, Frhrn v. Baden,

des Herrn Staatsraths, Frhr. v. Zyllnhardt, und

des Herrn Landoberjägermeisters v. Kettner.

Weiter anwesend:

der Herr Reg.Commissär, geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein.

Unter dem Vorsitz Sr. Durchlaucht, des ersten Vicepräsidenten, Herrn Fürsten v. Fürstenberg.

Das Protokoll der fünf und vierzigsten Sitzung wurde verlesen und genehmigt.

Die Discussion über die Gemeindeordnung wurde hierauf fortgesetzt.

Vom hohen Präsidium aufgefordert, erstattete der Frhr. v. Türkheim weitern Bericht über den §. 24., welcher der Commission zur nachmaligen Begutachtung übergeben worden war, mit Folgendem:

Zufolge des in der letzten Sitzung erhaltenen Auftrags, hat die Commission den Antrag, das den Standes- und Grundherrn zu überlassende Wahlrecht unter den drey Candidaten des Bürgermeisteramts in den §. 24. aufzunehmen, in Berathung gezogen. Sie hat sich nach vielseitiger Besprechung von der Schwierigkeit überzeugt, hier in einem einzelnen §en etwas in Beziehung auf die noch unentschiedene standes- und grundherrlichen Verhältnisse in die Gemeindeordnung aufzunehmen, während solches in andern Stellen derselben, welche diese Verhältnisse ebenfalls berühren, nicht geschieht.

Aus diesem Grunde, und nachdem die Bemerkung gemacht wurde, daß es ohnehin der Natur der Sache angemessen, und in der Absicht gelegen zu seyn scheine, den allgemeinen Vorbehalt, welcher in Beziehung auf die Rechte der Standes- und Grundherrn bey Eröffnung der Discussion über die Gemeindeordnung ausgesprochen worden ist, wenn gleich anerkannt wurde, daß er nicht in den Gesetzentwurf selbst gehöre, doch in den Erlaß an die zweyte Kammer, mit welchem ihr dieser Gesetzentwurf nach der diesseitigen Bearbeitung

zurückgegeben wird, als eine nothwendige Erklärung einer beschränkenden oder bedingten Bestimmung der Ersten Kammer aufzunehmen, so hat die Commission beschlossen, sich in ihrem Gutachten hierauf zu beschränken.

Ihr Antrag geht demnach dahin, daß in dem §. 24., so wie in andern einzelnen Stellen des Gesetzes, von einer, der erwarteten Vereinbarung vorgreifenden Erwähnung besonderer Verhältnisse in standes- und grundherrlichen Orten Umgang genommen, und seiner Zeit nur in dem Erlaß an die zweyte Kammer, mit welchem ihr der erste Theil der Gemeindeordnung zurückgegeben wird, erklärt werde:

> daß die Schlußfassung über die einzelnen §§en dieses Gesetzentwurfs zu erwartenden Bestimmung der standes- und grundherrlichen Rechte für keinen Theil verbindend seyn könne, vielmehr, wenn bey den Verhandlungen über letztere eine Modification der erstern als nothwendig dargestellt werden sollte, der Entschließung darüber durch das Resultat der Berathungen über den vorliegenden Gesetzvorschlag nicht vorgegriffen werden solle.

Hätte übrigens nicht der §. 24. zu dieser Erörterung Anlaß gegeben, so würde sie wohl bis zum Schluß der Berathung über den ersten Theil der Gemeindeordnung aufgespart worden seyn, wo sie eigentlich hin gehört, und wo sodann auch von dem andern, am Schlusse des Commissionsberichts vorgeschlagenen Vorbehalt die Rede werden wird.

v. Rotteck bemerkt gegen den Antrag, daß die Kammer sich schicklicher erst am Ende der Berathung über die ganze Gemeindeordnung über diesen Punct aussprechen werde.

Nach gehaltener Umfrage wurde

beschlossen:

1) jetzt gleich über den Commissionsantrag abzustimmen.
2) Mit 11 gegen 2 Stimmen nach dem Commissionsantrage seiner Zeit in die Mittheilung an die zweyte Kammer den Vorbehalt wegen der Standes- und Grundherrn auszudrücken.

§. 40.

Reg.Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein findet nichts dagegen einzuwenden, daß der erste Theil des §en 148. des Gesetzentwurfs hier eingeschaltet werde; dagegen glaubt er, daß der zweyte Satz dieses §en mehr reglementarischer Natur seye, und daher füglich dem zweyten Theil vorbehalten bleiben könne; dessen ungeachtet werde die Regierung auch kein wesentliches Bedenken tragen, den ganzen §en hier aufzunehmen.

Frhr. v. Türkheim: Der zweyte Absatz des §. 148. ist, nach meiner Ansicht, so wenig reglementarisch, als der erste. Er wäre es, wenn er blos Vorschriften über die Art und Weise enthielte, wie die Wahl des Ausschusses vorgenommen werden solle; allein er ist eine Fortsetzung der Bestimmungen, auf welche Weise der Ausschuß aus den verschiedenen Classen der Besteuerten gebildet werden solle. Diese Bestimmungen, in so weit sie in dem 1sten Absatz gegeben sind, enthielten eine Lücke ohne diesen ergänzenden Nachsatz.

v. Rotteck erhebt dagegen den Zweifel, ob die Erste Kammer aus dem zweyten und dritten Theil der Gemeindeordnung, welcher ihr noch nicht zur Berathung vorgelegt sey, etwas hierüber in den ersten Theil ziehen könne, und ob nicht hiedurch der zweyten Kammer, an welche der ganze Gesetzentwurf zuerst gelangte, vor-

gegriffen werde, und ob nicht aus solcher dorthin gemachten Vorlage gerade eine wohlbegründete Absicht der Regierung hervorleuchte, daß sich die zweyte Kammer vorerst darüber ausspreche.

Frhr. v. Türkheim: Es wird der zweyten Kammer dadurch nicht vorgegriffen, wenn die Erste Kammer der Verbindung wegen einen §en aus dem noch vorbehaltenen zweyten Theil des Gesetzentwurfs, in den ersten herüber nimmt, denn das Resultat unserer Bearbeitung geht ja ohnehin wieder an die zweyte Kammer zurück, und dieselbe hat alsdann Gelegenheit, sich darüber auszusprechen, wenn sie an diesem §en 148. irgend etwas auszusetzen findet. Wenn man aber auch unserer Kammer die Befugniß bestreiten wollte, einen §en aus dem ihr noch nicht übergebenen Theil des Gesetzentwurfs in den übergebenen herüber zu nehmen, so wäre gleichwohl dieser Anstand leicht gehoben; man dürfte dann nur annehmen, daß ein §. 148. der vorgeschlagenen Gemeindeordnung noch gar nicht existire, und den ganzen Inhalt desselben als Zusatzvorschlag der Commission betrachten; Zusätze und Verbesserungen können aber jederzeit vorgeschlagen werden.

Uebrigens ist zwar die Sache nicht von großer Wichtigkeit, dessen ungeachtet bin ich nicht dafür, der gemachten Einwendung durch diese Form auszuweichen, sondern glaube, daß sie der Consequenz wegen geradezu verworfen werden müsse; denn man darf es nicht aufkommen lassen, daß die eine Kammer durch eine, wenn auch sonst zweckmäßige, Theilung eines Gesetzentwurfs die andere hindern könne, den Zusammenhang der Theile in Erwägung zu ziehen.

v. Rotteck: Wenn der §. 148. gar nicht existirte,

dann möchte, was er verordnet, unbedenklich als Zusatz vorgeschlagen werden. Er existirt aber, und muß daher zuerst in derjenigen Kammer berathen werden, welcher ihn die Regierung, nach dem ihr constitutionsmäßig zustehendem Rechte zuerst vorgelegt hat.

Reg.Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein: Zur Beruhigung des Herrn Hofraths v. Rotteck wolle er noch anführen, daß der erste Satz des §. 148. aus den Anträgen der Commission der zweyten Kammer vom Jahr 1819 hervorgegangen sey.

Auf die vom hohen Präsidium gestellten Fragen, wurde

beschlossen:

1) einhellig, daß der §. 40. anzunehmen sey;
2) ebenfalls einhellig (mit Ausnahme des Hofraths v. Rotteck) daß zu diesem §en noch ein Zusatz aufgenommen werden solle, und
3) mit 10 gegen 3 Stimmen, daß demselben der ganze §. 148. des Regierungsentwurfs einzuverleiben sey.

Der §. 41.

wird ohne Bemerkung angenommen.

§. 42.

Frhr. v. Türkheim bemerkt: daß die Commission hier einen bestimmten Abänderungsvorschlag gemacht habe, nämlich, daß Staatsdiener, ohne Niederlegung ihres Amtes in den Ausschuß treten dürfen, und daß ferner, wenn gleich, ohne bestimmten Antrag, in dem Commissionsbericht bereits bey Gelegenheit des §. 11. auch

noch auf die Billigkeit und Räthlichkeit aufmerksam gemacht worden sey, die Israeliten nicht von der Wählbarkeit auszuschließen.

Reg. Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein: Der Schlußsatz dieses Hen ist von der zweyten Kammer in der Voraussetzung beygefügt worden, daß jeder Staatsbürger von Rechtswegen Mitglied einer Gemeinde seyn müsse. Wenn nun die Vorbedingung aufhört, und nur der seltene Fall übrig bleibt, daß ein Staatsdiener in der Gemeinde seines Wohnorts zugleich Bürger ist, so wird es wahrscheinlich keinem Anstand unterliegen, daß dieser beschränkende Zusatz weg bleibe.

Was die Wählbarkeit der Israeliten betrifft, so heißt es in §. 49. des Gesetzentwurfs: „Wählbar sind alle Orts- und Schutzbürger." — Hierdurch war ausgesprochen, daß die Regierung den Juden das Recht der wirklichen Wählbarkeit einräumen wolle. Damit ist auch das provisorische Gesetz vom August 1821 über die Bürgerausschüsse im Einklang. — Die zweyte Kammer war aber anderer Ansicht; ihr Beschluß geht dahin, daß die Juden im Allgemeinen nicht in den Ausschuß wählbar seyn sollen.

Weil indessen die Juden doch zu den Gemeindeumlagen mitbezahlen müssen, und man einsah, daß es unrecht, selbst verfassungswidrig seyn würde, die Juden von aller Mitwirkung zu Beschlüssen über Gemeindeumlagen auszuschließen, so hat man für gut gefunden, statt der Wählbarkeit in den Ausschuß ein Surrogat in den §. 73. aufzunehmen. Ihre Ansicht hat die Regierung in dem Gesetzentwurf ausgesprochen. Jedoch wird sie nicht unwandelbar darauf bestehen, und es sich auch

gefallen lassen, wenn die Erste Kammer dem Beschluß der zweyten Kammer beytritt.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein: Schon in einer der frühern Sitzungen äusserte ich mich über diesen Gegenstand; und das, was ich damals in dieser Beziehung vortrug, entsprang, so wie Alles, was sich auf meine ständische Wirksamkeit bezieht, lediglich aus dem Bestreben, zum Besten und zur Wohlfahrt des Staats, auch meiner Seits nach Kräften mit beyzutragen.

Ich hielt nämlich dafür, daß man die Israeliten nur dann zu einem höhern Grade der Civilisation führen, und sie zu nützlichen und brauchbaren Mitgliedern des Staats umschaffen könne, wenn man ihnen einigen Antheil an den öffentlichen Angelegenheiten einräumen, und ihnen dadurch eine größere Vorliebe für den Staat, den sie bewohnen, und für die Verfassung, welche in demselben besteht, einflößen würde. Ich hatte sonach dafür gestimmt, daß man sie in den Ausschuß mit aufnehmen möge, indem dieser keine verwaltende, sondern eine blos controlirende Behörde, und dabey nicht zu fürchten sey, daß sie allzufreye Hände dadurch erhalten, und sich vielleicht eine nachtheilige Einwirkung auf die Gemeindeangelegenheiten anmaßen würden. Indessen wurde ich bey weiterem Nachdenken über diesen allerdings wichtigen Gegenstand, noch auf die Idee geführt: daß es jedenfalls räthlich seyn dürfte, die Aufnahme in den Bürgerausschuß, nur unter gewissen Beschränkungen zu gestatten; und diese nun würden folgendermaßen in das Gesetz mit aufzunehmen seyn:

„Nur diejenigen Israeliten, welche entweder eine wissenschaftliche Bildung ethalten haben, oder aber

die, welche Künste, Gewerbe, oder den Ackerbau treiben, oder Militärs dieser Nation, die ihre Dienstzeit gehörig ausgehalten, und sich das Zeugniß des Wohlverhaltens ihrer Obern erworben haben, haben Ansprüche auf die Wählbarkeit in den Bürgerausschuß; alle andern Israeliten hingegen sind von dieser Begünstigung ausgeschlossen."

v. Rotteck: Wenn unserem Gesetzentwurf die Ansicht zum Grunde läge, daß die Gemeinden selbstständige Corporationen, nicht aber Staatsanstalten seyen: so würde ich von einem, die Rechte der Juden wahrenden, Vorbehalt, welchen ich jetzt abermals in Erinnerung bringe, niemals gesprochen haben. Es hätte dann füglich der Autonomie der Gemeinden mögen überlassen bleiben, ob sie je nach localen Verhältnissen und Umständen, oder auch nach Gesinnungen, hier strengere, dort liberalere Grundsätze in Rücksicht der Juden beobachten wollten. Denn die deutsche Bundesacte hat ihnen offenbar blos ihre staatsbürgerlichen Rechte, nicht aber Corporationsrechte wahren wollen, sie hätten sich also mit dem ihnen bereits verliehenen staatsbürgerlichen Rechten begnügen müssen. Der Gesetzentwurf betrachtet aber die Gemeinden als Staatsanstalten, und in dieser Voraussetzung erscheinen die gemeindebürgerlichen Rechte zugleich als staatsbürgerliche. Das Gesetz sagt: „Jeder Staatsbürger muß Mitglied einer Gemeinde seyn, und es soll nicht verschiedene Classen von solchen Mitgliedern geben." Nun wird aber gleichwohl ein Classenunterschied gemacht, indem man den Juden, obschon man sie mit dem nämlichen Namen belegt, wie die christlichen Gemeindebürger, dennoch die Theilnahme an den kost-

barsten Rechten der letztern entzieht. Hierin vermisse ich die Harmonie und Consequenz. Uebrigens bemerke ich noch, daß, wenn man diesen Standpunct des Rechtes verlassend, blos die politische Frage untersuchen will, ob und in wie fern es räthlich und wirksam seyn könne, den Israeliten durch allmählige Oeffnung der Schranken, das Fortschreiten auf dem Wege der Civilisation zu erleichtern, die Berathung darüber — als welche mit gar viel andern Erwägungen zusammenhängt — nicht mit jener über die Gemeindeordnung zu verbinden, sondern ad separatum zu verweisen, und daher hier in der Gemeindeordnung das Rechtsverhältniß der Juden noch gar nicht zu bestimmen sey.

Frhr. v. Türkheim: Der Vorschlag des Herrn Hofraths v. Rotteck trifft in seiner Wirkung mit meinem Antrag überein; denn wenn hinsichtlich der Israeliten hier gar nichts statuirt wird, so besteht gegen sie keine Ausnahme von der Wählbarkeit. Uebrigens schöpfe ich aus den Bemerkungen des Herrn Regierungscommissärs noch einen weitern Grund gegen ihre Ausschließung, nämlich daß solche bey der provisorischen Einführung der Gemeindeausschüsse im Jahr 1821 nicht ausgesprochen worden seye, und es also einen um so üblern Eindruck machen müsse, wenn dieß jetzt nachträglich geschähe.

Zachariä: Der Gegenstand der vorliegenden Berathung ist so fruchtbar, als das Volk, von welchem die Rede ist.

Ich will nicht die allgemeinen Grundsätze wiederholen, welche ich in einer frühern Sitzung über die

Verhältnisse der Juden zu den übrigen Einwohnern des Staates aufstellte. Das Resultat war, daß man die Juden, so lange sie Juden sind, nicht zu irgend einem öffentlichen Amte oder zu irgend einer Theilnahme an der Ausübung der Staatsgewalt lassen sollte.

Doch es gibt zwey besondere Gründe, aus welchen ich nicht für die Wahlfähigkeit der Juden zum Bürgerausschusse stimmen kann.

Erstens: Die ganze neue Gemeindeordnung ist ein sehr gewagter Versuch, den wir im Fache der Gesetzgebung machen; einer der gewagtesten vielleicht, den ein Volk machen kann. Besonders bedenklich ist der Theil des Versuchs, welcher den Bürgerausschuß betrifft; denn diese Behörde ist in einer jeden Beziehung neu. Ist es nun rathsam, das Wagstück noch dadurch zu erhöhen, daß wir ein Volk zum Ausschusse lassen, welches bisher an der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten keinen Antheil nahm?

Zweytens: Ich will nicht leugnen, daß das Volk Israel zum Aufsehn und Zusehen, selbst im Dunkeln und Verborgenen, ganz vorzüglich geschickt ist, daß es also in so fern die Geschäfte, welche dem Bürgerausschusse, einer aufsehenden Behörde, übertragen sind, recht wohl versehen könnte. Aber ist nicht ganz besonders die Besorgniß geäussert worden, daß der Bürgerausschuß Veranlassung zu Zwiespalt und Streit in den Gemeinden werden möchte? Und ist nicht zu befürchten, daß die Lebendigkeit, durch welche sich jenes Volk auszeichnet, das Uebel oder die Gefahr erhöhen müsse, so bald man Juden zu dem Bürgerausschusse zuläßt?

Sr. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein erklären, daß Sie ebenfalls Anstand genommen haben

würden, für die Aufnahme der Israeliten in den Ausschuß zu stimmen, wenn Sie nicht vorausgesetzt hätten, daß eine genaue Instruction gegeben werde, welche alle Reibungen zwischen dem Ausschusse und dem Gemeinderath verhindern, und die Gränzen des erstern genau bezeichnen würde.

v. Rotteck: Satyrische und herabsetzende Ausdrücke gegen ein ganzes, mit uns einmal verbundenes Volk, so wie der Redner mir zur Seite sie gebrauchte, halte ich für unangemessen der Würde der Kammer, und ich sage mich feyerlich von ihnen los.

Reg.Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein: Von Seiten der Regierung hat man immer geglaubt, daß Israeliten nur selten in den Ausschuß würden gewählt werden, und in jedem Fall nur solche, die sich durch vorzügliche intellectuelle und moralische Eigenschaften einer solchen Auszeichnung würdig zeigen würden.

Frhr. v. Wessenberg: Meine Ansicht ist folgende: mir scheint, es ließen sich noch eher für die Ausschließung der Israeliten von der Mitwirkung bey der Wahl des Ausschusses, als für ihre Ausschließung von der Wählbarkeit in den Ausschuß, Gründe geltend machen. Denn allerdings könnte der Einfluß solcher Israeliten, die dem ächten Bürgersinne noch entfremdet sind, wegen Misbrauch ihrer Wahlstimmen, besonders an Orten, wo sie zahlreich sind, Besorgnisse begründen. Solche Besorgnisse treten aber bey ihrer Wählbarkeit nicht ein, wenn die Wahl nur von den christlichen Bürgern, oder doch von ihrer entschiedenen Majorität abhängt. Denn in diesem Fall ist es lediglich ihre Sache, ob sie ihre Stimmen einem Israeliten geben

wollen. Es ist aber billig zu vermuthen, sie werden ihre Stimme nur dann einem Israeliten geben, wenn er Beweise wahren Bürgersinnes an den Tag gelegt hat. Sobald die Israeliten als Schutzbürger anerkannt sind, kann ich keinen triftigen Grund einsehen, in Ansehung ihrer von dem allgemeinen schutzbürgerlichen Rechte der Wählbarkeit in den Ausschuß eine Ausnahme zu machen. Ist ja doch der Ausschuß nicht eine Verwaltungs- sondern eine bloße Aufsichtsbehörde, die über Interessen zu wachen hat, welche den Juden mit den Christen gemein sind. Allgemein wird eine bürgerliche Veredlung der Juden für Bedürfniß und wünschenswerth erkannt. Wie soll aber diese Veredlung bewerkstelliget werden, wenn den Juden jede Gelegenheit verschlossen bleibt, ihre Theilnahme an dem Wohl der Gemeinde zu bethätigen? durch die Wählbarkeit in den Bürgerausschuß stünden sie wenigstens auf der ersten Stufe von Theilnahme an dem bürgerlichen Gemeinwesen, und wenn sie hier die Prüfung ihrer Würdigkeit bestehen, so könnten sie später auch höher gehoben werden. Dieß dürfte dem jetzigen Standpunkt der Juden zu unsrer Gesetzgebung wohl am besten entsprechen. Während des achtzehnten Jahrhunderts, das in mancher Beziehung das Jahrhundert der Civilisation genannt werden kann, sah man die Regierungen in Vorkehrung von Maaßregeln wetteifern, um den bürgerlichen Zustand dieses unglücklichen Volkes, das mitten unter allen christlichen Völkern der Erde zerstreut lebt, zu verbessern. Man traf Anstalten, den Unterricht, die Bildung und die Gebräuche der Israeliten den bürgerlichen Einrichtungen der christlichen Völker anpassender zu machen. Gleichzeitig verminderte man die Schranken, durch welche sie größtentheils von den bürgerlichen Rechten ausgeschlossen waren. Diese Tendenz ging auch auf die

die Gesetzgebung des neunzehnten Jahrhunderts über, und bey der Abfassung der deutschen Bundesacte überzeugte man sich von der Forderung an eine weise Gesetzgebung, neuen künftigen Verbesserungen hierin offenen Spielraum zu lassen, zugleich aber auch die schon Geschehenen überall aufrecht zu halten. Dieß ist meines Erachtens auch für uns der richtige Gesichtspunct in dieser Angelegenheit, und ich kann daher nicht umhin, für die Wählbarkeit der Juden in den Ausschuß zu stimmen.

Frhr. v. Türkheim: Indem ich den Bemerkungen des Herrn Bisthumsverwesers beystimme, füge ich in Beziehung auf frühere Aeusserungen nur noch Folgendes bey. Die von dem Herrn geh. Hofrath Zachariä berührten Gründe einer Ausschließung der Juden von der Staatsregierung können auf ihre Wählbarkeit in den Gemeindeausschuß, als eine blos die Regierten vertretende Stelle, nicht bezogen werden. Wenn es ferner bedenklich gefunden wird, hinsichtlich dieser Nation eine Neuerung herbeyzuführen, so ist zu erwägen, daß von keiner Neuerung die Rede sey, weil wenigstens in Karlsruhe schon Israeliten in den Ausschuß gewählt worden sind. Wenn es aber wirklich eine Neuerung wäre, so frage ich: wo anders als hier kann man den ersten Schritt zu einer Verbesserung ihres äussern Zustandes so leicht und ohne alle Bedenklichkeit machen? Die von Sr. Durchlaucht, dem Herrn Fürsten von Löwenstein vorgeschlagenen Bedingungen ihrer Wählbarkeit finde ich sehr beherzigungswerth, glaube jedoch, daß sie ohne Aufnahme ins Gesetz mehr zur Maxime der Wählenden dienen mögen.

Frhr. v. Falkenstein setzt dieser Ansicht die einzige Bemerkung entgegen, daß die Juden in der

Regel keinen Antheil, wenigstens keinen unmittelbaren, am Gemeindevermögen hätten, und ihr Interesse, daß sie beym schlechten Stande des Gemeindevermögens nicht durch ausserordentliche Umlagen besteuert würden, schon im §. 73 der Redaction der zweyten Kammer hinlänglich gewahrt sey; er erkläre sich daher gegen die Aufnahme der Juden in den Bürgerausschuß.

Frhr. v. Wessenberg: Daß die Israeliten bey der Verwaltung und Verwendung der Gemeindegüter nicht interessirt sind, ist nicht richtig. Sie sind es wie alle andere bloße Schutzbürger. Denn wozu der Ertrag der Gemeindegüter nicht zureicht, das muß durch Gemeindeumlagen ergänzt werden. Ob dennoch solche Umlagen mehr oder weniger nothwendig sind, hängt vorzüglich davon ab, ob die Verwaltung und Verwendung des Gemeindeguts zweckmäßig ist oder nicht.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein wiederholen ihre frühere Aeusserung gegen den Frhrn. v. Falkenstein mit dem Beysatz, daß wenn doch einmal den Juden ebenfalls die Schranken geöffnet werden müßten, welche ihrer Civilisation noch entgegen stünden, dieß der am wenigsten gefährliche Schritt sey.

Reg.Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein: Die Israeliten sind entweder Ortsbürger, um den bisher üblichen Namen für eine auch ohne ihn fortbestehende Sache beyzubehalten. Alsdann haben sie ein directes Interesse an der Verwaltung des Gemeindeguts. Oder sie sind bloße Schutzbürger, und dann haben sie zwar nur ein indirectes, aber doch immer ein sehr reelles Interesse an jener Verwaltung. Je besser sie ist, je höhern Ertrag sie abwirft, desto geringere Beyträge haben sie zu zahlen. Die Bemerkun-

gen Sr. Durchlaucht, des Herrn Fürsten v. Löwenstein, scheinen mir von einleuchtender Wahrheit zu seyn. Indessen habe ich noch dabey das Nämliche gedacht, was der Frhr. v. Türkheim: Schacherjuden werden nirgends zu Mitgliedern des Ausschusses gewählt werden, vielleicht selten selbst solche Iseraeliten, welche alle dazu erforderlichen Eigenschaften hinreichend besitzen. Nur von der Stadt Karlsruhe ist mir bekannt, daß Israeliten in ihrem Ausschusse sitzen. Dieß sind aber in der That auch solche Personen, die sich durch ihren Charakter und ihre Bildung die allgemeine Achtung erworben haben.

Zachariä: Auf die Gründe, welche für die Wählbarkeit der Juden in den Bürgerausschuß angeführt worden sind, erlaube ich mir im Allgemeinen das zu erwiedern, daß sie theils auf den bereits sattsam erörterten allgemeinen Ansichten von den Rechtsverhältnissen der Juden überhaupt beruhe, theils in so ferne sie das Interesse der Juden bey der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten geltend machen, zu viel beweisen.

Es ist jedoch eine Thatsache angeführt worden, die mir allerdings und zwar — es versteht sich von selbst, daß ich nur meine Meinung ausspreche — allein von Wichtigkeit zu seyn scheint. Schon sind wenigstens in einer der größern Städte des Landes Juden Mitglieder des Ausschusses. Ich halte es allemal für bedenklich, das Bestehende abzuändern, zu nehmen, was bereits gegeben ist. Es könnte daher allerdings für die größern Städte des Landes eine Ausnahme von der Regel gemacht werden, und ich selbst behalte es mir vor, in dem Titel der Gemeindeordnung, welcher von den größern Städten des Lan-

des handelt, eine solche Ausnahme in Vorschlag zu bringen.

Auf die vom hohen Präsidium gehaltene Umfrage wurde die Wählbarkeit der Juden in den Bürgerausschuß mit 8 gegen 5 Stimmen verworfen.

Zu dem letzten Satz des §en.

Frhr. v. Wessenberg: Was die Geistlichen betrifft, die nicht in der Gemeinde angestellt sind, so finde ich keinen Anstand, daß sie in den Ausschuß gewählt werden. Aber was die angestellten Ortsgeistlichen anlangt; so muß ich aus Gründen, die ich schon früher dargelegt habe, wünschen, daß sie nicht in Gemeindeangelegenheiten, wie diejenigen, die der Ausschuß zu besorgen hat, verflochten werden, und daß es somit in Ansehung ihrer bey der Fassung der zweyten Kammer verbleibe.

Frhr. v. Türkheim: Er glaube, daß diese Particularität am besten durch ein Verbot von Seiten der geistlichen Obrigkeit bestimmt werden würde.

Reg.Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein begegnet dem Antrage damit, daß der Grundsatz, Staatsdiener sind de jure Mitglieder einer Gemeinde, verworfen worden sey, und es mithin weiter nichts bedürfe, als daß einer allgemeinen Staatsmaxime gemäß die obersten Kirchenbehörden die Geistlichen nicht mehr da anstellen, wo sie zu Hause sind, oder in besondern Familienverhältnissen stehen. Der Fall aber würde selten eintreten, daß ein Ortsgeistlicher freywillig Mitglied der Gemeinde werde, und auch das könne die Kirchenbehörde den Geistlichen untersagen.

Die Kammer erklärte sich auf gehaltene Umfrage einhellig (mit Ausnahme des Frhr. v. Wessenberg)

gegen den gemachten Antrag, und mit dem Commissionsberichte einverstanden.

§. 43.

Frhr. v. Türkheim entwickelt die Gründe der angetragenen Veränderung nach dem Leitfaden des Commissionsberichts.

Reg. Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein: Die Regierung hat den Abänderungsvorschlag der Commission in Erwägung gezogen, und ihre Ansicht ist, daß die Sache in practischer Beziehung auf unsere Gemeinden ins Auge gefaßt vielleicht nicht so wichtig seyn dürfte, als sie, vom rein theoretischen Standpuncte betrachtet, scheinen mag, die Regierung legt keinen Werth darauf, ob endlich so oder anders beschlossen werde. Da aber die zweyte Kammer dem Entwurf der Regierung einmal beygetreten ist, so wünscht diese, daß die Erste Kammer ihre Beystimmung ebenfalls gebe, damit nicht mehr Veränderungen, als wirklich nöthig, vorgenommen werden, und das Gelingen des schwierigen Werkes nicht ohne sehr triftige Gründe erschwert werde.

v. Rotteck: Ich stimme für den Antrag der zweyten Kammer. Die successive Ernennung des Ausschusses je zu einem Drittel hat das Gute, daß sie die Lauterkeit desselben, d. h. die Uebereinstimmung seiner Tendenz und Gesinnung mit jener der Gemeinde, nicht vom Schicksal einer einzigen Wahl abhängig läßt. Alle Wahlen sind mehr oder weniger auch dem Zufall unterworfen. Mißglückt nun einmal die Wahl eines Drittheils, so sind doch noch die beiden andern Dritttheile da, und vermögen durch ihren Einfluß die etwa unlautere Tendenz des neuen Drittels unschädlich zu machen. Auch ist diese

Erneuerungsart analog derjenigen, die für die Volksrepräsentation in der zweyten Kammer bestimmt ist.

Frhr. v. Türkheim: Theoretisch ist nicht nur die Ansicht, auf welcher der in Frage stehende Commissionsantrag beruht, sondern in dem nämlichen Grad alles, was wir gegenwärtig in dem Gebiet einer ganz neuen Gesetzgebung versuchen, und ich sehe keinen Grund, warum diese Ansicht vorzugsweise vor andern, welche diesem und andern Gesetzen zum Grund liegen, blos theoretisch genannt werden will.

Ob sie unrichtig sey, davon kann die Rede seyn, wenn sie es aber nicht ist, so ist sie gewiß auch nicht unwichtig, denn es muß nothwendig einen großen Einfluß auf den Charakter einer Behörde haben, ob sie nach einem gewissen Zeitraum ganz durch Wahl erneuert werde, oder ob nur jeweils eine Minorität von Rekruten hinzu kommt, die Behörde selbst aber in der Mehrzahl ihrer Glieder immer fortbesteht. Wenn man sich ferner auf das Beyspiel der zweyten Kammer unserer Stände beruft, so könnte allerdings die Sprache davon seyn, ob und in wie fern die nämliche Betrachtung auch auf sie anwendbar wäre; aber in jedem Fall ist hier ein Unterschied, weil dem Regenten, wenn er auch ohne durch Ausbruch von Mißhelligkeit dazu veranlaßt zu seyn, bemerkte, daß sich in den Landständen ein dem Interesse des Volks und der Regierung fremder Körperschaftsgeist einschleiche, sie auflösen kann, was ohnehin bey einem Regentenwechsel geschehen muß, wo hingegen der Gemeindeausschuß aber nach dem Gesetzentwurf nie in einen solchen Fall kommt.

Zachariä: Das, was über den vorliegenden Verbesserungsvorschlag in dem Commissionsberichte gesagt und so eben von dem verehrten Herrn Staats-

rath Frhr. v. Türkheim weiter ausgeführt worden ist, stimmt ganz mit meiner Ueberzeugung überein. Es ist allerdings zu fürchten, daß der Ausschuß am Ende alle Gewalt in der Gemeinde an sich reissen, oder daß er als ein hemmendes Princip der Verwaltung Eintrag thun könnte. Dieser Gefahr soll der Vorschlag vorbeugen.

Es ist von dem verehrlichen Herrn Regierungscommissär gesagt worden, daß der Unterschied zwischen der im Entwurfe und der im Commissionsberichte enthaltenen Erneuerungsart des Ausschusses mehr in der Theorie, als nach der Praxis von Wichtigkeit seyn dürfte; Allein! ich kann diesen Gegensatz zwischen der Theorie und der Praxis nicht anerkennen. Die wahre Theorie ist die Erfahrung, auf allgemeine Gesetze zurückgeführt, und die wahre Erfahrung ist das Geschehene, oder das Geschehende, insofern es auf eine mit Verstand, also theoretisch gestellte Frage die Antwort gibt.

Die aufgeworfene Hauptfrage hängt mit einer andern zusammen, oder läßt sich vielmehr mit der Frage: Ob die Kammer der Volksabgeordneten ganz oder nur theilweise von Zeit zu Zeit erneuert werden soll? auf eine allgemeinere zurückführen. So viel ist wohl gewiß, daß die gänzliche Erneuerung der zweyten Kammer allein dem Geiste des Repräsentativsystems entspricht. Das Brittische Unterhaus wird nicht theilweise, sondern allemal nach 7 Jahren erneuert; eine sehr wichtige Autorität! In Frankreich hat man das System der theilweisen Erneuerung der zweyten Kammer angenommen. Aber eine sehr geistreiche Schriftstellerin hat in ihren Betrachtungen über die französische Revolution gezeigt, daß dieses System die nachtheiligsten Folgen für Frankreich gehabt hat.

Auch in unserer Verfassung scheint mir die Einrichtung keineswegs die vorzüglichste zu seyn, daß die zweyte Kammer nur theilweise erneuert wird.

Reg. Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein: Ich habe keineswegs gesagt, daß zwischen Theorie und Praxis ein Gegensatz bestehe. Was ich gesagt habe, ist: Der Theorie auf ihrem Standpunct erschienen oft Dinge von besonderer Wichtigkeit, die sich in der Erfahrung weit minder bedeutend bewähren. Und umgekehrt zeigt sich oft a posteriori als sehr wichtig, was die Theorie a priori kaum der Beachtung werth gehalten. Für die Richtigkeit dieser Bemerkung liefern die Geschichte und das Leben tausend Beyspiele. Vielleicht gehört es auch in die Reihe dieser Beyspiele, daß man Maximen, aus der Verfassung großer Staaten abgezogen, auf unsere kleinen Gemeinden anwenden will, daß man Dinge zusammenstellt, wobey es an allem Maaßstab der Vergleichung fehlt.

Frhr. v. Wessenberg: Auch ich lege, wie der Herr Regierungscommissär, auf den Unterschied des Commissionsantrags und des Beschlusses der zweyten Kammer kein sehr großes Gewicht. Die Hauptsache ist, daß der Ausschuß von Zeit zu Zeit durch Wahl erneuert werde. In einiger Hinsicht scheint mir indessen die stufen- und theilweise Erneuerung zu einem Drittel alle zwey Jahre unbedenklicher, als die ganze Erneuerung auf einmal alle sechs Jahre. Denn diese kann leicht eine plötzliche und gänzliche Veränderung in dem Geist der controlirenden Behörde herbeyführen, die zuweilen mit Nachtheilen verbunden seyn dürfte, welche bey der andern Art von Erneuerung vermieden werden.

Frhr. v. Gayling schließt sich dieser Ansicht an, da ihm dieselbe von vielen achtbaren Landleuten bestätigt worden sey, welche sogar eine jährliche Erneuerung des Ausschusses gewünscht hätten.

v. Rotteck: Es ist blos von der gänzlichen Erneuerung je nach sechs Jahren, oder von der zu einem Dritttheil zu geschehenden je nach zwey Jahren die Rede. Diejenigen, welche annehmen, daß ein Gewählter sechs Jahre hindurch als ächter Repräsentant des Willens der Gemeinde gelten könne, finden bey beiden Systemen die gleiche Befriedigung, denn nach beiden dauert bey jedem Gewählten die repräsentative Eigenschaft sechs Jahre, nicht mehr und nicht weniger. Bey solchen beiderseits gleichen Verhältnissen möchte also wohl die von mir früher gemachte Hindeutung auf den von Zufällen stets abhängenden Geist oder Erfolg einer Wahlhandlung entscheidend seyn. Von dem angeführten Beyspiel Englands mögen wir wegblicken, da es sich gegenwärtig um die Gemeindeverfassung in Baden, und nicht um die Staatsverfassung des Brittischen Reichs handelt.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein, treten dem Commissionsantrage mit dem Bemerken bey, daß das neue Drittel von den beiden ältern unterdrückt werden würde.

Reg. Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein: Ich scheue mich, hier auf die Erörterung großer politischen Fragen einzugehen, weil mir — ich wiederhole es — zwischen der Verfassung großer Repräsentativstaaten und der Einrichtung unserer kleinen Gemeindewesen kein Maaßstab der Vergleichung vorhanden zu seyn scheint, und diese Dinge nach meiner Ansicht p af-

tisch viel weiter aus einander liegen, als es im Gebiete der Theorie der Fall seyn mag.

Wenn indessen doch einmal die Frage erörtert werden soll, welche Art der Erneuerung repräsentativer Körper die bessere sey, die totale oder die periodische und theilweise, so erlaube ich mir zu bemerken, daß diese Frage ihre zwey sehr verschiedenen Seiten hat. Als sie vor einigen Jahren in Frankreich neuerdings angeregt wurde, haben sie die französischen Publicisten so gründlich und scharfsinnig erörtert, daß sie in der That wenig zu wünschen übrig ließen. Wenn auf der einen Seite anerkannt ist, daß die totale Erneuerung stellvertretender Körper mit großen Vortheilen verbunden ist, so ist auf der andern Seite eben so gewiß, daß die lange, unveränderte Dauer solcher Körper große Nachtheile mit sich führt. Man hat es schon öfter gesehen, daß sich in ihnen die Herrschaft einer Parthey auf Jahre hinaus ohne Möglichkeit constitutioneller Abhülfe festgesetzt hat. Durch die periodische Erneuerung treten von Zeit zu Zeit neue Elemente hinzu, welche die Partheyherrschaft schwächen oder brechen können. Wenigstens bekommt die öffentliche Meinung öfter Gelegenheit, ihre Stimme laut werden zu lassen. Dieses Argument scheint mir von solcher Stärke, daß ich, ob ich gleich auch für die totale Erneuerung war, in meiner Meinung dadurch sehr erschüttert worden bin.

In der Anwendung dieser Betrachtungen auf unsere kleinen Gemeinden werden wahrscheinlich die Vortheile der periodischen Erneuerung sich noch überwiegender, und die Nachtheile der totalen Erneuerung sich noch entschiedener darstellen. Diejenigen, welche keine Freunde der unruhigen Bewegungen sind, welche öfters Volkswahlen begleiten, werden sich nothwendig für die periodische Erneuerung entscheiden müssen.

Man vergleiche die Bewegungen, welche die siebenjährigen Parlamentswahlen in England zu erregen pflegen, mit denen, welche die jährlichen Deputirtenwahlen in Frankreich hervorbringen, und urtheile. Ich gestehe übrigens, daß ich die Bewegungen, welche durch die Gemeindewahlen veranlaßt werden können, nicht fürchten würde. Aus allen diesen Gründen kann ich einer totalen Erneuerung des Ausschusses das Wort nicht reden.

Frhr. v. Wessenberg: Für das, was der Herr Regierungscommissär bemerkt hat, finden wir auch eine Bestätigung in den kleinen Freystaaten des Alterthums, von denen freylich nach einem noch kleinern Maaßstab Anwendung auf unsere Gemeinden Platz greifen kann. Häufige Belege liefert Aristoteles in seiner Politik, aus denen es sich ergibt, daß die periodischen theilweisen Erneuerungen der gewählten Behörden für die Freyheit am zuträglichsten und zugleich am ungefährlichsten erachtet wurden, weil sie ohne Erschütterung des Ganzen geschehen.

Frhr. v. Türkheim: Daß diejenigen, welche zu viele Bewegungen in den Gemeinden durch Wahlen besorgen, vorziehen sollten, alle zwey Jahre einen Wahlact mit zwey Wahlzetteln, als alle sechs Jahre einen mit sechs Wahlzetteln einzuführen, vermag ich nicht einzusehen. Auf das von einem andern Redner angeführte Beyspiel der Republiken des Alterthums bemerke ich, daß solches höchstens auf regierende, nicht auf blos controlirende und repräsentirende Behörden angewendet werden könnte. Es ist aber davon auch gar nicht die Rede, das System einer theilweisen Erneuerung bey dem Gemeinderath zu bestreiten, wo es vielmehr als ganz angemessen erkannt wird, sondern nur bey dem Ausschuß.

Frhr. v. Falkenstein: Obgleich dem Wesen der Gemeindeordnung, wie sie jetzt gegeben werden soll, eine gewisse Beweglichkeit durch öftere Wahlen ganz angemessen ist, so trüge ich doch großes Bedenken gegen eine allzuhäufige Wiederholung dieser Beweglichkeit, und stimme daher mit dem Commissionsantrage gegen die periodischen Erneuerungen des Ausschusses, und behalte mir vor, über die Stellung dieses Instituts überhaupt bey einem spätern Punct der hohen Kammer einige Bedenken vorzutragen.

Zachariä: Will man sich bey der vorliegenden Frage auf die Erfahrung berufen, so darf man sich wenigstens nicht auf das Alterthum, nicht auf die griechischen Freystaaten, nicht auf die römische Verfassung beziehen. So sonderbar auch die Erscheinung ist, jenen Staaten, auch den griechischen und römischen Schriftstellern, z. B. dem Aristoteles, war die Repräsentativverfassung gänzlich unbekannt. Der römische Senat z. B. wurde nicht vom Volke gewählt.

Eine weitere Behauptung kann ich nicht ohne einen Widerspruch lassen — als ob das, was im Großen oder von einem großen Staate gelte, nicht auch im Kleinen oder von einem kleinen Staate gültig sey. Die Menschen sind immer und überall dieselben, nur die Verhältnisse sind verschieden, unter welchen sie handeln. Wer der Gemeinde Neuenheim wohl vorsteht (damit ich einen, der Stadt Heidelberg nahe liegenden Ort freundlich als ein Beyspiel gebrauche,) könnte ein Staatsminister seyn. Wer Neuenheim kennt, kennt den Neckarkreis, wer den Neckarkreis kennt, kennt Baden, wer Baden kennt, kennt Deutschland und so weiter.

v. Rotteck: Er halte die Kammer für hin-

länglich unterrichtet, um darüber zu entscheiden, ob hinreichende Gründe vorliegen, in diesem ohnehin nicht wesentlichen Puncte der zweyten Kammer so wie der hohen Regierung sich zu widersetzen oder nicht zu widersetzen.

Frhr. v. Türkheim: Die letzte Bemerkung wenigstens kann unsern Entschluß nicht bestimmen. Wir sprechen nach freyer, innerer Ueberzeugung und diese heißt uns jederzeit das Beste zu suchen.

Auf die vom hohen Präsidium gehaltene Umfrage erklärte sich die Kammer mit 9 gegen 4 Stimmen für die Annahme des §en nach dem Commissionsantrage.

§. 44.

Frhr. v. Türkheim erläutert den Antrag der Commission.

Frhr. v. Wessenberg: Weil der Endesatz im §. 42 nach dem Beschluß der hohen Kammer wegfallen soll: so muß ich beym §. 44 den Antrag stellen, daß hier die Ausnahme der angestellten Ortsgeistlichen ausgenommen werde.

Der §. wurde dann einhellig — mit einziger Ausnahme des Hofraths v. Rotteck, als welcher den Beysatz der Commission verwarf, — angenommen.

§. 45.

verbunden mit §. 48.

Frhr. v. Türkheim rechtfertigt die Verbindung der §§. 45 und 48 und die vorgeschlagenen Veränderungen nach dem Commissionsberichte.

Reg.Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein: Er habe Namens der Regierung nichts gegen dieselbe einzuwenden, da sie eigentlich nichts als eine verbesserte Redaction der beiden §§en seyen.

Frhr. v. Falkenstein: Ich erlaube mir hier im Allgemeinen einige Bedenken in Beziehung auf die Stellung des Ausschusses vorzutragen.

Wenn man auch den Grundsatz, daß der Ausschuß eine den Gemeinderath controlirende Stelle seyn soll, in der Theorie anerkennen muß, so erheben sich doch gegen diese Bestimmung wesentliche Bedenklichkeiten, wenn man die Sache von der praktischen Seite betrachtet. Es ist mit Grund vorauszusehen, daß sich alle unruhigen Köpfe, alle leidenschaftliche Menschen in einer Gemeinde in den Ausschuß hinein drängen werden. Bey der gleichsam dem Ausschusse zur Pflicht gemachten Opposition gegen den Gemeinderath, wird aber unter diesen Umständen diese Opposition, anstatt durch eine besonnene Mäßigung und durch partheylose Beförderung des Gemeindewohls geleitet zu werden, eine gewünschte Gelegenheit abgeben, um alle heftigen Leidenschaften in Bewegung zu setzen, welches besonders auf dem Lande der Fall seyn dürfte, wo man noch nicht jene allgemeine Bildung und Erziehung voraussetzen kann, die allein im Stande ist, diese schädlichen Triebfedern der menschlichen Handlungen gehörig in Schranken zu halten.

Mag auch immer durch dieses Institut die rege Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten befördert werden, so dürften doch, besonders im Anfang, der Friede und die Eintracht die theuern Opfer seyn, mit welchen man jene Vortheile erkaufen muß, und ich zweifle sehr, ob der einmal ausgestreute Same des

Haders und der Zwietracht je wieder ganz vertilgt werden kann.

Da übrigens dieses Institut ein Hauptelement der vorliegenden Gemeindeordnung ist, und die letztere ohne dasselbe nicht wohl bestehen kann, so wollte ich mir blos erlauben, meine Bedenken wegen der Stellung desselben, so wie ich sie in der Commission äusserte, auch der hohen Kammer vorzutragen.

Am besten werden wohl diese Bedenken bey einer künftigen Revision der Gemeindeordnung ihre Würdigung finden.

Reg.Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein: Wenn man überhaupt einmal das Institut des Ausschusses wolle, so müsse derselbe entweder verwaltend oder controlirend seyn; das erste könne er nicht seyn, also müsse er nothwendig das zweyte seyn. Wollte man keines von beiden, so wäre der Ausschuß nichts als ein wesenloser Schatten, den man lieber ganz aus der Gemeinde entfernte.

Frhr. v. Falkenstein glaubt, der Ausschuß werde auch dann noch controlirende Behörde seyn, wenn er dem Gemeinderath blos als Verstärkung zugegeben sey, und stünde dann doch demselben nicht so schroff gegenüber.

Frhr. v. Türkheim: Ein Theil des Ganzen kann das Ganze nicht controliren.

v. Rotteck: Da der Frhr. v. Falkenstein keinen Antrag gemacht, sondern nur Ansichten aufgestellt hat, so enthalte ich mich, in Erwägung der uns kurz zugemessenen Zeit der Gegenäusserung.

Auf gehaltene Umfrage wurden die §§. 48 und 45 nach dem Commissionsantrage einhellig angenommen.

Ebenso die

§§. 46 und 47.

§. 49.

Frhr. v. Türkheim erläutert die im Commissionsberichte vorgeschlagene Veränderung, wornach Nr. 5 in der Redaction der zweyten Kammer gestrichen werden soll.

Reg.Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein: Er habe dagegen nichts zu erinnern, da hierdurch die Fassung des Regierungsentwurfs wieder hergestellt werde.

Die Kammer erklärte sich einhellig (mit Ausnahme des Hofraths v. Rotteck)

für die Annahme des §en nach dem Commissionsantrage.

§. 50.

Reg.Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein: Blos in Bezug auf den vorgeschlagenen Zusatz habe ich eine Bemerkung zu machen.

Bisher war es nicht so, sondern es lag in der Befugniß der Vorgesetzten, Gemeindeversammlungen zu halten, wenn sie es für nothwendig hielten, ohne darüber vorher eine Anzeige an das Bezirksamt erstatten zu müssen. Die Commission hat aber geglaubt, die Rechte der Regierung noch mehr sichern zu müssen, und hat deshalb jenen Zusatz vorgeschlagen. Die Re-

gierung glaubt indessen, daß dieß nicht nothwendig sey, und wünscht, daß der Zusatz wegbleibe, denn er scheint ihr in der Wirklichkeit nicht wohl ausführbar. Bey einem Amte von 30 Gemeinden und mehr würde die Folge davon ein unaufhörliches Hin- und Herschicken seyn. Eine solche gesetzliche Vorschrift würde bald von selbst wieder ausser Uebung kommen. Das aber sollte bey der jetzigen feyerlichen Art, wie wir unsere Gesetze zu Stande bringen, am meisten vermieden werden, daß Bestimmungen darin aufgenommen werden, welche an der widerstrebenden Natur der Dinge scheitern, wie dieß bey unsern frühern Gesetzen und Verordnungen leider so oft der Fall war. Denn nichts ist dem Ansehen und der Wirksamkeit der Gesetze gefährlicher.

Frhr. v. Türkheim: Die Commission ist zu dem vorgeschlagenen Zusatz durch die Aeusserung von Besorgnissen veranlaßt worden, daß bey der größern Bewegung, welche der Geist der neuen Verfassung in die Gemeinden bringen dürfte, die Versammlungen derselben in dem Verhältniß zur Regierung leicht mißbraucht werden könnten, wenn solche sich ihrer Aufmerksamkeit entziehen könnten.

Da aber nach der Erklärung des Herrn Regierungscommissärs die beabsichtigte Vorsorge zurückgewiesen wird, so glaube ich nicht, daß die Kammer frühern Beyspielen folgen und die Regierung wegen Vernachläßigung ihrer Rechte gegen sie selbst zu vertreten, für angemessen halten werde. Uebrigens kann man nicht wohl sagen, daß eine Anzeige der Gemeindeversammlung beym Amt wegen ihrer Häufigkeit sehr beschwerlich werden müßte.

Die Kammer

beschloß

auf gehaltene Umfrage mit 7 gegen 6 Stimmen

die Annahme des §en nach der Redaction der zweyten Kammer.

Die

§§en 51, 52 und 53

wurden ohne Bedenken angenommen.

Der

Tit. VII.

Frhr. v. Türkheim macht darauf aufmerksam, daß dieser Titel mit dem dritten zu verbinden seyn werde, und Reg.Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein erklärt: daß die Regierung diese Abänderung, wenn beide Kammern sich darüber vereinigen, wohl werde geschehen lassen können.

Die Kammer

beschloß

einhellig (mit Ausnahme des Hofraths v. Rotteck)

die Verbindung beider Titel.

Der §. 54.

wurde ebenfalls, nach Erläuterung des Berichtserstatters über die vorgeschlagene kleine Veränderung, nach dem Commissionsantrage angenommen.

Eben so (jedoch mit Ausnahme des Hofraths v. Rotteck)

die §§. 55 und 56.

§. 57.

Frhr. v. Türkheim erklärt sodann, daß er, veranlaßt durch einige neulich zur Sprache gekommenen Bemerkungen, den weitern Antrag stelle, auch die vom Betrieb der Gewerbe handelnde Stelle in diesem § zu streichen, weil abgesehen von der in Anregung gekomme-

nen neuen Gewerbeordnung auch nach den jetzt bestehenden Gesetzen nur die sogenannten zünftigen Gewerbe an ein Gemeindebürgerrecht gebunden seyen, überhaupt aber der Sitz dieser Materie nicht in der Gemeinde, sondern in der Gewerbeordnung sey, und in ersterer also, zumal bey der Erwartung eines neuen Gesetzes, die Aufnahme einer Bestimmung hierüber, welche nur Mißverständnisse herbeyführen würde, wohl umgangen werden könne.

Reg.Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein: Da man in dem Gesetzentwurf von der Grundansicht ausgegangen sey, daß jeder Staatsbürger Mitglied einer Gemeinde seyn müsse, so sey es consequent gewesen, daß man die Befugnisse zum Erwerb von Liegenschaften und zum Betrieb aller Gewerbe unter den persönlichen Rechten der Gemeindebürger aufgeführt habe. Wenn es aber auch fortan zahlreiche Klassen von Staatsbürgern geben solle, die keinem Gemeindeverband angehören, so sey es allerdings überflüssig, die Befugniß zum Erwerb von Liegenschaften, die auch den blosen Staatsbürgern zustehe, als ein besonderes Recht der Gemeindebürger aufzuführen.

Auch die Erwähnung der Befugniß zum Betrieb von Gewerben könne allerdings Mißverständnisse veranlassen, da nach der bis jetzt bestehenden Verfassung blos der Betrieb zünftiger Gewerbe von dem Besitz des Gemeindebürgerrechts abhängig gewesen sey, nicht aber der Betrieb unzünftiger Gewerbe.

v. Rotteck trägt darauf an, den ganzen §en zu streichen. Denn die Rechte, die darin als gemeindsbürgerliche Rechte aufgeführt würden, kämen auch Nichtmitgliedern der Gemeinde zu, wofern sie nur Staatsbürger, oder Aufenthalts-Berech-

tigte seyen. Wenn noch irgend eines dieser Rechte als Gemeindebürgerrecht könnte anerkannt werden, so sey es gerade jenes, welches die Commission zu streichen antrage, nämlich das auf Erwerb von Liegenschaften, indem einiges Vorrecht dabey wegen des aus der Vermehrung der Ausmärker für die Gemeinden fließenden Nachtheils, natürlich sey. Doch seyen hierüber die Civilgesetze maaßgebend. Die beiden andern Rechte aber, deren der §. erwähne, nämlich das auf den Genuß der öffentlichen Anstalten, und das der Gewerbe, seyen durchaus nicht den Gemeindegliedern blos als solchen oder ausschließend eigen. Jenes komme allen Aufenthaltsberechtigten, insbesondere den im Entwurfe sogenannten Ehrenbürgern, — ja zum Theil selbst Durchreisenden und Fremden zu; dieses aber, da es seiner Natur nach ein staatsbürgerliches Recht sey, werde wohl auch in folgender Berathung über eine neue Gewerbsordnung als solches gesetzlich anerkannt werden, daher es zweckwidrig und zur Rechtsverwirrung führend seyn würde, es unter die gemeindsbürgerlichen Rechte zu reihen. Ausschließend gemeindsbürgerliche Rechte seyen blos das Gesammteigenthum am Gemeingut, das Wahl- und Wählbarkeitsrecht zu Gemeindeämtern, und das Stimmen in der Gemeinde, und gerade hiervon melde der §. nichts.

Frhr. v. Türkheim: Allerdings ist an dem ersten Satz, die öffentlichen Anstalten betreffend, etwas Reelles. Alle Localanstalten lassen sich nämlich in drey Classen bringen:

a) solche, die ihrer Natur nach kein Gegenstand einer Ausschließung sind, wie Brunnen, Pflaster, Beleuchtung;

b) solche, welche eine Ausschließung zulassen,

aber für die Mitglieder der Gemeinde überhaupt ohne weitere Beschränkung gemein sind. Von diesen können alle die, welche nicht Gemeindebürger sind, ausgeschlossen werden, in so fern es wirklich wahre Anstalten der Gemeinden, und nicht wie Kirchen und Schulen allgemeine Localanstalten des Staates sind, z. B. Spitäler. Wenn andere Einwohner zugelassen werden, so ist die Gemeinde nach einem §. des Entwurfs der Regierung, welchen die zweyte Kammer gestrichen hat, nach jetziger Lage der Sache aber vielleicht restituirt, berechtigt, ihnen dafür eine Retribution aufzulegen.

c) Gemeindeanstalten, welche nach dem besondern Stiftungszweck nur für gewisse Classen drr Gemeindeglieder bestimmt sind.

v. Rotteck: Wenn irgend ein besonderer Stiftungszweck oder die besondere Verordnung einer Stiftungsurkunde nur gewisse Personen oder Classen zu einem Genusse beruft, so gelangen sie zu demselben keineswegs als Gemeindebürger, sondern als eigens Berufene. Hier ist also kein gemeindsbürgerliches Recht zu erkennen. Alle allgemeinen oder öffentlichen Anstalten aber (und nnr von diesen spricht der §) kommen, ich wiederhole es, allen Einwohnern und nicht nur den Bürgern zu Gute, mit Ausnahme etwa der Versorgungsanstalten, von welchen jedoch überhaupt ein anders Princip gilt, und zu welchen nach dem, was die hohe Kammmer ad §. 4 beschlossen hat, auch Nichtbürger (Heimathlose ꝛc.) durch Staatsanweisung gelangen können. Alles andere, nicht blos Kirchen und Schulen, sondern auch Polizey- und Rechtsschutz, Spaziergänge und andere Vergnügungsanstalten u. s. f. ist Allen gemein. Die Gewerbe betreffend aber, so ist namentlich der im §. vorkommende Ausdruck: „jeder Bürger ist zum Betrieb

eines jeden Gewerbes nach Vorschrift der Gesetze und Verordnungen berechtigt," durchaus auf den bloßen Staatsbürger, wie auf den Gemeindebürger passend. Der Befugniß beider geben die Gesetze Maaß und Ziel, und jeder darf nur das, was diese gewähren oder erlauben. Ich wiederhole daher meinen Antrag des Streichens.

Zachariä: Wäre ich mit Anträgen auf abermalige Verweisung an die Commission glücklicher, als ich es bisher gewesen bin, so würde ich fast wünschen, daß die Sache, wegen der aufgeworfenen Zweifel, nochmals an die Commission zurückginge. Denn ich will es nicht läugnen, daß mich die Berathung auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht hat, den §en mit dem Constitutionsedicte über die Verschiedenheit der Stände genauer zu vergleichen.

Jedoch auch so, wie die Sache liegt, kann der §. mit Ausnahme der Stelle, welche nach dem Commissionsberichte gestrichen werden soll, recht wohl vertheidigt werden. Er sagt zweyerley: Erstens: Ein jeder Gemeindebürger ist befugt an den öffentlichen Anstalten Theil zu nehmen und ein jedes Gewerbe zu treiben, und zwar als Gemeindebürger oder von Rechtswegen. Er schließt also nicht alle andere von diesen Befugnissen aus. Er sagt nur, daß andre, um gleiche oder ähnliche Ansprüche machen zu können, eines besondern Rechtstitels z. B. eines besondern Gesetzes oder Privilegiums bedürfen; zweytens: Die Gemeindebürger können in jenen Befugnissen weder durch einen Beschluß der Gemeinde noch durch eine Verfügung der Regierungsbehörde beschränkt werden. Anders verhält sich z. B. die Sache mit Fremden, welchen durch eine besondere Verwilligung das Staatsbürgerrecht ertheilt wird, oder ertheilt worden ist.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein und der Frhr. v. Türkheim erklären sich gegen die Zurückgabe an die Commission.

Auf die vom hohen Präsidium gestellte Frage wurde

beschlossen:

1) mit 11 gegen 2 Stimmen, daß der ganze §. nicht gestrichen, dagegen
2) einhellig, daß der Satz vom Erwerb der Liegenschaften gestrichen werden solle; und
3) mit 9 gegen 4 Stimmen, daß der §. nach dem Commissionsantrage anzunehmen sey.

§. 58.

Frhr. v. Türkheim erläutert die Veränderung nach dem Commissionsberichte.

Reg. Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein erklärt sich mit der erstern, als sich nach den frühern Beschlüssen der Kammer von selbst verstehend, bedingungsweise einverstanden, wünscht jedoch Namens der Regierung, daß Nr. 4 nach der mit dem Gesetzentwurfe §. 64 übereinstimmenden Redaction der zweyten Kammer beybehalten werde, indem das 65ste Lebensjahr nach den schon bestehenden Verordnungen als Dispensationsalter angenommen sey.

Zachariä führt für den Antrag des Herrn Regierungscommissärs noch das Landrecht Satz 433 an.

Frhr. v. Türkheim bemerkt dagegen, daß in administrativen Verhältnissen meistens das 60ste Jahr angenommen sey.

Die Kammer erklärte sich einhellig (mit Ausnahme des Hofraths v. Rotteck) dafür, daß Nr. 1 gestrichen, und einmüthig, daß der §. mit dieser Abänderung nach der Redaction der zweyten Kammer angenommen werden solle.

Hierauf wurde die Sitzung geschlossen.

Zachariä.
v. Rotteck.

Ein und fünfzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 23. Dec. 1822.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Hoheit, des Durchlauchtigsten Präsidenten, Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden,

Ihrer Hoheiten, der Herren Markgrafen Leopold und Maximilian zu Baden,

der Herren Staatsminister Frhrn. v. Berstett und v. Berkheim,

des Herrn Generallieutenants v. Schäffer,

des Herrn Staatsraths Baumgärtner,

des Herrn Staatsraths Frhrn. v. Baden,

des Herrn Staatsraths Frhrn. v. Zyllnhardt, und

des Freyherrn v. Gemmingen-Treschklingen.

Weiter anwesend:

der Herr Regierungscommissär, geh. Ref. Freyherr v. Liebenstein.

Unter dem Vorsitz
Sr. Durchlaucht, des ersten Vicepräsidenten, Herrn Fürsten von Fürstenberg.

Der Staatsrath Frhr. v. Türkheim machte die Anzeige, daß er gesonnen seye, seine frühere Motion wegen Verwandlung der jährlichen Entschädigungen für entzogene grundherrliche Gefälle in Rentenscheine au porteur zu wiederholen.

Beylage Ziffer 137.

Hierauf wurde die abgebrochene Discussion über die Gemeindeordnung fortgesetzt.

Titel IX.

§. 59.

Frhr. v. Türkheim hebt die in dem Commissionsberichte enthaltenen Gründe für die Streichung des §en aus.

v. Rotteck: Ich kann nicht auf Streichung dieses §en stimmen. Allerdings ist er, so wie er in der Redaction der zweyten Kammer gefaßt steht, unrichtig, wie schon der Commissionsbericht aufs klarste gezeigt hat, und wie insbesondere aus der Vergleichung mit den §§. 46, 60 u. a. hervorgeht. Wäre das Gemeindegut wirklich ein Eigenthum blos der Ortsbürger, so würden die in den genannten §§en. stehenden Bestimmungen unwahr oder ungerecht seyn. Aber es ist eine Verbesserung oder Berichtigung des Ausdrucks im §. 59 möglich, wodurch derselbe nicht nur einen ganz unbedenklichen, sondern als gesetzliche Garantie des den Gemeinden zustehenden Gesammtgutes einen zugleich höchst kostbaren Inhalt bekäme, nämlich:

„Alles Gemeindevermögen ist ein Eigenthum der Gesammtheit der wirklichen und zukünftigen Gemeindebürger."

Durch solchen Ausspruch würde die Gefahr beseitigt, daß jemals etwa der Staat, wie dieß in einem benachbarten Reiche der Fall ist, einen Anspruch auf jenes Vermögen erheben, und das Gemeindevermögen zum Staatsgut erklären möchte. Auch wäre diese veränderte Fassung dem Rechte der Ortsbürger, d. h. der Genußberechtigten keineswegs nachtheilig, sondern sie würde vielmehr die Natur und die Bedingung jenes Rechtes bezeichnen, und maaßgebend für die Entscheidung der über solche Berechtigungen oft vorkommenden Streitfragen seyn. Es sey mir vergönnt, hier einige allgemeine Ansichten über die rechtliche Natur dieses Verhältnisses, sowohl des Gesammteigenthums der Gemeinde, als des gesonderten Rechtes oder Vorrechtes Einzelner auszusprechen.

Daß sich verschiedene Entstehungsarten des Gemeindeeigenthums gedenken lassen, ist klar. Es kann zumal entweder als im Gesammtbesitz zurückbehaltenes, oder als der Gesammtheit von ihren Mitgliedern übertragenes, oder abgetretenes, oder als ein von der Gesammtheit allererst erworbenes dargestellt werden.

Historisch hat bald die eine, bald die andere Entstehungsart Statt gefunden. Aber fast nirgends läßt sichs mehr mit Bestimmtheit nachweisen. Auch können bey einer und derselben Gemeinde verschiedene Entstehungsarten für die einzelnen Theile ihres Gemeinguts gewesen seyn.

Ueberall aber, wo nicht etwas anderes aus bestimmten und rechtlich gültigen Titeln hervorgeht, muß

das Naturgemäße, d. h. aus der Natur und dem Zweck des Gemeindeverbands Hervorgehende, angenommen werden, d. h. also, daß die Gemeinde ihr Gut jure universitatis besitze, daß es demnach der moralischen oder mystischen Gesammtpersönlichkeit derselben angehöre, durch ihren gesetzlich erklärten Gesammtwillen seine rechtliche Bestimmung erhalte, in der Regel also nur zum Behuf der Gemeindezwecke, nicht zum Vortheil von Einzelnen verwendet, doch allerdings auch durch den, mit der Persönlichkeit Fremder oder angehöriger Einzelner in rechtlicher Wechselwirkung stehenden, Gesammtwillen auf privatrechtlich gültige Weise veräussert oder gebunden werden könne.

Es kann also geschehen, daß die Gesammtheit an einzelne Familien oder an Höfe (d. h. den jeweiligen Besitzer solcher Höfe, als solchen) erblich und unwiderruflich gewisse Portionen oder Nutzungsrechte des Gemeinguts veräußere; aber es kann auch seyn, und die natürliche Vermuthung streitet in der Regel dafür, daß solche Verleihungen nicht unwiderruflich, nicht privatrechtlich gültig, sondern in ihrem Fortbestand von der Fortdauer desselben Gesammtwillens, der sie statuirt, abhängig, d. h. also blos dem öffentlichen Rechte jener Gemeinde angehörig und unterthänig seyen. In diesem letzten Falle hat wohl Jeder das Recht, sich in seinem Besitz und Anspruch gegen Jedermann, Mitbürger oder Nichtmitbürger, ja selbst gegen die Staatsgewalt, zu behaupten, nur nicht gegen die Gesammtpersönlichkeit der Gemeinde. Diese allein kann zurücknehmen oder modificiren, was blos vermöge ihres Willens ist, also in ihrem Namen von Einzelnen besessen und

benutzt wird; gegen sie gilt kein Widerspruch und keine Verjährung. Sie hat blos zeitlich gewährt, nicht aber veräussert.

Im ersten Falle dagegen hat sie wahrhaft veräussert, und der Einzelne, der von ihr etwas erworben, steht ihr rein privatrechtlich, juristische Person gegen juristische Person, gegenüber. Was Er hat, oder zu fordern berechtigt ist, ist gar kein Theil des Gemeinguts mehr, es ist Privatgut, seye es nun eines Individuums, oder einer Familie, oder mehrerer Familien zusammen; oder seye es eine mit einem Grund oder Hofgut rechtlich verbundene Zugabe (accessorium), also dem Eigenthum dieses Grundes unzertrennlich folgend.

Es ist klar, daß die Privatrechtlichkeit der Verleihung nur da angenommen werden kann, wo ein ausdrücklicher klarer Titel dafür vorliegt, oder wo die Art des Besitzes und die Vererbung jener der übrigen Privatrechte ähnlich ist; z. B. wo eine, vom Willen der Gemeinde, oder von dem zufälligen Zahlverhältniß der Bürger unabhängige, Bestimmung in quali et in quanto vorliegt, wo es ganze, halbe und viertels Bürgernutzungen gibt, die man, wie anderes Sondergut, kaufen und verkaufen und verpfänden kann, und wo die Vermehrung der Familie keine Vermehrung des Rechts erzeugt. Ist aber auch nur dieses der Fall, erhalten z. B. die 12 Söhne des Bürgers, der einen Nutzantheil besessen, nach ihm oder neben ihm zwölf solcher Antheile, so ist klar, daß sie ihm nicht im Privatgut — als welches nicht vermehrt werden kann durch Zeugung — sondern im öffentlichen Gut nachfolgen, d. h. daß sie nicht als seine Söhne, sondern als Söhne eines Bürgers, oder als

Selbstbürger in den Genuß eintreten, folglich vermöge öffentlichen Gemeinde- (nicht öffentlichen Staats-) rechts, und abhängig von der Fortdauer des Gesammtwillens (versteht sich hier der Gemeinde, nicht aber des Staates), der sie zum Genusse beruft, und nur in der Eigenschaft als Mitglieder oder überhaupt in Gemäßheit seiner freyen Entschließung beruft.

Es ist nach allem dem klar, daß in dem von mir vorgeschlagenen Ausdruck, „das Gemeindevermögen ist ein Eigenthum der Gesammtheit der jetzigen und zukünftigen Gemeindebürger," durchaus keine Gefährdung oder Schmälerung der den Nutzungsberechtigten zukommenden wahren Rechte liegt. Denn sie werden, was ihnen zusteht, fortgenießen, nach Maaßgabe des ihrem Genuß zum Grunde liegenden Privat- oder öffentlichen Rechtes. Ich wiederhole daher meinen Antrag.

Frhr. v. Türkheim: In wie fern nach meiner Ansicht bey dem Gemeindegut privatrechtliche Verhältnisse eintreten, habe ich bereits in dem Commissionsberichte ausführlich vorgetragen, und ich kann mich nach dem ganzen Inhalt der dort versuchten Darstellung in der Hauptsache jener Bemerkungen, auf welche der Vorschlag des Herrn Hofraths v. Rotteck gegründet worden ist, anschließen.

Wir sind einig darin, daß das Gemeindegut der Gesammtheit, einer Universitas, nicht den Einzelnen gehört. Allein ein privatrechtliches Verhältniß finde ich zwischen der Classe, welche die ursprünglichen Glieder dieser Gesammtheit waren, und der Classe, welche aus später mit Beschränkungen aufgenommenen Mit-

gliedern besteht, — denn staatsrechtlich sind sich denn doch beide Classen gleich, und die Ungleichheit erscheint daher im Gegensatz davon als privatrechtlich.

Man kann indessen zwischen dem öffentlichen Recht im Staate und einem öffentlichen Rechte der Gemeinde unterscheiden, und sagen, das Verhältniß aller Gemeindeglieder in der Gemeinde, als Staatsanstalt, gehöre dem öffentlichen Rechte im Staat an; das Gemeindegut aber einem öffentlichen Recht in der Gemeinde, und letzteres sey nur privatrechtlich zu beurtheilen zwischen der Gemeinde und dem Staat. Allein auch hier treten wieder, wie im Commissionsbericht gezeigt worden ist, Beschränkungen als Folge der Vermischung verschiedener Elemente in dem Gemeindeinstitut ein.

Diese Grundidee, in welcher wir so ziemlich einig sind, findet sich practisch durch den ganzen Gesetzentwurf nach den von der Commission vorgeschlagenen Abänderungen durchgeführt; allein theoretisch ist es nach meiner Ueberzeugung nicht möglich, sie in einem einzelnen §en des Gesetzes mit aller, gegen Mißdeutungen nothwendigen, Vorsicht und Bestimmtheit auszusprechen. Und wozu auch in einem Gesetz ein solcher, blos theoretischer, Stein des Anstoßens, welcher große Schwierigkeiten, und auch in andern §§. weitläufige, nur in ein Lehrbuch gehörige Erörterungen, veranlassen könnte? Daher glaubte die Commission, es sey besser, den an sich richtigen und befolgten, aber blos theoretischen Satz, in dem Gesetze selbst zu streichen; der Anerkennung, daß das Gemeindegut nicht Staatsgut sey, bedarf es bey uns wohl nicht.

Zachariä: Alle, die vor mir gesprochen haben,

sind darüber einverstanden, daß der §., so wie er gefaßt ist, nicht angenommen werden könne.

Den Gründen, welche gegen die Fassung des §en angeführt worden sind, füge ich noch das hinzu, daß der §. nach dieser Fassung, wenn man ihn mit dem Constitutionsedicte über die Gemeindeverfassung vergleicht, eine Neuerung enthalten würde.

Jedoch es ist vorgeschlagen worden, das Eigenthum an dem Gemeindegut den dermaligen und künftigen Gemeindebürgern beyzulegen. Ich kann mich auch diesem Vorschlage nicht anschließen.

Denn sollen und wollen wir eine Streitfrage entscheiden, welche, mit so bedeutenden Schwierigkeiten verbunden, wenigstens nicht ohne mehrere besondere Bestimmungen beantwortet werden kann. Dieselbe Streitfrage wurde während der französischen Revolution, insbesondere wegen des Vermögens der Kirche, aufgeworfen. Sie gehört vielleicht zu denen, welche man besser aufwirft, als beantwortet.

Und entscheidet denn der gethane Verbesserungsvorschlag den Streit? Wenn nun auch festgesetzt wird, daß das Eigenthum an dem Gemeindegute der Gesammtheit der dermaligen und zukünftigen Gemeindebürger gehören solle; bleibt nicht noch immer die Frage unerledigt, ob diese Gesammtheit dem Sonderrechte nach, oder im Namen des Staats das Gemeindegut besitzt?

v. Rotteck: Die Gründe, die ich für meinen Antrag aufgestellt habe, scheinen mir keineswegs entkräftet durch den so eben vernommenen Vortrag. Gerade weil einige Staatsrechtslehrer dem Staate das Eigenthum des Gemeindevermögens zuzuwenden versuchen, erscheint eine positive Anerkennung des der Ge-

meinde zustehenden Eigenthums um desto nöthiger und heilsamer. Ich für meine Person habe die bemerkte Lehre nie anders als für widerrechtlich und revolutionär geachtet. Sie gehört unter die bösen Früchte, welche die französische Revolution neben vielen guten allerdings getragen. Wenn einmal der Staat seine Hände ausstreckt nach dem Gemeindeeigenthum, so ist eine Bahn eröffnet, auf welcher man leicht bis zum Angriff auf das Eigenthum der Einzelnen gelangt. Nach den Gemeinden werden die Corporationen, die Kirchen, die Gemeinwesen jeder Art, dann Classen und Stände, endlich die Einzelnen ihr Eigenthum und alles Sonderrecht hingeben müssen an die Alles verschlingende Staatsgewalt; es wird bald überall nichts anderes mehr seyn, als Staatseigenthum und Staatsgewalt.

Frhr. v. Wessenberg: Da das Gemeindevermögen wirklich das Eigenthum der Gemeinde oder der Gesammtheit ihrer Mitglieder ist, kann es für die Gemeinde allerdings staatsrechtlich von Wichtigkeit seyn, daß der Grundsatz im §. 59 ausdrücklich ausgesprochen werde. Den Vorschlag des Herrn v. Rotteck finde ich aber deßwegen angemessen, weil er mit andern Artikeln der Gemeindeordnung (z. B. dem §. 6) besser in Einklang steht, und doch zugleich den besondern Berechtigungen einzelner Bürgerclassen unnachtheilig ist.

Reg. Comm. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein: Den vorausgegangenen Beschlüssen gemäß kann die Erste Kammer freylich nicht sagen, daß das Gemeindegut Eigenthum der Ortsbürger sey. Will man dagegen bestimmt ausdrücken, daß es Eigenthum der sämmtlichen

Gemeindebürger sey, so wird nicht umgangen werden können, hier abermals der verschiedenen Privatberechtigungen Erwähnung zu thun. Die Regierung wünscht allerdings nicht, daß der §. ganz wegbleibe, wenn gleich daraus nicht folgen würde, daß das Gemeindegut Staatsgut sey. Dieß ist nicht die Ansicht der Regierung, und wird sie nie werden, wenn gleich in einem großen Nachbarstaat, wie ein geehrter Redner angeführt, die entgegengesetzte Ansicht nicht nur aufgestellt, sondern auch sogleich mit großer Strenge praktisch durchgeführt worden ist.

Auf die vom hohen Präsidium gehaltene Umfrage:

Ob dieser §. gänzlich gestrichen werden solle?

ergab sich mit 6 gegen 6 Stimmen Gleichheit.

Das hohe Präsidium entschied daher, daß derselbe nicht gestrichen werden solle.

Auf die Bemerkungen des Reg. Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein und Staatsraths Frhr. v. Türkheim, und auf den denselben beypflichtenden Vorschlag des geh. Hofraths Zachariä — welchem auch v. Rotteck unter der Aeusserung: Superflua non nocent, beytrat — wurde von der Kammer einhellig beliebt, der Redaction die Fassung dieses §en nach dem vom Hofrath v. Rotteck gemachten Vorschlage, jedoch mit dem zu überlassen, daß in einem weiteren Zusatz gewissen Classen ihre Vorrechte auf das Gemeindeeigenthum gewahrt würden.

Der

§. 60

wurde ohne Bemerkung angenommen.

§. 61.

Reg. Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein: In dem Entwurfe der Regierung folgte auf diesen §en (den §. 67) noch ein anderer (§. 68), welcher den Gemeinden die Rechte der Minderjährigen vorbehält. Die zweyte Kammer hat diesen §. verworfen. Die Gründe, welche die Mehrheit der zweyten Kammer zu ihrem Beschluß bewogen, haben indessen die Regierung nicht überzeugt, daß sie nicht wohl daran gethan habe, den Gemeinden die Rechte der Minderjährigen zu sichern. Der bedeutendste Einwurf der Mehrheit der zweyten Kammer gegen die Bestimmung des Regierungsentwurfs war vom Credit der Gemeinden hergenommen. Die Regierung verkennt das Gewicht dieses Grundes nicht. Dessen ungeachtet hält sie die entgegenstehenden Betrachtungen, welche auch im Commissionsberichte dieser Kammer angeführt sind, für überwiegend, und wünscht deßhalb, daß der §. 68 des Entwurfs der Regierung wieder hergestellt werde.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein, erinnern bey dieser Gelegenheit an die Hochschulen, die ebenfalls unter Curatel stünden, ob sie gleich mehr Ansprüche auf Entmündigung hätten.

v. Rotteck hält zwar die Bedenklichkeit der zweyten Kammer wegen der den Gemeinden zuzusprechenden Rechte der Minderjährigen für unbegründet, und aus einer falschen Voraussetzung entsprungen; dagegen die Ansicht des Commissionsberichts für vollkommen richtig; doch glaubt er, möchte die Bestimmung, ob und was für Rechte der Minderjährigen den Gemeinden zukommen sollen, füglich ins Civilrecht zu ver-

weisen seyn, welchem ohnehin, wie man wohl zu hoffen berechtigt sey, eine baldige Revision oder Erneuerung bevorstehe.

Frhr. v. Türkheim bemerkt, daß, wenn das römische Recht in dieser Beziehung noch gälte, der vorgeschlagene Satz in der Gemeindeordnung allerdings überflüssig seyn würde.

Zachariä: Die Gründe, aus welchen ich mit dem Commissionsberichte für die den Gemeinden zu ertheilende Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gestimmt habe, sind folgende.

Der Staat ist verpflichtet, diejenigen in seinen Schutz zu nehmen, welche sich selbst zu schützen nicht vermögen.

Die Gemeinden gehören unter diese Regel; erstens, weil sie nicht blos aus den dermaligen, sondern auch aus den zukünftigen Gemeindebürgern bestehen; zweytens, weil sie ihre Angelegenheiten durch die verordneten Behörden verwalten lassen müssen.

Aus denselben Gründen kann der Staat in bürgerlichen Rechtssachen auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Anspruch machen. Wie könnte man also behaupten, daß man die Gemeinden, oder die Gemeindebürger für unmündig erkläre, wenn man diese Rechtswohlthat den Gemeinden ertheile?

Jedoch, man hat eingewendet, daß so die Gemeinden an ihrem Credit, an ihrer Trauwürdigkeit verlieren.

Zuvörderst, ich wünsche nicht, daß die Gemeinden zu viel Credit haben sollen.

Sodann aber kann sich der, welcher einer Gemeinde Geld darleiht, gar leicht gegen die Einrede der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sichern. Er braucht sich nur mit Beweisen im Voraus zu versehen, daß das Geld zum Besten der Gemeinde geborgt und verwendet worden seye. Restituitur minor non tanquam minor, sed tanquam laesus. Eine Gemeinde wird nicht als solche, sondern wenn sie verletzt worden ist, in den vorigen Stand wieder eingesetzt.

Auch dafür kann ich nicht stimmen, daß die Sache der Gesetzgebung über das bürgerliche Recht überlassen werde. Unserm Landrechte ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, was die Gemeinden betrifft, unbekannt. Und auch nach dem römischen Rechte, welches bey uns das Ansehen eines Ergänzungsrechtes hat, ist es mehr als zweifelhaft, ob den Gemeinden diese Rechtswohlthat zustehe.

Frhr. v. Wessenberg: Wäre der Vorbehalt für die Gemeinden in dem Badischen Civilrechte ausgesprochen, so würde ich mit Herrn v. Rotteck auf Weglassung im vorliegenden Gesetze stimmen. Weil er aber im Landrecht nicht ausgesprochen ist, und es zweifelhaft scheint, ob die dießfällige Bestimmung des römischen Rechts bey uns geltend sey; so halte ich allerdings die Einrückung des Vorbehalts für gut, den ich als eine wahre Wohlthat für die Gemeinden ansehe.

Reg.Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein: Wenn auch das bürgerliche Recht den Gemeinden die Rechte der Minderjährigen ohne allen Zweifel zuspräche, so würde es doch nicht überflüssig seyn, dieß auch in der Gemeindeordnung ausdrücklich auszusprechen. Denn

weder alle Gemeindevorsteher seyen mit den Vorschriften des bürgerlichen Rechts bekannt, noch seyen es in der Regel diejenigen, welche den Gemeinden Geld darleihen, oder mit ihnen andere Rechtsgeschäfte eingehen.

Die Kammer erklärte sich einhellig für die Annahme des gen nach dem Commissionsantrage.

Die §. 62. und 63.

wurden ohne Bemerkung angenommen.

§. 64.

Frhr. v. Türkheim macht darauf aufmerksam, daß der von der Commission vorgeschlagene Zusatz in Betreff von Geschenken blos Wiederherstellung eines bereits in den Gesetzentwürfen vom Jahr 1819 und 1820 enthaltenen, mit den gegenwärtig gesetzlichen Vorschriften übereinstimmenden, Satzes seyn, und bezieht sich auf die Motivirung im Commissionsberichte.

v. Kettner findet darin einen Anstand, daß der vierfache Ersatz der verbotenen Zehrungen in die Gemeindskasse fließen solle, da hierdurch der Gemeinde indirect ein Strafrecht zugestanden werde, welches ihr nicht gehöre, indem alle dergleichen Polizeystrafen in die Amtskasse flößen.

Reg.Com. geh. Ref. v. Liebenstein giebt zu, daß solche polizeyliche Strafen in der Regel der Amtskasse zufliessen. — In diesem besondern Fall aber habe die Regierung gewünscht, daß diese Strafen der Gemeindskasse zukämen, ohne Zweifel aus dem Grunde, weil es immer wahrscheinlich sey, daß gar manche unerlaubte Zehrungen auf die Gemeindekassen nicht zur Anzeige kämen, und die Gemeinden für den Schaden,

den sie dadurch erleiden, durch die Strafen, welchen die bekannt gewordenen Fälle ihnen eintragen, gewissermaßen entschädigt werden.

Frhr. v. Türkheim bemerkt, daß zwar nach den bestehenden Grundsätzen, alle von dem Ermessen des Beamten abhängende Strafen, in die Amtskasse fliessen, daß es jedoch auch nach der bisherigen Einrichtung gewisse Fälle gebe, wo s. g. Legalstrafen, nämlich im Voraus auf eine Gesetzübertretung in bestimmten Maaß gesetzte Geldbußen, einer besondern Kasse zugewiesen seyen.

v. Rotteck: Derselbe Grund der Delicatesse, welcher gegen die Berathung solcher Schenkungen in de Gemeinge strettet, scheint auch deren Bedingung an die Staatsbewilligung zu verbieten. Auch möchte leicht durch Willkühr oder Ungunst eines Beamten, eine aus dem edelsten und triftigsten Grunde zugedachte Schenkung vereitelt, und dem Betheiligten eine unverdiente Kränkung zugefügt werden. Derjenige, welchem Gemeinderath und Ausschuß ein Geschenk votiren, werde desselben gewiß nicht unwürdig seyn, und gegen Uebermaaß der Freygebigkeit seye schon durch andere Gesetze vorgesorgt.

Frhr. v. Türkheim: Es läßt sich nach der Natur der Sache leicht ermessen, und die Erfahrung bestätigt es, daß bey Geschenken, auf Kosten von Gemeinheiten, welche überhaupt nur selten in ganz besondern Fällen zulässig seyn können, Mißbräuche und Collusionen nicht wohl vermieden werden können, wenn die Sache unter einigen wenigen Menschen abgethan wird.

Aus diesem Grunde wäre in jenen außerordentlichen Fällen, wo die Votirung von Geschenken aus Gemeindsmitteln wirklich an ihrem Platz seyn würde, die öffentliche Verhandlung vor der ganzen Gemeinde angemessen, wenn solches nicht der, mit dem Begriff eines Ehrengeschenks unvereinbaren, Delicatesse widerstrebte, und wegen dieser Rücksicht soll die Staatsbehörde hier an die Stelle der Gemeindeversammlung treten. Die Prüfung dieser letztern kann aber in keinem Fall dem Zartgefühle mehr, als die Verhandlung zwischen Gemeinderath und Ausschuß widerstreiten, und nicht wie eine Verhandlung vor versammelter Gemeinde, wo so leicht einzelne unzarte Aeusserungen fallen, dem zu beschenkenden anstößig werden.

Auf die, von dem hohen Präsidium gestellten Fragen, erklärte sich die Kammer:

1) für die Beybehaltung des §en nach der Redaction der zweyten Kammer, und zwar einhellig (mit Ausnahme des Landoberjägermeisters v. Kettner) und
2) für den, von der Commission vorgeschlagenen Zusatz ebenfalls einhellig (mit Ausnahme des Hofraths v. Rotteck).

§. 65.

Frhr. v. Türkheim bemerkt, daß der Vorschlag der Commission, diesen §en in den zweyten Theil der Gemeindeordnung zu verweisen, sich darauf gründe, weil die hier ausgesprochene Regel öffentlicher Versteigerung nach der Redaction der zweyten Kammer aus der Verbindung mit den Ausnahmen herausgerissen worden sey, welche in den, für den zweyten Theil der Gemeindeordnung vorbehaltenen

§§. 178. 179. und 181. des Entwurfs der Regierung enthalten sind, und daher außer diesem nothwendigen Zusammenhang gegen die Absicht als unbedingt erscheinen würde.

Reg.Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein zeigt, daß dasselbe auch in dem Entwurfe der Regierung beabsichtigt gewesen sey, und weist auf die §. 178. 179. 180 und 181. hin. Die zweyte Kammer habe aber für gut gefunden, den Grundsatz der Oeffentlichkeit bey Verkäufen, Verpachtungen und Veraccordirungen in einem eigenen §en in den ersten Theil aufzunehmen, und nur die Ausnahmen von dieser allgemeinen Regel dem zweyten Theil vorzubehalten. Die Bestimmung des §. 180 des Entwurfs der Regierung, welche die zweyte Hälfte im §. 65. der Redaction der zweyten Kammer ausmache, seye wohl in keinem Fall wichtig genug, um in dem ersten Theil des Gesetzes, der nur die Hauptsätze enthalten solle, eine Stelle einzunehmen.

v. Kettner äussert den Zweifel, ob das Wort Gemeindevermögen das bloße Stockvermögen, oder auch den Ertrag desselben in sich fasse, was in der Redaction der zweyten Kammer nicht deutlich genug ausgedrückt sey.

Reg.Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein: Hier solle nur so viel ausgesprochen werden, daß Veräusserungen, Verpachtungen ꝛc. in der Regel nicht ohne öffentliche Versteigerung geschehen sollen. Was die Frage von der Veräusserung des Gemeindevermögens selbst betreffe, so werde diese durch andere §§ des Gesetzentwurfes beantwortet, nämlich in den §§en 186. und 187

Zustimmung des Ausschusses werde immer erfordert, in wichtigern Fällen auch Genehmigung von Seiten der Gemeinde und der Staatsbehörden.

Auf gehaltene Umfrage erklärte sich die Kammer einhellig

für den Commissionsantrag.

§. 66.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein, erkennen hier eine Lücke; indem von dem Revierförster nicht gesagt seye, welcher Behörde er untergeordnet wäre.

Reg.Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein: Das Wort „aber" im zweyten Satz könnte gestrichen werden, weil es allerdings einer Zweydeutigkeit Raum gebe.

Der ganze §. sey aus mehreren §§. des Regierungsentwurfs entstanden, die Abänderungen der zweyten Kammer seyen unbedeutend. (Der Reg.Commissär weist diese nach.)

v. Kettner schlägt zu Hebung jeden Mißverstands nach dem Wort „Revierförster" den Beysatz vor:

„welcher in allen Gegenständen des technischen Forstbetriebs der betreffenden Forststelle untergeordnet ist:"

und das Wort „aber" im zweyten Satz zu streichen.

Die Kammer erklärte sich

mit dem §en nach dieser vorgeschlagenen Veränderung

einhellig einverstanden.

§. 67. und 68.

Frhr. v. Türkheim bemerkt, daß man hier an der verwickelten Materie, von den Beyträgen zu den Gemeindebedürfnissen stehe, und erläutert, unter Beziehung auf den Commissionsbericht im Allgemeinen, den Zusammenhang der hiervon handelnden §§., so wie insbesondere die Zusammenschmelzung der §§. 67. und 68.

v. Rotteck: So sehr ich die Ansicht des Commissionsberichts in so fern theile, daß die von der zweyten Kammer aufgestellte Unterscheidung zwischen gewöhnlichen und außergewöhnlichen Bedürfnissen durchaus unhaltbar, und für die Regeln des Beytrags durchaus ohne rechtlichen Einfluß sey, so glaube ich doch auch, daß der, von der Commission dafür aufgestellte Unterschied zwischen Gemeinde- und Gemarkungsbedürfnissen, obwohl eine richtige Idee ihr zum Grunde liegt, dennoch in der Anwendung auf die Beytragspflicht unrichtig gedeutet, und insbesondere zur wesentlichen Beeinträchtigung der Ausmärker seye durchgeführt worden. Zur Rechtfertigung dieser meiner Ansicht, welche ich für höchst beherzigenswerth achte, scheint mir nöthig, die Principien, wornach die Natur und der Umfang, oder die Wirkungen des, den Gemeinden auf ihrem Bann zustehenden Rechtes zu bestimmen sind, einer nähern Erörterung zu unterwerfen; bisher hat man diesen hochwichtigen Punct noch nicht gehörig ins Auge gefaßt.

Ausser dem eigentlichen Gemeindegut besitzt die Gemeinde auch ihren Bann oder ihre Gemarkung? — Welches ist die Natur dieses Rechtes, und welches sind seine Wirkungen? Je nachdem man der Idee

der Selbstständigkeit der Gemeinden huldigt, oder je nachdem man sie als bloße Anstalten des Staats betrachtet, wird man auch jenem Rechte eine größere oder geringere Bedeutung und Wirksamkeit zuschreiben; in jedem Fall kann man es nicht als Eigenthums- oder Obereigenthumsrecht, nicht einmal als eine, auf der Gemarkung ruhende Hypothek, sondern blos als ein, dem Recht des Staates auf sein Gebiet zwar analoges, jedoch immer weit beschränkteres Recht erkennen. Sollte es auch wahr seyn, daß Grundeigenthum nur vom Staat ausgehe, und daß man nur in der Eigenschaft als Mitglied einer Staatsgesellschaft, demnach blos untergeordnet unter das Gesammtrecht jener Gesellschaft, Grundeigenthum haben könne (was ich zwar läugne, indem ich blos die Sicherheit jenes Rechtes, nicht aber das Recht selbst für abhängig von dem Staatsverein erachte), so ist doch wenigstens der Gemeindeverband unnöthig zur Behauptung eines Grundeigenthums — wie unser Gesetzentwurf schon durch die Statuirung von Ausnahmen von der Gemarkungs-Eintheilung des Staatsgebiets anerkennt, und überhaupt die Natur der Dinge mit sich bringt — und es bleibt somit das Gemeindsbannrecht nach Eigenschaft und Wirkung beschränkt:

a) auf das Recht und die Verpflichtung, innerhalb der Banngrenzen die theils vom Staat übertragene, theils vom Zweck der Gemeindsverbindung abfliessende Schutz-, Ordnungs-, Bequemlichkeits-, d. h. Rechts- und Polizey- und Gesellschafts-, Gewalt auszuüben — demnach Ausschliessung jeder andern Gemeindsautorität, blos nach Maaßgabe der Gesetze und der allgemeinen Staatsorganisation.

b) Auf die nicht rechtlich hypothekarische, sondern blos factische Sicherstellung ihrer Bedürfnisse durch einen Theil des (reinen) Erträgnisses, der ihrem Bann angehörigen Gründe; in so fern nämlich, theils die allgemeine Verpflichtung ihrer Besitzer zu solchen Ausgaben, an deren Zwecken sie participiren, beyzutragen vorliegt, theils aber naturgemäß die Gemeindemitglieder näher als alle Fremde, zu deren Besitz berufen (Markloſung ist ein natürliches Recht) oder wenigstens eingeladen, oder auch fremde Käufer zum Aufschlagen ihres Wohnsitzes in der Gemeinde des Banns, worin ihr Gut liegt, bewogen sind, daher der Besitz einer ausgedehnten Gemarkung zugleich als Gewährleistung oder Hoffnungsgrund einer ansehnlichen Zahl von Gemeindebürgern, also von steuerpflichtigen Mitgliedern, erscheint; endlich

c) auf den Anspruch einer von der Staatsgewalt zu erhaltenden Anweisung auf eine von jenen Gründen zu erhebende mäßige Grundsteuer, zur Vergütung der sub. 1. aufgeführten Leistungen.

Begriffe die Mark- oder Banngerechtigkeit mehr, als das Gesagte in sich, so ließe sich gar nicht begreifen, wie man auch nur den Vorschlag hätte machen können, alle Grundstücke des Staatsgebiets ohne Ausnahme den Gemeinds-Gemarkungen zuzuweisen; und wie die bloße Lage über die Zuweisung an eine oder die andere Gemeinde entscheiden sollte. Denn dann würde jene Zuweisung ein wahres agrarisches Gesetz in der schlimmsten Bedeutung dieses Wortes gewesen seyn. Nicht einmal in dem noch heute bestehenden Verhältniß der auf bestimmte Forderungen beschränkten Grund-

herrn zu den Grundholden steht die Gemeinde zu den Besitzern der Gründe ihres Banns, vielweniger in jenem eines Miteigenthums nach einer unbestimmten, blos nach dem Bedürfniß des einen Theiles sich richtenden, d. h. also, das Eigenthumsrecht des andern im Wesen vernichtenden, Dividende.

Ich will mich vorerst auf diese allgemeinen Betrachtungen beschränken; die nächstfolgenden §§. werden den Anlaß zu specieller Anwendung geben.

Frhr. v. Türkheim: Der geehrte Redner vermißt in dem Commissionsberichte eine Erörterung des Rechtes der Gemeinden auf ihre Gemarkung; diesem Vorwurf begegne ich durch Verweisung auf Seite 82 und 83 des Berichts, woselbst von gedachtem Recht in Beziehung auf Beytragserhebung — als wovon es sich gegenwärtig handelt — gesprochen wird. Freylich ist dort nicht weitläufig davon gesprochen, indessen ist es nicht immer ein Vorwurf, bisweilen kurz zu seyn. In der angeführten Stelle wird nun namentlich das Recht der Gemeinden zu gewissen Umlagen auf alle steuerbare Objecte in der Markung keineswegs auf ein Obereigenthumsrecht der Gemeinden gegründet, sondern ausdrücklich auf die den Gemeinden als Staatsanstalten im Umfang ihrer Gemarkungen übertragenen polizeylichen und andern, das allemeine Wohl beabsichtigenden Einrichtungen und Unternehmungen. Aus dieser Uebertragung von Seiten des Staats wird die Verpflichtung derer, welche nicht Mitglieder der Gemeinden sind, zum Beytrag an solchen Aufwandgattungen abgeleitet, welche aus dieser, dem Wirkungskreis der Gemeinden, als Staatsanstalten zugewiesenen, Vorsorge entstehen.

Daß dieß übrigens nur der rechtliche Grund der Beytragspflicht sey, die positive Bestimmung derselben aber zur Vermeidung beschwerlicher und kleinlicher Berechnungen ausgleichungsweise auf einige wenige Posten beschränkt werden solle, ist in dem Commissionsberichte gesagt, und soll bey Prüfung und Abwägung der einzelnen Positionen gerechtfertigt werden.

v. Rotteck: Ich erlaube mir, hier die hohe Kammer um das Wort für einen etwas längern Vortrag zu bitten. Die Beytragspflicht zu Gemeindebedürfnissen ist ein vielumfassender, und zu vielseitigen Betrachtungen anlaßgebender, Gegenstand.

Daß nun über diesen so hochwichtigen, aber freylich auch sehr schwierige und verwickelten Gegenstand in der zweyten Kammer, sowohl von dem Herrn Berichtserstatter, als von den an der Discussion theilnehmenden Mitgliedern sehr unrichtige Grundsätze aufgestellt, und überhaupt diese Sache dort weit weniger gründlich und erschöpfend behandelt worden, als viele andere Puncte der Gemeindeordnung, das hat der hochverehrte Berichtserstatter unserer Commission in seinen umfassenden und tiefgehenden Vorträgen aufs klarste und eindringlichste gezeigt. Ich gestehe jedoch, daß ich auch mit den von ihm selbst aufgestellten Grundsätzen mich nicht vereinigen kann.

Ganz richtig bemerkt der Commissionsbericht (Seite 79), daß es mit den Gemeindeumlagen anders, als mit den Staatsumlagen, sich verhalte, daß sie nämlich nicht auf den allgemeinen Staatsverband, oder

auf die allgemeinen Staatszwecke, sondern blos auf die durch den speciellen Gemeindeverband — sey dieser nun ein selbstständiger Verein, oder eine bloße Staatsanstalt — gegründeten besondern geselligen Verhältnisse sich gründen. Die rechtliche Folge davon ist wohl die, daß den Gemeindeumlagen unterworfen ein jeder der Gemeindegesellschaft Angehörige, aber auch nur dieser, niemals also ein Fremder sey. Die unbefangene Anwendung dieses Grundsatzes auf die verschiedenen Classen von wahren oder angeblichen Gemeindeangehörigen wird das Maaß der Verpflichtung derselben deutlich kund thun.

Aber zuvor möchte noch die Frage zu erörtern seyn, nach welchem Gesetz die Beytragspflicht unter den Genossen derselben Classe Statt finde, nämlich ob, wie im Staat, nach dem Gesetz der Verhältnißmäßigkeit, oder, wie in Gesellschaften, zu besondern Zwecken nach jenem der materiellen Gleichheit? Dann in der ersten Voraussetzung, ob nach dem Verhältniß des Gesammtvermögens der Steuerpflichtigen oder blos des in der Gemarkung Liegenden? —

Ich will diese Frage nicht erschöpfend beantworten, sondern die Momente der Entscheidung blos andeuten.

Wenn der Staat auf dem Wege der directen und indirecten Staatssteuer zum Behuf der allgemeinen Staatszwecke die einzelnen Staatsbürger in annähernd dem Verhältniß ihres Gesammtvermögens belastet, so ist dieses um so gerechter, da wirklich der Staat, wenn auch nicht ganz, doch in annähernd dem Verhältniß, dem Einzelnen nach Maaßgabe seines Besitzthums nützt, nach eben diesem Maaßstabe Aufwand

für ihn macht, und also auch Ersatz fordert. (Ich sage annähernd, weil auch hier Mehreres gleich bleibt für Alle, namentlich der Schutz der Person und der Familie, wofür jedoch auch die von der Steuerlast ausgeschiedene gleiche persönliche Last der Kriegspflicht als Vergeltung mag betrachtet werden.) Was etwa das strenge Recht hier nicht geböte, wird wenigstens durch Pflicht der Billigkeit und Humanität geboten, oder mag als im Inhalt des Staatsvertrags liegender Beytrag zum gemeinen Zweck nach Kräften betrachtet werden, und es ist darüber auch wirklich kein Streit.

Anders verhält es sich mit den Zwecken der Gemeinde, als einer in den meisten Dingen ihren Mitgliedern und Angehörigen durchaus Gleiches leistenden Gesellschaft. Ich nehme vorerst den unmittelbaren polizeylichen und rechtlichen Schutz des in der Gemarkung liegenden Eigenthums — Häuser, Gründe, Werkstätten und Handelsgewölbe ꝛc. — aus, für welche natürlich ein nach Verhältniß dieses Eigenthums zu bemessender Ersatz von dem Eigenthümer zu fordern ist; ich nehme weiter die Schuldigkeit des Beytrags zu den Versorgungsanstalten aus, als welche unter einem ganz eigenen, sogleich anzudeutenden Gesetze stehet, und behaupte, daß alles Uebrige, oder weitaus das Meiste, was sonst die Gemeinden ihren Angehörigen leisten und nützen, einer jeden Person oder einer jeden Familie gleichmäßig zu gute komme, und also von Seiten des strengen Rechts — analog demjenigen, was etwa in Museen und Lesegesellschaften oder ähnlichen Privatgesellschaften geschieht — von den Mitgliedern nur ein materiell gleicher, nicht aber ein nach deren Vermögen bemessener Beytrag zu fordern ist (der Redner stellt hier

Beyspiele auf von Localanstalten und Gemeindevortheilen, welche Allen gleich zu gute kommen). Hier ist also nicht die Beytragsfähigkeit der rechtliche Maaßstab der Leistung, wie beym Staatsbürger, sondern der Genuß oder der Empfang; und nur Billigkeit und Humanität mögen solches Rechtsgesetz mildern.

Daß aber das Rechtsgesetz wirklich bestehe, geht daraus hervor, daß Niemanden einfällt, einen Gemeindebürger oder Einwohner zu Gemeindebedürfnissen, nach Maaß seines sämmtlichen Vermögens, beytragen zu lassen, sondern blos nach jenem des in der Gemarkung befindlichen. Die Kraft zum Beytrag richtet sich jedoch nach dem Gesammtvermögen, und Mancher, der in der Gemarkung seines Wohnorts wenig Besitzthum hat, mag gleichwohl wohlhabend, so wie umgekehrt, ein in der Gemeinde ansehnlich Begüterter, im Ganzen dürftig (etwa wegen Schulden an Fremde) oder nur von mittelmäßigem Vermögen seyn, also nicht die Beytragsfähigkeit oder Kraft, sondern das Besitzthum in der Gemeinde nimmt man zum Maaßstab. Man thut aber sehr unrecht daran, dieses letzte in Bezug auf diejenigen Gemeindeauslagen, welche nicht jenes Besitzthum (dessen mittelbaren oder unmittelbaren Schutz, Erhaltung, Verbesserung ꝛc.), sondern die für alle gleichen persönlichen Bedürfnisse und Bequemlichkeiten der Gemeindegenossen zum Gegenstand haben, als solchen Maaßstab zu bestimmen. Gerechter würde hier nach Köpfen oder nach Familien umgelegt, oder ein solchem Verhältniß in der Regel folgendes Octroi, eine Consumtionssteuer ꝛc., eingeführt.

Der Beytrag zu den Versorgungsanstalten macht allein hievon eine Ausnahme; und hier ist es abermal, wo ich mich gegen die Ansichten des Commissionsberichts erklären muß.

Aus dem Grund, daß gewisse Personen oder Classen der Versorgungsanstalten der Gemeinden für sich selbst nicht bedürfen, will jener Bericht (S. 30) solche Personen und Classen von der Schuldigkeit, in den Gemeindeverband einzutreten — also auch zu den Versorgungsanstalten beyzutragen (vergl. S. 84 ff.) — befreyt wissen. Ich aber sage, gerade darum, weil sie der Versorgungsanstalten nicht bedürfen, sind sie schuldig, dieselben zu dotiren, oder zu ihrer Dotirung beyzutragen. Wer dieses nicht zugäbe, müßte behaupten, daß die Armentaxe von Niemand zu bezahlen sey, als — von den Armen. Die Natur dieser Steuer bringt aber mit sich, daß die Reichen sie entrichten, also in eben dem Verhältniß mehr daran zahlen, als sie für sich derselben weniger bedürfen. Es ist nämlich die Versorgung der Armen eine allgemeine Staatslast, entsprungen nicht allein aus Humanitätspflicht, sondern zugleich auch aus dem Eigenthumsrecht, weil die Ausschließung der Nichtbesitzer von dem Nutzungsrecht des Grundes und Bodens, worauf sie geboren wurden, und das Strafrecht gegen Verletzer des Eigenthums jene nothdürftige Versorgung der Mittellosen zur Bedingung des Rechtsbestandes haben. Je mehr Eigenthum also ein (Staats-) Bürger hat, einen desto größern Beytrag ist er zur Armenkasse schuldig; und es muß, so lange nicht der Staat solche Armentaxe unmittelbar von allen Staatsbürgern, und nach dem Maaßstabe ihres Gesammtvermögens einfordert, so lange er also seine eigene Schuldigkeit gemäß eines — im Allgemeinen so ziemlich richtigen — Austheilers nach Gemeinden, diesen Gemeinden in Bezug auf ihre näheren Angehörigen (jedoch im letzten Grund aus Staats-, nicht aus Gemeinderecht) zutheilt, ein jeder Staats-

bürger als schuldig erkannt werden, wenigstens in Bezug auf diese Beytragspflicht, einer Gemeinde sich zugesellen, und zwar vorzugsweise der Gemeinde seines Wohnorts. Die Befreyung von der Schuldigkeit, in einen Gemeindeverband als activer Bürger sich einzulassen, kann nur als Loszählung von den Rechten, welchen zu entsagen man befugt ist, nicht aber als Loszählung von allgemeinen staatsbürgerlichen Pflichten gemeint seyn.

Betrachten wir nun nach dem bisher Gesagten die factischen und Rechtsverhältnisse der verschiedenen Classen von Gemeindeangehörigen, so ergeben sich, in Bezug auf die Gemeindesteuerpflicht, nachstehende Grundsätze:

I. Gemeindebürger.

Die Verpflichtung derselben zu Gemeindesteuern bey Unzulänglichkeit des Gemeindeguts bedarf keines Beweises. Aber ich behaupte, daß ihre Schuldigkeit dem strengen Rechte nach — mit Ausnahme der Vergütung für den Schutz der in der Gemarkung liegenden Realitäten, in welcher Beziehung sie mit den Ausmärkern in eine Classe gehören, und mit Ausnahme der Beytragspflicht in die Armencasse — meist eine nach Personen oder Familien, nicht nach dem Vermögen zu vertheilende ist, ich behaupte es nämlich, um einen nach verschiedenen Folgerungen wichtigen Rechtsgrundsatz festzustellen; aber ich bemerke zugleich, daß

Erstens Billigkeit und Humanität selbst da, wo das strenge Recht es nicht fordert, statt der Gleichheit der Vertheilung eine verhältnißmäßige sich gerne werde gefallen lassen.

Zweytens, daß der ideal vorhandenen Schuldigkeit nach Köpfen oder Familien schon dadurch zum großen Theile entsprochen wird, daß jeder Bürger,

ohne Unterschied, den ihm zugehörigen Antheil von dem Ertrag oder dem Werth des Gemeindeguts, brevi manu, in die Gemeindekasse einwirft. Denn solcher Antheil — abgesehen von den nach besondern positiven Titeln den Einzelnen zugewiesenen Allmendnutzungen — ist idealisch für jeden Bürger ein gleicher; es hat also bis zum Betrag solches Antheils ein jeder das Gleiche entrichtet.

Drittens: Daß auch außer dem den Realitäten widerfahrenden Schutze noch verschiedene andere Gemeindevortheile, z. B. der Schutz der fahrenden Habe, der Gewerbegehülfen, des Gesindes ꝛc., den Reichen mehr als den Aermeren zukomme, demnach eine größere Vergeltung anspreche, und endlich

Viertens, daß in Bezug auf die Armenversorgung jeder Bürger nach strengem Recht einen nach seinem sämmtlichen Vermögen zu bemessenden Beytrag zu leisten hätte, daß also, wenn man einen solchen von ihm nur nach Maaßgabe seines in der Gemarkung liegenden begehrt, er dadurch beträchtlich gewinne, so daß Alles zusammen genommen, „es eine vielfach unbillige Forderung wäre, die gleiche Vertheilung der Gemeindesteuerlast auf die Familien der Gemeindebürger, obschon sie idealisch allerdings rechtsbegründet ist und bleibt, in der Praxis zu verlangen, und daß vielmehr die verhältnißmäßige Vertheilung wenigstens als Regel, wonach die Statuirung billiger Ausnahmen für einzelne Gattungen von Umlagen gleichwohl vorbehalten bleibt — gelten müsse."

II. Die zweyte Gattung der Gemeindeangehörigen sind die nichtbürgerlichen Einwohner (versteht sich, welche sui juris sind, demnach mit Ausschließung des Gesindes ꝛc., welches indessen, als den Herren zur Last liegend, und von den Herren in der Beytrags-

pflicht zu vertreten erscheint). Hier gestehe ich nun, daß ich durchaus keinen Unterschied zwischen der Beytragspflicht dieser Einwohner von jener der activen Bürger erkenne. Alles, was diese letzten von der Gemeinde genießen, das genießen und bedürfen auch jene, mit Ausnahme des Stimmrechts in der Gemeinde, und der Wählbarkeit zu Gemeindeämtern, welche aber keinen pecuniären Werth haben, und von jenen bloßen Einwohnern entweder gar nicht begehrt werden, oder gesetzlich noch nicht erworben sind. Alles Andere, Schönheits-, Reinlichkeits-, Sanitäts-, Schul-, Kirchen-, Sicherheits- und Rechtsanstalten genießen die Einwohner mit, und sind vom Staate sogar angewiesen, sie bey der Gemeinde ihres Wohnorts zu genießen; blos die Unkosten auf die Verwaltung und Erhaltung des Gemeindeguts könnte man davon ausnehmen; ja nicht einmal dieses, weil jene Erhaltung und Verwaltung nothwendig ist, um die früher gedachten Anstalten zu erschaffen, oder in Wirksamkeit zu setzen. Hätten die Gemeinden ihr Gesammtgut nicht hergegeben zur Dotirung solcher Anstalten, so müßte der Staat aus dem Vermögen der Staatsbürger solche errichten; er benutzt nun die durch Gemeindevereine geschaffenen Schutz- und Bequemlichkeitsanstalten, Autoritäten, Gebäude, Diener u. s. w., und überträgt oder überläßt ihnen einen Theil desjenigen, was Er selbst und unmittelbar zu leisten schuldig wäre, wenn jene Gemeindeanstalten ermangelten. Aber indem er den bloßen Einwohner oder Staatsbürger z. B. anweist, bey den Gemeindeautoritäten Schutz und Recht in unterster Instanz zu nehmen, die Schulen und Kirchen der Gemeinde zu benutzen, die Wohlthat aller Localpolizeyanstalten, z. B. der Feueranstalten, mit zu genießen, kann er wohl nicht wollen, daß solche Anweisung unentgeltlich sey, d. h. daß die

Gemeinden ohne Ersatz ihre Wohlthaten den Einwohnern spenden sollen. Die Einwohner werden also von Rechtswegen zu einem Ersatz angehalten, der, im Verhältniß mit den Nutzungen stehend, d. h. dem Beytrage der Gemeindebürger durchaus gleich ist. (Gleichniß von einem Museum oder Lesegesellschaft, wo auch die außerordentlichen und temporären Mitglieder, obschon sie kein Stimmrecht in der Gesellschaft haben, und keine wahren Mitglieder derselben sind, gleichwohl einen gleichen, ja oft und billig einen noch höhern Beytrag, als die ordentlichen Mitglieder leisten). Da jedoch die wirklichen Gemeindebürger schon zum vorhinein durch Widmung ihres Gesammtguts zum Gemeindedienst eine Steuerrate bezahlt haben, so muß von den Einwohnern ein Aequivalent dieser brevi manu Zahlung zum Voraus an die Gemeindekasse entrichtet, und dann, wenn weitere Umlagen nöthig werden, nach demselben Fuß, wie von den Gemeindebürgern (nur daß diesen, wie sichs von selbst versteht, ihre Bürgernutzungen als Vermögens- oder Einkommenstheile aufzurechnen sind) beygesteuert werden. Es wäre selbst billig, daß diejenigen Einwohner, welche zwar keine Realität in der Gemeinde — also keine Basis der unmittelbaren Steuerpflicht dahin haben — allein gleichwohl vermöglich sind, eine dem mittleren Steuerbetrage der Bürger gleiche Summe als Steuer entrichteten, worüber ein näheres Reglement wegen der Fassionen oder Berechnungen, dann wegen der Staatsdiener ꝛc. zu entwerfen wäre.

III. Ich komme endlich auf die Ausmärker, welche mit einer auffallenden Strenge sowohl im Entwurf der Regierung, als in den Commissionsberichten beider Kammern, und in den Schlüssen der zweyten Kammer behandelt erscheinen. Nach dem, was ich schon

früher über die Natur des Bann- oder Markungsrechtes der Gemeinden gesagt habe, ist klar, daß die Anforderung der Gemeinde an die Besitzer der Liegenschaften ihrer Gemarkung als solche sich auf zwey Titel beschränke, nämlich

a) auf die verhältnißmäßige Beytragspflicht zu den, auch den Liegenschaften zu Gute kommenden, allgemeinen Polizey- und Rechtsanstalten, und

b) auf die besondere Schuldigkeit des Beytrags zu denjenigen Auslagen, welche eigens die Erhaltung oder bessere Benutzung der Grundstücke zum Gegenstande haben (wie z. B. Wege, Bannwarte u. s. w.). Diese zwey Titel werden befriedigt durch eine nach verständiger Schätzung ihres Umfangs und ihrer rechtlichen Wirkung bemessene, jedoch nicht von der Gemeinde, sondern von der Staatsgewalt zu bestimmende Grundsteuer, welche sonach jeder Besitzer eines Gemarkungsstücks, — ohne Unterschied, ob Bürger, Inwohner oder Ausmärker — zu bezahlen hat. Ich bemerke dabey, daß der Umstand, ob die Gemeinde reich oder arm, verschuldet oder schuldenfrey, viel oder wenig steuerbare und vermögliche Bürger zählend, gut oder schlecht administrirt, mehr oder weniger von factischen Unglücksfällen, Bedrückungen, Verlusten (in der Eigenschaft als Gemeinde) betroffen, an mehr oder weniger Bedürfnissen leidend ꝛc. sey, auf die Schuldigkeit der Ausmärker (und überhaupt aller Grundbesitzer als solcher) von durchaus gar keiner rechtlichen Einwirkung ist. Denn es läßt sich durchaus kein Rechtsgrund erdenken, warum ein Grundstück darum mehr Steuer zahlen müsse, blos weil es

in diesem oder jenem Gemeindebann gelegen ist, und warum einer, dessen Gründe in 10 Gemeinden vertheilt liegen, schwerer solle angelegt seyn, als wenn sie in einer Gemarkung vereinigt wären. Zwar die Vergütung der auf die Erhaltung der Gemarkung z. B. gegen Wassergewalt, oder auf Unterhaltung von Güterwegen oder auf Wildhut ꝛc. zu verwandelnden Unkosten wird nach localen Umständen auf eine höhere oder niederere Summe sich belaufen — weßwegen die Regierung nach Erwägung solcher Umstände die Dividende aussprechen wird; aber für Rechtsschutz und Polizey, insofern diese als von der Staatsgewalt emanirend betrachtet werden, soll kein Grundstück mehr als das andere bezahlen, daher die Gemeindegrundsteuer so ziemlich gleich im ganzen Lande seyn.

Die Gemeindeausgaben — die obigen zwey Rubriken ausgenommen, welche offenbar nicht sehr erheblich sind — gehen nicht die Gemarkung oder die Gründe derselben, sondern die Personen, oder Familien, die im Gemeindevereine begriffen sind, an. Durch den Gemeindeverband erhält die Gesammtheit nur ein Recht auf ihre Glieder, oder auf die Genossen der ihren Gliedern gewährten Vortheile — nicht aber auf Gründe oder auf Fremde, die im Besitz dieser Gründstücke sind. Solche fremde Besitzer verlangen und bedürfen durchaus keines Gemeinderechts, und keines Vortheils der Gemeinde. Nur rechts- und polizeylichen Schutz für ihren Grund, wofür, wie gesagt, eine billige Grundsteuer zu entrichten ist, aber nichts für ihre Person, oder für ihre Familie. Für diese sind sie schon sonst irgendwo entweder als wirkliche Gemeindebürger oder als Einwohner in einem rechtlichen Verband, und zu denjenigen Beyträgen verflichtet, welche von

solchem Verband die rechtliche Folge sind: man kann ohne Abgeschmaktheit sie nicht anhalten, allenthalben, wo sie ein liegendes Gut besitzen, zugleich persönliche Lasten, oder welche durch persönliche Zwecke und Vortheile begründet sind, zu tragen, Tributpflichtige von fremdem Gemeinwesen zu werden, von welchen sie nichts begehren und nichts erhalten, und in deren Haushalt ein zählendes Wort zu sprechen ihnen nimmer vergönnt ist.

Wenn man die Ausmärker weiter, als oben bestimmt worden, zur Theilnahme an Gemeindelasten zwingt, so hört der That nach, ihr Eigenthum auf. Es hängt nämlich alsdann ab von der Wirthschaft und von dem Willen einer ihnen fremden Persönlichkeit, der Gemeinde nämlich, die in jener Gemarkung wohnt. Die Lasten, die man ihnen aufbürdet, mögen dann leicht das ganze Erträgniß des Grundes, ja dessen ganzen Werth verschlingen. Es hat also gar keinen Werth mehr, weil nur einen prekären. Ich setze den Fall: Die Bürger und Einwohner einer Gemeinde besitzen ein Capital von 100,000 fl. die Ausmärker von 10,000 fl. Ein etwas anhaltender Krieg verursacht der Gemeinde Unkosten im Betrag von 110,000 fl. (Sie haben nämlich z. B. gefrohnet, geliefert, verpflegt u. s. w. für jenen Betrag, oder sie haben ihren Mitgliedern jene Leistungen als Forderungen an die Gesammtheit zu gut geschrieben); jetzt rechnen sie mit den Ausmärkern ab, welche nicht in natura leisten konnten, indem etwa ihre Grundstücke verpachtet waren, und blos den Pachtschilling trugen, oder weil sie kein Haus und keinen eigenen Heerd in der Gemeinde zur Aufnahme von Gästen besaßen. Das Resultat der Liquidirung wird seyn, daß Jeder den vollen Werth seiner Gründe bezahlen muß: aber die

Ortseinwohner haben eine gleich starke Gegenrechnung, und erhalten daher jeden Werth zurück, nur die Ausmärker zahlen definitiv. Auf ihren Nacken ist im Grund die ganze Last gewälzt.

Wer wird bey solch einem Rechtsverhältniß ein Grundstück in einer fremden Gemarkung kaufen wollen? Und welchen Vortheil hätte sodann solche räuberische Maxime den Gemeindebürgern selbst gebracht, welche sie angeblich begünstigen soll? Abgesehen davon, daß viele von ihnen gleichfalls Ausmärker in anderen Gemeinden sind, also dort dasselbe Unrecht, denselben Druck erfahren; so wird schon durch die verminderte Concurrenz beym Verkauf der Grundstücke einer Gemarkung — zumal einer armen, und die ganze Maßregel soll doch vorzugsweis zum Frommen solcher armen Gemeinden dienen — ein Unwerth der Grundstücke allda erzeugt werden, welcher allein hinreicht, die Mitglieder jener Gemeinde zu verderben. Fortan haben sie geringen Credit — ihre Grundstücke geben wenig hypothekarische Sicherheit mehr — und wenn sie als Schuldner der gerichtlichen Execution anheimfallen, so müssen sie ihre Gründe um einen Spottpreis in fremde Hände gehen sehen. Wo bleibt jetzt ihr Gewinn von der Plünderung der Ausmärker? — Ich wiederhole demnach meinen Grundsatz: Gemeinden sind Vereine von Personen, und bestreiten ihr Bedürfniß, in so weit ihr Gemeindegut nicht hinreicht, aus Umlagen auf die Glieder ihres Vereins, und auf die Genossen der gemeindegesellschaftlichen Vortheile. Ihr Recht auf die Grundstücke ihrer Gemarkung erstreckt sich nicht weiter als bis zum Ersatz der auf dieselben — theils von Staatswegen, theils der Gründe selbst wegen — gemachten Auslagen, und hat also sein be-

stimmtes, von der übrigen Wirthschaft der Gemeinde ganz unabhängiges Maaß. Die Ausmärker sind also blos zu diesem, gesetzlich zu bestimmenden Maaße des Beytrags verbunden, und dagegen frey von allen Umlagen, die blos aus dem Bedürfniß und aus dem Beschlusse der ihnen fremden Gemeinde hervorgehen. Den Gemeinden sind die Ausmärker nicht steuerpflichtig, sondern blos dem Staate. Ich behalte mir vor die Anwendung dieses Grundsatzes auf die einzelnen im Gesetzentwurf vorkommenden Gattungen der Gemeindeausgaben in der Folge der Discussion zu machen, und erlaube mir vorerst die nachstehenden Sätze als Verbesserungsvorschläge der betreffenden Gesetzesartikel in Vorschlag zu bringen.

1) Die Gemeindeausgaben werden bestritten zuerst aus den, nach Abzug der den Ortsbürgern (d. h. den Genußberechtigten) zustehenden Bürgernutzungen noch übrigen Erträgnissen des Gemeindevermögens.

2) Ortseinwohner (Ehrenbürger nach dem Entwurfe der zweyten Kammer) d. h. die nicht bürgerlichen Gemeindegenossen (überhaupt die ihren ständigen Wohnsitz aufgeschlagen haben in einer Gemeinde, wo sie nicht Bürger sind,) bezahlen alljährlich eine Steuer in die Gemeindekasse, gleich der Summe der unter Nr. 1. bezeichneten Gemeindegutserträgnisse dividirt durch die Zahl der wirklichen (oder nach einer Durchschnittszahl von gewissen Jahren zu berechnenden) Gemeindebürger. Staatsdiener und Pensionirte sind von dieser Auflage frey. Auch die an eine Gemeinde blos der Versorgung willen Gewiesenen, nicht minder die daselbst nur zeitlich Wohnenden, sind davon frey.

3) Die Staatsbehörde autorisirt die Gemeinde, von den Eigenthümern aller ihrem Bann angehörigen Gründe und Häuser — ohne Unterschied, ob Bürger, Ein-

wohner oder Ausmärker — eine jährliche directe Steuer zu erheben, bemessen nicht nach dem Bedürfnisse der Gemeindekasse, sondern nach dem billigen Anschlage der eigens auf die Gemarkung als solche sich beziehenden Gemeindeausgaben. In keinem Fall darf diese Steuer über den vierten Theil der an den Staat zu entrichtenden Grundsteuer betragen.

4) Alles weitere Bedürfniß der Gemeinde wird durch Umlagen bestritten, welche gleichmäßig alle Einwohner, ohne Unterschied, ob Gemeindebürger oder nicht — jedoch keineswegs die Ausmärker — treffen, und deren Gattung und Maaß die versammelte Gemeinde (mit Zuziehung der Einwohner,) abhängig von der Genehmigung der Staatsbehörde, bestimmt. Für Nichtmitglieder der Gemeinde wird eine mittlere Durchschnittssumme des Beytrags (nämlich hervorgehend aus der Division der Bedürfnißsumme durch die Zahl der Beytragspflichtigen) bestimmt.

Frhr. v. Türkheim: Die von dem Herrn Hofrath v. Rotteck so eben mit vielem Scharfsinn vorgetragenen Ansichten, welche jedoch wohl etwas paradox genannt werden dürften, stellen dem im Commissionsbericht ausgeführten System über die Beyträge zum Gemeindeaufwand ein anderes, ganz abweichendes, gegenüber. Ich muß mich auf das erstere berufen, und kann dem letztern hier nicht Punct für Punct nachfolgen, sondern nur Einiges über die Hauptsätze desselben bemerken, und muß im Uebrigen die Entscheidung zwischen beiden Systemen einer reifern Prüfung überlassen.

Die Beytragspflicht zu Gemeindeumlagen will der geehrte Redner nicht nach dem Gesetz der Verhältnißmäßigkeit, sondern nach jenem der materiellen Gleichheit,

d. h. nach Köpfen oder Familien, bestimmt wissen. Ich sehe hierin keinen Unterschied zwischen Staats- und Gemeindeumlagen, und daher auch keinen Grund, warum es bey letztern anders gehalten werden solle, als bey erstern. Es ließe sich durch eine Reihe von Beyspielen zeigen, daß der Aufwand der Gemeinde so gut wie jener des Staats nicht durchgängig, aber großentheils den Einzelnen nach dem Verhältniß ihres Vermögens Vortheil bringt, und nicht in dieser Beziehung, nicht hinsichtlich des Verhältnisses des Beytrags, sondern blos hinsichtlich der Beytragspflichtigen selbst ist in dem Commissionsberichte auf einen Unterschied zwischen den Umlagen des Staats und der Gemeinden aufmerksam gemacht worden. Ich will aber mit einer solchen Vergleichung nicht aufhalten, denn nicht darin liegt der Grund der Umlagen nach dem Maaßstab des Vermögens, daß auch ihre Verwendung den Contribuenten immer im nämlichen Verhältniß zu Statten kommt, sondern darin, daß in der Staatsanstalt, wie in dem Staat selbst, weil, so wie dieser alle Zwecke der bürgerlichen Gesellschaft umfaßt, und ein allgemeiner Verein ist, jedes Mitglied nach seinen physischen und moralischen Kräften beyzutragen schuldig ist, was bey besondern Gesellschaften für einzelne Zwecke nicht der Fall seyn kann. Uebrigens ist in dem Commissionsberichte bemerkt, daß im Staat, wie in der Gemeinde, bey der Unmöglichkeit der Ausmessung des unmittelbaren und mittelbaren Vortheils jedes Einzelnen bey dem Aufwand der Gesammtheit die Billigkeit nur in einem angemessenen Verhältniß von directen und indirecten Besteuerungen, so wie durch besondere Umlagen in besonderen Fällen gesucht werden kann, und der Vorschlag, die Gemeindebedürfnisse zum Theil durch Octrois zu

decken, ist nicht neu, und nicht dem System des Gesetzentwurfs und des Commissionsberichts entgegengesetzt, sondern darin bereits enthalten.

Was die Beyträge zu Versorgungsanstalten betrifft, für welche Herr Hofrath von Rotteck eine besondere Regel aufstellen will, so macht er mit Unrecht den in dem Commissionsberichte ausgeführten Grundsätzen den Vorwurf, daß die Befreyung jener Personen, welche dieser Versorgungsanstalten nicht bedürfen, von der Verpflichtung, einer Gemeinde anzugehören, und in derselben Zeit zu solchen Anstalten beyzutragen, so viel heiße, als daß eine Armentaxe von Niemand, als von den Armen gezahlt werden müßte. Dies paßt wohl eben so wenig, als wenn man mir entgegenhielte, ich wollte Brandentschädigungen blos von Abgebrannten oder Entschädigung für zu Grund gegangene Schiffladungen blos von Schiffbrüchigen bezahlen lassen, weil ich behauptet habe, daß die Beyträge dazu blos von jenen zu bezahlen seyen, welche in dem Brandversicherungsverband oder in der Seeassecurranzgesellschaft stehen.

Den Gründen, welche für die Behauptung der Beytragspflicht aller Ortseinwohner als solcher, wenn sie auch nicht Gemeindemitglieder sind, angeführt werden, weiß ich, ohne mich zu wiederholen, nichts wesentliches entgegenzusetzen, als das, was hierüber bereits ausführlich im Commissionsberichte enthalten, und meines Erachtens in der so eben vernommenen Rede nicht widerlegt worden ist. Es läßt sich in der Hauptsache auf folgende, einfache Betrachtung zurückführen, welche um so einleuchtender wird, je kürzer sie gefaßt, — in je weniger Worte sie gehüllt wird. Alles, was Gegenstand des Aufwandes in einem einzelnen Theil des Staatsgebietes, Gemeinde genannt, wird, bezieht sich entweder auf un-

mittelbare Veranstaltungen des Staats, oder auf die Angelegenheiten eines engern und besondern Vereins. Der Aufwand der ersten Gattung muß sich daran erkennen lassen, daß er aus allgemeinen Staatsmitteln bestritten, weil er nicht der zufälligen Steuerkraft des Ortes, wo er vorfällt, überlassen werden darf. So lange der Staat eine Ausgabe nicht auf allgemeine Mittel übernimmt, erklärt er sie für eine Angelegenheit des besondern Vereins, welche nur von den Mitglieder desselben bezahlt werden muß. In diesen besondern Verein gehört man noch nicht dadurch, daß man an einem Ort wohnt, denn man kann und darf in diesem Falle nur an einem Ort im Staat wohnen wollen, und wird in den besondern Verein daselbst nicht gezwungen. Diejenigen, welche nur zufällig in einem Staat wohnen, ohne dem Gemeindeverband anzugehören, mögen von den besondern Anstalten desselben ausgeschlossen werden; manche derselben sind freylich von der Art, daß man sie Fremden nicht verschließen kann, aber wenn man an einem Ort, welchen man nicht verschließen kann, etwas veranstaltet, das Aufwand erfordert, wie z. B. eine Beleuchtung, so kann man Andere weder weggehen heissen, noch mitzahlen lassen. Ein großer Theil dieser Localanstalten ist aber, wie schon früher gezeigt wurde, von der Art, daß man wirklich Fremde davon ausschließen, oder für den Mitgenuß einen besondern Beytrag bezahlen lassen kann, und andere sind von der Art, daß zwar diese Ausschliessung nicht möglich ist, dennoch aber solche, welche dem engern Gemeindeverband nicht angehören, nach ihren individuellen Verhältnissen nur selten davon Gebrauch machen; in jedem Fall sind sie in dieser Beziehung ganz passive Gäste, und wenn solche Anstalten ihnen nicht gleichgültig und unnöthig sind, so werden sie schon selbst die Aufnahme in die Gemein

schaft suchen, um dabey eine thätige Mitwirkung zu erhalten.

Hinsichtlich des Verhältnisses der Ausmärker, ist vorhin schon bemerkt worden, daß der Grund der von ihnen geforderten Beyträge auf einer, der Gemeinde als Staatsanstalt übertragenen, Verwendung auf die Gegenstände ihres Besitzes (versio in rem) beruht, und die in das Gesetz aufgenommenen Bestimmungen hierüber als eine Composition — eine ausgleichende Vereinfachung — zu betrachten sind.

Was die besondern Vorschläge des Herrn Hofraths v. Rotteck betrifft, so bleibt ihm anheimgestellt, ob er sie punctweise zur Berathung bringen will; ich glaube aber, daß wenn ihre Basis fällt, sie auch nicht mehr einzeln zur Sprache kommen können.

Zachariä: Man kann im Streitsprechen zwey Wege einschlagen. Entweder man kann dem Redner, dessen Meinung man nicht theilt, Schritt vor Schritt folgen, seye es nun ihn zu widerlegen, oder sich mit ihm zu verständigen — oder man kann die entgegengesetzte Meinung vertheidigen, das Urtheil dem Richter überlassend.

Ich werde den letztern Weg einschlagen. Denn so sehr ich auch wünsche, mit dem verehrlichen Mitgliede für Freyburg immer eines Herzens und Sinnes zu seyn, so ist doch unter uns, was die Verfassung der Gemeinden betrifft, nur Feindschaft und Zwiespalt.

Die Vorträge dieses verehrlichen Mitgliedes enthalten zwey Hauptgegenstände. Den ersten betreffend sprach der verehrte Redner von dem Verhältnisse der Gemeinde zu den Ausmärkern. Den zweyten anlangend von dem Maßstabe, welcher bey der Umlage

des Gemeinde- und des Gemarkungsaufwandes zu beobachten sey.

In dem ersten Theile des Vortrages war von dem Bannrechte der Gemeinden über die Gemarkung, als dem Rechtsgrunde der Gemarkungsumlagen, die Rede. — Allein ich kenne ein solches Zwangs- und Bannrecht in dem behaupteten Sinne überall nicht. Was der Gesetzentwurf „Gemarkungsumlagen" nennt, sind in der That allgemeine Staatsauflagen auf das Grundeigenthum, welche nur in Beziehung auf die Art, wie sie erhoben oder vertheilt werden, jenen Namen führen (der Redner zeigt das an den einzelnen, in dem Entwurfe aufgeführten Arten.)

In dem zweyten Theile handelte der verehrte Redner von dem Maßstabe, nach welchem die Umlage der Gemeindelasten von Rechts wegen geschehen sollte. Auch da kann ich nicht mit den Ansichten einverstanden seyn, welche er von den einzelnen Classen der Betheiligten aufstellte.

Betrachtet man die Gemeinheiten als Gesellschaften, so ist es ganz folgerichtig, die einzelnen Gemeindeglieder in der Regel nach den Köpfen steuern zu lassen. Aber so wie man sie für Staatsanstalten hält, sind die Gemeindeausgaben ganz nach denselben Regeln, wie andere Staatslasten auf die Gemeindeglieder zu vertheilen.

Sodann für die nichtbürgerlichen Einwohner eines Orts nehme ich das altdeutsche Gastrecht in Anspruch. Sie sind Gäste, welche noch überdieß Aufenthalt und Kost redlich bezahlen. Auch sollen sie ja nach andern Vorschriften des Entwurfs nicht von einem jeden Beytrage frey seyn.

Was endlich die Ausmärker betrifft, so ergibt sich deren Beytragspflichtigkeit zu den Gemarkungslasten,

d. h. zu den dem Staate zu entrichtenden Grundabgaben, welche nach Gemarkungen erhoben, oder vertheilt werden, so wie der Maaßstab, nach welchem die Beyträge der Ausmärker zu bestimmen sind, aus dem über den ersten Theil der Rede Gesagten, von selbst.

Hofrath v. Rotteck: Einige wenige Worte seyen mir als Erwiederung auf die gegen meine Anträge erhobenen Einwendungen erlaubt:

Daß die Versorgungsanstalten der Gemeinden eine Art von Assecuranzanstalt für die Betheiligten seyen, läugne ich, denn sie vertreten die Stelle der dem Staat selbst obliegenden Armensorge. Nicht als Genosse einer Gemeinde, sondern als Staatsgenosse, hat der Dürftige Anspruch auf Unterstützung. Daher bleibt immer die Schuldigkeit der Wohlhabenden, ohne Unterschied, ob sie Gemeindemitglieder seyen oder nicht, solche Versorgungsanstalten zu dotiren. Der Staat adoptirt die gesellschaftliche Versorgungsanstalt, aber er spricht darum die Nichtgemeindeglieder nicht frey von ihrer, aus dem staatsbürgerlichen Verhältniß abfließenden, Pflicht des Beytrags zum Armenpfennig.

Ganz unrichtig ist die Behauptung, daß der Nichtbürger weniger Theilnahme habe an den Localanstalten, als der Bürger. Alles ist hier zwischen beiden gleich, wie die unbefangene Betrachtung der einzelnen Anstalten — jene der Versorgung ausgenommen — zeigt, und wie ich nicht umständlich wiederholen will.

Gegen den Herrn geh. Hofrath Zachariä bemerke ich, daß allerdings ad 1. der Staat befugt ist, von allen Grundstücken Beyträge für Staatszwecke zu

fordern; nicht aber die Gemeinde; und daß die letzte nichts anders, als das von mir früher genau beschriebene Bannrecht habe. Warum sollte der Staat die Gemeindebedürfnisse eben auf die Grundstücke der Gemarkung repartiren? Eigentliche Staatsbedürfnisse sollen unter allen Genossen des Staats, Localbedürfnisse aber nur unter den Genossen ihrer Befriedigung vertheilt werden. Die Gemeinde dafür anweisen wollen an die Gründe ihrer Gemarkung, wäre ein wahres agrarisches Gesetz, welches diese Gründe zur Hypothek machte für eine fremde Schuld, oder welches ein Miteigenthum constituirte zwischen der Gemeinde und den Grundbesitzern, welches also das Eigenthum der letzten aufhöbe, indem es seinen Umfang abhängig machte von dem Bedürfniß der Gemeinde. 2) Auch wenn man die Gemeinde als Staatsanstalt betrachten wollte, blieben meine Ansichten wahr; denn wie könnte wohl der Staat die Erhaltung einer Anstalt, z. B. einer Universität, den in einem gewissen Bezirk umherliegenden Grundstücken aufbürden? — Er kann es nur entweder allen Staatsangehörigen als solchen im ganzen Staat, oder den Theilnehmern an den Vortheilen der Staatsanstalt nach dem Maaß dieser Theilnahme. Was weiters geschähe, wäre willkührlicher Raub des Eigenthums.

Endlich bemerke ich noch, daß das angerufene Gastrecht — eine mehr den uncultivirten Völkern eigene, weil dort auch selten angesprochene Tugend — wohl zu vorübergehenden Gewährungen, nicht aber zu bleibender Aufnahme in den Mitgenuß verpflichten kann, und daß es sehr unbillig wäre, zu Gunsten von meist wohlhabenden nichtbürgerlichen Einwohnern

ein die Last der armen Gemeindeglieder vermehrendes bleibendes Gastrecht in Anspruch zu nehmen.

Doch so viel ist klar, daß meine Verbesserungsvorschläge, da sie ganz neue Ansichten aufstellen, nicht sofort zur Discussion und Schlußfassung reif sind. Ich glaube daher, daß wenn die hohe Kammer sie nicht unbedingt zu verwerfen für gut findet — und ich glaube allerdings, daß sie einer Erwägung werth sind — nichts anders übrig bleibe, als sie zurück zur Commission zu verweisen, um von daher ihre Begutachtung zu erhalten.

Frhr. v. Türkheim erklärt sich vordersamst gegen die Zurückverweisung an die Commission, so lange sich nicht Stimmen in der Kammer zur Unterstützung der Grundsätze erheben, worauf die gemachten neuen Vorschläge beruhen, wovon aber bisher nichts zu bemerken gewesen seye, indem es sonst nur Zeitverlust wäre, sich mit dem Detail von Anträgen aufzuhalten, deren Grundlage nicht als richtig anerkannt, vielmehr überall nur bestritten worden seye.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein, glauben daß die Commission mit ihren eigenen Grundsätzen in Widerspruch seyn würde, wenn sie auf die von dem Hofrath v. Rotteck vorgetragenen eingienge.

Frhr. v. Falkenstein: Es wäre gegen das eigene Interesse der Gemeinden, den nichtbürgerlichen Einwohnern Steuern aufzulegen. In der Regel sind solche Einwohner von der vermöglichern Classe. Würde man ihnen nun mit Auflagen beschwerlich fallen, so möchten sie leicht anderswo sich niederlassen.

Um sie an sich zu ziehen, und die Vortheile, welchen ihr Aufenthalt den Gemeinden verschafft, sich zu sichern, können die Gemeinden nichts besseres thun, als ihnen den Aufenthalt so angenehm als möglich zu machen.

v. Rotteck fragt den Frhr. v. Falkenstein: Wohin denn jene Ortseinwohner gehen würden, wenn das Gesetz im Allgemeinen ausspräche, daß sie an jedem Ort zu den Gemeindelasten beytragen müßten. So unerträglich würde doch die Last, welche jeder Gemeindebürger zu tragen habe, nicht seyn, daß jene vermöglichern Einwohner lieber den Aufenthalt außer Lands wünschen sollten, als in irgend einer Gemeinde im Land.

Frhr. v. Falkenstein: Er könne sich immer noch dergleichen mögliche Fälle denken.

Auf die vom hohen Präsidium gestellten Fragen, wurde

beschlossen:

1) mit 12 gegen 2 Stimmen (v. Wessenberg und v. Rotteck) die v. Rotteck'schen Anträge zur Begutachtung an die Commission nicht zurück zu geben;

2) dagegen einhellig die beiden §§. nach dem Commissionsantrag anzunehmen.

§. 69. (ad lit. a)

Reg. Com. geh. Ref. von Liebenstein hält den vorgeschlagenen Beysatz für zweckmäßig; auch in der zweyten Kammer sey ein solcher Beysatz von meh-

reren Mitgliedern verlangt worden. Er, der Regierungscommissär, habe seine Zustimmung dazu erklärt. Die Mehrheit aber habe es nicht für nöthig gehalten, hier einen Zusatz dieser Art aufzunehmen, weil sich das, was er beabsichtige, ohnehin von selbst verstehe.

v. Rotteck: Ich habe zur Annahme der §§. 67 und 68 nach der Fassung der Commission gestimmt, weil dieselbe allerdings weit besser, als jene der zweyten Kammer ist, und weil die nähere Specificirung der sogenannten Gemarkungsbedürfnisse dem folgenden §. 69 noch vorbehalten blieb. Bey diesem §. aber muß ich mich sofort gegen lit. a erheben, als worin die Kriegskosten unter die Gemarkungsbedürfnisse gezählt werden. Dieser Punct ist von besonderer Wichtigkeit, ich muß hier abermal die Geduld der hohen Kammer für einen etwas ausführlichern Vortrag in Anspruch nehmen.

Soll in der Gemeindeordnung von Kriegskosten gesprochen werden? Erwarten wir nicht ein eigenes Gesetz über Vertheilung der Kriegslasten?

Hängt nicht alles von den Principien ab, die das zu erwartende Gesetz aufstellen wird? Kann z. B. im Fall, daß dasselbe zur Deckung der Kriegskosten eine allgemeine Vermögenssteuer anordnete, von Beyträgen der Ausmärker in die Gemeindekasse noch die Rede seyn? — Haben alsdann die Ausmärker nicht schon z. B. an ihrem Wohnorte für all ihr Besitzthum gesteuert? —

Kann in der Gemeindeordnung davon die Rede seyn, in welchem Verhältniß die directe, oder noch bestimmter, in welchem Verhältniß die Grundsteuer zu den Kriegslasten beytragen solle? — Können die Ausmärker in einer andern Eigenschaft, als in jener der Grundsteuerpflichtigen hier erscheinen?

Nach Aufstellung dieser allgemeinen Fragen sey mir erlaubt, einige, der Sache näher rückende, Betrachtungen aufzustellen:

Erstens: Wenn von blos factischen, ohne gesetzliche Ordnung unverfügt durch unsere Staatsautorität aufgelegten Kriegslasten, also zumal von feindlichen Erpressungen die Rede ist; so springt in die Augen, daß Ausmärker derselben enthoben sind. Denn nur an die Inwohner, als an die Personen, gegen welche eine Zwangsgewalt Statt finden kann, wendet sich der Feind, und er ermißt seine Forderungen nicht nach der Ausdehnung des Banns, die ihm sogar meist unbekannt bleibt, sondern nach beyläufiger Schätzung des Vermögens der Ortseinwohner. Es gibt armselige und kleine Dörfer mit großer Gemarkung, und es gibt wohlhabende, volkreiche Städte mit kleiner. Der Feind hält sich an Wohnungen und an Menschen. Er schreibt, so zu sagen, eine Brandschatzung aus, eine Loskaufsumme von der feindlichen — die Personen allernächst, und dann die zerstörbare Habe bedrohenden — Gewalt. Dieser Gewalt aber ist der Regel nach der Ausmärker enthoben. Jeder kann nur einmal oder an einem Ort seine persönliche Sicherheit und die seiner Familie erkaufen. Der Ausmärker ist jenen gleich, die etwa ein Capital auf einem Grunde des Banns ruhen haben.

Im schlimmsten Falle gibt er sein Feld der Kriegswuth preis. Er entbehrt die Erndte oder den Pachtschilling während der Kriegsjahre, und kehrt nach wiederhergestelltem Frieden, oder nach Verjagung des Feindes, in den Besitz seines unzerstörbaren Grundstückes zurück. Es wäre schreyend ungerecht, ihn mitzahlen zu machen an der Brandsteuer für die Häu-

ser und Fahrnisse, an der Ranzion für die Personen der Gemeinde, welcher er nicht angehört. Diese Last trägt er billig nur einmal, nämlich in der Gemeinde, in welcher er wohnt, und mit welcher er den nähern Gesellschaftsverband — wenn man will, einen wechselseitigen Assecuranzkontract für Leib und Habe geschlossen.

Zweytens: In dieselbe Classe fallen alle Kriegsleistungen, welche von der eigenen Armee, aber ohne förmliche Staatsautorisation und regelmäßige Ausschreibung, blos factisch durch Machtwort gefordert werden. Auch diese gehen den Ausmärker nichts an, sondern nur die Gemeinde, oder die einzelnen Einwohner, denn nur an diese richtet sich der Befehl, nur gegen diese ist die Machtvollstreckung möglich.

Drittens: Was aber die gesetzlich und regelmäßig von unserer Staatsgewalt ausgeschriebenen Kriegslasten betrifft, so werden sie entweder als Vorauslage oder als definitive Leistung, und in beiden Fällen entweder von Gemeinden oder von Einzelnen gefordert, und nach diesen Fällen muß auch die Beytragspflicht der Ausmärker, als solcher, gar verschieden erscheinen. Factische Leistung, als Vorauslage, kann nur vom Besitzer, oder von Anwesenden gefordert werden. Der Ausmärker, der z. B. keinen Speicher, kein Zugvieh, keine Wohnung in der Gemeinde besitzt, kann weder zu Lieferungen, noch zu Zugfrohnden, noch zur Verpflegung oder Einquartirung angehalten werden, auch kann er nicht zu persönlichen oder Handfrohnden verflichtet seyn, da er nicht anwesend ist, und solche Schuldigkeit an einem andern Orte erfüllt. Ohne Unterschied also, ob solche Naturalleistung entgeltlich oder unentgeltlich gefor-

dert werde, ist der Ausmärker davon frey: (mit Ausnahme derjenigen, welche Zugvieh und Naturalienvorräthe in der Gemarkung besitzen, wozu sie jedoch nicht gezwungen werden können.) Es ist übrigens eine Rechtsforderung an den Staat, solche factische Leistungen nur als Vorauslagen, und nicht als definitive Leistungen einzutreiben, und die Bitte um ein, solcher Forderung entsprechendes, Gesetz wurde erst jüngst beschlossen.

Handelt es sich aber um definitive Leistung, so wird der Staat seine Forderung entweder an Gemeinden, oder an Einzelne richten.

Im ersten Fall ist es theils das Gemeindegut als solches, theils die Summe der Einwohner (und diese vielleicht nach dem Maaße ihres Gesammtvermögens) an welche die Anforderung ergeht.

Zu beiden haben die Ausmärker nichts beyzutragen. Der Staat, erkennend, daß die Kriegslast vorzugsweise auf den Personen, und nicht auf dem Grunde hafte, ist berechtigt, alle einzelnen Staatsbürger, also auch gewisse Summen oder Haufen derselben, Gemeinden genannt, zu größerer Anstrengung ihrer persönlichen oder pecuniären Kräfte aufzufordern, und jeden Staatsbürger, da jeder in einer Gemeinde wohnt, trifft solche Belastung gleichmäßig, ohne daß man die Ausmärker als solche ins Mitleiden ziehe. Thäte man das letzte, so würde der Ausmärker mehr als einmal, daher mit ungerechter Ueberlastung, ins Mitleiden gezogen werden. Ja, es würde ihm sogar Unmögliches aufgebürdet. Denn wohl kann man seine persönlichen Kräfte einmal oder an einem Orte anstrengen, nicht aber die Productivkraft eines Grundes vermehren, oder sich

selbst vervielfältigen noch der Zahl der Gemeinden, worin man Realitäten besitzt.

Im zweyten Fall wird der Staat entweder eine verstärkte Grundsteuer ausschreiben, welche sodann von den Ausmärkern wie von den Einwohnern gleichmäßig entrichtet wird, oder er wird nach bessern Grundsätzen, weil es abgeschmackt ist, nur das Grundstück tenent für die Kriegslasten zu machen, eine Vermögenssteuer ausschreiben, welche von jedem Staatsbürger nur einmal, nämlich an seinem Wohnorte — doch mit Berechnung seines sämmtlichen Vermögens — also abermals nicht von den Ausmärkern, als solchen, zu entrichten ist. Diese wenigen Betrachtungen mögen hinreichen, die Ungerechtigkeit der in beiden vorliegenden Entwürfen aufgestellten Grundsätze zu beweisen, und die Nothwendigkeit darzuthun, entweder die von mir oben vorgeschlagenen Regeln in das Gesetz aufzunehmen, oder die ganze Materie von Kriegslastenvertheilung ad separatum zu verweisen.

Frhr. v. Türkheim: Wenn sich der Redner selbst in der Menge seiner hier vorgeschlagenen Sätze umschauen wollte, so müßte er wahrnehmen, daß er in eine dem vorliegenden Gesetz ganz fremde Materie hinüber gerathen ist. Es gehört nicht hieher, zu bestimmen, welche Gattungen von Kriegskosten von allen Besitzern steuerbarer Objecte in der Gemarkung getragen werden müssen. Dieß ist Gegenstand eines eigenen Gesetzes, dessen Nothwendigkeit oft genug in Anregung gebracht worden ist, und darum bleibt nichts übrig, als hier einstweilen eine Verweisung auf dieses freylich erst zu erwartende Gesetz beyzusetzen. Aber nothwendig muß hier eine Enumeration aller Gattungen von Ausgaben der Gemeinden, wozu jeder Ge-

markungsgenosse beyzutragen hat, aufgenommen werden, und dazu gehören, wie in dem Commissionsberichte erläutert worden, solche Kriegskosten, welche eigentlich allgemeine Landeslasten sind, und nur deswegen Kosten der Gemeinden werden, weil der Staat sie im Augenblick des Kriegsdrangs nicht unmittelbar von den einzelnen Steuerpflichtigen erheben, sondern nur auf die Gemeinden repartiren kann, welchen dagegen die Vollmacht gegeben ist, sie auf dem Wege der Subcollectation von jenen wieder zu erheben. Von andern Kriegskosten kann nach dem Wortlaut der vorgeschlagenen Fassung hier nicht die Rede seyn.

v. Rotteck: Wie kann man denn bestimmen, die Kriegskosten seyen Gemarkungsbedürfnisse, wenn nicht zuvor ausgemacht ist, was für Kriegskosten hier gemeint seyn? Ein so allgemeiner Satz bedroht die Grundeigenthümer in der Gemeinde und die Ausmärker mit grenzenloser Bedrückung.

Frhr. v. Türkheim: Zu allgemein wäre allerdings der Satz, ohne den von der Commission vorgeschlagenen Beysatz. Dieser enthält aber eine Verweisung auf ein zu erwartendes Gesetz, und spricht also die Beytragspflicht nur für solche Kriegskosten aus, welche durch dasselbe ihre Bezeichnung erhalten werden.

Reg. Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein: Eben dieses habe ich einem Mitgliede der zweyten Kammer erwiedert, welches die ganze Materie über die Kriegskosten hier eingeschaltet haben wollte. Ihr Sitz ist nicht in der Gemeindeordnung, wohl aber ist der von der Commission vorgeschlagene Zusatz nicht nur unbedenklich, sondern zur Beseitigung möglicher Mißverständnisse nützlich.

Auf die vom hohen Präsidium gehaltene Umfrage wurde

beschlossen:

1) einhelig, (mit Ausnahme des Hofraths v. Rotteck) daß a. nicht gestrichen,
2) (mit 12 gegen 2 Stimmen,) daß dieser Satz nach dem Commissionsantrag angenommen werden solle.

Zu lit. b.

bemerken Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein, daß diese Baulichkeiten nicht unter die ausergewöhnlichen Bedürfnisse zu rechnen seyen, weil sie dem Kirchspiel obliegen.

v. Rotteck: Es ist durchaus ungerecht, den Kirchenbau zu einem Gemarkungsbedürfniß zu erklären. Der Grund bedarf keiner Kirche, wohl aber die Menschen, also die Einwohner. Diese mögen ihre Beyträge nach irgend einem Maaßstabe reguliren; aber die Ausmärker geht es nichts an. Die Größe der Gemarkung hat mit der Größe der Kirche nichts gemein. Wenige Einwohner mögen in einer sehr ausgedehnten Gemarkung seyn, und eine stark bevölkerte Stadt hat vielleicht einen ganz kleinen Bann. Auch entrichten ohnehin die meisten Grundstücke den Zehnten, der nach seinem Ursprung großentheils eine kirchliche Steuer ist; ihnen erst noch einen Beytrag zum Kirchenbau auflegen, wäre schreyendes Unrecht.

Frhr. v. Türkheim macht darauf aufmerksam, daß die Richtigkeit dieser Bemerkung zwar von der Commission anerkannt worden sey, daß aber gleichwohl auf Beybehaltung dieser, als positives Gesetz nach dem

Kirchenbaulichkeits-Edict vom Jahr 1808 gegenwärtig bestehenden, Beytragspflicht aus dem Grunde angetragen worden sey, weil man sie als einfachere Compensation gegen so manche andere, im Einzelnen gering fähige, aber eben darum in der Aufrechnung beschwerliche Aufwandsposten, wozu die Gemarkungsgenossen nach dem Grundsatze eine versio in rem eigentlich beygezogen werden müßten, betrachten zu können glaubte.

Reg. Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein bestätigt diese Bemerkung.

v. Rotteck bemerkt, daß de lege ferenda, nicht de lata gesprochen werde.

Die Kammer

beschloß

mit 9 gegen 5 Stimmen

auch diese Position beyzubehalten, sodann

einhellig, die Puncte c. und d. und endlich mit

11 gegen 3 Stimmen:

den ganzen §en nach dem Commissionsantrag anzunehmen.

§. 70.

ad 1 und 2.

Reg. Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein bemerkt: Nach dem Entwurfe der Regierung §. 78 hätten die Ehrenbürger und nichtbürgerlichen Einwohner für die Theilnahme an Localanstalten einen Präcipualbeytrag leisten sollen. Die Mehrheit der zweyten Kammer habe aber für besser gehalten, daß die Gemeinden solche Beyträge nicht fordern sollen.

Frhr. v. Türkheim: Wenn die zweyte Kammer

keinen andern Grund gehabt hätte, den §. 78 des Entwurfs der Regierung zu streichen, als daß man es gegen das eigene Interesse der Gemeinden fand, die nichtbürgerlichen Einwohner zu beschweren, so hätte sie sich bey dem Ausdruck des Entwurfs: „die Gemeinden sind befugt" — beruhigen können, da hierdurch blos gesagt ist, daß eine solche Auflage nach ihrem Ermessen geschehen kann, aber nicht geschehen muß. Nach meiner Ansicht mußte aber die zweyte Kammer diesen §en 78 nothwendig streichen, nachdem sie die Verpflichtung, zu den Gemeindebedürfnissen beyzutragen, auf alle Einwohner auszudehnen beschlossen hatte, und also von keiner Klasse derselben noch besondere Beyträge erhoben werden könnten; — allein hier zeigt sich meines Erachtens der Vorzug des entgegengesetzten, in dem Entwurfe der Regierung befolgten Systems. Der Hauptgrund, aus welchem man bloße Einwohner eines Orts, welche nicht Mitglieder der Gemeinde sind, nicht zu allen Ausgaben, wie die Bürger, beyziehen zu dürfen glaubte, war, wie schon öfters gesagt worden ist, weil es in der Natur ihrer Verhältnisse liegt, daß, obgleich die meisten Anstalten des Orts ihres Aufenthalts ihnen offen stehen, sie doch die wenigsten derselben wirklich genießen, und ein Interesse dabey haben. In welchem Grad sie aber solche benutzen, ist sehr schwer zu ermessen; darum glaubte man schon in dem Gesetzentwurf vom Jahr 1820 dieses Verhältniß dadurch am besten zu berücksichtigen, daß man von solchen Einwohnern eine nach dem ungefähren Maaßstab der von ihnen unzweifelhaft benutzten Localanstalten berechnete Retribution zu erheben gestattete, zu welcher auch diejenigen die gleichen Vortheile genießenden Einwohner beygezogen werden, welche bey der gleichen Besteuerung mit den Gemeindebürgern, in Ermanglung eines Steuercapitals

leer ausgehen würden. Nun aber, nachdem im übrigen der Entwurf der Regierung wieder hergestellt worden ist, könnte auch der §. 78 desselben wieder aufgenommen werden; die Commission glaubte dies aber der zweyten Kammer überlassen zu können.

Reg.Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein: Nach dem Entwurfe der Regierung (§. 75 und sodann im zweyten Theil §§. 199, 200, 201 und 202) habe zur Deckung gewöhnlicher Gemeindebedürfnisse, wenn die Einnahmen der Gemeindekasse nicht zureichen, ehe zu allgemeinen Umlagen nach dem Steuercapital geschritten wird, das zum Genuß an einzelne Bürger vertheilte Eigenthumsverhältniß beygezogen werden sollen. Die Mehrheit der zweyten Kammer habe aber diesen Vorschlag verworfen, und wolle den Bürgergenuß von Präcipualbeyträgen frey lassen. Der Antrag der Commission der Ersten Kammer gehe dahin, den Vorschlag der Regierung, jedoch mit einiger Abänderung, wiederherzustellen.

v. Rotteck: Bey diesem ganzen §en, sowohl nach der Fassung der zweyten Kammer, als nach jener der Commission, vermisse ich durchaus die Herrschaft der Rechtsgrundsätze; und hier ist nun der geeignete Ort, meine früher gemachten Vorschläge zu reassumiren. Es wäre nämlich höchst ungerecht, die Schutzbürger zu einem Präcipualbeytrag anzuhalten, da zwischen ihnen und den Ortsbürgern (ich brauche der Kürze halber diese Benennung in der bekannten Bedeutung) kein anderer Rechtsunterschied obwaltet, als daß die letzten zugleich Genußberechtigte sind. Es wäre aber noch ungerechter, diesen letzten einen Präcipualbeytrag von ihren Genußtheilen zuzumuthen; da diese Bürgernutzungen in ihren Händen

genau die Natur jedes andern Besitzthums haben, und also wohl mit, nicht aber vorzugsweise, der Besteuerung zu unterwerfen sind; es ist endlich auch ungerecht, allen weitern Bedarf blos nach dem directen Steuercapitale umzulegen, um so ungerechter, wenn blos die Gemeindebürger, nicht aber auch die Einwohner, dieser Steuer unterworfen seyn sollen; am allerungerechtesten aber, wenn man die Ausmärker — d. h. die künftigen auswärtigen Erwerber von dermal im Besitz von Gemeindebürgern befindlichen Realitäten — mit solcher Steuer belegen will. Allen diesen Rechtswidrigkeiten wäre gesteuert, wenn meine gedachten Vorschläge genehmigt würden; wornach nämlich 1) die Erträgnisse des Gemeindeguts; 2) eine vom Staate zu bestimmende Grundsteuer von allen Realitäten der Gemarkung, und 3) ein von den nichtbürgerlichen Einwohnern zu erhebender Präcipualbeytrag nach dem von mir vorgeschlagenem Maaße — als die drey ersten, (nicht successiv, sondern gleichzeitig zu beziehenden) Einnahmen zu den Gemeindebedürfnissen verwendet, dasjenige aber, was noch weiter nöthig ist, durch eine auf alle Einwohner, ohne Unterschied, ob bürgerlich oder nichtbürgerlich, umzulegende Steuer, hereingebracht würde. Diese letztbemerkte Steuer könnte wohl, wenn die Gemeinde es so beschlösse, abermals die directe seyn, (jetzt aber mit Ausschluß der Ausmärker, als welche nämlich schon durch die Steuer Nr. 2 ihrer Schuldigkeit Genüge leisteten); doch wäre eine persönliche, oder doch eine Vereinbarung der indirecten mit der directen Steuer zweckmäßiger und gerechter. (Der Redner erörterte diese Vorschläge noch weiter, mit Beziehung auf seine früheren Vorträge.)

Auf die vom hohen Präsidium gestellte Frage erklärte sich die Kammer einhellig

für die Annehme von Nr. 1 und für die Verwerfung von Nr. 2 des Entwurfes der zweyten Kammer, und (gegen die einzige Stimme des Hofraths v. Rotteck) für die Annahme von Nr. 2 des Hen nach dem Commissionsantrage.

Zu 3.

v. Rotteck: Es ist mir unbegreiflich, warum man alle Umlagen blos nach dem directen Steuerfuß erheben will; denn die Gemeindsvortheile kommen den Mitgliedern und Einwohnern durchaus nicht nach dem Verhältniß ihres directen Stuerkapitals zu. Selbst der Staat, erkennend, daß die alleinige directe Steuer dem Zwecke oder der Rechtsforderung einer dem Vermögen oder der Theilnahme an den Staatsvortheilen entsprechenden Vertheilung nicht entspreche, nimmt seine Zuflucht zu noch andern — indirecten — Steuern, durch deren Verbindung mit der Grundsteuer er die Mängel der letzten einigermaßen — freylich sehr unzureichend und gleichfalls nach einem falschen Princip — zu heilen sucht. Eine Umlage der Gemeindelasten nach dem alleinigen directen Steuerkapital, wäre aber noch zehnfach ungerechter und grundloser als jene der Staatslasten; wie ich dieses schon früher in meinem umständlichen Vortrage gezeigt habe. Ich beziehe mich abermals darauf, und trage auf Streichung dieser Nr. 3 oder auf Abänderung derselben, im Sinne meiner frühern Vorträge, an.

Frhr. v. Türkheim: Der Herr Hofrath v. Rotteck hat die Verbindung dieser mit andern Bestimmungen des Gesetzentwurfs nicht recht ins Auge gefaßt.

Allerdings wäre es ein Fehler, wenn man die Bedürfnisse des Gemeindehaushalts blos auf dem Wege der directen Besteuerung erheben wollte. Dieselben werden bedeckt erstlich durch den Ertrag des Gemeindevermögens, sodann durch andere baare Einnahmen, welche in die Gemeindekasse fließen, und worunter nach örtlicher Verfassung Casualgefälle und manche indirecte Besteuerungen begriffen sind, und wohin hauptsächlich auch Octroigefälle gehören, von welchen der §. 76 eigens handelt.

Reg.Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein weist auf den §en 74, wornach es den Gemeinden verstattet seyn soll, unter sich, mit Genehmigung der Staatsbehörde, auch über einen andern Umlagsfuß, als den des directen Steuerkapitals überein zukommen.

v. Rotteck: Der §. 74 kann mich nicht beruhigen. Es wird darin den Gemeinden blos gestattet, über einen andern Umlagsfuß übereinzukommen. Also nur ausnahmsweise, und zwar blos, wenn 2/3 der Mitglieder übereinstimmen, soll es geschehen; die Regel bleibt die verwerfliche Grundsteuer. Ich muß bey jedem Schritt, den wir in dieser Materie weiter thun, auf meine Vorschläge zurückkommen: die Principien derselben sind unvereinbar mit jeder Bestimmung der vorliegenden Entwürfe. Ich bitte die hohe Kammer, um endlich einmal diese Vorschläge zur Ruhe zu bringen, sie durch förmlichen Beschluß zu verwerfen. Ich sage ausdrücklich „zu verwerfen," weil ich, so innig ich von ihrer Richtigkeit überzeugt bin, gleichwohl die Mißbilligung voraussehe.

Frhr. v. Wessenberg: Bey Nr. 2 des §en 70

nach der Fassung unserer Commission finde ich blos zu bemerken, daß hie und da auch den Ortsgeistlichen und Schullehrern ein Gemeindetheil zum Genuß angewiesen sey, und daß es nicht recht und billig wäre, wenn dieser Genuß hier mit der Gemeindsumlage beschwert würde, da er als Besoldungstheil zu betrachten ist.

Reg. Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein schlägt zur Beruhigung des Herrn Bisthumsverwesers vor, ausser den Besoldungsgütern der Geistlichen und Schullehrer auch die Gefälle ausdrücklich zu benennen, wie es im §en 70. z. b. der Redaction der zweyten Kammer geschehen sey. In Beziehung auf den Allmendgenuß der Geistlichen und Schullehrer weist er auf §. 75 des Entwurfs der Regierung, und in diesem auf die Worte: „als solche" hin. Er entwickelt den Sinn dieser Worte, welche auch nach dem Antrag der Commission §. 70 Satz 2 und dem Beschluß der Kammer beybehalten werden sollen.

Die Kammer erklärte sich (mit Ausnahme von 2 Stimmen, v. Gayling und v. Rotteck)

gegen den Vorschlag des Hofraths v. Rotteck, und mit diesem Satz nach dem Antrag der Commission einverstanden.

(Weiterer Satz.)

v. Rotteck: Dieser Satz, daß die bürgerlichen Gründe auch in dem Fall zu den Gemeindebedürfnissen fortzahlen sollen, wenn sie an Ausmärker übergehen, ist ganz im eigentlichsten Sinn ein agrarisches Gesetz, zu welchem man die Kammer auffordert. Die directe Steuer, von welcher hier die Rede ist, soll nicht die Gemarkungsbedürfnisse, sondern jene der Gemeinde decken. Nicht als Ba-

sis der Verpflichtung, sondern als willkührlich gewählter Maaßstab der Lastvertheilung unter diejenigen, welche überhaupt zu deren Tragung verpflichtet sind, dient hier der Grund; und nun will man ihn auch als Besteuerungstitel Fremder, welche nichts schuldig sind, geltend machen! — Vergebens sagt der Commissionsbericht, daß die Käufer solcher Grundstücke dadurch nicht verkürzt werden, weil sie ja wissen, welche Reallast hinfort auf denselben ruhen werden. Mag dieses wenigstens zum Theil wahr seyn! — Aber die wirklichen Eigenthümer werden verkürzt, und um einen großen Theil des Capitalwerthes ihrer Gründe gebracht. Sie sind von nun an, da eine neue ansehnliche, ja unbestimmbare Schuld darauf hypothecirt bleibt, weit weniger, oder um weit geringern Preis verkäuflich. Sie gehören den jetzigen Eigenthümern gar nicht mehr vollständig an. Es ist ein Miteigenthum der Gemeinde auf dieselben errichtet worden: Man hat die Einzelnen beraubt, und mit dem Raub die Gemeinde bereichert. Ich bitte die hohe Kammer dringend, den Geist eines solchen Gesetzes wohl zu bedenken. Es ist rein ein agrarisches, in der schlimmsten Bedeutung des Wortes. Der Beweis davon liegt in dem, was ich früher über die Natur und den Umfang des Gemeindebannes- oder Gemarkungsrechtes gesprochen habe, und dessen Richtigkeit theils ausdrücklich, theils stillschweigend anerkannt wurde.

Frhr. v. Türkheim: Er wolle dem Ermessen der Kammer lediglich überlassen, ob nicht die vom Herrn Hofrath v. Rotteck behauptete Verkürzung der gegenwärtigen bürgerlichen Güterbesitzer in den Verkaufswerth ihrer Grundstücke durch Bestimmung, daß solche in jedem Falle zu den Gemeindeumlagen

steuerbar bleiben, auf eine durchaus nicht practische Subtilität hinaus laufe, und ob der Werth dieser Güter dadurch auch nur um 1 pC. alterirt werden könne. Aus dieser Rücksicht wolle er sich, um nicht bey jeder Zeile des Entwurfs lange und unfruchtbare Abhandlungen zu veranlassen, auf eine theoretische Widerlegung nicht weiter einlassen, und nur bemerken, daß die vorgeschlagene Bestimmung offenbar nur den Vortheil und die Beruhigung der Masse aller dermaligen Gemeindeglieder beabsichtige, und folglich auch jedem Einzelnen derselben willkommen seyn müsse, indem seine Grundstücke auch in Zukunft nicht mehr beysteuern sollen, als gegenwärtig, und ihm nichts entgehen kann, als daß er bey den ohnehin höchst seltenen Veräusserungen an Auswärtige diesen nicht eine Befreyung, welche er selbst nicht genoß, in den Kauf geben kann.

Zachariä: Der vorliegende Satz hat allerdings seine Bedenklichkeiten, wie das bey rein positiven Bestimmungen der Fall zu seyn pflegt.

Damit ich mit dem beginne, was für die vorgeschlagene Regel gesagt werden kann, — sie war das Resultat folgender Betrachtungen: Es mußte ein Maaßstab für die Gemeindeumlagen festgesetzt werden. Zu einem solchen Maaßstabe eignete sich aber nur der Fuß der directen Steuern, da die indirecten Steuern bald steigend, bald fallend sind. Da schien es nun der Billigkeit nicht gemäß zu seyn, wenn einzelne Gemeindeglieder durch Veräusserung eines ihnen gehörenden, in der Mark gelegenen Grundstücks, die Beytragsquote der übrigen Gemeindeglieder erhöhen könnten. Jedoch wollte man eben so wenig das bisherige Recht gewaltsam umstoßen. So entstand die in dem Berichte vorgeschlagene Regel.

Freylich hat sie den Nachtheil, daß nun gewisse Grundstücke weniger zahlen, und daher gleichsam einen besseren Boden haben, als die übrigen.

Ich erlaube mir noch folgende Erläuterung über diese Regel zu geben: Wenn ein Grundstück, das dermalen von einem Ausmärker besessen wird, wieder an ein Gemeindeglied gelangt, so hört die Freyheit auf; auch wird sie nicht wieder hergestellt, wenn dasselbe Grundstück in der Folge wieder von einem Ausmärker erworben wird.

Reg.Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein: Der Grund, warum im Gesetzentwurf der Regierung §. 77 eine analoge Bestimmung enthalten ist, ist der: man wollte verhindern, daß durch successive Veräusserungen von Liegenschaften an Fremde und nicht bürgerliche Einwohner das der Gemeinde für ihre Bedürfnisse steuerbare Capital nicht nach und nach so sehr vermindert würde, daß am Ende die Gemeindslasten für die beytragspflichtigen Bürger unerschwinglich würden.

Diese Ansicht entwickelt der Regierungscommissär durch Darlegung des Verhältnisses und Beyspiele noch näher.

v. Rotteck: Die Gemeinde, als moralische Person, wird wohl reicher durch dieses Gesetz; aber es geschieht auf Unkosten der einzelnen Grundeigenthümer, die man eines Theils ihres Eigenthums beraubt. Und nicht eines kleinen Theiles, denn die darauf gelegte Last ist überhaupt ansehnlich, und kann nach Umständen sehr hoch steigen; sie kann, die Hälfte, ja sie kann z. B. im Krieg, das Ganze verschlingen. Nicht nur um 50 prC. wohlfeiler mögen solche Grundstücke, je nachdem der übrige Vermögenszustand der Gemeinden ist, werden, sondern um neunzig, nach der Schätzung behutsamer und

verständiger Käufer. Denn eine unbestimmte Last erscheint immer noch größer als eine bestimmte. Ich wünschte sehr, daß um diese Sache ganz unbefangen zu würdigen, jene der Standes- und Grundherrn davon getrennt, uud in separato verhandelt würde. Die Vermischung beider Verhältnisse verrückt den Standpunct. Etwas ganz anderes ist es, wenn der Staat seine eigene, die Staatsgrundsteuer, erhöht, und dadurch den Capitalwerth der Grundstücke herabdrückt; denn erstens geschieht dann dieses im ganzen Staate gleichmäßig, und zweytens geschieht es wegen allgemeinen Staatsbedarfs, welchem alle Grundstücke im Staate gleichmäßig zur Bedeckung dienen. Nach unserm Gesetz aber sollen die Grundstücke ungleich belastet werden (die jetzt schon in Händen von Ausmärkern sind, gar nicht, die übrigen in dem Verhältniß ungleich, als die Bedürfnisse der einzelnen Gemeinden ihr und ihrer Angehörigen Vermögensstand, und andere Umstände verschieden sind) und dann sollen die Gründe belegt werden mit einer Last, deren Gegenstand ihren Eigenthümern fremd ist. Sie sollen von Staatswegen, d. h. durch ein Gesetz für eine Last ins Mitleiden gezogen werden, die keine allgemeine Staats- sondern blos eine Local,- d. h. eine Gemeindslast ist, und es sollen endlich die jetzigen bürgerlichen Grundeigenthümer einen Theil ihres Capitals aufopfern zur Bedeckung der Gemeindebedürfnisse in alle Zukunft; sie sollen zahlen, oder die Hypotheck hergeben für die Vortheile aller künftigen Gemeindeglieder! — Ihre Gründe, wenn sie Schulden halber oder wegen Steuerrückstände versteigert werden, sollen um geringen Preis in fremde Hände gehen, damit die künftigen Bürger weniger beyzutragen haben zum Gemeindebedürfniß!

Auf die vom hohen Präsidium gehaltene Umfrage wurde der letzte Satz dieses §en gegen 2 Stimmen nach dem Commissionsantrage angenommen.

Der

§. 70 (neu)

wurde auf die zustimmende Erklärung des Herrn Regierungscommissärs nach dem Commissionsantrag einhellig angenommen.

§. 71.

Reg Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein: Die Regierung und die zweyte Kammer waren einverstanden in der Ansicht, daß die aussergewöhnlichen Bedürfnisse ausschließlich durch Umlagen bestritten, und daß, wenn auch Ueberschüsse vorhanden wären, diese doch nicht zur Deckung solcher aussergewöhnlichen Bedürfnisse verwendet werden sollen. (Siehe §. 79 des Gesetzentwurfes). Daraus folgt jedoch nicht, daß die Ueberschüsse an die Bürger vertheilt werden sollen. Sondern die Meinung der Regierung ist, daß solche Ueberschüsse auf andere Weise zum Nutzen der Gemeinden verwendet werden sollen. (Siehe §. 85 des Gesetzentwurfes.)

Wenn man auch zugestehen könnte, daß Ueberschüsse zur Deckung derjenigen aussergewöhnlichen Gemeindebedürfnisse mit verwendet werden dürfen, welche im §. 69 des Entwurfs der zweyten Kammer unter b., c. und d. aufgeführt sind, so kann eine Verwendung derselben zu Kriegskosten doch niemals Statt finden. Denn Kriegskosten sind keine Gemeinde- sondern Landeslasten. Sie werden nur auf die Gemeinden repartirt, weil es dazu keinen bequemeren Maaßstab gibt. Sie müssen ausschließlich auf die Besitzer aller steuerbaren Objecte umgelegt werden. Die Re-

gierung könnte ihre Genehmigung zu dem Vorschlage der Commission wenigstens in Beziehung auf die Kriegskosten nie ertheilen, wenn auch die Kammer ihm beyträte.

v. Rotteck: In diesem §. liegt abermals eine doppelte Ungerechtigkeit. Einmal nämlich ist es ungerecht, daß die Grundeigenthümer (die Ausmärker mit eingeschlossen) zu den Gemarkungsbedürfnissen erst alsdann beytragen sollen, wenn keine Ueberschüsse des Gemeindeeinkommens mehr vorhanden sind; denn der Titel, worauf die Schuldigkeit der Grundbesitzer zu Beyträgen beruht, ist unabhängig von der Ergiebigkeit oder Nichtergiebigkeit des Gemeindevermögens: er ist ein absoluter, nämlich aus der Theilnahme an gewissen Vortheilen entsprungen, und muß also überall und immer wirksam seyn. Aber wenn auf dieser Seite die Grundeigenthümer, und namentlich die Ausmärker, widerrechtlich begünstigt sind, so werden sie dafür in dem Fall, daß keine Gemeindsüberschüsse vorhanden sind, noch widerrechtlicher beschwert, weil nämlich unter dem Namen „Gemarkungsbedürfnisse" im §. 69 auch solche vorkommen, die es der That nach nicht, sondern reine Gemeindebedürfnisse sind. Man gedenke zumal wieder der Kriegslasten! Es ist dieses ein System wornach der wohlhabendste Theil der Einwohner (Kapitalisten, Renteninhaber, oder vom Ertrag der in andern Gemarkungen liegenden Gründe Lebende, auch Kaufleute und Wechsler, die eine unverhältnißmäßig kleine Gewerbsteuer bezahlen u. s. w.) ganz, oder fast ganz frey durchkommen, während der Werth des dem armen Ausmärker zustehenden Grundstücks durch solche Auflagen völlig verschlungen werden

mag. Ich kann mir nicht vorstellen, daß die zweyte Kammer etwas so sehr Ungerechtes wollen, oder auf diesem agrarischen Gesetze bestehen wird, nachdem nun auch diejenigen Bestimmungen, welche seine Härte einigermaßen gemildert hätten, gestrichen sind.

Frhr. v. Wessenberg: Erlauben Sie mir, hochverehrteste Herren! für die fernere völlige Freybelassung der Ortsgeistlichen und Schullehrer, und aller Stiftungen von den Gemeindeumlagen, mit Ausnahme derjenigen wegen der Kriegskosten, hier den Wunsch auszudrücken. Allen Seelsorgern kann ein Gesetz, das eine bessere Begründung der äussern Ordnung in den Gemeinden beabsichtigt, nicht anders als sehr willkommen seyn. Sollten sie aber nicht auch mit vollem Recht erwarten dürfen, daß dieses Gesetz ihnen eben so wenig neue Lasten aufbürden werde, als sie selbst irgend einen Privatvortheil daraus in Anspruch nehmen? Das eben ist ja die Bestimmung einer Gemeindeordnung, dem Recht aller Classen, Individuen und Körperschaften, die in der Gemeinde sich befinden, neuen Schutz zu verleihen. Wer darf aber zuversichtlicher auf diesen Schutz zählen, als die Geistlichen und Lehrer, deren Pflege das Beste, das Wichtigste, das Höchste in den Gemeinden anvertraut ist? Für ihre fernere Freybelassung spricht besonders der Umstand, daß sie die ersten Diener der Gemeinde sind. Diese Eigenschaft gibt ihnen doch unstreitig gerechten Anspruch, die gemeinsamen Ortsanstalten, so weit es ihre Verhältnisse erfordern oder gestatten, unentgeltlich zu benutzen.

Die bisherige Freyheit der Ortsgeistlichen von den Gemeindeumlagen ist als eine Belohnung von Seite der Gemeinde für ihre Dienste zu betrachten, und macht einen Theil ihres Diensteinkommens aus.

Ich bin gewiß, die Wohlhabenheit keiner Gemeinde werde vermehrt, wenn diese Belohnung der Ortsgeistlichen vermindert wird. Auf der andern Seite legt diesen ihr Beruf ganz eigene Verpflichtungen zur Mildthätigkeit, zur Unterstützung der Dürftigen, auf; auch dann legt er sie ihnen auf, wenn ihr Einkommen nur mäßig ist, und ihnen für den eigenen Unterhalt Sparsamkeit zum Gesetze macht. — Im Wesentlichen scheint mir das Anerkenntniß von allem dem, was ich gesagt, auch dem Entwurfe der zweyten Kammer zum Grund zu liegen, indem er einerseits den Beytrag der Ortsgeistlichen und Schullehrer auf die ausserordentlichen Bedürfnisse der Gemeinde beschränkt, und anderseits den Abzug der so genannten Competenz zugesteht. Wenn nun diese Competenz von resp. 800 und 600 fl. wirklich in Abzug gebracht wird, so wird von sehr vielen Pfründen gar kein Abzug Statt finden dürfen, weil ihr Einkommen das Maaß dieser Competenz nicht erreicht, oder wenigstens nicht übersteigt, und auch bey den meisten andern wird der Beytrag gewöhnlich nicht sehr bedeutend ausfallen. Um so leichter könnten, scheint es mir, die betreffenden Gemeinden einen solchen Beytrag, wie bisher, auch künftig vermissen; dagegen erscheint es von hoher, allgemeiner Wichtigkeit (und hierauf möcht ich die Aufmerksamkeit vorzüglich richten) daß die Anlässe zu Collissionen und Zerwürfnissen zwischen den Seelsorgern und ihren Gemeinden wegen zeitlicher Interessen nicht vermehrt, sondern möglichst verhütet werden. Mancherley nachtheilige Reibungen und Spannungen wären kaum vermeidlich, wenn irgend ein, von der Gemeinde auszumittelnder, Beytrag der Ortsgeistlichen zu den Gemeindeumlagen statuirt würde. Der gehässigen Einwirkungen von Gunst und Ungunst will ich hier nur obenhin erwähnen.

In Ansehung der Kriegskosten hat es jedoch ein eigenes Verhältniß, und hier finde ich nichts einzuwenden, daß es bey der Bestimmung des §. 71 verbleibe. Denn der Krieg ist ein Unglück von der Art, daß gewiß jeder Geistliche ohne Widerrede seinen Theil mitträgt, da es ohnehin vorzüglich seines Berufes ist, mit den Trauernden zu trauern, mit den Weinenden zu weinen, menschliches Elend zu lindern, und Nothleidenden unter die Arme zu greifen.

Für die Freybelassung der Schullehrer sprechen ähnliche Gründe, wie für die der Ortsgeistlichen. Dazu kommt, daß ihr Einkommen mehrentheils noch so gering, oder doch so mäßig ist, daß sie eher im Falle wären, eine Zulage von der Gemeinde zu begehren, als etwas an sie abzugeben. Und wenn auch mit einigen Schuldiensten eine bessere Besoldung verknüpft ist, so kommt in Betrachtung, daß dafür gewöhnlich und mit Recht die Forderungen an die Schullehrer um so höher gesteigert werden.

Endlich glaube ich ganz im wahren Interesse der Gemeinden selbst zu sprechen, indem ich auch auf die fernere Freybelassung der frommen und milden Stiftungen antrage. Alle diese Stiftungen sind heilige Vermächtnisse der Vorzeit; sie sind als Heiligthümer der Menschheit zu achten, die ganz und ungeschmälert für ihren Zweck erhalten und verwendet, und unversehrt, eher vermehrt als vermindert, von Geschlecht zu Geschlecht der Nachwelt überliefert werden sollten. Stiftungen, deren Bestimmung nicht auf den Umfang einer besondern Gemeinde beschränkt ist, gehören nicht dieser, sondern der Gesammtheit an, von der allerdings auch die einzelne Gemeinde ein Bestandtheil ist. Diese einzelne Gemeinde hat schon davon Vortheil, daß die

Stiftung sich in ihrer Mitte befindet. Die eigentlichen Ortsstiftungen aber sind für sich selbst und zunächst dem Nutzen der Gemeinde gewidmet. Warum sollten sie noch besonders beytragen, um die Gemeindelast nicht blos der Aermeren, Unvermöglichern, sondern auch der Vermöglichern und Reichern zu erleichtern? Daß übrigens viele Stiftungen gar nicht im Falle sind, die Ortsanstalten zu benutzen, ist für sich selbst klar.

Mein Antrag oder Wunsch geht demnach dahin, daß in den §. 71 folgende Abänderung aufgenommen werde:

„Davon befreyt sind die Geistlichen und Schullehrer in Hinsicht ihres ganzen Diensteinkommens, wie auch alle Stiftungen, mit Ausnahme der Kriegskosten (lit. A). Jedoch dürfen den Geistlichen und Schullehrern auch durch Beyträge zu diesen Kriegskosten ihre Besoldungen, welche nach den bestehenden Gesetzen und Ordnungen ihre Competenz bilden, nicht geschmälert werden."

Mit der reinsten Absicht unterwerfe ich diesen Wunsch, dessen Erfüllung ich für ein gutes Werk ansehe, das noch die späteste Nachwelt segnen würde, Ihrer Prüfung und Erwägung. Treten Sie demselben billigend bey, so mache ich den weitern Antrag, ihn als einen wohlbegründeten Wunsch dieser hohen Kammer der zweyten mitzutheilen.

Hebel tritt diesem Antrage in Beziehung auf die Stiftungen bey.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein äußern die Besorgniß, daß die Gemeindeordnung

nicht sobald zu Stande käme, wenn dieser Wunsch der zweyten Kammer mitgetheilt würde.

Frhr. v. Türheim: Ich kann dem Antrage des Herrn Bisthumsverwesers nicht beytreten; auch ich darf hier das Interesse der Geistlichkeit vertreten, und ich bitte, es als meine feste Ueberzeugung, und nicht als eine affectirte Wendung anzusehen, wenn ich gerade aus dem Gesichtspuncte des eigenen Interesse des geistlichen Standes aufrichtig wünsche, daß dem Antrage keine Folge gegeben werde, wodurch auf denselben das Gehässige eines auffallenden Privilegiums gewälzt würde, ohne daß das Object dasselbe verlohnte, indem bereits ausgesprochen ist, daß die gesetzliche Competenz in jedem Falle steuerfrey bleibt, und also nur das nicht zur Nothdurft gehörige Residuum, welches selten von Belang ist, dem allgemeinen Gesetze der Besteuerung unterliegt. Wenn man das angeführte Motiv, daß man die Geistlichen in keine Berührung zeitlicher Interessen mit ihren Gemeinden bringen solle, geltend machen wollte, so würde daraus nur die Folgerung abgeleitet werden, daß man ihnen ihre Güter nehmen, und sie auf Geldbesoldung setzen müsse, was ihnen wohl schwerlich zusagen würde.

Was die Schullehrer betrifft, so hat der Grund, daß sie in der Regel schlecht besoldet seyen, hier kein Gewicht; denn da auch ihnen eine Competenz frey bleibt, so trifft die Beytragspflicht nur jene, auf welche dieses Motiv keine Anwendung findet.

Reg. Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein: So sehr er die Gesinnungen verehre, woraus der Antrag des Herrn Bisthumsverwesers geflossen, so müsse er doch Namens der Regierung sich demselben wider-

setzen. Die Regierung könne und werde, der Folgen wegen, nicht zugeben, daß der Grundsatz der allgemeinen und gleichförmigen Besteuerung durch Ausnahmen zu Gunsten einzelner Stände oder Individuen, durchlöchert oder untergraben würde. Auf die Güter, welche die weltlichen Staatsdiener als Besoldungsstücke benutzen, seyen der allgemeinen Besteuerung sowohl für den Staat, als für die Gemeinden unterworfen. Die Steuer zahle entweder der nutznießende Diener, oder, Namens seiner, die Domänenkasse des Staats.

Frhr. v. Wessenberg: Der Grund, warum ich blos darauf angetragen, daß mein Antrag zwar in die Fassung des §. 71 aufgenommen, aber doch nur als Wunsch an die zweyte Kammer gebracht werde, liegt vorzüglich darin, daß es für keinen Fall weder in der Gesinnung der Geistlichkeit, wovon hier zum Theil die Rede ist, noch der meinigen liegen könnte, ein Hinderniß zu werden, daß die Gemeindeordnung nicht sobald ins Leben trete, als es der Wunsch des großen Publicums ist.

v. Rotteck: Ich würde dem Antrage des Herrn Bisthumsverwesers beystimmen, wenn nicht der im Allgemeinen ungerechte Grundsatz durch die Ausnahme eines Theils der darunter Begriffenen für die Uebrigen desto härter würde, und zwar abermals namentlich für die Ausmärker, welche durchaus keine Schuldigkeit haben, zur Erleichterung der Pfarrer und Schullehrer einer ihnen fremden Gemeinde auch nur das Mindeste weiter zu bezahlen.

Frhr. v. Wessenberg: Ich bin weit entfernt,

eine Steuerfreyheit in Anspruch zu nehmen. In sofern die Geistlichen und Schullehrer, als Staatsbürger, in Betrachtung kommen, entrichten sie alle Arten von Steuern, die directen und indirecten, und neuerlich auch die Besoldungssteuer. Aber in Hinsicht der Gemeinden erscheinen sie als die ersten Diener derselben; ihre bisherige Freybelassung von den Gemeindeumlagen macht einen Theil ihrer Besoldung aus. Uebrigens ist es allerdings richtig, daß der ihnen angesonnene Beytrag gewöhnlich nicht bedeutend seyn dürfte, wenn anders aller Orten nach Recht und Billigkeit verfahren wird. Aber der Hauptgesichtspunct, der mich bey meinem Antrage geleitet hat, ist nicht das Geldinteresse der Geistlichkeit, sondern das allgemeine Interesse, solchen Collisionen und Zerwürfnissen zwischen den Gemeinden und ihren Seelenhirten vorzubeugen, die auf das Verhältniß, das zwischen ihnen gewünscht werden muß, störend einwirkt. Auffallend muß es übrigens immer erscheinen, daß die Staatsdiener, die in einer Gemeinde leben, selbst die Bestbesoldeten, und so auch die Staatspensionisten zu den Gemeindeumlagen nichts beytragen, während die Ortsgeistlichen und Schullehrer dazu angehalten werden sollen. Was endlich insbesondere die Stiftungen betrifft, so scheint es mir klar, daß, was auf der einen Seite ihnen durch Gemeindeumlagen genommen wird, auf der andern Seite für den Zweck der Stiftungen, mithin für das Wohl der Gesammtheit oder der einzelnen Gemeinde, verloren geht.

Zachariä: In dem Grundsatze, daß man die Geistlichen und die Schullehrer möglichst gut zu stellen habe, bin ich mit dem hochwürdigen Herrn Bisthums-

verweser vollkommen einverstanden. Stellt man diese Männer schlecht, so werden sich, zum großen Nachtheile der Volksbildung, die besseren Köpfe und jungen Leute aus den gebildeteren Ständen nicht leicht für diesen so wichtigen und so schwierigen Beruf entscheiden.

Nur in dem vorgeschlagenen Mittel kann ich mit dem verehrten Redner nicht übereinstimmen.

Ein jedes Besitzthum muß am Ende in den jedesmal herrschenden Meinungen und Rechtsbegriffen seine Grundlage haben. Wollte man nun dermalen das Vermögen der Kirche von der Beytragspflichtigkeit zu den öffentlichen Lasten befreyen, so müßte man entweder zu Rechtsbegriffen seine Zuflucht nehmen, die einer längstvergangenen Zeit angehören, oder man müßte das Vermögen der Kirche für einen Theil des Staatsvermögens erklären, welcher für eine gewisse Art der Staatsausgaben bestimmt wäre.

Auch das kann ich nicht einräumen, daß durch Vorrechte dieser Art die Achtung für den geistlichen Stand erhöht werden könne. Nicht durch Vorrechte kann dieser Stand in unserer Zeit gehoben werden; durch persönliche Würde müssen sich die Männer dieses Standes vor andern auszeichnen. Ich würde es sogar gerathen finden, daß sie auf die sogenannte congrua verzichteten.

Uebrigens zweifle ich auch, ob, unserer Verfassung nach, die eine Kammer der andern einen bloßen Wunsch mittheilen kann.

Hebel: Ich für meine Person habe mich immer dabey beruhigen zu können geglaubt, daß zwischen Staatsdienern und Geistlichen, zum Nachtheil der letztern, kein Unterschied gemacht werde; im Gegentheil

die Staatsdiener haben nicht einmal Antheil an einer Congrua.

Wenn aber von dem Herrn Regierungscommissär gesagt wird, daß Staatsdiener, welche Gefälle beziehen, diese zum Theil selbst versteuern, zum Theil solche von der Staatskasse versteuert würden, so sehe ich nicht ein, warum nicht ebenfalls für diejenigen Landestheile, wo der Staat die Kirchengüter eingezogen hat, das Nämliche gelten solle.

Auf die vom hohen Präsidium gehaltene Umfrage erklärte sich die Kammer (mit Ausnahme von 2 Stimmen)

gegen den Vorschlag des Frhrn. v. Wessenberg, und einhellig (gegen den Hofrath v. Rotteck)

für die Annahme des §. 71, nach dem Commissionsberichtsantrage.

Hiermit wurde die Sitzung geschlossen.

Zachariä.
v. Rotteck.

Beylage Ziffer 137.

Unterzeichneter gibt sich die Ehre, anzuzeigen, daß er seine frühere Motion, die Verwandlung der jährlichen Entschädigungen für entzogene grundherrliche Gefälle in Rentscheine au porteur zu wiederholen gesonnen ist.

Karlsruhe, den 23. December 1822.

Türkheim.

Zwey und fünfzigste Sitzung.

Karlsruhe den 24. Dec. 1822.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Hoheit, des durchlauchtigsten Präsidenten, Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden,

Ihrer Hoheiten, der Herren Markgrafen Leopold und Maximilian zu Baden,

der Herrn Staatsminister Frhrn. v. Berstett und v. Berkheim,

des Herrn Generallieutenants v. Schäffer,

des Herrn Oberhofmarschalls, Frhrn. v. Gayling,

des Herrn Staatsraths Baumgärtner,

des Herrn Staatsraths, Frhrn. v. Baden,

des Herrn Staatsraths, Frhrn. v. Zyllnhardt, und

der Frhrn. v. Gemmingen-Steinegg und Treschklingen.

Weiter anwesend:

der Herr Reg.Commissär, geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein.

Unter dem Vorsitz Sr. Durchlaucht, des ersten Vicepräsidenten, Herrn Fürsten v. Fürstenberg.

Von dem hohen Präsidium aufgefordert, begründete der Staatsrath Frhr. v. Türkheim seine Motion wegen Verwandlung der jährlichen Entschädigungen für entzogene grundherrliche Gefälle in Rentenscheine au porteur mit folgendem:

Die Motion, welche ich angezeigt habe, und zu deren Begründung ich aufgefordert bin, ist die nämliche, welche schon in der Sitzung vom 2ten August 1820 von mir ausgeführt worden ist; ich darf mich daher auf dasjenige berufen, was damals über diesen Gegenstand gesagt wurde, ohne mit dessen Wiederholung beschwerlich zu fallen.

Zwar hatte jene Motion im Jahr 1820 keine weitere Folge, als daß die Idee einer Verwandlung der jährlichen Entschädigungsrenten in verzinsliche Obligationen oder Rentenscheine au porteur, der Regierung empfehlend zur Berücksichtigung vorgelegt wurde; allein seither ist sie in die Verhandlungen mit den Grundherrn über die endliche Festsetzung ihres künftigen Rechtszustands unter die denselben, gegen Verzichtung auf die Gerichtsbarkeit, angebotene Zugeständnisse, aufgenommen worden, und dieser Umstand gibt dem Vorschlag, nach meiner Ansicht, im gegenwärtigen Augenblick ein neues Interesse.

So zweifelhaft es nämlich ist, ob die Verhandlungen mit den Standes- und Grundherren noch vor dem Schluß des gegenwärtigen Landtags ihre Erledigung erhalten werden, und so wenig es hier an seinem Ort seyn würde, zu erörtern, welchen Gang die Regierung in dem Fall, daß solches nicht mehr möglich werden sollte, in dieser Angelegenheit nehmen werde, so läßt sich doch

nicht läugnen, daß wenigstens eine eventuelle Aeußerung der Stände auf dem gegenwärtigen Landtag über diejenigen Puncte wünschenswerth wäre, welche in jedem Falle ihre Mitwirkung erfordern.

Unter diese Puncte gehört neben andern auch namentlich die in Vorschlag gebrachte Ausfertigung von Rentenscheinen, und ich glaube, es wird eben so sehr zur Beförderung des endlichen Abschlusses über die standes- und grundherrlichen Verhältnisse selbst, als zur einstweiligen Beruhigung der dabey Betheiligten dienen, wenn die Regierung und die Kammern Anlaß erhalten, sich einstweilen darüber auszusprechen.

Die Mitglieder dieser hohen Versammlung, welche unter jene Betheiligten gehören, haben dieser Tage von Neuem bewährt, daß sie in Angelegenheiten, welche das Wohl des Allgemeinen, oder das Interesse anderer Classen betreffen, nicht aufhaltend in den Weg treten, weil die Erledigung ihrer Angelegenheit noch nicht voraus zu bestimmen ist; aber es wird ihnen zur Ermunterung in dieser Handelsweise dienen, wenn sich eine Gelegenheit gibt, ihnen zu zeigen, daß es auch mit letzterer Ernst ist.

Leichter kann man ihnen dieß nicht beweisen, als durch günstige Aufnahme des gegenwärtigen Antrags, welcher, wie ich schon früher gezeigt habe, dem Interesse des Staates eben so sehr, als jenem der zu entschädigenden Gefällbesitzer entspricht, und dessen Realisirung daher nicht ein Opfer, das man ihnen bringt, sondern nur ein Zeichen ist, daß an die Realisirung dessen, was in den mit ihnen gepflogenen Verhandlungen zugesichert wurde, wirklich gedacht wird.

Ich wiederhole daher meinen im Jahr 1820 gem
ten Antrag.

Die Motion wurde von den Frhrn. v. Falkenstein, v. Gemmingen-Presteneck und v. Hornstein, so wie von Sr. Durchlaucht, dem Herrn Fürsten v. Löwenstein unterstützt, worauf die Kammer

beschloß:

dieselbe in einer Vorberathung in Erwägung zu ziehen.

Das hohe Präsidium legte hierauf eine Mittheilung der zweyten Kammer vor, wonach dieselbe der Bitte um einen Gesetzentwurf in Betreff der Dauer der landständischen Eigenschaft eines Abgeordneten ihre Zustimmung ertheilt hat;

Beylage Ziffer 138. (ungedruckt).

Beschluß:

Diese Bitte nunmehr dem hohen Staatsministerium mitzutheilen.

Sodann wurde die Discussion über die Gemeindeordnung fortgesetzt.

§. 72.

v. Rotteck: Ich kann nicht umhin, zu bemerken, daß die Rechtswidrigkeit der in den vorigen §§. aufgestellten Grundsätze über die Gemeindeumlagen, auch auf den vorliegenden §. 72. und auf alle folgenden, seine verwirrende Wirkung äussere. Wir haben die nichtbürgerlichen Einwohner als pflichtig erklärt, zu den Gemarkungsbedürfnissen beyzutragen, während sie doch in der Eigenschaft als bloße Einwohner durchaus nichts mit der Gemarkung zu schaffen, wohl aber eine natürliche Verpflichtung zu Beyträgen für Gemeindsbedürfnisse, weil deren Befriedigung

auch ihnen zu gute kommt, haben. Wir haben sie also mit den Ausmärkern in eine Classe geworfen, von welchen sie doch nach allen Reichsverhältnissen wesentlich verschieden sind. Sie gehen also frey aus, da, wo sie zahlen sollten, und müssen zahlen, wo sie nichts schuldig sind. Im vorliegenden §en aber wird zwischen Einwohnern und Ausmärkern, die man ungerecht genug als genau der nämlichen Verpflichtung unterliegend erklärt hat, nun doch wieder eine Rechtsungleichheit statuirt, und zwar zur Ungunst der Ausmärker, die ohnehin schon über die Gebühr bedrückt sind. Um die nichtbürgerlichen Einwohner bey Kriegsleistungen, von welchen sie ganz zu befreyen, freylich allzu auffallend gewesen wäre — ins Mitleiden ziehen zu können, hat man sich genöthigt geglaubt, auch die Ausmärker, weil man einmal jene diesen gleichgestellt, zu denselben Lasten, und in demselben Verhältnisse beyzuziehen, und jetzt will man doch diese Ausmärker von der Vertretung, oder von dem Recht des Mitstimmens bey den Verhandlungen über solche Lasten ausschließen, obschon man den nichtbürgerlichen Einwohnern (sogenannten Ehrenbürgern) das Recht zuspricht, durch eigene Deputirte bey solchen Verhandlungen zu erscheinen. — Ich verlange, daß man entweder die Ausmärker gleichfalls berufe, oder daß man auch die nichtbürgerlichen Einwohner ausschließe. Ohnehin ist ihr Beyzug bey Ermanglung richtiger Principien für die Vertheilung der Last, bald zwecklos, bald gefährlich. Zwecklos, wenn ihrer so wenige sind, daß die einzelne Stimme, die sie etwa führen, zur Wahrung ihres Interesses, wie der §. sich ausdrückt, zu schwach ist; gefährlich, wenn ihrer so viele sind,

daß ihre mehreren Stimmen — etwa durch persönlichen Einfluß verstärkt — die Aufstellung von ungerechten Vertheilungsnormen durchzusetzen vermögen.

Frhr. v. Türkheim: Die Gründe, aus welchen die Beyziehung von Deputirten der Ausmärker in diesem §. nicht eben so angemessen gefunden wurde, wie die Zulassung von Deputirten von nichtbürgerlichen Einwohnern, sind in den Verhandlungen der zweyten Kammer ausgeführt. Sie haben auch unsere Commission zur Beypflichtung gestimmt, und bestehen im Wesentlichen darin, daß die entferntern und zerstreutern Ausmärker nicht, wie die nichtbürgerliche Einwohner desselben Ortes, unter sich in Verbindung stehen, und daher auch nicht wohl Deputirte zur Vertretung eines gemeinschaftlichen Interesse aufstellen können. Dagegen ist auf eine andere Art für ihre Sicherstellung gegen Beeinträchtigung gesorgt. In dem §. 203. des Entwurfes der Regierung, welcher uns im zweyten Theil vorgelegt werden wird, ist nämlich verordnet, daß ihnen die Berechnung, auf welche sich ihr Beytrag gründet, zur Einsicht vorgelegt werden muß. Auf diese Art können sie ihr Interesse sicherer wahren, als durch Wahl eines Deputirten.

v. Rotteck: Ich kenne die Verhandlungen der zweyten Kammer über diesen Punct ganz wohl. Ist aber das Recht der Ausmärker hinreichend gewahrt durch Einsicht der Rechnungen, so wird es auch das Recht der nichtbürgerlichen Einwohner seyn. Uebrigens sind die Schwierigkeiten der Beyziehung nicht unübersteiglich, und Jeder, den man etwa durch das Loos, oder wie immer sonsten herbeyruft, wird als

Genosse der Interessen aller übrigen ein ziemlich zuverläßiger Vertreter seyn. Werden von beiden Classen solche Vertreter beygezogen, so mögen sie ihr — ohnehin meist gemeinschaftliches — Interesse wirksamer wahren, als wenn nur von einer allein. Ich wiederhole meinen Antrag: entweder man rufe auch Ausmärker in den Ausschuß, oder man schließe auch die bloßen Einwohner aus. Warum sollen die Ausmärker allein von dem natürlichen und constitutionellen Recht der Abgabenbewilligung ausgeschlossen seyn?

Der Frhr. v. Wessenberg erklärt sich für diese Ansicht.

Auf die von dem hohen Präsidium gehaltenen Umfrage wurden die v. Rotteck'schen Vorschläge gegen zwey Stimmen verworfen, und dagegen die der Commission angenommen.

Der

§. 73.

wird nach kurzer Erläuterung durch den Berichtserstatter angenommen.

§. 74.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein, schlagen den Beysatz vor „für die Gemeindsbedürfnisse" da sonst zum Nachtheil der Standes- und Grundherrn ein neuer Umlagsfuß in den Gemeinden könnte angenommen werden.

Frhr. v. Türkheim: Es ist zwar in diesem Sen bereits ausgedrückt, und liegt in allgemeinen Rechts-

begriffen, daß die Mitglieder einer Gemeinde nur unter sich, nicht zum Nachtheil Dritter, einen, von dem allgemeinen abweichenden, Umlagsfuß, einführen können, indessen könnte man zur Beseitigung aller Besorgnisse auch noch beysetzen, daß solches eigentlich nur für die Gemeindebedürfnisse im engern Sinn, nicht für Gemarkungsbedürfnisse, Statt finde.

v. Rotteck: Da die Gründe, welche aus den Händen der Bürger in jene von Fremden kommen, gleichwohl mitzahlen sollen wie vorher, so ist nicht abzusehen, wie jemals eine Gemeinde den Schluß fassen werde, einen andern als den directen Steuerfuß zu beobachten. Denn durch diesen werden ihr auch Fremde zinsbar, also die eignen Mitglieder erleichtert. Wenigstens sollte man die Erwerber solcher Gründe mitstimmen lassen, wenn von Veränderung des Umlagsfußes die Rede ist.

Frhr. v. Türkheim: Daß diejenigen nicht zu den Gemeindemitgliedern gehörigen Individuen, — Ausmärker, oder nichtbürgerliche Einwohner, in deren Hände nach Erlassung dieses Gesetzes Grundstücke kommen, welche daher in Zukunft zu allen Gemeindebedürfnissen beytragen sollen, bey einer Abänderung des Umlagsfußes mitstimmen, ist zu ihrer Sicherung gegen Beeinträchtigung durchaus nicht erforderlich, weil jede solche Abänderung nur dahin wirken kann, sie zu erleichtern, indem ein Theil der Beytragspflicht von den steuerbaren Liegenschaften auf andere Gegenstände übertragen wird.

v. Rotteck: Eben darum wäre wünschenswerth,

daß sie mehr Stimmen in der Berathung hätten, daß also auch die Ausmärker mitstimmten. Ohne dieses wird ein sie erleichternder Beschluß niemals oder schwer zu Stande kommen, die Nicht-Grundbesitzer werden immer dagegen stimmen. Wenigstens hängt alles vom zufälligen Verhältniß der Stimmenzahl in dieser oder jener Classe ab.

Reg.Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein bemerkt, daß, wenn auch die Gemeindebürger und Einwohner unter einander über einen andern als den directen Steuerfuß übereins kämen, dennoch die Ausmärker immer nach diesem Steuerfuß beytragen müßten.

v. Rotteck: Ich sehe in diesem ganzen Steuerwesen der Gemeinden eine solche Rechtsverwirrung, daß ich es für unheilbar erachte. Ich kündige hiemit eine Motion an, um eine Verhandlung desselben in separato zu bewirken.

Der §. wird hierauf einhellig, mit Ausnahme des Hofraths v. Rotteck, nach dem Commissionsantrage angenommen.

§. 82. Der Regierungsentwurf, der nach dem Commissionsantrage hier einzuschalten ist.

Frhr. v. Türkheim erläutert, wie hier in der Materie von den Gemeindefrohnden die Wiederherstellung und Vorausschickung des §. 82. im Entwurf der Regierung, eine Folge der, in dem Commissionsberichte ausführlicher vorgetragenen Ansichten, in diesem Betreff und der darauf gegründeten Anträge seye.

Reg.Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein entwickelt das System der Regierung über die Gemeindsfrohnden, wie es in den §§. 82. und 83. des ersten Theils und den §§. 206 — 210. des zweyten Theils des Gesetzentwurfs enthalten ist, und legt hierauf auch das davon wesentlich abweichende System dar, das die zweyte Kammer im §. 75. ihres Entwurfs aufgestellt hat.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein, glauben, daß die Gemeindefrohnden bisher ohne alle Beschwerden geleistet worden, und es also wohl dabey belassen werden könne. Durch die neuerlichen Vorschläge würde die Mittelclasse, besonders Tagelöhner, zu hart gedrückt, auch würde ein Ausfall in der Staatskasse entstehen, der nicht leicht wieder zu decken sey.

v. Rotteck: Da ich mir eben nicht versprechen darf, mit meiner vorläufig angekündeten Motion durchzudringen, so bleibt mein Recht und meine Pflicht unvermindert, an der Discussion über die noch vorliegenden §§. Antheil zu nehmen, und so viel an mir ist, zur Verbesserung des Gesetzentwurfs beyzutragen. Hiezu bietet der eben vorliegende §. 75. einen gelegenen Anlaß. Ich habe zwar in dieser hohen Kammer schon oft und viel von Frohnden gesprochen; wenn ich aber sonst Ihre Geduld vielleicht ermüdet habe, mit jenem, was ich gegen die Frohnden redete, so wird mir um so eher vergönnt werden, auch einmal für dieselben zu sprechen, wie ich nun wirklich zu thun bewogen bin.

Die Consequenz meiner Principien auch bey solcher veränderten Tendenz zu bewähren, wird hinreichend seyn, einmal genauer zu bestimmen, welchen Begriff ich mit Gemeindsfrohnden verbinde, und zweytens

zu bemerken, daß gar oft ein Uebel zum Guten werde, wenn es nämlich als Heilungsmittel eines noch größern Uebels erscheint. Und dieses ist nun allerdings der Fall bey den Gemeindefrohnden, besonders, wenn man, wie ich thue, die Verpflichtung zu denselben aus der bloßen Eigenschaft eines zur Gemeindegesellschaft als Mitglied Verbundenen, oder eines an den Vortheilen dieser Gesellschaft Theilnehmenden ableitet, nicht aber aus einer knechtischen Verpflichtung gewisser Classen oder Besitzer gegen die übrige Gemeinde.

Um nun die Gemeindsfrohnden als Heilmittel eines Uebels darzustellen, muß ich zuvörderst dieses Uebel selbst bezeichnen. Es ist solches nämlich das bis jetzt von der hohen Kammer für Gemeindslasten aufgestellte System, wornach nicht die Person, sondern blos die Realitäten zu deren Tragung verpflichtet werden.

Nach diesem, in seinem innersten Grunde, wie ich mit Ueberzeugung behaupte, durchaus verwerflichen Systeme ist ausgesprochen worden, daß der reichste Capitalist, und welchem vielleicht ein Drittheil der Gemarkung als Hypothek für seine ausgeliehenen Gelder verschrieben ist, ohne Unterschied, ob er durch schwelgerische Genüsse die ihn umgebende Armuth verhöhnt, oder aber, mit engherziger Kargheit lebend, seinen Mammon durch Leihen auf Pfänder noch täglich mit Opfern der Noth vermehrt, daß dieser Ueberreiche, alle Wohlthaten des Gemeindeverbands, alle Localanstalten, alle Sicherheit und Annehmlichkeit des Lebens für sich und seine Familie ohne Einschränkung genießende Einwohner — vorausgesetzt, daß er nicht in einem eigenen Hause, sondern blos zur Miethe wohnt — nichts, gar nichts in die Gemeindekasse

zahlen, nichts, durchaus nichts weder zur Polizey, noch zur Schule, noch zur Kirche, noch zur Armenversorgung beytragen dürfe, während die ihm verschuldeten Bürger, welche doch schon durch Hingabe ihres Antheils am Gemeindegut zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse ihre Schuld brevi manu entrichtet haben, und die Gründe, deren Eigenthümer oft kaum das schwarze Brot für ihre Kinder aufbringen, ja, während selbst die oft gleich armen Ausmärker — die etwa durch Erbschaft oder sonst zufälligen Erwerb ein an den Banngrenzen gelegenes Stückchen Feld überkamen — mit in die Gemeindekasse steuern müssen, woraus bestritten wird, was den reichen Einwohnern zum Vortheil gereicht.

Nach demselben Systeme zahlen auch diejenigen Einwohner, welche etwa von Gütern, die in andern Gemarkungen liegen, und daselbst etwa ganz oder zum Theil gefreyt, oder wohl auch gar keiner Gemarkung zugetheilt sind, reiche Renten beziehen, gleichfalls nichts in die Gemeindekasse der Stadt, worin sie leben, und alle Gemeindevortheile genießen. Besitzen sie etwa ein Haus in der Stadt, so werden sie zwar wegen dieses Hauses, also nur in der Eigenschaft als Hausbesitzer, nicht aber in jener als Einwohner, einen kleinen Beytrag entrichten, ihr übriges Vermögen kommt nicht in Anschlag.

Nach demselben System endlich gehen auch die höchstbesoldeten Staatsbeamten und Pensionisten ꝛc. frey aus von der Zahlung zu allem dem, was sie mitgenießen, wie jeder eigentliche Gemeindebürger. Ja, alle diese Reichen und Ausgezeichneten und Wohlhabenden genießen nicht nur gleichmäßig mit den gemeinen Bürgern alle Vortheile des Gemeindeverbands,

sondern sie behaupten noch bey den meisten den Vorzug und Ehrenrang, und manche Anstalten — wie die sorgfältige Reinhaltung und Beleuchtung der Straßen, die schönen Spaziergänge und übrigen Anlagen zum Vergnügen, die Gesundheitsanstalten u. s. w. — werden meist ihretwillen, oder doch ihretwillen besser und splendider, gemacht und unterhalten, als es der blos gemeinen Bürger willen geschehen würde. Und sie zahlen gleichwohl für alles dieses nichts und wieder nichts. Ja, sie werden auch in alle Zukunft nichts zahlen dafür; denn obschon der §. 74 die Aufstellung eines andern Umlagsfußes als jenen des directen Steuercapitals den Gemeinden erlaubt, so mögen jene Classen sicher genug seyn, daß nicht zwey Drittel der Stimmen sich vereinigen werden, etwas Ihnen Mißbeliebiges zu beschließen. Gar viele Stimmen in der Gemeinde sind abhängig von ihnen, die ihrer Schuldner, ihrer Clienten, ihrer Amtsuntergebenen u. s. w., und Vielen räth auch eigenes Interesse die Beybehaltung der directen und Grundbesteuerung. Sollte selbst die Hälfte der Bürger durch fortwährenden Druck verarmen, sollten ihre Grundstücke ins Eigenthum von Fremden kommen, dennoch würde das Steuersystem nicht abgeändert werden. Im Gegentheile, alsdann bestünde ein neues Interesse, es fortzuerhalten. Denn nach dem gestrigen Beschlusse der hohen Kammer bleiben die an Fremde veräußerten Gründe tributpflichtig der Gemeinde, deren Bürgern sie früher gehörten. Diese Fremden werden also in Zukunft mitzahlen an den „Genüssen und Annehmlichkeiten des Lebens," welche die auserlesenen Einwohner der Stadt sonach immer umsonst erhalten. Alle jetzt wirklich im Besitz von Bürgern befindlichen Realitäten bleiben, was immer

für ein Wechsel des Besitzes in Zukunft eintrete, für und für verpfändet für die Unkosten der den nichtbürgerlichen Einwohnern zufließenden Genüsse.

Nach diesem durch die bisherigen Beschlüsse aufgestellten System erscheint die Gemeinde, welche nach ihrem natürlichen Begriff eine Vereinigung von Personen zu wechselseitiger Beförderung ihrer gemeinschaftlichen Lebenszweckeist, verwandelt in einen Inbegriff von Grundstücken, welche verhypothecirt sind für die Bedürfnisse und Bequemlichkeiten der Personen, die sich innerhalb ihrer Grenzen aufhalten. Die Personen, welchen die Gemeindeanstalten zu gut kommen, zahlen nichts daran; nur die Grundstücke tragen die Last, und die Personen haben nie in der Eigenschaft als Bürger oder als Genießende, sondern blos als Inhaber von Grundstücken eine Beysteuer zu leisten.

Dieses widernatürliche System nun einigermaßen zu heilen, d. h. das von ihm abfließende Unrecht zu mindern, dazu bieten die Gemeindefrohnden noch einen letzten Weg. Unter Gemeindefrohnden verstehe ich nämlich den, unter die Mitglieder der Gemeinde mit Inbegriff der nichtbürgerlichen Einwohner in capita oder in Familien zu vertheilenden, Dienst, welcher sonach als reinpersönliche, aus dem Gesellschaftsverhältniß entstehende, Verpflichtung im Gegensatz der, auf den Gründen vermöge obigen Gesetzes ruhenden, Reallast erscheint. Die Beybehaltung und Ausdehnung solches Gemeindedienstes — wie man ihn allerdings besser benennen würde, als mit dem nach Knechtschaft riechenden Namen Frohnde — wird wenigstens einen Theil der mit Unrecht auf die Grund-

stücke gelegten Last denselben abnehmen, und den Personen, welche sie zu tragen natürlich schuldig sind, auflegen; sie wird wenigstens einigermaßen den Begriff einer Gemeinde als eines Personenvereins, statt eines Inbegriffs von belasteten Gründen wieder herstellen. Demnach erlaube ich mir die folgenden Vorschläge:

1) Alle öffentlichen Anstalten, zu welchen nicht eigentliche Kunstfertigkeit gehört (also selbst der Handlangersdienst bey Aufführung von Gebäuden ꝛc.) werden als Gemeindedienst verrichtet.

2) Die Verpflichtung dazu ruht nicht auf dem Besitz einer Sache — z. B. Zugvieh — oder der körperlichen Kraft, sondern auf der Eigenschaft als Gemeindeglied, oder als Theilnehmender an den Gemeindevortheilen.

3) Der Gemeindedienst wird nach Häuptern oder Familien der Bürger und ständigen Einwohner vertheilt, also, daß jedes Familienhaupt der Reihe nach aufgefordert, oder überhaupt zu einer gleichen Zahl von Arbeitstagen, seyen es Hand- oder Spanndienste, wie jedes Andern verbunden werde.

4) Es steht Jedem frey, den Gemeindedienst persönlich zu verrichten, oder durch einen Stellvertreter verrichten zu lassen, oder auch, nach einer bestimmten Taxe, an die Gemeindekasse zu reluiren.

5) Die Armen ohne Unterschied sind von Zugfrohnden, die Armen, welche zugleich kränklich sind, auch von Handfrohnden frey. Ihre Antheile werden unter die übrigen repartirt.

Die Vortheile, die aus solcher Einrichtung hervorgehen würden, liegen deutlich vor. Ich führe nur an, daß

Erstens dadurch die dürftigern Gemeindemitglieder oder Einwohner die Gelegenheit erhielten, ihre Schuld ans Gemeinde Wesen in Arbeit, anstatt in Geld, woran sie Mangel leiden, zu entrichten, und daß die Gemeinde, für die denselben gespendete Wohlthaten, wenigstens einigen Ersatz bekäme.

Zweytens: Daß auf demselben Wege auch die, durch das festgesetzte fehlerhafte System vom Zahlen befreyten, reichen, nichtbürgerlichen Einwohner, wenigstens zu einiger Leistung angehalten, demnach die Ungerechtigkeit jenes Systems wenigstens in etwas gemindert würde.

Nach Aufstellung dieser allgemeinen Grundsätze will ich noch, in Bezug auf die Vorschläge unserer Commission, kürzlich bemerken, daß der von ihr gebrauchte Ausdruck: „die zur Frohnd Pflichtigen," sich auf das alte Gesetz zu beziehen scheint, wornach der Besitz von körperlicher Kraft und der Besitz von Zugvieh frohndpflichtig macht. Gegen diesen Grundsatz muß ich mit Nachdruck mich erheben. Die Frohnden, die ich will, sollen auf persönlicher Gesellschaftspflicht haften, nicht auf dem Besitz von Zugvieh. Das Vieh, so wenig als der Grund, soll für die Gesellschaftslast verpfändet seyn, sondern die Gesellschaftsglieder und Genossen sollen sie tragen. Wenn dieses beliebt würde, so fiele auch die weitere Bestimmung im Commissionsantrage weg, wornach die Gemeindefrohnden auch taxirt, und nach den für die übrigen Gemeindeumlagen geltenden Regeln repartirt werden können. Würde aber das alte Frohndprincip angenommen, dann müßte es statt: „gestattet," heißen: „zur Pflicht ge-

macht," worüber ich mir jedoch die nähere Erklärung vorbehalte.

Frhr. v. Türkheim: Gegen die so eben gemachten, von allen bisherigen Entwürfen ganz abweichende, Vorschläge brauche ich, um nicht immer wieder auf Streitgespräche ohne Ende und ohne Resultat zurückzukommen, nichts weiteres zu bemerken, als daß sie auf den schon früher verworfenen Grundsatz des Redners, die Beyträge zu den Gemeindebedürfnissen nicht nach dem Steuerfuß, sondern nach Köpfen oder Familien zu repartiren, gebaut sind.

Uebrigens — wenn auch dieß nicht wäre — kann eine Naturalleistung nur auf diejenigen umgelegt werden, welche das verlangte Object besitzen, also Zugfrohnden von Zugviehbesitzern. Soll diese Naturalleistung aber nur Vorschuß seyn, und soll sie nachher durch Geldbeyträge ausgeglichen werden, so treten hier die allgemeinen Grundsätze für die Geldbeyträge überhaupt ein.

Frhr. v. Falkenstein: In der Regel seyen die Gemeindefrohnden blos zum Vortheil der Güterbesitzer; er frage daher, mit welchem Recht alle Einwohner beygezogen werden sollen, da doch nicht alle Vortheile davon haben, und da doch bisher der Grundsatz beobachtet worden sey, daß nur jene an einer Last beyzutragen haben, für welche auf der andern Seite wieder ein directer oder indirecter Vortheil hieraus erwachse.

v. Rotteck widerstreitet diese Behauptung, und führt vielmehr andere Frohnden an, die zum Vortheil aller Einwohner seyen, wie zu öffentlichen Anlagen

oder zu Wachen u. s. w. Auch sey sein Antrag wegen der nach Köpfen zu geschehenden Frohndvertheilung nur als Heilungsmittel der ungerechten Steuervertheilung gemacht; er biete einen Weg wenigstens zu einiger Ausgleichung dar.

Frhr. v. Falkenstein: Wo zu solchen öffentlichen Anlagen Frohnden geleistet werden, da dienen sie auch zum Vortheil der Gemeinde; denn es werden dadurch reiche Einwohner angezogen. Wollte man aber alle Einwohner zu derley Lasten beyziehen, so wäre dieses für wohlhabende Einwohner gerade ein Beweggrund, um sich nicht in einer solchen Gemeinde aufzuhalten, wodurch nun der letztern ein empfindlicher Nachtheil zugehen würde.

Hebel glaubt, daß v. Rottecks Vorschläge, wenn sie auch im Allgemeinen auf die Ehrenbürger paßten, doch auf die Staatsdiener nicht anwendbar wären, da diese sich ihren Aufenthalt nicht selbst wählen dürften, und wohl ein Staatsdiener, der dreymal seinen Wohnsitz ändere, an drey verschiedenen Orten zum Ortspflastern beytragen dürfe, um endlich sein Leben an einem vierten Orte zu beschließen, wo gar nicht gepflastert sey.

v. Rotteck bezieht sich auf seinen frühern ausführlichen Vortrag, worin er die Staatsdiener bis zu einer gewissen Besoldung von der Beytragspflicht zu den Gemeindelasten ausgenommen habe. Derselbe Grundsatz möge auch bey Frohnden gelten.

v. Kettner entgegnet den v. Rotteckschen Vor-

schlägen: Die Repartition auf Familien setze entweder gleiche physische oder gleiche Geldkräfte voraus, aus welchen die zugetheilte Last bestritten werden könne: da aber der Arme, wie der Reiche, auf seinen Kopf oder die Köpfe seiner Familie angezogen werden müßte, so liege das hierdurch entstehende Mißverhältniß nur zu klar am Tage, wenn man betrachte, daß dem Armen, in Vergleichung mit dem Reichen, nicht allein die Geld-, sondern auch die physischen Kräfte fehlen; denn er habe kein Vieh, mit welchem er die Arbeit leisten könne; das Geld, um sie zu zahlen, mangle ihm aber gänzlich; und er, dessen Kinder das Brot betteln, könne mit einem Reichen, der 100,000 fl. im Vermögen hat, und dessen Familie der des Armen an Zahl gleich seye, nicht in gleichem Maaße in Anspruch genommen werden.

v. Rotteck: Mein Vorschlag bezweckt blos, daß die Reichen wenigstens etwas zu den Gemeindelasten beytragen. Nach dem System der Commission gehen sie ganz frey aus. Die Ungleichheit ist doch kleiner, wenn sie etwas, als wenn sie nichts leisten. Es ist dieser mein Antrag auf Vertheilung der Gemeindedienste nach Köpfen oder Familien nur die zweyte Linie, in welche ich mich zurückgezogen habe, nachdem meine erste, welche dem Rechte vollständiger entsprach, durch Ueberstimmung gesprengt war. Uebrigens habe ich die Gründe für eine Vertheilung nach Köpfen in meinem gestrigen Vortrage entwickelt, und bin nicht widerlegt worden.

Die Kammer erklärte sich hierauf einhellig gegen

die v. Rotteckschen Vorschläge, und für die Annahme des §. 82 des Regierungsentwurfs.

§. 75.

Frhr. v. Türkheim wiederholt kurz die Gründe, aus welchen die Commission den Vorschlag gemacht habe, den Gemeinden, wenn sie die Naturalfrohnden ausgleichen wollen, nur den Weg der Taxation und nachträglicher Vergütung offen zu lassen, die Veraccordirung der Arbeiten aber auszuschließen, und macht zugleich auf die Bemerkung aufmerksam, daß es unbillig wäre, die Vergütung der Fuhrfrohnden allein zuzulassen, ohne daß zugleich auch die Handfrohnden vergütet werden.

Reg. Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein: Es sey nicht sein Beruf, hier die Beschlüsse der zweyten Kammer zu vertheidigen. Doch glaube er, daß man ihr den Vorwurf der Inconsequenz nicht mit Recht machen könne, daß sie nicht nur einseitig die Fuhrfrohnden aufheben, und die Pflichtigkeit zu Handfrohnden in der bisherigen Art fortbestehen lassen, sondern auf gleiche Weise die Fuhrfrohnden auf das gesammte Steuercapital ausschlagen und die Handfrohnden unter alle dazu pflichtigen Gemeindeglieder nach Köpfen vertheilen wolle.

Frhr v. Türkheim: Von einer Inconsequenz war gerade nicht die Rede. Aber eine Gleichheit ist nicht beobachtet, wenn man die gemeinschaftliche Rechnung, in welcher Alle zu fordern haben, nicht ausgleicht, und blos die besondere Rechnung der vermöglichern Zugviehbesitzer zur Ausgleichung bringt.

Frhr. v. Falkenstein: Ich muß hier, wie ich es bereits in der Commission gethan habe, eines Hauptbedenkens gegen die Umlage der Fuhrfrohnden auf das Steuercapital erwähnen. Die ärmste Classe der Bürger in einer Gemeinde, nämlich die Taglöhner, haben bisher nur die Handfrohnden geleistet, weil sie in der Regel kein Zugvieh, wohl aber meistentheils einige Grundstücke besitzen, die sie entweder durch Andere im Lohn bauen lassen, oder mit der Hand bearbeiten. Sollten nun die Spannfrohnden nach dem Steuercapital umgelegt werden, so würden die Taglöhner doppelt in das Mitleiden gezogen werden, indem sie einerseits die bisherigen Handfrohnden fortleisten, und noch überdieß den für ihre Realitäten betreffenden Geldbetrag entrichten müßten. Dabey entgienge ihnen aber noch insbesondere der Vortheil, wieder etwas an diesem letztern Betrag abverdienen zu können, ganz, weil sie kein Zugvieh besitzen.

Hieraus erhellet wohl klar, daß auf diese Weise der Zweck einer gleichen Vertheilung der Gemeindefrohnden nicht erreicht, sondern daß vielmehr eine ungerechte Bedrückung der ärmern Classe bewerkstelliget würde.

v. Rotteck: Der zweyte Theil des Gesetzentwurfes ist noch nicht angenommen, und kann also nicht maaßgebend bey der gegenwärtigen Berathung seyn. Ich hoffe, man wird nicht die alten Grundsätze wegen der Frohnden wieder befestigen wollen. Nicht die Grundstücke, nicht das Zugvieh, sondern allein die Menschen sind zu Gemeindediensten pflichtig. Manches Vermögen steht nicht im Steuerkataster; warum sollte also nach dem Maaßstabe der directen Steuer gefrohndet werden? — Und noch ungerechter wäre die Vertheilung nach der Zahl des Zug-

viehs, was wohl allgemein anerkannt und einer weitern Erörterung kaum mehr bedürftig ist.

Frhr. v. Türkheim: Die Commission hat geglaubt, die Theorie mit der Praxis hier verbinden zu können, wenn sie den Grundsatz festsetzt, daß die Gemeinden die Frohnden ausgleichen können, wenn sie es für angemessen finden, aber nicht ausgleichen müssen.

v. Rotteck: Die Gemeinde ists ja nicht, welche beschwert ist durch das alte Frohndsystem, wohl aber die Inhaber des Zugviehs. Diesen nun wird es nie möglich seyn, das Frohndsystem zu ändern, weil sie gewöhnlich bey weitem die Minderzahl der Gemeindebürger, vielleicht unter hundert kaum zehn, ausmachen, daher sollte den Gemeinden nicht gestattet, sondern befohlen seyn, einen gerechtern Vertheilungsfuß zu verordnen. Wie kann man in einem Rechtsstreit zwischen zwey Partheyen die Entscheidung dem freyen Ermessen der Mehrheit der Interessenten überlassen?

Frhr. v. Türkheim: Wenn es zur Motivirung einer Ansicht an der Willkühr eines arithmetischen Beyspiels genügt, so sage ich eben so gut, daß die 90 Zugviehbesitzer unter 100 Bürgern in zwey Drittel mitstimmen. Uebrigens ist ja schon gesagt worden, daß der Entschließung der Gemeinde blos die Vergütung aller Frohndgattungen mit einander überlassen seye.

Reg. Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein bemerkt: Wenn man die Sache recht würdigen wolle, so dürfe man nicht nur einseitig die Fuhrfrohnden ins Auge fassen, sondern man müsse in die andere Wagschaale die Handfrohnden legen.

v. Rotteck: Wer eine Spannfrohnd leistet, der leistet eben damit auch eine Handfrohnd. In dieser letzten Beziehung ist er also mit den bloßen Handfröhnern gleichgestellt; aber er trägt immer als eine Präcipuallast die Spannfrohnd.

Zachariä: Ich habe Bedenken getragen, an der Berathung über die einzelnen, die Vertheilung der Gemeindelasten betreffenden, Artikel Theil zu nehmen, da diese Artikel zusammen ein System bilden, welches in seinen einzelnen Bestimmungen eben so schwer angegriffen, als vertheidigt werden kann.

So hat man z. B. die Gemeindefrohnden im Ganzen und allen ihren Beziehungen nach zu beurtheilen, um über diese Last ein billiges Urtheil zu fällen. Durch die Spannfrohnden werden vorzugsweise die reichern, und durch die Handfrohnden vorzugsweise die ärmern Gemeindebürger belastet. Indem beide neben einander bestehen, entsteht eine gewisse Gleichheit. Ohnehin ist Gleichstellung in den öffentlichen Lasten nur ein Streben und Trachten, nie aber vollkommen ausführbar. Dagegen wäre es nicht zu vertheidigen, wenn man blos die eine Art jener Frohnden aufheben, die andere aber bestehen lassen wollte, und ich will es nicht bergen, daß mir in dem vorliegenden Gesetzentwurfe nichts so sehr aufgefallen ist, als die Ungleichheit, die er zwischen den Spann- und den Handfrohnden hält. Uebrigens lassen sich beide zusammen, nach den besondern Verhältnissen des Landmanns, meist leichter tragen, als eine Abgabe in Geld, welche doch an die Stelle der Gemeindefrohnden treten müßte.

Aus diesen Gründen habe ich mich dem in dem Commissionsberichte vertheidigten Systeme anschließen zu müssen geglaubt. Ich bemerke jedoch, daß diese

Entschuldigungen oder Lobsprüche nicht von den Staatsfrohnden gelten. Bey diesen sind die Verhältnisse anders.

Zugleich ist der Maaßstab in Anregung gekommen, nach welchem das Gesetz die Gemeindefrohnden auf die einzelnen Frohndpflichtigen zu vertheilen habe. Da jedoch der Theil der neuen Gemeindeordnung, welcher von diesem Maaßstabe handelt, der Ersten Kammer noch nicht von der zweyten mitgetheilt worden ist, so trage ich darauf an, das Streitgespräch über diesen Gegenstand bis dahin zu vertagen, wo jener Theil des Gesetzentwurfes der Kammer zur Berathung mitgetheilt seyn wird.

Die Kammer erklärte sich, auf gehaltene Umfrage:

1) mit den letztern Vorschlägen einhellig einverstanden, und
2) ebenfalls einhellig (mit Ausnahme des Hofr. v. Rotteck) für die Annahme des §en nach dem Commissionsantrage.

Die

§. 76 — 82

wurden ohne Bemerkungen, nach den Commissionsanträgen, alle einhellig, der §. 79 jedoch mit Ausnahme des Hofr. v. Rotteck angenommen.

§. 83 d.

Reg. Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein erklärt den Wunsch der Regierung, daß dieser Satz nach der Redaction der zweyten Kammer stehen bleibe, da es doch immer gefährlich seyn könne, den Gemeinderechner sogleich lebenslänglich anzustellen, ehe man sich im Wege der Erfahrung von seiner Brauchbarkeit hinreichend überzeugt habe.

Frhr. v. Falkenstein: Die Commission hat den Grund im Auge gehabt, daß sich nicht leicht ein taugliches Subject für diese Stelle finden werde, wenn die Anstellung nicht definitiv sey.

Die Kammer erklärte sich, mit 7 gegen 6 Stimmen, für die Redaction der zweyten Kammer, und einhellig für die Annnahme des ganzen §.

§. 84.

Das Bedenken des Frhrn. v. Wessenberg, daß die Armencommission mit der Polizeycommission nicht vereinigt seyn dürfe, wird von dem Reg. Com. geh. Ref. Frhn. v. Liebenstein und Frhrn. v. Türkheim durch die Bemerkung gehoben, daß die Armencommission ein Zweig der Polizeycommission sey, jedoch unter eigener Verwaltung stehe.

Der §. wird nach dem Commissionsantrage einhellig angenommen.

Desgleichen

die §§. 85 u. 86,

letzterer jedoch mit Ausnahme des Hofr. v. Rotteck.

§. 87.

Frhr. v. Türkheim: Bey diesem §. muß ich nochmals die Verhältnisse der Juden zur Sprache bringen, deren im Commissionsberichte nur im Allgemeinen, bey Gelegenheit des §. 11, ohne bestimmte Abänderungsvorschläge, erwähnt worden ist.

Ich trage darauf an, daß wenigstens hier ihre Wählbarkeit in den größern Ausschuß allgemein ausgesprochen werde. Wenn man auch die früher angeführten Gründe nicht berücksichtigen will, welche für die Zulassung der Juden in den allgemeinen Bürgerausschuß als eine, die Gemeinde blos repräsentirende,

Stelle angeführt wurden, so ist doch nicht zu übersehen, daß der größere Ausschuß in den Städten nichts anders, als ein Surrogat der Gemeindeversammlung selbst ist, in welche jeder Bürger, auch der israelitische, Zutritt hat; man kann daher die Israeliten in den Städten, wo der größere Ausschuß an die Stelle der Gemeindeversammlung tritt, von ersterem nicht ausschließen, ohne sie ungünstiger zu behandeln, als ihre Glaubensgenossen in andern Gemeinden. Ohnehin finde ich es nicht passend, diese Zulassung als Ausnahme auf jene Städte zu beschränken, wo sie bisher in den kleinen Ausschuß gewählt worden sind. Ist es in einer Stadt zulässig, so ist es in andern nicht minder.

Reg.Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein: Die ursprüngliche Ansicht der Regierung war, daß die Juden in den Bürgerausschuß, wie er in allen Gemeinden vorkommt, wählbar seyn sollen. Dieser Ansicht ist sie bey der Erlassung des provisorischen Gesetzes vom August 1821 gefolgt. Sie hat sie wieder im §. 49 ihres Gesetzentwurfs ausgesprochen. Ihre Gründe habe ich bereits vorgelegt, ich will sie nicht wiederholen. Die Mehrheit der zweyten Kammer war aber anderer Meinung; sie hat den Israeliten die Wählbarkeit in den Ausschuß versagt, und als Surrogat ihnen dasjenige eingeräumt, was der §. 73 ihres Entwurfs festsetzt.

Die Regierung besteht nicht geradezu darauf, daß es bey ihrem Vorschlag bleibe, und die Juden für wählbar in den allgemeinen Bürgerausschuß erklärt werden sollen. Dagegen glaubt sie, daß die Ausschließung derselben aus dem größern Ausschuß, welcher in den größern Städten die Gemeinde vorstellt, mit nichts gerechtfertiget werden könne, und wünscht, daß diese Wählbarkeit den Israeliten in allen größern Städten ohne beschränkenden Unterschied eingeräumt werde.

v. Rotteck: Der Grund ist entscheidend, daß der größere Ausschuß an die Stelle der Gemeinde tritt, und die Israeliten ebenfalls Mitglieder der Gemeinde sind. Was aber den kleinern Ausschuß in größern Städten betrifft, so hat jüngst ein verehrliches Mitglied erklärt, daß es einen Antrag stellen werde, auf die Aufnahme der Juden in denselben. Ich fordere dieses Mitglied auf, seiner Ankündigung zu entsprechen.

Zachariä: Ich bin bereit, den in einer frühern Sitzung angekündigten Antrag sofort zu machen. Ich trage also 1) darauf an, daß die Israeliten für wählbar in den großen Ausschuß erklärt werden. Entscheidend für diesen Antrag ist der bereits angeführte Grund, daß der große Ausschuß an die Stelle der Bürgerschaft tritt, in dieser aber die Israeliten stimmberechtigt sind.

Ich trage 2) darauf an, daß den Israeliten die Wählbarkeit in den kleinen Ausschuß der größeren Städte zugestanden werde. Sie sitzen bereits in einer der größern Städte des Landes, in Karlsruhe, in diesem Ausschusse. Ich könnte es eben so wenig billigen, das Bestehende zu verändern, als nur in einer Stadt des Landes die Ausnahme zuzulassen. Auch gibt es in den größern Städten des Landes eine größere Anzahl gebildeter Israeliten, Männer, welche den Christen in Beziehung auf Bildung näher stehend, auf eine weitere Aufmunterung Anspruch machen können.

Frhr. v. Türkheim: Ich war dafür, die Wählbarkeit der Israeliten in den kleinen Ausschuß allgemein auszusprechen; wenn aber dies nicht jetzt noch nachträglich beschlossen wird, was immer noch geschehen könnte, so kann ich auch nicht dazu rathen,

daß solches gegen den Geist unserer Verfassung als etwas besonders nur in den größern Städten gestattet werde.

Ich finde nämlich in dieser Beziehung keinen Grund zu einem Unterschied zwischen den größern Städten und andern Gemeinden — auch nicht in der Persönlichkeit ihrer israelitischen Einwohner — es gibt deren Einzelne in Landgemeinden, welche nach dem dort geltenden Maaßstab in der bürgerlichen Befähigung so weit fortgeschritten sind, als die, welche in größern Städten wohnen, und in letztern ist der jüdische Pöbel wohl nicht gebildeter, als in den Dörfern. Wo keine zur Wahl Geeignete vorhanden sind, wird man auch keine wählen, in Dörfern so gut, als in Städten.

Reg. Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein: Im Gegensatz dieser Meinung halte ich dafür, daß, wenn es auch dabey bliebe, daß die Juden im Allgemeinen von der Wählbarkeit in den Ausschuß ausgeschlossen seyn sollen, doch in Ansehung der größern Städte füglich eine Ausnahme von dieser Regel gemacht werden könnte. Der Herr Berichtserstatter hat schon bey mehreren Anlässen ausgeführt, daß es ein falscher Begriff von Rechtsgleichheit sey, wenn man keine Rücksicht auf Unterschiede nehmen wolle, die in der verschiedenen Beschaffenheit der Verhältnisse begründet sind. Eine solche wesentliche Verschiedenheit ist aber hier in der That vorhanden. Ein namhafter Theil der Juden in größern Städte zeichnet sich durch Bildung sehr zu seinem Vortheil vor der Mehrzahl der Juden in den kleinen Städten und Dörfern aus, die sich meist nur durch den gemeinen Schacher, oder den sogenannten Nothhandel ernähren. Meines Er-

achtens könnte daher der Beschluß wohl gefaßt werden, daß den Juden in größern Städten ausnahmsweise der Eintritt in den engen Ausschuß gestattet sey. Es gehört zu einer weisen Gesetzgebungspolitik, daß den Juden die Schranken der bürgerlichen Rechte schrittweise geöffnet werden, daß ihre Annäherung an die christlichen Einwohner unserer Staaten in Denkungsart Sitten und Lebensweise immer mehr vorbereitet und begünstigt werde.

Wenn man auch den Juden in den größern Städten dieses Recht wirklich einräumt, so ist doch nicht zu besorgen, daß die Wahl häufig auf Glieder des israelischen Volks fallen werde. Wirklich gewählt werden aus seiner Mitte gewiß nur solche Individuen werden, die sich durch Charakter und Bildung ganz vorzüglich auszeichnen.

v. Rotteck erklärt sich mit Zachariä's Vorschlägen für einverstanden, so wie Prälat Hebel und Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein.

Beide Vorschläge des geh. Hofraths Zachariä wurden von der Kammer einhellig angenommen. Der letztere jedoch mit Ausnahme des Frhrn. v. Türkheim.

Frhr. v. Türkheim erläutert die vorgeschlagene Veränderung des zweyten Satzes im §. in Bezug auf den früher schon von der Kammer gefaßten Beschluß, wegen Erneuerung des Bürgerausschusses überhaupt.

v. Rotteck hält die Verhältnisse für ungleich, da der größere Ausschuß Surrogat der Gemeinde selbst sey, und daher eher alle 2 Jahre ganz erneuert werden sollte.

Frhr. v. Türkheim: Er halte eine solche Wandelbarkeit für zu groß, und glaube, daß der Ausschuß während einer 6jährigen Dauer sehr wohl das wahre Organ der Gesinnungen einer Gemeinde vorstellen könne.

Dieser Absatz wurde von der Kammer einhellig (mit Ausnahme des Hofraths v. Rotteck und geh. Hofraths Zachariä) nach dem Commissionsantrag angenommen.

Die

§§. 88 und 89.

wurden ohne Discussion einhellig angenommen.

§. 90.

Frhr. v. Türkheim: Die Commission hat die Bestimmung des §en für zu vag gehalten, und deshalb auf Streichung desselben angetragen.

Reg.Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein: glaubt, daß der §. nunmehr füglich wegfallen könne, da der politische Unterschied zwischen Orts- Schutz- und Ehrenbürger aufgehoben sey. Der §. habe bezwecken sollen, daß die einzelnen Klassen von Bürgern sich zur Berathung und Sicherung ihrer separaten Interessen auch separat sollten versammeln dürfen.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein erklären Sich gegen den §.

v. Rotteck für die Beybehaltung desselben, da der Klassenunterschied nur dem Namen, nicht der Sache nach aufgehoben seye, und da auch noch, andere

Klassen durch gemeinsame Interessen zu gemeinschaftlichen Schritten könnten aufgefordert seyn.

Die Kammer erklärte sich mit Ausnahme von 2 Stimmen für die Streichung des §.

Der

§. 91.

wird gegen 2 Stimmen nach dem Commissionsantrage angenommen.

§. 92.

v. Kettner: Er sey im Zweifel, in welchem Verhältniß der von der Regierung aufgestellte Polizeybeamte zu der städtischen Polizey stehe, und schlägt die Bestimmung vor, daß demselben die Direction über die ganze Polizeyverwaltung gegeben werde, indem sonst weder dieser Polizeybeamte noch die städtische Polizeycommission die respectiven Ressortgränzen genau wissen und beobachten könne, wodurch Veranlassungen zu immerwährenden Reibungen entständen.

Frhr. v. Türkheim: So sehr man auch überzeugt war, daß der Vorstand der von der Regierung aufzustellenden Polizeybehörde befugt seyn müsse, den Sitzungen der städtischen Polizeydeputation beyzuwohnen, um das höhere Interesse der Regierung bey einer zweckmäßigen Verwaltung der Localpolizey in den Hauptstädten wahren, und für das nothwendige Zusammenwirken beider Polizeybehörden der Regierung und der Gemeinde sorgen zu können, so hatte man doch geglaubt, daß es für diesen Zweck an dem hier vorgeschlagenen Beysatz, daß der Polizeybeamte der Regierung der städtischen Polizeydeputation beywohnen dürfe,

aus dem Grunde genügen werde, weil ihm im Fall einer nothwendigen Einschreitung dadurch schon die Mittel an die Hand gegeben werden, solche nach den Bestimmungen über die Unterordnung der Gemeinden unter die Bezirksämter zu veranlassen.

v. Rotteck trägt auf Beybehaltung der Fassung der zweyten Kammer an.

Auf die vom hohen Präsidium gestellte Frage erklärte sich die Kammer

1) (mit Ausnahme von 2 Simmen) gegen die Fassung des Entwurfs der zweyten Kammer
2) Ebenfalls (mit Ausnahme von 2 Stimmen) für den Commissionsantrag und
3) (mit 10 gegen 4 Stimmen) gegen den vom Landoberjägermeister v. Kettner vorgeschlagenen Zusatz.

Tit. XI.

Reg. Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein gibt die doppelte Erklärung, daß die Regierung besondere Bestimmungen für kleine Ortschaften für sehr zweckmäßig halte, und dem von der Commission vorgeschlagenen vollkommen beystimme.

Der Frhr. v. Türkheim erläutert bey jedem einzelnen §. die Gründe der Commission unter Beziehung auf den Bericht.

Die beiden ersten §§. wurden ohne Bemerkung angenommen.

Zum §. 3 Neu.

Zachariä: Ich erlaube mir bey diesem §en dem

verehrten Heern Berichtserstatter eine Frage vorzulegen, welche zu einer, Vielen willkommenen, Erläuterung, oder auch zu einem Verbesserungsvorschlage führen kann. Wenn der §. von kleineren Ortschaften spricht, welche mit einander, oder mit einer größeren zu einer einzigen Gemeinde vereiniget werden können, ist der Sinn des §. der, daß es dem Ermessen der Staatsbehörde überlassen bleibt, welche Ortschaften in dieser Beziehung zu der kleineren zu rechnen seyen? Oder ist die Bestimmung des Begriffs einer kleineren Ortschaft aus dem ersten oder dem zweyten §. des Titels zu entlehnen? In dem letzteren Falle würde der §. auf welchen sich der vorliegende bezöge, ausdrücklich anzuführen seyn.

Frhr. v. Türkheim: Die Meinung war hier, dem Ermessen der Localverhältnisse und Bedürfnisse möglichen Spielraum lassen zu müssen, nnd deßhalb als kleine Ortschaften ohne weitere Beschränkung alle diejenigen zu bezeichnen, auf welche die Anwendung der neuen Gemeindeordnung ihres geringen Umfangs wegen Schwierigkeit finden werde, was zum Theil von besondern Umständen abhängen wird, und nicht wohl näher, nach einer gewissen Bürgerzahl, bestimmt werden kann.

Die Kammer erklärte sich einhellig auch für die Annahme der beiden letzten §§.

Se. Durchlaucht der Präsident: Somit wäre die Berathung über die Gemeindeordnung geschlossen und so wünschenswerth jede mögliche Beschleunigung derselben ist, so werden wir doch vor der endlichen Abstimmung über das ganze Gesetz die Vorlage der Redaction erwarten müssen.

Frhr. v. Türkheim: Nach meiner Ansicht liegt es in dem Sinn der bereits gefaßten Beschlüssen, daß die Kammer sich gegenwärtig überhaupt noch nicht über die Annahme des Gesetzentwurfs im Ganzen aussprechen, sondern einstweilen nur das Resultat der bisherigen Berathung, als ihre Ansicht über die mitgetheilten einzelnen §§. des Gesetzentwurfs, an die zweyte Kammer gelangen lassen kann.

Es sind nämlich aus den am Schlusse des Commissionsberichts vorgetragenen Gründen zwey Vorbehalte beschlossen worden; der eine derselben, welcher sich auf die noch unentscheidene Verhältnisse der Standes- und Grundherren bezieht, steht einer definitiven Abstimmung über die Gemeindeordnung nicht entgegen, weil er nur die Erklärung enthält, daß dem Einfluß, welcher die noch nicht beendigten Verhandlungen über jenen ganz separaten Gegenstand auf einzelne Bestimmungen in dieser letztern etwa haben könnten, dadurch noch nicht präjudicirt werden solle. — Der andere Vorbehalt aber, welcher sich auf die Betrachtung gründete, daß uns vor der Hand noch nicht der Entwurf einer neuen Gemeindeordnung als Ganzes, sondern nur ein, die Hauptbestimmungen enthaltender Auszug aus derselben zur Berathung übergeben worden ist, und daß man folglich wegen der wesentlichen Verbindung des zur Zeit noch zurückgebliebenen Theils mit dem bereits mitgetheilten über das Ganze nicht abstimmen kann, bis man auch das Ganze vor sich hat, — dieser Vorbehalt macht es meines Erachtens nicht nur räthlich, sondern es ist dadurch bereits ausgesprochen, daß ehe der zweyte Theil der Gemeindeordnung mit der Entschließung der zweyten Kammer über unsere Abänderungsvorschläge herüber kommt, keine bindende Abstimmung über das Ganze erfolgen kann.

Daß durch diesen Gang die so sehr gewünschte Zustandbringung des Gesetzes nicht aufgehalten wird, leuchtet wohl von selbst ein. Gerade um dieselbe zu beschleunigen, ist von der Regierung sowohl, als von der zweyten Kammer das Wichtigste ausgehoben, und in einen ersten Theil zusammengefaßt worden, damit man sich vorerst über die Ansichten wegen der darin enthaltenen Hauptbestimmungen ausspreche, und dann um so leichter das Ganze nach dem Resultat dieses Ideenumtausches anlegen und darüber abschließen könne, nicht aber um einen ersten Theil als für sich bestehend aus den Berathungen herportreten zu lassen. Denn hätte man dieß beabsichtigt, so wäre es nothwendig gewesen, auf die Abtheilung in einen ersten und zweyten Theil mehr Zeit zu verwenden, und sie in manchen Puncten weniger willkürlich auszuscheiden, als es im Drang des für den Augenblick dabey beabsichtigten Zwecks geschehen ist, wo manches für den zweyten zurückgeblieben ist, was noch in den ersten gehört hätte, wenn er ein von weitern Bestimmungen nun ganz unabhängiges, zum Abschluß reifes, Gesetz bilden sollte.

Aus diesem Grunde rechtfertigt sich der bereits beym Eingang der Berathung beschlossene Vorbehalt, und ich betrachte es nicht als einen neuen Vorschlag; sondern als etwas bereits dadurch Ausgesprochenes, daß gegenwärtig über die Annahme des ersten Theils der Gemeindeordnung mit den beschlossenen Abänderungen noch nicht im Ganzen abgestimmt werden könne.

Reg Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein: Die zweyte Kammer hat zwar wirklich am 28. Juny über den ganzen ersten Theil förmlich abgestimmt; allein daraus folgt gerade nicht die Nothwendigkeit, daß die erste Kammer jetzt auch so abstimme.

Gewonnen würde dadurch in der That nichts; wenn das Gesetz vielleicht mit Aenderungen und den Beschlüssen über den zweyten und dritten Theil von der zweyten Kammer wieder zurückkömmt, so findet doch noch eine letzte Hauptabstimmung Statt, welche die Entscheidung geben wird. Also nothwendig ist die Abstimmung über den ganzen ersten Theil gegenwärtig nicht. Es kann genügen, wenn nach Vorlesung der Redaction die Kammer beschließt, daß sie dieselbe genehmige.

v. Rotteck glaubt, daß wenigstens eventuell abgestimmt werden soll, da eine Verwerfung des ganzen Gesetzes ungeachtet der Schlußfassung über die einzelnen Paragraphen gleichwohl schon jetzt, wenn auch nicht wahrscheinlich, doch möglich, und alsdann die Redaction vergeblich sey. Eine solche eventuelle Schlußfassung könne ja die gemachten Vorbehalte keineswegs entkräften.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein und der Frhr. v. Türkheim erklären sich gegen diese Aeusserung; letzterer mit dem Bemerken, daß der zweyten Kammer indessen die Ansicht der ersten über die Gemeindeordnung doch kund werde, wogegen

v. Rotteck bemerkt, daß die Kammern einander ihre Beschlüsse, nicht aber ihre Ansichten mitzutheilen hätten, und daß übrigens noch gar keine Ansichten der Kammer über das Ganze des vorliegenden Entwurfs, sondern blos über die einzelnen Puncte vorhanden wären. Man habe also der zweyten Kammer noch gar nichts anders mitzutheilen, als eine Reihenfolge von Ansichten einer, in den Personen vielfach wechselnden Majorität über die einzelnen Pa-

ragraphen des Entwurfes. Mit diesen Ansichten sey aber der zweyten Kammer keineswegs gedient; sie verlange Beschlüsse.

Frhr. v. Türkheim bemerkt, daß über die einzelnen §§. wirklich schon förmliche Beschlüsse vorlägen, und daß, wie man sich aus dem bereits in einer frühern Sitzung beschlossenen Vorbehalt überzeugen könne, nur davon die Rede seyn, auf diese bereits gefaßte Beschlüsse in dem Fall wieder in der künftigen Berathung zurückzukommen, wenn Abänderungen in den für den zweyten Theil vorbehaltenen Vorschlägen der Regierung oder der Zusammenhang derselben solches veranlassen sollte.

Zachariä erklärte sich ebenfalls für diese Ansicht, mit dem Zusatze, daß über den ganzen Gesetzentwurf nur was die der Kammer vorzulegende neue Redaction anlange, abzustimmen seyn werde.

Die Kammer

beschloß

einhellig (mit Ausnahme des Hofraths v. Rotteck)

von der Abstimmung über das ganze Gesetz zu abstrahiren, bis auch der noch zurück behaltene zweyte Theil der Kammer mitgetheilt, und von ihr berathen seyn werde

und

dies der zweyten Kammer bey der Uebergabe der im ersten Theil beschlossenen Abänderung mit dem bereits beschlossenen Vorbehalt zu eröffnen.

Zachariä.

v. Rotteck.

Drey und fünfzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 31. Dec. 1822.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Hoheit, des Durchlauchtigsten Präsidenten, Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden,

Ihrer Hoheiten, der Herren Markgrafen Leopold und Maximilian zu Baden,

Sr. Durchlaucht, des Herrn Fürsten von Fürstenberg,

der Herren Staatsminister Frhrn. v. Berstett und v. Berkheim,

des Herrn Generallieutenants v. Schäffer,

des Herrn Generalmajors Frhrn. v. Freystett.

des Herrn Staatsraths Baumgärtner,

des Herrn Staatsraths Frhrn. v. Baden,

des Freyherrn v. Gemmingen-Treschklingen und

des geh. Hofraths Zachariä.

Unter dem Vorsitz
des dritten Vicepräsidenten, Oberhofmarschalls Frhrn. v. Gayling.

Das Protokoll der 46sten, 47sten und 48sten Sitzung wurde verlesen, und mit einigen, sogleich berücksichtigten Bemerkungen genehmigt.

Der Vicepräsident legte sodann eine Mittheilung der zweyten Kammer in Betreff des von derselben mit Modificationen angenommenen Gesetzentwurfs über das Conscriptionswesen vor;

Beylage Ziffer 139 und
Unterbeylage zu Ziffer 139 (ungedruckt.)

Die Kammer
beschloß
dieselbe in einer Vorberathung in Erwägung zu ziehen.

Hierauf wurde die Sitzung geschlossen, und die nächste auf den 2ten Jänner des künftigen Jahrs festgesetzt.

v. Rotteck.

Vier und fünfzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 2. Jan. 1822.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Hoheit, des Durchlauchtigsten Präsidenten, Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden,

Ihrer Hoheiten, der Herren Markgrafen Leopold und Maximilian zu Baden,

Sr. Durchlaucht, des Herrn Fürsten v. Fürstenberg,

der Herren Staatsminister Frhrn. v. Berstett und v. Berkheim,

des Herrn Staatsraths Baumgärtner,

des Herrn Staatsraths Frhrn. v. Baden,

des Herrn Staatsraths Frhrn. v. Zyllnhardt, und

des Frhrn. v. Gemmingen-Treschklingen.

Unter dem Vorsitze

des dritten Vicepräsidenten, Oberhofmarschalls Frhrn. v. Gayling.

Die Protokolle der 49sten und 50sten Sitzung wurden verlesen und genehmigt.

Hierauf wurde die Sitzung geschlossen, und die nächste auf den 3ten d. M. festgesetzt.

Zachariä.

v. Rotteck.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

20 53756 2 031

BLB Karlsruhe

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

O
7
1822/23
BW 4

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

0
7
1822/23,4

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verhandlungen

der

Stände-Versammlung

des

Großherzogthums Baden

in dem Jahre 1822/1823.

Enthaltend

die Protokolle der Ersten Kammer

mit deren Beylagen

von ihr selbst amtlich herausgegeben.

Vierter Band.

Karlsruhe.

Verlag von Gottlieb Braun.

9

RB 999, 1822/1823 IV

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

Verhandlungen der Ersten Kammer der Ständeversammlung des Großherzogthums Baden 1822—1823.

Vierten Bandes Erstes Heft.

Bögen Nr. 1—11 und Beyl. Ziff. 141.—145.

Inhalts-Anzeige.

Seite

LV. Protokoll der Sitzung vom 3. Jan. . . . . 3—67

Erstattung des Berichts der Petitions-Commission über eine Eingabe der Universität Freyburg wegen einer an sie gemachten Forderung 4

Beschluß 5

Discussion über die persönlichen Herrenfrohnden . . . 5—60

Beschluß 60

Beylage Ziffer 141.

Bericht der Petitions-Commission über eine Eingabe der Universität Freyburg wegen einer an sie gemachten Forderung 61—97

LVI. Protokoll der Sitzung vom 4. Jan. . . . . 68—105

Vorlegung einer Mittheilung der zweyten Kammer in Betreff des Staatshaushalts pro 1820/21 69

Beschluß 69

Discussion über den Bericht der Petitions-Commission wegen einer Forderung an die Universität Freyburg . . . 69—84

Beschluß . . . . . 84—85

Discussion über die Gewerbeordnung . . . . . 85—102

Unterbeylage Ziffer 142.

Protokollar-Auszug der zweyten Kammer über die Nachweisung des Staatshaushalts pro 1820/21 . . . . 102—105

LVII. Protokoll der Sitzung vom 7. Jan. . . . . 106—174

Erstattung des Commissionsberichts

1) über den Gesetzentwurf wegen Aufhebung der alten Abgaben 107

2) über die Motion wegen Verwandlung der den Standes- und Grundherrn angewiesenen Entschädigungen in Obligationen au porteur 107

Seite

Beschluß 107
Nachträgliche Bemerkungen über die Gemeindeordnung . 107—109
Genehmigung der nach den Beschlüssen der Kammer redigirten Gemeindeordnung 109
Fortsetzung der Discussion über die Gewerbeordnung . 110—138

Beylage Ziffer 144.

Commissionsbericht über die Motion wegen Verwandlung der den Standes- und Grundherrn angewiesenen Entschädigungs-Renten in verzinsliche Obligationen au porteur 139—144

Beylage Ziffer 145.

Erster Theil der Gemeindeordnung nach den von der Kammer beschlossenen Abänderungen . . . . 145—174

Beylage Ziffer 143.

Commissionsbericht über den Gesetzentwurf wegen Aufhebung der alten Abgaben . . . . . I—VIII

Druckfehler:

Seite IV. Zeile 4. statt Hauptpunct lies Haltpunct.
— VIII. — 21. — nachgesucht — aufgesucht.

Fünf und fünfzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 3. Januar 1823.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Hoheit, des Durchlauchtigsten Präsidenten, Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden,

Ihrer Hoheiten, der Herren Markgrafen Leopold und Maximilian zu Baden,

Sr. Durchlaucht, des Herrn Fürsten v. Fürstenberg,

der Herren Staatsminister, Frhrn. v. Berstett und, v. Berkheim,

des Herrn Generallieutenants v. Schäffer,

des Herrn Staatsraths Baumgärtner,

des Herrn Staatsraths, Frhrn. v. Baden, und

des Freyherrn v. Gemmingen-Treschklingen.

Weiter anwesend:

die Herrn Regierungscommissäre, Staatsrath Frhr. v. Sensburg und Staatsrath v. Gulat.

Unter dem Vorsitz:
des dritten Vicepräsidenten, Oberhofmarschalls Frhrn. v. Gayling.

Der Vicepräsident legte ein Schreiben des Justizamtmanns Pfister in Heidelberg vor, worin derselbe die in seiner, bereits im vorigen Sommer der Kammer übersandten Druckschrift

„Antrag auf Verbesserung des Hypothekenwesens Heidelberg 1822."

untergelaufenen Druckfehler berichtigt.

Beylage Ziffer 140 (ungedruckt.)

Die Kammer

beschloß:

die übersandte Druckschrift in der Bibliothek aufzustellen.

Das Secretariat machte die Anzeige, daß in der letzten Vorberathung für die Commission zu Begutachtung

1) des Gesetzentwurfs wegen des Conscriptionswesens
der Staatsrath Frhr. v. Türkheim,
der Frhr v. Falkenstein, und
der Bisthumsverweser Frhr. v. Wessenberg;
2) der Motion des Staatsraths, Frhrn. v. Türkheim, wegen Verwandlung der jährlichen Entschädigungen für entzogene grundherrliche Gefälle in Rentscheine au porteur
der geh. Hofrath Zachariä,
der Frhr. v. Gemmingen-Presteneck und
der Frhr. v. Falkenstein

gewählt worden seyen.

Von dem Vicepräsidenten aufgefordert, erstattete der Frhr. v. Falkenstein, Namens der Pe-

titionscommission, Bericht über die Eingabe der Universität Freyburg in Betreff einer an sie von der Amortisationskasse gemachten Forderung von 6000 fl.

Beylage Ziffer 141.

Nach einer kurzen Besprechung zwischen den Frhrn. v. Türkheim, v. Falkenstein und dem Hofrath v. Rotteck einerseits, und dem Prälaten Hebel, Frhrn. v. Zyllnhardt und dem geh. Hofrath Zachariä andererseits, worin erstere die gleichbaldige Discussion über diesen Gegenstand aus dem Grund gewünscht hatten, weil die Sache einfach, und durch den umständlichen Bericht hinreichend erläutert, auch sowohl der Geschäftsordnung, als der bisherigen Uebung in beiden Kammern vollkommen gemäß sey, über die Berichte der Petitionscommission gleich nach ihrer Erstattung den Beschluß zu fassen, die letztern dagegen eine Vertagung der Berathung auf die nächste Sitzung dem Interesse der Universität Freyburg selbst für angemessener gehalten hatten, und insbesondere der Frhr. v. Zyllnhardt darauf aufmerksam gemacht hatte, daß die Kammer vielleicht diesen Gegenstand nach der Bestimmung des §en 55 der Geschäftsordnung behandeln wolle, hierzu sie sich aber, da die meisten Mitglieder mit der Sache früher nicht bekannt gewesen seyen, erst nach nochmaliger Einsicht des ausführlichen Commissionsberichts im Stande finden dürfte, und nachdem auch von dem Hrn. Regierungscommissär, Staatsrath Frhrn. v. Sensburg, geäussert worden, daß er zu keiner bestimmten Erklärung ermächtigt sey, wurde von der Kammer einhellig

beschlossen:

die Berathung dieses Gegenstands auf die nächste Sitzung zu vertagen.

Nach Eröffnung der Discussion über die per-

sönlichen Herrenfrohnden sprach zuerst Hofrath v. Rotteck, als eingeschriebener Redner, wie folgt:

Ich schicke dem ausführlichen Vortrage, zu welchem ich heute aufgefordert bin, einige einleitende Bemerkungen voraus:

Eine öffentliche Discussion kann zweyerley Zwecke haben: nämlich erstens die wechselseitige Verständigung der sich Berathenden, und zweytens die erleichterte Würdigung ihrer Abstimmung und Entscheidung. Es mag nämlich oftmals geschehen, daß schon vor dem Anfang der Discussion die daran Theilnehmenden über die Richtung ihrer Abstimmung sich entschieden haben, und keiner Belehrung oder Aufklärung weiter begehren; wie ich namentlich von mir selbst eingestehe, daß solches schon öfters bey mir der Fall war, und heute abermals ist; daher mir erlaubt seyn wird, dasselbe auch von andern, als oftmals vorhanden, anzunehmen. Aber darum ist doch die Discussion nicht überflüssig; denn sie soll durch Darlegung der Gründe des Abstimmens dem Publicum sowohl, als der Regierung und der zweyten Kammer den Geist des von uns zu fassenden Beschlusses kund thun, und jeden einzelnen Stimmenden rechtfertigen.

In Bezug auf beide Zwecke beschränkt sich meine heutige Aufgabe darauf, den Commissionsbericht zu beleuchten. Denn derselbe enthält diejenigen Motive, aus welchen man der hohen Ersten Kammer die Verwerfung des von der zweyten Kammer rücksichtlich der Herrenfrohnden gefaßten Beschlusses ansinnt, und deren Entkräftung daher mir, der ich diesem Beschluß den Beytritt der Ersten Kammer wünsche, vor allem obliegt; und dieselben Motive sollen zugleich auch die ostensiblen Rechtfertigungsgründe der Verwerfung seyn: weshalb abermals die Prüfung ihres Gehaltes noth thut.

Ich habe noch einen dritten Grund, der mich zu dieser Form des Streites — obwohl sie schon wiederholt das Mißfallen des geehrten Redners, gegen welchen ich streite, auf sich zog — bestimmt, nämlich die Abkürzung der Rede. Ueber die Sache selbst, über die rechtliche und politische Verwerflichkeit der persönlichen Herrenfrohnden, habe ich bereits im Jahr 1820 in dieser hohen Kammer ausführlich gesprochen, und ich darf wohl sagen, dieselbe nicht nur in die Länge und Breite, sondern auch in die Tiefe erörtert. Ich war damals so glücklich, daß die zur Prüfung des Gesetzentwurfs über Ablösung der Herrenfrohnden ꝛc niedergesetzte verstärkte Commission — ausser mir aus lauter Standes- und Grundherrn bestehend, und unter dem Vorsitz Seiner Hoheit, des Hrn. Markgrafen Wilhelm, unsers so hochverehrten Präsidenten, arbeitend — meine Ansicht, daß persönliche Herrenfrohnden als Ausflüsse der Leibeigenschaft oder doch des öffentlichen Rechts zu betrachten, demnach nicht von den Frohndpflichtigen selbst abzulösen, sondern von Staatswegen abzuschaffen, und der Ersatz dafür den Berechtigten aus Staatsmitteln zu leisten sey, einstimmig beypflichtete, und daß bey der Discussion in der vollen Kammer dieselbe Ansicht beynahe — es fehlte nur an 2 Stimmen — den Sieg errungen hätte. Ich kann demnach voraussetzen, daß die in den damaligen Verhandlungen besprochenen Sachgründe den meisten hochverehrten Mitgliedern noch klar vor Augen schweben, und daß mir also nichts anders mehr zu thun erübrige, als die nunmehr von einem neuen, und vielumfassenden Standpunct gegen meine Ansicht erhobenen Einwendungen zu würdigen, und wenn dieselben als nichtig dargestellt worden, zu meinem alten Antrag mit verstärkter Zuversicht zurückzukehren.

„Freylich, wenn ich über alle Paragraphen und Sätze des Commissionsberichts die Betrachtungen, zu welchen sie Stoff geben, aufstellen wollte, müßte ich ein Buch schreiben. Ort und Zeit gebieten mir, mich auf einige Hauptbetrachtungen zu beschränken.

Dabey beklage ich allerdings, daß mich mein Schicksal abermals in die Schranken gegen denjenigen ruft, dessen Streitgenosse weit lieber, als dessen Gegner ich wäre; und zwar nicht nur darum, weil es allerdings behaglicher ist, an der Seite eines mit Waffen der Wissenschaft und der Beredsamkeit so trefflich ausgerüsteten Streiters, als ihm gegenüber zu stehen, sondern vielmehr deßwegen, weil die Natur der Dinge sowohl als mein Gefühl mir in ihm einen Streitgenossen zu versprechen schienen, und der Kampf gegen beide mir traurig ist. Möge wenigstens unser Streit auf den Umfang dieses Saales beschränkt, und jenseits seiner Mauern das collegiale Freundschafsverhältniß fortdauernd seyn.

Gleich im §. 2 stellt der Commissionsbericht einen Satz auf, der, wenn er wahr wäre, so zu sagen selbst den Eintritt ins Gericht verhindern und den Antrag der zweyten Kammer ohne weitere Prüfung als verwerflich bezeichnen würde.

„Der Ausdruck: Qualität oder Beschaffenheit der persönlichen Herrenfrohnden — ist von einem sehr großen Umfange. Und wenn man ihn auch auf den Ursprung dieser Frohnden beschränkt, so stellt doch der vorliegende Beschluß mittelst dieses Ausdrucks noch immer eine Aufgabe auf, welche keine Regierung, wäre sie auch noch so unverdrossen, hätte sie auch die Kostbarkeit der Untersuchung noch so wenig zu berücksichtigen, vollkommen zu lösen im Stande ist."

Ich antworte hierauf: Der Ursprung ist minder entscheidend, als die Natur, und diese springt

in die Augen, oder ist doch aus leichter Prüfung zu erkennen; auf jeden Fall würde nicht die Regierung die Mühe der Untersuchung haben, sondern theils mögen die Pflichtigen, wenn sie die Befreyung fordern, zu ihrer Darlegung verbunden werden, theils mögen allgemeine Kriterien gesetzlich festgestellt, z. B. ausgesprochen werden, daß alle Frohnden, welche nicht von den Herren als rein privatrechtlich erwiesen werden, für solche zu achten seyen, welche dem öffentlichen Rechte, sonach der Abschaffung anheimfallen. Die Regierung also wird dabey keine unerschwingliche Mühe haben.

Wenn nun der Commissionsbericht weiter (im §. 4.) der Frage, welche hier eigentlich zu entscheiden sey, einen ungeheuern, ihr gar nicht gebührenden Umfang gibt, wenn er sagt:

„Die Frage kann und wird auch wegen der walzenden Herrenfrohnden, wegen der Zehnten, der Grundgülten, der Grundzinsen, der Bannpflichten, ja wohl auch wegen der Erbbestände und anderer Güter, die in getheiltem Eigenthum sind, aufgeworfen werden;" so wird dadurch ein Schreckbild aufgestellt, welches auf unbegreiflicher, in dem Mund des rechtskundigen Berichtserstatters doppelt auffallender Begriffsverwirrung beruht. Es ist, als wenn er gesagt hätte: „Die Frage, ob Leibeigenschaft aufhören solle, umfasse auch die contractmäßigen Dienstleistungen." Auch ist die Annahme, daß hier blos von Lasten, „die auf gewissen Grundstücken haften," geredet werde, grundfalsch; da ja im Gegentheil nur von jenen Frohnden, die nicht auf solchen haften, sondern blos der Person obliegen, geredet wird. (Der Redner verbreitet sich hier über den wesentlichen Unterschied zwischen den oben bemerkten Lasten, und zeigt, daß das Princip der Ab-

schaffung rein persönlicher Lasten durchaus keine Anwendung auf jene leide, welche wahrhaft auf Grund und Boden ruhen.) Ist es recht, wie ein politischer Zionswächter, so ungeheuern Lärmen zu schlagen, als wenn Alles, und das Heiligste in Gefahr wäre, sobald von der mindesten Willfahrung für den Zeitgeist die Rede ist? — Zum Glück, daß Niemand dem Unheilweissagenden glauben wird. Doch nöthigt mich der große Umfang, der im Commissionsbericht aufgestellten Frage zu größerer Weitläufigkeit, als der eigentliche Streitgegenstand erheischen würde. Der Gegner hat denselben mit ungeheuerer Verschanzung umschlossen, ich muß auch meinen Angriff darnach einrichten.

Der Commissionsbericht behauptet, daß auch die persönlichen Frohnden am Ende in die Klasse der dinglichen Lasten gehören, und sucht es zu erweisen aus dem gesetzlichen Begriffe dieser Frohnden. „Die persönlichen Herrenfrohnden liegen nach dem Satze 710 g. a. des Landrechts, denjenigen ob, welche innerhalb eines Orts oder einer Gemarkung ansäßig sind. Sie werden in demselben Satze des Landrechts Grundpflichtigkeiten genannt." —

Aber es handelt sich hier nicht um den Namen, welchen ein jetzt abzuschaffendes Gesetz diesen Frohnden ertheilt, sondern um die Natur der Sache. Auch hat schon das Gesetz von 1820 diese Natur unumwunden anerkannt. In einem Sinn jedoch — der aber nicht jener des Herrn Berichtserstatters ist — sind allerdings diese Frohnden dinglich, nämlich in so fern sie den Menschen zur Sache machen, und ihn an den Grund oder durch den Grund binden, d. h. ihn als glebae adscriptum betrachten. Aber nicht auf besondere Grundstücke, sondern auf einen

Bann und auf dessen, wegen des Aufenthalts darin zu Knechten gemachte Einwohner geht das Recht der Herren. Oder auch dieses Recht der Herren wird als Appertinenzstück eines Rittersitzes anmaßlich geltend gemacht. Hier ist wieder kein Grund, der einem Menschen, sondern es sind Menschen, die nun gar einem Grunde dienen.

Eine Ausnahme statuirt zwar der Commissionsbericht von seiner aufgestellten Behauptung, nämlich in Ansehung derjenigen Herrenfrohnden, welche auf einzelnen erbpflichtigen Familien haften. „Sollte es noch irgendwo im Lande persönliche Herrenfrohnden dieser Art geben, so sind diese, nach dem Geiste des die Leibeigenschaftsgefälle betreffenden Gesetzes vom Jahr 1820 billig sofort aufzuheben;" denn „Herrenfrohnden dieser Art, sind ihrem Wesen nach Zubehörden der Leibeigenschaft."

Dieses ist ein merkwürdiges Eingeständniß. Ich frage: Welcher Unterschied ist zwischen einzelnen erbpflichtigen Familien und einer ganzen Gemeinde? Sobald eine Zahl von Gemeindsgliedern sich losgekauft hat, so ist der Ueberrest ebenfalls auch eine Zahl von erbpflichtigen Familien, und zwar so wie die vom Commissionsbericht aufgeführten nur wegen des Aufenthalts in einem Banne erbpflichtig: denn durch Wegzug wird jeder frey.

Ein anderes Eingeständniß thut der Commissionsbericht, indem er bemerkt, daß Herrenfrohnden und Zehnten, und die ihnen ähnlichen Lasten wenigstens der Staatwirthschaft nicht zusagen, und daß „schon die geographische Lage unseres Landes aufs entscheidendste gegen ihre Beybehaltung spreche."

Aber nicht von dem niedern Standpunct der geographischen Lage, oder überhaupt der Staatswirthschaft soll die Frage entschieden werden, sondern von der richtigern und heiligern des Rechts! Nicht dadurch mag man dem Zeitgeist Genüge leisten, daß man seinen hohen Forderungen eine staatswirthschaftliche Begründung zuspricht, während man dies wahre Fundament der Forderung, das ewige Recht, durch Sophisterey und Begriffsverwirrung unterhöhlt. Allerdings — und ich werde darauf zurückkommen — ist die Staatswirthschaft bey Gewährung jener Forderung wesentlich mit betheiligt. Aber die erste Frage bleibt das Recht, und nur dieses kann auch die Principien über das „Wie?" der Abschaffung geben.

Der Berichtserstatter geht nun (vom §. 7 an) die Unterschiede durch, welche bey der vorliegenden Aufgabe bald zwischen den Lasten, welche an den Staat und denen, welche an Privatpersonen oder an Körperschaften abzutragen sind, bald zwischen denen, welche ihrem Ursprung nach öffentliche Lasten sind, und denen der entgegengesetzten Art, bald endlich zwischen Frohnden und Abgaben, oder anderen Beschränkungen des Eigenthums gemacht werden; und erklärt sie insgesammt für verwerflich.

Doch alle diese Unterschiede sind, jeder bey gewissen Fragen, entscheidend: Fragt man: welche von den Lasten, deren Aufhebung im Allgemeinen als wünschenswerth und rechtsnothwendig erkannt ist, lassen sich leichter abschaffen? so muß man antworten: jene, die an den Staat zu entrichten sind; fragt man: welche Lasten dürfen abgeschafft werden, d. h. über welche behauptet die Gesetzgebung ihre freye Autorität? — so antwortet man, jene, wel-

che dem öffentlichen Rechte entsprungen sind. Fragt man endlich: Bey welcher Gattung von Abgaben läßt sich jene Natur oder Ursprung zuversichtlicher erkennen? So antwortet man: Bey persönlichen und Erblasten leichter als bey den rein dinglichen. Alle diese Unterschiede sind also richtig, und ein vages Durcheinanderwerfen derselben so wenig, als ein einseitiges Absprechen darüber mag ihre Bedeutsamkeit dem ruhigen Forscher verhüllen.

Der erste Unterschied zwischen Leistungen an den Staat und jenen an Privaten soll darum ungültig seyn, weil, „wenn man die Maaßregel, der Aufhebung nur in Beziehung auf die ersteren ergriffe, dadurch eine Ungleichheit entstehen würde. Zu dem Verluste, welchen der Staat an seinem Einkommen erlitte, hätten auch diejenigen unmittelbar oder mittelbar beyzutragen, welche die Andern abgenommene Last annoch zu tragen hatten.“ — Die Antwort hierauf ist leicht und einfach: Nicht das Nichtbezahlen an dem Surrogat der aufgehobenen Last, sondern blos das Fortbezahlen der nichtaufgehobenen ist das Unrecht. — „Alle diese Grundlasten beruhen doch am Ende, unmittelbar oder mittelbar, auf dem Gesetze“ — sagt der Commissionsbericht weiter. Ich frage: Was folgt daraus? — Daher also sollen sie unwiderruflich seyn? Also darf der Staat eine ungerechte oder abgeschmackte Steuer nicht abschaffen? (Der Redner erörterte hier seine Ansicht durch einige Beyspiele.)

Den zweyten Unterschied, nämlich den zwischen jenen, die dem öffentlichen und jenen, die dem Privatrechte angehören, findet der Commissionsbericht noch bedenklicher, als den ersten und meint, daß schon die Bestimmung des Unterschieds zwischen

öffentlichem und Sonderrecht so schwierig sey, daß kaum zwey Rechtsgelehrte sie auf dieselbe Weise beantworten möchten.

Ich sage: gerade dieses ist die Hauptunterscheidung, und sie ist klar, wo nicht Chikane oder Verblendung das Verständniß hindern.

Es mag seyn, daß in der Anwendung auf Einzelheiten zwiespaltige Ansichten mögen erhoben werden. Aber in den Hauptmassen kommen alle Verständigen heut zu Tage überein. Für die uns vorliegende Frage ist der Begriff klar und bestimmt genug. Dem öffentlichen Rechte gehört alles an, was (oder in so fern es) zu seiner rechtlichen Entstehung den Willensact einer öffentlichen Gewalt als solcher voraussetzt; dem Privatrechte, was auf der Persönlichkeit und dem Willen solcher Rechtssubjecte, die nicht als öffentliche Gewalt erscheinen, beruht. Die ersten dauern also so lang, als der allgemeine Wille, der ihre Basis und Lebenskraft ist; d. h. also als das Gesetz; die zweyten dauern so lang als die Persönlichkeit, oder gleichfalls als der Wille der Berechtigten. Ich will kein Collegium halten, sondern blos sagen, daß jene, welche Alles dem öffentlichen Recht, und jene welche Alles dem Privatrecht zuweisen, gleichmäßig alle Rechtsbegriffe umstoßen; jene, indem sie die Gewalt, diese, indem sie überhaupt das Factum mit dem Recht verwechseln, und dieses daher überhaupt abhängig machen von jenen zwey Potenzen, welche vielmehr dem Rechte dienen, als dasselbe bestimmen sollen.

Wahr ist, daß mitunter eine Last oder eine Befugniß aus dem Gebiete des einen Rechts in jenes des andern übertreten kann: doch meist nur factisch oder durch reinpositive Einsetzung, nicht rechtlich oder

naturgemäß, und unsere jetzige Aufgabe ist eben, die hierin Statt gefundenen Verirrungen der finstern Jahrhunderte zu heilen, und jedes Recht wieder in seine Sphäre zurückzuführen. Auch mag man mit Grund behaupten, daß, gleichwie eine ursprünglich reine Privatschuld dadurch, daß sie an den Staat als Gläubiger übergeht, ihre rechtliche Natur nicht verändert, also auch eine Steuer ihre Natur nicht verändere, wenn auch ihre Erhebung einem Privatmanne überlassen worden. Dem edlen Hüllmann hätte ich gegönnt, als Autorität für ein freysinnigeres Thema, als jenes des Commissionsberichts, angeführt zu werden; und ich will den übrigen dort genannten eine uns näher liegende Autorität, die unsers hochverehrten Berichtserstatters über die Gemeindeordnung entgegenstellen.

Derselbe sagt S. VIII. seines Berichts sehr wahr und schön: „Es kann durchaus nicht davon die Rede seyn, ein blos geschichtliches Verhältniß in einer neuern, dem Bedürfniß unserer Zeit anzupassenden Gesetzgebung beyzubehalten.“ . . . „Das öffentliche Recht, so bald es zu der ihm gebührenden Herrschaft gelangt, dehnt solche aus auf alles, was inerhalb seiner natürlichen Gränzen liegt. Wenn daher in der gesellschaftlichen Verfassung der Gemeinden sich Ungleichheiten in Bezug auf, vom Staat herrührende, Rechte finden; so weichen sie nothwendig einer bessern, vom Grundsatz der Gleichheit ausgehenden Gesetzgebung, und diese verfügt darüber, was ihr recht und räthlich erscheint.“ — Und dieses Gesagte läßt sich, wenn man den eigentlichen Punct der Vergleichung ins Auge faßt, auf die Feudallasten, wie auf die Gemeindeordnung, anwenden.

Wenn der Commissionsbericht sagt, daß man sich „aus diesem Irrgarten keineswegs auf dem geschichtli-

chen Wege heraushelfen könne, indem man die fraglichen Lasten entweder nach den Begriffen des Zeitalters, in welchen sie ihren Anfang nahmen, oder nach jenen unseres Zeitalters prüfen müßte," welches beides zu Inconvenienzen führe: — so antworte ich darauf: Nicht auf dem geschichtlichen Wege, wohl aber auf jenem der Rechtsbegriffe kann man sich hinaus helfen; und zwar, indem man die Ideen des ewigen Rechts, der ewigen Vernunft, vor Augen behält, nicht aber jene eines besondern Zeitalters. Die Geschichte belehrt uns blos über den factischen Ursprung, die Rechtslehre über die Natur und Eigenschaft der verschiedenen Lasten. Der Commissionsbericht meint jedoch, „durch die Maxime, bey diesen Lasten den Ursprung zum Maaßstabe der Rechtsbeständigkeit zu gebrauchen, werde in der That alles Eigenthum, ja selbst ein jedes Verhältniß des öffentlichen Rechts unsicher und schwankend gemacht." Aber ich erwiedere: Nicht vom Ursprung in concreto oder für irgend ein individuelles Verhältniß wird gesprochen, sondern von jenem, welches als Regel oder vorherrschende Erscheinung bey einer ganzen Klasse von Lasten erkannt wird, und noch eigentlicher von demjenigen, welcher aus dem Begriff solcher Last idealisch hervorgeht, d. h. von der in diesem Begriff liegenden Bedingung eines rechtlichen oder rechtsgültigen Ursprungs. Bey solcher Deutung hören alle Schwierigkeiten und Gefahren auf; alles ist nun licht und klar. Ein jedes Verhältniß besteht mit jener Kraft und Gültigkeit, die es nach seiner allein möglichen rechtlichen Entstehungsart haben kann. Sind aber mehrere Entstehungsarten möglich; dann erst wird die Geschichte zu hören seyn, um entweder im Einzelnen dem Richter die Gewißheit (z. B. aus Urkunden) oder im Allgemei-

nen dem Gesetzgeber eine rechtsbegründete Vermuthung zur Norm ihrer Entscheidung vorzulegen.

Auch der dritte Unterschied, nämlich zwischen persönlichen und dinglichen Lasten, wird vom Commissionsberichte bestritten, und derselbe mit abermaliger Begriffsverwirrung als analog jenem zwischen veräusserlichen und unveräusserlichen Menschenrechten erklärt. Aber nicht von unveräusserlichen Rechten ist hier eigentlich die Rede, sondern nur von angebornen, d. h. von solchen, die der Vorfahrer nicht für den Nachkommen veräussern kann. Der Commissionsbericht meint nun zwar, es sey, da das Landrecht die Frohndpflicht für ablöslich erklärt habe, überall kein Grund vorhanden, diese Frohndpflichtigkeit vorzugsweise für widerrechtlich zu erklären. Ich erwiedere: Also, so bald nur eine Brandschatzung, ein Lösegeld aus der Sclaverey bestimmt wird, so hört alles Unrecht auf?

Der Commissionsbericht sagt weiter (S. XI.) die fraglichen Frohndpflichten seyen „nicht persönlich erbliche, und mithin nicht Leibeigenschaftslasten.“ Welche Folgerung! Sie sind, wenn nicht erblich im strengen Sinn, doch angeboren, was noch schlimmer ist, ja, was am schlimmsten ist, sie sind Ausfluß der Luft, der Fluch eines Bezirks, worin man wohnt, wenn auch der Vater oder der Sohn als Freyer aus der Fremde kam. Nach den Ansichten des Herrn Berichtserstatters wäre auch der vermöge Strandrechts Gefesselte kein Sklave, denn er überkam die Fessel nicht erblich.

Nunmehr geht der Berichtserstatter zur Prüfung der zwey Befreyungswege von solchen Lasten über, nämlich Ablösung und unentgeltliche Abschaf-

fung (die letzte mit Vorbehalt der Entschädigung aus Staatsmitteln für die bisher Berechtigten) und erklärt sich entschieden für den ersten, nämlich für das System der Ablösung, und zwar unbedingt und ausschließend. „Denn wenn man beide Maaßregeln mit einander vereinigt, oder die eine und die andere nur nach und nach in Anwendung bringt, so wird ein Theil der Grundeigenthümer vor dem andern begünstiget — das Getriebe der bürgerlichen Gesellschaft mehr oder weniger gestört werden." — Ich frage hier blos: welche Störung hat denn die Aufhebung der Manumissionsgelder, des Todfalls, der ungemessenen Frohnden gebracht? —

Aber die Hauptgründe des Berichtserstatters für das System der Ablösung liegen in folgenden Sätzen:

„Von Rechts wegen ist der Grund und Boden Gemeingut, Allmend; indem der Staat dieses Gemeingut in Sondergut verwandelt, oder zu verwandeln gestattet, kann er die Bedingungen bestimmen, unter welchen die Grundstücke erworben und besessen werden sollen." Ich antworte: Wenn das Eigenthumsrecht auf Grund und Boden blos vom Staat herrührt, und also nach dessen Belieben gemehrt und gemindert werden kann, ist dieses nicht noch weit mehr der Fall mit einzelnen Grundrechten, deren Bestehen nicht einmal irgend eine naturrechtliche Basis hat, sondern in einer Fiction besteht? Ein Grundrecht auf Knechtsdienste! Ein Grundrecht auf den zehnten Theil des Products von meinem Schweiße, und von meinen baaren Vorauslagen! — Der Berichtserstatter fährt fort: „Wer ein Grundstück kauft, zahlt in dem Verhältnisse weniger, in welchem Lasten auf demselben haften. Wie mag er sich nun, um sich dieser Lasten zu entledigen auf den Grundsatz der Gleichheit berufen?" —

Nach dieser Ansicht, erwiedere ich, wäre jede Grundsteuerperäquation ein schreyendes Unrecht. Sind denn alle Grundstücke gekauft? Nicht auch geerbt? Und tritt nicht jeder Käufer in das Rechtsverhältniß des Verkäufers ein? Der Umstand des wohlfeilern Kaufs bewirkt also wohl eine factische Erleichterung, aber keine Rechtsverminderung. Es ist ein Kauf auf gut Glück. Was soll einem Dritten aus solche einem Kauf für ein rechtlicher Vortheil oder Rechtsverstärkung erwachsen? — Angekaufte steuerfreye Grundstücke werden gleichwohl unbedenklich mit Steuer belegt: also sind die Freyheiten, daher auch die Lasten der gesetzgebenden Gewalt niemals entrückt. Zudem sind die Frohnden nicht einmal Grundlasten, sondern sie haften an der Luft.

Wie kann man sich auch Leistungen vorbehalten, die mehr werth sind, als der ganze reine Ertrag des Grundes? Solches waren jedoch die Frohnden vor der Milderung, die sie in neuern Zeiten erfuhren. Der Ertrag des Grundes und des Sklaven wurden zusammengeschlagen, und beide gehörten dem Herrn. Hat man aber die Frohnden mildern können und müssen; so kann und muß man sie auch ganz aufheben; denn ein nur zur Hälfte aufgehobenes Unrecht wird darum nicht zum Recht.

Mit gleichviel Erstaunen als Betrübniß liest man den folgenden Satz: „Nur das System der Ablösung dürfte dem Geist, der eine gesetzmäßige Regierung beseelen soll, entsprechen. In Zeiten einer gewaltsamen Erschütterung mag das andere System das willkommenere seyn.“ Der Herr Berichtserstatter wirft hier unserer eigenen Regierung jakobinische Grundsätze vor, weil sie in dem hier gerügten Geiste schon

gehandelt hat (Abschaffung der Leibeigenschaftslasten) und zu handeln vor hat (Gesetzentwurf wegen der alten Abgaben.) Was die Lobpreisung aller Verständigen und Guten erhielt, wird hier zum Gegenstand des bittersten Tadels gemacht. Ich enthalte mich einer weitern Widerlegung, und frage blos: Was macht Revolutionen? — Wahrlich nicht die Rechtsbeachtung, sondern die Unterdrückung des Rechts. Ohne die Feudallasten hätte Frankreich keine Revolution erfahren, und alle Gräuel derselben sind nicht den Vertheidigern der Menschenrechte, sondern ihren hartnäckigen Feinden zuzuschreiben. — Das Beyspiel Englands soll uns belehren? Wahrlich dort wird so viel abentheuerliches Unrecht geübt, daß die Verkehrheit derjenigen, die sich alle Augenblicke auf England berufen, kaum zu begreifen ist. Aber gewiß nicht wegen dieser schreyenden Ungerechtigkeiten und Härten, sondern ungeachtet derselben, hat England durch die Gunst manch anderer Umstände ein nach aussen schimmerndes Loos zu genießen. Aber es steht auf hohlem Grund, so lange die Rechtsachtung fehlt!

„Der Grundsatz, daß man die in Frage stehenden Lasten unentgeltlich aufzuheben habe, möchte dem Grundsatze der agrarischen Gesetze nahe verwandt seyn." — Also fürchtet der Herr Berichtserstatter, aber er vermischt alle Verhältnisse, und redet, wo nur von Herrenfrohnden gesprochen wird, von Miteigenthum auf Grund und Boden. Bey Gülten mag seine Idee eine Anwendung finden, aber nicht bey Zehnten, und noch weit weniger bey Frohnden. Diese werden ja nicht einmal nach dem Maaß des Grundes, sondern nach ganz andern Dingen bestimmt, z. B. nach

Personen oder Viehzahl. Mit den Argumenten des Herrn Berichtserstatters läßt sich vollkommen auch der Zustand der Parias rechtfertigen. Die Parias in die Gemeinschaft der Menschenrechte zurückrufen, wäre nach ihm ein agrarisches Gesetz.

Wie die Prämissen, so die Schlußfolge:

Der Commissionsbericht trägt auf Verwerfung des Beschlusses der zweyten Kammer an, und allerdings mit Recht, wenn die von ihm aufgestellten Grundsätze wahr sind, und insbesondere, wenn es wahr ist, daß zur Abschaffung der ungerechten Lasten die Ablösung durch die Pflichtigen der einzig geeignete Weg sey, daß also Befreyung von ungerechter Abgabe der Bedrückte nur alsdann ansprechen könne, daß er das Capital dieser Last bezahlt!

Endlich hält der Berichtserstatter für nöthig, die Sache noch aus dem Standpuncte des in Baden geltenden Rechts zu beurtheilen. Aber es handelt sich ja von einem neu zu gebenden Gesetz; das alte kann da nicht bindend seyn. Namentlich hindert der darin aufgestellte Grundsatz der Ablösung die gerechtere Abschaffung nicht. Diese letzte geschah doch 1820 ganz unbedenklich in Bezug auf die Leibeigenschaftslasten. Warum sollte sie nicht auch bey den Frohnden Statt finden? Die Ablösung ist blos das Minimum dessen, was den Pflichtigen gewährt ist. Hat nicht die Regierung selbst einen Gesetzentwurf wegen Abschaffung älterer Grundabgaben auf Unkosten der Gesammtheit erst noch dem gegenwärtigen Landtag vorgelegt? Der Herr Berichtserstatter fühlt den Widerspruch, in welchem seine Grundsätze mit dem genannten Gesetzentwurf stehen. Aber höchst merkwürdig ist die Weise, wie er

der ihn drückenden Analogie zu entrinnen sucht. Unter gezwungener Anerkennung der Identität des Grundsatzes dieser Aufhebung mit jener der geforderten Frohndabschaffung begnügt er sich, zu bemerken: „Jenes Gesetz sey eine Ausnahme wegen der eigenthümlichen Beziehung jener Lasten (was ist dieß?) gemacht, für die Frohnden aber müsse die Regel (der Nichtabschaffung) gelten." — Und warum? „weil dort nicht die Geschichte, sondern das Gesetz über die Abschaffung entschied, hier aber die Geschichte entscheiden soll." — Ich habe wirklich recht gelesen, so buchstäblich steht es im Commissionsbericht. Aber durchaus nichts anderes, sondern genau dasselbe, nämlich Abschaffung durch das Gesetz, verlange ich ja auch in Bezug auf die Frohnden. Die Geschichte ist keine Gewalt, sie kann nicht abschaffen; nur das Gesetz kann oder soll es. Aber die Geschichte ist hier wie dort der rechtliche Beweggrund zur gesetzlichen Abschaffung.

Nach den Principien des Commissionsberichts müßte man gegen jede Verbesserung des Steuersystems, gegen jede Abschaffung einer absurden Steuer sich erheben; oder man müßte wenigstens den Weg der Ablösung zu ihrer Abschaffung wählen! — Denn jede Steuer, auch Kopfsteuer und Accise, kann so gut als die Frohnd zur dinglichen Last gestempelt werden; als Ausfluß der allgemeinen Grundherrlichkeit des Staats auf sein ganzes Gebiet, als Bedingung des Wohnens auf demselben, als Theilung des Ertrags oder Eigenthums. Es wird solchergestalt alles Recht der Einzelnen aufgehoben, und prekär gemacht; (denn warum sollte nicht jetzt noch geschehen können, was vor Jahrhunderten geschah?) nur das

Unrecht soll heilig, unantastbar, ewig seyn. Die nachkommenden Generationen sollen für und für die sich fürchterlich mehrende Strafe alter Sünden der Gesetzgebung oder der factischen Anmaßung tragen; niemals kann ihnen Erleichterung zukommen! —

Noch bliebe mir Vieles zu sagen übrig von der Wichtigkeit für den Staat, den Grundwerth nicht durch übermäßige Lasten — sey es daß sie unmittelbar auf dem Boden selbst, oder auf Personen ruhen — herabdrücken, das kostbarste Nationalcapital nicht also verschlechtern zu lassen. Doch allzulange schon habe ich gesprochen. Ich erlaube mir nur noch eine Betrachtung.

Eine hohe Kammer möge abermals ihre Stellung erwägen, und der öffentlichen Meinung gedenken! Der Antrag der zweyten Kammer ist in dem vorliegenden Puncte rein edelmüthig, liberal im schönsten Sinne des Wortes. Die Repräsentanten sind — wenigstens in ihrer eminenten Mehrzahl — den Herrnfrohnden nicht pflichtig. Aber sie wollen auf ihre und ihrer Committenten Schultern eine Last übernehmen, deren Druck nur auf einen Theil der Staatsbürger ihnen ein Unrecht erscheint. Sie verzichten auf ihr Privilegium der Befreyung von dieser, dem öffentlichen Rechte angehörigen, Last. Soll die erste Kammer diesem edelmüthigen Antrage ein Veto entgegen setzen? —

Uebrigens würde ein solches nicht einmal kräftig seyn, da die begehrte Untersuchung der Quantität und Qualität der Herrenfrohnden eine bloße Regierungsmaaßregel ist, welche auch ohne Zustimmung der Kammern geschehen mag. Um desto bedenklicher erscheint also das Aussprechen des Veto! —

Zachariä: Ich muß die erlauchte Versammlung um Nachsicht bitten, wenn ich mich über einen Gegenstand verbreite, welcher für die Kammer nicht den frischen Reiz der Neuheit haben kann. Doch der Gegenstand ist nicht nur an sich wichtig, sondern er hängt auch mit allgemeinen Betrachtungen von der größten Wichtigkeit zusammen.

Der Eingang zu dem Vortrage des verehrten Redners vor mir hätte fast den alten Muth in mir gelähmt; Vieles war mir aus der Seele gesprochen. Doch ermannte ich mich wieder, als mich der verehrte Redner zum Wächter auf den Zinnen des Tempels in dem neuen Jerusalem bestellte. Gleichwohl soll mein Vortrag nicht der Person, sondern der Sache gelten.

Vor allen Dingen wird der eigentliche Streitpunct festzusetzen seyn; es muß die Kriegsbefestigung vorausgehen.

Der vorliegende Beschluß der zweyten Kammer hat den Worten nach eine Untersuchung der Quantität und Qualität der persönlichen Herrenfrohnden, der Sache nach aber die Aufhebung dieser Frohnden zum Gegenstande. Kein Zweifel, daß die Regierung jene Untersuchung Kraft eigenen Rechts und aus eigener Bewegung anstellen kann. Aber die Frage ist die: Ob die Kammern auf eine solche Untersuchung, und zwar zu dem nur gedachten Zwecke antragen sollen? und die Entscheidung dieser Frage hängt wieder von der Beantwortung der Frage ab: Ob man die persönlichen Herrenfrohnden vor andern ähnlichen Lasten, und zwar unentgeltlich aufheben soll?

Man kann diese Frage zuvörderst aus dem Standpuncte der Staatsklugheit erörtern. In dieser Beziehung aber dürfte sie wohl schlechthin zu verneinen seyn.

Erst auf dem Landtage vom Jahr 1820 sind die persönlichen Herrenfrohnden nur für ablöslich erklärt worden. Ein solches Wanken und Schwanken in der Gesetzgebung taugt überhaupt nichts, am wenigsten in dem vorliegenden Falle. Der Landmann wird irre, er verweigert wohl gar diese und ähnliche Leistungen, wie wir das Beyspiel an den alten Abgaben gesehen haben. Doch will ich die Frage vorzugsweise aus dem Standpuncte des Rechts untersuchen. Ich halte die Aufhebung dieser Frohnden für die Ertheilung eines Vorrechts, eines Privilegiums. Man beruft sich so oft auf den Grundsatz der rechtlichen Gleichheit; fast scheint es, als ob man ihn nur dann kennte, wenn er andern Absichten entspricht.

Die Gründe, aus welchen ich mich auf diesen Grundsatz beziehen zu können glaube, aus welchen ich zwischen den persönlichen und den walzenden Herrenfrohnden, so wie andern privatrechtlichen Grundlasten, keinen Unterschied machen kann, sind folgende:

Erstens: Gibt es denn, nach der jetzigen Lage der Dinge, einen in der Natur der Leistungen gegründeten Unterschied zwischen Frohnden und Abgaben, in so fern beide privatrechtliche Grundlasten sind? Wer Geld entrichtet, entrichtet ebenfalls Arbeit; denn Geld kann nur durch Arbeit erworben werden.

Zweytens: Alle Herrenfrohnden sind unserem Rechte nach ablöslich. Die Frohnden sind also nur die Zinsen, die für ein Geldcapital zu entrichten sind. Sie hören auf, so wie das Capital zurückgezahlt wird.

Drittens: Die Herrenfrohnden sind eine aus freyem Willen übernommene Last. Nur der ist frohndpflichtig, welcher ein zur Frohn verpflichtendes Grundstück erwirbt, der sich in einem frohndpflich-

tigen Orte aufhält. Darin eben besteht der Unterschied zwischen der Frohndpflichtigkeit und der Leibeigenschaft samt den mit dieser verbundenen Lasten. Denn meines Wissens wird Niemand befragt, ob er von dieser oder von einer andern Mutter geboren seyn will. Endlich

Viertens scheint mir am allerwenigsten die ursprüngliche rechtliche Beschaffenheit oder der ursprüngliche Rechtsgrund der persönlichen Herrenfrohnden in Betrachtung zu kommen, so vieles Gewicht auch der verehrte Redner vor mir gerade hierauf zu legen schien. Wenn wir die heutigen Rechtsverhältnisse wegen ihres Ursprungs antasten wollen, so machen wir in der That der ganzen Vergangenheit den Proceß, so vergessen wir der Wohlthaten, welche wir der Vergangenheit verdanken, so handeln wir nach den Maximen, auf welchen die französische Revolution wesentlich beruhte. Ich bin übrigens weit entfernt, dem verehrten Redner vor mir den Vorwurf zu machen, als ob er diese Maxime zu der seinigen mache, vielmehr zähle ich ihn von diesem Vorwurfe gänzlich los.

Wollte man aber auch die persönlichen Herrenfrohnden vor andern ähnlichen Lasten begünstigen, so scheint mir doch das System der unentgeltlichen Aufhebung am wenigsten Beyfall zu verdienen. Denn so viel dürfte wenigstens gewiß seyn, daß dieses System nicht mit dem bedächtigen Geiste einer gesetzmäßigen Regierung vereinbar sey. Auch gebe ich etwas auf das Rechtsgefühl derer, die solche Lasten zu tragen haben. Ich selbst besitze ein zehntbares Grundstück. Ich glaube von dem Staate fordern zu können, daß er mir die Ablösung dieser Last gestatte und erleichtere. Aber die Forderung würde ich für unerlaubt halten, daß die Gesammtheit die Last mir abnehmen solle.

Und so glaube ich denn, indem ich in dem Berichte den einstimmigen Beschluß der Commission ausführte, eine gute Sache nach Pflicht und Gewissen vertheidiget zu haben.

Zum Schluß erlaube ich mir noch an die verehrten Herren Regierungscommissäre, die mir zur Seite sitzen, einen Wunsch und eine Frage zu richten.

Mein Wunsch ist, daß die Regierung sich entschließen möge, dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf über die Ablösung der Zehnten und der übrigen Grundlasten vorzulegen, welche durch die Gesetze vom Jahr 1820 noch nicht für ablöslich erklärt worden sind. Derselbe Gesetzentwurf könnte vielleicht noch einige Bestimmungen der Gesetze vom Jahr 1820 mildern, oder vervollständigen. Sie würde sich so eine Parthey und auf eine Art erwerben, welche die ehrenvollste ist.

Sodann habe ich schon in dem Commissionsberichte einer Art der persönlichen Herrenfrohnden gedacht, welche, da sie auf einzelnen erbpflichtigen Familien haften, offenbar unter dem Gesetze über die Leibeigenschaftsgefälle begriffen sind, und welche gleichwohl in dem eilften §en des Gesetzes vom Jahr 1820 nur für ablöslich erklärt werden. Ich halte es für meine Pflicht, eine Motion wegen unentgeltlicher Aufhebung dieser Frohnden zu machen. Dieser Erweiterung würde es jedoch nicht bedürfen, wenn die verehrten Herren Regierungscommissäre gefälligst die Mühe übernähmen, die Sache der Regierung zur Ertheilung einer entsprechenden Antwort vorzulegen. Und darauf ist meine Frage gerichtet.

Reg. Com. Staatsrath Frhr. v. Sensburg:

Ich habe mich darüber schon hinlänglich in der zweyten Kammer geäussert, und will also hier nur auf einige besondere Bemerkungen des Herrn Hofraths v. Rotteck antworten.

Erstens: Ueber das Kriterium, was eigentlich zum öffentlichen Rechte gehört. Wir haben keine demokratische, sondern eine constitutionelle, monarchische Regierung.

Zweytens: Ist die Unterstellung, als ob einzelne Mitglieder einer frohndpflichtigen Gemeinde ihre individuelle Frohndpflichtigkeit ablösen könnten, ganz irrig, indem durch diese Ablösung die Frohndlast der übrigen noch mehr erschwert würde.

Drittens: Es handelt sich hier von einer zweyfachen Recherche, von der, welche die Umwandlung ungemessener Frohnden in gemessene, und von der, welche die gänzliche und unentgeltliche Abschaffung der Herrenfrohden zum Gegenstande hat; jene ist Sache der Frohndpflichtigen und der Frohndherren; der Staat kann sich nur einmischen, wenn eine gütliche Uebereinkunft nicht zu Stande kömmt. Jene ist zur Zeit bedenklich, weil die Entschädigung der frohndberechtigten Standes- und Grundherren, und der Ausfall in dem Staatsertrag von großer Bedeutung ist; nach der Frohndreluition in der Landschaft Baar würde wohl der Ausfall und die Entschädigung über 100,000 fl. kommen.

Bey den alten Abgaben, die aufgehoben werden sollen, ist es anders. Diese können mit vieler Wahrscheinlichkeit als Steuer gedeutet werden, und es sind wenige Gemeinden, die nicht Vortheil davon haben; aber die Frohnden, wovon dermal die Rede ist, sind privatrechtlicher Natur, und können nicht zum Nach-

theil der Frohndfreyen, die den Ausfall mit decken müßten, aufgehoben werden.

Frhr. v. Türkheim: Zwey Beweggründe wirken zusammen, die Herrenfrohnden als einen nicht länger zu duldenden Uebelstand zu verfolgen, und ihre gänzliche Abschaffung zu verlangen, nämlich die Ansicht, daß sie schon in ihrer Form dem Geist der Zeit widerstreben, welcher nicht mehr zuläßt, daß ein Staatsbürger dem andern dienstbar seye, und sodann, daß man sie auch in materieller Beziehung unter die aus der Vorzeit ererbten Lasten zählt, die, wenn sie auch früher nur theilweise drückend gewesen seyn mögen, nunmehr, wegen der neuen allgemeinen Staatslasten, wirklich unerträglich sind.

Was nun, abgesehen von dem materiellen Druck, die allgemeinen Forderungen des Zeitgeistes betrifft, so trete ich nur ungern gegen diejenigen in die Schranken, welche im Namen desselben sprechen. Die Grundansichten, welche das Zeitalter — nach Maaßgabe seines Standpunctes und seiner Bedürfnisse — leiten, haben immer etwas Reelles und Unwiderstehliches; daß auch ich ihnen huldige, glaube ich bewiesen zu haben, und selbst der geehrte Redner mir gegenüber hat sich auf Aeußerungen von mir berufen, welche als Beleg dienen mögen; aber ich unterscheide wohl zwischen diesen Grundansichten und zwischen der Bewegung, welche von der Masse ihrer Anhänger ausgeht; nur mit dieser letzteren habe ich es hier zu thun.

In dieser jetzt herrschenden Tendenz finde ich, neben so vielem Lobenswerthen, auch einige charakteristische Verirrungen, welche auch hier bey dem Gegenstand der Herrnfrohnden bemerklich geworden sind.

Fürs Erste gehört dahin das oft unüberlegte Streben, Alles auf einmal eben machen zu wollen. Dazu wird man durch das Beyspiel unsers großen Nachbarstaates verleitet, welcher aus einer gänzlichen Umwälzung neugeschaffen hervorgegangen ist. Einer solchen Revolution will man sich zwar bey uns nicht aussetzen, man bedenkt aber nicht, daß ohne gewaltsame Aufhebung aller bestehenden Rechte in keinem Land die Hülfsquellen hinreichen, um auf einmal das Werk vergangener Jahrhunderte niederzureißen, und den Boden zu nivelliren, sondern daß dieß nur stufenweis nach und nach geschehen kann, und daß man die Früchte einer Revolution und jene eines zeitgemäßen, aber gesetzlichen, Fortschreitens nimmermehr mit einander vereinigen kann. Es gehört in der That mehr Umsicht dazu, als gewöhnlich gefunden wird, um diesen letztern Weg zu verfolgen, ohne entweder unwillkührlich in den Strom einer Revolution zu gerathen, oder auf der andern Seite das Ziel ganz zu verfehlen, weil man mit unzulänglichen Mitteln Alles auf einmal erzwingen wollte. Einen Beweis, wohin dieses ungeduldige Treiben führt, welches keine Saat reifen lassen will, liefert die bey der Berathung des vorliegenden Gegenstands geäußerte Klage, daß das erst auf dem letzten Landtag angenommene Gesetz über die Ablösung der Herrenfrohnden noch wenig Wirkung geäußert habe. Dieß zeigt, daß der Zweck solcher Gesetze, welche nicht auf den Augenblick berechnet sind, gar nicht gewürdigt wird. Ohne der ungünstigen Zeitverhältnisse zu gedenken, welche gegenwärtig bey dem so drückenden Geldmangel dem Producenten kaum die Mittel zur Befriedigung der täglichen Bedürfnisse lassen, erlaube ich mir nur zu fragen: wie ein Frohndpflichtiger, wenn er auch jetzt das Geld zur Ablösung auftreiben kann, dazu auf-

gemuntert werden kann, wenn er wahrnimmt, wie ein Project das andere verdrängt, und im Augenblick, da das Ablösungsgesetz kaum aus der Druckerpresse hervorgegangen ist, schon von unentgeltlicher Aufhebung der Herrenfrohnden gesprochen wird, — wenn ihm von einer Menge dienstfertiger Rathgeber, welche jeden solchen Antrag schon als Gesetz betrachten, in den Kopf gesetzt wird, daß er darauf als auf eine unabweisliche Forderung des Zeitgeistes zählen und die Loskaufsumme sparen könne?

31 Eine andere, und unstreitig die größte, Verirrung der Wortführer unserer Zeit ist die Anmaßung, ohne geschichtliche Sachkenntniß auf den Ursprung aller, uns von der Vorzeit überlieferten, Institute zurückzugehen, und ihren Rechtsbestand aus einem, aus der Gegenwart genommenen, Maaßstab beurtheilen zu wollen. Schon zum Voraus, ohne die Erfahrung eitler Versuche, leuchtet die Unmöglichkeit ein, in dem Dunkel längst verflossener Jahrhunderte, welche überdieß wenig schriftliche Denkmale hinterlassen haben, die Entstehung einzelner Berechtigungen nachzuweisen; nur zur Begründung einer allgemeinen Vorstellung von dem Entwicklungsgang unserer bisherigen Verfassung sammeln die Geschichtsforscher die zerstreuten Spuren, nicht um den rechtlichen Ursprung und die rechtliche Fortdauer der einzelnen Erscheinungen hiernach zu bemessen. Es stößt gegen die ersten Begriffe des Rechtes an, einem durch Jahrhunderte gesetzmäßig bestandenen und anerkannten Besitz die unmögliche Nachweisung seiner rechtlichen Entstehung aufbürden, und die Präsumtion, welche bey dieser Unmöglichkeit Alles entscheidet, gegen ihn aufstellen zu wollen. Es bedarf blos der einfachen Aufdeckung dieser Rechtsverdrehung, um ihre Blöße zu zeigen. Es

ist in dieser Beziehung in der Sitzung der zweyten Kammer vom 30. July v. J. von Herrn Staatsrath Winter ein wahres, und — ich darf wohl sagen — ein großes Wort zu seiner Zeit gesprochen worden; — ich will darauf verweisen, und freue mich dieser Gelegenheit, in Beziehung auf frühere Mißverständnisse, die feyerliche Versicherung zu geben, daß, wenn ich mit diesem achtungswürdigen Redner einst in andern politischen Ansichten in Widerstreit gerathen bin, ich mich doch von dem Vorwurf frey fühle, ihn jemals mit Denjenigen verwechselt zu haben, deren Grundsätze er bey diesem neuerlichen Anlaß so wahr als kräftig bekämpft hat.

Um eine solche, die rechtliche Ordnung umkehrende, Präsumtion gegen den bisher gesetzlich anerkannten Besitz zu rechtfertigen, behauptet man, daß kein privatrechtlicher, überhaupt kein rechtlicher, Ursprung der sogenannten persönlichen Herrnfrohnden als Regel denkbar seye, und mögliche Ausnahmen im Einzelnen darum bewiesen werden müßten, aber keine Vermuthung für sich haben können. Was soll dieß heißen? — Wenn die Behauptung wahr wäre, so hätten wir statt eines rechtlichen Grundsatzes nichts als die willkührliche, von subjectiven Ansichten abhängende, Abwägung der Gründe für die eine oder die andere Präsumtion. Es wäre, wie ein Redner vorhin sich ausgedrückt hat, nicht der individuelle Ursprung zu untersuchen, sondern die Eigenschaft der Leistung, für welche eine gesetzliche Vermuthung nach allgemeinen Kriterien beliebig aufgestellt würde.

Allein worauf beruht diese Behauptung der Unmöglichkeit oder Unwahrscheinlichkeit eines privatrechtlichen Ursprungs der persönlichen Herrnfrohnden? — Weil heutzutage Privatverträge, wodurch Frohndleistungen

bedungen werden, kaum mit einzelnen Güterbesitzern geschlossen werden könnten, glaubt man, oder gibt man sich das Ansehen zu glauben, daß auch im Mittelalter eine Frohndpflicht, welche auf ganzen Gemeinden oder Bezirken haftet, ihren Entstehungsgrund nur in Unterdrückung oder mißbrauchter öffentlicher Gewalt, und nicht in einem privatrechtlichen Verhältniß haben könne. Und doch bedarf es nur eines Blicks in die Geschichte jener Zeiten, um solche Verhältnisse in Menge zu finden, welche auf die rechtlichste Weise Frohnden, wie andere Lasten, auf ganze Gemeinden, und selbst auf mehrere Gemeinden, gebracht haben. Es ist bekannt, daß ein großer Theil unserer Gemeinden blos durch Ansiedlung von Colonieen auf dem Grundeigenthum der Gutsherren entstanden ist, wobey Leistungen aller Art bedungen wurden, welche gleichförmig auf alle diejenigen übergiengen, welche sich ursprünglich oder später auf der Markung solcher Orte niederließen, und daß solche Leistungen entweder schon im Entstehen, oder durch späteres Uebereinkommen, z. B. bey der Messung früher ungemessener Frohnden, selbst in einem größern Complexus mehrerer Gemeinden, auf den nämlichen Fuß regulirt wurden. Aber nicht blos aus dem Grund eines vorbehaltenen grundherrlichen Obereigenthums bey der Ansiedlung von Colonen, sondern auch aus manchen andern privatrechtlichen Verhältnissen entstanden solche Frohnd- und andere Pflichten für ganze Gemeinden, namentlich für Ueberlassung einer Allmende, eines Waldes, und was sonst Gegenstand eines Uebereinkommens in einer Zeit seyn konnte, wo nicht Alles um Geld zu bekommen war, und für das, was jetzt mit letzterem abgethan wird, Leistungen aller Art stipulirt.

Wie läßt es sich nun rechtfertigen, wenn, ungeachtet dieser Thatsachen, die Behauptung hingeworfen wird, die Herrenfrohnden könnten nur Ausflüsse des öffentlichen Rechts oder eines Privatunrechts seyen. Wer auf solche Weise über den durch Jahrhunderte als gesetzlich anerkannten Besitz abzusprechen vorschlägt, ist in meinen Augen ein Lehrer des öffentlichen Unrechts!

Man nimmt ferner als ausgemacht an, daß die Herrenfrohnden ihre Entstehung größtentheils der Leibeigenschaft verdanken; richtiger ausgedrückt, kann dieß nur heißen, daß sie mit der Leibeigenschaft aus derselben Quelle, nämlich der Grundherrlichkeit, entsprungen seyen, und so wird die Behauptung hier gleichgültig, wenn schon ein großer Theil der Frohndpflichtigen nie leibeigen war. Ich habe schon bey den Verhandlungen über diesen Gegenstand, im Jahre 1819, bemerkt, daß die altgermanische Leibeigenschaft im Ganzen, und ohne die in manchen Fällen hinzugekommenen Wirkungen der Unterdrückung und rohen Gewalt abzuläugnen, den Charakter einer, auf dem Mangel freyen Grundeigenthums beruhenden, Abhängigkeit des Hintersaßen von seinem Grundherrn hatte, indem von letztern in den Zeiten, da das Landeigenthum allein Bedingung und Maaßstab der Selbstständigkeit war, seinen Colonen, unter mehr oder minder lästigen Bedingungen, Land zum Anbau übergab; diese lästigen Bedingungen bestanden theils darin, daß dieselben hörig, glebae adscripti, wurden, und dieß war das Privatunrecht, welches den geläuterten Begriffen der neuern Zeit weichen mußte — theils in Frohnden und Grundlasten — und diese sind Privatrecht, und müssen als solches geachtet werden.

Aus diesem Verhältniß geht auch hervor, daß die,

im Gegensatz der walzenden, persönlich genannten Frohnden auf dem Umfang einer Gemarkung, auf welchem sich der Grundherr solche Leistungen von ihren daselbst angesiedelten Bewohnern vorbehielt, nicht auf den Personen derselben haften, und daher die Einwendung, daß man nur sich, nicht aber seine Nachkommen persönlich belasten könne, nicht hierher paßt; denn Jeder kann sich durch Verlassung des Bezirks, auf welche bey der Niederlassung die Frohndpflicht übernommen wurde, derselben entziehen.

Endlich wird auch gesagt, daß manche Frohnden aus einer bloßen Schutzherrlichkeit abzuleiten seyen. Wenn dieß aber auch in seltenen Fällen nachgewiesen werden könnte, so müßte damit nicht das Patrimonialverhältniß verwechselt werden, welches nichts als jurisdictio domestica war, und ebenfalls auf dem Verhältniß des Grundherrn beruhte.

Ich muß nun noch eines dritten Irrthums erwähnen, zu welchem die gegenwärtige Richtung der herrschenden Ideen so oft führt, nämlich der Ansicht, als seye es unbedingte Forderung der Politik, alle Beschwerungen des Grundeigenthums, ohne Unterschied auf einmal aufzuheben. Wohl ist es ein nicht zu bestreitender Grundsatz, daß die öffentlichen Lasten gleich seyn müssen, und heutzutage, wo diese kaum zu erschwingen sind, kommt darauf allerdings viel an.

Privatlasten hingegen sollen nur nicht erdrückend, die Industrie lähmend, seyn; wo sie es nicht sind, berühren sie das allgemeine Interesse nicht; wo sie es aber sind, kann der Staat durch Ablösungsgesetze, so wie durch das Verbot gewisser, das Grundeigenthum belastenden, Verträge für die Zukunft helfen; aber eine Aufhebung derselben kann nur selten räthlich werden. Auf Kosten der Berechtigten kann sie nicht geschehen,

ohne das Recht zu verletzen, und die Bahn der Revolution zu betreten. Auf Kosten der Staatsgesammtheit aber kann in Zeiten, wie die gegenwärtigen, nur wenig geschehen, wenn man nicht, zum Vortheil Einzelner, diejenigen erschöpfen will, welche zur Bezahlung dieser Lasten keine Verpflichtung haben, und wenn nicht am Ende die Verschuldeten, mit gleichem Grund, vom Staat die Bezahlung ihrer Privatschulden verlangen sollen.

Ob der kleine Grundeigenthümer mit Lasten beschwert ist, welche in der Vorzeit die Bedingung waren, unter welchen er Eigenthum erwarb und behaupten konnte, oder ob er, nach dem heutigen Lauf der Dinge, mit einer Schuldenlast beschwert ist, welche drückender ist als Frohnden und Gülden, und am Ende, wie solches in andern Ländern der Fall ist, alle Grundstücke in die Hände der Reichen kommen, und die Armen Taglöhner werden — dieß ist entweder einerley, oder das Alte verdient den Vorzug. Ein agrarisches Gesetz könnte die alten Ungleichheiten einebnen; aber es würden immer wieder neue entstehen. Die heutige Art, dieselben zu erzeugen, hat vor jener der Vorzeit nur das voraus, daß man es dem Gelde nicht ansieht, ob der Schweiß des Armen daran klebt, und daß man ruhig dabey bleibt, wenn man es weiß; während die Formen, unter welchen das Mittelalter oft roher, oft aber weit menschlicher verfuhr, unser modernes Gefühl empören.

Indessen läßt sich nicht läugnen, daß bey dem Uebergang zu einer neuen Ordnung der Dinge, welche drückende, vorher unerhörte, Staatslasten zur Folge hatte, eine Erleichterung vieler Landestheile in den aus dem frühern Zustand herrührenden mannigfaltigen und höchst ungleichen Lasten um so mehr nothwendig war, als unter diesen letztern auch manche sind, welche

die Stelle der jetzigen allgemeinen Staatsabgaben vertreten.

Aber wenn nur nicht blos diejenigen alten Abgaben, welche offenbar den Charakter einer Staatssteuer hatten, sondern auch die zweifelhaften, welche der Zahl nach weit bedeutender sind, aufgehoben werden; wenn ferner die Leibeigenschaftsabgaben, ungeachtet sie nach der vorhin gemachten Bemerkung zu den Privatlasten gehören, bereits unentgeltlich aufgehoben, und für andere, namentlich die Herrenfrohnden und die Grundzinse, günstige Ablösungsgesetze gegeben worden sind, so ist zum Besten der Belasteten, und auf Kosten der Gesammtheit, vor der Hand wohl genug geschehen, und wir dürfen, um in einer Zeit beyspielloser Geldnoth die Steuerkraft nicht vollends zu erschöpfen, wenigstens für die nächste Landtagsperiode einer mißverstandenen Liberalität wohl ein Ziel setzen, und ausrufen: bis hierher und nicht weiter!

Kann aber auf eine Aufhebung der Herrenfrohnden gegenwärtig nicht eingegangen werden, weder auf Kosten der Berechtigten, noch auf Kosten der Gesammtheit, so ist auch nicht abzusehen, wozu die vorgeschlagene Untersuchung führen soll, es sey denn, daß die vorhin gerügte Absicht einer, den Grundsätzen des Rechts und der Geschichte widerstrebenden, Präsumtion gegen die Frohndberechtigung aufgestellt, und eine vorgebliche Untersuchung blos zum Deckmantel einer rechtswidrigen Aufhebung mißbraucht werden wollte. Ausserdem kann die Untersuchung zu nichts führen; denn selbst bey den alten Abgaben, wo die Benennung lagerbuchmäßige Beschreibung des Gegenstandes, dessen Surrogat sie sind, und manche spätere Verhandlungen auf ihre Natur hinweisen, kommt nichts bey der Untersuchung heraus; hier aber, wo die Urquelle erforscht werden müßte, ist die Präsumtion in der Regel das

Einzige, woran man sich halten kann. In den seltenen besondern Fällen, wo Spuren etwa auf ihre Entstehung zurückführen könnten, ist sich auf die erregte Aufmerksamkeit der Pflichtigen zu verlassen, welchen man nicht nöthig haben wird, durch eine Untersuchung von Amtswegen nachzuhelfen.

Ich kann nach allem diesem nur auf Verwerfung des Antrags stimmen.

v. Rotteck: Ich hatte mir fest vorgenommen, von demjenigen, was ich bereits 1819 und 1820 in dieser hohen Kammer über die Herrenfrohnden gesagt habe, nichts zu wiederholen, und kaum kann ich mich entschließen, jenen Vorsatz zu brechen, obschon ich aus den wider meinen Antrag vielseitig erklungenen Einwendungen die Ueberzeugung schöpfen muß, daß das damals ins klarste Licht Gesetzte von den hochverehrten Rednern sich keineswegs gegenwärtig gehalten wurde. Bey jeder Einwendung, die ich vernahm, hätte ich entgegnen können: auf dieser oder jener Seite der Verhandlungen von 1819 oder 1820, zumal vom letztgenannten Jahre, theils in meinen Berichtserstattungen, theils in den während der Discussionen gehaltenen Vorträgen, steht die Widerlegung, die Berichtigung, die Begriffsbestimmung, die zur Hebung des Mißverständnisses hinreichende Erläuterung. Doch will ich, wenigstens so viel einige der auffallenderen Einwendungen es nöthig machen, oder in so fern dieselben mich näher zur Selbstvertheidigung auffordern, mir eine bestimmtere Zurückverweisung erlauben.

Zuvörderst muß ich jedoch den Herrn Regierungscommissär darüber beruhigen, daß ich — wie er mir vorwirft — als Kriterium der Gegenstände des öffentlichen Rechts, den allgemeinen Willen des Volks soll angegeben haben. So habe ich nicht

gesagt. Ich sagte, was dem öffentlichen Rechte angehört, beruht auf dem Gesammtwillen, d. h. dem Staatswillen, dessen Organ allein die gesetzmäßige Staatsgewalt ist. Ohne hier weiter zu untersuchen, wie diese Staatsgewalt organisirt seyn müsse, um ein lauteres Organ des Staatswillens zu seyn, beschränke ich mich auf die wiederholte Behauptung, daß, was die Staatsgewalt gesetzgebend verfügt, von derselben Gewalt auch mag widerrufen werden, d. h. daß das öffentliche Recht, also auch alle einzelnen Befugnisse und Lasten, welche, und in so fern sie dem öffentlichen Recht angehören, von der stets freyen Bestimmung desjenigen Willens abhängen, welcher die alleinige Quelle und Basis ihres Bestehens ist.

Ein anderer Vorwurf desselben Herrn Regierungscommissärs betraf meine Ansicht von den einzelnen frohndpflichtigen Familien, daß nämlich mein Gleichniß von der frohndpflichtigen Gemeinde, aus welcher einzelne Familien sich die Frohndfreyheit erkauft hätten, darum nicht passe, weil solches vereinzelte Loskaufen durchs Gesetz nicht erlaubt werde, so lang die Frohnden nicht für jedes einzelne Haupt ein bestimmtes Maaß erhalten. Ich antworte darauf, daß es zu meinem Zweck genügte, den Fall idealisch aufzustellen, und daß der Umstand, daß das Gesetz das einzelne Loskaufen verbiete, oder daß die Frohndpflicht noch kein bestimmtes Maaß für die einzelnen Häupter habe, die ideale Wahrheit meines Gleichnisses, und der daraus gezogenen Folgerung nicht im mindesten aufhebe.

Ich gehe über zu den Sachgründen.

Es soll, nach der Ansicht des Herrn Redners der Regierung schon darum nicht möglich seyn, einen Erfolg von anzustellenden Untersuchungen über die Qualität der einzelnen Herrenfrohnden zu erhalten, weil oft ganze

Massen von Menschen, ganze Bezirkseinwohnerschaften in Masse der Frohndpflicht urkundlich unterworfen seyen. Ich erwiedere: Ueberall da, wo wirklich eine ganze Masse von Einwohnern solcher Frohndpflicht unterliegt, ohne Unterschied, ob darüber Urkunden vorliegen oder nicht, ist ohne weitere Untersuchung klar, daß diese Frohnd dem öffentlichen Recht oder Unrecht, und nicht dem Privatrecht, angehören. Denn die Einwohnerschaft eines ganzen Bezirks macht keine juristische Gesammtpersönlichkeit aus, welche da sich rechtskräftig durch Vertrag verbinden könnte, sondern blos eine Summe, einen Haufen von Menschen, welchen eine Verbindlichkeit zu persönlichen Leistungen nicht anders aufgelegt werden konnte, als entweder durch bloße Gewalt — etwa von dem Zwingherrn der Gegend in dem Bereich seines Arms — oder von dem Gesetz; in beiden Fällen also nur vermöge öffentlichen Rechts oder Unrechts.

Ganz unrichtig ist ferner die Ansicht, daß die nicht frohndbaren Bezirke und Classen mit Unrecht auch zum Mittragen an dem Entschädigungsbetrag für die aufgehobenen Frohnden angehalten werden. Denn einmal wollen sie es ja; die zweyte Kammer hat es ausgesprochen; sie bitten sogar um ein Gesetz, welches ihnen erlaube, solche Beyträge zu leisten, weil sie nämlich lieber zahlen wollen, als ein anerkanntes Unrecht länger forterhalten, weil sie die Gleichheit der Belastung, die Wiederherstellung des wahren Rechtszustandes höher schätzen, als eine Steuerbefreyung.

Ich komme nun auf die Einwendungen der beiden andern Redner.

Es ist die Besorgniß erhoben worden, daß eine Abschaffung der Frohnden das Landvolk unruhig machen werde, wie denn bereits das Vorhaben der Regierung, die alten Abgaben abzuschaffen, bey vielen Bauern ein

Widerstreben, auch gegen die einstweilige Fortbezahlung erregt habe. — Diese Besorgniß hat mich an das alte Sprichwort erinnert, welches ich gerne für gänzlich veraltet gehalten hätte: „rustica gens optima flens, pessima ridens.“ Hat doch die Aufhebung der Leibeigenschaftslasten keine Unruhen hervorgebracht, warum sollte es jene der Frohnden thun?

Wenn derselbe geehrte Redner keinen Unterschied zwischen Abgaben und Diensten — also zwischen Frohnden und Gülten — erkennen, daher beide gleichmäßig dem Privatrecht unterwerfen will, so behaupte ich dagegen, daß der Unterschied klar sey, wie der Tag.

Allerdings können auch Dienste privatrechtlich werden, aber dann folgen dieselben auch in allen ihren Bestimmungen, namentlich in den Regeln der Vererbung, dem Privatrechte. Es wird z. B. — und dieß ist eben der Charakter der walzenden Frohnden — von den privatrechtlichen Erben des pflichtigen Grundes genau dieselbe Last getragen, wie der Vorfahrer hatte, und vom Käufer dieselbe, wie vom Verkäufer. Nicht also bey den Frohnden. Hier mögen zwölf Söhne oder Erben eines Vaters, unter welche dennoch alles Privatrechtliche vertheilt wird, jeder zu einer unvertheilten Frohndpflicht angehalten werden. Sie tragen zusammen zwölfmal mehr, als der Vater trug; wogegen die Frohndpflicht des kinderlos, oder nur mit Hinterlassung von Töchtern, verstorbenen erlischt, also nicht auf seine privatrechtlichen Erben übergeht. Rechte und Schuldigkeiten, welche auf diese Art vererbt, oder vielmehr gar nicht vererbt, sondern auf jeden Gebornen persönlich gelegt, nicht von einem bestimmten Grund, gleich einer Schuld oder Hypothek, sondern von einem Bezirk oder Bann abhängig gemacht werden, können nicht privatrechtlich nach ihrem Ursprung seyn; es ist kein privatrechtlicher Titel

gedenkbar, der sie ins Leben gerufen hätte, nur das Gesetz konnte es.

Auch ist es sehr unrichtig, zu sagen, sie übernähmen ja die Last freywillig, weil sie in dem Bann oder auf dem Grunde willkührlich verblieben, dem solche Last anklebe. Denn ob man ihnen auch das flebile beneficium der Auswanderung lasse, ob auch im weiten Amerika noch ungebaute Strecken liegen, an die man sie verweisen könne; so sind Tausende nicht einmal im Stande, dahin zu gelangen; sie sind durch Mittellosigkeit an die Heimath gebunden, welche die Natur und die Geburt ihnen anwies, und, von welcher getrennt zu werden, für sie so viel wäre, als Untergang. Nicht mehr freywillig wohnen sie also in dem frohndbaren Bezirk, als der Schiffbrüchige freywillig an das Ufer schwimmt, welches ihn vom Wassertod rettet. Mit gleichem Grunde könnte man zu ihm sagen, wenn man nach dem Strandrecht ihn zum Sklaven machte: du bist ja freywillig an diese Küste geschwommen, wo einmal diese Last besteht, du hast sie also freywillig übernommen!

In solchen Dingen ists nun allerdings vergönnt, die Stimme der ewigen Vernunft, des ewigen Rechts zu hören. Ohne Anmaßung einer den Menschen niemals erreichbaren Vollendung mögen wir doch mit Ueberzeugung annehmen, daß heut zu Tage über die Wesenheit des bürgerlichen Vereins, über Rechte und Schuldigkeiten eines Staatsbürgers klare und evidente Principien erkannt sind, und allerdings mögen wir als Repräsentanten der ewigen Vernunft diejenigen Edlen und Weisen erkennen, welche zuerst solche Leuchte erhoben, und in ihrem hellen Geist, in ihrem großen Gemüth die Bahn und den Antrieb zur Zerbrechung der Sklavenketten gefunden. Es ist heute das Zeitalter der erleuchteten Gesetzgebung und des klar

angeschauten Rechtes. In einer solchen Zeit dürfen wir nicht nur, sondern wir sollen und müssen die möglichste Verbesserung des bürgerlichen Zustandes durch Abschaffung der als Unrecht erkannten Einsetzungen einer barbarischen Zeit zu bewirken suchen, und unverantwortliche Kleinmüthigkeit wäre es, aus übertriebenem Mißtrauen in die Erkenntniß, welche die Frucht der vorangeschrittenen Wissenschaft ist, uns solcher heilsamen und als Rechtsnothwendigkeit sich darstellenden Reformen zu enthalten.

Mit nichten werden durch solche nach Verbesserung strebende Principien Revolutionen befördert. Im Gegentheil bringt nur das Wiederstreben gegen den Zeitgeist, das hartnäckige Festhalten an den aus finstern Jahrhunderten herstammenden Einsetzungen solche Revolutionen hervor. Wohl, wenn mit den barbarischen Einsetzungen auch die Finsterniß, welche sie erzeugte, kann festgehalten werden, mag es angehen. In Indien wo dem Geist kein Fortschreiten erlaubt ist, mag auch das Verderbniß der bürgerlichen Gesellschaft, die Niederdrückung der Paria's noch Jahrhunderte oder Jahrtausende lanz fortbestehn. Nicht also bey uns; die Wissenschaft hat uns aufgeklärt, der Geist unserer Völker ist vorangeschritten; er hat das Unrecht erkannt, das in unsern ererbten Institutionen herrscht. Solche Völker fordern die Verbesserung ihres Zustandes, und Widerstand gegen so gerechte Forderung erzeugt Gefahr eines gewaltsamen Ausbruchs. Aber man will dem Fortschreiten zum Bessern eine heilsame Beschränkung setzen. Man will vor Uebertreibung warnen. Doch wie? — Die beiden Redner stellen dafür ganz entgegengesetzte Principien auf. Der Eine meint, man solle nur schrittweise eines nach dem andern thun; der andere verwirft jede theilweise Abschaffung als ein Unrecht, und will nur eine

ganz allgemeine zuläßig finden. Zwischen diesen beiden entgegengesetzten Systemen ist kein rettender Durchgang möglich. Die Hoffnung des Vaterlandsfreundes muß nothwendig an einer oder der andern Klippe scheitern. Offenbar sind beide Principien falsch, und kein anderes soll aufgestellt werden als das: ohne Verzug und Widerstreben so viel Unrecht abzuschaffen, als man nach dem Maaß der Erkenntniß und der Kraft jeweils vermag. Ja, ich möchte die Beschränkung nach der Kraft sogar weglassen, und unbedingt die Abschaffung aller als Unrecht erkannten Einsetzungen fordern; weil die Kraft zum Rechtthun wohl niemals ermangeln kann, und weil es überall abgeschmackt ist, eine Last, welche bisher von z. B. 10,000 Bürgern getragen wurde, für unerschwinglich zu halten, wenn sie auf die Gesammtheit sollte vertheilt werden.

Was hilft es, mit Kunst und Scharfsinn Möglichkeiten aufzustellen, wie etwa einige Herrnfrohnden privatrechtlich möchten entstanden seyn, oder auch einige wirkliche Beyspiele davon in der Geschichte aufzufinden? Da, wo solches Statt fand und erscheint, d. h. bewiesen vorliegt, da mag das Privatrecht walten; aber solche einzelne Beyspiele heben die Kraft der Regel, die aus der allgemeinen Geschichte, oder aus der Natur jener Lasten geschöpften Vermuthungen oder Begriffe, und die daraus fließenden Rechtsansprüche aller übrigen Belasteten nicht auf. Der Umstand, daß einige Herren bey Vergebung ihres Grundes sich Frohnden oder Zehnten ausbedungen, aber dabey unterlassen haben, solchen Vorbehalt urkundlich festzusetzen, kann allen übrigen, welche blos durch das Gesetz oder die Gewalt in die Dienstbarkeit kamen, nicht nachtheilig seyn. Jene Herren mögen sichs selbst zuschreiben, daß sie gerade solche Leistungen sich ausbedungen, welche sonst schon vermöge Gesetzes von vielen andern zu entrichten sind, und daß

sie gleichwohl für keine Beweismittel der privatrechtlichen Schuldigkeit ihrer Pflichtigen sorgten. Sie haben sich also freywillig mit dem allgemeinen Gesetz begnügt, in die Classe der Frohndherrn schlechtweg gestellt, und theilen alle Gunst und Ungunst der rein vermöge öffentlichen Rechts Berechtigten. Es mag seyn, daß viele Zehnten durch Vorbehalt beym Verkauf eines Grundes errichtet worden sind. Weil aber die allgemeine Natur dieser Last, und ihr in der Geschichte ersichtlicher Ursprung im Allgemeinen sie auf das öffentliche Recht, auf Gesetz oder Gewalt zurückführt, so theilen auch jene Privatzehnten dieselbe Natur, so lang sie nicht als privatrechtlich durch genügende Beweismittel sich darstellen. Auch gibt es Rechte, und dieses ist namentlich bey den meisten persönlichen Herrnfrohnden der Fall, die, so wie sie wirklich bestehen oder bestanden, d. h. mit diesen Eigenschaften, Erwerbs- und Vererbungsregeln u. s. f. unmöglich auf privatrechtlichem Wege gültig entstehen konnten, und daher nothwendig auf öffentlichem Recht, — oder auf gar keinem Rechte — beruhen.

Durchaus alle Einwendungen, welche die verehrten Redner gegen die Abschaffung der Herrnfrohnden vorgebracht haben, streiten eben so gut gegen die Abschaffung der Leibeigenschaft im strengen Sinne, und ihrer Lasten. (Der Redner führt dieses in Beyspielen aus). Wer ihretwillen die Abschaffung der Herrnfrohnden verwirft, bricht auch den Stab über jene edlen Gesetze, durch welche schon Karl Friedrich die Liebe der Zeitgenossen und die Verehrung der Nachwelt erworben, und deren Vervollständigung im Jahr 1820 den Beyfall beider Kammern und die Lobpreisung der Nation erhalten hat. Genug! es giebt keinen Vergleich, keinen Mittelweg zwischen starr historischem und rein vernünf-

tigem Recht, und der Krieg, der zwischen beiden sich erhoben, kann nicht anders sich enden, als mit dem vollständigen Sieg des einen oder des andern. Auch scheint wohl nicht zweifelhaft, wohin der Sieg sich wenden werde: aber Ruhm wird nur bey denjenigen seyn, welche willig sich auf die Seite des ewigen Rechts geschlagen, und nicht durch vergeblichen Widerstand seinen Triumph werden verzögert haben.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein: Mit den Ansichten des verehrlichen Redners vor mir kann ich mich nicht einverstanden erklären. Die Gründe, weßhalb ich glaube, daß die persönlichen Herrnfrohnden nicht ohne gehörige Entschädigung abgelöst werden können, sind schon von mehreren Rednern dieser Kammer so umfassend und ausführlich erörtert worden, daß es überflüssig seyn würde, noch etwas weiteres in dieser Beziehung hinzuzufügen.

Die Geschichte muß — wie früher bemerkt wurde — auch hier unsere treueste und sicherste Lehrmeisterin seyn; denn aus ihr geht hervor, daß Frohnden von den Frohndpflichtigen gegen Einräumung von gewissen Vortheilen übernommen wurden, die ihnen ihre Herrn oder Frohndberechtigten in frühern Zeiten gestatteten; folglich beruhte die Frohndpflicht auf Verträgen, die nicht einseitig aufgehoben, und noch weniger ohne alle Entschädigung abgeschafft werden können.

Aber auch jener Aeusserung eines verehrten Mitglieds dieser Kammer: daß wenn man alles bisher Bestandene nach Willkühr aufheben, und nach Gefallen über das Privateigenthum des Einzelnen schalten und walten könne, dieß der erste Weg zu Revolutionen sey, muß ich von ganzem Herzen beypflichten, und ich will mich gegen diese Maxime auf alle Art und Weise hiermit im Allgemeinen verwahrt haben.

Da übrigens meine Stellung in dem vorliegenden Falle mir verbietet, mich weiter auf die in Frage stehende Discussion einzulassen, indem ich meine Ansichten über die im Jahre 1820 der Kammer vorgelegten Gesetzentwürfe über Abschaffung der Leibeigenschaftslasten und Ablösung der Grundgülten, Zinsen und Dritttheilspflichtigkeit, so wie der Herrnfrohnden in der siebenten, achten und neunten Sitzung jenes Jahrs ausgesprochen habe, und mich — in Folge derselben — veranlaßt sah, eine Wahrung meiner Rechte deßhalb zu Protokoll zu geben; so muß ich mich, da die in Frage stehenden persönlichen Herrenfrohnden ganz connex mit jenen Ablösungsgesetzen sind, auch hier wieder auf jene Verwahrung beziehen, und namentlich auf meine Eingabe deshalb an Se Königliche Hoheit, den Großherzog, vom 24. July 1820 verweisen, welche sich in den Verhandlungen der Kammer von jenem Jahr S. 133—136 aufgezeichnet findet.

In Uebereinstimmung mit meiner damaligen Erklärung muß ich sonach wünschen, daß es mir vergönnt sey, auch dießmal wieder nicht stimmen, sondern mein Votum bey der Abstimmung über die persönlichen Herrenfrohnden suspendiren zu dürfen.

Frhr. v. Falkenstein: Aus allen bisherigen Verhandlungen über die Herrenfrohnden ist mir klar geworden, daß die Behauptungen über ihren Ursprung größtentheils auf Vermuthungen, auf bloßen Hypothesen beruhen. Wie man aber mit Recht auf solche schwankende Systeme gewisse Regeln zur Abschaffung der fraglichen Dienstpflichten gründen kann, vermag ich nicht einzusehen.

So viel ist nun einmal gewiß, daß die Herrenfrohnden durch gerechte Erwerbstitel der Einzelnen, und durch den Besitzstand eine reine privatrechtliche Natur

angenommen haben, und in dieser Eigenschaft stehen sie, jedoch mit der festgesetzten Ablösbarkeit, unter dem Schutze unserer bisherigen Gesetze und der Constitution.

Wenn die Herrnfrohnden lästig sind, so sind sie es nicht allein für den Pflichtigen, sondern eben so auch für den Berechtigten. Abgesehen davon, daß in der Art der Leistung derselben und bey dem Umstande, daß öfters mehr dafür gegeben wird, als sie werth sind, wenig Vortheil für den Berechtigten herauskömmt, so hat man dieselben nun einmal in ein so überaus gehässiges Licht zu stellen gesucht, daß dadurch der Besitz diesen Dienstpflichten höchst unangenehm, und die Vertheidigung solcher Eigenthumsrechte eine herbe Pflicht geworden ist.

Hätte man daher nun den Vortheil der Berechtigten und der Pflichtigen im Auge, so müßte eine Aufhebung dieser Frohnden gegen Entschädigung aus Staatsmitteln unter solchen Umständen für beide Theile sehr erwünscht seyn, und die Ersteren könnten sich wohl auch dabey das Opfer gefallen lassen, selbst mit an ihrer Entschädigungsquote beyzutragen. — Allein höchst ungerecht und unbillig wäre es, auf diese Weise einerseits die Last der Steuerpflichtigen zu vermehren, und andererseits den größten Theil der Staatsbürger in einen Verband, und zu einer Last beyzuziehen, wozu sie niemals eine rechtliche Verpflichtung hatten.

Den besten und gerechtesten Weg, die Herrnfrohnden abzuschaffen, hat uns die Constitution und das darauf gegründete Gesetz vom Jahr 1820 vorgezeichnet. Weiter zu gehen, halte ich weder für thunlich noch gerecht, und darum kann ich mich auch mit den angetragenen Vorbereitungsmaßregeln, besonders in so fern sie kostspielig sind, nicht vereinigen, und stimme daher für den Commissionsantrag.

Reg. Com. Staatsrath Frhr. v. Sensburg: Der Herr Hofrath v. Rotteck behauptet, nicht gesagt zu haben „Wille des Volks," sondern „Wille des Staats." Wenn dem so ist, so cessirt meine erste Bemerkung.

Den Wunsch des Herrn geh. Hofraths Zachariä werde ich zur Kenntniß der Regierung bringen; sie wird gerne entgegen kommen, und die nöthigen Recherchen bis zum künftigen Landtag anstellen.

Zachariä: So ungern ich auch über den vorliegenden Gegenstand der Berathung ein zweytesmal um das Wort bitte, so sind doch von dem verehrten Mitgliede, welches zuerst in der Sache gesprochen hat, einige Aeußerungen gefallen, die ich nicht ohne Antwort lassen kann.

Ich hatte die zu erörternde Hauptfrage zuvörderst aus dem Standpuncte der Staatsklugheit betrachtet, ob ich wohl vielleicht besser von einem Nothrechte gesprochen hätte. Ich hatte dabey des Einflusses erwähnt, den das Schwanken in der Gesetzgebung auf den Landmann haben könne. Man hat geglaubt, daß ich das bekannte Sprüchwort: Rustica gens, optima flens etc. im Auge gehabt habe. Aber fern sey von mir dieser Verdacht. Ich bin selbst ein Landmann. Ich ehre diesen Stand; er ist ehrwürdig; er nährt und kleidet uns alle. Aber zur Ehre des Landmanns sagte ich es, daß er durch das Schwanken in der die Frohnden und Abgaben betreffenden Gesetzgebung am ersten an seiner Schuldigkeit irre gemacht werde. Denn Alles, was ihn umgibt, ist ewig unveränderlich.

Jedes Jahr kehrt der Frühling, kehrt der Sommer wieder. Ihm wird eine Regierung verdächtig, die heute das, morgen etwas Anderes will und verlangt.

Ich will nicht auf die so weitläufige Frage eingehn: Ob und wiefern es rathsam sey, im Staate plötzliche und durchgreifende Neuerungen zu machen? Aber ich würde mißverstanden worden seyn, wenn man mir die Meinung beylegte, als ob die Vergangenheit überall nicht vor den Richterstuhl der Gegenwart gehörte. Nur so sollte meiner Meinung nach die Frage nicht gestellt werden: ob ein gesetzlich bestehendes Rechtsverhältniß seinem Ursprunge nach rechtsgültig sey, oder nicht? Zwar ist der im Commissionsberichte (§. 9.) aufgestellten Alternative ein drittes Recht, das ewige Recht, das Recht der Vernunft, entgegengesetzt worden. Aber seit Jahrtausenden löst man an der Frage: Was ist Wahrheit? Wer möchte sich zu behaupten getrauen, daß seine Stimme die des ewigen Rechtes sey?

Der verehrte Redner scheint die unentgeltliche Aufhebung der persönlichen Herrenfrohnden hauptsächlich auf folgende zwey Rechtsgründe zu bauen. 1) Diese Frohndpflichtigkeit ist eine Art von Leibeigenschaft; 2) Wenn auch durch die Maaßregel der Gesammtheit eine neue Last auferlegt wird, so haben doch diejenigen sich für die Uebernehmung der Last erklärt, welche im Namen des Volkes zu sprechen berechtiget sind.

Allein das, was für den ersteren Grund angeführt wurde, schien mir so weit zu gehn, daß alle Verbindlichkeiten, welche das Gesetz auflegt, als Leibeigenschaftslasten zu betrachten seyn würden. Denn alle diese Verbindlichkeiten übernimmt der, welcher sich im Lande aufhält.

Der letztere Grund beruht, so ungern ich auch diese Saite berühre, auf der falschen Voraussetzung, daß man das Verhältniß zwischen dem Volke und der zweyten Kammer nach der Rechtsregel beurtheilen könne: Mandans et mandatarius habentur pro una persona!

Ich erlaube mir hier noch eine angefochtene Stelle des Commissionsberichts zu erläutern. Vielleicht trifft mich das Wort des Dichters: Obscurus fio, dum brevis esse laboro. Aber den Tadel der Unfolgerichtigkeit glaube ich nicht zu verdienen, wenn ich das Gesetz wegen der alten Abgaben billige, und gleichwohl nicht den Grundsatz dieses Gesetzes auf den vorliegenden Fall anwende. Ich billige jenes Gesetz deswegen, weil es dem Theile des Landes Gewinn bringt, den das Gesetz wegen der Bezirksschulden in Verlust setzt, weil es also die durch das eine Gesetz gestörte Gleichheit herstellt.

Schließlich wiederhole ich die früher gethane Frage. Meine Motion würde nicht eine vorläufige Untersuchung, sondern die Aufhebung der gedachten Herrnfrohnden, zum Gegenstande haben.

Frhr. v. Weffenberg: Meines Erachtens gibt es keine Maaßregel, die dem Privatvortheile der Berechtigten zu Herrenfrohnden entsprechender wäre, als die Aufhebung sämmtlicher Herrenfrohnden gegen Entschädigung aus der Staatskasse. Käme daher blos der Privatvortheil der Berechtigten in Betracht; so könnte ich ihnen nichts besseres rathen, als aus allen Kräften auf die baldige Ausführung dieser Maaßregel zu dringen. Allein es verdient hier nicht blos das Interesse der Berechtigten, und auch nicht das der Pflichtigen allein Erwägung, sondern es fragt sich vor Allem: ob es mit der Gerechtigkeit vereinbarlich sey, die Aufhebung der sämmtlichen Herrenfrohnden auf Kosten der Gesammtheit, mithin sehr Vieler, die bisher bey der Sache gar nicht, weder als Berechtigte, noch als Pflichtige betheiligt waren, zu bewerkstelligen. Durch Alles, was darüber schriftlich und mündlich, obgleich mit vielem Scharfsinne, gesagt worden, habe ich mich nicht überzeugen können, daß sich dieß mit der Gerechtigkeit ver-

einbaren lasse. Der Herr Hofrath v. Rotteck hat zwar den Zustand derjenigen, die bisher nicht frohndpflichtig waren, ein Privilegium genannt. Aber ein solches könnte nur dann Statt finden, wenn erwiesen wäre, daß die Frohndpflichtigkeit eine allgemeine Staatslast sey, zu deren Tragung jeder Staatsbürger verbunden wäre. Dann wäre die Befreyung von der Frohndpflicht allerdings ein Privilegium, das sich zur Aufhebung eignen würde. Aber so lange nicht erwiesen ist, daß die Frohndpflicht eine allgemeine Staatslast sey, kann auch von einem Privilegium hier nicht die Rede seyn. Uebrigens stimme ich ganz der Ansicht des Herrn geh. Hofraths Zachariä in Hinsicht derjenigen Frohnden bey, die auf einzelnen erbpflichtigen Familien haften, und ich möchte darauf antragen, daß die von der zweyten Kammer beschlossene Bitte auf die Untersuchung solcher Herrenfrohnden und sofort auf die Uebernahme ihrer Entschädigung auf die Staatskasse beschränkt werde. Denn solche Herrenfrohnden sind als wahre Ausflüsse der Leibeigenschaft anzusehen, und ich sehe keinen Grund, warum sie nicht ebenso aufgehoben werden sollten, wie das Gesetz vom Jahr 1820 es in Hinsicht aller Leibeigenschafisgefälle anordnet.

Frhr. v. Zyllnhardt: Ohne den vielseitigen und erschöpfenden Erörterungen, welche diesem Gegenstand bey wiederholten Veranlassungen gewidmet worden sind, im Allgemeinen etwas beyfügen, und ohne etwas Neues sagen zu wollen, erlaube ich mir nur wenige Bemerkungen, um mein Votum bey der Abstimmung zu motiviren.

Die erste: Wären die Leistungen, von denen hier die Rede ist, schon entschiedenes Unrecht, so könnte es auf eine Untersuchung ihrer Quantität oder Qualität,

wie sie in dem Antrage der zweyten Kammer verlangt wird, nicht weiter ankommen. Wird aber auf ihre Quantität Rücksicht genommen, so ist es wohl unbezweifelt, daß die Geldabgaben, deren Verminderung der Gegenstand des allgemeinen Wunsches ist, und welche schon durch die Uebernahme der Bezirksschulden und Abschaffung der alten Abgaben, wahrscheinlich sehr bedeutend werden erhöht werden, eine beträchtliche Vermehrung erfahren würden. — Die zweyte: der §. 11 unserer Verfassungsurkunde setzt die Ablösung fest, und bey einer andern Gelegenheit wurden die Gefahren entgegen gehalten, wohin das leiseste Rütteln an ihrem Inhalt oder Wortlaut, oder auch nur eine Frage nach dem Grunde einer ihrer Bestimmungen führen würde. — Die dritte: Ich halte es für sehr bedenklich, wenn der nächste Landtag umwirft, oder den Umsturz dessen vorbereitet, was der unmittelbar vorausgegangene gebaut hat. Was übrigens die Berechtigten, wenn sie sich auf diesen Standpunct beschränkten, zu wünschen haben würden, haben, meines Bedünkens, die Frhrn. v. Wessenberg und v. Falkenstein richtig bezeichnet.

v. Kettner: Auf die aproximative Berechnung des jährlichen Werthanschlags der Herrnfrohnden durch den Herrn Staatsraths v. Sensburg zu 100,000 fl. muß ich eine kurze Bemerkung beyfügen, wodurch die Herrnfrohnden in einer etwas mildern Gestalt erscheinen, als diejenige ist, in welcher sie uns bis dahin dargestellt worden sind, erscheinen. Ich getraue mir Materialien zur einer Berechnung zu liefern, wodurch der Werth jener Vortheile, welche die Frohndpflichtigen gegen ihre Frohnden zu genießen haben, mehr als 150,000 fl., sohin 50,000 fl. mehr beträgt, als der Anschlag des Frohndwerths ist. Um einstweilen einen

Vorbegriff, aus welchem die Richtigkeit meiner Behauptung entnommen werden kann, zu geben, führe ich ein Beyspiel ganz aus der Nähe an.

Die frohndpflichtigen Gemeinden in der Umgebung des hiesigen Hardwaldes leisten jährlich für den beyläufigen Werth von 6 bis 8000 fl. Frohnden; sie empfangen dagegen aber an Genüssen aus dem Wald wenigstens 40,000 fl., und würden sohin der Frohnden nicht entbunden seyn wollen, wenn auch zugleich die Vortheile, welche sich darauf bedingen, aufhören sollten.

Wenn übrigens die Behauptung des Herrn Hofraths v. Rotteck richtig wäre, daß die Staatsgewalt nehmen könne, was sie gegeben hat, so könnte sie alle lästige Dienstbarkeiten auf einmal niederschlagen, oder wenigstens Frohnden und Dienstbarkeiten aufheben, wo sie sich wechselseitig bedingen. Das Princip scheint mir aber zu gefährlich, um demselben huldigen zu können, überhaupt vereinige ich mich mit der Meinung des verehrlichen Redners vor mir.

Reg. Com. Staatsrath Frhr. v. Sensburg: In den Berechnungen über die baare Frohndreluition sind die Abgaben an die Fröhner von dem Werth der Frohnden schon in Abzug gebracht, so daß die Redemtionssumme ad 4000 fl. jährlich als vertragsmäßiger reiner Werth anzusehen ist; indessen will ich das Resultat dieser Frohndredemtionsverhandlung nicht als ganz zuverlässige Basis für ausgebreitetere Verhandlungen dieser Art behaupten, so wenig ich behaupten will, daß nicht auch noch für Abschaffung der Frohnden ein Zeitpunct kommen werde. Für jetzt mag man sich mit dem Sprichwort: Eile mit Weile beruhigen. Man muß der Zeit abhorchen, wie die jetzt schon zu deckenden Ausfälle ohne Beschwerde wirklich gedeckt werden kön-

nen. Das ist der einzige richtige Maaßstab, wornach auch noch andere Abgaben und Leistungen abgeschafft werden können.

v. Rotteck: Nur auf einige der weiter vorgekommenen Einwürfe, welche nämlich die auffallendsten Mißverständnisse darthun, will ich noch in Kürze antworten.

Wenn der Herr Regierungscommissär sagt, daß die Regierung sich die Maxime festina lente gewählt, und allerdings die allmählige Abschaffung der ungerechten Lasten vorgenommen habe, so frage ich: warum denn das heftige Widerstreben gegen eine Bitte der zweyten Kammer, welche noch gar nichts anders als blos vorläufige Untersuchung will? — Die Untersuchung ist doch wohl keine Uebereilung, und alle Bedächtlichkeit in weitern Schritten bleibt ja vorbehalten.

Der Herr geh. Hofrath Zachariä glaubt daß, wenn man die Frohnden für Leibeigenschaftslasten erklärt, man auch alle Staatslasten für solche erklären könne. Allein dieses ist falsch. Wahre Staatslasten müssen, dem Rechtsgebote gemäß, immer nach dem Gesetze der Gleichheit vertheilt werden, und in solchem Falle erscheinen sie rein als gesellschaftliche Pflicht und nicht als Knechtschaft.

Derselbe Redner hat eine Motion zu Gunsten vereinzelter frohndpflichtiger Familien brevi manu durch die Regierungscommission an die höchste Stelle zu bringen gedacht. Die Constitution und die Geschäftsordnung wissen nichts von einem solchen Wege. Wohl mag die hohe Regierung von jedem in diesem Saale gesprochenen Wort, wie von irgend einer andern Anregung, den Anlaß nehmen zur Vorlage einer Verordnung, oder eines Entwurfes, — aber zur Motion wird

darum solches Wort nicht. Uebrigens gestehe ich, daß ich noch immer keinen Rechtsunterschied wahrnehme zwischen z. B. 20 frohndpflichtigen Familien und einer Gemeinde und 100 Familien oder der Gesammtheit: denn seitdem die Manumissionstaxen abgeschafft sind, dürfen auch die vereinzelten erbpflichtigen Familien frey anderwärts hinziehen.

Mit Recht hat der Herr Staatsrath v. Zyllnhardt bemerkt, daß die Bitte um Untersuchung der Quantität der Herrnfrohnden einige Rechtsungewißheit andeute, indem, wenn diese Frohnden alle Unrecht sind, ihre größere oder geringere Menge auf den Entschluß der Abschaffung nicht von Einfluß seyn dürfe. So edelmüthig und großmüthig der Hauptbeschluß oder die Haupttendenz der zweyten Kammer war, so halte ich doch diese gerechte Form als ein Mißtrauen in die Kraft, Recht zu thun, verrathend für etwas kleinmüthig, und nimmer würde ich dazu eingestimmt haben. Indessen kann dadurch die Beurtheilung der Hauptsache keine Aenderung leiden.

Der Herr Landoberjägermeister v. Kettner hält die Lehre, daß die Staatsgewalt alles dasjenige nehmen könne, was sie allein verliehen, für gefährlich. Allein mit Unrecht. In repräsentativen Staaten wenigstens ist keine Gefahr. Auf dem Wege der Gesetzgebung, und nur von diesem ist die Rede, ist's fast psychologisch unmöglich, daß Unrecht geschehe; denn was also verordnet wird, geschieht nach einem allgemeinen Princip, welches, wenn es ungerecht ist, alle Staatsangehörigen, und also alle Mitstimmenden mit demselben Unrecht bedroht. Wer, indem er Gesetze macht, zugleich über oder gegen sich selbst verfügt, ist ein zuverläßiger Stimmführer, und jedenfalls gälte dann der Satz: volenti non fit injuria.

Endlich hat noch ein von mir hochverehrter Redner sich gegen mich erklärt. Er kann die Frohnden nicht als eine Staatslast also auch ihre Uebernahme auf die Schultern der Gesammtheit nicht für gerecht erkennen. Ich antworte darauf: Nicht eigentlich die Frohnden, welche nämlich wohl aus dem öffentlichen Rechte stammen, aber jetzt nicht mehr dem Staate geleistet werden — sind eine Staatslast, wohl aber die ihrer Abschaffung folgende Entschädigungspflicht. An und für sich ist das Geschäft durch die Abschaffung geendet. In dem Begriff derselben liegt keine Entschädigungspflicht. Aber durch den 14. Artikel der deutschen Bundesacte, welcher solche Berechtigungen als Privatrechte erklärt und garantirt hat, ist eine positive Schuldigkeit für unsern Staat entstanden, diejenigen, welchen durch die Ausübung seiner gesetzgebenden Gerechtigkeit Nachtheil leiden, zu entschädigen; und diese Schuld ist dennoch eine Gesammtschuld, also auf die Gesammtheit zu vertheilen. Ich führe hier blos die deutsche Bundesacte an, weil diese für uns absolut bindend ist, indem ich es dahin gestellt seyn lasse, ob auch außer ihr noch ein natürlicher oder positiver Titel der Entschädigungspflicht könne geltend gemacht werden.

Uebrigens gestehe ich, daß, als auch diese hochverehrte Stimme sich gegen mich erhob, und ich also ersah, daß ich durchaus keine Genossen meiner Ansicht, sondern lauter Widersacher in diesem Saale habe, daß sage ich, bey solcher Wahrnehmung ein Gefühl der Traurigkeit und des Kleinmuths mich überfiel. Nicht als ob ich mich nicht länger zu vertheidigen wüßte — im Gegentheil halte ich meine Gründe für unwiderlegt und unwiderlegbar, und alle Einwendungen dagegen auf bloßem Mißverständniß beruhend, — aber ich habe die Lust zur Vertheidigung verloren, und lege betrübt die Waffen nieder.

Frhr. v. Türkheim: Es ist eine gewöhnliche Selbsttäuschung, daß man bey der Vertheidigung von Ansichten, für welche man sehr eingenommen ist, es nicht bemerkt, wenn man sich im Zirkel herumdreht. Zu dieser Erinnerung geben mir die wiederholten Aeusserungen des Redners vor mir, über die Unmöglichkeit privatrechtlicher Entstehung der sogenannten persönlichen Herrnfrohnden, Veranlassung; ich will aber darüber nichts weiters sagen, da Discussionen in dieser hohen Versammlung nicht zur klaren Ausscheidung und erschöpfenden Verfolgung einer Reihenfolge polemischer Bemerkungen und Gegenbemerkungen geeignet sind, und weil zumal der Streit über historische Ansichten hier nicht geschlichtet werden kann. Manchen ist freylich die Geschichte nur eine dienstbare Magd für ihre Systeme, — hier mögen unbefangene Kenner entscheiden.

Nur mit ein paar Worten antworte ich auf zwey Bemerkungen, welche mir neu vorgekommen sind. Es wurde zur Rechtfertigung einer gegen die Berechtigten aufzustellenden Präsumtion bey der klar vorliegenden Unmöglichkeit des Beweises gesagt: Warum haben sie die Urkunde der Erwerbung nicht besser aufbewahrt? Mit Umgehung dessen, was hierüber aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen erwiedert werden kann, und schon oft gesagt worden ist, setze ich eben so ernsthaft, als es mit dieser Frage gemeint seyn konnte, eine andere entgegen, nämlich: warum hat der Staat damals nicht dafür gesorgt, daß jeder lesen und schreiben konnte? Ferner wurde bemerkt, die gegen die Aufhebung der Herrnfrohnden angeführten Gründe hätten eben so gut gegen die aus der Leibeigenschaft abgeleiteten Gefälle angeführt werden können, und doch seye man mit der Aufhebung dieser letztern einverstanden gewesen. Ich antworte: ja, sie wären auch auf die Leibeigenschafts-

gefälle anwendbar, bis auf einen, nämlich den, daß man eben darum, weil schon diese letztere aus bloßer Billigkeit und Liberalität aufgehoben worden, jetzt nicht noch weiter gehen dürfe, sondern dieß allenfalls der Zukunft anheimstellen müsse.

Frhr. v. Wessenberg: Auf eine Bemerkung des Herrn v. Rotteck muß ich ein Wort erwiedern. Daß nämlich der Anspruch der Frohndberechtigten auf Entschädigung im Falle der Aufhebung der Herrenfrohnden nur auf der Garantie der deutschen Bundesacte beruhe, kann ich nicht zugeben. Offenbar beruht dieser Anspruch auf dem Landrechte (Art. 710) wodurch die Berechtigung der Herrenfrohnden als Privatrecht erklärt, und unter den Schutz des bürgerlichen Gesetzes gestellt wird. Durch die deutsche Bundesacte erhält dieses Recht nicht seine Begründung, sondern höchstens nur eine neue Gewährschaft für einzelne Classen, da, wie Herr v. Rotteck selbst eingestanden hat, die Frohndpflicht nicht als allgemeine Staatslast angesehen werden kann; so kann ich mich auch unmöglich von der Gerechtigkeit einer Maaßregel überzeugen, wodurch die Entschädigung dafür der Gesammtheit aufgelegt würde. Uebrigens wiederhole ich jedoch in Ansehung solcher Herrenfrohnden, die als Ausflüsse der Leibeigenschaft anzusehen sind, meinen Wunsch und Antrag, die hohe Regierung möchte solche Herrenfrohnden, nach gepflogener Untersuchung, auf gleiche Weise, wie die andern Leibeigenschaftsgefälle, aufzuheben veranlaßt werden.

Frhr. v. Türkheim: Ich trage noch eine Bemerkung nach über die erste Rede des Herrn Hofraths v. Rotteck. Derselbe hat nämlich mit Unrecht behauptet, die Anträge der Commission vom Jahre 1820 hätten mit seinen heute geäusserten Grundsätzen übereingestimmt.

v. Rotteck: In der Sache nichts mehr! Nur wegen des letztern factischen Verhältnisses behaupte ich wiederholt, daß ganz genau so, wie ich es früher anführte, in der Commission im Jahre 1820 der Beschluß gefaßt worden, an die hohe Kammer den Antrag zu stellen, daß die Abschaffung der persönlichen Herrenfrohnden gleichmäßig, wie jene der Leibeigenschaftslasten, geschehen, und daher den Berechtigten der Ersatz aus Staatsmitteln geleistet werden möchte. Zwey Commissionsberichte lauteten in diesem Sinn, und gründeten sich auf die von mir vorgetragenen Ansichten; ich berufe mich auf das erste und zweyte Heft der gedruckten Verhandlungen vom genannten Jahre, durch deren Lesung ein Jeder sich von der Wahrheit meiner Behauptung überzeugen kann.

Auf die vom hohen Präsidium gehaltene Umfrage erklärte sich die Kammer einhellig (mit Ausnahme des Hofraths v. Rotteck) für den Commissionsantrag.

Die Stimme Sr. Durchlaucht, des Herrn Fürsten v. Löwenstein hatte geruht.

Hiemit wurde die Sitzung geschlossen.

Zachariä.

v. Rotteck.

Beylage Ziffer 141.

Bericht der Petitions-Commission über die Vorstellung der Universität Freyburg, die von der Amortisationskasse an sie gemachte Forderung von 6000 fl. betreffend.

Erstattet von dem Freyherrn v. Falkenstein.

Die Universität Freyburg beschwert sich in einer an die hohe Erste Kammer gerichteten, ausführlichen Vorstellung, daß die Amortisationskasse ein Capital von 6000 fl. an sie nachfordere, welches die Universität in den Jahren 1792 und 1793, zur Zeit als dieselbe in Folge der französischen Revolution im obern Elsaß ein jährliches Einkommen von 13,000 fl. verlor, von den Schwäbisch-Oestreichischen Landständen zu Ehingen, mit Genehmigung des Kaiserlich-Oestreichischen Hofes, als unverzinslichen Vorschuß erhalten habe.

Es wird ferner angeführt, daß obschon die Universität in mehrern, bey den höchsten Staatsbehörden eingereichten Gesuchen gebeten habe, die fraglichen 6000 fl. ihr eben so unbedingt nachzulassen, wie es mit einer gleichen Summe geschehen sey, welche dieselbe in den folgenden Jahren aus der nämlichen Quelle, und zu dem nämlichen Endzweck, als Aushilfsbeytrag erhielt, und ungeachtet dieselbe später sogar sich unter der Bedingung des Nachlasses dieses Capitals auf eine — gegen den Großherzoglichen Civil-Fiscus im Rechtsstreite sich befindliche Entschädi-

gungsforderung, wegen eines vom Staate erkauften Gutes, Verzicht zu leisten sich erboten habe, so sey doch jedesmal auf ihr deßfallsiges Ansuchen, und namentlich unterm 3ten October dieses Jahrs sub Nro. 2361 aus dem Großherzoglichen Staatsministerium eine abweisliche Resolution erfolgt.

Diesemnach sehe sich die Universität veranlaßt, sich an die hohe Erste Kammer mit der Bitte zu wenden:

„Diese Finanzangelegenheit der Universität in Berathung ziehen, und den Antrag an Se. Königliche Hoheit auf unbedingten Nachlaß des zurückverlangten Vorschusses beschließen zu wollen."

Diese Bitte wird im Wesentlichen durch folgende Gründe unterstützt:

Die Amortisationskasse gründe ihre Forderung an die hohe Schule zu Freyburg auf den Thatumstand, daß der Großherzogliche Commissarius bey der Auseinandersetzung der Schwäbisch-Oestreichischen Landschaftsangelegenheiten im Jahre 1806 sich den Posten von Bayern und Würtemberg als activum habe aufrechnen lassen, in welcher Eigenschaft dann derselbe der Amortisationskasse zugewiesen worden sey.

Da nun aber die hohe Schule von der Abtretung der fraglichen Schuldforderung nichts gewußt, mithin ihre Einwilligung nicht dazu gegeben habe, so könne dieselbe auch nicht jenen Einwendungen präjudiciren, welche der hohen Schule vor dem Jahre 1806 gegen den Kaiserlich Oestreichischen Hof zugestanden wären, hätte dieser letztere an sie die nämliche Anforderung gemacht.

Diese Einwendungen, welche auch jetzt noch für die hohe Schule geltend seyn müßten, bestünden in Folgendem:

a. Der Beweggrund, aus welchem die hohe Schule von den Schwäbisch-Oestreichischen Ständen Subsidien verlangt habe, sey der durch die französische Revolution erlittene Verlust der Güter und Einkünfte im obern Elsaß, im Betrage von jährlichen 13,000 fl. Ertrag gewesen; ein Verlust, der eine so bedeutende Lücke in den Finanzen der Universität gebildet habe, daß dieselbe bey denen durch den Krieg ohnehin vermehrten Ausgaben nur durch ausserordentliche Einnahmen hätte müssen ausgefüllt werden. So wie die hohe Schule, als eine zum Wohl des Landes blühende Lehranstalt, sich in ihrer damaligen bedrängten Lage für berechtiget gehalten habe, eine Unterstützung zu verlangen, eben so habe es wohl die Absicht der Schwäbisch-Oestreichischen Stände nicht seyn können, der hohen Schule diese Unterstützung durch ein bloßes Anleihen der fraglichen 6000 fl. zukommen zu lassen, indem dieser augenblickliche Vortheil mit dem augenscheinlichsten Nachtheil, nämlich der Angreifung des Urfonds, um Rückzahlung leisten zu können, verbunden gewesen wäre.

Wollte man aber die Vermuthung geltend machen, als hätten die Schwäbisch-Oestreichischen Stände zwar die Absicht gehabt, der hohen Schule mit Subsidien Aushilfe zu leisten, jedoch mit dem, daß dieselben zurückbezahlt werden sollen, sobald die hohe Schule ihre verlornen Einkünfte wieder würde erhalten haben, so müsse auch diese Einwendung zerfallen, wenn man in Erwägung ziehe, daß die Universität, ungeachtet aller angewandten Mühe und Kosten, nie wieder in ihr Besitzthum eingesetzt worden sey.

b. Die Schwäbisch-Oestreichischen Landstände hätten der hohen Schule nicht nur einmal, sondern für die Jahre 1794 und 1795 zum zweytenmal 6000 fl. bewilliget, und es seyen daher im Jahr 1806 nicht

6000, sondern 12,000 fl. an den Großherzoglich Badischen Staat abgetreten worden. Dennoch sey von Seite der Großherzoglichen Regierung von der Rückzahlung der letzten 6000 fl. wegen des bey dieser Unterstützungsbewilligung gebrauchten Ausdrucks: Aushilfsbeytrag abstrahirt worden. Die Entscheidung aber über die Eigenschaft der erhaltenen Unterstützung könne nicht von dem Wortlaute eines zufällig gebrauchten Ausdrucks, eines Ausdrucks, der von einem Dritten, ohne Zuthun der Universität, in der nämlichen Angelegenheit nur einmal, und das anderemal nicht gebraucht wurde, abhängig gemacht, sondern dieselbe müsse vielmehr aus der Natur der Sache hergeholt werden.

c. Gegen die etwaige Zumuthung, die fraglichen 6000 fl. aus dem erst im Jahr 1820 erhaltenen Dotationszuschuß von 15,000 fl. zurückzuzahlen, müsse bemerkt werden, daß dieser Zuschuß nicht unter dem Titel als Entschädigung für die Elsäßer Revenüen, sondern abgesehen davon, zur mehrern Emporbringung der hohen Schule bewilliget worden, und daß ferner derselbe durch die unentbehrlichsten Bedürfnisse der hohen Schule bereits ganz erschöpft sey.

d. Endlich erhelle aus einer Stelle des an die Stände unterm 17. July 1792 erlassenen Kaiserlichen Genehmigungsdecrets über die erste Aushilfe, auf welche allein sich die Rückzahlungsforderung gründe, daß wohl nicht die hohe Schule, sondern vielmehr der Kaiserliche Hof als Schuldner der Stände zu betrachten sey.

Diese Stelle laute folgendermaßen:

„Daß dieses Anerbieten (der Stände) als ein „unverzinslicher Vorschuß, und mit Vorbe„halt eines, nach Umständen vielleicht nöthigen, „weitern Vorschusses anzunehmen sey."

Diesemnach könne behauptet werden, daß der Kaiserliche Hof der Universität diesen Aushilfsbeytrag auf seinen Credit bey den Schwäbisch-Oestreichischen Ständen verschafft, und sich denselben in Aufrechnung habe bringen lassen, wofür die hohe Schule dem Kaiserlichen Hofe eben so zum Danke verbunden worden sey, wie für mehrere unmittelbar aus der landesherrlichen Kasse geflossenen Beyträge.

Von einer Verbindlichkeit zur Wiedererstattung sey aber niemals, und um so weniger die Rede gewesen, als die hohe Schule über die fragliche Summe keine Schuldurkunde ausgestellt habe. Auch sey an dieselbe bey der Uebergabe des Landes Breisgau an den Herzog von Modena in Folge des Lüneviller Friedensschlusses, von keiner Seite eine Anforderung gemacht worden.

Die Commission glaubt nun die Würdigung der vorstehenden Gründe durch Folgendes aussprechen zu müssen:

Es liegt in dem vorzüglichsten Interesse eines jeden Staates, höhere Lehranstalten, welche in so mannigfaltigen Verzweigungen zum allgemeinen Wohl beytragen, nicht sinken zu lassen, und dieselben, in Zeiten der Noth und der Bedrängnisse, kräftigst zu unterstützen. Von diesem Grundsatze geleitet, haben ohne Zweifel der Kaiserlich-Oestreichische Hof, und die Schwäbisch-Oestreichischen Ständen, der hohen Schule, in der Epoche, als dieselbe die so höchst bedeutende Einbuße eines jährlichen Einkommens von 13,000 fl. erlitt, obenbemerkte Summe bewilliget.

Nicht nur bey jenen 6000 fl., welche die hohe Schule unter dem Titel Aushilfsbeytrag, sondern auch bey jenen, die sie zwey Jahre früher als unverzinslichen Vorschuß erhielt, scheint es die unverkennbare Absicht gewesen zu seyn, derselben eine

Aushilfe, oder Unterstützung zu leisten, mithin eine Wohlthat zu erweisen.

Es fragt sich nun, hat diese Absicht, und der vorgesetzte Endzweck erreicht werden können, wenn bey der Bewilligung des fraglichen Vorschusses die Bedingung eines Rückersatzes Statt hatte?

Allerdings hängt die Beantwortung dieser Frage von der Vorfrage ab: in wie fern war es der hohen Schule möglich, diesen Rückersatz zu leisten, ohne sich wehe zu thun?

Wäre die hohe Schule in den Besitz ihrer überrheinischen Güter wieder eingesetzt worden, so bliebe hierüber wohl kein Zweifel übrig, allein! dieses war nicht der Fall, und die hohe Schule mußte nicht nur fortan die verlornen, bedeutenden jährlichen Revenüen entbehren, sondern ihre Lage wurde durch die damaligen langen Kriegsjahre, und die damit auf ihren Gütern vermehrten Ausgaben immer bedrängter.

Hätte die hohe Schule unter diesen Umständen die ihr unverzinslich vorgeschossenen 6000 fl. zurückzahlen müssen, so hätte dieser Vorschuß offenbar nicht nur aufgehört, eine Wohlthat für sie zu seyn, sondern derselbe wäre vielmehr durch die Nothwendigkeit, denselben aus ihrem Stammvermögen zurückzuzahlen, äusserst beschwerend, und nachtheilig für sie geworden.

Es scheint auch, daß der Kaiserliche Hof und die Schwäbisch-Oestreichischen Stände diese Sache von dieser Seite betrachtet haben, weil nicht nur eine, zwey Jahr später auf ähnliche Weise, und aus gleicher Veranlassung bewilligte, Summe die Benennung Aushilfsbeytrag erhielt, sondern weil die hohe Schule niemals zur Ausstellung einer Schuldurkunde über diesen Vorschuß angehalten wurde, und weil endlich, während des so langen Zeitraums bis zur Abtretung des Landes

Breisgau, von der hohen Schule dieser Vorschuß niemals zurückverlangt wurde.

Ein Hauptbeweis aber, daß es die Absicht und der Wille des Kaiserlich-Oestreichischen Hofes und der Schwäbisch-Oestreichischen Stände war, der hohen Schule den fraglichen Vorschuß nachzulassen, und daß derselbe auch so angesehen wurde, scheint in dem Umstand zu liegen, daß auch bey der Uebergabe des Landes Breisgau an den Herzog von Modena derselbe von keiner Seite her in Anregung gebracht worden ist.

Wenn nun die hohe Schule, und zwar nicht mit Unrecht, behauptet, der zufällige Umstand, daß der fragliche Posten dem Großherzoglichen Commissarius von Bayern und Würtemberg als activum aufgerechnet worden sey, keine Zahlungsverbindlichkeit für sie begründe, und ihre Einwendungen nicht entkräfte, so scheint dieses um so eher zugegeben werden zu müssen, als diese Aufrechnung wohl nicht Statt gehabt haben würde, wenn die Sache näher erörtert, und vorzüglich die Universität hierüber gehört, oder einvernommen worden wäre.

Da übrigens wegen des erst im Jahr 1820 erhaltenen Dotations-Zuschusses aus den von der hohen Schule angeführten Gründen eine Zahlungsverbindlichkeit für dieselbe nicht wohl hergeleitet werden kann, da ferner die fragliche Forderung in dem Haushalt der Amortisationskasse, wo sie wahrscheinlich bisher unter dem sehr zweifelhaften Posten nachgeführt wurde, keine Störung verursachen dürfte, so glaubt die Commission in Erwägung aller dieser Gründe auf Willfahrung der Bitte der hohen Schule zu Freyburg antragen zu müssen.

Sechs und fünfzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 4. Januar 1823.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Hoheit, des Durchlauchtigsten Präsidenten, Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden,

Ihrer Hoheiten, der Herren Markgrafen Leopold und Maximilian zu Baden,

Sr. Durchlaucht, des Herrn Fürsten von Fürstenberg,

der Herren Staatsminister, Frhrn. v. Berstett und v. Berkheim,

des Herrn Generallieutenants v. Schäffer,

des Herrn Staatsraths Baumgärtner,

des Herrn Staatsraths, Frhrn. v. Baden,

des Herrn Staatsraths, Frhrn. v. Zyllnhardt, und

des Freyherrn v. Gemmingen-Treschklingen.

Unter dem Vorsitz
des dritten Vicepräsidenten, Oberhofmarschalls Frhrn.
v. Gayling.

Der Vicepräsident legte eine Mittheilung der zweyten Kammer in Betreff des Staatshaushalts pro $18^{20}/_{21}$ vor;

Beylage Ziffer 142
und
Unterbeylage zu Ziffer 142.

Die Kammer
beschloß:
dieselbe an die Budgets Commission abzugeben.

Die Discussion über den Bericht der Petitions-Commission wegen einer Forderung an die Universität Freyburg wurde hierauf eröffnet.

Frhr. v. Türkheim: Die Universität Freyburg kann in der vorliegenden Angelegenheit, in welcher sie die Verwendung der hohen Kammer in Anspruch nimmt, die zuversichtliche Hoffnung eines günstigen Erfolgs auf eine doppelte Eigenschaft gründen, in welcher sie hier erscheint; einmal als Parthey, welche aus Gründen des Rechts und der Billigkeit von einer an sie gemachten Forderung der Staatskasse entbunden zu werden verlangt, — und sodann, wenn auch in Beziehung auf dieses Verhältniß je noch ein Zweifel übrig bleiben könnte, als Staatsanstalt, welcher der Staat, abgesehen von Rechtsgründen, am Ende doch zu Hülfe kommen müßte, wo ihr etwas zugemuthet wird, was zu leisten ihre Hülfsmittel, ohne Gefährdung ihrer Bestimmung, nicht hinreichen.

Was in ihrem Verhältniß als Partey gegen die Staatskasse für sie spricht, ist von dem Herrn Berichtserstatter so klar und vollständig vorgetragen worden, daß ich nur noch einige besondere Umstände anführen will, welche zur vollständigen Würdigung der an sie gemachten Forderung dienen.

Es ist actenmäßig und anerkannt, daß das Motiv zu den, von den schwäbisch-östreichischen Ständen der Universität Freyburg bewilligten, Aushülfen kein anderes, als der Verlust ihrer Einkünfte in dem Elsaß war, wodurch plötzlich ihre Existenz bedroht wurde. Im Jahre 1793, als die kaiserliche Armee im Elsaß stand, und man dessen vollständige Besetzung erwartete, wurde sich in der kaiserlichen Genehmigung der Aushülfe des Ausdrucks, unverzinslicher Vorschuß bedient; in dem folgenden Jahr, als jene Hoffnung aufgegeben war, hieß es blos Aushülfe. — Die Absicht war Augenscheinlich beidemale dieselbe, — die natürliche Bedingung, unter welcher die Aushülfe allein Vorschuß werden konnte, die Wiedererlangung der elsaßischen Besitzungen. Diese wurden nicht wieder erlangt, die Universität gieng mit dem Breisgau an einen neuen Landesfürsten, den Herzog von Modena, über, — während Schwäbisch-Oestreich, welches die Aushülfe gegeben hatte, dem Kaiser blieb; gleichwohl wurde nie an eine Forderung gedacht. Erst nachdem das Breisgau an Baden, Schwäbisch-Oestreich an Baiern und Würtemberg gekommen war, und man in den Acten von 1793 den Ausdruck, Vorschuß gefunden hatte, ließ sich bey einer zwischen den drey Staaten gepflogenen Auseinandersetzung, der Badische, der Verhältnisse unkundige, Commissarius den sogenannten Vorschuß im Jahr 1793 von 6000 fl. als Activum aufbürden, und blos darum, weil dieß nun einmal geschehen ist, soll die Universität, welche für dieses Versehen nichts kann,

und vorher nicht befragt worden war, — welche bey der fortdauernden Entbehrung der früher aus dem Elsaß bezogenen Einkünfte später, als die Unterstützungen ausblieben, Schulden machen mußte, jetzt die auf ihren Namen in den Büchern der Amortisationskasse laufenden 6000 fl. zahlen.

Es wurde endlich, bey der Unmöglichkeit baarer Zahlung, der Vergleichsvorschlag gemacht, daß das Aerarium auf diese 6000 fl., die Universität dagegen auf eine im Rechtsweg gegen ersteres betriebene Entschädigungsforderung, wenn ich nicht irre von 10000 fl., für entzogene Freyheiten eines vom Staat erkauften Gutes verzichten solle.

Ohne in das Detail dieser Entschädigungsforderung einzugehen, bemerke ich nur, daß die Universität von dem Aerarium ein Gut erkauft, oder gegen ein Geldcapital übernommen hatte, daß ihr bey diesem Kaufe Frohnd- und andere Freyheiten mit in Anrechnung gebracht, später aber aufgehoben wurden, und daß nicht zweifelhaft ist, ob die Staatsanstalt bey diesem Handel mit dem Staate verkürzt worden seye, sondern nur, ob sie auf dem Weg Rechtens Schadloshaltung erlangen könne?

Zweymal ist nun die Universität von Seiten des hohen Staatsministeriums selbst aufgefordert worden, sich zu erklären, ob sie auch die fragliche Entschädigungsforderung gegen Nachlaß der 6000 fl. sogenannten Vorschuß der Schwäbisch-Oestreichischen Stände verzichten wolle? Eine solche Aufforderung sollte denn doch nach der unter Privaten geltenden Regel schon als verbindliches Vergleichsanerbieten, von Seiten des proponirenden Theils, betrachtet werden. Beidemale hat sich die Universität dazu bereit erklärt, und jedesmal wurde hierauf die Proposition, auf Veranlassung des Finanzministeriums, welches die 6000 fl. nun

einmal nicht ausstreichen zu wollen scheint, nach der Beystimmung des andern Theils wieder zurückgenommen. Ich enthalte mich aller weitern Betrachtungen über diese Thatsachen.

Nun aber, abgesehen davon, daß es gegen Recht und Billigkeit ist, von der Universität diese 6000 fl. zu fordern, — sie kann sie nicht zahlen, die Staatsanstalt, welcher man im Fall des Bedürfnisses doch aus allgemeinen Mitteln zu Hülfe kommen müßte, ist unvermögend, sie der Staatskasse zu ersetzen. Sie hat, nachdem sie lange mühsam mit dem Ueberrest ihrer ehemaligen Einkünfte eine kümmerliche Existenz gefristet hatte, vor zwey Jahren aus der Staatskasse einen jährlichen Zuschuß von 15,000 fl. erhalten, aber nicht rückwärts bis in den Zeitpunkt des Verlusts der Elsäßer Besitzungen, auch nicht um Schulden zu bezahlen, sondern zu literärischen Zwecken; es wurde ein Etat darüber vorgelegt, derselbe genehmigt, und diesem nach über den ganzen Zuschuß zu neuen Ausgaben disponirt; sie hat nichts davon übrig, sie befindet sich überdieß als Güterbesitzerin bey dem ausserordentlichen Druck der gegenwärtigen Zeiten selbst im Laufenden nicht gedeckt, wenn gleich in ihrem Normal-Etat Einnahme und Ausgabe im Gleichgewicht stehen; sie ist also eher im Fall, Schulden zu machen, als abzuzahlen, und selbst, wenn irgend ein Richter sie zur Zahlung der 6000 fl. verurtheilen könnte, so müßte sie als Anstalt des Staats von diesem ihrem angeblichen Gläubiger die Mittel verlangen, ihn selbst zu befriedigen.

Nach allem diesem glaube ich, darauf antragen zu müssen, daß die hohe Kammer die Vorstellung der Universität mit dringender Empfehlung aus dem Gesichtspunkte des Rechts und der öconomischen Unver-

mögenheit dem Großherzoglichen Staatsministerium übergebe.

Frhr. v. Weſſenberg: Ich hätte ſehr gewünſcht, daß ein Herr Regierungscommiſſär hier anweſend wäre, um über die Thatſachen ſich zu äuſſern, die der Commiſſionsbericht darſtellt, und die der Herr Curator der Univerſität, Frhr v. Türkheim, ſo eben noch mehr ins Licht geſetzt hat. Die Nichtanweſenheit eines Regierungscommiſſärs, obgleich die ſchon in unſerer letzten Sitzung Anweſenden zur Ertheilung ſolcher Auskunft aufgefordert wurden, machen es mir indeſſen wahrſcheinlich, daß ſie gegen jene Thatſachen nichts Erhebliches vorbringen könnten. Haben aber dieſe Thatſachen ihre Richtigkeit, ſo ſcheint mir dieſe Sache ſehr klar. Der Vorſchuß der öſtreichiſchen Regierung war kein Darlehen, ſondern augenſcheinlich nichts als eine Deckung des Deficits, welches die franzöſiſche Revolution der Univerſität durch den Verluſt ihres beträchtlichen Einkommens im Elſaß verurſacht hat. Dieß wird noch durch den Umſtand beſtätigt, daß mehr als einmal ein ſolcher Vorſchuß bey der Fortdauer des Deficits geſchehen iſt. In der That iſt es ſchwer zu begreifen, wie der Badiſche Commiſſär bey der Verhandlung der vorderöſtreichiſchen Landesſchulen ſich einen dieſer Vorſchüſſe pr. 6000 fl. als eine Activforderung des Staats hat können aufrechnen laſſen. Allein in keinem Fall wäre es gerecht, dieſen Mißgriff der Univerſität zum Nachtheil gereichen zu laſſen. Wäre ſie befragt worden, ſo hätte die von ihr ertheilte Auskunft über den wahren Thatbeſtand ohne Zweifel den Mißgriff ſelbſt verhindert. Nach dieſen rechtlichen Verhältniſſen ſtimme ich dafür: daß die Anforderung an die Univerſität von der hohen Kammer für unbegründet erklärt, und dieſe Erklärung ſofort der zweyten Kammer mitgetheilt

werde, um sie dann, nach ihrem nicht zu bezweifelnden Beytritt als Beschluß der Ständeversammlung an die Regierung gelangen zu lassen.

Frhr v. Falkenstein erklärt, daß er unter die Motive des Commissionsantrags mehrere Rechtsgründe, und ins besondere die wohl durchzuführende Behauptung, daß, wenn irgend hier von einem Darlehen und von einem Schuldner die Rede seyn könne, solcher Schuldner nicht die Universität, sondern der Kaiser sey, nur darum nicht aufgenommen habe, weil dieselbe sich eher zur Geltendmachung vor einem Tribunal, als vor der Kammer eigneten, und weil die übrigen Gründe schon entscheidend genug der Petition das Wort sprächen.

v. Rotteck: Die gründliche Darstellung, welche der verehrte Herr Berichtserstatter von dem Stand der hier vorliegenden Sache gegeben, und der edle, preiswürdige Eifer, womit der Herr Curator der Universität Freyburg die Rechte des, seiner nähern Fürsorge anvertrauten, Gemeinwesens vertheidiget, und in sonnenklares Licht gestellt hat, entheben mich der Verpflichtung, noch ein Weiteres darüber zu sprechen, obwohl ich in der Eigenschaft als Abgeordneter der Universität Freyburg dazu eine besondere Aufforderung gehabt hätte. Ich freue mich dessen aus einem zweyfachen Grunde; einmal, weil ich lieber von allgemeinen Dingen spreche, als von solchen, die meiner eigenen Person näher liegen, oder die Interessen eines Körpers, dem ich eng verbunden bin, betreffen, und dann, weil der eben vorliegende Gegenstand nur trübe und niederschlagende Betrachtungen in mir erwecken könnte. Wohl darf ich mich nun der Hoffnung überlassen, daß die hohe Kammer aus den ihr

dargestellten Umständen die Gerechtigkeit der von der Universität Freyburg eingelegten Bitte erkennen, und davon überzeugt seyn wird, es sey selbst in dem Fall, wenn durch eine künstliche oder gezwungene Deutung dem in Frage stehenden Geschäfte die Eigenschaft eines der Universität gemachten Vorschusses könnte beygelegt werden, gleichwohl unvereinbar mit dem Ruhm einer großmüthigen, den Wissenschaften holden, die Billigkeit nicht minder als das strenge Recht ehrenden Regierung, einen solchen Vorschuß unter den obwaltenden Umständen wieder zurückzufordern. Aber noch unabweislicher erscheint die Bitte um Loszahlung, wenn man aus der unbefangenen Würdigung des Thatbestandes entnimmt, daß hier eigentlich nicht ein Vorschuß, sondern eine Aushülfe begehrt und bewilligt ward, und daß der Ausdruck „unverzinslicher Vorschuß," welcher in dem kaiserlichen Annahms-Decret an die Stände enthalten ist, wenn irgend eine, höchstens die Wirkung haben könnte, den Kaiser, nicht aber die Universität zum Schuldner der Stände zu machen. Geld an Privaten oder an Körperschaften zu leihen, waren die Stände nicht gewohnt, wohl aber an den Kaiser und dieser, (welchem die, auch stets großmüthig erfüllte Pflicht, die Universität zu erhalten, oblag,) behielt sich selbst in dem Annahms-Decret noch weitere, ähnliche Vorschüsse vor, wenn sie nöthig werden sollten. Daß nun die Abrechnung mit dem Kaiser nicht erfolgt ist, berührt die Universität Freyburg nicht; sie hat das Geld nicht als Darlehen empfangen, und keine Schuldurkunde ausgestellt. Mit Recht hat der Herr Berichtserstatter von diesem Umstande, dessen Ausführung sich eher vor ein Tribunal als vor die Kammer eignet, keine weitere Erwähnung gethan; aber es mag derselbe wenigstens so viel beweisen, daß das Consistorium, wenn

es auf dem Wege dieser Petition nicht zur Erfüllung seines Begehrens gelangen sollte, pflichtgemäß, weil zur Wahrung der Interessen und der Rechte der ihm anvertrauten Universität eigens berufen, selbst vor dem Tribunal dieselbe vertheidigen müßte. Ein solcher Rechtsstreit könnte unmöglich der hohen Regierung angenehm seyn, und auch die Universität würde diesen Weg nur trauernd betreten, weil allerdings die Nothwendigkeit, es zu thun, erklärbar nur durch eine wider sie obwaltende, ungünstige Stimmung, für sie weit schmerzlicher seyn würde, als der Verlust einer zehnmal größern Summe.

In Ansehung der Form, in welcher der Petition zu entsprechen seyn möchte, stimme ich dem Antrage des Herrn Staatsraths v. Türkheim, als dem für jetzt vollkommen und allein geeigneten, durchaus bey. Wohl erkenne ich mit Dank die edle Absicht des Herrn Bisthumsverwesers bey seinem Vorschlage, die Sache auch an die zweyte Kammer gelangen zu lassen. Allein ausserdem, daß ich glaube, schon die öffentliche Besprechung der Sache an und für sich werde hinreichen, dieselbe zum Ziele zu führen, und außerdem, daß billig Anstand zu nehmen wäre, durch eine so liquide, dabey im Betrag nicht sehr bedeutende Sache, die in jeder Stunde fürs Land kostspieligen Arbeiten beider Kammern mehr als unumgänglich nöthig ist, in Anspruch zu nehmen, ist noch zu bemerken, daß das schnell heranrückende Ende des Landtags, und die noch vorliegende große Menge unerledigter und hochwichtiger Geschäfte bey der zweyten Kammer derselben kaum die Zeit lassen werde, mit dieser Petition sich zu beschäftigen. Sie bliebe also ganz auf sich erliegen, gerade durch das Mittel, das man zu ihrer künftigen Durchführung gewählt hätte. Uebrigens würde in dem schlimmsten, doch kaum glaublichen Falle, wenn näm-

lich die Fürsprache der hohen Ersten Kammer allein die Streichung der Forderung bey der hohen Regierung nicht bewirken sollte, eine abermalige, durch beide Kammern laufende, Verhandlung der Sache am nächsten Landtage noch immer geschehen können.

Zachariä: Ich sage zuvörderst der hochverehrlichen Versammlung den schuldigen Dank für die Aufmerksamkeit, welche sie für meine Bitte gehabt hat, die Berathung über den vorliegenden Gegenstand bis zu der heutigen Sitzung auszusetzen. Meine Absicht bey dieser Bitte war die, über die Sache desto unterrichteter abzustimmen. Auch wünschte ich mir das Vergnügen zu bereiten, die Angelegenheit der Universität Freyburg als die eigene zu vertheidigen.

Der Fall, von welchem die Bittschrift handelt, ist sehr einfach. In den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts bewilligten die Schwäbisch-Oestreichischen Stände mit Zustimmung des Kaisers, der Universität Freyburg einen unverzinslichen Vorschuß, oder eine Beyhülfe von 6000 fl. Absichtlich lasse ich die rechtliche Natur dieser Bewilligung noch unbestimmt. Diese 6000 fl. fordert jetzt die Badische Regierung zurück. Die Hauptfrage ist die, ob mit Recht?

Nun kann und will ich nicht bergen, daß uns allerdings 3 Haupturkunden fehlen, um ein rechtlich genügendes Urtheil über diese Sache zu fällen. Wir haben nicht

Erstens: Das Schreiben, in welchem die Universität um jene Bewilligung bat; eben so wenig haben wir

Zweytens: Den Beschluß der Stände, welcher die Bewilligung enthielt, und endlich

Drittens fehlt uns auch die Urkunde, in welcher der kaiserliche Hof die Bewilligung annahm, oder

bestätigte. Indessen, da die Thatsachen, welche in der Bittschrift angeführt werden, schon deßwegen Glauben verdienen, weil sie von einer öffentlichen Anstalt behauptet und bezeugt werden, da der verehrte Curator der Universität dieselben Thatsachen bestätigt, so scheint mir der Abgang jener Urkunden die Unterstützung der Bitte nicht verhindern zu können.

Anlangend die Sache selbst, scheint mir die Forderung der Regierung an sich allerdings rechtlich begründet zu seyn. Nach dem eigenen Anführen der Universität genehmigte der kaiserliche Hof die Bewilligung der Stände als einen „unverzinslichen Vorschuß." Man müßte auf die gebrauchten Worte überall kein Gewicht legen, oder ihnen Gewalt anthun, wenn man die 6000 fl. nicht für ein Darlehen halten wollte.

Aber eben so richtig dürfte es wohl seyn, daß, nach den in der Vorstellung angeführten Umständen, die Rückzahlung des Darlehens von der Bedingung abhängen sollte, daß die Universität wieder zu dem Besitze der Einkünfte gelangte, die sie aus dem Elsaß bezogen hatte. Diese Bedingung ist bis jetzt nicht eingetreten, mithin kann auch die Universität noch zur Zeit nicht zur Rückzahlung angehalten werden.

Vielleicht können strenge Civilisten, — wie es deren wohl gibt, — gegen dieses Resultat Einwendungen machen. Indessen glaube ich nicht, daß man gegen eine Anstalt, wie die Universität Freyburg, in Fällen dieser Art die ganze Strenge des Rechts anwenden sollte. Auch sagen ja die Rechte ausdrücklich, daß man einen jeden Vertrag nach dem vermuthbaren Willen der Parteyen auslegen solle.

Ich habe übrigens nur den Hauptpunct herausgehoben. So kann ich z. B. nicht der Behauptung beytreten, als ob nicht die Universität Freyburg, sondern der Kaiser, als welcher die Bewilligung an-

genommen habe, der Schuldner sey. Denn bekanntlich wurde ein Landtagsschluß nur durch die Zustimmung des Fürsten rechtskräftig.

Nach allem diesem versteht es sich von selbst, daß meine Meinung nur dahin gehen könne, daß die Vorstellung der Universität Freyburg von der Kammer zu unterstützen sey. Die Streitfrage ist allein die, ob sie blos mit einer Empfehlung an das Staatsministerium abzugeben, oder ob sie mit einer, an Se. Königliche Hoheit gerichteten, Vorstellung zu begleiten, und daher zuvörderst der zweyten Kammer mitzutheilen sey.

Wäre ich nun auch ein Zögling, oder ein Lehrer, oder der Curator der Universität Freyburg, so würde ich doch als Mitglied der Regierung nicht für den Antrag der Universität stimmen können, so bald er nur auf dem erstern Wege an die Regierung gelangte.

Denn die in Frage stehende Forderung ist ein an die Amortisationskasse überwiesenes Activum. Nur dann aber dürfte die Regierung berechtigt seyn, eine solche Forderung schlechthin oder vergleichsweise zu erlassen, wenn sie die Zustimmung der Kammern erhalten hat. Man erwäge die Folgen, zu welchen es führen könnte, wenn die Kammern der Regierung in dieser Beziehung ein gröferes Recht beylegten.

Ich muß mich daher für die zweyte Art der Unterstützung, oder für den Vorschlag des Herrn Bisthumsverwesers, Frhrn. v. Wessenberg, erklären.

v. Rotteck: Ich erinnere den verehrten Redner an den Umstand, daß das Staatsministerium schon zweymal der Universität den Antrag gemacht hat, die befragte Forderung gegen eine andere, von dem Herrn Staatsrath v. Türkheim in seinem Vortrag beschriebene, Gegenforderung aufzuheben. Es ist dabey

gewiß nicht über die Gränze seiner Befugniß hinausgetreten. Der Umstand, daß eine an und für sich nichtige Forderung der Amortisationskasse überwiesen wird, kann das Recht oder die Schuldigkeit der Regierung, von derselben abzustehen, so bald sie darin Nichtigkeit erkennt, nicht aufheben, oder von der Bedingung des Zustimmens beider Kammern abhängig machen. Wie oft und vielfältig würden sonst die Kammern mit solchen Dingen behelliget werden! Hätte die Regierung ihren zweymal gemachten Antrag nicht wieder zurückgenommen, so wäre die Sache gar nicht vor die Kammern, weder vor die Erste, noch vor die zweyte, gekommen. Ich wiederhole daher meinen Antrag, weil ich ihn, wegen Dringlichkeit und Kürze der Zeit, für den einzigen, dem Zweck entsprechenden, halte. Sonst würde ich mit Freude die Sache an die zweyte Kammer gehen sehen. Noch nie habe ich derselben einen Berathungsgegenstand vorzuenthalten gesucht, und würde es am wenigsten bey dem vorliegenden thun.

Frhr. v. Türkheim: Ich würde mich mit Vergnügen dem Antrage anschließen, eine, an Se. Königl. Hoheit gerichtete, Vorstellung der zweyten Kammer zum Beytritt mitzutheilen, wenn ich nicht besorgen müßte, daß die dadurch nothwendig werdenden Förmlichkeiten, bey der Masse noch zu bearbeitender Geschäfte, und dem nahe bevorstehenden Schlusse des Landtags, dort keine Erledigung der Sache mehr gestatten werden. Blos aus diesem Grunde habe ich den kürzern Weg der empfehlenden Mittheilung an das Großherzogliche Staatsministerium vorgeschlagen. Die Sache spricht übrigens so sehr für sich selbst, daß die Universität schon dadurch, daß dieselbe hier zur Sprache gebracht worden ist, nach meiner Ueberzeugung Alles gewonnen hat.

Auf die geäusserte Bedenklichkeit, daß die Regie-

rung auf die in Frage stehende Forderung, weil sie der Amortisationskasse zugewiesen ist, nicht ohne Beystimmung beider Kammern verzichten könne, bemerke ich nur, daß, der Natur der Sache nach, derselben die Vertretung der Amortisationskasse in täglich vorkommenden rechtlichen Verhältnissen nicht entzogen werden, und an eine ständische Verhandlung gebunden seyn kann. Die Amortisationskasse hat viele zweifelhafte, streitige und inerigible Posten in ihren Büchern, und unter diesen stehen gewiß auch die in Frage stehenden 6000 fl. Die Vertretung derselben vor Gericht durch die Fiscalatscommission, die Beurtheilung ihres rechtlichen Fundaments, und die Abschließung von Vergleichen muß der Regierung überlassen werden, und wird auch in häufig vorkommenden Fällen wirklich von ihr besorgt. Indessen würde ich sehr wohl zufrieden seyn, wenn die Bitte an die Regierung dahin gestellt würde, entweder auf die fragliche Forderung zu verzichten, oder wenn sie Anstand nähme, es für sich allein zu thun, wenigstens die Eintreibung bis zum nächsten Landtage zu verschieben, wo sodann die Sache auf dem Wege der in beiden Kammern zu pflegenden ständischen Berathung erledigt werden möge.

Frhr. v. Wessenberg: Der Herr geh. Hofrath Zachariä hat die wahren Gründe, die mich zu meinem Antrage geleitet haben, richtig ausgesprochen. Ich gieng dabey von der Ueberzeugung aus, daß der bezeichnete Weg am leichtesten und sichersten ans Ziel führen werde. Dieß glaube ich noch. Wenn jedoch der hier anwesende Curator der Universität, der mit so warmem Interesse ihrer Sache sich annimmt, und das verehrte Mitglied der hohen Schule, das in unserer Mitte sitzt, beharrlich dafür hält, daß der Weg der bloßen Empfehlung an das Staatsministerium eben so

leicht und noch bälder zum Ziele führe; so bestehe ich keineswegs auf meinem Antrage. Denn mir ist lediglich darum zu thun, daß dem gerechten und billigen Ansuchen der Universität entsprochen werde, und zwar sowohl aus den angeführten Rechtsgründen, als wegen des öconomischen Zustandes der Lehranstalt. Denn es ist beiden Kammern aus frühern Verhandlungen wohl bekannt, daß der Etat der Universität es ihr nicht möglich machen würde, die Rückzahlung der fraglichen 6000 fl. zu leisten, indem der ihr bewilligte Zuschuß gerade deßwegen verwilligt wurde, um ihr damals erwiesenes Deficit zu decken.

v. Rotteck erklärt, daß er hier nicht nach einer erhaltenen Instruction, sondern lediglich aus eigener Ueberzeugung gesprochen.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein, pflichten den frühern Aeußerungen bey, daß das Recht der Universität hinsichtlich der, an sie gemachten, Forderung keinem Zweifel unterliege, und glauben ebenfalls, daß die Kürze des jetzt noch dauernden Landtags keinen andern, als den von dem Frhrn. v. Türkheim bezeichneten, Weg zu Willfahrung der vorliegenden Petition erlauben möchte.

Frhr. v. Falkenstein tritt dieser Ansicht bey, und behauptet wiederholt die Unbedenklichkeit der Streichung der befragten Forderung, sowohl nach den Eigenschaften derselben, als nach den natürlichen und gesetzlichen Verhältnissen der Amortisationskasse.

Zachariä: Nur deßwegen bitte ich in dieser Sache noch einmal um das Wort, weil die vorliegende

Streitfrage mit einem allgemeinen Grundsatze unseres Verfassungsrechtes in der genauesten Verbindung steht.

Ich weiß es sehr wohl, daß die Regierung in dem Besitze des Rechtes ist, über Forderungen, welche an die Amortisationskasse überwiesen sind, Vergleiche abzuschließen. Aber hier ist die Frage davon: ob ein solches Recht von der Kammer förmlich anerkannt werden soll? Einem solchen Anerkenntnisse könnten leicht noch weitere Folgen gegeben werden. Das sind die Bedenklichkeiten, welche mich bestimmen, den andern Weg, die Mittheilung der Sache an die zweyte Kammer, vorzuziehen.

Frhr. v. Türkheim: Unter Beziehung auf die vorhin angegebenen Gründe, aus welchen ich glaube, daß der Regierung die Verzichtung auf die fragliche Forderung, oder, wie die Sache jetzt steht, die Compensation mit einer Gegenforderung der Universität überlassen werden muß, bemerke ich nur wiederholt, daß, wenn je gegen diese Ansicht Zweifel gehegt werden sollten, der Universität Freyburg auch durch die Bitte, sie bis zum nächsten Landtage mit jeder, ohnehin unausführbaren, Capital- oder Zinsforderung zu verschonen, hinlänglich geholfen wäre.

Frhr. v. Wessenberg: Obschon ich, wie gesagt, auf meinem Antrage nicht bestehe, sondern mir auch den andern Weg, wenn ihn die hohe Kammer vorzieht, gefallen lasse, so muß ich doch bemerken, daß die Kürze der Zeit unserer Versammlung mir als kein hinreichender Beweggrund gegen meinen Antrag erscheine. Denn nichts hindert, daß diese hohe Kammer jetzt nach dem Antrage den Beschluß fasse, und daß ihm dann auch ohne große Weitläufigkeit in der zweyten Kammer beygetreten werde, da die Sache so einfach und

klar ist, daß sie wohl kaum einer langen Erörterung mehr bedarf.

v. Rotteck: Dafür, daß die Regierung ihr Recht, inerigible oder nach dem Titel nichtige Forderungen aufzugeben, nicht mißbrauche, bürgt die Verantwortlichkeit der Minister, und die jeweilige Rechnungsvorlage an die Stände. Die Streichung dieser Forderung wird sicherlich gebilligt werden von den Kammern. Daß aber wirklich keine Zeit mehr erübrige zur Mittheilung der Sache an die zweyte Kammer, das lehrt die Geschäftsordnung, welche in solchem Falle verlangen wird, daß vorerst noch in unserer Kammer der Weg der Motion eingehalten werde, also eine Vorberathung, ein nochmaliger Bericht, eine nochmalige Discussion Statt finde, und daß sonach in der zweyten Kammer der Antrag an die Abtheilungen verwiesen, eine Commission erwählt, ein Berichtserstatter ernannt, der Bericht erstattet, die Discussion gepflogen werde. Wer nun weiß, wie viele Geschäfte noch vom Sommer her unerledigt bey der zweyten Kammer liegen, und wie viele Zeit die nicht abweislichen Geschäfte, namentlich die Gesetzentwürfe, bey ihr noch in Anspruch nehmen, der wird meine geäusserte Besorgniß gewiß wohl begründet finden.

Auf die vom hohem Präsidium gestellten Fragen

beschloß

die Kammer

1) einhellig
daß der Petition nach dem Antrage der Commission zu willfahren seye;

2) mit 9 gegen 4 Stimmen:
daß der Antrag des geh. Hofraths Zachariä,

die Sache im Wege einer Motion zu behandeln, nicht anzunehmen, und endlich

3) mit 10 gegen 3 Stimmen
daß dieselbe dagegen, nach des Frhrn. v. Türkheims Antrage, mit Empfehlung an das hohe Staatsministerium zu übergeben sey.

Die Discussion über die Gewerbeordnung wurde hierauf eröffnet.

Frhr. v. Falkenstein schlägt vor, schrittweise über die einzelnen Wünsche der zweyten Kammer zu discutiren, wobey jedoch unbenommen bliebe, zuerst über die allgemeine Ansicht, über Gewerbe überhaupt, zu sprechen.

Zachariä und der Frhr. v. Türkheim bemerken, daß die allgemeinen Ansichten gleich beym ersten Artikel werden vorgetragen werden können.

Zachariä: Nur deswegen erlaube ich mir die hochverehrliche Versammlung auf die Wichtigkeit des vorliegenden Gegenstandes aufmerksam zu machen, weil ich die Nachsicht der Kammer für einen längeren Vortrag zu gewinnen wünschte. Die zu erörternde Frage interessirt unmittelbar den ganzen gewerbtreibenden Stand, also mehrere tausend Familien im Lande, mittelbar den gesammten Staat.

Ich will Einiges über das Geschichtliche des Gegenstandes vorausschicken. So wird sich die dermalen zu erörternde Frage am besten herausstellen. Ich werde übrigens, der Kürze wegen, die Gewerbszünfte jederzeit Zünfte schlechthin nennen.

Die allgemeine Entstehungsursache der Zünfte ist der Eigennutz der Menschen. Handwerker und Kaufleute, suchen die Zahl der Mitwerber zu verringern ihren Er-

werb vorzugsweise auf ihre Nachkommen zu bringen. So entstanden zu allen Zeiten und bey so vielen Völkern Zünfte oder Kasten — denn beide unterscheiden sich nur in Beziehung auf die Strenge, mit welcher sie denselben Grundsatz in Anwendung bringen, — Körperschaften, deren Zweck ein Alleinhandel ist. So entstanden sie auch in Deutschland, während des, an neuen Gestaltungen so reichen, Mittelalters. Wer möchte die Zünfte in dieser Beziehung ehrwürdige Einrichtungen des Alterthums nennen?

Doch in Deutschland hatten die Zünfte noch einen andern Sinn und Zweck; sie waren zugleich politische Körperschaften. Fast in allen Städten des deutschen Reiches waren sie kriegerische Genossenschaften zur Vertheidigung der Stadt gegen auswärtige Feinde; sie waren zugleich Verbindungen, welche dem Adel in den Städten entgegengesetzt, endlich fast überall die Verwaltung des städtischen Gemeinwesens an die Bürgerschaft brachten. In so fern nehmen die Zünfte eine der ersten Stellen in der Geschichte des Aufblühens des Bürgerstandes ein. Sie brachen die Macht des Adels, schufen einen dritten Stand.

Und da erlaube ich mir ein nicht unbemerkenswerthes Beyspiel von der Wandelbarkeit menschlicher Dinge, von dem veränderten Geiste der Zeit herauszuheben. Obwohl kein Feind dem Adel so tiefe, so bleibende Wunden geschlagen hat, als die Zünfte, so haben wir doch gehört, daß der verehrte Herr Berichterstatter, obwohl selbst von Adel, den Zünften ein sehr warmes Lob ertheilte.

Nach und nach, besonders im fünfzehnten und sechszehnten Jahrhunderte, verlor sich die politische Bedeutung der Zünfte immer mehr und mehr, ob sie wohl selbst in einigen Städten des Landes noch jetzt nicht ganz untergegangen ist. Dagegen wucherte desto mehr

das Unkraut, der monopolistische Geist entwickelte sich desto unverhohlner. Er wurde nicht mehr durch das bessere Princip, durch die Theilnahme der Zünfte an öffentlichen Angelegenheiten niedergehalten, oder veredelt. So entstanden die zahllosen Handwerksmißbräuche.

Das zog sehr bald die Aufmerksamkeit der Regierungen auf sie. Man suchte jene Mißbräuche abzustellen. Endlich legte man sich auch die Frage vor: wozu denn die Zünfte dem Staate nützten? Und man glaubte sie endlich nur als polizeyliche Anstalten beybehalten zu können, oder beybehalten zu müssen. In diesem Geiste arbeitete man nunmehr an der Verbesserung des Zunftwesens, bald mit mehr, bald mit weniger Glück. Auch die Schriftsteller bemächtigten sich der Aufgabe. Die Zahl der Aerzte und die Manichfaltigkeit der angewendeten und vorgeschlagenen Heilmittel schien auf den nahen Tod des Kranken hinzudeuten. In der That wurden auch in einigen Staaten die Zünfte gänzlich aufgehoben. So stellt sich also die Streitfrage dermalen so:

> Soll der Staat vollkommene Gewerbefreyheit verstatten, mit Vorbehalt der Ausnahmen, welche in besondern Fällen, aus besondern Gründen, nothwendig seyn können? oder
> Soll der Staat die Gewerbe seiner unmittelbaren Leitung unterwerfen? Sey es mittelst einer zweckmäßigen Zunftverfassung oder durch andere Mittel und Behörden?

Ich muß mich nun aus folgenden Gründen zu dem Grundsatze der vollkommenen Gewerbefreyheit, theils im Allgemeinen, theils was unseren Staat betrifft, bekennen.

Billig zieht man vor allen Dingen die Erfah-

rung zu Rathe. — Da leuchtet nun zuvörderst das Beyspiel Frankreichs vor. In diesem Reiche besteht schon seit 30 Jahren Gewerbefreyheit und man kann sich aus Chaptal's trefflichem Werke über den Nationalreichthum Frankreichs von den Fortschritten unterrichten, welche dort die Gewerbe in den letzten 30 Jahren gemacht haben. Allerdings ist dieser Erfolg, wie der Commissionsbericht richtig bemerkt, noch durch andere Ursachen herbeygeführt worden. Allein, da ehemals in Frankreich das Zunftwesen die Grundlage der gesammten Gewerbspolizey war, so muß man auch zugeben, daß die Aufhebung des Zunftwesens einen Hauptantheil an jenem Erfolge hat. Ein anderes Beyspiel ist Preußen. In diesem Staate sind bereits im Jahr 1810 unter dem bekannten Ministerio des Frhrn. v. Stein die Zünfte aufgehoben worden. Man hat sie nicht wieder hergestellt, ungeachtet so manche Neuerungen der damaligen Zeit wieder umgeändert worden sind. — Auch Englands Beyspiel spricht für den Grundsatz, den ich vertheidige. In den alten Städten dieses Reichs bestehen Zünfte; mehrere dieser Städte sind nach und nach in Verfall gerathen, einige (the rotten boroughs) bis zu einigen Häusern zusammengeschwunden. Die neueren Städte haben keine Zünfte, und unter diesen Städten sind gleichwohl die größten Fabrikorte des Landes, z. B. Birmingham, Manchester. — Selbst in unserm Lande gibt es, wie ich aus den Verhandlungen der zweyten Kammer gelernt habe, einen Bezirk, wo die Zünfte unbekannt sind, ohne daß man sie vermißte, — Schönau im Wiesenthale.

Ich will mich, des Zweckes eines Streitgespräches eingedenk, nicht über die allgemeinen Grundsätze verbreiten, welche der Gewerbefreyheit das Wort sprechen. Nur über den Zusammenhang, in welchem sie

mit dem Geiste unserer Verfassung steht, seye es mir erlaubt, Einiges zu bemerken. Die politische Freyheit ist an sich ein Uebel; denn sie kostet Zeit, Arbeit und Geld, die theuersten Güter, die der Mensch hat. Aber sie erhält dadurch einen Werth, einen unendlichen Werth, daß sie die Regierung mächtig, den Bürger im bürgerlichen Leben frey macht. Unterlassen wir nun, die bürgerliche Freyheit in irgend einer Beziehung zu begründen oder zu erweitern, so ist der Aufwand den unsere Verfassung verursacht, in so fern ein verlorener Aufwand. Es ist hier nicht von Neuerungen die Rede, welche die öffentliche Sicherheit gefährden. Vielmehr hatten von jeher alle Revolutionen darin ihren Grund, daß sich die Unterthanen nicht im bürgerlichen Leben nach Gefallen regen und bewegen konnten.

Endlich darf man die vorliegende Aufgabe nicht vereinzelt, sondern man muß sie im Zusammenhange mit allen den Aufgaben betrachten, welche nach demselben Grunde zu entscheiden sind. Die Kammer hat sich für die Studirfreyheit erklärt; sie hat schon in mehreren Fällen darauf Bedacht genommen, den Grund und Boden von der Dienstbarkeit zu befreyen; die Beförsterung der Privatwaldungen ist der Gegenstand eines lebhaften Streitgesprächs gewesen; in allen diesen Fällen handelte es sich um eine und dieselbe Frage.

Doch man kann alles dieses zugeben, und gleichwohl behaupten, daß man, da nun einmal Zünfte bey uns bestehen, dem Grundsatze der Gewerbefreyheit nicht sofort huldigen könne. Mit Recht fragt der Commissionsbericht: ob man denn allen Einrichtungen der Vorzeit sofort oder auf einmal den Krieg ankündigen wolle?

Ich antworte: Wenn sich die ganze Masse von Vorstellungen, die bisher bey einem Volke im Umlauf

waren, plötzlich verändert, so kann die Erscheinung nicht ausbleiben, daß auch alle seine geselligen Einrichtungen wesentlich umgestaltet werden. So nahmen alle Verfassungen deutschen Ursprungs eine andere Wendung und Richtung, als sich die Deutschen zu dem Christenthume bekannten, und später im fünfzehnten und sechszehnten Jahrhunderte, als damals ganz neue Kenntnisse und Ansichten und Systeme in Umlauf kamen. Wir befinden uns in einer ähnlichen Lage. Wir haben der Vergangenheit den Krieg angekündigt. Aber die Frage ist in einem jeden einzelnen Falle die: Ob wir versuchen sollen, den Feind auf einmal in einer offenen Feldschlacht zu besiegen, oder ob wir ihn vielmehr, durch eine Reihe kleiner Gefechte, durch die leichten Truppen zu ermüden und zu schwächen haben. In dem vorliegenden Falle nun dürfte die erste Art des Angriffs unbedingt den Vorzug verdienen.

Denn den andern Plan, den Plan, auf welchen sowohl die Vorschläge der zweyten Kammer, als die Vorschläge des Commissionsberichts berechnet sind, halte ich überall nicht für ausführbar. Wo ist wohl der Staat, welcher einen ähnlichen Plan ausgeführt hätte? Die Vorschläge der zweyten Kammer gehen auf Gewerbsfreyheit mit Zünften, und die Vorschläge unserer Commission auf Zünfte mit Gewerbefreyheit. Mein Tadel gilt nicht etwa dem Scharfsinne der Männer, welche an diesen Vorschlägen gearbeitet haben. Der Tadel gilt der Sache selbst. Das Unvereinbare läßt sich nicht vereinigen. So lange es aber Zünfte gibt, werden sie der Gewerbefreyheit, und selbst einer milden Gewerbspolizey, unübersteigliche Hindernisse in den Weg legen. Das haben die bekannten Reichsschlüsse vom Jahre 1731 und 1772 erfahren.

Ich komme zu den Gründen, welche man gleich-

wohl für eine blos stufenweise Herstellung der Gewerbefreyheit angeführt hat.

Man sagt: das Volk seye für die vollkommene Freyheit der Gewerbe noch nicht reif. Es hat mich geschmerzt, diesen Grund zu lesen. Weht denn auf dem rechten Rheinufer eine so ganz andere Luft, als auf dem linken? Weiß auch der ungebildete Mann nicht, welche Waare die bessere sey? Können wir dem Gewerbsmanne nicht zutrauen, daß er wissen werde, für die Bildung seiner Kinder Sorge zu tragen? Und doch haben wir die Studirfreyheit für unbedenklich gehalten. Doch räumt unsere Verfassung dem Volke ein Recht ein, dessen gehörige Ausübung die allerschwerste Aufgabe ist, — das Recht, an der Verwaltung der Staats und Gemeindeangelegenheiten unmittelbar Theil zu nehmen!

Man fürchtet ferner die Verarmung der weniger geschickten Handwerksmeister und ihrer Familien. — Aber diese Gefahr führt auch der von der zweyten Kammer entworfene, so wie den von der Commission verbesserte Plan mit sich. Denn was bleibt von dem Alleinhandel der Zünfte noch viel übrig, wenn nach diesen Planen der Zutritt zu der Meisterschaft erleichtert, der Unterschied zwischen Stadt und Land aufgehoben, der Verkehr mit Handwerkserzeugnissen von einem Orte zum andern gestattet wird! — Jetzt haben wir doch wenigstens an dem Vermögen der Zünfte einen Stamm, der an vielen Orten zur Unterstützung armer Handwerksmeister hinreichen dürfte Wenn erst später die völlige Gewerbefreyheit ausgesprochen wird, so wird die Zahl der Hülfesuchenden leicht noch weit größer seyn. Uebrigens muß ich mich ausdrücklich gegen den Grundsatz erklären, als ob das Vermögen der Zünfte als ein Privateigenthum der Zunftgenossen zu betrachten wäre. Mag es, so lange die Zunft besteht,

dem Privateigenthume gleich zu achten seyn. So wie die Zunft aufgehoben wird, kann das Gesetz über dieses Vermögen, mit billiger Berücksichtigung der Privatinteressen, verfügen.

Andere minder wichtige Gründe will und darf ich nur beyläufig berühren. Gibt es keine Zünfte mehr, so wird das Land nicht mehr, wie bisher, mit wandernden Handwerksburschen überschwemmt werden; Almosen ziehen an. Sollte die Aufhebung der Zünfte in Beziehung auf die Nachbarstaaten einige nachtheilige Folgen haben, was ich kaum für möglich halte, so kann man sich durch Zölle helfen.

Ich schließe mit dem Antrage:

Erstens: den Hauptantrag des Commissionsberichts dahin zu verändern,

daß die Regierung um einen Gesetzentwurf gebeten werde, welcher den Grundsatz der Gewerbefreyheit durchführe, und mit den, etwa nothwendigen Ausnahmen, z. B. für Apotheker, für das Wirthsgewerbe, für den Holzhandel, begleite.

Zweytens, wegen der einzelnen Vorschläge der zweyten Kammer und des Commissionsberichts zur Tagesordnung überzugehen.

Frhr. v. Falkenstein: Aus der so schönen und erschöpfenden Darstellung der, den Commissionsanträgen entgegengesetzten, Ansichten des verehrten Herrn Redners vor mir, habe ich die Ueberzeugung erhalten, daß es kein leichtes Unternehmen ist, dagegen den Commissionsbericht zu vertheidigen; indessen liegt mir als Berichtserstatter die Pflicht dazu ob, und obgleich mit ungleichen Waffen kämpfend, will ich die Erfüllung derselben dennoch versuchen, so gut ich es vermag.

Die Commission hat im Allgemeinen dem Grundsatze einer unbedingten Gewerbefreyheit gehuldigt, und in so fern stimmen ihre Ansichten über den vorliegenden Gegenstand mit jenen des Herrn Proponenten überein. Es handelt sich daher nur um die Entscheidung der Frage: ob die unbedingte Gewerbefreyheit jetzt gleich ausgesprochen werden, oder aber, ob man blos vorbereitend zu Werke gehen soll?

Die Commission hält den letzten Weg zur Verbesserung des Gewerbewesens für den besten, und wenn dieselbe dabey auf die einstweilige Beybehaltung der Zünfte anträgt, so denkt sie sich diese letztere in einem geläuterten, und von allen Mißbräuchen gereinigten Zustande, in einem Zustande, wo dieselben in zweckmäßiger Wechselwirkung mit den Gewerbräthen, für die Erziehung und Ausbildung der Gewerbbeflissenen, für die Erhaltung eines zweckmäßigen Verhältnisses zwischen Meister und Gesellen, für die gute Verwaltung und Verwendung des Zunftvermögens, kurz für Alles Sorge tragen, und zum Gegenstande ihrer Wirksamkeit machen sollen, was für das Gewerbwesen im Einzelnen sowohl, als im Ganzen ersprießlich und förderlich ist.

Jetzt gleich durch Einführung einer unbedingten Gewerbefreyheit alle Schranken öffnen, würde die bereits bestehende Unordnung noch größer machen, und wenn die Commission in dieser Beziehung von der mangelnden Empfänglichkeit für diesen Zustand gesprochen hat, so war es keineswegs in jenem ungünstigen Sinne, welchen der verehrte Herr Redner dieser Bemerkung beylegte.

Weit entfernt, behaupten zu wollen, daß unsere Landsleute nicht einer eben so hohen Ausbildung und Kunstfertigkeit fähig wären, wie die Bewohner anderer Länder, bezieht sich diese Empfänglichkeit nur auf den, durch die Einführung einer unbedingten Ge-

werbefreyheit hervorgebrachten neuen und ungewohnten Zustand, wo auch der junge unerfahrne Handwerker aller bisherigen wohlthätigen Leitung entbehren muß, und wo es für manchen Handwerksmann, bey aller angebornen Fähigkeit, zu spät seyn würde, sich eine größere Ausbildung anzueignen, um dadurch die nachtheiligen Folgen einer vermehrten Concurrenz von sich abzuwenden. Endlich hat schon der Commissionsbericht auf den Widerspruch aufmerksam gemacht, welcher in den Anträgen der zweyten Kammer in Beziehung auf die Verwendung des Zunftvermögens zu liegen scheint. Auch würden die schwer zu beantwortenden Fragen bey Aufhebung der Zünfte entstehen: Wer soll das Zunftvermögen verwalten und besorgen? wie ist die Theilnahme hieran in Zukunft zu bestimmen, wenn der bisherige Verband aufgelöst wird, besonders da, wo eine und dieselbe Zunft vereinigt waren?

Alle diese Gründe und Bedenken sind es, welche mir nicht erlauben, mich mit dem Antrage des verehrten Redners wegen der jetzt gleich einzuführenden unbedingten Gewerbfreyheit zu vereinigen, und ich muß mir vorbehalten, diese Gründe bey den einzelnen Bestimmungen für eine neue Gewerbeordnung mehr aus einander zu setzen, und näher zu beleuchten.

Frhr. v. Türkheim: Mit so vieler Einsicht und Gründlichkeit auch in den bisherigen Verhandlungen die Gebrechen unseres Zunftwesens, und die Vorzüge einer Gewerbfreyheit im Allgemeinen herausgehoben wurden, so finde ich doch, daß dabey eine wichtige Frage, wodurch man sich über den Grund abweichender Meinungen allein verständigen kann, zwar in der zweyten Kammer berührt, aber ihre Entscheidung umgangen worden ist, nämlich, ob das, was jetzt verlangt wird, blos Vorbereitung für den Uebergang

zu einer ganz unbedingten Gewerbefreyheit, oder jetzt schon das an und für sich räthliche Maaß derselben seyn soll? Ich sehe in unseren Verhältnissen keinen Grund, auf halbem Weg zu einem vorgesteckten Ziele stehen zu bleiben, und wozu ich stimme, das sehe ich nicht blos als Vorbereitung an, sondern als etwas, das bestehen kann.

Unter der Voraussetzung, daß man sich für den Grundsatz der Gewerbfreyheit, und nicht für Gewerbszwang entscheiden werde, handelt es sich im Grund von der Wahl zwischen zwey Systemen:
dem Patentsystem, dessen Charakteristisches darin besteht, daß man mit oder ohne Ausweis über erlangte Befähigung jedem, welcher ein Gewerbe treiben will, dazu vom Staate die Erlaubniß gegeben wird, ohne daß eine Verbindung der Gewerbetreibenden unter sich Statt fände — und einem geläuterten Zunftsystem, oder wie man es sonst nennen will, welches sich ohne Hinneigung zum Monopol dem erstern nur darin entgegenstellt, daß eine Verbindung der Gewerbtreibenden unter sich zur Festhaltung einer gewissen Ordnung, hinsichtlich der Erlernung und des Gewerbbetriebs, unterhalten wird.

Die Wahl zwischen beiden Systemen läßt sich aus verschiedenen Gesichtspuncten erörtern, es ist dabey zu bemerken, daß das letztere, indem es die Ausübung eines Handwerkes an gewisse Regeln bindet, die Freyheit derselben immer mehr als das erstere beschränkt, wenn gleich diese Regeln von der Art sind, daß es Keinem unmöglich wird, sie zu erfüllen.

Die Rücksicht auf bürgerliche Freyheit, oder möglichst uneingeschränktes Recht der einzelnen Staatsbürger, spricht allerdings dem Patentsysteme mehr das Wort, indem es einem jeden die ungebundene Wahl

eines Erwerbszweigs überläßt; wenn indessen die Eingreifung desselben aus andern Rücksichten auf das Allgemeine gewissen Regeln unterworfen wird, so ist dadurch das Recht des Einzelnen auch nicht verletzt.

Aus dem Gesichtspunct des Nationalreichthums ist ebenfalls möchlichste Zwanglosigkeit in der Wahl, so wie in der Ausübung eines Gewerbs, als das sicherste Mittel zur Vervollkommnung und Ausbreitung der Industrie, und daher als vorherrschende Rücksicht, zu betrachten; jedoch ist auch Solidität der Arbeit dabey eine wesentliche Bedingung, und diese wird durch absolute Ungebundenheit eben nicht befördert, vielmehr durch zweckmäßige Vorschriften für die Erlernung gesichert.

Eben diese Solidität der Arbeit ist auch in Beziehung auf Staatspolizey, welche vorzüglich das Interesse des Publicums, und dessen Sicherung vor Gefährdung ins Auge zu fassen hat, zu berücksichtigen. Dadurch, daß man die Erlernung und Ausübung der Gewerbe an eine gewisse Ordnung, an Formen bindet, werden nur Abenteurer und Betrüger abgehalten, ohne daß der fleißige und rechtliche Arbeiter dadurch in seiner Industrie gehemmt würde.

Ausserdem erfordern aber polizeyliche Rücksichten auch eine Aufsicht über die Ausübung der Gewerbe überhaupt, und diejenigen insbesondere, durch welche die Sicherheit und Gesundheit des Publicums in höherm Grade gefährdet werden könnte. Diese Aufsicht muß aber in den meisten Fällen auf eine Beurtheilung durch Sachverständige gegründet werden.

Zu allen diesen Zwecken läßt sich am besten eine Verbindung der Gewerbtreibenden einer Gattung, unter Aufsicht der obrigkeitlichen Behörden, benutzen, welche so geordnet seyn muß, daß sie blos dazu dienen, aber

keinem monopolisirenden Körperschaftsgeist Nahrung geben kann.

Diese Rücksichten, welche ich als einen vielseitig und gründlich besprochenen Gegenstand hier nur andeuten kann, werden wohl für eine solche Einrichtung überwiegen, die ich im Gegensatz eines, die Gewerbtreibenden ganz isolirenden, Gewerbsystems, und in Ermanglung einer andern Bezeichnung blos in Beziehung auf eine organisirte Verbindung unter den Gewerbtreibenden ein geläutertes Zunftsystem genannt habe, und dasselbe erscheint mir daher auch als ein festes Vorbild, nicht als ein bloßer Uebergangsversuch und nicht als Abfindung zwischen dem bestehenden Alten und den Forderungen einer neuen Zeit.

Hingegen würde ich weder eine solche Verbindung, noch viel weniger die alte Zunftverfassung auf das Princip einer Theilung der Arbeit, als Bedingung ihrer Vervollkommnung, gründen. Diese ist eine Maxime für den Producenten selbst, besonders für Fabricationen höherer Art, nicht ein Gesetz, das gegen ihn geltend gemacht werden könnte; ihm muß überlassen werden, wo er nach diesem Princip sich selbst zu beschränken, oder wie ein Fabricant, blos die Arbeit unter die auf seine Rechnung arbeitende Gehülfen zu vertheilen räthlich findet — oder, wo er umgekehrt einen Vortheil in der Verbindung mehrerer Arbeiten suchen kann.

Zur Empfehlung einer ganz unbedingten Gewerbfreyheit mit Aufhebung aller Verbindung unter den Gewerbsleuten, beruft man sich auf das Beyspiel Frankreichs. Allein es ist dabey, wie mir scheint, nicht gehörig untersucht, welche der angeführten wohlthätigen Wirkungen gerade diesem Systeme zuzuschreiben seyen. Frankreich war uns von jeher in der Geschicklichkeit der Handwerker vor, — auch ehe dieses System

eingeführt wurde; es mag dieß zum Theil dem Character der Nation, welche offenbar in allem was nicht in der höhern Sphäre der Kunst und Wissenschaft gehört, mehr practischen Sinn und Fertigkeit besitzt, und dem größern Reichthum des Landes zuzuschreiben seyn; — es ist eben so in Fabriken, auf welche das Zunftwesen keinen Einfluß hat. Hauptsächlich ist aber diese Erscheinung eine Folge des Vortheils größerer Centralpuncte; in einer Stadt, wie Paris, wird in der Geschicklichkeit der Producenten im Luxus der Consumenten leichter das Höchste erreicht, als in unsern Landstädten; auch wird nur diese glänzende Erscheinung im Auslande wahrgenommen, nicht die Kehrseite, — nicht die Pfuscherey schlechter Arbeit, überhaupt nicht der Zustand der Gewerbe in kleineren Orten, und Paris ist nicht Frankreich. Auch beweist die Vergleichung mit uns schon darum nichts für das Patentsystem an sich, weil wir noch an dem andern anerkannt verwerflichen Extreme laboriren.

Der geehrte Redner vor mir hat sich auch auf das Beyspiel Englands und namentlich auf den Contrast zwischen alten, zum Theil verfallenen Städten dieses Landes, wo noch eine Zunftverfassung existirt, und den neu emporgekommenen Städten, wo gänzliche Freyheit herrscht, berufen. Hierauf bemerke ich nur, daß es sich vorerst frage, welches die Ursache, und welches die Wirkung sey? Ich glaube, das Verhältniß umkehren zu dürfen; nicht durch die Gewerbfreyheit sind jene Städte emporgekommen, sondern weil sie, in Folge ihrer Lage und anderer Umstände, als Fabrik- oder Seehandelsplätze in Aufnahme kamen, haben sich auch die Handwerke daselbst heben müssen, — und nicht der Zunftverfassung wegen sind einige alte Flecken in Verfall gerathen.

Sr. Durchtaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein: Es seye mir erlaubt, meine Ansichten über eine völlige Gewerbefreyheit nur mit wenigen Worten hier vorzutragen, da dieser Gegenstand bereits schon so vielseitig von mehreren Rednern vor mir erörtert worden ist.

Ich, meines Orts, würde mit einer völligen Gewerbefreyheit, wie solche einer dieser verehrten Redner mit so viel Wärme in Schutz genommen hat, nicht einverstanden seyn können, da ich überhaupt nicht dafür bin, etwas Bestehendes, — wäre es auch aus frühern Zeiten zu uns übergegangen, und paßte es auch gleich zum Theil nicht mehr auf die gegenwärtige Zeit — gänzlich, und mit einemmal niederzureissen; eine succesive Verbesserung eingeschlichener Gebrechen, eine allmählige Reform bey Instituten, wie die in Frage stehenden Zünfte, wodurch das Gute von dem Schlechten ausgeschieden, und durch das Hinzuthun besserer Theile an die Stelle des Veralteten und Unbrauchbaren, etwas Ganzes und Brauchbares gesetzt wird, scheint mir der sicherste Weg zu seyn, zu einem erwünschten Ziele zu gelangen.

Nur zweckmäßige Reformen — ich wiederhole es — nicht gänzliche Vertilgung des Bestehenden mit einem male halte ich für das Wohl des Staats und dessen Institutionen für zuträglich.

Darüber, daß schon längerher große Mißbräuche bey den Zünften eingerissen sind, und daß solche daher nothwendig abgestellt werden müssen, herrscht wohl nur eine Stimme.

Der Zunftzwang, wie er früher bestand, und zum Theile noch besteht, muß aufhören, und eine vernünftige, und zweckmäßige, den Bedürfnissen der Zeit angemessene, Gewerbeordnung an dessen Stelle treten.

Wollten wir aber, wie der Herr g=h. Hofrath Zachariä der Meinung ist, eine völlige Gewerbefreyheit einführen, so würde — wie ein geehrter Redner vor mir so eben sehr richtig bemerkte — die Bildung und das Fortschreiten in den Künsten und Gewerben sehr darunter leiden, wenn keine Anstalten mehr vorhanden wären, die jungen Leute — welche sich einer Kunst oder einem Handwerke widmen wollen — auf ihren künftigen Beruf gehörig vorbereiten, und sie durch den nöthigen wissenschaftlichen und mechanischen Unterricht, dazu geschickt machen könnten.

Ich gestehe aufrichtig, daß es mir aus dem eben angeführten, und auch aus andern Gründen, leid seyn würde, wenn die Zünfte ganz eingehen sollten. Bey ihren großen Mängeln haben sie auch manches Gute und Wöhlthätige; und ich errinnere hier nur an die Unterstützung, welche Handwerksgesellen von derjenigen Zunft, welcher sie angehören, in der Fremde genießen; eine Sache, welche sowohl in den Verhandlungen der zweyten Kammer über die neue Gewerbeordnung, als auch bey unserer dermaligen Discussion hierüber, noch nicht zur Sprache kam.

Wie mancher junge Mensch, welcher vermögenslos in die Fremde kommt, sich von Haus gar keine Unterstützung zu erfreuen, und vielleicht überdieß noch das Unglück hat, krank zu werden, würde der Verzweiflung Preis gegeben seyn, wenn er nicht mit Zuversicht auf Hülfe von seinen Handwerksgenossen rechnen dürfte, die ihm aus dem Fond, den beynahe jede Innung besitzt, theils an Kost und Logis und theils baar zu Theil wird; und aus welchem er überdieß noch, wenn er seinen Wanderstab weiter fortsetzt, auch einen Zehrpfennig auf die Reise zählen darf. — Aber auch diese, so wohlthätige, Einrichtung, würde aufhören, wenn eine völlige Gewerbfreyheit

beliebt werden, und der bisherige Zunftverband sein gänzliches Ende erreichen sollte.

Eine weitere nachtheilige Folge dieses Beschlusses würden ausserdem noch die Patente seyn, welche eine gänzliche Gewerbfreyheit, als nothwendige Folge, nach sich ziehen müßten; eine Einrichtung, von deren Schädlichkeit ich mich hinlänglich zu überzeugen Gelegenheit hatte. — Ich kenne Frankreich, und kannte auch verschiedene, unter der vorigen Regierung damit in naher Verbindung stehende, Staaten. —

In allen war das Patentwesen zu Hause, und ich habe die großen Nachtheile kennen gelernt, welche dasselbe dort mit sich brachte.

Leichtsinnige und arbeitsscheue Menschen lösten oft Patente, um eine Kunst oder ein Handwerk zu treiben, das sie nie erlernt hatten, und gar nicht verstanden. Sie waren daher genöthigt, Leute darauf zu halten, welche es für sie versahen. Diese nun nahmen ihnen den besten Theil ihres Gewinnstes weg; und so giengen sie und ihre Familien bald zu Grunde. —

Aber nicht diese Nachtheile, und oft der völlige Ruin der Patentisirten giengen aus diesem verderblichen Patentwesen für letztere allein hervor, sondern dieser äusserte sich nicht minder bey der eigentlichen Classe von Künstlern und Handwerkern selbst, indem, für den Augenblick wenigstens, oft ihre ganze Kundschaft verloren gieng, und sie somit wenigstens momentan dadurch brodlos wurden.

Aus allen diesen Gründen nun kann ich nicht für eine völlige Gewerbfreyheit stimmen, sondern muß vielmehr dem Antrage unserer Commission, dem Beschluß der zweyten Kammer, wie solcher in dem Commissionsbericht enthalten ist, vorläufig beytreten.

Da die Zeit schon weit vorgerückt war, so wurde die Berathung über diesen Gegenstand auf die nächste Sitzung vertagt, und die jetzige geschlossen.

Zachariä.
v. Rotteck.

Unterbeylage zu Ziffer 142.

Auszug

aus den Protokollen der 82., 83., 86., und 88sten öffentlichen Sitzung der zweyten Kammer vom 10., 11., 14., und 18. Dec. 1822 über die von derselben in Bezug auf die Nachweisung des Staatshaushalts pro $18^{20}/_{21}$ gefaßten Beschlüsse.

A.

82ste Sitzung vom 10. Dec. 1822.

1) Die sämmtlichen Activrückstände der Local-Cassen sollen dem Finanzministerium als ein zum Stammvermögen gehöriges Betriebscapital in der Art überlassen werden, daß darüber jederzeit die gehörige und genaue Nachweisung gegeben werde; (mit 50 Stimmen.)

2) Die Kammer verwilligte den ersten Posten der Ueberschreitungen ad 42,338 fl. Vorschüsse an Steuerperäquatoren ꝛc. betreffend, nachträglich (mit 50 Stimmen.)

B.

83ste Sitzung vom 11. Dec. 1822.

1) der zweyte Posten der Mehrausgabe von 1839 fl. wegen Abgang bey der Classensteuer, entstanden durch Todtesfälle und irrige Berechnungen,

wurde mit 49 Stimmen gegen eine ebenfalls nachträglich verwilligt.

2) Der Posten von 34,705 fl. Hälfte der Kosten für das Aufsichts-Personale, wurde als ein Compensations-Gegenstand ohne förmlichen Beschluß umgangen.

3) Mit 47 Stimmen gegen 3 wurde der Mehrbetrag der Steuerabgänge und Rückvergütungen bey der directen Steuer von 7439 fl. und

4) mit 50 Stimmen der Mehrbetrag der Rückvergütungen an indirecten Steuern und Zoll von 18,253 fl. bewilligt.

5) Deßgleichen mit 51 Stimmen der Mehrbetrag der Hebgebühren ad 3098 fl. bey der Verwaltung der Gerichts-Polizey-Revenüen, und

6) ebenfalls einhellig mit 47 Stimmen, der Abgang und Nachlaß bey den Gerichts- und Polizey-Revenüen mit 12,025 fl.

Ferner wurde genehmigt:

7) mit gleicher Stimmeneinhelligkeit die 62 067 fl. Gemeinds- und Kriegssteuern, welche nicht in das Budget aufgenommen waren.

8) Mit 46 Stimmen die Kosten der Mannheimer Schiffbrücke ad 17,269 fl.

9) Mit 37 gegen 13 Stimmen wurde der Mehraufwand im Bauwesen mit 72,288 fl. genehmigt.

10) Der Mehrbetrag der Staatssteuern ad 42,276 fl. wurde als Compensationsposten ohne Abstimmung umgangen.

11) Die Ausgabe für erkaufte Naturalien von 132,576 fl. wurde ohne förmliche Abstimmung als durchlaufender Posten angenommen.

C.

86ste Sitzung vom 14ten Dec. 1822.

1) Die vom Finanzministerium als Ersparniß

aufgeführten 40,000 fl., welche nur für den Fall der Vermählung Sr. Hoheit, des Herrn Markgrafen Wilhelm, bedingt bewilligt waren, wurden nach Stimmenmehrheit von 51 gegen 1, nicht als eine solche Ersparniß angenommen, welche unter denen nach de Uebereinkunft von 1820 zu sparenden 285,000 fl. begriffen seyen. Dagegen sollen

2) vermöge des mit Stimmeneinhelligkeit (52 Stimmen) gefaßten Beschlusses die in der Nachweisung aufgeführten 13,000 fl. bey dem Militär-Etat als eine solche Ersparniß der Staatskasse betrachtet werden, welche unter den vertragsmäßigen 285,000 fl. begriffen seyen.

D.

88ste Sitzung vom 18. Dec. 1822.

1) Nach Stimmeneinhelligkeit (51 Stimmen) wurden die von dem Finanzministerium als Ersparniß in Anspruch genommenen 25,000 fl. wegen des nicht angestellten Landesbischofs als Ersparniß nicht angesehen. Dagegen wurden

2) mit 27 Stimmen gegen 24 von den 23,993 fl. die unter der Rubrik verschiedene Ausgaben, aufgeführt sind, 5992 fl. als Ersparniß anerkannt.

3) Eben so wurde mit 35 gegen 16 Stimmen die Ersparniß bey den Zucht- und Irrenhäusern ad 2255 fl. angenommen.

4) Die von der Regierung in Anspruch genommene Ersparniß bey der Finanzadministration von 11,484 fl. wurde einhellig (mit 50 Stimmen) verworfen. Dagegen ist

5) mit 38 gegen 14 Stimmen die angesprochene, unter der aufgeführten Summe von 179,713 fl., 33 3/8 kr. nthaltene Ersparniß bey den Administrationskosten des

Straßenbaues, im Betrag von 8000 fl. wegen Verpachtung der einzelnen Chaussee-Strecken, und 2000 fl. wegen verminderter Diäten bey dem Wasser- und Straßenbau, anerkannt. Endlich

6) Wurde die in Antrag gebrachte allgemeine und namentliche Abstimmung über die Nachweisung der für das Jahr 1820 bis 21 verwendeten Gelder mit 31 gegen 28 Stimmen verworfen.

7) Ueber die Frage: ob die Kammer wegen Nichterfüllung des abgeschlossenen Vertrags zur Feststellung von Anträgen, welche aus Rechts- und Verfassungssätzen abzuleiten wären, eine besondere Commission ernennen wolle? beschloß die Kammer mit 46 Stimmen gegen 4, daß die Frage ausgesetzt bleiben solle, bis auf den nächsten Landtag die Nachweisungen über die Finanzperiode des Jahres 1821 vorgelegt und berathen seyn werden.

Die Aechtheit des vorstehenden Auszugs wird anmit beurkundet.

Karlsruhe den 28. Dec. 1822.

Archivariat der zweyten Kammer.

Hauer.

Sieben und fünfzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 7. Jan. 1823.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Hoheit, des Durchlauchtigsten Präsidenten, Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden,

Ihrer Hoheiten, der Herren Markgrafen Leopold und Maximilian zu Baden,

Sr. Durchlaucht, des Herrn Fürsten v. Fürstenberg,

des Herrn Staatsministers Frhrn. v. Berstett,

des Herrn Generallieutenants v. Schäffer,

des Herrn Staatsraths Baumgärtner, und

des Frhrn. v. Gemmingen-Steinegg.

Weiter anwesend:

die Herren Regierungscommissäre, Staatsrath v. Gulat und Kreisdirector Frhr. v. Liebenstein.

Unter dem Vorsitze

des dritten Vicepräsidenten, Oberhofmarschalls Frhrn. v. Gayling.

Von dem Vicepräsidenten aufgefordert, erstattete der Landoberjägermeister v. Kettner den Commissionsbericht über den Gesetzentwurf wegen Abschaffung der alten Abgaben;

Beylage Ziffer 143. (I — VIII.)

und der geh. Hofrath Zachariä jenen über die Motion des Staatsraths Frhr. v. Türkheim, die Verwandlung der den Standes- und Grundherrn und Corporationen angewiesenen Entschädigungen in Schuldverschreibungen auf den Briefsinnhaber betreffend,

Beylage Ziffer 144.

Zur Discussion beider Berichte wurde eine der nächsten Sitzungen bestimmt.

Zufolge der Tagesordnung verlas der Staatsrath Frhr. v. Türkheim den ersten Theil der Gemeindeordnung nach den von der Ersten Kammer beschlossenen Veränderungen;

Beylage Ziffer 145.

v. Kettner: Es wird nicht ausser den Gränzen der Bescheidenheit liegen, wenn ich mir erlaube, über §. 90 der Gemeindeordnung, obgleich solcher nach dem Beschlusse der hohen Kammer bereits angenommen ist, eine Erläuterung zu erbitten. Das Verhältniß zwischen dem landesherrlichen Polizeydirector und der städtischen Polizeycommission ist mir nicht deutlich, und ich weiß nicht, wie nach dem vorhergehenden Artikel, welcher die, unter die Aufsicht der städtischen Polizeybehörde gehörigen, Gegenstände aufzählt, die Ressortgränzen zwischen jenen beiden Behörden getheilt werden sollen. Ich glaube, daß in dem Artikel ausgedrückt werden sollte: „der landesherrliche Polizeydirector führe bey den ge-

meinschaftlichen Berathungen den Vorsitz, da die städtische Polizeycommission demselben untergeordnet sey. Wäre dieß nicht der Fall, so würden alle jene Gegenstände der Erledigung der städtischen Polizeycommission ohne Einfluß der landesherrlichen Polizeydirection überlassen bleiben.

Frhr. v. Türkheim: Die Absicht des Beschlusses der Kammer über diesen Punct gieng, so viel ich mich entsinne, eben so wie der Antrag der Commission dahin, hinsichtlich der größern Städte nur in so fern etwas Besonderes zu statuiren, daß der landesherrliche Polizeybeamte den Verhandlungen der städtischen Polizeybehörde beywohnen, und wenn er etwas, dem Interesse der Regierung Nachtheiliges, wahrnehme, Einschreitungen veranlassen könne, und zwar in Gemäßheit der §. 18 und 19 wonach die Localstellen den Bezirksstellen untergeordnet sind. Ohnehin wird der zweyte Theil der Gemeindeordnung auch in dieser Beziehung nähere Bestimmungen enthalten müssen.

v. Kettner glaubt, daß sich die Kammer über die von ihm in Zweifel gezogene Absicht des früher gefaßten Beschlusses erklären müsse, denn es könnte hierin Grund genug liegen, gegen die Annahme der ganzen Gemeindeordnung zu stimmen.

Frhr. v. Berkheim: Er halte eine nähere Bestimmung in jenem Sen für wünschenswerth, da leicht Irrungen entstehen könnten, und der vorgeschlagene Zusatz um deßwillen keinem Anstand unterliegen könne, weil jede Municipalbehörden unter der Bezirksstelle stehe; wenn daher der Polizeyamtmann in der städtischen Polizeycommission erscheine, derselbe den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte habe.

Reg. Com. Frhr. v. Liebenstein: Die erste Kammer hat zu diesem §en einen Zusatz beschlossen, welchem ich, meiner Instruction gemäß, beygestimmt habe. Wenn ich mich gleich wegen eines weitern Zusatzes in diesem Augenblicke ohne Instruction befinde, so glaube ich doch, daß der von dem Herrn Landoberjägermeister v. Kettner vorgeschlagene weitere Beysatz, zur Vermeidung möglicher Mißverständnisse, unbedenklich aufgenommen werden könne.

Nachdem der Frhr. v. Türkheim nochmals darauf aufmerksam gemacht hatte, daß die landesherrliche Polizeycommission doch nicht identisch mit der Bezirksstelle seye, folglich das bloße Beywohnen des Vorstandes der erstern, demselben zwar Gelegenheit, eine Einschreitung des Amtes zu veranlassen, aber nicht zur eigenen, unmittelbaren Einschreitung geben könne, und wenn man Letzteres wirklich beabsichtige, allerdings eine weitere Bestimmung räthlich werde, — und v. Kettner seinen frühern Bemerkungen noch das Beyspiel der Armenpolizey in größeren Städten hinzugefügt hatte, wo die Regierung eine bedeutende Summe aus dem Aerar zuschieße, und also auch einen Einfluß auf die Verwaltung haben müsse, auch Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein, dem v. Kettnerschen Antrag beygestimmt hatten, so erklärte sich die Kammer einhellig (mit Ausnahme des Hofraths v. Rotteck)

für die von dem Landoberjägermeister v. Kettner vorgeschlagene Nachverbesserung des §. 90 und

einhellig

für die Gutheißung der, von der Commission vorgelegten, Redaction der Gemeindeordnung.

Der Hofrath v. Rotteck bemerkte, daß nun wohl über die Annahme oder Verwerfung dieser, nach dem Sinn der einzelnen Beschlüsse redigirten, Gemeindeordnung in Ganzen werde abzustimmen, oder doch wenigstens darüber, ob man solches wolle, oder nicht, ein Schluß zu fassen seye. Seines Erinnerns sey am Ende der Discussion über die Gemeindeordnung solche Schlußfassung auf die Vorlage der Redaction blos verschoben worden.

Der Frhr. v. Türkheim und der geh. Hofrath Zachariä versicherten dagegen, es sey damals bereits beschlossen worden, nicht über Annahme oder Verwerfung im Ganzen abzustimmen, und letzterer las eine vor ihm liegende Fassung solches Beschlusses ab; worauf der Hofrath v. Rotteck erwiederte, daß, wenn es sich dem also verhalte, was er, da er seine eigene Aufschreibung nicht bey der Hand habe, nicht widersprechen wolle, sein Antrag auf Abstimmung natürlich nicht mehr Statt finden könne.

Die Tagesordnung führte zur Fortsetzung der Discussion über die Gewerbeordnung.

Frhr. v. Weffenberg: Aus voller Ueberzeugung stimme ich für das Begehren eines Gesetzes, wodurch der Grundsatz der allgemeinen Gewerbefreyheit ausgesprochen, und die wenigen nothwendigen Ausnahmen genau und bestimmt bezeichnet werden. In so weit steht meine Ansicht mit der des Herrn geh. Hofraths Zachariä auf einer Linie. Zugleich halte ich jedoch für keineswegs überflüssig, daß in dem Gesetze die Gewerbefreyheit, mittelst einer zweckmäßigen Gewerbeordnung, vor störenden Mißbräuchen und Ausartung in Gewerbsanarchie gesichert, die unmittelbare Beaufsichtigung und Handhabung dieser Gewerbeordnung aber eigenen, ge-

wählten Gewerberäthen übertragen werde. Beweisgründe hiefür sind zum Theil schon von Andern entwickelt worden, theils wird die Erörterung der einzelnen Artikel des vorliegenden Entwurfs den besten Anlaß geben, sie geltend zu machen.

Nur eine Bemerkung erlaube ich mir zum Voraus.

Sollte man nämlich von den Gewerberäthen die nämlichen Nachtheile, wie von den Zünften besorgen; so könnte ich diese Besorgniß nicht theilen, weil die Gewerberäthe durch ihren Zweck ihre Zusammensetzung und ihre pflichtmäßige Theilnahme an dem Gedeihen sämmtlicher Gewerbe von den einzelnen Zünften, die nur ihr besonderes Interesse im Auge haben, wesentlich unterscheiden. Doch jetzt wird mir nur obliegen, meine Gründe für das gesetzliche Aussprechen des Grundsatzes allgemeiner Gewerbefreyheit anzugeben.

Recht sehr bedauern müßte ich es (ich kann es nicht bergen) wenn die Gewerbefreyheit durch große Schwierigkeiten aufgehalten werden sollte, nachdem doch die Studirfreyheit ohne Schwierigkeit zum Gesetz erhoben worden ist. Es möchte dabey den Anschein gewinnen, als ob die Folgen mißrathener Studien für die Gesammtheit weniger bedenklich, weniger nachtheilig, wären, als die Folgen mißrathener Gewerbsunternehmungen. Dieser Meinung kann ich aber eben so wenig seyn, als ich dem Körper den Vorzug vor dem Geist einräumen kann. Bey den Studien hat man in der Regel eine der Berufsarten im Auge, denen die Beförderung des Gemeinwohls obliegt; wogegen die Gewerbe zunächst nur den Privatvortheil des Unnehmers beabsichtigen. Es hängt keineswegs von der freyen Wahl des einzelnen Staatsbürgers ab, ob er von einem fähigen oder nicht fähigen Beamten das Recht nehmen wolle; wohl aber steht ihm die Wahl

unter geschickten oder minder geschickten Handwerkern frey.

Alle Gründe, die der Studirfreyheit das Wort reden, sprechen eben so stark, wo nicht noch stärker, für die Gewerbefreyheit, und den möglichen Inconvenienzen der Studirfreyheit wird gerade durch die Gewerbefreyheit am Besten, und ohne sie nie ganz begegnet, indem sie denselben entweder zuvorkommt, oder sie wieder ausgleicht. Eben so wäre es ein Widerspruch, Handelsfreyheit zu verlangen, die Gewerbefreyheit aber mit Zunftzwang eingezäumt zu lassen. Nie wird Handelsfreyheit aufkommen, nie wird sie blühen, wo und so lange Zunftzwang die Gewerbe noch umschlingt. Die Gleichheit der bürgerlichen Rechte, wie unsere Verfassung sie ausspricht, und der große, unschätzbare Vortheil des ungehemmten Fortschreitens in der Vervollkommnung der Gewerbe, vereinigen sich zu Gunsten der Gewerbefreyheit. Zunftzwang hingegen führt nothwendig zur Ausschließung, zum Monopol, und hindert die freye Concurrenz, bey welcher doch allein ein wirksamer, lohnender Antrieb zu Vervollkommnung der Gewerbe Statt finden kann.

Von einer Umformung der Zünfte verspreche ich mir nichts. Es hieße dieß einen Mohren weiß waschen wollen. Nicht in der Form der Zünfte (diese ist ziemlich gleichgültig) liegt ihr Nachtheil, sondern in ihrem Geist, ihrer Tendenz. Dieser Geist, diese Tendenz treten den Verbesserungen des Gewerbewesens selbstsüchtig in den Weg; sie lassen sich nur durch Aufhebung der Zünfte austreiben.

Deswegen halte ich es für sehr wichtig, daß das Gesetz den Grundsatz der allgemeinen Gewerbefreyheit, mit Bezeichnung der wenigen nothwendigen Ausnahmen klar und unumwunden ausspreche. Der hervorragende Flor der Gewerbe in England und Frankreich, der

bey dem Zunftzwang niemals zu dieser Höhe gelangt wäre, leistet hiefür die zuverläßigste Bürgschaft, und ist das unverwerflichste Argument, vor welchem alle Einwendungen des kurzsichtigen und engherzigen Vorurtheils verschwinden müssen.

Die vorzüglichsten staatswirthschaftlichen Schriftsteller vor und nach der Französischen Revolution, Adam Smith, Stewart, Forbonnais, Turgot, Say, Ganilh, Chaptal, erklären sich alle einstimmig gegen das Zunftwesen, das seinen Nutzen längst überlebt hat. Chaptal in seinem classischen Werke von der französischen Industrie zeigt augenscheinlich, wie sehr in Frankreich seit der Aufhebung der Zünfte alle Gewerbe, ungeachtet ihrer vielen und langjährigen Störungen durch die Geburtswehen des Staats, sich gehoben haben. Er führt aber auch aus der vorherigen Zeit die höchst merkwürdige Thatsache an, daß aus der Vorstadt St. Antoine von Paris, der einzigen, wo damals die Gewerbe frey von Zunftzwang getrieben wurden, die meisten Erfindungen und Verbesserungen in den Gewerben hervorgegangen sind.

Vergeblich schützt man eine Gefährdung der Rechte der jetzigen Inhaber von Gewerben vor. Ihre Rechte werden durch Einführung der allgemeinen Gewerbefreyheit keineswegs beeinträchtigt. Wohl aber ist ihr Monopol, ihr Privilegium, eine beständige, fortwährende, Beeinträchtigung der Rechte aller Staatsbürger, nicht nur der Gewerbetreibenden, auch derjenigen, die arbeiten lassen. Höchstens könnte in Ansehung einiger wenigen Monopole, wenn sie vom Staat erkauft wären, bey ihrer Aufhebung der Anspruch auf Entschädigung Platz greifen. Der gute, geschickte Arbeiter wird die Gewerbefreyheit nicht scheuen, er kann bey ihr nur gewinnen, wenn aber der schlechte dadurch zurückgesetzt wird, so geschieht ihm nur, was Rechtens ist,

nicht das mindeste Unrecht. Was ferner das Eigenthum der Zünfte betrifft, so bin ich allerdings dafür, daß es der Gesammtheit der Genossen des betreffenden Gewerbes verbleibe. Nur soll es eine durchaus nützliche, dem Gewerbe selbst förderliche, Verwendung erhalten. In keinem Fall aber soll und darf es ein Hinderniß der Gewerbefreyheit abgeben.

Endlich gebe ich gerne zu, daß, wie bey der Studirfreyheit, die Ausübung eines gelehrten Fachs im Dienste der Gesammtheit durch den Erfolg gewisser gesetzlich bestimmter Prüfungen bedingt wird, eben so auch der selbstständigen Ausübung eines Gewerbs eine, gesetzlich zu bestimmende, Prüfung voraus gehen soll. Solch eine Prüfung, obgleich sie nicht absolut und allgemein für nothwendig anerkannt werden dürfte, scheint mir doch eine gerechte und billige Vorsorge, welche die Regierung, wenigstens dermal noch, bis die Gewerbefreyheit Früchte getragen hat, den Gewerbetreibenden sowohl, als den übrigen Staatsbürgern schuldig ist. Jedoch wird die Prüfung mehrentheils nur in der Lieferung einer Arbeit zu bestehen haben, indem diese am besten und zuverläßigsten die Fähigkeit beweist. Die Beurtheilung der Arbeit aber wird nicht der öfters neidischen, oder eifersüchtigen Genossenschaft des betreffenden Gewerbs zu überlassen, sondern dem unpartheyischen Gewerberath zu übertragen seyn. Doch darüber noch ein Wort zu sagen, wird sich später Anlaß darbieten.

Ich wiederhole jetzt meinen allgemeinen Antrag, und füge noch mein offenes Glaubensbekenntniß bey, daß während auch die beste Gewerbeordnung nur negativ zum Gedeihen und zur Vervollkommnung der Gewerbe beytragen kann, die Regierung durch gute Gewerbsschulen, größere und kleinere, höhere und niedere, auf eine sehr positive Art darauf

einwirken, und auf den Erfolg mit Zuversicht rechnen könne. Gesetze können die Gewerbe entfesseln und beschützen, nur bildende Anstalten können sie beleben und veredeln.

Frhr. v. Falkenstein: Wenn ich das hohe Präsidium als Berichtserstatter noch einmal um das Wort bitte, so geschieht es in der Absicht, damit es mir vergönnt seye, einige Hauptmomente des Vortrags des Herrn geh. Hofraths Zachariä als Einwendungen gegen die Commissionsanträge, im Sinne der letztern, in Kürze zu beleuchten:

Der verehrte Redner hat behauptet, daß durch die Beybehaltung der Zünfte schädliche Monopole begünstigt würden. Wenn diese Behauptung, rücksichtlich der alten bisherigen Zunftverfassung, zugegeben wird, so kann dieses doch durchaus nicht bey jener neuen Verfassung der Zünfte der Fall seyn, wie dieselbe in Verbindung mit einer neuen, die Gewerbefreyheit möglichst begünstigenden, Gewerbeordnung gewünscht und vorgeschlagen wird. Man werfe nur einen Blick auf die, in dem Commissionsberichte enthaltenen, deßfallsigen Bestimmungen. Nach diesen letztern soll es jedem Bürger in einer Gemeinde erlaubt seyn, das ordnungsmäßige erlernte Gewerbe, in welchem er geprüft worden ist, auszuüben, und zu treiben. Ferner soll der bisherige große Unterschied zwischen den Gewerbbefugnissen auf dem Lande und in den Städten aufgehoben, und nicht minder sollen alle Erzeugnisse des innern Gewerbfleißes ungehindert von einem Orte des Landes in die andern gebracht und verkauft werden dürfen. Ich frage nun: wie ist es möglich, daß bey diesen Bestimmungen Monopole entstehen oder begünstigt werden können? Liegt nicht vielmehr hierin

der erste rasche Schritt zu einer gänzlichen Gewerbefreyheit?

Wenn die Zünfte bisher die Beschützerinnen des Zunftzwanges und der Monopole waren, so werden sie nach ihrer neuen Gestaltung gerade die entgegengesetzte Rolle übernehmen, indem sie nämlich in zweckmäßiger Wechselwirkung mit den Gewerberäthen die neue Ordnung der Dinge handhaben müssen. Von dem verehrten Redner wurde ferner angeführt, daß durch die Zünfte der bürgerlichen Freyheit Eintrag geschehe. Wenn die Zünfte in ihrer neuen Gestaltung sich blos mit der Handhabung einer wohlthätigen Ordnung unter den Gewerbsgenossen, rücksichtlich der Erziehung und Ausbildung der Gewerbbeflissenen, der Verhältnisse zwischen Meister und Gesellen, und der guten Verwaltung und Verwendung des Zunftvermögens, abgeben, wenn sie weder den freyen Betrieb der Gewerbe, noch den freyen Verkehr mit Erzeugnissen des Gewerbfleißes hindern können, so ist wohl nicht abzusehen, wie dadurch die bürgerliche Freyheit gestört, oder derselben zu nahe getreten werden kann.

So wenig man behaupten kann, daß durch gute Polizeygesetze in einem Staate die bürgerliche Freyheit gefährdet werde, eben so wenig läßt sich dieses von einer guten, zweckmäßigen Zunftordnung sagen; daß aber diese letztere wirklich eine zeitgemäße Form erhalte, dafür werden die Bestimmungen der neuen Gewerbeordnung sorgen, so wie die Gewerberäthe die besten Wächter seyn können, daß kein schädlicher Kastengeist, kein Zunftzwang mehr aufkomme.

In dem Vortrage des verehrten Redners kommt die Bemerkung vor, daß, weil man mit der Studirfreyheit und der Gemeindeordnung neue Versuche gemacht habe, man es auch eben so mit der Gewerbefreyheit thun müsse.

Ich muß bekennen, daß ich, wie ich es bereits in dem Commissionsberichte erklärt habe, kein Freund von eigensinnigem Festhalten an dem bisher Bestandenen bin, und daß ich daher jeden Schritt zu einem verbesserten Zustande gewiß zu schätzen weiß; nur kann ich mich bey solchen Radicalreformen einer gewissen ängstlichen Besorgniß nicht erwehren, daß der Eifer für das Bessere zu weit führen, und daß das bestehende Gute mit dem Bösen zugleich vertilgt werden möchte. Auch halte ich es nicht für räthlich, daß gleichzeitig so viele neue gewagte Versuche gemacht werden, wenn sie gleich größtentheils auf sehr schönen Theorieen beruhen. Es möchte sonst dem Staate wie den Kranken gehen, an denen man verschiedene Heilmethoden auf einmal versucht, und die gerade deßwegen nicht zur Genesung gelangen können.

Endlich wurden auch fremde Staaten als Beyspiele für die unbedingte Gewerbefreyheit angeführt

Es ist nicht zu mißkennen, daß man sehr für die unbedingte Gewerbefreyheit eingenommen werde muß, wenn man den blühenden Zustand der Gewerb in England und Frankreich betrachtet; allein es entsteht bey dieser Betrachtung doch die Frage: ob nicht der große Umfang und der Reichthum, so wie die ausgedehnten und günstigen commerciellen Verhältnisse dieser Länder, einen eben so großen Antheil an dem vortheilhaften Zustande der Gewerbe haben, als die Einführung einer unbedingten Gewerbefreyheit?

Ferner ist zu erwägen, daß diese Länder schon auf dem Puncte stehen, zu dem Wir erst hinzukommen trachten; die bedenkliche Uebergangsperiode ist überstanden, dort hat man also nicht mehr die nachtheiligen Folgen zu berücksichtigen, welche der schnelle Wechsel eines beschränkten Zustandes mit einem ungebundenen, nothwendig mit sich führen muß: es sind

daselbst keine Verhältnisse zu beachten, die, ohne ungerecht gegen die Zeitgenossen zu seyn, mit Schonung behandelt werden müssen. Wohl aber ist alles dieses bey uns der Fall, und wenn es daher zwey Wege gibt, die zum nämlichen Ziele führen, so wähle man doch den sichersten, nämlich den vorbereitenden, oder den Weg der Erfahrung!

v. Rotteck: Ich war nicht gesonnen, an der Discussion über die Gewerbeordnung besondern Theil zu nehmen, weil mir der Gegenstand — zum Behuf der Vorlage blos allgemeiner Wünsche an die Regierung — durch die gründlichen und lichtvollen Erörterungen, die er sowohl in der zweyten Kammer, als in dem Berichte unserer Commission erhalten, hinreichend entwickelt schien. Der in der letzten Sitzung vernommene Vortrag eines verehrlichen Mitglieds, welcher, einen kühnern Schwung nehmend, die Herstellung einer ganz uneingeschränkten Gewerbefreyheit begehrt, und heute sich der Zustimmung noch eines hochverehrten Redners erfreute, nöthigt mich jedoch, wenigstens mit einigen Worten, die Tendenz zu rechtfertigen, die meine eigene Abstimmung nehmen wird. Diese Tendenz wird nämlich den Anträgen der zweyten Kammer und unserer Commission gleichlaufend, mithin auf eine, noch in etwas beschränkte, Gewerbefreyheit gehend seyn.

Fast sollte man dabey glauben, es hätten der verehrte Redner in der letzten Sitzung und ich ihre Rollen gewechselt. Ich, dem schon wiederholt der Vorwurf gemacht worden, das hemmende und erhaltende Princip, welches, wie man sagt, in dieser Kammer vorherrschen sollte, verläugnet zu haben, scheine es heute in Anspruch zu nehmen zu Gunsten der Erhaltung einiger bestehender Gewerbseinrichtungen, und mein verehrter

Gegner, welcher so oft jenem hemmenden Princip und dem historischen Rechte seine Huldigung darbrachte, erhebt sich zu meinem Erstaunen auf einmal zur entschiedenen Kriegserklärung gegen die Vergangenheit, und will sofort eine „Hauptschlacht" liefern wider das alterthümliche Zunftwesen.

Es kann mir jedoch nicht schwer werden, die Consequenz meiner Principien auch bey dieser scheinbaren Abweichung zu bewähren. Ich glaube nämlich, und von jeher hatten meine Abstimmungen diese Richtung, es soll überall da, wo das Recht es erheischt, d. h. wo die Institutionen der Vergangenheit als wirkliches Unrecht, oder als unserer Constitution widerstreitend, erscheinen, ein entschiedener Krieg dagegen geführt, und das Unrecht bis auf die Wurzel vertilgt werden. Nicht also, wo bloße Berechnungen der Staatswirthschaft zu einer Veränderung den Anstoß geben. Hier soll man sachte, von der Erfahrung Schritt für Schritt geleitet, mit möglichster Beachtung aller Interessen und mit Schonung des Bestehenden verfahren, also nur allmählig dem Ziele sich nähern. Nur das Recht gebietet unbedingt, in der Sphäre der Klugheit mag man wohl umsichtig und zaudernd seyn.

Also ists mit den Zünften. Was an ihren Einsetzungen als widerrechtlich sich darstellt, müsse ohne Verzug und Schonung getilgt werden; was aber blos minder gut, oder den Planen der Staatswirthschaft minder förderlich erscheint, das werde nur langsam, an der Hand der sorgsamen Prüfung und Erfahrung, aus dem Wege geräumt.

Was ist nun ungerecht bey dem Zunftwesen? das Daseyn der Zünfte gewiß nicht. Die bürgerliche und insbesondere die Gewerbefreyheit verträgt sich mit Zünften überhaupt so gut, als die Studirfreyheit — die mein Gegner als Beyspiel anzog —

mit den Facultäten, und wenn man bey unbeschränkter Freyheit des Studiums doch die Ausübung einer Wissenschaft — als Arzt, Advocat u. s. w. nicht nur an gewisse Formen des Studiums und an Proben bindet, sondern selbst, wie bey Advocaten, eine gewisse Zahl festsetzen zu dürfen glaubt, über welche hinaus z. B. in einem Bezirk keine weitern sollen lizenzirt werden; so läßt sich ein analoges Recht des Staates in Ansehung der Gewerbe nicht wohl bezweifeln. Ja, der verehrte Redner, gegen welchen ich spreche, hat selbst durch Statuirung einiger Ausnahmen, z. B. der Apotheker dasjenige Princip anerkannt, worauf hier meine ganze Lehre beruht: nämlich es ist dem Staate erlaubt, aus Gründen des öffentlichen Wohls (z. B. Sicherheit in weiterer Bedeutung des Worts) die Gewerbefreyheit zu beschränken. Ein mehreres begehre ich nicht. Das Princip der Freyheit mag gar wohl bestehen mit den Zünften. Denn mit nichten soll mit diesen jenes der Ausschließung aufgestellt seyn. Sie sollen weder der allgemeinen Erwerbs- oder Arbeitsfreyheit eines jeden Staatsbürgers, noch dem Rechte oder Interesse der Consumenten Eintrag thun. Aber eine Beschränkung, welche für jeden Staatsbürger gleichmäßig ausgesprochen ist, hebt den Begriff der allgemeinen bürgerlichen Freyheit nicht auf, der Nachtheil einer solchen, durch allgemeines Gesetz auszusprechenden Beschränkung, so wie der Nachtheil der Consumenten, der aus verminderter Concurrenz der Arbeiter entspringt, mag eine Vergleichung aushalten, mit dem Vortheile, der ihnen z. B. aus der Verhütung des Betrugs und aus der vergrößerten Sicherheit für die Güte der Waaren entspringt. Daß in beiden Sphären das Mittelmaaß, nämlich die Linie des Rechts und des allgemeinen Vortheils nicht überschritten werde, dafür bürgt die repräsentative Verfas-

fung; weil hier diejenigen, welche gesetzlich Beschränkungen aussprechen, zugleich diejenigen sind, die durch dieselben gebunden werden.

Als Momente für die Entscheidung der Frage: ob nun wirklich die Zünfte aufgehoben werden oder fortbestehen sollen, mögen einige Blicke auf die Vortheile, die von ihnen theils naturgemäß abfließen, theils durch weise Benutzung zu gewinnen sind, von Bedeutung seyn; Vortheile, die sich theils auf die Zunftgenossen selbst, theils auf die übrigen Bürger, als Consumenten betrachtet, und theils endlich auf das allgemeine Staatsleben beziehen.

Der Redner entwickelte nunmehr die Vortheile, welche erstens den Consumenten durch die Zünfte zugehen; nämlich die bessere Gewährleistung für Güte und Dauerhaftigkeit ꝛc. der Waaren, und Abhaltung eines jeden Betrugs, und des zudringlichen Anbietens von äusserlich schöner und innerlich schlechter Waare, indem niemals der vorübergehende — von Charakter wie von Zufällen abhängende Credit eines einzelnen Mannes so begründet seyn könne, wie jener, der durch vereinte Aufmerksamkeit einer fortlebenden Zunft erhalten würde; und indem weiter die Zünfte durch regelmäßigen Unterricht und Ausbildung den Nachwuchs tüchtiger Gewerbsleute verbürgten.

Er würdigte ferner zweytens den — bey der großen Zahl der Zünfte, oder der Ausbreitung des Gewerbsstandes auch für die Gesammtheit hoch anzuschlagenden — Vortheil der Zunftgenossen, welcher theils in den eben berührten Puncten, theils auch in einem bey Fleiß und Mäßigkeit gesicherten Lebensunterhalt, Zuflucht in Armuth oder Krankheit, Unterstützung beym Wandern u. s. f. bestehe, und durch dessen Verlust plötzlich eine sehr große Anzahl von Staatsgliedern aufs empfindlichste würde

gedrückt werden. Endlich sprach er drittens von dem Verhältniß der Zünfte zum Staatsleben im Ganzen. Die Zünfte sind eine, schon durch das Alter ehrwürdige, ja aus der Natur selbst hervorgegangene, Einsetzung. Aehnlich den gesellschaftlichen Vereinbarungen der nachbarlichen Wohner, die naturgemäß zu Gemeinden sich sammeln, sind die Vereinbarungen der Genossen eines Gewerbs. Was dort die Nachbarschaft und die aus derselben entstandenen vielseitigern Berührungen, das wirkt hier die Gemeinschaft des Interesses, der Lebensweise, der Bedürfnisse u. s. w., und es sind also die Zünfte den Gemeinden zu vergleichen, und, so wie diese, keineswegs ein Uebel, sondern vielmehr ein kostbares Gut für den Staat.

Hebt man die Zünfte auf, und proclamirt man eine ganz uneingeschränkte Gewerbsfreyheit, so entsteht sofort ein ungezähmtes Rennen nach Gewinn im Fache der Gewerbethätigkeit ein Krieg Aller gegen Alle.

Zwey Hauptquellen der Erhaltung und der Gesundheit hat der Staat, den Landbau und den Gewerbfleiß. So wie es äusserst verderblich für ihn ist, wenn Grund und Boden einerseits in die allerkleinsten Parcellen vertheilt und anderseits zu ungeheuern, ganze Bezirke verschlingenden, Privatgütern vereinigt wird; also besteht ein gleich kostbares Interesse für ihn im Felde der Gewerbethätigkeit, oder des Gewinns aus Gewerben. Hier, wie dort, sollen nicht einige wenige große Gewerbsherren, und eine Masse von armen, blos dienenden, Arbeitern seyn, sondern es sollen, so wie möglichst viele, mäßig große, dem Unterhaltsbedürfniß einer Familie entsprechende Bauerngüter, also auch möglichst viele, mäßig ausgedehnte, doch wohl versicherte, dem Lebensunterhalt einer Familie bey Fleiß und Mäßigkeit genü-

gende, Kreise des Gewerbsgewinns seyn; und so wie dort beym Landbau durch weise Erbsgesetze u. a. Anstalten der Anhäufung ungeheurer Ländereyen in wenig Händen, und der Vermehrung nahrungsloser, knechtischer Colonen, soll gesteuert werden, also hier bey den Gewerben durch Zünfte. Bey freyer Concurrenz werden naturgemäß die Thätigern, Begehrlichern, Glücklichern, oft auch die Schlauesten und Betrüglichsten, am meisten aber die Reichern, den übrigen den Rang ablaufen. Kein Gewerbtreibender ist mehr einen Tag lang seines Unterhaltes sicher. Die genügsame, ehrbare, stille Lebensfreude, die so viele Tausende beglückte, sie ist dahin; jeder muß den Gewinn des Tages möglichst erhöhen, denn er kann auf den morgenden nicht mehr zählen. In diesem Kriege Aller gegen Alle wird aber bald der Arme verdrängt und unterdrückt werden, durch Jenen, der ein großes Capital hat. Ohne eigene Emsigkeit oder Kunst setzt dieser dadurch tausend dienstbare Hände in Bewegung, betreibt alle Gewerbe fabrikmäßig, reißt alle Kunden an sich, und versieht allein einen ganzen Markt. Dem armen Gewerbsmanne bleibt nichts übrig, als gleichfalls Lohnknecht des Reichen zu werden, und so entsteht in kurzer Frist eine Theilung des Gewerbstandes in zwey ungleiche Classen, wovon die eine an Zahl geringe — wie die Grundherrn des Mittelalters den Grund — das Feld der Gewerbthätigkeit und des Gewerbegewinns als Eigenthum oder Eroberung besitzt, die andere, höchst zahlreiche — wie die an die Scholle gehefteten Knechte — um kümmerliches Brot arbeitend, die Schätze der ersten mehrt, aber zugleich — wie zumal die Erfahrungen Englands zeigen — in Fällen der gesteigerten Noth, oder in Fällen des Banquerouts ihrer Brotherrn, eine für die Ruhe des Staats sehr gefährliche Masse, die vorzüg-

lichste Hoffnung der Radicalen (diesen Namen in seiner schlimmen Bedeutung genommen, ich kenne davon auch eine gute) sind.

Wollen wir diese unselige Geldaristokratie verhüten, wollen wir eine große Zahl von selbstständigen, zufriedenen und ruhigen Bürgern haben, so laßt uns die Zünfte ehren und erhalten, als welchen wir größtentheils solches kostbare Besitzthum verdanken. Beym Landbau — und dieß ist der Unterschied, welchen ich wohl zu berücksichtigen bitte — beym Landbau setzt der Umfang des Grundes der Erwerbung ein gewisses Ziel, und die Eigenschaften der Producte sind meist leicht nach Güte und Werth zu erkennen. Bey den Gewerben hat der Speculations- oder Eroberungsgeist keine natürliche Grenze, er muß ihm durch positive Verfügung gesetzt werden, und hier sind auch Uebervortheilung, List, Zudringlichkeit und Glück weit mächtiger als dort. Noch will ich bemerken, daß die Zünfte selbst eine Schule des Patriotismus oder des Bürgersinns werden können. Wenn es nämlich wahr ist, daß von der engherzigen Selbstliebe bis zur Vaterlandsliebe in einem Staat, welcher mehr als eine Gemeinde umfaßt, ein etwas großer, von der Empfindung des weniger Gebildeten schwer zu machender Schritt ist; so erscheinen die kleinern Verbindungen im Schooße des Staates, die, wie allmählich sich erweiternde Kreise, für die Erkenntniß wie für die Empfindung, sich darstellen, also die Familien, die Gemeinden, die Bezirksgenossenschaften u. s. w., daher auch die Zünfte und Innungen wie eine wahre Schule des Patriotismus; worin nämlich der Einzelne sich angewöhnt, sich nicht blos als isolirtes Wesen, sondern als Theil einer Gesammtheit zu betrachten, und dieser Gesammtheit mit Interessen, Pflichten und Liebe

verbunden zu seyn. Nichts Traurigeres, und mehr den kältesten Egoismus Nährendes gibt es, als eine Verfassung, wornach auf einer Seite blos die Regierung oder die hohe Idee der Staatsgesammtheit, und auf der andern Seite lauter Einzelne — Millionen von Einzelnen — sich befinden. Wenige vermögen es sofort, sich mit Geist und Herz bis zur großen Gesammtheit empor zu schwingen, und alles versinkt daher in schnöde Selbstsucht, so wie, wenn nicht mehrere Staaten, sondern nur ein Weltstaat wäre, durchaus keine Rettung gegen den trostlosesten Egoismus, kein Erhebungsmittel zur Humanität mehr bliebe.

Mit diesen allgemeinen Andeutungen — dem Zweck der vorliegenden Discussion gemäß — enthalte ich mich specieller Vorschläge, und bemerke nur noch, daß eine Zunftverfassung, wornach jedem Staatsbürger, welcher ordnungsgemäß ein Gewerbe erlernt hat, die Aufnahme in die Zunft müßte gewährt (den nicht schon durch die Geburt Berechtigten etwa gegen ein verhältnißmäßiges Einkaufsgeld) und wornach ferner gewisse einfachere Gewerbe auch ausserhalb der Zunft oder in Vereinbarung mit eigentlichen Zunftgewerben dürften getrieben werden, wonach endlich in allen mit dem allgemeinen Wohl oder den Interessen der übrigen Bürgerclassen verbundenen Dingen der Staat allein, in den blos einheimischen Zunftsachen jedoch die Zunft selbst autonomisch zu gebieten hätte — die uns vorliegende Aufgabe sey. Mit Vorbehalt einiger besonderer Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln der uns mitgetheilten Wünsche, stimme ich hiernach im Allgemeinen auf Beytritt zu dem Beschlusse der zweyten Kammer, nach dem Sinne des Commissionsberichts.

Frhr. v. Baden: Einige Worte über die Strafreden, die gegen die Zünfte gehalten worden, erlaube ich mir zu sagen, obgleich meine augenblickliche Ankunft mich in das Einzelne des Streitgesprächs einzulassen, mir nicht gestattet.

Die Zünfte sind unsere ältesten Institute in Europa, welchen wir unsern höhern Grad der Cultur zu danken haben; ich will nur eine Zunft zum Beweis hier anführen, nämlich die Maurerzunft, welcher wir die herrlichen Monumente in Strasburg, Freyburg und Cölln zu danken haben, welche in Schottland alle große Gebäude im hohen Styl ihrer Bestimmung leitete, welche, wenn sie noch so rein erhalten wäre, uns gewiß nicht in diesen Saal beengt hätte, und diesem Ständehause jenen Charakter würde gegeben haben, den ein solches Gebäude seinem Zwecke nach verdiente. Allein diese Zunft blieb nicht in ihrer Verbindung bey Gebäuden stehen, ihr haben wir so manche höhere Cultur zu danken, vielleicht selbst unser Zusammenseyn hier. Die Zünfte sind für das Fortschreiten des Kunstfleißes gewesen, was die Klöster der Wissenschaft; ich will dadurch so wenig dem Mönchthum, als dem Zunftzwange das Wort reden. — Allein so wie die Studirfreyheit Jedem zu studiren erlaubt, so soll Jedem erlaubt seyn, jedes Gewerbe zu erlernen; die Zünfte sollen die Prüfungsanstalt des Erlernten seyn, und das Gesetz soll dieser Zunftanstalt diesen reinen Charakter geben — in Verbindung mit Unterstützungsanstalt — und es wird gebessert, ohne zusammengerissen zu werden. Strasburg gibt uns das Bild jener soliden Einrichtung, denn schwerlich finden sich bessere Arbeiter als dort.

Ich schließe mich nach diesem dem Commissionsantrage an.

Frhr. v. Türkheim: Durch die so eben vernom-

mene Rede wird die Berathung wieder auf den Punct zurückgeführt, auf welchen es in dieser Angelegenheit ankommt. Ohne zu wiederholen, was ich hierüber in der letzten Sitzung gesagt habe, erlaube ich mir nur, darauf aufmerksam zu machen, daß man nicht weiter kommen wird, wenn man immer nur von Gewerbfreyheit im Allgemeinen, und von den Vortheilen derselben spricht; denn dieselbe ist als allgemeines Princip nicht angefochten worden, sondern die Verschiedenheit der Meinungen bezieht sich blos auf die Wahl zwischen jenen beiden Systemen, welche ich in Ermanglung anderer Bezeichnungen, das Patent- und ein geläutertes Zunftsystem genannt habe.

So wie es bey der Berathung über einen Gesetzentwurf auf die genaue Erörterung der Ausführung eines Grundsatzes in allen einzelnen Bestimmungen ankommt, so ist es bey der Berathung über eine Motion von entscheidender Wichtigkeit, sich über die allgemeinen Ideen selbst zu verständigen, von welchen bey der erst zu erwartenden Gesetzgebung ausgegangen werden soll.

Die Beybehaltung einer Verbindung unter den Genossen eines Handwerks, welche man nur dann mit dem alten Namen einer Zunftverbindung bezeichnen darf, wenn man sich dabey von der Idee der bisherigen, nicht wohl in Schutz zu nehmenden, Zunfteinrichtungen ganz los macht, kann, nach meiner Ansicht, nur aus dem Gesichtspunct des Interesse des Publicums und dem allgemeinen Interesse des Nationalreichthums und der Staatspolizey vertheidigt werden, welchen ich in der letzten Sitzung zwar nicht ausgeführt aber angedeutet habe, und worauf man sich auch in den Berathungen der zweyten Kammer beschränkt hat.

Der Redner vor mir hat diese Zunfteinrichtungen auch aus dem Gesichtspuncte der wohlthätigen Folgen eines Körperschaftsgeistes auf den allgemeinen Charak-

ter der bürgerlichen Gesellschaft in Schutz genommen, und eine Folge davon wird seyn, daß er von dieser bisherigen Zunftverfassung mehr beyzubehalten gemeint seyn muß, als ich und alle diejenigen für räthlich halten können, welche eine fortdauernde Verbindung der Gewerbtreibenden, blos aus Gründen der Nationalöconomie und der Polizey; — in letzterer Hinsicht namentlich der Consumenten wegen — empfehlen. Allein so interessant es mir auch war, in der Darstellung der Vortheile engerer Verbindungen, und eines dadurch zu erweckenden, der Selbstsucht entgegen arbeitenden Gemeinsinns, eine Ausführung jener Idee zu finden, welche ich am Schluß meines Berichtes über die Gemeindeordnung mit einigen Worten nur berührt hatte, so glaube ich doch, daß Gewerbe, in welchen nur der Einzelne seinen Zweck, der Staat aber nur Mittel zu den Zwecken der Gesammtheit erblicken kann, für die Gesetzgebung keinen Haltpunct geben können, um einen untergeordneten Gemeinsinn daran zu knüpfen, sondern daß dadurch nur eine dem Interesse des Publicums sich entgegenstellende Selbstsucht befördert werden müßte. Der Verfolg wird zeigen, wie wir bey diesen verschiedenen Ansichten, in dem was beybehalten werden soll, von einander abweichen müssen.

Zachariä: Es ist in ähnlichen Versammlungen üblich, daß der, welcher einen Antrag gemacht hat, sich auf die ihm entgegengestellten Einreden am Schlusse des Streitgesprächs eine Erwiederung erlauben darf.

Ich darf um so mehr auf diese Nachsicht rechnen; da ich bis jetzt als Vertheidiger der Gewerbefreyheit, in dieser Kammer allein stehe. Denn auch der Herr Bisthumsverweser, Frhr. v. Wessenberg, vertheidigte nur den Worten nach dieselbe Sache. Freylich darf ich

nicht hoffen, daß meine Vertheidigung an die Feldzüge des siebenjährigen Krieges erinnern werde.

Vor zwey Dingen will ich mich möglichst zu hüten suchen, das zu wiederholen, was ich bereits in der letzten Sitzung über denselben Gegenstand gesagt habe, und — zu viel bey allgemeinen Grundsätzen zu verweilen. Diese sind eine Vorkost oder ein Nachtisch; sie eignen sich nicht zur Hauptspeise.

Gleich Anfangs muß ich den eigentlichen Streitpunct bestimmen. Die Hauptfrage ist die:

> Soll eine allgemeine Gewerbfreyheit verstattet werden, mit Vorbehalt gewisser, auf besonderen Gründen beruhender, Ausnahme für einige bestimmte Arten der Gewerbe? oder
> sollen die Gewerbe unter die unmittelbare Leitung des Staates, gleichsam unter eine Beförsterung, gestellt werden, seye es, daß dieses durch eine Zunftverfassung, oder durch andere Mittel und Behörden, z. B. durch Gewerbsräthe, oder auf die eine und die andere Weise zugleich geschehe?

Das erstere System ist von einem verehrlichen Redner mir gegenüber das Patentsystem genannt worden. Ich kann dieser Benennung nicht beystimmen. Die Patente sind in Frankreich nur ein Mittel, von den Gewerben, unbeschadet der Gewerbfreyheit, eine Steuer zu beziehen. Die Patente gehören nicht zu dem Wesen der Gewerbefreyheit, sondern sie beruhen auf dem Interesse des Staatshaushaltes. — Ueber das zweyte System bemerke ich nur das vorläufig, daß alle die obenangegebenen Fälle ihrem Grunde und Zwecke nach nicht von einander verschieden sind. Der Bedenklichste möchte übrigens der seyn, wenn man Zünfte und Gewerbsräthe neben einander bestehen läßt. — Ich habe den Grundsatz der Gewerbefrey-

heit in der letzten Sitzung zuvörderst durch Thatsachen zu vertheidigen gesucht. Ich will jetzt denselben Grundsatz noch durch Beyspiele von den Folgen zu erläutern suchen, welche die strenge Leitung der Gewerbe hervorbringt. Eine jede Einrichtung lernt man am besten da kennen, wo sie bis aufs äusserste verfolgt worden ist. In China stehen die Gewerbe unter der strengsten Leitung; und — die Chinesen sind alte Kinder, sie drehen sich ewig in demselben Kreise. Die Kastenverfassung ist eine streng durchgeführte Zunftverfassung. Aber man vergleiche die Kunst der Aegyptier, bey welchen es Kasten gab, mit der Kunst der Griechen. Bey den Erstern blieb die Kunst auf dem Puncte stehen, auf welcher sie sich befand, als die Kastenverfassung ihre volle Ausbildung erhielt. Die letzteren bildeten die Kunst fort, weil sie von den Fesseln der Kasten- und Zunftverfassung frey waren.

Ich habe die Gewerbfreyheit ferner durch allgemeine Gründe zu vertheidigen gesucht.

Ich behaupte nicht, daß die Zunftverfassung oder eine andere Bevormundung der Gewerbe zu einer jeden Zeit und unter einer jeden Bedingung zweckwidrig seye. Das, was ein verehrtes Mitglied, das wir lange vermißt haben, und jetzt freudig wieder in unserer Mitte erblicken, zum Lobe der Zünfte des Mittelalters, zum Preise der Bauwerke, welche die freyen und nichtfreyen Maurer aufgeführt haben, sagte, unterschreibe ich von ganzem Herzen. Aber andere Zeiten, andere Sitten! Eine Erziehungsart, welche für das eine Alter tauglich ist, ist es deswegen noch nicht für ein anderes.

Daher habe ich auch die Gewerbfreyheit besonders aus dem Grunde vertheidiget, weil sie ausschließlich mit dem Geiste der jetzigen Verfassung im Einklang stehe. — Ich erlaube mir, hierüber noch Folgendes hinzuzusetzen.

Man klagt so oft über die Größe der öffentlichen Ausgaben. Aber der wahre Grund ist, daß wir zu viel regiert seyn wollen. Ich könnte wünschen, daß das Wort: „Staat" unbekannt wäre, so viele dunkle Vorstellungen verbergen sich hinter demselben. Was man vom Staate fordert, fordert man von Andern, muß man also bezahlen. Die Landbeamten (ich spreche nicht vom Ministerium) möchten sich in England und Baden, die Bevölkerung gleich gesetzt, etwa wie eins zu vier verhalten.

Allerdings sagt Montesquieu, daß Körperschaften im Geiste der Einherrschaft sind. Aber er spricht von der unbeschränkten Einherrschaft.

Am wenigsten kann ich zugeben, daß Körperschaften, daß Zünfte dem Gemeingeiste förderlich seyen. Sie zerstören ihn vielmehr. Lykurg, der doch gewiß wußte, was zur Belebung der Vaterlandsliebe gehöre, löste sogar die heiligste und menschlichste aller Verbindungen, die Familienverbindung, damit seine Spartaner nur Spartaner wären.

Allerdings ist das System der Gewerbefreyheit ein kriegerisches System. Aber nur da ist Leben und Fortschreiten, wo Kampf und Krieg ist. Auch unsere Verfassung gedeiht nur auf diesem Wege.

Endlich habe ich in der vorigen Sitzung noch auf den Zusammenhang der vorliegenden Aufgabe mit einer Menge ähnlicher Aufgaben hingedeutet. So stehen z. B. die Studirfreyheit und die Gewerbefreyheit ganz auf derselben Linie. Ein jeder kann studiren, wie und was er will; meldet er sich zu Staatsdiensten, so prüft ihn der Staat. Ebenso sey es einem Jeden gestattet, sich einem jeden Gewerbe zu widmen, wenn er denn seine Waaren anbietet, so prüft ihn der Abnehmer. Warum hier noch einen Dritten herbeyrufen — die Zunft oder einen Gewerberath?

Ich fürchte nicht, daß man mich der Unfolgerichtigkeit beschuldigen werde. Ich habe auch in ähnlichen Fällen die Sache der bürgerlichen Freyheit als die meinige vertheidigt. Ich habe dagegen bey politischen Fragen die verfassungsmäßige Bestimmung unserer Kammer fest ins Auge zu fassen gesucht.

Dieß bemerke ich, damit es nicht schiene, als ob ich ohne irgend ein System zu sprechen gewagt hätte. Doch der verehrte Herr Berichtserstatter hat bemerkt, daß es jetzt in dieser neuerungssüchtigen Zeit, wohl am wenigsten an der Zeit sey, eine so bedeutende Neuerung, wie die Einführung der Gewerbefreyheit, zu versuchen. Hat dieses seine Richtigkeit — was ich an seinen Ort gestellt seyn lasse, — so sollte man wohl die Anträge der zweyten Kammer gänzlich verwerfen, da sie auf halbe, ja, wie ich in der letzten Sitzung gezeigt zu haben glaube, unausführbare Maaßregeln hinauslaufen; man sollte lieber eine günstigere Zeit abwarten.

Aber das kann ich nicht zugestehen, daß wir für die Gewerbfreyheit noch nicht reif wären. — Leistet denn die Zunftverfassung, oder leisten Einrichtungen derselben Gattung Gewähr für die Güte der Handwerkserzeugnisse? Hat noch niemand die Erfahrung gemacht, daß er z. B. einen Hut kaufte, welcher auch nicht den kleinsten Höflichkeitsbezeugungen widerstand? — Die Einwendung läßt sich ja durch so viele andere Thatsachen entkräften! Warum wachsen die Knaben auf dem Lande so freudig und keck heran? Weil man sie sich selbst überläßt! Ist die akademische Freyheit nicht ein Gut, das im Ganzen sehr wohlthätig wirkt, wenn auch gar manche durch den Mißbrauch untergehen? — Der ist ein schlechter Staatsmann, der ohne Noth Alles wagt; aber auch den Staatsmann kann ich nicht preisen, der ein jedes Wagstück scheut!

Auch das Interesse der dermaligen Handwerksmeister scheint mir nicht ein genügender Grund zu seyn, die Gewerbefreyheit nicht gleich jetzt an die Stelle des Zunftwesens zu setzen. — Das Monopol der Zünfte hat schon dadurch einen entscheidenden Stoß erhalten, daß die Regierung zur Anlegung von Fabriken ermächtigen kann. Man frage einen jeden Handwerksmeister, was nach den vorliegenden Vorschlägen der zweyten Kammer von dem Monopole der Zünfte noch übrig bleibt! Der Tadel, den ich mir über diese Vorschläge auszusprechen erlaubt habe, ist daher nicht der, daß sie dieses Monopol begünstigen, sondern der, daß sie es vernichten, und dennoch Zünfte bestehen lassen.

Ich gebe zu, daß man, wenn die Zünfte bey uns aufgehoben werden, unsere jungen Handwerker weniger freundlich auf der Wanderschaft aufnehmen werde. Aber seitdem es bey uns eine polytechnische Anstalt gibt, und man jetzt das meiste aus Büchern lernen kann, was man sonst geschickten Meistern absehen mußte, ist das Wandern nicht mehr so, wie ehemals, Bedürfniß. Wohlhabende Handwerker werden ohnehin darauf Bedacht nehmen, ihre Kinder auch im Auslande lernen zu lassen

Ich wiederhole daher meinen, in der letzten Sitzung gemachten, Antrag.

Frhr. v. Türkheim: Der Herr geh. Hofrath Zachariä hat im Eingang seiner Rede mißbilligt, daß ich zur Beziehung des von ihm empfohlenen Systems den Ausdruck: Patentsystem gebraucht habe. Ich könnte mich beklagen, daß er das entgegenstehende, zu welchem ich mich bekenne, ein System der Bevormundung von Kindern, gleichsam das System der Beförsterung genannt hat. Die Einwendung gegen die Benennung Patentsystem bezieht sich blos auf das

Wort, an welches man sich nicht halten muß, welches ich jedoch preis gebe. Bey der Patenteinrichtung in Frankreich ist übrigens die finanzielle Seite, nämlich die auf die Patente gelegte Steuer, ganz verschieden von der polizeylichen, nach welcher zur Treibung eines Gewerbs ein bloßes Patent genügt; dieß hat mir Anlaß zur Benennung gegeben, und diese Einrichtung ist eben so wenig finanziell, als es bey uns alle Verleihungen sind, bey welchen zugleich Taxen und Sporteln angesetzt werden. Uebrigens können wir zu keinem Resultate kommen, wenn man sich gegenseitig die Extreme vorwirft, und, wie hier, die Gegner nach China und zu den alten Aegyptiern verweist. Von Einrichtungen, wie sie dort bestehen, oder bestanden, ist nirgends die Rede. Man muß sich verständigen, aussprechen, was man beabsichtige, und es wird sich zeigen, daß man sich, wenn man auch nicht einig ist, doch über Manches, woran von keiner Seite gedacht wird, ohne Noth bekämpft, und daß man wenigstens nicht so weit von einander entfernt ist, als bey den ersten allgemeinen Aeusserungen angenommen wurde.

v. Rotteck: Da das hohe Präsidium den Schluß des Streitgespräches noch keineswegs verkündet hat, so darf ich wohl, ungeachtet der von einem frühern Redner gemachten Andeutung, noch ein paar Worte zur Widerlegung der gegen mich vorgetragenen Einwürfe sprechen. Einige derselben beruhen auf bloßem Namenstreit, und auf mir unbegreiflichem Mißverständniß. Wie kann man denn immer von Kastengeist und von engherziger Ausschließung sprechen? — Kein einziger von allen Rednern hat solche gewollt, sondern vielmehr haben Alle ausdrücklich und warm der Gewerbefreyheit gehuldigt. Namentlich habe ich solches gethan, und bin daher durchaus übereinstimmend ge-

blieben mit allen Principien, die ich in meinem Berichte über den Hausirhandel aufstellte. Nicht eine der dort urgirten Rücksichten habe ich hier vergessen. Das Interesse der Zunftgenossen verdient doch gewiß auch eine Berücksichtigung. Alle Zünfte mit einander bilden einen sehr großen Theil des Staatsganzen, und das Interesse des Ganzen besteht nicht aus der Summe der Theilinteressen. Was nutzt die Hindeutung auf Extreme, auf China und Aegypten? Ich verwerfe sie, sowie ich auch das Extrem einer ganz ungebundenen Gewerbefreyheit verwerfe. Hier, wie überall berühren sich die Extreme, beide sind gleich schlimm. Die weise Mittelstraße allein führt uns gut. Sobald die Zünfte nicht mehr Ausschließung üben dürfen, so hört ihre Schädlichkeit und der engherzige Geist ihrer Genossen auf. Ja, ich möchte sagen, selbst in minder geläuterter Zunftverfassung bleibt doch die Engherzigkeit der Zunftgenossen minder häßlich, als jene des puren Egoisten. Jener hat doch ein Gemeinwesen, dem er mit Liebe und Eifer angehört, dieser hat Niemanden, als sich selbst. Und wenn es wahr ist, daß man das Vaterland in dem Maaße mehr liebt, als es uns Güter gewährt — Familie Gemeindeverband, Corporationsgut u. s. f., so ist auch die Zunftverfassung — welche den Gewerbsleuten ein gesichertes, mäßiges Glück, und ihren Kindern den Lebensunterhalt, sofern sie arbeitsam und mäßig bleiben, gewährleistet — allerdings ein Grund mehr für diese Classe von Bürgern, den Staat zu lieben, der dieses Gut ihnen erhält.

Mit nichten ist unsere Verfassung einiger Gewerbsbeschränkung entgegen; so wenig als irgend einer andern gesetzlichen Beschränkung der bürgerlichen Freyheit; sie leistet uns nur die Gewähr dafür, daß solche Beschränkungen nie anders, als wo sie wahrhaft

wohlthätig oder nöthig, werden eingeführt oder erhalten werden. Dieselbe Verfassung läßt uns billig hoffen, daß die Arbeiten und Unkosten der Regierung nie über das Maaß des wahren Gemeinnutzens werden vermehrt werden. Aber der größern Wohlfeilheit allein wegen wollen wir die Zünfte oder überhaupt die polizeyliche Leitung der Gewerbe nicht aufheben, so wenig wie überall eine andere nützliche und zweckmäßige Regierungsthätigkeit. Sonst kämen wir endlich dahin, uns lieber der ganzen Regierung zu entschlagen.

Nicht eben wegen Montesquieu's Autorität habe ich die Corporationen in Schutz genommen, sondern aus Sachgründen. Obwohl allerdings auch Montesquieu's Lehre denselben, und zwar gerade in beschränkten Monarchieen, nicht in despotischen, das Wort redet. Aber wie kann man uns das Beyspiel des Lycurgus heute entgegenhalten! Der abenteuerliche Bau seiner Republik war selbst in seiner Zeit eine Mißgestalt, und hat, eben durch Unterdrückung der schönsten Naturgefühle, die häßlichsten Auswüchse erzeugt. Wahrlich nicht in seinem Sinne wollen wir handeln, in einer erleuchteten, die Natur des Menschen und des Staates besser kennenden Zeit! —

Man hat jüngst auch die Behauptung aufgestellt: das Zunftvermögen biete dem Staate die Mittel dar, die durch Aufhebung der Zünfte etwa Benachtheiligten zu entschädigen. Denn obwohl dieses Vermögen, so lange die Zünfte bestanden, unantastbar seye, so falle es doch nach ihrer Aufhebung, als erbloses Gut, dem Staat anheim. Schöne Maxime! den Lebenden zu berauben, hält man für unzulässig, aber ihn todtzuschlagen, und den Todten sodann zu entkleiden, das soll angehen! — Dann: welches Maaß der Entschädigung! — Viele Zünfte haben wenig oder gar kein Zunftvermögen, und die Benachtheiligung trifft nicht

blos die lebenden Meister, sondern auch ihre Kinder und Enkel.

Ich fasse alles Gesagte zusammen in zwey Worte: Ich will Gewerbefreyheit, jedoch ohne gänzliche Aufhebung, vielmehr nur mit Verbesserung und Läuterung des Zunftverbands. Keine Ausschließung von Befähigten, kein Zwang gegen die Consumenten soll Statt finden, wohl aber eine geregelte Verbindung der Gewerbsgenossen zu den Zwecken ihres Gewerbs, und zu mittelbarer Beförderung des Staatswohls.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein: Ich habe mich schon in der letzten Sitzung über diesen Gegenstand ausgesprochen. Für eine unbedingte Gewerbefreyheit kann ich nicht stimmen; wenn gleichwohl dafür das Beyspiel von Frankreich und England angeführt worden, so kann sich dieß nur auf die größern Städte beziehen; in den Provinzialstädten und auf dem Lande sind doch die Gewerbe wenigstens in keinem bessern Zustande, als in Deutschland. In der Ueberzeugung, daß eine völlige Gewerbefreyheit dem Gewerbfleiße nachtheilig wäre, und viele Familien zu Grunde richtete, stimme ich vollkommen mit dem Commissionsantrage für eine freysinnige Gewerbeordnung.

Frhr. v. Wessenberg: Um einem möglichen Mißverständnisse zu begegnen, bemerke ich, daß in Frankreich, wo die allgemeine Gewerbefreyheit gesetzlich besteht, und durchgehends ausgeführt ist, dennoch das, was wir unter Gewerberath verstehen, unter dem Namen Conseil des Prudhommes bestehe. Diese Gewerberäthe würden, nach meiner Ansicht die Zünfte, die man jetzt ohne Zunftzwang will fortbestehen lassen, ganz überflüssig machen, und sie in allem dem, was zur Förderung des Gewerbewesens geschehen kann, für

die Gewerbe insgesammt ersetzen. Uebrigens kann ich mir keine Zünfte vorstellen, die nicht mehr oder weniger auf eine, dem Gewerbe selbst nachtheilige, Ausschließung hinarbeiten würden. Werden nur in den Städten solche Zünfte ferner belassen, während die Gewerbe auf dem Lande, obgleich im übrigen den Stadtgewerben ganz gleichgestellt, ohne alle Zunftbeschränkung getrieben werden dürfen, so wird es die Folge haben, daß die Gewerbe aus den Städten auf das Land sich begeben, wo sie, frey von lästigen Einschränkungen, leichter sich entfalten, und zur Vollkommenheit gelangen können.

Auf die vom hohen Präsidium gehaltene Umfrage erklärte sich die Kammer

mit 14 gegen 2 Stimmen (v. Wessenberg und Zachariä) gegen den von Zachariä gemachten Verbesserungsvorschlag.

Der Bisthumsverweser Frhr. v. Wessenberg bestimmte seinen eigenen Antrag genauer dahin: ein Gesetz zu begehren, wodurch die allgemeine Gewerbefreyheit als Grundsatz klar ausgesprochen, die wenigen nothwendigen Ausnahmen genau und bestimmt bezeichnet, die Gewerbefreyheit aber mittelst einer zweckmäßigen Gewerbeordnung vor störenden Mißbräuchen gesichert, und die unmittelbare Beaufsichtigung und Handhabung dieser Gewerbeordnung eigenen gewählten Gewerberäthen übertragen werde.

Die Kammer erklärte sich aber (mit Ausnahme der eigenen Stimme des Frhrn. v. Wessenberg)

einhellig gegen dessen Antrag,

dagegen mit 14 gegen 2 Stimmen

für den Commissionsantrag.

Hierauf wurde die Sitzung geschlossen.

Zachariä.
v. Rotteck.

Beylage Ziffer 144.

Commissionsbericht

über die Motion des Herrn Staatsraths, Frhrn. v. Türkheim, die den Standes- und Grundherren, so wie gewissen Corporationen angewiesenen Entschädigungs-Renten in verzinsliche, auf den Briefinhaber lautende Schuldverschreibungen (in verzinsliche Obligationen au porteur) umzuwandeln.

Erstattet

von dem

geheimen Hofrathe Zachariä.

§. 1.

Daß Stämme sich zu einem Volke, kleinere Gemeinwesen sich zu einem einzigen Gemeinwesen vereinigen, — daß der Staat, der sie nun umschließt, nachdem er durch Eroberungen vergrößert worden ist, durch die Last seiner Größe zur Spaltung und Zersplitterung der Staatsgewalt genöthigt, sich über kurz oder über lang wieder in mehrere kleinere Staaten auflöst, und je größer das Staatsgebiet, je zusammengesetzter das Volk war, desto schneller, — daß endlich diese kleineren Staaten wieder mit einander zu einem oder mehreren größeren Staaten verschmolzen, oder von einem mächtigeren Staate verschlungen werden, damit früher

oder später eine neue Auflösung eintrete, — das ist, wie die Staatengeschichte in so vielen und so mannigfaltigen Beyspielen lehrt, der ewige Kreislauf der Natur. — Deutschland, einst von so vielen selbstständigen Völkerschaften bewohnt, wurde, auf Kosten dieser Selbstständigkeit, ein Ganzes. Aber die so vereinten Völkerschaften erinnerten sich nicht ohne Sehnsucht der Vergangenheit. Die kaiserliche Gewalt wurde zersplittert. Endlich war von dem deutschen Reiche nur noch der Name übrig. Jetzt leben wir in dem Zeitalter der Wiedervereinigung. Wer vermag vorauszusagen, wenn und wie dieses Zeitalter enden werde?

§. 2.

Die Auflösung eines Staates trifft unmittelbar und am härtesten das ganze Gemeindewesen, das Volk als ein Ganzes. Die Vereinigung mehrerer Staaten zu einem Einzigen trifft unmittelbarer und am härtesten Einzelne; diejenigen, welche, einst Herren, jetzt der neuen Gewalt gehorchen müssen. — So hat durch das Verschwinden so vieler kleiner deutscher Staaten das Volk, die große Mehrzahl, unstreitig gewonnen. Aber der Verlust, welchen diejenigen erlitten haben, die einst an der Spitze jener Staaten standen, oder an der Regierung dieser Staaten vorzugsweise Theil hatten, kann von Niemanden, am wenigsten von denen verkannt werden, welche auf die thätige Theilnahme des Volks an der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten einen besondern Werth setzen.

§. 3.

Es ist, in einem jeden Falle dieser Art, das Interesse der Regierung und des Volks, die Spannungen zu lößen, die Erinnerungen zu mildern, welche die einst

Mächtigern von der offenen und freudigen Theilnahme an der neuen Ordnung der Dinge zurückhalten könnten. Nicht nur, daß die Macht des Staates von der Einigkeit seiner Mitglieder abhängt, die, von deren Verlust und Mißbehagen hier die Rede ist, sind noch insbesondere Männer, welche, für die neue Heimath gewonnen, durch ihre persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse die neue Ordnung der Dinge, das Wohl ihrer neuen Mitbürger, mächtig stützen und fördern können. Wenn auch die Regierung in ihrem und des Volkes Namen fordern kann, daß nichts mehr an die alten und veralteten Ländergränzen erinnere, so gebietet doch nicht nur die Klugheit, sondern auch, damit das Eigenthum in einer jeden seiner Erscheinungen heilig gehalten werde, das Recht, den Verlierenden mit einer jeden andern Entschädigung entgegen zu kommen.

§. 4.

In diesem Lichte glaubt der Berichtserstatter die vorliegende Motion des Herrn Staatsrathes, Frhrn. v. Türkheim, betrachten zu können und zu müssen. Es ist in derselben sogar nicht einmal davon die Rede, ob und welche Entschädigungen den Standes- und Grundherren bewilligt werden sollen? sondern sie bezieht sich ganz allein auf die Art, wie die den Standes- und Grundherren bereits zugestandenen, oder in Zukunft noch zu bewilligenden Entschädigungen geleistet oder in Vollziehung gesetzt werden sollen. Nur davon ist die Rede, daß die Regierung die Renten, welche ihnen zur Entschädigung bisher angewiesen worden sind, oder ihnen in Zukunft zu diesem Zwecke angewiesen werden, nach dem landüblichen Zinsfuße von 5 Procent zu Capital anschlagen, und ihnen über diese Capitalien verzinsliche

Schuldbriefe, die auf den Briefsinhaber lauten, ausstellen soll.

§. 5.

Die Commission, in deren Namen ich zu sprechen die Ehre habe, hat sich einstimmig über den Antrag vereiniget:

eine dem Zwecke jener Motion ensprechende treugehorsamste Vorstellung an Seine Königliche Hoheit, den Großherzog, zu richten.

Die besonderen Gründe, aus welchen sich das Interesse des Staates mit dem der Standes- und Grundherren für jene Motion und für diesen Antrag vereinigt, sind von dem Herrn Staatsrath, Frhrn. v. Türkheim, selbst bereits im Jahr 1820 (vergl. die gedruckten Verhandlungen der Ersten Kammer vom Jahr 1820 S. 329. ff.) so vollständig, deutlich und genügend aus einander gesetzt worden, daß sich der Berichtserstatter kaum erlauben darf, noch überdieß der Theilnahme, mit welcher die Standes- und Grundherren auf diesem Landtage das große Werk einer neuen Gemeindeordnung gefördert haben, als eines Grundes, für den patriotischen Wunsch zu gedenken, daß diese Concordia Ordinum auf alle Art und Weise erhalten und gestärkt werden möge.

Der Bericht wird sich daher ganz allein auf die Beseitigung zweyer Bedenklichkeiten beschränken, welche der Motion vielleicht entgegengesetzt werden könnten.

§. 6.

Also Erstens: Könnte nicht die vorliegende Motion in die Verhandlungen störend einwirken, welche dermalen zwischen der Regierung einerseits, und zwischen den Standes- und Grundherren andererseits gepflogen werden? so wie auf die Maaßregeln, welche zufolge dieser Verhandlungen dereinst zu ergreifen seyn

dürften? — Die Antwort auf diesen Zweifel ist wohl nicht schwer. — In welcher Lage sich auch diese Verhandlungen befinden, oder welche Folgen ihnen auch am Ende zu geben seyn mögen, so kann es doch, und zwar beiden Theilen, nicht anders, als willkommen seyn, wenn diese Verhandlungen, wie mittelst der vorliegenden Motion geschieht, in Beziehung auf einen Hauptpunct eine in jeder Hinsicht sicherere Grundlage erhalten.

§. 7.

Wichtiger ist Zweytens: die Bedenklichkeit, daß die Rechte, Gefälle und Einkünfte, für welche die Standes- und Grundherren Entschädigung erhalten haben oder ansprechen, zu einem Theile, vielleicht zu einem großen Theile, Lehn- oder Stammgut sind, daß mithin beziehungsweise die Rechte des Lehnsherrn, und die Rechte der Lehnsfolger und der Stammgenossen gefährdet seyn würden, wenn den Standes- und Grundherren Schuldverschreibungen auf den Briefsinhaber ausgefertigt würden. Und, wenn schon dem Lehnsherrn und den übrigen Betheiligten allemal frey stände, die zu ihrer Sicherung in so fern dienenden Maaßregeln zu ergreifen, so wäre es doch eine Härte, sie in die Nothwendigkeit solcher Vorkehrungen zu versetzen. Jedoch, es kann diese Einwendung dadurch beseitigt werden, daß einem jeden einzelnen Standes- und Grundherren die Schuldverschreibung nur unter der Bedingung eingehändiget wird, daß er entweder die Selbstständigkeit seines Eigenthums an der Forderung oder die Zustimmung der Miteigenthümer nachweist, sey es, im letzteren Falle, daß er die Zustimmung unentgeltlich, oder daß er sie gegen eine Vergeltung, z. B. weil er

statt des Capitals ein Grundstück zu Lehn aufgetragen oder in Stammgut verwandelt hatte, erhielt.

§. 8.

Mit denselben Gründen läßt sich die vorliegende Motion auch in so fern, als sie die, einer Körperschaft für entzogene Rechte und Gefälle zu leistende, Entschädigung betrifft, vertheidigen. In so fern stehen ihr nicht einmal die Bedenklichkeiten entgegen, welche wegen der, den Standes- und Grundherren einzuhändigenden, Schuldverschreibungen erhoben werden konnten.

§. 9.

Es geht daher der Schlußantrag der Commission dahin, der vorliegenden Motion gemäß,

Seine Königliche Hoheit, den Großherzog, unterthänigst zu bitten, den Standes- und Grundherren, so wie den Körperschaften, welchen Rechte und Gefälle entzogen worden sind, wofür ihnen eine Entschädigung aus Staatsmitteln entweder bereits zugebilligt worden ist, oder in Zukunft zugebilligt werden wird, über den Capitalwerth dieser Entschädigungen auf 5 Procent Zinsen und auf einen jeden Briefsinhaber lautende Schuldverschreibungen huldreichst einhändigen zu lassen, jedoch einem Standes- oder Grundherrn nur unter der Bedingung, daß er nachweist, entweder, daß die Forderung sein vollständiges Eigenthum sey, oder daß die Miteigenthümer ihre Einwilligung zur Ausantwortung des Schuldbriefs ertheilt haben.

Beilage Ziffer 145.

Erster Theil
der
Gemeindeordnung.

Nach den von der ersten Kammer beschlossenen Abänderungen.

(Die in der folgenden Redaction nicht citirten §§en des Entwurfs der zweyten Kammer sind als gestrichen zu betrachten.)

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Wie im Entwurfe der zweyten Kammer.

§. 2.

Jede Gemeinde hat einen bestimmten umgränzten Staatsbezirk, welcher die Gemarkung heißt. Jedes Haus und jede andere Liegenschaft muß der Gemarkung einer Gemeinde angehören, jedoch sind diejenigen Waldungen, welche bisher keiner Gemarkung zugetheilt waren, mit Einschluß der zu denselben gehörenden Höfe, Häuser und Gebäude, deßgleichen einzeln gelegene Höfe,

welche bisher eigene Gemarkungen bildeten, wie auch solche Strecken Landes, welchen die Regierung aus besondern Gründen die Eigenschaft einer für sich bestehenden Gemarkung beyzubehalten oder anzunehmen gestattet, nur in Beziehung auf die im §. 17 Nro. I bis V einschließlich genannten Gemeinderechte mit der Gemarkung einer benachbarten Gemeinde zu vereinigen, insofern nicht eine vollständige Vereinigung mit Zustimmung der Betheiligten bewerkstelligt werden kann. Sonst bilden jene Waldungen, Höfe und Landesstrecken auch für die Zukunft eigene Gemarkungen.

§. 3.

Die Mitglieder einer Gemeinde werden Gemeindebürger genannt. Die dermaligen Orts- und Schutzbürger werden als Gemeindebürger bestätigt.

§. 4.

Ein jeder Staatsbürger muß für sich und seine Familie Mitglied einer Gemeinde seyn.

Ausgenommen sind Standes- und Grundherren, Staatsdiener, Militärpersonen bis zum Feldwebel, diesen ausgeschlossen, und andere vom Staate Angestellte, Geistliche und Schullehrer, standes- und grundherrliche Beamte, und diejenigen, welche vermöge besonderer Bewilligung der obersten Staatsbehörde auf Nachweisung eines von der Versorgungspflicht der Gemeinden unabhängigen Nahrungsstandes die Ermächtigung erhalten haben, sich in der Eigenschaft als bloße Staatsbürger in einer Gemeinde niederzulassen, desgleichen die Bewohner der §. 2 gedachten Waldungen und Höfe, vorbehaltlich der dort ausgesprochenen polizeylichen Zutheilung.

Heimathlose, die einer Gemeinde zugewiesen werden, sind unter der obigen Regel nicht begriffen.

§. 5.

Die Rechte aller Gemeindemitglieder, als solcher, sind gleich, wenn nicht dieses Gesetz oder, in Betreff der Gemeindenutzungen, besondere Rechtstitel eine Ausnahme festsetzen.

§. 6.

In den Orten, in welchen es bisher in Beziehung auf die Gemeindenutzungen (den Bürgergenuß) verschiedene Klassen von Bürgern gegeben hat, behält es, was diese Verschiedenheit der Klassen betrifft, bey den bisherigen Rechten und Gerechtigkeiten sein Bewenden.

Wo ein solcher Klassenunterschied nicht schon besteht, kann er nicht eingeführt werden. Wo er besteht, kann er durch einen, von $\frac{2}{3}$ der in Beziehung auf den Bürgergenuß bevorrechteten Bürger gefaßten Beschluß aufgehoben werden.

§. 7.

Man kann in mehreren Orten zugleich Bürger seyn, nicht aber an mehreren Orten zugleich die politischen Rechte eines Gemeindebürgers (also das Stimmrecht in der Gemeindeversammlung, das Recht, bey Besetzung der Gemeindestellen zu wählen und gewählt zu werden) ausüben; diese Rechte kann ein Bürger nur in der Gemeinde ausüben, in deren Gemarkung er seinen Wohnsitz hat. Im Uebrigen ist das Gemeindebürgerrecht und dessen Ausübung von dem Wohnsitz unabhängig.

§. 8.

Die Kinder der Staatsdiener, der Militärpersonen bis zum Feldwebel, diesen ausgeschlossen, anderer vom Staate Angestellter, der standes- und grundherrlichen Beamten, der Geistlichen und Schullehrer haben, bis daß sie in einem Orte das Bürgerrecht angetreten haben, in allen jenen Gemeinden, in welchen der Vater angestellt war, oder sich als Pensionist bleibend niedergelassen hat, einen gesetzlichen Anspruch auf das Bürgerrecht. Die Kinder der Zoll- und Polizey-Gardisten haben gleiche Ansprüche, jedoch nur in dem Orte, wo ihr Vater zuletzt angestellt war.

Zweyter Titel.

Erwerbung und Verlust des Bürgerrechts.

§. 9.

Das Gemeindebürgerrecht wird erworben:

a) durch Geburt,
b) durch Verleihung von Seite der Gemeinde,
c) durch besondere Staatsbewilligung.

Frauen, welche die gesetzlichen Eigenschaften haben, erlangen das Bürgerrecht in der Gemeinde ihres Mannes.

Das von dem Vater erworbene Bürgerrecht kommt auch den ehelichen, oder ehelich gemachten Kindern, welche die Volljährigkeit noch nicht erreicht haben, und nicht gewaltsentlassen sind, zu gut. Die volljährigen oder gewaltsentlassenen Kinder aber behalten ihre vorigen Bürgerrechts-Verhältnisse.

Uneheliche Kinder folgen, so lange sie minderjährig und nicht gewaltsentlassen sind, dem Stande der Mut-

ter; sind sie aber volljährig oder gewaltsentlassen, so behalten sie ihre vorigen Bürgerrechts-Verhältnisse.

§. 10.

Der Antritt des angebornen Bürgerrechts erfordert:

a) Volljährigkeit, oder daß der Bürger gewaltsentlassen ist, und

b) den Besitz ꝛc. (das Uebrige wie im §en 10 des mitgetheilten Entwurfs).

§. 11.

Das nicht angeborne Gemeindebürgerrecht kann nicht erworben werden

a) von Ausländern, so lange sie nicht von der Staatsbehörde das Indigenat erlangt haben, und

b) von den Israeliten in solchen Orten, wo bisher noch keine derselben angesessen sind. Aber auch in jenen Gemeinden, in welchen bereits Israeliten angesessen sind, kann die Annahme zum Bürger von der Gemeinde und von der Staatsbehörde nur denjenigen Israeliten bewilligt werden, welche die, in den hierüber bestehenden besondern Gesetzen, bestimmten Eigenschaften haben.

§. 12.

Das nicht angeborne Bürgerrecht kann von der Gemeinde und nach Vernehmung der Gemeinde, von der Staatsbehörde nur denen ertheilt werden, welche

a) volljährig oder gewaltsentlassen sind,

b) einen bestimmten Nahrungszweig, und

c) einen guten Leumund haben.

Auch sollen diejenigen, welche sich um das Bürger-

recht bewerben, ein hinreichendes Einbringen nachweisen, welches

für Frauenspersonen in Städten unter 2000 Einwohnern und in Landgemeinden 100 fl.
in Städten über 2000 Einwohner 150 fl.
für Mannspersonen:
im ersten Fall 300 fl.
im zweyten 600 fl.

betragen muß.

Jedoch kann in besondern Fällen das Bürgerrecht sowohl von der Staatsbehörde als von der Gemeinde auch an solche Personen verliehen werden, welche dieses gesetzliche Einbringen gar nicht oder nur zum Theil besitzen. Denjenigen Gemeindemitgliedern, welche mit der Bürgerrechtsverleihung nicht einverstanden sind, steht aber in solchen Fällen die Befugniß des Recurses zu.

§. 13.

Wie §. 14 des Entwurfs — ausgenommen, daß in dem letzten Absatze des §en statt: „das Orts- oder Schutzbürgerrecht" zu setzen ist „das Bürgerrecht."

§. 14.

Wenn in einer Gemeinde in Beziehung auf die Theilnahme an Gemeindegenüssen, ein Unterschied verschiedener Klassen von Bürgern besteht, so tritt der Neuaufgenommene bey einer Erwerbung des Gemeindebürgerrechts durch Geburt oder Verehelichung in jene Klasse, in welche die Eltern oder der Ehemann gehören; bey einer Erwerbung durch Verleihung von Seiten der Gemeinde, oder durch besondere Staatsbewilligung aber, so wie im Falle des §en 8, in die wenigst berechtigte

Klasse, in sofern er nicht durch besondere Bewilligung der Gemeinde in eine mehr berechtigte Klasse aufgenommen wird. Letzteres kann auch auf erhobenen Recurs von der Staatsbehörde geschehen, wenn der, welcher darum ansucht, wenigstens das Dreyfache des in §. 12 festgesetzten Einbringens nachweist.

§. 15.

Wie §. 15 des Entwurfs, ausgenommen, daß statt „Orts- oder Schutzbürgerrechts" zu setzen ist: „Bürgerrecht."

§. 16.

Das Gemeindebürgerrecht geht verloren, durch den Verlust des Staatsbürgerrechts.

Die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches über den bürgerlichen Tod und seine Rechtswirkungen bleiben bey Kräften. Jedoch kann der bürgerlich Todte an dem Orte, wo er ein Bürgerrecht hatte, sich aufhalten, durch Arbeit erwerben, und auf Unterstützung aus öffentlichen Mitteln Anspruch machen.

Dritter Titel.

Von den Rechten und Pflichten der Gemeinden und von deren Unterordnung unter die Bezirksämter.

§. 17.

Die Gemeinden üben in ihren Gemarkungen folgende Rechte und Pflichten aus:

I. die Verkündung und den Vollzug der Gesetze, Verordnungen und höhern Weisungen, mit den in den §§. 18 und 19 nachfolgenden Bestimmungen.

II. In Bezug auf Polizeyverwaltung:

1) Die Sicherheitspolizey, und die Aufstellung des dazu erforderlichen Personals;

2) Die Marktpolizey mit allen damit verbundenen Vortheilen und Lasten, jedoch unbeschadet der auf einem besondern Titel beruhenden Ansprüche des Staates oder Anderer auf diese Vortheile;

3) Die Gewerbspolizey nach Maaßgabe der hierüber bestehenden Gesetze;

4) Die Feld- und die niedere Waldpolizey, durch Anstellung der erforderlichen Feld- und Waldschützen, ausgenommen in Ansehung der §. 2 gedachten Höfe und Waldungen. Die Waldfrevel werden von den Bezirksämtern, unter Mitwirkung der Forstbehörden und mit Beyzug der Ortsvorstände, nach den hierüber bestehenden besonderen Gesetzen gethätigt;

5) Die Gesundheitspolizey;

6) Die Armenpolizey, gemeinschaftlich mit den Ortsgeistlichen;

7) Die Kirchenpolizey und die Aufsicht über die Ortsschulen mit den Ortsgeistlichen, jedoch nach Maaßgabe der Kirchensatzungen und Kirchen- und Schulordnungen;

8) Die Bau- und Straßenpolizey;

9) Die Feuerpolizey und Aufsicht auf Löschgeräthschaften;

10) Die Gesindepolizey.

III. In Bezug auf Rechtspolizey für jetzt und mit Vorbehalt einer gesetzlichen Erweiterung:

1) Die Aufsicht auf Waisen und andere unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehende Personen, und die Aufsicht auf die Verwaltung des Vermögens solcher Personen;
2) Die Führung und Aufbewahrung der Grundbücher, Unterpfandsbücher, Kaufprotokolle und Contractenbücher, und die Ausstellung der Auszüge aus denselben;
3) Die Vornahme urkundlicher Abschätzungen und der obrigkeitlich angeordneten oder von Privatpersonen verlangten Versteigerungen;
4) Die Vornahme von Obsignationen, so wie derjenigen Vermögens-Verzeichnungen, welche den Gemeinden von dem Amte aufgetragen werden.

IV. In Bezug auf bürgerliche Rechtspflege:

1) Die Entscheidung in allen Streitigkeiten, welche den Betrag von 5 fl. in den Landgemeinden, und von 15 fl. in den Stadtgemeinden nicht übersteigen, mit Vorbehalt des Recurses an das Bezirksamt. Dieser Recurs ist bey Strafe des Verlustes in den nächsten 10 Tagen nach der Entscheidung einzulegen.
2) Das Recht und die Pflicht der Vermittlung in allen bürgerlichen Streitsachen auf das Ansuchen des Klägers.

V. In Bezug auf Strafrecht:

1) Die Gemeinden erkennen durch ihre Gemeinderäthe auf folgende polizeyliche Strafen, es mag die Handlung durch ein Gesetz oder durch eine polizeyliche Vorschrift für strafbar erklärt worden seyn:

a) Auf Geldstrafen bis zum Betrage von 2 fl. auf dem Lande, und 5 fl. in den Städten.

b) Bürgerliches Gefängniß bis zur Dauer von 24 Stunden,

c) öffentliche, der Ehre nicht nachtheilige Arbeiten bis auf die Dauer von zwey Tagen.

Alle übrigen, und insbesondere alle die Ehre verletzende Strafen sind den Gemeinden verboten.

2) Das Recht der Gemeinden, die obigen Strafen zu erkennen, erstreckt sich nicht auf Standes- und Grundherrn, patentisirte Staatsdiener in ihren Amtsbezirken und Ortsgeistliche, und nicht auf die Familien derselben, auch nicht auf wirklich angestellte Schullehrer und ihre Eheweiber, desgleichen nicht auf diejenigen, welche einen besondern Gerichtsstand haben.

Jedoch polizeyliche Strafen, welche für gewisse Uebertretungsfälle schon im Voraus gesetzlich ausgesprochen sind, haben die Ortsbehörden gegen einen jeden Uebertreter zu erkennen, und, ausgenommen gegen die unmittelbaren Vorgesetzten, zu vollziehen.

3) Von den Straferkenntnissen des Gemeinderaths findet der Recurs an die Bezirksämter mit einhaltender Wirkung Statt.

4) Der Gemeinderath ist berechtigt und verpflichtet, entdeckte Verbrecher und Verdächtige auf frischer That zu verhaften, Hausvisitationen vorzunehmen, und Voruntersuchungen anzustellen, unter Beobachtung der Vorschriften der peinlichen Gerichtsordnung.

VI. Das Recht, ein eigenes Siegel zu führen, und

damit die in ihren Wirkungskreis gehörigen Urkunden und deren Abschriften zu beglaubigen.

VII. Verwaltungs-Recht.

Die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens und des Vermögens derjenigen Stiftungen und Fonds, deren Zweck auf den Umfang der Gemeinde beschränkt ist, und nicht einem Religionstheile ausschließlich gehören; die gesetzliche Verwendung des Vermögens; die Sorge für die Stellung und Abhör der Rechnungen.

Die in diesem §en unter I. bis VI. einschließlich angeführten Rechte und Pflichten üben die Gemeinden im Namen und aus Auftrag der Staatsgewalt aus.

§. 18.

Wie der §. 54. des Entwurfes.

Jedoch ist die erste Periode dieses §en „die Gemeinde und der Gemeinderath sind den Bezirksämtern untergeordnet" so zu fassen: „die Gemeindebehörden sind dem Bezirksamte untergeordnet."

§. 19.

Die Gemeindebehörden üben die ihnen in diesem Gesetze verliehenen Rechte aus, ohne Einmischung des Bezirksamtes.

Dem Bezirksamte steht aber die unmittelbare Aufsicht über die Amtsverwaltung des Bürgermeisters und des Gemeinderathes und die Entscheidung in Recursfällen zu. Wenn Zweifel über die Auslegung eines Gesetzes oder einer Weisung entstehen, so hat sich der Gemeinderath zur Beseitigung derselben an das Bezirksamt zu wenden; letzteres ist auch berechtigt, wenn

Fälle dieser Art zu seiner Kenntniß kommen, von Amtswegen dem Gemeinderathe die nöthigen Belehrungen zu geben.

Vierter Titel.

Von dem Gemeinderathe.

§§. 20—23.

Wie die §§en 18—21. des Entwurfs.

§. 24.

Wahlberechtigt sind alle Gemeindebürger.

§. 25.

Wie §. 23. des Entwurfs. Jedoch ist die erste Periode des §en so zu fassen: „Wählbar sind alle Gemeindebürger christlicher Religion."

§. 26.

Der Bürgermeister wird von der Gemeinde in der Art gewählt, daß dieselbe drey Bürger vorschlägt, von welchen dann die Staatsbehörde einen zum Bürgermeister ernennt. (Das Uebrige, was der §. 24. des Entwurfs enthält, bleibt weg.)

§. 27.

Zur Wahl des Bürgermeisters berechtigt, sind alle Gemeindebürger. Wählbar sind alle Gemeindebürger, welche zu Mitgliedern des Gemeinderaths erwählt werden können, und das fünf und zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben. Diejenigen, welche das Wirthsgewerbe treiben, sollen in der Regel nicht, sondern nur aus dringenden Gründen, durch Dispensation der

Staatsbehörde, zum Bürgermeisteramte gelangen können.

§. 28.

Wie §. 26. des Entwurfes.

§. 29.

Wie §. 27. des Entwurfes; jedoch sind die Ausnahmen unter a und b zu streichen.

§. 30.

Der Gemeinderath und dessen einzelne Mitglieder sind der Gemeinde, wie ein jeder Gewalthaber, nach den allgemeinen Vorschriften der bürgerlichen Gesetze verantwortlich, in so fern nicht die Gesetze eine besondere Verantwortlichkeit festsetzen.

§§. 31. 32.

Wie die §§. 29. 30. des Entwurfs.

§. 33.

Wie §. 31. des Entwurfs. Jedoch ist

1) in dem ersten Satze des Hen statt: „Verbesserungsversuche", zu setzen: „Besserungsversuche" und
2) die letzte Periode des Hen „Bey den Fällen" ꝛc. so zu verändern: „In den Fällen 3 und 4 des §. 30. kann, und in den Fällen 1, 5 und 7 soll die Entlassung ohne vorläufige Besserungsversuche erfolgen."

§§. 34—36.

Wie die §§. 32—34. des Entwurfs.

§. 37.

Wie §. 35. des Entwurfs. Jedoch ist statt der Worte „nicht angeborner Orts-, Schutz- und Ehrenbürgerrechte" zu setzen: „des nicht angebornen Bürgerrechts."

Auch ist am Schlusse des §en hinzuzufügen:

Die Verwaltung der Ortsstiftungen, soweit sie den Gemeinden zukommt, wird nach den bestehenden oder noch zu erlassenden Gesetzen durch besondere Stiftungs- oder Verwaltungsräthe besorgt.

§. 38.

Wie §. 36. des Entwurfes mit folgender Abänderung:

Statt der Worte:

„Jedoch erhalten die Bürgermeister ꝛc. die taxordnungsmäßigen Gebühren" ist zu setzen:

„Jedoch erhalten die Bürgermeister für auswärtige Verrichtungen, so wie in Partheysachen, die taxordnungsmäßigen Gebühren, und da, wo es hergebracht ist, oder von der Gemeinde, mit Zustimmung der Staatsbehörde, beschlossen wird, einen ständigen Gehalt."

Auch ist in dem gleich folgenden Perioden statt: „keine Besoldung" zu setzen: „keinen Gehalt."

§. 39.

Der Gemeinderechner wird von der Gemeinde aus den Bürgern auf sechs Jahre, jedoch bey ordentlichem Wechsel nicht in demselben Jahre, wie der Bürgermeister gewählt. Nach Ablauf dieser sechs Jahre ist er wieder erwählbar. Er darf kein Wirth und kein Handelsmann u. s. w. (Das Uebrige wie in dem Entwurf §. 37.)

§. 40.

Wie §. 38 des Entwurfs; jedoch ist bey den Worten: „die Führung der Grund-, Unterpfands- und Contractenbücher," hinzuzufügen:

„Letztere jedoch unter unmittelbarer Aufsicht und Leitung des Bürgermeisters."

§. 41.

Wie §. 39 des Entwurfs.

Fünfter Titel.

Von dem Bürgerausschusse.

§. 42.

Wie §. 40 des Entwurfs; mit folgendem Zusatze (§. 148 des Entwurfs der Regierung):

„Die Mitglieder des Ausschusses müssen zu einem Drittheil aus den Höchstbesteuerten, zu einem Drittheil aus den Niederstbesteuerten, und zu einem Drittheil aus jenen genommen werden, welche sich zwischen dem ersten und letzten Drittheil in der Mitte befinden.

Wenn bey der Theilung dieser Zahl durch drey einer übrig bleibt, so muß dieses Mitglied aus der mittlern Klasse genommen werden. Bleiben zwey übrig, so wird von diesen beiden einer aus der Klasse der Höchstbesteuerten, und einer aus der Klasse der Niederstbesteuerten genommen."

§. 43.

Wahlberechtigt sind alle Gemeindebürger.

§. 44.

Wählbar sind alle Gemeindebürger christlicher Religion. Ausgenommen sind ꝛc. (das Uebrige wie im §. 42 des Entwurfs, jedoch ist der Schlußsatz: „wirkliche Staatsdiener" bis zu den Worten: „annehmen wollen" zu streichen.)

§. 45.

Das Amt eines Mitgliedes des Ausschusses dauert 6 Jahre. Der Ausschuß wird nach Ablauf von 6 Jahren durch Wahl erneuert.

§. 46.

Der Gewählte muß die Stelle eines Ausschußmitgliedes auf 6 Jahre übernehmen. Nur ein ausgetretenes ꝛc. (wie im Entwurf §. 44).

§. 47.

Der Ausschuß ist keine unmittelbar an der Verwaltung Theil nehmende Verstärkung des Gemeinderathes, sondern eine, die Handlungen des Gemeinderathes controlirende, besondere Stelle. Daher mögen zwar Gemeinderath und Ausschuß die Gegenstände gemeinschaftlich verhandeln und berathen; aber die Schlußfassungen müssen von jeder Stelle nach der Stimmenmehrheit be-

besonders geschehen. Eine Zusammenwerfung und Durchzählung aller Stimmen des Gemeinderathes und des Ausschusses hat nicht Statt.

Nur in den durch das Gesetz ausdrücklich angegebenen Fällen sind die Handlungen des Gemeinderaths an die Zustimmung des Ausschusses gebunden. In diesen Fällen wird der Schluß des Gemeinderathes nur dann gültig, wenn er von dem Ausschusse durch einen nach der Stimmenmehrheit gefaßten besondern Beschluß genehmigt wird, und insofern die Gesetze in dem gegebenen Falle nicht überdieß die Zustimmung der Gemeindeversammlung oder Staatsgenehmigung erfordern.

Uebrigens sollen die Geschäfte zwischen dem Gemeinderathe und Ausschusse immer nur mündlich verhandelt werden, und kein Schriftenwechsel Statt haben.

§. 48.

Folgende auf die Verwaltung des Gemeindevermögens sich beziehende Handlungen des Gemeinderathes sind an die Zustimmung des Ausschusses gebunden, und der Ausschuß kann in Betreff derselben die Beschlüsse des Gemeinderaths genehmigen oder verwerfen; mit Vorbehalt der Zustimmung der Gemeinde und der Staatsgenehmigung, wo diese nach dem Gesetze erforlich sind.

1) Beschlüsse zu Führung von Rechtsstreiten auf Kosten der Gemeinde und zur Eingehung von Vergleichen nach den unten in den (§§. 176 und 177) folgenden nähern Bestimmungen.

2) Veräußerung von Gemeindeeigenthum (nach §§. 178 und 186.)

3) Kapitalaufnahmen und Verpfändung der Gemeindegüter (nach §. 213 und 215.)

4) Geldausleihen.

5) Beschlüsse über die Vorfrage: ob Gemeindeeigenthum verpachtet werden soll? (nach §§. 188 und 189.)

6) Wirkliche Verpachtung ohne öffentliche Versteigerung (nach §. 179).

7) Erwerbungen von Gemeindegut auf lästige Bedingungen.

8) Aufführung neuer Bauten (nach §. 185).

9) Vornahme von Hauptreparationen (nach §. 184).

10) Abschluß von Lieferungscontracten.

11) Besorgung des Einquartirungs- und Frohndwesens (nach §. 145).

12) Errichtung neuer ständiger und unständiger Gemeindedienste und Bestimmung der damit verbundenen Gehalte.

13) Alle Umlagen und die Aufstellung von Bedürfniß-Etats und Schuldentilgungsplanen (nach §. 247).

14) Einführung von Octroigefällen (nach §. 211).

15) Abgangsdekreturen über Schuldigkeiten zur Gemeindekasse (nach §. 255).

16) Geschenke und Remunerationen (nach §. 63).

17) Umänderungen in der Cultur des Gemeindeguts.

18) Die auf Waldmeistereygeschäfte Bezug habenden Beschlüsse.

19) Erledigung der Gemeinderechnungen (nach §. 274).

§. 49.

Mit dem Gemeinderathe verleiht der Ausschuß das nicht angeborne Gemeindebürgerrecht.

§. 50.

Wie §. 47 des Entwurfs.

Sechster Titel.

Von der Gemeindeversammlung.

§. 51.

Wie §. 49 des Entwurfs. Jedoch ist

1) Nro. 5 in diesem Paragraph zu streichen;

2) Nro. 6 so zu fassen:

„Wenn der Ausschuß oder eine Zahl von so viel Gemeindegliedern, als der Gemeinderath und der Ausschuß beträgt, die Versammlung der Gemeinde zu dem Zwecke verlangt, daß im Namen

und aus Auftrag der Gemeinde ꝛc." (das Uebrige wie im Entwurf.)

§§. 52—55.

Wie die §§. 50—53 des Entwurfs.

Siebenter Titel.

Von den persönlichen Rechten und Pflichten der Gemeindeglieder.

§. 56.

Wie §. 57 des Entwurfs. Jedoch sind die Worte zu streichen: „zum Erwerbe von Liegenschaften und".

§. 57.

Wie §. 58 des Entwurfs. Jedoch sind die Sätze Nro. 1 und 2 zu streichen.

Achter Titel.

Vom Gemeindevermögen.

§. 58.

Alles Gemeindevermögen, es mag in Kapitalien, Renten, Gülten und Gefällen, in Berechtigungen, in Gebäuden, Gütern und Waldungen bestehen — es mag einen Ertrag abwerfen oder nicht, und im ersten Falle mag solcher unmittelbar in die Gemeindekasse fließen oder einstweilen den einzelnen Gemeindebürgern oder einer Klasse der Gemeindebürger zum Genusse zugewiesen seyn, ist ein Eigenthum der Gesamtheit der dermaligen und zukünftigen Gemeindebürger.

§. 59.

Wie §. 60 des Entwurfs.

§. 60.

Wie §. 61 des Entwurfs, und ist am Ende des Paragraphs hinzuzusetzen:

„Jedoch steht ihnen das Recht der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in eben demselben Maaße, wie den Minderjährigen zu."

§§. 61. 62.

Wie die §§. 62 und 63 des Entwurfs.

§. 63.

Wie §. 64 des Entwurfs. Am Ende dieses Paragraphs ist hinzuzusetzen:

„Dasselbe gilt auch von Verehrungen und Geschenken, wenn sie nicht mit Zustimmung des Ausschusses und mit Staatsbewilligung gemacht worden sind."

§. 64.

Die Waldungen der Gemeinden und ihrer Stiftungen unterliegen den allgemeinen Forstgesetzen und der speciellen Beförsterung durch die aufgestellten Forstbehörden. Solchen Gemeinden aber, deren Gemeindewaldungen über 2000 Morgen betragen, soll auf ihr Ansuchen gestattet werden, einen eigenen, — jedoch in allen Gegenständen des technischen Forstbetriebs dem betreffenden Forstamte untergeordneten — Revierförster aufzustellen, welcher von dem Gemeinderath gewählt und von der Oberforstbehörde geprüft und bestätigt wird. Jenen

Gemeinden, welche 6000 Morgen Waldungen besitzen, wird unter gleichen Bedingungen gestattet, eigene, nur den obern Forstbehörden untergeordnete Forstinspektoren aufzustellen.

§. 65.

Der von den Gemeinden zu bestreitende Aufwand bezieht sich entweder auf Gemeindebedürfnisse, zu welchen nur die Gemeindebürger beytragen, oder auf Gemarkungsbedürfnisse, zu welchen ein jeder Besitzer eines steuerbaren Objects in der Gemarkung beyzutragen hat.

Die bey den Gemeinden vorkommenden Aufwandsgegenstände gehören in der Regel in die erste Klasse; ausgenommen sind und werden zu den Gemarkungsbedürfnissen gezählt die in §. 66 genannten Gattungen.

§. 66.

Gemarkungsbedürfnisse sind:

a) Kriegskosten, in so fern solche auf den Gemeinden und nicht auf Einzelnen haften, nach besonderm Gesetze.

b) c) d) wie im Entwurf §. 69. Jedoch ist bey d) hinzuzusetzen:

„in Fällen dieser Art kann die Umlage auch nur auf einen Theil der Gemarkungsgenossen in so fern geschehen, als die Unternehmung nur diesem Theile derselben zu Statten kommt."

§. 67.

Die Deckung der Gemeindebedürfnisse geschieht nach folgenden Grundsätzen:

1) Vor allem muß hierzu der Ertrag des Gemeindeeigenthums und die in die Gemeindekasse fließende baare Einnahme verwendet werden.

2) Sind diese Einnahmen nicht hinreichend, so kann von dem Gemeinderathe mit Zustimmung des Ausschusses auf die einzelnen Gemeindebürger, welche, als solche, Gemeindeeigenthum im Genuß haben, oder ein Erträgniß daraus ziehen, ein verhältnißmäßiger Beytrag umgelegt werden.

3) Wird eine solche besondere Auflage auf den Bürgergenuß nicht beschlossen, oder reicht dieselbe ebenfalls nicht zu, so wird das Fehlende auf alle Gemeindeglieder nach dem direkten Steuerkapitale umgelegt. Die Besoldungsgüter und Gefälle der Geistlichen und Schullehrer bleiben jedoch von dieser Umlage auch in dem Falle frey, wenn diese zugleich Gemeindebürger sind.

Diejenigen steuerbaren Objecte, welche bey Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes im Besitz von Gemeindebürgern sind, werden in Zukunft zu den Umlagen für die Deckung der Gemeindebedürfnisse auch in dem Falle beygezogen, wenn sie in der Folge an Ausmärker oder an Einwohner, die nicht Gemeindebürger sind, übergehen.

§. 68.

Sowohl jährlich vorkommende, als ausserordentliche Ausgaben, welche ausschließend einer gewissen

Klasse von Eigenthum und Eigenthümern, wie den Haus- Wiesen- und Waldeigenthümern, oder einem gewissen Distrikt zum Vortheile gereichen, und welche von solcher Bedeutung sind, daß eine besondere Erhebung der dazu nöthigen Beyträge und eine von der Gemeinderechnung getrennte Verrechnung derselben ausführbar wird, können jederzeit statt der Bestreitung aus der Gemeindekasse auf die dabey Betheiligten besonders nach dem Steuerkapital jenes Eigenthums derselben, welchem der Aufwand zu statten kommt, erhoben und besonders verrechnet werden.

§. 69.

Von den Gemarkungsbedürfnissen werden die Kriegskosten schlechthin, die übrigen aber, in so weit nicht nach Bedeckung aller Gemeindebedürfnisse der Ertrag des Gemeindeeigenthums und die in die Gemeindekasse fließenden baaren Einnahmen noch Deckungsmittel übrig lassen, durch Umlagen bestritten, wozu nach dem direkten Steuerkapital alle steuerbaren Objecte der Gemarkung ohne Rücksicht anf die persönlichen Eigenschaften des Besitzers beygezogen werden. Jedoch dürfen den Geistlichen und den Schullehrern auch durch Beyträge zu den Gemarkungsbedürfnissen nicht diejenigen Theile ihrer Besoldung geschmälert werden, welche nach den bestehenden Gesetzen und Ordnungen ihre Competenz bilden.

§. 70.

Wie §. 72 des Entwurfs; nur ist auf

Zeile 1. statt aussergewöhnliche Bedürfnisse — „Gemarkungsbedürfnisse" und auf

Zeile 2. und 7. statt: Ehrenbürger — „Einwohner, welche nicht Gemeindebürger sind"

zu setzen.

§. 71.

Wie im Entwurf §. 73. Nur ist nach den Worten

„obigen Fällen und"

zu setzen:

„bey einer jeden sie treffenden neuen Umlage."

§. 72.

Wie im Entwurf §. 74.

§. 73.

Wie §. 82 des Entwurfs der Regierung.

§. 74.

Alle Frohnden, sowohl die Hand- als die Spannfrohnden müssen in der Regel von den dazu Pflichtigen in Natur geleistet werden. Es ist jedoch den Gemeinden gestattet, die Naturalfrohnden mit Bestätigung der Staatsbehörde zu taxiren und den Betrag, wenn die Frohnden zu den Gemeindebedürfnissen zu leisten sind, nach den im §. 67 aufgestellten Regeln, wenn sie aber wegen eines Gemarkungsbedürfnisses erforderlich sind, nach den Regeln des §. 69 umzulegen, so daß die Frohndpflichtigen zwar die Frohnden in Natur zu leisten haben, jedoch die taxirte Entschädigung erhalten. Zu einem Gemeindebeschluß dieser Art werden zwey Drittheile der Stimmen erfordert.

§. 75.

Wie im Entwurfe §. 76 und wird hinten beygesetzt:

„Die Vorschriften der §§en 70 und 71 sind auch auf diesen Fall anzuwenden."

§. 76.

Die Gemeindeüberschüsse, d. h. derjenige Betrag des in die Gemeindekasse fließenden Einkommens, von dem nicht zur Benutzung der einzelnen Bürger vertheilten Gemeindevermögen, welcher nach Bestreitung der Gemeinde- und der §. 66 unter b. c. und d. aufgeführten Gemarkungsbedürfnisse übrig bleibt ꝛc., (wie im Entwurf §. 77.)

§. 77.

Die Art und die Größe des Bürgergenusses richtet sich nach dem dermaligen Zustande u. s. w. (wie im Entwurf §. 78 bis ans Ende.)

§§. 78. 79. 80.

Wie im Entwurfe §§. 79. 80. 81.

Neunter Titel.

Besondere Bestimmungen für die größern Städte des Landes.

§§. 81. 82.

Wie im Entwurfe §§. 82 und 83.

§. 83.

Solche besondere Deputationen können aufgestellt werden:

a) für die den Gemeinden nach §. 17 zustehende Polizeyverwaltung, unter dem Vorsitze des Bürgermeisters und mit Zuziehung des Bezirksarztes; mit dieser Deputation kann auch die Armencommission verbunden werden, unter Beyzug der Ortsgeistlichen.

b) für die bürgerliche und Strafrechtspflege ꝛc.

(Wie im Entwurfe §. 84.)

§. 84.

Wie im Entwurfe §. 85.

§. 85.

Es besteht in den größern Städten ein doppelter Ausschuß, ein kleinerer und ein größerer, in so fern die Städte die Einführung des größern Ausschusses nach Stimmenmehrheit wünschen. Der kleinere ist das, was der Ausschuß in den übrigen Gemeinden, und hat ganz dieselben Verrichtungen. Wählbar sind in denselben alle Gemeindebürger ohne Unterschied der Religion, mit den im §. 44 festgesetzten Ausnahmen. Der größere Ausschuß u. s. w.

(Wie im Entwurf §. 86.)

§. 86.

Der größere Ausschuß ist dreymal so stark, als der kleinere. Er wird von der Bürgerschaft gewählt.

Wahlberechtigt und wählbar sind dabey alle Gemeindebürger; ausgenommen sind von der Wählbarkeit:

a) Soldaten im activen Dienst,

b) Minderjährige und Entmündete,

c) Alle in Gant Gerathene, in so fern sie vom Gantrichter für schuldig und strafbar erklärt, und nicht wieder in der Folge befähigt worden sind.

Das Amt eines Mitgliedes des großen Ausschusses dauert ebenfalls 6 Jahre, nach deren Ablauf derselbe durch Wahl erneuert wird. Die Austretenden sind nicht verbunden, vor 6 Jahren u. s. w. (wie im Entwurfe §. 87.)

§§. 87. 88.

Wie im Entwurfe §§. 88. 89.

§. 89.

In den größern Städten wird in der Regel keine Gemeindefrohnde persönlich geleistet. Alle solche Arbeiten werden in Accord gegeben und bezahlt. Je nach dem Zwecke, wozu die Arbeit geleistet werden mußte, fallen die Auslagen in die Rubrik der Gemeinde- oder der Gemarkungsbedürfnisse.

§. 90.

Es bleibt der Regierung vorbehalten, in den Städten ersten Ranges für die höhere und die Sicherheitspolizey, eine besondere Polizeybehörde aufzustellen. Alle übrigen Zweige der Polizeyverwaltung, wie sie im §. 17. II. 2 bis 10 einschließlich verzeich-

net sind, stehen auch in den Städten ersten Ranges dem Gemeinderathe zu.

Der Vorstand der von der Regierung in diesen Städten aufgestellten Polizeybehörde ist jedoch berechtigt, den Sitzungen der städtischen Polizeydeputation beyzuwohnen, und in derselben, als der ihm untergeordneten Behörde, den Vorsitz zu führen.

Zehnter Titel.

Besondere Bestimmungen für kleinere Ortschaften.

§. 91.

In kleinern Gemeinden, welche aus weniger als 25 Bürgern bestehen, unterbleibt die Einführung des Bürgerausschusses, und an die Stelle desselben tritt die Gemeindeversammlung.

§. 92.

In Gemeinden, welche nicht 40 Bürger zählen, kann die Administrativ-Mittelstelle von den in den §§. 25 und 44 ausgesprochenen Hindernissen der Wählbarkeit in den Gemeinderath und in den Ausschuß wegen Verwandtschaft dispensiren.

§. 93.

Kleine Ortschaften, auf welche die Anwendung der in diesem Gesetz bestimmten Verfassung Schwierigkeit findet, können mit einem angränzenden Orte, mit Beybehaltung eines abgesonderten Vermögens in

Beziehung auf die im §. 17 von Nro. I. bis V. einschließlich genannten Rechte und Pflichten, zu einer Gemeinde vereinigt werden. In diesem Falle bleibt es den sich in eine Gemeinde verbindenden Ortschaften überlassen, mit Genehmigung der Staatsbehörde, die nähern Bestimmungen über die Besetzung der gemeinschaftlichen Gemeindestellen, über die Theilung der gemeinschaftlichen und besondern Ausgaben und über die Verwaltung der besondern Angelegenheiten eines jeden Orts nach den Localverhältnissen unter sich festzusetzen.

§. 94.

Wenn mehrere Ortschaften sich auf die in dem vorhergehenden §en bestimmte Weise zu einer Gemeinde verbinden, so muß in den gemeinschaftlichen Gemeinderath und in den gemeinschaftlichen Ausschuß aus jedem der vereinten Ortschaften wenigstens ein Mitglied genommen werden.

Beylage Ziffer 143.

Commissionsbericht

die Aufhebung der alten Abgaben betreffend.
Erstattet
von dem Landoberjägermeister v. Kettner.

Durchlauchtigste,
Hochzuverehrende Herren!

Nachdem sich Ihre Commission bemüht hat, den Gesetzentwurf über die Abschaffung der alten Abgaben, wie solcher unterm 7ten Oktober d. J. von der zweyten an die Erste Kammer gelangte, in mehreren Berathungen, seiner hohen Wichtigkeit angemessen, zu würdigen, erhielt ich von ihr den Auftrag, Ihnen, meine hochzuverehrende Herren! über die Ansichten, in welchen sie sich vereinigte, Vortrag zu erstatten. Diesem Auftrag entspreche ich in Folgendem:

Der näheren Prüfung des Gesetzentwurfs selbst müssen einige allgemeine Bemerkungen vorausgehen. Sie betreffen:

a) Die Nothwendigkeit möglichster Gleichstellung der gesammten Staatsangehöhrigen in der Besteuerung,

b) die Verweisung der alten Steuerschulden auf die Staatskasse,

c) den allgemeinen Rechtsgrundsatz der Beweisführung, wenn in zweifelhaften Fällen über die Natur

der Steuern oder einer Grundabgabe gestritten werden sollte.

ad a) Die Gleichstellung aller Staatsangehörigen in den öffentlichen Abgaben ist schon durch die Constitution selbst ausgesprochen; ihr Princip liegt überdieß in der Natur der Sache. Dieses Princip ist von keiner Seite bestritten und kann nicht bestritten werden. Es handelt sich sonach hier lediglich von seiner Anwendung, und von der Frage: Ob solches durch das Fortbestehen der alten neben den neuen Abgaben verletzend sey, oder nicht? Auch hierüber kann die Entscheidung durchaus nicht zweifelhaft seyn, wenn man erwäget, wie offenbar und auffallend diejenigen prägravirt wären, welche die alten, einer Zeit angehörigen Steuern, in welcher ihre Vorältern, ausser solchen, gar keine oder nur wenige Steuerlasten zu tragen hatten, mit jenen Steuern entrichten müßten, die durch den eingeführten allgemeinen Steuerfuß auf sie gekommen sind.

Die Commission konnte es inzwischen sich nicht verhehlen, daß bey der Nothwendigkeit, den, durch die Abschaffung der alten Abgaben in der Finanzverwaltung entstehenden Ausfall mit einer verhältnißmäßigen Steuererhöhung zu decken, eine Last für Individuen erwachse, welchen die alten Abgaben bis daher völlig fremd waren; sie hat sich aber den, in dieser Beziehung möglichen Einwand durch die Betrachtung lösen zu können geglaubt, daß die Fortentrichtung der alten neben den neuen Abgaben, für diejenigen, welche sie trifft, unerschwinglich sey, demnach die Gesammtheit des Staats das tragen müsse, was der Einzelne nicht tragen kann.

ad b) Die Abschaffung der alten Abgaben ist mit der gleichzeitig in Anregung gekommenen Zuweisung der alten Steuerschulden auf die allgemeine Staatskasse, worüber gegenwärtig der Gesetzentwurf bey der zweyten Kammer zur Berathung vorliegt, zu enge verflochten,

als daß diese beiden Gegenstände gesondert und nicht vielmehr so zu erledigen seyn dürften, daß der eine von dem andern als völlig abhängig betrachtet werde.

Durch die alten Steuerschulden wird nämlich den Steuerpflichtigen eine Abgabe aufgebürdet, deren Anforderung neben der jetzt eingeführten gewöhnlichen Steuer, sich ebensowenig, als die Fortentrichtung der alten Abgaben, rechtfertigen läßt; denn diese Steuerpflichtigen müssen auf der einen Seite zur Abzahlung der, ursprünglich und vor der allgemeinen Steuergleichstellung, nach gewissen Steuerbezirken auf sie radicirten Schulden, contribuiren, auf der andern Seite aber auch wieder nach dem Steuerfuß die allgemeine Staatsschuld zahlen helfen, wodurch sie, da die alten Steuerschulden, ihrer Entstehung nach, nichts anderes als Staatsschulden sind, eine doppelte Bürde tragen.

Aber auch hievon ganz abgesehen, liegt in der übereinstimmenden Erledigung beider Gegenstände ein erwünschtes Ausgleichungsmittel des Vortheils und des Verlustes, den die verschiedenen Landesgegenden bey jedem dieser Gegenstände insbesondere zu erwarten haben; denn wie bey Uebernehmung der Steuerschulden der Main- und Tauberkreis mit dem Seekreis gewinnet, und die Bezirke Haßlach, Wolfach, Neudenau und Billigheim Vortheile ziehen; so erwächst dagegen für die übrigen Kreise, durch die Abschaffung der alten Abgaben ein Gewinn, welchen die zwey ersteren nicht, oder wenigstens nicht ganz theilen.

In Berücksichtigung obiger Verhältnisse stellt es die Commission zuvörderst dem Ermessen der hohen Kammer anheim, ob zwar inzwischen über die einzelnen Artikel des Gesetzentwurfs discutirt und abgestimmt, der Hauptbeschluß über die Annahme des ganzen Gesetzes aber, insolange ausgesetzt bleiben wolle, bis die Mittheilung des Gesetzentwurfs über die alten Steuerschulden erfolgt.

ad c) Um das Gesetz auf einen festen Rechtsboden zu bauen, dürfen allenthalben die Grundsätze nicht ausser Acht bleiben, welche, in der alten, wie in der neuen Gesetzgebung durchgeführt, als Hauptpunct aller Rechtsverhältnisse erscheinen; diese Rechtsverhältnisse würden aber durchaus erschüttert, und es wäre jedes Eigenthum gefährdet, wenn man gegen die Lehre, den Rechtsbegriffe und die klarsten Gesetze über den Besitzstand, die Beweispflichtigkeit umkehren, und solche, statt auf den, welcher einen Besitz bestreitet, auf jenen legen wollte, der sich im Besitze der bestrittenen Sache befindet. Dieses, auf die Frage angewendet: wer in bestrittenen Fällen über die Natur einer Steuer oder einer Grundabgabe den Beweis führen müsse? wird deren Entscheidung nicht zweifelhaft lassen.

Nach diesen allgemeinen Betrachtungen gehe ich zu den einzelnen Artikeln des Gesetzentwurfs nach der Fassung der zweyten Kammer, und zu den Anträgen über, welche, auf diese Betrachtungen gegründet, die Commission dieser hohen Kammer vorlegt.

Art. I.

Die Commission hat angenommen, was auch der, zu ihren Berathungen zugezogene Regierungscommissär, Herr Staatsrath Frhr. v. Sensburg bestätigte, daß es durch die, dem Gesetzentwurf vorangegangene, Untersuchungen, hinlänglich ausgemittelt sey, welche Abgaben nunmehr, zufolge des Gesetzes, in jeder einzelnen Gemeinde hinwegfallen, so daß, wenn das Gesetz verbindende Kraft erhält, auf Anordnung der obersten Staatsbehörde durch die örtlichen Zwischenstellen, an jede einzelne Gemeinde die genaue und namentliche Uebersicht der bey ihr aufhörenden Abgaben, mitgetheilt werden kann. Auf dieser und der weiteren Unterstellung, daß alles, was in dem vorliegenden Artikel von urkundlichen Nachweisungen gesagt ist, sich lediglich auf die schon vorhergegangene Untersuchungen beziehe,

beruhen hauptsächlich die Anträge, welche bey den einzelnen Abtheilungen des vorliegenden Artikels folgen.

Lit. A. Gegen diese Abtheilung hat die Commission nichts zu erinnern;

sie trägt auf Beybehaltung der Fassung an.

Lit. B. Auch hier ist nur insofern eine Erinnerung nöthig, als diese Abtheilung mit der Fassung von lit. C. in Einklang gesetzt werden muß. Bey lit. B. heißt es nämlich von den Abgaben „welche lasten, oder gelastet haben" dagegen steht lit. C. blos „lasten" und bey der Ausnahme 2 blos „haften" also lediglich das Tempus praesens;

es wäre sonach das „ursprünglich gelastet haben" zu streichen.

wodurch sich der Regierungsentwurf wieder herstellt.

Lit. C. bis lit. L. einschließlich, ist die Commission mit der Fassung völlig einverstanden,

sie glaubt sohin, daß solche durchgängig beyzubehalten sey.

Lit. M. Die Natur und Eigenschaft jener Abgaben, welche auf Hof- und Burgrechten beruhen, ist im Einzelnen nicht vollständig nachgewiesen, und wird auch in der Folge nicht genau nachgewiesen werden können; ihre Ausscheidung nach der steuer- oder der privatrechtlichen Eigenschaft ist sohin unmöglich; so viel mag jedoch anzunehmen seyn, daß die den Burgrechten angehörigen Abgaben, theils als Steuer, theils als privatrechtliche Lasten zu betrachten, und hiernach gemischter Natur seyen, und in diesem Anbetracht vereinigte sich die Commission zu einem Mittelwege, auf welchem überhaupt die Hälfte dieser Abgaben nachgelassen werden dürfte:

sie trägt daher auf folgende Fassung der Abtheilung M. an. „Alle die Abgaben, welche auf Hof- und Burgrechten beruhen, und nicht in den vorhergehenden Abtheilungen dieses Artikels aufgeführt sind,

jedoch nur zur Hälfte, wogegen die andere Hälfte unter Art. V. begriffen seyn soll."

Lit. N. Die Zusicherung eines eigenen Gesetzes, über die Aufhebung der Bannrechte, hält die Commission, wenigstens dermalen noch, für durchaus unzuläßig, indem diese Rechte die Steuereigenschaft jener Abgaben nicht haben, welche durch das gegenwärtige Gesetz abgeschafft werden sollen; und weil ausserdem die Niederschlagung fraglicher Bannrechte zu den ohnehin äusserst bedeutenden Entschädigungen auch einen weiteren unmäßigen Aufwand für die Staatskasse veranlassen würde. Zugleich überzeugte sich die Commission, daß, so lange die Bannrechte im Allgemeinen nicht aufgehoben sind, im Einzelnen an dieselben keine Hand könne gelegt werden;

sie trägt demnach an, die Abtheilung lit. N. ganz zu streichen.

Lit. O. Hier ist nichts zu erinnern und

wird auf die Beybehaltung der Fassung angetragen.

In Beziehung auf lit. P. glaubt die Commission, in Bezug auf dasjenige, was über den gegenwärtigen Artikel im Allgemeinen schon gesagt ist,

statt — wie es in der Fassung des Entwurfs heißt — „dargethan wird," die Aenderung: „dargethan ist" vorschlagen zu müssen.

Bey lit. Q. sind Pflug- Karren- und Esels-geld eben so wie Fruchtbaugeld, Dienstkorn, Reistengeld, Spinnredemtion, Mädergeld ꝛc. — als Frohndredemtionen zu betrachten; es würde sohin nicht allein inconsequent seyn, alte Frohndreluitionen niederzuschlagen, während ein Gesetz zu Ablösung der Frohnden neuerlich gemacht worden ist, sondern es stünde auch im Widerspruch mit dem Princip des gegenwärtigen Gesetzes, nach welchem lediglich solche alte Abgaben abgeschafft werden sollen, die den Charakter einer Steuer haben.

Dieses führt die Commission zu dem Antrage:
die Abtheilung unter lit. Q. zu streichen.

Art. II.

Die Commission hat gegen diesen Artikel nichts einzuwenden,

sie trägt an, demselben beyzupflichten.

Art. III.

Dieser Artikel enthält keine gesetzliche Bestimmung; er spricht nur von Recherchen, welche die Regierung über die der Jagd und Forsteylichkeit angehörige Abgaben machen soll, um diese aufheben zu können. Er eignet sich daher offenbar nicht zur Annahme in das Gesetz;

Die Commission trägt demnach an, ihn zu streichen, und statt dessen den Wunsch in das Protokoll niederzulegen, daß die, wegen Aufhebung jener, der Jagd und Forsteylichkeit angehörigen Abgaben, welche den Charakter einer Steuer haben könnten, nöthigen Recherchen angeordnet werden möchten.

Art. IV. und V.

Mit der Fassung dieser beiden Artikel ist die Commission völlig einverstanden;

sie stellt ihre Annahme der hohen Kammer anheim.

Art. VI.

In Beziehung auf die bey dem Art. I. des Gesetzes in dem gegenwärtigen Commissionsberichte vorausgegangene Bemerkung,

glaubt die Commission, daß der Art. VI. folgendermaßen zu fassen sey:

„Es wird einer jeden Gemeinde ein Verzeichniß der Abgaben zugefertigt, welche nach Maßgabe dieses Gesetzes, und zufolge der bereits Statt gehabten Untersuchungen, nicht weiter zu entrichten sind. Eine jede betheiligte Gemeinde ist zu dem Beweis zuzulassen, daß sie von einer gewissen Abgabe, welche ihr durch jene Zufertigung nicht abgenommen worden seyn sollte, dennoch, zufolge dieses Gesetzes, freyzusprechen sey; welcher Beweis bey den Kreisdirectorien einzureichen ist. Ueber die Beweisführung entscheidet ausschließlich die oberste Staatsbehörde, und der Weg Rechtens bleibt ganz allein für die Leistung der von der obersten Staatsbehörde festgesetzten Entschädigung vorbehalten. Die Abgabe, wegen welcher ein solcher Beweis geführt wird, ist, bis daß sie von der obersten Staatsbehörde für aufgehoben erklärt wird, fortzuentrichten, jedoch mit Vorbehalt des Rückersatzes, im Falle sie für aufgehoben erklärt werden soll-

te. Diejenigen, welche erst nach zwey Jahren vom Tage der ihnen zugestellten, die Vollziehung des Gesetzes betreffenden, Zufertigungen diesen Beweis einzureichen, erhalten, wenn die Abgabe für aufgehoben erklärt wird, den Rückersatz nur vom Tage der eingereichten Beweisführung."

Art. VII.

Die Commission hat hier nichts zu erinnern, sie trägt auf Beybehaltung der Fassung an.

Art. VIII.

Die Art der Deckung jenes Ausfalles, welcher für die Staatskasse durch die aufgehobenen Abgaben, u. durch die Entschädigungen, wozu sie verpflichtet wird, entsteht, ist hier völlig unbestimmt, und durch ein bloßes Versprechen ausgedrückt; es wird ihr ein bestimmtes Einkommen entzogen, und eine bestimmte Last aufgelegt, dagegen aber nur ein unbestimmtes Deckungsmittel ganz im Allgemeinen zugesichert, so zwar, daß wenn alle Bestimmungen in Kraft treten, die Abgaben aufgehoben und die Entschädigungen auf die Staatskasse gelegt sind, dann erst das Deckungsmittel nachgesucht werden müßte, und der Ausfall ungedeckt bliebe, wenn man sich über das Deckungsmittel nicht vereinigen könnte. In diesem Anbetracht schlägt die Commission folgende Fassung des Art. VIII. vor:

„Der Ausfall, welcher sich durch die, Kraft dieses Gesetzes, aufgehobene Abgaben, so wie durch die, von der Staatskasse zu leistende Entschädigungen ergibt, oder nach Art. V. durch die Ablösung der in Gülten und Zinsen verwandelten Abgaben entstehen kann, wird durch Steuern gedeckt.

Art. IX.

Dieser Artikel läßt sich gar wohl auf den Titel V. des Landrechts Satz 710 a und 710 b beziehen, er ist als eine Bestätigung dieser Sätze zu betrachten, und erklärt für den gegenwärtigen besondern Fall die Absicht der Gesetzgebung genauer, daher die Commission seine Zweckmäßigkeit erkennt, und auf seine Beybehaltung anträgt.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß, wenn dem Antrage der Commission gemäß der Art. III. gestrichen werden sollte, die Beziehungen auf den Art. V. auf den Art. IV. gehen müßten.

Verhandlungen der Ersten Kammer der Ständeversammlung des Großherzogthums Baden 1822—1823.

Vierten Bandes Zweytes Heft.

Bogen Nr. 12—24

Inhalts-Anzeige.

Seite

LVIII. Protokoll der Sitzung vom 8. Jan. . . . . 175—210
Bemerkungen in Betreff der Gemeindeordnung . . 176—177
Fortsetzung der Discussion über die Gewerbeordnung . 178—205
Genehmigung des Entwurfs der Mittheilung an die zweyte Kammer in Betreff der Gemeindeordnung . . 206
Mittheilungen der zweyten Kammer
1) wegen Beförderung der Schweinszucht . . . 206
2) wegen Abschaffung des Blutzehntens . . . 207
3) wegen einer neuen Tax- und Sportelordnung . . 207

Unterbeylage zu Ziffer 147.
Bitte an S. K. H. wegen Beförderung der inländischen Schweinszucht 208

Unterbeylage zu Ziffer 148.
Bitte an S. K. H. wegen Abschaffung des Blutzehntens 209

Unterbeylage zu Ziffer 149.
Bitte an S. K. H. wegen einer neuen Tax-, Sportel, und Stempelordnung 210

LIX. Protokoll der Sitzung vom 10. Jan. . . . . 211—255
Vorlegung einer Eingabe wegen Aufhebung des Fahrniß-Erbdrittels- und Wegzugdrittels 212
Beschluß 212
Discussion über die Aufhebung der Pflaster-, Straßen- und Brückenbaufrohnden . . . . . 212—229
Beschluß 230
Discussion über die Motion wegen Verwandlung der standes- und grundherrlichen Entschädigungen in Rentenscheine au porteur . . . . . 230—239
Beschluß 239

Seite

Discussion über die Motion wegen Unterstützung des landwirthschaftlichen Vereins zu Ettlingen . . . 239—255
Beschluß 255

LX. Protokoll der Sitzung vom 13. Jan. . . . . 256—272
Genehmigung des Entwurfs einer Bitte wegen Unterstützung des landwirthschaftlichen Vereins zu Ettlingen, und wegen Verwandlung der standes- und grundherrlichen Entschädigungen in Rentenscheine au porteur . 257—258
Erstattung des zweyten Commissionsberichts wegen Beförsterung der Privatwaldungen 258
Beschluß 258

Beylage Ziffer 151.

Bitte an S.K.H. wegen Unterstützung des landwirthschaftlichen Vereins zu Ettlingen 259

Beylage Ziffer 152.

Bitte an S. K. H. wegen Verwandlung der standes- und grundherrlichen Entschädigungen in Rentenscheine au porteur . . . . . 260—261

Beylage Ziffer 153.

Zweyter Commissionsbericht über den Gesetzentwurf wegen Beförsterung der Privatwaldungen . . . . . 262—272

LXI. Protokoll der Sitzung vom 14. Jan. . . . . 273—334
Discussion über den Gesetzentwurf wegen Aufhebung der alten Abgaben . . . . . 274—333
Mittheilung der Regierungscommission in Betreff der Darmstädter Verhandlungen über die Handelsverhältnisse . 333—334
Beschluß 334

LXII. Protokoll der Sitzung vom 16. Jan. . . . . 335—374
Anzeige einer Motion auf Freylassung der Candidaten der Theologie von der Milizpflichtigkeit . . . 336
Fortsetzung der Discussion über die Aufhebung der alten Abgaben . . . . . 336—373

Beylage Ziffer 154.

Anzeige einer Motion auf Freylassung der Candidaten der Theologie von der Milizpflichtigkeit 374

Seite
—255
255
—272
—258
258
258
259
—261
—272
—334
—333
—334
334
—374
336
—373
374

Acht und fünfzigste Sitzung

Karlsruhe, den 8. Jan. 1823.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Hoheit, des Durchlauchtigsten Präsidenten, Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden,

Ihrer Hoheiten, der Herren Markgrafen Leopold und Maximilian zu Baden,

Sr. Durchlaucht, des Herrn Fürsten v. Fürstenberg,

der Herern Staatsminister, Frhrn. v. Berstett und und v. Berkheim.

des Herrn Generallieutenants v. Schäffer,

des Herrn Staatsraths Baumgärtner, und

des Herrn Staatsraths, Frhrn. v. Zyllnhardt.

Weiter anwesend:

der Herr Regierungscommissär, Staatsrath v. Gulat.

Unter dem Vorsitze

des dritten Vicepräsidenten, Oberhofmarschalls Frhrn. v. Gayling.

Nach eröffneter Sitzung erklärte Hofrath v. Rotteck in Bezug auf seine gestrige, bey Gelegenheit der Redactionsverlesung der Gemeindeordnung gethane, Aeußerung, daß er inzwischen seine eigenen, während der fraglichen Sitzung als Protokollführer gemachten Aufschreibungen, so wie den Protokollentwurf des zur Beyhülfe im Protokollfertigen angestellten Doctor Holzmann eingesehen, und in beiden, ohne wechselseitige Rücksprache verfaßten Aufzeichnungen die vollkommene Bestätigung seiner geäusserten Meinung gefunden, wonach nämlich der befragte Beschluß nur dahin gegangen sey, die Redaction der Gemeindeordnung zu erwarten, und erst dann einen Beschluß im Ganzen zu fassen. Nicht zufrieden mit diesen übereinstimmenden Aufzeichnungen habe er sich noch bey einigen auswärtigen Zuhörern der damaligen Verhandlung erkundigt, und ihre Reminiscenz habe abermals seine Meinung bestätigt. Wenn nun dieses, wie er nicht anders glaube, sich so verhalte, so werde die hohe Kammer sich jetzt im Ganzen über die Gemeindeordnung auszusprechen haben.

Frhr. v. Türkheim versichert dagegen, der Sinn des am Schluß der Gemeindeordnung gefaßten Beschlusses sey bestimmt dahin gegangen, daß man über die Annahme des Gesetzes im Ganzen erst dann abstimmen wolle, wenn der zweyte Theil der Gemeindeordnung an die Erste Kammer gelangt seyn werde, und daß man sich für jetzt blos die Genehmigung der Redaction des ersten Theils nach den Beschlüssen über die einzelnen §§en desselben nach deren Vorlage vorbehalten habe.

v. Rotteck beruft sich auf den, ihm als Protokollführer hier gebührenden vorzüglichen Glauben, verbreitet sich dann auch über die Sachgründe, und be-

merkt, daß die zweyte Kammer berechtiget wäre, die Redaction einer noch nicht angenommenen, nicht einmal eventuell angenommenen Gemeindeordnung an die Erste zurückzugeben, weil sie dergestalt gar keinen Stoff der eigenen Berathung habe. Auch sey ja, wenn gar keine, nicht einmal eine eventuelle Schlußfassung über das Ganze geschehe, der mit großer Wichtigkeit behandelte doppelte Vorbehalt unnütz und zwecklos.

Frhr. v. Türkheim erwiedert, daß er sich auf die Gründe für und wider die Sache nicht mehr einlassen werde, und blos von der Thatsache des bereits gefaßten Beschlusses hierüber jetzt noch die Sprache sey, daß er von der Richtigkeit seiner Behauptung überzeugt sey, übrigens hier eine Berufung auf Aufschreibungen des Protokollführers oder angebliches Zeugniß von irgend einem Zuhörer gar nicht Platz greifen könne, da es sich nicht von der Handlung eines Dritten, sondern von dem Beschluß der gegenwärtigen hohen Versammlung selbst handle, welchen diese bey erhobenem Zweifel jeden Augenblick selbst erklären könne, worauf er provocire.

Nachdem die Frhrn. v. Freystedt und v. Wessenberg sich für die Meinung des Hofraths v. Rotteck, der geh. Hofrath Zachariä, Frhr. v. Falkenstein, Hebel und Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein dagegen für die Meinung des Frhrn. v. Türkheim erklärt hatten, pflichtete die Kammer, mit Ausnahme von 3 Stimmen, der Meinung des Frhrn. v. Türkheim bey.

Der geh. Hofrath Zachariä zeigt an, daß er aus Veranlassung der Meerwein'schen Eingabe, in Betreff

der Mißhandlung der Thiere, sich das neueste englische Gesetz über diesen Gegenstand von London verschrieben habe, und dasselbe hiemit in der Bibliothek der Kammer niederlege.

Beylage Ziffer 146. (ungedruckt)

Die Discussion über die Gewerbeordnung wurde hierauf fortgesetzt.

Art. 2.

Frhr. v. Falkenstein glaubt, daß der Beschluß über diesen Artikel zum Theil schon in dem liege, was die Kammer gestern über den ersten Artikel beschlossen habe.

Frhr. v. Wessenberg: Wenn in den weiter folgenden Artikeln des Beschlusses der zweyten Kammer von den Zünften die Rede ist, welche doch in der Nummer 2 bereits als aufgehoben erklärt sind; so will ich das keineswegs vertheidigen. Aber wahrscheinlich wird das Wort „Zunft" in dem Sinne genommen, daß es blos die Genossenschaft der einzelnen Gewerbe bedeute. Soll aber Gewerbefreyheit wirklich Platz greifen, so sehe ich nicht ein, wie Zünfte mit ihr zu vereinbaren wären, d. i. örtliche Vereine, die sich im ausschließenden Besitze von Gewerben befinden, und den Zutritt nach Gutfinden öffnen und schließen können. Wenn gleich die zweyte Kammer den Grundsatz allgemeiner Gewerbefreyheit nicht förmlich ausgesprochen hat, sondern nur mögliche Annäherung zu derselben; so hat sie doch anerkannt, daß auch diese Annäherung unmöglich würde, wenn die Zünfte ferner beständen. Ehrwürdig ist der Ursprung der Zünfte; sie waren Freystätten der Gewerbe. Aber mit den Zeiten haben auch sie sich verändert; sie sind aus Freystätten Zwangsanstalten der Gewerbe geworden.

Frhr. v. Falkenstein rechtfertigt sich gegen den Vorwurf, als hätte er unrichtig einen Widerspruch in der Fassung der zweyten Kammer bemerkt. Dieser Artikel stehe nicht nur, wie schon in dem Commissionsberichte gezeigt worden, in offenbarem Widerspruche mit den Artikeln 15 und 16, sondern ebenso auch mit dem Art. 14, worin es heisse:

„Es bleibe den Gewerbsgenossen unbenommen, sich einen Vorstand zu wählen."

Ohne die Idee einer Corporation beyzubehalten, seye aber eine solche Bestimmung nicht denkbar.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein, glauben, daß auch die zweyte Kammer keinen anderen Sinn in diesen Artikel habe legen wollen, als daß die Zünfte nur dem Namen nach, d. h. in ihrem jetzigen Bestand, aufgehoben werden sollen. Wenigstens beweise dieß die Discussion in der zweyten Kammer, und ihr Antrag auf eine liberale Gewerbeordnung.

Hebel glaubt, daß allerdings dieser Artikel in Verbindung mit den spätern einen Widerspruch enthalte, der aber vielleicht aus einem Fehler der Redaction entstanden sey, und in keinem Fall Einfluß auf die Beschlußfassung dieser Kammer haben könne.

Frhr. v. Türkheim: Es wird das Beste seyn, sich blos darüber zu verständigen, was hier im Artikel 2 ausgesprochen werden soll, ohne sich vor der Hand darum zu bekümmern, was in einem spätern §en enthalten sey, welcher sich seiner Zeit in jedem Fall mit dem, was jetzt beschlossen wird, schon in Einklang bringen lassen muß.

Daß die Zünfte in ihrer bisherigen Verfassung nicht fortbestehen sollen, darüber scheint man einig; aber

es fragt sich, ob man darum dem Satz, daß die Zünfte aufzuheben und Gewerberäthe einzuführen seyen, unbedingt beystimmen wolle. Wenn man eine Art von Verbindung unter den Genossen eines Handwerkes, mit was immer für einer Beschränkung, beybehalten will, selbst wenn es nur nach der Art der gestern angeführten, in Frankreich noch bestehenden Conseils des prud-hommes wäre, so kann man wohl von Aufhebung der Zünfte nicht ohne einige Beschränkung sprechen, und selbst in den Beschlüssen der zweyten Kammer sind einige Bestimmungen enthalten, welche eine solche fortwährende Verbindung voraussetzen; die Gewerberäthe aber können nicht ganz das seyn, was hier angedeutet wird, denn sie sollen nur für die Gewerbe bestehen.

Hierüber wird man sich also vorerst näher zu erklären haben.

Frhr. v. Falkenstein: Ich würde gegen diese Ansicht nichts einzuwenden haben, wenn wir nicht einen eigenen Vorschlag vor uns hätten, nämlich die Einführung der Gewerberäthe, welche letztere nicht blos als Repräsentation für die Gewerbe, sondern auch, als mit den Zünften in zweckmäßige Wechselwirkung gebrachte, verwaltende Behörden denkbar sind.

v. Rotteck: Es ist nicht zu verkennen, daß zwischen dem Art. 2, welcher die Zünfte aufhebt, und einigen folgenden, welche sie als fortbestehend voraussetzen, ein Widerspruch ist. Um denselben aufzuheben, und den wahren Sinn der zweyten Kammer zu treffen, müssen wir wohl das Wort von der Sache unterscheiden. Im Art. 2 wird eigentlich nur über das

Wort, oder etwa gegen die bis jetzt bestehenden Mißbräuche, oder Auswüchse des Zunftwesens der Stab gebrochen, in den bemerkten späteren Artikeln werden einige wesentliche Sachbestimmungen aufrecht erhalten. Die zweyte Kammer will also im Grunde die Zünfte nicht aufgehoben wissen; und ich bin in dieser Voraussetzung mit ihr einstimmig.

Unter Zünften verstehe ich jedoch nicht blos eine Genossenschaft, oder einen Inbegriff von Gewerbegenossen, wie ein verehrter Redner vor mir; sondern wahre gesellschaftliche Vereinbarungen solcher Genossen, zum Behuf der Beförderung eines gemeinschaftlichen Zweckes, welcher hier die Vervollkommnung des Gewerbes und der gemeinsame Vortheil aller Verbundenen als Gewerbsgenossen ist. Also Corporationen, wahre, lebendige Gesammtpersönlichkeiten, vom Staat als solche anerkannt und geschützt.

In so fern jedoch haben sie noch durchaus keine Berechtigungen oder Vorrechte nach aussen — gegen Consumenten, oder gegen nicht zünftige Gewerbsleute — anzusprechen. Ihre Rechte beschränken sich auf die von den Mitgliedern selbst der Gesammtheit übertragene Gesellschaftsgewalt, und auf das, wie immer, erworbene Gesammtvermögen. Aber es kann auch der Staat diese einmal vorhandenen, ob auch ohne sein Zuthun entstandenen Corporationen — analog demjenigen, was er in Ansehung der Gemeinden thut — gewissermaßen als Staatsanstalten adoptiren, d. h. zu seinen eigenen Zwecken benutzen. Alsdann wird er ihnen solche und so viele Berechtigungen verleihen, oder solche Einrichtungen vorschreiben, als

eben der allgemeine Staatszweck — sey es die Sicherheit der Consumenten, oder die Erhöhung der Gewerbsvollkommenheit, oder die Beförderung eines naturgemäß geregelten, allgemeinen Staatslebens — erheischt oder räthlich macht. Daß der Staat wirklich Gründe habe, die Zünfte auch in solchem Sinn zu betrachten und zu benutzen, habe ich gestern zu entwickeln versucht. Klar ist, daß die Rechte, welche den Zünften solchergestalt vom Staat ertheilt werden, niemals selbstständige oder privatrechtliche Befugnisse werden können, sondern fortan dem öffentlichen Rechte, welchem sie entflossen, angehören, d. h. also der stets freyen Gesetzgebung, die sie nach Gefallen und Ermessen jeden Augenblick abschaffen, beschränken, verändern kann, unterworfen sind.

Ich stimme nun allerdings für die Forterhaltung der Zünfte in beiderley Sinn, d. h. sowohl als bloße gesellschaftliche Verbindungen oder Corporationen von Gewerbegenossen, welchen demnach eine Gesammtpersönlichkeit und ein Gesammtrecht wie anderen Gesellschaften zustehe; als auch in der Eigenschaft als Staatsanstalten, d. h. als vom Staat selbst zu den oben angedeuteten Zwecken benutzte Institutionen, und daher ausgerüstet mit denjenigen Berechtigungen, und denjenigen Pflichten unterliegend, welche, und zwar nicht mehr und nicht weniger, als dem Staatszweck, dem Gesammtwohl zuträglich erscheinen, d. h. von der jeweiligen Gesetzgebung als zuträglich erkannt werden. Ich glaube, also begriffen und bestimmt, können die Zunftberechtigungen nicht mehr abschreckend erscheinen, und trage daher darauf an, eine, diesen Sinn ausdrückende, Fassung an die Stelle jener der zweyten Kammer zu setzen.

Frhr. v. Türkheim: Mir scheint, daß dasjeni-

ge, was so eben angedeutet worden ist, von der bisherigen Zunftverfassung mehr bestehen lassen würde, als wohl, nach den vorläufigen Aeußerungen zu urtheilen, die Kammer als ihre Ansicht auszusprechen geneigt seyn dürfte. Da wir übrigens hier über eine Motion, nicht über einen Gesetzvorschlag berathen, folglich nur im Allgemeinen die Ideen zu bezeichnen haben, nach welchen wir ein neues Gesetz ausgeführt wünschen, so dürfte es genügen, statt von Aufhebung der Zünfte, hier nur von der Aufhebung der bisherigen Zunftverfassung zu sprechen.

In den folgenden Artikeln, namentlich in jenen, welche von Lehrlingen, Prüfung u. s. w. handeln, sind ohnehin Verhältnisse angegeben, welche von selbst wieder eine Art von Verbindung unter den Handwerksgenossen einführen würden, daher könnte man den Artikel etwa so fassen: „die bisherige Zunftverfassung wird aufgehoben, jedoch unbeschadet der Verbindung unter den Genossen eines Gewerbs, welche in den folgenden Artikeln ausgedrückte Zwecke erfordern.“

Frhr. v. Falkenstein: Er habe gegen diese Fassung um so weniger etwas einzuwenden, als auch die Commission sich bemüht habe, allgemeine Ausdrücke zu wählen, um sich keines Eingriffs in die Initiative der Regierung schuldig zu machen, da es sich hier blos um Angabe von Ideen und Wünschen handle, nicht aber um die Berathung eines Gesetzentwurfs.

Der Vorschlag des Frhrn. v. Türkheim stimme mit dem der Commission überein, nur sey derselbe noch bestimmter.

v. Rotteck bestimmt seinen Antrag dahin:
Die Zünfte sollen zwar fortbestehen, je-

doch in Bezug auf alle Einsetzungen und Berechtigungen, welche dem öffentlichen Rechte angehören (d. h. welche nicht schon aus der gesellschaftlichen Verbindung von Gewerbsgenossen, sondern blos aus Staatsbewilligung fließen können) eine zeitgemäße und zumal eine, dem Princip der möglichsten Gewerbefreyheit entsprechende Umstaltung erhalten.

Frhr. v. Türkheim: Das Princip der Gewerbefreyheit haben wir im ersten Artikel bereits ausgesprochen; der weitere Vorschlag würde zu schwierigen Erörterungen über die Frage führen, was zum öffentlichen Recht gehöre und was nicht.

v. Rotteck: Wir wollen nicht die gänzliche Abschaffung der Zünfte, sondern die Reinigung derselben. So weit diese Zünfte Rechte ansprechen, welche sie selbst sich nicht geben, sondern blos vom Staat erhalten konnten, gehören sie, gleichsam als Staatsanstalten, dem öffentlichen Rechte an, und bleibt also ihre Umschaffung dem Staate immerdar frey.

Frhr. v. Baden: Wir streiten über etwas, was einander ziemlich gleich kömmt. Zünfte und Gewerberäthe werden sich vereinigen lassen. An Mißbräuchen kann jedes Institut leiden, auch die Gewerberäthe können nach fünfzig Jahren mangelhaft seyn. Heben wir die Zünfte auf, so reißen wir um, was schon besteht; geben wir aber den Zünften das Institut der Gewerberäthe, so verbessern wir das Gebäude, ohne es niederzureißen.

Frhr. v. Wessenberg: Zwischen den Zünften

und dem Gewerberath ist der wesentliche Unterschied, daß dieser für die sämmtlichen Gewerbe aufgestellt ist; es können Mitglieder der verschiedenen Gewerbe darein gewählt werden; auch andere Sachverständige, auch Mitglieder aus dem Handelsstande.

Frhr. v. Baden: Der Gewerberath muß natürlich nur aus solchen bestehen, welche Kenntnisse der Gewerbe haben, über die sie urtheilen. Der Handel ist von dem Gewerbestand ganz getrennt. Sie haben verschiedene Interessen. Paris hat freylich herrliche Arbeiten, noch nirgends habe ich aber auch schlechtere angetroffen, als in französischen Provinzialstädten. Industrie liegt im Geiste des Menschen. Wir wollen nichts Bestehendes umstoßen, sondern nur dem Zeitgeiste anpassen.

Frhr. v. Wessenberg: Gerade weil die Interessen des Handelsstandes und der Gewerbe, obgleich oft übereinstimmend, doch oft divergirend sind oder scheinen, däucht es mir zweckmäßig, wenn auch Handelsleute in den Gewerberath gewählt würden, damit die Interessen besser ausgeglichen werden.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein: Die von dem Frhrn v. Baden gemachten Bemerkungen, die ich schon ebenfalls angedeutet habe, bestärken meinen Wunsch, für die Beybehaltung und zeitgemäße Verbesserung der Zünfte.

Nach einigen weiteren Erörterungen über die Fragstellung erklärte sich die Kammer auf die vom hohen Präsidium gehaltene Umfrage

1) einhellig (mit Ausnahme des Frhrn. v. Wessenberg) dafür, daß die Zünfte nicht aufzuheben

2) (gegen 2 Stimmen) dafür, daß die dermalige Zunftverfassung aufzuheben, und
3) einhellig (mit Ausnahme des Hofraths v. Rotteck,) daß die Leitung des Gewerbewesens den Gewerberäthen, unter Aufsicht der Regierung, zu übertragen sey.

Der geh. Hofrath Zachariä hatte sich für diese und alle andere Puncte der Gewerbeordnung seines Stimmrechts begeben.

v. Rotteck und Frhr. v. Falkenstein machen darauf aufmerksam, daß wohl eine weitere Bestimmung nöthig seyn werde, indem sonst unter Einführung der Gewerberäthe eine völlige Aufhebung der Zünfte verstanden werden könne, ersterer mit der Bemerkung, daß er blos in der Ungewißheit, ob eine deßfallsige Bestimmung noch nachkomme, nicht für die Gewerberäthe gestimmt habe.

Nachdem sich die Kammer, auf gehaltene Umfrage, gegen 2 Stimmen (Frhr. v. Türkheim und Frhr. v Wessenberg) dahin ausgesprochen hatte, daß es an den obigen Beschlüssen nicht genüge, so wurde der von dem Frhrn v. Türkheim wiederholt in Antrag gebrachte Zusatz:

„unbeschadet der Verbindung, welche die in den folgenden Artikeln ausgesprochenen Zwecke erfordern"

mit 10 gegen 3 Stimmen angenommen.

Art. 3 und 4.

Frhr. v. Türkheim: Der vernünftigere Theil soll sich an die Sache halten, und dem weniger Vernünftigen die Namen lassen, nicht umgekehrt. Die Wortführer des Zeitgeistes, welche im Namen desse-

ben die Aufhebung alter Zunftmißbräuche fordern, sollen sich daher nicht mit neuen Namen abfinden lassen, sondern sich als den vernünftigern Theil betrachten, und den Handwerkern die alten Namen lassen.

Dieser Bemerkung tritt der Frhr. v. Falkenstein, als Berichtserstatter, unter Beziehung auf den Commissionsbericht, bey, und die beiden Artikel wurden gegen die einzige Stimme des Frhrn. Wessenberg nach dem Commissionsantrag angenommen.

Art. 5. und 6.

Frhr. v. Falkenstein: Die Commission hat in Bezug auf die vom Antritt des Meisterrechts erforderliche Prüfung die Natur der verschiedenen Gewerbe im Auge gehabt. Größere Gewerbe erfordern größere Kenntnisse, wenn sie zum eigenen Vortheil und zum Nutzen des Publicums betrieben werden sollen. Für die Ausübung solcher Gewerbe soll eine Prüfung Statt haben. Andere Gewerbe erfordern nur mechanische Gewandheit; für diese wäre es angemessen, die Fertigung des Meisterstücks beyzubehalten.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein, halten das Wandern der jungen Leute für wesentlich nothwendig, da sie dadurch Menschenkenntniß erlangen, viel Besseres sehen, und mehr Fertigkeit erwerben.

Frhr. v. Wessenberg: Das Wandern kann man für die Handwerker in der Regel für vortheilhaft ansehen. Aber ich kann mich nicht überzeugen, daß es gerecht oder rathsam sey, es gesetzlich vorzuschreiben. Denn es ist doch auch möglich, ohne zu wandern, sich zum vollendeten Handwerker auszubilden. Sobald der eigene Vortheil das Wandern rathsam

macht, wird dieses geschehen, auch ohne daß das Gesetz nöthig hätte, einzuschreiten. Weit wichtiger als die Vorschrift des Wanderns finde ich für diejenigen, welche wandern, die Einrichtung des Wanderbüchleins. Diese Einrichtung, die in Frankreich seit 1803 besteht, und in mehreren Staaten, soviel ich weiß, auch in dem unsrigen eingeführt wurde ist von dem größten Nutzen für die Sittlichkeit, den Arbeitsfleiß und die Ausbildung der wandernden Handwerker, und es ist sehr zu wünschen, daß sie gehandhabt werde.

Frhr. v. Türkheim: Das Wandern liegt in der Natur der Sache, und geschieht von selbst, wenn ein junger Mensch den Trieb zu höherer Befähigung in seinem künftigen Lebensberuf hat. Durch gesetzlichen Zwang aber kann nicht das Wandern, sondern nur das Herumstreichen erwirkt werden. Das Gesetz zwingt die jungen Handwerksleute nur, sich von Haus wegzugeben. Wenn sie aber nicht selbst den Willen haben in der Fremde etwas zu lernen, so ziehen sie, wie man so häufig sieht, als Vagabunden im Lande herum, treten hier und da, blos des Unterhaltes wegen, zu Meistern in Arbeit, bey welchen sie nicht mehr lernen als zu Hause, und fallen in der übrigen Zeit nur der Polizey zur Last.

In dieser Hinsicht kann ich einem Gesetz, welches das Wandern zur Pflicht macht, durchaus keinen Nutzen zuschreiben.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein, beziehen Sich auf die Verhandlungen der zweyten Kammer, wo diese Rücksichten ebenfalls erwähnt worden. Immer seyen aber jene herumziehenden Menschen Ausnahmen, welche die Wohlthaten nicht aufwiegen, die aus dem Wandern entspringen.

Frhr. v. Falkenstein vertheidigt den Commissionsantrag, vorzüglich durch die Bemerkung, daß gerade, damit das Wandern nicht in ein zweckloses, schädliches Herumziehen ausarte, die Commission den Beysatz vorgeschlagen habe, daß die Gewerbbeflissenen sich in größere gewerbreichere Städte begeben sollen, wo vorauszusetzen sey, daß in der Regel die jungen Leute, die sich ihnen darbietende Gelegenheit, ihre Kenntnisse und Kunstfertigkeit zu vermehren, nicht unbenutzt lassen werden.

Hebel: Ich erkenne die Möglichkeit der Mißbräuche sehr wohl an. Allein der rechte Gebrauch übersteigt doch noch den Mißbrauch. Mancher fähige Jünglinge würde aus Heimathsliebe oder Furcht vor Gefahren vom Wandern zurückgehalten, der dem Gesetz dankbar wäre, das ihn hat wandern heißen. Jeder Studirende muß eine Universität besuchen, obgleich er vielleicht auch durch Privatstudium sich auf ein Examen ausrüsten kann.

Für den Gewerbsmann wird das Wandern den nämlichen Vortheil gewähren, wie für den Studirenden die akademische Laufbahn. Freylich können Fälle vorkommen, wo es hart wäre, zum Wandern zu nöthigen; für solche müssen immer Ausnahmen gelten.

Frhr. v. Baden: Ich muß gestehen, daß die Bemerkungen des Frhrn. v. Türkheim sehr richtig sind; dessen ungeachtet hat unser Wandersystem noch Vortheil mit sich gebracht. Mancher junge Deutsche hat in fernen Ländern sein Glück gesucht und gefunden. Die ersten Meister in London und Paris haben deutsche Gesellen; ja in London rechnet man über 20,000 deutsche Gesellen.

Frhr. v. Türkheim: Diese Bemerkung ist richtig; ich kann jedoch den Grund dieser Erscheinung, nach dem vorhin Gesagten, nicht in den Gesetzen über das Wandern, sondern nur in dem Charakter der deutschen Nation finden, welche überhaupt mehr, als eine andere, auch auf fremdem Boden gedeiht, und welche ihre Betriebsamkeit in alle Länder der Erde führt, ohne durch Vorurtheile in den Gränzen des Vaterlandes und in den Schranken seiner Gewohnheiten zurückgehalten zu werden. Dieß macht, daß die jungen Leute bey uns ins Ausland gehen. Das Gesetz treibt sie nur von Hause weg. Wenn sie aber nur in der Nähe oder als Bettler herumziehen, so ist dem Gesetz auch genügt, und mehr kann dieß nicht erzwingen.

Frhr. v. Baden: Eine Art von Zwang sey bey dem Deutschen angemessen; erst später erkenne er die Wohlthat des Gesetzes, das ihn antreibt, etwa Tüchtiges zu lernen.

Frhr. v. Falkenstein glaubt, daß sich auch die, welche nicht freywillig von Haus weggiengen, durch allmählige Entfernung gewöhnen können.

Auf die vom hohen Präsidium gehaltene Umfrage erklärte sich die Kammer, gegen 4 Stimmen, für die Annahme des Art. 5 nach dem Commissionsantrage.

Art. 6.

Frhr. v. Wessenberg: In Ansehung der Prüfungsarbeiten wiederhole ich meine gestern geäusserte Ansicht, daß die Beurtheilung derselben nicht der oft partheyischen Zunftgenossenschaft, sondern dem Gewerberath, der aus sachkundigen Männer gewählt wird, übertragen werde.

v. Kettner: Wenn der Zunftverband aufgehoben wird, so tritt an dessen Stelle der Gewerberath; dieser besteht aber nicht gerade aus den nämlichen Gewerbsleuten, aus deren Handwerk eine Prüfung gemacht werden soll. Sie können also auch nicht beurtheilen, wo die Arbeit meistermäßig gemacht sey.

Frhr. v. Türkheim: Der Natur der Sache nach muß derjenige die Arbeit beurtheilen, welcher sie versteht. Dieß können in der Regel, und mit Ausnahme weniger in die Augen fallender Eigenschaften, nur solche, welche die Arbeit selbst zu fertigen im Stande sind. Darum kann eine Prüfung nur den Mitgliedern desselben Gewerbs übertragen werden; diese sind freylich oft geneigt, aus Neid Hindernisse in den Weg zu legen, aber in solchen Fällen wird die Prüfung den Meistern eines entferntern Orts übertragen.

Uebrigens wünschte ich, daß der Ausdruck „Meisterstück" vermieden werde; um nicht die Meinung zu erwecken, daß man solches in der bisherigen, meist unzweckmäßigen und abenteuerlichen, Art fortbestehen lassen wolle, denn es ist blos von einer Prüfung die Rede.

Der Art. 6. wurde auf gehaltene Umfrage einhellig gegen den Frhr. v. Wessenberg angenommen.

Art. 7.

Frhr. v. Falkenstein: Die Commission hat sich die mögliche Mißdeutung vorgestellt, als würde Jedem, wenn er auch ein Fremder wäre, gestattet, Gewerbe zu treiben, wie er wolle. Da sich dieß nicht mit der bereits angetragenen Gemeindeordnung vereinigen läßt, so glaubte die Commission das Wort „Inländer" beysetzen zu müssen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein, erklären Sich hiermit einverstanden, und wünschen, daß der Uebergang von einem Gewerbe zu einem andern nur bey verwandten Gewerben gestattet werde.

Frhr. v. Wessenberg: Ich trage darauf an, daß entweder in den Art. 7 oder 8 die Bestimmung aufgenommen werde, daß jeder Staatsbürger in jeder Gemeinde das Gewerbe, zu dem er sich als fähig ausgewiesen hat, treiben dürfe, damit nicht das Recht, Gewerbe zu treiben, durch das Gemeindebürgerrecht so bedingt werde, daß es nicht ohne dieses Bürgerrecht ausgeübt werden dürfte.

Frhr. v. Falkenstein erklärt sich mit Sr. Durchlaucht, dem Herrn Fürsten v. Löwenstein, einverstanden, dagegen könne er sich mit dem v. Wessenbergschen Antrag nicht vereinigen, weil das Gemeindebürgerrecht eine Bedingung sey, an welche das Gewerberecht geknüpft werden solle.

v. Rotteck: Ueber die Frage: wo Jeder ein Gewerbe treiben dürfe? wird der folgende Artikel den Anlaß zu sprechen geben. Hier beym Artikel 7 bemerke ich zweyerley: erstens, daß ich Keinen auf ein einziges Gewerbe gesetzlich beschränkt wissen möchte. Zwar will ich dem Unternehmungsgeiste, der etwa in verschiedenen Gewerbszweigen zugleich, auf Unkosten der dürftigen Genossen derselben, Eroberungen machen möchte, blos durch die Allgewalt des Geldcapitals, ohne eigene Fertigkeit oder Arbeit, das Wort nicht reden. Im Gegentheil sind die von dem Herrn Prälaten Hebel darüber so schön ausgesprochenen Ansichten meine eigenen, und mit den Grundsätzen, welche ich gestern

in meinem ausführlichen Vortrage entwickelt habe, vollkommen übereinstimmend. Allein dem Mißbrauche, oder der Verdrängung wird schon hinreichend gesteuert durch die Natur, sobald das Gesetz sagt: Jeder darf nur diejenigen Gewerbe treiben, welche er ordnungsmäßig erlernt hat. Einige wenige werden sodann zwey, die allermeisten aber gewiß nur eines treiben, ausgenommen, wenn die Verwandtschaft der Gewerbe zu der alsdann auch unbedenklichen Vereinigung derselben einladet. Das Verbot des Treibens mehrerer Gewerbe, demnach der Verbindung mit mehrern Zünften, wäre um so weniger zu rechtfertigen, da wir auch die bürgerliche Verbindung mit mehrern Gemeinden erlaubt haben.

Was aber zweytens den Uebergang von einem Gewerbe zum andern betrifft, so erkläre ich mich nachdrücklichst gegen die Beschränkung blos auf verwandte Gewerbe. Zu jedem Gewerbe, welches es sey, soll Jeder unter Bedingung der gesetzlichen Leistungen, übergehen dürfen. Das Verbot solches Ueberganges ist aus dem bösen Zunftgeiste entsprungen, nicht aus demjenigen, welchen ich bey demselben zu erhalten wünsche. Dann, welches sind verwandte Gewerbe? Wer entscheidet über die sich da nothwendig und in Menge darbietenden Zweifel und Streitigkeiten? Nach welchem Princip geschieht die Entscheidung?— Ich wiederhole meinen Antrag auf Freyheit in beiden berührten Puncten.

Frhr. v. Türkheim: Ich trete dieser Bemerkung bey, und kann den Commissionsantrag nicht für genügend ansehen. Ich wünsche nicht die Beschränkung auf ein Gewerbe, weil oft die verbesserte Fabrication und die erhöhte Industrie in der Verbin-

dung zweyer Gewerbe liegen kann, nicht die Beschränkung des gleichzeitigen Betriebs, oder des Uebergangs auf verwandte Gewerbe, weil der Maßstab schwer zu treffen seyn und immer willkührlich bleiben wird.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein glauben, daß zwischen größern und kleinern Orten unterschieden werden müsse; in kleinern Orten werde es zuweilen nothwendig, daß Einer mehrere Gewerbe treibe, in größern Städten hingegen sey dieß nicht der Fall.

v. Rotteck erklärt sich gegen diesen Unterschied, weil er für das Recht von ganz und gar keiner Bedeutung sey.

Frhr. v. Falkenstein: In der Regel ist es unvereinbar, daß Einer zwey verschiedene Gewerbe mit gleicher Gründlichkeit erlernt: Wenn auch Ausnahmen möglich wären, so hat man in der zweyten Kammer den Anstand gefunden, daß, nachdem man den Grundsatz des Wanderns ausgesprochen, auch die Vorbedingung wegfallen müsse, weil Einer nur auf ein Gewerbe wandern darf. Ferner wird dem leichtsinnigen Wechseln Thür und Thor geöffnet, wodurch mancher, der auf ein Gewerbe schon kostspielige Einrichtungen getroffen, beym Uebergange zu einem andern sich zu Grunde richtet.

Frhr. v. Baden: Die unbestimmte Hoffnung der Worte „oder durch Proben darthut, daß er sie verstehe" scheine ihm bedenklich. Man könne Manches ganz ordentlich verstehen, und etwa das Geschäft durch Gesellen führen lassen, ohne es jedoch selbst treiben zu können. Es würde also durch eine solche Bestimmung dem

Geist des Reichthums gehuldigt, und deßhalb trage er auf Streichung jener Worte an.

Hebel schlägt vor, statt „die" Gewerbe zu setzen „das" Gewerbe, da er nur wünschen könne, daß Jeder auf das Gewerbe beschränkt werde, welches er gehörig erlernt habe. Es gäbe freylich größere Gewerbe, und unter diesen möchten wohl auch zwey in einandergreifende Gewerbe verstanden werden. Allein hievon sey in einem der folgenden Artikel die Rede. Bey den gewöhnlichen Handwerken wäre aber die Freygebung mehrerer an einen Mann nachtheilig für die ärmern Mitbürger. Die besten Nahrungsquellen könnten in wenige Hände kommen, und doch sollte Jeder Gelegenheit haben, sich und die Seinigen redlich zu ernähren; dieß würde aber nur geschehen können, wenn Jeder nur ein Gewerbe treiben dürfe; und selbst das Publicum werde nur in diesem Falle durch die Güte der Arbeiten befriedigt werden.

v. Rotteck: Ich unterstütze den Antrag des Herrn Staatsraths v. Baden auf Streichung der Worte „durch Proben darthun." Gegen die von dem Frhrn. v. Falkenstein erhobene Bedenklichkeit aber bemerke ich blos, daß einzelne Leichtsinnige und Unverständige, wenn man sie als solche erkennt, mögen bevormundet und als mundtodt vom eigenmächtigen Wechsel der Gewerbe abgehalten werden; daß aber im Allgemeinen die Anschaffung von kostspieliger Gewerbseinrichtung keines Rechtes verlustig machen könne. Es handelt sich überhaupt nur darum: ob einer deßwegen, weil er einmal z. B. ein Schuster ist, für je und allezeit das Recht verloren habe, ein Küfer zu werden?

Hebel: Wenn ordnungsmäßig ein Handwerk erlernt zu haben, soviel heißt, als: drey Jahre lernen, wandern, das Meisterstück machen, so wird nicht zu besorgen seyn, daß einer dann noch einmal ein anderes Handwerk auf dieselbe Weise erlernt. In jedem Fall muß aber, wenn Einer zwey Gewerbe treibt, irgendwo ein Anderer keines treiben.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein, wiederholen Ihren Antrag, den Uebergang von einem Gewerbe zum andern nur bey verwandten Gewerben zu gestatten.

Die Kammer

beschloß

1) einhellig:
der Fassung der zweyten Kammer das Wort „Inländer" nach dem Commissionsantrage beyzusetzen.

2) mit 7 gegen 6 Stimmen:
daß die Gewerbefreyheit für Jeden auf ein Gewerbe zu beschränken sey.

Auf die Bemerkung des Hofraths v. Rotteck, daß jetzt nach dem letzten Beschlusse die Stelle „oder durch Proben darthut, daß er sie verstehe," unbedenklich sey, nahm der Frhr. v. Baden seinen Antrag auf Streichung jener Stelle zurück.

Art. 8.

Frhr. v. Türkheim: Ich muß, durch frühere Aeußerungen veranlaßt, darauf antragen, daß hier bestimmt ausgesprochen werde, in wie fern die Treibung eines Gewerbes an einem Orte an die Eigenschaft eines Gemeindebürgers gebunden seyn solle? Schon

bey der Berathung über die Gemeindeordnung war davon die Rede, die Sache wurde aber hierher verwiesen.

Es gibt Gewerbe, welche ins Große getrieben werden, und welche auch bisher nicht an ein Gemeindebürgerrecht gebunden waren, weil sie es ihrer Natur nach nicht werden können, wohl aber war dieß bisher mit den sogenannten zünftigen Gewerben der Fall.

Nach meiner Ansicht sollten auch diese letztern in Zukunft nach den bereits vielbesprochenen Grundsätzen der Gewerbefreyheit nicht an ein Gemeindebürgerrecht gebunden bleiben; allein wenn dieß anerkannt wird, so muß auf der andern Seite dafür gesorgt werden, daß Niemand in irgend einer Gemeinde ein Gewerbe ausübe, ohne an den Lasten derselben Theil zu nehmen. Nach der projectirten Gemeindeordnung kann solches aber geschehen, weil ein Gewerbetreibender in einer andern Gemeinde, als wo er es treibt, Bürger seyn kann.

Wären wir nun noch an der Materie der Gemeindeordnung, so würde ich dieser Bedenklichkeit durch den Vorschlag abhelfen, daß in dem Jen, welcher von dem Beytrage zu den Gemeindebedürfnissen handelt, die Verpflichtung dazu den Gemeindebürgern und denen, welche, ohne es zu seyn, in der Gemeinde ein Gewerbe treiben, auferlegt werde. Allein da wir jenen Gesetzentwurf schon erledigt haben, so kann hier der nämliche Zweck durch den Vorschlag erreicht werden, daß jeder ein Gewerbe an einem Orte ausüben dürfe, wo er Bürger ist, oder es zu werden verlangt hat, aber abgewiesen worden ist. Im letztern Falle hätte er das Seinige gethan, und die Gemeinde es sich selbst zuzuschrieben, wenn es zu ihren Lasten nicht beyträgt.

Will man aber bey dem bisherigen Grundsatze stehen bleiben, daß die bisherigen zünftigen Gewerbe an das Gemeindebürgerrecht gebunden seyen, so bedarf es einer solchen Bestimmung nicht, und es ist dann nur für die gehörige allgemeine und gleichförmige Bestimmung dieser zünftigen Gewerbe im Gegensatz der in die Classe einer höhern Fabrication gehörigen, welche man überall, auch an mehrern Orten des Landes zugleich ausüben darf, zu sorgen.

v. Rotteck: Obschon ich bey vielen Gelegenheiten verlangt habe, daß das Recht, Gewerbe zu treiben, als staatsbürgerliches Recht jedem Staatsbürger zustehe, so muß ich jetzt doch der Betrachtung des Herrn Staatsraths v. Türkheim beypflichten. Dieser Widerspruch löst sich durch die Erwägung, daß nach dem von der Kammer angenommenen Umlagensystem in den Gemeinden die nichtbürgerlichen Einwohner nicht zu den Gemeindelasten beyzutragen haben. Ich habe mich damals vergebens bemüht, den Grundsatz des gleichen Beyzugs nichtbürgerlicher Einwohner, wie bürgerlicher, zu Gemeindelasten geltend zu machen, und es ist die Nothwendigkeit, in der wir jetzt uns befinden, den nichtbürgerlichen Einwohnern das Gewerberecht in einer Gemeinde abzusprechen, ein neuer Beweis von dem Unrecht der damals gefaßten Beschlüsse.

Frhr. v. Türkheim: Herr Hofrath v. Rotteck hat die Consequenz seiner Grundsätze gerechtfertigt. Die Consequenz der meinigen rechtfertige ich damit, daß eben darum, weil wir solche Einwohner zu den Gemeindelasten nicht beytragen lassen, welche keine besondern Vortheile und keine besondern Verpflichtungen in der Gemeinde haben, in diese Classe keine solche kommen sollen, welche die Vortheile mitgenießen, und dar-

um auch an den besondern Verpflichtungen Theil zu nehmen haben.

Frhr. v. Wessenberg: Ich kann es weder den Rechtsbegriffen angemessen, noch mit dem Interesse der Gewerbefreyheit vereinbar finden, daß die Ausübung eines Gewerbes an das Gemeindebürgerrecht gebunden werde.

Frhr. v. Falkenstein: Allerdings führt der Antrag des Frhrn. v. Türkheim der Gewerbefreyheit näher; allein ich finde es bedenklich, wenn das Recht, Gewerbe zu treiben, nicht mit dem Bürgerrecht in Uebereinstimmung gesetzt ist.

v. Rotteck: Ich meine, dieß könne gleichwohl noch geschehen. Noch ist res integra. Wir haben ja den ersten Theil der Gemeindeordnung noch gar nicht angenommen, es liegt blos eine Reihe von Besprechungen über ihre einzelnen Paragraphen vor. Doch ist der von dem verehrten Redner früher vorgeschlagene Satz: „Jeder kann in der Gemeinde Gewerbe treiben, worin er Bürger ist, oder um deren Bürgerrecht er angesucht hat," keineswegs befriedigend. Denn es kann Einer zur Bürgeraufnahme ungeeignet, oder noch nicht hinreichend qualificirt seyn, ohne deßwegen eine Befreyung von der natürlichen Verbindlichkeit des Beytrags zu Gemeindebedürfnissen ansprechen zu dürfen. Befriedigender ist der zweyte Vorschlag, wonach der Gewerbtreibende, wenn er auch nicht Bürger ist, jedenfalls zu den bemerkten Bedürfnissen beytragen soll. Ich schließe mich diesem Antrage an, und erkenne übrigens in der Verlegenheit, in der man sich hier befindet, eine Bestätigung der Principien, welche ich rücksichtlich der Gemeindeumlagen vertheidigt habe.

Frhr. v. Türkheim: Die zweyte Kammer liest unsere Verhandlungen, und wenn sie dem Grundsatz, daß die Gewerbetreibung von dem Gemeindebürgerrechte unabhängig seyn soll, beytritt, so steht es ihr frey, in dem an sie zurückgehenden ersten Theil der Gemeindeordnung den, auf diesen Fall vorgeschlagenen, Beysatz, hinsichtlich des Beytrags zu den Gemeindebedürfnissen, zu machen.

Zachariä: Die Vorfrage wird wohl seyn: ob die hohe Kammer den Artikel nach der Fassung der zweyten Kammer annehmen wolle?

Der Vicepräsident stellte die Frage dahin, und die Kammer entschied sie bejahend mit Ausnahme von 2 Stimmen (v. Wessenberg und v. Rotteck.)

v. Rotteck: Die Frage sey keine Vorfrage gewesen, sondern die entscheidende. Wir haben jetzt den Staatsbürgern ein Recht abgesprochen, welches ihnen nach richtigen Principien zukömmt, und zwar nur darum, weil wir uns durch einen, bey der Discussion über die Gemeindeordnung gefaßten, mit jenem Recht schwer vereinbarlichen, Beschluß gebunden glauben, oder weil wir die Bedingung, unter welcher allein jenes Recht mit Billigkeit mag auszuüben seyn, wegen eines die Form betreffenden Bedenkens nicht mehr auszusprechen wagen.

Frhr. v. Türkheim: Die Bemerkungen, welche hierüber gemacht worden sind, werden doch nicht fruchtlos seyn.

Nach einigen Bemerkungen des Frhrn. v. Fal-

kenstein, Hebel, Frhrn. v. Türkheim, v. Rotteck und v. Kettner über die in dem Artikel gemachten Ausnahmen, und nach einigen geäußerten Bedenken, ob diese Ausnahmen genügen, und nachdem anerkannt worden war, daß die Regierung bey dem vorzulegenden Gesetzentwurfe schon auf die etwa weiter nöthigen Ausnahmen Rücksicht nehmen werde, erklärte sich die Kammer einhellig mit den im §en enthaltenen Ausnahmen zufrieden.

Art. 9.

Auf die Anfrage des Prälaten Hebel erläuterte der Frhr. v. Falkenstein den Artikel dahin, daß die Handwerker aus der Stadt auch aufs Land und umgekehrt arbeiten können.

v. Rotteck glaubt, daß die Natur selbst die Verhältnisse ausgleichen werde, so daß weder in der Stadt zu viele Bauern, noch auf dem Lande zu viele Gewerbtreibende sich sammeln werden. Eben in der verschiedenen Lebensweise und der dadurch bewirkten eigenthümlichen Wechselwirkung zwischen den Städtern und Landbewohnern bestehe das gesunde Staatsleben.

Auf geha'tene Umfrage wurde der Artikel von der Kammer einhellig angenommen.

Ebenso die Artikel 10 und 11.

Art. 12.

Frhr. v. Türkheim: Die in dem Commissionsberichte berührten besondern Verhältnisse, hinsichtlich des Holzhandels, werden wohl keinen Beysatz bey diesem Artikel nöthig machen, denn wir haben hier blos allgemeine Ideen anzugeben, ohne uns in Particularitäten einzulassen, welche die Regierung, der dieselben am be-

sten bekannt seyn müssen, bey der Ausführung des zu erbittenden Gesetzentwurfs schon beachten wird.

Da v. Rotteck, v. Kettner und der Frhr. v. Baden dieser Ansicht beystimmen, indem es sich hier nicht von einem Gesetzentwurfe handle, so erklärte sich die Kammer mit 10 gegen 4 Stimmen für diesen Artikel nach der Fassung der zweyten Kammer.

Art. 13.

Frhr. v. Falkenstein: Die zweyte Kammer hat auf die Aufhebung des Gesetzes vom Jahr 1808 angetragen. Allein die Commission hat gefunden, daß dieses Gesetz mehrere zweckmäßige Bestimmungen enthält; es sollte deßhalb genau angegeben werden, in wie fern jenes Gesetz aufgehoben werden solle?

Auf die vom Vicepräsidenten gehaltene Umfrage wurde der Artikel nach der von Zachariä vorgeschlagenen verbesserten Fassung

„insofern es das Wandern der Handwerksgesellen betrifft"

von der Kammer einhellig angenommen.

Art. 14.

Hebel glaubt, daß dieser Artikel in Verbindung mit dem von der zweyten Kammer vorgeschlagenen Artikel stehe, wonach die Zünfte hätten gänzlich aufgehoben werden sollen. Wenn aber nach dem Beschlusse dieser Kammer die Zünfte beyzubehalten seyen, und nur unter irgend einer Form aus der Asche ein neuer Phönix hervorgehen solle, so müßte wohl, der Uebereinstimmung wegen, dieser Artikel gestrichen werden.

Frhr. v. Türkheim und v. Rotteck glauben

dagegen, daß dieser Artikel nach dem von der Kammer angenommenen Beschluß nur um so passender sey, da in der nur im Allgemeinen gewünschten Beybehaltung der Zünfte noch keineswegs das Recht ausgesprochen sey, daß sich die Gewerbsgenossen eigene Vorstände wählen können.

Die Kammer erklärte sich mit 12 gegen 2 Stimmen für die Beybehaltung des Artikels.

Art. 15 und 16.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein, bemerken, daß es in der Intention der Commission liege, daß das Zunftvermögen Eigenthum der Zunftgenossen überhaupt verbleiben solle.

v. Rotteck trägt darauf an, den Art. 16 zu streichen, da die in demselben enthaltenen Bestimmungen theils überflüssig seyen, sofern die Zunftsatzungen schon dasselbe besagten, theils das zuvor anerkannte Eigenthumsrecht der Zünfte schmälern, sofern sie es nicht besagten, im letzten Falle auch eher in eine Armenordnung, als in die Gewerbeordnung zu gehören schienen.

Frhr. v. Wessenberg: Keineswegs überflüssig, aber sehr gerecht und wohlthätig scheint mir die Bestimmung, daß das Eigenthum der bisherigen Zünfte nur eine solche Verwendung erhalten solle, die seinem wahren Zweck entspricht, mithin entweder zur Förderung des Gewerbs, oder zur milden Unterstützung bedürftiger Gewerbsgenossen. Ich stimme deßwegen ganz für den Artikel und den Zusatz der Commission.

Frhr. v. Falkenstein: Die Absicht der Commission war keineswegs, dem Rechte der Zunftgenossen zu nahe zu treten, wenn sie vorschlug, der Verwen-

dung des Zunftvermögens eine wohlthätige Richtung zu geben, sie glaubte dadurch vielmehr dem Zwecke der Stifter ganz zu entsprechen.

Frhr. v. Türkheim: Er gebe zu, daß die Bestimmung im Art. 16 nicht in die Gewerbeordnung gehören würde, wenn nicht das Zunftvermögen durch die beschlossene Aufhebung des damaligen Zunftverbands gewissermaßen herrenlos würde.

Hebel: Er halte die Bestimmung des Artikels deßhalb für zweckmäßig, weil die Kassen, welche von Gewerbsgesellen errichtet worden seyen, um diejenigen von ihnen, welche krank würden, zu unterstützen, billig auch zu diesem Zwecke verwendet würden.

v. Rotteck: Er glaube, daß die dem benannten Zwecke gemäße Verwendung der Gelder solcher Kassen sich von selbst verstehe, und keiner weitern Sicherstellung bedürfe. Uebrigens halte er, wenn eine Bestimmung über die Verwendung der Zunftgelder in die Gewerbeordnung solle aufgenommen werden, jene, welche die Commission vorschlage, für geeigneter, weil sie einen weitern Spielraum gestatte, als die Bestimmung der zweyten Kammer.

Auf die vom Vicepräsidenten gestellten Fragen wurde

1) der Art. 15 einhellig (gegen den Frhrn. v. Wessenberg) angenommen;
2) der Art. 16 (mit 12 gegen 2 Stimmen) ebenfalls angenommen;
3) der von der Commission vorgeschlagene Beysatz mit der von Zachariä vorgeschlagenen verbesserten Fassung „und zu andern gemeinnützigen Zwecken" einhellig genehmigt.

Art. 17 und 18.

Nachdem der von dem Landoberjägermeister von Kettner erhobene Anstand, wegen der in diesem Artikel bestimmten Recurse, daß nämlich dieselben mit der allgemeinen Landesorganisation nicht in Uebereinstimmung ständen, von den Frhrn. v. Baden und v. Türkheim dahin beseitigt worden war, daß diese Bestimmungen überhaupt eigentlich der Verwaltungsbehörde angehören, und die Regierung sich deßfalls an die bestehende Landesorganisation halten werde, erklärte sich die Kammer mit entschiedener Stimmenmehrheit für die Annahme der beiden Artikel.

Frhr. v. Türkheim schlägt vor, in die Mittheilung an die zweyte Kammer, in Bezug auf die in Vorschlag gebrachte Bitte um eine Gewerbeordnung, nur den Beytritt der Ersten Kammer im Allgemeinen auszudrücken, und die besondern Beschlüsse über die einzelnen Artikel als Beylage mitzugeben.

Der geh. Hofrath Zachariä und der Frhr. v. Baden erklären sich hiemit für einverstanden.

Auf die vom Vicepräsidenten gehaltene Umfrage erklärte sich die Kammer, einhellig (gegen den Frhrn. v. Wessenberg) mit dem Antrage der zweyten Kammer, die Regierung um einen Gesetzentwurf zu bitten, der eine zeitgemäße, die Gewerbefreyheit möglichst begünstigende, Gewerbeordnung enthalte, unter Beziehung auf die besondern Wünsche, für einverstanden.

(Der geh. Hofrath Zachariä hatte sich des Stimmens enthalten.)

v. Rotteck begehrt das Wort, um den anwesen-

den Herrn Regierungscommissär zu bitten, daß er im hohen Staatsministerium die Erledigung der von den beiden Kammern beschlossenen Bitte um einen Gesetzentwurf in Betreff der Dauer der landständischen Eigenschaft eines Abgeordneten, deren Expedition durch Zufall verspätet worden, deren Erledigung noch auf dem jetzigen Landtage aber äußerst dringlich sey, thunlichst beschleunigen wolle. Er zweifle nicht, daß die hohe Kammer diesen Wunsch mit ihm theile.

Der geh. Hofrath Zachariä und mehrere andere Mitglieder treten diesem Wunsche bey, und der Herr Regierungscommissär, Staatsrath v. Gulat, erbietet sich, denselben zur Kenntniß des hohen Staatsministeriums zu bringen.

Der Staatsrath Frhr. v. Türkheim verliest die Redaction des von der Kammer nachträglich beschlossenen Beysatzes zur Gemeindeordnung, und der

geh. Hofrath Zachariä das Concept der Mittheilung an die zweyte Kammer in Betreff der Gemeindeordnung.

Die Kammer erklärte sich mit der Fassung beider Vorlagen einverstanden.

Der Vicepräsident legte endlich noch drey, während der Sitzung eingelaufener, Mittheilungen der zweyten Kammer vor:

1) in Betreff einer Bitte um Beförderung der inländischen Schweinszucht
Beylage Ziffer 147. (ungedruckt)
und Unterbeylage zu Ziffer 147.

2) in Betreff einer Bitte um Abschaffung des Blutzehntens;

Beylage Ziffer 148. (ungedruckt)
und Unterbeylage zu Ziffer 148.

3) in Betreff einer Bitte um eine neue Tax- Sportel- und Stempelordnung;

Beylage Ziffer 149 (ungedruckt)
und Unterbeylage zu Ziffer 149.

Die Kammer

beschloß:

diese Mittheilungen in einer Vorberathung in Erwägung zu ziehen.

Hierauf wurde die Sitzung geschlossen.

Zachariä.
v. Rotteck.

Unterbeylage zu Ziffer 147.

Durchlauchtigster Großherzog!

Die Erwägung, daß einem wichtigen Zweige der Landwirthschaft — der Schweinszucht — bisher nicht diejenige Beachtung geworden ist, die derselbe verdient, und daß seine Emporbringung besonders auch aus dem Grunde sehr zu wünschen ist, weil, zumal aus den obern Gegenden des Landes, bisher große Summen für den Ankauf von Schweinen in das Ausland geflossen sind, haben, nebst mehreren andern gewichtigen Betrachtungen, die zweyte Kammer Höchst Ihrer getreuen Stände am 27. December v. J. zu dem Beschlusse bewogen, Eure Königliche Hoheit unterthänigst zu bitten, der Beförderung der inländischen Schweinszucht alle mögliche Aufmerksamkeit widmen — die zweckdienlichen Maaßregeln deßfalls zur Ausführung bringen — und in so fern sie in den Kreis der Gesetzgebung einschlagen, einen diesen Gegenstand betreffenden Gesetzentwurf den Ständen vorlegen zu lassen.

Karlsruhe den 4. Januar 1823.

Unterbeylage zu Ziffer 148.

Durchlauchtigster Großherzog!

Allgemein ist anerkannt, daß der Blutzehnten in mancherley Beziehungen von dem nachtheiligsten Einflusse ist.

Die zweyte Kammer HöchstIhrer getreuen Stände hat diesen Gegenstand in ihrer 92sten öffentlichen Sitzung vom 27. December v. J. in Berathung gezogen, und den Beschluß gefaßt, Eure Königliche Hoheit unterthänigst zu bitten, es möchten Höchstdieselben gnädigst geruhen, alle die Mittel, welche das Aufhören des Blutzehntens bewirken können, benutzen, und in so weit sie in den Kreis der Gesetzgebung einschlagen, den Entwurf eines Gesetzes hierüber den Kammern vorlegen zu lassen.

Karlsruhe den 4. Jänner 1823.

Unterbeylage zu Ziffer 149.

Durchlauchtigster Großherzog!

Die häufig zur Sprache gekommene Mangelhaftigkeit der bis jetzt noch bestehenden Tax-, Sportel- und Stempelordnung vom Jahr 1807, die Ungleichheit in den Bestimmungen derselben, und die Willkührlichkeit ihrer Anwendung, haben längst und allgemein zu der Ueberzeugung geführt, daß eine durchgreifende Verbesserung, in Bezug auf diese Gattung von Abgaben, ein unentbehrliches Bedürfniß sey.

Eure Königliche Hoheit bittet daher die zweyte Kammer HöchstIhrer getreuen Stände in Gemäßheit des von derselben am 27. December v. J. gefaßten Beschlusses, hiemit in tiefster Ehrerbietung, es wolle Höchstdenselben gnädigst gefällig seyn, den Ständen den Entwurf eines Gesetzes vorlegen zu lassen, wodurch die gegenwärtige Tax-, Sportel- und Stempelordnung verbessert, und in so fern nicht unübersteigliche Hindernisse im Wege stehen, dahin abgeändert wird, daß alle Taxen und Sporteln abgeschafft und alle diese Abgaben auf den Stempel allein gelegt werden.

Karlsruhe den 4. Jänner 1823.

Neun und fünfzigste Sitzung.

Karlsruhe den 10. Jan. 1823.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Hoheit, des Durchlauchtigsten Präsidenten, Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden,

Ihrer Hoheiten, der Herren Markgrafen Leopold und Maximilian zu Baden,

Sr. Durchlaucht, des Herrn Fürsten v. Fürstenberg,

der Herren Staatsminister, Frhrn. v. Berstett und v. Berkheim,

des Herrn Generallieutenants v. Schäffer, und

des Herrn Staatsraths Baumgärtner,

Weiter anwesend:

der Herr Reg.Commissär, Staatsrath v. Gulat.

Unter dem Vorsitz

des zweyten Vicepräsidenten, Staatsraths Frhrn. v. Baden.

Eine von dem Vicepräsidenten vorgelegte Eingabe mehrerer Ortschaften des Bezirks Haslach, um Aufhebung des Fahrniß-Erbdrittels und Wegzugsdrittels, wurde an die Petitionscommission verwiesen.

Beylage Ziffer 150. (ungedruckt)

In Gemäßheit der Tagesordnung wurde die Discussion über die Mittheilung der zweyten Kammer, wegen Aufhebung der Pflaster-, Straßen- und Brückenbaufrohnden, eröffnet.

Reg.Com. Staatsrath v. Gulat gibt Namens der Regierung folgende Erklärung: Ich habe in der Sitzung vom 22. Juny v. J. die in dem Commissionsberichte bemerkte Erklärung abgegeben. Die Regierung hat die der hohen Kammer damit gemachte Zusicherung erfüllt, indem sie am 27. des nämlichen Monats den in dem Commissionsberichte wörtlich aufgeführten Auftrag an das Ministerium des Innern ergehen ließ. Wenn das Ministerium des Innern diesem Auftrag bis jetzt noch kein volles Genüge leistete, so lag der Grund hievon in der nicht so leicht zu lösenden Aufgabe überhaupt, und insbesondere in der Schwierigkeit, eine genaue Berechnung des Kostenaufwandes aufzustellen, den die Zahlung der bisher in der Frohnd geleisteten Arbeiten veranlassen wird. Da die Aufstellung dieser Kostenberechnung zu dem Wirkungskreis der Wasser- und Straßenbaudirection gehört, so habe ich bey derselben Erkundigung eingezogen, und die Auskunft erhalten, daß sie durch die mittlerweile gesammelten Materialien in den Stand gesetzt sey, einen, zwar nicht ganz verlässigen, jedoch möglichst approximativen, Kostenüberschlag vorzulegen.

Wenn die Regierung bey dieser Vorlage sich überzeugen kann, daß jene Bedenklichkeiten, welche der Aufhebung der Straßenbaufrohnden und deren Zahlung in Geld in den bisherigen Zeitverhältnissen als ein Hinderniß entgegentraten, gehoben werden können; so wird sie gerne dasjenige verfügen, was dazu geeignet seyn wird, um dem, nunmehr in beiden Kammern ausgedrückten, Wunsche zu entsprechen.

Frhr. v. Türkheim glaubt, daß durch die so eben vernommene Erklärung der Antrag der zweyten Kammer, seinem wesentlichen Inhalte nach, als erledigt betrachtet, und dieses derselben erwiedert werden könne.

v. Kettner schließt sich als Berichterstatter dieser Meinung an.

Ebenso Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein.

v. Rotteck: Dieser Meinung kann ich durchaus nicht beypflichten. Ich glaube, die so eben vernommene Erklärung der hohen Regierungscommission ändert an dem vorigen Stand der Sache nur wenig. Wir sind noch fast auf demselben Punct, wo wir im Jahr 1819 und im Jahr 1820 waren; und fast möchte ich, wenn von Abschaffung der Staatsfrohnden die Rede ist, mich mit dem unglücklichen Sisyphus vergleichen, der unaufhörlich seinen Stein den Berg hinanwälzt, und ihn immer wieder zurückrollen, immer seine Mühe von neuem beginnen sieht. Sowohl die jetzt verlesene Mittheilung der hohen Regierung, als der Staatsministerial-Erlaß, dessen unser Commissionsbericht Erwähnung thut, zeigt,

daß noch immer dieselbe wesentliche Verschiedenheit besteht zwischen dem, was wir begehren, was wenigstens ich begehre, und dem, was die hohe Regierung zu gewähren geneigt ist. Wir verlangen, d. h. jetzt, die zweyte Kammer verlangt, und ich trage auf Beytritt zu diesem Verlangen an, daß die Staats-, und zwar jetzt insbesondere die Straßenfrohnden, unverweilt möchten aufgehoben werden. Die hohe Regierung verspricht uns „Recherchen" — Vorarbeiten anzustellen, und verschiebt die Erfüllung des Begehrens auf eine unbestimmt ferne Zukunft. Es braucht keine langen Recherchen und Vorarbeiten mehr. Ein Edict der Abschaffung der Straßenfrohnden, und ein Versteigerungs-Befehl der gehörig vertheilten Straßenstrecken an Entrepreneurs, oder auch blos die Annahme der zu solcher Unternehmung bereits vorliegenden Anträge — damit ist alles gethan. Will man auch einen Präcipualbeytrag derjenigen Gemeinden, durch deren Gemarkung die Straßen laufen, auflegen, so braucht die Hauptsache nicht aufgeschoben zu werden bis zur Ausmittelung oder Berechnung desselben. Es kann der Präcipualbeytrag auch nachträglich eingefordert werden. Im übrigen hat wohl die Regierung seit 1819 Zeit genug gehabt, die nöthigen Untersuchungen anzustellen, oder die ihr wissenswürdigen Data zu sammeln. Der Grund des Aufschubs, welchen sie aufstellt, (in dem von unserem Commissionsbericht angeführten Staatsministerialerlaß, daß zuvörderst der „niedrige Preis der Naturalien durch günstige Zeitverhältnisse müsse gehoben seyn" — bedroht uns mit der allerlängsten Verzögerung. Denn wenn es wahr ist, was wir jüngst vernahmen, daß dieser niedere Preis zusammenhänge mit den großen Revolutionen auf den Haupt-

geldmärkten der Welt, daß in Britannien, in Mexiko und Peru die Gründe unserer Armuth liegen, dann möchte vielleicht noch eine ganze Generation vergebens auf die Wiedererhöhung der Preise warten. Wir aber bedürfen der Frohndabschaffung gleich jetzt, und zwar aus folgenden zwey Hauptgründen:

Erstens: Weil die Staatsfrohnden gegen die Verfassung streiten, was ich nicht abermal zu beweisen brauche, da es anerkannt und in den frühern Verhandlungen, namentlich in der Discussion vom 22. Juny, bis zur Evidenz erwiesen worden ist. Ein jeder Tag der Fortdauer der Frohnden ist demnach ein neuer Bruch der Verfassung, und die Verantwortlichkeit wegen der Nichtabschaffung wird also Tag für Tag schwerer.

Zweytens: Weil der Grund der Weigerung oder Verzögerung nicht nur nichtig, sondern selbst widersprechend ist. Je mehr die niedern Getraidepreise die Noth des Landmanns erhöhen, desto dringender ist die Abhülfe durch andere Lastabnahme und durch Rechtswiederherstellung.

Wie kann man aus jenen niedern Preisen die Rechtfertigung entnehmen für fortwährenden Bruch der Verfassung, für fortwährende doppelte Bedrückung der verarmten Landleute! — Was könnte erwünschter seyn, als die in den Straßenarbeiten sich darbietende Gelegenheit, dem armen Landvolk einigen Verdienst in tausend kleinen, befruchtenden, Canälen zuzuwenden! Fürwahr man sollte sie erschaffen, wenn sie nicht da wäre, nicht aber von der Hand weisen, da sie sich darbietet. — Man sagt: die Fuhrfrohndpflichtigen seyen meist die Wohlhabenden? — Ja! sehet nur jene Züge abgehärmter Bauern, die mit ihrem elenden Gespann die Straßen bedecken! Schon die Magerkeit

ihrer Pferde verkündet ihre eigene Noth. Den Hafer brauchen sie zum Brot für sich selbst und ihre Kinder. Wahrlich aus diesem Grund der niedern Preise die Frohndabschaffung verschieben, heißt, wie mit Recht gesagt worden, nichts anders, als: die Arzney von der Hand weisen, weil man noch krank ist. Auch erleichtern die niedern Preise die Abschaffung, weil auch die Accorde niedriger seyn werden. Es liegt ein Anerbieten vor, wonach eine Gesellschaft den Straßenbau im ganzen Land übernehmen will, um die Summe von 60,000 fl. über diejenige, welche der Staat bisher neben den Frohnden auf die Straßen verwendete. Da nun die wegen eben dieser Frohnden für nöthig erfundenen Aenderungen im Straßengeldgesetz eine Verminderung der Einnahme von mehr als 100,000 fl. bewirken werden, so ist klar, daß durch Abschaffung der Frohnden, solcher Ausfall verhindert und daher der Staatskasse sogar noch ein reiner Gewinn von 40,000 fl. durch eben dieselbe verschafft würde. Wie ist's möglich, denselben von der Hand zu weisen, und den fast einhelligen Wunsch der zweyten Kammer zu verwerfen, wegen jener nichtigen Gründe!! Dazu kömmt, daß nach der eben vorgetragenen Lage und der Verbindung der Frohndsache mit jener des Straßengeldes, jene sich als Finanzgesetz darstellt, daher das Veto der Ersten Kammer gegen den einstimmigen Beschluß der zweyten unwirksam wäre.

Reg.Com. Staatsrath v. Gulat: Daß in der Fortdauer der Straßenbaufrohnden eine Verletzung der Verfassung liegen solle, darauf glaube ich mich nicht einlassen zu dürfen, da ich überzeugt bin, daß die hohe Kammer diese Ansicht mit Herrn Hofrath v. Rotteck

nicht theilet, und wenn derselbe ein so grämliches Bild von einem, mit der Straßenbaufrohnde beschäftigten, Unterthan aufstellet, wer bürgt der Regierung dafür, daß in der nächsten Ständeversammlung nicht ein anderer Abgeordneter mit einer ähnlichen Schilderung eines andern auftritt, der die Frohndleistung der Geldzahlung vorgezogen hätte? Freylich würde der ausgedrückte Wunsch am leichtesten zu erfüllen seyn, wenn ohne nähere Recherchen diese Frohnd sogleich aufgehoben und dann, so viel als nöthig, dem Unterthan als weitere Steuerlast aufgelegt würde. Allein die Regierung kann und wird nicht in den Tag hinein handeln. Es ist ihre Pflicht, diesen Kostenbetrag vorher zu erheben, um erwägen zu können, ob der Unterthan diese weitere Geldleistung zu den bereits auf ihm liegenden Lasten tragen könne?

Zachariä; Ich will nicht leugnen, daß mich eine gewisse Aengstlichkeit befällt, so oft ich das Wort: Frohnden — auf der Tagesordnung erblicke, es ist mir, als wenn ich eine lange Nacht einsam in einer Begräbnißkirche zubringen sollte, und mir ein Geist erschiene. Doch ich will nicht Erinnerungen wecken, die besser in der Vergessenheit schlafen.

Ich betrachte den vorliegenden Gegenstand der Berathung zuvörderst an und für sich, d. h. abgesehen von dem Antrage des Commissionsberichts.

Gegen den Beytritt zu dem Beschlusse der zweyten Kammer scheint mir sehr entscheidend die Besorgniß zu sprechen, daß sonst unsere Kammer einem früheren, mit dem vorliegenden in einem geschichtlichen Zusammenhange stehenden, Beschlusse, und mithin sich selbst untreu werden würde. Große Staatsmänner haben ei-

nen bedeutenden Nachtheil, ja eine Ungerechtigkeit für geringer geachtet, als eine Inconsequenz. Eine Körperschaft hat sich dafür ganz besonders zu fürchten. Und wenn wir auch, dem Beschlusse der zweyten Kammer beytretend, nicht ein Mißtrauen gegen die Zusicherungen der Regierung an den Tag legen würden, so würden wir ihnen doch nicht das volle Vertrauen schenken, das sie verdienen.

Auf der andern Seite bin ich fest überzeugt, daß sich die Straßenbaufrohnden nicht vertheidigen lassen. Den Gründen, welche der Herr Hofrath v. Rotteck gegen diese Frohnden angeführt hat, stimme ich vollkommen bey. Es scheint mir insbesondere, daß die niedrigen Geldpreise der Aufhebung dieser Frohnden um deswillen nicht entgegen stehen, weil ja eben deswegen die zu übernehmende Last geringer ist. Ich füge nur noch hinzu, daß, nachdem die Flußbaufrohnden aufgehoben worden sind, die Beybehaltung der Straßenbaufrohnden eine Ungleichheit seyn würde!

Nur das scheint mir nicht thunlich, die Maßregel schon auf dem jetzigen Landtage zu ergreifen. Die Mitglieder der einen und der andern Kammer werden wünschen, daß wenigstens die bisherigen Abgaben nicht erhöht werden, daß es namentlich bey den 19 Kreuzern Grundsteuer sein Bewenden behalte. Aber schon sind auf diesem Landtage mehrere Lasten dem Volke abgenommen worden. So wünschenswerth es auch ist, den Ausfall durch Ersparnisse zu decken, so haben doch diese ihre Gränzen.

In allen diesen Erwägungen hat der Commissionsbericht zwar auf Verwerfung des Beschlusses der zweyten Kammer, jedoch zugleich auf die ausdrückliche Erwähnung der von der Regierung der ersten Kammer ge-

machten Eröffnungen angetragen. Der Vorschlag des Herrn Staatsraths, Frhrn. v. Türkheim, enthält noch eine weitere Milderung dieses Antrages, und ich trete diesem Vorschlag in der folgenden Maße, und mit folgendem Zusatze von ganzem Herzen bey:

„daß sich die Kammer mit der ihr von der Regierung amtlich geschehenen Mittheilung, daß das Staatsministerium unter dem 27. Juny 1822 an das Ministerium des Innern ein Rescript des Inhalts erlassen habe: — — — in der Voraussetzung, „daß diese Zusicherung auf dem nächsten Landtage in Erfüllung gehn werde, beruhigen zu können und zu müssen geglaubt habe."

Zu dieser Voraussetzung berechtiget uns die Bereitwilligkeit, mit welcher die Regierung den Wünschen der Kammer bereits entgegen gekommen ist. Die Einstimmigkeit beider Kammern in der Hauptsache ist ein neuer Grund, schon auf dem nächsten Landtage der Aufhebung der Straßenbaufrohnden entgegen zu sehn. Auch erlaube ich mir die Hoffnung, daß die Regierung deßhalb eine noch bestimmtere Zusicherung in der zweyten Kammer ertheilen werde.

v. Kettner: Der Herr geh. Hofrath Zachariä hat über diesen Gegenstand so gehaltvoll gesprochen, daß mir nur Weniges zu sagen übrig bleibt; daher ich als Nachtrag zu dem Vortrage dieses verehrten Mitgliedes der Commission lediglich noch Folgendes bemerke:

Was im Privatleben nicht schicklich ist, mag im öffentlichen Leben noch weniger als schicklich angesehen werden können. Wenn nun ein Privatmann einem andern eine Zusicherung gethan, ein Versprechen gemacht hätte, und der, dem das Versprechen gilt, wollte mich

schon des andern Tages, oder zwey bis drey Tage darauf an die Erfüllung erinnern, oder gar mit Ungestüm darauf dringen. Ich frage, ob dieß schicklich, ja unter Leuten schicklich ist, die, als Ehrenmänner, gewohnt sind, ihr Versprechen zu halten?

Die Regierung hat in der Sitzung vom 22. Juny d. J. eine Zusicherung geben lassen; sie erfüllte zum Theil diese Zusicherung drey Tage später in der gefolgten ersten Sitzung des Großherzoglichen Staatsministeriums, sie hat daher keinen Anlaß zum Mißtrauen in die Erfüllung ihrer Zusicherung gegeben, daher kann ich wohl billig fragen, ob es schicklich, ob es recht sey, sie in der Erfüllung eines, nicht sowohl von den Kammern allein, sondern von ihr selbst gehegten, Wunsches zu übereilen?

Auf die Bemerkung des Herrn Hofraths v. Rottek, daß diejenigen, welche Staatsfrohnden leisten, Leibeigen seyen, muß ich aus dem frühern Commissionsbericht wiederholen, daß wenn die Leistung von Staatsfrohnden die Eigenschaft eines Leibeigenen mit sich bringe, wir alle Leibeigene wären, denn alle Güterbesitzer nehmen Theil an den Staatsfrohnden, und selbst der Großherzog ist für seine Privatbesitzungen nicht davon befreyt. Ueberhaupt muß ich mich zu Umgehung unnöthiger Wiederholungen auf den gedachten, wie ich glaube, mit völliger Umsicht erstatteten, Bericht über die Staatsfrohnden beziehen.

Ueber die Androhung, das vorliegende Gesetz als Finanzgesetz zu betrachten, kann wohl hinausgegangen werden, da kürzlich ein verehrtes Mitglied eine Definition gegeben hat, nach welcher nicht wohl mehr in Zweifel gezogen werden kann, was ein Finanzgesetz sey,

sohin das hier vorliegende als solches nie zu betrachten seyn wird.

Was endlich die Behauptung betrifft, daß die Straßenbaukosten mit einem Zuschuß von 60/m fl. sollen bestritten werden können, so habe ich hierüber noch keine verläßige Berechnung gesehen, wohl aber hörte ich, daß eine flüchtige Bemerkung desfalls hingeworfen ward.

Wäre jene Behauptung richtig, und nur einigermaßen belegt, so würde ich der Erste seyn, der auf die Aufhebung der Straßenbaufrohnden stimmte. Auf allen Fall wird der Regierung die nähere Würdigung der Sache zu überlassen seyn.

v. Rotteck: Ich widerspreche höchlich, daß wir durch Erlassung der fraglichen Bitte ein Mißtrauen in die Regierung verrathen würden. Wir mißtrauen ihr gar nicht, im Gegentheil, wir sind von der Aufrichtigkeit ihrer Erklärungen überzeugt. Aber eben deswegen, weil nämlich aus diesen Erklärungen eine, unsern Wünschen durchaus ungenügende, Absicht, eine mit der unserigen nicht übereinstimmende Idee hervorgeht, weil die Art der Willfahrung, oder die Verheissung, die uns gegeben worden, dem Sinne unserer frühern, und jenem der jetzt abermals von der zweyten Kammer gestellten Bitte nicht entspricht, müssen wir der letzten beytreten. Wir handeln dabey auch gar nicht inconsequent in Bezug auf unsern Beschluß vom 22. Juny, obschon ich selbst einige Inconsequenz hier lieber hätte, als beharrliche Weigerung. Denn damals beseitigte man meine Motion unter andern auch aus dem Grunde, weil man zweifelte, ob die Abschaffung der Frohnden den Wünschen des Volkes auch wirklich entspreche. Jetzt aber, da das getreuste Organ

der Volkswünsche, die Kammer der aus der Mitte aller Volksklassen in allen Landestheilen kommenden Repräsentanten sich laut und fast einhellig dafür erklärt hat, hört jener Zweifel auf. Zwar behauptet die hochverehrte Regierungs-Commission, die Lage der Dinge sey jetzt anders, als im Jahre 1819; die Erfüllung unserer Wünsche sey jetzt näher gerückt. Ich kann dieses nicht zugeben. Einige Aenderungen im Ausdruck abgerechnet, ist die Sache noch stets die nämliche. Die Regierung will die Erfüllung unserer Wünsche noch immer von denselben Bedingungen abhängig machen, die sie schon 1819 und 1820 und im jüngst verflossenen Sommer ihnen entgegensetzte, nämlich Pflegung von Untersuchungen, und Wiedererhöhung der Naturalienpreise. Ich wiederhole daher meinen Antrag auf unbedingten Beytritt zu dem Antrag der zweyten Kammer, und kann die, von dem verehrten Redner vor mir, vorgeschlagene Form der Verweigerung nicht billigen. Denn fürs Erste haben wir gar keinen Grund zur Voraussetzung, die Regierung werde dem nächsten Landtage ein Gesetz, wie wir's wünschen, vorlegen; dieselben Hindernisse oder Rücksichten, die heute bestehen, können dort auch noch vorhanden seyn. Ein bestimmtes Versprechen von Seiten der Regierung liegt nicht vor, der Zweck erheischt daher unumgänglich eine wiederholte Bitte. Dann aber finde ich jene vorgeschlagene Form selbst inconstitutionell, oder doch der Geschäftsordnung widerstreitend. Die Kammern haben einander nur den Beytritt oder Nichtbeytritt zu erklären, nicht aber Voraussetzungen auszusprechen, oder einen Gegenstand, als wäre er der Erledigung nicht bedürftig, zu beseitigen.

Reg.Com. Staatsrath v. Gulat: Der Behauptung des Herrn Hofraths v. Rotteck, daß die Sache noch in der nämlichen Lage, wie im Jahr 1819 sich befinde, muß ich widersprechen. Damals hat die Regierung die Zusicherung nöthiger Vorarbeiten gemacht; jetzt sind diese Vorarbeiten geschehen, und die Regierung ist im Stande, einen Beschluß zu fassen. Die Regierung und beide Kammern sind in dem Wunsche, die Straßenbaufrohnden aufheben zu können, einig. Man streitet sich jetzt blos noch um die Form, in welcher dieser, der Regierung bereits bekannte, Wunsch der Kammern noch einmal zu ihrer Kenntniß kommen solle, und ich sehe nicht ein, wozu eine weitere Discussion führen könnte.

Se. Durchlaucht, der Hr. Fürst v. Löwenstein: Sie stimmen mit voller Ueberzeugung dem Antrag des geh. Hofraths Zachariä bey, und bemerken, daß der Straßenbau sich nicht gut befinden werde, wenn man denselben in Accord gebe; die Accordanten suchten gewöhnlich nur ihren Vortheil; dieß sey um so mehr zu verhüten, da sich unsere Straßen jetzt in so gutem Zustande befänden.

Frhr. v. Wessenberg: Durch eine Aeusserung im Vortrage des Herrn v. Rotteck bin ich zu einem Zweifel veranlaßt: ob der der Erleichterung des Volks zugedachte Nachlaß von ungefähr 100,000 fl. an dem Weg- und Brückengeld alsdann unterbleiben würde, wenn durch Aufhebung der Staatsfrohnden für Straßen und Brücken der Aufwand der Staatskasse bedeutend erhöht würde. Es wäre nämlich in diesem Fall die Frage: ob dem Volk nicht mit einer Hand mehr genommen als mit der andern gegeben würde?

v. Rotteck: Die durch die vorgeschlagenen Abänderungen des Straßengeldgesetzes bewirkten Erleichterungen kommen nicht gerade denjenigen zu gut, welche, oder nicht in demselben Verhältniß, in welchem sie durch die Frohnden beschwert sind. Sie sind eine aufs Ungefähr gehende, ungenügende, nur als ein Palliativmittel erscheinende Begünstigung. Daß man sie übrigens für nöthig hielt, ist ein Anerkenntniß des Uebels, welches jedoch von Grund aus zu heilen, nicht blos zu verringern ist. 100,000 fl. aufs Ungefähr hin zur Erleichterung der Bedrückten nachgelassen, können die reelle Frohndlast, die man auf 500,000 fl. berechnet hat, keineswegs ausgleichen. Ueberhaupt aber sind beide Gegenstände, die Frohndabschaffung und das Straßengeldgesetz, jeder nach den für ihn allein maaßgebenden Principien zu würdigen und zu reguliren.

Frhr. v. Wessenberg: Ueber meine Zweifel bin ich nunmehr durch die Erläuterung des Herrn v. Rotteck im Wesentlichen beruhigt. Da nun in den beiden Kammern der Wunsch nach Ausführung der gerechten und zweckmäßigen Maaßregel, der Aufhebung der Staatsfrohnden, ausgesprochen ist; so kann ich kein Bedenken finden, daß dem Antrage der zweyten Kammer um das Begehren eines Gesetzes, wodurch jener Wunsch realisirt würde, beygetreten werde. Dagegen könnte ich es nicht angemessen finden, der Regierung einen Termin, z. B. bis zum nächsten Landtag, anzuberaumen; denn kann von der Regierung, welcher die Beurtheilung der Ausführbarkeit allerdings zukommt, früher entsprochen werden, so ist es desto besser, indem unsererseits die baldmöglichste Ausführung gewünscht werden muß.

Reg.Com. Staatsrath v. Gulat: Was in der zweyten Kammer zur Berathung gekommen, beschränkt sich auf die Frage: ob und welche Begünstigung in der neuen Straßengeldordnung dem Landmann, welcher seine Producte, und die zu Betreibung seines Gewerbes nöthigen Geräthschaften und Materialien von einem Ort zum andern verführt, zugestanden werden sollen? Unabhängig hievon ist die Frage: ob, wenn die Straßenbaufrohnden aufhören sollen, alsdann jene Begünstigungen noch fortbestehen sollen, oder aufzuheben seyen?

v. Kettner: Ich glaube den Hauptgrund, warum man wünschen muß, die Aufhebung der Straßenbau- und überhaupt der Staatsfrohnden noch zu verschieben, nicht bergen zu können. Er bestehet darin: jetzt zahlt das 100 fl. Steuercapital 19 kr.; die Aufhebung der alten Abgaben mag 2 kr. betragen. Werden die fraglichen Frohnden aufgehoben, so kommen noch 2 kr. dazu, die Steuer erhöht sich daher von 19 auf 23 kr., ohne daß Rücksicht auf die zu übernehmenden Steuerschulden genommen ist. Wie würden nun die Abgeordneten zu Hause aufgenommen werden, wenn sie eine solche Steuerhöhung mitbrächten? Vorhin ist gesagt worden, es sey der Wille des Volks, weil sich die zweyte Kammer so entschieden habe. Meine Erfahrung ist anders, bey einem großen Theile der Bewohner des Neckarthals, wo ich von frühern Dienstverhältnissen her noch Vertrauen genieße, habe ich vernommen, was auch ganz natürlich ist, daß die Aufhebung der Straßenbau und übrigen Staatsfrohnden sehr willkommen seyn würde, wenn sie sich nicht auf die Erhöhung der Abgaben bedingt, unter dieser lästigen Bedingung aber nicht gewünscht werde.

Frhr. v. Zyllenhardt: Er trete im wesentlichen dem Vorschlage des Herrn geh. Hofraths Zachariä bey, indem er nicht glaube, daß durch ein wiederholtes, ausdrückliches Ansuchen die Regierung werde veranlaßt werden können, sogleich, ohne die schon angeordneten, aber noch nicht vollendeten Vorarbeiten, und ohne Erwägung der in den Verhältnissen liegenden Bedenklichkeiten, einen Gesetzvorschlag über diesen Gegenstand vorzulegen. Nur scheine es ihm der Geschäftsordnung gemäß, daß, da einmal ein Antrag von der zweyten Kammer förmlich mitgetheilt worden sey, im Beschlusse die Worte „nicht beytreten," gewählt, die im Commissionsberichte und von Herrn geh. Hofrath Zachariä erwähnten Betrachtungen und Voraussetzungen aber als Grund dieses Nichtbeytritts angeführt werden sollten. Davon übrigens, daß durch die zu hoffende, künftige Aufhebung der Straßenfrohnden, die von der Regierung beabsichtigte, augenblickliche Erleichterung der Landleute durch Modification der Straßengeldordnung sollte ausgeschlossen oder verschoben werden, könne wohl keine Rede seyn. Was endlich die Erhöhung der Steuern betreffe, wenn diese die Folge wäre, schließe er sich den Aeusserungen des Herrn Landoberjägermeisters v. Kettner an.

Frhr. v. Türkheim: Ich stimme der vom Herrn geh. Hofrath Zachariä vorgeschlagenen Antwort an die zweyte Kammer ohne Aenderung bey, denn es liegt schon darin die Erklärung, daß man dem Vorschlage einer weitern Aufforderung an die Regierung nicht beytrete; aber nur darum, weil dieselbe schon die Versicherung gegeben hat, daß sie sich mit Vorbereitung des Gegenstandes beschäftige, welchen man ihr empfehlen wollte, und eine nochmalige Bitte für jetzt doch nichts weiteres bewirken könnte,

als was sie schon von selbst gethan hat, nämlich die Anordnung der erforderlichen Vorarbeiten.

Wenn aber auch auf dem gegenwärtigen Landtage dem Landmann die durch Aufhebung der Straßenfrohnden zugedachte Erleichterung noch nicht verschafft werden kann, so kann man doch keineswegs sagen, daß das, was seit 1819 gegen die Staatsfrohnden gesprochen wurde, noch zu keinem Resultat geführt habe, und wir noch auf demselben Punct stünden. Denn es ist einstweilen durch die uns im verflossenen Sommer eröffnete Aufhebung der beschwerlichen Militärfrohnden schon ein bedeutender Schritt geschehen.

Deshalb glaube ich, daß wir uns für jetzt bey den von der Regierung erhaltenen Erklärungen beruhigen, und das weitere auf den nächsten Landtag verschieben können, indem wir fürs erste die Wirkungen der vorgeschlagenen Modificationen der Straßengeldordnung abwarten, welche dem Landmann willkommener seyn werden, wenn sie ausgeführt werden, als eine Aufhebung der Straßenfrohnden; sodann hinsichtlich dieser letztern der Regierung die erforderliche Zeit zu den angeordneten Voruntersuchungen lassen, und endlich auch berücksichtigen, daß zu viele Vorschläge, welche eine Steuererhöhung veranlassen, namentlich die Aufhebung der alten Abgaben und Uebernahme der Bezirksschulden, im gegenwärtigen Augenblick zusammentreffen, als daß man alles auf einmal thun, und jetzt schon auch noch den Betrag der Straßenfrohndarbeiten auf die so drückenden Steuern übernehmen könnte.

Reg.Com. Staatsrath v. Gulat: Gleichzeitig mit dem Rescripte an das Ministerium des Innern ist auch ein Rescript an das Kriegsministerium, wegen Abschaffung der Militärfrohnden, erlassen worden, und

es ist die Einleitung getroffen, daß zu Deckung des nöthigen Kostenbetrags in das Budget eine Position aufgenommen werde, welche, wenn das Budget von der zweyten Kammer hierher mitgetheilt seyn wird, zur Sprache kommen wird.

Zachariä: Ich habe gegen den vom Herrn Staatsrath Frhr. v. Zyllenhardt, vorgeschlagenen Zusatz schlechterdings nichts einzuwenden. Ich habe nur deswegen der Verwerfung des Beschlusses der zweyten Kammer nicht ausdrücklich in meinem Antrage gedacht, weil diese Verwerfung schon darin liegt, daß die an Se. Königliche Hoheit gerichtete Vorstellung nicht im Namen der Kammer unterzeichnet wird, und daher die mildere Antwort, welche der Verwerfung nicht gedachte, unbedenklich zu seyn schien.

Frhr. v. Wessenberg: Gerade weil die Regierung nach meiner Ueberzeugung bey der ganzen Sache kein anderes Interesse, als das des ganzen Volkes und Landes haben kann, finde ich es unbedenklich, daß dem Antrage der zweyten Kammer beygetreten werde.

v. Kettner: Ich habe vorhin schon bemerkt, daß die 60,000 fl., welche die Abschaffung der Straßenfrohnden kosten solle, nur so im Allgemeinen hingeworfen sind; nirgends liegt eine gründliche Berechnung vor; Niemand hat sich verbindlich gemacht, für diese Summe die Straßen zu unterhalten; ja früher hat man dieselbe bis auf 500,000 fl. berechnet; für diese Summe wird die zweyte Kammer nicht in die Abschaffung einwilligen, denn die Grundsteuer müßte wenigstens um 4½ kr. erhöht werden.

v. Rotteck: Eben diese Bemerkung spricht für die Abschaffung der Straßenfrohnden. Mit 60/m fl. können wir eine Last abschaffen, die jetzt wirklich mit einem Gewicht von 500,000 fl. auf das Landvolk drückt, weil die Frohndleistungen, so wie sie jetzo Statt finden, als wirklich so viel betragend berechnet sind. Uebrigens liegt, ich wiederhole es, nicht nur ein allgemein hingeworfenes, sondern ein bestimmtes und verbindliches Anerbieten wegen jener 60,000 fl. vor. Auch möchte ich den Herr Regierungscommissär fragen, ob, und warum denn der hohen Regierung mißfällig seyn könne, den vereinten Wunsch beider Kammern über diese Sache zu vernehmen? — Wenn die vor der Discussion gemachte Eröffnung den Zweck hatte, den Beytritt der Ersten Kammer zum Antrage der zweyten zu verhindern, so muß ich sehr bedauern, daß ein, zwar in Formen freundliches, jedoch der Sache nachtheiliges, nämlich die Unbefangenheit der Berathung aufhebendes, Mittel also gebraucht worden.

Reg.Com. Staatsrath v. Gulat: Auch die Regierung wünscht, wie ich schon wiederholt äusserte, die Straßenfrohnden aufheben zu können, und ich kann nicht einsehen, wie man darin eine Befangenheit in den Berathungen der Kammern erblicken kann, wenn die Regierung sich für eine mit den Ansichten der Kammern übereinstimmende Ueberzeugung ausspricht, und sich nur eine, auf jeden Fall nöthige, gründliche Untersuchung über die Frage vorbehält, ob bey den dermaligen Umständen dem Unterthan, welcher an die Stelle der Naturalfrohnden eine neue Geldleistung aufgeladen werden solle, die Erleichterung auch wirklich zu Theil werde, die allein der Aufhebung dieser Frohnden zum Grunde liegt.

Auf die vom hohen Präsidium gehaltene Umfrage wurde

1) der Antrag der zweyten Kammer mit 13 gegen 2 Stimmen (v. Wessenberg und v. Rotteck) verworfen;

2) dagegen der Vorschlag des geh. Hofraths Zachariä mit der Verbesserung des Frhrn. v. Zyllenhardt mit 13 gegen 2 Stimmen angenommen.

Hierauf wurde die Discussion über die Motion des Frhrn. v. Türkheim wegen Verwandlung der den Standes- und Grundherrn angewiesenen Entschädigungen in verzinsliche Obligationen au porteur eröffnet.

Frhr. v. Falkenstein: Es handelt sich bey dem vorliegenden Gegenstande um zweyerley Interessen, nämlich um jenes der betheiligten Standes- und Grundherrn, und dann um dasjenige des Staates. Das erstere wurde von dem verehrten Herrn Berichtserstatter in ein so klares Licht gesetzt, indem er die Ansprüche der Betheiligten mit Gründen des Rechts, der Billigkeit und der Staatsklugheit unterstützte, daß hierüber nichts mehr zu wünschen übrig bleibt.

Ich erlaube mir daher, als Mitglied der Commission, nur noch ein paar Worte über den zweyten Punct, nämlich über das Interesse des Staates:

Die in Frage stehenden Entschädigungen sind in Folge der §§. 13 und 14 der Constitution, eine von dem Staate übernommene heilige Schuld, eine unantastbare Verpflichtung.

Es kann daher nicht gleichgültig, sondern es muß vielmehr höchst erwünscht für das Staatsinteresse seyn, wenn sich ein vortheilhafter Weg öffnet, um derley Schulden abzutragen.

Dieses letztere aber kann nicht zweckmäßiger geschehen, als durch die vorgeschlagenen Rentenscheine au porteur, wenn man folgendes in Erwägung zieht.

Erstens sollen diese Rentenscheine zu 5 Procent verzinset werden. Wenn es jedoch dem Staate daran liegen sollte, dieselben sogleich mit Vortheil einzulösen, so darf er nur bey dem jetzigen wohlfeilen Preise des Geldes ein Anleihen zu 3 oder 3½ Procent negociren, und damit kann die obige Operation sogleich geschehen.

Zweytens: Sobald einmal die besagten Rentenscheine im Curse, und daher ein Gegenstand des Handels sind, so werden sie das Schicksal aller Staatspapiere haben, sie werden steigen oder fallen, je nachdem günstige oder entgegengesetzte Umstände auf sie einwirken, und auch hier kann der Staat eine gute Gelegenheit benützen, und ohne Schwierigkeit eine vortheilhafte Finanzoperation bewerkstelligen. Aber auch abgesehen davon, wird es wohl viele einzelne Fälle geben, wo Besitzer solcher Rentenscheine ihre Fonds in Realitäten zu verwandeln, oder zu andern Zwecken zu verwenden wünschen, und sie werden sich gerne einen Verlust gefallen lassen, um zu ihrem Capital zu gelangen.

Dritens: Endlich besitzt der Staat ohne Zweifel noch Domänen, welche entweder zu kostspielig in der Administration stehen, nicht schicklich gelegen sind, oder wie immer sich nicht zur vortheilhaften Benutzung für denselben eignen. Wie leicht kann nicht hier mancher vortheilhafte Verkauf solcher Domänen gegen Einlösung der fraglichen Rentenscheine zu Stande kommen?

Alle diese Gründe sind es, womit ich den Commissionsantrag noch insbesondere zu unterstützen mir erlaube.

v. Rotteck: Obschon ich den, in der Bespre-

chung befindlichen, Antrag nach seiner Hauptidee für zweckmäßig und wohlbegründet erkenne, und obschon ich namentlich das dagegen angeregte Bedenken, wegen der Lehns- oder fideicommissarischen Eigenschaft derjenigen Gefälle, wofür die Rentscheine zur Entschädigung dienen, für durchaus nichtig, nämlich nach unserem, dem Standpunct der Landstände, denen die Curatel der Fideicommisse keineswegs obliegt, halte: so kann ich doch nur unter einer zweyfachen Clausel oder Beschränkung für die Genehmigung der Motion mich erklären, und halte mich für verpflichtet, solche Clauseln auszusprechen, damit ich nicht als stillschweigend dasjenige billigend erscheine, welches zu mißbilligen die Consequenz der Principien von mir erheischt.

Ich glaube nämlich zuvörderst, daß bey Berechnung des Geldwerths einer Forderung ein Unterschied zu machen ist zwischen solchen Renten oder Gefällen, welchen neben der Schuldigkeit der jährlichen Leistung auch noch eine harrende Capitalschuld zum Grunde liegt, und jenen, bey welchen solches nicht der Fall ist. Ich habe solche Ansicht schon bey der im Jahr 1820 gepflogenen Verhandlung über den billig zu bestimmenden Ablösungsertrag von persönlichen Herrenfrohnden entwikelt. Eine zu bezahlende Jahresrente, deren Schuldner das Capital derselben zu bezahlen niemals kann angehalten werden, welcher daher von aller Verbindlichkeit frey wird, sobald aus irgend einem Grund, früher oder später, die jährliche Verbindlichkeit aufhört, ist weniger werth, als eine solche, deren Schuldner entweder durch Aufkündung des Gläubigers zur Capitalsentrichtung kann gezwungen werden, oder der doch, wenn er auch hundert und zweyhundert Jahre lang sie entrichtete, dennoch fortwährend die derselben entsprechende Capitalsumme

als eine wahre Schuld sich aufliegen hat. Der Werth der ersten Rente ist um so größer oder kleiner, je länger oder kürzer die wahrscheinliche oder nothwendige, versicherte Fortdauer derselben ist, und kann selbst da, wo man solche Fortdauer als eine unendliche annähme, nie völlig den Werth einer aufkündbaren Capitalschuld erreichen.

Die längere oder kürzere Fortdauer der wirklich besprochenen Renten nun, und insbesondere des anzuerkennenden rechtsgültigen Anspruchs auf jene Gefälle, welchen sie als Ersatz substituirt sind, hängt von vielen innern und äussern Umständen, sie hängt vom Strom der Geschichte ab, und mag nach subjectiven Ansichten größer oder kleiner angenommen, und hiernach auch der Capitalwerth derselben höher oder niedriger geschätzt werden. Es ist daher der Werth solcher Renten auf keinem Fall so hoch, als das einer gleichen Zinsquote entsprechende Capital, sondern niederer, und zwar in dem Maaße niederer anzusetzen, als die Eigenschaft der Gefälle, wofür die Renten zur Entschädigung dienen, oder andere Umstände ihnen eine längere oder kürzere Dauer zu verheissen scheinen. Die Bestimmung des eigentlichen Maaßes würde also füglich einer zwischen den Betheiligten und der Regierung zu pflegenden, und sodann der Genehmigung des Landtags zu unterwerfenden Verhandlung zu überlassen seyn. Schon vorhinein, und nach einem ganz allgemeinen, für alle Renten gleichen Fuße, oder gar nach einem, die Renten den eigentlichen Capitalzinsen gleichstellenden, Fuße es zu thun, scheint mir der Stellung dieser hohen Kammer, und den obwaltenden Verhältnissen durchaus unangemessen. Ich stimme daher auf Verwandlung der Renten in Obligationen an porteur, jedoch nach einem, erst durch gesonderte Verhand-

lung zwischen der Regierung und den Renteninhabern zu bestimmenden, und sodann der Genehmigung des Landtags zu unterwerfenden, Fuße.

Meine zweyte Betrachtung bezieht sich auf ein im Commissionsberichte angeführtes Motiv der Willfahrung, nämlich auf das dem Standes- und Grundherren zugeschriebene „Verdienst einer auf dem gegenwärtigen Landtage geschehenen theilnehmenden Förderung des großen Werkes einer neuen Gemeindeordnung! —"

Niemand lebhafter als ich erkennt das große Verdienst, welches zumal der hochverehrte Herr Berichtserstatter durch seinen lichtvollen und gründlichen Bericht sich um die Wissenschaft, und um die practische Feststellung eines Gemeindegesetzes erworben; aber nicht in der Eigenschaft als Grundherr, sondern als Mitglied der Ersten Kammer, als erleuchteter Forscher, als Kundiger, hat er es gethan; und so hoch man die Verbesserungen anschlage, welche die Gemeindeordnung in diesem Saale in Bezug auf die einheimischen Verhältnisse der Gemeinden und auf jene zum Staat erfahren, so wird doch kein Grundherr behaupten, oder eingestehen, daß auch in Rücksicht der auf das Interesse der Grund- und Standesherren sich beziehenden Puncte ein solches Verdienst um die Gemeinden erworben oder erstrebt worden sey.

Darum hätte ich gewünscht, daß der Herr Berichtserstatter sich dieser, zur Sache ohnehin nicht gehörigen, vielmehr den Standpunct ihrer Berathung verrückenden, Lobpreisung enthalten, und mich dadurch nicht in den Fall gesetzt hätte, von derselben mich loszusagen.

Uebrigens wiederhole ich meinen Antrag auf Annahme der Motion mit Hinweglassung der darin vor-

kommenden Bestimmung über den Capitalwerth der fraglichen Renten.

Frhr. v. Türkheim: Da der Herr Berichtserstatter sich in seinem gehaltvollen Vortrage blos auf jene Gründe beschränkt hat, welche für den Vorschlag in Beziehung auf die gerechten Ansprüche der Entschädigungsberechtigten sprechen, hinsichtlich jener Motive aber, welche denselben aus dem Gesichtspunct des finanziellen Staatsinteresses empfehlen, auf die Verhandlung im Jahr 1820 verwiesen hat, welche manchem verehrten Mitgliede der Kammer vielleicht nicht errinnerlich ist, so erlaube ich mir diese letztere kurz zu wiederholen.

Es ist fürs Erste im Allgemeinen bemerkt worden, daß jede auf den Staatseinkünften haftende Rente in eine Form gebracht werden sollte, welche ihre successive Tilgung möglich macht, indem ihr Capitalwerth ausgedrückt wird, — ferner wurde angeführt, daß auch ohne vor der Hand eine bestimmte Summe zur Tilgung anzuweisen, sich doch schon von selbst durch die Verwandlung der Entschädigungsrenten in Obligationen einige wohl zu benutzende Tilgungsmittel erzeugen würden; namentlich würden diese Obligationen auch bey der gewissenhaftesten Verzinsung im Curs schon etwas verlieren, wozu schon die Errinnerungen an ihren grundherrlichen Ursprung etwas beytragen werde, und hier wäre also ein Fall, wo die Staatsfinanzen auch einmal eine kleine Speculation auf den Zeitgeist machen könnten, welcher ihnen doch bisher nur Geld gekostet hat. — Den augenscheinlichsten, gleich zu Gebot stehenden, Gewinn könnte aber die Staatskasse dadurch ziehen, daß sie die im zwanzigfachen Betrag capitalisirte oder in fünfprocentige Obligationen verwandelte Renten mit Geldern einlöste, welche sie jetzt

zu 4 oder wenigstens zu 4½ Procent Zinsen erhalten kann, so daß also, ohne einen Cursverlust der Obligationen in Anschlag zu bringen, an den, nach dem Stand des Jahres 1820 auf 65,000 fl. jährlich berechneten, Entschädigungen durch diese Operation schon 13,000 fl. oder 6500 fl. gewonnen würden. Endlich wurde bemerkt, daß durch den Austausch solcher Obligationen oder Rentenscheine gegen einzelne, dem Staat weniger nutzbare, manchem Entschädigungsberechtigten aber besser gelegene, Domänenparzellen in vielen Fällen eine noch größere Differenz der Zinsen gleicher Capitalanschläge gewonnen werden könnte.

Auf die Bemerkungen des Herrn Hofraths v. Rotteck erwiedere ich nur Eines. Der Unterschied zwischen einer bloßen Rente, welche unablöslich ist, d. h. deren Capital nicht zurückverlangt werden kann, und zwischen einer eigentlichen Capitalschuld ist ganz richtig, aber gerade darin liegt das Beschwerende für die Entschädigten, daß man ihnen für Gefälle, welche als Appertinenzien ihrer Grundherrschaften mit diesen veräußerlich waren, und nach dem frühern hohen Werth solcher Herrschaften zu einem 3 oft nur 2½ Procent tragenden Capital angeschlagen und verkauft wurden, jetzt nur Renten in Form eines praecariums anweisen will. Zu letzteren, — einem praecarium — sollen diese Renten vollends durch die Hindeutung auf den Strom der Zeit und die Ungewißheit ihrer Dauer gemacht werden. Allein derjenige — hier der Staat — der eine vorhin gesetzlich anerkannte Intrade gegen Entschädigung hinwegnimmt, hat dadurch für sich schon die rechtliche Fortdauer ausgesprochen, und kann nichts für die Wandelbarkeit seines eigenen Willens oder Rechtsgefühls in Abzug bringen, und wer den Eigenthümer einer Sache der Gefahr des Verlusts durch

einen Dritten oder durch ein Naturereigniß ausgesetzt lassen will, muß sie ihm nicht abnehmen.

Frhr. v. Falkenstein: Indem ich dem Frhrn. v. Türkheim beystimme, muß ich bemerken, daß gerade auch das Staatsinteresse es zu fordern scheint, daß man nicht bey der Bestimmung der Renten stehen bleibe, nur wenn sie einen Capitalwerth haben; können sie Gegenstand des Handels und der Finanzoperationen werden.

Zachariä: Ich bin fest überzeugt, daß der von mir erstattete Commissionsbericht das Schicksal aller menschlichen Dinge theile — nicht vollkommen zu seyn. Ich glaube jedoch den Tadel, welchen der Herr Hofrath v. Rotteck gegen diesen Bericht auszusprechen für seine Pflicht gehalten hat, schon dadurch beantworten zu können, daß ich die angefochtene Stelle vorlese, das Urtheil der hochverehrlichen Versammlung anheimstellend. (Der Redner verlas hierauf jene Stelle.)

Frhr. v. Türkheim: Ich will nur als Nachtrag noch ein Beyspiel anführen, wie ein kleinerer Staat in ähnlichem Falle gegen die Entschädigungsberechtigten gehandelt hat. Im Kanton Bern ist neulich ebenfalls eine Entschädigung für eingezogene grundherrliche Rechte decretirt worden. Diese ist aber sogleich in Capital angewiesen worden, und zwar, so viel ich weiß, in einem sehr liberalen Anschlag, nämlich im fünf und zwanzigfachen Betrag capitalisirt. So hat dieser Staat, ohne unsere Hilfsquellen zu besitzen, die Meliorationskosten seiner Staatseinrichtungen selbst zu zahlen gewußt, ohne sie auf Einzelne zu schieben.

Frhr. v. Gemmengen-Prestenek bestätiget dieß aus Schweizer Blättern.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein, schließen Sich dem Commissionsantrage, der aufs gründlichste ausgeführt sey, vollkommen an, mit dem Bemerken, daß Sie denselben für billig halten.

Zachariä: Unbeschadet der Achtung, die ich einem jeden Antrage eines Mitgliedes der Kammer schuldig zu seyn glaube, kann ich doch den, von dem Herrn Hofrath v. Rotteck gemachten, in practischer Beziehung nicht für erheblich halten. Nicht auf den Fuß, nach welchem die auszustellenden Schuldverschreibungen zu verzinsen sind, scheint mir etwas anzukommen, sondern auf den Maaßstab, nach welchem die Renten capitalisirt werden; und dieser ist und bleibt ein Gegenstand der freyen Uebereinkunft.

v. Rotteck: Es ist wahr, bey den erst künftig zu bestimmenden Renten könnte man die Summe der Rente und den Fuß ihrer Capitalisirung gegen einander ausgleichen; aber bey den schon bestimmten, jetzt schon vorhandenen, Renten bleibt nur noch die Capitalisirung übrig.

Zachariä: Auch bey den noch auszumittelnden Entschädigungen scheint mir derselbe Fall einzutreten. Allemal ist die vorläufige Frage die: Wie hoch soll sich das verzinsliche Capital belaufen?

v. Rotteck: Es scheint, der verehrte Redner habe mich mißverstanden, oder ich Ihn. Mein ganzer Antrag hat ja blos die Capitalisirung der Renten zum Gegenstand, also den procentigen An-

schlag, wornach dieselbe geschehen soll; nicht den Fuß der Verzinsung des hiernach ausgemittelten Capitals. Ich sage z. B. der zwanzigfache Betrag einer auf zweifelhafter Basis beruhenden Rente, welche etwa wegen aufzuhebender Frohnden oder Zehnten zu bewilligen wäre — ist ein zu hoher Capitalisirungs-Fuß. Ich würde für ein Zehntrecht, oder für eine persönliche Frohnd nicht das Zehnfache ihres gegenwärtigen Jahresertrags zahlen. Die Verzinsung des hiernach gefundenen Capitals ist sodann wieder ein anderes, von dem ersten unabhängiges, Geschäft.

Uebrigens habe ich hier blos eine Idee anregen, keineswegs dem im Allgemeinen zweckmäßigen Antrage mich widersetzen wollen. Ich werde für denselben stimmen, wenn auch die von mir vorgeschlagene Modification sollte verworfen werden.

Frhr. v. Falkenstein glaubt, daß man keinen gerechtern und sicherern Weg gehen könne, als den das Landesgesetz selbst vorschreibe, nämlich die Bestimmung des landläufigen Zinsfußes zu 5 Procent.

Auf die von dem hohen Präsidium gehaltene Umfrage wurde

1) der Vorschlag des Hofraths v. Rotteck mit 12 gegen 3 Stimmen verworfen,
2) dagegen der Antrag der Commission einhellig angenommen.

Hierauf wurde die Discussion über die Motion Sr. Durchlaucht, des Herrn Fürsten v. Löwenstein, wegen Unterstützung des landwirthschaftlichen Vereins zu Ettlingen aus Staatsmitteln eröffnet.

Frhr. v. Falkenstein: Ackerbau und Handel

sind die Grundlagen des Wohlstandes der Staaten, und es war von jeher das eifrige Bestreben aller klugen Staatsmänner, diese beiden Gegenstände einer besondern Aufmerksamkeit zu würdigen, und ihren Flor auf alle mögliche Weise zu begünstigen.

Wir leben in einem Lande, wo der Ackerbau und der Handel mit dessen Producten ganz vorzüglich durch die Natur und örtlichen Verhältnisse begünstiget werden. Hierin liegt wohl der mächtigste Beweggrund, um diese vorzügliche Quelle des Nationalwohlstandes nicht unbeachtet zu lassen, sondern ihr immer mehr Nahrung und Zufluß zu verschaffen, besonders in einer Zeit, wo die finanziellen Kräfte der Staatsbürger so sehr in Anspruch genommen werden.

Seitdem die Landwirthschaft zu einer Wissenschaft erhoben wurde, und sie aufgehört hat, blos ein mechanisches, gedankenloses Getriebe der arbeitenden Classe zu seyn, seit dieser Zeit waren es die ökonomischen Gesellschaften, welche ganz vorzüglich zur Verbreitung und Vermehrung gemeinnütziger Kenntnisse in diesem Fache beygetragen, welche neues Leben und Gedeihen hineingebracht haben.

Hierüber liefern uns bereits alle unsere Nachbarstaaten die unwiderlegbarsten Beweise.

Der Ettlinger Verein zeichnet sich in dieser Wirksamkeit besonders durch seine reinpractische Tendenz aus. Derselbe steht bereits mit allen auswärtigen landwirthschaftlichen Gesellschaften in Verbindung, uud hat sowohl von daher, als mittelst eigener Versuche, durch sein Gesellschaftsblatt schon so viele nützliche Kenntnisse und Entdeckungen in das Publicum gebracht.

Derselbe verdient daher unter diesen Umständen, und besonders in der weiteren Rücksicht, daß aus dem

selben eine überaus vortheilhafte Landesanstalt gebildet werden kann, eine besondere Aufmerksamkeit und Pflege, und es wäre gewiß Schade, diese zarte Pflanze des Guten zu Grunde gehen zu lassen.

Diese erlauchte Versammlung hat in ihrem rastlosen Bemühen für das öffentliche Wohl noch niemals Gesuche um Unterstützung gemeinnütziger Anstalten unbeachtet gelassen, und da es sich hier nur um eine sehr mäßige Aushülfe handelt, so darf die Commission um so zuversichtlicher hoffen, daß ihr Antrag kein ungünstiges Schicksal haben werde.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein: Zur weitern Unterstützung meiner Motion, auf eine Aushülfe für den landwirthschaftlichen Verein zu Ettlingen aus Staatsmitteln, und in Beziehung auf das, was der darüber erstattete Commissionsbericht enthält, erlaube ich mir, als Proponent, hier noch einige nachträgliche Bemerkungen.

Beynahe in allen civilisirten Staaten finden wir in unsern Tagen Vereine, welche in der Absicht entstanden sind, um die Industrie, den Ackerbau und die Landöconomie überhaupt möglichst zu heben, und zu einem höhern Grade von Vollkommenheit zu bringen.

Ueberall genießen diese Institute nicht nur den Schutz des Staats, dem sie angehören, sondern sie erfreuen sich auch beynahe durchgängig einer mehr oder weniger großen Unterstützung von Seite desselben.

England, Frankreich, Oesterreich, Preußen und mehrere andere Staaten liefern uns Beyspiele davon; und auch Holland hat erst ganz neuerdings dem Bedürfniß der Zeit gehuldigt, indem die Regierung ein

bedeutendes Areal an Kron-Domänen zu landwirthschaftlichen Zwecken angewiesen hat.

Es dürfte vielleicht nicht uninteressant seyn, hier, in gedrängter Kürze, einen flüchtigen Blick auf das zu werfen, was in den verschiedenen, oben bezeichneten und andern Staaten, in Hinsicht auf Verbesserung der Landwirthschaft neuerdings geschehen ist.

Landwirthschaftliche Vereine werden gegenwärtig mehr und minder von Staatswegen unterstützt: in England, Oesterreich, Preussen, Baiern, Frankreich, Holland, Würtemberg, Sachsen und Nassau.

Unter allen diesen Staaten leuchtet besonders England hervor, welches große Summen auf die Unternehmungen des berühmten Sinclair, eines Ehrenmitglieds des hiesigen Vereins, verwendete. Die Londner Agriculturgesellschaft hat auch durch die von dem Parlamente verwilligten Summen Wunder gewirkt, und die Agricultur auf jene Stufe erhoben, auf der sie die Bewunderung der Welt errungen! — In des berühmten Thaers Schriften sind die Beweise von dem hier Angeführten enthalten. Sie, die größtentheils nur eine Bekanntmachung der Protokolle jener Gesellschaft sind, haben in Deutschland das Licht in der Agricultur angezündet; — und das Thaerische System größtentheils gegründet.

Die Thaerische Anstalt selbst Lehranstalt, und Centralpunct eines Vereins, wurde durch den preußischen Staat dotirt. Die großen Güter, die hier zum Betrieb einer Musterwirthschaft und zu Versuchen dienen, sind vom Staate hergegeben.

In Baiern wird die, mit dem landwirthschaftlichen Verein verbundene, so höchst zweckmäßige, Prämienanstalt vom Staat unterhalten. Auf Anschaffung

neuer, zweckmäßiger Instrumente, auf Vertheilung von Sämereyen u. s. w. Manches verwendet.

In Würtemberg ist es derselbe Fall. Gegenwärtig ist in Stuttgart ein eigener Redakteur für die Landblätter des Vereins vom Staate theuer bezahlt. — Auch hier werden die Auslagen für Prämien und Landwirthschafts-Feste aus der Staatskasse bestritten.

In Frankreich hat der Staat in einem jeden Departement ein Grundstück zu Anstellung von Versuchen angeschafft, in welchem, nach Art des hiesigen Vereins, die comparativen Versuche Statt finden.

In Oesterreich sind die Sammlungen der Wiener Gesellschaft, deren Präsident ein Prinz vom Haus ist, aus Staatsmitteln bestritten.

In Sachsen besitzt die Gesellschaft ein großes Rittergut, welches der Staat zum Behufe ihrer Arbeiten abgetreten hat.

In Nassau sind ebenfalls Kammergüter zu diesem Behufe abgetreten worden.

Wer zweifeln wollte, daß die Landwirthschafts-Vereine der Staatsunterstützung würdig seyen, würde seine Belehrung in den Schriften eines Thaer, Schwerz, Fellenberg, des Arthur Young, des Sinclair, Hazzi, und so vieler andern erlauchten Männer finden, zu denen der verstorbene große Staatsminister, Fürst von Hardenberg, gerechnet werden muß, der sich öffentlich dafür ausgesprochen, und die Nothwendigkeit der Einführung landwirthschaftlicher Vereine in den preußischen Staaten, in einem unvergeßlichen Culturgesetze, niedergeschrieben hat.

Beyfügen muß ich hier noch, was das Königreich Würtemberg betrifft, daß die Position auf dem dortigen Budget: „für landwirthschaftliche Zwecke“

31,968 fl. 55 kr. beträgt; wovon jedoch vor allen Dingen wieder 10,000 fl. in Abzug kommen müssen, welche auf die Gründung einer Colonie, Namens Ottenhof, für zurückkehrende Ausgewanderte, verwendet wurden; ein Gegenstand, der sich nicht recht zu besagter Rubrik eignet; und dann möchte auch der zweyte große Posten von 18,400 fl. — für das Institut zu Hohenheim hier wegfallen dürfen, da dasselbe mehr als eine Erziehungsanstalt für junge, angehende Landwirthe, anzusehen ist, somit eine andere Tendenz, als das hiesige landwirthschaftliche Institut hat, und daher nicht in dieselbe Kategorie kommen kann. — Dennoch aber bleiben immer noch für eigentliche landwirthschaftliche Zwecke 3568 fl. übrig; wovon ⅔ ungefähr auf die Centralstelle zu Stuttgart, und ⅓ zu landwirthschaftlichen Festen verwendet werden; folglich zufällig dieselbe Summe ausmacht, welche ich zur Unterstützung unsers Vereins, in Vorschlag gebracht hatte.

Wenn ich nun gleich gewünscht hätte — um auf den eigentlichen Gegenstand meines Vortrags wieder zurückzukommen — daß die Commission meinem Antrage auf eine jährliche Unterstützung von 3500 fl. aus der Staatskasse hätte beypflichten können und wollen, so konnte ich doch die Wichtigkeit der Gründe, welche dieselbe bestimmten, einen, von dem meinigen abweichenden und dahin lautenden, Antrag zu machen:

„Zur fernern Erhaltung des Instituts des landwirthschaftlichen Vereins, entweder eine angemessene, als jährliche Unterstützung, in das Budget mit aufnehmen zu lassen; oder aber dem gedachten Institut, von einer dazu schicklichen Domäne, ein angemessenes Areal von Grundstücken, verbunden mit einem, zur Aufbewahrung und Manipu-

lirung der hierauf erzeugten Producte, angemessenen Locale zur einstweiligen unentgeltlichen Benutzung überlassen zu wollen,"

nicht verkennen; und sah mich daher veranlaßt, mich der in vorstehendem Commissionsantrage enthaltenen Alternative vorläufig anzuschließen. — Mir ist bey der Sache hauptsächlich nur darum zu thun, daß das Gute geschehe, daß der Verein noch ferner erhalten, und daß ihm zugleich die Aussicht geöffnet werde, künftig zu einer Staatsanstalt nach den Grundzügen erhoben zu werden, wie solche schon im Jahr 1819 vorläufig beschlossen worden sind, und worauf auch der Commissionsbericht seinen Antrag stellt.

Sollte aus dem gegenwärtigen Privatverein in der Folge eine wirkliche Landesanstalt entspringen, so würde das bisherige edle Bestreben des Vereins nach größerer Vervollkommnung in der agronomischen Kunst, und nach einer nützlichen Wirksamkeit, bey einem auf diese Weise erweiterten Wirkungskreise, sich erst recht lebendig darstellen, und sich in dem vortheilhaftesten Lichte zeigen.

Hierbey kann ich den Wunsch nicht unterdrücken: daß unter der gehörigen Voraussetzung, daß sich der Verein einer Hülfe von Staatswegen zu erfreuen haben, und künftig zu einer Staats-Anstalt erhoben werden sollte — nach dem Beyspiel von Baiern und Würtemberg, in der Folge auch bey uns landwirthschaftliche Feste eingeführt, und Prämien dabey ausgetheilt werden möchten, indem ich dafür halte, daß solche den Eifer des Landmannes und gebildeter Oekonomen und Güterbesitzer, zum weitern Fortschreiten in den verschiedenen Zweigen der Landöconomie, ungemein anfeuern und beleben, und namentlich auch die

Viehzucht, diesen größten und solidesten Reichthum der ackerbauenden Classe, in kurzer Zeit auf einen weit höhern Grad der Vollkommenheit, als bisher, bringen würden.

Den größten Beweis seiner Nützlichkeit aber wird das in Frage stehende Institut des landwirthschaftlichen Vereins erst alsdann darthun können, wenn dasselbe mit dem in Freyburg bestehenden polytechnischen Institut in Verbindung treten, seine Erfahrungen gegen die der erstgenannten Anstalt austauschen, diese Erfahrungen practisch ins Leben einführen, und auf diese Weise, gemeinschaftlich mit jenem Institute, die vaterländische Industrie möglichst heben wird; deren Belebung bey den gegenwärtig so schwierigen Handelsverhältnissen, unsere größte und angestrengteste Aufmerksamkeit erfordert, und eine unserer wichtigsten Sorgen ausmachen muß.

Frhr. v. Wessenberg: Indem ich den Anträgen der Commission auf Unterstützung des landwirthschaftlichen Vereins in Ettlingen sehr gern in der sichern Erwartung beystimme, daß dieser Verein recht bald zu einer allgemeinen Landesanstalt werde erhoben werden: so erlaube ich mir vorzuschlagen, daß diese Erwartung in dem Beschluß der hohen Kammer bestimmt ausgedrückt, und deshalb ein Beysatz eingerückt werde. Nach meiner Ansicht liegt es nämlich in der Natur der Sache, daß die Bewilligung von Beyträgen aus der Staaskasse an eine Anstalt nur insofern angemessen sey, als diese Anstalt die Wohlfahrt des ganzen Landes befördert, sie mithin geeignet ist, zur allgemeinen Staatsanstalt erhoben zu werden.

Zachariä: Ich habe die Ehre, Mitglied des landwirthschaftlichen Vereins zu Ettlingen zu seyn. Und da ich mich zu schwach fühle, meinen Dank durch die That zu bezeigen: so sey es mir erlaubt, ihn wenigstens durch Worte, durch die Empfehlung des vorliegenden Antrages an den Tag zu legen. Ich werde ihn jedoch nur von Seiten des Rechts zu prüfen versuchen.

Ich habe allerdings ein Vorurtheil gegen Vorschläge, welche darauf abzwecken, Anstalten für die Volksbildung, oder für die Beförderung des öffentlichen Wohlstandes aus Staatsmitteln zu unterstützen.

Jedoch, so wie ich schon so vieles als Mitglied dieser Versammlung gelernt habe, so habe ich mich auch davon mehr und mehr überzeugt, daß gar Manches, was von einen großen Staate gilt, nicht eben sowohl auf einen kleinern anwendbar ist. In einem großen Staate gibt es eine größere Zahl von Capitalisten, durch deren Zusammentritt Anstalten jener Art auch ohne Beyhülfe des Staates gedeihen können. In einem kleinern müssen Alle zusammentreten, um denselben Zweck zu erreichen.

Die Frage ist also nur die: ob der landwirthschaftliche Verein zu Ettlingen dem Staate Vortheile gewähre, welche eine ihm aus Staatsmitteln zu bewilligende Unterstützung rechtfertigen können?

Da will ich nun nicht das wiederholen, was bereits über die Verdienste gesagt worden ist, welche sich der Verein um den Landbau erworben hat. Nur den Wunsch will ich aussprechen, daß der Verein seine Verhandlungen, um sie noch mehr in die Hände des Land-

mannes zu bringen, zugleich, oder allein in der Form einer Zeitung, herausgeben möchte.

Aber auf einen andern Vortheil erlaube ich mir aufmerksam zu machen, welchen der Verein insofern gewährt, als er den Landmann hebt, und nach Verdienst zu Ehren bringt. In der Liste der Mitglieder finde ich die Prinzen des Großherzoglichen Hauses, die ersten Männer und Beamten des Staates, und in derselben Reihe den einfachen Landmann. Es ist mir vorgeworfen worden, daß ich zuweilen in ferne Länder, nach Aegypten, nach China, und, was mir am wenigsten zu verargen wäre, nach Potosi abschweife. Ich will mich auch dießmal der Gefahr aussetzen, mir diesen Tadel zuzuziehen. Ohnehin ist ja nur vor Kurzem das Wandern in dieser hochverehrlichen Versammlung vertheidiget worden. In China wird alljährlich ein Fest des Ackerbaues gefeyert, an welchem der Kaiser selbst den Pflug ergreift, und eine Furche zieht. Eine schöne Erinnerung an die Würde des Landbaues, und daß einst das ganze Volk aus Landleuten bestand.

Ein weiterer Grund für den vorliegenden Vorschlag ist der, daß ja bey uns auf andere Bildungsanstalten so viel aus Staatsmitteln verwendet wird, daß der Landmann wohl die gleiche Berücksichtigung für eine Anstalt ansprechen kann, welche auf seine Bildung, und auf die Vervollkommnung seines Gewerbes berechnet ist.

Uebrigens wünschte ich nicht, daß der Verein jetzt oder in Zukunft für eine Staatsanstalt erklärt würde. Je mehr er sich selbst überlassen ist, desto freyer wird sich der Eifer seiner Mitglieder regen und bewegen.

v. Rotteck: Von der Kostbarkeit eines landwirth-

schaftlichen Instituts für einen Staat, wie Baden, dessen Hauptreichthum, dessen vorzüglichste Lebensquelle sein Boden ist, viele Worte zu machen, wäre wohl überflüssig. Nicht zwar brauchen wir zur Zeit Anstalten zur Vermehrung der Production an und für sich. Denn Kartoffeln, Korn und Wein erzeugt das Land zur Genüge, und fast zu viel, weil bereits der Zehente von diesen Erzeugnissen hinreicht, die nicht ackerbautreibende Classe der Einwohner damit zu versehen; daher dem Bauer fast gar kein Absatz und keine Möglichkeit zur Erschwingung der Steuern mehr übrig bleibt. Wohl aber wäre nöthig und wohlthätig, eine möglichst wohlfeile Art der Production, z. B. durch Maschinen, welche den Handlohn verringern, oder andere Vorauslagen entbehrlich machen, zu befördern, (damit nicht der durch den niedern Preis der Erzeugnisse so tief gesunkene — ganze Ertrag der Grundstücke verschlungen werde durch Vorauslagen und Steuern, und damit dem Bauer möglich werde, zu leben, und seine Grundstücke fortzubauen:) und durch Anleitung zum Anbau von Handelspflanzen, einen Theil des jetzt mit Cerealien oder Wein bepflanzten Bodens, einer geldbringenden Erzeugung zuzuwenden. Solche Wohlthaten nun vermag zumal eine landwirthschaftliche Gesellschaft durch Verbreitung nützlicher Kenntnisse, und neue Erfindungen, durch Anstellung von Versuchen, durch zweckmäßig zu vertheilende Prämien ꝛc., einem Lande zu erweisen; und nach allen dem, was bereits segens- und hoffnungsreich geschehen, erscheint der Ettlinger Verein zu diesem gemeinnützlichen Wirken in ganz vorzüglichem Grade geeignet, sofern er durch angemessene Unterstützung, von Seite des Staates bey Kräften erhalten

und zur Erfüllung eines seiner Bestimmung zusagenden Wirkungskreises tauglich gemacht wird.

Aber von solchem Standpunct betrachtet erscheint die Aushülfe, welche der Commissionsbericht dem Ettlinger Verein votirt hat, viel zu gering. Nicht alternativ, sondern cumulativ hätten die beiden Unterstützungsarten sollen angeführt seyn. Geld und Areal sollte der Staat diesem edlen Verein geben.

Bey Verwendungen dieser Art nehmen Betrachtungen der Sparsamkeit sich nicht am besten aus. Je größer die Noth, desto dringender sind Ausgaben, welche die Vermehrung des Einkommens zum Zweck und zur sichern Wirkung haben, und kein Bauer darf weniger am Samenkorn und an der Arbeit des Pflügers sparen, als der sich in Noth befindet.

Solche Ausgabsposten, deren Betrag übrigens auch bey der liberalsten Bestimmung nie sehr hoch ansteigt, und deren gewinnbringende Wirkung auch für das blödeste Auge erkennbar ist, solche Ausgabsposten sind es wahrlich nicht, welche das Mißfallen unserer vernünftigen Committenten auf sich ziehen können. Bey den großen Rubriken, und die wenigstens in der nächstliegenden Wirkung unfruchtbar, oder unpopulär sind, soll gespart werden, nicht aber bey denjenigen, welche für Regierung und Volk die reichsten Zinsen tragen, und dem Nationalcapital eine sichere Vermehrung bringen. Eine splendide Unterstützung des Ettlinger Vereins, würdig seiner Bestimmung, seiner Anlage zum ausgebreiteten, segensreichen Wirken, würdig endlich seines erlauchten Vorstehers, dessen allen Vaterlandsfreunden theuerer Name allein schon die Bürgschaft der wohlthätigsten Verwendung gewährt — eine solche Unterstützung kann nicht eine

Stimme im Volke gegen sich haben. Ich trage auf die angedeutete doppelte Dotirung durch Geld und Areal aus Staasmitteln an; das Maaß beider, so wie alle weiteren Bestimmungen einer hohen Regierung, welche darüber mit der Vereins-Direction sowohl, als mit den Ständen die nöthigen Verhandlungen einleiten wird, vertrauensvoll anheimstellend.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein: Die Ansicht des Herrn Hofraths v. Rotteck stimmt ganz mit meiner Motion überein. Ich hätte auch wirklich gewünscht, daß mehr für dieses Institut geschehen könne; allein die nöthige Rücksicht auf die bedrängte Lage der Staatskasse hat mich bestimmt, dem Antrage der Commission beyzutreten, in der Hoffnung, die Regierung werde in der Folge der Anstalt bessern Fortgang verschaffen, und sie mit der Zeit vielleicht zur öffentlichen Landesanstalt erheben.

Hebel tritt dem Antrage des Hofraths v. Rotteck bey, in dem Vertrauen zur Regierung, daß sie wo möglich beide Wünsche, oder doch gewiß einen derselben erfüllen werde.

Nachdem der Antrag des Hofraths v. Rotteck zur Abstimmung gebracht und mit 8 gegen 7 Stimmen verworfen war, schlägt der geh. Hofrath Zachariä folgende Fassung vor: „oder doch" ꝛc.

Frhr. v. Türkheim bemerkt dagegen, daß es wohl der Regierung ohne Beysatz überlassen werden könne, welches von beiden Mitteln ihr das Angemessenste scheine, den Verein zu unterstützen; übrigens habe sich die Kammer über diese Ansicht vorerst auszusprechen.

Frhr. v. Zyllnhardt: Er theile die Bemerkungen des Frhrn. v. Türkheim, und füge nur hinzu, daß wenn er sich nicht für den Verbesserungs-Vorschlag des Herrn geh. Hofrath Zachariä, sondern für den Commissionsantrag erkläre, dieß darum geschehe, weil er nicht zu beurtheilen vermöge, ob Geld oder Land dem Zwecke des Vereins am meisten entspreche.

Frhr. v. Gayling: Die Commission, deren Mitglied zu seyn ich die Ehre habe, hat geglaubt, dem früheren Beschlusse der Kammer getreu zu bleiben, wenn sie ihren Antrag auf die angegebene Art gefaßt hat; der Regierung bleibt es unbenommen, die Art der Unterstützung zu wählen, welche sie den Staatsmitteln beförderlich glaubt.

Frhr. v. Falkenstein: Er erkenne dankbar die Anträge auf Erweiterung der vorgeschlagenen Unterstützung, und halte solche für die beste Würdigung des Zwecks des Ettlinger Vereins; glaube jedoch, auf die Motive der Commission, zurückführen zu müssen, welche darin bestünden, daß der Regierung ein freyer Spielraum gelassen werde, die Unterstützung nach genommener Rücksprache mit der Direction des Vereins zu bestimmen, indem es sich jetzt blos darnm handle, die Wirksamkeit der Anstalt zu erhalten, und allmählich dahin zu fördern, um sie dereinst zur Landesanstalt erheben zu können.

v. Rotteck zeigt, wie das zweyte Glied des Commissionsantrags mit dem ersten in gar keinem Verhältniß stehe.

Die „einstweilige", also nach jedem Augenblick widerrufliche Benutzung von 25. bis 30 Morgen Landes, — im Jahrsbetrag etwa zu 2 bis 300 fl. anzuschlagen — sey keine Unterstützung, die der Würde der dafür stimmenden Kammern, und dem Zweck der Unterstützung entspreche; sie sey kaum des Berathens werth. Die vorgeschlagene Geldunterstützung von 3000 bis 3500 fl. jährlich, wenn sie als ständige Aushülfe dekretirt werde, sey unendlich mehr, und also, wenn man nicht beides zugleich wolle, offenbar dem Ueberlassen eines Feldes weit vorzuziehen.

Frhr. v. Türkheim glaubt, daß die Commission deßhalb die Alternative in ihren Antrag aufgenommen habe, da in einigen Jahren um Prolongation der Unterstützung gebeten werden könne.

Hebel schlägt vor: den Ausdruck „einstweilen unentgeltlich" näher zu bestimmen, da diese Worte auch so verstanden werden könnten, als ob die Unterstützung später „entgeltlich" geleistet werden solle.

Frhr. v. Falkenstein tritt dieser Aeußerung mit dem Bemerken bey, daß die Commission keinen andern Sinn damit verbunden habe, als die Unterstützung möge so lang gegeben werden, bis das Institut zur allgemeinen Landesanstalt könne erhoben werden.

Frhr. v. Zyllnhardt: Um ein mögliches Mißverständniß zu vermeiden, scheine es geeignet, das Wort, „einstweilige," da, wo es in dem Commissionsantrage stehe, hinwegzulassen.

Frhr. v. Gayling bemerkt dagegen, daß die Direction des landwirthschaftlichen Vereins selbst nur auf eine unentgeltliche Ueberlassung von 25 bis 30 Morgen Acker angetragen habe, was denn freylich nur einige hundert Gulden jährliche Unterstützung ausmachen würde.

v. Rotteck: Er könne nicht glauben, daß die Vorsteher des Vereins sich zufrieden mit der bloßen Ueberlassung eines Feldes erklärt hätten. Höchstens möchten sie dasselbe lieber, als gar nichts haben. Aber es sey klar, daß wenn man die angetragene Geldunterstützung gewähre, dem Institute dann leicht sey, sich so viel Feld, als es brauche, und in verschiedenen Landestheilen, pachtweise zu verschaffen; wonach ihm dann gleichwohl noch eine ansehnliche Summe zu andern Verwendungen, z. B. zu Prämien u. s. w. erübrigen würde.

v. Kettner wünscht, daß nur das erste Glied des Commissionsantrags aufgenommen werde, da nur eine Geldunterstützung dem landwirthschaftlichen Verein von Nutzen seyn könne, eine Ueberlassung von Areal dagegen das Institut seiner ursprünglichen Bestimmung entrücke. Derselbe sey nämlich eine Vereinigung von Landbauverständigen, um einander gegenseitig ihre Erfahrungen mitzutheilen, und dem Publicum bekannt zu machen.

Durch die vorgeschlagene Ueberlassung von Gütern würde der landwirthschaftliche Verein eine große Landwirthschaft werden, was ihm mehr Kosten verursachen, als Nutzen bringen würde.

Se. Durchlaucht, der Fürst v. Löwenstein glau-

ben, daß solche Versuche im Großen sehr wichtig, und die darüber mitgetheilten Erfahrungen sehr zweckmäßig seyen.

Auf die vom hohen Präsidium gehaltene Umfrage wurde

beschlossen:

1) mit 13 gegen 2 Stimmen (v. Kettner und v. Rotteck), daß der Antrag des L.O.J.M. v. Kettner nicht anzunehmen;
2) Einhellig, daß das Wort „einstweilen," vor unentgeltlich, wegzulassen sey;
3) mit 8 gegen 7 Stimmen, daß Zachariä's Antrag, „oder doch," und
4) v. Wessenbergs Antrag „eine allgemeine Landesanstalt begehrend" mit 9 gegen 6 Stimmen nicht anzunehmen seye.
5) Dagegen wurde der Antrag der Commission überhaupt mit der beschlossenen Aenderung einhellig angenommen, und hiermit die Sitzung geschlossen.

Zachariä.
v. Rotteck.

Sechzigste Sitzung

Karlsruhe, den 13. Januar 1823.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Hoheit, des Durchlauchtigsten Präsidenten, Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden,

Ihrer Hoheiten, der Herren Markgrafen Leopold und Maximilian zu Baden,

Ihrer Durchlauchten, der Herren Fürsten von Fürstenberg, und von Löwenstein,

der Herren Staatsminister, Frhrn. v. Berstett und v. Berkheim,

des Herrn Generallieutenants v. Schäffer,

des Herrn Staatsraths Baumgärtner,

des Herrn Staatsraths, Frhrn. v. Zyllnhardt, und

des Herrn Bisthumsverwesers, Frhrn. v. Wessenberg.

Unter dem Vorsitz
des zweyten Vicepräsidenten, Staatsraths, Frhn. von Baden.

Das Secretariat machte die Anzeige, daß zu Begutachtung der Mittheilungen der zweyten Kammer

1) wegen einer neuen Stempelordnung
der Staatsrath, Frhr. v. Türkheim,
der Staatsrath, Frhr. v. Zyllnhardt, und
der Prälat Hebel,
erwählt worden seyen, und daß die Begutachtung der Mittheilungen
2) wegen Beförderung der inländischen Schweinszucht, und
3) wegen Abschaffung des Blutzehntens
einer aus
dem geh. Hofrath Zachariä,
dem Frhr. v. Gemmingen-Steinegg und
Sr. Durchlaucht, dem Herrn Fürsten v. Löwenstein
bestehenden Commission, vorbehaltlich der, von der Kammer hierzu zu ertheilenden, Genehmigung übertragen worden seye.

Die Kammer
beschloß:
diesen Auftrag genehm zu halten.

Das Secretariat verlas den Entwurf der an Se. Königliche Hoheit, den Großherzog, beschlossenen unterthänigsten Bitte um Unterstützung des landwirthschaftlichen Vereins zu Ettlingen aus Staatsmitteln;

Beylage, Ziffer 151.

und den Entwurf einer gleichen Bitte um Verwandlung der jährlichen Entschädigungen der standes-

und grundherrlichen Gefälle in Rentenscheine au porteur;

Beylage, Ziffer 152.

Beide wurden einstimmig genehmigt, und beschlossen, dieselben nunmehr der zweyten Kammer mitzutheilen.

Zufolge der Tagesordnung erstattete hierauf der Frhr. v. Gemmingen-Presteneck den zweyten Commissionsbericht, wegen Beförsterung der Privatwaldungen;

Beylage, Ziffer 153.

Die Discussion über denselben wurde auf die nächste Sitzung bestimmt.

Am Schlusse der Sitzung wurden die Protokolle der 51., 52., 53. und 54sten Sitzung verlesen und genehmigt.

Zachariä.
v. Rotteck.

Beylage Ziffer 151.

Durchlauchtigster Großherzog!

Da die Landwirthschaft eine Hauptquelle des öffentlichen Wohlstandes, insbesondere in dem Großherzogthum Baden ist, da Anstalten, welche auf die Belebung und Vervollkommnung dieses Gewerbes abzwecken, von Seiten des Staates Aufmerksamkeit und Aufmunterung vorzugsweise verdienen, da der ökonomische Verein zu Ettlingen, welcher jenen Zweck bisher rühmlichst verfolgt hat, ohne eine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln, selbst wegen seines Fortbestehens gefährdet seyn würde, da übrigens auch die in benachbarten Staaten bestehenden landwirthschaftlichen Vereine sich einer angemessenen Beyhülfe von den Regierungen dieser Staaten zu erfreuen haben; so hat die Erste Kammer Höchst Ihrer getreuen Landstände in ihrer neun und fünfzigsten Sitzung vom 10. Jänner d. J., beschlossen, Eure Königliche Hoheit ehrerbietigst zu bitten, zur fernern Erhaltung des, für das Beste und den größern Wohlstand des Landes so nützlichen, Instituts des landwirthschaftlichen Vereins zu Ettlingen, in Uebereinstimmung mit beiden Kammern, entweder eine angemessene Summe, als jährliche Unterstützung desselben, in das Budget mit aufnehmen lassen, oder aber dem gedachten Institute von irgend einer dazu

schicklich gelegenen Domaine ein angemessenes Areal an Grundstücken, verbunden mit einem Local zur Aufbewahrung und Manipulirung der hierauf erzeugten Producte, zur unentgeltlichen Benutzung überlassen zu wollen.

Karlsruhe, den 13. Jänner 1823.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Beylage Ziffer 152.

Durchlauchtigster Großherzog!

Die Erste Kammer HöchstIhrer getreuen Stände hat in ihrer Sitzung vom 10. d. M. den unterthänigsten Antrag beschlossen:

daß es Euer Königlichen Hoheit gefällig seyn möge, den Standes- und Grundherrn, so wie den Körperschaften, welchen Gefälle entzogen worden sind, wofür ihnen eine Entschädigung aus Staatsmitteln entweder bereits angewiesen worden ist, oder in Zukunft angewiesen werden wird, über den Capitalwerth dieser Entschädigungen auf 5 Procent Zinsen, und auf jeden Briefinhaber lautende Schuldverschreibungen huldreichst einhändigen zu lassen, um sowohl dem Staate

selbst dadurch einen vortheilhaften Weg zur allmähligen Tilgung dieser auf seiner directen und indirecten Steuereinnahme, noch haftenden Entschädigungslasten zu öffnen, als auch die Entschädigten wieder in den Besitz eines Capitals für den entzogenen Ertrag aus einem frühern Capitalvermögen zu setzen.

Da jedoch ein Theil jener Herrschaften, zu welchen diese entzogenen Gefälle gehörten, und folglich auch die dafür angewiesenen Entschädigungen die Eigenschaft von Lehen oder Fideicommissen haben, so wird der weitere unterthänigste Antrag beygefügt:

daß die auszufertigenden Schuldverschreibungen einem Standes- oder Grundherrn nur unter der Bedingung eingehändigt werden, daß er nachweise, entweder, daß die Entschädigungs-Forderung sein vollständiges Eigenthum sey, oder daß die Miteigenthümer ihre Einwilligung zur Ausantwortung des Schuldbriefs ertheilt haben.

Karlsruhe, den 13 Jan. 1823.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Beylage Ziffer 153.

Zweyter Commissionsbericht

über

den Gesetzentwurf, die Befreyung der Privatwaldungen von der Beförsterung betreffend.

Erstattet

von dem Frhrn. v. Gemmingen-Presteneck.

Die hohe Erste Kammer hat in der Sitzung vom 10. Dec. v. J. beschlossen:

Dem, von der zweyten Kammer auf gesetzmäßigem Wege mitgetheilten, veränderten Gesetzentwurf wegen Befreyung der Privatwaldungen von der Beförsterung nicht beyzutreten, dagegen diesen Gegenstand nochmals der Commission zur Begutachtung der einzelnen Puncte des von der hohen Regierung vorgelegten Gesetzentwurfes zurückzugeben.

Die Commission, indem sie einen Theil ihres gestellten Antrags hinsichtlich des von der zweyten Kammer vorgelegten Gesetzentwurfs, als erledigt betrachtet, geht nun, vermöge des erhaltenen Auftrags, zu einer Vergleichung zwischen dem ursprünglichen und unver-

änderten Gesetzentwurfe der hohen Regierung, nämlich dem Provisorium vom 12. Februar 1821., und dem Beschlusse der Ersten Kammer vom 31. August 1820 über.

Der Gesetzentwurf der Regierung ist in dem Reg. Blatt vom Jahr 1821 Nro. III. und den Verhandlungen der 2. Kammer von 1822 Bd. 3. S. 263 enthalten.

Eine zwischen diesem Gesetzentwurf der Regierung und dem Beschlusse der Ersten Kammer gezogene Parallele gewährt allerdings die Ueberzeugung, daß beide Bestimmungen nicht unbedeutend von einander abweichen.

Der Beschluß der Kammer, von zwey Hauptgesichtspuncten ausgehend, unterscheidet vorzüglich als Bestimmungsgrund

den Holzhieb zum eigenen und öconomischen Bedarf, und

den Holzhieb zum Handel oder zur Industrie, indem er sich hierüber unter Ziffer 1 ausspricht, daß die Eigenthümer von Privatwaldungen von der forstey-lichen Anweisung des zu fällenden Bau-, Nutz- und Brennholzes befreyt seyn sollen.

Die Absicht dieses Satzes war wohl unzweifelhaft die, den Holzhieb zum eigenen Bedarf ganz frey zu lassen, ohne denselben in Zukunft an gewisse Formen, vermittelst einer Anzeige und einer, bey der Forstbehörde zuvor einzuholenden Genehmigung, zu binden.

Man gieng hierbey von der Idee aus, daß bey dem Holzhiebe zum eigenen öconomischen Gebrauch kein so bedeutender Schaden angerichtet werden könne, der als verwüstend werden dürfte, und daß diese Besorgniß nur im Fall des Verkaufs an In- und Ausländer mit Recht in einem solchen Grade eintrete, um gewisse nothwendige Vorsichtsmaßregeln dagegen tref-

fen zu müssen. Darum lag in dem gefaßten Beschlusse der Kammer hauptsächlich die Absicht, daß man Beschränkungen hierdurch beseitigen wollte, die manchmal zu Klagen Anlaß gegeben haben konnten, je leichter es möglich ist, daß bey den vielfachen verschiedenen Forderungen, die der Holzbedarf eines Waldbesitzers mit sich bringt, die Beobachtung der Formen einer forsteylichen Ansicht lästig und beschwerend werden können. Oft bestehen nämlich solche eigene öconomische Bedürfnisse in Kleinigkeiten, die aber doch nur mit Zeitverlust und Kosten (die an die Förster zu entrichtenden Diäten mögen so gering seyn, als sie wollen) erhalten werden können, womit sich noch die Gefahr für die Waldeigenthümer verbindet, daß sie wegen Fällung eines einzigen, auch noch so benöthigten, Holzstammes zur Rüge gezogen werden können, wenn dieß ohne den Beyzug eines, vielleicht ziemlich entfernten, Försters geschah. In mehr solche lästige, beschränkende, Verhältnisse eine billige Berücksichtigung verdienten, desto mehr konnte die Kammer dem an sie gelangten Antrage beytreten, daß die Privatwaldbesitzer von der forsteylichen Anweisung des zu fällenden Bau-, Nutz- und Brennholzes, hinsichtlich des eigenen Bedürfnisses, befreyt seyn sollten. Hierdurch konnte man sich überzeugt halten, einen Mittelweg gefunden zu haben, der die Waldeigenthümer von einem Zwange entbinde, worüber sie sich mit Recht zu beklagen hatten, und auf welchem man zugleich die Devastation der Privatwaldungen verhütete.

Das Provisorium oder der Gesetzvorschlag der Regierung stimmt aber damit nicht ganz überein, obwohl in dem Art. I. desselben festgesetzt ist, daß ohne Einwirkung der Forstbehörde der Waldbesitzer Holz auszeichnen und fällen lassen dürfe; was seinen eigenen Bedarf an Brenn- und Baumaterialien betrifft, so ent-

hält doch Art. II. lit. A. eine die vorher ausgesprochene Befreyung alterirende Beschränkung: dieser Beysatz bedingt nämlich die Befreyung auf ein Holzverzeichniß, welches bey jeder Gemeinde geführt, und der Forstbehörde eingereicht werden muß.

Obgleich dieser Holzbericht nicht sowohl die Controlirung des Einzelnen zur Absicht haben soll, als vielmehr um eine Uebersicht des Ganzen zu gewähren, so muß die Commission hierin eine Verschiedenheit mit dem beschlossenen Antrage der hohen Kammer, und um so mehr eine Beschränkung erblicken, als doch eine, vorher einzuholende, Ratification des einzureichenden Verzeichnisses von Seiten der Forstbehörde erforderlich zu seyn scheint. Um so mehr wäre daher eine mildernde Modification hier zu wünschen, daß nämlich der Waldbesitzer, wenn er in vorkommenden Nothfällen, ohne diese vorläufige Anzeige, Holz zu seinem eigenen dringenden Bedürfnisse gehauen hat, diese bedingte Anzeige sofort noch nachholen dürfe.

Lit. b. im Art. II. enthält nützliche und erforderliche Vorschriften, um eine nachhaltige Bewirthschaftung der Waldungen zu bezwecken, indem die Erhaltung der nothwendigen Stand- und Samenbäume bedungen, sowie auch ein schädlicher, kahler, Abtrieb des Holzes ausdrücklich untersagt wird, weil dadurch die Natur des Waldes verändert werde, alles in Beziehung auf das Gesetz vom 21. Febr. 1810 (Reg. Blatt von 1810 Nro. X.) In dem angeführten Gesetze werden allgemeine Grundregeln für die Führung des Holzhiebes vorgezeichnet, um durch Vernachläßigung derselben weder sich noch Anderen Schaden zuzufügen.

Lit. c. im Art. II. des Gesetzvorschlags der Regierung enthält die unumgänglich nothwendige Verordnung, daß der Waldeigenthümer nichts vornehme, das dem Nachbar nachtheilig seyn könne, so wie das Gebot,

daß der Waldbesitzer die allgemeinen forstpolizeylichen Anordnungen befolge, und sich bey Verwendung des Bauholzes nach den Baupolizeygesetzen richte.

Da diese eben erwähnten Verfügungen die Absicht haben, sowohl die Devastation eines Waldes durch einen schädlichen, kahlen, Abtrieb zu verhindern, als auch die Aufrechthaltung der Forstpolizey zu bezwecken, deren Nichtbeobachtung den benachbarten Waldbesitzer der Gefahr eines bedeutenden Schadens aussetzen würde; so glaubt die Commission, daß diese Bestimmungen, die schon, ihrer Natur nach, nothwendig und vernünftig sind, um so mehr beyzubehalten wären, als hierdurch der dritte Punct des Beschlusses der Kammer seine Erledigung erhält. Dieser bestimmt nämlich, daß in dem vorzuschlagenden Gesetze auch diejenigen allgemein verbindlichen forstpolizeylichen Vorschriften bezeichnet werden möchten, nach welchen jeder Waldeigenthümer sich zu achten habe. Die Commission glaubt jedoch sowohl in dem Gesetzentwurfe, als in dem dort citirten Gesetze vom 21. Febr. 1810 einige weitere, in die Forstpolizey einschlagende, Verordnungen zu vermissen, hinsichtlich der Hiebsunternehmungen, der Abführung des Holzes u. s. w., in so fern sie nicht in frühern Verordnungen enthalten sind, deren gedachtes Gesetz nur im Allgemeinen erwähnt. Diese gesetzlichen Bestimmungen verdienten um so mehr zur Vervollständigung des Ganzen specieller hier angeführt zu werden, damit die Waldbesitzer die Gränzen deutlich erkennen, innerhalb welcher sie ihr Eigenthum ganz frey zu verwalten haben, um dadurch die Verantwortlichkeit zu vermeiden, welche ihnen bey Verletzung polizeylicher Anordnungen bevorstehen möchte.

Der Art III. des Gesetzentwurfes der Regierung enthält Verordnungen in Rücksicht von Weide und Streue, mit der Einschränkung, daß der Waldbesitzer

in den Gränzen seines eigenen Bedürfnisses bleibe, und sich dieses durch manche Localverhältnisse nothwendig gewordenen Uebels, in Rücksicht der Weide in jungen Schlägen sich enthalte, und das Streusammeln nur in haubaren Beständen ausübe.

Je notorischer die Schädlichkeit des Zuwiderhandelns in jeder wirthschaftlichen Hinsicht seyn würde, desto weniger ist bey dieser vernünftigen Einschränkung zu erinnern.

Bey dem Art. IV. findet die Commission nichts zu bemerken.

Der Art V. des Gesetzentwurfs enthält die Bestimmungen über den Holzhieb zum Verkauf oder zur Industrie, unter folgenden Beschränkungen: das aus Privatwaldungen zum Verkauf bestimmte Holz, so wie jede Waldnutzung, die nicht in dem eigenen Bedürfniß des Besitzers liegt, ist von den Gemeindevorständen, bey welchen sich die Waldeigenthümer zunächst melden müssen, in eine besondere Nachweisung aufzunehmen, und dem betreffenden Forstamte vorzulegen. Dieses soll hierauf die forstmäßige Thunlichkeit des Gesuches prüfen, nach Befinden eine allenfalls nöthige Mäßigung bewirken, und sodann die Anweisung des zu verkaufenden Holzes dem Revierförster auftragen. Für diese Geschäftsverrichtung sind dem Förster, nach Verschiedenheit des Herkommens, die üblichen Diäten, Forstgebühren, Stammgelder oder Handlöhne zu entrichten. Zwischen der Fassung dieses Artikels und dem Beschlusse der Kammer herrscht eine Verschiedenheit. Der Gesetzentwurf der Regierung beschränkt nämlich sub lit. b. den Eigenthümer, wenn das Holz zum Verkauf an In- und Ausländer bestimmt ist, in seiner freyen Disposition in so weit, daß derselbe zu einer vorgängigen Anzeige bey der Forstbehörde verbunden ist, und daß er deren Geneh-

migung vorher einzuholen hat. Diese Genehmigung soll jedoch nur im Fall einer daraus erfolgenden gänzlichen Verwüstung, oder einer das Eigenthum anderer beeinträchtigenden Behandlung, versagt werden. Der vorliegende Beschluß der Kammer aber bedingt in dem Fall, wenn der Holzschlag sich nicht auf das eigene öconomische Bedürfniß beschränkt, zwey zu beobachtende Verhaltungsregeln, mit Umgehung weiterer Förmlichkeiten. Nämlich die Anzeige bey der Forstbehörde zur Prüfung des Gesuchs, und die Genehmigung oder Versagung desselben, entweder im Fall einer zu befürchtenden Verwüstung, oder eines daraus entspringenden Schadens für einen Andern. Die Wirksamkeit der Forstbehörde würde daher nur in dieser doppelten Beziehung eintreten, einmal in forstwirthschaftlicher, um eine gänzliche Verwüstung zu verhindern, und dann in forstpolizeylicher, um den Schaden eines Dritten zu verhüten.

Indem aber der Gesetzentwurf der Regierung forstmäßige Thunlichkeit des Gesuches voraussetzt, so würden sich damit, als nothwendiger Bedingung, die zu beobachtenden Grundsätze einer sorgfältigen Forstöconomie verbinden, als, im Durchschnitt genommen, allemal bey Privatwaldungen in practische Anwendung gebracht werden können. Es möchte daher genügend seyn, wenn die vorgeschriebene forstmäßige Thunlichkeit der verlangten Holzabgaben keine weitere und strengere Ausdehnung erhielte, als in Art. II. lit. b. in Beziehung auf das Gesetz vom 21. Febr. 1810 angegeben ist. Diese einfachen und practischen Vorschriften sind schon an und für sich geeignet, den Waldbesitzer von einer, für ihn schädlichen Behandlung seines Eigenthums abzuhalten.

Der Art. VI. des Gesetzentwurfs enthält die Bestimmung: daß, im Fall ein Waldbesitzer die Natur

seines Waldbodens verändern, und solchen in urbares Feld oder Wiesen verwandeln will, solches nicht erschwert werden soll, wenn nicht besondere Hindernisse vorhanden sind, jedoch soll er vorher die Genehmigung der Forstbehörde nachsuchen.

In dem Beschlusse der Kammer ist zwar dieses Falls keine ausdrückliche Erwähnung geschehen, da die zweyte Kammer schon im 3ten Puncte ihres Beschlusses bestimmte, daß der Waldeigenthümer bey vorzunehmenden Culturveränderungen und Ausreutungen der Staatsaufsicht unterworfen seyn solle. Die Commission muß diese Bestimmungen des Gesetzentwurfs als absolut nothwendig betrachten, wenn die Handhabung der für das Wohl des Landes so wichtigen Forstpolizey nicht gänzlich vernichtet werden soll.

Der Art. VII. bestimmt, daß dieses Gesetz keine Anwendung auf standes- und grundherrliche Privatwaldungen haben soll, deren Beförsterung durch eigene Forstbediente unter landesherrlicher Oberaufsicht betrieben werde. Ebenso soll dieses Gesetz auch nicht auf den Verband der Mürgschifferschaft anwendbar seyn. Dieser Gegenstand der Beförsterung der standes- und grundherrlichen Waldungen ist sowohl in den Commissionsberichten, als in den Verhandlungen der beiden Kammern mehrmals zur Sprache gebracht worden. Hinsichtlich ihres Standpunctes wurde geäussert, daß das fideicommissarische und Lehnsverband, in welchem dieses Besitzthum öfters stehe, factisch den Mißbrauch dieser Waldungen verhindere, und die Besitzer zur nachhaltigen Bewirthschaftung nöthige, woraus für den Staat die moralische Gewißheit entstehe, daß solche Wälder weniger verdorben und ausgehauen, und folglich ein bleibendes Deckungsmittel des Holzbedarfes würden. Aber sowohl die von der Regierung, als von der Kammer für dienlich und nothwendig erachteten conserva-

torischen Beschränkungen der ganz freyen Disposition über die Privatwaldungen, müssen die beruhigende Ueberzeugung gewähren, daß die Gefahr einer verderblichen, gänzlichen Devastation dadurch beseitigt sey, weßwegen eine Vorsorge als überflüssig wegfallen möchte, welche die standes- und grundherrlichen Waldungen noch einer besondern Aufsicht der Regierung unterwirft, um im Nothfall ein anderweitiges Deckungsmittel zu erzielen, wenn aus den durch das Gesetz verliehenen Befreyungen bedenkliche Folgen in Rücksicht der Verwüstung der Waldungen zu befürchten seyn sollten.

Da auch der Gesetzentwurf der Regierung selbst diese Waldungen mit der Benennung von Privatwaldungen belegt, so scheint kein Zweifel über ihre Eigenschaft in dieser Hinsicht mehr obzuwalten, aber auch um so weniger ein hinreichender Grund vorhanden zu seyn, dieses Waldeigenthum von der Classification der Privatwaldungen auszunehmen, und einer strengern Aufsicht der Regierung zu unterwerfen, als nach Beschaffenheit der Umstände verhältnißmäßig angemessen wäre. Es scheint sich vielmehr folgerecht von selbst zu verstehen, daß die Bestimmungen des Gesetzes, welche irgend eine Befreyung von der Beförsterung aussprechen, auch auf diese Privatwaldungen ohne Ausnahme auszudehnen sind.

Bey dem Art. VIII., dem letzten in dem Gesetzentwurfe der Regierung, findet die Commission nichts zu erinnern.

Dieselbe hält es für eine überflüssige Wiederhölung, zum Schlusse auf die in ihrem ersten Berichte ausgeführten Grundsätze zurückzukommen, warum es für das Landeswohl durchaus ersprießlich und wohlthätig wirkt, wenn eine Regierung einen, von der Natur verliehenen, Reichthum an einem gewissen Producte dem Lande vorsorglich und haushälterisch zu bewahren

gedenkt, zumal wenn ein großes Handels- und Gewerbscapital damit verbunden ist. Unwidersprechlich ist dieß der Fall mit dem Holzreichthume des Großherzogthums, wodurch eine große Summe Geldes aus dem Auslande eingebracht wird, wie nicht aus dem Auge zu verlieren ist. Denn bey unserm, leider so sehr gehemmten, Verkehr mit andern Staaten, ist der Holzhandel noch immer ein Gegenstand eines lebhaften, ergiebigen Activhandels. Somit dürfte auch eine Regierung eine dankeswerthe Pflicht erfüllen, wenn sie, durch die Gesetzgebung bewahrende, Vorsichtsmaaßregeln trifft, damit dieser natürliche Reichthum nicht sorgenlos vergeudet, sondern sowohl der Gegenwart als der Zukunft gesichert werde. Dieser vernünftige und wohlthätige Endzweck kann aber, wie schon erwähnt worden, gar wohl erreicht werden, ohne daß gerade das unabwendbare Geschick unzertrennlich damit ververbunden wäre, daß die hierzu gewählten Mittel in Mißbräuche ausarten müßten, die den vernünftigen Gebrauch der Eigenthumsrechte auf eine lästige, und selbst schädliche Weise verhinderten. Denn keineswegs kann eine gemäßigte Staatsaufsicht über die Privatwaldungen, die Beförsterung genannt, in die Classe nutzloser Beschränkungen der natürlichen Eigenthumsrechte gezählt werden, je mehr überwiegende Rücksichten des allgemeinen Wohls, wie wir gesehen haben, hier Einschreitungen erfordern, und nur in einer Zeitperiode, in welcher das philosophische oder natürliche Privatrecht nur zu oft mit der Regiminalgewalt des Staates in Widerspruch geräth, kann dieß verkannt werden, indem man von blos speculativen, natürlichen, Rechtsgrundsätzen ausgehend, freylich dasjenige oft als ungerecht betrachten muß, was man ehedem als klug, nützlich, und vorsichtig ansah.

Nachdem die Commission ihren erhaltenen Auftrag in Rücksicht einer Vergleichung zwischen dem Gesetzvorschlag der hohen Regierung und dem vorliegenden Beschlusse der Kammer vom 31. August 1820 erfüllt hat, geht sie von den zuvor ausgesprochenen Grundsätzen geleitet, zu ihrem Antrage über, der den Wunsch in sich schließt, daß verschiedene Bestimmungen des Gesetzentwurfs auf folgende Weise abgeändert werden möchten, nämlich:

1) im Artikel II. lit. a. daß den Bestimmungen, welche die Waldeigenthümer verbindet, ihren eigenen jährlichen Bedarf dem Ortsvorstande zum Eintrag in ein Verzeichniß anzuzeigen — der Beysatz zugefügt werde, daß den Waldeigenthümern, wenn sie sich genöthigt sehen, in dringenden Fällen ohne diese vorläufige Anzeige, Holz zu ihren Bedürfnissen zu hauen, gestattet werde, diese erwähnte Anzeige sofort noch nachholen zu dürfen.

2) Daß im Art. V. die Bestimmung von der vorgeschriebenen forstmäßigen Thunlichkeit der verlangten Holzabgaben, ohne weitere und strengere Ausdehnung sich nur allein auf die Regeln beschränke, welche im Art. III. lit. b. in Beziehung auf das Gesetz vom 21. Febr. 1810. angegeben sind;

3) daß der Art. VII. gänzlich wegbleibe, welcher bestimmt, daß das Gesetz nicht auf standes- und grundherrliche Privatwaldungen eine Anwendung habe, indem dieser Punct durch die definitive Festsetzung der standes- und grundherrlichen Rechtsverhältnisse demnächst seine Erledigung zu erwarten hat.

Ein und sechzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 14. Januar 1823.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Hoheit, des Durchlauchtigsten Präsidenten, Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden,

Ihrer Hoheiten, der Herren Markgrafen Leopold und Maximilian zu Baden,

Sr. Durchlaucht, des Herrn Fürsten v. Fürstenberg,

Sr. Durchlaucht, des Herrn Fürsten v. Löwenstein,

der Herren Staatsminister, Frhrn. v. Berstett und v. Berkheim,

des Herrn Generallieutenants v. Schäffer, und

des Herrn Staatsraths Baumgärtner.

Weiter anwesend:

der Herr Regierungscommissär, Staatsrath Frhr. v. Sensburg.

Unter dem Vorsitze
des zweyten Vicepräsidenten, Staatsraths, Frhrn. v. Baden.

In Gemäßheit der Tagesordnung wurde die Discussion über den Commissionsbericht in Betreff der Aufhebung der alten Abgaben eröffnet.

Der Herr Regierungscommissär, Staatsrath Frhr. v. Sensburg, hielt zuvörderst folgenden Vortrag:

Durchlauchtigste,
Hochzuverehrende Herren!

Der Herr Berichtserstatter wegen Abschaffung der alten Abgaben, hat zwar schon alles gesagt, was der hohen Kammer als Material zum Berathen und Beschließen dienen kann; auch hat er mit Recht auf jene Verbindung hingedeutet, in welcher dieser Gegenstand mit der Uebernahme gewisser Landesschulden steht. — Um jedoch die bevorstehende Discussion noch mehr zu erleichtern, und das Verhältniß der beiden, gleich wichtigen, Gegenstände zu einander jetzt schon anschaulich zu machen, bin ich beauftragt, über den Gesetzesentwurf in historischer, politischer und öconomischer Hinsicht folgende Erläuterung zu geben.

A) In historischer Hinsicht.

Die Peräquation der directen Steuern, und die beynahe gleichzeitige Accisordnung, besonders der Art. 5 derselben, machte schon eine allgemeine Schau des großen Heeres der bis dahin bestandenen Abgaben zur allgemeinen Nothwendigkeit.

Diese Nothwendigkeit stieg mit dem Gedeihen des

Amtskasseninstituts, wonach die Lasten der Justiz- und Polizeyverwaltung in erster Instanz auch in die Reihe jener Staatsbedürfnisse gestellt wurden, welche, so weit ihre Fructification nicht zureicht, durch eigene Steuern gedeckt werden müssen, und deßwegen auch ihre eigene Position im Budget haben.

Die Finanzregierung glaubte deßwegen mit Recht hier ex officio einschreiten, d. h. ohne individuelle Reclamationen und Implorationen, jene älteren Abgaben aufheben zu müssen, welche mit dem neuen Zoll-, Accis- und Steuersysteme unverträglich sind; mit andern Worten, welche nach ihren ältern Veranlassungen und Bestimmungen den Attributen des neuen Steuersystems identisch oder doch analog sind.

Ohne aber das Heer von Abgaben, welche die so heterogenen Landestheile aus ihren so heterogenen Verfassungen geistlicher und weltlicher Staaten mitbrachten, in Reihe Gliedern vor sich aufgestellt, und das Certificat d'origine einer jeden Abgabe, so weit solches aufgebracht werden konnte, visirt zu haben, war es nicht möglich, von Abgabe zu Abgabe zu bestimmen, welche neben dem neuen Steuersysteme fortbestehen, und welche wegen desselben wegfallen müssen.

Man mußte sich also für den ersten Wurf nach Inhalt der Generalverordnung vom 23. Februar 1815 der Umschreibung bedienen: „daß Abgaben, welche die Natur einer Steuer haben, aufhören müssen."

Dieser Character wurde nach §. 5 derselben Generalverordnung jenen beygelegt, welche auf dem Unterthanenverhältniß beruhen, und von keiner Privatperson bezogen werden können.

Der Erfolg zeigte aber bald, daß die Sache mit diesen zwey Kriterien — obgleich theoretisch ganz rich-

tig, nicht abgemacht war. Deßwegen wurden die Kreisdirectorien etwas später aufgefordert, specielle Verzeichnisse der Abgaben, die einer speciellen Beurtheilung, ob sie bleiben oder wegfallen sollen, bedürfen, vorzulegen. Die Verzeichnisse kamen ein; es ergiengen hierauf bestimmte Verfügungen, welche der verzeichneten Abgaben bleiben, welche wegfallen sollen. Allein es war schon nach der so mannigfaltigen äußern Nomenclatur, und nach der Natur der Sache selbst, zu erwarten, daß man es bey so hunderterley Abgaben, so verschieden an Titel und Herkommen, als verschieden in ihren innern Attributen, nicht überall treffen konnte, und daß nur eine — auf vollständige Berichte der Bezirks- und Mittelstellen, auf eigene Einsicht der Lagerbücher und Bereine, auf schriftliche Vernehmung der Abgabspflichtigen, und der Bezugsberechtigten, und auf das subsidiarische Hülfsmittel der ältern Geschichte gebaute, und von ganz unbefangenen Stellen durchgeführte Prüfung diesen wichtigen Gegenstand der distributiven Gerechtigkeit und einer besser bemessenen Zahlungsunfähigkeit der Pflichtigen näher bringen könne und müsse.

Ein anderer Grund, warum die eingekommenen Verzeichnisse unvollständig waren, und die hierauf ergangenen Verfügungen es auch seyn mußten; warum endlich das Befohlene ungleich vollzogen wurde, lag in den standesherrlichen Mediatisationsverhältnissen.

Die Standesherren behaupten nämlich, daß die Gefällausscheidung zwischen dem Souverän und Standesherrn in Mitbeziehung auf Schuldentheilung die unvorbringliche Norm für den Character eines Staats- und respective eines Gutsgefälls sey; weswegen auch die von den standesherrlichen Kanzleyen vorgelegten Erläuterungen und Beurkundungen ihrer Bezugsrechte

mit dem ausdrücklichen und wiederholten Vorbehalte der Entschädigung nach dem Factum der Revenüen- und Schuldentheilung begleitet waren.

Dieser Vorbehalt ist nach den Staatsverhältnissen des Souverains zum Standesherrn ganz gegründet — und sogar schon von der zweyten Kammer anerkannt; allein die Recherchen über die Eigenschaft eines jeden Gefälls in Beziehung auf unser dermaliges Steuersystem hatten ein noch höheres und bedeutenderes Verhältniß zum Zwecke, nämlich das Verhältniß der ganzen contribuablen Masse zum Landesherrn, die Dringlichkeit der Staatsmaßregel, damit einzelne Gemeinden, ja ganze Landesdistricte, weder unter dem Druck von Schulden, die sie keineswegs zu zahlen haben, noch unter dem Druck von Abgaben, wo entweder strenges Recht oder Staatsklugheit eine Erleichterung heischt, erliegen; kurz! das Document der Revenüen und Schuldentheilung konnte wohl eine hiernach bemessene Entschädigung auf Rechnung des Gesammtstaats, aber nicht auf Fortdauer einer, mit dem neuen Steuersysteme nicht mehr vereinbarlichen, oder einer anderswo derselben Eigenschaft wegen schon aufgehobenen Abgabe, auf Rechnung und Verderben einzelner Unterthanen und Gemeinden begründen.

Die Beschwerdeschriften, die von ganzen Amtsverbänden und von einzelnen Gemeinden, theils bey dem Staatsministerium, theils bey der zweyten Kammer, übergeben worden, laufen in die Hunderte, und bey der hierauf erfolgten allgemeinen Aufforderung aller Betheiligten zu nähern Beweisen und Gegenbeweisen im Sinne der Regierung, und nach der eingelegten Bitte der zweyten Kammer, als dem Resultate der am 2. September 1820 deßfalls Statt gehabten Discussionen, war auch

zu befürchten, daß, nachdem einmal die alten Abgaben einer neuen und urkundlichen Prüfung ihrer Eigenschaft unterworfen werden sollten, die Abgabspflichtigen sich nicht innerhalb der Schranken der Mäßigung halten, sondern auf den breiten Heerstraßen ihre hundertfältigen Heischzettel aufrollen, und diesen und jenen, so wie allen ihren Abgaben, den Character einer Steuer beylegen werden!

Deßwegen reihte sich an die hohe Noth in dieser — man kann beynahe sagen, allgemeinen — Landesbeschwerde, Recht und Billigkeit walten zu lassen, die weitere Nothwendigkeit, einen solchen Weg rücksichtlich der Förmlichkeiten einzuschlagen, daß unbescheidene Bittsteller schon in der ersten Prüfungsinstanz die Tendenz der Regierung, und das bis hierher und nicht weiter, erblicken konnten.

Die Querulanten mußten nämlich ihre Petitionen mit Gründen und Belegen beym Bezirksamt eingeben; das Amt communicirte dieselben der betreffenden Domänenverwaltung zur urkundlichen Erklärung und Erläuterung, und schickte jede einzelne Petition mit seinem und der Domänenverwaltung Gutachten an das Kreisdirectorium. Bey den Kreisdirectorien wurde dieser Gegenstand seiner Bedeutenheit wegen collegialisch behandelt, genau geprüft, sofort die Directorialansicht jenen der Aemter und der Domänenverwaltungen angereihet.

So kamen die umsichtlichen Operate der Bezirks- und Mittelstellen mit allen einschlägigen Acten an die von Sr. Königlichen Hoheit dafür gnädigst ernannte Immediatcommission. Diese erstattete über das Ganze, d. h. sowohl über Veranlassung und Zweck im Allgemeinen, als über die Statthaftigkeit der einzelnen Petitionen Vortrag. Dieser wurde wieder von einer be-

sondern Commission in der zweyten Section des Staatsministeriums geprüft; — aus diesem, mit einigen Abänderungen gutgeheißenen, der zweyten Kammer mit der motivirenden Rede mitgetheilten, Vortrag ging der Gesetzentwurf hervor.

Ich habe mich absichtlich über das Geschichtliche des Gesetzentwurfs so umständlich verbreitet, damit auf der einen Seite nicht gefürchtet werde, als ob die große Zerstörungszunft unserer Zeit, die nur einzureißen — aber nicht zu bauen und zu unterhalten — weiß, an dem neuen Werke Theil habe; daß strenges Recht und räthliche Billigkeit die Grund- und Grenzsteine desselben sind, — und damit auch auf der andern Seite nicht gefürchtet werde, als ob durch die Abschaffung gewisser alter Abgaben Thür und Thor gegen alle alte Abgaben nach und nach zu reclamiren, oder doch die gesetzlichen Regeln der Beweisführung zum Nachtheil der Besitzer zu intervertiren, geöffnet seyen.

Zwar hat es an individuellen Versuchen der Art nicht gefehlt. Allein die Regierung hielt sich fest an die Tendenz des Gesetzentwurfs, fest an ihren wohlbedachten Beschluß: bis hierher und nicht weiter. Gleichwohl ist denen, welche noch andere Lasten, die nicht in der Reihe der unentgeltlich aufzuhebenden stehen, los seyn wollen, ein anderer, freylich nicht so ganz angenehmer, Seitenweg offen gelassen — nämlich der der Ablösung.

B) In rechtlicher Hinsicht.

Die Abgaben, welche nach dem Gesetzentwurf aufgehoben werden sollen, sind von zweyerley Beschaffenheit.

1) Solche, die ihrer Natur nach neben dem der-

maligen Steuersystem schon anerkannt und ausgesprochenermaßen nicht mehr fortbestehen können, und da aus Versehen, dort aus Mißverstand oder Nachläßigkeit in Nachfragen gleichwohl noch bestehen.

2) Solche, deren Fortbestehen oder Nichtfortbestehen, strengrechtlichen Ansichten nach, noch für problematisch angesehen werden kann, deren Aufhebung aber in einer klugen Staats- und Finanzverwaltung unserer Zeit geboten ist.

In diesem Abschnitt ist nur die Rede von den Abgaben der ersten Gattung.

Diese theilen sich wieder in solche, die entweder

a) wegen der neuen Häusersteuer, oder
b) wegen der neuen Grundsteuer, oder
c) wegen der neuen Gewerbsteuer, oder
d) wegen der drey Steuergattungen überhaupt, oder
e) wegen des Amtskasseninstituts nicht nur nicht mehr fortbestehen können, sondern, so weit solche noch bestehen, schon längst hätten aufgehoben werden sollen.

Zu a gehören jene Hofstattzinse, Rauchhühner und Geldsurrogate, die von Häusern, als Superficies betrachtet, gegeben werden müssen, und umgekehrt, die nicht mehr gegeben werden, sobald die Superficies (das Haus) abgebrochen, und die Area nicht mehr überbaut wird.

In diesem Falle wurde die Abgabe für eine wahre Häusersteuer angesehen, und deßwegen vom Finanzministerium schon unterm 16. Februar 1819 verfügt, daß die Hofstattzinse im Hauensteinischen von neu erbauten Häusern aufzuheben seyen.

Das Dreysamkreisdirectorium bemerkte zwar schon in seinem Bericht vom 8. Januar 1819, daß noch meh-

rere Bezirke seines Kreises derselben Abgabe, wie die Grafschaft Hauenstein, unterlägen.

Die allgemeine Aufforderung führte die urkundlichen Darstellungen derselben Thatverhältnisse, mit ausdrücklicher Beziehung auf die Aufhebungsverfügung des Finanzministeriums vom 16. Februar 1819, herbey.

In dem Urbar des Gerichts Ortenberg, in der Ortenau, heißt es sogar: „Häuser, die leer stehen, geben nichts, deßwegen es unbeständlich ein Jahr mehr denn das andere trägt."

Im Grunde ist also diese Abgabe eine wahre Steuer pro usu habitationis, welche neben der dermaligen Häusersteuer nicht fortbestehen kann.

Zu b gehören (NB. nach strengrechtlicher Ansicht) die Kammerschatzungen im Amte Philippsburg.

In den mehrsten vormaligen geistlichen Staaten waren die Kammerkassen und die Steuerkassen getrennt; die fürstlichen Domänen waren, wie beynahe überall, steuerfrey; — wurde nun eine Domäne an eine ungefreyte Hand verkauft, so wurden die Steuerkassen damit geprellt, daß dem Käufer die Fortdauer der Steuerfreyheit zugesichert, dafür aber eine an die Kammerkasse zu entrichtende Abgabe — Kammerschatzung genannt — bedungen ward.

Die Kammerschatzungen waren also die wahren Steuern, nur an eine unrechtmäßige Kasse bezahlt; sie können also nicht neben der dermaligen Grundsteuer fortbestehen.

Ferner gehören hierher die Vertretungsgelder für ehemalige Reichs- und Kreisprästationen.

Ein Land, wo nicht der Fürst, sondern arrondirte Landschaften das Besteurungsrecht — aber auch alle Reichs- und Kreissteuerlasten — zu tragen hatten,

erhielt durch Acquisitionen aller Art Zuwachs an Ortschaften. Diese hatten natürlich an dem Landschaftsverbande weder activen, noch passiven Antheil; der Fürst setzte ihnen eine besondere Steuer an, und übernahm dagegen die Verbindlichkeit, sie in Reichs- und Kreislasten zu vertreten. Diese Abgabe besteht nun noch in einigen Gemeinden, ungeachtet kein Deutsches Reich, kein Kreis, keine steuerberechtigte Landschaft mehr besteht.

Zu c gehören alle noch bestehenden Gewerbsrecognitionen von Mühlen, Metzelbänken, Papierfabriken, Schenkwirthschaften, in so weit urkundlich hergestellt ist, daß sie nicht für Ueberbauung herrschaftlichen Eigenthums, somit nicht als eine Gattung von Grundzins, bezahlt werden.

Man hätte wahrlich nicht glauben sollen, daß, nachdem die in eine förmliche Gewerbssteuer travestirten Gewerbsrecognitionen aufgehoben worden, und dieses sich auch noch in der wirklichen Entschädigung der Standes- und Grundherrn ausgesprochen hat, noch so viele, von Aemtern und Domänenverwaltungen als factisch wahr beurkundete, Reclamationen zu Tage würden gebracht werden.

Zu d gehören, und bezüglich auf alle drey Steuergattungen sind die noch bestehenden Geld- und Naturalienabgaben für landesherrlichen Schutz und Schirm.

Daß dergleichen Abgaben zur Zeit der Reichsverfassung noch neben der eigentlichen Landessteuer bestehen konnten, ist leicht begreiflich, weil die Persönlichkeit des Landes- oder Vogtsherrn und die des Schutz- und Schirmherrn verschieden war, und weil zur Zeit der Reichsverfassung die sogenannten servitutes juris publici gar nichts Seltenes waren; so war — um nur

einige Beyspiele anzuführen — der Ritter Albrecht von Rosenberg Schutz- und Schirmherr des pfälzischen Orts Dainbach, im Amt Boxberg; — der Fürst von Speyer Schutz- und Schirmherr von Alt- und Neulußheim, und des gesammten Reichs unmittelbaren Ritterstifts Odenheim; — der Kurfürst von der Pfalz Schutz- und Schirmherr des würtembergischen Orts Unteröwisheim.

Jetzt hat die Sache eine andere politische Gestaltung; es haben, nach der Bundesacte, keine Dienstbarkeiten des öffentlichen Rechts mehr Statt; es gibt keinen andern Schutz für die Staatsgesammtheit und für die einzelnen Staatsangehörigen, als den regentenamtlichen Schutz, und persönliche und dingliche Schutzgewährung ist die unerläßliche Bedingung der Steuerentrichtung.

Es ging aber hier, wie mit den Gewerbsrecognitionen. Man hat wohl den Grundsatz, daß die Abgaben für Schutz und Schirm neben dem dermaligen Steuersystem nicht fortbestehen können, ex officio ausgesprochen; man ist aber nur auf Anmelden dieses oder jenes Betheiligten darnach verfahren, und es besten noch dergleichen Abgaben zur Ungebühr in Fülle und Menge.

Ferner gehören hierher die Gardegelder zweyerley Art. Eine, womit in dem ehemaligen Hochstift Speyer die Liebhaberey, die schönsten und größten Pursche zur Garde auszuheben, redimirt, und eine, vermöge welcher die Unterhaltung der Garde, wenn sich der Fürst auf einem seiner Landschlösser aufhielt, reluirt wurde.

Es versteht sich wohl von selbst, daß die bey den Reluitionsabgaben sich mit dem dermaligen Steuer- und Rekrutirungssystem nicht mehr vertragen.

Zu e endlich gehören die Beyträge zur Justiz- und Polizeyverwaltung. Diese sind, wie sie bestanden, und

in wie weit sie zur Ungebühr noch bestehen, nichts anders, als Jurisdictionssteuern — seyen es die regulativmäßigen Taxen und Sporteln, oder Wohnung und Holz für Bezirksbeamte, Physicate und Revisorate, oder Transport-, Gefängniß-, Atzungs- und Untersuchungskosten, oder Beyträge für Verwaltung der peinlichen Gerichtsbarkeit im Allgemeinen.

Nirgends wird die verfassungsmäßige Gleichheit in der Besteuerung so stark und sichtbar verletzt, als gerade in einem Administrationszweige, der den Unterthanen, neben der Staatssteuer, gar nichts kosten sollte, wenn nicht die Streitsucht dadurch genährt würde.

Manche dieser ungleichen Abgaben schreiben sich noch von den ältern Zeiten der ambulatorischen Gerichtshaltung und von den sogenannten Dinggerichten her, z. B. Vogtgeld, Reisigvogtgeld, Blutvogt-, Reisiggeld.

Dieser so unverantwortlichen als bedeutenden Ungleichheit war nicht anders abzuhelfen, als durch das Amtskasseninstitut, wodurch auch die, sonst so schwer zu erreichende, Staatspflicht, den Unterthan gegen übermäßiges Sportuliren zu sichern, erreicht wurde.

Da der Bedarf der Amtskasse, so weit die ihr zugewiesenen satz- und ordnungsmäßigen Einnahmen nicht zureichen, durch allgemeine Steuern gedeckt werden muß, so kann kein älterer Beytrag, weder für die Person der aus den Amtskassen besoldet werdenden Justiz, und Polizeybeamte, noch für die Justiz- und Polizeypflege selbst mehr Statt haben, ohne den Zweck dieses schönen Instituts, ohne die verfassungsmäßige Gleichheit der Besteuerung zu stören.

Das Princip ist schon lange anerkannt, aber noch nicht überall durchgeführt worden; es bestehen noch neben erstgenannten Blut- u. Reisigvogtgeldern, Fastnachts-

hühner in den ortenauischen Gemeinden Marlen, Goldscheuer und Rittersburg, sodann in dem ehemaligen bischöflich baselischen Amt Schliengen, die urkundlich für Amtshandlungen gegeben wurden; es bestehen noch bedeutende Holzlieferungen für Beamte und Amtsstuben; es bestehen noch die immer zur Steuer gerechneten Schreibgelder in der Herrschaft Röteln, und das Schreibmaterialiengeld in Eschelbach, fixirte Douceurs in Geld und Naturalien an gewisse Justiz- und Polizeybeamte.

Ferner gehören hierher die Hintersaßengelder der Christen und die Satzgelder der Juden, welche an die Landes-, Standes- oder Grundherrschaft für den höhern und respective niedern Schutz bezahlt werden.

Vor dem neuen Steuersystem, wo das Judenschutzgeld und das Judensatzgeld alles und alles, was zu Schutz und Steuer gegeben wurde, repräsentirte, konnte allenfalls nur des Uebermaßes wegen eine Beschwerde entstehen; aber jetzt muß der christliche Hintersaß und Schutzbürger sogar seinen persönlichen Verdienst versteuern; jetzt muß der Jude, wie der Christ, nach Verhältniß seiner Realbesitzungen und seines persönlichen Betriebes, Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer bezahlen; beide Classen von Staatsangehörigen haben also für ihre Steuerentrichtung gleichen Anspruch auf Staatsschutz, ohne noch besonders Hintersaßen-, Schutz- oder Satzgeld fortzubezahlen; indessen versteht sich hier überall, daß die Standes- und Grundherren dafür entschädigt werden müssen, weil diese Abgaben zugleich eine Art von Gewerbsrecognition repräsentirten, und zwar die Standesherren nach den Bilancen der Renten- und Schuldenabtheilung, die Grundherren nach dem Normaldecennium.

So viel über die Abgaben zu 1, d. h. über solche

Abgaben, deren Abschaffung nicht einem übertriebenen Liberalismus, sondern den unverkennbaren Resultaten des neuen Steuer- und Amtskassensystems huldigt, deren Abschaffung hauptsächlich nur darum in den Gesetzentwurf mit aufgenommen worden ist, weil deren Betrag, und respective die dafür zu leistende Entschädigung in die Berechnung des, durch den Gesetzvorschlag im Ganzen entstehenden, Revenüenausfalls mit aufgenommen werden muß, und weil aus der bisherigen ungleichförmigen Behandlungsweise die Nothwendigkeit, hierin einmal klar, vollständig und gleichförmig zu allen Volksklassen zu sprechen, und dadurch das Vertrauen und den guten Willen in Entrichtung der bleibenden Abgaben zu erhöhen, hervorging.

Anders verhält sichs aber zu 2) mit den übrigen zur Abschaffung in Vorschlag gebrachten Abgaben.

Mit Abgaben zu 1) endet der Titel de jure et justitia, und überläßt der Staats- und Finanzpolitik noch ein Stück Weges weiter zu gehen.

Die Regierung hat mit ihrem guten Willen die Vorsicht verbunden, über die Verschiedenheit der bestehenden Abgaben sich umfassende, auf Reclamationen der Abgabspflichtigen, und auf gründliche Prüfungen der untern und obern Administrativbehörden gebaute, Vorträge erstatten zu lassen, um undankbare und unmäßige Petitionen, womit alle Schranken des privatrechtlichen Verhältnisses durchbrochen werden könnten, und die Deckung des Ausfalls unmöglich werden dürfte, nach festen Principien von der Hand zu weisen.

Sie mußte also ihre liberalen Gesinnungen darauf beschränken, daß sie die Hände auch zu Aufhebung jener Abgaben bot, deren Steuereigenschaft strengrechtlich nicht erwiesen worden, und auch nicht wohl erweislich ist,

deren problematische Eigenschaft aber doch in so weit die Abschaffung räthlich macht, als die Abgabe selbst in manchen Landestheilen so stark und so drückend ist, daß eine baldige Erdrückung zu befürchten gewesen wäre.

In diese Kategorie gehören vorzüglich in den untern Landen die Beeten, und vorzüglich in den obern Landen die May- und Martini-, oder nach andern Heiligen benannte Steuern, welche mit der Beet gleicher Natur und gleichen Ursprungs sind.

Es ist hier der Ort nicht, sich in juridische Deductionen zu vertiefen, oder sich in das Alterthum zu verlieren; — nur zwey Kriterien, wovon eins für, das andere gegen die Steuerqualität spricht, will ich anführen, weil sie einander in demselben Stammlande begegnen.

Der Hauptcharacter einer Grundabgabe ist die Fixität; der Hauptcharacter einer Steuer ist die Variabilität.

Nun findet man in allen Baden-Durlachischen Urbarien die Beet als eine ständige, sogar unablösliche Abgabe, und fast in allen Lagerbüchern der Baden-Badischen Lande die Beet mit dem landesherrlichen Vorbehalt der Minderung oder Mehrung derselben eingetragen.

Was war nun die Beet, bevor sich das Haus Baden in zwey Linien theilte? Sie konnte doch nicht ständig und unständig zugleich seyn!

Schon bey den deßfallsigen Discussionen in der zweyten Kammer im Jahr 1820 sah man die Nothwendigkeit ein, hierin einen festen Boden zu finden, und man glaubt solchen darin gefunden zu haben, wenn die Beet indeterminatim auf dem ganzen Banne ruht, und wenn in einem solchem Falle nicht urkundlich constatirt

ist, daß die Abgabe nur abusiv Beet heiße, im Grunde aber doch eine Frohndredemtion sey, oder auf einem andern Titel privatrechtlicher Natur beruhe. Sehr motivirt ist diese Regel schon dadurch, weil Beeten, die auf ganzen Bännen haften, in keinem der Landestheile, die ehemals einen eigenen Staat bildeten, bey ehemaligen Steuerrenovationen von dem Grundsteuercapital in Abzug gebracht werden durften, also nie als Gült- oder Grundzinse betrachtet worden sind, sogar bey ritterschaftlichen Renovationen nicht.

Verwandt mit Beet-, May- und Martinisteuer sind die Abgaben Vogtwein, Vogthaber, Steuerhaber, Steuerroggen, Steuerfrucht, Steuerwein, Gemeindesteuer genannt; ich sage: verwandt, nicht identisch, weil hier die Ausnahme, in so fern wirklich solche nicht eine andere Abgabe anderer Natur designiren, die Regel der Aufhebung großentheils absorbirt, indem das Wort Steuer, welches schon in Urkunden vom vierzehnten Jahrhundert vorkommt, nichts zur Sache thut. Hiermit verbinde ich, im Namen der Regierung, die weitere Erklärung, daß sie in die gänzliche Aufhebung der Abgaben — Hof- und Bürgerrechte genannt — zu willigen geneigt sey, um den Beweis zu verstärken, welchen hohen Werth sie auf die mögliche Gleichheit der Abgaben lege.

Aber eben so großen Werth legt sie darauf, jedem Attentat gegen die uralten, sich immer gleich gebliebenen Regeln der Beweisführung, und jeder Gefährdung eines rechtmäßigen Besitzers ihre entschiedene Abneigung entgegen zu stellen, und dem Grundsatz treu zu bleiben: will man mild und erleichternd für einen Theil seyn, so darf man nicht ungerecht gegen den andern Theil

seyn. Der beste Zweck kann kein schlechtes Mittel heiligen.

Um eben diesen Zweck in seiner Reinheit zu erhalten, nicht neue Beschwerden zu schaffen, während man alten abhelfen will, nicht einen Stand zu erfreuen, und den andern zu kränken, ist im Art. VI. des Gesetzentwurfs den Standes- und Grundherren Entschädigung verheißen. — Ersteren nach den Bilancen der Revenüen- und Schuldenabtheilung, letztern nach dem Durchschnittsertrag von 1781 bis 1790, wie dieses schon bey den Entschädigungsberechnungen für Ohmgeld und Gewerbsrecognitionen kraft eines besondern Gesetzes geschehen ist, und geschehen mußte, weil mit den Grundherren keine solche solenne Schulden- und Revenüen-Abtheilung gepflogen worden ist. Müssen auch die Standes- und Grundherren an dem Ausfall, welcher dadurch entsteht, wieder beytragen, so steht doch dieser Beytrag weit unter dem Werth, nach welchem die Vereinfachung ihrer eigenen Domänen-Administration, die Verläßigkeit, womit auf das Surrogat der cessirenden Abgaben, und die Leichtigkeit, womit der Abgabspflichtige die noch fortbestehenden Grund- und Feudalabgaben entrichten kann, und das durch eine gemüthliche Mitwirkung zur Lastenerleichterung erhöhte Zutrauen zu schätzen sind.

Möchte diese Werthsvergleichung noch die weitere Ueberzeugung generalisiren, daß Ablösungen, wenn schon nach einem zu gering scheinenden Typ, nach höhern ökonomistischen Maximen, doch willkommen seyn sollten, als z. B. abgenöthigte Frohnden, abgenöthigte Gülten und Zinse in Zeiten von Mißwachs, oder andern zerrüttenden Unfällen.

Muß auch das Recht unter allen Zeitverhältnissen Recht bleiben, so wird doch auch ewig wahr bleiben:

Summum jus, summa injuria!

Um endlich dem Bedenken zu begegnen, daß ent-

weder durch die eine oder durch die andere Maßregel, oder durch beide zugleich gewisse Landestheile zu viel auf Rechnung der übrigen begünstigt und erleichtert werden, lege ich eine Bilance über die wechselseitige und individuelle Vortheilsbetheiligungen hier vor; man wird daraus ersehen, wie sich die Kreise und Aemter nach ihrer Seelenzahl bey Erleichterung an Abgaben, zu jenem bey Erleichterung an Schulden, verhalten, und daß eine combinirte Vollziehung der Gesammtheit, nicht in unverhältnißmäßigen Portionen zu gut komme.

Frhr. v. Türkheim: Ich sehe nur einen Ausweg, um aus dem Labyrinth von Zweifeln und Willkühr bey den alten Abgaben heraus zu kommen, nämlich die augenscheinlich privatrechtlichen Grundlasten auf der einen Seite, und die offenbaren Steuergattungen, welche nur aus Versehen bey der Steuerperäquation stehen geblieben sind, auf der andern Seite auszuscheiden; erstere als fortbestehend, und letztere als aufgehoben zu erklären; alle andere alte Abgaben hingegen, ohne Abtheilung nach Wahrscheinlichkeitsgraden in eine Classe zu setzen, und wenn man sie nicht ganz erlassen kann und will, doch theilweise allen Landestheilen in gleichem Verhältniß abzunehmen.

Man muß entweder das Mittelalter, welchem diese Abgaben den Ursprung verdanken, oder den rechtlichen Standpunct der Gegenwart unrichtig beurtheilen, wenn man einen festen Boden zur Classificirung derselben finden zu können wähnt.

Das Mittelalter, welches von Mystikern und Gegnern unserer Zeit als Vorbild genommen, von den Modemännern aber, weil es dazu nicht mehr paßt, eben so ungerecht herabgesetzt, und in sich selbst falsch beurtheilt wird, zeichnete sich als kräftige Jugendp-

riode der Völker der neuen Welt, durch große Regsamkeit in Schöpfungen aller Art, ohne allgemeine Ideen aus, und gefiel sich daher in einem bunten Gemisch von Particularitäten und privatrechtlichen, oft abenteuerlichen oder rohen Formen, so wie unser Zeitalter in systematischer Einförmigkeit. Der Staat, ein auf kleinere Völker-Vereine gegründeter Feudalstaat, dessen lockerer Verband nur den nothdürftigsten Forderungen einer Staatsverbindung genügte, und welcher gar keine Finanzen, sondern blos eine Lehensmiliz und villas regias brauchte, ließ in seinen einzelnen, sich selbst überlassenen Theilen, die volle Gutsherrlichkeit walten, in welcher sich die Keime der nachherigen Particularstaaten entwickelten. Daher führt der primitive Zustand dieser letztern auf ein rein guts- oder grundherrliches Verhältniß zurück, aus welchem sich erst Patrimonialgerichtsbarkeit, und endlich Regierungsgewalt oder Landeshoheit der Gebiete ausbildete. Als letztere endlich in ihren ersten Anfängen aus dieser Grundlage hervorging, war das Grundherrlichkeitsverhältniß in jeder Beziehung längst ausgebildet, und aus seinen wohlbenutzten Ausflüssen wurde die neue Regentengewalt dotirt, bis endlich später erst der lockere Gesammtstaat, die Reichsgesetzgebung diesen Territorialregenten, durch die übertragene Subcollectation Anlaß zu Staatssteuern gab.

Aus diesem Entwickelungsgange ergibt sich, daß nicht nur die im Dunkel der Geschichte liegende Ungewißheit der Quelle, aus welcher diese oder jene alte Abgabe abzuleiten seye, sondern weit mehr noch die notorische Vermischung und ursprüngliche Identität dieser verschiedenen Quellen, eine sichere Ausscheidung, was dem öffentlichen, oder dem Privatrecht zuzuschreiben sey, durchaus unmöglich macht. Der Geist der Zeit, in welcher diese Abgaben entstanden, war nicht

nur unbekümmert um allgemeine systematische Formen, sondern gefiel sich vielmehr in der bunten Vermischung, und der Patrimonialcharakter jener Gebiete, in welchen man keine Begriffe von einer Ausscheidung des grundherrlichen und des Regenten-Verhältnisses hatte, machte es ganz gleichgültig, ob der Grund-Obereigenthümer eine Intrade geschaffen hatte, welche der Regent benutzte, oder ob später wieder der Letztere eine Abgabe einführte, welche dem erstern einen Ueberschuß gewährte.

Selbst in jedem einzelnen dieser kleinen Gebiete für sich betrachtet, war eine Gleichförmigkeit der Abgaben bey solcher Vermischung der öffentlichen und privatrechtlichen Verhältnisse nicht möglich, und zur Beruhigung der Unterthanen auch nicht nöthig, weil man überhaupt wenig Staatsbedürfnisse hatte, und die Abgaben im Ganzen nicht bedeutend waren.

Nun kamen aber die großen Veränderungen der Jahre 1803 und 1806. Sie bildeten größere Massen, welche in diesem letztern Jahre souveräne Staaten wurden. Mit ihnen entstanden größere Staatsbedürfnisse, die zuvor unbekannten Kosten des Puissanceirens waren kaum zu erschwingen; nun wurde erst eine gleiche Vertheilung der öffentlichen Lasten unter den zusammengestoppelten verschiedenartigen Bestandtheilen desselben Staats dringend verlangt, und nicht zu umgehen.

Die Aufgabe war in der That schwierig, — denn was war nun als öffentliche Staatsabgabe zu betrachten, was war gleichzustellen? — Man dachte sich die Sache im Anfang nicht so schwer und tief eingreifend, und überhob sich daher der Mühe eines durchdachten Systems; man haschte nach Namen, und verfiel auf andere Subtilitäten, welche nicht weniger willkührlich waren, als solche etymologische Erörterungen, — es war eine wahre Lotterie; später war es

schwer, auf den rechten Weg zurückzukommen, und eine große Ansicht zu gewinnen. Nicht blos darauf wäre zu sehen gewesen, welche Abgaben aus einer Hoheitsquelle, aus dem Regierungsrecht abzuleiten seyen, um diese zu assimiliren; denn daß dieß bey der Vermischung der Quellen unmöglich seye — habe ich bereits bemerkt, — sondern man hätte sich auf einen höhern Standpunct des Rechts erheben, und die Gleichstellung als einen Act der strengen Gerechtigkeit betrachten sollen, durch welchen bey der Zusammenschmelzung mehrerer kleiner Staatsgebiete in einen größern Staat untersucht werden müsse, in welchem Verhältniß diese verschiedenartigen Bestandtheile bey der neuen Ordnung der Dinge nach Vergleichung der dadurch herbeygeführten neuen Lasten mit den alten verlieren, um das Mißverhältniß auf Kosten der Gesammtheit auszugleichen, und nicht einzelne Landestheile das Opfer der Verschmelzung allein bringen zu lassen.

Von diesem Gesichtspunct ausgegangen, würde man freylich auf ein ganz anderes Verfahren gekommen seyn. Statt der eitlen Versuche, den Quellen der verschiedenen Abgaben in längstverflossenen Jahrhunderten nachzuspüren, hätte man beachten müssen, daß in einigen ehemaligen Reichsgebieten mehr ein Steuersystem, in andern mehr ein Domanialsystem ausgebildet und nutzbringend gemacht worden ist, ohne daß die Landestheile, in welchen letzteres früher der Fall war, jetzt durch Vereinigung beider erdrückt werden dürfen. Man hätte daher vor allen Dingen auf die Verwendung der alten Abgaben sehen sollen; diejenigen, oder überhaupt jener Theil derselben, welcher zur Bestreitung von Staatsbedürfnissen verwendet wurde, mußte ihnen erlassen werden, da diese letztern jetzt durch neue Steuern bedeckt werden. Allein damit wäre Recht und Billigkeit noch nicht erschöpft gewesen; auch

darauf hätte Rücksicht genommen werden müssen, daß in manchen, zumal kleineren, Gebieten die Kosten der Regierung äusserst gering waren, dagegen aber der Herr des Gebiets sein grundherrliches Verhältniß desto mehr geltend gemacht, und zur möglichsten Ertragbarkeit benutzt hätte. Nun, da der neue Staat jene wohlfeilere, wenn auch unvollkommenere, Patrimonialregierung aufgehoben, und eine ungleich kostspieligere Verwaltung eingeführt hat, wäre es wenigstens höchst unbillig, jenen Landestheilen nicht einige Erleichterung dafür zu gewähren, daß blos das Vortheilhafte ihres alten Zustandes durch die neue Ordnung der Dinge aufgehoben wurde, das Lästige desselben aber geblieben ist.

Ist es nun nicht mehr möglich, diese eben angegebenen Verhältnisse mit Zuverläßigkeit zu erheben, und zur Grundlage einer Gleichstellung zu machen, so erfordert doch die Gerechtigkeit, daß man bey einer theilweisen Aufhebung alter Abgaben nicht den Zufall walten lasse, welcher bey der Classificirung derselben nach den Namen, und nach mehr oder minder deutlichen Spuren ihres Ursprungs unvermeidlich ist, — sondern es bleibt nichts anders übrig, als diese Abgaben als eine Masse zu betrachten, welche aus Quellen des öffentlichen und des Privatrechts zusammengeflossen und nicht mehr auszuscheiden ist, um von derselben, je nachdem man entweder das Verhältniß der einen und der andere Quelle anschlägt — oder nach dem, was die finanziellen Umstände für jetzt gestatten, einen überall gleichen Theil, sey es die Hälfte oder $^2/_3$, aufzuheben.

Ergreift man diesen Ausweg nicht, so müssen die auffallendsten Mißverhältnisse entstehen. Die ehemaligen kleinern Gebiete, in welchen die jetzt kaum erschwinglichen Staatsbedürfnisse fast ganz unbekannt waren, die grundherrlichen Rechte und die darüber sprechende Urkunden aber in der Regel besser erhalten

wurden, werden ihre alte Lasten größtentheils behalten, und an der Befreyung anderer, welche vielleicht nichts als den Mangel der Urkunde vor ihnen voraus haben, mitzahlen. Ferner muß, wenn man nicht alle alte Abgaben, oder nicht von allen eine pars quota aufheben will, doch irgendwo die, wenn auch noch so willkührliche, Gränze gezogen werden. Wie auffallend muß dieß aber für diejenigen Abgaben werden, zwischen welchen bey dem allmählichen Uebergang von einem Grade der Wahrscheinlichkeitabwägung zum andern, diese Gränze durchgezogen wird.

Soviel von dem Verhältniß der Abgabepflichtigen. Was die Mediatisirten und andere Bezugsberechtigten betrifft, so gilt auch hinsichtlich ihrer der Grundsatz, daß nur auf die Verwendung der alten Abgaben gesehen werden darf, nicht auf die Quelle, um so mehr als streng genommen, diese doch immer dieselbe war — die Grundherrlichkeit, auf welche auch die Patrimonialregierung am Ende zurückführt. Es kann ihnen von ihren alten Intraden daher mit Recht nur so viel ohne Entschädigung entzogen werden, als sie erweislich für Gerichtsbarkeit und Verwaltung verwendeten; das Uebrige muß als ihr rechtmäßiges Privateinkommen betrachtet werden. Wenn man nur dabey stehen bliebe, überhaupt von alten Abgaben nur aufzuheben, was nach der Verwendung in diese Classe fällt, so würde von Entschädigung gar nicht die Rede seyn; sobald man aber weiter geht — sey es aus der vorhin angegebenen Rücksicht, auf den Verlust ihrer ehemaligen Unterthanen bey dem Uebergang unter eine kostspieligere Staatsverwaltung, oder als eines auf andern Ansichten beruhenden Verfahrens — so gebührt ihnen Entschädigung für alles Weitere.

Es kann seyn, daß, wenn man beym Vollzug der Mediatisirung diesen richtigen Maßstab befolgt hätte,

man manchen größern Standesherrn, welche schon mehr Regentenlasten hatten, mit diesen letztern auch mehr Gefälle hätte nehmen können; aber gewiß ist bey kleinern Standesherren und bey Grundherren der umgekehrte Fall, daß ihnen mehr Einkünfte als Lasten bereits abgenommen worden sind, und man also nicht mehr weiter hierin gehn kann, ohne gegen alles Recht zu verfahren.

v. Kettner: Was die geschichtliche Darstellung, die der geehrte Redner so eben gegeben hat, betrifft, so bin ich darin mit demselben vollkommen einverstanden, und danke ihm für die darin enthaltene Belehrung. Dagegen kann ich mich mit seiner Ansicht, in Bezug auf die Sache selbst, nicht vereinigen. Er hat nämlich von Untersuchung der Staatskräfte und einem Austheiler nach denselben pro aequo et bono, mit Rücksicht auf die zu schwer Belasteten, gesprochen. Ich glaube nicht, daß hiervon die Rede seyn kann, sondern es kommt lediglich darauf an, ob die Abgaben, von deren Abschaffung die Rede ist, gerecht sind, oder nicht. Die Commission ist nun von der Ansicht ausgegangen, daß die hohe Regierung bereits durch Untersuchung richtig gestellt habe, welche alte Abgaben den Charakter der Steuer haben, mithin nach dem allgemeinen Princip abgeschafft werden müssen. Diese Voraussetzung hat auch der Herr Regierungscommissär bey der Commission bestätigt, indem er nachgewiesen hat, daß eine Uebersicht der abzuschaffenden Abgaben fertig, und nichts weiter nothwendig sey, als jeder Gemeinde einen Auszug hiervon zuzuschicken. Von einer Untersuchung der Staatskräfte könnte also füglich Umgang genommen werden. Dagegen glaubte sich die Commission zu dem Vortrage, über den vorliegenden Gesetzentwurf im Ganzen nicht eher abzustimmen, bis auch der Gesetzentwurf

wegen Uebernahme der alten Landesschulden zur Berathung käme, um deßwillen verpflichtet, weil beide Gegenstände in so genauer Verbindung ständen, daß einer ohne den andern nicht erledigt werden könne, indem andernfalls einzelne Districte leicht prägravirt werden könnten.

v. Rotteck: Wäre ich ein Ultraliberaler, so könnte ich den Einebnungsvorschlägen, die der vorliegende Gesetzentwurf, sowie der auf dessen Annahme antragende Bericht unserer verehrlichen Commission enthält, nicht anders als freudig beystimmen. Ich gehöre aber — wenn überhaupt zu einer Partey — zu jener der Doctrinärs, und als solcher kann ich mir die Unart nicht abgewöhnen, ausser dem Inhalt eines Vorschlags, so angenehm und populär er laute, jedesmal auch die Principien ins Auge zu fassen, von welchen er ausgeht, oder mit welchen sein unmittelbarer Grund zusammenhängt; und unmöglich ist mir, meinen Beyfall irgend einer Maßregel zu geben, welche einen Widerspruch der Principien involvirt, oder, welche mit andern, gleichzeitig und von derselben Autorität aufgestellten, Maximen schlechterdings unvereinbar, eine einsam Irrende neben einer Kette von entgegengesetzten Maximen ist.

In dem Laufe der jüngsten Verhandlungen dieser hohen Kammer wurden bey sehr merkwürdigen Anlässen unter andern folgende Grundsätze aufgestellt, und als Motive sehr wichtiger Beschlüsse geltend gemacht:

Erstens: Eine theilweise Aufhebung einer im Ganzen als ungerecht erkannten Last (also auch einer solchen Classe von Lasten) sey unzuläßig, und selbst ein Unrecht.

Zweytens: In dem Belieben des Staates stehe es, die Bedingungen zu bestimmen, unter wel-

chen die Grundstücke erworben und besessen werden können; und jede Grundlast sey nichts anderes, als ein (dem Staat oder einem Dritten zustehendes) Miteigenthum, gewissermaßen ein noch unbezahlter Passivrest des Kaufschillings.

Drittens: Dem Geist einer gesetzmäßigen Regierung entspreche — um die gewünschte Befreyung der Grundstücke zu bewirken — blos das System der Ablösung durch die Pflichtigen, keineswegs aber das revolutionäre der Abschaffung. Das letzte sey verwandt mit einem agrarischen Gesetz.

Viertens: Es sey durchaus unzuläßig, auf den Ursprung der einzelnen Grundlasten zurückzugehen. Die Maxime, es zu thun, mache jedes Eigenthum, ja selbst ein jedes Verhältniß des öffentlichen Rechts, unsicher und schwankend.

Fünftens: Es sey kein Unterschied statthaft zwischen Lasten des öffentlichen und jenen des Privatrechts, weil die einen sich leicht in die andern verwandeln mögen, und häufig verwandelt haben.

Sechstens: Es sey jedes Recht oder jede Last, wovon ein privatrechlicher Ursprung auch nur möglich sey, als dem Privatrecht wirklich angehörig zu behandeln, so lange das factische Gegentheil nicht von dem Pflichtigen erwiesen worden.

Ich könnte mit der Anführung dieser Grundsätze — um derentwillen die hohe Erste Kammer so manchen Wunsch der zweyten verworfen — meinen Vortrag schließen. (Der Redner zeigte nun in Kürze die Anwendbarkeit aller bemerkten Grundsätze auf das in Frage stehende Gesetz, und fuhr fort:) Wenn in unsern Beschlüssen Consequenz herrschen soll, so müssen wir den Gesetzentwurf, der uns jetzt vorliegt, verwerfen. Unmöglich ist, seine Annahme und die Verwerfung der die Aöschaffung des Neubruchzehntens und der per-

sönlichen Herrenfrohnden betreffenden Anträge der zweyten Kammer aus einem Princip, oder aus einem System von Principien zu rechtfertigen.

Aber ich sage noch mehr: Wenn es irgend angeht, unsern Rechtszustand blos allmählig, schrittweise zu verbessern, wenn daher eine Auswahl von abzuschaffenden Widerrechtlichkeiten, oder eine vorzugsweise zu statuirende Abhülfe Statt finden soll, so hätte keine Wahl unglücklicher ausfallen, keine mit den obersten Principien mehr streitend seyn können, als die uns im vorliegenden Gesetzentwurfe vorgeschlagen wird. Eine Anzahl von Grundlasten soll abgeschafft, und ihr Betrag auf die Schultern der Gesammtheit gelegt werden, während man die persönlichen Lasten in ihrer empörenden Ungleichheit fortbestehen läßt.

Diese sonderbare Verwechselung der Begriffe und Rechte, die Verwechselung der Sachen mit den Personen ist leider schon in mehr als einem Gesetzentwurfe sichtbar worden, daher waren dann auch die Gesetze selbst verwerflich. In jenem über die Ausgleichung der Kriegslasten hatte man gar nichts Arges daran, unter den Menschen — sowohl denen, welche etwas zurückempfangen, als jenen, welche nachträglich leisten sollen — die abenteuerlichsten Ungleichheiten zu statuiren, und also das Maaß der im Kriegsgetümmel vorgefallenen Ungleichheiten gänzlich zu erfüllen, nur um dadurch eine, dem Recht durchaus fremde, und blos dem Factum angehörige, Gleichheit zwischen Bezirken und Gemarkungen herzustellen. Ich fürchte sehr, daß auch in das nunmehr erbetene Gesetz über gleiche Vertheilung künftiger Kriegslasten dieselbe Begriffsverwechslung sich einschleichen, und dadurch seinen Sinn und Zweck vereiteln werde. Eine ähnliche Begriffsverwechslung liegt auch — wie ich seiner Zeit zeigen werde — dem Gesetzentwurfe wegen Uebernahme der

Bezirksschulden auf die Staatskasse großentheils zum Grunde, und aus derselben Quelle sind endlich auch in der Gemeindeordnung die meisten beklagenswerthen Bestimmungen über das Umlagswesen geflossen. Nirgends jedoch erscheint sie so auffallend und trostlos, als in demjenigen Gesetzentwurfe, mit dessen Berathung wir eben beschäftigt sind.

Die Grundsteuern, welche in alten Zeiten aufgelegt wurden (wo man von den eigentlichen Principien des Steuerwesens, oder von der persönlichen Verpflichtung des Staatsbürgers als solchen zu Beyträgen wenig oder gar keine Begriffe hatte,) waren allerdings nichts anders, als erklärte Ansprüche auf einen so oder so vielten Theil des Grundeigenthums selbst — mag man nun dieses Miteigenthum als Vorbehalt bey der Verleihung an einzelne, oder als geforderte Uebertragung von den zum Staat vereinten Privateigenthümern betrachten — und die Jahressteuer war der Zins oder die Rente von diesem idealen Theileigenthum. Am auffallendsten erscheint dieses daraus, daß sonst eine unwiderrufliche Vergabung solcher Zinse oder sogenannter Steuern an Privatpersonen oder an Körperschaften ꝛc., kurz ein privatrechtlicher Verkehr mit denselben ganz undenkbar, eine rechtliche Monstruosität, in sich selbst nichtig und ohne alle bindende Kraft gewesen wäre. Wenn wir die im Besitz solcher Steuern oder Renten befindlichen Standes- oder Grundherren oder Körperschaften als privatrechtliche Eigenthümer des Capitals, welches jene Renten vorstellen, uns denken sollen, so müssen wir nothwendig auch den Staat als privatrechtlichen Inhaber des in seinem Besitz gebliebenen Theiles derselben betrachten; wir müssen das Capital, von welchem die ihm zu bezahlenden Renten abfließen, als einen Theil der Domäne betrachten, und alle Steuer- oder Rentpflichtige sind in sol-

cher Eigenschaft nichts als Privatschuldner, oder bloße Miteigenthümer desjenigen Grundes, von welchem irgend eine Quote, z. B. der 20ste oder 30ste Theil, oder der einem Capital von 100 oder 200 fl. entsprechende Theil einem Dritten gehört, oder von welchem wenigstens solcher Theil für eine darauf haftende Schuld — z. B. Kaufschillingsrest — einem Gläubiger verpfändet ist.

Was thut also der Staat, wenn er eine solche alte Grundsteuer aufhebt? Er schenkt einer gewissen Zahl von Schuldnern ihre Schuldsumme, oder denjenigen Theil des von ihnen besessenen Grundes, der noch nicht ihr Eigenthum, sondern das eines Dritten ist, und übernimmt also, wenn jener Dritte nicht der Staat selbst, sondern z. B. ein Grundherr war, die Schuld auf sich selbst, weil er fremdes Eigenthum zu verschenken nicht befugt ist.

Der Endzweck dieser sonderbaren Operation ist, die Grundstücke gleichzustellen. Von den Menschen oder Bürgern ist da keine Rede. Denn wenn wir auf diese blicken, so ist vielmehr eine ganz auffallende Ungleichheit statuirt; nämlich einem Theil der Bürger wird eine Schuldlast abgenommen, oder ein Grundantheil geschenkt; die übrigen gehen leer aus. Und wenn man gar die Entschädigungssumme umlegt, so müssen nun alle Bürger zahlen für einige Einzelne, welche schuldig sind, und welche man bereichert.

Also nicht (staatswirthschaftlich etwa wünschenswerthe) Gleichstellung der Grundstücke ist das Princip, welches uns leiten soll, denn dasselbe hat keinen Rechtsboden, und führt zur Aufhebung aller Eigenthumsrechte. Das Princip, welches allein hier maßgebend seyn kann und soll, ist: man hebe alle Lasten auf, welche ungerecht sind, d. h. welche entweder nach ihrem Begriff eine Verletzung der ewigen Menschenrechte enthalten,

oder welche mit beybehaltener Natur und Eigenschaft als dem öffentlichen Rechte allein angehörig, dennoch eine Rechtsungleichheit der Bürger, als solcher, involviren. Zur zweyten Classe gehören insbesondere die Staatsfrohnden; zur ersten die persönlichen Herrenfrohnden und der Zehnte (der letzte wenigstens zum Theil und in gewisser Maaße.) Diesen Lasten also hätte der Vorzug gebührt bey der Auswahl der abzuschaffenden Ungleichheiten; ihnen, die nicht blos eine factische Werthsungleichheit zwischen Grundstücken und Grundstücken, sondern eine gesetzliche Rechtsungleichheit zwischen Menschen und Menschen, und zwischen Bürgern und Bürgern statuiren. Es wäre schreyend ungerecht, die Grundstücke auszugleichen, bevor nicht die Gleichheit der Personen bewirkt ist.

Ich erlaube mir, diesen Vorzug des Anspruchs auf Abschaffung etwas näher zu erörtern.

Erstens: Die angeführten Lasten (Frohnden und Zehnten) sind nach ihrer wesentlichen oder vorherrschenden Eigenschaft nicht Grund- sondern persönliche Lasten. Grundlasten können nur solche seyn, welche von bestimmten Grundstücken, und zugleich in einer bestimmten Quantität der Leistung, und welche als ein Theil des reinen Ertrags betrachtet werden kann, zu entrichten sind. Beides trifft bey den Frohnden und Zehnten nicht zu, denn die Frohnden werden nicht von bestimmten Grundstücken, und dabey ganz und gar nicht in bestimmtem Maaße, sondern nach Bedürfniß des Herren oder nach der Kopfzahl der Colonen, also in beiden Fällen nach einem unbestimmten, selbst durch das Maaß der Gemarkung nicht bestimmten Maaße geleistet; d. h sie werden unmittelbar von den Personen gefordert

Zweytens: Dabey waren die meisten Frohnden ehemals ganz ungemessen, und viele sind es noch. Da-

her mochten sie leicht an pecuniärem Werth den reinen Ertrag des Grundstücks übersteigen; und wenn sie auch in neuern Zeiten gemäßigt wurden, so konnte doch durch solche Mäßigung ihre eigentliche, eingeborene Natur nicht geändert werden, nämlich die Natur der rein persönlichen Last, oder Leibeigenschafts- oder wenigstens einer gemischten Last, da nämlich das Grundstück und der Mensch, der es bebaute, zusammengerechnet wurden, als ein verbundenes Besitzthum des Herrn, der dann von demselben so vieles zu gewinnen suchte, als z. B. der Eigenthümer eines Hofgutes sammt Viehstall aus diesen beiden zu erzielen trachtet.

Drittens: Eine ähnliche Bewandniß hat es mit den Zehnten, welche nämlich kein bestimmtes Verhältniß zum reinen Ertrag, oder überhaupt zum Geldwerthe des Grundstückes haben, sondern nur im Fall des Anbaues zu entrichten, also eine Besteuerung der Arbeit und der Vorauslagen sind, und in ihrem reellen Gewicht gar leicht noch über den reinen Ertrag des Grundstücks hinausgehen können. Auch hier ist — wenn wirklich ein Miteigenthum — dasselbe nicht minder über die Person des Colonen geltend, als über sein Gut.

Viertens: Da nun nur eine Classe von Bürgern, die Bauern nämlich und die Grundeigenthümer, solchen persönlichen Lasten unterliegen, die übrigen, wie die Gewerbtreibenden, Capitalisten, Hausbesitzer ꝛc. nicht; so ist dadurch eine, durch den ganzen Staat laufende, persönliche Ungleichheit der Classen statuirt, welche wohl wichtiger und verwerflicher ist, als die Ungleichheit der Belastung der Grundstücke eines Bezirks gegen jene eines andern.

Fünftens: Dasselbe gilt von den Staatsfrohnden, als welche nämlich nach ihrem Begriff und Gegenstand eine Steuer, also dem öffentlichen Recht angehörig, und noch keineswegs ins Privatrecht überge-

gangen sind. Die Ungleichheit, die mit ihrem Fortbestand verbunden ist, lauft gleichfalls durch den ganzen Staat, und spricht dem Grundsatz von der Gleichheit der bürgerlichen Rechte, wie jenem von der Gleichheit der vom Staat ausgehenden Belastung Hohn; wogegen die alten Grundsteuern gewisser Bezirke nur eine factische, Ungleichheit des Güterwerths, eine factische nunmehr dem Privatrecht angehörige, oder wenigstens verwandte, Theilung oder Beschränkung des Grundeigenthums daselbst durch einen Miteigenthümer involvirt, aber keineswegs eine Ungleichheit des bürgerlichen Rechts oder der eigentlichen Besteuerung.

In welcher Sphäre demnach eine erleuchtete, das Recht beachtende, Gesetzgebung zuerst die heilende Hand anlegen wird und muß, ist wohl sonnenklar; und unbegreiflich ist mir, wie man mit den Beeten und den übrigen vielnamigen kleinen Grundlasten den Anfang machen konnte; wie man nicht vielmehr ihre Abschaffung — oder nach den Principien der Ersten Kammer ihre Ablösung — als letzten Schritt, als Vollendung des zeitgemäßen Werkes der billigen Gleichstellung und erwünschten Befreyung der Grundstücke, sich für den Zeitpunct der vollzogenen rechtlichen Gleichstellung der Personen vorbehalten wollte.

Es ist mir daher auch unmöglich, auf die Abschaffung der sogenannten alten Abgaben (einige Gattungen ausgenommen, bey welchen die Natur der Leibeigenschaft, d. h. der persönlichen Belastung, oder der noch fortdauernden Steuerpflicht zu erkennen ist) zu stimmen, bevor nicht die persönlichen Herrenfrohnden, die Zehnten und die Staatsfrohnden, abgeschafft sind; obwohl ich allerdings einsehe, daß der Rechtszustand der Frohnd- und Zehntpflichtigen durch jene Abschaffung sich noch wesentlich verbessern würde. Denn wahrlich, wenn man einmal die alten Abgaben auf Unkosten der Gesammtheit aufgehoben hätte, und Frohnd- und Zehntpflicht-

ge an diesen Unkosten mittragen ließe, so wäre das ihnen widerfahrende Unrecht allzuschreyend, als daß die Forderung der Abschaffung auf einem folgenden Landtage noch Widerstand finden könnte. Die Politik sollte mich also vielleicht zur bejahenden Abstimmung bewegen, allein es ist mir nicht gegeben, gegen meine Rechtsüberzeugung zu stimmen. In der zweyten Kammer, weil daselbst gleichzeitig und schon wiederholt auch die Abschaffung der persönlichen Frohnden, und wenigstens des Neubruchzehntens, verlangt worden, mochte mit Consequenz auch jene der alten Abgaben bewilligt werden. Wäre eine allgemeine Befreyung verkündet worden, so hätte in den tausendstimmigen Ruf der Freude kein Mißlaut einzelner Klagen sich gemischt. Aber die Abschaffung blos der sogenannten alten Abgaben muß Beschwerden erregen, denn sie ist ungerecht.

Nach allem diesem trage ich darauf an, die hohe Kammer möge

Erstens dem Gesetzentwurf zwar nach der Hauptmasse der darin aufgeführten Abgaben die Zustimmung — bis nicht die Abschaffung der Zehnten und Frohnden vorausgegangen — versagen, jedoch

Zweytens diejenigen unter ihnen, welche entweder als in noch wirklich bestehender Steuereigenschaft aufliegend zu erkennen sind, oder welche als rein persönliche Lasten die Eigenschaft von wahren Leibeigenschaftslasten verrathen — als zur Abschaffung von Staatswegen allerdings geeignet, gleich jetzt anerkennen; und zwar darum, weil die erstern zum Theil schon bey der Grundsteuerperäquation hätten abgeschafft werden sollen, überhaupt aber nur einerley Steuerverfassung im ganzen Lande seyn soll, und weil ich die baldige Aufhebung auch der Staatsfrohnden als sicher voraussetze. Weiter, weil die Aufhebung

derjenigen rein persönlichen Lasten, welche die Eigenschaft von wahren Leibeigenschaftslasten verrathen, blos eine erweiterte Anwendung des schon im Jahre 1820 erlassenen Gesetzes über Aufhebung der Leibeigenschaftslasten seyn würde.

Ueber den Punct der Entschädigung behalte ich mir übrigens zu sprechen vor, wenn die Discussion dahin gelangt seyn wird.

Frhr. v. Falkenstein: In so fern es sich bey dem vorliegenden Gesetzentwurfe darum handelt, jene alten Abgaben aufzuheben, welche die unzweifelhafte Natur einer Steuer haben, muß der Grundsatz, worauf die vorgeschlagene Aufhebung beruht, allerdings als richtig anerkannt werden, weil derselbe durch unsere Verfassungsurkunde ausgesprochen und festgesetzt worden ist.

Anders scheint es sich jedoch zu verhalten mit jenen alten Abgaben, deren Ursprung durch eine tief in die Vorzeit zurückführende geschichtliche Forschung erörtert werden muß, und wo die deßfalls aufgestellten Systeme größtentheils auf einer sehr schwankenden Basis ruhen.

Wenn auch die von der verehrten Regierungscommission mit so vieler Mühe bewerkstelligte Sichtung und Auseinandersetzung der in Frage stehenden alten Abgaben, in Beziehung auf den dabey beabsichtigten wohlthätigen Endzweck, als ein sehr verdienstliches Werk betrachtet werden muß, so erlaube ich mir doch die Bemerkung, daß wenigstens in dem mir am meisten bekannten Landestheile, nämlich dem Breisgau, der größte Theil der fraglichen Abgaben nicht aus dem Besteuerungsrechte abgeleitet werden kann, wenn sie gleich, wie z. B. die Beeten, den uneigentlichen Namen Martinisteuer an sich tragen, sondern daß dieselben größtentheils privatrechtlicher Natur sind. Die-

ses erhellet vorzüglich aus dem Umstande, daß die Besitzer dieser Gefälle schon unter östreichischer Landeshoheit steuerpflichtig waren, und daß selbst diese sogenannten alten Abgaben als Steuerobjecte in dem Steuerkataster nach einem gewissen Capitalwerth eingetragen waren, nach welchen diese Gefälle von den Preisgauischen Landständen bey jeder ordentlichen und ausserordentlichen Steuerumlage gleich den Realitäten beygezogen wurden.

Sollen nun derley Abgaben, deren Ursprung zum Theil ungewiß oder zweifelhaft ist, und die wenigstens in einem Landestheile offenbar privatrechtlicher Natur zu seyn scheinen, aufgehoben, und die deßfalls nöthigen Entschädigungen, so wie der Ausfall in der Staatskasse durch neue Steuern gedeckt werden, so könnten sich die zunächst dabey Betheiligten, nämlich die Bezugsberechtigten und Pflichtigen, sehr wohl beruhigen, und auch die erstern könnten, wie ich bey der vorgeschlagenen Aufhebung der Herrenfrohnden bemerkt habe, um ein lästiges Besitzthum los zu werden, sich gern gefallen lassen, auf diese Art zu ihrer eigenen Entschädigung mit beyzutragen. Allein da es sich hier nicht um das Interesse der einzelnen, sondern um das Gesammtinteresse der Staatsbürger handelt, so entsteht die Frage: mit welchem Rechte können solche, welche bisher keine Verpflichtung zu diesen Abgaben hatten, zu einer neuen Last beygezogen werden, die durch die Aufhebung der fraglichen Abgaben entsteht, und führt nicht hier das Streben nach gleicher Vertheilung der Lasten gerade wieder zu einer neuen Ungleichheit?

Der zu diesem Behufe angeführte Hauptgrund aber, daß nämlich die fraglichen Abgaben neben den gewöhnlichen Steuern unerschwinglich seyen, muß nothwendig für alle dergleichen Abgaben ohne Unterschied gelten, und es ist daher in dieser Beziehung nicht ab-

zusehen, warum nur ein Theil dieser Abgaben aufgehoben werden, und andere fortbestehen sollten.

Ferner dürfte dieses Gesetz, welches zwar mit vollem Rechte den Pflichtigen die Beweislast über die Natur der Abgaben auflegt, eine unzählige Menge von Reclamationen und Streitigkeiten nach sich ziehen, indem wohl kein Gefäll dieser Art unangefochten bleiben dürfte. Die Nachtheile einer solchen aufgeregten Streit- und Proceßsucht springen aber in die Augen.

Bey diesen Umständen erlaube ich mir die Frage: ob es nicht räthlich und zweckmäßig seyn dürfte, die Ausführung dieses Gesetzes, dessen wohlthätige Absicht ich keineswegs mißkenne, auf so lange zu verschieben, bis es möglich seyn wird, dasselbe wenigstens ohne neue Belastung der Steuerpflichtigen in das Leben treten zu lassen?

Zachariä: Da ich die Ehre gehabt habe, ein Mitglied der Commission zu seyn, welche für die Begutachtung des vorliegenden Gesetzentwurfs von der Kammer bestellt wurde, so wird es mir erlaubt seyn, ein Wort zur Vertheidigung des Commissionsantrags, den Entwurf mit Vorbehalt einiger Veränderungen anzunehmen, an die hochverehrliche Versammlung zu richten. Bey dieser Vertheidigung bitte ich nicht zu übersehen, daß die Commission die Sache zu nehmen hatte, wie sie lag. Nicht von der Bitte um einen Gesetzentwurf war die Rede. Sondern ein Gesetzentwurf, den die Regierung vorgelegt, die zweyte Kammer angenommen hatte, war zu beurtheilen.

Als das heutige Großherzogthum Baden aus einer so großen Anzahl kleinerer Staaten erwachsen war, mußte eine der ersten Sorgen der Regierung die seyn, dem Ganzen eine neue und eine und dieselbe Steuer-

verfassung zu geben. Die Regierung führte diesen Plan aus; sie erwarb sich so ein vielleicht noch nicht genugsam gewürdigtes Verdienst um das Land.

Indem sie so neue Abgaben, und ein ganz neues Abgabensystem einführte, hob sie zugleich die alten Abgaben auf, an deren Stelle jetzt andere Abgaben traten. Jedoch manche der bestehenden Lasten waren von zweifelhafter Beschaffenheit, oder sie forderten wenigstens eine genauere Untersuchung, ehe sie, als durch andere ersetzt, für aufgehoben erklärt werden konnten. Das vorliegende Gesetz ist nun das Nachtrags- und Ergänzungsgesetz, welches bestimmt ist, auch diese Arten der alten Abgaben aufzuheben.

Es beruht dieses Gesetz insoferne auf einem vollkommen standhaften Rechtsgrunde, als es diejenigen Lasten für aufgehoben erklärt, welche einerseits ihrer dermaligen Beschaffenheit nach als öffentliche Abgaben zu betrachten sind, und andererseits als Abgaben auf Gegenstände, oder für Verwilligungen und Leistungen, für welche jetzt andere Abgaben entrichtet werden, z. B. also insofern, als es die Abgaben für Gewerbsconcessionen oder für die Gerechtigkeitspflege aufhebt.

Doch der Gesetzentwurf geht noch weiter. Er hebt noch ausserdem mehrere Abgaben auf, welche zwar nicht ihrer heutigen Beschaffenheit nach als Steuer betrachtet werden können, welche jedoch ihrem Ursprunge nach, oder zufolge gewisser geschichtlicher Merkmale in diese Classe gehören, oder gehören sollen. Er hat insofern eine geschichtliche Grundlage.

Daß diese Grundlage nach Rechtsgrundsätzen nicht haltbar sey, daß das Gesetz insofern mit den Ansichten im Widerspruch stehe, von welchen die Kammer in ähnlichen Fällen ausgegangen ist, gebe ich gern zu. Die Frage aber, welche sich die Commission vorlegte,

war die, ob hier der Fall einer Ausnahme vorhanden sey? ob sie das Gesetz als ein Ausnahmegesetz zur Annahme zu empfehlen habe?

Und da erwog die Commission

Erstens den schon von andern Rednern herausgehobenen Zusammenhang, in welchem der vorliegende Gesetzentwurf mit dem wegen der Bezirksschulden stehe. Ich behaupte nicht, daß unser Gesetzentwurf wegen dieses Zusammenhanges vollkommen gerechtfertigt werden könne. Er stellt nicht im Einzelnen, sondern nur im Großen eine gewisse Gleichheit her. Aber ich habe, seitdem ich Mitglied dieser Kammer bin, schon so manchesmal Gelegenheit gehabt, mich zu überzeugen, daß man in Staatssachen nicht immer die Grundsätze der, die Rechtsansprüche der Einzelnen ausgleichenden, Gerechtigkeit durchführen könne, sondern daß man sich begnügen müsse, die Gleichheit unter Theilen des Ganzen zu erhalten oder herzustellen.

Die Commission erwog

Zweytens, daß das vorliegende Gesetz von der Regierung bereits durch mehrere Erklärungen angekündigt worden sey. Sie hielt es für eine Ehrensache, die Ehre der Regierung, die Trauwürdigkeit des von der Regierung gegebenen Worts, aufrecht zu erhalten.

Endlich

Drittens auch die unter dem vorliegenden Gesetze begriffenen Abgaben, welche nach dem heutigen Rechte nicht zu den öffentlichen gerechnet werden können, sind doch wenigstens solche, welche ursprünglich, zufolge der angestellten mühsamen Untersuchungen, am unzweydeutigsten diese Eigenschaft gehabt haben.

Bey allem dem war und blieb die zweyte oder die geschichtliche Grundlage des Gesetzes doch immer in einem gewissen Grade unsicher. In Erwägung die-

ser Unsicherheit hielt sich die Commission vor allen Dingen an den von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurf. Zu der Regierung konnte sie das Zutrauen hegen, daß sie das Verhältniß des Gesetzentwurfes zu dem Gesetzentwurfe wegen der Bezirksschulden allseitig erwogen haben werde. Auch die Beschlüsse der zweyten Kammer waren für die Commission von großem Gewichte. Ich spreche hier nicht blos von der Achtung, welche den Beschlüssen der zweyten Kammer, als einer Gesammtheit, gebührt. Ich spreche zugleich von der Meinung der einzelnen Mitglieder der zweyten Kammer. Von ihnen ist anzunehmen, daß sie beide Gesetze in ihrem ganzen Zusammenhange und in allen ihren Folgen erwägen konnten, und erwogen haben.

Allerdings hätte ich gewünscht, daß der vorliegende Gesetzentwurf nicht die aufzuhebenden Abgaben einzeln aufgezählt, sondern eine allgemeine Regel aufgestellt hätte. Ich selbst machte den Versuch, eine solche Regel so zu finden, daß nur die Gattungsbegriffe der noch beyzubehaltenden Grundlasten in das Gesetz aufgenommen würden. Aber ich begegnete unübersteiglichen Schwierigkeiten.

Jedoch ein verehrter Redner neben mir hat das Gesetz in so ferne angefochten, als es in der Eigenschaft eines Ausnahmegesetzes nicht diejenigen Ausnahmen enthalte, welche es enthalten sollte.

Zur Unterstützung dieser Einwendung verbreitete sich der verehrte Redner zuvörderst über die Grundsätze der Besteuerung im Allgemeinen. Auf diesen Theil der Rede will ich hier nicht eingehen. Wenn ich einige Kenntnisse von der Staatswirthschaft habe, so darf ich mir die Behauptung erlauben, daß der Theil der Wissenschaft, welcher von jenen Grundsätzen handelt, noch der am wenigsten bearbeitete ist.

Die einzelnen Abgaben, auf welche der verehrte Redner den Gesetzentwurf beschränken oder beziehen wollte, waren die persönlichen Herrenfrohnden, die Zehnten, die Staatsfrohnden.

Auf die persönlichen Herrenfrohnden, welche der Gegenstand einer frühern Berathung waren, erlaube ich mir hier nicht zurückzukommen.

Was die Zehnten betrifft, so will ich nicht den Rechtsbegriff derselben, als einer Grundlast, dem verehrlichen Redner entgegensetzen. Aber die Gegenbemerkung scheint mir von einigem Gewichte zu seyn, daß, wenn man die Zehnten, weil sie den reinen Ertrag des Grundstücks zuweilen übersteigen, für Abgaben auf die Person erklären wollte, man eben so wohl eine jede andere Abgaben in diese Classe setzen müßte. Denn ein jeder Ertrag, ein jedes Einkommen ist unmittelbar oder mittelbar der Lohn für eine Arbeit.

Die Staatsfrohnden endlich sollen nach einer, den Kammern vor Kurzem ertheilten Zusicherung, demnächst aufgehoben werden.

Frhr. v. Wessenberg: Sobald die einzelnen Landesgebiete zu einer einzigen Staatsfamilie vereinigt waren, hätten alle besondern Steuern aufhören, und in das Steuerwesen des Ganzen verschmolzen werden sollen. Dieß geschah bisher nur in einigen Stücken. Erfreulich ist es aber, daß, seitdem die Verfassung das gemeinsame Band befestigt hat, die Regierung sich bestrebt, in Hinsicht der Steuern allen Unterschied zwischen den verschiedenen Landestheilen verschwinden zu machen.

Wären indessen die Abgaben, von denen heute die Rede ist, blos Grundlasten und Dienstpflichten, ohne die Natur einer Steuer zu haben, so unterlägen sie dem in der Verfassungsurkunde ausgesprochenen

Grundsatze der Ablösbarkeit, wonach blos die bisher Pflichtigen, seyen es Einzelne, sey es ingesammt, die Entschädigung zu leisten hätten.

Insofern aber die fraglichen Abgaben die Natur einer öffentlichen Steuer an sich tragen, läßt sich ihre Vertheilung unter alle Steuerpflichtige vollkommen rechtfertigen.

Der Vorschlag der Regierung geht dahin, daß nicht nur solche alte Abgaben, deren Steuernatur erwiesen und ausser Zweifel ist, sondern auch solche, deren Natur zweifelhaft ist, und bey denen eine schwer zu unterscheidende, vermischte, Natur Statt findet, auf die Steuer übernommen werden. Die Regierung schlägt ferner vor, daß mit der Vertheilung aller dieser Abgaben unter sämmtliche Steuerpflichtigen zugleich die Ueberweisung aller noch nicht übernommenen alten Steuerschulden auf die Steuer in Verbindung gesetzt werde.

Die Gerechtigkeit und Billigkeit einer jeden dieser Maßregeln erfordert zwar eine abgesonderte Erörterung.

Für die gleichzeitige Ausführung beider Maßregeln, sowie für die Ausdehnung der ersten auf die Abgaben von zweifelhafter und gemischter Natur, spricht jedoch der Umstand, daß es für die Erweiterung des Umfanges der Gegenstände der Ausgleichung möglicher wird, den Vortheil dieser Ausgleichung auf mehrere Gegenstände, Gemeinden und Individuen zu verbreiten. Je mehr nämlich die Vertheilung des Vortheils der Ausgleichung mit der Vertheilung ihrer Lasten gleichen Schritt hält, desto gerechter, desto billiger muß sie erscheinen.

Allerdings hätte ich gewünscht, es wäre in dem Gesetze der Grundsatz förmlich ausgedrückt: daß diejenigen alten Abgaben aufgehoben werden, deren Steuer-

natur erwiesen ist, oder deren vermischte Natur eine Sonderung nicht gestattet, und solcher, die sich als ein Ausfluß der Leibeigenschaft darstellen.

Sollte jedoch dieser Grundsatz nicht förmlich ins Gesetz aufgenommen werden, so stimme ich doch diesem im Allgemeinen bey, glaube aber nicht unbemerkt lassen zu dürfen, daß, im Fall sich eine Gegend oder Gemeinde fände, die alte Lasten zu tragen bekäme, ohne einen merklichen Antheil an ihrem Vortheile zu erhalten, ihr unbenommen bleiben sollte, ihren gerechten Anspruch auf eine billige Compensation geltend zu machen.

Reg.Com. Staatsrath Frhr. v. Seusburg: Keine Maßregeln dieser Art können durchgreifen, ohne daß einige Gemeinden oder Individuen weniger im Vortheil oder gar im Nachtheil wären. Dieses nach den Regeln der Civilcompensation auf erhobene Reclamationen ausgleichen wollen, oder sollen, würde soviel heißen, als: keine Staatsmaßregel könne durchgeführt werden. Schon das Kriterium der Compensation würde schwer aufzufinden seyn, und noch schwerer das Maß derselben.

Die Regierung hat aber gleichwohl, wenn sie auch keinen rechtlichen Anspruch auf Compensation anerkennen kann, Veranlassung genug, jene, welche durch solche Maßregeln einigermaßen benachtheiligt sind, auf indirectem Wege zu berücksichtigen. Dieß muß aber immer als das Resultat der Klugheit, und nicht als das Resultat anerkannter Schuldigkeit angesehen werden.

Frhr. v. Türkheim: Ich erlaube mir nur wenige Worte über einige bisher vernommene Aeußerungen.

Der Herr Berichtserstatter hat mir entgegengehalten, es komme hier nicht darauf an, was die Staatskräfte gegenwärtig zulassen, sondern auf strenges Recht. Ich antworte: allerdings beruht die Aufhebung alter Steuerabgaben auf strengem Recht, allein die Entstehungsquellen, aus welchen man diese Eigenschaft erkennen zu können glaubte, liegen im Dunkeln, sind aber notorisch mit andern Quellen zusammengeflossen. In der dadurch verursachten Ungewißheit wollte man nach Grundsätzen der Billigkeit lieber zu viel als zu wenig thun, und hierbey dürfen die Staatskräfte mit in Betrachtung kommen. Mehr habe ich nicht gesagt. Uebrigens harmonirt es nicht mit dieser Ansicht von strengem Recht, wenn man den Gesetzvorschlag mit jenem wegen Uebernahme der Bezirksschulden in Zusammenhang setzt, und als Grund für beide anführt, daß der eine, im Ganzen genommen, gebe, wo der andere nehme.

In der Rede des Herrn Hofraths v. Rotteck ist manches enthalten, was auch meine Ansichten unterstützt; dieß brauche ich nicht noch einmal auszuheben. Hingegen finde ich einige Berichtungen in seiner Aufzählung mehrerer, bey frühern Verhandlungen ausgesprochener, Grundsätze und deren Anwendung auf den vorliegenden Gegenstand für nöthig. Er hat erstens daran erinnert, daß man bey andern Gelegenheiten eine theilweise Aufhebung als unrecht erkannter Lasten für verwerflich erkannt habe. Hierauf bemerke ich, daß, abgesehen von offenbarem Unrecht, welches allerdings, wie es erkannt wird, vollständig aufgehoben werden muß, eine theilweise Aufhebung drückender und unbilliger Lasten insofern ein Unrecht wird, als man den Einen erleichtert, und den Andern nicht, vielmehr letztern an der Erleichterung des Ersten mitzahlen läßt. Darin sind wir einig, und dieß ist es

gerade, was auch ich an dem vorliegenden Gesetzentwurfe auszusetzen habe. Kein Unrecht ist es aber, wenn man Schritt für Schritt geht, wo nicht Alles auf einmal geschehen kann, und die theilweise Erleichterung Allen zu gut kommen läßt. Sodann wurde bemerkt, daß dem Staat das Recht anerkannt worden sey, zu bestimmen, unter welchen Bedingungen Grundstücke besessen werden können, mit andern Worten, Grundlasten zu sanctioniren. Dieß gehört aber wohl nicht hierher, wo es sich davon handelt, was Grundlast, und was öffentliche Abgabe sey. Eben dieß gilt von der Verweisung auf die frühere Behauptung, daß die Befreyung der Grundstücke nur durch Ablösungsgesetze, nicht aber durch Aufhebung, bewirkt werden solle. Denn für das, was als privatrechtliche Grundlast anerkannt wird, will man auch nur Ablösung, hingegen für das, was öffentliche Abgabe ist, Abschaffung. Uebrigens ist nie verkannt worden, daß der Staat, welcher nicht nur für Handhabung des strengen Rechts, sondern auch für Rücksichten der Billigkeit da ist, bisweilen, nur mit Maaß und Ziel, auch für Erleichterung allzudrückender privatrechtlicher Lasten Opfer bringen darf, wie auch bereits geschehen ist. Nur wenn man der Gegenwart zumuthen wollte, sich zu Grunde zu richten, um auch hierin Alles einzuebnen, würde man mit Recht von agrarischen Gesetzen sprechen können.

Ferner hat Herr Hofrath v. Rotteck noch an folgende, früher aufgestellte, Behauptungen erinnert; es sey unzuläßig, auf den Ursprung der einzelnen Grundlasten zurückzugehen, wodurch jedes Eigenthum schwankend würde; es sey hierin kein Unterschied zwischen Lasten des öffentlichen und des Privatrechts möglich, und es sey jede Last, als dem letztern angehörig, zu präsumiren, insofern solches nur möglich, und das Gegentheil nicht erwiesen seye. Abgesehen davon,

daß der Redner hier fremde Ansichten nicht ganz richtig in ihrem Zusammenhange angeführt hat, bemerke ich nur, daß sich dieselben blos auf das Verhältniß der Bezugsberechtigten beziehen. Der vorliegende Gesetzentwurf ist aber aus dem Gesichtspunct einer, durch die Verschmelzung verschiedenartiger Landestheile nöthig gewordenen, Auseinandersetzung zu betrachten, und da reicht man mit einer Aufhebung jener Abgaben, welche unstreitig Steuernatur haben, nicht aus. Der jetzige Staat ist schuldig, keinen einzelnen Landestheil das Opfer der Verschmelzung werden zu lassen, so schwer es auch ist, die Gränzen zu finden, wo das strenge Recht anfängt, und die Willkühr aufhört. Der eine Territorialherr hatte vielleicht Abgaben, die wir aus dem öffentlichen Recht ableiten, zu Privatzwecken verwendet, der andere privatrechtliche Gefälle zu öffentlichen Zwecken; seine ehemaligen Unterthanen können sagen: die öffentliche Verwaltung, für welche wir jetzt so große Steuern zahlen müssen, hat uns fast nichts gekostet; wir haben aber viele andere Lasten getragen, und diese sollen uns mit den neuen bleiben, während sie unsern Nachbarn abgenommen werden! Ohne Berücksichtigung dieser Verhältnisse, ist keine Gleichheit in den Folgen der Vereinigung, und doch soll der Staat jetzt eine Masse bilden.

Daß man nicht nach der Ansicht des Herrn Hofraths von Rotteck die Herrenfrohnden und Zehnten eher abschafft, als die hier in Frage stehenden alten Abgaben, rührt nicht von Widersprüchen in eigenen Grundsätzen, sondern von unheilbarer Abweichung von seinen Voraussetzungen her. Es ist schon so oft bemerkt worden, warum man auch die sogenannten persönlichen Herrenfrohnden als eine privatrechtliche Leistung be-

trachtet, daß es zu nichts führen würde, darauf zurückzukommen. Dasselbe gilt von den Zehnten.

Gegen den Herrn Regierunscommissär wiederhole ich blos, daß nirgendwo verlangt worden ist, die vorgeschlagene Maßregel solle sich in ihren Resultaten für die einzelnen Landestheile compensiren, sondern nur, sie solle, wenn sie ungleiches Resultat hervorbringt, eine rechtliche, nicht willkührliche Basis haben, und nicht auf Wahrscheinlichkeitsgrade des Ursprungs gegründet werden. Wenn man zu den einzelnen Artikeln, besonders den Beeten, übergeht, so wird sich zeigen, zu welcher bodenlosen Willkühr das ängstliche Haschen nach unzulänglichen Kriterien führt. Ich will vorläufig nur auf das Resultat dieser Kriterien bey der Beet im Baden-Durlachischen und Baden-Badischen Landestheil aufmerksam machen, und bemerken, daß bey der Aufhebung nach solchen Classificirungen, besonders ehemalige kleinere Gebiete, wie z. B. reichsritterschaftliche, verlieren, wo wegen zufällig erhaltenen Urkunden manche Abgabe für fortbestehend erklärt werden wird, welche anderwärts, auf allgemeine Argumentationen hin, aufgehoben werden soll. Darum habe ich auf die Zugrundlegung des Maßstabes der Verwendung, oder, wenn dieser nicht erhoben werden kann, auf allgemeine Erlassung einer pars quota angetragen, wodurch, wie bey den Bezirksschulden vorgeschlagen wird, das Daseyn einer Masse anerkannt wird, welche verschiedenartige Bestandtheile enthält, die man nicht streng ausscheiden kann.

Reg.Com. Staatsrath Frhr. v. Sensburg: Ich muß mich hier noch einmal über die Tendenz der beiden Gesetzentwürfe, und noch insbesondere über je-

nen wegen Aufhebung der alten Abgaben zur Beseitigung der von dem Herrn Staatsrath v. Türkheim geäußerten Bedenken und seiner substituirten Vorschläge äußern.

Die zweyte Kammer hat es bereits anerkannt, und der Erfolg wird zeigen, daß die dem Lande, durch die zwey Gesetzentwürfe, zugedachte Erleichterung, sehr wenig Landesparzellen unberührt lassen werde.

Die Abgaben, welche abgeschafft werden sollen, sind von zweyerley Art; solche, welche bereits anerkanntermaßen schon im Jahr 1815 mit der Einführung des neuen Grund-, Häuser- und Gewerbsteuersystems, sodann mit Activirung der Amtskassen hätten eingeführt werden sollen, in einigen Landestheilen auch wirklich exigirten, in andern aber aus Mißverstand oder Indolenz subalterner Beamten, fortan bezogen worden sind, und die nur des Ausfalles und einer allgemeinen Kunde wegen, in den Gesetzentwurf aufgenommen worden sind, und solche, die nur insofern zweifelhafter Natur sind, als einige Landestheile dieselbe Abgabe, z. B. die Beet als eine wahre, ja sogar als ihre einzige ehemalige Steuer beurkundeten, andere derselben Abgabe unterworfene Landestheile mit derartigen Documenten nicht aufkommen konnten.

Ersteres z. B. ist rücksichtlich der Beet der Fall im Baden-Badischen, letzteres im Baden-Durlachischen. Die Regierung schlug also die Abschaffung solcher Abgaben im Allgemeinen vor, nicht, weil sie ihrer Natur nach allgemein problematisch sind, sondern weil es nur Ungleichheiten und Unzufriedenheit veranlaßt haben würde, wenn sie da, wo die Steuerqualität ziemlich beurkundet worden, aufgehoben, anderswo aber belassen worden wären, da es doch wohl nur von der Sorglosig-

keit älterer Zeiten in Aufbewahrung solcher Urkunden, oder von der Willkühr bey Erneuerung der Lagerbücher kommen konnte, daß dieselbe Abgabe eine andere äußere Gestalt erhielt, und doch ebenso Steuer war, wie sie in andern Landestheilen beurkundet ist.

Daß, wie der Herr Staatsrath v. Türkheim unterstellt hat, grundherrliche Orte, wo der Ortsherr kein eigentliches Steuerrecht hatte, mehr als ganze Fürstenthümer mit Grund- und Feudal-Abgaben belastet waren, kann ich nach meiner Erfahrung nicht zugeben. In dem vormals Mainzischen, Würzburgischen, Pfälzischen und Speyerischen, bestehen dieselben Grund- und Feudal-Abgaben, wie in den vormals ritterschaftlichen Orten.

In dieser und in mannigfaltiger anderer Rücksicht kann ich auch dem zweyfachen Wege, welchen der Herr Staatsrath v. Türkheim zu Herstellung einiger Gleichheit vorgeschlagen hat, nicht beytreten. Wenn es schon geschichtlich wahr ist, daß die zur Abschaffung in Vorschlag gebrachten Abgaben den ältern Dynasten theils zu ihren häuslichen Bedürfnissen, theils zu Bestreitung ihrer öffentlichen Prästanden gedient haben, so wäre es doch dermalen eine physische und moralische Unmöglichkeit, nach dieser zweyfachen Verwendung jetzt noch eine Scheidelinie zu ziehen, und nach dieser hier eine Abgabe aufzuheben, und dort zu belassen.

Man machte in der Pfalz aus einer dringendern Veranlassung einen Versuch damit, und erhielt sehr unzuverläßige Resultate.

Der andere Vorschlag würde der Willkühr zu viel Spielraum lassen, und am Ende ganz vom Geiste des Gesetzes abführen; reinprivatrechtliche Abgaben würden zu einiger Gleichheit da aufgehoben werden müssen;

der Acker, der solcher Lasten wegen, wohlfeiler gekauft worden, würde sich auf Kosten eines andern Landestheils, welchem nicht einmal alle steuerartigen Abgaben abgenommen werden könnten, im Preise erhöhen.

Die Regierung suchte die Gleichheit darin, daß dieselben Abgaben, welche zweifelhafter Natur sind, überall aufgehoben, und dieselben Abgaben, welche unstreitig privatrechtlicher Natur sind, überall belassen werden.

Eine partem quotam auszumitteln, würde noch viel schwieriger seyn, als die Ausmittlung, worauf die Regierung ihren Gesetzentwurf gebaut hat. Im Fürstenbergischen z. B. müßte man vielmehr dieselben Abgaben belassen, weil der Fürst fast gar keine Steuern zu beziehen hat, folglich beynahe sein ganzes Einkommen den Schein privatrechtlicher Bezüge hat. Im Leiningischen dagegen müßten dieselben Abgaben fast nach ihrem ganzen Umfange aufgehoben werden, weil die directen Steuern daselbst sehr bedeutend waren.

Ich will von den vielen Steuerperäquationen und Renovationen nur jene vom Jahr 1748 im Fürstenthum Bruchsal anführen, wo auf eine ausdrückliche Anfrage der Steuerperäquatoren: „ob sie die Beeten von dem Grundcapitalwerthe abziehen sollen?“ ihnen die Resolution ertheilt ward: „daß sie Geld, Früchte, Wachs, Oel ꝛc., die unter der Rubrik von Gülten und Grundzinsen vorkommen, von dem Capitalwerthe abzuziehen hätten, aber keineswegs die Beeten, worin diese immer bestehen mögen.“

Die Rede des Herrn Hofraths v. Rotteck kann ich mit einigen Worten widerlegen. Bey der Discussion über die Herrenfrohnden war die Frage: welches Kriterium haben wir, um sie für eine, dem öffentlichen Recht angehörige, Last zu erklären? Die Antwort war: der

Gesammtwille des Volkes, oder, wie er sich nachher geäußert, des Staats. Nun zeigen die eingekommenen Reclamationen bestimmt, daß die Aufhebung gewisser alter Abgaben, insbesondere der Beeten, gewünscht wird. Wenn der Wille des Volks sich in irgend einer Sache ausspricht, so hat er sich hier ausgesprochen.

Was die zweyte Hauptbedenklichkeit des Herrn Hofraths v. Rotteck betrifft, daß man nicht willkührlich Abgaben aufheben solle, weil Andere, die dieser oder jener Abgabe nicht unterworfen sind, an Ausfall und Entschädigung beyzutragen hätten, so muß ich auf des Redners eigene Vorschläge zurückkommen. Derselbe wollte die Herrenfrohnden aufgehoben wissen, sogar den Zehnten. Ich habe dagegen bemerkt, daß diese Aufhebung einem Theile des Volkes, nämlich den Frohndbefreyten, die den dadurch entstehenden Ausfall mit decken müßten, zur gerechten Beschwerde gereichen würde. Bey dem Zehnten ist es eben so. Mancher hat für ein Stück Gut einen höhern Preis bezahlt, weil es zehntfrey war. Mit der Aufhebung des Zehnten müßte er eine zweyte Last übernehmen. Und wer übernimmt die häufig auf dem Zehnten ruhenden Baulasten? Diese sind manchmal so groß, daß sie den ganzen Ertrag des Zehntens verschlingen.

Ich hörte gelegentlich der Discussion über die Aufhebung der alten Abgaben zum ersten Male, daß Frohnden und Zehnten Steuern seyen. Nur den Novalzehnten sprechen die Landesherrn als ein Regal an, aber nicht den gemeinen Zehnten, der schon seit Jahrhunderten in Händen der Mediatisirten, der Corporationen und Privaten seyn könnte, und wirklich war.

Die Regierung mußte einen Haltpunct haben, und dieser ist: jene Abgaben werden jetzt für aufgehoben erklärt, welche schon aufgehoben sind, und durch fehler-

hafte Execution noch hie und da fortdauern. Andere Abgaben werden aufgehoben, welche für einzelne Landestheile sehr drückend sind, und welche, wo nicht apodictisch, doch wahrscheinlich die Natur der Steuer hatten. Eine dritte Gattung von Abgaben bilden jene, die ihrer Natur nach wohl hätten fortbestehen können, die aber aus unrichtigen factischen Unterstellungen in einigen Landestheilen aufgehoben worden sind, und, ohne die höhere Administration zu compromittiren, nicht wieder eingeführt werden können, deren Aufhebung folglich, um der Ungleichheit ein Ende zu machen, besonders, da der Ausfall nicht von Belang ist, auch in andern Landestheilen für räthlich erachtet wurde.

Frhr. v. Türkheim: Der von dem Herrn Regierungscommissär angeführte Umstand, daß in dem Hochstift Speyer vormals die Beeten nicht, wie andere Grundlasten, von dem Steuercapitale abgezogen worden seyen, beweist nichts für ihre Steuernatur, sondern nur, daß dieß im Jahr 1748 die individuelle Ansicht derer war, welche den Steuerperäquatoren diese Instruction ertheilt haben. Jedenfalls wäre es eine Particularität, welcher entgegengesetzte Beyspiele aus andern Landestheilen namentlich aus dem Breisgau, entgegengesetzt werden könnten, wo solche Beeten oder Heiligensteuern selbst der Besteurung unterworfen wurden.

Frhr. v. Falkenstein bestätigt die Bemerkung des Frhrn. von Türkheim, wiederholt aber zugleich seine frühere Bemerkung, daß die Bezugsberechtigten, in so fern sie nur ihr eigenes Interesse berücksichtigten, sich sehr gern die Aufhebung der fraglichen Gefälle gegen Entschädigung gefallen lassen können.

Reg.Com. Staatsrath Frhr. v. Sensburg bestreitet die Möglichkeit dieses Falles.

v. Rotteck: Durch Alles, was bisher vorgetragen worden, halte ich meine Ansichten vielmehr für bekräftigt, als erschüttert. Doch sey mir erlaubt, Einiges in Kürze darauf zu erwiedern. Ich habe behauptet, der Hauptinhalt des Gesetzes sey verwerflich, weil es im Widerspruch mit wiederholt anerkannten Principien stehe, und weil, wenn eine Ausnahme von den letzten zulässig seyn könne, dieselbe eher zu Gunsten der persönlichen Frohnden und Zehnten, als zu jener der hier aufgezählten Abgaben, hätte gemacht werden sollen. Allerdings gehen die Einwendungen des Redners, welcher zuerst wider mich sprach, nicht in die Tiefe, er wollte sie nicht dahin richten, und sie mögen daher kaum einige Wallung auf der Oberfläche verursachen. Daß über die Herrenfrohnden schon früher ein Beschluß gefaßt worden, wird wohl meinen Argumenten ihr Gewicht nicht nehmen; und daß die Zehnten wirklich die Person und nicht blos den Boden, wie die eigentlichen Grundsteuern, belasten, erhellt unwidersprechlich daraus, daß die letzten bezahlt werden müssen, wenn man den Grund auch nicht baut, die Zehnten dagegen nur, wenn man ihn baut.

Ich gehe zu den Bemerkungen des Herrn Regierungscommissärs über. Er will den von mir früher aufgestellten Grundsatz vom Gesammtwillen gegen mich geltend machen. Meine Behauptung war: alle Lasten des öffentlichen Rechts hängen in ihrer Fortdauer von jener des Gesammt- oder Staatswillens ab, der ihnen den Ursprung gab; wie kann hieraus eine Einwendung gegen meine heutigen Behauptungen ent-

nommen werden? Die Abschaffung der alten Abgaben sey dem Willen des Volks und dessen einstimmigen Wunsche gemäß? Allerdings! Jeder zu Befreyende, auch wenn seine Last eine Privatlast wäre, wird die Befreyung freudig annehmen, nicht aber werden jene beystimmen, welche nun für ihn sie tragen sollen. Dieser Volkswille ist übrigens bey Frohnden und Zehnten gewiß gleichmäßig vorhanden. Alle Pflichtigen werden sich freuen, wenn man sie freyspricht. Ueberhaupt ist alles, was man zur Rechtfertigung der Aufhebung der vom Gesetzentwurfe bezeichneten alten Abgaben anführt, auf Frohnden und Zehnten nicht minder, ja meist noch weit mehr anwendbar. Ein verehrter Redner hat bemerkt, daß die Herrenfrohnden schon nach ihrem Gegenstand und nach ihrer Verwendung zu Privatzwecken als privatrechtliche Lasten erscheinen. Ist denn dieses nicht auch bey Geldabgaben also? Dem Standes- und Grundherrn, welchem Beeten und Rauchhühner bezahlt werden, verbraucht das Geld zu seinen Privatzwecken; der Staat verbraucht es zu den seinigen. Persönliche Herrenfrohnden in Staatshänden, sind gleichmäßig ein Theil der Domäne, so wie die Geldeinnahmen. Aus der Verwendung entsteht ganz und gar kein Unterschied des Rechts. Wenn die fraglichen Abgaben nicht den Privatzwecken der Standes- und Grundherrn dienten, wie könnten sie wohl für ihre Aufhebung eine Entschädigung ansprechen?

Die Gründe, sowohl des verehrten Redners neben mir, als jene des Herrn Regierungscommissärs, können das Gesetz gegen meinen Angriff nicht rechtfertigen, am wenigsten die wiederholt urgirte Betrachtung, daß dasselbe mit jenem wegen Uebernahme der Bezirksschulden, Hand in Hand gehe, und daß eines die Wirkung oder

die Wohlthat des andern vervollständige. Gerade diese Anführung zeigt, daß beide Gesetze, oder vorerst wenigstens das uns jetzt vorliegende, ohne allen Rechtsboden sind. Man will Bezirke sich wechselseitig gleich stellen, und vergißt der Rechtsansprüche der Menschen. Man will Gunstbezeugungen, Wohlthaten ausspenden, und zwar aus dem Eigenthum der Staatsbürger, und meint, es sey nichts Bedenkliches daran, wenn nur so beyläufig auf die verschiedenen Landestheile eine ähnliche Masse des ausgestreuten Segens fällt. Die beiden Gesetze stehen durchaus in keinem rechtlichen Zusammenhange; es muß jedes für sich allein, nach dem ihm allein eigenen Princip, gewürdigt werden, und keines soll das partielle Wohlthun, sondern jedes das allgemeine Recht bezwecken.

Die Ehre der Regierung würde durch Annahme der von mir gemachten Vorschläge — Abschaffung der wahren, wirklichen Steuerlasten, und Abschaffung der rein persönlichen Lasten — vollkommen gewahrt erscheinen. Ein Mehreres wäre nicht vom Guten. Ich wiederhole meinen Antrag.

Frhr. v. Wessenberg: Ich fände nichts dagegen einzuwenden, daß auch der Ausdruck besondere Classen in die Kategorie derjenigen aufgenommen werde, denen auf eine billige Compensation der Anspruch vorzubehalten wäre, wenn ich mir vorstellen könnte, daß dergleichen Classen im nämlichen Fall seyn möchten, wie dieß bey einzelnen Gegenden und Gemeinden höchstwahrscheinlich der Fall seyn wird, indem sie ihre Landesschulden schon abgeführt haben, und keine, oder nur sehr wenige solcher alten Abgaben bisher zu entrichten hatten, von deren Aufhebung es sich jetzt handelt.

Die blos gewerbtreibenden Classen sind bey der Sache gar nicht interessirt; sie haben weder Vortheil noch Nachtheil von den vorgeschlagenen Maßregeln, indem sie keine Grundsteuer entrichten.

Zachariä: So sehr ich auch die Gesinnung ehre, aus welcher der Vorschlag des hochwürdigen Herrn Bisthumsverwesers hervorgegangen ist, so muß ich doch wünschen, daß eher das ganze Gesetz verworfen, als dieser Vorschlag angenommen werde.

Wir müssen den Vorschlag der ganzen Ausdehnung nach betrachten, welche ihm, seinem Wesen nach, gegeben werden kann. Wenn die Gemeinden, welche weder bey der Aufhebung der alten Abgaben noch bey der Uebernahme der Bezirksschulden auf die Amortisationskasse gewinnen, sondern in beiden Fällen nur verlieren, eine Entschädigung erhalten sollen, so können auch diejenigen Gemeinden, welche in der einen oder in der andern Hinsicht andern Gemeinden nur nachstehen, auf Gleichstellung Anspruch machen. Wir haben dann ein Gesetz, welches dem von der Kammer verworfenen Gesetzentwurfe über die Ausgleichung der Kriegslasten ungefähr gleichkommt.

Wir verlassen ferner die Grundlage des vorliegenden Gesetzentwurfs. Dieser beruht nicht auf dem Principe einer strengen Gleichheit, sondern auf dem Grundsatze, daß die verschiedenen Landestheile im Ganzen, und so weit es die Verhältnisse zulassen, einander gleichgestellt werden sollen.

Endlich, wir würden uns in Einzelnheiten verwikkeln, welche endlose Streitigkeiten herbeyführen müßten. Die Gleichheit, welche wir suchen, wäre ein größeres Uebel, als die Ungleichheit, welche wir vermeiden wollten.

Auf die vom Vicepräsidenten gestellte Frage erklärte sich die Kammer, mit 7 gegen 6 Stimmen, daß sie in Rücksicht des Hauptbeschlusses zuwarten wolle, bis auch der Gesetzentwurf wegen Uebernahme der Bezirksschulden auf die Amortisationskasse zur Berathung komme.

Als das hohe Präsidium hierauf den Vorschlag des Frhr. v. Wessenberg zur Abstimmung bringen wollte, bemerkt

v. Rotteck dagegen, daß derselbe noch nicht discutirt worden sey. Er selbst könne ihm unmöglich beypflichten. Was würde es helfen, wenn zwischen den Gemeinden oder Bezirken eine Gleichheit hergestellt würde, dagegen zwischen den verschiedenen Classen und den Theilen einer Classe nicht! Es walte hier die schon öfters gerügte Verwechslung der Begriffe ob. Nicht um Gleichstellung von Bezirken könne es sich handeln, sondern um jene der Personen. Wer werde aber z. B. die gewerbtreibende Classe, oder den von alten Grundlasten längst befreyten Theil, aber mit Frohnden und Zehnten belasteten Theil des Landvolks entschädigen? Auf dem Wege der Ausstreuung von Wohlthaten über die Bezirke werde man nimmermehr zum Ziele der rechtlichen Gleichheit kommen. Man verliere so allen Rechtsboden.

Frhr. v. Türkheim zeigt, wie dieser Vorschlag nichts anders heiße, als: es solle ausgeglichen werden, wo keine Ausgleichung nöthig sey. Denn die Aufhebung der alten Abgaben solle selbst nichts anderes, als eine die Aufhebung einer Ungleichheit seye; wenn man also bey dem Resultat eines solchen Operats wieder

Gleichheit herstellen wolle, so sey man wieder auf dem alten Puncte.

Zachariä: Die Regierung könnte von den Regeln, welche der vorliegende Gesetzentwurf ausspricht, nur zufolge eines neuen Gesetzes abweichen.

Frhr. v. Wessenberg: Ich sehe nicht ein, warum es die Ausführung des Gesetzes hindern sollte, wenn den offenbar benachtheiligten Gegenden oder Gemeinden der Weg offen behalten wird, bey der Regierung den Anspruch auf irgend eine billige Compensation anzubringen. Die Regierung kann diesen Ansprüchen allerdings auch auf dem Wege der Gesetzgebung künftig eben so gut entsprechen, als sie es jetzt zum Besten gewisser Gegenden thut, die sie durch besondere Abgaben oder Steuerschulden für zu sehr prägravirt hält. Wenn man übrigens auch Bedenken tragen sollte, meinen Antrag in das Gesetz selbst aufzunehmen, so mag es genügen, wenn die hohe Kammer sich dafür zu Protokoll erklärt.

Zachariä: Das neue Gesetz, das die Regierung vorlegen müßte, wäre in der That eine Widerrufung des vorliegenden.

Reg. Com. Statsrath Frhr. v. Sensburg bestätigt dieß mit der Erklärung, daß die Regierung, im Falle dieser Vorschlag Eingang fände, das vorliegende Gesetz wieder zurücknehmen müßte, weil der Reclamationen und Processe zwischen dem Fiscus und den einzelnen Gemeinden kein Ende abzusehen wäre. Jede Gemeinde würde nachrechnen, ob sie gegen eine andere mehr belastet worden wäre, und wie viel sie also Entschädigung zu fordern habe.

v. Rotteck: Wenn die alten Abgaben mit Recht abgeschafft werden, so hat sich keine Gemeinde darüber zu beschweren, oder Entschädigung anzusprechen. Ist aber die Abschaffung ein Unrecht, so soll sie gar nicht geschehen. Nun fühlt man zwar dieses Unrecht, aber man beschwichtigt das Gewissen mit der Vorstellung, daß das andere Gesetz das Unrecht wieder heilen werde. Doch beruht selbst die factische Ausgleichung durch dieses Letzte auf bloßen Zufälligkeiten, und wird immer höchst unvollständig seyn. Vergebens also sucht man die Heilung des einen Gesetzes von dem andern. Gerade dieser Ideengang bricht über beide Gesetze den Stab. Ich wiederhole es, hier mangelt durchaus der Rechtsboden.

Reg.Com. Staatsrath Frhr. v. Sensburg: Der Redner verwechsle doch nicht den Rechtsboden mit dem politischen Boden. Ein Anderes sey eine civilrechtliche Forderung, und ein Anderes eine Forderung, die das allgemeine Landeswohl erheische. Letztere müsse jeder Bürger seinem Untherthanverhältnisse gemäß im Ganzen leisten, wie man jetzt bey Abschaffung der alten Abgaben den einzelnen Bürger nicht frage, ob er dadurch benachtheiligt sey? So würde man auch die Taglöhner nicht fragen, wenn man die Gemeindefrohnden abschaffen wolle, zu welchen bisher nur die beygetragen hätten, welche bespannt seyen.

Frhr. v. Wessenberg: Wäre es die Meinung des Herrn Regierungscommissärs, daß die Gerechtigkeit, das Recht, nicht das oberste, entscheidende Princip der Gesetzgebung seyn müsse, so müßte ich dieser Meinung auf das bestimmteste widersprechen. Weil indessen, nach der Versicherung des Herrn Regierungscommissärs, die Annahme meines Antrages die völlige Zurücknahme

des Gesetzentwurfs, dem ich im Ganzen wegen seiner wohlthätigen Tendenz beystimme, zur Folge haben würde, so will ich auf der Abstimmung über meinen Antrag in der sichern Hoffnung nicht bestehen, daß die Regierung von der ihm zum Grunde liegenden Gerechtigkeit überzeugt, darauf Bedacht nehmen werde, solche Gegenden oder Gemeinden, die bey der Ausführung der vorliegenden Maßregeln offenbar sehr im Nachtheil stehen werden, eine billige Compensation durch andere Vortheile zuzuwenden.

Reg.Com. Staatsrath Frhr. v. Sensburg: Etwas ganz anders ist es, etwas gesetzlich aussprechen, und einmal eine einkommende Reclamation berücksichtigen. Die rechtliche Forderung solcher Reclamationen darf aber nicht als Schuldigkeit ausgesprochen werden.

Der Vicepräsident brachte hierauf den Antrag des Frhrn. v. Falkenstein, die Ausführung dieses Gesetzentwurfes so lange zu verschieben, bis es möglich seyn werde, ihn ohne Belastung der Steuerpflichtigen ins Leben zu rufen, zur Abstimmung, welcher einstimmig (gegen des Proponenten Stimme) verworfen ward.

Vor der Abstimmung über den Antrag des Hofraths v. Rotteck machte der Hr. Regierungscommissär, Staatsrath Frhr. v. Sensburg, darauf aufmerksam, daß dieser Antrag nichts weiter enthalte, als was bereits durch frühere Gesetze ausgesprochen, und nur noch nicht gehörig vollzogen sey. Zu Abschaffung der in diesem Antrage enthaltenen wirklichen Steuern brauche die Regierung die Zustimmung der Stände nicht. Sie hätte dieselbe blos der Uebersicht wegen in den Gesetzentwurf aufgenommen.

v. Rotteck: Mein Antrag hat eigentlich zwey Theile. Erstens Abschaffung der alten Abgaben, in so fern sie noch wirklich als Steuern erscheinen; zweytens: Abschaffung der rein persönlichen, der Leibeigenschafft verwandten, Abgaben.

Reg. Com. Staatsrath Frhr. v. Sensburg: Er glaube, daß bey den einzelnen Artikeln sich werde nachweisen lassen, daß, nach dem Antrage des Herrn Hofraths v. Rotteck, keine andern alten Abgaben abgeschafft werden sollten, als die bereits abgeschafft seyen.

Frhr. v. Türkheim: Nur das zweyte Glied des Vorschlags des Herrn Hofraths v. Rotteck könnte Gegenstand einer Erörterung werden. Ueber den ersten Punct sind wir einig, daß nämlich alle diejenigen alten Abgaben abzuschaffen sind, welche offenbar den Character der Steuer an sich tragen, und deren Aufhebung bisher nur vergessen worden ist. Was aber den zweyten Punkt betrifft, so kommt Herr Hofrath v. Rotteck hier immer wieder auf die Idee zurück, daß alles das, was nicht dem Grund und Boden, sondern der Person auferlegt sey, nicht privatrechtlichen Ursprungs seyn könne, sondern lediglich aus der Leibeigenschafft herfließe. Ich lasse mich nicht auf die abermalige Widerlegung dieser so oft besprochenen Ansicht ein; nur wünschte ich, daß der Herr Hofrath v. Rotteck dann nicht immer behauptete er sey nicht widerlegt, wenn man es für unfruchtbar, für das muthmaßliche Resultat der Berathung oder für eine bloße Wiederholung ansieht, jeden Satz seiner individuellen Ansichten zum Gegenstand einer ausführlichen Discussion zu machen.

v. Rotteck: Mein Vorschlag ist mit nichten blos Reproducirung von früher vorgetragenen Ideen,

sondern ein Versuch, wenigstens Einiges von dem Gesetze zu retten, welches, im Ganzen anzunehmen, die Consequenz der Kammer unmöglich macht. Sie selbst, durch wiederholtes Aufstellen von Principien, welche diesem Gesetze widerstreiten, hat sich in die Unmöglichkeit versetzt, es anzunehmen. Die Anwendung meiner Ideen auf eben dieses Gesetz rechtfertigt sich übrigens von selbst.

Auf den Vorschlag des geh. Hofraths Zachariä

beschloß

Die Kammer einhellig

über den Antrag des Geh. Hofraths v. Rotteck zur Tagesordnung überzugehen.

Eben so wurde über den Antrag des Frhrn. v. Türkheim, auf gehaltene Umfrage, einhellig zur Tagesordnung übergegangen. (Jedesmal gegen die Stimme des Proponenten).

Am Schlusse der Sitzung zeigte das Secretariat die nachstehende Mittheilung des Herrn Regierungscommissärs, Staatsraths Frhrn. v. Sensburg, an, in Betreff der Darmstädter Verhandlungen über die Handelsverhältnisse, welche also lautet:

„Die Regierung hat der zweyten Kammer über den Gang und den Inhalt ihrer Verhandlungen mit mehreren süddeutschen Staaten Eröffnung gemacht, um von den Ansichten und Wünschen der Landstände, in Beziehung auf diesen wichtigen Gegenstand, unterrichtet zu werden. In Kurzem wird hierüber in der zweyten Kammer Bericht erstattet werden; die Mittheilung der zu erwar-

tenden Beschlüsse dürfte sich aber noch zehen bis vierzehen Tage verzögern. Die Großherzogliche Regierung glaubt nun, diese Zwischenzeit noch benutzen zu müssen, um der hochverehrten Ersten Kammer eine vorläufige, vollständige Kenntniß von den Darmstädter Verhandlungen zu geben, und eine schnelle Erledigung dieses Gegenstandes dadurch möglich zu machen. Ich bin daher beauftragt worden, Ihnen, meine hochgeehrteste Herren! ein Exemplar der lithographirten Verhandlungen mitzutheilen, und den Antrag zu stellen, daß es Ihnen gefällig seyn möge, eine Commission zur vorbereitenden Prüfung und Berathung des Gegenstandes zu ernennen. Hiermit verbinde ich zugleich die Anzeige, daß der geheime Referendär Nebenius beauftragt ist, den Berathungen der Commission auf ihr Verlangen beyzuwohnen, und derselben alle weiter erforderliche Auskunft zu geben."

v. Sensburg.

Die Kammer

beschloß:

dieselbe in einer Vorberathung in Betrachtung zu ziehen.

Zachariä.

v. Rotteck.

Zweyundsechzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 16. Januar 1823.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Hoheit, des Durchlauchtigsten Präsidenten, Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden,

Ihrer Hoheiten, der Herren Markgrafen Leopold und Maximilian zu Baden,

Sr. Durchlaucht, des Herrn Fürsten von Fürstenberg,

Sr. Durchlaucht, des Herrn Fürsten v. Löwenstein,

der Herren Staatsminister, Frhrn. v. Berstett und v. Berkheim,

des Herrn Generallieutnants v. Schäffer,

des Herrn Staatsraths Baumgärtner,

des Herrn Oberhofmarschalls, Frhrn. v. Gayling und

des Herrn Landoberjägermeisters v. Kettner.

Weiter anwesend:

der Herr Regierungscommissär, Staatsrath Frhr. v. Sensburg.

Unter dem Vorsitz

des zweyten Vicepräsidenten, Staatsraths, Frhrn. v. Baden.

Das Secretariat machte die Anzeige von einer Motion des Bisthumsverwesers, Frhrn. v. Wessenberg, auf Freylassung der Candidaten der Theologie von der Milizpflichtigkeit;

Beylage Ziffer 154.

deßgleichen, daß in der letzten Vorberathung für die Commission zu Begutachtung der Eröffnung der Regierung in Betreff der Darmstädter Verhandlungen

der Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling,

der geh. Hofrath Zachariä, und

der Bisthumsverweser, Frhr. v. Wessenberg

gewählt worden seye;
endlich daß in der Vorberathung das Protokoll der 55sten und 56sten Sitzung verlesen worden.

Die Kammer

beschloß:

diese Protokolle zu genehmigen.

Der Tagesordnung zufolge wurde sodann die Discussion über den Gesetzentwurf wegen Aufhebung der alten Abgaben fortgesetzt.

v. Rotteck: Ich glaube nicht, daß die Discussion schon zu den einzelnen Artikeln gekommen ist. Das Allgemeine ist noch unerledigt. In der letzten Sitzung hat die hohe Kammer gar keinen positi-

den Beschluß gefaßt über irgend einen Grundsatz, welcher bey der vorgeschlagenen Abschaffung verschiedener alten Abgaben maßgebend seyn solle. Blos hat sie beschlossen, die Endabstimmung zu verschieben bis zu jener über die Uebernahme der Bezirksschulden. Im Uebrigen hat sie blos die von mehrern Rednern in Vorschlag gebrachten Grundsätze verworfen. Aber die Discussion ist noch nicht geschlossen, und es wird mir erlaubt seyn, noch einen Antrag über das Allgemeine zu stellen. Dieser Antrag geht jetzt unbedingt auf Verwerfung des ganzen Gesetzes. Denn was soll nun die Basis der über die einzelnen Abgaben zu fassenden Beschlüsse seyn? — Etwa die im Commissionsbericht aufgestellten Grundsätze? — Dieselben sind offenbar falsch, und theils zu viel, theils zu wenig beweisend, oder umfassend. — Oder reine Willkühr? — Dieselbe ist kein rechtlicher Bestimmungsgrund zu Schenkungen, die aus dem Vermögen des einen Theils der Unterthanen zu Gunsten des andern geschehen sollen. Den letzten Satz werde ich nicht zu beweisen brauchen. Ueber den ersten erlaube ich mir nur einige wenige Erläuterungen.

Der Redner verbreitete sich hierauf über die Prämissen des Commissionsantrages, und bemerkte insbesondere ad lit. a., daß die „Prägravirung" derjenigen, welche noch die alten Abgaben neben den neuen Steuern zu entrichten hätten, nur in dem Fall zu erkennen sey, wenn jene alten Abgaben noch heute die Steuernatur hätten. Von diesen behauptete aber die Regierungscommission, daß sie ohne Gesetz durch bloßen administrativen Befehl könnten aufgehoben werden, und längst hätten aufgehoben werden sollen. Es ist demnach für sie kein Gesetz nöthig. Haben sie aber heute solche Steuernatur nicht mehr wirklich an

sich, so sind sie ins Privatrecht übergegangen, und ihre Aufhebung hat keinen Rechtsgrund mehr.

Alsdann hat auch der weiter folgende Grund keine Anwendung mehr, daß sie nämlich „unerschwinglich" seyen. Denn bey manchem sind die Privatschuldigkeiten unerschwinglich, darum darf aber die Staatsgewalt sie nicht aufheben, oder auf die Schultern der Gesammtheit legen. Unter lit. b. wird von der Verbindung der beiden Gesetze, über die alten Abgaben, und über die Bezirksschulden gesprochen, und eines, als das andere heilend, oder nach dem Zwecke der Gleichstellung integrirend dargestellt. Aber es wird hiernach eine Einebnung der Landschaftslasten erzielt, gleichviel, ob sie mit Recht, oder mit Unrecht geschehe, und ohne Rücksicht auf Einzelne, und auf Classen. Fürwahr, wenn man sein Gewissen über das im Abgabengesetz liegende Unrecht damit beschwichtigen will, daß im Schuldengesetz diejenigen Bezirke, welche durch jenes leiden, wieder begünstiget werden, wenn man also in der Vorstellung: durch beide vereinte Gesetze würden über alle Gegenden des Landes ungefähr gleichmäßig Gewinn und Verlust vertheilt, einen Grund zur Annahme beider Gesetze findet, so ist doch wohl klar, daß man auf einem weit kürzern Wege zu demselben Ziele gelangen könnte, nämlich durch Belassung der Dinge im alten Stand, also durch Verzichtleistung auf beide Gesetze. Wenn gar nichts verrückt wird, so wird keine Provinz Vortheil, und keine Nachtheil haben; so wie eines der beiden Gesetze erscheint, ist, — weil keinem Bezirk etwas geschenkt werden kann ohne Beeinträchtigung der andern, — vielfache Ungleichheit da, und nur sehr unvollkommen wird sie durch das andere Gesetz geheilt. Es wäre demnach besser, man gäbe gar keines.

Nicht mehr Trost geben die von der Regierung selbst aufgestellten Grundsätze und Kriterien. Welche Lasten auf einem ganzen Bann liegen, die sollen öffentliche, welche nicht, Privatlasten seyn. Aber es kann ja eine große Hofgemarkung durch allmählig vermehrte Ansiedlung zum Gemeindebann werden, und die von dem Grundherrn auf das Gut gelegte Last bleibt privatrechtlich, ob auch Mehrere darauf sich anbauten, und unter sich, nach was irgend einem Verhältniß, — nach Köpfen, Familien, oder Grundantheilen — die Tragung jener Last vertheilt haben. Dagegen kann eine ursprüngliche Gemeindelast durch Loskauf einzelner Familien, oder durch Vereinbarung mit andern freyen Gründen, zu einem, blos einem Theil der Gemeinde obliegenden werden. Gleich trüglich, als der Umfang der Belastung, ist ihr Name. Oeffentliche und privatrechtliche Lasten tragen gar zu oft denselben Namen, und es ist durchaus unbegründet, z. B. den „Schirmhaber" oder die „Vogtsteuer," und so viele andere ähnliche Abgaben wegen des Namens als öffentliche Lasten zu behandeln. Sobald das Andenken ihres Ursprungs und ihrer Bedeutung nicht mehr klar vorliegt, und zwar im Besondern, wie im Allgemeinen, so nehmen solche auf den Grund gelegte Lasten die Natur von Gülten und Zinsen an, und eignen sich nicht mehr vorzugsweise zur Abschaffung.

Da wir hiernach gar keine Basis der fernern Berathung haben, gar keinen Rechtsgrund, der uns in so wichtigem und verantwortlichem Geschäfte leitet, so trage ich darauf an, das ganze Gesetz unbedingt zu verwerfen.

Ein weiterer Grund dafür liegt in der Last der Entschädigung für Standes- und Grundherrn, oder andere bisherige Bezugsberechtigte, die man zu-

gleich auf die Gesammtheit zu legen gedenkt. Dieses ist nämlich mehr und schwieriger, als der bloße Nachlaß von Domanialgefällen. Der letzte kann unbedenklich schon aus Gründen der bloßen Humanität oder der Billigkeit geschehen. Die Gesammtheit kann ihren Schuldnern die Forderung schenken. Aber damit ähnliche Forderungen überhaupt, auch in Händen von Privaten, für ungültig erklärt werden, dazu ist der Titel der Ungerechtigkeit solcher Forderungen unumgänglich nöthig. Ich habe schon bey anderer Gelegenheit die Beyspiele aufgestellt, daß der Staat z. B. unbedenklich allen seinen Schuldnern einige Procente am Zinsfuß erlassen, daß er seinen, durch Hagelschlag oder Krieg beschädigten Pächtern einen, noch über das Vertragsrecht hinausgehenden, Nachlaß bewilligen könne ꝛc., aber darum wird er nicht sogleich denselben Nachlaß allen Privatgläubigern, allen Privatmietherren ꝛc. anbefehlen, und noch weniger selbst die Schuld der Befreyten auf sich nehmen, und anstatt Ihrer aus Mitteln der Gesammtheit an die Gläubiger und Herren entrichten. Bey der Abschaffung der Leibeigenschaftslasten geschah es wohl, weil diese als wahres Unrecht erkannt worden sind, demnach im Staat nicht länger konnten geduldet werden, und die Schadloshaltung der bisherigen Leibherren floß dann aus der vorliegenden äussern Garantie ihrer Rechte. Ich wiederhole es: der Punct der Entschädigung fordert zu desto größerer Strenge über den Grundsatz der Abschaffung auf, und ich glaube, daß es Gewissenspflicht für jeden Volksvertreter ist, nur aus einem streng rechtlichen Grunde die Uebernahme einer bisher fremden Schuld auf die Schultern der Gesammtheit zu votiren.

Zachariä: Sehr richtig hat der verehrliche Redner vor mir bemerkt, daß die Berathung über den vorliegenden Gesetzentwurf im Allgemeinen noch nicht geschlossen sey. Es wird allerdings zuvörderst über den Antrag desselben Redners auf Verwerfung des Gesetzes abzustimmen seyn. Das hohe Präsidium eröfnete einstweilen die Berathung über die einzelnen Artikel, weil kein Antrag allgemeinen Inhalts vorlag.

Der verehrliche Redner hat sich wegen der Verwerfung des Gesetzes auf das Gewissen der einzelnen Mitglieder der Kammer berufen. Die Berufung ist in der That an den höchsten Richter, den wir haben, gerichtet. Und Niemand unter uns wird seyn, der diesen Richter nicht innerlich fühlte, und äusserlich anerkennte. Aber nicht blos die Grundsätze des Rechts sind es, nach welchen dieser Richter zu richten hat. Auch die in der Erfahrung gegebenen Verhältnisse, auch das Nothrecht, wie ich mich ausdrücken kann, hat diesen Richter zu berücksichtigen.

Der vorliegende Gesetzentwurf hat zuvörderst eine Grundlage, welche nach aller Strenge des Rechts vertheidigt werden kann, — in so fern er nämlich diejenigen alten Abgaben für aufgehoben erklärt, welche nach ihrer heutigen Beschaffenheit als öffentliche Auflagen, und als ersetzt durch die neuen Auflagen zu betrachten sind.

Der Entwurf hat zweytens eine geschichtliche Grundlage, — in wie fern er diejenigen Lasten erläßt, welche nach ihrer ursprünglichen Beschaffenheit öffentliche Abgaben waren. In so fern kann er freylich nicht nach dem strengen Rechte vertheidiget werden. Aber gleichwohl nähert er sich auch in so fern einem, auf Rechtsgründen beruhenden Gesetze, als jene geschichtliche Grundlage nicht auf dem Zeugnisse der allgemeinen Geschichte, sondern auf besondern

geschichtlichen Forschungen beruht, als er ferner nur solche Auflagen aufhebt, welche zufolge besonderer Merkmale, z. B. weil sie von einer ganzen Gemeinde erhoben werden, auch nach dem heutigen Rechte nach der Analogie öffentlicher Abgaben beurtheilt werden können.

Es ist bereits von Andern bemerkt worden, daß das vorliegende Gesetz mit dem über die Bezirksschulden in einem rechtlichen und geschichtlichen Zusammenhange stehe. Das eine kann billigerweise nicht ohne das andere angenommen werden. Der verehrliche Redner vor mir trägt deßwegen darauf an, daß man lieber beide Gesetze verwerfen solle.

Der Hofrath v. Rotteck unterbricht hier den Redner, und erklärt, daß er keinen solchen Antrag gestellt, sondern nur beyläufig bemerkt habe, daß, wenn die Gleichstellung der Bezirke der Grund seyn solle, beide Gesetze vereint zu erlassen, alsdann noch zweckmäßiger erscheine, keines von beiden zu geben.

Der geh. Hofrath Zachariä fährt fort: Nun wohl, wenn ich den verehrten Redner mißverstanden habe, so ist wenigstens so viel gewiß, daß beide Gesetze in einer wesentlichen Verbindung mit einander stehen. Es gibt Gemeinden im Lande, in welchen der Beytrag zu den Bezirksschulden 40 bis 60 kr. von dem Grundsteuercapital beträgt, andere, in welchen sich die alten Abgaben auf eben so viel belaufen. Nun ist die Uebernahme der Bezirksschulden auf die Staatskasse nicht blos billig, sondern um so mehr Rechtens, da schon so viele Bezirksschulden auf die Staatskasse übernommen worden sind. Wie könnte man gleichwohl dem Gesetze wegen der alten Abga-

ben, einer Maßregel zur Ausgleichung der neuen gemeinen Last, die Zustimmung verweigern?

Endlich hat der verehrte Redner noch die Meinung geäussert, daß wenigstens zwischen den alten Abgaben, welche der Staat, und denen, welche ein Standes- oder Grundherr bezieht, ein Unterschied zu machen sey. Allen es scheint mir eine solche Unterscheidung mit dem Interesse des Staates keineswegs vereinbar zu seyn. Sollen wir die ehemaligen Unterthanen der Standes- und Grundherren den übrigen Einwohnern des Staates nachsetzen, oder sie nicht vielmehr, um ihre Zuneigung zu gewinnen, diesen gleichstellen? Und wäre es wohl unter den jetzigen Zeitumständen vortheilhaft, eine Spannung zwischen den Standes- und Grundherren, und ihren ehemaligen Unterthanen zu veranlassen? Sey es, daß man die alten Abgaben, welche jene bezögen, schlechthin bestehen ließe, oder sie bey der Steuer in Anrechnung zu bringen gestattete?

Frhr. v. Türkheim: Wenn ich nicht ebenfalls auf die Verwerfung des Gesetzentwurfs antrage, so geschieht es nicht deßwegen, weil ich die Grundlage desselben als richtig anerkenne, — hierüber habe ich mich bereits in der letzten Sitzung ausgesprochen, — sondern weil ich es für nothwendig halte, daß etwas in der Sache geschehe, und daher aus ähnlichen Gründen, wie jene, welche ich in dem Commissionsberichte über die Kriegskostenausgleichung angeführt habe, nicht zu den mit der Verwerfung verbundenen, weitläuftigern Formen beytragen möchte. Deßwegen will ich versuchen, ob ich bey den einzelnen Artikeln meine Bedenklichkeiten geltend machen kann, und wenn mir dieß nicht gelingt, mich damit beruhigen, daß, wenn auch jetzt die Aufhebung alter Abgaben nicht nach einem

für alle Landestheile gleichen Verhältniß erfolgt, die Nothwendigkeit nachträglicher Erleichterung derer, welche jetzt zu kurz kommen, sich in der Folge doch von selbst Eingang verschaffen wird.

Es ist strenges Recht, nicht blos Humanität, die alten Lasten, welche wirklich den Charakter öffentlicher Abgaben haben, nicht neben der allgemeinen Staatssteuer fortbestehen zu lassen. Aber was in diese Kategorie gehöre, kann nicht nach dem Ursprung bestimmt werden, denn dieser liegt im Dunkeln, wie anerkannt wird in dem Eingange des Gesetzentwurfs, im Commissionsberichte und in allen Verhandlungen; daß man auf diesem Weg nicht auslangt, zeigt die ganze bisherige Behandlung; die historischen Spuren hörten bald auf, und man verfiel auf die Namen; z. B. das Eselgeld wurde anstößig; es soll aufgehoben werden; andere, welche nicht so glücklich sind, daß ihre alten Abgaben mißfällige Benennungen haben, mögen sie fortbezahlen. Ich sehe auf diesem Wege nichts als Willkühr, oder bloße Hypothese.

Daher glaube ich, daß die Verwendung zu öffentlichen oder Privatzwecken der eigentliche Maßstab der Ausscheidung seyn müsse, zugleich aber auch damit eine Ausgleichung des Verlustes verbunden werden sollte, welchen einzelne Landestheile, die früher beynahe keine Verwaltungskosten hatten, bey der Verschmelzung in den jetzigen Staat in Vergleichung mit andern erlitten haben, damit kein Theil das Opfer dieser Vereinigung werde, welche für alle nur wohlthätig seyn soll, und damit nirgends mit Sehnsucht nach den frühern Verhältnissen zurückgeblickt werde.

Diesen Grundsatz der Ausscheidung halte ich für rechtlich gegründet, die Ausführung wird aber gleichwohl nur nach dem Maßstab der Billigkeit geschehen können, welches kein Widerspruch ist, da das allge-

meine Recht oft nur verlangt, daß etwas geschehe, ohne daß die vorhandenen Data zur strengrechtlichen Ausmessung des Vollzugs dienen.

Sollte man nun nicht mehr im Stande seyn, nach den angegebenen Momenten eine solche Bilance zu ziehen, wie viel von den alten Abgaben in den einzelnen Territorien zur öffentlichen Verwaltung verwendet wurde, und wie sich dieselben gegen einander im Verhältniß der Steuer- und Domaniallasten verhielten, so scheint mir, wie ich schon in der letzten Sitzung bemerkt habe, das gerechteste Verfahren noch darin zu bestehen, daß man im ganzen Lande gleichheitlich von der Gesammtmasse der alten Abgaben, welche zwischen den offenbaren, nur aus Versehen bisher stehen gebliebenen Steuern, und den auf einzelnen Gütern haftenden Grundlasten in der Mitte liegen, eine pars quota aufhebt.

Der Vorschlag einer solchen pars quota gründet sich nicht auf bloße Willkühr, sondern auf die Anerkennung einer nicht genau auszuscheidenden Masse, in welche Abgaben der einen und der andern Art zusammengeflossen sind; — eben so wie im Gesetzentwurfe über die Uebernahme der Bezirksschulden, einige wegen gleicher Vermischung auch nur zur Hälfte oder $^2/_3$ übernommen werden sollen.

Uebrigens begreife ich nicht, wie der Herr Hofrath v. Rotteck einen Unterschied zwischen den unmittelbar landesherrlichen und den standes- und grundherrlichen Gebieten machen und vorschlagen kann; die alten Abgaben in erstern aufzuheben, in letztern nicht. Ein solcher Unterschied ist nicht finanziell gegründet, denn es ist für die Staatscasse dasselbe, ob in dem einen Landestheil eine Abgabe aufgehoben wird, welche sie bisher selbst bezog, oder in einem andern eine solche, welche

ein Standesherr bezog, und wofür sie dieser entschädigt; — es wäre ferner gegen alle Staatsklugheit, denn der Zweck, Gleichheit herzustellen, würde dadurch nicht blos vereitelt, sondern die Ungleichheit noch auffallender, — ein solcher Unterschied wäre endlich gegen die ersten Grundsätze des Rechts, welches gleiche Behandlung aller Staatsangehörigen bey gleichen Verhältnissen erfordert.

Endlich verwahre ich mich gegen die Verbindung, in welche man den Gesetzentwurf wegen Aufhebung der alten Abgaben mit jenem wegen Uebernahme der Bezirksschulden setzen will; sie haben weder hinsichtlich des Rechts, noch hinsichtlich der Convenienz einen, sich gegenseitig bedingenden, Zusammenhang; es kommt nicht darauf an, ob bey dem einen diejenigen Landestheile gewinnen, welche bey dem andern Opfer bringen, und überdieß liegt es auf platter Hand, wie wenig der Beweis, daß solches wirklich der Fall sey, dadurch geführt wird, wenn man nach den Bevölkerungstabellen berechnet, wie viel Seelen jene Theile des Landes zählen, welche vorzugsweise bey dem einen und bey dem andern dieser Gesetzvorschläge betheiligt sind.

Reg.Com. Staatsrath Frhr. v. Sensburg: Ich habe geglaubt, das Resultat der letzten Discussion sey gewesen, daß man jetzt zu den einzelnen Artikeln schreiten würde, wo sich die Bedenklichkeiten des Herrn Staatsraths von Türkheim bestimmter hätten beantworten lassen. Ich war deshalb nicht vorbereitet, über die Grundsätze und den Geist des Gesetzentwurfs noch etwas weiteres zu sprechen. Der Herr Hofrath von Rotteck behauptet, das Gesetz ruhe auf keinem Grundprincip. Es ruht auf dem Grundprincip: alle jenen alten

Abgaben werden aufgehoben, welche die Natur einer Steuer haben, weil es unrecht wäre, sie neben den dermaligen Steuern fortbestehen zu lassen. Es gibt kein natürlicheres Rechtsprincip, als dieses.

Was die Verbindung dieses Gesetzentwurfs mit dem Gesetzentwurfe über die Bezirksschulden betrifft, so kann dermalen nur in so weit davon die Rede seyn, als daß, obgleich beide auf verschiedenen Principien beruhen, doch durch deren gleichzeitige Vollziehung derselbe Zweck, die Lasten gleicher zu vertheilen, erreicht wird.

Das Princip für die Uebernahme der Bezirksschulden ruht größtentheils auf strengem Recht, und zum Theil auf der Analogie schon vollzogener Schuldenuebernahme.

Daß an den Landschaftsschulden im Seekreise nur 50 Procent übernommen werden sollen, beruht auf eigenen Thatsachen, worüber ich mich später erklären werde. — Bey Standes- und Grundherren sind zweyerley Verhältnisse ins Auge zu fassen: das Verhältniß des Souveräns zu dem Standes- und Grundherrn, und jenes zu den Mediat-Unterthanen. Aus dem ersten Verhältniß geht hervor, daß, wenn ein, den Standesherren bey Ausscheidung der Revenüen und Schulden belassenes, Gefäll dermalen cessiren soll, sie vermöge jener Staatshandlung dafür entschädigt werden müssen. Aus dem Verhältniß des Souveräns zu den mediatisirten Unterthanen geht hervor, und es ist sogar in unserer Verfassung selbst begründet, daß bey Aufhebung alter Abgaben die Unterthanen in standes- und grundherrlichen Gebieten gerade so, wie die Unterthanen in unmittelbaren Gebieten behandelt werden müssen. Es wäre also ein Bruch der Verfassung, wenn ausgesprochen

würde: die Abgaben hören in den unmittelbaren Landen auf, sie müssen aber in den mediatisirten Landen fortdauern, weil sonst Entschädigung gegeben werden müßte. Das Weitere hierüber bey dem Artikel, welcher insbesondere von der Entschädigung spricht.

Ueber die Unausführbarkeit der beiden alternativen Vorschläge des Herrn Staatsraths v. Türkheim habe ich mich schon früher geäussert; sie würden neue und noch auffallendere Ungleichheiten herbeyführen. Sein Vorschlag, zu untersuchen, ob die alten Abgaben zu öffentlichen oder Privatzwecken verwendet worden seyen, würde so viel heißen, als nichts thun. Nur ein Beyspiel. Bey der Leiningischen Revenüenausscheidung war es von großem Interesse, auszumitteln, wie viel von Revenüen und aufgenommenen Capitalien zur Bestreitung von Camerallasten, wohin auch der Hofaufwand gehört, und wie viel für Militär- und andere Staatslasten verwendet worden; — es war aber den rationellsten Rechnern nicht möglich, hierüber auf einen festen Boden zu kommen.

Der andere Vorschlag des Herrn Staatsraths v. Türkheim würde uns von dem Hauptprincip des Gesetzentwurfs ganz abführen, und zur Folge haben, daß ein Grundstück, welches in dem Verhältniß wohlfeiler gekauft, und geringer in Steuer gelegt worden ist, weil eine anerkannt privatrechtliche Abgabe darauf haftete, auf Kosten eines Dritten entlastet und im Preis erhöht würde.

Bey genauer Untersuchung haben sich sehr viele Beeten als ehemalige, alleinige Steuern, oder doch als Supplement-Steuern herausgestellt; da wurden sie nach Köpfen, dort nach dem Vermögen, da nach Classen von Bürgern und Hintersassen, ohne Rücksicht auf Grund-

eigenthum, dort mit gleichzeitiger Rücksicht auf dasselbe ausgeschlagen, anderswo wurden sie geradezu aus der Gemeindscasse bestritten.

In so weit fällt auch die Behauptung des Herrn Hofraths v. Rotteck hinweg, daß alle Beeten privatrechtlichen Ursprungs seyn dürften. Denn wie kann z. B. eine Abgabe, die Beet heißt, als privatrechtlich gedacht werden, wenn sie dadurch entstanden ist, daß keine Juden sollen angenommen werden.

Die Regierung hat aber dabey noch in Erwägung gezogen, daß Gemeinden, wo auf der Gesammtheit eine Beet haftet, und zu gleichen Theilen bestritten werden muß, sorgloser in Aufbewahrung der Urtitel gewesen seyn mögen, als andere, und hat deswegen, um nicht neue Ungleichheiten herbeyzuführen, und Unzufriedenheit zu veranlassen, als zweyten Grundsatz angenommen, daß Beeten, die auf einer ganzen Gemeinde, oder auf ihrem ganzen Bann haften, als Steuern anzusehen, und aufzuheben seyen, wenn nicht ein privatrechtlicher Titel vorliegt.

v. Rotteck: Es sey mir erlaubt, zur Vertheidigung meines Antrags gegen die dawider erhobenen Einwendungen noch einmal das Wort zu nehmen.

Es wurde gesagt, daß, wenn auch nicht das gewöhnliche, doch das „Nothrecht" die Abschaffung der alten Abgaben erlaube. Aber, mag es seyn, daß in verzweifelten Lagen ein Nothrecht Statt finde, ich erkenne wenigstens den jetzigen Fall nicht geeignet dafür. Doch auch auf strengem Recht soll die Aufhebung berufen? Man beruft sich auf die, bey mehrern jener Abgaben noch wirklich vorhandene, Steuernatur. Soll ich wiederholen, daß der Herr Regierungscommissär für die Auf-

hebung solcher Abgaben unsere Zustimmung gar nicht begehrt, sondern blos in Rücksicht der übrigen, welche nämlich blos vor Alters solche Natur mögen gehabt haben, jetzt aber nur auf historischem Wege zu beleuchten sind? — Daß nun auf diesem Wege kein befriedigendes Resultat zu erlangen ist, sondern höchstens Vermuthungen, Wahrscheinlichkeiten, welche dabey nur auf einige, nie auf alle Abgaben einer Classe passen, ist schon früher bemerkt worden. So lange man daher keine sichern Merkmale entdecken, kein zu Recht bestehendes Princip für das Anerkenntniß solcher Abgaben als Steuern, aufstellen kann, so bleibt die Aufhebung der Abgaben, welche Steuern waren oder sind, wenn auch gleich die Grundidee rechtlich ist, doch in Bezug auf die wirkliche Ausführung blos ein frommer Wunsch, und seine Realisirung rechtlich unmöglich. Man hat gesagt: die Sache sey unzweifelhaft recht, nur bey der Anwendung träten Zweifel ein. Wer wird aber mit dieser Unterscheidung sich beruhigen? Um ein frappantes Gleichniß aufzustellen, so denke man sich den Fall, daß aus 100 Personen 50 wahrhaft schuldig seyen — aber ich kenne sie nicht. Darf ich nun aus den 100 Personen nach Wahrscheinlichkeitsgründen, oder subjectiven Vermuthungen 50 auswählen, um an ihnen die Strafe zu vollziehen, oder die Schuld von ihnen einzutreiben? Daß das tertium comparationis in diesem Beyspiele ganz passend auf den vorliegenden Gesetzentwurf sey, wird wohl niemand verkennen.

Ein Hauptpunct, von welchem die geehrten Redner vor mir sprachen, war der Zusammenhang des Gesetzes über die Bezirksschulden mit jenem über die alten Abgaben. Indem ich mich hier abermals gegen die

Behauptung verwahre, als hätte ich bereits einen Antrag auf Verwerfung des Gesetzes wegen der Bezirksschulden gemacht, — welches uns ja noch nicht einmal vorgelegt worden, mithin auch noch nicht zu verwerfen ist — bemerke ich, daß wenn, wie mehrere Redner behaupteten, es wirkliche Schuldigkeit ist, die Bezirksschulden auf die Gesammtheit zu übernehmen, so muß es unbedingt geschehen, und bedarf keiner Compensation oder Heilung durch das Gesetz wegen der alten Abgaben. Soll auch durch das Gesetz wegen der Bezirksschulden, gewissen Bezirken ein Vortheil zugehen, so gebührt ihnen dieser in obiger Voraussetzung mit Recht; dieser Vortheil bewirkt dann nur eine materielle, nicht eine formelle oder Rechtsungleichheit. Sehr schwach ist der Grund, daß, wenn die alten Abgaben und Schulden nicht aufgehoben und übernommen würden, manche Bezirke 40 bis 50 Kreuzer vom Steuercapital zur Tilgung solcher Lasten erheben müßten. Wie Mancher, der Privatschulden hat, oder der an Gemeindeschulden Theil nimmt, muß noch Mehreres zahlen. Solche Bezirke, welchen dergleichen schwere Lasten aufliegen, sind eben ärmer als andere, gleichwie verschuldete Bürger ärmer, als schuldenfreye sind. Aber daraus fließt — so lange nicht die wahre Steuernatur, oder die Eigenschaft als Staatsschuld erwiesen vorliegt — keine Pflicht für die übrigen Bürger, dergleichen Lasten jenen abzunehmen. Weder die bürgerliche, noch die politische Gleichheit fordert dieses.

Weiter wirft man mir vor: ich hätte den Standes- und Grundherren ihr Entschädigungsrecht abgesprochen. Ich habe über dieses Recht selbst noch keine Aeußerung gethan; ich behalte es mir vor. Für jetzt habe ich

blos behauptet, daß, weil eine Entschädigung nachkommen, d. h. die Folge von der Aufhebung der alten Abgaben seyn soll, man um desto behutsamer bey der Schlußfassung verfahren müsse. Auch habe ich angedeutet, daß es, ob auch factisch ein ähnliches Resultat aus der Abschaffung der landesherrlichen, wie der standesherrlichen Beeten u. s. w., nämlich eine im gleichen Verhältniß gesteigerte Steuerforderung an die Gesammtheit, hervorgehe, beide Geschäfte gleichwohl im rechtlichen Sinn wesentlich verschiedene Geschäfte seyen. Ich setze hinzu, daß selbst factisch, oder nach der blos staatswirthschaftlichen Wirkung ein Unterschied dazwischen zu erkennen ist, indem z. B. aus der Aufhebung der landesherrlichen Beeten ꝛc. auch eine Vereinfachung der Finanzverwaltung und andere pecuniäre Vortheil hervorgehen können, was bey Aufhebnng der den Privaten zu entrichtenden Beeten der Fall nicht ist.

Frhr. v. Wessenberg: Blos deswegen sehe ich es gewissermaßen für Schuldigkeit an, an der heutigen langen Discussion Theil zu nehmen, weil ich mich bereits in der letzten Sitzung im Allgemeinen für die Annahme des Gesetzentwurfs, und zwar aus Rechtsgründen, erklärt habe. Die Veranlassung zu den beiden Gesetzentwürfen über die alten Abgaben und über die Bezirksschulden, ist eine seit längerer Zeit wirklich bestehende Ungleichheit unter den Steuerpflichtigen im Lande. Diese Ungleichheit, die vor dem Richterstuhle des Rechts nicht bestehen kann, aufzuheben, ist die Absicht der Regierung. Nun verkenne ich zwar nicht, daß die bevorstehende Ungleichheit durch die fraglichen Gesetze noch nicht ganz und durchgehends aufgehoben werde. Aber sie wird doch durch dieselben im Ganzen beträchtlich

vermindert. Dieß ist der Grund, warum ich den fraglichen Gesetzentwürfen im Allgemeinen beyzustimmen um so weniger Anstand nehme, als, wie ich schon jüngst mich ausgesprochen habe, mit allem Grund zu erwarten ist, das Buch der gerechten Ausgleichung sey damit nicht geschlossen, sondern die Regierung werde Bedacht nehmen, auch die noch übrigen Ungleichheiten in Hinsicht der Steuerpflichtigkeit im ganzen Lande verschwinden zu machen.

Auf die vom hohen Präsidium gehaltene Umfrage wurde der Antrag des Hofraths v. Rotteck einhellig (gegen des Proponenten alleinige Stimme) verworfen, und sofort zur Discussion der einzelnen Artikel des Gesetzentwurfs übergegangen.

Art. 1. Lit. A.

Frhr. v. Türkheim: Gleich dieser erste Satz liefert Belege, auf welche Kriterien die Ausscheidung der aufzuhebenden und beyzubehaltenden Abgaben gebaut wird.

Von den Fastnachtshühnern heißt es in den Verhandlungen der zweyten Kammer, sie könnten an manchen Orten als Häusersteuer angesehen werden; — darum sind sie nun unter die aufzuhebenden Abgaben aufgenommen worden.

Bey Gelegenheit der Rauchhühner wurde viel von einem bedeutenden Hühnergefäll des Herrn v. Neveu in der Gegend von Offenburg gesprochen, welches seiner Familie vom Hause Oesterreich verliehen worden ist. Denselben wurde die Steuernatur zugeschrieben, weil es von dem Landesherrn der Landvogtey Ortenau verliehen worden seye. Später wurde bemerkt, daß sich dieses Gefäll auch über die Landvogtey Ortenau hinaus auf

einige andere Orte erstrecke, und nun wurde erklärt, in diesen letzten Orten, wo es nicht vom Landesherrn herrühre, sey es als privatrechtlich zu behandeln. Dieß charakterisirt die Grundsätze, an welche man sich halten zu können vermeint, nach welchen also, wegen eines zufällig aufgegriffenen Kriteriums, die nämliche Abgabe in dem einen Ort aufgehoben, in dem angränzenden belassen würde, ungeachtet sie der nämliche Besitzer augenscheinlich aus gleichem Fundament hier, wie dort bezieht.

Reg.Com. Staatsrath Frhr. v. Sensburg: Es muß dem Herrn Staatsrath v. Türkheim bekannt seyn, wie und warum im Hauensteinischen die auf bewohnten Häusern gehafteten Rauchhühner abgeschafft worden seyen, weil nämlich das Finanzministerium solche als wahre Häusersteuer angesehen hat. Es muß ihm noch erinnerlich seyn, daß das Kreisdirectorium damals berichtete, der nämliche Fall sey auch im Amte Lörrach, Emmendingen u. s. w., daß man aber damals darüber hinaus ging, weil keine förmliche Beschwerde von diesen Aemtern darüber geführt worden seye. Nun kamen diese Aemter, und bezogen sich auf die Verfügung des Finanzministeriums, vermöge welcher die Rauchhühner gleichen Ursprungs im Hauensteinischen aufgehoben worden seyen. Dieß ist der Entstehungsgrund von diesem Artikel.

Der Abgeordnete Ruth hat rücksichtlich der vom Herrn v. Rebeu bezogen werdenden Hühner eingewendet, sie könnten keine Steuer seyn, weil sie von Grundherrn bezogen würden. Ich habe aber darauf erwiedert, und muß es hier wiederholen, daß dieses Bezugsrecht ein kaiserliches Recht war, und als kaiserliches Geschenk

an die Familie v. Neveu übergegangen sey, hier also aus dem, daß die Herrn v. Neveu als Grundherrn kein Steuerrecht hatten, nichts folge.

v. Rotteck: Ohne mich in eine nähere Betrachtung der vielbesprochenen Hühner einzulassen, will ich nur eine Bemerkung machen. Es ist bey den Verhandlungen in der zweyten Kammer, wie hier, der Grund geltend gemacht worden, diese Hühner würden nicht von der area oder dem Boden, worauf das Haus steht, sondern vom Hause selbst entrichtet, nämlich blos, wenn es gebaut und bewohnt sey; daher seyen die Hühner keine Grundabgabe, sondern eine Steuer. Nun sage ich: derselbe Fall ist auch beym Zehnten vorhanden, und doch will man diesen durchaus als reine Grundabgabe betrachten. Auch der Zehnte wird nicht vom Feld schlechthin, oder immer, sondern er wird nur alsdann entrichtet, wenn das Feld urbar gemacht, und wirklich bebaut ist. Ich sehe also keinen Titel zur Aufhebung der fraglichen Hühner, so lange nicht auch der Zehnte aufgehoben wird.

Reg.Com. Staatsrath Frhr. v. Sensburg: Der Unterschied ist klar, Hofstattzinse ruhen der Regel nach auf der area, ohne Beziehung auf die superficies; die fraglichen Rauchhühner ruhen gar nicht auf der area, sondern auf der superficies, und zwar auf der bewohnten superficies.

Der Zehnte ist von jeher als eine privatrechtliche Abgabe angesehen worden, sonst würde unter der Reichsverfassung nicht blos der Neubruchzehnte von Landes-

hoheitswegen angesprochen worden seyn. Den gemeinen Zehnten kann jeder Privatmann besitzen.

Uebrigens deutet das Wort Zehnte schon an sich ein gebautes Feld an, aber die Abgabe der Rauchhühner, von welchen hier die Rede ist, ruht auf der Bedingung, wenn das Haus bewohnt ist, wie aus den betreffenden Urkunden hervorgeht.

Frhr. v. Türkheim: Ich habe die Kriterien, an welche man sich bey diesen, wie bey andern Abgaben halten zu können vermeinte, nur in so fern bestritten, als überhaupt keine vorhanden sind, auf welche eine sichere Ausscheidung gegründet werden könnte. Ich will dieß durch ein Argument a priori beweisen. Man sagt: es sey ein charakteristisches Merkmal, ob eine Geflügelabgabe von her area, oder von der darauf gebauten Feuerstelle entrichtet werde; im letztern Falle sey es eine Steuer oder ein Leibeigenschaftsgefäll, im erstern Falle ein Grundzins. Wo ist die Bündigkeit des Schlusses? Kann ein Grundherr oder Obereigenthümer, welcher Familien auf seinem Grund und Boden ansiedeln ließ, nicht eben so gut die Bedingung gemacht haben, daß sie ihm auch bey künftiger Vermehrung der Haushaltungen auf der ihnen übergebenen area von jeder Feuerstelle ein Huhn bezahlen sollen, als er die Hühnerabgabe unveränderlich nach Quadratruthen auferlegt haben kann? Oder kann er nicht auch zugesagt haben, daß die Hühnerabgabe erlassen werde, so lange eine Wittwe die Hausbewohnerin ist, oder — nach einem in der zweyten Kammer angeführten Falle — wenn die Hausfrau Kindbetterin ist? Kurz, auch das grundherr-

liche Verhältniß läßt alle jene Formen der Regulirung denkbar, welche man als Kriterium der Steuer aufstellen will.

Ich verkenne keineswegs das Mühsame und Verdienstliche der ganzen Bearbeitung; nicht ihr gereicht der Mangel eines festen Haltpuncts zum Vorwurf; er liegt in der Natur der Sache.

Reg.Com. Staatsrath Frhr. v. Sensburg: Die Parallele, welche der Herr Staatsrath von Türkheim beyspielsweise aufgestellt hat, entkräftet den Grund des Gesetzentwurfes nicht. Es ist hier die Rede nicht von ursprünglichen Verträgen und Concessionen nach der Zahl der Feuerstätten, sondern von Abgaben, welche von Häusern, als solchen, entrichtet werden, es mögen mehr oder weniger Feuerstätten, mehr oder weniger Familien darin befindlich seyn; von einer Abgabe von Häusern, die in ganzen und ausgedehnten Herrschaften und Landschaften sich gleich ist, und die — wohl zu merken — schon in uralten Burgvogteyrechnungen (wie im Röttelnschen und Badenweilerschen) unter den Steuerrubriken namentlich aufgeführt sind; und gerade hierin liegt der Beweis, daß die Regierung wohl geprüft und ausgeschieden habe.

Frhr. v. Wessenberg: Ließe sich nicht irgend eine Abgabe von Hühnern ausfindig machen, welche die Natur einer wahren Grundsteuer an sich trägt? Vielleicht ist dieß gerade bey der Berechtigung einer solchen Abgabe der Fall, die der Familie v. Neveu in einem größern Umfang von Ortschaften in der Ortenau als

Belohnung vom Hause Oesterreich verliehen worden ist? Bey der Möglichkeit mehrerer solcher Fälle schlage ich vor, daß statt des Worts „Häusersteuer" das Wort „Steuer" gesetzt werde.

Zachariä bemerkt, daß der von dem Herrn Bisthumsverweser vorgeschlagene Zusatz durch den Art. VI. keineswegs entbehrlich gemacht werde, indem dieser Artikel nach dem von der zweyten Kammer verbesserten Entwurfe nur auf die einzelnen, im Art. I. namentlich aufgeführten, Abgaben zu beziehen sey — daß es ihm übrigens bedenklich zu seyn scheine, diesen Zusatz, welcher nur auf allgemeinen Gründen beruhe, in ein Gesetz aufzunehmen, welches eine geschichtliche Grundlage habe.

v. Rotteck: Ich bitte die hohe Kammer sehr, meinem Argument die Aufmerksamkeit zu schenken, die es verdient. Nicht über die Zehntnatur und über Zehntrecht soll discutirt, sondern blos die Aehnlichkeit der Leistung der Zehnten mit der Leistung von Hühnern soll ins Auge gefaßt werden. Diese Aehnlichkeit in dem, was gerade hier der entscheidende Punct ist, kann nicht verkannt werden, und ich gründe darauf den Antrag auf Verwerfung der Position 1. Lit. A.

Auf gehaltene Umfrage erklärte sich die Kammer gegen den Verbesserungsvorschlag des Frhrn. v. Wessenberg, und dagegen (mit 12 gegen 2 Stimmen) für die Annahme von Lit. A. des Gesetzentwurfs.

Lit. B.

Zachariä erläutert zuvörderst die im Commissionsberichte angetragene Abänderung.

Reg.Com. Staatsrath Frhr. v. Sensburg: Ich finde bey der vorgeschlagenen Abänderung nichts zu erinnern.

Frhr. v. Türkheim: Die Beeten, oder die nach Heiligen benannten Steuern, sind der wichtigste Gegenstand dieses Gesetzentwurfs; man ist damit in ein Labyrinth historischer Untersuchungen gerathen, deren Resultat ist, daß man ihre Natur nicht zu bestimmen vermag. Ich habe die Materialien zu meinen Bedenklichkeiten, oder doch zur Bestärkung derselben größtentheils aus der von dem Herrn Regierungscommissär selbst neulich herausgegebenen, sehr lehrreichen, Abhandlung geschöpft, und begreife nun nicht, wie derselbe, aus seinen Forschungen nicht selbst den gleichen Schluß zieht. Indessen erlaube ich mir, denselben nur an sein Bekenntniß in der Sitzung der zweyten Kammer vom 31. July v. J. zu erinnern, daß es eben so viele Beweise für, als gegen die Steuernatur der Beeten gebe. Ferner mag unter den vielen Beyspielen von der Unzulänglichkeit der hervorgesuchten Merkmale zu ihrer Beurtheilung hier nur eines genügen. Es ist behauptet worden, daß hauptsächlich die Fixität einer Beet auf ihre Eigenschaft als Grundgefäll, die Veränderlichkeit dagegen auf ihre Steuernatur schließen lasse. Nach diesem Kriterium müßte nun, wie gleichfalls in den Verhandlungen der zweyten Kammer ausführlich bemerkt worden ist, die Beet in dem vormals Baden-Durlachischen Landestheil

als Grundgefäll fortbestehen, in dem Baden-Badischen aber als Steuer aufgehoben werden, weil sie nach den, aus dem sechzehnten Jahrhundert dort vorhandenen, Lagerbüchern in ersterem als fixirt, in letzterm als wandelbar erscheint. Nun wurde aber bemerkt, daß beide Landestheile noch kein ganzes Menschenalter vor jenen Lagerbüchern unter einem Herrn ständen, und die Verhältnisse offenbar hier, wie dort, die nämlichen gewesen seyn müßten, daß also der Unterschied blos Folge willkührlicher Behandlung nach der Landestheilung gewesen seyn kann. Dieß beweist, welchen Boden man bey diesem ängstlichen Haschen noch Zufälligkeiten findet. Ich enthalte mich weiterer Beyspiele, welche auf jeder Seite der gepflogenen Verhandlungen gefunden werden können.

Selbst wenn man alle, für zweifelhaft erklärte, Beeten und Heiligensteuern abschaffen, und blos diejenigen bestehen lassen will, von welchen man sagt, daß ihre Eigenschaft als Grundgefäll urkundlich nachgewiesen seye, so ist dadurch die Ungleichheit und Willkühr noch nicht gehoben, denn die Unzuverläßigkeit der Entscheidung erstreckt sich auch auf diese letztern. Auch hiervon erlaube ich mir, ein Beyspiel anzuführen. In meiner grundherrlichen Gemeinde ist erst noch in dem Jahr 1802, also kaum 4 Jahre vor der Mediatisirung, ein Vergleich geschlossen worden, durch welchen mehrere alte Abgaben von verschiedener Eigenschaft in eine sogenannte Martinisteuer vereinigt worden sind, welche damals, wo man an die jetzigen Verhandlungen noch gar nicht denken konnte, ausdrücklich eine Privatsteuer genannt wurde, um den Gegensatz von der dem Ritterkanton gehörigen eigentlichen Steuer zu bezeichnen. Hier kann man also

sagen, daß die privatrechtliche Eigenschaft urkundlich nachgewiesen seye, und doch mögen ihre ursprünglichen Quellen, von deren Natur ich übrigens hier abstrahire, dieselben seyn, wie bey so vielen andern, welche nun aufgehoben werden. Da die Abgabe in dem angegebenen Falle erst im Jahr 1802 ihre jetzige Gestalt erhalten hat, so lassen sich vielleicht ihre Bestandtheile noch ausscheiden; aber wie leicht kann anderwärts das Nämliche früher geschehen seyn, wo man nicht mehr in die Vergangenheit zurückgehen kann?

Alles dieß führt mich immer wieder auf meinen Antrag zurück, alle alten Abgaben, mit Ausnahme offenbarer Steuern und offenbarer Grundlasten, ohne alle weitere Wahrscheinlichkeitsgrade in eine Masse zu werfen, und auf die, bereits wiederholt angegebene, Weise in gleichem Verhältniß zu behandeln.

Reg.Com. Staatsrath Frhr. v. Sensburg: Ich könnte dem Beyspiele, welches der Herr Staatsrath v. Türkheim von seiner Grundherrschaft, als auf einem Vertrage beruhend, anführt, noch mehrere im Breisgau ex re judicata anführen. Allein das entkräftet das beym Gesetzentwurfe angenommene Princip nicht, das bestärkt es vielmehr, weil die Regierung bey Prüfung der Quantität der Beeten, und der identischen sogenannten May-Martini-Katharina-Steuern nicht von ihrem neuern Standpuncte, sondern von ihrer Entstehung und Verwendung in ältern Zeiten, und von der Bedenklichkeit des Fortbestehens in neuern Zeiten ausgegangen ist. Man könnte noch viel kürzer sagen: die Beet ist den Standes- und Grundherrn

bey Ausscheidung der Revenüen belassen worden; also ist sie keine Steuer.

Die Tendenz des Gesetzentwurfs (ich bedaure, es so oft wiederholen zu müssen) ist, eine systematische und erleichternde Gleichheit in den Abgaben herbeyzuführen, und deßhalb jene Abgaben, die klare Beweise, und, wo diese fehlen, consecutive Vermuthung der Steuereigenschaft für sich haben, aufzuheben.

Zachariä: Da die Beeten, von welchen der vorliegende Satz handelt, diejenige Art der Abgaben sind, welchem ihrem Betrage nach die wichtigste ist, da der Herr Staatsrath, Frhr. v. Türkheim, sich erklärt hat, seine Ansicht über die Abfassung eines solchen Gesetzes besonders bey diesem Satze geltend machen zu wollen, so sey es mir erlaubt, mich sowohl über die Beeten, als über jene allgemeine Ansicht ausführlicher zu erklären.

Die Meinung des verehrten Mitglieds schien dahin zu gehen, daß man die Lasten, welche unstreitig und nach dem heutigen Rechte öffentliche Abgaben sind, ausscheiden, und nur diese schlechthin erlassen, die übrigen aber, deren Beschaffenheit zweifelhaft sey, nur zu einem gewissen Theile, und nach Maßgabe der Last, welche ein gewisser Bezirk, oder eine gewisse Gemeinde an privatrechtlichen und öffentlichen Abgaben zusammen zu tragen habe, aufheben solle.

Es ist gegen diese Meinung bereits eingewendet worden, daß die Anwendung eines solches Maßstabes

mit unübersteiglichen Schwierigkeiten verbunden seyn würde. In der That halte ich es für unmöglich, gesetzliche Regeln nach dieser Meinung aufzustellen.

Nicht weniger entscheidend scheint mir die Einwendung zu seyn: die Meinung beruht offenbar auf der Voraussetzung, oder sie führt wenigstens zu dem Grundsatze, daß der Staat alle Lasten, die der Einzelne, oder die der Grund und Boden trägt, als ein Ganzes zu betrachten und zu behandeln berechtigt sey. Allein dieser Grundsatz würde zu Folgerungen ermächtigen, welche der verehrte Redner selbst nicht zugestehen könnte.

Doch ich komme zu den Beeten. Ich glaube von dieser Art der Abgaben behaupten zu können, daß mit dem Worte Beeten in der Regel öffentliche Auflagen bezeichnet wurden.

Dafür spricht schon die Ableitung des Wortes von seinem Stamme, man mag nun das Wort „bitten" oder das veraltete Wort „Bete" Hülfe (noch sagt man in der Gegend von Heidelberg: es batt nichts, d. h. es hilft nichts) als das Stammwort betrachten. Denn wie könnte man von einer Abgabe des Sonderrechts sagen, daß sie bitt- oder hülfsweise erhoben werde? Als aber im Mittelalter die Grundherrlichkeit oder die Amtsgewalt nach und nach zur Landesherrlichkeit gesteigert wurde, da mußte man freylich Bitten anwenden, oder eine Aushülfe begehren, um Auflagen zu erheben.

Für dieselbe Meinung sprechen auch so viele That-

sachen. Oft kommt in den Urkunden der Ausdruck: violenta petitio, eine gewaltige Beet, vor; das war eine Auflage, die man nicht dem Herkommen gemäß, sondern mit Gewalt einforderte. Man findet ferner (und der Herr Regierungscommissär hat Beyspiele angeführt) daß Gemeinden oder einzelne Grundeigenthümer neben Gülten und Zinsen noch außerdem Beeten zu entrichten haben, welche doch, wenn sie dem Sonderrechte angehört hätten, von den Gülten und Zinsen kaum zu unterscheiden gewesen seyn würden.

Ich läugne keineswegs, daß mit dem Namen Beeten, zuweilen auch Abgaben des Sonderrechts bezeichnet wurden. Derselbe Fall tritt ja auch mit dem Worte Steuern ein. Nur so viel behaupte ich, daß wenn unser Gesetzentwurf die Beeten zu den öffentlichen Auflagen der Vorzeit rechnet, ihm wenigstens eine geschichtliche Vermuthung zur Seite stehe.

Doch der Entwurf fügt noch ein Merkmal hinzu, welches allerdings hinreichen dürfte, die bestehenden Beeten, in so fern sie Steuern des Mittelalters sind, von den Beeten des Sonderrechts zu unterscheiden. Er sagt, daß die Beeten aufhören sollen, welche auf einem Banne oder auf einer Gemeinde lasten. Abgaben, die dem Sonderrechte angehörten, waren selten oder nie von dieser Art.

Frhr. v. Türkheim: Ich muß mich gegen die Deutung und Reassumirung meiner Anträge durch den Herrn geh. Hofrath Zachariä verwahren. Keineswegs habe ich vorgeschlagen, alle Grundlasten in eine Masse zusammenzuwerfen, sondern vielmehr zwey Extreme von

der Masse der alten Lasten und Abgaben auszuscheiden, nämlich, offenbare, bisher übersehenen, Steuern auf der einen, und offenbare Grundlasten — wohin ich auch erweisliche Frohndredemtionen rechne — auf der andern Seite; nur, was in der Mitte liegt, das bunte Gemisch unkenntlicher Abgaben, sollte in eine Masse geworfen werden, und wenn man auf die, von mir schon wiederholt angegebene, Berechnung nach der Verwendung und nach dem Verhältniß der öffentlichen Lasten in den verschiedenen vormaligen Territorien, — welche ich nicht nochmals weitläufig aus einander setzen will — nicht eingehen zu können glaubt, allen Theilen eine gleiche pars quota solcher Abgaben erlassen werden. Uebrigens zweifle ich nach dem bisherigen Gange der Verhandlung, daß diese Idee Eingang finden werde, und beruhige mich in diesem Falle, wie ich auch schon bemerkt habe, damit, daß die Ungleichheit des Resultats ausgleichende Nachträge zur Folge haben wird.

Was die eigenen Betrachtungen des Herrn geh. Hofraths Zachariä über die Beeten betrifft, so bemerke ich nur, daß sie mehr auf eine etymologische, als auf eine historische Untersuchung zu gehen scheinen.

Zachariä: Noch nie habe ich mich in meinen Erwartungen so sehr getäuscht, als dießmal. Ich glaubte einem Mitgliede dieser Kammer nicht besser meine Achtung bezeigen zu können, als wenn ich eine, von ihm geäusserte, Meinung zu prüfen versuchte. Ich glaubte ferner, daß der Herr Staatsrath v. Türkheim erklärt habe, seine Meinung über das Ganze des Gesetzentwurfs insbesondere bey dem vorliegenden Absatze zur

Berathung bringen zu wollen. Habe ich mich geirrt, nun — errare humanum est.

Frhr. v. Türkheim: Ich habe dem Herrn geh. Hofrath Zachariä durchaus keinen Vorwurf gemacht, sondern nur seine Reassumirung meiner Anträge berichtigen wollen.

v. Rotteck: Da die Beetabgabe durch ihren hohen Betrag sich auszeichnet, so lohnt es sich schon der Mühe, noch einige Worte darüber zu sprechen. Der Herr geh. Hofrath Zachariä hat die Gründe, welche für die Steuernatur dieser Beeten sprechen, herausgehoben, von den entgegengesetzten ist geschwiegen worden. Derselbe hat zugegeben, die geschichtlichen Data über die Beeten seyen nicht allein hinreichend, um ein Urtheil über ihre Steuernatur zu begründen; sondern es müsse noch das Kriterium auf einem ganzen Bann, und nicht auf einzelnen Grundstücken ruhen.

Dieser Umstand hat aber keine entscheidende Beweiskraft. Der Grundsatz, daß die, auf einem ganzen Bann liegenden, Lasten deßhalb dem öffentlichen Rechte angehören, ist falsch, oder wenigstens nicht anerkannt. Auch Herrenfrohnden und Zehnten haften auf ganzen Bännen, dessen ungeachtet behandelt man solche als reine Grundlasten. Die Consequenz erheischt also entweder die Verwerfung dieses Gesetzartikels, oder die gleichzeitig auszusprechende Abschaffung auch aller Zehnten und Frohnden.

Der Umstand, daß oft Einzelne oder Classen von Gemeindegliedern ungleich, nämlich die einen mehr,

die andern weniger entrichten, hat auf meine Behauptung keinen schwächenden Einfluß. Denjenigen, welche sich nach und nach in einem Banne ansiedeln, wird vom Grundherrn überlassen, wie sie die von ihm überhaupt auf die Gemarkung gelegte privatrechtliche Grundlast unter sich theilen wollen. Der Eigenthümer stellt seine Forderung an die Gemeinde, als an den Inbegriff der Genossen einer ihm grundpflichtigen Gemarkung, für ihn ist diese Gemarkung ein einzelner Grund. Dieß Gemarkungsband habe man als einen, die privatrechtliche Natur des Frohndrechts keineswegs alterirenden, Umstand betrachtet, dasselbe müsse also auch von Beeten gelten.

Ich würde hiernach auf völlige Verwerfung von lit. B. stimmen, wenn ich nicht in dem Vortrage des Herrn Staatsraths v. Türkheim Einiges fände, was ich als billigen Mittelweg erkenne. Nicht sein erster Antrag, wonach von der bisherigen Verwendung der Abgaben die Entscheidung zu entnehmen sey, wohl aber der zweyte Antrag, wonach nur eine gewisse Quote der zweifelhaften Abgabe soll abgeschafft werden. Zwar werden manche Ungleichheiten hieraus entstehen; Einem wird dadurch zu wenig, dem Andern zu viel nachgelassen werden. Aber die Rechtfertigung solcher Ungleichheit, und die daher den Pflichtigen keinen Rechtsgrund der Beschwerde übrig läßt, ist die vorhandene Unmöglichkeit, ins Reine zu kommen. Für die Pflichtigen ists daher bloßer Zufall, nicht aber ein Unrecht, was ihnen theils schadet, theils nützt. Dagegen ist für die Gesammtheit bey solcher theilweisen Abschaffung ganz und gar keine wesentliche Verkürzung gedenkbar. Von der Masse der Beeten hat gewiß, oder höchst wahrscheinlich, die Hälfte oder das Drittel die

Natur der Steuer. Wenn ich nun auch ganz im Einzelnen nachweisen könnte, welche Beeten dem öffentlichen und welche dem Privatrecht angehören, so müßte eben noch eine Hälfte oder ein Drittel übernommen werden, nicht mehr und nicht weniger. Diejenigen Bürger, welche für den Ausfall oder für die Entschädigung zahlen müssen, haben also keinen größern Nachtheil, als wenn in jedem einzelnen Fall die Natur der Beet wäre nachgewiesen worden. Von diesem Standpuncte sehe ich daher in dem Antrage des Herrn Staatsraths v. Türkheim einen Vergleichsvorschlag, welcher Rücksicht verdient.

Frhr. v. Wessenberg: Durch den Antrag des Herrn Hofraths v. Rotteck würde denjenigen, von deren Beeten ihre Eigenschaft als Steuer erwiesen ist, offenbar ein Unrecht geschehen, indem diese den Rechtsanspruch haben, von dieser besondern Steuer nicht blos zur Hälfte, sondern ganz befreyt zu werden. — Wenn der verehrte Redner eingewendet hat, daß es auch blos privatrechtliche Lasten gebe, die auf eine ganze Gemarkung, einen ganzen Bann sich ausdehnen, und darauf haften; so wird Niemand widersprechen, und es ist auch von Niemand das Gegentheil behauptet worden. Aber hier (unter lit. B.) wird auch das Lasten auf einem Banne oder einer Gemeinde nicht als das einzige charakteristische Zeichen der Steuernatur der Beeten aufgestellt, sondern, während man aus sichern Gründen weiß, daß die Beeten in sehr vielen Fällen als Steuer anzusehen sind, wird nur noch gesagt, daß sie in den Fällen, wo sie auf einem Banne oder einer Gemeinde lasten, nothwendig für eine Steuer gehalten werden müssen, mithin in

diesen Fällen ihrer Natur nach zur Aufhebung geeignet sind.

Reg.Com. Staatsrath Frhr. v. Sensburg: Die Ansicht des Herrn Bisthumsverwesers ist mit dem Geiste des Gesetzentwurfs und meinen weitern Erläuterungen ganz übereinstimmend und entscheidend.

v. Rotteck: Von offenbaren Steuern ist ja die Rede nicht, denn diese hätten schon bey der Steuerpräquation abgeschafft werden sollen, und ich selbst habe sie in meinem ersten Vortrage über das vorliegende Gesetz als zur Abschaffung unbedingt geeignet erklärt. Es handelt sich blos von solchen Abgaben, deren Natur zweifelhaft, die Steuernatur also blos wahrscheinlich ist. Soll es nun Unrecht seyn, sie zur Hälfte aufzuheben, so ist eben Unrecht auf allen Seiten. Denn auch sie ganz aufzuheben, ist unrecht, nach allem, was früher gesagt worden. Uebrigens paßt abermals alles, was man für die Aufhebung der sogenannten alten Abgaben anführt, in vollem Maße, ja noch mehr auch auf Frohnden und Zehnten. Daß das Liegen auf einem ganzen Bann nur ein Hülfscharakter seyn soll zur Erkenntniß der Steuernatur, will ich nicht widersprechen. Aber ich behaupte, daß zwey Charaktere, deren jeder unzuverläßig ist, noch keinen Beweis liefern. — Der Antrag wegen der Hälfte war ein bloßer Vergleichsvorschlag, ich erneuere ihn hiemit.

Auf die von dem Vicepräsidenten gehaltene Umfrage wurden die Anträge des Hofraths v. Rotteck

und des Staatsraths v. Türkheim mit 11 gegen 3 Stimmen verworfen, und dagegen lit. B. nach der von der Commission vorgeschlagenen Fassung gegen 3 Stimmen angenommen.

Zu lit. C. — L.

Frhr. v. Türkheim macht bey dieser ganzen Reihe von alten Abgaben noch einmal auf das Schwankende des im Gesetzentwurfe angenommenen Princips aufmerksam, indem er seine frühern Anträge nicht bey jeder einzelnen Position wiederholen wolle.

Reg.Com. Staatsrath Frhr. v. Sensburg: Ich kann die Behauptung des Herrn Staatsraths v. Türkheim keineswegs zugeben; es kommt nirgends auf den Namen, sondern auf die Sache an. Ob es heißt: Steuerhaber oder Beethaber, ist an sich einerley, und so kann ausnahmsweise der Steuerhaber hier oder dort so gut privatrechtlicher Natur, als Beetgeld oder Beetfrucht Frohndredemtion seyn.

v. Rotteck: In diesen Abgaben von lit. C. bis L. ist durchaus nichts Gemeinschaftliches zu erkennen, als allein der Umstand, daß unsere Commission darüber nichts bemerkt hat. Im Uebrigen sind sie nach Natur und Rechtsbeschaffenheit vielfach verschieden. Wenn ich im Allgemeinen über sie abstimmen soll, so muß ich ihre Abschaffung verwerfen. Würde im Einzelnen abgestimmt, so würde ich mehrere, die ich für blos persönliche oder Leibeigenschaftslasten, oder auch für wahre Steuern halte, als zur Abschaffung geeignet anerkennen.

Das hohe Präsidium erklärt, daß es über die Artikel im Einzelnen abstimmen lassen werde.

Hiernach wurde lit. C. zur Discussion gebracht.

v. Rotteck erklärt sich gegen die Abschaffung der hier aufgeführten Abgaben, weil blos der Name sie als Steuern charakterisire;

Die Kammer

beschloß

jedoch (gegen 2 Stimmen)

ihre Abschaffung nach dem Commissionsantrage, also auch mit den, im Gesetzentwurf stehenden, Ausnahmen.

Weiter wurden lit. E., F. und K. einhellig, D., H. und L. gegen 2 Stimmen, G. und I. gegen 1 Stimme nach dem Antrage der Commission angenommen.

Zu lit. M.

Zachariä gibt den Verlauf der Verhandlungen an, welche zu dem Antrage der Commission, diesen Absatz abzuändern, geführt hätten. Die Meinungen seyen getheilt gewesen; einerseits habe man verlangt, den Absatz zu streichen, er selbst habe sich für den Absatz erklärt, auch deßwegen, weil in den andern Absätzen des Artikels Abgaben aufgehoben würden, welche ebenfalls auf dem Hof- und Burgrechte beruhten. Endlich habe man sich über den, im Commissionsberichte enthaltenen Antrag, als über einen Vergleichsvorschlag, vereinigt. Freylich könne man diesem Antrage alles das entgegensetzen, was sich in Fällen dieser Art gegen einen jeden Vergleich einwenden lasse. Auch

sey er für seine Person noch jetzt für die unveränderte Beybehaltung des Absatzes, und wünsche, daß man nur aus entscheidenden Gründen von dem mitgetheilten Gesetzentwurfe abweiche.

Frhr. v. Zyllnhardt bemerkt, daß der Herr Regierungscommissär hierüber eine Erklärung werde abzugeben haben.

Reg.Com. Staatsrath Frhr. v. Sensburg: Ich bin autorisirt, zu erklären, daß die Regierung nicht abgeneigt sey, in die gänzliche Abschaffung der Hof- und Burgrechte zu willigen.

Auf gehaltene Umfrage erklärte sich die Kammer mit 12 gegen 2 Stimmen für die Beybehaltung von lit. M. nach der Fassung der zweyten Kammer.

Zu lit. N.

Zachariä erläutert den Commissionsantrag.

v. Rotteck erklärt sich für die Abschaffung der hier aufgeführen Abgaben. Denn sie schienen ihm nach ihrem Begriff mit der Leibeigenschaft verwandt, oder wenigstens dem öffentlichen Rechte entflossen. Daher billige er auch die Verheißung eines allgemeinen Aufhebungsgesetzes aller Bannrechte, als einstweilige Beruhigung über die noch unvollständige Abschaffung.

Reg.Com. Staatsrath, Frhr. v. Sensburg: Ich muß hier an das bekannte Sprichwort errinnern:

Eile mit Weile. Bannrechte sind ein für allemal kein Ausfluß des Steuerrechts. Bey Abschaffung der Bannrechte, wobey so viele Privaten, z. B. Müller, betheiligt sind, würde besonders die Ausmittlung eines unwidersprechbaren Entschädigungsmaßstabes schwierig seyn, welche doch nach unserer Verfassung vorangehen müßte; deßhalb wäre es bedenklich, sich jetzt schon über deren Abschaffung auszusprechen.

Auf gehaltene Umfrage erklärte sich die Kammer einhellig (mit Ausnahme des Hofraths v. Rotteck) für die von der Commission angetragene Auslassung dieser Position.

Lit. O.

wurde mit 12 gegen 2 Stimmen angenommen.

Da der geh. Hofrath Zachariä bey lit. P. einen Verbesserungsvorschlag zu machen gedenkt, und die Zeit schon weit vorgerückt ist: so wurde die Fortsetzung der Diskussion über den vorliegenden Gegenstand auf die nächste Sitzung vertagt, und die heutige hiermit geschlossen.

Zachariä.

v. Rotteck.

Beylage Ziffer 154.

Anzeige

einer Motion auf fernere Freybelassung der Candidaten des geistlichen Standes, oder der Schüler der Theologie von der Kriegsdienstpflichtigkeit.

Karlsruhe am 16. Jänner 1823.

Frhr. v. Wessenberg,
Bisthumsverweser.

Verhandlungen der Ersten Kammer der Ständeversammlung des Großherzogthums Baden 1822—1823.

Vierten Bandes Drittes Heft.

Bogen Nr. 25—41

Inhalts-Anzeige.

Seite

LXIII. Protokoll der Sitzung vom 17. Jan. . . . . 375—418

Fortsetzung der Discussion über den Gesetzentwurf wegen Aufhebung der alten Abgaben . . . . . 376—418

LXIV. Protokoll der Sitzung vom 21. Jan. . . . . 419—453

Mittheilung der zweyten Kammer wegen Uebernahme der Bezirksschulden auf die Amortisationskasse 420

Beschluß 420

Begründung des Antrags auf Freylassung der Candidaten der Theologie von der Milizpflichtigkeit . . . . . 420—423

Beschluß 424

Erstattung des Commissionsberichts über die Bitte um Beförderung der Schweinszucht und Abschaffung des Blutzehntens 424

Discussion über den Gesetzentwurf wegen Beförsterung der Privatwaldungen . . . . . 424—444

Beschluß 445

Mittheilungen der zweyten Kammer

1) in Betreff des Gesetzentwurfs wegen Prolongation des Salzadmodiationscontracts 445

Beschluß 445

2) in Betreff der Bitte um Vorlage eines Gesetzes wegen Handhabung der Preßfreyheit 445

Beschluß 445

Seite

Unterbeylage zu Ziffer 156.

Gesetzentwurf wegen Uebernahme der Bezirksschulden auf die Amortisationskasse . . . . . 446—448

Beylage Ziffer 157.

Commissionsbericht über die Bitte um Beförderung der Schweinszucht und Abschaffung des Blutzehntens . . . . . 449—452

Unterbeylage zu Ziffer 158.

Gesetzentwurf wegen Prolongation des Salzadmodiationscontracts 453

LXV. Protokoll der Sitzung vom 23. Jan. . . . . 454—471

Genehmigung des Gesetzentwurfs wegen Beförsterung der Privatwaldungen 455
Discussion über den Commissionsbericht wegen Beförderung der Schweinszucht und Abschaffung des Blutzehntens . . . 456—466
Beschluß 466
Wahl eines neuen Secretärs 466

Beylage Ziffer 160.

Modificirter Gesetzentwurf über die Beförsterung der Privatwaldungen . . . . . 467—471

LXVI. Protokoll der Sitzung vom 28. Jan. . . . . 472—520

Mittheilungen der zweyten Kammer 473
Erstattung des Commissionsberichts in Betreff einer neuen Stempelordnung 473
Beschluß 474
Bemerkungen wegen der noch rückständigen Commissionsberichte 474—476
Discussion über den Commissionsbericht in Betreff einer neuen Stempelordnung . . . . . 476—481
Beschluß 481
Erstattung des Commissionsberichts in Betreff der Nachweisung über den Staatshaushalt 482
Beschluß 483

Unterbeylage zu Ziffer 161.

Gesetzentwurf über die Dauer der landständischen Eigenschaft eines Abgeordneten . . . . . 484—485

Unterbeylage zu Ziffer 162.

Gesetzentwurf über die Befreyungen vom Straßengeldgesetze 486—488

Unterbeylage zu Ziffer 163.

Bitte an S. K. H. wegen Reform des Amtsrevisoratswesens 489

Beylage Ziffer 164.

Mittheilung der zweyten Kammer wegen der Büchercensur . 490—495

Seite

Beylage Ziffer 165.

Commissionsbericht in Betreff einer neuen Stempelordnung. 492—494

Beylage Ziffer 166.

Commissionsbericht über die Beschlüsse der zweyten Kammer wegen der Nachweisung über den Staatshaushalt . . . 495—520

LVII. Protokoll der Sitzung vom 29. Jan. . . . . 521—423

Mittheilung der zweyten Kammer wegen gleicher Vertheilung der Kriegslasten in künftigen Fällen 522
Beschluß 522

LVIII. Protokoll der Sitzung vom 30. Jan. . . . . 524—559

Erstattung des Commissionsberichts
1) über den Gesetzentwurf in Betreff der Dauer der landständischen Eigenschaft eines Abgeordneten . . . 525—534
Discussion über denselben . . . . . 534—543
Annahme des Gesetzentwurfs 543
2) Ueber den Gesetzentwurf wegen Prolongation des Salzadmodiationscontracts 543
3) Ueber die neue Straßengeldordnung 543
Beschluß 543

Unterbeylage zu Ziffer 168.

Bitte an S. K. H. die Verbesserung der Juden betreffend 544—546

Beylage Ziffer 169.

Commissionsbericht über den Gesetzentwurf wegen Prolongation des Salzadmodiationscontracts . . . . . 547—557

Beylage Ziffer 170.

Commissionsbericht über das Straßengeldgesetz . . . . 557—559

LXIX. Protokoll der Sitzung vom 31. Jan. . . . . 560—706

Eröffnung den Schluß des Landtags betreffend 561
Wahl des ständischen Ausschusses 561
Anzeige wegen des Commissionsberichts über das Conscriptionsgesetz 561
Bemerkungen über diesen Gegenstand 562
Discussion über das Straßengeldgesetz . . . . . 563—564
Annahme desselben 564
Discussion über den Gesetzentwurf wegen Prolongation des Salzadmodiationscontracts 564
Beschluß 569

Seite

Beylage Ziffer 172.

Commissionsbericht über den Entwurf eines Conscriptionsgesetzes . . . . . 571—616

Beylage Ziffer 173.

Ueber die Beschlüsse der zweyten Kammer wegen mehrerer in der Gerichtsverfassung und in dem gerichtlichen Verfahren zu treffenden Veränderungen . . . . . 616—640

Druckfehler.

Band 4. S. 314 statt die alle Lasten, lies: die alle Lasten der neuen Maßregeln.

Drey und sechzigste Sitzung.

Karlsruhe den 17. Jan. 1823.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Hoheit, des Durchlauchtigsten Präsidenten, Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden,

Ihrer Hoheiten, der Herren Markgrafen Leopold und Maximilian zu Baden,

Sr. Durchlaucht, des Herrn Fürsten v. Fürstenberg,

Sr. Durchlaucht, des Herrn Fürsten v. Löwenstein,

der Herren Staatsminister, Frhrn. v. Berstett und v. Berkheim,

des Herrn Generallieutenants v. Schäffer, und

des Herrn Staatsraths Baumgärtner.

Weiter anwesend:

der Herr Regierungs-Commissär, Staatsrath Freyherr v. Sensburg.

Unter dem Vorsitz

des zweyten Vicepräsidenten, Staatsraths Frhrn. v. Baden.

Die Discussion über den Gesetzentwurf wegen Aufhebung der alten Abgaben wurde fortgesetzt.

Zachariä: Ich schlage vor, statt der Worte: „— alle Abgaben, deren Ursprung nicht auszumitteln ist,"
zu setzen:
„die folgenden Abgaben, deren Ursprung nicht auszumitteln gewesen ist."

Wir können hier keine allgemeine Regel aufstellen, aus denselben Gründen, aus welchen der Grundsatz, den der erste Artikel des von der Regierung vorgelegten Entwurfes enthielt, von der zweyten Kammer verworfen worden ist. Würde die von mir vorgeschlagene Verbesserung nicht genehmigt, so könnten auch wohl Abgaben unter dieses Gesetz gebracht werden, deren Aufhebung man keineswegs beabsichtigte. Es könnte z. B. eine Gemeinde, oder ein Einzelner (zu Folge des sechsten Artikels), verlangen, zu dem Beweise gelassen zu werden, daß auch der Zehnte, als eine Abgabe zweifelhafter Beschaffenheit, für aufgehoben zu erklären sey. — Zugleich habe ich in meinem Vorschlage das berücksichtigt, daß, wo in dem ersten Artikel von einem Beweise die Rede ist, nicht ein noch zu führender, sondern ein durch die, von der Regierung angestellten Untersuchungen schon geführter Beweis gemeint ist.

Frhr. v. Zyllnhardt und v. Kettner traten diesem Antrage bey.

Frhr. v. Türkheim: Ich bemerke nur ganz kurz, daß die Nothwendigkeit solcher Clauseln meine

früheren Einwendungen gegen die Grundlage des ganzen Gesetzentwurfes rechtfertige.

Reg. Comm., Staatsrath, Frhr. v. Sensburg hält den vorgeschlagenen Zusatz für zweckmäßig, und

v. Rotteck für consequent, da man einmal keinen Grundsatz für das vorliegende Gesetz annehmen wolle; doch wäre er geneigt, eine Art von Consequenz auch im Gegentheil zu erblicken, nämlich wenn man selbst den Grundsatz, keinen Grundsatz zu wollen, durch eine Ausnahme umstieße.

Auf gehaltene Umfrage wurde der gemachte Verbesserungsvorschlag einhellig (mit Ausnahme des Frhrn. v. Türkheim) angenommen.

Ein weiterer Verbesserungsvorschlag des geh. Hofraths Zachariä, statt der Worte: „dargelegt ist," zu setzen: „dargelegt worden ist," wurde ebenfalls einhellig, und die Position P. mit den beschlossenen Aenderungen mit 13 gegen 2 Stimmen (Frhr. v. Türkheim und v. Rotteck) angenommen.

Lit. Q.

v. Kettner bezieht sich auf das Gesetz vom Jahr 1820, wonach die Frohndreluitionsgelder ablöslich seyen, und rechtfertigt dadurch, und mit weiterer Beziehung auf den Commissionsbericht, den daselbst gemachten Antrag auf Streichung.

Frhr. v. Wessenberg: Wenn die unter Lit. Q. bezeichneten Abgaben nicht durchgehends und überall die Eigenschaft von Frohndredemtionen haben sollten,

so fände ich doch nothwendig, den Satz beyzubehalten. In so fern sie aber wirklich Frohndredemtionen sind, werden sie schon im Satze selbst von der Aufhebung ausgenommen.

Reg Commis. Staatsrath Frhr. v. Sensburg hält den Vorschlag der Commission nach dem angegebenen Grunde für zweckmäßig, und die Kammer

beschloß

einhellig,

diese Position nach dem Antrage der Commission zu streichen.

Zachariä: Ich erlaube mir jetzt noch den Zusatz zu dem Artikel vorzuschlagen:

„Aufgehoben sind die Blutzehnten."

Die Gründe, die mir für diesen Zusatz zu sprechen scheinen, sind folgende:

Erstens: Der Blutzehnte ist nach dem Zeugnisse der Geschichte eine öffentliche Abgabe, eine Steuer. Er wurde durch das Recht der katholischen Kirche in Deutschland eingeführt, und ich glaube kaum, daß man einen Fall nachweisen kann, in welchem er auf eine andere Weise, und namentlich durch Verträge, bestellt worden wäre. Man meint oft, daß der Kirchenzehnte nur ein Grundzehnte gewesen sey. Aber er belastete auch das junge Vieh, ja den persönlichen Erwerb.

Zweytens: Der Blutzehnte ist noch überdieß den alten Abgaben, von welchen der vorliegende Gesetzentwurf handelt, in so fern verwandt, als er selten oder nie auf einem einzelnen Grundstücke, sondern fast ohne Ausnahme, auf einem ganzen Banne oder auf einer ganzen Gemeinde haftet. Und das ist gerade das

Merkmal, vermöge dessen der Entwurf so manche Auflagen als öffentliche für aufgehoben erklärt.

Endlich

Drittens: Es ist der Kammer ein Beschluß der zweyten Kammer mitgetheilt worden, welcher auf die Aufhebung des Blutzehntens gerichtet ist. Wir können entweder diesen Beschluß verwerfen, oder demselben beytreten. In dem erstern Falle erklären wir uns für das Fortbestehen einer Abgabe, welche mit den Abgaben, die das vorliegende Gesetz für aufgehoben erklärt, die entscheidendste Aehnlichkeit hat. In dem letztern Falle tragen wir auf ein neues Ausnahmegesetz an, da es doch in mehr als einer Hinsicht wünschenswerth ist, daß es bey dem vorliegenden Ausnahmegesetze sein Bewenden behalte.

Frhr. v. Türheim: Der Herr Proponent sagt zwar, daß ihm die Analogie des Blutzehntens mit den hier vorkommenden alten Abgaben einleuchtend sey, — damit es aber auch den übrigen auf den Vorschlag nicht vorbereiteten Mitgliedern der Kammer einleuchtend werde, wird wohl der Vortrag der, eigends für diesen Gegenstend niedergesetzten, Commission abgewartet werden müssen, um sich sodann zu entschließen, ob der Blutzehnte überhaupt aufzuheben, und ob statt solches nach dem uns mitgetheilten Beschluß der zweyten Kammer in einem besondern Gesetz auszusprechen, diese Aufhebung in das vorliegende Gesetz aufzunehmen sey. Da indessen die Abstimmung über die Annahme dieses Gesetzentwurfes ohnehin ausgesetzt bleiben soll, bis auch der noch zu erwartende Gesetzentwurf in Betreff der Bezirksschulden berathen seyn wird, so dürfte es auch für die Absicht des Herrn Proponenten genügen, wenn man sich für jetzt blos vorbehält, nach Maßgabe des zu erwartenden Commissionsvortrags in Betreff des

Blutzehntens, nach gehöriger Erörterung der dabey eintretenden Verhältnisse, zu entscheiden, ob er als Gegenstand eines besondern Gesetzes behandelt, oder hier unter die alten Abgaben aufgenommen werden solle.

Zachariä erklärt sich mit dem Vorschlage, seinen Antrag zu vertagen, einverstanden.

Reg. Comm. Staatsrath Frhr. v. Sensburg beruft sich auf seinen Vortrag in der zweyten Kammer für die Beförderung der Schweinszucht, und wünscht, daß dieser Gegenstand bis zur Verhandlung des hierüber von der zweyten Kammer gemachten Antrages vertagt werde.

Frhr. v. Zyllnhardt: Ich trete dem Vorschlage des Frhrn. v. Türkheim um so mehr bey, da mir die Verbindung des Blutzehntens mit den hier in Frage stehenden Abgaben wenigstens nicht so klar erscheint, um sogleich sich darüber aussprechen zu können. Ich würde daher auf eine Zurückweisung des Verbesserungsvorschlags des Herrn geh. Hofraths Zachariä an die Commission angetragen haben, wenn ich nicht glaubte, daß, da schon eine andere Commission mit dem Antrag wegen Aufhebung des Blutzehntens beschäftigt ist, derselbe Zweck auf dem, von dem Frhrn. v. Türkheim bezeichneten, Wege erreicht werden kann.

Die Kammer

beschloß

einhellig

die Vertagung nach dem gemachten Vorschlage.

Der

Art. II.

wurde einhellig (mit Ausnahme des Hofraths v. Rotteck) angenommen.

Art. III.

Frhr. v. Wessenberg: Noch kann ich mich nicht überzeugen, daß von den forsteylichen Abgaben im Gesetz keine Erwähnung geschehen solle. Sollten sie sich bey gepflogener Untersuchung zum Theil als Steuern darstellen, so verdienen sie keine besondere Begnadigung. Würden sie aber im Gesetze gar nicht erwähnt, so könnte ihre Aufhebung, in so ferne sie dazu geeignet sind, leicht in Vergessenheit gerathen.

Reg. Comm. Staatsrath Frhr. v. Sensburg beruft sich auf die Discussion der zweyten Kammer, welche diesen Artikel veranlaßt hätte.

v. Kettner: Ein Gesetz der Art, wie das vorvorliegende, kann und darf nur positive Bestimmungen enthalten, wodurch diejenigen, welche von gewissen Abgaben befreyt werden, genau erfahren, worin die Befreyung besteht; unbestimmte Anregungen von Vorarbeiten, woran weitere Maßregeln geknüpft werden sollen, gehören durchaus nicht hierher, sind auch um so überflüssiger, als die Regierung, nachdem der erste Anlaß zu dem Gesetze von ihr ausgegangen ist, es nicht unterlassen wird, in den Fällen, die dem Artikel VI unterliegen, Jeden zu hören, welcher eine gegründete Beschwerde führen kann. Unter den der Jagd und Forsteylichkeit angehörigen Lasten sind bereits jene, welche als Gerichtbarkeitslasten zu betrachten waren, aufgehoben, — dieß waren die bedeutendsten, — von solchen, die als Steuern betrachtet werden könnten, mögen die Belasteten die Befreyung nach Art. VI. nachsuchen. Andere Lasten, die auf dem Grundeigenthum ruhen, sohin in privatrechtlichen Verhältnissen bestehen, nachzulassen, liegt nicht in dem Geiste und in der Absicht des gegenwärtigen Gesetzes.

Uebrigens sind die Pflichtigen über den Ursprung der fraglichen Abgaben oft sehr im Irrthum; denn, weit entfernt von einer Steuernatur, bedingen sie sich oft auf andere Vortheile, die sie wieder dagegen beziehen; oft sind sie auch als Belohnung der Förster für die Waldhut zu betrachten.

v. Freystedt erklärt sich mit dem Antrage der Commission einverstanden, wünscht aber statt des Wortes: „Recherchen," ein anderes, etwa: „Nachforschung."

Die Kammer erklärte sich einhellig mit dem Antrag der Commission auf Streichung dieses Artikels einverstanden.

Der

Art. IV.

wurde mit 13 gegen 2 Stimmen (v. Türkheim und v. Rotteck) angenommen.

Art. V.

v. Rotteck: Ich halte diesen Artikel, so wie er gefaßt ist, für durchaus verwerflich, weil präjudicirlich den Befreyungsansprüchen aller derjenigen, die solche durch dieses Gesetz nicht aufgehobene, und doch vielleicht denselben nach Ursprung und Rechtsgrund ähnliche Abgaben zu zahlen haben. Man könnte meinen, der Artikel erkläre die Acten in der vorliegenden Befreyungsverhandlung für geschlossen, und verweigere definitiv allen jenen Abgaben die Aufhebung, welche nicht hier als aufgehoben erklärt werden. Sie sollen nun für und für wie Grundzinse zu betrachten, daher blos der Wohlthat der Ablöslichkeit theilhaftig seyn! In den Worten liegt solcher Sinn; aber unmöglich konnte dieß der Zweck der Regierung, oder die Absicht der zweyten Kammer seyn. Es wäre schreyend ungerecht, zur nämlichen Zeit, da man von 6000 alten Abgaben (wie die hohe Regierungscommission

deren Anzahl schätzte) 104 aufhebt, alle übrigen — den aufgehobenen großentheils ähnliche — nun vielmehr zu bekräftigen, und für immer dem Privatrecht zuzuweisen, während die Pflichtigen noch mitzahlen müssen, zur Befreyung der Auserlesenen. Ich schlage vor, dem Artikel einen Zusatz zu geben, welcher entweder den Vorbehalt einer, etwa später zu beschließenden, Aufhebung derjenigen, welche dazu weiter würden geeignet erfunden werden, ausspreche, oder wenigstens die beschränkende Clausel enthalte: „die noch fortdauernden Abgaben sind in Allem, was den Pflichtigen günstig ist, als Grundzinse zu betrachten."

v. Kettner: Der in diesem Artikel enthaltene Vorbehalt des Ablösungrechtes der noch verbleibenden Abgaben soll, nach der Absicht des Gesetzgebers, allein den Pflichtigen vortheilhaft seyn; er ist es auch wirklich, weil es von den Pflichtigen abhängt, sich, wenn sie die Mittel dazu haben, von Lasten zu befreyen, die ihre Vorältern längst getragen haben, oder welche vielleicht auch durch den Ankauf von Grundstücken neuerlich auf sie übergegangen sind. Daher scheint es mir unbegreiflich, wie der geehrte Redner vor mir den Artikel so verfänglich findet.

Uebrigens sind nur zwey Fälle möglich, nach welchen die fortbestehenden alten Abgaben aufhören können:

Erstens: Wenn es solche sind, die auch gegen den Inhalt des Gesetzes fortdauern:

Zweytens: Wenn dereinst aus besondern Gründen noch gewisse Gattungen von Abgaben abgeschafft werden sollten.

Dem ersten Falle begegnet der Art. VI. des Gesetzes; den zweyten Fall kann ein neues Gesetz herbeyführen, welches natürlich dem, der seine Abgabe abgelöst hat, keinen Vortheil mehr gewährt.

Frhr. v. Türkheim: Die Fassung dieses Artikels kann der Gesetzgebung nicht im Wege stehen, wenn man allenfals in Zukunft noch eine oder die andere Abgabe aufheben wollte. Wenn man aber einen wahrenden Beysatz für nöthig fände, so müßte man auch die Bezugsberechtigten sicher stellen, und sagen: alles Uebrige, was nicht etwa in der Folge weiter gegen Entschädigung der Bezugsberechtigten aufgehoben wird, ist ablöslich u. s. w.

Frhr. v. Wessenberg: Den von Herrn Hofrath v. Rotteck vorgeschlagenen Vorbehalt halte ich für überflüssig, und besorge, er möchte mehr zur Beunruhigung als zur Beruhigung gereichen.

v. Rotteck: Einen Vorbehalt wegen der Berechtigten, oder wegen der denselben gebührenden Entschädigung zu machen, halte ich für überflüssig, da der Art. V. auch nach der, von mir vorgeschlagenen Fassung, die Entschädigungsrechte gar nicht berühren, sondern sie in eben der Rechtskraft belassen würde, die sie ohne den Artikel haben. Das Uebrige, was gesagt worden, ist großentheils eine Bestätigung meiner Ansicht. Der Umstand, daß die erklärte Ablöslichkeit eine Begünstigung der Pflichtigen enthält, könnte eben die Idee veranlassen, daß man die nicht aufgehobenen Abgaben ein für allemal auf diese Begünstigung beschränken, und also den vielumfassenden Streit über das Heer der alten Abgaben wie vergleichsweise dahin haben schlichten wollen, daß die hiergenannten aufgehoben, die übrigen aber blos für ablöslich erklärt werden sollten.

Vergebens verweist man mich auf den Art. VI.; denn darin ist blos ein Vorbehalt zu Gunsten der-

jenigen Abgaben enthalten, welche „unter die oben aufgeführten Kategorien gehören," (oder nach der noch ungünstigern Fassung des Commissionsantrags: von welchen den Pflichtigen die Freysprechung „zu Folge dieses Gesetzes" gebührt). Nun hat aber dieses Gesetz keinen ausgesprochenen Grundsatz; es sind demnach zufolge dieses Gesetzes nur gewisse benannte Spezies oder Kategorien von Abgaben aufgehoben, welche aber keineswegs die Sphäre der natürlichen Befreyungsansprüche erfüllen, oder dem allgmeinen Rechtsgrund der Befreyung genügen. Es ist eine bloße Zusammenstellung einzelner Abgaben, die man aufheben wollte, geschehen, kein rechtsgenügendes Kriterium, ja überhaupt kein Kriterium der Aufhebung oder Nichtaufhebung aufgestellt. Es genügt also nach diesem Art. VI. in Zukunft nicht, z. B. die ursprüngliche Steuernatur einer Abgabe zu beweisen, um ihre Abschaffung zu erwirken, sondern es muß die Abgabe gerade in eine der Kategorien, d. h. Spezies, gehören, welche man jetzt einmal aufgehoben hat. Daher hat man auch die Entscheidung über die etwa künftig einkommenden Reclamationen den Kreisdirectorien überlassen zu können geglaubt; Beweis genug, daß nicht von etwaiger Erweiterung des Gesetzes, sondern blos von dem vollständigen Vollzuge seiner gegebenen einzelnen Artikel, die Rede ist.

Frhr. v. Türkheim: Es bedarf blos für die vollziehenden Behörden eines Vorbehalts der weitern Aufhebung einer in Zukunft etwa hierzu geeignet erkannten Abgabe, und diese findet sich in dem folgenden VI. Artikel; für die Gesetzgebung selbst bedarf es dessen nicht, denn sie kann immer fortschreiten, wo sie gerechte Veranlassung dazu findet. Ein Beyspiel davon gaben die neulichen Verhandlungen über die Aufhebung

der Herrenfrohnden. Diese sind nicht nur in einem Gesetze, sondern in der Verfassungsurkunde selbst nur für ablöslich erklärt. Dennoch hat man es nicht als ein Attentat gegen die Verfassung, und als etwas schon darum ganz unzuläßiges erkannt, daß ihre Aufhebung in Anregung gebracht wurde, sondern man hat diesen Vorschlag aus dem Gesichtspunct der Räthlichkeit betrachtet, und nur in dieser Beziehung in unserer Kammer verworfen.

v. Rotteck: Gerade dieser Umstand, daß die Constitution die Ablösbarkeit solcher Lasten ausgesprochen hat, ist selbst den Gesetzvorschlägen über Aufhebung der Leibeigenschaftslasten als Einwendung von mehrern hochverehrten Rednern entgegengestellt worden. Ich zwar habe die Einwendung für unerheblich geachtet, weil ich die constitutionelle Verheißung nur als das Minimum der den Pflichtigen gewährten Erleichterung ansah. Allein dieselben Einwendungen könnten wiederholt und gegen die durch das vorliegende Gesetz nicht aufgehobenen Abgaben geltend gemacht werden. Ein ausdrücklicher Vorbehalt scheint mir daher räthlich und nöthig.

Reg.Com. Staatsrath v. Sensburg: Die Ansicht des Frhrn. v. Türkheim ist ganz sachgemäß; keinem wird die Ablösung aufgedrungen. Glaubt ein Abgabspflichtiger, daß eine seiner Abgaben in die Kategorie der aufgehobenen gehöre, so ist ihm der Weg durch folgende Artikel gebahnt; es würden aber ausser den wirklichen Gülten und Zinsen noch Abgaben genug bleiben, welchen die Wohlthat der Ablösung zu Statten kommen mag.

Frhr. v. Zyllnhardt: Die Leistungen, welche

der Herr Hofrath v. Rotteck im Sinne hat, gehören entweder in die Kategorie jener, womit sich das gegenwärtige Gesetz beschäftiget oder nicht; im erstern Fall genügt der folgende Artikel VI., im letztern kann das vorliegende Gesetz der künftigen Gesetzgebung in Beziehung auf Gegenstände, welche es nicht betrifft, nicht präjudiciren.

v. Rotteck: Ich hoffe, daß meine Erklärungen, und die darüber gefallenen Aeußerungen meinem Zwecke, nämlich Wahrung der Befreyungsansprüche der Pflichtigen, einigermaßen genügen werden. Daher verlange ich keine förmliche Schlußfassung über meinen Antrag, und nehme ihn somit zurück.

Zachariä: Ich muß bei diesem Artikel noch auf eine Verschiedenheit aufmerksam machen, welche zwischen dem Entwurfe der Regierung, und dem uns von der zweyten Kammer mitgetheilten eintritt, ohne daß ich einstweilen gemeint bin, deßhalb einen Verbesserungsvorschlag zu machen. Der erstere Entwurf nimmt ausdrücklich die Zehnten von der Regel dieses Artikels aus. Der letztere gedenkt dieser Ausnahme nicht, so daß nach dem letztern auch die Zehnten für ablöslich zu halten seyn würden, theils wegen der allgemeinen Bedeutung des Wortes: „Abgaben," theils weil in dem Entwurf der zweyten Kammer die Zehnten als absichtlich gestrichen betrachtet werden könnten. Eine in der That höchst bedeutende Neuerung in dem bisherigen Rechte!

v. Kettner schlägt vor, auf die Fassung der Regierung zurück zu kommen.

v. Rotteck hält es für gleichgültig, ob man der

Zehnten hier erwähne, oder nicht. Sie hätten einen höhern Anspruch als blos jenen der Ablöslichkeit, und brauchten den letzten nicht geltend zu machen.

Zachariä: Es sind über diesen Artikel zwey Meinungen geäussert worden. — Nach der einen soll er unverändert bleiben. Nach der andern sind nicht blos die Zehnten, sondern noch andere Abgaben, z. B. die, welche bey Gütern, die in getheiltem Eigenthume sind, für das nutzbare Eigenthum, z. B. für einen Erbbestand entrichtet werden, von der Regel des Artikels auszunehmen. Die erstere Meinung scheint mir um so unhaltbarer zu seyn, da es, nachdem der I. Artikel gestrichen worden ist, an einem Merkmale fehlt, wodurch die Abgaben, welche der Gegenstand des vorliegenden Gesetzes sind, von andern Grundlasten im Allgemeinen unterschieden werden könnten. Der letztern Meinung steht das entgegen, daß es schwer seyn möchte, wenigstens augenblicklich, die Abgaben anzugeben, welche der Artikel nicht für aufgehoben erkläre. — Wenn ich diese und andere Schwierigkeiten erwäge, so scheint mir fast nichts anders übrig zu bleiben, als den Artikel ganz zu streichen. — Da übrigens aus allem diesem wenigstens so viel hervorgehen dürfte, daß die Vorschrift des Artikels noch eine genauere Erwägung erfordert, so geht mein Vorschlag dahin, den Artikel nochmals an die Commission zu verweisen.

Frhr. v. Türkheim: Wenn man die Erklärung für nöthig hält, daß die Zehnten in diesem VI. Artikel nicht gemeint seyen, so glaube ich, daß es nicht genüge, dieselbe im Protokoll niederzulegen, sondern daß sie, wie neulich bey einem ähnlichen Anlaß in der Gemeindeordnung geschehen ist, in den Begleitungserlaß

an die zweyte Kammer aufgenommen werden müßte. Ich will aber anheimstellen, ob es nicht bey dem weiten Begriffe der allgemeinen Staatsabgaben nicht zu manchen Zweifeln und bedenklichen Folgerungen führen könnte, wenn man hier blos eine Gattung, — nämlich die Zehnten speciell aufnähme. Unter Abgaben kann man auch eine unzweifelhaft dem Privatrecht angehörige Leistung verstehen. Es fällt mir in diesem Augenblick als Beyspiel nur der Erblehen-Canon ein; könnte man nun, wenn Zehnten, über deren ursprüngliche Natur so viel gestritten wird, allein ausgenommen werden, nicht annehmen, daß alles Uebrige, also auch Erblehenpflichten dem Ablösungsgesetz unterliegen.

v. Kettner: Eine nochmalige Verweisung zur Commission, wie solche durch den Herrn geh. Hofrath Zachariä in Antrag gebracht ist, scheinet mir durchaus unnöthig, indem es, meines Erachtens, nach dem Gesetzentwurf klar ist, welche Abgaben als fortbestehend, aber doch ablösbar unter den Art. V. gehören, und von Zehnten, wie von andern ähnlichen Abgaben, die ausser dem Umfange dieses Gesetzes liegen, hier nicht die Rede seyn kann, überhaupt aber die letztgedachten Abgaben vielleicht mit der Zeit ein eigenes Gesetz erfordern dürften.

v. Rotteck unterstützt Zachariäs Antrag auf Verweisung der Sache an die Commission, und reassumirt bey diesem Anlaß seinen eigenen, mit der Bemerkung, er hoffe, daß die Commission, wenn beide Anträge ihr zugewiesen werden, den Hauptgrund des seinigen, daß nämlich dem Gesetz keine allgemeinen Grundsätze vorangestellt (d. h. daß der Art. I. gestrichen) worden, und welchen man früher, als Er ihn aussprach, unbeachtet gelassen, als entscheidend erkennen werde.

Auf gehaltene Umfrage erklärte sich die Kammer mit 13 gegen 2 Stimmen für die Zurückverweisung der Sache an die Commission.

Der

Art. VI.

wurde nach dem Commissionsantrag (einhellig, mit Ausnahme des Hofraths v. Rotteck,) angenommen.

Zachariä: Ich schlage zu diesem Artikel folgenden Zusatz vor:

„das Recht, diesen Beweis zu führen, ist der Verjährung nicht unterworfen."

Ich hatte in den Commissionssitzungen gerade umgekehrt vorgeschlagen, dieses Recht an eine bestimmte Verjährungszeit zu binden. Mein Vorschlag wurde von der Commission verworfen, und, wie ich mich in der Folge überzeugt habe, mit Recht Denn aus dem IX. und letzten Artikel des Gesetzentwurfes folgt unmittelbar, daß die nun aufgehobenen Abgaben auch nicht durch Verjährung von neuem begründet werden können. Mein Vorschlag geht also nur dahin, diese Folgerung zur Beseitigung eines jeden Zweifels in das Gesetz ausdrücklich aufzunehmen.

Reg.Com. Staatsrath Frhr. v. Sensburg: Ich halte nach der Natur der Sache fürs Zweckmäßigste, wenn von jeder Präjudicialzeit ganz abstrahirt wird; — ein Zufall kann nach 30 Jahren auf Beweise führen, ohne daß irgend Einem die Schuld, daß sie nicht früher aufgesucht und beygebracht worden seyen, zugerechnet werden kann.

Dann ist zu bedenken, daß der Zweck des Gesetzentwurfs mögliche Gleichheit in den Abgaben sey. Dieser Zweck ist zu heilsam, als daß er durch irgend einen Einwand der Verjährung Abbruch leiden sollte.

Hebel: Er würde sich doch eher für den ersten Verbesserungsvorschlag des Herrn Regierungscommissärs erklären, daß eine Zeit von 30 Jahren bestimmt werde, als wenn der Willkühr überlassen bliebe, wie lange solche Forderungen gehört würden.

Reg.Com. Staatsrath Frhr. v. Sensburg: Der Abgabspflichtige ist durch Verspätung seiner Beweisführung schon gestraft genug, daß er im Falle der anerkannten Beweisrelevanz nur vom Tage des angetretenen Beweises Vergütung erhält.

Frhr. v. Zyllnhardt: Es war die Absicht der Commission, womit ich ganz einverstanden war, keine Beschränkung der Zulässigkeit des Beweises durch Verjährung einzuführen, wodurch die Zurückweisung gerechter Reclamationen aus dem Grunde der Verspätung veranlaßt würde. Dieser Absicht entspricht die vorgeschlagene Fassung. Eine ausdrückliche Erklärung, daß diese Reclamationen in alle Ewigkeit fortdauern sollen, könnte durch Mißverständniß als eine Aufforderung zur Saumseligkeit und Verzögerung angesehen werden, und scheint daher nicht rathsam.

Zachariä: Geht man die Grund- und Lagerbücher der einzelnen Gemeinden des Landes durch, so erblickt man eine Musterkarte der Steuerverfassung vieler Jahrhunderte. Die Steuern des einen Jahrhunderts wurden den folgenden Jahrhunderten als Abgaben des Sonderrechts überliefert, und warum? Weil man der Verjährung auch in dieser Beziehung das ihr sonst gebührende Ansehen einräumte.

Doch darüber scheinen alle die verehrlichen Mitglieder der Kammer, welche vor mir gesprochen haben, einverstanden zu seyn, daß dem Rechte, den in Frage stehenden Beweis zu führen, die Einrede der Verjäh-

rung zu keiner Zeit entgegengesetzt werden könne. Nur darüber wird gestritten, ob dieser Satz dem Gesetze ausdrücklich einzuverleiben sey. Da sich nun der Satz schon aus dem letzten Artikel des Gesetzentwurfs ergibt, da die heutige Berathung einem jeden Zweifel über diese Folgerungen vorbeugen kann; endlich, da die Verkündigung dieses Satzes leicht die Gemeinden in der Beweisführung saumselig machen könnte, so nehme ich gern meinen Antrag zurück, ungeachtet ich den Einwurf, daß die Regierung einen solchen Beweis, wenn er erst nach vielen Jahren geführt würde, kaum zu beurtheilen im Stande seyn würde, um deßwillen nicht für entscheidend halten kann, weil ja die Beweislast dem Schuldner obliegt.

Frhr v. Türkheim: Es ist eine unrichtige Vorstellung, wenn man annimmt, daß es sich hier blos von jenen Beweisen handle, welche die Gemeinden selbst in der Folge noch reproduciren könnten. Aus den Gemeinderegistraturen ist das Wenigste zur Beleuchtung der Natur dieser verschiedenen Abgaben geschöpft, und ich berufe mich auf den Herrn Regierungscommissär, wie weit man in der Untersuchung, worauf der Gesetzentwurf beruht, gekommen wäre, wenn die Regierung nicht ex officio den Gemeinden zu Hülfe gekommen wäre. Wie kann man aber nun der Regierung zumuthen, so lange noch die mit unsäglicher Mühe gesammelten Materialien zu diesen Prüfungen beysammen und bereit zu halten? Aus ähnlichen Gründen bestehen Gesetze; daß z. B. Forderungen von Handwerkern gegen Privatpersonen nach einer gewissen Zeit nicht mehr geltend gemacht werden können, blos darum, weil man diesen nicht zumuthen kann, die Zahlungsbelege ewig aufzubewahren, — nicht

weil man nach einer gewissen Zeit unzweifelhaft gerechte Forderungen für erloschen erklären wollte.

Die Absicht der Bestimmung eines Termins für nachträgliche Reclamationen ist aber nicht, daß nach Ablauf desselben die Aufhebung einer Abgabe, wenn sie nach strengem, unzweifelhaftem, Recht gefordert werden kann, verweigert werden soll, sondern blos, daß späterhin, nach Vernachläßigung der wiederholten Aufforderungen, keine Reclamation gegen eine zweifelhafte Abgabe, — und in diese Klasse gehören doch die meisten — weiter berücksichtigt werden dürfe.

Hebel nimmt hierauf seinen Antrag zurück.

Art. VII.

Frhr. v. Falkenstein: Ich erlaube mir, der hohen Kammer über eine Bestimmung dieses Artikels einige Bedenken vorzutragen.

Es heißt nämlich in diesem Artikel: „die Grundherren und übrigen Bezugsberechtigten sollen nach dem Durchschnittsbetrag und dem Normaldecennium von 1781 bis 1790 entschädigt werden."

In so fern unter dem Ausdruck „Durchschnittsbetrag" die Reduction der fraglichen Gefälle, in so weit dieselben in Früchten bestehen, nach deren, in besagter Periode Statt gehabte Naturalienpreise verstanden wird, wäre nichts dagegen zu errinnern. Sollte jedoch dieser Ausdruck den wirklichen Ertrag der Gefälle oder Abgaben bezeichnen; so finden zweyerley Anstände dabey Statt, und zwar:

Erstens: Könnte wohl bey vielen Bezugsberechtigten der Fall eintreten, daß dieselben ohne ihr Verschulden entweder gar keine, oder nur sehr mangelhafte Rechnungen aus jener Durchschnittsperiode beyzubringen im Stande wären, und es würde demnach

hier die Frage entstehen: wie soll der Durchschnittsbetrag der fraglichen Gefälle in einem solchen Falle erhoben und dargethan werden?

Zweytens ist es wohl klar, daß mit mehrern Objecten, worauf die fraglichen Gefälle ruhen, seit jener Durchschnittsperiode eine wesentliche Veränderung vorgegangen ist. Da nun diese Veränderung größtentheils in der Vermehrung solcher Objecte besteht, welche nothwendig eine Vermehrung des Ertrags der erwähnten Gefälle zur Folge haben muß, so würde den Bezugsberechtigten durch die Festsetzung der in diesem Artikel enthaltenen Durchschnittsperiode ein bedeutender Nachtheil zugehen. Dieser Nachtheil wäre aber für die Betheiligten um so härter und empfindlicher, als dieselben, wie ich schon in meinem frühern Vortrage über den vorliegenden Gegenstand bemerkt habe, sich schon das Opfer gefallen lassen müssen, selbst wieder an ihrer eigenen Entschädigungsquote beyzutragen.

Wenn es daher nicht etwa dem verehrten Herrn Regierungscommissär gefällig seyn sollte, eine beruhigende Erklärung hierüber abzugeben, so müßte ich darauf antragen, den Ausdruck: „Durchschnittsertrag" aus dem Gesetze wegzulassen.

Reg.Com. Staatsrath, Frhr. v. Sensburg: Der große Wechsel des Mehr- und Minderbetrags hat sich vorzüglich bey den Entschädigungen für Ohmgeld und Gewerbsrecognitionen beurkundet. Aber die Abgaben, wovon gegenwärtig die Rede ist, sind zum allergrößten Theile ständig, so daß man annehmen kann, ein älteres oder ein neueres Decennium würde zu demselben Resultate führen.

Deßwegen ist auch wohl nicht zu befürchten, daß die Rechnungen nicht den nöthigen Aufschluß geben

sollten; übrigens versteht es sich von selbst, daß, so wie die Jahre 1781 bis 1790 überall als das normale Decennium angenommen worden, auch die Naturalienpreise derselben Jahre in Ansatz kommen müssen.

Frhr. v. Falkenstein führt als specielles Beyspiel die Rauchhühner an.

Reg.Com. Staatsrath Frhr. v. Sensburg: Für die Rauchhühner bestehen überall schon fixirte Preise statt der Naturallieferung; folglich hat es auch kein besonderes Interesse, welches Decennium zum Maaßstab genommen wird.

Frhr. v. Türkheim: Zum erstenmal sehe ich mich hier in dem Fall, einen Grundsatz anerkennen zu sollen, dessen Ungerechtigkeit ich leider selbst erfahren habe, nämlich die Bemessung der Entschädigungen für entzogene Gefälle nach dem Durchschnitt der Jahre 1781 bis 1790. Bey den wichtigsten Entschädigungsgegenständen ist den Berechtigten dieses Normal-Decennium rücksichtslos aufgedrungen worden, und ich sehe daher ein, wie schwierig es wäre, für das Wenige, was noch übrig ist, einen andern Maaßstab anzunehmen. Daher finde ich mich genöthigt, hier beyzustimmen, aber ich thue es mit Verwahrung gegen die Anerkennung, daß es rechtlich sey, bey ganz veränderten Verhältnissen den Genuß der Gegenwart gegen eine Entschädigung nach dem Zustand der Dinge vor 30 und 40 Jahren zu entziehen. Haben sich die Verhältnisse in manchen Fällen, namentlich wo ein Gefäll von der Bevölkerung und von der Consumtion abhängt, seither zum Vortheil der Bezugsberechtigten verändert, so haben sie sich in andern Beziehungen noch weit mehr zu ihrem Nachtheil verändert, und

mit Recht könnten sie sagen: Gebt uns in Allem jene Jahre zurück, wenn ihr nach denselben abrechnen wollt! Dem Herrn Regierungscommissär ist bekannt, daß ich durch diese Normaljahre blos beym Ohmgeld einen Verlust von 200 fl. erlitten haben.

Daß Andere dabey gewonnen haben sollen, und daß der Verlust des Einen und der Gewinn des Andern sich im Ganzen ausgleiche, war mir ein schlechter Trost; indessen habe ich hier nur meine rechtliche Ansicht äußern wollen, und stimme gleichwohl dem Gesetzvorschlage bey.

Uebrigens hoffe ich, daß man nicht mehr gegen den Wortlaut der Verfassungsurkunde, den Berechtigten Gefälle eher entziehen werde, als bis auch die Anstalten zur Entschädigung getroffen sind, und daß man nicht, wie bisher nur zu oft geschah, vordersamst etwas absprechen, und die Entschädigung Jahre lang auf ein unbestimmtes demnächst aussetzen werde.

v. Rotteck: Nur ungern spreche ich von dieser Entschädigungssache, auch habe ich früher verschiedene Anträge gemacht, deren Annahme mich der Nothwendigkeit überhoben hätte, davon zu sprechen, insbesondere den Vorschlag, als Kriterium der abzuschaffenden Abgaben die Persönlichkeit derselben, wonach sie als verwandt mit der Leibeigenschaft erschienen, aufzustellen, und dann den Vorschlag der Verwerfung des ganzen Gesetzes. Durch Annahme des letzten Vorschlages hätte die Entschädigung ihren Gegenstand verloren; durch Annahme des ersten wäre sie als Folgerung aus dem Gesetz vom Jahr 1820 ohne Anfechtung geblieben. Jetzt aber, da man theils blos wegen der Steuernatur, theils ohne alles Princip eine Masse Abgaben abschaffte, bin ich um so mehr aufgefordert, auf

den Punct der Entschädigung einen Blick zu werfen, als die zweyte Kammer über diesen hochwichtigen Punct, wie mir scheint, etwas zu flüchtig hinweggegangen ist.

Auch glaube ich, daß es der schuldigen Achtung für die hochverehrten Mitglieder der stands- und grundherrlichen Classe, welcher unmittelbar gegenüber ich hier sitze, angemessener, und des Charakters eines seiner Pflicht gedenkenden Abgeordneten würdiger sey, unverholen meine Rechtsbedenken gegen die vorgeschlagene Entschädigung auszusprechen, als durch bloßes stummes Nichtbeystimmen, — denn Beystimmen wäre mir nach meiner Ueberzeugung unmöglich — den Verdacht des Eigensinns oder der Abneigung, oder der Schwäche und Furcht zu veranlassen.

Ich habe aber zwey Rechtsbedenken vorzutragen. Das eine bezieht sich auf die Frage ob? und das zweyte auf die Frage woraus? oder von wem?

Erstens: Der allgemeine Grund, aus welchem man die alten Abgaben abschaffen will, ist ihre wahre, oder angebliche Steuernatur.

Bey denjenigen nun, die man als wirkliche Steuern erkennen muß, ist es schwer, einen Rechtsgrund für die den Standes- und Grundherren zugedachte Entschädigung aufzustellen. Es dringen sich hier die Fragen auf: Kann eine und dieselbe Last in Rücksicht einer Person, (der Bezugsberechtigten, welche den Ersatz anspricht) als eine privatrechtliche, und in Rücksicht einer andern Person, (der Pflichtigen, welche man davon befreyen will) als eine Last des öffentlichen Rechts betrachtet oder behandelt werden? Kann man für die Aufhebung der alten Abgaben ihre Steuernatur als Motiv geltend machen, wenn man sie hinwieder als Nichtsteuer im Puncte der Entschädigung behandelt? Ist nicht in

den Urkunden und Gesetzen, auf welchen das dem Standes- und Grundherren zugesprochene Entschädigungsrecht beruhen soll, (in der deutschen Bundesacte und in der baierischen Declaration, worauf sich jene bezieht, und in unsern Standes- und Grundherrlichkeits-Edicten) ganz eigends das Steuerrecht den Mediatisirten abgesprochen worden? Ich begnüge mich mit dieser Andeutung; sie beweist, daß der Umfang des fraglichen Entschädigungsrechtes in Bezug auf die aufzuhebenden Abgaben einer Beschränkung unterliegt, deren Linie zu ziehen, ich hier nicht unternehmen werde.

Mag aber die Masse der Abgaben, wofür ihnen Entschädigung wirklich gebührt, größer oder kleiner seyn, so entsteht nun

Zweytens: die Frage: wer hat die Entschädigung zu leisten? Die deutsche Bundesacte, wie die übrigen, die Rechte der Mediatisirten gewährleistenden Urkunden beantworten die Fragen nicht. Sie beschränken sich auf die Gewährleistung gewisser Rechte, und sagen nicht, was im Fall von deren Abschaffung geschehen soll. Wir stehen hier also auf dem Boden des rein natürlichen oder vernünftigen Rechts. Eine positive Regel ist nicht gegeben. Nun sage ich: durch die Garantie der standes- und grundherrlichen Rechte sind dieselben zu Privatrechten erklärt, daher denn auch die ihnen entsprechenden Schuldigkeiten der Pflichtigen, als Privatschulden anerkannt worden, und es hat sich die Staatsgesammtheit, welche zugleich die großen Gläubiger, sammt ihren vielen Schuldnern, unter sich aufnahm, um dieses besondere Verhältniß nicht weiter, als blos überhaupt das Recht handhabend, zu bekümmern, d. h. sie ist nicht schuldig, die Privatschulden der neuen Mitbürger auf sich zu nehmen. Ich glaube da-

her, daß im Fall der Aufhebung jener Rechte die Entschädigung nur von Seite der Pflichtigen, oder von Seite der Gesammtheit, der in einem mediatisirten, d. h. standes- oder grundherrlichen Bezirk wohnenden Bürgern, nicht aber von Seite der Staatsgesammtheit rechtlich geschehen, oder gefordert werden kann. Zur Steuer dieser Behauptung, mögen die Wiener Congreßverhandlungen selbst angeführt werden. Dieselben haben, in Anbetracht der großen Lasten, die auf den ehemaligen Unterthanen der Mediatisirten noch ausser den staatsbürgerlichen liegen, dieselben nur als halbe Seelen anerkannt, d. h. sie haben in der Länder- und Seelenzutheilung, zwey solche Bürger in mediatisirten Ländern nur für einen vollen, d. h. in einem unmittelbaren Land wohnenden, Bürger gerechnet. Aus diesem Bilde geht hervor, daß wenn denjenigen Bürgern, welche dem Hauptstaate angehören, die Verbindlichkeit obläge, aus ihrem Vermögen die Pflichtigen der Mediatisirten loszukäufen, und mit sich selbst ins gleiche Verhältniß zu stellen, sie einen Theil ihrer eigenen Persönlichkeit hergeben müßten, um jene ihrer neuen Brüder zu ergänzen, daß sie also — um das Gleichniß fortzuführen — sich zu $^3/_4$ Seelen herabsetzen lassen müßten, um die andern zu $^3/_4$ Seelen zu erhöhen. Wenn also z. B. noch das volle Gewicht der Leibeigenschaft auf so einem acquirirten Landestheil läge, so müßten die bisher freyen Bürger des acquirirenden Staates der Hälfte ihrer Freyheit entsagen, d. h. die Loskaufssumme aus der Unfreyheit bezahlen, um die Aquirirten mit ihnen gleich frey zu machen, und dadurch selbst eben so arm als jene zu werden. Dieses kann gewiß nicht im Sinn der standesherrlichen Edicte und der Bundesacte liegen, auch liegt es nicht in dem, allen Badnern zustehenden, con-

stitutionellen Anspruch auf Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte, denn diese Gleichheit berührt die Privatverhältnisse der Schuldner und Gläubiger, der Herren und Knechte, nicht. Eine Ausdehnung der Gleichheit auch auf diese, wäre die ungerechteste Einebnung, und einem agrarischen Gesetze gleich.

Ich gestehe, daß diese meine Behauptung etwas hart klingt in Ansehung der mediatisirten grund- und standesherrlichen Unterthanen. Aber die Härte liegt in dem Verhältniß, in der Sache, nicht im Ausspruch. Nicht wir haben jenes Verhältniß geschaffen, nicht wir haben jene Sache gewollt. Die Beschwerde kann also nicht gegen uns sich richten.

Dem sey jedoch, wie ihm wolle. Auf jeden Fall fordert die Entschädigungssache noch eine tiefer gehende Erörterung. Daher stelle ich den Antrag: für jetzt entweder gar nichts davon ins Gesetz aufzunehmen, — da ja dadurch die Rechte der Standes- und Grundherren keineswegs alterirt werden, und über alle ihre Ansprüche zweckmäßiger in separato, als stückweis und gelegenheitlich anderer Gesetze entschieden würde, oder wenigstens die zweyte, das Maaß der Entschädigung bestimmende, Hälfte des Art. VII. von „und zwar" bis ans Ende, und dazu noch in der ersten Hälfte die Worte „aus der Staatscasse" zu streichen, wonach dann der Artikel blos also lauten würde: „Die Standes- und Grundherren und übrigen Bezugsberechtigten erhalten für die bisher bezogenen, und durch dieses Gesetz aufgehobenen Abgaben, diejenige Entschädigung, auf welche sie rechtsbegründete Ansprüche zu machen haben."

Frhr. v. Türkheim: Auf die Rede des Herrn Hofraths v. Rotteck finde ich nur Weniges zu bemerken für nothwendig; ich betrachte sie, aufrichtig zu sprechen, mehr wie eine Aeusserung, welche er der nun einmal übernommenen Rolle schuldig zu seyn glaubte, um sich nicht dem Vorwurf auszusetzen, irgend etwas, das sich auf Ansprüche der Standes- und Grundherren bezieht, ohne Widerspruch gelassen zu haben, als in der Absicht gehalten, Andere dadurch zu überzeugen.

Ueber den Antrag, die Frage wegen der Entschädigung ad separatum zu verweisen, will ich nichts sagen; es hieße Scherz treiben mit Jenen, welche man aus dem Besitz eines bisher gesetzlich anerkannten Bezugs setzt, wenn man ihnen zusagte, ihren Entschädigungsanspruch einstweilen nicht zu verwerfen, aber auch nicht anzuerkennen.

Was aber die Behauptung betrifft, daß es ein Widerspruch sey, eine Abgabe wegen ihrer Steuernatur aufzuheben, und dafür doch als ein Privateigenthum Entschädigung zu geben, so bleibt mir nichts übrig, als die Bemerkung zu wiederholen, daß es unmöglich gemacht zu werden scheint, in diesem Streite aus dem Zirkel heraus zu kommen. Es ist schon viel darüber gestritten worden, was denn jene Abgaben seyen, welche aufgehoben werden sollen, und man wird sich erinnern, daß die Abschaffung mehrerer beschlossen worden ist, welche man nicht als Steuern anerkannt hat. Soll nun für solche, deren Steuernatur nicht bewiesen werden kann, dem bisherigen rechtmäßigen Besitzer keine Entschädigung gegeben werden? Ferner, wir haben anerkannt, daß die Quellen dieser alten Abgaben im Dunkeln liegen, wir haben aber auch als Zweck des Gesetzes anerkannt, eine Gleichheit in den öffentlichen Lasten her-

zustellen, und können denselben, wegen dieser Dunkelheit der Quellen, nicht aufgeben. Was ist daher als öffentliche Abgabe zu behandeln? Gienge man nach meiner früher vorgetragenen Ansicht auf das Kriterium der Verwendung, und würde nichts aufgehoben, als was zu öffentlichen Zwecken verwendet worden ist, so wäre freylich von keiner Entschädigung die Rede. Aber sowie man den Bezugsberechtigten mehr Gefälle nimmt, als für Regierungszwecke verwendet worden, so ist man ihm, — welches auch immer der Grundsatz sey, von welchem man ausgeht, — eine Entschädigung schuldig. Besser wäre es gewesen, der Redner hätte sich auch hier auf das neulich von ihm angeführte Beyspiel der „unsterblichen Nacht vom 4. August 1789" gestützt. Diese Hindeutung bezeichnete hinlänglich die Tendenz seiner Einwendungen, und bedarf keines Commentars.

Wenn aber endlich behauptet wurde, die etwaige Entschädigung seye nur von denjenigen zu leisten, welche die aufzuhebenden alten Abgaben zu entrichten hatten, so ist der Widerspruch zu handgreiflich, als daß ich viele Worte darüber zu verlieren brauchte. Aus dem bisher Gesagten geht hervor, daß man entweder nichts aufheben dürfe, wofür der Bezugsberechtigte Entschädigung verlangen kann, oder daß, wenn man es thun kann, es nur auf Kosten der Gesammtheit geschehen darf. Der Zweck des Gesetzes ist Gleichheit der Lasten; kann diese aber dadurch erreicht werden, daß man diejenigen, welchen man sie abnimmt, das Aequivalent zahlen läßt?

Noch bleibt zu meinem Bedauern etwas in der Rede des Herrn Hofraths v. Rotteck übrig, das ich nicht unberührt lassen kann, nämlich die Aeußerung, daß die Unterthanen mediatisirter Gebiete bey den Wiener Congreß-Verhandlungen nur als halbe Seelen anerkannt worden

seyen. Ich will zwar diese Aeußerung nicht als ernsthaft bestreiten, um der Erörterung, aus schuldiger Achtung gegen die hohe Kammer, keine unangenehme Wendung zu geben, aber ich kann nicht umhin, zu erklären, daß ich sie auch als Scherz nicht schicklich finde. Unmöglich kann dem Redner unbekannt seyn, daß sich jene Halbirung der Seelenzahl blos auf einen statistischen Maaßstab bey Länderausgleichungen bezog, welchen man bey den summarischen Berechnungen nur von der Bevölkerung nahm, und wobey man die mediatisirten Gebiete im Durchschnitt nur halb in Ansatz bringen konnte, weil die Domänen und manche andere Einkünfte dem vormaligen Herren verblieben. Es heißt also den Anschein eines Vorwurfs suchen, wo man selbst wissen muß, daß mit Grund keiner zu machen ist, wenn man sich solche Verdrehungen erlaubt.

Ohne jene Congreß-Verhandlungen, und die daraus hervorgegangene Bundesacte würden wir alle jetzt nicht hier sitzen, und so frey sprechen; vorher waren alle diejenigen still und stumm, die jetzt ihre Angriffe so gern dorthin richten, woher uns zuerst jene Freyheit kam, und dadurch an den alten Spruch erinnern, daß der Mensch ein trotziges und verzagtes Wesen sey.

Zachariä: Das verehrliche Mitglied, welches mir zur Seite, wenn auch nicht steht, doch sitzt, hat einen Gegenstand in Anregung gebracht, der in mehr als einer Hinsicht von der größten Wichtigkeit ist. Ich gehe auf denselben um so lieber ein, da er mit den wichtigsten allgemeinen Betrachtungen in Verbindung steht. Den von dem verehrten Redner gemachten Verbesserungsvorschlag erlaube ich mir jedoch nur als eine Nebensache zu betrachten. Wenn einmal wegen der zu

hoffenden Abgaben, den Standes- und Grundherren aus Staatsmitteln eine Entschädigung gebührt, so muß sie in dem Gesetze nicht blos verheißen, sondern bestimmt zugesichert werden, denn das Gesetz nimmt ihnen sofort, was sie haben.

Die Rede des verehrten Mitgliedes für Freyburg bestand aus 2 Haupttheilen.

In dem ersten suchte der Redner den Satz zu begründen, daß den Standes- und Grundherren, wegen der aufzuhebenden alten Abgaben, überall keine Entschädigung gebührte. Er führte zu diesem Ende an, daß das Gesetz gewisse Abgaben um deßwillen aufhebe, weil sie als Abgaben des öffentlichen Rechts, oder als Steuern zu betrachten wären, daß aber das Besteurungsrecht den Standes- und Grundherren, nach den Grundverträgen des deutschen Bundes keineswegs zusteht.

Den Grundsatz gebe ich zu; die Folgerung kann ich nur zum Theil einräumen. Aber da ich sie zum Theil einräume, benutze ich sie zur Begründung eines Verbesserungsvorschlages, den ich schon früher beabsichtigt hatte, nun aber weiter ausgebildet habe. Allerdings steht den Standes- und Grundherren nicht das Besteurungsrecht zu, aber dieser Grundsatz schließt sie von der Entschädigung, von welcher der vorliegende Artikel handelt, nur in so fern aus, als die Abgaben, welche der Artikel aufhebt, nach ihrer dermaligen Beschaffenheit, und nach dem heutigen Rechte als Steuern zu betrachten sind. Doch das Gesetz handelt noch von andern Abgaben; es handelt auch von solchen, welche zwar jetzt nicht mehr die Eigenschaft öffentlicher Abgaben haben, aber ursprünglich diese Eigenschaft atten.

Für diese Abgaben gebührt den Standes- und Grundherren allerdings Entschädigung.

Schon der Gesetzentwurf erkennt — in dem zweyten Absatze des vorigen Artikels diesen Unterschied an. Nur dem Tadel ist er unterworfen, daß er eine einzelne Art der Abgaben, und nicht vielmehr alle die Abgaben von der Regel der Entschädigung ausnimmt, welche nach dem dermaligen Rechte die Eigenschaft einer Steuer haben.

Mein Verbesserungsvorschlag geht daher dahin, — und nur diese Folgerung kann ich aus den Vordersätzen des verehrten Redners ziehen, — den zweyten Absatz des Artikels so zu fassen:

„Ausgenommen sind diejenigen Abgaben, welche noch dermalen die Eigenschaft von öffentlichen Abgaben, und zwar von solchen öffentlichen Abgaben haben, welche den Standes- und Grundherren nicht verblieben sind."

In dem zweyten Theile suchte der verehrte Redner den Satz auszuführen, daß wenn den Standes- und Grundherren eine Entschädigung für die aufzuhebenden Abgaben gebühre, diese ihnen von ihren ehemaligen Unterhanen, und nicht aus Staatsmitteln, zu leisten sey.

Die Frage, welche hier der verehrte Redner in Anregung gebracht hat, ist von so großem Umfange, und so großer Wichtigkeit, daß ich auf dieselbe einzugehen um so mehr Bedenken tragen sollte, da ich, nach einer von demselben Redner aufgestellten Berechnung, zu denjenigen Einwohnern des Großherzogthums gehöre, welchen nur ¾ ihrer Geisteskräfte zu Gebot stehen, und da ich bey der Eröterung jener Frage, gerade das

vierte Viertheil vermissen könnte. — Doch ich wage wenigstens Einiges zu erwiedern.

Wenn ein Staat aus mehrern erwächst, oder wenn kleinere Staaten mit einem größern vereinigt werden, so tritt, meiner Meinung nach, der neue Staat in alle die Rechte, welche den Regierungen der Staaten, aus welchen er erwachsen ist, zustanden, und in alle die Verbindlichkeiten, welche diesen Regierungen oblagen. Die Schulden der Theile sind nun Schulden des Ganzen, wenn die neue Verfassung Veränderungen nothwendig macht; wenn diese Veränderungen Entschädigungsansprüche begründen, so können die Theile eben so wenig auf eine Ausnahme Anspruch machen, als mit der Entschädigung, statt der Gesammtheit, belastet werden.

Ich brauche kaum hinzuzusetzen, daß nur auf diese Weise jene Einheit der Gesinnungen erzielt werden kann, ohne welche die Einheit des Staats gefährdet seyn würde.

Doch der verehrte Redner beruft sich auf das Recht des deutschen Bundes. Er behauptet, daß der deutsche Bund, so wie er den Standes- und Grundherren gewisse Rechte und Einkünfte zusichere, eben so den ehemaligen Unterthanen der Standes- und Grundherren die Verbindlichkeit auferlege, die Entschädigung für einen Verlust zu leisten, welchen die Herren durch eine, zum Vortheil ihrer ehemaligen Unterthanen gereichende, Schmälerung ihrer Rechte und Einkünfte erleiden.

Ich könnte antworten, daß das deutsche Bundesrecht diese Last nirgends den Einwohnern der Standes- und Grundherrschaften auferlege. — Doch ich will die Behauptung des verehrten Redners aus einem allgemeinern Gesichtspuncte betrachten.

Die Regierungen der deutschen Staaten haben sich schon oft genöthigt, oder veranlaßt gesehen, über Gegenstände, welche das Innere, die Verfassung und Verwaltung des Staates betreffen, Verträge unter sich oder mit andern Staaten abzuschließen. Wie man auch über Verträge dieser Art denken mag, so ist doch so viel gewiß, daß sie, im Zweifel, zum Vortheile der Selbstständigkeit eines jeden einzelnen Staates auszulegen sind. Nach dieser Regel der Auslegung aber kann ich der Behauptung, welche der verehrte Redner in dem zweyten Theile seines Vortrags auszuführen versucht hat, noch weniger beytreten. — Soviel!

Reg.Com. Staatsrath Frhr. v. Sensburg: Der Herr geh. Hofrath Zachariä hat schon viel Schönes gegen die Bedenken des Herrn Hofraths v. Rotteck gesagt, ich kann mich also schon kürzer fassen. Die Regierung hat bey Abschaffung der fraglichen Abgaben eine Pflicht gegen die Standesherren zu erfüllen: sie heißt, ihren Verhandlungen bey Ausscheidung der Revenüen und Schulden dermalen nicht entgegen zu handeln, und Abgaben, die nur aufgehoben werden, um Gleichförmigkeit und Erleichterung herbeyzuführen, also eine Handlung aus Staatsconvenienz nicht auf Rechnung der Standesherren, und gegen eigene ältere Anerkenntniß durchzuführen.

Die Regierung hat aber gegen die Mediatunterthanen dieselben Rücksichten zu nehmen, wie gegen die Unterthanen in unmittelbaren Gebieten; sollen diesen Erleichterungen zu Theil werden, so müssen sie auch jenen zu gut kommen, weil jene wie diese denselben directen und indirecten Staatssteuern unterworfen sind. Sollen nun jene für die Entschädigung einstehen, so

erhalten sie nicht nur keine Erleichterung, sondern sie stünden zwey für einmal gegen Immediatunterthanen zurück; sie müßten den Betrag der Abgaben ihren Standesherren vergüten, wovon die Immediatunterthanen befreyt blieben, und sie müßten noch obendrein zu dem Ausfall beytragen, der aus den, in unmittelbaren Gebieten aufgehobenen, Abgaben entsteht.

Daß die bayerische Declaration vom Jahr 1807 nichts von Entschädigung spreche, ist factisch unrichtig, ja es wurden durch spätere Gesetze noch mehr Entschädigungen ausgesprochen, als diesseits bisher verwilligt worden sind.

Nach der Rede des Herrn Hofraths v. Rotteck hätten die Mediatunterthanen auch in die Entschädigungen für Ohmgeld und Gewerbsrecognitionen einstehen müssen, woran Niemand je gedacht hat.

Was den Verbesserungsvorschlag des Herrn geh. Hofraths Zachariä betrifft, so muß ich bedauern, daß ich demselben nicht beystimmen kann.

Daß jene Abgaben ausgenommen seyn sollen, auf welche die Standes- und Grundherren bisher einen Anspruch zu machen nicht berechtigt waren, würde uns auf einen Kampfplatz zurückführen, aus welchem wir uns mit so vieler Mühe herausgeschlagen haben, indem endlich der Grundsatz angenommen worden ist, für jene Abgaben, in deren Bezug die Standes- und Grundherren, vermöge der Revenüenabtheilung, geblieben sind, müssen sie entschädigt werden, wenn sie ausser dem Bezug gesetzt werden sollen. Die zwey Ausnahmen verstehen sich eben so von selbst, und dagegen werden und können die Standes- und Grundherren keine Einwendungen machen.

Frhr. v. Türkheim: Der Vorschlag des Herrn

geh. Hofraths Zachariä ließe sich allenfalls rechtfertigen, wenn das Gesetz mit diesem Artikel anfinge. Allein nachdem der erste Artikel des Entwurfs der Regierung, welcher einen allgemeinen Grundsatz enthielt, gestrichen worden ist, und die einzelnen Abgaben, welche aufgehoben seyn sollen, blos enumerirt werden, so würde auch hier im 7. Artikel für die Anwendung durch die vorgeschlagene generelle Bezeichnung gar nichts gewonnen seyn, auch die Fassung, wie sie jetzt vorliegt, ist generell, verweist aber doch auf positive Rechtsbestimmungen.

Frhr. v. Wessenberg: Sollte nach den Ansichten des Herrn Hofraths v. Rotteck die Entschädigung wegen der fraglichen Abgaben einzig auf die einzelnen Pflichtigen, oder die Masse derselben geworfen werden, so würde der ganze Zweck des Gesetzes aufhören. Denn dieser Zweck besteht in der Ausgleichung unter den bisher ungleich gehaltenen Steuerpflichtigen überhaupt. Diese Ausgleichung würde aber nicht eintreten, so bald die Last der Entschädigung auf diejenigen allein gelegt würde, welche bisher die aufzuhebenden Abgaben entrichten mußten. Die Ungleichheit würde fortdauern. Ginge aber die Absicht dahin, daß diese Abgaben denen, die sie bisher an den Staat entrichteten, ohne Pflicht zur Entschädigung an den Staat erlassen werden, hingegen diejenigen, die sie bisher an Standes- und Grundherren entrichteten, die Entschädigung an diese übernehmen sollen, so würde zu der bisherigen Ungleichheit noch eine neue und größere hinzugefügt. Weder der einen noch der andern Maßregel könnte ich beystimmen; beide wären ungerecht. Wenn übrigens von ganzen, halben und Viertelsseelen Reden gefallen sind, so will ich blos bemer-

ken, daß in einem constitutionellen Staate ein solcher Unterschied in jeder Beziehung unstatthaft wäre, daß es aber der Regierung und den beiden Kammern der Stände zu wahrem Ruhme gereiche, auf dem Wege der Gesetzgebung vereinigt dahin zu streben, daß sich im ganzen Lande in jedem Sinn nur ganze Seelen befinden mögen.

v. Rotteck: Ich danke zuvörderst dem Herrn Regierungscommissär für den gelassenen und ruhigen Ton, in welchem er mir geantwortet hat, und fühle mich dadurch ermuntert zur umständlichen Rechtfertigung meiner Ansichten gegen die dawider von ihm selbst, und von einigen andern Rednern aufgestellten Bedenken. Auch sollte es mir leicht werden, zu zeigen, daß die meisten derselben auf Mißverständniß, oder auf unrichtigen Voraussetzungen beruhen. Allein ein solches liegt zum Theil nicht in dem Zweck der von mir gemachten Anregung, weil derselbe nicht seyn konnte, die schwierige, mit vielen andern politischen und Rechtsfragen im Zusammenhang stehende Materie, von den Entschädigungs-Ansprüchen der Standes- und Grundherren, hier erschöpfend zu behandeln, sondern vielmehr die, sie ad separatum zu verweisen; weßwegen ich mir auch vorbehalte, in einer eigenen Abhandlung öffentlich meine Rechtsansichten darüber umständlich darzulegen; theils aber bin ich auch durch den Ton, in welchem ein anderer Redner gegen mich gesprochen, für jetzt ausser Stand gesetzt, es zu thun, indem ich, wenn ich darauf antworten sollte, mich dadurch selbst zu einem Ton genöthiget sähe, welchen zu vermeiden von jeher mein Grundsatz war. Ich beschränke mich daher darauf, nur Eines zu bemerken. Es hat schon im Allgemeinen

jeder unbescholtene Mann, vermöge des Rechts der guten Achtung, Anspruch darauf, daß man bey dem, was er spricht und thut, eine redliche und gute Gesinnung so lange annehme, als er nicht durch Beweise des Gegentheils sich jenes Rechtes verlustig gemacht hat; und dann glaube ich insbesondere einer solchen Anerkennung meines Charakters im Publikum mich erfreuen zu können, daß nicht leicht Jemand eine andere Triebfeder meines Thuns und Sprechens annehmen wird, als Ueberzeugung und aufrichtige Rechtsliebe. Bin ich nun gleich so unglücklich, daß meine Ueberzeugung gewöhnlich gegen jene aller andern Mitglieder dieser hohen Kammer anstößt, so ist dieser Widerstreit aus meiner Stellung, Charakter, Studien und längst genährten Ideen sehr erklärbar, und kann wenigstens keinen Grund abgeben, meinen Anspruch auf Achtung zu verringern. Vielmehr, daß ich diese meine Ueberzeugung gegenüber allen hochgeehrten und hochstehenden Mitgliedern dieser Kammer jedesmal freymüthig zu äußern mir erlaube, möchte jenen Anspruch noch erhöhen.

Frhr. v. Türkheim: Für das Zeugniß, daß ich die Aeußerung über die halben Seelen nicht gleichgültig aufgenommen habe, bin ich vielmehr verbunden, als daß ich darin einen Vorwurf erblickte. Auf eine Erörterung über persönliche Achtung kann ich mich für jetzt nicht einlassen, weil ich sie nicht provocirt zu haben glaube, und ein Bekenntniß derselben in diesem Augenblick als abgedrungen erscheinen, eine gegentheilige Erklärung aber der Ordnung der Kammer zuwiderlaufen würde.

Zachariä: Ich mache gern einen Scherz; ich

höre gern einen Scherz. Hanc veniam damus, petimusque vicissim. So viel als eine Erwiederung.

Den Einwendungen, welche dem von mir gemachten Verbesserungsvorschlage entgegengesetzt worden sind, glaube ich durch eine veränderte Fassung desselben begegnen zu können.

Der Vorschlag an sich beruht auf dem einfachen und unbestreitbaren Rechtsgrundsatze, daß Niemand eine Entschädigung fordern kann, welcher nicht einen Verlust erlitten hat.

Die Ausnahme, welche der zweyte Absatz des vorhinigen Artikels enthält, ist eine Folgerung aus diesem Grundsatze. Eine andere Folgerung, die ich schon in den Commissions-Sitzungen geltend gemacht habe, ist die, daß auch wegen der Reichs- und Kreissteuern keine Entschädigung gefordert werden kann. Doch wie dürfte man in einem Gesetze nicht den Grundsatz aufstellen, sondern nur einzelne Folgerungen aus dem Grundsatze anführen? Sind denn jene beiden Folgerungen die einzigen, die sich aus dem Grundsatze in Beziehung auf den vorliegenden Fall ableiten lassen? Unter den aufzuhebenden Abgaben kommen ja z. B. (Art. I. E.) auch noch solche vor, welche von den Unterthanen wegen der „Landesbedürfnisse," bezahlt wurden.

Ich fasse daher meinen Verbesserungsvorschlag so:

„Ausgenommen sind diejenigen durch dieses Gesetz aufgehobenen Abgaben, auf welche die Standes- und Grundherren bisher einen gesetzlich anerkannten Anspruch zu machen nicht berechtigt waren."

Auf die vom Vicepräsidenten gestellten Fragen wurden

1) die Vorschläge des geh. Hofraths Zachariä und des Hofraths v. Rotteck einhellig, und

2) der Vorschlag des Frhrn. v. Falkenstein mit 10 gegen 5 Stimmen verworfen;

3) dagegen der Antrag des Landoberjägermeisters v. Kettner mit der, von dem Herrn Regierungscommissär vorgeschlagenen, Verbesserung einhellig (mit Ausnahme des Hofraths v. Rotteck) und

4) Der Artikel nach dem Antrage der Commission mit der beschlossenen Verbesserung (mit 13 gegen 2 Stimmen) angenommen.

Art. VIII.

v. Rotteck: Ich frage: Welches soll der Titel der hier vorgeschlagenen Steuern seyn? Die Aufhebung von alten Abgaben? Ich erkenne sie nicht dafür. Der Titel der Steuerforderung ist nie ein anderer, als das Staatsbedürfniß. Dieser allgemeine Titel besteht aber von selbst, und bedarf keines weitern Gesetzes. Ob die alten Abgaben aufgehoben werden, oder nicht, mag zwar factisch auf die Größe des Steuerbedarfs einwirken, ist aber kein eigener Rechtstitel ihrer Erhöhung. Wird wohl, wenn z. B. eine Domäne verschenkt, oder durch irgend eine Veräusserung eine Verminderung der Staatseinnahmen bewirkt wird, jedesmal ein eigenes Gesetz gegeben, zum Ersatz des Ausfalls durch Steuern? Ich trage auf Streichung des Artikels an.

Zachariä: Dem verehrten Redner vor mir stimme ich vollkommen bey, wenn er behauptet, daß

der Artikel nur das ausspreche, was schon an sich Rechtens sey. Ich trage daher darauf an,

dieſen Artikel zu ſtreichen.

Sollte jedoch dieſer Antrag die Zuſtimmung der Kammer nicht erhalten, ſo trage ich weiter darauf an, den Artikel ſo zu faſſen:

„Der Staatskaſſe wird der Ausfall erſetzt, welcher durch die ꝛc. entſtehen kann.“

Der von der zweyten Kammer uns mitgetheilte Entwurf ſagt, daß der Ausfall, von welchem der Artikel handelt, auf andere Art gedeckt werden ſolle. Dieſer Faſſung iſt der Vorwurf gemacht worden, daß ſie zu beſtimmt die Erſatzleiſtung durch Erſparniſſe ausſpreche, oder zu beſtimmt die Erſatzleiſtung durch Steuern ausſchließe. Aber eben ſo kann dem im Commiſſionsberichte enthaltenen Antrage die Einwendung entgegengeſetzt werden, daß er nur des Erſatzes durch Steuern gedenke. Die von mir in Vorſchlag gebrachte Faſſung ſchlägt einen Mittelweg ein.

Reg.Com. Staatsrath, Frhr. v. Sensburg: Mein Auftrag iſt: ſo weit nachzugeben, daß der Ausfall nicht gerade durch directe Steuern gedeckt werde, aber darauf zu beſtehen, daß beſtimmt ausgedrückt werde, daß ſolcher durch Steuern, (worunter auch indirecte begriffen ſeyn können) gedeckt werde.

v. Rotteck: Das bisher Geſagte zeigt, daß der Artikel nicht nur überflüſſig, ſondern ſelbſt präjudicirlich ſey. Man kündigt wegen Aufhebung dieſer alten Abgaben ſofort eine Erhöhung der directen Steuern um 2 Kreuzer an. Hierdurch werden die Inhaber der directen Steuercapitalien offenbar benachtheiligt. Haben

denn nur sie, und gerade im Verhältniß ihres directen Steuercapitals den fraglichen Ausfall zu decken? Warum sollte nicht auch auf die indirecte Steuer ein Theil gelegt werden? Wozu sollen wir durch ein unnöthiges Gesetz uns die Hände binden?

Der Vicepräsident: Hier muß ich mir erlauben, in die Discussion zu fallen. Wenn die Steuer um 2 Kreuzer erhöht werden soll; so kann ich zur Annahme des Gesetzes nicht rathen; denn ich glaube, daß der Landmann eine solche Steuererhöhung nicht erschwingen kann.

Reg.Com. Staatsrath Frhr. v. Sensburg: Ob und um wie viel die Steuer der alten Abgaben wegen erhöht werden soll, davon ist ja dermal noch keine Rede, und kann vor Erledigung des Budgets keine Rede seyn.

Gesetzt die Verhandlungen über das Budget brächten die Staatssteuer auf 17 Kreuzer, und die alten Abgaben erforderten 2 Kreuzer, so würde der Ausfall durch Steuern gedeckt, ohne daß die Steuer nach ihrem dermaligen Stande erhöht würde. Sodann gibt es ja noch Objecte der Besteuerung, die als Hülfsmittel gebraucht werden können, ohne die dermalen bestimmten Objecte noch mehr zu erschweren.

Zachariä macht darauf aufmerksam, daß in dem Vorschlage der Commission eine Steuerbewilligung, wenn auch nur im Allgemeinen, enthalten sey.

Auf gehaltene Umfrage erklärte sich die Kammer

1) Mit 12 gegen 3 Stimmen gegen den Antrag des Hofraths v. Rotteck;

2) Mit 13 gegen 2 Stimmen gegen den Antrag der Commission, und

3) Mit 10 gegen 5 Stimmen für die Annahme des Artikels nach Zachariä's Vorschlag.

Der

Art. IX.

wurde ohne Bemerkung angenommen, und die Schlußfassung über das ganze Gesetz bis dahin ausgesetzt, wo auch der Gesetzentwurf wegen Uebernahme der Bezirksschulden vorgelegt seyn werde.

Hierauf wurde die Sitzung geschlossen.

Zachariä.
v. Rotteck.

Vier und sechzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 21. Januar 1823.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Hoheit, des Durchlauchtigsten Präsidenten, Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden,

Ihrer Hoheiten, der Herren Markgrafen Leopold und Maximilian zu Baden,

Sr. Durchlaucht, des Herrn Fürsten von Fürstenberg,

der Herren Staatsminister, Frhrn. v. Berstett und v. Berkheim,

des Herrn Generallieutnants v. Schäffer,

des Herrn Staatsraths Baumgärtner,

des Frhrn. v. Gemmingen-Steinegg und

des Hofraths v. Rotteck.

Weiter anwesend:

die Herrn Regierungscommissäre, Staatsrath Frhr. v. Sensburg und Staatsrath v. Gulat.

Unter dem Vorsitz

des zweyten Vicepräsidenten Staatsraths Frhrn. v. Baden.

Das Protokoll der sieben und acht und fünfzigsten Sitzung wurde verlesen, und nach einigen sogleich berücksichtigten Bemerkungen genehmigt.

Bey der Stelle des verlesenen Protokolls, welche den Streit wegen des über die Gemeindeordnung gefaßten difinitiven Beschlusses betraf, bemerkte der geh. Hofrath Zachariä, daß dieser sonderbare Streit aus einem Mißverständnisse entstanden seyn möge. Man habe die beschlossene Abstimmung über die Redaction des ganzen Gesetzentwurfs leicht mit einer Abstimmung über den Gesetzentwurf im Ganzen verwechseln können.

Der Vicepräsident legte ein Schreiben des Hofraths v. Rotteck vor, worin derselbe sein Ausbleiben in der heutigen Sitzung entschuldigt;

Beylage Ziffer 155. (ungedruckt)

sodann eine Mittheilung der zweyten Kammer in Betreff des von derselben angenommenen Gesetzentwurfs wegen Uebernahme der Bezirksschulden auf die Amortisationskasse;

Beylage Ziffer 156. (ungedruckt);

Unterbeylage zu Ziffer 156.

Beschluß:

Diese Mittheilung in einer Vorberathung in Betrachtung zu ziehen.

Von dem Vicepräsidenten aufgefordert, begründete der Bisthumsverweser Frhr. v. Wessenberg seinen Antrag auf Freylassung der Candidaten der Theologie von der Milizpflichtigkeit, wie folgt:

Hochverehrteste Herrn!

Durch Ihre Commission über das Conscriptionsgesetz, deren Mitglied ich zu seyn die Ehre habe, bin

ich veranlaßt, im Wege der Motion auf die fernere Freybelassung der Schüler der Theologie, oder der Candidaten des geistlichen Standes von den Folgen der Kriegsdienstpflichtigkeit den Antrag zu machen.

Die Kriegsdienstpflichtigkeit gehört allerdings zu den allgemeinen Staatslasten, von welchen nach staatsrechtlichen Grundsätzen keine Befreyung Statt findet

Indessen enthält doch der §. 23. respective 25. des Gesetzentwurfs einige Abweichungen von der Strenge dieser Grundsätze, und er setzt mehrere Ausnahmen fest, die nicht auf Rechtsverhältnissen beruhen, sondern nur durch Gründe der Humanität zum Besten der Familien empfohlen werden.

Für meinen Antrag führen ähnliche Gründe das Wort. Ein Hauptgrund für ihn liegt in der Unvereinbarlichkeit des militärischen Berufs mit dem geistlichen; ein anderer liegt in dem Bedürfnisse der kirchlichen Gesellschaften, und dem Interesse der Gesammtheit, sich einer hinreichenden Anzahl von Religionsdienern niemals beraubt zu sehen.

Daß die Candidaten des geistlichen Standes bisher überall von der Kriegspflichtigkeit ausgenommen waren, will ich nur als bekannte Thatsache hier anführen. Aber mehr, als zu keiner frühern Zeit, würde die Zurücknahme dieser Befreyung dermalen empfindlich seyn, wo ein Zusammenfluß von Umständen die äußern Reize des geistlichen Standes vermindert, und dessen Pflichten erschwert, und wo insbesondere in der katholischen Kirche ein fortwährender Mangel an Individuen, die dem geistlichen Berufe sich widmen, es bereits unmöglich macht, aller Orten dem Bedarf der Seelsorge gehörig vorzusehen. Sollten unter solchen Verhältnissen die Antriebe zum Antritt eines so nothwendigen Berufs

nicht eher vermehrt als vermindert, oder doch wenigstens jeder neue Abhaltungsgrund entfernt gehalten werden? Dieser Beruf verlangt bekanntlich eine ganz eigene, sorgsame Ausbildung, und vieljährige Vorbereitung, die mit bedeutendem Aufwand, sey es nun auf Kosten der Eltern oder der Stiftungen, oder auch des Staats, verbunden ist. Wie abschreckend wäre es nun, wenn die Candidaten beständig in Gefahr stünden, durch Einberufung zum Kriegsdienst der Früchte ihrer, so viele Studien, Zeit und Geld erheischenden, Vorbereitung verlustig gemacht und aus ihrer Laufbahn gerissen zu werden! Mit dem Wesen jeder andern Art von Beruf, wenn er auch gelehrte Studien erfordert, ist eine zeitliche Ausübung des Kriegsdienstes noch eher verträglich, als mit dem Geistlichen. Die Waffen des Kriegers aber und die des Geistlichen sind eben so wesentlich verschieden, als die Interessen, welche sie zu vertheidigen und zu befördern berufen sind, und es wäre gewiß sehr unerwünscht, wenn die geräuschvolle Lebensart des Kriegslagers auf diejenigen Einfluß erhielte, die an der Schwelle eines Berufs stehen, in welchem sie durch Liebe in Wort und That die menschlichen Leidenschaften bekämpfen und beschwichtigen sollen, nach der Lehre desjenigen, der als der Sanftmuth großes Vorbild sich gezeigt, und dessen Reich nicht ist von dieser Welt. — Man könnte zwar einwenden: daß es dem Candidaten des geistlichen Standes, wie jedem Andern frey stehe, wenn das Loos ihn trifft, einen Ersatzmann zu stellen. Allein zu dem ächten Sinn für den geistlichen Beruf gesellt sich nur zu oft der gänzliche Mangel an zeitlichem Vermögen, oder dieses wird doch durch die Vorbereitung zum Beruf so erschöpft, daß die Stellung eines Ersatzmannes unmöglich wird.

Eine andere Einwendung möchte von der Besorgniß hergenommen werden: durch die Befreyung von der Kriegspflichtigkeit werde der Reiz zum Eintritt in den geistlichen Stand zu sehr vermehrt. Den Ungrund dieser Besorgniß bewirkt aber schon die Erfahrung der neuesten Zeit, in welcher die bisher bestandene Befreyung der Schüler der Theologie kein Hinzudrängen in den geistlichen Stand hervorgebracht hat. Hingegen würde die Aufhebung der Freybelassung allerdings zu den Gründen, welche heut zu Tage vom geistlichen Stand abhalten, noch einen neuen, nicht unwichtigen, hinzufügen.

Damit jedoch jedem möglichen Mißbrauche vorgebeugt werde, erkenne ich es für zweckmäßig, daß festgesetzt werde: wenn ein Candidat in der Folge die theologischen Studien verlassen oder den geistlichen Beruf nicht antreten würde, so soll er in die Kriegspflichtigkeit so zurückfallen, als ob er nie davon befreyt gewesen wäre.

Die dargestellten Verhältnissen dürften, wie ich hoffe, meinen Antrag auf fernere Freybelassung der Schüler der Theologie von der Kriegspflichtigkeit hinlänglich rechtfertigen, und ich bin überzeugt, daß diese Ausnahme den Beyfall unseres frommgesinnten Volks erhalten werde.

Uebrigens sey es mir erlaubt, in Rücksicht auf die Beschaffenheit des Gegenstandes, von dem es sich handelt, und der beschränkten Zeit, die unsern Arbeiten gesteckt ist, den Wunsch auszudrücken, die hohe Kammer möchte mit Abkürzung der Form meine Motion vorerst an die Commission in Betreff des Conscriptionsgesetzes zur Begutachtung überweisen.

Der Frhr. v. Falkenstein, der Prälat Hebel und der geh. Hofrath Zachariä unterstützten den Antrag, und die Kammer

beschloß

einhellig mit Zustimmung der Regierungscommission denselben in abgekürzter Form an die Commission über das Conscriptionsgesetz zur Begutachtung zu verweisen.

Vom hohen Präsidium aufgefordert, erstatteten Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein, den Commissionsbericht über die Mittheilung der zweyten Kammer wegen Beförderung der inländischen Schweinszucht und Abschaffung des Blutzehntens;

Beylage Ziffer 157.

Die Discussion wurde auf die nächste Sitzung festgesetzt.

Der Tagesordnung zufolge wurde hierauf die Discussion über den zweyten Commissionsbericht wegen Beförsterung der Privatwaldungen eröffnet.

Der

Art. I.

bey welchem die Commission nichts erinnert hatte, wurde einhellig angenommen.

Art. II.

Der Frhr. v. Gemmingen-Presteneck wiederholt kürzlich die im Commissionsberichte enthaltenen Bemerkungen.

Frhr. v. Türkheim: Ich erlaube mir, den Hrn. Landoberjägermeister zu fragen, welchen Werth die Regierung auf den Satz a. dieses Artikels legen könne? Man ist bey den Verhandlungen im Jahre 1820 von

der Ansicht ausgegangen, den Holzhieb zum eigenen Gebrauch deßwegen von aller lästigen Controle freyzulassen, weil man annahm, dieser eigene Hausbedarf der Eigenthümer könne nicht von solchem Umfange seyn, um eine ängstliche Aufsicht in forstpolizeylicher Hinsicht nöthig zu machen. Es ist aber besonders für die Eigenthümer kleiner Waldungen oft beschwerlich, wenn sie für jedes unbedeutende Stück-, Nutz- oder Brennholz die Anzeige bey der Forstbehörde machen müssen, und es kann dabey leicht ohne Absicht etwas übersehen werden. Wenn dieß geschieht, und die Anzeige vergessen wird, so muß der Eigenthümer dafür gestraft werden, oder es wäre eine Lücke in dem Gesetz. Bey solchen lästigen Formen würde aber für den Holzhieb zum eigenen Gebrauch nichts gewonnen, und die verheißene Freylassung desselben durch die beygefügten Beschränkungen wieder so gut wie aufgehoben.

Reg. Com. L. O. J. M. v. Kettner: Die Regierung legt blos darum einen Werth auf diesen Artikel, weil durch die darin angeordneten controlirenden Maßregeln auch Frevel in andern Waldungen einigermaßen verhütet werden können. Wenn z. B. das Holzbedürfniß für einen Waldeigenthümer 4 Klafter wäre, der Förster aber denselben eine größere Anzahl Klafter nach Hause führen sieht, so kann dieß die Spur zur Entdeckung eines Frevels in einer fremden Waldung geben. Uebrigens verursacht diese Anzeige seines Holzbedürfnisses dem Waldeigenthümer keine Mühe und keine Kosten, er kann dieselbe gelegentlich machen.

Frhr. v. Türkheim: Wer einen Holzdiebstahl in

fremdem Wald durch den Holzhieb in seinem eigenen Wald maskiren will, wird schon so klug seyn, den letztern um so viel höher anzugeben, daß das, was er anderwärts zu nehmen gedenkt, schon darunter begriffen ist. Durch die Verpflichtung zur Anzeige wird man also diese dankbare Absicht nicht erschweren.

Ueberhaupt, so häufig auch Waldfrevel sind, so werden sie doch in der Regel nur im Kleinen verübt, und durch Controlirung der Waldbesitzer wird man denselben nicht auf die Spur kommen. Maßregeln dieser Art bey allen analogen Fällen angewendet, würden offenbar zu weit führen, und es wäre im Grundsatz das Nämliche, als wenn man die Privaten anhalten wollte, jeden Kreuzer Geld, welchen sie einnehmen, anzuzeigen, um durch einen Kassensturz erheben zu können, ob sie kein gestohlenes Geld besitzen.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein, glauben, daß die Waldbenutzung nicht aus demselben Gesichtspuncte betrachtet werden dürfe, wie die Benutzung anderer Güter. Denn ein Wald sey, wenn er einmal verwüstet worden, nicht so leicht wieder zu ersetzen. Die vorgeschlagene Controlirung gereichte zugleich zum Vortheile des Waldbesitzers, da sie die Devastation verhindern. Diese könne auch nach und nach geschehen.

Reg. Com. L. O. J. M. v. Kettner hält dieß ebenfalls für wichtig, hebt aber noch als weitern Grund für den Artikel den Fall aus, daß, wenn der Eigenthümer wirklich nur seinen Bedarf im Walde hole, ein Anderer aber ihm das Doppelte stehle, durch die

Anzeige der Förster aber auf die Spur kommen könne, den Frevler zu entdecken.

Frhr. v. Gemmingen-Presteneck erklärt: wie auch die Commission gewünscht habe, daß es bey dem Beschluß der Kammer vom Jahr 1820 bliebe; wie dieselbe aber, da die Regierungscommission einen besondern Werth auf die im Artikel bestimmte Controle gesetzt habe, die im Bericht vorgeschlagene Modification für hinreichend halte, daß nämlich die Anzeige des Holzbedürfnisses noch nachgeholt werden könne.

Frhr. v. Türkheim: Durch die in diesem Artikel angeordnete beschwerliche Anzeige wird der ganze Zweck des Artikels I. wieder aufgehoben, und besser wäre es, die dort ausgesprochene Befreyung wieder aufzuheben. „Denn auf was gründet sich der Unterschied, welchen man zwischen Hausgebrauch und Verkauf gemacht hat? — Man hat angenommen, daß der erste von so geringer Bedeutung seye, daß die Zwecke der Forstwirthschaft für das Ganze dadurch nicht gefährdet werden können, und eben dadurch würde auch bey der strengsten Beförsterung dem Eigenthümer die Fällung zum eigenen Hausgebrauch nicht versagt werden. Was man daher nachlassen wollte, war blos die Lästigkeit der Formen, und diese muß man daher nicht auf eine andere Weise wieder einführen, sonst ist nichts gewonnen.

Frhr. v. Wessenberg: In Hinsicht des Art. II. bin ich ganz mit dem Herrn Staatsrath von Türkheim einverstanden. Ich glaube, daß seine Bestimmungen den Vortheil, den der Art. I. einräumt, im Wesent-

lichen aufheben. Einer Menge von Chikanen ist hier ein weites Feld geöffnet, die dem Privatwaldbesitzer das Recht in Hinsicht des eigenen Holzverbrauchs vielfach verkümmern können. Wegen der Möglichkeit von Freveln kann nicht zum Voraus gestraft werden, sondern kommen wirkliche Frevel zum Vorschein, so fallen sie unter die gesetzlichen Strafen. Dieß scheint mir hinreichend, um dergleichen Freveln entgegen zu wirken.

Zachariä: Obwohl nur der erste Satz des Artikels zur Berathung ausgestellt ist, so erlaube ich mir doch, mich über den ganzen Artikel zu verbreiten, da ich einen Antrag auf Verwerfung des Artikels überhaupt hinzuzufügen gedenke.

Ich bin keineswegs gemeint, auf das zurückzukommen, was ich zu einer andern Zeit gegen eine jede Beförsterung der Privatwaldungen gesagt habe. Die allgemeine Frage ist durch einen frühern Beschluß der Kammer abgethan. Nur Eins sey mir erlaubt, hinzuzufügen, damit es nicht scheine, als ob ich die Meinung derer, die in dieser Beziehung meine Gegner waren, die gebührende Beachtung verweigert hätte.

Der ursprüngliche Rechtsgrund des Eigenthums an Grund und Boden scheint mir der zu seyn, daß ohne Eigenthum die Menschen sich nicht entschließen würden, die Arbeit auf das Land zu verwenden, durch welche die Erzeugungskraft, und die Erzeugnisse des Bodens so bedeutend vermehrt werden können. Dieser Rechtsgrund aber ist entweder schlechthin nicht, oder doch nicht in demselben Grade auf das Eigenthum an Waldungen anwendbar. Der Waldboden bringt sein Erzeugniß hervor, ohne daß hierzu Kunst und Pflege der Menschen sonderlich erfordert würde. Der Wald-

boden also ist nicht, so wie andere Grundstücke, im Eigenthum der Einzelnen. An dem Waldboden konnte sich der Staat einen Theil des Eigenthums vorbehalten, und er mußte es thun, er mußte namentlich das Eigenthum der Einzelnen an Waldungen einer Beförsterung unterwerfen; damit dem Gemeinwesen, also auch den kommenden Geschlechtern, ein genugsamer Vorrath von diesem, so langsam erwachsenden Erzeugnisse zugesichert würde. Auf dieser Schlußfolge scheint mir die Meinung der Gegner zu beruhen. Dagegen erkenne ich zwar die Vordersätze an, aber die Schlußfolge muß ich in Zweifel ziehen. Wenn auch das Eigenthum an Waldungen nicht schon von Rechtswegen so vollkommen ist, wie das Eigenthum an andern Sachen, so soll man es doch durch das urkundliche Recht zu einem schlechthin vollkommenen Eigenthum erheben, damit der Einzelne gereizt werde, Mühe und Sorgfalt auf den Waldboden zu verwenden, und ihn so desto einträglicher zu machen.

Doch ich kehre zu dem vorliegenden Artikel zurück. Soviel kann wohl nicht geläugnet werden, daß er das Eigenthum an Waldungen in einer Beziehung beschränkt, in welcher es am billigsten auf Freyheit Anspruch machen könnte. So viel ist ferner gewiß, daß er mit den Beschlüssen der Kammer vom Jahr 1820 geradezu im Widerspruch steht, und ich darf die hochverehrliche Versammlung nicht erst darauf aufmerksam machen, wie wichtig es sey, daß sie sich selbst treu bleibe.

Zwey Vorschriften dieses Artikels stehen noch überdieß besondere Erinnerungen entgegen.

Schon sind gegen die unter dem Buchstaben a. enthaltene Vorschrift von dem Herrn Staatsrath, Frhrn. v. Türkheim, sehr triftige Gründe aufgestellt worden. Ich füge hinzu, daß der Landmann am leichtesten einer

bloßen Förmlichkeit vergißt, daß er auch dadurch in Schaden und Strafe kommen könnte, daß der Ortsvorstand unterlassen hätte, die geschehene Meldung niederzuschreiben.

Doch die bey weitem größten Bedenklichkeiten scheinen mir der Vorschrift des Artikels entgegenzustehen, durch welche die Eigenthümer bey der Benutzung ihrer Waldungen zu den Bedürfnissen der Wirthschaft an die Beobachtung des Gesetzes vom Jahre 1810 gebunden werden.

Eine solche Freyheit ist schlimmer, als die bisherigen Beschränkungen. Das Gesetz vom Jahr 1810 enthält so viele Regeln; es enthält ferner solche Regeln, welche selbst der gebildete Forstmann in Anwendung zu bringen schwierig finden dürfte. (Der Redner erläutert dieß durch ein Beyspiel,) daß man den einfachen Landmann den größten Verlegenheiten und Unannehmlichkeiten aussetzt, wenn man ihn verpflichtet, sich bey der Benutzung seines Waldes, die ihm doch freygegeben ist, nach einem solchen Gesetze zu richten. Ich will zwar den Forstbehörden auf keine Weise zu nahe treten, aber wäre ich selbst ein Forstbeamter, so würde das vorliegende Gesetz weder meine erste, noch meine letzte Liebe seyn. Dürfte es also befremden, wenn das Gesetz, so wie es gefaßt ist, die Waldeigenthümer in schwerere Verantwortung brächte?

Aber noch mehr! Die in Frage stehende Vorschrift versetzt den Waldeigenthümer, der Holz zu seinem eigenen Bedürfnisse schlägt, sogar in eine nachtheiligere Lage, als die ist, in welcher sich der Waldeigenthümmer, der Holz zum Verkaufe schlägt, befindet. Der Erstere kann ohne eine vorläufige Anzeige bey der Forstbehörde Holz schlagen; er ist also der Gefahr ausgesetzt, ungewarnt in eine Strafe zu

verfallen. Dieser Gefahr ist dagegen der Letztere überhoben; denn ihm wird das zu schlagende Holz von den Forstbedienten angewiesen. Wäre ich Eigenthümer eines Waldes, so würde mich das Gesetz, so wie es liegt, veranlassen, die Forstbehörde zu bitten, mich nach wie vor zu beförstern.

Ich besorge nicht die Einwendung zu hören, daß das Gesetz, wenn auch seiner Fassung nach streng, dennoch in der Vollziehung sich mildern werde. Streng ist das Recht der katolischen Kirche, desto milder die Vollziehung; so bringt es der Geist der Verfassung dieser Kirche mit sich. Aber in einer Verfassung, wie die unsrige ist, sollte jedes Gesetz mild, und streng die Vollziehung seyn.

Ich schließe daher mit dem Antrage, den ganzen Artikel zu streichen. Sollte dieser Antrag nicht die Zustimmung der Kammer erhalten, so trete ich zuvörderst dem wegen der Weglassung des Satzes a. gethanen Vorschlage bey, und richte sodann weiter meinen Antrag dahin, auch in dem Satze b. die Stelle zu streichen, welche sich auf das Gesetz vom Jahr 1810 bezieht.

Reg.Com. L. O. J. M. v. Kettner: Wenn der erste Beschluß der hohen Kammer dahin geht, den Privatwaldeigenthümer, so lange er bey seinem eigenen Bedarf stehen bleibt, von dem Zwang der Beförsterung zu entbinden, so ist sein Zweck durch den Entwurf der hohen Regierung erreicht. Uebrigens hat der Waldeigenthümer nichts zu thun, als die Anzeige seines Bedürfnisses zu machen, und eine Form zu beobachten, welche nicht im Geringsten, und auf allen Fall weit weniger lästig ist, als die Erfüllung anderer Verbindlichkeiten, welche die Sicherheitspolizey jedermann zur Pflicht macht. Was die angeführte

Möglichkeit willkührlicher Strafansätze betrifft, so bemerke ich, daß, so lange das Provisorium besteht, noch nicht ein einziges Beyspiel vorgekommen ist, daß irgend Jemand wegen Unterlassung jener Anzeige bestraft worden ist. Daß auf das Gesetz vom Jahr 1810 verwiesen ist, halte ich für eine wahre Wohlthat; nicht jeder Waldeigenthümer hat die Kenntniß, seinen Wald regelmäßig zu behandeln. Jene Verordnung ist ein zusammengedrängter Auszug; ein Inbegriff von allen Regeln und Rücksichten, welche bey der Waldwirthschaft beobachtet werden müssen, und dem, welcher sie nicht versteht, muß überhaupt die Fähigkeit abgesprochen werden, seinen Wald zweckmäßig, und ohne ihn dem Verderben zu überliefern, behandeln zu können.

Da die Discussion sich übrigens auf weitere Puncte ausgedehnt hat, als auf solche, die sich nicht auf den vorliegenden §. beziehen, so muß ich jetzt schon auf eine weitere Erklärung eingehen, welche ich auf einen der folgenden §§. auszusetzen die Absicht hatte.

Nicht sowohl um der Privatwaldungen selbst willen glaubt die Regierung solche gegen das Verderben sichern zu müssen, sondern in der allgemeinen, von einem höhern Staatszweck gebotenen Absicht, durch ihr Verderben nicht auch auf andere Waldungen die Gefahr verderblicher Beschädigungen zu bringen. Würde die Regierung den im Gesetzentwurf eingeräumten, noch weitere Freyheiten hinzufügen lassen, so wäre ihr Zweck verfehlt, und es entstünde die augenscheinlichste Gefahr für die übrigen Waldungen.

Der Gesetzgeber kann jede Handlung untersagen, durch welche nicht nothgedrungen begangen werden muß; er kann den Diebstahl mit den härtesten Strafen belegen; denn wer sich seinen nothdürftigsten Unterhalt durch seiner Hände Arbeit nicht verdienen kann, findet Hülfe durch Polizeyanstalten, oder ein Stück Brot

an der Thüre seines Nachbars, um den dringendsten Hunger zu stillen. Den Waldfrevel aber kann und darf der Gesetzgeber vernünftiger weise nicht zu hart bestrafen, weil Fälle vorkommen, in welchen er beynahe nothgedrungen verübt werden muß, gegen diesen Frevel sind sohin indirecte Maßregeln weit wirksamer und vernünftiger, als directe, welche in geschärften Gesetzen liegen, wo hingegen erstere in der Handhabung eines Princips gesucht werden müssen, durch welches mit Erhaltung aller Waldungen, wessen Eigenthum sie auch seyn mögen, die Befriedigung des Holzbedürfnisses gesichert wird. Der sonst rechtliche und gute Bürger, welcher durch den augenblicklichen Vortheil eines ansehnlichen Holzerlößes geblendet, oder durch die Noth gedrängt, seinen Wald zusammengehauen hat, und in diesem das Bedürfniß an Brennholz in einem harten Winter nicht mehr befriedigen kann, achtet, wenn er seine Familie der Kälte ausgesetzt sieht, nicht die Gränzen eines fremden Eigenthums; er ist moralisch entschuldigt, wenn er diese Gränzen überschreitet, und das Holz nimmt, wo er es zunächst findet.

Ich kann Sie, meine Hochzuverehrende Herren versichern, daß mir oft in strenger Kälte Leute auf dem Wege zum Holzfreveln begegnet sind, welche ich durch die Androhung der Strafe davon abzuhalten suchte; sie antworteten mir: wir wissen, daß wir uns der Strafe schuldig machen, wollen sich auch gern zu einer Zeit bezahlen, wo wir durch Taglohn etwas verdient haben werden; jetzt bitten wir aber um Gotteswillen, zuzugeben, daß wir unsern erstarrten Kindern etwas Holz nach Hause bringen. Wer würde im Stande gewesen seyn, die strenge Dienstpflicht gegen die Menschlichkeit geltend zu machen?

Zu den indirecten Maßregeln, welche in dem gesicherten Bedürfnisse des Holzes die Waldungen am besten gegen Frevel bewahren, ist aber auch eine allgemeine, polizeyliche Einrichtung nothwendig, welche in vollem Zusammenhange, und zwar so wirksam gemacht seyn muß, daß sie durch Befreyungen im Einzelnen nicht gelähmt wird. Den was ist von den zweckmäßigsten polizeylichen Maßregeln zu erwarten, wenn ihre Wirkung durch Befreyungen im Einzelnen durchaus gehemmet ist? Ein Beyspiel mag dieses klar machen. Um dem häufigen Frevel zu begegnen, welches durch die vielen Sägmühlen, theils in den verschiedenen Thälern des Schwarzwaldes, theils auf dem flachen Lande selbst äusserst begünstigt ist, besteht eine Verordnung, das Sägholz bey seiner Abgabe besonders mit dem Waldhammer des Försters zu bezeichnen; wenn nun die Forstbehörde bey den Holzfällungen in den Privatwaldungen zum Verkaufe nicht mitzuwirken hätte, so würde diese Verordnung von gar keinem Nutzen mehr seyn, die durch solche bestehende Controle gegen Frevel hörte auf, und es wäre dem Freveln, zum allgemeinen Nachtheile, der weiteste Spielraum geöffnet.

Dieses, meine Hochzuverehrende Herren! sind nachträglich zu den schon früher für den Gesetzentwurf in den beiden Kammern von mir entwickelten Gründen, die weitern Ansichten, welche ich besonders zu würdigen bitten muß.

Frhr. v. Zyllnhardt: Da über den Antrag des Herrn Geh. Hofraths Zachariä, den Artikel im Ganzen zu verwerfen, am leichtesten nach Prüfung der einzelnen Bestimmungen wird abgestimmt werden können, so bemerke ich, daß ich unter der Voraussetzung, daß nur das Holzfällen zum eigenen Bedarf, nicht aber zum Verkauf, von Beschränkungen befreyt werden solle, die

Bestimmung a) für zweckmäßig in so fern halte, als sie dazu beytragen mag, zu verhindern, daß nicht der Vorwand des eigenen Bedarfs zum Umgehen der wegen des Verkaufs bleibenden Beschränkung mißbraucht werde.

Frhr. v. Türkheim: Auf diese letzte Bemerkung habe ich nur Eines zu erwiedern. Unsere Forstpolizey hat andere Mittel, einen unerlaubten Holzverkauf zu beobachten. Durch die Waldbegehung wird bemerkt, was aus dem Walde herauskommt und wohin; es braucht nicht durch Berechnungen herausgebracht zu werden, und was ein Waldeigenthümer unter dem Vorwand eigenen Bedürfnisses allenfalls verkaufen könnte, dieß kann er eben so gut auch bey der verordneten Anzeige, als zum eigenen Gebrauch bestimmt angeben. Immer wird man besser im Wald, als im Ofen des Eigenthümers controliren können, was von ihm verbraucht und was verkauft wird.

Uebrigens mache ich darauf aufmerksam, daß Alles, was wir in dieser Sache hier beschließen, kein anderes practisches Resultat haben kann, als die Aeußerung unserer Ansicht, denn da der Beschluß der zweyten Kammer auf etwas ganz Anderes geht, als auf den Gesetzentwurf, welchen wir hier erörtern, so wird in keinem Falle mehr auf diesem Landtag ein Gesetz zu Stande kommen.

Zachariä: Die vorliegende Berathung scheint mir doch allemal in so fern ein practisches Interesse zu haben, als die Regierung bey einer vorläufigen Verordnung die Ansichten der Kammer gewiß nicht unberücksichtigt lassen würde.

Auf einen wegen der Ordnung der zu stellenden Frage entstandenen Zweifel

beschloß

die Kammer

zuvörderst über die einzelnen Sätze des Artikels, und sodann erst über den auf Verwerfung des ganzen Artikels gestellten Antrag des geh. Hofraths Zachariä abzustimmen.

Sie beschloß sodann weiter: die Bestimmung

a. beyzubehalten

Zu lit. b.

Zachariä: Wenn es erlaubt wäre, zu dem Gemüthe der verehrlichen Mitglieder der Kammer zu sprechen, so würde ich dießmal ihr Gefühl in Anspruch nehmen. Ich lasse der Verordnung vom Jahr 1810 volle Gerechtigkeit widerfahren. Wäre ich der Eigenthümer eines Waldes, so würde mich der eigene Vortheil bestimmen, den trefflichen Regeln, welche diese Verordnung enthält, allenthalben nachzuleben. Aber hier ist davon die Rede: ob der Waldeigenthümer, auch der einfache Landmann, bey Strafe an diese Verordnung gebunden werden soll?

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein, glauben, daß die Beziehung auf die Verordnung vom Jahr 1810 doch deßhalb nöthig seyn werde, weil viele Waldbesitzer keinen Begriff von der Forstwirthschaft hätten, und eine Belehrung hierüber das einzige Mittel sey, ihren Wald zu erhalten.

Frhr. v. Türkheim: Die Absicht der Bestimmungen des Satzes b. kann nicht seyn, den Waldeigenthümer für alles dasjenige verantwortlich zu machen,

was darin vorgeschrieben ist, sonst wäre er übler daran, als wenn man es beym Alten gelassen, und ihn forthin an die Anweisung der Forstbehörde gebunden hätte, denn es hieße nichts anders, als daß ihm die im Artikel I. angegebene Freyheit nur dann zustehe, wenn er selbst ein gelernter Forstmann ist, was er seyn müßte, um eine solche Responsabilität zu übernehmen. Daher kann dieser Satz keinen andern Sinn haben, als der Forstbehörde, welcher nach dem Satz a. Anzeige von einem vorhabenden Holzhieb gemacht werden muß, das Recht der Einschreitung zu begründen, wenn dieselbe findet, daß die in den Sätzen b. und c. enthaltenen Vorschriften dadurch überschritten werden, welche nur Gegenstand technischer Beurtheilung seyn können. Nur für die Befolgung einer Inhibition der Forstbehörde kann der Eigenthümer in einem solchen Falle verantwortlich seyn.

Reg Com. L.O.J.M. v. Kettner: Die unter lit. b. enthaltenen Bestimmungen sind weiter nichts, als eine Hinweisung auf Beobachtung der allgemeinen Regeln der Forstwirthschaft. Auch hier ist mir nicht ein einziger Fall der Bestrafung wegen Nichtbeachtung bekannt.

Frhr. v. Gemmingen-Preseneck erklärt, daß auch die Commission von dieser Ansicht ausgegangen sey.

Zachariä bemerkt, daß ihm die Deutung, welche der Herr Staatsrath, Frhr. v. Türkheim, dem Satze b. des vorliegenden Artikels gegeben habe, zwar vollkommen Genüge leiste, daß aber, zufolge dieser Deutung, der Artikel IV. des Entwurfes zu verändern seyn würde. Denn dieser Artikel setze offenbar auf die Nichtbeobachtung der Verordnung vom Jahr 1810 eine Strafe.

Frhr. v. Türkheim: Der Artikel IV. wird allerdings Gegenstand einer weitern Erörterung werden müssen.

Auf gehaltene Umfrage wurde mit 7 gegen 6 Stimmen

beschlossen,

lit. b. den auf die Verordnung vom Jahr 1810 sich beziehenden Satz nach Zachariä's Vorschlage zu streichen.

lit. c.

wurde einhellig angenommen.

Hierauf erklärte der geh. Hofrath Zachariä, daß er nunmehr seinen Antrag auf Streichung des ganzen Artikels zurücknehmen müsse.

Der

Art. III.

erhielt die einhellige Zustimmung der Kammer.

Art. IV.

Reg. Com. L.O.J.M. v. Kettner glaubt, daß dieser Artikel jetzt unbedenklich sey, da lit. b, Art II. gestrichen worden.

Frhr. v. Türkheim wiederholt die beym Art. II. b gemachte Bemerkung, nach welcher der Waldeigenthümer, wenn er die vorgeschriebenen Azeige gemacht hat, und keine Einsprache von Seiten der Forstbehörde erfolgt ist, für die weitern, in den vorhergehenden Artikeln gegebenen Vorschriften nicht verantwortlich seyn könne.

Reg. Com. L.O.M.J. v. Ketner: Wenn das Recht der Einsprache eine practische Folge haben solle, so müssen auch die Mittel zur Abhaltung vorhanden seyn,

Frhr. v. Türkheim: Allerdings wird die Einsprache eine practische Folge haben, denn wenn sie nicht geachtet wird, so wird dadurch der Waldeigenthümer strafbar, aber nicht weil er gegen die Vorschriften, sondern nur weil er gegen die auf diese Vorschriften gegründete Einsprache der Forstbehörde gehandelt hat.

Die Kammer

beschloß

den Artikel, nach einer dem geh. Hofrath Zachariä vorgeschlagenen, und von dem Staatsrath, Frhr. v. Türkheim, näher bestimmten Verbesserung, so zu fassen:

„Der Waldeigenthümer, der den Vorschriften des Artikels II. a. oder des Artikels III. oder den auf Art. II. b. c. sich gründenden Verfügungen der Forstbehörde nicht Folge leistet."

Art. V.

Frhr. v. Gemmingen-Presteneck erläutert den Verbesserungsvorschlag der Commission, welcher den Zweck habe, den Artikel mit den Beschlüssen der Kammer vom Jahr 1820 mehr in Uebereinstimmung zu setzen.

Frhr. v. Türkheim: unterstützt den Vorschlag der Commission, welcher den von der Kammer bereits im Jahre 1820 ausgesprochenen Grundsätzen angemessen seye, nach welchen der Holzhieb in Privatwaldungen überhaupt, und auch der zum Verkauf bestimmte: nur an die Bedingungen der Erhaltung der Waldungen im Allgemeinen und der Verhütung einer Devastation, nicht aber an die Regeln eines nachhaltigen Wirthschaftsplans gebunden seyn solle.

Frhr. v. Wessenberg: Der Artikel V. ist allerdings der wichtigste der ganzene vorliegenden provisorischen Verordnung; aber ich halte ihn auch für den drückendsten. Denn seine Bestimmungen machen den Privatbesitzer in der Benutzung seines Eigenthums ganz von dem Ermessen und der Entscheidung solcher Behörden abhängig, die, nach Amtspflicht und Beruf, blos das forsteyliche Interesse im Auge haben, aber gar nicht geeignet sind, die Interesse und Bedürfnisse der Familien, die doch hier am vorzügligsten in Betrachtung kommen sollten, zu beurtheilen. Dazu kommt, daß der Privatwaldbesitzer hier sogar verbindlich gemacht wird, die ihm aufgelegte Abhängigkeit mit Geld zu bezahlen. Diese Gründe, in Verbindung mit denen, die ich früher gegen die Beschränkung der Verwaltung der Privatwaldungen vorgetragen habe, erlauben mir in keinem Fall, zu diesem Artikel meine Zustimmung zu geben.

Reg. Com. L.O.J.M. v. Kettner: Ich habe schon bemerkt, daß die Regierung die Absicht hat, dem Verderben der Privatwaldungen ein indirectes Mittel entgegenzusetzen, nämlich: zu verhüten, daß durch den Mißbrauch des einen nicht andere Waldbesitzer mit in das Verderben gezogen werden. Von der Richtigkeit dieses Grundes ist die Regierung so sehr überzeugt, daß sie, wenn dieser Artikel nicht angenommen werden sollte, das ganze Gesetz zurückzunehmen genöthigt seyn würde.

Frhr. v. Türkheim fragt, ob sich diese Erklärung auch auf den Verbesserungsvorschlag der Commission, oder, wie er glaube, nur auf den von Wessenbergischen Antrag beziehe.

Der Vicepräsident bemerkt, daß sich die Er-

klärung wohl nur auf den letztern Antrag beziehe, da der Herr Regierungscommissär in der Commission seine Zustimmung zu dem gemachten Verbesserungsvorschlage gegeben habe.

Reg. Com. L.O.J.M. v. Kettner beschränkt hierauf seine Erklärung auf den Antrag des Frhrn. v. Wessenberg.

Auf gehaltene Umfrage wurde der Antrag des Frhrn. v. Wessenberg mit 12 gegen 2 Stimmen verworfen.

Frhr. v. Gemmingen-Prästeneck erläutert sodann den Verbesserungsvorschlag der Commission.

Reg. Com. L.O.J.M. v. Kettner erklärt, daß er gegen den Vorschlag der Commission nichts einzuwenden habe, wenn die Bestimmung bleibe, die Forstbehörde habe anzuweisen.

Die Kammer

beschloß

hierauf, den Artikel mit dem im Commissionsberichte enthaltenen Verbesserungsvorschlage, und mit der aus dem Vortrage des Staatsraths, Frhrn. v. Türkheim, sich ergebenden, genauern Bestimmung dieses Vorschlages in der folgenden Fassung anzunehmen:

„Ueber das aus Privatwaldungen zum Verkauf verlangt werdende Holz, so wie über jede, nicht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse der Privatwaldbesitzer beabsichtigte Waldnutzung, ist von den Gemeindsvorständen, bey welchen sich die Waldeigenthümer zunächst melden müssen, eine besondere Nachweisung aufzunehmen,

und dem betreffenden Forstamte vorzulegen, welch letzteres die Thunlichkeit der verlangten Holzabgaben, oder die Zulässigkeit der übrigen, in Anspruch genommenen, Genüsse nach der Verordnung vom 21. Februar 1810, jedoch ohne daß es auf die Nachhaltigkeit des Holzbetriebs Rücksicht zu nehmen hätte, würdigt, die allenfalls nöthige Mäßigung bewirkt, und die Anweisung des zum Verkauf zu fällenden Holzes dem betreffenden Revierförster aufträgt, wobey es dem Waldeigenthümer, wie bisher, obliegt, nach Verschiedenheit des Herbringens, entweder die Diät an den Förster zu zahlen, oder die üblichen Forstgebühren, Stammgelder oder Handlöhne zu entrichten."

Zachariä bringt noch den Zusatz zu dem Artikel in Vorschlag, daß die Forstbehörde, bey der Bewilligung oder Verweigerung des Gesuchs, zugleich die Vermögensumstände des Waldeigenthümers (ob er z. B. mittelst des zu verkaufenden Holzes seine Schulden tilgen wolle) zu berücksichtigen habe.

Frhr. v. Türkheim: So sehr ich die Absicht, welche diesem Vorschlage zu Grund liegt, würdige, so scheint er doch nur auf eine Maxime hinauszugehen, und darum nicht in das Gesetz zu gehören.

Frhr. v. Wessenberg: Gerne würde ich dem Zusatz, den der Herr geh. Hofrath Zachariä vorgeschlagen hat, beystimmen, wenn nicht meiner Ueberzeugung entgegenstünde, daß die Forstbehörden keineswegs geeignet sind, die ökonomischen Verhältnisse der Familien zu beurtheilen.

Zachariä wünscht, daß v. Kettner sich als

Mitglied der Kammer gefälligst erkläre, ob bisher auf solche Privatverhältnisse Rücksicht genommen worden sey?

v. Kettner erklärt, daß dieß allerdings geschehen sey, und auch in der Folge nicht werde unterlassen werden. Er glaube aber mit dem Hrn. v. Türkheim, daß dieß kein Gegenstand des Gesetzes sey.

Auf gehaltene Umfrage wurde Zachariä's Vorschlag verworfen.

Art. VI.

Frhr. v. Wessenberg: Beym Art. VI. halte ich dafür, daß die vorherige Anzeige zur Wissenschaft der Forstbehörde vollkommen genügen dürfte, und daß keine Nothwendigkeit sey, die Ausstockung durch neue Staatsbewilligung zu bedingen.

v. Kettner bemerkt dagegen, daß die bloße Anzeige nicht hinreichen würde. Wenn ein Wald einmal ausgestockt sey, so könne er nicht wieder hergestellt werden.

Der Artikel wurde hierauf einhellig angenommen.

Art. VII.

Die Kammer

beschloß

diesen Artikel nach dem Antrage der Commission zu streichen.

v. Kettner bemerkt bey diesem Artikel, daß die Murgschifferschaft zu sehr von den Vortheilen der Beförsterung überzeugt sey, als das sie es nicht bey der dermaligen Einrichtung werde bewenden lassen. Sie ha-

be seit 6 Jahren einen eigenen Forstbedienten, welche Einrichtung ihr schon einen bedeutenden Nutzen gebracht habe.

Der

Art. VIII.

wurde auf die Bemerkung des geh. Hofraths Zachariä und des Frhrn. v. Türkheim, daß derselbe nicht als eigentlicher Bestandtheil in das Gesetz gehöre, als Schluß des Gesetzes, jedoch nicht als eigener Artikel, angenommen.

Der Vicepräsident und der Frhr. v. Türkheim glauben, daß über das ganze Gesetz nicht abzustimmen seyn werde, da schon beschlossen sey, dem Entwurfe der zweyten Kammer nicht beyzutreten, und also die Erste Kammer mit dieser Erklärung der zweyten Kammer nur ihre Ideen als Beylage werde mitzutheilen haben. Letzterer führt noch als Beyspiel das Gesetz über die Kriegskostenausgleichung an, wo es eben so gehalten worden sey.

Zachariä macht dagegen auf den Unterschied zwischen beiden Fällen aufmerksam, und fügt den Antrag hinzu, nunmehr über das ganze Gesetz abzustimmen, und es, wenn es angenommen werden sollte, in seiner verbesserten Fassung an die zweyte Kammer gelangen zu lassen.

Dieser Ansicht tritt der Frhr. v. Zyllnhardt bey, und die Kammer

beschloß,

auf gehaltene Umfrage:

1) nach Zachariä's Vorschlag, über das Gesetz im Ganzen abzustimmen;

2) das Gesetz mit den beschlossenen Motificationen anzunehmen.

Der Vicepräsident legte noch 2, während der Sitzung eingekommene Mittheilungen der zweyten Kammer vor:

1) In Betreff des von derselben angenommenen Gesetzentwurfs wegen Prolongation des Salzadmodiationscontracts

Beylage Ziffer 158 (ungedruckt)
und
Unterbeylage zu Ziffer 158

Beschluß:

Dieselbe in einer Vorberathung in Betrachtung zu ziehen.

2) In Betreff des Beytritts der zweyten Kammer zu der in Vorschlag gebrachten Bitte um Vorlage eines, die Handhabung der Preßfreyheit und die Ahndung der Preßvergehen bezweckenden Gesetzes.

Beylage, Ziffer 159 (ungedruckt).

Beschluß:

Diese Bitte nunmehr dem hohen Statsministerium zu übersenden.

Hiermit wurde die Sitzung geschlossen.

Zachariä.

Unterbeylage zu Ziffer 156.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Wir haben uns gnädigst bewogen gefunden, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände zu verordnen:

Art. I.

Die den vormalig Mainzischen und Würzburgischen Aemtern, bey Auflösung des Kurstaats Mainz und Bisthums Würzburg, zugewiesenen Quoten an den Mainzischen und Würzburgischen Centralsteuer-Schulden, ferner die Schulden der Leiningischen Chausseecasse, werden nach dem Stande, in welchen am 1sten May 1815 die Passivcapitalien nach Abzug der damals etwa vorhandenen Activen sich befanden, auf die Amortisationscasse übernommen. Die Zinsen von den zu übernehmenden Summen werden vom 1sten Juny 1822 an, aus der Amortisatisationscasse bezahlt.

Art. II.

Die Schulden der altbadischen Rheinbaucasse werden gleichfalls, jedoch nur zu zwey Dritttheilen, nach dem Stande der Passivcapitalien, welche am 1sten May 1815 nach Abzug der damals etwa bestandenen Activ-Forderungen vorhanden waren, mit Zinsen vom 1sten Juny 1822 auf die Amortisationscasse überwiesen.

Art. III.

Die der Herrschaft Hohengeroldseck bey Vertheilung der schwäbischen Kreisschulden im Jahr 1809 zugefallene Schuldenquote, so wie die bey Vertheilung des Kreisactivums auf Hohengeroldseck gefallene, und bey dem fürstlichen Hause Oetingen-Wallerstein zu erhebende Activforderung, werden mit Zinsen vom 1. Juny 1822 auf die Amortisationscasse übertragen, unter der Bedingung, daß diese Herrschaft keinen Anspruch auf Uebernahme anderer Landesschulden macht.

Art. IV.

Die Qualität der Schulden der Stadt Wertheimer Schatzungscasse soll näher untersucht werden. Einstweilen wird dieser Casse, unter dem Vorbehalt des etwa verordnet werdenden Wiederersatzes, die Summe von 15,000 fl. aus der Amortisationscasse ausbezahlt.

Art. V.

Eben so sollen die Schulden der vormaligen Landschaften Mainau, Hüfingen, Neustadt, Herdwangen, Salem, Ueberlingen, Blumenfeld, Bonndorf, Hohenhöven, Heiligenberg, Mößkirch, Stühlingen, Nellenburg, Wolfach und Haslach, näher untersucht werden.

Einstweilen erhalten diese Landschaften aus der Amortisationscasse die Summe von 350,000 fl., welche auf folgende Weise provisorisch unter dieselben zu vertheilen sind:

a) Mainau hat hieran 12,847 fl., Hüfingen 7000 fl. und Neustadt 850 fl. zu empfangen.

b) Der Rest wird mit den unter c und d nachfolgenden Beschränkungen den übrigen oben genannten Landschaften, nach Verhältniß ihrer Schulden, zugeschieden, wie solche zu Anfang des Steuerjahrs 1815, mit Einrechnung der Zinse seit jener Zeit, nach Abzug ihrer damals vorhandenen Activen, bestanden haben.

c) Die Landschaft Nellenburg wird einstweilen nur mit ihrer im Jahre 1792 bestandenen Schuld, nebst Zinsen vom Jahre 1815, in Berechnung gezogen.

d) Die Landschaften Wolfach und Haslach, die einstweilen nur nach ihrem Schuldenstand vom 1sten Juny 1822 in Berechnung kommen, erhalten von der provisorisch zu vertheilenden Summe nur vier Fünftheile dessen, was den übrigen Landschaften, für Forderungen gleicher Summe zu Theil wird.

Art. VI.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Karlsruhe, den

Die zweyte Kammer nimmt den vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe, den 17. Jänner 1823.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweyten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident Föhrenbach.

Die Secretäre v. Itzstein.
Baumgärtner.
Speyerer.

Beylage Ziffer 157.

Commissionsbericht
über
die Mittheilung der zweyten Kammer, wegen Beförderung der Schweinszucht, und wegen der Abschaffung des Blutzehntens.

Erstattet
von Seiner Durchlaucht, dem Herrn Fürsten von Löwenstein.

Die zweyte Kammer hat in ihrer Sitzung vom 27. Dec. v. J. den doppelten Beschluß gefaßt: einmal,

Se. Königlichen Hoheit, den Großherzog, unterthänigst zu bitten: Der Beförderung der inländischen Schweinszucht alle mögliche Aufmerksamkeit widmen — die zweckdienlichen Maßregeln deßfalls zur Ausführung bringen — und insofern sie in den Kreis der Gesetzgebung einschlägen, einen, diesen Gegenstand betreffenden, Gesetzentwurf den Ständen vorlegen,

und zweytens, und als in Verbindung damit stehend: alle die Mittel, welche die Aufhebung des Blutzehntens bewirken können, benutzen, und, insoweit sie in den Kreis der Gesetzgebung ein-

schlagen, den Entwurf eines Gesetzes hierüber den Kammern gleichsfalls vorlegen zu lassen.

Die Commission hat geglaubt, sich über vorliegende beide Anträge ganz kurz fassen, und ihre Ansichten der hohen Kammer nur mit Wenigem vortragen zu dürfen.

Die Commission hält dafür, daß der erste Antrag: auf Beförderung der inländischen Schweinszucht, allerdings von großem Interesse für das Land, und namentlich für die beiden Kreise, den See- und Dreysamkreis sey, indem, nach der Angabe des Herrn Staatsraths v. Sensburg in dessen, in der Sitzung der zweyten Kammer vom 9. July v. J. gehaltenen Vortrag über obigen Gegenstand, nach actenmäßigen Berechnungen, für Milch- und Lauferschweine alljährlich 250,000 fl. außer Landes gehen sollen.

Diese so bedeutende Ausgabe dem Lande zu erhalten, und dadurch den Wohlstand jener erstgenannten Landestheile, aus welchen jene beträchtliche Summe hauptsächlich in die Nachbarstaaten, Baiern und Frankreich, fließen, möglichst zu erhöhen, ist, für die Stände, allerdings hohe Pflicht; und die Commission stimmt somit dem dahin gehenden Wunsche der zweyten Kammer: daß Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, geruhen möchten, dem fraglichen Gegenstand Ihre Allerhöchste Aufmerksamkeit zu widmen, und den Ständen einen Gesetzentwurf in dieser Beziehung vorlegen zu lassen, sobald die, zu diesem Behuf zu ergreifenden, Maßregeln in den Kreis der Gesetzgebung einschlagen sollten, aus voller Ueberzeugung bey; — sie glaubt aber auch, in kein näheres Detail dabey eingehen zu dürfen, als oben besagter Vortrag des Herrn Regierungscommissärs, theils schon so ausführlich und erschöpfend ist, daß es nur dem Oekonomen vom Hand-

werk möglich seyn würde, hie und da vielleicht noch Vorschläge, zur schnellern Erreichung des beabsichtigten Zwecks zu machen; theils aber auch der Commissionsbericht der zweyten Kammer selbst einige, durch den landwirthschaftlichen Verein zu Ettlingen gesammelte, schätzbare Notizen über die Schweinszucht im Großherzogthum enthält; und überdieß der Augenblick, sich über diesen Gegenstand näher einzulassen, alsdann erst gekommen zu seyn scheint, wenn der erbetene Gesetzentwurf unter der bemerkten Voraussetzung, wirklich an die Kammer gelangen sollte.

Soviel erlaubt sich Ihre Commission hier nur hinzufügen zu dürfen, daß sie, in Uebereinstimmung mit der Commission der zweyten Kammer, die dort unter a und b bezeichneten Mittel, nämlich die Errichtung öffentlicher Schweinsmärkte, und die Ausmittelung der Fonds, zur Haltung der erforderlichen Eber — als worauf sich auch schon der Vortrag des Herrn Staatsrath von Sensburg erstreckt — für die geeignetsten zur Emporbringung dieser Zucht halte; und daß der landwirthschaftliche Verein wohl die zweckmäßigsten Vorschläge zu Erreichung der wichtigen Absicht, zu machen im Stande seyn werde, im Fall nämlich noch andere als die, von erstgenanntem Herrn Regierungscommissär in Vorschlag gebrachten sachgemäßen Maßregeln, nothwendig werden sollten, den Bedarf an Schweinen im Lande selbst zu erzielen, und dadurch die oben berechnete Summe von 250,000 fl. für dasselbe zu gewinnen.

Was den weitern Beschluß der zweyten Kammer, wegen Aufhebung des Blutzehntens betrifft, so kann Ihre Commission diesem Antrag nur in so fern beypflichten, als sie „unter Benutzung aller Mittel, um die Aufhebung des Blutzehn-

tens zu bewirken" auch jenes der Ablösung subsumirt, indem sie nicht glaubt, daß es in dem Willen der Kammer liegen werde, diesen Genuß den Berechtigten, ohne alle Entschädigung, entziehen zu wollen; wobey namentlich die Geistlichkeit am meisten betheiligt ist, und — wie der Herr Regierungscommissär in seinem Vortrage selbst sehr richtig bemerkt, — manche Pfarrpfründe so schlecht dotirt ist, daß sie keinen, auch noch so geringen Abbruch erleiden könnte.

Unter dieser Voraussetzung nun, daß der Blutzehnte abgelöst werden könne, trägt Ihre Commission nunmehr darauf an:

> den Beschlüssen der zweyten Kammer, sowohl in Hinsicht auf die Beförderung der inländischen Schweinszucht, als auch in Rücksicht der Aufhebung des Blutzehntens, und der, in beiden Beziehungen an Se. Königl. Hoheit, den Großherzog, deßhalb gestellten, unterthänigsten Bitte beyzutreten.

Karlsruhe, den 20. Jänner 1823.

Unterbeylage zu Ziffer 158.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen; Landgraf von Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns gnädigst bewogen gefunden, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, zu verordnen, wie folgt:

Art. I.

Das Salzregale wird in der bisherigen Art, jedoch mit einer am 1. Jänner 1824 eintretenden Herabsetzung des Salzpreises auf vier Kreuzer per Pfund von diesem Tage an, bis Ende Dec. 1824 forterhoben. Ergibt sich durch die Benutzung desselben ein Mehrerlös über 600,000 fl.; so wird derselbe, wo möglich, zu fernerer Herabsetzung des Salzpreises verwendet. Ergibt sich aber ein Mindererlös, so wird der Staatsverwaltung bis zur Ergänzung der zur Amortisations-Cassendotation bestimmten Summe von 600,000 fl. ein Creditvotum bewilliget.

Art. II.

Die Staatsverwaltung ist ermächtiget, wegen einer Contractsverlängerung, das Erforderliche einzuleiten und abzuschließen.

Gegeben Karlsruhe

Fünf und sechzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 23. Januar 1823.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Hoheit, des Durchlauchtigsten Präsidenten, Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden,

Ihrer Hoheiten, der Herren Markgrafen Leopold und Maximilian zu Baden,

Sr. Durchlaucht, des Herrn Fürsten v. Fürstenberg,

der Herren Staatsminister, Frhrn. v. Berstett und v. Berkheim,

des Herrn Generallieutenants v. Schäffer,

des Hrn. Oberhofmarschalls, Frhrn. v. Gayling,

des Herrn Staatsraths Baumgärtner, und

des Frhrn. v. Gemmingen-Steinegg.

Weiter anwesend:

der Herr Regierungscommissär, Staatsrath Frhr. v. Sensburg.

Unter dem Vorsitze
des zweyten Vicepräsidenten, Staatsraths Frhrn. v. Baden.

Der nach den Beschlüssen der Kammer modificirte Gesetzentwurf wegen Beförsterung der Privatwaldungen wurde verlesen und genehmigt;

Beylage Ziffer 160.

Hierauf wurde das Protokoll der 59sten Sitzung verlesen, und mit einigen, sogleich berücksichtigten, Bemerkungen genehmigt.

Nach Verlesung dieses Protokolls ersuchte der Hofrath v. Rotteck die Kammer, ihn von der Stelle eines Secretärs zu entlassen, da seine Kränklichkeit ihn leicht verhindern könne, selbst bey den wenigen, bis zum 31sten d. M. noch übrigen Sitzungen ununterbrochen gegenwärtig zu seyn.

Die Kammer

beschloß:

dem Hofrath v. Rotteck die gebetene Entlassung zu ertheilen.

Es wurde weiter die Frage gestellt: ob man sofort zur Wahl eines andern Secretärs schreiten, oder aber diese Wahl wegen des nahe bevorstehenden Endes der Landtagssitzungen einstweilen ausgesetzt seyn lassen wolle?

Die Kammer

beschloß

auf die von dem Vicepräsidenten gehaltene Umfrage, und nachdem auf den 6ten §. der Geschäftsordnung hingedeutet worden war,

die Wahl eines andern Secretärs an die Stelle des Hofraths v. Rotteck sofort beym Schlusse der heutigen Sitzung vorzunehmen.

Der Vicepräsident eröffnete hierauf die Berathung über die Beschlüsse der zweyten Kammer wegen

Beförderung der inländischen Schweinszucht, und Abschaffung des Blutzehntens.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein: Als Berichtserstatter sey es mir erlaubt, über vorliegenden Gegenstand einige Worte vorzutragen.

Der in der zweyten Kammer Statt gehabte, so gehaltvolle Vortrag des hier anwesenden Herrn Regierungscommissärs, Herrn Staatsraths v. Sensburg, über die Beförderung und Emporbringung der Schweinszucht, dessen in dem Commissionsberichte schon Erwähnung geschehen ist, dürfte wohl am geeignetsten dazu seyn, der gegenwärtigen Discussion eine angemessene Richtung zu geben.

Dieser Vortrag bezeichnet nämlich die Hauptpuncte, worauf es hier hauptsächlich anzukommen scheint, und beschränkt die Vorschläge zur Vermehrung der Schweinszucht vorerst darauf:

„daß kein Geld für Schweine, und besonders keine wucherischen Procente fürs Borgen, ins Ausland gehen, und daß gewisse Vorurtheile beseitigt werden möchten."

Es werden in diesem Vortrage sowohl die Hindernisse aufgezählt, welche dem Gedeihen dieses Zweiges der Landöconomie entgegenstehen, als auch die Mittel und Belehrungen zur Beseitigung dieser Hindernisse aufgeführt, und zuletzt noch des Blutzehntens gedacht, welchen manche gleichfalls als ein Hinderniß des bessern Emporkommens, und der Vermehrung der Schweinszucht ansehen wollen.

In diesen hier aufgestellten Ansichten und Vorschlägen des Herrn Regierungscommissärs, welche von eben so viel Sachkenntniß, als von der sehr zu ehrenden

Absicht zeugen, dem Lande und namentlich den beiden Kreisen des Oberlandes eine namhafte Summe zu ersparen, die bisher für den Ankauf ausländischer Schweine nach Baiern und Frankreich ging, und in dem, was über denselben Gegenstand in dem ebenfalls daselbst citirten IIten Hefte der Verhandlungen des landwirthschaftlichen Vereins von dem Thierarzte Schürmayer zu Freyburg, S. 72 gesagt ist, und wobey dessen Vorschläge, wegen Gründung neuer Stammracen durch den Ankauf von Ebern aus Baiern, aus der Schweiz und aus Burgund besonders berücksichtigt zu werden verdienen, welche alsdann in drey verschiedenen Gegenden um Freyburg herum, als nämlich in die Thäler bey und um Waldkirch, (die Sauthäler genannt), in die Thäler um Kirchzarten, und in die Gegend des Münsterthals vertheilt werden würden, scheint vorerst so ziemlich Alles zu liegen, was für den Augenblick zur Verbesserung und Vermehrung der inländischen Schweinszucht zu thun seyn würde, und ich füge nur noch hinzu, daß eine ähnliche Anstalt, jedoch nur an einem Orte in dem Main- und Tauberkreise keineswegs überflüssig wäre, da auch dort die Schweinsracen meistens einer Verbesserung bedürfen.

Da nun die Initiative zu allen darauf abzweckenden Maßregeln ohnehin von der Regierung ausgehen muß, so würde es, — ohne jedoch der Discussion dadurch vorgreifen zu wollen, — bey dem Antrage der Commission in dieser Beziehung vielleicht sein Bewenden haben dürfen, und ich erlaube mir nur noch den Wunsch hier auszudrücken, daß der Schürmayersche, oben erwähnte Aufsatz im IIten Hefte der Verhandlungen des Vereins, in allen seinen Beziehungen, und nicht blos in Rücksicht auf die Schweinszucht, gehörig gewürdigt werden möge, da er sich auch noch weiter

über die zwey wichtigen Zweige der Landöconomie, nämlich über die Verbesserung der Rindvieh- und der Pferdezucht verbreitet, und in beiden Beziehungen sehr viel Gutes und Nützliches enthält, und daß auch die in demselben Heft, S. 74 bis 77 enthaltenen Vorschläge des hiesigen Hofthierarztes Tscheulin, „über die bessere Einrichtung der thierärztlichen Geburtshülfe" bey der hohen Regierung Eingang finden, und von dieser, seiner Zeit, bey den Kammern zur Sprache gebracht werden mögen, um auch in dieser Hinsicht das Beste des Landes zu befördern.

Und auch hier wieder muß ich unsers Main- und Tauberkreises erwähnen, da insbesondere, was die Rindviehzucht betrifft, gutes und schönes Faselvieh uns beynahe durchgängig daselbst mangelt.

Was endlich den Blutzehnten angeht, so hat die Commission geglaubt, das Interesse einer Classe von Staatsdienern, nämlich der Geistlichen, hier wahren zu müssen, welche am meisten dabey betheiligt, und in der Regel weit geringer, als andere Dienerklassen besoldet ist, und sich daher nicht in dem Fall befindet, auf den Genuß des Blutzehntens, ohne Entschädigung, Verzicht leisten zu können.

Dieses Zehntrecht macht einen Theil der Besoldung der Geistlichen aus, auf die sie angewiesen sind, und es würde eine Ungerechtigkeit seyn, ihnen solchen, ohne Entschädigung, entziehen zu wollen.

Zwar wurde bey der Discussion in der zweyten Kammer über diesen Gegenstand angeführt: Man habe ohnehin das Vertrauen zu der Geistlichkeit, daß sie sich der Aufhebung einer Abgabe nicht widersetzen werde, die dem Nutzen des Landmannes, und dessen größerem

Wohlstande so geradezu entgegen stehe. Allein, wenn es auch hier und da so gut besoldete Geistliche gibt, die auf den, aus dem Blutzehnten für sie entspringenden, Nutzen verzichten könnten, so ist doch nicht jeder Seelsorger in demselben Falle, da er oft alles zusammen halten muß, um nur bestehen zu können, welches besonders bey den evangelischen Geistlichen der Fall ist, die doch in der Regel verheirathet, und gewöhnlich reichlich mit Kindern gesegnet sind.

Die Ablösung, nach einem erst noch zu bestimmenden Ablösungs-Typ, scheint mir daher als Regel gelten zu müssen, da es alsdann jedem Berechtigten ohnehin überlassen bleibt, auf sein Zehntrecht ohne Entschädigung Verzicht zu leisten, wenn er es mit seinen Verhältnissen übereinstimmend findet. Ich glaube deßhalb auch hierin auf den Commissionsantrag zurückkommen zu müssen, daß nämlich der Bluzehnten abgelöst werden müsse, wenn solchen der Zehntpflichtige aufgehoben wissen will.

Reg. Comm. Staatsrath Frhr. v. Sensburg: Es handelt sich hier um zweyerley Maßregeln, um einleitende, die keines Gesetzes bedürfen, und um inhibirende und remunerirende, die vom Gedeihen der ersten Einleitungen abhängen, und seiner Zeit allerdings Gegenstand eines Gesetzes sind.

Zu jenen Maßregeln gehören:

1) Die Errichtung von Schweinemärkten auf den geeigneten Plätzen.

2) Eine vorläufige Verheißung provisorischer Begünstigungen im Chausseegelde.

3) Die Aufmunterung vermöglicherer und allmendreicher Gemeinden, Eber und Mutterschweine wenig-

stens für einige Zeit auf Rechnung der Gemeinde zu halten, und Tummelplätze zu bestimmen.

4) Versuche für leidentliche Ablösungen der Blutzehnten, nicht durch allgemeine Bestimmungen, welche wieder allerley Reclamationen von Seiten der einzelnen Berechtigten herbeyführen würden, sondern durch einzelne, von der Regierung, besonders durch die zwey Kirchen-Departements, geleitete Unterhandlungen zu machen, wobey sich von selbst versteht, daß diese Operation sich vorerst auf den Dreysam- und Seekreis zu beschränken habe, damit die Verhandlungen über diesen Versuch nicht auf einmal sehr anschwellen, daß ferner die zehntpflichtigen Gemeinden dabey mehr durch Ueberzeugung, als durch Zwang rücksichtlich des ob? und wie? geleitet werden müssen.

5) Daß das neue Veterinär-Institut unentgeltlichen Unterricht, vorzüglich in diesem Productionszweige gebe.

Entsprechen diese Vorverfügungen und Versuche dem Zwecke auch nur theilweise, worüber man bis zum nächsten Landtage schon ziemlich klar sehen dürfte, dann ist es an der Zeit, das Haupthinderniß, oder eigentlich das Hauptübel durch ein Gesetz wegzuschaffen, durch ein Gesetz nämlich, welches den Zutrieb fremder Schweine nur zu öffentlichen Schweinemärkten gestattet, alles Hausiren mit Schweinen aber bey namhafter Strafe verbietet.

Jetzt sind die factischen Verhältnisse zu einem solchen Verbote noch nicht geeignet, weil für den häufigen Bedarf noch kein anderer Weg gebahnt ist.

Der Gesetzentwurf dürfte sich alsdann auf zwey Gattungen von reellen Belohnungen für die, dem Zwecke am bereitwilligsten und thätigsten entsprechenden, Gemeinden verbreiten.

Für die Wichtigkeit des Ganzen will ich noch bemerken, daß mehrere Deputirte der zweyten Kammer bey der dortigen Discussion behaupteten, nach den von ihnen eingezogenen Erkundigungen seye die von mir angegebene Summe von 250,000 fl., welche ausser Landes gehe, noch viel zu gering.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein, erwiederten, daß Sie des Main- und Tauberkreises nur deßwegen gedacht hätten, weil dort die Schweinszucht nicht im besten Zustande sey. Sie wüßten das unter andern daher, weil einefehr gute Race, die auf Ihren Gütern gezogen werde, gar sehr gesucht sey. Uebrigens hätten Sie der Pferde- und Rindviehzucht nur gelegentlich Erwähnung gethan.

Frhr. v. Wessenberg: Nur so weit der Gegenstand den Blutzehnten berührt, finde ich ein paar Worte zu bemerken. Allerdings bildet dieser, jedoch mit verschiedenen Modificationen, die zum Theil dessen Entrichtung erleichtern, einen Bestandtheil der Pfarrcompetenz. Sobald indessen die Regierung und die beiden Kammern der Stände sich gemeinsam überzeugen werden, daß die Aufhebung des Blutzehntens zur Beförderung eines Zweigs der landwirthschaftlichen Cultur wirksam beytragen würde, zweifle ich keineswegs, daß die Pfarrgeistlichkeit sich diese Maaßregel gern werde gefallen lassen, vorausgesetzt, daß für die betreffenden Pfarrpfründen eine angemessene Entschädigung ausgemittelt werde. Da übrigens diese Ausmittelung vorerst die Regierung zu einer Erörterung und Untersuchung veranlassen soll, so glaube ich billig annehmen

zu dürfen, es werde hierin nichts ohne vorherige Einvernehmung der bischöflichen Generalvicariate, so weit die Sache die katholische Pfarrgeistlichkeit betrifft, beschlossen werden.

Nach einer weitern Besprechung, an welcher der Staatsrath, Frhr. v. Türkheim, der Landoberjägermeister v. Kettner, und der Herr Regierungscommissär Theil nahmen, und welche die Feststellung des dermalen zu berathenden Gegenstandes betraf, und nachdem der Landoberjägermeister v. Kettner auf den Zusammenhang aufmerksam gemacht hatte, in welchem die Beförderung der Schweinszucht mit der Emporbringung der Viehzucht überhaupt, z. B. in so fern stehe, als zum Aufziehen der jungen Schweine Kuhmilch erfordert werde, bat der Hofrath v. Rotteck um das Wort.

v. Rotteck: Eine Frage sey mir erlaubt an den hochverehrten Herrn Berichtserstatter, nämlich: Wenn der Blutzehnte abgelöst werden soll, wer ist der Ablösungspflichtige? — Derjenige, welcher wirklich Mutterschweine hält? — Dieser wird sagen: „Ich kann morgen oder übers Jahr sie abschaffen, wie kann ich also zur Loskaufung mit einer Capitalsumme verpflichtet seyn?" — Oder ists Jeder, der etwa künftig eine Schweinszucht zu haben in den Fall kommen kann? — Etwa jeder Grundbesitzer in einer Gemarkung? — Aber dieser wird entgegnen: „Wie kann man mir die Ablösung einer Last zumuthen, die vielleicht, oder wahrscheinlich gar nie mich treffen wird?" — Oder soll es etwa die Gemeinde selbst seyn? Auch diese wird sich nicht verpflichtet erachten, die Schul-

digkeit von etlichen ihrer gegenwärtigen Bürger, oder die Möglichkeit, daß ein paar andere Einwohner in Zukunft pflichtig werden, auf Unkosten der Gesammtheit loszukaufen. Hat man doch selbst bey der Frohndablösungssache blos die Summe der Pflichtigen, keineswegs aber die Gemeinde selbst, als zur Ablösung verbunden erklärt. Um wie viel weniger könnte man die Gemeinde als solche dem Blutzehnten unterwerfen! — Die ganz besondere Bewandtniß, die es mit diesem Blutzehnten hat, nämlich der Umstand, daß hier kein bleibender Gegenstand oder Besitz ist, woran er hafte, macht die Ablösung ganz unanwendbar; und wenn daher die hohe Kammer nach dem Antrag des Commissionsberichts blos unter der Voraussetzung der Ablösung dem Antrag der zweyten wegen Abschaffung des Blutzehntens beytreten zu können, glaubt, so bleibt nichts übrig, als den Antrag unbedingt zu verwerfen.

Der Frhr. v. Türkheim entgegnete, daß die Aufgabe eines, die Ablösung des Blutzehntens betreffenden, Gesetzes mehr die sey, den Berechtigten zur Aufhebung des Zehnten gegen eine angemessene Entschädigung zu verpflichten. Die betheiligten Schuldner würden sich dann schon selbst wegen der Ablösung, und des auf einen jeden Einzelnen kommenden Theiles von dem Ablösungscapitale vereinigen.

Der Prälat Hebel bestätigt dieses, indem er sich auf das Beyspiel mehrerer Pfarreyen beruft, in welchen eine solche Vereinigung leicht zu Stande gekommen sey, nachdem die Behörde die Ablösung gestattet habe. Er stimme daher um so mehr mit der Aeußerung des Herrn Regierungscommissärs überein,

daß man die Einleitung der Regierung zu überlassen habe.

Der Herr Regierungscommissär fügt hinzu, daß dermalen hauptsächlich von der Beförderung der Schweinszucht die Frage sey, und die Ablösung des Blutzehntens nur als ein Mittel zur Erreichung dieses Zwecks in Betrachtung komme.

Zachariä: Obwohl Schweine mehr eine Sache des Geschmacks sind, als daß sie ins Gehör fallen, so bitte ich doch den verehrten Herrn Präsidenten zu dem Ende um das Wort, daß ich die Gründe kürzlich angeben könne, aus welchen ich gegen den Antrag der zweyten Kammer, der die Beförderung der Schweinezucht zum Gegenstande hat, zu stimmen genöthiget bin.

Ich ersehe nämlich, daß es am Ende auf Erhaltung des Geldes im Lande, auf Einfuhrverbote, auf Erhöhung der Einfuhrzölle, und auf ähnliche Maßregeln abgesehen ist.

Aber ich bitte doch den verehrlichen Herrn Regierungscommissär, die Landleute so wie die Handels- und Gemerbsleute, selbst sorgen und walten zu lassen. Den Landleuten ist es ein großer Vortheil, wenn ihnen die Schweine, oder vielmehr die liebe Jugend, ins Haus gebracht werden. Die Aufziehung der Schweine ist mit gar manchen Gefahren, und mit Kosten verbunden, welche nicht ein Jeder machen kann. Auch ist mir von einem Mitgliede der Kammer die interessante Nachricht mitgetheilt worden, daß bey ihm die Schweine, die er aus Baiern hat kommen lassen, nach einigen Generationen entarten.

Reg.Com. Staatsrath Frhr. v. Sensburg:

Ich wünschte, daß der verehrte Redner die Aufsätze gelesen hätte, welche über den vorliegenden Gegenstand in den Schriften des ökonomischen Vereins zu Ettlingen enthalten sind. (Zachariä entgegnet, daß er sie gelesen habe.) Die Einfuhr fremder Schweine hat die größten Nachtheile. Die Landleute erhalten zu ihrem Schaden auf 1 — 2 Jahre Credit. Die Schweine werden weit getrieben, und fallen dann leicht an Krankheiten, welche ihnen die Ermüdung zuzieht. Auch gibt es in unserm Lande sehr gute Racen, welche denen des Auslandes wenigstens nicht nachstehen.

v. Kettner: Ich muß doch zur Unterstützung dessen, was der Herr geh. Hofrath Zachariä gesagt hat, bemerken, daß es auch Gegenden im Lande gibt, z. B. die Haardorte, die Dörfer um Bruchsal, welche eine bedeutende Anzahl Schweine ausführen.

Reg.Com. Staatsrath Frhr. v. Sensburg: Von diesem Theile des Landes ist hier nicht die Rede. Anderwärts tritt der gerade entgegengesetzte Fall ein.

v. Kettner: Man muß aber das Land als ein Ganzes betrachten. Wird die Einfuhr verboten oder erschwert, so ist Wiedervergeltung zu besorgen.

Reg.Com. Staatsrath Frhr. v. Sensburg: Nur das Hausiren mit Schweinen soll verboten werden. Das Hausiren Badischer Unterthanen mit Schweinen im Auslande ist bis jetzt etwas ganz Ungewöhnliches, folglich eine Retorsion nicht denkbar, oder doch ohne Folgen. Es dürfte daher hinreichend seyn, wenn jedem Ausländer erlaubt ist, Schweine auf die Märkte zu bringen, und damit können sich auch Badische Un-

terthanen, welche sich mit Schweinszucht und dem Handel mit Schweinen beschäftigen, begnügen.

v. Kettner: Gegen das Verbot des Hausirhandels hat sich die Kammer bereits erklärt.

Der Vicepräsident bemerkt, daß er die Thatsache, deren der Herr geh. Hofrath Zachariä erwähnt habe, bestätigen müsse. Er selbst habe sie ihm mitgetheilt. Er habe eine große Schweinszucht. Er habe sich genöthigt gesehen, sie durch Schweine aus Baiern von Zeit zu Zeit zu veredeln.

Der Frhr. v. Falkenstein bemerkt, daß die Regierung allerdings zu berücksichtigen haben werde, wie sich die Einfuhr zu der Ausfuhr verhalte. Was die Gegenden des Oberlandes betreffe, müsse er die Bemerkungen des Herrn Regierungscommissärs vollkommen bestätigen. Auch die Nachtheile kenne er aus Erfahrung, welche das Creditgeben habe.

Der Vicepräsident macht auf die so allgemeine Fassung der von der zweyten Kammer gestellten Anträge aufmerksam, und

die Kammer

beschloß

beiden vorliegenden Anträgen der zweyten Kammer beyzutreten.

Es wurde hierauf zur Wahl eines neuen Secretärs der Kammer geschritten. Die Wahl fiel mit Stimmenmehrheit auf den

Prälaten Hebel,

welcher der Kammer für das in ihn gesetzte Zutrauen seinen Dank abstattete. Der Vicepräsident erwie-

derte diese Anrede mit einer, die Achtung der Kammer für ihr würdiges Mitglied aussprechenden Gegenrede.

Beym Schlusse der Sitzung machte der Vicepräsident annoch der Kammer die Mittheilung, daß der Herr Oberstlieutenant Tulla eine Anzahl Exemplare von seiner Schrift über die Rectification des Rheinlaufes zur Vertheilung an die Mitglieder eingesendet habe.

Die Kammer

beschloß

dieser Eingabe in dem Protokolle eine, ihr gebührende, ehrenvolle Erwähnung zu thun.

Zachariä.

Beylage Ziffer 160.

Gesetzentwurf

über

die Beförsterung der Privatwaldungen.

Ludwig von Gottes Gnaden,

Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Um nach den Wünschen Unserer getreuen Stände, die Privatwaldbesitzer in den Lasten der Beförsterung billig zu erleichtern, über welche hie und da Beschwer-

den laut geworden sind, und überhaupt um jedem Staatsbürger den freyen Genuß seines Eigenthums in so weit einzuräumen, als es ohne Gefährde der allgemeinen Staatswohlfahrt geschehen kann, finden Wir Uns bewogen, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände Folgendes festzusetzen:

Art. I.

Jeder Privatwaldbesitzer darf ohne Einwirkung der Forstbehörde das Holz auszeichnen und fällen lassen, welches er zu seinem eigenen Bedarf als Brand- oder Baumaterial, so wie zum Einhägen seiner Felder, zu Wasserleitungen, oder anderen eigenen häuslichen Bedürfnissen nothwendig hat; auch ist er in Beziehung auf solches, zu seinem eigenen Bedarf zu fällende Holz, von allen, bis daher durch Einschreitung der Forstbehörde veranlaßten, gesetzlich oder üblich gewesenen Diäten, Forstgebühren, oder Stammgelder befreyt.

Art. II.

Diese, dem Waldeigenthümer eingeräumte Freyheit, bedingt sich aber ausdrücklich darauf, daß er

a.) jährlich seinen Bedarf bey dem Ortsvorstand zum Eintrag in ein Verzeichniß anzeige, welches bey jeder Gemeinde über das Holzbedürfniß der Privatwaldeigenthümer geführt, und bey der Forstbehörde nicht sowohl zur Controlirung der Einzelnen, als zur Uebersicht des Ganzen eingereicht werden muß; jedoch ist dem Waldeigenthümer, wenn er in dringenden Fällen ohne diese vorläufige Anzeige Holz zu seinem eige-

nen Bedürfniß gehauen hat, gestattet, die Anzeige nachzuholen; nur muß dieses sofort geschehn; daß er

b.) bey jedem Holzschlage so viele Stand- und Saamenbäume überhalte, als zur Wiederbesaamung nothwendig sind, und daß er die Natur des Waldes durch kahlen Abtrieb des Gehölzes, oder auf welch andere Weise es sonst seyn möge, nicht verändere, in seinem Waldeigenthum nichts vornehme, was den angränzenden Waldungen nachtheilig werden könnte, die allgemeinen forstpolizeylichen Anordnungen befolge, und sich insbesondere bey Verwendung des Bauholzes, nach den Baupolizeygesetzen richte.

Art. III.

Der Genuß der Waide und der Streu ist, insofern er nicht nach bestehenden Servituten wegfällt, überhaupt die Rechte Anderer nicht darunter leiden, den Privatwaldbesitzern gleichfalls in den Schranken des eigenen Bedürfnisses unter der Bestimmung frey gegeben, daß dieser, ohnehin seiner Natur nach, der Holzreproduction nachtheilige Genuß, und zwar hinsichtlich der Waide, in keinen jungen Schlägen, und in Beziehung des Streusammelns, nur in haubaren Beständen Statt finden dürfe.

Art. IV.

Gegen alle Privatwaldeigenthümer, welche den Bestimmungen des Artikels II. lit. a. oder des Art. III. oder den auf den Vorschriften des Art II lit. b. c. sich gründenden Verfügungen der Forstbehörde zuwiderhandeln, wird den Forstbehörden die alsbaldige Ein-

schreitung, und zwar in der Art zur Pflicht gemacht, daß in jedem Zuwiderhandlungsfall die Anzeige von dem Förster bey dem betreffenden Forstamte, von diesem aber die Einleitung einer gemeinschaftlichen Untersuchung mit dem Bezirksamte und zu der, nach dem Maaß des angerichteten Schadens zu erkennenden Strafe, wie solche die Waldfrevelstrafordnung vorschreibt, erfolge.

Art. V.

Ueber das aus Privatwaldungen zum Verkauf verlangt werdende Holz, so wie über jede, nicht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse der Privatwaldbesitzer beabsichtigte Waldnutzung, ist von den Gemeindsvorständen, bey welchen sich die Waldeigenthümer zunächst melden müssen, eine besondere Nachweisung aufzunehmen, und dem betreffenden Forstamte vorzulegen, welch letzteres die Thunlichkeit der verlangten Holzabgaben, oder die Zulässigkeit der übrigen in Anspruch genommenen Genüsse nach der Verordnung v. 21. Febr. 1810, jedoch ohne daß es auf die Nachhaltigkeit des Holzbetriebs Rücksicht zu nehmen hätte, würdigt, die allenfalls nöthige Mäßigung bewirkt, und die Anweisung des zum Verkauf zu fällenden Holzes dem betreffenden Revierförster aufträgt, wobey es dem Waldeigenthümer wie bisher obliegt, nach Verschiedenheit des Herbringens, entweder die Diät an den Förster zu zahlen, oder die üblichen Forstgebühren, Stammgelder oder Handlöhne zu entrichten.

Art. VI.

Wenn ein Waldeigenthümer die Natur seines

Waldbodens verändern, und solchen in urbares oder Wiesengeländ umwandeln will, so wird ihm solches, wenn nicht besondere Hindernisse vorhanden seyn sollten, zwar nicht erschwert werden, er hat aber hierüber die Genehmigung Unserer Oberforstcommission nachzusuchen.

Indem Wir Unserer Oberforstcommission die Vollziehung dieses Gesetzes überlassen, versehen Wir Uns zugleich zu den Privatwaldbesitzern, welche durch die, ihnen in der besten landesväterlichen Absicht eingeräumten Freyheiten so wesentlich erleichtert sind, daß sie dagegen bey den, durch diese Freyheiten bedeutend erschwerten Controllanstalten gegen Waldfrevel, keinen Anlaß zu frevelhafter Beschädigung fremden Eigenthums nehmen, sohin die Nothwendigkeit einschränkender Maßregeln nicht selbst herbeyführen werden.

Sechs und sechzigste Sitzung.

Karlsruhe den 28. Jan. 1823.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Hoheit, des Durchlauchtigsten Präsidenten, Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden,

Ihrer Hoheiten, der Herren Markgrafen Leopold und Maximilian zu Baden,

Sr. Durchlaucht, des Herrn Fürsten v. Fürstenberg,

der Herren Staatsminister, Frhrn. v. Berstett und v. Berkheim,

des Herrn Staatsraths Baumgärtner, und

des Herrn Staatsraths, Frhrn. v. Zyllnhardt.

Weiter anwesend:

der Herr Regierungs-Commissär, Staatsrath v. Gulat.

Unter dem Vorsitz

des zweyten Vicepräsidenten, Staatsraths Frhrn. v. Baden.

Der Vicepräsident legte nachstehende Mittheilungen der zweyten Kammer vor:

1) in Betreff des von derselben angenommenen Gesetzentwurfs, über die Dauer der landständischen Eigenschaft eines Abgeordneten;

Beylage Ziffer 161 (ungedruckt) und
Unterbeylage zu Ziffer 161.

2) In Betreff des von der zweyten Kammer angenommenen Gesetzentwurfs über das Straßengeld;

Beylage Ziffer 162 (ungedruckt) und
Unterbeylage zu Ziffer 162.

3) In Betreff der Bitte um einen Gesetzentwurf über die Reform des bisherigen Amtsrevisoratwesens;

Beylage Ziffer 163. (ungedruckt) und
Unterbeylage zu Ziffer 163.

Die Kammer

beschloß

dieselben in einer Vorberathung in Betrachtung zu ziehen.

4) Wegen des von der zweyten Kammer abgelehnten Beytritts zu dem Gesetzentwurfe in Betreff der Büchercensur;

Beylage Ziffer 164. und
Unterbeylage zu Ziffer 164 (ungedruckt).

Beschluß,

diese Mittheilung zu den Acten zu legen.

Von dem Vicepräsidenten aufgefordert, erstattete der Prälat Hebel den Commissionsbericht über

die Mittheilung der zweyten Kammer, wegen einer neuen Stempelordnung;

Beylage Ziffer 165.

Die Kammer

beschloß:

die Discussion darüber in abgekürzter Form vorzunehmen.

v. Rotteck: Bey Gelegenheit dieser, aus guten Gründen beschlossenen, Abkürzung der Berathungsformen erlaube ich mir, mein Bedauern darüber auszudrücken, daß die Commissionen über mehrere andere hochwichtige Gegenstände, insbesondere die zur Begutachtung des Conscriptionsgesetzes, dann auch jene wegen Uebernahme der Districtsschulden ihre Berichte noch nicht erstattet haben. Wenn es bey der von der Regierung auf den 31. Jänner verkündeten Schließung des Landtags sein Bewenden behält, so haben wir außer dem heutigen noch drey Tage zur Berathung. Die Verspätung der bemerkten Berichte wird also zur Folge haben, daß die Kammer, ohne selbsteigene Berathung, und ohne die Möglichkeit, den von ihren Mitgliedern etwa anzuregenden Ideen die gebührende Aufmerksamkeit zu schenken, lediglich auf die schnell zu geschehende Genehmigung oder Verwerfung der Commissionsanträge, welche etwa am letzten Sitzungstage an sie gelangen, sich wird beschränken müssen. Ihre eigene gesetzgebende Autorität wird sie also hingegeben, d. h. factisch dieselbe verloren, und ein unbedingtes Compromiß auf ihre Commission gestellt haben. Ich hätte sehr gewünscht, daß die Commissionen, in Erwägung der uns noch so kurz zugemessenen Zeit, ihre Berichtserstattung beschleunigt, und da es allerdings nicht mehr

möglich ist, beides, die Commissionsberathung und Berichtsverfassung, und die Discussion in der Kammer, mit befriedigender Muße und Vollständigkeit vorangehen zu lassen, wenigstens eine billige Theilung der paar Tage unter die Commissions- und die Kammer-Berathung im Auge behalten hätten. Allerdings mögen die Mitglieder dieser hohen Kammer aus den Verhandlungen der zweyten Kammer, und aus den Entwürfen der Regierung sich bereits über die Berathungsgegenstände unterrichtet, und eine bestimmte Richtung ihrer Ansichten genommen haben; aber der nähere Leitfaden der Discussion und Abstimmung bleibt immer der Commissionsbericht, und es ist also nöthig, diesen bey Zeiten zu erhalten, um auf Verwerfung oder Genehmigung seiner Anträge mit Ueberzeugung stimmen zu können.

Frhr. v. Türkheim: Als ernannter Berichtserstatter über das Conscriptionsgesetz, bemerke ich nur, daß die dafür niedergesetzte Commission erst vor wenig Tagen mit den Herrn Regierungscommissären den nothwendigen Zusammentritt über diesen wichtigen und umfassenden Gegenstand halten konnte, worauf ich mich sogleich an die Entwerfung des Berichts gemacht habe. Finde ich nur einen Tag, welchen ich der Ausarbeitung dieses Berichts widmen kann, so werde ich denselben übergeben; aber wenn ich, wie mehrere andere verehrte Mitglieder, mit Sitzungen, Commissionsverhandlungen und andern Geschäften so sehr in Anspruch genommen werde, als in den letzten Zeiten der Fall war, so kann ich dieß freylich eben so wenig verbürgen als ich mich theilen kann.

Wenn es übrigens bey dem Schlusse des Landtags auf den 31. dieses Monats buchstäblich bleibt, so liegt

es auf platter Hand, daß man sich ohnehin vergeblich bemühen wird, ein solches Geschäft noch in der Kammer selbst zu erledigen.

Frhr. v. Falkenstein erklärt sich in demselben Sinne mit dem Beysatze: daß der Gesetzentwurf, wegen Uebernahme alter Landesschulden auf die Amortisationskasse erst vor 3 Tagen Gegenstand der commissarischen Verhandlung geworden sey.

Nachdem von dem Vicepräsidenten geäußert worden, daß es bey der Verlegenheit, in welcher die Kammer sich wegen der Unbestimmtheit der zu ihren dießjährigen Berathungen noch gegebenen Zeit befinde, allerdings wünschenswerth wäre, wenn der anwesende Herr Regierungscommissär hierüber eine Erläuterung geben könnte, hierauf aber der Herr Regierungscommissär, Staatsrath v. Gulat, die Erklärung abgegeben hatte, daß er nicht im Stande sey, über diese Frage Auskunft zu ertheilen, jedoch auf den von dem Frhrn. v. Wessenberg geäußerten Wunsch, daß die hohe Regierung um baldige, gewisse Auskunft darüber angegangen werden möchte: ob und welche Verlängerung des Landtags etwa eintreten könnte? sich für bereit erklärt hatte, die Regierung von diesem geäußerten Wunsche, welchen die Kammer zu dem ihrigen machte, in Kenntniß zu setzen, führte der Vicepräsident auf den eigentlichen Gegenstand der Berathung zurück.

Frhr. v. Wessenberg: Da die bisherige Tax- und Sportelordnung mit mehrern wesentlichen Gebrechen und Mängeln behaftet ist, wie aus den Berichten, die in der zweyten, und jetzt in dieser hohen Kammer er-

stattet wurden, genugsam erhellet, so finde ich den Beytritt zu dem Antrage der zweyten Kammer um so angemessener, als eine Verbesserung allerdings wünschenswerth ist, und sich vorzüglich in der vorgeschlagenen Stempeleinrichtung ein Mittel dazu darstellt; übrigens aber auf dieses besondere Mittel nur in der Voraussetzung angetragen wird, daß die Regierung dabey nicht Anstände oder Inconvenienzen finden werde, welche die Nachtheile der bisherigen Einrichtung noch überwögen.

Frhr. v. Türkheim: Unsere gegenwärtige Tax- und Sportelordnung ist an und für sich höchst mangelhaft, und veranlaßt dadurch, wie der Berichtserstatter in der zweyten Kammer bereits gezeigt hat, viele Willkührlichkeiten und Ungleichheiten in der Anwendung. Die Natur der bestehenden Einrichtung bringt es aber auch mit sich, daß Unordnungen, selbst Unterschleife, dabey nicht vermieden werden können; dessen ungeachtet verursacht die Nothwendigkeit, denselben wenigstens nach Möglichkeit Schranken zu setzen, eine unendliche Vervielfältigung der Geschäfte, und ein höchst lästiges Formenwesen. Bey den Aemtern wird ein eigenes Subaltern-Individuum fast ausschließend damit beschäftigt, und damit dieser blos mechanischen, aber mühsamen, Beschäftigung einige Emolumente verbunden seyn müssen, so entsteht daraus oft der weitere Uebelstand, daß das brauchbarste Subject, welches der Beamte mit größerm Nutzen für wichtigere Arbeiten benutzen könnte, gerade für dieses am wenigsten Fähigkeit, aber Verläßigkeit erfordernde, und etwas eintragende Geschäft verwendet wird. Bey der Mittelstelle nimmt dieser Gegenstand einen Rath wenigstens zur Hälfte, und einen Revisor ganz in Anspruch. Alles dieß zusammen gerechn-

macht, daß gewiß keine Einnahmsquelle in unserer Staatshaushaltung existirt, bey welcher die Differenz zwischen der Brutto- und der Netto-Einnahme so groß ist, wie bey dem Tax- und Sportelertrag. Wenn also eine einfachere, dieses Mißverhältniß beseitigende, Einrichtung getroffen werden kann, so wird dadurch auch der Vortheil erreicht, daß entweder die an die Stelle der Taxen und Sporteln tretende, indirecte Besteuerung zur Erleichterung der Partheyen verringert, oder wenn sie der bisherigen gleich bleibt, die Staatseinnahme erhöht werden kann.

Das in Anregung gebrachte, einfachere System eines Classen- und Gradationsstempels hat zwar in der Ausführung auch seine Schwierigkeiten, deren Beseitigung vorsichtige Bestimmungen erfordert; allein diese sind Sache der Regierung, wenn sie den in Antrag gebrachten, ganz allgemein auszudrückenden, Wunsch in Betrachtung zu ziehen für gut findet. Daß die Sache aber möglich seye, beweist das Beyspiel mehrerer Staaten, in welchen eine solche Einrichtung besteht.

Die angeführten Gründe dürften hinreichen, der vorgeschlagenen Bitte beyzutreten, und ich halte es für überflüßig, so wie mit der uns sparsam zugemessenen Zeit nicht vereinbar, bey der gegenwärtig ganz im Allgemeinen stehen bleibenden Anregung in das Detail einer möglichen Ausführung einzugehen.

Zachariä: Da die für unsere Berathungen noch übrige Zeit so beschränkt ist, da es sich dermalen nur von einer, der Regierung zur Prüfung zu empfehlenden Maßregel handelt, so beschränke ich mich auf einige Bemerkungen über den vorliegenden, so vielseitigen, Gegenstand.

Ich werde dabey nur die Gerichtssporteln vor Augen haben. Ich werde die vorgeschlagenen Maßregeln, an die Stelle dieser Sporteln einen Stempel zu setzen, hauptsächlich aus dem Standpuncte des Rechts beurtheilen.

Der bisherigen Einrichtung steht vornehmlich die Einwendung entgegen, daß, wie auch immer die Tax- und Sportelordnung beschaffen seyn mag, der richterlichen Willkühr ein zu großer Spielraum gelassen wird.

Setzt man an die Stelle der Sporteln einen Stempel, so hat diese Maßregel gerade umgekehrt das für sich, daß sie alle Willkühr der Gerichte ausschließt. Aber indem sie diesen Vortheil gewährt, führt sie zugleich den Nachtheil mit sich, daß sie die Möglichkeit ausschließt, bey der Bestimmung der Gerichtskosten die Eigenthümlichkeit eines jeden einzelnen Falles, — die größere oder geringere Schwierigkeit, mit welcher die Verhandlung einer Rechtssache verbunden ist, — zu berücksichtigen.

Man hat also zwischen zwey Uebeln zu wählen. Allerdings möchte die vorgeschlagene Maßregel das kleinere Uebel seyn.

Zugleich steht diese Maßregel mit der Beschaffenheit des gerichtlichen Verfahrens in Verbindung. Bis jetzt hat man, meines Wissens, die Maßregel, wenigstens im Großen und mit Erfolg, nur da versucht, wo Rechtssachen mündlich verhandelt wurden, daher zweifle ich auch, ob die Regierung auf den Vorschlag eingehen könne, bevor sie nicht über die Gerichtsverfassung einen endgültigen Beschluß gefaßt hat.

Uebrigens würde die Maßregel auf keinen Fall die Gebühren für Relationen und Urtheile ausschlie-

ßen. Diese Gebühren haben sehr viel für sich, besonders wenn das Verfahren schriftlich und nicht öffentlich ist.

Hebel glaubt, daß der Umstand, daß im gerichlichen Verfahren vielleicht bald eine Veränderung eintreten werde, der in Frage stehenden Bitte um so weniger in den Weg treten könne, als ohnehin jene Veränderung noch weitaussehend sey, und, wenn sie auch wirklich eintreten sollte, die Regierung alsdann auch wegen der neuen Stempelordnung die geeignete Rücksicht nehmen werde.

v. Kettner trägt darauf an, daß blos auf den ersten Theil der von der zweyten Kammer mitgetheilten Bitte eingegangen werde, indem durch die Bemerkungen des Herrn geh. Hofraths Zachariä Zweifel in ihm erregt worden seyen, ob es möglich sey, für sämmtliche Taxen und Sporteln blos den Stempel zu substituiren, da der Fall denkbar wäre, daß alsdann Jemand in einer Rechts- oder Polizeysache für eine kleine Ausfertigung von wenigen Zeilen eben so viel für Stempel zahlen müßte, als ein anderer für eine Schrift von einem ganzen Bogen.

Frhr. v. Türkheim: Der Zweifel, ob die in Anregung gebrachte Einrichtung möglich seye, wird durch die Bitte um dieselbe, in so fern sie möglich erfunden werde, hinlänglich berücksichtigt. Um übrigens in das Detail einer Erörterung dieser Möglichkeit einzugehen, müßte man alle Verwickelungen, sowohl der gegenwärtigen, als der in Anregung gebrachten Ein-

richtung sehr umständlich untersuchen, und sich zugleich mit einer Casuistik ihrer Anwendung in einzelnen Fällen ausrüsten. Obgleich ich als Administrativbeamter in Betreff der gegenwärtigen Einrichtung einige Erfahrung habe, so bin ich doch auf ein solches Detail, hinsichtlich des vorgeschlagenen Classen- und Gradations-Stempels, nicht genugsam vorbereitet; nur so viel kann ich bemerken, daß in der Idee, und schon in der Benennung desselben eine Antwort auf das Bedenken liegt, daß dadurch mehr, als durch die bisherigen Taxen, eine gleiche Gebühr von mehr und minder wichtigen Geschäften erhoben würde. Auch ist es nicht richtig, daß die Einrichtung blos in Staaten bestehe, wo mündliches Gerichtsverfahren eingeführt ist; das Gegentheil beweist, so viel ich gegenwärtig ohne spezielle Kenntniß anführen kann, das Beyspiel von Nassau, und, wenigstens bis zu einem gewissen Grade, jenes von Oesterreich.

Ich finde, nach allem dem, die, in der Mittheilung der zweyten Kammer nur generell ausgedrückte, Anregung ganz unverfänglich, und glaube, daß man ihr ganz beytreten muß, oder gar nicht, da es augenscheinlich ist, daß man über Wortveränderungen nicht mehr mit derselben correspondiren kann.

Auf gehaltene Umfrage erklärte sich die Kammer mit 14 gegen 2 Stimmen gegen den Antrag des Landoberjägermeisters v. Kettner, und für den unbedingten Beytritt zu der von der zweyten Kammer in Vorschlag gebrachten Bitte.

Von dem Vicepräsidenten aufgefordert, er-

stattete der geh. Hofrath Zachariä den Commissionsbericht über die von der zweyten Kammer, wegen der von der Regierung vorgelegten Nachweisung über den Staatshaushalt während des Rechnungsjahres 1820/21 gefaßten Beschlüsse;

Beylage Ziffer 166.

Auf die Bemerkung des Vicepräsidenten, daß dieser Bericht sogleich zu drucken, und unter die Mitglieder zu vertheilen seyn werde, entgegnet

v. Rotteck: Da wir uns, so lange nicht eine Erklärung der Regierung über Verlängerung des Landtags vorliegt, nach der von derselben früher erlassenen Verkündung zu richten die Pflicht haben, so scheint es mir sehr unzweckmäßig, den Druck des eben gehörten Berichtes zu verordnen. Denn der Druck kann kaum vollendet werden bis zum 31. Jänner. Wollen wir also denselben der Discussion unterwerfen, so muß es auf kürzerem Wege geschehen. Leicht können aus dem einzigen Manuscript, wenn es auf der Kanzley der Einsicht der Mitglieder bereit gehalten wird, dieselben sich, in so ferne sie über die bereits angehörte Verlesung noch eine weitere Einsicht wünschen, die nöthigen Vorbereitungen schöpfen, und es sind im Jahr 1820, als eine ähnliche Zeitklemme gegen den Schluß des Landtags eintrat, mehrere gleich- und mehr wichtige Gesetz ohne gedruckte Berichte discutirt und angenommen oder verworfen worden. Jetzt noch den Druck eines Berichts verordnen, heißt soviel, als erklären, daß man den Gegenstand gar nicht mehr erledigen wolle.

Nach einigen, von mehrern Mitgliedern gemachten Gegenbemerkungen, daß über die Beendigung des Landtags in dem jetzigen Augenblick keine Gewißheit möglich seye, indessen aber dieser Bericht füglich dem Druck übergeben werden könne, und nachdem der Vicepräsident im Namen der Kammer nochmals den anwesenden Herrn Regierungscommissär ersucht hatte, so bald als möglich hierüber der Kammer eine bestimmte Erklärung zu geben, wurde einhellig gegen den Hofrath v. Rotteck

beschlossen:

den verlesenen Bericht sogleich drucken, und unter die Mitglieder austheilen zu lassen.

Hiermit wurde die Sitzung geschlossen.

Zachariä.
Hebel.

Unterbeylage zu Ziffer 161.

Ludwig von Gottes Gnaden,

Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Da über den Sinn der §§. 29, 31, 38, und 79 der Verfassungsurkunde in den beiden Kammern Unserer getreuen Stände Zweifel und Anstände erhoben worden sind, die eine gesetzliche Entscheidung erfordern; so finden Wir Uns gnädigst bewogen, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Der §. 79 der Verfassungsurkunde, welcher also lautet:

„Die Reihenfolge, wornach die Abgeordneten der Grundherrn, der Städte und Aemter aus der Versammlung austreten, wird auf dem ersten Landtag für die einzelnen Wahlbezirke ein für allemal durch das Loos bestimmt. Die Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten tritt im Jahr 1823 aus. Im Jahr 1821 tritt ein Viertel der Abgeordneten der Städte und Aemter, und dann alle zwey Jahre wieder ein Viertel aus;"

wird durch folgenden Zusatz näher bestimmt, und damit zugleich die Verfassung ergänzt:

Der Austritt geschieht mit dem letzten Decem-

ber der genannten Jahre, wenn nicht die Kammern an diesem Tage zu einem ordentlichen und ausserordentlichen Landtag versammelt sind, in welchem Fall die austretenden Mitglieder ihre Eigenschaft bis zum Schluß des Landtags beybehalten.

§. 2.

Dem §. 31 der Verfassungsurkunde, welcher so lautet:

„Jede der beiden Landesuniversitäten wählt ihren Abgeordneten auf vier Jahre aus der Mitte der Professoren, oder aus der Zahl der Gelehrten, oder der Staatsdiener des Landes nach Willkühr. Nur die öffentlichen Professoren sind wählbar,"

wird zur Erläuterung und zur Ergänzung der Verfassung folgender Zusatz angefügt:

Beide Abgeordnete der Universitäten, es mögen die zunächst Gewählten, oder, wegen deren frühern Austritt ihre Stellvertreter seyn, treten mit der Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten gleichzeitig aus.

Gegeben Karlsruhe den

Die zweyte Kammer der Ständeversammlung nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe den 27sten Jänner 1823.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweyten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
Dr. P. G. Duttlinger.

die Secretäre,
Baumgärtner,
Speyerer.

Unterbeylage Ziffer 162.

Ludwig von Gottes Gnaden,

Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns gnädigst entschlossen, die in dem Straßengeldgesetze vom 5. October 1820 bewilligten Befreyungen weiter auszudehnen, und verordnen, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Alle inländischen Fuhren frohndpflichtiger Eigenthümer, die mit inländischen landwirthschaftlichen rohen Erzeugnissen, Getreide, Marktvictualien jeder Art, Düngungsmitteln, rohen Handelsgewächsen und Weinen, ohne Beymischung von Kaufmannsgütern beladen sind, sind im innern Verkehr sowohl, als bey dem Verbringen in's Ausland, frey vom Straßengelde. Ebenso sind unbeladene inländische Bauernfuhren, selbst wenn sie vom Auslande zurückkehren, ebenfalls dieser Abgabe nicht unterworfen.

Frey vom Straßengelde sind im innern Verkehr auch alle mit andern Gegenstände beladene inländische Bauernfuhren, die der Eigenthümer der Fuhre zum Betrieb der Landwirthschaft oder zu häuslichen Bedürf-

nissen innerhalb eines Umkreises von fünf Stunden bezieht.

Auf unbeschränkte Entfernung dagegen ist von der Entrichtung frey: der Bezug von Brennholz zum eigenen Bedarf mit eigener Fuhre; ferner unverarbeitete Baumaterialien, nsofern sie zum eigenen Bedarf, oder für das Bedürfniß der politischen und Kirchengemeinde bestimmt sind, und mit eigener oder fremder unbezahlter Fuhre geführt werden, selbst wenn sie vom Auslande kommen.

Die unbedingte Freyheit vom Straßengelde tritt ebenfalls ein: Bey allen Fuhren, Chaisen und Reitpferden, welche die eigene und benachbarte Gemarkung des Eigenthümers nicht überschreiten, oder sich nicht über eine Stunde vom Orte entfernen.

Der Absatz 8, so wie der erste Theil des Absatzes 10 §. 7 des Straßengeldgesetzes vom 5. October 1820 ist hierdurch aufgehoben.

Art. 2.

Die Bestimmung des Art. 7 Absatz 11 jenes Gesetzes wird dahin abgeändert, daß nicht nur dasjenige inländische Vieh, welches zur Abschlachtung oder zur Nachzucht von einem Orte im Lande zum andern verbracht wird, sondern auch alles Vieh, welches von Landwirthen zum Verkauf auf einheimische oder ausländische Märkte geführt, oder von Landwirthen unverkauft zurückgeführt wird, dem Straßengelde nicht unterworfen seyn soll.

Art. 3.

Das Straßengeld von inländischen Fuhren die mit Holz, Stein- oder Holzkohlen, Torf, ebenso mit

Baumaterialien und Masseln beladen sind, wird auf die Hälfte des bestehenden Tarifs herabgesetzt.

Art. 4.

Jedem Eigenthümer von Chaisen und Reitpferden, der nicht zur Classe der Lohnkutscher gehört, soll auf Verlangen die Straßengeldfreyheit für den eigenen Gebrauch seiner Equipage und seiner Reitpferde innerhalb eines Umkreises von fünf bis zehn Stunden von seinem Wohnorte gegen Erlegung einer Abgabe von jährlichen fünf Gulden für die fünf ersten Stunden, und eines weitern Guldens von jeder weitern Stunde von jedem Pferde verwilligt werden.

Solchen Eigenthümern von Chaisen und Pferden jedoch, welche, ohne zur Classe der eigentlichen Lohnkutscher zu gehören, gleichwohl ihre Wagen und Pferde, wenn auch nicht regelmäßig zu Lohnfuhren benutzen, kann gegen die geordnete Abgabe der freye eigene Gebrauch nur für ihre Person und Familienglieder ohne Theilnahme eines Dritten bewilligt werden, so daß sie bey jeder Theilnahme eines Dritten dem vollen Straßengelde unterliegen.

Die Quittung über die bezahlte Abgabe dient als Freyschein.

Art. 5.

Die Zeit der Abgabe der Chausseezeichen, welche in dem Gesetze v. 5. Oct. 1820 Art. 13 Absatz 4 auf zwey Stunden nach der Ankunft bestimmt ist, wird auf 24 Stunden ausgedehnt, jedoch darf der Pflichtige den Ort der Abgabe noch nicht veranlassen haben.

Unterbeylage zu Ziffer 163.

Durchlauchtigster Großherzog!

Seit mehrern Jahren schon haben sich von allen Seiten her laute und gerechte Klagen gegen die Art und Weise erhoben, wie die Rechtspolizey verwaltet wird, und namentlich hat man gefühlt, daß das Institut der Amtsrevisorate in keiner Hinsicht geeignet ist, seinem hochwichtigen Zwecke gehörig zu entsprechen, daß es vielmehr eines Theils nicht die nöthige Sicherheit für die Richtigkeit der Verwaltung der Rechtspolizey gewährt, andern Theils unverhältnißmäßige, das Volk sehr belastende, Kosten veranlaßt, und endlich zu Unterschleifen und Uebervortheilungen Gelegenheit gibt. Von der Ueberzeugung durchdrungen, daß aus diesen Gründen hierin eine Abänderung dringend nothwendig ist, hat die zweyte Kammer Höchst Ihrer getreuen Stände in ihrer öffentlichen Sitzung vom 17ten dieses Monats beschlossen, Eurer Königlichen Hoheit die unterthänigste Bitte vorzutragen: Höchst Ihren getreuen Ständen einen Gesetzentwurf vorlegen zu lassen, wodurch die Amtsrevisorate in ihrem Bestande abgeschafft, und eine völlige Reform in der Verwaltung der willkührlichen Gerichtsbarkeit, und zwar dahin vorgenommen werde, daß dieselbe von Notarien, wozu nur wissenschaftlich gebildete Männer zu ernennen wären, besorgt werde, ohne daß die Partheyen an eine bestimmte Person gebunden seyn sollen.

Karlsruhe den 17. Jänner 1823.

Beylage Ziffer 164.

An

das Hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Wir haben die Ehre, das Hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer in Kenntniß zu setzen, daß die zweyte Kammer nach dem in ihrer 103. Sitzung am 18. d. M. gefaßten Beschlusse den Beytritt zu dem unter dem zweyten August d. J. ihr mitgetheilten Gesetze, die Büchercensur betreffend, mit Stimmeneinhelligkeit abgelehnt hat, obgleich sie, wenn nicht überwiegende Gründe für ihren Beschluß vorlägen, mit der von der Ersten Kammer vorgeschlagenen neuen Fassung des Gesetzentwurfs einverstanden gewesen wäre.

Die wichtigsten der Gründe, auf welche sich der Beschluß der zweyten Kammer stützt, sind:

1.) Weil der Haupttheil jenes Gesetzvorschlags, nämlich die Zurücknahme der Verordnung vom 5. November 1819, soweit sie die Bundesbeschlüsse vom 20. September überschritten, kein Gesetz, sondern eine, auf den ausdrücklichen Wunsch beider Kammern vollzogene, Handlung des Regenten ist, welche zwar die Kammern zum innigsten Danke auffordert, aber ihrer Zustimmung nicht bedarf,

und weil überhaupt klar ist, daß die Regierung durch die Verordnung vom 1. Februar 1821 gar kein Gesetz habe erlassen wollen;

2.) Weil wir es bedenklich fänden, wenn die repräsentativen Kammern eines Staates, dessen Verfassung ausdrücklich und feyerlich Preßfreyheit verheißet, durch gesetzliche Beschlüsse die Fortdauer der Herrschaft der Censur, — und wäre sie auch nur eine provisorische — selbst förmlich anerkennten.

Beide hierher communicirte Gesetzentwürfe folgen daher in den Anlagen zurück.

Karlsruhe den 20. Jänner 1823.
Im Namen der zweyten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident
Föhrenbach,
der erste Secretär,
Itzstein.

Beylage Ziffer 165.

Commissionsbericht

über

die Mittheilung der zweyten Kammer wegen einer neuen Stempelordnung.

Erstattet

von dem Prälaten Hebel.

Der Wunsch, die gegenwärtig geltende Tax- und Sportelordnung mit einer neuen, verbesserten vertauscht zu sehen, ist in der zweyten Kammer schon früher und lebhaft ausgesprochen, und in der 24. Sitzung derselben am 3. Juny v. J. zu einer Motion erhoben worden. Der in der Sitzung vom 18. Nov. erstattete Commissionsbericht war vollkommen ihr zusagend, und die darüber gepflogene Discussion hatte den hierher mitgetheilten Beschluß zur Folge, Seine Königliche Hoheit, den Großherzog, um den Entwurf eines Gesetzes zu bitten, wodurch die gegenwärtige Tax- Sportel- und Stempelordnung verbessert, und insofern nicht unübersteigliche Hindernisse im Wege stehen, dahin abgeändert werde, daß alle Taxen und Sporteln abgeschafft, und alle diese Abgaben auf den Stempel allein gelegt werden.

Die Commission, in deren Namen ich hier vorzutragen die Ehre habe, hat sich von dem Gehalt der

Gründe für diesen Beschluß in der Maaße überzeugt, daß sie sich nur für denselben aussprechen kann.

Die bestehende Sportelordnung vom Jahre 1807 hat das Schicksal gehabt, ein Beweis zu werden, wie schwer es sey, allgemeine Vorschriften und Maaße zur sichern Anwendung auf unzählig viele und vielerley einzelne Fälle aufzustellen. Eine Menge von nöthig gewordenen Nachträgen und Erläuterungen hat sie fast zu einem kleinen Codex vermehrt, ihr aber schwerlich die Einfachheit, Bestimmtheit und Sicherheit in der Anwendung gegeben, die ihr zu fehlen schien.

Wenn die gegenwärtige Tax- und Sportelordnung doch noch in manchen Fällen nur auf die Analogie verweist, in andern nur das Minimum und Maximum bestimmt, manches ganz in die Willkühr der administrativen oder richterlichen Behörde setzt, so rechtfertigt sie ohne Zweifel den Wunsch nach einer bestimmteren.

Aber selbst die gesetzlichen Bestimmungen, wie sie vorliegen, vermögen nicht genug die Gleichmäßigkeit der Sportelansätze zu sichern, insofern sie nicht rein nach der Natur und dem Belange des Gegenstandes, sondern zugleich nach der Zeit und Schriftbogenzahl bemessen werden, welche ungleich fähige oder ungleich thätige Personen, die das Geschäft zu besorgen haben, darauf verwenden müssen oder wollen.

Je drückender in der Menge der indirecten Abgaben jede einzelne werden muß, desto wünschenswerther ist es, daß bey jeder durch feste, alle Willkühr ausschließende, dem Gesetze der Gleichheit entsprechende Bestimmungen, dem Mißmuth, womit sie getragen werden, möglichst begegnet werde.

Den gegründeten Wunsch um Verbesserung der Tax- und Sportelordnung unterstützt aber noch besonders die Erwägung einer Weitschichtigkeit, und ihrer Gefährtin, der Kostspieligkeit, welche von der gegen

wärtigen unzertrennlich scheint. Es ist bekannt und anerkannt, wie weit unter dem Bruttoertrage dieser Einnahme der reine Gewinn stehe, der aus dieser Quelle in die Staatskasse fließt, und ebenso einleuchtend die wohlthätige Folge der Verminderung dieser Kosten durch Vereinfachung, sey es, daß die Staatskasse selbst den reichern Ertrag an sich ziehen wolle, oder daß man die erzielte Ersparniß zu dem wünschenswerthen Zweck benutzen wollte, die Taxen und Sporteln selbst zur dankeswerthen Erleichterung derer, auf welchen sie liegen, herabzusetzen.

Die gänzliche Abschaffung aller Taxen und Sporteln, und die Uebertragung derselben auf den Stempel allein dürfte wohl der geeignetste und sicherste, aber auch nach großen Schwierigkeiten unterworfene, Weg zu der gewünschten Vereinfachung seyn. Allein es ist nicht nöthig, dieser Schwierigkeiten umständlicher zu gedenken, da in der Fassung der vorliegenden Bitte an Sr. Königlichen Hoheit die Erfüllung derselben ausdrücklich an die Bedingung geknüpft ist, wenn nicht unübersteigliche Hindernisse im Wege stehen, und es bleibt sonach der Commission nur noch übrig, der hohen Kammer diese mitgetheilte Bitte zu unbedingter Beystimmung zu empfehlen.

Beylage Ziffer 166.

Commissions-Bericht

über

die von der zweyten Kammer, wegen der von der Regierung vorgelegten Nachweisung über den Staatshaushalt während des Rechnungsjahrs 1820—1821, gefaßten Beschlüsse.

Erstattet

von dem geh. Hofrath Zachariä.

§. 1.

In dem 55. §. der Verfassungsurkunde ist die Vorschrift enthalten:

„Mit dem Entwurfe des Auflagengesetzes wird das Staatsbudget und eine detaillirte Uebersicht über die Verwendung der verwilligten Gelder von den früheren Etatsjahren übergeben."

In Gemäßheit dieser Vorschrift legte das Finanzministerium, den 30. März 1822, der zweyten Kammer eine Nachweisung über die Verwendung der auf dem Landtage des Jahres 1820 für die Rechnungsjahre 1820 u. 1821 verwilligten Gelder vor, jedoch nur wegen des Rechnungsjahrs 1820, indem die Rechnung

für das folgende Jahr damals noch nicht geschlossen war.

§. 2.

Um diese Nachweisung richtig verstehen und gehörig beurtheilen zu können, ist es vor allen Dingen nothwendig, sich die Art zu vergegenwärtigen, wie auf dem Landtage vom Jahre 1820 das Gesetz über den Staatshaushalt (für die Rechnungsjahre 1820 und 1821) zu Stande kam.

Auskunft hierüber gibt insbesondere theils der unserer Kammer mitgetheilte Auszug aus dem Protokolle der zweyten Kammer über die geheime Sitzung vom 27. July 1820 — das Protokoll im Ganzen ist nie an die Erste Kammer gelangt — theils der Landtagsabschied vom 5. October 1820 (die erstere Urkunde steht in den gedruckten Verhandlungen der Ersten Kammer vom Jahre 1820, Seite 698; die letztere in dem Regierungsblatte vom Jahre 1820, Nro. 15).

Die erstere Urkunde, deren Inhalt durch einen Beschluß der Ersten Kammer genehmigt wurde, lautet wörtlich so:

Durch Stimmeneinhelligkeit erklärte sich die zweyte Kammer damit einverstanden, daß

1) in dem vorgelegten Budget (für 1820 und 1821) an dem verlangten Fond für das Rechnungsjahr 1820, von . fl. 9,469,000
und für das Rechnj. 1821 von = 9,472,000
jährlich die Summe von fl. 250,000 in Abzug zu bringen, und folglich als Fond, zur Deckung der Staatsbedürfnisse, anzuwenden sey, pro 1820, ... fl. 9,219,000
pro 1821, ... = 9,222,000

2) Unter die Ausgabspositionen beider Rechnungsjahre seyen noch — für die Universität Frey-

burg, und zur Unterstützung der Schullehrer — fl. 35,000 aufzunehmen.

3) Abstrahire die Kammer von den in den Specialberichten der Budgetscommission angetragenen und im Generalausgabeberichte zusammengestellten Moderationen und Streichungen 2c.

4) Ueber jene fl. 250,000, welche von den Budgetseinnahmen abgezogen worden, stehe der Kammer die nähere Begimmung zu, so, daß ihr überlassen bleibe, welche Einnahmeposten ganz oder zum Theil wegfallen sollen. (Diese Bestimmung erfolgte in einem anderweiten Beschlusse.)

5) Der Regierung sey anheimzustellen, an welche Ausgabepositionen die Ersparung von fl. 285,000 gemacht werden solle. Nur bey dem Aufwande für besondere Staatsanstalten und für öffentliche Arbeiten, und bey den Positionen für Schuldentilgungen und Entschädigungen dürfe keine andere Herabsetzung Statt haben, als in Betreff der Administrationskosten.

Die zweyte Urkunde enthält die an das Finanzministerium gerichtete Weisung, gewisse, in dem von der Regierung vorgelegten Budget aufgeführte, Abgaben, in dem Betrage von fl. 250,000, zufolge der Beschlüsse der Kammern, nicht zu erheben, dagegen die Staatsausgaben um die obengedachten fl. 35000 zu erhöhen, mit dem Zusatze:

„Ist es Unser fester und unabänderlicher Wille, daß, zur Herstellung des Gleichgewichts zwischen Einnahme und Ausgabe, die hiernach erforderliche Ersparniße von fl. 285,000 für jedes der betreffenden zwey Finanzjahre, ohne den Aufwand

für besondere Staatsanstalten und öffentliche Arbeiten, sodann für Schuldentilgungen und Entschädigungen, wesentlichen Eintrag zu thun, auch wirklich eintreten, und es haben die Einleitungen zur Vollziehung dieses reglementarischen Beschlusses bereits begonnen."

Das Resultat der damaligen Verhandlungen — die Regel, nach welcher die vorliegende Rechenschaft zu beurtheilen ist, — kann in folgende Sätze zusammengefaßt werden:

1) Von den Einnahmen, welche das von der Regierung vorgelegte Budget aufzählt, sollen gewisse, durch die Beschlüsse der Kammern bestimmte, Steuern, deren Ertrag sich, nach eben diesem Budget, auf fl. 250,000 beläuft, abgezogen werden.

2) Mit der übrig bleibenden Einnahme (also nach dem Budget der Regierung,
mit fl. 9,219,000 für 1820,
mit fl. 9,222,000 für 1821)
soll während dieser zwey Jahre der gesammte Staatsaufwand, und zwar nicht nur der in dem Budget angegebene, sondern auch noch ein weiterer von fl. 35,000, bestritten werden.

3) Da mit der Einnahme (1) auch die Ausgabe zu mindern ist, so soll der Ausfall in der Einnahme durch Ersparnisse gedeckt werden. An welchen Ausgaben diese Ersparnisse zu machen sind, bleibt dem Ermessen der Regierung überlassen. Nur bey gewissen, durch Beschlüsse der Kammern bestimmten, Ausgaben darf keine Ersparniß gemacht werden.

Zu diesem Resultat führte die Neuheit aller durch die Verfassung begründeter Verhältnisse, so sehr auch

dieses Resultat, wie in der Ersten Kammer damals nicht ungerügt gelassen wurde, theils wegen der Verantwortlichkeit, welche es der Regierung aufbürdete, theils wegen der Streitfragen, zu welchen es den Keim enthielt, dem Tadel ausgesetzt seyn mochte.

§. 3.

In Gemäßheit jener Vorschrift der Verfassungsurkunde und in Beziehung auf die so eben angeführten Verhandlungen des vorigen Landtages, hat nun das Finanzministerium auf dem jetzigen Landtage Rechenschaft von seinem Haushalten (während des Jahres 1820) abgelegt, ohne übrigens dieser Rechenschaft einen Antrag oder eine Andeutung wegen der auf dieselbe von den Kammern zu fassenden endlichen Beschlüsse hinzuzufügen.

Indem wir jetzt die Hauptresultate dieser Rechenschaft anzuführen gedenken, beziehen wir uns, was Zahlen und Einzelnheiten betrifft, theils auf die in den Sitzungen der zweyten Kammer von dem Herrn Staatsrathe Böckh gehaltenen ausführlichen und sachreichen Vorträge, theils auf den mit eben so viel Fleiß als Sachkenntniß abgefaßten Bericht, welcher über den vorliegenden Gegenstand in der zweyten Kammer erstattet worden ist, mit der Bemerkung, daß ein verehrtes und in diesem Verwaltungszweige besonders erfahrnes Mitglied unserer Commission, welches die nicht geringe Mühwaltung übernahm, den Vortrag des Finanzministeriums und den in der zweyten Kammer erstatteten Commissionsbericht mit den uns mitgetheilten Rechnungen und Belegen zu vergleichen, mit einigen weniger erheblichen Abweichungen zu denselben Resultaten, wie der Berichterstatter der zweyten Kammer, gelangt ist.

Hierbey dürfen wir nicht die Klage unterdrücken

(sie ist auch in der andern Kammer laut geworden), daß unser Staatsrechnungswesen, seinen Abtheilungen und überhaupt seiner Einrichtung nach, bis jetzt noch wenig oder gar nicht mit dem Budget und dessen einzelnen Ansätzen in Einklang steht. Nicht nur wird durch diesen Mangel die Prüfung des jedesmaligen Budgets oder einer wegen einer abgelaufenen Budgetsperiode abgelegten Rechenschaft gar sehr erschwert, sondern es wird auch ein Hauptzweck unserer Verfassung — den Staatshaushalt dem öffentlichen Urtheile offen zu unterwerfen — gefährdet oder vereitelt.

§. 4.

Die allgemeinen und die Hauptresultate der abgelegten Rechenschaft sind nun folgende:

1) Es ist in dem Rechnungsjahr 1820 mehr eingenommen worden, als nach dem Anschlage, den das von der Regierung entworfene Budget enthielt, zu erwarten war, und mithin mehr, als in der zufolge dieses Anschlages gefaßten Beschlüssen der Kammern vorausgesetzt wurde. (Die Einnahme war angeschlagen zu fl. 9,219,000; sie betrug fl. 9,553,730, mithin fl. 334,730 über den vorläufigen Anschlag.) Diese Mehreinnahme erwuchs aus dem Mehrertrage einiger im Jahre 1820 bewilligten Steuern, so wie einiger im Budget des Jahres 1820 aufgeführten Staatseinkünfte, nicht aus dem Bezuge neuer und nicht bewilligter Abgaben.

2) Es ist in dem Rechnungsjahre 1820 mehr ausgegeben worden, als nach dem Budget des Jahres 1820 (vergl. oben §. 2) auszugeben gewesen wäre. Die Ausgabe hätte fl. 9,219,000 (oder, nach einem in dem Commissionsberichte der zweyten Kammer bemerkten Abzuge, fl. 9,216,000) betragen sollen; sie betrug aber fl. 9,486,919.

3) Wenn auch in einigen Fächern des Staatsaufwandes mehr ausgegeben worden ist, als nach dem im Budget vom Jahre 1820 enthaltenen Anschlage hätte ausgegeben werden sollen, so ist doch in anderen Fächern die Ausgabe hinter diesem Anschlage zurückgeblieben, oder es ist, wie sich das Finanzministerium ausdrückt, in andern Fächern ein Ersparniß eingetreten. Es beträgt dieses Ersparniß nach dem Vortrage des Finanzministeriums vom 30. März 1822, fl. 260,272, also ungefähr so viel, als es nach den Landtagsverhandlungen des Jahres 1820 (abgesehen einstweilen von dem Mehraufwande) betragen sollte.

Endlich wird in demselben Vortrage

4) der Rückstände und Vorräthe gedacht, welche zu Ende des Rechnungsjahres 1820 beziehungsweise noch nicht eingegangen oder noch nicht verkauft waren. Beide, die Rückstände und die Vorräthe, schreiben sich theils von dem Rechnungsjahre 1820, theils von den früheren Jahren her. Sie betrugen am Ende des Jahres 1820 zwischen fl. 1,700,000 und 1,800,000. Das Finanzministerium nahm sie in jenem Vortrage als ein Betriebscapital in Anspruch; mit andern Worten, es verlangte, daß jenes Capital, oder die Summe, die von den Rückständen alljährlich eingehe, und aus den Vorräthen alljährlich gelöst werde, zu seiner Verfügung gestellt bleibe; und zwar aus dem Grunde, weil in einem jeden Jahre von den Steuern und Einkünften ungefähr eben so viel in Rückstand verbleibe, als die Einnahme an früheren Rückständen betrage.

§. 5.

Die Berathungen, zu welchen diese Rechenschaft in der zweyten Kammer Veranlassung gab, betrafen theils und zuvörderst dieses sogenannte Betriebscapital, theils die Einnahme und die Ausgabe des

Rechnungsjahres 1820, in ihrer Beziehung auf das Budget des vorigen Landtages.

§. 6.

Bey den Verhandlungen über den ersteren Gegenstand wurde zuvörderst die Frage aufgeworfen: Ob nicht die in dem Vortrage des Finanzministeriums angegebenen Rückstände, insofern sie sich von den Jahren vor 1820 herschreiben, unter den der Amortisationskasse auf dem Landtage des Jahres 1820 überwiesenen Ausständen und Vorräthen begriffen seyen? Das Finanzministerium that jedoch aus den Verhandlungen des damaligen Landtages dar, daß der Beschluß jenes Landtages nur die Aktivkapitalien und Aktivreste gewisser Kassen (der Generalstaatskasse, der Kirchenbaukasse zu Karlsruhe, der Kreiskassen, der Fluß- und Straßenbaukassen,) und die Fruchtvorräthe nur bis zu dem Werthe von 309,000 fl. der Amortisationskasse zugeeignet habe.

Die Berathung gieng nun zu der Frage über: Ob und unter welchen Bedingungen der fragliche Rückstand und Vorrath zur Verfügung des Finanzministeriums zu stellen sey? und es faßte die zweyte Kammer (in der Sitzung vom 10. Debr. 1822 der 82sten) einhellig folgenden Beschluß: (Er ist unter den dermalen vorliegenden Beschlüssen, der Zeitordnung nach, der erste:)

„Die sämmtlichen Aktivreste der Lokalkassen sollen dem Finanzministerium als ein zum Stammvermögen gehöriges Betriebskapital in der Art überlassen werden, daß darüber jederzeit (also auf einem jedem Landtage) gehörige und genaue Nachweisung gegeben werde.

§. 7.

Die Berathung über den anderen Gegenstand — die Prüfung der wegen des Jahres 1820 abgelegten Rechnung nach Maaßgabe des Budgets vom Jahre 1820 — (alle die übrigen dermalen vorliegenden Beschlüsse der zweyten Kammer, 21 an der Zahl, beziehen sich auf diesen Gegenstand,) — führte dagegen zu keinem definitiven Resultate.

Es zog nämlich die zweyte Kammer zuvörderst diejenigen Posten der abgelegten Rechenschaft in Erwägung, in welchen die Ausgabe die Ansätze des Budgets vom Jahre 1820 überschritten hatte. Hierbey wurde hauptsächlich über die Frage gestritten, ob den Kammern wegen dieses Mehraufwandes das Recht der Nachbewilligung zustehe, oder ob sie sich, wie von Seite der Regierungscommissäre behauptet wurde, auf die Erklärung zu beschränken hätten, daß sie sich bey dem Mehraufwande beruhigten, oder (zum Behufe einer zu erhebenden Beschwerde) nicht beruhigten. Weniger wurde die Nothwendigkeit des geschehenen Mehraufwandes in Zweifel gezogen. In den Beschlüssen, welche in Gefolge dieser Berathung gefaßt wurden, genehmigte die zweyte Kammer die einzelnen Posten des Mehraufwandes, und zwar so, daß mehrere dieser Beschlüsse (2. 3. 5. 6. 7. 8.) ausdrücklich auf eine „Bewilligung" lauten.

Sodann gieng die zweyte Kammer zu den Ersparnissen über, welche, zufolge des Vortrages des Finanzministeriums, in Gemäßheit des Budgets vom Jahre 1820 während des Rechnungsjahres 1820 gemacht worden waren. Hierbey wurde insbesondere über die Frage gestritten: Welche von den unterbliebenen Ausgaben man als Ersparnisse im Sinne des Budgets vom Jahre 1820 zu betrachten

oder nicht zu betrachten habe? Die Beschlüsse der zweyten Kammer, welche die Ersparnisse des Jahres 1820 zum Gegenstande haben, stehen insgesammt mit dieser Frage in Verbindung. Wegen einiger nicht geschehenen Ausgaben wurde die Frage bejaht, wegen anderer (Beschl. 14. 16. 19.) verneint.

Nachdem auf diese Weise zwar nicht über alle Angaben und Ansätze der abgelegten Rechenschaft (vgl. §. 8.) jedoch über die streitigsten Posten der Rechnung besondere Beschlüsse gefaßt worden waren, und nunmehr aus diesen Beschlüssen, den Vordersätzen, ein allgemeines Resultat zu ziehen war, faßte die zweyte Kammer (in der Sitzung vom 18. Decbr. der 88sten) folgende zwey Beschlüsse:

1) Wurde die in Antrag gebrachte allgemeine und namentliche Abstimmung über die Nachweisung der für das Jahr 1820 bis 1821 verwendeten Gelder mit 31 Stimmen gegen 28 verworfen.

2) Ueber die Frage: Ob die Kammer wegen Nichterfüllung des abgeschlossenen Vertrages zur Feststellung von Anträgen, welche aus Rechts- und Verfassungssätzen abzuleiten wären, eine besondere Commission ernennen wolle? beschloß die Kammer mit 46 Stimmen gegen 4, daß die Frage ausgesetzt bleiben solle, bis auf dem nächsten Landtage die Nachweisungen über die Finanzperiode des Jahres 1821 vorgelegt und berathen seyn werden.

Die endliche Erledigung der ganzen Angelegenheit ist also von der zweyten Kammer auf den nächsten Landtag ausgesetzt worden.

§. 8.

Hierbey müssen wir noch Folgendes, was schon

oben (§. 7) gelegentlich berührt worden ist, herausheben, daß die vorliegenden Beschlüsse der zweyten Kammer nicht alle die einzelnen Angaben und Ansätze der abgelegten Rechenschaft durchgehen, welche, in Beziehung auf das Budget vom Jahre 1820 betrachtet, zu Einwendungen Veranlassung geben, oder auch bereits bestritten worden sind. So erstrecken sich jene Beschlüsse z. B. nicht auf alle die Posten, welche in der abgelegten Rechenschaft als Ersparnisse aufgeführt werden. So wird ferner in jenen Beschlüssen nicht die Stelle der Rechenschaft berührt, nach welcher auf die zur Besserstellung der Landschullehrer bewilligten 20,000 fl. am Schlusse des Jahres 1820 erst 105 fl. 33 kr. angewiesen worden waren. Wenn auch, zur Entschuldigung dieses Verzuges, von dem Finanzministerium angeführt wird, „daß die Vorarbeiten zur Vertheilung der Summe zwischen den beiden Confessionen und die Erörterungen über die Ansprüche der Einzelnen eine frühere Verwendung der bewilligten Summe verzögert hätten;" so dürften doch diese 20,000 fl. wenigstens als eine vom Jahre 1820 noch rückständige Zahlung und Schuld mittelst eines förmlichen Beschlusses anzuerkennen gewesen seyn.

Nach dieser

geschichtlichen Einleitung

gehen wir jetzt zu der Begutachtung der einzelnen dermalen vorliegenden Beschlüsse der zweyten Kammer über, bey dieser Begutachtung der Zeitordnung folgend, in welcher diese Beschlüsse von der zweyten Kammer gefaßt worden sind.

I. Von dem Beschlusse wegen des zur Verfügung des Finanzministeriums zu stellenden Betriebscapitals

(Vgl. oben §. 6.)

§. 9.

Da dieser Beschluß in den bestehenden Rechten und Einrichtungen überall keine Veränderung macht, da er überdieß den Kammern alle die Rechte, welche sie in Beziehung auf die Verfügung über die fraglichen Rückstände und Vorräthe ansprechen können, mittelst einer allgemein gefaßten Klausel sattsam vorbehält, und mithin auch für die Verhandlungen über das auf dem gegenwärtigen Landtage abzufassende Budget auf keine Weise maßgebend ist, so trägt die Commission kein Bedenken,

auf den Beytritt zu diesem Beschlusse der zweyten Kammer unbedingt anzutragen.

§. 10.

Zugleich aber hat sich die Commission über den Antrag vereiniget,

daß die Kammer den Wunsch in dem Protokolle niederlegen wolle, daß jedesmal bey der Abfassung des Budgets, und insbesondere bey der Abfassung des Budgets auf dem gegenwärtigen Landtage, die aus den Rückständen während der letztabgelaufenen Budgetsperiode bezogene, so wie die während der neuen Budgetsperiode von den Rückständen zu erwartende Einnahme zur Erleichterung des Landes sorgfältig berücksichtiget werde.

Zwar hat das Finanzministerium behauptet, daß die Einnahme, welche durch die Herbeytreibung der Rückstände und durch den Verkauf der unverkauft gebliebenen Vorräthe des abgelaufenen Rechnungsjahres in dem folgenden Rechnungsjahre erlangt werde, im Durchschnitte nur den (sich jedesmal ungefähr auf 10

Procent belaufenden) Ausfall in der Einnahme des neuen Rechnungsjahres decke.

Allein die Commission glaubt auf diese Einwendung erwiedern zu können, daß die Einnahme von diesen Rückständen, insbesondere wegen des Schwankens der Fruchtpreise, bald bedeutend höher, bald bedeutend geringer ausfallen müsse; ferner, daß es von dem Finanzministerio abhängen würde, von den vorhandenen Vorräthen mehr oder weniger ins Geld zu setzen, endlich, daß die Finanzverwaltung wegen der Verlegenheiten, die für sie aus der Anwendung der vorgeschlagenen Maßregel entstehen könnten, durch den Credit von einer ½ Mill., welcher der Staatskasse bey der Amortisationskasse eröffnet ist, hinlänglich gedeckt seyn dürfte.

Die Commission glaubte auf dieses Mittel, die Last der öffentlichen Abgaben zu erleichtern, besonders in dem gegenwärtigen Augenblicke hindeuten zu müssen. Denn erwägt man den in letzten 6 bis 7 Jahren so bedeutend gestiegenen Preis des Geldes, den Einfluß, den diese Veränderung insbesondere auf die Lage des Grundeigenthümers gehabt hat, ferner die Fesseln, welche unserem auswärtigen Handel neuerlich durch die Maßregeln anderer Staaten angelegt worden sind, so sieht man sich billig nach einem jeden Mittel um, durch welches das Mißverhältniß zwischen dem Einkommen und dem Aufwande der Gesammtheit auch nur erträglicher gemacht werden könnte. Uebrigens verkennen wir zwar nicht die Schwierigkeit, welche der vorgeschlagenen Maßregel in so fern entgegensteht, als das neue Budget noch vor dem Ablaufe des letzten Rechnungsjahrs entworfen und den Kammern vorgelegt wird. Allein dieser Schwierigkeit läßt sich durch einen vorläufigen Rechnungsabschluß (auch in anderen Hin-

sichten ist er wünschenswerth) begegnen. Was das dermalen zu beschließende Budget betrifft, können der Regierung die Rückstände und Vorräthe des Rechnungsjahres 1821—1822 nicht mehr unbekannt seyn.

II. Von den Beschlüssen der zweyten Kammer, welche die über die Staatshaushaltung während des Jahres 1820 abgelegte Rechenschaft zum Gegenstande haben.

§. 11.

Bey der Begutachtung dieser Beschlüsse glauben wir vor allen Dingen die Vorfrage erörtern zu müssen, ob denn den Kammern überhaupt das Recht zustehe, wegen der Beobachtung des Budgets vom Jahre 1820 Rechenschaft zu verlangen? – Der Zweifelsgrund ist der, daß die Verfassungsurkunde §. 56 die klare Vorschrift enthält:

„Die Stände können die Bewilligung der Steuern nicht an Bedingungen knüpfen;"

in dem vorliegenden Falle aber die Beschlüsse der zweyten Kammer eines „Vertrages," einer „Uebereinkunft" erwähnen, wodurch im Jahre 1820 das Budget festgesetzt worden sey, daß mithin allen den Anträgen, welche die Kammern wegen der dermalen abgelegten Rechenschaft machen könnten, ein Geschäft zum Grunde zu liegen scheint, gegen dessen Rechtsbeständigkeit die erheblichsten Zweifel obwalten dürften.

Indem wir jetzt diese Einwendung zu beseitigen gedenken, können wir freylich nur einen Auszug aus dem entscheidend wichtigen Protokolle der geheimen Sitzung der zweyten Kammer vom 27. July 1820 zum Grunde legen. Allein, wäre es auch erlaubt, anzunehmen, daß in diesem Auszuge wesentliche Puncte übergangen worden wären; so müssen wir doch zweifeln,

ob die eine Kammer von der anderen die Mittheilung eines über eine geheime Sitzung gehaltenen Protokolles zu verlangen berechtiget sey. Auf jeden Fall darf die Erste Kammer schon auf das Ansehen jenes Auszuges hin ein Urtheil fällen.

Der §. 56 der Verfassungsurkunde, auf welchem der aufgeworfene Zweifel beruht, bezieht sich unstreitig auf die Sitte der Vorzeit, daß in den teutschen Ländern die Stände, wenn sie Steuern bewilligten, gewisse Vorbehalte und Bedingungen hinzufügten, welche nicht die Arten, oder den Betrag oder die Verwendung der zu erhebenden Steuern, sondern die Beschränkung der landesherrlichen Gewalt in andern Beziehungen zum Gegenstande hatten. Daß dieser Gebrauch oder dieser Mißbrauch nicht wieder aufleben sollte, das und nur soviel bedeckt jene Stelle.

Nun ist aber das Budget vom Jahre 1820, so wie es von der Ersten Kammer, nach Maßgabe der ihr von der anderen Kammer damals geschehenen Mittheilungen, angenommen worden ist, so gefaßt und beschaffen, daß man nicht behaupten kann daß es unter dem Verbote des 56. §. der Verfassunsurkunde, so wie dieses Verbot zu verstehen ist, begrien sey. Mag man auch jenem Budget vorwerfen könrn, daß es, die Verwendung der öffentlichen Ausgaln nicht im Einzelnen bestimmend, die eine Hauptaufgabe eines Budgets unberücksichtiget gelassen habe. Es beschränkt sich doch allemal auf die Arten und den Betrag und auf die Verwendung der öffentlichen Einkünfte. Nicht in Beziehung auf jenen Sinn, sondern nur in Beziehung auf den Gang, welchen daals die Verhandlungen nahmen, kann es ein Vertrag genannt werden.

§. 12.

Von desto größerer Erheblichkeit scheint der Commission eine andere Vorfrage zu seyn. Soll die Kammer schon jetzt auf eine Beschlußnahme über die einzelnen vorliegenden Beschlüsse der zweyten Kammer eingehen? Es glaubt sogar die Commission diese Frage verneinen zu müssen, und sie stellt daher den Antrag:

daß die Kammer die Beschlußnahme über die fraglichen Beschlüsse der zweyten Kammer einstweilen und bis daß ihr die andere Kammer die in dem letzten dieser Beschlüsse (Sitzung vom 18. Decbr. 1822 die 88ste Nro. /) gedachten Anträge mitgetheilt haben werde, ausgesetzt seyn lasse, und die Mittheilung der zweyten Kammer in so fern diesem Antrag gemäß beantworte;

und zwar aus folgenden Gründen:

§. 13.

1) Die vorliegenden Beschlüsse der zweyten Kammer, in so fern sie die einzelnen Posten des Mehraufwandes und die einzelnen Ersparnisse betreffen, sind offenbar Prämissen oder Vordersätze, aus welchen dereinst der Schlußsatz — die wegen der Nichtbeobachtung des Budgets vom Jahre 1820 definitiv zu ergreifenden Mißregeln — abgeleitet werden sollen. Nun gehen aber wie schon §. 8 an- und ausgeführt worden ist, die Beschlüsse nicht auf alle Angaben und Ansätze der von dem Finanzministerium abgelegten Rechenschaft, sondern nur auf die Posten welche in der anderen Kammer vorzugsweise in Zweifel gezogen worden sind. Es kann aber auch die Frage aufgeworfen werden, ob, so wie den vorliegenden Beschlüssen geschehen ist, der Mehraufwand von den Ersparnis-

sen zu trennen gewesen wäre, da die Regierung, so wie die Sache liegt, erwiedern kann, daß sie gerade in den Verwaltungszweigen, welche anerkanntermaßen einen unvorhergesehen großen Aufwand erfordert hätten, Ersparnisse beschlossen oder beabsichtiget habe. Wenn nun die Kammer gleichwohl den vorliegenden Beschlüssen beyträte, so würde sie sich der Gefahr aussetzen, dereinst eine Erwartung, die sie erregt hätte, zu täuschen, oder eine Verbindlichkeit, die man aus dem Beytritte folgern könnte, unerfüllt zu lassen. Zwar ließe sich diese Bedenklichkeit dadurch heben, daß die Kammer auf das Ganze der abgelegten Rechenschaft eingienge. Aber, nicht nur der Lage der Sache nach, sondern auch nach der Verfassungsurkunde, sind in dem vorliegenden Falle die Beschlüsse der zweyten Kammer für uns der Gegenstand der Berathung.

§. 14

2) Auch das lassen die Beschlüsse der zweyten Kammer noch ungewiß, wohin die Entscheidungen über die einzelnen Posten des Mehraufwandes und des Ersparnisses am Ende führen sollen. Zwar ergiebt sich aus den §. 7 angeführten Beschlüssen der zweyten Kammer sattsam, daß diese Kammer das Budget vom Jahre 1820 als nicht erfüllt betrachte. Aber die endliche und die Hauptfrage: was nun wegen dieser Nichterfüllung des Budgets geschehen solle? — hat dieselbe Kammer auf den nächsten Landtag ausgesetzt. Giengen nun auch die vorliegende Beschlüsse auf eine jede einzelne Angabe der abgelegten Rechenschaft ein, und sollten auch alle diese Beschlüsse für sich die Zustimmung der Ersten Kammer haben, so würde es doch noch immer bedenklich seyn, schon jetzt zu einer Be-

schlußnahme zu schreiten, dem endliches Resultat nicht mit Gewißheit vorauszusehen ist.

§. 15

3) Der von der Commission gemachte Antrag hat auch das für sich, daß er den Schwierigkeiten vorbeugt, welche sonst bey dem vorliegenden Gegenstande der Berathung wegen der Vorschriften des 60. des 61. und des 73. §. der Verfassungsurkunde entstehen könnten. Es ist dermalen von einem Finanzgegenstande die Rede. Wenn also ein Beschluß der Ersten Kammer von einem Beschlusse der zweyten abwiche, so würden die Stimmen der Mitglieder beider Kammern zusammengezählt. Welcher Uebelstand könnte und würde nun eintreten, wenn so bey einer Hauptprämisse die Meinung der einen, und bey einer andern Hauptgrundlage oder bey dem Endresultate die Meinung der andern Kamer das Uebergewicht erhielte?

16.

Endlich 4. gewährt der Antrag der Commission auch den Vortheil, daß die Frage: Ob, wenn ein Budget in den Ausgaben überschritten worden ist, den Kammern das Recht der Nachbewilligung zustehe? einstweilen an ihren Ort gestellt bleiben kann. Wir werden auf diese Frage weiter unten zurückkommen. Für jetzt bemerken wir nur soviel, daß, so wie die Sache eingeleitet worden ist, eine Nachbewilligung der Schwierigkeit unterliegt, daß es an einem Gesetzentwurfe fehlt, welcher eine Bewilligung verlangte.

§17.

Auf der andern Seite glaubt die Commission nicht die Einwendung befürchten zu müssen, daß ihrem Antrage die Verfassungsurkunde §§. 60. 61. 73. entgegenstehe. Denn es ist in dem Antrage der Commission

nicht von einer Abänderung oder Verbesserung der Beschlüsse der zweyten Kammer, sondern nur von der Aussetzung der Beschlußnahme bis zum nächsten Landtage die Rede; auch liegt dermalen noch nicht ein Ganzes zur Abstimmung vor, und gleichwohl drückt sich die Verfassungsurkunde (§. 60) so aus:

„Ein Gesetzentwurf über Finanzgegenstände (vergl. §. 73.) kann nur dann, wenn er von der zweyten Kammer angenommen worden ist, an die Erste Kammer zur Abstimmung über Annahme oder Nichtannahme im Ganzen gebracht werden."

§. 18.

Uebrigens wird man den Antrag der Commission nicht so deuten, als ob sie die Ansicht der zweyten Kammer, daß das Budget vom Jahre 1820 während des Rechnungsjahres 1820 — 1821 nicht beobachtet worden sey, irrig gefunden habe, und noch weniger so, als ob sie Anstand genommen habe, ihre Meinung über diese Ansicht auszusprechen. Sie trägt kein Bedenken, sich für dieselbe Ansicht unumwunden zu erklären. Von bedeutenden Veränderungen und Einschränkungen, die man, um die so feyerlich verhiessenen Ersparnisse in Vollziehung zu setzen, gemacht hatte, ist in der abgelegten Rechenschaft nicht das Erwünschte zu ersehen. Vielmehr hat das Finanzministerium als Ersparnisse sogar Ausgaben, die nicht gemacht zu werden brauchten, aufgeführt. Auch von den Folgen, welche die Aufstellung einer „Staatsverwaltungs-Vereinfachungs- und resp. Ersparungs-Commission" gehabt hat, ist nichts zur öffentlichen Kenntniß gekommen!

Ueber die von der Beobachtung eines Budgets abzulegende Rechenschaft im Allgemeinen.

§. 19.

Die Aufgabe, welche die Kammer durch die Beschlußnahme über die abgelegte Rechenschaft, zu lösen hat, ist auch deßwegen so wichtig und so schwierig, weil die Auflösung ohne Vorgang in der Vergangenheit, zur Regel für künftige Fälle dienen kann und wird.

Das Finanzministerium scheint von der Voraussetzung ausgegangen zu seyn, daß der vorliegende Fall nach der Analogie der Fälle zu beurtheilen sey, in welchen ein Verrechner der ihm vorgesetzten Behörde Rechnung über Einnahme und Ausgabe ablegt. Einer andern Ansicht folgte offenbar die zweyte Kammer, indem sie das Recht der Nachbewilligung in Anspruch nahm. Sie wollte die Resultate einer solchen Rechenschaft, in wie fern sie von dem Budget abweichen, im Wege der Gesetzgebung erledigen.

Desto nothwendiger ist es, das, was geschehen ist, und was in Zukunft geschehen soll, aus einem selbstständigen und allgemeinen Gesichtspuncte zu betrachten.

§. 20.

Ein jeder Staat, welcher in seinem Haushalte Ordnung stiften und erhalten will, muß die Einrichtung treffen, daß über die gesammte öffentliche Einnahme und Ausgabe von Zeit zu Zeit Rechnung abgelegt werde.

In einem Staate, in welchem (wie in dem unserigen) ein Budget, und zwar ein mit Zustimmung der Kammern festgesetztes Budget, die Regel der Staatshaushaltung ist, hat eine solche Gesammtrechenschaft noch überdieß einen besondern Sinn und Zweck.

Denn erstens: es liegt einer solchen Verwaltung die Voraussetzung zum Grunde, daß die Einnahme und die Ausgabe eines jeden einzelnen Jahres — im Ganzen und im Einzelnen — einer im voraus bestimmten Regel unterworfen werden könne, und gesetzlich unterworfen sey. Allein die Wirklichkeit kann dieser Voraussetzung vollkommen nie entsprechen. Bald wird im Ganzen, bald wird in einzelnen Fächern mehr ausgegeben, als der bewilligte Credit auszugeben gestattete; bald wird weniger eingenommen, als man einzunehmen erwartete. Ohnehin ist es eine nur willkührliche, (wenn auch sehr zweckmäßige) Einrichtung in der Staatshaushaltung, Abschnitte nach Jahren zu machen; die Einnahmen und Ausgaben sind fortlaufend, sie können nur in den Rechnungen nach Jahren gesondert werden. — Die Aufgabe also, welche bey dieser Regel der Staatshaushaltung mittelst jener Gesammtrechenschaft zu lösen ist, besteht darinne, die Praxis mit der Theorie in Uebereinstimmung zu setzen — d. h. die wirkliche Einnahme und Ausgabe eines jeden Jahres mit der im Budget bestimmten oder vorausgesetzten — im Ganzen und im Einzelnen — in Einklang zu bringen, um das Budget eines jeden Jahres auch nach Ablauf des Jahres, als ein für sich bestehendes Ganzes behandeln zu können.

Hierzu kommt zweytens: daß, so wie in den Staaten dieser Art das Budget mit Zustimmung der Kammern festgesetzt wird, ebenso jene Ausgleichung zwischen der wirklichen und der vorausgesetzten Einnahme und Ausgabe nicht ohne die Zustimmung oder Genehmigung der Kammern geschehen kann. Wenn auch die den Kammern in dieser Beziehung zustehenden Rechte nach der Verschiedenheit der Verfassungen verschie-

den seyn können, und verschieden sind, so würden doch die Kammern, wenn sie bey der abzulegenden Rechenschaft und bey jener Ausgleichung überall keine Stimme hätten, mehr dem Namen als der Sache nach ein Bewilligungsrecht haben.

Mit einem Worte also, in einem Staate der obengedachten Art, müssen mit der Gesammtrechenschaft über Einnahme und Ausgabe Maßregeln verbunden werden, mittelst welcher das Budget, auf welches sich die Rechenschaft bezieht, und zwar auf eine dem Bewilligungsrechte der Kammern entsprechende Weise, aufrecht erhalten wird.

§. 21.

Unter den verschiedenen Maßregeln, welche zur Erreichung dieses Zweckes ergriffen werden können, dürfte sowohl in rechtlicher, als in staatswirthschaftlicher Hinsicht die vorzüglichste die seyn, daß jedesmal, so wie die Gesammtrechenschaft über die wirkliche Einnahme und Ausgabe eines oder mehrerer Budgetsjahre den Kammern abgelegt wird, zugleich ein Gesetzentwurf zur Berichtigung und Abschließung des Budgets für dieses Jahr, oder für diese Jahre — das Resultat der abgelegten Rechenschaft — den Kammern vorgelegt wird.

Es hat diese Maßregel das Ansehn der französischen Finanzverwaltung für sich, (vergl. insbesondere das Gesetz v. 25. März 1817 tit. XII. und das Gesetz v. 15. März 1818 Art. 107.) einer Verwaltung, welche sich im Rechnungsfache ganz besonders auszeichnet. Es gewährt diese Maßregel noch den Nebenvortheil, daß sie die Verhandlungen der Kammern über die abgelegte Rechenschaft nicht wenig abkürzt.

§. 22.

Der Inhalt eines solchen Gesetzes wird nicht nur nach Zeit und Umständen, sondern auch auch Maßgabe des verschiedenen Umfanges der den Kammern zustehenden Rechte verschieden seyn. Anders wird das Gesetz, z. B. in den Staaten lauten, in welchen die Kammern nur das Recht der Steuerbewilligung haben, anders in den Staaten, in welchen die Kammern zugleich berechtigt sind, die Verwendung der öffentlichen Einkünfte, namentlich in der Maaße zu bestimmen, daß sie den Betrag der Ausgaben im Einzelnen (mittelst specieller Credite) festsetzen, wenn sich schon, wie von einem Mitgliede der Commission ausdrücklich bemerkt wurde, auch in dem letztern Falle die Kammern bey der Entscheidung über eine ihnen abgelegte Rechenschaft ohne Gefahr auf die Erwägung beschränken könnten, ob eine unbewilligte Auflage erhoben, die Einnahme im Ganzen überschritten worden sey?

Das Großherzogthum Baden gehört übrigens unstreitig zu den Staaten der letzteren Art. Denn der §. 55. der Verfassungsurkunde, nach welchem mit dem Entwurfe des Auflagengesetzes das Staatsbudget den Kammern zu übergeben ist", kann wohl nur in dem Sinne gedeutet werden, daß den Kammern das Recht zustehe, nicht nur die öffentlichen Abgaben, sondern auch die Verwendung der Staatseinkünfte, und zwar speciell zu bestimmen. Zu demselben Resultate führt der §. 59. derselben Urkunde, nach welchem die Civilliste, ohne Zustimmung der Stände nicht erhöht und, ohne Bewilligung des Großherzogs, niemals gemindert werden kann.

Auch sind in diesem Geiste, nach dem Vorgange

verwandter Staaten, die Budgets abgefaßt worden, welche die Regierung den Kammern im Jahre 1820 und im Jahre 1822 vorgelegt hat.

In dem Großherzogthume Baden also würde ein Gesetz der in Frage stehenden Art zugleich eine Nachbewilligung wegen derjenigen Summen enthalten, um welche der in dem Budget bestimmte Betrag der einzelnen Ausgaben überschritten worden wäre.

§. 23.

In der Ueberzeugung von der Zweckmäßigkeit der in dem Obigen erörterten Maßregel, trägt nun die Commission darauf an:

Seine Königl. Hoheit, den Großherzog, mittelst einer besondern Vorstellung unterthänigst zu bitten, daß Höchstdieselben gnädigst geruhen wollen, den Kammern in Zukunft auf einem jeden ordentlichen Landtage einen Gesetzentwurf zur definitiven Regulirung, der in den letztverflossenen Budgetsjahren statt gehabten Einnahmen und Ausgaben, (insofern die Rechnungen dieser Jahre geschlossen seyn können,) zugleich mit „der detaillirten Uebersicht über die Verwendung der verwilligten Gelder," während dieser Jahre vorlegen zu lassen.

§. 24.

Die Commission erlaubt sich, in Beziehung auf diesen Vorschlag, noch folgendes hinzuzufügen:

Unser Staatshaushalt hat mit dem der meisten deutschen Bundesstaaten das gemein, und weicht von dem Haushalte anderer Staaten, z. B. von dem des britischen und von dem des französischen Reichs darinne ab, daß die Staatseinnahme theils in Geld, theils in Naturerzeugnissen (z. B. in Frucht und

Wein) besteht. Wir wollen hier nicht auf die staats- und nationalwirthschaftlichen Vortheile oder Nachtheile einer Staatseinnahme, welche blos in Geld besteht, eingehen. So viel ist wenigstens gewiß, daß zu dem Systeme der Budgets, also zu dem Systeme, welches zu dem Wesen unserer Verfassung gehört, nur eine reine Geldeinnahme stimmt. Denn nur eine Einnahme dieser Art hat diejenige Sicherheit und Gewißheit, welche die Staatseinnahme haben muß, wenn man im Stande seyn soll, ein Budget genau zu entwerfen und gehörig zu vollziehen.

Dabey wurde in Ihrer Commission von mehreren Seiten der Wunsch geäußert, daß man doch ein jedes, der Verfassung nach, zuläßige Mittel anwenden möge, das Staatseinkommen immer mehr und mehr in ein reines Geldeinkommen zu verwandeln. Es wurde in dieser Hinsicht unter anderem von unserem verehrungswürdigen Herrn Präsidenten, der gewiß sehr beherzigungswerthe Vorschlag in Anregung gebracht, die Civilliste durch Domänen zu dotiren, ein Vorschlag, der sich auch durch mehrere andere Vortheile, die er zufällig gewähren würde, empfiehlt.

So bedeutend aber auch die Schwierigkeiten sind, welche die dermalige Beschaffenheit unseres Staatseinkommens der Festsetzung und Beobachtung des Budgets entgegenstellt, so liegt doch in eben diesen Schwierigkeiten ein neuer Grund, durch eine möglichst vollkommene Ordnung des Rechnungswesens das Gleichgewicht zwischen dem Budget, der gesetzlichen Regel für den Staatshaushalt, und zwischen der wirklichen Einnahme und Ausgabe des Staates zu erhalten oder wieder herzustellen.

Wiederholung der in diesem Berichte enthaltenen Anträge:

1) Dem Beschlusse der zweyten Kammer, wegen des von dem Finanzministerio in Anspruch genommenen Betriebscapitales beyzutreten; (§. 7.)
2) den Wunsch im Protokolle auszusprechen, dieses Betriebscapital, insbesondere bey der Abfassung des jetzigen Budgets, zur Erleichterung des Landes zu benutzen; (§. 8.)
3) die Beschlußnahme über die übrigen, dermalen vorliegende, Beschlüsse der zweyten Kammer einstweilen ausgesetzt seyn zu lassen; (§. 12.)
4) Se. Königl. Hoheit, den Großherzog, mittelst einer besondern Vorstellung unterthänigst zu bitten, daß Höchstdieselben gnädigst geruhen wollen, den Kammern in Zukunft auf einem jeden ordentlichen Landtage einen Gesetzentwurf zur definitiven Regulirung der in den letztverflossenen Budgetsjahren statt gehabten Einnahmen und Ausgaben (in so fern die Rechnungen dieser Jahre geschlossen seyn können,) zugleich mit der detaillirten Uebersicht über die Verwendung der verwilligten Gelder während dieser Jahre, vorlegen zu lassen."

Sieben und sechzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 29. Januar 1823.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Hoheit, des Durchlauchtigsten Präsidenten, Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden,

Ihrer Hoheiten, der Herren Markgrafen Leopold und Maximilian zu Baden,

Sr. Durchlaucht, des Herrn Fürsten v. Fürstenberg,

der Herren Staatsminister, Frhrn. v. Berstett und v. Berkheim,

des Herrn Generallieutenants v. Schäffer,

des Herrn Staatsraths Baumgärtner, und

des Herrn Staatsraths Frhrn. v. Zyllnhardt.

Weiter anwesend:

der Herr Regierungscommissär, Staatsrath v. Gulat.

Unter dem Vorsitze
des zweyten Vicepräsidenten, Staatsraths Frhrn. v. Baden.

Der Herr Regierungscommissär, Staatsrath v. Gulat, machte der Kammer die Eröffnung, daß Se. Königliche Hoheit wegen des Landtags-Schlusses noch keinen Entschluß gefaßt hätten.

Der Vicepräsident legte hierauf eine Mittheilung der zweyten Kammer vor, wonach dieselbe der von der Ersten Kammer in Vorschlag gebrachten Bitte um Vorlegung eines Gesetzentwurfs, wegen gleicher Vertheilung der Kriegslasten in künftigen Fällen, beygetreten ist.

Beylage, Ziffer 167. (ungedruckt)

Die Kammer

beschloß:

dieselbe nunmehr dem hohen Staatsministerium mitzutheilen.

Das Secretariat machte die Anzeige, daß in der letzten Vorberathung für die Commission zu Begutachtung

1) des Gesetzentwurfs über die Dauer der landständischen Eigenschaft eines Abgeordneten
der Frhr. v. Falkenstein,
der geh. Hofrath Zachariä, und
der Bisthumsverweser, Frhr. v. Wessenberg;

2) des Gesetzentwurfs über das Straßengeld
der Landoberjägermeister v. Kettner,
der Frhr. v. Gemmingen-Presteneck, und
der Generalmajor Frhr. v. Freystedt

gewählt, und die Begutachtung der Bitte der zweyten Kammer um Vorlegung eines Gesetzentwurfs über das

Amtsrevisoratswesen, der wegen Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens niedergesetzten Commission, vorbehaltlich der von der Kammer hierzu zu ertheilenden Genehmigung übertragen worden sey.

Die Kammer

beschloß:

diese Uebertragung genehm zu halten.

Hierauf wurde das Protokoll der 60., 61. und 62. Sitzung verlesen und genehmigt.

Zachariä.
Hebel.

Acht und sechzigste Sitzung.

Karlsruhe den 30. Jänner 1823.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:
Sr. Hoheit, des Durchlauchtigsten Präsidenten, Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden,
Ihrer Hoheiten, der Herren Markgrafen Leopold und Maximilian zu Baden,
Sr. Durchlaucht, des Herrn Fürsten von Fürstenberg,
der Herren Staatsminister, Frhrn. v. Berstett und v. Berkheim,
des Herrn Generallieutenants v. Schäffer,
des Herrn Oberhofmarschalls, Frhrn. v. Gayling,
des Herrn Staatsraths Baumgärtner,
des Herrn Staatsraths Frhrn. v. Zyllnhardt, und
des Herrn Landoberjägermeisters v. Kettner.

Weiter anwesend:
der Herr Regierungscommissär, Staatsrath v. Gulat.

Unter dem Vorsitz
zweyten Vicepräsidenten, Staatsraths Frhrn. v. Baden.

Von dem Vicepräsidenten aufgefordert, erstattete der geh. Hofrath Zachariä mündlichen Vortrag über den Gesetzentwurf in Betreff der Dauer der landständischen Eigenschaft eines Abgeordneten:

Der vorliegende Gegenstand der Berathung ist so dringlich, der Commission war zur Fassung eines endlichen Beschlusses so wenig Zeit verstattet, daß ich die erlauchte Versammlung um Verzeihung bitten muß, wenn ich ihr die Ansichten und Anträge der Commission nur in einem mündlichen Vortrage vorlegen kann.

Bald nach dem Anfange des gegenwärtigen Landtages warf der Erstatter dieses Berichts die Frage auf, wie man den §. 31. der Verfassungsurkunde:

„Jede der beiden Landes-Universitäten wählt ihren Abgeordneten auf vier Jahre,"

insbesondere in dem Falle zu verstehen habe, da der auf vier Jahre gewählte Universitäts-Abgeordnete z. B. nach Niederlegung seiner Stelle im mittelst durch einen Andern ersetzt worden sey. Der Herr Hofrath v. Rotteck reihte in der Folge an diese Frage eine andere, der aufgeworfenen zwar verwandte, jedoch weit allgemeinere und umfassendere Frage — nämlich die: Wie man die Verfassungsurkunde in den Stellen, in welchen sie die Dauer der Vollmacht der zum Landtage Abgeordneten nach Jahren bestimmt, auszulegen habe? z. B. ob von Kalenderjahren, oder von Landtagsperioden?

Die Verhandlungen der Kammer, zu welchen die auf diese Fragen sich beziehende Motion des Herrn Hofraths v. Rotteck führte, sind der Kammer noch in zu frischem Andenken, als daß sie hier auseinandergesetzt zu werden brauchten. Die Kammer vereinigte sich über eine, an Se. Königliche Hoheit zu richtende, unter-

thänigste Bitte um einen, die obigen Zweifel beseitigenden Gesetzentwurf. Die zweyte Kammer trat dieser Bitte bey. Zur Erfüllung dieser Bitte hat die Regierung den Gesetzentwurf vorgelegt, über welchen dermalen Bericht zu erstatten ist. Die zweyte Kammer hat diesen Gesetzentwurf mit Stimmeneinhelligkeit unverändert angenommen.

Der Gesetzentwurf enthält zwey Artikel. Der erste hat die Zeitdauer der Vollmacht eines Abgeordneten der Grundherren, und der Abgeordneten zur zweyten Kammer zum Gegenstande. Der zweyte betrifft die Abgeordneten der Universitäten. Da der zweyte Artikel größtentheils nur eine Folgerung aus dem ersten ist, so wird vorzugsweise dieser erste Artikel einer ausführlichen Erörterung zu unterwerfen seyn. Uebrigens braucht die Commission nicht erst auf die Wichtigkeit eines Gesetzes aufmerksam zu machen, welches unmittelbar das Recht, Abgeordnete zum Landtage zu wählen, — das wichtigste unter allen staatsbürgerlichen Rechten — zum Gegenstande hat.

Indem ich jetzt zur Begutachtung

des ersten Artikels des Gesetzentwurfes komme, schicke ich vor allen Dingen die Vorschriften der Verfassungsurkunde voraus, welche mit dem vorliegenden Artikel in einer mehr oder weniger nahen Verbindung stehen.

Es gehören dahin

1) Die folgenden Vorschriften, welche die periodische Wiederkehr der Landtage betreffen.

§. 46. „Alle zwey Jahre muß eine Ständeversammlung Statt finden."

§. 54. „Das Auflagen-Gesetz wird in der Regel für zwey Jahre gegeben."

§. 81. „Die Zeit der Eröffnung des ersten Landtages wird auf den ersten Februar 1819 festgesetzt."

Dahin gehören

2) die Regeln für die Dauer der Vollmacht der Abgeordneten.

§. 29. „Jede Wahl der grundherrlichen Abgeordneten gilt für acht Jahre. Alle vier Jahre tritt die Hälfte der grundherrlichen Deputirten aus."

§. 38. „Die Abgeordneten der Städte und Aemter werden auf acht Jahre ernannt, und so, daß die Kammer alle zwey Jahre zu einem Viertel erneuert wird."

Endlich gehören dahin

3) die Vorschriften, welche die Anwendung der so eben unter 2) angeführten Regeln bezwecken.

§. 79. „Die Reihenfolge, wonach die Abgeordneten der Grundherrn, und der Städte und Aemter aus der Versammlung austreten, wird auf dem ersten Landtage für die einzelnen Wahlbezirke ein für allemal durch das Loos bestimmt. Die Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten tritt im Jahr 1823 aus, und dann alle vier Jahre wieder die Hälfte. Im Jahr 1821 tritt ¼ der Abgeordneten der Städte und Aemter, und dann alle zwey Jahre wieder ¼ aus."

Uebrigens ist das durch den §. verordnete Loosen im Jahre 1820 geschehen. Die zweyte Kammer ist auf dem gegenwärtigen Landtage zu einem Viertheile erneuert worden. Die zuerst austretenden grundherrlichen Abgeordneten, (von den Abgeordneten des einen, und von denen des andern Wahlbezirks die Hälfte), hat im Jahre 1820 das Loos im voraus bestimmt.

Aus den angeführten Stellen der Verfassungsurkunde ergeben sich unstreitig folgende Regeln:

1) Die Vollmacht der grundherrlichen Abgeordneten, und die der Abgeordneten zur zweyten Kammer dauert acht Jahre.
2) Die Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten soll jedesmal nach vier Jahren, ¼ der Abgeordneten zur zweyten Kammer jedesmal nach zwey Jahren austreten, und durch andere Abgeordnete ersetzt werden.
3) Die erste Regel wird in den ersten Jahren nach der Einführung der neuen Verfassung durch die zweyte beschränkt, so daß das erstemal die grundherrlichen Abgeordneten zur Hälfte im Jahr 1823, und die Abgeordneten zur zweyten Kammer zu ¼ im Jahr 1821 wechseln.

Alle diese Regeln sind auf den ersten Blick so befriedigend und so klar, daß sie kaum einem Zweifel Raum zu geben scheinen. Und in der That würde man wohl noch lange nicht an der Zulänglichkeit dieser Regeln gezweifelt haben, wenn, — wie die Verfassungsurkunde offenbar voraussetzte, — der erste Landtag im Jahr 1819, der zweyte im Jahr 1821, der dritte im Jahr 1823 gehalten, und beendigt worden wäre. Als aber der Landtag, der im Jahr 1819 eröffnet wurde, nach einer Vertagung, erst im Jahr 1820 zu Ende ging, als sich der folgende Landtag vom Jahr 1822 bis in das Jahr 1823 erstreckte, als mithin die Voraussetzung nicht mehr zutraf, auf welcher jene Regeln beruhten, da mußten unausbleibliche Zweifel wegen der Anwendung dieser Regeln eintreten.

Der Haupt- und Grundzweifel, zu welchem diese Ereignisse die Veranlassung oder die Anregung gaben, ist der:

Welches ist der Anfangs- und mithin welches ist der Endpunct der Jahre, von welchen die Ver-

fassungsurkunde, da wo sie von der Zeitdauer der Vollmacht der zum Landtage Abgeordneten spricht, zu verstehen ist?

Wenn ist also z. B. das vierte Jahr abgelaufen, nach welchem die zweyte Kammer das zweytemal zu einem Viertheile zu erneuern ist?

Der vorliegende Artikel des Gesetzentwurfes ist nun bestimmt, diesen Zweifel zu heben. Er verordnet, daß der Austritt der Abgeordneten (in der Regel) mit dem letzten December beziehungsweise des Jahrs 1823 und des Jahrs 1825 geschehen soll.

Bey der Beurtheilung dieser Regel des Gesetzentwurfes kann man von zwey, in ihren Resultaten verschiedenen, Gesichtspuncten ausgehen.

Entweder man kann den vorliegenden Gesetzentwurf als eine Auslegung, oder man kann ihn als eine Abänderung, der Verfassungsurkunde betrachten.

Wenn man ihn aus dem erstern Gesichtspuncte betrachtet, so kann er, nach dem Dafürhalten der Commission, auf keine Weise gerechtfertigt werden. Vielmehr scheint der Commission aus den angeführten Stellen der Verfassungsurkunde das Resultat hervorzugehen, daß die Vollmacht der Abgeordneten zur ersten und zur zweyten Kammer mit dem 1. Februar 1819 ihren Anfang nahm, und nach Maßgabe dieses Anfangspunktes ihre Endschaft erreichte, daß also der vorliegende Gesetzentwurf, welcher offenbar einen andern und spätern Anfangspunct der Vollmachten annimmt, die Vollmachten verlängere.

Mit dem 1. Februar 1819 sollte nach der Verfassungsurkunde §. 81. der erste Landtag beginnen. Dieser Tag also bestimmte, kraft dieser Urkunde, den Anfang und mittelbar das Ende der Vollmacht der Ab-

geordneten zum Landtage. Dieser Tag ist es, welcher, wenn die Verfassungsurkunde in andern Stellen die Dauer dieser Vollmacht nach Jahren bestimmt, als der erste Tag des Jahres zu betrachten ist. Die Urkunde spricht allerdings in allen diesen Stellen von Kalender- oder Sonnenjahren. Aber so wie wir ein Rechnungsjahr haben, das von dem 1. Juny des einen, bis zu dem 1. Juny des folgenden bürgerlichen Jahres läuft, so haben wir, nach unserer Verfassungsurkunde, ein Landtagsjahr, welches mit dem 1. Februar beginnt. Ein Jahr, so bestimmt es auch seiner Dauer nach ist, so unbestimmt ist es doch, nach der Verschiedenheit der Verhältnisse des öffentlichen oder des heimlichen Lebens, in Beziehung auf seinen Anfangstag. Sehr richtig ist bemerkt worden, daß man in der Verfassungsurkunde, so wie anderwärts, unter einem Jahre einen Zeitraum von 365 Tagen zu verstehen habe. Aber in dem vorliegenden, und in jedem andern Falle hat man den Anfang des Jahres nach der Zeit zu bestimmen, wenn das neue Verhältniß zuerst eingetreten ist, oder zuerst eintreten sollte.

Hiermit stimmt auch der §. 79. der Verfassungsurkunde, besonders wenn man ihn mit den §§. 29., 38. derselben Urkunde vergleicht, vollkommen überein. Wie könnte der §. 79. so unbestimmt sagen, daß die Abgeordneten beziehungsweise im Jahr 1821 und im Jahre 1823 austreten und ersetzt werden sollen, wenn er nicht angenommen hätte, daß der Tag, an welchem die Vollmacht der austretenden Abgeordneten erlösche, schon anderwärts, durch den §. 81. bestimmt sey? Die Absicht konnte um so weniger die seyn, den Aus- und Eintritt der Abgeordneten nur so obenhin zu bestimmen, da die §§. 29. und 38. ausdrücklich besagten, daß die

Abgeordneten auf acht Jahre gewählt, d. h. bevollmächtiget würden.

Wollte man auch einwenden, daß der erste Landtag nicht den 1. Februar 1819, sondern erst den 22. April 1819 eröffnet worden sey, so würde doch die Regel des vorliegenden Artikels nicht weniger von dem Wortverstande oder von dem Sinne der Verfassungsurkunde abweichen. Denn, wenn der Artikel den ersten Austritt der Abgeordneten auf den letzten December beziehungsweise des Jahres 1823 und des Jahres 1821 setzt, so nimmt er doch allemal das ganze Jahr 1819 nicht in Rechnung, ungeachtet in diesem Jahre die Abgeordneten gewählt, und die Landtagssitzungen eröffnet wurden.

Es kann daher die Commission, wenn der erste Artikel des vorliegenden Gesetzentwurfes als eine Auslegung der Verfassungsurkunde zu betrachten ist, nur den Antrag machen, die Worte:

„Der Austritt geschieht mit dem letzten December der genannten Jahre"

so zu verbessern:

„Der Austritt geschieht den 31. Januar der genannten Jahre."

Sollte die Kammer das Gesetz aus demselben Gesichtspuncte beurtheilen, und diesem oder einem andern, die angeführte Stelle verändernden, Vorschlage ihre Zustimmung ertheilen, so würde die Commission noch zwey Zusätze zu dem Artikel in Vorschlag bringen; erstens einen Zusatz, durch welchen der Artikel ausdrücklich auch für alle künftige Fälle des Wechsels der Abgeordneten zur Regel gemacht würde, und zweytens einen Zusatz, welcher dem Mißverständnisse vorbeugte, als ob durch die Ausnahme, die der Artikel enthält,

die Regel auch für die neu eintretenden Abgeordneten aufgehoben werde, — d. h. es würde die Commission die folgende Fassung des Artikels in Antrag bringen:

„der Austritt geschieht mit dem letzten Januar der genannten Jahre, und an demselben Monatstage in allen folgenden Jahren des Wechsels, wenn nicht die Kammern an diesem Tage zu einem ordentlichen oder ausserordentlichen Landtage versammelt sind, in welchem Falle die austretenden Mitglieder ihre Eigenschaft bis zum Schlusse des Landtages beybehalten. Jedoch erlischt auch in diesem Falle die Vollmacht der unmittelbar nach ihnen eintretenden Abgeordneten an dem Tage, an welchen die Vollmacht, wenn die austretenden Abgeordneten in dem Jahre des Wechsels den 31. Januar ausgetreten wären, erloschen seyn würde."

Jedoch man kann den vorliegenden Artikel noch aus einem andern Gesichtspunete, man kann ihn als ein die Verfassungsurkunde abänderndes Gesetz betrachten.

Hierbey entsteht freylich die Bedenklichkeit, daß der Artikel, da er nach den Regeln der Auslegung eine Verlängerung der den dermaligen Abgeordneten ertheilten Vollmacht enthält, mit den Grundsätzen des Rechts kaum zu vereinigen ist. Schon das bürgerliche Recht nimmt es sehr streng, wenn die Frage die ist: Ob und auf wie lange eine Vollmacht ertheilt worden sey? Diese Strenge ist in einem Falle des öffentlichen Rechts zu verdoppeln. Welche Beschlüsse könnten in der Folge auf den Grundsatz gebaut werden, daß den Kammern das Recht zustehe, die

Vollmachten ihrer Mitglieder zu verlängern? Wir könnten so ein — in der englischen Geschichte so berüchtigtes — langes Parlement erhalten!

Jedoch, diese Einwendung geht nur so weit, daß die Vorschrift des vorliegenden Artikels in so fern verwerflich sey, als ihr nicht die triftigsten Gründe das Wort sprechen.

Und allerdings läßt sich für die Regel des Artikels Folgendes anführen:

Erstens: Der Artikel, so wie er gefaßt ist, führt den Ein- und Austritt der Abgeordneten auf den Anfang und das Ende des bürgerlichen Jahres zurück. Es ist allemal gut, eine Regel nicht zu verlassen.

Zweytens: Der Zeitpunct des Ein- und Austritts der Abgeordneten wird in der Folge unfehlbar einen entscheidenden Einfluß auf die Anfangszeit der Landtage haben. Vielleicht aber ist es das Zweckmäßigste, wenn der Landtag allemal zu Anfang des gewöhnlichen Jahres eröffnet wird.

Endlich brauche ich kaum erst zu bemerken, daß auch aus dem Zeitpuncte der dermaligen Berathung ein Grund für die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes entlehnt werden kann.

Indem wir es daher der Kammer anheimstellen, ob sie dem Artikel, ungeachtet der ihm entgegenstehenden Bedenklichkeiten, die Zustimmung ertheilen wolle, bemerken wir nur noch, daß es in diesem Falle hinreichen würde, die oben zu dem Artikel vorgeschlagenen Zusätze als Erläuterungen im Protokolle niederzulegen. In der That sind sie nur Folgerungen aus dem Wortlaute des Artikels.

Da ferner der zweyte Artikel, wenn er die von den grundherrlichen Abgeordneten geltende Regel

des Wechsels auf die Abgeordneten der Universitäten anwendet, und zwar auch in dem Falle, da während der vierjährigen Zeitfrist, auf welche die Universitäten ihre Abgeordneten wählen, (§. 31. der Verfassungsurkunde) an die Stelle des ursprünglich Gewählten ein anderer getreten ist, dem Geiste der Verfassung, und eines wohlgeordneten Wahlsystemes vollkommen entspricht, so trägt die Commission

auf die unveränderte Annahme dieses Artikels an.

Der Vicepräsident: Wenn die Regierungscommission nichts dagegen zu erinnern habe, so werde über diesen Bericht sogleich in abgekürzter Form die Discussion eröffnet werden können.

Auf die Erklärung des Herrn Regierungscommissärs, Staatsraths v. Gulat, daß die Regierung nur in dem Falle gegen die abgekürzte Form Bedenken habe, wenn in dem vorliegenden Gesetzentwurfe Abänderungen vorgeschlagen werden sollten, erklärte sich die Kammer einhellig dafür, daß dieser Gegenstand sofort zur Discussion zu bringen sey.

Frhr. v. Türkheim: Ich trage darauf an, daß dem Gesetzentwurfe, wie er von der Regierung übergeben, und von der zweyten Kammer angenommen worden ist, auch in unserer Kammer beygetreten werde.

Ob er als Auslegung, oder als Abänderung der Verfassungsurkunde betrachtet werde, macht in praktischer Hinsicht keinen Unterschied, da im §. 64. dieser Urkunde für das eine, wie für das andere, dieselben Formen vorgeschrieben sind.

Was die Sache selbst betrifft, so ist die Frage, ob die Dauer der Eigenschaft eines Abgeordneten nach

Kalenderjahren, oder nach Landtagsperioden zu berechnen seye, in dem Gesetzentwurf für erstere entschieden, nur mit der einzigen Beschränkung, daß, wenn an dem Schluß des Kalenderjahres der Landtag gerade noch versammelt ist, diese Eigenschaft noch bis zu dessen Beendigung fortdauert.

Freylich sollte sich diesemnach das landständische Kalender, d. h. ein Jahr von 365 Tagen, nicht gerade das bürgerliche Kalenderjahr mit dem letzten Jänner, nicht mit dem vorhergehenden 31. December schließen, wie der Gesetzentwurf es vorschlägt; allein diese Abweichung ist, wie der Herr Berichtserstatter bemerkt hat, an sich zweckmäßig, und selbst buchstäblich kann man sagen, daß wer z. B. bis zum letzten Augenblick des Jahres 1822 Abgeordneter bleibt, erst in dem Jahre 1823 austritt.

Wichtiger ist zwar, daß, wie der Herr Berichtserstatter umständlicher gezeigt hat, nach den Prämissen, von welchen der Gesetzentwurf ausgeht, die vierjährige Dauer der Deputirteneigenschaft, — wenn der Schluß des bürgerlichen Jahrs statt des 31. Jänners als terminus ad quem angenommen werden wollte, auf den 31. December 1822, und nicht auf den 31. December 1823 fallen würde; aber auch bey dieser letztern Bestimmung in dem Gesetzvorschlage finde ich gleichwohl keine Bedenklichkeit. Es war nämlich nach dem Buchstaben der Verfassungsurkunde als zweifelhaft betrachtet worden, ob die Dauer der Eigenschaft eines Abgeordneten nach Kalenderjahren, oder nach Landtagsperioden gerechnet werden müsse. So lange dieser Zweifel nicht gesetzlich entschieden war, hatte man die Deutung noch in der Hand, daher schlägt die Regierung vor, für die Zukunft Kalenderjahre anzunehmen, für jetzt aber, da man

durch diese Erläuterung noch nicht gebunden war, den besondern Umstand zu berücksichtigen, daß der Landtag von 1819 sich in das Jahr 1820 zog, und so eine drey jährige Landtagsperiode entstanden ist, darum wurde für dießmal auf den 31. December 1823 hinausgerückt, was nach der für die Zukunft vorgeschlagenen Regel nur bis zum 31. December 1822 hätte reichen sollen.

Die Behauptung des Herrn Berichtserstatters, daß der ganze Gesetzvorschlag keine Regel für die Zukunft aufstelle, sondern sich blos auf eine Entscheidung für den gegenwärtigen Fall beschränke, widerlegt sich durch den Zusammenhang des ersten Artikels mit dem §. 79. der Verfassungsurkunde, worauf er sich bezieht, und worin die Worte: „und dann alle vier Jahr wieder die Hälfte," und weiter unten: „und dann alle zwey Jahre wieder ein Viertel," übersehen worden zu seyn scheinen. Diesemnach wird der erste in Vorschlag gebrachte Zusatz wegfallen.

Der zweyte Zusatz hingegen, daß, wenn auch an dem Tage, wo Abgeordnete nach dem Gesetz austreten sollen, der Landtag versammelt ist, und ihre Eigenschaft sich dadurch verlängert, dennoch die Vollmacht ihrer unmittelbaren Nachfolger von jenem Tage an gerechnet wird, — diesen Zusatz fände ich an sich ganz sachgemäß, da es aber nicht mehr Zeit ist, den Gesetzentwurf zurückzugeben, so glaube ich, man könnte sich begnügen, die Erklärung, daß man das Gesetz so verstehe, in das Protokoll niederzulegen.

Reg. Commiss., Statsrath v. Gulat, erklärt diese Ansicht ganz jener der Regierung entsprechend.

v. Rotteck: Ich würde ohne alles Bedenken, dem Beschlusse der zweyten Kammer gemäß, für Annahme des Gesetzentwurfs stimmen, obschon ich anerkenne,

daß die Bedenklichkeit, welche gegen die angetragene Verlängerung der Vollmacht der Deputirten bis zum letzten December 1823 erhoben worden, eine edle Delicatesse ausspricht. Allein es handelt sich nicht einmal um eine wahre Verlängerung, denn der Zweck des von uns erbetenen Gesetzes ist ja nur eine authentische Erklärung eines als zweifelhaft anerkannten Artikels der Constitution, und zwar eine solche, die, ob auch für die wirklichen Abgeordneten eine jedoch mehr scheinbare als wirkliche Verlängerung, (denn wahrscheinlich wird bis zum letzten December d. J. kein Landtag mehr seyn), bewirkend, dennoch für alle Zukunft solche Verlängerungen zu verhüten, alle Zweifel über die Dauer der repräsentativen Eigenschaft für immer zu heben geeignet ist. Die Ursache der scheinbaren Verlängerung der Vollmacht für die wirklichen Deputirten, — wodurch sie wahrscheinlich nichts weiters erlangen, als noch 11 Monate lang Deputirte zu heissen, nicht aber den Zutritt zu einem dritten Landtage — liegt auch nicht eigentlich in diesem Gesetzentwurfe, sondern vielmehr in dem schon vorliegenden Factum, daß einmal der erste Landtag nicht schon am 1. Februar 1819, sondern erst Ende Aprils desselben Jahrs begann, und daß der zweyte Landtag, anstatt im Jahr 1821, erst im Jahr 1822 sich versammelt, und bis ins Jahr 1823 gedauert hat. Dann scheint es auch weit besser und zweckmäßiger, daß die Vollmacht der wirklichen Deputirten noch ein Jahr über den Landtagsschluß hinaus daure, als daß, was nach dem Commissionsantrage geschehen möchte, — gleich nach diesem Schluß wieder neue Deputirte gewählt, und dieselben erst im zweyten Jahr nach ihrer Wahl zur Wirksamkeit berufen werden.

Endlich sey mir hier noch eine allgemeine Betrachtung erlaubt. Der Antrag, in dessen Erfüllung

der Gesetzentwurf erschien, ist ursprünglich von uns ausgegangen, und theils hat derselbe die nähere Bestimmung dem Ermessen der hohen Regierung anheimgestellt, theils ist selbst in unsern Protokollen auf den letzten December, als auf den schicklichsten Tag der Schließung der Vollmacht, hingedeutet worden. Jetzt, nachdem die hohe Regierung uns willfahrt, und nachdem die zweyte Kammer bereits ihre Zustimmung einhellig erklärt hat, und nachdem der Zweck — Aufhebung der Zweifel — durch jede ausgesprochene Bestimmung, — fast gleichviel welche — erreicht wird, so würde ein Verbesserungsvorschlag, welcher nichts weiter als eine Festsetzung des 1. Februar statt des letzten Decembers enthielte, eine etwas sonderbare Wirkung thun, und würde solches unnöthige Verbessern desjenigen, was bereits von zwey Factoren der Gesetzgebung gebilligt ist, eine, wie mir scheint, unrichtige Idee von unserm Standpuncte und dem Zwecke unsers constitutionellen Wirkens andeuten. Hätten wir den 1. Februar für den einzigen tauglichen Tag erachtet, so stund es uns zu, gleich in der ersten Bitte um einen Gesetzvorschlag darauf anzutragen. Jetzt erst über die, im Ganzen nicht sehr wichtige, Tagsbestimmung, und zwar reformirend sich zu erklären, hieße einerseits der Regierung, nach einem, bey einer andern Gelegenheit vorgekommenen, passenden Ausdruck, ein Räthsel vorgelegt haben, wie sie es den Kammern recht machen könne, und anderseits durch Behauptung der eigenen Ansicht gegen jene der beiden andern Factoren, selbst in Sachen von ganz willkührlichem Ermessen, dem Gesetzgebungswerk hemmend entgegentreten. Denn es ist wohl zu erwägen, daß wenn die Erste Kammer den Entwurf mit Verbesserungsvorschlägen, jetzt, am Vorabend des Landschaftsschlusses zurückgibt, keine Erledigung der Sache mehr möglich ist, und wir demnach durch

unnöthige Verbesserungslust die Vereitlung eines, von uns selbst ausgegangenen, Wunsches, und welchem bereits die hohe Regierung und die zweyte Kammer willfahrend beygetreten sind, würden bewirkt haben.

Die Verbesserung würde zweckmäßiger dahin gehen, anstatt des 31. Decembers 1823. den 31. December 1822, nicht aber den 1. Februar 1823, als den Erlöschungstermin der Vollmacht für die betreffenden Deputirten zu bestimmen. Und zwar aus folgenden Gründen:

Erstens. Der 1. Februar hat für vorliegende Bestimmung durchaus keine besondere Bedeutung. Denn der auf diesen Tag in der Constitutionsurkunde angesetzt gewesene Landtag ist gleichwohl erst später — Ende Aprils — zusammengekommen. Die Wahlen sind theils vor, theils nach dem 1. Februar geschehen, und überall ist nicht der Tag, sondern das Jahr hier maßgebend, weil die Folge der Landtage, oder die Zeit ihrer Zusammenberufung, nicht nach Tagen, sondern nach Jahren, zu berechnen ist.

Zweytens. Aber wenn auch der Anfang des ersten Landtags wirklich vom 1. Februar 1819 an zu rechnen wäre, so könnte die Bevollmächtigung gleichwohl sehr gut, als am 31. December 1822 erlöschend, betrachtet werden. Denn nicht vom Anfang des Landtags, nicht vom Tag der Wahl (der ohnehin nicht bey Allen derselbe ist), sondern rückwärts vom Tage der Wahlausschreibung wird billigermaßen die Bevollmächtigung gerechnet, und solches war der 23. December 1818. Es muß nämlich, damit nicht die Kalenderjahre den Landtagsjahren voranschreiten, immer eine Zwischenzeit geben von der Erlöschung der Vollmacht der Deputirten bis zur neuen Bevollmächtigung, und dieses ist die Zeit der Wahl. Bey allen künftigen Deputirten würde in solcher Ver-

aussetzung Dasselbe eintreten, wie bey den wirklichen, nämlich ein Abzug von einem Monat, an dem letzten oder an dem ersten Jahre ihrer Bevollmächtigung, von demjenigen Monat nämlich, in welchem die Wahlen geschehen. Wenn also ausgesprochen würde, die Bevollmächtigung erlischt jedesmal am letzten December, und ist allerjüngst am letzten December 1822 für die jetzt austretenden Deputirten als erloschen zu betrachten (wonach der Monat Jänner, um welche Zeit noch weiter die gegenwärtige Sitzung verlängert wird, unter den Artikel 2 des vorliegenden Gesetzes fallend wäre) so können und müssen gleich am Anfange des nächstfolgenden Jahrs (und für dießmal gleich jetzt) die neuen Wahlen veranstaltet werden, und wenn sie während des Jänners erfolgen, so wird in der Wirklichkeit die Bevollmächtigung allerdinds etwa vom Februar anfangend, aber sehr zweckmäßig wieder jedesmal am letzten December des betreffenden Jahres, erlöschen.

Drittens. Das Zusammentreffen des Aufhörens der Bevollmächtigung gerade mit dem Schlusse des Kallenderjahres ist weit bequemer, einfacher, und beugt allen Verwirrungen besser vor, als irgend eine sonst zu treffende Zeitbestimmung, und es liegt darin selbst eine nähere Aufforderung zur regelmäßigen Wiedereinberufung des Landtags, eine Jedermann klar vorliegende Landtagsperiode. Alle ungeraden und alle geraden Jahre, je nachdem man vom Landtage von 1819, oder von dem von 1822 an rechnet, würde eine Ständeversammlung zu halten seyn, nnd am letzten December desjenigen Jahres, worin eine solche gehalten worden, gienge die Vollmacht eines Theils der Abgeordneten zu Ende, worauf denn sogleich im nächsten Jänner oder Februar die Wahlen für den folgenden Landtag Statt finden, und also die Vollzähligkeit der Volksrepräsentation wieder erneuert werden önnte. Warum sollen wir zu der bereits vorhande-

nen, verwirrenden Verschiedenheit der Jahresanfänge (Militär-Budgets-, Besoldungs- und Kalenderjahr) noch eine neue, ohne alle Nothwendigkeit hinzufügen?

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein erklären Sich ebenfalls für die unbedingte Annahme des Gesetzentwurfs, mit dem Bemerken, daß für die Nachfolger nicht präjudiciren könne, wenn der Austritt der Vorgänger sich über die festgesetzte Zeit hinausschiebe.

Frhr. v. Wessenberg: Das Datum der Wahl der Abgeordneten könnte, wie mir scheint, schon deßwegen nicht als Termin vorgeschlagen werden, weil die Wahlen an verschiedenen Tagen gehalten wurden, und es ist kein Grund vorhanden, warum jetzt in Beziehung auf die Wahlen ein gemeinsamer Wahltag angenommen werden könnte, da kein solcher Statt fand. Dagegen ist die Annahme des 31. Jannuars als Termin allerdings dem Wortlaut und Sinne der Verfassung (§. 46 und 81) am entsprechendsten, wogegen es keinen Zweifel leiden kann, daß, nach dem Vorschlage des Gesetzentwurfs, die noch ständische Eigenschaft mehrerer Abgeordneten bedeutend verlängert würde. Eine solche Verlängerung läßt sich nun, meines Erachtens, nur durch eine offenbare Nothwendigkeit oder Nützlichkeit aus dem politischen Gesichtspuncte rechtfertigen diese Rechtfertigung scheint mir aber in den Gründen, welche der Herr Berichtserstatter im Namen der Commission, deren Mitglied ich bin, vorgetragen hat, wirklich enthalten zu seyn. In dem Falle nämlich, daß am letzten December, wo eine gewisse Reihe von Abgeordneten austreten sollte, gerade ein Landtag Statt hat, würde ihr Austritt, wenn er nicht bis zum Ende des Landtags verschoben bliebe, dessen Geschäftsgang nach-

theilig stören oder hemmen. Für Annahme des letzten Decembers aber statt des letzten Jänners, als Anfangstermin, sprechen zwey Gründe, nämlich die Absicht, die Landtagsperioden mit dem Kalenderjahre in genaue Uebereinstimmung zu bringen, sodann der Umstand, daß es dadurch der Regierung erleichtert würde, gemäß dem in beiden Kammern geäußerten Wunsche, die Landstände künftig noch vor dem Anfang des Februars zusammen zu berufen, damit die Landtage nicht zu weit in die bessere Jahreszeit sich erstrecken. — Was den Vorschlag des ersten Zusatzes zum 1. Artikel des Gesetzvorschlags betrifft, so muß ich auf eine Bemerkung des Herrn Staatsraths v. Türkheim erwiedern, daß die Commission dazu veranlaßt worden, weil in dem Gesetzvorschlage die Worte des §. 79 der Verfassung: „und dann alle vier Jahre die Hälfte," nicht aufgenommen sind. Das Vorhandenseyn dieser Worte in der Verfassungsurkunde selbst macht es indessen allerdings minder nothwendig, daß der vorgeschlagene Zusatz in das neue Gesetz aufgenommen werde. Er dient in unserm Protokoll hinlänglich zur Bestätigung des Sinnes des §. 79 der Verfassung. Was aber den zweyten Zusatz wegen des Termins betrifft, von welchem an die Landtagsperiode der, ausser der gewöhnlichen Ordnung in Wirksamkeit tretenden, Abgeordneten beginnt, so hätte ich freylich sehr gewünscht, er wäre in das neue Gesetz selbst aufgenommen. Indessen glaube ich, daß man sich in Rücksicht auf die Dringlichkeit der Sache, und unsere beschränkte Zeit dermal mit der Aufnahme desselben in das Protokoll, als eines Beschlusses der Kammer, um so mehr begnügen könne, als der Herr Regierungscommissär demselben, als dem Sinne der Regierung ganz entsprechend, beygestimmt hat, und wenn demnach, wider Verhoffen, je ein Zweifel aufgeworfen

würde, es immer offen bleibe, darüber im gesetzlichen Wege zu entscheiden.

Auf gehaltene Umfrage erklärte sich die Kammer:

1) (gegen eine Stimme) für die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs;
2) einhellig dafür, daß die (auch von der Regierungscommission angenommene) Meinung der Kammer ins Protokoll aufgenommen werde, daß der wegen Fortdauer des Landtags verspätete Austritt eines Abgeordneten, rücksichtlich der Dauer der landständischen Eigenschaft seines Nachfolgers, nichts verändere.

Vom Vicepräsidenten aufgefordert, erstattete der Fhr. v. Gemmingen-Presteneck den Commissionsbericht über den von der zweyten Kammer mitgetheilten Gesetzentwurf, die Prolongation des Salzadmodiations-Contracts betreffend;

Beylage Ziffer 169.

und der Generalmajor, Fhr. v. Freystedt Bericht über den Gesetzentwurf, die neue Straßengeldordnung betreffend;

Beylage Ziffer 170.

Die Discussion über beide Gegenstände wurde auf die morgende Sitzung festgesetzt.

Am Schlusse der Sitzung erhob der geh. Hofrath Zachariä, in der Eigenschaft als Secretär der Kammer, ein Bedenken darüber, ob bey den Beschlußfassungen im Protokoll immer die Zahl der Stimmenden auf beiden Seiten anzugeben, und in welchem Falle, die Stimmenden namentlich aufzuführen seyen.

Nach einer kurzen Besprechung überließ die Kammer dem Ermessen des Secretariats die Entscheidung hierüber bey Abfassung der Protokolle, mit dem Zusatze jedoch, daß bey Gegenständen, die eine Aenderung der Verfassung oder ein Finanzgesetz beträfen, die Zahl der Stimmenden anzugeben, und in dem Falle der Name des Stimmenden aufzuführen sey, wenn solches von dem stimmenden Mitgliede verlangt werde.

Zachariä.
Hebel.

Unterbeylage zu Ziffer 168.

Durchlauchtigster Großherzog!

Da die Juden des Großherzogthums bis jetzt den Erwartungen rücksichtlich ihrer sittlichen Bildung nicht entsprochen haben, welche von der hohen Regierung bey Erlaß des 6ten Constitutionsedicts vom 8. May 1807, dann des organischen Edicts vom 15. Januar 1809, und des Rescripts vom 4. May 1812 beabsichtigt war, so erlaubt sich die unterthänigste treu gehorsamste zweyte Kammer der Ständeversammlung Eure Königliche Hoheit ehrfurchtsvoll zu bitten, die zweckmäßigen Einleitungen gnädigst anzuordnen:

1) Daß der Ritus der jüdischen Kirche nach der Weise der deutschen Tempelvereine verbessert,

die anzustellenden Rabbiner auf den christlichen Hochschulen, gleich wie die Priester jeder andern Confession, gebildet, das Studium der Philologie und Philosophie ihnen vorzüglich aufgetragen, dieselben in allen erforderlichen Wissenschaften von einer geeigneten Behörde, von dem Ober-Landrabbiner aber nur in der jüdischen Theologie geprüft, kein anderer, als nur so gebildete und tüchtig erfundene, im Staate angestellt, und ihnen der Betrieb eines Gewerbes verboten werde;

2) daß so schleunig, wie möglich, tüchtige jüdische inländische Schullehrer gebildet, dieselben nur nach gehöriger erstandener Prüfung vom Staate angestellt, und nie willkührlich von den jüdischen Gemeinden entlassen werden; daß, soweit es gegenwärtig schon möglich ist, Ortsschulen sogleich hergestellt, der religiöse Unterricht in denselben, nach einem von dem Staate genehmigten, Lehrplan, ertheilt, und über diese Schulen eine strenge Aufsicht geführt, der politische Unterricht aber in den christlichen Ortsschulen ertheilt;

3) daß der Gottesdienst nach der Weise der bestehenden Tempelvereine in deutscher Sprache abgehalten, der Jugend der Religionsunterricht in deutscher Sprache ertheilt werde, und die Ausführung so schnell wie möglich eintreten möge; inzwischen aber dem bereits bestehenden Tempelvereine die kräftige Unterstützung und den mächtigen Schutz des Staates angedeihen zu lassen; endlich, daß

4) für den Fall, als die Juden der Beseitigung dieser, ihrer sittlichen Bildung entgegenstehenden Hindernisse, Schwierigkeiten entgegensetzen sollten, eine Revision der Gesetze wegen der Bürgerannahmen und Gewerbsconcessionen vorzunehmen, so wie ihnen für den Fall, als sie den angetragenen Verbesserungsanstalten sich fügen und ihre Verbesserung durch die That beweisen, die Versicherung zu ertheilen wäre, daß alle Schranken der bürgerlichen Gesetzgebung, welche zwischen ihnen und den übrigen Staatsbürgern gezogen sind, niedergerissen werden.

Karlsruhe, den 17. Jänner 1823.

Beylage Ziffer 169.

Commissionsbericht

über

den Gesetzentwurf wegen Prolongation des Salzadmodiations-Contracts.

Erstattet

von dem Freyherrn v. Gemmingen-Prästeneck.

Einer hohen Kammer wurde der von der zweyten Kammer angenommene Gesetzentwurf der hohen Regierung, wegen Prolongation des Salzadmodiations-Contracts zur Berathung mitgetheilt.

Dieser wichtige Gegenstand führt frohe Hoffnungen in seinem Gefolge, denn er verbindet sich mit der tröstlichen Aussicht, daß der sehnlichst erwartete Zeitpunct nicht mehr so weit von uns entfernt sey, in welchem wir Salz in unserm Lande selbst gewinnen, und aufhören, dem Auslande durch Bezahlung großer, der inländischen Geldcirculation entzogenen Summen, für dieses Lebensbedürfniß zinsbar zu seyn.

Ehe die rastlos fortgesetzten Bemühungen der Regierung auf die wichtige, hoffnungsvolle Entdeckung von eigener Salzsoole, im Umfange des Großherzogthums führte, hatte der Staat in Ermangelung eigener Salz-

fabrication, kein anderes Mittel, das Salzregal als Einnahmsquelle zu benutzen, als durch den Salzverkauf im Lande, mit Ausnahme des ehemaligen Fürstenthums Bruchsal, in welchem besondere privatrechtliche Verhältnisse Statt finden.

Die Regierung ging zu dem Ende Verträge mit ausländischen Salinen ein, indem sie den Salzverkauf im Lande einheimischen Handelshäusern und Handelsgesellschaften überließ, entweder durch abgeschlossene Privatverträge, oder durch öffentliche Versteigerung. Die Salzadmodiateurs traten nun hierdurch in die mit fremden Salinen abgeschlossenen Salzkaufverträge ein, gegen Entrichtung einer gewissen Pachtsumme, die auf eine bestimmte Anzahl von Jahren festgesetzt wurde.

So schloß die Regierung am 23. Nov. 1817 mit der französischen Salinenadministration einen Vertrag auf 6 Jahre vom 1. Jan. 1818. bis zum 31. Dec. 1823 unter folgenden Bedingungen: daß die Salinen-Administration sich verpflichtete, jährlich 120,000 Ctr. Salz in Straßburg, 15,000 Ctr. in Breisach, und 15,000 Ctr. in Basel, zusammen 150,000 Ctr. nach dem Marktgewicht abzuliefern, nach folgenden Qualitäten und Preisen: nämlich 130,000 Ctr. Salz, welches 48 Stunden gesotten, zu 48 Frcs. 75 Cent., und 20,000 Ctr., welches 24 Stunden gesotten, zu 7 Frcs. 50 Cent. in französischem Gelde, wobey der Großherzoglichen Regierung noch einige Vergütung für Ladungskosten, Weggeld und Ausgangskosten aus Frankreich versprochen wurde.

Da aber die eigene Administration der Salz-Regie für den Staat mit großen Unbequemlichkeiten und Kosten verbunden gewesen wäre, so wurde mit dem Handlungshause Heinrich Vierordt und Compagnie am 30

Dec. 1817 ein Pachtcontract auf 6 Jahre, vom 1. Jan. 1818 an, um die jährliche Pachtsumme von 600,000 fl. eingegangen, welche Pachtverbindlichkeit sich nunmehr mit dem 31. Dec. dieses Jahres endigt. Neben diesem mit den französischen Salinen abgeschlossenen Hauptcontract traten die Salzadmodiateurs noch in einen andern, schon früher mit Baiern abgeschlossenen, Accord ein, über wenigstens 24,000 Ctr. Salz, welche man von dieser Regierung jährlich bezog. Diese Pachtverbindlichkeit ist jedoch schon mit dem Jahre 1819 erloschen.

Dieß war der Zustand der Badischen Salzregie, als in der obern Neckargegend, hart an der Landesgränze, ungemein reiche Salzlager entdeckt, und zu Wimpfen, auf Großherzoglich Hessischem Gebiete, eine große Saline errichtet wurde, welche eine eben so reiche, als wohlfeile Salzproduction gewährte. Dieser Umstand mußte nothwendig störend in die bisherigen Verhältnisse eingreifen. Es entstand nämlich daraus die unvermeidliche Folge einer so ausgebreiteten Salzeinschwärzung, daß die hohe Regierung sich in die Nothwendigkeit versetzt sah, strenge Maßregeln dagegen zu ergreifen, um ihrer eingegangenen Verbindlichkeit Genüge zu leisten. Man hielt jedoch für wirksamer, um dem eingerissenen Uebel zu begegnen, daß man mit den beiden, aus Privatunternehmungen bestehenden, Salinen zu Wimpfen und Offenau besondere Verträge abschloß, wodurch die hohe Regierung sich verbindlich machte, ein jährliches Quantum von Salz von ihnen zu übernehmen, wogegen sie versprachen, sich des Detailverkaufs in das Großherzogthum zu enthalten. Es wurde nämlich:

1) mit der Saline Ludwigshall zu Wimpfen vom 23. May 1821 bis zum 31. Dec. 1823 ein Accord auf ein jährlich zu übernehmendes Quantum von 40,000 Ctr. und
2) mit der Saline Clemenshall zu Offenau im Würtembergischen vom 10. July 1821 bis 31. Dec. 1823 ein Accord auf ein jährliches Quantum von 10,000 Ctr. Salz,

zusammen auf 50,000 Ctr. abgeschlossen.

Hierdurch wurde aber eine Veränderung hinsichtlich der französischen Salinenadministration, und ein dritter Vertrag herbeygeführt, welcher mit der erwähnten Administration unter folgender Stipulation, den 22. Juny 1821, abgeschlossen wurde. Es sollte nämlich anstatt der vertragsmäßig von der Salinenadministration jährlich zu beziehenden 150,000 Ctr., für das Jahr 1821 nur 120,834 Ctr., für das Jahr 1822 nur 100,000 Ctr., sowie für das Jahr 1823 gleichfalls nur 100,000 Ctr. Salz übernommen werden. Dafür aber machte man sich verbindlich, diesen Abgang in den nachfolgenden Jahren nachzuholen, nämlich pro 1824, mit 29,166 Ctr. pro 1825 und 1826, jedes Jahr mit 50,000 Ctr.

Diese abgeschlossenen Contracte wurden der Salzadmodiationsgesellschaft unter folgenden Bedingungen übergeben, daß sie

a) es übernahm, die französische Salinenadministration auf ihre Kosten zu der angeführten Prolongation zu vermögen.
b) Daß sie sich verbindlich machte, der Regierung wegen des viel niedrigern Salzpreises zu Wimpfen und Offenau, in Vergleichung mit den französischen Preisen, eine mit Rücksicht auf die Transportkosten ausgemittelte Vergütung von

1 fl. p. Ctr., folglich 129, 166 fl. in halbjährigen Raten zu bezahlen, sowie noch eine weitere Vergütung wegen Offenau von 9062 fl. 30 kr., zusammen die Summe von 138,228 fl. 30 kr., welche als ausserordentliche Budgets-Einnahme erscheint.

Nach dieser historischen Erläuterung über die Beschaffenheit und Entstehung des fraglichen Salzadmodiationscontracts geht die Commission zum materiellen Theile des Gegenstandes über, mit Betrachtung des 1. Artikels des Gesetzvorschlags. Derselbe hatte nach der ursprünglichen Fassung der Regierung den einfachen Inhalt:

„Das Salzregal wird in bisheriger Art bis zum Ende des Jahrs 1824 fort erhoben."

Der am Eingang angeführte Zusatz: daß vom 1. Jänner 1824 an bis zum Ende Dec. 1824, der Salzpreis auf 4 kr. p. Pfund, herabgesetzt werden sollte, sind die Folge der Verhandlungen der Regierungscommission mit der zweyten Kammer, worin wir eine wohlthätige, wesentliche Verbesserung des Gesetzvorschlags erblicken, mit der dankbarsten Anerkennung des zuvorkommenden Bestrebens von Seiten einer hohen Regierung, dem sehnlichsten Wunsche aller Landesunterthanen durch Herabsetzung der Salzpreise zu entsprechen. Denn in der That, so sehr diese Gattung der indirecten Auflagen auf ein so unentbehrliches Bedürfniß den großen, vielleicht einzigen Vortheil der größten Allgemeinheit und Verhältnißmäßigkeit in sich vereinigt, da alle Schultern, ja sogar die des Fremden und Reisenden, diese weit ausgebreitete Last unvermerkt tragen, so hat die Auflage auf das Salz doch ihre sehr empfindlichen Seiten. Gerade aus dem Grunde, weil der besteuerte

Gegenstand ein unentbehrliches Lebensbedürfniß ist, das auf jede Individualität einwirkt, so muß die Beschaffenheit des Preises so mäßig, und die Abgabe so gering, wie nur immer möglich seyn. Im entgegengesetzten Falle muß diese Art der Besteuerung für den Armen empfindlich drückend, und für den wenig Bemittelten in ökonomischer, und jeder andern Hinsicht sich nachtheilig äußern. Darum ist es auch so wünschenswerth, daß der Badner durch die Bemühungen seiner Regierung, so bald als immer möglich in den Besitz der Wohlthat gesetzt werde, daß der Preis des Salzes in seinem Vaterlande, im Gleichgewichte mit denjenigen wohlfeilen Salzpreisen stehe, welche in den deutschen Nachbarländern durch eine große Production dieses Artikels hervorgegangen ist. Diese mögliche Gleichstellung wird das beste Gegenmittel gegen die schädlichen Einschwärzungen gewähren, und einer daraus entstehenden Unzufriedenheit des Landmanns steuern.

Keineswegs verbindet aber die Commission mit dem bisher Gesagten die Meinung, als ob die Regierung die Einnahme des Salzregals nach Errichtung inländischer Salinen ganz entbehren könne, vielmehr muß sie sich hierin der Ansicht der verehrlichen Regierungscommission anschließen, daß die Staatskasse diese Revenue nicht entbehren könne, und daß es in jedem Falle sein Verbleiben bey einem Salzbanne haben müsse, damit nicht durch einen so bedeutenden Ausfall eine Stockung im Staatshaushalt entstehe.

Wegen der schon bemerkten Vortheile, die diese von manchen Staaten schon mißbrauchte Einnahmsquelle vor allen andern hat, möchte bey unserm, noch immer großen, Staatsbedürfnisse nicht zu wünschen seyn, daß die Regierung sich dieser reinen, immer li-

quiden Einnahme, auf Kosten des so sehr belasteten Grundeigenthums, oder eines andern, weniger vortheilhaft geeigneten, Gegenstandes entschlüge. Wir müssen daher der weitern Fassung des ersten Artikels des Gesetzentwurfs nach den entwickelten Grundsätzen unsern Beyfall geben, daß nämlich:

> wenn durch die Benutzung des Salzregals sich ein Mehrerlös über 60,000 fl. ergeben sollte, derselbe wo möglich zu fernerer Herabsetzung des Salzpreises verwendet werde. Sollte sich aber ein Mindererlös ergeben, so sollte der Staatsverwaltung bis zu Ergänzung der zur Amortisationskassendotation bestimmten Summe von 60,000 fl. ein Credivotum bewilligt werden.

Der Artikel II. des Gesetzvorschlags der hohen Regierung,

> „Die Staatsverwaltung ist ermächtigt, wegen einer Contractsverlängerung das Erforderliche einzuleiten und abzuschließen,"

welcher von der zweyten Kammer unverändert angenommen wurde, ist ein Gegenstand der wichtigsten und erfreulichsten Betrachtungen, da sich mit dem Ablaufe dieses Jahres alle eingegangene Vertragsverbindlichkeiten der hohen Regierung endigen, mit Ausnahme der Nachlieferungen der französischen Salinenadministration bis zum Jahr 1826, welche gebieterische Zeitumstände veranlaßten.

Während die Regierung nun freye Hände hat, am Ende dieses Jahres nach ihrem Ermessen für das Landeswohl entscheidend zu wirken, so haben sich seit dem Verlaufe einiger Zeit die hoffnungsreichsten Resultate in Rücksicht der inländischen Salinen zu Dürrheim und Rappenau ergeben.

Die Commission verdankt einem ihrer verehrungswerthen Mittglieder die Mittheilung der neusten Notizen über diese Werke, die zum Theil schon wirklich im Gange sind, oder in kurzer Zeit in Thätigkeit gesetzt werden können, und mit innigem Vergnügen setzt sie eine hohe Kammer hievon auszugsweise in Kenntniß.

Was nun zuerst die Ludwigs-Saline zu Dürrheim betrifft, so wurde, als man den Plan zu zweckmäßiger Benutzung der Ende Februars 1822 aufgefundenen Salzsoole entwarf, die Errichtung sehr großer Gebäude beschlossen. Man hatte die Fabrication des Gesammtbedürfnisses des Großherzogthums von ungefähr 200,000 Ctr. im Auge, weil man von einer Salzsoole zu Rappenau noch nichts wußte, und beschloß 4 Siedhäuser und 2 Laborantenhäuser zu erbauen, wovon erstere jedes 2 große Siedpfannen, nebst den dazu gehörigen Soggpfannen, enthalten sollte.

Man legte hiebey folgende Berechnung zum Grunde, daß 6 Kubick-Fuß Soole 1 Ctr. Salz liefern, und jede Pfanne 22′ lang, 18′ breit, und 1 ¼′ hoch seyn sollte, wornach eine Pfanne täglich etwa 80 Ctr., also in 300 Tagen alle 4 Pfannen 192,000 Ctr. hätten liefern können, weil man bey der Berechnung 65 Tage wegließ, da der Wahrscheinlichkeit nach anzunehmen war, daß wegen Ausbesserungen und sonstigen Zufällen eine Pfanne nicht das ganze Jahr hindurch im Gange gehalten werden könnte.

In der Folge fand man es aber in mehr als einer Hinsicht für vortheilhafter, die Siedpfannen nach einem vergrößerten, von der Königlich Würtembergischen Saline Friedrichshall genommenen, Maßstabe anzulegen, nämlich 30′ lang, 24′ breit, und 1 ½′ hoch, wodurch die Erbauung von 2 Siedhäusern und einem Laborantenhaus erspart wurde. Zwey solcher Pfannen sind nun im Gange, deren jede 900 Kubikfuß Soole

enthält, nach den gegebenen Berechnungen 150 Ctr. Salz täglich liefert, folglich in 300 Tagen 45,000 Ctr. Es würden also 4 solcher, in 2 Siedhäusern eingesetzte Pfannen ungefähr 180,000 Ctr. liefern.

An die Erbauung des zweyten Siedhauses soll geschritten werden, sobald es die Witterung erlaubt.

Was nun zweytens die noch reichhaltigere, am 10. September vorigen Jahres entdeckte Soole zu Rappenau betrifft, so haben die zwischen Hasmersheim und Rappenau angestellten Untersuchungen für Letzteres entschieden, und die Ungewißheit, ob es nicht besser sey, bey dem bequemer gelegenen Hasmersheim eine Saline zu errichten, ist nun verschwunden. Da nun kein Hinderniß mehr vorliegt, so könnte nach dem Plane eines Sachverständigen das Fundbohrloch zu Rappenau in der Mitte künftigen Monats Februars von der hohen Regierung übernommen, und unverweilt weiter geschlagen werden, um die schon verfertigte Pumpe einsetzen zu können, welche Operation längstens bis Anfang Aprils beendigt seyn könnte.

Ohne Zeitverlust müßte sodann zur Erbauung eines Siedhauses geschritten werden, so wie zur Errichtung eines Salzmagazins, welche beide Gebäude in 3 Monaten hergestellt seyn dürften.

Während der Bauarbeiten sollen noch wenigstens 2 Bohrlöcher abgesunken, und überhaupt mit möglichstem Fleiß und Beharrlichkeit ein Plan verfolgt werden, wornach sich mit Bestimmtheit versprechen lasse, daß bis in den Monat December 100,000 Ctr. reines Kochsalz von dem Salzwerke zu Rappenau abgeliefert werden könne.

Diese so eben angeführten Notizen erwecken die schönsten Aussichten und Erwartungen, daß dem Lande eine beglückende Erfüllung seiner Wünsche in dieser Hinsicht nächstens bevorstehe. In der That kann wohl

für die Erhöhung des Landeswohlstands, für Erleichterung aller Landesbewohner, für Geld-Circulation und Belebung der Gewerbe keine Entdeckung wichtiger seye, als die gennante, die reeller als viele andere Hülfsmittel geeignet ist, uns unabhängig vom Auslande zu machen, und den Nachtheil unserer Handelsbilanz zu vermindern.

Bey dieser vortheilhaften Beschaffenheit der Umstände könnte der Zweifel entstehen, ob es nicht räthlicher sey, wenn die Statsverwaltung die fragliche Prolongation des Salzaccords nicht abschließe, und dagegen die Anstalten zur Emporbringung einer inländischen Salzfabrication mit allem Eifer betreibe? Ueber diesen Zweifel glaubte aber die Commission sich dadurch beruhigen zu können, daß sie Gelegenheit hatte, sich aus Acten und Bauriſſen genugsam zu unterrichten, wie sehr Sr. Königlichen Hoheit, dem Großherzog, die emsige Betreibung dieser hochwichtigen Angelegenheit am Herzen liege, und wie sehr Höchstdieselben diesem Gegenstande bisher eine besondere Aufmerksamkeit schenkten, wodurch die Anstalten zu Dürrheim allein zu einem solchen Grade von Vollkommenheit gediehen sind. Hiedurch kann man sich gleichfalls der angenehmen Ueberzeugung hingeben, daß diese eifrige, landesväterliche Fürsorge sich auch auf die zu Rappenau zu errichtende neue Saline ausdehnen werde.

Die Commission hegt daher die Ansicht, daß die hohe Kammer dem zweyten Artikel des Gesetzantrags, daß nämlich die Staatsverwaltung ermächtiget werde, wegen einer Contracts-Verlängerung das Erforderliche einzuleiten und abzuschliessen, nur in diesem hohen Vertrauen sich anschließen könne. Indem die Kammer diesen Gegenstand der bisherigen Leitung vertrauensvoll überließe, dürfte dieselbe ihren Wunsch im Protokoll ausdrücken, daß die in Frage stehende Prolongation des

Salzaccordes nur im äußersten Fall, und so kurz als möglich von der Staatsverwaltung verfügt werde, um das Großherzogthum so schleunig wie möglich in den Genuß dieser bisher schmerzlich entbehrten Wohlthat zu setzen.

Die Commission trägt nunmehr zum Schlusse ihres Berichts darauf an, daß eine hohe Kammer den durch die zweyte Kammer an sie gelangten Gesetzentwurf der Regierung unverändert annehme.

Beylage Ziffer 170.

Commissionsbericht

über

den Gesetzentwurf in Betreff des Straßengeldes.

Erstattet

von dem Genneralmajor Frhrn. v. Freystedt.

In Anerkennung des Bedürfnisses einer verbesserten Bestimmung über die Entrichtung des Straßengeldes, wurde von der Regierung auf dem Landtage im Jahre 1820 der zweyten Kammer ein Gesetzentwurf in diesem Betreff vorgelegt, und kam, mit nicht unwesentlichen Veränderungen von dieser angenommen, Ende Augusts an die Erste Kammer, welche nunmehr, da der Schluß des Landtags bereits auf den 5. September festgesetzt war, diesen Gesetzentwurf in der Sitzung am 1. Sep-

tember in abgekürzter Form in Berathung nahm, und ohne weitere Abänderung ihre Zustimmung gab, worauf derselbe am 5. October 1820 von der Regierung in Vollzug gesetzt wurde.

Die bisherige Erfahrung hat indessen gezeigt, daß dieses Gesetz, wenn auch im Ertrage des Straßengeldes, doch in andern Hinsichten, und vorzüglich in der Art der Vertheilung dieser Abgabe, auf die Straßengeldpflichtigen, nicht ganz den davon gehegten Erwartungen entsprach, indem besonders hierbey die gerechten Ansprüche derjenigen Classe, auf welcher ein bedeutender Theil der Straßenbaulast vorzugsweise ruht, offenbar zu wenig, oder doch nicht in dem gehörigen Verhältnisse berücksichtigt waren.

Daß hauptsächlich durch die letztere Betrachtung die hohe Regierung veranlaßt wurde, den Kammern auf dem gegenwärtigen Landtage ein neues, jene Bestimmungen abänderndes, Gesetz vorzulegen, beweist die im Eingange des gegenwärtigen Gesetzentwurfs geäußerte Absicht:

„Die in dem Straßengeldgesetz vom 5. October 1820 bewilligten Befreyungen vom Straßengeld besonders zum Vortheil der Ackerbau treibenden Classe weiter auszudehnen."

Der von der Regierung der zweyten Kammer im vorigen Sommer vorgelegte neue Gesetzentwurf wurde von dieser in den Sitzungen am 21. und 23. December berathen, mit einigen mehr erläuternden als abändernden Zusätzen einstimmig angenommen, und derselbe am 22. Jänner d. J. der Ersten Kammer mitgetheilt.

Die mit der Begutachtung dieses Gesetzentwurfs beauftragte Commission findet in demselben nur zwey, übrigens an sich unbedeutende, Bemerkungen zu machen, nämlich:

1) im Art. 1 Absatz 3 der Redaction der zweyten Kammer möchte vielleicht, statt des Ausdrucks: „der politischen und Kirchengemeinde," besser zu setzen seyn: „der Orts- und Kirchengemeinde," da jene Benennung weniger gebräuchlich ist, und diese denselben Begriff bezeichnet.

2) Im Art. 3 wird bey „inländischen Fuhren," der Beysatz: „Lohnfuhren", zu machen seyn, weil, verglichen mit Art. 1 Absatz 3 des Gesetzentwurfs, keine andern hierunter verstanden werden können. Es sind jedoch beide Bemerkungen mehr Sache der Redaction, und in keinem Falle erheblich genug, um dieses eben so wichtige, als wohlthätige Gesetz verzögern zu können, auf dessen unbedingte Annahme die Commission mit voller Ueberzeugung hiermit antragen zu müssen glaubt.

Neunundsechzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 31. Januar 1823.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Hoheit, des Durchlauchtigsten Präsidenten, Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden,

Ihrer Hoheiten, der Herren Markgrafen Leopold und Maximilian zu Baden,

Sr. Durchlaucht, des Herrn Fürsten von Fürstenberg,

der Herren Staatsminister, Frhrn. v. Berstett und v. Berkheim,

des Herrn Staatsraths Baumgärtner, und

des Herrn Landoberjägermeisters v. Kettner.

Unter dem Vorsitz

des zweyten Vicepräsidenten Staatsraths Frhrn. v. Baden.

Der Vicepräsident legte der Kammer ein Schreiben des Herrn Staatsministers, Frhrn. v. Berkheim vor, wonach derselbe von Sr. Königlichen Hoheit,

dem Großherzog, den Auftrag erhalten habe, heute um 10 Uhr in dem Sitzungssaale der zweyten Kammer, den beiden Kammern eine höchste Eröffnung wegen des Schlusses des Landtags zu machen.

Beylage Ziffer 171. (ungedruckt)

Auf Antrag des Präsidiums wurde hierauf zur Wahl des ständischen Ausschusses geschritten, welche durch Stimmenmehrheit auf

den Staatsrath, Frhrn. v. Baden,
den Oberhofmarschall, Frhrn. v. Gayling und
den Prälaten Hebel

fiel.

Die Kammer

beschloß

Das hohe Staatsministerium von dieser Wahl in Kenntniß zu setzen.

Der Vicepräsident machte die Anzeige, daß der Commissionsbericht über das Conscriptionsgesetz wegen Kürze der Zeit nicht mehr verlesen werden könne, und deßhalb als Beylage zu Protokoll gegeben werde.

Der Frhr. v. Türkheim als Berichtserstatter übergibt denselben zu den Akten.

Beylage Ziffer 172.

Eben so gab der geh. Hofrath Zachariä den Entwurf zu einem Berichte über die Mittheilung der zweyten Kammer wegen mehrerer, in der Gerichtsverfassung, und in dem gerichtlichen Verfahren zu treffenden Veränderungen, da die Mitglieder der ernannten Commission durch andere Beschäftigungen an der Beendigung des ihnen übertragenen Geschäfts verhin-

dert worden waren, als seine Privatarbeit zum Protokoll.

Beylage Ziffer 173.

Frhr. v. Türkheim bemerkt als Nachtrag zu dem zu den Akten gelegten Commissionsbericht über das Conscriptionsgesetz, daß die Commission beschlossen habe, die Motion des Herrn Bisthumsverwesers v. Wessenberg wegen Befreyung der Theologen von der Conscription zum Gegenstande eines besondern Vortrags zu machen, weil der Vorschlag als Motion einen, von dem vorgelegten Gesetzentwurfe verschiedenen, Gang in der Geschäftsbehandlung nehmen müsse, übrigens aber auf Freylassung der Theologen wegen des Mangels an Candidaten dieses Standes, und den daraus hervorgehenden Staatsrücksichten einstweilen auf weitere 6 Jahren den Antrag zu stellen. Da nun die Berichtserstattung hierüber wegen des heute erfolgenden Schlusses des Landtags nicht mehr möglich geworden seye, so werde dieses andurch in das Protokoll niedergelegt.

Hebel führt hierbey an, daß zwar im gegenwärtigen Augenblicke von Seiten der protestantischen Kirche der Mangel an jungen Theologen nicht mehr so fühlbar sey; allein es sey schwer zu sagen, ob ein solcher nicht über kurz oder lang wieder eintreten könne, immer aber werde das wahr bleiben, daß wenn überhaupt der Studirende durch die Aushebung zum Kriegsdienst seinem Beruf entrissen werde, für den jungen Theologen die Laufbahn am wenigsten sich zieme, welche ihn aus dem theologischen Hörsaale durch Casernen und Wachtstuben endlich zum Altar führe.

v. Rotteck glaubt, daß tiefer in diesen Gegenstand jetzt nicht eingegangen werden könne, da sich

sonst auch vielleicht einige Bedenklichkeiten im Allgemeinen gegen Befreyungen erheben ließen.

Der Vicepräsident eröffnete sofort die Discussion über den Gesetzentwurf, die neue Straßengeldordnung betreffend.

Art. 1.

Frhr. v. Freystedt gedenkt hierbey der einzigen, von der Commission in Antrag gebrachten, Abänderung des Wortes: „politische Gemeinde" in „Ortsgemeinde."

Da diese Abänderung von dem Frhrn v. Türkheim, v. Wessenberg, und Sr. Durchlaucht, dem Herrn Fürsten v. Löwenstein, zwar für zweckmäßig gehalten wird, Dieselben jedoch glauben, daß eine wirkliche Abänderung wegen der jetzigen Lage der Sache um deßwillen nicht mehr zu wünschen sey, da sonst das Gesetz bey einem förmlichen Abänderungsbeschluß über eine bloße Wortverbesserung nicht mehr zur Erledigung kommen werde; so wurde von der Kammer einhellig die unveränderte Annahme des Artikels beschlossen.

Der

Art. 2.

wurde ohne Bemerkung angenommen.

Eben so der

Art. 3.

jedoch wurde beschlossen, den Wunsch in das Protokoll aufzunehmen, daß nach dem Antrage der Commission statt „Fuhren," „Lohnfuhren" gesetzt werde.

Art. 4.

Frhr. v. Freystedt: Die Commission hat bey diesem Artikel nichts errinnert; ich würde jedoch meinerseits die Fassung vorziehen, welche auch von der zweyten Kammer in Anregung gekommen ist, daß nämlich auch Dritte, welche mit solchen Eigenthümern von Chaisen fahren, die einen Freyschein gelöst haben, von Entrichtung des Straßengelds befreyt seyen.

Nachdem Sr. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein, und die Frhrn. v. Wessenberg und v. Türkheim diesem Wunsche beygepflichtet und in der jetzigen Fassung des Gesetzentwurfs einen Uebelstand erkannt hatten, erklärte sich die Kammer einhellig,

zwar den Artikel (wegen der Lage der Verhandlungen) anzunehmen jedoch zugleich die bey der Berathung geäusserte Ansicht in dem Beschlusse ausdrücklich zu bemerken.

Der

Art. 5.

wurde, so wie der ganze Gesetzentwurf einhellig angenommen.

Hierauf wurde die Discussion über den Gesetzentwurf wegen Prolongation des Salzadmodiationscontracts eröffnet.

v. Rotteck: Nicht um in der letzten Stunde unserer, noch von so vielen Gegenständen angesprochenen, Berathung eine Discussion zu veranlassen, daher auch keinen eigentlichen Antrag stellend, sondern blos um eine, wie mir scheint, wichtige Idee anzuregen, und einen Wunsch auszusprechen, erbitte ich mir das Wort zu einer blos flüchtig vorzutragenden Betrachtung.

Ich halte eine jede Salzsteuer für verwerflich. Denn von ihrer günstigsten Seite betrachtet ist sie eine Kopfsteuer, allein sie erreicht den Zweck solcher Kopfsteuer doch nicht vollständig, und hat dann noch weitere Charaktere der Verwerflichkeit an sich. Eine Kopfsteuer ist an und für sich nicht unvereinbar mit den ächten Principien des Steuerwesens, als eine neben den, die Vermögensverhältnisse direct oder indirect verfolgenden gewöhnlichen Steuern, für den Allen gleichmäßig vom Staat zugehenden, persönlichen Schutz abzufordernde, mäßige Vergütung nach der Zahl der der Versorgung des Einzelnen unterstehende Köpfe mit dem stets freyen Vorbehalte, den Vermögenslosen solche Steuer zu erlassen, wornach alles Drückende, wie alles Ungerechte, wegfällt. Eine Salzsteuer aber, während sie durch den Zwang des Bedürfnisses Alle, auch die Aermsten zur Entrichtung nöthigt, oder doch die Befreyung davon an die Entbehrung des Salzes, der einzigen Würze der Armensuppe, knüpft, während sie nach ihrer naturgemäßen Wirkung dem Armen wie dem Reichen die gleiche Summe abfordert, (der Reiche, der seinen Speisen theurere Gewürze zusetzt, kann noch eher des Salzes entbehren,) schließt jede von der Humanität geforderte Milderung oder Ausnahme aus. Also, selbst als Kopfsteuer betrachtet, streiten gegen die Salzsteuer wichtige Bedenken. Sie ist aber zugleich, weil das Salz nicht blos persönliches Bedürfniß, sondern auch zu verschiedenen andern Verwendungen nöthig ist, eine noch weitere, und alsdann jedes Rechtsgrunds ermangelnde Besteuerung. Um hier nur der Viehzucht zu erwähnen, so ist bekannt, daß ohne Salz dieselbe unmöglich gedeihen kann. Der gegenwärtige Salzpreis ist für den Landmann, der einiges Vieh hält, so drückend, als es ein Grund-

steuerzuschlag von 10 kr. von 100 fl. Steuerkapital seyn würde, d. h. was er zu viel für das Salz bezahlt, beträgt eine, der halben Grundsteuer gleiche Summe. Daß dieser Druck auf den, ohnehin so hart belasteten, Landmann ungerecht sey, bedarf keines Beweises. Aber er ist auch durch seine Rückwirkung, Verschlechterung der Viehzucht durch Sparung des Salzes, der Nationalwirthschaft verderblich.

Gründe des Rechts, der Humanität und der Staatswirthschaft vereinbaren sich also zur Unterstützung des Wunsches, daß das Salz unsern Unterthanen um keinen höhern Preis, als für dessen Gewinnung im Inland, oder für dessen Ankauf im Auslande nöthig ist, überlassen werde; und ich glaube, daß der edlere Sinn des Wortes Salzregal darin besteht, das durch die wohlthätige Natur unserm Lande geschenkte, oder das etwa noch aus dem Ausland weiter einzuführende Salz als wirkliches Gesammtgut zu betrachten, und durch den Verkauf desselben an die Unterthanen nur die Unkosten seiner Erzeugung oder Erwerbung zu bedecken. Andere, den Rechtsprincipien und der Staatswirthschaft entsprechendere Steuern mögen den, durch solchen Grundsatz veranlaßten Ausfall in der Staatseinnahme decken.

Zachariä: Mit der Ansicht des Herrn Hofraths v. Rotteck, daß es in mehr als einer Hinsicht sehr vortheilhaft seyn würde, wenn das Salz von aller Steuer frey bleibe, bin ich vollkommen einverstanden; nur fürchte ich, daß das Finanzministerium gegen diese Ansicht die Unmöglichkeit geltend machen würde, eine so ergiebige Quelle des öffentlichen Einkommens zu entbehren. Fast in allen europäischen Staaten ist das Salz mehr oder weniger besteuert.

Ich beschränke daher meine Wünsche. Ich verlange nur eine andere Art, die Steuer zu erheben.

Bis jetzt wird die Salzsteuer so erhoben, daß der Staat den Alleinhandel mit dem Salze hat, und die Steuer auf den Preis des Salzes schlägt. Ich wünschte, daß die Fabrikationen und der Verkauf des Salzes gänzlich freygegeben, und dagegen eine Salzsteuer nach den Köpfen und nach dem Viehstande erhoben würde.

Das wünschte ich auch jetzt, nachdem zwey reichhaltige Salzquellen im Lande entdeckt worden sind. Man überlasse diese Quellen an Privatpersonen, an Gewerkschaften. Sie werden die Anlagen viel wohlfeiler machen, das Salz viel wohlfeiler produciren, als es der Staat thun kann und wird. Eine jede Gemeinheit verwaltet schlecht; der Staat am schlechtesten, weil er die größte Gemeinheit ist.

Frhr. v. Türkheim: Es ließe sich vieles darüber sagen, ob die Ansicht, daß Salinen und Bergwerke nicht auf Rechnung des Staats, sondern durch Gewerkschaften betrieben werden sollen, eine unbeschränkte Anwendung finde, oder unter welchen Bedingungen sie richtig sey. Die Meinungen hierüber sind sehr verschieden, so viel ist aber richtig, daß die erfreulichen Resultate der unter unmittelbarer Leitung Sr. Königlichen Hoheit bereits getroffenen Einrichtungen, worüber der Herr Berichterstatter uns so interessante Notizen mitgetheilt hat, nicht auf diesem, und auch nicht auf dem nächsten Landtage möglich gewesen wären, wenn die Regierung statt der thätigen und unaufgehaltenen Benutzung des entdeckten Salzreichthums sich erst nach Privaten hätte umsehen müssen, welche die Errichtung von Salinen auf ihre Rechnung übernommen hätten.

Frhr. v. Wessenberg: Auch ich glaube, daß das Monopol des Salzhandels mit der Besteuerung des Salzes nicht in nothwendiger Verbindung stehe, und stimme ganz dem Wunsche des Herrn geh. Hofraths Zachariä bey, daß jenes Monopol in Zukunft aufgehoben werde, obgleich übrigens der Staat noch nicht sobald im Stande seyn dürfte, auf ein bedeutendes Einkommen von dem Salzregal zu verzichten, so hoffe ich doch mit Vertrauen von der Einsicht und dem Wohlwollen der Regierung, daß sie sich jetzt recht bald in Stand setzen werde, die große Wohlthat einer merklichen Verminderung des Salzpreises den badischen Unterthanen zu verschaffen, nachdem zwey eigene Salzquellen im Lande entdeckt worden sind, deren Benutzung im vollen Betriebe ist.

Sr. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein, erklären Sich gegen die Ansicht, daß auf das Salz gar keine Steuer gelegt werden möge, indem sonst eine andere an deren Stelle zu setzen, und also nichts damit gewonnen wäre; glauben übrigens, daß auch hier mögliche Ersparung, wie im Commissionsberichte gezeigt worden, eintreten könnte.

v. Rotteck: Nur darum habe ich ein Salzregal, oder eine, von Seiten des Staats zu geschehende Salzerzeugung und Salzverkauf statuirt, weil hierin, allein das Mittel liegt, den Unterthanen das Salz um den möglichst wohlfeilen Preis zu verschaffen. Wenn Privatpersonen oder Gesellschaften sich damit befassen, so muß der Consument auch ihren Gewinn bezahlen. Der Staat hingegen soll keinen Gewinn dabey begehren, sondern blos Wiedererstattung der nöthigen Vorauslagen.

Frhr. v. Gemmingen-Presteneck macht auf die in dem Commissionsberichte gemachte Bemerkung aufmerksam, daß die Regierung selbst die Hoffnung hege, nach und nach den Preis des Salzes möglichst herabsetzen zu können.

Der

Art. 1.

wurde hierauf gegen 2 Stimmen angenommen.

Der geh. Hofrath Zachariä bemerkte hiebey, daß er nur deßwegen gegen den Artikel gestimmt habe, weil in demselben die Anerkennung des Salzregals liege.

Eben so wurde der

Art. 2.

jedoch mit dem im Protokoll auszudrückenden Wunsche der Kammer angenommen, daß nur im äussersten Nothfall die angetragene Contractsverlängerung eintreten möchte.

Die Kammer

beschloß

die beiden, in der heutigen Sitzung angenommenen, Gesetzentwürfe mittelst einer Präsidialnote dem hohen Staatsministerium zu übergeben.

Auf eine von dem Frhrn. v. Gayling gemachte Anregung wurde die bereits bestehende Baucommission mit der fernern Besorgung des ihr übertragenen Geschäfts beauftragt. Da von einigen Mitgliedern der Kammer der Zweifel erhoben wurde, ob ein von Sr. Königlichen Hoheit, dem Großherzog, für die Dauer des jetzigen Landtags ernanntes Mitglied — und mit-

hin der Frhr. v. Gayling — in den Ausschuß habe gewählt werden können, so wurde, um möglichen Einwendungen gegen die Rechtsbeständigkeit der Vollmacht eines solchen Mitglieds des Ausschusses vorzubeugen, (so wenig auch übrigens die Wählbarkeit des Frhrn. v. Gayling von den Mitgliedern der Kammer, die sich über diesen Gegenstand äusserten, bestritten wurde,) an die Stelle des bereits in den Ausschuß gewählten Oberhofmarschalls, Frhrn. v. Gayling, nunmehr der Frhr. v. Gemmingen-Presteneck zum Mitgliede des Ausschusses durch Stimmenmehrheit ernannt.

Auf den Antrag des Vicepräsidenten verwandelte sich die sich die Sitzung in eine geheime, welche die innern Angelegenheiten der Kammer zum Gegenstande hatte.

Zachariä.
Hebel.

Beylage Ziffer 172.

Commissionsbericht
über den Entwurf eines Conscriptionsgesetzes.

Erstattet
von dem Staatsrath Frhrn. v. Türkheim.

Das Conscriptionssystem ist von dem Alterthum entlehnt, aber seine Anwendung zur Ergänzung stehender Heere ist eine Frucht der neuern Zeit, und ohne Zweifel ihr größter Schuldposten, wenn Abrechnung gepflogen wird über das, was sie zur Verbesserung des Zustandes der Menschen in der bürgerlichen Gesellschaft gethan hat. Diejenigen, welche gegen die Conscription eifern, halten sich blos an diese Verbindung derselben mit dem Institut stehender Heere; das Natürliche und Große, das in der Idee liegt, die Söhne des Vaterlands auf diese Weise zu seiner Vertheidigung zu vereinigen, kann nicht verkannt werden, aber daß der Staat, wo er nicht Alle aufbietet, Einzelne aushebt, nicht um sie zur vorübergehenden Erfüllung jener allgemeinen und heiligen Pflicht, sondern zu einem, die Vertheidigungsmittel vorbereitenden Berufsstand zu nöthigen, — dieß ist eine Einrichtung, welche sich keineswegs mit allgemeinen Betrachtungen über

das Erhabene jener Verpflichtung, und über die ehrenvolle Bestimmung des Kriegers, nicht mit Hinweisung auf die Völker des Alterthums und auf unsere germanischen Urväter rechtfertigen läßt, denn ein kriegerischer Charakter des Volks im Ganzen und die Vollkommenheit eines, zum Schutz des Staates hinreichenden, sich selbst genügenden, stehenden Heers finden sich vielmehr meistens im umgekehrten Verhältniß, und sind wenigstens zwey ganz verschiedene Dinge; — sondern sie kann sich nur auf die Nothwendigkeit unter den gegebenen Umständen gründen, deren kein einzelner Staat Meister werden kann. Die aus der gegenwärtigen Stellung der europäischen Staaten gegen einander hervorgehenden Forderungen sind verhältnißmäßig dieselben für die kleinern, wie für die größern, wenn gleich letztere sie unmittelbarer fühlen, erstere aber, welche sich anschließen müssen, sie in gewöhnlichen Zeiten oft nur als lästige Folgen äußerer Verbindungen, und erst im Gedränge als Bedingung wesentlicher Zwecke erkennen. Dieß ist der einzige Unterschied, daß es in größern Staaten leichter wird, auch der Kurzsichtigkeit die Verkettung gebieterischer Verhältnisse anschaulich zu machen.

Es bleibt allerdings noch eine würdige Aufgabe für die Zukunft, die übertriebenen Massen stehender Heere durch ein Landwehrsystem, und die Conscription für das, was stehen bleiben muß, wieder durch Werbung zu ersetzen. Indessen hat man sich dem erstern in neuern Zeiten durch Ausdehnung der Beurlaubung in vielen Staaten, und namentlich in dem Großherzogthum Baden, so sehr genähert, daß das Heer eigentlich nur noch in Ansehung der Ober- und Unterofficiere als ein stehendes, in Beziehung auf die, durch die Conscription gestellte gemeine Mannschaft aber bey-

nahe schon als bloße Landwehr betrachtet werden kann. Ein Mehreres kann hierin von keinem Staat einseitig, schwerlich durch Vereinbarung, und allem Anschein nur durch allmähliges Schwinden einer, auf den Culminationspunct gediehenen Spannung bewirkt werden. Was hingegen die Abschaffung der Conscription für ein solches im Gegensatz von einer bloßen Landwehr kaum noch als stehend zu betrachtendes Heer, und die Rekrutirung desselben durch freywillige Werbung betrifft, so verdiente diese Idee wohl noch eine reifere Prüfung aus dem Gesichtspunct der Moralität, welcher, wie es scheint, von den Vertheidigern derselben nicht gehörig beachtet wird. Denn es läßt sich wenigstens nicht verkennen, daß die Masse unserer Krieger, seit sie aus Conscribirten besteht, sich in dieser Beziehung auf einen weit höhern Standpunct erhoben hat. Es ist aber zur Zeit noch überflüßig, sich tiefer in eine Erörterung dieser Idee einzulassen, weil sie bey der jetzigen Lage der Dinge im Ganzen unausführbar ist, zumal so lange das Verhältniß zwischen Geldbaarschaft und Geldeswerth so gestört bleibt, daß die für die Anwerbung von Freywilligen erforderlichen Summen nicht aufgetrieben werden können, und mit einem unsichern Experiment die gebieterischen Staatszwecke nicht compromitirt werden dürfen; indessen liessen sich vielleicht Versuche im Einzelnen machen, welche mit der Zeit über die Möglichkeit einer Anwendung im Großen aufklären könnten.

Wenn sonach die Conscription unter den gegenwärtigen Verhältnissen als unvermeidlich erscheint, so erregt es ein unangenehmes Gefühl, wenn man sie gleichwohl ein Unrecht nennen, und auf diese Weise die öffentliche Meinung mit unsern Staatseinrichtungen in

Zwietracht bringen hört. Hart und drückend kann eine vom Staat auferlegte Last wohl zuweilen werden, aber ungerecht darf sie niemals seyn; es ist aber auch nur ein unrichtiger Gebrauch der Worte, wenn man von der Conscription das Letztere sagt, wo nur Ersteres gemeint seyn kann. Es ist anerkannt, daß der Staat nicht nur das Vermögen, sondern auch die Person seiner Angehörigen in Anspruch zu nehmen hat, daß es mithin nicht blos pecuniäre, sondern auch persönliche Verpflichtungen derselben gibt, und es ist eine Verwirrung der Begriffe, wenn man Alles auf Geldleistungen zurückführen zu müssen wähnt. Zwar haben diese den Vorzug, daß sie auf alle Staatsangehörigen repartirt, und nach einem gleichen Maßstab erhoben werden können, während persönliche Leistungen nur immer auf einen Theil desselben fallen, und ihre Person ganz in Beschlag nehmen, Andere hingegen ganz frey lassen, und aus diesem Grunde muß es Maxime einer guten Gesetzgebung seyn, die persönlichen Leistungen so viel als möglich zu beschränken, und die pecuniären dagegen so weit als möglich auszudehnen; aber ein bestimmter Maßstab dafür läßt sich aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen eben so wenig ableiten, als für das Verhältniß, in welchem die Geldleistungen nach dem Vermögen durch allgemeine directe Steuer, oder nach dem Maßstab der Theilnahme an dem Zweck des Aufwands durch indirecte, oder in gewissen Fällen selbst durch eine kopfweise Besteuerung erhoben werden sollen. Die allgemeine Maxime eines möglichst billigen, den Umständen angemessenen, Verhältnisses, und der möglichsten Vermeidung solcher persönlichen Dienstforderungen, welche dieses Verhältniß zum Nachtheil Einzelner, von welchen sie gefordert werden, auf eine

wahrhaft drückende Weise stören würden, — dieß ist die einzige Aussteuer, welche die positive Gesetzgebung hierin von dem Naturrecht erhalten kann. Wenn nun aber die Umstände sich so gestaltet haben, daß ein unabweisliches Staatsbedürfniß nicht anders, als durch persönlichen Dienst befriedigt werden kann, so läßt sich nach strengen Rechtsbegriffen nichts dagegen einwenden, und die höchste Aufgabe ist nur, daß es nach allgemeinem, alle Staatsangehörige auf gleiche Weise treffendem, Gesetz gefordert werde. Ein Conscriptionsgesetz, welches jeden derselben in einem gewissen Alter dieser Pflicht unterwirft, und da aus einer solchen Altersclasse jeweils nur eine bestimmte Anzahl von Individuen zum Dienst erfordert wird, durch das Loos den einzig möglichen Ausweg zur Entfernung aller Willkühr ergreift, und dadurch so weit Macht und Gesetz der Menschen reicht, die Idee vollkommener Gleichheit herstellt, ein solches Gesetz entspricht diesen Bedingungen in dem schwersten Opfer, welches der Staat vom Einzelnen fordern kann, und welches nur dann Unrecht würde, wenn es aufhörte, Nothrecht zu seyn.

Diese wenigen Worte sollen nicht als vollständige Widerlegung der gegen die Rechtlichkeit des Conscriptionssystems erhobenen Einwendungen gelten, sondern nur als Andeutung der Grundsätze, nach welchen dessen Rechtfertigung, welche den Zweck und die Schranken des gegenwärtigen Vortrags überschreiten würde, ausgeführt werden kann.

Das gegenwärtig noch bestehende Conscriptionsgesetz vom Jahre 1812 trägt den Charakter der Zeit, in welcher es gegeben worden ist, — einer Zeit, da die Eroberungskriege, an welchen auch unser Staat gezwungen Antheil nehmen mußte, nur darauf berechnet schienen,

wie viel Menschen man jährlich zu verausgaben habe. Damals, als die letzten Stützen der Wittwen und Greise aus ihren Armen gerissen wurden, um auf den Steppen Rußlands das Opfer eines uns fremden Ehrgeizes zu werden, schien die möglichste Beschränkung der Befreyungen unerläßlich, sie waren aber eben darum nicht auf einen allgemeinen Grundsatz, sondern auf Willkühr und Zufälligkeiten gegründet, und verfehlten in der Ausführung ihren Zweck größtentheils.

Dieses Gesetz hatte man kurz und bündig machen wollen, aber statt dessen wurde es nur mangelhaft, und durch eine Menge von Erläuterungen und Nachträgen entstellt, deren Uebersicht bey der Anwendung kaum möglich ist.

In dem Vortrage des Herrn Regierungscommissärs, womit er den Entwurf des neuen Gesetzes übergab, sind diese und andere Mängel des bisherigen umständlicher erörtert und nachgewiesen; sie liessen sich noch weiter ausführen, wenn nicht daß Bedürfniß eines neuen, dem gegenwärtigen constitutionellen Standpunct angemessenen Gesetzes allgemein gefühlt und anerkannt wäre.

Der neue Gesetzentwurf, welcher gegenwärtig unserer Prüfung vorgelegt ist, war bereits in der zweyten Kammer der Gegenstand einer sehr ausführlichen und vielseitigen Bearbeitung, und ist, in Folge derselben, mit manchen Abänderungen seiner ursprünglichen Gestalt zu uns gekommen. Auch die Regierung hat sich über diese Abänderungsvorschläge durch ihre Organe schon mehr als sonst bisher der Fall war, ausgesprochen, und im Laufe der Verhandlungen mehrere Male bestimmt erklärt, wo sie nicht nachgeben könne, so daß also das Resultat, wie es jetzt vorliegt, gewisser-

maßen schon als ein Uebereinkommen zwischen ihr und der zweyten Kammer betrachtet werden dürfte. So wenig auch die verfassungsmäßige Mitwirkung der Ersten Kammer dadurch beschränkt werden kann, so ist dieselbe doch durch diesen eigenen Gang der Sache der Sorge enthoben, in wiefern die Regierung die Veränderungen der zweyten Kammer genehmigen könne; — aber eine weitere Betrachtung setzt ihrem Einfluß auf diesen wichtigen Gegenstand der Gesetzgebung auch in andern Beziehungen Schranken, nämlich die Kürze der Zeit, welche bis zum Schluß des Landtags noch übrig bleibt, läßt keine Zurückgabe des Gesetzentwurfs wegen etwaiger Abänderungsvorschläge an die zweyte Kammer zu, mithin nichts mehr, als die Wahl zwischen Annahme oder Verwerfung. Es wird nun darauf ankommen, ob die hohe Kammer diesen Entwurf, so, wie er vorliegt, als gut im Ganzen, und seine Erhebung zum Gesetz in Vergleichung mit dem bisherigen Gesetz als eine Wohlthat für das Land, welche ihm nicht länger vorenthalten werden soll, erkennen wird, um jene Wahl zu entscheiden.

Die Erinnerungen der Commission, welche ich nach der Ordnung der einzelnen Paragraphen vorzutragen die Ehre haben werde, sind von so geringer Zahl und Bedeutung, daß daraus schon von selbst ihr Antrag auf Annahme hervorgehen wird; es wird jedoch der Erklärung kaum bedürfen, daß diese Hinweisung auf die äußere Lage der Geschäfte die Absicht nicht haben kann, die Discussion über die einzelnen Theile des Entwurfs abzuschneiden, und eine Annahme ohne Prüfung vorzuschlagen, sondern nur auf die Folgen abändernder Beschlüsse aus minder wichtigen Gründen aufmerksam

zu machen, welche für die gegenwärtige Landtagsperiode einer Verwerfung gleich kommen würden.

Uebrigens ist der in der zweyten Kammer erstattete Commissionsbericht, und die darauf gefolgte Berathung so erschöpfend für die Beleuchtung des Gegenstandes im Ganzen und den Zusammenhang seiner Theile, daß ich mich um so mehr auf die Aushebung der einzelnen Stellen, welche der Commission Stoff zu Bemerkungen geben, beschränken kann, als ohnehin der Drang der in den letzten Tagen unseres dießjährigen Landtags zusammentreffenden Geschäfte mir eben so wenig Zeit zur Ausarbeitung eines ausführlichen Commentars, als der hohen Kammer zur Beachtung und Verfolgung desselben übrig läßt.

Nach diesen kurzen allgemeinen Betrachtungen gehe ich nun zur stellenweisen Begutachtung des Gesetzentwurfs über, wobey ich der Ordnung der Paragraphen im Entwurfe der Regierung folgen, jedoch die correspondirenden Paragraphen im Entwurfe der zweyten Kammer zugleich angeben werde.

In den §§. 1. und 2. beider Entwürfe wird der Grundsatz der gleichen Theilnahme aller Staatsangehörigen an der Kriegsdienstpflicht, und der Berufung dazu nach dem Loose ausgesprochen. Was sich zur Rechtfertigung dieser Grundlage unseres ganzen Conscriptionssystems sagen läßt, ist bereits oben mit einigen Worten angedeutet worden. Eine andere Art der Rechtfertigung bestünde in der Aufforderung der Gegner dieses Systems, vorzuschlagen, wie es unter den gegebenen Umständen besser und gerechter zu machen sey.

Bey der Bearbeitung in der zweyten Kammer ist das Wort „Aushebung" in „Aufruf" verwandelt worden. Die Sache ist durch diese Veränderung nicht bes-

ser, vielmehr unbestimmter bezeichnet worden, denn, abgesehen davon, daß der Ausdruck Aufruf selbst den Begriff einer bloßen Einladung ohne Zwangsverbindlichkeit zuläßt, — kann darunter auch, wie bey den Verhandlungen in der zweyten Kammer über den §. 10. bemerkt wurde, der Act der ersten Aufforderung zur Fertigung der Listen eben so gut, als der eigentliche Act der Ziehung nach dem Loos verstanden werden; das substituirte Wort hat auch sonst nichts für sich, als daß es aus dem Französischen übersetzt ist, und ist die Sache mit dem Geist einer Repräsentativ-Verfassung vereinbar, so muß es auch der Ausdruck seyn, welcher sie bestimmt bezeichnet. Indessen glaubt die Commission über Worte nicht streiten zu sollen.

Bey den §§. 3., 5. und 6. (§. 3., 4. und 5. der zweyten Kammer) wurde nichts zu erinnern gefunden, und mit der Hinweglassung des §. 4. ist die Commission ganz einverstanden, indem die Bestimmung einer eigenen Classe von s. g. Reservisten entweder, wenn damit keine besondern Verpflichtungen und Beschränkungen der Freyheit verbunden werden, ohne alle Realität, im entgegengesetzten Falle aber ohne Nothwendigkeit für diejenigen, welche in dieselbe kommen, nachtheilig seyn würde, da jedes gewöhnliche und ausserordentliche Bedürfniß an Mannschaft schon durch andere gesetzliche Bestimmungen gedeckt wird.

Bey dem §. 7. wurde bekanntlich in der zweyten Kammer die Frage sehr ausführlich erörtert: ob die zur Ergänzung des Heers erforderliche Mannschaft auf dem Weg der Gesetzgebung durch die Kammern bewilligt, oder durch landesfürstliche Verordnung festgesetzt werden solle? Ihre Entscheidung wurde umgangen durch die Auslassung des ganzen Yen, und die Erste Kammer

wird sich bey der gegenwärtigen Lage der Umstände an dieses, nach langem Streit gewählte Auskunftsmittel als Thatsache, und das sich hieraus ergebende Resultat zu halten haben, welches darin besteht, daß die rechtliche Frage als unentschieden dermalen, um das Gesetz dadurch nicht zu vereiteln, zur etwaigen besondern Erörterung ausgesetzt worden ist, einstweilen aber die Regierung in dem bisherigen Besitz des Rechtes bleibt, den Mannschaftsbedarf nach Umständen zu bestimmen.

Es würde offenbar zwecklos seyn, wenn die Erste Kammer, statt sich bey dieser factischen Entscheidung der Streitfrage zu beruhigen, jetzt auf eine unfruchtbare theoretische Erörterung derselben zurückgehen wollte, da, auf welche Seite sie sich auch neigen würde, doch gewiß dadurch eine Vereinbarung der entgegengesetzten Ansichten, welche die langwierigen Verhandlungen in der zweyten Kammer nicht herbeyzuführen vermochten, in den letzten Tagen vor dem Auseinandergehen der Stände nicht erwirkt werden könnte.

Es läßt sich zwar auf der einen Seite nicht wohl verkennen, daß, nach allgemeinen, aus dem Wesen des Repräsentativsystems abgeleiteten Grundsätzen den Kammern das Bewilligungsrecht für den Mannschaftsbedarf so gut, als für den Geldbedarf zuerkannt werden muß, und daß auch hinsichtlich des ersten, wie hinsichtlich des letztern die sonst und in der Ausführung unbeschränkten Rechte der Regierung doch mittelbar durch die Bewilligung der Mittel bedingt werden, aber eben so richtig ist es, daß die Regierung in Erfüllung der Bundespflichten durch keine landständische Verhältnisse, auch nicht indirect, beschränkt seyn kann. Die reine Anwendung des Repräsentativsystems findet in Deutschland immer seine Gränzen in den Verhältnissen,

in welchen der Bund, nicht der einzelne Staat, als für sich bestehendes Ganzes erscheint, und hat ihren freyen Spielraum nur in der, von der Bundespflicht ganz unabhängigen, Sphäre der innern Verhältnisse. Eine Nation, welche sich bey der Vertheilung in Particularstaaten wohl befindet, und doch zur Sicherung ihrer Existenz und Unabhängigkeit eine, über dieselbe hinausgehende Verbindung für nöthig erkennen muß, darf sich über eine, aus dieser Combination nothwendig hervorgehende Beschränkung in der Anwendung allgemeiner Systeme der größern, für sich bestehenden, Nationalstaaten nicht beklagen.

Beym §. 8. (§. 6. der zweyten Kammer) fand die Commission nichts zu erinnern.

Zum §. 9. (7.) Die Wahl des Maßstabs für die Repartition der zu stellenden Mannschaft hängt von der Vorfrage ab: ob man die Bezirke des Landes, oder die dienstpflichtigen Individuen als die Subjecte betrachtet, welche Gleichheit in der Vertheilung anzusprechen haben. Findet man sie in den erstern, so wäre allerdings die Gesammtbevölkerung der gerechteste Repartitionsfuß, wenn nur unsere Anstalten für die Volkszählung besser eingerichtet wären, wie sie es so leicht werden könnten, und auch zu manchen andern Zwecken werden sollten, so lange diese aber so unzuverläßige Resultate liefern, tritt an ihre Stelle nach dem Beschlusse der zweyten Kammer die Gesammtzahl der in der conscribirten Altersklasse vorhandenen jungen Leute. Betrachtet man dagegen die loosenden Individuen als diejenigen, von deren Interesse es sich handelt, so ist vielmehr Gleichheit im Verhältniß der wirklich Loosenden zu den Treffern erforderlich, und es müssen daher umgekehrt alle, welche nicht wirklich dem Ruf zum

Kriegsdienst ausgesetzt sind, bey der Repartition ausser Ansatz bleiben. Von dieser Seite ist die Sache nicht betrachtet worden.

Indessen ist es auch so ausgemacht nicht, daß die Kriegsdienstpflichtigen selbst es seyen, für welche der Ruf zu einem an sich so ehrenvollen Stande hauptsächlich drückend wird, besonders da der selbst gewählte Beruf dadurch in der Regel, wenige Fälle z. B. bey Studirenden, abgerechnet, nicht aufgehoben, sondern nur hinausgeschoben wird, sondern das Harte davon fällt mehr auf die zurückbleibenden Angehörigen, und in Rücksicht auf diese ist die, dem Verhältniß der unzuverläßig gezählten Bevölkerung am nächsten kommende Gesammtzahl der jungen Männer in der conscribirten Altersklasse der Maßstab, welcher die meiste Gleichheit herstellt, weil alsdann das Wahrscheinlichkeitsverhältniß unter ihren Angehörigen gleich ist, so wie auch unter den Bezirken hinsichtlich der aus ihrem Umfange zu ziehenden arbeitenden Hände; endlich wird dadurch auch dem Einfluß entgegengearbeitet, welchen Kriegsscheue in manchen Bezirken immer noch auf die Zahl der disponibeln Mannschaft haben könnte, indem das Localinteresse angeregt werden muß, zu keinen ungerechten Untauglichkeitserklärungen zu helfen.

Jeder andere Repartitionsfuß, welcher zwischen den beiden angegebenen Extremen in der Mitte liegt, wäre schwankend, und man mag von dem Princip der Gleichheit unter den Conscribirten, oder unter ihren Angehörigen ausgehen — eine halbe Maßregel, namentlich wenn nur die zu einem bürgerlichen Gewerbe Untauglichen ausser Ansatz gelassen würden, eine Bestimmung, deren Anwendung, wie in der zweyten

Kammer bemerkt wurde, sehr unsicher und willkührlich wäre.

Die Commission hält nach allem diesem den Repartitionsfuß, welcher in der zweyten Kammer vorgeschlagen worden ist, für den angemessensten. Sollte übrigens einmal die Bevölkerung nach verbesserten Einrichtungen in ihrer Aufnahme zum Maßstabe genommen werden, so wäre die Sache doch nicht so einfach, als sie auf den ersten Anblick scheint, weil dann wieder, wie es bey dem frühern Verfahren vor der Einführung des gegenwärtigen Gesetzes war, für die größern Städte wegen der verhältnißmäßig größern Zahl von Fremden aller Art ein Abzug ausgemittelt werden müßte.

Bey den §§. 10. und 11. (8. und 9.) ist nichts mehr zu erinnern, nachdem in der zweyten Kammer auf den Beysatz verzichtet worden ist, daß auch im Kriege die Entlassung der Ausgedienten unbedingt ertheilt werden müsse, sobald die Ergänzungsmannschaft eingerückt ist. Da nicht in Abrede gestellt werden konnte, daß es Fälle gebe, wo dieß unmöglich ist, so bleib es wohl besser, sich hierin auf die Regierung zu verlassen, als ein Gesetz zu verlangen, welches sich in Nothfällen nicht beobachten läßt.

Auch der §. 12. des Entwurfs der Regierung, welcher übrigens in der Geschichte des gegenwärtigen Landtags hauptsächlich durch die nur zufällig mit demselben in der zweyten Kammer in Verbindung gebrachte Erörterung allgemeiner politischer Grundsätze berühmt worden ist, — hat Anstände gefunden, welche nur durch Hinweglassung desselben beseitigt werden konnten.

Der erste Streit war darüber: ob über eine während der Dienstzeit entstandene Untauglichkeit, welche eine Entlassung vor Ablauf derselben nach sich zieht,

die Militärbehörde allein, oder gemeinschaftlich mit einer Civilbehörde entscheiden solle? Die Herren Regierungscommissäre hatten wohl unstreitig das Uebergewicht der Gründe auf ihrer Seite, wenn sie die Verweigerung einer Mitwirkung von Civilbehörden in solchen Fällen damit vertheidigten, daß die dem Militär einmal übergebene Mannschaft nach dem Wesen seiner Einrichtungen nur von der Militärbehörde abhängen könne, daß überhaupt die Entscheidung über Untauglichkeit und die Anwendung der hierüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften Gegenstand des Vollzugs, mithin Sache der Regierung seye, und ihr die Wahl zustehen müsse, welcher ihrer verpflichteten Behörden — und diese Eigenschaft haben die militärischen, wie eine jede andere, — sie derselben zu übertragen für gut finde. Dagegen scheint der von der Commission der zweyten Kammer angeführte Grund nicht entscheidend, daß die Civilbehörde so wie bey der Stellung, so auch bey der Entlassung eines Mannes vor Ablauf der Zeit mitwirken müsse, weil daraus die Nothwendigkeit fließe, einen andern zu stellen. Denn dieses letztere kann nicht wohl gesagt werden, da nach dem §. 35. für den Abgang nach der Aushebung kein kleinlicher Ersatz im Einzelnen gefordert, und auf solche, jeweils vorkommende Fälle nur im Ganzen bey der Berechnung des jährlichen Mannschaftsbedarfs Rücksicht genommen wird.

Dagegen wurde dieser Streit erst durch den spätern Antrag, das Verzeichniß der untauglich machenden Gebrechen zum Bestandtheile des Gesetzes zu erklären, auf seinen richtigen Standpunct zurückgeführt, denn alsdann erst ist das, was der Regierung überlassen bleibt, durch ihre Militär- oder Civilbehörden besorgen zu lassen, wirklich nur Anwendung des Gesetzes im

strengsten Sinne, und die Wahl dieser Behörden ganz ausser dem Bereich der übrigen Factoren der Gesetzgebung. In der That läßt sich auch nicht in Abrede stellen, daß die Regeln einer Entscheidung, welche so großen Einfluß auf die Freyheit von Staatsbürgern hat, eben so gut, und in noch höherm Grade als das, was auf ihr Eigenthum Bezug hat, in die Sphäre der Gesetzgebung gehöre. Dieser Grundsatz wird von unserer Regierung nicht bestritten werden wollen und können, wohl aber mag das gegenwärtig bestehende Verzeichniß der Gebrechen, welche zum Kriegsdienst untauglich machen, ungeachtet seiner von dem Herrn Präsidenten des Kriegsministeriums selbst gerühmten Vorzüge vor ähnlichen Verzeichnissen in andern Staaten, doch noch nicht jenen Grad der Vollkommenheit erreicht haben, welcher für einen Bestandtheil eines bleibenden Gesetzes zu erreichen gesucht wird, und in dieser Rücksicht darf man wohl um so mehr der Zukunft die Erreichung dieses Ideals überlassen, als die Erfahrung einstweilen für die gewissenhafte und sachgemäße Anwendung der gegenwärtigen Vorschriften bürgen kann.

Ein weiterer Anstand ergab sich bey dem zweyten Absatz dieses §en über den von der Commission der zweyten Kammer gemachten Vorschlag, auszusprechen, daß diejenigen, in deren Familienverhältnisse sich durch eine, während der Dienstzeit eingetretene, Veränderung ein gesetzlicher Befreyungsgrund ergibt, auf den Antrag der Civilbehörden von dem Kriegsministerium wieder entlassen werden müssen. So sehr sich auch dieser Vorschlag auf den ersten Anblick von Seiten des Rechts zu empfehlen scheint, so ist doch nicht zu verkennen, daß es sich mit den Einrichtungen des Militärs nicht verträgt, sich den ihm einmal gesetzmäßig zugewiesenen

Stand der Mannschaft durch Eingreifen der Civilbehörden alteriren zu lassen. Auch aus dem strengen Recht des Einzelnen kann diese Forderung bey näherer Prüfung nicht abgeleitet werden, denn die gesetzlichen Befreyungsgründe von dem Eintritt in den Kriegsdienst (auf welche wir weiter unten kommen werden) sind eine allgemeine Norm für die möglichste Beachtung der Familienverhältnisse bey der Aushebung oder dem Aufruf, welche auch da schon die menschliche Unvollkommenheit allgemeiner Regeln für das Einzelne beurkundet, aber keine Garantie enthält und enthalten kann, daß die wirkliche Einziehung der conscribirten Individuen nicht einen ungleichen Einfluß auf die Lage ihrer Angehörigen hervorbringe. Mit ihrer Uebergabe an das Militär muß diese Norm ohnehin ihre Anwendbarkeit verlieren, da der Kriegsdienst dieselben in Lagen bringt, welche sie der Macht bürgerlicher Gesetze entzieht. Kann der, welcher im Krieg umkommt, in Gefangenschaft geräth, oder von einer Abberufung nicht erreicht wird, seiner Familie bey veränderten Verhältnissen nicht zurückgegeben werden, so muß man auch auf die Verbürgung einer theilweisen Gleichheitsherstellung durch Entlassung im Frieden verzichten, und dieselbe dem Ermessen der Möglichkeit von Seiten der Militärbehörde überlassen, welche nach der Erfahrung, auf welche ich mich berufen darf, bisher immer alle thunliche Rücksicht in solchen Fällen eintreten ließ. Es war eine Zeit, wo man vielmehr umgekehrt besorgte, die Militärbehörden möchten aus andern Rücksichten zu freygebig mit Entlassungen aus dem Grund der Nothwendigkeit eines Soldaten zu Hause seyn, und so auf Kosten Anderer willkührliche Begünstigungen eintreten lassen. Hätte man diese Besorgniß noch jetzt gehabt, so würde man vielleicht eher die Bestimmung in Antrag gebracht haben, daß die Entlassung wegen Fa-

milienverhältnissen zwar von der Militärbehörde abhängen, aber nicht anders, als auf vorgängige Anerkennung der Nothwendigkeit und Aufforderung von Seiten der Civilbehörde erfolgen solle.

Nach diesen Bemerkungen kann die Commission der Hinweglassung des §. 12 und zwar hinsichtlich des ersten Absatzes, als einem einstweiligen Auskunftsmittel, hinsichtlich des zweyten aber als ganz unbedenklich beystimmen.

Bey dem §. 13 (10) die Unwürdigkeit zum Kriegsdienste betreffend, muß die von der zweyten Kammer beschlossene Veränderung als zweckmäßig anerkannt werden.

Die §§. 14 und 16 (11 und 12), welche das Conscriptionsalter bestimmen, sind von der Regierung mit der Festsetzung des Militärmaßes, welchem die zweyte Kammer einen eigenen Paragraphen (in ihrem Entwurfe §. 14) gewidmet hat, in wesentliche Verbindung gesetzt worden; beide Gegenstände müssen daher hier als zusammenhängend erörtert werden.

Ueber die Hinlänglichkeit des bisherigen Militärmaßes, oder die Zweckmäßigkeit einer Erhöhung desselben, und über die Frage: in wie weit überhaupt eine gewisse Größe zum Kriegsdienst erforderlich seye, ließe sich noch vieles sagen, aber eine einfache und sehr einleuchtende Betrachtung macht solches hier überflüssig, und unsere gegenwärtige Geschäftslage legt uns die Pflicht auf, Ueberflüssiges zu vermeiden. Was könnte nämlich die Folge einer Abweichung von dem Beschlusse der zweyten Kammer seyn? da dieselbe, ungeachtet aller Einwendungen der Herren Regierungscommissäre, von dem gegenwärtig bestehenden Maß nicht abgegangen ist, und ihr beharrlicher Entschluß in diesem Punct sich in den hierüber weitläuftig gepflogenen Verhandlungen schon hinlänglich erprobt hat, so könnte in

einem solchen Falle offenbar keine Vereinbarung erfolgen, und es würde also doch immer beym Alten, d. h. bey dem, was die zweyte Kammer will, sein Verbleiben behalten. Dieß ist im Felde der verfassungsmäßigen Gesetzgebung der natürliche Vortheil jenes Factors derselben, welcher das bereits Bestehende für sich hat.

Eben darum steht nun umgekehrt auch die Regierung wieder im Vortheil hinsichtlich des Conscriptionsalters. Fragt man aber, ob Alter und Maß mit Recht in solche Verbindung gesetzt worden seyen, daß ersteres nicht ohne Erhöhung des letztern um ein Jahr vorgerückt werden will, so scheint auf der einen Seite die Bemerkung nicht ganz grundlos, daß gerade das Alter der sicherste Maßstab der Stärke, mithin der Tauglichkeit zum Kriegsdienste sey, und also, wenn man einräumt, daß das neunzehnte Lebensjahr in der Regel die vollkommene Reife des Mannes noch nicht entwickelt habe, gleichwohl aber ein reiferes Alter nicht substituiren will, dadurch erklärt werde, es seye nicht um die Stärke, sondern nur um die Größe zu thun, indem man ein Alter vorzieht, wo die Leute, wenn auch nicht stark, doch noch im Wachsen sind. Auf der andern Seite läßt sich aber doch auch nicht verkennen, daß die mittlere Größe (nicht jene über den Mittelschlag) immer noch ein untergeordnetes und gewöhnliches, wenn gleich nicht unbedingtes Merkmal der Körperstärke ist, und also diejenigen, welche schon im neunzehnten Jahre ein gewisses Minimum der Größe erreicht haben, im Ganzen etwas stärker seyn werden, oder doch zu werden versprechen, als diejenigen, welche es erst im zwanzigsten erreichen. Das Militär würde also nach dieser Voraussetzung zwar die noch für unreif erklärte Altersclasse der Neunzehnjährigen im ersten Jahre ihrer Dienstzeit aufs Spiel setzen, hingegen,

wenn sie in diesem Jahre nicht im Krieg gebraucht wird, dieselbe im zweyten Dienstjahre als zwanzigjährig mit größerer Auswahl, also stärker und größer besitzen, als wenn sie dann erst nach demselben Militärmaß ausgehoben würde.

Da es nun, zur Zeit wenigstens, bey der Unmöglichkeit einer andern Vereinbarung beym Alten bleiben muß, so hat die ziemlich allgemein als richtig angenommene Behauptung, daß es wirklich ein Vortheil gewesen wäre, die jungen Männer erst nach zurückgelegtem zwanzigsten Lebensjahre zum Kriegsdienste zu nehmen, nur in so fern ein Interesse, als in Zukunft etwa wieder einmal davon die Sprache werden sollte.

Fürs erste muß nun daran erinnert werden, daß eigentlich die wenigsten jungen Leute neunzehnjährig zum Militär kommen, denn da der Eintritt im April des folgenden Kalenderjahrs nach jenem, in welchem das neunzehnte Jahr zurückgelegt wurde, erfolgt, so ist ein Drittheil der conscribirten Mannschaft bis dahin schon wirklich über 20 Jahr alt, und die überwiegende Mehrzahl derselben diesem Alter näher, als dem neunzehnjährigen. Sodann läßt sich, im Ganzen genommen, wohl behaupten, daß der Menschenschlag in unserm Lande, wenigstens in der Ebene, in diesem Alter als vollkommen gereift betrachtet werden könne. Indessen mögen doch im Kriegsdienst auch manche Wahrnehmungen des Gegentheils gemacht worden seyn, und um nicht Einzelne zu opfern, welche vielleicht dieses Alters wegen den Strapazen eines Feldzugs unterliegen würden, sollte es allerdings als eine Verbesserung betrachtet werden, wenn der Eintritt in den Kriegsdienst wieder auf das zurückgelegte zwanzigste Lebensjahr festgesetzt werden könnte, wie es schon vor dem Gesetz vom Jahr 1812 eingeführt war. Der Zweck, welchen man damals bey der Vorrückung des Conscrip-

tionsalters auf das zurückgelegte neunzehnte Jahr im Auge hatte, war, daß man es als einen Gewinn für das bürgerliche Leben betrachtete, diejenigen, welche nach beendigtem Militärdienst wieder in dasselbe eintreten, um ein Jahr jünger, und darum in der Regel auch noch empfänglicher und biegsamer, dem gewählten Lebensberuf zurückgeben zu können. Allein nunmehr, nachdem die Dienstzeit von 8 auf 6 Jahre herabgesetzt wird, kommt auf diese Rücksicht weniger mehr an, und es bliebe gegen die ehemalige Einrichtung immer noch ein Jahr gewonnen, wenn auch diese Dienstzeit um ein Jahr später anfienge.

Wenn nun aber diese Verlegung des Conscriptionsalters auf das zwanzigste Jahr als ein Vortheil für den Dienst selbst und für die Dienstpflichtigen anerkannt wird, so ist es zu bedauern, daß in der zweyten Kammer auch der letzte Vorschlag der Regierung nicht angenommen worden ist, nach welchen diese Bestimmung des Conscriptionsalters zugesagt wurde, wenn das Militärmaß nur um einen Zoll — nämlich auf 5′ 1″ — erhöht werden wolle; denn es läßt sich mit Zuversicht annehmen, daß das Nachwachsen der jungen Leute zwischen dem neunzehnten und zwanzigsten Jahre die Concurrenz der Loosenden in demselben Verhältniß wieder vermehrt, in welchem sie durch die kleine Maßerhöhung um einen Zoll vermindert wird.

Die Richtigkeit dieser Behauptung geht aus den von dem Herrn Präsidenten des Kriegsministeriums mitgetheilten Notizen überzeugend hervor. Als Resultat einer im May 1822 veranstalteten Messung der dem Militär im April 1821 zugetheilten 2000 Rekruten hat sich nämlich ergeben, daß unter denselben nur 15 Mann waren, welche innerhalb dieses Zeitraums von einem Jahre nicht bis zur Größe von 5′ 1″ herangewachsen waren. Nimmt man nun ein gleiches

Verhältniß des Nachwachsens bey der übrigen, nicht durch das Loos zum Kriegsdienst berufenen, aber dazu tauglichen Mannschaft derselben Altersclasse an, welche nach der Durchschnittsberechnug 3200 Köpfe betragen wird, so kommen auf dieselbe weitere 24, also auf die gesammte Altersclasse 39 oder in runder Summe 40 Mann, welche ein Jahr später das Maaß von 5′ 1″ nicht erreicht hatten. Nun fanden sich aber bey derselben Nachmessung unter jenen Rekruten des Jahrs 1821 nach den Auszügen, welche ich aus den der Commission vorgelegten Listen gemacht habe, im Ganzen 39 Mann, welche innerhalb des Jahrs von ihrer Ziehung bis zum May 1822 mehr als einen Zoll, und darunter 16 Mann, welche in dieser Zeit 2 Zoll und darüber gewachsen waren, und wenn man auch hier das nämliche Verhältniß bey den freygebliebenen Conscribirten dieser Altersclasse annimmt, so muß man sich wohl überzeugen, daß von denjenigen, welche im gegenwärtigen Conscriptionsalter unter 5 Schuh messen, und daher gar nicht in das Loos kommen, ein Jahr später eben so viele das von der Regierung vorgeschlagene Maß von 5′ 1″ erreichen werden, als von den 5′ messenden unter demselben bleiben, mithin die Concurrenz der Loosenden durch diesen Vorschlag nicht vermindert würde. Ich bemerke dabey noch, daß die Listen, aus welchen diese Angaben geschöpft sind, blos von den Infanterieregimentern eingeschickt sind, und daher wohl alle diejenigen enthalten, welche unter 5′ 1″ geblieben sind, weil den andern Waffengattungen nur größere Leute zugetheilt werden, nicht aber alle diejenigen, welche innerhalb des ersten Dienstjahrs mehr als einen Zoll gewachsen sind, weil dieß nicht auf die Rekruten der Infanterie beschränkt ist.

Die §§. 15 und 17 des Entwurfs der Regierung haben von der zweyten Kammer in ihren §§. 13 und 15 einige kleine Abänderungen erhalten, welche als ganz sachgemäß anzuerkennen seyn werden.

Der §. 18 (16 der zweyten Kammer) enthält in der Ziffer 2 und 3 eine Bestimmung, welche der Willkühr in der Auslegung einigen Spielraum läßt. In Städten, welche einen eigenen Conscriptionsbezirk bilden, sollen die Mitglieder des Gemeinderaths an die Stelle der ersten Ortsvorsteher in die Ziehungs- und Aufrufbehörde treten; wenn aber Dörfer mit diesen Städten verbunden sind, so sollen die ersten Vorgesetzten derselben hinzutreten. Welches sind nun die Städte, welche einen eigenen Bezirk bilden, wenn auch diejenigen darunter begriffen werden, mit welchen noch „einige" Dörfer vereinigt sind? Die Unbestimmtheit dieser Beziehung wird zwar kein großes Unheil stiften, indessen ist sie doch ein Uebelstand, welcher auf mehr als eine Weise hätte vermieden werden können, z. B. wenn man gesagt hätte, daß in Städten, welche eigene Angeordnete zum Landtage schicken, wenigstens zwey Mitglieder des Gemeinderaths oder mehr, wenn solches das Bevölkerungsverhältniß der Stadt zu den damit in einen Bezirk verbundenen Dörfern mit sich bringt, zur Ziehungs- und Aufrufbehörde zu nehmen seyen.

Die zweyte Kammer hat ferner in diesem §en an die Stelle des in dem Entwurf der Regierung ohne nähere Bestimmung erwähnten Civilarztes, welcher Mitglied der Aufrufbehörde seyn sollte, zwey Personen, nämlich den Amtsphisikus und Amtschirurgen eines benachbarten Bezirks gesetzt, und dadurch die Gleichheit in der Zahl der Militär- und der Civilpersonen, welche diese Behörde bilden sollen, aufgehoben. Ob dieß absichtlich, oder aus Uebersehen geschehen sey, ist aus

den Verhandlungen nicht zu entnehmen, letzteres aber zu vermuthen, da der Herr Berichtserstatter in der zweyten Kammer in seinen Bemerkungen über diesen §. ausdrücklich von einer Zusammensetzung der Behörde aus einer gleichen Zahl von Civil- und Militärpersonen spricht, dennoch aber in dem unmittelbar darauf folgenden Vorschlage diese Gleichheit aufgehoben wird. Da jedoch auch die Herrn Regierungscommissäre nichts dagegen zu errinnern gefunden haben, und die hier in der Personenzahl gestörte Gleichheit im §. 35 der Regierung (33 der zweyten Kammer) bey der Entscheidung wieder hergestellt wird, so verursacht die an sich überflüssige Beyziehung eines fremden Amtschirurgen keinen Nachtheil, als einige Vermehrung der Kosten.

In dem §. 19 (17) hätte wohl ausgesprochen werden sollen, welche Verbindlichkeit für die in die Conscription fallenden Individuen aus der hier erwähnten Einladung „in allgemeinen Ausdrücken" erwachse: indessen wird dieß weiter unten bey dem §. 21 zur Sprache gebracht werden.

An dem §. 20 (18) so wie er vorliegt, ist nichts auszustellen, wohl aber gibt er Anlaß zu der Bemerkung, daß, nachdem nun doch einmal so viele reglementarische Bestimmungen in den Gesetzentwurf aufgenommen worden sind, und überhaupt das Verfahren bey dem Conscriptionsgesetz darin umständlich vorgeschrieben wird, auch darüber eine Vorschrift hätte gegeben werden können, wie die Listen in Ansehung aller jener Individuen zu vervollständigen seyen, welche nicht aus den Geburtsregistern des Ortes, in dessen Liste sie gehören, herausgezogen werden können, sondern über welche die erforderliche Notiz von auswärts mitgetheilt werden muß. Die Erfahrung lehrt, nämlich, wie leicht ein Kriegsdienstpflichtiger an seinem Aufent-

haltsorte, oder da, wo er sonst nach dem Gesetze in die Ziehungsliste kommt, übersehen werden kann, wenn er nicht in den dortigen Geburtsregistern steht, — noch mehr ein Individuum, dessen Vater einen zeitlichen Aufenthalt ausser Landes hat, oder zum Militär gehört. Der öffentliche Anschlag der Listen genügt allein nicht, um derartige Auslassungen zu vermeiden, da die mitinteressirten Conscribirten und ihre Angehörigen so gut als die Behörden einen Abwesenden übersehen können; eben so wenig kann das Präjudiz des Nachloosens die eigene Anmeldung verbürgen. Daher bestand bisher schon die Verordnung, daß diejenigen, welche nicht an ihrem Geburtsorte zur Conscription kommen, dem Bezirksamte, in dessen Liste sie gehören, und im Fall eines Zweifels, wohin sie gehören, der höhern Behörde zum Behufe der Entscheidung hierüber, desgleichen die Söhne der unter Militärgerichtsbarkeit stehenden Personen durch das Kriegsministerium, und jene der Hofdienerschaft von dem Oberhofmarschallamt den betreffenden Kriegsdirectorien zur weitern Besorgung mittelst eines Auszugs aus den Geburtsregistern mitgetheilt werden. Solche Anordnungen sind freylich keine wesentlichen Bestandtheile eines Gesetzes, und können aus demselben recht gut wegbleiben, wenn alles Aehnliche in eine besondere Instruction verwiesen, und nicht, wie doch der Fall ist, in das Gesetz aufgenommen worden wäre, wo alsdann einzelne reglementarische Nachträge die Uebersicht und Behandlung des Geschäfts erschweren.

Hätte man übrigens bey uns die für die Volkszählung und manche andere Zwecke so nützliche Einrichtung von s. g. Familienbögen, so würde auch dieses Geschäft dadurch erleichtert und vereinfacht werden.

Der §. 21 der Regierung hat von der zweyten Kammer im dritten Absatz ihres §. 19 eine wesentliche Verbesserung erhalten, indem darin nunmehr allgemeiner und einfacher ausgesprochen ist, daß jeder Aufrufpflichtige, welcher durch seine Schuld in den Listen übergangen wird, als Ungehorsamer zu behandeln seye; allein es wäre doch noch — entweder hier oder oben bey dem §. 19 (17) — die bestimmte Erklärung beyzufügen gewesen, daß ein jedes, vermöge seines Alters in die Conscription fallendes Individuum, welches sich auf die im § 19 (17) — erwähnte allgemeine Vorladung nicht selbst meldet, als schuldig präsumirt werde. Jetzt ist diese Absicht des Gesetzes nur aus §. 62. 1) (§. 69. 2), in der Fassung der zweyten Kammer) zu entnehmen, jedoch nicht so deutlich ausgesprochen, daß nicht noch Zweifel darüber entstehen könnten.

Die in dem 5. Absatz angeordnete gemischte Ministerialcommission für Fälle, wo ein Superarbitrium über die Tauglichkeit nöthig wird, vermehrt zwar die Weitläufigkeit der Formen, kann jedoch gegen die Besorgniß einer einseitigen Entscheidung der Militärbehörde sicher stellen. Uebrigens muß hierbey auf die Verhandlungen der zweyten Kammer verwiesen werden.

Der 6. Absatz dieses §. enthält nunmher nach der in der zweyten Kammer beschlossenen Fassung, welche sich die Herrn Regierungscommissäre gefallen ließen, gewiß Alles, was sich nur immer von der Nachgiebigkeit der Regierung erwarten ließ. Ich beziehe mich auf das, was oben bereits über den nun hinwegbleibenden §. 12 gesagt worden ist.

Bey dem §. 22 (20) ist nichts zu erinnern gefunden worden; auch

Bey dem §. 23 (21) nichts, als daß nach den in der zweyten Kammer beschlossenen Beysätzen nun eine dreyfache Liste gefertigt werden muß, nämlich 1) eine Vorbereitungsliste 2) eine Ziehungsliste ohne Abzug der augenscheinlich Untauglichen im Sinne des nachfolgenden Sen, 3) eine purificirte Ziehungsliste mit Hinweglassung dieser Untauglichen. Die zweyte Liste hätte wohl erspart werden können, da der summarische Auszug für das Ministerium des Innern aus der Vorbereitungsliste gefertigt, die Vormerkung der vom Loose befreyten Untauglichen aber in der nämlichen Liste, welche beym Loosen gebraucht wird, ohne Unbequemlichkeit geschehen könnte.

Der §. 24 der Regierung ist nunmehr nach den Beschlüssen der zweyten Kammer in ihrem §. 22 an und für sich deutlich und zweckmäßig gefaßt. Zwar läßt es sich nicht verkennen, daß die Aufzählung der Gebrechen welche augenscheinlich zum Kriegsdienste unfähig machen, durch Detail wohl noch weiter hätte ausgedehnt werden können; es kommt aber so viel nicht darauf an, da der Zweck der Ausscheidung vor der Visitation blos in Vereinfachung und Erleichterung des Geschäfts besteht, welcher man auch nicht den geringsten Zweifel über die Möglichkeit einer Willkühr in der Anwendung zum Opfer bringen muß.

Der §. 25 der Regierung (§. 23 der zweyten Kammer) stellt den Grundsatz der Befreyungen von der Kriegsdienstpflicht, einen der wichtigsten und schwierigsten im ganzen Gesetze auf. Er ist in der zweyten Kammer sehr ausführlich — von einigen mit Wärme, von andern mit vielem Scharfsinne, und, wenn man die Aeusserungen der verschiedenen Meinungen nicht vereinzelt, sondern in dem dadurch bewirkten Umtausch der Ideen die Verhandlung als ein Ganzes betrachtet — auch sehr vielseitig erörtert worden. Um auch in gegenwärtiger Berichtserstattung nicht zu leicht über

die für den Charakter des ganzen Gesetzes entscheidende Frage: ob Befreyungen überhaupt zulässig seyen? hinauszugehen, und doch durch Weitläuftigkeit die Uebersicht der schon genug gedehnten Erörterungen nicht noch mehr zu erschweren, wähle ich die zwar minder gefällige, aber zur Prüfung dienlichere Form einer möglichst abgekürzten Angabe der Grundideen, auf welchen die Rechtfertigung von Befreyungen beruht.

Die Conscription ist anerkannt als die drückendste und härteste Forderung, welche der Staat an die Personen seiner Angehörigen macht, und zwar in doppelter Beziehung, sowohl hinsichtlich der Individuen, welche er derselben unterwirft, weil er von ihnen fordert, ihr Leben für das Ganze zu wagen, und dieser Bestimmung das Opfer des selbstgewählten Lebensberufs zu bringen, — als auch hinsichtlich der Angehörigen derselben, denn die Kriegsdienstpflicht reißt sie aus dem Schoße ihrer Familien, deren Erhaltung oft ganz auf ihnen beruht, und trennt auf diese Weise oft das erste Band der Natur und der bürgerlichen Gesellschaft.

Darum ist es die Aufgabe der Gesetzgebung, in diese Last möglichste Gleichheit zu bringen. Diese aber wird, wie bereits von einem Redner in der zweyten Kammer richtig bemerkt wurde, eben so sehr durch gleiche Behandlung ungleicher Verhältnisse, als durch ungleiche Behandlung gleicher, verletzt.

Unerreichbar bleibt jedoch dieses Ideal bey der ins Unendliche gehenden Verschiedenheit der individuellen Verhältnisse in einem Gesetz, weil dieses nur allgemeine Regeln für die Beurtheilung der einzelnen Fälle aufstellen kann.

Es kann aber kein Grund seyn, das Gebot der Gleichheit ganz unbeachtet zu lassen, weil es nicht in menschlicher Macht steht, ihm vollkommen Genüge zu

leisten; nur muß das, was für diesen Zweck geschieht, eine ganz allgemeine Bestimmung seyn, wodurch die größten, äusserlich erkennbaren Ungleichheiten gehoben und durch deren Anwendung nicht neue Unterschiede geschaffen werden, welche ungleicher, als das Unbedingte wirken.

Darum darf es auch keine Bestimmung seyn, welche, wie das bisherige Gesetz, dem arbiträren Ermessen Spielraum läßt, weil dieses schon in materieller Hinsicht nothwendig zu ungleichen Anwendungen führen muß, in formeller Hinsicht aber an und für sich selbst, da, wo es sich von den höchsten Interessen der Staatsangehörigen handelt, die größte aller Ungleichheiten ist.

Betrachtet man nun nach diesen Grundsätzen zuerst die Wirkung der Conscription auf die Personen der Dienstpflichtigen selbst, so kann man bey dieser keine Ungleichheit finden, welche durch eine gesetzliche Bestimmung zu heben oder zu mildern wäre, denn das Leben eines jeden Staatsangehörigen muß gleich hoch angeschlagen werden, und auch das Opfer seiner Freyheit ist äusserlich gleich. Den Grad der innern moralischen Beschränkung derselben, sowie des zufälligen Einflusses auf die aus der eigenen Entschließung eines Jeden hervorgegangene Berufswahl, können die Gesetze des Staats nicht taxiren. Darum wurde auch von jeher der Grundsatz anerkannt, daß keine Befreyungen wegen der Person der Conscriptionspflichtigen zulässig seyen.

Es bleiben daher nur die Folgen der Conscription für die zurückbleibenden Angehörigen der unter die Fahnen berufenen Dienstpflichtigen als Gegenstand der Berücksichtigung übrig, und hier zeigt sich allerdings die auffallendste Ungleichheit. Sie vollständig zu beseitigen ist, wie vorhin bemerkt wurde, unmöglich; aber

es ist dennoch eine allgemeine Bestimmung möglich, welche die Familien wenigstens vor der Gefahr sichert, durch die Conscription ihre einzige Stütze zu verlieren, und diese Bürgschaft allen auf gleiche Weise gewährt, mithin bis auf diesen Punct Gleichheit herstellt, und da, wo sie nicht hinreicht, nur dem Gottesurtheil des Looses die Hervorbringung ungleicher Wirkung der Conscription auf die einzelnen Familien übrig lassen muß. Die Erhaltung der Familien ist aber eine der ersten Pflichten des Staats, ein Zweck desselben, welcher keinem Mittel zu Zwecken geopfert werden darf.

Es sind viele Versuche und Vorschläge gemacht worden, diese Aufgabe zu lösen, bey welchen ich mich hier nicht aufhalten will. Das Resultat war, daß man nur eine Bestimmung fand, welche aus dem angegebenen Gesichtspuncte haltbar ist; sie besteht darin, daß man jeder Familie einen Sohn von der Conscription frey läßt, hingegen auf alle Versuche, gesetzlich zu bestimmen, welcher von mehrern Söhnen frey bleiben soll, verzichtet, und der Reihe nach auf jeden greift, so lange noch einer übrig ist.

Alle Einwendungen, welche gegen diesen Grundsatz erhoben wurden, laufen im Grunde auf eine casuistische Aufzählung von möglichen Ungleichheiten hinaus, welche derselbe nicht selbst in den einzelnen Familien erzeugt — denn er räumt einer jeden dasselbe ein — sondern welche er nur nicht heben kann, und dem Erfolg des Looses zu erzeugen überlassen muß, welche ihm folglich nicht entgegengehalten werden können; überhaupt aber führt diese Art einen Grundsatz zu bestreiten und zu vertheidigen, am Ende nur auf einen Wettkampf in der Erfindung von Beyspielen, — und es wird nichts dadurch gewonnen.

Die einzige gewichtige Bedenklichkeit gegen den Grundsatz der Befreyungen aus Rücksichten für die

Familien (welche aber nicht benutzt wurde) dürfte eher noch die seyn, daß; indem dadurch für die Familien gesorgt wird, unter den Hauptbetheiligten, nämlich den Kriegsdienstpflichtigen selbst, von welchen vorhin gesagt wurde, daß für ihre Person das vom Loos abhängige Opfer das nämliche seye, eine Ungleichheit gestiftet wird, indem man einige von ihnen ihrer Angehörigen wegen befreyt. Hierauf läßt sich nichts sagen, als daß wenn sie der Vertheidigung des Staats Leben und Freyheit zum Opfer zu bringen verpflichtet sind, sie wohl auch dem Staatszweck, Familien vor dem Untergange zu retten, eine kleine Differenz in der Probabilitätsrechnung des Looses opfern, und ihren Altersgenossen, welche zu Hause gelassen werden, die mehr Sicherheit und Gemächlichkeit, aber weniger Ehre bringende Bestimmung zur Familienunterstützung gönnen mögen.

Es bleiben mir nun noch einige Worte über die Ausführung dieses Befreyungssystems im §. 25 (23) übrig.

Die zweyte Kammer hat die Allgemeinheit des Grundsatzes, daß jeder Familie ein Sohn frey bleiben solle, verworfen, und dagegen bestimmt, daß nur den Eltern diese Vergünstigung zukommen solle. Gleichwohl dürfte jene Allgemeinheit auf der richtigen Idee beruhen, das erste Band der Natur, welches, eine Familie nicht ausschließend, wenn gleich meistentheils durch Vater und Mutter zusammenhält, durch Forderungen des Staats nicht zu zerreißen. Die zweyte Kammer hat auch dieser Idee dadurch gehuldigt, daß sie den Satz 7 des Regierungsentwurfes, welcher die Wohlthat der Befreyung den elternlosen, eine gemeinschaftliche Haushaltung fortführenden Familien einräumt, stehen ließ; — warum hat sie nicht den Grundsatz selbst anerkannt, auf welchem sich gleichwohl diese Rücksicht

gründet? Der practische Unterschied, welcher aus der Abänderung der zweyten Kammer in diesem Punct hervorgegangen ist, bezieht sich nur auf Familien, in welchen Großeltern mit ihren Enkeln von verstorbenen Kindern leben. Diesen ist die Wohlthat des Gesetzes durch die Fassung der zweyten Kammer entzogen. Nicht als Großeltern sollten sie darauf Anspruch haben, und darum mag auch der Entwurf der Regierung ihnen dieselbe zu unbedingt zugesprochen haben; aber unter denselben Bedingungen, wie elternlosen, eine gemeinschaftliche Haushaltung führenden Geschwistern, hätte sie auch ihnen eingeräumt werden sollen, nämlich wenn sie keine Söhne mehr am Leben haben, und mit Enkeln eine gemeinschaftliche Haushaltung führen.

Die zweyte Kammer hat ferner durch Hinweglassung des Satzes 5 der Regierung, nach welchem Brüder unter 14 Jahren bey der Freylassung eines Sohnes nicht in Rechnung gebracht werden sollen, den zur Vermeidung aller Willkühr allein haltbaren Grundsatz, daß kein Sohn, an welchen die Reihe kommt, als der freyzulassende betrachtet werden kann, so lange noch jüngere übrig sind, wieder in seine nothwendige Allgemeinheit hergestellt, und dieß muß daher als eine wirkliche Verbesserung betrachtet werden, wenn gleich in einzelnen Fällen der Zweck, der Familie eine Stütze übrig zu lassen, durch Verweisung auf ein noch vorhandenes Kind im Zeitpuncte der Ziehung seines erwachsenen Bruders eben nicht erreicht wird. Wollte man aber darauf Rücksicht nehmen, so würde das vergebliche Streben, vollkommene Gleichheit in die Wirkungen des Gesetzes zu bringen, gerade zum Gegentheil führen, wenn nämlich das Loos später die herangewachsenen jüngern Söhne, welche bey der Befreyung eines ältern nicht in Aufrechnung kommen, ebenfalls verschont. Uebrigens kann man auch in der Rege

annehmen, daß Eltern, welche noch so junge Kinder haben, selbst noch im Stande sind, sich zu helfen.

Durch die veränderte Fassung dieses Sen hat endlich die zweyte Kammer die Vereinfachung und Bestimmtheit desselben wesentlich befördert.

Daß die im §. 26 der Regierung ausgesprochene Gleichstellung gesetzmäßig adoptirter mit leiblichen Söhnen in dem §. 24 der zweyten Kammer durch Mehrheit einer einzigen Stimme verworfen worden ist, hat die Commission bedauert, da die Annahme an Kindesstatt nach dem gegenwärtig bestehenden Landrechte an so viele Bedingungen geknüpft ist, daß, wo sie Statt gefunden hat, gewiß auch ähnliche Rücksichten, wie bey leiblichen Kindern, eintreten.

Mit Recht sind übrigens, ungeachtet der erhobenen Einwendungen, uneheliche Kinder von der Befreyung ausgenommen worden, da ohne Ehe keine ordnungsmäßige, auf Berücksichtigung der Gesetze Anspruch habende Familie gegründet wird, und, weil eine Mehrzahl unehelicher Söhne doch immer selten ist, sonst diese in der Regel ganz entbehrliche, Menschen fast allgemein frey bleiben würden.

Bey den §§. 27 und 28 ist nach der Fassung der zweyten Kammer (in ihren §§. 25 und 26) nichts zu erinnern.

Auch bey dem §. 29 (27) nichts, als daß es im zweyten Absatz, statt der Worte: „ohne untauglich zu seyn, oder ohne u. s. w.," heißen muß: „und ohne u. s. w."

Die §§. 30, 31, 32 und 33, (§§. 28 bis 31) geben ebenfalls keinen Stoff zu Erinnerungen. Der in dem erstern dieser §§. von der zweyten Kammer beschlossene Beysatz, daß unter den Urkundspersonen 4 ausgewählt werden sollen, welche entscheidende Stimme

in Betreff der Befreyung haben, erscheint ganz zweckmäßig.

Der §. 34 der Regierung hat von der zweyten Kammer in ihrem §. 32 eine Abänderung erlitten, welche nicht als Verbesserung erkannt werden kann, übrigens aber nicht sehr bedeutend ist. Es ist nämlich ohne Rücksicht auf die nicht ungegründeten Bemerkungen des Redners der Regierung, festgesetzt worden, daß die Aushebung der Rekruten nothwendig immer im Hauptorte des Bezirks geschehen müsse, statt daß im Entwurfe der Regierung auch die Alternative eines andern schicklichen Sammelplatzes gelassen war. Es ist doch wirklich der vollziehenden Gewalt hier etwas zu viel vorgeschrieben; denn wenn auch in der Regel der Hauptort des Bezirkes der angemessenste Ort ist, so können doch manche besondere Umstände Ausnahmen begründen.

In dem §. 35 (33), welcher von der Visitation handelt, sind von der zweyten Kammer die Worte des 2. Absatzes, welche auf eine maßgebende Instruction verweisen, aus demselben Grunde ausgelassen worden, welcher schon oben bey dem §. 12 bemerkt worden ist; da man sich nämlich darüber, ob die Gebrechen, welche zum Kriegsdienste untauglich machen, einen Bestandtheil des Gesetzes bilden sollen, nicht vereinigen könnte, so blieb nichts übrig, als alle Stellen des Gesetzentwurfes zu streichen, wo von dem Verzeichnisse dieser Gebrechen als einer bloßen Instruction gesprochen wird. Gewonnen ist übrigens dadurch nichts für die entgegengesetzte Ansicht. Von der gemischten Commission, welche auch im Absatz 5 für das Superarbitrium über Untauglichkeit aufgestellt werden soll, ist schon oben beym §. 21 die Rede gewesen.

Der 6. Absatz in Betreff der nicht in die Sinne

fallenden Gebrechen ist durch die Bearbeitung in der zweyten Kammer offenbar verbessert worden.

Eben dieß gilt von den §§. 36 und 37 (34 und 35).

Der §. 38 der Regierung, welcher einige Ausnahmen von der persönlichen Leistung des Kriegsdienstes enthält, ist von der zweyten Kammer ganz gestrichen worden. Diese Ausnahmen erfordern eine nähere Prüfung; es sind folgende:

1) Für die Wiedertäufer und die Brüdergemeinde zu Königsfelden. Ganz richtig wurde von dem Herrn Berichtserstatter in der zweyten Kammer bemerkt, daß die Stellung eines andern Mannes für jeden vom Loos getroffenen Angehörigen dieser Secten durch die Gemeinden Privatsache, ein Gegenstand innerer Vereinbarung seye, und nicht in das Gesetz gehöre.

2) Für die Arbeiter bey der Gewehrfabrik zu St. Blasien. Diese vortreffliche, unserm Land zur Ehre gereichende, Anstalt steht in so enger Verbindung mit den Kriegsbedürfnissen, daß die darin nothwendigen Arbeiter als im Kriegsdienste stehend betrachtet werden könnten. In allen Militärstaaten sind die Arbeiter in Gewehrfabriken von dem Kriegsdienste in der Linie frey. und daß bey uns ein Privatmann mit mancher Aufopferung, welche jedoch hier nicht näher erörtert werden kann, auf sein Risico das Nämliche leistet, was anderwärts der Staat unmittelbar unternehmen muß, kann hier keinen Unterschied begründen. Da es indessen mehr auf die Sache, als auf die Form ankommt, so könnte diese letztere mit dem Grundsatz, keine andere Befreyung, als jene der Familiensöhne zuzulassen, auch dadurch in Einklang gesetzt werden, daß nur das Kriegsministerium jedem vom Loos getroffenen Fabrikarbeiter die unbedingte Beurlaubung, oder Nichteinthei-

lung in ein Corps, so lange er bey dieser Beschäftigung bleibt, zusicherte.

3) Für die Hauer in den Bergwerken. So sehr es auch zu wünschen ist, daß dem für den Staat so wichtigen Bergbau keine abgerichtete Leute durch die Conscription entzogen werden, so ist doch eine Freylassung derselben hier aus dem Grunde schwerer mit dem Grundsatz gleicher Theilnahme an der Kriegsdienstpflicht zu vereinigen, als bey den Arbeitern einer Gewehrfabrik, weil ihre Beschäftigung nicht, wie bey diesen letztern, selbst als ein Kriegsdienst betrachtet werden kann. Auch ist nicht zu verkennen, daß in frühern Zeiten mit der den Bergleuten eingeräumten Befreyung bisweilen Mißbrauch getrieben worden ist. Da der Ruf zum Kriegsdienste überdieß nur die gemeinen Arbeiter, nicht aber solche beym Bergbau angestellte Männer, welche einen höhern Grad von Kunstfertigkeit besitzen, treffen kann, so mag für das Staatsinteresse auf dem Wege der Beurlaubung hinreichend gesorgt werden.

4) Für die Faschinenleger bey dem Rheinbau. Da die Kunst des Faschinenlegens in kurzer Zeit erlernt werden kann, so ist an der Aufhebung dieser Befreyung sehr wohl geschehen.

5) Für die Ansiedler in Constanz. Ganz richtig ist von dem Herrn Berichtserstatter in der zweyten Kammer bemerkt worden, daß das diesen Ansiedlern gegebene Privilegium für die Zukunft, als mit dem Geist unserer Verfassung nicht mehr vereinbar, aufhören, hingegen für diejenigen, welche sich im Vertrauen auf dasselbe bereits in Constanz niedergelassen haben, aufrecht erhalten werden müsse, welches letztere jedoch nur in das transitorische Gesetz gehöre.

Die Befreyung der Theologen, welche ein Mitglied unserer Commission als eigene Motion in Anregung gebracht hat, wird Gegenstand einer besondern,

derselben das Wort sprechenden Berichtserstattung werden, indem es bey der gegenwärtigen Lage der Landtagsgeschäfte und dem nahe bevorstehenden Schluß derselben nicht räthlich scheint, diesen Vorschlag, statt ihn, nach dem für Motionen vorgeschriebenen Geschäftsgange in separato zu behandeln, als Zusatz in den vorliegenden Gesetzentwurf aufzunehmen, und den letztern durch die alsdann nothwendigen Formen weiterer Verhandlungen mit der zweyten Kammer der Gefahr der Nichterledigung auszusetzen.

Die §§. 39, 40, 41 und 42 der Regierung mit den von der zweyten Kammer in ihren correspondirenden §§. 36—39 vorgenommenen Abänderungen der Fassung, werden als vollkommen zweckmäßig anerkannt, und nur noch bemerkt, daß für die im §. 41. (38) ausgesprochene Gültigkeit der bey dem ordentlichen Aufruf gezogenen Loosnummer für die ganze Dauer der Aufrufpflicht hauptsächlich auch der Grund spricht, daß es ein wesentlicher Vortheil ist, die Conscribirten so wenig wie möglich durch Ungewißheit hinsichtlich der Kriegsdienstpflicht in Verfolgung ihrer Lebensplane aufzuhalten, welche Ungewißheit durch Beybehaltung der einmal durch das Loos bestimmten Ordnung der Nummern sehr verringert wird.

In dem §. 43 (nun §. 40) ist von der zweyten Kammer mit Recht der erste Absatz gestrichen worden, welcher die bisherige gesetzliche Verfügung, daß kein Staatsbürger ohne Dispensation vor zurückgelegtem 25. Lebensjahre heirathen dürfe, bestätigt, weil dieß nicht in das Conscriptionsgesetz gehört.

Dagegen können wir uns damit nicht vereinigen, daß die Kriegsdienstpflicht kein Hinderniß mehr für das Heirathen seyn soll. Das allzufrühe Heirathen junger Leute, welches besonders auf dem Lande sehr häufig ist, und durch die bisherigen Gesetze kaum etwas zurückge-

halten werden konnte, sollte überhaupt nicht zu sehr erleichtert, vielmehr jedes Verhältniß benutzt werden, welches einen gesetzlichen Grund zur Beschränkung darbietet. Gegen den Grundsatz, daß niemand vor zurückgelegtem 25. Jahr heirathen dürfe, läßt sich einwenden, daß er zu allgemein lautet, um nicht der Willkühr in den oft unvermeidlichen Dispensationen zu viel Spielraum zu lassen, und von manchen Behörden ist wohl richtig, was der Herr Berichtserstatter in der zweyten Kammer bemerkt hat, daß man ohne lange Prüfung gegen Erlegung der Taxen jedem Ansuchenden die Erlaubniß ertheilte, wenn dieß gleich nur aus Mißgriff in der Anwendung, nicht der Grundsatz selbst war. Allein das Verbot der Heirathen während der Dauer der Kriegsdienstpflicht hat schon einen bestimmter in die Augen fallenden Zweck, und setzt der Leichtigkeit des Dispensirens schon engere Gränzen, und wenn es gleich ein Uebelstand ist, zu viele gesetzliche Bestimmungen zu haben, von welchen zu dispensiren einer Behörde in die Hand gegeben werden muß, so kann man doch statt dessen nicht überall einen todten Buchstaben hinsetzen. Das zu wenig Regieren ist ein Uebelstand, wie das zu viel Regieren.

Hiezu kommt aber der besondere Grund, daß, wenn kein Verbot besteht, mancher Kriegsdienstpflichtige aus Leichtsinn heirathen würde, dessen nachherige Einberufung seine Familie in die größte Verlegenheit setzen würde, und doch könnte er, ohne die Rechte Anderer zu verletzen, alsdann nicht frey gelassen werden; — solchen Folgen des Leichtsinns muß man aber durch die Gesetze, so weit es möglich ist, vorzubeugen suchen, und sich nicht damit begnügen, daß sie selbstverschuldet seyen.

Aus diesen Gründen kann die Commission nur in der Voraussetzung auf Beytritt zu dem Beschluß der

zweyten Kammer antragen, wenn dadurch — und nur dadurch — die Zustandbringung des Gesetzes auf dem gegenwärtigen Landtage erreicht wird.

Bey den §§. 44 und 45 (41 und 42 der zweyten Kammer) ist an und für sich nichts zu erinnern. Indessen ist hier der schickliche Ort, noch eine allgemeine Bemerkung über die Beschränkungen der Freyheit beyzufügen, welche durch die noch nicht eintretende, aber bevorstehende Kriegsdienstpflicht nöthig gemacht werden. Was diejenigen betrifft, welche das Conscriptionsalter bereits erreicht haben, so ist in den §§. 43, 44 und 45 das Nöthige verordnet, aber nach der bisher noch nicht aufgehobenen, wiewohl auch nicht durchgängig beobachteten Verordnung vom 2. August 1813, Reg.Bl. Nro. 23, waren auch die jungen Leute, welche dieses Alter noch nicht erreicht haben, bey der Entfernung von Hause an mehrere, zum Theil lästige Vorschriften gebunden. In Friedenszeiten sind dieselben wohl überflüssig, aber in Kriegszeiten, wie jene waren, welche diese Verordnung erzeugt hatten, können einige derselben nöthig werden. Daher wäre es nicht unzweckmäßig gewesen, wenn die im letzten Absatze des §. 44 vorbehaltene Suspendirung der Reise- und Wanderbefugniß auch auf diejenigen ausgedehnt worden wäre, welche in das Conscriptionsalter noch nicht eingetreten sind.

Im §. 46 (nun §. 43) war festgesetzt, daß die durch ausserordentliche Aushebung aufgebotenen Leute wieder entlassen werden sollen, sobald das Armeecorps wieder auf den Friedensfuß gesetzt und in die Friedens-Standquartiere eingerückt seyn werde. Diese letztere Bedingung hat die zweyte Kammer gestrichen, d. h. die Entlassung soll erfolgen, sobald das Armeecorps auf den Friedensfuß gesetzt ist, wenn es auch noch nicht in die Standquartiere eingerückt ist. Nach den Bemerkungen, welche hierüber in der Sitzung der zweyten Kam-

mer vom 29. November v. J. gemacht wurden, und auf welche ich der Kürze wegen verweisen darf, könnte diese Abänderung in manchen Fällen die Setzung auf den Friedensfuß nothwendig verzögern, und dadurch große Unkosten verursachen.

In dem §. 47 (44) ist von der zweyten Kammer aus Gründen, welchen die Commission ihre Beystimmung nicht versagen kann, der letzte Absatz gestrichen worden, wodurch Ausländern, welche im Kriegsheere ihre Dienstzeit treu ausgehalten haben, der Anspruch auf das Bürgerrecht in dem Garnisonsorte zugesichert werden sollte.

Auch die Streichung des vorletzten Absatzes, in welchem überhaupt gesagt wird, daß Ausländer von der Aufnahme in das Kriegsheer nicht ausgeschlossen seyen, rechtfertigt sich damit, daß er nicht in dem Conscriptionsgesetz nothwendig ist, um dem Regenten das Recht der Aufnahme von Ausländern in das Armeecorps zu versichern.

Uebrigens muß ich hier bemerken, daß von diesem §. an, bey Abfassung des gegenwärtigen Commissionsberichts die Verhandlungen der zweyten Kammer noch nicht im Druck bekannt gemacht worden sind, und folglich die aus denselben zu schöpfenden Aufklärungen abgehen.

In dem §. 48 (45) kann die Commission die von der zweyten Kammer beschlossene Beschränkung des Verbots eines Handgelds auf dasjenige, was vom Staat gegeben werden könnte, nicht billigen, denn auch die Gemeinden sollen keines geben. Die Gründe dieses Verbots sind dieselben für ein Handgeld, welches die Gemeinden geben, wie für eines, welches vom Staat, d. h. von der Regierung verwilligt wird, und so weit wird die Mündigkeitstheorie doch nicht ausgedehnt werden können, daß die Gemeinden hierin weniger, als die Regierung selbst, beschränkt werden. Die sehr zweckmäßige, gegen-

wärtig bestehende Verordnung, daß die Gemeinden den aus ihrer Mitte gezogenen Rekruten nicht mehr als 5 fl. 30 kr. für Anschaffung kleiner Bedürfnisse auf die Hand geben dürfen, verdient beybehalten zu werden, da größere Verwilligungen zu allerley Mißbräuchen Anlaß geben, und meistens vor dem wirklichen Eintritt in das Militär von den Rekruten auf eine nicht zweckmäßige Weise verschwendet wurden.

Bey dem §. 49 (46) ist nichts zu erinnern.

Die in dem Commissionsberichte an die zweyte Kammer über das Einstandswesen im Allgemeinen vorgetragenen sehr gründlichen Bemerkungen macht sich auch unsere Commission vollkommen zu eigen.

Eben so bekennt sie sich zu den im §. 50 (47) von der zweyten Kammer beschlossenen Abänderungen zu der Hinweglassung des überflüssigen §. 51 der Regierung und zu dem, in der Fassung der zweyten Kammer mit der Ziffer 48 bezeichneten, neu eingeschalteten Pargraphen, welcher letztere zwar als etwas sich von selbst Verstehendes, und hier Ueberflüssiges, betrachtet werden könnte, jedoch zur Beruhigung derer, welche die Härte der Conscription durch Beförderung freywilliger Einstellungen möglichst zu mildern wünschen, unbedenklich stehen bleiben mag.

Bey dem § 52 (49) äußerte der Herr Präsident des Kriegsministeriums Bedenklichkeiten gegen den, von der zweyten Kammer in dem Satz 1) beschlossenen Beysatz, nach welchem das Einstandsgeld auch in Obligationen hinterlegt werden darf. Es wurde nämlich dagegen bemerkt, daß dem Einsteller dadurch keine reelle Erleichterung verschafft werde, indem demselben immer so viele Zeit gelassen werde, als nöthig seye, um baares Geld aufzubringen, insofern er solches überhaupt vermöge, und daß, wenn er dieß nicht bey der Einstellung bewerkstelligen könne, er damit auch später in dieselbe Verle-

genheit kommen müßte, wenn z. B. der Einsteher sterbe, oder als invalid entlassen werde, und dann plötzlich das Einstandsgeld abgeliefert werden sollte, daß überhaupt mancher dadurch verleitet werden könne, auf dem Papier mehr zu versprechen, als er zu leisten vermöge, und daß es für den Einsteher sehr beschwerend wäre, wenn man ihm zumuthe, sein verdientes Geld am Ende mit Mühe und Zeitverlust einzutreiben, oder gar sich damit in einen Gant zu verwickeln. Diese Einwendungen erscheinen indessen minder gewichtig, wenn man bedenkt, daß nur in dem Fall eine Obligation statt baarem Geld eingelegt werden kann, wenn der Einsteher selbst es sich in dem Einstandsvertrage gefallen läßt, uud daß folglich auch er oder sein Erbe sich, wenn der Fall der Auszahlung eintritt, alsdann mit der Uebergabe der Obligation begnügen muß. Gewichtiger ist die aus den Verhältnissen der Einstandsgelderkasse geschöpfte Bedenklichkeit, daß es für dieselbe zu beschwerlich, und für ihr Personal zu zeitraubend seye, sich mit der Verwaltung solcher kleinen Capitalien abzugeben, während sie jetzt das baar zu beziehende Geld nur in größern Posten, und keinen unter 1000 fl. ausleihe, auch sich der Gefahr eines Gantverlustes auszusetzen, und dem Einsteher Zinsen vorzustrecken, welche sie oft nicht einzutreiben vermöge.

In dem §. 53 (50), welcher die Vorschrift für die Einstandsverträge enthält, hat die zweyte Kammer die der Kriegsbehörde vorbehaltene „Genehmigung" gestrichen; es handelt sich im Grund nur um das Wort, da die Sache selbst nicht anders gemeint war, als wie sie jetzt von der zweyten Kammer ausgedrückt worden ist, — nämlich eine Prüfung des Vorhandenseyns der gesetzlichen Erfordernisse.

In dem §. 54 (51) sind die Grundsätze der Haftungsverbindlichkeit des Einstellers für den Einsteher wohl nicht ganz genügend und folgerecht aufgestellt worden.

Der einfachste und sicherste Ausweg aus den Verwicklungen, welche nach Verschiedenheit der Fälle aus einer Desertion des Einstehers entspringen können, wäre offenbar, wenn die Kriegsbehörde die Haftung gegen Einziehung des bey ihr deponirten Einstandsgeldes übernähme, d. h. vom Rückgriff auf den Einsteller Umgang nähme, und selbst einen andern Stellvertreter aufsuchte. Dieß würde aber auch wieder einige Beschränkungen der jetzt möglichst freygegebenen Einstellungsbefugniß nach sich ziehen, und die Kriegsbehörde würde, um nicht — vielleicht durch absichtliches Einverständniß zwischen den Contrahenten — gefährdet zu werden, selbst eine Entscheidung über die Hinlänglichkeit der Einstandssumme, oder doch die Festsetzung eines Minimums derselben verlangen können. Einen andern Ausweg, nämlich die abermalige Errichtung eines Einstandsbureaus, durch welches der Staat selbst die Lieferung der Einsteher gleichsam wie ein Monopol von Bankgeschäften übernähme, darf ich wohl kaum erwähnen, da er, nach den früher gemachten Erfahrungen, keinen Beyfall finden, und daher auch die Ausführung der dagegen sprechenden Gründe überflüssig seyn wird.

Wenn es nun aus diesen Rücksichten bey dem Grundsatz der Haftung des Einstellers verbleibt, so sollte doch dafür gesorgt werden, daß er in keinem Falle von der Desertion seines Einstehers Vortheil ziehen könne; — dieß ist aber der Fall, wenn ihm nach dem 3. Absatz dieses §. das ganze, nicht angreifbare Einstandsgeld ohne Rücksicht auf das Verhältniß des bereits abgelaufenen, und noch übrigen Theils der Capitulationszeit zurückgegeben wird, und er dafür vieleicht nur noch ein Jahr selbst zu dienen, oder auf diese kurze Zeit einen andern, weniger kostenden Einsteher zu suchen hat. In solchen, leicht möglichen, Fällen würde es dem natürlichen Rechtsgefühle widerstreben wenn jemand auf diese Weise einen Geld-

gewinn aus einer allgemeinen Verpflichtung zöge, welche für hundert Andere eine drückende Last ist.

Diesem Uebelstande könnte abgeholfen werden, wenn dem Einsteller in dem Fall des Rückgriffs auf ihn, von dem Einstandsgelde entweder nur die Rate, welche auf die noch übrige Dienstzeit kommt, oder doch nur ein Maximum von etwa 100 fl. auf ein Dienstjahr herausgezahlt, das Uebrige aber der Staatskasse oder der Militär-Wittwenkasse zugewiesen würde. In der That ist auch nicht einzusehen, wie dem Einsteller gleichsam ein Confiscationsrecht auf den, von seinem Einsteher abverdienten, und nur durch dessen Desertion verwirkten Theil des Einstandgeldes eingeräumt werden mag, da doch nur der Staat in die Rechte des leztern treten kann.

Ein großer Uebelstand entsteht ferner für das Militär, wenn ein Einsteher wiederholt desertirt, und wieder eingefangen wird; denn da der Einsteller durch seine Entweichung jedesmal genöthigt wird, selbst einzutreten (in so fern er nicht einen andern Mann einstellt), durch die Beyfangung des erstern aber wieder frey wird, bis zur dritten Desertion, wo dieser in das Zuchthaus kommt, so kann während einer sechsjährigen Dienstzeit ein sechsmaliger Wechsel der Personen eintreten. Dieß läßt sich nicht ändern, so lange der Haftungsgrundsatz beybehalten wird, aber für eine bestimmtere Fassung der von der zweyten Kammer beschlossenen Zusätze, welche nun den 4. und 5. Absatz dieses §. bilden, sollte doch gesorgt werden. Nämlich in dem 4. wäre nach den Worten „so befreyt dieß den Einsteller," hinzuzusetzen: „die beiden ersten Male," da ein dreymaliger Deserteur Zuchthausstrafe erleidet, und daher seinen Einsteller nicht mehr ablösen kann.

Auch in dem 5. Absatz ist nicht bestimmt ausgedrückt, wie es mit der Hinterlegung der Einstandssumme gemeint sey, wenn der Einsteller nach Beyfangung des Einstehers wieder austritt, und wem dieselbe nach abgelaufener

Dienstzeit verbleibe? Dem Einsteher kann nur die Rate seiner treu ausgehaltenen Dienstzeit nach der Beyfangung zuerkannt werden, denn der Anspruch für die frühere Dienstzeit ist durch die darauf gefolgte Desertion verwirkt, dem Einsteller aber gebührt, nach dem, was vorhin bemerkt worden ist, nur die Rate, welche auf seinen eigenen Dienst fällt, und wenn man ihn aus Rücksicht auf den Grund, daß er in der Regel durch die Entweichung seines Stellvertreters doch immer in Schaden versetzt wird — er mag nun selbst eintreten, oder einen Andern suchen — nicht gerade streng auf diese Rate beschränken will, so sollte doch auch hier wenigstens, wie schon beym 3. Absatz bemerkt wurde, ein Maximum von 100 fl. für das Jahr bestimmt, und das, was solchemnach weder dem Einsteher noch dem Einsteller zukommt, der Staats- oder Militär-Wittwenkasse zugewiesen werden.

Bey dem §. 55 (52) fand die Commission nichts zu erinnern.

Eben so auch nichts bey dem §. 56 nach den von der zweyten Kammer in ihrem §. 53 beschlossenen Veränderungen, deßgleichen bey den §§. 57 und 58 der Regierung (§. 54 und 55 der zweyten Kammer).

In dem §. 59 (56) und dem von der zweyten Kammer unter Ziffer 57 eingeschalteten neuen Paragraphen wird ausgesprochen, daß der Nummerntausch unter den Pflichtigen derselben Classe ganz frey sey, das Einstehen eines Bruders für den andern aber als förmlicher Einstandsvertrag betrachtet werden solle. Wenn sich auch gegen Letzteres, wiewohl man es bisher begünstigen zu dürfen glaubte, streng genommen nichts sagen läßt, so ist doch nicht abzusehen, warum der Vertrag, wodurch ein Pflichtiger für einen Andern

derselben Classe eintritt, nicht eben so betrachtet werden sollte; das Militär kann in einem solchen Fall mit demselben Grund die Haftung desjenigen, welcher einen Andern für sich eintreten läßt, verlangen, als wenn letzterer in einen andern Jahrgange geboren wäre. Indessen kann man über die Ungleichheit in der Behandlung dieser beiden Fälle hinausgehen, wenn die Zustandbringung des Gesetzes davon abhängen sollte, und wenn die Regierung sich die Abänderung gefallen läßt.

Bey den übrigen §§., von 60 bis 67 (58 bis 65 der zweyten Kammer), hat die Commission, so, wie sie nach den Beschlüssen der zweyten Kammer gefaßt sind, nichts zu bemerken gefunden, als daß in dem §. 61 (59) die Strafe für die Ungehorsamen, welche untauglich gefunden werden, etwas stark herabgesetzt worden ist.

Der Schlußantrag der Commission geht dahin, wenn die Verlängerung der Landtagsgeschäfte eine Zurückgabe des Gesetzentwurfs an die zweyte Kammer, und eine weitere Verhandlung über denselben möglich machen sollte, über die nicht sehr zahlreichen Ausstellungen, welche in gegenwärtigem Bericht an dem Inhalt einzelner §§. gemacht worden sind, die gutfindenden Verbesserungen zu beschließen, in dem entgegengesetzten, höchst wahrscheinlichen Falle hingegen, daß in der uns noch übrigen wenigen Zeit nur die Wahl zwischen einer Annahme des Gesetzes, wie es vorliegt, oder der Verzichtleistung auf dasselbe übrig bleibt, sich für das Erste zu entscheiden, und darauf gründet sich der Wunsch an die verehrten Mitglieder der Kammer — womit ich diesen, im Drang zusammentreffender Geschäfte in wenigen freyen Augenblicken nur flüchtig niedergeschriebenen Vortrag schließe, — daß bey der in kei-

nem Falle zu umgehenden stellenweisen Abstimmung über diesen Gesetzentwurf die Rücksicht auf das Ganze desselben, welches uns in Vergleichung mit dem bisherigen Gesetz doch immer zu einer bedeutenden Verbesserung führt, vorherrschen möge, nach welchem, allem Anschein nach, — in einigen Tagen muß diese Ungewißheit entschieden seyn, — nichts als eine unveränderte Annahme übrig bleiben wird.

Beylage Ziffer 173.

Ueber die Beschlüsse der zweyten Kammer wegen mehrerer in der Gerichtsverfassung und in dem gerichtlichen Verfahren zu treffenden Veränderungen.

Von

dem geh. Hofrath Zachariä.

§. 1.

Die Beschlüsse der zweyten Kammer vom 27. und 29sten July 1822 bezwecken in der That eine gänzliche Umgestaltung unsers bisherigen gerichtlichen Verfahrens, und unserer bisherigen Gerichtsverfassung. Die Hauptgrundlage des aufzuführenden Gebäudes ist Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens. Doch kaum minderwichtig sind die weitern Anträge, die Gerechtigkeitspflege schlechthin von der Verwaltung zu trennen, die Bürgerliche Gerichtsbarkeit auch in der ersten Instanz durch Richtercollegien ausüben zu lassen, in peinlichen Sachen die Entscheidung der Thatfrage durch Geschworne zu bewerkstelligen.

Der gegenwärtige Bericht wird zufolge der in der Commission verabredeten Theilung der Arbeit, haupt-

sächlich die Organisation der Gerichte zum Gegenstande haben.

§. 2

Es kommt bey der Beurtheilung des vorgeschlagenen Verbesserungs- oder Umgestaltungsplanes viel, ja Alles darauf an, ob man, um sich für die Veränderung gewisser in einem Staate bestehender Einrichtungen zu entscheiden, fordert, daß diese Einrichtungen ihrem Zwecke überall nicht entsprechen, vielleicht sogar demselben entgegenarbeiten, — oder ob man für hinreichend hält, daß eine gewisse Einrichtung nicht vollkommen zweckmäßig sey, die vorgeschlagene Neuerung aber weit bedeutendere Vortheile verspreche? Ob man also, was den vorliegenden Fall betrifft, die Frage so stellt:

Erfüllt unsere dermalige Gerichtsverfassung die Forderungen nicht, welche man an eine wohlgeordnete Gerichtsverfassung machen kann? ist sie also unzweckmäßig oder zweckwidrig? und darf man, dieses vorausgesetzt, von den vorgeschlagenen Neuerungen mit Grund erwarten, daß sie den Mängeln und Gebrechen des Bestehenden abhelfen werden?

oder so:

Ist unsere dermalige Gerichtsverfassung zwar zweckmäßig, aber nur in einem gewissen Grade? und würde der entworfene Plan unsere Gerichtsverfassung bedeutend vollkommnen?

Je nachdem man die Frage auf die erstere oder auf die letztere Art stellt, hängt sie mit einer andern Reihe von Ansichten über die Nothwendigkeit oder Räthlichkeit einer Neuerung zusammen; je nachdem man sich für die eine oder für die andere Grundansicht entscheidet, wird man den entworfenen Plan mit mehr oder mit weniger Strenge zu beurtheilen geneigt seyn. Die

Verschiedenheit der Meinungen, welche sich bereits wegen der von der zweyten Kammer beschlossenen Anträge geäussert hat, dürfte hauptsächlich auf dieser Verschiedenheit des Standpunctes beruhen, aus welchem man überhaupt Aufgaben der vorliegenden Art beurtheilen kann.

Wir erlauben uns nicht über den Vorzug der einen Fragstellung vor der andern ein Urtheil zu fällen. Die Untersuchung ist schwierig, vielleicht auch undankbar. Wir wollen vielmehr die Vorschläge der zweyten Kammer unter beiden Voraussetzungen zu prüfen versuchen.

§. 3.

Wir glauben bey diesem Versuche nicht die Einwendung besorgen zu müssen, daß überhaupt mit Organisationen wenig gethan sey, vielmehr Alles auf die Menschen ankomme, durch welche ein Geschäft besorgt, eine Maßregel ins Werk gesetzt werde. Allerdings hängt das Gelingen eines Planes am Ende von der Gemüthsart und der Geschicklichkeit der Menschen ab, welche den Plan ausführen. Aber die Gestalt der Verfassung, die Art, wie ein Zweig der Staatsgewalt, z. B. die Gerechtigkeitspflege, organisirt ist, hat einen wesentlichen Einfluß auf das Spiel der menschlichen Neigungen und Leidenschaften, auf das Gewicht, welches die Meinung eines jeden einzelnen Staatsbeamten in die Waagschaale legt. Der Mensch ist Mensch durch seinen Geist, und dennoch bedarf er eines menschlichen Körpers.

§. 4.

Die vorläufige Frage ist die: Auf welche Zwecke ist das gerichtliche Verfahren und die Organisation der Gerechtigkeitspflege, — beide bedingen sich wechsel-

seitig, — zu berechnen? — Bey der Beantwortung dieser Frage werden die wesentlichen oder die Hauptzwecke und die Nebenzwecke zu unterscheiden seyn. Eine vollkommene Gerichtsverfassung würde beiden zugleich und durch dieselben Mittel vollständig entsprechen. In der Erfahrung muß man sich oft damit begnügen, wenn nur der Hauptzweck nicht verfehlt, und etwa noch der eine oder der andere Nebenzweck erreicht wird.

§. 5.

Das Wesen einer wohlgeordneten Gerechtigkeitspflege besteht darin, daß richtig, (den Gesetzen und der Thatsache gemäß) und schnell Recht gesprochen werde. Darauf also ist die Ordnung des gerichtlichen Verfahrens und die Organisation der Gerichte wesentlich zu berechnen.

Es ist in dem so eben aufgestellten Hauptzwecke die Beschleunigung der richterlichen Entscheidung der Gewährleistung für die Richtigkeit des richterlichen Urtheils an die Seite gestellt worden. In der That geht eben so wohl jene Forderung, als diese aus dem Wesen der Gerechtigkeitspflege hervor. Das richterliche Urtheil soll einem Zustande des ungewissen Rechts, also der Rechtlosigkeit in bürgerlichen Rechtssachen, einem Bürgerkriege, in Strafsachen einem Kriege zwischen der Gesammtheit und dem Angeschuldigten, ein Ende machen. Wer schnell gibt, gibt zweymal: eine Strafe, welche dem Vergehen nicht auf dem Fuße folgt, verliert verhältnißmäßig an ihrem gesetzlichen Gewichte. Wie könnte also ein rascher Gang der Gerechtigkeitspflege nicht zu den Forderungen gehören, welche man an eine wohleingerichtete Gerichtsverfassung von Rechtswegen zu machen hat?

Freylich wenn diese Forderung nicht mit der andern zugleich zu befriedigen seyn sollte, so würde sie

billig dieser nachstehen müssen. Und das ist wohl,— beyläufig zu errinnern, — ein Hauptgrund, warum bey uns das mündliche Verfahren noch immer so viele Gegner hat. Man zweifelt nicht, daß es schneller zum Ziele führe. Aber man fürchtet, daß es weniger, als das schriftliche, gegen ungerechte Entscheidungen sichere.

§. 6.

Die Nebenzwecke, auf welche eine wohlgeordnete Gerechtigkeitspflege zu berechnen ist, — beziehungsweise können sie auch als Hauptzwecke zu betrachten seyn, — diese Nebenzwecke sind so mannigfaltig, daß hier nur einige der vornehmsten angeführt werden können. Ohnehin lassen sie sich kaum vollständig aufzählen.

Von großer Wichtigkeit also ist es, daß die Gerechtigkeitspflege

1.) möglichst wohlfeil sey. Die Ausgaben, welche die Gerechtigkeitspflege verursacht, sind zwar mittelbar ein Gewinn, denn sie sichern die persönliche Freyheit und das Eigenthum; aber mittelbar ein Aufwand ohne Ersatz. Insbesondere in kleinern Staaten muß nicht selten das Bessere der Rücksicht auf die Kosten zum Opfer gebracht werden. Uebrigens soll hiermit nicht die Frage entschieden werden: Ob, oder in wie fern der Aufwand, den die Gerechtigkeitspflege verursacht, von den Partheyen zu bestreiten sey? Oder ob den Richtern für einzelne Amtsverrichtungen eine gewisse Vergeltung gebühre?

Eben so wichtig ist es

2.) daß die Beschaffenheit der Gerechtigkeitspflege mit dem Geiste der Staatsverfassung überhaupt in Einklang stehe. Denn soll nicht eine Staatsverfassung das Nachbild eines lebenden Körpers seyn, so daß das Leben des Ganzen aus dem Leben aller einzelnen Theile,

dieses aus jenem hervorgeht? oder verlangt man geschichtliche Zeugnisse? In Rom wurde einst über nichts heftiger gestritten, als über die Besetzung der Gerichte. In Deutschland zählt die Geschichte der Gerichtsverfassung ungefähr eben so viele Perioden, als die der Staatsverfassung. Und je geistiger eine Verfassung ist, desto mehr ist auf die Einheit ihres innern Lebens Bedacht zu nehmen. Endlich ist bey der vorliegenden Aufgabe auch der Einfluß zu berücksichtigen, welchen die Ordnung der Gerechtigkeitspflege auf die Nationalerziehung hat. Nehmen nicht zweifelhafte Rechtssachen die öffentliche Aufmerksamkeit ganz besonders in Anspruch, die Urtheilskraft schärfend, indem sie zum Miturtheilen auffordern? Ist nicht schon die Oeffentlichkeit des Verfahrens eine Strafe für den Verbrecher? Wird der Richter oder der Sachwalter ganz derselbe seyn, die Sachen mögen mündlich oder schriftlich, öffentlich oder geheim verhandelt werden? — Doch genug von diesem Gegenstande im Allgemeinen; Einiges über denselben Gegenstand, was mit dem Zwecke dieses Berichts in einer besonders nahen Verbindung steht, noch weiter unten.

§. 7.

Auf dem was hier (§. 5. 6.) über die Zwecke gesagt worden ist, auf welche die Ordnung der Gerechtigkeitspflege berechnet werden soll, beruhen nun alle die Regeln, welche man in den neuern Zeiten für die Organisation der richterlichen Gewalt, und für das gerichtliche Verfahren in der durch zwey Kammern gemäßigten Einherrschaft aufgestellt, oder die Streitfragen, die man über diese Aufgabe aufgeworfen hat.

Je leichter es ist, diese Regeln nach Maßgabe der obigen Ausführung auf ihre Gründe zurückzuführen, desto mehr hat sich dieser Vortrag darauf zu

beschränken, nur die Regeln selbst, oder wenigstens die vornehmsten derselben anzuführen. Auch ist derselbe Gegenstand schon in der andern Kammer mit eben so viel Einsicht als Fleiß behandelt worden.

Man macht also an die Gerechtigkeitspflege, damit sie an sich und in dem Geiste der nur gedachten Verfassung wohl geordnet sey, folgende Forderungen:

1,) Die richterliche Gewalt soll unabhängig seyn.— Also Rechtssachen sind nicht von den Verwaltungsbeamten zu entscheiden; die Richter sind auf Lebenszeit zu ernennen; über die Thatsache haben Geschworne zu urtheilen; die vollziehende Gewalt hat sich eines jeden Eingriffs in die Gerechtigkeitspflege zu enthalten. (Einige von diesen Folgerungen beruhen zugleich auf andern Gründen, z. B. auf dem Grundsatze der Vertheilung verschiedenartiger Arbeiten. Aus diesem Grundsatze hat man auch, wie hier beyläufig bemerkt wird, die Trennung der Strafgerechtigkeitspflege von der bürgerlichen abgeleitet. Jedoch lassen sich gegen eine solche Trennung sehr erhebliche Zweifel von dem genauen Zusammenhange zwischen beiden, so wie von dem größern Aufwande, den sie verursachen würde, entlehnen.)

2.) Die Gerichte sind nicht mit einem einzelnen Richter, sondern mit einer Gesammtheit von Richtern zu besetzen. (Jedoch ist bemerkenswerth, daß die meisten englischen Gerichte nur mit einem, oder mit zweyen Richtern besetzt sind.)

3.) Es müssen für eine jede Rechtssache mehrere Gerichtsstufen (Instanzen) bestehen.

4.) Die Partheyen sind befugt, ihre Rechte vor Gericht durch Sachwalter vertheidigen zu lassen. Die Selbstständigkeit und Würde dieses Standes sey eine Hauptangelegenheit für den Gesetzgeber.

5.) Die Regierung ist berechtiget und verpflichtet, bey einem jeden Gerichte die Rechte der Gesammtheit

durch einen Anwalt und Sachwalter wahrnehmen zu lassen.

6.) Alle Rechtssachen, d. h. alle Sachen, in welchen Partheyen über ein Recht streiten, sind im Wege Rechtens, also mit gewissen Förmlichkeiten (z. B. nicht in dem sogenannten polizeylichen Wege) zu verhandeln.

7.) Das Verfahren sey mündlich und öffentlich.

8.) Strafsachen sind im Wege des Anklageverfahrens zu verhandeln.

9.) In bürgerlichen Rechtssachen soll das Gericht nur die Verhandlungen leiten, und nach dem Schlusse der Verhandlungen das Urtheil fällen. Die Vertheidigung der Rechte der Partheyen ist die Sache der Partheyen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß alle diese Regeln in Nothfällen, d. h. in den Fällen eine Ausnahme leiden, in welchen das rechtliche Interesse, das ihnen zum Grunde liegt, durch ein anderes überwogen wird.

§. 8.

Vergleicht man nun die dermalige Gerichtsverfassung des Großherzogthums mit den im 5ten und 6ten §. aufgestellten allgemeinen Bedingungen einer zweckmäßig eingerichteten Gerechtigkeitspflege, und stellt man die Frage zuvörderst so: Ob unsere dermalige Gerichtsverfassung jenen Bedingungen, — wenn auch nicht vollkommen, — entspreche? — so kann man die Frage, — mit einer einzigen Ausnahme — wohl nur zu Gunsten unserer Gerichtsverfassung beantworten.

§. 9.

Zwar leistet diese Gerichtsverfassung nicht allen

den besondern Forderungen Genüge, welche im §. 7. aus den allgemeinen Bedingungen einer zweckmäßig geordneten Gerechtigkeitspflege abgeleitet wurden. Aber wer wagte wohl zu behaupten, daß die Zwecke, oder wenigstens die Hauptzwecke der Gerechtigkeitspflege nur auf dem, im 7ten §. vorgezeichneten Wege zu erreichen wären? Auch muß man bestehende Einrichtungen ihrem ganzen geschichtlichen Zusammenhange nach betrachten, damit man nicht der Willkühr zuschreibe, was die Noth gethan hat.

§. 10.

Die Hauptsache ist doch immer die, daß man zum Ziele gelange. Welcher Weg zum Ziele führe? Das ist, wenn man die Wahl hat, nur eine Erwägung der zweyten Ordnung.

Fragt man nun: Ob man den Badnischen Gerichten den Vorwurf der Partheylichkeit, der Unwissenheit, oder der Nachläßigkeit machen könne? — ob das bey uns übliche Verfahren die Rechtshändel ungebührlich verlängere, oder zu verlängern gestatte? Ob in Baden die Rechtspflege übermäßig kostbar sey? — also, ob bey unserer dermaligen Gerichtsverfassung der Staat und der Einzelne bestehen könne? — so wird wohl kein Unbefangener läugnen, daß wir alle Ursache haben, mit der Gegenwart im Ganzen zufrieden zu seyn, daß Baden auch in dieser Beziehung die Vergleichung mit andern deutschen Staaten nicht scheuen darf.

§. 11.

Wenigstens kann den Mängeln und Gebrechen, an welchen unsere Gerichtsverfassung etwa leidet, schon im Wege einer bedächtigen Verbesserung, also ohne daß man Alles umkehrt und umgestaltet, ganz oder größtentheils abgeholfen werden.

Verbesserungsvorschläge in diesem Geiste sind in den bekannten Schriften des würdigen Vorstandes des Oberhofgerichts zu Mannheim, auch gelegentlich in der zweyten Kammer gemacht worden. Bey so vielen und so trefflichen Vorarbeiten heben wir nur Einiges heraus.

Anlangend zuvörderst das gerichtliche Verfahren, so ist eine Gerichtsordnung für die untern bürgerlichen Gerichte, die Verbesserung einiger Mängel der Obergerichtsordnung und eine neue peinliche Gerichtsordnung, auch unter der Voraussetzung, daß es bey den Grundsätzen des bisherigen Verfahrens sein Bewenden ferner behalten soll, ein allgemein anerkanntes Bedürfniß. Da jedoch die Haupt- und Vorfrage: ob die dermalige Gerichtsverfassung im Ganzen beyzubehalten, oder wesentlich umzugestalten sey? noch mehrere Jahre lang ein Gegenstand der Erörterung seyn dürfte, so erlauben wir uns den Wunsch, daß wenigstens einige der dringlichsten Verbesserungen sofort mittelst vorläufiger Gesetze oder Verordnungen — ins Werk gesetzt werden möchten. Wir glauben dahin diejenigen rechnen zu können, welche in den obengedachten Druckschriften enthalten sind, — ferner die Anträge der zweyten Kammer wegen der Selbstständigkeit der Gerichte bey Vergehungen der Staatsdiener, — weiter die unbedingte Zulassung der Sachwalter vor den untern Gerichten, — endlich ein Gesetz, welches dem in der Verfassungsurkunde, §. 15 ausgesprochenen Grundsatze, (einer Art von Habeas Corpusakte) durch nähere Bestimmungen die gebührende Wirksamkeit zusicherte.

Ueber die dermalige Organisation der Gerichte ist insbesondere in so fern Klage geführt worden, als in der ersten Gerichtsstufe bey den Aemtern die Gerechtigkeitspflege und die Verwaltung derselben

Behörde, und zwar einem einzelnen Beamten anvertraut sey. Allerdings ist diese Einrichtung mit den Hauptzwecken der Gerechtigskeitpflege schwer oder überall nicht zu vereinigen, und es ist daher in der zweyten Kammer ein ausführlicher Vorschlag zur Beseitigung dieses Uebelstandes gemacht worden, (vgl. die gedruckten Verhandlungen der zweyten Kammer vom Jahr 1822, II. Bd. S. 339,) so wie man auch bereits in einigen andern deutschen Staaten den Grundsatz der Trennung der Gerechtigkeitspflege von der Verwaltung bis zu der ersten Gerichtsstufe durchgeführt hat. Sollte jedoch die vorgeschlagene Neuerung, sey es in dem größern Aufwande, den sie verursachen würde, oder in dem billigen Wunsche der Gerichtsbefohlnen, den Richter in der Nähe zu haben, oder in andern Gründen, (denn auch anderwärts hat sie nicht allgemein Beyfall erhalten, vgl. L. F. Griesinger über die Justizorganisationen der neuern Zeit ꝛc. Tübingen 1820, 8.) bedeutende Hindernisse finden, oder sollte auch hierbey die Entscheidung der obengedachten Haupt- und Vorfrage abzuwarten seyn, so könnte man vielleicht das ganze Gebäude unserer Gerichtsverfassung mit der einzigen Neuerung, wenigstens einstweilen stehen lassen, daß man die Competenz der Amtsgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auf gewisse Arten von Sachen beschränkte, die übrigen aber gleich in erster Instanz an die Hofgerichte verwiese. Die den Aemtern vorzubehaltenden Sachen würden etwa folgende seyn: 1.) alle die Sachen, in welchen nach unserer Obergerichtsordnung nur die summarische Appellation zulässig ist. (Vgl. §. 92 und 149 der O. G. O.) 2.) Die Erlassung von Zahlungsbefehlen auf eine öffentliche oder eine Privaturkunde, so daß erst dann, wenn gegen den Befehl Einsprache geschähe, die Competenz des Amtes nach dem Gegenstande der

Forderung zu beurtheilen wäre. Endlich 3.) die Rechtssachen, welche die französische Proceßordnung (Art. 3) der Gerichtsbarkeit der Friedensrichter unterwirft. — Wir wollen nicht auf die Gründe eingehen, welche für diesen Plan zu sprechen scheinen, theils weil sie zu nahe liegen, theils weil sich die Ausführung zu sehr über Einzelheiten verbreiten müßte. Die Haupteinwendung gegen den Plan möchte die seyn, daß so den Obergerichten eine neue und nicht unbedeutende Last auferlegt werde. Indessen gelangen die, ihrem Gegenstande nach wichtigern, Rechtssachen ohnehin fast insgesammt an die höhern Gerichte.

§. 12.

Jedoch, wie man auch unsere Gerichtsverfassung in dem Geiste der bestehenden Einrichtungen verbessere, ein Vorwurf wird ihr doch immer gemacht werden können, — der Vorwurf, daß sie nicht mit dem Sinne und Zwecke der neuen Grundverfassung unseres Staates in Einklang steht. — Denn das ist das Wesen unserer, und einer jeden ihr geistesverwandten Verfassung, daß mittelst derselben die Regierung, (dieses Wort in seiner weitesten Bedeutung genommen) unter die Aufsicht des Volks gestellt wird, nicht damit die Macht der Regierung geschwächt, sondern damit sie gestärkt werde. Wie kann aber das Volk diese Aufsicht über die richterliche Gewalt ausüben, wenn über die Thatsache nicht Schwurgerichte urtheilen? Oder wenn nicht wenigstens die Rechtssachen mündlich und öffentlich verhandelt werden? Und wenn in einer solchen Verfassung über das was im Allgemeinen Rechtens ist, d. h. über die Gesetze mündlich und öffentlich verhandelt wird, wie möchte da über das,

was in einem einzelnen Falle Rechtens ist, schriftlich und geheim zu verhandeln seyn? Wo Alles leben und weben soll, wie möchte da der todte Buchstabe mehr frommen, als das lebendige Wort? — Daher sind auch einige der Meinung, daß es sich nur darum handle, ob man schon jetzt, oder erst nach Jahren zu einer gänzlichen Umgestaltung unserer Gerichtsverfassung schreiten wolle. Unsere Verfassung enthalte so manche verborgene Keime, deren Entwickelung nicht ausbleiben könne.

§. 13.

Das führt uns zu der zweyten Hauptfrage. Verspricht der von der zweyten Kammer entworfene oder angedeutete Plan einer wesentlichen Umgestaltung unserer bisherigen Gerichtsverfassung so bedeutende Vortheile, daß man, wenn auch die dermalen bestehenden Einrichtungen im Ganzen, und unter dem Vorbehalte einiger Verbesserungen recht wohl vertheidigt werden können, dennoch das Wagstück einer durchgreifenden Neuerung bestehen sollte?

Die Hauptgrundlage dieses Planes ist die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens. Denn mit dieser Neuerung steht die Umgestaltung der Organisation der Gerichte, die Annahme der Schwurgerichte, die Verwandlung des Untersuchungsverfahrens in das Anklageverfahren, und überhaupt die Umänderung unsers gerichtlichen Verfahrens schlechthin oder bedingungsweise in Zusammenhang.

Es wird daher die vorliegende Untersuchung vor allen Dingen auf jenen Grundsatz, und sodann erst auf die Folgen zu richten seyn, welche in demselben begriffen sind, oder ihm gegeben werden können.

Der Schwurgerichte wird jedoch nur beyläufig gedacht werden, theils weil sie der Gegenstand eines besondern Berichtes seyn sollen, theils weil die Meinungen über den Werth dieser Einrichtung noch zu sehr getheilt sind, als daß ein Plan, welcher auf die Einführung der Schwurgerichte berechnet wäre, schon jetzt hoffen dürfte, Eingang zu finden. Der Berichtserstatter, ein Freund der Schwurgerichte, (wie er nicht bergen kann, noch will,) erlaubt sich nur noch die Bemerkung, daß man sich, so wie man die Schwurgerichte im Allgemeinen billiget, eben sowohl in bürgerlichen, als in peinlichen Sachen dafür zu erklären habe, ferner daß man vorzugsweise die Geschwornen des Englischen Rechts vor Augen haben müsse, um über die Einrichtung ein sachgemäßes Urtheil zu fällen.

§. 14.

Verdient nun das mündliche und öffentliche Verfahren entschieden vor dem schriftlichen und geheimen den Vorzug?

Die Frage kann nicht schon durch das als entschieden betrachtet werden; was oben §. 12 in Beziehung auf den Geist unserer Verfassung für das mündliche und öffentliche Verfahren gesagt worden ist. Denn die Hauptfrage ist doch immer die: ob dieses Verfahren den eigenthümlich wesentlichen Zwecken der Gerechtigkeitspflege vorzugsweise entspreche?

Jedoch ergibt sich schon aus dem oben Gesagten für die Hauptfrage so viel, daß diejenigen, welche das mündliche und öffentliche Verfahren in Schutz nehmen, nicht eine Meinung vertheidigen, welche den öffentlichen Ruhestand, oder die Rechte der Krone ge-

gefährde. Und wie sollte auch eine solche Gefahr zu befürchten seyn? Das mündliche und öffentliche Verfahren, (und eben so, ja vielleicht noch mehr das Schwurgericht.) gehört zu der Reihe der Mittel, durch welche die Verfassungen von der Art der unsrigen den Thron sichern, indem sie die Verantwortlichkeit der öffentlichen Beamten schärfen, oder das Volk selbst für die gehörige Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten verantwortlich machen.

§. 15.

Man kann zur Beantwortung der aufgestellten Hauptfrage, beide Arten des gerichtlichen Verfahrens entweder nach allgemeinen Erfahrungsgesetzen, oder nach einzelnen Thatsachen mit einander vergleichen. Hier soll das mündliche und öffentliche Verfahren auf dem letztern Wege vertheidiget werden. Von dem erstern Standpuncte aus wird die Aufgabe von einem andern Berichtserstatter erörtert werden.

Uebrigens wird der vorliegende Aufsatz nicht zwischen dem Verfahren in bürgerlichen Sachen und dem in Strafsachen einen Unterschied machen. Zwar wird behauptet, daß der Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens in bürgerlichen Rechtssachen das Recht der Einzelnen, ihre häuslichen Verhältnisse geheim zu halten, entgegenstehe. Aber gibt es wohl ein solches Recht, sobald ein Anderer die Rechtshülfe des Staates anspricht? Und bleiben denn bey der bisherigen Art der Rechtspflege Familiengeheimnisse unaufgedeckt? Sonst aber sprechen in bürgerlichen und in Strafsachen ganz dieselben Gründe für und gegen das öffentliche Verfahren.

§. 16.

Die erste Thatsache nun, welche diesem Verfahren sehr entscheidend das Wort sprechen dürfte, ist die,

daß in so vielen andern europäischen Staaten die Rechtshändel mündlich und öffentlich verhandelt werden.

Vorzugsweise verdient das Beyspiel Englands hier angeführt zu werden, eines Staates, dessen Verfassung das mittelbare Vorbild der unsrigen und ein Werk der Zeit und Erfahrung, auch bey der vorliegenden Streitfrage ein besonderes Gewicht in die Waagschaale legt.

Daß in England, wo alle Rechtssachen mündlich und öffentlich verhandelt werden, Geschworne in bürgerlichen, wie in peinlichen Sachen das Urtheil über die Thatsache finden, die Gerechtigkeit musterhaft verwaltet wird, davon können sich auch die, welche England nie gesehen haben, durch das Lesen der dortigen Tagesblättern unterrichten, da diese Blätter von den Verhandlungen der Gerichte regelmäßig Bericht abstatten. — Aber das Land verdankt noch überdieß besonders jenen Einrichtungen folgende drey sehr wesentliche Vortheile:

1.) Ungeachtet die Menge der gerichtlichen Geschäfte bey einer Bevölkerung von 79 Millionen Menschen, und bey der großen Lebhaftigkeit des dortigen bürgerlichen Verkehrs sehr bedeutend seyn muß, genügt dennoch (einige örtliche oder besondere Gerichte ausgenommen,) die unglaublich geringe Zahl von 14 Personen, (der Lordkanzler, der Lordvicekanzler und 12 Richter) die sämmtlichen bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen im Reiche zu erledigen. Allerdings wird dieses merkwürdige Resultat noch durch einige andere Mittel herbeygeführt, z. B. durch die Sendgerichte, durch den beschränktern Gebrauch der Berufungen. Aber auch diese Mittel würden nicht ohne jene Einrichtungen anwendbar seyn.

2.) Der Stand der Richter und der der Sachwalter steht in hoher und verdienter Achtung. Der letztere dürfte diese Achtung lediglich und allein dem mündlichen und öffentlichen Verfahren verdanken. Denn was man auch immer für die Veredlung des so bedeutsamen Standes der Sachwalter erdenke, oder thue, nur da, wo die Rechtssachen mündlich und öffentlich verhandelt werden, wo die öffentliche Meinung die Sachwalter weckt und schreckt, ist jener Zweck vollkommen erreichbar. Bey dem Richterstande tritt allerdings noch eine andere Ursache ein. Die englischen Richter haben größere Forderungen zu befriedigen, als die Richter anderwärts. Denn für bürgerliche Rechtssachen gibt es nur wenige Bestimmungen in dem geschriebenen Rechte der Engländer. Die Richter müssen sich an allgemeine Rechtsgrundsätze und an den Vorgang ähnlicher Fälle halten. Unter gleichen Umständen wurden einst die römischen Richter und Rechtsgelehrten Muster für alle Zeitalter und Völker.

3.) die englische Gerichtsverfassung hat unverkennbar einen wohlthätigen Einfluß auf den Volkscharakter, theils überhaupt, theils in Beziehung auf das Interesse der Gerechtigkeitspflege. Wenn der königliche Prinz, der Herzog, öffentlich vor Gericht erscheinen muß, wie ein Gemeiner z. B. als Zeuge, so macht das die Gleichheit Aller vor dem Richter anschaulich, wie es keine Lehre, kein Gesetz zu thun vermag, und gleichwohl, ja vielleicht eben deßwegen wird in England der Adel von dem Volke höher und offener geachtet, als in so manchen andern Staaten. Da sich ferner Kläger und Beklagter dem öffentlichen Urtheile Preis geben müssen, so werden unbillige oder zweydeutige Klagen

gen seltener angestellt, Einreden, von welchen nur ein böser Schuldner oder ein ehrvergessener Sachwalter Gebrauch machen kann, seltener vorgeschützt. Das englische Recht hat sogar einen eigenen Schimpfnamen für Einreden dieser Art. Es nennt sie shamepleas.

Noch näher liegt uns ein anderes auswärtiges Zeugniß für den Werth des mündlichen und öffentlichen Verfahrens, — das Beyspiel Frankreichs, und insbesondere das Beyspiel derjenigen überrheinisch-deutschen Länder, welche einst mit Frankreich vereinigt waren. Bey dem letztern ist folgende Thatsache besonders bemerkenswerth. Der Königlich Preussischen Immediat-Justiz-Commission in Rheinpreussen wurde ein Gutachten über das mündliche und öffentliche Verfahren, und ein anderes über die Schwurgerichte abgefordert. Beide, (sie sind im Druck erschienen,) fielen zu Gunsten dieser französischen Einrichtungen aus. In demselben Sinne hatten sich die Rheinpreussischen Gerichte, amtlich befragt, fast einstimmig erklärt.

§. 17.

Und ist denn in Deutschland die schriftliche und geheime Verhandlung der Rechtssachen so alt, oder eines so edlen Ursprungs? — Bis gegen das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts war diese Verhandlungsart in Deutschland fast unbekannt. Erst als das fremde Recht vorherrschend wurde, und, was peinliche Sachen betrifft, erst mit dem Inquisitionsprocesse, dieser Ausgeburt einer entarteten Zeit, erhielt sie das Uebergewicht. Und noch lange sträubten sich die Regierungen, (wie jetzt in dem entgegengesetzten Geiste,) auf die unheimliche Neuerung einzugehn. Noch im Jahre 1724 verordnete die churfächsische Proceßordnung, die Schreib-

seligkeit der Sachwalter fürchtend, daß die Sachwalter die Sätze von Mund aus in die Feder dictiren sollten. — Allerdings hat man in unsern Tagen mit der Deutschthümlichkeit großen Mißbrauch getrieben. Aber die Sache hat auch ihre löbliche Seite. Die Kirche, dann das römische Recht, später die spanische, und noch später die französische Sitte, Alles hat sich vereinigt, das deutsche Volk sich selbst zu entfremden. Es ist Zeit, an die Frage zu denken, was wir von dem Angenommenen oder Aufgedrungenen beybehalten oder ablegen sollen.

§. 18.

Jedoch, ist denn das mündliche und öffentliche Verfahren vor Gericht dem Rechte des Großherzogthums so fremd, daß wir dieses Verfahren, ganz so wie einen Fremdling, zu scheuen hätten? Vor den Aemtern werden die bürgerlichen Rechtssachen mündlich verhandelt. Vor dem höchsten Gerichte des Landes, vor dem Staatsgerichtshofe, soll das Verfahren mündlich und öffentlich seyn. Was sich bey jenen Gerichten so wohl bewährt hat, was für diesen Gerichtshof als zweckmäßig angenommen worden ist, sollte das einer allgemeinen Annahme unwerth seyn?

§. 19.

Endlich wagt es der Berichtserstatter auf die Gefahr, der Unbescheidenheit beschuldigt zu werden, noch ein Wort von seiner eigenen Erfahrung zu sprechen. Er ist zu verschiedenen Zeiten Mitglied von vier Spruchkollegien und von vier Gerichten gewesen. Er hat öfters den Sitzungen der französischen Gerichte beygewohnt. Er hat aus Pflicht und aus Neigung eine sehr große Anzahl von Rechtsfällen gelesen, welche theils von französischen, theils von englischen Gerichten entschieden

worden waren. Er ist selten veranlaßt gewesen, an der Richtigkeit der auf mündliche Verhandlungen der Sachen erfolgten Entscheidungen zu zweifeln. Aber er kann nicht bergen, daß, bey der entgegengesetzten Verhandlungsart, ein schlechter Referent auch den geduldigsten Zuhöhrer ermüden, oder auch den aufmerksamsten irre leiten kann; ferner, daß es auch dem fleißigsten Manne schwer sey, bändereiche Akten zur Genüge durchzulesen, daß man leicht etwas Zweckdienliches übersehe, weil es an einem Orte steht, wo man es zu finden nicht erwartete.

§. 20.

Wenn diese Zeugnisse und Beyspiele dem mündlichen und öffentlichen Verfahren einigen Beyfall gewinnen können, so ist nunmehr die Frage zu erörtern: Welche Veränderungen in unserer Gerichtsverfassung zu treffen seyn würden, um diese Verfassung nach dem Grundsatze der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen, so wie nach Maßgabe der übrigen, §. 7. aufgestellten Regeln umzugestalten. Ist übrigens die Grundidee richtig, so wird ihr Werth durch die Entwickelung des Planes noch anschaulicher hervortreten.

§. 21.

Daß zu Folge jener Grundidee eine gänzliche Umwandlung unsers bisherigen gerichtlichen Verfahrens, — also eine neue bürgerliche und peinliche Gerichtsordnung — nothwendig seyn würde, versteht sich von selbst. Es ist hier nicht der Ort, für diesen neuen Rechtsgang die Regeln aufzustellen, oder der Fälle zu gedenken, in welchen dennoch, (z. B. wegen eines zu besorgenden öffentlichen Aergernisses) das schriftliche und geheime Verfahren ausnahmsweise vorzubehalten seyn würde. Nur die Bemerkung finde hier noch eine Stelle, daß das Anklageverfahren, — welches

doch, im Verhältnisse zu dem Untersuchungsverfahren, allein der Weg Rechtens genannt zu werden verdient, — zu den nachtheiligsten Weiterungen führt, wenn nicht die Sachen mündlich verhandelt werden.

§. 22.

Nach derselben Grundidee könnte die Organisation der Gerichte wesentlich umgestaltet werden, weil, wenn das Verfahren mündlich und öffentlich ist, die Gerechtigkeitspflege, unbeschadet ihres Hauptzwecks, durch eine weit geringere Zahl von Richtern besorgt werden kann. Und schon die Verminderung des Kostenaufwands wäre ein entscheidender Grund, zu jener Umgestaltung zu schreiten.

Man sieht leicht, daß im Geiste dieser Grundidee mehr als ein Plan zu einer neuen Organisation der Gerichte entworfen und versucht werden kann. Und da es hier nur darauf abgesehen ist, der Regierung Ansichten und Materialien zur weitern Prüfung vorzulegen, so wird es erlaubt seyn, auch in diesem Berichte einen solchen Plan in seinen Umrissen zu entwerfen; in seinen Umrissen, — denn die Einzelheiten würden Untersuchungen erfordern, welche nur von der Regierung mit Erfolg angestellt werden könnten.

§. 23.

Es könnte also z. B. im Lande 1) Gemeindegerichte, 2) Amtsgerichte, 3) Land- und Sendgerichte, und 4) ein Oberlandgericht, das bisherige Oberhofgericht geben.

Wegen der Gemeindegerichte kann sich der Bericht auf die Gemeindeordnung beziehen.

Auch über die Amtsgerichte hat er sich nicht ausführlicher zu verbreiten. Das, was oben §. 11. über die Organisation und über die bürgerliche Ge-

richtsbarkeit dieser Gerichte, unter der Voraussetzung eines andern Grundplanes, gesagt worden ist, gilt von diesen Gerichten auch nach dem vorliegenden Plane. Nur das ist etwa noch hinzuzufügen, daß auch nach diesem zweyten Grundplane den Amtsgerichten die Gerichtsbarkeit über geringere Vergehungen, (die Grenzlinien hätte das Gesetz genauer zu bestimmen,) verbleiben würde.

Es wird also in dem Folgenden nur von den Land- und Sendgerichten, (den Asisen,) und von dem Oberlandgerichte zu handeln seyn.

§. 24.

Von den Landgerichten.

1.) Die Landgerichte erkennen über alle bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, welche nicht für die Gemeinde oder die Amtsgerichte gehören, in erster Instanz, so wie über die Rechtsmittel, die gegen die Erkenntnisse der Amtsgerichte in bürgerlichen Rechtssachen eingelegt werden.

2.) Die Landgerichte erkennen über alle Polizeyvergehungen, welche nicht der Gerichtsbarkeit der Gemeinde- und Amtsgerichte unterworfen sind, eben so über die Rechtsmittel, welche gegen die Straferkenntnisse der Aemter eingelegt werden.

3) Die Landgerichte sind befugt, in bürgerlichen und in Polizeysachen die Entscheidung auf das Sendgericht auszusetzen. Auch kann der Kläger die Klage die er (nach 1) bey dem Landgerichte anzustellen berechtiget ist, sofort bey dem Oberlandgerichte anbringen.

4.) Der Rechtszug geht von den Landgerichten an das Oberlandgericht.

5.) Die Mitglieder des Landgerichts sind theils ständig theils nicht ständig.

6.) Ein jedes Landgericht wird nur mit einem einzigen ständigen Mitgliede, dem Landrichter, besetzt.

7.) Ein jedes Landgericht hat zwey nicht ständige Mitglieder. Das Sendgericht bildet eine Liste z. B. von 24 Personen, welche aus den am höchsten Besteuerten, so wie aus gewissen Ständen innerhalb des Bezirkes gewählt werden. Aus dieser Liste werden zwey (und für einen Jeden zwey Ersatzmänner) zu Mitgliedern des Landgerichts auf ein Jahr oder ein halbes Jahr ꝛc. durch das Loos bestimmt. — Dieser Vorschlag ist theils auf Kostenersparniß berechnet, theils ein Versuch, die Hauptvortheile der Schwurgerichte zu erzielen. Er läßt übrigens mannigfaltige Modificationen zu.

8.) Die dem Landgerichte anvertraute Gerichtsbarkeit wird in der Regel von dem Landrichter allein ausgeübt, ausgenommen, wenn über eine Thatsache zu erkennen ist. Alsdann wird das Urtheil von dem Landrichter und dessen beiden Beysitzern zusammen gefällt, so daß die Mehrheit der Stimmen entscheidet und, bey eintretender Stimmengleichheit, die Stimme des Landrichters den Ausschlag gibt.

Uebrigens ist in dem Obigen nicht von der Zahl der zu bestellenden Landgerichte die Rede gewesen. Wird die Gerichtsgewalt der Amtsgerichte nicht zu sehr beschränkt, so möchten 4 Landgerichte doch wohl hinreichend seyn, aber auch wenn die Zahl bis auf 10 zu erhöhen seyn sollte, so wäre die Kostenersparniß noch immer sehr bedeutend.

§. 25.

Von den Sendgerichten.

1.) In einem jeden Orte, wo ein Landgericht besteht, werden alljährlich 4 Sendgerichte gehalten. In ausserordentlichen Fällen kann das Oberlandgericht

auch ausser der gewöhnlichen Zeit ein Sendgericht an einem dieser Orte zu halten verordnen.

2.) Das Sendgericht besteht aus dem Landrichter und dessen zwey Beysitzern, und aus 2 Oberlandgerichtsräthen, welche letztere das Oberlandgericht zu dem Sendgerichte abordnet.

3.) Das Sendgericht erkennt über alle die Rechtssachen, deren Entscheidung der Landrichter dem Sendgerichte vorbehalten hat. (§. 24, Nro. 3.)

4.) Das Sendgericht erkennt über alle peinlichen Rechtssachen, als welche vor ihm im Wege des Anklageverfahrens zu verhandeln sind.

§. 26.

Von dem Oberlandgerichte.

1.) Das Oberlandgericht besteht aus 12 Oberlandgerichtsräthen, und dem Oberlandrichter, (vielleicht daß schon 8 Richter genügen würden.)

2.) Es ist in 3 Senate eingetheilt: jeder besteht aus 4 Oberlandgerichtsräthen.

3.) Vor das Oberlandgericht gehören alle die bürgerlichen Rechtssachen in erster Instanz, welche bey ihm nach §. 24, Nro. 3. angebracht werden.

4.) Das Oberlandgericht erkennt über die Rechtsmittel, welche gegen die Entscheidungen der Land- oder der Sendgerichte eingelegt werden.

Das Nähere über die Organisation dieses Gerichts, z. B. über die Vertheilung der Geschäfte unter die verschiedenen Senate, über die Eigenschaft des Gerichts, als eines Cassationsgerichtshofes, kann hier um so mehr mit Stillschweigen übergangen werden, da die einzelnen Bestimmungen leicht sind, oder von thatsächlichen Verhältnissen abhängig sind.

§. 27.

So viel über diese Aufgabe. — Derselben nahe

verwandt ist eine andere, welche die Einrichtung der gerichtlichen Polizey zum Gegenstande hat, also die Anstalten und Maßregeln, wodurch, was die bürgerliche Gerechtigkeitspflege betrifft, theils die Einzelnen ihre Rechte zu vertheidigen in den Stand gesetzt, theils die Rechtshändel verhindert oder abgekürzt und, anlangend die Verwaltung der Strafgerechtigkeit, Missethäter vor Gericht gestellt werden sollen. Jedoch weder der eine noch der andere Theil der gerichtlichen Polizey ist, nach der Veranlassung dieses Vortrags, dermalen ein Gegenstand der Erörterung. Uebrigens ist die gerichtliche Polizey des bürgerlichen Rechts, (unter welcher die sogenannte willkührliche Gerichtsbarkeit begriffen ist) in einigen ihrer vornehmsten Anordnungen schon auf Veranlassung einer andern Motion in der zweyten Kammer in Anregung gekommen. Die gerichtliche Polizey der Strafrechts aber dürfte bey uns selbst dann, wenn das mündliche und öffentliche Verfahren eingeführt würde, einer weniger durchgreifenden Veränderung bedürfen.

Nur die Bemerkung sey hier noch erlaubt, — sie gehört in das Gebiet der Polizey des bürgerlichen Rechts, — daß die Frage: ob das Gesetz verordnen soll, daß in einer jeden bürgerlichen Rechtssache in der Regel zuvörderst die Güte zu versuchen sey? oder ob nur (wie in England) dem Gerichte anheimzustellen sey, die Partheyen darauf aufmerksam zu machen, daß, nach der Beschaffenheit der Sache, ein Vergleich dem Interesse beider Theile am besten entsprechen werde? daß diese Frage noch die reiflichste Erwägung verdienen würde.

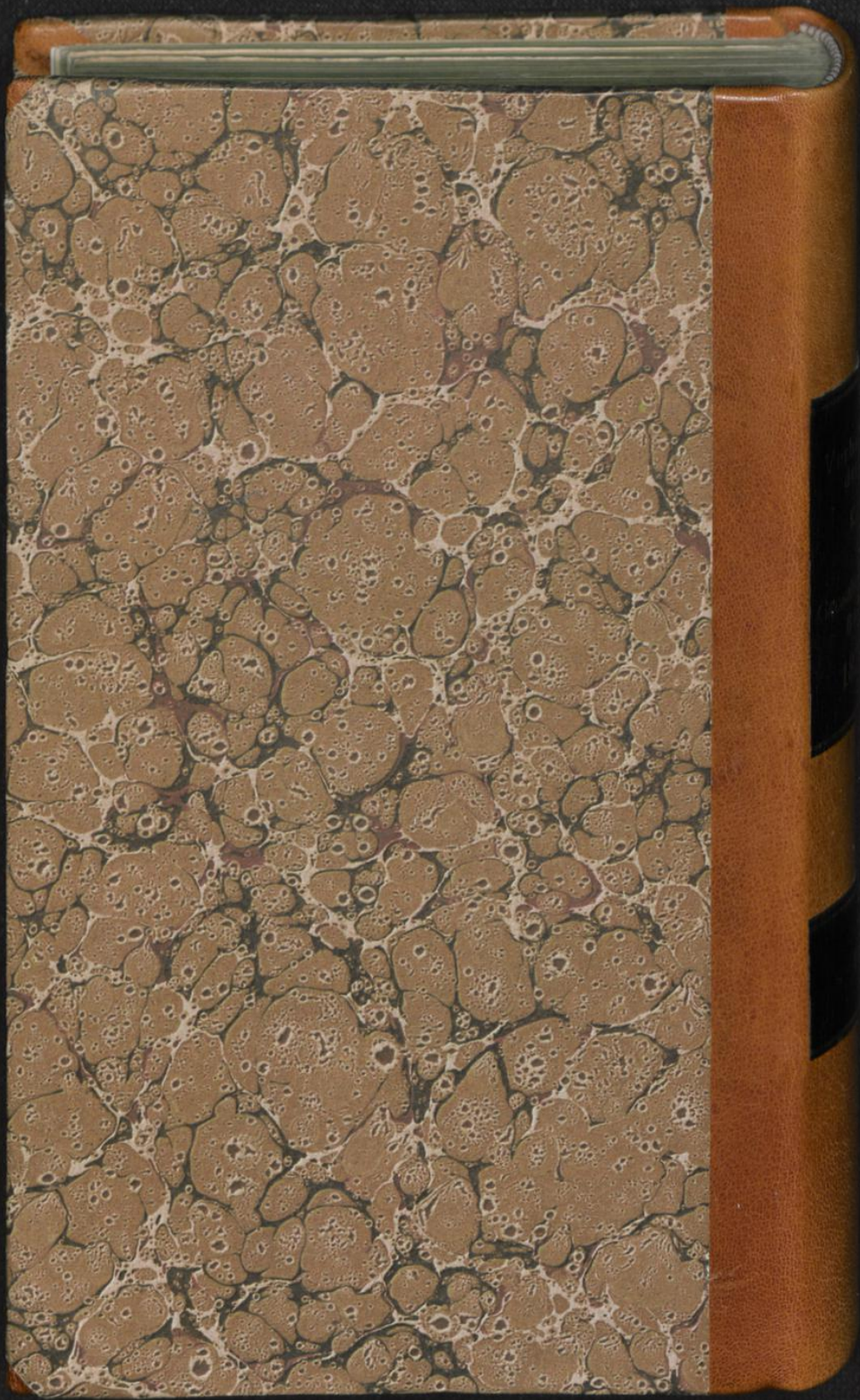
BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

20 53752 6 031

BLB Karlsruhe

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg



BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg